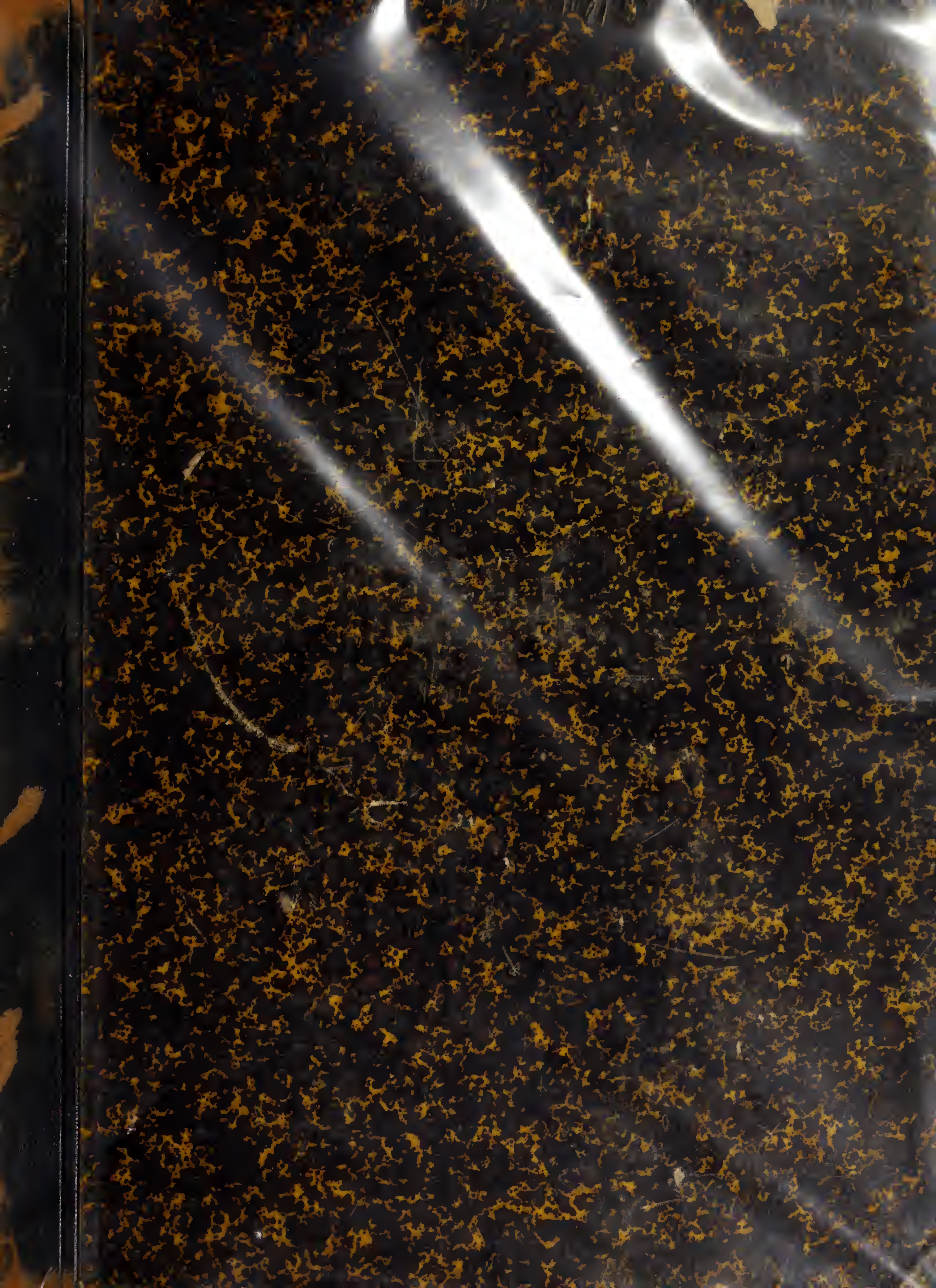


SOZIALPOLITISCHES
CENTRALBLATT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HEINRICH BRAUN.

ZWEITER BAND

OKTOBER 1892 — SEPTEMBER 1893.

BERLIN 1893.

CARL HEYMANNS VERLAG.

Verlags-Archiv 2098.

Inhalt des zweiten Bandes.

(Oktober 1892 bis September 1893.)

B.

C.
(S. a. K.)

D.

E.

I., J.

K.

T.

U.

V.

W.

AUTOREN-VERZEICHNISS.

II. Jahrgang. Berlin, den 3. Oktober 1892. Nummer 1.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Determinismus und Strafrecht.

Mehr und mehr bricht sich selbst in den Kreisen der zünftigen Kriminalisten die deterministische Auffassung des Verbrechens Bahn. Nicht nur Aerzte und Naturforscher, auch Rechtslehrer und Richter sprechen von dem „Phantom der Willensfreiheit"; Praktiker wie Bünger, Appelius und Mittelstädt, Theoretiker wie Merkel und Janka haben die Axt an den hölzernen Grundpfeiler gelegt, auf welchen, wie die grosse Masse der Gebildeten noch heute glaubt und lehrt, das ganze Gebäude unserer Strafrechtspflege ruht. Denn wenn die Willensfreiheit fällt, wo bleibt dann, — so fragen sie —, Verantwortlichkeit und Schuld? und ohne Schuld des Thäters, — welche Berechtigung, welchen Zweck hat die staatliche Strafe?

Ich will an dieser Stelle nicht kritischen Sinnes die Gedankengänge verfolgen, die Andere gewandelt haben. Nur meine eigene Auffassung will ich entwickeln.

So lange Staat und Gesellschaft ein Recht haben zu bestehen, ebenso lange wird man ihnen das Recht nicht bestreiten können, sich gegen Handlungen zu schützen, die ihren Bestand bedrohen; diesen Handlungen vorzubeugen, so lange noch Zeit dazu ist; ihre Wiederkehr zu verhüten, wenn sie einmal begangen sind. Dabei können wir völlig absehen von der Daseinsberechtigung unserer heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung; selbst die Anarchie müsste sich schützen gegen die Wiederkehr der von ihr gestürzten Ordnung.

Innerhalb der Schutzmassregeln nimmt die Strafe ihre eigenartige, jetzt näher zu bestimmende Stellung ein; wie das Verbrechen sich abhebt von den übrigen das geordnete Zusammenleben bedrohenden Handlungen und Ereignissen. Wir schützen uns auch gegen ansteckende Krankheiten, so gut wir es eben verstehen; wir lassen auch den gefährlichen Geisteskranken nicht schalten und walten, wie es dem ihn beherrschenden Dämon beliebt. Warum vermeiden wir den Ausdruck Strafe, wenn wir den Cholerakranken oder den Tobsüchtigen aus seiner Umgebung herausnehmen und ihn abschliessen von der Aussenwelt? Was unterscheidet die Isolirbaracke vom Gefängnis, die Irrenanstalt vom Zuchthaus?

Man hat Verbrechen und Wahnsinn, in früheren Jahrhunderten, wie in unseren Tagen, oft genug zusammengeworfen, und damit den Unterschied von Gefängniss und Irrenhaus geleugnet. Gerade vom deterministischen Standpunkt aus ist das ein schwer begreiflicher Irrthum.

Zugeben müssen wir, dass durch die Entwickelung der Psychiatrie die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Wahnsinn allmählich zu Gunsten des letzteren verschoben worden ist; und hervorheben möchte ich, dass dem gemeingefährlichen Geisteskranken gegenüber unsere heutige Gesetzgebung wenig Schutz bietet, dass gerade für die Uebergangsformen, die weder ins Zuchthaus noch ins Gefängniss recht passen wollen, besondere Fürsorge getroffen werden sollte. Aber wenn wir von Uebergangsformen und zweifelhaften Fällen absehen — wo ist der Unterschied zwischen Verbrechen und Wahnsinn? Wo ihn die Mehrheit der Juristen sucht, können wir ihn zu finden niemals hoffen: das Kennzeichen der Willensfreiheit haben wir dem geistesgesunden Verbrecher ganz ebenso abgesprochen wie dem verbrecherischen Irren. Haben also die Gegner Recht, die jeden Unterschied leugnen? Ist unser Strafrecht nichts als ein verkümmerter Nebenzweig der Psychiatrie?

Die Gegner übersehen den durchgreifenden Unterschied zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit. Die Strafe ist auf den normalen Durchschnittsmenschen zugeschnitten; sie passt nicht für den, der

anders als die Anderen denkt, empfindet, will. Die Strafdrohung soll von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten; der Strafvollzug durch Besserung oder Abschrekung des Verbrechers die Wiederholung des Verbrechens verhindern, und zugleich die Macht der Rechtsordnung dem Rechtsbrecher zu Gemüthe führen. Sie setzt Bestimmbarkeit durch Vorstellungen, Motivirbarkeit voraus, und zwar normale, nicht krankhaft entartete, Bestimmbarkeit. Die Handlungen des Geisteskranken entziehen sich der Berechnung. Wie seine Wahnvorstellung durch Gegengründe nicht beseitigt werden kann, so spotten seine Empfindungen und Wollungen der psychischen Einwirkung, welche Strafdrohung und Strafvollzug erreichen sollen und können. Gerade weil die Strafe einen determinirbaren Willen voraussetzt, versagt sie, wo die Reaktion des Individuums eine abnorme, atypische ist. Wir werden den Melancholiker nicht vom Selbstmorde „abschrecken" können, und wir müssen darauf verzichten, den Paralylitiker durch Erziehung zu regelmässiger Arbeit zu „bessern". Auch beim Kranken spielt die psychische Einwirkung — ich leugne es nicht — eine gewisse Rolle; aber sie tritt zurück hinter der Pflege des Körpers.

Nicht im letzten Zwecke liegt der Unterschied zwischen der Einsperrung des Verbrechers und der Isolirung des Geisteskranken; da wie dort soll die Gesammtheit geschützt werden vor dem Einzelnen und dieser vor sich selbst. Aber die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind in dem einen und in dem andern Falle wesentlich verschieden; ebenso verschieden wie die Menschen, auf die wir dort und da wirken wollen.

Aufgabe der Strafe ist Sicherung der Gesammtheit durch Abschreckung oder Besserung des Verbrechers. Der Begriff des Verbrechens ist aber bedingt durch die geistige Gesundheit, durch die normale Determinirbarkeit des Thäters.

Ist das Gesagte richtig, so liegt Wesen und Aufgabe der Strafe nicht in der Vergeltung, nicht in der Sühne für die begangene That, oder wie man das sonst ausdrücken mag. Vergolten, gesühnt kann nur werden, was schuldhaft verbrochen wurde. Vergeltung und Sühne verlieren jeden Sinn, sobald der Richter nicht dem in freier Wahl zum Bösen entschlossenen Willen, sondern einem mit Naturnothwendigkeit eingetretenen Ereignisse gegenübersteht. Wäre die Strafe Vergeltung, so hätte mit dem Siege der deterministischen Anschauung ihre letzte Stunde geschlagen. Aber die Strafe ist eine, allerdings eigenartig gestaltete, Schutzmassregel. Und darin, dass sie das ist, liegt die Gewähr ihrer Zukunft.

Mit dieser Auffassung fällt nicht, wie man so oft behauptet hat, jedes Werthurtheil über die begangene That, jede Missbilligung des Verbrechens hinweg. Der Determinist braucht dem Betrüger nicht die Hand zu schütteln wie dem Ehrenmann; gerade so wenig wie er ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertrauen wird. Unsere Schätzung der Menschen ist unabhängig von unserer Stellung zur Frage der Willensfreiheit. Wem kommt es in den Sinn, den Dummen und den Klugen, den Hässlichen und den Wohlgestalteten für gleichwerthig zu erklären oder gar als gleichwerthig zu behandeln? Und doch — wo ist die Schuld des Einen und wo des Anderen Verdienst? Für ein Rennpferd von edler Abstammung werden wir immer mehr bezahlen als für einen alten Ackergaul. Und kann dieser dafür, dass er keine besseren Eltern hatte?

Der Verbrecher wird nicht im Werthe steigen, wenn wir es aufgeben, von seiner „Schuld" zu sprechen. Viel näher liegt im Gegentheil die Gefahr einer übergrossen Strenge. Aber Eins ist freilich unvereinbar mit der Ueberzeugung, dass der Verbrecher im Augenblicke der That so handeln musste, wie er gehandelt hat: der pharisäerhafte Tugendstolz, der sich in die Brust wirft und Gott dafür dankt, dass er nicht ist, wie diese da. Wer seiner Schönheit sich rühmt, ist ein eitler Geck; wer mit seiner Klugheit Staat macht, beweist, dass er doch noch klüger sein könnte: wer im Vollgefühl seiner rechtlichen Gesinnung auf den Verbrecher herabblickt, verräth, dass Herz und Verstand ihm fehlen. Das Bewusstsein des eigenen Werthes soll jeder rechte Mann besitzen; aber er soll sich darüber klar sein, dass nicht sein Verdienst ihn zu dem gemacht hat, was er ist.

Ich glaube also an die Zukunft der Rechtsstrafe. Der Determinismus braucht sie nicht zu scheuen. Er wird ihr neue Kraft und neue Weihe geben. Er wird uns lehren, den Zweckgedanken in der Strafe zu entwickeln, sie mehr als heute und anders als heute zur Schutzstrafe zu gestalten. Nehmt der Göttin, die Schwert und Wage trägt, die Binde von den Augen: und was Ihr selbst noch an Hass, Verachtung, Abscheu dem Verbrecher gegenüber in Euren Herzen trägt, das wird dahinschwinden vor dem tiefen Ernst, der milden Trauer in den die Verknüpfung der Ereignisse überschauenden Augen der Göttin.

Halle a. S. Franz v. Liszt.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Bauernpacht in Russland.

Die grosse Reform vom Jahre 1861 war nicht nur ein epochemachendes politisches Ereigniss, sondern auch — und zwar in noch höherem Grade — bildet dieselbe einen Wendepunkt in der wirthschaftlichen Entwickelung Russlands. Abgesehen von verschiedenen anderen Momenten — schon deshalb, weil durch die Bauernbefreiung die frühere Organisation der landwirthschaftlichen Produktion beseitigt wurde. An die Stelle der herrschaftlichen Betriebe ist der kleine bäuerliche Betrieb als selbständige wirthschaftliche Einheit getreten und behauptet derselbe seitdem seine dominirende volkswirthschaftliche Stellung. Die rein technischen Momente der Produktion haben wohl für den grössten Theil des Landes keine einschneidende Veränderung aufzuweisen; aber die wirthschaftliche Verfassung der Landwirthschaft wurde durch die Bauernemanzipation wesentlich umgestaltet und diese Wandlung fällt mit der Revolution in den Austauschverhältnissen, hervorgerufen durch den Dampfverkehr, zusammen.

Der Umstand, dass die landwirthschaftliche Produktion in viel grösserem Masse auf den Schultern der russischen Bauernschaft ruht, als dies durch deren eigenen Grundbesitz bedingt sein sollte, findet seinen Ausdruck in der für Russland höchst charakteristischen Erscheinung, der Bauernpacht. Eine jüngst erschienene, äusserst fleissige statistische Arbeit von Prof. Karyscheff in Dorpat[1]), giebt von diesem Phänomen, soweit dasselbe durch das Material der landschaftlichen Statistik und die Grundbesitzenquête des staatlichen statistischen Centralkomitees aufgestellt wird, eine nahezu erschöpfende Darstellung. Einige Zahlen

[1]) II. Band der Zusammenfassung der Resultate der wirthschaftlichen Erforschung Russlands durch die landschaftliche Statistik. Nikolai Karyscheff, Krestjanskija arendy wnenadélnych semél. Dorpat 1892 (Gedruckt bei G. Lackmann. Mit 15 Tabellen, 15 Kartogrammen und 5 Diagrammen). Die Arbeit behandelt zwar nicht die Bauernpacht, soweit sich dieselbe auf bäuerliche Grundantheile (nadély) erstreckt, giebt somit allerdings nicht ein Gesammtbild des bäuerlichen Pachtwesens. Die Fälle, wo ein Bauer einen Grundantheil seines Gemeinde- resp. Standesgenossen pachtet, sind aus den nachfolgenden Betrachtungen eliminirt.

sollen die volkswirthschaftliche Bedeutung der Bauernpacht illustriren. In 103 Bezirken (ujesd), welche auf die Zahl der Land pachtenden Bauernhöfe untersucht worden sind, pachteten 42,5 pCt. fremdes Land (über 1 Million Bauernhöfe von den gesammten $2^1/_2$ Millionen). In 126 auf das von den Bauern gepachtete Areal untersuchten Bezirken bildet dasselbe $^1/_5$ des bäuerlichen Grundeigenthums; wobei das Weideland nicht mitgerechnet ist; mit dem letzteren dürfte sich diese Zahl nach der Schätzung von Karyscheff auf 30 pCt. erhöhen. Die genaue Kenntniss des bäuerlichen Pachtwesens ist von einer ungemein grossen Wichtigkeit für das Verständniss der russischen Volkswirthschaft, sowohl der gegenwärtigen als auch der voraussichtlichen Gestaltung derselben. Das erste, was bei der Betrachtung der einschlägigen statistischen Thatsachen ins Auge springt, ist die Unfähigkeit des grossen und mittleren Grundbesitzes zu einer führenden Rolle in der landwirthschaftlichen Produktion. Ceteris paribus tritt die Bauernpacht desto intensiver auf, je grösser der Antheil des Grossgrundbesitzes an dem gesammten Privatgrundbesitz des betreffenden Territoriums. Aber es kommen auch viele Gegenden vor, wo das grösste Prozentverhältniss des verpachteten Bodens zu der gesammten Kulturfläche auf den mittleren Grundbesitz entfällt. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass auch der mittlere Grundbesitz sich bis jetzt im Grossen und Ganzen produktionsunfähig gezeigt hat. Wir wissen aber, dass auch die durchschnittliche russische Bauernwirthschaft nichts weniger als geeignet ist, die Bürde der Waarenproduktion zu tragen (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, No. 34). Eben in dieser Thatsache, dass Russland, obwohl ein vorwiegend ackerbautreibendes Land, keinen wirklich produktionsfähigen Grundbesitz hat, liegt ja das Wesen der schweren Krise, an welcher es seit Jahren leidet.

Die im Jahre 1861 befreite Bauernschaft hat im Ganzen zu wenig Land bekommen, um ihre Produktion auf dasselbe zu beschränken; zu viel, um von vornherein auf wirthschaftliche Selbständigkeit zu verzichten. Diese Lage musste nothwendig die grosse Bedeutung der Bauernpacht schaffen.

Eine grosse Anzahl der Forscher hat angenommen, dass zwischen dem eigenen Grundbesitze der Bauern und der Anpachtung von fremdem Boden ein umgekehrtes Verhältniss bestehe. Karyscheff ist es gelungen, auf Grund der Vergleichung und sorgfältiger Analyse der landschaftsstatistischen Daten nachzuweisen, dass ein solches Verhältniss in der Wirklichkeit nicht existirt. Man hat das wichtige Moment der Entfernung der für die Pacht zugänglichen Ländereien, der Entfernung derselben, nämlich von den Gemeindegründen ausser Acht gelassen. Die Nähe der Grundstücke der Privatbesitzer und der Apanageländereien zu den Gemeindegründen der früheren Leibeigenen der Privatbesitzer und der Apanagebauern bringt es mit sich, dass diesen Bauerngruppen, welche in der Regel ärmlicher mit Grund und Boden ausgestattet wurden, als die Kronbauern, ein grösserer Antheil an der Bauernpacht zukommt als den letzteren. Aber, wenn man die einzelnen Gruppen betrachtet, so ergiebt sich, dass bei gleicher Entfernung der für die Pacht zugänglichen Ländereien auf denjenigen Pächter mehr gepachtetes Land entfällt, dessen eigener Grundbesitz grösser ist, oder anders oder allgemeiner ausgedrückt: je wohlhabender der Bauer ist, desto mehr Land nimmt er in Pacht. Diese Thatsache ist höchst wichtig: sie kennzeichnet den Prozess der Differenzirung der Bauernmasse! Die Möglichkeit, fremdes Land zu pachten, führt keineswegs zur Nivellirung der Besitzesunterschiede in der Bauernschaft; im Gegentheil, im Wettbewerbe, welcher sich um die Benützung des Bodens entspinnt, siegt der stärkere.

Die Thatsache der Differenzirung der Bauernschaft tritt auch in dem Umstande hervor, dass die wachsende Konkurrenz der Pächter zu einem Rückgange der Gemeindepachtungen resp. deren Ausartung führt. Die ideelle Gemeinde sollte durch die Pacht die Ausgleichung der Besitzesunterschiede zwischen den Gemeindegenossen bewirken; die wirkliche Gemeinde schliesst in der Mehrzahl der Fälle die schwächsten Mitglieder, d. h. diejenigen welchen am meisten eine Erweiterung der Anbaufläche noth thut, von der Benutzung des gepachteten Landes aus. Indem die Zahl der Theilnehmer an der Gemeindepachtung immer kleiner wird, nähert sich dieselbe einer Genossenschafts-, einer Artelpachtung, welche oft schon einen ausgesprochen spekulativen Charakter zeigt. Reiche Bauern schliessen sich zusammen, pachten ein viel begehrtes Grundstück und verpachten dasselbe ihrerseits „streifenweise" an ärmere Gemeinde- resp. Standesgenossen.[1])

Die Spekulation, das Middlmanwesen, spielt überhaupt eine höchst wichtige und traurige Rolle in den russischen Pachtverhältnissen. Aber es muss gleich bemerkt werden, dass es nicht als eine Ursache der Verarmung der Bauernschaft, sondern eher als eine Wirkung oder Symptom derselben aufgefasst werden soll. Der Bauer mit seiner „Landnoth" ist zum Objekt einer förmlichen Spekulation der Grundbesitzer und noch mehr der berufsmässigen Spekulanten geworden; je grösser die Noth, je ärmer die Bauernschaft, desto grösser die Ausbeutung. Der Gewinn der Zwischenpächter ist manchmal ein ganz fabelhafter. So wird z. B. für den Bezirk Bachmut, Gouvernement Jekaterinoslaw, konstatirt, dass reiche Bauern dabei 253 pCt. des von ihnen an den Grundeigenthümer gezahlten Pachtzinses herausschlagen. Was die Pachttermine anlangt, so finden wir, dass die vom wirthschaftlichen Standpunkte ganz unhaltbare Verpachtung auf 1 Jahr im Allgemeinen eine grössere Verbreitung hat, als die Verpachtung auf längere Termine, „auf Jahre", wie der übliche russische Ausdruck lautet. Diese interessante Thatsache bekommt noch eine grössere Bedeutung, wenn wir erfahren, dass die Verpachtung auf 1 Jahr desto mehr an Verbreitung gewinnt, je mehr die „Landnoth" wächst und je geringer der Wohlstand und speziell der Grundbesitz der Bauern ist. Es erhellt aus diesen Thatsachen, dass die Verpachtung auf 1 Jahr sich, wie Karyscheff hervorhebt, auf dem Boden des Niederganges der Bauernschaft entwickelt. Wenn man aber erfährt, dass in der „Zone der schwächeren Verbreitung der Bauernpacht" der Pachtzins bei der Verpachtung auf 1 Jahr sich zum Pachtzinse bei der Verpachtung auf längere Termine, durchschnittlich wie 160 zu 100 verhält, und das gleiche Verhältniss sich in der „Zone der stärkeren Verbreitung der Bauernpacht" auf 207 : 100 stellt, so wird daraus klar, dass die Verpachtung auf 1 Jahr ein ausserordentlich bequemes Mittel zur Steigerung der Grundrente ist. Bei einem solchen Pachttermine ist der Grundbesitzer resp. der Bodenspekulant viel besser im Stande, sich der Nachfrage nach Land anzupassen, d. h. ihrem Wachsthum entsprechend den Pachtzins zu erhöhen. In dem Pachtwesen tritt der Interessengegensatz zwischen den bäuerlichen Pächtern und den zumeist adeligen Verpächtern am schroffsten hervor. Dieser Gegensatz wird durch das Middlmanwesen nur verdunkelt und somit wird auch die völlige Abschaffung des letzteren keineswegs den ersteren beseitigen. Im Gegentheile, dann erst wird dieser Interessengegensatz ganz klar vor die Augen treten.

Was die Pachtzinsbewegung betrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen eine seit den 60er Jahren progressiv steigende. So werden z. B. für den Bezirk Ssaratow des gleichnamigen Gouvernements folgende Zahlen angeführt:

	Durchschnittl. Pachtzins für 1 Dessjätine in Kopeken	Das Anwachsen des Pachtzinses in pCt.
Mitte 60er Jahre	3,30	—
Mitte 70er Jahre	4,50	37
Zur Zeit der landschaftlichen Enquête (1882)	8,00	142.

[1]) Höchst charakteristisch ist auch die Thatsache, dass bei der Pachtung von grösseren Grundstücken resp. ganzen Gütern der Pachtschilling sich für Gemeinden und Genossenschaften in der Regel höher stellt, als für einzelne Pächter. Es wird auch konstatirt, dass in den 84 pCt. der Bezirke, für welche Daten vorliegen, die bäuerlichen Pächter theurer pachten als Pächter aus anderen Ständen. Dies gilt von den Pachtungen auf mehr als 1 Jahr. Bei der Pacht auf 1 Jahr werden in der Regel einzelne Streifen verpachtet.

Das progressive Steigen des Pachtzinses kommt besonders klar in den Zahlen für den Bezirk Sytschewka, Gouvernement Smolensk, zum Ausdrucke. Wenn wir den Pachtzins 1861—1865 = 100 setzen, so haben wir für 1866—1870 109, 1871—1875 137,7, 1876—1880 169,7, 1881—1885 250,1. Dieses Wachsthum ist aber verhältnissmässig kein hohes zu nennen. Denn z. B. im Bezirke Bachmut ist seit dem Anfange der 60er Jahre der Pachtzins für Ackerland um 500 pCt., für Weideland um 1000 pCt. gestiegen, das jährliche Anwachsen beträgt also 20 resp. 40 pCt. Diese steigende Bewegung des Pachtzinses ist hauptsächlich auf zwei Momente zurückzuführen: 1. auf das natürliche und durch Einwanderung (letzteres gilt speziell für Süd- und Südostrussland) bedingte Anwachsen der Bevölkerung, und 2. auf den Einfluss des Dampfverkehrs. Diesem letzten Faktor gehört in der ganzen Entwickelung der Pachtverhältnisse eine überaus wichtige Rolle. Schon die oben angeführte Thatsache, dass ceteris paribus der wohlhabendere und speziell der mehr Land besitzende Bauer auch mehr Land in Pacht bekommt, als der ärmere, welchem sein eigener Boden in der Regel nicht einmal zum nothdürftigen Unterhalt ausreicht, zeigt, dass es sich hier um einen Wettbewerb handelt, wo wenigstens die eine stärkere Seite als waarenproduzirende auftritt. Dieses aber ist erst eine Wirkung des Dampfverkehrs.

Verschiedene Momente bringen es mit sich, dass die Zahlung des Pachtzinses in natura eine noch ziemlich stark verbreitete, manchenorts (Gouvernement Tschernigow) vorherrschende Erscheinung ist. Erstens „ist das Geld“ — nach dem Ausspruche eines russischen Statistikers — „ein auf dem Lande recht seltenes Produkt“. Zweitens bietet die Naturalzahlung für den Pächter ein viel kleineres Risiko, was angesichts der grossen Ernteschwankungen ein schwerwiegender Umstand ist. Die Naturalzahlung weist verschiedene Formen und deren Kombinationen auf. Entweder giebt der Pächter einen gewissen Theil der Bodenerzeugnisse dem Eigenthümer ab, oder er bezahlt die Grundrente mit seiner Arbeit oder beides wird kombinirt; es kommen auch Kombinationen von Natural- und Geldzahlungen vor. Dort, wo Naturalzahlung mit einem gewissen Theile des Produktes üblich ist, bildet die Kombination derselben mit einer Arbeitsleistung eine bequeme Handhabe zur Steigerung der Grundrente. In der Regel stellt sich der Pachtzins bei der Naturalzahlung höher — und oft sehr bedeutend höher — als bei der Geldzahlung. Die Pachtzinsformen können nach der Höhe des Zinses in folgender aufsteigender Reihe aufgestellt werden: 1. reine Geldzahlung, 2. Geldzahlung kombinirt mit Arbeitsleistung, 3. letztere allein, 4. Theilpacht, 5. Kombination derselben mit Arbeitsleistung. Obschon die Pacht mit Naturalzahlung jeder Art auch vom Standpunkte der Produktion unhaltbar ist, da dabei immer sehr wenig intensiv, einfach schlecht gearbeitet wird, der Boden sozusagen misshandelt wird, und dies sowohl den Grundeigenthümern als auch den Pächtern ganz klar ist, und obschon bei der Naturalzahlung mit Arbeitsleistung entweder die eigene Wirthschaft des Pächters oder die des Grundbesitzers oder beide zugleich leiden, so äussert diese rückständige Form dennoch eine ziemlich grosse Lebenskraft. Dies ist in erster Linie durch die Armuth der Bauernmasse bedingt, zum Theil aber auch dadurch, dass in der Naturalzahlung mit Arbeitsleistung der Grundbesitzer oft das einzige Mittel hat, sich Arbeitskräfte — und dazu noch für einen sehr geringen Lohn — zu verschaffen. Dort, wo keine Landarbeiterklasse existirt, wird nur durch eine solche Gestaltung der Pachtverhältnisse dem Grundbesitzer die Möglichkeit gegeben, einen selbständigen Betrieb zu unterhalten[1]). Die wirthschaftliche Selbständigkeit des Bauern, welcher einen solchen Pachtvertrag eingehen muss, erscheint allerdings in einem eigenthümlichen Lichte. Wenn die wirthschaftlich schwächeren Vertreter der Bauernschaft unfähig sein werden, auch als quasi selbständige Produzenten aufzutreten, dann wird die Stunde der Bauernpacht mit Naturalzahlung schlagen. Denn wohlhabende, kräftige Bauern geben sich schon jetzt höchst selten zu einem solchen Geschäfte her.

Es ist klar, dass die geschilderte Entwickelung der Pachtverhältnisse darauf hinausläuft, einem bedeutenden Theil der Bauernschaft die selbständige Produktion immer schwieriger und schwieriger zu gestalten. Je mehr die Missernten die Produktionsfähigkeit der schwachen Bauern untergraben — man braucht in dieser Beziehung nur an die Dezimirung des Viehstandes in Folge der Missernten zu erinnern — desto mehr wird das Kontingent der Pächter gelichtet. Wer wird diese Lücke in der nationalen Produktion ausfüllen, werden die Grundeigenthümer den Niedergang der Bauernschaft benützen, um auf ihren Gütern echt kapitalistische Betriebe einzurichten oder wird der stärkere Theil der Bauernschaft seine Produktion auf Kosten des schwächeren erweitern? Oder ist beides zugleich zu erwarten und nur die Frage zu stellen, welchem der genannten Faktoren der Löwenantheil an dem Erbe der niedergehenden Produzentenklasse zukommen wird. Denn dass die jetzige russische kapitallose, nur auf Arbeit basirte Bauernwirthschaft untergehen wird und untergehen soll, da sie der Waarenproduktion nicht gewachsen ist, unterliegt m. E. keinem Zweifel. Und nur diese Erkenntniss wird ein richtiges Kriterium dafür abgeben, welche sozialpolitischen Eingriffe in die russischen Pachtverhältnisse als zweckmässig und lebensfähig zu erachten sind.

P. v. Struve.

[1]) Ein solches landwirthschaftliches Unternehmen kann ohne ein noch so winziges Betriebkapital im Gange erhalten werden. Das todte und lebende Inventar wird von den bäuerlichen Pächtern geliefert, das variable Kapital kommt gar nicht in Betracht, denn es wird ja kein Arbeitslohn gezahlt.

Zur Regelung des Auswanderungswesens in Deutschland. Eine Eingabe der Handelskammer zu Köln an den Bundesrath betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen wendet sich gegen zwei engverknüpfte Punkte des Entwurfs, gegen die Verpflichtung der Auswanderer, nur über deutsche Häfen die Auswanderung zu bewirken, und die Beschränkung der Thätigkeit der Agenten auf deutsche, in deutschen Seeplätzen ansässige Linien. Die Eingabe entwickelt den folgenden Gedankengang: „Wenn die Vorschrift, dass die Auswanderer nur über deutsche Häfen fortgehen müssen, der Absicht entspringt, die Auswandernden gegen Ausbeutung und schlechte Beförderung zu schützen, so wird diese Absicht geradezu vereitelt. Es wird schlechterdings unmöglich sein, zu verhindern, dass die Auswanderer, die nicht über deutsche Seehäfen gehen wollen, diese Absicht ausführen, denn die Umgehung der Vorschrift ist sehr leicht. Wird sie aber umgangen, so fehlt es der Reichsregierung an jeder Handhabe, den Schutz, den sie den Auswanderern zugedacht, zu verwirklichen. Würde sie dagegen die auswärtigen Linien zur Concession in Deutschland zulassen und gleichzeitig vorschreiben, dass die Auswanderung nur durch deutsche bezw. in Deutschland concessionirte Linien stattfinden darf, so kann sie den auswärtigen Linien diejenigen Bedingungen stellen, die zum Schutze der Auswanderer nöthig sind. Zudem schliesst die Beschränkung auf die deutschen Häfen eine ungerechte Benachtheiligung eines beträchtlichen Theiles der Auswanderer in sich, da für diesen die nicht deutschen Häfen günstiger liegen und desshalb geringere Beförderungskosten bis zum Einschiffungshafen bedingen, als die deutschen Häfen. Insbesondere würde ein grosser Theil der aus Westdeutschland kommenden Auswanderer grössere Kosten aufzuwenden haben, wenn sie über Bremen und Hamburg anstatt über Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam gehen müssten. Im Jahre 1891 benutzten von den 12366 Auswanderern aus der Rheinprovinz, der bayrischen Pfalz, aus Baden und Elsass-Lothringen über 68 Prozent die belgischen und holländischen Häfen. Im Ganzen gingen 1891 von den deutschen Auswanderern 22247 über diese Häfen, so dass auf die oben genannten vier Gebiete bereits 38 Prozent entfallen, während sie zur Gesammtzahl der deutschen Auswanderer überhaupt noch nicht 11 Prozent stellten. Das Verbot der Beförderung von deutschen Auswanderern über nicht deutsche Häfen gefährdet endlich die Interessen der Auswanderer auch insofern, als durch dasselbe die Möglichkeit freier Konkurrenz zwischen den deutschen und den ausländischen Gesellschaften in den Fahrpreisen erheblich eingeschränkt und den deutschen Häfen eine Monopolstellung eingeräumt wird, welche sie in den Stand setzt, eine einseitige Erhöhung der Fahrpreise eintreten zu lassen. Diesen Bedenken würde man nur dadurch begegnen können, dass sich die Reichsregierung ein Mitbestimmungsrecht bei der Feststellung der Fahrpreise vorbehält. Bei all' dem kann die in Rede stehende Massregel auch den deutschen Rhedereien

Nachtheile zufügen. Die deutschen Schiffe befördern bekanntlich einen sehr grossen Theil der nichtdeutschen Auswanderer. Gingen doch 1891 über deutsche Häfen nur 93 145 deutsche, dagegen 196 080 nichtdeutsche Auswanderer fort. Unter den letzteren befanden sich 109 515 Russen, 4809 Schweden und Norweger, 4921 Dänen. Würden diese drei Staaten sich auf den gleichen Standpunkt stellen wie der Entwurf und die Auswanderung über deutsche Häfen verbieten, so gingen den deutschen Schiffen schon 119 245 Auswanderer verloren. Hierfür würden sie bestenfalls nach dem Entwurf die 22 247 deutschen Auswanderer eintauschen, die bisher belgische und holländische Häfen benutzten, falls das Verbot, nichtdeutsche Häfen zu benutzen, nicht umgangen würde. Dass das Ausland die Gelegenheit, Repressalien zu ergreifen, nicht benutzen sollte, ist kaum anzunehmen. Aendert man den Entwurf dementsprechend um, so fällt auch jeder Grund fort, die Thätigkeit der Agenten auf deutsche Linien zu beschränken Die Vertretung der in Deutschland konzessionirten ausländischen Linien müsste ihnen also gestattet werden." Man kann dieser Vorstellung im Interesse der ärmeren Auswanderern nur in allen Punkten zustimmen.

Neue Auswanderungsverordnung des bremischen Staates. Nach amtlichen Mittheilungen der bremischen Behörden vollzieht sich der Auswandererverkehr nach den Vereinigten Staaten seit einer Reihe von Jahren in immer grösserem Masse auf Grund sogenannter Freikarten In den Vereinigten Staaten lebende Personen schicken an Verwandte oder Bekannte in der alten Welt Fahrkarten, um den letzteren die Ueberfahrt zu erleichtern. Diese Verhältnisse sind indessen nicht frei von Missständen geblieben, die nach verschiedenen Seiten zu schweren Schädigungen geführt haben. Die Personen nämlich, die drüben Freikarten erstehen, erhalten gewöhnlich sogenannte Passageanweisungen ausgestellt, bevor der ganze Preis für die Freikarte bezahlt ist, und veranlassen in sehr vielen Fällen die Auswanderungslustigen in der alten Welt durch die voreilige Uebersendung dieser Passageanweisung, sich nach den Auswanderungshäfen zu begeben, wo sie dann die betrübende Nachricht erhalten, dass eine solche Anweisung ihnen nicht eher ein Anrecht auf Beförderung gewährt, als bis das volle Fahrgeld bezahlt ist. Ein anderer Fall ist der, dass die Ueberfahrtgelder zwar von dem Ersteher der Freikarte bezahlt sind, dass aber der Vermittler des Geschäfts aus irgend einem Grunde das Geld an die betreffenden Dampfergesellschaften noch nicht ausgehändigt hat. Oder schliesslich es sind bei der Erstehung von Freikarten Irrthümer über die Zahl der Passagiere unterlaufen und den Betreffenden fehlen bei ihrer Ankunft im Einschiffungshafen die Mittel, sich so lange zu unterhalten, bis der Irrthum aufgeklärt ist. Allen diesen Missständen, die nicht selten zur Folge haben, dass die bremische Armenpflege für die Auswanderer aufzukommen hat, soll mit einer Verordnung abgeholfen werden, welche der bremische Senat bei der Bürgerschaft beantragt hat. Diese bestimmt Folgendes: „Der Passagierexpedient ist aus den von seinen Angestellten, wenn auch in ihrem eigenen Namen mit Passagieren oder für solche mit Dritten eingegangenen Vertragsverhältnissen persönlich verantwortlich. Das Gleiche gilt für Agenten und Vermittler, selbst wenn sie keine besondere Vollmacht von dem Expedienten haben, nachweislich aber mit seiner Genehmigung ihm Passagiere zuführen. Bezüglich solcher Vertragsabschlüsse oder Vermittlungen im überseeischen Bestimmungslande, für die der Expedient nach dem Vorstehenden verantwortlich ist, hat derselbe die vom Senate etwa zu erlassenden Vorschriften zu befolgen." Die bremischen Auswanderungsexpedienten, die sich von überseeischen Auswanderungsvermittlern Auswanderer zuführen lassen, sind also in Zukunft für die Geschäftsgebahrung der letzteren mitverantwortlich.

Speisung armer Schulkinder in Darmstadt. Das für diesen Zweck gebildete Komitee hat vor Kurzem Rechnung gelegt und nachgewiesen, dass im vorigen Winter, in der Zeit von Anfang November 1891 bis Mitte April 1892, durchschnittlich 569 Kinder an 128 Tagen mit dem Frühstück bedacht wurden. Dazu waren 18 866 Liter Milch und 72 791 Wasserwecke erforderlich, wofür über 5000 M. aufgewendet werden mussten. Wenn das Komitee nun auch im kommenden Winter die Abgabe des Frühstücks wieder mindestens im gleichen Umfange wie im vorigen Winter vornehmen will (und es sei dazu wegen der notorisch guten Wirkungen fest entschlossen), so bedürfe es dazu Geld und immer wieder Geld. Zwar habe die Stadtverordnetenversammlung auch im letzten Frühjahr wieder einen namhaften Beitrag aus den Ueberschüssen der Sparkasse bewilligt, derselbe sei indessen zur Deckung des Gesammtaufwandes nicht ausreichend. Folgt dann der übliche Appell an die „Mildthätigkeit guter Menschen". Auch diese Mittheilungen zeigen wieder die elenden Verhältnisse städtischer Arbeiterfamilien einerseits und die Mangelhaftigkeit kommunaler Vorkehrungen für solche Zwecke in Deutschland andererseits.

Arbeiterzustände.

Arbeitszeit und Löhne für erwachsene Arbeiter in der reichsländischen Industrie. Nach dem schon mehrfach erwähnten, vor Kurzem erschienenen Jahresbericht des reichsländischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1891 kommt dort überlange Arbeitszeit noch häufig vor in Mühlen und Sägewerken. In einer mit Dampf- und Wasserkraft versehenen Mühle war z. B. die Schicht der Einzelnen so geregelt, dass jeder, selbst der Heizer, je zwei Tage 13stündige Schichten und an jedem dritten Tage eine 36stündige Schicht hatte. Andere Mühlen lassen in 12stündigen Schichten arbeiten. In der Textilindustrie, welche seit dem 1890er Ausstand in ihren Hauptgliedern etwa 11stündige Arbeitszeit hat, ist die Meinung über Werth oder Unwerth der früheren und jetzigen Arbeitszeit in gewisser Hinsicht noch getheilt. Darüber ist indessen nirgends ein Zweifel geäussert worden, dass die kürzere Arbeitszeit wesentliche Vorzüge vor der 12- und 13stündigen Arbeitszeit hat. Ein Unternehmer gab an, dass trotz der Reduction der Arbeitszeit von 12 bis $12^1/_2$ auf 11 Stunden seine Mindererzeugung an Waare (Spinnerei wie Weberei) nur etwa 3 Procent betrage, dass aber deren Güte sehr zugenommen habe. Andere sprachen sich ähnlich aus, und ein Spinnerei- und Webereibesitzer erklärte dem Aufsichtsbeamten, der Erfolg der Arbeitszeitverminderung sei so gut gewesen, dass er, sobald die Arbeiter es wünschten, seine 11stündige Arbeitszeit um eine weitere Stunde herabsetzen werde; er sei überzeugt, dass nicht blos die Arbeiterschaft, sondern auch er gut dabei fahren müsse. Zweifel bestehen zumeist darüber, ob eine örtliche Herabsetzung der Arbeitszeit, wie sie der Arbeiterausstand hier herbeiführte, grossen Werth habe, wenn anderwärts selbst die mit ganz neuen Maschinen ausgestatteten Concurrenten noch bei langer Arbeitszeit verharren und damit, soweit es sich um Stapelartikel handelt, bei denen Geschmack und sorgfältige Arbeit nicht in erster Linie in Betracht kommen, verminderte Generalunkosten erzielen. Nach dieser Richtung wurden Klagen über lange Arbeitszeit der Concurrenten in Wiesenthal (Baden), Hof (Bayern) und in Sachsen laut; sie erstreckten sich auch auf die sächsische Kammgarnspinnerei. Der Lohnertrag ruht fast überall, wo die Natur der Arbeit es zulässt, auf der Stück-, Mass- oder Gewichtseinheit. Auch Gruppen-Accorde, in einzelnen Fabriken ein richtiges Subunternehmerthum, kommen vor. Die Lohnperioden sind meist 14tägige, viele auch 4wöchige, seltener die 1wöchigen. Die Rechnungsperiode liegt selten um eine ganze Woche oder mehr, gewöhnlich um 2—5 Tage früher als die Lohnperiode; gleich liegen beide fast nur bei Tagelohngedingen. Sehr bezeichnend für die „Humanität" der reichsländischen Industriellen ist folgende allgemeine Beobachtung des Beamten: „Eine Verdingung (d. h. Lohnsystem), bei welcher nicht blos die Arbeitsleistung nach Güte und Menge, sondern auch das höhere Lebensalter und besonders das Dienstalter des Arbeiters zum Ausdruck käme, habe ich bisher nicht ermittelt." Dann wird es wohl auch nicht vorhanden sein.

Ausdehnung der jugendlichen Arbeit im schlesischen Bergwerksbetrieb. Schlesischen Blättern geht folgende Mittheilung aus den Kreisen der Bergwerksunternehmer zu: „Auf einer Anzahl oberschlesischer Gruben ist seit einiger Zeit eine Neuerung zur Einführung gelangt, die nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse als dankenswerth bezeichnet werden muss. Die Söhne der oberschlesischen Bergarbeiter, die erfahrungsgemäss zum weitaus grössten Theile sich später dem Berufe des Vaters zuwenden, entbehrten bisher in der Zeit vom Austritt aus der Schule bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres fast ausnahmslos der segensreichen Einwirkung einer geordneten festen Thätigkeit. Die Gesetzgebung sowohl wie die natürlichen Bedingungen des Grubenbetriebes erschwerten die Beschäftigung der jungen Leute der angeführten Altersklasse unter Tage, und diese Beschäftigung wird in Zukunft durch die neueste Gesetzgebung völlig unmöglich gemacht werden. Die jungen Burschen aber über Tage zu beschäftigen unterliessen die Grubenverwaltungen allgemein, weil die hier sich darbietende leichtere Arbeit in erster Linie den unter Tage nicht mehr verwendbaren Berginvaliden, meist Familienvätern, vorbehalten werden muss und wohl auch, weil es ihnen bequemer war, von der Beschäftigung der jungen Leute unter 16 Jahren überhaupt Abstand zu nehmen. Infolge dieser Verhältnisse blieb der Bergmannssohn in den zwei auf seine Entlassung aus der Volksschule folgenden Jahren in der Regel mehr oder minder sich selbst und dem Zufall überlassen. Bald hatte er

vorübergehend Beschäftigung auf einem Bau, als Bote, in der Landwirthschaft etc., bald aber keine. Dass er sich stets mit besonderem Eifer der Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit gewidmet hätte, kann kaum behauptet werden. Jedenfalls verdiente er, obschon er dazu hinlänglich befähigt gewesen wäre, nicht regelmässig seinen Lebensunterhalt, der nun von der Familie bestritten werden musste. Schlimmer noch war der Umstand, dass der junge Mensch, aus der Schulzucht entlassen, der Zucht geordneter Thätigkeit entbehrte, also dem Müssiggange verfiel und überdies (es handelt sich hier fast durchweg um polnisch-oberschlesische Elemente) nicht in der Uebung der deutschen Sprache erhalten wurde, die er in der Schule hatte lernen und sprechen müssen. Die Grubenverwaltungen übernahmen in Folge dessen die jungen Leute, sobald sie das Alter von 16 Jahren erreicht hatten, in einem namentlich moralisch minderwerthigen Zustande, und diese Thatsache hat nun endlich dazu geführt, Abhilfe zu schaffen, auch wenn damit für die Verwaltungen einige Unbequemlichkeiten verbunden sein sollten. Eine Anzahl von Verwaltungen, namentlich grösserer Gruben, hat es sich nämlich in letzter Zeit angelegen sein lassen, die Bergarbeiterknaben bald nach dem Austritt aus der Schule über Tage zu beschäftigen. Freilich reicht die vorhandene Arbeit, da man doch die Berginvaliden nicht entlassen kann, weitaus nicht hin, um die grosse Zahl der zur Verfügung stehenden Knaben zu beschäftigen. Aber man glaubt mit Recht, dass es weniger auf die volle, als auf die regelmässige Beschäftigung und deren Zuchtwirkung ankommt, und so ist man dazu übergegangen, für die in Rede stehenden Arbeitskräfte zwei Halbtagsschichten einzurichten, eine am Vor- und eine am Nachmittag, mit einer Arbeitsdauer von je sechs Stunden. Die eine Hälfte der Knaben wird also auf den betreffenden Gruben Vormittags sechs Stunden beschäftigt. Die Verwaltungen sind mit den Ergebnissen dieser neuen Einrichtung durchweg sehr zufrieden. Sie rühmen Alle, dass dadurch die oben aufgezählten üblen Folgen des bisherigen Zustandes verschwinden. Man kann daher nur wünschen, dass die neue Einrichtung bald allgemein in Oberschlesien eingeführt werden möchte.“ Ob sich die ernste Sozialpolitik diesem Unternehmerwunsche so ohne Weiteres anschliessen kann, möchte doch zu bezweifeln sein. Entkleidet man obige Darstellung ihres humanitären Mäntelchens, so besagt sie weiter Nichts, als dass sich die schlesischen Grubenunternehmungen eine „billige“ Arbeiterkategorie mehr geschaffen haben. Ausserdem ist es gar nicht richtig, dass der oberschlesische Bergbau bis jetzt so ausserordentlich enthaltsam in der Verwendung jugendlicher Kräfte gewesen wäre. Nach dem letzten amtlichen Ausweis des Gewerbeinspektors für den Bezirk Oppeln stieg die Zahl der dort beim Bergbau, beim Hütten- und Salinenwesen beschäftigten jugendlichen Arbeiter von 844 im Jahre 1886 auf 2149 im Jahre 1891, sie verdreifachte sich also in blossen 5 Jahren! Diese Entwickelung sollte nicht gefördert, sondern gehemmt werden, und zwar durch Erweiterung der Volksschule. Denn wäre für eine bessere „Zucht“ der jungen Leute gesorgt, als sie denselben auf den Kohlengruben beigebracht wird.

Ausdehnung der gewerblichen Sonntagsarbeit in Berlin. Mit Hinblick auf die für den 1. Oktober ausgebliebene Regelung der gewerblichen Sonntagsruhe dürfte das Ergebniss einer Umfrage über die Ausdehnung der Sonntagsarbeit interessiren, welche die Berliner Gewerbedeputation anlässlich ihrer Lohnermittelungen im September 1891 veranstaltete. Von den 385 Betrieben, von denen die Fragebogen beantwortet vorliegen, haben 161 das Vorkommen von Sonntagsarbeit (89 von Nachtarbeit) deklarirt. Regelmässig ist Sonntagsarbeit bei den Uhrmachern, den Bäckern, den Konditoren in Konditoreien, den Schlächtern, in vielen Brauereien, bei den Schneidern (Ortskrankenkasse), den Schuhmachern (Ortskrankenkasse), den Friseuren und Barbieren, in vielen Zeitungsdruckereien, bei den Photographen, bei der überwiegenden Mehrzahl der Hausdiener, bei einem grossen Theil der der Ortskrankenkasse für den Gewerbetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker angehörigen Personen, beim Personal der Omnibus-, Packetfahrt-, Pferdebahn- und Dampfstrassenbahn-, oder richtiger gesagt der öffentlichen Fuhrwerksbetriebe, im Gastwirths- und Hotelgewerbe, bei den Köchen und den Musikanten, bei einem Theil der Nadler und Siebmacher (Ortskrankenkasse), in einer Porzellan- und Chamottefabrik, einer Dampfmahlmühle, einer Meierei, einer Essigfabrik, einem Damenmäntel-Konfektionsgeschäft, für 4 Männer in der Königl. Porzellan-Manufaktur, die Männer in einer chemischen Fabrik, einen Theil der Arbeiter der städtischen und englischen Gasanstalten, Männer an einigen Apparaten in einer Stearinlichtfabrik, das Maschinenpersonal in den städtischen Wasserwerken, männliche Arbeiter in einer Putzfeder- und Federfabrik, fast regelmässig für die im Nadler- und Siebmachergewerbe beschäftigten Arbeiterinnen, häufig bei Klempnern, Stuhlarbeitern, Tischlern und Pianofortearbeitern, weniger häufig oder selten je nach dem Bedarf in allen übrigen Gewerben. Namentlich zu Reparaturen an Betriebsmaschinen wird meist der Sonntag benutzt. Sprechen diese Feststellungen nicht für die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes?

Lohnverhältnisse in Berlin. Nachdem schon aus den Jahren 1888 und 89 Lohnermittelungen veröffentlicht worden waren, welche die städtische Gewerbedeputation in Berlin veranstaltete und die durch das statistische Bureau der Stadt bearbeitet waren, liegt jetzt die gleiche Publikation aus der gleichen Quelle für den September 1891 vor (Berlin 1892, P. Stankiewicz). Soweit die hier verarbeiteten Lohnangaben von Innungen und Gewerksvereinen stammen, gilt für sie dasjenige, was in No. 29 des Sozialpolitischen Centralblatts zur Kritik der Arbeiterstatistik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ausgeführt worden ist; es fehlen Angaben darüber, wie die Innungen u. s. w. zu den mitgetheilten Zahlen gelangt sind, und die Möglichkeit einer Prüfung der Zuverlässigkeit ist damit ausgeschlossen. Die von Privatunternehmern gemachten Lohnangaben bezeichnet die Veröffentlichung selbst als auffällig hoch. Es bleiben sonach hauptsächlich nur die Angaben der Ortskrankenkassen als zuverlässig; von diesen Organisationen betheiligten sich 47 an der Statistik. Ihre Angaben beziehen sich aber lediglich auf Steindrucker, Graveure, Schriftgiesser, Hausdiener, Gastwirthsgehilfen, Komptoir- und Kassenboten, wobei die Hausdiener bezw. Steindrucker mit 9 bezw. 12 Mk. Wochenlohn als Kategorien mit den absolut niedrigsten Lohnsätzen vorkommen. Da im Uebrigen die Lohndaten aus den verschiedenen, theilweise nur bedingt zuverlässigen Quellen promiscue zur Berechnung von Durchschnittslöhnen verwendet worden sind, so sind wohl die speziellen Ziffern, welche die mühsame Arbeit ergab, mit Vorsicht aufzunehmen, ohne dass dadurch das Verdienst der Berliner Statistik, welches in der Bearbeitung dieses Gebietes liegt, geschmälert würde Sehr wichtig dürften die lohnstatistischen Schlüsse allgemeinerer Natur sein, zu denen die neue Arbeit gelangt. Es heisst in derselben: „Beachtenswerth ist die weite Kluft zwischen den Minimal- und den Maximallöhnen und ihr Verhältniss zum Mittellohnsatz. Nach der Einrichtung des Fragebogens scheint es ausgeschlossen, dass die Minimallöhne auf jugendliche Personen Bezug hätten; zudem ist in einzelnen Fällen das Gegentheil nachweisbar. Man darf also annehmen, dass die Minimallöhne von erwachsenen Personen verdient werden. Leider ist die Zahl der Empfänger dieser geringsten bezw. der nächst geringsten Löhne nicht bekannt.“ (Ein wichtiger Wink für künftige Lohnstatistiken! D. Verf.) „Dagegen scheint es nicht ausgeschlossen, dass die angeführten Maximallöhne für Gesellen, Arbeiter, Arbeiterinnen vielfach Vorarbeiter bezw. Vorarbeiterinnen mitbetreffen, deren Ausscheidung unterlassen ist; doch liesse sich die Höhe der Maximallöhne nur in einem Theil der Fälle auf diesen Umstand zurückführen; gerade die höchsten Lohnsätze beruhen auf anderen Bedingungen. Wenn z. B. in einem Weisswaaren-Konfektionsgeschäft als Maximallohn einer Arbeiterin pro Woche 75 Mk. aufgeführt wird, während der Maximalwochenlohn selbst einer Direktrice in der gleichen Gewerbegruppe nur 37 Mk. beträgt, so muss man die Mitwirkung ganz besonderer Verhältnisse bezw. eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen. Die Löhne schwanken nach den Ermittelungen in den Privatbetrieben zwischen 10 und 60 Mk. pro Woche bei den Gesellen, 8 und 41 Mk. bei den Arbeitern, 3,50 und 27,20 Mk. (abgesehen von den 75 Mk.) bei den Arbeiterinnen, 1,50 und 15 Mk. bei den jugendlichen Arbeitern, 2 und 13,50 Mk. bei den jugendlichen Arbeiterinnen, zwischen 20 und 100 Mk. bei den Werkmeistern, 2,50 und 18 Mk. bei den Lehrlingen, 6 und 18 Mk. bei den Arbeitsburschen, 24 und 40 Mk. bei den Direktricen 16 und 30 Mk. bei den Vorarbeiterinnen. In der königlichen Porzellanmanufaktur schwanken die Löhne (bezw. das Kostgeld) der Lehrlinge zwischen 2,76 und 22,50 Mk. Bei diesem höchsten Maximalsatz für Lehrlinge handelt es sich vermuthlich um eine kunstgewerbliche Thätigkeit.“ Man sieht, wie unsicher die Ergebnisse auch der sorgsamsten Lohnstatistik sind, wenn sich die letztere auf ein grosses Gebiet und viele Gebiete gleichzeitig erstreckt. Vielleicht liegt die Zukunft einer unbedingt zuverlässigen Lohnstatistik mehr in der Richtung einer individuelleren Erforschung der Verdienste in einzelnen Berufen.

Arbeitszeiten in der Berliner Industrie. Die auf der vorhergehenden Seite dieses Blattes näher besprochenen Ermittelungen über die Lohnverhältnisse von Berlin im September 1891 haben auch Daten über die Arbeitszeiten in der Reichshauptstadt ergeben, die im Nachfolgenden unter den an jener Stelle gemachten Vorbehalten wiedergegeben werden. Danach ist die wirkliche Arbeitszeit (ohne Pausen) am geringsten, 6½ Stunden pro Tag, für die Photographen, Graveure, Kupferstecher, Lithographen, Chemigraphen, Zeichner und Retoucheurinnen der Reichsdruckerei, nächstdem 6¾ Stunden für die Lithographen in einem lithographischen Institut. 7½ Stunden beträgt sie in einer Blumenfabrik und für die Steinbildhauer in einer Steinhauerei. Grösser ist schon der Kreis der Arbeiter, für welche die wirkliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Dazu gehören ein Theil des Personals der Königlichen Porzellan-Manufaktur, ein Theil der zur Schwerdtfeger-Innung gehörigen Gesellen, die Zahnkünstler (Innung), ein Theil der Musikinstrumenten-Arbeiter (Fachverein), das Personal einiger Betriebe der Textil- und Bekleidungs-Industrie, ein Theil der Töpfer und Ofensetzer (Verein) und das Personal einiger Druckereien. 8½ Stunden beträgt die wirkliche Arbeitszeit in einer Telegraphenbau-Anstalt, für einen Theil der Musikinstrumenten-Arbeiter, in einem Tapezier- und Dekorationsgeschäft, einer Corset- und Tournürenfabrik, in der Reichsdruckerei (abgesehen von den nur 6½ Arbeitsstunden Leistenden), für einen Theil der Modelleure und Gypsbildhauer und für einige Holzbildhauer; 8¾ Stunden in 2 Confektionsgeschäften, einer lithographischen Kunstanstalt und für die Drucker in einem lithographischen Institut. Für die grosse Mehrzahl der Arbeiter beträgt die Arbeitszeit 9—10 Stunden und zwar in den verschiedensten Abstufungen: 9, 9¼, 9½, 9⅔, 9¾, 9⅚, 10 Stunden. Auf 10½ Stunden wird sie von der Filiale der Wirker des Centralverbandes aller in der Textilbranche beschäftigten Arbeiter für die männlichen Wirkereiarbeiter, sowie in einer Weisbierbrauerei und einer Essigfabrik angegeben; auf 11 Stunden von dem Verein Berliner Nagelschmiede, von einer Plüsch- und Stoffweberei, von der Orts-Krankenkasse der Tuchmacher (Tuchmacher-Innung 12 Stunden), von einer Wollgarnfärberei, drei Appreturanstalten, von der Orts-Krankenkasse der Strumpfwirker, von der oben genannten Filiale des Centralverbandes aller in der Textilbranche beschäftigten Arbeiter, für die in der Wirkerei beschäftigten Arbeiterinnen, von einer Leder- und Saffianfabrik, einer Dampfschneidemühle und Nutzholzhandlung, einer Drechslerei und einem Geschäft für Tiefbau-Unternehmungen; auch bei den Handschuhmachern steigt die wirkliche Arbeitszeit nach der Angabe der Orts-Krankenkasse bis auf 11 Stunden.

11½ Stunden beträgt sie in einer Breslauer Weizenbier-Brauerei; bis 12 Stunden dehnt sie sich aus für Weber und Wirker und verwandte Gewerbe nach der Angabe der Weber- und Wirker-Innung, der Ortskrankenkasse der Weber und verwandten Gewerbe, der Zeug- und Raschmacher-Innung, der allgemeinen Stuhlarbeiter-Vereinigung, des Ortsvereins der Stuhlarbeiter (bei Hausarbeit), sowie mehrerer Webereien, für in Holzbearbeitungs-Fabriken und auf Holzplätzen beschäftigte Arbeiter (Verband), für Schneider nach Angabe der Innung und der Orts-Krankenkasse, für Zuschneider, Vorrichter und Stepper (Schuhmacherei nach der Angabe des Ortsvereins. Hinsichtlich der beiden letzten Gewerbe gehen andere Angaben noch weiter. Die Arbeitszeit der Schuhmacher erreicht nach der Ortskrankenkasse eine dreizehn-, nach der Angabe der Innung selbst eine vierzehnstündige Dauer, die der Schneider nach Angabe des Ortsvereins sogar eine fünfzehnstündige. Eine ebenso lange Dauer erreicht sie nach Angabe der betreffenden Orts-Krankenkasse bei Kürschnern, Mützenmachern u. s. w., wo bei 12—16 Stunden täglicher Arbeitszeit nur 1 Stunde Pause angegeben wird; doch lautet die Angabe der Kürschner-Innung und aus einer Kürschnerei nur auf 10 Stunden. Der letzte Theil dieser Angaben enthüllt einmal wieder Arbeitsverhältnisse im Handwerk, welche aller Beschreibung spotten. Wenn hier die Arbeitszeit in der Reichshauptstadt so ausgedehnt ist, wie mag sie dann erst in Kleinstädten und auf dem Lande im Handwerk sein?

Lohnstatistik des Handelskammerbezirkes Minden. Der sich durch reichhaltige statistische Nachweisungen auszeichnende Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1891 (Minden i. W. 1892. 157 S. 8⁰.) enthält auf Seite 145 eine Uebersicht über die durchschnittliche Höhe der Arbeitslöhne im Jahre 1891. Obgleich über die Art der Gewinnung der Zahlen nichts mitgetheilt wird, glauben wir doch bei dem Mangel lohnstatistischer Daten aus Deutschland diese Angaben auszugsweise wiedergeben zu sollen. Bemerken wollen wir nur, dass die Abrundung der Zahlen allein schon darauf schliessen lässt, dass es sich lediglich um Schätzungen handelt; da diese von einer Unternehmerkorporation vorgenommen wurden, ist anzunehmen, dass die Angaben eher die thatsächlich gezahlten Löhne übersteigen. Der Handelskammer gehören die Kreise Minden, Lübbecke und Herford an. Die Taglöhne der erwachsenen industriellen Arbeiter schwankten zwischen 1 u. 2¼ M., sie blieben in 3 Aemtern unter 1,50 M. (1 M., 1,20 M., 1,30 M.), erreichten in 9 Aemtern beziehungsweise Städten 1,50 M. und überstiegen in 5 Aemtern beziehungsweise Städten diesen Satz (1,75 M., 1,80 M., 1,80 M., 2 M., 2,25 M.). Die Taglöhne der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen schwankte zwischen 75 Pf. u. 1,25 M., er blieb in zwei Aemtern unter 1 M. (75 Pf., 90 Pf.), erreichte in je 7 Aemtern beziehungsweise Städten 1 M. u. 1,20 M. und stieg nur in einem Amte und in einer Stadt auf 1,25 M. Die Taglöhne der jugendlichen industriellen Arbeiter schwankten zwischen 50 Pf. und 1,50 M., sie betrugen 50 Pf. in einer Stadt und einem Amte, 75 bezw. 80 Pf. in einer Stadt und 5 Aemtern, 1 M. in einer Stadt und 3 Aemtern und in je einem Amte 1,20 M., 1,25 M. u. 1,50 M. Die Taglöhne der jugendlichen industriellen Arbeiterinnen schwankten zwischen 40 Pf. u 1 M. Sie betrugen 40 Pf. nur in der Stadt Minden, 50 Pf. in 3 Aemtern, 60 Pf. in einer Stadt und 3 Aemtern, 70 Pf. in einem Amte, 75 Pf. in einer Stadt und 2 Aemtern und 1 M. in 3 Aemtern.

Auch für die landwirthschaftlichen Arbeiter finden sich einige Angaben. Die Löhne der erwachsenen landwirthschaftlichen Arbeiter schwankten nach den Angaben der Handelskammer zwischen 1,20 M. und 2 M., sie betrugen 1,20 M. in 3 Aemtern, 1,25 M. in dem Amte, 1,30 M. beziehungsweise 1,33 M. in einer Stadt und 6 Aemtern, 1,40 M. in einem, 1,50 M. in 2 Aemtern, 1,75 M. in einer Stadt, 1,80 M in zwei und 2 M. in einem Amte. Die Glaubwürdigkeit dieser Zahlen wird durch den Umstand kaum erhöht, dass in dem Amte Hüllhorst, in dem der durchschnittliche Taglohn landwirthschaftlicher Arbeiter 2 M. beträgt, der Taglohn der erwachsenen industriellen Arbeiter mit 1,50 M. verzeichnet ist. Die Löhne der landwirthschaftlichen Arbeiterinnen schwankte zwischen 80 Pf. u. 1,20 M. Es betrug 80 Pf. in einem Amte, 90 in 4 Aemtern, 1 M. in einer Stadt und 8 Aemtern, 1,20 M. in 2 Aemtern und 1,25 M in einem Amte. Jugendliche landwirthschaftliche Arbeiter wurden mit Taglöhnen von 50 Pf. bis 1,33 M entlohnt. Der Lohnsatz von 50 Pf. wurde einem Amte der von 75 Pf. in einer Stadt und 3 Aemtern, der von 80 Pf. in drei Aemtern, der von 1 M in 6 Aemtern, die von 1,20 M. u. 1,33 M. in je einem Amte bezahlt. Jugendliche Arbeiterinnen in der Landwirthschaft wurden mit 50 Pf. bis 1 M. pro Tag belohnt. 50 Pf. wurden in einer Stadt und 2 Aemtern, 60 Pf. in 4 Aemtern 66⅓ Pf. in einer Stadt, 70 und 75 Pf. in je einem Amte, 1 M. in 4 Aemtern bezahlt.

Sozialstatistisches aus der deutschen Buchbinderei. Zum zehnten Male seit seiner Gründung hat im Winterhalbjahre 1891/92 der Unterstützungsverband der deutschen Buchbinder Erhebungen über die Verhältnisse im Gewerbe veranstaltet. Wenn auch mit Bedauern hervorgehoben werden muss, dass so wichtige Orte wie Breslau, Köln a. Rh., Offenbach, Mannheim, Darmstadt, Nürnberg und Fürth sich an der Statistik nicht betheiligt haben, so muss doch in der letzten Erhebung ein erheblicher Fortschritt gegenüber ihren Vorgängerinnen konstatirt werden, denn an letzteren betheiligten sich bloss 21—47 zum Theil nicht reichsdeutsche Orte (z. B. Wien, Graz, Klagenfurt), während an dieser Erhebung 77 reichsdeutsche Orte Theil nahmen. Wir heben aus den Resultaten der Erhebung*) folgende bemerkenswerthe Punkte hervor. Die Statistik beleuchtet die Zustände von 1574 Werkstätten mit 14 745 Lohnarbeitern. Auf die Werkstätte kamen im Durchschnitte 9,3 Arbeiter. Die Gesammtzahl setzte sich zusammen aus 6 400 Gehilfen (43,4 pCt.), 913 männlichen Hilfsarbeitern (6,2 pCt.), 6 043 Arbeiterinnen (41,0 pCt.) und 1389 Lehrlingen (9,4 pCt.) Es kamen demnach, von den Lehrlingen abgesehen, auf 1000 männliche Arbeiter 826,4 weibliche und auf 1000 gelernte männliche Arbeiter 217 Lehrlinge. 4728 von 6400 Gehilfen, demnach standen 74 pCt. im Zeitlohn, sie verdienten wöchentlich 6–50 Mk. Die Löhne unter 10 und die über 20 Mark kamen, letztere von Werkführern und einzelnen Spezialarbeitern abgesehen, nur ganz vereinzelt vor. Die grosse Mehrzahl verdiente pro Woche 15—20 Mark. Bei den 1672 (26 pCt.) im Akkord arbeitenden Gehilfen schwankte der Lohn gleichfalls zwischen 6 und 50 Mk. Die grosse Mehrzahl der Akkordarbeiter verdiente über 10 und unter 25 Mark. Die Löhne der Hilfsarbeiter schwankten zwischen 3—36 Mk. Näheres ist hierüber nicht zu entnehmen. Von den 6043 Arbeiterinnen sind 3053 nach Zeit und 2955 im Akkord entlohnt. Der Lohn der ersteren schwankt zwischen 2 und 24, der durchschnittliche Verdienst der letzteren zwischen 3 und 22 Mk. An sieben Orten kommt es vor, dass manchen Arbeiterinnen für oft über 70 Arbeitsstunden in der Woche nur 4 Mk. bezahlt werden, in 9 Orten sogar nur 3 Mk., und in 2 Orten (Hamburg und Pforzheim) wurde konstatirt, dass einzelne Arbeiterinnen nur 2 Mk. pro Woche erhalten. Der Lohn von 15 Mk. und darüber wird in Zeit- wie Stücklohn nur von Einzelnen erzielt. Ebenso ergiebt sich, dass die im Akkordlohn beschäftigten Arbeiterinnen in vielen Fällen fast noch schlechter gestellt sind, wie die im Zeitlohn arbeitenden.

Von den 1389 Lehrlingen haben 2 eine Lehrzeit von 5 Jahren, ca. 750 von 4, 30 von 3½, 512 von 3, und 15 von 2 Jahren durchzumachen 869 erhalten Kostgeld, 283 sonstige Entschädigung. (Kost und Wohnung beim Meister.)

Die Zahl der Hilfsmaschinen beträgt 8267. Auf je 1,7 Personen (ganz gleich ob Gehilfe, Arbeiterin oder Lehrling) entfällt somit durchschnittlich eine Maschine, und 5,2 Maschinen auf jede Werkstube.

In 497 Geschäften findet Mehrbezahlung für Ueberzeit- und Sonntagsarbeit statt.

*) „Buchbinder Zeitung" vom 17. September 1892.

Die gesetzlichen Feiertage werden von nur 518 = 32,7 pCt. der gesammten Geschäftsinhaber bezahlt. Wie viele der Arbeiter die Feiertage bezahlt erhalten, ist aus der Statistik leider nicht ersichtlich. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit schwankt zwischen 7½—13 Stunden. Die erstere kommt jedoch nur an einem Ort, wahrscheinlich auch nur in einer Werkstätte vor, die letztere an 2 Orten.

Die am meisten gebräuchliche Arbeitszeit beträgt 10 bis 12 Stunden und zwar:

an 21	Orten	10 Stunden,
„ 15	„	10½ „
„ 2	„	10—11 „
„ 26	„	11 „
„ 1	„	11½ „
„ 10	„	12 „
„ 2	„	? „

Selbst in denjenigen Städten, in welchen die Buchbinder organisirt sind, beträgt die tägliche Arbeitszeit noch:

in 4	Orten	12 Stunden,
„ 13	„	11 „
„ 8	„	10½ „
„ 14	„	10 „

Den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen in Bezug auf Ventilation 917 und in Bezug auf Licht 1013 Betriebe. Demnach ist in 667 Werkstätten die Ventilation und in 571 das Licht ungenügend.

1985 Gehilfen (31 pCt.) werden als verheirathet bezeichnet, thatsächlich aber ist die Zahl grösser, da die Leipziger Buchbinder diese Frage unbeantwortet liessen. Von den Hilfsarbeitern waren 292 (32 pCt.), von den Arbeiterinnen 676 (11 pCt.) verheirathet.

Von den in den 1584 Werkstätten beschäftigten 7313 männlichen Arbeitern gehören 2806 = 38,4 pCt. einer Organisation an. Hiervon sind 2145 Verbandsmitglieder und 661 Mitglieder von Lokal- (meist sächsischen) Vereinen. Von den 6043 Arbeiterinnen sind 346 = 5,7 pCt. organisirt. Davon sind 252 Mitglieder von Verbandsvereinen.

Die Statistik ist leider nur in ihren summarischen Resultaten publizirt, über die Vertheilung der Arbeiter nach Lohnstufen und Arbeitszeitstufen, sowohl was die Gesammtzahl als die wichtigeren Orte betrifft, erfährt man leider nichts. Hoffentlich wird die für den Mai 1893 geplante Statistik sowohl mehr Orte, und in denselben mehr Arbeiter erfassen, als auch, was die Publikation der Resultate anlangt, erhöhten Anforderungen entsprechen.

Ländliche Arbeiterverhältnisse in Bayern. Der Jahresbericht des Generalkomitees der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern für 1891 ist dieser Tage erschienen und enthält folgende Stellen über die Arbeiterverhältnisse auf dem flachen Lande im Königreich: „Ob bezüglich der Gewinnung brauchbarer Arbeiter die allmählich zur besseren Erkenntniss gelangende Wohlthat der neueren sozialpolitischen Versicherungsgesetze einen bessernden Einfluss auf die Arbeiterverhältnisse auszuüben vermag, muss der Zukunft überlassen bleiben. Vorerst ist hieran noch wenig bemerkbar, jedoch scheint, insbesondere hinsichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherung das grosse Widerstreben, mit welchem die zu leistenden Beiträge anfangs entrichtet wurden, allmählich zu schwinden, was sich im Laufe der Zeit in dem Verhältniss steigern dürfte, als die Zahl der auf Alters- und Invaliditätsrentenbezug Berechtigten zunehmen wird.“ In den Einzelberichten aus den Distrikten kommen jedoch vielfach Klagen über die Alters- und Invaliditätsversicherung vor und man begegnet hier wiederholt der Behauptung, dass sie die Armenlast nicht verringere. Bezüglich der Arbeiterverhältnisse sagt der Bericht, dass die seitherigen Klagen eine Verminderung nicht erfahren hätten, wenn auch nicht zu verkennen sei, dass sich in Folge geringeren Verdienstes in den Städten, sowie in Folge beschränkter Thätigkeit in verschiedenen Zweigen des Fabrikbetriebes der Mangel an Arbeitskräften in einigen Gegenden nicht mehr in dem Masse bemerklich macht, wie in den Vorjahren. Insbesondere fühlbar sei der Mangel an brauchbaren, weiblichen Dienstboten, während überhaupt die für einen geordneten wirthschaftlichen Betrieb so nothwendigen sesshaften, mit den verschiedenen wirthschaftlichen Arbeiten vertrauten und brauchbaren Arbeiter immer seltener würden. Hier wird also aus der Landwirthschaftsvertretung heraus die verschlechterte Lage der Industriebevölkerung zugestanden, auf deren Kosten die Agrarier ihre Forderungen erfüllt sehen wollen. Damit ist zugleich angedeutet, wie tief die ländlichen Unternehmer das Niveau der Lebenshaltung für ihre Arbeiter halten möchten, und das erklärt den „Mangel an tüchtigen Arbeitern“ zur Genüge.

Lohn- und Ausgabenverhältnisse der Mühlenarbeiter in Galatz (Rumänien). Einer rumänischen Korrespondenz des „Vorwärts“ entnehmen wir die folgenden Angaben: In der Galatzer Dampfsäge, einer Aktiengesellschaft, verlangen die Arbeiter anstatt 12 Stunden ununterbrochener Nachtarbeit 10½ Stunden Arbeitszeit und 1½ Stunden Pause, anstatt 12 Stunden Tagarbeit und 1 Stunde Ruhe bloss 11½ Stunden Arbeit und 1½ Stunden Ruhe, ferner eine Lohnerhöhung von 25 Centimes, was dann einen Durchschnittslohn von 3 Francs ergeben würde, bei cirka 250 Arbeitstagen des Jahres, also zwei Francs pro Tag. Von 2 Francs sollen bestritten werden: Miethe für das Zimmer einer Lehmhütte, wo auch gekocht wird, 10 bis 15 Francs pro Monat, Maismehl 30 Cent. pro Kilogramm, Fleisch 1 Francs pro Kilogramm, Brot 35 Cent., Milch 50 Cent. pro Liter im Sommer, im Winter 80 Cent., Arbeitskleider aus blauem Drill etc. 5—15 Francs, Stiefel 40 Francs, Schuhe 14 bis 20 Francs, Steuer 3 Francs pro Monat.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Kosten des Homesteader Ausstandes. Der „Boston Globe“ berechnet die Kosten des Strikes von Homestead auf eine Million Dollar. 320 000 kostete die Aufpiquetsetzung der Miliz; der Lohnausfall der Arbeiter von Homestead wird auf 150 000 Dollar und der aus Sympathie strikenden anderen Arbeiter auf 100 000 Dollar geschätzt. Die Auslagen für die Befestigung von Homestead, das Engagement der Pinkertons, der Ausfall durch verringerten Geschäftsgang während des Strikes in der Gegend von Homestead wird mit 300 000 Dollar veranschlagt.

Die Leistungen der Dekorationsmaler-Organisation in den Vereinigten Staaten von Amerika. 1891 gab es 174, 1892 schon 264 Sektionen der Dekorationsmaler-Organisation der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Mitgliederzahl betrug 20 000, zur Krankenkasse trugen 14 000 bei. Die stärkste Sektion besitzen Chicago (ca. 3000 Mitglieder) und Cincinnati (über 800 Mitglieder). In den verflossenen fünf Jahren erreichte die Organisation in zweihundert Städten Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne. Ueber die Erfolge bezüglich die Arbeitszeit giebt folgende Aufstellung Aufschluss. Die Arbeitsstunden pro Woche betrugen:

	1891	1892
48 Stunden in	12	30 Sektionen
53 „	17	39 „
54 „	78	97 „
55 „	1	1 Sektion
58 „	10	31 Sektionen
59 „	35	48 „
60 „	21	18 „

Von Mitte 1891 bis Mitte 1892 nahm die Organisation 32 720,59 Dollar ein und verausgabte 21 918,87 Dollar, so dass ein Kassenbestand von 10 801,72 Dollar zur Verfügung blieb. Für Krankenunterstützung und Sterbegelder wurden ausserdem 9725 Dollar verausgabt.

Politische Arbeiterbewegung.

Französische Arbeiter- und Sozialistenkongresse.

Im eben abgelaufenen Monat fanden in Frankreich mehrere Arbeiter- und Sozialistenkongresse statt, von deren wichtigeren in erster Linie der Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe zu nennen ist. Die Gemeinden haben in der revolutionären Geschichte Frankreichs stets eine hervorragende Rolle gespielt. Kein Wunder darum, dass sie unter die Vormundschaft der Präfekturen gestellt sind und die Regierung eine gemeinsame Berathung, ein gemeinsames Zusammengehen derselben stets zu hindern sucht. So hatte sie 1889 einen auf Antrag Vaillant's gefassten Beschluss des Pariser Gemeinderaths, während der Weltausstellung einen Kongress der Gemeinden Frankreichs abzuhalten, umgestossen und an dessen Stelle ein Bürgermeister-Bankett gesetzt, das eben nichts anderes als ein Bankett war. Der sozialistische Gemeinderath von Saint-Ouen (Seine-Departement) hatte nun den Vaillantschen Antrag insofern zu den seinigen gemacht, als er beschloss, sämmtliche sozialistische Gemeindevertretungen bezw. solche, die sozialistische Mitglieder zählen, zu einem

Kongress einzuladen. Die Regierung hatte zwar auch da ihr Veto eingelegt, aber damit nur verhindert, dass der Kongress im Gemeindehaus tage, aber nicht den Kongress selbst. Derselbe fand nämlich in einem nahe der Mairie gelegenen Konzertlokal statt. Die Verhandlungen des Kongresses, der am 11. September eröffnet wurde und drei Tage währte, waren selbstverständlich politischer Natur. Der Kongress sprach sich 1. für Errichtung von Greisen-, Invaliden- und Waisenhäusern und Beseitigung der Wohlthätigkeitsbüreaus aus, an deren Stelle eine direkte Unterstützung aller Bedürftigen durch die Gemeinden zu erfolgen habe. Um die nöthigen Mittel herbeizuschaffen, sollen das Kultusbudget, die hohen Gehälter und die Sinekuren sowie die Erbschaften zweiten Grades abgeschafft und eine hohe Progressivsteuer eingeführt werden; 2. für die Beseitigung der städtischen Thorsteuern und Ersetzung der Einkünfte derselben durch einen Zuschlag zur Gebäudesteuer, durch eine Taxe auf unvermiethete Lokale und Grundstücke sowie durch Besteuerung der dem steigenden Werth der Gemeinden geschuldeten Preissteigerung der Privatgrundstücke und Gebäude; 3. für eine strenge Kommunalhygiene, zu welchem Zwecke alle von zu ernennenden kompetenten Sanitätskommissionen als nothwendig erachteten Arbeiten — in Privatgebäuden auf Kosten der Eigenthümer — auszuführen sind, und für eine ausreichende medizinische und pharmazeutische Hilfe zu sorgen ist; 4. dafür, dass jede Gemeinde, Paris eingeschlossen, Herrin ihrer Verwaltung und ihrer Polizei sei; 5. für Annullirung aller Verträge, durch die öffentliches Eigenthum veräussert werden, und Beseitigung aller Privatmonopole von Kanälen, Eisenbahnen, Bergwerken, Schiefereien, Wasser, Gas etc., welche in öffentliche Dienste unter Verwaltung des Staates bezw. des Departements oder der Gemeinde umzuwandeln seien; 6. für die Ausführung aller öffentlichen Arbeiten durch die betreffenden Gemeinden unter Anwendung einer auf einem Minimallohn und achtstündigen Arbeitstag basirten Lohnliste; 7. für die Gründung von Arbeitsbörsen in allen Arbeiterstädten. Zum Schlusse wurden die Vertreter der aneinander grenzenden Gemeinden von St. Ouen und St. Denis mit der Organisation eines Bundes der sozialistischen Gemeinderäthe Frankreichs betraut und letztere Gemeinde als nächster Kongressort bestimmt. Erwähnt sei noch, dass der Kongress als Zeichen seiner Sympathie für die Strikenden von Carmaux den Vertreter dieser Gemeinde zum Präsidenten seiner Eröffnungssitzung ernannt, und zu ihren Gunsten auch eine öffentliche Sammlung veranstaltet hatte, die ein ziemliches Erträgniss lieferte.

Wenige Tage nach diesem Kongress wurde in Marseille und zwar in der dortigen Arbeitsbörse der V. Landeskongress der Arbeitersyndikate eröffnet, dem sich der X. Kongress der französischen Arbeiterpartei (Marxisten) anschloss. Da nun die Verhandlungen dieser beiden Kongresse sich theils ergänzen, theils ineinander laufen, der letztere Kongress aber zur Stunde, da wir dies schreiben, noch nicht abgeschlossen ist, wollen wir über dieselben demnächst berichten. Nur soviel sei jetzt schon bemerkt, dass der Kongress der Arbeiterpartei sich eines grossen Erfolges zu erfreuen hat und dass hierzu nicht wenig die Anwesenheit des Abgeordneten Liebknecht beigetragen hat, der bei dieser Gelegenheit eine die Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich berührende Rede hielt, die einen sehr tiefen Eindruck machte.

Paris, 28. September.

Handwerkerfragen.

Durchführung des Befähigungsnachweises im Handelskammerbezirke Brünn. Die österreichischen Handwerker erklären die Nichterfüllung ihrer an die Einführung der Zwangsgenossenschaft und des Befähigungsnachweises gerichteten Hoffnungen mit den vielen beim Befähigungsnachweise gemachten Ausnahmen. Im letzten Berichte der Brünner Handelskammer, welche die industriereichere Hälfte von Mähren umfasst, wird der Nachweis von der Unstichhaltigkeit dieser Beschwerden erbracht. Im Durchschnitte der 4 Jahre 1887—1890 wurde nur in 142 Fällen mit Erlass des Befähigungsnachweises der handwerksmässige Betrieb des Gewerbes angetreten, was nur 0,76 pCt. der handwerksmässigen Betriebe des Handelskammerbezirkes entspricht. Die 568 in den Jahren 1887—1890 gewährten Dispense vertheilen sich auf 40 verschiedene Gewerbe, somit auf jedes im Durchschnitte pro Jahr ca. 3½ für den ganzen Handelskammerbezirk. In 25 von 40 Gewerben bildeten die vom Befähigungsnachweis Dispensirten noch nicht 1 pCt. der im betreffenden Gewerbe thätigen, in weiteren 11 nur 1—2 pCt., so dass nur 4 Gewerbe mit einem Prozentsatz von 2—5 pCt. Dispensirter übrig blieben. Diese Statistik beweist, dass sich die österreichischen Handwerker über ungenügende Durchführung des Befähigungsnachweises nicht zu beklagen haben.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Vertagung der industriellen Sonntagsruhe im deutschen Reich.

Wenn diese Zeilen erscheinen, wird der 1. Oktober ins Land gegangen sein, aber die Sonntagsruhe für die industriellen Arbeiter des deutschen Reiches wird noch genau so auf dem Papier stehen, wie am 1. Juni 1891, da die revidirte Gewerbeordnung amtlich publizirt wurde. Bekanntlich sind die Bestimmungen der letzteren, welche die Sonntagsruhe betreffen, allerdings erst noch besonders durch kaiserliche Verordnung in Kraft zu setzen. Aber da während der langwierigen Verhandlungen über die Revision des deutschen Arbeiterschutzes in den Jahren 1890 und 1891 von amtlicher Stelle soviel über das Bestreben der nunmehr massgebenden Kreise gesprochen wurde, dem Arbeiter die ihm allzulange vorenthaltenen Wohlthaten eines „wirksamen“ gesetzlichen Schutzes endlich zu gewähren, so war es wohl nicht unbescheiden von den Arbeitern, zu hoffen, dass dieser Schutz ungefähr 1½ Jahre nach Publikation der betreffenden Bestimmungen, also eben am 1. Oktober 1892, in seiner Hauptsache, eben der industriellen Sonntagsruhe, in Kraft gesetzt werde. Es ist anders gekommen! Halbamtlich wurde schon im Laufe der ersten Monate dieses Jahres darüber geklagt, welch' grosse technische Schwierigkeiten die Ausführungsbestimmungen zur industriellen Sonntagsruhe machten. Und neuestens kam dann die bestimmte Verlautbarung: an ein Inkrafttreten der industriellen Sonntagsruhe für 1. Oktober 1892 oder 1. Januar 1893 sei gar nicht zu denken; zu den technischen Schwierigkeiten hätten sich die Erfahrungen gesellt, die man anlässlich des Inkrafttretens der kaufmännischen Sonntagsruhe seit 1. Juli d. Js. gesammelt. Dieselben seien nicht so günstiger Natur, dass man an eine „Ueberstürzung“ bezüglich der industriellen Sonntagsruhe denken könne. Es werde noch geraume Zeit vergehen, ehe die restirenden Bestimmungen der revidirten Gewerbeordnung ausgeführt werden könnten. Dieser Verlauf der Dinge, die Begründung der Verzögerung mit „technischen“ Schwierigkeiten und die Berufung auf Unzuträglichkeiten bei der kaufmännischen Sonntagsruhe fordern eine Kritik geradezu heraus. Man kann sich bei derselben genau an die beiden halbamtlich angegebenen „Gründe“ halten.

Zunächst die „ungünstigen Erfahrungen“ mit der kaufmännischen Sonntagsruhe! Der Zusammenhang zweier so vielfach verschiedener Dinge ist schwer zu verstehen. Bei der kaufmännischen Sonntagsruhe handelte es sich um die Reform krasser, tief eingefressener Uebelstände, um den Kampf gegen eine Kräfteausnutzung, die bisher fast noch von keiner anderen Seite beschränkt worden war. Denn die Gewerkschaften der kaufmännischen Hilfsarbeiter waren viel zu schwach und ihre Presse viel zu unentwickelt, um gegen die übermässige Sonntagsarbeit reagiren zu können. Deshalb hatte sich die kaufmännische Sonntagsarbeit in ausgedehntestem Masse beinahe als etwas völlig Legitimes einnisten können. Kein Wunder, dass die neuen Sonntags-

ruhevorschriften, die doch so lax wie nur möglich waren, für den Anfang auf Widerstand gewisser Kreise stiessen, die sich bei der alten Ordnung der Dinge sehr wohl befunden hatten. Ueber den Charakter und den weit überschätzten Umfang jener Kreise wird sogleich noch zu sprechen sein. Es kam hinzu, dass die kaufmännische Sonntagsruhe bis in den letzten Hökerladen eingeführt werden musste, wenn sie praktisch wirksam sein sollte. Es kam ferner hinzu, dass man durch die Erlaubniss, die im Maximum gestatteten fünf Stunden Sonntagsarbeit an jedem Orte nach den besonderen Bedürfnissen der Geschäftsinhaber, womöglich nach einzelnen Branchen verschieden festsetzen zu dürfen, den alten Appetit nach möglichster Ausnutzung des Sonntags ordentlich weckte, woran auch eine etwas strengere Ausführungsverordnung nichts ändern konnte. Wenn nun in der verhältnissmässig kurzen Zeit seit 1. Juli d. Js. alle diese Umstände durcheinander gewirkt haben und der Wirrwarr ausserdem für eine gewissenlose, kapitalistische Parteiagitation ausgebeutet und übertrieben wurde — darf man deshalb bereits von „ungünstigen Erfahrungen“ sprechen, die auf die Verwirklichung der industriellen Sonntagsruhe zurückwirken könnten? Für den ruhigen Beobachter kann davon wohl keine Rede sein. Es handelt sich um zwei ganz verschiedene, wirthschaftlich und gesetzgeberisch ganz abweichend vorbereitete Gebiete. Bei der Industrie haben die Arbeiterorganisationen bereits für die Sonntagsruhe vorgearbeitet, und in Wirklichkeit ist sie schon vielfach ohne Gesetz eingeführt, sodass es sich nur darum handelt, eine vorhandene Gewohnheit rechtlich festzulegen. Auch dreht es sich nur um die Sonntagsruhe für die Arbeiter; Komplikationen, wie sie bei der Regelung für das Handelsgewerbe durch die nothwendige Einbeziehung aller Geschäfte, auch derjenigen ohne Hilfspersonal, ergeben mussten, fallen hier weg. Die Technik der Produktion ist eine völlig andere, als diejenige des Handels. Kurz, praktisch brauchbare Vergleichspunkte bieten sich herzlich wenig. Und dann noch Eines! Trotz allen Wirrwarrs, den die verfehlte Fassung der Bestimmungen über die kaufmännische Sonntagsruhe angerichtet hat, bricht doch die Genugthuung über den kleinen Fortschritt, den man erreicht hat, selbst in denjenigen Kreisen immer mehr durch, welche von einer gewissenlosen Agitation als die ärgsten Gegner der Sonntagsruhe ausgegeben werden. Weil in dieser Beziehung die Tagespresse wenig zur Aufklärung beigetragen hat, sei es gestattet, hier kurz zu belegen, dass in der Fachpresse der Kolonialwaarenhändler Stimmen für die Sonntagsruhe, womöglich für die vollständige, ebenso häufig laut geworden sind, als gegen dieselbe. Man darf die in Leipzig erscheinende „Kolonialwaaren Zeitung“ als das publizistische Centralorgan dieser Kreise betrachten. Nur drei Aeusserungen kleiner Ladeninhaber aus kleinen Orten, die jenes Blatt veröffentlichte, sollen hier festgehalten werden. Unter dem 16. August schreibt ein Kaufmann aus dem Regierungsbezirk Cassel:

„Nun lese ich zu meiner Freude den Artikel in No. 63. aus Kollegenkreisen, über den § 41a, und sehe, wie wenigstens ein Kollege den Muth hat, zu erklären, der sittliche Zweck genügt allein, die Sonntagsruhe zu rechtfertigen! Was mögen die Juden denken, wenn die all das Geschreibsel gegen die christliche Sonntagsruhe lesen? sie, die ihren Sabbath und die Festtage aufs strengste feiern, ohne Rücksicht auf materiellen Verlust, und am Schlusse des Jahres ebensoweit, ja meistens noch viel weiter sind als wir Christen. Nach den vielen Jahrzehnten, wo der Handel des Sonntags unumschränkt betrieben wurde, ist eine völlige Sonntagsruhe vor der Hand nicht möglich, aber einer theilweisen sollte man doch nichts in den Weg legen.“

Unterm 2. September fügt ein Ladeninhaber aus Lübben (Nieder-Lausitz) hierzu folgende Sätze:

„Dass durch die Sonntagsruhe tausende von Existenzen zu Grunde gehen sollen, ist nicht zu fürchten, oder es könnte nur solche treffen, die ihr Gewerbe nur auf den Sonntag berechnet haben, und diese sind findig genug, wenigstens die meisten davon, um auf anderen Erwerb zu sinnen und auch zu finden. Von unserer Stadt kann ich Ihnen, im Sinne fast aller Handelstreibenden, mittheilen, dass sich der Sonntagsgeschäftsverkehr schon jetzt vollständig geregelt hat. Die Einnahmen an den Sonntagen sind ja geringer als früher, doch ist die Kasse am Sonnabend um so viel strammer!“

Und aus Guben theilt ein Kleinhändler mit:

„Zunächst kann man annehmen, dass $^8/_{10}$ aller Kaufleute und Gewerbetreibenden die Segnungen der Sonntagsruhe dankbar anerkennen und dass Jeder, im Hinblick darauf, gern ein Opfer zu bringen bereit ist. . Gerade die Presse, die für die Klagen des Mittelstandes, für mindestens eben so wichtige Sachen im Handel und Gewerbe, nie ein Plätzchen übrig hat, gerade die scheint es darauf abgesehen zu haben, die verschwindend geringe Agitation gegen die Sonntagsruhe zu unterstützen, und den kaum zu Ehren gebrachten christlichen Sonntag wieder zu dem, was früher war, zu bringen: zum ersten Arbeitstag der Woche.“

Eine Erläuterung dieser Aeusserungen ist nicht nothwendig. Unverständlich bleibt es aber jedenfalls, wie man an massgebenden Stellen bei dieser Sachlage nicht nur bereits an eine Abschwächung der Ausführungsverordnungen über die kaufmännische Sonntagsruhe denken, sondern auch noch die „üblen Erfahrungen“ auf dieser Seite gegen die industrielle Sonntagsruhe ins Feld führen kann.

Und nun die „technischen“ Schwierigkeiten! Sollten dieselben theilweise dadurch hervorgerufen sein, dass bereits das revidirte Gesetz in § 105c ff. für allzuviele Fälle Ausnahmen von der industriellen Sonntagsruhe vorgesehen hat und dass es nun schwer fällt, bei der Fülle von Ausnahmegelüsten, die man hierdurch bei den Industriellen erweckte, berechtigte Anforderungen von unberechtigten zu unterscheiden, so würde die Schuld für diese Schwierigkeiten doch lediglich auf die Gesetzgebung zurückfallen und es wäre ein seltsames Verhängniss, wenn die Arbeiter unter einem Fehler leiden sollten, dessen Verhütung ihren Vertretern im Reichstage unmöglich gemacht worden ist. Die Industriellen freilich haben sich bei Eingaben, welche schon im Voraus für Ausnahmen plädirten, nicht die geringste Beschränkung auferlegt. So erfuhr man in den ersten Monaten dieses Jahres von einer „umfassenden Denkschrift“ des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller von Eingaben des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, des Centralvereins der deutschen Lederindustrie und ähnlicher Unternehmervereinigungen, die sämmtlich für möglichst viele Ausnahmen von der Sonntagsruhe plädirten. Verlangten doch dabei die chemischen Industriellen neben dem Erlass der von ihnen gewünschten und speziell aufgeführten Ausnahmebestimmungen für die Sonntagsarbeit in chemischen Fabriken „eine allgemeine Anordnung dahin, dass bei der Einführung eines neuen chemischen Verfahrens (!) auf Antrag des Fabrikanten die Sonntagsarbeit vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesraths gestattet werde, sofern die untere Verwaltungsbehörde ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.“ Ein solches Verlangen steht wohl im Kapitel der Sonntagsruhebestrebungen ziemlich einzig da. Die Lederindustriellen behaupteten, dass bei ihnen „eine grosse Zahl“ von Arbeiten vorkomme, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten. Dazu passt es vortrefflich, dass die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft zu derselben Zeit auf eine Anfrage des Polizeipräsidenten, die sich offenbar ebenfalls nur an die Unternehmer richtete, eine „besondere Regelung“ der Sonntagsruhe, d. h. möglichst umfangreiche Ausnahmen als nöthig erklärten für das Baugewerbe, die Wasserwerke, die Fabrikation von Mineralwasser, die Chokoladenfabrikation und verwandte Industrien, die chemischen Industrien und andere (im Monat Mai), die Fabrikation von Thonwaaren, die Gerberei, die Wäschefabrikation (in je 8 Wochen vor den grossen Festen), die Gärtnerei, die Maschinenfabrikation (bei den Arbeiten zur Instandhaltung der eigenen und fremden Betriebe). Diese zufällig bekannt gewordenen Gutachten sind ausführlicher mitgetheilt worden, weil sie die übertriebenen Ansprüche der Unternehmer am besten kennzeichnen. Niemand wird leugnen wollen, dass es gewisse Umstände giebt, unter denen Notharbeiten am Sonntag gestattet sein müssen; obige Eingaben wollen aber theilweise die Ausnahme zur Regel machen. Wenn die Regierung auf solche Ansinnen auch nur prüfend einzugehen für nöthig befunden hat, und zwar ohne auch nur einen einzigen

Arbeiter der betreffenden Berufe zur Gegenäusserung heranzuziehen, so mag sie wohl auf scheinbar unüberwindliche „technische“ Schwierigkeiten gestossen sein. Nur kommt dabei wohl mehr die „Technik“ der massgebenden Sozialpolitik, als die Technik der Industrie in Frage. Dabei sind bekanntlich ungeheuer eingehende Erhebungen bezüglich der Durchführbarkeit der Sonntagsruhe in der Industrie bereits in den Jahren 1885/86 durch den Reichskanzler für das ganze Deutsche Reich veranstaltet worden. In den dicken Bänden, welche die Ergebnisse dieser Erhebungen enthalten und die als Drucksache No. 140 des deutschen Reichstags (7. Legislaturperiode, 1. Session 1887) erschienen, füllen die Mittheilungen aus der Industrie ca. 1000 Seiten; es scheint aber, dass selbst diese Fülle von Material zur Beseitigung der „technischen“ Schwierigkeiten wenig beitragen kann. Vielleicht ist man auf unlösbare Widersprüche gestossen, die sich z. B. zwischen der ausnahmefreundlichen Eingabe der Lederindustriellen und der Aeusserung eines Lederfabrikanten in der Enquête von 1885/86 ergeben, weil der Letztere schlankweg erklärte: „Jeder Gerber kann mit Leichtigkeit seine Einrichtungen so treffen, dass diese Sonntagsarbeit völlig wegfällt; wo dieselbe besteht, beruht es auf mangelnder Ueberlegung oder Bequemlichkeit.“ Wenn also sicher schon die Lederfabrikation für eine so behutsame Sozialpolitik, wie sie jetzt in Deutschland wieder massgebend ist, grosse Schwierigkeiten bietet, so ist es nicht zu verwundern, wenn Arbeiterblätter beim Ausbleiben jeder energischen Aktion von einer „ledernen Sozialreform“ sprechen. Schliesslich müssen die ausführenden amtlichen Stellen wohl ohne jede Fühlung mit Erfahrungen und bewährten Einrichtungen in anderen Ländern sein. Zwar schrieb Geh. Rath Dr. Königs in seinem trefflichen Buch über die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes (Berlin, 1891) bezw. die in der Eidgenossenschaft bestehenden Vorschriften: „Im Uebrigen haben sich die Vorschriften über das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit als zweckmässig erwiesen und werden auch durchweg beachtet.“ Aber an eine praktische Verwerthung dieser zutreffenden Beobachtung für Zwecke der Einführung der industriellen Sonntagsruhe in Deutschland scheint man nicht zu denken.

So gehen Wochen und Monate während der Berathungen der Regierung mit den Industriellen über die Ausführung einer so elementaren Reform, wie derjenigen der industriellen Sonntagsruhe, in's Land. Der Eindruck, den diese befremdliche Erscheinung bei allen ernsten Sozialpolitikern macht, darf wohl offen und ehrlich dahin zusammengefasst werden: weder die „ungünstigen Erfahrungen“ mit der kaufmännischen Sonntagsruhe, noch die „technischen Schwierigkeiten“ hindern die Ausführung, sondern lediglich, um es gelinde auszudrücken, Fehler in unserer sozialpolitischen Verwaltung.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Gewerbeinspektion.

Zur Praxis der Gewerbeinspektion in Preussen. Halbamtliche Blätter bestätigen jetzt, und zwar ohne jeden missbilligenden Zusatz, die Richtigkeit folgenden Vorfalls aus der neuesten Praxis der preussischen Fabrikinspektion. Die in Köln erscheinende sozialdemokratische „Rheinische Zeitung“ hatte im Juni d. J. folgende Notiz gebracht: „Der hiesige Gewerbeinspektor theilt uns mit, dass er bei Wünschen der Arbeiter in Bezug auf Abänderung von Arbeitsordnungen, so weit solche Wünsche sich auf gesetzlichem und allgemein rechtlichem Boden bewegen, jederzeit gern bereit sei, vermittelnd zwischen Arbeitern und Unternehmern zu wirken. Auch ersucht er, ihm von gesundheitsgefährdenden Einrichtungen in einzelnen Fabriken, wie auch von allen berechtigten Klagen über Betriebs- und Arbeitsverhältnisse Mittheilung zu machen, damit er im Stande sei, eingreifen zu können. Um den Arbeitern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Klagen zu geben, ist der Gewerbeinspektor gern bereit, Sonntags Morgens eine Sprechstunde in seinem Bureau einzurichten.“ Durch diese Mittheilung sah sich der Vorstand des Vereins der Industriellen im Regierungsbezirk Köln veranlasst, an den dortigen königlichen Regierungspräsidenten unter dem 18. Juni eine Eingabe zu richten, in der es heisst: „Wir können es nicht unterlassen, bei Ew. Hochwohlgeboren über ein solches Vorgehen des Herrn Gewerbeinspektors Beschwerde zu führen und Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, geneigtest dafür Sorge tragen zu wollen, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft vermieden werden. Zunächst halten wir es für unrichtig, dass der königliche Gewerbeinspektor gerade ein sozialdemokratisches Blatt zu einer für die Arbeiter bestimmten Mittheilung benutzt. Es liegt hierin mindestens eine amtliche Anerkennung der sozialdemokratischen Presse als Organ der Arbeiterschaft, was wohl kaum den Absichten der königlichen Regierung entsprechen dürfte. Was den Inhalt der Mittheilung betrifft, so werden Ew. Hochwohlgeboren mit uns sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass derselbe nicht nur geeignet ist, dass Vertrauen der Industriellen zur königlichen Regierung zu erschüttern, sondern auch das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern untergraben muss, indem der Arbeiter geradezu zur Denunziation seines Arbeitgebers aufgefordert und sogar zum Richter über die Betriebseinrichtungen und Arbeitsverhältnisse gemacht wird. Im Interesse der guten Ordnung bitten wir Ew. Hochwohlgeboren um eine geneigte Mittheilung über Ihre Stellung zu dem erwähnten Vorgehen des Herrn Gewerbeinspektors, damit wir den Industriellen eine beruhigende Erklärung geben können.“ Darauf ist vom königlichen Regierungspräsidenten nachstehender Bescheid vom 11. Juli ergangen: „Dem Verein theile ich auf die gefällige Zuschrift vom 18. v. M. ergebenst mit, dass der Artikel der „Rheinischen Zeitung“ vom 1. v. M. d. d. Köln, den 31. Mai, beginnend mit den Worten: „Der königliche Gewerbeinspektor u. s. w.“ weder auf meine Veranlassung veröffentlicht ist, noch meinerseits gebilligt wird, und dass ich dem königlichen Gewerbeinspektor Jäger das Erforderliche eröffnet habe.“ Dieser Fall, in welchem ein Regierungspräsident einen Gewerbeinspektor desavouirt, weil derselbe völlig instruktionsgemäss Fühlung mit den Arbeitern gesucht hat, wird hoffentlich den Gegenstand einer Interpellation im deutschen Reichstage bilden.

Arbeiterversicherung.

Verband freier Hilfskassen. Die am 19. und 20. April d. J. in Hamburg stattgefundene Konferenz der freien Hilfskassen, über die wir auf S. 218 f. des I. Bandes des Sozialpolitischen Centralblattes berichteten, beschloss, einen Krankenkassenverband ins Leben zu rufen und zwar zu dem Zweck, den Kassenmitgliedern unter möglichst günstigen Bedingungen freie ärztliche Hülfe und Medikamente, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu verschaffen, gegenseitige Aushilfe bei der Verwaltung und der Krankenkontrole sowie Schlichtung von Streitigkeiten der betheiligten Kassen etc. zu bewirken.

Die Konferenz wählte zur Ausarbeitung des Statuts eine Kommission, welche sich dieser Aufgabe durch Bekanntgabe eines Statutenentwurfs entledigte. Nach § 5 Abs. 3 des Statuts hat die Wahl des Verbandsvorstandes von denjenigen drei Kassen, welche zuerst ihren Beitritt zum Verband durch Generalversammlungsbeschluss erklären, stattzufinden.

Die Wahl ist nunmehr, nachdem sich eine Anzahl von Kassen zum Beitritt gemeldet haben, erfolgt.

Schon jetzt dürften dem Verbande weit mehr als 100 000 Mitglieder angehören. Demselben dürften sich entsprechend den Beschlüssen der Kongresse der Mehrzahl der freien Hilfskassen anschliessen und auch die hierzu noch nicht entschlossenen, werden bei Bewährung der Institution derselben beitreten, ohne jede Rücksicht auf eventuelle politische Gegensätze unter den Mitgliedern verschiedener Kassen, wie das Beispiel einer Reihe von Sanitätsverbänden beweist.

Wohnungszustände.

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversorgung in Baden. In der am 24. September stattgehabten Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden (Invaliditäts- und Altersversorgung) wurde der in No. 38 des Sozialpolitischen Centralblatts ausführlich mitgetheilte Antrag des Vorstandes hinsichtlich der Bewilligung von Darlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen mit allen gegen eine Stimme unverändert angenommen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 10. Oktober 1892. Nummer 2.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT:

Zur Methode der Arbeitslosenstatistik.

Wohl das schwierigste Problem der Sozialstatistik ist die auch nur annähernde Nachweisung der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig giebt es in der Sozialstatistik kein Gebiet, das interessanter und der Bearbeitung bedürftiger wäre. Wohl tritt das Problem hinter anderen zurück zu Zeiten wirthschaftlicher Prosperität mit ihrer Ueberzeitarbeit und steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften, aber zu Zeiten ökonomischer Krisen und grosser Nothstände, wie gegenwärtig in Hamburg, wird es Jedermann klar, dass eine Kenntniss der Stärke und Verbreitung der Arbeitslosigkeit aus den mannigfachsten Gründen wünschenwerth ist und zwar nicht nur die Ermittelung der zu einer bestimmten Zeit Arbeitslosen, sondern auch die Dauer der Arbeitslosigkeit, des Alters, Civilstandes und der Zahl der Kinder des Arbeitslosen, beziehentlich die Zahl der von ihm zu unterstützenden Personen. Klar ist, dass eine Armenstatistik eine Arbeitslosenstatistik nicht ersetzen kann, denn der Begriff des öffentlich Unterstützten und des Arbeitslosen decken sich keineswegs. Die Armenunterstützung wird zum weitaus grössten Theile Erwerbsunfähigen zu Theil, während eine Arbeitslosenstatistik im Gegentheile die Zahl und Verhältnisse der arbeitslosen Erwerbsfähigen ermitteln soll. Nur 46 742 Personen oder knapp 3 pCt. der im Deutschen Reiche im Jahre 1885 aus öffentlichen Mitteln Unterstüzten, wurden wegen Arbeitslosigkeit oder „Arbeitsscheu" unterstüzt. Diese Zahlen allein beweisen schon, dass die Armenstatistik uns nicht einmal Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit gewähren kann.

Dass der Staat, sei es das Reich oder die Einzelstaaten, systematische Erhebungen der Arbeitslosigkeit vornehmen werden, ist für absehbare Zeit kaum zu hoffen. Würden derartige Erhebungen von staatlicher Seite gepflogen werden, so müssten sie mit aller möglichen Vorsicht in Angriff genommen werden, denn es wird nicht leicht sein, die Befürchtung bei den Arbeitslosen zu zerstreuen, dass eine staatliche Erhebung über die Arbeitslosigkeit den Zweck verfolge, sich von den nicht an ihrem Unterstützungswohnsitz Ansässigen zu befreien. Diese Befürchtung wird nur dann verscheucht werden, wenn von vollständig unabhängiger, den Arbeitern Vertrauen einflössender Seite eine derartige Erhebung vorgenommen wird.

Man wird hiergegen wohl einwenden, dass man die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit nicht durch Befragung der Arbeiter, sondern etwa durch Befragung sämmtlicher Hauswirthe oder wie bei den Erhebungen des Berliner Polizeipräsidiums im verflossenen Winter durch Befragung der Polizeiorgane, des Magistrats, des Innungsausschusses, der Armen-, Waisen-, Schul-, Steuer-, Sparkassen-, Arbeitslosen-, Asyl- u. a. Verwaltungen vornehmen könnte.

Auf diesen Wegen wird man aber niemals auch nur zu annähernd richtigen Resultaten gelangen. Die Befragung der Hauswirthe kann deshalb zu keinen den Thatsachen entsprechenden Resultaten führen, weil diese in grossen Städten über die Verhältnisse ihrer Miether zu wenig wissen und weil ferner die Arbeitslosen aus leicht begreiflichen Gründen den Vermiethern gegenüber möglichst verheimlichen werden, dass sie seit längerer Zeit arbeitslos sind.

Die Art der seitens des Berliner Polizeipräsidiums im Winter 1891 versuchten Erforschung der Arbeitslosigkeit erscheint uns auch durchaus verfehlt. Sicherlich wird die Armen- und Waisenverwaltung, werden die Stätten für unentgeltliches Obdach, die Kranken- und Siechenhäuser zu Zeiten grosser Arbeitslosigkeit in höherem Grade in Anspruch genommen werden, als bei ökonomischer Prosperität, die Eingänge bei den Steuerämtern und Sparkassen werden abnehmen, wenn die Arbeitslosigkeit zunimmt. Aber alle diese Erscheinungen können uns nur eine grosse Ausdehnung der Arbeitslosigkeit wahrscheinlich machen, niemals aber einen auch nur ungefähren Begriff von der thatsächlichen Ausdehnung der Arbeitslosigkeit verschaffen. Wenn das Berliner Polizeipräsidium als die höchste im Winter 1891 erreichte Ziffer der Arbeitslosen 20000 angab, so könnte die Richtigkeit dieser Zahl ebensowenig bewiesen werden, als die Schätzung von 60000 Arbeitslosen in Berliner Versammlungen während des letzten Winters.

Die Gewerkschaften der Arbeiter haben mannigfache Versuche gemacht, die Arbeitslosigkeit in ihren Gewerben zu erforschen. Diese Versuche waren aber begreiflicherweise nur von wenig Glück begleitet. Von allgemeinem Interesse kann eine Statistik blos der organisirten Arbeitslosen nicht sein, schon deshalb weil die Organisationen nur einen kleinen Bruchtheil der in den betreffenden Berufen Thätigen umfassen; in der Regel wird es den Gewerkschaften schon schwer, eine allgemeine Betheiligung an einer Statistik durch die Mehrzahl der Mitglieder der Organisation zu erreichen, um wie viel geringer ist die Aussicht, dass die Gewerkschaften sich über das Bestehen oder Aufhören des Arbeitsverhältnisses der nicht organisirten Arbeiter ihres Gewerbes informiren.

Von Seite der Arbeiter wurde der Versuch gemacht, durch Demonstrationen, wie Aufzüge und Versammlungen an Werktagen zur Zeit der üblichen Arbeitsstunden die Zahl der Arbeitslosen zu konstatiren. Auch auf diese Weise kann kein annähernd genaues Bild von dem Umfange der Arbeitslosigkeit beschafft werden. Naturgemäss werden, wenn auch gegen den Willen der Arrangeure, derartige Demonstrationen mit politischen Richtungen in Verbindung gebracht werden. Es werden sich dementsprechend nur Anhänger der betreffenden Parteirichtung betheiligen, auch diese aber keineswegs vollzählig oder nur ihrer Majorität nach. Dies dürfte gleichfalls nicht der Weg sein, um zu einer Uebersicht über die Zahl der Arbeitslosen zu gelangen.

Ein Vorschlag sei noch erwähnt, der dem Verfasser gegenüber von einem Arbeiter gemacht wurde, welcher der hier erörterten Frage Interesse und Verständniss entgegenbringt. Derselbe dachte sich die Erhebung über die Arbeitslosigkeit von Seite der vereinigten Arbeiterorganisationen einer Stadt folgendermassen: Es werden für die Woche, in welcher die Aufnahme gemacht wird, möglichst viele über die Stadt gleichmässig vertheilte Bureaus errichtet, in denen die Arbeitslosen, welche durch gratis zu vertheilende Flugblätter auf die Wichtigkeit der Erhebung und auf die Sitze der Bureaus aufmerksam gemacht worden, erscheinen und ihre Angaben über ihre Arbeitslosigkeit deponiren sollen. Auch bei diesem Vorschlage scheinen die Gründe gegen seine Befürwortung die für dieselben zu übertreffen. Der Vorschlag leidet u. a. an dem grossen Mangel, den Arbeitslosen zu viel zuzumuthen und den Bearbeitern der Statistik fast jede Möglichkeit zu entziehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu beurtheilen.

Mir scheint ein ganz anderer Weg zum Ziele zu führen. Die Arbeitslosen müssen direkt aufgesucht und von freiwilligen, gut geschulten Zählern genau befragt werden. Nicht einzelne Gewerkschaften, sondern die Gewerkschaften in ihrer Gesammtheit, soweit dies vereinsgesetzlich möglich ist, oder die politische Organisation der Arbeiter einer Stadt hätte die Sache in die Hand zu nehmen, durch Versammlungen und allgemeine Verbreitung von Flugblättern das Interesse der Arbeiterschaft für die Erhebung zu erwecken, freiwillige Zähler zu sammeln und genau zu instruiren. Die von Arbeitern bewohnten Stadttheile sind in möglichst kleine — 1—3 Häuser umfassende — Bezirke zu theilen, welche je einem Zähler zu unterstellen sind. An einem Wochentage hat der Letztere alle Bewohner des Hauses persönlich zu befragen und die nicht angetroffenen Sonntags oder in einer frühen Morgen- oder späten Abendstunde des nächsten Werktages nochmals aufzusuchen und nun, wenn möglich, zu befragen und zwar nach folgendem Fragenchema:

Wohnung?
Vor- und Zuname?
Alter?
Ledig oder verheirathet?
Gelernter Beruf?
Art der letzten Beschäftigung?
Seit wann arbeitslos?
Ist die Fortdauer der Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht?
Trägt die Frau im Allgemeinen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei?
Hat sie auch jetzt hierzu Gelegenheit?

Name der Kinder[1]	Alter	Art der Beschäftigung[2]	Jetzt in Thätigkeit

Andere zu unterstützende Personen?

Durch die vorgeschlagene Art der Aufnahme scheint mir ein verhältnissmässig sehr grosser Bruchtheil der Arbeitslosen erfasst zu werden. Bei richtiger Ausfüllung der Fragebogen wird man annähernd über den Umfang der Arbeitslosigkeit, ihre Dauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, ihre Vertheilung nach dem Alter der Arbeiter, nach ihren Berufen und nach Stadtbezirken unterrichtet werden, man wird erfahren können, wie viele andere Personen (Frauen, Kinder, in Versorgung befindliche Eltern etc.) durch die Arbeitslosigkeit des Familienoberhauptes in Mitleidenschaft gezogen werden, wie häufig die Frau oder gar die Kinder Ernährer der Familie werden. Ausserdem dürften sich bei einer Erhebung nach diesem Muster eine Reihe von Aufschlüssen über nichtindustrielle, der Gewerbeordnung nicht unterstellte Arbeiter mannigfacher Art (Zeitungs-, Gebäckausträger, Botengeher und dergl.), sehr jugendliche Kinder ergeben.

Wir wissen wohl, dass noch nach manchem anderen gefragt werden könnte, aber wir glauben, dass die Beschränkung auf wenige Fragen, die möglichst geringe Belastung der freiwilligen Zähler und die möglichste Vermeidung des Eindringens in die Verhältnisse der Befragten am meisten geeignet ist, zuverlässige und reichhaltige Antworten zu garantiren.

Das System der Fragekarte an Stelle des Zählungsbogens scheint mir schon aus dem Grunde empfehlenswerth, um die Bearbeitung für jedes einzelne Gewerbe zu ermöglichen. Die konsequente Durchführung dieses Prinzipes — besondere Fragekarten für die Frau und jedes Kind —

[1] Es sind sämmtliche Kinder anzuführen.
[2] Bei denen ohne Beschäftigung ist ein Strich zu machen.

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung von..............................

....

1 Callico-Einbanddecke zum ersten Band des

„Sozialpolitischen Centralblatts".

Preis 1 Mark.

Ort und Datum:

Unterschrift (gefl. recht deutlich):

....

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung von ....

....

1 Callico-Einbanddecke zum ersten Band des

„Sozialpolitischen Centralblatts“.

Preis 1 Mark.

Ort und Datum: Unterschrift (gefl. recht deutlich):

....

möchten wir hier vermieden wissen, um die Arbeit der freiwilligen Zähler zu erleichtern und um die Verarbeitung der Hauptdaten in kürzester Zeit möglich zu machen. Wir glauben endlich, dass die Individualkarte leichter von den Zählern verstanden und bequemer ausgefüllt werden dürfte; sind dieselben in Blocks zusammengefügt, so wird sich, was besonders hier nicht unwesentlich ist, auch leicht darauf schreiben lassen. Die Fragebogen jedes einzelnen Hauses sollen in einen schon zuvor mit der Adresse, Strassen und Nummernbezeichnung desselben versehenen Briefumschlag verschlossen und in dieser Weise den Bearbeitern überliefert werden.

Möglichst soll dafür gesorgt werden, dass die Fragebogen an einem Tage ausgefüllt werden, doch wäre auch nicht viel dagegen einzuwenden, wenn man von Montag bis zum Sonnabend derselben Woche hierzu Zeit liesse.

Der nächste Winter wird, wenn nicht alle Anzeichen trügen, eine Zeit sehr verbreiteter und lang andauernder Arbeitslosigkeit werden, und wir dürften dem Höhepunkt der Krise uns bald nähern. Sicherlich wird das Interesse ein grosses und sehr berechtigtes sein, über den Umfang der Arbeitslosigkeit annähernd genaue Daten zu erhalten. Besonders von den Arbeitern wird dies Bedürfniss sehr lebhaft empfunden werden. Sie werden es vermuthlich an vielen Orten und in vielen Gewerben an Versuchen, den Umfang der Arbeitslosigkeit zu ermitteln, nicht fehlen lassen. Aber nicht nur für die Arbeiter ist die Aufstellung dieser Verhältnisse von grösstem Interesse, giebt es doch niemanden, der durch die steigende Arbeitslosigkeit der arbeitenden Klasse nicht direkt oder indirekt berührt wird.

Um aber Kraftverschwendung, verfehlte zu keinem Resultate führende Versuche zu verhindern, dürfte es sich empfehlen, die beste Form der Erhebung schon jetzt zur Diskussion zu stellen. Die hier gemachten Vorschläge sollen nur zur Anregung dienen, dass in den Spalten dieser Zeitschrift die wichtige Frage auch von anderer Seite erörtert werde. Im Laufe der Debatte wird sich dann Gelegenheit finden, andere vorerst noch zurückgestellte Fragen, wie z. B. die über den Zeitpunkt der Aufnahme zu besprechen.

Berlin. Adolf Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Vergebung öffentlicher Arbeiten an Arbeitergenossenschaften. Kürzlich hat sich der Minister für öffentliche Bauten im Repräsentantenhaus von Neuseeland über die Vergebung von Arbeiten an solche Genossenschaften geäussert. Da die Rede in England vielfachem Missverständniss ausgesetzt war, hat der Generalagent von Neuseeland dem Reuterschen Bureau die folgenden Mittheilungen zukommen lassen: „Das neue System besteht darin, bei Wege- und Eisenbahnbauten die Kontrakte Produktivgenossenschaften zu übergeben. Dabei erhält eine Anzahl von Arbeitern, gewöhnlich sechs, einen bestimmten Theil oder eine gewisse Bahnstrecke zum Bau zugewiesen. Einer der Sechs ist „ganger" oder Vertrauensmann der Uebrigen und verkehrt mit der Regierung. Die Regierungsbaumeister setzen den Preis für die Arbeit fest, und da dies sehr unparteiisch geschieht, so nehmen die Arbeiter den Kostenanschlag fast stets an. Bisher ist das Ergebniss meistens befriedigend gewesen. Alle 14 Tage wird eine Abzahlung geleistet, damit die Familien der Arbeiter Brot haben. Die Gesammtzahlung erfolgt, sobald der Regierungsbaumeister die Arbeit abgenommen hat. Die Regierung von Neuseeland beabsichtigt, kleine landwirthschaftliche Stellen, welche von zehn bis zwanzig Arbeitern bewirthschaftet werden können, zu gründen, damit die Arbeiter in das flache Land ziehen und ein Gegengewicht gegen die Centralisationskraft der Städte geschaffen wird."

Zunahme der städtischen Bevölkerung in Frankreich. In Frankreich, dem Lande mit ausserordentlich schwacher Bevölkerungszunahme, ziehen die Städte mehr ländliche Bevölkerungstheile an, als der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle diesen zuführt. 41 Departements waren im Jahre 1886 weniger dicht bevölkert als im Jahre 1846 und in der Zeit zwischen den beiden letzten Volkszählungen 1886 und 1891 haben 55 Departements Bevölkerungsverluste zu verzeichnen, während nur in 32 eine Bevölkerungszunahme konstatirt werden konnte. Die Entwickelung der Grossindustrie und des modernen Verkehrswesens verursacht, wie Levasseur in der Académie des sciences morales et politiques ausführte, diese ungleiche Entwickelung der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen.

Arbeiterzustände.

Mittheilungen über eine amerikanische Schuhmacherstadt.

Brockton in Massachusetts ist eine Stadt von ungefähr 30000 Einwohnern, die so interessante Verhältnisse aufweist, dass wir eine kurze Schilderung derselben bieten wollen. Die herrschende Industrie ist dort das Schuhgewerbe, welches zum grossen Theile die vorzüglichsten, kunstvoll gearbeitete Erzeugnisse liefert. Etwa zwei Drittel der Arbeiter, der männlichen und weiblichen, sind geborene Amerikaner. Auch die Iren sind stark vertreten. Eine grosse und wachsende Kolonie ist fast ganz mit Schweden bevölkert, die ausserordentlich fleissig sind.

Nahezu durchgängig wird nach Stück gearbeitet. Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt ziemlich $9^1/_2$ Stunden, obwohl Viele, die an Maschinen thätig sind, kürzere Zeiten einhalten. Ein grosser Theil der schweren Arbeit wird durch feine und sehr theure Maschinen verrichtet. Innerhalb 30 Jahren haben sich die Löhne verdoppelt, und die Lebenshaltung hat unstreitig mit dieser Lohnsteigerung Schritt gehalten. Der Lohn der männlichen Arbeiter beträgt bis zu 3,75 Dollar (15 Mark) pro Tag bei den Geschicktesten; der geringere Arbeiter mag es nicht höher als auf 1,25 Dollar (5 M.) täglich bringen. Der Durchschnittssatz für Männer betrug, soweit ich berechnen konnte, $1{,}62^1/_2$ Dollar (6,50 M.) täglich. Viele der besten Werkstätten arbeiten das ganze Jahr hindurch; im Durchschnitt umfasst die jährliche Arbeitszeit eine Dauer von zehn Monaten.

Die Frauen verrichten zumeist die leichteren Arbeiten, wenn auch eine grosse Anzahl den „Näher" handhabt, der ebenso anstrengt, wie im grossen Ganzen die Männerarbeit. Mit diesen Maschinen verdienen einige der geschicktesten Frauen 3,00 Dollar (12 M.) täglich. Viele verdienen 2,00 Dollar pro Tag. Es war ungemein schwierig, einen Durchschnittssatz der weiblichen Löhne ausfindig zu machen; indessen glaube ich, dass er, die Lehrlinge ausgenommen, immerhin mehr als 4 M. täglich beträgt.[1])

Von 23 Konsumtionsartikeln erhält man heute für einen Dollar 25—30 % mehr als vor 30 Jahren. Wohnungsmiethe wie Fleisch und einige Gewürze sind theurer, indessen muss man beachten, dass die Wohnungen und Häuser

[1]) Mädchen, die als Dienstboten arbeiten, verdienen mit Leichtigkeit 48 M. monatlich, und oft 56 M. Es besteht fortwährend Nachfrage nach solchen Verrichtungen, dagegen ist nie ein entsprechendes Angebot dessen vorhanden, was man gewandte Dienstleistungen nennen könnte. Die Dienstboten haben in der Regel eine Kost, die ebenso gut und ebenso reichlich ist, wie jene irgend eines Familiengliedes. Sie können jeden Sonntag einen halben Tag für sich beanspruchen, und ausserdem drei freie Abende in der Woche. Nirgends tritt der Unterschied zwischen Europa und Amerika in der Arbeiterfrage stärker hervor, als bei den Dienstboten. Ein Mädchen, das auf sich hält und tüchtig ist, kann in Boston mit Leichtigkeit fortwährend Stellung zu 16 M wöchentlich erhalten. Sie kann sich gut kleiden und jedes Jahr 4—500 Mark zur Sparkasse bringen.

jetzt weit besser sind als früher und dass die Arbeiter das beste Fleisch reichlich geniessen. Wohnungen mit 4—5 oder 6 Zimmern werden mit 8—14 Dollar pro Monat bezahlt. Viele dieser Räume sind fast elegant ausgestattet. Ein Piano oder ein Badezimmer gehören durchaus nicht mehr zu den Seltenheiten.

Zwei blühende Baugenossenschaften haben zahlreichen Arbeitern zu eigenem Boden und zu einem eigenen Hause verholfen. Bei der umfassenden Verpfändung des Grundeigenthums ist es zwar unmöglich, anzugeben, wie Vielen ihre Häuser zu eigen gehören, doch befinden sich unstreitig Hunderte von Arbeitern in völlig sicherem Besitz ihres Hauses und ihres Grundstückes. Abgesehen von allzu grossen Familien mit unerwachsenen Kindern oder von den Missständen langer Krankheit, kann meines Erachtens ein Arbeiter von durchschnittlicher Geschicklichkeit bei gewöhnlicher Umsicht und Klugheit ein hübsches Haus mit Grundstück in fünfzehn Jahren erwerben und bezahlen, und das ohne sich und seiner Familie viele berechtigte Annehmlichkeiten zu versagen. Eine grosse öffentliche Bibliothek mit 15 000 gut gewählten Bänden steht Jedem zur Benutzung offen, und dürfen die Bücher kostenlos mit nach Hause genommen werden. Ferner ist Allen ein grosses Lesezimmer mit Zeitungen aus sämmtlichen Theilen des Landes, Konversationslexiken, Nachschlagebüchern und einer umfassenden Auswahl der besten amerikanischen und ausländischen Journale zugänglich und fortwährend stark besucht. Ein geräumiges und prächtiges Theater verdankt seine Existenz hauptsächlich den Arbeitern und ihren Familien. Eine ganze Anzahl Vereine beschafft mehreren Tausenden von Mitgliedern die verschiedenen Formen der Versicherung sowohl als auch Vereinsräumlichkeiten und gesellschaftliche Vergnügungen.

Ueber 600 Frauen haben für sich einen „Arbeiterinnen-Bildungsverein“. Sie unterhalten einen grossen Saal mit Nebenräumen für die Bibliothek und als Lesezimmer, und benutzen dies alles fortwährend. Es werden Vorträge gehalten und regelmässige Unterrichtsstunden ertheilt in Turnen, Musik, Literatur u. s. w. Von Interesse ist es, dass der Verkauf von geistigen Getränken und Wein für vier Jahre und für die ganze Stadt untersagt wurde. Die Mehrzahl der Arbeiter war für dies völlige Verbot. Allerdings werden diese Getränke heimlich von Boston und anderen Städten eingeführt; indessen glaubt man, dass das Verbot immerhin besser sei, als der freie Verkauf. Es werden lebhafte Anstrengungen gemacht, dem Gothenburger System Eingang zu verschaffen, durch welches jeder Vortheil für Privatpersonen aus dem Verkauf von geistigen Getränken ausgeschlossen wird.

Man wird nun fragen: „Hat dieses schöne Bild keine Schattenseite? Giebt es in einer so bedeutenden Stadt kein Armenviertel, keinen drückenden Mangel, keine Arbeitslosen, keine Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit?“ Ich glaube sagen zu können, dass es kein Armenviertel giebt. Ausnahmsweise Armuth ist vorhanden, aber man darf behaupten, dass Niemand deshalb Noth zu leiden braucht, weil es etwa an Mildthätigkeit fehle. Beschäftigungslose sind in einer gewissen Anzahl vorhanden, indessen in keiner grossen; doch bringen die wechselnden Verhältnisse des Geschäftes Zeiten, in denen 10 und selbst 15 % der Arbeiter unthätig sind.

Auch Strikes haben stattgefunden, und zwar in beträchtlichem Umfange. 1885 stellten nahezu 5000 Männer und Frauen die Arbeit für mehrere Wochen wegen einer Lohnfrage ein. Seitdem ist ein umfassender Strike nicht eingetreten. Vereinzelte Strikes, die sich vorwiegend um Löhne drehen, sind nicht selten vorgekommen, doch waren sie zu bedeutungslos, um den allgemeinen Geschäftsgang ernstlich zu beeinflussen. Es bestehen verschiedene Gewerkvereine, welche auch Frauen zu Mitgliedern zählen. Wahrzunehmen ist, dass sie sich mehr und mehr auf die theoretische Erörterung sozialer Fragen einlassen, und sich reger mit politischen Dingen befassen. Deutlich ist ein sozialistischer Zug zu verspüren, — das Wort „sozialistisch“ indess nur in dem Sinne einer immer stärkeren Sympathie sowohl mit der städtischen Verwaltung der Gaswerke, der Pferdebahnen, der elektrischen Beleuchtung u. s. w. als auch mit der staatlichen Verwaltung der Eisenbahnen und Telegraphen.

Wenn nach wenigen Jahren die noch vorhandenen öffentlichen Ländereien in Privateigenthum übergegangen sein werden, die Bevölkerung eine dichtere und der Kampf ums Dasein somit unausbleiblich intensiver, werden dann die wirthschaftlichen Verhältnisse jene bedrohlichen Gegensätze zeigen, welche die Grossstädte und die Minendistrikte jetzt bieten? Selbst minder grosse Fabrikstädte als Brockton, die von Einwanderern überfluthet wurden, wie Lowell, Tall River, Holyoke, haben dunklere Seiten aufzuweisen, doch lässt sich von einer ganzen Menge kleiner amerikanischer Städte, wo sich die bessere Arbeiterklasse einen hohen Stand der Lebenshaltung gewahrt hat, ebensoviel Gutes sagen, als von Brockton. Dagegen sind es die Industriecentren, wo die Lebenshaltung immer tiefer herabgedrückt wird. Die weitverbreitete und rasch um sich greifende Opposition gegen eine schrankenlose Einwanderung, welche sich mehr und mehr bemerkbar macht, zeugt von einer immer stärkeren Erkenntniss der Bedeutung dieser Thatsache für das ganze Land. Gegen die aus der Einwanderung ausländischer Arbeiter entstehenden Gefahren dürfte daher auch, mögen immerhin politische und praktische Hindernisse entgegenstehen, bald etwas Ernstliches geschehen, um den hohen Stand der Lebensgewohnheiten zu erhalten, den ausserordentliche Thatkraft und unerschöpfliche natürliche Hilfsquellen den Amerikanern verliehen haben.

John Graham Brooks.

Deutsche Reichskommission für Arbeitsstatistik. Die Kommission für Arbeitsstatistik im deutschen Reiche hat bei ihrer ersten und bisher einzigen Tagung im Juni d. J. bekanntlich die Fragebogen für das Bäckereigewerbe und die Handelsgeschäfte mit einer Reihe von Abänderungen angenommen. Die ausgesandten und beantworteten Formulare werden jetzt von dem kaiserlichen statistischen Amt bearbeitet. Es besteht, wie mitgetheilt wird, die sichere Aussicht, dass die Zusammenstellung der Ergebnisse im Dezember d. J. beendet sein wird. Die Fragebogen für das Müllereigewerbe hatte die Kommission dagegen behufs Umarbeitung an den Reichskanzler zurückverwiesen. Es sollte zur abermaligen Begutachtung eine neue Tagung in der zweiten Hälfte des Septembers einberufen werden; durch die Erkrankung des Vorsitzenden der Kommission, des Staatssekretärs v. Rottenburg, ist jedoch diese Absicht vereitelt worden. Die Kommission dürfte erst wieder versammelt werden, wenn auch die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen ihr zur Prüfung vorgelegt werden können, also nicht vor Dezember dieses Jahres. — Mit dieser Vertagung hängt es wohl auch zusammen, dass z. B. die Fragebogen bezüglich des Handelsgewerbes weder in allen Theilen Preussens, noch in irgend einem ausserpreussischen Staate vertheilt bezw. beantwortet worden sind, eine Verzögerung, die sonst nicht verständlich wäre.

Kinderarbeit und Schulbehörden. In den amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Aufsicht über die Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1891, die soeben erschienen sind, erfahren die städtischen Schulbehörden des Aufsichtsbezirks Berlin-Charlottenburg eine lobende Beurtheilung. Die Zahl der 12- bis 14jährigen Kinder, die in Fabriken arbeiten, ist in diesem Bezirke ganz besonders klein, trotzdem die Eigenart der grossstädtischen Industrie vielfach die Versuchung zur Benutzung

der billigeren Kinderarbeit in sich trägt. Es wurden 1890 80, 1891 nur 67 schulpflichtige Kinder in sämmtlichen Fabriken des Bezirks beschäftigt. Der Aufsichtsbeamte bemerkt dazu, dass diese geringe Ausdehnung der Kinderarbeit „auch der strengen Aufsicht der städtischen Schulbehörden zu danken sei, da die Kinder zum regelmässigen Schulbesuch angehalten und Rückfragen veranlasst werden, sobald Unregelmässigkeiten eintreten.“ Anderswo fehlt diese sozialpolitische Thätigkeit der Schulbehörden leider fast gänzlich. Auf den soeben ausgegebenen Halbjahrszeugnissen der Berliner Gemeindeschulen sind die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Schulbesuch fabrikarbeitender Kinder nicht mehr abgedruckt, trotzdem sie noch theilweise in Kraft sind, wohl der geringen Zahl der betreffenden Schüler wegen. Dafür ist ein grosser Theil der schulpflichtigen Jugend Berlins in der Hausindustrie, als Boten etc. oft recht stark beschäftigt und viele Kinder erleiden dadurch eine starke Einbusse in Unterricht und Erziehung. Freilich kann die Schule im besten Falle erreichen, dass die betreffenden Kinder den Unterricht regelmässig besuchen, kann aber nicht verhindern, dass sie am Morgen vor der Schule durch Austragen von Zeitungen und Backwaaren und nach derselben durch ähnliche Beschäftigungen vielfach über Gebühr in Anspruch genommen werden. Dafür hat ein Gesetz zu sorgen; immerhin ist die Aufmerksamkeit der Schulbehörden schon deshalb sehr werthvoll, weil sie die Missstände festzustellen hilft.

Analphabeten in Preussen. Nach einer Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1891/92 eingestellten preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung waren, wie wir dem Reichsanzeiger vom 29. September entnehmen, in der gesammten preussischen Monarchie von 111516 eingestellten Mannschaften 784 oder 0,70 pCt. ohne Schulbildung (gegen 3,98 pCt. im Jahre 1872/73). Bei dem Landheere wurden eingestellt 107413, davon ohne Schulbildung 742 = 0,69 pCt., bei der Marine 4103, davon ohne Schulbildung 42 = 1,02 pCt.

Den stärksten Prozentsatz der Analphabeten lieferten bei dem Landheer Westpreussen mit 2,78 pCt., Posen mit 2,36 pCt.; dann folgen Ostpreussen mit 1,43 pCt., Schlesien mit 0,89 pCt., Pommern mit 0,35 pCt., Hessen-Nassau mit 0,22 pCt., Brandenburg mit 0,16 pCt., Hannover mit 0,15 pCt., Sachsen mit 0 06 pCt., Schleswig-Holstein mit 0,05 pCt., Westfalen und Rheinprovinz mit 0,03 pCt.

Bei der Marine hatte den stärksten Prozentsatz an Analphabeten Ostpreussen mit 4,07 pCt., Posen mit 2,75 pCt., Westpreussen mit 2,38 pCt., Brandenburg mit 0,68 pCt., Westfalen mit 0,66 pCt., Schleswig-Holstein mit 0,58 pCt., Hannover mit 0,19 pCt; die übrigen Provinzen lieferten keine Analphabeten zur Marine.

Lohnreductionen in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten Preussens. Eine Versammlung von Eisenbahnarbeitern in Berlin beschäftigte sich am 25. September mit den Lohnreduzirungen in den Berliner Eisenbahnwerkstätten. In der Versammlung wurden die lebhaftesten Klagen gegen das von den Eisenbahnverwaltungen jetzt eingeführte Sparsystem laut. Besonders wurde darüber Klage geführt, dass die Bestimmung des Lohnes im Einzelfall ganz in der Hand des Werkführers liegt, welcher den Preis für die von den Arbeitern angefertigten Sachen nach seinem Gutdünken auswerfe. Aus Furcht vor Massregelungen wagten auch die Arbeiterausschüsse in den Eisenbahnwerkstätten nicht gegen die Missstände zu opponiren. Deshalb habe auch schon die Mehrzahl in den Berliner Eisenbahnwerkstätten beschlossen, ihre Mandate niederzulegen. Weiterhin wurde mitgetheilt, dass einzelne Eisenbahndirektionen angeordnet haben, die bisherigen halbmonatlichen Löhnungen in monatliche Löhnungen umzuändern, trotz des Widerspruchs der Arbeiter-Ausschüsse und ohne dass die Arbeitsordnungen dementsprechend geändert worden sind. Die Versammlung beschloss dem Eisenbahnminister eine Erklärung zu übermitteln, in welcher derselbe gebeten wird, eine Entscheidung zu erlassen, dass die Löhnungen alle 8 Tage und zwar am Freitag stattzufinden haben, damit die Arbeiterfrauen ihre Einkäufe des Sonnabends auf den Wochenmärkten bezw. für Berlin in den Markthallen, in für den Haushalt vortheilhafter Weise besorgen können. Ferner bittet die Versammlung den Minister, den fortwährenden Lohn- und Akkordreduzirungen Einhalt zu gebieten.

Erhöhung der ortsüblichen Taglöhne und Arbeiterversicherung im deutschen Reiche. Wie mehrfach bekannt wurde, sind für die verschiedensten deutschen Gemeinden die ortsüblichen Tagelohnsätze für das Jahr 1893 von den Behörden höher angesetzt worden als bisher. Die ortsüblichen Tagelöhne haben nun für alle drei Arbeiterversicherungsarten Bedeutung. Während jedoch Berechnungen nach denselben bei der Kranken- wie Unfallversicherung nur von den behördlichen Verwaltungsstellen vorzunehmen sind, haben bei der Invaliditäts- wie Altersversicherung auch die Arbeitgeber die Aufgabe, sich bei bestimmten Verrichtungen nach der Höhe des ortsüblichen Tagelohns zu richten. Hierzu gehört in erster Reihe die Beitragszahlung für die Versicherten. Dieselbe ist verschieden, je nach der Lohnklasse, welcher der betreffende Versicherte angehört. Dieser Lohnklassen giebt es bekanntlich vier. Die erste reicht bis zu 350 Mk. jährlichen Arbeitsverdienstes, die zweite von mehr als 350 bis 550 Mk., die dritte von mehr als 550 bis 850 Mk. und die vierte über 850 Mk. als Jahresarbeitsverdienst. Es wird nun, wenn wir von den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, den Seeleuten und den Bergwerksarbeitern absehen, für die Mitglieder von Krankenkassen der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes, für alle übrigen Versicherten der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes angesehen. Für die Letzteren kommt es also bei der Beitragszahlung auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes an Nehmen wir an, dass in einem Orte bisher für den erwachsenen männlichen Arbeiter ein ortsüblicher Tagelohn von 1,80 Mk. festgesetzt war, so musste für ihn, wenn er keiner Krankenkasse angehört, der Beitrag nach der zweiten Lohnklasse, also wöchentlich 20 Pf., entrichtet werden. Ist der ortsübliche Tagelohn nunmehr auf 2 Mk. festgesetzt, so müsste nach dem 1. Januar 1893 ein Wochenbeitrag von 24 Pf. entrichtet werden. Die erwachsenen männlichen Arbeiter werden, soweit sie nicht der Landwirthschaft angehören, meist Krankenkassenmitglieder sein, und für diese kommt bei der Beitragszahlung, wie gesagt, der durchschnittliche Tagelohn zur Berechnung; dagegen steht ein grosser Theil der weiblichen Versicherten, namentlich die Dienstboten, ausserhalb der Krankenkassen. Für die Arbeitgeber dieser versicherten Kategorien erwächst demnach nach dem 1. Januar 1893 die Pflicht, zu prüfen, ob die bisherigen Beitragszahlungen noch den erhöhten ortsüblichen Tagelöhnen entsprechen. Es wäre übrigens erwünscht, dass die Gemeindebehörden dort, wo eine Erhöhung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung mit der Erhöhung des ortsüblichen Tagelohns verbunden ist, die Arbeitgeber durch geeignete Veröffentlichungen auf die Aenderung, welche mit der Beitragszahlung vorgenommen werden muss, aufmerksam machen.

Die Arbeitslosigkeit in der Hamburger Tabakindustrie. Vom Vorstand des Freundschaftsklubs der Cigarrensortirer geht dem „Vorwärts“ folgende Mittheilung zu:

Bekanntlich hat unter den Einwirkungen der Cholerafurcht die Hamburger Cigarrenindustrie in erheblichem Masse zu leiden. Der Absatz nach dem Inlande und nach Auswärts stockt fast vollständig. Nun war schon lange vor Eintreten der Epidemie die Arbeitslosigkeit unter den Tabakarbeitern eine grosse. Die Folgen der Cholera für die Tabakarbeiter waren in vielen Fällen abermalige Entlassungen oder Reduzirung der Arbeitszeit auf wenige Stunden.

Der Freundschaftsklub der Cigarrensortirer, eine der leistungsfähigsten Arbeiterorganisationen Deutschlands, hat seine arbeitslosen Mitglieder seit jeher unterstützt. Infolge der andauernden Arbeitslosigkeit war der Verein schon längere Zeit vor der Epidemie genöthigt, seine Unterstützung von 12 Mark resp. 15 Mark auf 5—7 Mark herabzusetzen.

Im Jahre 1891 zahlte der Klub an Arbeitslosenunterstützung (Unterstützung an Strikende ist hierin nicht mit einbegriffen) 33560 M., im Jahre 1892 15390 M.

Dass die Aufbringung dieser Summen für die 250 Mitglieder der Organisation gewaltige Opfer erforderte und dass die Fonds zur Zeit erschöpft sind, braucht wohl nicht besonders betont zu werden, es tritt jedoch jetzt der Umstand hinzu, dass die arbeitenden Mitglieder zur Zeit in Folge ihres geringen Verdienstes (10 bis 12 bis 15 M. pro Woche) nicht mehr im Stande sind, die bisherigen hohen Beiträge zu zahlen. Der Beitrag musste deshalb seitens der Verwaltung wesentlich reduzirt und die Arbeitslosenunterstützung aufgehoben werden. Dadurch werden 37 Arbeitslose jeglicher Hilfe beraubt. Um ein Bild von der andauernden Arbeitslosigkeit im Tabakarbeitergewerbe zu geben, sei bemerkt, dass diese 37 arbeitslosen Sortirer zu-

sammen 713 Wochen, mithin der Einzelne durchschnittlich 19 Wochen, arbeitslos waren. Die Dauer der Arbeitslosigkeit erhellt am besten aus folgender Zusammenstellung. Arbeitslos waren:

1	1 Jahr	2	7 Wochen
4 über	3/4 Jahr	5	5—6 Wochen
7 über	1/2 Jahr	2	3 Wochen
4 über	20 Wochen	3	2 Wochen
6 über	13 Wochen	1	1 Woche.
2	8 Wochen		

Dass zur Zeit ausserhalb des Vereins die gleiche Anzahl Arbeitsloser vorhanden, ist mit Sicherheit anzunehmen; auf jeden arbeitslosen Sortirer rechnet man im Tabakarbeitergewerbe 10 arbeitslose Cigarrenarbeiter. Das Fazit dieser ziemlich zuverlässigen Berechnung ergiebt nahezu 1000 arbeitslose Tabakarbeiter in Hamburg und Umgegend; die übrigen 2—3000 meistens halbe Zeit arbeitend, bei einem Verdienst von durchschnittlich bestimmt nicht mehr als 8—9 M., der Noth und Entbehrung preisgegeben.

Erhebungen über die Arbeitslosigkeit in Hamburg. Die schwere Choleraepidemie hat natürlicherweise noch weit mehr als den Hamburger Handel die Arbeiterschaft Hamburgs schwer geschädigt. War schon vor Ausbruch der Seuche die Arbeitslosigkeit grösser als sonst, so wurde sie in Folge der Choleraepidemie zur öffentlichen Kalamität, unter der besonders diejenigen Arbeiterorganisationen litten, welche ihre Arbeitslosen unterstützten. Trotz der anerkannten Leistungsfähigkeit der Hamburger Gewerkschaften waren sie den bei diesen ausserordentlichen Verhältnissen gestellten Ansprüchen ihrer Mitglieder nicht gewachsen und mussten theils die Unterstützungssätze reduziren, theils die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder sistiren. Dies und die mangelhafte öffentliche Unterstützung der Nothleidenden veranlassten die Gewerkschaften Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit vorzunehmen. Die geplante Statistik soll dazu beitragen, die Nothlage in ihrem ganzen Umfange aufzudecken und den Staat an seine dringendsten Pflichten erinnern. Aus diesen Gründen beschloss das Hamburger Gewerkschaftskartell in der Sitzung vom 28. September einstimmig, die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik. Die Organisation soll in der Weise erfolgen, dass jede Gewerkschaft ein oder mehrere Meldebüreaus in der Stadt einrichtet. In diesen werden Vertrauensleute der Gewerkschaften die Angaben der sich meldenden Arbeitslosen in hierzu angefertigten Listen eintragen, falls die Arbeitslosen diese Angaben auf den am 15. Oktober d. J. auszugebenden Fragebogen nicht selbst machen sollten. Diese Bogen wird eine vom Gewerkschaftskartell eingesetzte Kommission nach einem einheitlichen Schema für alle Gewerkschaften ausarbeiten und anfertigen lassen. Die Vorstände der Gewerkschaften haben unverzüglich die Lokale, in denen Meldestellen eingerichtet werden sollen, dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden. Ferner soll ein Flugblatt unter die Bevölkerung Hamburgs verbreitet werden, in welchem der Zweck und die Art der Aufnahme der Statistik klargelegt wird. Das gesammelte Material wird in den einzelnen Gewerkschaften verarbeitet und dann zu einem einheitlichen Bilde zusammen gestellt werden.

„Besonders ist hervorzuheben", schreibt das „Hamburger Echo", „dass diese Statistik sich nicht nur über die in den gewerkschaftlichen Organisationen vereinigten Arbeiter erstrecken, sondern möglichst alle Kreise der Arbeiter umfassen soll. Es wäre wünschenswerth, wenn die ausserhalb der Gewerkschaftsorganisationen stehenden Arbeiter Angesichts der gemeinsamen Nothlage ihre Sonderbestrebungen fallen liessen und mit den organisirten Genossen zusammen dafür sorgen würden, dass diese statistische Aufnahme vollkommen wird. Auch die Arbeiter, für deren Beruf keine Organisation besteht, werden sich an dieser Aufnahme betheiligen können, da in jeder Meldestelle auch für sie entsprechende Bogen ausgelegt werden sollen."

Dass gegen diese Methode der Arbeitslosenstatistik eingewandt werden kann, dass sie nur einen verhältnissmässig geringen Bruchtheil der Arbeitslosen erfassen wird, haben wir an anderer Stelle ausgeführt. Die ausserordentlichen Verhältnisse Hamburgs im Allgemeinen und jetzt zur Cholerazeit, wo auch die den Gewerkschaften Fernerstehenden sich einen praktischen Erfolg von der Konstatirung des Umfanges der Arbeitslosigkeit versprechen dürften, werden vielleicht ein genaueres Resultat zur Folge haben, als sonst zu erwarten wäre.

Obdachlosigkeit in Berlin. Im städtischen Asyl für Obdachlose, Abtheilung für Familien, wurden im Verwaltungsjahre 1891/92 durchschnittlich täglich 384 Personen verpflegt. Die Zahl der Verpflegungstage betrug bei einer Kopfzahl der Obdachlosen von 10 469 = 139 529. Im Vorjahre betrug die Zahl der täglich Verpflegten durchschnittlich 177 und die Summe der Verpflegungstage 72 942; für das Jahr 1889/90 stellten sich diese Zahlen auf 165 bezw. 67 255. Als Gründe für diese ganz bedeutende Steigerung der Inanspruchnahme des Familienobdachs im Berichtsjahre führt die Verwaltung des Obdachs folgende an: 1. die zahlreichen Ueberweisungen russischer Auswanderer, 2. die Beschäftigungslosigkeit im Winter 1891/92, 3. die Vermehrung der Bevölkerung und namentlich der Zuzug ärmerer Leute oder Familien aus den Provinzen. Während des Berichtsjahres wurden 2201 Familien mit 7886 Personen, einzelne Personen 2312 aufgenommen; von den aufgenommenen Familien waren die Männer dem Stande nach: 634 Arbeiter, 668 Handwerker, 85 Kaufleute, 6 Gelehrte, Beamte u. s. w. Unter den Aufgenommenen befanden sich 776 Säuglinge, 1753 Kinder von 1—5 Jahren, 1701 Kinder von 6—10 Jahren, 1034 Kinder von 11—14 Jahren. Auch das Greisenalter war verhältnissmässig stark vertreten; so waren darunter Personen von 61—70 Jahren = 124, von 71—80 Jahren = 12, eine Person sogar von über 80 Jahren. In der Schule des städtischen Obdachs, die unter Aufsicht der städtischen Schuldeputation und Leitung eines städtischen Lehrers steht, wurden während des Berichtsjahres 1895 Kinder gegen 865 im Vorjahre unterrichtet. Die Abtheilung für nächtliche Obdachlose des städtischen Obdachs wurde während des Jahres 1891/92 von 334 670 Personen (gegenüber dem Vorjahre mit 275 777 Personen und gegenüber dem Jahre 1889/90 mit nur 203 039 Personen) besucht. Die Steigerung der Benutzung im Berichtsjahre gegen die des Vorjahres beträgt also 58 893 Köpfe oder 21,36 pCt. und gegen diejenige des Jahres 1889/90 131 631 Köpfe oder 64,83 pCt. Auffallend ist die bedeutende Zunahme des Besuches des Obdachs für nächtliche Obdachlose durch Kinder. Während nämlich im Jahre 1890/91 nur 329 Kinder dort nächtigten, stieg diese Zahl für 1891/92 auf 511, also um 182 Köpfe oder um 55,32 pCt. Namentlich die Angaben über die Kinderfrequenz des Asyls machen einen erschütternden Eindruck. Diesen armen Wesen wird man sicher keine Schuld an ihrer Obdachlosigkeit nachreden wollen; und doch müssen sie die demoralisirenden Wirkungen derselben über sich ergehen lassen.

Löhne der rheinischen Hafenarbeiter. Authentische Angaben über die Höhe der Löhne rheinischer Hafenarbeiter wurden in der Mainzer Stadtverordnetensitzung vom 29. September d. Js. gemacht. Ein Antrag auf Erhöhung der Taglöhne der Hafenarbeiter um 20 Pf. wurde mit 16 gegen 16 Stimmen, wobei der Vorsitzende den Ausschlag gab, abgelehnt. Für die Ablehnung wurde besonders geltend gemacht, dass die Hafenarbeiter in Gustavsburg bei 11 Stunden Arbeitszeit nur 2,50 Mk., in Mannheim und Ludwigshafen bei 11 Stunden Arbeitszeit nur 2,70 Mk., in Frankfurt a. M. bei 10 Stunden Arbeitszeit nur 2,80 Mk., und in Köln bei 10 Stunden Arbeitszeit nur 2,75 Mk., erhalten, während sie in Mainz mit Ausnahme von 3 Personen bei 9stündiger Arbeitszeit 2,80 Mk. beziehen. Dagegen soll die Bürgermeisterei wegen Erhöhung der Taglöhne alter Arbeiter Vorlage machen.

Truckunfug auf den Wiener Bauplätzen. Dasselbe dauert, trotz den anerkennenswerthen Bemühungen des Wiener Gewerbeinspektors die Kantinenwirthschaft der Poliere zu bekämpfen, unvermindert fort, wie neuerliche Vorgänge zeigen. Die Bau-Arbeiter hatten kürzlich in einer Versammlung beschlossen, sich Samstag den 24. September von den Arbeitslöhnen für die Wochenschuld in den Baukantinen nichts abziehen zu lassen und diese Schulden nicht zu zahlen. Die Sicherheits-Behörde hatte daher angeordnet, dass sämmtliche dienstfreien Wachorgane Nachmittags besonders in der Nähe von Bauten in Bereitschaft seien. Die Wachorgane erhielten aber den Auftrag, nur bei Exzessen, Gewaltthätigkeiten, Ruhestörungen und Uebertretungen des Koalitions-Gesetzes einzuschreiten. Das Halten der Kantinen auf den Bauplätzen seitens der Poliere, sowie auch das Ausgeben von Blechmarken ist längst von der Behörde verboten. Die Baupoliere halten auch wohl auf ihren Bauten selbst keine Kantinen, jedoch schliessen sie mit dem nächsten Gastwirthe ein Uebereinkommen, Getränke und kalte Esswaaren auf Rechnung gegen den samstägigen Lohnabzug zu liefern. Die Baupoliere sollen nach Angabe der meisten Bau-Arbeiter Percente nach der Höhe der gelieferten Getränke und Esswaaren von den Gastwirthen erhalten, wodurch sich andererseits die Preise der Speisen und Getränke beträchtlich erhöhen. Es wird also die Kantinenwirthschaft weitergeführt und das Verbot umgangen. Am 24. September nun gelangte der erwähnte Beschluss der Bau-Arbeiter nur theilweise zur Ausführung. Die Masse der Wiener Bau-Arbeiterschaft zahlte bei den Kantinen die fällige Wochenschuld, ja ein grosser Theil der Arbeiter (besonders waren dies Czechen) wusste gar nicht, dass ein Beschluss vorliege, nicht zu zahlen. Dessenungeachtet waren die Kantinen haltenden Wirthe in grosser Aufregung, und ein Theil derselben ist gewillt, die Kantinen auf den Bauten zu sperren.

Die englischen Arbeiter und die Verkürzung der Arbeitszeit. Der Vorsitzende der Föderation der Bergleute, Pickard, erliess am 30. September ein Rundschreiben über die Achtstundenfrage. Er erklärt in demselben, dass Niemand gezwungen werden solle, acht Stunden und nicht weniger unter der Erde zu arbeiten. Der Zweck der Acht-

stundenbill sei, dass in keinem Bergwerk mehr als acht Stunden während 24 Stunden gearbeitet werden dürfe. Zechen in denen weniger gearbeitet würde, sollten in keiner Weise zur Mehrarbeit gezwungen werden. Pickard bekämpft die Ansicht, dass das Parlament sich auch in die Löhne einmischen dürfe, sobald es sich in die Arbeitszeit einmal eingemischt habe, dagegen lehnte der Ausschuss des Gewerkvereins der Eisenarbeiter und Eisenbahnbeamten mit 42 gegen 15 Stimmen den Achtstundentag ab und beschloss, sich auf die Forderung des Zehnstundentages zu beschränken, der übrigens für die Eisenbahnarbeiter ein mindestens ebenso grosser Fortschritt wäre wie der Achtstundentag für die Bergleute. Viel dürften die Gewerkschaften übrigens durch eigenes Eingreifen momentan kaum erreichen, denn die Krise hat nun auch England in hohem Masse ergriffen. Ueberall geht man mit Lohnreduktionen und Arbeitseinschränkungen vor, so sollen die Löhne der Maschinenbauer und Eisengiesser von Glasgow und Westschottland sowie der Schiffszimmerleute am Clyde um 10 pCt. gekürzt werden. Vom 6. Oktober ab wird den schottischen Bergleuten der Tagesverdienst um 6 Pence gekürzt. Die Arbeitszeit wird gleichzeitig in den Baumwollfabriken von Lancashire beschränkt, in einzelnen Fabriken bis auf $^2/_3$ der üblichen Arbeitszeit, andere Fabriken werden ganz geschlossen.

Handwerkerfragen.

Fakultative oder Zwangsinnung? Laut Bekanntmachung der königl. Regierung der Pfalz ist denjenigen Arbeitgebern in Speier, welche das Bäckergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Bäckerinnung dortselbst fähig sind, aber der Innung nicht angehören, verboten worden, vom 1. November d. J. ab Lehrlinge anzunehmen. Die Regierung hat also von der Befugniss der in den §§ 100e ff. der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen Gebrauch gemacht, und zwar ist eine solche Verfügung in der Pfalz zum ersten Mal erlassen worden. Veranlasst hierzu wurde die Regierung durch einen Antrag der Bäckerinnung in Speier „nach Anhörung der betheiligten ausserhalb der Innung stehenden Bäcker des betreffenden Bürgermeisteramtes". Auch die übrigen Bestimmungen des § 100 sind mit herangezogen worden, so die Verpflichtung der Nichtinnungsmitglieder zum Kostenbeitrag für diejenigen Einrichtungen, „welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge getroffen sind" (Innungs-Fachschule, Gesellenprüfung, Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, Schiedsgericht). Die Mitbenutzung dieser Einrichtungen steht den zahlenden Nicht-Innungsmitgliedern (Meistern und Gesellen) gesetzlich frei. Es ist klar, dass das Verbot des Haltens von Lehrlingen für den Betrieb der davon betroffenen Bäckereien von einschneidender Wirkung ist. Die Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehören, gehen damit jener Vortheile verlustig, welche das Einstellen von Lehrlingen mit sich bringt; die Folge wird sein, dass die Nichtinnungsmitglieder durch die Umstände gezwungen werden, der Innung beizutreten. Kann da von „fakultativen" Innungen wirklich noch die Rede sein?

Einschränkung der Arbeitszeit für Handwerkslehrlinge. Die Nothwendigkeit dieser Massregel wird jetzt auch von den Unternehmern zugestanden. Wenigstens heisst es nach den „Amtlichen Mittheilungen etc. für 1891" im Jahresbericht des Fabrikinspektors für Mecklenburg: „Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist der Besuch von Fortbildungsschulen, abgesehen von den Bäcker- und Schlächterlehrlingen, in den kleineren Städten für die Lehrlinge meist obligatorisch. In den grösseren Städten ist dies nicht der Fall, weil man die Ueberfüllung der Klassen und minderwerthiges Schülermaterial fürchtet, das die Leistungen herabdrücken könnte. Vielfach wurde der allgemein obligatorische Besuch der Fortbildungsschulen von Gewerbetreibenden als höchst wünschenswerth, dessen Erfolg aber wiederum von einer grösseren Einschränkung der Arbeitszeit auch für die Handwerkslehrlinge abhängig bezeichnet, da sonst namentlich für die Abendstunden die nöthige Spannkraft fehle."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Amerikanische Arbeiterkämpfe.

Die diesjährigen Kämpfe der nordamerikanischen Gewerkschaften gegen das konzentrirte Grosskapital hatten im Allgemeinen einen für die Arbeiter unglücklichen Ausgang, wenn man auch den bedeutendsten unter denselben, den Ausschluss in Homestead, noch keineswegs als beendet ansehen kann.

Ausser diesem Kampfe, über den diese Zeitschrift vor Kurzem (in No. 34) einen ausführlichen Bericht brachte, waren es die blutigen Zusammenstösse in den Minen von Coeur d'Alène, im fernen, nordwestlichen Staate Idaho, welche einige Tage nach dem Aufstande in Homestead ausbrachen, der Aufstand der Minenarbeiter in Tennessee, welcher bereits im vergangenen Jahre in jener Gegend ein Vorspiel hatte, und der Eisenbahnstrike in Buffalo, bei dem eine grosse Anzahl Frachtwaggons in Flammen aufgingen, welche diesen Sommer für die amerikanische Arbeiterbewegung zu einem denkwürdigen machen.

Ich verzichte darauf, die zahlreichen Kämpfe ausführlich zu berichten. Einige kurze Notizen scheinen jedoch zum Verständniss der Lage nothwendig.

Der Aufstand von Idaho war ebenfalls die Folge eines Ausschlusses der Arbeiter seitens der Minenbesitzer. Neger und andere Strikebrecher wurden an Ort und Stelle gebracht, von den Ausgeschlossenen jedoch, welche mit Gewehren und Brandfackeln in die Minen zogen, einige der Strikebrecher erschossen und die Minen in Brand steckten, vertrieben. Idaho ist ein Minenstaat im nördlichen Felsengebirge, nur sehr dünn bevölkert, und die Bevölkerung ist hier fast ganz vom Minenbetrieb abhängig. Die zum Theil aus Minenarbeitern bestehende Staatsmiliz war schwach und unzuverlässig. Bundesmilitär wurde zu Hilfe gerufen und unterdrückte den Aufstand ohne Schwertstreich. Viele Theilnehmer an demselben wurden verhaftet und unter Anklage des Mordes, Aufruhrs, der Brandstiftung etc. gestellt.

In Tennessee, einem Staat am westlichen Abhang des grossen Gebirgsystems, dessen Mittelpunkt das Alleghenygebirge bildet, handelte es sich um einen blutigen Aufstand der einheimischen Minenarbeiter-Bevölkerung, welche, mit der Bauernbevölkerung noch eng verwandt und verwachsen, von der letzteren unterstützt wurde gegen die Konkurrenz der vom Staat an Privatkompagnien verpachteten und als Grubenarbeiter benutzten Sträflinge. Die letzteren waren auf vier nicht weit von einander gelegenen Stationen des östlichen Tennessee, Tracy City, Inman, Oliver Springs und Coal Creek vertheilt. Bewaffnete Minenarbeiter griffen nacheinander zu Tausenden die Holzumzäunungen an, welche die Blockhäuser, in denen die Gefangenen gehalten wurden, umgaben, drohten dieselben in Brand zu stecken und schüchterten dadurch die wenig zahlreichen, wenn auch gut bewaffneten Wächter der ersten drei Stationen derart ein, dass sie sich bereit erklärten, mit den Gefangenen nach der Staatshauptstadt Knoxville abzuziehen. Bei der vierten Station, welche seit dem Aufstande im vorigen Jahre von einer Milizabtheilung besetzt gehalten wurde, kam es zu einem mehrtägigen blutigen Kampfe. Die Angriffe der Minenarbeiter auf die Umzäunung wurden zurückgeschlagen, zahlreiche Todte und Verwundete zurücklassend. Der Gouverneur, welcher aus demagogischen Gründen etwa eine Woche lang mit der Mobilmachung der Staatsmiliz gezögert hatte, brachte jetzt die ganze Streitmacht des Staats auf die Beine und einige Abtheilungen der letzteren besetzten, nach einigen blutigen Scharmützeln mit den Minenarbeitern, die Station. Etwa 400 Minenarbeiter und Freunde derselben wurden gefangen genommen und etwa die Hälfte von ihnen unter Anklage des Mordes, Strassenraubes (sie hatten nämlich einen Trupp Milizsoldaten auf dem Wege überrascht und denselben die Waffen abgenommen), Aufruhrs etc. unter Anklage gestellt. Um Beweismaterial zu erhalten, schleppte

ein Trupp Milizsoldaten bei Nacht und Nebel einen der gefangenen angeblichen Führer des Aufstandes in einen Wald und machte Anstalten, ihn einfach aufzuknüpfen, wenn er nicht die Namen der Aufständischen verrathe. Er muss ziemlich viel geplaudert haben, denn man liess ihn am Leben und zahlreiche neue Verhaftungen folgten der Szene. Die Sträflinge wurden inzwischen wieder unter dem Schutz der Miliz in die betreffenden Stationen zurückgeführt.

Grosse Sensation erregte der gleichzeitige Strike in Buffalo, der Hauptbahnstation zwischen dem Osten und Nordwesten, besonders zwischen New-York und Chikago, einer der Hauptpunkte des gewaltigen, aus fünf grossen Bahnsystemen kürzlich zusammengeschweissten Eisenbahn- und Hartkohlenmonopols, welches ausserdem mit dem grossen Vanderbilt'schen System der New-Yorker Centralbahn in enger Verbindung steht. Hier waren die Weichensteller fast sämmtlicher Bahnhöfe im Ausstand und der Verkehr mit dem Westen, der gerade um diese Zeit, während und nach der Ernte, zu Wasser und zu Lande ein ganz kolossaler ist, etwa 14 Tage lang fast gänzlich unterbrochen. Sensationell wurde dieser Strike dadurch, dass in einer Nacht kurz nach Ausbruch desselben auf sieben Bahnhöfen der Stadt und Umgegend fast gleichzeitig eine grosse Anzahl Frachtwaggons, von unbekannter Hand angezündet, in Brand geriethen und in Asche verwandelt wurden. Die Brandstiftungen wurden noch einen Tag und eine Nacht hindurch fortgesetzt, ohne dass einer der Thäter dabei erwischt wurde. Die verbrannten Waggons — es sollen derer über 100 gewesen sein — waren den vorliegenden Berichten zufolge alte, ausrangirte Kästen, so dass bereits von mehreren Seiten die Vermuthung ausgesprochen wurde, die Brände seien von den Bahnkompagnien selbst arrangirt worden, deren Verluste bei Aufständen durch den Staat entschädigt werden und welche ferner dadurch auf den Gouverneur von New-York derart einwirkten, dass derselbe 8000 Mann von der Staatsmiliz nach Buffalo beorderte. Die Ausständigen setzten der Miliz keinen Widerstand entgegen. Ihre Plätze wurden zum Theil durch im Westen angeworbene Weichensteller ersetzt, die mangelhafte Organisation der Eisenbahnangestellten verhinderte, dass die Lokomotivführer, Heizer, Bremser, Kondukteure, Telegraphisten etc. den Weichenstellern zu Hilfe kamen. Zwar legten auch die Weichensteller des Vanderbilt-Systems und einiger anderer Bahnen die Arbeit nieder, um die Versendung der Fracht des Reading-Systems über diese Bahnen zu verhindern, doch hatte dies keinen Erfolg. Der Ausstand wurde von seinen Führern aufgegeben und für beendigt erklärt.

Ein weiterer Beleg für die Macht des Readingsystems und die relative Schwäche der Eisenbahnarbeiter-Organisationen ihm gegenüber wurde dieser Tage geliefert. Das Monopol liess auf einem Theil seiner Bahnen jeden seiner Angestellten, bei Strafe der Entlassung im Weigerungsfalle, einen sogenannten Kontrakt unterschreiben, in dem der Angestellte sich verpflichtet, keiner Arbeiterorganisation anzugehören. Dieser Kontrakt wurde in manchen Fällen nicht gehalten und Entlassung der betreffenden im Falle der Entdeckung war die regelmässige Folge. Die Führer sämmtlicher grossen, an Zahl der Mitglieder sehr bedeutenden Eisenbahnarbeiter-Organisationen traten zusammen, um hierauf zu reagiren. Einige Tage hindurch schien es, als würde ein allgemeiner Strike auf allen Bahnen des Systems die Folge sein. Eine Konferenz mit dem Chef des Systems fand statt. Letzterer verpflichtete sich zu nichts als zur Wiederanstellung eines Lokomotivführers, der sich offen geweigert hatte, den Kontrakt zu unterzeichnen, und zu dem allgemeinen Versprechen, dass Leute, die dies Dokument nicht mit ihrer Namensunterschrift versehen wollen, deshalb nicht aus dem Dienst entlassen werden sollen. Dass bei Besetzung von Vakanzen nur Unterzeichner dieses „Kontrakts" berücksichtigt werden, ist demnach selbstverständlich.

New-York hatte im Laufe des Sommers drei grosse Ausstände resp. Ausschlüsse zu verzeichnen, nämlich den der Möbelarbeiter, — welcher mit grossem Heroismus um Verkürzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden per Tag 14 Wochen lang geführt wurde, — der Pflasterstein-Arbeiter und der Baugewerke, beide gegen eine Kombination von Unternehmern, welche sich, ebenso wie die kombinirten Möbelfabrikanten, im längeren Streite stärker als die mit Hartnäckigkeit kämpfenden zahlreichen Arbeiterorganisationen erwiesen.

Noch nicht beendet ist der Kampf in Homestead. Weit über eine Million Dollars hat derselbe der Carnegieschen Eisen- und Stahl-Kompagnie, wie die Beamten der letzteren freimüthig zugestehen, bereits gekostet, und dieselbe Kompagnie erwartet und ist bereit, eine weitere Million oder mehr daran zu setzen, um die Organisation der Arbeiter, hauptsächlich der gelernten Arbeiter, zu brechen und dann eine Lohnreduktion im grossen Massstabe folgen zu lassen, um das Verlorene wieder einzubringen.

Beides ist nicht leicht. Die Carnegie'schen Werke in Homestead sind nämlich, was Einrichtung, verbesserte Maschinerie etc. anbelangt, einzig in ihrer Art nicht allein in diesem Lande, sondern in der ganzen Welt. Gelernte Arbeiter der grössten Werke Europa's brauchen, wie von einem durchaus nicht zu Gunsten der Arbeiter beeinflussten Gewährsmanne versichert wird, in manchen Fächern Jahre, um sich an die Neuerungen, welche in dieser Fabrik zur Bewältigung der schwierigsten technischen Leistungen sich nach und nach herausgebildet haben, zu gewöhnen, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen wo die Einzigen, welche als Lehrmeister dienen könnten, sich ausserhalb der Fabrik, als erbitterte Feinde derselben, aufhalten. „Wenn nicht mindestens die Hälfte der gelernten Arbeiter zur Arbeit zurückkehren, kann die Kompagnie nicht daran denken, den Kampf zu gewinnen", fügte mein Gewährsmann, welcher Gelegenheit und Veranlassung hatte, die Lage gründlich zu studiren, hinzu. „Die Frage, wer aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen wird, ist einfach die: Wie lange wollen und können diese früheren Arbeiter der Kompagnie, welche, der Lage der Dinge nach, sehr gut bezahlt werden mussten, aushalten? Die Kompagnie ist darauf gefasst, dass dies Monate lang dauern wird, und weiss, dass sie bis dahin Millionen verlieren muss, erwartet aber, den Verlust nachher durch niedrigere Löhne wieder einbringen zu können. Wenn die Hälfte der gelernten Arbeiter zurückkehrt, kann die Kompagnie in einem Jahre wieder im Betriebe sein, als wäre Nichts geschehen, aber Jahre wird es jedenfalls dauern, ehe der erlittenen Verlust ausgeglichen ist."

Eine Ueberraschung, aber keine Wendung im Kampfe bot am Samstag, den 23. Juli, das Attentat eines Anarchisten Peuckert'scher Richtung, welche sich hier Autonomisten nennen, auf den rücksichtslos hartnäckigen Geschäftsleiter der Carnegie'schen Werke, Henry C. Frick. Der Attentäter, welcher sein Opfer durch vier Pistolenschüsse und einen Messerstich leicht verwundet hatte, wurde auf der Stelle verhaftet. Er ist ein wenig bekannter und wenig intelligenter russischer Jude Namens Alexander Berkmann, welcher vor einigen Jahren in New-York ankam, in der Druckerei der Most'schen „Freiheit" ohne Erfolg das Setzer-Handwerk zu erlernen versuchte und sich seither, nachdem er sich mit Most verfeindete, häufig ziel- und mittellos von Bekannten, denen es kaum besser ging als ihm, ernähren lassen musste. Er wurde dieser Tage prozessirt und zu 22 Jahren Strafhaft bei schwerer Arbeit verurtheilt, indem man ihn, nach einer selbst bei der hiesigen Justizpflege unerhörten Logik, dreimal des Eindringens in ein Haus mit verbrecherischer Absicht, einmal des Mordangriffs auf Frick, einmal desselben Verbrechens auf den Sekretär des letzteren, der ihn gefangen nahm, und einmal des Tragens verbotener Waffen schuldig fand. Uebrigens sind gegen Theilnehmer an dem Aufruhr vom 6. Juli nicht weniger als 169 Kriminalklagen wegen Mord, Aufruhr, Verschwörung, Strassenraub (wegen Entwaffnung der Pinkertonianer nach dem Kampf) etc. erhoben worden. Die Ausständigen haben zwar auch Anklagen

gegen Frick und andere Beamten der Kompagnie wegen Aufreizung zum Aufruhr (Engagiren der Pinkertonianer) erhoben, doch ist nach den Gepflogenheiten der amerikanischen Justiz kaum anzunehmen, dass denselben Folge gegeben werden wird.

Inzwischen ist die Miliz aus Homestead abgezogen und die bereits zahlreich in den Werken anwesenden Strikebrecher haben zum Theil, angeblich aus Furcht vor Angriffen der Ausgeschlossenen die Arbeit wieder niedergelegt. Andere desertiren noch immer in grossen Gruppen. Weitere Unruhen werden an jenem Ort nicht mehr erwartet.

Das ist also das Facit eines energischen, in ausserordentlich hohen Wogen gehenden Arbeiterfeldzuges: Niederlagen in allen grösseren Kämpfen, Dutzende von Todten auf beiden Seiten (auch in Buffalo wurde ein Knabe von 17 Jahren, welcher Steine auf einige Miliz-Soldaten warf, von den letzteren erschossen), und Hunderte von Arbeitern unter den schwersten Kriminalklagen, welche das Strafrecht kennt, — ein deutliches Momento für die hiesigen Arbeiter, dass die Aufstandstaktik eine gründlich verfehlte ist, selbst wenn der Aufstand, wie in diesem Jahre, in allen Theilen des Landes gleichzeitig aufzuckt und zwar hin und wieder unter Verhältnissen, welche dieser Taktik, wie z. B. in den Bergen Tennessee's mit einer den Aufständischen sympathisch gestimmten und im Gebrauch von Waffen geübten Bevölkerung, verhältnissmässig günstig sind. Dieser Feldzug ist jedoch ferner auch ein Beweis dafür, dass im Kampfe mit dem Eisenbahn- und Minenmonopol die Waffe des Strikes für kleine, gewerkschaftliche Zwecke stumpf geworden ist, und dass selbst in weniger stark konzentrirten Branchen, sobald die Fabrikanten sich vereinigen, Erfolge der Arbeiter bereits fast unmöglich geworden sind. Solche Vereinigungen werden aber immer zahlreicher und umfassender. Im fernsten Westen der Vereinigten Staaten, von der Küste des stillen Meeres bis zum Felsengebirge, hat sich bereits eine Unternehmer-Association ohne Rücksicht auf die verschiedenen Geschäftsbranchen gebildet und hofft, sich über die ganzen Vereinigten Staaten ausdehnen zu können. Die Fortschritte, welche diese Organisation während des ersten Jahres ihres Bestehens bereits zu verzeichnen hat, lassen diese Hoffnung durchaus nicht als eine vage erscheinen. Die Taktik der Arbeiter wird sich nach und nach der veränderten Sachlage anpassen müssen.

New-York. C. Schneppe.

Arbeiter als Gegner der Arbeitszeitregulirung. Nach den „Amtlichen Mittheilungen" aus den Jahresberichten der deutschen Fabrikinspektoren für 1891 bemerkt das Referat des Aufsichtsbeamten für Schwarzburg-Sondershausen: „Ohne jede vorgeschriebene Zeitbestimmung wird in den Handschuhfabriken des Aufsichtsbezirks Schwarzburg-Sondershausen gearbeitet. Die Einführung bestimmter Arbeitsstunden scheitert hier an dem Widerstande der Arbeiter, so dass die Fabrikanten jeden derartigen Versuch für aussichtslos erklärten. Ohne Innehaltung bestimmter Tagesstunden wird mit der Arbeit häufig erst am Dienstag, ja selbst erst am Mittwoch und Donnerstag begonnen." Dieser Widerstand würde wohl einzig in seiner Art dastehen und verdiente eine nähere Erläuterung durch den Beamten sowohl als die Arbeiterorganisationen der Gegend.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Marseiller Arbeiter - Kongresse.

Von den beiden eben stattgehabten Kongressen, die sich in Marseille zusammengefunden hatten, das seit den Gemeindewahlen vom 1. Mai eine sozialistische Stadtvertretung besitzt, ist der Kongress der Arbeiterpartei wohl der weitaus hervorragendere. Von seinen Arbeiten ist von ganz besonderer Bedeutung die Behandlung der Landarbeiterfrage. Man hat sich mit derselben wohl auch schon auf anderen sozialistischen Kongressen beschäftigt, doch ist man dabei kaum über allgemeine theoretische Anschauungen hinausgelangt. Um die Agrikulturbevölkerung mit in die sozialistische Bewegung hineinzuziehen, wähnte man zumeist, es genüge, statistische Angaben über die steigende Verschuldung der Bauerngüter und deren Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz zu verbreiten und allenfalls noch sozialistische Agitationstouren nach einzelnen Landgemeinden zu unternehmen. Ganz anders auf dem Marseiller Kongress. Dort suchte man an die unmittelbaren Interessen der Landbevölkerung anzuknüpfen und nicht ohne Geschick. Der Kongress hat den Nachweis versucht, dass man die Bauernbevölkerung ganz gut für die sozialistische Bewegung gewinnen könne, wenn man, ähnlich wie für die Industriebevölkerung, auch für sie Reformen anstrebt, deren Durchführung schon heute möglich und ihre Lage zu bessern geeignet ist. Es wurde betont, dass es noch eine Unzahl unkultivirter ärarischer und Gemeindeländereien gäbe, die sich recht wohl für den Acker- oder Weinbau eignen würden und deren Verpachtung an selbstwirthschaftende Einzelfamilien oder an Ackerbaugenossenschaften sowohl diesen wie dem ganzen Lande zu Gute käme. Dem Abgeordneten Ferroul zufolge, der gleichzeitig Bürgermeister von Narbonne ist, giebt es an den Ufern des Mittelländischen Meeres von den Pyrenäen bis zu den Alpen weite Strecken, die ganz besonders für den Weinbau geeignet sind, aber trotz aller Versuche von Bauersleuten einzelne Parzellen zu erhalten, entweder ganz unbenutzt liegen oder nur an Kapitalisten oder Grossgrundbesitzer verpachtet werden. Auf viele andere Reformen wurde hingewiesen, die leicht durchführbar wären und dem Kleinbauer wie dem Tagelöhner, dem Ackerknecht wie dem Viehhirten und allen sonstigen landwirthschaftlichen Arbeitern wesentliche Vortheile brächten Der Kongress hat ein ganzes Programm aufgestellt, das wohl anderen sozialistischen Parteien nun vielfach als Vorbild dienen und der französischen Arbeiterpartei neue, der sozialistischen Bewegung bisher ganz fremde Schaaren zuführen dürfte. Dieses Programm verlangt im Wesentlichen: 1. Einen von den Agrikulturarbeiter-Syndikaten und den Gemeinderäthen festzustellenden Minimallohn sowohl für Tagelöhner wie für aufs Jahr verdingte Arbeiter (Ackerknechte und Mägde, Viehhirten etc.); 2. Bildung landwirthschaftlicher Prud'hommesgerichte; 3. Verbot Gemeindeboden zu veräussern, Verpachtung der dem Staate gehörigen maritimen und sonstigen unbebauten Bodenflächen, sowie Verwendung der Gemeindeüberschüsse zur Vergrösserung des Gemeindeeigenthums; 4. Ueberlassung dieser Grundstücke an landwirthschaftliche aus besitzlosen Familien gebildete Assoziationen als einfache Nutzniesserinnen gegen ein zu Gunsten des Gemeinde-Unterstützungsbudgets zu erlegendes Entgelt und mit dem Verbot, Lohnarbeiter zu beschäftigen; 5. Bildung einer landwirthschaftlichen Invaliden- und Altersversorgungskasse aus dem Erträgnisse einer besonderen aus den Revenuen des Grossgrundbesitzes zu ziehenden Steuer; 6. Ankauf landwirthschaftlicher Maschinen durch die Gemeinden und ihre Vermiethung zum Kostenpreis an Agrikulturarbeiter, sowie Gründung landwirthschaftlicher Arbeiterassoziationen zum Ankauf von Dünger, Samen, Pflanzen etc. wie zum Verkauf ihrer Produkte; 7. Abschaffung der Gebühren bei Eigenthumswechsel von Grundstücken unter 5000 Francs; 8. Herabsetznng der Pachtzinse durch Schiedskommissionen und Entschädigung der abtretenden Pächter für den dem Grundstück verliehenen Mehrwerth; 9. Aufhebung des Art. 2102 des bürgerlichen Gesetzbuches, der den Grundbesitzern gegenüber den anderen Gläubigern ein Vorrecht auf die Ernte einräumt, und Aufhebung der Pfändung noch ausstehender Ernten, sowie Bestimmung eines unpfändbaren Minimums, bestehend aus Ackergeräthschaften, Erntequantum, Dünger und Zugvieh; 10. Revision des Katasters; 11. unentgeltliche landwirthschaftliche Lehrkurse und Errichtung von Ackerbau-Versuchsfeldern.

Gegenüber der Landarbeiterfrage treten alle sonstigen vom Kongress behandelten Fragen zurück; erwähnt sei allenfalls noch, dass er sich in Bezug auf den bevorstehenden parlamentarischen Wahlkampf für Aufstellung von Arbeiter-Kandidaten in allen Wahlbezirken aussprach, wo die Partei Gruppen zählt, und sei es auch nur aus Propagandazwecken, und dass er sich gegen den Beschluss des jüngst in Glasgow abgehaltenen Trades-Unions-Kongresses aussprach, der im Gegensatz zu dem im nächsten Jahre in

Zürich abzuhaltenden internationalen Kongress einen solchen Kongress nach London einberuft.

Was den Gewerkschaftskongress anbelangt, der dem Kongress der Arbeiterpartei vorherging, so liesse sich über denselben wohl vieles, doch nichts Neues berichten. Es ist begreiflich, dass dort wo die Forderungen der Arbeiter, und seien sie noch so berechtigt, auf taube Ohren stossen, die Arbeiter gezwungen sind, dieselben immer zu wiederholen. Diesem Nichthörenwollen ist es wohl nur zuzuschreiben, wenn dieser aus sonst ökonomisch geschulteren Arbeitern zusammengesetzte Kongress sich für einen Weltstrike aussprach; von dem sich die erbitterten Arbeiter die Beseitigung all ihrer Leiden versprechen, und den sie als die „Revolution der verschränkten Arme" bezeichnen. Das Irrthümliche dieser Anschauungen nachzuweisen, ist hier nicht der Ort und würde wohl auch zu weit führen, aber von den herrschenden Klassen, die sich gegen ernstere soziale Reformen sträuben, sollte dieser Beschluss wie ein Menetekel beachtet werden.

Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten. Die Präsidentschaftswahlkampagne ist bereits in vollem Gange. Die Hauptschlagworte der beiden alten Parteien sind wieder, wie vor vier Jahren, Schutzzölle auf Seiten der Republikaner, Finanzzölle seitens der Demokraten. Die sozialistische Partei beginnt ihrerseits ebenfalls energisch in die Kampagne einzugreifen. Dieselbe hat Simon Wing von Massachusetts und Charles Matchett von Brooklyn als Präsidentschafts- und Vicepräsidentschafts-Kandidaten nominirt und in verschiedenen Staaten Wahlmänner aufgestellt. In den westlichen und auch einigen östlichen Staaten giebt die auf dem Namen „Volkspartei" getaufte Bauernpartei als unbekannte Grösse den Politikern der alten Parteien viel zu rathen auf. Sie fordert hauptsächlich uneingeschränkte Silberprägung, Verstaatlichung der Eisenbahnen und Regierungsvorschüsse auf in Regierungsspeichern abzuliefernde Getreidevorräthe zu billigen Zinsen, also Staatssozialismus zu Gunsten der Agrarier.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Sonntagsruhe im preussischen Eisenbahngüterverkehr. Gegen die Durchführung der Sonntagsruhe im preussischen Eisenbahngüterverkehr werden jetzt von den Bahnverwaltungen die damit verbundenen finanziellen Opfer ins Feld geführt. Am 3. Oktober trat in Köln a. Rhein unter dem Vorsitze von Kommissaren des Eisenbahnministers eine Kommission zusammen zur Berathung der Massregeln zur Durchführung der Sonntagsruhe, in welcher die Rückwirkungen der letzteren auf den Güterverkehr und die finanziellen Folgen des Ausfalls der Beförderung von Massengütern am Sonntag eingehend erörtert werden sollen. Der Kommission liegt eine vom Vorstande des Essener Wagenamts aufgestellte Berechnung vor, welche den in Folge der Sonntagsruhe entstehenden Mehrbedarf an Güterwagen allein für den Ruhrbezirk mit 2500, was einem Anschaffungsbetrage von 10 Millionen Mark entspricht, beziffert. Die „Kölnische Ztg.", welche es vorläufig dahingestellt lässt, ob diese Ziffer nicht zu niedrig gegriffen sei, stellt über den Gegenstand folgende Betrachtung an:

„Der Ausfall der Beförderung von Massengütern an Sonntagen ist zunächst für den Staatssäckel sehr kostspielig und wird bei vollständiger Durchführung, abgesehen von den Ausgaben für die nothwendige Verstärkung des Wagenparks und etwa nöthiger Vermehrung der Wagenaufstellungsgeleise, erhebliche weitere Ausgaben erfordern. Die vor der Einführung der Sonntagsruhe den gegen Tagelohn beschäftigten Bahnhofsarbeitern, Güterbodenarbeitern, dem Fahr- und Lokomotiv-Personal u. s. w. für Sonntagsarbeit gezahlten Löhne werden nicht erspart. Die gegen Monatsbesoldung und im Beamtenverhältniss beschäftigten Arbeiter erhalten, abgesehen von einigen mit dem Fahrdienst verknüpften Nebeneinnahmen, ihren Lohn weiter, die gegen Tagesbesoldung beschäftigten Arbeiter, welche gewohnt waren, auch an einem Theil der Sonntage zu arbeiten, können eine Verminderung ihrer bisherigen Einnahmen um fast ein Siebentel nicht ertragen. Thatsächlich wird diesen Arbeitern deshalb auch fast durchweg der Lohn unter dem Titel „für Dienstbereitschaft" für die beschäftigungslosen Sonntage gezahlt. Für die auf den Montag sich häufende Arbeit müssen aber verstärkte Hilfskräfte zum Dienst gezogen und selbstverständlich auch bezahlt werden, so dass zu der unvermeidlichen bisherigen Ausgabe eine Mehrausgabe für aussergewöhnliche Hilfskräfte an Montagen kommt, welche die mit dem Fahrdienst verknüpften Ersparnisse an Nebenausgaben (Kilometer-, Uebernachtungsgelder etc.) aufwiegen dürfte. Die rollenden Züge müssen, bevor sie zur Ruhe gestellt werden können, bis zur nächsten Station, und zwar bis zu der Station laufen, auf welcher die vorhandenen Geleise ihnen Platz bieten, ohne den aufrecht erhaltenen Verkehr zu hindern und die Wiederaufnahme des vollen Verkehrs durch Zustellung der Geleiseverbindungen zu erschweren. Das führt mit Nothwendigkeit dazu, dass einzelne Stationen an den Sonntagen jetzt mit Wagen gefüllt sind, und dass an den Montagen die Güterzüge mit Hilfe von sonst nicht erforderlichen Vorspannmaschinen gefahren werden, dass Lokomotiven und Personale zahlreiche Leerfahrten zur Heimathstation und nach beendigter Sonntagsruhe zurück zur Wagensammelstation machen müssen. Trotz dieser Leerfahrten müssen jetzt an den Sonntagen zahlreiche Lokomotiven in kaltem Zustande im Freien verbleiben, weil es an den zu ihrer Unterbringung nöthigen Schuppen fehlt. Sehr empfindlich wird sich dieser Umstand beim Eintritt der kalten Jahreszeit bemerkbar machen. Sollen die Maschinen nicht durch den Frost leiden, so wird man dieselben dienstfähig, also geheizt, aufstellen oder spazieren fahren lassen müssen, bis genügende Lokomotivschuppen für die Sonntagsmaschinen gebaut sein werden. Die Dienstbereitschaft der Lokomotiven ohne Arbeitsleistung und die Erbauung von Lokomotivschuppen wird aber erhebliche Summen Geldes kosten."

Die Befürchtungen der „Kölnischen Ztg." scheinen weniger von der Rücksicht auf die Staatsfinanzen als von Kreisen inspirirt zu sein, die ein Interesse an dem ununterbrochenen Güterverkehr haben, was aus der zweifellos übertriebenen Darstellung des Blattes hervorgeht. Wir können nicht annehmen, dass die Schwierigkeiten und Kosten der völligen Durchführung der Sonntagsruhe im Eisenbahngüterverkehre so ausserordentlich sind. Unserer Meinung nach dürfte übrigens eine so selbstverständliche sozialpolitische Massregel in Staatsbetrieben, die nach einem kaiserlichen Versprechen Musterbetriebe werden sollen, niemals am Kostenpunkte scheitern. Zu befürchten ist dies aber angesichts des Defizits im preussischen Etat und der voraussichtlichen ausserordentlichen Ausgabensteigerung im Reichsetat freilich doch.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Beschleunigung des gewerbegerichtlichen Verfahrens. Das Gemeindekollegium der Stadt München hatte vor einiger Zeit einen Antrag einstimmig angenommen, welcher bezweckte, Arbeitern die Vollstreckung gewerbegerichtlicher Urtheile gegen ihre früheren Dienstherren dadurch zu erleichtern, dass der Magistrat die betreffenden Gerichte veranlassen möchte, einen besonderen Gerichtsvollzieher für die vorbezeichnete Angelegenheit aufzustellen. Dieser Antrag kam in der Sitzung des münchener Magistrats vom 22. September d. Js. zur Verhandlung. Der Referent meinte, dass der Antrag an die falsche Adresse gerichtet sei, da es sich um reichsgesetzliche Vorschriften handle; auch der Art. 674 der Gerichtsvollzieherordnung stehe im Wege; die Aufträge würden, besonders dringliche Fälle ausgenommen, in der chronologischen Reihenfolge, in der sie ertheilt worden seien, von den Gerichtsvollziehern vollzogen. Es handle sich übrigens wöchentlich „nur" um 2 oder 3 Urtheile, denen meistens Vergleichsabkommen über die Zahlung oder diese selber folge. In seiner, des Referenten, Praxis sei ihm bisher noch kein Fall von einer Beschwerde gegen Saumseligkeit in der Vollstreckung der gewerbegerichtlichen Urtheile vorgekommen. Referent beantragte, das Gewerbegericht anzuweisen, die betreffenden Arbeiter nach einer ihnen günstigen Urtheilsfällung auf drei weniger beschäftigte Gerichtsvollzieher aufmerksam zu machen. Das Kollegium nahm den Antrag ohne Debatte an. Ob damit die praktisch für das gewerbegerichtliche Verfahren sehr wichtige Angelegenheit „erledigt" ist, namentlich für die Arbeiter, welche auf ihren rückständigen Lohn als einzigen Lebensunterhalt angewiesen sind, steht wohl dahin.

Gewerbegericht als Einigungsamt. Die Fälle, in denen die deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter fungiren, sind bisher so selten, dass es leider sehr leicht ist die einzelnen Fälle zu registriren. Ende September hat das Gewerbegericht von Kiel unter Vorsitz des Oberbürgermeisters als Einigungsamt fungirt. Es handelte sich um Differenzen zwischen Brauereibesitzern und Gehilfen, die auch friedlich geschlichtet werden konnten. Nicht gelang dies mit Differenzen zwischen Hilfsarbeitern und Brauereibesitzern.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte. In München wird Klage geführt, dass die Gerichtsschreiberei des Ge-

werbegerichtes Taglöhner a limine bei der Anbringung von Klagen wegen angeblicher Nichtzuständigkeit des Gewerbegerichtes abweist.

Auskunftsbureau für gewerbliche Streitigkeiten in Leipzig. Ein solches Bureau besteht seit April 1890 in Leipzig und ist von den dortigen Arbeitern, nicht etwa von der Stadt, errichtet. Dasselbe fungirt so, dass die Gewerbegerichts-Beisitzer aus den Gehilfenkreisen abwechselnd an bestimmten Tagesstunden auf Grund ihrer Spruchpraxis unentgeltlichen Rath an Arbeiter ertheilen, die das Gewerbegericht gegen ihre Arbeitgeber anrufen wollen. Es sollen dadurch namentlich nutzlose und kostspielige Prozesse vermieden werden. Seit seiner Errichtung im April 1890 ist das Auskunftsbureau von 3—4000, im letzten Jahre von über 1000 Arbeitern zu Rathe gezogen worden. Das Bureau hat in der letzten Zeit seinen Wirkungskreis noch insofern erweitert, als es auch in Streitigkeiten bei der Anwendung des Kranken- und Unfall-Versicherungs-Gesetzes Rath ertheilt und als es die Arbeiter über die Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit der von ihren Arbeitgebern gefassten Arbeits-Ordnungen, sowie über den Weg unterrichtet, auf dem die Beseitigung ungesetzlicher Bestimmungen erfolgen kann. Bei dem Rathe der Stadt Leipzig ist vom Gewerbegerichte auf Anregung der Gehilfen-Beisitzer der Antrag eingereicht worden, ortsstatutarisch die allwöchentliche Auszahlung des Lohnes am Freitag anzuordnen. Jetzt ist das Auskunftsbureau trotz seiner nützlichen Thätigkeit in einzelnen Gewerkschaften mit solchem Erfolge angegriffen worden, dass jetzt sogar die mässigen, sich auf 5—600 Mk. jährlich belaufenden Unkosten nur mit Mühe aufzubringen sind. Die zumeist aus dem „Gewerkschafts-Kartell" erfolgenden Angriffe stützen sich hauptsächlich darauf, dass das Bureau zu theuer arbeite und dass es auch den nichtorganisirten Arbeitern, die zu den Kosten der Einrichtung nichts beitrügen, ebenso unentgeltlichen Rath ertheile, als den organisirten, die das Bureau unterhielten. Dem ersten Beschwerdepunkte ist nunmehr durch Beschaffung eines unentgeltlichen Bureaulokals abgeholfen worden. Was den zweiten Punkt anbelangt, so vertraten die Gewerbegerichtsbeisitzer kürzlich in einer Versammlung ganz entschieden den Standpunkt, dass der Rechtsrath jedem Arbeiter, der ihn verlangte, ohne Rücksicht auf seine politische Gesinnung ertheilt werden müsste. Es wurde auch beschlossen, das Auskunftsbureau wie bisher, auf allgemeine Unkosten, weiter zu führen, es dagegen zu halbjährlicher Berichterstattung über seine Thätigkeit zu verpflichten. Der Antrag, statistisch festzustellen, wieviel „unorganisirte" Arbeiter das Institut benützten, wurde abgelehnt. Das bisherige Verhältniss dieser zu den „organisirten" Rathsuchern war das von 1 : 3.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversorgung in Hessen. Auch der Ausschuss der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt für das Grossherzogthum Hessen hat kürzlich beschlossen, dass zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen ein Theil des Anstaltsvermögens und zwar höchstens ein Viertel desselben zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen verwendet und zu diesem Zwecke gegen hinreichende Sicherheit Darlehen an Gemeinden, Arbeitgeber, milde Stiftungen, sowie an gemeinnützige Baugesellschaften und Bau-Genossenschaften etc. dargeliehen werden dürfen. Liegenschaften dürfen u. A. bis zu $66^2/_3$ pCt. ihres Schätzungswerthes beliehen werden. Das Ministerium des Innern und der Justiz hat diese Beschlüsse gutgeheissen, vorbehalten ist nur, dass die ministerielle Genehmigung einzuholen ist, wenn ein geringerer als der landesübliche Zinsfuss gewährt oder das Darlehen gegen andere als mündelsichere Sicherheit gegeben werden soll.

Soziale Hygiene.

Gesundheitswidriges aus den Dresdener Bäckereien. In einer Ende September abgehaltenen Bäckerversammlung wurde konstatirt, dass die Bäcker in den meist feuchten, der Ventilation und selbst der Fenster entbehrenden, oft in Kellern gelegenen Backstuben ihre Mahlzeiten einnehmen und sich waschen müssen.

Die Schlafstätten sind als Ansteckungsherde zu bezeichnen; sie befinden sich gleichfalls meist im Keller oder unter dem Dach und bestehen dann in einem Bretterverschlag, dessen Fugen mit Papier verklebt sind, von welchem die Fetzen herunter hängen, so dass es höchst feuergefährlich ist, wenn die Arbeiter des Abends sich umkleiden wollen und mangels einer Laterne mit dem Streichholz oder irgend einem Stückchen Licht den Raum beleuchten müssen. In einem solchen Raum liegen 5—6 Personen und noch mehr zusammen, die Bettstellen stehen übereinander. Es kommt häufig vor, dass 2 Personen in einem Bett zusammen schlafen müssen. Die Räume sind ebenfalls voll Ungeziefer und schmutzig. Die Bettwäsche und Handtücher sind meist in schmutzigem Zustande; es kommt vor, dass es die Woche über nur zwei Handtücher giebt, welche schon in einem Tage durch Schmutz so hart werden, dass es unmöglich ist, sich daran abzutrocknen, weshalb die Arbeiter ihre eigene Kleidung oder die Mehlsäcke dazu benutzen müssen. In einer Bäckerei befinden sich die Wasserausgüsse in den Backräumen und werden gleichzeitig als Pissoirs benutzt; die Röhren gehen durch die Schlafräume der Arbeiter. Düngergrube und Abort befinden sich dicht an den Backräumen oder Backöfen, so dass durch die Wärme sich Dünste entwickeln, die sich nicht beschreiben lassen, und in diesem ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Dunst müssen die Arbeiter die nothwendigsten Lebensmittel herstellen. Das von den Backtrögen Abgekratzte wird mit in „echt" Braunschweiger Pfefferkuchen verarbeitet. In einer anderen Bäckerei befindet sich der Abort dicht neben den Schlafräumen der Gesellen, die Räume sind aus Holz gebaut und es herrscht darin eine Atmosphäre, dass dort arbeitende Gesellen wiederholt krank geworden sind. Die Gesellenschaft ist zur Abhilfe dieser Missstände allein zu ohnmächtig, weil Jeder die Massregelung fürchtet, welche bei der Innung an der Tagesordnung ist, zumal Arbeitslosigkeit von $1/2$ bis 1 Jahr gar nicht als Seltenheit vorkommt.

Von seiten der Gehilfen ist der Dresdener Magistrat im Wege einer Eingabe auf die in den Bäckereien herrschenden Uebelstände aufmerksam gemacht worden. Nach 10 Wochen kam der Bescheid, der Rath habe jetzt nicht genügend Zeit, sich mit dieser Eingabe zu befassen! Die erwähnte Bäckerversammlung sprach darüber ihr Bedauern aus und beschloss, die geschilderten Zustände dem Publikum bekannt zu machen. Mit der Sonntagsruhe der Gehilfen steht es, wie zum Schluss bemerkt sei, nicht besser. In vielen Werkstätten wird während des Gottesdienstes fort gebacken, in vielen um $1/2$9—9 Uhr aufgehört und um 11 Uhr wieder angefangen, wodurch dann die Arbeiter um den ganzen Sonntag kommen.

Kriminalität.

Strafhausarbeit in Bayern. In den Strafanstalten und Arbeitshäusern des Königreichs betrug nach dem Stande vom 31. Dezember 1891 die Gesammtzahl der männlichen Gefangenen 6262. Hiervon waren unbeschäftigt 241. Beschäftigt waren für den eigenen Bedarf der Anstalten 768, mit landwirthschaftlichen Arbeiten, gewöhnlichen Taglohnarbeiten für Rechnung des Staats 1979, für Anstaltsbeamte und Bedienstete 62, für Rechnung der Gewerbetreibenden 2507, für Rechnung der Anstalten zum Verkauf an Gewerbetreibende 328, für Rechnung der Anstalten zum Verkaufe überhaupt und für Rechnung von Privaten 377. Die Gesammtzahl der weiblichen Gefangenen belief sich auf 967. Hiervon waren unbeschäftigt 55. Beschäftigt waren für den eigenen Bedarf der Anstalten 132, mit Arbeiten für Rechnung des Staates 71, für Anstaltsbeamte und Bedienstete 5, für Rechnung von Gewerbetreibenden 539 und für Rechnung von Privaten 165.

Vermischtes.

Ein Verein Berliner Arbeiter und Arbeiterinnen zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen wurde unlängst gegründet. Wir konstatiren dies, um die vielseitigen Interessen und Bestrebungen innerhalb der Arbeiterschaft zu illustriren, die sich keineswegs blos auf den politischen und gewerkschaftlichen Kampf beschränkt, sondern immer mehr Gebiete zu erfassen sucht. Wir erinnern noch an die sozialistischen Turn- und Gesangvereine, an das Bestehen der „Freien Volksbühne" u. dergl.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 17. Oktober 1892. Nummer 3.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

„Demagogenthum in wissenschaftlichem Gewande".

Eine Entgegnung[1]).

Das Sozialpolitische Centralblatt ist seit einigen Tagen in einer Reihe von Blättern als Organ eines „Demagogenthums in wissenschaftlichem Gewande" zum Gegenstand gehässiger Angriffe gemacht worden. Der Ursprung dieser Angriffe ist in einem Artikel der No. 691 der „Schlesischen Zeitung" zu suchen. Darin hat man insbesondere mir die Ehre angethan, mich als charakteristischen Typus der Mitarbeiter am Sozialpolitischen Centralblatt in der gröblichsten Weise zu verunglimpfen. Der Artikel der Schlesischen Zeitung schloss mit einem Appell an meine Behörden, worin sie diesen mich als staatsgefährlich denunzirt. Ich denke zu vornehm von unserer preussischen Unterrichtsverwaltung, um es für nöthig zu halten, in persönlichem Interesse derartigen denunziatorischen Angriffen gegenüber mich zu vertheidigen; auch würde selbstverständlich zu diesem Behufe ein anderer Weg zu beschreiten sein als eine Auseinandersetzung in Organen der Presse. So bin ich persönlich erfreut, einem solchen Angriff zum Opfer gefallen zu sein, um so mehr als ich in ehrenvollster Gesellschaft — mit Adolf Wagner, Ziegler-Strassburg u. A. — vor den Richterstuhl der Schlesischen Zeitung geschleppt worden bin. Dass jener Angriff auf unsere Personen mit den zweifelhaftesten Mitteln ins Werk gesetzt worden ist, versteht sich zu sehr von selbst, als dass es zu weiteren Erörterungen Anlass böte. Wenn mir aus rein referirenden Artikeln im Sozialpolitischen Centralblatt (I. Jahrgang S. 225, 303) trotz einer Berichtigung meinerseits doch wieder vorgeworfen wird, ich hätte ganz allgemein gesagt, die schlesischen Industriearbeiter verdienten zu wenig — was mir niemals eingefallen ist — oder wenn man mir ebenfalls wiederholt schuld giebt, ich hätte die neueste Entwickelung der Sozialdemokratie für „segensreich" erklärt, trotzdem ich in einem Vortrage — NB. in einer geschlossenen Gesellschaft, aus der ein Berliner Blatt bereits eine „öffentliche Versamm-

[1]) Nachdem neben dem Sozialpolitischen Centralblatt unser verehrter Mitarbeiter, Herr Prof. Dr. Werner Sombart, von der Schlesischen Zeitung in denunziatorisch gehässiger Weise angegriffen worden ist, haben wir geglaubt, die obige Ausführung desselben zum Abdruck bringen zu sollen, obgleich die darin vertretenen Ansichten nicht durchweg den unseren entsprechen. Das Sozialpolitische Centralblatt hat sich eine vollkommen objektive, dabei aber absolut rücksichtslose Darlegung aller sozialpolitischen Verhältnisse zur Aufgabe gestellt. Ob die Erfüllung dieser Aufgabe die Sozialdemokratie beeinträchtigt oder fördert, kommt für uns als Leiter des Sozialpolitischen Centralblatts nicht in Betracht. Lassalle rief einst, als er es noch nicht aufgegeben hatte in den Reihen der bürgerlichen Demokratie zu kämpfen, der preussischen Fortschrittspartei die Parole zu: „Aussprechen das, was ist". Mit diesen Worten können wir am kürzesten die Absicht kennzeichnen, welche uns bei der Redaktion des Sozialpolitischen Centralblatts leitet. Durch die Behauptung, dass die Ausführung dieser Absicht ohne weiteres einer bestimmten politischen Partei zu Vortheil gereichen müsse, würden die Gegner einer solchen Klarstellung die Schwäche ihrer eigenen Position einräumen. Wir überlassen es füglich der Schlesischen Zeitung ob sie der Wirksamkeit des Sozialpolitischen Centralblattes, dessen objektive Haltung von einem grossen Theil der Presse der verschiedensten Parteirichtungen anerkannt wird, auch künftig die ihrerseits beliebte Deutung geben will. Jedenfalls wird sich die Leitung des Sozialpolitischen Centralblattes durch keinerlei Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, in ihrer Haltung beirren lassen, sondern ihr Programm wie bisher auch fernerhin auszuführen versuchen. D. Red.

lung" hat werden lassen — nur ausgeführt habe, dass ich in der Annahme des Marx'schen theoretischen Evolutionismus die beste Garantie gegen den Revolutionismus erblickte, die Existenz einer revolutionären Bewegungspartei im Staate vorausgesetzt; kurz wenn die Denunzianten mit „Missverständnissen" und Wortverdrehungen aller Art operiren, so muss man sich ins Unvermeidliche fügen und auf das gesunde Urtheil der anständigen und einsichtsvollen Leser vertrauen. Aber nicht persönliche Angriffe will ich hier abwehren, sondern diejenigen Anschuldigungen an's Licht ziehen, welche über mich hinaus gegen das Sozialpolitische Centralblatt und seine Tendenz erhoben worden sind. Sie müssen auf das entschiedenste zurückgewiesen werden — im Interesse der guten Sache. Ich fühle mich verpflichtet, die Angriffe gegen diese Zeitschrift abzuwehren, weil man mich als den kompromittirlichsten Mitarbeiter gebrandmarkt hat.

Und was ist es, das man uns vorwirft? Man hat es in ein Schlagwort zusammengefasst: Demagogenthum in wissenschaftlichem Gewande. Und dieses wird zunächst in der Thatsache erblickt, dass „heutigen Tages wissenschaftlich gebildete Nationalökonomen Partei ergreifen in dem Streit der Meinungen über Fragen, deren Lösung, wenn sie überhaupt möglich ist, sicher erst dem kommenden Jahrhundert(!) vorbehalten ist . . . In die grosse Menge der sogenannten Gebildeten, geschweige denn des Volkes, dürfen die Vertreter der Wissenschaft nur diejenigen ihrer Ueberzeugungen hineinwerfen, welche als reife und über jeden Zweifel erhabene Frucht der Forschung angesehen werden müssen." Man zeige mir heutigen Tags eine solche wundersame Frucht unserer Wissenschaft, man zeige mir ein über allen Zweifel erhabenes Resultat auch nur der theoretischen, nationalökonomischen Forschung! Eine Wissenschaft wie die Nationalökonomie wird niemals „fertig" sein in dem von den Herren Zeitungsschreibern verlangten Sinne. Und gar erst Fragen der praktischen Politik! Wenn ihre Lösung „fertig" ist, sind's keine Fragen mehr! So sollen denn in dem Streit der Meinungen über solche Fragen allein die Vertreter der Wissenschaft vom Wirthschaftsleben den Mund halten? Doch nicht, sie dürfen reden; aber — sie müssen ihre Verhandlungen bei geschlossenen Thüren führen! Unten in den Niederungen des „Volks" mag der Kampf der Meinungen toben, dieweil oben auf lichten Höhen in vornehmer Abgeschlossenheit die Vertreter der Wissenschaft ihre Geheimlehre treiben. Und erst wenn die „Fragen" über allen Zweifel erhaben, d. h. wenn sie gelöst sind, dann dürfen sie zum Volke sprechen! Welch' eine thörichte, abgeschmackte Ansicht! Statt die Meinungen, die im Streite liegen, aufzuklären, statt die Konflikte zu mildern und abzukürzen dadurch, dass man auf die Verknüpfungen der Thatsachen hinweist, den Werth und die Bedeutung praktischer Forderungen an einem höheren Masstabe misst, das Auge der Kämpfenden auf fernere Ziele lenkt, soll der Gelehrte über den Wolken thronen und erst herabsteigen von seinem Göttersitze, wenn man seine Weisheit nicht mehr braucht. Glücklicherweise ist diese Auffassung von dem Berufe der Wissenschaft auch in Deutschland im Schwinden begriffen und die Zahl derjenigen Vertreter der Wissenschaft wird von Tag zu Tag grösser, die es nicht verschmähen, in „populären" Organen, und wäre es selbst dem „Volke" wegweisend und rathend gegenüberzutreten, die es für keine Schande ansehen, die Goldbarren ihrer Erkenntniss auch in kleine Münze umzuprägen und unter die Menge zu bringen. Dass auch populäre Essais von dem Geiste strenger Wissenschaftlichkeit erfüllt sein können, scheint dem Begriffsvermögen jener Herren Kollegen von der Feder noch nicht fassbar zu sein.

Aber weiter: die Mitarbeiter des Sozialpolitischen Centralblattes sollen „Demagogie" noch in einem viel prägnanteren und gefährlicherem Sinne als dem vorgedachten treiben und zwar deshalb, weil das Blatt sich stets unbesehens auf Seite der Arbeiter stelle. Jetzt wird die Sache schon erheblich klarer; jener Vorwurf „unfertige Erkenntniss in das Volk zu tragen" gewinnt erst jetzt seine volle Bedeutung. Allenfalls könnte man es mit ansehen, wenn solche unfertige Weisheit in Unternehmerorganen zu Gunsten der Unternehmer verkündet würde. Aber zu Gunsten der Arbeiter, das ist in der That unerhört! Und wenn es wahr wäre, dass das Sozialpolitische Centralblatt sich „unbesehens auf Seite der Arbeiter stellte", wäre es nicht ein Ruhmestitel aller Betheiligten, ein Organ — die erste Wochenschrift — geschaffen zu haben, in dem von andern Klassen, andern Ständen das Interesse der grossen Mehrzahl unseres Volkes doch sicherlich ohne ein anderes Motiv als das der reinsten, selbstlosesten Antheilnahme an ihrem Wohl und Wehe vertreten würde? Aber der Vorwurf trifft das Sozialpolitische Centralblatt gar nicht. Wenn es solche arbeiterfreundliche Artikel hie und da gebracht hat, so hat es mehr Aufsätze veröffentlicht, die vollständig vorurtheilsfrei, ohne Voreingenommenheit für eine der streitenden Parteien, Fragen der Tagespolitik erörtert haben. Ich stehe nicht an, grade auch für meine im Sozialpolitischen Centralblatt publizirten Arbeiten diese Vorurtheilslosigkeit im vollsten Umfange in Anspruch zu nehmen. Und viele andere Mitarbeiter werden mit Recht ein Gleiches thun und jeder Unbefangene wird uns zustimmen müssen. Das ist es aber auch gar nicht am letzten Ende, was den Dunkelmännern am Sozialpolitischen Centralblatt am meisten missfällt. Ein anderes macht sie bange und schürt in ihrem Herzen den Hass: dass wird uns nicht scheuen, die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu sagen. Quieta non movere ist die Devise der ganzen Schaar unserer Gegner und diesem Grundsatz haben wir nicht gehuldigt, das ist unser Verbrechen. Die Schlesische Zeitung ist typisch für jenen Standpunkt, der im Vertuschen und Verschweigen von Thatsachen die einzig richtige staatserhaltende Politik erblickt. Deshalb ihr Hass gegen mich, als ich die Hausweberfrage der Kritik unterwarf, daher ihr Angriff auf mich, als „Begünstiger der Sozialdemokratie", weil ich in jenem Vortrage nichts that als leidenschaftslos den Gedankeninhalt des Erfurter Programms zu entwickeln, statt ohne Einsicht in der üblichen Art respektabler Leute mit wüstem Geschimpfe mich zu begnügen. Ist es aber schon Demagogie, unverblümt die Wahrheit zu sagen und wenn es auch in „halbwissenschaftlichen" Organen wäre? ist es schon Demagogie, eine bestimmte Politik, wer sie auch immer vertreten mag, zu kritisiren? Ich denke nein; für mich fängt der Begriff der Demagogie erst da an, wo die Unzufriedenheit geschürt wird, ohne Angabe der Mittel und Wege, sie zu beseitigen. Das Sozialpolitische Centralblatt hat noch immer solche Mittel und Wege anzugeben versucht. Und man darf sagen, nach bestem Wissen und Gewissen. Wenn unsere Gegner unsere Vorschläge für verfehlt halten, — ist das schon Grund, uns der Demagogie zu zeihen?

Und wenn den Aengstlingen gar auch unsere, speziell meine Schreibweise „zu aufreizend" erscheint, so ist es auch hier nichts anderes als die Scheu, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Wer Elend in süsslichem Salonjargon wahrheitsgetreu zu schildern versteht, der mache es mir erst vor! Dass die Handweber im Eulengebirge hungern, wird auch die Schlesische Zeitung nicht ableugnen wollen; aber es auszusprechen — quelle horreur!

Ein anderes wirft man uns vor: dass wir der Sozialdemokratie „Konzessionen" machen! Was heisst das? Es wird die Meinung der Dunkelmänner deutlich aus dem Ver-

brechen, das man u. A. Adolf Wagner vorwirft: er habe einen Theil des Programms der Sozialdemokratie für „diskutabel“ erklärt. Also das genügt. Dass wir uns überhaupt in eine Diskussion, sei es über praktische, sei es über theoretische Fragen mit Sozialdemokraten einlassen — das wird uns verdacht! Auch hier soll die Vogelstrausspolitik getrieben werden, auch hier sollen wir in blödem Stumpfsinn die alten Glaubenssätze beschwören: am ehesten, meint man, wird man die Sozialdemokratie aus der Welt schaffen, wenn man sie todtschweigt. Aber gerade das einzige Mittel, die Sozialdemokratie erfolgreich zu bekämpfen, wenn es ein solches giebt, ist das von uns, „Jungen“, wie man uns schimpft, soweit wir Gegner der Sozialdemokratie sind, gewählte: nicht sie zu verdächtigen, sie mit unverständigem Hohn zu bewerfen, sondern wie es unter anständigen Gegnern Brauch ist, uns mit ihr in ehrliche Fehde einzulassen. Dazu erachten wir freilich eins für nöthig: dass man sich nicht, wie es heute noch meist der Fall ist, unausgesetzt vor dem Gegner durch kindliche Unwissenheit blamirt, sondern zunächst einmal die Lehren und Forderungen der Sozialdemokratie begreifen lernt. Aber das soll ja gerade wieder verhindert werden. Die Verbreitung solcher Einsicht ist schon wieder „Demagogie“; das Bestreben, den Gegner zu verstehen und ihn andern verständlich zu machen, ist schon übel angebrachtes „Wohlwollen“, das man der Sozialdemokratie entgegenbringt. Nein, es soll die Wahrheit auch hier thunlichst verschwiegen werden!

Das Sozialpolitische Centralblatt aber als solches, dünkt mich, ist über jeden Vorwurf, einer einzelnen Richtung besonderes Wohlwollen entgegen zu bringen, erhaben. Gerade sein Verdienst besteht darin, Männern der verschiedensten Richtungen — Anhängern wie Gegnern der Sozialdemokratie, — seine Spalten zu öffnen; freilich nur solchen Männern, die das Licht und die Wahrheit, die ungeschminkte, nicht scheuen.

Um uns — die Mitarbeiter am Sozialpolitischen Centralblatt und dieses selbst — dann noch vollends anzuschwärzen, hat man die gräuliche Thatsache ans Tageslicht gezogen, dass die Verlagsbuchhandlung — neben Dutzenden von anderen Blättern aller Parteirichtungen! — einen Prospekt des Sozialpolitischen Centralblatts dem „Vorwärts“ beigelegt und dass dieser es seinen Lesern empfohlen hat. Und worin liegt hierbei das Demagogenhafte? In dem Versuche die Leser des „Vorwärts“ zu Lesern des Sozialpolitischen Centralblatts zu machen? Das also ist Demagogenthum, wenn man versucht, die jetzt vielfach unterbrochene Verbindung wieder herzustellen zwischen einer breiten Schicht unserer Bevölkerung und der übrigen Nation? Wenn wir „Jungen“ auf etwas stolz sind, so darauf, beizutragen jene Kluft zu überbrücken, die heut zu Tage die Theorie wie die Politik der Nationalökonomie in zwei Hälften spaltet? Wenn etwas zur Milderung der Gegensätze beiträgt, so ganz gewiss der Umstand, dass wir aufgehört haben, vor der Sozialdemokratie als dem schwarzen Mann zu fliehen.

Gut denn —, wir nehmen den Schmähtitel der „Jungen“ in diesem Sinne als Ehrentitel auf. „Jung“ nicht nach der Farbe der Haare; sondern jung, ob grau- ob schwarzhaarig, weil wir uns ein warmes Herz bewahrt haben, das uns befähigt, Theil zu nehmen an dem Elend breiter Massen, das uns rings umfluthet; jung, weil wir noch jene Frische des Geistes besitzen, die sich vor der Enthüllung der Wahrheit nicht scheut, weil wir offen und ehrlich die Dinge aussprechen, wie wir sie sehen, und es verschmähen, unsere Position durch eine Verheimlichungspolitik zu sichern. So halten wir, die wir die Ehre haben, Mitarbeiter an dieser Zeitschrift zu sein — und ich glaube im Namen vieler sprechen zu dürfen —, dem Quieta non movere unserer Gegner unsere Devise kühn entgegen:

Impavide progrediamur!

Breslau. Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die „Ueberweisung“ der preussischen Grundsteuer und ihre sozialpolitische Seite.

Je deutlichere Gestalt der Plan einer Vermögenssteuer für Preussen annimmt, desto sichtbarer stellt sich auch heraus, dass weit wichtiger als die neue Steuer die mit ihr verbundenen Abänderungen der alten Steuern sein werden. Schon bei der Berathung des neuen Einkommensteuergesetzes machte sich die Forderung geltend, dass der Staat, wenn er sich neue Einnahmequellen eröffne, einen Theil der älteren den Kommunen überlassen müsse. In der That ist in § 82 des Einkommensteuergesetzes die Bestimmung durchgesetzt worden, dass Ueberschüsse der Einkommensteuer zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, beziehungsweise der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände“ verwandt werden sollen. Indess ist die Durchführung der Bestimmung von einem zukünftigen Gesetze abhängig gemacht, bis zu dessen Erlass nur gewisse Uebergangsbestimmungen (§ 84), nicht aber die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer in Kraft treten würden.

Diese Ueberweisung soll nun, Zeitungsnachrichten zu Folge, gleichzeitig mit der Einführung der Vermögenssteuer endgültig ausgesprochen werden und zwar in der Form, dass der Staat die Grund- und Gebäudesteuer zwar nach wie vor veranlagt, aber nicht erhebt und es innerhalb gewisser Grenzen den Gemeinden überlässt, inwieweit sie dieselben für ihre Zwecke als Gemeindesteuern einführen wollen.

Ausserhalb Preussens wird man sich schwerlich auch nur annähernd eine Vorstellung von der Bedeutung einer solchen Massregel machen können. Es klingt so einleuchtend, dass eine Vermögenssteuer vom immobilen Kapital doch nicht doppelt erhoben werden könne, einmal in Form einer allgemeinen Vermögenssteuer und sodann noch einmal in Form einer speziellen Grundsteuer. Es klingt auch nicht minder einleuchtend, dass bei unserer Uebereinanderschachtelung von Reich, Staat und Gemeinde doch endlich eine Scheidung der Steuergebiete eintreten müsse. Die Parole „die indirekten Steuern dem Reich, die Personalsteuern den Staaten, die Ertragssteuern den Gemeinden!“ hat etwas sehr Bestechendes und Ueberzeugendes. Allein man vergisst, dass bei uns in Preussen die sogenannte Grundsteuer weder eine Vermögenssteuer, noch eine Ertragssteuer, noch überhaupt eine Steuer ist; und man übersieht, dass es bei uns in Preussen durchaus nicht überall „Gemeinden“ giebt, denen die Grundsteuer überwiesen werden könnte.

Die preussische Grundsteuer ist historisch hervorgegangen aus den uralten auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt. Alle Versuche, diesen Lasten ein Element der Vermögens- oder Einkommensteuer einzuimpfen, ihre Höhe von dem wechselnden Ertrage des Bodens abhängig zu machen, sind fehlgeschlagen. Als die von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgeschleppte Grundabgaben-Verwirrung endlich durch das Gesetz von 1861 beseitigt wurde, legte man zwar der Vertheilung der Steuer den damaligen Reinertrag zu Grunde, bestimmte aber gleichzeitig, dass das so festgestellte

Kataster unabänderlich sei. Hierin liegt der wesentliche Unterschied der preussischen Grundsteuer von ähnlichen in Süddeutschland ebenso benannten Steuern, welche nach dem wechselnden Ertrage der Grundstücke bemessen werden. Als in Preussen die Grundsteuer festgesetzt wurde, sollte sie etwa $9\frac{1}{2}$ pCt. des damaligen Reinertrages ausmachen. In den seit damals verflossenen 30—40 Jahren (die Katastrirung nach dem Gesetz von 1861 musste vielfach auf ältere Anhaltspunkte zurückgehen) haben sich die Erträge vieler Grundstücke, z. B. in der Nähe grosser Städte, verdoppelt, ja vervielfacht. Auf die Grundsteuer hat dies keinen Einfluss geübt. Sie ist eine unveränderliche, auf dem Boden ruhende Last, welche mit einer „Steuer“ kaum mehr als den Namen gemein hat.[1])

Will ferner der Staat auf die Grundsteuer zu Gunsten der Gemeinde verzichten, so hätte dies zur Voraussetzung, dass es überall im Staate solche Gemeinden gebe. Dies ist aber in Preussen nicht der Fall. Wir besitzen hier noch immer etwa 16—17 000 Gutsbezirke, in denen das Gemeinwesen ganz ausschliesslich durch die Person des Gutsbesitzers dargestellt wird. Der preussische Gutsbesitzer führt nicht einmal getrennte Kassen für die Bedürfnisse seines Haushaltes und für die Bedürfnisse des kleinen Gemeinwesens, welches er repräsentirt. Wenn also der preussische Staat auf die Grundsteuer zu Gunsten der „Gemeinden“ verzichtet, so schlägt in den Gutsbezirken dieser Verzicht einfach zu Gunsten der Gutsbesitzer aus.

Hiernach wird sich ermessen lassen, welche sozialpolitische Bedeutung die sogenannte Ueberweisung der Grundsteuer in Preussen haben würde. Alle Steuertheoretiker stimmen darin überein, dass der Erlass einer kontingentirten Grundsteuer, wie die preussische ist, ein Geschenk an die Grundbesitzer enthält. Will man dem dadurch entgehen, dass man die Grundsteuer formell nicht aufhebt, sondern nur den Gemeinden die Möglichkeit der Kommunalisirung verschafft, so hängt alles davon ab, wie die Gemeinden diese Möglichkeit ausnützen können und wollen. Dann kann unter Umständen die sozialpolitische Bedeutung der Massregel darauf hinauslaufen, dass die Ueberweisung der Grundsteuer im Wesentlichen nicht ein Geschenk für alle Grundbesitzer, aber ein desto werthvolleres für die Gutsbesitzer allein wird. — Dieser Hervorkehrung der Gutsbezirke wird zwar gewöhnlich entgegengehalten, dass der Gutsbesitzer bei einer Ueberweisung der Grundsteuer (in welcher Form es immer sei) dieselbe nicht als Gutsbesitzer, sondern als Vertreter des Gemeindekörpers zurückerhalte; ebenso wie Städte und Dörfer habe auch der Gutsbezirk kommunale Verpflichtungen zu erfüllen, für welche der Betrag der Grundsteuer flüssig werde. Dieser Einwand hätte etwas Richtiges, wenn wir in Preussen Organe besässen, die eine gewisse Garantie dafür gäben, dass in der That die Gutsbezirke ihren kommunalen Pflichten in demselben Masse nachkommen, wie z. B. die Städte. Allein man vergleiche nur kommunale Leistungen — wie z. B. das Schulwesen — in unsern Städten und auf den Gütern, und man wird sofort inne werden, wie ungleichmässig die Auffassung der kommunalen Pflichten ist. Wenn die Grundsteuer den Gutsbezirken „überwiesen“ wird, so fehlt jede Garantie dafür, dass der Gutsbesitzer von jetzt ab soviel mehr für gemeinnützige Zwecke verausgaben werde, als vorher. Er wird nach wie vor sich auf das Mindestmass beschränken und die „Ueberweisung“ als ein Geschenk für die eigene Tasche betrachten. Die Art, in welcher kürzlich zwei Grossgrundbesitzer in einer Tageszeitung darüber gestritten haben, ob die Einführung einer Vermögenssteuer bei Ueberweisung der Grundsteuer einen Profit bedeutet oder nicht, liefert den ganz naiven Beweis, dass in diesen Kreisen die „Ueberweisung“ gar nicht anders als ein Geschenk für die Gutsbesitzer aufgefasst wird.

Zum Verständniss derartiger Berechnungen sind übrigens einige Erläuterungen nothwendig. Da die Grundsteuer eine unbewegliche Last ist, so verändert sie sich auch nicht durch Schulden, die auf dem Grund und Boden haften. Die Vermögenssteuer hingegen kann ihrem Begriffe nach nur vom wirklichen Aktivvermögen (nach Abzug der Schulden) erhoben werden. Ein Grundbesitzer, der auf seinem Grundstück Hypotheken bis zur Höhe des halben Werthes zu stehen hat, bietet also (und dies mit vollem Recht) dem Staate als Objekt der Vermögenssteuer nur die Hälfte des Werthes, erhält aber (und dies mit Unrecht) dafür eine Abgabe erlassen, welche vom ganzen Werthe fällig war. Wie sich dabei das Zahlenverhältniss stellen wird, ist freilich nicht zu sagen. Dass die Vermögenssteuer $\frac{1}{2}$ pro Mille betragen soll, scheint festzustehen. Welchen Procentsatz aber die gegenwärtige Grundsteuer ausmache, weiss Niemand zu sagen. Da seit der Mitte des Jahrhunderts der Grund und Boden überall im Werthe gestiegen ist, so beträgt die Steuer selbstverständlich nicht mehr, wie zur Zeit ihrer Veranlagung ca. $9\frac{1}{2}$ pCt. des Ertrages, sondern erheblich weniger. Wieviel sie aber im Durchschnitt betragen mag, darüber gehen die Ansichten der Sachverständigen von 2 pCt. bis 5 pCt. auseinander, manche schätzen für einzelne Kategorien auch tiefer nach unten ($1\frac{1}{2}$ pCt.) oder höher nach oben (6 pCt.). Nimmt man als Beispiel ein Gut, bei dem die Grundsteuer heute 3 pCt. des Ertrages ausmacht, so würde dies (bei vierprocentiger Rentirung) = 1,2 pro Mille des Werthes sein. Die Einführung der Vermögenssteuer mit gleichzeitiger Ueberweisung der Grundsteuer würde also für diesen Gutsbesitzer bedeuten, dass ihm eine neue Steuer von 0,5 pro Mille auferlegt, dafür aber eine alte Last von 1,2 pro Mille erlassen wird. Hat dieser Gutsbesitzer aber Hypotheken bis zur halben Höhe des Werthes auf seinem Gute, so verhält sich der erlassene Betrag zur neuen Steuer, wie 2,4 : 0,5, d. h. es wird ihm etwa das Fünffache von dem erlassen, was ihm neu auferlegt wird.

Allein mit einer derartigen Detailberechnung lässt man sich auf den verkehrten Gesichtspunkt schon mehr ein, als man verantworten kann. Wenn eine allgemeine Vermögenssteuer ausgeschrieben wird, so ist sie allgemein zu tragen, von den Gutsbesitzern, wie von jedem Andern. Wenn einem Gutsbesitzer 1000 Mk. Vermögenssteuer auferlegt und 5000 M. Grundsteuer erlassen werden, so ist ganz gleichgiltig, wie sich die Differenz herausrechnet; die vollen 5000 Mk. stellen ein Geschenk aus öffentlichen Mitteln dar. Und darin liegt die sozialpolitische Seite der Ueberweisung, soweit die Gutsbezirke in Frage kommen: sie ist ein Geschenk an die Gutsbesitzer auf Kosten der übrigen Steuerzahler. — — —

Nicht so einfach, wie bei den Gutsbezirken, liegt die Sache bei den Gemeinden. Es ist nicht ganz klar, was die Gemeinden mit der ihnen überwiesenen Grundsteuer anfangen sollen. Die bisher in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen lassen es unentschieden, ob den Gemeinden blos das Recht gegeben werden soll, die vom Staat nicht erhobene Grundsteuer für sich zu erheben, oder das Recht zur Einführung einer neuen kommunalen Grundsteuerverfassung. Ist das Letztere der Fall, so könnte allerdings hier der Einsatzpunkt zu einer grossartigen sozialpolitischen Reform der Grundsteuer gefunden werden. In unserer gesammten Eigenthumsverfassung giebt es wohl kaum einen Punkt, über dessen Reformbedürftigkeit die Besonnenen aller Parteien so einig sind, wie die kolossale Steigerung des Grundeigenthums zu Gunsten des augenblicklichen Besitzers. Der Schöneberger Millionenbauer ist das Schlagwort geworden, welches die Sinnlosigkeit unserer heutigen Eigenthumsverfassung Tausenden zum Bewusstsein bringt. Völlig unabhängig von sozialistischen Schwärmereien besteht heute die Forderung, dass die Werthsteigerung des Grund und Bodens zu einem erheblichen Theile der Gesammtheit zu Gute kommen müsse, durch deren Leistungen sie herbeigeführt wird. In allen politischen Parteien giebt es heute

[1]) Wieso man gleichwohl dazu gekommen ist, die preussische Grundsteuer als Steuer und sogar als „Ertragssteuer“ zu bezeichnen, habe ich in meinem Aufsatz über die Vermögenssteuer (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie Band 59, S. 167) ausgeführt. — Uebrigens gilt das oben Gesagte nur von der „Grundsteuer im engeren Sinne“. Ein Zurückkommen auf die Gebäudesteuer, welche in Preussen anders geregelt ist, bleibt vorbehalten.

bereits Männer, welche sich mit dem Gedanken befreundet haben, eine Reform der Grundsteuer dazu zu benutzen, die zukünftige Steigerung der Grundrente gewissermassen zu konfisziren. Ist aber irgend eine Aussicht vorhanden, dass in den kommunalen Vertretungen solche Pläne zur Verwirklichung gelangen? In einigen grossen Städten, wo die kommunalen Vertretungen unter dem Druck des öffentlichen Gewissens tagen, mag vielleicht eine solche Reform zu Stande kommen. In den kleinen Städten aber und nun gar auf den Dörfern, wo nach der preussischen Gemeindeverfassung (und noch mehr nach den preussischen Verhältnissen) die grösseren und kleineren Grundbesitzer das Heft in der Hand haben, ist an derartige Beschlüsse nicht zu denken Wenn daher hier der Deckung der kommunalen Bedürfnisse überhaupt die Grundsteuer zu Grunde gelegt werden soll, so wird sie in ihrer gegenwärtigen Form zu Grunde gelegt werden. In dieser Form aber ist die Steuer desto höher, je geringer die Ertragssteigerung seit 1861 gewesen ist.

Ein derartiger Einbruch in die Finanzverfassung eines Staates, wie die Preisgebung einer fest kontingentirten Grundsteuer es sein würde, hat übrigens noch viel weiter reichende Folgen, als sich heute ziffermässig übersehen lässt. Die Kontingentirung der preussischen Grundsteuer ist nicht das Werk einer Augenblicks-Gesetzgebung gewesen. Es hat lange Kämpfe gekostet, ehe man sich dazu entschloss, ein für allemal auf jede Erhöhung der Steuer bei Steigerung des Ertrages zu verzichten und dafür den gleichmässig sicheren Betrag einzutauschen. Neben andern Gründen wurde damals auch geltend gemacht, dass eine solche Grundsteuer hypothekarischen Charakter annehme, dass man mit ihr dem Staat eine erste Hypothek an sämmtlichen Grundstücken seines Gebiets verschaffe, ein sicheres Unterpfand für Aufnahme eines Darlehns, wenn einmal in Zeiten der Noth der preussische Staatskredit versagen sollte. Auch diese Seite der Ueberweisung hat ihre sozialpolitische Bedeutung. Es ist sozialpolitisch nicht gleichgültig, ob ein Staat seine Finanzverfassung so ausbaut, dass er in Zeiten der Noth sofort zu erbarmungslos festem Anziehen der Steuerschraube schreiten muss, und ein Unterpfand, das er noch in Händen hat, leichten Herzens opfert.

Für die ganze Art, wie heute Finanzfragen erörtert werden, liegen freilich solche Gesichtspunkte sehr fern. Wir haben uns daran gewöhnt, mit aufsteigenden Ziffern zu rechnen und es als selbstverständlich zu betrachten, dass wir ein emporblühen der Staat bleiben. Gewiss ist es nicht wünschenswerth, dass die Leiter eines grosse Finanzwesens durch unaufhörliche Befürchtungen sich den Schwung lähmen, dessen sie für ihre schwierige Aufgabe nicht entbehren können. Aber ganz darf die Finanzleitung die Rücksicht auf mögliche schlimme Zeiten nicht ausser Acht lassen.

So gut wie nichts würde an diesem Sachverhalt geändert, wenn etwa der Staat bei Ueberweisung der Grundsteuer sich seine Rechte vorbehielte, wie er ja auch die Veranlagung in der Hand behalten will. Wird die Grundsteuer vom Staate nicht erhoben, besteht nicht die Gewöhnung der Bevölkerung an die jährliche Zahlung in die Staatskasse, ist der Anspruch des Staates auf Grundsteuer nichts mehr als eine historisch erweisbare Thatsache, — so wird der Staat in einer Lage, wie nach dem Frieden von Tilsit, eine solche Grundsteuer verpfänden können, wenn dann entweder die Geschichtsforscher Bankiers oder die Bankiers Geschichtsforscher sind.

Endlich noch eine Seite der Ueberweisungsfrage, die zwar nur von indirekter aber darum von nicht geringerer sozialpolitischer Bedeutung ist. Bei den Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhause wird bei der Abmessung des Wahlrechts neben der staatlichen Einkommensteuer unter Anderm auch die staatliche Grundsteuer zu Grunde gelegt. Wenn die Grundsteuer als Staatssteuer aufhört, so verlieren die Grundbesitzer den entsprechenden Theil der Bevorzugung. Daher soll das geplante Gesetz eine Bestimmung enthalten, nach welcher die erlassene Grundsteuer so gezählt werden soll, als ob sie bezahlt würde. Das heisst: das ohnedies schon starke Uebergewicht der reichen Klassen über die armen soll noch dadurch verstärkt werden, dass ihnen neben den gezahlten Steuern auch die erlassenen angerechnet werden.

Die bevorstehende Besprechung der Ueberweisungspläne gilt wie Alles, was über dieselben heute gesagt werden kann, mit einem gewissen Vorbehalt. Den darüber in die Oeffentlichkeit gelangenden Nachrichten kann man nicht immer ansehen, ob sie auf offiziöse Anregungen oder auf Indiskretionen zurückgehen. In Blättern, die mit der Regierung in keinerlei Fühlung stehen, trifft man Citate aus dem zukünftigen Gesetzentwurfe oder aus seinen Motiven, die zwischen Anführungszeichen gestellt sind. In Brochüren von Personen, welche als dem Finanzministerium nahestehend gelten, werden wichtige Fragen noch offen gelassen. In einem solchen Stadium der Berathung hat es etwas Peinliches, Kritik zu üben. Allein solange solche Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gelangen und hier und da Zustimmung finden, so lange bleibt nichts übrig, als auch rechtzeitig Widerspruch zu erheben. Denn wenn erst Wochen und Monate lang durch unzählige Pressnotizen eine falsche Auffassung der Reform vorbereitet ist, so ist es hinterher sehr erschwert, mit der richtigen Auffassung durchzudringen.

Sollte wirklich der Ueberweisungsplan in der oben skizzirten Form zur Ausführung gelangen, so wäre dies ein Unglück für den preussischen Staat. Wenigstens sollte man dann suchen, dieses Unglück durch kommunale Reformen auf ein möglichst geringes Mass zu reduziren. Den Gutsbezirken müsste eine kommunale Vertretung gegeben, die Regierungsaufsicht über dieselbe verschärft werden. Die Grundzüge einer kommunalen Besteuerung des Grund und Bodens im Sinne einer Heranziehung der steigenden Bodenrente müssten nicht dem Eigennutze der kommunalen Vertreter überlassen, sondern durch Staatsgesetz festgelegt werden. Auf diesem Wege liesse sich ein Theil des drohenden Unheils abwenden und wenigstens noch diese und jene erspriessliche Reform eintauschen.

Berlin. J. Jastrow.

Unfälle auf deutschen Eisenbahnen. Nach der im Reichs-Eisenbahnamt aufgestellten Nachweisung der auf deutschen Eisenbahnen — ausschliesslich Bayerns — im Monat August d. J. beim Eisenbahnbetriebe (mit Ausschluss der Werkstätten) vorgekommenen Unfälle waren, wie wir dem Reichsanzeiger vom 12. Oktober entnehmen, im Ganzen zu verzeichnen: 12 Entgleisungen und 3 Zusammenstösse auf freier Bahn, 14 Entgleisungen und 6 Zusammenstösse in Stationen und 200 sonstige Unfälle (Ueberfahren von Fuhrwerken, Feuer im Zuge, Kesselexplosionen und andere Ereignisse beim Eisenbahnbetriebe, sofern bei letzteren Personen getödtet oder verletzt worden sind). Bei diesen Unfällen sind im Ganzen, und zwar grösstentheils durch eigenes Verschulden (?), 214 Personen verunglückt, sowie 44 Eisenbahnfahrzeuge erheblich und 59 unerheblich beschädigt. Von den beförderten Reisenden wurden 4 getödtet und 12 verletzt, und zwar entfallen: je eine Tödtung auf die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Elberfeld und zu Köln (linksrheinische), zwei Tödtungen auf den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, zwei Verletzungen auf den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, je eine Verletzung auf die Königlich württembergischen Staatseisenbahnen und auf die Reichs-Eienbahnen in Elsass-Lothringen, drei Verletzungen auf den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, je eine Verletzung auf die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, zu Erfurt, zu Bromberg, zu Hannover und zu Magdeburg. Von Bahnbeamten und und Arbeitern im Dienst wurden beim eigentlichen Eisenbahnbetriebe 26 getödtet und 144 verletzt, von Steuer- u. s. w. Beamten 1 verletzt, von fremden Personen (einschliesslich der nicht im Dienst befindlichen Bahnbeamten und Arbeiter) 18 getödtet und 9 verletzt. Ausserdem wurden bei Nebenbeschäftigungen 2 Beamte getödtet und 47 Beamte verletzt. Von den

sämmtlichen Unfällen beim Eisenbahnbetriebe entfallen auf: A. Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen (bei zusammen (34 144,45 km Betriebslänge und 994 223 405 geförderten Achskilometern) 224 Fälle, davon sind verhältnissmässig, d. h. unter Berücksichtigung der geförderten Achskilometer und der im Betriebe gewesenen Längen, in dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, auf der Main-Neckar-Eisenahn und in dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona die meisten Unfälle vorgekommen. B. Privatbahnen (bei zusammen 2526,21 km Betriebslänge und 32 171 923 geförderten Achskilometern) 11 Fälle, davon sind verhältnissmässig auf der Altdamm-Kolberger Eisenbahn, auf der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn die meisten Unfälle vorgekommen.

Aufenthaltsräume für pfleglose Schulkinder. In Rüdesheim a. Rh. haben die städtischen Behörden beschlossen, im Anschluss an die Volksschule Räume herzurichten, in welchen Schulkinder sich des Tages über aufhalten und für wenig Geld auch beköstigt werden können, deren Eltern durch ihren Beruf von ihrer Wohnung ferngehalten werden. Solche Fälle kommen auch am Rhein in ländlicher Gegend besonders während der Weinlese häufig vor, ferner bei Familien, in welchen der Vater oder die Mutter gestorben ist und der überlebende Theil allein für den Unterhalt sorgen muss.

Thätigkeit des Berliner Centralvereins für Arbeitsnachweis im ersten Quartale 1892. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres sind im Arbeitsnachweis für männliche Personen von rund 9000 sich meldenden arbeitslosen Personen rund 6000 Personen, $66^2/_3$ pCt., in Arbeit gebracht worden. Gegen das Vorjahr bedeutet das eine nicht unerhebliche Zunahme. Im Arbeitsnachweis für weibliche Personen sind von 1417 Mädchen und Frauen 735 (knapp 52 pCt.) in Arbeit gebracht. Leider fehlen nähere Angaben über die Dauer der verschafften Arbeit, über die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsvermittlung etc., so dass aus den hier angegebenen Zahlen kein definitives Urtheil über die Leistungsfähigkeit des Centralvereins für Arbeitsnachweis gewonnen werden kann. — Der Vorstand beschloss, für den kommenden Winter die Wiedereröffnung der Wärmehallen. Neben der Centralwärmehalle am Alexanderplatz, die durch Beseitigung der Abtheilung für weibliche Personen erweitert wird, soll noch eine zweite Halle in verkehrsreicher Gegend eingerichtet werden. Die städtischen Behörden sollen um Subventionirung des Unternehmens ersucht werden.

Das Steigen der Auswanderung aus Italien. In Italien ist mehr als in anderen Kulturländern zwischen der definitiven und temporären Auswanderung zu unterscheiden, beide nehmen zu, die definitive aber mehr als die temporäre. Im Jahre 1878 wanderten für immer aus 20 000, während im Jahre 1888 196 000, demnach nach 10 Jahren fast die 10fache Zahl das Vaterland ohne Absicht heimzukehren verliessen. Mit der Absicht im Auslande für einige Zeit Arbeit zu finden, nachher aber mit einigen Ersparnissen zurückzukehren, verliesen im Jahre 1876 90 000, im Jahre 1889 105 000 Italiener ihr Heimathsland.

Die Wollindustrie in Massachusetts. Der vor Kurzem erschienene Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus des Staates Massachusetts theilt mit, dass das in der Baumwollindustrie angelegte stehende und umlaufende Kapital sich von 114 947 374 Doll. in 1890, auf 117 933 102 in 1891 erhöht hat. Der Werth der erzeugten Waaren stellt sich indess in 1891 nur auf 89 857 630 Doll. gegen 90 063 203 in 1890. Die Verminderung des Werthes ist auf den Preisfall der sich in 1891 sowohl für die verwandten Rohstoffe, wie für das fertige Produkt geltend machte, zurückzuführen. Die in 1891 gezahlten Löhne betragen 24 738 653 Doll. gegen 23 634 881 in 1890. Der Betrag des erzielten Nutzens wie der Ausgaben für Fracht, Versicherung an Kommissionsgebühren, Lohn für die kaufmännischen Hilfsarbeiter und andere ähnlichen Ausgaben stellt sich auf 12 865 472 Doll. in 1891 gegen 14 138 062 Doll. in 1890. Der Betrag des in der Wollindustrie und in der Wollgarnindustrie angelegten Kapitals hat sich in 1891 gegen 1890 vermindert, in der ersteren von 28 271 436 Doll. auf 27 835 204, in der letzteren von 10 912 129 auf 10 782 298 Doll. Das Gesammtprodukt der Wollindustrie repräsentirt einen Werth von 33 989 359 gegen 31 151 139 Doll. in 1890; die betreffenden Ziffern für die Wollgarnindustrie sind 17 219 318 Doll. gegen 15 350 196 Doll. An Arbeitslohn wurde in der Wollindustrie ausgegeben in 1891: 6 616 442 Doll. gegen 6 174 770 Doll. in 1890, in der Wollgarnindustrie 2 927 448 Doll. gegen 2 973 680 Doll. An Profit incl. der Ausgaben ausser den Löhnen für die Arbeiter wurde erzielt in der ersteren Industrie 6 210 544 Doll. gegen 5 515 301 Doll., in der letzteren 2 024 654 Doll. gegen 1 974 105 Doll. Sowohl die Wollindustrie, wie die Wollgarnindustrie hatten in 1891 gute Beschäftigung zu verzeichnen; in der ersteren betrugen durchschnittlich die Arbeitstage $298^1/_2$, in der letzteren $305^1/_4$.

Arbeiterzustände.

Truckunfug im rheinisch-westfälischen Bergrevier. Wie durch das Organ des deutschen Bergarbeiterverbandes erst jetzt öffentlich bekannt wird, hat die Verwaltung der Zeche Dannenbaum unter dem 7. Juli dieses Jahres an ihre Arbeiter die folgende „Aufforderung" erlassen: „Nachdem wir dazu übergegangen sind, den geringen Gewinn unserer Konsumanstalten an unsere Bergleute zurückzuzahlen, liegt uns die Verpflichtung auf, durch Vergrösserung des Umsatzes die Verwaltungskosten möglichst herabzudrücken, um dadurch im Interesse unserer Bergarbeiter einen höheren Gewinn erzielen und zu niedrigeren Preisen verkaufen zu können. Wir richten deshalb an unsere Bergarbeiter die dringende Aufforderung, im eignen Interesse ihren Bedarf in unseren Konsumanstalten einzukaufen; wir müssen jedoch an diejenigen Bergleute, welche die billigen Wohnungen unserer Kolonien inne haben, das unbedingte Verlangen richten, nur in unseren Konsumanstalten zu kaufen, umsomehr, als wir bessere Waaren zu billigeren Preisen liefern. — Die bezüglichen Kontobücher sind bei unsern Betriebsführern in Empfang zu nehmen." Das im Eingang namhaft gemachte Blatt bemerkt hinzu u. A., der leitende Grundsatz leuchte auch hier unverkennbar durch, und fährt dann fort: „Werden die Bergleute zwangsweise von den Konsum-Anstalten der Zeche Dannenbaum ihre Waaren ausschliesslich beziehen müssen, so ist die Verwaltung leicht in der Lage, an der Hand der Einkäufe den Haushaltungsetat der Käufer bis zu einem gewissen Grade festzustellen, und kann bei billiger Waarenlieferung leicht zu der Ueberzeugung gelangen, dass Lohnkürzungen nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth seien. Darum, Bergleute, aufgepasst: Hütet Euch vor solchen Feinden, die Euch beschenken wollen!" Der Bochumer Korrespondent der „Frankf. Ztg." meint, es sei auf das Schärfste zu verurtheilen, dass eine Gesellschaft, die wie Zeche Dannenbaum 70 pCt. der gesammten Arbeitslöhne, das sind mehr als zwei Millionen Mark, als Ueberschuss den Aktionären zur Ausschüttung bringt, ihre wirthschaftliche Macht dazu benutzt, ihren Arbeitern den Bezug ihrer täglichen Waaren vorzuschreiben. Es ist durchaus nicht ausgemacht, dass die Konsumanstalten mit solcher Tendenz billiger und besser liefern, als Privatgeschäfte. In Arbeiterkreisen hört man vielfach das Gegentheil versichern.

Arbeitsverhältnisse in den deutschen Nahrungsmittelgewerben. Der „Reichsanzeiger" schreibt: „Es ist zur Sprache gebracht worden, dass die Werkstätten zur Herstellung, Verpackung etc. von Nahrungs- und Genussmitteln, z. B. in Brot- und Kuchenbäckereien, Konditoreien, Wurstfabriken und dergleichen, nicht selten als Schlafstellen für Gehilfen und Lehrlinge benutzt werden. Dass eine solche Verwendung nicht nur unappetitlich, sondern auch für die Schläfer in jenen Räumen sowohl, wie unter Umständen für die Konsumenten jener Artikel gesundheitsgefährdend ist, leuchtet ein. Die Regierungspräsidenten sind vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zum Bericht über den Umfang dieser Unsitte und die nöthigenfalls gebotenen Massregeln dagegen aufgefordert worden." Ob die Regierungspräsidenten und die denselben untergeordneten Verwaltungsbehörden wohl die richtigen Stellen für die Erkundung solcher Missstände sind? Ausserdem reichen die Missstände viel weiter als es die „Reichsanzeiger" zugeben will. So richteten vorige Woche die Münchener Bäckergehilfen an den Magistrat das Ersuchen, dafür zu sorgen, dass sämmtlichen Bäckereiarbeitern wöchentlich mindestens zweimal frische Handtücher von den Bäckerei-Inhabern verabfolgt werden. Das jetzige System, nur ein Handtuch pro Woche und Mann zu geben, veranlasse die Arbeiter, den Schweiss an den Semmeltüchern abzutrocknen, auf welche der Semmelteig vor dem Backen zu liegen kommt. Hier wären also sehr gründliche Untersuchungen am Platze.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Situation im deutschen Buchdruckgewerbe.

Es ist wohl selbstverständlich, dass eine Bewegung, wie es der im letzten Winterhalbjahre stattgehabte grosse Ausstand der Buchdruckergehilfen war, nicht nur innerhalb des betroffenen Gewerbes längere Zeit noch Gegenstand regsten Interesses bleibt, sondern dass sich auch, da heutzutage die Vorgänge in einzelnen Gewerben mehr und mehr von einem höheren Standpunkte kritisch betrachtet und in Zusammenhang mit allgemeinen sozialpolitischen Forderungen und Bestrebungen gesetzt werden, die gelehrte Welt eingehend mit ihr beschäftigt. Wir können es deshalb nur begrüssen, dass auch das Sozialpolitische Centralblatt dem Buchdruckerausstand und den an ihn sich knüpfenden Vorgängen eine Stelle eingeräumt hat. Herr Dr. Adolf Braun in Berlin hat in Nr. 1 dieser Zeitschrift dem Buchdruckerstrike eine längere Betrachtung gewidmet und in Nr. 37 die gegenwärtige Lage im Buchdruckgewerbe einer Betrachtung unterzogen.

So erfreut wir nun auch über diese Thatsache an sich sind, so wenig können wir uns mit der von dem geschätzten Herrn Verfasser in Nr. 37 eingeschlagenen Art der Behandlung des Stoffes befreunden, die Vorkommnisse im Buchdruckgewerbe lediglich nach Massgabe des von dem Gehilfenorgane, dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser“ beigebrachten Materials zu beurtheilen. Auch will es uns scheinen, dass die Arbeit des Herrn Dr. Adolf Braun nicht den richtigen Zeitpunkt getroffen habe, um zu einem wissenschaftlich objektiven Urtheil über die Tarifangelegenheit zu gelangen; denn diese geht ihrem Abschlusse erst entgegen. Ein Urtheil über eine unfertige Sache aber hat nur geringe Bedeutung und ist leicht geeignet, der Sache selbst nachtheilig zu werden.

Da nun einem unparteiischen populärwissenschaftlichen Organ, als welches das Sozialpolitische Centralblatt sich selbst bezeichnet, daran gelegen sein muss, wirthschaftliche Angelegenheiten, welche es in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, unbefangen und mit einer nach allen Seiten bethätigten Unabhängigkeit und Rückhaltlosigkeit behandelt zu sehen, und da den Buchdruckereibesitzern als Mitangehörigen des Buchdruckgewerbes eine solche unabhängige Behandlung der Angelegenheiten ihres eigenen Gewerbes erwünscht sein muss, gestatten wir uns zu dem Aufsatz des Herrn Dr. Adolf Braun über die gegenwärtige Lage im deutschen Buchdruckgewerbe in Nr. 37 des Sozialpolitischen Centralblattes einige Ergänzungen zu geben.

Der Herr Verfasser kommt im Eingange auf die Vorgänge beim letzten Strike zurück und sagt: „die Prinzipale lehnten diese Forderung (nämlich die Verkürzung der Arbeitszeit von $9^1/_2$ auf $8^1/_2$ Stunden netto) als unerfüllbar ab, zeigten aber betreffend der in zweiter Linie erhobenen Lohnforderung Entgegenkommen und machten den Vorschlag einer $7^1/_2$ prozentigen Lohnerhöhung, damit gestanden sie die Reformbedürftigkeit des Tarifs im Sinne der Gehilfen zu, wenn sie auch über das Mass und die Art derselben nicht einig waren.“ Diese durch gesperrten Druck hervorgehobene Ansicht ist eine durchaus irrige. Die Prinzipalmitglieder der Tarifkommission, welche den Vorschlag von $7^1/_2$ Prozent machten, gaben mit demselben nur einen Ausdruck ihrer friedlichen Gesinnung, sie wollten das ihnen mögliche Aeusserste aufbieten, um den Frieden zu erhalten. Die Reformbedürftigkeit des Tarifs im Sinne der Gehilfen haben sie entschieden bestritten und können sie auch heute noch nicht zugeben. Zu erörtern, warum sie das nicht können, liegt nicht im Rahmen dieses Aufsatzes und ist an dieser Stelle auch wohl nicht nöthig denn ein jeder, der mit dem Buchdruckgewerbe zu thun hat, weiss, dass dessen tarifmässige Löhne gute sind, und ein klar sehendes wissenschaftliches Auge erkennt auch hier, dass die Höhe der Löhne im allgemeinen von mehr als der blossen Willkür der Arbeitgeber oder Arbeiter abhängt.

Ueber den sich an die Ablehnung des Prinzipalsentgegenkommens knüpfenden Strike und dessen Führung von Prinzipalen und Gehilfen, worüber der Herr Verfasser sich in Nr. 1 des Sozialpolitischen Centralblattes in lediglich gehilfenfreundlichem Sinne ausgesprochen, wollen wir uns hier nicht äussern, da beides nur noch in einem entfernteren Bezuge zur heutigen Lage im Buchdruckgewerbe steht. Wir knüpfen an das mit den Gehilfen getroffene Abkommen zur Beendigung des Strikes an, welches seitdem zum Ausgangspunkt erneuter Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen geworden ist.

Der 1891/92er Strike drehte sich nicht nur um die von den Gehilfen geforderte Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung, sondern auch um die Erhaltung der zwischen Prinzipalen und Gehilfen bestehenden Tarifgemeinschaft, welche sich während ihres 18jährigen Bestehens für beide Theile nützlich erwiesen hatte. Die Strikeleitung der Gehilfen erklärte gleich zu Beginn des Strikes die Tarifgemeinschaft für aufgehoben und beauftragte mit der künftigen Vereinbarung des Tarifs mit den Prinzipalen den Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. Der Vorstand des deutschen Buchdruckervereins und die von ihm eingesetze Centralleitung für Ausstandsangelegenheiten, waren hingegen, wie aus einer am 5. November 1891 veröffentlichten Bekanntmachung dieses Vorstandes hervorgeht, entschlossen, die Tarifgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Dieser gegensätzliche Standpunkt ist auch in den beiderseitigen Vereinsorganen wiederholt zum Ausdruck gekommen.

Da der Ausgang des Kampfes die Prinzipale in die Lage setzte, den Frieden zu diktiren, so gab die Centralleitung am 13. Januar 1892 in einer Konferenz mit Vertretern der strikenden Gehilfen diesen als dritte Friedensbedingung bekannt: „Festhalten an der Tarifgemeinschaft, deren Form besonderer Besprechung vorbehalten bleibt.“ Diese Bedingung wurde am 16. Januar 1892 zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten Herren Büxenstein und Döblin in Berlin in folgender Form schriftlich vereinbart: „Der Tarif vom 1. Januar 1890 gilt weiter und wird so lange als giltig anerkannt, bis eine andere Vereinbarung zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft getroffen ist.“ Dem Sinne nach waren beide Fassungen gleich; denn der zweite und dritte Theil des 1890er Tarifs enthalten die Form für die bestehende Tarifgemeinschaft und mit der Form bleibt selbstverständlich auch deren Inhalt erhalten. Auf den ersten Theil des 1890er Tarifs, den eigentlichen Lohntarif, konnte das Hauptgewicht in der dritten Friedensbedingung um so weniger gelegt werden, als dessen Weiterbestehen ja schon durch die zweite Friedensbedingung: „Wiederaufnahme der Arbeit zu den alten Bedingungen“, die von keiner Seite Widerspruch begegnete, gesichert war. Dem Wortlaut nach waren aber beide Bedingungen verschieden und aus der Verschiedenartigkeit dieses Wortlautes nahm später die Gehilfenschaft Veranlassung, sich bei der versuchten Wiederherstellung der Tarifkommission für das Weiterbestehen des 1890er Lohntarifs und gegen die Tarifgemeinschaft zu erklären.

Die Prinzipalsleitung hielt an der dritten Friedensbedingung beziehentlich an der Tarifgemeinschaft fest. Unter den wieder eingetretenen friedlichen Verhältnissen konnte sie dies aber nur so lange als die Gehilfenschaft gleichfalls hierzu bereit war. Als diese durch die Wahlen zur Tarifkommission klar und deutlich ausgesprochen hatte, dass sie von der Tarifgemeinschaft nichts wissen wollte, dass sie nur zu dem Zwecke gewählt hatte, um den Prinzipalen die Tarifgemeinschaft zu verleiden, erachtete die Prinzipalsleitung sich auch nicht mehr an die bisherige Tarifgemeinschaft und deren Produkt, den 1890er Tarif, gebunden, und um einen Ausweg aus den Tarifwirren zu gewinnen, stellte sie selbst einen Tarifentwurf auf, welcher die Mitwirkung der Gehilfen an den Tarifangelegenheiten wieder in Aussicht nahm. Die Breslauer Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins beauftragte den

Vereinsvorstand und den Vereinstarifausschuss, diesen Tarifentwurf unter Berücksichtigung der beiden Gesichtspunkte: keine Reduktion der Grundpositionen des Lohntarifs vorzunehmen und die spätere Mitwirkung der Gehilfenschaft überall offen zu lassen, endgültig festzustellen und den Vereinsmitgliedern vom 1. Oktober 1892 ab zur Einführung zu empfehlen. Das Verhalten der Prinzipalsleitung hatte mit diesem Beschlusse eine gewisse Rechtfertigung erfahren, so dass diese sich wegen der auf sie gerichtet gewesenen Angriffe beruhigen konnte. Seitdem haben nun die Prinzipalsvereinigungen von Berlin und Stuttgart gegen den Breslauer Beschluss den Einwand erhoben, dass derselbe nicht mit der Büxenstein-Döblinschen Abmachung vom 16. Januar 1892 in Uebereinstimmung sei, und es ist deshalb, sowie auch wegen der Choleragefahr, die endgültige Feststellung des Tarifentwurfs wie auch der Termin der Einführung des neuen Tarifs vertagt worden. Die Angelegenheit ist also bei weitem nicht abgeschlossen. Es steht jedoch zu erwarten, dass eine Einigung der leitenden Prinzipalskreise erfolgt, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass diese Einigung auf berechtigte Forderungen der Gehilfenschaft Rücksicht nimmt. Die absprechenden Urtheile über das Verhalten der Prinzipalsleitung sind also zum mindesten sehr verfrüht.

Dem vom Deutschen Buchdrucker-Verein aufgestellten Tarif-Entwurf (dass dieser Tarif nur erst Entwurf ist, glauben wir auch hier betonen zu sollen) wird nun von den Gehilfen nachgesagt, dass er eine 10—15 prozentige Lohnherabsetzung herbeiführe; auch Herr Dr. Adolf Braun spricht von einer „Reduzirung des Tarifs", welche die Prinzipale anstrebten. Betrachtet man jedoch die vorgeschlagenen Tarifabänderungen ohne Voreingenommenheit und von einem höheren gewerblichen Standpunkte aus, so wird man finden, das die Angaben des „Correspondent" stark übertrieben sind.

Zunächst sei konstatirt, dass eine Herabminderung der Grundpositionen konform dem Beschlusse der Breslauer Generalversammlung nicht vorgenommen worden ist, und dass eine etwaige Abänderung der Lokalzuschläge nur mit Zustimmung der Gehilfenschaft Platz greifen kann.

Von den vorgeschlagenen Abänderungen haben eigentlich nur zwei Bedeutung, nicht als Reduktionen, sondern im wirthschaftlichen Sinne. Es sind dies die Bestimmungen, dass das Minimum (20,50 M.) für kleinere Druckorte auf Antrag und unter ganz bestimmten Voraussetzungen herabgesetzt werden kann und dass den Ausgelernten im ersten Jahre nach der Lehrzeit weniger als das Minimum bis zu 15 M. zu zahlen gestattet ist. Mit der ersteren Bestimmung ist nicht beabsichtigt, eine Herabsetzung des Minimums im allgemeinen herbeizuführen, sondern im Gegentheil die Bezahlung an Orten, wo jetzt nur 12—15 M. gezahlt werden, auf etwa 18 M. heraufzubringen. Die zweite Bestimmung ist lediglich im Interesse der Ausgelernten gelegen, entspricht einem von den Gehilfen selbst geäusserten Wunsche und hat als Reduktion deshalb nichts zu bedeuten, weil ein jeder Ausgelernte, der das Minimum verdienen kann, dieses auch erhalten oder es sich verschaffen wird. Beide Bestimmungen sind lediglich zu dem Zwecke vorgeschlagen worden, eine grosse Zahl von Druckereien, die sich heute an den Tarif nicht halten können, dessen Annahme zu ermöglichen und damit einer grossen Zahl von Gehilfen bessere Bezahlung zu sichern. Sie haben also einen wohl nur zu billigenden wirthschaftlichen Zweck.

Die übrigen Tarifabänderungen endlich sind zum grössten Theile auf schiedsgerichtliche Entscheidungen basirte Verbesserungen des Tarifs und als Reduktionen ohne Bedeutung. Die Prinzipalität ist auch gar nicht gesonnen, auf diese Abänderungen besonderes Gewicht zu legen.

Bei der Agitation gegen die Tarifgemeinschaft und den Tarifentwurf des Deutschen Buchdrucker-Vereins hat sich die organisirte Gehilfenschaft eines taktischen Kunstgriffs bedient, auf den hinzuweisen wir für wichtig halten. Es ist das der Versuch, durch eine künstlich inscenirte Rivalität zwischen den Druckstädten Leipzig und Berlin ein Spaltung in die Prinzipalität zu bringen, und alles was von seiten der Prinzipalsleitung gesprochen, als im Interesse der Druckstadt Leipzig geschehen und von einzelnen Leipziger Persönlichkeiten ausgehend hinzustellen, obwohl sie hinsichtlich des letzteren Punktes vom Gegentheil überzeugt sein musste. Diese Taktik ist, abgesehen von allem andern, eine selbstmörderische, denn sie dient lediglich den Interessen unlauterer Konkurrenz, welche schliesslich die Gehilfen am meisten schädigt, und sie steht der Gehilfenorganisation um so weniger gut an, als diese sich ja, wie der Herr Verfasser richtig darlegt, in recht misslichen Verhältnissen befindet. Ein Sozialpolitiker durfte unseres Erachtens dieses Moment nicht unbeachtet lassen.

Im weitern bezichtigt der Herr Verfasser des Aufsatzes im Sozialpolitischen Centralblatt die Prinzipalität, sie habe die Zerstörung der Gehilfenorganisation angestrebt und als Mittel hierzu fasst er u. a. auf: die Gründung von Unterstützungskassen für die Gehilfen und finanzielle Unterstützung derselben, die Organisation des Arbeitsnachweises seitens der Prinzipale, die Bestrebungen vieler Prinzipale, die Gehilfen zum Austritt aus ihrer Organisation zu zwingen und den systematisch geführten Kampf gegen die Invalidenkasse. Angesichts dieser Bezichtigung unterlässt es aber der Herr Verfasser nicht, darauf hinzuweisen, dass die Gehilfen ihre Organisation durch Aenderung ihrer Statuten kampffähiger gestalteten, sie nicht nur national, sondern auch international kräftigten und sich für neue Kämpfe vorbereiteten.

Dem gegenüber bemerken wir, dass es der Leitung der Prinzipale nicht eingefallen ist, die Gehilfenorganisation zu „zerstören," schon deshalb nicht, weil vernünftige Menschen eine unausführbare und zu dem noch gewerbsschädliche Aufgabe gar nicht erst anfassen. Wir verschliessen uns dem Guten, das die Gehilfenorganisation geschaffen, durchaus nicht, und halten eine starke und richtig geleitete Gehilfenorganisation sogar für eine Nothwendigkeit im Gewerbe. Aber die Leitung der Prinzipale durfte nicht allein mit dem 17 000 Mann starken Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker, sondern sie musste mit der gesammten ca. 34 000 Köpfe umfassenden Gehilfenschaft rechnen, und sie musste dies besonders von dem Zeitpunkte ab thun, wo der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker offen ins sozialdemokratische Lager abschwenkte, sich zu einer fachvereinlichen Kampfesorganisation nach sozialdemokratischen Muster umzuwandeln anschickte und damit vielen seiner eigenen Mitglieder die Zugehörigkeit zum Verein und seinen Kassen zur Gewissenszwangssache machte. Die Prinzipalsleitung hielt sich moralisch verpflichtet, ja sie wurde sogar gehilfenseitig veranlasst, etwas für die ausserhalb des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker stehenden und noch tretenden Gehilfen zu thun, und diesem Pflichtgefühl entsprang der Plan der Organisation des Arbeitsnachweises und der Errichtung von Unterstützungskassen, sowie die Wahrnehmung der von der Gehilfenstrikeleitung gefährdeten Rechte vieler Unterstützungsvereins-Mitglieder an den Kassen dieses Vereins. Nebenbei musste sie aber auch darauf bedacht sein, die ihrer Ansicht nach irregeleitete Gehilfenorganisation auf dem Wege indirekten Zwanges wieder in vernünftige Bahnen zu leiten und den zu erwartenden künftigen Ausschreitungen der national und international gekräftigten Fachvereinsorganisation vorzubeugen, und sie that und thut dies in ganz loyaler Weise. Ein jeder Sozialpolitiker wird dies auch nur billigen, weil er auf das Gleichgewicht der Kräfte in einem Gewerbe Werth legen muss.

In diesem ihrem Bestreben hat die Prinzipalsleitung die gesammten Prinzipale hinter sich, und es ist ein arger Trugschluss, aus der augenblicklichen Sonderstellung Berlins und Stuttgarts in Tarifangelegenheiten auf Zersplitterung der Prinzipalität zu schliessen. Auch die Gehilfenschaft scheint zur Prinzipalsleitung mehr Vertrauen zu haben als zur Leitung ihres Fachvereins, wenigstens lässt das bedeutende Zusammenschmelzen der Mitgliederzahl des Unterstützungsvereins Deutscher Buckdrucker darauf

schliessen, das durchaus nicht allein auf die von den organisirten Gehilfen selbst grossgezogene Gepflogenheit einzelner Prinzipale, die Kondition von der Nichtzugehörigkeit zu diesem Verein abhängig zu machen, zurückzuführen ist. Ist ja doch allein der Leipziger Gauverein seit dem Strike um mehr als 600 Mitglieder zurückgegangen.

Wenn also der Herr Verfasser des Aufsatzes im Sozialpolitischen Centralblatt am Schlusse seiner Ausführungen meint, der Gegensatz zwischen Gehilfen und Unternehmern sei im deutschen Buchdruckgewerbe heute stärker als zur Zeit der Arbeitseinstellung, so ist das unzutreffend und eben nur aus seiner einseitigen Betrachtung der Sachlage und aus der Annahme hervorgegangen, dass der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker schlechthin die Buchdruckergehilfenschaft sei.

Wir schliessen unsere ergänzenden Ausführungen zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Adolf Braun mit einem freundlichen Danke für das Interesse, das er dem Buchdruckgewerbe entgegen bringt, zugleich aber auch mit der Bitte um etwas mehr Objektivität. Der Numismatiker, der eine Münze wissenschaftlich beurtheilen will, darf sich auch nicht darauf beschränken, nur die Seite zu betrachten, die ihm gefällt,

Leipzig. Bruno Klinkhardt.

Erwiderung.

So sehr wir es begreifen, dass der Vorsitzende des deutschen Buchdrucker-Prinzipalvereins an unserer Darstellung der Situation im deutschen Buchdruckergewerbe wenig Gefallen findet, so wenig können wir ihm, der mehr als irgend eine Person im Deutschen Reiche in der behandelten Frage Partei ist, ein Urtheil gestatten über die Objektivität unserer Darstellung. Herr Klinkhardt hält eine Besprechung der Situation im deutschen Buchdruckergewerbe in dieser Zeitschrift zur Zeit überhaupt für inopportun, da man jetzt nicht zu einem wissenschaftlich objektiven Urtheil über die Tarifangelegenheit gelangen könne. Der Vorsitzende des deutschen Buchdruckervereins hätte uns diese Zurückhaltung kaum empfohlen, wäre er sich über die Verschiedenheit der Aufgaben der Wirthschaftsgeschichte und der Sozialpolitik klar gewesen. Doch wir wollen, ohne uns auf die persönlichen und sonstigen zur Sache nicht gehörigen Bemerkungen des vorstehenden Artikels einzulassen, nur auf die sachlichen Einwendungen repliziren; dabei müssen wir es als eine gewagte Behauptung bezeichnen, wenn Herr Klinkhardt meint, dass wir unsere Kenntniss der Buchdruckerverhältnisse lediglich aus dem „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker" schöpfen; die Organe der Prinzipale sind uns gleichfalls vertraut, es hat uns auch nie an Informationen aus den Kreisen der Prinzipalität und der Gehilfenschaft gefehlt.

Gegenwärtig wäre es nur ein Streit um Worte, wollte man erörtern, ob der Vorschlag einer $7\frac{1}{2}$ prozentigen Lohnerhöhung seitens der Prinzipale vor Ausbruch des Strikes ein prinzipielles Zugeständniss oder ein Beweis der Friedensliebe war, wichtiger ist die Erklärung, dass die Prinzipale auch heute noch nicht die Reformbedürftigkeit des Tarifes im Sinne der Gehilfen zugestehen können. Bekanntlich war die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit die Ursache, dass es zu der Arbeitseinstellung überhaupt kam, betraf doch die Forderung der Lohnerhöhung, abgesehen von einigen grösseren Städten, wo insbesondere die hohen Miethen eine Lohnerhöhung unerlässlich erscheinen liessen, in der Hauptsache nur einen Ausgleich für den in Folge der Verkürzung der Arbeitszeit resultirenden Lohnverlust, mit anderen Worten, es wurde eine Arbeitszeitverkürzung bei unveränderten Löhnen gefordert. Begründet wurde diese Forderung mit der grossen Zahl der Arbeitslosen im Berufe und den sanitätswidrigen Verhältnissen in demselben.

Da aber die Prinzipale die ausserordentlich grosse Zahl der Arbeitslosen selbst zugestehen — Berlin zählt heute allein über 1000 konditionslose Buchdrucker —, da ferner der preussische Minister des Innern in seinem Erlass an die Unterbehörden von anfangs Juli die gesundheitsschädlichen Verhältnisse des Buchdruckergewerbes amtlich zugestanden hat, wird man unser Erstaunen darüber, dass die Prinzipale auch heute die Reformbedürftigkeit des Tarifes im Sinne der Gehilfen auch prinzipiell nicht zugeben können, wohl begreifen.

Ohne alle Beweiskraft ist der Hinweis auf die Güte der tarifmässigen Löhne in dem Artikel des Herrn Klinkhardt, da die Lohnfrage gar nicht das Streitobjekt war, sondern es erst durch den geplanten Versuch der Lohnreduzirung werden dürfte. Uebrigens bestreitet Niemand, dass die Löhne der Buchdruckergehilfen, verglichen mit denen einer Anzahl, aber keineswegs aller anderen Arbeiter in Deutschland relativ hohe sind, aber ebenso gut wissen die Kenner des Gewerbes, an die Herr Klinkhardt appellirt, dass die Buchdruckergehilfen allwöchentlich drei Mark ihren Kassen zuführen, und dass diese hohen Kassenbeiträge hauptsächlich der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung zu Gute kommen, die wegen der Lehrlingszüchterei und der üblen sanitären Zustände der Werkstätten so grosse finanzielle Opfer fordern. Dass aber an der Lehrlingszüchterei und den gesundheitlichen Verhältnissen der Arbeitsräume nicht die Gehilfen sondern die Prinzipale die Schuld haben, weiss jeder Kenner des Gewerbes.

Die Darstellung des Herrn Klinkhardt bezüglich der Tarifgemeinschaft entspricht nicht den Thatsachen. Die Gehilfen haben durch die — wir gestehen zu: erzwungenen — Wahlen zur Tarifkommission ausgesprochen, dass sie den Bestand derselben anerkennen. Dadurch, dass die Prinzipale erklärten, die Wiederwahl der früheren Vertreter beweise, dass die Gehilfen von der Tarifkommission nichts wissen wollten und ihrerseits hierauf die Tarifkommission als aufgelöst erklärten, haben sie taktisch ebenso unklug gehandelt, als sie sich offenkundig ins Unrecht setzten. Damit war die Freiheit der Wahl seitens der Gehilfen bestritten und erklärt, dass es den Prinzipalen nicht darauf ankam, in der Tarifkommission mit den Vertretern der thatsächlich in der Gehilfenschaft zum Ausdruck gelangenden Wünsche und Richtungen verhandeln zu wollen, sondern mit willfährigen Leuten, welche den Anträgen der Prinzipale bedingungslos zustimmen. Dass eine derartige Tarifkommission ein Nonsens wäre, dass ihr auch jedes Mittel fehlen würde, ihren Beschlüssen Beachtung zu erzwingen, dürfte klar sein. Die Prinzipale hätten ferner erst den Verlauf der Verhandlungen abwarten müssen, bevor sie die Aussichtslosigkeit der Verhandlungen mit den Gehilfenvertretern konstatirten, so aber kann ihnen der Vorwurf eines nicht ganz ehrlichen Verhaltens nicht erspart werden.

Herr Klinkhardt glaubt vielleicht im Hinblick darauf, dass die Leser des Sozialpolitischen Centralblatts nicht Sachkenner der technischen Fragen in der Buchdruckerei sind mit der Anführung des Beschlusses der Breslauer Generalversammlung, dass keine Reduktion der Grundpositionen des Tarifes vorgenommen werden solle, überzeugend nachzuweisen, dass die Löhne und sonstigen Tarifbedingungen im allgemeinen gleich bleiben würden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn wir vom ganz einfachen Zeitungssatze absehen. Fast bei allen Einzelheiten des Tarifs, wie Umbrechen, fremdsprachigem Satze, dem Satze von Abkürzungen, -Namen, Tabellen etc., sollen die bisherigen Ansätze verbilligt werden, das Rückwärts-Ausschliessen, wie das Ein- und Ausschiessen der Formen soll nicht mehr bezahlt werden, die Mittagspause soll verkürzt, die Zahl der Lehrlinge vermehrt werden können, das Minimum soll in kleinen Druckstädten verringert werden dürfen, und als besonderer Anreiz zur Lehrlingszüchterei soll Ausgelernten ein unter dem Minimum bleibender Lohnsatz bezahlt werden dürfen. Damit sind keineswegs sämmtliche Verschlechterungen des zu octroirenden Tarifes angeführt worden; erwähnt sei aber, dass das Gehilfenorgan, unseres Erachtens ohne sich einer

Uebertreibung schuldig zu machen, die am Tarife vorgenommenen Verschlechterungen als eine 10—15 prozentige Lohnreduktion für die Gesammtheit der Gehilfen bezeichnet. Diese Lohnreduktion den Gehilfen octroiren und eine Antheilnahme der Gehilfen an der Tariffestsetzung für später nur in Aussicht nehmen, ist ein Vorgehen, dass jeden objectiven Beurtheiler wohl auf unsere Seite und nicht auf die des Herrn Klinkhardt ziehen wird. Beweist doch auch die Stellung der Berliner, Frankfurter, Stuttgarter, anscheinend auch der Münchner Prinzipale, dass dem Vorgehen der Leipziger Buchdruckereibesitzer nicht zugestimmt werden kann.

Loyaler Weise wird man auch anerkennen müssen, dass man von einer Absicht der Gehilfen, den Prinzipalen die Tarifgemeinschaft zu verleiden, nicht reden darf. Wohin würde es führen, wenn in solchen Kämpfen, wie in denen im Buchdruckergewerbe, die gelegentliche Aeusserung eines Mannes zu einem Vertragsbruch von so tiefeinschneidender Bedeutung berechtigen könnte. Wenn der Gehilfe Riedel in einer Leipziger Gehilfenversammlung nach einer Provokation gesagt hat, dass er für die Stelle in die Tarifkommission selbst auf die Gefahr hin kandidire, den Prinzipalen die Tarifgemeinschaft zu verleiden, so berechtigt das Wort doch nicht zur Aufhebung der Tarifgemeinschaft seitens der Prinzipale.

Loyal ist es auch nicht, wenn von Herrn Klinkhardt die niedrigere Entlohnung der Ausgelernten als Wunsch der Gehilfen bezeichnet wird. Welche Gehilfen und wann haben sie dies verlangt? Niemandem ist hiervon etwas bekannt.

Es ist auch nicht in Ordnung, zu verschweigen, dass massenhafte Massregelungen der Gehilfen, wir erinnern blos an Leipzig, die Tarifgemeinschaft den Gehilfen verleidet haben.

Ebensowenig sollte Herr Klinkhardt verschweigen, dass der Tarifvorschlag der Leipziger Prinzipale selbst auf der Breslauer Generalversammlung zuerst mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde und dass erst, nachdem durch sanften Druck die Absentirung eines Mitgliedes veranlasst werden konnte, der Tarifentwurf in einer folgenden Sitzung mit einer Stimme Majorität acceptirt wurde.

Es wird von Herrn Klinkhardt behauptet, dass die Gehilfen sich eines taktischen Kunstgriffes bedienend, eine künstliche Rivalität zwischen den Druckstädten Berlin und Leipzig insceniren. Jeder der die Verhältnisse kennt, weiss, dass seit Jahren zwischen Buchhandel und Buchdruck Leipzig's und Berlin's eine Rivalität existirt, eine Rivalität, die seitens der Prinzipale erzeugt und weiter gepflegt wurde, dagegen ist kein Kenner der Verhältnisse so naiv zu meinen, dass die Prinzipale der beiden Städte sich von den armen Gehilfen in diese Rivalität hineintreiben lassen könnten. Herr Klinkhardt weiss doch, dass es Prinzipale,. s. Z. die Hamburger waren, welche zur Ausgleichung der unnatürlichen Konkurrenzverhältnisse für Leipzig den gleichen Lokalzuschlag 25 pCt. statt $17^1/_2$ pCt. forderten, wie für Berlin und Hamburg.

Herr Klinkhardt sucht zu beschönigen, dass die Prinzipale die Gehilfenorganisationen zerstören wollten. Angesichts der zahlreichen Massregelungen der Gehilfen, des Verbotes der Beitragssammlung für die Gehilfenorganisation und des Verbotes der Verbreitung der Gehilfenorgane in den Werkstätten, angesichts der Gründung von Arbeitsnachweisen seitens der Prinzipale, in denen die Mitglieder der Prinzipalskassen bevorzugt werden sollen, angesichts der Kassengründungspläne des Herrn von Oldenburg in München wird Herr Klinkhardt wohl kaum unternehmen, nicht parteiischen Kennern der Verhältnisse, seine im Sozialpolitischen Centralblatte aufgestellten Behauptungen zu wiederholen.

Herr Klinkhardt sucht es so hinzustellen, als ob die 17 000 Mann zählende Gehilfenorganisation die 34 000 Arbeiter im Gewerbe, wobei zum Mindesten die Lehrlinge mit eingerechnet erscheinen, nicht repräsentire, er vergisst aber mitzutheilen, dass von 5310 Prinzipalen blos ca. 1200 der Unternehmerorganisation angehören, in deren Namen Herr Klinkhardt das Wort nimmt, um die Interessen des gesammten Gewerbes zu vertreten. Er vergisst, dass die Buchdrucker, sehen wir von den schwachen Gewerben der Handschuh- und Hutmacher ab, besser und in grösserer Zahl organisirt sind, wie die Arbeiter irgend eines anderen Gewerbes im deutschen Reiche.

Herr Klinkhardt sagt, die Prinzipale seien verpflichtet gewesen, mit der Gründung von Gegenorganisationen vorzugehen, da der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker offen ins sozialdemokratische Lager schwenkte. Wer das Protokoll der VII. (ausserordentlichen) Generalversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker,[1]) die vom 1.—3. Juli 1892 in Stuttgart abgehalten wurde, gelesen hat, wird mir beistimmen, dass Herr Klinkhardt sich hier in Widerspruch mit den Thatsachen setzt. Die Verhandlungen bewegten sich auf streng gewerkschaftlichem Boden. Uebrigens wäre ja nach der Handhabung des Vereinsgesetzes eine sozialdemokratische Organisation nach der Art des „Verbandes der deutschen Buchdrucker“ unmöglich. Wir müssen annehmen, dass Herrn Klinkhardt das genannte Protokoll unbekannt geblieben ist, denn auch die Debatten über die Tariffrage hätten ihn nicht das gegen die Haltung der Gehilfen anführen lassen, was im vorstehenden Artikel veröffentlicht wurde. Uebrigens welche Berechtigung gäbe ein Abschwenken der Gehilfenorganisation ins sozialdemokratische Lager den Prinzipalen? Diese müssen sich doch endlich damit vertraut machen, dass „ihre“ Arbeiter das gleiche Recht haben, sich beliebigen politischen Parteien anzuschliessen, wie sie selbst. Wahr scheint übrigens zu sein, dass in Folge des Vorgehens der Prinzipale zwar nicht die Organisation, wohl aber viele Gehilfen von gemässigten und bürgerlichen Parteien zur radikalen und proletarischen übergegangen sind. Bedauert dies Herr Klinkhardt, so weiss er auch, wo die Ursachen dieser Schwenkung liegen. —

Wenn Herr Klinkhardt davon spricht, dass das Gleichgewicht der Kräfte im Buchdruckergewerbe durch Schwächung der Gehilfenorganisationen hergestellt werden müsse, so wird jeder Sozialpolitiker über diese Aeusserung erstaunen, da nicht nur im Allgemeinen das Uebergewicht des Kapitals eine unbestreitbare Thatsache ist, und dies doch für das Buchdruckergewerbe durch den Ausgang des letzten Strikes in einer für Herrn Klinkhardt nicht unbekannten Weise neuerdings bestätigt wurde.

Wenn von dem Rückgange der Gehilfenorganisation seitens des Herrn Klinkhardt gesprochen wird, so entspricht dies wiederum nicht den Thatsachen. In Leipzig ist die Organisation, wenn auch nicht in dem von Herrn Klinkhardt aufgeführten Masse, und zwar hauptsächlich wegen Massregelungen der organisirten Gehilfen, wegen zahlreichen Fortzuges vom Orte und dergl., zurückgegangen, sonst aber kann hiervon nicht die Rede sein.

Wir wollen unsere Entgegnung hiermit schliessen, obgleich noch so Manches in der Darstellung des Herrn Klinkhardt zu berichtigen wäre. Aber das hier Gesagte dürfte genügen, um den Werth der Entgegnung auf den in No. 37 des Sozialpolitischen Centralblattes abgedruckten Artikel über die Situation im deutschen Buchdruckergewerbe nach ihrem ganzen Werthe beurtheilen zu können.

Berlin. Adolf Braun.

Internationaler Gewerkschaftskongress. Der von den englischen Trades-Unions demnächst auf Grund der Beschlüsse des Glasgower Kongresses einzuberufende internationale Gewerkschaftskongress wird aller Voraussicht nach nicht zu Stande kommen. Die Sozialdemokratie Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz sowie die französischen Gewerkschaften und die marxistische Fraktion der französischen Arbeiterpartei haben sich gegen die Beschickung eines anderen internationalen Kongresses, als des nach Zürich für das Jahr 1893 einberufenen schon vor

[1]) Stuttgart 1892, Druck von Glaser & Sulz.

Empfang einer Einladung seitens der Trades Unions ausgesprochen. Weniger aus Billigung der von den leitenden Organen der deutschen Sozialdemokratie angeführten Gründe, als mit Rücksicht auf die Bestimmungen der deutschen Vereinsgesetze spricht sich das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gegen die Beschickung des von englischer Seite geplanten Kongresses aus.

Schweizerischer Grütliverein. In der am 8. und 9. Oktober in Olten stattgefundenen Delegirtenversammlung wurden verschiedene wichtige Beschlüsse gefasst. Nach den von der Versammlung neu revidirten Statuten ist der Grütliverein nunmehr ein schweizerischer Verein, der die Entwickelung des politischen und sozialen Fortschritts im Schweizerlande auf Grundlage der Sozialdemokratie bezweckt. Man kann diese Fassung als einen Kompromiss zwischen den Sozialreformern und den Sozialisten im Verein bezeichnen. Die ersteren wollten statt Sozialdemokratie setzen „soziale Demokratie", die letzteren wünschten Anschluss an die sozialdemokratische Partei. Nach der angenommenen Fassung stellt sich der Verein nun wohl auf den Boden der Sozialdemokratie, aber er bleibt nach allen Seiten unabhängig. Ausländer dürfen Passivmitglieder werden, sind aber in die Vorstände nicht wählbar.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung des Instituts der Vertrauensmänner, welche dem Central-Komitee für Berathung wichtiger politischer Aktionen beigegeben werden. Die Zahl derselben soll acht betragen, welche durch Urabstimmung nach dem Proportionalwahlsystem gewählt werden. Das Hilfskassenwesen soll durch besondere Schlussnahme der Delegirten eigens geregelt werden. Ferner empfiehlt die Versammlung dem Gesammtverein die Unterstützung der Volksinitiative für die Reform der Bundesverwaltung und die Volkswahl des Bundesrathes, Unterstützung der Initiative betreffend Recht auf Arbeit und Unterstützung einer allfälligen Initiativbewegung für Subvention der Volksschule durch den Bund. Arbeitersekretär Greulich referirte über Einführung des staatlichen Getreidehandels, sah aber von Anträgen angesichts der bereits erwähnten Initiativen ab, doch stellt er einer bezüglichen Initiative für später ein günstiges Prognostikon.

Konflikt zwischen französischen und belgischen Bergarbeitern. Zwischen französischen und belgischen Bergarbeitern kam es im Kohlengebiet von Pas de Calais jüngst zu solchen Zwistigkeiten und selbst Zusammenstössen, wie sie sonst nur bitterer Nationalitätenhass hervorzurufen pflegt. Man war darüber um so mehr erstaunt, als erst wenige Wochen vorher ein internationaler Bergarbeiter-Kongress in London tagte, auf welchem, besonders unter den kontinentalen Delegirten, vollste Harmonie herrschte. Noch mehr. Als bei dem Ende vorigen Jahres stattgehabten Bergarbeiterstrike ein daran betheiligt gewesener Belgier ausgewiesen wurde, waren dieselben Bergleute, die jüngst „Nieder mit den Belgiern!" riefen, die Ersten, die gegen seine Ausweisung öffentlich Protest erhoben. In der That war es auch nicht die Verschiedenheit der Nationalität, die den Anlass zur Entzweiung gab. Eine aus belgischen und französischen Bergarbeiter-Delegirten zusammengesetzte Untersuchungskommission hat nämlich festgestellt, dass die ganze feindselige Bewegung durch die Grubengesellschaften hervorgerufen wurde, die durch ihre Agenten in Belgien, wo die Arbeitszeit bekanntlich eine längere und der Arbeitslohn ein niedrigerer als in den französischen Gruben ist, zahlreiche Arbeiter anwarben, um so die Errungenschaften des letzten grossen Grubenstrikes allmälig zu nichte zu machen und gleichzeitig der gewerkschaftlichen Verbindung der Grubenarbeiter, denen es durch ihre kräftige Organisation gelungen ist, bei den letzten Gemeinderathswahlen eine namhafte Zahl von Agenten und Freunden der Grubengesellschaften aus den Gemeindevertretungen zu entfernen, einen Schlag zu versetzen. Die Kommission, die zur einen Hälfte aus drei Vertretern des Nationalverbandes der belgischen Grubenarbeiter, den Herren Callewaert, Cavrot und Maroille, zur andern aus den beiden Grubenarbeiter-Abgeordneten Basly und Lamendin, sowie dem Generalsekretär der Grubengewerkschaften von Pas de Calais, Evrard, bestand, hat gleich nach Feststellung der Ursachen des ausgebrochenen Zwists ein Manifest erlassen, in welchem sie, anknüpfend an denselben, die belgischen Bergarbeiter beschwört, der Gewerkschaft beizutreten und weder länger noch billiger als ihre französischen Kameraden zu arbeiten, sondern Hand in Hand mit ihnen eine gemeinsame Besserstellung zu erstreben. „Es darf weder Belgier noch Franzosen geben", heisst es weiter, denn sind wir nicht Alle Kinder einer und derselben grossen Familie, der Menschheit? Ist unser Ziel nicht, arbeitend das unseren Frauen und Kindern nöthige Brot und jenen Antheil am Wohlstand zu erringen, auf welchen wir ein Anrecht haben?" Das Manifest schliesst mit der Aufforderung an die französischen Bergarbeiter, in die ihnen von ihren belgischen Kameraden entgegen gestreckte Hand einzuschlagen und sie künftighin nicht für eine Bewegung verantwortlich machen zu wollen, die absichtlich unter ihnen hervorgerufen wurde. Dieses Manifest wurde auch in den belgischen Grubenrevieren affichirt. Das Exekutivkomitee der Ritter der Arbeit von Charleroi liess demselben einen Aufruf folgen, in welchem es u. A. heisst: „Die Arbeiter, welche auswandern, um ihr Brot zu ernten, dürfen nicht den Kapitalisten als Werkzeug dienen, um den sozialistischen Arbeitern der Länder, in die sie ziehen, das Brot zu entreissen. Die Pflicht eines jeden Arbeiter ist es, der Arbeitergewerkschaften jenes Landes beizutreten, in welchem er arbeitet. Sich so als Bruder und wahrer Sozialist betragend wird er von den sozialistischen Arbeitern überall als Bruder aufgenommen werden. Das Manifest der belgischen und französischen Delegirten beweist, dass die internationale Brüderlichkeit und allgemeine Solidarität der Arbeiter fortbesteht und dass sie nur durch antisozialistische Arbeiter oder Emissäre des Kapitalismus gestört werden konnten. Zwischen Arbeitern, die Verbänden und Gewerkschaften angehören, deren Prinzipien und Statuten sie befolgen, giebt es keine Bruderkämpfe." Nachdem man sich so beiderseits für die Eintracht ausgesprochen, herrscht sie denn auch wieder wie ehemals im Kohlengebiet von Pas de Calais, wo nun französische und belgische Arbeiter friedlich mit einander zur Grube ziehen und Schulter an Schulter für eine Verbesserung ihrer Lage kämpfen.

Die Vereinigung der Eisenbahnbediensteten in England (Amalgameted society of railway servants) hielt vor einigen Tagen in London ihre jährliche Generalversammlung ab. Die Vereinigung hat Zweiggenossenschaften in allen Theilen des Landes. Die Mitgliederzahl beträgt gegenwärtig 29 820; das Totaleinkommen stellte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 34 852 Pfd. Sterl. Die Hauptaufgaben der Vereinigung bestehen in der Wahrung der Rechte der Eisenbahnbediensteten, in der Agitation für die Herstellung von Einrichtungen, welche die Gefährlichkeit der Thätigkeit der Eisenbahnbediensteten mindern und die Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder und deren Familien. In seinem Bericht wies der Generalsekretär der Vereinigung auf die grosse Anzahl von Unfällen hin, die sich unter den Eisenbahnbediensteten im Jahre 1891 ereignet haben.

In Folge von Unfällen wurden 3710 verletzt, von diesen starben 549. Der Präsident Mr. W. Hudson führte in der Eröffnungsrede aus, dass die Furcht vor der Intervention des Staates die Eisenbahnmagnaten zu manchen Verbesserungen, die den Arbeitern zu Gute gekommen seien, veranlasst hätte. Es sei aber noch mehr zu thun. Der Präsident sprach sich ferner dafür aus, dass den Parlamentsmitgliedern Tagesgelder gezahlt würden. Nur wenn dies geschähe könnten Vertreter der Arbeiter in entsprechender Anzahl ins Parlament gelangen. Ein Antrag, sich für den Achtstundentag auszusprechen, wurde nach langer Debatte von den Delegirten mit 42 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Die Verhandlungen bezogen sich weiterhin fast ausschliesslich auf Erörterungen über technische Fragen (Einführung von Vorrichtungen, welche die Eisenbahnbediensteten während ihrer Thätigkeit vor Unfällen zu schützen geeignet sind). Aus den Verhandlungen ist ferner zu erwähnen, dass ein Beschluss gefasst wurde, nach welchem die Vereinigung direkt durch ihren Generalsekretär im Parlament vertreten werden solle.

Die Beschlussfassung über eine etwaige Förderation der Vereinigung mit anderen Gewerkvereinen wurde an den Kongress verwiesen.

Politische Arbeiterbewegung.

Zum Strike von Carmaux. Der Strike von Carmaux, der schon ca. zwei Monate währt, scheint nun eine ernste Wendung nehmen zu wollen. Der Präfekt von Tarn hat nämlich eine Kundmachung erlassen, wonach alle Ansammlungen, welche die freie Zirkulation beeinträchtigen, verboten sind, und zwar nicht nur in Carmaux, sondern auch in den angrenzenden Gmeinden Blaye, St. Benoît und Rosières, wo eine namhaftere Zahl der Strikenden wohnen. Diese Kundmachung wird allgemein als Provokation aufgefasst. Die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden haben sich denn auch geweigert, dieselbe anschlagen zu lassen und eine öffentliche Erklärung abgegeben, in der sie gleichzeitig der Arbeiterbevölkerung für die Ruhe, die sie seit Beginn des Strikes an den Tag gelegt hat, ihre volle Anerkennung aussprechen. In Folge dieser Weigerung liess der Präfekt selber die Kundmachung affichiren, doch wurde sie überall gleich wieder herabgerissen. Um jeden Konflikt zwischen den Strikenden und dem Militär hintanzuhalten, werden sich nun mehrere sozialistische und sonstige arbeiterfreundliche Abgeordnete nach Carmaux begeben. Es ist übrigens kaum anzunehmen, dass es, wenigstens bis zum Zusammentritt der Kammern, zu einem ernsten Konflikt kommt, da die Strikenden bei dem Vertrauen auf ihre Sache und der Sympathie, die ihnen nicht nur seitens der Arbeiter, sondern auch seitens der bürgerlichen Republikaner entgegengetragen wird, fest entschlossen sind, sich ihren endgültigen Sieg nicht durch unbedachte Handlungen verscherzen zu lassen. Und nach Zusammentritt der Kammern kann es leicht kommen, dass der Strike von Carmaux eine schiefe Wendung für das Ministerium nimmt. Einstweilen hat Herr Dupuy-Dutemps, Abgeordneter von Tarn, sowohl den Kammer- wie den Ministerpräsidenten verständigt, dass er die Regierung bezüglich der seitens der Grubengesellschaft von Carmaux verübten Verletzung des allgemeinen Stimmrechts sowie bezüglich der Mittel interpelliren wird, welche sie anzuwenden gedenkt, um eine Wiederaufnahme der Arbeit herbeizuführen und eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse, wie die von Carmaux, für die Zukunft zu verhindern. Bis dahin werden die Strikenden wohl ihre Kaltblütigkeit bewahren, und zwar umsomehr, als es ihnen nicht an Mitteln fehlt, — viele Tagesblätter haben eine Subskription für sie eröffnet —, ruhig auszuharren.

Schweizerische Sozialdemokratische Partei. Der IV. Parteitag findet am 5. und 6. November in Solothurn statt. Als Verhandlungsgegenstände sind u. A. vorgesehen: Initiative betreffend Wahl des Bundesrathes durch das Volk und Recht auf Arbeit, Proportionalsystem, Wohnungsfrage, Eisenbahnverstaatlichung, staatlicher Getreidehandel.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Frauenarbeit in deutschen Gold- und Silberwaarenfabriken. Die Handelskammern in Pforzheim und Hanau haben beim Bundesrath den Antrag gestellt, „auf Grund des § 139a Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung zu bestimmen, dass in den Gold- und Silberwaarenfabriken und deren Hilfsgeschäften die tägliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an Wochentagen bis zu 13 Stunden und an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden und deren Beschäftigung auch nach 8½ Uhr Abends an Wochentagen und nach 5½ Uhr an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage stattfinden darf, da die eigenartigen Verhältnisse der Edelmetallindustrie zu gewissen Zeiten eine vorübergehende verstärkte Heranziehung einzelner Arbeitskräfte dringend erfordern, während andererseits gerade in den Gold- und Silberwaarenfabriken die jährliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres das gesetzliche Mass nicht nur nicht überschreitet, sondern meist lange nicht erreicht.“ Eine verstärkte Heranziehung von Arbeitskräften mag in der genannten Industrie zu gewissen Zeiten nöthig sein; nur soll gerade diejenige Bestimmung, welche die Unternehmer für sich ausser Kraft gesetzt sehen möchten, verhüten, dass diese erhöhte Arbeitsanstrengung auf Kosten der Gesundheit einzelner Arbeiterinnen geschieht, für deren Inanspruchnahme die „durchschnittliche Arbeitszeit im Jahre“ keinen richtigen Massstab liefert, ganz abgesehen von der Lohnfrage. Die neue Vorschrift soll auch indirekt der Arbeitslosigkeit dadurch steuern, dass sie den Unternehmer veranlasst, nöthigenfalls Extrakräfte zu engagiren, und es ist deshalb zu hoffen, dass sie der Bundesrath aufrecht erhält.

Arbeiterversicherung.

Die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf der Weltausstellung zu Chicago.

Auf dem am 10. Juni d. J. in Hamburg abgehaltenen Berufsgenossenschaftstage wurde eine Resolution angenommen, die es für wünschenswerth erklärte, dass auf der Weltausstellung zu Chicago die Einrichtungen, die im Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Gesetzgebung getroffen sind, sowie die gesammte Fürsorge, die der deutschen Industrie auf Grund der betreffenden Reichsgesetze den arbeitenden Klassen gegenüber auferlegt worden ist, nebst den in dieser Beziehung bisher erzielten Ergebnissen durch das Reichsversicherungsamt in geeigneter Weise zur Darstellung gebracht werden. Die Resolution wurde vom Ausschuss des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften dem Reichsversicherungsamt übersandt und von diesem mit befürwortendem Bericht an den Staatssekretär des Innern weiter gereicht.

Wie nun die „Berufsgenossenschaft“ mittheilt, lehnte es der Staatssekretär des Innern ab, dem geplanten Unternehmen von Reichswegen näher zu treten, da eine solche Ausstellung erhebliche Vorbereitungen und Kosten erfordere; für erstere sei aber die Zeit zu kurz bemessen und für letztere fehle es an verfügbaren Mitteln. Der Ausschuss beruhigte sich indess bei diesem Bescheide nicht, sondern wandte sich nun seinerseits direkt an den Reichskanzler mit der Bitte, die Ausstellung zu veranlassen. Das Gesuch wird hauptsächlich damit begründet, dass die anfangs allgemein gehegte Hoffnung, die anderen Industriestaaten würden dem Beispiele Deutschlands bald folgen und eine ähnliche Gesetzgebung annehmen, sich leider bisher nicht verwirklicht habe. Die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie sei hierdurch gefährdet. Erst wenn die auswärtigen Konkurrenten die gleichen Lasten trügen und so ein Ausgleich zwischen den konkurrirenden Industriestaaten herbeigeführt sei, könne an eine weitere Fortführung dieser Gesetzgebung gedacht werden. Durch die geplante Ausstellung nun würde die Nacheiferung bei den anderen Nationen geweckt werden. Die Kosten könnten dem angestrebten Zweck gegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Auch diese Eingabe hat nunmehr der Minister von Bötticher in Vertretung des Reichskanzlers abschlägig beantwortet. Die Gründe hierfür sind die vorher bereits angegebenen: Mangel an Zeit und Mangel an Geld und ausserdem auch noch Mangel an Raum. Dagegen giebt der Minister den Wünschen der Berufsgenossenschaften in so weit nach, als er zusagt, eine Uebersicht über die Entwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung in Form von Wandtafeln für die Ausstellung vorbereiten und an einem hervorragenden Platz zur Darstellung bringen zu lassen.

Leider spricht sich der Minister darüber nicht aus, ob er die Ansicht theilt, dass ein tieferer Einblick in die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung — namentlich in die organisatorische Ausführung derselben — das Ausland zur Nachahmung reizen würde.

Wir fürchten sehr, dass die Ausstellung in der von dem Berufsgenossenschaftsverbande geplanten Form eher abschreckend auf das Ausland wirken würde. Dass besonders ein Einblick in den Ausführungsapparat des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in Amerika etwas anderes als ein allgemeines Schütteln des Kopfes

hervorrufen könnte, erscheint uns in der That sehr wenig wahrscheinlich. Vielleicht ist auch die Reichsregierung durch derartige Ueberlegungen zu ihrer Stellungnahme mit veranlasst worden.

Neue Aufgaben der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die deutsche Arbeiterversicherung ist immer noch Stückwerk und entbehrt der einheitlichen Organisation; sonst konnte es neuestens nicht vorkommen, dass Anstalten der Invaliditätsversicherung sich mit der Krankenpflege solcher Personen befassen, die sie als Kranke nach dem Gesetz gar nichts angehen. Der Zweck dieser neuen Thätigkeit ist offenbar, vorzeitiger Invalidisirung vorzubeugen. So wurde in den „Amtlichen Nachrichten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover" vor einiger Zeit mitgetheilt, dass dieselbe bereit sei, die Krankenfürsorge für diejenigen Versicherten zu übernehmen, welche, ohne Anspruch auf die Fürsorge einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft zu haben, in Gefahr sind, in Folge ihrer Krankheit erwerbsunfähig zu werden. Nach der neuesten Nummer des genannten Blattes sind nun bis jetzt 51 Versicherte in Krankenfürsorge übernommen, in 31 Fällen ist diese Fürsorge noch nicht beendet, 2 Kranke sind gestorben, in 6 Fällen ist die Fürsorge ohne Erfolg geblieben, 12 Versicherte aber von den 20 Kranken, deren Pflege beendet ist (d. h. 60 pCt.) sind geheilt oder doch soweit gebessert, dass sie ihre Erwerbsthätigkeit haben wieder aufnehmen können. Die Kranken sind zum grösseren Theil in Krankenhäusern, namentlich in den Universitätskliniken zu Göttingen, Lungenkranke durch Vermittelung des Vereins zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in Bad Rehburg behandelt, nur zu einem kleinen Theile hat sich die Behandlung in der eigenen Behausung der Kranken als thunlich erwiesen. Die Beobachtung, dass häufig schon durch bessere Ernährung und längeren ruhigen Aufenthalt in gesunder, staubfreier Luft dem Arbeiter die bedrohte Gesundheit wieder gefestigt werden kann, hat veranlasst, das Augenmerk namentlich auch darauf zu richten, Erholungsstationen für Versicherte zu gründen, in welchen den durch ihre ungünstigen häuslichen Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse der Erwerbsunfähigkeit entgegengehenden Versicherten und den in der Genesung begriffenen Kranken das zu ihrer Genesung Erforderliche: reichliche gute Nahrung, gesunde Wohnung und gesunde Luft, geboten wird. Zur Zeit sind zwei solcher Stationen vorhanden, und zwar im Kreise Stolzenau in dem milden Klima der Rehburger Berge und im Kreise Hameln in der Nähe von Pyrmont. Diese Erholungsstationen sollen auch im Winter, soweit das für die Kranken dienlich ist, belegt werden. An die Verwaltungsbehörden und Alle, welche bei der Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes thätig sind, wird das Ersuchen gerichtet, das Bestreben, durch Abwehr der Erwerbsunfähigkeit noch mehr zu nützen als durch Gewähr von Invalidenrenten, zu unterstützen. Gleichzeitig gestattet diese amtliche Bekanntmachung einen nicht sehr erbaulichen Blick in die ungünstigen Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse vieler Arbeiter.

Versorgung der Dienstboten durch die deutsche Invaliditäts- und Altersversicherung. Eine amtliche Aufstellung darüber, inwieweit die Dienstboten aus der Invaliditäts- und Altersversorgung Nutzen ziehen, ist zum ersten Male für Elsass-Lothringen versucht worden. Danach befanden sich unter den 1511 weiblichen Personen, welchen in Elsass-Lothringen bis jetzt von der Landesversicherungsanstalt Altersrenten (auf eine Gesammtzahl von 5119) bewilligt sind, 447 Dienstboten, ausserdem 786 Tagnerinnen; von den 234 bewilligten Invalidenrenten entfallen 34 auf weibliche Dienstboten, 9 auf Tagnerinnen. Man sieht hieraus, dass in Elsass-Lothringen die weiblichen Dienstboten in ansehnlicher Zahl Rentenberechtigung erworben haben.

Invaliditäts- und Altersversicherung in Elsass-Lothringen. Bei der Landes-Versicherungsanstalt Elsass-Lothringen sind bis zum 1. Oktober d. J. im Ganzen 6486 Anträge auf Gewährung von Altersrenten eingegangen. Von diesen sind 5119 Anträge bewilligt und 1143 abgewiesen worden; 153 Anträge wurden durch Zurückziehung seitens der Antragsteller oder auf andere Weise erledigt; 71 Anträge sind zur Zeit noch in der Bearbeitung begriffen. Von diesen Anträgen entfallen 369 auf solche Personen, welche erst im Jahre 1892 ihr siebzigstes Lebensjahr vollendet haben. Davon sind 296 bewilligt und 28 abgewiesen worden, 3 wurden in anderer Weise erledigt und 42 sind noch in Bearbeitung.

Ferner sind bis zum 1. Oktober d. J. 624 Anträge auf Gewährung von Invalidenrenten eingegangen, von welchen 234 bewilligt und 291 abgewiesen worden sind, während 20 sich in anderer Weise erledigt haben und 79 noch unerledigt sind. Da nach § 156 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 während der Uebergangszeit sich die Wartezeit nur für solche Personen vermindert, für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, so konnten nur solche Personen eine Invalidenrente beanspruchen, welche erst nach Ablauf eines Beitragsjahres von 47 Beitragswochen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nach dem 16. November 1891, dauernd erwerbsunfähig geworden waren.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich. In der Zeit vom 1 bis 10. September 1892 wurden bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich 674, seit 1 Januar d. J. 5272 Unfälle angemeldet, welche sich auf die einzelnen Betriebskategorien wie folgt vertheilen: Land- und forstwirthschaftliche Betriebe 52, Mühlen 51, Eisenbahnen 5, Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe 131, Verarbeitung von Steinen und Erden 223, Metallverarbeitung 702, Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten 1329, chemische Industrie 113, Erzeugung von Heiz- und Leuchtstoffen etc. 209, Textilindustrie 325, Erzeugung von Papier, Leder und Gummi 247, Verarbeitung von Holz- und Schnitzstoffen 231, Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln 342, Bekleidung und Reinigung 45, Baugewerbe 1156, polygraphische Gewerbe 82 Unfälle. Die Unfälle ereigneten sich bei Motoren in 20, bei Transmissionen in 62, bei Arbeitsmaschinen in 1048, bei Fahrstühlen, Aufzügen, Krahnen und Hebezeugen in 93, bei Dampfkesseln, Dampfleitungen und Dampfkochapparaten Explosion und Anderes) in 7, durch Explosion von Sprengstoffen (Pulver, Dynamit etc.) in 16, durch feuergefährliche, giftige, heisse und ätzende Stoffe etc., Gase und Dämpfe etc. in 403, durch Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen in 847, durch Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen etc. in 689, bei Auf- und Abladen, Heben und Tragen in 440, bei Fahren und Reiten, Schleppgeleisen, Werksbahnen etc. (Ueberfahren, Schlag Biss von Thieren etc.) in 267 bei Gebrauch von Handwerkszeugen und einfachen Geräthen (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken etc.) in 496, bei sonstigen Arbeitsverrichtungen in 954 Fällen. Die Verletzungen betrafen: Kopf und Gesicht in 267, Augen in 255, Arme und Hände in 823, Finger in 1571, Beine und Füsse in 1097, andere oder mehrere Körpertheile zusammen in 789, innerliche Verletzungen in 63 Fällen. Tod durch Erstickung kam in 8, durch Ertrinken in 8 und sonstige Verletzungen kamen in 391 Fällen vor.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsverein der Württembergischen Metallwaarenfabrik Aus dem letzten Jahresbericht der württembergischen Gewerbeinspektoren ist das Eintreten der oben genannten Unternehmung für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit bekannt geworden. Interessante sozialstatistische Daten enthält nun der VI. Jahresbericht dieses „Wohlfahrtsvereins", der über das soeben abgelaufene Rechnungsjahr 1891/92 veröffentlicht wird. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich u. A. auf die Gesundheitspflege, auf die Vorrichtungen zur Unfallverhütung, die Arbeits- und Lohnverhältnisse. Der Bericht theilt mit, dass Bestrebungen zur Abschaffung der Akkordarbeit bei den Mitarbeitern der Fabrik „keinen Boden finden". Die Eigenart und vielseitige Gestaltung des Betriebs machten die Akkordarbeit „zur unentbehrlichen Nothwendigkeit"; ohne dieselbe würde die Fabrik auf die Dauer nicht bestehen können. Die Zahl der Arbeitstage beträgt 297½ und die Zahl der Ruhetage 67½ (durchschnittlich auf eine Woche 5,71 Arbeits- und 1,29 Ruhetage); die durchschnittliche Arbeitszeit ist 9,4 Stunden. Am 1. Januar betrug die Gesammtzahl der Arbeiter 1670, mit festem Gehalt waren angestellt 103 Personen, zu Hause sind 150 Arbeiter beschäftigt worden. Die Wirksamkeit umfasste ferner Unterstützung in Nothfällen, Berathung in Geldsachen, Rechtsfragen etc., Lebensmittelanschaffung, Sparkasse und Versicherungen, Wohnungsverhältnisse etc. Den jugendlichen Arbeitern wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet; es besteht ein Ausschuss für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, eine Fortbildungsschule, eine Jugendsparkasse u. a.; für Unterhaltung, Bildung und Belehrung wird durch zweckmässige Einrichtungen und Veranstaltungen gesorgt. Die Veranstaltungen und die Erhebungen des Wohlfahrtsvereins bezüglich der Arbeiterverhältnisse dürften ein Unikum in der deutschen Industrie sein.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 24. Oktober 1892. Nummer 4.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Enquête des „Vereins für Sozialpolitik" über die Verhältnisse der Landarbeiter.

(I. Band.)

Ein erster Band mit Ergebnissen der Enquête über die Verhältnisse der deutschen Landarbeiter, welche der „Verein für Sozialpolitik" Ende vorigen Jahres in Angriff genommen hat und deren Methode in dieser Zeitschrift zu Erörterungen zwischen Professor Schmoller und dem Unterzeichneten führte (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, I. Jahrgang, No. 6 u. 8), liegt nunmehr abgeschlossen vor.[1] Er betrifft die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Nordwestdeutschland und ist in diesem Theile nach den eingelaufenen Antworten der ländlichen Unternehmer von Dr. Kaerger bearbeitet, sowie die Lage der Landarbeiter in Württemberg, Baden und den Reichslanden, für welche Länder Dr. Losch die Bearbeitung und Zusammenfassung der Unternehmerauskünfte übernahm. Ueberschlagen wir einmal die von Geh. Rath Thiel verfasste Einleitung des Bandes, die sich mit der aus den früheren Erörterungen bekannten Methode der Enquête beschäftigt und auf welche am Schluss dieser Betrachtung zurückzukommen sein wird, um uns sofort mit den materiellen Ergebnissen der Erhebungen zu beschäftigen.

Diese materiellen Ergebnisse sind halbwegs brauchbarer Natur, soweit sie aus der äusserlichen Registrirung äusserlicher Merkmale der Landarbeiterbevölkerung der in Betracht kommenden Gegenden bestehen. Die Kenntniss selbst von diesen äusserlichen Verhältnissen war ja bis jetzt in Deutschland durch die offizielle Statistik so wenig weit gefördert, dass es sogar an Angaben darüber fehlte, in welche Kategorien die ländliche Arbeiterbevölkerung der einzelnen Gegenden zerfällt, wie stark die einzelne Kategorie hier und wie stark sie dort vertreten ist, in welchem Umfange die Wanderarbeit an den einzelnen Orten ausgenutzt wird, wie sich die Berufswahl der Landarbeiterkinder gestaltet, ob die Auswanderung der ländlichen Arbeiterbevölkerung zahlreiche Elemente entzieht, ob nebenbei Hausindustrie betrieben wird, ob die Landarbeiter mit grösserem oder kleinerem Grundbesitz ansässig sind oder nicht und Aehnliches. Man kann diese Punkte als die Vorfragen bezeichnen, die eine Enquête über die Lage der Landarbeiter zu erledigen hat, ehe sie zur Feststellung dieser Lage selbst innerhalb jener allgemeinen Verhältnisse gelangt. Und diese Vorfragen können wohl auch von landwirthschaftlichen Unternehmern, wie sie der Verein für Sozialpolitik allein befragt hat, in den gröbsten Zügen einigermassen zutreffend beantwortet werden, sintemalen hier der natürliche Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter wohl auch nicht ganz ohne Einfluss auf die Art der Antwort namentlich bezüglich der feineren Nüancen (z. B. Grad der Ausnutzung der Wanderarbeit) ist, aber doch mehr in den Hintergrund tritt. Ausserdem korrigiren sich die Auskünfte der Unternehmer, wenn sie aus einer und derselben Gegend mehrfach eingeholt werden, wie es der „Verein für Sozialpolitik" that, gegenseitig, da man ein überall wiederkehrendes Komplot der Unternehmer behufs übereinstimmender Beantwortung der allgemeinen Fragen nicht annehmen kann. Wenn also für Oldenburg und Ostfriesland, zum Theil auch für den Re-

[1] „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland, Württemberg, Baden und in den Reichslanden. Geschildert auf Grund der vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Erhebungen. Mit einem Anhang: Zur Statistik der deutschen Landarbeiter". (Schriften des V. f. S. LIII. 1. Band.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. XXIV u. 455 Seiten.

gierungsbezirk Osnabrück berichtet wird, dass das Gesinde den „überwiegenden“ Theil der vorhandenen ländlichen Arbeiter bildet, Heuerlinge und Tagelöhner dagegen nicht wesentlich in Betracht kommen; dass die Heuerlinge in Westfalen zahlreicher neben dem Gesinde auftauchen und nur in den industriellen Gegenden hinter die häufiger werdenden freien Tagelöhner zurücktreten, was auch für die verkehrsreicheren Gegenden der Provinz Hannover gilt, während in den verkehrsärmeren die Heuerlinge wieder häufiger vorkommen; wenn mitgetheilt wird, dass das Vorkommen der Heuerlinge meist durch das Vorhandensein grösserer Gutskomplexe bedingt ist und in Würtemberg, Baden und Elsass-Lothringen meist das Gesinde und freie, angesessene Taglöhner sich allein in die ländliche Arbeit theilen, so bilden diese Auskünfte mit ihren mannigfachen Schattirungen für einzelne Bezirke in ihrer Vereinigung ein ganz werthvolles Nachrichtenmaterial, auf welches jeder Forscher in ländlichen Arbeiterfragen wird zurückgreifen müssen. Aehnlich wird die Sammlung von Notizen über das Vorkommen der Wanderarbeiter und hausindustrieller Beschäftigung allen späteren Spezialforschungen als gute Unterlage dienen können. Natürlich fehlt es auch bei diesen allgemeinen Punkten nicht an sehr widerspruchsvollen Auskünften, die bei der vom „Verein für Sozialpolitik“ gewählten Erhebungsmethode der einseitigen Befragung der Unternehmer meist ohne Aufklärung bleiben, da man doch die oft mit den Worten „Es ist anzunehmen“ oder „Vermuthlich“ eingeleiteten Erklärungsversuche der beiden Bearbeiter nicht als endgiltige Entscheide hinnehmen kann, zumal keiner derselben eine Andeutung davon macht, dass er durch eine wenn auch nur ganz flüchtige Bereisung der betreffenden Gebiete Aufklärung versucht habe. Die ungeklärten Widersprüche der einzelnen Enquêteergebnisse, die hier, wie gesagt, noch nicht von entscheidendem Belang sind, betreffen namentlich die Frage, ob von einem „Arbeitermangel“ (vgl. gleich S. 1 extr.) gesprochen werden könne; unzulässige Verallgemeinerungen aus einzelnen Beobachtungen signalisirt Kaerger selbst S. 16 bezüglich der Abwanderung ländlicher Arbeiterinnen in die Städte u. A. m.

Wesentlich anders muss nun freilich das Urtheil ausfallen über die Ergebnisse der Ermittelungen, welche die hinter den oben besprochenen Aeusserlichkeiten liegenden Verhältnisse der ländlichen Arbeiter betreffen. Hierher gehören die Auskünfte, welche die Erhebungen des Vereins über die Art der Eingehung des Arbeitsvertrags, über seine schriftliche oder mündliche oder auf stillschweigender Uebereinkunft beruhende Form, über etwaige Vermittler des Arbeitsvertrags und deren Einfluss, über die Praxis und die Reformbedürftigkeit der Gesindeordnungen, über die Beschaffenheit und Dauer der Arbeit, über die Behandlung der Arbeiter während derselben, über die Art der Lohnberechnung und Lohnauszahlung, über die Beschaffenheit der Wohnung, Kleidung und Nahrung, sowie endlich über das Schicksal und die etwaige Versorgung ausgedienter Arbeiter enthalten oder doch enthalten sollten. Man darf meines Erachtens die Nachrichten über jene Punkte in dem ersten Berichtsbande des „Vereins für Sozialpolitik“ als ungewöhnlich dürftige und unzuverlässige bezeichnen und ruhig sagen, dass nicht leicht eine Arbeiterenquête durchgeführt worden ist, die ihre Veranstalter gründlicher mit thatsächlichen Ergebnissen über die Hauptsache im Stiche gelassen hätte, als diese. Ueber die Form der Arbeitskontrakte und deren Inhalt findet man in demjenigen Theil des vorliegenden Bandes, der Nordwestdeutschland betrifft, so gut wie keine Auskunft. Die Existenz von Gesindeordnungen wird an einem halben Dutzend von Stellen gestreift; es wird berichtet, dass die Bestimmungen der Gesindeordnung „für die dortige Bevölkerung nur auf dem Papiere stehe“ oder „weder dem Landwirth noch dem Arbeiter bekannt sei“ (S. 71 und 152); aus Westfalen wird lakonisch mitgetheilt, „es haben sich theilweise Usancen herausgebildet, die der Gesindeordnung nicht entsprechen, aber lediglich zum Vortheil des Gesindes“ (S. 82) und mit diesem Diktum ist die ganze Angelegenheit für die Enquête erledigt; der letzte Theil der Aeusserungen aber besteht aus beweglichen Klagen der Gutsbesitzer, dass der Kontraktbruch der Arbeiter auf Grund der bestehenden Gesindeordnungen nicht scharf genug geahndet werden könne (S. 102, 146, 175). Losch stellt wenigstens für die drei süddeutschen Staaten und für die dortigen Dienstboten vollständigere Angaben über Dauer der Kontrakte und die Kündigungsfristen zusammen, aber die Auskünfte der Unternehmer lieferten ihm offenbar ebenfalls nur ganz sporadisch (z. B. S. 286) Bemerkungen, die auf die soziale Seite der Sache eingehen. Vergeblich sucht man ferner im ganzen Bande nach einer Angabe über den Markt, auf welchem sich Angebot und Nachfrage nach ländlicher Arbeit begegnen (etwaige Gesindemärkte, Treiben der Dienstvermittler mit ihren bekannten Annoncen „Gesinde empfing und empfiehlt X. X.“). Die Beschaffenheit der ländlichen Arbeit und ihre Rückwirkung auf die Gesundheitsverhältnisse der ländlichen Arbeiter wird in den Auskünften aus den süddeutschen Staaten so gut wie gar nicht, in denjenigen aus Nordwestdeutschland mit auffallender Regelmässigkeit und Geflissentlichkeit so geschildert, als ob von ungünstigen Rückwirkungen auch auf Frauen und Kinder gar keine Rede sein könne. Die einzige Stelle im ganzen Bande, wo die Ansicht eines Sachverständigen, eines Arztes, mitgetheilt wird, lautet S. 122: „Aerzte beklagen sich oft darüber, dass die Frauen zu früh nach der Entbindung sich schweren Arbeiten widmen, können sie aber von diesem Verhalten schwer abbringen, weil die nothwendige Hilfe vielfach fehlt. Die Beschäftigung der Kinder in besorgnisserregendem Grade findet höchstens seitens der Eltern statt . . .“ Diese Auskunft bezieht sich auf die westfälischen Kreise um Münster; diese Kreise allein weisen nach der Erhebung des „Vereins für Sozialpolitik“ die geschilderten Missstände auf — das übrige Nordwestdeutschland ist frei, völlig frei von ihnen! Im westfälischen Bauernverein wird seit Jahren gegen die „unverständige Schulwuth“ auf dem Lande agitirt, welche den Bauern die nöthigen Arbeitskräfte entziehe; die Berichte des „Vereins für Sozialpolitik“ wissen fast ausschliesslich uns zu berichten, dass die ländliche Arbeit der Kinder, die übrigens aus jedem Bezirk festgestellt wird, dem Schulbesuch auch nicht den geringsten Schaden thut. Die Dauer der regelmässigen täglichen Arbeitszeit im Sommer wird gewöhnlich mit 12 Stunden, nur einmal mit 17 Stunden als auffallend hoch (S. 158), dafür einmal mit 9—10 Stunden als auffallend niedrig angegeben, was selbst den Bearbeiter des „Vereins für Sozialpolitik“ zu der Bemerkung veranlasst: „für ländliche Arbeiterverhältnisse erstaunlich genug“ (S. 67). Diesen Zahlenangaben widersprechen direkt die mehrfach vorkommenden Zusätze: „von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang“ oder „so lange die Sonne am Himmel steht“, ein Zeitabschnitt, der bekanntlich im Sommer weit mehr als 12 Stunden umfasst. Offenbar haben die Unternehmer meist die vorbereitenden Arbeiten, sowie die Schlussbesorgungen der ländlichen Arbeiter am Abend des Arbeitstages einfach ausser Ansatz gelassen. Von der Goltz schildert den übermässigen Arbeitstag der ländlichen Arbeiter S. 31 seiner „Ländlichen Arbeiterfrage“ (Danzig, 1872) weit unbefangener. Danach mag man die Zuverlässigkeit der zahlreichen Unternehmerberechnungen des Bandes über die Höhe der Löhne beurtheilen! Unglaublich

dürftig sind sodann die Ergebnisse der Erhebungen des „Vereins für Sozialpolitik“ bezüglich der Wohnungs-, Nahrungs- und Kleidungsverhältnisse ländlicher Arbeiter namentlich in Nordwestdeutschland. Dass die Arbeiterwohnungen in Oldenburg „bescheiden“ aber besser als früher genannt (S. 42), in Lippe-Detmold als „den Anforderungen der Hygiene entsprechend“ (!! S. 103) bezeichnet werden, dass sie um Paderborn „oftmals noch viel zu wünschen übrig lassen“ (S. 175), und dass um Münster in den Wohnungen der Heuerlinge „Wände und Fussböden von Lehm und Kalkguss, das Dach von Stroh, die Lage oftmals dumpf und feucht“ sind, ist so ziemlich alles Nähere, was man aus dem ganzen starken Bande über die Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter erfährt! Diese Thatsache braucht nicht weiter kommentirt zu werden in einem Augenblick, in welchem ein preussischer Kreisphysikus, Herr Dr. Richter in Grosswartenberg, in der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“ (Berlin, 1892, Nr. 19, S. 485 ff.) eine erschütternde Schilderung von den „menschenunwürdigen Wohnverhältnissen“ der Landarbeiter entwirft Aehnlich sind die Ansätze zur Schilderung der Kost (S. 55, 121, 137, 151, 165, 166, 172, 407) und der Kleidung (S. 60 und 138) äusserst sporadisch. Die Behandlung der Arbeiter durch Unternehmer, Inspektoren oder Aufseher wird dadurch für die Enquête erledigt, dass hie und da Klagen darüber wiedergegeben sind, die Unternehmer wüssten den „Ton, welchen das gesteigerte Selbstbewusstsein der Arbeiter verlange, nicht zu treffen“. Dafür lassen zahlreiche Unternehmer, an welche sich der Verein als einzige Auskunftspersonen wendete, ihrer sittlichen Entrüstung über die „Zuchtlosigkeit“ und „Genusssucht“ der Arbeiter freien Lauf. Es muss einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben, die charakteristischen Aeusserungen dieser Art, zu denen die ausgleichenden Gegenaussagen von der Gegenseite eben gänzlich fehlen, zusammenzustellen

Die beiden Bearbeiter des vorliegenden Bandes haben in der That, nachdem sie einmal die Aufgabe übernommen hatten, einen recht schweren Stand gehabt und man kann den Fleiss und die erhebliche Mühe, die sie bei der Sichtung und Zusammenstellung des undankbaren Materials aufwenden mussten, nur anerkennen. Wenn Kaerger die Darstellung in zusammenhängendem Text, Losch in tabellarischer Form vorzog, so möchten wir über letzteres nicht so scharf urtheilen, wie es Dr. Kuno Frankenstein als einer der Bearbeiter der Enquêteergebnisse seinen Kollegen gegenüber in der „Leipziger Zeitung“ vom 15. Oktober d J. thut. Dass sich bereits die Bearbeiter der Enquête öffentlich untereinander kritisiren, ist auch ein Anzeichen für die Mängel des Planes, nach welchem die Enquête vorgenommen und bearbeitet wurde. Uebrigens lässt Kaerger S. 216 in seinem Schlusswort durchblicken, dass ihm „eine Kritik der Fragestellung des Fragebogens“ nicht schwer fallen würde, — wenn sie „hier am Platze“ wäre! Das Misslingen der Erhebung des „Verein für Sozialpolitik“ ist eben eine natürliche Folge des Umstandes, dass es der Leitung des Vereins bei seinen neueren Enquêten an einem, den wissenschaftlichen methodologischen Grundsätzen gerecht werdenden Systeme fehlt. Während man bei der bekannten Wucherenquête des Vereins nur den wirthschaftlich schwächeren Theil, den vermuthlich Bewucherten, befragte und zu Worte kommen liess, ging man für die Landarbeiterenquête in das entgegengesetzte Extrem über, indem man nur den wirthschaftlich stärkeren Theil, den Unternehmer, als Auskunftsperson heranzog. Das Ergebniss zeigt in beiden Fällen, dass soziale Zustände, auf welche entgegengesetzte Interessen einwirken, auch nur dadurch annähernd wahrheitsgemäss festzustellen sind, dass man die Vertreter der beiden Interessenstandpunkte, also hier Unternehmer- und Arbeitervertreter, gleichzeitig zu Worte kommen lässt, sei es durch Behelfe, die sich dem mündlichen kontradiktorischen Verfahren wenigstens nähern, sei es durch Monographien, für welche die Verfasser ihre Studien bei beiden Theilen machen. Irgend einen dieser Wege muss ein Verein für Sozialpolitik finden können, wenn er sich an eine solche, die Stimmung weiter Kreise beeinflussende Arbeit wagt. Keinesfalls darf er, wie es Geh Rath Thiel für den „Verein für Sozialpolitik“ in der Einleitung des vorliegenden Bandes thut, erst trotz aller Warnungen den unrichtigen Weg gehen, auf diesem Wege Berichte zusammentragen, die im Grossen und Ganzen bezüglich der sozialen Verhältnisse der Landarbeiter wesentlich die Zufriedenheit oder die Jeremiaden der — Unternehmer wiederspiegeln, und dann, wenn diese mangelhafte Leistung vorliegt, für mildernde Umstände plädiren, weil man „leicht klüger sei, wenn man vom Rathhaus kommt, als wenn man hinaufging“. Die wissenschaftlichen Regeln für soziale Enquêten sind doch nicht so unbekannt, dass sie der Leitung des „Vereins für Sozialpolitik“ nicht schon vor dem Gang aufs Rathhaus zur Richtschnur hätten dienen können. Ausserdem hat der Schreiber dieser Zeilen versucht, durch eine Kritik der Erhebungsmethode im I. Jahrgang, No. 6 und 8 dieser Zeitschrift zeitig eine Verbesserung der Aufnahme zu erzielen, was ihm freilich seitens des Geh. Rath Thiel jetzt den Vorwurf zuzieht, „sich voreilig schon mit der Sache befasst zu haben.“ Da das so ungenügende Ergebniss der Enquête jener Kritik in allen Stücken Recht giebt, so sollte doch Geh. Rath Thiel die Feststellung der Thatsache, dass nicht Jeder erst vom Rathhause kommen muss, um in landläufigen Dingen klar zu sehen, nicht in so harte Worte kleiden. Ob es nach den Regeln der litterarischen Etiquette ist, wenn Geh. Rath Thiel jene Kritik bekämpft, aber sie nebenbei nicht einmal nach ihrem Erscheinungsort und ihrem Verfasser näher bezeichnet, möge dahingestellt bleiben Jedenfalls ist der „Verein für Sozialpolitik“ genug (sit venia verbo) gestraft mit dem Ergebniss einer Enquête über die Lage der ländlichen Arbeiter, aus welcher Dr. Kaerger, als Bearbeiter des Theils für Nordwestdeutschland keinen anderen Schluss zu ziehen vermag, als folgenden: „eine ländliche Arbeiterfrage ist im Wesentlichen nur vom Standpunkt des Arbeitgebers, nicht von dem des Arbeiters vorhanden . . . . die ländliche Arbeiterfrage kann also nicht in der Frage bestehen, durch welche Mittel die wirthschaftliche Lage der Arbeiter gehoben werden kann.“ Und das inmitten einer sozialen Gährung, welche auch die ländlichen Arbeiter mehr und mehr erfasst!

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Staatshilfe oder Wohlthätigkeit?

Unsern ererbten oder anerzogenen Anschauungen ist der Gedanke fremd, dass öffentliche Hilfe an die Stelle privater Wohlthätigkeit treten soll. Als Steuer der Reichen zu Gunsten der Armen, als werkthätige Uebung der Nächstenliebe möchten wir die freiwillige Wohlthätigkeit nicht missen. Und auf der anderen Seite erscheint es auch nicht als Pflicht des Staates — oder, was damit gleichbedeutend wäre, als sein Recht —, Wohlthaten zu spenden. Diese herkömmlichen Anschauungen halten aber vor einer Nachprüfung nicht Stand.

Es ist zunächst nicht richtig, dass Wohlthätigkeit in besonders hervorragendem Maasse von reichen Leuten geübt wird. Dass der Leierkastenmann seine Kunden in der ärmeren Bevölkerung zählt, liegt nicht daran, dass er als volksthümliche Figur eine Ausnahmestellung einnimmt, ähnliches findet auch da statt, wo der Bettler nicht an den musikalischen Sinn, sondern an die Mildthätigkeit schlechthin appellirt. In der Wohlthätigkeit spielt „das Scherflein der Wittwe“ eine grosse Rolle, — was der Wittwe ein sehr gutes und unseren Zuständen ein sehr schlechtes Zeugniss ausstellt. Auch der Mittelstand ist verhältnissmässig wohlthätiger als die reicheren Klassen. Das ist natürlich; Sparsamkeit ist eines der Mittel, seinen Besitzstand zu mehren, und in der Mehrheit der Fälle spart der Mensch doch lieber Fremden als sich gegenüber. — Von den reicheren Leuten sind deshalb immer nur Wenige hochherzig genug, nach Verhältniss ihrer Mittel ihren Nebenmenschen zu helfen. Wohlthätigkeit bedeutet deshalb nicht eine Besteuerung der reichen Leute, sondern der anständigen. Sie ist geradezu eine Steuer auf die Anständigkeit der Gesinnung — insofern also gewiss nicht vernünftig.

Richtiger mag es schon sein, dass die Wohlthätigkeit den Armen zu Gute kommt. Ohne es nöthig zu haben, suchen immerhin nur wenige um Unterstützung nach. Die Unterstützung kommt aber lange nicht immer den Aermsten zu Gute, sondern denen hauptsächlich, die an die Wohlthätigkeit ihrer Nebenmenschen zu appelliren verstehen. Nicht der Aermste sondern der Dreiste erhält das Meiste. Dies gilt selbst dann, wenn nicht einzelne Personen, sondern in Noth befindliche Gemeinwesen konkurriren. Auch in solchen Fällen fliessen die Spenden hauptsächlich dahin, wo am meisten geklagt wird. Für die armen Thäler des Hochgebirges, in denen die Ueberschwemmungen nahezu alljährlich stattfinden, wird regelmässig nicht gesammelt, wo die Ueberschwemmung ein Ausnahmefall ist, führt sie häufig zur Bitte um Unterstützung und dadurch zur Unterstützung selbst. Und in solchen Fällen wirkt dann der blöde Nachahmungstrieb, dass denen mehr gegeben wird, die ohnehin viel erhalten haben. Der Mensch, der etwas von einem Herdenthier ist, giebt am liebsten für Zwecke, für die schon andere gegeben haben.

Es ist klar, dass diese Nachtheile in Fortfall kommen, wenn an Stelle planloser Wohlthätigkeit die geordnete Fürsorge der Gemeinschaft tritt. Zum mindesten würde die Konzentrirung eine Uebersicht dessen ermöglichen, was der Einzelne erhält und damit zu einer gerechteren Vertheilung führen.

Ein Hauptfehler der privaten Wohlthätigkeit ist ihre Kostspieligkeit. Die Absammlung durch Kollekteure dürfte an Kosten etwa 15 bis 20 pCt. des Ertrages erfordern. Bei Schneeballkollekten steigen die Kosten manchmal bis zu 50 pCt., um bei Bazaren und ähnlichen Lustbarkeiten häufig einen noch grösseren Theil des Bruttoerträgnisses zu verschlingen. Wir setzen hierbei aber noch voraus, dass alle Eingänge zur Ablieferung gelangen, was thatsächlich nicht der Fall ist. Denn die ungeordneten Formen unserer Wohlthätigkeit öffnen dem Schwindel Thür und Thor. So meldet z. B. ein Hamburger Telegramm der Frankfurter Zeitung vom 8. Oktober, dass ein angebliches Komitee mehrere Tausend Mark für Nothleidende gesammelt und für sich verbraucht hat.

Diesen Nachtheilen stehen keine Vortheile gegenüber. Wir halten es zwar für erhebend und erziehlich, dass der Mensch freiwillig für seine Nebenmenschen thätig ist und sorgt. Aber gerade dieses selbstzufriedene Gefühl, wohl zu thun, muss die private Wohlthätigkeit verleiden. Die „wohlthätigen Frauen“ sind ja genügend berüchtigt, aber um gerecht zu sein, steht es mit den Männern nicht besser, ihre Gaben haben in der Eitelkeit vielleicht ebenso häufig ihren Beweggrund als in dem Drang, wohl zu thun.

Die Wohlthätigkeit soll nicht des Gebers, sondern des Empfängers wegen da sein. Und deshalb will uns der ganze Begriff der „Wohlthätigkeit“, der von der Laune des Gebers und nicht von dem Bedürfnisse des Empfängers ausgeht, nicht zusagen. Dieser Begriff lässt die Wohlthätigkeit als einen Akt der Willkür, eine Art Gnade für einzelne Menschen oder Klassen von Menschen erscheinen, für den diese dankbar zu sein haben. Die Unterstützungen die der Staat [1]) schon jetzt häufig leistet, sei es durch ausserordentliche Beihilfen für den Fall eines Nothstandes, sei es durch regelmässige für die Armenpflege, tragen das Gepräge derartiger Willkür. Das Ideal des Staates schliesst aber die Willkür aus, es verlangt nicht blos die formelle Gesetzlichkeit, sondern die Gesetzmässigkeit. Der jetzige Zustand ist durchaus unfolgerichtig — was der Staat darf, das muss er auch.

Es besteht sonach die Pflicht des Staates, seine Unterthanen gegen die Folgen eines Nothstandes zu schützen — oder was dasselbe ist — der Bedürftige hat ein Recht, gegen die Folgen eines Nothstandes geschützt zu werden. Da die Arbeitslosigkeit in den meisten Fällen eine Folge allgemeiner (wirthschaftlicher) Nothstände ist, begreift dieses Recht auf Hilfe allerdings im wesentlichen ein Recht auf Arbeit oder Existenzminimum. Trotz dieses sozialistischen Beigeschmacks stehen schon jetzt weite Kreise der Idee sympathisch gegenüber.

Hamburg, das die Wohlthätigkeit gegen den durch die Cholera geschaffenen Nothstand anrief, hatte die öffentliche Meinung gegen sich. Es war das Gefühl vorhanden, dass die freiwilligen Beiträge nur einen kleinen Theil des Erforderlichen aufbringen könnten, dass ein so blühendes und reiches Gemeinwesen den Bedarf am Besten selbst durch Steuern oder eine Anleihe decke. Dieses Gefühl steigerte sich, als die — allerdings nicht sicher verbürgte — Mittheilung durch die Zeitungen ging, das Hamburger Hilfskomitee habe der arbeitslosen Familie eine Unterstützung von täglich 15 Pfennigen bewilligt. Das wäre ein Almosen an Stelle der Beseitigung eines Nothstandes, „Wohlthätigkeit“ an Stelle der Hilfe.

Von der Idee aber, dass Hamburg reich genug sei, um den Bedürftigen zu helfen und dass 15 Pfennige zu wenig seien — bis zur Idee des Rechts auf Hilfe ist nur ein Schritt, oder richtiger, es ist dieselbe Idee, in dem einen Fall unter Beziehung auf zufällige Geschehnisse des Tages, in dem anderen als allgemeines Erforderniss dargestellt.

Dass der Staat mich gegen die wirthschaftlichen Folgen der Cholera schützen soll, an der er unschuldig ist, nicht aber gegen die Folgen der Wirthschaftspolitik die er bestimmt, will mir nicht ganz logisch erscheinen. Da die Arbeitslosigkeit aber in den meinsten Fällen die Ursache der Bedürftigkeit ist, bildet der Schutz vor ihren Folgen den Schwerpunkt einer richtig organisirten Hilfeleistung.

Berlin. Heinrich Cohn.

Die Einkommensverhältnisse in Preussen.

So lange wir keine wirkliche Einkommenstatistik haben, sind wir noch immer auf die Einkommensteuer-Nachweisungen angewiesen, um auf das Einkommen zurückzuschliessen. In Folge der Einschätzung durch besondere Einschätzungskommissionen liess jedoch bisher die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer, besonders für die höheren Einkommenstufen, eine auch nur annähernd richtige Schätzung der wirklichen Einkommensverhältnisse nicht zu, erst durch das neue Einkommen-Steuergesetz vom 24. Juni 1891, welches mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten ist, und in welchem die Selbsteinschätzung zum Prinzip der Steuerveranlagung wurde, wird es möglich, sich ein zutreffenderes Bild von der Vertheilung des Einkommens in Preussen zu machen, als es bisher möglich gewesen.

---

[1]) Ob die Beiträge vom Staat oder der Stadtgemeinde geleistet werden, macht keinen Unterschied, ich gebrauche den Ausdruck Staat für jegliche Form des politischen Gemeinwesens im Gegensatz zum Einzelnen oder freiwilligen Verbänden.

Der Reichsanzeiger No. 241 vom 12. 10. 1892 veröffentlicht nun die vorläufigen Ergebnisse der Steuerveranlagung, aus denen wir folgende Daten über die Einkommensverhältnisse in Preussen herausheben.

Steuerpflichtig für das Etatsjahr 1892/93 waren 2 437 886 Censiten, davon sind 2028 juristische und 2 435 868 physische Personen. Von den veranlagten juristischen Personen waren:

	mit einem Einkommen von Mark	Darunter waren in Preussen steuerpflichtig
1434: Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft	292 892 748	217 685 947
196: Berggewerkschaften	36 488 770	36 092 639
309: eingetragene Genossenschaften	2 499 183	2 338 553
89: Konsumvereine	953 746	953 726
Zusammen	332 834 447	257 070 865

Das veranlagte Einkommen der 2 435 868 physischen Censiten dagegen betrug 5 724 323 767 M.

Bei der Einschätzung nicht in Betracht gezogen sind alle diejenigen Personen, welche ein Einkommen von unter 900 M. besitzen.

Die Nachweisungen des Reichsanzeigers enthalten auch keinen Hinweis darauf, wie gross die Zahl der Erwerbsthätigen mit einem Einkommen unter 900 M. ist, und wie hoch sich deren durchschnittliches Einkommen beläuft. Und doch wären diese Angaben von grundlegender Bedeutung für die Würdigung der Einkommensverhältnisse. Nur mit Hülfe approximativer Schätzungen kann man dazu gelangen, diese Verhälnisse zu ermitteln.

Die durchschnittliche Bevölkerung Preussens für das Etatsjahr 1892/93 ist 29 895 224 Köpfe, davon sind steuerfrei: 20 945 227 wegen eines Einkommens unter 900 M., ferner: 6 832 als Extorritoriale, steuerpflichtig also sind: 8 933 165 Personen, auf welche 2 436 858 Censiten kommen, entsprechend 27,18 pCt. der Bevölkerung der verschiedenen Klassen. Nimmt man an, dass bei den Personen mit einem Einkommen unter 900 M. das Verhältniss der Erwerbsthätigen zur Gesammtbevölkerung dieser Klasse ebenfalls 27,18 pCt. beträgt, so ist die Zahl der Erwerbsthätigen mit einem Einkommen unter 900 M.

$$20\,945\,227 \times 0{,}272 = 5\,697\,040$$

Was das Durchschnitts-Einkommen dieser anbetrifft, so dürfte eine Vergleichung mit sächsischen Verhältnissen innerhalb bestimmter Voraussetzungen zulässig sein.

In Sachsen betrug für 1890 das Durchschnitts-Einkommen der Censiten dieser Klasse ca. 530 M. (Eine genaue Berechnung ist nicht möglich, weil in Sachsen 950 M. die Einkommensgrenze der Censiten dieser Klasse ist.) Für Preussen mit seiner überwiegend ländlichen Bevölkerung sind 530 M. als Durchschnitts-Einkommen unzweifelhaft zu hoch und das Durchschnitts-Einkommen dürfte 500 M. keinesfalls übersteigen (Soetbeer berechnet das Einkommen der bedürftigen Klassen Preussens — bis 525 M. auf 17,7 pCt. des Gesammteinkommens, und in Sachsen auf 18,1 pCt., unsere Schätzung dürfte also annähernd richtig sein. *)

Zur Vergleichung können wir den Durchschnittssatz von 500 M. jährlichen Einkommens aber immerhin heranziehen. Die 5 697 040 Censiten würden also dann ein Gesammt-Einkommen von rund 2848,5 Millionen Mark allerhöchstens aufweisen.

Es stehen sich also gegenüber:

5,70 Mill. Censiten mit einem Einkommen von 2848,5 Mill. M.
und 2,44 „ „ „ „ „ „ 5724,3 „ „

Also weniger als ein Drittel aller Censiten concentrirt auf sich mehr als zwei Drittel des Gesammt-Einkommens. Das Durchschnitts-Einkommen der Ersteren beträgt ca 500 M., das der Letzteren aber 2350,02 M., ist also bei den Letzteren etwa 4,6 mal so hoch als bei den Ersteren.

Noch krasser erscheint die Ungleichheit in der Vertheilung des Einkommens, wenn man die einzelnen Steuerstufen gesondert betrachtet, wie sie sich in der folgenden Uebersicht*) darstellen:

Einkommenstufen	Zahl der Censiten	%	Einkommen in 1000 M.	%	Durchschnitts-Einkommen in Mark
bis 900	(5 697 040)	70,3	(2 848 500)	33,2	(500)
900—3000	2 118 969	26,0	2 911 981	33,9	1 374
bis 3000	*(7 816 009)*	*96,3*	*(5 760 481)*	*67,1*	*(755)*
3000—6000	204 714	2,4	(788 230)	9,2	(3 850)
6000—14500	80 797	1,0	(667 926)	7,8	(8 240)
14500—28500	19 360	0.2	(368 821)	4,3	(19 000)
über 28500	12 018	0,1	(987 365)	11,5	(82 000)
über 3000	*316 889*	*3,7*	*2 812 342*	*32,9*	*8 871*
über *900*	*2 436 858*	*29,7*	*5 724 323*	*67,8*	*2 350*
Total	(8 133 898	100	(8 572 823)	100	(1 055)

Bei der letzten Einkommenstufe ist noch zu bemerken, dass sich in derselben:

6507	Censiten	mit	einem	Einkommen	von	28 550— 48 000 M.
3731	„	„	„	„	„	48 000— 96 000 „
1707	„	„	„	„	„	96 000— 300 000 „
61	„	„	„	„	„	300 000—1 500 000 „
12	„	„	„	„	„	1 500 000 7 000 000 „

befinden.

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass 96,3 pCt. der Censiten (mit einem Durchschnittseinkommen von 755 M.), ein Einkommen bis zu 3000 M. aufweisen, also nur in wenigen Fällen in der Lage sind, sich und ihrer Familie eine, auch nur halbwegs behagliche Existenz zu schaffen, während 70,3 pCt. der Censiten, und demnach auch der gesammten Bevölkerung nicht einmal das v. Rauchhaupt'sche Existenzminimum von 900 M. erreichen. — Dagegen haben nur 3,7 pCt. (mit einem Durchschnittseinkommen von 8871 M.) ein Einkommen von über 3000 M., unter diesen aber rangiren auch die 12 018 „oberen Zehntausend“ mit einem Durchschnittseinkommen von 82 000 M. und die 12 Krösus mit einem Einkommen von 1,5—7 Millionen Mark.

Wenn wir bei 3000 M. Einkommen eine Scheidung zwischen Armen und Wohlhabenden bezw. Reichen vornehmen, so stellt sich das Verhältniss so, dass

7,8 Millionen Censiten ein Einkommen von 5760,5 Mill. M.
0,3 „ „ „ „ „ 2812,3 „ „ haben.

Das gesammte Einkommen vertheilt sich also in der Weise, dass annähernd je ein Drittel auf die Erwerbsthätigen resp. Censiten der Einkommenstufen 1. bis 900 M., 2. bis 3000 M., 3. über 3000 M. kommen; aber diese machen etwa 18/27 bezw. 8/27 bezw. 1/27 aller Erwerbsthätigen aus, und das Durchschnittseinkommen steigt von 500 zu 1374 bis auf 8871 M. — Da auf die einzelnen ungleich grossen Gruppen von Erwerbsthätigen annähernd die gleiche Gesammtsumme an Einkommen entfällt, so kann man anschaulich die Vertheilung des Einkommens auch so darstellen, dass bei der Vertheilung von 27 M. unter drei Personen

der Arme . . . . 1 M.
der Wohlhabende . . . . 8 „
der Reiche . . . . . . 18 „ erhält.

Weitere Schlüsse von sozialpolitischer Bedeutung sind aus den bisher veröffentlichten Daten über die Ergebnisse der Einkommensteuerabschätzung vorerst noch nicht zu ziehen, insbesondere ist eine Vergleichung mit den Ergebnissen der Vorjahre durchaus unthunlich, da hierbei die nichts weniger als zutreffende Fiktion gemacht werden müsste, dass die schätzenden Steuerkommissionen die Ein-

*) Conrad, Jahrb. f. Nationalökon. u. Stat. N. F. Bd. 18 pag. 419.

*) Die eingeklammerten Zahlen sind nur approximativ, z. Th. sind sie in der oben angegebenen Weise, z. Th. aus den Steuerbeträgen schätzungsweise berechnet worden.

kommensverhältnisse ebenso genau zu überschauen in der Lage gewesen sind, als die Selbsteinschätzer; dagegen lässt sich bereits jetzt ermitteln, ob das neue Einkommensteuergesetz eine Entlastung der kleinen Einkommen gegenüber den grossen mit sich gebracht hat; die folgende Tabelle kann zu diesem Nachweis herangezogen werden:

Steuerstufen	Jahr	Zahl der Censiten	Steuerbetrag M.	Durchschn. Steuerbetrag M.
900—3000	1891/92	1 743 363	37 701 222	21,6
	1892/93	2 118 969	32 835 099	15,5
3000—4200	1891/92	116 316	11 143 890	96,1
	1892/93	126 798	3 126 124	71,3
900—4200	*1891/92*	*1 859 679*	*48 845 112*	*26,3* (*16,9*)
	1892/93	*2 245 767*	*41 961 223*	*18,7*
also	*1892/93*	weniger	*6 883 889*	*7,6* (*41,8*)
über 4200	1891/92	137 959	30 713 715	229,2
	1882/93	190 091	72 824 882	383,3
also	*1892/93*	mehr	*42 111 167*	*154,1*
Insgesammt	1891/92	1 997 638	79 558 827	39,8
	1892/93	2 435 858	114 786 105	47,1
also	1892/93	mehr	35 227 276	7,3
Juristische Personen			10 056 743	
Absoluter Mehrertrag der Einkommensteuer 1892/93			45 284 021	

Die Steuerstufen unter 4200 M. zahlten also im Etatsjahr 1892/93 6 883 889 M. oder per Kopf 7,6 M. weniger Einkommensteuer als im Etatsjahre 1891/92, während die Censiten mit einem Einkommen über 4200 M. 42 111 167 M., oder per Kopf 154,1 M. mehr Steuern aufbrachten. Das Gesammtmehrerträgniss betrug 35 227 278 M. oder 7,3 M. per Kopf. Es würde also aus den Veranlagungen eine Entlastung der minder begüterten Censiten zu folgern sein, wozu noch kommt, dass von den Censiten bis zu 3000 M., für welche nach § 18 des Einkommensteuergesetzes für jedes Kind unter 14 Jahren 50 M. des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen sind, von den hier in Betracht kommenden Censiten 154 566 freigestellt und 543 308 auf eine niedrigere Stufe ermässigt wurden, wodurch ein Steuerausfall von 3 456 138 M. oder 32,93 pCt. des hier veranlagten Steuerbetrages resultirte. Aber nichtsdestoweniger sind die Angaben des Reichsanzeigers durchaus irreführend, indem für 1891/92 die veranlagten, aber nicht die wirklich gezahlten Steuerbeträge aufgeführt sind. Nach dem früheren Einkommensteuergesetz von 1883 wurden nämlich die Censiten bis zu 4200 M. Einkommen für 6 bis 3 Sommermonate von der Einkommensteuer befreit. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die zuerst dem Reichsanzeiger diesen Fehler nachwies, ermittelt demzufolge, dass die Steuerklassen bis zu 4200 M. 4 045 808 M. oder per Kopf: 1,8 M. mehr aufbringen müssen, als in dem vergangenen Etatsjahre, dass demgemäss der durchschnittliche Steuerbetrag per Kopf der Censiten bis zu 4200 M.

1891/92: 16,9 M.
1892/93: 18,7 M. beträgt.

Wenn also auch der bedeutende finanzpolitische Erfolg der neuen Einkommensteuer-Veranlagung nicht bestritten werden kann, so blieb doch die vorausgesagte Erleichterung für die minder bemittelten Klassen vollständig aus. Dazu kommt noch, dass das Mehrerträgniss an Einkommensteuer nicht aus den obersten Steuerklassen fliesst, sondern hauptsächlich aus den Steuerklassen von 4200—28000 M. welche allein 12 Millionen Mark mehr aufbrachten. —

Von den Angaben des Reichsanzeigers seien noch diejenigen Daten hervorgehoben, welche einen Hinweis auf die Quellen des Einkommens enthalten.

Das veranlagte Einkommen der Censiten aus den Stufen über 3000 M. beträgt:

I. Aus Kapitalvermögen	911 721 201 M.
II. Aus Grundvermögen	755 361 284 „
III. Aus Handel, Gewerbe und Bergbau . .	982 804 091 „
IV. Aus gewinnbringender Beschäftigung .	593 941 967 „
Zusammen	3 243 828 543 M.
V. Abgerechnete Schuldzinsen, Lasten etc.	431 486 201 „
Rest	2 812 342 342 M.

Zweifellos arbeitsloses Einkommen sind also I und II oder 1 667 082 485 M., während in den Gruppen III und IV mit 1 576 746 058 M. zunächst selbst ein gut Theil arbeitslosen Einkommens enthalten ist, nämlich alles durch Börsen-, Differenz- und Spekulationsgeschäfte erzielte, weiterhin hier aber eine Trennung zwischen solchem aus produktiver und unproduktiver Thätigkeit erworbenem Einkommen nicht vorgenommen werden kann. Eine sozialpolitische Würdigung dieser Angaben muss also unterbleiben.

Magdeburg. H. Lux.

Zur Frage der Arbeitslosenstatistik nimmt der „Vorwärts“ in seiner Nummer vom 20. Oktober 1892 Stellung. Nachdem er den von Dr. Adolf Braun im „Sozialpolitischen Centralblatte“ gemachten Vorschlag zum Abdruck gebracht hat, bemerkt er:

„Die Diskussion des Vorschlages kann nichts schaden. Eine wirklich brauchbare Statistik ist aber nicht auf privatem Wege zu schaffen, dazu ist schon wegen der Scheu vieler Arbeiter, anderen Leuten ihre Verhältnisse kund zu thun, die Autorität des Staates nöthig. Die Angelegenheit wird vermuthlich im Reichstage beim Punkt Reichskommission für Arbeitsstatistik zur Sprache gebracht werden.“

Wir können diese Einwände nicht als stichhaltig ansehen. Wir glauben, dass freiwilligen Zählern aus der Arbeiterklasse von den Arbeitslosen mehr Vertrauen entgegengebracht werden dürfte, als uniformirten Schutzleuten. Die Arbeitslosen werden stets fürchten, von letzteren als Vagabunden und nicht als wider Willen Arbeitslose betrachtet zu werden. Ferner würden die Arbeitslosen bei einer Erhebung ihrer Verhältnisse durch staatliche Organe irgend welche Nebenabsichten bezw. unangenehme Folgen für sich befürchten, was bei einer von den Arbeitern selbst vorgenommenen Statistik nicht der Fall sein wird. Uns scheint die seitens der Reichskommission für Arbeiterstatistik eingeschlagene Art, Erhebungen vorzunehmen, nicht in dem Masse vertrauenerweckend, dass man nach einer Erhebung der Arbeitslosigkeit seitens der dieser Kommission zur Verfügung stehenden Organe besondere Sehnsucht zu empfinden hätte. So sehr wir arbeitsstatistische Erhebungen seitens des Reiches in grossem Style unternommen wünschen, so wenig erscheint uns gerade die Arbeitslosigkeit als ein für staatliche Erhebungen besonders geeignetes Gebiet. Freilich, Organisationen der Arbeiter werden ausser in Centren der Arbeiterbewegung nichts Ganzes zu Stande bringen. Aber ein Versuch auf topographisch beschränktem Gebiete würde sich schon lohnen und auch bezahlt machen.

Will man die Reichskommission für Arbeiterstatistik für die Frage interessiren, so stelle man ihr die Aufgabe, das durch die Ausführung der Arbeiterversicherung, speziell der Kranken- und Invaliditäts- und Altersversicherung sich ergebende Material über die Arbeitslosigkeit einmal gründlich zu bearbeiten. Es werden sich dabei zwar keine unanfechtbaren, wohl aber durch ihre Ausdehnung auf die gesammte Arbeiterklasse trotzdem nützliche Daten ergeben; allein schon aus der Kombination des Verkaufes der Versicherungsmarken und der Inhaber der Altersversicherungskarten würden sich ganz beachtenswerthe Daten über die Verbreitung der Arbeitslosigkeit nach Berufen und Reichsgebieten ergeben.

Zur überseeischen Auswanderung in Deutschland ist im September d. J. in Folge der Cholera sehr gering gewesen. Es wanderten nach dem „Reichsanzeiger“ über deutsche Häfen nur 3195 deutsche Reichsangehörige aus gegen 7935 im September 1891. Davon gingen 2822 (1891 5188) über Bremen, 243 (2649) über Hamburg und 130 (98) über Stettin. Die Hamburger Auswanderung ist also auf ein Elftel zurückgegangen. Ausser den deutschen Auswanderern wurden noch 3675 Auswanderer fremder Staaten über deutsche Häfen befördert, davon 2868 über Bremen, 791 über Hamburg und 16 über Stettin.

Lehrwerkstätten bei den preussischen Staatsbahnen. Im Bereiche jeder Direktion der preussischen Staatsbahnen sind jetzt eine Anzahl Lehrwerkstätten eingerichtet, im Bereiche des Eisenbahn-Direktions-Bezirkes Breslau z B. 5, und zwar je eine solche in der Hauptwerkstatt Breslau O-S., zur Zeit besetzt mit 51 Zöglingen, in der Haupswerkstatt Breslau Oderthor mit 29 Zöglingen, in der Hauptwerkstatt Posen mit 32 Zöglingen, in der Nebenwerkstatt Ratibor mit 7 Zöglingen und in der Nebenwerkstatt Kattowitz mit 14 Zöglingen. Die Lehrzeit ist auf 4 Jahre festgesetzt Die Lehrlinge erhalten Ausbildung im Schlosser- und Schmiedehandwerk, sowie in der Handhabung der Werkzeugmaschinen. Die Söhne der verunglückten Beamten und Arbeiter werden besonders bevorzugt. Der Aufzunehmende muss älter als 14 Jahre und jünger als 16 Jahre sein und die Elementarschule vollständig absolvirt haben. Die tägliche Beschäftigung des Lehrlings dauert einschliesslich der Frühstücks- und Vesperpausen 10 Stunden; Sonntags- und Nachtarbeit sowie Ueberstunden sind unstatthaft. Der für das erste Lehrjahr auf 60 Pf. festgesetzte Tagelohn wird entsprechend den Leistungen des Lehrlings von Zeit zu Zeit erhöht und steigt während der Lehrzeit bis zu 1,50 M. Von diesem Lohne wird der zehnte Theil als Spargroschen einbehalten. Die Spargelder werden bei geeigneten Sparkassen zinsbar angelegt und nach Beendigung der Lehrzeit ausgezahlt.

Unfälle von englischen Schiffen. Nach den vom „Board of Trade“ veröffentlichten Aufstellungen über die Unfälle, die englischen Schiffen in der Zeit vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 begegnet sind, beträgt die Gesammtzahl der Unfälle 6222, d. i. 623 unter dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre. Die Abnahme fällt auf die geringeren Unfälle und ist in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben, dass die den Fischerbooten zustossenden Unfälle nicht mehr mitgerechnet werden An schweren Unfällen, die den gänzlichen Verlust des Schiffes mit sich brachten, werden 2469 verzeichnet, d. i. 3 weniger als im Vorjahre und 11 weniger als im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Bei den Schiffsunfällen verloren 2081 Personen das Leben und zwar 1491 Seeleute und 590 Passagiere. Bei dem Untergange der „Utopia“ kamen allein 555 der letzteren ums Leben. Die Zahl der in den letzten 15 Jahren gänzlich untergegangenen Schiffe stellt sich auf 9834, der Durchschnittsverlust also auf 656. Im Ganzen geht aus der in Rede stehenden Uebersicht hervor, dass die Unfälle die Tendenz haben abzunehmen. Bemerkenswerth ist das Wachsen der Anzahl der gänzlich verschwundenen Segelschiffe, welche von 46 in 1888—89 und 26 in 1889—90 auf 64 in 1890—91 stieg.

Politische Arbeiterbewegung.

Ende des Strike von Carmaux. Die von Dupuy-Dutemps eingebrachte Interpellation, deren Inhalt unseren Lesern aus der vorigen Nummer dieser Zeitschrift bekannt ist, hatte — warum sollte das Wort nicht gebraucht werden? — die Kapitulation der Grubengesellschaft zur Folge. Baron Reille, das Haupt und die Seele dieser Gesellschaft, hat nämlich in der am 18. Oktober erfolgten Eröffnungssitzung der französischen Kammer, nachdem er aus dem Verlaufe der Debatte, die sich über die Interpellation entspann, ersah, dass seine Position eine verlorene sei, erklärt, dass er bereit sei, die Strikeangelegenheit einem Schiedsrichterspruch zu unterwerfen. Dass dieser Schiedsrichterspruch zu Gunsten der Strikenden lauten wird, stand selbst für Baron Reille von vornherein so ausser allem Zweifel, dass er den gleich bei Ausbruch des Strike gestellten Antrag auf ein Schiedsgericht zurückwies. Die Grubengesellschaft wähnte, dass wenn der Strike nur wenige Tage währt, die Arbeiter, gedrängt durch ihre Nothlage, reumüthig zur Grube zurückkehren werden. Wäre sie nicht in diesem Wahne befangen gewesen, hätte sie sicherlich schon vor zwei Monaten gethan, wozu sie sich erst jetzt in Folge des Druckes der Kammer entschloss, da ihr jetziges Nachgeben eine moralische Niederlage ist, aus die sie sich nur schwer erheben dürfte. Dazu kommt noch, dass ihr Verhalten während dieses Strike viel zur Revision der gegenwärtigen Bergwerkgesetzgebung beitragen wird. Ein bezüglicher Antrag auf Aenderung der Berggesetze von 1810 und 1838, der dem Staate grössere Rechte als bisher auf die Minengesellschaften einräumt, ist bereits eingebracht worden und wird demnächst zur Verhandlung gelangen. Haben nun auch die Grubenarbeiter von Carmaux zwei Monate im Kampfe um ihr Recht, demjenigen ihre Wahlstimmen zu geben, den sie ihr Vertrauen entgegenbringen, darben müssen, so werden sie nun, abgesehen von ihrem momentanen Triumphe, das erfreuliche Bewusstsein haben, durch ihren Kampf zu einer sämmtlichen Bergarbeitern zu Gute kommenden Reform der Bergwerkgesetzgebung beigetragen zu haben, Ja noch mehr. Ihnen wird es auch zum grossen Theil zu danken sein, wenn nun, wie bereits in der Kammer angekündigt, der schon längst eingebrachte Entwurf bezüglich eines Arbeits-Schiedsrichteramtes endlich zur Debatte gebracht und zweifelsohne auch zum Gesetze erhoben werden wird.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Arbeitslosenunterstützung unter den österreichischen Buchdruckern Die Frage der Centralisirung der Konditionslosenunterstützung beschäftigt jetzt die organisirten Buchdruckergehilfen Oesterreichs. Was bis nun von den Vereinen der einzelnen Kronländer geleistet wurde, geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Verein	Auf ein Mitglied entfallen Gulden Vereinsvermögen	Wöchentl. Beitrag in Kreuzern	Höhe der Arbeitslosenunterstützung in Gulden	Dauer derselben in Wochen	Karenzzeit in Wochen	Anmerkung
Bukowina . . .	360	55	5	4	26	
Kärnten	225	35	4	4-12	26	
Salzburg . . .	220	35	5-10	—	52-104	Als Abreisegeld.
Krain	200	45	2,50-4	6	52	
Mähren	167	60	6,25	12	156	Zur Abreiseunterst. nur 52W. Karenzzeit.
Oberösterreich .	163	60	6,55	12	156	
Steiermark . . .	154	60	6	12	156	Zur Abreiseunterst. nur 26W. Karenzzeit.
Schlesien . . .	153	50	5	10	104	
Böhmen	100	55	6-7	12-24	52	
Galizien	88	35	4-6	4	52	
Tirol-Vorarlberg	85	50	6	12	100	
Niederösterreich	60	72	6	12	52	

Vom Gewerkverein der englischen Dockarbeiter. Nachdem in Jahrg. I, No. 1 des Sozialpolitischen Centralblatts der erste Jahresbericht der Dock, Wharf, Riverside and General Labourers Union of Great Britain and Ireland einer Besprechung unterzogen wurde, soll hier nun auch der eben erschienene zweite Jahresbericht über das Jahr 1891 besprochen werden.

Wie sein Vorgänger beginnt er mit einem Bericht des Generalsekretärs Ben Tillet und den Rechnungsabschlüssen des Centralfonds und der Distrikte. Es folgt ein wesentlich statistischer Theil. Er beginnt mit einer Zusammenstellung der mit Hilfe des Vereins errungenen Vortheile an Lohn und Arbeitszeit, diesmal aber nicht für den Gesammtverein, sondern nur für diejenigen Distrikte, wo nennenswerthe Erfolge erzielt sind, Hull, Bristol und Swansea. Einige aufgezählte Fälle illustriren sodann die Hilfe, welche der Verein durch Unfall geschädigten Arbeitern in der Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche gewährte. Statistische Angaben über Schifffahrt und Schiffbau, Waarenimport und -export folgen. Den Schluss bildet ein Auszug der Aussagen Ben Tillet's und des Dockdirektors Hubbard vor der Royal Commission on Labour. Die Ausstattung des 64 Seiten starken Bandes ist musterhaft.

Der Gesammteindruck, den man erhält, ist, dass auf das Kampfjahr 1890, trotz des niedergehenden Verkehrs ein Jahr verhältnissmässiger Ruhe bei nachlassender Kräfteanspannung gefolgt ist. So ist die Mitgliederzahl, die 1890 für London allein 24 500 betrug, 1891 für den ganzen Verein auf 23 140 gesunken, das Jahreseinkommen von über 24 000 Lstr. auf 18 318 Lstr. 1 sh. 9 d. Demgegenüber ein erfreuliches Gegenbild: Die Ausgaben für Strikes betrugen 10 000 Lstr. weniger als 1890, nämlich 4634 Lstr. 11 sh. 2 d. Dennoch sind mehrere Strikes von grösserer Ausdehnung vorgekommen, hervorgerufen durch den Kampf des neuen Unternehmervereins, der Shipping Federation, gegen die Gewerkvereine der den Dockern nahestehenden

Seeleute und Matrosen. Infolgedessen haben sich an vielen Orten die verwandten Gewerkvereine zu Federations verbündet. Aus den Londoner Distrikten wird von vereinzeltem Wiederauftauchen der durch den grossen Strike von 1889 beseitigten Uebelstände berichtet, doch geschieht dies nur, wo die Vereinsthätigkeit und das Interesse für den Verein nicht lebendig geblieben ist. Interessant ist der Versuch des Vereins, durch Organisation der ländlichen Arbeiter deren Zuzug nach den Hafenstädten, insbesondere London zu beschränken, und so das Angebot für Dockarbeit zu verringern. Es sind bereits 58 ländliche Zweigvereine gegründet, die besonders in Lincolnshire und Oxfordshire guten Erfolg in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen gehabt haben.

Man kann dem Dockerverein und seiner zielbewussten Leitung nur weiteres Glück in seiner vielseitigen Thätigkeit wünschen.

Lohnbewegung der Spinner in Lancashire. Unter dem Vorsitze von Mr. Thomas Ashton, des Präsidenten der Gesellschaft der vereinigten Baumwollspinner, fand am 16. Oktober in Manchester eine Versammlung von Delegirten statt, welche 40 Millionen Spindeln der Lancashire Baumwollindustrie repräsentiren. Zweck der Versammlung war die Besprechung der Berichte, welche von den verschiedenen Centren von Südost-Lancashire bezüglich der von den Unternehmern beabsichtigten Lohnreduktion von 5 pCt. eingelaufen waren. Die versammelten 126 Delegirten beschlossen einstimmig, die Lohnreduktion abzulehnen. Die Vertreter derjenigen Arbeiter, die von der Lohnreduktion nicht berührt werden, erklärten, dass die letzteren ihren mit der Lohnherabsetzung bedrohten Kollegen in ihrem Widerstande gegen dieselbe thatkräftige Unterstützung angedeihen lassen würden.

Unternehmerverbände.

Nichtgenehmigung eines ländlichen Unternehmerverbandes in Sachsen. Der Landwirthschaftliche Kreisverein zu Leipzig hatte kürzlich den Beschluss gefasst, einen Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ins Leben zu rufen. Dass man bei der Begründung dieses Verbandes viel weniger eine Besserung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter als die Beschaffung und Erhaltung möglichst billiger Arbeitskräfte im Auge gehabt hat, lag von vornherein klar auf der Hand. Wie nun in der letzten Versammlung des Kreisvereins Leipzig mitgetheilt wurde, hat das sächsische Ministerium die Statuten des neubegründeten Verbandes nicht genehmigt und auch auf eine zweite Eingabe einen ablehnenden Bescheid ertheilt. Man beschloss deshalb, die Gründung des Verbandes aufzugeben. Gründe für die Entschliessung des Ministeriums sind leider in den Berichten über die Versammlung nicht mitgetheilt worden.

Handwerkerfragen.

Die Statistik der deutschen Innungen.

Bisher war man über die Zahl der Innungen und deren Mitglieder auf vage Vermuthungen angewiesen. Dass die Angaben auf den Handwerkertagen viel zu hoch gegriffen waren, wusste man; dass die ganze Bewegung höchst ungleichmässige Erfolge in den verschiedenen Theilen des Reichsgebietes errungen hatte, gleichfalls; aber unbekannt war, welchen prozentualen Antheil an der Gesammtheit der deutschen Handwerker die Innungsmitglieder ausmachten. Durch eine dankenswerthe Publikation von Prof. Stieda im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ ist endlich wenigstens einiges Licht auf diese terra incognita gefallen, welche wir bereits im 1. Jahrg. S. 485 dieser Zeitschrift besprachen. Stieda's Tabelle, welche auf Mittheilungen des Reichsamts des Innern beruht, geht für Preussen bis 1890, für die anderen deutschen Staaten auf 1888 zurück.

Als Gesammtresultat derselben ergiebt sich, dass 10 223 Innungen mit 321 219 Mitgliedern im Deutschen Reiche bestanden, d. h. jede derselben umfasste durchschnittlich nur 31 Mitglieder. Indessen besagen die Durchschnittsziffern recht wenig; da das Handwerk technisch in viele stetig zunehmende Spezialfächer und territorial in noch mehr lokale Organisationen zerfällt, könnte sehr wohl ein erheblicher Theil der Kleingewerbetreibenden trotzdem in den Innungen inkorporirt sein.

Offenbar ist es nun der Kernpunkt des ganzen Problems von der Berechtigung des Innungswesens, festzustellen, wie hoch dieser Prozentsatz ist. Herr Prof. Stieda hat eine solche Berechnung nicht angestellt; wir wollen eine Schätzung versuchen auf Grund der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Dabei müssen folgende Fehlerquellen vorab angemerkt werden. Zunächst sind in Stieda's Tabelle für Bayern 42 Innungen mit einer unbekannten Mitgliederzahl eingerechnet, welche nicht nach der Gewerbeordnung reorganisirt sind. Mithin ist die absolute Zahl um etwas zu hoch, welchen — jedenfalls nicht grossen Fehler — zu Gunsten der Innungen wir aber wohl vernachlässigen dürfen. Weiter liegt die Gewerbestatistik für Preussen, welches über $^2/_3$ aller Innungsmitglieder besitzt, um acht Jahre zurück, für die anderen Staaten um sechs und seither hat sich zweifellos die Zahl der Handwerker beträchtlich vermehrt. Endlich — und das ist das schwerstwiegende Bedenken — kann man auch die Zahl der Handwerksbetriebe in 1882 nur annähernd und nach unsicheren Merkmalen feststellen. Allerdings ist die Hausindustrie ausgeschieden — gegen frühere Erhebungen ein bedeutender Fortschritt! — allein unter den Kleinbetrieben mit 1—5 Gehilfen giebt es eine ganze Anzahl, welche der Sache nach nicht dem Kleingewerbe zuzurechnen sind. Dagegen fallen durchaus unter die letztere Kategorie die Alleinbetriebe ohne Motoren und sonstige gehilfenlose Betriebe. Von diesen wurden in 1882 rund 2 Millionen ermittelt. Die Unternehmungen, welche nicht mehr als 5 Gehilfen beschäftigten, betrugen etwas über 1 Million. Zweifelsohne steckt in diesen der Kern jener Handwerker, aus denen sich die Innungen rekrutiren. Wenn wir nun die oben erwähnten Fehlerquellen in Betracht ziehen, so ist es eine jedenfalls zu niedrig gegriffene Ziffer, die Gesammtzahl der deutschen Handwerker in 1890 auf 3 Millionen Köpfe zu veranschlagen. Sonach würde die Zahl der Innungsmitglieder höchstens 10 pCt. von der Gesammtheit ausmachen und, wie Stieda angiebt, ist dies auch die Meinung der Agitatoren selbst!

Dass ein solcher Prozentsatz kein erheblicher genannt werden darf, leuchtet auf den ersten Blick ein, und im Lichte dieser Zahlen gewinnt die Aktivlegitimation der Zünftler, im Namen „des Handwerks“ zu reden, eine sich selbst ironisirende Bedeutung. Demungeachtet liesse sich ein ganz sicheres objektives Urtheil über das Gesammtresultat der „Bewegung“ wohl gewinnen, wenn deren Ziffern spezialisirt nach Berufszweigen und Landestheilen alljährlich publizirt würden. Warum dies nicht geschehen ist, noch geschieht, ist uns unbekannt und kann gar nicht genug bedauert werden. Es ist im höchsten Grade auffallend, dass es erst der dankenswerthen Initiative eines Gelehrten bedurfte, dieses Dunkel aufzuhellen Wenn das Reichsamt des Innern keine periodische Zusammenstellung und Publikation veranstalten will, so wäre es Sache der Innungsvorstände, solches zu thun, wie dies von Seiten der Gewerkschaften, Gewerkvereine, Genossenschaften etc. regelmässig erfolgt. Geschieht das nicht, so ist der Verdacht nicht unbegründet, dass die Ergebnisse dieser „Bewegung“ das Licht der Oeffentlichkeit nicht wohl vertragen können.

Gehen wir nun näher auf die Stieda'sche Tabelle ein, so ist zuvörderst die territoriale Vertheilung der Innungen im höchsten Grade interessant. Wie bereits bemerkt, entfallen auf Preussen über $^2/_3$ der Gesammtheit und

zwar: 7823 Innungen (davon 1828 neu errichtete) mit 226 049 Mitgliedern. Auch innerhalb der Monarchie ist jedoch die Ausbreitung eine ungleichmässige. Weitaus überwiegen die Zahlen im Osten des Staatsgebietes. Das Maximum der Innungen weist der Regierungsbezirk Potsdam auf mit 619 (davon 231 neu errichtet); an Mitgliederzahl übertrifft ihn noch der Regierungsbezirk Breslau (19 938 gegen 18 265). In der Mark, Schlesien, Posen und Ostpreussen wie in Merseburg finden sich die höchsten Relativzahlen. Auffallend ist in Schleswig die grosse Zahl der Innungen: 356 (davon nicht weniger als 144 neu errichtete) bei einem mässigen Mitgliederbestande von 9145. In Berlin, wo man durch die Berichte der Gewerbedeputation des Magistrats Jahr für Jahr die Innungsbewegung genau verfolgen kann, ist ein sehr bescheidenes Anwachsen um 300 Köpfe vielleicht alljährlich zu konstatiren, das jedenfalls mit der Vermehrung der selbständigen Handwerksmeister nicht Schritt hält.

Westwärts von der Elbe sind die Erfolge der Bewegung ganz unbedeutende; der grösste gewerbliche Distrikt des Kontinents, Düsseldorf, zählt 22 reorganisirte, 105 neu errichtete Innungen mit insgesammt 6615 Mitgliedern, Köln hat deren gar nur 2474, Aachen 1864.

In den ausserpreussischen Gebieten hat das Königreich Sachsen besonders hohe Relativziffern: 1264 Innungen (davon 352 neu errichtete) mit 55 574 Mitgliedern, weiter Mecklenburg-Schwerin 272 (75 neu errichtete) Innungen mit 5358 und Hamburg, wo nur 3 Innungen reorganisirt, dagegen 25 neu konstituirt wurden und 4258 Mitglieder gezählt werden konnten.

Unbedeutend, ja geradezu so gut wie nicht vorhanden sind die Innungen in Süddeutschland, obwohl hier gerade der Wohnsitz der Hauptagitatoren und der Ort ihrer meisten Tage ist. Bayern zählt 138 neue und 18 reorganisirte Innungen mit ganzen 11 144 Mitgliedern, in deren Zahl noch die von 42 nicht reorganisirten Innungen stecken; Würtemberg hat 28 neue Innungen, die gar nur 1112 Mitglieder zählen; für Baden lauten die Ziffern am ungünstigsten, 31 bezw. 1063. Hier hat sich die Zünftlerschaar seit 1882 um ganze 30 Köpfe vermehrt!

Für die Beurtheilung der ganzen Kontroverse ist es von einschneidender Bedeutung, zu erfahren, wie die Innungsprivilegien, welche auf Antrag verliehen werden können (§§ 100e und 100f der R.-G.-O.) in Anspruch genommen wurden. Naturgemäss tritt dabei der richtigere § 100e (ausschliessliches Recht auf Halten von Lehrlingen) in den Vordergrund, während § 100f überhaupt nur in 138 Fällen begehrt wurde, von denen wiederum nur 57 gewährt wurden. Diese Verleihung fand ausschliesslich in Preussen statt — nur 2 Innungen im Königreich Sachsen erhielten solche, von 7, welche den bezüglichen Antrag stellten und ein anderer Fall betraf Reuss jüngere Linie. In Hamburg wurde wenigstens die Verleihung dieses Privilegs von einer Innung in Anspruch genommen, jedoch abgelehnt, die starken Mecklenburger Innungen stellten nicht einmal einen bezüglichen Antrag. Ueberblickt man dieses winzige Resultat, so wird man bekennen müssen, dass das Gesetz vom 6. Juli 1887 so gut wie gar keinen Erfolg gehabt hat. Es ist schwerlich dadurch für die Innungen eine Erleichterung ihrer Einrichtungen oder ein indirekter Beitrittszwang zu ihnen eingetreten. Auch scheinen die Innungen selbst ihm nicht hohen Werth beizulegen.

Von ungleich grösserer Bedeutung ist der § 100e der R.-G.-O. Dieser Einbruch in das Prinzip unserer Gewerbegesetzgebung ist gleichzeitig als eine Art ballon d'essai zu betrachten, an dem die Ansicht der Aufsichtsbehörde über die Berührung der einzelnen Innungen festgestellt werden kann. Nun wird von Seiten der Zünftler eine gewisse Willkür bezüglich der Verleihung dieses Privilegs den betreffenden Behörden mehr oder weniger verblümt vorgeworfen. Das alte deutsche Recht gewährte dem Verurtheilten eine Frist, das Urtheil zu „schelten" und wir möchten dieses Privileg den Innungen gern zugestehen. Indessen ist schon im Gesetz aber noch mehr im Verwaltungswege dabei eine Reihe von Kautelen gegen Willkür geschaffen — so hat Sachsen bestimmt, dass vorher die Gutachten der bezüglichen Gewerbekammer und des Innungsausschusses eingeholt werden sollen. Trotzdem ist dort gerade die Zahl der Genehmigung des § 100e eine auffallend geringe. Es wurden nämlich 68 Gesuche gestellt, von diesen jedoch nur 8 acceptirt. Am günstigsten in dieser Beziehung hatten es die Innungen in Anhalt. Von den 92 Innungen dieses „Staates" begehrten 59 das Privileg aus § 100e und nicht weniger als 49 erlangten es. An der Spitze marschirt aber Reuss jüngere Linie. 11 Innungen bestehen daselbst, 5 davon begehrten und erhielten sämmtlich das Privileg.

Für das Deutsche Reich insgesammt wurde von 2965 der bezügliche Antrag gestellt und in 1190 Fällen genehmigt. Das ist allerdings ein recht ungünstiges Resultat dieser „Kraftprobe", besonders wenn man sich die Zahl der Innungen (10 223) in's Gedächtniss zurückruft. Ausserhalb Preussen's wurde § 100e in noch nicht 100 Fällen verliehen, wovon die Hälfte auf Anhalt entfallen. In Preussen selbst wurden 1758 Anträge gestellt und 1097 genehmigt. — Hier haben die Innungen also relative Erfolge zu verzeichnen, welche freilich ihre Anhänger in keiner Weise befriedigen.

Ueberblicken wir die Resultate im Ganzen, so sind sie recht minimale und stehen im umgekehrten Verhältnisse zu dem Lärm der Agitation. Wir hegen deshalb nicht den geringsten Zweifel, dass weder die bestehenden noch aber künftig zu schaffenden Privilegien den Leichnam des Innungswesens jemals künstlich zu neuem Leben erwecken werden.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutzvorschriften für schulpflichtige Kinder in Altenburg. Am 1. November d. J. tritt für die Stadt Altenburg ein Verbot in Kraft, nach dem Kindern, so lange sie der Schulpflicht nicht vollständig Genüge geleistet haben, das Hausiren, das öffentliche Feilbieten von Waaren, sowie das gewerbsmässige Musikmachen auf Strassen, Hausfluren, Restaurationen etc. verboten ist.

Schutz der Frauen- und Kinderarbeit in Belgien. In den ersten Tagen des Oktober trat im belgischen Arbeitsministerium in Brüssel der oberste Industrie- und Arbeitsrath zusammen, um die Ausführungsbestimmungen für das im Jahre 1889 erlassene Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit festzustellen. Obgleich drei Jahre hierzu nothwendig waren, dürfte es schwer fallen die Nothwendigkeit dieser Verzögerung einzusehen. Die Beschlüsse, welche auf Grund eines Referates des belgischen Delegirten bei der Berliner Arbeiterschutzkonferenz des Barons T'Kind de Roodenbeke gefasst wurden, lauten folgendermassen: Knaben von 14 bis 15 Jahren dürfen Nachts in den Gruben arbeiten, die Arbeit von Weibern ist während der Nacht in der Tiefe der Gruben verboten; in den Lampenhäusern der Zechen dürfen weibliche Personen 14 bis 21 Jahren arbeiten. Die tägliche Weiberarbeit in den Minen ist auf $10^1/_2$ Stunden, $1^1/_2$ Stunden Ruhezeit eingeschlossen, festgesetzt worden. Knaben von 12 Jahren ab dürfen von 4 Uhr Morgens ab in den Minen beschäftigt werden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit wurde festgestellt für Knaben von weniger als 16 Jahren auf 9 Stunden mit $1^1/_2$ Stunden Ruhezeit und für weibliche Personen von unter 21 Jahren auf 10 Stunden mit $1^1/_2$ Stunden Ruhezeit.

Gewerbeinspektion.

Aufsicht über die Arbeiterverhältnisse in den fiskalischen Gruben Preussens. In Preussen waren bisher die fiskalischen Gruben und Salinen in bergpolizeilicher Beziehung den königlichen Bergrevierbeamten nicht unterstellt, jedes dieser Werke bildete vielmehr einen Revierbezirk für sich, in welchem der Werksleiter die Funktionen des Revierbeamten wahrzunehmen hatte. Diesem Verhältnisse wurde durch die letzte Revision der Gewerbeordnung ein Ende gemacht, indem dieselbe die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in einem Betriebe an dessen Leiter verbietet. Künftighin werden daher auch die fiskalischen Gruben und Salinen in bergpolizeilicher Beziehung den ordentlichen Bergrevierbeamten zu unterstellen sein, und ist die Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen des Ministeriums für Handel und Gewerbe damit beschäftigt, die Einordnung der fiskalischen Werke in die Bezirke der Bergrevierbeamten vorzunehmen.

Arbeiterversicherung.

Verbände von staatlich organisirten Krankenkassen in Deutschland. In dem Entwurf einer Novelle zum Krankenversicherungsgesetze, wie ihn die verbündeten Regierungen Ende November 1890 dem Reichstage vorlegten, war auch eine Bestimmung enthalten, nach welcher die Aufsichtsbehörde die Bildung von Kassenverbänden zum Zwecke der Anstellung gemeinsamer Beamten, Abschliessen von Verträgen mit Apotheken, Krankenhäusern, Fürsorge für Rekonvaleszenten u. s. w. anordnen konnte. Diese Bestimmung wurde im Reichstage gestrichen. Es ist ist demnach auch späterhin den Kassen allein überlassen, ob sie die Verbände bilden wollen oder nicht. Nun würde in der That das materielle Interesse der Kassen selbst zu solchem Zusammenschluss hindrängen, wenn nicht häufig andere Fragen ins Spiel kämen, welche einer Entwickelung nach dieser Richtung hinderlich wären So berichtet die „Apotheker-Zeitung“. dass gerade mit dem Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes aus dem Berliner Gewerkskrankenkassenvereine die Ortskrankenkassen der Maurer, Stellmacher, Nadler und Siebmacher, Strumpfwirker, Uhrmacher, Goldschmiede, Sattler, Vergolder, Bildhauer und Lackirer auszuscheiden beschlossen haben. Es müssen also auch gewisse Nachtheile der Vorstandsbildung vorhanden sein, von denen freilich noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

Kostspieligkeit der deutschen Unfallberufsgenossenschaften. Für die Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung der deutschen Unfallversicherung spricht ein Antrag den die Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt an den Bundesrath gerichtet hat und der dahin geht zu beschliessen, dass die staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Januar 1893 an aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft auszuscheiden und vom gleichen Zeitpunkt an die Unfallversicherung bezüglich dieser Betriebe durch den Staat Schwarzburg-Rudolstadt zu erfolgen habe. Als Grund für diesen Antrag wird angegeben, dass die an die Genossenschaft zu leistenden Beiträge gegenüber den von denselben zu gewährenden Renten eine unverhältnissige Höhe erreichen und überdies damit für die Behörden geschäftliche Weiterungen verbunden sind, deren Beseitigung aus dienstlichen Gründen geboten erscheint. Der Vorstand der Genossenschaft hat den Antrag abgelehnt, die fürstliche Regierung wendet sich daher an den Bundesrath mit Hinweis auf die Annahme eines gleichen Antrages des Grossherzogthums Hessen, der auf gleichen Erwägungen beruhte.

Wohnungszustände.

Wohnungskolonien für preussische Staatsbahnarbeiter. Eine Versammlung von Unterbeamten und Arbeitern der königl. preussischen Eisenbahn-Werkstätten in Posen beschäftigte sich dieser Tage mit der von der Eisenbahnverwaltung beabsichtigten Gründung von Arbeiterkolonien, ohne indess irgendwelche Beschlüsse zu fassen. Aus den Berathungen ging hervor, dass die Eisenbahnverwaltung die hiesigen Bahnunterbeamten und -Arbeiter zu besonderen Kolonien in der Weise vereinigen will, dass jeder Bewohner der Häuser 300 M. auf ein Mal ober in Raten von 30 Pf. für die Woche einzuzahlen hat. Dieses Geld wird ihm verzinst und beim Austritt oder Tod voll zurückgezahlt. Jedes Haus soll vier Wohnungen enthalten und ein Morgen Gartenland ihm beigegeben werden. Sämmtliche Kolonisten sollen zu einem Konsumverein vereinigt werden. Die Stimmung der hiesigen Arbeiter war in der eingangs erwähnten Versammlung keine dem Plane günstige.

Kellerwohnungen in Hamburg. Nach der offiziellen Hamburger Statistik, die allerdings nicht weiter als bis 1885 (!) reicht, ist in den Jahren 1880—1885 die Zahl der Kellerbewohner um 91 pCt. gestiegen. Einzelne Vororte weisen eine ganz enorme Steigerung auf. So hatten Kellerbewohner

	1880	1885
Eimsbüttel	971	1851
Billw Ausschlag	963	1370
Rotherbaum	671	1282
Hohenfelde	748	1107
Barmbek	634	935
Borgfelde	429	860
Eilbek	364	643
Uhlenhorst	348	602

Die Gesammtzahl der Kellerbewohner betrug in der Stadt, Vorstadt und den Vororten 31 436; in der Stadt und Vorstadt wohnten 7,11 pCt., in den Vororten 6,55 pCt. aller Bewohner in Kellern. Unter diesen Umständen musste die Cholera in Hamburg so ausarten, wie es der Fall gewesen ist, und die armen Bewohner der Kellergeschosse dürften die Hauptopfer der Seuche geliefert haben.

Kriminalität.

Gerichts- und Verbrecherstatistik Irlands für das Jahr 1891. Aus dem am 9. Oktober publizirten Blaubuche über die Kriminalität in Irland theilt die „Vossische Zeitung“ die folgenden Angaben mit. Nach Weglassung der Anklagen, welche auf Grund des im Jahre 1887 erlassenen Spezialaktes erhoben worden, betrug die Gesammtzahl der strafrechtlichen Verbrechen und Anklagen während des vergangenen Jahres 238 027 oder 508,5 auf 10 000 der in Mitte des Jahres berechneten Bevölkerung, gegen 240 969 oder 510,7 auf 10 000 der Bevölkerung in 1890 und einen Durchschnitt von 231 576 oder 470,4 auf 10 000 der geschätzten durchschnittlichen Bevölkerung während der zehn Jahre 1881—1890. Diese Erhebung zeigt im Vergleich mit den Zahlen von 1890 eine Verminderung von 2,2, für 10 000 Personen und eine Vermehrung von 6451 Fällen und um 38,1 für 10 000 Personen im Vergleich zu dem Durchschnitt der zehn Jahre. Die nicht vor den Polizeihöfen abgeurtheilten Vergehen, d. h. die schweren Verbrechen, waren geringer als die in irgend einem der vorhergehenden zehn Jahre, und sowohl deren Zahl (5276), als auch deren Verhältniss zu der veranschlagten Bevölkerung (11,3 auf 10 000) war bedeutend unter dem entsprechenden Durchschnitt dieser Jahre. Die vor den Polizeihöfen abgeurtheilten Vergehen waren etwas geringer als die Anzahl der in 1890 verhandelten; wenn aber die Verminderung in der Bevölkerung berücksichtigt wird, so zeigen dieselben eine Zunahme von ungefähr 9 pCt. im Vergleich mit dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, 1881—90. Von den 232 751 Personen, gegen welche in 1891 summarisch vorgegangen worden ist, wurden 34 775 entlassen und 197 976 verurtheilt, gegen 33 642 in 1890 Entlassenen und 202 038 Verurtheilten. Von den Verurtheilten waren 166 094 männlichen und 31 822 weiblichen Geschlechts.

Soziale Hygiene.

Mangelhaftigkeit der Sanitätsverwaltung in Preussen. Wie es das Deutsche Reich unterlassen hat, einen Verwaltungsorganismus für wirksame Gesundheitspflege zu schaffen, so krankt die Medizinalverwaltung der deutschen Einzelstaaten an vielen Unterlassungssünden, die jetzt nach und nach anlässlich der Cholera von Sachkundigen aufgedeckt werden. Ueber die Unzulänglichkeit des preussischen Medizinalwesens schreibt der Kreisphysikus Dr. Max Langerhaus in Hanckelsbüttel in der neuesten Nummer der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“: „Es

kann dem Kundigen nicht zweifelhaft sein, dass die jetzige Stellung der Medizinalbeamten in Preussen ein unüberwindliches Hinderniss abgiebt, bei dem Bestreben die Seuche zu bekämpfen. Denn die gewöhnliche Berufsthätigkeit erfährt, wie wir es in der Nähe Hamburgs zur Genüge erfahren haben, in solchen Zeiten eine ungeahnte Steigerung. Die zahlreichen, durch das Fortschreiten der Seuche bedingten Verordnungen und Verfügungen, die Einrichtung und Ueberwachung der Sanitätskommission, die Ueberwachung des Personen- und Güterverkehrs, dazu die Nothwendigkeit allerwärts mit privater Initiative vorzugehen, hier die Säumigen aufzurütteln, dort die Uebereifrigen zurückzuhalten und die Aengstlichen und Aufgeregten zu beruhigen, dazu der massenhafte, sich bis in das kleinste Dorf hinein ergiessende Strom der Hamburger Choleraflüchtigen, dies alles nimmt die Zeit der Medizinalbeamten derart in Anspruch, dass die dazu kommende örtliche Untersuchung einiger choleraverdächtiger Fälle an verschiedenen Orten eines weitläufigen Kreises und die bakteriologische Verarbeitung, namentlich die rechtzeitige Durchmusterung der bei der grossen Hitze so schnell verflüssigenden Fäcesplatten schon sehr hohe Ansprüche an die persönliche Leistungsfähigkeit stellt. Natürlich muss dabei die Privatpraxis empfindliche Einbusse erleiden, für welche die Entschädigung für ein paar Dienstreisen nur einen dürftigen Ersatz gewähren kann, zumal bei den jetzigen Konkurrenzverhältnissen eine solche Einbusse nur zu leicht dauernd werden kann." Was Noth thut, das sei, einen eigenen Medizinal-Beamtenstand zu schaffen, dessen Mitglieder materiell so zu stellen wären, dass sie ihre ganze Zeit den amtlichen Obliegenheiten widmen könnten, und nicht wie jetzt an erster Stelle auf den Ertrag der privaten Praxis angewiesen wären.

Wirkungen der belgischen Schankstätten-Gesetzgebung. Nach kürzlich veröffentlichten amtlichen Ausweisen bestanden im Jahre 1889 in Belgien 185 036 Schankstätten. Die Wirkung des Gesetzes vom 19. August desselben Jahres, das jede neu zu eröffnende Kleinverkaufstelle geistiger Getränke je nach Einwohnerzahl des Ortes, wo sie gegründet wird, mit einer Erlaubnisssteuer von 60–200 fr. belegte, hatte folgende Wirkung: Ende 1890 war die Zahl der Wirthschaften auf 169 258, bis zum 1. März 1891 auf 160 399 und bis zum 1. März 1892 auf 155 141 gesunken. In kaum 2½ Jahren waren also 29 895 Wirthschaften von der Bildfläche verschwunden. Während 1889 noch eine Schankstätte auf 32,9 Einwohner entfiel, kommt gegenwärtig eine solche auf 39,1 Einwohner. Die Schankstätten sind also durch eine hohe Steuer vermindert, ob aber auch der Alkoholismus?

Vermischtes.

Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur.

Unter diesem Namen ist am 19. d. M. ein Verein begründet worden, welcher, wie wir hoffen, in der Entwickelung Deutschlands eine segensreiche Rolle spielen wird. Seinen obersten Grundsatz giebt § 1 der Statuten an. Derselbe lautet:

„Es ist der Zweck der Gesellschaft, im Kreise ihrer Mitglieder und ausserhalb derselben als das Gemeinsame und Verbindende, unabhängig von allen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse, sowie der religiösen und politischen Anschauungen, die Entwickelung ethischer Kultur zu pflegen. Unter ethischer Kultur als Ziel ihrer Bestrebungen versteht die Gesellschaft einen Zustand, in welchem Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit, Menschlichkeit und gegenseitige Achtung walten."

Am 18. d. M. wurde die konstituirende Generalversammlung durch eine Rede des Leiters des vorbereitenden Komitees, des Direktors der hiesigen Sternwarte, Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Förster, eröffnet. Der Redner gab der Ueberzeugung Ausdruck, dass der gegenwärtige Zustand unseres Vaterlandes die Begründung einer Gesellschaft für ethische Kultur gebieterisch fordere, dass unsere Zeit der Begründung eines solchen Vereins aber auch ausserordentlich günstig sei. Prof. Förster hofft, dass einst eine Phase erreicht werden wird, in welcher „der Kampf ums Dasein beendet, nämlich umgewandelt sein soll in einen Wetteifer harmonischer Kräfte zur Erringung der grösstmöglichen Vollkommenheit und des grösstmöglichen Wohlstandes für Alle." Eine sehr lebhafte Generaldiskussion schloss sich an, welche am folgenden Tage fortgesetzt wurde. Von Seiten nicht nur einiger Vertreter des Proletariats, sondern auch einiger Komiteemitglieder wurden dem deutschen Bürgerthum bittere Wahrheiten gesagt. Ein Mann, welcher nachher zum zweiten Vorsitzenden gewählt wurde, der Oberst a. D. Hugo von Gizycki, warf ihr in einer zündenden Rede Feigheit vor. Wenn das Banner der Tapferkeit, des „Bürgermuthes", welches er entrollte, dem Verein einige Elemente entfremden wird, so wird es demselben doch Tausende zuführen, welche zu ihm gehören: einen Theil der ethischen Elite des deutschen Volkes. Der vorgelegte Statutenentwurf einer ethischen Gesellschaft, welche ihren Wirkungskreis durch Zweiggesellschaften auf ganz Deutschland ausdehnt, wurden en bloc angenommen. Darauf konstituirte sich die Gesellschaft, und die Wahl des Hauptvorstandes fand statt. Prof. Foerster wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt; zwei Mitglieder in dem aus 15 Personen (Herren und Damen) bestehenden Hauptvorstande sollen Vertreter des Proletariats sein. Am 20. d. M. begannen die näheren Berathungen über die Bethätigung der Gesellschaft durch Erörterungen über die Hebung der Jugenderziehung. Der Vorsitzende hatte Pläne, welche zur vollen Reife gediehen wären, noch nicht vorzulegen, deutete aber die Absichten des Vorstandes an. Man gedenkt ethische Seminare zu begründen, Preisausschreiben für Unterrichtsbücher zu erlassen und ethische Schulen einzurichten. Der Vorstand begrüsste mit Interesse und Sympathie den Plan eines Mitgliedes, Dr. Martin Keibel, Berlin W., Kleiststr. 29, eine Schule, deren Tendenz dem § 1 der Statuten entspricht, im Januar ins Leben zu rufen. Dr. Stanton Coit's Worte über die amerikanischen und englischen ethischen Schulen und Prof. Foerster's Andeutungen über die Hebung des sittlichen Niveaus der Universitätsjugend wurden mit Enthusiasmus aufgenommen. Einer Berathung über die Veranstaltung von ethischen Vorträgen und Diskussionen sowie über die Pflege von weihevollen Wirkungen der Wissenschaft und Kunst auf die weitesten Kreise des Volkes schloss sich an. Ein Mitglied schlug vor, Vorträge von Männern und Frauen der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen und der verschiedensten Lebensverhältnisse halten zu lassen; ein anderes Mitglied betonte, dass bei der Veranstaltung von Vorträgen neben dem belehrenden Moment das sittlich erbauende nicht aus den Augen verloren werden dürfe. Der Vorsitzende stellte sich beiden Vorschlägen, die ja sehr wohl harmoniren, sympathisch gegenüber. Bestimmte Beschlüsse wurden am gestrigen Tage nicht gefasst. Heute Abend soll zum Schlusse des Kongresses über die litterarische und publizistische Bethätigung, sowie hinsichtlich der gegenüber den Uebelständen der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse berathen werden.

Der Vorstand hatte, mannigfachen Missverständnissen gegenüber, den rein ethischen, religiös und politisch neutralen Charakter der Gesellschaft wiederholt hervorzuheben. Dieselbe will die Moral auf eigene Füsse stellen, sie wissenschaftlich begründen, und überlässt es den einzelnen Mitgliedern, ob sie den ethischen Bestimmungen noch eine religiöse Basis geben wollen oder nicht. Es ist nicht ihre Absicht, die Kirche anzugreifen. Sollte sie indessen in ihrem rein ethischen Beginnen von Seiten der Kirche angegriffen werden, so würde sie solchen Uebergriff auf das Kräftigste zurückweisen. Von dem bisherigen Verlaufe und Ergebniss der Verhandlungen ist der Vorstand auf das höchste befriedigt und er blickt voller Zuversicht in die Zukunft.

Berlin, den 21. Oktober 1892.

Georg von Gizycki.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 31. Oktober 1892. Nummer 5.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postamter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Statistik und Enquête.

Es giebt verschiedene Wege, auf denen man eine Darstellung bestehender Thatsachen bewirken kann, aber keiner pflegt als so sicher angesehen zu werden, wie der der Statistik. Hier lässt man statt eigener Anschauungen und Urtheile die Thatsachen selber sprechen. Man führt die Zahlen vor, und die Zahlen reden. Ganz gewiss ist diese Darstellungsform, wenn auch nicht immer die ansprechendste, so doch die objektivste. Eine wahre Statistik soll die Thatsachen eigentlich nur in systematischer Ordnung aufreihen, sich jedes resumirenden Zusatzes aber enthalten. Nur so würde sie von vornherein auch die blosse Möglichkeit einer Tendenz ausschliessen.

Nun ist dies freilich nicht ganz leicht und überhaupt nicht immer thunlich. Die Publikation gewonnener Zahlenergebnisse in jeder denkbaren Kombination ausführlich vorzulegen liegt fast ausserhalb der Möglichkeit. Kein statistisches Amt würde über die hierzu nöthigen Mittel verfügen. Und wäre es auch der Fall, würden diese Aemter thatsächlich ganze Reihen von Bänden mit nackten Zahlen publiziren, so würde das dieselben benutzende Publikum hiermit kaum zufrieden sein. Die Anschaffung solcher Werke wäre für den Privatmann nur selten möglich, auch für Bibliotheken umständlich, und die öffentliche Benutzung praktisch mit grossen Schwierigkeiten verknüpft.

So bleibt denn nichts übrig, als die Zahlen in ein gewisses enger begrenztes System zu bringen. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass die Statistik damit aus ihrer objektiven Aufgabe schon etwas heraustritt. Hier ist es dann ihre Pflicht, das richtige Mass zu halten; kann auch nicht Alles publizirt werden, so kann doch jede bestimmte Tendenz bei dem Aufbau der Tabellen und der Art ihrer Umrechnung in relative Zahlen (Verhältnissätze) vermieden werden. Dies macht die statistischen Werke oft wenig anregend, ist aber ein Zeichen ihrer Integrität. Der weiteren Verarbeitung in der Presse mag es überlassen bleiben, das Gebotene nach einer gewünschten Richtung hin zu verarbeiten. Man kann auch sagen, dass die amtlichen Statistiken zur Zeit im Allgemeinen ihre objektive Richtung wahren. Etwas freier natürlich sind die halb amtlichen Abhandlungen gehalten, welche in den von einzelnen Aemtern herausgegebenen Zeitschriften, Jahrbüchern, Berichten enthalten sind.

Die amtliche Statistik geniesst daher heute ein grosses Ansehen, welches das der privaten, meist schon etwas subjektiven Statistiken weit übertrifft. Allerdings hört man nicht selten den Tadel, die amtliche Statistik sei zu trocken, sie erleichtere dem Bearbeiter zu wenig die Benutzung der Quellen, die prozentualen Berechnungen seien nicht reichhaltig genug, und interessanter Text fehle, und was der Vorwürfe mehr sind. Das grosse Publikum wird sich indessen, wenn es die Statistik weiter vor tendenziöser Bearbeitung bewahren will, daran gewöhnen müssen, dass die Benutzung statistischer Quellen nun einmal mit einer gewissen rechnerischen Mühe meist auf Grund technischer Vorkenntnisse verbunden ist. Schon die Mittheilung unvollständiger relativer Berechnungen ohne einen weiteren erklärenden Text kann die unparteiische Leistung beeinträchtigen. Z. B. würde die Berechnung der Verwaltungskosten in Prozenten aller Ausgaben verschiedener Versicherungskassen leicht zu dem Einwand führen, dass diese Vergleichung unzulänglich sei, da der Verwaltungsaufwand der einzelnen Kassen auch von ihrer Grösse abhängig, also noch eine Vertheilung pro Kopf des Mitgliedes erforderlich

sei; und umgekehrt würde diese letztere Berechnung, allein angestellt, dem Einwand Raum geben, dass doch auch die prozentuale Vertheilung innerhalb aller Ausgaben nöthig sei, da man erst hieraus entnehmen könne, was die Kasse im Verhältniss zu ihren sonstigen Leistungen für die Verwaltung aufwende

Dieser thatsächlichen Lage der amtlichen Statistik gegenüber findet sich nun aber das weit grössere Anforderungen stellende Bedürfniss nach statistischen Angaben. Diesem genügt die bestehende Art der statistischen Quellen wenig. Es wird schon mehr als die objektive Darbietung von Thatsachen, es wird ein fertiges Bild verlangt. Dazu kommt, dass unsere vorhandene Statistik noch recht jung ist, sich verhältnissmässig noch auf wenig Materien erstreckt und in sehr vielen auftauchenden Fragen, versagt. Nun lässt sich aber eine fehlende Statistik im Bedarfsfalle nur selten ergänzen. Sehr oft ist es überhaupt unmöglich, einmal unterlassene Zählungen oder statistische Aufzeichnungen nachzuholen. Die Statistik ist so sehr eine Darstellung von Thatsachen, dass sie da aufhört, wo diese sich der Wahrnehmung entzogen haben. Ueber die Zahl der Geburten, Sterbefälle vergangener Zeiten liegt z. B. nur geringes statistisches Material vor, ohne dass es möglich ist, dies durch nachträgliche Aufnahmen zu erweitern. Ein umsichtiger Statistiker muss daher oft genug Material sammeln, auch ohne dass dessen sofortige Verwerthung nothwendig erscheint. Andererseits ist es trotz der theoretischen Möglichkeit, eine bestimmte wünschenswerthe Erhebung anzustellen, aus irgend welchen praktischen Erwägungen oft unthunlich, eine solche zu veranstalten. Zur Durchführung einer statistischen Erhebung gehören Zeit, Geld, die geeigneten Personen zur Befragung wie zur Bearbeitung und eine gewisse Garantie ihres Gelingens, soweit dies vorher zu übersehen ist.

Nun hat man längst in Fällen, in denen eine wirkliche statistische Aufnahme unmöglich war, oder unthunlich, oder unbequem erschien, zu dem Anskünfsmittel der Enquête gegriffen. Man hatte in derselben eine Handhabe gefunden, das, was die Statistik mühsam durch Einzelbefragung erringen muss, durch Gesammtgutachten von als massgebend erscheinenden physischen oder juristischen Persönlichkeiten zu ersetzen. Man liess sich das Bild, das aus statistischen Ziffern erst mosaikartig zu einem Ganzen mühsam vereinigt und dann noch richtig betrachtet werden will, seitens der Vertrauenspersonen gewissermassen schon fertig darbringen und in die richtige Beleuchtung rücken.

Es ist eben ein zwar noch immer verbreiteter, aber darum desto nachdrücklicher zu bekämpfender Irrthum, als ob Statistik und Enquête dasselbe wäre. Statistik ist die Darstellung von Thatsachen in Zahlenform, Enquête ist die Darstellung von Gutachten über Thatsachen. Dass auch sie sich meist in Zahlenform giebt, ist der Hauptanlass ihrer Verwechselung mit der Statistik. Es macht doch offenbar einen Unterschied aus, ob z. B. eine wirkliche Zählung der Armen einer Stadt und der ihnen gegebenen Unterstützungen für die einzelnen Jahre erfolgt, oder ob die Behörden gefragt werden, ob die Armenziffer und die Armenlast in den betreffenden Jahren gestiegen oder gefallen ist, und in welchem Masse; es macht einen Unterschied, ob man Arbeiter nach den von ihnen verdienten Löhnen auszählt, oder ob man Sachverständige nach den Löhnen fragt, welche ein Zimmermann, ein Tischler, ein Maurer in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Betriebe in der Regel zu erhalten pflegt.

Ein anderer Grund des Konfundirens von Statistik und Enquête ist darin zu suchen, dass die letztere sich oft als Statistik ausgiebt, dass sie behauptet, Thatsachen darzustellen, während sie nur Meinungsäusserungen über das Vorhandensein solcher vorbringt. Eine Enquête kann manchmal, wenn eine Statistik nicht anzustellen möglich ist, recht nützlich sein; aber dringendes Erforderniss ist stets, dass sie sich nur als das giebt, was sie ist, und dass die aus ihr gezogenen Folgerungen nie den subjektiven Charakter der Aufnahme vergessen. Denn die Objektivität, welche der Statistik inne wohnt, und welche ihr vorzugsweise die Bedeutung giebt, ist eben bei der Enquête so wenig vorhanden, dass man direkt sagen kann: die Statistik ist objektiv, die Enquête ist subjektiv.

Den besten Ausdruck für die durch eine Enquête zu erreichende Darstellung hat s. Z. der Herausgeber der Resultate der vom Verein für Sozialpolitik angestellten Wucherenquête gefunden, indem er die eingegangenen Gutachten der verschiedenen als sachverständig crachteten Männer als „Stimmungsbilder" bezeichnete. Wer die Schwächen einer Enquête kennen lernen will, braucht in der That nur jene Stimmungsbilder durchzusehen. Als Bilder von der Stimmung der einzelnen Gutachter mögen sie nicht ohne allen Werth gewesen sein, für die Wissenschaft dagegen war die Kenntniss der Stimmung der Gutachter schon darum ziemlich belanglos, weil diese selbst vorwiegend eine wissenschaftliche Bedeutung in der fraglichen Materie nicht hatten.

Nun befindet man sich freilich vielfach in der Meinung, die von den befragten Gutachtern erlangte Aeusserung sei eine typische, oder — wenn man statt eine allgemeine statistische Erhebung anzustellen — einzelne Ortschaften bei einer Enquête in Betracht gezogen hat, diese Ortschaften seien Typen. Es kann auch gar nicht geleugnet werden, dass, wenn dem so wäre, die Bedeutung solcher Aufnahme grösser wäre und an Werth einer Statistik nahe käme. Aber es ist in den weitaus meisten Fällen nichts als eine leere Vermuthung, dass die betreffenden Ortschaften wirklich typisch sind. Eigentlich und vorwiegend soll eben erst aus einer Aufnahme, sei sie statistischer Natur oder welcher Eigenschaft sonst, hervorgehen, was als typisch zu betrachten ist. Es beruht auf einer argen Selbsttäuschung, wenn beispielsweise unlängst, um die Frage der Einwirkung der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege aufzuklären, an eine Anzahl von Armenverbänden sehr ausgedehnte Fragebogen verschickt wurden, und behauptet wurde, diese Verbände seien die typischen. Welches die Typen sind, hätte nur eine allgemeine ausgedehnte Statistik ergeben können. Aber angenommen selbst, die befragten Verbände wären die typischen, wo bleiben denn die Ausnahmen? Gerade diese sind es häufig, welche zumeist interessiren. Gerade der Abweichungen vom Durchschnitt wegen werden oft genug Erhebungen angestellt. Bei einer Enquête über Wohnungs-, über Sanitätsverhältnisse interessiren nicht der Durchschnitt, nicht der Typus einer bestimmten Stadt, sondern mehr die Extravaganzen nach oben und nach unten hin. Dass übrigens jeder einzelne befragte Gutachter über alle Thatsachen in seinem Bezirk, nicht nur über die Durchschnitts-, sondern auch über die Ausnahmeverhältnisse so orientirt ist, dass seine Meinungsäusserung die objektive statistische Aufnahme ersetzen kann, wird nur selten der Fall sein.

Aber die Subjektivität einer Enquête wird auch durch einen anderen Umstand noch bedeutend vermehrt, nämlich dadurch, dass sie in der Regel erst angestellt wird, wenn man sie für irgend einen bestimmten Zweck braucht. Das ist ein Fall, in welchem auch die Statistik zu schiefen Resultaten führen kann. Z. B. stände in einer Stadt die Besteuerung von Luxuspferden in Frage und, um den eventuellen Steuerertrag zu ermitteln, erfolge eine Aufnahme. Ist dieser Zweck bekannt, so wird von vornherein zu fürchten sein, dass die Zahl der Luxuspferde gegenüber

der Zahl der Arbeitspferde zu gering ausfällt. Diese Gefahr läge bei einer ganz tendenzlosen Aufnahme, welche vielleicht alljährlich stattfindet, ohne Absicht einer Besteuerung, nur um diese Verhältnisse klar zu legen, nicht vor.

Ginge man hier nun gar auf dem Wege der Enquête vor, etwa so, dass man einzelne Sachverständige um ihre Meinung hinsichtlich der Pferdezahl befragt, so wird die dann erfolgende Meinungsäusserung um so weniger objektiv erscheinen, je mehr die Einwirkung der öffentlichen Diskussion, sowie die Stellung, der Charakter, die politische und wirthschaftliche Ansicht des Gutachters mitzusprechen scheinen.

Hierzu kommt, dass man sich bei einer Enquête selten auf einige präcise Fragen beschränkt und wohl auch nur selten beschränken kann. Was aber auf einer Einzelzählkarte durch Beantwortung der Fragen eine einfache Niederlegung objektiver Thatsachen wird, das gestaltet sich zu einem subjektiven Bericht, sobald nicht mehr nach diesen Hunderten und Tausenden von Einzelthatsachen, sondern nach zusammengesetzten Verhältnissen gefragt wird. Während es Aufgabe der Statistik ist, aus der Summe der gefundenen Thatsachen ihre Schlüsse zu ziehen, fragt die Enquête oft bereits nach den Schlüssen, welche die einzelnen Gutachter ihrem Wissen nach glauben ziehen zu können. Wenn z. B. in den Fragebogen des Vereins für Sozialpolitik über ländliche Arbeiterverhältnisse gefragt wird: „Wandern viele ländliche Arbeiter aus? in die Städte und Industriebezirke? ins Ausland?“ oder „Zeigt sich bei den Arbeitern Neigung zum Sparen?“, so liegen hier Fälle vor, wo nur objektiv statistisch zu beantwortende Fragen durch Urtheile, durch subjektive Meinungsäusserungen beantwortet werden sollen.

Ist nun im Vorstehenden wesentlich theoretisch versucht worden, den Unterschied zwischen Statistik und Enquête begrifflich festzustellen, so dürfte doch auch die praktische Bedeutung dieser Terminologie bemerkbar geworden sein. Es dürfte sich gezeigt haben, dass es nicht ohne Belang ist, ob man bestehende Verhältnisse an der Hand dieser oder jener Untersuchungsmethode darstellt. Sogar das wird sich ohne Weiteres ergeben haben, dass die Enquête, als die minderwerthige Methode, welche nur subjektive Gutachten nicht aber objektive Resultate schafft, höchstens ein Ersatzmittel der stets objektiven Statistik darstellen kann.

Hält man dieses aber fest, so wird man bei Beobachtung der gegenwärtigen Sachlage in den verschiedenen Ländern zu der Ansicht kommen, dass die Enquête auf Kosten der Statistik und zum Schaden nicht nur dieser Wissenschaft, sondern auch der jeweilig in Frage stehenden Untersuchung leider zu häufig bevorzugt wird.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen gewiss zum Theil in der Unvollkommenheit der heutigen Statistik. Auf vielen Gebieten noch verhältnissmässig wenig entwickelt, vermag sie dem Forscher nicht die nöthigen Dienste zu leisten, namentlich dann nicht, wenn er glaubt, sich über gewisse Verhältnisse sehr schleunig informiren zu müssen und auf dem Wege der Enquête auch informiren zu können.

Zum anderen Theile spielt eine ziemlich verbreitete Unkenntniss, wenn auch vielleicht noch nicht so sehr mit den Aufgaben und dem Wesen als mit der eigentlichen Handhabung und Praxis der Statistik mit. Die Gelegenheit zur Unterweisung in der praktischen Statistik ist eben nur verhältnissmässig selten vorhanden und wird, wo sie vorhanden ist, nur verhältnissmässig selten wahrgenommen. Als besonderes Prüfungsfach pflegt die Statistik heute weder in den juristischen noch mathematischen Fächern zu erscheinen. So begegnet man in der Gesetzgebung und in der Verwaltung einer gewissen Ignorirung der statistischen Thätigkeit und ihrer Aufgaben. Nur selten wird ein neues Gesetz erlassen, von dem man sagen kann, dass es einerseits auf den nöthigen statistischen Vorarbeiten gegründet ist, andererseits selbst dafür Sorge getragen hat, dass seine Wirkungen in geeigneten statistischen Aufstellungen verfolgt werden. So wäre es z. B. leicht gewesen, gelegentlich des neuen Genossenschaftsgesetzes sowohl die vorhandene, zwar recht gute, aber immer noch lückenhafte Statistik zu ergänzen, als auch ein gewisses Mass statistischer Notizen zu schaffen. Die Versicherungsgesetze haben freilich in sich schon Bestimmungen über Statistik aufgenommen, aber die Durchführung derselben sowie ihre Ausnutzung lässt noch vieles zu wünschen übrig. Die Zahl dieser Beispiele liesse sich leicht vermehren, würde aber in statistische Details führen.

Es genügt darauf hinzuweisen, dass die bessere Ausbildung und die grössere Ausdehnung der Verwaltungsstatistik sehr oft gute Mittel sind, den Nothbehelf der Enquête zu vermeiden und zu den nothwendigen statistischen Zahlenangaben zu gelangen. Es wäre gar nicht nöthig, die Bevölkerung durch Umfragen häufiger zu belästigen, wenn bereits die einzelnen Verwaltungen durch Führung regelmässiger Statistiken immer ihre Schuldigkeit thäten. Andererseits würde, wenn die jetzt sehr überhand nehmenden, von Behörden, Vereinen, Privaten über alle möglichen Verhältnisse angestellten Gelegenheitsenquêten seltener vorkämen, die statistische Forschung mehr zu ihrem Rechte kommen und gründliche Untersuchungen an Stelle oberflächlicher, nur scheinbar orientirender Informationen treten.

Schliesslich ist es immer noch besser, sein Nichtwissen auf einem Gebiete einzugestehen, als sich auf Grund mangelhafter Forschungen für orientirt zu halten.

Berlin. E. Hirschberg.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Gesetzgeberische Massnahmen in Deutschland betr. Abzahlungsgeschäfte und Wucher. Dem deutschen Bundesrathe liegt, wie wir der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung entnehmen, ein Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte und eine Novelle zum Wuchergesetz vor. Darin wird von der Ergreifung gewerbepolizeilicher Massnahmen, wie sie früher beispielsweise nach der Seite der Konzessionsertheilung für Abzahlungsgeschäfte, der Unterstellung unter obrigkeitliche Kontrolle, der Untersagung dieses Gewerbebetriebes für den Fall der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Aussicht genommen waren, abgesehen. Nach dem Entwurf sollen nur zivilrechtliche Vorschriften erlassen werden. Die Hauptbeschwerde, welche man gegen das heutige Abzahlungsgeschäft erhebt, bezieht sich auf den Eigenthumsvorbehalt und die Verwirkungsklausel in den Abzahlungsverträgen. Den Eigenthumsvorbehalt will der neue Gesetzentwurf zwar nicht beseitigen, schon deshalb nicht, weil mit ihm erst der Realkredit im Abzahlungsgeschäft ermöglicht und damit für solide Abzahlungsgeschäfte die Grundlage geschaffen wird. Dagegen soll eine Beschränkung der Verwirkungsklausel platzgreifen und zwar dahin, wenn der Verkäufer sich das Recht vorbehält, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtung, von dem Vertrage zurückzutreten, der Käufer gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewährung der von ihm geleisteten Theilzahlungen zu fordern berechtigt sein soll. Für die inzwischen erfolgte Benutzung soll der Verkäufer eine Vergütung fordern können, deren Festsetzung nach § 260 der Zivilprozessordnung vorgenommen werden soll. Auch ist ihm für etwaige Beschädigung ein Ersatz zu leisten. Des Weiteren soll einer Bedrückung des Käufers durch übermässige Vertragsstrafen entgegengetreten werden. Auf dem Wege der Vertragsstrafe könnte sonst leicht die wohlthätige Absicht, welche mit der Beschränkung der Verwirkungsklausel verbunden ist, vereitelt werden. Dazu soll dem Richter die Befugniss gewährt

werden, nach freiem Ermessen die Strafe auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Sodann soll bestimmt werden, dass für den Fall einer Abrede, wonach die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Käufers die Fälligkeit der Restschuld nach sich ziehen soll, der Verfall der Restschuld nur eintreten darf, wenn der Schuldner mit der Entrichtung von mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen im Verzug ist. Auf Geschäfte, welche die Zwecke des Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform, so durch miethweise Ueberlassung der Sache, zu erreichen suchen, sollen die Bestimmungen gleichfalls Anwendung finden. Dagegen sollen sie weder rückwirkende Kraft erhalten, noch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Käufer ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann ist.

Einen Ersatz für die in den Gesetzentwurf nicht aufgenommenen strafrechtlichen Bestimmungen findet man in der ebenfalls dem Bundesrath vorgelegten Novelle zum Wuchergesetz vom 27. Mai 1880. Die Hauptänderung, welche am Wuchergesetz vorgenommen werden soll, bestehe nämlich darin, dass man nicht blos wie bisher den Wucher unter Strafe stellt, welcher sich auf ein Kreditgeschäft bezieht, sondern auch denjenigen, welcher in einem Rechtsgeschäft irgend welcher anderen Art zum Ausdruck kommt. Allerdings will man im letzteren Falle die Strafe nur dann aussprechen, wenn diese Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmässig abgeschlossen werden. Sodann will die Novelle der Unsitte entgegentreten, wonach bei öffentlichen Versteigerungen den Bietern oder anderen Personen, um diese zum Bieten anzureizen, unentgeltlich geistige Getränke verabfolgt werden. Schliesslich soll eine Bestimmung getroffen werden, wonach, wer gewerbsmässig Geld- oder Kreditgeschäfte treibt, verpflichtet ist, dem Schuldner alljährlich einen Rechnungsauszug zu unterbreiten. Damit soll den Beschwerden darüber abgeholfen werden, dass namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung lange Zeit hinzögern.

Erhebung wegen Fortsetzung der preussischen Subhastationsstatistik. Mit Bezug auf die Subhastationsstatistik in Preussen hat der Landwirthschaftsminister dem Landes-Oekonomiekollegium die Frage unterbreitet, ob eine Fortsetzung dieser Statistik überhaupt oder unter gewissen Einschränkungen erfolgen soll. Der Minister begründet, der „Vossischen Zeitung" zu Folge, die Frage folgendermassen: „In Folge des Beschlusses des Landes-Oekonomiekollegiums vom 4. März 1884, der Staatsregierung zu empfehlen, eine Vervollständigung der Subhastationsstatistik in der Richtung vorzunehmen, dass auch die Besitzklassen und die Ursachen der Subhastation ermittelt werden, ist nach Vereinbarung der betheiligten damaligen Herren Ressortchefs die Cirkularverfügung vom 31. Januar 1886 an die Regierungspräsidenten erlassen worden. Dieser Erlass ordnet an, das die bis dahin lediglich von den Gerichtsbehörden gelieferten ziffernmässigen Unterlagen der Subhastationsstatistik in obigem Sinne eine auf den gutachtlichen Aeusserungen der Landräthe beruhende Vervollständigung zu erfahren haben. Mit dem Inkrafttreten des erwähnten Erlasses, dem 1. April 1886, sind auf Grund des solchergestalt gelieferten Materials zwei Veröffentlichungen in der Zeitschrift des königlichen statistischen Büreaus (1887 und 1889) erfolgt, von denen die eine das Rechnungsjahr 1886/87, die zweite die beiden Rechnungsjahre 1887/89 umfasst, und welche letztere gleichzeitig eine Vergleichung mit den Ergebnissen der Aufnahme des ersten Berichtsjahres enthält. Die Veröffentlichungen haben seiner Zeit eine lebhafte Erörterung, nicht nur in Fachkreisen, hervorgerufen, und namentlich haben die Mittheilungen über die Ursachen der Zwangsversteigerungen seitens der Beurtheilenden, je nach der politischen Parteistellung derselben, eine verschiedenartige Auslegung erfahren und zu sehr von einander abweichenden Schlussfolgerungen geführt. Jedenfalls hat die Aufnahme mannigfache, nicht allein auf tendenziösen Unterstellungen beruhende Anfeindungen erfahren, ja es ist sogar die Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit der ganzen Subhastationsstatistik in Zweifel gezogen worden. Mit Rücksicht hierauf, und da die gegen diese Statistik gerichteten Angriffe nicht ohne Weiteres als in allen Punkten unbegründet zurückgewiesen werden können, ist, um weiteren Missdeutungen vorzubeugen, von einer speziellen Kundgebung der Ergebnisse für 1889/90 und 1890/91 bis jetzt Abstand genommen worden, wenngleich sich nicht verkennen lässt, dass die Zwangsversteigerungsstatistik sowohl hinsichtlich ihrer thatsächlichen Feststellungen als auch in ihrem gutachtlichen Stoffe einen gewissen Werth besitzt. Nur eine allgemeine Besprechung der Ergebnisse der Aufnahmen von 1886/87 bis 1890/91 hat in der „Statistischen Korrespondenz" vom 14. Mai 1892 stattgefunden. Wenn hiernach eine spezielle Veröffentlichung seit Beginn des Rechnungsjahres 1889/90 unterblieben ist, so ist doch auch eine Entscheidung der Frage, ob die Fortsetzung der Subhastationsstatistik überhaupt aufgegeben oder wenigstens auf die ziffernmässige Zusammenstellung der Ergebnisse beschränkt werden soll, beziehungsweise ob es sich empfiehlt, wohl eine Einziehung und Verarbeitung des Materials, nicht aber eine Veröffentlichung vorzunehmen, bisher nicht erfolgt. Es würde mir erwünscht sein, zu erfahren, welche Stellung das Landes-Oekonomiekollegium zu dieser Frage einnimmt." Die Antwort auf diese Frage scheint uns nicht zweifelhaft sein zu können. Wenn keine Wünsche bezüglich einer besseren Erhebungsmethode geäussert worden, so kann doch ein so wichtiger Zweig der Sozialstatistik nicht abgeschnitten werden, weil die Ergebnisse der letzteren nicht allen Parteien gepasst haben.

Kommunale Brotbäckerei in Leipzig. Der in Deutschland noch seltene Fall, dass ausser Wasser- und Beleuchtungsanlagen ein anderer gewerblicher Betrieb von der Gemeinde besorgt wird, besteht seit Jahren in Leipzig, wo eine kommunale Bäckerei für Armenbrot mit bestem Erfolg betrieben wird. Diese kommunale Brotbäckerei bildete in der Leipziger Stadtverordnetensitzung vom 12. Oktober den Gegenstand interessanter Verhandlungen. Bereits vor drei Jahren hatte man wegen der Vorortseinverleibungen im Armendirektorium an eine Erweiterung der Armenbrotbäckerei gedacht und war seitens des Rathes wegen eines Neubaues der jetzt völlig unzulänglichen Bäckerei im September v. J. Vorlage an das Kollegium gemacht worden. Einen Erweiterungsbau der jetzigen Bäckerei hat man nicht angängig gefunden und hat deshalb der Rath, nachdem sich ein Dritter geneigt erklärt hat, das Grundstück der jetzigen Bäckerei zu kaufen, beschlossen, vorbehältlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Armendirektorium dem letzteren zum Neubau der Armenbrotbäckerei neues Areal zu überlassen. Bei damaliger Berathung der Rathsvorlage hatten jedoch die Ausschüsse Angaben gewünscht, wie hoch sich die Kosten eines Neubaues stellen werden, und der Rath hat in seiner neueren Vorlage dargelegt, dass sich diese Kosten folgendermassen beziffern: 84 000 M. Bauarbeiten, 3762 M. innere Einrichtung, 6686 M. für Hilfsmaschinen und 20 125 M. Arealwerth, zusammen 114 573 M. Zieht man die Kaufsumme für das jetzige Grundstück (70 000 M.) ab, so würde ein Aufwand von 44 573 M. verbleiben, welchen der Rath à conto Stammvermögen zu verwilligen bittet. Die Ausschüsse haben in zwei Sitzungen über die Rathsvorlage berathen und während das erste Ausschussvotum (16 gegen 14 Stimmen) eine Annahme der Rathsvorlage beantragte, war das aus der zweiten Sitzung hervorgegangene Gutachten (18 gegen 16 Stimmen) in das Gegentheil umgeschlagen, so dass Ablehnung der Vorlage empfohlen wurde. Vizevorsteher Dr. Zenker referirte für die Ausschüsse und betonte für die Majorität, dass die Stadtverwaltung Wichtigeres zu thun habe, als sich mit gewerblichen Unternehmungen zu befassen. Der Rath solle dem Gewerbe keine Konkurrenz machen und nicht eine Schädigung desselben herbeiführen. Wenn jetzt eine Brotbäckerei für die Armenanstalt überhaupt nicht bestände, so würde es Niemandem einfallen, eine solche zu errichten. Man möge, wenn die jetzige Bäckerei nicht ausreiche, weiter, wie schon seither, Abkommen mit Privatbäckern treffen. Für die Minorität machte der Referent geltend, dass sich die Bäckerei zeither segensreich erwiesen habe. Bei Beschaffung des Brotes für die Armen im Wege der Selbstregie sei ein gutes, billiges Brot gewährleistet und müssten daher die Stadtverordneten nicht die Privatinteressen der Bäcker, sondern die der Stadt im Auge haben. Aus diesen und ähnlichen Gesichtspunkten sprachen sich eine grössere Anzahl Mitglieder des Kollegiums gegen und für die Rathsvorlage aus, welche schliesslich nach langer Debatte mit 32 gegen 27 Stimmen abgelehnt wurde. Man darf nun gespannt darauf sein, ob in Folge dieser Abstimmung die einzige kommunale Bäckerei in Deutschland dem Ansturm von Privatinteressenten unterliegt.

Kommunale Beschäftigung für Arbeitslose in Halle a. S. Die ausgedehnte Arbeitslosigkeit, welche im bevorstehenden Winter wenigstens innerhalb Deutschlands eintreten dürfte, wirft ihre Schatten voraus. In der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober d. J. der Stadtverordneten von Halle a. S. begründete Maurermeister Friedrich den von ihm eingebrachten Antrag, die Versammlung wolle den Magistrat um eine Vorlage ersuchen, durch welche in grösserem Umfange hiesigen Arbeitslosen im künftigen Winter Beschäftigung gewährt werden könne. Der Antragsteller hob hervor, dass der verflossene Sommer die Schäden, welche die arbeitende Bevölkerung von Halle und Umgegend durch Mangel an Beschäftigung erlitten, nicht wett gemacht habe; mit Rücksicht auf den noch bestehenden und sich voraussichtlich mit dem Nahen des Winters noch steigernden Arbeitsmangel sei schon gegen das Vorjahr ein weit stärkerer Abzug von Einwohnern zu verzeichnen, der sich noch verstärken werde, wenn man nicht darauf Bedacht nehme, den ordentlichen Leuten Arbeit zu verschaffen. Dazu habe nun die Stadt vollauf Gelegenheit, da zu einer Reihe von Bauten bereits die Mittel genehmigt seien; andere Städte, z. B. Lübeck, hätten bereits ähnliche Schritte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gethan. Oberbürgermeister Staude erklärte darauf im Namen des Magistrats, dass dieser bereits die hochbedeutsame Angelegenheit in eingehende Erwägung gezogen habe und ungesäumt die Ausführung der geplanten und bereits genehmigten städtischen Bauten in Angriff nehmen und auch noch in allernächster Zeit bei der Versammlung eine Vorlage zur Bewilligung von Mitteln für weitere Nothstandsarbeiten einbringen werde. Bereits morgen werde ausserdem eine Versammlung von Mitgliedern des Magistrats mit den Vorsitzenden der hiesigen Wohlthätigkeitsvereine stattfinden zur Besprechung der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzuschlagenden

Schritte, die dringend nöthig seien, da bereits jetzt die Zahl der brotlosen Arbeiter in unserer Stadt und den nächstgelegenen Ortschaften sich nach den polizeilichen Erhebungen auf mehrere Tausend belaufe. Wenn mit dem Nahen des Winters eine weitere Steigerung dieses Nothstandes eintrete, so würden vielleicht die Behörden allein nicht im Stande sein, Abhilfe zu schaffen: voraussichtlich werde dann jedoch die Bürgerschaft nach Kräften helfen, das Elend zu mildern. Ob diese letztere Hoffnung erfüllt werden wird, dürfte zu bezweifeln sein.

Statistik der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft. In der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft waren nach deren jüngst erschienenem Verwaltungsbericht im Jahre 1891 21 076 (1890 20 897) Betriebe katastermässig eingetragen, darunter 7052 (6581) Grossbetriebe und 14 024 (14 316) Bautischlereibetriebe. Die Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr hindurch versicherten Personen betrug 125 644 (1891 127 332), die anrechnungsfähige Lohnsumme 95 588 675 M. (92 278 833 M.). An Unfällen gelangten 4698 (1891 4485) zur Anmeldung, von denen 1110 (1211) entschädigt wurden. Die Summe der zur Auszahlung gelangten Entschädigungen ist von 526 225 auf 652 713 M. gestiegen. Die Verwaltungskosten betrugen 153 257 M. oder 12,5 pCt. der Umlagen, darunter 16 537 M. zur Verhütung von Unfällen und 2438 zur Untersuchung derselben.

Eine Enquête über Arbeitsvermittlung. Um eine Regelung des Arbeitsnachweises für die Hilfsarbeiter der Bau- und Steinmetzgewerbe herbeizuführen, berief der Wiener Magistrat im Auftrage der niederösterreichischen Statthalterei eine Enquête ein, welche die insbesonders mit Rücksicht auf die bevorstehende Inangriffnahme der Verkehrsanlagen akut gewordene Angelegenheit berathen und geeignete Vorschläge erstatten sollte. An der Enquête nahmen Theil Vertreter der Gewerbebehörde, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, des Vereins für Arbeitsvermittlung, sowie ein Unternehmer und ein Arbeiter. Die Grundlagen der Berathungen dieser Enquête, welche am 6. Oktober unter dem Vorsitze eines Magistratsrathes stattfand, bildeten folgende Fragen:

1. Welche Mängel bestehen derzeit beim Stellensuchen im Baugewerbe?
2. In welcher Weise können die vorhandenen Uebelstände, wie nutzloses und zeitraubendes Suchen eines Platzes, zweckloses Warten am Baue etc., beseitigt werden?
3. In welcher Weise wäre eine ordnungsmässige Arbeitsvermittlung einzurichten?
4. Ist der Arbeitsnachweis centralistisch zu gestalten oder nach den örtlichen Verhältnissen zu decentralisiren?
5 Welche Mittel sind für die Errichtung und Führung einer geregelten Arbeitsvermittlung erforderlich und wie sollen dieselben aufgebracht werden?
6. Soll die Arbeitsvermittlung unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgen und welche Preissätze wären im letzteren Falle zu fixiren?
7. Wie wäre die Leitung der Arbeitsvermittlung zu gestalten, damit beide Interessenkreise das nöthige Vertrauen der Einrichtung entgegen bringen?
8. Würde es sich empfehlen, bei jedem Baue die dort benöthigten Arbeitskräfte nach Zahl und Art auf einer Tafel ersichtlich zu machen?

Die Diskussion der vorstehenden Fragen gestalteten sich stellenweise, insbesonders zwischen den Vertretern der Unternehmer und Arbeiter, sehr lebhaft. Es kamen hierbei nicht blos bei der Arbeitsvermittlung, sondern beim Baugewerbe überhaupt zur Sprache, vor allem der Truckunfug. Sehr bemerkenswerth war das Geständniss des Bauunternehmers bezüglich der sog. „schwarzen Listen“; er gab nicht blos das Vorhandensein solcher zu, sondern suchte auch deren Nothwendigkeit zu begründen.

Betreffs des Arbeitsnachweises erklärte sich der Vertreter der Bauherren für den status quo und negirte jedes Bedürfniss einer Aenderung.

Der Vertreter der Maurer- und Steinmetzgehilfen sowie der Sekretär des Vereins für Arbeitsvermittlung hingegen beantwortete die vorgelegten Fragen wie folgt:

Ad 1. Die Mängel beim Stellensuchen im Baugewerbe sind schlimmer als in jedem anderen Gewerbe. Zwecklos irrt der Arbeitsuchende, den Unbilden der Witterung ausgesetzt und überdies häufig von den Baupolieren und Aufsehern mit Grobheiten traktirt, umher; die Poliere vergeben die Arbeit mit Vorliebe an ihre Günstlinge.

Ad 2. Die Aktivirung eines geregelten Arbeitsnachweises für die Arbeiter des Baugewerbes ist nothwendig.

Ad 3 und 7 Zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte hat die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister ein eigenes Büreau zu errichten; die Leitung des ganzen Institutes ist einer gleichen Anzahl von Vertretern der Genossenschaftsmitglieder (Unternehmer) und der Gehilfenversammlung (Arbeiter) zu übertragen.

Um der Einrichtung das nöthige Vertrauen zu sichern, empfiehlt es sich ferner, bei der Anstellung des Arbeitsvermittlers der Gehilfenversammlung das Vorschlagsrecht einzuräumen.

Ad 4. Vorläufig dürfte ein Büreau mit entsprechenden Wartelokalitäten genügen.

Ad 5 und 8. Zur Erhaltung des Büreaus und der sonstigen Einrichtungen dürfte ein Betrag von ca. 3000 fl. erforderlich sein. Ein Theil dieser Kosten wäre durch Erhebung einer Vormerkgebühr von den stellensuchenden Maurern und Bauarbeitern, und zwar 5 kr. per Person, zu tragen; den Restbetrag hätte die Genossenschaft zu decken.

Da die Vertreter der Regierung und vornehmlich des Gewerbeinspektorats sich für die Errichtung einer Arbeitsvermittlung einsetzen, ist begründete Aussicht vorhanden, dass die Bauarbeiter wenigstens von den beim Arbeitsnachweise vorhandenen Uebelständen in absehbarer Zeit befreit werden.

Ergebnisse des ungarischen Zonentarifs. Der ungarische Zonentarif bewährt sich dauernd. Noch immer nimmt der Verkehr gegen die Vorjahre zu. Nach der „Z. d. V. d E.“ betrug in den ersten neun Monaten dieses Jahres im Vergleich zu den gleichen Monaten des Vorjahres die Zahl der mehr beförderten Personen 3 954 000. Die Mehreinnahmen beliefen sich auf 1 389 800 fl. Für Gepäck wurden in derselben Zeit 52 900 fl. mehr eingenommen. Im Monat September wurden trotz der Beeinflussung des Verkehrs durch die Cholera 254 200 Personen mehr befördert und 47 100 fl. mehr eingenommen. — Bei uns sind leider alle Reformgedanken auf dem Gebiete des Personenverkehrswesens weit in den Hintergrund gedrängt.

Arbeiterzustände.

Die Zustände in der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh.

Mit einiger Berechtigung kann man die Frage aufwerten, ob die monographische Darstellung der Zustände in einem einzigen Fabriketablissement von sozialökonomischem Werthe sei, denn die Verhältnisse in einer solchen Fabrik sind nur zu sehr abhängig von der zufällig an der Spitze stehenden, leitenden Persönlichkeit und können sich mit dem Wechsel des Leiters von Grund aus ändern. Berücksichtigt man aber, dass der Arbeiterbestand genannter Fabrik sich aus cr. 3500 Personen rekrutirt und dass ungefähr zwei Drittel des Bestandes jährlich in das Etablissement neu eintreten, dass also schon in einem relativ sehr kurzen Zeitraum eine ausserordentlich grosse Zahl von Arbeitern in nähere Berührung mit der genannten Fabrik kommt, dass also ihr Einfluss auf die Arbeiterbevölkerung weit über den Bannkreis der Fabrikmauern hinausreicht, so erscheint eine solche Monographie, wie sie aus der Feder F. J. Ehrharts[1]) hervorgegangen, sehr wohl gerechtfertigt. Auch gegen die Art und Weise, wie der Verfasser die Arbeit in Angriff genommen hat, lässt sich nichts einwenden, eher schon dagegen, dass die ermittelten Thatsachen zu propagandistischen Parteizwecken ausgenutzt werden, wodurch nur zu leicht der Vorwurf einseitiger und tendenziöser Darstellung hervorgerufen werden kann. Aber die ermittelten Thatsachen tragen doch unverkennbar den Stempel der Wahrheit an der Stirn, und die wichtigsten von ihnen sind durch authentische Quellennachweisungen belegt, so dass sie leicht nachgeprüft werden können. Was aber der Arbeit einen ganz besonderen Werth verleiht, ist, dass der Verfasser selbst Arbeiter ist, der in Folge dessen von seiner eigenen Erfahrung bei der Kritik geleitet wird, der weiss, wo den Arbeiter der Schuh drückt, und der tiefer in die intimen Verhältnisse hineinzublicken vermag als es dem sozialpolitischen Forscher von Fach oder selbst dem Fabrikinspektor möglich ist; während ihm andererseits dasjenige Mass von sozialökonomischer Bildung keineswegs abgeht, welches erst einen zusammenfassenden Blick über das Gesammtmaterial verstattet. Wenn aber auch auf jeder Seite der kleinen Brochüre zu merken ist, dass der Verfasser keiner von der Zunft ist, wenn der Stil ungelenk und häufig sogar inkorrekt ist, die sachlichen Schlussfolge-

[1]) Verlag der Mannheimer Actiendruckerei 1892 8°. 46 Seiten. Preis 20 Pf.

rungen nicht selten über das Ziel hinausschiessen und manches schiefe oder nur mangelhaft begründete Urtheil mit unterläuft, so stehen wir doch nicht an zu behaupten, dass ein paar Dutzend ähnlicher Monographien über unsere grösseren industriellen Etablissements eine schätzenswerthe Bereicherung des mangelhaften deutschen sozialstatistischen Materials abgeben würden.

Von den ermittelten Thatsachen seien in Folgendem die wichtigsten hervorgehoben.

Der Verfasser lenkt zunächst sein Augenmerk auf die Lohnverhältnisse in der „Badischen Anilinfabrik“. Eine genaue Lohnstatistik zu geben ist ihm natürlich nicht möglich, aber die folgende Liste hat doch immerhin einiges Interesse, weil sie gleichzeitig einen Einblick in die Gesundheitsschädlichkeit des Betriebes gewährt, für welche die gezahlten Löhne nur ein recht geringfügiges Aequivalent sind. Es beträgt der Lohn bei der Darstellung von:

	Mark	Bemerkungen:
Victoriagrün	2,20—2,75	Letzteren haben indess nur 2-3Arbeiter, welche bereits seit drei Jahren in diesem Betriebe beschäftigt sind.
Anilinblau und Indolin	2,28—2,60	Die Fabrikation ist derartig schädlich, dass den Arbeitern Milch verabreicht werden muss, um das Erbrechen zu verhindern.
Safranin	2,20—2,70	Die meisten Arbeiter verlassen diesen Betrieb, der ein unerträglicher ist, sehr rasch wieder.
Naphtalingelb	2,00—2,80	Die Arbeiter werden bei längerer Arbeit in diesem Betriebe von dem gelben Farbstoff förmlich durchsaugt.
Ponceau	2,28—2,72	Die Atmosphäre steigert sich hier bis zur Unerträglichkeit, weshalb auch die Arbeiter, die noch anderswo einen Unterschlupf finden, diese Arbeit sehr rasch wieder verlassen.
Victoriablau	2,28—2,72	Das Aussehen der dabei beschäftigten Arbeiter ist ein Schrecken erregendes.

Diese Löhne gelten für Arbeiter vom 20. Lebensjahr ab; jugendliche, d. h. solche von 14—20 Jahren, erhalten einen Durchschnittslohn von 1,20—1,50 M.

Handwerker erhalten als Anfangstagelohn 2,20 M., der alljährlich um 1 Pf. per Stunde bis zur Maximalhöhe von 2,80 M. aufgebessert wird, nach diesem Maximum leistet die Direktion in ausserordentlichen Fällen einen Zuschuss, der den Lohn bis 3,40 M. erhöht.

Von Seiten der Fabrikinspektoren wird häufig das auch in der Badischen Anilin- und Sodafabrik eingeführte Prämienwesen als Wohlfahrtseinrichtung angeführt. Diese Prämien, die nach 10jähriger Thätigkeit 50 M. betragen, nach je 5 Jahren um 25 M. steigen, bis sie nach 25jähriger Thätigkeit sich auf 300 M. belaufen, sind jedoch nur eine Sinekure. Andere chemische Fabriken in Mannheim z. B. gewähren an regulären Prämien — für gute Bedienung der Oefen etc. — das Gleiche, nämlich 10—30 pCt. des Jahresverdienstes. Dort aber sind die Prämien kein Bleigewicht, das die Arbeiter an die Fabrik fesselt; — andererseits aber werden diese Prämien dem bei Unfällen etc. in Betracht kommenden anrechnungsfähigen Lohne nicht einbezogen, bringen also — zumal der Arbeiter keinen Rechtsanspruch auf diese Prämien hat — nur dem Fabrikinhaber einen Vortheil. — Nach den Ermittelungen Ehrharts beträgt der durchschnittliche Tagelohn 2,50 M., entsprechend einem Jahresverdienst von 750 M., während der pfälzische Fabrikinspektor, unter Einbeziehung der Aufseher- und Vorarbeitergehälter, 3,61 M. Tagelohn herausrechnet. Dieses Arbeitseinkommen wird nach den Angaben des Fabrikinspektors bei einer täglichen Nettoarbeitszeit von 10,6 Stunden und einer Bruttoarbeitszeit von 12 Stunden erzielt. Ehrhart dagegen führt glaubhaft an, dass die Nettoarbeitszeit 12, bei einem starken Prozentsatz aber 24, 36, ja selbst 48 Stunden beträgt, „dass von einem Drittheil der gesammten Arbeiter nicht die Stundenzahl von 6, sondern von 7 bis 7½ Arbeitstagen geleistet wird und zwar nicht blos ausnahmsweise eine Woche, sondern durch längere Zeiträume fortgesetzt,“ wobei noch zu berücksichtigen ist, dass ein grosser Theil der Arbeiter bis 10 km von der Arbeitsstätte entfernt wohnt. Ueberstunden werden besonders den Verheiratheten als „Vergünstigung gewährt“. — Aus der Zuschrift eines Arbeiters an die Mannheimer-Volksstimme geht hervor, dass derselbe bei einer wöchentlichen Bruttoarbeitszeit von 100½ Stunden 17½ M. Lohn erhielt, wovon 1½ pCt. für Krankengeld, 15 Pf. für Invalidenversicherung abgehen, so dass ein Nettoverdienst von 16,53 Mark resultirte.

Hiernach können die folgenden Notizen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter, denen die Berichte des Fabrikarztes Dr. Westhofen zu Grunde liegen, nicht mehr überraschen. Der pfälzische Fabrikinspektor nennt selbst in seinem Bericht für 1884 die Theerfabrikation und die Zündholzfabrikation — welche letztere er für die minder gefährliche hält — als die beiden für die Gesundheit der Arbeiter besonders gefährlichen Betriebe der Pfalz. Der schädliche Einfluss bei der Herstellung der meisten Theerprodukte resultirt hauptsächlich aus der Einwirkung der bei der Fabrikation entstehenden Dämpfe und Gase. „Es geschieht diese Einwirkung theils durch direktes Einathmen der Dämpfe und Gase, theils durch Berührung der Haut, besonders der Schleimhäute, oder auch durch die Materialien und Fabrikationsprodukte selbst, theils auch durch Speisen und Getränke, die innerhalb der betreffenden Räume oder in deren Nähe genossen werden. . . . Die Einwirkungen zeigen sich äusserlich durch die verschiedenartige Färbung des Gesichtes und der Hände. . . Die Färbung ist auch keine blos oberflächliche, sondern eine von innen heraus bewirkte. . . . Die Folgen dieser Einwirkungen verlieren sich ziemlich rasch wieder, wenn ein Wechsel der Beschäftigung eintritt; während anderenfalls sehr schlimme Zustände und gefährliche Erkrankungen sich zu zeigen beginnen, die bei längerer und besonders kräftiger Einwirkung sogar den Tod zur Folge haben können“. So weit der Fabrikinspektor und doch findet sich nirgends in den Berichten ein Hinweis darauf, dass genau so wie in den Fürther Spiegelbelegen eine Verkürzung der Arbeitszeit einzig und allein Remedur zu schaffen vermöchte. Der Hinweis auf die Konkurrenz vermag die Ausdehnung der Arbeitszeit am allerwenigsten in der chemischen Industrie zu entschuldigen.

Die thatsächlichen Gesundheitsverhältnisse werden durch folgende Zahlen illustrirt: In der Anilinfabrik waren 1889: 3430 Arbeiter beschäftigt. Davon traten in ärztliche Behandlung 4209; d. h. eine Anzahl Arbeiter meldete sich zwei- und mehrmals im Jahre krank. Von diesen wieder waren 1409 mehr als drei Tage und zwar mit insgesammt 33 568 Tage arbeitsunfähig. Auf je 100 Arbeiter derselben Fabrik kommen Krankheitsfälle (Verletzungen ausgeschlossen):

1880—85	1886	1887	1888	1889
70,70	107,72	113,11	114,35	122,71.

Davon mehr als drei Tage arbeitsunfähig:

1880—85	1886	1887	1888	1889
27,18	39,41	36,38	39,16	41,08

Die Anzahl der Krankheitstage per Kopf betrug:

1880—85	1886	1887	1888	1889
4,97	8,61	8,05	7,53	9,79

Da die Fabrikkrankenkasse für die ersten drei Krankentage keine Unterstützung gewährt, so traten von den 4209 Erkrankten nur 1409 in den Genuss des Krankengeldes, die übrigen zwei Drittel setzten die Arbeit entweder fort, oder mussten den Lohnausfall aus ihrer Tasche tragen. Schon dieses Verhältniss allein beweist, dass die Arbeiter der Anilinfabrik dauernd mit harter materieller Noth zu kämpfen haben, denn bei dem geringen jährlichen Arbeitsverdienst, welches das von Wörishoffer angenommene Existenzminimum von 1300 M. für eine Arbeiterfamilie von 5 Köpfen um 550 M. unterbietet, muss der Lohnausfall von auch nur zwei bis drei Tagen das Budget eines Arbeiters auf Monate hinaus in Unordnung bringen.

Die Schlussfolgerungen des Verfassers auf die Steigerung der Erkrankungsziffern in den drei Gruppen des Betriebes I. Beschäftigung mit anorganischen, II. mit organischen Chemikalien, III. Handwerker sind wegen der relativ kleinen in Betracht kommenden Zahlen nicht stichhaltig und auch die Art der Erkrankung kann nicht herangezogen werden, um Schlüsse auf die Details der Morbiditätsverhältnisse machen zu können. Die aufgeführten Zahlen sind folgende:

	Erkrankungen			Arbeitsunfähigkeit in Tagen		
	I	II	III	I	II	III
1880/85	57,24	78,86	69,19	511,15	473,95	511,11
1886	95,23	107,64	113,14	1054,97	778,90	849,22
1887	102,82	113,82	116,04	977,23	949,10	581,00
1888	114,10	114,22	114,52	991,54	754,67	689,76
1889	123,33	117,30	127,25	1470,52	1002,55	840,31

Zu bemerken ist noch, dass auch hier die Tuberkulose in ihren verschiedenen Formen den Hauptantheil an der Erkrankungsziffer und auch an der Mortalität hat. 41 pCt. aller Verstorbenen sind ihr zum Opfer gefallen (während für die Städte der oberrheinischen Niederung mit über 15 000 Einwohnern ca. 15 pCt. im Durchschnitt kommt).[1])

Das Durchschnittsalter der in der Anilinfabrik beschäftigten Arbeiter beträgt 37 Jahr 8 Monate, nur ein einziger Arbeiterveteran von 71 Jahren findet sich unter 3430 Arbeitern — und dabei betrugen die Abgaben der Arbeiter allein für die Invalidenversicherung jährlich 26 754 M.!

Was die Unfälle und Verletzungen anbetrifft, so wurden im Durchschnitt der Jahre 1880—85: 24.91 pCt. der Arbeiter, 1889: 42,33 pCt. verletzt. Davon wurden arbeitsunfähig 1880/85: 8,94 pCt.; 1889: 10,44 pCt. Alle Verletzungen zusammen ergeben pro 1889, dass 1 452 Arbeiter gleich 43,33 pCt. der Gesammtzal beschädigt wurden. Davon mussten 358 oder 10,44 pCt. die Arbeit mit 7851 Arbeitstagen aussetzen. Am häufigsten ereigneten sich Augenverletzungen und Verbrennungen, von denen 1889 die ersteren mit 201, die letzteren mit 199 Fällen partizipirten. Unter den angeführten 1452 Verletzungen wurden jedoch nur 207 der Berufsgenossenschaft angezeigt. Für alle übrigen Unfälle mussten also die Arbeiter selbst die Kosten tragen!

Was die Qualität des von der Anilinfabrik verbrauchten Menschenmaterials anbetrifft, so wurden von dem Fabrikarzt 1889 untersucht:

im Alter von 14—20 Jahren	859	Mann;	davon untauglich	44
„ „ „ 20—25 „	888	„	„ „	53
„ „ „ 25—30 „	552	„	„ „	57
„ „ „ 30—35 „	280	„	„ „	42
Zusammen	2 579	Mann;	davon untauglich	196

„Aus diesen sorgfältigen und genauen Untersuchungen der zum Arbeitsantritt sich Meldenden geht sonach hervor, dass von den 3 430 Arbeitern in einem Jahre 2 383 neu eingestellt wurden, ein sprechender Beweis für den kolossalen Wechsel und damit auch für den gesundheitsschädigenden Einfluss dieser Fabrik auf die gesammte Arbeiterbevölkerung der ganzen Umgebung. Denn die ausscheidenden Arbeiter müssen, soweit sie nicht mit den Tod abgehen, anderweitig, wenn auch oft mit sehr grossen Schwierigkeiten Unterschlupf suchen."

„In ihrer ganzen Schärfe und furchtbaren Tragweite tritt diese Verheerung und Vernichtung der Volksgesundheit erst vor Augen, wenn wir einen näheren Blick auf die Auswahl der Arbeiter nach den Altersstufen werfen. Verblüfft schon der starke Prozentsatz der unter 30—35 Jahre alten als „untauglich" Abgewiesenen, so wird das Bild doch erst vollständig durch die Thatsache, dass Arbeiter über 35 Jahre überhaupt nicht mehr zur Aufnahme in Betracht kommen."

Sehr interessant ist die zum Schluss gegebene Uebersicht über Geschäftsverhältnisse der Anilinfabrik. Die „Badische Anilin- und Sodafabrik" wurde 1865 mit einem Aktienkapital von $16^1/_2$ Millionen Mark begründet, die Aktien stehen derzeit auf 280[2]), also fast auf dem Dreifachen des Nennwerthes; die Dividende schwankte in den letzten zehn Jahren zwischen 12 und 25 pCt. Der Gesammtgewinn betrug in den letzten 12 Jahren

1880—1891	66 108 247	M.
Davon an die Aktionäre vertheilt	29 466 000	„
Abgeschrieben wurden von 1873—1890 auf Liegenschaften-, Bau-, Apparate- und Utensilien - Conto	14 340 091	„
Für den ordentlichen Reservefond	1 600 000	„
Für ausserordentlichen Reserven	3 648 589	„

Die ganze Anlage erweist sich also als ein ausserordentlich gut fundirtes Unternehmen, dass selbst zu Zeiten wirthschaftlicher Krisen den Aktionären eine sichere Rente garantirt.

Im Jahre 1890 betrug der Geschäftsgewinn 6 404 320 M., davon produzirte jeder der rund 3500 Arbeiter 1829 M., erhielt aber seinerseits nur einen Durchschnittslohn von 750 M. Die Mehrwerthrate beträgt also 344 pCt., wobei allerdings die Gehälter der Direktoren, Ingenieure, Chemiker, Aufseher etc. nicht eingerechnet sind, unter deren Berücksichtigung aber immerhin noch weit mehr als 200 pCt. herauskommen würden.

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1892.

[2]) Nach dem Börsenkalender der Frankf. Ztg. für 1892: 277,40 ult Dec. 1891.

Arbeiterverhältnisse in Hamburg. Aus den kürzlich erschienenen „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" (XVI. Jahrgang 1891), einer im Reichsamt des Innern gefertigten Zusammenstellung sämmtlicher deutschen Inspektorenberichte (Verlag von W. T. Bruer, Berlin) braucht das Sozialpolitische Centralblatt nur diejenigen Stellen herauszuheben, die aus den nicht separat erscheinenden Jahresberichten der Aufsichtsbeamten stammen; denn die schon längst einzeln erschienenen Referate der preussischen, sächsischen, bayerischen, badischen, württembergischen, hessischen und einzelner thüringerischen Inspektoren wurden in dieser Zeitschrift schon früher eingehend besprochen. Da ist es nun hauptsächlich der Jahresbericht für 1891 des Hamburger Aufsichtsbeamten, aus dem Bruchstücke mitgetheilt werden, die bis jetzt unbekannt waren, weil Hamburg keinen Abdruck des Referates (abweichend von Bremen und Lübeck) veranstaltet. Zunächst heisst es über das Lehrlingswesen in den Fabriken und in handwerksmässigen Betrieben der freien Stadt Hamburg: „Die Heranbildung des Knaben zum Handwerker geschieht vielfach in einer so gleichgiltigen und vollständig lieblosen Weise, dass es als Pflicht erscheint, hierauf hinzuweisen. Während der Lehrer in den Volksschulen hinsichtlich einer Züchtigung des ungehorsamen Knaben den strengsten Vorschriften unterworfen ist, untersteht der eben der Schule entwachsene Lehrling sofort der „väterlichen Zucht" seines Lehrherrn. Dieses Recht der „väterlichen Zucht" wird fast nur durch deutliche Handgreiflichkeiten zur Ausführung gebracht und nicht nur der Lehrherr bethätigt sich daran, sondern auch sein Vertreter, bezw. diejenigen Arbeiter, denen der Lehrling zur Unterweisung zugetheilt wird, pflegen die „väterliche Zucht" in ausgiebiger Weise auszuüben. Dabei sind Schimpfereien an der Tagesordnung, welche jedes bessere Gefühl in dem Knaben zu unterdrücken geeignet sind. Der durch Kontrakt gebundene Lehrling muss derartige „väterliche Zucht" und lieblose Behandlung über sich ergehen lassen und nimmt körperliche Misshandlungen als etwas zur Sache gehöriges hin, der jugendliche Gelegenheitsarbeiter duldet dagegen solche Behandlung nicht, oder er weiss sich derselben sehr rasch zu entziehen . . . Ueber ungenügende Leistungen, namentlich der jüngeren Werksgehilfen, wird Klage genug geführt, aber die fehlerhafte Ausbildung der Lehrlinge, welche zum grossen Theil die Schuld hieran trägt, wird nicht dafür verantwortlich gemacht. Eine Besserung in dieser Beziehung ist nur schwer und von langer Hand herbeizuführen; es scheint sogar der reiflichen Ueberlegung zu bedürfen, ob dazu nicht eine vollständige Umgestaltung des Lehrlingswesens erforderlich ist. Ein erster Schritt dazu ist die Errichtung von Lehrwerkstätten, zu welchen sich aber besonders die grösseren gewerblichen Betriebe nur schwer entschliessen." Im Zusammenhang damit verdient hervorgehoben zu werden, dass der Aufsichtsbeamte für Hamburg die dort erfolgenden milden Bestrafungen der Unternehmervergehen gegen die Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter beklagt. „In allerletzter Zeit ist wegen Uebertretung des § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung noch eine Geldstrafe von 1 Mark vom Gericht festgestellt worden und muss bezweifelt werden, ob durch diese milde Auffassung solcher Delikte ein heilsamer Einfluss ausgeübt wird. Die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind nachgerade bekannt genug, um es gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wenn bei den Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Schutzparagraphen zu den höheren Grenzen übergegangen wird." Darin kann man dem Aufsichtsbeamten nur beistimmen. Ein wichtiges Kapitel der Frauenarbeit behandelt der Inspektor in folgenden Zeilen: „Zur Ausnutzung der Mittagspausen fehlen für alle in den Betrieben der inneren Stadt oder jenseits der Elbe beschäftigten Frauen die genügenden Verkehrsmittel. Wenn auch einige wohlwollende Arbeitgeber den verheiratheten Frauen eine um eine Stunde über das übliche Mass verlängerte Mittagspause zugestehen, so genügt, unter voller Anerkennung dieses Entgegenkommens, ein solcher Zeitraum doch lange nicht, um darin ein den billigsten Anforderungen entsprechendes

Mittagsmahl herzurichten, die Hauptmahlzeit bleibt also den Abendstunden vorbehalten. Für die etwa vorhandenen Kinder ist eine solche Ernährungsweise natürlich mit grossen Nachtheilen verknüpft, weil dieselben sich während des ganzen Tages denn mit kalten Speisen abzufinden haben.“ Endlich wird, und dies richtet sich hauptsächlich gegen die Berufsgenossenschaften, über die oftmals ungenügende Art der Ausfüllung der Unfallanzeigen im Jahresbericht für Hamburg Klage geführt: „Eine nähere Erläuterung des Unfalls durch Skizze oder Zeichnung wird fast nie beigegeben, so dass eine Aufklärung des Vorganges oft nur durch zeitraubende persönliche Besichtigung zu erreichen ist. Die Art des Hergangs des Unfalls wird in vielen Fällen nur dürftig oder gar nicht geschildert, selbst die Angaben über das Alter des Verletzten, über die Bedeutung des Unfalls und über die zuständige Berufsgenossenschaft fehlen zuweilen. Es erscheint dringend nothwendig, darauf hinzuwirken, dass auf die präzisere Ausfüllung dieser Anzeigen wieder grösseres Gewicht gelegt wird.“ Damit sind die Bruchstücke, welche die „Amtlichen Mittheilungen“ aus dem letzten Hamburger Fabrikinspektorenbericht bringen, in der Hauptsache erschöpft. Ueber die elenden Wohnverhältnisse und viele andere Beschwerden der Hamburger Arbeiter scheint in dem Bericht nichts enthalten gewesen zu sein. Desto wirksamer hat die Cholera diese Uebelstände aufgedeckt.

Der Fragebogen zur Aufnahme der Arbeitslosenstatistik in Hamburg wurde im Anschlusse an ein Flugblatt am 17. Oktober im Auftrage der statistischen Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells in 170 000 Exemplaren in Hamburg verbreitet. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Fragebogen zur Aufnahme einer Statistik über die Hamburger Arbeiterverhältnisse.

Vor- und Zuname? Wohnung? Strasse No. Etage? Gewerbe? Arbeiten Sie zu Hause, in der Fabrik oder Werkstatt? Wie alt sind Sie? Jahre. Verheirathet oder ledig? Zahl der zu ernährenden Familienangehörigen? Sind Sie zur Zeit arbeitslos? Seit wann sind Sie arbeitslos? Sind sonst Familienangehörige, welche mit zum Unterhalt der Familie beitragen, arbeitslos? Waren Sie im Laufe des Jahres, vor der Epidemie, arbeitslos? Wie viele Wochen? Wie viele Stunden pro Tag arbeiten Sie bei regelmässigem Geschäftsgang? Wie viele Stunden pro Tag arbeiten Sie jetzt? Wie lange arbeiten Sie schon kürzere Arbeitszeit? Wie viel beträgt Ihr Wochenverdienst? bei regelmässigem Geschäftsgang? M. Pf. jetzt? M. Pf.

Besondere Bemerkungen: (Angaben über besondere Familienverhältnisse erwünscht.)

NB. Dieser Bogen ist gewissenhaft auszufüllen und an die angegebenen Meldestelle innerhalb 3 Tage abzuliefern; Angehörige von Berufen, für welche keine Meldestelle angegeben ist, ersuchen wir, ihre Fragebogen in einer der umstehend angegebenen Meldestellen abzugeben.

Aus dem dem Fragebogen beigefügten Flugblatte wollen wir blos die folgenden Stellen hervorheben: „Man wagt es sogar, zu behaupten, dass die Arbeitslosigkeit garnicht in dem Masse vorhanden ist, wie dies von der arbeitenden Bevölkerung erklärt wird.

Nun, wir wollen versuchen, dieser Behauptung die richtige Würdigung zu Theil werden zu lassen. Und wenn jeder Arbeiter Hamburgs hierbei seine Pflicht erfüllt, so werden wir ein Bild des herrschenden Elends entrollen, dem gegenüber die weitere Verzögerung der nothwendigen Hilfe als ein Verbrechen an der Menschheit angesehen werden muss. Es gilt, durch eine statistische Aufnahme festzustellen, wie gross die Arbeitslosigkeit jetzt ist, wie gross sie im Laufe dieses Jahres vor Ausbruch der Epidemie war. Das Letztere wird uns eben beweisen, wie es möglich war, dass die Seuche aus den Reihen der Arbeiter eine so ungeheure Zahl von Opfern fordern konnte. Nur eine schlecht genährte, elend wohnende Bevölkerung bietet diesen Krankheiten einen geeigneten Boden zur Ausbreitung. Also, nicht umsonst sind die Fragen, die wir auf dem nebenstehenden Fragebogen an die Arbeiterschaft richten. Nicht Neugierde ist die Triebfeder, die uns veranlasst, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin zu bitten, unverzüglich den Fragebogen auszufüllen und abzuliefern. Es gilt, die Noth zu lindern, indem man sie in ihrer vollen Nacktheit zeigt. Es gilt, durch klare Beweise das herrschende Elend unverhüllt ans Tageslicht zu ziehen, um die massgebenden Kreise zu veranlassen, die Sünden früherer Jahre wieder gut zu machen.

Eine Kleinigkeit ist's, die wir von Euch, Ihr Arbeiter Hamburgs, verlangen. Eine Kleinigkeit für jeden Einzelnen, und in der Gesammtheit doch von so gewaltiger, weittragender Bedeutung. Mit leichter Mühe ist's geschehen. Jeder fülle den nebenstehenden Fragebogen aus und gebe ihn in der für seinen Beruf auf der Rückseite des Bogens angegebenen Meldestelle ab. Und wer den Bogen nicht selbst ausfüllen mag, er kann seine Angaben in den genannten Bureaus machen. Dort wird stets einer unserer Vertrauensleute anwesend sein, der die nöthigen Aufzeichnungen macht. Ja, wer den Weg bis zu dem für seinen Beruf errichteten Meldebureau scheut, der kann seinen Bogen in der Meldestelle abgeben, die ihm zunächst liegt. Auch die Arbeiter, welche keinen bestimmten Beruf haben, sie können in allen Meldestellen ihren Bogen abgenommen erhalten, oder doch ihre Angaben machen. Niemand wird unter solchen Umständen sagen können, es wäre ihm nicht möglich gewesen, dem von uns ausgesprochenen Wunsche folgen zu können. Es ist bei dem Umfang der Statistik nicht möglich, die Bogen wieder einzuziehen und darf daher keiner die kleine Mühe scheuen, den Weg zur Meldestelle zu machen. In einem Tage kann die ganze Arbeit vollendet sein.

Die einzelnen Berufe werden dann möglichst schnell ihre Zusammenstellungen machen und diese wieder zu einem Ganzen verarbeitet werden. In kurzer Zeit werden wir dann das Resultat unserer Erhebungen zur allgemeinen Kenntniss bringen können.“

Zur Lage der Arbeiter in den Privatverkehrsanstalten. Die in Dresden erscheinende „Sächsische Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nummer vom 11. Oktober interessante und ausführliche Angaben über die Lage der bei der Dresdner Verkehrsanstalt „Hausa“ (Hansa) beschäftigten Briefboten. Zunächst werden als Beispiele zwei Fälle von Bezahlung der Briefboten und über die hiefür geforderten Leistungen angeführt. Ein Bote, der seit Anfang 1890 dort beschäftigt war, erhielt Anfangs 48 M. Monatsgehalt, später 60 M.; dafür hatte er folgenden Bezirk zu bestellen: Wettinerstrasse, einen Theil der Flosshofstrasse, Schäferstrasse, Berlinerstrasse, Briessnitzschlag, Friedrichstrasse, Untere Vorwerkstrasse, Obere Vorwerkstrasse, Hohenthalplatz, Seminarstrasse, Brauergasse, Dinterstrasse, Wachsbleichgasse, Petergasse, Institutsgasse, Weisseritzstrasse, Adlergasse, Menageriestrasse. Diese Tour war täglich vier Mal zu begehen. Ein zweiter 6 Monate lang bei der „Hansa“ beschäftigt gewesener Bote hatte Wienerstrasse mit allen zwischen dieser und dem grossen Garten gelegenen Strassen bis nach Strehlen; ebenfalls vier Mal täglich. Als „Bezahlung“ hierfür erhielt der Mann monatlich 25 M. Dabei wird auf's allerstrengste die peinlichste Genauigkeit von den überangestrengten Briefboten gefordert, was schon aus der Dienstordnung erhellt. § 8 derselben bestimmt, dass die von den Briefboten zu leistende Kaution in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der „Hansa“ verfällt, wenn der Bote eine Sendung vorsätzlich nicht rechtzeitig abliefert, Briefe oder Postkarten, welche von einer Austragung zur andern übrig bleiben, nicht zur Abstempelung vorlegt, die vorgeschriebene Tour nicht ordnungsgemäss oder überhaupt nicht bestellt und diese Zeit zu seinen eigenen Verrichtungen benützt, Sendungen anstatt eigenhändig an die empfangsberechtigten Personen an zum Empfange nicht berechtigte Personen abgiebt oder Sendungen durch Zwischenpersonen abgiebt. In allen diesen Fällen und noch einigen gilt die Kaution als sofort mit der Zuwiderhandlung in das Eigenthum der „Hansa“ übergegangen. Die Kaution beträgt in uns bekannt gewordenen Fällen Einhundert Mark. Dieser geradezu drakonischen Bestimmung reihen sich die übrigen Bestimmungen des Vertrages würdig an. Wer nämlich die vorgedachten Vergehen sich aus Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lässt, hat eine Strafe zu zahlen, welche das erste Mal 25 Mark und für jeden Wiederholungsfall 50 Mark (Fünfzig Mark) beträgt. Wer den Nachweis nicht erbringen kann, dass er eine Zuwiderhandlung nur aus Fahrlässigkeit begangen oder dass ihn überhaupt kein Verschulden trifft, von dem wird angenommen, dass er aus Vorsatz gehandelt und dann verfällt die Kaution.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Briefkästen nicht ordnungsgemäss leert, hat für jeden nicht ordnungsgemäss geleerten Briefkasten 10 M. Strafe zu zahlen.

Der Vertrag wird auf längere Zeit geschlossen, meist auf 3 Jahre, wenigstens in den bekannt gewordenen Fällen. Wer das Dienstverhältniss vor Ablauf von 6 Monaten seit Beginn desselben löst, zahlt eine Konventionalstrafe von 50 M. wenn er nicht nachweist, dass er einen dringenden Grund dazu hat, der nicht vorherzusehen war. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Arbeiter jeden Tag ohne Grund und ohne Entschädigung fortzuschicken und ist dabei nach dem Wortlaute des Vertrages an keine Kündigung gebunden, während andererseits der Arbeiter an eine 30tägige Kündigungsfrist gebunden ist (nach Ablauf der Zeit, für die er sich überhaupt vertragsmässig gebunden hat). Ausserdem ist der Arbeiter mit seiner Kündigung an den ersten und fünfzehnten Monatstag gebunden und die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie an einem dieser beiden Tage thatsächlich erfolgt.

Der § 7 der Dienstordnung bestimmt, dass bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Kaution erst sechs Monate nach erfolgtem Austritt aus dem Dienst zurückgezahlt wird.

Zur Lage der Landarbeiter in England. Aus den von dem Regierungskommissar Richards vorgenommenen Untersuchungen über die Lage der Landarbeiter in Cheshire geht hervor, dass dort in den letzten 15 Jahren, trotzdem die Löhne eine Aufbesserung erfahren, die Zahl der Landarbeiter beträchtlich abgenommen hat, so dass gegenwärtig Arbeitermangel vorhanden ist. Der Lohn für gewöhnliche

Landarbeiter stellte sich für die Woche auf 15 sh; Pferdeknechte und Viehwärter erhielten einen um 3 sh höheren Lohn. Im Winter währten die Arbeitsstunden von 6 Uhr Morgens bis $5^1/_2$ Uhr Abends; während der Erntezeit musste so lange gearbeitet werden, als es die Erntearbeiten erforderten. Während dieser Zeit erhalten die Arbeiter Extravergütungen. Die Anzahl der Cottage hat in Cheshire abgenommen. Viele derselben befanden sich in einem schlechten Zustande.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Strike von Carmaux, der von dem Momente an, da der Präsident der Grubengesellschaft, Baron Reille, in der Kammer die Erklärung abgab, den Streitfall einem Schiedsrichterspruch unterwerfen zu wollen, beigelegt schien, droht nun, da der Spruch erfolgt ist, heller denn je aufzulodern. Es muss hier gleich bemerkt werden, dass die Strikenden von vornherein kein besonderes Vertrauen zu dem ihnen aufgedrängten Schiedsmann, dem Ministerpräsidenten Loubet, hatten, dessen Anordnungen seit Ausbruch des Strike sich in keiner Weise von denen anderer kapitalistenfreundlicher Ministerien unterschieden. Sie hatten sich darum auch geweigert, die Arbeit wieder aufzunehmen, ehe der Schiedsspruch erfolgt ist. Als Vertreter ihrer Sache hatten sie drei hervorragende Mitglieder der radikalen Linken, die Abgeordneten Clemenceau, Millerand und Pelletan gewählt. Dieselben haben nach einer gemeinsamen Besprechung des Streitfalles erkannt, dass die persönliche Angelegenheit Calvignac's dessen Entlassung den Strike hervorgerufen hat, insoferne leicht beizulegen sei, als Calvignac gleich bei Ausspruch des Strike erklärt hatte, noch am Tage seiner Wiederaufnahme seinen Urlaub verlangen zu wollen und diese Erklärung nun auch schriftlich abgegeben hatte; dass somit die Hauptbedingung einer ordentlichen Lösung des Streitfalls in der ausnahmslosen Wiedereinstellung sämmtlicher Arbeiter liege, da es ihnen evident erscheine, dass ein Vergessen des Geschehenen in Bezug auf das Vergehen des Grubendirektors Humblot nur dann möglich, wenn dieses Vergessen ein gegenseitiges sei. Darum verlangten sie auch nicht die Entlassung des Direktors, der dadurch, dass er Calvignac die Arbeit kündigte, den ganzen Strike hervorgerufen hat. Nun hat aber der Ministerpräsident in seinem Schiedsspruch, abgesehen davon, dass diesem zu Folge der Urlaub Calvignac's aus eigenem Antrieb der Grubengesellschaft anstatt auf Verlangen Calvignac's zu erfolgen hat, darauf erkannt, dass gegen den Grubendirektor nichts vorliege, das seine Entlassung rechtfertigen würde, obwohl Herr Loubet in den Erwägungen seinen Schiedsspruch selber anerkennt, dass die Grubengesellschaft durch die seitens des Direktors erfolgte Entlassung Calvignac's ihre Rechte überschritten hat. Hingegen wird der Grubengesellschaft das Recht zuerkannt, die Strikenden, die am 15. August in die Wohnung des Direktors drangen, um seine Entlassung zu fordern, und deswegen zu acht Tagen bis zu vier Monaten verurtheilt wurden, nicht wieder einzustellen. Ob nun diese Arbeiter bedachtsam oder unbedacht gehandelt haben, in jedem Falle war ihre Handlungsweise nur eine Folge des Vergehens des Direktors und wollen die Strikenden nicht, dass diese allein unter den Folgen des Strikes leiden sollen. Sie sind darum entschlossen, die Arbeit nur dann aufzunehmen, wenn auch ihre gerichtlich verurtheilten Genossen wieder eingestellt werden. Was nun kommen wird, ist schwer vorauszusehen. Nur so viel sei noch festgestellt, dass die Abgeordneten Clemenceau, Millerand und Pelletan in einem gleich nach Bekanntgebung des Schiedsspruchs erfolgten telegraphischen Schreiben an ihre Mandanten diesen nach Darlegung der ganzen Sachlage erklärten: „Wir bleiben mit Euch für die Vertheidigung Eurer Rechte."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationale Gewerkschaftskongresse einzelner Berufe dürften im Anschlusse an den Internationalen Arbeiterkongress zu Zürich im Jahre 1893 abgehalten werden. Die schweizerischen Schuhmacher haben schon einen Aufruf zur Beschickung eines in Zürich im Jahre 1893 abzuhaltenden internationalen Schuhmacherkongresses erlassen. Andere Gewerkschaften dürften wohl dem Beispiele folgen. Grosse Bedeutung dürfte diesen Kongressen ebensowenig beizulegen sein wie den im Anschlusse am Brüsseler internationalen Arbeiterkongresse abgehaltenen internationalen Gewerkschaftskongressen. Ohne Beziehung zum internationalen Arbeiterkongresse ist der von den Handschuhmachern für das Jahr 1893 in Aussicht genommene internationale Kongress zu Grenoble in Frankreich.

Strike wegen vorgeschrittener Arbeitstheilung und Lehrlingsbeschäftigung. In Paris sind sämmtliche Arbeiter des bekannten Riesenbetriebes, der Gold- und Silberwaarenfabrik von Christoffle im Ausstande wegen der zunehmenden Beschäftigung der Lehrlinge. Man lässt dieselben stets nur dieselbe Arbeit, dieselben Nieten, Henkel, Löffel, Deckel u. s. w. anfertigen, worin sie natürlich sehr bald eine ungemeine Geläufigkeit erlangen. Aber sie kennen auch weiter nichts, als diese eine Verrichtung, diese einförmige Arbeit. Diese „Maschinenarbeiter" sind in andern Werkstätten gar nicht zu verwenden, müssen daher um so billiger bei Christoffle arbeiten. Die gelernten ordentlichen Edelschmiede sind dadurch auch schwer benachtheiligt, und müssen ebenfalls mit niederen Löhnen vorlieb nehmen. — Die auf die Spitze getriebene Theilung der Arbeit, die die Herstellung von Waaren zu dem überhaupt denkbar billigsten Preis ermöglicht, kommt den Kapitalisten allein zu Gute, während sie für den Arbeiter zu einer Quelle der Noth wird.

Die Organisation der Buchdruckergehilfen in Kalifornien umfasst so gut wie sämmtliche gelernte Arbeiter des Gewerbes, nämlich von 1550 Setzern 1370 (88,4 pCt.) und von 380 Setzerinnen 300 (78,95 pCt.). Demnach waren blos 13,52 pCt. der gelernten Arbeiter nicht Mitglieder der Organisation.

Unternehmerverbände.

Verband deutscher Ziegelwaarenfabrikanten. In einer Berliner Versammlung vom 13. Oktober beschäftigte sich eine grössere Anzahl von Ziegeleibesitzern mit dem Plane einer „Konvention". Es ist indessen nicht anzunehmen, dass angesichts der grossen Anzahl von Ziegelfabrikanten — ca. 200 —, die unter den verschiedensten Verhältnissen produziren, theils sehr billige, theils sehr hohe Frachten nach Berlin haben, eine Einigung überhaupt zu erzielen sein wird. Immerhin wurde zugegeben, die Idee einer Konvention sei allerdings, wenn es möglich sei, dieselbe zu Stande zu bringen, einer ernsten Arbeit werth. Denn angenommen, dass nur eine Produktion von 600 Millionen in der Konvention sich befindet, so würden diese bei dem in Aussicht genommenen Mindestverkaufspreise von 25 M. der Verwaltung einen Nutzen von 750 000 M. bedeuten.

Kartell österreichischer Zündwaarenfabrikanten. Die Zündwaarenfabrikanten von Böhmen, Mähren und Schlesien haben am 16. und 17. Oktober eine Konferenz in Prag abgehalten und wollen den Verkauf ihrer Erzeugnisse durch eine Centralstelle besorgen. Der Zeitpunkt, von welchem an die gefassten Beschlüsse in Kraft treten, sowie die diesbezüglichen Bestimmungen werden bis auf Weiteres geheim gehalten. Unter Einem wurde beschlossen, die Zündwaarenfabrikanten aller anderen Kronländer von Oesterreich-Ungarn entweder zum Beitritte aufzufordern oder eine ähnliche Vereinigung in deren Wirkungskreis ins Leben zu rufen.

Handwerkerfragen.

Preisfestsetzungen durch Innungen. Von den sächsischen Verwaltungsbehörden ist kürzlich die interessante Frage grundsätzlich entschieden worden, ob die fakultativen Innungen der deutschen Gewerbeordnung Preisfestsetzungen treffen dürfen, welche für sämmtliche Mitglieder bindend sind. Bei der königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig beschwerte sich ein Barbier, dass in dem von der Kreishauptmannschaft genehmigten Statut seiner Innung eine Bestimmung aufgenommen worden sei, wonach jedem Innungsmitgliede die Einhaltung des von der Innung festgesetzten Minimaltarifs für gewerbliche Leistungen obliegt und jede Uebertretung dieses Tarifs mit einer Ordnungsstrafe bedroht ist. Er bezweifelte die wirthschaftliche und recht-

liche Zulässigkeit dieser Bestimmung und beantragte daher die Anordnung einer Abänderung bezw. Streichung derselben. Die königliche Kreishauptmannschaft hat diese Beschwerde abgewiesen und in der Entscheidung Folgendes ausgeführt: Die angefochtene Bestimmung dient, wie der Stadtrath zu L. in zutreffender Weise ausgeführt hat, zur möglichsten Fernhaltung der Schleuderkonkurrenz. Eine solche Konkurrenz zu beseitigen, einen soliden Geschäftsbetrieb bei den Innungsmitgliedern zu fördern, eine Benutzung unlauterer oder schwindelhafter Mittel seitens der Innungsmitglieder auszuschliessen, ist aber eine der Hauptaufgaben der Innung, insofern als diese nach § 97 Abs. 2 No. 1 der Gewerbeordnung gerade zur Pflege des Gemeingeistes, sowie zur Aufrechthaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern berufen ist — vergl. Anm. zu § 15 des vom Reichsamte des Innern veröffentlichten Normal-Innungsstatuts. — Ist demnach die angefochtene Bestimmung des Innungsstatuts gerade um deswillen aufgenommen worden, um eine der gesetzlichen Aufgaben der Innung zu erfüllen, so fallen sämmtliche aus § 98a Abs. 3 der Gewerbeordnung gezogene Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers in sich zusammen und es war vielmehr anzuerkennen, dass dieselbe den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entspricht. Da nach § 98b Abs. 2 No. 1 der Gewerbeordnung die Genehmigung eines Innungsstatuts aber nur versagt werden kann, wenn es den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, so lag hiernach ein Grund, das Statut der Barbier- und Friseurinnung nicht zu genehmigen, nicht vor, infolge dessen musste sich die königliche Kreishauptmannschaft aber auch behindert sehen, gemäss § 103[1] der Gewerbeordnung, dem Wunsche des Beschwerdeführers entsprechend, eine Anordnung auf Abänderung des Statutes zu treffen. Ist aber die rechtliche Zulässigkeit der betreffenden Bestimmung nachgewiesen, so liegt für die königliche Kreishauptmannschaft eine Veranlassung, ihre wirthschaftliche Zulässigkeit zu prüfen — d. h. wohl zu erwägen, ob sie praktisch durchführbar und zweckentsprechend sei — nicht vor, sie hat dies vielmehr lediglich der Innung selbst zu überlassen. Auf hiergegen eingelegtes Rechtsmittel hat das königliche Ministerium des Innern diese Entscheidung bestätigt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Reform des Arbeiterschutzes in Oesterreich.

Seit dem Jahre 1885 hat der Ausbau des österreichischen Arbeiterschutzes einen vollständigen Stillstand erfahren. Damals wurde der elfstündige Maximalarbeitstag mit seinen zahlreichen Lücken, eine sehr fragwürdige Festsetzung der Sonntagsruhe und Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, wovon das Verbot der Nachtarbeit für die Frauen die wichtigste ist, durchgesetzt. Die politische Konstellation, welche Anfangs der Achziger Jahre diesen Fortschritt in Oesterreich ermöglichte, besteht nicht mehr. Die Rivalität zwischen Liberalen und Konservativen hat, soweit es sich um soziale Dinge handelt, — einem stillschweigenden Einverständniss Platz gemacht, welches sich in einem passiven Widerstande gegen alle Forderungen der Arbeiter ausspricht. Weitere Fortschritte werden mit wechselndem und meist sehr geringem Erfolge nur auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung angestrebt. Gleichwohl wären wichtige Probleme des Arbeiterschutzes einer Lösung zuzuführen. Insbesonders wird die Ausdehnung der wichtigsten Arbeiterschutzbestimmungen auf die kleingewerblichen Betriebe und das Transportgewerbe immer dringender. Die Zustände gerade in diesen Zweigen sind die denkbar schlechtesten, und doch ist gerade hier ein Fortschritt für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Während sich einer Unterwerfung der Kleinbetriebe unter die Bestimmungen des Arbeiterschutzes gerade jene Vertreter des Kleinbürgerthums widersetzen, welche sich, soweit die Grossindustrie in Betracht kommt, als Sozialreformer geberden, sind es die einflussreichen grossen Transportgesellschaften, welche ihre Interessen in so durchschlagender Weise politisch zu vertreten wissen, dass die Forderungen der Arbeiter des Verkehrsgewerbes zunächst nicht einmal zur parlamentarischen Diskussion gebracht werden. Da in dem österreichischen Parlamente eine Vertretung der Arbeiter fehlt, mangelt es unter diesen Umständen an jeder Initiative.

Bei dieser absoluten Stagnation ist es doppelt bemerkenswerth, dass nun doch das Parlament und die Regierung gezwungen wurde, die Frage einer Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Angriff zu nehmen. Die Anregung ging von der Organisation der Wiener Bauarbeiter aus; die Gelegenheit gaben die grossen öffentlichen Arbeiten, welche in Wien geplant werden. Wie bereits in Nr. 11 des ersten Jahrganges dieser Zeitschrift berichtet wurde, traten die Wiener Bauarbeiter mit einem Memorandum an die betheiligten Körperschaften, Gemeinderath, Landtag und Reichsrath heran. Die wichtigsten Forderungen derselben waren, in die Bedingnisshefte die Verpflichtung der Unternehmer aufzunehmen, Löhne und Arbeitszeit im Einverständnisse mit den Arbeiterorganisationen festzusetzen und für Taglöhnerarbeit niedrigster Art (Erdarbeiten) einen Minimallohn von 1 fl. 30 kr. bei zehnstündiger Arbeitszeit zu bewilligen; ferner die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzbestimmungen auf die bei den Verkehrsanlagen beschäftigten Taglöhner, sowie eine wirksame Inspektion der Durchführung dieser Bestimmungen. Obwohl diese Forderungen an sich als sehr bescheiden bezeichnet werden müssen, und Angesichts der Einrichtungen des London County Council und des Pariser Munizipalraths durchaus kein unerhörtes Novum bedeuten, hatte die Aktion zunächst nur einen sehr beschränkten Erfolg. Nach drei lebhaften Debatten im Abgeordnetenhause, welche die völlig veränderte Stellung der Parteien in sozialpolitischen Dingen deutlich vor Augen führten, wurde ein von Baernreither-Russ eingebrachter Antrag zum Gesetz erhoben, welcher die Bestellung eines eigenen Gewerbeinspektors für die Verkehrsanlagen in Wien festsetzt und ihm in der die Bauten leitenden Kommission berathende Stimme giebt. Ebenso wurde eine von denselben Abgeordneten eingebrachte Resolution angenommen, welche die Regierung auffordert, die Gleichstellung sämmtlicher bei den Verkehrsanlagen beschäftigten Arbeiter mit Fabriksarbeitern in Bezug auf Arbeiterschutz durch Vereinbarungen mit den Unternehmern „nach Thunlichkeit" zu veranlassen. Der jungczechische Abgeordnete, Prof. Kaizl, hatte seinerseits die Anregung, den Arbeiterschutz auszudehnen, aufgenommen und dahin erweitert, dass sie sich nicht nur auf die bei den Wiener Verkehrsanlagen beschäftigten, sondern auf sämmtliche Arbeiter der in Frage kommenden Kategorie erstrecken soll. Sein Gesetzesvorschlag wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen, welcher seinerseits die Regierung aufforderte, „sicheres und genügendes Material durch eine in ihr Ermessen gestellte Umfrage bei Handelskammern, Genossenschaften und Gewerbebehörden herzustellen". Soeben ist das Handelsministerium damit beschäftigt, diesem Auftrage zu entsprechen, und es werden von Unternehmerverbänden, Arbeitervereinen und Handelskammern Gutachten eingeholt. Die Wiener Handels- und Gewerbekammer hat die Veranstaltung einer umfassenden Enquête beschlossen.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf Kaizl hat zwei Theile. Der erste Theil unterwirft die bisher von der Gewerbeordnung gar nicht getroffenen Taglöhner dem VI. Hauptstück dieses Gesetzes, welches die Arbeiterschutzbestimmungen enthält. Insbesondere kommen dabei die Vorschriften in Betracht, welche betreffen: Unfallverhütung, sanitäre Arbeitsstättenpolizei, Sonntagsruhe, Arbeitspausen, Verbot des Truckwesens, Kündigungsfrist u. s. w. Alle diese Dinge sind bisher vollständig ungeregelt, soweit nicht etwa die Taglöhnerarbeit an die Arbeitsbedingungen der qualifizirten Arbeit durch die Nothwendigkeiten des Betriebes gebunden ist. Von Gesetzeswegen besteht keine Regelung und bei allen Unternehmungen, wo Taglöhnerarbeit die Hauptrolle spielt (z. B. Erdarbeiten), herrscht auch wildeste Anarchie; insbesondere die spezielle Form der Ausbeutung mittelst des Trucksystems (Kantinenwirthschaft) feiert wahre Orgien. Die Unklarheit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen macht jeden Kampf erfolglos und die Bauarbeiter, welche die Regelung verlangten, befinden sich in voller Uebereinstimmung mit den Gewerbeinspektoren, welche in ihren Berichten drastische Beispiele von den Folgen der ganz unbegründeten Exemption der „Taglöhner" vom Gesetze geben.

Auch dass das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung die Nachtarbeit der Frauen verbietet, kommt hier sehr in

Betracht. Sogar beim Baugewerbe wird immer mehr Frauenarbeit verwendet und gerade die „Lohnarbeit gemeinster Art“, wie sie unser Gesetz nennt, wird immer mehr dem „schwachen Geschlechte“ überlassen. Der Gewerbeinspektor des Bezirkes Olmütz klagt in seinem letzten Berichte (für das Jahr 1891, pag. 303), dass beim Baugewerbe „männliche Arbeiter entlassen und an ihrer Stelle Frauenspersonen bestellt wurden“ und dass überdies die Verwendung von Frauen in Ziegeleien, Steinbrüchen u. s. w. zunehme. Werden diese Frauen nun zur Nachtarbeit verwendet, was in allen Ziegeleien aber auch auf Wiener Bauten offenkundig geschieht, so ist nichts leichter, als sie als vom Schutze des Gesetzes eximirte „Taglöhner“ hinzustellen.

Die Beschränkung der Arbeitszeit bezieht sich nach österreichischem Gesetze nur auf Hilfsarbeiter in „fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen“. Die Taglöhner auch des 11stündigen Maximalarbeitstages theilhaftig zu machen, strebt der zweite Theil des Kaizl'schen Entwurfes leider in sehr unzulänglicher und schwächlicher Weise an. Sein § 2 lautet: „Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern die Bestimmungen der §§ 96a und 96b der Gewerbeordnung auf die Hilfsarbeiter und die Taglöhner in nicht fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen, bei denen über 20 Personen beschäftigt werden, auszudehnen.“ Gewiss hat der Paragraph den Vortheil, dass er es möglich macht die vielumstrittene Definition des Fabriksbetriebs rationell zu umgehen und wenigstens die Arbeiter und mit ihnen die Taglöhuer grösserer Betriebe, welche als „Fabriken“ nicht angesehen werden können, dem Arbeiterschutz zu unterstellen. Aber in welche Hände legt der Entwurf diese Entscheidung! Die politischen Landesbehörden, welche gewohnt sind, den Arbeiterschutz durch Legionen von Ausnahmsbewilligungen zu durchlöchern, sollen plötzlich die Rolle wechseln und seine Grenzen erweitern. Und von der Zustimmung der Handels- und Gewerbekammern, also der Organisationen der Unternehmer, soll jeder einzelne kleine Fortschritt abhängig gemacht werden! Wenn der Antrag in dieser Form angenommen wird, ist er eine Todtgeburt.

Uebrigens ist es bezeichnend, dass die Regierung selbst schon diesem Minimum von Ausbau des Arbeiterschutzes nichts weniger als freundlich gegenüber steht. In dem Rundschreiben, welches die Gutachten über den Kaizl'schen Entwurf einholt, agitirt das Handelsministerium unverholen gegen denselben und zwar in wenig geschickter Weise. Es wird darin den Korporationen, deren Meinungsäusserung die Regierung wünscht, nahegelegt, dass die Ausdehnung der Geltung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die Taglöhner für diese durchaus nicht eine „lediglich wohlthätige Massregel“ bedeute, sondern ihnen „auch Verpflichtungen auferlege, die häufig drückend sein könnten“ und führt als Beispiel das Arbeitsbuch und die Zwangsgenossenschaft auf. Unseres Wissens ist es das erste Mal, dass eine Regierung in einem offiziellen Aktenstücke zugesteht, das Arbeitsbuch sei für den Arbeiter keine „lediglich wohlthätige Massregel“, sondern eine „drückende Verpflichtung“. Die Konsequenzen freilich hütet sich das Ministerium zu ziehen. Bezüglich der Zwangsgenossenschaften ist dem Verfasser des Rundschreibens der Regierung ein kleiner lapsus calami passirt. Das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung, welches beim Antrag Kaizl allein in Frage kommt, enthält nämlich kein Wort von den Genossenschaften, welche im VII. Hauptstück des Gesetzes behandelt werden.

Wir wiederholen: nicht sowohl der sachliche Inhalt des Gesetzes ist von so weittragender Bedeutung, so gross sie immerhin ist, als die Thatsache, dass die Diskussion über die Ausdehnung des Arbeiterschutzes überhaupt wieder einmal auf die Tagesordnung des Parlaments gekommen. Die organisirten Arbeiter Oesterreichs haben damit einen wesentlichen Erfolg errungen.

Wien. Victor Adler.

Vermischtes.

Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur.

Der ethische Kongress ist am 21. d. M. geschlossen worden. Die Sitzung dieses vierten Tages der Generalversammlung wurde vom Vorsitzenden mit dem Vorschlage eröffnet, dass sich am 6. November c. die „Abtheilung Berlin“ konstituiren und darauf der Oberst v. Gizycki über das Thema „Sind Kriege nothwendig?“ (später verändert in: „Die Ethik des Krieges“) sprechen möge. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Dann trat man in die Tagesordnung ein: 1. „Berathung über die litterarische und publcistische Bethätigung“ und 2. „Berathung hinsichtlich der ethischen Bethätigung gegenüber den Uebelständen der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse.“ Von mehreren Seiten waren ins Einzelne gehende Vorschläge bezüglich der Begründung einer ethischen Zeitschrift gemacht worden, der Vorstand glaubte jedoch, vorläufig davon Abstand nehmen und sich zunächst auf in zwangloser Folge herausgegebene „Mittheilungen“ beschränken zu sollen, deren erste Nummer einen Bericht über die Verhandlungen des ethischen Kongresses enthalten wird. (Der Unterzeichnete ist mit der Herausgabe dieser „Mittheilungen der D. G. E. K.“ betraut worden.) Zur Beschaffung und Verbreitung ethischer „Traktätchen“ u. s. w. wird bald eine Kommission eingesetzt werden. In der sich anschliessenden Diskussion wurde von mehreren Mitgliedern eine grosse Anzahl ethisch förderlicher Werke, von Prof. Tönnies-Kiel auch zwei solche Zeitschriften: das „Sozialpolitische Centralblatt“ und die „Deutschen Worte“ empfohlen.

Die Erörterung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung: „Betheiligung an der Hebung der Lebenslage der ärmeren Volksschichten, sowie an dem Schutze und der Hilfe für alle Leidenden und Bedrängten gegen jede Art von Unglück und Unrecht“, wurde durch einen Vortrag Prof. Foerster's eröffnet. Zwei Gründe hat man nach ihm, eine glückliche Lösung der sozialen Frage zu erhoffen: In den Kreisen des Arbeiterstandes, die jetzt mit so tiefer Berechtigung vordrängen, habe sich der sympathische Kern der Menschennatur reiner und treuer erhalten, als in den oberen Schichten der Gesellschaft. Bei diesen seien daher die Bemühungen um ethische Kultur besonders nöthig. Und zweitens: Sobald die jetzigen schweren und unhaltbaren ökonomischen Verhältnisse erst überwunden sein werden, werde die dann von allen Hemmnissen befreite Wissenschaft eine hohe Stufe der Vollendung erlangen und der Menschheit einen Wohlstand schaffen, den Wenige jetzt ahnen. Die Furcht vor der Uebervölkerung sei verkehrt, denn die Wissenschaft werde der Erde solche Schätze entlocken, dass unendlich mehr Menschen als jetzt würden Nahrung finden können. Der hoffnungsfreudige Optimismus des Redners fand in der Versammlung lebhafte Zustimmung. Von der Wohlthätigkeit verlangte Prof. Foerster, dass sie ethisirt werde; jetzt sei sie gar oft ein Uebelthun. Weit höher als die Wohlthätigkeit stehe die Gerechtigkeit. Auf die Entschädigung der unschuldig Verfolgten und Verurtheilten ging er dann näher ein. Prof. Tönnies stimmte dem Vorredner in Allem bei und führte dessen letzterwähnten Gedanken weiter aus. Die Gesetzgeber, meinte er, ständen meist auf dem Boden einer nicht sehr wissenschaftlichen Weltansicht. Was die besondere Art der Wirksamkeit der ethischen Gesellschaft auf diesem Gebiete sei, könne, bemerkte er, nur die Erfahrung lehren. Nachdem noch einige andere Redner kurz über den Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hatten, schloss der Vorsitzende die Generalversammlung. Konkrete Vorschläge, welche dem Vorstande unterbreitet worden sind, werden in der alsbald zu konstituirenden Gruppe IV der „Abtheilung Berlin“ zu prüfen sein. — Der Ort des nächsten „Gesellschaftstages“ ist Frankfurt am Main.

Berlin. Georg von Gizycki.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Leonhard Simion, Verlagsbuchhandlung Berlin SW., Wilhelmstraße 121.

Geschichte

der



1815–1885.

Von

Professor Dr. Constantin Bulle,

Direktor des Gymnasiums zu Bremen und Reichstagsabgeordneter.

4 Bände. Zweite Auflage.

Preis broschirt 12 Mark, gebunden in 4 Leinwandbände 16 Mark, gebunden in 2 Halbfranzbände 17 Mark.

Eine Zeit, die jedem Bürger das Recht verleiht, zur Wahlurne zu treten und auf die Geschicke seines Vaterlandes durch die Wahl von Abgeordneten Einfluß auszuüben, legt auch große Pflichten auf, Pflichten, deren Vernachlässigung nicht ohne schwere Schädigung des Gesammtwohls bleiben kann.

Als eine solche Pflicht ist vor Allem die Aneignung von Kenntnissen über die die Gegenwart bewegenden politischen Fragen anzusehen. In vielen Fällen aber ist es nicht möglich, diese zu verstehen, ohne die Fäden zu verfolgen, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verbinden.

Mit dem Sturze Napoleons, mit der an Fürsten und Völker damals herantretenden Aufgabe, ihre Beziehungen nach innen und nach außen auf völlig veränderten Grundlagen zu regeln, begann eine neue Periode der Weltgeschichte.

Denjenigen, welche die Ereignisse von diesem Zeitpunkte ab in ihrem inneren Zusammenhange kennen lernen wollen, wird in der **„Geschichte der neuesten Zeit“** von **Professor Dr. Constantin Bulle** ein Führer geboten, wie er nach einstimmigem Urtheil der Presse noch nicht vorhanden war.

Möge das Werk, welches Vorzüge des Inhalts mit trefflicher Ausstattung und billigem Preise vereint, vom deutschen Publikum die verdiente Anerkennung finden!

Emil Strauss, Verlagshandlung in Bonn.

Mit Januar 1892 begann ein neues Abonnement auf den XI. Jahrgang des

Centralblattes
für
allgemeine Gesundheitspflege.

Herausgegeben von

Dr. Finkelnburg, Professor a. d. Universität Bonn. **Dr. Lent,** Geh. Sanitätsrath in Cöln. **Dr. Wolffberg,** Königl. Kreisphysikus in Tilsit.

Jährlich erscheinen 12 Hälfte 8⁰ mit zahlreichen Abbildungen und Tafeln.

Abonnementspreis M. 10.— pro anno.

Das Programm des „Centralblattes für allgemeine Gesundheitspflege“ stellt sich im Wesentlichen zusammen aus: **Originalartikeln über alle Zweige der Gesundheitspflege, Berichten aus den Krankenhäusern der grösseren Städte, Sterblichkeitsstatistik mit Berücksichtigung der Todesursachen, Berichten über epidemische Vorgänge, Seuchestatistik, Uebersichten der hygienischen Bestrebungen des In- und Auslandes, Medizinalgesetzgebung, Auszügen und Referaten über die neu erschienene Literatur des In- und Auslandes etc. etc.**

Ferner enthalten die Hefte zahlreiche „Kleinere Mittheilungen“ aus dem Gebiete der Hygiene, Literaturberichte, regelmässige monatliche Nachweisungen über Krankenaufnahme und Bestand in den Krankenhäusern von 54 Städten der Provinzen Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau etc. etc.

Abonnements auf den XI. Jahrgang nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Abonnementspreise von M. 10.— pro anno entgegen. Die bereits erschienenen Jahrgänge können zum Preise von M. 10.— pro Jahrgang nachbezogen werden.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

Eignet sich vorzüglich zum Inseriren,

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Zeile 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

Bei Wiederholung höchster Rabatt. Probe-Nummern gratis.

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgrätzerstraße 70.

J. **Guttentag**, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen.

Mit Einleitung und Erläuterungen

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

gr. 8⁰. Lieferung I.

Preis 6 Mark 50 Pf.

Die Abnahme der ersten Abtheilung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Zur Beachtung! Die zweite Lieferung wird den Rest des Buchs einschl. Vorwort, Inhaltsangabe und Sachregister umfassen und voraussichtlich im Laufe des Herbstes dieses Jahres erscheinen.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883,

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, vortrag. Rath im Reichsamt des Innern.

Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Taschenformat cartonnirt.

Preis 2 Mk.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei über: Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze von Dr. Georg Eger. Breslau, J. U. Kern's Verlag.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 7. November 1892. Nummer 6.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Gesetzgeberische Massnahmen gegenüber dem städtischen Grundbesitz.

In einer früheren Nummer des Sozialpolitischen Centralblatts[1]) sind die Bestrebungen der Bodenbesitzreformer einer Besprechung unterzogen worden; so ungünstig auch der Verfasser jenes Artikels die Aussichten des „Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform" beurtheilte, so unterliess er doch nicht, ausdrücklich zu betonen, dass dieses Urtheil über den Bund sich nicht auf die Aussichten der Bestrebungen selbst bezöge. In der That haben diese Bestrebungen in der letzten Zeit vielfach Anklang gefunden; Männer, welche gar nicht daran denken, dem Bunde beizutreten, haben Forderungen desselben als die ihren aufgestellt — zum grossen Theil gewiss nicht, ohne durch die rührige Agitation des Bundes direkt oder indirekt angeregt worden zu sein. Besonders sind es die Verhältnisse wachsender Grossstädte — in erster Stelle Berlins — welche weiteren Kreisen die Reformbedürftigkeit unseres Grundbesitzrechtes vor Augen führen. In den „Preussischen Jahrbüchern" trat beispielsweise im vorigen Jahr der frühere Stadtsyndikus G. Dullo in einem Aufsatz über „Grossstädtische Miethspreise" für ein Enteignungsrecht der städtischen Gemeinden auf solches Land ein, welches durch Strassenanlagen etc. aus Ackerland in Bauland verwandelt wird. Der Grundbesitz solle dauernd der Stadt verbleiben, die zu errichtenden Häuser Privateigenthum sein, aber so, dass die Gemeinde über die Höhe der Miethen zu befinden hätte. Die Höhe der Miethe sollte, nach Dullo, alles in allem 7 pCt. des zum Hausbau verwendeten Kapitals nicht übersteigen. In einem Nachwort schloss sich der Herausgeber der „Preussischen Jahrbücher", Prof. Delbrück, der Dullo'schen Kritik an; aber seine Forderungen gehen etwas weiter. Er verlangt die Ausdehnung des Expropriationsrechtes auch auf bebauten Grund und Boden für den Fall des Abbruchs der bisherigen Baulichkeiten; ferner Verpachtung oder Verkauf des in den Besitz der Gemeinde gelangten Grund und Bodens auf 50 Jahre; nach dieser Zeit Heimfall auch der errichteten Gebäude, welche nach einer Taxe vergütet werden sollen. Er beabsichtigt aber keine Hemmung der steigenden Tendenz der Grundrente durch Fixirung der Miethen, wie Dullo, vielmehr soll die steigende Grundrente dem Staat, nur zum kleinen Theil der Gemeinde, zu Gute kommen.

Wenn schon die bei allen Grossstädten wiederkehrenden Erscheinungen des Miethswuchers, des Konjunkturengewinnes aus Grundbesitz konservativ gesinnte Männer, wie Delbrück, eingreifenden Massnahmen geneigt machen, darf es nicht Wunder nehmen, dass ein Vorgang, welcher den Grundbesitzern und Bodenspekulanten einen plötzlichen, enormen Gewinn verheisst, die weitesten Kreise für ähnliche Gedanken empfänglich macht.

Ein solcher Vorgang ist aber die geplante Inkommunalisirung der Berliner Vororte. Die Absicht, die Vororte der Hauptstadt einzuverleiben, gewann im vorigen Jahr bestimmtere Gestalt, und es wurde eine gemischte Kommission, bestehend aus 10 Magistratsmitgliedern und 15 Stadtverordneten, niedergesetzt, welche einerseits die Lage der betreffenden Aussengemeinden, andererseits die Verpflichtungen sanitärer, sozialpolitischer und finanzieller Natur zu prüfen hatte, welche der Stadt Berlin erwachsen

[1]) Vergl. Borchardt, die Bestrebungen und Aussichten der deutschen Bodenreformer, Sozialpolitisches Centralblatt, I. Jahrgang, S. 466 fg.

würden (Errichtung von Schulen, Armen- und Krankenpflege, Beleuchtungs- und Strassenanlagen etc.).

Der Spekulation war mit der Aussicht auf die Einverleibung der Vororte ein weites Feld eröffnet. Weite Strecken theils unbenutzten, theils als Ackerland benutzten Bodens sollen alsbald in geeignetes Bauland verwandelt werden. Wenn sich heute kein Ansiedler für diese Gegend finden mochte — nach der Einverleibung dürfte sicher auf solche gerechnet werden. Und die Kapitalisten von nah und fern verfehlten nicht, an die Arbeit zu gehen, und die Grundstückspreise stiegen gewaltig. Zur Charakteristik des Treibens lassen wir einige Zeilen aus einem Bericht vom Grundstückmarkt folgen, welchen wir dem „Berliner Tageblatt" entnehmen:

„Wenn daher der Umsatz in bebauten Grundstücken beschränkt bleibt, so ist er desto lebhafter in unbebauten, also Terrains, Baustellen etc. und die Umsätze, welche hierin in den letzten Wochen und zu guten Preisen gemacht werden, sind geradezu kolossal zu nennen; es haben hiervon namentlich die westlichen Gegenden innerhalb der Stadt- und Ringbahn, soweit sie sich an Berliner Gebiet anschliessen und einer späteren Inkommunalisirung entgegensehen, profitirt, in Wilmersdorf und Charlottenburg, in der Gegend des Kurfürstendamms, namentlich am oberen Theil des Bahnhofs Halensee, auch in Schöneberg haben grosse und vielfache Besitzveränderungen stattgefunden, allerdings weniger zu Bauzwecken, als zur Spekulation; auch in dem Gebiete von Wilmersdorf und Charlottenburg, jenseits der Stadt- und Ringbahn, sind ebenso wie in Friedenau, Steglitz, Lichterfelde, Zehlendorf etc. bedeutende Abschlüsse zustande gekommen. Es mag hierbei noch besonders hervorgehoben werden, dass die Käufer meist sehr solvente hiesige und auswärtige Kapitalisten sind."

Kein Wunder, dass unter solchen Umständen in Blättern aller Parteien Stimmen laut wurden, welche verhindern wollten, dass den spekulirenden Grundbesitzern auf Kosten der Steuerzahler reiche Gewinne in den Schooss flössen. Selbst die „Freisinnige Zeitung" vermochte sich der Erkenntniss der hierin liegenden Ungerechtigkeit nicht zu entziehen, wenngleich ihre Auffassung eine sehr einseitige und ihr Vorschlag zur Vermeidung der Ungerechtigkeit durchaus kein prinzipieller ist. Sie schrieb im Juli v. J.:

„In einem wichtigen Punkt würde die Einverleibung eine grosse Ungerechtigkeit gegen Berlin darstellen, wenn nicht zuvor Abhilfe in der Gesetzgebung geschaffen wird. Wir unterscheiden bei den Ausgaben der Vororte zwischen den laufenden Ausgaben der Gemeinden und den einmaligen Aufwendungen derselben für Bauten, also den Gemeindeaufwendungen für den Bau von Strassen, Brücken, Schulhäusern, Armenanstalten und dergleichen. In Bezug auf Bauanlagen dieser Art ist Berlin weiter fortgeschritten als die Vororte. Gemeindeaufwendungen dieser Art erhöhen den Grund- und Miethswerth in denjenigen Bezirken, in welchen dieselben stattfinden. Die Grundbesitzer der Vororte haben ohne eigenes Zuthun in den letzten Jahrzehnten vielfach kolossale Werthsteigerungen ihres Besitzes erfahren. Es wäre nun ein Unrecht sondergleichen, wenn man der jetzigen Stadt Berlin, also den Hauswirthen und Miethern von Berlin, zumuthen wollte, mit ihren Steuern dazu beizutragen, um den Grund- und Häuserwerth der Besitzer der Vororte noch weiter zu erhöhen durch Herstellung solcher Bauten für öffentliche Zwecke, wie sie in Berlin bereits vorhanden sind. Wir befürworten daher nur eine Einverleibung unter Beibehaltung eines getrennten Haushalts für alle baulichen Extraordinarien während einer Uebergangszeit. Die Kosten solcher Extraordinarien in den Vororten müssten also von den Grund- und Hausbesitzern daselbst besonders aufgebracht werden. In dieser Forderung stimmen wir einmal überein mit einem Leitartikel des sozialdemokratischen „Vorwärts"."

Wenige Tage vorher hatte nämlich der „Vorwärts" erklärt, „dass eine Form gefunden werden müsse, um die zur Bebauung kommenden Grundstücke mit einer Abgabe zu belasten, da gerade deren Werth durch die Stadterweiterung und die bevorstehenden öffentlichen Bauten steigen muss." Für diese Forderung, welche der Bund für Bodenbesitzreform aufgestellt hatte, solange die Ueberführung des betreffenden Grund und Bodens in den Besitz der Gemeinde nicht zu erreichen sei, versprach der „Vorwärts" das Eintreten der sozialdemokratischen Stadtverordneten.

Am 14. Oktober d. J. hat nun die obenerwähnte gemischte Kommission unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters eine Berathung abgehalten, in welcher nach eingehender Besprechung sämmtlicher in Betracht kommender Verhältnisse die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einverleibung von allen Seiten anerkannt wurde. Gelegentlich dieser Berathung stellte der Stadtverordnete Singer nach einem Bericht des „Vorwärts" den Antrag, „der Regierung vorzuschlagen, in das zur Regelung der Angelegenheit erforderliche Inkommunalisirungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das in den einzuverleibenden Gemeinden vorhandene unbebaute im Privatbesitz befindliche Land auf dem Wege der Enteignung — bei welcher der jetzige Werth als Ackerland in Betracht zu ziehen wäre — in den Besitz der Stadt Berlin übergeführt wird."

Der Antragsteller begründete diesen Vorschlag, indem er darauf hinwies, dass die Inkommunalisirung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vorgenommen wird, und dass es Pflicht des Staates und der Gemeinde Berlin sei, zu verhindern, dass sich die Spekulation der unbebauten Terrains bemächtigt und das neu aufzuschliessende Bauland dem Privatkapital zur Ausbeutung überliefert wird.

Die Nothwendigkeit der Herstellung billiger und gesunder Wohnungen betonend, führte Stadtverordneter Singer aus, dass sein Vorschlag geeignet sei, die Vorbedingungen hierfür zu schaffen, „weil das den Fängen der Privatspekulation entzogene Land durch die Gemeinde den Interessen der Gesammtheit dienstbar gemacht werden kann."

Der Antrag wurde in der Kommission sofort auf das Heftigste bekämpft, ja ein Redner glaubte ihm gegenüber betonen zu müssen, dass das Eigenthum „verfassungsgemäss unverletzlich" sei. Voraussichtlich wird der Antrag sehr bald Berliner Volksversammlungen beschäftigen, in denen er einer guten Aufnahme sicher ist. In der Stadtverordnetenversammlung würde der wiederholte Antrag dann einen günstigeren Boden finden, zumal man ganz gewiss nicht Sozialdemokrat zu sein braucht, um seine völlige Berechtigung anzuerkennen. Sagt doch Adolf Wagner in einem jüngst erschienen Artikel[1]): „Das private Grundeigenthum . . . . hat hier (in und bei grossen Städten) unleugbar hoch bedenkliche volkswirthschaftliche und soziale Konsequenzen. Es gewährt ohne oder ohne wesentliche Leistungen seinem Herrn grosse Gewinne, führt zu Einkommen- und Vermögensbildungen auf Kosten Dritter und lässt sich kaum irgendwie mit einem derjenigen Gründe, welche für die moderne Arten privaten Grundeigenthums doch mehr oder weniger zutreffen, rechtfertigen."

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena, 1892. Artikel: Grundbesitz.

Berlin. Leo Arons.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Verbrauchsbesteuerung in den deutschen Gemeinden.

Es ist eine fable convenue, dass die Verbrauchsbesteuerung in den deutschen Gemeinden nur ganz unbeträchtlich sei. Bisher fehlte es an einer Zusammenstellung dieser noch wenig durchforschten Materie besonders aus neuerer Zeit. In gewissem Grade ist diesem Mangel abgeholfen durch eine neuerliche Publikation des „Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte“ (2. Jahrgang S. 379 ff.). Wir erfahren hier von 43 Städten die Höhe des Gesammtaufkommens an Steuern, die der Verbrauchssteuern und der Ueberweisungen. Sodann sind die einzelnen Steuern, besonders die Verbrauchsabgaben nach Art und Höhe genau spezialisirt.

Es ergiebt sich daraus, dass von den 43 grösseren Gemeinden, für welche Angaben vorliegen, nur 18 gar keine Verbrauchssteuern erheben. Mit Ausnahme von 2 (Leipzig und Braunschweig) sind dies sämmtlich preussische Kommunen. Ging doch die preussische Finanzpolitik seit Langem bewusst darauf aus, die städtische Verbrauchsbesteuerung zu Gunsten der staatlichen zurückzudrängen. In 1869 zählen noch 17,5 pCt. aller städtischen Steuern zu jener Kategorie in 1876 nur noch 5,5 pCt. Das Antwortschreiben des gegenwärtigen Finanzministers an die rheinischen Oberbürgermeister, welche jenes System befürworteten, verstattet keinen Zweifel daran, dass diese Politik noch heutigen Tages die herrschende ist, und die geplante Kommunalsteuerreform wird das letzte Siegel darauf drücken.

Demungeachtet sind auch in Preussen die Verbrauchsabgaben nicht so unbeträchtlich. Noch bestehen in Wiesbaden und Cassel Oktrois auf Getreide und Backwaaren, welche 22 000 M. beziehungsweise 53 000 M. ertragen, dass heisst 0,76 bezw. 0,73 M. pro Kopf ihrer Bevölkerung. Diese beiden Kommunen stehen überhaupt an der Spitze der preussischen in Bezug auf die Höhe der Verbrauchsabgaben. Wiesbaden erlöst daraus in 1888/89 beziehungsweise 1889/90: 7,91 beziehungsweise 8,15 M. pro Kopf beinahe $^1/_3$ des Gesammtaufkommens. Kassel 6,69 beziehungsweise 6,55 M., dass heisst $^1/_3$ der gesammten Steuersummen. Diese Gemeinden erheben ausser der Fleisch- und Wildsteuer noch solche auf Essig und ausserdem hohe Getränkesteuern, namentlich auf Wein, Bier und Spirituosen. In Kassel beträgt letztere 1 M. pro Kopf, in Wiesbaden nicht ganz so viel; dafür ist hier das Nationalgetränk, der Wein, mit 3,5 M. belastet. Die Biersteuer ist diejenige, welche von den preussischen Kommunen am meisten beibehalten ist. Hier sind 10 solcher angegeben, darunter Berlin mit 0,36 beziehungsweise 0,38 M. pro Kopf als einzige Verbrauchsabgabe.

In erheblichen Beträgen existiren weiter in Preussen Verbrauchsabgaben zu Aachen (5,97 beziehungsweise 5,84 M. = über $^1/_4$ des Gesammtaufkommens), Posen (5,27 beziehungsweise 5,21 M. = über $^1/_3$), Breslau (5,27 beziehungsweise 5,15 M. = noch nicht $^1/_3$) und Potsdam (4,99 beziehungsweise 4,84 M. = über $^1/_4$). In den anderen ist diese Steuerart ganz minimal vertreten.

Ein total verschiedenes Bild zeigt sich jedoch dem Beobachter bei den ausserpreussischen Gemeinden. Hier fallen zunächst die reichsländischen durch die Höhe der Verbrauchsabgaben auf. In Strassburg entfallen auf einen Einwohner nicht weniger als 15,82 beziehungsweise 16,27 M. aus diesen Quellen, während im Ganzen nur 19,05 beziehungsweise 19,52 M. an Steuern eingehoben werden. Metz erhebt noch nicht 2 M. direkte Steuern gegen $13^1/_2$ M. indirekte, in Mühlhausen werden über $^3/_4$ dadurch eingenommen. Trotzdem oder vielmehr gerade deshalb befinden sich diese Kommunen in keineswegs glänzender Finanzlage. Das hyperfiskalische französische System steht wie ein Wall dem berechtigten Andringen der Minderbemittelten auf Erleichterung entgegen. Eine Erhöhung der Steuersätze ist schwer durchführbar, trotzdem diese Städte eine ganze Musterkarte von Abgaben besitzen, die sich in Strassburg und Metz sogar auf das allgemein anerkannte „Kulturbedürfniss“ Seife erstrecken. Soweit die Städte nicht Festungen sind, ist die Kontrolle äusserst kostspielig und verhindert dabei doch nicht Defraudationen. Dazu die Belästigung des Verkehrs, — es lässt sich schwer verstehen, wie ein solches System auch in Preussen noch vielfach als „Ideal“ gelten kann.

Von den süddeutschen Gemeinden haben besonders die bayrischen und hessischen sehr hohe Verbrauchssteuern. Auch in Stuttgart ist deren Ertrag (7,33 beziehungsweise 7,57 M. gegen 24,61 beziehungsweise 25,31 M. Gesammtaufkommen) recht erheblich. An erster Stelle steht hier Darmstadt mit 8,45 beziehungsweise 8,42 M. über $^1/_4$ der Gesammtsumme, Augsburg, wo nahezu die Hälfte aller Steuern daraus erlöst wird, Mainz, München und Nürnberg. Immer noch über $^1/_4$ der Gesammtsumme beträgt der Ertrag in Dresden. Hier wird allein über $^1/_2$ Million Mark alljährlich durch das Oktroi auf Getreide und Backwaaren aufgebracht; dagegen erhebt Chemnitz nur eine verschwindend kleine Biersteuer.

Das Bild, welches aus den hier zusammengestellten Ziffern gewonnen wird, kann selbstredend nur ein unvollkommenes sein und sichere Schlüsse werden sich daraus nur mit grosser Vorsicht ziehen lassen, namentlich dann erst, wenn diese im höchsten Grade dankenswerthen Publikationen eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt, eventuell erweitert sein werden. Vielfach giebt auch das Steueraufkommen keinen rechten Masstab für die Lage der städtischen Finanzen — speziell bei momentanen grossen Aufwendungen oder auf der anderen Seite bei erheblichem städtischem Besitz. So sind die Daten nicht recht untereinander vergleichbar und die Bedürfnisse der Städte sind auch nicht adaequat ihrer Bevölkerungsziffer abzustufen. Allein trotz all dieser Vorbehalte wird der objektiv Urtheilende hieraus einmal den Schluss ziehen dürfen, dass in grossem Umfange eine Vertheuerung nothwendiger Unterhaltsmittel durch städtische Verbrauchsabgaben noch besteht, sowie dass hier ein äusserst schwieriges Problem der Finanzpolitik vorliegt, das gebieterisch eine Lösung heischt. Selbstredend soll einer mechanischen Vereinheitlichung des Kommunalsteuersystems in keiner Weise das Wort geredet werden, eine solche wäre unthunlich und wenn alle Schwierigkeiten überwunden wären, auch unpraktisch. Es gilt für heute die kommende unausbleibliche Reform nur erst vorzubereiten durch eine Kenntnissnahme des gegenwärtigen Zustandes, und hierzu dürften diese Ziffern immerhin beitragen, welche von jedem Sozialpolitiker beachtet werden sollten.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Staatshilfe oder Wohlthätigkeit. In Jahrgang II, Nummer 4 des Sozialpolitischen Centralblatts stellt Dr. Heinrich Cohn die Forderung auf, dass die öffentliche Hilfe (Staatshilfe) weit mehr als bisher an Stelle der privaten Wohlthätigkeit treten müsse. Er führt dies ganz richtig mit besonderem Bezug auf die Hilfe für Arbeitslose aus. Als Schwächen der Wohlthätigkeit zählt er neben der Belanglosigkeit derselben für grosse Nothstände den Umstand auf, dass sie eine Steuer auf die Wohlanständigkeit der Gesinnung ist, ferner ihre Planlosigkeit und Kostspieligkeit.

Es ist sehr zu begrüssen, dass diese Fragen einmal sachlich zur Diskussion gestellt werden. Sie sollen im Nachfolgenden durch eine weitere vermehrt werden: ist die sogenannte organisirte Wohlthätigkeit nicht meist ein wahrer Spott auf jede wirkliche „Organisation“? Diese Frage steht dicht neben derjenigen nach der Planlosigkeit der sogenannten Wohlthätigkeit, aber sie deckt sich nicht mit ihr. Ueber die mangelhafte interne Organisation der sogenannten organisirten Wohlthätigkeit wissen nur die-

jenigen Genaueres, welche in der Mitte derselben praktisch stehen. Diese haben aber meist weder die Neigung, an das Prestige ihres Vereins zu rühren, noch den Muth, Klassengenossen durch eine offene Kritik entgegen zu treten. Dennoch ist aus der neuesten Wohlthätigkeitslitteratur eine solche Aeusserung von unbefangener Seite zu verzeichnen. Dieser Tage erschien im Auftrage einer kleinen Vereinigung wohlthätiger Männer in Frankfurt a. M. (bei C. Zügel, 1892, XVI, 95 und 100 S.) eine Schrift: „Die öffentliche und private Fürsorge. Gemeinnützige Thätigkeit und Armenwesen etc." von Dr. N. Brückner, in deren Vorwort ein der Veröffentlichung nahestehender Praktiker der Wohlthätigkeit ganz offen Folgendes sagt:

„Die Verwaltungen und Vorstände der wohlthätigen und gemeinnützigen Vereine und Stiftungen bestehen fast ausschliesslich aus Personen, die durch ihren Beruf in Anspruch genommen sind und sich daher nur ganz nebenher mit den Vereins- und Stiftungsgeschäften abgeben können, oder aus irgend einem anderen Grunde auf diesem Gebiete nicht arbeitsfähig oder arbeitslustig sind. Nichts aber ist geeigneter, eine oberflächliche Arbeitsweise herbeizuführen, besonders wenn von vornherein nur eine geringe Verantwortlichkeit übernommen wird. Wiewohl, abgesehen von Anstaltspflege, fast nie verantwortliche Personen mit der Oberleitung betraut sind, werden die Anstalten und Einrichtungen vieler Vereine und Stiftungen von den Vorstandsmitgliedern nur in seltenen Fällen besichtigt. Der unter solchen Umständen unausbleibliche Mangel an Vertrautheit mit dem Gegenstand der Unternehmung offenbart sich dann eben so sehr in den wenigen, unregelmässig besuchten Sitzungen, in welchen er sich, sozusagen einem Naturgesetz folgend, in oratorischen Leistungen Luft macht, als überhaupt in der Art der Geschäftsführung. Oft unterbleibt sogar trotz statutarischer Vorschriften die alljährliche Veröffentlichung von Geschäftsberichten, und soweit sie erscheinen, fehlen in zahlreichen Fällen Angaben über den Vermögensstand oder durchsichtige Aufstellungen von Einnahmen und Ausgaben. Nur selten herrscht in den Berichten die wünschenswerthe Offenheit über die Leistungen im Ganzen und Einzelnen, und damit fehlt auch die Möglichkeit, sich ein einigermassen zutreffendes Bild von dem Verhältniss der Ausgaben zu den Leistungen, von dem durchschnittlichen Bestand der Unterstützten und überhaupt von den Erfolgen zu entwerfen. . . . Nirgends sind ja Fehler begreiflicher und natürlicher, als gerade in der Wohlthätigkeit, denn es wirken hierbei Beweggründe sehr verschiedener Natur. In ihrer reinsten Form entspringt sie dem Mitleid und der Nächstenliebe; im Weiteren dem Gefühl für das allgemeine Wohl; sie erfolgt aus Gewohnheit; zur persönlichen Befriedigung, wenn nicht gar aus Selbstsucht; zumeist aber aus Mischung dieser verschiedenen Beweggründe. Auf diese giebt es eine Unzahl von Varianten. Der Eine spendet, weil er hinter anderen nicht zurückstehen will, ein zweiter denkt dabei an sein Seelenheil. Manche erhofften materielle Vortheile und nicht wenige streben nach Titeln, Orden und sonstiger Huld von Oben u. s. w. Vielen davon ist es aber gleichzeitig um das Wohl der Personen oder um die Bestrebung selbst zu thun, für die sie wirken oder Opfer bringen. Nicht minder wie jene kann aber der wahrhaft Wohlthätige, der aus unverfälschter Nächstenliebe handelt, dem es also dabei nur um das Heil der Nebenmenschen zu thun ist, gerade dieses übersehen und zwar aus Mangel an Ueberlegung, an Sach- und Menschenkenntniss oder aus sonstigen Ursachen, die dem eigentlichen Zweck entgegenwirken. Gegenüber der Regellosigkeit und Stümperhaftigkeit, die nur gar zu leicht bei der Entwickelung einer Thätigkeit, deren Ursprung und Ziele so vielfältig sind, ihr Spiel treiben, vermögen nur solche Einrichtungen zu helfen, welche ordnend und aufklärend einwirken. Das allgemeinere Verständniss kann erst kommen mit der Gelegenheit einer fortlaufenden, unschwierigen Orientirung über die bisherigen Erfahrungen und deren Zusammenhang mit anderen Erscheinungen Von ihm allein ist ein dauerhafter heilsamer Einfluss auf die Art und das Mass der Bethätigung zu erwarten. Regelmässige Veröffentlichungen richtig begründete Anregungen, die von einer Stelle ausgehen, die in diesem Sinne wirkt und sich eine unbefangene eingehende Prüfung angelegen sein lässt, vermögen sowohl eine grössere und intensivere freiwillige Mitwirkung der Wohlhabenden, als ein harmonisches Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Fürsorge herbeizuführen. Nur gelegentliche Arbeiten können hierbei nicht genügen, sondern es bedarf Einrichtungen, die derartig ausgestattet sind, dass sie von Dauer sein können, deren Geschäfte nicht unähnlich jenen von wissenschaftlichen Instituten, Handelskammern, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Vereinen unter Zuhilfenahme von Arbeitskräften, die gegen Entgelt ihre volle Thätigkeit einzusetzen haben, geführt werden." Und unter diesen Kräften versteht der Verfasser vor Allem sozialpolitisch gebildete und denkende Menschen.

Das sind Ausführungen, welche die Behandlung der von Dr. Heinrich Cohn angeregten Fragen wohl zu fördern geeignet erscheinen. Es giebt kaum eine Aeusserung aus dem Kreise der mitten in der sogenannten Wohlthätigkeit stehenden Männer, welche bisher den Finger so offen in die Wunde zu legen gewagt hätte und in ihrer Kritik eben jene Schattenseite berührt, die Dr. Heinrich Cohn noch nicht hervorgehoben hatte. Symptomatisch ist es dabei, dass auch diese Ausführungen endigen in der Forderung, dass mehr zur öffentlichen Fürsorge zurückgegangen werden müsse und dass die Organisation und Vorbereitung aller sozialen Hilfethätigkeit besorgt werden soll von volkswirthschaftlich und sozialpolitisch geschulten Kräften. Damit wird aber in den meisten Fällen die Erhebung der planlosen Wohlthätigkeit zu einem Streben nach Ausbildung der öffentlichen Hilfe in Staat, Provinz und Gemeinde gegeben sein.

Verbesserung im gewerblichen Fortbildungsschulwesen. Sehr zu begrüssen ist eine Bewegung in den gewerblichen Schulen für Handwerkslehrlinge und jugendliche Arbeiter, die sich in verschiedenen deutschen Staaten neuerdings geltend macht. Dieselbe zielt auf die Verlegung der Schulzeit von den späten Abendstunden, an welchen die jungen Leute gewöhnlich ganz abgespannt waren, auf frühere Tagesstunden, selbst wenn dieselben in die Arbeitszeit fallen. Indirekt wird dadurch wahrscheinlich eine Verkürzung der Arbeitszeit für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter erzielt. So ist der Unterricht neuerdings verlegt worden: in der städtischen Gewerbeschule zu Göttingen von 8—9½ (!) Uhr auf 6¼—7¾ Uhr, in den gewerblichen Fortbildungsschulen zu Königstein von 8—10 (!) Uhr auf 5—7 bezw. 6—8 Uhr, zu Eltville auf 5—6 Uhr, zu Giessen von 7—9 auf 2—4 bezw. 5—7 Uhr, zu Mainz auf 5—7 Uhr, zu Darmstadt wenigstens für gewisse Gewerbe von 7—9 Uhr, auf den Nachmittag bezw. frühen Abend. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese gesunde Bewegung ihren weiteren Fortgang nähme und zu einer allgemeinen Verlegung der Unterrichtszeit deutscher Fortbildungsschulen in die Tageszeit führte.

Prohibitivmassregeln gegen europäische Einwanderer nach Amerika. Eine dieser Maassregeln, welche von den Gegnern der europäischen Einwanderer nach Amerika vorgeschlagen war, unterzieht der amerikanische Generalkonsul für Wien in seinem neuesten Berichte an das Staatsministerium in Washington in folgender Weise einer ziemlich zutreffenden Kritik: „Was unliebsame Leute betrifft, welche aus Oesterreich-Ungarn nach Amerika auswandern, so genügen die bestehenden Gesetze der Vereinigten Staaten, wenn sie in gehöriger Weise durchgeführt werden, entweder bei der Ankunft durch Regierungsagenten oder bei der Abfahrt durch Beamte der Dampfer, vollkommen, um die Einwanderung zu regeln, ohne dass man der oft erwähnten und anscheinend beliebten Konsularinspektion bedarf. Die vorgeschlagenen Konsularzeugnisse werden sich meiner Ansicht nach nie als vortheilhaft erweisen; thatsächlich würden sie keineswegs dazu dienen, unliebsame Auswanderer fernzuhalten, dagegen eine Last und Härte gegen Solche sein, die an unseren Gestaden willkommen sind. Die Zeit und Arbeit eines Konsuls sollte vollständig den Handelsinteressen seines Landes und dem Schutze amerikanischer Bürger, die sich in Bedrängniss befinden, gewidmet sein, sowie der Erfüllung der Aufgabe, solchen seiner Landsleute daheim oder auf der Reise in Europa, welche Auskunft und Aufklärung über Handels- oder öffentliche Angelegenheiten suchen, Rath und Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen. Es giebt Dinge in Europa, die wir lernen und aus deren Kenntniss wir Nutzen ziehen können, und somit hat ein Konsul der Vereinigten Staaten keine Zeit zu vergeuden, um gegen neue Ankömmlinge den Geheimpolizisten oder Einwanderungsagenten zu spielen. Die Kosten eines solchen Systems der Prüfung von Auswanderern durch amerikanische Konsuln würden beträchtlich sein, und auch dann würde es äusserst schwierig sein, die Grenzen zu ziehen, wann ein Auswanderungszeugniss zu verweigern oder auszustellen wäre."

Arbeiterzustände.

Die Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung als Zählkarte einer Arbeitslosenstatistik.

Es ist eine oft, insbesonders seitens von Mayr[1]) gemachte, aber bisher im Wesentlichen unberücksichtigt gebliebene Anregung, das Material der deutschen Arbeiterversicherung sozialstatistisch zu verarbeiten. Dass sich hierfür keine besondere Neigung zeigt, ist im Allgemeinen wohl verzeihlich, da die Daten der Kranken- und Unfallversicherung, speziell die Lohnangaben für die Zwecke dieser Versicherungen, nicht in einer Weise erhoben werden, um mehr als Annäherungswerthe zu erhalten. Die Forderung ist vollauf berechtigt, sich mit diesen ungenügenden, auf Umwegen gewonnenen Daten nicht zu begnügen, um die Erfüllung des Wunsches nach einer wissenschaftlich unanfechtbaren Lohnstatistik nicht ad Kalendas Graecas zu vertagen. Nicht ebenso liegt die Frage betreffs einer Arbeitslosenstatistik. Wohl sind auf beschränktem Gebiete derartige Erhebungen schon mit Erfolg unternommen worden und erst letzthin in dieser Zeitschrift von uns dahinzielende Vorschläge gemacht worden. Aber die Frage muss anders beurtheilt werden, wenn wir ein so ausgedehntes Gebiet wie das Deutsche Reich in Betracht ziehen.

Dem Vorschlage, den Dr. H. Lux in Magdeburg gemacht hat, in Verbindung mit den Volkszählungen Arbeitslosenstatistiken vorzunehmen, können wir nicht beipflichten. Womit sollen denn noch unsere Volkszählungsfragekarten, wenn der Ausdruck Karte überhaupt noch erlaubt ist, belastet werden? Müsste doch mit einer die Arbeitslosigkeit berücksichtigenden Volkszählung, soll die Erhebung über die Arbeitslosigkeit von Werth sein, nothwendiger Weise eine Berufsstatistik verbunden werden. Ueberlasten wir weiter die Arbeiten der Volkszählungen, so erschweren wir die Kontrollirbarkeit der Angaben und ziehen die Verarbeitung der Erhebungsresultate noch weit mehr in die Länge. Wir müssen uns jetzt meist schon Jahre lang gedulden, bis die Resultate einer Volkszählung vollständig vorliegen, meist muss schon mit den Vorbereitungen der nächsten Zählungen begonnen werden, bevor die Verarbeitung der vorangegangenen beendet ist. Dieses Moment allein giebt schon gegen den Vorschlag von Dr. H. Lux den Ausschlag. Was können dem Sozialpolitiker Daten über die Arbeitslosigkeit nützen, welche 3—5 Jahre alt sind! In einer Wirthschaftsperiode, wie der unseren, wo die Krisen und damit die Perioden starker Arbeitslosigkeit rasch aufeinander folgen, kann uns nur mit möglichst neuen Daten gedient sein. Damit soll der Werth älterer Angaben für die Theorie und die Wirthschaftsgeschichte keineswegs in Frage gestellt werden.

Näher liegt der Vorschlag, die Ergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherung für eine Arbeitslosenstatistik zu verwerthen.

Welche Angaben kann der Bearbeiter einer Arbeitslosenstatistik aus der Quittungskarte erhalten?

1. Das Alter des bezw. der Versicherten.
2. Den Geburtsort.
3. Den Arbeitsort zur Zeit der Ausstellung der Karte. (Aus Kombination von 2 und 3 kann man die Wanderbewegung für längere Zeit berechnen.)
4. Die Berufsthätigkeit.
5. Die Dauer der Arbeit.
6. Die Dauer eventuellen Militärdienstes.
7. Die Dauer eventueller Krankheiten.
8. Aus der Differenz der 52 Wochen des Jahres und der auf 5, 6 und 7 in einem Jahre entfallenden Wochen die Zeiten der Arbeitslosigkeit.
9. Aus den Datumsangaben bei Entwerthung der Karten die Vertheilung der arbeitslosen Wochen auf die verschiedenen Jahreszeiten.
10. Die Lohnklassen.

Eine Unmasse von Kombinationen werden sich hieraus ergeben. Wir haben nur die wichtigsten Punkte hier angeführt. Es könnte ausserdem die Wanderbewegung für kürzere Zeit ziemlich genau verfolgt werden, da man ausser dem Geburtsorte und dem Ausstellungsorte der Karte nicht nur die aufrechnende Stelle aus der Karte erfahren kann, also den Arbeitsort zur Zeit, wo die ausgefüllte Karte abgegeben wurde, sondern auch, da ja jede Versicherungsgesellschaft besondere Quittungsmarken besitzt, der Wechsel des Gebietes der Versicherungsgesellschaften.

Wir sind uns der Mängel unseres Vorschlages wohl bewusst und halten es deshalb für nöthig, den zu gewärtigenden Einwürfen schon jetzt zu begegnen.

Man wird mit Recht einwenden, dass die vor Erlass der Bekanntmachung des Bundesrathes betr. die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung vom 24. Dezember 1891 (R. G. Bl. 1891, No. 399), entwertheten Quittungsmarken für die Zwecke der Arbeitslosenstatistik nur von geringem Werthe sind, da erst von diesem Zeitpunkte an die Entwerthung der Marken nicht mehr durch einen dicken Querstrich, sondern einzig und allein durch Angabe des Entwerthungstages in Ziffern auf den einzelnen Marken erfolgen darf.

Die späte Ablieferung der Quittungskarten ist für unsere Zwecke in hohem Grade bedenklich. Eine am 1. Januar 1892 ausgestellte Quittungskarte kann, abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine noch spätere Ablieferung der Karte gestattet ist, noch am 31. Dezember 1895 abgeliefert werden. Eine gesetzliche Bestimmung, dass sämmtliche Karten in der ersten Januarwoche umgetauscht werden müssten, könnte ohne Schwierigkeit und ohne Bedenken in das Gesetz aufgenommen werden; damit fiele auch sofort ein weiterer Einwand hinweg, dass die Karten an allen Tagen des Jahres ausgestellt seien, also ungleiche Zeiträume umfassen, demnach die Umschreibung und Umrechnung sämmtlicher Karten auf besondere Zählkarten sich als nothwendig heraus stellen dürfte. Dies wäre nicht der Fall, die Quittungskarte könnte sofort als Zählkarte dienen, wenn sie nur für je ein mit dem 1. Januar beginnendes Jahr gebraucht werden dürfte. Hierbei könnte zur Erleichterung der Aufbereitung noch ins Auge gefasst werden, dass die Hälfte des ohnedies zu grossen Raumes für Einzeichnung der militärischen Dienstleistungen, wohl für die Berechnung der Zahl der arbeitslosen Wochen reservirt werden könnte. Die statistische Verarbeitung würde auch wesentlich erleichtert werden, wenn die Marken nicht nebeneinander in die vorbestimmten Felder eingeklebt werden müssten, sondern in das Feld der betreffenden Woche, dies besser statt mit 1, 2, 3, 4 . . . . . 50, 51, 52 mit der Datumsangabe der betreffenden Woche versehen sein könnte. Jede Karte würde dann schon eine Art Diagramm der Arbeitslosigkeit bilden. Die Berufsstellung müsste auch genauer spezialisirt werden in Beruf und Stellung im Berufe wie z. B. nicht Hilfsarbeiter oder Werkführer oder Buchbinder oder Textilarbeiter, sondern Hilfsarbeiter in einer Buchbinderei oder Werkführer in einer mechanischen Weberei.

Wir halten es natürlich für verfrüht und damit jetzt für gegenstandslos, eventuell sich sonst als erforderlich herausstellende Veränderungen der Quittungskarte nun schon in Vorschlag zu bringen. Uebrigens glauben wir, dass an der Quittungskarte sonst nichts erhebliches zu ändern sein dürfte, höchstens wären äusserliche Aenderungen zur Erleichterung der Aufbereitung ins Auge zu fassen, wie z. B. verschiedene Farbe der Karte für Männer, Frauen, jugendliche Arbeiter, jugendliche Arbeiterinnen und dergleichen.

Es wird vielleicht auch eingewandt werden, dass sich zahlreiche Personen der Versicherung gänzlich entziehen bezw. für kürzere oder längere Zeiträume die Einklebung von Marken unterlassen, dass Selbstversicherer gewöhnliche Quittungsmarken benützen, dass Personen mit vorübergehender Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit sind, dass die lediglich auf Naturallöhne angewiesenen Personen und auf Antrag gewisse in öffentlichem Dienste stehende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden können. All' diese eventuellen Einwürfe sind nicht ins Gewicht fallend, weil das Gesetz sich immer mehr ein-

[1]) Vergl. G. v. Mayr, Ueber Sammlung und Verwerthung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials. Allg. Statistisches Archiv, II. Jahrgang. S. 127 fg.

bürgert, die Kontrolle eine immer gewissenhaftere wird und weil endlich die Zahl der in die Versicherung nicht einbezogenen Lohnarbeiter einen unbedeutenden Bruchtheil eines Prozents der Versicherten bilden dürfte.

Die gesetzlichen und ungesetzlichen Ausnahmen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung können nicht in Frage kommen gegenüber dem Umstande, dass dieser Zweig der Arbeiterversicherung alle Arbeiter etc. gegen Invalidität und Alter versichern will, ohne Rücksicht auf ihre oft wechselnde Beschäftigung.

Der in Deutschland wohl begründete Pessimismus in Fragen der Sozialstatistik dürfte bei unserem Vorschlage nicht in so hohem Masse berechtigt sein als bei anderen Wünschen dieser Art und zwar deshalb, weil neben dem Interesse der Sozialstatistik auch ein Interesse der Verwaltung der Invaliditäts- und Altersversicherung und damit auch des Reichsfiskus hier vorliegt. Bekanntlich sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Altersversicherung alles eher als solide. Die Erkenntniss hierfür fehlte dem Gesetzgeber nicht, wie die §§ 96, 97 und 98 des Gesetzes beweisen, welche anderweitige Festsetzung der Beiträge seitens der Versicherungsanstalten im Falle der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zulassen. Zur Aenderung der Beiträge kann aber erst geschritten werden, wenn aus den statistisch verarbeiteten Erfahrungen mit dem Gesetze neue und sicherere Grundlagen für die Berechnung der Beiträge gewonnen sein werden. Dass eine und mit die wesentlichste der versicherungstechnischen Grundlagen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die durch Arbeitslosigkeit nicht gehinderte Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist, braucht nicht hervorgehoben und somit auch nicht bewiesen zu werden, dass das Reich, als Träger des dritten Theiles der Kosten dieser Versicherung, ein fiskalisches Interesse an der von uns vorgeschlagenen regelmässigen Erhebung der Arbeitslosigkeit hat.

Aus diesem Grunde schon dürften diese Vorschläge einiger Beachtung werth erscheinen und umsomehr erwägenswerth sein, weil wir auf diesem Wege nicht nur zur Bearbeitung eines im deutschen Reiche ganz brach liegenden Gebietes der Sozialstatistik gelangen würden, sondern weil wir auch, und dies ist nicht in letzter Linie ins Auge zu fassen, damit den ersten ernstlichen Schritt zu einer sozialstatistischen Erforschung der deutschen Landarbeiterverhältnisse thun würden. Es leuchtet ja sofort ein, dass die Quittungskarte uns auch Gelegenheit bietet, die Sachsengängerei wissenschaftlich und zwar tabellarisch darzustellen. Der Wechsel der Versicherungsmarken auf in Schlesien und Posen ausgestellten Quittungskarten würde beachtenswerthere Einblicke in die Ausdehnung und vielleicht auch durch die Anwendung von Beitragsmarken höherer Lohnklassen in die Ursachen der Sachsengängerei ergeben, als die Befragung einer Anzahl Rittergutsbesitzer.

Unser neuer Vorschlag, die Arbeitslosigkeit zu erheben, soll nicht den Zweck haben, das in unserem Artikel „Zur Methode der Arbeitslosenstatistik" Ausgeführte als gegenstandslos hinzustellen. Die beiden Vorschläge sollen sich nicht gegenseitig ausschliessen, sie können und sollen nebeneinander ausgeführt werden. Die direkte Erhebung mittelst der von uns vorgeschlagenen Zählungskarte soll für einen bestimmten Zeitpunkt den Umfang der Arbeitslosigkeit erheben, quasi den Querschnitt eines Jahres ergeben, zeigen, wie viele Personen an einem bestimmten Tage und Orte arbeitslos waren; die Verarbeitung der Quittungskarten dagegen soll, alljährlich wiederkehrend, den Umfang der Arbeitslosigkeit für längere Perioden nachweisen.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass es an Wegen, zur Erkenntniss des Umfanges der Arbeitslosigkeit zu gelangen, nicht fehlt, freilich scheint aber der Wille hierzu zu mangeln. Wäre der Wille vorhanden, so wäre auch die Ausführung nicht allzu schwer. Vielleicht führt der nachdrückliche Hinweis darauf, dass die Wege geebnet sind, doch noch dazu, dass sie auch einmal betreten werden.

Berlin. Adolf Braun.

Die Lage der holländischen Cigarrenarbeiter. Auf dem zweiten internationalen Tabakarbeiterkongress, der in Amsterdam stattfand, wurde über die Lage der holländischen Cigarrenarbeiter folgendes mitgetheilt. Die niederländische Cigarrenindustrie beschäftigt, Frauen und Kinder eingerechnet, 20—25 000 Arbeiter, deren Löhne von sehr verschiedener Höhe sind. In Amsterdam verdient man 9—14, in kleinen Städten 4—5 Gulden. Die Arbeitszeit beträgt in Amsterdam durchschnittlich 10, in kleinen Städten 13—14, ja selbst 16 Stunden.

In Rotterdam und Amsterdam werden Frauen nur selten beschäftigt, aber in Eindhoven und Kampen arbeiten viele Frauen und Kinder. Die Löhne der Frauen sind niedriger als die der Männer.

Am besten organisirt sind die Cigarrenmacher. Ihr Bund besteht seit 1888. Derselbe zählt 22—23 Abtheilungen mit mehr als 1000 Mitgliedern.

Der Bund hat eine Reiseunterstützungskasse, eine Krankenkasse, die die Betriebskassen aus dem Felde geschlagen, beschäftigt sich mit dem Arbeitsnachweis und steht auf sozialistischem Boden. Das Fachblatt hat eine Auflage von 2400 Exemplaren.

Im allgemeinen ist die Organisation der holländischen Cigarrenarbeiter noch unvollkommen, woran die weitverbreitete Hausindustrie die Hauptschuld tragen soll.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Verband der deutschen Porzellan- und verwandten Arbeiter hielt Mitte Oktober in Charlottenburg seine Generalversammlung. Seit seinem Austritte aus der Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereinsorganisation hat er trotz der Ungunst der Zeit um 22 Ortsvereine und 1703 Mitglieder zugenommen. Beschlossen wurde die Abschaffung der Akkordarbeit und den neunstündigen Normalarbeitstag anzustreben, künftighin auch weibliche Mitglieder aufzunehmen und von Verbandswegen Arbeitsvermittelungsbureaus zu errichten. Ferner wurde, aber vorbehaltlich einer allgemeinen Mitgliederabstimmung, die Verschmelzung mit dem Verbande der Porzellanmaler und verwandten Berufsgenossen und der Anschluss an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands beschlossen. Mit dem Reise- und Unterstützungsverbande deutscher Porzellandreher sollen Verhandlungen wegen einer Verschmelzung angeknüpft werden, dagegen wurde, hauptsächlich wohl wegen der vereinsgesetzlichen Schwierigkeiten, der Anschluss an den Verband der österreichischen Porzellandreher abgelehnt.

Der Verband scheint der steigenden Mitgliederzahl und den Beschlüssen der Generalversammlung nach, seit seinem Austritte aus der Hirsch-Duncker'schen Organisation besser zu gedeihen als vorher.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Strike von Carmaux, der die öffentliche Meinung seit Wochen in seinem Bann hielt, hat mit einem vollständigen Siege der Strikenden geendet. Alle Forderungen der Arbeiter wurden bewilligt. Die verurtheilten Ausständigen sind vom Präsidenten Carnot begnadigt und auf Veranlassung des Arbeitsministers durch die Grubengesellschaft wieder angestellt worden. Am 3. November ist in Folge dessen die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Kaufmännische Bewegung.

Enquête über die Stellenlosigkeit der Handlungsgehilfen. Den Mittheilungen des „Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine" ist zu entnehmen, dass dieser Verband eine Enquête über die Gründe und die näheren Umstände der Stellenlosigkeit seiner Gehilfenmitglieder (keine Zählung der Stellenlosen) vornimmt. Es heisst da: „Am 12. Juni 1892

wurde in Köln beim Verbandstag bei Besprechung des Braunschweiger Antrags unter Zustimmung der Versammlung von Herrn Bosch-Köln hervorgehoben, dass Versicherung gegen Stellenlosigkeit sehr wünschenswerth sei. Der Verbands-Vorstand hat, ausgehend von der Ueberzeugung, dass Versicherung gegen Stellenlosigkeit gewiss den Vorzug vor Unterstützung bei Stellenlosigkeit verdiene, schon weil letztere immer einen demüthigenden Beigeschmack habe, diese Angelegenheit längst in den Bereich seiner Erwägungen gezogen. Beweis dafür ist einestheils, dass der Verbands-Vorsteher schon im März 1890 seinen Sohn, Dr. Walther Lotz, Professor der Staatswissenschaft in München, veranlasste, diese Einrichtung bei der Clerks-Association in Liverpool, dem einzigen Verein, der eine solche Kasse seit Jahren besitzt, an Ort und Stelle gründlich zu untersuchen (Ergebnisse dieser Untersuchung hat Dr. Lotz mitgetheilt in der Kaufmännischen Presse No. 25, 26 und 105), anderntheils, dass der Hamburger Verein für Handlungs-Commis von 1858 schon im Herbst 1890 einer Anzahl grösserer Bundesvereine praktische Vorschläge in dieser Angelegenheit mittelst Rundschreibens unterbreitet hat. Dieselben fanden aber nur in Frankfurt, Mannheim und Berlin Zustimmung, die übrigen befragten Vereine verhielten sich entweder ablehnend oder theilnahmslos. Der Hamburger Bruderverein hat in Folge dessen von weiterer Verfolgung der Angelegenheit damals Abstand nehmen müssen, um so mehr, als sich nicht verkennen lässt, dass dieses Problem, so reizvoll es sich auf den ersten Blick ansieht, bei seiner Lösung manche grosse Schwierigkeiten darbietet. Es muss hier gedacht werden an häufiges Ortswechseln der Gehilfen und damit an die erschwerte nothwendige Kontrolle, an den Umstand, dass die Versicherung meist nur von minder gut gestellten Gehilfen benutzt werden dürfte, an Handelskrisen, bei welchen die meisten Anforderungen an die Kasse gestellt werden dürften, während zu solchen Zeiten die Stellenvermittlung gerade am wenigsten entlastend wirken kann etc. Die freudige Zustimmung, welche Herr Bosch bei seinem Vorbringen in Köln fand, lässt vermuthen, dass mittlerweile mehr allgemeines Interesse für das Problem erwacht ist, als früher, und es bietet sich nun vorzügliche Gelegenheit für die Verbandsvereine, dieses in Köln kundgegebene Interesse durch gemeinsame Arbeit zu bethätigen. Bevor man nämlich solch schwierige Aufgabe, deren glückliche Lösung ja gewiss höchst wünschenswerth wäre, weiter bearbeiten kann, ist durchaus nothwendig, dass man vorher zuverlässige statistische Erhebungen über den durchschnittlichen Umfang der Stellenlosigkeit und deren Ursachen anstellt. . . . Der Verbands-Vorstand hat deshalb beschlossen, Fragebogen an die Vereine hinauszugeben. Derselbe ist bis zum 15. Dezember d. J., beantwortet portofrei an den Verbands-Vorsteher zurückzuliefern. Dann soll dessen Bearbeitung alsbald erfolgen, damit dem Vorstand bei seiner Sitzung am 25. März 1893 in Eisenach hinlänglich gesichtetes Material zur Beschlussfassung für eine Vorlage an den nächsten (Görlitzer) Verbandstag unterbreitet werden kann."

Arbeitsverhältnisse kaufmännischer Angestellter. Dieselben werden ziemlich scharf in ihren drückenden Einzelheiten beleuchtet durch zwei Engagementsverträge, die süddeutsche Arbeitgeber stellensuchenden Gehilfen unterbreiteten und welche der „Kaufm. Presse" (Frankfurt a. M.) aus ihrem Leserkreise mitgetheilt werden. Ein Frankfurter Gehilfe erhielt aus Mannheim folgendes Anerbieten: „Im Besitze Ihres Werthen vom 18. d. theile Ihnen mit, dass ich nur Reisende engagire mit zweitägiger Kündigungsfrist. Wenn Sie nun nicht ganz sicher sind, ein Geschäft zu erzielen, das lohnend ist, so rathe Ihnen, sich besser mit mir nicht in Verbindung zu setzen. Ihre weitere Berichte bleibe erwartend und zeichne hochachtend D. M.-P." Ein Karlsruher Bankgeschäft aber schrieb einem Stellenlosen folgende Bedingungen: „Ich bewillige ein Gehalt von Neunzig Mark pro Monat, wobei der Betreffende selbst für Kost, Logis etc. zu sorgen hat. Mein Geschäft ist täglich von 8—12 und von 1—7 Uhr geöffnet, in welcher Zeit gearbeitet wird, Sonntag Nachmittag ist geschlossen. Gegenseitig behalte ich mir vierwöchentliche Kündigung vor und ist es meinem Commis bei einer an mich zu zahlenden Konventionalstrafe von zehntausend Mark verboten, innerhalb zehn Jahren nach dem Austritt aus meinem Geschäft sich hier ein Bankgeschäft zu gründen oder hier in ein solches als Commis oder Betheiligter einzutreten. Sind Sie geneigt, unter obigen Bedingungen die Commisstelle in meinem Hause zu übernehmen, so sehe ich Ihren w. Nachrichten umgehend entgegen. Mir meine Zusage noch ausdrücklich vorbehaltend zeichne hochachtend C. S."

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Dringlichkeit des Inkrafttretens der industriellen Sonntagsruhe in Deutschland. Die in der letzten Nummer des I. Jahrganges dieser Zeitschrift gegen das Ausbleiben der industriellen Sonntagsruhe für das Deutsche Reich, geäusserten Bedenken, haben mannigfache Zustimmung gefunden. So werden jetzt in der Presse Eingaben industrieller Unternehmungen mitgetheilt, welche nachweisen, dass die Schwierigkeiten der Regelung durchaus keine übergrossen sind und dass die Vorschriften recht bald in Kraft gesetzt werden sollten. Es handelt sich um eine interessante Aeusserung der Rheinischen Glashütten-Aktiengesellschaft in Köln-Ehrenfeld über die Sonntagsarbeit in Glashütten und Eingabe rheinischer Hohlglasfabriken, betreffend denselben Gegenstand. Die letztgedachte Eingabe ist bereits vom 15. Dezember 1887 datirt und an den Fürsten Bismarck gerichtet. Sie trägt die Unterschriften folgender Firmen: Rheinische Glashütten-Aktiengesellschaft in Ehrenfeld bei Köln; Villeroy & Boch in Wadgassen a. d. Saar; Raspiller & Cie. in Fenner Glashütte a. d. Saar; Glashütte vormals Gebrüder Siegwart & Cie. in Stolberg (Rheinland). Die Unterzeichner der Eingabe beantragen, der Reichskanzler möge zur Herbeiführung einer bessern Gleichstellung der einzelnen Glashütten mit einander dahin wirken, „dass die jetzt bestehenden Ausnahmebestimmungen für Glashütten dahin abgeändert werden, dass in allen Glashütten die Hüttenarbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen den jugendlichen Arbeitern während eines Zeitraumes von mindestens vierundzwanzig Stunden verboten werde;" ferner bitten dieselben, „bei der bevorstehenden Regelung der Sonntagsarbeit geneigtest darauf Bedacht zu nehmen, dass die Hüttenarbeit in Glashütten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, also auch erwachsenen Personen, nicht mehr gestattet werde." Die Unterzeichner führen aus, dass ihre sämmtlichen Hüttenarbeiter schon seit langen Jahren eine Sonntagsruhe von mindestens 24 Stunden hätten. Es sei ihnen bei der grössern Schmelzdauer ihrer geschlossenen Häfen auch im günstigsten Falle nur möglich, ihre Häfen vier Mal und in seltenen Fällen viereinhalb Mal per Woche auszuarbeiten und gebe dies den mit offenen Häfen arbeitenden Hütten, die hauptsächlich im Osten Deutschlands, namentlich in Brandenburg, Sachsen und Schlesien liegen, einen ganz gewaltigen Vorsprung in den Herstellungskosten, da sie regelmässig in jeder Woche 36 bis 43 pCt. mehr Glasmasse als jene verarbeiten könnten. Es liege nun zwar der Gedanke nahe, die am Sonntag arbeitende Konkurrenz einfach durch Annahme ihres eigenen Arbeitssystems zu bekämpfen, allein, die Unterzeichner trügen Bedenken, denselben zur Ausführung zu bringen, da der erforderliche Umbau ihrer Oefen und Hüttengebäude und die nöthige Umänderung fast aller ihrer Einrichtungen ein enormes Kapital verschlingen würde und dieses voraussichtlich vergeblich ausgegeben sein dürfte, da bei der humanen Tendenz unserer Fabrikgesetzgebung das gänzliche Verbot der Sonntagsarbeit nur als eine Frage der Zeit erscheine und sie auch ihren Arbeitern nach der langjährigen Einstellung der Sonntagsarbeit eine Wiederaufnahme derselben weder zumuthen könnten noch möchten. In der vom 6. Juli 1892 datirten Aeusserung der Rheinischen Glashütten-Aktiengesellschaft (Rauter) heisst es: „Durch die jetzigen Ausnahmebestimmungen sind wir (die mit geschlossenen Häfen arbeitenden Hütten) mit den Wanneöfen (welche ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieb und regelmässig wechselnde Schichten haben), gleichgestellt, trotzdem ihr Betrieb und der unserige nicht die geringste Aehnlichkeit miteinander haben und wir ganz andere Waarengattungen fabriziren wie sie. Unsere Konkurrenz bilden die Weisshohlglashütten mit offenen Häfen. Dass wir mit diesen gleichgestellt werden, und zwar möglichst unter Zugrundelegung der bei uns eingeführten, der neuen Gewerbegesetzgebung weit mehr entsprechenden Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, ist für uns eine Existenzfrage." Die Rautersche Eingabe legt im Einzelnen dar, dass für Glashütten aus technischen Gründen Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b, Absatz 1 der Gewerbeordnung im Allgemeinen nicht erforderlich sind und dass es sich bei der Beibehaltung der Sonntagsarbeit im grossen Ganzen nur um eine Vermehrung der regelmässigen Produktion handeln würde, welche sogar durch den Beschluss der Delegirtenversammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller vom 21. Mai 1890 als unzulässig bezeichnet worden sei. Sollten dessen ungeachtet aus andern Gründen solche Ausnahmebestimmungen von Seiten des Bundesraths erlassen werden, so bittet das genannte rheinische Werk darum, solche wenigstens für alle Betriebe derselben Art gleichmässig zu erlassen, entsprechend dem § 105d, Absatz 2 der Gewerbeordnung." Diese Eingaben zeigen, dass jedenfalls in der Glasindustrie die Schwierigkeiten nicht bestehen, welche nach der Versicherung der Behörden der endlichen Inkraftsetzung der industriellen Sonntagsruhe in den Weg treten sollen.

Jugendliche Arbeiter auf deutschen Walz- und Hammerwerken. Auf der am 23. Oktober d. Js. zu Düsseldorf abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute sprach Generalsekretär Dr. Beumer im Auftrag der Eisen- und Stahlindustriellen eingehend über die seiner Zeit in diesem Blatte mitgetheilte bundesräthliche Ausführungsbestimmung, welche vorschreibt, „dass jedem Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter in Walz- und Hammerwerken eine Tabelle beigefügt werde, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muss bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten, bei dreischichtigen Betrieben mindestens über die letzten 20 Arbeitsschichten

Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen in die Tabelle besorgt, muss zu ersehen sein." Diese Verordnung ist für neueintretende Arbeiter seit dem 1. Juni d. Js. in Kraft; für früher Beschäftigte bleiben die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Geltung. Im Betriebe der Walz- und Hammerwerke sei sie gar nicht durchzuführen, man müsste denn einen oder mehrere Beamte anstellen, welche die geforderten Aufzeichnungen besorgen. Bei der ohnehin von Tag zu Tag sich mehrenden Belastung durch die sozialpolitische Gesetzgebung würden sich die industriellen Werke umsoweniger auf die Anstellung besonderer Beamten einlassen, als jene Ausführungsbestimmung gänzlich zwecklos sei, da gerade in Walz- und Hammerwerken die jugendlichen Arbeiter mehr Pausen haben als in jedem andern Betriebe. Den Beamten aber müsste das betreffende Werk Uhren liefern, und ein Versuch habe ergeben, dass von 12 zu diesem Zwecke gelieferten Uhren in drei Wochen schon 7 reparaturbedürftig waren; auch würden die überwachenden Beamten von ihren sonstigen Arbeiten vollständig abgehalten. (Dann sind es also keine besonderen Beamten?) Zudem werde man mit dieser Notirung, wenn sie nicht genau auf die Sekunde gemacht werde, der Denunziationssucht der Arbeiter gegen die Arbeitgeber Thor und Thür öffnen. Unter solchen Umständen seien die industriellen Werke entschlossen, jugendliche Arbeiter überhaupt nicht mehr zu beschäftigen. Nun liege aber die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter weniger im Interesse der Werke, als vielmehr im Interesse der arbeitenden Bevölkerung. In 99 von 100 Fällen erfolge die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter auf Bitten der Eltern. Diese seien mit Recht sehr erfreut, wenn der aus der Schule entlassene Knabe sofort Arbeit findet und zwar auf demselben Werke, auf welchem sein Vater beschäftigt ist. Dieser habe ferner Gelegenheit, sich schon frühe zum tüchtigen Arbeiter auszubilden; denn es sei ein grosser Unterschied, ob man mit der Erlernung der Walz- und Hammerarbeit im 14. oder im 16. Lebensjahre beginne. Ferner verdiene der jugendliche Arbeiter ein gutes Stück Geld. Nach auf 50 Eisenwerke sich erstreckenden Erhebungen verdiene der jugendliche Arbeiter bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich 300—450 M., was für die auf diesen Werken beschäftigten 2169 jugendlichen Arbeiter einen jährlichen Gesammtlohn von rund 900000 M. ausmacht. Diese Summe komme aber erfahrungsgemäss den Arbeiterfamilien zu gute, und sie würde in Wegfall kommen, wenn jene bundesräthliche Bestimmung nicht aufgehoben oder abgeändert werde. Seit dem 1. Juni d. Js. sind nach vorgenommenen Erhebungen auf den rheinisch-westfälischen Walz- und Hammerwerken statt 2516 nur 2169 jugendliche Arbeiter beschäftigt. Nach dem 1. April 1894 würden grössere Werke jugendliche Arbeiter überhaupt nicht mehr annehmen. Die Wirkung werde zunächst in der Unfallstatistik hervortreten, da 16jährige junge Leute schwerer anzulernen seien als 14jährige; es werde also kein tüchtiger Arbeitsnachwuchs ausgebildet werden. Die 14jährigen Knaben würden ohne Beschäftigung „verlottern", die Autorität des Vaters, der sonst seinen Sohn mit zur Arbeit nahm, werde geschwächt werden, der der Familie zu gute kommende Verdienst werde ausfallen. Thatsächlich betrage die arbeitsfreie Zeit jugendlicher Arbeiter auf Walz- und Hammerwerken schon jetzt bei 12stündiger Schicht durchweg 3 Stunden, in manchen Werken noch mehr, „und das genüge vom gesundheitlichen Standpunkte aus". Diese Pausen unter allen Umständen zu gewährleisten, seien die Werke bereit, und sie zeigten damit ihren guten Willen, die jugendlichen Arbeiter auch weiterhin zu beschäftigen; dagegen verlangen sie die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmungen, die, ohne dass genügende Erfahrungen gesammelt worden, auf 10 Jahre festgesetzt sind. Diese Ausführungen fanden den allgemeinen Beifall der Zuhörer, und der Vorsitzende betonte im Anschluss daran, dass der Verein auf Treu und Glauben die Versicherung geben könne, den jugendlichen Arbeitern bei 12stündiger Schicht stets 3 Stunden Pause zu gewähren, selbstverständlich ohne die Verpflichtung des umständlichen Niederschreibens dieser Pausen. — Diese Verhandlung gewährt einen tiefen Einblick in den Widerwillen der betreffenden Grossindustriellen gegen die geringste Mühewaltung im Interesse des Arbeiterschutzes. Wenn die arbeitsfreie Zeit jugendlicher Arbeiter auf deutschen Walz- und Hammerwerken wirklich jetzt schon allgemein bei 12stündiger Arbeitszeit 3 Stunden beträgt, so ist nicht abzusehen, warum die Werke diesen Zustand nicht auch beurkunden wollen. Im Uebrigen ergiebt sich aus dem Widerstand der Werke gegen so geringfügige Schutzvorschriften die alte Erfahrung, dass der Widerstand der Unternehmer durch kleinliche Schutzmassregeln nur verstärkt wird. Hätte die deutsche Gesetzgebung den Muth gehabt, durchzugreifen, die jugendlichen Arbeiter von der schweren Walz- und Hammerarbeit ganz fernzuhalten und dafür die obligatorische Fortbildungsschule bis zum 16. Lebensjahr einzuführen, so hätte sich die Industrie vermuthlich viel rascher angepasst.

Lohnfestsetzung und Berggesetz in Preussen. Hierüber schreibt „Glückauf", das Organ der Kohlenzechen in Rheinland-Westfalen, in No. 85 d. J. Folgendes: „Die Berggesetznovelle macht nach wie vor den Arbeitgebern viel Kopfzerbrechen und Schwierigkeiten und vor allem kommt hier in Betracht der § 80 c, Absatz 1. Derselbe lautet: „Ist im Fall der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b, No. 2, in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen." Wenn nach dem Wortlaut dieses Paragraphen vorgegangen würde, so würde es einfach dazu führen, dass jede Aenderung eines Gedinges überhaupt unmöglich wird. Es ist nicht gesagt, ob die Fortsetzung der Arbeit von dem früheren oder von einem neuen Arbeiter geschehen muss, sondern es heisst einfach: „Wenn irgend ein Arbeiter es ablehnt, ein Gedinge anzunehmen, so gilt ohne Weiteres das alte Gedinge." In den Kommissionsverhandlungen ist aber festgestellt worden, dass dieser Paragraph in engster Verbindung steht mit dem § 80 b, Abs. 1, Rubrik 2. Dort heisst es nämlich, dass in der Arbeitsordnung ein Zeitpunkt festgestellt sein muss (sagen wir 8 bis 10 Tage) bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit das Gedinge abzuschliessen ist. Wenn dies nun deshalb nicht geschieht, weil der aufsichtsführende Beamte sich nicht sehen lässt, es mithin dem Arbeiter unmöglich gemacht wird, überhaupt über das Gedinge zu reden, so erhält er sein früheres Gedinge. Danach also gestalten sich die Lohnverhältnisse folgendermassen: Die Arbeiter sind beschäftigt im Schichtlohn oder im Gedinge. Die Regelung des Schichtlohnes ist einfach, verwickelter aber die des Gedinges 1. wenn die Grundlagen, auf denen das Gedinge abgeschlossen ist, sich ändern, so kann der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges verlangen. Die Arbeitsordnung muss aber eine Bestimmung enthalten, was dem Arbeiter gezahlt werden soll, wenn eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu Stande kommt (§ 80 c, Abs. 3); 2. wenn die Verhältnisse, auf denen das Gedinge beruht, sich nicht ändern, wenn ferner a) dieselbe Kameradschaft bleibt, so bleibt selbstverständlich das frühere Gedinge. Wünscht einer von beiden Theilen eine Aenderung des Gedinges, so muss er dies 14 Tage vorher beantragen; b) wenn die Kameradschaft wechselt: 1. so erhält die neue Kameradschaft das frühere Gedinge, wenn von keiner Seite etwas anderes beantragt ist, 2. wenn die Veränderung des Gedinges beantragt oder angekündigt ist, es dem Arbeiter aber, weil der Beamte nicht zu ihm kommt, unmöglich ist, sein neues Gedinge zu vereinbaren, so erhält der Arbeiter das alte Gedinge (§ 80 c, Abs. 1); 3. wenn zwischen dem Beamten und dem Arbeiter oder der Kameradschaft eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu Stande kommt, so erhält der Arbeiter denjenigen Lohn, der für solche Fälle in der Arbeitsordnung festgesetzt ist (§ 80 b, Abs. 1, Rubrik 2). Man ersieht aus diesen Ausführungen bereits, mit welchem ungewöhnlichen Mass von Unkenntniss des praktischen Bergbaues die Berggesetznovelle zu Stande gekommen ist. Der Fehler liegt vor allem darin, dass man es versucht hat, die vielgestaltige Praxis in einem Paragraphen zu schematisiren." Soweit das Organ der rheinisch-westfälischen Zechen. Seine Beschwerde klingt sehr verwunderlich deshalb, weil die Formulirung der neuen Vorschriften im preussischen Berggesetz bekanntlich fast lediglich Sache der im preussischen Landtag befindlichen Zechenvertreter war und als Berichterstatter der betreffenden Kommission Bergrath Schultz-Bochum fungirte. Vielleicht sind die Herren mit der Ausmerzung jeglicher Arbeiterschutzvorschrift von Bedeutung aus dem Regierungsentwurf so beschäftigt gewesen, dass sie für eine bessere Formulirung der sonstigen Bestimmungen keine Zeit hatten.

Das neue französische Arbeiterschutzgesetz. Nach fast zwölfjährigem Hin- und Herwandern zwischen dem Palais Bourbon und dem Palais Luxembourg ist der Gesetzentwurf, betreffend die Arbeit der in den industriellen Anlagen beschäftigten Kinder, Mädchen und Frauen in der Kammersitzung vom 29. Oktober endlich endgültig angenommen und somit zum Gesetze erhoben worden, das seinem Schlussartikel zufolge schon mit 1. Januar 1893 in Kraft tritt. Wie die Leser des Sozialpolitischen Centralblattes schon aus früheren Besprechungen dieses Gesetzentwurfes wissen, bestand, nachdem die Kammer die vom Senat getroffene Bestimmung angenommen, dass die Arbeit, wenn sie zwischen zwei nicht länger als neun Stunden beschäftigten Arbeiterschichten vertheilt wird, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zu gestatten sei, der Hauptzwiespalt zwischen diesen beiden Körperschaften nur noch in der Uneinigkeit über die Festsetzung der Arbeitszeit der Frauen. Der Senat hatte schliesslich das Verbot der Nachtarbeit ausgesprochen, aber dafür, im Gegensatze zur Kammer, die tägliche Arbeitszeit auf elf Stunden festgesetzt. Die Abgeordneten Dron und Dumay versuchten nun allerdings den bei jedesmaliger Berathung dieses Entwurfes mit grosser Mehrheit angenommenen Paragraph, wonach der Arbeitstag, wie für Kinder, jugendliche Leute und unmündige Mädchen, auch für Frauen nicht mehr als zehn Stunden betragen dürfe, aufrecht zu erhalten, doch vergeblich. Der Referent, Abg. Sibille, hatte nämlich darauf hingewiesen, dass die

gegenwärtige Legislatur bald zu Ende gehe, dass die Kammer schon im nächsten Juli geschlossen sein dürfte, bis dahin aber, nebst anderen Fragen, noch zwei Budgets durchzuberathen seien, so dass, wenn der Entwurf abermals an den Senat zurückgeschickt werde, es vorauszusehen sei, dass er nicht mehr vor diese Kammer zur Berathung gelangen werde und somit die Arbeiterschaft auch der Reformen, welche der Senat beigestimmt, auf lange Zeit hinaus verlustig ginge. Dies bestimmte denn auch die Kammer, alle eingebrachten Amendements — das Dron'sche mit 356 gegen 154 Stimmen — zu verwerfen und den Entwurf in seiner ihm vom Senate gegebenen Fassung anzunehmen.

So lückenhaft nun auch dieses Gesetz sein mag und so wenig es auch darnach angethan ist, die Bewegung nach einer wirksamen Verkürzung der Arbeitszeit zu schwächen, so bedeutet es immerhin einen Fortschritt gegen das bisher geltende Gesetz vom 19. Mai 1874. In erster Linie bedeutet es schon einen Fortschritt, dass das neue Gesetz ausser auf die gewöhnlichen gewerblichen Unternehmungen auch auf jene zur Anwendung gelangt, welche unter dem Deckmantel der Wohlthätigkeit oder des gewerblichen Unterrichts nicht selten Kinder wie Erwachsene in der schändlichsten Weise ausbeuten. Der Art. 1 des neuen Gesetzes besagt nämlich: „Die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in den Hüttenwerken, Fabriken, Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen, Bauplätzen, Werkstätten und was damit zusammenhängt, welcher Art sie auch sein möge, öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich, selbst wenn diese Anstalten den Charakter eines Gewerbeunterrichts oder der Wohlthätigkeit tragen, untersteht den von diesem Gesetze bestimmten Verpflichtungen." Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass während das Gesetz von 1874 gestattet, Kinder schon vom 12. Lebensjahr ab täglich 12 Stunden abzurackern, das neue Gesetz das Alter auf 13 Jahre festsetzt und die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich beschränkt. Allerdings gestattet es auch schon Kinder im Alter vom 12 Jahren zu beschäftigen, wenn diese das durch Gesetz vom 28. März 1882 eingeführte Schulabgangszeugniss (Certificat d'études primaires), sowie ein ärztliches Zeugniss über ihre körperliche Befähigung besitzen, dafür gestattet aber das Gesetz von 1874 schon die Anwendung zehnjähriger Kinder als „Halbzeitler". Ein fernerer Fortschritt besteht darin, dass die jungen Leute von 16 bis 18 Jahren nicht länger als sechzig Stunden wöchentlich und alle Mädchen und Frauen von über 18 Jahren nicht länger als 11 Stunden täglich beschäftigt und was noch wichtiger, auch nicht zur Nachtarbeit zugelassen werden dürfen. Wenn auch Ausnahmen zu verzeichnen sind, und das schon oben erwähnte System der Schichtarbeit dieses Verbot zum Theil wieder aufhebt, so ist dagegen zu bemerken, dass das Gesetz von 1874 überhaupt kein Verbot der Nachtarbeit für Frauen kennt.

Von diesen Verbesserungen abgesehen, wird auch die Gewerbeinspektion, die jetzt theils vom Staate, theils von den Departements abhängt, und bisher mit fast alleiniger Ausnahme von Paris sehr viel zu wünschen übrig lässt, eine einheitliche und damit zugleich wirksamere sein. Während bisher von den verschiedenen Departements oft ganz ungeeignete oder mit anderen Arbeiten überbürdete Personen, wie Schulinspektoren u. s. w. als Fabrikinspektoren angestellt wurden, werden nach dem neuen Gesetze sämmtliche Inspektoren von der Regierung bezw. vom Handelsminister ernannt und haben sich vor ihrer Anstellung erst einer Prüfung zu unterwerfen.

So zeigt sich denn, dass das neue Arbeiterschutzgesetz im Vergleich zu dem Gesetze von 1874 in vielen Punkten einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Ob aber ein relativer Fortschritt auch schon einen wirklichen Fortschritt bedeutet, das ist eine Frage, die, wenn man dabei auch nur an die englische Gesetzgebung, betreffend die Kinder- und Frauenarbeit denkt, kaum unbedingt zu bejahen wäre.

Gewerbeinspektion.

Die englische Fabrikinspektion im Jahre 1890/91.[1]

Der vorliegende Bericht des Chefs der englischen Fabrikinspektion über die Thätigkeit der letzteren in dem mit dem 31. Oktober 1891 zu Ende gegangenen Berichtsjahre liefert nur eine geringe Ausbeute an Material für die Beurtheilung der britischen Arbeiterverhältnisse. Der Bericht umfasst, wenn man von den 5 statistischen Beilagen absieht, nur 34 Seiten 8°. Die Berichte der englischen Fabrikinspektoren geben eben so wenig wie diejenigen ihrer Kollegen auf dem Festlande ein erschöpfendes Bild von den Arbeiterverhältnissen; ja, nach vielen Richtungen hin stehen die englischen Berichte den in den kontinentalen Staaten veröffentlichten sogar nach. In seinem Werke über die englische Fabrikinspektion sagt Weyer (S. 307): „Die jährlichen von dem Chief Inspektor erstatteten Berichte seit 1878 sind im Vergleich mit den Berichten der Fabrikinspektoren auf dem Festland ausserordentlich dürftig." Der in Rede stehende Bericht zeichnet sich aber durch besondere Dürftigkeit aus. Es ist dies letztere indess auf einen äusseren Grund zurückzuführen. Der Posten des Chief Inspektors ist im Berichtsjahre neu besetzt worden; an die Stelle des bisherigen Chief Inspektors Redgrave ist Mr. Whymper, einer der Superintending Inspektoren getreten. Nach den einleitenden Worten des neuen Chief Inspektors scheint es, als ob seine Ernennung erst gegen Ende des Berichtsjahres erfolgte, so dass es ihm wohl an Zeit gemangelt hat, wenn der Bericht zur rechten Zeit erscheinen sollte, einen ausführlicheren und zweckentsprechenderen Auszug aus den Berichten der einzelnen Fabrikinspektoren zu machen.

Fassen wir zunächst ins Auge, was in dem Berichte über die Beobachtung der Fabrikgesetze mitgetheilt wird. Nach den Ausführungen derjenigen Inspektoren, die über diesen Gegenstand zu Worte gekommen, sind schwere Verstösse gegen die Fabrikakte nur in geringem Masse vorgekommen. Die Unternehmer zeigten sich auch gefügiger bezüglich der Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ein Fabrikinspektor führt indess Klage über die grosse Ausdehnung seines Bezirkes, der eine gleichmässige Ueberwachung der Beobachtung der Fabrikgesetzgebung verhindere. Es ist wohl anzunehmen, dass dieser Fall nicht vereinzelt dasteht und so dürften manche Vergehen gegen das Gesetz gar nicht zur Kenntniss des Beamten kommen.

Trotz der von einzelnen Inspektoren abgegebenen Versicherung, dass die Bestimmungen des Fabrikgesetzes mehr Beachtung seitens der Unternehmer finden, als dies früher der Fall gewesen, ist aus den im Appendix No. 3 gegebenen Nachweisen über die Anzeigen, die wegen Nichtbeobachtung des Gesetzes und über die Verurtheilungen, die auf Grund dieser Anzeigen erfolgten, zu ersehen, dass die Anzahl der Vergehen gegen die Fabrikakte eine sehr grosse ist. Die Zahl der Anzeigen in dem Berichtsjahre beträgt 2417, die der Verurtheilungen 2233, in 70 Fällen fand nur eine Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens statt; 54 Anzeigen wurden als unbegründet zurückgewiesen. Die Verurtheilungen erfolgten u. A. in 546 Fällen wegen Beschäftigung geschützter Personen vor oder nach der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeit, in 597 wegen Beschäftigung während der für Mahlzeiten bestimmten Zeit, in 448 wegen Beschäftigung über die für den Sonnabend oder einem diesem Tage gleichzurechnenden Tag vorgeschriebene Zeit; 273 Bestrafungen fanden statt wegen Beschäftigung von Kindern oder jungen Personen unter 16 Jahren ohne das nothwendige ärztliche Tauglichkeitszeugniss, 58 wegen Beschäftigung von geschützten Personen bei Nacht, 79 wegen Fehlens der vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse.

[1] Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops to Her Majestys Principal Secretary of State for the Home Department for the year ending 31. October 1891. Price 1 s. 5 d.

Ein verhältnissmässig grosser Theil des Berichts ist den im Berichtsjahre vorgekommenen Unfällen gewidmet. Ihre Anzahl belief sich auf 8527 von welchen 420 den Tod zur Folge hatten. In Folgendem wird eine statistische Uebersicht über die Unfälle gegeben:

Art der Verletzung	Erwachsene		Junge Personen		Kinder		Zusammen		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m. u. w.
Tödtlich	320	9	77	6	8	—	405	15	420
Amputation der rechten Hand oder des Armes	34	5	14	2	2	—	50	7	57
Amputation der linken Hand oder des Armes	30	2	12	4	1	1	43	7	50
Amputation eines Theiles der rechten Hand	243	50	191	76	19	12	453	138	591
Amputation eines Theiles der linken Hand	287	41	185	49	22	4	494	94	588
Amputation eines Theiles des Beines oder Fusses	16	1	15	1	1	—	32	2	34
Verlust des Augenlichts auf einem oder beiden Augen	11	9	7	5	—	—	18	14	32
Bruch eines Gliedes od. eines Rumpfknochens	192	17	135	18	19	4	346	39	385
Bruch von Hand oder Fuss	158	42	102	35	14	7	274	84	358
Verletzungen am Kopf oder Gesicht	526	105	139	67	17	7	682	179	861
Verschiedene Verletzungen	2419	506	1522	479	169	56	4110	1041	5151
Zusammen	4236	787	2399	742	272	91	6907	1620	8527

Die Anzahl der Unfälle ist als eine bedeutende zu bezeichnen. Im Berichtsjahre 1885/86 betrugen dieselben nur 6656, wovon 316 mit tödtlichem Ausgange, im Berichtsjahre 1886/87 6827, wovon 368 tödtlich verliefen.

Die Voraussage des Chief-Inspektors in dem Berichte für das Jahr 1885/86, dass die Zahl der Unfälle ihr Maximum erreicht haben würde, hat sich demnach nicht bestätigt, im Gegentheil, es ist noch eine Steigerung derselben eingetreten, sowohl was die Zahl der Unfälle überhaupt, sowie derjenigen die den Tod zur Folge hatten, betrifft.

Der Inspektor des Distrikts von Liverpool lenkt die Aufmerksamkeit auf die vielfachen Verletzungen, die in Dampfziegelwerken, sowie durch Stampf- und Schneidemaschinen in den Metallwerken, namentlich bei Kindern und jugendlichen Arbeitern vorgekommen. Häufigere und schwere Unfälle haben sich nach den Mittheilungen des Liverpooler Inspektors ereignet in chemischen Fabriken, Steinbrüchen, Werften, Sägemühlen, Glasfabriken, Kupfer- und Bleiwerken. Todesfälle kamen am meisten in chemischen Fabriken, Werften und in Schieferbrüchen vor.

Unfälle durch Maschinen veranlasst haben sich nur in sehr geringer Anzahl ereignet. Es ist dies wohl eine Folge des Umstandes, dass mehr als in früheren Jahren seitens der Unternehmer für die Schutzvorrichtungen an den Maschinen gethan wird. Von verschiedenen Inspektoren wird hervorgehoben, dass viel Unfälle der Sorglosigkeit und der Unachtsamkeit der Arbeiter zuzuschreiben sind.

Die Unfallstatistik der englischen Fabrikinspektorenberichte lässt indess, worauf schon Herkner hingewiesen[1]), vieles zu wünschen übrig, da jede Angabe darüber fehlt, wie gross die Anzahl der Arbeiter ist, auf welche sie sich bezieht, und nicht angeführt wird, wie viel Unfälle auf die einzelnen Industriezweige kommen, eine wie lange Arbeitsunfähigkeit die Unfälle zur Folge hatten u. s. w.

In den Mittheilungen über die Lage der einzelnen Gewerbe finden wir manche Angaben von sozialpolitischem Interesse. Der Superintending Inspektor Henderson, welcher über die Industrie in Schottland und im Norden von England berichtet, führt aus, dass die Situation der Textilindustrien eine äusserst kritische sei. Er sagt dann weiter: „Seit geraumer Zeit macht sich bei den Privatkapitalisten immer mehr die Tendenz geltend, sich von dem Geschäft zurückzuziehen. Es ist traurig, die Verwüstungen in einigen der malerischen Thäler Lancashires zu sehen, eine Folge der modernen Konkurrenz. Vielfach sieht man geschlossene Fabriken und unbewohnte Häuser, viele ohne Dach und zusammengestürzt. Es ist dies ein Beweis für die grossen Opfer an Kapital, die gemacht wurden, bevor dieser hoffnungslose Zustand der Dinge eintrat. Die einzigen Produzenten werden weiterhin Aktiengesellschaften und Korporationen sein. Ob diese Umgestaltung im Interesse der Arbeiter gelegen ist, bleibt eine offene Frage. Die Baumwollenindustrie ist während der letzten 30 Jahre in dieser Gegend mit grossem Erfolge betrieben worden; sie hat eine Ausdehnung gewonnen, wie sie niemand vorausgesehen hatte. Es hat sich aber die Entwicklungstendenz geltend gemacht, die kleinen Kapitalisten an die Wand zu drücken und die Einzelunternehmer zu zermalmen. Für diese wird es immer schwieriger mit den Aktiengesellschaften, die grosse Fabriken, ausgerüstet mit den vollkommensten Maschineneinrichtungen der Neuzeit, besitzen, in Wettbewerb zu treten. Die Lage des Einzelunternehmers hat ferner eine Verschlechterung erfahren durch die wachsenden Anforderungen der Gesetzgebung an die Industriellen, sowie durch die immer steigende Schwierigkeit sich mit den Arbeitern und deren Vertretern auf guten Fuss zu stellen. Es ist keine Frage, dass in Folge dessen viele Einzelunternehmer sich von der Textilindustrie zurückgezogen haben. In der Neuzeit sind in meinem Distrikte viele Textilfabriken errichtet worden oder sind geplant, aber keine von irgend einer Bedeutung von einem Einzelunternehmer.“

Diese Darlegungen bekräftigen aufs Neue die Thatsache, dass unter dem Einflusse der fortwährend sich vollziehenden Umgestaltungen auf technischem und sozialem Gebiete immer mehr Momente hervortreten, welche den Grossbetrieb vor dem Kleinbetrieb begünstigen.

Der Fabrikinspektor des Distriktes von Leeds liefert einige bemerkenswerthe Mittheilungen über die Industrie der fertigen Kleidungsstücke, die in den letzten zehn Jahren in dem Bezirk eine bedeutende Entwickelung genommen hat. Die Zahl der in den in Frage kommenden 54 Fabriken und über 150 Werkstätten beschäftigten Arbeiter beträgt an 15000. Der Beamte hebt hervor, dass die Werkstätten sich nicht in dem Verhältniss vermehrt haben, wie die Fabriken. Er führt Klage darüber, dass vielfach die Arbeitszeit der Arbeiterinnen dadurch eine übermässige Ausdehnung erfährt, das sie oft Abends nach Schluss der Fabrik angefangene Arbeiten mit in ihre Wohnung nehmen, um sie dort fertig zu stellen. Während die Fabriken den Anforderungen, die man vom Standpunkte der Hygiene an sie stellen muss, meistens entsprechen, lassen die Werkstätten nach dieser Richtung hin noch manches zu wünschen übrig, wenngleich eine entschiedene Besserung nicht zu verkennen ist.

In dem Bristoler Bezirke sind die Verhältnisse in der Kleiderindustrie nicht so günstige. Der dortige Fabrikinspektor führt aus, dass die Herstellung einer genügenden Ventilation in den betreffenden Etablissements eine schwierige Sache sei; die Arbeit sei zwar keine sehr anstrengende, aber in Folge der sitzenden Lebensweise und des Mangels an Bewegung litten die Arbeiter vielfach an Magenkrankheiten und Anämie; die Arbeit habe einen ungünstigeren Einfluss auf die Gesundheit, als harte Arbeit. Der Beamte weist auf die Bewegung für den Achtstundentag hin und meint, dass man auch dabei der in der Kleiderindustrie beschäftigten Arbeiter gedenken solle, die in Folge des Umstandes, dass ein ausserordentlich hohes Arbeitsangebot vorhanden sei, nicht wagten, aus Furcht ihre Stellungen zu verlieren, für die Verbesserung ihrer Lage in die Schranken treten, in Folge dessen seien sie vollständig hülflos.

Ueber Misstände in der Schuhwaarenindustrie klagt

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1. Jahrg. 1. Heft. S. 181.

der Fabrikinspektor des Bristoler Bezirks, die zum Theil Hausindustrie ist. In den Werkstätten, die meistens wenig geräumig sind und nicht den genügenden Kubikraum Luft haben, finden vielfach Verstösse gegen die Fabrikgesetze statt. Die Cottages der Hausindustriellen liegen weit auseinander. Bei der Ankunft des Fabriksinspektors wird sofort Allarm geschlagen. Wenn man im Herbste in der Hochsaison der Schuhwaarenindustrie, meint der Beamte, eine gehörige Kontrolle über die betreffenden Werkstätten ausüben wolle, so sei dazu die ganze Thätigkeit einer Person nothwendig.

Ueber die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse Irlands geben einige Angaben des Inspektors des Dubliner Bezirkes Auskunft. Die Hoffnung, dass es gelingen werde das viel geprüfte Land wirthschaftlich durch eine grössere Ausbreitung des Flachsbaues zu heben, haben sich nicht erfüllt. In den letzten Jahren hat nach den amtlichen statistischen Nachweisungen das für den Anbau von Flachs verwandte Areal in immer steigenderem Masse abgenommen. Im Jahre 1881 wurden 130 254 Acres mit Flachs angebaut, im Jahre 1890: 96 896, im Jahre 1891: 74 672. Die Zahl der zum Zwecke des Brechens des Flachses errichteten Etablissements ist von 1330 im Jahre 1875 auf 1005 in 1891 herabgegangen. Als Grund des Rückganges der Flachsindustrie werden die ungünstigen Preise, welche die Flachsbauer erhalten, angegeben. Aus der Provinz Ulster wird berichtet, ein grosser Theil des Bodens sei so erschöpft, dass er für den Anbau von Flachs nicht mehr geeignet ist.

Nach den Mittheilungen desselben Inspektors hat sich die Anzahl der industriellen Etablissements in seinem Bezirk während der letzten Jahre vermehrt. In der Stadt Dublin selbst ist sie von 316 auf 345 gestiegen; im ganzen Bezirk beträgt sie (Getreidemühlen und die Etablissements für das Brechen des Flachses eingeschlossen) 3059. Der Hauptzuwachs ist durch Neuerichtung von Sägemühlen, Mineralwasserfabriken und Molkereien erfolgt.

Dass durch die sich fortwährend steigernde Anwendung geeigneter Maschinen menschliche Arbeit immer mehr zurückgedrängt wird, zeigt eine Mittheilung des Fabrikinspektors von Swansea. Er bemerkt, dass derartige Maschinen im letzten Jahre in der Zinnindustrie in umfangreicherer Weise Eingang gefunden hätten, wodurch Arbeiter, namentlich Frauen und Mädchen ausser Arbeit gesetzt seien. Letzteren wird gerathen sich mehr häuslichen Beschäftigungen zu widmen, da nach Dienstboten u. s. w. eine grosse Nachfrage sei.

Im Appendix I wird eine Uebersicht über die Zahl der Fabrikinspektoren, die Höhe ihrer Besoldungen u. s. w. gegeben. Die Zahl der für die Fabrikinspektion verwandten Beamten beträgt den Chief-Inspektor eingeschlossen 56, darunter 4 Superintending-Inspektoren, 40 Inspektoren und 11 Junior-Inspektore.

Das Gesammtgehalt der Beamten beträgt 21 350 Pfd. Sterling. Der Chief-Inspektor erhält 1200 Pfd. Die Gehälter der Superintending-Inspektoren variiren von 800—550, die der Inspektoren von 600—300, die der Junior-Inspektoren von 240—200 Pfd. Sterling. An Reise- und Tagegeldern wurden 4954 Pfd. Sterling verausgabt.

Nach Appendix II beträgt die Zahl der registrirten, den Arbeiterschutzgesetzen unterworfenen Fabriken 67 991, die der Werkstätten 77 963. Während des Berichtsjahres wurden in den Fabriken 74 837, in den Werkstätten 53 032 Inspektionen vorgenommen.

Berlin. Max Neustädter.

Arbeiterversicherung.

Unfallversicherung der Handwerker im deutschen Reich. Der Berliner Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands hat, wie kürzlich seinem Organ, dem „Handwerker" zu entnehmen ist, unterm 23. September eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, in welcher er Stellung zu den auch in diesem Blatte erwähnten Plänen der Reichsregierung nimmt, die Unfallversicherung auf das Handwerk auszudehnen. In dieser Eingabe heisst es: „Der in den deutschen Innungsverbänden korporativ organisirte deutsche Handwerkerstand vertritt nach wie vor den Standpunkt, dass die Interessen der Handwerker am Besten gewahrt würden, wenn für die einzelnen Berufszweige in Anlehnung an die deutschen Innungsverbände selbständige Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften errichtet werden dürften und ist einmüthig in seiner Gegnerschaft gegen eine territoriale Gliederung des Unfallversicherungswesens . . . . Wir unterlassen es nicht, unser lebhaftes Bedauern auszudrücken, falls solcher Art die handwerkliche Unfallversicherung vor sich gehen sollte, und bitten Ein Hohes Reichsamt des Innern, einer territorialen Abgrenzung des Unfallversicherungswesens nicht Folge zu geben, indem dann eine einheitliche Organisation des Handwerks völlig ausgeschlossen bleiben würde. Wir bemerken dabei, dass das . . . für die Wahl der territorialen Abgrenzung beigebrachte wesentliche Motiv nicht zutrifft, nach welchem die vorhandenen handwerklichen Berufsgenossenschaften, wie z. B. die der Schornsteinfeger etc., die verhältnissmässig grössten Verwaltungskosten aufweisen sollen." Zum Beweise hierfür werden Zahlen aus drei anderen Unfallgenossenschaften besonders gefährlicher Berufe angeführt, die ungefähr ebenso hohe Verwaltungskosten aufweisen, als die Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft. Ob solch' ein „Beweis" durchschlagend genannt werden kann, ist wohl im höchsten Grade zweifelhaft. Aehnliches gilt vom Schluss der Eingabe: „Weiter gestatten wir uns, auf die Verhandlungen des diesjährigen deutschen Tischlertages vom 21.—23. August in Schwerin in Mecklenburg ergebenst hinzuweisen. Auf demselben wurde festgestellt, dass bei der heutigen Zuweisung der Tischlerbetriebe zu der allgemeinen Holzberufsgenossenschaft die Tischlereien mit Handbetrieb, d. h. also wesentlich die Handwerksbetriebe, unverhältnissmässig mehr bezahlen müssen, als sie nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes eigentlich zu zahlen hätten. In der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft beispielsweise

	im Jahre 1891
zahlten die Sägewerke	50 550,27 M.
und kosteten	69 709,92 „
zahlten die Maschinentischlereien und Möbelfabriken	22 727,14 „
kosteten	22 963,43 „
zahlten die Tischlereien mit Handbetrieb	7 373,08 „
kosteten	3 302,92 „

Jedes Gewerbe hat seine ihm eigenthümliche Unfallgebühren und wird der volkswirthschaftlichen Gerechtigkeit (?) in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Deckung der Unfälle am ehesten genügt, wenn jeder Gewerkszweig möglichst selbständig für sich allein bleibt und eine Vermischung mit Betrieben anderer Berufsarten vermieden wird. Dieserhalb treten die Vorstände der deutschen Innungsverbände für die selbständigen Berufsgenossenschaften für die verschiedenen Gewerbszweige ein und behaupten, dass bei einer Vermischung von mehreren Gewerben zu einer Berufsgenossenschaft mehr oder weniger eine Ueberlastung der einen Betriebsart zu Gunsten einer oder mehrerer anderen unvermeidlich bleiben werde, wie dieses thatsächlich bei den Bau-Berufsgenossenschaften der Fall ist." Die Berufsgenossenschaft ist aber eben gerade so organisirt, wie es der Centralausschuss wünscht, nämlich über das ganze Reich, und daher die hohen Kosten.

Krankenversicherung der Handlungsgehilfen. Eine Reihe deutscher Städteverwaltungen regelt soeben im Anschluss an das neue Krankenversicherungsgesetz die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen. Das Gesetz macht bekanntlich nur diejenigen Handlungsgehilfen versicherungspflichtig, welche eine kürzere, als die sogenannte handelsgesetzliche Kündigungsfrist haben. Da aber die Kontrolle dieser Vorschrift sehr schwierig durchzuführen sein wird und auch für Gehilfen mit handelgesetzlicher Kündigung das Bedürfniss einer Versicherung gegen Krankheit nicht zu leugnen ist, wird vielfach beantragt, durch Ortsstatut die Versicherungspflicht auf alle Gehilfen mit Gehalt bis zu 2000 M. auszudehen. In Bonn lehnte die Stadtverordnetenversammlung den entspechenden Antrag der Ortskrankenkasse allerdings ab, und zwar, „weil man die Wohlthaten des Gesetzes nicht aufzwingen wolle (!" In Frankfurt a. Main wird dagegen der gleiche Magistratsantrag durchgehen, und in Dortmund ist das bezügliche Ortsstatut bereits beschlossen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1892. Nummer 7.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Lage der deutschen Sozialdemokratie.

Der Fall des Sozialistengesetzes bedeutet einen Markstein in der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Entgegengesetzten Sinnes, aber mit derselben Leidenschaftlichkeit knüpften Gegner wie Parteigänger an dieses Ereigniss ihre Hoffnungen: Niedergang und Zerfall erwarteten mit gleicher Sicherheit die Einen, wie eine immer höher sich steigernde Entwickelung der sozialdemokratischen Bewegung die Anderen. Inzwischen sind mehr als zwei Jahre verstrichen, und der Moment dürfte gekommen sein, um ruhig und unbefangen zu beurtheilen, wie in der veränderten Situation die Lage sich gestaltet hat.

Zunächst erscheint Eines als charakteristisches Moment: In dem Augenblick, in welchem durch den Ablauf des Ausnahmegesetzes für die sozialdemokratische Partei der allgemeine Rechtsboden wieder hergestellt war, erblickte sie ihre nächste Aufgabe darin, sich eine gesetzliche Organisation zu schaffen. Das eigentliche Ziel und wichtigste Ergebniss des vom 12. bis 18. Oktober 1890 in Halle a. S. abgehaltenen Parteitages bestand in der Beschlussfassung über ein Organisationsstatut. Die Partei versuchte damit eine Basis zu gewinnen, von der aus sie im Rahmen der geltenden Gesetze wirksam sich zu bethätigen vermöchte. Nach den Erfahrungen, welche die Partei vor dem Sozialistengesetz unter dem gemeinen Recht gemacht hatte[1]), von der Periode des Ausnahmegesetzes zu geschweigen, erscheint es begreiflich, dass sie jenen Versuch ohne allzu grosses Vertrauen unternahm, und dass der Berichterstatter über den Entwurf eines Organisationsstatuts bei der Erörterung der Frage, ob die Konstituirung als „Verein" oder als „Partei" erfolgen solle, auf dem Kongresse resignirt erklärte: „es ist ja absolut gleichgiltig, wie wir die Paragraphen fassen, wir werden ja doch wieder aufgelöst"[2]).

Erfreulicherweise ist bisher die äussere Organisation der sozialdemokratischen Partei von den Behörden unangetastet geblieben, und im Interesse einer friedlichen Gesellschaftsentwicklung ist zu wünschen, dass dieses Verhalten dauernd beobachtet werde. Für jeden Fall muss eine gerechte Beurtheilung anerkennen, dass die sozialdemokratische Partei die erste Gelegenheit nach dem Aufhören des über sie verhängten Ausnahmezustandes benutzt hat, um dem von ihr geführten politischen Kampf das Gepräge gesetzlicher Formen zu verleihen.

Gleichzeitig mit dem Wunsch nach der Schaffung einer formellen Organisation äusserte sich in der Sozialdemokratie bei Ablauf des Sozialistengesetzes besonders rege das Bedürfniss nach einem neuen Parteiprogramm. Seit dem Gothaer Kongress, auf welchem die Vereinigung der Lassalleaner und Marxisten stattfand und in einem auf Grund wechselseitiger Konzessionen zu Stande gekommenen Programm besiegelt wurde, war mehr als ein halbes Menschenalter verflossen. Die Umstände, die zu jenem Kompromissprogramm führten, hatten jetzt alles Gewicht verloren, und die fortgeschrittene geistige Entwicklung der Partei begnügte sich nicht mehr mit einer Formulirung der Prinzipien, die vor strenger wissenschaftlicher Kritik nicht bestehen konnte. Nachdem auf dem Kongress in Halle einstimmig beschlossen worden war, dem nächsten Parteitag ein revidirtes Parteiprogramm vorzulegen, kam es daher auf dem Erfurter Kongress von 1891 zur Feststellung eines neuen, die veränderte geistige Physiognomie der sozial-

[1]) Vergl. die Rede des Abgeordneten Auer im Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages d. S. P. D.'s. Abgehalten zu Halle a. S. Berlin, 1890, S. 115 fg.

[2]) A. a. O. S. 119.

demokratischen Partei wiederspiegelnden Programms. In dem letzteren ist jederlei theoretischer Kompromiss beseitigt, und die Partei stellte sich damit rückhaltlos auf den Boden des wissenschaftlichen Sozialismus, wie er von Marx ausgebildet worden ist.

Der Hallenser und Erfurter Kongress haben auf diese Weise das Werk der äusseren und inneren Konsolidation der deutschen Sozialdemokratie vollzogen, und erst seitdem kann die Periode des Sozialistengesetzes als eine von ihr vollkommen überwundene betrachtet werden. Von diesem Standpunkt aus gewinnt die gegenwärtige Lage der deutschen Sozialdemokratie besonderes Interesse.

Ein Momentbild derselben, dessen eindringliches Studium nicht genug empfohlen werden kann, bietet der „Bericht des Parteivorstandes an den Parteitag zu Berlin 1892“, der im Vorwärts vom 4. November zur Veröffentlichung gelangte. In diesem Bericht findet sich neben detailirten Abrechnungen ein Resumé der wichtigsten Ereignisse und Thatsachen, soweit sie direkt oder indirekt mit der sozialdemokratischen Bewegung Deutschlands während der Zeit vom 1. Oktober 1891 bis zum 30. September 1892 zusammenhängen. Jeder dieser Punkte verdiente eine genaue Wiedergabe und eingehende Erörterung. Indess müssen wir uns mit einigen wenigen Mittheilungen genügen lassen.

Zwei Erscheinungen bezeichnen besonders drastisch Umfang und Tiefe der sozialdemokratischen Bewegung: einmal die finanziellen Verhältnisse der Partei, die in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 in Einnahmen und Ausgaben mit 233 915,55 M. balanziren. Wenn man bedenkt, dass es sich hier nur um den Centralfonds handelt, dass jede lokale Organisation daneben noch ihre eigene Kassengebarung hat, und dass diese imposanten Summen in weit überwiegendem Mass aus direkten Beisteuern unbemittelter Angehörigen der Partei sich zusammensetzen, so giebt dies schon einen Begriff von der Ausbreitung der sozialdemokratischen Ideen.

Nicht weniger bedeutsam sind sodann die Erfolge bei den Wahlen zu den verschiedenen Vertretungskörpern, deren sich die Partei für das Berichtsjahr (von Oktober 1891 bis Oktober 1892) rühmt. Bei den sächsischen Landtagswahlen wurden vier neue Mandate erobert, und die abgegebenen Stimmen stiegen von 15000 auf 34000. Aehnlich gestaltete sich das Verhältniss bei den Berliner Stadtverordnetenwahlen. Bei den altenburger, reusser, gothaer und meininger Landtagswahlen wurde trotz der Koalition sämmtlicher bürgerlichen Parteien und trotz des Census je ein Abgeordneter durchgesetzt. Ebenso brachten die Nachwahlen zum Reichstag der Sozialdemokratie eine Reihe von Erfolgen. Als ein besonders wichtiges Ergebniss kann man es ansehen, dass bei den Gewerbegerichtswahlen mit verschwindenden Ausnahmen überall im ganzen Reich die von den Sozialdemokraten aufgestellten Kandidaten gewählt wurden.

Hinsichtlich der Agitation auf dem flachen Lande hebt der Bericht hervor, dass sie Fortschritte mache, und dass die in dasselbe eindringenden sozialdemokratischen Agitatoren im entfernten Osten wie im Umkreise der Industriestädte seitens des ländlichen Proletariats überall aufs Herzlichste begrüsst und Blätter und Schriften mit einem förmlichen Heisshunger verlangt und entgegengenommen werden.

Für die Intensität der sozialdemokratischen Bewegung beweist es, dass, wie mitgetheilt wird, der jährlich stattfindende allgemeine Parteitag nicht mehr ausreicht und neben demselben in immer steigendem Maasse und mit immer grösserer Betheiligung Landes- und Provinzialparteitage veranstaltet werden. Im Laufe des Jahres haben solche stattgefunden für Württemberg, Baden, Schwarzburg-Rudolstadt, Westfalen, Schlesien und Posen, Schwaben und Neuburg, Provinz Hessen, Lippe-Detmold, Rheinland, Königreich Sachsen, Lübeck und Mecklenburg, Brandenburg, Provinz Sachsen, Pfalz, Reuss j. L., Bayern, Meiningen, Thüringen, Hessen-Darmstadt und Elsass-Lothringen. Ferner wurden eine ganze Reihe von Kreiskonferenzen für einzelne oder nahe zusammenliegende Reichstagswahlkreise abgehalten. Grössere Agitationstouren wurden seitens der Parteileitung im verflossenen Jahre veranstaltet durch Thüringen, Rheinland, Schlesien, Westfalen, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, das Erzgebirge und Ostpreussen. Auch im Maingau, Baden, in der Pfalz und im Saarrevier haben eine Reihe von Agitationsversammlungen seitens vom Parteivorstand entsandter Redner stattgefunden. Daneben wurden von einzelnen Agitationskomitees und Landesorganisationen ebenfalls grössere Touren veranstaltet, z. B. durch Württemberg, Baden, Rheinland, Nordbayern. Sämmtliche Abgeordnete haben in ihren Wahlkreisen, in ihren Wohnorten und anderswo zahlreiche Versammlungen abgehalten, ebenso gilt dies von den an der Parteipresse angestellten Personen, „für die allesammt“, wie der Bericht sagt, „von Nacht- und Sonntagsruhe nur allzuoft keine Rede ist.“ Ausserdem wurden einer ganzen Reihe von Orten und Provinzen zur Belebung der Agitation Geldmittel zur Verfügung gestellt, und in der Abrechnung der Parteikasse figuriren unter der Rubrik Allgemeine Agitation 24 485,15 M., unter Wahlagitation 9980,50 M. Trotz alledem und trotzdem neben der mündlichen Agitation durch die Presse, durch Verbreitung von Broschüren und Flugschriften gewirkt wurde, beispielsweise vom Programm der Partei fast eine halbe Million, von der Erläuterungsbrochüre zu demselben 120 000, die Broschüren mit den Reden Stumms gegen die Partei in 30 000, die Maifest-Zeitung in 500 000 Exemplaren verbreitet, 40 000 Exemplare der verschiedensten Broschüren gratis versandt wurden, klagen die Mitglieder der Partei, wie der Bericht ausführt, — und es giebt wohl kein charakteristischeres Zeichen für die Empfänglichkeit der Massen gegenüber der sozialdemokratischen Bewegung — immer noch über eine allzu lau und unzureichend betriebene Agitation.

In Bezug auf die Presse ergiebt sich aus dem Bericht, dass die Zahl der täglich erscheinenden Blätter von 19 in 1890 und 27 in 1891 auf 32 in 1892 gestiegen ist. Eine Anzahl von Zeitungen forderte Zuschüsse, und der Parteivorstand gewährte dafür 65 931,35 M., in welcher Summe auch ein ansehnlicher Betrag für Unterstützungen ausländischer Parteizeitungen enthalten ist. Das Centralorgan der Partei, der Vorwärts, hat bei einem Abonnentenstand von ca. 37 000 einen Jahresgewinn von 39 497,30 M. ergeben. Was die Gewerkschaftspresse angeht, die der Bericht mit vereinzelten Ausnahmen durchaus in sozialistischem Geist gehalten bezeichnet, so erschienen zusammen im 4. Quartal 1892 57 Gewerkschaftsblätter gegen 55 in 1891 und 42 in 1890.

Von der sog. Opposition sagt der Bericht, dass sie aus einer Gruppe von Personen bestehe, bei der es sich nicht um eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit, einen aus innerer Ueberzeugung hervorgetretenen Gegensatz handle; „in erbitterter Wuth über die eigene Ohnmacht und völlige Bedeutungslosigkeit,“ heisst es wörtlich, „werden diese Element nur noch durch ein Bestreben zusammengehalten: unserer Partei zu schaden, gleichviel mit welchen Mitteln. An der taktischen Geschlossenheit und prinzipiellen Klarheit der Genossen scheitern aber alle diese Bemühungen.“

Zum Schluss giebt der Bericht eine Statistik der über Mitglieder der sozialdemokratischen Partei verhängten Strafen. Aus derselben geht hervor, dass in dem Zeitraum eines Jahres nicht weniger als insgesammt 117 Jahre 26 Tage

Freiheitsentziehung und 20 532,10 M. Geldstrafen von den Gerichten ausgesprochen worden sind. Nach dem Bericht gehören diese Strafen und einzelne drakonische Urtheile im Speziellen zu den agitatorisch wirksamsten Vorkommnissen; sie haben, wie die charakteristische Aeusserung lautet, „die öffentliche Meinung viel tiefer aufgeregt und das öffentliche Gewissen mehr geschärft, als es die „aufreizendsten“ Zeitungsartikel und Versammlungsreden vermocht hätten.“

Wenn man die Thatsachen, wie sie der Bericht des sozialdemokratischen Parteivorstandes vorführt, in ihrer Gesammtheit unbefangen würdigt, so wird man, auf welchem Standpunkt immer man auch stehe, sich sagen müssen, dass es sich bei der sozialdemokratischen Bewegung um etwas über die Bestrebungen politischer Parteien weit Hinausgreifendes handelt. Man mag in ihr etwas Verderbliches, unsere gesammte Civilisation Bedrohendes oder im Gegentheil in derselben einen heroischen Kampf sehen um die höchsten Güter der Menschheit, man mag von Bewunderung erfüllt sein, oder, wenn man in alledem nur verderbliche Irrwege erblickt, voll Feindschaft sich dagegen kehren, — Eines tritt dem nicht ganz befangenen Beobachter mit jedem Tage deutlicher vor's Auge: hier handelt es sich um eine Volksbewegung der tiefstgreifenden, umfassendsten Natur, um eine Bewegung, die sich in der Sozialdemokratie krystallisirt und heute in ihr den adaequaten Ausdruck findet, aber von viel tieferen Quellen gespeist wird als eine blosse Parteibewegung.

Blickt man auf ihre momentane Lage, so ist die Situation der Sozialdemokratie eine überaus vortheilhafte. Sie ist dermassen vom Glück begünstigt, dass die Ausbreitung derselben auch dann eine rasch fortschreitende wäre, wenn die Partei völlig unthätig bliebe. Die Gegner der sozialdemokratischen Partei sind eifrig am Werk, um sie zu bekämpfen, aber was sie auch thun oder lassen, — es kommt nach der Art ihres Verhaltens im wesentlichen der Sozialdemokratie zu statten. Hierher ist, wenn wir einmal von der wachsenden kapitalistischen Entwicklung der Gesellschaft, die selbstverständlich das die Sozialdemokratie förderlichste Moment bildet, absehen, unter vielem Anderen zu rechnen: das vollkommene Unverständniss für die sozialdemokratische Bewegung Seitens der gebildeten und besitzenden Klasse; die Plan- und Rathlosigkeit in der Politik der Regierung wie der herrschenden Parteien; die Verweigerung von Konzessionen und selbst engumgrenzter Forderungen wie z. B. auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, nachdem überdies vorher in grossen Anläufen ernste Reformen versprochen worden waren; das auf die Spitze getriebene Militärsystem in Verbindung mit einer ungerechten Steuerverfassung und absolutistischen Velleitäten. Diese und viele andere Momente steigern die Unzufriedenheit in höchstem Masse und führen der Sozialdemokratie neben der arbeitenden Klasse, die immer bewusster in ihr die eigentliche Vertreterin ihrer Interessen erblickt, auch aus den übrigen Gesellschaftsklassen in rasch ansteigender Zahl neue Anhänger hinzu.

Und gegen eine solche aus den innersten Tiefen der Gesellschaft hervorbrechende Bewegung glauben die Regierungen mit Gefängniss- und Geldstrafen etwas ausrichten zu können! Sie gleichen einem Mann, der sich gegen ein Erdbeben glaubt schützen zu können, wenn er Haus und Hof mit einem Stachelzaun umgiebt.

Die Situation der Sozialdemokratie erscheint darnach als eine überaus glückliche: allein gerade diese glückliche Situation birgt ihre Gefahren in sich. Nur allzu leicht verführt sie zu einem Gefühl der Sicherheit und sehr bedenklichem Quietismus. Die Führer sind geneigt, die theilweise in Folge des Ganges der gesellschaftlichen Verhältnisse ihnen in den Schooss gefallenen Erfolge für das ausschliessliche Ergebniss ihrer Anstrengungen zu halten, und lassen unter Umständen es fehlen an einer reichen und allseitigen Entfaltung der geistigen Kraft und Energie, die in der Bewegung ruht. Spuren eines solchen Quietismus machen sich schon jetzt in der sozialdemokratischen Partei bemerkbar. Es klingt sehr imposant, dass das Centralorgan der Partei, der „Vorwärts“, in einem Jahr fast 40 000 M. an Gewinn abwirft. Mir schiene es indessen viel gewinnreicher für die sozialdemokratische Partei, wenn der „Vorwärts“ eine bedeutende, den führenden Blättern anderer Parteien gleichwerthige Zeitung, dagegen der erzielte Profit unbedeutend wäre. Uebrigens berührt auch in zahlreichen Kreisen der sozialdemokratischen Partei selbst das Niveau gerade der von der Parteileitung direkt ressortirenden Blätter peinlich. Dafür spricht die in einem Elberfelder Antrag an den Berliner Parteitag und anderswo erhobene Klage über die „Neue Welt“ und ihre in der That wahrhaft klägliche Gestalt.

Dergleichen in keinem Falle der Parteileitung zur Ehre gereichende Verhältnisse äussern freilich so lange keine augenfällige Wirkung, als die allgemeinen Zustände wie bisher der Sozialdemokratie zu Hilfe kommen. Aber der Mangel geistiger Durchbildung und Vertiefung besonders auch gegenüber nicht ausschliesslich politischen und ökonomischen, mit dem sozialen Problem eng zusammenhängenden Fragen, der die sozialdemokratische Parteileitung wenig zu bekümmern scheint, kann in einem Moment unberechenbarer gesellschaftlicher Krisen für sie verhängnissvolle Konsequenzen zeitigen.

Ziehen wir nun einen Schluss auf die Lage der deutschen Sozialdemokratie, so bietet sie nach den Bedingungen ihrer Entwicklung und nach den äusseren Umständen, unter denen sie im Augenblick gedeiht, ein glänzendes Bild. Allein die Parteigänger derselben mögen sich dadurch nicht täuschen lassen über innere Mängel, die wir hier nur flüchtig angedeutet haben, die aber zweifellos vorhanden sind und leicht zu einer ernsten Gefahr für die sozialdemokratische Partei sich ausbilden können.

Berlin. Heinrich Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Sozialenquêten und Sozialgesetzgebung.

Anlässlich der seiner Zeit vom Vorstand des Vereins für Sozialpolitik angeregten, nunmehr beendigten Erhebung über die Lage der Landarbeiter hat Anfang dieses Jahres an gleicher Stelle eine Diskussion zwischen Herrn Dr. Quarck und Herrn Professor Schmoller stattgefunden, in welcher auch die 1888 erschienenen Kritiken über die in den Vereinsschriften veröffentlichten Wucherberichte zum Gegenstande der Erörterung geworden sind. In Folge einiger zufälliger Umstände erhielt ich sowohl von den Artikeln des Herrn Dr. Quarck als von demjenigen des Herrn Professor Schmoller erst sehr verspätet Kenntniss, so dass ich davon absah, auf die wenig sanfte, aber, wie ich meine, glücklicher Weise auch wenig gerechte Würdigung, welche Herr Professor Schmoller meinen Untersuchungen [1]) angedeihen liess, meinerseits zu erwidern. Ich konnte überdies meine Schrift in keinem der Züge, durch welche sie Herr Prof. Schmoller skizzirte, wiedererkennen. Komme ich nun heute doch noch mit einigen Worten auf jene Diskussion zurück, so ist dies

[1]) Zur Methodologie sozialer Enquêten. Frankfurt a. M., 1888, Auffarth.

durch die Aktualität, welche die Erörterungen über den Wucher und die Mittel zu seiner Abhilfe — und damit auch jene Berichte — heute erlangt haben, genügend gerechtfertigt.

Darüber will ich mich nun nicht beschweren, dass Herr Prof. Schmoller jene Kritiken „kleinlich nörgelnde" nannte. Ich weiss es seit zu langer Zeit und mein reiferer Herr Gegenstreiter weiss es noch länger, dass die Sprache uns für im Wesen gleiche Dinge mütterlich mit Ausdrücken lobender sowohl wie tadelnder Nüance versorgt, und dass wir uns, wenn wir unserem Temperamente folgen, leicht, je nachdem die Sache selbst uns antipathisch oder sympathisch ist, zu dem einen oder dem andern Ausdruck verleiten lassen. Ausführungen gleichen Charakters erscheinen uns dann bald „kleinlich" oder auch „gründlich", „gross angelegt" oder auch „phrasenhaft" u. s. f. Ich hatte aber wahrlich noch nicht einmal „gründlich" tadeln wollen, sondern das gerade ist mein Bestreben gewesen, positiv aufbauend, nicht kritisch zersetzend die Prinzipien wissenschaftlicher Beobachtung zu erörtern. Gerade weil ich die beobachtende Forschung in der Nationalökonomie zwar nicht als die allein berechtigte, aber als eine neben der deduktiven Forschung berechtigte und nothwendige hochstelle, gerade deswegen kann ich mich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass sie durch ihre nähere Angrenzung an das Leben durch ihren grösseren Kontakt mit den Leidenschaften mehr als jene deduktive Richtung dem Dilettantismus, der Verflachung, ja geradezu der Gefahr der Anpassung an bestimmte Tendenzen ausgesetzt ist. Es liegt darum gerade im höchsten Interesse derjenigen, welche sich dieser Forschungsweise vorzüglich gewidmet haben, darüber zu wachen, dass sie sich jener Richtung ebenbürtig entwickle, und zu zeigen, dass nicht nur die Spekulation, sondern auch die wahrheitsgemässe Beobachtung auf logischen Grundsätzen zu beruhen, dass sie nicht minder wie jene, wenn es auch nicht so klar zu Tage liegt, geistige Schulung und psychische Selbstzucht von ihren Jüngern zu fordern hat. Darzuthun, dass die unerlässlichen Prinzipien der Wahrheitsforschung in einem grossen Theile jener Berichte ausser Acht gelassen, in einzelnen Partien, ich kann es nicht anders sagen, niedergetreten worden waren, — dazu genügte es im Wesentlichen eine Systematisirung jener Prinzipien zu versuchen. Dies that ich unter Heranziehung der besten, bei uns nur noch viel zu wenig beachteten Denker auf diesem Gebiete; an einer minutiösen negativen Kritik hätte ich meine Feder nicht versuchen mögen. Wenn man jene Berichte trotz allem die besten und objektivsten bis jetzt erschienenen nennt, so bedeutet dieses Lob wenig, so lange der Massstab nicht bekannt ist, an welchem diese vergleichsweise Anerkennung gemessen werden soll.

Das freilich würde als ein ernster Vorwurf gegen methodologische Untersuchungen anerkannt werden müssen, wenn sie Forderungen stellen würden, welche „in abstracto" richtig, thatsächlich nicht durchführbar wären. Aber solche Forderungen wären eigentlich noch nicht einmal in abstrato richtig. Denn gerade das ist das Problem, und als ein anderes habe ich es auch keinen Augenblick aufgefasst: Welches sind die den bestimmten, beschränkten Mitteln des Untersuchenden entsprechenden Untersuchungsformen? Welches sind die Darstellungsformen, vermöge deren auch das beschränkteste Ergebniss an sogar unsicheren Mittheilungen in wahre und damit wissenschaftliche Urtheile gefasst werden kann. Keine Mittel, über die ein Untersuchender verfügt, sind beschränkt genug, als dass er nicht z. B. auf das Bekundungssystem, das ihm zu Gebote stand, Licht fallen lassen könnte. Das ist wohlfeil wie die Luft, die wir athmen. . . Meine Anforderungen waren wesentlich logischer und psychologischer Natur und der Untersuchende, dem die Natur die Fähigkeiten, sie zu erfüllen, gegeben hat, der hat sie gratis. Auch die Forderung eines möglichst kontradiktorischen Verfahrens ist niemals gänzlich undurchführbar. Es giebt, wie schon seiner Zeit durch andere ausgeführt worden ist, verschiedene Stufen der Annäherung an dasselbe. Man kann diese Forderungen auch dadurch nicht für den speziellen Fall ad absurdum führen, dass man darauf hinweist, wie unmöglich es gewesen wäre, den notorischen Wucherer zur Rede zu stellen. Die Wucherberichte haben so ziemlich den ganzen Umfang des ländlichen Zwischenhandels in den Bereich ihrer Betrachtung gezogen, und ich meine, dass eine solche Ausdehnung, die sich freilich im Titel hätte aussprechen müssen, unter gewissen Umständen auch nur zu begrüssen gewesen wäre. Man wird aber gewiss nicht behaupten können, dass sich aus dem Kreise dieser Zwischenhändler nicht leicht (ähnlich wie es bei anderen Untersuchungen über den städtischen Zwischenhandel ja möglich war) Personen hätten zur Rede stellen lassen. Mir wenigstens ist es ohne die geringste Mühe bei einem Versuche gelungen, einen solchen Zwischenhändler sogar zur Konfrontation mit einem Vertreter entgegengesetzter Interessen zu bewegen. Gelangt bei Enquêten immer nur eine Seite zu Gehör, wie jetzt ja auch wiederum bei der Enquête über die ländlichen Arbeiterverhältnisse lediglich die Arbeitgeber zu Worte gekommen sind, dann kann die Zusammenstellung solcher Untersuchungen unmöglich ein Bild ergeben, welches Licht und Schatten in einer der Wirklichkeit entsprechenden Vertheilung wiederspiegelte.

Die in meiner Schrift entwickelten Forderungen harren denn thatsächlich auch heute noch eines Wortes sachlicher Widerlegung. Namhafte Philosophen, Historiker und Statistiker haben mir seiner Zeit ihre Zustimmung ausdrücklich zu erkennen gegeben. Wenn ich die Zustimmung mancher und darunter diejenige des Herrn Professor Schmoller ungern vermisse, so vertröste ich mich damit, dass darum doch das Gleiche bei weniger erregendem Anlass, von Andern ausgesprochen, Anerkennung finden wird und muss. Ich wusste, dass der Anlass ein undankbarer, dem Missverständniss denkbarst preisgegeben war; aber ich habe ihn mir nicht ausgewählt. Wahrlich, nicht Schuldige zu schützen, galt es, sondern zu verhüten, dass durch oberflächliche Allgemeinheit und gehässige Darstellungen auch die Unschuldigen schwer getroffen würden: hier ein Wort zur Besinnung zu reden, schien mir auch mit einer möglichen Verzögerung des geplanten Wuchergesetzes nicht zu theuer erkauft. Ich weiss, wie ich Herrn Professor Schmoller für wohlwollende Förderung und werthvolle Belehrung dankbar verbunden bin, die Sympathien, welche meine Feder lenken, sind aber meine eigenen, ich weiss auch wo Leiden und Schmerzen stecken, und ich muss mir vorbehalten, wie auch der Zug der Zeit gehe, nach eigenem Ermessen meinen Weg zu wählen. Herr Professor Schmoller hat eingeräumt, dass ich in „bester Absicht" geschrieben habe; meine Darlegungen versuchten die Prinzipien der Wahrheitsermittelung festzustellen, ich schrieb keine Zeile, die ich nicht vertreten will und es sollte damit dem Guten entgegengetreten worden sein? Dies ist unmöglich, so übel ist die Welt nicht eingerichtet. So lange wir der Ehrlichkeit unserer Absichten uns bewusst und von der Nothwendigkeit ihnen Ausdruck zu geben durchdrungen, unser bestes Erwägen einsetzen, so lange dürfen und müssen wir uns getrost zurufen: Permitte divis caetera, und brauchen wir uns über üble Folgen unserer Handlungsweise keine grauen Haare wachsen zu lassen. Hatte ich nicht überdies ausdrücklich betont, dass, wenn auch die Enquête im Thatsächlichen so wenig gelungen sei, daraus noch nicht folge, dass überall das Gegentheilige das Wahre sei, oder gar, dass deshalb Abstand davon genommen werden müsse, alle in Frage kommenden Heilmittel gegen Uebel ernstlich zu erwägen, deren Existenz zu einem Theil schon aus deduktiven Gründen unleugbar scheine, Mittel die in Betracht zu ziehen ja auch geboten wären, wenn diese Berichte, von denen allerdings zum grossen Theil bewusst abzusehen sei, nicht geschrieben wären? Habe ich nicht ausdrücklich auf die argumentirenden Stellen in den Berichten mehrerer, leider nur zu weniger Mitarbeiter als höchst beachtenswerth hingewiesen?

Man wird es mir also Angesichts der Charakteristik meiner Kritik durch Herrn Professor Schmoller nicht ver-

denken, wenn ich nun heute einige Genugthuung darüber ausspreche, dass einer der vorgeschlagenen Paragraphen in dem neuen Gesetzentwurfe thatsächlich zuerst, soweit mir bekannt, in eben derselben meiner Schrift ausgesprochen worden ist: ich meine die Forderung der obligatorischen Kontokorrenteinsendung von Seiten der Handelsleute an ihre Kunden. Die Vorlage soll sie alljährlich verlangen; es lässt sich meines Erachtens noch nicht einmal ein Hinderniss absehen, warum sie nicht auch semestral, wie von Seiten städtischer Bankiers geschieht, vorgelegt werden sollten. Hierin also scheint mir sogar eine Ausdehnung des Entwurfs unbedingt zulässig, wogegen es mir andererseits wohl der reiflichen Erwägung werth erscheint, ob nicht an Stelle allgemeiner Paragraphen vortheilhafter rechtssichere Spezialgesetze treten würden, mindestens versucht werden sollten. Der neue Entwurf würde einen sehr weiten Begriff des Wuchers adoptiren, unter den logischer Weise ungemein viele Vorgänge unseres wirthschaftlichen Lebens fallen müssten, die man in sie in praxi einzubegreifen denn doch der ganzen Entstehungsweise des Gesetzes folgend und aus verschiedenen anderen Gründen Bedenken tragen dürfte. Wuchergesetze, und zwar spezialisirte, sind in gewissem Sinne unsere meisten Arbeiterschutzgesetze, denn sie bezwecken es zu verhindern, dass die chronische Nothlage des Arbeiters zu seinem Ruine ausgenutzt werde, Wuchergesetze sind auch die irischen Landgesetze, z. B. in ihren Bestimmungen über die Höhe der Pachten; in allen diesen Fällen aber fasste man besondere Ausnutzungsformen ins Auge und ging gegen diese vor. Sollte es nicht möglich sein, ein analoges Verfahren auch mit Beziehung auf den finanziellen Schutz unseres Landmannes zu versuchen? Bahnt man damit nicht eine gerechtere und fruchtbarere Entwicklung an? Als eine der wesentlichsten Formen in die sich, nachdem der Darlehnswucher bereits strafbar ist, der noch nicht mit Strafe bedrohte Wucher kleide, sieht man z. B. die Form der Viehleihe an, warum nicht diese zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung wählen und das Unzulässige von dem Zulässigen von vornherein unterscheiden? Würde es nicht mindestens lohnen, den Versuch zu machen? Kann man aus den vielbesagten Berichten nicht genügende Information schöpfen, so ist dies eben la faute à eux und es kann m. E. nicht zu schwierig sein, vor einer staatlichen, ja sogar vor einer privaten Kommission ad hoc von allen Seiten Auskunft zu erlangen. Und endlich, und nicht zum Wenigsten, ist zu vermeiden, dass durch eine leidenschaftliche Behandlung der Sache das Nachdenken über die tiefer liegenden Ursachen der üblen Lage unseres Bauernstandes, insoweit eine solche zu beklagen, Abschwächung erfahre.

Frankfurt a. M. G. Schnapper-Arndt.

Versammlung der deutschen Bodenbesitzreformer. Der „Deutsche Bund für Bodenbesitzreform“ hielt am 6. November in Berlin seine Generalversammlung ab. Von der Beachtung, welche der Bund trotz seiner verhältnissmässig geringen Mitgliederzahl (ca. 600) durch seine Agitation findet, legten die zum Theil recht eingehenden Berichte der Berliner Presse Zeugniss ab. Der Bund hat im vergangenen Jahr eine Enquête bezüglich der deutschen Gemeinden mit erheblichem Gemeindegrundbesitz unternommen, aus welcher der Schriftführer eine Reihe höchst interessanter Daten mittheilte. Wir hoffen auf diesen Gegenstand in einer der nächsten Nummern ausführlicher zurückkommen zu können. Nach einem weiteren Referat über Wohnungsfrage und Baugenossenschaften wurde eine Resolution angenommen, welche die Begründung von Baugenossenschaften mit dauerndem Gemeinbesitz an Grund und Boden sowie Gebäuden empfiehlt, weil hierdurch die Wohnungsfrage besser gelöst werde, als durch Schaffung neuer kleiner Hauseigenthümer. Die bestehenden Baugenossenschaften werden aufgefordert, von den Behörden ihrer Gemeinden zu Bauzwecken Kommunalland in Pacht zu verlangen.

Der Erörterung des Themas „Unsere Taktik“ wurde die meiste Zeit gewidmet. Der Vorschlag, die drei bisherigen Vorsitzenden durch Akklamation wiederzuwählen, scheiterte an der Erklärung von Dr. Arons, eine Wiederwahl ablehnen zu müssen. Es wurden die Herren Fabrikbesitzer Freese-Berlin und Reichstagsabgeordneter Harmening-Jena wieder und Lehrer Adolf Damaschke-Berlin neu zu Vorsitzenden gewählt.

Harmening, welcher bekanntlich von seinen politischen Fraktionsgenossen, den Deutschfreisinnigen, wegen seiner Propaganda für die „Bodenbesitzreform“ heftig angegriffen wird, sprach am 8. in öffentlicher Versammlung über das Thema: „Warum erstreben wir Bodenbesitzreform“?

Nothstandsarbeiten in Lübeck. Für die öffentlichen Arbeiten, die zur Vermehrung der Erwerbsgelegenheit für die arbeitende Bevölkerung Lübecks schon jetzt ausgeführt werden sollen, beantragt der Senat bei der Bürgerschaft die Bewilligung der Summe von 132 254,59 M. und verlangt, dass die Baudeputation beauftragt werde, eine Reihe von Siel-, Pflasterungs- und Wegearbeiten schon jetzt, soweit sich einheimische Arbeiter dazu finden, zur Ausführung zu bringen.

Schweizerische Stickereiindustrie. Die Statutenrevision des Stickereiverbandes hat, wie wir dem Handelsmuseum vom 10. November entnehmen, nach dem Elaborat der eigens bestellten Revisionskommission einen einschneidenderen Umfang angenommen, als man zu erwarten schien. Alles, was eine direkte Regelung des Lohnes bedeutet, ist fallen gelassen worden als ein Eingriff in die freie Entfaltung des Unternehmungsgeistes; dagegen wurde beibehalten, was bisher tadellos funktionirte: die Fachgerichte, Musterschutz, Expertisen, Verkaufsstelle, Stichzählregulative und Aufstellung einer Normalarbeitszeit. Vom ferneren „Ausschluss von Mitgliedern“ wurde abgesehen; dieses Strafmittel das sich mitunter für den Verband selbst als eine sehr schädigende, zweischneidige Waffe erwiesen hat, fällt künftig aus.

Ueber diese Reorganisation sind die Ansichten im Schosse des Verbandes sehr getheilt; die Einen betrachten das Verbleibende als einen wesenlosen Rest, die Anderen weisen darauf hin, dass andere Industrien, z. B. die Uhrenindustrie, vergeblich nach einer auch nur so weit gehenden Organisation ringen, wie sie dem Stickereiverband immer noch verbleibt.

Mittlerweile vernimmt man vom sächsischen Stickereiverbande, dass sein Fortbestand sehr in Frage stehe, seit der schweizerische Verband den Minimallohn aufgehoben hat. Die erhoffte Wiedereinführung wird nach Obigem ausbleiben und die Auflösung des sächsichen Verbandes, dem jetzt schon der zehnte Theil seiner einstigen Mitglieder abtrünnig geworden ist, nur beschleunigen.

Eine Arbeitsbörse in London. Das von den Gewerkvereinlern so oft erörterte Projekt, in London eine Art Arbeiterbörse zu errichten, scheint nunmehr von den Arbeitgebern in ernstlichen Angriff genommen zu werden. Ein solches Institut, das von dieser Seite ausgehend allerdings von seinem Pariser Vorbilde gar sehr abweichen dürfte, soll sich aus den Arbeitsbüreaus des Schiffsrhedervereins unter Heranziehung von Arbeitgebern anderer Thätigkeitsgebiete entwickeln. Die Shipping Federation wurde ein Jahr nach dem grossen Londoner Dockstrike gegründet, um die Schiffseigenthümer und Dockverwaltungen von den Gewerkvereinen einigermassen unabhängig zu machen, indem sie für den Fall eines Strikes stets eine Zahl freier, d. h. keinem Verbande angehöriger Arbeiter bereit hielt. Zu diesem Zwecke eröffnete man in etwa 35 britischen Häfen Arbeitsbüreaus, wo Schiffsmannschaften, Dockarbeiter, kurz jeder, der für Arbeit in einem der vielen Zweige des Rhedereiwesens brauchbar ist, gegen Zahlung eines Shillings in eine Liste eingetragen und, sobald er beschäftigungslos ist, von einer einlaufenden Nachfrage für Arbeiter unterrichtet wird. Die Rheder brauchen bei einem Strike oder bei aus anderen Gründen nothwendig werdendem Bedarf an Arbeitskräften nur der Federation Anzeige zu machen, wie viele Arbeiter sie benöthigen, und das Büreau ist im Stande, von irgend einem der Häfen dieselben zu beschaffen. Wenn dieses System auch die anfänglichen Hoffnungen der Rheder, durch dasselbe die Gewerkvereine zu sprengen, nicht im geringsten erfüllte, so hat es doch die Verbandsarbeiter vorsichtiger gemacht. Der Gedanke lag darum nahe, auch anderen Arbeitgebern den Zutritt zu diesen Büreaux zu gewähren, und auf diese Weise gedenkt man allmälig vorerst den gesammten Stand der „ungelernten“ Arbeiter in den Bereich dieser Büreaus zu ziehen, deren Kontrolstelle man selbstverständlich nach London verlegen würde, und die allerdings die Funktionen einer Arbeiterbörse erfüllen dürfte.

Die Fabrikindustrie der Stadt New-York. Das Bundeszensusamt hat einen vorläufigen Bericht über das Fabrikwesen in der Stadt New-York während des Zensusjahres 1890 veröffentlicht. In diesem Berichte, welchem die untenstehende Aufstellung im Vergleich zum Jahre 1880 entnommen ist, sind nur Etablissements berücksichtigt, deren Produktion während des Zensusjahres den Werth von 500 Doll. übersteig.

	1890	1880
Verschiedene Industrien	292	200
Anzahl der Etablissements	25 399	11 339
Beschäftigte Arbeiter	351 757	227 352
	Dollars	
Investirtes Kapital	420 238 602	181 206 358
Bezahlte Löhne	228 337 295	97 030 021
Kosten des Rohmaterials	337 086 305	288 441 691
Verschiedene Ausgaben	60 233 425	—
Werth der Produktion	763 833 923	472 926 437

In 1890 betrug die Anzahl der Bevölkerung 1 515 301 Seelen, eine Zunahme um 309 002 gegen 1880. Der steuerpflichtige Eigenthumswerth bezifferte sich in 1890 auf 1 618 740 805 Doll., gegen 1 094 069 335 in 1880. Die städtische Schuld stellte sich in 1890 auf 102 486 073 Doll., eine Abnahme um 6 939 341 Doll. oder 6,34 pCt. gegen 1880. Der jährliche Arbeitslohn pro Person ist von 427 Doll. in 1880 auf 653 Doll. in 1890 gestiegen.

Schulwesen in Australien. Einem in den „Hochschul-Nachrichten" mitgetheilten Bericht aus Victoria entnehmen wir die folgenden Notizen über die Bildungsverhältnisse der australischen Provinz. Das Prinzip des Volksunterrichts ist Schulzwang ohne Religionszwang. Der Unterricht ist unentgeltlich. Vom 6. bis zum 13. Jahre sind die Kinder zum Besuch der Schule verpflichtet; nur anderweitig nachgewiesene Erziehung, Krankheit, allzuweite Entfernung der nächsten Schule gelten als Entschuldigung des Ausbleibens. Besondere Inspektoren sind angestellt, um diejenigen Eltern zu ermitteln und behufs Bestrafung anzuzeigen, die es vernachlässigen, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Die Zahl der Staatsschulen ist von 1711 in 1881 auf 2062 in 1889 gestiegen; auch sind eine Anzahl von Abendschulen — wohl für ältere Zöglinge — eingerichtet. Für besonders begabte Schüler sind Preise und Stipendien im Betrage von 200 bis 700 M. ausgesetzt. Laut Statistik vom 1. Januar 1890 befinden sich in Victoria 2284 Sonntagsschulen, welche hauptsächlich religiösen Zwecken dienen — die Statistik zählt 24 daran betheiligte Sekten auf — und von 143 570 Schülern besucht werden; die Zahl der Lehrer in diesen beträgt 17 983. 5 Gewerbeschulen sind vorhanden, welche ganz oder theilweise vom Staat erhalten werden. In den 29 Zeichenschulen (Schools of Art and Design) wurden fast 2000 Schüler in Geometrie, Ornamentzeichnen, Musterzeichnen, Theorie und Praxis der Farbenharmonie etc. unterrichtet. Die meisten haben Abendkurse, damit die Arbeiter daran theilnehmen können. Ferner sind vier Anstalten vorhanden, um für den dort höchst wichtigen Bergbau vorzubereiten. In Melbourne ist eine Arbeiter-Akademie gegründet, zu welcher ein Privatmann 100 000 M. stiftete, während die Arbeiter weitere 60 000 M. und die Melbourner Bürger 40 000 M. aufbrachten; zu ihrer Erhaltung zahlte die Regierung 170 000 M. in 1889. Oeffentliche Bibliotheken befinden sich 380 in der Kolonie.

Arbeiterzustände.

Ein Beitrag zur Arbeitslosenstatistik.

I.

Das Verdienst, die Frage der Arbeitslosenstatistik angeregt zu haben, gebührt Herrn Dr. Adolf Braun, wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist. Die unverhältnissmässige Zähigkeit, mit der dieses Problem bisher vernachlässigt worden ist, muss jedem Sozialpolitiker aufgefallen sein. Man sucht nach einer halbwegs befriedigenden Erörterung, ja selbst nach einer vollständigen Zusammenfassung gelegentlich aufgetauchter Notizen in der deutschen Litteratur vergebens.[1] Das Versäumniss ist ebenso gross auf seiten der sozialdemokratischen Partei, die die Prinzipien ihrer Agitation immer mehr auf die Arbeitslosigkeit zuspitzt, wie auf der Gegenseite.

[1] Selbst was Losch in seiner Schrift „Nationale Produktion" (Leipzig 1892), Seite 250–265 beibringt, ist nicht einmal für Deutschland und für die jüngste Vergangenheit erschöpfend. Am werthvollsten ist noch der Aufsatz von Baernreither in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung I 43 ff.: „Die Statistik über Arbeitslose in England". Das sonst so reichhaltige Handwörterbuch der Staatswissenschaften hat das Stichwort Arbeitslosigkeit überschlagen.

Zur Entschuldigung kann nur die Schwierigkeit der Sache angeführt werden.

Indem ich mich anschicke, durch einen spezialistischen Beitrag die begonnene Discussion fortzusetzen, liegt es mir zunächst ob, mich zu A. Brauns Vorschlägen zu äussern.

Seinem Gedanken einer ad hoc vorzunehmenden Reform der Altersversicherungskarten (in No. 6 dieses Blattes) steht schon die allgemeine Empfindlichkeit dieses Schmerzenskindes im Wege. Auf weitere Bedenken hat er selbst hingedeutet. Ich unterlasse eine nähere Ausführung, weil ich es lieber sähe, wenn ein Fachmann der Altersversicherung aus dem Leserkreise dieses Blattes sich äusserte. Eine auf diesem Wege gewonnene Statistik würde vielleicht, wenn man daneben eine wirkliche Arbeitslosenstatistik besässe, einen Massstab geben, um die Fehler der Markenklebung zu kontrolliren, viel mehr schwerlich. Immerhin würde auch eine mangelhafte Arbeitslosenstatistik, von dieser oder jener Versicherungsanstalt gelegentlich ausgeführt, von Interesse sein.

Der andere Vorschlag (in No. 2 dieses Blattes), durch Beauftragte der Arbeitervereine jeden Menschen nach seinen Erwerbs- und Familienverhältnissen fragen zu lassen, scheint mir nicht ausführbar. Entweder, die Sozialdemokratie erklärt sich für den Plan, dann werden viele Arbeitslose ihre Mitwirkung versagen, z. B. in Berlin die unabhängigen Sozialisten, die mit der Arbeitslosigkeit freundschaftliche Beziehungen haben; oder die Sozialdemokratie erklärt sich gegen den Plan, dann ist allgemeine Betheiligung ebensowenig zu erwarten. Die inzwischen erfolgte Verlautbarung im „Vorwärts", die in No. 4 dieses Blattes nachgelesen werden kann, hat entschieden, welche der beiden Unmöglichkeiten eventuell praktisch werden würde.

Dagegen halte ich von der Tauglichkeit des Staats, die Arbeitslosen zu zählen, sei es bei einer Volkszählung oder Berufsstatistik, sei es im Wege einer Spezialaufnahme, an und für sich mehr als A. Braun, und treffe darin mit der Auffassung des sozialdemokratischen Blattes überein, das die demnächstige Kundgebung bezüglicher Wünsche im Reichstage anmeldet. Aber es wird auch bei blossen Wünschen und Forderungen bleiben. Höchstens lässt sich der eine oder andere Bundesstaat bewegen, in das nächste Volkszählungsprogramm eine Frage nach der Arbeitslosigkeit einzuschalten, aber es wird bei einer oder einigen oberflächlichen Fragen sein Bewenden haben; und dann wird der Werth des Ergebnisses gering sein. Man wird sich schwerlich der Mühe unterziehen, jeden Arbeitslosen zu fragen, bei wem er zuletzt in Arbeit gestanden hat, und dann die Richtigkeit der Antwort zu kontrolliren. Ohne diese Kontrolle aber würde die ganze Schaar der Arbeitsscheuen, Louis u. s. w., unter den Arbeitslosen figuriren, auch die Vertheilung der Arbeitslosen über die Berufsarten würde ganz falsch herauskommen. Man wird noch weniger die Ursache der Arbeitslosigkeit ermitteln können. Ich meine also: eine brauchbare staatliche Arbeitslosenstatistik ist möglich, aber in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Und aus diesem Grunde rückt die von A. Braun ziemlich gering geachtete Statistik seitens einzelner Gewerkschaften wieder in den Vordergrund. Hier liegen bemerkenswerthe Anfänge schon vor, und grosse Gewerkschaften, wie der Verband der Deutschen Buchdrucker,[1] sind geneigt, ihre statistische Thätigkeit nach dieser Seite auszudehnen. Je öfter solche Spezialaufnahmen zu befriedigenden Resultaten führen, um so besser wird, durch methodologische Klärung und durch Anregung, eine künftige Reichsstatistik vorbereitet. Eine gewerkschaftliche Statistik kann sogar mehr leisten als das Reich, weil die Gewerkschaft ihre Mitglieder viel besser ausfragen kann, und weil sie sich nicht so leicht zwischen Arbeitslosen und Arbeitsscheuen irrt. Und bei der fortschreitenden Verstaatlichung bisheriger Gewerkschaftsthätigkeiten sollten die Gewerkschaften schon aus Selbsterhaltungstrieb ihr bescheidenes In-

[1] Vgl. das Protokoll der Stuttgarter Generalversammlung (1892), und zwar bei den Verhandlungen über Einsetzung eines Ausschusses.

ventar von Selbsthilfe, zu dem bis jetzt noch die Statistik gehört, nicht vernachlässigen.

Nicht alle Gewerkschaften sind gleich tauglich für diese Aufgabe. Diejenigen der Saisongewerbe, wie Maurer, sind es am wenigsten, schon wegen des häufigen Doppelberufs ihrer Mitglieder. Die Gewerkschaften der gebildetsten, insbesondere der im Schreibwerk erfahrensten Berufe, wie Buchdrucker, sind am tauglichsten. Es sind ferner diejenigen am tauglichsten, die schon Stellenvermittlung in grossem Massstabe betreiben, und natürlich auch die, welche den grössten Prozentsatz ihres Gewerbes repräsentiren.

Aus allen drei Gründen eignen sich die Handlungsgehilfen Deutschlands, von deren gegenwärtigem Versuch ich Einiges mittheilen will, zur Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik in hervorragendem Masse.

II.

Ueber die Vereine der Handlungsgehilfen in Deutschland hat dieses Blatt in No. 3 des ersten Jahrgangs einige summarische Mittheilungen gebracht. Im vergangenen Sommer wurde in Schmollers Jahrbuch, Seite 809 berechnet, dass etwa $1/5$ aller deutschen Handlungsgehilfen, nämlich etwa 90 000, nach den damals vorliegenden Angaben in Berufsvereinen organisirt seien. Bei der schnellen Zunahme dieser Vereine würden die Zahlen, bis zum heutigen Tage fortgeschrieben, wohl nahe an 100 000 ergeben, während alle andern Arbeiterfachvereine Deutschlands nach einer neueren Berechnung zusammen nicht viel über 400 000 Mitglieder haben. Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, hervorgegangen aus dem (noch fortbestehenden) deutschen Vortragsverbande, unter Leitung des Herrn Edmund Lotz in Koburg, repräsentirt unter diesen Vereinen der Handlungsgehilfen die aufstrebende staatssozialistische Richtung, zumal seit der in diesem Stücke dissentirende grosse Hamburger Verein (34 700 Mitglieder[1]) im August 1892 seinen Austritt angemeldet hat. Dem Verband gehörten an: 1889 19 Vereine, 1890 31, 1891 57, jetzt 73 Vereine mit 77 323 Mitgliedern, ohne den Hamburger Verein 42 617. Wieviele von ihnen Comptoiristen, wieviele Verkäufer sind, ist nie festgestellt worden. Etwa $1/4$ der Mitglieder sind Prinzipale.

In No. 6 dieses Blattes ist schon in Kürze mitgetheilt worden, dass der Verband zur Vorbereitung einer Versicherung gegen Stellenlosigkeit eine Statistik seiner arbeitslosen Mitglieder in Angriff genommen hat.

Die Betheiligung an der Statistik ist für jeden Verbandsverein fakultativ. Der Verband will bei dieser Gelegenheit erproben, wieviel Mühe er seinen Mitgliedern zumuthen darf: eine sehr gesunde Garantie gegen unzuverlässige Beantwortung, ein Vorzug gegenüber der polizeilichen Zwangsenquête. Das Interesse für die Statistik wird durch den Zweck der projektirten Versicherung belebt: abermals ein Vorzug der Vereinsstatistik.

Die Betheiligung haben abgelehnt von grösseren Vereinen: Berlin (Verein junger Kaufleute) und Württemberg, letzteres mit der Motivirung, in Württemberg komme Stellenlosigkeit fast nie vor. Auch im östlichen Deutschland ist die Betheiligung gering. Im Uebrigen aber ist das Resultat ein ausserordentlich günstiges. Auch Hamburg hat sich noch einmal betheiligt; ferner ein kleinerer Berliner Verein, die Vereine Frankfurt, Mannheim, München, Köln, Elberfeld, Pforzheim, Augsburg, Offenbach a. M., Würzburg, Kassel, Mainz, Plauen, Herford, Görlitz, Krimmitschau, Zwickau, Strassburg i. E., Bremen, mit zusammen 4440 Individual-Frageblättern. Ein grosser Theil dieser Blätter soll bereits, korrekt ausgefüllt, in diesem Augenblicke wieder an die Vereine zurückgeliefert sein.

Der Leipziger „Verband Deutscher Handlungsgehilfen“, der mit seinen mehr als 32 000 Mitgliedern[2]) nicht zum Deutschen Verbande Kaufmännischer Vereine gehört, hat leider sich zu einer ergänzenden Statistik nicht entschlossen, so wenig wie der Schweizer Verband. Dagegen erfahre ich soeben, dass der Wiener Kaufmännische Verein 2000 Frageblätter, betreffend Versicherung gegen Stellenlosigkeit, ausgesandt hat; anscheinend handelt es sich jedoch dabei um eine Arbeitslosenstatistik nicht.

Der modus procedendi war folgender. Am 31. August wurde der „Verbands-Fragebogen“ an alle Verbandsvereine geschickt, um später von den empfangenden Vereinen auf Grund der Individual-Frageblätter ausgefüllt zu werden. Von diesen Individual-Frageblättern sollte jeder Verein die für ihn erforderliche Zahl verlangen, um sie an die ihm bekannten stellenlosen Mitglieder weiterzugeben. Das Fragenschema ist inzwischen erweitert, der Fragebogen durch einen neuen ersetzt worden.

Es war anfangs beabsichtigt, die Erhebung auf den Quartalsschluss zu konzentriren. Eine Umfrage ergab jedoch, dass in diesem Falle die Zahl der Beantwortungen ungenügend ausgefallen wäre, so dass man sich entschloss, die Aussendung der Frageblätter an die stellenlosen Individuen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 23. November auszudehnen. Man wird also nicht die Zahl der Stellenlosen eines Augenblicks, sondern die — grössere — Zahl der Stellenlosen aus acht Wochen erhalten. Vom 1. bis 14. Dezember soll jeder Verein seine Individualblätter für den „Verbands-Fragebogen“ statistisch verarbeiten und am 15. Dezember an den Verbandsvorstand mitsammt den Individualblättern schicken.

Ein naheliegender Einwurf gegen jede solche Vereinsstatistik lautet: sie bleibe fragmentarisch, weil der Verein nur die Elite der Fachgenossen umfasse. Das Gegentheil ist der Fall. Nur die Arbeitsscheuen, an deren Zählung nichts liegt, bleiben dem Verein fern; die andern Stellenwechsler suchen mit Vorliebe diejenigen Vereine auf, die Stellenvermittlung treiben; ja sie treten mehreren Vereinen zugleich bei. Aus diesem Grunde erstreckt z. B. der Hamburger Verein seine Mitgliedschaften weit über Hamburg hinaus[1]). Auch von den andern Verbandsvereinen betreibt ein Theil Stellenvermittlung; da aber, wie es scheint, nicht alle diese dem „Stellenvermittlungsbunde“ angehören, der sich innerhalb des Verbands gebildet hat, so ist es möglich, dass manche Mitglieder sogar mehreren Verbandsvereinen zugleich angehören.

Die erste Frage des Fragebogens will diesen Sachverhalt feststellen; mit ihrer Beantwortung ist zugleich ein Kontrollmittel für die Zuverlässigkeit der Antworten überhaupt gegeben, nämlich in Gestalt der beim Verbandsvorstande zusammenlaufenden Individualfragebogen. Diese letzteren dienen zwar zunächst nur zur Kontrolle der Verbandsfragebogen; sie sollten aber sodann sämmtlich alphabetisch zusammengelegt werden, so dass die Bogen desjenigen Stellenlosen, der mehreren Vereinen angehört, zusammengerathen. Nach Massgabe dieser Doppelzählungen sind zunächst die statistischen Summen zu berichtigen; es bleibt aber dann zu kontrolliren: 1. ob die mehrfachen Vereinsmitglieder ihre verschiedenen Mitgliedschaften durchgängig deklarirt haben (Zuverlässigkeitskontrolle); und 2. ob diejenigen, die mehrere Vereinsmitgliedschaften deklarirt haben, auch mit ebenso viel Fragebogen vertreten sind (Vollständigkeitskontrolle).

Aus einem ähnlichen Grunde wäre es angezeigt, wenn der Verband seine Zweigvereine anhielte, ein Verzeichniss derjenigen Stellenlosen mit einzureichen, die den ihnen zugesandten Fragebogen nicht zurückgeschickt haben.

Manche Vereine dürften sich ihrer Stellenvermittelungslisten bedient haben, um zu erfahren, welche von ihren Mitgliedern stellenlos seien. Damit mag es zusammenhängen, dass mit der Zählung der Stellenlosen eine Zählung der Stellenbewerber verbunden worden ist, die sich zur Zeit noch in Stellung befinden und also möglicherweise überhaupt nicht stellungslos werden. Ueber diese, sehr zahlreiche Kategorie ist von jedem Verein eine besondere Zusammenstellung dem Verbandsvorstand einzu-

[1]) Nach neuerer Zählung 38 000.

[2]) Von all diesen Mitgliederzahlen sind nur etwa $3/4$ Gehilfen, die übrigen Prinzipale und Ehrenmitglieder.

[1]) Im September 1892 befanden sich von 38 000 Mitgliedern nur 13—16 000 in Hamburg.

senden. Es leuchtet sofort ein, dass eine solche Statistik des Stellenwechsels (mit den noch zu bezeichnenden, für Stellenlose und Stellenwechsler identischen Spezialfragen) die Statistik der Stellenlosigkeit zweckmässig ergänzt. Der Vergleich beider statistischen Aufnahmen wird gewisse verschwiegene Ursachen der Stellenlosigkeit erkennen lassen.

Gehen wir auf den weiteren Inhalt des Fragebogens ein, so fehlt von den durch A. Braun vorgeschlagenen Fragen die nach Frau und Kindern und deren Erwerb, offenbar, weil die Handlungsgehilfen meist unverheirathet sind. Es wäre das im vorliegenden Falle kein so grosser Mangel, wenn eine allgemeine Frage nach den Subsistenzmitteln an die Stelle getreten wäre. Es ist ferner leider auch nicht gefragt, ob „die Fortdauer der Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht" sei.

Dagegen wird nach dem Lebensalter und nach der Dauer der Arbeitslosigkeit in Uebereinstimmung mit A. Braun gefragt. Es kommen hinzu die Fragen nach dem letzten Salair, nach dem Charakter und der Dauer der letzten Stellung, nach Zahl und Dauer früherer Arbeitslosigkeiten, nach dem Urheber der Kündigung und nach dem Kündigungsgrunde („Reduktion des Geschäftspersonals? Auflösung des Geschäfts? Konkurs des Geschäftsinhabers? Ihre Erkrankung? Ersatz der Gehilfen durch den ältesten Lehrling? Meinungsverschiedenheiten zwischen Prinzipal und Ihnen? Um mehr Gehalt zu beziehen? Um die Kenntnisse zu vermehren? Um das Geschäftsleben anderer Städte und anderer Länder kennen zu lernen? Weil nicht für die Stellung geeignet? u. s. w."), nach der stipulirten Kündigungsfrist und deren Einhaltung, sowie nach dem Grunde der Nichteinhaltung, nach der etwa erfolgten Ablehnung einer angebotenen Stelle und nach dem Grunde der Ablehnung. Es wird ferner gefragt, ob die Stellenlosigkeit unmittelbar auf die Lehrzeit gefolgt sei, also auf sogenannter Lehrlingszüchtung beruhe. Die meisten dieser Fragen bezwecken den Grund der Stellenlosigkeit zu eruiren. Auch die Frage nach der Kündigungsfrist kann dazu dienen, da eine allgemeine Verbandsstatistik über Kündigungsfristen (1891) schon vorliegt. Sollte es sich herausstellen, dass die Kündigungsfrist der Stellungslosen erheblich kürzer war als beim Durchschnitt der Handlungsgehilfen, so würde das zu weiteren Folgerungen Anlass geben.

Einige Nebenfragen betreffen das Versicherungsprojekt u. s. w. und können hier übergangen werden.

Die Formulirung der Fragebogen ist bis auf Einzelheiten wohlgelungen. Die Untertheilung einiger Fragen, bei denen es sich nur um Niederschrift einer Zahl handelt, wie bei der Frage nach dem Alter, scheint mir überflüssig. Die Form der von den Vereinen auszufüllenden Bogen ist nicht ganz unmissverständlich. Aber vortrefflich ist die bei einigen Fragen hinzugefügte Motivirung und auch die Angabe des Namens in Form der Unterschrift scheint mir sehr zweckmässig.

III.

Ich habe diese statistische Veranstaltung so detaillirt besprochen, weil sie beinahe die einzige in ihrer Art ist, — denn die bezüglichen Statistiken der Saisongewerbe gehören nicht hierher —, und weil ich die spezifischen Vorzüge der Vereinsstatistik charakterisiren wollte. Ich meine auch, dass die Mittheilung manchem Gewerkschaftsfreunde willkommen sein werde. Ich möchte zur Ergänzung noch einige Bemerkungen über andere Arten gewerkschaftlicher Arbeitslosenstatistik hinzufügen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass eine weitere Ausbildung der gewerkschaftlichen Stellenvermittelung eine sehr billige fortlaufende Arbeitslosenunterstützung ermöglichen würde. Es ist gegenüber dem Projekte einer centralisirten Stellenvermittelung aus Kreisen der Handlungsgehilfenvereine kürzlich eingewendet worden, dass die Konkurrenz auch auf diesem Gebiete ihr Gutes habe. Aber wenn die vorhandenen Vermittlungsstellen einer Branche eine gemeinsame statistische Centralstelle einrichteten und einheitliche Bewerbungsformulare einführten, auf denen zugleich die für unsern Zweck relevanten Fragen zu beantworten wären, so würde auch ohne Centralisation der Stellenvermittelung eine umfassende und billige Statistik gewonnen werden.

Es sei bei dieser Gelegenheit gewarnt vor einem Missbrauch der Stellenvermittelungsstatistik. Der Ueberschuss der Stellenbewerber über die Zahl der nachgewiesenen Stellungen ergiebt nicht die Zahl der Arbeitslosen; denn viele vergebliche Stellenbewerber werden überhaupt nicht arbeitslos, ganz abgesehen von den häufigen Doppelbewerbungen. Aus Anlass einer neuerlichen Behauptung in der Presse, die von 150000 arbeitslosen deutschen Handlungsgehilfen fabelte, theilt das „Hamburger Vereinsblatt" vom 14. Oktober 1892 die Stellenvermittelungsstatistik des mehrerwähnten Hamburger Vereins für 18 Monate mit. Hiernach sind von den etwa 3000 Bewerbern, die sich allmonatlich melden, regelmässig nur etwa 23 pCt. ausser Stellung, wobei noch diejenigen als stellungslos bezeichnet sind, die es erst am Monatsschluss werden.

Eine andere Handhabe der gewerkschaftlichen Statistik bildet die regelmässige Arbeitslosenunterstützung. Auf dieser Basis ruht die Arbeitslosenstatistik der englischen Gewerkvereine, von der Baernreither im Archiv für soziale Gesetzgebung, I, 43 ff. eine Probe mitgetheilt hat. Um eine Vorstellung von dieser Statistik zu geben, lasse ich die Zahlen der 7 Gewerkvereine, die Baernreither für 1866—86 zur Mittheilung ausgewählt hat, für 1887—90 hier folgen, und zwar zuerst den Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder, dann die ganze Mitgliederzahl.[1]

Jahr	Maschinenbauer	Tischler und Zimmerleute	Dampfmaschinenbauer	Eisengiesser
1887 . . .	6,3	5,8	5,8	10,0
1888 . . .	4,2	5,5	2,6	5,6
1889 . . .	1,9	3,2	0,93	1,8
1890 . . .	1,6	1.9	0,67	2,4
1887 . . .	51 869	25 497	5 080	11 718
1890 . . .	67 928	30 693	5 822	14 821

Jahr	Kesselschmiede und Schiffsbauer	Londoner Setzer	Schottische Grobschmiede
1887 . . .	16,2	10,5	12,7
1888 . . .	7,8	11,3	5,0
1889 . . .	2,2	10,0	2,5
1890 . . .	3,3	8,8	2,5
1887 . . .	25 100	7 025	1 628
1890 . . .	32 926	8 910	2 300

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, dass sie nicht den Prozentsatz der Arbeitslosen eines Jahres ausdrückt, wie Baernreither irrthümlich annimmt, sondern für jedes Jahr den durchschnittlichen Prozentsatz eines Monats. Die hohen Prozentsätze bei den Londoner Setzern aber, um deren Deutung Baernreither sich bemühte, rühren daher, dass sie ausnahmsweise sich nicht auf den Zeitraum eines Monats, sondern eines Vierteljahres beziehen.

Diese englische Statistik leidet aber an drei Mängeln. 1. Es werden diejenigen Arbeitslosen nicht gezählt, die keine Unterstützung erhalten, z. B. weil die Zeit, für die sie den Anspruch auf Unterstützung haben, abgelaufen ist. 2. Die meisten Gewerkschaften unterscheiden nicht zwischen Arbeitslosigkeit und Strike. 3. Den obigen Prozentzahlen liegt für jeden Monat die Zahl sämmtlicher Arbeitslosen zu Grunde, gleichviel ob der Einzelne eine Woche oder den ganzen Monat arbeitslos gewesen ist. Man ist also auf eine sehr prekäre Durchschnittsschätzung angewiesen, um rationellere Prozentzahlen herauszurechnen.

Auch die Beträge der Arbeitslosenunterstützung — dieselben sind veröffentlicht — geben für eine richtige Berechnung keine Handhabe, weil sie den arbeitslosen Zeiträumen nicht proportional sind; der Anspruch auf Unterstützung variirt nämlich mit der Dauer der Arbeitslosigkeit oder mit der Anciennität des Mitglieds. Wir brauchen viel-

[1] Statistical Tables and Report on Trade Unions. Fourth Report. London 1891. Das 635 Folioseiten umfassende Werk giebt die Statistik einer sehr viel grösseren Zahl von Gewerkvereinen, als der Baernreither vorliegende Jahrgang.

mehr neben der Zahl der arbeitslosen Personen die Zahl der arbeitslosen Tage, für welche Unterstützung gezahlt ist, und wo möglich eine Schätzung der arbeitslosen Tage, für welche keine Unterstützung gezahlt wurde.

Die deutschen Buchdrucker unterscheiden bei ihrer Arbeitslosenstatistik, die 1880 beginnt, zwischen Strike, Arbeitslosigkeit und Wanderschaft; sie geben aber nur den Betrag der jährlichen Unterstützung an, nicht auch die Zahl der Empfänger. Da indess die Arbeitslosenunterstützung, sobald sie überhaupt gezahlt wird, für jeden Empfänger die gleiche ist, so haben auch jene Beträge ihren Werth. Dagegen erhebt sich gegen sie ein neues Bedenken: es ist offenbar nicht immer zwischen Arbeitslosigkeits-, Reise- und Strikeunterstützung unterschieden worden; das ergiebt ein Blick auf die folgende Tabelle.[1]

Jahr	Strike-Unterstützung M.	Arbeitslosen-Unterstützung M.	Reise-Unterstützung M.
1880	9590	16 806	52 500
1881	1605	14 156	64 974
1882	9035	24 619	114 651
1883	22 024	28 532	132 191
1884	34 252	34 832	125 584
1885	18 355	35 763	107 081
1886	21 874	56 448	92 237
1887	*266 [illegible]44*	*130 861*	*147 418*
1888	26 282	76 687	83 496
1889	17 664	56 512	62 421
1890	39 514	56 394	86 190
1891	835 680	51 333	90 483

Man sieht: der Wege sind viele, aber sie müssen alle erst chaussirt werden, ehe man auf ihnen nach Rom fahren kann.

Berlin. K. Oldenberg.

Nachtarbeit der Frauen in sächsischen Appreturanstalten. Die neue Gewerbeordnung verhindert bekanntlich eine Beschäftigung der Fabrikarbeiterinnen zur Nachtzeit und führt einen elfstündigen Maximalarbeitstag für dieselben ein (§ 137). Um diesen Arbeiterschutz theilweise zu beseitigen, haben eine grössere Anzahl Appreturanstalten von Plauen und Umgebung jetzt an den Bundesrath eine Petition gerichtet, dass ihnen gestattet werde, in der Jahreszeit vom 1. Januar bis 31. Mai ihre Arbeiterinnen täglich bis zu 13 Stunden zu beschäftigen. Der plauener Stadtrath hat beschlossen, sich dieser Petition anzuschliessen und dieselbe der Kreishauptmannschaft befürwortend vorzulegen. Nun war aber die Ausnutzung der Arbeiterinnen gerade im Bezirke Plauen bis jetzt eine so weitgehende, dass eine Beibehaltung der neuen Schutzvorschriften dringend zu wünschen wäre. Von 14 153 erwachsenen Arbeiterinnen des Bezirks Plauen sind nach dem Jahresbericht für 1891 des dortigen Fabrikinspektors allein 11 093 in der Textilindustrie beschäftigt gewesen, und die Appreturanstalten nehmen eine hervorragende Stellung innerhalb dieser Industrie ein. Der Aufsichtsbeamte von Plauen stellt in seinem Bericht ausdrücklich fest, dass in einer grossen Appreturanstalt die Arbeiterinnen an 42 Tagen des Jahres bis 9 Uhr, an 22 bis 10 Uhr, an 38 bis 11 Uhr, an 8 Tagen sogar bis 12 Uhr Nachts und an 2 Tagen bis Sonntag früh 6 Uhr beschäftigt wurden, dass eine längere als einstündige Mittagspause an Arbeiterinnen leider nicht im wünschenswerthen Masse gewährt werde und dass sich, „um die Nachtarbeit weiblicher Arbeiter in Wegfall zu bringen," lediglich „eine Vergrösserung oder Vermehrung der Spannsäle durch Neu- oder Umbau erforderlich macht." Unter diesen Umständen steht wohl zu hoffen, dass der Bundesrath die Appreturanstalten mit ihrer Eingabe abweist und ihnen nicht durch Gestattung von Ausnahmen dazu behilflich ist, auf Kosten der Gesundheit ihrer Arbeiterinnen an Betriebskosten zu sparen.

[1]) Ich theile dieselbe mit nach dem „Korrespondent" vom 20. Mai 1891 und nach dem letzten „Rechenschaftsbericht", nicht nach den etwas abweichenden Zahlen, die Auerbach in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XLV, 425 veröffentlicht hat. Ueber anderweitige Arbeitslosenstatistik des Buchdruckerverbandes und anderer deutscher Gewerkschaften vergleiche Lux: Sozialpolitisches Handbuch (Berlin 1892). S. 29–32.

Zur Arbeitslosigkeit in Deutschland. Aeusserungen über die Zusammensetzung der grossen Mengen Arbeitsloser, welche sich in Deutschland befinden, enthält der Bericht des Vereins zur Beschäftigung Arbeitsloser für das Grossherzogthum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau (für das Rechnungsjahr 1891/92), der kürzlich erschienen ist und sich durch seine unbefangene Betrachtungsweise auszeichnet. Aus den Erfahrungen der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein wird mitgetheilt: „Bezüglich des Betragens der Leute (der verpflegten 309 Arbeitslosen) im ganzen Betriebsjahre kann die Verwaltung sehr zufrieden sein. Ungehörigkeiten u. dergl. sind so selten vorgekommen, dass sie nicht verdienen, einzeln erwähnt zu werden; es haben überhaupt bessere Leute den Schutz der Kolonie in Anspruch genommen. — die rohen heruntergekommenen Zureisenden fürchten nicht allein die Strenge der Hausordnung, sondern wohl vor Allem die Heranziehung zu fleissigem Arbeiten und bleiben daher der Kolonie fern. Zu bedauern ist allerdings, dass verhältnissmässig viele junge, kaum dem Knabenalter entwachsene Burschen aufgenommen werden müssen, für diese wäre vor Allem eine tüchtige Lehrstelle die rechte Schule." Auf die Schwierigkeit, für einmal Arbeitslose eine neue Brotstellung zu erlangen, wirft sodann folgende Stelle des Berichts ein helles Licht: „Es wird dem Fernerstehenden auffallen, dass durch die Verwaltung der Kolonie sowie durch eigenes Bemühen ein so geringer Prozentsatz der Abgegangenen in feste Stellung getreten ist, jedoch wird wiederholt darauf hingewiesen, dass nur solche Leute warm empfohlen werden, von denen vorausgesetzt wird, dass sie nicht allein den zu übernehmenden Verpflichtungen gewachsen sind, sondern auch, dass sie durch ihre moralische Führung die Garantie bieten, in ihrer Stellung auszuharren. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gar viele von den Aufgenommenen nicht mehr den heutigen Ansprüchen in ihren resp. Erwerbszweigen nachkommen können, andererseits werden dagegen gar selten von der Kolonie Kaufleute, Schreiber etc. gewünscht und hält es sehr schwer, dieselben, selbst bei den wärmsten Empfehlungen, in Stellen unter den bescheidensten Ansprüchen zu bringen. Landwirthschaftliche Arbeiter werden allerdings sehr viel bei uns verlangt; die Kolonie giebt sich auch alle erdenkliche Mühe, Leute entsprechenden Alters, welche irgend Lust und Liebe dazu zeigen, in der Landwirthschaft auszubilden, um solche demnächst einem dauernden Broterwerb zuzuführen."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Ausstand der Baumwollspinner in Lancashire. In der grösseren Zahl der Baumwollspinnereien von Lancashire ist die lange bevorstehende Arbeitssperre erklärt worden. Wie wir bereits in No 4 des Sozialpolitischen Centralblatts mittheilten, handelt es sich um eine fünfprozentige Lohnherabsetzung, in welche die Arbeiter einzuwilligen sich weigern, da, wie die Nationalzeitung bemerkt, ihrer nicht unlogischen Behauptung nach die von den Fabrikanten als Grund der Verringerung angegebene Ueberfüllung der Lager durch eine so geringfügige Preiserniedrigung nicht beseitigt werde. Sie behaupten im Gegentheil, dass die jetzt geforderte Verminderung der Löhne nur die erste einer Reihe ähnlicher Forderungen sein werde. Auf der andern Seite erklären sie sich bereit, falls es wirklich auf eine Räumung der Vorräthe abgesehen sei, nur „kurze Zeit" arbeiten zu wollen. In diesem Vorschlage sehen indessen die Arbeitgeber wiederum nur einen Versuch, den Achtstundentag durch eine Hinterthür in den Spinnereien einzubürgern. Und da beide Parteien gut organisirt und mit Mitteln wohlversehen sind, hat keine nachgegeben. Man erwartet jedoch schon jetzt, dass die Besitzer von etwa 8 Millionen Spindeln aus insgesammt 20 Millionen, die zu dem Fabrikantenbunde gehören, weiter arbeiten lassen werden, obwohl sie in diesem Falle wöchentlich pro Spindel zwei Pfennig Strafe an die Vereinskasse entrichten müssen. Da die Vorräthe doch wohl in ein paar Wochen gehörig geräumt sein werden, wird auch der Widerstand der durch ihr Zusammenhalten niemals berühmten Fabrikanten bald erlahmen. Die Arbeitervereine haben Mittel genug in der Hand, ihre Mitglieder für einige Wochen ausreichend zu unterstützen.

Achtstündiger Arbeitstag im Londoner Baugewerbe. Arbeiter und Unternehmer im Londoner Baugewerbe haben sich, wie schon gemeldet wurde, über eine neue Arbeitsordnung geeinigt, die thatsächlich der Einführung des Achtstundentages gleichkommt. Während der 14 Winter-

wochen ist die Arbeitszeit auf 44½ bis 47 Stunden die Woche festgesetzt worden, wobei die kürzeste Arbeit während der Monate Dezember und Januar verrichtet wird. In den übrig bleibenden 38 Wochen soll 50 Stunden die Woche gearbeitet werden, so dass die mittlere Arbeitszeit auf das Jahr berechnet 48 Stunden die Woche ergiebt. Die Arbeiter erleiden durch diese Verkürzung ihrer Arbeitszeit keinen Lohnverlust, da die Unternehmer eine Lohnaufbesserung von ½ Pence die Stunde zugestanden haben.

Schweizerischer Grütliverein. Mit grosser Mehrheit hat der schweizerische Grütliverein zum Redakteur des Vereinsorgans Grossrath Mettier gewählt. Mit ihm konkurrirte ernstlich nur Seidel, der Redakteur der sozialistischen „Arbeiterstimme". Die Wahl hat insofern grosse Bedeutung und wird deswegen von der schweizerischen Presse vielfach kommentirt, weil Mettier mehr Sozialreformer als ausgesprochener Sozialist ist und daher das Vereinsorgan unabhängiger von der sozialdemokratischen Partei leiten wird.

Politische Arbeiterbewegung.

Sozialistischer Weltkongress. In seiner Sitzung vom 3. November hat das schweizerische Exekutivkomitee für den internationalen Sozialistenkongress die Abhaltung desselben auf Anfang August nächsten Jahres festgesetzt.

Schweizerischer sozialdemokratischer Parteitag. Die Delegirtenversammlung, die in Solothurn am 5. und 6. November tagte, hat folgendes Initiativbegehren beschlossen:

1. Das Recht auf hinreichend belohnte, passende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet.
2. Die Gesetzgebung der Kantone, des Bundes und der Gemeinden hat diesem Grundsatze in jeder Weise Geltung zu verschaffen, insbesondere sollen diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen getroffen werden:

a) zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit; b) für wirksamen öffentlichen Arbeitsnachweis; c) für den Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung; d) für unbehinderte Bildung von Arbeiterverbänden und ungehinderten Beitritt zu denselben zum Schutze der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern; e) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter in Fabriken und ähnlichen Geschäften durch demokratische Organisation derselben; f) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldeter, ganz oder theilweise Arbeitsloser durch Arbeitslosenversicherung etc.

Ferner beschloss die Versammlung Ergreifung der Initiative für Einführung der Proportionalvertretung, der Verstaatlichung der Eisenbahnen durch Expropriation und des staatlichen Getreidehandels.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe im deutschen Eisenbahn-Güterverkehr. Am 4. d. M. hat im Reichs-Eisenbahnamt, wie wir dem Reichsanzeiger entnehmen, eine kommissarische Verhandlung stattgefunden, um über die Frage der Sonntagsruhe im Eisenbahn-Güterverkehr zu berathen. Zeitraubende Erhebungen über den bisherigen Zustand waren vorausgegangen. Vertreter der Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, sowie des Senats von Lübeck nahmen an der Verhandlung theil. Allseitig wurde als erwünscht anerkannt, dass den Eisenbahn-Beamten und -Arbeitern eine ausgiebigere Sonntagsruhe gewährt werde; indess schien es erforderlich, zunächst durch eingehende Ermittelungen festzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Einstellung des Güterverkehrs an Sonn- und Festtagen durchführbar sei. Diese Ermittelungen sollen nach übereinstimmenden, bei der gestrigen Verhandlung vereinbarten Grundsätzen ausgeführt werden. Auf den preussischen und den sächsischen Staatseisenbahnen sind derartige Vorarbeiten bereits im Gange.

Arbeiterversicherung.

Verband der deutschen Gewerkvereinskrankenkassen. Die Krankenkassen der deutschen Gewerkvereine haben in ihrer grossen Mehrzahl trotz der Beschränkungen der Krankenkassennovelle doch ihre Vollberechtigung zu erhalten beschlossen. Bekanntlich sind dieselben dadurch belastet worden, dass es ihnen versagt worden ist, statt der Gewährung von Arzt und Arznei selbst eine entsprechende Geldentschädigung zu zahlen. Um nun die neue Last leichter tragen zu können, ist gemäss einem Vorschlage des Verbandsanwalts Dr. Max Hirsch in einer Versammlung mehrerer Hilfskassen in Berlin die Gründung eines Verbandes der deutschen Gewerkvereinshilfskassen beschlossen worden. Demselben sind zunächst die versammelten zehn nationalen Hilfskassen mit über 500 örtlichen Verwaltungsstellen und 22 500 Mitgliedern in allen Gegenden Deutschlands beigetreten. Der Verband bezweckt nach § 1 des Statuts 1. die Aufrechterhaltung eines Kartellverhältnisses zwischen den betheiligten Hilfskassen zur Erleichterung des Uebertritts von Mitgliedern; 2. die Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege; 3. sonstige Förderung und Vertretung gemeinsamer Rechte und Interessen der betheiligten Hilfskassen. Der Sitz des Verbandes ist in Berlin.

Wartezeit für Altersrenten. Ueber die Wartezeit zur Erlangung einer Altersrente für Versicherte, die am 1. Januar 1891 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, hat das Reichsversicherungsamt folgende Grundsätze aufgestellt: Zunächst ist festzustellen, um wie viele Lebensjahre und überschiessende volle Wochen das Lebensalter des Versicherten am 1. Januar 1891 das vollendete vierzigste Lebensjahr überstiegen hat. Demnächst ist die so gewonnene Zahl von Jahren und Wochen von dreissig Jahren in Abzug zu bringen, wobei stets das Jahr als ein Beitragsjahr, gleich 47 Wochen, gerechnet wird. Die Differenz stellt an Beitragsjahren und Beitragswochen die Wartezeit dar, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jedenfalls noch erfüllt werden muss. Die sämmtlichen bis zum thatsächlichen Beginn der Rentenzahlung entrichteten Beiträge, auch die nicht zum Nachweis der Erfüllung der Wartezeit erforderlichen überschiessenden müssen bei der Berechnung der Rente in Ansatz gebracht werden, da alle bis zum Beginn der Rentenzahlung entrichteten Beiträge bei Festsetzung der Rente zu berücksichtigen sind. Wenn ein Rentenbewerber einen Theil der bei der Rentenberechnung in Betracht kommenden 1410 Wochen in der vorgesetzlichen Zeit, den anderen nach dem 1. Januar 1891 erfüllt hat, so sind aus der vorgesetzlichen Zeit nur so viele Wochen in Anrechnung zu bringen, als es zur Ergänzung der in die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fallenden Zahl bedarf. Für Versicherte, welche erst im Jahre 1891 das 71. Lebensjahr vollendet haben, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, dass der Rentenbewerber zur Erlangung der Altersrente ausser der vorgesetzlichen Beschäftigung nichts weiter nachzuweisen hat, als dass er die nach dieser Gesetzesvorschrift erforderliche Wartezeit vollendet hat: mit der Erfüllung dieser Wartezeit und der Zurücklegung des 70. Lebensjahres ist der Anspruch auf Altersrente erworben, und es setzt die Zubilligung der Altersrente nicht voraus, dass der „Versicherte" noch nach Vollendung des 70. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben müsse.

Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich. In der Zeit vom 1.—31. Oktober 1892 wurden bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich 696 seit 1. Januar 5968 Unfälle angemeldet, welche sich auf die einzelnen Betriebskategorien wie folgt vertheilen: Land- und forstwirthschaftliche Betriebe 57, Mühlen 59, Eisenbahnen 5, Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe 146, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden 254, Metallverarbeitung 840, Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten 1494, chemische Industrie 138, Erzeugung von Heiz- und Leuchtstoffen etc. 231, Textilindustrie 358, Erzeugung von Papier, Leder und Gummi 277, Verarbeitung von Holz- und Schnitzstoffen 258, Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln 388, Bekleidung und Reinigung 50, Baugewerbe 1323, polygraphische Gewerbe 90 Unfälle. Die Unfälle ereigneten sich bei Motoren in 20, bei Transmissionen in 69, bei Arbeitsmaschinen in 1196, bei Fahrstühlen,

Aufzügen, Krahnen und Hebezeugen in 105, bei Dampfkesseln. Dampfleitungen und Dampfkochapparaten (Explosion und Anderes) in 8, durch Explosion von Sprengstoffen (Pulver, Dynamit etc.) in 17, durch feuergefährliche, giftige, heisse und ätzende Stoffe etc., Gase und Dämpfe etc. in 469, durch Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen in 979, durch Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen etc. in 708, bei Auf- und Abladen, Heben und Tragen in 494, bei Fahren und Reiten, Schleppgeleisen, Werksbahnen etc. (Ueberfahren, Schlag, Biss von Thieren etc.) in 303, bei Gebrauch von Handwerkszeugen und einfachen Geräthen (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken etc.) in 577, bei sonstigen Arbeitsverrichtungen in 1023 Fällen. Die Verletzungen betrafen: Kopf und Gesicht in 291, Augen in 293, Arme und Hände in 934, Finger in 1787, Beine und Füsse in 1247, andere oder mehrere Körpertheile zusammen in 872, innerliche Verletzungen in 72 Fällen. Tod durch Erstickung kam in 8, durch Ertrinken in 9 und sonstige Verletzungen kamen in 455 Fällen vor.

Zur Altersversorgung in der Schweiz. Behufs Einführung der obligatorischen Altersversicherung wurde dem Grossen Rath des Kantons Neuenburg vom Grossrath Renaud ähnlich wie vor Kurzem vom Arbeitervertreter Thiebaud im Grossen Rath von Genf der Antrag gestellt, es solle bei der Geburt eines jeden Menschen zum Zwecke der Altersversorgung eine bestimmte Summe, z. B. 10 Frcs. von den Eltern, oder falls diese zu arm sind, vom Staate einbezahlt werden. Diese Summe wäre auf Zinseszins zu legen und zur Ausbezahlung einer Rente vom 55. Altersjahr an zu verwenden. Da nur ein Bruchtheil sämmtlicher Betheiligten das 60. Altersjahr erreicht, so wird den Ueberlebenden eine ziemlich grosse Rente ausbezahlt werden können, weil denselben auch die Guthaben der inzwischen Verstorbenen zufallen. Der Antrag wurde von zwei Mitgliedern der Regierung begrüsst und hierauf der letzteren zur näheren Prüfung und Begutachtung überwiesen.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Städtische Wohnungsenquête. Aus Anlass der Choleragefahr sind deutsche Städte mehrfach auf die in ihren Mauern vorhandenen Wohnungsmissstände aufmerksam geworden. So beschloss der Magistrat von Würzburg in seiner Sitzung vom 25. v. Mts., im Sinne einer Eingabe des Miethervereins, die Veranstaltung einer Enquête über die hiesigen Wohnungsverhältnisse (Wasserversorgung, Entwässerung, Aborte und Pissoiranlagen, sowie deren Ventilation, feuchte Keller und feuchte Wände, Ueberfüllung von Wohnungen, Verkehr mit Nahrungsmitteln etc.) zu veranstalten. Die Bildung von 38 Kommissionen, an deren Spitze der Professor der Hygiene Dr. Lehmann und Bezirksarzt Dr. Röder stehen, ist beantragt. In Schweinfurt freilich scheinen sich die städtischen Behörden weniger um die wichtige Frage zu kümmern. Dort wird eine Enquête über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter vom sozialdemokratischen Wahlverein mittelst Fragebogen veranstaltet. Das Material wird aber der Schweinfurter Sanitätskommission zur Verwerthung übergeben werden. Zu Wien endlich berichtete in der Sitzung des Stadtrathes vom 21. v. Mts. Bürgermeister Dr. Prix über die Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter zur Abwendung der Choleragefahr während der Zeit vom Juli bis Oktober laufenden Jahres. Nach dieser Zusammenstellung wurden in sämmtlichen 19 Bezirken während des angegebenen Zeitraumes 6973 Anzeigen über sanitäre Gebrechen erstattet, 3853 sanitätspolizeiliche Erhebungen vorgenommen, 6015 sanitätspolizeiliche Aufträge hinausgegeben und 1535 Straferkenntnisse gefällt. Es wäre sehr zu wünschen, dass sich diese Bewegung auf alle Behörden der namhafteren Städte mit Arbeiterbevölkerung erstreckte.

Wohnungskolonien für preussische Staatsbahnarbeiter. Nicht so ablehnend, wie die Arbeiter in Posen (vergl. No. 4 des Sozialpolitischen Centralblatts, II. Jahrg. S. 48), haben sich diejenigen von Saarbrücken gegenüber den Plänen der preussischen Staatsbahnverwaltung, Arbeiterkolonien zu errichten, verhalten. Am 15. Oktober d. Js. fand im Verwaltungsgebäude des Saarbrücker Eisenbahnbetriebsamts eine gut besuchte Versammlung von Arbeitern, sowie Beamten der Eisenbahnhauptwerkstätte statt. Der Vorsteher der Hauptwerkstätte wies auf den herrschenden Mangel an Arbeiterwohnungen hin und auf die dafür zu zahlenden sehr hohen Miethen, welche für die Arbeiter oft unerschwinglich seien. Er sei deshalb beauftragt worden, eine Baugenossenschaft ins Leben zu rufen, welche den Zweck habe, vorerst ein Kapital anzusammeln, um sodann mit demselben Grund und Boden zu erwerben, auf welchem Arbeiterhäuser gebaut werden sollen. Die zu gründende Baugenossenschaft solle nach dem Muster des hannoverschen Spar- und Bauvereins gebildet werden. Bei derselben könne jeder Beamte und Arbeiter (auch sonstige Handwerker, Arbeiter und Gewerbetreibende, welche nicht auf der Eisenbahn beschäftigt sind) Mitglied werden. Nothwendig sei aber eine Einlage von 30 M., die nicht auf einmal, sondern auch nach und nach gezahlt werden kann. Grössere Beiträge bis zu 300 M. werden angenommen und sollen die gezahlten Beträge mit 4 pCt verzinst werden. Die zu erbauenden Wohnhäuser würden vorerst von Mitgliedern der Genossenschaft gegen mässige Miethe bezogen, jedoch auch an Nichtmitglieder vermiethet werden, sobald freie Wohnungen vorhanden sind. Des Ferneren wurde noch bekannt gegeben, dass, wenn die zu gründende Genossenschaft erst einmal Baustellen erworben resp. Häuser erbaut haben würde, jedenfalls auch die Verwaltung der Eisenbahn-Pensions- und Krankenkasse ein grösseres Kapital gegen mässigen Zinsfuss und hypothekarische Sicherheit zur Verfügung stellen würde. Die Ausführungen fanden bei den Anwesenden Anklang und erklärten sich die meisten derselben bereit, der zu gründenden Baugenossenschaft als Mitglied beizutreten. Es wurden sodann noch Zeichnungen von Arbeiterhäusern vertheilt. Der Preis für eine Wohnung von 3 Räumen nebst kleinerem Nebengelass soll sich höchstens auf 180 M. jährlich belaufen. In Aussicht ist genommen, dass schon im nächsten Jahre 6 Arbeiterhäuser erbaut werden. In einer nochmaligen Versammlung soll bereits über die Statuten berathen werden.

Vorschriften über das Schlafgängerwesen in Braunschweig. Der braunschweigische Kreisausschuss, welcher am 25. v. Mts. in Helmstedt tagte, berieth u. a. den Erlass von Vorschriften über das Schlafgängerwesen und über die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen. Danach muss die Höhe der Schlafräume für Schlafgänger mindestens 2 m betragen und auf jeden Schlafgänger ein Luftraum von 10 cbm und ein Bodenraum von 3 qm kommen; jeder Schlafgänger hat ein Bett für sich zu erhalten und das Aufbewahren von leicht in Fäulniss übergehenden Gegenständen in Schlafräumen ist verboten. In Bezug auf die Arbeiterkasernen wird bestimmt, dass bei Neubauten die Höhe der Räume, wenn mehr als 10 Personen in einem Raume sich befinden, 2,75 m betragen muss; bereits vorhandene Gebäude dürfen zu diesem Zwecke nur benutzt werden, wenn sie mindestens 2,3 m hoch und, falls sie weniger als zehn Personen haben, mindestens 2 m hoch sind. Der Luftraum soll für jede Person 9 cbm und, wenn sich die Arbeiter auch ausser der Schlafzeit darin aufhalten, 12 cbm betragen. Das Schlafen mehrerer Personen auf einer Lagerstätte ist unstatthaft.

Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte in Brünn. Zwei von den wenigen in Oesterreich bestehenden Gewerbegerichten haben ihren Sitz in Brünn und zwar die Gewerbegerichte für die Brünner Textil- und Metallindustrie. Im Jahre 1891 wurden bei ersterem 125 Klagen eingereicht, von denen bloss 6 durch Urtheil entschieden wurden, 83 wurden durch Vergleichsverhandlungen aussergerichtlich entschieden, während 35 noch vor Abhaltung der Vergleichstagsitzung zurückgezogen oder zurückgenommen wurden. 41 Klagen betrafen Lohnstreitigkeiten, 27 Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses, 56 Streitigkeiten über Ersatzansprüche wegen Austrittes oder Entlassung aus der Arbeit.

Die Zahl der beim Gewerbegerichte für die Metallindustrie eingereichten Klagen betrug nur 20, von denen 6 vor der Vergleichsverhandlung zurückgezogen, 10 in der Vergleichsverhandlung und 4 durch Urtheil entschieden wurden. 12 Fälle betrafen Lohnstreitigkeiten, 6 Streitigkeiten über die Kündigung. Ueber den langsamen Gang der Vermittlungsthätigkeit wird geklagt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 21. November 1892. Nummer 8.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Diskussion der Frage der Arbeitslosenstatistik.

Mischler erinnert in seinem soeben erschienenen Handbuche der Verwaltungsstatistik (Stuttgart 1892, I. Band S. 323) daran, dass gleich bei Gründung der internationalen Arbeiterassoziation im § 5 der Generalstatuten und auf dem zu Genf im Jahre 1866 abgehaltenen Kongresse derselben die Nothwendigkeit einer allerwärts durchzuführenden Statistik der Arbeiterverhältnisse betont wurde.

Das dritte Jahrzehnt ist seitdem fast verflossen, die grossartig gedachte aber damals nicht durchführbare Zusammenfassung der Kräfte des Proletariats aller Länder hat sich zwar nicht in dem Rahmen der internationalen Arbeiterassoziation aber dennoch im Sinne ihres Gründers zu verwirklichen begonnen; dies gilt für das Prinzip, allerdings aber nicht für die Einzelnheiten des Programmes, unter Anderem auch nicht für die Ausführung jenes § 5. An mannigfachen Anläufen hierzu freilich fehlt es gerade in der letzten Zeit nicht. Das französische Arbeitersekretariat z. B. hat unlängst Erhebungen über die Arbeitslosigkeit versucht (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt I, S. 432 f.). Dieser Versuch mit ganz ungenügenden Mitteln ohne genügende Beschränkung auf das durch die private Statistik Erfassbare unternommen, muss als Kraftverschwendung bedauert werden.

Das gleiche dürfte wohl nicht gesagt werden können von den gegenwärtig in Berlin gemachten Vorarbeiten, die Arbeitslosigkeit in Berlin zu erheben.

Als der Artikel des Herrn Dr. Karl Oldenberg „Ein Beitrag zur Arbeitslosenstatistik“ (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, II. Jahrgang No. 7) gedruckt wurde, hatten sich die in der berliner Strikekontrollkommission vereinigten Gewerkschaften eben für die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik auf Grundlage der von mir formulirten Vorschläge entschieden und den gleichen Beschluss der berliner Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei gutgeheissen. Damit sind, ganz abgesehen von der moralischen Unterstützung, die erforderlichen Geldmittel und freiwilligen Zähler bewilligt, und Oldenbergs Meinung, dass die ablehnende Haltung des „Vorwärts“ die Durchführung des Projektes verhindern wird, durch die Thatsachen als unbegründet erwiesen.

Aus einer wohl zu geringen Kenntniss der Stärkenverhältnisse innerhalb der berliner Arbeiterschaft erklärt sich die Vermuthung Oldenberg's, dass die „unabhängigen Sozialisten“ der Aufnahme Schwierigkeiten in den Weg legen dürften. Die Zahl derselben ist erstens sehr gering, zweitens würden unseres Erachtens nach, selbst wenn die Führer sich gegen den Plan aussprechen würden, die Mitglieder der „unabhängigen Partei“ denselben in dieser Frage keine Gefolgschaft leisten. Wir zweifeln auch nicht an der Unterstützung der ausserhalb des sozialistischen Parteiverbandes stehenden Arbeitslosen ihrer überwiegenden Mehrzahl nach, besonders wenn in entsprechender Weise auf die Bedeutung der Aufnahme rechtzeitig aufmerksam gemacht würde, da an der Klarstellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit die Arbeiter jeder Richtung interessirt sind, und an der Verdunkelung dieser Verhältnisse ihren Klassengenossen gegenüber kaum irgend ein nennenswerther Bruchtheil von Arbeitern Veranlassung haben dürfte. Soweit dies aber der Fall wäre, dürften es kaum politische Motive sein, sondern Abgestumpftheit, allgemeine Verbitterung, Pessimismus, Verzweiflung, die durch lange Arbeitslosigkeit veranlasst, selbst die Energie, die Fragekarte auszufüllen, gebrochen haben. Unter diesen Einschränkungen geben wir aber Oldenberg recht, dass jede Arbeitslosenstatistik sich mit der Konstatirung einer geringeren Zahl von Arbeitslosen begnügen wird müssen, als thatsächlich vorhanden sind. Da wir aber die Differenz der thatsächlichen und der nach-

weisbaren Arbeitslosigkeit verhältnissmässig gering taxiren, so scheint uns keine Veranlassung vorzuliegen, von der Durchführung des Projektes abzustehen.

An der Ausführung einer Arbeitslosenstatistik für Berlin und die angrenzenden Orte (Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf etc.) kann kaum noch gezweifelt werden, ausserdem sind in Dresden, Köln a. Rh., Breslau, Mannheim, Fürth i. B. und vielleicht noch in anderen Orten ähnliche Erhebungen in Aussicht genommen, deshalb sei nochmals an die Sozialstatistiker appellirt, sich über die Erhebungsform zu äussern. Dies müsste aber möglichst bald geschehen, da mit den Vorbereitungen, so auch mit der definitiven Feststellung des Fragebogens in Kürze begonnen werden muss.

Der Termin für die Erhebung ist noch nicht festgesetzt, doch scheint allgemein die dritte Januarwoche als der geeignetste Zeitpunkt angesehen zu werden, wenn auch eine Reihe von Gründen sich für einen späteren Zeitpunkt ins Feld führen lassen. Die Zeit bis Weihnachten, für die meisten Gewerbe die Zeit der stärksten Saison, ist deshalb für unsere Zwecke ungeeignet. Aufnahmen in den letzten und den beiden ersten Jahreswochen würden wegen der zu jener Zeit fast allgemein stattfindenden Inventuren mit gleichzeitiger Arbeitseinstellung abnorme, mit Recht als tendenziös zu verwerfende Resultate ergeben. Spätere Termine wie Wochen im Februar würden nicht nur hohe Arbeitslosenzahlen, sondern auch den Nachweis langandauernder Arbeitslosigkeit ergeben; gegen die Wahl dieser sonst sehr geeigneten Zeit spricht aber das Bedürfniss der Interessenten, die Resultate der Erhebung zu einer Zeit verwerthen zu können, in der die Arbeitslosigkeit noch herrscht und durch die Ergebnisse eine Einwirkung auf Staat und Gemeinde bei Angriffnahme von Nothstandsarbeiten und dergleichen noch erzielt werden kann. Deshalb dürfte an der dritten Januarwoche festgehalten werden, welche es ermöglichen dürfte, schon in den ersten Tagen des Februar die Gesammtzahl der Arbeitslosen und ihre Vertheilung auf die einzelnen Berufe zu publiziren. Damit wird auch weniger die abgeschlossene, als die erst beginnende Arbeitslosigkeit erhoben.

Was nun das Fragenschema selbst anlangt, sind viele Wünsche laut geworden; wir wollen nur diejenigen hier einer Besprechung unterziehen, welche nicht vom Standpunkte der Durchführbarkeit der Erhebung und wegen der Gefahr tendenziöser Entstellung a limine abzuweisen sind.

Vor Allem erscheint uns der Vorschlag Oldenberg's, jeden Arbeitslosen zu fragen, bei wem er zuletzt in Arbeit gestanden hat, aller Erwägung werth. Ist es auch unmöglich, jede Angabe zu kontrolliren, so wird doch allein die Erkenntniss, dass die Daten kontrollirt werden könnten, die Ausfüller des Fragebogens zu wahrheitsgemässer Antwort veranlassen. Aus dem Fragebogen des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen lässt sich meines Erachtens für die ins Auge gefasste Statistik nicht viel entnehmen. Der Fragebogen leidet, abgesehen von dem Zuschnitte auf die speziellen Verhältnisse der Handlungsgehilfen, an allzugrosser Länge und Komplicirtheit. Unsere Statistik darf im Interesse der leichten Ausfüllung der Fragekarten und der raschen Publizirung der Resultate nur die unbedingt nothwendigen Fragen und zwar nur in einer jede Unklarheit und jedes Missverständniss ausschliessenden Form enthalten.

Der Kürze wegen will ich den Fragebogen mit den mir persönlich gemachten, beachtenswerthen Vorschlägen und einigen von mir selbst für nothwendig angesehenen Aenderungen hier nochmals zum Abdruck bringen, und zwar der besseren Veranschaulichung wegen, schon mit Beantwortung versehen.

1. Wohnung: *N. Müllerstrasse 168.*
2. Vor- und Zunahme: *Wilhelm Müller.*
3. Alter: *38½ Jahre.*
4. Gelernter Beruf[1]): *Töpfer.*
5. Art der letzten Beschäftigung: *Arbeiter in einer Holzbearbeitungsanstalt.*
6. Bei wem zuletzt in Arbeit gestanden: *Fabrik von F. W. Schulze, Chausseestrasse.*
7. Ledig oder verheirathet*): *Verheirathet*[2]):
8. Seit wann arbeitslos: *28. November 1892.*
9. Wodurch ist die Arbeitslosigkeit verursacht, durch Krankheit, Inventur, Kündigung, Strike oder . . . . :*) *Kündigung*[2]).
10. Sind Sie jetzt nur einen Theil der sonst in Ihrem Gewerbe üblichen Zeit beschäftigt? . . . . Und zwar wie viel Tage in der Woche? . . . . Wie viel Stunden im Tage weniger als sonst[3])**)?
11. Trägt die Frau im Allgemeinen und wodurch zum Unterhalt der Familie bei: *Ja, als Wäscherin.*
12. Hat sie jetzt hierzu Gelegenheit: *Ja.*

13[4]) Name der Kinder unter 14 Jahren	Alter	Art der Beschäftigung	Jetzt beschäftigt
Fritz	*13 Jahre*	*Laufbursche*	*Ja*
Karl	*10* „	*Zeitungsausträger*	*Ja*
Emilie	*8½* „	*Gebäckausträger*	*Ja*

14. Andere zu unterstützende Personen (Vater, Mutter, Verwandte, ...): *69jähriger Vater.*

Berlin N., Müllerstrasse 125.
16. Januar 1893. Karl Peters.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
**) Wenn Frage 8 beantwortet ist, ist Frage 10 quer zu durchstreichen.

Vielfach wurde gewünscht, die Dauer der Arbeitslosigkeit während des der Zählung vorangegangenen Jahres zu konstatiren und zwar sollten die Angaben über die Arbeitslosigkeit für jeden Monat gemacht werden. Eine solche Frage empfiehlt sich nicht, weil sie von den wenigsten präcise beantwortet werden dürfte.

Das Interesse für die Arbeitslosenstatistik ist im ganzen Reiche ein reges. So erfreulich dies als Zeichen des Eifers der Arbeiterklasse, ihre thatsächliche Lage zu erforschen, ist, so entschieden wollen wir warnen, ohne genügende Vorbereitung, ohne die Sicherheit statistisch-technisch richtiger Verarbeitung und ohne Klarheit über die nicht unbeträchtlichen Kosten Erhebungen über die Arbeitslosigkeit in Angriff zu nehmen. Am besten hätte es mir geschienen, wenn man in einer Stadt einen wohl vorbereiteten Versuch in diesem Winter gemacht und erst nach dem Ergebnisse desselben im folgenden Winter für andere Städte Erhebungen über die Arbeitslosigkeit vorbereitet hätte. Schon die grossen, bei ungenügender Vorbereitung fruchtlos aufgewandten Kosten sollten zur Vorsicht mahnen. Wird auch sehr viele Arbeit freiwillig geleistet, so werden für eine Stadt mit 100 000 Einwohnern und bei der Annahme, dass 4000 Fragebogen zu verarbeiten sind, die Auslagen sich kaum auf weniger als 400 Mark stellen lassen.

Oldenberg macht sich wenig Hoffnung, dass das Reich oder die Einzelstaaten die Arbeitslosenstatistik in die Hand

[1]) Die Frage des gelernten Berufes, so interessant auch die Kombination mit der Art der letzten Beschäftigung wäre, könnte der Vereinfachung des Fragebogens wegen um so eher gestrichen werden, als die Ausfüllung dieser Frage sich für eine allgemeine Berufsstatistik mehr eignen dürfte.

[2]) Im eigentlichen Formular wäre blos „ledig" beziehungsweise Krankheit, Inventur etc zu durchstreichen.

[3]) Von der Stellung dieser Frage, so treffend sie eine Arbeitslosenstatistik durch Konstatirung der nicht vollständigen Arbeitslosigkeit ergänzen würde, glaube ich abrathen zu sollen, und die Zahl der zu verarbeitenden Fragekarten nicht in einer Weise ausstellen zu lassen, welche ganz abgesehen von den hieraus entstehenden zu grossen Kosten, die rasche Verarbeitung der ausgefüllten Karten in Frage stellen könnte.

[4]) Der Vereinfachung wegen könnte man sich mit der Frage nach der Zahl der im Haushalte lebenden Kinder unter 14 Jahren begnügen.

nehmen werden, ich kann es deshalb, vorerst wenigstens, unterlassen, meine Anschauung, dass die staatliche Statistik sich für die Verarbeitung dieses Gebietes der Sozialstatistik weniger als für die anderer eigne, hier zu vertheidigen. Dagegen muss ich mich gegen die Anschauung wenden, dass bei der heutigen Lage der Dinge die seitens der Gewerkschaften unternommene Arbeitslosenstatistik am meisten verspreche. Das was Oldenberg über die bezüglichen Versuche bezw. Ergebnisse bei den Buchdruckern und Handlungsgehilfen anführt, kann mich von meiner Meinung, dass der Rahmen der Gewerkschaften für Erhebungen über die Arbeitslosigkeit ein zu enger ist, nicht abbringen.

Oldenberg selbst hat ja erst jüngst in Schmoller's Jahrbuch [1]) in dankenswerthester Weise die Angaben über die Stärke der deutschen Gewerkschaften zusammengestellt; aus derselben geht hervor, dass noch lange nicht 3 pCt. der in der Industrie, Bergbau, Handel, Verkehrs- und Gastwirthsgewerbe Deutschlands beschäftigten Personen gewerkschaftlich organisirt sind, über diesen Rahmen hinaus lassen sich in Fällen von Strikes und dergl. eher die Arbeitermassen in Bewegung setzen, als zu statistischen Zwecken; das wird durch ganz mangelhafte Arbeiterstatistiken in Gewerben bewiesen, deren Arbeiterorganisationen glänzend durchgeführte Strikes aufzuweisen haben. Dass aber die Statistik der Arbeitslosigkeit innerhalb einer Organisation absolut keinen Massstab für die Grösse der Arbeitslosigkeit überhaupt bietet, lehrt uns nichts treffender, als der Verlauf des letzten Buchdruckerstrikes im deutschen Reiche. Obgleich im Buchdruckergewerbe ca. 50 pCt. der Arbeiter organisirt sind und man über das Prozentverhältniss der Arbeitslosen innerhalb der Organisation auf das allergenaueste unterrichtet war, so würde der Strike kaum so leichthin gewagt worden sein, wenn die organisirten Buchdruckergehilfen die Zahl der Arbeitslosen unter den nicht organisirten Arbeitern nicht unterschätzt hätten. Man kann im Allgemeinen annehmen, dass den Organisationen nicht nur die intelligenteren, sondern auch die beruflich tüchtigsten Arbeiter angehören, welche deshalb trotz ihrer Zugehörigkeit zu der Organisation von den Unternehmern lieber beschäftigt werden, so dass wohl im Allgemeinen die Arbeitslosigkeit innerhalb der Organisation schwächer als ausserhalb derselben sein dürfte, somit auch Schlüsse von der etwa eruirten Arbeitslosigkeit der organisirten auf die Arbeitslosigkeit der Unorganisirten als unzulässig zu bezeichnen wären.

Aber auch aus anderen Gründen dürfte man sich gegen diese Decentralisation der Arbeitslosenstatistik nach Gewerkschaften am Orte aussprechen. Die Kosten würden bedeutend steigen, eine Gleichartigkeit bei der Aufnahme wäre schwer zu erzielen, und die Verschiedenheit des Zeitpunktes wie der Methode der Aufnahme würde abgesehen von anderen Umständen, eine einheitliche Verarbeitung leicht unmöglich machen.

Bei der mangelhaften Organisation der Arbeitsvermittelung, bei der Konkurrenz der privaten und öffentlichen Arbeitsvermittelung mit der von Arbeiter- und Unternehmervereinen, über die ja eben eine Enquête seitens der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen im Gange ist, kann eine befriedigende Arbeitslosenstatistik durch diese Einrichtungen nicht erwartet werden, schon deshalb, weil Doppelzählungen in allzugrossem Umfange vorkommen würden. Wie ungenügende Resultate eine Statistik der Arbeitsvermittlung für die Nachweisung der Arbeitslosigkeit ergeben muss, geht aus dem seitens des Verbandes aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und der Umgebung publizirten Berichte [1]) hervor, den wir zur Ergänzung der von Oldenberg in No. 7 dieser Zeitschrift gemachten Mittheilungen über arbeitslosenstatistische Versuche hier zum Abdrucke bringen wollen.

Als arbeitslos haben sich in der Zeit vom 1. April 1892 bis 30. September 1892 insgesammt 2010 Metallarbeiter, gegen 1890 im voraufgegangenen Winter-Halbjahr, eintragen lassen, und zwar:

		unorganisirt waren
599	Klempner	97 = ca. 16 pCt.
165	Rohrleger	26 = ca. 16 „
58	Rohrlegergehilfen	24 = ca. 41 „
496	Schlosser	128 = ca. 25 „
151	Dreher	29 = ca. 19 „
91	Mechaniker	34 = ca. 35 „
147	Gürtler	29 = ca. 20 „
69	Drücker	10 = ca. 15 „
70	Former	25 = ca. 33 „
30	Schleifer	8 = ca. 25 „
134	sonstige Arbeiter	56 = ca. 43 „

Verlangt wurden in demselben Zeitraum insgesammt 1030 Personen, gegen 660 im voraufgegangenen Winterhalbjahr, was einer Steigerung von 64 pCt. gleichkommt. Das Angebot der Arbeitskräfte überstieg daher die Nachfrage nach denselben um 50 pCt. gegen 66 pCt. im Winterhalbjahr.

Verlangt wurden im Einzelnen		Das Ueberangebot betrug	Gegen im Winterhalbjahr
406	Klempner	ca. 33 pCt.	58 pCt.
140	Rohrleger	„ 16 „	40 „
52	Rohrlegergehilfen	„ 11 „	35 „
165	Schlosser	„ 77 „	81 „
26	Dreher	„ 83 „	81 „
13	Mechaniker	„ 86 „	86 „
70	Gürtler	„ 53 „	64 „
36	Drücker	„ 48 „	40 „
15	Former	„ 79 „	88 „
21	Schleifer	„ 30 „	70 „
86	sonstige Arbeiter	„ 36 „	64 „

Besetzt wurden von den eingegangenen Stellen 700, gleich 68 pCt., gegen 72 pCt. im voraufgegangenen Winterhalbjahr. Von den Arbeitsuchenden erhielten daher thatsächlich nur 34 pCt. Arbeit zugewiesen, während 66 pCt. keine Arbeit erhalten konnten. Insgesammt sind die 700 Metallarbeiter, ehe sie Arbeit erhielten, 1920 Wochen arbeitslos gewesen. Zugleich theilte der Arbeitsvermittler Gerisch mit, dass sich im Monat Oktober bereits 505 Personen als arbeitslos gemeldet hatten, so dass sicher anzunehmen ist, dass im Winterhalbjahr der Nachweis von 4000 Personen frequentirt werden wird.

Die Thatsache, dass kaum 30 pCt. der Arbeitsuchenden unorganisirt waren, während das Prozentverhältniss der überhaupt Unorganisirten ein ganz anderes ist, ferner der Umstand, dass der Arbeitsnachweis nicht nur durch das Arbeitsvermittelungsbureau des Verbandes stattfindet, spricht für unsere Auffassung, dass man auf diesem Wege kaum zu brauchbaren Resultaten über den Umfang der Arbeitslosigkeit gelangen dürfte.

Endlich habe ich noch der ablehnenden Haltung Oldenberg's gegen meine Vorschläge, die Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung als Individualzählkarte einer Arbeitslosenstatistik zu verwenden, einiges entgegen zu halten. Oldenberg scheint hierzu durch ein für die ersten Jahre der Durchführung dieses Gesetzes wohl berechtigtes Misstrauen gegen die Regelmässigkeit der Markenklebung veranlasst zu sein. Es ist richtig, dass die

[1]) Die Ausbreitung der Gewerkschaften in Deutschland und England in Schmoller's Jahrbuch N. F. XVI. Band (1892) S. 949, s. auch Ad. Braun, Die Gewerkschaften in Deutschland im Wiener „Handels-Museum" VII. Band (1892) No. 43 und 44.

[1]) „Vorwärts" vom 5. November 1892. 2. Beilage.

Behörden bisnun, vor allem in den ländlichen Bezirken, sehr nachsichtig gegenüber der Unterlassung der Markenklebung und ähnlichen Unregelmässigkeiten waren, aber nun wird das Gesetz immer strenger gehandhabt, eigene Kontrollorgane sind geschaffen, Berlin z. B. besitzt eine ganz ausgebildete Organisation zu diesem Zwecke, ausserdem wird die Karte häufig als Legitimationskarte Behörden, Gewerbegerichten etc. gegenüber gebraucht und dadurch der Arbeiter veranlasst, der Markenklebung mehr Aufmerksamkeit zu schenken; endlich ist unter den Arbeitern selbst der Wunsch erwacht, die Vortheile des Gesetzes, zu dessen Kosten beizutragen sie gezwungen sind, für sich auszunützen bezw. sich zu sichern, so dass die Quittungskarte uns wohl als geeignete Grundlage für eine Arbeitslosenstatistik und zwar unter den obwaltenden Umständen als exakteste erscheint. Insbesondere scheint uns für unseren Vorschlag das Moment zu sprechen, dass dem Wunsche subjektiver Färbung oder gar Fälschung der Statistik durch falsche oder ungenaue Beantwortung von Fragebogen ein Riegel vorgeschoben ist.

Oldenberg schliesst seine Ausführungen mit der Mahnung, die Wege erst zu chaussiren, ehe man nach Rom reist. Dass dies nöthig ist, haben wir anerkannt, indem wir aufforderten, unsere Vorschläge zu kritisiren, und indem wir selbst auf erkannte Schwächen unserer Vorschläge aufmerksam gemacht haben. Aus dem oben abgedruckten Fragebogen ersieht man, dass mir nichts ferner liegt, als die Wege für geebnet zu halten.

Alle diejenigen, welche für Berlin die Arbeitslosenstatistik in die Hand nehmen wollen, werden dankbar sein, wenn man ihnen behilflich ist, den Weg zu ebnen und die Vorbeitung, Aufnahme und Verarbeitung zu unterstützen.[1])

Berlin. Adolf Braun.

[1]) Die Bemerkung des Herrn Dr. Oldenberg, dass mir das Verdienst gebühre, die Arbeitslosenstatistik angeregt zu haben, ist mir ein erwünschter Anlass mitzutheilen, dass der Klavierarbeiter Herr R. Schmidt sich mit dem Projekte, in Berlin eine Arbeitslosenstatistik zu veranstalten, getragen und mich um ein hierauf bezügliches Gutachten ersucht hat, das ich hierauf erst in No 2 des Sozialpolitischen Centralblattes zur Diskussion stellte.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Eine Enquête über die Wirkungen des Gemeindegrundbesitzes auf die Gemeindefinanzen.

Zu der bevorstehenden Reorganisirung des preussischen Gemeindefinanzwesens haben auch die deutschen Bodenreformer auf ihrer letzten Generalversammlung, die am 6. d. Mts. stattfand, Stellung genommen. Die von ihnen aufgestellten Forderungen lassen sich in den Satz zusammenfassen: Die Werthe, welche nicht ein Einzelner, sondern nur die Gesammtheit erzeugt, sollen auch der Gesammtheit gehören! Die Durchführung dieses Prinzips würde — den Bodenreformern zufolge — jede Steuer, welche direkt oder indirekt die produktive Arbeit belastet, entbehrlich machen.

Zu den Werthen. welche allein von der Gesammtheit geschaffen werden, rechnen die Vertreter dieser Richtung in erster Reihe den oft ungeheuren Werthzuwachs, welchen der Grund und Boden einer Gemeinde durch die Vermehrung der Einwohnerzahl, durch kommunale Anlagen, durch Verbesserungen jeder Art erhält. Damit dieser Werth nun auch der Gesammtheit wieder zufliesse, verlangen die Bodenreformer ausser einer entsprechenden Heranziehung des Grundbesitzes zur Kommunalsteuer in erster Linie, dass die Gemeinden den noch vorhandenen Gemeinbesitz nach Möglichkeit planmässig vermehren und nur auf Zeitpacht aus der Hand geben.

Einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung, dass ein grosser Gemeindegrundbesitz für die Gemeindefinanzen von den segensreichsten Folgen ist, glauben die Bodenreformer in den Zuständen der deutschen Gemeinden Siebenbürgens gefunden zu haben. Nach Professor Oskar von Meltzl's „Statistik der sächsischen Landbevölkerung von Siebenbürgen" haben die dortigen Sachsen das alte germanische Bodenrecht so weit gewahrt, dass noch heute 37,79 pCt. des gesammten Grund und Bodens den politischen, bezw. den kirchlichen Gemeinden gehörten. Rechnet man das Grundeigenthum der Kirchen und Schulen, das als solches mittelbar den Gemeinden zu Gute kommt, hinzu, so steigt dieser Prozentsatz auf 40,57. Ja, zieht man nur die 155 ehemals freien Gemeinden in Betracht, so gestaltet sich das Verhältniss so, dass auf den öffentlichen Grundbesitz 47,12 pCt. entfallen. Und die Wirkung dieses ausgedehnten Kommunalgrundeigenthums auf die Gemeindefinanzen? Nach Professor Meltzl betrug die Gesammteinnahme der hier ins Auge zu fassenden 227 Gemeinden ohne Kommunalsteuerzuschläge jährlich 921 500 fl., die Gesammtausgabe 825 100 fl. Es ergab sich also im Durchschnitt ein Plus zu Gunsten der Einnahmen.

Aber nicht nur im fernen Siebenbürgen haben Gemeinden das alte deutsche Recht der Markgenossenschaft am Boden zum Theil zu wahren gewusst, auch im „Reiche" selbst finden sich noch Gemeinden, die ihren Boden nicht ganz der Privatspekulation ausgeliefert haben, und die deshalb in der glücklichen Lage sind, eine „Gemeindesteuerreform" nicht nöthig zu haben, da sie auf Gemeindesteuern überhaupt verzichten können.

Es lag nahe, dass die Bodenreformer den Verhältnissen dieser Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zuwandten, um sich bei der Ausbildung und Propagirung ihrer Reformvorschläge die hier vorliegenden praktischen Erfahrungen nutzbar zu machen. Und so hat sich denn auch der Bundesvorstand vor wenigen Wochen an 95 Gemeinden, die ihm als solche mit bedeutendem Grundbesitz bekannt waren, unter Beifügung eines Fragebogens mit der Bitte um möglichst genaue Auskunft über die Grösse, die Verwerthung und den Ertrag des Gemeindegrundbesitzes gewandt. Die Ergebnisse dieser Enquête sind — in so bescheidenem Rahmen sich auch der ganze Versuch gehalten hat — nach mancher Richtung hin nicht uninteressant.

Von den 95 Gemeinden, an welche die Anfragen ergingen, haben nur 41 geantwortet. Auffällig muss es erscheinen, dass gerade von Gemeinden, welche als sehr reiche gelten, keine Antwort eingelaufen ist. So sind Babenhausen und Langenseebold in Hessen, Mixstadt in Posen, Martinroda in Thüringen, Gemeinden, in denen der Ertrag aus dem öffentlichen Grundbesitz die Gemeindesteuern ersetzt, die Antwort schuldig geblieben. Auch Klingenberg in Unterfranken, das nach unwidersprochener Zeitungsnotiz in der Lage war, am 17. Januar d. J. an jeden Bürger aus der Gemeindekasse zu liefern: 300 M. baar, 3 Ster Holz, 50 Wellen, Streu oder 15 M. Streugeld — hat nicht geantwortet. Die Gründe, welche solche Gemeinden von einer Beantwortung des Fragebogens abhielten, können natürlich nur vermuthet werden. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man die in der Antwort einer kleinen bayrischen Gemeinde, Post Buetthard, angeführten Gründe bis zu einem gewissen Grade als typisch anerkennt. Diese Gemeinde schrieb: „Ergebenst zurück mit dem Beifügen, dass die Gemeindeverwaltung sich der Befürchtung nicht entschlagen konnte, ob mit den gewollten Erhebungen nicht etwa Missbrauch stattfinden könnte, und lehnt deshalb vorsichtshalber die Beantwortung des Fragebogens ab."

Es ist eine Art Misstrauen gegen alles Neue, Fremde, das diese Gemeinden erfüllt. Psychologisch ist dasselbe unschwer zu erklären. Sie sind zufrieden, sie fühlen sich wohl; was kann also die Welt da draussen ihnen bieten? Was kann von den „gelehrten Herren", und nun gar aus Berlin Gutes kommen? Sie wollen nicht gestört sein und lehnen es deshalb „vorsichtshalber", wo es irgend geht, ab, auf Einflüsse von draussen zu reagiren

Derselbe Gedanke klingt auch durch die Antwort hindurch, welche die Gemeinde Dornstetten gab. In Dornstetten erhält jeder Bürger jährlich aus der Gemeindekasse 80 M. baar; mit der Holzgabe und dem Allmendgenuss erhöht sich der Werth des Bürgernutzens für den Einzelnen auf 110 M. Und diese Gemeinde schrieb: „Die Verhältnisse sind hier nicht derart, um hervorgehoben zu werden, und liegt dies gar nicht im Wunsch, und bittet man, eine Anführung zu unterlassen".

Die 41 Gemeinden, welche geantwortet haben, gehören 14 verschiedenen deutschen Landestheilen an. Es sind vertreten Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westpreussen, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollern, Baden, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Bayern, Württemberg, Elsass.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften schwankt zwischen 485 und 62 000.

Eine erhöhte Bedeutung gewinnen die Angaben einzelner Orte dadurch, dass sie als typisch für einen grossen Theil der Gemeinden ihrer Landschaft gelten dürfen. In einzelnen Antworten wird ausdrücklich darauf hingewiesen. So schreibt der Bürgermeister Daniel von Treis a. d. Mosel (Rheinprovinz): „Die Bürgermeisterei Treis umfasst einen Flächenraum von 10 000 ha. Davon gehören mehr als 5000 ha den Gemeinden. Aus dem Gemeindevermögen werden sämmtliche Gemeindebedürfnisse bestritten. Dann erhält jeder Bürger gegen Zahlung der Hälfte oder eines Drittels des Werthes seinen Brennbedarf und 25—50 Are Acker auf Lebenszeit zur Benutzung. Auf diesem Gemeindeboden findet die unbemittelte Klasse der Bevölkerung fast das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und Unterhalt. Da die Gemeinde von dem Ertrage ihres Besitzthums nur soviel erhebt, als sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse bedarf, so fällt der Arbeitswerth fast ganz dem Arbeiter zu. — Aehnliche Verhältnisse finden sich an der ganzen unteren Mosel". — Dr. W. Kobelt aus Schwanheim a. Main (Hessen-Nassau) schreibt: „Im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Zahl der Gemeinden, die keine Gemeindesteuern erheben oder nur geringe, so gross, dass uns dies Verhältniss als das normale erscheint. Mein Wohnort z. B. hat 750 ha Wald, ausserdem recht erheblichen Besitz an Wiesen und Feld; die Vertheilung von Holz hat erst vor ca. 20 Jahren aufgehört, da die Gemeinde als Vorort von Frankfurt in sehr raschem Wachsthum begriffen ist und Strassenanlagen, Schulen und Armenpflege viel Geld kosten; die Gemeindesteuer beträgt eben 25 pCt., wird aber bald vermindert oder abgeschafft werden".

In der Erwägung, dass bei jeder Reform in erster Reihe das schon in der Praxis Bewährte zur Lehre heranzuziehen sei, hat die letzte Generalversammlung der Bodenreformer auf Anregung des Schreibers dieser Zeilen beschlossen, die deutschen Landesregierungen zu bitten, eine amtliche Zusammenstellung aller Gemeinden, die in den letzten 5 Jahren keine Steuern zu erheben brauchten, zu veröffentlichen.

Da wo der Segen grösseren Gemeindegrundbesitzes greifbar in die Erscheinung getreten ist, war man natürlich von selbst bemüht, das zu thun, was die Bodenreformer von allen Gemeinden fordern: den Kommunalgrundbesitz nach Möglichkeit zu vermehren. So hat, um nur einige Beispiele anzuführen, Philippsburg in Baden in den letzten 10 Jahren für 105 000 M. Acker und Wald angekauft; in dem gleichen Zeitraum wuchs der Grundbesitz der Gemeinde Löbau (Sachsen) um 224,32, derjenige der Stadt Görlitz um 1367 ha. Der Magistrat von Sprottau schreibt: „Die Vorfahren sind stets darauf bedacht gewesen, das Grundeigenthum der Stadtgemeinde zu vermehren, und ist dasselbe nach und nach angewachsen".

Wo man eine Verminderung des Gemeindegrundeigenthums konstatiren muss, klingt es wie Bedauern und Entschuldigung hindurch. So schreibt die württembergische Stadt Mengen: „Das Gemeindevermögen war noch grösser; es mussten aber in Folge harter Kriegsdrangsale grosse Komplexe verkauft werden". Denselben Grund giebt die brandenburgische Stadt Drossen an; dieselbe schreibt: „Drossen besass vor Zeiten einen ausgedehnten Grundbesitz, der aber durch frühere Kriege zum Theil in andere Hände kam".

Was die Verwerthung des Grundeigenthums anbetrifft, so darf als Regel, die nur wenige Ausnahmen erfährt, gelten, dass der Wald im Gemeindebetrieb bleibt, während Aecker, Wiesen etc. verpachtet werden.

Auf die Angaben der einzelnen Orte kann natürlich an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur ganz wenige Beispiele mögen kurz Erwähnung finden.

Görlitz nimmt bekanntlich unter den deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern in Bezug auf die Gemeindesteuerverhältnisse die günstigste Stellung ein. Während der Gesammtertrag der 1889/90 erhobenen Gemeindesteuer pro Kopf in Frankfurt a. M. 34,60 und in Berlin 22,30 M. betrug, stellte er sich in Görlitz nur auf 8,50 M. Diese Thatsache findet ihren zureichenden Grund in dem Umstande, dass das Grundeigenthum dieser Stadt 30 851 ha beträgt und der Gemeindekasse aus demselben jährlich 660 560 M. zufliessen.

Mengen (Württemberg), ein Ort von ca. 550 Familien, besitzt 1072 ha Wald und 93 ha Wiesen und Aecker. Der Ertrag wird so vertheilt, dass für die Gemeindeausgaben 20 000 M., durch Vertheilung an die Bürger in baar 11 000 M., in Holz etc. 20 000 Verwendung finden.

Freudenstadt (Württemberg), ein Ort von ca. 1300 Familien, besitzt 2400 ha Wald und 13 ha Wiesen. Der Ertrag wird wie folgt verwendet: für die Gemeindeausgaben 106 000 M., für gemeinnützige Zwecke 1500 M., Vertheilung an die Bürger in baar 33 000 M.

Sigmaringendorf (Hohenzollern), ein Ort von ca. 200 Familien, besitzt 420 ha Wald und 660 ha Wiesen und Aecker. Aus dem Ertrag werden die laufenden Gemeindeausgaben gedeckt, 1275 M. für gemeinnützige Zwecke ausgegeben, die Staatssteuern der Bürger mit 2673 M. bezahlt und endlich 1700 Raummeter Brennholz vertheilt.

Philippsburg (Baden), ein Ort mit 2400 Einwohnern, besitzt 407 ha Wald und 514 ha Wiesen und Aecker. Aus dem Ertrage werden die laufenden Gemeindeausgaben sowie die Staatssteuern und die Fluss- und Dammbaubeiträge der Bürger gedeckt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass mit der Forderung einer planmässigen Erweiterung des Kommunalgrundeigenthums eine Frage angeregt wird, welche ernste Beachtung verdient, und dass eine organische Entwickelung des letzteren diese Gemeindefinanzwesen durchgreifend reformiren würde.

Berlin. Adolf Damaschke.

Das Alter der eheschliessenden Personen.

Zur Beurtheilung der sozialen Verhältnisse eines Volkes ist nicht blos die Zahl, sondern auch die Art der geschlossenen Ehen von massgebender Bedeutung. — Was die Zahl der Eheschliessungen anbetrifft, so wissen wir es längst und neue statistische Erhebungen bestätigen es immer wieder von Neuem, dass der Hunger einen grösseren Einfluss auf die Häufigkeit der Ehebündnisse hat als die Liebe. Aber die Zahl der Eheschliessungen eines Volkes ist nicht ausschliesslich massgebend, um aus ihr einen Schluss auf seine

Regenerationsfähigkeit zu machen, eine weit grössere Rolle spielt hier die Art der Eheschliessung, wie sie durch das jeweilige Alter der eheschliessenden Personen bestimmt ist. Denn von dem Alter der Ehegatten hängt nicht blos die Zahl, sondern auch die Lebensfähigkeit und die Lebensdauer der Nachkommen ab. Es sei deshalb in Folgendem das Augenmerk auf das Alter der Eheschliessenden gelenkt. Als Quelle unserer Nachweisungen dient uns die „Statistik des Deutschen Reiches N. F. 44: Stand und Bewegung der Bevölkerung des deutschen Reiches und fremder Staaten“ pag. 173 f. Für den vorliegenden Zweck sind nur die folgenden Nachweisungen verwendbar:

Bei 1000 Eheschliessungen standen:

Die Männer im Alter von .. Jahren	Die Frauen im Alter von ... Jahren: unter 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	üb. 60	Zusammen	
	Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, die 5 thür. Staaten, Oldenburg. Braunschweig, Lübeck, Bremen; Periode 1876/80										
unter 20	0,37	1.1		0,08		*0,01*			—	1,6	
20—30	76,9	519,4		60,1		5,8		*0,38*	*0,03*	658,6	
30—40	13,2	153,0		59,1		10,5		0,86	*0,05*	236,7	
40—50	1,1	22,4		26.5		13,5		2,1	0,14	65,7	
50—60	*0,21*	3,9		8,7		10,3		4,4	0,47	28,0	
über 60	*0,06*	*0,80*		1,9		3,2		2,6	0,86	9,4	
Zus.	87.8	700,6		156,4		43,3		10,3	1,6	1000,0	*1,54*
	Italien: 1872/80 durchschnittl. jährl.										
unter 20	4,7	4,3	0,96	0,25	0,07	*0,03*	*0,00*	—	*0,00*	10,3	
20—25	73,7	140,6	33,7	6,9	2,0	0.69	*0,22*	*0,11*	*0,02*	257,8	
25—30	67,5	187,5	87,5	19,7	5,7	2,0	0,69	*0,30*	*0,06*	370,8	
30—35	19,1	71,4	52,6	22,9	7,0	2,5	0,90	0,41	*0,06*	176,9	
35—40	4,8	21.8	24,0	15,3	7,7	3,0	1,2	0,51	*0,07*	78,4	
40—45	1,2	7,1	10,7	10,0	6,6	3,8	1,6	0,77	0,09	41,9	
45—50	0,43	2,6	4,7	5,7	4,8	3,4	2,1	1,2	0,14	25,2	
50—60	*0,32*	1,6	2,9	4,2	4,7	4,6	3,8	3,8	0,70	26,7	
über 60	*0,13*	*0,50*	0,75	1,1	1,3	1,7	1,7	3,3	1,6	12,0	
Zus.	171,9	437,4	217,8	86,0	39,9	21,7	12,2	10,4	2,7	1000,0	*1,76*
	Frankreich: 1872/80 durchschnittl. jährl.										
unter 20	11,0	7,7	2,9	1,0	0,39		*0,22*		*0,09*	23,3	
20—25	83,5	126,4	28,2	6,3	1,6		0,58		*0,13*	246.8	
25—30	84,1	166,9	93,5	21,2	6.0		2,1		*0,34*	374,2	
30—35	22,5	60,1	45.3	27,8	8,5		3,6		0,53	168,2	
35—40	6,3	18.8	22,2	17.2	12,8		5.8		0.91	84,0	
40—45 } 45—50 }	2,5	6,9	11,3	12,9	12,1		13,9		3,0	62,5	
50—60	*0,75*	1,5	2,5	3,6	4,8		8,8		6,6	28,6	
über 60	*0,25*	*0,33*	0,57	0,86	1,2		3,2		6,0	12,4	
Zus.	210,9	388,6	206,5	90,8	47,4		38,2		17,6	1000,0	*2,11*
	England mit Wales: 1871/80										
unter 20	22,3	10,8	0,65	0 05	0,01	—	—	—	—	33,9	
20—25	102,2	322,1	50,3	5,8	0,94	0,21	*0,03*	*0,01*	*0,01*	481,6	
25—30	17,5	123,7	86,2	18,3	4.0	0,79	0,15	*0,03*	*0,01*	250,5	
30—35	2,9	27,0	32,6	22,5	7,5	2,1	0,41	0,09	*0,01*	95,2	
35—40	0,71	6,9	12,6	12,3	10,8	4,1	1,2	0,25	*0,01*	48,9	
40—45	0,19	2,2	4,5	6.8	7,3	6,7	2,5	0,74	0,04	30,8	
45—50	0,06	0,75	1,7	2,9	4,5	4,7	4,2	1,6	0,08	20,6	
50—60	*0,06*	0,50	1,1	2,0	3,4	5,1	5,6	7,4	0,81	26,0	
über 60	*0,02*	*0,14*	0,28	0,48	0,76	1,4	1,9	4,6	2,9	12,5	
Zus.	145,9	494,1	190,0	71,1	39,2	25,1	16,0	14,7	3,9	1000.0	*1,24*
	Niederlande: 1879/80										
	u. 21	21-25									
unter 21	10,6	9,8	3,1	0,65	0,19	*0,06*	*0,03*	—		24,5	
21—25	45,4	118,4	57.7	11,2	2,7	0,65	*0,23*	*0,06*	—	236,3	
25—30	33,9	129,8	124,1	36,2	9,2	2,6	0,84	*0,23*	*0,03*	336,8	
30—35	9,5	42.2	64,9	39,9	14,6	5,1	1,6	0,49	*0,06*	178,5	
35—40	3,0	13,0	25,8	23,9	15.8	6,8	2,6	0,91	*0,06*	91,9	
40—45	0,97	4,0	10,3	12,5	11,2	8,1	3.8	1,7	0,13	52,7	
45—50	0,36	1,4	3,9	6,1	7,1	6,2	4,8	2,8	0,16	32,7	
50—60	*0,23*	0,94	2,0	3,9	5,5	7,1	6,8	7,5	1,1	35,0	
über 60	*0,10*	*0,23*	0,49	0,68	0,84	1,6	2,0	3,8	1,9	11,6	
Zus.	104.1	319,8	292,3	135,0	67,1	38,2	22,7	17,4	3,4	1000,0	*1,32*

Die Männer im Alter von .. Jahren	Die Frauen im Alter von ... Jahren: unter 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	40 bis 45	45 bis 50	50 bis 60	üb. 60	Zusammen	
	Dänemark: 1870/79										
unter 20 } 20 - 25 }	23,1	111,1	58,7	15,7	4,2	1,2	*0,48*	*0,14*	—	214,4	
25—30	26.8	160,9	130 3	44,1	12,6	4,3	1,4	*0,55*	*0,07*	381,0	
30—35	9,7	62,3	68,3	38,6	14.0	5,2	2.1	0,75	*0,0*	201,0	
35—40	2,9	20,2	27,5	21,1	12,4	5,6	2,3	0,96	*0,07*	93,1	
40—45	0,89	6,2	10,9	10,9	7,9	5,5	2,4	1,2	0,14	46,1	
45—50	0,27	2,5	4,8	5,6	5,3	4,1	3,0	1,5	0,07	27.2	
50—60	*0,21*	4,7	3,3	4,6	4.8	4,9	3,9	4,2	0,55	28,1	
über 60	*0,07*	*0,34*	0,68	1,0	1,1	1,4	1,4	2,2	0,89	9,1	
Zus.	63,9	365,2	304,5	141,6	62,3	32,1	17,0	11,5	1,9	1000,0	*1,86*
	Schweden: 1871/80										
unter 20	0,10	0,37	0,13	0.03	—	—	—	—	—	0,64	
20—25	20,0	108.2	67,3	20.8	5.5	1,5	*0,47*	*0,10*	—	223,8	
25—30	21,5	138,9	127,8	48,2	15,0	4.6	1,3	*0,44*	*0,03*	357,8	
30—35	7,8	57,8	69,5	40,7	16,7	5,8	2,1	0,64	*0,03*	201.2	
35—40	2,5	19,1	27,3	21,6	13,0	6,4	2,5	0,90	*00,3*	93.2	
40—45	0,74	6,4	11,1	11 2	9,1	6,2	2 9	1,1	0,07	48,9	
45—50	0,20	2,4	4,7	6,0	6,1	5,3	3,5	1,9	0.03	30,2	
50—60	*0,17*	1,3	3,2	4,8	6,0	6,3	5 5	4,7	0.54	32,5	
über 60	—	*0,27*	0,70	1,2	1,5	2,0	2,2	3,1	0,94	11.8	
Zus.	53,0	334,7	311,7	154,5	72,9	38,1	20,5	12.9	1,7	1000,0	*1,54*
	Norwegen: 1878/80										
unter 20	1,3	4,1	2,2	0,84	0,23	*0,08*	*0,08*	—	—	8,9	
20—25	20,0	127,4	67,1	19,2	5,4	1,6	*0,53*	*0,38*		241,5	
25—30	22,4	156,8	130,7	39,1	13,6	3,8	1,6	*0,61*	—	368,6	
30—35	8.5	60,6	62,6	32,5	10,9	3,7	2,1	*0,61*		181,4	
35—40	2,1	19,5	24,7	17,0	10,1	4.5	1,4	0,69	—	80,0	
40—45	0,76	6,8	11,2	9,6	7,3	4,7	2,3	1,4	—	44,1	
45—50	0,38	3,1	5.0	4,8	5,4	4,1	3,0	1,8	—	27,5	
50—60 } über 60 }	*0,31*	3,1	4,4	7,3	7,9	6,9	7,4	10,5	—	48,0	
Zus.	55,8	381,4	307,9	130,3	60.8	29,4	18,4	16,0	—	1000,0	*2,60*
	Galizien und Bukowina: 1871/80										
		20-24	24-30								
unter 24	131,1	84,5	36,6	11,7		1,8		*0,52*		266 2	
24—30	146,1	117,6	90,3	39,4		7,9		*1,0*		402,3	
30—40	35,7	45,6	48,5	45,1		10,9		1,4		187,2	
40—50	5,8	13,0	20,4	26,1		16,8		2,7		84,8	
50—60	*0,98*	2,6	6,2	13,1		14,5		7,4		44.8	
über 60	*0,19*	*0,44*	1,1	3,0		4,9		5,1		14,7	
Zus.	319,8	263,7	203,1	138,4		56,9		18.1		1000,0	*3,13*

Die für die deutschen Staaten (Preussen, Bayern etc.) geltenden Zahlen sind leider nicht ohne weiteres mit den für die anderen Länder nachgewiesenen Angaben vergleichbar, weil bei der ersten Gruppe die Intervalle doppelt so gross genommen sind als bei den übrigen; da aber dieselbe Quelle auch noch besonders die für die angeführten deutschen Staaten, ohne Preussen und Bayern, geltenden Daten in kürzeren Intervallen aufführt, so hat man wenigstens einen ungefähren Anhalt für die Stellung Deutschlands unter den anderen Staaten. Die grösste Wahrscheinlichkeit, gesunde Kinder zu erzeugen und ihnen auch eine ausreichende elterliche Pflege angedeihen zu lassen ist dann vorhanden, wenn der junge Mann seine besten Kräfte noch nicht durch harte Arbeit verausgabt hat, aber bei einem Manne von 25 Jahren höchstens. Bei der Vergleichung der einzelnen Völker mit einander fällt sofort die grosse Verschiedenheit in der Zahl der eheschliessenden Männer unter 25 Jahren auf. Die Stellung der einzelnen Staaten zu einander in Bezug hierauf ist folgende:

	Eheschliessung von Männern bis 25 Jahren	mit Frauen bis 25 Jahren
Deutschland	ca 207,9 pr. mill.	ca. 149,5 pr. mill
Dänemark	„ 214,4 „	„ 134,2 „
Schweden	„ 224,4 „	„ 128,7 „
Norwegen	„ 250 4 „	„ 152,8 „
Niederlande	„ 260,8 „	„ 184,2 „

		Eheschliessung von Männern bis 25 Jahren mit Frauen bis 25 Jahren
Galizien bis z. 24. Jahr	„ (266,2 + x) pr. mill.	(215,6 + x) pr. mill.
Italien	„ 268 1 pr. mill.	ca. 223 3 „
Frankreich	„ 270,1 „	„ 228,6 „
England	„ 525,5 „	„ 457,4 „

Während also in England mehr als die Hälfte aller eheschliessenden Männer höchstens 25 Jahr alt ist, befindet sich in Deutschland nur ein Fünftel der Männer in diesem jugendkräftigen Alter. Die für England geltende, äusserst günstige Zahl, welche die aller anderen Länder Europas weit übertrifft, ist wohl in erster Linie der Befreiung der männlichen englischen Jugend vom Militärdienst zu danken, der naturgemäss die Altersgrenze der Eheschliessenden erhöht. Die hohe Zahl für Galizien, die jedenfalls noch die für Frankreich geltende Zahl übertreffen dürfte, wenn die Zahl der im 24. Lebensjahre stehenden eheschliessenden Männer bekannt wäre, ist wohl aus dem Einfluss des jüdischen Elementes, bei dem frühzeitige Ehen die Regel sind, erklärbar. Auffallend ist die gegenseitige Stellung von Dänemark, Schweden und Norwegen, und auch von Italien und Frankreich zu einander. Von vorn herein würde man grade die umgekehrte Stellung erwarten, wenn lediglich das Volkstemperament das ausschlaggebende Moment für die frühere oder spätere Eheschliessung wäre. Die gegenseitige Stellung der drei skandinavischen Länder zu einander, und auch die Stellung Deutschlands in dieser Reihe dürfte demnach wohl in erster Linie wirthschaftlichen Einflüssen zu danken sein. Natürlich ist die Zahl der eheschliessenden jungen Männer bis zu 25 Jahren noch nicht allein massgebend, um einen Rückschluss auf die bessere oder schlechtere Gesundheit der sozialen Verhältnisse zu gestatten. Stellt es sich z. B. heraus, dass bei einem Volke gewohnheitsgemäss junge Männer, ältere Frauen bei ihrer Wahl bevorzugen, so ist dies Verhältniss zweifellos ungünstiger, als wenn das umgekehrte der Fall ist. Um diese Verhältnisse beurtheilen zu können, enthält die obige Zusammenstellung in ihrer zweiten Colonne die Zahl (in pro mille) der Eheschliessungen von Männern bis zu 25 Jahren mit höchstens gleichaltrigen Frauen und Mädchen. Die Vergleichung der beiden Colonnen mit einander zeigte, dass in Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland unnatürlichere Eheschliessungen — also jüngere Männer mit älteren Frauen häufiger sind als in den Niederlanden, Galizien, Italien, Frankreich und England. Es steht zu vermuthen, dass diese Erscheinung, welche den nordischen Staaten eine ungünstigere Stellung als den südlichen Staaten anweist, durch häufigere Eheschliessungen junger Männer mit älteren Wittwen — zum Zweck der rascheren Selbständigmachung der jungen Männer, — ihre Erklärung findet. Die statistischen Nachweisungen bieten allerdings keinen direkten Anhalt für diese Behauptung. Wenn man aber berücksichtigt, dass in den skandinavischen Ländern die Fischerei eine der hauptsächlichsten Einkommensquellen ist, dass bei dieser aber grade die kräftigsten Männer am meisten verunglücken, weiterhin aber schon der Besitz eines Fischerbootes selbständig macht, so scheint unsere Behauptung viel an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen.

Von Interesse ist es, sodann noch die Heirathsfrequenz der Mädchen unter 20 Jahren in den verschiedenen Ländern kennen zu lernen. Die Rangordnung ist hier folgende:

Schweden	53.0	pr. mill.
Norwegen	55,8	„
Dänemark	63,9	„
Deutschland	87,8	„
Niederlande (bis 21 Jahr)	(104,1 — x)	pr. mill.
Oesterreich	117.8	pr. mill.
England	145,9	„
Italien	171,9	„
Frankreich	210,9	„
Galizien	313,8	„
Ungarn	373,1	„

Hier entspricht die Stellung der einzelnen Länder schon weit eher der Vorstellung von dem typischen Volkstemperament. Die Abweichungen für England und Galizien erklären sich bei dem ersteren Lande wohl daraus, dass die gesteigerte Heirathsfrequenz jüngerer Männer auch eine solche jüngerer Frauen mit Nothwendigkeit bedingt, bei Galizien aber wohl aus der jüdischen Gepflogenheit. Bei Frankreich und Italien würde man eine umgekehrte gegenseitige Stellung erwarten. Die Zahl der unehelichen Geburten, die für Italien 1871/80: 2,7 auf 1000 der mittleren Bevölkerung, bei Frankreich: 2,0 beträgt, erklärt zur Genüge diese Abweichung.

Wirthschaftliche Momente verbinden in Italien in grösserer Ausdehnung die Legalisirung des Liebesbandes als in Frankreich. (Galizien weist allerdings noch eine höhere Zahl unehelicher Geburten auf, nämlich 4,9; diese hohe Zahl erklärt sich aber daraus, dass in Galizien eine grosse Zahl ehelich geborener Kinder, besonders in jüdischen Familien, als unehelich gemeldet werden, wenn der Vater seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat.)

Das Maximum der Eheschliessungen fällt, wie die zuerst angeführten Tabellen ergeben, bei allen Ländern bei den Männern in die Zeit vom 25.—30. Lebensjahr (in England vom 20.—25.), bei den Frauen vom 20.—25. Lebensjahr (in Galizien unter das 20., desgleichen in Ungarn; in Westösterreich dagegen in das 24.—30. Lebensjahr). Von diesen Maximalzahlen aus, die in den Tabellen ohne Weiteres abzulesen sind, nehmen in allen Ländern die Zahlen stetig ab, welche die verschiedenen Kombinationen der Altersgruppen und gleichzeitig die immer unnatürlicher werdenden Verhältnisse charakterisiren. Es hat deshalb auch wenig Interesse, diese Zahlen noch einmal nach der gegenwärtigen Stellung die verschiedenen Länder zu einander zu rekapituliren. Grössere Bedeutung haben nur wieder diejenigen Zahlen, welche die ganz unnatürlichen oder sogar monströsen Verhältnisse illustriren.

Unnatürlich aber ist an und für sich jede Eheschliessung zu nennen, bei der der vornehmste Zweck der Ehe: die Kindererzeugung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Zu dieser Kategorie der unnatürlichen Eheschliessungen werden alle diejenigen gerechnet werden müssen, in welchen die eheschliessende Frau älter als 45 bis 50 Jahre ist, — wenn auch eine solche Ehe noch nicht immer monströs zu sein braucht, da ja immerhin bei seelischer Harmonie der Eheschliessenden die anderen Aufgaben der Ehe erfüllt werden können. Zweifellos monströs aber muss eine Eheschliessung genannt werden, bei der die Erfüllung keiner der Zwecke der Ehe denkbar ist: wenn die Frau beispielsweise doppelt so alt als der eheschliessende Mann ist, und sie gleichzeitig das Klimakterium bereits überschritten hat; und andererseits, wenn der Mann doppelt so alt als die eheschliessende Frau und gleichzeitig älter als 60 Jahre ist.

Um eine korrekte Nachweisung geben zu können, wollen wir zu den monströsen Eheschliessungen alle diejenigen rechnen, bei denen

I. die Frau 20 Jahre und mehr älter ist als der Mann,
II. der Mann 30 Jahre und mehr älter ist als die Frau.

(Die betreffenden Zahlen sind in der Tabelle durch kursiv gesetzte Ziffern kenntlich gemacht.)

Wenn wir die beiden Arten monströser Eheschliessungen zusammenziehen, so kommen auf 1000 Eheschliessungen überhaupt:

In England mit Wales	1,24
„ den Niederlanden	1,32
„ Deutschland	1,54
„ Schweden	1,54
„ Italien	1,76
„ Dänemark	1,86
„ Frankreich	2,11
„ Norwegen	2,60
„ Galizien und Bukowina	3,11.

Diese monströsen Eheschliessungen gehören zu den seltsamsten, gleichzeitig aber auch zu den interessantesten Erscheinungen des Gesellschaftslebens. „Der noch nicht 30jährige Mann, welcher eine Frau von 60 Jahren heirathet, ist doch sicherlich nicht durch ein Verhängniss, oder eine blinde Leidenschaft getrieben, er befindet sich im Falle, seinen „freien“ Willen in vollkommenstem Umfange anzu-

wenden; und dennoch kam er dahin", wie Quetelet sagt, „diesem anderen Budget, das nach den Gebräuchen und Bedürfnissen unseres Gesellschaftslebens geregelt ist, seinen Tribut zu entrichten; und gerade diese budgetmässigen Steuern werden mit grösserer Regelmässigkeit abgetragen als jene, die man an die Staatskasse zu entrichten hat."

Ebenso wie die Sittlichkeitsdelikte und die mit diesen im engsten ethischen Zusammenhang stehende Erscheinung der Prostitution, sind auch diese Monstrositäten der Eheschliessungen — eine legalisirte Prostitution — dazu geeignet, einen Rückschluss darauf zu machen, dass im Gesellschaftsleben eine Reihe von sozialen Ursachen wirksam sind, welche einzelne Individuen die sozialethischen Anschauungen eines ganzen Volkes mit verblüffender Regelmässigkeit durchbrechen lassen. — Leider ist es bei der Mangelhaftigkeit des vorliegenden Materiales nicht möglich, diese seltsame Erscheinung weiter zu untersuchen und sichere Schlüsse aus den vorliegenden Daten zu ziehen. Späteren Untersuchungen muss es vorbehalten bleiben, diese Lücke auszufüllen.

Magdeburg. H. Lux.

Die Ausdehnung des städtischen Gewerbebetriebes in Preussen. Zum ersten Mal ist eine Uebersicht über den Umfang, in welchem von preussischen Städten gegenwärtig gewerbliche Anlagen in kommunalen Betrieb genommen sind, möglich geworden durch die statistischen Materialien, welche mit dem Entwurfe eines Kommunalabgabengesetzes dem preussischen Abgeordnetenhause vor wenigen Tagen zugegangen sind (Drucksache B. No. 7, Anlagen zu der Begründung eines Kommunalabgabengesetzes, Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93). Diese Uebersicht ist von weitreichendem sozialpolitischen Interesse; sie zeigt die Entwickelung, welche der gemeinwirthschaftliche Gewerbebetrieb innerhalb der preussischen Gemeindeverwaltung genommen und welche günstigen Ergebnisse er bereits im Allgemeinen erzielte. Natürlich geben die zu Steuerzwecken veröffentlichten Zahlen ein nicht im Entferntesten hinreichendes Bild. Dasselbe muss wesentlich ergänzt werden durch weitere, hoffentlich nicht ausbleibende Mittheilungen. Vorläufig ergiebt sich aus dem vorliegenden Material nur die Zahl der preussischen Städte von über 10 000 Einwohnern, welche gewerbliche Betriebe besitzen, die allgemeine Beschaffenheit dieser Gewerbebetriebe sowie die Ziffern der Soll-Ausgaben und -Einnahmen für diese Anlagen und für das Rechnungsjahr 1891/92. Das ist nicht Viel, aber doch Etwas und vor allen Dingen ein Anfang, der zur weiteren Forschung reizen wird.

Von den 205 preussischen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern besitzen nur 7, nämlich Lüdenscheid (19 450 E.), Luckenwalde (18 399 E.), Recklinghausen (14 044 E.), Kalk (13 559 E.), Burtscheid (13 381 E.), Bocholt Westf. (13 033 E.) und Biebrich-Mosbach (11 022 E.) überhaupt keine städtischen Gewerbebetriebe, als welche verstanden sind: Gasanstalten und Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Hafen- und Werftanlagen, Schlachthäuser, Marktanstalten, Leihhäuser Bade- und Waschanstalten sowie „sonstige" gemeinnützige Institute. Die Grenze, bis zu welcher städtische Betriebe herunterreichen, liegt also ziemlich tief; eine Stadt muss schon unter 20 000 Einwohner haben, wenn sie sich des städtischen Betriebes irgend eines Gewerbeunternehmens ganz entschlagen kann. Die 198 Städte aber, welche mit solchen Betrieben ausgerüstet sind, hatten insgesammt für dieselben eine Ausgabe von 117,9 Mill. M. für das Rechnungsjahr 1891/92 vorgesehen, worunter noch 41,5 Mill. M. aussergewöhnliche Ausgaben sind, während die Einnahmen auf 121,3 Mill. M. veranschlagt waren. Mit solchen gewaltigen Summen operirt bereits der kommunale Betrieb allein in Preussen, mit Summen, welche die in manchem der Privatindustrie überlassenen Gewerbe angelegten Kapitalien sicher bereits weit übersteigen. Im Einzelnen vertheilen sich die Ausgaben und Einnahmen wie folgt auf die verschiedenen Kategorien der kommunalen Gewerbebetriebe (in Millionen Mark):

auf	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (+) oder Zuschuss (—)
Gasanstalten u. Elektrizitätswerke	59,6	48,9	+ 9,7
Wasserwerke	29,6	25,4	+ 4,2
Hafen und Werftanlagen	2,4	6,3	— 3,9
Schlachthäuser	4,9	8,2	— 3,3
Marktanstalten	8,5	7,7	+ 0,8
Leihhäuser	2,4	2,4	—
Bade- und Waschanstalten	0,7	1,2	+ 0,5
sonstige Anstalten	12,9	17,5	— 4,6.

Wenn man die nicht näher angegebenen „sonstigen" Anstalten ausser Betracht lässt, ergiebt sich also, dass der kommunale Betrieb der Anstalten für Licht-, Wasserversorgungs- und Marktzwecke die grössten finanziellen Aufwendungen erheischt. Die Berechnung des gesammten Ueberschusses und Zuschusses für die einzelnen Kategorien ist natürlich schon deshalb von sehr zweifelhaftem Werth, weil in den Ausgaben die extraordinären stecken. Im Allgemeinen wird man nur sagen können, dass Hafen- und Werftanlagen die grösste Zuschusssumme deshalb aufweisen, weil sie in den meisten Fällen gar nicht behufs Erzielung eines Ueberschusses betrieben werden. Hier hat der kommunale Betrieb bereits auf jeden direckten kapitalistischen Gewinn verzichtet.

Die Häufigkeit der einzelnen Arten kommunaler Gewerbebetriebe stuft sich so ab, dass Gasanstalten und Elektrizitätswerke die am zahlreichsten vertretene Kategorie bilden, worauf die anderen Kategorien ungefähr in der oben angegebenen Reihenfolge sich anschliessen. Unter den grössten Städten fallen Frankfurt a. M., Altona, Krefeld, Aachen und Dortmund als solche auf, welche bis jetzt weder eine Gasanstalt, noch ein Elektrizitätswerk betreiben, diese Betriebe also offenbar der Privatunternehmung als lohnendes Monopol überlassen haben. Von einer ausführlicheren Statistik wäre vor Allem zu verlangen, dass sie die von Städten betriebenen Verkehrsunternehmungen separat anführte.

Es muss dem Zweck, auf die interessante Veröffentlichung aufmerksam zu machen, genügen, wenn diese allgemeinen Ergebnisse derselben hervorgehoben werden. Im Uebrigen wäre die Vertiefung der kommunalen Gewerbebetriebsstatistik eine dankbare Aufgabe für die deutschen Städtestatistiker und ihr in dieser Zeitschrift schon öfters erwähntes Jahrbuch. Sicher wird nach Verlauf von weiteren zehn Jahren der gemeinwirthschaftliche Betrieb in den Städten eine noch grössere Ausdehnung gewonnen haben und dadurch eine Umgestaltung der Gewerbebetriebsformen überhaupt anbahnen helfen.

Sozialreformatorische Forderungen der liberalen Unionisten in England. In der Novembernummer des „Nineteenth Century" stellt Chamberlain das sozialpolitische Programm der liberal-unionistischen Partei auf. Chamberlain hat ausführliche Studien zu dem Aufsatze gemacht. Seinen Sohn Austin hatte er nach Berlin und Paris geschickt, um die deutsche und französische soziale Gesetzgebung kennen zu lernen und von den massgebenden Autoritäten Auskunft und Rath zu erhalten. Namentlich das deutsche Vorbild ist deshalb unschwer in manchen Vorschlägen des radikalen Führers zu erkennen. Diese Vorschläge, kurz zusammengefasst, sind folgende: 1. Gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit der Bergleute und anderer in gefährlichen und besonders aufreibenden Berufsarten beschäftigten Arbeiter; 2. Städtische Verordnungen über das frühzeitige Schliessen der Werkstätten und Läden (shops); 3. Gründung von Schiedsgerichten zur Schlichtung und Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten; 4. Verschärfung des Arbeitgeber-Haftpflichtgesetzes; 5. Alterspensionen für die Armen; 6. Beschränkung und Beaufsichtigung der Einwanderung völlig Mittelloser; 7. Erweiterung der Kompetenz der Städte zur Herstellung von Verbesserungen und zum Bau von Arbeiterwohnungen; 8. Verleihung der Befugnisse an die Städte, den Arbeitern Geld vorzustrecken, damit sie Eigenthümer ihrer Wohnungen werden können.

Arbeiterzustände.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik in sozialdemokratischer Beurtheilung. Der Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion enthält folgende Bemerkungen über die Reichskommission für Arbeiterstatistik:

„Als Ergebnis letzteren Antrages (auf Erhebungen über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter) kann wohl die Einsetzung der Kommission für Arbeiterstatistik betrachtet werden, welche Erhebungen in bestimmten Gewerkszweigen vornehmen soll. Die aus Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstages bestehende Kommission hat wesentlich die Anordnungen des Reichskanzlers auszuführen, und ist daher in Folge ihrer geringen Selbständigkeit sehr wenig geeignet, das weite Arbeitsfeld, welches sich statistischen Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse darbietet, gründlich und erfolgreich zu bewältigen.

Für die Thätigkeit einer Kommission, welche die Aufgabe hat, die thatsächlichen Lebensverhältnisse der Arbeiterklasse festzustellen, bedarf es einer starken Exekutivgewalt, um wahrheitsgemässe Aussagen zu erzwingen und namentlich müssen Vorkehrungen getroffen werden, bei denen jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass die über die Lage ihrer Berufs- und Klassengenossen befragten Arbeiter irgendwie durch das Unternehmerthum geschädigt werden können. Weder das Regulativ noch die Geschäftsordnung der Kommission für Arbeiterstatistik gewährt nach beiden Richtungen hin genügende Sicherhe t. Bei den Arbeitern wird die Kommission daher kein rechtes Vertrauen finden, bei dem Unternehmerthum dagegen aus kapitalistischen Interessen entschiedenem Misstrauen und Widerstand begegnen. Die Arbeiten der Kommission werden in Folge dessen der Grundlage entbehren, welche für jede Statistik das Hauptforderniss bildet: es fehlt der Kommission das unbedingte Vertrauen und die Unterstützung der betheiligten Volkskreise.

Von der Nützlichkeit durchdrungen, welche eine eingehende Untersuchung und ungeschminkte Darlegung der Wohnungs-, Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterklasse darbietet, war von der sozialdemokratischen Fraktion bereits lange vor der Konstituirung der Kommission für Arbeiterstatistik die Einsetzung von Reichstagskommissionen beantragt worden.

Solche Kommissionen, die vollkommen unabhängig von der Regierung und mit dem Rechte der Zeugenvernehmung sowie einem genügenden Hilfspersonal versehen sein müssen, würden durch Feststellung der bestehenden Verhältnisse Klarheit schaffen über die elende Lebenslage, in der die grosse Majorität der Bevölkerung sich befindet; sie könnten einer vernünftigen, durchgreifenden Arbeiterschutzgesetzgebung die Wege ebnen, und die Arbeiterklasse einigermassen vor der unter dem Drucke des herrschenden Ausbeutungssystems stetig wachsenden geistigen und physischen Degenerirung schützen."

Sozialstatistische Erhebungen in Baden. Die statistischen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse des Hilfspersonals im Bäckereigewerbe in Baden sind nach Massgabe des von der Reichskommission für Arbeiterstatistik bearbeiteten Fragebogens abgeschlossen. Es wurden, wie der „Bad. Korr." mitgetheilt wird, im Ganzen 230 Betriebe untersucht, und zwar in 2 Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern zusammen 130, in 3 Städten mit 2000 bis 20 000 Einwohnern zusammen 51, in 22 Landgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zusammen 49. Die letzteren Gemeinden wurden derart bestimmt, dass in je einem Kreise und in je einem Amtsbezirke besondere Erhebungsgemeinden festgestellt wurden, so dass für jeden Kreis durchschnittlich 4—6 Erhebungsbogen zur Ausgabe gelangten. An allen Orten wurden sämmtliche vorhandenen Gehilfenbetriebe den Erhebungen unterstellt. Ferner haben, um ein Verzeichniss der gewerblichen Anlagen in Baden zu gewinnen, die der Aufsicht der Fabrikinspektion, der Bergbehörde und der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaus unterstehen, sowie um diese Anlagen nach Industriegruppen und Ordnungen und nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter feststellen zu können, Erhebungen stattgefunden, mit deren Bearbeitung jetzt die badische Fabrikinspektion beschäftigt ist. Diese Erhebungen beziehen sich auf die Feststellung der Firma und Wohnung des Unternehmers, Sitz und Art des Betriebs, Verwendung von Triebwerken, welche durch elementare Kraft bewegt sind, auf die Gesammtzahl der beschäftigten Arbeiter mit Angabe des Geschlechts und Alters (12 u. 13, 14 u. 15, 15 bis 20 Jahre, 21 Jahre und älter). Sämmtliche Angaben beziehen sich auf den Stand vom 1. Oktober d. Js. Ferner wurde ermittelt, ob die am 1. Oktober im Betrieb thätige Arbeiterzahl annähernd die gewöhnliche, eventuell zu welchem Zeitpunkt die höchste Arbeiterzahl in dem betreffenden Gewerbebetrieb beschäftigt war; auch hier erfolgten die Angaben über Geschlecht und Alter der Arbeiter.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Zur Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich. Der konstituirende Verbandstag der Metallarbeitervereine Oesterreichs, welcher in der Zeit vom 30. Oktober bis inklusive 1. November in Wien abgehalten wurde, bedeutet in der gewerkschaftlichen Bewegung des österreichischen Proletariats einen mächtigen Schritt nach vorwärts. Zum ersten Male wird eine die Arbeiter einer bestimmten Industrie umfassenden Organisation, welche sich über das ganze Reich erstreckt, hergestellt. Dem Verbande gehören gegenwärtig 18 Fachvereine mit rund 8500 Mitgliedern an, der Gesammtvermögensstand dieser Vereine beläuft sich auf ca. 16 500 fl. Es fehlen noch die Vereine der Metallarbeiter Kärntens, Tirols, Salzburgs u. a. Doch ist begründete Aussicht vorhanden, dass sich die letzteren dem Verbande bald anschliessen.

Aus den Verhandlungen des Verbandstages verdienen vor allem die Berichte der böhmischen, mährischen und steiermärkischen Delegirten hervorgehoben zu werden, welche sich über den heftigen Widerstand beklagen, den die Behörden ihren organisatorischen Bestrebungen entgegensetzen. Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, dass die Aufstellung von sogenannten Vertrauensmännern seitens des Verbandstages fallen gelassen wurde.

Von den positiven Ergebnissen des Verbandstages seien genannt die Schaffung eines Verbands-Reservefonds und eines -Sekretariats, welch letzteres in Anbetracht der knappen Mittel mit der Redaktion des Fachorgans vereinigt werden musste.

Bemerkenswerth ist das Interesse, das der Verbandstag für die Statistik zeigte. Eine der Hauptaufgaben des Verbandssekretariats wird denn auch die Verarbeitung des von den Vereinen gesammelten statistischen Materials sein. Ein bezüglicher Beschluss lautet, es seien alle Metallarbeitervereine, welche die Erhebung statistischer Daten in ihren Statuten nicht vorgesehen haben, aufzufordern, ehebaldigst ihre Statuten in diesem Sinne zu ändern. Ferner werde das Sekretariat beauftragt, ehemöglichst Fragebogen anfertigen zu lassen und an die Vereine zu versenden.

In Bezug auf die Agitation wurde der Beschluss gefasst, die jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge in die Organisation einzubeziehen, ohne sie zu einer materiellen Gegenleistung zu verpflichten. Zur Kennzeichnung seiner Stellung gegenüber dem projektirten Gewerkschaftskongress in London nahm der Verbandstag die von den Wiener Fachvereinen kürzlich gefasste Resolution an, wonach derselbe nicht zu beschicken sei, da nur in den internationalen Sozialistenkongressen, deren nächster 1893 in Zürich stattfindet, die einzige und berechtigte Vertretung der international organisirten Arbeiterschaft erblickt werden könne. Einstimmige Annahme fand auch der für österreichische Verhältnisse charakteristische Beschluss, diejenigen Delegirten des Verbandstages, welche wegen ihrer Theilnahme an demselben gemassregelt werden sollten, von sämmtlichen Verbandsvereinen unterstützen zu lassen.

Kongress der österreichischen Buchdrucker. Der in den letzten Oktobertagen in Wien abgehaltene Kongress der Buchdruckervereine hat eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die für den Ausbau dieser Organisationen von grosser Bedeutung sind. Vor allem ist es die Centralisation der Arbeitslosenunterstützung, welche vom Jahre 1893 in Kraft tritt und geeignet ist, das Band, welches die verschiedenen Organisationen der Buchdrucker und Schriftgiesser umschlingt, zu festigen Einen einheitlichen, über alle Provinzen und Fächer sich erstreckenden Gewerkverein zu gründen, wurde Abstand genommen. Die vom Buchdruckertag eingesetzte Kommission hat in der Zeit vom 29. August bis 10. September 1892 eine Statistik über die Lohn-, Arbeits- und Vereinsverhältnisse Oesterreichs aufgenommen, deren wichtigste Ergebnisse folgende sind:

In ganz Oesterreich (mit Ausnahme von Dalmatien) bestehen in 268 Druckorten 737 Druckereien. Davon sind Daten eingelangt aus 174 Druckorten mit 501 Druckereien (68 pCt.): von 94 Druckorten mit 236 Druckereien waren Daten nicht zu erlangen (32 pCt.). Die Daten beziehen sich auf die Zahl der

Beschäftigten, der Maschinen, die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse. Es waren beschäftigt:

Faktore	286
Korrektoren	210
Setzer im festen Lohne	2 691
Setzer im Berechnen	1 462
Maschinenmeister	688
Drucker	296
Setzerlehrlinge	1 664
Druckerlehrlinge	446
Männliche Hilfsarbeiter	1 191
Weibliche Hilfsarbeiter	1 631
Zusammen	10 565

Die Anzahl der verwendeten Maschinen belief sich auf 2323 und zwar:

Schnellpressen	1 260
Handpressen	394
Tretpressen	669

Die Arbeitszeit betrug:

8½ Stunden	in 1	Druckerei
9 „	„ 20	Druckereien
9½ „	„ 203	„
10 „	„ 226	„
11 „	„ 46	„

5 Druckereien hatten keine Arbeitszeit angegeben

Die Lohnverhältnisse sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Höchster	Lohn der Faktore	40,— fl.
Niedrigster		10,— „
Höchster	Lohn der Korrektoren	28,— „
Niedrigster		10,— „
Höchster	Verdienst der Setzer im Berechnen	35,— „
Niedrigster		2,— „
Höchster	Lohn der Setzer im gewissen Gelde	20,— „
Niedrigster		4,— „
Höchster	Lohn der Maschinenmeister	40,— „
Niedrigster		5, „
Höchster	Lohn der Drucker	25,— „
Niedrigster		5,— „
Höchster	Lohn der männlichen Hilfsarbeiter	16,— „
Niedrigster		2,— „
Höchster	Lohn der weiblichen Hilfsarbeiter	12,— „
Niedrigster		—,75 „

Ueber den Fortschritt der Organisation erfahren wir, dass den Gehilfenvereinen 3917 Personen und zwar 3755 qualifizirte und 162 Hilfsarbeiter angehören; Mitglieder des Prinzipalvereins sind 390 Gehilfen; keinem Vereine gehören 1545 Gehilfen und 2640 Hilfsarbeiter, zusammen 4185 Personen an.

Da der Buchdruckertag beschlossen hat, der Statistik in Zukunft grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so ist zu erwarten, dass der im Jahre 1894 stattfindende Buchdruckertag in der Lage sein wird, über die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse der österreichischen Buchdruckereiarbeiter ein detaillirtes Referat zu erstatten.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.

Der in Berlin am 16. d. M. zusammengetretene Kongress der deutschen Sozialdemokratie unterscheidet sich von seinen Vorgängern, dass auf demselben blos Fragen mehr sekundärer Natur behandelt werden, während auf dem Hallenser Kongress die Organisation der Partei, auf dem Erfurter Parteitage das neue Programm beschlossen wurde und die inneren Streitigkeiten der Partei zum Austrage gebracht wurden. In den ersten vier Verhandlungstagen wurden die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Reichstagsfraktion besprochen und gutgeheissen, Beschlüsse bezüglich der Stellung der Frauen in der Organisation gefasst und über die Stellung der Partei zur Maifeier Beschluss gefasst. Erst in der nächsten Nummer wird uns Gelegenheit geboten sein, über den Verlauf des ganzen Kongresses ein Bild zu entwerfen, heute müssen wir uns auf ein gedrängtes Resumé der Verhandlungen beschränken.

Circa 260 Delegirte aus Deutschland hatten sich zusammengefunden, die Sozialdemokratie Oesterreichs, der Niederlande und Schwedens waren durch besondere Delegirte vertreten, die sozialdemokratischen Parteien der anderen Länder hatten fast ausnahmslos in Schreiben und Telegrammen ihren Sympathien für die deutsche Sozialdemokratie Ausdruck gegeben.

Der Bericht der Parteileitung wurde genehmigt, es wurden bei Besprechung desselben zahlreiche, zum Theil wohl unausführbare Wünsche vorgebracht. Die Debatte ging hierbei sehr in die Breite, aber weniger in die Tiefe. Bemerkenswerth war in erster Linie die Ablehnung der Wünsche, dass die Löhne der geistigen Arbeiter im Dienste der sozialistischen Partei gedrückt werden sollten, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass diese „Lohnpolitik" nicht blos vereinzelte Vertreter fand.

Auch bei den Verhandlungen über den Bericht der Reichstagsfraktion wurden mannigfache Wünsche bezüglich der künftigen Thätigkeit derselben laut. Dieselben wurden sämmtlich der Fraktion zur Erwägung übermittelt und derselben das Vertrauen des Kongresses votirt. Zu lebhaftem Beifall wurde bei Besprechung dieses Punktes der Kongress bei Schilderung der politischen Zustände in Elsass-Lothringen hingerissen. Beschlossen wurde, über die Thätigkeit der Reichstagsfraktion regelmässig nach Sessionsschluss einen agitatorisch verwerthbaren Bericht zu erstatten, endlich wurde eine energische Resolution gegen die neue Militärvorlage gefasst.

Eine Reihe von Anträgen, welche Abänderung der Parteiorganisation zum Zwecke hatten, kamen hierauf zur Verhandlung. Dieselben wurden fast ausnahmslos abgelehnt, so der Antrag, die Parteitage nur in zweijährigen Zwischenräumen abzuhalten, den Gehalt des Chefredakteurs des „Vorwärts" vom Parteitage aus festzusetzen. Angenommen wurde ein Antrag, durch den das Organisationsstatut stilistisch derart amendirt wurde, dass die volle Gleichstellung der Männer und Frauen innerhalb der sozialdemokratischen Partei fürderhin klarer zum Ausdruck komme.

Eine eingehende Debatte rief die Frage der Gestaltung der Maifeier im Jahre 1893 hervor.

Man einigte sich fast einstimmig auf die folgende Resolution.

„Im Anschluss an die auf dem Brüsseler Kongress angenommene Resolution beschliesst der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie:

Als Tag der Feier gilt der 1. Mai. An diesem Tage demonstrirt die klassenbewusste deutsche Arbeiterschaft mit den klassenbewussten Arbeitern der ganzen Welt für den Achtstundentag und die internationale Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Sinne der bekannten Pariser Resolution.

Um die Feier zu einer einheitlichen, und dadurch in ihrer Wirkung nach aussen zu einer möglichst imposanten zu gestalten, beschliesst der Parteitag, dass, wie im Vorjahre, so auch in Zukunft, die Leitung der Feier der politischen Organisation, der Partei, zufällt.

Als die würdigste Form der Feier erachtet der Parteitag die Arbeitsruhe. Da jedoch weder durch die Beschlüsse des internationalen Kongresses in Paris, noch durch die des Kongresses in Brüssel die Arbeitsruhe zur unbedingten Pflicht gemacht, es vielmehr den einzelnen Nationen überlassen wurde, den gegebenen Umständen gemäss zu handeln; da ferner die Art der Feier durch die jeweilige Geschäfts-Konjunktur in erster Linie mit bestimmt wird, beschliesst der Parteitag eine für alle Zeit giltige Norm nicht zu schaffen, sondern die Bestimmung über die Art der Feier den jährlichen Parteitagen zu überlassen.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende wirthschaftliche Misère, die einen geschäftlichen Aufschwung bis zum nächsten Frühjahr als völlig ausgeschlossen erscheinen lässt, hält der Parteitag die Proklamirung der allgemeinen Arbeitsruhe für den 1. Mai 1893 als undurchführbar und beschliesst daher die Feier am Abend des 1. Mai abzuhalten."

In der Frage des Staatssozialismus, die bekanntlich während der letzten Monate zu Diskussionen sehr eingehender und theilweise heftiger Art in der sozialdemokratischen Parteipresse geführt hatte, wurde nach dem Vorschlage Liebknechts und Vollmars, die zu Referenten ernannt worden waren, folgende Resolution angenommen:

„Der Parteitag erklärt:

Die Sozialdemokratie hat mit dem sogenannten Staatssozialismus nichts gemein.

Der sogenannte Staatssozialismus, insoweit er auf die Verstaatlichung zu fiskalischen Zwecken hinzielt, will den Staat an die Stelle der Privatkapitalisten setzen und ihm die Macht geben, dem arbeitenden Volk das Doppeljoch der ökonomischen Ausbeutung und der politischen Sklaverei aufzulegen.

Der sogenannte Staatssozialismus, insoweit er sich mit Sozialreform oder Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beschäftigt, ist ein System von Halbheiten, das seine Entstehung der Furcht vor der Sozialdemokratie verdankt. Er bezweckt durch kleine Konzessionen und allerlei Palliativmittel die Arbeiterklasse der Sozialdemokratie zu entfremden und diese dadurch zu lähmen.

Die Sozialdemokratie hat nie verschmäht, solche staatliche Massregeln zu fordern, oder — falls von anderer Seite vorgeschlagen — zu billigen, welche eine Hebung der Lage der Arbeiterklasse unter dem gegenwärtigen Wirthschaftssystem herbeiführen könnten. Sie betrachtet solche Massregeln aber nur als kleine Abschlagszahlungen, die ihr Streben nach der sozialistischen Neugestaltung des Staats und der Gesellschaft in keiner Weise beirren.

Die Sozialdemokratie ist ihrem Wesen nach revolutionär, der Staatssozialismus konservativ. Sozialdemokratie und Staatssozialismus sind unversöhnliche Gegensätze."

Den Verlauf der Debatte über den Staatssozialismus und die übrigen Verhandlungen des beim Schluss dieses Berichtes noch tagenden Parteitags werden wir in der nächsten Nummer darstellen.

Arbeiterversicherung.

Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung. Zu diesem Gegenstande erhalten wir folgende Zuschrift: „In der No. 4 II. Jahrgang Ihres geschätzten Blattes findet sich unter der Spitzmarke: „Kostspieligkeit der Deutschen Unfall-Berufsgenossenschaften ein Aufsatz, welcher an das beantragte Ausscheiden der staatlichen Tiefbaubetriebe des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft anknüpft. Dieser Artikel zieht aus dem Antrage des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Schlüsse, einmal über die Kostspieligkeit der deutschen Unfallberufsgenossenschaften und sodann über die Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung, welchen entgegenzutreten wir um so mehr Veranlassung zu haben glauben, als der vorliegende Fall die Tiefbau-Berufsgenossenschaft unmittelbar berührt. Es bedarf keiner Erläuterung, dass die „Kostspieligkeit der Deutschen Unfallberufsgenossenschaften" und „die Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung" zwei wesentlich verschiedene Dinge sind. Im Sinne und Geist der sozialpolitischen Gesetzgebung muss gewünscht werden, dass es der Industrie und dem Gewerbe möglich ist, die grössten Aufwendungen für die Entschädigungen der Unfallversicherten zu machen und zu tragen, mit anderen Worten, sozialaristokratisch, und wenn selbst kostspielig zu wirthschaften. Wir kennen zwar den Wortlaut des Antrages des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt nicht, und können daher nicht beurtheilen, ob sich dieser Staat einer entgegengesetzten Auffassung als Begründung seines Antrages bedient hat, glauben das jedoch nicht annehmen zu dürfen. Dann aber ist es schwer erfindbar, in welcher Weise eine Verminderung der Kostspieligkeit zu erwarten sein könnte, dass der Staat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt. Wenn ferner die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gesetzlich verpflichet ist, für die Renten Kapitaldeckung aufzubringen und überdem einen Reservefond anzusammeln, dem Staat dagegen als Träger der Versicherung eine solche Verpflichtung nicht obliegt, so müsste einem nur mässigen volkswirthschaftlichen Verständniss es ausserordentlich kurzsichtig erscheinen, in dieser Uebertragung der Lasten der Gegenwart auf die Zukunft eine Verminderung der Kostspieligkeit zu erblicken. Die Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung anlangend, so ist ohne Zweifel zu wünschen, dass diejenigen Kosten, welche, obgleich unvermeidlich, nicht unmittelbar für die Verletzten und im Interesse derselben aufgewendet werden, also die wirklichen Verwaltungskosten so niedrig wie möglich sind. In unserem Falle betragen diese Kosten (im Jahre 1891) 7,4 pCt. der Gesammtumlage. Eine Erörterung der Frage, ob diese Quote zu hoch oder in Ansehung der Zeit des Bestehens der Genossenschaft angemessen sei, erscheint an dieser Stelle nicht angebracht und können wir um so eher darauf verzichten, als sowohl die berufsgenossenschaftliche Verwaltung im Allgemeinen an höchster, berufener Stelle jederzeit Anerkennung gefunden hat, als auch unsere Verwaltung im Besonderen seitens der Aufsichtsbehörde, des Reichs-Versicherungsamts, bisher nicht bemängelt worden ist. In den jährlichen Beiträgen des Staates Schwarzburg-Rudolstadt würden rund 80 M. an Verwaltungskosten enthalten sein und es ist vielleicht nicht ausgeschlossen, dass in diesem Falle die aus der Uebernahme der Versicherung durch den Staat entspringenden Arbeitsleistungen auch ohne die erwähnte Aufwendung erfolgen. Eine Ersparniss im wirthschaftlichen Sinne ist jedoch auch in diesem Falle nicht vorhanden, denn die erforderliche Arbeit muss eben geleistet werden. Wir können daher nicht umhin, die aus dem Ausscheidungsantrage des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gezogenen Schlüsse für unzutreffend zu erachten, selbst wenn die Begründung des Antrages die sich aus dem Artikel ergebende wäre. Die Tendenz Ihres geschätzten Blattes, Gegensätze auf sozialem Gebiete zu ermitteln und auszugleichen lässt uns hoffen, dass Sie auch unseren Aeusserungen über die fragliche Materie Raum zu geben geneigt sein werden. Mit vorzüglichster Hochachtung ergebenst Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Bendke."

Zu diesem Schreiben haben wir Folgendes zu bemerken. In unserer kritischen Notiz wurde nicht die „Kostspieligkeit der Berufsgenossenschaften" als solche und sodann noch die „Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung als solche betrachtet. Diese Trennung erscheint uns schon deshalb als unstatthaft, weil die Berufsgenossenschaften nur durch ihre Verwaltung zur wirthschaftlichen Bethätigung gelangen. Es handelte sich vielmehr lediglich um die Frage, ob die Ausgaben dieser Verwaltung im Verhältniss zu ihren theilweise recht mangelhaften Ergebnissen „angemessen" sind und auf diese Frage will die Zuschrift der Tiefbaugenossenschaft gerade nicht eingehen. Vermeidet es aber die Tiefbaugenossenschaft, das Verhältniss der Verwaltungskosten zu ihren Versicherungsleistungen in obiger Zuschrift zu erwähnen, so hat sie diesen Punkt doch inzwischen in einer Eingabe an den Bundesrath berührt, welche durch die Presse bekannt geworden ist. In dieser Eingabe heisst es wörtlich: „die Tiefbaugenossenschaft verkennt keineswegs, dass die Staaten" (welche aus ihr ausscheiden), „eine kleine Ersparniss an Verwaltungskosten zu erzielen vermögen". Damit wird unsere erste kritische Notiz bestätigt und es erübrigt jegliches Eingehen auf den „sozialaristokratischen" Charakter der Genossenschaften, an welchem der Sozialpolitik und den versicherten Arbeitern sehr wenig liegt.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen. Nach Frankfurt a. M. und Dortmund haben nunmehr Wiesbaden und der Amtsbezirk Reutlingen beschlossen, sämmtliche Handlungsgehilfen ihres Bezirks mit Gehalt von nicht über 2000 Mark vom 1. Januar n. Js. ab für versicherungspflichtig zu erklären. Dabei sei erinnert, dass diese Ausdehnung der Versicherungspflicht bereits unter der Herrschaft des alten Versicherungsgesetzes von einigen 40 Städten herbeigeführt worden war, die diese Einrichtung selbstverständlich beibehalten.

Wohnungszustände.

Beförderung von Stadterweiterungen in Preussen. Dem preussischen Herrenhause ist als Antrag Adickes und Genossen ein Gesetzentwurf, betreffend Stadterweiterungen, zugegangen. Derselbe bestimmt, dass, behufs Erschliessung von Baugeländen in einem überwiegend unbebauten Theile des Gemeindegebiets mit zertheiltem Grundbesitz, in Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern nach endgiltiger Feststellung eines Fluchtlinienplanes in Gemässheit der Gesetze vom 2. Juli 1875 die zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken verschiedener Eigenthümer verfügt werden kann, sowie das der Gemeinde nach § 11 des gedachten Gesetzes zustehende Recht der Enteignung auf das neben öffentlichen Strassen und Plätzen gelegene Gelände ausgedehnt werden kann. Das Gesetz hat den Zweck, die Wohnungsnoth in den grösseren Städten und die sozialen Missstände zu beseitigen, welche die Zusammendrängung der Bevölkerung in vielstöckigen Miethskasernen mit sich bringt. Das Steigen der Preise der Baugrundstücke soll verhindert werden, indem man den Umwandlungsprozess von Garten- und Ackerland in Baugelände erleichtert. Die Antragsteller halten das sog. Cottagesystem für das beste Abhilfemittel für die Wohnungsnoth.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 28. November 1892. Nummer 9.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Arbeiterversicherung und Sozialstatistik.

In No. 6 des Sozialpolitischen Centralblatts vom 7. November 1892 giebt Dr. Adolf Braun dankenswerthe Anregungen über die Verwerthung der Quittungskarte der Invaliditäts- und Altersversicherung als Zählkarte einer Arbeitslosenstatistik, und liefert hierdurch einen neuen Beitrag zur Klarlegung der Thatsache, dass die Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung in reichem Maasse die Möglichkeit bieten, wichtiges sozialstatistisches Material zu sammeln, sofern man nur den ernsten Willen hat, aus dieser Quelle zu schöpfen. Er kommt dabei auf die von mir mehrfach gegebenen Anregungen zur sozialstatistischen Verarbeitung des Materials der deutschen Arbeiterversicherung zu sprechen, und fügt bei, es sei im Allgemeinen wohl verzeihlich, dass sich hierfür keine besondere Neigung zeige, da die Daten der Kranken- und Unfallversicherung, speziell die Lohnangaben für die Zwecke dieser Versicherungen, nicht in einer Weise erhoben werden, um mehr als Annäherungswerthe zu erhalten.

Diese pessimistische Auffassung ist, wie ich zugebe, vollkommen zutreffend, wenn man nur den augenblicklichen Zustand der Lohnermittlungen, insbesondere bei der Unfallversicherung im Auge hat. Sie trifft aber nicht mehr zu, wenn man eine gesetzlich nicht blos zulässige, sondern eine den gesetzlichen Anforderungen sogar mehr als die bisherige Uebung entsprechende, Umgestaltung der Lohnermittlungen bei den Berufsgenossenschaften ins Auge fasst. Hierauf an dieser Stelle hinzuweisen scheint mir im Interesse der Sache um so nöthiger, als voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit die Reichskommission für Arbeiterstatistik sich mit einem diese Frage behandelnden Antrag ihres Mitgliedes Siegle zu beschäftigen haben wird.

Die bisherige Art der Lohnermittlungen bei der Unfallversicherung ist aus einem sachlichen und formellen Grunde unfruchtbar für die Aufstellung einer Lohnstatistik. Der sachliche Grund liegt darin, dass bis jetzt nach den wirklich gezahlten Löhnen Seitens des Reichsversicherungsamts überhaupt keine Umfrage gehalten wird, sondern nur nach den versicherungstechnisch in Anrechnung zu bringenden. Der formelle Grund ist darin zu suchen, dass man darauf verzichtet hat, allgemein die Aufführung der besonderen Nachweise über die auf die einzelnen Arbeiter treffenden Lohnbeträge zu verlangen, vielmehr Seitens des Reichsversicherungsamts mit einer summarischen Angabe sich begnügt hat.

In beiden Beziehungen aber bildet das Gesetz kein Hinderniss einer Verbesserung des Materials, weist vielmehr geradezu auf eine solche hin.

Nach § 71 des Unfallversicherungsgesetzes hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. Die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,

2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,

3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist.

Dass nicht blos die anrechnungsfähigen, sondern auch — und zwar in erster Linie — die wirklich gezahlten Löhne in den Lohnnachweisungen der Berufsgenossen aufgeführt werden und damit in das bei den Berufsgenossenschaften sich ansammelnde Material übergehen, ist direkte gesetz-

liche Vorschrift. Dass nicht blos „die verdienten Löhne", sondern auch „die versicherten Personen" aufzuführen sind, lässt wohl kaum einen Zweifel darüber, dass das Gesetz dabei die Einzelangabe der Arbeiter im Sinne hatte.

Nach § 88 des Unfallversicherungsgesetzes sind die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften auf Erfordern des Reichsversicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichsversicherungsamtes oder an das letztere verpflichtet.

Wie die Beziehungen des Reichsversicherungsamtes zu den Berufsgenossenschaften sich gestaltet haben, ist daran, dass diese sich weigern könnten, ihr lohnstatistisches Material einzusenden, wohl überhaupt nicht zu denken. Sollten sich hier aber irgend einmal Schwierigkeiten ergeben, oder sollte die Auslegung der Bestimmungen in § 71 in Betreff der Sonderaufführung der den einzelnen Arbeitern gezahlten Beträge Anzweiflung erfahren, so bliebe immer noch die Reserve der Bestimmung im Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (§ 139b), nach welcher die Arbeitgeber verpflichtet sind, der staatlichen Aufsichtsbehörde oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Die Heranziehung dieses allgemeinen sozialstatistischen Gesetzesparagraphen wird übrigens voraussichtlich gar nicht nöthig sein. Die Berufsgenossenschaften werden selbst die Hand zur Aufstellung einer erschöpfenden und fortlaufenden Lohnstatistik bieten, wenn dazu von berufener Seite eine zielbewusste Anregung erfolgt. Dass die Genossenschaften aus eigener Initiative nicht zur Vereinbarung einer alle Genossenschaften umspannenden obligatorischen Lohnstatistik gelangt sind, trotz der hierüber auf den Verbandstagen in Strassburg (1890) und München (1891) gepflogenen bemerkenswerthen Verhandlungen, darf nicht abschrecken. Den Genossenschaften erwächst durch die Lohnstatistik eine Mühewaltung, zu deren Selbstauferlegung nicht allenthalben ein genügend kräftiger Wille vorhanden war. Dass aber gleichwohl das Bedürfniss nach Ausnützung des Versicherungsmaterials zu einer Lohnstatistik bei den Berufsgenossenschaften immerhin in starkem Maasse Ausdruck zu erlangen wusste, zeigt deutlich, dass bei zielbewusstem Entgegenkommen Seitens der Reichsverwaltung die Ausnützung des entsprechend auszugestaltenden Materials der Berufsgenossenschaften gelingen muss.

Die Vorfrage, ob dieses Material benützt werden kann und benützt werden soll, scheint mir hiernach bejaht. Es kommt hiernach nur noch darauf an, darüber einig zu werden, wie dieses Material auszugestalten und wie dessen Ausnützung statistisch-technisch einzurichten ist. Ich möchte auf diese Fragen hier nicht näher eingehen, sondern hierüber in der Hauptsache auf meine auch von Dr. Adolf Braun erwähnten Vorschläge im II. Jahrgang des „Allgemeinen Statistischen Archivs" verweisen. Hervorgehoben sei hier in Kürze nur Folgendes. Zur Materialsammlung wäre in statistisch-technischer Beziehung festzuhalten, dass die Unternehmer verpflichtet werden, Lohnzahlungslisten aufzustellen und einzureichen, welche unter Gruppirung der beschäftigten Personen nach ihrer Stellung im Betrieb (Arbeitsrangstellung), die Dauer der Beschäftigung jedes Arbeiters in einem gegebenen Zeitabschnitt (Rechnungsjahr) und den Betrag des demselben im Ganzen gezahlten Lohnes nachweisen. Ueber die Art und Weise, wie die Sammlung und Ausbeutung dieses Urmaterials statistisch-technisch einzurichten sein wird, will ich mich hier nicht verbreiten. Dagegen möchte ich noch ein gewissermassen statistisch-politisches Verlangen, das ich auch in den oben erwähnten Vorschlägen betont habe, als begründet hervorheben, nämlich die Vorkehrung dafür, dass eine Mitwirkung auch der Arbeiterkreise bei der Feststellung des Urmaterials der Lohnstatistik stattfindet.

Die centrale Verarbeitung des Materials, welches von sämmtlichen Berufsgenossenschaften eingeht, wird, da wir ein allgemeines hierzu berufenes Arbeitsamt nicht besitzen, zweckmässig nur bei dem Reichsversicherungsamt stattfinden können, welches hierzu einen statistischen Dienst einzurichten hätte, welchem die Verwerthung auch des sonstigen reichhaltigen Materials dieser Behörde, das jetzt nur ungenügend genutzt wird, zufiele. Das Versicherungsamt ist aus inneren Gründen, schon wegen seiner ständigen Fühlung mit den Berufsgenossenschaften und der ständigen Beschäftigung mit den auch für die Statistik bedeutungsvollen Verhältnissen, zur Verarbeitung der berufsgenossenschaftlichen Lohnlisten weit berufener als etwa das kaiserliche Statistische Amt. Aber auch äussere Gründe sprechen in diesem Falle gegen die Heranziehung des letzgenannten Amtes. Dieses hat durch die allgemeinen ihm erwachsenden statistischen Aufgaben, insbesondere auf handelsstatistischem Gebiete, schon eine solche Geschäftslast, dass es kaum der Bewältigung der ihm als Arbeitsstelle der Reichskommission für Arbeiterstatistik zufallenden Aufgaben gewachsen ist. Dies ist meines Erachtens durch die Erfahrung in sofern bereits erwiesen, als der vom Standpunkt der an erschöpfender Massenbeobachtung grundsätzlich festhaltenden Statistik bedenkliche Entscheid der Kommission, bei den zunächst in Angriff genommenen Enquêten auf die erschöpfende Massenbeobachtung zu verzichten und das System der Stichproben anzuwenden, seine Rechtfertigung nur in den Schwierigkeiten finden kann, welche die centrale Aufarbeitung des Stoffs bietet. Anzunehmen, dass das System der territorialen Stichproben auch für die Erhebung selbst geringere Mühe der Betheiligten zur Folge habe, wäre eine Täuschung. Gesetzt, ein Gesammterhebungsgebiet zerfalle in die drei Gebietsabschnitte A, B und C. Wenn ich statt — wie die erschöpfende Massenbeobachtung der Statistik es erheischt — in dem Gesammtgebiet nur im Gebiet A eine Erhebung mache, so ist nirgendwo die Erhebungsmühe geringer als bei der Gesammterhebung; in A ist sie genau so gross, und in B und C giebt es überhaupt keine Erhebungsmühe. Eine Differenz positiver Mühewaltung entsteht erst bei der centralen Verwaltung. Mit Rücksicht auf Ersparung an Verarbeitungskosten die Erhebung selbst ihres entscheidenden statistischen Charakters, nämlich der „erschöpfenden Massenbeobachtung" zu entkleiden, halte ich für einen grundsätzlichen Fehler, über dessen Bedeutung ich mich hier nicht weiter verbreiten will, welchen ich aber von vornherein als ein für die Entwickelung der deutschen Sozialstatistik nicht förderliches Element von der Bearbeitung der aus dem Unfallmaterial zu gewinnenden Lohnstatistik ferne gehalten wissen möchte. Auch diese Erwägung macht hiernach die Schaffung einer besonderen die Lohnstatistik pflegenden Organisation bei dem Reichsversicherungsamt wünschenswerth. Zugleich leitet sich daraus die dringende Bitte ab, dass die Reichskommission das System der „Stichproben" nur als ein ausnahmsweise für konkrete Spezialenquêten gewähltes äusseres Erleichterungsmittel ansehen, auf dasselbe aber fernerhin bei grundlegenden Ermittlungen auf dem Gebiete der Sozialstatistik verzichten möge.

Strassburg. Georg von Mayr.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Ein deutscher Gesetzentwurf gegen die Unsittlichkeit. Ein auf Veranlassung des Heinze'schen Mordprozesses entworfenes Gesetz ist dem deutschen Reichstage vom Reichskanzler zugegangen. Der Entwurf betitelt sich Gesetz über Abänderung des Strafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Das Strafgesetzbuch erfährt Abänderungen und Zusätze zu den §§ 180, 181 und 184. Im § 180, gewerbsmässige Kuppelei, wird ein Strafminimum von 1 Monat Gefängniss festgesetzt, während jetzt bis auf 1 Tag herabgegangen werden konnte; auch soll, was bisher nicht der Fall war, zugleich auf Geldstrafe von 150—6000 Mark erkannt werden können. Ausserdem erhält dieser Paragraph einen Zusatz, wonach die Vermiethung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, straflos bleibt, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt. Der § 181, qualifizirte Kuppelei, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, in welchen der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniss des Ehemannes zur Ehefrau stand. Ausserdem kann in den Fällen des § 181 zugleich auf Geldstrafe von 150—6000 M. erkannt werden. Ein § 181a betrifft die Zuhälter und setzt eine Strafe nicht unter einem Monat, und wenn der Zuhälter der Weibsperson der Ehemann ist oder sie durch Anwendung von Gewalt und Drohungen zur gewerbsmässigen Unzucht angehalten hat, nicht unter einem Jahre Gefängniss fest. Ueberdies kann auf Ehrenstrafen erkannt werden. Der § 184 betreffs unzüchtiger Schriften erfährt eine Ausdehnung auch auf die Personen, welche solche zur Verbreitung herstellen oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz haben, sowie auf die Einleitung unzüchtiger Verbindungen durch Ankündigung in Druckschriften und auf öffentliche Ausstellung von Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniss zu erregen geeignet sind.

Die allgemeinen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches erhalten eine Erweiterung, indem bei einer Verurtheilung zu Zuchthaus oder Gefängniss, wenn die That von besonderer Rohheit oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen erkannt werden kann. Die Verschärfung der Strafe besteht darin, dass der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält.

Die aus § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches (Betteln, Vagabundiren, Landstreicherei, gewerbsmässige Unzucht u. s. w.) Verurtheilten können der Landespolizei überwiesen und auch in Arbeitshäuser u. s. w. untergebracht werden.

Endlich soll, auch wenn die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung nicht ausgeschlossen war, falls eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, durch Beschluss des Gerichts die öffentliche Mittheilung aus den Verhandlungen oder aus einzelnen Theilen derselben untersagt werden können.

Ein Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen ist dem deutschen Reichstage sofort nach seinem Zusammentritte zugegangen. Er bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Wer die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern betreiben will, bedarf einer Erlaubniss des Reichskanzlers. Die Erlaubniss darf nur ertheilt werden a) an Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz sowie ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete und bei beabsichtigter Beförderung nach aussereuropäischen Ländern (überseeische Beförderung) an einem deutschen Hafenplatze haben; b) an juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben, sowie an diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden; bei beabsichtigter überseeischer Beförderung jedoch nur, sofern diese Personen oder Gesellschaften ihren Sitz an einem deutschen Hafenplatze haben. Vor Ertheilung der Erlaubniss hat der Nachsuchende eine Kaution im Mindestbetrage von 30 000 M. zu bestellen, und im Falle überseeischer Beförderung, den Nachweis zu führen, dass ihm zu dieser Beförderung geeignete eigene Schiffe zur Verfügung stehen. Die Erlaubniss ist nur für bestimmte, in der Erlaubnissurkunde zu bezeichnende ausserdeutsche Länder oder Theile von solchen und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte, in der Erlaubnissurkunde zu bezeichnende Einschiffungshäfen zu ertheilen. Die Erlaubniss ist nicht zu ertheilen für solche überseeische Beförderung, welche von einem ausserdeutschen Hafen ausgeht. Dem Unternehmer kann jedoch die Erlaubniss ertheilt werden, mit Schiffen, welche sich auf einer vom deutschen Hafen aus angetretenen Fahrt befinden, auch von ausserdeutschen Zwischenhäfen aus Auswanderer zu befördern. Die Erlaubniss darf ferner nicht ertheilt werden für solche überseeische Beförderung, welche mit Transportwechsel in einem ausserdeutschen Hafen verbunden ist. Sie kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Auswanderungsagenten bedürfen der Erlaubniss der höheren Verwaltungsbehörde. Sie müssen Reichsangehörige sein, im Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ihre gewerbliche Niederlassung und ihren Wohnsitz haben und müssen von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sein. Sie haben eine Kaution von 1500 M. zu stellen und dürfen ihr Geschäft nicht in Zweigniederlassungen durch Stellvertreter oder Umherziehen betreiben. Die Erlaubniss kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Dagegen ist nur Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes sind schon früher mitgetheilt worden und haben im Bundesrath keine Aenderung erlitten, namentlich der § 21, welcher bestimmt, wer aus dem Reichsgebiete auswandern will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen derjenigen seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes für sich und die ihn begleitenden Familienangehörigen Anzeige zu machen. Die Anzeige hat den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auswanderung zu enthalten. Die Ortspolizeibehörde hat über die bevorstehende Auswanderung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Bekanntmachung ist dem Auswandernden über letztere eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung kann auf Antrag vor Ablauf von vier Wochen ertheilt werden, falls kein Grund zu der Annahme vorliegt, dass der Auswandernde sich durch die Auswanderung bestehenden Verpflichtungen entziehen will. Soll die Auswanderung später als drei Monate nach dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkte oder unter Zurücklassung eines des darin bezeichneten Angehörigen stattfinden, so bedarf es einer erneuten Anzeige und Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung und die Ertheilung der Bescheinigung erfolgt stempel- und kostenfrei. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages. Der Abschluss des Vertrages darf erst erfolgen nach Beibringung der im § 21 bezeichneten Bescheinigung.

Arbeiterzustände.

Enquête über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe von Frankfurt a. M. Ende September d. J. haben die Handelskammer und der Kaufmännische Verein von Frankfurt a. M. zur Kritik und Vervollständigung der hier schon öfter besprochenen Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse im Ladengeschäft des Waaren- und Produktenhandels eine Zusatzerhebung veranstaltet, welche möglichst auf alle offenen Geschäfte der genannten Branche ausgedehnt wurde, während die Reichsenquête in Frankfurt a. M. nur ganz wenige Strassen berücksichtigt hatte. Ueber die Ergebnisse dieser Zusatzerhebung, die leider nur von den Handelskorporationen in Frankfurt, sonst nirgends, vorgenommen wurde, erstattete der Kaufmännische Verein Bericht in einer Denkschrift, welche er an die Handelskammer richtete, welche diese mit dem gesammten Material der Reichskommission für Arbeitsstatistik einsandte und die jetzt in den Mittheilungen der Handelskammer veröffentlicht wird. Nach dieser Denkschrift leiden die von Prinzipalen und Gehilfen nach dem Muster der Reichskommission für Arbeiterstatistik schriftlich eingeholten Auskünfte in ausgedehntem Masse an Widersprüchen und Unvollständigkeiten. Deshalb muss nach der Denkschrift aus dem Ergebniss der Frankfurter Zusatzenquête der Schluss gezogen werden, dass das schriftliche Verfahren überhaupt nicht genügt, um Arbeitsverhältnisse hinreichend aufzuklären, die theilweise so komplizirter Natur sind, wie beim Handelsgewerbe. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die sehr mangelhafte schriftliche Beantwortung der Rubriken über Lehrlingswesen und namentlich über Wohnungsverhältnisse, sowie durch die seltene Ausfüllung der Rubrik „Bemerkungen", namentlich durch die Gehilfen. Auch die beiden Fragen, wie lange der Laden geöffnet ist und wie lange das Personal beschäftigt wird, sind in den seltensten Fällen richtig auseinander gehalten worden. Wo, sei es durch den geringen Bildungsgrad vieler Gehilfen, sei es durch wirthschaftliche Verhältnisse, die Beantwortung schriftlicher Fragebogen so widersprechend und lückenhaft ausfällt, wie im vorliegenden Falle, da musste unseres Erachtens zu dem mündlichen Enquête-Verfahren gegriffen werden, bei dem durch kontradiktorische Verhandlung eine Aufhebung aller Missverständnisse und Unklarheiten möglich ist. Soweit das Urtheil der Denkschrift über die Methode der Reichs- und Zusatzenquête. Das angesichts dieser Umstände mit Bezug auf Gründlichkeit und Vollständigkeit nicht befrie-

digende Ergebniss der Zusatzenquête wird sodann dahin zusammengefasst, dass bezüglich der Arbeitszeit die absolut grösste Ausdehnung in Kolonial- und Spezereihandlungen, sowie in Taback- und Cigarrenhandlungen vorkommt (bis zu 17 Stunden); bei letzteren ist stellenweise ein Ablösungssystem für die Gehilfen eingeführt, das sich vielleicht auch auf andere Branchen übertragen liesse ... Mit 14- und 15-stündigen Arbeitszeiten folgen dann einzelne Material- und Farbwaaren, sowie Putz- und Modewaarenhandlungen (offenbar einschliesslich Mittagspause). Die Schuhwaarenhandlungen figuriren in den Tabellen mit kürzeren Arbeitszeiten, es steht aber fest, dass die Beschäftigung von Personal bei denselben stellenweise bis 10 Uhr Abends dauert. Uebrigens ist nach unserer Ansicht selbst eine kürzere Arbeitszeit von 11 und 12 Stunden, wie sie ja die Tabellen vielfach aufweisen, wenigstens dort für die geistige und körperliche Entwicklung der jungen Leute nicht zuträglich, wo die Mittagspause nicht feststeht, wie bei sehr vielen Geschäften, die aus den Tabellen hervorgehen oder wo auch während des Mittagessens noch Kunden bedient werden müssen. Die aussergewöhnliche Arbeitszeit spielt ausserdem bei zahlreichen Handelszweigen eine nicht unbeträchtliche Rolle, die grösste bei denjenigen, welche ohnedies längere regelmässige Arbeitszeiten haben und bei den Luxuswaarenhandlungen vor Weihnachten, in welchen nach Auskunft des einen Fragebogens zu jener Zeit manchmal bis 2 Uhr Nachts gearbeitet wird. Bezüglich der Kündigungsfristen ist aus den Antworten der 167 Geschäfte zu entnehmen, dass die sogenannte handelsgesetzliche bei Weitem nicht mehr vorherrscht, sondern kürzere bis zu 14 Tagen herab vereinbart werden. Sehr beliebt scheint die 4 wöchentliche oder monatliche Kündigungsfrist zu sein. Sehr lückenhaft sind die Antworten auf alle übrigen Fragen. Der Brauch, dass die Gehilfen Kost und Wohnung beim Prinzipal haben, scheint sich namentlich in Kolonial- und Spezereiwaarenhandlungen erhalten zu haben. Höcherfreulich kann zum Schluss die Thatsache genannt werden, dass je ein Geschäft der Mercerie- und Manufakturwaarenbranche seine Angestellten unter gewissen Modalitäten 8 bezw. 14tägigen Sommerurlaub giebt, ein Beweis, dass diese Wohlthat recht gut mit der geschäftlichen Praxis sich vereinigen lässt" Hoffentlich findet der Beitrag zur Methodologie der Handelsenquête, den Handelskammer und Kaufmännischer Verein in Frankfurt a. M. geliefert haben, die gebührende Beachtung in der Reichskommission für Arbeiterstatistik, welche ihre Sitzungen demnächst wieder beginnt. Eine Ergänzung der bisherigen schriftlichen Erhebungen durch ein mündliches Verfahren scheint dringend geboten zu sein. Die Reichskommission sollte nicht zögern, einige ihrer Mitglieder in eine Spezialkommission zu delegiren, welche sachkundige Personen aus den Berufsorganisationen kooptirt und mit denselben auf einer Studienreise, die nicht länger als 4 Wochen zu dauern braucht, eine Anzahl Prinzipale und Gehilfen des Ladengeschäfts einiger grösserer und kleinerer Orte Nord- und Süddeutschlands mit Hilfe der lokalen Behörden im mündlichen kontradiktorischen Verfahren verhört. Erst dann werden brauchbare Unterlagen für die Gesetzgebung gewonnen werden.

Arbeitsverhältnisse in den Buchdruckereien Böhmens. Der „Centralverein der Buchdrucker und Schriftgiesser Böhmens" hat von 170 Buchdruckereien — im Ganzen giebt es 213 — Daten veröffentlicht, von denen einige hier reproducirt seien.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt 3248, darunter 1164 Setzer, 654 Lehrlinge und 972 Hilfsarbeiter (436 männliche und 536 weibliche). Das durchschnittliche Alter der erwachsenen Arbeiter schwankt zwischen 20 und 50 Jahren, das der Lehrlinge zwischen 14 und 20. Das Verhältniss der Lehrlinge zu den Gehilfen ist ein ungünstiges. In Prag soll laut Tarif auf 3 Gehilfen 1 Lehrling kommen; es giebt aber Werkstätten, in denen das Zahlenverhältniss der Lehrlinge zu den Gehilfen sich wie 10 : 14, 9 : 8, 9 : 15, 3 : 4 stellt. Noch ungünstiger steht es in dieser Beziehung in der Provinz. Hier giebt es Buchdruckereien mit folgenden Zahlenverhältnissen:

Lehrlinge	10 . . .	Gehilfen	3
„	5 . .	„	2
„	6 . .	„	3
„	5 . . .	„	4
„	3 . .	„	2
„	4 . .	„	3
„	7 . .	„	2
„	4 . .	„	3
Lehrlinge	6 . . .	Gehilfen	5
„	11 . . .	„	6
„	7 . . .	„	8
„	5 . . .	„	8
„	5 . . .	„	6
„	6 . . .	„	3
„	9 . . .	„	13
„	3 . . .	„	1
„	4 . . .	„	2
„	7 . . .	„	4

Ueber die Lohnverhältnisse erfahren wir, dass der Tarif, welcher für Prag ein Minimum 10—12 fl. und einen Grundpreis von 20 kr. pro 1000 Buchstaben, für die Provinz ein Minimum von 8—10 fl. und einen Grundpreis von 18 kr. normirt, nur von 145 Druckereibesitzern eingehalten wird. Der Lohn der Setzer im Gewissgelde (Metteure einbegriffen) beträgt im Durchschnitt 12—18 fl., im Minimum 4 fl., im Maximum 21—28 fl. Der Lohn der Setzer im Berechnen beträgt im Durchschnitt 12—15 fl., im Minimum 2 fl., im Maximum 28 fl. Der Lohn der Maschinenmeister und Drucker stellt sich im Durchschnitt auf 12—16 fl., im Minimum auf 5 fl., im Maximum auf 30 fl., der Lohn der Hilfsarbeiter auf 2—10 fl.

Die Arbeitszeit beträgt:

in	1 Druckerei . . .	9	Stunden,
„	2 Druckereien . .	9½	„
„	135 „ . . .	10	„
„	17 „ . . .	10½	„
„	8 „ . . .	11	„

Die Ueberstunden werden in Prag nach dem Tarife gezahlt; ohne Entschädigung werden keine Ueberstunden gemacht. In der Provinz wird in mehreren Druckereien an den gewöhnlichen Feiertagen 3—4 Stunden ohne Entschädigung gearbeitet. Die Kündigungszeit beträgt in den meisten Druckereien (162) 14 Tage.

Sehr karg sind die Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse. Die Durchschnittszahl der Kranken beträgt 239 oder 10,4 pCt. von der Gesammtzahl; diese Ziffer bleibt aber hinter der Wirklichkeit weit zurück. Nach den ärztlichen Ausweisen ergiebt sich ein durchschnittlicher Krankenstand von 30 pCt., wovon 18 pCt. an Lungen- und Halskrankheiten, 9 pCt. an Rheumatismus und 3 pCt. an verschiedenen Krankheiten leiden.

Von den 1474 Buchdruckern und Schriftgiessern gehören blos 986 dem Centralvereine an; die Aushilfsarbeiter haben keinen Verein.

In Genossenschaften organisirt sind in Prag 627 Gehilfen, 219 Lehrlinge und 444 Hilfsarbeiter; in der Provinz sind die meisten Buchdruckereiarbeiter ohne Genossenschaft und zwar 443 Gehilfen, 263 Lehrlinge und 222 Hilfsarbeiter. Nur 31 Gehilfen, 16 Lehrlinge und 29 Hilfsarbeiter haben eine eigene Genossenschaft, während 187 Gehilfen, 143 Lehrlinge und 98 Hilfsarbeiter einer gemischten Genossenschaft angehören. Da dies meist Handels- oder Baugewerbegenossenschaften sind, kann von einem Interessenschutz der diesen Körperschaften angehörigen Arbeiter keine Rede sein.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Ausstand der Baumwollspinner in Lancashire.

Noch lässt sich das Ende des Kampfes nicht absehen. Aus allen Berichten der englischen Blätter geht aber hervor, dass der Kampf ein heftiger und lang dauernder sein wird. Was die Organisation anbelangt, sind die Arbeiter den Unternehmern bei weitem überlegen. Die Arbeiter stehen wie ein Mann und von einer Zersplitterung ist keine Rede. Sie verfügen über einen seit langem aufgesammelten Fond von 120 000 Lstrl., welcher aber vorläufig nicht angetastet wird. Die Unterstützungen für die Strikenden werden durch Extraauflagen von den in Arbeit Stehenden aufgebracht. Es ist interessant, sich von der Höhe dieser Leistungen ein Bild zu machen. Der regelmässige Beitrag der Mitglieder der Spinnerunion beträgt 1 sh. 3 d. wöchentlich. In den letzten 3 Wochen vor dem Strike wurde eine ausserordentliche Auflage von weiteren 2 sh. pro Mann eingehoben, seit Beginn des Strikes zahlen die in Arbeit

stehenden Spinner ausserdem noch 2 sh. wöchentlich, so dass sie nicht weniger als 5 sh. 3 d. Mann für Mann beitragen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass trotz der enormen Kosten des Ausstandes der aufgesammelte Fond noch nicht angegriffen zu werden brauchte. Die Strikeunterstützung beträgt für Spinner 12 sh., 6 sh. für Stückarbeiter und 3 sh. für halftimers (jugendliche Halbtagsarbeiter). Allein in Oldham bezogen 10 000 Mitglieder der Cardroom Association in einer Woche 3700 Lstrl. als Strikeunterstützung.

Die Arbeiter fühlen sich ihrer Sache vollständig sicher und weisen alle Vermittlungsversuche zurück. Charakteristisch und auch in allgemeiner Hinsicht interessant ist die Aufnahme, welche der Einmischungsversuch der Mayors von Liverpool und Manchester fand, welche zu einem Schiedsgericht riethen. Am 1. November muss Herr A. T. Leech, Mayor von Manchester, konstatiren, dass die von den Vertretern der Arbeiter gefasste Resolution allen seinen Bemühungen ein Ende mache, und er schreibt an Herrn Mawdsley, Sekretär der Assoziation der Baumwollspinnereiarbeiter: „Ich glaube meine Pflicht gethan zu haben, was immer das Resultat sein möge. Das Publikum wird sich ohne Zweifel einen richtigen Begriff von meinen und des Mayors von Liverpool Bemühungen machen. Ich kann nur bedauern, dass der Ton, welchen Ihre Resolution anschlägt, nicht geeignet ist, die obschwebenden Differenzen einer Beilegung zuzuführen.“ Hierauf antwortete der Sekretär der Arbeitervereine: „Ich erwartete von Ihnen keine weitere Mittheilung über den Gegenstand. Darum war ich einigermassen überrascht, heute in meinem Bureau einen Brief zu finden, in welchem Sie Ihr Bedauern über den „Ton“ unserer Resolution ausdrücken. Ihr Brief scheint ausdrücklich zu dem Zwecke geschrieben zu sein, eine solche Bemerkung anbringen zu können und darum will ich darüber ein Wort sagen. Erstens boten Sie mir Ihre Mitwirkung zur Einsetzung eines Schiedsgerichts an, um den „Strike“ zu beenden. Der Gebrauch dieses Wortes bewies, dass Sie nicht einmal wissen, um was es sich in dem Streite handelt, dass Sie aber, obwohl Sie von der Sache nichts wissen, trotzdem voraussetzten, dass wir und unsere Unternehmer nicht fähig seien, unsere Geschäfte selbst zu ordnen, sondern dass Sie und andere das besser verständen. Wenn nun dieser Eingriff bei seinem richtigen Namen genannt wird, werden Sie böse und sprechen von einem „Ton“. Aber wir müssen es ablehnen, Lektionen im Briefschreiben oder im Abfassen von Resolutionen von „Vermittlern“ anzunehmen, die sich in anderer Leute Angelegenheiten einmischen, und böse werden, wenn man ihnen sagt, sie sollten sich um ihre eigenen bekümmern. Es scheint gegenwärtig eine Tendenz bei den oberen Klassen vorzuwalten, zu versuchen, sich auf dem Rücken der Arbeiter einen Namen zu machen und sie hernach zu veranlassen, unter dem Titel der „Versöhnung“ sich Lohnreduktionen zu unterwerfen. Das wird in unserem Falle nicht geschehen und wenn der Briefwechsel zwischen uns Jemanden überzeugt hat, dass es rathsam ist, seine Vermittlungsneigungen zurückzuhalten, bis er aufgefordert wird, sie auszuüben, dann wird es nicht ganz umsonst gewesen sein. Ich bleibe etc. James Mawdsley“.

Dieser Haltung der Arbeiter gegenüber sind die Unternehmer nicht im Stande, einig vorzugehen. Der Gedanke, welchen die Arbeiter vertreten, die schlechte Geschäftslage nicht mit Verringerung der Löhne, sondern mit Reduktion der Arbeitszeit zu bekämpfen, findet in ihren eigenen Reihen vielfach Anklang, und ein Theil der bürgerlichen Presse ergeht sich in Ermahnungen und Wehklagen über solche Fahnenflucht. Es wird den Fabrikanten, welche weiter arbeiten lassen, vorgehalten, dass sie nicht nur die Kraft des Unternehmerverbandes direkt schwächen, sondern ebenso direkt die ausständigen Arbeiter unterstützen, indem sie bei der Lohnauszahlung faktisch die Unterstützung für die Strikenden mitauszahlen müssen. Aber all das bleibt ohne Erfolg, weil ein grosser Theil der Fabrikanten auf dem Standpunkt steht, eine 5prozentige Lohnverringerung sei nicht im Stande, ihnen zu helfen, und es sei ein frivoles Beginnen, deswegen in einen so ausgedehnten Lohnkampf einzutreten. So ist in Stockport ein volles Viertel aller Fabriken, welche sämmtlich der Unternehmerföderation angehören, in voller Thätigkeit, obwohl sie ein beträchtliches Pönale zahlen müssen. Ueber die Ursache der Krise im Baumwollgeschäft entnehmen wir den englischen Blättern einige interessante Daten. Der Rückgang des Baumwollenverbrauches wird dieses Jahr von Seite der Fachleute auf volle 6 pCt. geschätzt, aber, und das ist das Wichtige, die Zahl der Spindeln hat sich in derselben Zeit vermehrt. „Es giebt weniger Arbeit für die Spindeln, und mehr Spindeln, um sie zu verrichten“, so dass der Rückgang der verarbeiteten Baumwolle per Spindel auf 8 pCt. berechnet wird. Ihm gegenüber steht der Aufschwung der Industrie in Amerika. Im Jahre 1890—91 wurden dort 2 958 000 Ballen Baumwolle verarbeitet, 1891—92 3 225 000 Ballen. Aber noch einschneidender als dieser Umstand wirkt die allgemeine Geschäftskrise und der in Folge dessen sinkende Verbrauch, und zwar sinkender Verbrauch nicht nur in der Quantität, sondern was für Lancashire entscheidend sei, in der Qualität. Lancashire spinnt gute, feine Waare; grobere Garne werden auf dem Kontinente, noch minderwerthigere in Amerika und die schlechtesten in Indien erzeugt. Lancashire erzeugt theuere, die Konkurrenten aber billige Waare; darum muss die Geschäftskrise Lancashire doppelt treffen.

Die bürgerliche Presse, welche in England weit objektiver Lohnkämpfe beurtheilt, als das auf dem Kontinent der Fall zu sein pflegt, neigt zum grossen Theil zu der Meinung, dass Lohnreduktionen ein schlechtes und unzureichendes Mittel seien, um den Nothstand einer Industrie zu bekämpfen, ja vielfach geht sie selbst soweit, die Forderung der Abkürzung der Arbeitszeit auf das Kräftigste zu unterstützen.

Unternehmerverbände.

Verband schlesischer Landwirthe. Ein „Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse“ ist nunmehr auch für Schlesien am 19. November in Breslau von Gutsbesitzern und Landwirthen der Provinz gegründet worden. Es wurde offen gesagt, die Anregung, die Sache in die Hand zu nehmen und die vorbereitenden Schritte zu thun, habe der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien durch einen in der diesjährigen Sitzung des Centralvereins angenommenen Antrag erhalten, der dahin ging, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften und geeignet erscheinenden Mitteln die Vereinigung der landwirthschaftlichen Arbeitgeber der Provinz zu einem festgefügten Verbande „zur Bekämpfung des Kontraktbuches der Arbeitnehmer“ herbeizuführen. Allerdings habe der geplante Verband in den verschiedenen Theilen Schlesiens nicht überall die gleiche Aufnahme gefunden. Von den eingegangenen 612 vorläufigen Anmeldungen entfielen 38 auf Oberschlesien, 516 auf Mittelschlesien und 58 auf Niederschlesien. Dagegen kommen in Betracht, dass der sächsische Verband, der bei der Gründung des schlesischen immer als Vorbild gedient habe, im Januar 1891 mit 19 Mitgliedern gegründet worden sei und jetzt deren 5000 zähle. Das sei ein Beweis, auf wie gesundem Boden sich derselbe entwickelt habe und berechtige zu der Hoffnung, dass in der Provinz Schlesien dasselbe günstige Resultat nach kurzer Zeit erreicht werden möge. Nach kurzer Debatte wurden die Satzungen im Ganzen angenommen. Der Zweck des Verbandes findet im § 1 seinen Ausdruck, der folgendermassen lautet: „Für das Gebiet des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien wird ein Verband gebildet, welcher den Namen annimmt: „Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Gebiete des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien“ und den Zweck verfolgt, das Recht und die ehrliche Arbeit seiner Mitglieder zu schützen und ihnen in ihren Bestrebungen zur Besserung der Lage ihrer ländlichen Arbeiter zu helfen. Zur Erreichung dieser Zwecke unternimmt es der Verband: a) seine Mitglieder zu schützen gegen den dolosen Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, b) seine Mitglieder zu unterstützen durch den Nachweis von Arbeitern und durch Ueberwachung der Makler und Agenten, c) seinen Mitgliedern zu helfen bei den Einrichtungen zum Wohle ihrer braven Arbeiter. Der Verband verfolgt seine Ziele im Anschluss an die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Centralvereins

für Schlesien und hat seinen Sitz in Breslau. Während des Bestehens des Verbandes und während der Liquidation desselben gilt zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern für alle Verbindlichkeiten beiderseits Breslau als Erfüllungsort und für alle Rechtsstreitigkeiten Breslau als Gerichtsstand vereinbart." Das nennt man heute unter Grossgutsbesitzern „Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse".

Politische Arbeiterbewegung.

Der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.

Auch die Debatte über den Staatssozialismus erhob sich nicht über das Durchschnittsniveau der allgemeinen Verhandlungen des Parteitages, obgleich die besten Redner und die tüchtigsten Köpfe an derselben theilnahmen, aber alles Interesse war in dem Momente geschwunden, als Liebknecht mit Vollmar gemeinsam die in der vorigen Nummer des Sozialpolitischen Centralblatts veröffentlichte Resolution einbrachten. War doch damit erklärt, dass die Entscheidung schon vor dem Parteitage gefallen war, und die in der sozialistischen Presse stattgehabte Discussion die Sache erledigt hatte. Ebenso war damit konstatirt, dass Vollmar wie in Erfurt auch hier die Gelegenheit erfassen werde zu erklären, dass er auf dem gleichen Boden stehe, wie diejenigen, die ihn früher so scharf angegriffen haben. Es fehlt deshalb an einer Veranlassung hier weiter auf die Debatte einzugehen, denn wichtiger als was im Verlauf derselben gesagt wurde ist die Thatsache, dass Vollmar seinen Namen unter die Resolution Liebknechts gesetzt hat. Nach alledem kann man annehmen, dass Vollmar sich von jetzt an in Reih' und Glied der offiziellen Sozialdemokratie bewegen wird.

Nach Erledigung der Frage des Staatssozialismus fand eine kurze Debatte über den internationalen Kongress in Zürich statt. Der Kongress stimmte der folgenden Resolution bei:

„Die deutsche Sozialdemokratie erachtet es als ihre Pflicht, den im Jahre 1893 in Zürich stattfindenden internationalen Arbeiterkongress zahlreich zu beschicken. Es ist ferner wünschenswerth, dass die Genossen aus den einzelnen Kreisen auch ihrerseits Vertreter entsenden. Die deutsche Sozialdemokratie wünscht, dass in die Tagesordnung des Kongresses aufgenommen werden: „Die politische Betheiligung der Arbeiterklasse an dem Kampf um die politische Macht" und „Die Stellung der Arbeiter zum Krieg".

Betreffend den Beschluss des englischen Trades-Unions-Kongresses zu Glasgow, in Bälde einen internationalen Gewerkschaftskongress einzuberufen, welcher berathen soll, in welcher Weise der gesetzliche Achtstundentag international verwirklicht werden kann, erklärt der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie:

Es liegt kein Grund vor, angesichts des im nächsten Jahre stattfindenden internationalen Arbeiterkongresses zu Zürich, der gleich seinen Vorgängern zu Paris und Brüssel die Angelegenheit des Achtstundentags erörtern wird, noch einen besonderen internationalen Gewerkschaftskongress einzuberufen. Auch ist die Frage nach der gesetzlichen Regelung des Achtstundentags insofern wesentlich eine politische Fragen, als dieselbe nur auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden kann. Es sind also die politischen Arbeiterparteien dabei mindestens ebenso interessirt als die reinen Gewerkschaftsorganisationen, und überdies geht diese Frage alle Arbeiter an ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation.

Der Parteitag hegt die Erwartung, dass die deutschen Gewerkschaften im Sinne der obigen Erklärung einer etwaigen Einberufung eines besonderen internationalen Gewerkschaftskongresses nicht Folge leisten, wohl aber ihre Delegirten auf den internationalen Arbeiterkongress nach Zürich senden, welcher allein als der Vertretungskörper des klassenbewussten internationalen Proletariats angesehen werden kann.

Der Parteitag hegt ferner die Erwartung, dass auch die englischen Gewerkschaften das Verkehrte ihres Beschlusses einsehen, von der Einberufung eines besonderen internationalen Gewerkschaftskongresses Abstand nehmen und ihre Delegirten ebenfalls auf den internationalen Arbeiterkongress nach Zürich senden werden."

Nach Erledigung dieses Punktes der Tagesordnung wurde das politische Gebiet verlassen und in die Besprechung der Frage des Gewerkschaftswesens, Boycotts und der Kontrollschutzmarke eingetreten. Zum Besten was über diese Fragen vom sozialdemokratischen Standpunkte bisher vorgebracht worden war, gehört das Referat des Reichstagsabgeordneten Auer. Die zu diesem Gegenstand vom Referenten eingebrachte fast einstimmig angenommene Resolution lautet:

In der Frage des Genossenschaftswesens steht die Partei nach wie vor auf dem Standpunkt:

Sie kann die Gründung von Genossenschaften nur da gutheissen, wo sie die soziale Existenzermöglichung von im politischen oder gewerkschaftlichen Kampf gemassregelten Genossen bezwecken oder wo sie dazu dienen sollen, die Agitation zu erleichtern, sie von allen äusseren Einflüssen der Gegner zu befreien. Aber in allen diesen Fällen müssen die Partei-Genossen die Frage der Unterstützung davon abhängig machen, dass genügend Mittel für eine gesunde finanzielle Grundlage zur Verfügung stehen uud Garantien für geschäftskundige Leitung und Verwaltung gegeben sind, ehe Genossenschaften ins Leben gerufen werden.

Im übrigen haben die Parteigenossen der Gründung von Genossenschaften entgegenzutreten und namentlich den Glauben zu bekämpfen, dass Genossenschaften im Stande seien, die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu beeinflussen, die Klassenlage der Arbeiter zu heben, den politischen und gewerkschaftlichen Klassenkampf der Arbeiter zu beseitigen oder auch nur zu mildern.

Der Boykott ist für den politischen und gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse eine Waffe, die nur unter der aktiven Theilnahme der grossen, heute noch nicht organisirten Massen wirksam in Aussicht auf Erfolg nur in den Fällen in Vorschlag gebracht werden, wo es sich um Fragen handelt, an denen weite Arbeiterkreise mit tiefgehendem Interesse betheiligt sind, insbesondere auch um Zurückweisung von Bestrebungen, welche eine politische Schädigung der Arbeiterklassen bezwecken.

Unter keinen Umständen aber darf der Boykott zu einem Mittel der politischen oder wirthschaftlichen Vergewaltigung werden zu dem Zwecke, die politische Gesinnung oder persönliche Ueberzeugung zu strafen, oder die äussere Bekundung einer politischen Meinung oder deren Bethätigung zu erzwingen.

Die Kontroll- oder Schutzmarke hat den Zweck, dem Käufer einer Waare zu zeigen, dass bei deren Herstellung die jeweiligen Forderungen der betreffenden Gewerkschaftsorganisation in bezug auf Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen erfüllt werden. Dabei ist es völlig gleichgiltig, ob diese Waaren von einer Arbeiter-Genossenschaft oder von einem Privatunternehmer hergestellt werden.

Nur in diesem Sinne, als eine der Waffen im gewerkschaftlichen Kampfe, kann die Kontroll- oder Schutzmarke die Unterstützung der Parteigenossen beanspruchen. Da sie zur Erreichung ihres Zweckes aber wie der Boykott die Theilnahme und Sympathie der breiten Massen voraussetzt, so kann sie nur bei Artikeln in Frage kommen, die hauptsächlich von der Arbeiterklasse konsumirt werden.

Die Parteigenossen haben gegen die Kontrollmarke sich in allen den Fällen zu erklären, wo ihrer Einführung der Gedanke zu Grunde liegt, mittelst derselben den gewerkschaftlichen Kampf überflüssig zu machen, oder wo sie als direktes Zwangsmittel dazu dienen soll, jungen oder schwachen Organisationen Mitglieder zuzuführen oder zu erhalten. Diese Verwandlung der Kontrollmarke zu einer Art Prämie führt nur zur politischen Heuchelei um augenblicklicher Vortheile willen, zur moralischen nnd materiellen Vergewaltigung einzelner und schliesslich zur völligen Demoralisation und Auflösung der gesammten Organisation.

Den Ausführungen über den Boykott wurde ohne Widerspruch zugestimmt, ebenso den Anschauungen über die Erkennungskarten der Kellner, Friseure und Civilmusiker. Lebhafte Vertheidigung seitens der Hutmacher, im Uebrigen keiner gewichtigen Angriffe hatte sich die Kontrollmarke der Hutmacher zu erfreuen. Die Genossenschaften fanden keine ernstlichen Verfechter, und der Versuch, den Kongress zu einer klaren Stellungnahme für die Gewerkschaftsbewegung und zu den Organisationsfragen in derselben zu veranlassen, war von Erfolg nicht begleitet.

Ueber eine Reihe von Anträgen, welche sich für Aenderung einiger Punkte des im Vorjahre beschlossenen Programmes aussprachen, ging der Kongress zur Tagesordnung über.

Aus der Debatte über die „Presse" ist hervorzuheben, dass die Gründung eines zweiten und zwar wöchentlich erscheinenden Centralorgans der Partei ebenso abgelehnt wurde, wie der Antrag dass der Parteivorstand über die Gründung neuer Blätter zu entscheiden habe. Zahlreiche Klagen wurden gegen die „Neue Welt", das belletristische Organ der Partei, erhoben.

In Betreff des Verhaltens der Partei gegenüber den Arbeiterinnen wurde nach einer glänzenden, dass Interesse des Parteitages in hohem Masse fesselnden Rede der Frau Clara Zetkin, folgende Resolution angenommen:

„Der Parteitag beschliesst

1. dass seitens der sozialdemokratischen Partei eine rege Agitation entfaltet werde zum Zweck der Einbeziehung der Proletarierinnen in die gewerkschaftlichen und — wo dies möglich — politischen Organisationen der Arbeiter und ihrer bewussten, zielklaren Betheiligung an dem Befreiungskampf ihrer Klasse;

2. dass die sozialdemokratische Partei kräftig dafür agitire, und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion dafür eintrete, dass den Arbeiterinnen der freie, unbeschränkte Gebrauch des Vereins- und Koalitionsrechts gewährleistet werde;

3. dass von der sozialdemokratischen Partei in den Zeiten der Wahlagitation Versammlungen veranstaltet werden mit dem Doppelzweck, gegen die politische Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts zu protestiren und Aufklärung über politische Fragen in die Reihen der Proletarierinnen zu tragen.“

Das Verhalten der sozialdemokratischen gegenüber allen anderen politischen Parteien fand seinen Ausdruck durch die Annahme des folgenden von Augustin-Berlin gestellten Antrags:

„In Erwägung, dass die Verstärkung der sozialen Gegensätze, die zunehmende Arbeitslosigkeit, die wachsende Ausbeutung des Proletariats durch die bestehende kapitalistische Herrschaft bewirkt wird, dass der Kampf zwischen Kapital und Arbeit sich immer mehr verschärft, die Interessen der Arbeiter von der einen „reaktionären Masse“, die alle bürgerlichen Parteien bilden, immer mehr unterdrückt werden, weist die Sozialdemokratie jeden Kompromiss mit anderen Parteien — gleichviel ob direkt oder indirekt — zurück.“

Nachdem noch eine Reihe persönlicher Angelegenheiten erledigt und dem Vorstande der Partei durch die Wiederwahl das volle Vertrauen des Parteitages ausgedrückt worden war, konnte der Parteitag am 21. November Nachmittags vom Vorsitzenden, Reichstagsabgeordneten Singer, geschlossen werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutz der Kinder gegen gewerbliche Ausnutzung. Nach einer neuen von der Stadt Gera erlassenen Polizeiverordnung dürfen dort Schankwirthe schulpflichtige Kinder nicht über 10 Uhr Abends zum Kegelaufsetzen benutzen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 M. bestraft. So weit damit die Grenze für die Ausnutzung noch hinaus geschoben ist, so muss die Verordnung doch als ein Anfang zur Besserung begrüsst werden. In Leipzig bereitet man ähnliche Massnahmen erst vor. Zunächst wurden Erhebungen in den dortigen Schulen darüber angestellt, welchen Einfluss die Beschäftigung der Schulkinder mit Kegelaufstellen, Hausiren, Semmel- und Zeitungsaustragen u. s. w. auf deren Fortschritte in der Schule hat. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind nicht sehr erfreulich; es zeigte sich bei den meisten dieser Kinder, dass bei einem übermässigen Ausnützen im Erwerb die Lernlust eine nur sehr geringe war. In Folge dessen sollen die Schuldirektoren ermächtigt werden, solchen Kindern, bei denen die Arbeitskraft durch die Eltern oder Pfleger zu sehr ausgenutzt wird, das Semmel- und Zeitungsaustragen, Hausiren u. s. w. ganz zu verbieten. Von einem allgemeinen Verbote ist vorläufig abgesehen worden, „um nicht die Familien in ihren Erwerbsverhältnissen zu schwer zu schädigen“. Dass diese Rücksicht auf die Dauer ernstlich nicht in Betracht kommen kann, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Neue Arbeitsordnung für die staatlichen Kohlengruben im Saarrevier. Eine neue, 58 Paragraphen enthaltende Arbeitsordnung für die fiskalischen Saargruben soll mit dem nächsten 1. Januar in Kraft treten. In derselben ist die regelmässige tägliche Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt; die Zeit vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt jeder Fahrabtheilung soll neun Stunden nicht überschreiten. Für die Tage vor und nach Sonn- oder Feiertagen können Beginn und Ende der Schicht mit Rücksicht auf die Wege derjenigen Arbeiter, welche ihre Familie nur an Sonn- und Festtagen besuchen können, durch Anordnung der Berginspektion nach Anhörung des Arbeiterausschusses um längstens drei Stunden früher bezw. später bestimmt werden. Bei vorhandener Gefahr für die Sicherheit der Baue sowie für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter ist der Arbeiter verpflichtet, die Arbeit über die regelmässige Schichtzeit hinaus fortzusetzen. Sind in Folge von Betriebsunfällen, Mangels Eisenbahnwagen zur Verladung oder aus anderen Ursachen (!) Schichten verkürzt oder ausgefallen, so müssen die Arbeiter auf Verlangen der Berginspektion die Arbeit zeitweise über die regelmässige Dauer hinaus fortsetzen oder Nebenschichten machen. Vorher ist der Arbeiterausschuss zu hören. Bezüglich des Lohnes wird vom Obersteiger bestimmt, ob eine Arbeit im Schicht- oder Gedinglohn ausgeführt werden soll. Die Schichtlöhne werden für die einzelnen Arbeiterklassen und Betriebszweige durch den Bergwerksdirektor festgesetzt und in eine Tabelle eingetragen. Der Abschluss des Gedinges geschieht einerseits durch den Ober- oder Fahrsteiger, anderseits durch den Kameradschaftsältesten. Wenn nichts Anderes verordnet ist, gilt das Gedinge auf die Dauer des Kalendermonats. Als Einheit der Arbeitsleistung wird dem Gedinge bei der Kohlengewinnung und dem Streckenbetriebe regelmässig die Tonne und das Meter zu Grunde gelegt Kommt eine Einigung über das Gedinge nicht zu Stande, so wird die Arbeit nach den festgesetzten Schichtlohnsätzen gelohnt. Die Berechnung der im Gedinge geförderten Kohlen erfolgt nach Gewicht. Die Kosten des Auslesens unreiner Wagen sind von denen zu tragen, die dieselben gefördert haben. Bei Berechnung wird das Gewicht auf 5 kg nach unten abgerundet. Den Arbeitern steht es frei, die Feststellung des Gewichtes durch einen vom Arbeiterausschuss gewählten Vertrauensmann auf ihre Kosten überwachen zu lassen. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt durch eine Abschlagszahlung in der ersten Hälfte des Monats und die Hauptlöhnung in der zweiten Hälfte. Auslöhnung an Minderjährige selbst findet im Allgemeinen nur auf schriftlichen Antrag des Vaters, Vormundes, der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung des Arbeiterausschusses statt. Die Strafen bestehen entweder in Geldstrafen oder in zeitweiliger Ablegung. Wer gegen die Anordnungen im Betriebe verstösst, wird mit Geldstrafe bis höchstens zur Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher er gehört, bestraft. Die Geldstrafen, welche in einem Monat 6 M. nicht übersteigen dürfen, fliessen in die Knappschaftskassen. Völlige Entlassung tritt u. a. ein, wenn der Arbeiter die sicherheitspolizeiliche Vorschrift übertritt oder sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Beamten oder deren Angehörige zu Schulden kommen lässt. Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter hat derselbe für jeden Arbeitstag vom Tage des Wegbleibens an bis zu demjenigen, an welchem die Beendignng des Arbeitsverhältnisses rechtmässig erfolgen konnte, höchsten jedoch für sechs Arbeitstage, einen Schadenersatz zu zahlen, der für den Arbeitstag dem für die Beiträge zur Krankenkasse massgebenden durchschnittlichen Tagelohn gleichkommt. Zur Anbringung von Beschwerden oder Anliegen dürfen sich nie mehr als drei Mann gleichzeitig einfinden. Die Arbeitsordnung wird in den nächsten Tagen den Grubenausschüssen zur Berathung vorgelegt. Befremdend wirkten in derselben die Vorschriften, nach welchen beliebig Ueberstunden geleistet werden müssen und monatliche Lohnberechnung mit 14tägigem Abschlag stattfindet, während die Zahlung nach dem Gewicht derjenigen nach dem Raummass der Förderwagen, wie sie in Westfalen noch üblich ist, weit vorzuziehen sein dürfte.

Sonntagsruhe in der chemischen Industrie. Ein Industrieller theilt aus dem Regierungsentwurf der Ausführungverordnung, welche im Anschluss an die neue Gewerbeordnung die Sonntagsruhe für die Arbeiter der chemischen Industrie im Deutschen Reiche regeln soll, in der Kölnischen Zeitung Folgendes mit. Die Vermehrung der Produktion durch Sonntagsarbeit wird konsequent ausgeschlossen; bei allen Soda-, Sulfat- und sonstigen Oefen dürfen nur die Feuer unterhalten werden, während die Beschickung mit Material untersagt ist; selbst bei den Bleikammern der Schwefelsäurefabriken soll eine wesentliche Verminderung der zugeführten Menge von Schwefelsäuregas Platz greifen. Bemerkenswerth sei ferner, dass, während der Gefahrentarif der Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie 298 Haupt- und Nebenbetriebe aufzählt — darunter Kategorien, wie: Fabrikation chemisch-technischer und pharmazeutischer Produkte und Präparate, anderweitig nicht genannt — der Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Sonntagsruhe in nur 15 Nummern Fabrikationen behandelt, die sich mit etwa 19 Positionen des Gefahrentarifs decken. Bedauerlich bleibt es jedenfalls, dass solche sozialpolitische Entwürfe immer nur Unternehmern, nicht aber den Arbeitern und der Allgemeinheit zur Kritik zugänglich gemacht werden.

Arbeiterversicherung.

Die „Belastung" der Industrie durch die staatliche Arbeiterversicherung.

Schon bei der Berathung der Arbeiterversicherungsgesetze im Reichstage wurde von den individualistisch gesinnten Gegnern derselben ohne Unterlass darauf hingewiesen, dass eine solche staatlich aufgezwungene Belastung die industriellen Produktionskosten vertheuern und die Produktion selber womöglich unlohnend machen würde. Nun ist es ja wahr, dass unsere Industrie sich in einer Krisis befindet, aber die Ursache liegt doch in Wirklichkeit weit tiefer als in den Ausgaben für Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter. Die bedeutende Differenz in der Rentabilität der einzelnen Industriezweige in der Reihe der Geschäftsjahre beweist, dass der Gewinn von ganz anderen Faktoren abhängig ist als von den Kosten für die Arbeiterversicherung. Trotz alledem wird in der Presse fortwährend über die Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung geklagt, so dass der interessirte Leser schliesslich zu dem Schlusse kommt: Aus deiner Haut werden die Riemen für den Arbeiter geschnitten.

Um nach dieser Seite ein annähernd richtiges Resultat zu erhalten, ist es nothwendig, den durchschnittlichen Gewinn möglichst vieler Etablissements in Betracht zu ziehen. Nehmen wir nun die im Kurszettel des „Berliner Börsencourier" in den Jahren 1887—1891 bezw. 1887/88—1891/92 aufgeführten Industriepapiere unter Beiseitelassung der wenigen mit Unterbilanz arbeitenden Gesellschaften, so erhalten wir folgendes Bild: Es entfällt an Dividende auf die einzelne Gesellschaft durchschnittlich:

1887 (bezw. 1887/88)	1888 (1888/89)	1889 (1889/90)	1890 (1890/91)	1891[1] (1891/92)
bei den Bergwerks- und Hüttengesellschaften				
4,8	6,83	8,79	10,64	10,1
bei den Baumaterialien-Gesellschaften				
7,92	10,8	8,41	7,88	4,94
bei den Beleuchtungs-Gesellschaften				
6,07	8,02	6,73	6,45	6,15
bei den Brauereien, Mälzereien, Brennereien				
10,7	9,7	8,26	7,26	7
bei den chemischen Fabriken				
8,45	8,85	9,85	11,29	10,18
bei den Eisenbahnbedarfs- und Maschinenbau-Gesellschaften				
7,68	8,63	10,46	9,86	9,6
bei den Glas- und Porzellan-Gesellschaften				
7	9,25	9,8	9,2	7,4
bei den Gummifabrik-Gesellschaften				
7,73	10,37	11,47	10,21	8,28
bei den Metallindustrie-Gesellschaften				
4,7	8,36	8,12	7,77	4,88
bei den Papierfabrik-Gesellschaften				
7,83	9,07	9,07	8,39	7,08
bei den Tuch- und Hutfabrik-Gesellschaften				
6,25	8,16	9,2	5,41	1,69[2])
bei den Webereien, Spinnereien, Kattunfabriken				
5,53	8,04	9,39	6,08	4,06
bei den Zuckerfabriken				
8,19	9,75	4,62	7,08	6,83
bei verschiedenen anderen Industriegesellschaften				
7,94	9,47	8,07	8,78	7,13.

Kann man angesichts dieser Zahlen wirklich davon sprechen, dass die Industrie an die Grenze sozialpolitischer Leistungsfähigkeit angekommen ist? Und man bedenke dabei noch, dass die Gewinnergebnisse der Privatunternehmungen, denen das Gesetz oder ein Statut hinsichtlich der Rücklagen zum Reservefonds, der Vertheilung von Tantiemen und dergleichen eine Beschränkung nicht auferlegt, sich noch weit günstiger gestalten. Abgesehen von den Tuch- und Hutfabriken beträgt die geringste im letzten Geschäftsjahre gezahlte Dividende 4,88 pCt. bei den Metallindustrie-Gesellschaften, sie bildet also eine durchaus lohnende Kapitalsanlage, und das umsomehr, als allem Anscheine nach ein Steigen der Produktionsthätigkeit für die nahe Zukunft in Aussicht steht. Bei all diesen doch noch immer günstigen Geschäftsergebnissen macht sich die Tendenz bemerkbar, die Löhne herabzusetzen, obwohl dieselben trotz der 20 prozentigen Erhöhung innerhalb 5 Jahren noch immer niedrig genug sind. Bei den Steuerverhandlungen im preussischen Abgeordnetenhause wurden 900 M. als Existenzminimum bezeichnet, und zwar von einem konservativen Abgeordneten. Die Löhne der viel gepriesenen Königs- und Laurahütte erreichen nicht einmal nach der 20 prozentigen Erhöhung dieses Minimum. In denjenigen Industriestaaten aber, die mit Deutschland auf dem Weltmarkte konkurriren, sind, abgesehen von Belgien, das sein tiefes Lohnniveau mit vielen wer weiss zu welchem Ergebniss führenden wirthschaftlichen Wirren und Krisen bezahlen muss, die Löhne zum guten Theile auch etwas höher, so dass die Ansprüche an die sozialpolitischen Leistungen der industriellen Unternehmungen in Deutschland nicht so schwer ins Gewicht fallen. Bei den Krankenkassen kamen 1890 auf einen Arbeiter durchschnittlich Unternehmerbeitrag noch nicht 5 M., bei der Unfallversicherung etwa $6^{1}/_{2}$ M., und wenn wir für die seit 1891 geltende Invaliditätsversicherung noch gar 7 M. für die Person zurechnen, so hat die sogenannte Belastung der Industrie durch die Arbeiterversicherung den Charakter einer Lohnerhöhung um $18^{1}/_{2}$ M. jährlich. Aber man vergisst dabei, dass der einzelne Arbeiter für die Zeit seiner Erwerbsfähigkeit von dieser Erhöhung so gut wie nichts hat, da er seinerseits für die Versicherung ja auch 17 M. zahlen muss. Diese 17 M. (bei den Mitgliedern der eingeschriebenen Hilfskassen ist die Summe natürlich beträchtlich höher) bedeuten den Abzug einer gleichen Summe von dem thatsächlich erhaltenen Lohne. Der Belastung der Industrie steht demnach eine entsprechende Belastung des Arbeiters gegenüber, die für diesen natürlich fühlbarer wird als für ein wohlfundirtes, gut geleitetes industrielles Unternehmen. Dazu kommt, dass, wenn nicht die staatliche Unfallversicherung bestände, doch das Haftpflichtgesetz Geltung hätte. Dieses Gesetz hatte die Wirkung, dass die Unternehmer ihre Arbeiter bei einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft versicherten, und der Abg. Dr. Buhl rechnete s. Z. aus, dass die staatliche Unfallversicherung kein erhebliches Mehr an Kosten verursache als vorher die private. Nehmen wir also diesen Zweig der sozialpolitischen Gesetzgebung, da er im Grunde genommen eine neue Belastung nicht mit sich brachte, fort, so bleibt ein herzlich geringer Betrag übrig, der für die Rentabilität der Industrie fast gar nicht ins Gewicht fällt. Vor allem ist dies aber nicht bei den Bergwerksbetrieben der Fall, innerhalb deren Organisation schon seit Jahrhunderten die Knappschaftskassen bestehen, die doch die Aufgaben der modernen Arbeiterversicherung schon seit so langer Zeit, wenn auch in etwas anderer Form zu erfüllen versuchten. Wir sehen demnach, dass für einzelne Industriezweige durch die sozialpolitische Gesetzgebung ein wesentlicher Mehraufwand zu Gunsten der Arbeiter nicht verursacht worden ist.

Aber absolut können die für die Arbeiterversicherung ausgegebenen Summen in keinem Erwerbszweige als hoch bezeichnet werden. Einige wahllos herausgegriffene Zahlen, welche dem Verfasser zugänglich waren, mögen als Beweis dienen.

Die Schwartzkopffsche Maschinenfabrik, die 1720 Arbeiter beschäftigte, gab in dem Geschäftsjahre 1891/92 für die gesammte Arbeiterversicherung 55 942 M. aus. Dem gegenüber stehen allein an Tantièmen an den Aufsichtsrath, d. h. also einzelne Grossaktionäre, für die ganz unbedeutende Kontrollarbeit, die doch in deren eigenstem Interesse liegt, 71 000 M. Was bedeuten ferner diese 55 942 M. gegen 1 296 000 M. Dividende? Wenn das Verhältniss zwischen Gewinn- und Verlustkonto noch so ungünstig gewesen wäre, eine Ersparniss von 55 942 M. hätte auf die

[1]) Für das Jahr 1891 bezw. 1891/92 sind natürlich nur diejenigen Gesellschaften in Betracht gezogen, deren Geschäftsergebnisse am 4. November schon bekannt waren.

[2]) Das Ergebniss ist hier wesentlich beeinflusst durch die Manipulationen eines Bankhauses, welche die Gerichte längere Zeit beschäftigt haben.

Dividendenvertheilung nicht den mindesten Einfluss haben können.

Die Aktienbrauerei Pfefferberg zahlte bei 210 000 M. Dividende und 38 092 Tantièmen nur 7 146 M. für die Arbeiterversicherung. Diese 7146 M. bedeuten bei 2 800 000 M. Aktienkapital nur 1/4 pCt. Dividende.

Und nun einige Zahlen für das vorhergegangene Geschäftsjahr 1890 bezw. 1890/91.[1]) Die Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau (Linke) vertheilte 462 000 M. an Dividenden, 60 677 an Tantièmen und 28 948 für Kranken- und Unfallversicherung. — Die Aktiengesellschaft Voigt und Winde zahlte im gleichen Zeitraum an Dividenden 84 000 M., Tantième 10 000 M. und für Arbeiterversicherung 3560 M. — Bei der Aktiengesellschaft für Federstahlindustrie betrugen die entsprechenden Zahlen in derselben Reihenfolge 225 000 M., 94 000 M., 4776 M. — Die Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustriegesellschaft verausgabte für Dividenden 150 000 M., Tantièmen 19 593 M., Kranken- und Unfallversicherung 15 029 M., die Zellstofffabrik Waldhof für Dividenden 600 000 M., Tantièmen 260 754 M., Kranken- und Unfallversicherung 30 609 M., sowie für weitere Arbeiterunterstützungen 7342 M.

Wie aus diesen wenigen Zahlen hervorgeht, sind also die Ausgaben für Arbeiterversicherung so minimal, dass ein Wegfall dieser Beträge den an die Aktionäre zu vertheilenden Reingewinn kaum zu erhöhen im Stande sein würde. Allerdings werden sich ja die Beträge erhöhen, auch bei der Invaliditätsversicherung, bis der Beharrungspunkt erreicht ist. Jedoch auch die Erhöhung wird in normalen Zeiten ohne besondere Bedeutung sein, was leicht durch Rechnung bewiesen werden kann. Aber auch in Zeiten wirthschaftlicher Depression werden die Zahlen von ausschlaggebender Wirkung keinesfalls sein, dafür sind sie selbst bei Gesellschaften mit gefährlichen Betrieben und grosser Arbeiterzahl im Verhältniss zum Anlagekapital doch zu klein. Sollte vielleicht die Invaliditätsversicherung in der Zukunft höhere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Unternehmer stellen, so wird bei der nahe in Aussicht stehenden Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe des Reservefonds in den Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen auf der anderen Seite eine Verminderung der Ausgaben entstehen. An die Grenze sozialpolitischer Leistungsfähigkeit ist das industrielle Kapital also noch lange nicht gelangt.

Berlin. J. Silbermann.

Arbeitervertretung bei den Knappschaftskassen. In dem rheinisch-westfälischen Bergrevier herrscht lebhafte Bewegung deshalb, weil die in den Händen der Zechen liegende Leitung der ausgedehnten Knappschaftskassen nach der kürzlichen Wahl sozialistischer Aeltester in die Arbeitervertretung jetzt „Oberälteste" angestellt hat, welche den Einfluss der gewählten Sozialisten paralysiren sollen. Eine am 13. d. Mts. in Bochum abgehaltene Versammlung der Knappschaftsältesten nahm deshalb einstimmig folgende Resolution an: „Die Versammlung protestirt entschieden gegen die Anstellung von Oberältesten und beauftragt die Aeltesten, in der am 17. Dezember stattfindenden Generalversammlung dafür einzutreten, dass der Absatz des § 193 des Knappschaftsstatuts, der dem Vorstande die eigenmächtige Anstellung von Oberältesten ermöglicht, gestrichen werde, und gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass eine kürzere Amtsperiode für die Aeltesten und für die Knappschaftsbeamten, etwa von einem Jahr, eingeführt werde." Ferner einigte man sich über folgende Forderungen: 1. Oeffentliche Verhandlung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen, 2. einjährige Wahlperiode der Aeltesten und Knappschaftsbeamten, 3. eine wirthschaftlich bessere Haushaltung und Anstrebung der Selbstverwaltung, 4. Veröffentlichung sämmtlicher Verhandlungen in der Bergarbeiter-Zeitung, 5. Gleichstellung des Invalidengeldes, 6 Abänderung des Wahlmodus, 7. Abschaffung der Klassensätze, 8. Abänderung bezw. Streichung der §§ 37, 40, 78 (Abschnitt 4), 144, 165 und 193, 9. Neuwahl bei Amtsniederlegung und nicht unbedingtes Eintreten des Stellvertreters in das erledigte Amt, 10. Abschaffung des Lohnklassensystems, soweit dies gesetzlich zulässig, 11. Vollständig freie Wahl des Arztes und 12. für die Familie den Arzt und die Hälfte der Arznei frei. Eine Kommission soll diese Forderungen nochmals durchberathen und begründen. Nach Fertigstellung soll noch eine weitere Kommission eine Prüfung des Entwurfes vornehmen. In diese letztere Kommission werden 5 Personen aus den verschiedenen Theilen des Knappschaftsbezirks gewählt. Nach Fertigstellung der Arbeit sollen die aufgestellten Forderungen gedruckt und sämmtlichen Bergarbeitern im Oberbergamtsbezirke Dortmund zugestellt werden, damit, wie es einer der Redner hervorhebt, ein jedes Kassenmitglied erkennen könne, eine wie regsame Thätigkeit die neuen Aeltesten entwickelten. Man muss bedenken, dass Knappschaftskassenangelegenheiten bei dem Alter der bergmännischen Unterstützungskassen und ihrer häufigen Benutzung durch die Bergleute und ihre Familien diese beinahe mehr in Athem halten, als berggesetzliche Schutzfragen, und man darf daher den Fortgang der Bewegung mit grossem Interesse beobachten.

Invaliditäts- und Altersversicherung der Handweber. Die Vertreter der deutschen Weberinnungen haben beschlossen, an den Reichstag und an den Bundesrath das Ersuchen zu richten, die Hausweberei unter das Versicherungsgesetz betreffend die Altersversorgung und Invalidität zu stellen und die Beiträge je zur Hälfte von den Fabrikanten und den Hauswebern zu erheben; ferner soll auf die Aufbringung aller Kosten durch eine allgemeine Reichssteuer hingewiesen werden.

Innungsverbände und Unfallversicherung des Handwerks. Die im Jahrgang II No. 6 S. 73 des Sozialpolitischen Centralblatts erwähnte Eingabe des Berliner Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands an das Reichsamt des Innern, welche gegen eine territorial abgegrenzte Gliederung der Unfallversicherung sich ausspricht und die Innungsverbände zu deren Trägern machen will, ist ein im hohen Grade auffallendes Aktenstück. Zunächst sind gerade die bedeutendsten Innungsverbände territorial abgegrenzt, so der am 7. Oktober 1885 gestiftete erzgebirgisch-vogtländische Bezirksverband und der am 18. Januar 1888 genehmigte sächsische Innungsverband, welcher nach Stieda's Angaben jetzt 252 Innungen mit über 10 600 Mitgliedern umfasst. Ausserdem existiren noch eine Reihe selbständiger, territorial gegliederter Verbände. Somit bedeutet eine Anlehnung der Unfallversicherung an die Innungsverbände keineswegs ein Aufgeben der territorialen Organisation.

Was die erwähnte Eingabe verschweigt, aber leicht zu ergänzen ist, ist die Absicht, ein neues Privileg zu Gunsten der Innungsverbände zu schaffen. Offenbar hat in dieser Richtung der § 104 der R.-G.-O. ebenso geringe Zugkraft ausgeübt als die anderen Innungsvorrechte, wie kürzlich an dieser Stelle ziffermässig belegt wurde. Darauf deutet auch hin, dass keinerlei authentische Ziffern über die Grösse und die Bewegung der Verbände publizirt worden sind. Stieda zählt im Ganzen 25 Fachinnungsverbände bis zum Jahre 1890 auf; diese sollen nach einer unkontrollirbaren Angabe auf dem ersten deutschen Innungstage (1885) damals über 80 000 Mitglieder besitzen. Dass die Verbände nicht recht gedeihen wollen, beweist am besten das wiederholt ausgesprochene Verlangen der Zünftler, den Beitritt zu ihnen für alle Innungen obligatorisch zu machen und ihnen das Recht zu übertragen, allgemein bindende über das Lehrlings- und Gesellenwesen ihres Berufszweiges zu erlassen. Würden die Verbände wirkliches Leben zeigen, so wären derartige Postulate vollkommen überflüssig. Entspricht der Bestand von 80 000 Mitgliedern heute dem der Verbände, so wäre das knapp 1/4 aller Innungsmitglieder, deren Zahl, wie früher gezeigt, wiederum höchstens 1/10 aller selbständigen Handwerksmeister ausmacht.

Ueberhaupt ist die Stellung der Zünftler gegenüber der Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk eine wenig geklärte. In der Konferenz mit den Regierungsvertretern (15.—17. Juni 1891) sprachen sich zwar einzelne Wortführer der Innungsbewegung für Anlehnung an die Verbände aus, wie sie jetzt die Eingabe verlangt; andere aber befürworteten ein gemischtes System, so besonders die Vertreter der Hansastädte. Nur wo die Fachbewegung im Stande sei, die Organisation für spezielle Gewerbe durchzuführen, sollten die Verbände Träger der Versicherung werden. Einige Redner schlugen vor, nur die gefährlicheren Berufszweige gegen die Unfallgefahr zu versichern und zwei der bekanntesten Agitatoren, die Herren Möller (Dortmund) und Beutel (Berlin), sprachen rundweg gegen die Einbeziehung des Handwerks in die Versicherung und verneinten deren Nothwendigkeit (!!). Herr von Woedtke, welcher ausführlich den Standpunkt der Regierung erläuterte, liess keinen Zweifel daran bestehen,

[1]) Die Zahlen sind dem Salingschen Börsenjahrbuch für 1891/92 entnommen.

dass die Innungen und ihre Verbände weder Träger der Unfallversicherung werden könnten, noch mit deren alleiniger Verwaltung betraut würden. Die Unfallversicherung des Handwerks sei Selbstzweck, nicht Mittel zum Zweck einer Hebung der Innungen und deren Mitwirkung daher nur insoweit zulässig, als sie für die Durchführung der Unfallversicherung zweckmässig sei. Bei dieser deutlichen und korrekten Absage wird es zweifellos sein Bewenden haben und der Centralauschuss müsste ganz andere Argumente beibringen als die jener Eingabe, um diesen — unseres Erachtens einzig möglichen — Standpunkt der Regierung zu modifiziren.

Reform der Krankenversicherung staatlicher Arbeiter in Bayern. Hinsichtlich der Krankenversicherung der in den Betrieben der bayrischen Strassen- und Flussbauämter beschäftigten Arbeiter steht demnächst eine wesentliche Aenderung bevor. Bisher waren diese Arbeiter fast durchgehends bei der Gemeindekrankenversicherung versichert. Diese Art der Krankenversicherung konnte aber, wie sie ja auch vom Gesetz nur als eine subsidiäre Form derselben gedacht ist, auf die Dauer nicht allseitig befriedigen, und es hat darum seither auch nicht an Klagen gefehlt, sowohl von Seiten der Gemeinden, welche diese ihnen meist fremden und vielfach nur sehr vorübergehend in der Gemeinde anwesenden Elemente nur ungern in ihre Krankenversicherung aufnahmen, wie auch seitens der betheiligten Arbeiter, denen namentlich, soweit sie der Kategorie der Strassenwärter Stromwärter, Vorarbeiter u. dgl. angehörten, die gesetzlichen Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung nicht wohl genügten. Diese Verhältnisse hatten schon vor einigen Jahren dazu geführt, dass für die in den Betrieben der Strassen- und Flussbauämter Oberbayerns beschäftigten Arbeiter, sowie bei einem pfälzischen Amte je eine eigene Betriebskrankenkasse errichtet wurde. Es fehlte in der Folge nicht an Anregungen, die Krankenversicherung der Staatsbauarbeiter im Wege der Errichtung einer gesonderten Betriebskrankenkasse noch auf weitere Bezirke zu erstrecken, zumal die beiden bestehenden Kasseneinrichtungen dieser Art sich durchaus als lebensfähig erwiesen und zur Zufriedenheit aller Betheiligten funktionirten. Auch im letzten Landtage haben Abgeordnete von beiden Seiten des Hauses der Errichtung einer besonderen Krankenkasse für diese Gruppen von Arbeitern das Wort geredet. Seitens der Staatsregierung waren deswegen schon früher Verhandlungen eingeleitet worden, die in Folge der dazwischen liegenden Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes für längere Zeit zum Stillstand gebracht wurden, nunmehr aber dazu geführt haben, eine für die Arbeiter sämmtlicher Strassen- und Flussbauämter des Königreiches gemeinsame Betriebskrankenkasse mit dem Sitze in München zu errichten, welche am 1. Januar künftigen Jahres ins Leben treten wird. Das vor Kurzem ausgegebene Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern enthält das Statut dieser Kasse. Nach einer gleichzeitig im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Bekanntmachung des bayrischen Staatsministeriums des Innern hat dasselbe die Versicherungspflicht auch auf die im inneren Dienste der Strassen- und Flussbauämter beschäftigten Personen wie Bauzeichner, Schreiber, Bureaudiener u. s. w. erstreckt. Die Aufsicht auf die Kasse ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern übertragen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Einigungs- und Schiedsämter in Frankreich.

Nach jahrelangem Zuwarten ist die französische Kammer vor Kurzem ernstlich daran gegangen, eine Institution behufs Schlichtung und Entscheidung von Arbeitstreitigkeiten kollektiver Natur, d. i. solcher Streitigkeiten zu schaffen, die fast stets zu Strikes oder Lockouts führen. Für gewerbliche Streitigkeiten individueller Natur, d. h. solcher, die zwischen einzelnen Arbeitern und ihren Arbeitgebern zu Tage treten, besitzt Frankreich bekanntlich die Prud'hommes-Gerichte. Diese eignen sich aber schon deshalb nicht zur Schlichtung oder Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten kollektiver Natur, weil sie sich nicht mit der Festsetzung der künftigen Lohnhöhe oder Länge der Arbeitszeit, wie überhaupt nicht mit der Regelung künftiger Arbeitsbedingungen und noch weniger mit Streitfällen gleich dem von Carmaux zu beschäftigen haben. Aber selbst abgesehen davon, dass die Prud'hommes sich nur mit Streitigkeiten zu befassen haben, die aus bereits abgeschlossenen Arbeitsverträgen, aus bereits ausgeführten oder in Ausführung befindlichen Arbeiten entspringen, besitzen ihre Entscheidungen dieselbe Rechtskraft wie die anderer Gerichte und sind gleich diesen vollstreckbar. Eine solche Rechtskraft auch den Entscheidungen über Streitigkeiten kollektiver Natur zu verleihen, ist aber kaum rathsam, will man nicht, dass eine Institution, bestimmt die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu mildern, zur Verschärfung dieser Konflikte beitrage. Denn man nehme den Fall, die Arbeiter eines Kohlenbeckens verlangten eine Lohnerhöhung, oder die Grubenbesitzer beabsichtigten eine Lohnminderung vorzunehmen, wie will man da bei einem etwaigen Schiedsspruch, den die Arbeiter für einen ungerechten, den Verhältnissen nicht entsprechenden halten, durchführen? Will man etwa Tausende von Grubenarbeitern mittelst Kolbenstössen zur Arbeit zwingen oder sie in Gefängnisse schleppen? Und wollte und könnte man dies auch, was würden dann, abgesehen von der dadurch hervorgerufenen Erbitterung der Arbeiter, der ja eben die Schiedsgerichte vorbeugen sollen, aus dem Koalitionsrecht? Das einzige Zwangsmittel der Unterwerfung kann da nur der Druck der öffentlichen Meinung sein. Zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten kollektiver Natur bedarf es darum besonderer Einrichtungen. England besitzt solche bereits seit einem Menschenalter in seinen Boards of Conciliation and Arbitration, Belgien seit 1887 in seinen Conseils de l'Industrie et du Travail. Nur Frankreich, das mit seinen Conseils des Prud'hommes allen anderen Ländern voranschritt, besass bisher keine Institution zur Austragung von Arbeitsstreitigkeiten kollektiver Natur. Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, dass ohne den Strike von Carmaux, obwohl dieser rein politischer Natur war, die Kammer dieser Frage auch jetzt noch nicht näher getreten wäre, denn sonst hätte sie dies schon längst gethan. Der Abgeordnete Lockroy, der diesmal als Referent fungirte, hatte nämlich schon im Jahre 1886, in seiner damaligen Eigenschaft als Minister für Handel und Industrie einen bezüglichen Gesetzentwurf eingebracht. Ihm folgten seither die Abgeordneten Le Cour, Camille Raspail und Mesureur mit zum Theil weit vollkommeneren Gesetzentwürfen, doch fand die Kammer stets, dass sie viel wichtigere Angelegenheiten zu behandeln habe. Auch der Entwurf, dessen erster Theil der diesmaligen Verhandlung als Unterlage diente und vom gegenwärtigen Handelsminister Jules Roche herrührt, ist fast schon ein Jahr alt. Erst der Strike von Carmaux hat ihn aus den Kartons, in denen er bisher gelegen, hervorgeholt.

Der zur Verhandlung gelangte Entwurf unterscheidet sich nun wesentlich dadurch von den erwähnten Boards of Conciliation and Arbitration und Conseils de l'Industrie et du Travail, dass er keine permanente Kommission schafft, sondern nur zeitweilige, von Fall zu Fall zu errichtende Schiedsgerichte. Der zweite Theil des Roche'schen Entwurfs spricht zwar von permanenten Einigungs- und Schiedsräthen — Des Conseils permanents de Conciliation et d'arbitrage —, doch wurde vorläufig davon abgegangen, um die Diskussion und Annahme des Entwurfs nicht allzulange hinauszuschieben. Es handelt sich somit bei der zu schaffenden Institution weniger darum, Konflikten vorzubeugen, als bereits ausgebrochene Konflikte beizulegen, bez. deren friedliche Austragung zu erleichtern. Der Entwurf geht nämlich von dem Standpunkt aus, dass weder die Unternehmer noch die Arbeiter von vornherein darauf bedacht seien, ihre Differenzen auf schiedsrichterlichem Wege auszutragen, sondern erst dann auf diese Idee verfallen, wenn der Strike schon erklärt ist oder sich in die Länge zieht und die Geister bereits erregt sind. Da es nun keine einfache und schnelle Prozedur für derartige Fälle giebt, andererseits aber diejenigen, die geneigt wären, diesen Weg einzuschlagen, davor zurückschrecken, weil sie befürchten, dass ein von ihnen ausgehender Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes von der gegnerischen Partei für eine Schwäche ausgelegt werden könnte, soll das Gesetz dem insoferne abhelfen, als es eine einfache, rasche und unentgeltliche Prozedur schafft und dem jeweiligen Friedensrichter des betreffenden Ortes, wo ein Konflikt zu

Tage tritt, von vornherein die Vermittlerrolle überträgt. Demgemäss können die Parteien — Unternehmer wie Arbeiter oder Angestellte — die ein Schiedsgericht wünschen, sich zu diesem Behufe an den Friedensrichter wenden, der im Verlaufe von vierundzwanzig Stunden die gegnerische Partei davon zu verständigen hat. Nimmt diese den Antrag an, beruft er die beiderseitigen Vertreter unverzüglich zu einer Konferenz ein, die in seiner Gegenwart stattfindet. Auf ihren Wunsch leitet er die Debatte, doch besitzt er nur eine berathende Stimme. Findet eine Verständigung statt, werden die Einigungsbedingungen in einem vom Friedensrichter aufgenommenen Protokoll verzeichnet und von den beiderseitigen Vertretern unterfertigt. Falls keine Einigung erfolgt, haben beide Parteien, sei es je einen, sei es einen gemeinsamen Schiedsrichter zu wählen. Im ersteren Falle können die beiden Schiedsrichter einen dritten, den sogenannten Unparteiischen wählen Wenn sie sich jedoch weder über die Lösung der Streitangelegenheit noch über die Wahl des Unparteiischen zu verständigen vermögen, ist letzterer vom Präsidenten des Zivilgerichtes zu ernennen. Im Falle eines Strikes ist der Friedensrichter von Amtswegen gehalten, ein Schiedsgericht vorzuschlagen, wenn dies nicht schon vorher von betheiligter Seite aus geschehen ist, und haben die Parteien im Verlaufe dreier Tage ihre Annahme oder Ablehnung des Schiedsgerichts zu erklären. Die Protokolle und Entscheidungen sind im Original in der Kanzlei des Friedensrichters aufzubewahren, der jeder der betheiligten Parteien eine Abschrift zuzustellen hat. Das Verlangen nach einem Schiedsgerichte, die Ablehnung seitens der gegnerischen Partei, die Entscheidung des Einigungskomitees, wie der Gesetzentwurf die Vertreter der beiden streitenden Parteien etwas euphemistisch nennt, sowie die Entscheidungen der Schiedsrichter sind von den Bürgermeistern all jener Gemeinden, über die sich der Streit erstreckt hat, an dem für offizielle Kundmachungen bestimmten Platz mittelst Anschlag zu veröffentlichen. Ueberdies steht es den betheiligten Parteien frei, diesen Entscheidungen die weiteste Verbreitung zu geben.

Die Ausführung der beiden letzteren Bestimmungen dürften wohl auf Unternehmer wie Arbeiter einen hinlänglich starken moralischen Druck ausüben, auf dass sie, vorkommenden Falles, sich sowohl dem Schiedsgerichte wie seinem Entscheide unterwerfen. Damit wäre aber durch diesen Entwurf, wenn er zum Gesetz erhoben wird, nicht nur Vieles, sondern Alles errungen, was sich meines Erachtens auf diesem Gebiete hier überhaupt erringen lässt.

Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, dass der von der Kammer angenommene Entwurf, dessen Erhebung zum Gesetz jetzt nur noch vom Votum des Senats abhängt, einwandfrei ist. Ganz und gar nicht. Es liesse sich gewiss so manche, selbst einschneidende Verbesserung an ihm vornehmen. So würde es sicherlich seinen Zweck fördern, wenn der Entwurf beispielsweise eine Bestimmung enthielte, wonach wenigstens alle bedeutenderen Unternehmer, wie Aktiengesellschaften etc., die durch Ankündigung oder Vornahme einer wie immer gearteten Lohnherabsetzung oder durch Verweigerung einer Lohnerhöhung oder Arbeitszeitverkürzung einen Strike herbeiführen, verhalten würden, dem von ihnen oder ihren Arbeitern angerufenen Schiedsgericht ihren Gewinn- und Verlustkonto vorzulegen. An eine solche oder ähnliche Bestimmung dürfte aber der Senat, wo das Unternehmerthum einen so mächtigen Widerhall findet, dass es eines mehr als zehnjährigen parlamentarischen Kampfes bedurfte, um den Arbeitsfrauen schliesslich kaum jenen Schutz zu Theil werden zu lassen, den ihnen die englische Fabrikgesetzgebung schon vor nahezu einem halben Jahrhundert zugesichert hatte, wohl in allerletzter Linie denken.

Paris. Leo Frankel.

Wohnungszustände.

Ein Beitrag zur Wohnungsstatistik in Sachsen.

Eine Statistik der Wohnungsverhältnisse fehlt uns leider noch ganz und gar. Um auf diese einen Rückschlag zu machen, sind wir entweder auf die dürftigen Angaben der Volkszählungen oder auf die Ergebnisse mehr oder weniger unvollständiger Enquêten angewiesen. Beide Methoden geben naturgemäss nur ein verzerrtes Bild der wirklichen Verhältnisse. Es ist nun interessant, dass sich aus der sächsischen Einkommensteuerstatistik, wie wenig kritisch das Material auch gesichtet und von wie wenig wissenschaftlichen Gesichtspunkten dasselbe auch bearbeitet ist, doch indirekt ein Schluss auf die Veränderung der Wohnungsverhältnisse von 1879—1890 ziehen lässt.

Die Jahrgänge 1879 Heft III und IV und 1891 Heft I und II der Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Bureaus weisen unter anderem auch die hauptsächlichsten Quellen des Einkommens nach. Für den vorliegenden Zweck interessirt nur das Einkommen aus Grundbesitz in den Städten. Für dasselbe finden sich in den angezogenen Quellen folgende Angaben:

	Censiten	Einkommen aus Grundbesitz in 1000 M.
1879	443 442	72 098
1890	654 687	106 390

Die wirkliche Quelle des Einkommens aus Grundbesitz in den Städten ist aber so gut wie ausschliesslich der Miethszins; jeder der Censiten — deren Zahl mit der erwerbsthätigen Bevölkerung zusammenfällt — ist gleichzeitig auch als Miether zu betrachten; diese bringen in ihrer Gesammtheit diejenige Summe auf, welche als „Einkommen aus Grundbesitz“ figurirt, und in welche auch der Miethswerth der von den Hausbesitzern selbst innegehabten Wohnungen einbegriffen ist. Das Verhältniss des Einkommens aus Grundbesitz zu den Censiten giebt also den Durchschnittsmiethspreis der einzelnen Wohnung an und derselbe beträgt:

1879: 162,7 M.
1890: 162,7 M.,

ist sich also völlig gleich geblieben.

Es ist aber notorisch, dass der Miethspreis der einzelnen Wohnungen in den einzelnen Städten fortgesetzt im Steigen begriffen ist. Aus diesen beiden Thatsachen geht unzweideutig hervor, dass im Durchschnitt die Wohnungen in genau demselben Verhältniss kleiner geworden sein müssen, als der Miethspreis stieg, was in praxi durch Abvermiethen einzelner Räumlichkeiten an Untermiether erzielt sein dürfte.

Dieses Ergebniss ist sehr bemerkenswerth; denn wenn wir auch schon aus den Volkszählungen erfahren, dass in Sachsen auf ein Gebäude

1880: 7,8
1885: 11,2
1890: 10,8

Einwohner kommen, die Wohnungsverhältnisse sich also, trotz der bereits früher[1]) erwähnten Hebung des Durchschnittseinkommens wesentlich verschlechtert haben müssen, so deutet das Resultat doch darauf hin, dass der ermittelte Durchschnittsmiethspreis das Maximum ist, welches der einzelne Censit aufzubringen im Stande ist, dass die Lebenshaltung der grossen Masse des Volkes — und diese ist es, welches die Grösse der Durchschnittszahlen wesentlich bestimmt, thatsächlich eine Grenzlage ist, indem sofort jede Erschwerung des Lebensunterhaltes die Lebenshaltung in demselben Verhältniss verschlechtert. Eine Behauptung, die noch dadurch an Sicherheit gewinnt, dass sich bekanntlich auch für den Getreidekonsum das Gleiche nachweisen lässt. Der Durchschnittskonsum an Brotfrucht betrug per Kopf:

1880/81—84/85 . . . 184,97 Kilo
1885/86—89/90 . . . 176,08 Kilo,

und in den Jahren des höchsten Schutzzolles gesondert betrachtet:

1887/88 . . . . 192,32 Kilo
1888/89 . . . . 170,24 „
1889/90 . . . . 162,35 „

war also weit unter das von Engel zur rationellen Ernährung geforderte Minimum von 183,21 Kilo herabgesunken.

[1]) Sozialpolitisches Centralblatt I. Jahrg. No. 23 pag. 274.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 5. Dezember 1892. Nummer 10

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zum Entwurf eines deutschen Auswanderungsgesetzes.

Die Wechselbeziehungen zwischen den amtlichen, mit Ausarbeitung sozialpolitischer Gesetzentwürfe betrauten Stellen im Deutschen Reiche und zwischen der öffentlichen Kritik sind nach wie vor recht unzulänglich. Beweis dafür ist die erneute Einbringung des Entwurfes eines deutschen Auswanderungsgesetzes beim deutschen Reichstage, eines Entwurfes, der bereits zur letzten Session des Reichstages in derselben Gestalt vorlag und schon damals in den wesentlichsten Punkten so gut wie keine Zustimmung, vielmehr lebhafte Missbilligung in der Oeffentlichkeit fand. Der Schreiber dieser Zeilen versuchte den ablehnenden Standpunkt grosser Kreise damals aus der Geschichte der deutschen Auswanderungspolitik und aus den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen in einem Aufsatze zu begründen, der im Sozialpolitischen Centralblatt vom 29. Februar d. J. (I. Jahrgang No. 9, S. 116 fg.) erschien. Zahlreiche Aeusserungen von anderer Seite gingen nach der gleichen Richtung. Der Verein für Sozialpolitik hat inzwischen über Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland (Leipzig, Dunker und Humblot, 1892) durch Professor Dr. E. von Philippovich und unter Mitwirkung sachkundiger Fachmänner eine umfangreiche Schrift veröffentlicht, die das Beste genannt werden kann, was er in der letzten Zeit in seinen Schriften publizirte, und die ausserordentlich reichhaltiges und theilweise sehr gutes Material zur Kritik der verkehrten Auffassung liefert, welcher man an massgebender Reichsstelle in der Auswanderungsfrage huldigt. Aber diese Stelle scheint unnahbar für die sachgemässesten und wohlwollendsten Vorstellungen zu sein; und so wird sich der Reichstag mit dem unveränderten Entwurfe eines deutschen Auswanderungsgesetzes zu beschäftigen haben.

Die Lücken des Entwurfs bestehen nach wie vor in den Mangel jeglichen Ansatzes zu einer Organisation der Auswanderung, zur Errichtung behördlicher Auskunftsstellen und zur Schaffung strenger gesetzlicher Normen für die Schiffshygiene auf Auswandererschiffen. Dass man die organisatorischen Einrichtungen anderer Staaten kennt, zeigen die Motive, welche von den im Sozialpolitischen Centralblatt durch E. Naef besprochenen schweizer Vorkehrungen (I. Jahrgang, No. 12, S. 154 fg.) sprechen; diese Erwähnung ist aber auch das Einzige, was von der Sache in den Gesetzentwurf überging. Es wäre dringend zu wünschen, dass der zweite Band der Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik recht bald erschiene, damit wenigstens der Reichstag die ausführliche Darstellung alles desjenigen vor sich hätte, was nicht bloss in der Schweiz, sondern auch in Belgien und England über die positive Förderung und Organisation des Auswanderungswesens bereits geleistet wurde. Die Einseitigkeit des deutschen Entwurfes wird dann um so deutlicher erkannt werden. Was die Vorschriften über die hygienischen Einrichtungen auf Auswandererschiffen betrifft, so vertagt der Entwurf dieselben bis zum Erlass landesräthlicher Vorschriften. Es ist aber unerfindlich warum solche elementare und seit langem feststehende Dinge nicht sofort im Gesetz festgelegt werden. Die Kontrolle der künftigen und jetzt zu erlassenden Vorschriften bleibt wiederum in der Hauptsache den Landesbehörden der Auswanderungshäfen überlassen; die Reichskommissäre für Auswanderungswesen sind und bleiben so machtlos, wie die Gewerbeinspektoren auf ihrem Gebiete. In dieser Herabdrückung der wichtigsten staatlichen Ueberwachungsorgane für soziale Zustände liegt wenigstens ein gewisses System, das muss man anerkennen. Im Wesentlichen ordnet

der Entwurf reichsgesetzlich nur die Unternehmer- und Agentenreglements, sowie die Vorschriften über die Auswanderungs-„Freiheit“ der Einzelnen.

Bezüglich der Unternehmer- und Agentenreglements soll an Stelle der bisherigen einzelstaatlichen Buntscheckigkeit Einheitlichkeit für das ganze Reichsgebiet geschaffen werden — das ist so ziemlich der einzige Fortschritt, den der Entwurf enthält. Hier findet sich auch die Berufung auf das schweizer Muster; dort nahm der Bund ebenfalls den Kantonen die oberste Aufsicht aus der Hand, ohne freilich ganz auf ihre Mitwirkung zu verzichten Aber materiell geht der deutsche Entwurf weit über die schweizer Vorschriften hinaus in der Reglementirung der Unternehmer und Agenten. Die Schweiz verlangt in der Hauptsache eine Kaution, guten Leumund, Domizil im Lande und den Gebrauch eines vom Bund vorgeschriebenen Vertragsformulars; sie verbietet den Abschluss von Auswanderungsverträgen mit Personen, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt haben, sowie mit Gesellschaften, denen eine Anzahl von Auswanderern „geliefert“ werden soll, und sie schützt den Auswanderer vor etwaigen Kunstgriffen der Agenten in Geldsachen, nicht ohne dass auch hier die Mitwirkung der Kantone und Gerichte sehr oft versagte. Der deutsche Entwurf geht darüber weit hinaus. Er verlangt die deutsche Reichsangehörigkeit von jedem Auswanderungsunternehmer oder Agenten, schliesst Jeden, der nicht selbst Schiffsbesitzer ist, als Unternehmer aus und fordert, dass jeder Unternehmer seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung an einem deutschen Hafenplatz habe; ausländische Schiffsgesellschaften, die zufällig nicht ihren Sitz in Hamburg oder Bremen haben, können also die Beförderung deutscher Auswanderer gar nicht betreiben, obgleich ihre fortgeschrittenen Einrichtungen oft erst die Muster für deutsche Unternehmer waren und sehr zu befürchten steht, dass beim Wegfall jeder ausländischen Konkurrenz eine völlige Stagnation in der Entwickelung der deutschen Vorkehrungen für Auswanderungsbeförderung innerhalb des Minimums eintritt, welches die deutsche Gesetzgebung vorschreibt. Vielleicht ist diese Wirkung an massgebender Stelle beabsichtigt, um den Auswanderern die Ausführung ihres Vorhabens möglichst unbequem zu machen. Ausserdem stellen die Motive des Entwurfes ganz offen den Grundsatz auf, dass dem Reichskanzler völlig „diskretionäre“ Macht darüber zustehen soll, wen er konzessioniren will als Unternehmer. Die Aufstellung „allgemeiner, bindender Direktiven“ sei nicht rathsam, „das Recht zum Widerruf der Erlaubniss an keinerlei Bedingungen zu binden und zugleich auszusprechen, dass der Nachsuchende auch beim Vorhandensein jener Bedingungen keinerlei Recht auf die Erlaubnissertheilung habe.“ Jeder Rechtsweg gegen willkürliche Entscheidungen der Behörde ist also ausgeschlossen, und alle übrigen Vorschriften des Entwurfes sind in diesem Sinne gehalten. Hier kann nur auf diesen allgemeinen Gesichtspunkt hingewiesen werden, und es muss den interessirten Kreisen überlassen bleiben, ihre Einwendungen gegen einzelne Vorschriften an geeigneter Stelle anzubringen. Der oder die Verfasser des Entwurfes sind offenbar von dem höchsten Misstrauen gegen das Unternehmer- und Agentengewerbe im Auswanderungswesen erfüllt, wie man es namentlich in agrarischen Kreisen so häufig antrifft. Die Motive enthalten freilich, wie man schon gewohnt ist, nicht die geringsten thatsächlichen Unterlagen für einen solchen Standpunkt, auch ist wohlweislich nicht jener entkräftenden Aeusserung des hamburger Reichskommissars in seinem Bericht für 1891 gedacht, in welcher bestätigt wird, dass die Klagen über Verleitung zur Auswanderung durch Agenten „meist auf Verhetzung durch konkurrirende Firmen“ zurückzuführen sind und „keinen Grund zum Einschreiten gegen die Angeschuldigten“ ergeben haben (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, I. Jahrgang, No. 10, S. 131). Der Standpunkt äusserster Exklusivität liesse sich noch verstehen, wenn das Reich selbst Gutes schaffen wollte und behördliche Auskunftsstellen für authentische Informationen einrichtete; da aber jede Lust und Kraft zu solchem positivem Schaffen zu fehlen scheint, so ist die Verwaltungswillkür, die auf einem so wichtigen sozialpolitischen Gebiete massgebend werden soll, nahezu unverständlich.

Den deutschen Auswanderern selbst wird am tiefsten in das Fleisch schneiden das Aufgebotsverfahren, welches vom Entwurfe beibehalten ist, trotzdem sich gerade hiergegen die schärfste Kritik aller Kreise, die agrarischen ausgenommen, richtete. Schon in dem früheren Aufsatze des Verfassers wurde darauf verwiesen, dass hiermit einfach eine agrarische Forderung zum Gesetz erhoben ist, welche von den Gutsbesitzern des preussischen Ostens mit grosser Ausdauer wiederholt wurde. Die Darstellung Leidig's im Berichtsband des Vereins für Sozialpolitik bestätigt (S. 478), dass namentlich die Landwirthe Westpreussens, Pommerns, Posens und Oberschlesiens hinter der neuen Vorschrift stehen. Die Bestimmung, dass jeder Auswanderungslustige (§ 21 des Entwurfes) seine Absicht unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes seines Wegzuges der Ortspolizeibehörde anzuzeigen hat und dass diese erst nach Veröffentlichung dieser Anzeige bezw. nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach derselben einen Pass zur Auswanderung ausstellen darf, diese Vorschrift passt ja auch nur auf ländliche Verhältnise, in denen der Ortsvorsteher der Mächtigste im Dorfe ist und die Bevölkerung eventuell mit anderer Hilfe so zu kontroliren und zu bevormunden vermag, dass an eine Auswanderung ohne sein Mitwissen seitens der wenig geschäftskundigen ländlichen Bevölkerung nicht zu denken ist. In den Städten wird sich der flüchtige Kassirer oder der Bankerotteur schwerlich vorher zur Auswanderung bei der Polizei anmelden, ebensowenig der aus politischen Gründen sich Entfernende oder der Reiche, der aus Steuer- und Gesundheitsrücksichten seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Diese Elemente können eben unmöglich wirksam überwacht werden, und damit fällt die Erheblichkeit des ganzen Aufgebotverfahrens für dieselben. Die vorgeschlagene Massregel stellt sich demnach als eine einseitige Ausnahmevorschrift dar, welche ihre Spitze gegen einen ganz bestimmten, materiell und intellektuell schwächeren Theil der Bevölkerung zu Gunsten agrarischer Wünsche richtet, und schon deshalb nicht sehr sympathisch wirkt. Es kommt aber hinzu, dass der Staat hier einen Grundsatz anwenden will, der ihn zu den reaktionärsten Rechtseinrichtungen zurückführen würde. Er will im Interesse privatrechtlicher Ansprüche irgend eines Gläubigers gegen den Schuldner mit Präventivmassregeln eingreifen, die ausserhalb des ordentlichen Gerichtsverfahrens liegen. Und er will eingreifen durch eine gewisse Freiheitsbeschränkung. Das ist ein Weg, der zum Schuldthurm zurückführt, so unschön dies auch klingen mag; ein wesentlicher Unterschied zwischen der Schuldhaft und dem jetzt geplanten Aufgebotsverfahren bei der Auswanderung besteht nicht, nur ein Unterschied in Formalitäten. Dies wird ja wohl bei der parlamentarischen Entscheidung beachtet werden, ebenso der Widerspruch, in den sich die Neuerung zur verfassungsrechtlich garantirten Bewegungsfreiheit jedes Staatsbürgers setzen würde. Endlich kommt in Betracht, dass das Aufgebotsverfahren für Auswanderer von der Verwaltungspraxis längst als eine unpraktische Massregel innerhalb des heutigen Verkehrswesens erkannt und mit dem Vordringen des letzteren überall dort fallen gelassen worden ist, wo es sich noch aus der Zeit erhalten hatte, in welcher überhaupt

die nicht mit Genehmigung der hohen Obrigkeit erfolgte Auswanderung als strafbare Handlung aufgefasst und behandelt wurde. Der öfter erwähnte Band aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik enthält S. 25 ff. und 87 extra (aus Bayern), sowie S. 150 und 152 (aus Baden) die nöthigen Belege hierzu. Eine interessante geschichtliche Reminiszenz liefert diese Veröffentlichung ausserdem. Bereits am 2. Juni 1842 beantragte nach dem Berichterstatter für Preussen (S. 438) die königlich preussische Regierung zu Trier die Einführung des Aufgebotsverfahrens für Auswanderer. Die damaligen Minister des Innern und der Justiz lehnten es jedoch durch Erlass vom 30. August 1842 ab, auf diesen Vorschlag einzugehen, „da es nicht Aufgabe der Staatsregierung sei, durch Verwaltungsmassregeln die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Auswanderer aufrecht zu erhalten und deren Gläubiger zu schützen." Jetzt scheint dagegen an massgebender Stelle kein Bedenken vorzuliegen, dass das Deutsche Reich von 1892 hinter dem Königreich Preussen von 1842 an wirthschaftspolitischer Einsicht zurückbleibe.

Zusammenfassend kann man ruhig sagen, dass den Verfassern des hier besprochenen Entwurfes eines deutschen Auswanderungsgesetzes das Verständniss für höhere soziale und wirthschaftliche Gesichtspunkte in sehr bedauerlichem Maasse abgeht. Und dabei stellt das Auswanderungswesen ein überaus interessantes Gesetzgebungs- und Verwaltungsgebiet dar, das wegen seines Zusammenhanges mit allen wirthschaftlichen und sozialen Strömungen, die ein Volk bewegen, ein Feld der verdienstvollsten und weittragendsten Schöpfungen und Massregeln für Nichtdilletanten böte. Dem vorliegendem Entwurf gegenüber müsste deshalb die Parole für alle, die es mit der Sozialpolitik ernst meinen, heissen: „lieber kein deutsches Auswanderungsgesetz, als ein solches!"

Frankfurt a/M. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Sozialpolitik und Staatsschuld.

Die sozialistische Kritik des bestehenden Gesellschaftszustandes hat sich bislang viel zu wenig mit der Frage beschäftigt, welches denn die Stützen dieser „kapitalistischen Wirthschaftsordnung" seien oder — richtiger und präziser gefasst! — aus welchen Quellen denn eigentlich die vielfachen unleugbaren Schäden entspringen, welche jener anhaften. Viel zu einseitig legte diese Kritik den Hauptaccent auf die Schattenseiten der maschinellen Grossproduktion, während eine Reihe kaum minder wichtiger Ursachen sozialer Leiden zu Unrecht ignorirt wurden. Nur auf einen dieser vernachlässigten Faktoren sei hier die Aufmerksamkeit gerichtet — auf die sozialpolitische Bedeutung des Staatsschuldenwesens, worunter wir auch die Verschuldung der öffentlichen Körperschaften einbegreifen.

Unter den Theoretikern des Sozialismus finden wir keine eingehende Würdigung dieses Momentes, dessen eminente Wichtigkeit schon bei der blossen Erwähnung in die Augen springt. Es ist bekannt, dass Fourier, Proudhon und Ferdinand Lassalle (in der bekannten 100 Millionen Thaler-Anleihe) für ihre experimentellen Reformprojekte stark den Staatskredit in Anspruch nehmen, dies ist indessen der einzige Berührungspunkt. Selbst Marx bespricht nur unwesentliche Punkte der bezüglichen Streitfrage an englische bürgerliche Oekonomen anknüpfend.

Dagegen ist es interessant zu beobachten, wie bei wirklichen Volkserhebungen mit sozialistischem Hintergrunde sofort das Problem der Staatsschuld in den Vordergrund tritt, wobei freilich dessen gordischer Knoten nicht gelöst sondern durchhauen wird.

Als durch Verhaftung ihres Hauptes Gracchus Babeuf die „Verschwörung der Gleichen" scheiterte (1796), fand man unter dessen Papieren ein sorgfältig ausgearbeitetes Programm, welches bezüglich der Nationalschuld besagte: „Die Nationalschuld gilt als getilgt für alle Franzosen. Die Republik wird den Ausländern das Kapital der fortlaufenden Renten heimzahlen, welches sie ihnen schuldet."

Wie diese Forderung aus der Zeit der Assignaten, spiegelt ein Postulat der englischen Chartistenbewegung (1842) die Stimmung dieser proletarischen Erhebung wieder in einer Epoche, da die englische Staatsschuld zu einem nationalen Alp angewachsen war. Ein Punkt der berühmten „people's charter" verlangte kurz und bündig Aufhebung der Zinszahlung an die Staatsgläubiger und die letzte Chartistenkonferenz (1851) beschloss, dass die Zinszahlung gleich einem Abtrag auf das Schuldkapital zu erachten sei.

Für die sozialpolitische Würdigung der Staatsschuld sollen diese historischen Reminiscenzen nichts anderes als die Bedeutung eines Symptoms beanspruchen, aber eines recht bedeutungsvollen Stimmungsbildes weiter Volkskreise. Ohne weitere Beweisführung aber ist einleuchtend, dass die Minderbesitzenden lebhafter reagiren werden gegen diese wohlerworbenen Rechte, sobald die Vermögensunterschiede einer Nation grellere sind, die Differenzirung des Volkseinkommens starke Sprünge aufweist. Es kommt darauf an festzustellen, ob in der That das Staatschuldenwesen ungünstig auf die Vertheilung des Volkseinkommens einwirkt.

Dieser Nachweis ist unschwer zu liefern. Finanzschriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben grosses Gewicht darauf gelegt, dass die verstärkte Sicherheit, welche Schuldverschreibungen des Staates gegenüber denen von Privaten gewähren, die Ueberlegenheit der Kapitalisten noch erhöhte. Wir wissen aus der täglichen Erfahrung, besonders der letzten Zeit, dass dies nur in sehr bedingtem Grade, wenn überhaupt, zutrifft. Auch das argumentum e contrario können wir bei Seite lassen, nach dem man früher behauptete: Wenn keine Staatsschulden beständen, würden die Kapitalisten behufs Investirung in Schwierigkeiten gerathen, der Zins würde bis auf die Risikoprämie sinken, die Nivellirung des Volksvermögens angebahnt sein. Das sind Uebertreibungen an sich richtiger Tendenzen, die aber durch andere Gegenwirkungen aufgehoben werden können, Abstraktionen, deren logische Fehler leicht erkennbar sind, die im wirklichen Wirthschaftsleben die einfachste Beobachtung widerlegt.

Unbestreitbar ist jedoch, dass die Kontrahirung einer Anleihe die Menge des für produktive Zwecke bestimmten Kapitals vermindern muss, sohin die Nachfrage nach Leihkapital verstärkt. Diese Folge kann durch andere Faktoren paralysirt, ja in das Gegentheil verkehrt werden, was hier nicht weiter verfolgt werden kann. Allein eine Tendenz zur Erhöhung des Kapitalzinses wird stets vorhanden sein, mithin eine ungünstigere Position des Darlehensuchers. Das ist in erster Reihe der Unternehmer und zwar der wirthschaftlich schwächere Unternehmer. Es beginnt der Versuch einer Abwälzung; der höher Belastete möchte die Bürde zum Theil wenigstens anderen Schultern übertragen, er spart vielleicht an seiner eigenen Konsumtion und verkürzt dadurch das Einkommen von anderen Produzenten; er spart gewiss an den Produktionsmitteln, d. h. vor Allem an den Arbeitslöhnen. Nochmals betonen wir, dass der Erfolg des geschilderten Ganges von anderen „störenden" Momenten abhängig ist, dass vor Allem es keineswegs gewiss ist, ob die Lohnreduktion durchzusetzen oder doch auf die Dauer zu behaupten ist. Das Wirthschaftsleben ist ein viel zu komplizirter Mechanismus, um es mit einer einzigen Formel darzustellen. Allein so dunkel gerade auch das Ueberwälzungsproblem ist, so gewiss ist für jeden objektiv Denkenden, dass der wirthschaftlich Stärkere, d. h. also im Grossen und Ganzen der Unternehmer ein Gewicht mehr in die Wagschale zu werfen hat. Gelingt aber die Ab-

wälzung nicht, so macht sich die Tendenz auf Ueberlegenheit des kapitalkräftigeren Unternehmens und Untergang des kapitalbedürftigen, sohin einer Konzentration des Grossbetriebes, in erhöhtem Masse geltend. Nimmt man hinzu, dass ein Anziehen des Zinsfusses auch eine Fülle von Leid schafft für den, der den (fälschlich so genannten) Konsumtivkredit in Anspruch nimmt, so ist die sozialpolitische Bedenklichkeit des Staatskredites evident.

Allein alle diese mehr indirekten Wirkungen der Staatsschuld sind relativ unbedeutend gegenüber einer weiteren Erwägung. Bekanntlich nimmt die Rentabilität sehr grosser Privatvermögen bei einem gewissen Sättigungspunkte ab. Deren Besitzer begnügen sich mit einem geringeren Zinssatze, der aber ein desto sicherer sein muss. Allein solcher erster Sicherheiten giebt es nur in beschränkter Zahl. Grosse Staaten, Kommunen etc. sorgen dafür, dass bei ihnen Kapital in stets wachsender Fülle investirt werden kann. Bei erhöhter Sicherheit trägt es den Grosskapitalisten mehr Zinsen, als andere (gleich zu klassirende Kapitalien. Dass auch hierin die starke Tendenz zu einer beträchtlichen sich stetig verstärkenden Differenzirung des Nationalvermögens liegt, ist unzweifelhaft; die unausbleiblichen üblen Folgen einer solchen darzustellen, ist nicht unsere Aufgabe.

Wenn in unseren Tagen das Resultat unparteiischer Untersuchungen den Interessen der grossen Besitzer widerspricht, pflegt man die berühmte Taktik anzuwenden, den Kleinbesitz als schützenden Schild vorzuhalten. So auch hier. Man pflegt zu argumentiren, dass die „kleinen Leute“ nicht wohl einer bequemen Gelegenheit zu sicherer Anlage ihrer Ersparnisse entbehren sollten und dass dadurch deren materielle Interessen fester mit ihren patriotischen verknüpft würden. Diese ganze Deduktion ist theoretisch schweren Bedenken ausgesetzt; allein man braucht sich bei ihnen nicht aufzuhalten. Es genügt ein Seitenblick über die Vogesen. Kein Staat besitzt ein Kreditsystem, das nur annähernd so auf die Benutzung durch „kleine Leute“ bewusst zugeschnitten ist als Frankreich und kein Staat hat mehr Revolutionen erlebt. Dabei kommt dem französischen System ein Spartrieb des Volkes entgegen, der anderwärts in gleicher Stärke aus ökonomischen und völkerpsychologischen Gründen nicht existirt.

Ebenso bedeutungsvoll ist es, dass die Staatsschuld dasjenige Kapital vermehrt, dessen Werth beständigen und beträchtlichen Schwankungen unterworfen ist. Diese macht sich der Grossbetrieb zu Nutze und zieht aus ihnen erfahrungsmässig Vortheile, während zumeist die Minderbemittelten beim unzeitigen Verkauf die Zeche bezahlen. Dazu kommt der Anreiz zur Agiotage, zur Spekulation im schlimmen Wortsinne, der durch Anleihen geweckt und genährt wird. Die sozialpolitischen Konsequenzen liegen auf der Hand.

Endlich sei erwähnt, dass ein gewisser, wenn auch indirekter Zusammenhang zwischen Staatsschuld und besonders die Armen belastenden Steuern (also besonders die Abgaben auf nothwendige Verbrauchsgegenstände) besteht. Gewiss wird beim Herantreten des Bedürfnisses auch die Deckungsfrage durch Steuern eventuell durch Verbrauchssteuern ihre Rolle spielen. Jedoch ist nichts erklärlicher, als dass Regierungen wie Parlamente leichter zur Deckung durch Anleihen denn durch Steuern ihre Zuflucht nehmen. Der erstere Weg kann sehr wohl durch innere Gründe gerechtfertigt, ja geboten sein, allein bei jener Kategorie von Fällen, in denen über die Deckung zu streiten ist, wird stets die Anleihe mehr Chancen haben. Steuern sind immer unpopulär, Anleihen werden es gewöhnlich erst, wenn ihre Anforderungen erhebliche sind. Ist das Budget bei erheblicher Schuldenlast und demzufolge beträchtlichen Summen für den Dienst der Anleihen nicht zu balanziren, so müssen sehr eingreifende, direkt fühlbare Abgaben für die Wohlhabenden oder die Minderbesitzenden stärker belastenden Hilfe bringen und die Finanzgeschichte giebt auf jedem Blatte Kunde davon, wie häufig der letztere Weg beschritten wurde.

Die vorstehenden Ausführungen dürften genügend gezeigt haben, wie bedenkliche Konsequenzen das System der Staatsanleihen in sozialpolitischer Beziehung zur Folge hat. Jeder, der eine Vermögensvertheilung mit schroffen Abstufungen für unheilvoll hält, muss daher einer vorsichtigen Kreditpolitik zustimmen, welche besonders starke, gesetzlich festzulegende Amortisationen zum Zielpunkt hat. Ein Blick auf die stetig wachsenden Ziffern der Verschuldung, besonders auch der Kommunen, lehrt die Grösse dieser Gefahr erst voll würdigen; alle Freunde einer wirklichen Sozialreform sollten auf Mittel und Wege zur Abhilfe sinnen!

Die Beurtheilung der Staatsschuld hängt nicht ausschliesslich von sozialpolitischen Gesichtspunkten ab. Wie die Finanzgeschichte nicht angewandte Finanztheorie ist, so wird stets eine Fülle von andersartigen Momenten für die Deckung des Bedürfnisses entscheidend sein. Allein wie auch bei Streitfragen auf noch entlegneren Gebieten der sozialpolitische Gesichtspunkt mehr und mehr in den Vordergrund tritt, wird er auch auf diesem mit dem Leben des Staates sich so nahe berührendem Gebiete stets von grosser Bedeutung sein und wird eine noch grössere sicherlich in Zukunft für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Landwirthschaftlicher Kredit und städtische Lebensmittelversorgung.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Paul Lafargue hat in der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf, betr. „Die Einrichtung des landwirthschaftlichen Kredits und die Schaffung von Gemeindekassen für Approvisionirung“ überreicht. Vorangestellt ist dem Entwurf eine Motivirung, welcher wir Folgendes entnehmen: „Die Einrichtung des landwirthschaftlichen Kredits begegnet in Frankreich eben so sehr wie in anderen Ländern Europas grossen Schwierigkeiten, welche aber nur der Methode zuzuschreiben sind, welche man in Anwendung bringt. Die Kreditanstalten, welche geschaffen werden, um der Agrikultur zu Hilfe zu kommen, haben von der Agrikultur nur den Namen, weil man den agrikolen Kredit mit dem Kredit, welcher der Industrie und dem Handel zugewiesen wird, verwechselte, obwohl man anerkennen musste, dass die Landwirthschaft eine ganz andere Art von Kredit braucht und auch eine ganz andere Art von Garantie bietet. Man wendete sich an Finanzleute, welche die Ersparnisse des Landes nur herangezogen haben, um sie in industriellen Unternehmungen zu verwenden. Sie wollen den Landwirthen ihr eigenes Geld unter der Form von Darlehen nur dann zur Verfügung stellen, wenn man die Artikel des Gesetzbuches, welche den Grundeigenthümern ein Privilegium giebt, ändert und „wenn man die Prozedur der Expropriation vereinfacht und abkürzt“. Sie wollen sich des Geldes der Landwirthe bedienen, um ihren Boden zu expropriiren. Heute schlägt man vor, sich an die in Syndikaten vereinigten Grundeigenthümer selbst zu wenden und man beachtet nicht, dass auch diese es vorziehen, ihre überschüssigen Kapitalien in der Industrie und in Renten anzulegen, um daraus einen erheblicheren oder besser fundirten Gewinn zu ziehen. Da der landwirthschaftliche Kredit seiner Natur nach dem Kredit, welchen der Industrielle oder der Handelsmann hat, unähnlich ist, muss man sich auch an eine andere Klasse von Darleihern wenden, wenn man ihn einrichten will. Anstatt sich an Finanzleute und Grundeigenthümer zu wenden, ziehe man die Konsumenten der Städte heran, deren einziger Reichthum in ihren Bedürfnissen besteht. Das Bedürfniss legt ihnen die Nothwendigkeit der Arbeit auf, die einzige Quelle allen Kapitales. Damit aber die Konsumenten den Kredit, welchen die Landwirthschaft braucht, auch gewähren können, müssen sie durch die Munizipalräthe vertreten werden, die beauftragt, die Nahrungsmittel für die Stadt beizustellen, den Landwirthen, welche diese liefern, Kredit gewähren können. In dieser Weise würde jene enge Solidarität begründet werden, welche einst Staat und Land verband, die nun durch die kapitalistische Produktion auseinander gerissen sind. Indem der Munizipalrath den Landwirthen die nothwendigsten Rohprodukte (Getreide, Fleisch, Wein und Alkohol abkauft und sie zum Kostenpreise an die Detailisten ab-

lässt, wie dies die Resolution des 9. Kongresses des parti ouvrier verlangt, bringt er Produzenten und Konsumenten einander näher. Der Landwirth braucht nicht mehr das kaudinische Joch der Grosshändler zu passiren und nicht mit seinen Produkten Geld zu kaufen, um seine Steuern zu zahlen, die er viel besser in natura begleichen könnte, wie ihm das Dekret vom 9. August 1793 gestattete. Der Munizipalrath könnte auch Vorschüsse gewähren und so die Landwirthe wirksam ermuthigen, zu besseren Methoden des Landbaues überzugehen. Indem er die Waaren zum Gestehungspreise an die Händler liefert, könnte er sie besser überwachen und den Verkaufspreis in billiger Weise fixiren. Konsumenten, Händler und Landwirthe würden von dieser Art der Munizipalapprovisionirung profitiren, nur die Spekulanten würden verlieren. Die Militärverwaltung fände in dringenden Fällen vollständig eingerichtete Approvisionirungskörper in allen Städten vor. Der Konvent wollte eine ähnliche Methode der Approvisionirung einrichten, um Frankreich vor der Hungersnoth zu bewahren, von der es im Beginn der Revolution bedroht war. Der Artikel 1 des Dekrets vom 9. August 1793 bestimmte: „In jedem Distrikt wird ein Vorrathsspeicher (grenier d'abondance) errichtet werden. Der Nationalschatz wird 100 Millionen zur Verfügung des Exekutivkommitees unter der unmittelbaren Ueberwachung des Wohlfahrtsausschusses zum Ankauf von Getreide bereit halten.“ Die furchtbaren Wirkungen des Misswachses, von welchem wir in diesem Jahre bedroht sind, wurde erheblich vermindert durch die Wiederaufnahme und Ausführung dieses Dekretes des Konvents. Nur die fanatischen und interessirten Vertreter des anarchischen laissez faire, laissez passer können im Namen der Handelsfreiheit, welche von den Syndikaten der Spekulanten unterdrückt wird, diesem Plan widersprechen und dagegen mit Unrecht den Misserfolg der vom Staat gemachten Versuche unter Louis XVI., Napoleon I. und Louis XVIII. anführen. Jene Versuche, welche nicht den Charakter der Kontinuität hatten, würden unter dem Druck der Hungersnoth mit den unzulänglichen Transportmitteln jener Zeit unternommen und mussten scheitern. Der beste Beweis, dass die städtischen Behörden mit grösstem Erfolg sich mit der Verpflegung befassen können, ist, dass durch zwei Jahrhunderte dies der Fall war. Von 1608—1799 war die casa annonaria (Approvisionirungshaus), gegründet von Papst Paul V., mit der Verpflegung der Stadt Rom betraut, und wie immer die Ernte ausfiel, ob Getreide im Ueberflusse oder spärlich vorhanden war, sie lieferte es den Bäckern immer für denselben Preis von 5 Frcs. 80 Cent. für 100 Kilo, und das Brot wurde von einer Anzahl öffentlicher Bäckereien immer zum selben Preis von 11 Cent. das Pfund verkauft. Während jener 2 Jahrhunderte bewahrte die casa annonaria Rom vor den Schrecken der Hungersnoth, welche in regelmässigen Zeiträumen die europäischen Städte dezimirte. . . . . . . Und nun lassen wir den Gesetzentwurf selbst folgen.

Artikel 1. Die Munizipalräthe sind über einfache Anzeige an den Minister des Innern befugt, eine Approvisionirungskasse einzurichten, um direkt bei den Landwirthen das nothwendige Getreide, zum Theil oder zur Gänze, zu kaufen, welches für die Ernährung der Gemeinden, die sie verwalten, nöthig ist. Die Approvisionirungskassen werden auf dem Wege eines Darlehens oder aus Gemeindemitteln errichtet. Sie können Depositen annehmen, aber es ist ihnen untersagt, sich mit Bankoperationen zu befassen. Der Finanzminister hat das Recht, die Verwendung der Gelder der Kasse zu kontroliren.

Artikel 2. Das Getreide wird den Bäckern in der Form von Mehl zum Kostenpreise abgegeben werden mit einem Zuschlag von 5 pCt., wovon die Hälfte zur Bildung einer Reservekasse, und die andere Hälfte zur Erhaltung der Gemeindekasse für die Schulen und für die Altersversicherung bestimmt ist.

Artikel 3. Die Bürger werden eingeladen, ihre Abgaben zur Gänze oder zum Theil in die Gemeindespeicher in natura abzuführen (Artikel 3 des Dekretes vom 9. August 1793).

Artikel 4. Die Approvisionirungskasse ist befugt, den Landwirthen Vorschüsse zu geben, zum Ankauf von Sämereien, Dünger, Ackerbauwerkzeugen und zur Viehzucht, bis zur Höhe von 50 pCt. des ungefähren Werthes ihrer Ernten oder des angekauften Viehes, welches als Pfand dient. Diese Vorschüsse werden nur nach vorgängiger Einholung der Begutachtung und unter der Garantie des Munizipalrathes jener Gemeinde gegeben, wo der Darleiher seinen Sitz hat.

Artikel 5. Der Landwirth unterschreibt einen Schuldschein, auf dessen Kehrseite die von ihm in Pfand gegebenen Werthe verzeichnet sind. Auf dem Bürgermeisteramt einer jeden Gemeinde wird ein Register geführt, in welchem jeder Schuldschein und die Pfandobjekte verzeichnet sind. Letztere kann der Landwirth nicht veräussern, ausser zum Zweck der Abtragung seiner Schuld. Der Zinsfuss ist 4 pCt. ohne Zuschläge.

Artikel 6. Der Landwirth kann seine Schuld auch in natura an den Gemeindespeicher abtragen.

* * *

Der Gesetzentwurf wurde der Kommission für landwirthschaftlichen Kredit zugewiesen.

Der Londoner Grafschaftsrath und öffentliche Bauten. Der jüngst von dem Londoner Grafschaftsrathe gefasste Beschluss, sich von den privaten Bauunternehmern unabhängig zu machen, hat nunmehr, wie wir der Frankfurter Zeitung entnehmen, greifbare Gestalt gewonnen, indem diese Körperschaft sich in ihrer Sitzung vom 22. November mit grosser Mehrheit für die Einrichtung eines Departements für öffentliche Bauten aussprach. Es soll diesem unter Aufsicht eines Ausschusses von 30 Mitgliedern des Grafschaftsraths die Vorbereitung, Ueberwachung und Ausführung aller von dem Grafschaftsrathe vorgenommenen Bauten obliegen. Als die unmittelbare Ursache zu diesem weiteren Schritt auf der von der radikalen Mehrheit des Rathes so eifrig verfolgten Bahn des Munizipal-Sozialismus wird der Umstand bezeichnet, dass die privaten Bauunternehmer Londons sich zu einem „Ring“ gegen den Grafschaftsrath verbunden hätten, um sich gegen dessen arbeiterfreundliche Politik durch überaus hohe Preisanschläge bei den ausgeschriebenen Kontrakten schadlos zu halten.

Arbeiterzustände.

Die Arbeitslosenstatistik und der Vorwärts.

Bereits seit Jahren regt die zunehmende Arbeitslosigkeit in den grossen Industrie- und Handelscentren während der Wintermonate die öffentliche Meinung in wachsendem Grade auf. Das Eigenthümliche dabei ist, dass jedesmal wieder um die Thatsache der Arbeitslosigkeit ein erbitterter Streit geführt wird. Aus den Kreisen der Arbeiter wird die Klage laut, dass eine ungeheure Zahl beschäftigungsloser Personen den äusserten Entbehrungen ausgesetzt sei, und die Forderung erhoben, dass aus öffentlichen Mitteln etwas dagegen geschehen müsse. Von den staatlichen und kommunalen Behörden wird das Vorhandensein eines ausserordentlichen Nothstands rundweg bestritten, nur ausnahmsweise wird die Noth einmal von öffentlichen Behörden anerkannt. So steht Behauptung gegen Behauptung, und keine der beiden Parteien ist in der Lage, ihre Auffassung auch nur einigermassen überzeugend zu beweisen. Die eminente Bedeutung, die der Feststellung beigelegt werden muss, auf welcher Seite hier die Wahrheit liegt, wird von Niemandem in Zweifel gezogen. Wäre die Wirklichkeit — das, was ist — auf diesem Gebiete unwiderleglich festgestellt, so wäre erst der feste Boden für die rationelle Behandlung wichtiger Seiten der sozialen Frage gewonnen. In dem Wunsche nach einer Arbeitslosenstatistik begegnen sich daher Alle — welchen Parteien sie auch angehören mögen —, die ernsthaft an dem sozialen Fortschritte Antheil nehmen; auf sie alle wirkt der jetzige Zustand der Ungewissheit in der Frage der Arbeitslosigkeit im höchsten Grade Besorgniss erregend und geradezu peinigend.

Wie ein Hoffnungsstrahl erschien daher Vielen das den Lesern bekannte Projekt Dr. Ad. Brauns zur Feststellung der Zahl der Arbeitslosen in den Bevölkerungscentren. Es

fand sofort allgemeinen Beifall, wenn auch mit mancherlei naheliegenden Bedenken über die Vollständigkeit des Erfolges nicht zurückgehalten wurde. Diesem nur der Erkundung der Wahrheit dienenden Unternehmen gegenüber schienen alle Parteiunterschiede zu verschwinden, und man durfte sich so der Hoffnung hingeben, dass etwas Brauchbares, wenn auch nicht Vollkommenes zu Stande kommen würde. Das Centralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Vorwärts, nahm allerdings sogleich eine sehr zurückhaltende Stellung dem Vorschlage gegenüber ein, aber seine Haltung war doch zunächst immerhin nicht direkt feindlich. Es schien, als würde das Blatt durch die in den Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterverbänden sich äussernde werkthätige Sympathie für das geplante Unternehmen mit fortgerissen werden. Da wollte es ein unglücklicher Zufall, dass eine Versammlung, die praktische Massnahmen zur Durchführung des Gedankens für Berlin vorberathen sollte, schlecht besucht war, und sofort kommt die Gegnerschaft des Vorwärts in aller Schärfe zum Ausdruck (No. 281 vom 30. Nov. d. J.). Die Hauptgründe, die der Vorwärts gegen den Plan ins Feld führt, sind kurz folgende: Das durch diese Privatstatistik erstrebte Ziel werde nicht erreicht werden, das Ergebniss werde lückenhaft bleiben, und die Arbeitslosigkeit werde so geringer erscheinen, als sie wirklich sei; auch würden die Kosten sehr hoch werden, sich für Berlin auf viele tausend Mark belaufen und zu dem Werth des Ergebnisses in keinem Verhältniss stehen; der missglückte Versuch einer solchen statistischen Aufnahme in Hamburg habe dies bereits klar bewiesen.

Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass diese Gesichtspunkte eine gewisse Beachtung verdienen, so können sie doch in keiner Weise als durchschlagend anerkannt werden. Der Streit, den die Aufnahme entscheiden soll, dreht sich heute einfach um die Existenz einer ins Gewicht fallenden Arbeitslosigkeit, weniger um die absolute Grösse derselben. Hätte man z. B. im vorigen Winter, als man in berliner Arbeiterkreisen der Ansicht war, dass etwa 60 000 Arbeiter ohne Beschäftigung wären, durch eine statistische Aufnahme nachweisen können, dass nur 30 000 oder selbst nur 15 000 Arbeiter wirklich arbeitslos waren, so wäre dies nicht eine Niederlage, sondern ein Sieg der von den Arbeitern vertretenen Anschauung gewesen. Derjenige der Streitenden, der zur Waffe der Statistik greift, beweist schon dadurch, dass er seiner Sache sicher ist, denn diese Waffe ist zweischneidig und kann ihn ebenso gut treffen wie den Gegner. Führt er aber die Waffe siegreich, dann zwingt er sie unwillkürlich auch dem Gegner in die Hand. Die Wahrheit muss auf diese Weise gewinnen, und darauf kommt es in erster Linie an.

Dass das Ergebniss der beabsichtigten Statistik nur unvollkommen sein kann, ist zweifellos; ebenso zweifellos ist es aber auch, dass es einen Sieg des Gegners bedeutet, wenn man das Unternehmen jetzt nach dem bereits gemachten Anlauf muthlos fallen lässt. Jeder, der das Bestehen der grossen Arbeitslosigkeit bezweifelt, wird unwillkürlich auf den Gedanken kommen, das Centralorgan der Sozialdemokratie fürchte die Statistik, weil diese eben eine andere Sachlage zu Tage fördern könne, als die Sozialdemokratie wünsche. Der Hinweis auf die Höhe der Kosten wird diesen Eindruck nur noch verschärfen, zumal die Arbeiter Mannheims bereits mit der Aufnahme begonnen hatten, als der Vorwärts es für angebracht hielt, in der angegebenen Weise aufzutreten.

Recht verfehlt ist endlich auch der Hinweis auf dem missglückten statistischen Versuch in Hamburg. Die Hamburger Statistik hatte zunächst schon einen anderen Zweck wie die für Berlin geplante: sie sollte feststellen, wie gross die Arbeitslosigkeit vor Ausbruch der Cholera und wie gross sie nach dem Erlöschen der Epidemie war. Der Fragebogen war daher viel komplizirter und schwerer verständlich als der Braun'sche. Dann vor Allem wurden in Hamburg die Fragebogen einfach den Arbeitern zugestellt und von ihnen verlangt, dass sie die Formulare ausgefüllt an den dazu bestimmten Stellen abgeben oder dort ausfüllen lassen sollten. Dieser Versuch musste natürlich — wie jeder Sachkenner ohne Weiteres zugeben wird — scheitern. Im Gegensatz hierzu beruht nun der Braun'sche Plan bekanntlich gerade auf der rationellen Methode, kleine Bezirke von 1 bis 10 Häusern je einem Zähler zu unterstellen, der dann persönlich die Bewohner befragen und danach die Fragekarten ausfüllen soll. Die Hamburger Erfahrungen können also für den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des Berliner Plans gar nicht in Betracht kommen.

Ich will mit dem Ausdruck der Hoffnung schliessen, dass das Unternehmen durch die Stellungnahme des Vorwärts nicht hintertrieben werden möge. Dass das zahlenmässige Ergebniss ungünstig beeinflusst werden wird, ist ja leider sehr zu fürchten. Indess auf der anderen Seite ist auch als günstiges Moment nicht zu unterschätzen, dass der Vorwärts dafür gesorgt hat, dass nunmehr die Statistik nicht als Parteiunternehmen erscheinen kann. Dies wird der Aufnahme alles Tendenziöse nehmen, das ihr sonst angehängt werden könnte, den Ergebnissen in den Augen Vieler einen höheren Werth verleihen und vielleicht auch manchen, der sich sonst zurückgehalten hätte, anregen, seine Kräfte der Sache zu widmen. Es wäre zu wünschen, dass die Förderer des Projekts, die der Vorwärts etwas verächtlich als „Idealisten" bezeichnet, in diesem ihren Idealismus so weit gehen möchten, sich durch den Widerspruch nicht abschrecken, sondern nur zu um so zäherer Arbeit antreiben zu lassen.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Zur gesetzlichen Stellung der Berufsvereine in Deutschland. Der Abg. Hirsch und Genossen haben den Antrag, betr. die eingetragenen Berufsvereine, der schon einmal den Reichstag beschäftigte, ohne dass die Berathung beendet wurde, von Neuem eingebracht. Der Antrag bezweckt die Verleihung von Korporationsrechten an Gewerkschaften, Fachvereine und Genossenschaften und soll die Herstellung der vollen Koalitions- und Organisationsfreiheit der Arbeiter herbeiführen.

Modifikation des französischen Gewerkschaftsgesetzes. Die französische Kammer hat jüngst einen, wie gleich von vornherein bemerkt sei, zu Gunsten der Arbeiter eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884, nach verhältnissmässig kurzer Debatte unverändert angenommen. Nach Artikel 2 des bestehenden Gesetzes können nur solche Personen eine Gewerkschaft bilden, bezw. einer solchen angehören, die das nämliche Gewerbe, einen gleichartigen Beruf oder solche Berufsarten ausüben, die zur Herstellung bestimmter Produkte mit einander in Zusammenhang stehen. Als das Gesetz erlassen wurde, hatte der damalige Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, in einem an die Präfekten gerichteten Rundschreiben erklärt, man solle wissen, dass die Gewerkschaften alle Sympathien der Verwaltungsbehörden haben, und gleichzeitig die Weisung gegeben, dass, falls Schwierigkeiten auftauchen sollten, dieselben „stets in dem der Entwickelung der Freiheit günstigsten Sinne zu lösen sind". Dem trug man aber in der Folge durchaus nicht immer Rechnung. Es kam vor, dass Gewerkschaften, an deren Spitze Arbeiter standen, die nicht mehr ihr früheres oder überhaupt kein Gewerbe mehr ausübten, als im Widerspruch mit dem Artikel 2 des Gesetzes stehend, aufgelöst, ja selbst gerichtlich verfolgt wurden. Nun ist aber schon des Oefteren festgestellt worden, dass es — besonders in der Bergwerks- und Metallindustrie — nicht an Unternehmern bezw. Gesellschaften fehlt, denen die Gewerkschaften so sehr ein Dorn im Auge sind, dass, wenn schon nicht anders, sie sich wenigstens an diejenigen ihrer Arbeiter durch Entlassung rächen, die an der Spitze der ihnen miss-

liebigen Gewerkschaften stehen. So kam es vor, dass Arbeiter, die zehn, fünfzehn, zwanzig Jahre und darüber in ein und derselben Grube oder in ein und derselben Fabrik beschäftigt waren, wegen ihrer gewerkschaftlichen Thätigkeit plötzlich entlassen wurden. Solche Arbeiter finden aber in den seltensten Fällen anderswo Unterkunft und müssen darum, wenn sie ihrer Sache nicht untreu werden wollen, nolens volens einen anderen Beruf, sei es als Kleinhändler, Schankwirth oder sonst dergleichen ergreifen. Würden nun alle Gewerkschaften, deren Leitungskomitee, sei es ganz, sei es theilweise aus Arbeitern besteht, die nicht mehr ihr früheres Gewerbe ausüben, als ungesetzlich betrachtet, aufgelöst, wie dies beispielsweise mit einem Bergarbeiter - Syndikat von Bonchamp der Fall war, weil dessen Präsident, der ehedem dreissig Jahre als Grubenarbeiter thätig war, seinen früheren Beruf aufgegeben hatte, oder mit einem Metallarbeiter-Syndikat von Hautmont, dessen Vorstand zum Theil aus Schankwirthen, Gemischtwaarenhändlern etc. bestand, die aber früher durchgehends zwanzig und mehr Jahre in der Metallindustrie beschäftigt waren, dann hinge die Bildung und Entwickelung der Gewerkschaften ganz und gar von dem Belieben der Unternehmer ab. Wo sie sie nicht dulden wollten, brauchten sie da nur immer diejenigen ihrer Arbeiter, die sich mit der Gründung von Gewerkschaften beschäftigen oder an deren Spitze stehen, ganz einfach aus der Arbeit zu entlassen. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, aber auch gleichzeitig zu verhindern, dass sich etwa Elemente in die Gewerkschaften einschleichen, die mit denselben absolut nichts gemein haben, hat die Kammer, der Vorlage gemäss, dem Artikel 2 des Syndikatgesetzes einen Paragraph beigefügt, welcher ausspricht, dass auch solche Personen Mitglieder einer Gewerkschaft sein können, die das nämliche Gewerbe, einen gleichartigen Beruf oder solche Berufsarten, die zur Herstellung bestimmter Produkte in Zusammenhang stehen, mindestens fünf Jahre ausgeübt und die Ausübung dieser Gewerbe oder Berufe seit nicht mehr als zehn Jahren aufgegeben haben. Auf diese Weise wird man den Gewerkschaften nichts anhaben können, wenn sie Leute an ihrer Spitze haben, die ihren früheren Beruf geändert haben, bezw. nur gewerkschaftlich thätig sind, wie dies beispielsweise bei Sekretären grosser Gewerkschaften oder Gewerkschaftsverbänden gewöhnlich der Fall ist. Nebstbei hat die Kammer, und zwar auf Antrag des Abgeordneten Dumay, auch noch einen Paragraph aufgenommen, wonach die Bürgermeister verhalten sind, innerhalb zweier Monate nach Promulgation dieses Gesetzes — dessen Anerkennung vom Senat allerdings noch aussteht — den vollständigen Text des Syndikatgesetzes in permanenter Weise an die Mairie anschlagen zu lassen. Da ein wesentlicher Theil der Arbeiter sein gesetzliches Recht, sich gewerkschaftlich verbinden zu können, ohne erst die behördliche Erlaubniss hierzu einholen zu müssen, sicherlich bis heute noch nicht kennt, dürfte auch diese Bestimmung nicht wenig zur Förderung der französischen Gewerkschaftsbewegung beitragen.

Arbeiter als Gegner der Arbeitszeitregelung. Unter diesem Titel theilte das Sozialpolitische Centralblatt im Jahrgang II, No. 2, vom 10. Oktober d. J eine Stelle aus dem Bericht des Gewerbeinspektors für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen mit, welche die Behauptung enthielt, die Einführung einer regelmässigen Arbeitszeit in den Arnstädter Handschuhfabriken sei wegen des Widerstandes der Arbeiter nicht möglich. Dagegen veröffentlichen die Arnstädter Handschuharbeiter in ihrem Fachorgan jetzt folgende Erklärung: „Durch die heutige Produktionsweise, die immer sich steigernden Anforderungen in der Arbeit bei geringwerthigerem Material sind auch die Handschuhmacher zu recht anhaltendem Arbeiten nicht nur am Tage in der Fabrik, sondern auch zur Benützung der Nachtstunden im Haus gezwungen und beträgt die Arbeitszeit nachweislich bei vielen derselben 15 bis 16 Stunden täglich. Bei eintretendem flauem Geschäftsgang haben dieselben Arbeiter oft ein halbes Jahr lang nur drei Tage in der Woche vollständige Beschäftigung, und es klingt wie Hohn, wenn angesichts solcher wiederkehrender Thatsachen von den Fabrikanten Erklärungen wie oben einem Fabrikinspektor gegeben werden. Doch es liegt ja nur in den Händen der Fabrikanten, solche Zustände abzuschaffen und eine geregelte Produktion und Arbeitszeit einzuführen, und sei denselben hiermit der gute Rath ertheilt, den Stücklohn abzuschaffen und Stundenlohn einzuführen, Dieselben können versichert sein, dass bei einer geregelten täglichen Arbeitszeit mit einem Stundenlohn von 50 Pf. sich alle Arbeiter der Handschuhbranche schnell daran gewöhnen würden. Ein solcher Versuch wäre gar nicht aussichtslos und hätten die Herren dann keine Veranlassung mehr, solche schmeichelhafte Auslassungen über ihre Arbeiter dem Fabrikinspektor zu unterbreiten"

Lohnbewegung der Mailänder Buchdrucker. Die Mailänder Buchdrucker haben durch ihre Lohnbewegung den von ihnen vorgeschlagenen Tarif fast vollständig durchgesetzt. Die Arbeitgeber genehmigten die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden und bei Tageszeitungen sogar auf 8 Stunden. Der Setzertarif wird erhöht wie folgt: Das Minimum wurde von Lire 3,35 auf 3,60 pro Tag erhöht. Denen, die jetzt von Lire 3,50 bis 3,75 täglich verdienten, wird eine Erhöhung bis zu 7 pCt. bewilligt, den Lehrlingen von 10 pCt. Der Preis des Satzes für die Tagesblätter erhöht sich um 6 Cts. pro Tausend, wenn diese bei Tag, und um 7, wenn sie bei Nacht hergestellt werden, d. h. er wird im ersten Fall auf 47, im zweiten auf 53 gebracht. Ursprünglich wurden 53 und 60 Cts. verlangt. Die Ueberstundenarbeit wird in den ersten drei Stunden an Wochentagen und den ersten sieben an Feiertagen um 25 pCt höher, den folgenden Stunden und während der Nacht um 50 pCt. höher entlohnt. Diese Normen gelten auch für die Drucker.

Ausstand in New-Orleans. In New-Orleans, der grossen Hafenstadt am Ausflusse des Mississippi, fand in der Mitte des November ein kurzer, aber eigenthümlicher Ausstand statt. Das Vorspiel dazu begann am 22. Oktober, an welchem Tage die Engros-Produktenhändler ihre Fuhrleute wegen der Forderung, dass nur Mitglieder ihrer Organisation angestellt werden sollten, aussperrten. Am Sonntag, den 6. November beschloss der Gewerkschaftsrath von New-Orleans, sämmtlichen Mitgliedern der demselben angehörenden Organisationen die Arbeitseinstellung aufzutragen und damit den gesammten Verkehr und die gesammte Industrie der Stadt lahmzulegen, bis die Forderungen der Ausgesperrten bewilligt würden. Der grösste Theil der Organisationen brachte diesen Beschluss am nächsten Tage insofern zur Ausführung, als dieselben wirklich die Arbeit einstellten, namentlich die Baugewerke, die Droschken- und Strassenbahnkutscher, Hafenarbeiter, Frachtverlader und Fuhrleute, Zuckerarbeiter, Lagerhausarbeiter, Reismühlenarbeiter, Dampfschiffheizer, Schriftsetzer und Drucker, Bäcker, Verkäufer verschiedener Waaren, Schneider, Hufschmiede, Gasarbeiter, Küfer und einige andere weniger wichtige Gewerke. Die Stadt war eine Woche lang ohne Verkehrsmittel, ohne Gas, ohne Zeitungen und zuletzt begann es auch an Lebensmitteln zu mangeln. Hieran musste natürlich der Strike, der in seiner Weise mit ruhiger Energie geführt wurde, zu Grunde gehen. Die Vertreter der Arbeiter acceptirten ein sehr schwächliches Abkommen mit den Produktenhändlern, wonach die Fuhrleute einzeln, soweit ihre Stellen nicht bereits besetzt wurden, wieder angestellt werden sollen und Niemand wegen Zugehörigkeit zur Union entlassen werden darf. Ein Theil der Ausgesperrten wurde natürlich nicht mehr eingestellt. Der grosse Sympathiestrike war damit zu Ende. Die Mitglieder des Strikekomitees wurden übrigens in Folge desselben wegen „Verschwörung" unter Anklage gestellt.

Der Jahreskongress der amerikanischen Ritter der Arbeit. In St. Louis, Ma., fand in der Mitte des Monats November der Jahreskongress des amerikanischen Ordens der Arbeitsritter statt. Die einzelnen Gruppen desselben, Assemblies genannt, sind zum überwiegenden Theil gewerkschaftlich organisirt und unterscheiden sich von offenen Gewerkschaften durch nichts als ein gewisses, bei manchen Arbeiterschichten sehr beliebtes Ceremoniell. Der Kongress erregte geringe Aufmerksamkeit, fand auch hinter verschlossenen Thüren statt, so dass die Verhandlungen wenig bekannt wurden. Aus denselben ging jedoch hervor, dass der Orden noch immer, wie bereits seit Jahren, im Rückgang ist. Powderly, der Hauptbeamte desselben, schlägt in seinem Jahresbericht unter anderen weniger drastischen Mitteln zur Hebung der Lage der Arbeiter — zehnjährige Schliessung der amerikanischen Häfen gegen die Einwanderung vor. Nebenbei bemerkt sei, dass Powderly selber ein eingewanderter Irländer ist.

Der Ausstand in Homestead ist zu Ende. Nachdem bereits am Freitag, den 18 November, die Tagelöhner und Handwerker, welche aus Sympathie mit den ausgesperrten Mitgliedern der Amalgamated Association der Eisen- und

Stahlarbeiter die Arbeit niedergelegt hatten, in einer erregten Sitzung mit geringer Mehrheit die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen hatten und sich einzeln zur Arbeit meldeten, von der etwa 200 Mann zurückgewiesen wurden, beschlossen zwei Tage später, am Sonntag, den 20. November, auch die Mitglieder der Amalgamated Association, denselben als hoffnungslos aufzugeben. So ging der grosse, mehr als einmal blutige Kampf am 144. Tage nach seinem Ausbruch zu Ende. Derselbe war bis ans Ende heroisch geführt worden. Nur wenige der ursprünglichen Theilnehmer sind zu Strikebrechern geworden, trotz der ihnen drohenden hundertfachen Mordanklagen etc., zu denen sich in der letzten Zeit auch noch Hochverrathsklagen gegen die Mitglieder des Strike-Exekutivkomitees gesellt hatten. Am 18. November begann auch der Prozess gegen einen der Theilnehmer am Kampfe vom 6. Juli, der erste in einer langen Reihe noch zu erwartender gleichartiger Prozesse. Die letzte Periode des Strikes, seit Abzug der Miliz aus Homestead, ist charakteristisch durch häufige Zusammenstösse von Ausständigen mit Strikebrechern, welch letztere von der Carnegie-Kompagnie mit Revolvern versehen wurden und diese Waffen in mehreren Fällen mit grosser Rücksichtslosigkeit gebrauchten. Die Explosion einer Dynamitbombe in einem von Strikebrechern bewohnten Kosthause, bei welcher glücklicherweise niemand verletzt wurde, und ein Brand in einem Hause, welches Eigenthum eines abtrünnigen Strikers war, werden den Ausständigen zur Last gelegt, von diesen jedoch desavouirt. Verhaftungen wurden übrigens in Verbindung mit diesen Vorkommnissen nicht vorgenommen.

Handwerkerfragen.

Zu den Bestrebungen der Handwerker in Deutschland. Der Abgeordnete Ackermann hat im Reichstage folgende Resolution eingebracht: Der Reichstag wolle beschliessen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag alsbald Gesetze vorzulegen, durch welche

1. die Erlaubniss zur selbständigen Betreibung eines Handwerks unter vollständiger Zusammenlegung verwandter Gewerbe von dem vorausgegangenen Nachweis der Befähigung abhängig gemacht wird,
2. den Konsumvereinen die Abgabe von Waaren an Nichtmitglieder schlechthin und unter Strafandrohung verboten wird,
3. die Abzahlungsgeschäfte beschränkt, die Wanderlager aber und Wanderauktionen ganz verboten werden,
4. der Hausirhandel eingeschränkt und den Detailreisenden, vorbehaltlich etwaiger durch das Bedürfniss des Verkehrs unerlässlich gebotener Ausnahmen, untersagt wird,
5. der § 100e der Gewerbeordnung dahin abgeändert wird, dass die in demselben den Innungen in Aussicht gestellten Vorrechte auch gegen die Arbeitgeber, welche selbst zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind, geltend gemacht werden können,
6. bestimmt wird, dass die Vorrechte aus §§ 100e und 100f beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einer Innung dann gewährt werden müssen, wenn sie die Mehrheit der selbständigen Handwerker ihres Bezirkes in sich vereinigt,
7. vorgeschrieben wird, dass aus der Bezeichnung jedes kaufmännischen oder gewerblichen Geschäfts das Geschlecht oder der Name des Inhabers erkennbar sein muss,
8. dass demjenigen eine Strafe angedroht wird, der nach erkannter Zahlungsunfähigkeit Geschäfte auf Kredit macht, ohne den anderen Theil zuvor davon in Kenntniss gesetzt zu haben.

Gewerbekammern und Gewerbevereine. Zu der in dieser Zeitschrift schon mehrfach erörterten Frage der Einführung von Gewerbekammern als Vertretungen des Handwerks im Reich fasste der „Verband deutscher Gewerbevereine" auf seiner Kölner Jahresversammlung (15. November cr.) zur Beantwortung einer Anfrage der Reichsbehörden folgende Beschlüsse: „Gewerbekammern sollen im ganzen Reich auf Grund eines Gesetzes obligatorisch errichtet werden. Jedoch sollen die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Organisationen, welche nach dem Urtheil der betreffenden Landesregierung geeignet erscheinen, die Aufgabe einer Gewerbekammer zu erfüllen oder solche thatsächlich seit Jahren erfüllt haben, die Gewerbekammer bilden. Die Gewerbekammern haben nicht nur als staatlich anerkannte Auskunftstellen für die verbündeten Regierungen zu dienen, sondern auch diejenigen Aufgaben zu übernehmen, welche die deutsche Gewerbeordnung im Allgemeinen und besonders zur Förderung des Gewerbewesens enthält." Wie sich der Verband die Förderung des Gewerbewesens denkt, geht aus folgendem Beschluss über das Lehrlingswesen hervor: „Der Verband möge dahin wirken, dass folgende Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden: Die zwischen Meistern und Lehrlingen abzuschliessenden Lehrverträge sind schriftlich auszufertigen und müssen die Bestimmungen der Gewerbeordnung enthalten, welche die Pflichten des Lehrlings und des Meisters regeln. In dieser Beziehung ist ein allgemein gültiges Formular für das ganze Deutsche Reich vorzuschreiben."

Arbeitsvermittlung im Handwerk. Ueber Versuche zur Organisation der Arbeitsvermittlung im Handwerk berichtete auf dem Verbandstage der deutschen Gewerbevereine, der vom 15.—17. November in Köln stattfand, ausführlich ein Karlsruher Delegirter. Vertreter der badischen Regierung haben vor zwei Jahren den Karlsruher Gewerbeverein veranlasst, sich mit 12 gemeinnützigen Vereinen zur Errichtung einer Anstalt für Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Vereine stellen jährlich 1600 bis 1700 M. zur Verfügung. Die Anstalt wurde nach dem Muster der Stuttgarter eingerichtet, die seit 27 Jahren schon segensreich wirkte. Andere Orte wie Freiburg i. B. und Mannheim folgen jetzt nach. Solche Anstalten sollen gegen die Ausbeutung der Stellenvermittlungsbüreaus arbeiten; weiter hätten sie den Zweck, die „Arbeitsscheuen" und „Bettler" von der Strasse wegzubringen und den entlassenen Sträflingen Unterkunft zu suchen. Eine neue Einrichtung ist für nächstes Jahr geplant, den von der Fahne entlassenen Soldaten unentgeltlich Beschäftigung zu verschaffen und auch Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit unterzubringen. Einen scharfen Wettbewerb finden diese Anstalten in den sozialdemokratischen Fachvereinen, welche ganz unentgeltlich Arbeit vermitteln und sogar noch eine Vergütung für Wanderung gewähren. Deshalb erstrebt die Karlsruher Anstalt für Arbeitsnachweis staatliche Unterstützung, um die geringen Einschreibgebühren beseitigen zu können. Ein Theil der badischen Kreisausschüsse, welche für ähnliche Zwecke erhebliche Summen auszugeben haben, ist bereit, im nächsten Jahre Beiträge derartigen Arbeitsnachweisstellen zuzuwenden. Das preussische Ministerium ist mit der bestehenden Anstalt in Verbindung getreten, und demnächst wird auf Einladung des Ministeriums eine Berathung der Leiter solcher Anstalten in Berlin stattfinden. Redner empfahl diese zeitgemässe Einrichtung von Anstalten für Arbeitsnachweis der werkthätigen Unterstützung durch die Gewerbevereine. Interessant ist an diesen Mittheilungen, dass die Meister die Staatshilfe zur Beseitigung derjenigen Arbeitsvermittlung anrufen wollen, welche die Gesellen und Arbeiter mit Erfolg aus sich heraus geschaffen haben. Die auf Einladung eines preussischen Ministeriums demnächst in Berlin stattfindenden Berathungen der Leiter solcher Meisteranstalten beschäftigen sich hoffentlich mit besseren und einwandsfreieren Vorschlägen als der Bekämpfung der Fachvereine.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Sonntagsruhe in Deutschland. Die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind neuerdings in einem Punkte einer Aenderung unterzogen worden. Es ist nämlich unterm 10. Juni d. J. bestimmt worden, dass die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, ermächtigt werden, auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung den stehenden Milchhandel an Sonn- und Festtagen ausserhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit und der weiter frei gegebenen Zeit während zweier Stunden des Nachmittags, die unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auszuwählen seien, zu gestatten, und dass diese Ausnahme auch für den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag zugelassen werden kann. Sodann sind die unteren Verwaltungsbehörden durch den Erlass ermächtigt, auf Grund des § 55a Abs. 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen etc. und von Haus zu Haus, den ambulanten Milchhandel, während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Nachmittagsstunden zuzulassen.

Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Frauen in Frankreich. Die sozialdemokratischen Abgeordneten Lafargue, Ferroul und Jourde brachten in der französischen Deputirtenkammer folgenden Gesetzentwurf ein zur Regelung der Frauenarbeit vor und nach der Entbindung und zur Einrichtung von „caisses de maternité":

Artikel 1. Jede Bürgerin, welche der Lohnarbeiterklasse angehört, mag sie verheirathet sein oder nicht, ist der Sorge der Gesellschaft anvertraut vom Beginn des 4. Monates ihrer Schwangerschaft bis zum 12. Monat nach ihrer Entbindung. Im Falle das Kind aber gestorben wäre, nur bis zum 2. Monat.

Artikel 2. Der Beitrag, welcher der Bürgerin während dieser Zeit zugewiesen wird, beträgt 3—6 Francs per Tag, je nach den Preisen der Lebensmittel des Ortes, wo sie wohnt.

Artikel 3. Diese Beiträge werden aufgebracht durch eine „Mutterschaftskasse" (caisse de maternité), welche in jedem Arrondissement errichtet und durch eine Steuer erhalten wird, welche die Industriellen und Handelsleute zu tragen haben, in der Höhe von 30 Francs für jedes zur Arbeit verwendete Kind und von 60 Francs für jede zur Arbeit verwendete Frau. Der Staat, das Departement und die Gemeinde haben je zu einem Drittel den noch nothwendigen Zuschuss zu leisten.

Arbeiterversicherung.

Unfallversicherung der österreichischen Eisenbahnen.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen veröffentlichte kürzlich ihren Geschäftsbericht und die Ergebnisse der Unfallstatistik für das Jahr 1891. Bei dem Umstande, als diese Anstalt eine berufsgenossenschaftliche — im Gegensatze zu den 7 territorialen Anstalten Oesterreichs — beanspruchen ihre Mittheilungen doppeltes Interesse.

Es betrugen die Einnahmen	272 872,09 fl.
„ „ „ Ausgaben	194 901,52 „
Somit verbleibt ein Ueberschuss von	77 970,57 fl.
Noch grösser ist der Ueberschuss vom Jahre 1890	94 834,53 „
Die Anstalt verfügt daher über einen Fond von	172 805,10 fl.

Die Ursache dieser hohen Ueberschüsse ist wohl darin zu suchen, dass die Anstalt in vielen Fällen der Entschädigungspflicht ganz oder theilweise enthoben wird, indem die Unternehmung den verletzten Arbeiter noch weiter beschäftigt und die Anstalt blos die Differenz zwischen dem früheren und dem jetzigen Lohne ausgeglichen hat.

Es betrugen in Prozenten der Einnahmen die

	1890	1891
Entschädigungen	49,64	41,95
Unfallerhebungskosten	0,20	0,40
Verwaltungskosten	12,63	12,99
Effekten-Kursverlust	0,31	0,55
Inventarabschreibung	0,84	2,48
Reservefonds-Dotirung	5,29	0,84
Die Ausgaben insgesammt	68,91	59,21

Nach den Unfällen des Jahres 1891, welche den Tod oder dauernde Erwerbsfähigkeit herbeiführten, erwuchsen nachstehende Rentenansprüche:

	Jahresbeiträge
für 6 dauernd gänzlich Erwerbsunfähige	1837,46 fl.
„ 23 „ theilweise „	3821,82 „
„ 5 Wittwen	493,45 „
„ 12 Kinder	895,32 „
Zusammen	7048,05 fl.

Der anrechenbare Lohnbetrag dieser 46 Personen bezifferte sich auf 25 045,34 fl. und zwar für die

6 dauernd gänzlich Erwerbsunfähigen	3 062,43 fl.
23 „ theilweise „	11 823,37 „
5 Wittwen	2 891,46 „
12 Kinder	7 268,08 „

Es beträgt somit die durchschnittliche Jahresrente:

für 1 dauernd gänzlich Erwerbsunfähigen	306,24 fl.
„ 1 „ theilweise „	166,17 „
„ 1 Wittwe	98,69 „
„ 1 Kind	74,61 „

Die Zahl der bei den österreichischen Eisenbahnbetrieben im Jahre 1891 vorgekommenen Unfälle ist unbekannt, da ja die Unfallversicherung sich blos auf die in den Eisenbahnwerkstätten u. drgl. beschäftigten Personen erstreckt. Von diesen gelangen aber nicht alle Unfälle zur Anzeige, im Berichtsjahre betrug die Zahl der Anzeigen 1 198, von denen 270 eine Entschädigung begründeten. Letztere hatten zur Folge:

	Unfälle
eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen	234
„ dauernd theilweise Erwerbsunfähigkeit	23
„ „ gänzliche „	6
den Tod des Verletzten	7

Die 1198 angezeigten Betriebsgattungen vertheilten sich auf folgende Betriebsgattungen:

Betriebsgattung	Zahl der versicherten Personen	Unfälle				Auf je 1000 Versicherte entfallen			
		überhaupt (angezeigte)	mit vorübergeh. Erwerbsunfähigkeit	mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	mit tödtlichem Ausgange	Unfallsanzeigen überhaupt	Unfälle mit vorübergeh. Erwerbsunf.	Unfälle mit dauernder Erwerbsunf.	Unfälle mit tödtlichem Ausgange
Brücken- u. Tunnelbau	1569	24	5	1	2	15,3	3,2	0,6	1,3
Hochbau	3102	25	14	1	—	8,1	4,5	0,3	—
Ober- u. Unterbau	1333	18	5	1	—	13,5	3,8	0,7	—
Eisenbahnwerkstätten	13272	920	162	19	4	69,3	12,2	1,4	0,3
Dampfdrehscheiben	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Dampfkrahnbetriebe	62	2	—	—	—	32,3	—	—	—
Heizhäuser	5391	185	43	5	1	34,3	8	0,9	1.19
Maschinelle Anlagen für elektrische Bahnen	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserschöpfwerke	600	10	1	1	—	16,7	1,7	1,7	—
Schottererzeugung	407	2	1	—	—	4,9	2,5	—	—
Steinbrüche	1509	5	1	—	—	3,3	0,7	—	—
Kies- u. Sandgruben	366	2	2	—	—	5,5	5,5	—	—
Gas-, Wasserleitungs- und Heizanlagen	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Maschinenfabriken gr. Umf.	134	—	—	—	—	—		—	—
Elektrische Telegraphen u. Telephone	129	3	—	—	—	23,3	—	—	—
Dampfbetrieb für versch. Zwecke	6		—		—	—	—	—	—
Leuchtgaserzeugung	88	—	—	—	—	—	—		—
Elektrische Beleuchtungsanlagen	53	—	—	—	—	—	—	—	—
Imprägnirungsanstalten	64	1	—	—	—	15,6	—	—	—
Badeanstalten	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Waschanstalten	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenbahnbau (Aufsicht)	37	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbau	387	1	—	—	—	2,6	—	2.6	—
Brunnenbau	76	—	—	—	—	—	—	—	—
Buch- u. Steindruckerei kl. Umfangs	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Häckselschneidemaschinen	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	28716	1198	234	29	7	41,7	8,1	1	0,2

Es ereigneten sich demnach verhältnissmässig die meisten Unfälle in den Werkstätten (69,3 per mille); auch bezüglich solcher Unfälle, die eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hatten, stehen die Werkstätten (mit 12,2 per mille) obenan. Die meisten Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit weist der Wasserbau auf: 2,6 per mille. Unfälle mit tödtlichem Ausgange ereigneten sich am häufigsten beim Brücken- und Tunnelbau: 1,3 per mille.

Ueber die Veranlassung der Unfälle und deren Folgen giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Es hatten von 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen zur

Veranlassung		Folge		
		vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	den Tod
Motoren	1,5	7,5	25	—
Arbeitsmaschinen	17,4	89,4	10,6	—
Krahne, Aufzüge, Hebezeuge	2,6	100	—	—
Feuergefährliche Stoffe, Gase etc.	0,7	100	—	—
Zusammenbruch, Herab- u. Umfällen	13,0	88,6	8,6	2,8
Fall von Leitern, Gerüsten etc.	18,9	82,4	11,8	5,8
Auf- u. Abladen, Heben u. Tragen	10,7	82,7	13.8	3,5
Bewegung der Fahrbetriebsmittel	4,1	90,9	9,1	—
Gebrauch von Handwerkzeug u. Geräthen	20,4	89,1	9,1	1,8
Sonstige	10,7	82,8	13,8	3,4
		86,7	10,7	2,6

Die meisten eine Entschädigung begründenden Unfälle kamen sonach beim Gebrauche von Handwerkzeugen vor: 20,4 pCt., die nächstmeisten: 18,9 pCt. durch den Fall von Leitern, Gerüsten, in Vertiefungen etc.

Von den sonstigen Mittheilungen des Berichtes seien nur noch die Angaben hervorgehoben, welche die Beschäftigungsdauer der versicherten Personen betreffen.

Es zeigt sich da, dass in zahlreichen Betrieben mit soviel Ueberstunden gearbeitet wird, dass weder von einer Sonntagsruhe noch von der Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften überhaupt die Rede sein kann.

Betriebsgattung	Zahl der versicherten Betriebe	Zahl der versicherten Personen	Gesammtsumme der Arbeitstage	Auf 1 Versicherten entfallen Arbeitstage	Zahl der Versicherten auf eine ganzjährige (300tägige Beobachtung reduzirt)
Brücken- u. Tunnelbau	163	1 569	114 022	72.67	380,07
Hochbau	187	3 102	347 675	112,08	1 158,92
Ober- u. Unterbau	66	1 333	119 608	89,73	398.69
Eisenbahnwerkstätten	77	13 272	4 193 437	*315,96*	13 978,12
Dampfdrehscheibenbetrieb	2	4	1 460	*365,00*	4,87
Dampfkrahnbetriebe u. Aufzüge	11	62	14 202	229,07	47,34
Heizhäuser	284	5 391	1 881 613	*34[illegible],03*	6 272,04
Maschinelle Anlagen für elektrische Bahnen	1	9	3 285	*36[illegible],00*	10.95
Wasserschöpfwerke	672	600	150 159	250,27	500,53
Schottererzeugung	30	407	31 057	76,31	103,52
Steinbrüche im Allgem.	144	1 509	161 096	106,76	536.99
Kies- u. Sandgruben	28	366	28 147	79,64	97,16
Gas-, Wasserleitungs- u. Heizungsanlagen	2	26	235	9,04	0,78
Maschinenfabriken (inclusive Giessereien	1	134	39 591	295,46	131,97
Elektr. Telegraphen, Blitzableiter	2	129	3 391	26,29	11,30
Dampfbetrieb für verschied. Zwecke	5	6	1 233	203,83	4,08
Leuchtgaserzeugung	8	88	28 157	*319,97*	93,86
Elektrische Beleuchtungsanlagen	10	53	13 952	263,25	46,51
Imprägnirungsanstalten	7	64	8 804	137,56	29,35
Badeanstalten	1	1	299	299,00	1.00
Waschanstalten	4	8	609	76,12	2,03
Kanalbau	3	50	554	11,08	1,85
Eisenbahnbau	6	37	10 086	272,59	33,62
Wasserbau	38	387	18 345	47,40	61,15
Brunnenbau	10	76	2 885	37,96	9,62
Buch- u. Steindruckerei	2	26	8 536	*328,[illegible]0*	78,45
Häkselschneidemaschinen	2	7	304	43,43	1,01
	1766	28 716	7 183 732	250,16	23 945,77

Ein Nothgesetz, betreffend die Krankenversicherung. Die Krankenversicherungsnovelle vom April d. J. hat bekanntlich all die Tausende von Zwangs- und freien Kassen zur umfassenden Abänderung ihrer Statuten genöthigt. Alle diese Statuten müssen so ziemlich von den gleichen Staatsbehörden eingehend geprüft werden, so dass sich seit dem Sommer eine gewaltige Ueberbürdung, besonders der Organe der Bezirksausschüsse, ergeben hat. In Folge dessen stellte sich in letzter Zeit die Unmöglichkeit heraus, die Statuten namentlich einer sehr grossen Zahl freier Hilfskassen rechtzeitig bis zum Inkrafttreten der Novelle, am 1. Januar 1893, zuzulassen und als dem § 75 der Novelle entsprechend zu bescheinigen obgleich die meisten dieser Kassen so zeitig wie nur möglich ihre Statuten abgeändert und eingereicht hatten. Unter solchen Umständen musste an eine gesetzliche Abhilfe gedacht werden, wenn nicht Hunderte von Hilfskassen mit Hunderttausenden von Mitgliedern unverschuldet schwer geschädigt, ja letztere vielfach ruinirt werden sollten. Diese Abhilfe ist, ähnlich wie zu Anfang des Jahres 1885, in einem aufschiebenden Nothgesetz gefunden worden Dasselbe ist unter Mitwirkung und Zustimmung von Vertretern der verbündeten Regierungen von den Abgeordneten Dr. Hirsch, Merbach, Möller, von der Schulenburg und Freiherr v. Wendt, also von Vertretern fast aller grossen Parteien des Reichstags, am Sonnabend in folgender Fassung eingebracht worden:

„Gesetz, betreffend die Einführung des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes. Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche am 1. Januar 1893 die in § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1 Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht. — Bis zu diesem Zeitpunkt haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Anstritt von Kassenmitgliedern handelt.“

Invaliditätsverhältnisse preussischer und österreichischer Bergarbeiter. Im Beiblatte zu den vom österreichischen Ministerium des Innern herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten“ betreffend die Unfälle und Krankenversicherung der Arbeiter werden zur Charakteristik der Verhältnisse der preussischen und österreichischen Montanarbeiter einige ziffermässige Zusammenstellungen gebracht, welche sich auf Arbeiten von W. Küttner, A. Caron und A. Zillmer stützen und aus denen hervorgeht, dass die Invaliditätsverhältnisse der preussischen Knappschaftskassen sich im allgemeinen ungünstiger stellen als diejenigen der österreichischen Bergwerksbruderladen, dass jedoch der Montan-Hüttenbetrieb Oesterreichs, bei welchem der Hüttenbetrieb zur Gewinnung von Roheisen, Rohstahl und Eisen überhaupt, von Eisen- und Stahlprodukten im allgemeinen den übrigen Hüttenbetrieb überwiegt, bei weitem noch ungünstigere Invaliditätsverhältnisse aufweist, wie diejenigen, welche Zillmer bezüglich der Maschinenbau- und Metallarbeiter ermittelt.

Die nachstehende Tabelle lässt die bezüglichen Verhältnisse deutlich hervortreten:

Alter der Aktiven in Jahren	Mittlere Akivitätsdauer der preussischen Berg-arbeiter: Gesammter Bergbau nach A. Caron (1870—79)	Mittlere Akivitätsdauer der preussischen Berg-arbeiter: Steinkohlenbergbau nach W. Kuttner (1869—83)	österr. Berg- und Hüttenarbeiter: Bergbau auf Braunkohle	österr. Berg- und Hüttenarbeiter: Bergbau auf Steinkohle, Eisenstein und die übrigen Mineralien (excl. Braunkohle u. Steinsalz)	österr. Berg- und Hüttenarbeiter: Gesammter Huttenbetrieb	Alter der Aktiven in Jahren
20	29,0	28,7	32,6	30,6	31,8	20
30	21,7	20,8	25,3	23,3	24,2	30
40	14,9	13,6	17,9	16,0	16,8	40
50	9,0	7,3	11,2	9.6	10,1	50
60	5,6	3,7	6,8	5,5	5,8	60

Charakteristisch für die Invalidenversicherung ist die in den Fällen der Erhebung der Invaliditäts- und Mortalitätsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung regelmässig beobachtete stärkere Sterblichkeit der Invaliden gegenüber den Nichtinvaliden, bezw. den „Männern überhaupt“.

Nach den Erfahrungen der österreichischen Bergwerksbruderladen ist die Sterblichkeit der Invaliden in den jüngeren Lebensaltern nicht unerheblich grösser und in den späteren Lebensaltern nicht unbedeutend geringer als die Sterblichkeit der Invaliden nach den Erhebungen der preussischen Knappschaftskassen.

Es betrug die mittlere Lebensdauer der

Alter der Invaliden in Jahren	preussischen Berg-arbeiter: Gesammter Bergbau nach A. Caron (1870—79)	preussischen Berg-arbeiter: Steinkohlenbergbau nach W. Kuttner (1869—83)	österr. Berg- und Huttenarbeiter: Bergbau auf Braunkohle	österr. Berg- und Huttenarbeiter: Bergbau auf Steinkohle, Eisenstein und die übrigen Mineralien (excl. Braunkohle u. Steinsalz)	österr. Berg- und Huttenarbeiter: Gesammter Hüttenbetrieb	Alter der Invaliden in Jahren
20	16,0	16,9	11,3	8,5	10,8	20
30	16,1	16,7	14,9	11,8	14,4	30
40	13,9	15,0	16,4	13.6	15.9	40
50	12,0	13,0	15,4	13,0	15,0	50
60	9,3	9,7	12,4	10,6	12,1	60
70	6,9	7,0	8,2	6,9	8,0	70
80	3,3	5,1	5,0	4,1	4,8	80

Die mittlere Bezugsdauer der Invalidenprovision, die auf Grund der für die österreichischen und preussischen Montanarbeiter konstruirten Mortalitäts- und Invaliditätstabellen berechnet wurde, stellt sich für erstere im Allgemeinen länger heraus als für letztere. Sie betrug für

Alter der Aktiven in Jahren	preussischen Bergarbeiter		österr. Berg- und Hüttenarbeiter			Alter der Aktiven in Jahren
	Gesammter Bergbau nach A. Caron (1870—79)	Steinkohlenbergbau nach W. Küttner (1869—83)	Bergbau auf Braunkohle	Bergbau auf Steinkohle, Eisensteine und andere Mineralien	Gesammter Hüttenbetrieb	
20	12,2	13,2	14,6	12,9	14,6	20
30	11,6	12,7	14,1	12 5	14,0	30
40	10,8	11,8	13,1	11,8	13,1	40
50	9,7	10,8	12 0	10,6	12,1	50
60	7,5	8,3	9,4	8,4	9,6	60

Gewerbegerichte.

Berggewerbegericht für das Grossherzogthum Braunschweig. Während in Preussen die Errichtung der von der Regierung in Aussicht genommenen Berggewerbegerichte merkwürdig lange auf sich warten lässt, hat das braunschweigische Staatsministerium unterm 27. Oktober bereits die nöthigen Anordnungen für Errichtung eines Gewerbegerichts für die Braunkohlengruben des Herzogthums erlassen. Es erschien zweckmässig, das Gewerbegericht zunächst nur für die Braunkohlengruben einzurichten, weil die Arbeiter der Erzgruben von den in den zugehörigen Hüttenwerken beschäftigten Arbeitern nicht wohl zu trennen sind, eine Ausdehnung des Berggewerbegerichts auf die Hütten aber nach dem Gesetze nicht zulässig ist. Das Gewerbegericht für die Braunkohlengruben wird am 1. Januar 1893 ins Leben treten; es wird seinen Sitz in Helmstedt haben, in dessen Nähe die sämmtlichen im Betriebe stehenden Braunkohlengruben liegen, damit es den rechtsuchenden Bergleuten erspart bleibt, weite Wege bis zum Sitze des Gerichts zurückzulegen. Das Gericht wird zusammengesetzt aus einem vom herzoglichen Staatsministerium zu ernennenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und aus zwölf Beisitzern, welche theils von den Arbeitern, theils von den Arbeitgebern gewählt werden. Zu jeder Sitzung des Gerichts, welche je nach Bedürfniss anberaumt wird, werden vom Vorsitzenden zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter, eingeladen, welche für Zeitversäumniss eine Entschädigung erhalten. Die Verhandlungen sind öffentlich; Gebühren werden nicht erhoben. Eine weitere Aufgabe ist dem Berggewerbegericht noch dadurch zugewiesen, dass es bei Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden kann.

Gewerbegericht in Hessen. Unter welchen Umständlichkeiten die Errichtung eines Gewerbegerichts auch auf Grund des neuen deutschen Gesetzes noch vor sich geht, zeigen folgende Vorgänge im Grossherzogthum Hessen. Die Arbeiter der Stadt Giessen hatten im März d. J. bei der Bürgermeisterei den Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichts gestellt. Die Stadtverordnetenversammlung gab dem Ersuchen nach einigem Zögern statt, änderte aber den Antrag dahin ab, dass anstatt eines Gewerbegerichts für Giessen ein solches gemeinsam für den Amtsgerichtsbezirk Giessen errichtet werden sollte. Das grossherzogliche Kreisamt, welchem der Antrag der Stadt zunächst unterbreitet wurde, liess in den in Betracht kommenden Gemeinden Erhebungen darüber anstellen, wie weit in denselben die Nothwendigkeit zur Austragung von Gewerbestreitigkeiten vor einem Gewerbegericht anerkannt würde. Das Ergebniss dieser Erhebungen war, dass nur aus vier Gemeinden zustimmende Erklärungen einliefen. In Folge dieses für ein gemeinsames Gewerbegericht ungünstigen Ergebnisses hat das Kreisamt weitere Schritte nicht zu unternehmen erklärt, es vielmehr dem hiesigen Stadtvorstand anheimgegeben, ein Gewerbegericht für den Stadtbezirk zu errichten. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde dann endlich beschlossen, für den Stadtkreis Giessen ein Gewerbegericht zu errichten. Hätte das Reichsgesetz vom Jahre 1890 die Gewerbegerichte obligatorisch mindestens für Städte mit über 10000 Einwohnern gemacht, so wären alle diese büreaukratischen Weiterungen erspart worden.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Alters- und Invaliditätsversicherung. Der Vorstand der Versicherungsanstalt für die Provinz Hessen-Nassau hat dem Provinzialausschuss in seiner Sitzung vom 24. Oktober d. J. den Antrag vorgelegt, ihn zur leihweisen Hergabe von grösseren Beträgen für den Bau von Arbeiterwohnungen zu ermächtigen. Der Gedanke wurde sympathisch begrüsst und eine motivirte Vorlage für erforderlich erklärt, die nicht ausbleiben wird. Auch der Ausschuss der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für Schlesien beschloss zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen an Gemeinden, milde Stiftungen, Unternehmer und Arbeitgeber jährlich bis zu $^3/_4$ Millionen Mark auszuleihen. Die ausgeliehenen Summen sollen zu 3 Prozent verzinst werden; ihre Tilgung hat regelmässig und in längstens fünfzig Jahren zu erfolgen. Die Beleihungsgrenze ist auf 75 Prozent des Platz- und Bauwerthes der Grundstücke festgesetzt.

Wohnungsverhältnisse in Darmstadt. In der Sitzung des Darmstädter Ortsgewerbevereins vom 18. November machte Reichstagsabgeordneter Dr. Osann auf Grund amtlicher Materialien bemerkenswerthe Mittheilungen über Wohnungsmissstände in der hessischen Residenz. Die polizeilichen Untersuchungen in Darmstadt hätten im Wesentlichen folgendes ergeben. Im 3. Polizeirevier habe man ungesunde Wohnungen angetroffen; im 5. Revier sei keine Wohnung beanstandet worden. Im 1. Revier (Altstadt) habe sich ein grosser Theil der Arbeiterwohnungen als ungesund und unzureichend, einzelne Wohnungen als überfüllt ergeben, 77 Wohnungen habe man als geradezu „abscheulich" bezeichnet; diese würden zum Theil durch Familien von 5—6, auch von 9—10 Köpfen bewohnt. Vielfach habe man gefunden, dass die Räume nach Winkeln hingingen und eine missständige Verbindung von Abort mit Stube konstatirt. Im 2. Revier hätten die Wohnungen nur theilweise als gut bezeichnet werden können. In vielen Fällen lägen verhältnissmässig hohe Miethpreise vor; 20 Häuser seien in dieser Beziehung besonders genannt worden. Im 4. Revier habe man sämmtliche Wohnungen mit wenig Ausnahmen als gut bezeichnet. Der Redner drückte sein Erstaunen über die nicht besonders günstigen Ergebnisse aus und befürchtete, dass in verschiedenen kleineren Städten des Landes wohl ähnliche Verhältnisse bestehen. Das Letztere ist sehr wahrscheinlich.

Städtische Verordnung gegen Wohnungsmissstände in Verviers. Der Stadtrath der belgischen Fabrikstadt Verviers genehmigte eine neue Verordnung zur Bekämpfung ungesunder Wohnungsverhältnisse. Danach ist der Bürgermeister berechtigt, das Wohnen in solchen Gebäuden, die durch mangelhaften Bau, Unreinlichkeit, schlechte Lüftung, fehlenden Wasserabfluss u. s. w. die öffentliche Gesundheit dauernd gefährden könnten, auf Grund des Berichts eines aus einem Mitglied der Armenverwaltung, einem Mitglied der städtischen Sanitätskommission und einem städtischen Baubeamten bestehenden Ausschusses zu untersagen. In dringenden Fällen, bei Seuchen u. s. w. kann der Bürgermeister auf den Bericht des Ausschusses hin sofort die Räumung der betreffenden Gebäude verfügen.

Litteratur.

Rosenberg. Dr. Wilhelm, Entwickelung und Stand der Arbeiterfrage in gemeinfasslicher Darstellung. Herausgegeben vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Prag, 1892. Verlag des Vereins. 82 S. Preis für Mitglieder 30 Kr., für Nichtmitglieder 50 Kr. ö. W.

Das Schriftchen enthält eine klare Uebersicht über die springenden Punkte der „Arbeiterfrage" und vertritt den Standpunkt einer „freisinnigen Sozialpolitik". Dass der Arbeiter in der kapitalistischen Volkswirthschaft, bei „natürlichem Verlauf der Dinge" ökonomisch der bei weitem schwächere Theil ist, wird erkannt und dargelegt, ebenso die daraus folgende Nothwendigkeit der Arbeiterorganisationen wie des regelnden Eingreifens des Staats in das Wirthschaftsgetriebe. Neben diesen beiden Grundpfeilern der Sozialpolitik will dann der Verfasser auch andere Momente nicht ganz unberücksichtigt gelassen wissen: die Fürsorge des Arbeitgebers für das Wohl seiner Arbeiter, sofern dieser sich nur von dem Streben nach Herstellung eines „patriarchalischen" Arbeitsverhältnisses freihält; die selbstthätige Barmherzigkeit u. a. Wenn auch nicht alle Ausführungen des Verfassers einwandfrei sind — so scheint mir das, was er über den Sozialismus bemerkt, sehr der Berichtigung zu bedürfen, so wird doch Jedermann, der das Studium der Volkswirthschaft nicht zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat, Belehrung und Aufklärung aus dem Schriftchen schöpfen können.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verlag von Gustav Fock in Leipzig.

Geschichte des Socialismus und Communismus

im 19. Jahrhundert.

Von

Professor Dr. Otto Warschauer.

Bisher erschien:

Erste Abtheilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus.

Zweite Abtheilung: Fourier, seine Theorie und Schule.

Jede Abtheilung bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze und ist einzeln für 2 Mark käuflich.

Leonhard Simion, Verlagsbuchhandlung Berlin SW., Wilhelmstraße 121.

Geschichte

der



Neuesten Zeit.

1815—1885.

Von

Professor Dr. Constantin Bulle,

Direktor des Gymnasiums zu Bremen und Reichstagsabgeordneter.

4 Bände. Zweite Auflage.

Preis broschirt 12 Mark, gebunden in 4 Leinwandbände 16 Mark, gebunden in 2 Halbfranzbände 17 Mark.

Eine Zeit, die jedem Bürger das Recht verleiht, zur Wahlurne zu treten und auf die Geschicke seines Vaterlandes durch die Wahl von Abgeordneten Einfluß auszuüben, legt auch große Pflichten auf, Pflichten, deren Vernachlässigung nicht ohne schwere Schädigung des Gesammtwohls bleiben kann.

Als eine solche Pflicht ist vor Allem die Aneignung von Kenntnissen über die die Gegenwart bewegenden politischen Fragen anzusehen. In vielen Fällen aber ist es nicht möglich, diese zu verstehen, ohne die Fäden zu verfolgen, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verbinden.

Mit dem Sturze Napoleons, mit der an Fürsten und Völker damals herantretenden Aufgabe, ihre Beziehungen nach innen und nach außen auf völlig veränderten Grundlagen zu regeln, begann eine neue Periode der Weltgeschichte.

Denjenigen, welche die Ereignisse von diesem Zeitpunkte ab in ihrem inneren Zusammenhange kennen lernen wollen, wird in der **„Geschichte der neuesten Zeit"** von **Professor Dr. Constantin Bulle** ein Führer geboten, wie er nach einstimmigem Urtheil der Presse noch nicht vorhanden war.

Möge das Werk, welches Vorzüge des Inhalts mit trefflicher Ausstattung und billigem Preise vereint, vom deutschen Publikum die verdiente Anerkennung finden!

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48 Wilhelmstrasse 119/120.

Elegante Callico-Einbanddecke

zum

ersten Jahrgang

des

Sozialpolitischen Centralblatts.

Preis 1 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48.

Die Kriminalität und ihre Zusammenhänge

in der

Provinz Schleswig-Holstein

vom 1. Januar 1882 bis dahin 1890.

Eine Kulturstudie auf statistischer Grundlage

von

Dr. Damme,

Staatsanwalt.

Preis 2 Mark.

Das Reichsgesetz,

betreffend

die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Leo Mugdan,

Magistratsassessor und Rechtsanwalt zu Berlin.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Taschenformat; cartonnirt. **Preis 1 Mk. 25 Pf.**

Frei Land

Wochenschrift zur Förderung einer friedlichen Sozialreform.

Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform.

Erscheint jeden Montag.

Abonnementsbedingungen:

Bei allen Postanstalten (Nr. 2272 der Postzeitungsliste)	Mk.	0,80
Bei direkter Kreuzbandsendung:		
in Deutschland und Oesterreich	„	1,20
im Weltpostverein	„	1,50
In Berlin bei freier Zusendung	„	1,—

Die Expedition

R. Krebs, Stallschreiberstr. 55.

Dieser Nummer liegt ein Prospect der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag bei.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 12. Dezember 1892. Nummer 11.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Erhöhung der Bier-, Branntwein- und Börsensteuer im deutschen Reich.

In der Militärvorlage sind die Kosten, welche die Durchführung der Reformen jährlich verursachen wird, auf etwa 60 Mill. M. veranschlagt. Zur Deckung der Kosten schlägt die Reichsregierung vor, die Börsensteuer zu verdoppeln, die Brausteuer ebenfalls zu verdoppeln, aber gleichzeitig für kleinere und grössere Brauereien verschiedenartig zu bemessen, endlich die Branntweinsteuer um ein Geringes zu erhöhen und die bisherigen Privilegien abzuändern.

Eine Stellungnahme zu diesen Steuererhöhungen vom Standpunkt der Sozialpolitik im weitesten Sinne müsste zunächst den Zweck, welchem die Steuererhöhungen dienen sollen, nach der sozialpolitischen Seite hin prüfen. Allein bei der ausgiebigen Erörterung, welche die Militärvorlage und mit ihr auch die wirthschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte der Wehrverfassung ohnedies überall begegnet, können wir hier von dieser (allerdings wichtigsten) Seite der Sache absehen und den Zweck als vorgezeichnet betrachten. Das thema probandum heisst für uns nicht, ob die 60 Millionen aufgebracht werden sollen, sondern: ob, die Bewilligung durch den Reichstag vorausgesetzt, die vorgeschlagenen Steuererhöhungen sozialpolitisch zu billigen sind.

Unter den für eine Erhöhung in Aussicht genommenen Steuerobjekten befindet sich eines, dessen grössere Tragfähigkeit besonders einleuchtend ist: das Börsengeschäft. Allein die mechanische Verdoppelung wird hier das Gegentheil bewirken von dem, was man erhofft. Die solidesten Geschäfte können erdrückt, die Spekulationsgewinne kaum berührt werden. Wir behalten uns vor, auf die Buntheit der Börsengeschäfte und den Einfluss der Verdoppelung noch zurückzukommen.

Nicht ganz so mechanisch ist der Verdoppelungsvorschlag, der gegenüber der Brausteuer gemacht wird. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Materialsteuer für Getreide und Reis von 4 M. pro 100 kg auf 8 M. und der Bestimmung der entsprechenden Sätze für Zusätze von Stärke, Zucker, Syrup und andern Malzsurrogaten wird für Getreide und Reis die besondere Bestimmung getroffen, dass in jedem Rechnungsjahre die ersten 150 Doppelzentner einer Brauerei nur mit je 6,50 M., die nächsten 350 mit je 7 M. besteuert werden sollen, während umgekehrt für die entsprechende Menge über 5000 Doppelzentner der Steuersatz 8,50 M., und über 15 000 Doppelzentner 9 M. betragen soll.

In dieser Verschiedenheit liegen sozialpolitische Rücksichten nach zwei Seiten hin. Die Begründung macht darauf aufmerksam, dass den kleineren Brauereien für die intensive Ausnutzung des Materials nicht dieselben Mittel an Apparaten etc. zur Verfügung stehen, wie den grösseren; dem entsprechend laste die gleiche Materialsteuer auf dem Produkt kleiner Brauereien stärker als auf dem grosser. Dem solle durch die Verschiedenheit der Steuer Rechnung getragen werden. Jedoch wird die Vergünstigung nur für Getreide und Reis gewährt, nicht für die Malzsurrogate, um deren Verwendung in den kleineren Brauereien nicht zu befördern.

Sowohl die Rücksicht auf die verschiedene Wirkung der Steuern auf Klein und Gross, als auch die Rücksicht auf die Beeinflussung der Bierqualität durch die Steuer ist sozialpolitisch richtig. Im Einzelnen aber ist es schwer, zu einem Urtheil darüber zu gelangen, inwieweit die hier vorgeschlagenen Ziffern das Erwartete zu leisten vermögen. Dem Gesetzentwurf ist eine Tabelle über Zahl und Umfang der Bierbrauereien in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft beigegeben, welcher wir den folgenden Vergleich entnehmen:

	Gesammtzahl	Davon haben an Brausteuer entrichtet bis 15 M.	15 bis 60 M.	60 bis 300 M.	300 bis 600 M.	600 bis 1500 M.	1500 bis 6000 M.	6000 bis 15000 M.	über 15000 M.
1873	13 561	2969	1614	3343	1673	1930	1571	299	162
1890/91	8 969	1211	732	1788	1177	1606	1596	480	379

Danach haben seit dem Jahre 1873 die drei grössten Kategorien von Brauereien zugenommen, die kleineren abgenommen und zwar in einem Masse, das über die gewöhnlichen Erscheinungen der deutschen Industrie weit hinausgeht. Die Bierfabrik ist im Begriff, die Brauerei alten Schlages fast vollständig aufzusaugen. In diesem Kampfe aber bedeutet an sich jede Steuerhöhung, da sie ein neues Moment für Verstärkung des Betriebskapitals bildet, eine neue Verstärkung des Uebergewichts der Grossindustrie. Ob und wieviel die vorgeschlagene Steuerdifferenz auf die Weiterentwickelung von Einfluss sein kann, dies zu beurtheilen fehlt einstweilen das erforderliche Material.

Die weitaus wichtigste sozialpolitische Wirkung einer Brausteuer liegt aber in ihrem Einfluss auf den Bierkonsum. Im Kampfe gegen die Alkoholpest ist der anerkannt wirksamste Bundesgenosse der Biergenuss. Die bisherige Entwickelung ist hierfür sehr lehrreich. Die heutige norddeutsche Steuer auf das Bier ist in der Hauptsache noch dieselbe Steuer, welche in Preussen im Jahre 1819 mit 20 Silbergroschen auf den Centner Getreide gelegt wurde. Sie hat nur die veränderte Ausdrucksweise von 4 M. für den Doppelcentner angenommen. Versuche, diese Steuer zu erhöhen, sind in den Jahren 1869, 1875, 1879, 1880, 1881 fünfmal hintereinander gemacht und fünfmal hintereinander abgeschlagen worden. Inzwischen ist die Steuer auf den Branntwein wiederholt erhöht und anders gestaltet worden. Dieser festgehaltenen günstigen Position hat das Bier seine Erfolge im Vordringen gegen den Branntwein zu danken. Baer, wohl die hervorragendste Autorität auf dem Gebiete des Alkoholismus, betont auf das stärkste die grossen Erfolge, welche unter der Gunst dieser Umstände der Bierverbrauch im Zurückdrängen des Schnapsverbrauchs in der That gehabt hat.

Wie stellt sich nun der Entwurf zu dieser sozialpolitisch so bedeutsamen Seite der Brausteuer? Die Begründung (S. 5—6) führt gerade umgekehrt aus, dass der Bierkonsum in Deutschland in beständiger Zunahme begriffen sei, und dass daher die Verdoppelung der Steuer die weitere Entwicklung in dieser Richtung nicht hemmen werde, „da eine Besteuerung des Biers im Ausschank in der Folge wohl nicht eintreten dürfte.“ Von der Erhöhung fallen auf das Liter Bier nicht mehr als $^{8}/_{10}$ Pfennig, auf das übliche Seidel von 4 Deciliter nur $^{1}/_{3}$ Pfennig. Diese Steuer werde nicht auf den Konsum abgewälzt werden, da der Mehrbetrag „ohne Uebervortheilung des Konsumenten sich gar nicht darstellen“ lasse, und in dem hohen Gewinn des norddeutschen Bierausschankes schon jetzt eine bei Weitem höhere Steuer Deckung gefunden haben würde.

Die Frage der Steuerüberwälzung ist wohl das schwierigste Kapitel aus der ganzen Finanzwissenschaft, und es giebt heute schwerlich einen Nationalökonomen, der es übernehmen möchte, irgend eine sozialpolitisch wichtige Massregel darauf zu gründen, dass eine Steuer sicher nicht überwälzt werde. Speziell in Bezug auf Lebensmittelsteuern ist man heute wohl nur in dem einen Punkt einig, dass die Steuerüberwälzung unter vielen Momenten der Preisbildung auch eines ist, und dass je nach Gunst oder Ungunst der Verhältnisse dieses Moment eine geringe oder auch eine über alle Maassen grosse Bedeutung erlangt. Richtig ist, dass wiederholt Steueraufschläge auf Lebensmittel ohne Preissteigerung vorgekommen sind; aber ebenso richtig ist, dass auch vielfach, wenn sonst die Situation einer Preiserhöhung günstig war, ein geringer Steuerzuschlag genügt hat, um die Preiserhöhung in ganz gewaltigen Beträgen durchzutreiben. — Da wir wissenschaftlich verwerthbare Preisstatistiken nicht besitzen, so hat man allenfalls einen Anhalt an der Konsumstatistik.

Nach dem neuesten „Statistischen Jahrbuch“ (1892, S. 135) stellt sich der Bierverbrauch an Litern pro Kopf der Bevölkerung

	1874	1875	1876	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83
im norddeutschen Brausteuergebiet	66,2	67,8	65,1	62,3	61,6	59,6	62,2	62,3	64,2
in Bayern	244,0	243,0	247,8	*239,5*	*228,6*	220,6	210,7	216,3	209,0

	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
im norddeutschen Brausteuergebiet	67,5	70,4	69,0	75,7	77,5	79,9	88,5	87,8
in Bayern	208,9	211,9	209,1	212,3	220,2	212,4	222,1	221,2

Danach ist in Norddeutschland die Zunahme des Bierkonsums eine ziemlich stetige gewesen, während der Verbrauch in Bayern seit der Steuererhöhung im Jahre 1879 zurückgegangen ist. Die Erhöhung fiel (wie Norddeutschland zeigt) in eine ungünstige Zeit. Während diese Ungunst in Norddeutschland nur ein kleines Wellenthal in der Aufwärtsbewegung bewirkt hat, hat sich der Rückgang in Bayern bis heute noch nicht ausgeglichen. — So leicht sind also derartige Fragen nicht zu entscheiden. Es ist doch immerhin zu bedenken, dass wir mit der Erhöhung der Biersteuer riskiren, im Kampfe zwischen Bier und Branntwein diesem wieder einen Vorsprung zu geben. So viel aber darf man doch wohl nachgerade als feststehend ansehen, dass für die ganze soziale Entwicklung der unteren Volksklassen die Entwöhnung vom Branntwein durch das Bier eine der wichtigsten Kulturfragen ist.

Desto bedeutsamer ist es nun, wie der Entwurf sich zur Branntweinsteuer stellt.

Die Branntweinsteuer gehört zu den komplizirtesten, welche auf dem Boden des deutschen Reiches bestehen. Die sogenannte Verbrauchsabgabe vom Spiritus beträgt 70 M. pro Hektoliter. Die Brennereien, welche bei Erlass des Gesetzes von 1887 bestanden, erhielten das Privileg, im bisherigen Umfange gegen eine Steuer von nur 50 M. weiter brennen zu dürfen. Dieses „Kontingent“ welches das Privileg des ermässigten Steuersatzes genoss, wird von drei zu drei Jahren neu bestimmt in der Weise, dass in Norddeutschland $4^{1}/_{2}$ Liter, in Süddeutschland 3 Liter auf den Kopf der Bevölkerung entfallen. Da das Kontingent in dieser Berechnung nicht ausreicht, um den Schnapsbedarf zu decken, so wird dieser immer genöthigt sein, auch nach dem höher besteuerten zu greifen. Nach dem bekannten Gesetz der Preisbildung richtet sich der Preis nach dem theuersten Vorrath, der nothwendig ist, so dass der gesammte Trinkspiritus so verkauft wird, als ob er mit 70 Mark versteuert wäre. Der Vortheil, ihn thatsächlich nur mit 50 Mark versteuert zu haben, kommt den privilegirten Brennereien zu Gute. Es ist dies die viel besprochene „Liebesgabe an die Brenner“ im Betrage von 20 Mark pro Hektoliter, im Gesammtbetrage von etwa 40 Millionen Mark jährlich.

Seit einiger Zeit gingen bereits Gerüchte durch die Zeitungen, dass die Reichsregierung eine Reform dieser Steuer nach drei Seiten beabsichtige. Erstens sollte die Branntwein-, wie die Biersteuer erhöht; zweitens sollte das Zwanzig-Mark-Privileg um 5 Mark ermässigt; drittens sollte auch das Kontigent des privilegirten Spiritus vermindert werden.

In der Vorlage finden sich diese Gesichtspunkte nicht. Die Verbrauchsabgabe ist allerdings erhöht, aber nur unbedeutend um 5 Mark (während die Biersteuer verdoppelt wird). Der Abstrich vom Zwanzig-Mark-Privileg ist ganz weggefallen; die Steuer beträgt vielmehr 75 Mark und 55 Mark, sodass die „Liebesgabe" in demselben Betrage fortbesteht Was endlich die Verminderung des Kontingents betrifft, so findet sich dieselbe allerdings in der Vorlage: statt 4,5 und 3 Liter nur 4 und 2²/₃ Liter pro Kopf. Aber diese geringe Verminderung des Kontingents hat einen ganz anderen Hintergrund. Wie die Begründung ausführt, hat der Branntweinkonsum in den letzten Jahren abgenommen. Wenn man das Kontingent in der alten Höhe bestehen liesse, so würde das Kontingent allein genügen, um den gesammten Bedarf an Trinkspiritus zu decken. Der 70er Spiritus würde vom Konsum gar nicht mehr herangezogen werden, und der Preis sich ausschliesslich nach dem 50er richten. Dann hätten die privilegirten Brenner nur noch den Vortheil, die Einzigen auf dem Markte zu sein, aber nicht mehr den Vortheil, eine Differenz einzustecken, welche gar nicht mehr vorhanden wäre.

Wenn also das Kontingent bedeutend, etwa auf die Hälfte oder ein Viertel herabgesetzt würde, so würde dies eine Herabminderung des Privilegs bedeuten. Aber eine so geringe Herabsetzung des Kontingents bedeutet gerade umgekehrt eine Stärkung dieses Privilegs.

Für die sozialpolitische Bedeutung der „Liebesgabe" ist von jeher die Unterstützung der nothleidenden Landwirthschaft in das Feld geführt worden. Allein, so lange nicht ein namentliches Verzeichniss der Empfänger der „Liebesgabe" vorgelegt wird, aus welchem jede Person, die aus diesen Mitteln etwas empfängt, zu ersehen und in Bezug auf ihren nothleidenden Zustand zu prüfen ist, kann gar nicht darüber geurtheilt werden, ob diese 40 Millionen in die Hände von nothleidenden Landwirthen oder in die Hände von sehr reichen Landwirthen kommen. Notorisch ist, dass ein erheblicher Theil der „Liebesgabe" reichen Brennern zu statten kommt Der Entwurf begrenzt nun das höchstzulässige Maass eines Brennerei-Kontigents für die Zukunft auf 80 000 Liter. Aber er nimmt von dieser Maximirung die Brennereien aus, welche gegenwärtig schon mehr zum ermässigten Satze brennen. Diese Aenderung bedeutet also eine noch stärkere Privilegirung derjenigen Grossbrenner, welche sich gegenwärtig im Besitze des Privilegs befinden, indem ihnen garantirt wird, dass keine konkurrirenden Grossbrenner zu den gleichen Bedingungen neben ihnen geduldet werden.

Zu den Komplikationen der Branntweinsteuer kommt noch hinzu, dass die alte Maischraumsteuer nicht aufgehoben, sondern, wiewohl in verschiedenen Formen weiter erhoben wird. Da beim Export des Spiritus eine Bonification gezahlt wird, welche sich auf eine ungefähre Berechnung des Verhältnisses vom Produkt zum Maischraum gründet, so verwandelt jede technische Vervollkommnung die Export-Bonifikation in eine Prämie. Es haben sich hier ähnliche Verhältnisse wie bei der Zuckersteuer entwickelt, bei welcher schliesslich den Zuckerfabrikanten viel mehr an Steuer vergütet wurde, als sie jemals gezahlt hatten.

Das Gesammtergebniss unserer sozialpolitischen Kritik ist wenig erfreulich. Den Börsensteuerentwurf müssen wir nach der Seite hin, die uns hier beschäftigt, als verfehlt betrachten; er kann höchstens darin einen Fortschritt bedeuten, dass durch seine ungünstigen Folgen das Problem einer richtigen Börsenbesteuerung noch mehr in den Vordergrund gerückt wird. Der Biersteuerentwurf bedeutet in sozialpolitischer Beziehung ein höchst gefährliches Experiment, in einer Entwicklung, welche seit dreiviertel Jahrhunderten im ruhigen Gange begriffen war. Der Branntweinsteuerentwurf aber ist in sozialpolitischer Beziehung geradezu verderblich. Von den 58 Millionen, deren das Reich bedarf, können 40 Millionen einfach durch Aufhebung der Liebesgabe gewonnen werden, ein weiterer Theil durch Neuregelung der Exportbonifikationen. Uebrigens sind die Komplizirtheiten dieser Steuer mit den obigen Darlegungen noch nicht erschöpft. Es ist sozialpolitisch nicht zulässig, ein so wohlthätig wirkendes Genussmittel wie das Bier zu belasten, so lange der Bedarf durch Aufhebung bedauerlicher Steuerprivilegien gedeckt werden kann.

Immerhin ist die Thatsache zuzugeben, dass hierüber verschiedene Ansichten bestehen. Es giebt Sozialpolitiker, welche die Liebesgabe an die Brenner vertheidigen. Wenn der Entwurf nach gründlicher Erörterung der sozialpolitischen Bedenken sich über dieselben zu Gunsten der Liebesgabe hinwegsetzte, so hätte man das Gefühl, dass man es mit einem Sozialpolitiker anderer Richtung, aber immerhin mit einem Sozialpolitiker zu thun hat Aber das ist nicht der Fall. Bezeichnend für diese Vorlagen ist gerade der Mangel an Rücksichtnahme auf die sozialpolitische Seite der Steuern. Jedem Gesetz ist eine „Begründung" beigegeben, welche theils den Wortlaut des Gesetzes in Umschreibung wiedergiebt, manchmal einige Ausführungen macht, hier und da etwas statistisches Material beibringt. Aber diese „Begründungen" reichen nicht entfernt dazu aus, um den Leser in den Stand zu setzen, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob diese Vorlagen wirklich begründet sind oder nicht. Durch diese Schriftstücke geht kaum eine Ahnung davon, dass es sich um Dinge handelt, welche auch sozialpolitisch von grosser Bedeutung sind. Die Begründung zum Börsensteuerentwurf umfasst nicht ganz zwei Seiten. Von der Verschiedenheit der Börsengeschäfte und der sozialen Kreise, die daran betheiligt sind, kein Wort! Das zu derselben Zeit, wo eben eine grosse Enquête über die Verhältnisse der Börse getagt hat! Ueber die Bedeutung, welche das Bier im Kampfe gegen den Alkohol hat, glaubt die Begründung mit ein paar Worten leicht hinweggehen zu können. Der Entwurf hat Bestimmungen über verschiedene Besteuerung des Klein- und Grossbetriebes in der Brauerei. Man schlägt die „Begründung" auf, um zu sehen, was für die Richtigkeit der vorgeschlagenen Zahlverhältnisse angeführt wird, und findet den Satz: „Diese Mehrbelastung entspricht dem Masse der höheren Rentabilität des Grossbetriebes." — Die Begründung führt aus, dass im Interesse guter Bierqualität die Steuerbevorzugungen für Getreide und Reis auf die Malzsurrogate nicht ausgedehnt werden sollen. Von der seit Jahren bestehenden Bewegung unter den Brauern selbst, die Malzsurrogate auch in Norddeutschland gänzlich zu verbieten, ist nicht mit einem Worte die Rede. Welche Gründe hier mitwirken, ist nicht zu ersehen. Das Raisonnement über den höheren Preis des Bieres in Norddeutschland (S. 6) hört sich gar nicht mehr wie von einem Fachmann an. Sozialpolitische Statistik, wo sie zu Rathe gezogen wird, ist zuweilen ganz falsch angewendet.[1]) Von der Börsensteuer wird, weil es in den

[1]) So Seite 5, wo zum Beweise einer grösseren Belastungsfähigkeit des Bieres angeführt wird, dass in Süddeutschland pro Kopf der Bevölkerung erheblich mehr getragen wird. Allerdings wo pro Kopf der Bevölkerung mehr getrunken wird, wird auch pro Kopf der Bevölkerung mehr bezahlt. — Seite 10 wird eine Tabelle des Bierverbrauchs in Norddeutschland von 1874 bis 1891 gegeben, dazu die Zahlen aus Süddeutschland nur für das neueste Jahr. Was z. B. Bayern beweist, wenn man die ganze Tabelle daneben stellt, haben wir oben gezeigt.

Gedankengang der Begründung hineinpasst, behauptet, sie sei „beträchtlich gestiegen“. Dies ist einfach nicht richtig. Die Börsensteuer ist allerdings zuerst gestiegen, jetzt aber bereits seit drei Jahren im Rückgange. — Wenn wir die geringe Berücksichtigung sozialpolitischer Momente in den „Begründungen“ bedauern müssen, so stimmt dies freilich zu der Arbeit im Ganzen. Die Verfasser der Begründungen haben ihre Aufgabe garnicht so aufgefasst, als ob sie Schriftstücke zu liefern hätten, die die sachliche Prüfung zu erleichtern bestimmt sind. Gesetzentwürfen, welche sich zur Aufgabe machen, bestehende Gesetze zu ändern, wird nicht einmal der Text der aufzuhebenden Bestimmungen beigegeben! Ein unbilliges Verlangen wäre es doch wirklich nicht, wenn in dieser so wichtigen Sache den Abgeordneten der Wortlaut der bisherigen Steuergesetze in die Hand gegeben würde. Wieviel Abgeordnete giebt es denn, die in der Lage sind, zur Nachprüfung dieser Gesetzentwürfe sich vier Jahrgänge der Gesetzsammlung zur Hand zu nehmen? Dass die bayerischen Gesetze, wo auf sie Bezug genommen wird (S. 7), nicht einmal im Wortlaut angeführt werden, ist unter diesen Umständen schon selbstverständlich. Die Folge dieses bedauerlich tiefen Standes der Gesetzesarbeiten, wie man sie seit mehr als einem Jahrzehnt dem deutschen Reichstag vorzulegen wagt, ist selbstverständlich, dass nicht mehr, wie in früheren Zeiten, Jeder aus dem „amtlichen Material“ sich Belehrung sucht, sondern dass die Schriften der Interessenten[1]) eine immer grössere Autorität im Publikum gewinnen.

Berlin. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Reform der direkten Steuern in Preussen

liegen bekanntlich dem Landtage drei Gesetzentwürfe vor. Nach dem einen soll der Staat auf die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuern verzichten und die Ausnutzung dieser Steuerquellen den Kommunen überlassen (sogenanntes „Ueberweisungsgesetz“). Der Ausfall soll, soweit dies neben den Erträgen der Einkommensteuer erforderlich ist, durch eine ergänzende Steuer vom Vermögen in Höhe von etwa einhalb pro Mille gedeckt werden („Ergänzungssteuergesetz“). Endlich sollen die Befugnisse der Kommune sowohl in der Ausnutzung der obigen Steuerquellen, als auch in der Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer, von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern neu geregelt werden („Kommunalabgabengesetz“).

In der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses traten besonders vier Gesichtspunkte hervor. Es wurde bestritten, dass die preussische Grundsteuer überhaupt den Charakter einer Steuer trage; sie sei eine Reallast, und ihr Erlass bedeute um so mehr ein Geschenk an die augenblicklichen Grundbesitzer, da es auf dem Lande gar nicht überall Gemeinden gebe, welche die Grundsteuer weiter erheben könnten (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, Jahrgang II, No. 3, S. 27 fg.). Während diese Bedenken gegen einen Erlass der Grundsteuer bis in die Kreise der konservativen Parteien hinein Billigung fanden (auch der freikonservative Abgeordnete Graf Behr sprach sich in diesem Sinne aus), trat doch das Gros der konservativen Partei und des Centrums gerade für diesen Punkt des Reformwerks in erster Linie ein, weil derselbe eine Unterstützung der Landwirthschaft bedeute. Gegen die vorgeschlagene Vermögenssteuer wurden fast von allen Seiten Bedenken geäussert. Namentlich fürchtete man die Offenlegung der Vermögensverhältnisse, welche für Gewerbetreibende peinlicher sei, als das Bekennen des Jahreseinkommens, sodann aber auch eine Hinaufschraubung des Steuerfusses, sobald erst einmal der Anfang gemacht sei. Während vereinzelt betont wurde, dass der Erlass der alten Steuern die neue zur Voraussetzung habe, schien doch die Mehrheit eher geneigt, das Geld auf jede andere Art als auf diese aufzubringen. An dem Kommunalabgabengesetz fand zwar die grossartige Anlage des Entwurfs allseitige Billigung. Aber die Ausführung begegnete dem Bedenken, dass sie zu lehrbuchmässig allgemein gehalten sei, auch dem Genehmigungsrechte der Regierung zu viel Spielraum gewähre. Endlich wurde von den verschiedensten Seiten des Hauses die gleichzeitige Vorlage eines Wahlgesetzes verlangt: von der Rechten, um bei Aufstellung der Wählerlisten nach dem Census den Grundbesitzern die Anrechnung der Grundsteuer, auch wenn sie nicht gezählt würde, zu verbriefen, von der Linken, um diese Verbriefung endgültig zu vereiteln und gleichzeitig eine Aenderung des Dreiklassensystems herbeizuführen.

Die Generaldebatte schloss mit einer Ueberweisung der drei Entwürfe an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Darauf ging das Haus auseinander, die Kommission blieb allein zurück, wählte den Abgeordneten Freiherrn von Huene, den bekannten Führer des agrarischen Theiles des Centrums, zu ihrem Vorsitzenden und beschloss auf dessen Vorschlag, zuerst die Frage zu erörtern, ob die ganze „Ueberweisung“ angenommen werden solle, sodann, ob eine Ergänzung in der geforderten Höhe nothwendig sei. Die erste Frage wurde sofort (noch im Laufe der ersten Sitzung) mit 23 gegen zwei Stimmen bejaht und damit der Erlass sämmtlicher vier Steuern votirt. In Betreff der zweiten Frage wurde nach längeren Erörterungen der Antrag Sattler angenommen: „Die Nothwendigkeit eines Ersatzes für den Ausfall an Staatseinnahmen in Folge des Verzichts auf die Realsteuern ist, wenn auch nicht in der vollen von der Regierung geforderten Höhe, anzuerkennen.“ Ein Antrag Würmeling, die Mittel durch stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens im Rahmen des Einkommensteuergesetzes aufzubringen, fand viele Sympathien und wurde auch einer Subkommission überwiesen. Bis zu deren Berichterstattung aber wurde gleichwohl der Entwurf der Vermögenssteuer in eine Spezialberathung genommen, deren Beschlüsse also nur hypothetischen Werth haben. Von den bisherigen Beschlüssen ist der weittragendste die einstimmige Ablehnung der Selbstdeklaration.

Die deutsche überseeische Auswanderung im dritten Quartal 1892. In den Monaten Juli—September 1892 war die Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam geringer als in den vorangegangenen Quartalen des laufenden Jahres. Während im ungünstigsten, dem Winterquartale, das wegen der Stürme im atlantischen Ozean sonst die niedrigsten Auswandererziffern aufweist, noch 22 685 und im 2. Quartale 47 768 Deutsche über die genannten Häfen auswanderten, betrug im dritten Quartale die deutsche Auswanderung vornehmlich wegen der Choleraepidemie in den Auswanderungshäfen und der Quarantäne und den Absperrungsmassregeln in den Einwandererhäfen, endlich wegen der Einstellung der Beförderung von Zwischendeckpassagieren seitens der kartellirten Schiffahrtsgesellschaften nur noch 22 503 Köpfe. Seit April 1892 sanken aus den angeführten Ursachen die Auswandererzahlen fast ununterbrochen folgendermassen: April: 20 566, Mai: 17 455, Juni: 9747, Juli: 9119, August: 9900, September: 3484. Trotz dieser rückläufigen Bewegung übersteigt aber die deutsche Auswanderung der drei ersten Quartale dieses Jahres noch um ein Bedeutendes den Durchschnitt der drei Quartale der fünf vorangegangenen Jahre und jedes einzelnen. Es wanderten nämlich im Januar—September 1892 13 731 mehr Deutsche aus als durchschnittlich im gleichen Zeitraum der fünf vorangegangenen Jahre und 2353 mehr als in den drei ersten Quartalen des Jahres 1891 und 20 521 mehr als 1890, 20 585 mehr als 1889, 13 004 mehr als 1888 und 12 193 mehr als 1887 aus. Zu Rückschlüssen über die ungünstige wirthschaftliche Situation Deutschlands berechtigen diese Zahlen in hohem Masse.

Die Auswanderung während der Monate Januar—September in den Jahren 1887—1892 war am stärksten im laufenden Jahre im Königreiche Preussen und den meisten preussischen Landestheilen, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, in Lippe und Hamburg, am stärksten war sie im Jahre 1891 in Baden, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt,

[1]) So wird z. B. über die Brausteuer Jedermann in der in diesem Augenblick erschienenen Broschüre: „Gegen die Erhöhung der Brausteuer“, des Abgeordneten Goldschmidt, Direktors der Patzenhofer Brauerei, mehr sachgemässe Belehrung finden, wenn auch vom Standpunkt des Interessenten, als in den Motiven der Regierung.

den beiden Reuss, Lübeck, Bremen und dem Reichslande. Bayern und Hessen zeichnen sich durch eine seit 1887 fast ununterbrochene Abnahme der Auswanderungsziffern aus.

Das Einkommen der Privatbeamten in Oesterreich. In den Motiven zu der neuen österreichischen Steuerreformvorlage findet sich (S. 149) eine Aufstellung, aus welcher sich entnehmen lässt, dass in Oesterreich 1890 an steuerpflichtigen Gehalten und Pensionen jährlich bei den ca. 70 000 Privatbediensteten 80¼ Million fl. gezahlt werden und zwar vertheilt sich diese Summe auf die einzelnen Gehaltsstufen in folgender Weise:

Gehaltsstufen in 1000 fl. ö. W.	Gesammtbezüge in 1000 fl. ö. W.
0,6— 2	63,611
über 2 — 2,4	4,903
„ 2,4— 3,3	4,458
„ 3,3— 4,2	2 943
„ 4,2— 5	860
„ 5 — 6	1,075
„ 6 — 7,5	723
„ 7,5— 9	438
„ 9 —10	338
„ 10 —12	322
„ 12 —14	196
„ 14	409

Die Einkommensteuer von dieser Summe per 80¼ Million beläuft sich gegenwärtig auf etwa 2 Millionen fl. Dagegen beträgt die von den Staatsbeamten gezahlte Einkommensteuer rund 1½ Millionen fl. Es ist nun bezüglich der aktiven und pensionirten Staatsbeamten weder deren Zahl noch deren Gesammtbezug bekannt, noch, wie sie sich auf die einzelnen Klassen vertheilen. Man kann nicht etwa aus dem Verhältniss der beiden Steuergesammtsummen von 1½ und 2 Millionen fl. auf ein analoges Verhältniss der beiden Gesammtbezugsummen schliessen; viel eher dürfte der Schluss gerechtfertigt sein, dass die Einkommenvertheilung der staatlichen Beamten eine andere ist als jene der Privatbeamten. Bekannt ist nur die Zahl der aktiven Staatsbediensteten (also mit Ausschluss der Pensionisten), welche sich auf 35 926 herausstellt, somit etwa die Hälfte der Privatbediensteten ausmacht. Ihr Einkommen (Gehalte sammt Aktivitätszulage, jedoch ohne Funktionszulagen) belief sich auf 50½ Million fl. Dies kommt nun allerdings mehr als der Hälfte der von den Privatbediensteten bezogenen Summe gleich. Doch ist nicht zu vergessen, dass auf der einen Seite nur aktive und auf der anderen Seite aktive und pensionirte Beamte gezählt sind. Das durchschnittliche Einkommen beträgt bei den Privatbediensteten insgesammt (d. h. mit Rücksicht auf die aktiven und pensionirten) 1085 fl. und bei den aktiven Staatsbeamten 1461 fl.

Uebrigens kann man sich schwer entschliessen, die eben mitgetheilte Einkommenvertheilung bei den Privatbeamten in allen Registern für zutreffend zu erachten Es dürfte nach derselben — wenn man den Gehalt der obersten Stufe im Durchschnitt nur mit 20 000 fl. annimmt — nur 20 solche Personen geben, und ebenso nur 15 Personen à 13 000 fl., was doch gewiss zu niedrig gegriffen ist, wenn man an die verhältnissmässig grössere Zahl der Direktoren von Banken, Eisenbahnen, grossen Fabriken, Zeitungen u. s. f. denkt. Doch es ist eben schwer, hier zu einer genauen Ziffer zu gelangen.

Die Regelung der Ausverkäufe in Oesterreich. Die Regierung hat im Abgeordnetenhause den seit längerer Zeit angekündigten Gesetzentwurf über die Regelung der Ausverkäufe eingebracht. Nach diesem Gesetze soll die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräusserung von Waaren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen Sachen im Kleinverschleisse nur aus besonderen Gründen, wie im Falle des Ablebens des Geschäftsinhabers, der Veräusserung oder Uebersiedelung des Geschäfts u. s. w., und nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet sein, welche sich vorher mit der Handelskammer in das Einvernehmen zu setzen hat. Mit Ausnahme des Falles wegen Todes des Geschäftsinhabers kann die Bewilligung zum Ausverkaufe nur dann ertheilt werden, wenn das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht. Für die Bewilligung eines Ausverkaufes ist eine Gebühr zu Gunsten der Genossenschaft, welcher der Gewerbetreibende angehört, beziehungsweise zu Gunsten des Armenfonds zu entrichten; die Gebühr beträgt in Wien 10 fl. bis 100 fl., in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern 5 fl. bis 50 fl., in allen übrigen Orten 2 fl. bis 30 fl. Vor erhaltener Bewilligung und Bezahlung der Gebühr darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden; derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

Ein landwirthschaftlicher Kongress in England. Am 7. Dezember tritt in London in St. James's Hall eine Nationalkonferenz der Farmer zusammen, welcher in agrarischen Kreisen grosse Bedeutung beigelegt wird. Es sind bereits 800 Delegirte angemeldet, und die Verhandlungen sollen zwei Tage dauern. Aus der grossen Menge von Anträgen und Anregungen, die dem Organisationskomitee übergeben wurden, hat dieses folgende Tagesordnung zusammengestellt: 1. Die ausländische Konkurrenz und ihre Beziehungen zur Getreide- und Milchproduktion 2. Währungsgesetze und ihre Wirkungen auf die Preise in der Landwirthschaft 3. Besteuerung von Grund und Boden. 4. Grundeigenthum. 5. Kooperation der Farmer für Kauf und Verkauf, und im Zusammenhang damit Massregeln zur Hintanhaltung von Lebensmittelverfälschungen. 6. Gesetzgebung über Viehseuchen.

Aus den einleitenden Kommentaren der englischen Blätter ist zu ersehen, dass sich auf dem Kongress eine starke schutzzöllnerische Strömung geltend machen wird. Dieselben Klagen über den Niedergang des Erträgnisses der landwirthschaftlichen Produktion, die wir auf dem Kontinent gewöhnt sind, ertönen auch in England. Der Weizen sei von 56 sh per Quarter auf 27 sh 5 d zurüchgegangen, und dies mache wohl auch eine Aenderung der Zollpolitik wünschenswerth. Es werden einzelne Beispiele beigebracht, um zu beweisen, dass der Pächter nicht einmal den Erzeugungspreis, geschweige die Grundrente decken könne und ebenso wird auf die hohen Arbeitslöhne hingewiesen und den durch den Abzug der Arbeiter in die Städte bewirkten Arbeitermangel. Die Regierung scheint sich dem Kongress gegenüber aber ablehnend zu verhalten, und der Ackerbauminister hat eine Einladung mit den besten Wünschen für den Erfolg der Verhandlungen beantwortet, aber zugleich mit der Erklärung, dass es mit seiner Amtsstellung nicht verträglich sei, auf dem Kongress zu erscheinen.

Während die Sehnsucht der Farmer nach Einführung von Getreidezöllen wohl kaum eine praktische Bedeutung bekommen dürfte, scheint viel wichtiger, welchen Plan sie für die Organisation des Verkaufs landwirthschaftlicher Produkte haben. Insbesondere dürfte ein Vorschlag, welchen Herr S. Holben der Landwirthschaftskammer von Cambridgeshire kürzlich vorgelegt hat, Gegenstand einer eifrigen Diskussion werden. Er gipfelt in Folgendem: Das Ziel ist, ein Mittel zu suchen, die besonderen Vortheile, welche ausländische Produzenten von Lebensmitteln haben, dadurch auszugleichen, dass der Konsument vom englischen Produzenten unmittelbar erreicht wird, und dadurch, dass ihm diese Produkte unter den besten Marktbedingungen, in der besten Qualität und möglichst gleich billig dargeboten werden. Die Produzenten des ganzen Landes sollen sich in mehrere grosse Gruppen organisiren, welche sich an die grossen Eisenbahnlinien anschliessen. Für jede Organisation soll eine grosse Landesproduktengesellschaft gegründet werden, welche alle Distrikte umfasst, die an einem dieser grossen Eisenbahnnetze liegen. In jeder Stadt und möglichst an jeder Eisenbahnstation soll ein landwirthschaftliches Depot errichtet werden, mit welchem Milchverschleiss, Käsefabriken, Magazine für Fleisch und Mehl und alle anderen Sorten von landwirthschaftlichen Produkten in unmittelbarer Verbindung sind. Alle diese Depots sollen mit einander telephonisch verbunden sein, und jeder haltende Eisenbahnzug soll den persönlichen Verkehr ermöglichen. Zudem soll auf den Bahnen eine Packetpost eingerichtet werden. In allen Depots sollen Preislisten für sämmtliche Artikel zu haben sein und in allen Eisenbahnstationen sollen die Produkte der Gesellschaft annoncirt und verkauft werden. Ein weiterer Plan geht dahin, die Nahrungsmittel direkt vom Erzeuger den Wohnungen der Arbeiterklasse zuzuführen. Mit Uebergehung des Detailhändlers soll die Landesproduktenkompagnie eine Armee von Karrenführern ausrüsten und die frischesten und besten Nahrungsmittel direkt in die Arbeiterviertel führen. Herr Holben setzt voraus, dass sein Vorschlag nirgends auf Opposition stossen könne; unseres Erachtens übersieht er, dass die breite Schicht der Zwischenhändler seinen Plan kaum begünstigen und wohl energisch Opposition machen wird.

Um der Lebensmittelverfälschung vorzubeugen, wird vorgeschlagen, dass alle aus dem Auslande eingeführten Waaren, insbesondere Butter und Fleisch, als verfälschte bezeichnet werden. In welcher Weise dies geschehen soll, darüber scheint man sich noch nicht klar zu sein.

Arbeiterzustände.

Zur Arbeitslosenstatistik in Berlin. Der Plan, im Januar 1893 eine Statistik der Arbeitslosen vorzunehmen, ist als gescheitert zu betrachten, nachdem eine sozialdemokratische Parteiversammlung am 4. Dezember die folgende Resolution acceptirte:

„In Anbetracht, dass zur praktischen Durchführung eines solchen Projektes die Unterstützung aller Parteigenossen und auch der Presse nöthig ist, wir aber durch die Haltung des „Vorwärts" eine solche nicht zu gewärtigen haben, beschliesst die Versammlung: In Erwägung dieses Umstandes von einer praktischen Durchführung des Projektes in diesem Jahre Abstand zu nehmen. Auch der schwache Besuch der Versammlung scheint uns nicht ermuthigend zu sein zur Aufnahme der Statistik."

Arbeiterstatistik des sächsischen Bergbaus. Ueber das Arbeiterwesen beim Bergbau im Königreich Sachsen im Jahre 1891 geht aus dem Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen das Folgende hervor. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 31 071 und hat gegen das Vorjahr, in welchem 29 704 Personen beschäftigt wurden, um rund 5 pCt. zugenommen. Hiervon entfallen 7009 Personen auf den Erzbergbau, 21 652 auf den Steinkohlen- und 2410 auf den Braunkohlenbergbau. Von den drei Steinkohlenrevieren des Königreichs Sachsen entfällt die höchste Arbeiterzahl mit 10 863 auf das Zwickauer, die nächste mit 7876 auf das Chemnitzer (Lugau-Oelsnitzer) und die geringste mit 2913 auf das Dresdner (Plauenscher Grund) Revier. Die Gesammtzahl der Beamten beim ganzen Bergbau betrug 1251. Die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter hat ziemlich denselben Umfang gehabt, wie in den Vorjahren. Es wurden beschäftigt 517 Kinder, 666 jugendliche und 740 weibliche Arbeiter. Die durchschnittlichen Lohnverhältnisse haben im Jahre 1891 einen Stillstand erfahren. Geringe Steigerungen haben noch stattgefunden beim Erzbergbau (im Durchschnitt des Jahres 19,62 M.) und beim Steinkohlenbergbau des Plauen'schen Grundes (53,30 M.), während in den wirthschaftlich bedeutendsten Revieren ein, wenn auch geringer Lohnrückgang sich bemerklich gemacht hat (Chemnitz 8,48 M., Zwickau 3,51 M.). Die Durchschnittslöhne für erwachsene männliche Arbeiter betrugen: beim Erzbergbau 736,25 M., beim Steinkohlenbergbau des Chemnitzer Revieres 946,42 M., des Dresdner Revieres 1096,45 M. und des Zwickauer Revieres 1050,78 M., im Durchschnitt beim Steinkohlenbergbau überhaupt 1010,56 M. Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung hat den sächsischen Bergwerksbesitzern im Jahre 1891 folgende durchschnittliche Kosten für die Arbeiterversicherung verursacht. Es wurden an Beiträgen für jede beschäftigte Person gezahlt 10,38 M. zur Krankenversicherung, 35,20 M. zur Invaliditäts- und Altersversicherung und 15,66 M. zur Unfallversicherung, im Ganzen also durchschnittlich 61,69 M. Naturgemäss bedingen die einzelnen Zweige der Bergwerksindustrie zum Theil ganz erhebliche Abweichungen von diesem Durchschnitt. Die Bergwerksbesitzer des Zwickauer Steinkohenrevieres hatten einen Jahresbeitrag von 75—90 M., die Braunkohlenwerksbesitzer dagegen nur 20—25 M. zu leisten. Im Allgemeinen stellt sich die Durchschnittsbelastung der Bergwerksbesitzer Sachsens durch die sozialpolitische Gesetzgebung höher als im Durchschnitt des Deutschen Reiches (61,69 M. gegenüber 50,72 M.).

Arbeitslosigkeit in England. Das Centralkomitee der Arbeitslosen erliess ein Manifest, worin zunächst die Ursachen der in diesem Winter wieder kolossalen Arbeitslosigkeit in England festgestellt werden. Hierauf fährt es fort: „Wir appelliren darum an alle, welche mit dem Volke sympathisiren, uns zu helfen, damit ein Druck auf die Regierung, den Grafschaftsrath, die Armenpfleger und alle öffentlichen Körperschaften überhaupt ausgeübt und den Arbeitslosen nach folgender Methode Hilfe gebracht werde: „Alle Arbeit für öffentliche Zwecke ist zu zahlen nach der von der Trades-Union des Gewerks festgesetzten Lohnhöhe, oder wo eine solche Feststellung nicht existirt, zu einem Minimallohn von sh 30 wöchentlich. Die Arbeitszeit soll in keinem Falle länger als acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich betragen." Eine Deputation des Komitees, darunter die Herren Steadman, Glanville, beide Mitglieder des London County Council, Quelch, Dr. Aveling, wurde von dem ersten Kommissär für öffentliche Arbeiten, Herrn Shaw Lefevre am 28. November in Audienz empfangen. Sie konstatirten zunächst die grosse Anzahl der Arbeitslosen, insbesondere unter den Ungelernten und den Erd- und Wasserarbeitern. Sie verlangten die Demolirung des Millbankgefängnisses und Verwendung des dadurch gewonnenen Bodens zur Aufführung von Arbeiterhäusern. Herr Shaw Lefevre antwortete in sehr sympathischer Weise für die Aufgabe des Komitees. Die Krise, fürchtet er, habe einen chronischen Charakter und sei der ungleichen Vertheilung der Arbeit in Folge der Saisongewerbe geschuldet. Das Parlament habe dem Departement keinen Fonds zur Errichtung von Arbeiterhäusern zugewiesen, aber er sei bereit, so viel öffentliche Arbeiten in Angriff zu nehmen als nur immer möglich; das Millbankgefängniss werde niedergelegt, grosse Erweiterungen der Gebäude für das Postamt, das Patentamt und die Errichtung einer National-Porträtsgalerie. Arbeiten im Betrage von etwa 500 000 Pfund stehen in allernächster Zeit in Aussicht. Der durch die Demolirung des Gefängnisses gewonnene Grund werde dem Landgrafschaftsrath zur Errichtung von Arbeiterwohnungen angeboten werden, was die Regierung aufs Lebhafteste wünsche. Da das Departement keine Maschinerie besitze, um die Arbeiten selbst auszuführen, werden sie Unternehmern übergeben werden, aber in die Kontrakte würden Klauseln aufgenommen werden entsprechend dem Beschlusse des Hauses, dass der „übliche" Lohn bezahlt werden müsse. Die Arbeiten werden sofort beginnen und in wenigen Tagen die Ankündigungen erscheinen. In Bezug auf die Verpflichtung zur achtstündigen Arbeitszeit, meint Herr Lefevre, könne er sich nicht entschliessen, diese Frage in Angriff zu nehmen, aber da die Arbeiten im Winter begonnen und beendet werden würden, würde eine natürliche Begrenzung der Arbeitszeit eintreten.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Ausstand der Baumwollspinner in Lancashire.

Seit nahezu vier Wochen dauert der Ausstand oder vielmehr die Aussperrung an und noch immer lässt sich ein Ende nicht absehen. Allerdings stehen die Chancen seit dem 25. November für die Arbeiter noch viel günstiger als vorher. Im Wesentlichen ist nur der Süden von Lancashire mit dem Centrum Oldham von der Bewegung ergriffen. Bolton bleibt ausser Spiel, weil es nicht amerikanische, sondern egyptische Baumwolle verarbeitet, und die Unternehmer im Norden und Nordosten von Lancashire hatten sich bisher der Bewegung nicht angeschlossen. Es war das Hauptziel der Fabrikantenförderation, die letzten hineinzuziehen, und dadurch die ausgesperrten Arbeiter der Unterstützung zu berauben. Dieser Versuch ist vollständig gescheitert, und zwar durch eine Taktik der Arbeiter, welche die Daily News mit sauersüsser Miene ein Meisterstück der Strategie nennt. Die Unternehmer, welche in der North and North-East Lancashire Cotton Spinners and Manufacturers's Association kartellirt sind, haben natürlich denselben Anlass, die Löhne herabzusetzen, wie ihre Kollegen im Süden. Aber sie fürchten den Kampf mit ihren Arbeitern umsomehr, als sie zum grossen Theil Spinner und Weber zugleich sind, resp., das Garn, das sie erzeugen, in ihren eigenen Webereien verarbeiten, so dass eine Arbeitsunterbrechung in der Spinnerei zugleich und sofort auch die Weberei zum Stillstand brächte. Aber als die Förderation des Südens ihnen nahelegte, dass sie durch ihr Weiterarbeiten den Erfolg der Aussperrung gefährden, beschlossen sie, einen Versuch zu machen, den Lohnabzug durchzusetzen. Am 25. November fand die Konferenz zwischen den Vertretern der Unternehmerassoziation einerseits und der Arbeiteramalgamation, vertreten durch ihren Sekretär Mawdsley anderseits statt. Zunächst wurde eine allgemeine Frage erörtert, nämlich, welche Frist Arbeiter und Unternehmer bei Aenderung der Lohnskala einhalten sollten. Und es wurde ein für allemal festgesetzt, dass von beiden Seiten so oft eine Aenderung des Lohntarifs beantragt würde, eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden sollte. Dadurch waren die Arbeiter von vornherein in der Lage, zu wissen, dass sie auf eine beträchtliche Zeit hinaus in der Lage sein würden, Unterstützungen zu leisten, anderseits, wenn sie zum Kampfe gedrängt würden, voraussichtlich erst in einer Zeit, wo im Süden die Sache zu Ende sein würde. Nun erst fragten die Unternehmer, wie

sich die Arbeiter verhalten würden, wenn im Südosten Lancashires die Lohnreduktion erfolgen sollte. Ihr Sprecher führte aus, dass die Löhne im Norden und Nordosten um 5 pCt. höher als in Oldham seien. Hierauf erklärte Mawdsley, dass die Arbeiter im Norden und Nordosten eine Reduktion von 5 pCt. in dem Falle annehmen würden, dass im Süden die Aussperrung eine 5 prozentige Lohnreduktion zur Folge hätte. Darauf zogen sich die Arbeiter zurück und überliessen die Unternehmer der Ueberlegung unter sich. Als sie wieder eintraten, theilte ihnen der Sprecher der Unternehmer mit, dass nach der wichtigen Ankündigung, die den Fabrikanten soeben gemacht wurde, sie den Antrag auf Lohnherabsetzung vorläufig zurückziehen. Es wurde vereinbart, dass die Lohnfrage nicht mehr aufgeworfen werden sollte, bis zur Beendigung des Kampfes im Südosten von Lancashire. Und es wurde weiter festgestellt, dass, wenn dieser zu einer Lohnreduktion führe, dieselbe auch hier platzgreifen solle. Nach dem Urtheil der englischen Presse ist durch diesen Schachzug der Kampf so gut wie entschieden. Dem einigen Vorgehen der Arbeiter steht eine gänzliche Zerfahrenheit der Unternehmerschaft gegenüber. Die Gewerkschaftsführer verstanden es, das Kampfgebiet einzuengen und die Kämpfenden mit der vollen Macht der Gesammtheit zu stützen.

Unterdessen machen sich zwei Momente bereits fühlbar. Erstens, dass die öffentliche Meinung mehr und mehr auf die Seite der Arbeiter und zu Gunsten einer Reduzirung der Arbeitszeit bei Aufrechterhaltung der Löhne neigt. Es ist nicht ohne Interesse, festzustellen, was die 5 pCt. in der Praxis bedeuten. Nach den Angaben, welche Mawdsley gemacht hat, betragen in einer Fabrik von durchschnittlichem Umfang die Löhne für je ein Pfund Garn einen Penny bei den Standardgarnen No. 30—40. In den besteingerichteten Fabriken kann davon etwas erspart werden, in den schlechteren ist der Betrag ein höherer. Nun kann man durchschnittlich 11 Pfund Garn auf 7 Ellen Gewebe rechnen. Eine 5prozentige Reduktion würde darum ein Zwanzigstel eines Penny bei 7 Ellen Gewebe bedeuten. Das ist nun ein Betrag, welcher den Konsumenten nicht zu Gute kommt und welchen ausschliesslich der Zwischenhändler einsackt. Ein zweites für die Arbeiter günstiges Moment ist, dass die grossen Webereien beginnen Mangel an Garn zu haben. Eine grosse Spinnerei in Mossley, einem Hauptschauplatz des Kampfes, hat bereits wieder angefangen zu arbeiten und die Unternehmer werden durch Gerüchte beunruhigt, dass andere ihr folgen werden.

Belehrend ist eine Uebersicht der Lohnschwankungen im Baumwollbezirk seit der Regulirung im Jahre 1876. Seitdem fanden statt

Lohnreduktion am	um	Lohnerhöhungen am	um
22 Oktober 1877	5 pCt.		
27. Mai 1878	5 „		
25. Novbr. 1878	5 „		
20. Oktober 1879	5 „	Februar 1880	5 pCt.
		Januar 1881	5 „
19. Oktober 1885	5 „		
		20 Mai 1888	5 „
		1. Januar 1891	5 „

Daraus ergiebt sich, dass seit dem Jahre 1876 die Löhne um 25 pCt. reduzirt, um 20 pCt. erhöht, also im Ganzen um 5 pCt. niedriger geworden sind. Die Arbeiter erklären, dass der Vortheil der Fabrikanten sich nicht darauf beschränke. Durch den schnelleren Gang der Maschinen und die Besorgung von mehr Spindeln durch je einen Arbeiter sei die Intensität der Arbeit gesteigert worden. Sie drücken das in der Formel aus: Der Arbeiter leistet heute in 50 Stunden dieselbe Arbeit, welche er vor 20 Jahren in 60 Stunden leistete. Entsprach damals der Factory Act mit seiner Maximalzeit von 60 Stunden, so zwinge der heutige Stand der technischen Entwicklung zu einem Achtstundengesetz.

Der Berliner Töpferstrike.

Der vor Kurzem trotz der Ungunst der allgemeinen Wirthschaftslage seitens der Arbeiter in der Töpferei erfolgreich durchgekämpfte Töpferstrike musste schon des Streitobjektes wegen das Interesse des Sozialpolitikers auf sich lenken. Handelte es sich doch bei ihm nicht um eine Lohnerhöhung oder eine Arbeitszeitverkürzung oder um einen der sonst häufigen Anlässe zu Arbeitseinstellungen, sondern um hygienische Anforderungen an die Arbeitsstätten.

Schon seit Jahren ist es das Bestreben der organisirten Berliner Töpfer, einen Missstand zu beseitigen, der ihre Gesundheit in ganz bedeutender Weise schädigt. Sie verlangen von den Bauunternehmern, dass sie die Fenster in den Neubauten, in denen die Töpfer beschäftigt werden, verglasen lassen. Wenn man berücksichtigt, dass die Bauten, in denen mit dem Setzen der Oefen begonnen wird, soweit fertig gestellt sind, dass das Einsetzen der Fensterscheiben ohne weitere Umstände vor sich gehen kann, so wird man zugeben müssen, dass der Durchführung keinerlei Schwierigkeiten im Wege stehen. Da kurze Zeit nach Beginn der Töpferarbeiten in den Neubauten doch die Fenster verglast werden müssen, so entsteht dem Bauunternehmer durch früheres Einsetzen der Scheiben höchstens dadurch eine Ausgabe, dass bei der Arbeitsthätigkeit im Bau einige Scheiben zerbrochen werden können. Und deswegen werden die im Bau beschäftigten Arbeiter, wie Maler, Stuckateure und Töpfer, der Zugluft mit ihren verderblichen Folgen ausgesetzt. Die Arbeiter obiger Berufe können sich bei ihrer Thätigkeit keine Bewegung verschaffen, welche die erstarrten Glieder wieder erwärmt. Gelenkrheumatismus und Luftröhren- und Lungenkatarrhe sind Krankheiten, welche diese Arbeiter heimsuchen, und nur deshalb, weil der Unternehmer sich scheut, die Kosten für einige etwa zerbrochene Scheiben zu tragen. In anerkennenswerther Weise haben die Berliner Töpfer den Kampf aufgenommen, um diesen Missstand zu beseitigen. Schon im Jahre 1890 wurde in diesem Gewerbe ein Strike aus diesem Grunde in Szene gesetzt und mit theilweisem Erfolg auch durchgeführt. In dem Jahre 1891 schlossen sich den Töpfern in ihrem Vorgehen auch die Maler und Stuckateure an. Während die letzteren aber nur theilweise Erfolg mit der Bewegung hatten, kamen die Töpfer mit ihrer Forderung ein erhebliches Stück vorwärts. Sie besitzen eine gute Organisation, während die der Stuckateure der genügenden Festigkeit entbehrte. Die im Herbst 1891 herrschende gelinde Witterung liess es den Bauunternehmern überflüssig erscheinen, die Fenster verglasen zu lassen, während die Töpfer daran festhielten, dass dieses von einem bestimmten Termin ab erfolgen soll. Von der Mitte des Oktober an bis zum 1. April sollen die Töpfer nur in den Bauten die Arbeit verrichten, in denen die Fenster verglast sind. In diesem Jahre hatten sie den Kampf auf's neue aufgenommen, führen ihn jedoch allein, da Maler und Stuckateure sich nicht daran aktiv betheiligen, dagegen dem Vorgehen der Töpfer die weitgehenste Unterstützung zugesagt haben.

Eine andere Einrichtung mit eben so verderblichen Folgen wie das Arbeiten in offenen Bauten wird gleichfalls von den Arbeitern im Baugewerbe zu beseitigen versucht. Es ist die Praxis der Bauunternehmer, zum Austrocknen der Räume Koaksfeuer in offenen Körben aufzustellen. In diesen Räumen, welche mit den dem brennenden Koaks entströmenden giftigen Gasen erfüllt sind, müssen dann Maler, Töpfer und Stuckateure ihre Arbeit verrichten. Man hat schon seit Jahren polizeiliche Vorschriften erlassen, durch welche der Gefahr der Vergiftung durch Kohlenoxydgas vorgebeugt werden soll. Dieser Vergiftungsgefahr sind aber die Arbeiter, welche in solchen Räumen beschäftigt werden, in erheblichem Masse ausgesetzt. Eine grosse Zahl von Erkrankungen ist unter diesen Arbeitern in Folge der Einathmung der giftigen Dünste entstanden. Es sind sogar Fälle vorgekommen, dass Arbeiter an der Arbeitsstelle bewusstlos zusammenbrachen. Mit Recht fordern daher die unter diesem Missstand Leidenden, dass die Bauunternehmer angewiesen werden, zum Austrocknen der Räume Oefen einzustellen, die geschlossen sind und ein Abzugsrohr für die Dämpfe und Gase haben. Aber auch hier musste erst die Arbeiterorganisation eintreten, ehe Schritte unternommen wurden, diesen offenbaren Missstand zu beseitigen.

Das Kartell der Berliner Bauarbeiter wandte sich in einer Eingabe an das Polizeipräsidium in Berlin, um die Aufstellung von Koakskörben von dieser Stelle aus verbieten zu lassen. Der Polizeipräsident zeigte sich entgegenkommend und forderte den Ausschuss des Kartells auf, Beweismaterial bezüglich der Schädlichkeit dieser Koaksfeuer zu bringen. Die betheiligten Gewerkschaften brachten dieses Beweismaterial auch in kurzer Zeit in ausgiebigstem Maasse zusammen und unterbreiteten es dem Polizeipräsidium in einer Denkschrift. Der Polizeipräsident erliess hierauf eine Verfügung, nach welcher das Arbeiten in Räumen, in welchem offene Koaksfeuer aufgestellt sind, verboten wurde. Der Leitung des Kartells der Berliner Bauhandwerker gab er auf die Eingabe folgenden Bescheid:

„Den Ausführungs-Ausschuss benachrichtige ich unter Bezugnahme auf Ihre diesbezüglichen Vorstellungen ergebenst, wie ich seit einiger Zeit angeordnet habe, dass in die Bauscheine die Bestimmung aufgenommen wird, dass in den Räumen, welche mit Koakskörben zum Austrocknen der Wände etc. besetzt sind, nicht gearbeitet werden darf, dass die Thüren der-

artiger Räume geschlossen gehalten, bezw. die Thüröffnungen durch dichte Bretterverschläge abgeschlossen werden müssen und der Zutritt zu diesen Räumen nur den die Koakskörbe Beaufsichtigenden gestattet ist.“

Nicht nur in Berlin, auch in Hamburg-Altona und Umgebung wurde in diesem Jahre die Frage der sanitären Beschaffenheit der Arbeitslokale der Töpfer Gegenstand des Streites. Die Lohnkommission der Hamburger Töpfer veröffentlichte Ende Oktober folgenden Aufruf:

„Eine der wichtigsten Bestimmungen unseres Lohntarifs ist es, dass vom 15. Oktober bis Ende April jeder Bau, in dem noch gearbeitet werden soll, verglast resp. so dicht sein soll, dass die Arbeitenden nicht der Zugluft ausgesetzt sind. Der 15. Oktober steht vor der Thüre. Die unterzeichnete Kommission hält es deshalb für Pflicht, Euch aufzufordern, dass Ihr für Aufrechterhaltung des Tarifs Sorge tragt. Einestheils ist Lässigkeit der Herren Meister und Bauherren, anderentheils unsere eigene Lässigkeit schuld, wenn der erwähnten Bestimmung, welche unsere Gesundheit schützen soll, nicht Rechnung getragen wird. Erkältung, entstanden durch Zugluft. kann die schlimmsten Krankheiten erzeugen . . . .“

Dass eine so elementare Frage der Arbeiterhygiene wie das Streitobjekt der Berliner Töpferstrikes überhaupt noch zum Kampfe führen musste, ist ein ebenso charakteristisches wie betrübendes Zeugniss für den Stand unserer Arbeiterschutzgesetzgebung und für das Unternehmerthum, das seine Pflichten für hygienisch befriedigende Arbeitsstätten zu sorgen, vernachlässigt. Selbst das Organ der Unternehmer „Die Deutsche Töpferzeitung“ erklärte die Forderungen der Gehilfen für vollauf berechtigt.

Mit Rücksicht auf die verringerte Bauthätigkeit und die zahlreichen Arbeitslosen, schien die Inscenirung eines Strikes ein sehr gewagtes Spiel. Dass dasselbe gewonnen wurde, verdanken die Töpfer ihrem festen Zusammenhalten. Am 21. Oktober strikten ca. 120 Gehilfen mehr als im Jahre 1891. Am 28. Oktober waren gegen 200 Gehilfen mehr als im Vorjahre am Strike betheiligt.

Von der Proklamirung des Strikes am 19. Oktober an bis zum 21. Oktober hatten sich 490 Töpfer mit 669 Kinder als Strikende angemeldet. Am 28. Oktober wurden 541 Strikende mit 718 Kindern gezählt.

Bezüglich der Unterstützung wurde beschlossen:

1. Diejenigen Töpfer (Hilfsarbeiter mit einbegriffen), welche sich bis Mittwoch der betr Woche als Strikende gemeldet und nachweislich nicht gearbeitet haben, erhalten 15 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. pro Woche Unterstützung.

2. Diejenigen, welche sich vom Donnerstag dieser Woche ab als Strikende gemeldet haben, erhalten pro Tag 2,50 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren für diese Zeit 1 M. Unterstützung.

Beschlossen wurde ferner, dass die Arbeitenden vom 22. Oktober ab zur Unterstützung der Strikenden 10 pCt. ihres Arbeitsverdienstes abzuführen haben.

Im Ganzen hatte der „Fensterstrike“ 26 821 M. 30 Pf. gekostet, wenn man auch den durch die Arbeitseinstellung entstandenen Ausfall an Arbeitsverdienst hinzurechnet, an direkten Unterstützungsgeldern wurden 5518 M. 50 Pf. und an Verwaltungskosten 377 M. 50 Pf. bezahlt.

Nach fast einmonatlicher Dauer endete die Arbeitseinstellung mit dem vollständigen Siege der Gehilfen

Leider ist aber damit die Streitfrage nur für dieses Jahr erledigt Vielleicht entschliessen sich die Töpfer noch, so wie es demnächst in Bezug auf die offenen Koakskörbe geschehen soll, in einer Eingabe an den Bundesrath auf die hygienischen Gefahren ihres Erwerbes aufmerksam zu machen und damit eine gesetzliche Regelung dieses Verhältniss anzubahnen.

Eine Arbeiteraussperrung im englischen Schiffsbau in Sicht. Die Assoziation der Stahlplattenfabrikanten hat beschlossen, ihre Arbeiter zu benachrichtigen, dass eine 10 prozentige Reduktion der Löhne vorgenommen werden soll. Der Schiffbau liege arg darnieder, Aufträge seien schwer zu bekommen und die zu erzielenden Preise ausserordentlich niedrig. Die Nachricht an die Arbeiter soll am 3. Dezember ausgegeben werden, und wenn sie sich dem Vorschlage nicht fügen, so haben die Stahlplattenfabrikanten beschlossen die Arbeiter in ganz England auszusperren. Die Antwort der Arbeiter ist noch nicht bekannt.

Handwerkerfragen.

Die Frage der Gewerbekammern vor dem Reichstage.

In der Sitzung vom 6. Dezember kam die Interpellation des Abgeordneten Hitze zur Verlesung, welche Aufschluss über die Pläne der Regierung bezüglich der Organisation des Kleingewerbes begehrte. Aus der Antwort Herrn von Boetticher's ergiebt sich, was wir selbst bei Besprechung dieser Streitfrage vermutheten (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt I. Jahrg. No. 37), dass die Regierung noch weit davon entfernt ist, über ein klar ausgebildetes Reformprojekt zu verfügen, welches zur Vorlage an das Parlament reif ist. Dagegen lässt sich aus seiner Rede entnehmen, dass wenigstens das preussische Handelsministerium sich über gewisse Grundzüge einig ist, welche denn auch auseinandergesetzt wurden. Danach scheint eine Organisation nur für das Handwerk geplant, während die früheren Mittheilungen von offiziöser Seite den Kleinhandel mit einbegreifen wollten. Dem entsprechend ist auch jetzt von den Regierungsvertretern die neue Organisation als „Handwerkerkammer“ bezeichnet worden. Das muss entschieden als ein Fortschritt, eine höchst nothwendige Klärung in der Anschauung gedeutet werden. Der Minister liess dabei die schwierige Frage der Abgrenzung des Handwerks von verwandten Berufszweigen offen und gab an, man werde wahrscheinlich zu einer „mechanischen Abgrenzung wie bei der Unfallversicherungsgesetzgebung gelangen“. Dass eine erschöpfende Realdefinition des Handwerks nicht in einem Gesetze — wenn überhaupt — gegeben werden kann, ist einleuchtend. Dunkel bleibt freilich für uns, was die Bezugnahme auf die Unfallversicherung besagen soll. Bei dem jetzigen Stande der gewerblichen Technik kann dieser Schwierigkeit u. E. nur dadurch einigermassen begegnet werden, dass neben thunlichst vollkommener Aufzählung der in die Organisation einzubeziehenden Berufszweige auf die äusserlichen Momente die Anwendung von Motoren, die Arbeiterzahl, die Steuerleistung — namentlich soweit besondere Gewerbesteuern bestehen — Bezug genommen wird. Am sichersten würde allen Klagen und Beschwerden über mangelnde Vertretung abgeholfen werden, wenn die nicht in den „Handwerkerkammern organisirten Betriebe ebenfalls eine gesonderte Vertretung erhielten und im Zweifelsfalle den Betreffenden ein Optionsrecht eingeräumt würde.

Bezüglich der nicht minder komplizirten Frage, in welcher Weise die Innungen in die neuen Kammern eingegliedert werden sollten, gab der Minister nur seinem Wohlwollen für erstere Ausdruck, hielt eine Lösung für möglich, über deren Einzelheiten er sich jedoch nicht näher ausliess. Wir sind der unmassgeblichen Ansicht, dass die Zünftler jedenfalls niemals in diesem Rahmen vollständig befriedigt werden können. Weiter wiederholen wir unsern früheren Satz, den die Geschichte auf jedem Blatte bestätigt, dass diese fest organisirte Minderheit stets die Wahlen beherrschen wird. Endlich wird u E. in letzter Instanz Alles davon abhängen, was die Organisationen leisten werden. Kommt ihren Kommittenten deutlich zum Bewusstsein, dass hier ihre Wünsche und Anregungen entgegengenommen, hochgeneigt diskutirt und schnell an die zuständigen Behörden übermittelt werden, so ist es allerdings nur eine Frage der Zeit, wie lange das ohnehin morsche Innungswesen diese überlegene Konkurrenz aushalten dürfte. Es müsste sich denn auf neue Gebiete werfen, oder auf den bisher beackerten Besseres zeitigen, als dies bislang zu beobachten war. Dass wir eine solche Gestaltung nicht beklagen würden, geht schon aus diesen Andeutungen hervor und wollen wir gleich hinzufügen, dass wir überhaupt eine besondere Berücksichtigung der Innungen bei der Neuformation in keiner Weise für nothwendig erachten. Auch wir wollen hier wie auf anderen Gebieten an das Bestehende anknüpfen, aber nur unter der Bedingung, dass das Bestehende lebens- und entwicklungsfähig ist. Das trifft für die Innungen nun durchaus nicht zu, wie in diesem Blatte mehrfach dargethan ist.

Herr von Boetticher betonte weiter, dass die „Handwerkerkammern“ territorial abgegrenzt werden sollen und ihnen zwei Reihen von Kompetenzen zugewiesen werden. Einmal obligatorische, betreffend die Erstattung von Gutachten über gewerbliche Fragen, Berichterstattung über die Lage des Handwerks, Aufsicht über die Durchführung der für die Ausbildung und für die Behandlung der Lehrlinge erlassenen Vorschriften. Durch besonderes Gesetz sollen die Kammern die Befugniss erhalten zur Mitwirkung an der Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Dieser letzteren Befugniss müssen wir, wie bereits in dem darüber angezogenen Aufsatze, auf das Entschiedenste entgegentreten. Was heisst denn das „Mitwirkung“? Entweder steht eine solche blos auf dem Papier und schafft höchstens ärgerliche Kompetenzkonflikte mit

den anderen Aufsichtsbehörden, die ohnehin schon beengt sind. Oder, was freilich wahrscheinlicher ist, diese „Mitwirkung“ wird faktisch zur Aufsicht, dann ist, um einen derben aber passenden volksthümlichen Ausdruck anzuwenden, „der Bock zum Ziergärtner gemacht“! Wie wäre es, wenn man den Grossindustriellen auch eine „Mitwirkung“ bezüglich der Aufsicht über die Arbeiterschutzbestimmungen einräumte? Und dabei sind anerkanntermassen in Fabriken die Missstände lange nicht so grelle, schon weil sie hier offener zu Tage treten und die Arbeiterschaft fester organisirt ist. Wie sich die Innungen selbst zu dieser Frage stellen, geht aus einer Aeusserung ihres Generalsekretärs, Herrn Dr. Schulz auf dem letzten Handwerkertage in Berlin (1892) hervor. Danach [1]) hatte man sich in Zünftlerkreisen unter einer solchen Kammer eine Behörde vorgestellt, welche an Stelle der jetzigen Beaufsichtigung durch die Gemeinden und Magistrate zu treten habe. Das sei die „Selbstverwaltung“ des Handwerks! Man sieht, dass sich die Auffassung der Regierung diesem hochbedenklichen Postulat bereits sehr genähert hat!

Zu den sonstigen obligatorischen Befugnissen ist nur zu bemerken, dass sie ein wenig zu allgemeiner Natur sind. Allerdings ist das schwer vermeidlich und für den Beginn der Thätigkeit einer Neuorganisation auch unbedenklich, später wird man freilich zu grösserer Spezialisirung schreiten müssen, wenn anders die Kammern wirkliches Interesse bei den Vertretenen finden sollen, worauf schliesslich doch Alles ankommt.

Dazu werden dann die jetzt geplanten fakultativen Befugnisse der Kammern dienen müssen. Herr von Boetticher bezeichnete als solche: „Sie sollen Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge treffen, für gewisse Gewerbegruppen Prüfungsausschüsse bilden dürfen, von welchen die Lehrlinge geprüft werden und Zeugnisse erhalten. Sie sollen Vorschriften erlassen über das Verhalten der Lehrlinge, Art und Gang ihrer Ausbildung, Verwendung von Lehrlingen ausserhalb des Gewerbes, Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Statut geregelt wird, Anmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter.“

An anderer Stelle der Rede wird hinzugefügt, es solle — ob durch oder eventuell gegen die Kammern bleibt unklar — das Lehrlingswesen gesetzlich geregelt werden. Also kommen in Betracht die Berechtigung des Haltens von Lehrlingen, und unter welchen Bedingungen diese zu entziehen sei, Länge der Lehrzeit, Massnahmen gegen die Lehrlingszüchterei eventuell durch Festsetzung einer Verhältnissziffer zwischen Gesellen und Lehrlingen. Es ist sehr wünschenswerth, dass diese wichtigen Fragen in Fluss kommen und die Bedeutung des Lehrlingswesens kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Eine objektive Kritik wird erst dann Stellung dazu nehmen können, sobald die bezüglichen Vorlagen bekannt gegeben sind. Aber mit der Organisationsfrage als solcher stehen diese Materien doch nur in losem Zusammenhang und es ist nicht einzusehen, warum jene warten sollen, bis diese Gesetzeskraft erlangen. Wir möchten im Gegentheil befürworten, über diese höchst schwierigen und in das Leben der gewerblichen Produktion tief eingreifenden Fragen erst die Gutachten eben der neuen Kammern abzuwarten und als Ergänzung und Korrektur derselben eine Enquête mit Befragung der Arbeiter und Anderer zu veranstalten. Denn die Arbeiter im Handwerke kommen jedenfalls bei dieser Neuorganisation schlecht weg, wenigstens ist Gefahr vorhanden, dass ihnen eine feste Interessenorganisation der Meister mehr schaden könnte als alle geplanten Massregeln zum Arbeiterschutz und gegen Lehrlingsausbeutung wett zu machen vermöchten. Bezeichnender Weise beobachtete in der Debatte der Herr Handelsminister auf eine direkte Provokation von sozialdemokratischer Seite vollständiges Stillschweigen hinsichtlich der Vertretung der Arbeiterschaft. Wir stehen nun auf dem Standpunkte, dass wir letztere für durchaus nothwendig und für die brennendste Frage der nächsten Zukunft halten — übrigens nicht blos auf kleingewerblichem Gebiete. Allein ebenso entschieden müssen wir unsere Ansicht betonen, welche hier freilich nicht tiefer begründet werden kann, dass die Organisation der Handwerksgehilfen vorerst noch nicht in Angriff genommen werden kann, so lange die bezüglichen Unternehmer noch nicht organisirt sind. Hier gilt das Wort Franklin's „Die Zeit bestätigt Nichts, was ohne sie gemacht wird.“ Organisation aus dem Boden zu stampfen ist ein unmögliches Beginnen und der Gang der Entwickelung in jeder Zeit und in jedem Lande hat diese alte Lehre bestätigt.

Diese Stellungnahme hindert jedoch nicht, dass wir gewisse vorbereitende Massnahmen zum Schutze und zur Vertretung der Arbeiter im Kleingewerbe für erforderlich halten. Es gehörte dazu vor Allem eine reichsgesetzliche Regelung des Versammlungs- und Vereinsrechtes mit stärkeren Garantien gegen die Angriffe auf dessen Freiheit. Das kann in diesem Rahmen nicht erörtert werden, ebensowenig andere Vorschläge verwandter Art.

Wichtiger noch als das, was die Regierung durch den Mund ihrer Vertreter gesagt hat, ist das, was sie v e r s c h w i e g. Von einer obligatorischen Verpflichtung der Regierung, diese Kammern vor den bezüglichen Gesetzentwürfen und Verwaltungsakten gutachtlich zu hören, ist wiederum keine Rede. Hierin scheint das bureaukratische Misstrauen unüberwindlich zu sein. Ob diese Kammern in den Behördenmechanismus eingefügt werden und in welcher Weise dies geschehen soll, liess man ebenfalls im Dunkeln und es ist zu befürchten, dass diese hochwichtige Seite der Sache gar nicht im definitiven Gesetzentwurfe zu lösen gesucht wird. Doch entspricht es nicht einem objektiven Urtheil, die kritische Sonde tiefer einzusetzen, so lange der gesammte Entwurf nicht vorliegt.

Ueber die Stellungnahme des Reichstags ist wenig zu berichten. Die Debatte ging mehr in die Breite als in die Tiefe und neben parteipolitischen Erörterungen spielte das Moment der Zukunft des Handwerks die Hauptrolle. Beachtenswerth ist die Auslassung des Centrumsabgeordneten Metzner, der sich mit den Handwerkerkammern einverstanden erklärte, wenn daneben die Innungen bestehen bleiben. Das deutet vielleicht auf eine Schwenkung im zünftlerischen Lager hin; denn derselbe Redner lehnte in der Debatte vom 24. November vorigen Jahres und später auf dem Innungstage die Grundgedanken dieser Organisation gänzlich ab. Auch ein anderer Vertreter des Centrums wollte herausgefunden haben, dass die Handwerkerkammern den Einfluss der Innungen nicht zurückdrängen würden. Endlich sind einige Ausführungen der sozialdemokratischen Redner über den Beruf der Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens interessant, jedoch für die hier zur Prüfung stehende Frage belanglos.

Eine eigentliche Klärung konnte wegen des Mangels thatsächlicher Unterlagen von dieser Diskussion nicht erwartet werden. Allein so viel wird die Regierung herausgefühlt haben, dass die Lösung der Organisationsfrage des Handwerks ein dringendes Bedürfniss ist, hinter dem andere zurücktreten könnten.

Berlin. Rudolf Grätzer.

[1]) Vergl. Protokoll über die Verhandlungen S. 96.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe in Staatsbetrieben. Das Organ der Sozialdemokratie in Schlesien, die „Volkswacht“, ist in der Lage, folgende amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

„Im Verfolg der Verfügung des königlichen Eisenbahnbetriebsamtes Brieg-Lissa vom 9. November 1877 c 17926 b, und vom 26 März 1888 CI 1461 fb, wird hierdurch Folgendes bestimmt: Sobald das Umräumen von Kohle, von einem Lokomotivtender auf einen anderen, oder das Abladen von Betriebskohle, oder von Koaks erforderlich wird, sollen von jetzt ab diese Arbeiten nach Schluss der Arbeitszeit von denjenigen Maschinenputzern ausgeführt werden, welchen am Sonntage vorher freier Sonntag, unter Gewährung ihres Tagelohnes, bewilligt worden war.

Nach den vorstehenden Verfügungen soll nur denjenigen Maschinenputzern monatlich ein freier Sonntag oder Feiertag bewilligt werden, welche im Tagelohne arbeiten und welche zeitweise zu Ueberstundenarbeiten herangezogen werden müssen, ohne dass denselben die Ueberstunden in Rechnung gestellt werden, was überhaupt nicht geschehen darf.

Breslau, den 17. November 1892.

Die Betriebswerkstätte.

B. W. 6770. (Name unleserlich.)

Wenn man auch auf die Ausführungsbestimmungen, betreffend der Sonntagsruhe im Gewerbe noch immer harren muss, so ist doch unzweifelhaft der aus der alten

Fassung der Gewerbeordnung übernommene § 105a vollständig in Kraft. Von der königlichen Betriebswerkstätte in Breslau sollte angenommen werden können, dass ihr der Inhalt dieser Paragraphen, wonach zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen Arbeiter nicht verpflichtet werden können, bekannt sei. In dem vorstehenden Erlass handelt es sich allerdings nicht um einen direkten, aber doch um einen indirekten Zwang zur Sonntagsarbeit.

Kaufmännische Bewegung.

Gesetzliche Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen. Die Abgg. Goldschmidt und Dr. Hirsch haben mit Unterstützung der deutsch-freisinnigen Partei im Reichstage den Antrag wieder eingebracht, den Art. 61 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in nachstehender Weise zu ändern: Das Dienstverhältniss zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Beim Abgange können die Handlungsgehilfen ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Handlungsgehilfen auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Arbeiterversicherung.

Lohnstatistik und Unfallversicherung.

Dr. Georg von Mayrs Aufsatz „Arbeiterversicherung und Sozialstatistik" in No. 9 dieser Zeitschrift enthält einige Ausführungen über die Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften, die nicht unwiderlegt bleiben dürfen. Nach § 71 des Unfallversicherungsgesetzes hat jedes Mitglied einer Berufsgenossenschaft dem Vorstande jährlich eine Nachweisung einzureichen, welche „die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter" enthält. Dr. von Mayr meint nun, diese Bestimmung sei so zu verstehen, dass Einzelangaben für jeden Arbeiter gemacht werden müssten; eine nähere Begründung dieser Auslegung giebt er nicht. Ich und mit mir viele, die mit der Ausführung der Unfallversicherungsgesetze praktisch zu thun haben, sind dem gegenüber entschieden der Meinung, dass dem Gesetze vollständig genügt wird, wenn jeder Unternehmer summarisch angiebt, wieviel Arbeiter er beschäftigt hat und wieviel er diesen an Lohn und Gehältern gezahlt hat. Andernfalls hätte im Gesetz deutlich gefordert werden müssen, dass Namen, Arbeitszeit und Arbeitsverdienst jeder einzelnen Person anzugeben seien. Dies ist indess nicht geschehen und zwar aus sehr guten Gründen. Wenn ein Unternehmer regelmässig 2 Personen beschäftigt und während eines Jahres mit der Besetzung einer dieser Stellen 2 mal mit der Besetzung der anderen 6 mal gewechselt hat, so braucht er nicht für jede der in Betracht kommenden 8 Personen eine besondere Nachweisung zu geben, sondern er genügt der gesetzlichen Vorschrift vollkommen, wenn er angiebt: 2 Personen mit — beispielsweise — 1600 M. Lohn. Und hätte der Gesetzgeber wirklich etwas anders gewollt, welchen sozialstatistischen Werth sollte es haben, zu erfahren, dass A. bei dem Unternehmer Z. während 5 Wochen 75 M., B. während 8 Wochen 120 M., C. des Vormittags 2 Wochen hindurch 15 M. u. s. w. verdient haben? Dr. von Mayr denkt eben offenbar nur an industrielle Grossbetriebe mit in der Hauptsache ständigem Arbeiterpersonal und übersieht, dass es Berufsgenossenschaften giebt, die überwiegend aus Kleinbetrieben bestehen, bei denen vielfach überhaupt nicht einmal eine einzige Person voll beschäftigt wird, und bei denen der Wechsel der arbeitenden Personen ein fortwährender ist. Solche Berufsgenossenschaften sind z. B. die Müllerei-, Brennerei-, Fuhrwerks-, Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft u. A. m.

Was im Besonderen die industriellen Nebenbetriebe der Landwirthschaft (Mühlen, Molkereien, Brennereien, Stärkefabriken, Ziegeleien, Sägewerke u. s. w.) anbelangt, so folgen diese bekanntlich hinsichtlich der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit nicht dem Hauptbetriebe der Landwirthschaft, sondern verbleiben den Berufsgenossenschaften, zu denen sie ihrer Natur nach gehören. So kommt es denn vor, dass ein Landwirth mit seinem Betriebe, der wirthschaftlich durchaus eine Einheit bildet, drei, vier oder noch mehreren Berufgenossenschaften angehört — z. B. mit der Brennerei: der Brennerei-Berufsgenossenschaft, mit der Mühle: der Müllerei-Berufsgenossenschaft, mit der Ziegelei: der Ziegelei-Berufsgenossenschaft, mit dem Sägewerk: der zuständigen Holz-Berufsgenossenschaft und ausserdem mit seinem Landwirthschaftsbetriebe: der Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Ein und dieselbe Person arbeitet natürlich häufig vormittags in der Mühle, nachmittags auf dem Felde u. s. w. Ferner verwendet der Unternehmer für alle diese Betriebe sein Fuhrwerk: heute Vormittag wird etwa Getreide zum Verkauf nach der Stadt gefahren, nachmittags Spiritus nach dem Bahnhof, morgen Bretter aus der Sägemühle, übermorgen Mehl aus der Mahlmühle u. s. f. Die beim Fuhrwerk beschäftigten Personen sind stets in der Berufsgenossenschaft versichert, zu der der Betrieb gehört, für den gerade gefahren wird. Dieselbe Person kann also an einem Tage — je nach ihrer Thätigkeit — in drei oder vier Berufsgenossenschaften versichert sein. Wie sollen nun in solchen Fällen die von Dr. von Mayr gewünschten persönlichen Lohnnachweisungen für die einzelnen in Frage kommenden Berufsgenossenschaften ausgeführt werden? Praktisch sind derartige Aufstellungen einfach unmöglich, und wären sie möglich, so hätten sie nicht den geringsten sozialstatistischen Werth. Auch die summarischen Lohnnachweisungen, die aus solchen Betrieben an die Berufsgenossenschaften gehen, sind keine Nachweisungen im eigentlichen Sinne mehr, sondern nur noch mehr oder weniger willkürliche Schätzungen. Giebt es doch sogar kleine ländliche industrielle Betriebe, in denen die gesammte erwachsene männliche Bevölkerung ganzer Dörfer im Laufe einer Betriebskampagne thätig ist: Jeder arbeitet einige Tage oder Stunden, dann wird er von einem Anderen abgelöst.

Für eine Reihe von Berufsgenossenschaften ist es daher geradezu unmöglich, das auszuführen, was Dr. von Mayr will. Jeder Versuch müsste unbedingt an der starren Wirklichkeit scheitern.

Wenn endlich Dr. von Mayr selbst betont, dass eine Mitwirkung der Arbeiterkreise bei der Aufstellung der Lohnnachweisungen unbedingt erforderlich sei, sobald diesen sozialstatistischer Werth beigelegt werden solle, so muss ihm durchaus beigestimmt werden. Man braucht ja hier — um einen ganz bestimmten Punkt herauszugreifen — nur an die Umrechnung der Naturalleistungen (freie Wohnung, Mittagstisch u. s. w.) in Geldwerth zu erinnern, von deren Willkürlichkeit jeder, der sich einmal praktisch mit solchen Dingen beschäftigt hat, ein Lied zu singen weiss. Die Berufsgenossenschaften sind nun aber in ihrer jetzigen Verfassung gar nicht in der Lage, auf die Art der Feststellung der Lohnnachweisungen durch die Unternehmer irgendwie einzuwirken. Sie können höchstens stichprobeweise bei einem oder dem anderen Unternehmer die eingereichte Nachweisung auf ihre Richtigkeit prüfen lassen; im Uebrigen müssen sie das, was die Unternehmer liefern, auf Treu und Glauben als richtig gelten lassen. In keiner Weise können sie die Unternehmer dazu zwingen, die Arbeiter bei den Aufstellungen mitwirken zu lassen.

Somit erweist sich die heutige berufgenossenschaftliche Organisation als durchaus ungeeignet zu den ihr von Dr. von Mayr in übergrossem Optimismus gestellten sozialstatistischen Aufgaben. Es darf dies auch nicht Wunder nehmen, denn sie ist für derartige Zwecke gar nicht geschaffen worden. Nur eine Reform der Unfall- und überhaupt der gesammten Arbeiterversicherungsgesetzgebung an Haupt und Gliedern kann hieran etwas ändern.

Friedenau-Berlin. Ernst Lange.

Unfallmeldestellen bei deutschen Post- und Telegraphenanstalten. Die seit einigen Jahren bei einer Reihe von Post- und Telegraphenanstalten des platten Landes eingerichteten sogenannten Unfallmeldestellen, welche dazu bestimmt sind, bei eintretenden unvorhergesehenen Gefahren für Gut und Leben der Landbewohner schleunigste Hilfe bei Tag und Nacht aus Nachbarorten durch den Telegraphen herbeizurufen, haben nach einer Mittheilung des Reichs-Anzeigers eine immer grössere Ausbreitung gewonnen.

Die Zahl der Orte mit Unfallmeldedienst, welche Ende 1887 erst 514 betrug, war Ende 1891 bereits auf 2834 gestiegen und beläuft sich zur Zeit auf 4500 Dieses bedeutende Anwachsen weist darauf hin, wie durch die Einrichtung des Unfallmeldedienstes einem wirklichen Bedürfniss abgeholfen worden ist. In den mannigfachsten Nothlagen, bei Erkrankungen, bei Feuers- und Wassergefahr, bei Diebstählen u. s. w. hat schnelle Hilfe durch den Telegraphen herbeigerufen werden können, die andernfalls vielleicht zu spät gekommen sein würde.

Es ist deshalb zu wünschen, dass die für die Landbewohner so segensreich wirkenden Unfallmeldestellen, deren Einrichtung auf Antrag der Ortsgemeinden von der Postverwaltung erfolgt, in möglichst zahlreichen Orten des platten Landes ins Leben gerufen werden.

Gewerbegerichte.

Gewerbeschiedsgerichte im Kanton Zürich. Im Züricher Kantonsrath sind in der letzten Novemberwoche Gesetzentwürfe behandelt worden, welche der Regierungsrath und eine kantonsräthliche Kommission zur Einführung von Gewerbeschiedsgerichten und Einigungsämtern eingebracht hatten. Der erstere Entwurf, welcher freiwillige Schiedsgerichte in Aussicht nahm, fand wenig Beifall, so dass der Regierungsrath nicht darauf bestand, dass er zur Abstimmung gelange, und der letzteren Vorlage wurden aus der Mitte der Versammlung von Oberrichter Wolf und Obergerichtspräsident Sträuli Grundsätze zu einem anderen fachgerichtlichen Verfahren gegenübergestellt. Während aber Wolf beantragte, dass für Streitigkeiten Gewerbtreibender Fachrichter zu den bestehenden Gerichten zugezogen werden können, wollte Sträuli die Schiedsgerichte für gewisse Fälle und die Fachrichter für andere Fälle zulassen. Der Rath gab den Vorschlägen Wolf's den Vorzug und setzte eine Kommission ein, welche dieselben als Programm zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes benützen soll. Trotz der Anstrengungen der Arbeiterschaft scheint die Mehrheit des Kantonsrathes der Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten (nicht von Einigungsämtern) abgeneigt zu sein und eine Nachbildung des deutschen Schöffengerichts zu wünschen.

Wohnungszustände.

Schlafstellenwesen in Leipzig. Ueber die Ausdehnung des Schlafstellenwesens in der Stadt Leipzig hielt der Direktor des dortigen städtischen Statistischen Büreaus, Professor Hasse, am 29. November d. Js. einen Vortrag in einem Leipziger Verein. Seine Erhebungen haben ergeben, dass im Jahre 1890 in Alt- und Neu-Leipzig insgesammt 15 689 Zimmermiether (Personen, die sich allein oder zu mehreren ein Zimmer dauernd für Tag und Nacht gemiethet haben) und 21 952 Schlafleute (Personen, denen der Vermiether dem Vertrage zufolge nur des Nachts eine Schlafstelle zu gewähren hat) gezählt worden sind. Von 10 280 Haushaltungen, die sich mit Schlafstellenvermiethung abgaben und deren jeder ein Ehepaar vorstand, vermietheten 7363 nur an Männer, 2141 nur an Frauen, 776 an Männer und Frauen. In 312 Fällen war der Vermiether ein einzelner Mann und vermiethete in 226 Fällen nur an Männer, in 49 Fällen nur an Frauen, in 37 Fällen an Männer und Frauen. 2722 weibliche Haushaltungsvorstände vermietheten in 1693 Fällen nur an männliche, in 676 Fällen nur an weibliche, in 353 Fällen an männliche und weibliche Personen. 6149 Haushaltungen mit je 2 heizbaren Zimmern hatten bis zu 12 Schlafleute, 3592 Haushaltungen mit je einem heizbaren Zimmer und 2406 Haushaltungen mit je 3 heizbaren Zimmern hatten bis zu 10 Schlafleute aufgenommen. In Neu-Leipzig wurden in 6776 Haushaltungen 9729 Schlafleute, in Alt-Leipzig in 6538 Haushaltungen 12 223 Schlafleute gezählt. Am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in Plagwitz (1193 Schlafleute in 770 Haushaltungen), am günstigsten in Lössnig (9 Schlafleute in 7 Haushaltungen). Das Schlafleutewesen gebe zu mannigfachen und schweren Bedenken Anlass, da es die Unsittlichkeit in vielen Fällen nur verschleiert (Konkubinat), in anderen nach sich zieht (Ehebruch, Prostitution). Eine völlige Beseitigung dieser Zustände sei nicht wohl möglich, weil Tausende auf eine blosse Schlafstelle angewiesen seien; wohl aber lasse das Schlafleutewesen sich einschränken und von seinen schlimmsten Auswüchsen befreien. Es müsse zunächst in den kleineren Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer untersagt und dürfe nur in den grösseren zugelassen werden. Es müsse verboten werden in Wohnungen, die aus mehreren Haushaltungen bestehen. Die Schlafleute einer Wohnung müssen alle entweder dem männlichen oder dem weiblichen Geschlechte angehören, einzelne Männer dürfen nur Männer, einzelne Frauen nur Frauen als Schlafleute aufnehmen. Diese Massnahmen, in ein Ortsstatut zusammengefasst, würden genügen, um der Unsittlichkeit im Grossen und Ganzen zu steuern. Die wirthschaftliche Folge würde eine Entvölkerung und damit Verbilligung der kleineren Wohnungen sein. Eine kleine finanzielle Krisis kann wohl für die Vermiether entstehen, sie wird aber bald vorübergehen und wird reichlich aufgewogen durch die bessere Beschaffenheit der Wohnungen und die Vortheile an der Volksgesundheit. Die Hausbesitzer möchten daher nicht allzu heftigen Widerstand leisten, wenn von zuständiger Stelle dereinst mit solchen Vorschlägen an sie herangetreten würde. Der Redner verlas einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Ortsstatuts. In der dem Vortrage folgenden Debatte erläuterte Medizinalrath Dr. Siegel die in einigen Vororten vor der Einverleibung in Geltung gewesenen Regulative. Pastor Schmidt aus Plagwitz hob hervor, wie nach der Aufhebung des Plagwitzer Regulativs die unehelichen Geburten dort erheblich zugenommen hätten. Für die Hausbesitzer erklärte ein Theilnehmer an der Versammlung im Allgemeinen seine Zustimmung zu einem derartigen Regulative, forderte aber grosse Vorsicht bei dessen Ausarbeitung und Einführung. Prof. Dr. v. Miaskowski wünschte eine Kontrolle durch besondere Beamte, welcher Forderung auch beizupflichten ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeitsprogramm der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen. Eine umfassende Untersuchung der Wohnungsverhältnisse in Berlin bereitet z. Z. die „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" vor. Im vollen Gange ist die von der „Centralstelle" unternommene Zusammenstellung statistischer Ermittellungen über die in Deutschland vorhandenen Arbeitsnachweise. Eine der nächsten Aufgaben der „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen" wird die Aufstellung von Bauplänen und Kostenanschlägen für ländliche Arbeiterwohnungen bilden.

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Brückner, Dr. N., Die öffentliche und private Fürsorge. Gemeinnützige Thätigkeit und Armenwesen mit Beziehung auf Frankfurt a. M. I. Heft. Erziehung und Unterricht. Frankfurt a. M., 1892. Carl Jügel. 8⁰. VII und 100 S.

Lehmkuhl, Aug. S. J., Arbeitsvertrag und Strike (A. u. d. T. „Die soziale Frage" beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach"). II. Heft. Freiburg i. Br., 1891. Herder. 8⁰. 56 S.

Mischler, Prof. Dr. E., Handbuch der Verwaltungsstatistik. 1. Bd. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik. Stuttgart, 1892. J. G. Cotta 8⁰. XX und 323 S.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Das

Allgemeine Berggesetz

für die Preußischen Staaten

vom 24. Juni 1865

nebst Kommentar

von

Dr. R. Klostermann.

Fünfte umgearbeitete Auflage

unter Berücksichtigung

der durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 eingetretenen Aenderungen

herausgegeben

von

Dr. M. Fürst,

Geh. Bergrath u. vortr. Rath im Ministerium für Handel u. Gewerbe.

Lieferung 1.

(Umfassend die §§ 80–134 des Gesetzes.)

gr. 8. Preis 5 M. 50 Pf.

Anfang und Schluß des Werkes werden bis zur Mitte nächsten Jahres erscheinen, der Preis des vollständigen Kommentars wird etwa 12 M. betragen.

Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben. Die Abnahme der ersten Lieferung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

SPHINX

Monatsschrift für Seelen- und Geistesleben.

Centralorgan für den Idealismus in neuzeitlicher naturalistischer Fassung.

Herausgegeben von

Hübbe-Schleiden,

Dr. J. U.

Die Sphinx zählt zu ihren Mitarbeitern eine Anzahl der ersten, **ideal denkenden und schriftstellerisch** wie künstlerisch leistungsfähigen Kräfte Deutschlands und Oesterreichs, wie: **Hans Arnold, Dr. Eugen Dreher, Arthur Fitger, Dr. Hugo Goering, Prof. Dr. Ernst Hallier, Dr. Franz Hartmann, Karl Kieswetter, Dr. Raph. von Koeber, Dr. Ludw. Kuhlenbeck, Dr. Carl du Prel, Wilh. Ressel, P. K. Rosegger, Moritz Carriere, Georg Ebers, Martin Greif, Eduard v. Hartmann** (mit Ausnahme der Unsterblichkeitsfrage), **Otto v. Leixner, Hermann v. Lingg, Emil Peschkau, Julius Stinde, Hans v. Wolzogen.**

Jedes Heft enthält eine oder zwei künstlerische Beilagen, wozu u. A. Prof. **Gabriel Max** seine Mitwirkung zugesagt hat.

Abonnement **6 Mark** viermonatlich bei jeder Buchhandlung und Post, sowie bei

C. A. Schwetschke und Sohn,

Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

Probehefte gratis!

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48 Wilhelmstrasse 119/120.

Elegante Callico-Einbanddecke

zum

ersten Jahrgang

des

Sozialpolitischen Centralblatts.

Preis 1 Mark.

Verlag von Elwin Staude in Berlin.

Die

Sozialdemokratie

in ihren

Wahrheiten und Irrthümern

und die

Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage.

Von

Eduard Schall,

luth. Pastor zu Bahrdorf.

Preis 3 Mk.; geb. in Halbfrz. 5 Mk.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48.

Die Behandlung

jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder.

Bericht

der von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Commission.

Im Auftrage der Commission verfaßt

von

Dr. H. Appelius.

Preis 4 Mark 50 Pf.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

nebst

den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen:

(Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversicherung und Gewerbeordnung u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Hans Rüdorff.

Sechszehnte Auflage

von

Dr. H. Appelius.

Taschenformat, kartonnirt. 1 M.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang | Berlin, den 19. Dezember 1892. | Nummer 12.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Frage der Rentenerstattung.

Der Staatskommissar bei den Versicherungsanstalten Berlin und Brandenburg, Herr Regierungsrath von Sybel, hat unlängst anlässlich eines Rentenstreitfalles eine Frage von so ausserordentlicher Bedeutung angeregt, dass es uns angezeigt erscheint, auf dieselbe mit einigen Bemerkungen einzugehen.

Der Sachverhalt ist kurz folgender. Eine Hausspulerin in der Niederlausitz war mit ihrem Antrage auf Gewährung von Altersrente von der Versicherungsanstalt abgewiesen worden, konform der konstanten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, welche diese Beschäftigung als eine hausindustrielle und nicht als eine Lohnarbeit ansieht. Die Frau erhob Berufung und das Schiedsgericht erkannte zu ihren Gunsten. Da die ergehenden Entscheidungen bekanntlich vorläufig vollstreckbar sind, die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, so war die Folge dieses schiedsgerichtlichen Urtheils, dass der Klägerin einstweilen die Rente gezahlt werden musste. Gegen dasselbe erhoben sowohl die Versicherungsanstalt als der Staatskommissar Revision. Vor dem Verhandlungstermin verstarb die Klägerin. Mit dem Todestage wurde natürlich die Rentenzahlung eingestellt, und in dem schwebenden Verfahren war nunmehr also nur noch darüber zu entscheiden, ob die in der Zwischenzeit erfolgten Zahlungen zu Recht oder zu Unrecht geleistet seien, event. also seitens der Versicherungsanstalt zurückgefordert werden könnten. Zu diesem Behufe beantragte die Versicherungsanstalt, das Verfahren gegen die Erben fortzusetzen. Dagegen erklärte der Staatskommissar, dass er seinerseits die Revision zurückziehe, weil er die Sache durch den Tod der Klägerin für erledigt und die Fortsetzung des Prozesses gegen deren Erben für unzulässig halte; er gab zugleich anheim, die Revision der Versicherungsanstalt zurückzuweisen, bezw. die Einstellung des Verfahrens zu beschliessen, und begründete diesen Standpunkt in ausführlicher Darlegung. Die Versicherungsanstalt widersprach dem, das Reichsversicherungsamt verwies die Sache ihrer prinzipiellen Wichtigkeit halber zunächst vor die erweiterte Spruchkammer.

Die Frage ist in der That von hervorragender Wichtigkeit und sie wird, da sie einmal zur Erörterung gestellt ist, was übrigens auch Herr von Sybel keineswegs verkennt, noch erheblich weiter gefasst werden können. Immerhin aber wird man zweierlei auseinander halten müssen: was gegenwärtig gesetzliche Vorschrift ist, und was eventuell im Wege der Gesetzesänderung zu erstreben ist. Eine ausdrückliche Bestimmung enthält das Gesetz natürlich nicht, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Sybelschen Auffassung; sonst wäre ja ein solcher Streit nicht möglich. Ist man also der Meinung, dass diese Auffassung das Richtige treffe, so wird es sich weiter fragen, ob sich das bereits mit zwingender Nothwendigkeit aus dem System und Zweck des Gesetzes ergiebt, oder ob es der Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift bedarf, um es unzweifelhaft klarzustellen.

Der Staatskommissar versucht zunächst den Nachweis, dass das Erstere der Fall sei; natürlich musste er das thun, denn im Prozess ist ja das geltende Recht anzuwenden, nicht neues Recht zu schaffen. Er führt zu diesem Behufe etwa Folgendes aus: Alle Rechtssysteme kennen Vermögensrechte, welche derart an der Person des Berechtigten haften, dass sie mit dessen Tode unbedingt erlöschen, keinesfalls auf die Erben übergehen, wie z. B. das Wohnungsrecht. Einen solchen höchst persönlichen Charakter hat auch die Alters- und Invalidenrente. Sie ist bestimmt, nur einer Person den knappsten Lebensunterhalt zu ge-

währen (von der Altersrente wird man selbst das kaum behaupten können), wird zu diesem Zweck monatlich pränumerando gezahlt, muss aber antheilig zurückerstattet werden, wenn der Tod im Laufe des Monats eintritt, kann aus persönlichen Gründen in Naturalien gewährt werden, soll unter allen Umständen lediglich dem kärglichen Unterhalt, nicht der Vermögensvermehrung dienen. Mit Rücksicht auf diesen höchst persönlichen Charakter der Renten können dieselben weder von den Erben gefordert noch bezüglich etwaiger Rückstände geltend gemacht werden. Das Gesetz erklärt ausdrücklich jede Pfändung, Verpfändung oder Abtretung der Rente für unwirksam, und es macht keinen Unterschied, ob die Uebertragung durch den Willen des Berechtigten oder kraft Gesetzes, wie beim Erbübergange, erfolgt. Die Rente soll unter allen Umständen ihrem eigentlichen Zwecke, dem Lebensunterhalt des Versicherten zu dienen, erhalten bleiben. Es widerspricht dieser Natur des Rentenanspruchs, wenn man die Erben aktiv oder passiv zum Prozesse zulassen wollte. Namentlich im letzteren Falle tritt die offenbare Unbilligkeit klar zu Tage, wenn man, nachdem ein Versicherter, wie im vorliegenden Falle, eine geraume Zeit die Rente bezogen hat, nach seinem Tode, weil wegen irgend eines gesetzlichen Mangels der Rentenanspruch wieder aufgehoben wird, die Rente von Personen zurückzufordern unternimmt, die weder von der Rente etwas gehabt noch sich um den werthlosen Nachlass gekümmert haben, blos weil sie gesetzliche Intestaterben geworden sind.

Obwohl wir den Standpunkt des Staatskommissars theilen, müssen wir bekennen, dass uns diese Begründung nicht recht überzeugend erscheinen will, und dass uns de lege lata die Sache in der That recht zweifelhaft erscheint. Aus der höchstpersönlichen Natur der Rente folgt doch zunächst nur, dass sie mit dem Tode erlischt; darüber besteht aber überhaupt kein Streit. Die Frage aber bleibt auch von diesem Standpunkte aus unentschieden, wie es mit dem Streit über Renten werden soll, die sich auf einen Zeitpunkt beziehen, den der Berechtigte noch erlebt hat. Dass insbesondere auch rückständige Rentenbeträge aus der Lebenszeit des Berechtigten nach seinem Tode nicht von einem Rechtsnachfolger — wir lassen einstweilen dahingestellt, von wem — gefordert werden könnten, folgt unseres Erachtens daraus nicht so ohne weiteres, und es würde uns auch nicht gerade billig erscheinen, wenn sie die Versicherungsanstalt einfach lukriren sollte, weil sie sie nicht schon bei Lebzeiten gezahlt hat. Nicht anders wird es aber mit dem umgekehrten Falle stehen, dass Renten zu Unrecht erhoben sind und zurückgefordert werden; dass dieses Rückforderungsrecht mit dem Tode des Verpflichteten erlöschen soll, wird sich nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung schwer begründen lassen; eine andere Frage ist, gegen wen und unter welchen Umständen es ausgeübt werden kann.

Die dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung vorliegende Frage ist zunächst eine prozessuale. Insoweit wird, da eine Sonderbestimmung für das Rentenverfahren nicht besteht, § 217 der Civil-Prozess-Ordnung massgebend sein müssen. Danach ist im Falle des Todes einer Partei das Verfahren auf Antrag der Rechtsnachfolger bezw. gegen dieselben fortzusetzen; es ist nicht erledigt, sondern wird nur unterbrochen. Rechtsnachfolger aber sind, da weder ein Testament vorliegt noch eine Singularsuccession vorliegen kann, die Intestaterben. Der Antrag, sie als Prozesspartei anzusehen und zuzuziehen, ist also formell nicht zu beanstanden; eine Einstellung des Verfahrens dürfte gegen den Widerspruch der Versicherungsanstalt kaum zulässig sein. Diese hat einen Anspruch darauf, dass der Prozess durch Urtheil beendet werde.

Das Urtheil des Reichsversicherungsamts ist inzwischen ergangen. Es hat, in Uebereinstimmung mit unseren vorstehenden Ausführungen die Revision für zulässig und auch für sachlich begründet erachtet und lautet also dahin: dass der Spruch des Schiedsgerichts aufzuheben, und die Berufung gegen den abweisenden Bescheid der Versicherungsanstalt zu verwerfen ist. Damit wird dieser Bescheid rechtskräftig, und es steht nunmehr fest, dass die Klägerin die Rente bisher zu Unrecht empfangen hat und daher zurückzahlen müsste, wenn sie noch am Leben wäre. Ob dieses Urtheil ohne Weiteres gegen die Erben vollstreckbar ist, oder nunmehr erst im ordentlichen Rechtswege auf Grund desselben gegen sie auf Rückerstattung geklagt werden muss, können wir dahingestellt lassen. Denn auch wenn man das Letztere annimmt, wird eine Verurtheilung kaum ausbleiben können. Es ist zwar ganz richtig, dass die Rente weder zur Vermögensvermehrung bestimmt ist, noch dazu dient, dass sie sofort verbraucht wird, nicht in den Nachlass und nicht mit diesem auf die Erben übergeht. Aber auf alles das kommt es vor dem ordentlichen Richter nicht an. Die Erben haften ja nicht auf Grund der Bereicherung, sondern weil sie als Universalsuccessoren die Rechtspersönlichkeit des Erblassers fortsetzen, für dessen Passiva aufzukommen haben. Zwar können sie sich durch das beneficium inventarii schützen, aber gerade in den Bevölkerungsschichten, die hier in Betracht kommen, ist dieses Schutzmittel so gut wie unbekannt und wird niemals angewandt.

Sonach scheint es uns mindestens sehr zweifelhaft, ob nach dem gegenwärtigen Rechtszustande den Erben zu helfen sein wird. Soviel ist aber unbedingt zuzugeben, dass dieses Resultat sehr bedauerlich und in hohem Masse unbillig sein würde. Der Herr Staatskommissar vertritt nun weiter die Ansicht, dass von dem Verhältniss zwischen den Versicherten und der Anstalt alle privatrechtlichen Gesichtspunkte fern zu halten seien, weil man sonst den Charakter der öffentlichen Fürsorge gefährden und den sozialpolitischen Zweck verdunkeln würde. Wir möchten den Satz lieber dahin formuliren, dass man aus eben diesen Gründen auf das Verhältniss zwischen den Versicherten und der Anstalt die gewöhnlichen privatrechtlichen Grundsätze nicht anwenden, sondern für dasselbe besondere, diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende Grundsätze aufstellen soll. Das wird aber nur der Gesetzgeber thun können, und von ihm wird man allerdings verlangen können, dass er, wo eine Lücke oder ein Uebelstand sich zeigt, rasch eingreife und einen befriedigenden Zustand schaffe. So gut er die Uebertragung des Rentenanspruchs unter Lebenden verboten hat und ihr die Rechtswirksamkeit abspricht, kann er auch den Uebergang der bezüglichen Rechtsverhältnisse auf die Erben ausschliessen, und wir erkennen gern ein Bedürfniss, dass dies geschehe, an. Es lässt sich in der That aus den, von Herrn von Sybel angegebenen Gründen nicht rechtfertigen, auf Grund ihrer Erbenqualität Leute auf Rückerstattung der Rente zu belangen, die von derselben nicht nur thatsächlich keinen Vortheil gehabt haben, sondern nach der Natur der Rente einen Vortheil garnicht haben konnten. Vielleicht liegt es nahe, hier das, auch von Herrn von Sybel betonte, Bereicherungsprinzip einzuführen. Dann würden also den Anspruch auf rückständige Renten nicht die Erben, sondern diejenigen geltend zu machen haben, welche bei Lebzeiten des Rentenberechtigten für dessen Unterhalt gesorgt haben, und ebenso würde eine Rückforderung überzahlter Renten nur auf Grund des Nachweises gestattet sein, dass bei Nichtzahlung der Rente der Inanspruchgenommene für diesen Unterhalt mit seinen Mitteln würde haben einstehen müssen. Aber wir bekennen, dass uns auch das nicht voll befriedigen würde.

Will man dem sozialpolitischen Zweck der Rente ganz gerecht werden, so muss man noch einen entscheidenden Schritt weiter gehen, und es gereicht uns zur ganz besonderen Freude, konstatiren zu können, dass auch Herr von Sybel vor diesem Schritte nicht zurückgescheut ist. Er stellt in ganz unzweideutiger Weise die Forderung auf: die vorläufig bewilligten Renten dürfen nach Aberkennung des Anspruchs überhaupt nicht wieder eingezogen werden, also auch von den Rentenempfängern selbst nicht. Diesen Satz begründet er dahin: Man reicht einem in seiner Erwerbsfähigkeit geschwächten Arbeiter Monate lang, vielleicht ein ganzes Jahr den täglichen Unterhalt, um sodann auf einmal den ganzen Betrag zurückzufordern. Das ist das denkbar härteste Verfahren, um einen Menschen wirthschaftlich zu vernichten; selbst die Bewilligung von Ratenzahlungen kann da nicht viel helfen. Das Gesetz lässt die vorläufig bewilligten Renten monatlich im voraus zahlen, damit sie zum Verzehr dienen können; es kann nicht die Absicht eines sozialpolitischen Fürsorgegesetzes sein, dass das unter solchen Voraussetzungen gegebene Brot nach Jahr und Tag von dem Empfänger oder gar dessen Erben zurückerstattet werde.

Das ist der Kern der Sache. Giebt man Jemandem, wie das ja unbestreitbar der Fall ist, nur das Allernothwendigste und zu dem ausgesprochenen Zwecke, dass er es sofort zur Fristung seines Lebens verbrauche, so kann man das garnicht von ihm zurückfordern wollen, selbst wenn es sich nachher herausstellen sollte, dass man nicht verpflichtet war, es zu geben. Wenigstens kann man das nicht wollen, wenn man ernstlich ein Werk schaffen will, das den sozialen Frieden fördern und die soziale Noth lindern soll. Diese Gesichtspunkte müssen hierbei unbedingt den Ausschlag geben, ihnen müssen alle Bedenken, die sich vom Standpunkte des Privatrechts vielleicht erheben lassen, weichen. Nur eine Ausnahme kann zugelassen werden: wer sich durch unerlaubte, betrügerische Mittel eine Rente erschlichen hat, der hat allerdings keinen Anspruch darauf, in dem Besitz der unrechtmässig erlangten Gabe belassen zu werden. Meist wird er sich ja schon so eingerichtet haben, dass von ihm nichts wieder zu bekommen ist, aber einen gesetzlichen Schutz hat er nicht zu verlangen.

So gelangen wir denn schliesslich dahin, in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatskommissar von Sybel den Satz zu vertreten:

Eine Rente, welche auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils gezahlt und von dem Rentenberechtigten in gutem Glauben in Empfang genommen ist, darf, wenn demnächst in höherer Instanz der Rentenanspruch aberkannt wird, nicht zurückgefordert werden.

Allerdings meinen wir, dass dieser Forderung nicht anders als durch einen Akt der Gesetzgebung wird entsprochen werden können. Einen solchen zu fordern, halten wir uns aber durchaus für berechtigt. Eine nennenswerthe Belastung der Versicherungsanstalten ist kaum zu besorgen — keinenfalls eine solche, die nicht hinter der sozialpolitischen Wichtigkeit dieses Grundsatzes unbedingt zurücktreten müsste.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die preussische Gebäudesteuer.

Seit unseren ersten Auseinandersetzungen über die preussische Grundsteuer[1]) sind die Regierungsvorlagen erschienen, welche über die Zukunft dieser Abgabe entscheiden sollen. Der Staat will fortan auf die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern verzichten. Die Veranlagung der drei „Realsteuern" soll der Staat nach wie vor besorgen. Den Kommunen bleibt es überlassen, ob sie auf Grund dieser Veranlagung die Steuern erheben oder ob sie eine neue eigenartige Besteuerung des Grund und Bodens, des Hausbesitzes, des Gewerbebetriebes einführen wollen.

In den bisherigen Erörterungen über die Steuervorlagen hat — und dies mit vollem Recht — der Streit um die Grundsteuer im Vordergrunde gestanden. Es gehört zu den merkwürdigen Beweisen für die Macht, die ein blosses Wort hat, wenn fortgesetzt behauptet und schliesslich sogar geglaubt wird, dass die preussische „Grundsteuer" eine Steuer sei. Wenn sie den Namen Staatshypothek führte, so wäre Niemand auf den Gedanken gekommen, sie für eine Steuer auszugeben, oder zum mindesten würde er keinen Glauben damit gefunden haben. So aber ist es möglich gewesen, die Sache so darzustellen, als ob die Abgabe vom Grund und Boden mit dem kolossalen Steuerfuss von $9\frac{1}{2}$ pCt. im Jahre 1861 den Grundbesitzern auferlegt worden sei und ihnen jetzt nach Durchführung der allgemeinen Einkommensteuer doch billigerweise wieder abgenommen werden müsse.

Die gegenwärtige Lage der preussischen Steuerverfassung bleibt dem Verständniss verschlossen, wenn man sich nicht klar macht, dass derartige Vorstellungen ganz willkürlich sind. Niemals hat es auf dem Boden unseres Vaterlandes einen Zustand gegeben, in welchem sich der Genuss des Grundbesitzes unbeschränkt in den Händen seines augenblicklichen Eigenthümers befand. Der Antheil, welchen die regierende Gewalt bei der Verleihung des Grundbesitzes sich zurückbehalten hatte, war verschieden hoch bemessen und wurde in den Streitigkeiten späterer Jahrhunderte in noch grösseren Verschiedenheiten festgestellt. Noch im vorigen Jahrhundert glaubte man in Schlesien den prozentualen Antheil des Fiskus bemessen zu können bei Bauergütern auf 34 pCt., bei Rittergütern auf $38\frac{1}{3}$ pCt., bei Stiftsgütern auf 50 pCt. Selbst das preussische Gesetz von 1820, welches an verschiedenen Stellen auf Normirung der Grundsteuer zu sprechen kommt, denkt an Antheile, welche zwischen $16\frac{2}{3}$ und 20 pCt. schwanken. Erst im Laufe unseres Jahrhunderts ist es gelungen, diesen Mitgenuss der Gesammtheit an den Bodenerträgen auf tiefere Ziffern herabzudrücken und ihnen gleichzeitig den Charakter des Genussantheils zu nehmen. Das preussische Grundsteuer-Gesetz von 1861, welches die Grundsteuer auf ca. $9\frac{1}{2}$ pCt. des Reinertrages festgesetzt und nach einmaliger Ermittelung unabänderlich lässt, hat an Stelle grosser und allerdings niemals ganz durchgeführter Ansprüche eine kleinere Ziffer gesetzt, und an Stelle eines Genussantheils eine ein- für allemal feststehende Rente.

Wenn jetzt die Grundbesitzer diesen letzten Rest eines staatlichen Mitgenusses an ihrem Eigenthum erschüttern wollen, so hat dies keinen anderen Sinn, als wenn sie versuchen wollten, bei Gelegenheit einer Steuerreform eine vom Staate auf ihre Grundstücke eingetragene Hypothek unentgeltlich zu löschen. Dieser in Form einer Ueberweisung an die Gemeinden uns drohende Versuch tritt in unverhüllter Nacktheit da hervor, wo ausschliesslicher Grundbesitzer und ausschliesslicher Gemeindevertreter dieselbe Person ist, in den Gutsbezirken.

Dieser Sachverhalt ist für das Verständniss der

[1]) Sozialpolitisches Centralblatt No. 3.

preussischen Grundabgaben von grundlegender Bedeutung. Er muss immer auf's Neue betont werden, da er immer auf's Neue zu vertuschen versucht wird. Wenn man behauptet, dass die preussische Grundsteuer neben einer Vermögens- oder Einkommensteuer eine doppelte Besteuerung bilde, weil sie bereits eine Vermögens- und Einkommensteuer aus dem immobilen Besitz darstelle: so lehrt die Geschichte der preussischen Grundsteuer das Gegentheil. Es hat allerdings Zeiten gegeben, in denen der Staat den Versuch gemacht hat, die Grundsteuer zu einer Vermögens- und Einkommensteuer auszubilden. Aber alle diese Versuche sind von den Grundbesitzern siegreich abgeschlagen und gerade durch ihren Einfluss ist die Grundsteuer zu einer blossen Reallast herabgedrückt worden.

Alles dies hat in Preussen jedoch nur soweit Geltung, als man es auf die Grundsteuer im engeren Sinne beschränkt. In Bezug auf die Gebäudesteuer liegen die für eine Ueberweisung in Betracht kommenden Verhältnisse wesentlich anders.

Zunächst scheidet hier die komplizirende Frage der Gutsbezirke fast ganz aus. Da ländliche Wirthschaftsgebäude von der Gebäudesteuer befreit sind, so kommen hier nur die ländlichen Wohn- und etwaige Miethshäuser in Betracht. Bei dem geringen Miethswerth von Landhäusern ist auch der Gebäudesteuerertrag aus Gutsbezirken so gering, dass er gegenüber der Grundsteuer fast ignorirt werden darf. Der Haupttheil der Gebäudesteuer fliesst naturgemäss aus den Städten, der geringere aus den Landgemeinden. Für eine Ueberweisung der Gebäudesteuer an die Gemeinden liegen also insofern die Verhältnisse günstiger, als es überall organisirte Gemeinden giebt, denen die Steuer überwiesen werden könnte, und dass die bestorganisirten dieser Gemeinden, die Städte, gleichzeitig auch die eigentlichen Träger der Gebäudesteuer sind.

Auch der Charakter der Gebäudesteuer selbst stellt diese einer überweisungsfähigen Gemeindesteuer erheblich näher. Der Charakter, auch der Gebäudesteuer, hat vielfach zwischen einem staatlichen Ertragsantheil und einer staatlichen Rente geschwankt. In dem Gesetz von 1861 wurden bestehende Meinungsverschiedenheiten im Wege eines Kompromisses entschieden. Man erhielt zwar den Gebäuden gegenüber den Anspruch eines staatlichen Mitgenusses am Ertrage, den man bei der Grundsteuer im engeren Sinne aufgegeben hatte, aufrecht, bestimmte aber in Rücksicht auf diese Strenge den Prozentsatz selbst bedeutend niedriger, nämlich bei Wohngebäuden auf 4 pCt., bei andern sogar nur auf 2 pCt. Der Ertrag sollte alle 15 Jahre auf's Neue ermittelt und nach der inzwischen erfolgten Steigerung neu herangezogen werden.

Danach kann kein Zweifel sein, dass die heutige preussische Gebäudesteuer im Unterschied von der Grundsteuer wirklichen Steuercharakter trägt. Wenn ein Rittergut verkauft wird, so wird bei Berechnung des Kaufpreises die Grundsteuer ebenso wie jede Hypothek in Anrechnung gebracht. Der neue Besitzer, der das Grundstück um so viel billiger gekauft hat, wie der kapitalisirte Betrag der Grundsteuer ausmacht, kann nicht behaupten, dass er an der sogenannten „Grundsteuer“ eine staatliche Steuer zahle. Wenn indess ein städtisches Wohngebäude verkauft wird, so wird zwar bei Feststellung des Kaufpreises die Thatsache einer staatlichen Gebäudesteuer ebenfalls mit in Anschlag gebracht; ihre zukünftige Steigerung kann aber nur als ganz allgemeines Moment in Betracht gezogen werden. Während bei jedem Verkauf eines Rittergutes glatt und rechnungsmässig das Grundsteuerkapital vom Kaufpreis abgezogen wird, verirren sich diese Berechnungen bei dem Verkauf städtischer Grundstücke in das grosse Labyrinth der Lehre von der Steuerüberwälzung, durch welches bis jetzt noch kein Ariadnefaden führt. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass beim Verkauf nur besonders deutlich in die Erscheinung tritt, was bei jeder Erbauseinandersetzung, ja auch beim Uebergang des Grundstückes vom Vater auf seinen einzigen Sohn und schliesslich auch bei lang andauerndem Besitz durch ein und denselben Besitzer (z. B. durch eine Kirchengemeinde) zutrifft.

Dennoch kann nicht behauptet werden, dass die Gebäudesteuer des Reallastcharakters vollständig entbehre. In der heutigen preussischen Gebäudesteuer ist historisch die Grundsteuer für den Boden, auf welchem das Gebäude steht, enthalten. Die mit Gebäuden besetzten Flächen sind von der Grundsteuer im engeren Sinn befreit. Mit Rücksicht darauf ist im Jahre 1861 für die Revisionsfähigkeit der Steuer, gewissermassen als Pflaster, der geringe Prozentsatz bewilligt worden. Zudem ist die Revisionsfähigkeit der Gebäudesteuer, welche sie von der Grundsteuer unterscheiden soll, sehr beschränkt. Unter unsern heutigen Kulturverhältnissen genügt eine Revision in fünfzehnjährigen Zwischenräumen auch nicht annähernd mehr, um den vollen Werth der Gebäude zur Versteuerung heranzuziehen; besonders dann nicht, wenn bei der Revision nicht einmal der augenblickliche Zeitpunkt, sondern der Durchschnitt der letzten 10 Jahre benutzt wird. Und selbst innerhalb dieser sehr bescheidenen Grenzen wird die Revision der Gebäudesteuern nicht einmal vollständig nach der Vorschrift des Gesetzes durchgeführt. Seit dem Jahre 1861 hat in Preussen erst eine Revision der Steuer stattgefunden; diese ist seit dem Jahre 1880 in Kraft und beruht auf dem Durchschnitt der Jahre von 1869 bis 1879. Wenn man bedenkt, wie in den letzten 20 Jahren in Städten wie Berlin, Breslau, Magdeburg die Grundstückspreise, wenigstens in einzelnen Stadttheilen in die Höhe gegangen sind, so wird man doch auch in der Grundsteuer dem Element der Beharrlichkeit ein bedeutendes Gewicht zugestehen müssen.

Endlich ist die Befürchtung, dass die Ueberweisung der Steuer zu einem Geschenk für ihre gegenwärtigen Träger ausschlagen würde, auch gegenüber der Gebäudesteuer nicht ganz unberechtigt. Wenn auch für die Gebäudesteuer die Gutsbezirke nicht erheblich in Betracht kommen, so bestehen doch die Vertretungen unserer Landgemeinden so gut wie ausschliesslich aus Grundbesitzern, und in allen städtischen Vertretungen haben die Grundbesitzenden Elemente das entschiedene Uebergewicht. Letzteres wird viel weniger durch die ausdrückliche Bestimmung der Städteordnung als durch das Wahlsystem und in kleinen Städten auch durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt. Ob nach Ueberlassung der Gebäudesteuer die kommunalen Leistungen um den entsprechenden Betrag steigen werden, lässt sich nicht berechnen. Die Vorschrift des Entwurfs, dass die Gebäudesteuer mindestens in denselben Prozenten wie die Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben werden muss, genügt nicht als Garantie dagegen, dass nicht der Vortheil des Erlasses zum Theil den Hausbesitzern zufliesse.

Man sieht also, dass die Gründe, welche eine Ueberweisung der Grundsteuer in Preussen zu einer moralischen Unmöglichkeit machen, bei der Gebäudesteuer schliesslich doch auch, wiewohl in abgeschwächtem Maasse vorhanden sind. Der Gedanke die Grundsteuer den Gutsbesitzern in ihr Portemonnaie zu stecken, zeigt uns die dem Ueberweisungsplan anhaftenden Mängel gewissermassen unter dem Mikroskop. Während aber für die Behandlung der Grundsteuer besonders ihres uns zweifellosen Charakters wegen der Weg vorgezeichnet ist, ist es schwer, zu der Ueberweisung der Gebäudesteuer entschieden Stellung zu nehmen.

Man muss hier unterscheiden zwischen dem, was man grundsätzlich für die wünschenswerthe Regelung hält und dann, was unter den augenblicklichen politischen Verhältnissen geschehen soll.

Grundsätzlich wünschenswerth ist es, dass die verschiedenen Elemente, welche in der heutigen Gebäudesteuer enthalten sind, zu deutlicher Scheidung gelangen. In der Gebäudesteuer steckt ein Stück Reallast, ein Stück Ertragsbesteuerung, und endlich auch etwas von der Vorstellung, dass der steigende Werth des Grund und Bodens in irgend einer Form der Gesammtheit zu gute kommen soll. Die beiden ersteren Punkte sind in der heutigen Gebäudesteuer verquickt; der letztere, hofft man, soll in ihrer Fortentwicke-

lung als Gemeindesteuer zur Geltung kommen. Diese drei Dinge sind nicht durch eine Steuer zu erreichen. Aus den schon oft erörterten Gründen, um derentwillen der preussische Staat seine Grundsteuer nicht aufgeben sollte, sollte er auch die mit Gebäuden besetzten Flächen der unabänderlichen Grundsteuer unterwerfen. Damit würde dieser Theil der Abgabe aus der Steuerverfassung ausscheiden und ebenso zu einer Rente werden, wie die ländliche Grundsteuer es schon heute ist. Die sogenannte Ertragssteuer vom Gebäude ist vorzüglich geeignet für die Gemeinden, welche häufig nicht die ganze Persönlichkeit, sondern nur den Hausbesitzer als solchen zu besteuern haben; allein man gebe nur jede Hoffnung auf, diese Steuer ergiebig zu gestalten, wenn man hier (nach einer angeblichen wissenschaftlichen Lehre von der Ertragssteuern) die Berücksichtigung der Schuldenzinsen und sonstiger persönlichen Verhältnisse weiter verbieten will; nicht die Ertragssteuern neben der Einkommensteuer, sondern statt derselben haben in der Gemeindeverfassung ihre Berechtigung. Der Punkt, an welchem die Gebäude eine Spezialbesteuerung vertragen, ist der dritte: die Steigerung der Bodenrente muss in irgend einer Form dem staatlichen oder dem kommunalen Fiskus steuerpflichtig gemacht werden. Einen Einsatzpunkt hierfür giebt der Entwurf des Kommunalabgaben-Gesetzes, welcher für die Kosten von Anlagen, die zur Hebung des Grundbesitzes beitragen, ein neues Umlageverfahren zulässt (§ 7). Wenn diese äusserst zahm gehaltene Vorschrift erweitert wird, so kann hier der Einsatzpunkt für eine vollständige Umwälzung unserer Grundbesteuerung gegeben sein.

Unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen ist die Parteigruppirung aber gerade der Ueberweisung der Steuer am meisten günstig, welche am allerwenigsten zur Ueberweisung geeignet ist, nämlich der Grundsteuer. Wird nun die Grundsteuer überwiesen, so würde es heissen, die hierin liegende Privilegirung des ländlichen Grundbesitzes noch ungleich verschärfen, wenn man den Städten die Ueberweisung der Gebäudesteuer versagen wollte. Wenn die Städte die Gebäudesteuer erhalten, so genügt es nicht, ihnen im Gesetz das Recht zu geben, dieselbe zu reformiren. Es müsste vielmehr die Forterhebung der staatlichen Gebäudesteuer untersagt und die jährliche Neueinschätzung ausdrücklich vorgeschrieben, es müsste endlich durch energische Bestimmungen dafür gesorgt werden, dass der Gebäudebesitz in den Städten, und namentlich die Werthsteigerung desselben ernstlich herangezogen und die Erträge im Interesse des Gemeindewesens verwendet werden.

Berlin. J. Jastrow.

Die Einkommensverhältnisse der Beamten in Italien.

Es kann wohl als eine ziemlich allgemein gültige Erscheinung angesehen werden, dass die Besoldungsverhältnisse der Beamten ungünstig sind, dass diese grosse gesellschaftliche Klasse somit zu einer Lebensführung genöthigt ist, welche vielfach an sich und nahezu immer mit Rücksicht auf ihren Bildungsstand, die Erziehung und soziale Position als unzulänglich bezeichnet werden muss. Dies gilt, wenigstens für den Kontinent, wohl mit Ausnahmslosigkeit und zwar von den niedersten Löhnen und Gehalten angefangen bis fast in die höchsten Gehalts- und Rangsklassen hinauf. Und doch ist diese, allerdings mit grosser Berechtigung auftretende Ansicht nur aus einer mehr oberflächlichen Einsicht der thatsächlichen Verhältnisse abgeleitet. Deshalb stossen Berathungen der parlamentarischen Körperschaften stets auf so erhebliche Schwierigkeiten. Einerseits liegen die konkreten Verhältnisse nicht genügend zu Tage und andererseits ist der finanzielle Effekt einer Gehaltsregulirung so lange nicht genau vorherzubestimmen, als über die Rangs- resp. Einkommensvertheilung unter den Beamten nicht ganz genaue Daten vorliegen.

Eine rühmliche Ausnahme in dieser Hinsicht bildet Italien, dessen Generaldirektion der Statistik überhaupt nicht leicht vor irgend einem Probleme der Verwaltungsstatistik Halt macht. Die jüngste und ganz besonders vortreffliche diesbezügliche Erhebung wird in dem neuesten Hefte der Annali (IV. Serie, 62. Heft) mitgetheilt, und in Folgendem sollen einige Hauptübersichten, welche ich aus derselben gemacht habe, vorgeführt werden. Der sozialstatistische Inhalt solcher Erhebungen ist sehr gross, denn sie ermöglichen es in die Einkommensverhältnisse einer bedeutenden Schichte des Volkes einzudringen und überdies zu erfassen, wie gross die Zahl derer und die hierfür erforderlichen Geldsummen sind, welche zur Erhaltung eines erheblichen Bruchtheiles des Volkes durch dessen organisirte Form, den Staat, verwendet werden.

Allerdings muss dabei die Voraussetzung gemacht werden, dass die Tausende von Menschen, um die es sich hier handelt, gerade von jenen Summen ihrer Einnahmen ableiten, welche ihnen der Staat in Form von Gehalt u. dgl. zur Verfügung stellt. Es kann dabei eben nicht auf andere Momente Bezug genommen werden. Solche sind zunächst andere Formen des öffentlichen Einkommens, welche ausserhalb der fixen Gehaltsbezüge stehen. Diese dürften aber nicht sehr in die Wagschale fallen; in Oesterreich z. B. beliefen sich diese steuerpflichtigen „sonstigen Bezüge“ 1890 auf nicht ganz 2 Mill. Gulden und betrafen das Einkommen aus Tantiemen, Kollegien- und Schulgeldern, Rigorosen-, Promotions- und Disputationstaxen, Stolagebühren etc. Ferner kann eine solche Statistik auf das ausseramtliche Einkommen der Staatsbediensteten nicht eingehen.

Dieses ausseramtliche Einkommen kann sich entweder als sogenannter Nebenverdienst herausstellen, welchen man zwar auch nirgends statistisch erfasst hat, aber doch durch die bei Volkszählungen übliche Frage nach dem Nebenberufe einigermassen zu beurtheilen im Stande ist. Es kann sich dann ferner als Einkommen aus Privatvermögen darstellen, zu dessen Bezug der Beamte aus irgend einem Titel, in eigenem Namen oder in jenem seiner Angehörigen berechtigt ist. Man hat überhaupt gar keine Ahnung, wie es thatsächlich mit diesen Verhältnissen bestellt sei.

Im Allgemeinen möchte wohl zu sagen sein, dass die Fälle ungemein zahlreich sind, in welchen dem Beamten neben dem eigentlichen Amtseinkommen noch weitere Einnahmen zu Gebote stehen. Wie hoch dieselben aber sein mögen, in welchem Umfange sie auftreten u. dgl., darüber ist ein Urtheil schlechthin ausgeschlossen.

Unter diesen Voraussetzungen nun soll an die Ergebnisse der italienischen Beamtenstatistik herangeschritten werden. Dieselbe bezieht sich auf den Stand vom 1. Juli 1891. Es werden insgesammt, d. h. Civil- und Militärpersonen, einschliesslich des Heeres, in der Zahl von 423 497 ausgewiesen, welche in Staatsdiensten stehen, und diese beziehen zusammen vom Staate jährlich mehr als $^1/_3$ Milliarde Lire.

Zunächst ist es erforderlich aus diesen Gesammtziffern Jene, welche dem Heeresverbande angehören, also Offiziere und Soldaten auszuscheiden. Bezüglich der Soldaten resp. der Mannschaft unterliegt dies wohl gar keinem Zweifel, weil mit den Bezügen dieser Personenklasse kein analoges wirthschaftliches Moment gegeben ist, wie bei den Gehalten sonst. Die Berufsstellung hier beruht, schon gemäss dem Wehrsysteme, auf ganz anderen Voraussetzungen. Ferner sind diese Personen im Allgemeinen nur ganz vorübergehend dieser Berufs- und Einkommensklasse zuzuzählen u. s. f. Dagegen könnte vielleicht die Ansicht bestehen, es seien die Offiziere wirthschaftlich genau so wie die anderen öffentlichen Bediensteten zu qualifiziren. In gewissem Sinne ist dies wohl berechtigt; aber es ist nicht zu vergessen, dass gerade in dieser Berufsklasse das Privatvermögen die grösste und häufig ausschlaggebende Rolle spielt, und dass hier die Ehrenvortheile nach verschiedenen Richtungen hin oft gerade dasjenige sind, was mit dem Waffenhandwerke erstrebt wird.

Gemäss dem Vorwalten des Militäretats in den heutigen Budgets, ist die auf die Besoldungen der Offiziere und Mannschaften entfallende Post die ausschlaggebendste im ganzen Haushalte. Von den genannten 423 497 Personen sind nicht weniger als 303 889 hierher zu zählen, d. i. $2^1/_2$ mal so viele als die Civilverwaltung erfordert. Der Etat, der durch diese gewaltige Ziffer von 303 889 Menschen erforderlich ist, beträgt über 186 Millionen, d. h. etwa die Hälfte des gesammten Personalaufwandes, während die andere Hälfte auf die Civilverwaltung entfällt.

Auch in einigen Zweigen der Civilverwaltung begegnen wir bewaffneter Macht, wie z. B. den Gendarmen, Zollwächtern, Flurschützen u. dgl., und zwar in nicht unbeträchtlicher Anzahl; es gehören zusammengenommen nicht viel weniger als 30 000 Personen hierher, welche zusammen etwa 28 Mill. Gulden an Besoldungen beziehen. Aber es ist vollkommen gerechtfertigt, diese Personen mit den Beamten der Civilverwaltung gleichzustellen, da ihre Lebensverhältnisse vollkommen übereinstimmen.

In den übrigen Beamten- und Gehaltsklassen erkennt man leicht die Typen des heutigen Staates, resp. der heutigen Verwaltung: vor Allem die gewaltige Armee der Lehrpersonen ($12^1/_2$ Tausend), dann die kaum minder stattliche des Post- und Telegraphendienstes ($11^1/_2$ Tausend); darauf folgen in ziemlich gleicher Stärke die richterlichen Personale und die Finanzbeamten aller Art (je 10 000), endlich erheblich weniger zahlreich die politischen Beamten (6000) im engsten Sinne; in weitem Abstand folgen dann die übrigen Hauptkategorien. —

Was nun das durchschnittliche Einkommen der Staatsbediensteten in Italien anbelangt, so zerfällt dies naturgemäss in 2 Kategorien: in die niederen Löhne, und in die eigentlichen Gehalte, wenngleich in letzteren auch die Bezüge der eigentlichen Amtsdiener u. dgl. inbegriffen sind, so dass sich die Löhne nur auf die Handwerker, Arbeiter und ähnliche beziehen. Diese Durchschnittslöhne stellen sich auf 355—443 Lire, somit ungemein niedrig, und steigen nur bei den Handwerkern der Marine auf 868 Lire. Dem entsprechend betragen die Durchschnittsbezüge der Mannschaft in Heer und Marine 442 resp. 394 Lire.

Zwischen diesen Einkommen und jenen der eigentlichen Beamten stehen diejenigen der verschiedenen bewaffneten Korps der Civilverwaltung, und zwar sind diese im Durchschnitt mit 821—1040 Lire ausgemessen, im Allgemeinen wohl viel zu niedrig, um sie vor den Anfechtungen zu schützen, welchen gerade diese Berufsklasse besonders stark ausgesetzt ist.

Die Bezüge der Offiziere und Beamten endlich (inkl. der eigentlichen Staatsdiener) belaufen sich nach Ressorts im Durchschnitt auf 1574—3524 Lire. Am geringsten stehen die Durchschnittsgehalte bei den vielgeplagten Jüngern der Post und des Bakels (1574, 1785 Lire), während sie, bis auf 2 Ausnahmen, bei den Beamtenkategorien aller anderen Ressorts zwischen 2000 und 3000 Lire schwanken. Die Ausnahmen betreffen die Offiziere der Marine (3161 Lire; übrigens steht auch schon der Durchschnittsgehalt der Offiziere des Landheeres relativ hoch: 2810 Lire) und die im Allgemeinen höher gehaltenen Beamten des äusseren Dienstes, d. i. des Gesandtschafts- und Konsulardienstes.

Es ist jedoch ziemlich unsicher, mit solchen Durchschnittsziffern zu operiren, und in Folge dessen soll in der folgenden Tabelle eine Uebersicht sämmtlicher Staatsbediensteten nach einer detaillirten Einkommensskala gegeben werden, welche abgesehen von den niedrigsten und höchsten Kategorien von 1000 zu 1000 Lire ansteigt. In gewisser Hinsicht musste bei mancher Einreihung in dieses Schema etwas freier vorgegangen werden, so namentlich hinsichtlich der Offiziere und Verkehrsbeamten, deren Gehaltsbezüge so ausgemessen sind, dass sie einer Gruppirung nach Stufen von 1000 zu 1000 Lire unzugänglich sind. Dennoch dürfte es werthvoller sein, ein derartiges grosses Gesammtbild über die (Minimal-) Einkommensverhältnisse, d. h. die Einkommen aus staatlicher Bezugsquelle für die immerhin bedeutsame Summe von fast $^1/_2$ Mill. Menschen zu erhalten, als aus Gründen statistischer Skrupulosität auf die Uebersichtlichkeit zu verzichten Die Tabelle enthält auch eine Reihe für die Bediensteten „ohne Gehalt", d. i. im Wesen die jungen Anwärter des Staatsdienstes in der allerersten Zeit ihres Dienstes; übrigens ist deren Ziffer thatsächlich weit grösser als 700, da sie nicht von allen Ressorts mitgetheilt worden ist.

Gehaltsklassen (in 1000 Lire)	Gesammtsumme der Angestellten	Offiziere und Soldaten in Heer und Marine	Personen der Civil-Verwaltung
ohne Gehalt	693	—	693
bis 0,8	289 618	269 087	20 531
über 0,8—1	43 592	13 822	29 770
„ 1—2	52 165	13 157	39 008
„ 2—3	15 436	477	14 959
„ 3—4	9 958	5 114	4 844
„ 4—5	3 521	1 523	1 998
„ 5—6	958	101	857
„ 6—7	812	418	394
„ 7—8	83	—	83
„ 8—9	391	127	264
„ 9—10	34	—	34
„ 10—12	131	57	74
„ 12—15	23	1	22
„ 15	16	5	11
auf Sporteln gesetzt	1 425	—	1 425
1,2—2,5 . . . [1]	1 708	—	1 708
1,2—3,1 . . . [1]	2 654	—	2 654
1,5—2,5 . . . [1]	279	—	279
Zusammen	423 497	303 889	119 608

In dieser Tabelle ist der Civildienst vom eigentlichen Heeresdienste getrennt; was den letzteren anbelangt, so beziehen sich die beiden ersten und ein Theil der dritten Gehaltsklasse auf die Mannschaften, dann der Rest der dritten Gehaltsklasse und alle übrigen auf die Offiziere. Der weitaus grössere Theil derselben bezieht 1000—2000 Lire, kaum die Hälfte von deren Zahl 3000—4000 Lire und wieder nur etwas über $^1/_3$ von dieser letzeren Ziffer 4000—5000 Lire. Wohl nur $^1/_{20}$ oder 5 pCt. aller Offiziere erhalten mehr als 5000 Lire an Sold. Es birgt somit auch in Italien das Waffenhandwerk viel glänzendes Elend.

Was nun die 120 000 Civilbeamten anbelangt, so müssen wir zunächst die 4600 Beamten der Post und Telegraphenverwaltung in die Skala eintheilen, was vielleicht ohne Einwand so geschehen kann, dass wir sie je zur Hälfte (= 2300) in die Skala 1000—2000 Lire und 2000—3000 Lire einstellen. Dann kann die prozentuelle Vertheilung aller Civilbediensteten in die einzelnen Gehaltsklassen übersichtlich, wie folgt, angenommen werden:

Gehaltsklasse	Zugehörige Civilbedienstete in Prozent von deren Gesammtsumme
bis 800 Lire	17
801—1000 „	25
1001—2000 „	35
2001—3000 „	14
3001—4000 „	4
4001—5000 „	1,7
über 5001 „	1,4

Es befindet sich somit fast die gesammte italienische Beamtenschaft in den Gehaltsklassen unter 3000 Lire, denn auf die besser dotirten entfallen nur 7 pCt.! Und zwar beziehen mehr als $^1/_3$ nur 1001—2000 Lire, $^1/_4$ gar nur 800 bis 1000 Lire und $^1/_6$ noch weniger; endlich $^1/_7$ die auch noch höchst bescheidene Summe von 2000—3000 Lire. Nehmen wir an, dass die Beamten der Kategorie 1000—2000 im Durchschnitte 1500 Lire erhalten, so ist zu konstatiren, dass mehr als $^3/_4$ aller Civilbediensten Italiens weniger als 1500 Lire = 680 fl. Oe. W. beziehen. Fürwahr es liegt ein wahrer Heroismus darin, wenn unter solchen Arbeiterlöhnen Beamtendienste geleistet und Ausgaben bestritten werden, zu welchen der leidige „Stand" diese Gesellschaftsklasse oft unerbittlich nöthigt, während der dringendste Bedarf nicht bestritten werden kann.

---

[1]) Post- und Telegraphenbeamten.

Und man kann nicht etwa da den Einwand erheben, dass diese Ziffern deshalb so gering sind, weil in denselben vielleicht jene Personen allzu zahlreich seien, deren Einkommen mehr nach Massgabe der Arbeitslöhne zu bemessen wäre. Ganz im Gegentheil. Die eigentlichen sogenannten Staatsdiener sind — wie die folgende Tabelle zeigt — nur in der Zahl von ca. 11 000 vorhanden und beziehen zusammengenommen 10 Mill. Lire. Somit beträgt die Entlohnung eines Dieners allerdings im Durchschnitte nur 900 Lire aber ihre Zahl ist zu gering, als dass sie das Gesammtergebniss beeinflussen könnte. Das bewaffnete Korps besteht aus 29 000 Mann, welche zusammen 28 Mill. Lire beziehen, so dass der Durchschnittslohn etwa 950 Lire, also etwas mehr als bei den Dienern ausmacht. Wir können somit ziemlich richtig annehmen, dass Diener und Wachkorps zusammen in die zwei Gehaltskategorien bis 1000 Lire fallen. Nun aber sind in diesen beiden Gehaltsstufen etwa 50 000 Personen eingereiht, während Diener und Wachkorps zusammen nur aus 40 000 Personen bestehen. Es müssen also noch etwa 10 000 Beamte in dieser niederen Gehaltsstufe stehen, falls dieselbe nicht etwa von Arbeitern, Handwerkern etc. ausgefüllt wird. Somit steht dann das Gros der eigentlichen Beamten, etwa 70 000, in den Gehaltsstufen von 1001 Lire aufwärts, und zwar befinden sich nicht weniger als 60 000 in den Gehaltsklassen von 1000 bis 3000 Lire.

Die erwähnte Tabelle lautet nun folgendermassen:

Kategorien	Zahl der Personen (in 1000)	Besoldungssumme in Mill. Lire
1. Diplomatie und Consular-Personal . . .	0,2	0,9
2. Civildienst ausser Post 3—5	33,8	80,8
3. Justizpflege	9,6	24,8
4. Lehrpersonale	9,6	18,6
5. Diener	11,0	10,2
6. Bewaffnete Mannschaften in den Minist. für Inneres, Finanzen und Ackerbau .	29,0	27,9
7. Offiziere	16,7	47,5
8. Militär-Mannschaft . . . . inkl. Militär-Handwerker	313,4	148,9
Gesammtsumme	423,3	359,6

Es sind dies die Hauptkategorien der Verwaltung, und es hat auch vom Standpunkte der Struktur derselben ein Interesse, zu sehen, wie sich deren verhältnissmässiges Gewicht im Personalbedarf des Staates ausprägt.

Die Einblicke, die man durch die neue italienische Beamtenstatistik auch in sozialer Hinsicht erlangen kann, sind sonach höchst bedeutungsvoll und es wäre zu wünschen, dass dieselben in ähnlicher Vollkommenheit auch für die anderen grossen Staaten ermöglicht würden.

Prag. Ernst Mischler.

Die Steuerreform-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses beendete die erste Berathung der Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer“). Zum Ersatz für die abgelehnte obligatorische Vermögensanzeige (s. Sozialpolitisches Centralblatt No. 11) wurde der Behörde das Recht, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, allgemein beigelegt, während die Vorlage es nur gegenüber beanstandeten Vermögensanzeigen vorgeschlagen hatte. Von sozialpolitischer Wichtigkeit sind namentlich die Beschlüsse über die Steuerfreiheit der kleineren Vermögen. Die Vorlage (§ 17) liess Vermögen bis 6000 M. grundsätzlich steuerfrei, und verschonte auch die etwas grösseren Vermögen bis 16 000 M., wenn der Besitzer kein grösseres Einkommen als 900 M. hatte (bei Wittwen, Waisen etc. 1200 M.). Die Kommission setzte die Ziffer 16 000 auf 20 000 herauf. Von dem Steuertarif (ca. $^1/_2$ pro Mille) wurden einige Abweichungen beschlossen. Die Steuer von Vermögen bis zu 30 000 M. soll höchstens 2 M. weniger als die Einkommensteuer des Besitzers; und wenn derselbe gar kein steuerpflichtiges Einkommen hat, höchstens 3 M. betragen.

Ein anderer Beschluss der Kommission gestattet bei kleinen Vermögen bis zur Höhe von 50 000 M. die Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse, und dementsprechend eine zeitweise Ermässigung der Steuer um zwei Stufen. Nach der Vorlage ist der Zeitwerth einer Lebensversicherungspolize bei Lebzeiten des Versicherten als Vermögensobjekt zu betrachten und zu besteuern; die Kommission hat die Versicherungen bis zum Betrage von 24 000 M. für steuerfrei erklärt. — Einige Beschlüsse, betreffend die Grundsätze der Veranlagung sind nach den bisher bekannt gewordenen Nachrichten nicht recht zu beurtheilen. Die Vorlage ordnet an, dass der Kurswerth börsengängiger Papiere nach dem Kurse eines bestimmten Tages zu berechnen ist; eine Massregel, welche offenbar der schweizerischen Gesetzgebung entnommen ist und dazu dienen soll, Schiebungen in der Berechnung zu verhindern. Es ist nicht recht einzusehen, weswegen die Kommission statt dieser klaren Bestimmung die unklare Bestimmung „nach dem Kurswerthe“ gefasst hat. Die Vorlage ordnet an, dass rückständige Zinsen (wenn sie nicht etwa unbeitreiblich sind) als Kapitalforderung zu betrachten sind. Man kann diese Vorschrift allenfalls bemängeln, weil sie überflüssig sei. Die Kommission hat aber die Bestimmung gestrichen. Es soll doch damit nicht etwa einem Kapitalisten die Möglichkeit gegeben werden, seinen Kapitalszuwachs Jahre lang der Besteuerung zu entziehen, indem er die Zinsen weiter auf Zinseszins stehen lässt? — Dass die Veranlagung vom Schluss des Jahrhunderts ab nur alle drei Jahre erfolgen soll (der Entwurf hatte dies königlicher Verordnung vorbehalten), ist ebenfalls bedenklich. Nachdem die obligatorische Vermögensanzeige abgelehnt war, hätte umsoweniger die Behörde in dem Rechte alljährlicher Neuveranlagung beschränkt werden sollen. — In Betreff der Kontingentirung der Steuer hatte die Vorlage die Summe auf 35 Mill. M. für das Jahr 1895/96, und für die folgenden Jahre auf je 5 pCt mehr festgesetzt; ergiebt die Veranlagung ein Plus oder Minus, so sollte durch königliche Verordnung der Steuerfuss entsprechend herabgesetzt oder erhöht werden. Die Kommission hat die Erhöhung nur für den Fall gestattet, dass der Fehlbetrag nicht durch ein Mehr an Einkommensteuer gedeckt würde. Ferner hat die Kommission das gesetzgeberische Versprechen vorgeschlagen, die Vermögenssteuer in Zukunft nur gleichzeitig mit der allgemeinen Einkommensteuer zu erhöhen.

Alle diese Beschlüsse haben jedoch nur hypothetische Bedeutung, da inzwischen noch eine Subkommission mit der Berathung der Frage betraut ist, ob überhaupt die Vermögenssteuer oder eine andere Form (Besteuerung des „fundirten Einkommens“) gewählt werden soll.

Bestrebungen zur Beschränkung der Freizügigkeit: In Ostpreussen macht sich unter den landwirthschaftlichen Arbeitgebern eine lebhafte Bewegung gegen die Auswanderung der Arbeiter nach dem Westen und namentlich gegen die Thätigkeit der sogenannten Wanderagenten geltend, die in skupelloser Weise die Arbeiter zum Auswandern veranlassen sollen. Jetzt ist nun eine Anzahl von Landwirthen zusammengetreten und hat einen Aufruf zur Unterzeichnung einer Petition erlassen, die nach der „Königsberger land- und forstwirthschaftlichen Zeitung“ Folgendes anstreben soll:

1. Den Agenten ist der Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen sowohl für die eigene Person als auch für ihre Vertreter gänzlich zu untersagen.
2. Die Konzessionen der Agenten, Stellenvermittler und dergleichen sind auf ein Minimum zu beschränken und ihre Gebühren durch einen festen Tarif festzusetzen.
3. Wer seinen Wohnort verlässt, verliert mit dem Tage seines Abzuges den Unterstützungswohnsitz in dem bisher bewohnten Orte und erwirbt denselben sofort in dem neuen Wohnort mit seinem Anzuge daselbst.
4. Jede Kommune erhält das Recht, Neuanziehenwollenden die Aufnahme zu verweigern, wenn dieselben als Arbeiter nicht nachweisen, dass sie zuvor einen festen Kontrakt an einer Arbeitsstelle in der Kommune geschlossen haben, ferner wenn sie krank oder siech sind. Von jedem neu Anziehenden kann die Kommune ein Anzugsgeld erheben.

Hiernach würde also der Arbeiter, der nach einem anderen Orte verziehen will, von dem Tage seines Abzuges an bis zu seiner Aufnahme in eine neue Kommune ohne

Unterstütsungswohnsitz sein. Gelingt es ihm nun nicht — was ja nach obigen Bestimmungen leicht möglich ist — in einer anderen Kommune Aufnahme zu finden, so kann ihn natürlich auch der Ort, in dem er sich auch früher aufhielt, nunmehr abweisen, denn er ist ja für diesen mit dem Tage des Abzugs ein Fremder. Ihm bleibt, besonders wenn er krank oder siech ist, nur die Landstrasse. Auch eine Sozialreform!

Statistik der Fideikommisse und der „todten Hand". Im Reichstage hat der deutsch-freisinnige Abgeordnete Jordan den Antrag eingebracht, die Reichsregierung zur Ausarbeitung und Vorlage einer Statistik aufzufordern, aus der erhellt:

I. a) Der jetzige Umfang und Werth des durch Fideikommiss, Stammgut, Lehnsqualität u. s. w. der freien Verfügung der Besitzer oder Nutzniesser entzogenen, d. h. „gebundenen", wie auch des in der sogenannten „todten Hand", d. h. im Besitz des Fiskus, von Korporationen, Stiftungen u. s. w. befindlichen Grundbesitzes;
b) die Zunahme desselben seit Wiedererrichtung des Deutschen Reiches; sowie:

II. ob, bezw. in welchem Masse, innerhalb desselben Zeitraumes der freie, besonders der bäuerliche Grundbesitz nach Zahl, Umfang und Werth der Betriebe abgenommen hat, und zwar:
a) durch Vereinigung mit den ad I bezeichneten Liegenschaften, oder
b) auf welche andere Art?

Der Antrag, welchem billiger Weise wohl Schwierigkeiten nicht bereitet werden dürften, entspricht einem gegenwärtigen Bedürfniss der sozialpolitischen Wissenschaft. Man hatte sich daran gewöhnt, das Fideikommiss als eine im Absterben begriffene Einrichtung zu betrachten, als vor einigen Jahren die statistischen Untersuchungen des Professor Conrad in Halle das frappante Ergebniss lieferten, dass wenigstens in den sechs östlichen preussischen Provinzen die Fideikommisse aus alter Zeit weit seltener sind, als die aus neuerer Zeit. In Preussen werden die Fideikommissakten vollständig in den Oberlandesgerichts-Archiven gesammelt. In diesen Akten sind Stiftungen aus dem 17. Jahrhundert äusserst selten. Ja, selbst sämmtliche Stiftungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert zusammengenommen betragen nur 153, während das Gros der Fideikommisse (394) erst aus dem 19. Jahrhundert stammt. Aber auch innerhalb des 19. Jahrhunderts weist die erste Hälfte nur 72 Stiftungen auf, während die zweite Hälfte (obgleich doch noch nicht ganz verflossen) es schon bis zu 322 gebracht hatte. Die vier abgelaufenen Jahrzehnte seit 1850 zeigten folgende Zahlen von Neustiftungen: 40, 63, 84, 135; eine gewaltig im Steigen begriffene Reihe! 6,2 Prozent der Gesammtfläche der östlichen Provinzen sind Fideikommisse. Von dem Privatbesitz in Grösse von über 1000 Hektar sind 28 Prozent der Fläche, von den über 5000 Hektar 50,1 Prozent der Fläche fideikommissarisch festgelegt. Conrad hat auf die verhängnissvollen Wirkungen, namentlich auf den Antheil des Fideikommisses an der Latifundienbildung, hingewiesen. Die Frage hat auch gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung, da die Kommission für Ausarbeitung des „Bürgerlichen Gesetzbuches" auch über die Fortdauer der Fideikommisse zu entscheiden haben wird. Eine über das ganze Reich ausgedehnte Statistik kann hier nur von den besten wissenschaftlichen Folgen begleitet sein.

Mit vollem Recht stellt der Antrag mit den Fideikommissen den Besitz der „todten Hand" in weitestem Umfange auf eine Stufe. Nur sollte hier die Statistik nicht auf den Grundbesitz beschränkt bleiben. Kolossale Vermögen in Gestalt von baarem Gelde, von Staatspapieren, von Schätzen in Gold und Silber, befinden sich in den Händen von Kirchengemeinden und von Stiftungen aller Art. Es ist Zeit, endlich einmal Licht über die Entwicklung dieser Vermögen zu verbreiten. Die Statistik unter Ausdehnung auf das bewegliche Besitzthum kann nicht einmal schwer durchzuführen sein. In Preussen wenigstens bedürfen Korporationen zur Annahme von Vermächtnissen landesherrlicher Genehmigung. Wenn nichts weiter veröffentlicht würde, als ein Ueberblick über die im Laufe des letzten Jahrhunderts ertheilten landesherrlichen Genehmigungen, so würde schon dies erstaunliche Resultate geben. Auch diese Frage hat eine aktuelle Bedeutung, da gegenwärtig in Preussen eine Vermögenssteuer geplant wird, bei welcher die „todte Hand" das Privilegium der Steuerfreiheit erhalten soll.

Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen. Nach Anzahl der versteuerten Schlachtstücke und unter Berücksichtigung des Verkehrs an vereinsländischem und vereinsausländischem Fleischwerk stellt sich

im Jahre	der wirkliche Verbrauch in 1000 kg		der Konsum per Kopf in kg		
	Rindfleisch	Schweinefleisch	Rindfleisch	Schweinefleisch	zusammen
1882	37 661	56 457	12,4	18,6	31,0
1883	37 696	59 195	12,2	19,2	31,4
1884	36 462	64 962	11,6	20,8	32,4
1885	37 942	64 691	11,9	20,4	32,3
1889	49 084	72 572	14,4	21,3	35,7
1890	48 504	71 549	14,0	20,6	34,6

Für Leipzig allein stellt sich der Fleischverbrauch per Kopf in Kilogramm:

im Jahre	Rindfl.	Schweinefl.	zusammen
1888	32,1	27,2	59,3
1889	28,4	25,2	53,6
1890	23,2	21,2	44,4
1891 mit den Vororten	19,1	21,7	40,8

Nach der starken Abnahme des Fleischkonsums in Leipzig, der nicht blos durch die Inkommunalisirung der Vororte seit 1891 erklärt wird, dürfte die statistische Nachweisung für 1891 auch für ganz Sachsen ein weiteres Zurückgehen des Fleischkonsums konstatiren.

Arbeitslosigkeit in Mannheim. Die sich in den letzten Wochen stetig steigernde Arbeitslosigkeit in Mannheim hat die dortigen sozialdemokratischen Gewerkschaften veranlasst, eine ordnungsmässige Zählung der Arbeitslosen vorzunehmen und es ergab sich eine Zahl von etwa 1500.

Inzwischen hatten noch andere Arbeiterentlassungen stattgefunden und wurden weitere geplant; so dass sich der Oberbürgermeister veranlasst sah, mit Arbeiterdelegirten zu verhandeln, um zunächst beruhigend zu wirken. Die Stadtverwaltung hat zwar ein Recht auf Arbeit als nichtbestehend den Verhandlungen vorausgesetzt, jedoch die Absicht kund gegeben, eine grössere Zahl von Arbeitslosen mit Strassenherstellung und Erdarbeiten an dem zu erstellenden Stadtpark zu beschäftigen.

Leider kann das nicht Alles so plötzlich geschehen, wie es Noth thut und würden auch nicht alle Arbeitslosen Verwendung finden.

Die Regierung verfolgt die Kalamität mit Interesse und wird in den nächsten Wochen durch den Fabrikinspektor Wörrishoffer mit den Arbeitgebern verhandeln lassen, ob es nicht angeht, anstatt der Kündigung von Arbeitern nur eine Kürzung der Arbeitszeiten eintreten zu lassen.

Dass die Arbeiter mit gekürztem Lohn für gekürzte Arbeitszeit immerhin einer trüben Zeit entgegen gehen, ist ausser Zweifel und wird der Zustand bei Eintritt von Frostwetter, das die Schiffahrt hindert, noch verschlimmert werden.

Was werden solche Vorkommnisse für Einfluss üben auf die Entschliessungen zur Fortsetzung der Sozialreform auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung, und wird man etwa dadurch geneigt sein, an eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu gehen, wie sie von verschiedenen Sozialreformern bereits eingehend besprochen worden ist?

Die Arbeitslosen in England. Es scheint, dass die neue liberale Regierung gezwungen sein wird, wenigstens zum Theil das sozialpolitische Programm, welches sie in der Wahlbewegung aufstellte und welchem sie zum Theil ihren Sieg verdankt, wahr zu machen. Eine Deputation des Centralkomitees der Arbeitslosen erschien am letzten Freitag beim Generalpostmeister in Audienz, um ihn aufzufordern, die Ueberzeitarbeit im Postdienste abzustellen und so Arbeit für die Arbeitslosen zu schaffen. Unter den Rednern waren Dr. Aveling, John Maxwell und Quetsch. Es wurde ausgeführt, dass in gewissen Staatsbetrieben geradezu noch mehr Ueberzeit gemacht werde, als in privaten; dass die Löhne der Arbeiter bei einzelnen Klassen der Arbeiter im Postdienst ausserordentlich niedrig seien und dass angesichts der Thatsache, dass das Postdepartement einen jährlichen Ueberschuss von 3 000 000 Lstr. ausweise, die von den Trades-Unions bestimmten Lohnsätze und

Arbeitszeit angewendet werden sollten. Der Generalpostmeister, Herr Arnold Morley, antwortete, er anerkenne die hochernste Natur des Gegenstandes, welcher ihm unterbreitet werde. Niemand könne die Berichte in den Zeitungen lesen, ohne den Nothstand anzuerkennen, welcher nicht nur in London, sondern in allen grossen Städten des Landes drohe. Er würdige die Anregungen, die ihm gemacht werden, allerdings nicht als definitive Lösung der Schwierigkeit, aber als eine, die bis zu einem gewissen Grade helfen könne, das Elend und die Noth, welche heute bestehen, einzuschränken. In Bezug auf die Löhne gab er zu, dass der Marktpreis der Arbeitsleistung nicht der Maassstab sein dürfe, durch welchen sich ein Regierungsdepartement bestimmen lassen dürfe. Er sei der Ueberzeugung, dass die Postdirektion, soweit sie es mit ihrer Pflicht gegen das Publikum und den Lordschatzmeister vereinigen könne, anderen grossen Unternehmern ein Beispiel geben müsse. Er sei entschlossen, alles zu thun, was in seiner Macht stehe, damit der Beschluss des Parlaments ausgeführt werde, nach welchen die Kontrakte und die Löhne den Festsetzungen der Gewerkschaften entsprechen sollen, und zwar nicht nur dem Buchstaben nach, sondern dem Geiste. In Bezug auf die Ueberzeit gehe die Politik des Postdepartements in den letzten Jahren dahin, sie zu beschränken und die Arbeitszeit so viel als möglich abzukürzen. Nur zu gewissen Zeiten, so bei Ankunft der amerikanischen, indischen und Cap-Post sei es unmöglich, ohne Ueberzeit auszukommen. Uebrigens werde er mit aller Kraft bestrebt sein, die Ueberzeit zu beseitigen, und er versicherte der Deputation, dass ihre Argumente dazu beigetragen hätten, ihn in dieser Richtung zu bestärken.

Arbeitsvermittelung durch die Post in Luxemburg. Seit dem 1. Dezember ist eine eigenartige Form der Arbeitsvermittelung in Luxemburg in Anwendung gekommen. Diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche Arbeiter bezw. Arbeit suchen, schreiben ihr Gesuch auf eine Postkarte, welche dem Postamt in Luxemburg als Hauptvermittelungsamt zugeht. Hier werden sämmtliche Gesuche registrirt. Am Abend, nach Eingang der letzten Tagespost, wird eine Zusammenstellung aller eingegangenen Gesuche gedruckt und am folgenden Tage allen Postämtern zugestellt. Die Postämter hängen die betreffende Liste an den Schaltern auf. Man verspricht sich von dieser Einrichtung, durch welche jeder vom Stand des Arbeitsmarktes Kenntniss nehmen kann, grossen Nutzen für das Land.

Sozialstatistisches aus Canada. In ähnlicher Weise wie bei der Censusaufnahme in den Vereinigten Staaten von Amerika wird in Canada verfahren, man beschränkt sich nicht auf die Aufnahme des bevölkerungsstatistisch Bemerkenswerthen, sondern dehnt die Erhebung auf eine Reihe von Gebieten aus, welche mit der Bevölkerungsstatistik in einem blos losen Zusammenhange stehen. Diesem Verfahren verdanken wir einige sozialstatistisch bemerkenswerthe Daten über Canada. Die Aufnahme wurde im Frühling 1891, der Hauptsache nach Anfangs April vorgenommen.

Einer sehr eingehenden Darstellung im „Export“ entnehmen wir die folgenden Daten: Die städtische Bevölkerung betrug 1 394 259 Köpfe, demnach 29,9 pCt. der Gesammtbevölkerung. 40,8 pCt. der städtischen Bevölkerung leben in den 47 (1881: 35) Städten mit über 5000 Einwohnern, 44,9 pCt. in den 45 Städten mit 3000—5000 Einwohnern und 20,3 pCt. in den 91 Städten mit 1500—3000 Einwohnern.

Die rasche Zunahme der städtischen Bevölkerung wird durch die folgenden Angaben illustrirt. Die Stadt Vancouver in Britisch-Columbia, die 1881 noch nicht bestand, zählte 1891 schon 13 685 Einwohner. In der Zeit von 1881—1891 stieg die Bevölkerungszahl von New-Westminster von 1500 auf 6641 (342,9 pCt.), Victoria's von 5925 auf 16 841 (184,2 pCt.), Winnipeg's von 7985 auf 25 642 (221,1 pCt.) Einwohner, Montreal wuchs um 39,5 pCt., Toronto um 88,4 pCt., Ottawa um 41 pCt., Hamilton um 36,2 pCt. Die Zunahme der Gesammtbevölkerung betrug hingegen im Jahrzehnt 1881—1891 blos 11,66 pCt. Während in den Städten die Bevölkerung rasch anwuchs, nahm sie in vielen ländlichen Bezirken, insbesonders in den am längsten besiedelten, am Atlantischen Ozean gelegenen zum Theil erheblich ab. Neben der überseeischen Einwanderung findet eine starke Wanderbewegung der eingeborenen Bevölkerung statt, ein Zug nach Westen in die der Kultur erst durch den Bau der Canadischen Pacificbahn erschlossenen oder noch zu erschliessenden Gebiete und ein Zug in die Städte. In Canada waren 4 155 014 (1881: 3 685 545), im Auslande 13,4 (1881: 14,2) pCt. der Gesammtbevölkerung geboren. Die natürliche Bevölkerungszunahme scheint, soweit sich dies aus dem Vergleiche der Ergebnisse der seit 1870 vorgenommenen Volkszählungen schliessen lässt, abzunehmen.

In Canada zählte man 1891 930 684 Wohnstätten, davon waren 919 879 Häuser aus Holz (81,6 pCt.), Ziegeln (15,3 pCt.) oder Steinen (11,31 pCt.), 250 Rasenhütten und 10 555 zu zeitweiligem Gebrauche der Holzfäller, Sägemühlen-, Eisenbahnarbeiter, Goldgräber etc. etc. errichtete Holzgebäude, sogenannte shanties. Die Zahl der Gebäude letzterer Art hat seit 1881 um 4134 abgenommen, was für die zunehmende Sesshaftigkeit der Bevölkerung spricht. Von den 919 879 Wohnhäusern waren 854 842 bewohnt, 54 164 unbewohnt und 10 873 im Bau begriffen. Während die Bevölkerung um 11,66 pCt. stieg, wuchs die Zahl der bewohnten Häuser um 15,8 pCt., was für eine Besserung der Wohnungsverhältnisse spricht. Die niedrigste Durchschnittszahl von Bewohnern hat Britisch-Columbia mit 4,9 Einwohner auf ein Haus, die grösste Quebeck und die nordwestlichen Territorien mit 6,0 Einwohner auf ein Haus. Nur 4 pCt. der Häuser haben mehr als zwei Stockwerke. Miethskasernen kommen nur vereinzelt vor.

Mit Ausschluss des Bergbaues gab es im April 1891 in Canada 75 765 (1881: 49 923) gewerbliche Anlagen. Die Zahl der Arbeiter betrug 367 496, um 112 561 (44 pCt.) mehr als im Jahre 1881. Aus 73,67 pCt. (1881: 76,07 pCt.) Männern, 19,12 pCt. (1881: 16,29 pCt.) Frauen, 5,28 pCt. (1881: 5,56 pCt.) Knaben und 1,93 pCt. (1881: 2,08 pCt.) Mädchen setzte sich die industrielle Arbeiterschaft zusammen. Demnach hat die Verwendung der jugendlichen Arbeiter unbedeutend abgenommen, während die Frauenarbeit auf Kosten der Verwendung männlicher Arbeiter erheblich an Umfang zugenommen hat. Die Nahrungsmittelindustrie beschäftigte 1891 51 585 (1881: 21 146) Arbeiter, die Textilindustrie 80 662 (1881: 60 617) Arbeiter. Die Zahl der in der Papiererzeugung, in den Druckereien u. s. w. beschäftigten Arbeiter stieg um 53 pCt., jene der Maschinenindustrie um 30 pCt.

In der Industrie allein waren 9873 Dampfmaschinen mit 298 372 Pferdekräften in Thätigkeit. Eine Maschine hatte im Durchschnitte 30 Pferdekräfte gegen 26 in Belgien. Im ganzen verfügt Canada über 1 073 991 mechanische Pferdekräfte.

Die gesammten Löhne betrugen 99¾ Millionen Dollars. Der Durchschnittslohn der Arbeiter 271,2 Dollars (1881: 233,11 Dollars). Der Werth der von jedem Arbeiter gelieferten Waare betrug 1292,44 Dollars (1881: 1214,72 Dollars). Die Löhne machten 1891 20,98 (1881: 19,19) pCt. des Werthes der fertigen Waaren aus.

Arbeiterzustände.

Zur Statistik der deutschen chemischen Industrie. Bei der XV. Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin am 11. November 1892 wurden aus dem Jahresberichte der Berufsgenossenschaft folgende interessante Thatsachen bekannt gegeben:

	1889	1890	1891
Die Zahl der Betriebe stieg	4 809	5 043	5 273
Die Zahl der Vollarbeiter (300 Arbeitstage)	90 585	97 498	100 285
Die Summe der bezahlten Löhne	71 611 050	80 074 696	83 855 957

Hiernach hat sich der durchschnittliche Arbeitslohn von 790,7 über 821,25 auf 836,17 M. entwickelt, d. i. eine Steigerung von 1,8 pCt. und nach 2 Jahren von 5,8 pCt. Von 89 chemischen Fabriken auf Aktien die 1891 mit einem eingezahlten Aktienkapital von 212 539 200 M. arbeiteten, wurden im Ganzen 24 005 890 M. Dividenden bezahlt d. h. durchschnittlich 11,29 pCt., was aber, da neben den angegebenen noch andere Kapitalien mitarbeiteten, zu hoch ist. Die entsprechenden Dividendenzahlen von 1890/82 zurück

sind 12,81; 10,58; 9,78; 8,92; 7,17; 7,96; 6,37; 10,02 und für das Jahr 1882 12,82. Ohne Dividende haben von den 89 Aktienfabriken *20* gearbeitet 9 Betriebe erzielten 0—$2^1/_2$, *14* : $2^1/_2$—5, *16* : 5—$7^1/_2$ pCt., *14* $7^1/_2$—10 pCt., *13* 10—15 pCt. und *10* 15 pCt, und mehr. Die Zahl der über $7^1/_2$ pCt. vertheilenden Fabriken ist von 51,2 pCt. im Jahre 1890 auf 41,5 pCt in 1891 zurückgegangen. Die Entwicklung ist bei den verschiedenen Theilgebieten der chemischen Industrie eine sehr verschiedene gewesen.

Kellnerinnenunwesen in Sachsen. Der Stadtrath von Meerane hatte durch allgemeine Verordnung das Halten von Kellnerinnen verboten. Auf Beschwerde einiger Wirthe hat nun die Kreishauptmannschaft das Bestreben der Polizeibehörde, dem Kellnerinnenunwesen entgegen zu treten, als löblich anerkannt, hat aber eine allgemeine Polizeiverordnung als dem Prinzip der Gewerbefreiheit widersprechend für nicht zulässig erachtet; es ist vielmehr die Polizeibehörde angewiesen, in jedem einzelnen konkreten Falle ein Verbot eintreten zu lassen, und ist ferner darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Verstoss gegen Anstand und Sitte nicht nur an den Kellnerinnen, sondern auch an dem Wirth zu ahnden und bezw. mit Konzessionsentziehung vorzugehen sei. Auf die beim Rathe erhobene Vorstellung einiger Restaurateure, dass durch gänzliche Untersagung des Haltens von weiblichen Dienstboten ihr ganzes Geschäft in Frage gestellt sei, ist diesen Wirthen erlaubt, wiederum weibliches Personal zum Bedienen der Gäste zu verwenden, es ist ihnen aber auferlegt, 6 Tage vor Antritt einer jeden Kellnerin der Polizeibehörde Namen, Geburtsort und Aufenthalt der neu Anzustellenden anzugeben, damit die Behörde Gelegenheit hat, sich nach dem Vorleben der betreffenden Person zu erkundigen. Im Falle ungünstiger Mittheilung darf die betreffende Person überhaupt nicht nach Meerane übersiedeln. Die getroffenen Massnahmen sollen mit Strenge durchgeführt werden.

Arbeitsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten der Gaisbergbahn. Die in Salzburg erscheinenden „Sozialdemokratischen Blätter" theilen Löhne und Arbeitszeit des Personales der Gaisbergbahn mit:

	Lohn	Zehrgeld	Saisonzulage pro Jahr
Für alte Lokomotivführer	1,50 fl.	60 kr.	60 fl.
Für junge Lokomotivführer	1,40—1,50 fl.	25—30 kr.	30—40 fl.
Für alte Heizer . . .	1,25 fl.	20—25 kr.	30—45 fl.
Für junge Heizer . .	1,10—1,20 fl.	15—20 kr.	15—20 fl.

Die Arbeitszeit in der Saison: Lokomotivführer: längste 16 Stunden, mittlere 13—14 Stunden, kürzeste 10—12 Stunden; Heizer: längste 17—18 Stunden, mittlere 14—16 Stunden, kürzeste 10—13 Stunden. Dabei ist in der Zeit von Anfang Mai bis ca. 8. Oktober kein Mann vom Maschinenpersonal einen einzigen Tag frei, auch nicht an einem Sonntage.

Die Kündigung kann von Seite der Direktion zu jeder Zeit 14tägig erfolgen; die Bediensteten können nur am 1. Oktober jeden Jahres dreimonatlich, also per 1. Januar, kündigen. Wer den Dienst zu anderer Zeit verlässt, wird der Caution — 100 fl. — verlustig.

Im Heizhaus und der nächsten Umgebung fehlt Trinkwasser; das Personal ist auf das Gasthaus angewiesen, dagegen herrscht im Heizhause ein Schmutz, wie man ihn in keinem anderen derartigen Etablissement antreffen wird, infolgedessen viel Kleidung und Schuhe verbraucht werden. Zu allem ist die Behandlung seitens des Maschinenmeisters eine nicht näher zu bezeichnende.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ortsstatute über Lohnzahlung. Von der Bestimmung der neuen Gewerbeordnung, nach welcher durch Ortsstatut ein Lohnzahltag bestimmt, sowie die Lohnzahlung statt an Minderjährige, an deren Eltern oder Vormünder vorgeschrieben werden kann, wird vorläufig von den deutschen Gemeindeverwaltungen ein sehr geringer Gebrauch gemacht. Uebrigens lassen es auch die Arbeiterorganisationen meist an entsprechenden Anträgen fehlen. Ausser Augsburg, das an dieser Stelle schon früher erwähnt wurde, sind nur noch Leipzig und Köln zu nennen. In Leipzig freilich wurde der Erlass ortsstatutarischer Vorschriften über Einführung wöchentlicher Lohnzahlungen am Freitag, wie er von den Arbeitervertretern des Leipziger Gewerbegerichts gewünscht wird, von der dortigen Gewerbekammer im ablehnenden Sinne begutachtet. Der Ausschuss dieser Unternehmervertretung hält den Erlass für nicht nothwendig. Der vom Gewerbegericht für die Lohnzahlung am Freitag geltend gemachte Grund, dass die Arbeiterfrauen Sonnabends früh billiger und besser einkaufen können, sei absolut unzutreffend. Im grossen und ganzen erfolge die Lohnzahlung wöchentlich, und für wenige Ausnahmen ortsstatutarische Bestimmungen zu erlassen, liege keine Veranlassung vor. Allzusehr sei der Handwerkerstand in den letzten Jahren mit neuen Gesetzen bedacht worden, die er erst noch kennen lernen müsse — die Lohnzahlungsart sei Sache freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die keines Reglements bedürfe — im Uebrigen aber seien selbst die Arbeiter über den Werth des Freitags als Lohnzahltag sehr verschiedener Meinung. Es wird sich nun fragen, ob sich der Leipziger Magistrat nach diesem sehr einseitigen Gutachten richtet. In Köln ersuchte der Magistrat das Gewerbegericht nur um ein Gutachten über die Frage, ob ein Ortsstatut erlassen werden solle, wonach der von den minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn nur von Eltern oder Vormündern erhoben werden könne oder nur mit deren schriftlicher Zustimmung von den jugendlichen Arbeitern selbst. Ein zwölfgliedriger Ausschuss, welchem laut Regulativ diese Sache zur Berathung überwiesen war, hat nun die Frage einstimmig verneint. Danach wäre die Einführung der nach § 119a der Gewerbe-Ordnung zulässigen, für die jugendlichen Arbeiter unter Umständen sehr nachtheiligen Massregel vorderhand in Köln fraglich geworden.

Kaufmännische Sonntagsruhe in der Weihnachtszeit. Nach § 105b der Gewerbeordnung kann die Polizeibehörde an den 4 letzten Sonntagen vor Weihnachten die Beschäftigung des kaufmännischen Hilfspersonals bis zu 10 Stunden gestatten. Nun hat sich die in Frankfurt a. M. erscheinende „Kaufmännische Presse" die Mühe genommen, soviel sie konnte, die behördlichen Verfügungen für die Weihnachtszeit zu sammeln. Da ergiebt sich denn folgendes Bild. Die sonntägliche Arbeitszeit vor Weihnachten ist festgesetzt:

in Frankfurt a. M. für vier Sonntage vor Weihnachten auf 7—$8^1/_2$ Uhr Morgens, $10^1/_2$—2 Uhr Mittags und 3—6 Uhr Nachmittags.
im Reg.-Bez. Wiesbaden ebenso,
in Darmstadt für vier S. v. W. auf 6—9 Uhr M. 11—1 Uhr Mittags und 3—7 Nachm.,
in der Rheinprovinz für drei S. v. W. auf $7^3/_4$—$9^3/_4$ Uhr Morgens und $11^3/_4$—7 Uhr Abends,
in Essen für vier S. v. W. von 7—9 Uhr M. und 2—6 bezw. 7 Uhr Ab.,
in Hannover für vier S. v. W. von 7—9 Uhr M. und 11 bis 6 Uhr Ab.,
in Braunschweig ebenso,
in Hamburg für vier S. v. W. von 8—$9^1/_2$ Uhr M., $11^1/_2$—2 Uhr Mitt. und 4—10 Uhr Ab,
in Altona ebenso,
in Bremen für vier S. v. W. von 7—10 Uhr M., 12—2 Uhr Mittags und 5—10 Uhr Ab.,
in Berlin für zwei S. v. W. von 7—9 Uhr M. und 11—6 Uhr Abends; nachträglich noch für den letzten S. v. W. bis 10 Uhr Abends,
in Halle für vier S. v. W. von 7—$9^1/_2$ Uhr M. und $11^1/_2$ bis 7 Uhr Ab,
in Bernburg für vier S. v. W. von 7—9 Uhr M., $11^1/_2$—2 Uhr Mittags, 3—$4^1/_2$ Uhr Nachm. und 6—7 Uhr Ab.,
in Leipzig (Landkreis, oder auch Stadt?) für drei S. v. W. ausser der gewöhnlichen Zeit bis 10 Uhr Ab.,
in Dresden für zwei S. v. W. von 11 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Abends,
in Liegnitz für zwei S. v. W. ausser der gewöhnlichen Zeit von 3—7 Uhr Nachm.,
in Thorn für vier S. v. W. von 7—9 Uhr M., 11—3 Uhr Mitt. und 4—6 Uhr Nachm.

Die „Kaufmännische Presse" bemerkt hierzu mit Recht, dass ein solches Kunterbunt unzweckmässiger Bestimmungen die Unzulänglichkeit der neuen Vorschriften im Sinne eines wirksamen Arbeiterschutzes zeige und stellt die Erörterung der Angelegenheit für den nächsten Verbandstag der deutschen Kaufmännischen Vereine in Aussicht.

Regelung der Arbeitszeit von Eisenbahnbediensteten in England. Der Bericht des Board of Trade über den letzten grossen Unfall in Thirsk hat die Midland Railway Compagny veranlasst, neuerdings eine Arbeitsordnung festzusetzen, welche die Arbeitszeit von Signalwächtern in allen Fällen von nun an auf 12 Stunden beschränkt. Bisher waren für den Nachtdienst 13 Stunden, für den Tagdienst 11 Stunden die Grenze. In Zukunft wird durchgängig von sechs bis sechs Uhr gearbeitet werden. Auch der Sonntagsdienst, wenn die Stationen nicht geöffnet sind, ist neu geordnet worden. Der diensthabende Beamte ist verantwortlich dafür, dass beim Schichtwechsel der neu eintretende Wächter voll und ganz arbeitsfähig sei.

Arbeiterversicherung.

Ausdehnung der deutschen Unfallversicherung. Schon seit längerer Zeit ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, welcher die Ausdehnung der Unfallversicherung zum Gegenstande hat. In demselben wird auch, wie dem Reichstage neuerdings mitgetheilt ist, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Besatzung von Fischerfahrzeugen, sowie auf die Insassen der Gefangenen-, Besserungs-, Armen- und Krankenanstalten geplant.

Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen. Ausser den in No. 8 des Sozialpolitischen Centralblatt genannten Städten haben nunmehr unter denselben Modalitäten noch folgende Gemeinden sämmtliche Handlungsgehilfen ihres Bezirks vom 1. Januar v. Js. ab für versicherungspflichtig erklärt: Nürnberg, Würzburg und Freiburg i. Br.

Kostspieligkeit der deutschen Berufsgenossenschaften. Zu dieser Frage theilt uns die Tiefbaugenossenschaft mit Bezug auf unsere Notiz in No. 8, II. Jahrgang, des Sozialpolitischen Centralblattes den Wortlaut zweier Eingaben vom 15. Oktober d. J. an den Bundesrath und an den Reichskanzler mit, um uns nachzuweisen, dass folgende von uns angeführte Stelle in keiner der beiden Eingaben enthalten sei: „Die Tiefbauberufsgenossenschaft verkennt keineswegs, dass die Staaten eine kleine Ersparniss an Verwaltungskosten zu erzielen vermögen.“ In den uns zugänglich gemachten Eingaben vom 15. Oktober findet sich diese Stelle thatsächlich nicht. Allein in unserer Notiz war ausdrücklich gesagt worden, dass der obige Satz einer Mittheilung der Presse über eine Eingabe entnommen sei, welche die Genossenschaft gemacht habe. Heute sei hinzugefügt, dass die „Voss. Ztg.“ im November d. J. jene Mittheilung wörtlich enthielt und dass dieselbe unwidersprochen durch die gesammte deutsche Presse ging. Es fragt sich also, ob nicht noch eine andere Eingabe der Tiefbaugenossenschaft vorhanden ist, welche jenen Satz thatsächlich enthält, und wenn nicht, weshalb die Genossenschaft die irrige, mit voller Bestimmtheit auftretende Mittheilung nicht längst in der Presse, der sie an dieser Stelle mit entsprechender Angabe entnommen wurde, dementirte. Uebrigens haben die Eingaben der Genossenschaft keinen Erfolg gehabt. Die staatlichen Betriebe von Bayern, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss j. L. sind wegen der Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung doch aus der Genossenschaft ausgetreten.

Gebührenfreiheit für die Amtshandlungen, die von deutschen Konsularbehörden im Vollzuge des Unfall- und des Invaliditätsversicherungsgesetzes ausgeführt worden. Es waren Zweifel darüber entstanden, ob die Gebührenfreiheit, die das Unfallversicherungsgesetz, sowie das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz gewährte, sich auch auf die Legalisation von Quittungen über Unfall-, Invaliditäts- und Altersrenten durch die kaiserlich deutschen Konsularbehörden beziehe.

Neuerdings hat nun der Reichskanzler durch Erlass vom 21. Oktober d. J. die kaiserlichen Konsularbehörden angewiesen, in Zukunft in den Fällen, in denen ihre Thätigkeit auf Grund der erwähnten Gesetze für eine an und für sich gebührenpflichtige Handlung in Anspruch genommen wird, Gebühren ausser Ansatz zu lassen. In dem Erlass wird ausgeführt, dass, wenn auch der Geltungsbereich der bezeichneten Gesetze im Grossen und Ganzen auf das Inland beschränkt sei, es doch den von der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs angestrebten Zielen entspreche, die Gebührenfreiheit auch auf die im Auslande in dem Rahmen dieser Gesetzgebung vorzunehmenden Handlungen auszudehnen.

Gewerbegerichte.

Gewerbegericht in Berlin. Als an dieser Stelle in No. 6, I. Jahrgang, des Sozialpolitischen Centralblattes das Statut für das neue Berliner Gewerbegericht zur Besprechung gelangte, wurde bereits hervorgehoben, dass die Schaffung von Wählerlisten sich nicht als praktisch und als viel zu umständlich erweisen würde. Die Thatsachen haben dieser Kritik noch mehr, als erwartet werden konnte, Recht gegeben. Trotzdem der Schlusstermin zur Einzeichnung in die Wählerlisten mehrfach hinausgeschoben wurde und trotz wochenlanger lebhafter Agitation, namentlich auf sozialdemokratischer Seite, haben sich in die Listen von 280 000 wahlberechtigten Arbeitern nur 34 388 und von 80 000 Arbeitgebern nur 3047 eintragen lassen. Erfahrungsgemäss wird solch' ein mangelhaftes Ergebniss vermieden, wenn man, wie z. B. in Frankfurt a. M., von der Aufstellung besonderer Wählerlisten absieht und die Prüfung der Wahllegitimation erst am Wahltage selbst für jeden sich vorstellenden Wähler nach einer kurzen, im Voraus festgestellten Norm vornimmt. Die 3047 eingetragenen Unternehmerwähler dürften, ganz wie es seiner Zeit an dieser Stelle vorhergesagt wurde, zum grossen Theile von den Innungen gestellt sein.

Soziale Hygiene.

Die Trunksucht als Todesursache. Es ist bisher nicht recht möglich gewesen, klar zu sehen, in welchem Maasse der Alkoholismus den menschlichen Körper so weit zerstört, dass er geradezu als Todesursache auftritt. Begreiflicherweise genügt es da nicht, nur die Fälle von Tod bei Säuferwahnsinn zu konstatiren, sondern es ist nothwendig, auch jene Fälle einzubeziehen, in welchen die Trunksucht als mitwirkende Ursache auftritt. Dies zu erfassen, ist seit der Einführung der neuen Aufnahmekarte für Sterbefälle in der Schweiz, resp. in den 15 grössten Städten derselben (mit zusammen einer halben Million Einwohner), möglich. Während nämlich im Jahre 1891 bei Männern nur 105 Todesfälle an Säuferwahnsinn = 3,1 pCt aller Todesfälle eintraten, beträgt die Anzahl jener Sterbefälle, bei denen einerseits Säuferwahnsinn vorlag, anderseits aber die Trunksucht nebenbei konstatirt wurde, 366 = 10,7 pCt. aller Todesfälle, und zwar betrug der Prozentsatz in der Altersklasse 20—39 Jahre 11,6, in jener von 40—59 Jahre 14,8 (!) und in derjenigen von mehr als 60 Jahren 6,1 pCt aller Sterbefälle, war somit in dem reiferen Mannesalter ganz exorbitant hoch. Von Frauenspersonen starben 59 unter den hier gegebenen Verhältnissen. Von den Verstorbenen war die überaus überwiegende Mehrzahl verheirathet, nämlich 265 (darunter 33 Frauen), während nur 95 ledig und 52 verwittwet waren; das widerspricht sehr den allgemeinen Anschauungen, dass der Alkoholismus mehr unter der ledigen Bevölkerung grassire und hängt damit zusammen, dass die Trunksucht tödlich am intensivsten in den Altersklassen von 40—60 Jahren auftritt, in welchen eben die Hauptbevölkerung verheirathet ist. Dem Berufe nach waren die 366 verstorbenen Männer: 139 Handwerker und Fabrikarbeiter, 46 Wirthe (!), 44 Handelsleute, 35 Dienstboten und Taglöhner, 24 Lehrer, Künstler, Beamte, (!) 18 Landwirthe, 13 Fuhr- und Schiffleute, 9 Eisenbahnangestellte, 6 Rentiers, 5 Fabrikanten, 4 Studenten etc. Von den 59 verstorbenen Frauen waren 7 Arbeiterinnen, 7 Dienstboten und Taglöhnerinnen, 2 Angehörige wissenschaftlicher Berufe, 1 Wirthin etc. und 29 Hausfrauen. Die Ehemänner dieser letzteren gehörten folgenden Berufen an: 5 Handwerker, 5 Dienstmänner und Taglöhner, 4 Wirthe, 3 Rentiers, 2 Landwirthe etc. Leider sind eben die Zahlen noch zu klein, wenn sie auch gross genug sind, um immerhin schon charakteristisch zu wirken. Wenn einmal eine längere Jahresreihe von Beobachtungen vorliegen wird, und es möglich ist, diese Zahlen mit den Berufsziffern der Bevölkerung zu vergleichen, dann wird erst der grosse Werth derselben voll hervortreten. Diese Ziffern sind aber auch den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber zu klein, indem sich die Aerzte erst gewöhnen müssen, bei Ausfüllung der Sterbekarte auf den Punkt der „concomitirenden“ Ursachen, speziell den Alkoholismus Bezug zu nehmen. Es ist dies bekanntlich ein Umstand, der bei allen neuen Erhebungen zu Tage tritt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 26. Dezember 1892. Nummer 13.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postamter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Nothstands-Aktionen.

Wieder steht die Gesellschaft allenthalben vor einem erschreckenden Nothstand der arbeitenden, aber jetzt beschäftigungslosen Bevölkerung. Die Alltagspolitik, die sich mit der Aussicht auf eine „gute Ernte" über Alles hinwegzutäuschen liebt, ist wieder einmal gründlich ad absurdum geführt worden. Wir haben speziell in Deutschland dieses Jahr eine recht gute Ernte gehabt, eine kleine Ermässigung der Zölle auf Lebensmittel hat als Folge der neuen Handelsverträge mitgeholfen, die Preise des Unentbehrlichsten etwas zu ermässigen; auch die Industrieprodukte aller Art für den unmittelbaren Verbrauch sind auf einer so tiefen Preisstufe angelangt, wie seit Jahren nicht, — und doch, da kaum der Anfang des Winters ins Land gegangen, das alte Elend! In der Reichshauptstadt bestreitet man zwar sein Vorhandensein noch offiziell, wie die stürmischen Auseinandersetzungen zwischen Magistrat und Arbeitervertretern in der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Dezember d. J. gezeigt haben, man bestreitet es, obgleich die Letzteren bereits seit März d. J. die Aufmerksamkeit der Behörden auf vorbeugende Massregeln zu lenken versuchten. Aber die Verwaltungsberichte der Gemeindebehörden über den ganz anormalen Besuch des Asyls für Obdachlose, über die Steuerrückstände und einzelne Unterstützungsfonds mit ihrem Hinweis auf die „schlechten Zeitverhältnisse" bestätigen die Existenz des Nothstandes auch in Berlin. In Breslau ist das Asyl für Obdachlose ebenfalls überfüllt, in Lübeck erhielt der Senat bereits in der Bürgerschaftsversammlung vom 31. Oktober 133 000 M. bewilligt, um, wie es in seinem Antrage heisst, „bei einer etwa ungünstig sich gestaltenden Geschäftslage der arbeitenden Bevölkerung die Gelegenheit zum Erwerbe zu vermehren" Aus Hamburg, dessen Bevölkerung noch unter den Nachwirkungen der Choleraepidemie steht, dringen dann und wann herzzerreissende Schilderungen von der Lage der armen Leute in die Presse. In Braunschweig schätzt man die Zahl der Arbeitslosen auf ca. 1500, im rheinischen Industriegebiet legen Eisenbahnverwaltung, Bergwerke, Hütten und Fabriken um die Wette Feierschichten ein, wenn sie nicht gar zu positiven Arbeiterentlassungen schreiten. In Crefeld theilte der Oberbürgermeister den Stadtverordneten schon in der Sitzung vom 3. November d. J. mit, dass infolge massenhaften Zuzuges verarmter Hausweber und Taglöhner aus den benachbarten Fabrikorten im Etat der Armenverwaltung der auf das erste Halbjahr entfallende Betrag bereits um 40 000 M. überschritten sei, und dasselbe Verhältniss wird aus Mühlheim am Rhein, aus Kempen u. s. w. gemeldet. In Halle äusserte gelegentlich der Hauptversammlung des Armenvereins am 15. November ein Stadtverordneter, die Arbeitsnoth könne in diesem Winter noch grösser werden, als im vorigen. In Magdeburg taxiren die Arbeiter die Zahl der Arbeitslosen auf ca. 2000, in Mannheim auf 3000. In Stuttgart erstaunt man über die kolossale Steigerung des Armenaufwandes, der an Beiträgen zur Miethe und zur Beköstigung allein den diesjährigen Etat um 10 000 M. überschreitet. In Nürnberg gab ein gut orientirter Redner in der letzten Arbeitslosenversammlung die Zahl der Beschäftigungslosen auf 2—3000 Köpfe an. Und wie in Deutschland, so steht es in Oesterreich, in England. Bereits im September schätzte man die Arbeitslosen in Grossbritannien auf 60 000, für jetzt giebt man sie mit $1^1/_4$ Million Köpfen an. Sir John Gorst, der Vertreter der englischen Regierung auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz, äusserte schon im November: „Diese Arbeitslosen sind eine ständige Drohung für unsere Kultur . . . Am grössten ist das Elend in London und in Nordengland unter den Eisenarbeitern, sowie den Schiffsbauern."

In etwas grösserem Massstabe, als voriges Jahr sucht man dem Nothstande jetzt durch Massnahmen in einigen deutschen Städten zu begegnen. Früher, als man es sonst

gewohnt war, wurden z. B. in Halle a. S. bereits in der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November grössere Summen für städtische Tief- und Hochbauten bereitgestellt, die ca. 800 Arbeitern und Handwerkern Beschäftigung bieten sollen. In Weissenfels, Mühlhausen i. Th., Braunschweig (25 000 M. an Erdarbeiten für 200 Personen und 60—70 Tage), Essen (Flussregulirung), Mainz (194 000 M. für Ausschachtungsarbeiten beim Bau des Schlacht- und Viehhofes), Mannheim und Magdeburg wurden in der Folge ähnliche Massnahmen getroffen. In den Städten äussert sich eben der Nothstand naturgemäss in Folge der Bevölkerungskonzentration am akutesten, und es bedarf nur einiger verzweifelter Bewegungen der Schaaren Arbeitsloser, um die städtischen Behörden auf den Zündstoff aufmerksam zu machen, der sich da ansammelt. Und doch — wie elementar sind die Vorkehrungen, selbst dort, wo solche wirklich getroffen würden! Es ist kein städtisches Arbeitsamt da, welches die Organisation der Notharbeiten übernimmt. Es muss schon als ein ungeheurer Fortschritt bezeichnet werden, dass man sich in Mannheim entschliessen konnte, die Nothstandsarbeiten den Beschäftigungslosen theilweise in Regie zu geben, ein Gedanke, den andere Städteverwaltungen absolut nicht zu fassen vermögen. Hier zieht man die Armenbehörde in Veranstaltungen herein, die doch gerade nicht den Stempel der Armenunterstützung tragen sollen, und dort weiss man der technischen Schwierigkeiten so wenig Herr zu werden, dass die Arbeitslosen lange vergeblich auf den Beginn der längst beschlossenen Nothstandsarbeiten warten müssen. Die Zeit- oder Akkordlohnsätze glaubt man vielfach nicht niedrig genug ansetzen zu können; höchstens dass der Verdienst pro Tag den ortsüblichen Taglohn für Ungelernte erreichen soll. 20 Pf. pro Stunde in grösseren, 13 Pf. in kleineren Städten, — das sind die Nothstandstarife, die bekannt geworden sind. Theilweise erklären sie sich aus den ganz unzureichenden Summen, die bewilligt wurden, theilweise aus der Besorgniss, neue Arbeitslose möchten herangelockt werden. Man beschränkt deshalb vielfach das Recht zur Betheiligung an Nothstandsarbeiten auf Verheirathete und solche, die bereits den Unterstützungswohnsitz in der Stadt erworben haben. Aber neben den Städten mit unzulänglichen Vorkehrungen steht ja die lange Reihe derjenigen, welche überhaupt noch keine besonderen Anstalten treffen zu müssen glauben, stehen gerade die grössten Gemeindewesen, die dem Nothstand noch ruhig zusehen trotz aller Vorstellungen der Beschäftigungslosen, wie Berlin, Magdeburg, Leipzig, oder die mit ihren Vorkehrungen noch nicht soweit gediehen sind, dass die Arbeitslosen einen Nutzen von ihnen haben, wie Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. Die Versuchung, dasjenige noch dringender zu wiederholen, was der Verfasser in No. 26, I. Jahrg. des Sozialpolitischen Centralblattes über kommunale Sozialpolitik und die Pflege städtischer Betriebe ausführte, läge ja hier in besonders hohem Masse vor. Denn es steht denjenigen Gemeindeverwaltungen sehr schlecht an, über das Unzulängliche und Tendenziöse, oder über das Nichtzustandekommen freier Arbeitslosenstatistiken die Achseln zu zucken, da die kommunale Arbeitsvermittlung und die kommunale Sozialstatistik bisher von ihnen noch viel sträflicher vernachlässigt wurde, zwei Einrichtungen, die in solchen Zeiten der wirthschaftlichen Noth gerade ihre beste Bewährung finden würden. Aber man kann die Mangelhaftigkeit der städtischen Vorkehrungen gegen die periodische Arbeitslosigkeit nach wie vor streng beurtheilen und muss doch, gerade im jetzigen Stadium der Angelegenheit und gerade in Deutschland, auf einen Theil zurückgreifen, der vielleicht noch schuldiger ist — auf den Staat.

Das Festhalten an der blossen Routine, mit welcher die grösseren Städte ihrer Pflicht noch gerecht zu werden glauben, erscheint deshalb in noch etwas milderem Lichte, weil die kommunale Sozialpolitik noch neu und kaum angebaut ist durch Erfahrung und Praxis. Weit besser vorbereitet nach Wissen und Können müsste aber der Staat sein. Er hat durch seine Verwaltungsbehörden, durch die Gewerbeinspektoren, durch die Arbeiterversicherung seit Langem Fühlung mit den grossen Umschlägen im Erwerbsleben, aber er steht ihnen heute noch so gleichgiltig gegenüber, wie jemals. Die deutsche Reichsregierung ist bei jeder Aenderung der Gewerbeordnung auf die Wichtigkeit der grossen Massnahmen hingewiesen worden, die Professor Herkner in No. 10, I. Jahrgang dieser Zeitschrift gelegentlich der Arbeitslosigkeit im letzten Frühjahr skizzirte: auf die Abkürzung der Arbeitszeit, auf die Nothwendigkeit grösster Bewegungsfreiheit für die gewerkschaftliche Bewegung, welche als Regulator der kapitalistischen Ueberproduktion dienen kann, und, fügt der Verfasser dieser Zeilen hinzu, auf den wirthschaftlichen Segen, der aus einer sozialpolitisch durchdachten Leitung der grossen Staatsbetriebe gerade für solche Nothzeiten fliessen könnte. Aber alle Mahnungen sind nur in den Wind verhallt. Man ist zufrieden, in jedem Falle ganz gewöhnliche Augenblicksarbeit geleistet zu haben, und Professor Herkner wird nach den Erfahrungen des letzten Jahres vielleicht auch geneigt sein, seinen optimistischen Schlusssatz vom März d. J., dass das Deutsche Reich noch „grossen und herrlichen Tagen entgegengehen“ könne, in sozialer Beziehung sehr wesentlich einzuschränken. Das Verhalten der Reichs- und Staatsbehörden in Sachen der geltenden und noch in Kraft zu setzenden Sonntagsruhe, die ein Anfang gesunder Arbeitszeitregulirung hätte sein können, hat nicht den Stempel des zielbewussten und entschlossenen Wollens, sondern den des kleinmüthigen Schwankens getragen. Die Reichspostverwaltung hat sich durch ihre berühmten Cholerasammlungen unter den Beamten weitab vom Wege des sozialpolitischen Verständnisses entfernt und sie beschäftigt eben wieder, beim Drang des Weihnachtsgeschäftes, lieber 1000 Soldaten als 500 brotlose brave Arbeiter. In dieser Hinsicht hat sich der englische Generalpostmeister Morley weit vorurtheilsloser gezeigt; er will mehr als 3000 Arbeitslosen während der Weihnachtszeit im Londoner Postamt Arbeit geben. Auch der englische Arbeitsminister stellte Ende November d. J. den Londoner Beschäftigungslosen einige Notharbeiten von Staatswegen in Aussicht, bei denen die Lohntarife der Gewerkvereine in Anwendung kommen sollten. Bei uns in Deutschland denkt man garnicht an irgendwelches Eingreifen des Staates und überlässt die Sorge ruhig den in diesen Dingen noch gänzlich unerfahrenen Stadtverwaltungen. In Preussen stehen noch über 200 Millionen Mark für bewilligte Bahnbauten bereit, in Bayern ungefähr 25 Millionen. Welcher Segen könnte in der Arbeiterbevölkerung gestiftet werden, wenn nur ein Theil dieser Riesensummen gerade jetzt in Bewegung gesetzt würde. Staatliche Verwaltungen kaufen und bestellen aber freilich erfahrungsgemäss immer in den Zeiten besten Geschäftsganges und vermehren dadurch die unnatürliche Hast der kapitalistischen Produktion mit ihren unvermeidlichen Rückschlägen noch um einige Grade. Ausserdem hat man es immer vorgezogen, italienische Bahnarbeiter zu beschäftigen, und die Schulung Deutscher für die Spezialarbeiten ist dadurch beinahe geflissentlich hintangehalten worden. So fassen die Verwaltungen grosser staatlicher Betriebe ihre sozialpolitische Mission auf. In München stellte man mit Beginn des Winters die im Gang befindlichen Staatsbauten ein, statt sie in irgend einer Richtung, welche die Technik erlaubt, zu verdoppeln. In Meiningen ist man taub für die Rufe der

Arbeitslosen, die Saaleregulirung wenigstens solange zu beginnen, als es die Witterung erlaubt. Die staatlichen Forstverwaltungen beschäftigen hie und da eine kleine Gruppe Brotloser, aber von einer systematischen Inangriffnahme umfassender Winterarbeiten, die zugleich Landeskulturarbeiten im besten Sinne des Wortes wären, verlautet nirgends etwas. Im Grossherzogthum Baden bemühte sich der bekannte Fabrikaufsichtsbeamte Dr. Wörrishofer, bei den Mannheimer Unternehmern in Konferenzen, die Mitte Dezember d. Js. stattfanden, durch die Befürwortung einer Reduktion der Arbeitszeit auf acht und neun Stunden weiteren Arbeiterentlassungen vorzubeugen. Dieses Bemühen in der Stunde der Noth zeugt von hoher sozialpolitischen Einsicht; als jedoch im Bundesrath vor zwei Jahren die Abänderung der Gewerbeordnung berathen wurde, da hatte jene Einsicht keinen Einfluss auf die Stimmen Badens, die frühzeitig auf einen gesetzlichen Maximalarbeitstag hätten dringen müssen, um der Krisis vorzubeugen. Ebenso kam bei der Reform des preussischen Berggesetzes zu Beginn dieses Jahres aus dem Landtage nur die Stimme des Unternehmerthums zu Gehör bei dem preussischen Handelsminister. Alle Anträge auf Einführung der achtstündigen Schicht und eines Verbots regelmässiger Ueberschichten waren vergeblich. Und doch hätte die Annahme die gegenwärtige Arbeitslosigkeit im Bergbau wesentlich gemildert und eine vernünftigere Vertheilung der Arbeit auf die verschiedenen Jahreszeiten herbeigeführt.

Der jetzige Nothstand und die gänzliche Hilflosigkeit des Staates ihm gegenüber sind also die unvermeidlichen Folgen früherer, schwerer Unterlassungssünden auf dem Gebiete einer Sozialpolitik, die mehr als Gelegenheitsmacherei ist und über die augenblicklichen Bedürfnisse mit zielbewussten Blicken hinausschaut. Im Reichstag und in städtischen Vertretungen wird zu Beginn des kommenden Jahres durch die Anfragen der Arbeitervertreter den massgebenden Stellen Gelegenheit gegeben werden, ihre Stellung zu der Arbeitslosigkeit darzulegen. Was werden diejenigen, welche nur Gelegenheitspolitik trieben, als es noch Zeit zu bessern war, anderes vorbringen können, als Gelegenheitsentschuldigungen, da wir mitten im Nothstand sind? Es ist nicht viel mehr zu erwarten. Abhilfe gegen Nothstände, wie wir einen solchen im Augenblick erleben, gewährt nur ein Regierungs- und Verwaltungssystem, das von sozialpolitischer Einsicht gewissermassen durchtränkt ist und bei der unbedeutendsten Massnahme nur von dieser geleitet wird. Von diesem System sind wir noch sehr weit entfernt, und deshalb werden in absehbarer Zeit alle Nothstandsaktionen nur eitel Flickwerk bleiben.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die neue Gewerbesteuer in Preussen.

Im Laufe der nächsten Wochen beginnt in der preussischen Monarchie die erste Einschätzung der Gewerbetreibenden auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, durch welches die bestehende Gewerbesteuer nicht sowohl reformirt, als geradezu neu begründet wird. Gleichzeitig liegt aber dem preussischen Landtage bereits der Entwurf eines Gesetzes vor, welches die eben eingeführte Steuer für den Staat ausser Hebung setzen und das weitere Schicksal der Steuer von den Kommunen abhängig machen will. In dem gegenwärtigen Moment wendet sich also dieser Steuer ein doppeltes Interesse zu, sowohl weil sie neu eingeführt wird, als auch weil ihr bereits der Untergang droht.

Die Geschichte der preussischen Gewerbesteuer bietet ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie langsam in die Entwicklung unserer öffentlichen Abgaben sozialpolitische Gesichtspunkte einzudringen vermochten, und wie leicht sie gleichwohl in der Gegenwart durchzusetzen sind. Die alte preussische Gewerbesteuer knüpft an die Einführung der Gewerbefreiheit in der Stein-Hardenbergschen Zeit an. Das Edikt vom 2. November 1810 ordnete an, dass (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) jeder preussische Unterthan das Recht haben sollte, jedes beliebige Gewerbe zu betreiben, wofern er nur einen Gewerbeschein löste. Die vierteljährlich zu entrichtende Gebühr für den Gewerbeschein, eine Art Licenzabgabe in freierer Auffassung, erstreckte sich auf alle, welche sich in selbständiger Ausübung irgend einer gewinnbringenden Thätigkeit ernährten. Sie betraf den Kaufmann und den Handwerker, aber auch den Arzt und den Litteraten. Sie war eine so allgemeine Abgabe, dass sie annähernd eine Art allgemeiner Personalsteuer darstellte. Freilich bewirkte die Anknüpfung an das historische Moment (den aufgehobenen Zunftzwang), dass zwar Alle von der Steuer erfasst wurden, die von ihrer Hände Arbeit in selbständigem Erwerbe lebten, aber die Rentiers verschont blieben. Die neue Steuerverfassung von 1820, welche die Personalbesteuerung der preussischen Bevölkerung nach einer ungefähren Eintheilung in einige wenige Klassen allgemein durchzuführen suchte („Klassensteuer“), konnte sich darauf beschränken, die Gewerbesteuer als eine blosse Ergänzungssteuer zu betrachten. In dem System von 1820 sollte die Gewerbesteuer zu einer Mehrbelastung solcher Gewerbe dienen, die einer besonderen Heranziehung fähig schienen, entweder weil man in ihnen der Regel nach ein steuerfähiges Betriebskapital oder einen besonders leicht erzielten Gewinn vermuthete, oder endlich, weil (wie zur Hökerei und Schankwirthschaft) nach Ansicht der Regierenden ohnedies ein übermässiger Andrang stattfand, den durch eine besondere Steuer zu zügeln angemessen schien. Das Gesetz zählte daher die gewerbesteuerpflichtigen Thätigkeiten im Einzelnen auf und bestimmte die Art, in welcher sie besteuert werden sollten. Von den verschiedenen Klassen heben wir die folgenden hervor: A. Handel mit kaufmännischen Rechten; B. Handel ohne kaufmännische Rechte; C. Gast-, Speise- und Schankwirthschaft; D. Bäckergewerbe; E. Fleischergewerbe . . . .; H. Handwerk. Für diese sechs Klassen ist ein gemeinsamer Besteuerungsmodus vorgeschrieben, welcher für die ältere preussische Gewerbesteuer charakteristischer ist als irgend ein anderer. Der Steuersatz ist nach Ortschaften verschieden (Grossstädte, Mittelstädte, Kleinstädte, Dörfer). So beträgt der Steuersatz für kaufmännischen Handel in einer Grossstadt 30 Thaler; für Schankwirthschaft in einer Kleinstadt 6 Thaler; für einen Schuhmacher auf dem Dorfe 2 Thaler u. s. w. Doch werden diese Zahlen nur als Normalsätze („Mittelsätze“) betrachtet, um als Grundlage für Berechnung des Steuer-Solls zu dienen. Die thatsächliche Vertheilung des Steuer-Solls findet innerhalb jeder Gruppe, meist durch die Steuerpflichtigen selbst, statt, welche zu diesem Zweck in „Steuergesellschaften“ zusammengefasst werden.

In diesen Steuergesellschaften, einer eigenthümlichen Bildung des preussischen Steuerrechts, ist der soziale Grundgedanke unverkennbar. Es sind Berufsgenossenschaften mit Berücksichtigung ländlicher und städtischer Unterschiede, welche aber immerhin als solidarische Gemeinschaften gedacht sind. Diese Standesgemeinschaften bringen dem Staate die Steuer auf, welche auf ihrem Gewerbe lastet. Dabei soll der Reiche viel, der Arme wenig beitragen, je nach der Stellung, die ihm seine Berufsgenossen selbst zuerkennen. Wenn dieser Gedanke an sich wohl geeignet war, eine Fortentwicklung der Steuer unter sozialen Gesichtspunkten zu fördern, so stellten sich die Verhältnisse praktisch doch erheblich anders. Bei einer Repartirung des Steuer-Solls schrieb das Gesetz ausdrücklich vor, dass unter die Hälfte des Mittelsatzes auch bei

den kleinsten Mitgliedern nicht heruntergegangen werden dürfe. Damit war einerseits eine Befreiung der Schwächsten unmöglich gemacht, andererseits aber auch einer Mehrbelastung der Stärksten ein Riegel vorgeschoben, dessen Mechanik mit mathematischer Sicherheit funktionirte. Denn wo ein Heruntergehen unter die Hälfte des Normalsatzes verboten ist, da gehören schon ganz ausserordentliche Verhältnisse dazu, um ein Hinaufgehen etwa über das Doppelte zu erzwingen. — Immerhin mag der letztere Umstand zur Zeit der Einführung des Gesetzes nur von geringer Bedeutung gewesen sein. Die ganze Steuerverfassung von 1820 trägt allzu deutlich das Gepräge eines von jahrzehntelangen Kriegen erschöpften, von Kapital entblössten Landes, in welchem es überwiegende Grossbetriebe nicht gab. Als aber in den nächsten Jahrzehnten das Land sich allmählich von den kriegerischen Verwüstungen erholte, traf die gesteigerte Kapitalsbildung mit der Einführung der Dampfkraft und der Eisenbahnen zusammen. Nicht nur die Grossbetriebe wurden häufiger, sondern über diesen kamen Riesenbetriebe in einem Massstabe vor, wie ihn die Verfasser des Gesetzes von 1820 auch nicht entfernt geahnt hatten. Die Aktiengesellschaften drangen in alle Industriezweige ein und schufen gewaltige Kapital-Associationen. Die Industrie heftete sich zum Theil an kleine Ortschaften. Jene Eintheilung in Gross-, Mittel-, Kleinstädte und Dörfer als Kennzeichen für die Belastungsfähigkeit eines Betriebes verlor ihren Sinn. Neue Gewerbe kamen auf und blieben gänzlich steuerfrei, da sie in der Aufzählung des alten Gesetzes nicht enthalten waren. Trotzdem erfolgte keine Neuorganisation der Steuer. In einer Anzahl kleiner Novellen suchte man einzelnen Unebenheiten gerecht zu werden, aber die Grundlagen des Systems wurden nicht angetastet. Die wichtigste dieser Novellen ist die von 1861, welche sich dazu entschloss, über der Klasse A noch eine Klasse A 1 vorzuschieben, in welcher der höchste Mittelsatz auf 96 Thaler (288 M.) normirt und ganze Regierungsbezirke zusammengefasst wurden. An dem Wesen der sozialen Vertheilung der Steuerlast wurde durch diese Reformen nur wenig geändert. Nach wie vor war es in dieser Verfassung unmöglich, über den Mittelsatz so weit hinauszugehen, dass irgend eine merkliche Belastung der Riesenbetriebe hätte stattfinden können. Als in den beiden Jahrzehnten nach Erlass der Novelle von 1861 die Bildung von Riesenbetrieben in Handel und Gewerbe einen zweiten gewaltigen Aufschwung nahm, hörte der höchste Mittelsatz von 96 Thaler (288 M.) gegenüber den Riesenbetrieben auf, den Charakter einer wirklichen Steuer zu tragen. In den grossen Aktienbanken, welche ihre Bilanzen alljährlich veröffentlichten, konnte man zuweilen nachrechnen, dass die Gewerbesteuer sie mit $^{1}/_{10}$ pCt. des Reinertrages traf, während die Steuer auf kleinen Betrieben zuweilen mit 2 pCt. lastete. Mit anderen Worten: die preussische Gewerbesteuer, deren ursprünglicher Gedanke eine Art sozialer Vertheilung der Steuer unter den Berufsgenossen war, hatte sich zu einer Abgabe entwickelt, welche nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten wuchs und zwar in einer Weise, dass die untersten Schichten zuweilen zwanzigmal so stark belastet waren als die obersten. Die Reformirung der Steuer in den Handelsklassen konnte nur dazu beitragen, durch die genauere Unterscheidung das Verhältniss noch offensichtiger zu machen. Wenn gegenwärtig in Preussen der Grosshandel (einschliesslich der Grossindustrie!) 2 Millionen Mark Gewerbesteuer aufbringt, während Mittel- und Kleinhandel zusammen an 11 Millionen aufzubringen haben, so leuchtet auf den ersten Blick ein, dass der Grossbetrieb von Steuer in demselben Maasse entlastet worden ist, in welchem er an Erfolgen zugenommen hat.

Unbekümmert um die Veränderung der Verhältnisse wurde Jahr für Jahr die Komödie der Steuergesellschaften, der Zutheilung nach deren Umfang, der Repartition unter die Berufsgenossen aufgeführt. In vollem Ernst wurde in amtlichen Schriftstücken, wo von einem Ueberblick über die gesammte Steuerverfassung die Rede war, von der Gewerbesteuer wie von einer Steuer gesprochen, die auf dem Gewerbe laste, während sie doch im Wesentlichen nichts anderes war, als eine Steuer auf dem mittleren und kleineren Gewerbe.

Es gehört zu den kräftigsten Beweisen für die Leichtigkeit, mit der lange vernachlässigte sozialpolitische Gesichtspunkte in der Steuerverfassung durchzuführen sind, wenn unter diesen Verhältnissen nach 70jähriger Stagnation die preussische Regierung im Stande war, mit einem Schlage eine Gewerbesteuer auf Grund prozentualer Ertragsberechnung durchzusetzen. Es genügte der Entschluss der preussischen Regierung, um ein neues Gewerbesteuergesetz zu schaffen, welchem nicht einmal ein so einseitig zusammengesetztes Parlament, wie das preussische Abgeordnetenhaus es ist, zu widersprechen wagte. Der Entwurf der Regierung ist vielmehr vom Abgeordnetenhause ohne wesentliche Aenderungen acceptirt worden.

In dem so zu Stande gekommenen Gesetz vom 24. Juni 1891, welches zum ersten Mal für das Rechnungsjahr 1893/94 in Kraft tritt, beträgt die Steuer für alle Gewerbetriebe mit einem Ertrage von mehr als 50 000 Mark 1 pCt. ihres Ertrages; diese Steuerpflichtigen werden nach Stufen eingeschätzt und bilden zusammen die Klasse I. Während so für die grössten Gewerbebetriebe eine genauere Einschätzung durchgeführt ist, sind die kleinsten (von 1500 Mark Ertrag und darunter) grundsätzlich freigelassen. Zwischen diesen beiden Extremen stehen in der Mitte die Klassen II, III und IV (mit einem Ertrage von 20 000—50 000 Mark, von 4000—20 000 Mark, von 1500 bis 4000 Mark), für welche das alte System der Steuergesellschaften mit einem Mittelsatz beibehalten ist.

Massgebend für die Veranlagung zur Gewerbesteuer ist nicht mehr der Ort, an dem sich das Gewerbe befindet (wie es denn heutzutage keinen Sinn hätte, auch nur vom Handwerksbetrieb anzunehmen, dass er in der Grossstadt bedeutender sein müsse als in der Kleinstadt), sondern der äussere Umfang des Geschäfts. Der äussere Umfang wird aber geschätzt nach dem Ertrage, den das Gewerbe in den letzten Geschäftsjahren abgeworfen hat, ohne Rücksicht darauf, ob von demselben ein Theil als Schuldenzinsen an einen Gläubiger abgegeben wird oder nicht. Da übrigens auch in dieser strengen Umgrenzung der Ertrag kein sicheres Merkmal für den äusseren Umfang des Geschäfts ist, so giebt das Gesetz als zweites Merkmal für die Veranlagung zu den vier Klassen die Höhe des Betriebskapitals an. Schon bei einem Betriebskapital von 3000 Mark beginnt die Steuerpflicht unter allen Umständen ebenso, wie man mit einem Betriebskapital von 30 000, 150 000 oder einer Million Mark in die dritte, zweite oder erste Klasse, gelangt, selbst bei nur geringem Ertrage.

Hiernach ergiebt sich für die Höhe der gegenwärtigen preussischen Gewerbesteuer die folgende Tabelle:

Klasse	entweder Ertrag M.	oder Betriebskapital M.	Steuersatz höchster M.	Steuersatz mittlerer M.	Steuersatz niedrigster M.
I	50 000 u. mehr	1 Million u. mehr	in Stufen mit etwa 1 pCt. des Ertrages		
II	20—50 000	150 000 bis 1 Mill.	480	300	156
III	4—20 000	30—150 000	192	80	32
IV	1500—4000	3—30 000	36	16	4

Bei dieser Verteilung der Steuer, welche nunmehr gleichmässig für alle in Preussen betriebenen stehenden Gewerbe gilt[1]), sind die sozialen Gesichtspunkte, welche

[1]) Neben der allgemeinen Gewerbesteuer legt das Gesetz dem Schankgewerbe noch eine besondere Steuer auf. Dieselbe beträgt in den vier Gewerbesteuer-Klassen je 100, 50, 25 und 15 M.; für Betriebe, die von Gewerbesteuer gänzlich verschont sind, 10 M. Da diese Steuer nicht, wie die Gewerbesteuer nach Personen, sondern nach Betrieben veranlagt wird, und für jede Betriebsstelle einzeln zu entrichten ist, so hat das Gesetz dieser Schanksteuer den Namen einer „Betriebssteuer" beigelegt: eine recht unglücklich gewählte Bezeichnung, hergenommen von einem Kriterium, welches für weitaus die grösste Mehrzahl der Steuerpflichtigen gar nicht in Betracht kommt.

früher so arg zurückgetreten waren, ziemlich stark in den Vordergrund gerückt. Die blosse Beseitigung der Maximirung (der grössten sozialen Ungerechtigkeit, die in einer Steuerverfassung bestehen kann) genügte, um eine entsprechende Heranziehung der Gross- und Riesenbetriebe zu bewirken. Seitdem die Möglichkeit gegeben ist, die steuerkräftigsten Betriebe in eine höchste Klasse hinauszudrängen, in welcher sie einfach nach ihrem Umfang prozentual besteuert werden, kann das Institut der Steuergesellschaften für die drei übrigen Klassen in der That seinen ursprünglichen sozialen Zweck erfüllen; es kann dazu dienen, das aufzubringende Steuer-Soll nach Massgabe der Steuerfähigkeit unter die Steuerpflichtigen und durch diese selbst zu vertheilen. In diesem Rahmen ist hinreichende Möglichkeit gegeben, die steuerkräftigeren Betriebe in demselben Masse heranzuziehen, wie die weniger kräftigen geschont werden. Ja, diese Möglichkeit ist in der neuen Gewerbesteuerverfassung so ausgiebig, dass das Gesetz mit vollem Recht sich veranlasst gesehen hat, einer zu weit gehenden Ausdehnung dieser Pflicht der Solidarität entgegenzutreten. Wenn, namentlich in Klasse II, viele schwache und nur wenige starke Betriebe sind, so kann das Repartitionsverfahren den Starken sehr leicht Lasten aufbürden, welche schwerer sind, als selbst die Besteuerung in Klasse I für dieselben sein würde. Hier hat daher das Gesetz den Belasteten das Recht gegeben, nachträglich eine Ermässigung bis auf den Prozentsatz der Klasse I (circa 1 pCt. des Ertrages) zu verlangen. Nöthigenfalls ist der Finanzminister ermächtigt, das Steuer-Soll einer ganzen Steuergesellschaft entsprechend herabzusetzen. — Einer besonderen Rücksicht bedürfen auch solche Personen, welche nicht auf Grund des Ertrages, sondern nur auf Grund ihres Betriebskapitals einer höheren Klasse zugetheilt sind. Wenn dieselben nachweisen, dass sie zwei Jahre hintereinander mit ihrem Betriebskapital nicht den Mindestertrag der betreffenden Klasse erzielt haben, so sind sie auf ihren Antrag nach dem Ertrage (und nicht nach dem Betriebskapital) einzuschätzen und also in die entsprechende niedere Klasse zu bringen.

Alle diese Massregeln sind wohl geeignet, eine Vertheilung der Steuerlast nach der Tragfähigkeit zu befördern. Sie gelten aber nur innerhalb eines Prinzips, welches an sich der Vertheilung nach der Tragfähigkeit geradezu widerspricht. Bei Berechnung des Ertrages und des Betriebskapitals ist ein Abzug von Schuldenzinsen und Schuldkapitalien nicht gestattet. Dadurch wirkt nun die Steuer in verschiedener Stärke, je nachdem das Geschäft mit eigenem oder mit fremdem Kapital betrieben wird. Am deutlichsten macht man sich das Verhältniss in Klasse I klar. Wer sein Geschäft mit einer Million eigenen Kapitals betreibt und damit einen Ertrag von 100 000 M. erzielt, entrichtet die Gewerbesteuer mit 1000 M., d. h. mit 1 pCt. seines Ertrages oder 1 pCt. seines Reingewinns. Wer ein eben solches Geschäft mit einem geliehenen Kapital von 1 Million Mark betreibt, ebenfalls einen „Ertrag" von 100 000 M. erzielt, aber von denselben 50 000 M. als Zinsen an seinen Darlehnsgeber abzuführen hat und nur 50 000 M. als Reingewinn behält, soll ebenfalls die Gewerbesteuer mit 1 pCt. vom „Ertrage", mit 1000 M. entrichten, d. h. also mit 2 pCt. des wirklichen Reingewinns. Nun kommen aber im geschäftlichen Leben noch ganz andere Verhältnisszahlen von Schuldenzinsen und Reingewinn vor. Wer bei einem Ertrage von 100 000 M. 75 000 M. an Zinsen abzuführen hat, und nur 25 000 M. persönlichen Reingewinn behält (ein Geschäftsbetrieb, der noch gar nichts Irrationelles an sich hätte), soll ebenfalls 1000 M. Gewerbesteuer entrichten, d. h. also 4 pCt. seines wirklichen Reingewinns. Diese steigende Skala zu Ungunsten der Nichtkapitalisten kann unter Umständen die sonderbarsten Folgen haben. Stellen wir uns vor, dass einmal in einem schlechten Geschäftsjahre (wo die Erträge im Verhältnisse zum Betriebskapital gar zu gering sind) die Einschätzung allgemein auf Grund der Betriebskapitalien erfolgen muss, so kann dies in Gegenden, in denen viel mit fremdem Kapital gewirthschaftet wird, darauf hinauslaufen, dass die Gewerbtreibenden desto höher eingeschätzt werden, je mehr Schulden sie haben, und die Gewerbesteuer wird nicht eine Steuer vom Kapital, sondern eine Steuer vom Kapitalsmangel. Auch von solchen Einzelfällen abgesehen, kann man die Gewerbesteuer in dieser Hinsicht wohl geradezu als eine Kreditsteuer, und zwar als eine Kreditsteuer schlimmster Art bezeichnen.

Das sonderbare und dem ganzen Geiste des Gesetzes widersprechende Verbot des Schuldenabzuges hängt mit einer Theorie von den sogenannten „Realsteuern" („Object-" oder „Ertragssteuern") zusammen, deren Wesen angeblich darin bestehen soll, dass sie ohne Rücksicht auf die Person und also auch ohne Rücksicht auf persönliche Schulden erhoben werden. Die Theorie ist wissenschaftlich hinfällig, wiewohl sie sich in den Handbüchern der Finanzwissenschaft noch hinschleppt. In Preussen wurde an scheinbaren Argumenten dafür geltend gemacht, dass auch die Grund- und Gebäudesteuer den Schuldenabzug nicht zulasse. Dies ist aber nur deswegen der Fall, weil die preussische Grundsteuer überhaupt keine Steuer ist, sondern eine Reallast und die preussische Gebäudesteuer, wenn sie auch eine Steuer ist, so doch immerhin genügende Eigenschaften der Reallast behalten hat, um jene Eigentümlichkeit zu rechtfertigen.[1]) Die alte preussische Gewerbesteuer aber operirte mit so geringen Beträgen, dass innerhalb derselben falsche Prinzipien ebenso wenig wie richtige zu voller Wirksamkeit gelangten. Wenn jetzt das neue Gewerbesteuer-Gesetz den Versuch macht, eine Steuer mit ordnungsmässiger Einschätzung ohne Schuldenabzug durchzuführen, so soll man sich klar machen, dass dies nicht, wie man gewöhnlich annimmt, die Fortsetzung eines alten Prinzips ist, sondern in Wahrheit ein erster Versuch.

Macht man sich dies klar, so wird man auch nicht im Zweifel darüber sein, dass dieser Versuch misslingen wird. Die Ermässigungen, welche in Klasse II, III und IV nach willkürlichem Ermessen zulässig sind, werden in erster Linie dazu gebraucht werden, um die Berücksichtigung der Schulden trotz des Gesetzes herbeizuführen; wo sie nicht ausreichen, wird man darüber hinaus die Einschätzungen so lange schieben, bis sie ein halbwegs annehmbares Resultat ergeben. In Klasse I, wo derartige Berücksichtigungen nicht zulässig sind, wird das letztere Mittel allein herhalten müssen.

Ein irgendwie vernünftiger Grund für die Beibehaltung der Schuldensteuer ist von keiner Seite geltend gemacht worden. Wenn aber eines Tages die Schuldensteuer aus der Gewerbesteuer gestrichen wird, so bleibt zwischen dem Objekt der Gewerbesteuer und dem Objekt der Einkommensteuer kein Unterschied mehr bestehen. Man fragt sich dann vergebens, weswegen denn gerade die Einkommen, welche durch Gewerbebetriebe erzielt werden, einen Zuschlag zur Einkommensteuer zahlen sollen, während alle anderen Einkommen (z. B. Kapitalrenten) mit der Einkommensteuer allein wegkommen. Ein rechter Grund dafür ist in der That nicht anzugeben.

Und darum lässt sich auch gegen die Ueberweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden, wie sie soeben vorgeschlagen ist, sehr viel weniger einwenden, als gegen die Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer. Hätte man sich dies bei Zeiten klar gemacht, so würde man nicht erst die staatliche Steuer reformirt, sondern sie von vornherein zu einer kommunalen Gewerbesteuer umgestaltet haben. Immerhin ist es auch jetzt noch nicht zu spät dazu.

Berlin. J. Jastrow.

Landwirthschaftlicher Kongress in England.

Unter den Theilnehmern der am 7. Dezember in der St. James Hall in London zusammengetretenen Nationalkonferenz der Farmer überwog das Element der Grundeigenthümer und Landagenten, während die Delegirten der Farmervereine, insbesondere in den Verhand-

[1]) Vergl. die früheren Ausführungen im Sozialpolitischen Centralblatt II. Band No. 3 und 12.

lungen des ersten Tages, ziemlich in den Hintergrund traten. Der politische Zweck des Kongresses wurde erreicht. Eine Resolution, welche Getreidezölle verlangt, wurde mit ungefähr 600 gegen 200 Stimmen angenommen, obwohl der Antragsteller selbst, Herr Chaplin, erklärte, er halte es für unmöglich, eine solche Massregel durchzusetzen, so lange die Farmer und die Landarbeiter nicht dafür gewonnen seien. Von den Landlords wurde mehrfach ausgeführt, ihr Interesse und das der Farmer und der Landarbeiter sei identisch. Ein Zoll von 10 sh. auf den Quarter Weizen werde für die Konsumenten nicht empfindlich sein. Dagegen nun protestirten in ganz energischer Weise die Farmer, und erklärten, dass für sie nicht die Zollfrage, sondern die Höhe des Pachtes das Entscheidende sei. Der Streit zwischen Harmonie und Klassenkampf erreichte seinen Gipfel, als der einzige Vertreter der Arbeiter, Herr Riley, der Vertreter der Landarbeiterunion von Herefordshire, die Tribüne bestieg. Er konnte seine Rede nur unter fortwährenden Unterbrechungen und Zischen von Seite der Landlords, neben vereinzeltem Beifall von Seiten der Pächter beenden. Er meinte, die Arbeiter wollten von Protektion durch Zölle nichts wissen, ihre Interessen seien dieselben, wie die der Pächter, welche selbst arbeiten. Das einzige Mittel, um der Landwirthschaft zu helfen, sei, dass die Landarbeiter in die Lage gesetzt werden, sich besser zu nähren. Die Landarbeiter seien auch entschlossen, einen grösseren Antheil an den Gütern, die sie erzeugen, zu erringen Arbeiter und Pächter müssten in Zukunft den Ertrag ihrer Arbeit ehrlich theilen, wenn auch auf Kosten des Landlords, welcher nichts thue. In Bezug auf die Versuche der schutzzöllnerischen Tories, die Arbeiter zu gewinnen, erklärte er, jeder Vorschlag, welcher den Arbeitern nicht bessere Löhne sichere, sei politisch und praktisch zum absoluten Misserfolg im Vornherein verurtheilt. Auch die Farmer, insbesondere die von Lancashire, drückten sich in Bezug auf die protektionistischen Absichten der Grossgrundbesitzer sehr deutlich aus. Herr Barlow verwehrte sich dagegen, dass der Kongress zu einer politischen Aktion missbraucht werde. Man wolle mit der Zollfrage nur jenen Gegenstand verhüllen, welcher der wichtigste sei, das ist die Pachtrente. Protektion sei kein Heilmittel, sie könnte den Farmern nur nützen, wenn der Brotpreis wirklich in die Höhe getrieben würde, und wie wollten sie denn das Publikum überzeugen, dass es in seinem Interesse liege, wenn der Preis der Nahrungsmittel steige? Die Diskussion wurde so heftig, dass es Herr Bear angezeigt hielt, vorzuschlagen, man möge, um die Einigkeit der Landinteressenten nicht zu stören, überhaupt nicht abstimmen; aber schliesslich wurde unter grossem Lärm und Klagen über Verletzung der Geschäftsordnung die Resolution, wie erwähnt, angenommen. Nachdem noch ein Beschluss zu Gunsten des Bimetallismus nicht ohne Widerspruch durchgegangen war, beantragte Lord Winchilsea, „dass es im Hinblick auf die gegenwärtige Krisis unumgänglich nothwendig sei, eine landwirthschaftliche Union, zusammengesetzt aus allen Personen jedweder Klasse, die an dem Boden aus dem vereinigten Königreiche Interesse habe, zu gründen, zum Zweck, erstens, um solche Beschlüsse durchzusetzen, welche durch diesen Kongress einstimmig angenommen wurden, zweitens, um Massregeln zu diskutiren, die jeweilig im Interesse der Landwirthschaft liegen, drittens, um ihre Mitglieder in einem festen Körper von Stimmen in jedem Wahlbezirk zu sammeln, welcher ohne Unterschied der Partei solche Kandidaten unterstützen soll, die ihre Vorschläge vertreten wollen, und viertens, um im Allgemeinen das Zusammenwirken aller an der Landwirthschaft Interessirten, seien sie Eigenthümer, Pächter oder Arbeiter, zum gemeinsamen Wohl zu erzielen.“ Ueber diese Resolution entspann sich keine Debatte und sie wurde mit Enthusiasmus angenommen.

Aber am nächsten Tag ging die schöne Solidarität der Interessen rasch in die Brüche. Zwar eine Resolution, welche sich gegen die hohe Besteuerung des Bodens richtete, erregte noch wenig Zwist. Anders wurde es, als Herr Carrington-Smith beantragte, „es sei nothwendig, die Gesetze, welche die Pachtverhältnisse regeln, so zu ändern, dass sie festsetzen: erstens ein absolutes und unverlierbares Recht des Pächters auf den unverminderten Werth einer jeden Melioration, die er während seiner Pachtdauer eingeführt habe, zweitens die Beseitigung des Exekutionsgesetzes zur Eintreibung der Rente, drittens die gleiche Theilung aller Steuern zwischen Grundbesitzer und Pächter.“ Ein Delegirter der Pächter nach dem anderen erhob sich und konstatirte, dass das heutige Pachtsystem eine Prämie auf die schlechte Wirthschaft setze. Schlechte Pächter hätten unter Nachweis einer Verminderung des Ertrages immer eine Herabsetzung des Pachtschillings erzielt, der gewissenhafte Wirth aber, welcher den Boden verbessere, erziele nie eine Herabsetzung des Pachtschillings, welche ihm vom Landlord mit dem Hinweis darauf verweigert werde, dass er für den durch ihn verbesserten Boden an seinerstatt Pächter genug zum alten Preise haben könne. Herr William Smith, Parlamentsmitglied, sagte im Namen der Pächter von Lancashire, dass sie dieselben Privilegien verlangen, wie die irischen Pächter. Sie wollten einen angemessensn (fair) Pachtschilling, Fixirung der Dauer des Pachtes und freien Boden, wozu er noch die Freiheit in der Wahl der Kulturmethode verlangte. Er beantragte „dass nach der Meinung dieses Kongresses das wahre Heilmittel für die gegenwärtige Lage der Agrikultur in der Annahme der genannten Forderungen der drei F's gelegen sei: „fixity of tenure, fair rent and free sale of tenant's improvements“. Einige Landlords, die übrigens bei dieser Sitzung in weit geringerer Zahl anwesend waren als bei der ersten, wehrten sich nach Kräften, aber vergebens warnte Herr Lywood davor, „mit dem grossen Prinzip der Freiheit des Vertrages zu brechen“, und vergebens setzte er auseinander, dass die Höhe des Pachtschillings stets ein Resultat der freien Konkurrenz sei. Er bat dringend, praktisch zu sein und keine Spaltung der Interessenten des Bodens herbeizuführen.“ Der Pächter Rimmer aber meinte, der Vorredner habe vom Standpunkt des Landlords nicht übel gesprochen. Die Interessen der Pächter seien jedoch andere und vor allem müsste die Pacht herabgesetzt werden: Sie im Norden würden sich für ihre Sache wehren und nicht länger den Kaprizen der Grundbesitzer und der Landagenten, die durchaus nicht ehrlich ihren Antheil an den Verlusten der Landwirthschaft auf sich genommen hätten, ihre Interessen opfern. Mit Getreidezöllen („die Protektion protegirt nur den Hunger“) werde nichts erreicht, der Interessengegensatz liege nicht zwischen Erzeuger und Konsumenten, sondern zwischen Erzeuger und Grundbesitzer. Wenn ein Arzt zu einen Kranken gerufen werde, der an lebensgefährlichem Fieber darniederliegt, beginne er nicht damit, dem Patienten die Nägel zu schneiden und seinen Schnurbart zu putzen.“ Herr Barlow erklärte, dass die Pächter eine neue Pachtrechtbill verlangen; der Agrikultural-Holdings-Akt sei werthlos, weil die Schlussworte des ersten Paragraphen seine Wirkung aufheben, indem sie bestimmen, dass der Werth der Meliorationen danach berechnet werden solle, was sie dem Nachfolger in der Wirthschaft werth seien. Schliesslich versuchte Chaplin Frieden zu stiften, aber es gelang ihm nur, das Amendement von Smith zur Ablehnung zu bringen. Die Hauptresolution von Carrington-Smith wurde mit grosser Majorität angenommen, nachdem die Landlords vergebens versucht hatten, sie durch Beschränkung des Ersatzrechtes des Pächters auf „dauernde“ Verbesserungen abzuschwächen. Damit war das Hauptinteresse des Kongresses erschöpft und unter geringer Aufmerksamkeit wurden zum Schlusse Anträge angenommen, die sich auf Gründung einer grossen landwirthschaftlichen Produzentengesellschaft unter dem Namen „National Union of Agriculturists“, sowie auf die Nothwendigkeit von Viehseuchengesetzen bezogen.

Novelle zum Gesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz. Die in Aussicht genommene Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom 6. Juni 1870 liegt, wie die Vossische Zeitung erfährt, dem Bundesrathe vor, und die Beschlussfassung verzögert sich deshalb, weil das zugehörige Material bestehend in einer Armenstatistik und einer Darstellung der Armengesetzgebung und der Organisation der Armenpflege in den einzelnen Bundesstaaten, sehr umfangreich ist. Die Novelle ist bestimmt, einigen in der Praxis hervorgetretenen Uebelständen abzuhelfen, ohne der künftigen, in Folge der Wirkung des Arbeiterinvaliditäts- und Alterversicherungsgesetzes etwa nothwendigen Umgestaltung der Grundsätze der Armengesetzgebung vorzugreifen. Es soll fortan der Beweis, dass ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützungsbedürftigen nicht zu ermitteln gewesen, schon dann als erbracht gelten, wenn der die Erstattung der verauslagten Beträge fordernde Armenverband dargelegt hat, dass von ihm alle diejenigen Erhebungen vorgenommen worden, die nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nach-

träglich ermittelt, so soll der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt sein, innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ermittelung ab gerechnet, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelung entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen. Als Grenze für Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes soll künftig das 18. Lebensjahr gelten und die Verjährung soll nach zwei Jahren eintreten. Eine Haftstrafe soll denjenigen treffen, der sich dem Unterhalt seiner Familie entzieht, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Ländliche Arbeiterverhältnisse in der Provinz Brandenburg. Die ländlichen Arbeiterverhältnisse haben sich nach den Ermittlungen des landwirthschaftlichen Provinzialvereins in der Provinz Brandenburg (Unternehmerverband) auch im letzten Jahre wieder verschlechtert. Fast in allen Theilen der Provinz wird über grossen Arbeitermangel geklagt, ganz besonders wird die grosse Schwierigkeit betont, weibliche Dienstboten zu erlangen. In den meisten Gegenden sieht man sich daher immer mehr genöthigt, die erforderlichen Arbeitskräfte, besonders aber das Hausgesinde aus den östlichen Provinzen, besonders aus Posen und Oberschlesien, theilweise aus Galizien und Russisch-Polen zu beschaffen, womit, abgesehen von den grossen Kosten, alle möglichen Unzuträglichkeiten verbunden sind. Tagelöhnerfamilien sind in einzelnen Bezirken leichter wie in früheren Jahren zu erlangen gewesen; die wesentliche Vertheuerung des Lebensunterhaltes in den Städten hat hier in der That schon zu einer Rückwanderung von Arbeiterfamilien aus den grossen Städten nach dem Lande Veranlassung gegeben. Gegen die neuen sozialpolitischen Gesetze haben die ländlichen Arbeiter in der Mark grossen Widerwillen gezeigt. Nicht selten bewahren sie die ihnen behändigten Quittungskarten nicht auf oder verweigern geradezu die Annahme; grösstentheils weigern sie sich auch, die auf sie entfallenden Versicherungsbeiträge zu zahlen. Vielfach wird die Uebernahme der Arbeiter gleich von der Bezahlung sämmtlicher Prämienbeträge durch die Arbeitgeber abhängig gemacht. Dass diese sich in Folge dessen mit den neuen Gesetzen gleichfalls nicht zu befreunden vermögen, wird fast allseitig bestätigt. Die Auswanderung nach überseeischen Ländern hat für die Provinz Brandenburg im letzten Jahre eine erhebliche Steigerung erfahren; es sind von 100 000 Einwohnern 138 gegen 108 im Vorjahre ausgewandert. Die Gesammtzahl betrug 5783 Personen.

Befähigungsnachweis für Bergarbeiter in Preussen. Die Regierung geht mit dem Plane um, den Befähigungsnachweis für die Bergarbeiter durch Gesetz zu bestimmen, und holt bei den Bergämtern Gutachten über diesen Punkt ein. Das hiesige Oberbergamt hat sich im Allgemeinen für eine Lehrzeit ausgesprochen und zwar sollen die jugendlichen Arbeiter (möglichst nicht unter 16 Jahren) zwei Jahre als Schlepper und die zwei folgenden Jahre als Lehrhauer arbeiten, ehe sie als Vollhauer die lohnendste Arbeit erlangen. Eine grössere hiesige Bergwerksgesellschaft forderte seinerzeit für leichtere Arbeit unter Tage als Schlepper etc. vier Jahre und für die Lehrzeit als Hauer drei Jahre; für Militärpflichtige zwei Jahre.

Mindesteinkommen städtischer Beamten und Arbeiter in Paris. Im Gemeinderath stellte Boll, wie die Vossische Zeitung mittheilt, den Antrag, das Mindesteinkommen der städtischen Angestellten und Arbeiter auf 1200 Fr. zu erhöhen, was eine Mehrausgabe von 1 500 000 Fr. erfordern würde. Die Mehrheit der Versammlung entschied sich jedoch für den Vorschlag Baudins, das Mindesteinkommen auf 1500 Fr. festzusetzen, wodurch die Mehrausgabe auf 3 400 000 Fr. steigt. Es handelt sich um etwa 6500 Leute, die diese Erhöhung geniessen werden, während die Zahl der unter 1200 Fr. besoldeten etwas geringer ist. Ausser Kirchendienern, Hausknechten, Hauswarten, Boten und ähnlichen Leuten befinden sich darunter Arbeiter aller Art, namentlich Sielräumer und die Anführer der Kehrmannschaften. Letztere sind in die Erhöhung nicht einbegriffen, da sie nur einen Theil des Tages beschäftigt sind, und vielfach aus Frauen und Kindern bestehen.

Arbeiterzustände.

Plan einer Arbeitslosenstatistik in Leipzig. Das Gewerkschaftskartell beschäftigte sich kürzlich mit der Frage der Arbeitslosenstatistik. Die meisten der Anwesenden erklärten sich dafür, dass auch für Leipzig eine solche aufgenommen werden möge, wobei allerdings nicht verkannt wurde, dass es schwierig sei, diese Statistik vollkommen zutreffend zu gestalten. Nach längerer Aussprache einigte man sich dahin, dass sich die Gewerkschaften mit dieser Angelegenheit befassen sollen und zwar in Versammlungen, die Anfang Januar stattzufinden haben. Dadurch soll die Arbeiterschaft für diese Frage interessirt werden, und das Gewerkschaftskartell hofft dann zu einer ziemlich sicheren statistischen Aufnahme zu gelangen.

Zur Lage der Kellnerinnen in München. Der „Münchner Post" ist von einem Arzte folgender Brief zugegangen: „Gestern war ich mit einem Kollegen, prakt. Arzt Dr. X. . . . im Café Wittelsbach, woselbst uns die blassen, abgespannten Gesichtszüge der Kellnerinnen auffielen. Auf meine Anfrage erzählte mir das eine der Mädchen, dass sie von dem neuen Besitzer in einer Weise angestrengt würden, dass sie es kaum mehr ertragen könnten. Ein um den andern Tag muss die bis Nachts um 2 Uhr beschäftigte Kellnerin schon früh um 6 Uhr wieder an die Arbeit, so dass sie an diesem Tage 20 Stunden Dienst hat, während sie an dem nächsten Tage erst Morgens um 9 Uhr antritt, dass sind 17 Stunden unausgesetzte Arbeitszeit. Noch schlimmer sind die armen Wassermädchen (Kinder von 16 bis 17 Jahren) daran, dieselben müssen jede Nacht noch von 2 bis 3 Uhr Geschirr putzen, so dass diese mitten in der Entwickelung stehenden zarten Geschöpfe einen Tag 21, den folgenden 18 Stunden Arbeitszeit haben. Dazu denke man sich den Aufenthalt in der überhitzten, unreinen, mit Tabaksdämpfen geschwängerten Atmosphäre! Eines der kleinen Wassermädchen hat seit der Eröffnung des Lokales (etwa 1/4 Jahr) noch nie einen freien Tag gehabt. Die Kellnerin ist nach ihrer Aussage drei Wochen nicht aus dem Lokal gekommen. Die Bitte um einen halben Tag Urlaub in der Woche, der für die armen Dinger doch dringend nothwendig ist (sie kommen sonst zu keinem Bad etc.) wurde barsch zurückgewiesen mit dem Bemerken, dass, wer ausgehen wolle, gekündigt wird. Für diese geradezu übermenschliche Anstrengung beziehen die Kellnerinnen 10, die Wassermädchen monatlich 5 Mark, von welchem Betrage noch die Gläser, welche die Gäste in der Trunkenheit, oder das Mädchen in Folge ihrer Uebermüdung zerbrechen, abgezogen werden" Dass hier nicht durch Polizeiverordnung oder Ortsstatut vorläufig und durch Reichsgesetz endgiltig eingeschritten wird, ist unbegreiflich.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Einschränkung des Arbeiterschutzes der Arbeiter in der Edelmetallindustrie. Dem Bundesrath ist ein Antrag von Württemberg und Baden zugegangen, welcher sich auf die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in den Edelmetallwaaren-Fabriken und den dazu gehörigen Hilfsgeschäften bezieht. Nach demselben lasse die jetzige Lage der Verhältnisse Ausnahme-Vorschriften gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung dringend wünschenswerth erscheinen, wenn nicht die in Betracht kommende Industrie erhebliche Einbusse erleiden soll. Betheiligt an den zu erlassenden Vorschriften sind in Württemberg nach angestellten Erhebungen zusammen an verschiedenen Plätzen 83 Fabriken mit 5262 Arbeitern, darunter 1022 weibliche über 16 Jahre, in Gmünd allein 66 Fabriken mit 2600 Arbeitern, darunter 538 erwachsene weibliche. Im badischen Bezirk Pforzheim kommen 575 Betriebe in Betracht mit 12 200 Arbeitern, darunter 3100 weibliche über sechzehn Jahre. Beantragt wird der Erlass einer Verordnung, wodurch in den gedachten Fabriken bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit, die Arbeiterinnen über sechsehn Jahre vom 15. März bis 15. Oktober bis 9 Uhr, vom 16. Oktober bis 14. März bis 10 Uhr Abends, und im ganzen Jahre an Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 7 Uhr Abends beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeit darf 13 und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden nicht überschreiten. Die Ueberarbeit der Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf nicht an mehr als 80 Tagen im Jahre stattfinden. Dann folgt eine Reihe von Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen über sechzehn Jahren und deren Kontrolirung durch die zustehende Verwaltungsbehörde. Diese Bestimmungen sollen nur auf solche Fabriken angewandt werden, bei denen die untere Verwaltungsbehörde durch den regelmässigen, zu gewissen Zeiten des Jahres erfolgenden Eintritt eines vermehrten Arbeitsbedürfnisses anerkennt. Die Bestimmungen sollen auf 5 Jahre Giltigkeit haben.

Charakteristisch für die Weiterentwickelung unserer sozialen Gesetzgebung ist es unzweifelhaft, dass die Regierungen ebenso abgeneigt sind, den Wünschen der Arbeiter bezüglich des Weiterausbaues der Arbeitergesetzgebung zu entsprechen, als sie bereit sind, die gering-

fügigen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung zu beschneiden. Was speziell die Pforzheimer Edelmetallindustrie anlangt, so klagte diese seit Langem über die Abnahme der Bestellungen, über die steigende Konkurrenz und über die Absperrung eines ihrer hauptsächlichsten, wenn nicht des hervorragendsten Absatzgebietes durch die Mac Kinley-Bill. Dass man die durch Absatzstockungen verursachte Nothlage einer Industrie durch die Möglichkeit gesteigerter Ueberproduktion kuriren will, ist charakteristisch für die wirthschaftspolitische Einsicht massgebender Kreise. Vielleicht will man aber durch die Verlängerung der Arbeitszeit blos die Zahl der Arbeitslosen vermehren, um damit Gelegenheit zu bekommen, im Interesse der Konkurrenzfähigkeit die Löhne zu drücken. Eine Unterstützung dieser Politik kann die sozialpolitische Einsicht der württembergischen und badischen Regierung nicht in günstiges Licht stellen.

Arbeiterversicherung.

Lohnstatistik und Unfallversicherung.

Herr Ernst Lange meint in No. 11 des Sozialpolitischen Centralblatts mein Aufsatz in No. 9 dieser Zeitschrift enthalte einige Ausführungen über die Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften, die nicht unwiderlegt bleiben dürften. Ich erbitte mir, da die zu erörternde Frage im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Berathungen der Kommission für Arbeiterstatistik, eine grössere Bedeutung gewinnt, das Wort, um meinerseits den Ausstellungen Herrn Lange's entgegenzutreten. Die kritischen Punke sind:

1. die Tragweite der Bestimmung in § 71 des Unfallversicherungsgesetzes;
2. der sozialstatistische Werth der Einzelangaben über die Beschäftigungsdauer der Arbeiter und der an dieselben gezahlte Lohn;
3. die in einzelnen Fällen sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten bei Aufstellung der Lohnnachweisung;
4. die Mitwirkung der Arbeiterkreise.

Was zunächst die Tragweite der Bestimmung in § 71 des Unfallversicherungsgesetzes betrifft, so muss entgegen der Auffassung Herrn Lange's mit Entschiedenheit daran festgehalten werden, dass der fragliche Gesetzesparagraph die Grundlage für die den Unternehmern aufzuerlegende Verpflichtung bildet, dass Einzelangaben und zwar unter Vortrag des Namens der Arbeiter und der von den einzelnen Personen verdienten Löhne gemacht werden. Die von Herrn Lange vertretene Ansicht, dass dem Gesetze „vollständig" genügt wird, wenn jeder Unternehmer summarisch angiebt, wie viel Arbeiter er beschäftigt hat, und wieviel er diesen an Lohn und Gehältern gezahlt hat, ist — ich bedauere an dieser Auffassung festhalten zu müssen — mit dem in No. 9 dieser Zeitschrift mitgetheilten Wortlaut des § 71 nicht vereinbar. Dass auch gegentheilige Meinungen laut geworden sind, ist richtig; ich hatte desshalb in meinem Aufsatz als letzte Reserve noch die Bestimmung im Reichsgesetze vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (§ 139b) herangezogen, jedoch mit der Erwartung, dass es nicht nothwendig sein werde von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen.

In der That dürfte auch Herr Lange nach Prüfung der über die Tragweite des § 71 ausser dem Wortlaut des Gesetzes noch vorliegenden massgebenden Aeusserungen seine Meinung, welche nur die gegenüber den Berufsgenossenschaften augenblicklich geübte faktische Toleranz nicht aber die grundlegende Bestimmung des Gesetzes spiegelt, nicht aufrecht erhalten können. Ich nehme insbesondere Bezug auf die Verhandlungen des Berufsgenossenschaftstags in München. Dort hatte zunächst der Referent Direktor Wenzel bemerkt:

> „er habe schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des § 71 des Unfallversicherungsgesetzes kein Zweifel darüber bestehen könne, dass eine Aufzählung der einzelnen Arbeiter und die Angabe des von jedem derselben verdienten Lohnes unbedingt geboten, und die Kollektivnachweisungen, welche nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Gesammtsumme der von ihnen verdienten Löhne enthalten, thatsächlich gesetzwidrig seien. Die Richtigkeit dieser seiner Auffassung sei damals von dem Herrn Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts ausdrücklich anerkannt worden. Wenn also jetzt das vorliegende Formular die namentliche Aufführung der einzelnen Arbeiter fordere, so verlange es nichts, was nicht bereits im Gesetz enthalten sei."

Die Verhandlungen des genannten Genossenschaftstages enthalten aber noch weiter zur Sache Gehöriges. Die vorgenannte Aeusserung des Referenten wurde von Doktor Lange aufgegriffen. Er bemerkte:

> „Sei diese Ansicht richtig, so habe die Brennereiberufsgenossenschaft das Gesetz nicht richtig ausgeführt; andererseits müsse er sagen, sie könnte das Gesetz auch künftig nicht ausführen, sie würde dazu ein paar Hundert Beamte brauchen. Darum möchte er bitten, dass der Herr Präsident des Reichs-Versicherungsamts erkläre, ob er die Ansicht des Herrn Referenten theile. Es sei das doch eine sehr einschneidende Frage."

Darauf hin erwiderte abschliessend der Referent:

> „Die Stellung, die Herr Präsident Bödiker zu dieser Frage einnehme, ergebe sich aus der Erklärung, die er bereits im vorigen Jahre abgegeben habe, als Referent behauptete, dass Kollektivnachweisungen eigentlich ungesetzlich seien. Er habe damals gesagt: „Herr Wenzel hat mit Recht hervorgehoben, wir könnten nach dem Gesetz namentliche Lohnnachweisungen verlangen: aber wir legen Ihnen kein Hinderniss in den Weg, von namentlichen Personennachweisungen Abstand zu nehmen."

Man ersieht hiernach, die jetzige Streitfrage Lange—Mayr ist auf dem Berufsgenossenschaftstage in München schon eingehend erörtert und erledigt worden als Streitfrage Wenzel—Dr. Lange!

Um übrigens noch eine weitere Autorität anzuführen, welche sich in Uebereinstimmung mit meiner Auffassung von der Tragweite des § 71 befindet, gestatte ich mir auf den mir gerade zur Hand befindlichen Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz von Landmann Bezug zu nehmen, dessen Verfasser als Bundesrathsmitglied in Folge seiner Betheiligung an der Ausgestaltung dieser Gesetzgebung über deren Intentionen auch im Einzelnen wohl unterrichtet sein dürfte. Landmann sagt:

> „Die Angabe der Namen der Arbeiter und der von den einzelnen Personen verdienten Löhne kann von den Genossenschaften zwar verlangt werden, allein in der Regel wird es genügen, wenn nur bei den jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen, sowie bei den mehr als 4 M. täglich beziehenden Arbeitern die spezielle Namens- und Lohnangabe gefordert wird."

Ich denke, das Angeführte wird zur Deckung meiner Auslegung der Tragweite des § 71 genügen. In diesem Punkte die Einwendungen Lange's zu widerlegen, erschien mir das Wichtigste; denn der fragliche Paragraph, den man auch den „statistischen Paragraphen" des Unfallversicherungsgesetzes nennen kann, ist die Grundlage für Herstellung einer Lohnstatistik aus dem Material der Arbeiterversicherung, einer Lohnstatistik, welche selbstverständlich nicht „die" Lohnstatistik darstellen und anderweitige auf die Lohnverhältnisse bezügliche Ermittelungen keineswegs ausschliessen soll. Wenn Lange meint, die Berufsgenossenschaften seien für derartige Zwecke gar nicht geschaffen worden, so übersieht er, dass allenthalben im öffentlichen Leben an eine primäre für konkrete Zwecke besonderer Art geschaffene Organisation sich eine sekundäre statistische Registrirungspflicht anschliesst. Die Strafgerichte sind auch nicht geschaffen, damit Kriminalstatistik gemacht wird, aber nachdem die Strafjustiz einmal im Gang ist, hat sie gleichzeitig für eingehende statistische Registrirung ihres Funktionirens zu sorgen. Durch die Einbeziehung in die öffentlich-rechtliche Arbeiterversicherung hat auch die private Unternehmerthätigkeit ein gewisses Maass öffentlicher Verpflichtungen übernommen und dazu gehört in erster Linie die statistische Pflicht genauer Rechenschaftsablage über Arbeiter- und Lohnverhältnisse.

Diese allgemeine Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung und des § 71 des Unfallversicherungs-

gesetzes gegenüber den Zweifeln Lange's klar zu legen, ist das Wichtigste. Die übrigen Eingangs bezeichneten Punkte treten dagegen an Bedeutung zurück. Ich glaube mich desshalb für heute bezüglich derselben kurz fassen zu müssen, um die Gastfreundschaft dieser Zeitschrift nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Diese schliesst nicht aus, dass ich im Laufe der etwa sich weiter spinnenden Diskussion darauf später einmal näher zurückkomme.

Lange bezweifelt den sozialstatistischen Werth der Einzelangaben über die Beschäftigungsdauer der Arbeiter und den an dieselben gezahlten Lohn. Er sagt: „Welchen sozialstatistischen Werth sollte es haben, zu erfahren, dass A bei dem Unternehmer Z während 5 Wochen 75 M., B während 8 Wochen 120 M., C des Vormittags 2 Wochen hindurch 15 M. und so weiter verdient haben?" Nun ich denke für die Leser dieses Blattes ist durch die Aushebung dieser Frage auch die Antwort im bejahenden — nicht wie Lange meint, im verneinden Sinn — zu geben; denn das wäre doch eine sehr unvollkommene Auffassung der Lohnstatistik, welche deren Werth nur in den Nachweisen „für industrielle Grossbetriebe mit in der Hauptsache ständigem Arbeiterpersonal" sucht. Gerade der durch eine sorgsame Lohnstatistik vermittelte Nachweis über den Arbeiterwechsel, über die Kurzfristigkeit oder Langfristigkeit der Beschäftigung und die dabei sich ergebenden Lohnverhältnisse ist von dem höchsten „sozialstatistischen Werth". Lange übersieht ganz und gar die Bedeutung, welche die dem einzelnen Unternehmer vielleicht gleichgültig erscheinenden Einzelangaben in ihrem Zusammenzug und ihrer Ausgliederung in der Massenerhebung gewinnen.

Dass sich im Einzelnen bei Aufstellung der Lohnnachweisungen Schwierigkeiten ergeben, insbesondere da, wo mehrere industrielle Nebenbetriebe eines landwirthschaftlichen Unternehmens in Frage sind, will ich garnicht leugnen. Das ist aber keine Eigenheit gerade dieses Zweigs der Statistik; das kommt überall vor, sogar bei unserer modernen Volkszählung, wo in gewissen Einzelfällen die Erfassung der Individuen Schwierigkeiten bietet. Niemals aber darf man bei objektiver Beurtheilung der Sache aus den Schwierigkeiten der Ausnahmefälle die Unmöglichkeit des Ganzen deduziren. Der subjektive, der statistischen Ermittelung überhaupt abgeneigte Sinn der sogenannten „Praktiker", die übrigens in den Kreisen der Büreaukratie ebenso und vielleicht noch verbreiteter sind als sonst im praktischen Wirthschaftsleben, ist allerdings zu solchem Pessimismus gern geneigt. Wer wie ich Jahre lang in der aktiven amtlichen Statistik gestanden hat, kennt alle diese Strömungen recht gut und weiss sie auf ihren richtigen Werth zu taxiren. Im vorliegenden Falle bestreite ich übrigens die praktische Unmöglichkeit der Aufstellung der Lohnnachweisungen. Alle Schwierigkeiten, welche Lange anführt, sind zwar keine Spezialitäten der in Aussicht genommenen Statistik, sondern bestehen schon von vornherein für die Beschaffung der Grundlagen der Beitragsberechnungen, also für die primäre Verwaltungsaufgabe nicht für die sekundäre Statistik. Wenn hier bisher „mehr oder weniger willkürliche Schätzungen" statt eigentlicher Nachweisungen vorkommen, so geschieht dies einfach gegen das Gesetz. Abhülfe ist hier mit oder ohne sozialstatistische Hintergedanken nöthig; sie wird aber zugleich auch den betreffenden Unternehmern sehr nützlich sein. Die Abhülfe liegt in sorgsamer getrennter Buchführung für jeden einzelnen industriellen Nebenbetrieb der Landwirthschaft, welche auch in der Zuweisung der beschäftigten Arbeitskräfte und ihrer Entlehnung zu den einzelnen Betrieben besteht. Wo die Buchführung nicht so eingerichtet ist, da fehlt der richtige ökonomische Ueberblick. Wenn die statistische Lohnnachweisung dazu beitragen könnte, rückwirkend eine Verbesserung der primären Buchungen herbeizuführen, so wäre das ein besonderer nicht zu unterschätzender pädagogischer Vorzug derselben.

Und schliesslich — wenn es wirklich nicht gelingen sollte, bei allen landwirthschaftlichen Nebenbetrieben die volle Wahrheit zu ergründen — wenn dies seinen Ausdruck in den elementaren Lohnaufzeichnungen wahrheitsgetreu fände, wäre denn das statistische Unglück gar so gross? Durchaus nicht. Bei der zentralen Bearbeitung würde man ja doch nicht Alles zusammenwerfen, sondern das Material nach gewissen Gruppen auseinanderhalten. Dann würde man auch nicht unterlassen, bei jenen Nebenbetrieben — welche jetzt anscheinend die Prätention erheben wollen nach ihren Minoritätsempfindungen die Majorität zu lenken — die erforderlichen warnenden Bemerkungen über das Mass der Zuverlässigkeit ihrer Nachweise beizufügen. Das wäre sozialstatistisch nicht gerade erfreulich, aber doch kein Grund, überhaupt die Flinte ins Korn zu werfen. Auch dürfte man wohl hoffen, dass bei fortschreitender Einsicht in den Nutzen sorgsamster Buchführung die Ausnahmsfälle ungenauer Registrirung immer seltener würden.

Was schliesslich die Mitwirkung der Arbeiterkreise bei der Feststellung des Urmaterials der Lohnstatistik betrifft, so stehen Lange und ich grundsätzlich auf gleichem Boden. Nun hebt Lange, während ich mit dem Detail dieser Frage mich überhaupt nicht beschäftigt hatte, einige Schwierigkeiten hervor. Gewiss wird — das will ich gar nicht bestreiten — die Durchführung dieses Gedankens noch weiterer sorgsamen Erwägung bedürfen. Aber gerade Lange's Aufsatz weist schon auf einen Ausweg hin. Meinerseits gehe ich durchweg von der Auffassung aus, dass die ganze Statistik thunlichst in freigeleisteter Mitarbeit der Berufsgenossen aufgestellt wird. Es wäre mir am liebsten, dieselben könnten sich unter Weiterführung der in München gepflogenen Verhandlungen freiwillig über das Formular der Nachweisung und dann weiter auch darüber verständigen, wie die — meines Erachtens auch im Interesse der Berufsgenossen selbst gelegene — Mitwirkung der Arbeiterkreise zu erzielen wäre, über deren Modalitäten ich mich in meinem Artikel über Sammlung und Verwerthung des sozialstatistischen Materials (Allgemeines Statistisches Archiv, II. Jahrgang, I. Halbband) kurz geäussert, bezüglich deren ich aber sehr gerne jeder weiteren Belehrung zugänglich bin. Insoweit alsdann derartige freiwillige Organisationen bei den Berufsgenossenschaften misslängen, wären sie immerhin bis auf Weiteres in der Lage, auf dem von Lange bezeichneten Wege der Stichproben vorzugehen und damit gegen renitente Unternehmer einen angemessenen Druck zu üben.

Fasse ich meine Auffassung der Sachlage nach Kenntnissnahme von Lange's Aufsatz zusammen, so muss ich sagen: An der grundsätzlichen, gesetzlich gegebenen Ermöglichung der Lohnstatistik auf Grund spezieller Nachweisungen der Berufsgenossen der Unfallversicherung ist unbedingt festzuhalten; diese Statistik wird gerade bei Berücksichtigung auch der Arbeitsdauer hervorragendes sozialpolitisches Interesse bieten; dass Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind, wird Niemand bestreiten; aber theils beziehen sie sich, soweit die Nebenbetriebe in Frage sind, nur auf Ausnahmefälle, theils sind sie, auch wo sie allgemein, wie hinsichtlich der Mitwirkung der Arbeiterkreise bestehen, nicht unüberwindlich. Herr Lange wird dies wohl wiederum als „übergrossen Optimismus" bezeichnen — wohlan, ich halte diesen Optimismus sozialpolitisch für wirkungsvoller als den übergrossen Pessimismus!

Strassburg. Georg von Mayr.

---

§ 75a des deutschen Krankenversicherungsgesetzes. Das Gesetz vom 14. Dezember 1892 betr. die Einführung des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Massgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für

die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des § 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt."

Unfallstatistik der jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Die jüngst für das Jahr 1891 neu erschienenen Rechnungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften lassen im Zusammenhalt mit den früheren Berichten erkennen, dass die jugendlichen Arbeiter in Folge der Mangelhaftigkeit des deutschen Arbeiterschutzes noch immer ein starkes Kontingent frühzeitiger Invaliden stellen müssen. Es betrug die Zahl der jugendlichen Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt wurden:

	1889		1890		1891		1889-1891
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
bei den gewerbl. Genossenschaften .	675	110	878	107	940	130	2840
landwirthschaftl. Genossenschaften	236	51	394	122	598	158	1559
Ausführungsbehörden . . .	3	6	5	—	12	—	26
Baugewerkgenossenschaften	1	—	4	—	4	—	9
	915	167	1281	229	1554	288	*4434*
	1082		*1510*		*1842*		

Danach machen die unter den staatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden, sowie unter den Baugewerksgenossenschaften stehenden Betriebe wenig Gebrauch von jugendlicher Arbeit, sodass auch wenig Verletzungen vorkommen; immerhin brauchte die Steigerung der Unfallziffer bei den Staats- und Kommunalbetrieben nicht vorhanden zu sein. Auffällig ist dagegen das regelmässige Steigen der Unfallziffer jugendlicher Arbeiter bei den Genossenschaften, weil doch trotz des Hinzukommens neuer Betriebe auf der anderen Seite die Fürsorge für jugendliche Arbeiter immer mehr zunehmen und in einem Sinken der Unfallziffer äussern sollte. Namentlich bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften erscheint die Unfallziffer jugendlicher Arbeiter ganz anormal.

Rechnungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften für 1891. Die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellte, dem Reichstage vorgelegte Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften über die Unfallversicherung für das Rechnungsjahr 1891 bezieht sich auf die siebente Rechnungsperiode seit dem Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Nachweisung erstreckt sich auf 112 Berufsgenossenschaften (64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche), auf 352 Ausführungsbehörden (158 staatliche und 194 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden) und auf 13 auf Grund des Bauunfall-Versicherungsgesetzes bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften errichtete Versicherungsanstalten:

Die 112 Berufsgenossenschaften, mit 913 Sektionen, 1086 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, 5247 Mitgliedern der Sektionsvorstände, 22 795 Vertrauensmännern, 165 angestellten Beauftragten (Revisions-Ingenieuren etc.), 1000 Schiedsgerichten und 4019 Arbeitervertretern, haben 5 181 761 Betriebe mit 17 382 827 versicherten Personen umfasst. Hierzu treten bei den 352 Ausführungsbehörden mit 329 Schiedsgerichten und 1445 Arbeitervertretern zusammen 632 459 Versicherte, so dass im Jahre 1891 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 18 015 286 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind In der letzterwähnten Zahl dürften 1 bis 1½ Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig nebeneinander in gewerblichen und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind. An Entschädigungsbeträgen sind seitens der Berufsgenossenschaften gezahlt worden 23 718 775,73 M. (gegen 18 208 842,21 M. im Vorjahre); seitens der Ausführungsbehörden 2 370 243,16 M. (gegen 1 866 703,15 M im Vorjahre); seitens der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften 337 358,11 M. (gegen 239 774,19 M im Vorjahre). Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten etc.) belief sich auf 26 426 377,00 M. gegen 20 315 319,55 M. im Jahre 1890 gegen 14 464 303,15 M. im Jahre 1889, gegen 9 681 447,07 M. im Jahre 1888, gegen 5 932 930 08 M. im Jahre 1887 und gegen 1 915 366,24 M. im Jahre 1886. — Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1892 Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 51 209 (gegen 42 038 im Jahre 1890). Hiervon waren Unfälle mit tödlichem Ausgange 6428 (gegen 6047), Unfälle mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 2595 (gegen 2708). Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 12 837 (gegen 11 337 im Vorjahre). Darunter befinden sich 4064 Wittwen (3687), 8482 Kinder (7348) und 291 Ascendenten (302). Die Anzahl sämmtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 225 337 (gegen 200 001 im Vorjahre). Die Gesammtausgaben der Berufsgenossenschaften belaufen sich auf 43 500 528,01 M., hiervon 37 891 754,76 M. für die gewerblichen, 5 608 773 25 M. für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften. Von der Gesammtausgabe entfallen, wie schon bemerkt, 23 718 775,73 M. auf Entschädigungsbeträge 1 757 623 32 M. auf die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, auf die Kosten der Schiedsgerichte sowie auf die Ausgaben für Unfallverhütung, und 14 101,02 M. auf Kosten für Uebernahme der Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) etc. In die Reservefonds sind für das Jahr 1890 12 975 592,05 M. eingelegt worden. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 5 034 345,89 M., gegen 4 559 664,84 M. im Vorjahre. Auf den Kopf der Versicherten berechnet, belaufen sich im Rechnungsjahre bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die laufenden Verwaltungskosten auf 0,78 M. (gegen 0,75 M. im Jahre 1890), auf je 1000 M. der anrechnungsfähigen Löhne 1,20 M. (gegen 1,16 M.), auf jeden Betrieb 9,82 M. (gegen 9.47 M.), auf jeden im Rechnungsjahr zur Anmeldung gelangen Unfall 24,46 M. (gegen 24,80 M. im Vorjahre). Die Bestände des bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betragen zusammen 70 738 066,62 M., die der mehrerwähnten Versicherungsanstalten 360 335,85 M.

Der Ausbau der Arbeiterversicherung in Oesterreich. Das Gesetz, betreffend die registrirten Hilfskassen vom 16. Juli 1892 ist nunmehr laut No. 202 des Reichs-Gesetzblattes vom 10. Dezember 1892 sanktionirt werden. Gleichzeitig wurde eine Ministerialverordnung ausgegeben, mit welcher zur Vollziehung des Gesetzes Bestimmungen getroffen wurden, die sich auf die Anlagen der Register, die Rechnungsführung u. A. beziehen.

Da sich hinsichtlich der Unfall- und Krankenversicherung die Klagen der Unternehmer und Arbeiter mehren, wird die Abhaltung einer von den Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen längst gewünschten Enquete beabsichtigt. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1892 kamen die Mängel der beiden Versicherungsgesetze zur Sprache und wurde folgende Resolution angenommen:

„Da die Krankenkassen durch die Bestimmung des § 27 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. No 33, dauernd gehindert erscheinen, ihre ungenügenden Leistungen für die versicherten Mitglieder zu erhöhen, ja sogar die Gefahr besteht, dass sie dieselben noch verringern müssen, wird die hohe Regierung aufgefordert, die Bestimmungen des Paragraphen dahin zu ändern, dass für die Abgabe an den Reservefonds zehn Prozent der Jahreseinnahme und für die Höhe dieses Fonds die einfache Jahreseinnahme bestimmt werde. Ferner werde bestimmt, dass die Unfallversicherung bei Unfällen die ganzen Pflichten der Krankenversicherung übernehmen soll."

Eine Erfüllung dieser Wünsche, die sich mit denen der Krankenkassen decken, ist nicht zu erwarten; ebenso steht die Schaffung eines Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes noch im weiten Felde. Ein bezüglicher, im Vorjahre gestellter Antrag bildete kürzlich den Gegenstand der Berathung des Gewerbeausschusses. Letzterer gelangte jedoch insbesondere mit Rücksicht auf die „wenig befriedigenden" Erfahrungen Deutschlands zu dem Resultate, dass zuerst umfassende Vorarbeiten der Regierung vorangehen müssen, ehe an die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Oesterreich geschritten werden könne.

Wie sehr das Bedürfniss nach einer entsprechenden Ausdehnung der Arbeiterversicherung auch in Kreisen empfunden wird, die ausserhalb der eigentlichen Arbeiterbevölkerung sich befinden, beweist die ziemlich rege Agitation unter den Privatbeamten, deren Altersversorgung kürzlich im Parlamente beantragt wurde.

Soziale Hygiene.

Aerztliche Nachweisungen von Todesfällen durch Unfall. In der jüngsten Zeit ist die Kenntniss der Todesfälle durch Unfälle unleugbar sehr ausgedehnt worden, indem namentlich mit der staatlichen Unfallversicherung

die Nothwendigkeit gegeben ist, die Unfälle so genau wie möglich zur Verzeichnung zu bringen. Auch die Gewerbeinspektoren tragen ihren Theil dazu bei, insbesondere was die Beschreibung der Verumständung der einzelnen Fälle anbelangt, wobei sie es besonders auf den Zweck der Unfallverhütung abgesehen haben. Nun darf man aber dabei nicht übersehen, dass alle diese Fälle von Unfällen doch immer nur eine bestimmte Berufsklasse betreffen, nämlich entweder jene Personen, welche in der staatlichen Unfallversicherung inbegriffen sind, oder auf welche sich die Inspektionsthätigkeit ausdehnt. Es giebt aber noch zahlreiche andere Bevölkerungsklassen, bei denen die Unfälle auch in nicht geringer Zahl auftreten. Hier bietet im allgemeinen die Statistik nur sehr dürftige Anhaltspunkte, indem sie mit einer einzigen Ziffer die sogenannten Todesfälle aus gewaltsamer Veranlassung nachweist. Eine Aenderung in dieser Hinsicht ist dringendst nothwendig und ist seit 1891 auch in der Schweiz, resp. vorläufig in den grösseren Städten (15 Städte mit zusammen $^1/_2$ Mill. Einwohner) vorgenommen worden, indem die Aerzte dieselbe Art der Nachweisung befolgen, welche wir etwa seitens der Gewerbeinspektoren gewöhnt sind. Die Aerzte haben nämlich: „Art, Veranlassung und Zeitpunkt des Unfalles, sowie Folgen (bei Verletzungen, Natur und Sitz derselben) und die schliessliche Todesursache in jedem Falle genau anzugeben.“ Es fielen nun im ersten Halbjahr 1892 in den genannten Städten 139 Sterbefälle aus Ursache von Unfällen vor, welche 110 Männer und 29 Frauen betrafen. Im Speziellen lassen sie sich charakterisiren als: Sturz vom Dach und Fall überhaupt 49 Fälle (37 Männer, 12 Weiber); Sturz vom Wagen 4 (Männer), Ueberfahren durch Fuhrwerke 4 (M.); Einwirken von Maschinen 1 (M.); Eisenbahnunfälle 10 (M.); Herabfallen von Balken, Steinen etc. 2 (W.); Stich-, Schnitt-, Quetschwunden 5 (M.); Schusswunden 2 (M.); andere Verletzungen 4 (M.); Vergiftungen 4 (2 M., 2 W.); Ertrinken 19 (18 M., 1 W.); Ersticken im Rauch, durch Gase etc. 11 (8 M., 3 W.); Erfrieren 2 (M.); Verbrennen 13 (5 M., 8 W.); Hitzschlag 2 (1 M., 1 W.); ohne Angabe der Veranlassung 7 (M.). — Allerdings liegen ja für viele grössere Städte polizeiliche Ausweise über Verletzungen in Folge von Unfällen vor; dieselben werden aber, selbst wenn sie sich auch auf die Sterbefälle beziehen würden, niemals die ärztlichen Nachrichten ersetzen können, weil sie eben nur jene Fälle in sich begreifen, in denen die Behörde Anlass zum Einschreiten gefunden hat.

Die neue statistische Sterbekarte in der Schweiz. Vom Januar 1891 angefangen ist die schweizerische Sterblichkeitsstatistik auf eine neue Basis gestellt worden und in die Möglichkeit gelangt, sozialen Momenten in ausgedehntem Masse gerecht zu werden. Diese Karte ist vorläufig in den Städten Gross-Zürich, Gross-Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle eingeführt, welche zusammen etwa eine halbe Million Einwohner besitzen, wird aber allmählich auch auf die kleineren Städte und schliesslich auf alle Orte überhaupt ausgedehnt werden. Das wesentliche und neue an dieser Sterbekarte, welche im Uebrigen die sonst gebräuchlichen Fragen nach Datum, Ort, Beruf, Civilstand, Legitimität, Heimath, Wohnort und Geburtsdatum enthält, ist der Punkt 8: Aerztliche Bescheinigung der Todesursachen, und die folgenden. Im Punkt 8 werden folgende Fragen gestellt: a) Grundkrankheit oder primäre Ursache, b) Folgekrankheit und unmittelbare Todesursache, c) erwähnenswerthe concomitirende Krankheiten oder Zustände. Dann folgt Punkt 9, zu welchem mitzutheilen ist, ob eine ärztliche Autopsie stattgefunden hat oder nicht, und endlich der sozialwichtige, wenngleich anscheinend wenig bezeichnende, aber sofort aufzuklärende Punkt 10: „Bemerkungen“.

Diese „Bemerkungen“, welche zur Beurtheilung des Sterbefalles beitragen sollen, haben sich in erster Linie auf die sozialen und Wohnverhältnisse zu beziehen. Die Angabe dieser letzteren wird womöglich für alle Fälle gewünscht, in welchen der Tod in Folge einer epidemisch-kontagiösen oder tuberkulösen Erkrankung eingetreten ist. Die zu berücksichtigenden Punkte sind im Einzelnen: I. Die Wohnräume und zwar 1. Grösse, 2. Lage in Bezug auf die Sonnenbestrahlung, 3. Ventilation, 4. Heizung, 5. Feuchtigkeit in Folge schlechter Bauart, 6 Feuchtigkeit in Folge schlechter Benützung (Kochen, Waschen im Zimmer etc.); II. Schlafraum; dieselben Punkte 1—6 wie bei I. Dann III. Beseitigung der Abfallstoffe, 1. Aborte, 2. Abwasser. IV. Trinkwasserversorgung. Alle diese Punkte kommen nun in ganz knapper, jede unnütze Schreiberei vermeidender Weise zur Aufzeichnung. Wenn nämlich eine Wohnung in den angedeuteten Punkten mangelhaft ist, so wird einfach durch die römischen und arabischen Ziffern auf den bezüglichen Umstand verwiesen; z. B. mangelhaft I, 1, 3, 6; II 2—4; III 1. Es ist wohl überflüssig, erst des Weiteren auseinanderzusetzen, wie wichtig es zur Beurtheilung der Sterblichkeit ist, nachweisen zu können, dass gewisse Wohnungsmissstände in steter Verbindung mit gewissen Todesursachen auftreten.

Aber auch der Punkt 8 a—c der Sterbekarte wird völlig neue Aufschlüsse ermöglichen, wie denn überhaupt diese schweizerische Sterbekarte wohl als die beste der derzeit bestehenden bezeichnet werden kann. Im Prinzipe soll da immer streng auseinandergehalten werden, was als primäre oder ursächliche Erkrankung (8a) und was als Folgezustand, sekundäre Krankheit (8b) anzusehen ist. Allerdings wird es im besonderen Falle die Beantwortung der Frage 8a) oft schwierig, manchmal unsicher, ja hie und da unmöglich sein, und dennoch ist es gerechtfertigt, sie zu stellen, da sie eben die für die Gesundheitspflege wichtigste ist. Dagegen ist die Frage 8b) meist leichter zu beantworten, da sich hier um Zustände handelt, die der Arzt entweder beobachtet hat, oder durch die Untersuchung nach dem Tode (event. mit Autopsie, Punkt 9) feststellen kann. Hierher gehören namentlich auch die Folgezustände von Unfällen, was für die staatliche Unfallversicherung von besonderer Bedeutung werden kann. Was endlich die Frage 8c) anbelangt, so sind bei dieser jene pathologischen Zustände zu notiren, die nebenbei auch den Verlauf und Ausgang der Hauptkrankheit von Einfluss waren. Dies gilt z. B. hinsichtlich Verkrümmungen der Wirbelsäule bei Lungen- und Herzleiden, Alkoholismus bei akuten Krankheiten, Geistesstörungen und dergl.

Diese neue Sterbekarte ist in der Schweiz mit allseitigem Beifalle aufgenommen worden und hat sich auch sofort vollkommen eingelebt, so dass ihre erweiterte Anwendung in Aussicht genommen werden konnte. Namentlich die Aerzte selbst haben die Bedeutung derselben sofort erfasst und sind weit entfernt, in derselben etwa eine Belästigung zu finden. Dass diese Karte aber nicht nur in rein ärztlicher Beziehung, sondern auf in sozialer Hinsicht Erfolge aufzuweisen hat, lehren die interessanten und werthvollen Aufschlüsse, welche sich in den Wochenbulletins des eidgenössischen statistischen Bureaus über Alkoholismus als Todesursache, Einfluss der Wohnverhältnisse bei tuberkulösen Krankheiten etc. schon jetzt vorfinden.

Die Zahl der weiblichen Aerzte in der Schweiz. Ungeachtet der ziemlich ungehinderten Entwicklung, welche das ärztliche Studium und der ärztliche Beruf der Frauen in der Schweiz finden, ist die Zahl der weiblichen Aerzte gegenwärtig noch recht bescheiden. Im Jahre 1891 zählte die Schweiz mit ihrer Bevölkerung von rund drei Millionen Einwohnern 1157 Aerzte und 260 Zahnärzte, zusammen also 1417 ärztliche Personen, unter denen sich nur 10 weibliche Aerzte und 2 weibliche Zahnärzte befanden und zwar in folgenden Kantonen: Zürich 219 männliche und 5 weibliche Aerzte, ferner 29 männliche und 1 weiblicher Zahnarzt; Baselstadt 69 männliche und 1 weiblicher; St. Gallen 121 männliche und 1 weiblicher; Aargau 94 männliche und 1 weiblicher Arzt; Thurgau neben 53 männlichen Aerzten kein weiblicher, dagegen neben 3 männlichen 1 weiblicher Zahnarzt; Genf 113 männliche und 2 weibliche Aerzte. Vorläufig suchen die weiblichen Aerzte somit vorwiegend dichter bewohnte und grössere Kantone und Ortschaften auf, wo die Zahl des bestehenden männlichen Aerztepersonals ohnehin schon eine grössere ist. Vermuthlich dürfte jedoch die Zahl der weiblichen Aerzte in den künftigen Jahren in stärkerem Maasse ansteigen, wenn die Zeit, welche dem ärztlichen Studium der Frauen zu Gebote steht, sich immer mehr ausgedehnt haben wird.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 2. Januar 1893. Nummer 14.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Das Strafrecht und die besitzlosen Klassen.

Nicht mit Unrecht ist der geltenden Gesetzgebung der Vorwurf gemacht worden, dass ihre Normen den Bedürfnissen der besitzlosen Klassen in weit geringerem Masse Rechnung tragen als denjenigen der besitzenden, und mit Grund konnte Anton Menger, der scharfsinnige und geistvolle österreichische Gelehrte, dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich die schwere Anklage entgegenschleudern, dass er es verabsäumt habe, die Interessen der besitz- und mittellosen Volksklassen durch geeignete Vorschriften zu wahren. Die nähere Begründung dieser Anklage durch den genannten Gelehrten, dessen hochinteressante Abhandlungen: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen“, Jedermann zu empfehlen sind, mag immerhin manche Uebertreibung aufweisen, in der Hauptsache trifft der Vorwurf vollkommen zu und die Versündigung gegen die Anforderungen der Sozialpolitik ist die schwerste Schuld, welche den Verfassern des Entwurfs zur Last fällt. Aber nicht nur das bürgerliche Recht hat es bislang verabsäumt, den Bedürfnissen der besitzlosen Klassen gerecht zu werden, sondern auch das Strafrecht trifft dieser Vorwurf, und selbst die jüngste Strafgesetzgebung scheint des ausreichenden Verständnisses dafür zu entbehren, dass die Interessen und Verhältnisse der Besitzlosen der Berücksichtigung doch mindestens in demselben Masse bedürfen, wie diejenigen der Besitzenden. Und doch liegt die Nothwendigkeit einer solchen Berücksichtigung so nahe; sind es doch die Angehörigen der besitzlosen Klassen, die Darbenden und Elenden, die Enterbten und Beladenen, mit welchen sich das Strafrecht hauptsächlich zu beschäftigten hat, sind es doch vor Allem die Armen, welche dem Verbrechen und der Strafe anheimfallen! Es ist neuerdings mehrfach der Versuch gemacht worden, die Grenzen zwischen dem Strafrecht und der Sozialpolitik zu verwischen und ersterem Aufgaben zuzuweisen, welche lediglich in das Gebiet dieser fallen; solche Versuche sind zu tadeln, sie schaden nur beiden Wissensgebieten und können nur dazu führen, dass der Strafrichter zu einem sozialpolitischen Pfuscher wird, welcher ihm ferne liegende Aufgaben ohne Verständniss behandelt. Selbstverständlich sind die sozialpolitischen Verhältnisse für das Strafrecht von grösster Bedeutung und Niemand kann verkennen, dass die Besserung der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf die Häufigkeit der Verübung von Verbrechen einen bestimmenden Einfluss ausübt. Aber dieser Zusammenhang und diese Wechselbeziehung bedingt mit Nichten, dass das Strafrecht zu einer Unterart der Sozialpolitik wird, und die Strafrechtspflege thatsächlich in eine Art sozialpolitischer Allerweltsfürsorge sich umwandelt, wie dies von manchen italienischen Gelehrten als Ideal erstrebt wird. Die Grenzverrückung zwischen Strafrecht und Sozialpolitik muss verhütet, dem Strafrecht aber die Aufgabe zugewiesen werden, sich von der engen Anschauung frei zu machen, als ob nur besitzende Klassen im Staate und der Gesellschaft existirten. In ausserordentlich detaillirter Weise schützt das Strafrecht das Rechtsgut, an dessen Beschützung die Besitzenden interessirt sind, das Vermögen; mit strengen Strafen bedroht es jede Form des Einbruchs, welcher seitens der Besitzlosen in die Rechte der Besitzenden verübt wird; der Schutz der Rechtsgüter, an welchen die Besitzlosen vor Allem interessirt sind, der Gesundheit und Ehre, der weiblichen Sittlichkeit, ist dem gegenüber ein unvollständiger und lückenhafter zu nennen. Die Gesetzgebung, welche den schweren Diebstahl mit strengster Strafe ahndet, hat für den Verführer eines Mädchens über sechszehn Jahre keine Strafandrohung, der Staat, welcher die verzweifelnde Mutter, die, um den Hunger ihrer Kinder zu stillen, aus

dem Bäckerladen ein Brod entwendet, wegen Diebstahls bestraft, lässt es ruhig geschehen, wenn der raffinirte Wüstling die Ehre eines armen Mädchens raubt. Und doch ist die geschlechtliche Ehre neben der Gesundheit zumeist das einzige Gut, das die Armen besitzen! Weshalb schützt das Strafrecht die Geschlechtsehre nicht in demselben Umfange wie das Vermögen und Eigenthum, weshalb bedroht es die Antastung jener nicht mit gleich strengen Strafen wie den Angriff dieser? Ja weshalb? Weil eben die Bedürfnisse der Besitzlosen von der Gesetzgebung nicht in ausreichendem Grade beachtet werden, weil der plutokratisch-materialistische Geist die Strafgesetzgebung mehr und mehr sich unterthan gemacht hat, wie schon vor vielen Jahren ein so gemässigter Mann wie Berner ausdrücklich hervorgehoben hat. Aber nicht nur die Geschlechtsehre ist im Vergleiche zu dem Vermögen nur ungenügend geschützt, sondern die Ehre überhaupt; wer mir meinen Regenschirm stiehlt oder meinen Ueberzieher mitgehen heisst, kommt in das Gefängniss, wer mir aber meine Ehre durch niederträchtige Verleumdungen stiehlt, zahlt eine Geldbusse, die in den meisten Fällen keine besondere Höhe erreicht; in Deutschland kann der Richter bei der Aburtheilung einer Beleidigung, welche für die Vermögensverhältnisse nachtheilige Folgen hat, neben der eigentlichen Strafe auch noch die Verurtheilung zu einer Geldbusse aussprechen. Der Gesetzgeber bekümmert sich also lediglich um solche Folgen einer Beleidigung; welche für die Vermögensverhältnisse und den Erwerb von Bedeutung sind, andere scheinen für ihn nicht zu existiren; der materialistisch-plutokratische Geist, welcher diese Bestimmung hervorgerufen hat, kommt auch in einer andern Vorschrift des deutschen Strafgesetzbuchs zum Ausdruck, nämlich derjenigen, welche die Gefährdung des Kredits durch Verleumdung unter Strafe stellt. Warum wird hier nur der vermögensrechtliche Kredit geschützt, weshalb nicht das Vertrauen, das der Künstler, Gelehrte, Handwerker u. s. w. in seinem Berufe geniesst? Die Antwort lautet auch hier, weil für die Gesetzgebung in erster Linie nur das in Geld abschätzbare Interesse als des Schutzes werth in Betracht kommt. Ein noch wichtigeres Rechtsgut der Besitzlosen als die Ehre bildet die Gesundheit, sie ist zumeist das einzige Kapital der Armen; während der Staat dem Geldkapital jeden nur irgend wünschenswerthen Schutz angedeihen lässt, weist der Schutz der Gesundheit recht fühlbare Lücken auf, die Verletzung des Vermögens verfolgt der Staat von Amtswegen, die der Gesundheit rügt er dagegen in zahlreichen Fällen nur dann, wenn der an seiner Gesundheit Geschädigte einen Antrag auf Strafverfolgung stellt. Der durch die Schädigung der Gesundheit hervorgerufene Verlust der Arbeitsfähigkeit findet in der Strafgesetzgebung keine ausreichende Beachtung und an die Bestrafung der Gesundheitsschädigung, welche durch übermässige Anstrengung und Beschäftigung hervorgerufen wird, hat der Staat überhaupt noch nicht gedacht. Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass die Gesetzgebung es bislang noch nicht für nothwendig erachtet hat, den Dienstboten einen durch strafrechtliche Bestimmungen mit dem entsprechenden Nachdruck versehenen Schutz gegen die Schädigung ihrer Gesundheit durch übermässige Anstrengungen zu gewähren, es mag daran erinnert werden, dass die Vermiethung absolut ungesunder Wohnungen an die Armen noch nicht der Bestrafung unterstellt ist. Die Beispiele liessen sich noch wesentlich vermehren, insbesondere auch durch Anführung der Bestimmungen über das Strafensystem, die ebenfalls der Rücksicht auf die Verhältnisse der Besitzlosen zum grössten Theile noch entbehren.

Die Strafrechtspflege und die Strafgesetzgebung steht vor einer durchgreifenden Reform an Haupt und Gliedern; ob dieselbe früher oder später zur Wirklichkeit werden wird, muss dahingestellt bleiben, aber darüber besteht kein Zweifel, dass es einer gründlichen, von grossen Gesichtspunkten beherrschten Reform bedarf, um das Strafrecht mit den Bedürfnissen und Anschauungen der Zeit in Einklang zu bringen. In welcher Richtung sich dieselbe bewegen wird ist ungewiss, aber das sollte als sicher angenommen werden können, dass den Bedürfnissen der Besitzlosen in erhöhtem Masse Rechnung getragen und die materialistisch-plutokratische Tendenz beseitigt werden wird, welche es mit sich bringt, dass der kleinste Vermögensgegenstand sich eines besseren Rechtsschutzes erfreut als Ehre und Gesundheit.

Mainz. Ludwig Fuld.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Bauernauswanderungen aus Galizien und aus der Bukowina.

Fast täglich wissen die österreichischen, aber auch die reichsdeutschen und russischen Zeitungen von der starken Auswanderung zu berichten, welche aus den östlichen Ländern Oesterreichs, namentlich aus Galizien, stattfindet und nach Russland gerichtet ist. In der jüngsten Zeit scheint nun diese Thatsache in den österreichischen offiziellen Kreisen ziemlich ernsthaft aufgefasst zu werden. Es verlautete, dass die Grenzen der Bukowina geradezu mit Gensdarmerie und Militär abgesperrt werden oder sein sollen, um den Auswanderern den Austritt nach Russland und Rumänien unmöglich zu machen; ebenso verlautete, dass seitens des Polenklubs, der parlamentarischen Vertretung Galiziens im österreichischen Abgeordnetenhause, dieser Erscheinung die grösste Aufmerksamkeit zugewendet und repressive Massregeln der Regierung zum Theil verlangt, zum Theil bereits in Anwendung sind.

Es ist nun höchst charakteristisch, wie diese Auswanderungsbewegung ursächlich aufgefasst wird, und es zeugt davon, wie sehr die Tendenz vorwaltet, bei allen Erscheinungen das staatspolitische, namentlich das nationale und konfessionelle Moment hervorzukehren, statt einfach zu dem naheliegendsten, dem wirthschaftlichen, zu greifen. So wird der genannten Bauernauswanderung das nationale Moment zu Grunde gelegt, welches sich überdies vielfach mit dem konfessionellen verbindet. Die Bauern wandern angeblich aus, weil sie Ruthenen sind, welche das russisch-orthodoxe Russland dem polnisch-katholischen Galizien vorziehen, respektive dem polnisch-katholischen Charakter der in Galizien herrschenden Faktoren; dasselbe soll in der Bukowina gelten, woselbst die Ruthenen angeblich deshalb auswandern, weil sie von dem rumänischen Elemente in ihrer nationalen Existenz bedroht werden. Es sollen also gewissermassen ethische, ideale Momente sein, welche die Bauern aus dem Osten Oesterreichs vertreiben.

Man kann sich kaum etwas Unzutreffenderes vorstellen als diese Ansicht. Wer je den österreichischen Osten bereist oder gar Derjenige, welcher in demselben eine Zeit lang gelebt hat, wird den Gedanken sofort von sich weisen, dass der Bauer Galiziens oder der Bukowina aus nationalen oder konfessionellen Momenten seine Heimath verlassen könne. Ueberhaupt muss ein Volk schon sehr hoch stehen, wenn seine niedersten Schichten, — und in den genannten Ländern bilden in Ermangelung einer Arbeiter-Proletarierklasse eben die Bauern die niedersten Schichten, — durch solche ideale Momente zum Verlassen der Heimath bewogen werden sollen. Es ist also schon von vornherein schwer glaublich, dass diese Momente vorwalten. Dagegen ist es nothwendig, in die sozialen und wirthschaft-

lichen Ursachen näher einzudringen, welche die in Rede stehende Bewegung mit grösster Leichtigkeit erklären. Durch eine solche Auffassung wird es auch möglich, zu allgemeineren Einblicken in die soziale Lage dieser Gebietstheile der österreichischen Monarchie zu gelangen, welche vor 100 Jahren ein Einwanderungsgebiet bildeten und sozusagen der Kultur zugeführt werden sollten, und welche heute, nachdem etwa drei Generationen ins Land gegangen, ihre Bevölkerung nicht mehr zu ernähren im Stande sind.

Was zunächst die Thatsachen anbelangt, ob überhaupt eine solche Auswanderung bestehe, so ist zu bemerken, dass die Thatsache zweifellos ist. Es findet eine starke Auswanderung ruthenischer Bauern aus Galizien und der Bukowina statt, welche nach Russland gerichtet ist und welche schon längere Zeit, d. h. mehrere Jahre andauert. Ueber die Grösse ihres Umfangs ist nichts bekannt; es kann nur behauptet werden, dass es eine wahre Massenauswanderung sei und dass dieselbe bereits mindestens durch ein, vielleicht durch zwei Dezennien andauere. Auch kann gesagt werden, dass die Auswanderer aus Galizien fast nur Bauern und zum grössten Theil Ruthenen sind, während aus der Bukowina ebenso wie aus Siebenbürgen und den angrenzenden Theilen Ungarns auch Rumänen und nicht nur Bauern, sondern auch Handwerker auswandern. Dies die Thatsachen, und nun zu den Ursachen.

Sowohl Galizien als auch die Bukowina sind Gebiete mit Latifundien und zwar Länder mit ausgesprochenem Vorwalten des Grossgrundbesitzes. Dieses Vorwalten wird dadurch noch bedeutungsvoller, dass es sich nicht nur auf die Flächenverhältnisse bezieht, sondern dass der Grossgrundbesitzer auch auf die Führung der bäuerlichen Wirthschaften insofern von Einfluss wird, als er die Besitzer derselben mit seinem Gutsbetriebe vielfach verknüpft. Für die Bukowina im Besondern kommt noch die gewaltige Fläche des griechisch-orientalischen Religionsfondes in Betracht, dessen Forste wohl 30–40 pCt. des Landes bedecken. Dabei sind die Verhältnisse des grossen Grundbesitzes durchaus nicht die besten. Der Betrieb lässt viel zu wünschen übrig und die Verschuldung ist sehr weit vorgeschritten.

Es erübrigt demnach nur ein erheblich verminderter Theil des Landes für den bäuerlichen Besitz, welcher über eine stets gleichbleibende Fläche verfügt, während die Kopfzahl der Bewohnerklasse, die hiervon ihren Unterhalt ziehen will, sich stark vermehrt, zum mindesten mehr als verdoppelt und in vielen Gegenden verdreifacht hat. Die ehemaligen Gutsbestände sind mehrfach getheilt worden und in weiten Gebieten in Zwerggüter übergegangen. Dabei aber ist in der ungemein extensiven und primitiven Bewirthschaftungsweise der bäuerlichen Güter in Galizien und der Bukowina eine Aenderung wohl kaum im nennenswerthe Masse erfolgt, um so mehr, als auch auf den Gütern des Adels ähnliche Verhältnisse bestehen. Als Ursache wird seitens der Grossgrundbesitzer einfach angegeben, dass sie nicht im Stande seien Arbeitskräfte zu bekommen, da der galizische und bukowiner Bauer überhaupt nicht in Taglohn gehe oder zum mindesten sehr unzuverlässig sei. Und der Bauer selbst bebaut die väterliche Scholle nach altgewohnter Weise mit möglichst wenig Arbeitsaufwand und gerade so weit, als zur Fristung seines kärglichen Lebens nothwendig ist. Arbeitslust, Intelligenz und Streben sucht man ganz vergebens.

Die Bauern werden somit auf einer und derselben, schon von Anfang an verhältnissmässig knapp zugemessenen Fläche immer zahlreicher, immer mehr und mehr zusammengedrängt. Ein Ausweg aus dieser Enge besteht, soweit er die inneren Zustände im Lande anbelangt, überhaupt nicht. Und da kommen wir zu einem der wichtigsten Punkte in dieser Angelegenheit, welcher die sozialen Verhältnisse des Ostens Oesterreichs und vielfach des Ostens überhaupt so charakteristisch erscheinen lässt. Es fehlt der organische Kreislauf innerhalb der einzelnen Stände, und im Speziellen, besteht kein Zusammenhang zwischen den Städten und den städtischen Berufszweigen, namentlich dem Handwerk einerseits und dem Bauernstande, resp. den Dörfern andererseits. Dieselbe Erscheinung, dass die ländliche Bevölkerung auf ein und derselben Fläche immer zahlreicher wird, und deren Güter immer kleiner werden, besteht in ausgedehntestem Maasse wohl auch anderwärts, und die fortschreitende Bildung kleiner Besitzstände ist ja etwas ganz alltägliches, aber überall im Westen findet ein Theil der ländlichen Bevölkerung seinen Abfluss nach den Städten resp. in das Handwerk und die Fabriken, so dass die bedrohlichen Folgen der Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung doch einigermassen abgewendet werden.

Ganz anders liegen die Dinge in Galizien und der Bukowina. Die Städte im Osten dieses Landes sind zum grössten Theil von jüdischer Bevölkerung bewohnt, aus welcher sich auch die Gewerbs- und Handelsbevölkerung, letztere ausschliesslich, erstere grossentheils rekrutirt. Ferner bilden sonstige Zuzügler, z. B. Deutsche, Polen (in der Bukowina) etc. die Elemente der anwachsenden städtischen Bevölkerung, während die Ruthenen (und in der Bukowina auch die Rumänen) sehr wenig Neigung zu städtischem Leben und zur Ausübung des Handwerkes besitzen. Dazu kommt, dass die Grossindustrie nur in sehr geringer Ausdehnung besteht, und dass somit auch sie nicht die bäuerliche überschüssige Bevölkerung in sich, d. h. unter ihren Arbeiterstand aufnehmen kann. Zustände solcher Art sind eben ein organischer Fehler im sozialen Körper. Uebrigens sind auch die Städte im allgemeinen auf einer sehr niedrigen Wohlstandsstufe, ja viele derselben sogar vollkommen armselig. Sie vermögen also der Landbevölkerung nur in sehr beschränktem Maasse Absatz für deren Bodenprodukte zu bieten, namentlich auch, was die immerhin in die Wagschale fallenden Produkte der Gärtnerei, Kleinvieh-, Milchwirthschaft u. dgl. anbelangt.

Wo derartige organische Fehler in dem Organismus einer Bevölkerung auftreten und seit langer Zeit heimisch sind, darf es nicht Wunder nehmen, dass sich auch die bekannten Krebsschäden, insbesondere der Wucher einstellen. Und da ist ja bekannt, dass diese östlichen Gegenden geradezu das klassische Land des Wuchers bilden. Namentlich ist auch die bäuerliche Bevölkerung der Auswucherung im hohen Maasse zum Opfer gefallen. Die Ursachen hierfür liegen zum Theil in den bereits erwähnten Umständen, welche mehr die potentielle Möglichkeit und Disposition darstellen, zum Theil lassen sie sich ziemlich genau präcisiren. Die Wucherfreiheit, welche zu Ende der 60er Jahre eingeführt wurde und bis in die Mitte der 70er Jahre bestand, leitete den grossen Prozess des Verfalles gleichsam ein, und die Wurzeln der gegenwärtigen starken Auswandererbewegung sind ohne Zweifel in diese Zeit, also etwa um 20 Jahre zurück zu verlegen. Ferner hat der früher bestandene totale und auch jetzt noch fühlbare Mangel an Einrichtungen für bäuerlichen Kredit die geldsuchenden Bauern in die Hände der privaten Geldverleiher getrieben. Diese aber sind gerade in jenen Gegenden in einer relativ ungemein grossen Anzahl vorhanden. Das hängt damit zusammen, was über die eigenartige Beschaffenheit der Städte gesagt wurde. Die Städte sind nicht im Stande, ihrer zahlreichen, dicht gedrängt wohnenden, durchaus verarmten Bevölkerung aus gewerblicher oder regelrechter Handelsthätigkeit Unterhalt zu verschaffen, und das um so weniger, als auch die Landbevölkerung nicht konsumtionsfähig ist. Nun ist aber die starke städtische Bevölkerung einmal da und will existiren. Sie greift deshalb, eine durch die andere gedrängt, über den Rahmen der bürgerlichen Gewerbe hinaus und betritt morastigen Boden. Früher war es der Geldwucher, der ja zulässig war; seit dem Verbote desselben ist er es auch noch, nur dass er so viel als möglich verschleiert und verkleidet wird. Ein wichtiges Gebiet desselben sind die Theilhaberschaften, d. i. der sogenannte Viehwucher, aber auch sonstiger Naturalienwucher u. dgl. In relativ vielen Fällen endet der Prozess der Auswucherung mit der Vertreibung des Bauern von Haus und Hof durch die Feilbietung. Der Bauer ist nun thatsächlich erwerbslos, da er zu keiner anderen Beschäftigung geeignet

und überdies unbeholfen und ungebildet ist. Er muss das Land verlassen. Zum grossen Theil ist allerdings auch die Indolenz, geringe Bildung und der Leichtsinn der Bauern Schuld daran, dass sie in so grossem Umfange in Wucherhände gerathen und zuletzt um ihren Besitzstand kommen; doch wäre es weit gefehlt, wollte man hierin, wie es so oft geschieht, eine Hauptursache finden. Endlich ist zu erwähnen, dass die Rechtsordnung, namentlich die Konkursvorschrift, nicht immer geeignet ist, die Behauptung des Bauernstandes in seinem Besitze zu kräftigen, während sie seinem Gegner viele Handhaben verleiht, die auch bis zur letzten peinlich genau ausgenützt werden.

Und nun, wenn wir uns die genannten Punkte, die Latifundien- und Grossgrundbesitzwirthschaft, den extensivsten Wirthschaftsbetrieb, das Fehlen organischen städtischen Lebens und die Abneigung des Landvolkes demselben gegenüber sowie gegenüber dem Handwerk, das Fehlen der Grossindustrie, die Auswucherung und die grosse Indolenz sowie den niederen Bildungsstand der Bauern jener Gegenden vergegenwärtigen — dann müssen wir wohl zugeben, dass alle Elemente und die grösstmögliche Disposition zur Auswanderung gegeben sind.

Und in der That, der Bauer muss zu Grunde gehen, ganz verarmen, oder aber auswandern, und er zieht das letztgenannte vor. Das Land ist relativ übervölkert und die Auswanderung eben eine naturnothwendige Erscheinung. —

Selbstverständlich fehlt es da nicht an Solchen, welche sich diese Zustände zu Nutzen machen und die bestehende Auswanderung äusserlich in gewisse Bahnen zu bringen wissen. Diese Personen als Ursachen der Auswanderung anzusehen, ist natürlich ganz verfehlt. Im allgemeinen kann man da Jene unterscheiden, welche gewissen grösseren Interessen dienen, und Jene, für welche die Beeinflussung der Auswanderung ein rentables Privatunternehmen ist, obgleich dem nichts entgegensteht, dass ein und dieselbe Person beide Ziele vereinigen kann.

Da wird nun behauptet, dass nationale Agitatoren im Inlande die Bauernbevölkerung zur Auswanderung nach Russland respektive Rumänien verleiten, beziehungsweise aufreizen. Ich kann jedoch das nicht für zutreffend ansehen, und zwar sowohl wegen des Charakters der ruthenischen Bauernbevölkerung als auch wegen der ohnehin genügend vorhandenen ökonomischen Emigrationsursachen, welche so stark wirken, dass ein Hervorkehren idealer Momente ganz wirkungslos verbliebe. Uebrigens wer sollten denn diese Agitatoren sein? Lehrer? Diese würden von den übergeordneten polnisch gesinnten Schulräthen bald auf die Finger geklopft werden. Und Popen? Zunächst sind diese im allgemeinen von einer idealen Weltanschauung ziemlich weit entfernt und von einer Verminderung der Zahl ihrer Pfarrkinder meist wenig erbaut; dann aber haben sie als (in Galizien) griechisch-unirte doch wenig Ursache, eine Förderung der griechisch-orthodoxen Sache zu betreiben. Und es ist doch kein Zweifel, dass es sich dem Geistlichen, sei es welcher Konfession immer, zunächst um die Sache der Religion handelt, und erst in zweiter Linie um eine andere, etwa um die Nationalität.

Ich glaube, es liegen da ganz andere Veranlassungen vor, dass die Auswanderung sich gerade nach Russland wendet. Zunächst ist eben die topographische Lage zu bedenken. Galizien grenzt ja doch in weitem Bogen an Russland und die Grenze ist ganz offen; auch für die Bukowina gilt dasselbe, nur dass dort noch ein langer Grenzsaum gegen Rumänien dazukommt. Kann man sich da wundern, dass der Bauer gerade diesen Weg wählt? Die seinerzeit erfolgte Abgrenzung Galiziens und der Bukowina ist eben rein diplomatisch erfolgt, ohne jede Rücksicht auf die innere Beschaffenheit der Theile. Da muss man allerdings darauf gefasst sein, dass diese willkürlich gezogene Linie nicht immer die Aufgabe einer scharfen Grenzscheide erfüllt. Dazu kommt, dass auch die angrenzenden Theile des Nachbarlandes eine Bevölkerung bergen, welche dieselbe Sprache spricht wie der auswandernde Bauer, dieselbe Tracht trägt und dieselben Lebensgewohnheiten hat, was bei dem schwerfälligen Ruthenen sehr in die Wagschale fällt.

Dagegen erachte ich es wohl als ziemlich wahrscheinlich, dass eine Einwanderung galizischer Bauern in Russland von offizieller russischer Seite gefördert wird. Es bedarf dabei weniger einer direkten Anregung, sondern es ist nur erforderlich, die ohnehin zur Auswanderung gezwungene Bevölkerung in eine bestimmte Bahn zu leiten. Russland thut hier eben nur das, was wohl alle Staaten entweder geradezu thun, oder doch wenigstens zulassen. Vor allem Nordamerika, die südamerikanischen Staaten, viele der kleineren Balkanstaaten etc. Auch Oesterreich selbst wird einer Zuwanderung nach den okkupirten Ländern gerade keinen Widerstand entgegensetzen. Und schliesslich kann ja nur daran erinnert werden, in welchem Maasse die äussere und innere „Kolonisation“, denn mit diesem Namen kann man eine solche Bevölkerungspolitik der Staaten doch wohl bezeichnen, noch vor gar nicht lange zurückliegender Zeit betrieben worden ist. Russland thut dies eben heute, weil bei ihm vielfach dieselben populationistischen Momente vorwalten, welche in vielen mehr innereuropäischen Staaten noch vor 100 Jahren in Giltigkeit standen, als deren Bevölkerungszahl nur die Hälfte von der heutigen ausmachte.

Allerdings mag in gar vielen Fällen eine solche Politik Russlands nur zum Vorwand genommen werden, um den Auswandererstrom gerade dahin zu leiten, oder überhaupt so manche Familie, die erst beim Entschluss auszuwandern angelangt ist, zur Ausführung derselben zu bewegen. Und damit kommen wir zu jenem Krebsschaden der Zustände, welche ebenso gut für Galizien, wie für die Bukowina gilt, dass sich nämlich eine grössere Zahl von lichtscheuen Individuen an die Auswanderer heranmacht und aus einer Geschäftsverbindung mit denselben Gewinn zieht.

Diese Individuen sind entweder einfache „Schwärzer“ oder „Grenzführer“, welche die Bauern nach Russland, dessen Grenze so wohl verwahrt ist, auf Schleichwegen hinüberbringen, oder es sind Auswanderungsagenten, welche sich mit der Regelung des Stromes auch nach überseeischen Staaten befassen. Beide stellen jene oben genannte Klasse dar, welche sich mit der Auswanderung aus nichts weniger als idealen, ethischen, sondern aus sehr materiellen Gründen befasst.

Die Schwärzer nach Russland haben verhältnissmässig leichtes Spiel. Die Schmugglerwege und Schliche sind ihnen wohlbekannt; ihre einzige Aufgabe beruht, nachdem die Familien zur endlichen Ausführung ihres gehegten Planes gebracht worden sind, darin, auf wenig betretenen Wegen oder bei Nacht und Nebel ihre Schützlinge nach Russland hinüberzubringen. Die wenigen Geldmittel, die dem Bauern aus der Realisirung seiner Habe noch übrig geblieben sind, reichen gewöhnlich, um ihn drüben einige Zeit zu halten. und dann kehrt er — falls jene Angaben über ein Entgegenkommen russischerseits entweder überhaupt oder im speziellen Falle nicht eintreten — wieder zurück. Dies kann tagtäglich beobachtet werden und ist auch ziemlich bekannt, weil man begreiflicherweise von den offen und am hellichten Tage auf der breiten Landstrasse zurückkehrenden Familien mehr weiss, als von jenen, welche heimlicherweise ihr Heimathsdorf verlassen und die Grenze überschritten haben.

Dagegen haben die Agenten für die überseeische Auswanderung ein viel schwereres Spiel und deshalb hört man so wenig von einer solchen, und fast ausschliesslich nur von jener nach Russland. Der Bauer hat im allgemeinen nicht den hierzu erforderlichen Unternehmungsgeist und am allerwenigsten das nothwendige Geld. Somit sind diese Art Agenten, insoweit sie in den genannten Gegenden und mit bäuerlicher Bevölkerung arbeiten, oft vom Betrug nicht weit entfernt. Es bedarf auch geradezu solcher krummen Wege um die Bauern zum Entschluss zu bringen, gerade nach Amerika zu gehen und nicht nach Russland. Der Effekt dieser Auswanderung ist im allgemeinen der,

dass die Emigrantenfamilien nach einigen Tagen oder Wochen von Hamburg wieder zurückkommen, und zwar total aller Mittel und Habe entblösst. Von Zeit zu Zeit kommt es dann zu einem der bekannten Betrugsprozesse gegen Auswanderungsagenten, ohne dass jedoch nach Beendigung derselben deren Thätigkeit aufhören würde.

Es ist wohl nicht anzunehmen, dass den politischen Behörden Galiziens und der Bukowina der Bestand von Auswanderungsagenten unbekannt sein könne. In beiden Ländern ist es ja ganz notorisch, dass dieselben in den Dörfern ihrem Handwerke obliegen. Doch hört man nichts von einem Einschreiten, selbst jetzt nicht, wo doch Repressionsmassregeln gegen die Auswanderer selbst ergriffen werden. Es ist auch nicht recht klar, wie man eigentlich diesen Personen nahetreten kann, falls dieselben ohne Kollisionen mit dem Strafgesetze nur eine Vermittlungsthätigkeit ausüben; dass von fiskalischer Seite aus meist ein Haken an der Sache ist, trifft wohl zu, genügt aber nicht zu einem Einschreiten der politischen Behörden überhaupt. Allerdings dürfte es wohl möglich sein, vom polizeilichen Standpunkte aus vorzugehen; nun ist es aber schwer, sich darüber ein Urtheil zu bilden, da der Polizeicodex eben ziemlich unbekannt ist. Jedenfalls steht die Thatsache fest, das im allgemeinen von Polizeiwegen gegen die Auswanderungsagenten nicht vorgegangen wird. Allerdings steht ebenso fest, dass selbst bei der ganz unmöglichen Annahme der vollständigen Unterdrückung der genannten Agenten die Auswanderung durchaus nicht aufhören, wenn auch wahrscheinlich etwas nachlassen würde.

Und nun soll noch die Behauptung beleuchtet werden, dass es gerade durchaus ruthenische Bauern seien, welche auswandern, und dass deshalb nationale und konfessionelle Umstände angeblich als naheliegend vermuthet werden dürften. Ich glaube dies denn doch nicht. Zunächst ist die Behauptung in dieser Schärfe nicht richtig. Dass aus Galizien nur Ruthenen auswandern, mag zutreffen, aber aus der Bukowina und Siebenbürgen wandern ebenso auch Rumänen und selbst Deutsche, und aus Ungarn ebenfalls diese und überdies noch Slovaken aus. Es emigriren eben Jene, für welche die oben erörterten Ursachen zutreffen. Aus der Bukowina wandern viele deutsche Kolonisten nach Rumänien aus, allerdings nur wenig Rumänen. Doch erklärt sich dies unschwer. Der Rumäne bewohnt hier im allgemeinen den günstiger situirten Landestheil und ist selbst in relativ besserer Lage; überdies ist die Volksvermehrung dieser Nation eine viel langsamere als jene der Deutschen und Ruthenen. Dagegen emigriren die Rumänen (Wallachen) aus Siebenbürgen in hellen Schaaren und zwar sowohl nach Amerika, als auch auf dem Landwege. Und was Galizien anbelangt, so bewohnen die Ruthenen eben die grossen Flächen der östlichen Hälfte des Landes, in welchen von jeher die wirthschaftliche Situation ungünstiger war als in dem polnischen Lande der Mazuren, d. h. dem westlichen Galizien. Für die Bewohner dieses Gebietstheiles liegen die ökonomischen Ursachen eben nicht in jener Intensität vor, dass sie das Volk zum Verlassen der Heimath veranlassen würden. All' dies hat aber mit dem nationalen Momente nichts zu thun. —

Und nun noch zum Schlusse ein Wort über die gegen diese Auswanderung gegenwärtig eingehaltene Repression. Es wird die Grenze abgesperrt und zwar entweder durch Militär, Gensdarmen etc. oder man plant sogenannte Bauernwehren. Eine Absperrung durch die bewaffnete Macht ist denn doch undurchführbar, man kann nicht die langgestreckte Flachlandsgrenze Galiziens und zum Theil der Bukowina oder die menschenleeren Grenzgebirge des letzteren Landes ständig militärisch besetzen! Und eine Absperrung durch Bauernwehren ist erst recht unwirksam. Entnimmt man diese den Konnationalen der Emigranten, so werde sie diese eben entschlüpfen lassen, und nimmt man sie — was ein grosser politischer Fehler wäre — aus einer anders sprachlichen Bevölkerung oder aus anderen Bevölkerungselementen, so entfacht man Hass und Zwietracht im eigenen Lande. Aber selbst zugegeben, es könnte diese ganz utopische Idee der Absperrung der Grenze ausgeführt werden, so würde nur ein vorübergehender Effekt erzielt werden. Sobald die Aufsicht laxer wird — und dies wird namentlich bei den Bauernwehren gar bald der Fall sein — wird sich der Strom der Auswanderer von neuem aus dem Lande drängen.

Und dann — wie würde sich eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit vertragen?

In der That, so wird man diesem populationistischen Phänomen wohl nicht beikommen; nicht um die Symptome handelt es sich, sondern um die Ursachen und diese liegen eben in den ökonomischen Missständen, welche oben angeführt worden sind. Diese erwecken und nähren den Auswandererstrom, alles übrige, politische, geistliche, geschäftliche Agitatoren und Agenten u. dgl., können ihn in zeitweiser Stärke und in der einzuschlagenden Route beeinflussen, aber nicht seinen eigentlichen Kern treffen. Möge man sich daher diesen Ursachen zuwenden. Dass dies kein leichtes Unterfangen sei, gebe ich gern zu, denn es liegt nicht eine bestimmte, vereinzelte Ursache, sondern ein grosser Ursachenkomplex vor, der zusammengenommen die bäuerliche Bevölkerung der Emigrationsgebiete in ihren wirthschaftlichen Grundfesten erschüttert hat.

Prag. Ernst Mischler.

Novelle zum deutschen Wuchergesetz. Dem Reichstag ist ein Entwurf einer Novelle zum Wuchergesetz Seitens des Bundesraths zugegangen. Der Wortlaut des Entwurfs ist der folgende: Art. I In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermassen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter No. 15 folgende No. 16 eingestellt.

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung (im gegenwärtigen Gesetze heisst es: „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung) einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zur Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302d. Wer den Wucher (§§ 302a bis 303c) gewerbs- oder gewohnheitsmässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen.

§ 367. 16) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. II. In dem Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) wird der Art. 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermassen abgeändert und wird folgender Art. 4 eingestellt:

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a. 302b, 302e des Strafgesetzbuchs verstossen, sind ungiltig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. . . .

Art. 4. Wer gewerbsmässig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen, mit welchem er hieraus in Geschäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluss desselben einen vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte mitzutheilen. Wer es unterlässt, dieser Verflichtung nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Deutscher Gesetzentwurf betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Das dem Reichstage zugegangene Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts der Käufer berechtigt, gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewährung der von ihm geleisteten Theilzahlungen zu fordern. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

§ 2. Der Verkäufer kann im Falle des § 1 ausser dem Ersatz für solche Beschädigungen der Sache, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmässige Festsetzung der Höhe der Vergütung ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260, Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. (Freies richterliches Ermessen.)

§ 3. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnissmässig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises gleichkommt.

§ 4. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts im Sinne des § 1.

§ 5. Auf Geschäfte, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Sache als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist

§ 7. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Eine Petition gegen die Erhöhung der Biersteuer hat der Vorstand des deutschen Gastwirthsverbandes soeben an den Reichstag gerichtet. Das umfangreiche Schriftstück enthält beachtenswerthe Ergänzungen zu dem statistischen Material, welches bereits in dem Leitartikel der No. 11 des Sozialpolitischen Centralblatts angeführt wurde. Neben der bayerischen Statistik macht die Petition auf die württembergische aufmerksam, welche besonders deutlich die Wirkungen einer Biersteuererhöhung zeigt. Obgleich die Erhöhung (von 7,20 M. auf 10 M. pro Doppelcentner) nicht annähernd so gross war, wie die jetzt für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft geplante Verdoppelung, so hat sie doch bewirkt, dass der Kopfverbrauch an Bier von 194,2 l in den Jahren 1872/73 bis 1880/81 nach erfolgter Erhöhung in diesem letzteren Jahre auf 160,5 l im Durchschnitt des nachfolgenden Jahrzehnts zurückging. Der Rückgang hat also 18 pCt. betragen. Dass er nicht noch stärker war, führt die Petition darauf zurück, dass gerade damals die württembergische Weinproduktion einen noch erheblicheren Rückgang (um 23 pCt.) aufzuweisen hatte. In Baden ist allerdings trotz einer Steuererhöhung im Jahre 1880 der Bierkonsum in der Folgezeit noch um 11 pCt. gestiegen. Allein dies erkläre sich durch einen geradezu abnormen Rückgang der Weinproduktion (um 57½ pCt.!) Dass dies der wahre Grund der badischen Entwickelung sei, gehe am deutlichsten aus den sehr verwandten Verhältnissen des benachbarten Elsass-Lothringen hervor, wo in der gleichen Zeit ohne Erhöhung der Biersteuer der Bierkonsum nicht um 11, sondern um 27 pCt. zugenommen habe. — Diese Besprechung der süddeutschen Verhältnisse ist ungleich sachkundiger als die bezüglichen Bemerkungen in den Motiven der Regierungsvorlage. In Norddeutschland spielt der Wein als Volksgetränk nur eine untergeordnete Rolle. Hier stehen dem Bier als Grenznachbarn nicht auf der einen Seite der Wein, auf der andern der Branntwein, sondern nur der letztere gegenüber. Die Erschwerung des Bierkonsums wurde in Süddeutschland theilweise dadurch wett gemacht, dass gleichzeitig Weinkonsumenten dem Bier zugeführt wurden. In Norddeutschland würde die gleiche Erschwerung des Bierkonsums ausschliesslich dem Branntwein zu gute kommen. Für die Bedeutung des Bieres im Kampfe gegen den Alkoholismus führt die Petition eine Anzahl Aussprüche von Autoritäten an, nicht ohne durchblicken zu lassen, dass dieselben den Verfassern der Regierungsvorlage wohl ohnedies hätten vor Augen schweben müssen. Ueberhaupt ist das Schriftstück von einer gewissen stillen Ironie gegen die leicht hingeworfenen Sätze der „Begründung“ durchzogen, welche dem Gesetzentwurf beigegeben ist. Sie polemisirt gegen die Steuererhöhung von „nur“ ⅓ Pf. pro Seidel und rechnet aus, dass dieselbe bei einem Ausschank von einer Tonne täglich (was in Baiern nur einen „kleinen“ Wirth bedeutet) 427 M. im Jahre ausmachen würde; eine Extrasteuer, wie sie nach den Sätzen der preussischen Gewerbesteuer einem gewerblichen Einkommen von 42 700 M. entsprechen würde! Eine Argumentation, welche, wenn auch nicht an sich, so doch gegenüber einer Vorlage berechtigt ist, die behaupten will, dass die neue Steuer das Bier nicht vertheuern, sondern vom Gastwirth getragen würde.

Einführung des bäuerlichen Anerbenrechtes in Baden. Ueber die Vorstadien dieser Angelegenheit wurde bereits mehrfach an dieser Stelle berichtet. Jetzt ist zur Neuregulirung des bäuerlichen Erbrechts im badischen Justizministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und zur Beurtheilung an die in Betracht kommenden Stellen des Landes übermittelt worden. Der Zweck des Anerberecht-Gesetzentwurfs ist darauf gerichtet, eine Ueberlastung des Anerben zu verhindern, indem dem Anerben das Recht zustehen soll, zu verlangen, dass ihm bei der Auseinandersetzung das Anerbengut mit Zubehör gegen Ersatz der Hälfte des laufenden Verkaufswerths überlassen wird, soweit dies geschehen kann, ohne dass der Pflichttheil der Miterben auf weniger als ein Viertheil des gesetzlichen Erbtheils beschränkt wird Für die übernommene Verpflichtung hat der Anerbe hypothekarische Sicherheit in der weitgehendsten Weise zu leisten. Tritt das Anerberecht ein, so kann bis zur Auseinandersetzung der Antheil eines Anerben an dem Anerbegut ohne Zustimmung der übrigen Erben nicht veräussert oder belastet werden. Der Erblasser kann durch Verfügung das Anerberecht ausschliessen oder beschränken, er kann einen seiner Nachkommen nach freier Wahl zum Anerben ernennen. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, so ist als Anerbe der jüngste Sohn berufen, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Die Bevorzugung eines Erben soll dadurch vermieden werden, dass den Miterben ihr nach dem Verkaufswerthe des Anerbegutes zu berechnendes Pflichttheil ganz oder doch zu einem Bruchtheil gesetzlich garantirt wird. Wenn der Entwurf bestimmt hat, den Miterben nicht mehr als die Hälfte des Werthes ihres Pflichttheils zu garantiren, so ist er dabei von der Thatsache ausgegangen, dass in der Regel erhebliche ältere Schulden auf der Erbschaft lasten, so dass der Anerbe beim Herauszahlen des vollen Pflichttheils überlastet würde. Dem Anerberechte sollen unterliegen: 1. die geschlossenen Hofgüter und Zubehör; 2. alle sonstigen landwirthschaftlichen Wohnungen, einschliesslich Scheunen, Stallung, Hof- und Hausgarten. Keine Anwendung findet das Gesetz hinsichtlich derjenigen landwirthschaftlichen Anwesen, die kraft bestehender Sitte in der Regel in der Form des Kindskaufs ungetheilt an einen der Erben übergehen. In der Begründung wird sodann ausgeführt, dass die im Anschluss an die landwirthschaftliche Enquete von 1883 in der ersten Kammer gegebene Anregung auf Adoptirung des preussischen Systems der Höferolle wohl kaum Folge zu geben sei, da die Erfahrung gezeigt habe, dass die bäuerliche Bevölkerung von dem Rechte des Eintrags in die Höferolle nur selten Gebrauch mache. Es sei deshalb zu erwägen, ob etwa die Feststellung eines gesetzlichen Intestatanerberechts zu befürworten sei, etwa derart, dass, sofern der Gutsbesitzer unter Lebenden oder auf den Todesfall nicht anders verfügt hat, das Gut kraft Gesetzes auf eines der Kinder ungetheilt übergeht und von diesem Kinde unter den Normen des Anerberechtes übernommen werden kann. Die Schwierigkeit einer Regelung in diesem Sinne liege darin, dass das Geltungsgebiet solcher Vorschriften über das Anerberecht und die dem Anerberecht zu unterwerfenden Arten von landwirthschaftlichen Anwesen durch das Gesetz die nähere Begrenzung erfahren müssten.

Arbeitslosigkeit und Stadtverordnete in Berlin. Angesichts der ausserordentlichen Nothlage haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten den folgenden Antrag eingebracht:

„Die Versammlung wolle beschliessen:

Um der in immer grösserem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit und dem sich hieraus ergebenden Nothstande

der Arbeiter nach Möglichkeit zu steuern, ersucht die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat:

I. die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben — Strassenreinigung, Park- und Gartenverwaltung, Wasserwerke, Kanalisation, Gasanstalt u. s. w. — beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden täglich festzusetzen und die hierdurch erforderlich werdende grössere Anzahl von Arbeitern einzustellen,

II. die Hafenbauanlage am Urban, den noch nicht in Angriff genommenen Theil der Wasserwerke am Müggelsee, sowie andere städtische Erdarbeiten schleunigst vornehmen zu lassen,

III. die zur vollständigen Durchführung der Kanalisation erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen."

In der Sitzung der Berliner Stadtverordneten vom 29. Dezember kam der Antrag zur Verhandlung. Der Stadtverordnete Singer befürwortete denselben in längerer Rede, in der er unter Anderem Folgendes ausführte. Weite Volkskreise seien von einem tief gehenden Nothstande ergriffen. Das müsse jeder einsehen, der sich nicht grundsätzlich den Erscheinungen der Zeit verschliessen wolle. Die Arbeitslosigkeit habe einen grossen Umfang angenommen und aus der Arbeitslosigkeit resultire der Nothstand. So schlimm derselbe auch im vorigen Winter bereits war, so werde derselbe in diesem Winter doch noch bedeutend zunehmen, da die Reservemittel, die im vorigen Winter noch zur Aushilfe zu Gebote standen, inzwischen aufgebraucht seien. Die wirtschaftliche Depression sei eben inzwischen immer weiter gegangen. Die Verhältnisse, denen wir entgegengehen, seien so ausserordentlich traurige, dass es Pflicht der Behörden sei, dem Uebelstande nach Möglichkeit zu steuern. Die Statistik zeige, dass der Fleischkonsum pro Kopf der Bevölkerung von 73,5 kg im Jahre 1890/91 auf 70,3 kg im Jahre 1891/92 herabgegangen ist. Der Rückgang des Fleischkonsums sei das schlimmste Zeichen des Nothstandes. Gleichzeitig sei der Konsum von Pferdefleisch erheblich gestiegen und ganz abgesehen von der Frage, ob Pferdefleisch ein genügendes Nahrungsmittel sei, so stehe doch fest, dass ein grosser Widerwille gegen dasselbe besteht und nur der äusserste Nothstand zum Verbrauch von Pferdefleisch greifen lässt. Er erinnere ferner an den anormalen Besuch der Asyle, an die ausserordentlich grosse Zahl von Steuerrückständen, an das Anschwellen der Armenunterstützungen, den Rückgang der Sparkasseneinlagen etc. Eine Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden würde einem grossen Theile Arbeitsloser Beschäftigung geben und von der sozialökonomischen Wissenschaft werde anerkannt, dass ein wesentliches Mittel, die Arbeitslosigkeit auf ein niedrigeres Niveau zu bringen, die Verkürzung der Arbeitszeit sei. Er und seine Freunde seien überzeugt, dass auf manchen Gebieten ein schnelleres Tempo in der Schaffung von Arbeitsgelegenheit hätte stattfinden können, so namentlich bei den Bau der Wasserwerke, bei der Hafenanlage am Urban und bei der Durchführung der Kanalisation. Er erkenne an, dass auch das Kleingewerbe in einer misslichen Situation sich befinde, die Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen würde aber auch ihm zu gute kommen und deshalb handele es sich hier um eine Frage, welche, abgesehen von der politischen Parteistellung, die Allgemeinheit angehe. Im Interesse der Arbeitslosen und Hungernden bitte er, den Antrag nicht platonisch zu behandeln, sondern Wege zu suchen, die zu praktischen Zielen führen und er rufe Allen das Wort zu: Discite moniti!

Stadtv. Meyer I. verkennt ebenfalls nicht die Wichtigkeit der vorliegenden Frage, obgleich er damit keineswegs sagen wolle, dass er dem Vorredner in allen Punkten beistimme. Er habe den Antrag auf Ausschussberathung gestellt, weil er den Gegenstand für zu wichtig halte, um ihn nicht einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen. Der Ausschuss könne ja dann darüber berathen, welche Mittel und Wege einzuschlagen seien, um einem drohenden Nothstand vorzubeugen.

Stadtv. Dr. Barth erklärt, dass auch er für Ausschussberathung sei. Der Begriff des Nothstandes sei ja sehr elastisch und die Ansichten könnten darüber auseinandergehen, ob der augenblickliche Nothstand in diesem Jahre grösser sei, als im vorigen. Er selbst zweifele aber daran, weil die Lebensmittel in diesem Jahre billiger seien, wie im Vorjahre. Was nun die gemachten Vorschläge anbetreffe, so seien die unter I gestellten für ihn und wie er meine, für eine Kommune überhaupt nicht annehmbar. Es sei ja gewiss wünschenswerth, wenn eine Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung des Lohnes erzielt werden könne, aber dies sei doch nur dann möglich, wenn dabei gleichzeitig ein Hinaufgehen der Leistung damit Hand in Hand gehe. Die Antragsteller hätten diesen letzteren Punkt nun wohl schwerlich im Auge. Es heisse doch, eine den städtischen Arbeitern völlig unberechtigte Vergünstigung den anderen Arbeitern gegenüber gewähren, wenn man bei demselben Lohn eine Leistung von etwa 20 pCt. weniger beanspruchen würde. Dies komme einer künstlichen Lohnerhöhung um 20 pCt. gleich. Hierin finde er den anderen Arbeitern gegenüber eine Ungerechtigkeit. Wenn ihm aber geeignete Vorschläge unterbreitet würden, wodurch die Arbeitszeit gekürzt werden könne, werde er seine Zustimmung nicht versagen.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und der Antrag einem Ausschusse von 15 Personen überwiesen.

Ergebnisse der staatlichen Griffelfabrikation in Meiningen. Im thüringischen Herzogthum Sachsen-Meiningen hat die Regierung seit einigen Jahren die Schiefergriffelindustrie, welche Sax in seiner „Thüringer Hausindustrie" schildert, und die in Folge übertriebener Konkurrenz sehr darniederlag, in staatlichen Betrieb übernommen. Nach den dem kürzlich zusammengetretenen Landtag unterbreiteten Vorlagen steht es nun mit diesem Betrieb durchaus nicht ungünstig. Obwohl die Einnahme aus den Schieferbrüchen für die nächsten drei Jahre mit 541 000 gegen bisher 555 000 M. eingestellt ist, bleibt doch noch ein Jahresüberschuss von 134 000 M., der sich durch die von der Regierung vorgeschlagene Einführung des Lokomotivbetriebs noch wesentlich erhöhen würde. Der Schiefergriffelbetrieb ist sehr ansehnlich. Es sind dabei 270 Griffelmacher beschäftigt, die jährlich 270 Millionen Griffel, das Tausend zu 75 Pf., liefern und sonach einen jährlichen Einzelverdienst von 750 M. gewähren. Die Betriebskosten erfordern 306 000, die Einnahmen betragen 363 000 M., sodass ein Jahresüberschuss von 57 000 M. jährlich verbleibt.

Zur Statistik des Hausirhandels. Der Bundesrath beschäftigt sich bekanntlich auf Antrag Baierns gegenwärtig mit der gesetzlichen Regelung einer Einschränkung des Hausirhandels. Die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 hatte Verschärfungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vorgesehen, jedoch war damit eine Einschränkung des Hausirhandels nicht erreicht. Im Jahre 1884 wurden im Deutschen Reiche 212 341 Wandergewerbescheine für Hausirer ausgestellt, 1885: 215 272, 1886: 219 132, 1887: 220 770, 1888: 222 900 und 1889: 226 511. In diesem Zeitraum hatte sich demnach die Zahl der Hausirer um 6,67 pCt vermehrt. Die Erweiterung hat sich nicht gleichmässig oder annähernd gleichmässig über sämmtliche Einzelstaaten erstreckt. Es giebt vielmehr eine ganze Anzahl Bundesstaaten, in denen die Zahl der Hausirer abgenommen hat, so Baden, Mecklenburg-Schwerin und auch Bayern. In Baiern betrug im Jahre 1884 die Zahl der für Hausirer ausgestellten Wandergewerbescheine 20 663 und 1889 nur 19 131. Dafür hat sich in anderen Bundesstaaten die Hausirerzahl stärker vermehrt. In Preussen ist sie in den Jahren von 1884 bis 1889 von 117 570 auf 126 460 oder um 7,6 pCt. gestiegen. Die stärkste Zunahme in der Hausirerzahl hat von den grösseren Bundesstaaten Hessen aufzuweisen. Hier ist die Zahl von 2778 auf 6323 oder um 127 pCt. gestiegen. Hessen zunächst kommt Elsass-Lothringen, in welchem 1884 noch 8919, 1889 schon 11 589, d. h. im letzteren Jahre um nahezu 30 pCt. mehr als im ersteren Hausirscheine ausgegeben wurden.

Arbeiterzustände.

Wandernde Arbeiter in der Provinz Brandenburg. In den Verhandlungen der vor kurzem stattgehabten Generalversammlung des Brandenburgischen Herbergsverbandes wurde mitgetheilt, dass abgesehen von Berlin jetzt in der Provinz Brandenbung 45 Herbergen zur Heimath, das sind 34 mehr als vor neun Jahren bestehen. Dieselben hatten einen Verkehr von 102 437 Schlafgästen. In den 31 Land- und 8 Stadtkreisen befinden sich ausserdem 133 Verpflegungsstationen. Die starke Vermehrung der Herbergen und Verpflegungsstationen findet ihre Ursache in der rapiden Zunahme der Wanderer. Diese Zunahme ist, wie konstatirt wurde, so stark, dass die Zahl der Wanderer im Jahre 1891 in den meisten Stationen doppelt so hoch war, als im Jahre 1889. Einige Zahlen mögen dies verdeutlichen. So verkehrten z. B. im Jahre 1889 in Fürstenberg 2500 Wanderer, im Jahre 1891 dagegen 4000; in Beelitz 3100 bis 6300; in Treuenbrietzen 3900—8500; in Zehdenick 800—3300; in Küstrin 3300 bezw. 5300. Diese Zahlen lassen auf eine auffällige Zunahme der industriellen Reservearmee schliessen.

Die Arbeiter und die grossen Verkehrsanlagen in Wien. Die Verkehrskommission hat im Sinne einer vom Abgeordnetenhause bei der Votirung des Gesetzes über die Verkehrsanlagen gefassten Resolution zum Schutze und zur Sicherung der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien beschäftigten Arbeiter eine Arbeitsordnung festgestellt. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende: Die aufgenommenen Arbeiter werden eingetheilt in Aufseher, Professionisten, Erdarbeiter und Handlanger beiderlei Geschlechtes und jugendliche Arbeiter. Jugendliche Arbeiter vom vollendeten vierzehnten bis siebzehnten Lebensjahre, sowie Frauenspersonen werden nur zu leichteren Arbeiten verwendet und dürfen zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Die vorgesetzten Organe sind verpflichtet bei der Zu-

weisung der Arbeit auf die physischen Kräfte des Arbeiters Rücksicht zu nehmen und insbesondere bei jugendlichen Arbeitern darauf zu sehen, dass ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig und der körperlichen Entwicklung nicht hinderlich sei. Der Arbeitgeber muss auf seine Kosten alle Einrichtungen herstellen und erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baues oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Die Arbeitszeit beginnt in den Monaten März bis einschliesslich Oktober um 6 Uhr Morgens und dauert bis 7 Uhr Abends. In den anderen Monaten hat die Arbeit mit Tagesanbruch zu beginnen und mit Eintritt der Dunkelheit zu endigen und ist hiernach die Stunde des Beginns und der Endigung für je vierzehn Tage im Vorhinein festzustellen. Die Arbeitszeit ist Mittags auf eine Stunde, in den Sommermonaten ausserdem noch Vor- und Nachmittag auf je eine halbe Stunde zu unterbrechen. In den Wintermonaten kann die vor- und nachmittägige Ruhepause auf eine Viertelstunde beschränkt werden, beziehungsweise entfällt sie ganz, wenn die Arbeitszeit vor und nach der Mittagspause fünf Stunden oder weniger beträgt. Bei Arbeiten, welche kontinuirlich betrieben werden müssen, ist eine zwölfstündige Arbeitsschicht gestattet. Bei diesen Arbeiten ist ausser der Mittagspause die Arbeit Vor- und Nachmittag, beziehungsweise vor und nach Mitternacht auf je eine halbe Stunde zu unterbrechen. Im Allgemeinen hat die Arbeit an Sonntagen zu ruhen. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen der bezüglichen Ministerialverordnungen aus dem Jahre 1885 gestattet. An Feiertagen ist den Arbeitern die nöthige Zeit zur Theilnahme am Vormittagsgottesdienste einzuräumen. Die Bestimmung des Lohnes ist Gegenstand der freien Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Für die Zeit, wo die Arbeit durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse unmöglich gemacht wird, findet eine Entlohnung nicht statt. Die Zahlung des Taglohnes erfolgt am Ende jeder Woche. Die Akkordarbeiter erhalten zur Bestreitung der Auslagen für den täglichen Lebensunterhalt am Ende jeder Woche über Verlangen einen Baarvorschuss bis zu 80 pCt. ihres vorläufig zu schätzenden Verdienstes. Von dem Lohne oder Arbeitsverdienste dürfen nur die Baarvorschüsse, die Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung und gerichtlich gepfändete Beträge in Abzug gebracht werden. Gast- oder Kantinenwirthe, welche an die Arbeiter Forderungen zu stellen haben, dürfen bei den Lohnzahlungen weder selbst gegenwärtig, noch durch andere Personen vertreten sein.

Alle Arbeiter müssen bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich und bei der Bezirkskrankenkasse in Wien versichert sein. Die Arbeitsordnung ist vorläufig eine provisorische. Die definitive wird seinerzeit nach Anhörung aller betheiligten Faktoren in einer Enquête von der Kommission erlassen werden.

Arbeitslose in England. In der neuesten Nummer der Zeitschrift „Nineteenth Century" entwickelt der bekannte englische Arbeiterführer John Burns seine Ansichten darüber, wie die Arbeitslosigkeit zu steuern sei. Er führt aus, dass die Arbeitslosigkeit vermindert werden könne durch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit, durch Verstadtlichung der Industrie und Verstaatlichung der Monopole. Als erste und hauptsächlichste Forderung stellt er die Einführung eines gesetzlichen Achtstundentages hin. Durch diese Massregel, meint er, würde eine grosse Anzahl von Arbeitslosen Arbeit erhalten. Bei den Eisenbahnen allein würden dann 100 000 Menschen mehr Arbeit erhalten können. Durch Abschaffung der Ueberarbeit könnte allein bei dem Generalpostamt für 800 Personen Arbeit verschafft werden. Neben der Abschaffung der Ueberzeit und der Verkürzung der Arbeitszeit verlangt Burns die Ersetzung zeitweiliger Arbeit durch andauernde Arbeit und glaubt diese dadurch herbeiführen zu können, dass soviel wie möglich die Arbeiten nicht durch Einzelunternehmer oder durch Aktiengesellschaften sondern durch öffentliche Körperschaften zur Durchführung gebracht werden. Als Voraussetzung einer Hilfe für die Arbeitslosen fordert Burns die Schaffung von Arbeitsbüreaus, die mit allen nothwendigen Hülfsmitteln ausgerüstet sind. Diese Arbeitsbüreaus die für jeden grösseren Bezirk einzurichten sind, müssten unter der Leitung eines entsprechend vorgebildeten Beamten stehen. Sie müssten ferner allesammt auf telegraphischem und telephonischem Wege in Verbindung gebracht werden durch ein Centralbüreau, ein Reichsbüreau, das sich der Mithilfe von 18 000 Postanstalten bedienen könnte um die verschiedenen Bedürfnisse zu erkunden und ihnen Genüge zu leisten. Neben den Arbeitsbüreaus wünscht Burns die Bildung eines Hilfskomitees für jeden Bezirk eines County Councils in welchem Mitglieder der Trade Unions, der Charity Organisation Society, der Friendly Societies der Temperenz-Gesellschaften etc., ferner solche Personen die den betreffenden Bezirk gründlich kennen — Beamte der Grafschafts- und sonstiger Lokalbehörden —, sowie Arbeiter vertreten sein sollen. Dadurch würde die Möglichkeit an die Hand gegeben sein die Arbeiter von den Landstreichern zu sondern — was unbedingt nothwendig sei. Diesen Hilfskomitees sollte die Aufgabe zugewiesen werden, Unterstützungen an Geld und Nahrungsmitteln nur an diejenigen zu vertheilen, die durch Krankheit oder sonstige Umstände unfähig sind zu arbeiten und die sich weigern in ein Arbeitshaus zu gehen, weil ihre Arbeitsunfähigkeit nur vorübergehend ist. Diese nichtamtlichen Körperschaften könnten vorläufig die Aufgaben übernehmen, welche späterhin deu bald zu errichtenden neuen „Districts and Poor Law Councils" die mit den möglichst grössten Gerechtsamen für die genannten wie für ähnliche Zwecke auszustatten seien, übertragen werden müssten. Die für die Arbeitslosen bestimmten von Privaten einlaufenden Unterstützungsgelder wären den Lokalbehörden zu überliefern, welche die Arbeitskraft der Arbeitslosen für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten zu verwenden hätten. Niemand sollte beschäftigt werden, der nicht mindestens 3 Monate in dem betreffenden Distrikt sich aufgehalten hat und Niemand solle voll beschäftigt werden. Burns ist der Meinung, dass für die Zwecke der Unterstützung der Arbeitslosen die Regierung Geld zu billigem Zinsfusse leihen könne, in vielen Fällen könne auch eine bestimmte Abgabe dafür entrichtet werden, obgleich jeder Distrikt die Verantwortung für seine Arbeitslosen zu übernehmen hätte. Weiterhin führt Burns aus, er glaube, dass, wenn die Lokalbehörden dem vom Londoner County Council gegebenen Beispiel folgen und die Arbeitslosen in der Weise, wie dies in Chelsea geschehen sei, beschäftigen, würden in London allein 24 000—30 000, in ganz England 200 000 Arbeitslose Arbeit erhalten können.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Organisation der Zimmerer Deutschlands.

Die ersten modernen Zimmererorganisationen wurden in Deutschland im Jahre 1868 gegründet und zwar „Der allgemeine deutsche Zimmererverein", dessen Centralleitung in Berlin, und „Die Internationale Gewerksgenossenschaft der Maurer und Zimmerer", deren Centralleitung in Dresden ihren Sitz hatte. Nachdem sich die beiden sozialistischen Parteien geeinigt hatten, vereinigten sich auch die Zimmererorganisationen im Jahre 1876 unter dem Namen „Deutsches Zimmergewerk". Diese Organisation wurde auf Grund des Sozialistengesetzes aufgelöst.

Bald aber entstanden in einer Reihe von Orten wieder Vereinigungen der Zimmerer unter verschiedenen Namen, an anderen Orten übernahmen die, noch aus früherer Zeit bestehenden, zünftigen Organisationen die Führung der Zimmerer. Der Berliner Zimmererstrike vom Jahre 1883 veranlasste den „Handwerkertag deutscher Zimmerleute", der vom 19. bis 22. August 1883 in Berlin tagte. Auf demselben wurde die Gründung des „Verbandes deutscher Zimmerleute" beschlossen zum Zweck der „Wahrung der Ehre, der Hebung und des Schutzes der Interessen deutscher Zimmerleute auf gewerkschaftlicher Grundlage" (der politischen Stellungnahme sollte sich der Verein enthalten).

Erreicht sollte dieser Zweck werden, durch:

„möglichste Lohnaufbesserung allerorts zur Beschaffung eines kräftigen Unterhalts des Gesellen und seiner Familie. Regelung der Arbeitszeit, grösstmöglichste Beschränkung der Ueberstunden und Sonntagsarbeit. Erstrebung eines Schutzes gegen die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

„Erstrebung einer direkten wirklichen Vertretung der Gesellenschaft im Meisterrathe, in Gesellen-, Lehrlings- und Lohnfragen. Erstrebung eines Schutzes eventuell einer Versicherung für Handwerkszeug, gegen Diebstahl und Feuersgefahr.

„Anstellung eines tüchtigen Rechtsanwalts sowie Hinzuziehung eines Sachverständigen für Rechtsstreitfälle. Führung begründeter Prozesse auf Verbandskosten, durch den Verbandsvorstand.

„Fachtechnische Belehrung der Mitglieder in Lehrstunden und durch Herausgabe der „Zeitschrift der Zimmerkunst“.
„Materiellen Schutz und Beihülfe der von Unfall betroffenen Mitglieder.“

Mitglied konnte „jeder Zimmergeselle werden, welcher glaubhaft nachweist, dass er die Zimmererprofession ordnungsmässig erlernt hat.“

Neben diesem Verbande bildete sich 1887 noch eine andere Zimmererorganisation, die „Freie Vereinigung der Zimmerer Deutschlands“. Diese war ein loser Zusammenschluss mehrerer selbständiger Lokalorganisationen, zu agitatorischen Zwecken und zu gegenseitiger Unterstützung in Strikefällen. Auf einem alljährlich stattfindenden Kongress wurde ein „Geschäftsleiter“ und ein Kassierer eingesetzt und ein Vorort bestimmt, der drei „Kontrolleure“ wählte, die den Gang der Geschäfte überwachten. Vom Geschäftsleiter wurde die Agitation betrieben, derselbe hatte in Strikefällen das Unterstützungsbedürfniss zu begutachten; die Strikeunterstützung zahlten die einzelnen Organisationen, nach eigenem Ermessen direkt an die Strikenden. Zur Agitation wurden 25 pCt. der Einnahmen der örtlichen „Unterstützungsfonds“ an den Kassierer gesandt.

Im Jahre 1890 bestand die Freie Vereinigung aus 23 Lokalorganisationen. Vom 3. Juni 1889 bis 14. April 1890 gingen bei den Kassierer 2061,13 M. ein, die Gesammtausgabe betrug in derselben Zeit 1922,53 M. Ueber das Vermögen der einzelnen Lokalorganisationen liegt sicheres Material nur aus Leipzig vor.

Der Fachverein der Zimmerer Leipzigs nahm in den Jahren 1887—1890 2214,95 M. ein und gab 1902,31 M. aus. Der Unterstützungsfonds der Zimmerer Leipzigs vereinnahmte in den Jahren 1887—1890 16 914,16 M. und verausgabte in der gleichen Zeit 10 959,97 M. Während sich im Jahre 1890 die Freie Vereinigung zu Gunsten des Verbandes deutscher Zimmerleute auflöste, ging ein Theil der süddeutschen Zimmerleute der Centralorganisation verloren, da in Folge eines unglücklich verlaufenen Zimmererstrikes in München der „Süddeutsche Zimmererbund“ gegründet wurde. Derselbe hatte in der letzten Zeit vor dem gänzlichen Uebertritte seiner Mitglieder in die Mutterorganisation 5 Verwaltungsstellen, mit zusammen 500 Mitgliedern.

In Berlin, Halle a. S. und Crimmitschau bestehen noch selbständige Zimmerervereine, in Blankenburg a. H., Wernigerode a. H. und Osterwick gehören Zimmerer den dortigen Bauhandwerkervereinen an, auch der „Verband der Maurer und verwandter Berufsgenossen“ zählt einige Zimmerer zu seinen Mitgliedern. Diese hier angeführten Vereinigungen zusammen dürften aber kaum mehr als 200 Zimmerer in sich schliessen. Ausserdem besteht noch in Zwickau ein Zimmererverein mit 42 Mitgliedern, welche bloss mit Rücksicht auf das sächsische Vereinsgesetz der Centralorganisation nicht angehören. Unter den Zimmerern, die jetzt noch in den selbständigen oder in Bauhandwerkervereinen organisirt sind, besteht keine nähere Verbindung.

Die häufig geänderten Statuten des Verbandes umschreiben in ihrer Fassung vom Jahre 1890 den Zweck desselben folgendermassen:

„Der Verband deutscher Zimmerleute bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Reichsgewerbeordnung.
„Zur Erreichung dieses Zweckes sollen alle gesetzlich gestatteten Mittel dienen, wie Belehrung der Zimmerer durch Wort und Schrift, möglichst weite Ausbreitung der Organisation, Leitung und Unterstützung der Ausstände im Zimmerergewerbe, besondere Unterstützung der wegen dieser Bestrebungen gemassregelten und verfolgten Verbandsmitglieder.“

Seit 1891 kann „jeder Zimmerer und im Zimmerergeschäft beschäftigte Arbeiter“ Mitglied werden, „der die Interessen des Zimmerergeschäfts nicht schädigt“. Die oberste Behörde der Organisation ist die Generalversammlung, die alle zwei Jahre zusammentritt. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte setzt die Generalversammlung einen Verbandsvorsteher und einen Verbandskassierer ein, sie bestimmt einen Ort als Sitz des Verbandes. Die Mitglieder an diesem Orte wählen aus ihrer Mitte 6 Personen, die mit dem Vorsteher und Kassierer zusammen den Hauptvorstand bilden. Die Generalversammlung bestimmt noch einen zweiten Ort, wo die Mitglieder den Verbandsausschuss wählen, dies hat Streitigkeiten zwischen dem Verbandsvorstand und den einzelnen Filialen zu regeln und in gewissen Fällen die Generalversammlung einzuberufen. Sobald mindestens 10 Verbandsmitglieder in einem Orte sind, sollen diese in der Regel einen „Lokalverband“ (Filiale) gründen; der Lokalvorstand wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt.

Beim Eintritt zahlen die Mitglieder 50 Pf. Einschreibegeld, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August werden 15 Pf., während der anderen Monate 10 Pf. wöchentlicher Beitrag erhoben. Ausserdem hat jedes Mitglied, nach Befinden des Hauptvorstandes, mindestens aber durch 13 Wochen im Jahr pro Woche 5 Pf. auf die Mark seines täglichen Verdienstes zur Strikekasse zu zahlen, d. h. wer pro Tag 3 M. Lohn erhält, zahlt demnach pro Woche 15 Pf. zum Strikefonds.

Das wöchentlich einmal erscheinende Verbandsorgan „Der Zimmerer“, erhalten die Mitglieder von der Verbandskasse geliefert. Reisende Mitglieder erhalten im Winter, in jeder Filiale, die sie passiren, jedoch höchstens nur aus einer pro Tag, eine Reiseunterstützung, die mit Rücksicht auf den Stand der Kasse, vom Hauptvorstand festgesetzt und von der Verbandskasse getragen wird.

Bis Ende März 1892 hatte der Verband in 300 Orten Filialen und 38 100 Mitgliedsbücher mit laufender Nummer ausgegeben, von denen einige Tausend ihren zweiten Besitzer haben. Auch sind manche Mitglieder schon zum zweiten- und drittenmal im Verbande und haben jedesmal eine andere Nummer bekommen. Man kann aber sagen, dass seit dem Bestehen 38 000—40 000 Personen Verbandsmitglieder waren.

Aus dem vorliegenden Material lässt sich folgende Tabelle zusammenstellen:

Jahr	durchschnittl. Zahl der Filialen	durchschnittliche Mitgliederzahl nach Zählungen	durchschnittliche Mitgliederzahl nach Berechnung der Beiträge	eingetreten nach dem berechneten Einschreibegelde	ausgetreten nach dem berechneten Einschreibegelde
1883	19	—	—	—	—
1884	31	—	—	—	—
1885	64	3 500	—	—	—
1886	78	4 963	—	—	—
1887	82	5 428	4 682	3913	—
1888	92	7 548	6 103	5139	3718
1889	140	11 164	9 809	9816	6110
1890	226	12 723	12 089	8884	6604
1891	187	9 098	9 013	3787	6863

Im Jahre 1890 stand die Zahl der Filialen und 1889 und 1890 stand die Mitgliederzahl bedeutend höher als 1891. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem Umstande, dass im Jahre 1890 in über hundert Orten von Zimmerleuten Forderungen gestellt worden waren, und dass, soweit bekannt, 52 Strikes stattgefunden haben, an denen Verbandsmitglieder betheiligt waren. In den Protokollen der Generalversammlungen und Kongresse findet man häufig die Klage, „dass oft die Zimmerleute erst aus der Verbandskasse bedeutende Unterstützungen aus Anlass von Lohnbewegungen erhalten und dann ohne Ursache ihre Mitgliedschaft aufgeben“. Die Hamburger Filiale zählte z. B. vor dem Zimmererstrike 1890 2292, nach dem Strike nur noch 1065 Mitglieder.

Die Differenz der Mitgliederzahl „nach Zählungen“ und der „nach den Beiträgen berechneten“ ist auch auffällig; indessen sind doch beide Zahlenreihen richtig. Nach den Statuten verliert der die Mitgliedschaft, der im Winter drei, im Sommer zwei (früher auch drei) Monate hintereinander seine Beiträge nicht bezahlt. Wer aber aus der Organisation austreten will, meldet sich nur in den

seltensten Fällen ab und wird dann noch drei bezw. zwei Monate als Mitglied geführt, ohne das er seine Verpflichtungen erfüllt.

Die Ursache des häufigen Wechsels der Mitglieder beruht darauf, dass die grosse Mehrzahl der deutschen Arbeiter die Organisationen nur gelegentlich benützen, um irgend eine Forderung durchzusetzen. Ausnahmen hiervon werden nur die Organisationen zu verzeichnen haben, die noch nebenbei Kassen zu anderen als Strikezwecken eingerichtet haben.

In der Organisationsform liegt die trübselige Erscheinung nicht begründet. Dies beweist auch der „Fachverein der Zimmerer Leipzigs", der durchaus selbständig war und nach seinen Listen gewöhnlich 400—600 Mitglieder zählte, während nach seinen Einnahmen sich die Zahlen ganz anders stellten:

Jahr	Durchschnittlich zahlende Mitgl.	Eingetretene Mitglieder	Ausgetretene Mitglieder
1887—88	231	233	—
1888—89	229	258	260
1889—90	212	140	151

Es wäre freilich falsch, zu behaupten, dass die grosse Mehrzahl der Arbeiter nur die Organisationen ausbeuten wollen; im Gegentheil, der grösste Theil der Arbeiter, die einmal in Organisationen gewesen sind, bringen gelegentlich auch wieder Opfer. Davon zeugt die Einnahme beim „Unterstützungsfond der Leipziger Zimmerleute", zu dem auch nicht Vereinsmitglieder steuerten, und die Geldsummen, die bei Strikes von zur betreffenden Zeit nicht organisirten Arbeitern aufgebracht werden. In Berlin waren z. B. 1890 kaum 400 Zimmerer organisirt, trotzdem wurde der Hamburger Zimmerererstrike mit über 8000 M., allein von den Berliner Zimmerleuten, unterstützt. Dass Arbeiter ihre Organisation immer wieder im Stich lassen, liegt zum Theil an den Chikanen der Arbeitgeber und der Behörden.

Ueber Deutschland vertheilten sich die Mitglieder im Juni 1890 und im Juni 1892 folgendermassen:

	Filialen 1890	Filialen 1892	Mitglieder 1890	Mitglieder 1892
Schleswig-Holstein und Mecklenburg, Hamburg, Lübeck	76	65	4360	3608
Prov. Preussen, Posen und Pommern.	35	18	2119	881
Prov. Sachsen und die thüringischen Fürstenthümer	30	21	1927	650
Prov. Brandenburg und Schlesien	19	22	1762	1203
Prov. Hannover, Oldenburg und Bremen	16	14	1438	998
Prov. Westpfalen und Rheinland	13	16	631	580
Prov. Hessen-Nassau und Gr. Hessen	8	6	394	190
das übrige Süddeutschland und die Reichslande	15	12	630	430
Kgr. Sachsen	—	4	—	229

Ein Drittel aller Mitglieder entfällt auf Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck. Die Mitglieder in Hannover und Oldenburg konzentriren sich auch meistentheils in den nördlichen Theil der Provinz und in Bremen. Die starke Betheiligung in diesen Gegenden ist zum grossen Theile auf alte Gewohnheiten zurückzuführen, hier haben die zünftigen Gesellenorganisationen bestanden bis sie in Verbandsfilialen umgewandelt, oder von diesen abgelöst worden sind. Die Arbeitgeber stehen in diesen Gegenden den Organisationen weniger direkt feindlich gegenüber, als in vielen anderen Gegenden. In Norddeutschland ist überhaupt meistentheils an die zünftigen Gesellenorganisationen angeknüpft worden, so besonders noch in den Provinzen Preussen, Posen, Pommern.

Im Königreich Sachsen war früher jeder Versuch, Verbandsfilialen zu gründen, vergebliche Mühe, die Handhabung des Vereinsgesetzes seitens der dortigen Behörden stand dem entgegen. Jetzt haben sich in vier Orten Zimmerer dem Verbande als „Einzelzahler" aber nicht als Filialen angeschlossen.

Nach den statistischen Erhebungen des Verbandes betrug im Jahre 1891 der durchschnittliche Tagelohn[1])

in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg und Lübeck	3,63 M.
„ Preussen, Posen und Pommern	2,98 „
„ Sachsen und Thüringen	2,97 „
„ Brandenburg und Schlesien	3,49 „
„ Hannover, Oldenburg und Bremen	3,80 „
„ Westfalen und Rheinland	3,70 „
„ Hessen-Nassau und Grossherzogthum Hessen	3,66 „
„ das übrige Süddeutschland	3,30 „

Diese Zahlen sind wegen der Ungleichartigkeit und der geringen Anzahl der Einzelangaben natürlich blos mit Vorsicht zu gebrauchen.

Zu bemerken ist insbesondere, dass in Preussen, Sachsen und Thüringen die Zimmerer in den Orten mit niedrigsten Löhnen nicht zum Verbande gehören. Es ist wohl möglich, dass in diesen Gegenden viele Zimmerer die Kosten für eine Organisation nicht aufbringen können, diese sind nicht ganz unerheblich, wenn man ausser den Beiträgen auch die Kosten des Versammlungsbesuches in Betracht zieht.

Die einzelnen Filialen des Verbandes bestanden Ende März 1892:

Filialen	seit	Filialen	seit
7	1883	20	1888
6	1884	33	1889
18	1885	43	1890
12	1886	10	1891
12	1887	14	1892

In den Jahren 1889 und 1890 sind demnach die meisten Neugründungen vorgekommen. 1890 traten mehrere Lokalorganisationen dem Verbande bei, die früher zur „Freien Vereinigung" zählten; sonst ist das günstige Resultat nur auf die Strikes während jener Zeit zurückzuführen. In solchen Zeiten spannt jede Organisation ihre Kräfte an, die Berufsgenossen an anderen Orten auch zu organisiren; einmal um vor Strikebrechern geschützt zu sein, dann aber auch, um Unterstützung zu bekommen; viele Strikende gehen nach entfernten Orten, um dort zu arbeiten, dabei streuen sie Samen zu neuen Organisationen aus u. s. w. Die Arbeitgeber kalkuliren, wie man hier sieht, nicht ganz richtig, wenn sie's zum Strike in der Erwartung kommen lassen, dadurch die Arbeiterorganisationen vollständig zu vernichten. Es verschwinden wohl Filialen und Mitglieder, verlassen die Organisationen, sie verlassen aber trotzdem nicht ihren Standpunkt. Die Unternehmer erreichen das Gegentheil dessen, was sie erstreben. Es werden die Arbeiter in Gegenden organisirt, die sonst der Arbeiterbewegung noch längere Zeit unzugänglich gewesen wären.

Seit 1889 liegen die Jahresabrechnungen des Verbandes vor, daraus lassen sich einige Angaben über die Vermögensverhältnisse desselben machen:

	In den Filialkassen belassen M.	Verbandshauptkasse Einnahme M.	Verbandshauptkasse Ausgabe M.	Strikeunterstützungsfond Einnahme M.	Strikeunterstützungsfond Ausgabe M.
1889	22 541,30	42 727,30	33 921,29	31 914,26	31 036,18
1890	27 035,35	59 440,95	49 851,28	97 702,64	104 426,50
1891	19 634,45	49 356,06	47 536,60	21 754,89	5 646,95

Auf die Einzelheiten des Verhältnisses dieser Kassen kann hier nicht näher eingegangen werden.

Die Kassenverhältnisse waren nicht immer gut. In Folge der vielen Strikes im Jahre 1890 hatte der Verband am 18. Juli 1890 6315,80 M. Schulden, denen kein sicheres Guthaben gegenüber stand. Es zeugt gewiss für die Stärke der Organisation, dass diese Schuld so schnell gedeckt und dass die Kassenbestände Ende 1891 ein Baarvermögen von 17 927,40 M. aufweisen.

Die Reiseunterstützung wurde vom Hauptvorstande, für den Winter 1891/92 auf 1 M. pro Lokalverband und Person festgesetzt, es sind im letzten Winter an 561 Personen 9258 M., also an jede Person durchschnittlich 16,50 M. gezahlt worden. Für diesen Winter ist die Reiseunterstützung auf 60 Pf. herabgesetzt worden.

[1]) „Zimmerer" No. 40 1892.

Am 10. April 1893 tritt die zehnte Generalversammlung des Verbandes in Bremen zusammen, es ist nicht anzunehmen, dass irgend welche Aenderungen an den Grundlagen des Verbandes vorgenommen werden und auch die Einrichtungen desselben dürften im Wesentlichen dieselben bleiben.

Hamburg. August Bringmann.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Kaufmännische Sonntagsruhe in der Weihnachtszeit. Zu der Mittheilung in No. 12 ist nachzutragen, dass in Stuttgart bloss an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten eine Verlängerung der Verkaufszeit zugelassen wurde. Die Läden durften an diesen beiden Sonntagen bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Es sind keine Klagen laut geworden, dass die Verkaufszeit zu kurz bemessen gewesen sei, und es dürfte daraus der Schluss zu ziehen sein, dass auch in den Städten, wo an den vier letzten Sonntagen bis Abends 7 Uhr und noch länger geöffnet sein durfte, eine Schädigung nicht eingetreten wäre, auch wenn von der Befugniss zur Erlassung von Ausnahmen etwas weniger reichlich Gebrauch gemacht worden wäre.

In Berlin soll auf Grund direkter Anweisung des Kaisers bestimmt worden sein, dass von 7—9 Uhr Vormittags und von 11—10 Uhr Abends, also zusammen 13 Stunden, verkauft werden darf. Es wäre interessant, zu erfahren, ob diese Zeitungsnachricht richtig ist und wie sie sich mit dem klaren Wortlaut des Reichsgesetzes, dass höchstens eine Verkaufszeit von 10 Stunden zugelassen werden kann, vereinigen lässt.

Sonntagsruhe in der chemischen Industrie. Wie in Preussen (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt II. Jahrgang No. 9), so fanden auch in Baden Vorberathungen über die Sonntagsruhe bei der chemischen Industrie statt. Bei den Verhandlungen, die im badischen Ministerium des Innern unter dem Vorsitz des Respizienten des genannten Ministeriums und unter Zuzug sowohl der Beamten der Fabrikinspektion wie auch von Vertretern aller wichtigeren Zweige der chemischen Industrie abgehalten wurden, hat es sich ergeben, dass zwar auch auf diesem Industriegebiete den jetzigen Gepflogenheiten gegenüber wesentliche Einschränkungen der Sonntagsarbeiten durchführbar sind, dass aber doch eine Erweiterung der nach einem im Reichsamte des Innern vorbereiteten Entwurfe künftig zuzulassenden Sonntagsarbeiten theils aus technischen Gründen nothwendig, theils aus überwiegenden wirthschaftlichen Rücksichten nicht wohl zu umgehen ist. Diese Erweiterungen betrafen zudem jeweils nur eine kleine Zahl im Grossherzogthum beschäftigter Arbeiter. Einen wichtigen und schwierigen Theil der Berathungen trafen die Bedingungen, unter denen diese Sonntagsarbeiten gestattet werden sollen. Sie hatten sämmtlich die Gewährung einer Ruhezeit wenigstens an einem Theile der Sonn- und Feiertage, dann aber in genügender Ausdehnung, an die in den ununterbrochenen Betrieben beschäftigten Arbeiter zum Gegenstande. Alle zulässigen Ausnahmen, besonders die vorgeschlagenen Erweiterungen wurden unter dem Gesichtspunkte der Ermöglichung einer solchen theilweisen, dann aber genügenden Sonntagsruhe geprüft. Sodann verschmähte man es in Baden nicht, abweichend von dem merkwürdigen preussischen Vorgehen, auch die Arbeiter zu hören. Im Auftrag des Ministeriums des Innern begab sich Anfang d. M. Fabrikinspektor Wörrishofer nach Mannheim, um die Meinung von Vertretern der Arbeiterschaft von Fabriken, in denen Sonntags gearbeitet wird, darüber zu hören, wie sie bei der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit die Sonntagsruhe bestimmt wissen wollen, ob sie alle 14 Tage 24 Stunden Ruhe, oder alle drei Wochen 36 Stunden Ruhe wünschen. Bis auf Einen entschieden sich alle Vertreter für den letzten Modus. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die berliner Büreaukratie neuerdings ihre Unfähigkeit, geeignete Vorschriften zu erlassen, dadurch bekundet, dass sie in halbamtlichen Blättern Mittheilungen von einer Hinausschiebung des Erlasses der Sonntagsruhevorschriften bis zum 1. Januar oder 1. April 1894 machen lässt.

Bergpolizeiverordnung über Errichtung von Waschkauen für Bergleute im Bezirk Dortmund. Der Verein der Zechenbesitzer für den Oberbergamtsbezirk Dortmund verhandelte in seiner letzten Sitzung vom 28. November d. Js. über den Entwurf einer solchen Verordnung, die eine verspätete Nachwirkung des Strikes von 1889 zu sein scheint und über welche das königliche Oberbergamt ein Gutachten verlangte. Der Berichterstatter des Vereins der Grubenbesitzer ging nach dem kürzlich erschienenen offiziellen Bericht im Essener „Glückauf" davon aus, dass die Errichtung von Waschkauen auf den grösseren Zechen des westlichen und nördlichen Reviers durchaus wünschenswerth und auch bei den meisten Zechen entweder bereits durchgeführt, oder mindestens ins Auge gefasst (!) sei. Der vorliegende Entwurf, welcher die allgemeine Einführung der Waschkauen bezwecke, gebe jedoch in mehreren Punkten zu Bedenken Anlass. Zunächst müsse auffallen, dass der Entwurf in der Begründung damit gerechtfertigt wird, dass die Einrichtung von Waschkauen der Gesundheit der Bergleute zuträglich und förderlich sei. Nach Massgabe des Berggesetzes sei es lediglich Aufgabe der Bergbehörde „für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter Sorge zu tragen." Es werde also hier ein ganz neues Prinzip, nämlich die Förderung der Gesundheit hereingetragen, gegen welches grundsätzlich Widerspruch erhoben werden müsse, da ein Verfolgen desselben zu den weitgehendsten Konsequenzen Anlass geben könnte. Was ferner die vorliegende Frage an sich im Allgemeinen anlange, so müsse, wie schon früher geschehen, seitens des Vereins nochmals darauf hingewiesen werden, dass Waschkauen sowohl auf den kleinen Gruben im Süden, wo die Arbeiter meist in der Nachbarschaft als Kleinbauern ansässig sind, als auch im Osten, wo die Arbeiter sich beharrlich weigern, Waschkauen zu benutzen, die Errichtung von Waschkauen eine durch nichts gerechtfertigte Verschwendung von Kapital sein würde. Die im § 3 verlangte Qualifikation des Kauenwärters durch die Bergbehörde sei durchaus abzulehnen, der Wärter brauche keinerlei technische oder bergmännische Kenntnisse des Bergbaues zu besitzen, sondern es komme in erster Linie der von dem königlichen Oberbergamt schwer festzustellende Sinn des Wärters für Reinlichkeit als Erforderniss in Betracht. Wennschon man bislang eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen vorgenommen habe, so sei jedoch die im § 1 nunmehr verlangte Trennung aller jugendlichen Leute unter 20 Jahren von älteren Personen durchaus unzweckmässig. Es sei von dieser Trennung keine Hebung der Sittlichkeit, sondern vielleicht eher das Umgekehrte zu erwarten, da gerade die Anwesenheit der älteren Leute auf die jungen einen günstigen Einfluss ausübe. Es sei deshalb zu beantragen, dass die Trennung lediglich auf die jugendlichen Arbeiter bis zu 16 Jahren ausgedehnt werde. Schliesslich sei die im § 6 gestellte Frist von drei Monaten zur Einführung der verordneten Massregel nicht ausreichend. Im Allgemeinen sei schliesslich vor dem Erlass dieser Verordnung jedenfalls noch näher zu erwägen, ob thatsächlich, wie in der Begründung angegeben, das Baden in warmen bezw. in heissen Wasser, wie es die Bergleute vorziehen, nützlich, oder ob es nicht umgekehrt der Gesundheit der Arbeiter, welche unmittelbar nachher einen Weg über das freie Feld nehmen, schädlich sei. Im Anschluss an dieses Referat wurde von einer Seite noch zur grundsätzlichen Frage hervorgehoben, dass die vorliegende Polizeiverordnung an sich eine dem Bergbau gegenüber unbillige sei. Die Zechen hätten nicht etwa auf Drängen der Bergbehörde, sondern aus freien Stücken und unter der Befürwortung des Bergbauvereins Waschkauen auf all den Zechen angelegt, auf denen dieselben thatsächlich ein Bedürfniss seien; auf denjenigen Zechen, auf denen ein solches Bedürfniss wegen der Kleinheit des Betriebes oder wegen der Weigerung der Arbeiter, die Waschkauen zu benutzen, nicht vorliege, unterblieb natürlich die Einrichtung einer Badevorrichtung. Heute besässen mehr als zwei Drittel sämmtlicher Arbeiter die Möglichkeit, sich nach Beendigung der Schicht zu baden. Soviel bekannt, seien andere Gewerbe, obschon auch diese vielfach die Arbeiter mit Staub und Schmutz in Berührung bringen, mit der Errichtung von Badeeinrichtungen nur in ganz einzelnen Fällen vorgegangen. Gerade aber die Thatsache der Bereitwilligkeit vieler Zechen, diese Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen, geben nunmehr der Bergbehörde Anlass, durch eine allgemeine Polizeiverordnung die Errichtung von Waschkauen anzubefehlen, damit es wiederum scheine, dass alle Wohlfahrtseinrichtungen vom Staat den Bergwerksbesitzern aufgedrungen werden mussten. Man müsse gegen ein solches Verfahren entschieden Widerspruch erheben und auch daran erinnern, dass der Staat für seine Gruben in Saarbrücken zur Errichtung von Waschkauen noch nicht übergegangen sei." Soweit der Bericht im Organ der Zechenbesitzer. Die Anspielung auf die Verhältnisse im fiskalischen Bergbau zu beantworten, wird Sache der Staatsbehörden sein. Im Uebrigen tragen die aus der westfälischen Praxis von den Grubenbesitzern gegen die geplante Verordnung angeführten Gründe den Stempel leerer Vorwände so sehr an der Stirn, dass ein Eingehen auf dieselben hoffentlich auch der Bergbehörde überflüssig erscheinen und dem baldigen Erlass der betreffenden Verordnung entgegenzusehen sein wird.

Arbeiterversicherung.

Unfallverhütung durch die deutschen Berufsgenossenschaften. Eine Merkwürdigkeit der deutschen Gewerbegesetzgebung besteht bekanntlich darin, dass sie die Aufsicht über die Unfallgefahr in industriellen Betrieben nicht ausschliesslich durch die staatlichen Gewerbeinspektoren ausüben lässt, sondern daneben noch durch Beauftragte der Unfallberufsgenossenschaften, d. h. der Unternehmer, eine Zwiespaltigkeit, die natürlich nicht zum Nutzen der Unfallverhütung ausschlagen kann. Wie nun die neuesten „Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1891“, die dem Reichstag zugingen, erkennen lassen, sind allerdings die äusserlichen Kosten, welche die Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Verhütung der Unfälle aufgebracht haben, von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1889 hatten die gewerblichen Genossenschaften dafür rund 301 000 M. aufbringen müssen, 1890 schon rund 341 000 M. und 1891 gar rund 430 000 M. An der Spitze steht diesmal mit über 47 000 M. die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, ihr folgt mit 37 000 M. die Tiefbau-Genossenschaft. Aber der Charakter dieser Unfallverhütung, die durch Beauftragte der Unternehmer besorgt wird, hat sich natürlich nicht ändern können, die Kosten bei Erlass von Unfallverhütungsvorschriften sind sogar von 16 602 M. im Vorjahre auf 11 518 M. im Jahre 1891 zurückgegangen und acht gewerbliche Berufsgenossenschaften sind noch immer ohne jede Veranstaltung zur Unfallverhütung. Noch elementarer sind freilich die Vorkehrungen bei den landwirthschaftlichen Genossenschaften, wo ja ausserdem die staatlichen Inspektoren ganz fehlen. Die Ausgaben, welche die landwirthschaftlichen Genossenschaften zusammen für die Unfallverhütung im Jahre 1891 aufgewendet haben, betragen etwas über 5000 M. (gegen 3854 M. im Vorjahre). Die grosse Mehrzahl dieser Genossenschaften scheint der Unfallverhütung noch apathisch gegenüberzustehen. Die Steigerung, welche die Unfallversicherungskosten für die Landwirthschaft von Jahr zu Jahr erfahren und die verhältnissmässig recht beträchtlich genannt werden müssen, wird jedoch auch diese Berufsgenossenschaft bald dazu drängen, der Unfallverhütung grössere Aufmerksamkeit zu widmen, so meint man in einer halbamtlichen Mittheilung. Wir würden uns weit mehr Erfolg versprechen, wenn man endlich zur Anstellung ländlicher Arbeitsinspektoren schritte.

Die eingeschriebenen Hilfskassen und die §§ 75 und 75a des Krankenversicherungsgesetzes. Wie dringend nothwendig die Schaffung des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes war, geht aus einer Uebersicht der Bescheinigungen auf Grund des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes hervor, welche die „Arbeiterversorgung“ am 24. Dezember 1892 (IX. Jahrgang, No. 36) veröffentlicht. Nach dieser Zusammenstellung und späteren Bekanntmachungen im Reichsanzeiger sind erst 43 eingeschriebene Hilfskassen im Besitze der Bescheinigung, dass sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen. 22 derselben haben ihren Sitz in Hamburg, 8 in Berlin, je eine in Magdeburg, Elbing, Dortmund, Spremberg, Rathenow, Gera, Gotha, Bremen, Dresden, Schwäbisch-Gmünd und München, bei zweien ist der Sitz der Kasse nicht angegeben.

Wohnungszustände.

Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung in Berlin.

Der Erforschung der Wohnungsverhältnisse wird in Deutschland im Vergleiche zu den übrigen sozialstatistischen Aufgaben noch am meisten Interesse und Aufmerksamkeit gewidmet. Fehlt es uns auch an so mustergiltigen Arbeiten, wie die Bücher's über Basel, so besitzen wir doch über die Wohnungsverhältnisse einer Reihe deutscher Grossstädte, Berlins, Leipzigs, Frankfurts a. M. neues und verwerthbares Material. Eine Reihe von Stadtverwaltungen, vor allem die Berlins, haben die amtliche Zählkarte für die Volkszählung vom Jahre 1890 um eine Reihe auf die Erforschung der Wohnungsverhältnisse abzielende Fragen erweitert. So dankenswerth dies auch ist, so genügt es freilich nicht zur Beleuchtung der grossstädtischen Wohnungsverhältnisse, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei einem ansehnlichen Bruchtheile gerade der Arbeiterklasse Wohnort und Erwerbsort nicht zusammenfallen. Die Steigerung der Grundstückspreise und die noch meist über das proportionale Verhältniss sich steigernden Miethspreise drängen die wenig erwerbenden Personen über das städtische Weichbild hinaus, so dass z. B. in Berlin sozialstatistische Untersuchungen sich nicht auf das Stadtgebiet beschränken dürfen, sondern alle diejenigen Orte mitumfassen müssen, in denen in Berlin thätige Personen wohnen. Dies zwingt uns bei aller Sympathie für die sozialstatistischen Interessen einiger unserer kommunalstatistischen Aemter, den betreffenden Untersuchungen gegenüber uns sehr reservirt zu verhalten, und die Inangriffnahme sozialstatistischer Arbeiten von den landesstatistischen Aemtern oder dem reichsstatistischen Amte bezw. von besonders zu schaffenden arbeitsstatistischen Aemtern zu fordern. Bei Festhaltung dieses prinzipiellen Standpunktes werden wir aber vorerst noch, und wie wir fürchten auf geraume Zeit hinaus, auf die sozialstatistischen Leistungen der Kommunalstatistik angewiesen bleiben. Unter diesen Einschränkungen verdient eine Arbeit Dr. G. Berthold's, über die Wohnungsverhältnisse Berlins[1]) volle Beachtung. Wir basiren deshalb die folgende Darstellung auf die Resultate derselben.

Die Bevölkerungszunahme Berlins erinnert an das Wachsthum der nordamerikanischen Bevölkerungscentren, sowohl was das Wachsthum überhaupt und seine hauptsächliche Ursache, die Zuwanderung, anlangt. 1864 zählte Berlin 633 279, 1871 826 341, 1880 1 122 330 und 1890 1 578 794 Einwohner, von denen nur 642 633 (40,7 pCt.) in Berlin geboren und 936 161 (59,3 pCt.) nach Berlin gezogen waren. Der durchschnittliche Zuzug nach Berlin in den Jahren 1886 bis 1890 betrug 37 208 Köpfe. In weit stärkerem Maasse als Berlin selbst nahmen die angebauten Vororte an Bevölkerung und vor allem an Zuzug zu. Mit Einschluss der demnächst mit Berlin zu vereinigenden Vororte hätte Berlin zur Zeit der letzten Volkszählung ca. 1 900 000 Einwohner gezählt und dürfte bei der im Jahre 1894 zu gewärtigenden Vereinigung die zweite Million überschritten haben, demnach sich sehr der Bevölkerungszahl von Paris, der zweitgrössten Stadt Europas nähern.

Die Berliner Wohnungsnoth charakterisirt sich gegenwärtig nicht durch den Mangel an Wohnungen, sollen doch nach Zeitungsmeldungen gegenwärtig 20—30000 Wohnungen in Berlin allein unvermiethet sein, sondern durch die für den grössten Theil der Bevölkerung unerschwingliche Höhe der Miethen, welche durch systematische Bodenspekulation verursacht wurde. Während noch im Jahre 1880 der durchschnittliche Werth des Grund und Bodens für ein Grundstück 48 033 M. betrug, war derselbe in einem Dezennium auf 78 557 M. hinaufgeschnellt; wenn auch nicht in gleichem Verhältniss, so war aber doch in ansehnlichem Maasse auch der Werth der Baulichkeiten in der gleichen Zeit gestiegen und zwar von 107 998 auf 138 090 M. (Feuerversicherungssumme). Dementsprechend stiegen die Miethen im Durchschnitte von 609 auf 666 M. Da aber ausserdem die durchschnittliche Zahl der Bewohner eines Grundstückes in dem Zeitraume 1880—1890 von 61 auf 73 gestiegen ist, so lässt sich das Anwachsen des Erträgnisses erst aus der Kombination dieser beiden Verhältnisse in voller Schärfe erkennen.

Während seit 1875 die Zahl der vermietheten Wohnungen und Gelasse ununterbrochen gestiegen ist und

[1]) Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Berlin, Ursachen ihrer Mängel, Versuche und Vorschläge zur Abhilfe derselben in G. v. Mayr's Allgemeinem Statistischem Archiv, II. Jahrg. 1891/92, II. Halbband (Tübingen 1892) S. 480 bis 508. Auch im Sonderabdruck erschienen.

zwar von 1875 mit 196 375 auf 255 479 im Jahre 1880, 371 010 im Jahre 1890 und 386 854 im Jahre 1891, schwankte die Zahl der unvermietheten ausserordentlich. 1875 wurden 3527, 1879 20 671, 1880 18 508 gezählt, von da ab bis zum Jahre 1887 fiel die Zahl der unvermietheten ununterbrochen bis auf 6904, um dann wieder rasch anzuschwellen bis 15 756 im Jahre 1891. 1875 war nur 1,76 pCt. aller Wohnungen unvermiethet, 1879 7,78 pCt., 1887 2,07 pCt. und 1891 3,91 pCt.

Die durchschnittliche Bewohnerzahl pro Grundstück (1890: 73 Köpfe) wird in den meisten Arbeitervierteln bedeutend überstiegen, sie betrug im östlichen Stralauer Viertel 95, in der westlichen jenseitigen Louisen- und in der nördlichen Rosenthaler Vorstadt je 96 und erreichte mit 127 Köpfen pro Grundstück in der östlichen jenseitigen Louisen-Vorstadt das Maximum. Diese hohen Behausungsziffern sind auf den starken Kinderreichthum und auf das häufige Vermiethen an Schlafleute zurückzuführen. Die Zahl der Schlafleute stieg von 1880—1890 von 59 087 auf 95 365 Köpfe, das ist von 52,4 auf 62,1 pro Mille der Haushaltsbevölkerung. Die Zahl der Chrambregarnisten und Schlafleute stieg von 92 189 im Jahre 1880 auf 133 359 Köpfe im Jahre 1890, demnach von 83,67 auf blos 86,89 pro Mille. Die bedeutend geringere Steigerung der Aftermiether überhaupt gegenüber der der Schlafleute ist ein ungünstiges soziales Symptom. Die Zahl der Schlafleute allein überstieg in 7 von 16 Standesamtsbezirken den Durchschnitt ganz erheblich, sie stieg in einem bis auf 90,6 pro Mille der Haushaltsbevölkerung. Dass die Höhe der Miethen und ihre stete Steigerung viele Leute zwingt sich blos mit Schlafstellen zu begnügen, beziehentlich ihre Wohnung mit Schlafleuten zu theilen, geht aus der Berliner Miethspreisstatistik hervor. Während die Zahl der Wohnungen mit Miethen unter 200 M. sich im Zeitraume 1886—1891 von 97 277 auf 76 579, das ist um 21,29 pCt. verminderte, stieg allein die Zahl der Wohnungen im Preise von 201—250 M. von 50 441 auf 79 375, das ist um 57,36 pCt. und die der Wohnungen über 200 M. überhaupt von 322 172 auf 402 610, das ist um fast 24,96 pCt., der durchschnittliche Miethspreis stieg von 609 auf 666 M. von Anfang 1886 auf den Anfang 1891. Im Jahre 1891 kostete annähernd die Hälfte (49,9 pCt.) der Wohnungen weniger als 301 M. und über $^3/_4$ (76,2 pCt.) der Gesammtzahl weniger als 600 M. und blos $^1/_6$—$^1/_7$ (15,2 pCt.) über 900 M. Bei der Zählung vom Jahre 1885 ergab sich, dass durchschnittlich jeder Raum 156 M. kostete gegen 149 M. im Jahre 1880, in den meisten Arbeitervierteln übersteigt aber der Miethspreis diesen Durchschnitt ganz beträchtlich, so kostete im Jahre 1885 ein Zimmer in Moabit 178, in der nördlichen Rosenthaler Vorstadt 167, in der südlichen 194, im östlichen Stralauer Viertel 195, im westlichen 216, in der östlichen Louisenstadt 192 und in der westlichen jenseitigen 224 M. Damit findet die wiederholt nachgewiesene Behauptung, dass die Arbeiter absolut für die Miethe mehr zu bezahlen haben als die Besitzenden, ihre Bestätigung auch in Berlin. Da der ortsübliche Tagelohn für Berlin 2 M. 40 Pf., demnach in 300 Arbeitstagen, die aber nur ein verhältnissmässig geringer Bruchtheil von Arbeitern aufweisen dürfte, 720 M. beträgt, verschlingt eine hygienisch und sozial ganz ungenügende Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses schon den 4.—3. Theil des Gesammteinkommens der verheiratheten Arbeiter!

Die wucherischen Miethsverträge und die Strenge ihrer Handhabung vertheuert die Miethen in hohem Maasse, denn die mangelnde Sesshaftigkeit der Bevölkerung lässt sich zum nicht geringen Theile hierauf zurückführen. Im Jahre 1891 fanden 194 196 (1887: 146 283) Umzüge statt, berechnen wir die Kosten jedes derselben nur mit ca. 10 M., so ergiebt sich eine für eine Arbeiterfamilie recht erheblich ins Gewicht fallende Vergrösserung ihrer Wohnungsausgaben!

Wenn auch aus ganz anderen Gründen wie Dr. Berthold, halten auch wir eine Lösung der Wohnungsfrage durch Staat oder Gemeinde für undurchführbar. Wir glauben alle Bestrebungen dieser Art werden für absehbare Zeit an der Grösse der Aufgabe, an dem Mangel der Mittel scheitern. Eine Lösung der Wohnungsfrage dürfte schon mit Rücksicht auf die Freizügigkeit nur vom Reiche und für das ganze Reich gleichzeitig in Angriff genommen werden können, hierzu gehören aber selbst bei grösster Beschränkung in der Forderung des hygienisch und sozial Erstrebenswerthen für ein Gebiet wie es das deutsche Reich ist, viele Milliarden. Man würde ein sozialpolitischer Phantast sein, vom modernen Militärstaate derartiges zu fordern, müsste die Macht des Besitzes unterschätzen, wollte man, nicht nur theoretisch, die Vorbedingung, die Expropriation des zu Wohnzwecken benützten und sich eignenden Grundbesitzes heute fordern. Wir glauben aber, dass es nicht minder phantastisch wäre, die Lösung der Wohnungsfrage in grossen Städten oder in einem ganzen Lande von Vereinen, gemeinnützigen und Aktiengesellschaften zu erhoffen. Unzweifelhaft kann durch derartige Massnahmen kleinen Gruppen von Personen — Beamten, kleinen Rentnern, vielleicht auch vereinzelten Arbeitern — geholfen werden, solche Bestrebungen können aus höchst anerkennenswerthen Motiven oder lediglich als sichere Kapitalsanlage in die Hand genommen werden, sie werden aber niemals die Wohnungsfrage ihrer sozialen Lösung entgegenführen.

Staat und Stadt können durch Abänderung der Mieths-, Gebäude- und Grundsteuern, durch Verbilligung der Kommunikationsmittel viel bessern, aber nicht die Wohnungsfrage lösen. Uebrigens überschätze man nicht die Vortheile der billigen Lokaltarife für die Arbeiter. Die Fuhrkosten nicht nur, sondern auch die Zeitversäumniss müssen als Vertheuerungen der billigeren Miethspreise ausserhalb des Arbeitsortes in Betracht gezogen werden, und nicht nur dies, es darf auch nicht übersehen werden, dass der Arbeiter, der z. B. in Friedrichshagen wohnt, Mittags nicht zu Hause essen kann, dass er sich entweder schlechter oder theurer nähren muss, dass Arbeits-, Fahrt- und Ruhezeit wenig von den 24 Tagesstunden übrig lassen werden, um sich seiner Familie, seiner geistigen und körperlichen Erholung zu widmen. Hier heisst es abwägen, ob dem so allgemein empfohlenen Entferntwohnen der Arbeiter nicht erhebliche soziale Nachtheile entgegenstehen.

Berthold verlangt ein bestimmtes Verhältniss zwischen Kubikinhalt der Wohnräume und der Bewohnerzahl. So sehr dem im Prinzipe beizustimmen ist, so wenig erhoffen wir uns von dieser Massregel, so wenig halten wir sie für die schon bewohnten Häuser für durchführbar. Würde man das massgebende Wort bei der Festsetzung dieses Verhältnisses den sachkundigen Hygieniker sprechen lassen, müssten hunderttausende Personen in Berlin delogirt werden. Hierfür übernimmt keine Behörde die Verantwortung, ebensowenig für den dann unausbleiblichen ohnedies aus anderen Gründen schon zu erwartenden Krach der Grundstückswerthe.

Die Geschichte der Wohnungsfrage, speziell die in England, wo Jahrzehnte lange Erfahrungen vorliegen und Millionen fruchtlos angewandt wurden, beweist uns, dass die Wohnungsfrage zu den Fragen gehört, die für sich nicht zu lösen sind. Bestenfalls könnte unter übrigens nicht gering zu achtenden Verlusten an den Vortheilen der Freizügigkeit und des Koalitionsrechtes eine winzige Aristokratie der Arbeiterklasse geschaffen werden.

Wir glauben deshalb, dass, so wünschenswerth eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter wäre, so klar auch die ungeheuren moralischen, hygienischen und anderen Nachtheile der elenden Arbeiterwohnungsverhältnisse zu Tage liegen, nicht hier sondern auf anderen Gebieten, so in Bezug auf den Arbeiterschutz u. dergl. Forderungen im Interesse der Arbeiterklasse mit Hoffnung auf praktischen Erfolg aufzustellen sind.

Berlin. Adolf Braun.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 9. Januar 1893. **Nummer 15.**

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene
Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Vermögenssteuer und „fundirtes Einkommen".

Der Vorschlag der preussischen Regierung, eine Steuer vom Vermögen in Höhe von etwa ½ pro Mille einzuführen, ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses durchberathen worden.[1]) Doch sollen die Beschlüsse der Kommission blos hypothetischen Werth haben und nur für den Fall gelten, dass die Kommission sich schliesslich im Prinzip nicht etwa für eine andere „Ergänzungssteuer" neben der gegenwärtigen Besteuerung des Einkommens entscheide. Mit der Prüfung dieser Prinzipienfrage war eine besondere Subkommission betraut, welche in den beiden letzten Sitzungen vor den Ferien (am 15. und 16. Dezember) ihre Ausarbeitungen vorgelegt hat.

Die Subkommission hat keinen förmlichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, sondern nur Grundzüge einer zukünftigen Ergänzungssteuer gezeichnet. Die Grundzüge sind in doppelter Art entworfen. Der erste Entwurf proponirt eine Zuschlagssteuer auf alles Einkommen, welches mit Zuhilfenahme von Kapital erzielt wird. Der Steuerfuss soll verschieden bemessen werden. Einkommen aus Kapitalbesitz, aus Verpachtung von Grundbesitz, von Handels- oder Gewerbebetrieben soll neben der allgemeinen Einkommensteuer die Zuschlagssteuer durchweg in Höhe von 1¼ pCt. entrichten. Beim Selbstbetriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe mit eigenem Besitzthum, soll das Einkommen von 40 000 M. bis herab zu 600 M. in fallender Skala besteuert werden. Wenn die Veranlagungsbehörde zu der Ueberzeugung gelangt, dass bei Anwendung des Tarifs ein erhebliches Missverhältniss zu Ungunsten des Steuerpflichtigen entstehen würde, so hat dieselbe eine Herabsetzung um 1 bis 10 Stufen eintreten zu lassen. In jedem Falle soll die Zuschlagssteuer wenigstens 2 M. weniger betragen als die Einkommensteuer selbst. Einkommen unter 3000 M. sollen von der Zuschlagssteuer ganz frei sein. — Zu diesem ersten Entwurf hat auf Veranlassung des Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Friedberg einen zweiten Entwurf nach dem Muster des italienischen Einkommensteuer-Gesetzes ausgearbeitet.

Die Kommission hat sich in zweitägigen Berathungen über den Entwurf ihrer Subkommission noch nicht einigen können. Die bisher in die Oeffentlichkeit gelangten Nachrichten geben nicht einmal ein vollständiges Bild der „Grundzüge". Die Angaben über den Steuerfuss und über die Steuergrenze sind zum Theil widersprechend[1]). Nur so viel ist klar, dass die Absicht dahin geht, statt einer Steuer auf das Vermögen eine Steuer auf das Einkommen aus Vermögen („fundiertes Einkommen") zu legen.

Der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Steuerformen liegt zunächst in den Vermögen, welche kein Einkommen gewähren. Da der Regierungsentwurf den Mobiliarbesitz ohnedies von Vermögenssteuer verschonen will, selbst soweit er in kostbaren Hauseinrichtungen, in Gold und Edelsteinen besteht, so kann es sich nur noch um sogenannte ertraglose Grundstücke handeln. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht: einmal Wildparks, Lustgärten und andere Grundstücke, aus denen der Besitzer keinen Geldvortheil bezieht, andrerseits Grundstücke, welche der Besitzer unbebaut liegen lässt, um sie beim Steigen des Grundbesitzes, wie er sich z. B. in der

[1]) Vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 11 und 12.

[1]) Wenn man rechnet, dass auf 100 M. Vermögen etwa 4 M. Einkommen entfallen, so entspricht einer Steuer von ½ pro Mille auf das Vermögen eine Steuer von 1¼ pCt. auf das daraus fliessende Einkommen. Wenn in den bisherigen Zeitungsberichten ziemlich übereinstimmend von einem Steuerfuss bis zur Höhe von 4¼ pCt. die Rede war, so kann das nur auf einen Schreibfehler im Protokoll oder in einem sonstigen gemeinsamen Urbericht zurückgehen.

Nähe grosser Städte zusehends vollzieht, im geeigneten Moment mit desto grösserem Gewinn zu verkaufen. Es wird als ein Vorzug der Steuer auf fundirtes Einkommen bezeichnet, dass sie das Vermögen nach der Höhe seines Ertrages treffe, während die Vermögenssteuer das Vermögen gleichmässig treffe ohne Rücksicht darauf, ob es Ertrag gewähre. Mit Bezug auf jene beiden Beispiele kann ich diese Argumentation nicht als berechtigt anerkennen. Parks und Lustgärten sind nicht ertraglos. Ihr Ertrag besteht in dem Genuss, den sie ihrem Besitzer gewähren. Brachliegende Spekulationsgrundstücke sind ebensowenig ertraglos; ihr Ertrag besteht in der Werthsteigerung, die sie rechnungsmässig alljährlich abwerfen. Dass diese Erträge nicht als „Einkommen" im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs bezeichnet und so von der Einkommensteuer erfasst werden können, mag richtig sein; allein dies ist kein Grund gegen die Form einer besonderen Vermögenssteuer, sondern gerade ein Grund für dieselbe. Eine wohlgeordnete Steuerverfassung soll nicht in einseitiger Verfolgung der einmal bestehenden Auswahl von Steuerobjekten alle neuen Lasten immer auf dieselben Objekte thürmen, sondern durch verschiedene Steuerformen die Last auf möglichst alle steuerfähigen Objekte zu vertheilen suchen. Es kommen Fälle in der Praxis vor, in denen die bisherige Steuerfreiheit der sogenannten ertraglosen Grundstücke geradezu skandalös wirkt. Wenn Jemand vor zwanzig oder dreissig Jahren, ein Gut mit Park im Werthe von 200 000 M. gekauft hat und es heute für 600 000 M. verkauft, so mag es unserm Rechtsgefühl nicht widersprechen, dass der Genuss, den er an dem Besitze des Parks gehabt hat, in der ganzen Zwischenzeit einkommensteuerfrei geblieben sei; was aber sicher unserm Rechtsgefühl widerspricht, ist: dass nach der herrschenden Steuerverfassung auch der Gewinn von 400 000 M. einkommensteuerfrei bleibt, weil hier kein Spekulationsgewinn (das Grundstück war ja in der That nicht zu Spekulationszwecken gekauft worden), sondern nur eine „Vermehrung des Stammvermögens" vorliege. Zu Gunsten eines solchen Besitzers die Vermögenssteuer eigens in eine Steuer auf fundirtes Einkommen umwandeln, damit er von derselben nicht getroffen werde, dazu liegt doch fürwahr kein Anlass vor. — Für die preussischen Verhältnisse kommt aber als besonders gravirend noch der Zweck hinzu, dem die Vermögenssteuer dienen soll. Sie soll einen Ersatz für die vom Staate aufgegebenen sogenannten Realsteuern, in erster Linie Ersatz für die Grundsteuer, bieten. Alle jene „ertraglosen" Grundstücke haben aber bisher doch wenigstens noch die auf ihnen lastende Grundsteuer bezahlt. Jetzt sollen sie von der Grundsteuer befreit und von der sie ersetzenden Vermögenssteuer auch nicht getroffen werden.

Aber nicht blos für die „ertraglosen" Vermögen, sondern auch für die ertragbringenden besteht ein praktischer Unterschied zwischen den beiden Besteuerungsformen. Die Vermögenssteuer trifft alle Vermögen mit dem gleichen Satz, die Zuschlagssteuer (wenn wir die Mehr-Steuer auf fundiertes Einkommen kurzweg so nennen wollen) trifft die einen mit einem höheren, die anderen mit einem niederen Satze, je nachdem das daraus fliessende Einkommen höher oder niedriger ist. Dieser Umstand, allgemein betrachtet, scheint gerade für die Zuschlagssteuer zu sprechen; allein eine Anzahl spezieller Fälle nötigen dazu, auch aus diesem Unterschiede einen Grund mehr für die Vermögenssteuer zu machen. Ein Kaufmann, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre keinen Geschäftsgewinn erzielt hat, hat kein steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des Gesetzes, er ist für das folgende Jahr einkommensteuerfrei. Bei der vorjährigen Selbsteinschätzung ist es vorgekommen, dass einer der reichsten Bankiers in Frankfurt am Main, der in dem bösen Jahr 1891, argentinischen Angedenkens, so viel verloren hatte, dass der vorangegangene Gewinn dadurch aufgewogen wurde, sich zur Einkommensteuer mit 0,00 einschätzte. Solche Fälle sind gar nicht selten vorgekommen. Wo wirklich Geschäftsgewinn und Geschäftsverlust gegen einander aufgerechnet sind (und nicht etwa als Geschäftsverlust eingesetzt ist, was thatsächlich Vermögensverlust war), da ist dieses Verfahren vollkommen legal; man war sich auch bei Beratung des Gesetzes dessen bewusst, dass solche Fälle eintreten können und sollen. Nur Unverstand oder böser Wille kann dem reichen Kaufmann, der mit Verlust gearbeitet hat, einen Vorwurf daraus machen, dass er denselben in seine Durchschnittsberechnung voll einbezieht. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass es unserm Rechtsgefühl widerspricht, wenn reiche Leute keine Steuer zahlen. Hier zeigt sich eben deutlich, dass nach unserer Anschauung der Vermögensbesitz als solcher in gewissem Grade zur Steuer verpflichtet. Dieser Anschauung aber wird nur zum Ausdruck verholfen durch eine selbständige Vermögenssteuer, nicht durch eine Zuschlagssteuer, welche fortfällt, sobald einmal kein Einkommen vorhanden ist. — Der Millionär ohne Einkommen ist nur das krasseste, nicht das einzige Beispiel dieser Art. Das häufigere ist der wohlhabende Mann mit geringem Einkommen. Bei der sonderbaren Methode, welche das Gesetz für die Berechnung des Einkommens vorschreibt, giebt es vielfach die Möglichkeit, die Höhe des Einkommens bedeutend herabzudrücken. Gerade zur Zeit der vorjährigen Selbsteinschätzung lagen infolge der damaligen Börsenverhältnisse massenweis Kapitalien, die sonst in hohen Dividendenpapieren angelegt waren, in den Tresors der Banken als „tägliche Gelder" mit 1% Ertrag. Die „Ausführungsanweisung" des Ministers schien dazu aufzufordern, diese Einkommen nach ihrem augenblicklichen Stande zu deklariren. Nun mache man die Rechnung: 100 000 Mark, deponiert zu 1%, ergiebt ein rechnungsmässiges „Einkommen" von 1000 Mark. Auf dieses eine „Zuschlagssteuer" von 1¼ pCt. giebt 12,5 M. Dies auf das Kapital zurückberechnet, ergiebt den Satz von 0,125 pro Mille (statt 0,5 pro Mille!) — Da es übrigens ein offenes Geheimniss ist, dass solche Kapitalsanlagen nicht nur zufällig vorkamen, sondern auch absichtlich für die Zeit der Steuerveranlagung vorgenommen wurden, so muss es geradezu als eine Aufgabe der Vermögenssteuer bezeichnet werden, ein Korrektiv dagegen zu bilden; eine Aufgabe, deren Erfüllung vereitelt wird, wenn man auch die Besteuerung des Vermögens an das Einkommen knüpft, dessen Berechnung gerade korrigirt werden soll. — Diese Gründe scheinen mir wichtiger zu sein, als die umgekehrte Möglichkeit, im Wege der Zuschlagssteuer solche Erträge desto ergiebiger zu fassen. Wer dies will, kann seinen Zweck viel einfacher durch eine progressive Einkommensteuer erreichen. Es hat einen Sinn, hohe Erträge zu besteuern, weil sie hoch sind; es hat auch einen Sinn, sie zu besteuern, weil sie auf Vermögen beruhen. Die Vermengung beider Gesichtspunkte aber wirkt verwirrend. Es gehört zu den weitverbreiteten Irrthümern unserer Zeit, dass die grössten Gewinne aus blossem Kapitalbesitz fliessen. An den Spekulationsgewinnen z. B. ist das Staunendste gerade, dass sie häufig mit so geringen Kapitalien in blitzschnellem Umsatz erzielt werden. Im Wege einer Steuer auf fundirtes Einkommen gerade die grossen Gewinne treffen zu wollen, ist ein vergebliches und irreführendes Bemühen.

Ein dritter praktischer Unterschied findet in Bezug auf solche Einkommen statt, welche theils fundiert, theils nicht fundiert sind. Wer sein eigenes Gut bebaut, wer mit eigenem Kapital eine Fabrik betreibt, der verdankt sein Einkommen sowohl seinem Vermögensbesitz, als seiner

Arbeit. Indem die Einkommensteuer sein ganzes Einkommen trifft, die Vermögenssteuer sein ganzes Vermögen, sind die beiden Steuerobjekte mit genügender Klarheit erfasst. Wie aber eine Steuer auf fundiertes Einkommen ein solches gemischtes Einkommen so erfassen soll, dass es gerade in dem Verhältniss des Kapitalantheils mehr belastet werde, das hat noch Niemand ergründet; entweder wird die Normirung ganz willkürlich vorgenommen (und dies scheint in dem Entwurf der Subkommission der Fall zu sein, welche einfach nach der Höhe des Einkommens, statt nach der Höhe des Kapitalantheils den Steuerfuss sinken lässt), oder man gelangt auf Umwegen schliesslich doch zu der Vermögenssteuer, die man vermeiden will.

Man muss sich klar machen, welches der Grund der Vermögenssteuer ist. Der Grund dieser Steuer ist nicht das Einkommen, das Jemand aus dem Vermögen bezieht, sondern der Besitz des Vermögens selbst. Alle Gründe, welche für eine Steuer auf das Einkommen sprechen, lassen sich auch für eine Steuer auf das Vermögen geltend machen, — nur allerdings in bedeutend geringerem Maasse und in bedeutend gesteigerter Verschiedenartigkeit. Diesen beiden Unterschieden aber trägt die vorgeschlagene Vermögenssteuer genügend Rücksicht, indem sie sich mit einer sehr geringen Quote (½ pro Mille) begnügt. Die „Vossische Zeitung", welche gegenüber der Vermögenssteuer zu Anfang eine nicht unbedingt ablehnende Haltung einnahm, schrieb kürzlich: „Wir behaupten keineswegs, dass die Vermögenssteuer unter allen Umständen eine verwerfliche Steuer ist; aber das Nebeneinanderbestehen von Einkommensteuer und Vermögenssteuer ist unerträglich." Dieses Argument mag auf den ersten Blick etwas Packendes haben: die Steuergeschichte hat aber überall das Gegentheil gelehrt. Wo eine Vermögenssteuer ohne Einkommensteuer daneben bestand, nahmen die Sätze der Vermögenssteuer schnell eine solche Höhe an, dass die Steuer geradezu unerträglich wurde und man zu einer Einkommensteuer übergehen musste, welche genauere Abstufungen und Unterscheidungen ermöglichte. Gerade diesen isolirten Vermögenssteuern hat die Vermögenssteuer als solche zu verdanken, dass sie in Misskredit gerathen ist. Die Vermögenssteuer statt der Einkommensteuer hat abgewirthschaftet; hingegen neben einer Einkommensteuer als Hauptsteuer hat eine mässige Vermögenssteuer noch Aussicht auf grosse Wirksamkeit in der Finanzverfassung der europäischen Völker.

Für verschiedene Steuerzwecke soll man sich verschiedener Steuerformen bedienen. Dies ist eine Forderung, die im Interesse der Einfachheit und Klarheit jeder einzelnen Steuerform unerlässlich ist. Gerade die italienische Einkommensteuer, auf welche man sich gegenwärtig berufen will, liefert den besten Beweis dafür, wohin man schliesslich geräth, wenn man alle Nüancen, welche die Verschiedenheit der Steuerzwecke erfordert, in das System einer Steuer hineinzwängen will. Die italienische Einkommensteuer ist auf einen Steuerfuss von 12 pCt. gegründet. Die Einkommen zerfallen aber in verschiedene Kategorien, welche verschieden herangezogen werden: a) die Kapitalsanlage mit ihrem vollen Betrage; b) Handel, Gewerbe etc. mit 6/8; c) Löhne mit 5/8; d) Gehälter der Staats- und Gemeindebeamten mit 4/8 etc. Ausserdem aber werden noch verschiedene Ermässigungen nach der Höhe des Einkommens gewährt. Diese Ermässigungen betragen z. B. in den Kategorien b und c bei Einkommen von 401 bis 500 Lire Abzug von 250 Lire, bei 501—600 Lire Abzug von 200 Lire etc., in Kategorie d Steuerfreiheit der Einkommen unter 400 Lire. In anderen Kategorien sind wieder andere Befreiungen normirt. Andrerseits kennt das italienische Finanzgesetz wieder Zuschläge. Das ganze System ist so komplizirt, dass es den Eingeschätzten förmlich zu Beschwerden herausfordert. Denn je verwickelter die Bestimmungen eines Steuergesetzes sind, desto eher neigt der Steuerpflichtige dazu, sich in irgend einer Beziehung für ungerecht behandelt zu halten; die Veranlagungsbehörden werden gedrängt, gar zu glimpflich einzuschätzen. Die Gesetzgebung sieht sich genöthigt, mit der Thatsache zu rechnen, dass durch die weiten Maschen der Einschätzungskategorien ein Theil der Einkommen hindurchschlüpft, und setzt auf den Rest einen übertrieben hohen Steuerfuss. Das sind überall die Folgen komplizirter Steuergesetze. Es giebt zwei Pole der Steuerveranlagung: Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Berücksichtigung der einzelnen Individualität. Wer zwischen diesen beiden sich hindurchzuwinden sucht durch Aufstellung eines von Gesetzeswegen geltenden Gefächers, in welches angeblich alle Verhältnisse des praktischen Lebens untergebracht werden können, erreicht das Gegentheil von dem, was er will. Mit diesen Unterscheidungen erhöht er nicht das Gefühl gerechter Behandlung, sondern vermindert es.

Im Interesse der preussischen Finanzen ist dringend zu wünschen, dass die Regierung an ihren ursprünglichen Plan einer Vermögenssteuer festhalte. Gegenüber den vielen Bedenken vom Standpunkte des Steuerzahlers sind die Vorzüge der Steuer vom Standpunkt des Staates in den Vordergrund zu stellen. Das Vermögen ist das breiteste Objekt, welches einer Steuer sich darbieten kann. Schon aus diesem Grunde darf die Steuerverfassung grosser Staaten dieses Objekt auf die Dauer nicht ausser Acht lassen. Aus demselben Grunde ist ein Ueberblick über die Gruppirung und Vertheilung der Vermögen nicht nur im Interesse der staatlichen Finanzen, sondern im Interesse unserer gesammten Wirthschaftspolitik wünschenswerth, ja geradezu unerlässlich. Keine Steuer ist ferner so geeignet, den Besitzenden das Gefühl für die Pflichten vor Augen zu halten, welche ihnen der Besitz auferlegt, als gerade eine Steuer, die das Besitzthum als solches zum Steuerobjekt wählt. Der Philosoph Albert Lange hat einmal mit Bedauern erzählt, dass er in einer wohlhabenden Familie den Ausspruch gethan, „Reichthum ist ein Amt", und den Gesichtern angemerkt habe, dass er nicht verstanden worden sei. Darin liegt die grosse moralische Bedeutung einer Vermögenssteuer, dass sie den Vermögenden zum Bewusstsein bringt, wie das Besitzthum als solches, ohne Rücksicht darauf, ob es viel Einkommen, wenig oder selbst gar keins gewährt, ihnen Pflichten gegen das Gemeinwesen auferlegt.

Behält die Regierung dieses Ziel im Auge, besteht sie darauf, dass das Objekt der geplanten „Ergänzungssteuer" das Vermögen als solches bleiben solle, so wird es unter unseren parlamentarischen Verhältnissen klug gehandelt sein, die einzelnen Forderungen der Subkommission auf die Vermögenssteuer zu übertragen, soweit es irgend möglich ist.

Da ist zunächst die Schonung der kleinen Rentiers. Die Subkommissionsvorschläge, die „Zuschlagssteuer" erst bei Einkommen in der Höhe von 2100 oder 3000 M. eintreten zu lassen, gehen ziemlich weit über die Regierungsvorlage hinaus; die Forderung, dass die „Zuschlagssteuer" mindestens um 2 M. hinter der Einkommensteuer zurückbleiben müsse, ist ganz neu. Ich kann diesen Bestrebungen im Prinzip nicht zustimmen. Die bekannte Wittwe, die ein Einkommen von 1200 Mark aus einem ererbten Kapital von 30 000 M. bezieht, erscheint sehr schonungsbedürftig, wenn man sie mit dem ersten besten Millionär vergleicht. Wenn aber eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt wird, so muss man diese Wittwe nicht mit einem Millionär

vergleichen, sondern mit einer andern Wittwe, welche 1200 M. durch ihre Nadel verdient. Erkennt man das Vermögen als Steuerquelle an, so sehe ich weder theoretische, noch praktische Gründe, welche dafür sprächen, diese beiden Wittwen in steuertechnischer Beziehung einander gleich zu stellen. — Auch die Furcht davor, dass in den niederen Stufen die Ergänzungs- oder Zuschlagssteuer einen höheren Betrag ausmachen werde als die Hauptsteuer, kann ich nicht theilen. Es ist richtig, dass eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ pro Mille ein Vermögen von 30 000 M. mit 15 M. Ergänzungssteuer trifft, während die Einkommensteuer auf das daraus fliessende Einkommen von 1200 Mk. nur 9 Mk. beträgt. Bei einem Vermögen von 2 Millionen Mark hingegen würde die Vermögenssteuer im Betrage von 1000 M. zu einer Einkommensteuer von etwa 3000 M. hinzukommen. Man hat auf Grund dessen ausgerechnet, dass bei jenen kleinen Vermögen die Vermögenssteuer mehr als das Anderthalbfache der Einkommensteuer ausmachen würde, bei diesem grossen hingegen nur etwa den dritten Theil, und hat die Vermögssteuer angeklagt als eine Steuer, welche im Verhältniss zur Einkommensteuer desto grösser sei, je kleiner das Vermögen. Alles dieses hat nur den Schein der Berechtigung für sich. Bei Berathung des preussischen Einkommensteuergesetzes war man über den Mangel einer Unterscheidung zwischen fundirten und unfundirten Einkommen einig. Um diesen Mangel nicht zu schwer drücken zu lassen, hat man sich zunächst damit begnügt, die niederen Einkommensteuerstufen, welche in der Regel auf unfundirtes Einkommen fallen, stark herabzusetzen. Dieser Vortheil der niedrigeren Steuer ist den Renteneinkommen dieser Stufen nur per nefas zu Gute gekommen. Wenn jetzt die Vermögenssteuer bei ihnen im Verhältniss zur Einkommensteuer abnorm hoch erscheint, so liegt dies nicht daran, dass ihre Vermögenssteuer zu hoch, sondern dass ihre Einkommensteuer zu niedrig ist. Ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem Standpunkte des Regierungsentwurfs und gehe sogar noch über denselben hinaus. Trotzdem halte ich es aber für möglich, in diesem Punkte nachzugeben. Wir haben bei Berathung der Erbschaftssteuer böse Erfahrungen darin gemacht, wenn man dem Parlamente in der Schonung der kleinen Vermögen einen Vorwand dafür in die Hand giebt, auch die grossen ungeschoren zu lassen. Falls die Kommission sich die Vorschläge der Subkommission aneignet, so wäre es im Interesse der Vermögenssteuer wünschenswerth, dass die Regierung die Milderungen, welche die Kommission bei der Besteuerung des fundirten Einkommens zu Gunsten der niederen Stufen vorgeschlagen hat, einfach auf die Vermögenssteuer übertrage.

Eine zweite Milderung in den Subkommissionsvorschlägen enthält die Vorschrift, dass bei offenbar zu starker Belastung des Steuerpflichtigen die Herabsetzung um 1—10 Stufen zulässig sein solle. Diese Vorschrift steht in der preussischen Steuerverfassung ziemlich vereinzelt da. Die Einkommensteuer kennt nur eine Herabsetzung um höchstens drei Stufen und auch diese nur aus besonderen Gründen. Die Kommission ist offenbar in Angst davor gewesen, dass nach dieser Definition zuweilen ein Einkommen als fundirt bezeichnet werden müsste, welches thatsächlich sehr wenig fundirt sei. Man mag über diese Befürchtung denken, wie man wolle, eine weitgehende Schonung des Steuerpflichtigen aus individuellen Gründen ist aber an und für sich bei allen Steuern wünschenswerth. Es ist ein grosser Mangel unserer heutigen Steuerverfassung, dass sie der Berücksichtigung individueller Gründe so enge Schranken zieht. Es mag sich sonderbar ausnehmen, dass dieses Feingefühl des Gesetzgebers gerade zum Durchbruch kommt, wo es sich um die Besteuerung von Vermögenseinkünften handelt; indess dies ist kein Grund, die an und für sich berechtigte Forderung abzulehnen. Auch diese Forderung kann auf die Vermögenssteuer übertragen, es kann bestimmt werden, dass aus individuellen Gründen die Vermögenssteuer um einen bestimmten Satz nach Ermessen der Behörde ermässigt werden darf.

Endlich handelt es sich noch um einen Punkt, welcher mehr als die vorangegangenen ein Kardinalpunkt ist. Die Vorschläge der Subkommission lassen es bei der heute bestehenden Erklärungspflicht bewenden und umgehen auf diese Art die von der Regierung vorgeschlagene Verpflichtung jedes Einzelnen, nicht blos wie bisher sein Einkommen, sondern ausserdem auch noch sein Vermögen zu deklariren. Dies ist der eigentliche Sitz des Widerstandes im Kampfe gegen die Vermögenssteuer. Namentlich die Handels- und gewerbtreibenden Kreise scheuen sich, im Interesse ihres Kredits, vor einer Offenbarung ihres wechselnden Vermögensstandes weit mehr, als vor der Offenbarung des jährlichen Gewinnes. Selbst die Hauptkommission des Abgeordnetenhauses in ihrer hypothetischen Berathung des Regierungsentwurfs hat doch sofort die obligatorische Vermögensanzeige gestrichen. Nun ist allerdings richtig, dass eine Vermögenssteuer ohne Deklarationspflicht ein etwas stumpfes Schwert ist. Dennoch sollte die Regierung das Ziel im Auge behalten, durch Nachgiebigkeit in diesem Punkte die Form der Vormögenssteuer zu retten. Es hat ja auch gewisse Bedenken, Deklarationspflichten einzuführen, wenn sie bei den Deklaranten unpopulär sind. Der Erklärungspflicht bei der Einkommensteuer ist der Bochumer Prozess in hohem Masse zu Hilfe gekommen. Die Beschämung über die dabei aufgedeckten Zustände war im Lande so gross, dass die Deklarationspflicht als eine Erlösung begrüsst und demgemäss aufgenommen wurde. Wer die früheren preussischen Zustände kennt, wird zugeben müssen, dass die Wahrhaftigkeit der Steuereinschätzungen mit dem Jahre 1892 einen gewaltigen Fortschritt gemacht hat. So berechtigt auch die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die Vermögensdeklaration sein mag, man könnte doch, wenn die Vermögenssteuer überhaupt erreichbar ist, sich an diesem Erfolge genug sein lassen und nun sehen, wie man von dem festen Punkte aus, den man in der Einkommensdeklaration hat, nach und nach auf eine Kontrole der Vermögenseinschätzungen hinwirken kann. Hält man eine politische Institution an sich für wünschenswerth, so kann man unter Umständen auch auf ein sehr wesentliches Mittel verzichten, in der sicheren Erwartung, dass die Institution einmal, ins Leben getreten, in irgend einer Form sich auch die Organe schaffen werde, um lebensfähig zu bleiben. Von diesem Standpunkt aus wäre es wünschenswerth, den geplanten Schleichwegen zur Umgehung der Vermögenssteuer eine ihrer populärsten Spitzen dadurch abzubrechen, dass auch die Vermögenssteuer unter Verzicht auf die Deklarationspflicht für annehmbar erklärt werde.

Berlin. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Beschäftigung von Arbeitslosen. Endlich beginnen einige städtische Verwaltungen, sich angesichts der Arbeitslosigkeit, die immer weiter um sich greift und immer gefahrdrohender wird, zu Massnahmen der Abwehr und der Linderung aufzuraffen. So haben, wie die Frankfurter Zeitung mittheilt, Essen und Bochum die sofortige Inangriffnahme städtischer Arbeiten beschlossen. In Essen sollen

Kläranlagen und Erdarbeiten ausgeführt werden; in Bochum ist der Bau einer städtischen Schwimmanstalt für 350 000 Mark beschlossen, mit dem sofort begonnen werden soll. Witten hat 6000 Mark aus dem Ueberschuss der Sparkasse ausgeschüttet, für die Kanalisirungs- und Strassenbauarbeiten sowie Wegeanlagen und Verschönerungen hergestellt werden sollen. Die Summe wird in ganz kurzer Zeit aufgebraucht sein. Düsseldorf endlich will die städtischen Arbeiten auf dem ehemaligen Bahngelände ohne Unterbrechung fortsetzen lassen und hofft dadurch der äussersten Noth für einige Wochen steuern zu können.

Cirkular betr. den Ausschank geistiger Getränke in Preussen. Der Minister des Innern hat unter dem 11. November 1892 das nachstehende Zirkular, betreffend den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels durch Konsumvereine und sonstige Gesellschaften, an die königlichen Regierungspräsidenten gerichtet:

„Es haben sich namentlich in neuester Zeit vielfach Konsumvereine und sonstige Gesellschaften gebildet, welche wesentlich den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels an ihre Mitglieder bezweeken. Ob die preussischen Gerichte, die hierin einen Gewerbebetrieb bisher nicht erblickt haben, von ihrer Praxis abgehen und sich der Rechtsansicht des Dresdener Ober-Landesgerichts anschliessen möchten, das bei eingetragenen Genossenschaften mit Rücksicht auf deren selbstständige juristische Persönlichkeit die Merkmale eines konzessionspflichtigen Betriebes als vorhanden erachtet, erscheint fraglich. Jedenfalls aber kann angenommen werden, dass in einer grossen Zahl von Fällen die Form eines Konsumvereins oder einer sonstigen Gesellschaft zu den vorgedachten Zwecken nur simulirt ist und in Wahrheit ein konzessionspflichtiger Schankwirthschaftsbetrieb oder Branntweinkleinhandel des Lagerhalters, Geschäftsführers, Kastellans u. s. w. vorliegt, dessen gesetzwidriges Treiben die Mitglieder häufig noch durch Besorgung eines billigen Einkaufs der Getränke in seinem Interesse oder in anderer Weise unterstützen. Da solche Gesetzgebungen — durch eine nur zum Schein vorgeschobene Vereinsbildung — an vielen Orten zu einer ernsten Gefahr für das Volkswohl zu werden drohen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die in Rede stehenden Vereine besonders hinzulenken. Durch sorgfältige Ermittelungen ist überall der Sachverhalt möglichst klarzustellen und das gesammte Material, falls der Verdacht der Simulation sich begründen lässt, zur Strafverfolgung gegen den Lagerhalter und die etwa mitschuldigen Mitglieder den Staatsanwaltschaften zu übergeben. Seitens der letzteren ist nach einer Mittheilung des Herrn Justizministers ein nachdrückliches Vorgehen zu erwarten."

Eine Reform der englischen Armenpflege mit besonderer Rücksicht auf die Armenpflege arbeitsunfähiger alter Leute wird geplant. Eine k. Kommission ist eingesetzt worden, um zu untersuchen: „ob Veränderungen in dem jetzigen System der Armenpflege im Interesse arbeitsunfähiger alter Leute zweckdienlich wären, oder welche Hilfe denselben anderweitig zu Theil werden könne." Lord Aberdare wird den Vorsitz führen. Die Verhandlungen sollen nicht öffentlich geführt werden.

Die Zahl der Analphabeten in Italien beträgt immer noch mehr als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung; 1891 waren von 100 Getrauten 50,10 Analphabeten und zwar 59,00 Weiber, 41,04 Männer. Immerhin lässt sich eine stetige Abnahme des Prozentsatzes der Analphabeten konstatiren; innerhalb der letzten 10 Jahre um ca. 10 pCt.; es betrug die Zahl der analphabetischen Heirathskandidaten 1881 noch 59,07 vom 100.

Die Pellagra in Italien, bekanntlich eine der furchtbarsten „sozialen" Krankheiten, d. h. Krankheiten, die durch soziale Verhältnisse entstehen, ist leider wieder im Zunehmen begriffen. Während die Todesfälle, als deren Ursache Pellagra konstatirt worden ist, bis zum Jahre 1889 stetig sich vermindert hatten (1887 = 3688, 1888 = 3483, 1889 = 3113), hat sich ihre Zahl seitdem nicht unbeträchtlich vermehrt. 1890 starben 3691, 1891 gar 4288 Personen an der Pellagra. Da die Pellagra durch den Genuss minderwerthigen, verdorbenen Reises entsteht und die Bevölkerung zu diesem Nahrungsmittel stets nur in Ermangelung besserer Speisen, namentlich des Weizenbrodes, sich gezwungen sieht, so darf die Zunahme der Pellagra mit dem Steigen der Lebensmittelpreise in Italien während der letzten Jahre in Verbindung gebracht werden; sie ist eine der unmittelbarsten Folgen der Agrarschutzzölle.

Arbeiterzustände.

Reichskommission für Arbeitsstatistik. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers im „Reichsanzeiger" ist auf Grund des § 2 des Regulativs vom 1. April 1892 vom Reichstage an Stelle des Abgeordneten Schippel der Abgeordnete Molkenbuhr zum Mitgliede der Kommission für Arbeiterstatistik gewählt worden.

Ortsübliche Tagelöhne in Deutschland. Die ortsüblichen Tagelöhne, wie sie für die einzelnen Kreise und Kreistheile Geltung erlangt haben, sind von Amtswegen veröffentlicht worden. Die Zusammenstellung ist am 24. December 1892 abgeschlossen. Spätere Abänderungen der bisherigen Festsetzungen werden gesammelt und alljährlich einmal je nach Bedürfniss entweder als Nachträge zur ersten Nachweisung oder in Form einer völlig neuen Zusammenstellung veröffentlicht werden. Die veröffentlichten Tagelöhne zerfallen in vier Klassen, solche für erwachsene männliche und weibliche Tagearbeiter und für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter, d. h. für solche unter 16 Jahren. Nach der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist es auch gestattet, die Sätze für jugendliche Arbeiter getrennt für solche zwischen vierzehn und sechzehn und für Kinder unter vierzehn Jahren vorzunehmen. Von dieser Befugniss ist mehrfach Gebrauch gemacht, so für den Kreis Ruppin, für den Saalkreis, den Kreis Neustadt a. R., für einen grossen Theil des Regierungsbezirks Aachen, für verschiedene bayerische Bezirksämter, sächsische Amtshauptmannschaften und für den ganzen Regierungsbezirk Kassel. In dem letzteren ist der Tagelohn für Kinder unter vierzehn Jahren auf 66⅔ Pf. festgesetzt. Was die Höhe der Tagelohnsätze betrifft, so ist es natürlich, dass sie in den grössten Städten und in den Industriedistrikten diejenigen auf dem flachen Lande überragen. Berlin weist 2,70 M. für erwachsene männliche, 1,50 M. für weibliche, 1,30 für jugendliche männliche und 1 M. für weibliche Arbeiter auf, Breslau für erwachsene männliche Arbeiter 2 M., München 2,30 M. Die höchsten ortsüblichen Tagelohnsätze verzeichnen die Stadt Hamburg, der Stadtkreis Altona, Geestemünde, sowie Theile des Kreises Kehdingen mit 3 M. für erwachsene männliche Arbeiter, während die niedrigsten mit 0,90 M. auf dem platten Lande der Kreise Leobschütz und Lublinitz im Regierungsbezirk Oppeln Geltung haben.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Bergarbeiterausstand im Saarrevier.

Unter dem 5. Dezember v. Js. legte der preussische Handelsminister dem Abgeordnetenhause die üblichen „Nachrichten von der Verwaltung der preussischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1891/92" vor, in denen es, ebenfalls im herkömmlichen Stil, S. 22 wörtlich heisst: „Die wirthschaftliche Lage der auf den Staatswerken beschäftigten Arbeiter war im Grossen und Ganzen eine befriedigende zu nennen. Und am 29. desselben Monats brach ganz plötzlich ein Ausstand derselben staatlichen Arbeiter auf den Saarkohlengruben aus, der während der Niederschrift dieser Zeilen, am 5. Januar, ungefähr 21 000 Köpfe der fiskalischen Saargrubenbelegschaft umfasst, die in jenem amtlichen Nachweis mit 28 831 Köpfen angegeben ist. Der neue Arbeiterausstand auf den staatlichen Kohlengruben ist also noch ausgedehnter, als derjenige von 1889, denn damals strikten nach offiziellen Angaben an demjenigen Tage, der das Maximum aufwies, am 28. Mai 1889, bloss etwa 11 790 Arbeiter.

Die Lage hat sich eben seit 1889, wo die Arbeitsverhältnisse der fiskalischen Gruben in Preussen zum ersten Mal von der öffentlichen Meinung mit kritischem Auge betrachtet wurden, in manchen Beziehungen geändert. Man revidirte damals endlich die eigenthümliche Arbeitsordnung vom 6. August 1877 und der amtliche „Bergmannfreund" schrieb zu jener Zeit, dass von den Bergleuten „eine ganze Reihe der weitgehendsten Zugeständnisse erreicht worden" seien. In der That stellte ja auch die staatliche Bergarbeiterenquête im Sommer 1889 eine Anzahl recht erheblicher Missstände auf den Staatsgruben fest. Aber die praktischen „Zugeständnisse" waren unkluger Weise so geringfügig, dass sie materiell wenig änderten und den

Bergleuten nur zeigten, dass ihre Bewegung beachtet worden war. Dies blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf die Organisationsbestrebungen der Arbeiter. Es entstand das erste selbständige Bergarbeiterblatt im Saarrevier unter dem Namen „Schlägel und Eisen“. Dasselbe vertrat die demokratische Richtung gegenüber der ultramontanen Arbeiterbewegung unter der Aegide des Centrums, das zunächst einen grossen Theil der katholischen Bergleute für sich hatte. Trotzdem wusste sich der neue demokratische Rechtsschutzverein, in welchem übrigens auch ultramontane Bergleute zahlreich vertreten sind, zu behaupten und auszudehnen; er errichtete sogar einen eigenen Saal für die Bergleute in Bildstock, der anfangs 1892 vollendet wurde. Ein Mitte 1892 vom Centrum geleiteter Versuch, die allerdings vielfach ungeschickte Leitung des Rechtsschutzvereins in ultramontane Hände zu bringen, scheiterte an der Zähigkeit, mit welcher die Bergleute doch an der radikaleren Führung festhielten. Die Saarberglente waren von 1889 an auch auf den nationalen und internationalen Bergmannskongressen vertreten. Massregelungen der Führer durch die fiskalische Bergbehörde mögen auch zur Erhaltung der Sympathie der Berglente für die demokratischen Leiter beigetragen haben. Die Arbeiterausschüsse, welche die Bergbehörde für die Saargruben durch Reglement vom 21. Februar 1890 einführten, blieben wegen der büreaukratischen Vorschriften für die Wahl derselben, sowie wegen ihrer geringen Machtbefugnisse ganz unpopulär. Hierzu kamen seit Anfang 1892 mehrfache Lohnherabsetzungen und die Einlegung von Feierschichten, welche die Grubenverwaltung vornahm, nach ihrer Aussage das einzige Mittel zur Verhütung grösserer Arbeiterentlassungen. Die Veröffentlichung des Entwurfes einer nenen Arbeitsordnung, die anfangs November auf Grund der am 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Berggesetznovelle ohne jede Vorberathung mit den Arbeitern erfolgte, rollte dann die Diskussion aller auf das Arbeitsverhältniss bezüglichen Fragen wieder auf, und so ist es eigentlich die Reform des preussischen Berggesetzes, deren einseitige parlamentarische Verhandlung fast spurlos am Saarrevier vorüberging, die in ihren praktischen Folgen und mit ihren sehr wenig arbeiterfreundlichen Bestimmungen den letzten Anstoss zur jetzigen Bewegung gegeben hat, — gerade kein glänzendes Zeugniss für das gesetzgeberische Geschick, mit welcher sie vorgenommen wurde.

Der erste Beschluss dahin, die Einführung der neuen Arbeitsordnung und die Nichtberücksichtigung der Arbeiterwünsche mit einem Ausstand zu beantworten, wurde von einer Versammlung der Saarbergleute auf Bildstock am 8. Dezember v. Js. gefasst. Trotzdem machte die staatliche Grubenverwaltung, von ganz geringfügigen Dingen abgesehen, gar keine Anstalten, den Wünschen der Arbeiter bezüglich der achtstündigen Arbeitszeit, der Beseitigung aller Lohnabzüge, der besseren Regelung der Kündigungs- und Austrittsgründe u. A. m. irgendwie entgegenzukommen. Für diesen Fall war der Ausstand auf den 1. Januar beschlossen und von den Arbeitern behauptet worden, dass dies von der Verwaltung als Massenkündigung anzusehen sei. Nebenbei cirkulirten auf allen Gruben Massenpetitionen der Bergleute an den Handelsminister wegen Abänderung der Arbeitsordnung. Dass die Leitung des Rechtsschutzvereins an formellem Geschick und an taktischer Fähigkeit noch Manches zu wünschen übrig lässt, zeigt folgendes Flugblatt, das der Führer Warken nach dem 20. Dezember im Revier verbreitete, wohl fortgerissen vom allgemeinen Unwillen, denn er selbst mit seinem Kollegen Schillo hatte am 8. Dezember noch erklärt, dass er gegen den Strike sei:

„Die Zeit zum direkten Handeln ist nun gekommen! An Euch liegt es nun, ob Ihr zu Grunde gehen wollt oder nicht. Darum Mann an Mann, Schulter an Schulter, gekämpft für Deine Rechte und Deine Familie, die Dir Gott gegeben, für deren Wohl Du christlich und moralisch verpflichtet bist, Sorge zu tragen. Rüste Dich nun zum Kampfe für Wahrheit, Freiheit, Pflicht und Recht! Ueberlege und handle danach. Bleibe lieber aus den Versammlungen und verrathe Deine Kameraden nicht wie Judas der Verräther. Am Mittwoch, den 28. Dezember, bekenne nun aufrichtig, ob Du in einen Ausstand eintreten willst oder nicht. Die Führer wollen den Ausstand nicht? Es wird den Führern vorgeworfen, sie würden nichts für die Bergleute thun. Nun, vorwärts! Die Behörde giebt nichts nach. Entweder um Gras —! —! —! Balams Esel hat kein Heu gefressen, sondern nur Gebackenes und Gebratenes. Gras kann unser Magen auch nicht vertragen. Drei Jahre arbeiten wir nun, und das Resultat ist: —! —! —! Strei —! —! —. Erkenne nun die Macht, Du Bergmann, Du bist die Krone der Arbeiter. Wenn Dein starker Arm nicht will, dann stehen alle Räder still. Am Mittwoch, den 28. Dezember, Morgens 10 und Nachmittags 6 Uhr, grosse Versammlung für das ganze Saarrevier im bergmännischen Saale. Alle Bergleute, Mann an Mann, Schulter an Schulter, sollen erscheinen zur Entscheidung. Betrachte Deine Gegner alle. Die Führer der Bergleute. Für Weihnachten mussten alle Versammlungen von uns ausgesetzt werden, weil alle Führer früher das Weihnachtsfest hinter Schloss und Riegel gefeiert haben.

Der Vorsitzende: gez. Warken.“

Kurz nach Weihnachten, am 28. Dezember, beschlossen nun die Bergleute den Ausstand endgültig, und sie setzten diesen Beschluss auch sofort am nächsten Morgen in die That um. Am 29. Dezember fehlten von den 28 831 Bergleuten aller Gruben auf etwa der Hälfte der Schächte 3—4000 Mann. Die staatliche Grubenverwaltung glaubte vielleicht durch folgende Bekanntmachung die Ausstandsbewegung noch hemmen zu können:

„Mehrere Bergarbeiterversammlungen haben gestern einen allgemeinen Arbeiterausstand beschlossen. Wir warnen auf das ernstlichste vor einer Arbeitseinstellung und werden jedem Strikeversuch in der bestimmtesten Weise entgegentreten. Wer trotz dieser Warnung die Arbeit niederlegt, hat die Folgen seiner Handlungsweise sich selbst zuzuschreiben. Saarbrücken, den 29. Dezember 1892. Königliche Bergwerksdirektion.

v. Velsen.“

Die Drohung erwies sich jedoch als wirkungslos. Am 30. Dezember waren bereits die Hälfte aller Bergleute, etwa 14 000, ausständig, am 4. Januar etwa 21 000. Es striken also beinahe noch einmal soviel Arbeiter als 1889. Die Strikenden berufen sich auf ihre 1889 vergeblich geäusserten Wünsche und erklären, nicht früher die Arbeit aufnehmen zu wollen, als ihre Führer das Signal dazu geben; diese aber, Warken und Schillo sind verhaftet. Die staatliche Grubenverwaltung verweigert jede Verhandlung mit dem Rechtsschutzverein und identifizirt sich in ihrem saarbrücker Organ durchaus mit der von den Arbeitern abgelehnten Arbeitsordnung. Militärische und behördliche Vorkehrungen, sowie ein Erlass des trierer Bischofs mahnen die Strikenden zur Ruhe, die wesentlich auch noch nicht gestört wurde. Die irrige Annahme der Arbeiter bezüglich ihrer „Massenkündigung“ sucht die Grubenverwaltung durch folgende Bekanntmachung zu zerstreuen:

„In den beiden am Mittwoch auf dem Bildstock abgehaltenen Bergarbeiter-Versammlungen ist von den ehemaligen Bergleuten Warken-Bildstock und Müller-Landsweiler behauptet worden, das Strikekomitee habe bei der Bergwerksdirektion für die gesammten Belegschaften gekündigt. Das ist eine grobe Unwahrheit. Wenn auch eine derartige Kündigung ohne jede Bedeutung gewesen wäre und an der Thatsache, dass die Ausständigen sich des Kontraktbruches schuldig gemacht haben, nichts geändert hätte, so stellen wir doch zur Aufklärung unserer Bergleute hiermit fest, dass uns weder von Seiten des Strikekomitees noch von irgend einer anderen Seite eine Kündigung zugegangen ist.“

So steht denn einer der grössten fiskalischen Betriebe des preussischen Staates wiederum in einer schweren sozialen Krisis, über deren Verlauf regelmässig weiter zu berichten sein wird. Da den Arbeitern fast keine Mittel zur Verfügung stehen, die staatliche Grubenverwaltung aber bei der gegenwärtigen Wirthschaftskrisis unter einem kurzen Strike geschäftlich nicht allzuschwer leidet und durch denselben eher in ihrem Widerstand gegen die Arbeiterwünsche bestärkt zu werden scheint, so dürfte der unklug begonnene Ausstand für die Bergleute ergebnisslos verlaufen. Die moralische und sozialpolitische Bilanz der Bewegung wird freilich kaum zu Gunsten der staatlichen Verwaltung ausfallen.

Die Umgestaltung der deutschen Buchdruckerorganisationen. Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker erlässt eine Bekanntmachung, aus welcher folgendes entnommen sei: „Mit dem 31. Dezember

dieses Jahres stellt der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker seine Thätigkeit ein und an dessen Stelle tritt der Verband der Deutschen Buchdrucker. Das neue Statut sowie die Beschlüsse des Vorstandes über die Leistungen des Verbandes gehen den Mitgliedern demnächst zu. Betreffs der Leistungen an reisende und konditionslose Mitglieder am Orte bleibt vorläufig dieselbe Karrenzzeit und die gleiche Höhe der Unterstützung wie seither im Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker. — Laut Beschluss des Vorstandes werden den dem Verbande beitretenden seitherigen Mitgliedern des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker die zu letzterem Vereine geleisteten Beiträge in Bezug auf etwaige Gewährung von Unterstützungen in Anrechnung gebracht. Das Eintrittsgeld für Neueintretende beträgt 1 M., für Wiedereintretende 2 M. Der Verband gewährt ausserdem Unterstützung an vorübergehend erwerbsunfähige Mitglieder vorläufig in Höhe von 7 M. pro Woche; eine eventuelle baldige Erhöhung der Unterstützung auf 10,50 M. pro Woche unterliegt noch der Erwägung. Die Unterstützung an Erwerbsunfähige wird 52 Wochen geleistet, im Sterbefalle ein Begräbnissgeld von 50 resp. 100 M. Der Verbandsbeitrag ist vorläufig auf 80 Pf. pro Woche für Arbeitende und 20 Pf. für arbeitslose und vorübergehend arbeitsunfähige Mitglieder festgesetzt. Der Verband der Deutschen Buchdrucker beginnt seine Thätigkeit in einer schweren Zeit; das in allen Berufen zu Tage tretende Elend der Arbeitslosigkeit macht sich auch in der Kunst Gutenbergs geltend. Leider finden wir bei unseren Prinzipalen hierfür kein Verständiss; das Bestreben derselben geht vielmehr dahin, durch Erweiterung der Lehrlingsskala die Noth noch zu vergrössern. Dass diesen auf weitere Verschlechterung unserer Lage hinzielenden Bestrebungen der Prinzipale nur eine starke Organisation entgegentreten kann, dürfte jedem denkenden Kollegen klar sein. Möge daher ein jeder, der seine Zeit begriffen, mit aller Kraft dahin wirken, dass die Lauen aufgerüttelt und sich ihrer Pflicht bewusst werden, mitzuwirken an dem Ausbau der Gehilfenorganisation. Durch Gründung gegnerischer Gehilfenvereine und Kassen wird eine Zersplitterung der Gehilfenschaft und eine grössere Abhängigkeit derselben von der Prinzipalität beabsichtigt. Kollegen! Lasst Euch nicht irre führen, seid jederzeit eingedenk, dass Eure Interessen naturgemäss nur gewahrt sein können in den Reihen der opferbereiten Kollegenschaft! im Verbande der Deutschen Buchdrucker!"

Ferner trat die Central-Kranken- und Begräbnisskasse für die Mitglieder des Unterstützungsveins Deutscher Buchdrucker (E. H.), nachdem die ausserordentliche Generalversammlung zu Berlin am 13. November 1892 die Auflösung der Kasse beschlossen hat, nunmehr mit dem 1. Januar 1893 in Liquidation. Laut § 49 des Statuts und unter Zustimmung der erwähnten Generalversammlung wird die Abwicklung der Geschäfte durch den Vorstand vollzogen. Die Liquidation der Kasse vollzieht sich in folgender Weise: Die vorhandenen Kranken sowie diejenigen Mitglieder, welche bis zum 31. Dezember 1892, Nachts 12 Uhr, erkrankt sind, werden bis zu ihrer Genesung bezw. Aussteuerung aus dem vorhandenen Fonds unterstützt. Die vom ersten Januar 1893 ab erkrankenden Mitglieder erhalten aus der Central-Krankenkasse keine Unterstützung mehr (für die Mitglieder des Verbandes tritt letztere ein). Die letzte Beitragsleistung für die Central-Kranken- und Begräbnisskasse ist am Sonnabend, den 31. Dezember 1892 erfolgt.

Unternehmerverbände.

—

Der Plan eines rheinisch-westfälischen Kohlenzechenkartells.

Die technische Entwicklung drängt unaufhörlich zum Ersatz der noch vorhandenen zahlreichen Einzelbetriebe durch immer weniger Gross- oder Riesenbetriebe. Auch die Kohlengewinnung in Deutschland kann sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Sie ist auf drei ziemlich scharf abgegrenzte Produktionsgebiete vertheilt: auf das Saarrevier, wo sämmtliche Schächte bereits in einer Hand, in derjenigen des preussischen Staates vereinigt sind und der Betrieb sich seit längerer Zeit, abgesehen von den Einwirkungen der Emanzipationsbestrebungen der 30 000 Arbeiter, einer gewissen Stetigkeit erfreut; auf das schlesische Kohlenrevier mit rund 60 000 Arbeitern, dessen Absatz bereits der Hauptsache nach in den Büreaus zweier Berliner Grosshandelsfirmen centralisirt ist; endlich auch Rheinland-Westfalen, wo 130 000 Bergarbeiter schaffen, wo aber der zersplitterte Einzelbetrieb noch ähnlich vorherrscht, wie in den kleinen Nebenbezirken der deutschen Kohlenproduktion Halle-Clausthal, Königreich Sachsen und bayerische Pfalz; jedoch ist auch in diesem grössten Kohlenrevier Deutschlands die Entwicklung zum Grossbetrieb unverkennbar. Die Zechenunternehmungen des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers gingen allein zwischen 1874 und 1891 von 245 auf 173 zurück, während ihre Produktionsmenge sich verdoppelte, d. h. die durchschnittliche Produktion einer Zeche von etwa 62 auf fast 200 Tausend Tonnen wuchs. Und unter den 173 Zechen sind auch bereits 25 bis 30 thatsächlich mit anderen vereinigt. Die Konsolidation und Centralisation ist also auch hier im vollen Gange; der grosse und kapitalkräftige Betrieb saugt hier um so eher den kleineren und schwächeren auf, als sich im Ruhrrevier die Sachen besonders „hart im Raume stossen"; dasselbe vereinigt jene Fülle von Schächten auf einem Gebiet, das man mit der Eisenbahn annähernd in einer Stunde durchfährt, und die zunehmende technische Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Kohlengewinnung, die mit der wachsenden Tiefe der Schächte zusammenhängt, begünstigt ausserdem die Zusammenlegung.

Neben den loseren Interessentenvereinigungen des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers gehen deshalb schon seit 20 Jahren mehr oder weniger offene Bestrebungen, ein Kartell zwischen den Kohlenproduzenten des Gebietes zu Stande zu bringen. In seinen „Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung" (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Jahrgang XIV, Heft 2 u. 3) giebt Oldenburg eine Uebersicht dieser Kartellirungsversuche, die mit Kontingentirungsversuchen begannen, und über die Benutzung der Berggewerkschaftskasse zur Besteuerung der Mehrproduktion zu dem Projekt eines Kohlenverkaufskartells, sowie eines vollständigen Trusts führte. Die neuesten Bestrebungen, über welche im Nachfolgenden zu berichten ist, knüpfen an den vorletzten Plan an, der ein Lieblingsgedanke des langjährigen Vorsitzenden des Vereins für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund, des vom 1889er Strike her bekannten Abgeordneten Dr. Hammacher war und den der Leiter des Essener Bergwerksvereins König Wilhelm, Morebach, bereits 1887 in einer Broschüre „Ueber die Bildung einer Handelsgesellschaft zum Zwecke des Ankaufs und Wiedervertriebs der Kohlenproduktion des Oberbergamtsbezirks Dortmund" ausführte, um ihn neuerdings als den einzig realisirbaren Plan der Kartellkommission in allen Einzelheiten ausgearbeitet, vorzulegen. 1887 ging der Vorschlag dahin, dass eine Handelsgesellschaft mit 25 Millionen Mark Kapital, deren Aktien durch ein Berliner Bankhaus untergebracht werden sollten, die ganze Produktion des Ruhrgebietes aufkaufen und zwar 80 Prozent des letztjährigen Absatzquantums zu den letztjährigen Preisen jeder Zeche, den Ueberschuss zu fortschreitend geringeren Sätzen. Am Gewinn nehmen die Zechen zu drei Vierteln Theil. Für das zweite Geschäftsjahr wurde eine Preissteigerung von wenigstens 2, für das dritte von wenigstens 4 Prozent versprochen. Als unbedingte Voraussetzung wurde die Theilnahme von 90 Prozent der Zechen betrachtet. Der damalige Misserfolg des Planes erklärt gleichzeitig seine jetzige Wiederaufnahme. Alle die Gründe, welche damals zu seiner Verwerfung führten, sind gegenwärtig weggefallen oder haben erheblich an Beweiskraft verloren. Die Kohlenpreise stiegen von 1888 ab und schienen mit ihrer Besserung ein Kartell ganz überflüssig zu machen. Seit Ende 1890 sind sie wieder stellenweise im Weichen, und die Zechenorgane veröffentlichen neuestens Beispiele von Preisunterbietungen grosser Zechen, die sie mit den schärfsten Ausdrücken belegen. Das grosse Kartell schien 1887/88 überflüssig zu werden

durch die Begründung mehrerer Sondervereinigungen, einer Preiskonvention der Fettkohlenwerke und der Flammkohlenzechen, eines 1890 reorganisirten Kokessyndikats, endlich durch das Zustandekommen der Dortmunder, Essener, Bochumer und Steele-Mühlheimer Verkaufsvereine. Alle diese Vereine hatten den Vertrieb der Produkte der ihnen beigetretenen Zechen auf eigene Rechnung übernommen. Sie erreichten jedoch ebenfalls nicht die ursprünglich in Aussicht genommene Ausdehnung und vereinigten sich daher schliesslich zur sog. „Zechengemeinschaft", welche die Preise für die einzelnen Sorten, sowie die Lieferungsbedingungen feststellen sollte, gemeinschaftlich behandeln sollte sie schon nicht mehr alle, sondern nur „geeignete" Geschäfte. Die absteigende Konjunktur löste jedoch allmählich auch hier wie im Kokessyndikat alle Bande; nur sehr wenige Zechen halten sich noch an die getroffenen Vereinbarungen, und aus dieser Deroute heraus, die natürlich mit der allgemeinen wirthschaftlichen Krisis im engen Zusammenhang steht, entwickelten sich nun seit Mitte 1892 die neuesten Versuche, ein allgemeines Kartell oder Syndikat zu Stande zu bringen, das man in Erinnerung an die mittelalterlichen Vereinigungen der Hansekaufleute „Kontor" zu taufen vorgeschlagen hat — vielleicht auch, um andere odiose Benennungen zu vermeiden.

Für den sozialpolitischen Beobachter wird es immer ein anziehendes Schauspiel sein, zu beobachten, wie unter der sinkenden Herrschaft des individuellen Einzelbetriebes die geistigen Führer einer Kohlenindustrie, die 130 000 Arbeiter beschäftigt, beinahe 40 Millionen Tonnen im Jahre, also rund 10 000 Doppelwagen täglich in den Verkehr wirft und dadurch einen täglichen Umsatz von beinahe eine Million Mark erzielt, durch die Macht der Dinge gezwungen worden, einen kollektivistischen Betrieb anzustreben, der an technischer Grossartigkeit seines Gleichen suchen würde. Dabei hängen sich aber die Reste privatkapitalistischer Vorurtheile und Zustände wie Bleigewichte an die Füsse der Vorwärtsstrebenden und es ist ein groteskes Bild, zu sehen, wie der neue Gedanke noch mit den alten Formen ringt, wie Privatbetrieb und Privateigenthum als annoch geltende Rechtsinstitutionen und der Privateigennutz als wirthschaftliche Folge immer wieder den genialsten Plan durchqueren, abgesehen davon, dass dieser Plan selbst seine privatkapitalistische Spitze gegen den ausser der Kohlenindustrie stehenden Verbrauch kehrt: der rheinisch-westfälischen Kohlenförderung eine bevorzugte Stellung zu erringen auf Kosten Anderer im Kampf Alles gegen Alle. Seit Juli 1892 liegt der im Schoosse des bergbaulichen Vereins gereifte Vertragsentwurf für ein „Kontor," eine Handelsgesellschaft auf Aktien der rheinisch-westfälischen Kohlenzechen vor. Immer wieder ist der Termin, bis zu welchem er in Kraft treten und gegen alle nicht beitretenden Werke der Vernichtungskrieg beginnen sollte, hinausgeschoben worden, neuestens bis Ende Januar 1893. In diesen Monaten des Hangens und Bangens haben auch bereits namhafte Zugeständnisse an mächtige Privatinteressenten im Entwurf gemacht werden müssen. Anfänglich sollte die Förderung des Jahres 1891 massgebend für die Absatzbetheiligung der einzelnen Zechen sein; es ist zweifelhaft, ob man nach Hinausschiebung des Termins bis Januar 1893 daran wird festhalten können; die Zugrundelegung der Förderung des 1. Halbjahrs 1892 wurde bereits wahlweise gestattet. Der Grund dafür, dass die zum Beitritt bereiten Zechen noch immer nicht die für nothwendig gehaltenen 90 pCt. der rheinisch-westfälischen Gesammtförderung vertreten, wurzelt im privatkapitalistischen Misstrauen der Kleineren gegen die Grösseren — die ersteren fürchten ihre Selbständigkeit durch das Kontor auf immer zu verlieren; es wurzelt aber ebenso in dem privatkapitalistischen Selbstbewusstsein einiger Grosser, die wissen, dass sie mit der Macht ihres Kapitals und ihrer technischen Ausrüstung auch ohne Kartell die Oberhand behalten werden, ohne dass sie genöthigt wären, den Interessen Anderer auch nur das Geringste zu opfern. Dazwischen stehen diejenigen Betriebe, welche Neuanlagen planen, also auf der kapitalistischen Stufenleiter noch in die Reihen der Grossen und Starken vorzurücken hoffen und durch die Kartellirung darin gehemmt zu werden fürchten. Ihnen hat man bereits das Zugeständniss einer Sicherheit für die Möglichkeit ihrer Ausdehnung durch nachträgliche Festsetzung einer vom Kontor garantirten Mindestförderung machen müssen. Ebenso stossen sich manche Zechen an der 10jährigen Dauer, die der Vertrag haben soll, und plädiren für 5 Jahre — das sind keine Anzeichen dafür, dass man sich eine lange Entsagung im privatkapitalistischen Kampfe zutraut. In der That wurde bereits vorgesehen, dass jede Zeche berechtigt sein soll, nach 5 Jahren mit semestrativer Kündigung zurückzutreten, falls dann die ausserhalb des Kartells stehende Förderung 15 pCt. erreichen sollte — ein Beweis dafür, dass man die 10 pCt. aussenstehender Förderung für keine geringe Gefahr hält. Man kennt also von vornherein die Richtigkeit der Beobachtung, die Generaldirektor Richter von der Laurahütte in der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft äusserte: „Die Verbände gewähren im Allgemeinen den Preisen zwar einen gewissen Schutz; aber sie zeitigen neue Anlagen; diese sind die schlimmsten Feinde der Verbände, weil dadurch Zuvielerzeugung und Preisrückgänge entstehen". Man hält neue Anlagen und Zuvielerzeugung nicht einmal in einem Kohlengebiete für ausgeschlossen, das bereits nahezu monopolistisch von Unternehmungen besetzt ist. Nebenbei werden die kaufmännischen Leiter der jetzt noch selbständig betriebenen Zechen als heftige Gegner des Planes genannt, weil sie den Verlust ihrer Existenz fürchten; man hat deshalb bereits vorgeschlagen, den etwa 100 höheren Beamten, die keine Verwendung mehr finden würden, Jahresrenten aus Mitteln des künftigen Kartells auszusetzen. Der Plan für die Organisation des „Kontors" ist allerdings grossartig genug angelegt, um noch einer ganzen Reihe von Direktoren und Beamten Beschäftigung zu bieten. Unter dem aus einem Generaldirektor, einem juristischen Beirath und vier kaufmännischen Mitgliedern bestehenden Vorstandes will man fünf Hauptabtheilungen bilden, und zwar für den Kohlenverkauf, für die Rechnungsführung mit den Zechen, für die Frachttarife, für die Buchhalterei und Statistik, sowie für Registratur und Statistik. Die Absatzgebiete würden in scharf abgegrenzte geographische Betriebsbezirke getheilt und intensiv bearbeitet werden. Die Aufsicht über die Zechen und die Herausgabe gedruckter Mittheilungen des Kontors gehörte ebenfalls zu den Obliegenheiten der Leitung, die durch häufige Versammlungen der Kartellirten kontrollirt würde. Diese centralistische Organisation würde eine technische Revolution im Kohlenhandel herbeiführen, wie sie grossartiger nicht gedacht werden kann. Was die Preisfestsetzung angeht, so soll sie dem Vorstand und einem Beirath überlassen sein, während Produktionsbeschränkungen nur durch Beschluss der vertragschliessenden Zechen herbeigeführt werden können — ein charakteristischer Unterschied! Und trotz der Grossartigkeit dieser Pläne kann die letzte offizielle Kundgebung der Kartellkommission vom 16. Dezember v. Js. doch nur feststellen, dass erst 80 pCt., und zwar auf Grundlage der eigentlich nicht recht mehr massgebenden Förderung von 1891, ihren Beitritt erklärt hätten; die nothwendigen weiteren 10 pCt., und darunter befinden sich eine Anzahl sehr grosser Werke, fehlen noch. Der 20. Januar wird über die Anmeldungen und der 27. Januar über das Kartell entscheiden.

Die Industrie und die Privatverbraucher stehen dem geplanten „Kontor" misstrauisch gegenüber. Sie fürchten, dass dasselbe seine Macht zu ungemessenen Preissteigerungen benutzen wird, und diese Befürchtung dürfte trotz aller gegentheiligen Versicherungen von kartellfreundlicher Seite durchaus begründet sein. Innerhalb des heutigen privatkapitalistischen Wirthschaftssystemes muss sich ja eine so wichtige Kapitalvereinigung zur Ausbeutungsmaschine auswachsen; wir möchten wissen, welchen Grund sie haben sollte, von dem Prinzip dieser Wirthschaftsordnung abzuweichen, wenigstens innerhalb ihres Machtgebietes. An den Grenzen derselben mag sie unter dem Druck der schlesischen und Saarkonkurrenz Zugeständnisse machen; im

Uebrigen wird sie sich eingestandenermassen nicht im Geringsten bedenken, in das Ausland zu Schleuderpreisen abzugeben, um ihren inneren Markt mit Hilfe staatlicher Prohibitivtarife desto mehr zu tyrannisiren. In dem billigen Verkehr mit dem Ausland liegt ebenso kapitalistisches System, wie in Krupp's und Loewe's Offerten an Frankreich. Und der „herrische, rüde Ton", der dann gegen die Verbraucher im geschäftlichen Briefwechsel nach dem viel getadelten Muster anderer Kartelle angeschlagen werden kann, gehört ebenfalls dazu. Freilich werden auch beim Scheitern des Kartells mit der Zeit einfach die grössten und kräftigsten Zechen durch fortlaufende Konsolidationen dieselbe Rolle in unserem Wirthschaftssystem einnehmen, die das Kartell eingenommen hätte. Es giebt eben kein Ausweichen mehr; auf dem einen oder dem anderen Wege dringt die Entwicklung zum Kollektivismus, und wir betonen dies besonders stark, um nicht in die Rolle derjenigen zu verfallen, die da glauben, durch Verhinderung des mächtigen Kohlenkartells mehr als einen ganz vorübergehenden Vortheil für die individualistische Produktion retten zu können.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

Handwerkerfragen.

Gesetzentwurf des Centrums betr. Reform der Gewerbeordnung. Der Gesetzentwurf des Centrums, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, enthält Bestimmungen I. betreffs der Konsumvereine, wonach die Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Konzessionspflicht für Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein auch auf die Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften Anwendung finden.

II. betreffs des Hausirhandels:

1. Der Begriff des Hausirhandels ist verschärft, indem alle diejenigen, welche überhaupt „auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waaren feilbieten oder Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten zum Wiederverkauf ankaufen oder gewerbliche Leistungen anbieten," den Beschränkungen für den Hausirhandel unterworfen werden, während diese bisher nur für den Hausirhandel über den Bereich der Gemeinde hinaus galten.

2. Vom Hausirhandel sollen absolut ausgeschlossen sein: Cigarren und Tabak (soweit nicht ausdrücklich von der Polizei anders bestimmt wird), Putzwaaren und Luxusartikel, Uhren aller Art und alle Schriften, welche in Lieferungen erscheinen; in der Regel sollen ausgeschlossen sein: Kolonial- und Materialwaaren, Manufakturwaaren und Waaren, welche handwerksmässig hergestellt werden, soweit sie nicht vom Verkäufer selbst angefertigt sind.

3. Nicht blos bezüglich der Waaren, sondern auch bezüglich der Personen, welche einen Hausirschein erhalten dürfen, sind weitere Beschränkungen vorgesehen. Vor dem 25. Lebensjahre soll in der Regel Keiner zum Hausirhandel zugelassen werden. Ebenso sollen Frauenspersonen nur ganz ausnahmsweise einen Hausirschein erhalten. Wer für den Unterhalt seiner Frau oder seiner Kinder oder für den Unterricht der letzteren nicht genügend sorgt, soll ebenfalls keinen Hausirschein erhalten.

4. Während bisher der ausgestellte Hausirschein für das ganze Deutsche Reich Geltung hatte, soll derselbe jetzt nur für den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde gelten, für welchen er ausgestellt respektive ausgedehnt ist. Zudem soll die Ausstellung respektive Ausdehnung von dem Bedürfnisse abhängen.

5. Dem Hausirer ist es verboten, in Ausübung seines Gewerbes ohne vorgängige Erlaubniss in fremde Wohnungen einzutreten.

6. Das Aufkaufen oder Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Privaten (Detailkreisen) gilt dem Hausirhandel gleich.

Der Gesetzentwurf will jedoch den hergebrachten Gewerbebetrieb im bisherigen Umfange gestatten den Angehörigen derjenigen Gemeinden, deren Bewohner zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts auf einen Gewerbebetrieb im Umherziehen angewiesen sind. Der Bundesrath soll hierüber nähere Bestimmungen treffen.

III. Betreffs der Abzahlungsgeschäfte wird folgende Bestimmung getroffen:

Wer gewerbsmässig bei der Veräusserung von Waaren gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirthschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren lässt, welche zu dem Werth der veräusserten Waaren in auffälligem Missverhältnisse stehen, wird mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft.

Gegen Reklameanzeigen richtet sich folgender Paragraph:

Wer bei seinem Gewerbebetrieb öffentlich, um den Absatz von Waaren oder gewerblichen Leistungen zu fördern, wider besseres Wissen unwahre Thatsachen vorspiegelt oder wissentlich wahre Thatsachen entstellt, insbesondere wer zu diesem Zweck über den Ursprung und Erwerb seiner oder eines anderen Gewerbetreibenden Waaren, über besondere Eigenschaften oder Auszeichnungen dieser Waaren, über die Menge der Waarenvorräthe, den Anlass zum Verkauf oder die Preissbemessung auf Täuschung berechnete falsche Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. und im Unvermögensfall mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ausführungsverordnungen zur Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Die Ausführungsbestimmungen für die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, welche im Reichsamt des Innern ausgearbeitet worden sind, wurden den einzelnen Bundesregierungen zur Begutachtung mitgetheilt. Die Antworten sind, wie halbamtliche Blätter mittheilen, grösstentheils bereits an der hiesigen Zentralstelle eingelaufen. Augenblicklich ist man hier damit beschäftigt, die Ergebnisse dieser Umfrage nach den für die Berufsstatistik massgebenden Gruppen zusammenzustellen. Sobald diese umfangreiche Arbeit beendet sein wird, sollen Sachverständige aus den einzelnen für die Ausnahmen von der Sonntagsruhe besonders in Betracht kommenden Gruppen zu Konferenzen einberufen werden. Erst nach der durch die letzteren erfolgten Begutachtung der Ausführungsbestimmungen wird mit dem Erlass der kaiserlichen Verordnung wegen Inkraftsetzung der Sonntagsruhevorschriften für Industrie und Handwerk vorgegangen werden.

Enquête der Wiesbadener Handelskammer über die Sonntagsruhe. Die Handelskammer in Wiesbaden hat eine Enquête über die Sonntagsruhe, mit besonderer Rücksicht auf die Geschäftsverluste und den Wunsch der Abschaffung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen veranstaltet. Es wurden 670 Fragebogen versendet, von denen 400 an Laden-Inhaber der Stadt Wiesbaden, 270 an die Laden-Inhaber der benachbarten Landkreise gingen. Von den Wiesbadenern haben 84, von den landstädtischen Geschäften 81 geantwortet; man kann annehmen, dass diejenigen, die nicht geantwortet haben, an dem Gesetze nichts Erhebliches auszusetzen haben, da sie, wenn sie sich schwer geschädigt fühlen würden, jedenfalls nicht schweigen würden. Diejenigen, welche geantwortet haben, konstatiren fast alle eine Verminderung des Absatzes am Sonntage, aber nur ein Theil derselben — von den Wiesbadenern 16, von den landstädtischen Geschäften 41 — behauptet einen dauernden Schaden von 2 bis 20 bezw. von 2 bis 60 pCt. des Gesammtumsatzes zu haben. Die Abschaffung der Sonntagsruhe wünschen in Wiesbaden nur 6, auf dem Lande nur 9 Geschäfte; nur 19 wünschen eine Verlängerung der fünfstündigen Geschäftszeit. 57 Geschäfte wünschen eine Verlegung der Geschäftsstunden. Dagegen sind 22 Geschäfte in Wiesbaden und 25 Firmen der Landstädte mit den jetzigen Bestimmungen vollständig zufrieden, ja einige wären noch mit weiteren Beschränkungen einverstanden. Im Uebrigen hat die Enquête ergeben oder vielmehr nur bestätigt, dass die kleinsten Geschäfte, welche die wenigsten Arbeitskräfte haben, die heftigsten Gegner der Sonntagsruhe sind.

Automaten und Sonntagsruhe. Die Bestimmungen der Ministerialanweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 haben in Bezug auf die in Gast- und Schankwirthschaften aufgestellten selbstthätigen Verkaufsapparate, Automaten, eine verschiedene Auslegung erfahren. Obwohl es nach Auffassung der Verwaltungsbehörde einem Zweifel nicht unterliegen kann, dass die selbstthätigen Verkaufsapparate als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung anzusehen sind, so kommt doch für die Beantwortung der Frage, ob deren Betrieb in Gast- und Schankwirthschaften an Sonntagen den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zuwider erfolgt, eine Reihe von Umständen in Betracht, deren Würdigung zweckmässiger Weise den Gerichten zu überlassen ist. Die zuständigen Minister haben daher, der Schweidnitzer „Täglichen Rundschau" zufolge, angeordnet, dass in Zukunft gegen diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche den Automatenbetrieb an Sonn- und Festtagen innerhalb ihrer Geschäftsräume zulassen, erst dann mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln eingeschritten werde, wenn durch rechtskräftige richterliche Entscheidung festgestellt ist, dass in diesem Betriebe ein Vergehen im Sinne des § 146a der Gewerbeordnung liegt. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass die Polizeibehörden in ihnen geeignet erscheinenden Fällen durch entsprechende Anzeigen die Strafverfolgung herbeiführen, deren Ergebniss die Grundlage für Massnahmen polizeilicher Natur bilden soll.

Arbeiterversicherungskosten und Unternehmergewinne in Oesterreich. Der Wiener „Vorwärts" führt einige Beispiele über das Verhältniss der Kosten der Arbeiterversicherung zu den Geschäftsgewinnen auf. Bei der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft stehen einem Reingewinne von 452 108 fl. Ausgaben für die Betriebskrankenkassen in der Höhe von 6 740 fl. und für die Unfallversicherung von 8 573 fl. gegenüber, demnach betragen die Ausgaben für die Arbeiterversicherungen noch nicht ganz 3,4 pCt. des Reingewinnes. Bei der Krainischen Baugesellschaft betrug der Beitrag zur gesammten Arbeiterversicherung 1 079 fl., noch nicht ganz 3,9 pCt. des Reingewinn(28000 fl.), die Tantièmen betrugen mehr als die Kosten der Arbeiterversicherung, nämlich 1 241 fl. Die Elbemühl Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft zahlte für die Arbeiterversicherung im Jahr 1890 4 741 fl. wenig mehr als an Tantièmen, (4000 fl.) und noch nicht 6,8 pCt. des Reingewinnes von 70 000 fl. Die Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft „Leykam" zahlte für die staatliche Zwangsversicherung 1 961 fl. ca. 4,02 pCt. des Reingewinns von 48 731, an Dividenden wurden 35 000 fl. vertheilt; ohne die Arbeiterversicherung hätte also jeder Aktionär pro Gulden um etwa — einen halben Kreuzer mehr bekommen.

Arbeiterversicherung.

Nochmals Lohnstatistik und Unfallversicherung.

Meine Bemerkungen über Lohnstatistik und Unfallversicherug in No. 11 dieser Zeitschrift haben Herrn Dr. von Mayr Veranlassung zu einer ausführlichen Entgegnung in No 13 gegeben. Die Wichtigkeit der Sache und das Interesse, das ihr gewiss jeder Leser des Centralblatts entgegenbringt, wird es rechtfertigen, wenn ich nunmehr meinerseits nochmals auf den Gegenstand eingehe.

Die zunächst zur Diskussion stehende Frage ist die, ob den Berufsgenossenschaften ohne weitere gesetzliche Bestimmung einfach auf Grund des § 71 des Unfallversicherungsgesetzes die Verpflichtung auferlegt werden könne, von ihren Mitgliedern namentliche Lohnnachweisungen zu verlangen. Dr. von Mayr bejaht diese Frage, ich muss sie verneinen. Dr. von Mayr sucht seine Auffassung durch Aeusserungen des Direktors Wenzel, des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts Bödiker und des Kommentators des Unfallversicherungsgesetzes Landmann zu beweisen. Meines Erachtens ist ihm der Beweis indess nicht gelungen. Was die Berufung auf Wenzel anbelangt, so hatte sich dieser seiner Zeit auf dem Berufsgenossenschaftstag zu München geradezu selbst widerlegt. Er hatte behauptet, die Kollektiv-Lohnnachweisungen seien thatsächlich gesetzwidrig — was der Präsident des Reichs-Versicherungsamts anerkannt habe. Auf meine Gegenbemerkung musste er erklären, der Präsident Bödiker habe nur geäussert: „Herr Wenzel hat mit Recht hervorgehoben, wir könnten nach dem Gesetz namentliche Lohnnachweisungen verlangen; aber wir legen Ihnen kein Hinderniss in den Weg, von namentlichen Personennachweisungen Abstand zu nehmen." Das heisst doch klar und deutlich: der Präsident hält die Kollektivnachweisungen nicht für gesetzwidrig, denn sonst dürfte er sie nicht dulden, müsste vielmehr auf die richtige Ausführung des Gesetzes dringen. Der Beschluss des Berufsgenossenschaftstages entsprach auch dieser Auffassung. Uebrigens scheint mir die Aeusserung des Präsidenten in ihrem ersten Theil nicht ganz genau zu sein; er konnte, streng genommen, nur sagen: „wir hätten namentliche Lohnnachweisungen verlangen können." Denn das Reichs-Versicherungsamt hat amtlich in zahlreichen Bescheiden stets an dem Standpunkt festgehalten, dass es Sache der Genossenschaftsvorstände sei, nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Nachweisungen zu erlassen (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts, Bemerkung 11 und 12 zu § 71 U.-V.-G.). Diese Auslegung des § 71 ist also bestehendes Recht geworden; das Reichs-Versicherungsamt ist selbst an seine Bescheide gebunden und kann nun nicht mehr ohne Weiteres zu einer grundsätzlich anderen Auslegung übergehen. Ich glaube auch nicht, dass der Präsident dies als seine persönliche Meinung hat aussprechen wollen: es handelt sich hier offenbar nur entweder um eine ungenaue Ausdrucksweise oder um eine ungenaue Wiedergabe seiner Aeusserung. Der Satz aus dem Landmann'schen Kommentar, auf den sich ferner Dr. von Mayr beruft, giebt auch nur die Auslegung des § 71 durch das Reichs-Versicherungsamt wieder. Uebersetzt man die Bemerkung Landmann's aus der berüchtigten Juristensprache, in der bekanntlich aktive Sätze ängstlich vermieden werden, in allgemein verständliches Deutsch, so besagt sie: Die Genossenschaften (d. h. die Genossenschaftsvorstände) können die Angaben der Namen der Arbeiter und der von den einzelnen Personen verdienten Löhne verlangen, sie werden sich aber in der Regel mit summarischen Nachweisungen begnügen u. s. w. Man sieht also, dass gerade nach den von Mayr'schen Autoritäten — mit Ausnahme des Direktors Wenzel, der sich aber bereits selbst widerlegt hat — durch Kollektiv-Lohnnachweisungen dem Gesetz durchaus genügt wird. Die Vorstände können allerdings mehr verlangen, als das Gesetz direkt vorschreibt — was ich indess nie bestritten habe.

Zur weiteren Unterstützung der von mir vertretenen Anschauung sei nur noch Folgendes angeführt:

E. von Woedtke sagt in seinem bekannten Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz ganz unzweideutig: „Die namentliche Aufführung jedes einzelnen Versicherten schreibt das Gesetz nicht vor." Und in dem bereits erwähnten Handbuch der Unfallversicherung heisst es sogar: „Die Einrichtung der Nachweisung ist thunlichst einfach zu gestalten und soll, im Interesse einer möglichsten Schonung der Betriebsgeheimnisse, wenn angängig, nur summarische, nicht zu weit ins Einzelne gehende Angaben erfordern." Also schon die Rücksicht auf die Betriebsgeheimnisse — ein Moment, das meines Erachtens ganz in den Hintergrund zu treten hat — lässt das Reichs-Versicherungsamt summarische Lohnnachweisungen wünschen! — Ich denke, dies wird zur Rechtfertigung meines Standpunktes in der vorliegenden Streitfrage genügen!

Dr. von Mayr befindet sich ferner im Widerspruch mit dem Reichs-Versicherungsamt, wenn er meint, Lohnschätzungen seien „einfach gegen das Gesetz". In der Praxis können solche Schätzungen häufig gar nicht vermieden werden, und das Reichs-Versicherungsamt hat daher auch mehrfach anerkannt, dass sie dem Gesetz genügen. Mir liegt gerade ein Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der Berufsgenossenschaften

vom 16. Dezember 1892 vor, in dem es am Schlusse heisst: „. . . . . zumal der Pflicht zur gehörigen Lohnnachweisung im Sinne des § 71 des Unfallversicherungsgesetzes durch analoge Anwendung der in dem Bescheide 201 (Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1886 S. 206) ausgeführten Grundsätze — eventuell schon durch eine angemessene Schätzung der auf die beiden Betriebe antheilig entfallenden Lohnsummen — hinreichend Genüge geschieht." Weitere Entscheidungen etc. der Art sind in Bemerkung 13 zu § 71 U. V. G. des Handbuchs angegeben.

Das Reichs-Versicherungsamt konnte auch dem § 71 gar keine andere Auslegung geben, ohne die Möglichkeit der praktischen Ausführung des Gesetzes in Frage zu stellen. Das Unfallversicherungsgesetz bezweckt, dass die versicherten Arbeiter für die Folgen von Betriebsunfällen entschädigt und nebenher auch durch vorbeugende Massregeln vor dem Eintritt von Unfällen geschützt werden. Alle Einzelbestimmungen des Gesetzes sind zur Verwirklichung dieses Hauptzweckes da; unter diesem Gesichtspunkt muss ihre Auslegung erfolgen. Die Lohnnachweisungen im Besonderen sollen die Umlegung der Aufwendungen der Berufsgenossenschaften auf die einzelnen Mitglieder ermöglichen. Sie sind also so einzurichten, dass sie diesem Zweck genügen. Die Aufsichtsbehörde ist nicht dazu berechtigt, mehr zu erzwingen. Hätten die als Träger der Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften als Organe einer einigermassen rationellen Lohnstatistik dienen sollen, so hätte man ihnen eine durchaus andere Gestalt geben müssen — womit nicht gesagt sein soll, dass die jetzige Organisation für die Unfallversicherung vollkommen ist. Der Kriminalstatistik der Strafgerichte entspricht die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften, aber in keiner Weise die Lohnstatistik der versicherten Betriebe.

Vollständig stimme ich der Ansicht Dr. von Mayr's bei, dass dem Nachweis über den Arbeiterwechsel, über die Kurzfristigkeit oder Langfristigkeit der Beschäftigung und die dabei sich ergebenden Lohnverhältnisse ein hoher sozialstatistischer Werth beiwohnt. Indess, die berufsgenossenschaftliche Lohnstatistik vermag einen solchen Nachweis nicht zu vermitteln. Wenn jedes Unternehmen, das überhaupt versicherungspflichtig ist, stets in seiner Gesammtheit versichert wäre und zwar nur in Einer Berufsgenossenschaft — dann wäre die Aufstellung einer derartigen Statistik mit Hilfe der Lohnnachweisungen wenigstens denkbar. Diese Voraussetzung trifft aber bekanntlich keineswegs zu: gar viele Betriebe bestehen aus einem versicherungspflichtigen und einem nicht versicherungspflichtigen Theile, und andere sind wieder mit ihren einzelnen im engsten wirthschaftlichen Zusammenhange stehenden Theilen verschiedenen Berufsgenossenschaften zugetheilt. Jeder Uebergang eines versicherten Arbeiters aus einem Theil des Betriebes in einen anderen würde also als Arbeiterwechsel erscheinen. Der Zusammenzug und die Ausgliederung der einzelnen Angaben würde somit zu Ergebnissen führen, die nur zu verkehrten Auffassungen Anlass bieten könnten. Ueberhaupt will es mir scheinen, als ob der sozialstatistische Werth der hier in Rede stehenden Nachweise doch sehr wesentlich davon abhinge, dass die Erhebungen auch auf die Gründe der Aenderungen des Arbeiterpersonals ausgedehnt würde — also etwa: ob der Austritt eines Arbeiters durch dessen Tod, Krankheit, Einziehung zum Militärdienst oder durch eine Aenderung der Betriebseinrichtung u. s. w. mehr veranlasst wurde. Andererseits wieder würde es von grossem Interesse sein, die Schicksale der einzelnen Personen in ihrer Wanderung durch verschiedene Betriebe zu verfolgen. Beide Aufgaben vermögen die berufsgenossenschaftliche Lohnnachweisungen, auch wenn man den § 71 U.-V.-G. noch so inhaltsreich auslegen wollte, absolut nicht zu lösen.

Für ganz verfehlt muss ich die Ausführungen Dr. von Mayr's über die zu erstrebende Verbesserung der Buchführung in den Unternehmungen halten, deren einzelne Theile verschiedenen Berufsgenossenschaften angehören. Zunächst ist es ein seltsames Verlangen, dass die Unternehmer ihre Buchführung danach einrichten sollen, wie ihre Betriebe unfallversicherungstechnisch behandelt werden. Wenn man indessen auch dies als wünschenswerth gelten lassen will, so wird durch eine derartige Buchführung doch die Schwierigkeit der namentlichen Lohnnachweisungen in keiner Weise gehoben. Es ist doch für die Buchführung ganz gleichgültig, ob heute gerade Schulze oder Müller die Stärke aus der Stärkefabrik zum Bahnhof fährt; in den Büchern wird stets nur etwa der halbe Wochenlohn eines Arbeiters für solche Fuhren wöchentlich zu erscheinen brauchen. Vor Allem werden die Lohnschätzungen dadurch nicht aus der Welt geschafft werden können; denn wie z. B. die Thätigkeit des Administrators eines Gutes für einen dort betriebenen industriellen Nebenbetrieb oder mehrere solcher (Mühle, Molkerei, Brennerei u. s. w.) oder die eines Kommis, der nur selten in der Fabrik zu thun hat und im Uebrigen im Kontor beschäftigt ist, im Fabrikbetriebe anders aus der Gesammtthätigkeit ausgeschieden und der darauf entfallende Theil des Gehalts bestimmt werden soll als durch Schätzung, ist mir räthselhaft.

Welch ein Apparat wird alle 5 Jahre im Deutschen Reich in Bewegung gesetzt, um die Volkszählung zu ermöglichen! Und die von Dr. von Mayr erstrebte Lohnstatistik, die gewiss, was die Beschaffung und Prüfung des Urmaterials anbelangt, weit schwieriger ist als eine Volkszählung, soll jährlich so nebenher abfallen, als wäre sie ein Nichts! Schon jetzt wird allgemein über die hohen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften geklagt. Diese Klagen sind zweifellos zum Theil berechtigt, denn das Verhältniss der auf die eigentliche Unfallregelung entfallenden Arbeit und Kosten zu den für andere sekundäre Zwecke entstehenden Arbeiten und Ausgaben (Katasterführung, Einziehung und Prüfung der Lohnnachweisungen, Beitragserhebung, Statistik u. s. w.) ist bei manchen Genossenschaften jetzt schon derartig ungünstig, dass man in der That daran zweifeln muss, ob die zu Recht bestehende Organisation wirklich zweckentsprechend ist. Aeusserst verschärft würde dieser Missstand natürlich werden, wenn die Berufsgenossenschaften im Rahmen des jetzigen Gesetzes auch noch zu lohnstatistischen Aemtern im Sinne von Mayrs gemacht würden. Die Angriffe von allen Seiten über die „theure berufsgenossenschaftliche Verwaltung" würden immer heftiger und immer gerechtfertigter werden — früher oder später wäre eine Krisis, deren wahrscheinlichen Charakter ich hier nicht weiter darzustellen brauche, unvermeidlich.

Auch aus allgemein sozialpolitischen Gründen kann und darf die Lohnstatistik niemals reinen Unternehmerkorporationen, wie den Berufsgenossenschaften, übertragen werden. Geschieht es doch, so wird im besten Falle nur ein klägliches Stückwerk geschaffen werden, und das Betreten des richtigen Weges vielleicht auf lange Zeit hinaus verzögert werden. Deshalb stehe ich den Plänen von Mayrs ausserordentlich pessimistisch gegenüber. Im Uebrigen neige ich — wie ich glaube — in sozialpolitischen Dingen und auch sonst eher zum Optimismus als zum Pessimismus. So zweifle ich z. B. nicht, dass ich mich bei weiterem Gedankenaustausch auch mit Herrn Dr. von Mayr auf das Programm einigen könnte: Völlige Reorganisation des Arbeiterversicherungswesens unter Berücksichtigung der Ermöglichung einer rationellen Sozialstatistik.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 16. Januar 1893. Nummer 16.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Beurtheilung der neuen deutschen Arbeiterstatistik.

Wenn auch die Erwartungen, mit der man überall die Ankündigungen einer Kommission für Arbeiterstatistik begrüsst hatte, durch die wenig zweckentsprechende Organisation derselben tief herabgestimmt worden sind, so ist doch das immer dringender empfundene Bedürfniss nach einer sozialen Statistik für das deutsche Reich stark genug, um den Verhandlungen und Ergebnissen der Kommission Aufmerksamkeit zu sichern. Statt aber dieses allgemeine Interesse für die Thätigkeit der Kommission zu benutzen, indem man ihre Berathungen und die durch sie veranlassten statistischen Erhebungen ins volle Licht rückt, die öffentliche Diskussion anregt und die berufenen Kreise zu einer fördernden Mitwirkung heranzieht, scheint im Gegentheil jenes Interesse geringgeschätzt zu werden und Alles zu geschehen, was auch den kümmerlichen Rest desselben zu zerstören geeignet ist.

Büreaukratisch ist die Organisation der Kommission, büreaukratisch das Vorgehen bei den Erhebungen und büreaukratisch auch die Sorge, mit der man die Resultate der letzteren geheim hält. Die kürzlich beendete und in Druck gegebene Statistik der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien[1]) wird nicht, was in der Natur der Sache gelegen wäre, der öffentlichen Erörterung zur Verfügung gestellt, sondern wie ein Aktenstück behandelt. Dass wir in der Lage sind, diese Statistik, statt nach offiziösen Zeitungsnachrichten, auf Grund des Originals zur Besprechung zu bringen, haben wir blos der persönlichen Liebenswürdigkeit eines Mitgliedes der Kommission zu verdanken. — Seitens der Behörden liegt darin, dass sie weder die Protokolle über die Verhandlungen der Kommission noch auch bisher die Arbeiterstatistik publizirten, eine Pflichtversäumniss, die Tadel verdient, und über die Klage zu führen vor Allem die Mitglieder der Kommission Grund hätten, weil sie in Folge dessen auf die Unterstützung des Urtheils der öffentlichen Meinung verzichten müssen, das ihnen nur desto werthvoller wäre, weil die Statistik zur Grundlage weiterer Erhebungen, etwa mündlicher Vernehmung der Interessenten, durch die Kommission gemacht werden dürfte.

Man weiss, dass die Grenzen für die Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik in jeder Hinsicht auf das engste gezogen sind.[2]) Dieselbe ist, wie es in ihrem Regulativ heisst, errichtet worden: „zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der G.-O.) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.“ Die Vornahme der Erhebung im Bäckereigewerbe hatte den speziellen Zweck, festzustellen, ob die Anwendung des § 120e Absatz 3 der G.-O., wonach Seitens des Bundesraths die Dauer der Arbeitszeit vorgeschrieben werden kann, durch die Zustände in diesem Gewerbe geboten sei. Die Enthüllungen, insbesondere in der dankenswerthen Untersuchung Bebels über die Lage der Bäckereien (Stuttgart, 1890) waren bekanntlich die Veranlassung, dass die Kommission in ihren Verhandlungen am 23., 24. und 25. Juni 1892 in erster Linie sich für eine Erhebung über die Lage der Bäcker entschied, die durch eine im September v. J. von dem kaiserlichen Statistischen Amt vorgenommene statistische Aufnahme eingeleitet wurde und nunmehr vorliegt.

[1]) Der genaue Titel lautet: Arbeiterstatistik. Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1892. Druck von Koebke. Folio, 83 S.

[2]) Vgl. meine Aufsätze über die Kommission für Arbeiterstatistik im Sozialpolitischen Centralblatt, Bd. I, S. 113 fg., 331 fg. und im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. V, S. 145 fg.

Die Kommission hatte sich für die Aufnahme mittelst Fragebogen und dafür entschieden, dass die Erhebung sich nicht auf jeden vorhandenen Betrieb erstrecken, sondern mit der Stichprobe begnügen solle. Gegen diese Methode waren zum Theil schon Seitens einiger Mitglieder der Kommission Bedenken geltend gemacht worden. So meinte Herr von Schicker, die Veranstaltung der Erhebung mittelst von den Betheiligten auszufüllender Fragebogen schliesse die Aufforderung an die Bäckermeister ein, gegen sich selbst auszusagen[1]).

Demgegenüber äusserte der Vorsitzende Dr. v. Rottenburg, man werde wohl in der Auskunft der Arbeitnehmer eine gewisse Kontrole gegen die Angaben der Arbeitgeber erblicken können.

Uns will scheinen, als ob bei diesem Einwand zweierlei übersehen wurde. Einmal der missliche Umstand, der sich mit der vorliegenden wie jeder zu einem besonderen Zweck unternommenen Statistik verknüpft: dass die Interessenten in einem solchen Fall lebhafter noch wie sonst die Antworten von ihren Tendenzen beeinflussen lassen, namentlich wenn sie ihre Angaben vollkommen unverantwortlich zu machen in der Lage sind und eine Strafandrohung fehlt. Sodann aber ist speziell in den Antworten der Bäckergehülfen nur eine sehr unzulängliche Korrektur der Aussagen der Bäckermeister gegeben. Wie die vorliegende Statistik zeigt, haben fast alle Arbeiter in den Bäckereien Wohnung und Kost im Hause des Meisters (vgl. Arbeiterstatistik etc. S. 75. Daraus ergiebt sich, dass in diesem Gewerbe noch sehr patriarchalische Verhältnisse herrschen, und die Gehülfen folgeweise von den Meistern in starker Abhängigkeit sich befinden. Unter solchen Umständen wird eine Statistik, die gleichzeitig an Meister und Gesellen sich wendet und die Letzteren zwingt, gewissermassen unter den Augen der Arbeitgeber die Fragebogen zu beantworten, jenes vermeintliche Korrektiv sich gegenseitig kontrolirender Aussagen nicht enthalten. Und wenn die vorliegende Arbeiterstatistik (vgl. S. 11) eine Anzahl Fälle ausdrücklich konstatiren kann, in welchen die Arbeitgeber statt ihrer Gehülfen eigenmächtig die Fragebogen der letzteren ausfüllten, so ist der Schluss naheliegend, dass die Gehülfen gewiss sehr häufig unter einem indirekten Zwang bei der Beantwortung ihrer Fragebogen sich befunden haben mögen.

Nicht minderes Bedenken erweckt die Methode der Erhebung hinsichtlich des eingeschlagenen Verfahrens der Stichprobe. Wenn man sich selbst damit abfinden könnte, dass sie dem Begriff einer möglichst erschöpfenden Massenbeobachtung, als die sich die Statistik darstellen soll, widerspricht, so haben gerade im gegenwärtigen Fall keinerlei in der Sache liegende Gründe dazu Veranlassung geboten, auf eine vollständige und umfassende Beobachtung der festzustellenden Thatsachen Verzicht zu leisten, vielmehr hätte die Rücksicht auf die unzureichende Qualifikation der mit der Auswahl der zu Befragenden betrauten Behörden von einer stichprobenweisen Erhebung ablenken sollen. Man kann sich daher den Vorschlag einer Stichprobe nur aus dem Umstande erklären, dass dem für die Erfordernisse einer Arbeiterstatistik mit sehr unzureichenden Mitteln ausgestatteten kaiserlichen Statistischen Amt die Ausführung der Erhebung übertragen werden sollte, was um so weniger ein stichhaltiger Grund ist, als dieses Amt gerade, wenn man von der Person seines Direktors absieht, ein sehr ungeeignetes Organ für die Arbeiterstatistik darstellt. Es kommt aber noch ein anderes sehr wichtiges Moment hinzu. Wie das kaiserliche Statistische Amt selbst konstatirt, bot die Vertheilung der Fragebogen innerhalb der einzelnen Staatsgebiete Schwierigkeiten, weil neuere statistische Erhebungen über Anzahl und Personal der Betriebe fehlten. In Folge dessen sind mancherlei direkt konstatirte Fehler begangen worden, die unerheblich wären, wenn sie nicht den Schluss nahelegten, dass der absolute Mangel für den gegenwärtigen Zeitpunkt zulänglicher statistischer Unterlagen die Stichprobe zu einer sehr beliebigen Auswahl statistischer Daten umgewandelt haben dürfte.

Die letztere Gefahr wurde dadurch erhöht, dass in den grossen Städten einzelne Bezirke ausgewählt wurden, auf welche die Erhebung beschränkt wurde. Mit Recht machte der Abg. Siegle darauf aufmerksam (vgl. Protokolle etc. S. 24 fg.), dass dies in den Kreisen der nichtbefragten Interessenten Unzufriedenheit und Misstrauen erregen werde, und er beantragte, die Erhebungen in allen ausgewählten Orten, auch in den grossen Städten, auf alle Betriebe auszudehnen. Auf diese Weise wären mancherlei zu Tage getretene Mängel der Erhebung vermieden worden.

Unter den methodischen Fehlern gehört ferner zu den wichtigsten der schon erwähnte büreaukratische Charakter, der auch die Ausführung der Erhebung kennzeichnete.

Hätte man die letztere als eine öffentliche Angelegenheit behandelt, die sie im eminenten Sinn ist, und statt mindestens neun Zehntel der Bäckereien völlig davon in Unkenntniss zu lassen, dass in den verflossenen Septembertagen eine für die Lage des ganzen Gewerbes sehr bedeutsame Untersuchung vorgenommen wurde, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die letztere gelenkt und die legitimen Vertreter der Betheiligten, die Vereine der Meister und Gehilfen zur Unterstützung herangezogen, dann wäre sicherlich nicht nur mancher von den oben erwähnten Misständen ausgemerzt, sondern allem Vermuthen nach die Erhebung auch positiv sehr verbessert worden. Es ist diese Ignorirung der Berufsvereine um so auffallender, als in der der Kommission gelegentlich ihrer Verhandlung vorgelegten Denkschrift von der Eventualität einer Heranziehung der Arbeiterorganisationen die Rede war, und überdies der Kommission für Arbeiterstatistik der badische Fabrikinspektor Dr. Wörishoffer angehört, welcher gerade mit den Vertretungen der Arbeiter bei sozialstatistischen Untersuchungen eine sehr gute Erfahrung gemacht hat. Er äussert sich darüber u. A. folgendermassen: „Speziell bei den Erhebungen über die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen Umgebung wurde die Erfahrung gemacht, dass bei allen konkreten Erörterungen die Arbeiter ein gutes sachliches Urtheil hatten, und ihr Zuzug lieferte eine Anzahl werthvoller Anregungen."[1]) Warum hat man ein so vollkommen einwandsfreies Zeugniss sich nicht zu Nutze gemacht, sondern die Ortsbehörden und Polizeibeamten mit einer Aufgabe betraut, die ihrem Berufskreis recht fern liegt, und wie viele Stellen der Bäckerstatistik beweisen (vergl. z. B. S. 10 u. 59) die Gleichmässigkeit und objektive Durchführung der Enquete dadurch geschädigt?

Wir beschränken uns auf diese Bemerkungen zur methodischen Seite der neuen Arbeiterstatistik und behalten uns vor auf die materiellen Ergebnisse derselben für die Beurtheilung der Lage der Bäcker-Gehilfen und die Seitens der Gesetzgebung daraus zu ziehenden Folgerungen in einem besonderen Aufsatze zurückzukommen.

Das Ergebniss unserer Betrachtung fasst sich darin zusammen, dass die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrer Verbindung mit dem kaiserlichen Statistischen Amt, — die besprochene Statistik bestätigt nur, was sich bereits aus der Organisation der Kommission ergab —, sich

[1]) Vergl. Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, S. 6.

[1]) Vergl. Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1891, Karlsruhe, 1892. S. 32.

als eine ungeeignete Einrichtung erweist sowohl für die engbegrenzten arbeitsstatistischen Aufgaben, die ihr gegenwärtig gestellt werden, als auch um so viel mehr für weitergehende, umfassende und systematische arbeitsstatistische Untersuchungen, wie sie unabweisbare Nothwendigkeit sind. Hier muss Wandel geschaffen werden durch eine zweckentsprechende auf neuen und völlig selbstständigen Grundlagen aufgebaute Organisation in der Form eines Reichs-Arbeitsamts, welches die Gewähr bietet für eine wissenschaftlichen Erfordernissen genügende und gleichzeitig die Bedürfnisse der Gesetzgebung und Verwaltung befriedigende Ausführung einer Arbeitsstatistik

Berlin. Heinrich Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Vermögenssteuer in Preussen. In unserer vorigen Nummer haben wir unser Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Vorschläge der Subkommission in den Zeitungen nur ungenügend und zum Theil widerspruchsvoll wiedergegeben sind. Die Lücke wird jetzt in dankenswerther Weise durch ein Mitglied der Kommission, Professor Enneccerus, ausgefüllt, welcher soeben in einem eigenen Schriftchen den augenblicklichen Stand der Verhandlungen bespricht[1]). Danach scheint die zweite Steuerform, welche auf Veranlassung des Vorsitzenden der Abgeordnete Friedberg nach italienischem Muster ausgearbeitet hatte, nicht mehr auf der Tagesordnung zu stehen, sondern nur noch der Vorschlag, welchen wir als „Zuschlagssteuer" bezeichnet hatten Im Interesse einer Verständigung über die ziemlich wirr durcheinander laufenden Vorschläge wäre es wünschenswerth, dass an diesem Ausdruck (den wir den „Grundzügen" der Subkommission entnommen haben) festgehalten würde; dies umsomehr, da der Ausdruck „fundirte Einkommensteuer" mit der „reitenden Artillerie-Kaserne" auf einer Stufe steht.

Die „Zuschlagssteuer" also, welche die Kommission an Stelle der Vermögenssteuer vorschlägt, soll, wie wir bereits berichtet haben, mit $1^1/_4$ pCt. erhoben werden: vom Einkommen aus Kapitalvermögen aus verpachtetem oder vermiethetem Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der vollen Höhe des Einkommens; vom Einkommen aus dem Betriebe von Landwirthschaft oder Gewerbe mit eigenem Besitzthum verschiedenartig, je nach der Höhe des Einkommens Diese Verschiedenartigkeit regelt sich wie folgt. Beträgt das Einkommen mehr als 40 000 M., so wird es zur Zuschlagssteuer voll herangezogen. Liegt es zwischen 38 000 und 40 000 M., so werden 10 pCt. des Einkommens frei gelassen; bei 36 000—38 000: 11 pCt.; bei 34 000-36 000: 12 pCt. etc. . . . .; bei 900-1200: 38 pCt.; bei 600—900: 39 pCt.; bei 600 M. und darunter 40 pCt.

Hiernach ist die Befürchtung, welche wir auf Grund der lückenhaften Berichte glaubten aussprechen zu sollen, vollauf berechtigt. Die Berechnung der Einkommensteuer würde in einer Weise komplizirt werden, dass die Bevölkerung nicht mehr im Stande wäre, den Irrgängen dieser Berechnung zu folgen. Es nimmt sich geradezu erheiternd aus, wenn zu Gunsten der „Zuschlagssteuer" angeführt wird, dass ein Kalkulator ganz gut im Stande sei, die Berechnung zu machen. Den Grundzügen der Subkommission ist ein Berechnungsbeispiel beigefügt, welches weit mehr geeignet ist, die Komplizirtheit der Berechnungsweise zu veranschaulichen, als zu vermindern.

Der Verfasser der Brochüre selbst ist ein entschiedener Gegner der Vorschläge, über die er zu berichten hat. Er befürwortet auf das Wärmste die Regierungsvorlage und berührt sich hierin vielfach mit den Argumenten, welche in unserer vorigen Nummer dargelegt sind. Neu ist an dem Schriftchen namentlich die Betonung der schweren Mehrbelastung, die gerade dem mittleren und kleineren Gewerbebetriebe erwachsen würde, wenn an Stelle der Vermögenssteuer diese Form der Zuschlagssteuer gewählt würde. Die degressive Scala, welche Abzüge bis zu 40 pCt. vorschreibt, hat den blossen Schein einer Begünstigung der kleinen Einkommen für sich. Enneccerus weist an einzelnen aus dem Leben gegriffenen Beispielen auf das Schlagendste nach, dass trotz dieser Abzüge gerade bei mittleren und kleineren Gewerbetreibenden noch immer die Zuschlagssteuer in höheren (und zwar theilweise in bedeutend höherem) Masse erhoben würde, als „fundirtes Einkommen" in Wahrheit vorhanden ist. Zwar soll die Kommission, wenn sie „zu der Ueberzeugung gelangt, dass ein erhebliches Missverhältniss zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bei Anwendung des Tarifs entstehen würde" eine Herabsetzung um 1—10 Stufen bewirken. Aber ganz abgesehen davon, dass auch diese weitere Herabsetzung durchaus nicht immer genügt, wird die „Ueberzeugung", von der hier die Rede ist, nur erzielt werden können, wenn der Steuerpflichtige sich entschliesst, den wahren Stand seines geringen Vermögens darzulegen. Und so dient die Form der Zuschlagssteuer (— es ist dies einer der werthvollsten Nachweise in der vorliegenden Schrift —) dazu, um die Vermögensdeklaration, welche man durch Kommissionsbeschluss gestrichen hat, in einer Weise wieder einzuführen, dass von ihr im Wesentlichen nur die mittleren und kleineren Vermögen getroffen werden können.

[1]) „Vermögenssteuer, fundirte Einkommensteuer, oder Erbschaftssteuer?" Von Professor L. Enneccerus, Mitglied der Steuerkommission des Hauses der Abgeordneten. Marburg, Elwert, 1893.

Zur kommunalen Sozialpolitik in Berlin. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten haben folgende Anträge eingebracht:

I. Die Versammlung wolle beschliessen: Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, die von ihm beschäftigten Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie die mit Strassenanlagen und Pflasterungen beauftragten Unternehmer zu veranlassen, dass vom 1. April d. J. an Einrichtungen auf den Arbeitsplätzen getroffen werden, bei denen es den von den Unternehmern beschäftigten Arbeitern ermöglicht wird, die Arbeitspausen in geschlossenen Räumen zuzubringen.

II Die Versammlung wolle beschliessen: Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat um Herbeiführung eines Kommunalbeschlusses, wonach vom 1. April an ein städtischer Centralarbeitsnachweis errichtet wird, der neben der kostenlosen Vermittlung von Arbeit die fortlaufende Aufnahme und Führung einer Arbeitslosenstatistik zu bewirken hat.

Weitere Anträge, betreffend die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter, sind in Vorbereitung.

Kreisstatut über Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter. Von den Kreistagen für Saarbrücken und Saarlouis wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge gemäss § 119a der Gewerbeordnung durch Kreisstatut bestimmt werden, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn zukünftig an die Eltern oder Vormünder ausgezahlt werde Diese Angelegenheit wurde nun in der letzten gemeinschaftlichen Vorstandssitzung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen und wirthschaftlichen Interessen der Saar-Industrie und der „Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller" zur Besprechung gebracht. Nach einer längern Ausführung des Herrn v. Stumm gegen diese Einführung wurde folgende Resolution gefasst: „Die Vereine sprechen sich auf das entschiedenste gegen ein Kreisstatut aus, welches die Auszahlung des von Minderjährigen verdienten Lohnes an die Eltern oder Vormünder gemäss § 119a der Gewerbeordnung vorschreibt. Wenn auch bei den eigenthümlichen Verhältnissen der fiskalischen Bergleute für diese das Bedürfniss einer solchen Vorschrift nicht geleugnet werden soll, so besteht es für die Arbeiter der Privatindustrie in keiner Weise. Für diese genügt es, wenn bei eintretendem Bedürfniss die Regelung wie bisher auch für die Folge von Fall zu Fall durch Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber erfolgt."

Neue Gewerbestatistik für Baden. Im verflossenen Spätjahre stellte die badische Regierung eine Erhebung der Zahl der nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 einer besonderen Aufsicht unterstehenden gewerblichen Betriebe im Grossherzogthum, sowie eine Zählung der in ihnen beschäftigten jugendlichen und erwachsenen, männlichen und weiblichen Arbeiter und der verheiratheten und verwittweten Arbeiterinnen an, über deren Methode an dieser Stelle in No. 8, II. Jahrgang berichtet wurde. Ueber das Ergebniss dieser Statistik kann die „Bad. Korresp." jetzt berichten, dass im Lande 4859 Anlagen der genannten Art vorhanden und in demselben 126 296 Arbeiter beschäftigt sind, 84 805 männliche und 41 492 weibliche; von letzteren sind 20 162 verheirathet oder verwittwet. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter hat gegen das Vorjahr trotz

der Vermehrung der Zahl der einer besonderen Aufsicht unterstehenden Anlagen um 2299 abgenommen und zwar die jungen Leute um 586, die Kinder um 1736. In Prozenten ausgedrückt vertheilte sich die Gesammtzahl der Arbeiter auf

Kinder von 12 und 13 Jahren mit	0,5 pCt.
Junge Leute von 14 und 15 Jahren mit . .	8,6 „
Arbeiter von 16—20 Jahren mit	24,5 „
Arbeiter über 20 Jahre alt mit	66,4 „

Das Verhältniss der Zahl der männlichen zu der Zahl der weiblichen Arbeiter war in Prozenten ausgedrückt den vorstehenden Kategorien nach das folgende:

	männlich	weiblich
Kinder von 12 und 13 Jahren . . .	54 pCt.	46 pCt.
Junge Leute von 14 und 15 Jahren.	48 „	52 „
Arbeiter von 16—20 Jahren	56 „	44 „
Arbeiter über 20 Jahre alt	74 „	26 „

Für die technische Entwicklung in Baden ist es höchst charakteristisch, dass unter den jugendlichen Arbeitern von 14 und 15, sowie unter den jüngeren Erwachsenen von 16—20 Jahren das weibliche Element theils eine überwiegende, theils eine sehr bedeutende Rolle spielt. Hier sprechen die Textilfabriken in Südbaden viel mit.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe in Oesterreich. Im Ackerbauministerium sind zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden, von denen der eine sich auf Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe, der zweite auf die Errichtung von Rentengütern bezieht. Zur Berathung dieser Gesetzentwürfe ist eine Ministerialkommission einberufen, an welcher die Vertreter sämmtlicher betheiligten Centralstellen theilnehmen werden.

Arbeiterzustände.

Die Lage der Nagelschmiede in den Dörfern Arnoldshain und Schmitten im Taunus.

In der Grafschaft Reifenberg im Taunus wurde die Nagelschmiedindustrie im Anfange des 18. Jahrhunderts von dem Grafen Kasimir Ferdinand von Bassenheim eingeführt. Ursprünglich war nur das Dorf Reifenberg bedacht, da aber der grosse Eisenhammer sich in dem etwa 1 Stunde entfernten Schmitten befand, siedelten sich die meisten Nagelschmiede in diesem Orte und dem benachbarten Arnoldshain an. Durch die im Anfange unseres Jahrhunderts gemachte Erfindung der Maschinennägelfabrikation wurde dem an sich wenig einträglichem Gewerbe Abbruch gethan. Doch wurde dies durch die vermehrte Nachfrage nach Nägelarten, die noch nicht mittelst Maschinen hergestellt wurden, wieder ausgemerzt, sodass in den 60er und 70er Jahren ein bedeutender Aufschwung zu verzeichnen ist. Diese vermehrte Nachfrage rührte besonders von dem Wachsthum der benachbarten Städte (Frankfurt a. M., Wiesbaden) und der Zunahme des Verkehrs her. Der Aufschwung erreichte 1877 seinen Endpunkt, und es beginnt hier der Niedergang des Gewerbes. Von den Zustand dieses Handwerkes in den 5 Taunusdörfern Ober- und Niederreifenberg, Seelenberg, Schmitten, Arnoldshain in dem Jahre 1880/81 giebt Schnapper-Arndt, in seinem Buche „5 Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus“, eine ausgezeichnete Schilderung.

Die Aufgabe, die ich mir stellte, war die, zu untersuchen, wie sich die Zustände in den folgenden 12 Jahren verändert haben. Während meines Aufenthaltes im Herbste 1892 in den Taunusdörfern, besonders in Schmitten, veranstaltete ich eine Enquête, welche ich mittelst kurzer aber die Hauptpunkte berücksichtigenden Fragebogen aufnahm, deren Ergebnisse ich im Folgenden mittheile.

Der Einwohnerstand in den beiden Dörfern gestaltet sich so, dass in Schmitten die Einwohnerzahl auf 742, also um 2 gegen das Jahr 1880/81 gestiegen ist und die von Arnoldshain auf 670, also um 16 gestiegen ist. Trotzdem ist die Anzahl der Nagelschmiede in Schmitten auf 44, also um 26 gesunken. Von diesen 44 Meistern haben 33 und in Arnoldshain von ca. 30 Meistern 23 meine Fragebogen ausgefüllt.

Die Absatzverhältnisse haben sich insoweit nach den Aussagen der Meister geändert, dass die Grossisten fast alle sich jetzt an die Fabriken wenden und die Meister sich mit den kleinen Abnehmern begnügen müssen; um wenigstens diese sich zu erhalten bedarf es der grössten Mühe und Sorgfalt. Oft kommt es vor, dass ein Meister Freitag Nacht um 1 Uhr abmarschirt und bis Samstag Abend mit seiner Waare herumzieht, ohne sie vollständig loszuwerden. Die Fabriken haben zu viele Vortheile auf ihrer Seite, sie müssen in der Konkurrenz die Sieger bleiben, obgleich, richtiger wohl weil die Preise der Nägel sehr gesunken sind. Ich habe im Folgenden die Preise angegeben, die ich von Meistern als Preise für die Kunden auf dem Lande erhielt. Ich kann dieselben daher nicht mit denjenigen vergleichen, welche Schnapper-Arndt für das Jahr 1880/81 angiebt und welche für Grossisten galten, sondern ziehe die Preisangaben aus dem Jahre 1877 von demselben Verfasser heran. Rubrik II bezeichnet, wieviel Pfund der Sorte auf 1000 Nägel gehen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Art	Pfund	1877	1892	gesunken absolut	gesunken relativ
Sohlnägel . . .	2	1,47	1,16	0,31	21,1
do. . . .	3	1,89	1,45	0,44	23,3
do. . . .	4	2,40	1,80	0,60	25
Schlossnägel . .	$2^1/_2$	1,89	1,70	0,19	10,1
Speichernägel .	7	3,57	3,25	0,32	8,9

Es fand also von 1877 auf 1892 ein durchschnittliches Fallen des Preises um 17,68 pCt. statt. Dabei ist noch zu beachten, dass die best bezahlte Sorte, die Hufnägel, die also den Durchschnittsgewinn eines Nagelschmiedes im Jahre 1877 bedeutend erhöhte, in der vergleichenden Tabelle garnicht mehr erwähnt ist, da sie jetzt nicht mehr angefertigt wird. Es ist leicht erklärlich, dass bei einem solchen Rückgang die Nagelschmiede sich nach einer Rückendeckung umsehen und diese bildet der Ackerbau. Es besitzen die 33 Meister zusammen $54^1/_2$ Morgen Land, die 23 Meister in Arnoldshain $103^1/_2$ Morgen Land, welches sich also vertheilt:

In Schmitten sind ohne Land 7[1]), mit weniger als 2 Morgen 14, mit 2—$4^1/_2$ Morgen 11, mit mehr als $4^1/_2$ Morgen 1;

In Arnoldshain sind ohne Land 1[2]), mit weniger als zwei Morgen 5, mit 2—$4^1/_2$ Morgen 7, mit mehr als $4^1/_2$ Morgen zehn.

Es erhellt hieraus, dass die Meister in Schmitten noch hauptsächlich auf ihr Handwerk angewiesen sind, und thatsächlich befinden sich daselbst auch die ärmsten Nagelschmiede. Es existirt nur einer mit grösserem Grundbesitz daselbst und zwar mit 12 Morgen, der nächstbeste besitzt 4 Morgen Land, während in Arnoldshain 10 Meister, also $43^1/_2$ pCt. zwischen 5 und 14 Morgen besitzen. Dieser verhältnissmässig geringen Anzahl gewährt die Landwirthschaft einen Schutz gegen das gänzliche Verarmen in der Konkurrenz mit den Fabriken. Ausser dem vorher schon erwähnten Vortheil des bequemeren Absatzes stehen den Fabriken noch folgende Thatsachen zur Seite. Einmal sind sie in der Lage ihre Nägel in schöner Verpackung ihren Abnehmern zukommen zu lassen, dann aber gewähren sie ihren Kunden Kredit oder hohen Rabatt bei Baarzahlung, und darauf, besonders auf Kredit geben kann sich der Nagelschmied schwer einlassen. Denn dieser muss, wenn er nicht selbst wieder Schulden machen will, die Zahlung sofort zum Einkauf neuer Rohmaterialien benutzen. Der geringe Kundenkreis, den die Nagelschmiede noch besitzen, wird ihnen wohl auch, sobald die Fabriknägel sich in die von den Verkehrsstrassen abliegenden Dörfer ihren Weg gebahnt haben, entrissen werden.

Die Nahrungs- und Wohnungsverhältnisse sind diesen Gesammtverhältnissen entsprechend und dürfte wohl hier

[1]) Davon sind: ledig 2, Wittwer mit 1 unmündigen Kind 1, 14 verheirathet, von denen 3 je 2 unmündige Kinder und einer kein unmündiges Kind hat.

[2]) Derselbe ist ledig.

die Schilderung des Haushaltes des Nagelschmiedes N. N. als charakteristisch für die Lage aller den Hauptpunkten nach angeführt werden: N. N. ist bald 50 Jahre alt, verheirathet und hat drei unmündige Kinder. Er arbeitet auf eigene Kosten in der Werkstatt eines anderen Meisters, dem er täglich für die Benutzung der Werkzeuge eine Entschädigung von 20 Pf. giebt. Um 5 Uhr steht er am Ambos und nach einer kleinen Pause um 8 Uhr, in der Kaffee mit Brot genossen wird, geht die Arbeit bis 12 Uhr. Das Mittagessen wird gebildet von einer Wassersuppe, Kartoffeln und Gemüse soweit es das eigene Land liefert, Fleisch giebt es nur zur Kirchweih und Weihnachten, dann wird bis 5 Uhr wieder gearbeitet. Das Abendessen besteht meist aus Kartoffeln mit Salat oder manchmal auch Brot und Wurst. Der Rest des Tages wird mit dem Bestellen der 2 Morgen Land oder anderen gelegentlichen Arbeiten vollbracht. Sein höchster Reinverdienst beträgt am Tage 1,20 M., dabei schleppt er seine Nägel oft bis nach Hanau zum Verkauf. Die Frau sucht durch Einfädeln von Perlen für die Reifenberger Perlkranzfabrik den Verdienst etwas zu erhöhen, wobei die Kinder (2 Knaben von 11 und 7 und ein Mädchen von 8 Jahren) helfen. Dabei verdient sie am Tage 20—30 Pf. Das Land wird als Kartoffelacker und Wiesenstück benutzt. Letzteres liefert im Sommer das Futter für die beiden Ziegen. Im Winter erfordert die Fütterung der Thiere noch besondere Auslagen. Sodann besitzt die Familie noch einige Hühner. Von dem kleinen 2 stöckigem Hause, das sein Eigenthum ist, vermiethet N. N. den 2. Stock, bestehend aus Wohnstube, Küche und kleiner Kammer, gegen eine Jahresmiethe von 80 M. Zum Schlusse wäre noch der kleine Nebenverdienst im Herbst durch Beerenlesen zu erwähnen. Den Hauptbestandtheil des Mobiliars bilden 2 Betten, 1 Kommode, 1 Schrank, 1 Tisch und 4 alte Stühle. Ausser dem Arbeitsanzug für den Werktag besitzt jedes Familienglied einen besseren für Sonn- und Feiertage. Schuhwerk zum Wechsel steht dagegen nicht zur Verfügung.

Wie dieser Meister so haben auch die anderen zum grossen Theile keine Hilfe in der Werkstatt. Von den 33 in Schmitten haben keine Hilfe 19, von den 23 in Arnoldshain 14.

Einen Sohn haben in der Werkstatt beschäftigt 9 bezw. 6; 2 Söhne in Schmitten 2 Meister, in Arnoldshain keiner. Einen Gesellen haben in Schmitten 3 Meister, in Arnoldshain 4.

Dass die Hilfeleistung in Arnoldshain verhältnissmässig grösser ist, rührt daher, dass die dortigen Meister zum grossen Theil durch den Landbesitz sehr geschützt, das Herabgehen des Handwerkes nicht in dem Maasse spüren, als die ärmeren Meister und daher ein oder den anderen Sohn das Handwerk wieder erlernen lassen.

Die Lohnverhältnisse speziell für die Gesellen in Schmitten gestalten sich im Durchschnitt folgendermassen, wobei ich dieselben Nägelsorten annehme wie oben bei den Preisen:

Nägelsorte	Pfund	Lohn für 1000 1877	Lohn für 1000 1892	Gesunken absolut	Gesunken relativ
Sohlnägel . . .	2	0,57	0,48	0,09	16 %
do. . . .	3	0,64	0,55	0,14	20 %
do. . . .	4	0,80	0,60	0,20	25 %
Schlossnägel . .	2 1/2	0,80	0,80	0,00	0 %
Speichernägel .	7	1,14	1,00	0,14	12 %

Nimmt man die Berechnung des täglichen Lohnes auf Grundlage der Angaben von Schnapper-Arndt, so erhält man den Durchschnittslohn aus diesen 5 Sorten für das Jahr 1877 in der Höhe von 1,25, für 1881 von 1,07, für 1892 von 1,04.

Dazu kommt, dass die Hufnägelfabrikation, die auch für die Gesellen am meisten einträglich war, vollständig lahm gelegt ist. Diese Angaben über die Gesellen habe ich aus dem Bericht zweier Meister, die einen Gesellen haben und einem Meister, der keinen hat. Die meisten Gesellen und viele kleinere Meister sind in die in Reifenberg angelegten Gasrohrhakenfabriken eingetreten. Viele der Einwohner Schmittens sind in den letzten Jahren in die Fabrik bei Frankfurt, Höchst u. s. w. eingetreten. Während 1881 nur 6 in auswärtigen Fabriken beschäftigt waren, sind es 1892:

21 Familienväter,
4 Frauen,
30 ledige Personen (meist im Alter von 14 bis 20 Jahren).

Die grösste Anzahl davon absorbirt die grosse Spinnerei und Weberei „Hohe Mark“, welche von Schmitten aus:

5 verheirathete männliche,
4 „ weibliche Personen,
12 ledige junge Burschen,
12 „ „ Mädchen beschäftigt.

Ganz ausgewandert sind in den letzten Jahren vier Familien in die Fabrikdistrikte bei Frankfurt und Höchst.

Was die Ausgaben der Armenkasse des Ortes Schmitten angeht, so wurden 1891/92 für Ortsarme 995 M. baar, gegen 261,14 M. im Jahre 1880/81 ausgegeben. Dazu kommen noch die jährlichen Weihnachtsunterstützungen von einer Frankfurter Gesellschaft in Gestalt von Kleidungsstücken im Werthe von ca. 100 M. und eine erhebliche Unterstützung von Seiten des Frankfurter Taunusklubs in Geld und Esswaaren.

Diese Unterstützungen kommen zum grossen Theile den verarmten Nagelschmieden zu gute. Man muss sich hier bewusstsein, dass man den nur nochspärlichen Vertretern eines aussterbenden Handwerks diese Dienste thut (das Durchschnittsalter der Meister ist in Schmitten 46 Jahre, in Arnoldshain 52 Jahre). Auf der anderen Seite muss man nicht glauben, dass das das richtige sei, zuzusehen, wie diese Leute gegen den Strom schwimmen und allmählich vom Strudel hinabgerissen werden, sondern es ist unsere Pflicht, hier den einmal bestehenden Meistern weiter zu helfen, aber zu verhindern, dass neue Werkstätten entstehen. Es muss den Meistersöhnen Gelegenheit geboten werden, ein anderes Handwerk zu ergreifen. Viele Meister sehen schon ein, dass ihre Söhne mit diesem Handwerk keine Familie ernähren können und lassen sie etwas anderes erlernen.

Die meisten der Nagelschmiede fordern eine Eisenbahn, damit ihnen der Transport erleichtert wird. Von anderer Seite wäre auch dies sehr vortheilhaft für die bereits bestehenden grösseren Unternehmungen wie Gasrohrhaken-, Holzwolle-, Schirmstöcke-Fabriken u. a. m. und es gäbe auch vielleicht eher einen Anstoss, ähnliche Unternehmungen zu begründen, die dann die Nagelschmiede als Arbeiter beschäftigten. Andere Nagelschmiede sehen ihre Hilfe darin, dass das Militär wieder von ihnen Huf- und Schuhnägel bezieht, oder dass die Konkurrenz der Zuchthäuser, in denen Nägel geschmiedet werden, aufgehoben wird.

Wieder andere möchten endlich eine genossenschaftliche Vereinigung der Nagelschmiede begründen. Aehnliche Pläne wurden 1849 und 1857 angeregt und ausgeführt, scheiterten jedoch beide; erst recht so würde es einer solchen Vereinigung in der augenblicklichen Lage gehen.

Freiburg i. B. Fritz Bickel.

Zur Arbeitslosenstatistik in deutschen Städten. In einer Reihe deutscher Städte wurden nach verschiedenen Systemen Arbeitslosenstatistiken aufgenommen bezw. werden sie vorbereitet. Vorläufige Ergebnisse liegen ausser von Mannheim u. a. von Braunschweig und Halle a. S. vor.

Das Ergebniss der Arbeitslosenstatistik in Braunschweig war folgendes: Arbeitslose wurden bis Mitte Dezember gezählt: 1367. Davon waren verheirathet 659 mit 1752 Kindern, 115 ohne Kinder, unverheirathet 593. Summe aller Arbeitslosen sammt Frauen und Kindern:

774 Verheirathete × 2	=	1548 Köpfe
Kinder	=	1752 „
Unverheirathete	=	593 „
Im Ganzen		3893 Köpfe.

Bei der Aufnahme ist noch zu berücksichtigen, dass eine grosse Anzahl Arbeitslose theils aus Angst, theils aus Egoismus,

theils auch aus Gleichgültigkeit sich nicht gemeldet haben. Trotz dieses Ergebnisses liess am Dienstag Morgen der Inspektor Kreis in Brauschweig die Arbeit am Bürgerpark wegen Frostes einstellen, wodurch 232 Arbeiter sammt ihren Familien brotlos wurden. Die Arbeiter Braunschweigs haben sofort Protest gegen dieses Vorgehen erhoben, worauf der Magistrat in seiner gestrigen Sitzung beschloss, die Arbeiten wieder aufnehmen zu lassen.

Das Gewerkschaftskartell zu Halle a. S. hat am 4. Dezember eine Statistik der Arbeitslosen aufgenommen, deren Ergebniss jetzt vorliegt. Insgesammt sind 1002 Arbeitslose ermittelt worden, wovon 632 verheirathet waren und insgesammt 1710 Kinder zu ernähren haben. Durchschnittlich kommen auf jeden Arbeitslosen 81 Tage Arbeitslosigkeit. Die kürzeste Arbeitslosigkeit betrug 1, die längste 1095 Tage. Die grösste Zahl Arbeitsloser stellte die Branche „nichtgelernter" Arbeiter, nämlich 490, dann die der Maurer (140), Zimmerer 47), Maler (41), Schlosser (36), Tischler (25) u. s. f. Die durch die Statistik ermittelte Zahl der Arbeitslosen kann keinen Massstab bieten für die wirkliche Zahl der Unbeschäftigten.

Die Arbeiter, welche die Fragebogen vertheilten, kamen in Wohnungen, die man richtiger als Pesthöhlen bezeichnet. „Mobiliar war, wie das Halle'sche „Volksblatt" berichtet, in manchen Wohnungen fast gar nicht vorhanden. An Stelle der Betten lag da ein Strohsack auf den Dielen, auf welchen nicht selten kranke, abgehärmte und halb verhungerte Kinder lagen. Familien mit mehreren Kindern wurden angetroffen, wo der Vater schon monatelang keine Arbeit hatte. Verschiedene flehten die Sammler um Unterstützung an. Andere wieder besassen die falsche Scham, nicht mitzutheilen, dass sie arbeitslos seien, wodurch ein grosser Prozentsatz nicht ermittelt worden ist. Vorzüglich trifft dies die Handwerker".

Ferner liegen Angaben vor über die Arbeitslosigkeit in Ludwigshafen und Karlsruhe i. B.

In Ludwigshafen hat die Armenpflegerschaft über die Arbeitslosigkeit am Orte Erhebungen angestellt und 400 Personen eruirt, denen es an Arbeit gebricht. Es dürfte aber diese Erhebung, trotzdem sie gewissermassen amtlich gemacht wurde, noch lange keine vollständige sein.

Aus Karlsruhe meldet das „Berliner Tageblatt": Die Zahl der hiesigen Arbeitslosen beträgt 1400. Dieselben haben eine Kommission gewählt, welche vom Stadtrath Arbeit erbitten soll.

Sehr gut vorbereitet war die in Dresden auf Grund der im Sozialpolitischen Centralblatt vorgeschlagene Methode in Aussicht genommene Arbeitslosenstatistik. Dass dieselbe nicht in Angriff genommen wird, ist Schuld der Dresdner Polizeibehörde. Ob dies im Einverständnisse mit der Regierung geschah, deren statistisches Büreau lebhaftes Interesse für die Sozialstatistik gezeigt hat, wird der Entscheid der Oberbehörden zeigen, an die sich die Veranstalter beschwerdeführend gewandt haben.

Die Thatsache, dass eine sozialstatistische Erhebung seitens der Arbeiter, sicherlich eine Thätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung, durch das Machtwort einer Polizeibehörde verhindert werden kann, ist so charakteristisch für die sozialpolitische Einsicht und für die weitausschauende Arbeiterfürsorge unserer Behörden, dass wir darauf näher eingehen müssen.

Mitte Dezember v. J. ging der Dresdener Polizeidirektion folgende Eingabe zu:

„Der unterzeichnete Vorstand des „Vereins Centralkommission aller Branchen von Dresden" stellt hiermit ergebenst das Gesuch an die königliche Polizeidirektion, gestatten zu wollen, dass derselbe eine Geldsammlung innerhalb der Berufe der hiesigen Arbeiter veranstalten darf. Der Zweck dieser Geldsammlung ist die Aufbringung derjenigen Kosten, welche uns durch die geplante Aufnahme einer Statistik der in hiesiger Stadt aufhältlichen Arbeitslosen erwachsen werden. Eine solche Aufnahme vorzunehmen ist der unterzeichnete Vorstand von dem oben genannten Verein in dessen Sitzung vom 4. November d. J, beauftragt worden. Das Geld soll Verwendung finden zum Druck der Zählkarten, gedruckter Erläuterungen für die Zähler, Honorar zur Sichtung des Materials und eventuell für die Zähler bei ungenügender Anzahl von freiwilligen Zählern.

Wir erlauben uns, der königlichen Polizeidirektion zu diesem Gesuch zu bemerken, dass der Wunsch einer solchen Statistik in Arbeiterkreisen seit Jahren ein sehr lebhafter ist, da dieselben zu erfahren wünschen, wie weit das Uebel der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen verbreitet ist. Aber auch für alle anderen Kreise der Bevölkerung ist eine solche Statistik von höchstem Werthe, was durch sämmtliche kompetente Persönlichkeiten und Gelehrte auf dem Gebiete der Sozialpolitik anerkannt worden ist.

Da wir beabsichtigen, die Zählung bereits im Monat Januar vorzunehmen, ersuchen wir die königliche Polizeidirektion, diese Angelegenheit möglichst zu beschleunigen."

Nach Verlauf von vier Wochen wurde die von den Dresdener Arbeitern gewünschte Geldsammlung verboten und die Arbeitslosenstatistik gänzlich verboten.

Das Verbot hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung.

Nachdem zur Kenntniss gelangt ist, dass der hiesige Verein „Centralkommission aller Branchen von Dresden und Umgegend" die Aufnahme einer Statistik in hiesiger Stadt aufhältlicher Arbeitsloser durch Ausgabe von Zählkarten in den Häusern und den Wohnungen der Stadt und durch Aussendung von Zählern in letztere beabsichtigt, so wird mit Rücksicht auf die hieraus für die Einwohnerschaft erwachsenden Belästigungen und sonstigen Unzuträglichkeiten, jede derartige Zählung, insbesondere die Ausgabe von Zählkarten in den Häusern und den Wohnungen, sowie auf den Strassen, Plätzen und Orten des öffentlichen Verkehrs, und das Auftreten von Zählern zu dem oben gedachten Zwecke innerhalb der Stadt Dresden hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Dresden, am 11. Januar 1893.

Die Königl. Polizei-Direktion.
A. Schwauss.

Wenn nun auch gegen diesen Bescheid der Polizeidirektion Beschwerde bei der Oberbehörde eingelegt werden wird, so ist doch vorläufig die Absicht der Dresdener Gewerkschaften, die Zahl der Arbeitslosen festzustellen, zu nichte gemacht worden.

Aus der ganzen Geschichte der Verfolgungen der Arbeiterbewegung ist uns nur ein ähnlicher Fall in Erinnerung und zwar aus Wien zur Zeit des Ausnahmezustandes. Damals wurde der Bäckerfachverein, welcher eine Statistik, über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in seinem Gewerbe erheben wollte, von der Polizei sistirt mit der Begründung, dass die Statistik Aufgabe des Staates sei, demnach statistische Erhebungen eines Vereins unberechtigte Eingriffe in die Machtbefugnisse des Staates seien.

Zum Nothstand in Berlin. Charakteristisch für die in Berlin herrschenden Nothstandsverhältnisse und die völlig unzureichende Art, in der ihnen zu steuern versucht wird, ist die folgende durch die Zeitungen gehende Notiz: Mehr als 4000 Personen suchen und finden jetzt täglich in der Wärmehalle in den Stadtbahnbögen am Alexanderplatz Unterkunft. Natürlich kann die Beherbergung einer solch grossen Anzahl Menschen in den kaum 900 Personen fassenden Räumen nur dadurch bewirkt werden, dass die Wärmehallen nach Ablauf einer Stunde von den Gästen geräumt werden müssen, um den draussen Harrenden Zuflucht zu gewähren. Mit Genugthuung kann jedoch bemerkt werden, dass das Publikum den Anordnungen der Beamten, nach Ablauf der Stunde die Säle zu verlassen, willig Folge leistet, während es im vorigen Winter häufig zu erregten Scenen kam. Wie seitens der Verwaltung der Wärmehalle mitgetheilt wird, erweist sich die letztere viel zu klein, um segensreich wirken zu können, um so mehr, als die beiden Wärmehallen, die im vorigen Jahre noch vorhanden waren, eingegangen sind. Die Halle in Moabit war nur wenig besucht und zwecklos, die Räumlichkeiten der Halle in der Jerusalemerstrasse wollte der Hausbesitzer nicht mehr hergeben, da er der Ansicht ist, dass dadurch sein Haus an Werth verliert. Es wäre recht wünschenswerth, wenn der Magistrat oder die königlichen Behörden einige von den ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dem Verein für Arbeitsnachweis für diesen Zweck überlassen würden! Die Privatwohlthätigkeit macht sich in anerkennenswerther Weise geltend. Nicht nur werden Unterstützungen an Feuerungsmaterial, Speisen etc. gegeben, sondern auch häufiger werden dem Verein Geldsummen überwiesen, für welche Bedürftige umsonst gespeist werden. Ebenso werden von Seiten des Vereins täglich etwa 250 Portionen Suppe unentgeltlich ausgetheilt.

Vom englischen Arbeitsmarkt. Dem Bericht John Burnett's, des Arbeitskorrespondenten, an das Handelsamt über die Verhältnisse des Monats November entnehmen wir folgende Daten: Die Verhältnisse des Marktes für gelernte Arbeiter blieben annähernd unverändert. In einigen Branchen gab es sogar eine geringe Verbesserung, aber das sind solche, die Saisongeschäfte par excellence sind, wie die Schreinerei, so dass die Besserung wenig Bedeutung hat. Im Monat November war die Zahl der Strikes 44, von welcher nur der der Baumwollenarbeiter von Lancashire eine grosse Bedeutung hat. Acht davon entfielen auf die Bauarbeiter, 7 auf die Kohlengruben, 4 auf den Schiffbau, 5 auf die Textilindustrie, 2 auf die Kleiderfabrikation und der Rest auf verschiedene Industrien.

Im Ganzen sendeten 22 Trades-Unions ihre Berichte über den Arbeitsmarkt ein. Diese Gewerkschaften umfassen 270 288 Mitglieder, von welchen 22 342 ohne Arbeit sind, gegenüber 19 684 im vorangegangenen Monat. Der Prozentsatz ist also 8,27 gegen 7,33 im letzten Monat. Hierin sind übrigens 2000 ausgesperrte Baumwollarbeiter inbegriffen, so dass im übrigen eine sehr geringe Veränderung zu konstatiren ist. Anders aber stellt sich der Vergleich mit dem vorigen Jahr. Im entsprechenden Monat 1891 war der Prozentsatz der Arbeitslosen 3,81 und im entsprechenden Monat 1890 nur 2,40. Zwei Gewerkvereine machen die allgemeine Angabe, dass ihr Geschäftsgang sehr schlecht sei, 11 bezeichnen ihn als schlecht, 6 als mässig und nur 3 als gut

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Bergarbeiterausstand im Saarrevier und in Rheinland-Westfalen.

Steigende gegenseitige Verbitterung — das ist die Signatur der Ausstandsbewegung in den staatlichen Saarkohlengruben, wie sie sich seit dem 5. Januar, dem Datum des ersten Berichtes an dieser Stelle, bis zum 12. Januar, dem Abfassungstag dieser Zeilen, weiter entwickelt hat, der äussere Verlauf in dieser Berichtswoche spiegelt sich zunächst in folgenden Thatsachen wieder.

Die preussische Grubenverwaltung im Saarreviere rechnet die jetzige Gesammtbelegschaft aller ihrer Schächte auf rund 30 000 Mann. Davon arbeiteten nach den amtlichen Bekanntmachungen:

am 2. Januar	4 611 Mann,
„ 3. „	6 283 „
„ 4. „	7 824 „
„ 5. „	8 473 „
„ 7. „	8 784 „
„ 9. „	9 873 „
„ 10. „	11 171 „
„ 11. „	13 316 „

Wenn diese Mittheilungen genau zutreffen, so nahm also die Zahl der Arbeitenden in der Berichtswoche langsam, aber stetig zu; dennoch hätten am 12. Januar von 30000 Bergleuten immer noch etwa 17000 im Strike gestanden. Bezeichnend für das Anfangsstadium, in welchem sich die Organisation der Saarbergleute befindet, ist die Thatsache, dass auf 3 Schächten die Gesammtbelegschaft von einigen hundert Mann geschlossen fortarbeitet und völlig abseits vom Ausstande sich hält.

Der Vorgeschichte des Strikes ist nachzutragen, dass Mitglieder der staatlich eingeführten Grubenausschüsse bereits am 16. Dezember ihr Amt niederlegten, weil sie keine Möglichkeit sahen, irgend einen Wunsch der Arbeiter bezüglich der neueinzuführenden Arbeitsordnung zur Geltung zu bringen. Vielfache Bestätigung hat auch die Mittheilung gefunden, dass gegen Ende des Jahres eine mehrfache Minderung des Arbeitsverdienstes der Bergleute durch Herabsetzung der Zeit- und Akkordlöhne, sowie durch Einlegung von Feierschichten stattfand, sowie dass Geld- und Arbeitsstrafen mehr als je angewendet wurden. Ueber alle diese Dinge haben freilich weder die Bergbehörde, die doch im Veröffentlichen sonstiger Zahlen nicht säumig war, noch die Berichterstatter grosser Zeitungen, die sich zahlreich im Saarrevier einfanden, eingehende und systematische Mittheilungen gemacht. Im Uebrigen wurde die äussere Physiognomie der Ausstandsbewegung in der Berichtswoche beherrscht durch eine Rührigkeit der Arbeiterführer in der Strikeagitation sowie eine Antheilnahme aller Schichten der Arbeiterbevölkerung an derselben, wie man sie früher im Bezirk nicht gekannt hatte, andererseits aber auch durch eine Strenge und Schroffheit der staatlichen Grubenverwaltung, wie sie im Sinne des Staatskapitalismus ebenfalls noch kaum entfaltet worden war. Auf jede Kundgebung der Strikenden erfolgte fast immer eine solche der fiskalischen Bergwerksleitung, welche diejenige der Arbeiter an Feindseligkeit übertrumpfen zu wollen schien.

Um ihren Forderungen bestimmten Ausdruck zu geben, hatten die Strikenden sofort nach Ausbruch des Strikes auf die sog. „Völklinger Beschlüsse“ verwiesen. Dieselben sind jenes rein praktische, von jedem parteipolitischen Zusatz freie Reformprogramm der Saarbergleute, das sich aus der 1889er Bewegung herausbildete. Dasselbe datirt vom 4. Mai 1890 und zerfällt in 24 Paragraphen, die den achtstündigen Arbeitstag unter und den zehnstündigen über Tage, ferner Minimallöhne, deren Sätze jetzt theilweise erhöht wurden, Bestimmungen über geregelte Ausbildung der Bergmannskinder, Schutz von Massregelungen, Schiedsgerichte, Vorschriften über das Nullen, die Strafen und die Arbeitspausen erbitten. Nur zu einem kleinen Theil sind diese Wünsche seit 1890 erfüllt worden. Als am 4. Januar der Vorstand des Rechtsschutzvereins und Delegirte des Strikekomitees mit der königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken über jene Forderungen und die Beilegung des Strikes zu verhandeln versuchten, erfolgte ein schroff ablehnender Bescheid.

Die fiskalische Verwaltung stellte sich genau auf den Standpunkt des Privatunternehmers in Rheinland-Westfalen, die bekanntlich ebenfalls erklärt haben, „niemals“ mit ihren Arbeitern unterhandeln zu wollen. Die Handelskammer in Saarbrücken, an deren Spitze Freiherr von Stumm steht, sowie ein grosser Theil der Presse bestärkte die fiskalische Verwaltung in dieser Haltung; erstere erklärte, dass sie bereit sei,

„die aus einem energischen Vorgehen der Bergbehörde gegenüber dem eingetretenen Bergmannsstrike sich ergebenden Konsequenzen und den damit verbundenen Kohlenmangel willig zu tragen, falls die königliche Bergverwaltung mit dem bisherigen System, ihre Autorität durch den unter sozialdemokratischer Führung stehenden sogenannten Rechtsschutzverein untergraben zu lassen, bricht und die Wiederannahme der kontraktbrüchigen Bergleute von dem Austritt aus diesem Verein abhängig macht.“

Daraus erklärt sich die oben dargestellte Abnahme der Strikenden einerseits, die in ihrer Mittellosigkeit anfangen, dem furchtbaren Drucke zu weichen, der auf sie ausgeübt wird, und andererseits die erbitterte Sprache und Handlungsweise der noch im Ausstand befindlichen 17 000 Bergleute.

In späteren Kundgebungen der staatlichen Grubenverwaltungen wird den früheren als Ergebniss mehrfacher Berathungen mit den höheren Verwaltungsbehörden noch hinzugefügt, dass man bereit sei, nach Wiederaufnahme der Arbeit „die gesetzlichen Vertreter der Bergleute (die Gruben-Ausschüsse) über die Wünsche der Arbeiter zu vernehmen, doch so, dass eine Behandlung der gegenwärtigen Forderungen der Strikenden ausgeschlossen ist.“ Dabei handelt es sich um jene machtlosen, vorsichtig gesiebten Grubenausschüsse, von welchen schon in unserem ersten Bericht die Rede war. Trotzdem haben die Ausständigen immer wieder versucht, durch Verhandlung mit den Behörden ihre Beschwerden auf geordnetem Wege vorzubringen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz sagte auf telegraphische Anfrage den Empfang einer Bergmannsdeputation zu. Der am 7. Januar in Koblenz erschienenen Abordnung wurde jedoch folgende Erklärung vorgelesen:

„Der Oberpräsident lehnt die Annahme der Deputation ab. 1. weil dieselbe nicht ausschliesslich aus fiskalischen Bergleuten besteht, wie er nach der Anmeldung annehmen musste, 2. weil die Deputation nach der dem Regierungsrath zur Nedden gemachten Angabe kommt, um Beschwerden und Anträge der ausständischen Bergleute vorzutragen, hinsichtlich deren allein die vorgesetzten Bergbehörden zuständig sind. Der Oberpräsident räth den ausständischen Bergleuten des Saarreviers dringend, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, und warnt vor Ausschreitungen jeder Art, insbesondere gegen die arbeitswilligen Bergleute.“

Auch in Bonn beim Oberbergamt fand die Deputation kein Gehör. Und ebenso lehnte nach einem Extrablatt des offiziellen „Bergmannsfreundes“ vom 10. Januar der im Strikerevier anwesende Oberberghauptmann Freund aus Berlin am 9. Januar jede materielle Verhandlung mit dem Strikekomitee ab, das sich bei ihm aus eigenem Antriebe hatte melden lassen.

Die fiskalische Grubenverwaltung machte schliesslich unterm 10. Januar Folgendes bekannt:

„Wegen ihrer aufreizenden Thätigkeit vor dem Strike und ihres Verhaltens während desselben sind heute die Hauptagitatoren für immer aus der Grubenarbeit entlassen und wurden ihnen auf sämmtlichen Gruben des Bezirkes die Abkehrscheine zugestellt. Diese Massregel trifft vorläufig etwa 500 Mann, nahezu sämmtlich agitatorisch thätige Mitglieder des Rechtsschutzvereins. Ob die Zahl derselben sich noch vermehren wird, hängt lediglich von dem weiteren Verhalten der Belegschaft ab. Ferner werden, da die schlechte Lage des Kohlengeschäftes eine Verminderung der Belegschaft nothwendig macht, ausserdem von den Ausständigen mindestens 2 - 3000 Mann bis auf Weiteres von der Grubenarbeit zurückgewiesen werden. Die Bergverwaltung hatte die Absicht, diese im geschäftlichen Interesse nothwendige Massregel lediglich mit Rücksicht auf die Belegschaft zu vermeiden. Diese Rücksicht ist aber nunmehr im Hinblick auf das Verhalten der Belegschaft in Wegfall gekommen. Selbstverständlich werden bei der Auswahl der von der Arbeit zurückzuweisenden mindestens 2—3000 Mann, in erster Reihe diejenigen in Betracht kommen, welche am längsten im Ausstand verharren.“

Schon am 5. Januar hatte man begonnen, Maschinenwärter, die sich früher vom Strike ferngehalten hatten, jetzt aber mit in denselben eingetreten waren, aus ihren Stellungen zu entlassen. Die aufreizende Wirkung, welche diese scharfen Massregeln haben müssen, braucht nicht weiter dargelegt zu werden. Daneben gehen die Verhaftungen noch anderer Führer, als Warkens und Schillos.

Die Versammlungen der Strikenden im eigenen Saale des bergmännischen Schutzvereins verlaufen, obgleich sie noch immer von Tausenden besucht sind, musterhaft. Neu ist die grosse Theilnahme der Frauen an denselben, die sogar eine Anzahl Rednerinnen stellen und zum Ausharren fast mehr als die Männer aufmuntern. Neue Beschlüsse sind von den Ausständigen bislang nicht gefasst worden; nur wurde eine Petition an den Handelsminister angenommen, welche beklagt, dass die Behörde sich weigere, mit dem Rechtsschutzverein zu verhandeln, und welche die Bitte an den Minister stellt:

„gegenwärtige Eingabe Sr. Majestät zur Kenntniss vorzulegen, die kompetenten Behörden anzuweisen, dass sie über eine entsprechende Abänderung des Arbeitslohns und der Vertretungsbedingungen mit dem Vorstand des Rechtsschutzvereins verhandeln und die Weisung geben, dass jedenfalls die anstössigsten Bestimmungen fallen und den allerdrückendsten Beschwerden abgeholfen werde, endlich dem gewerkschaftlichen Rechtsschutzverein die ihm längst gebührende juristische Persönlichkeit und die Errichtung der Gewerbeschiedsgerichte nicht länger vorzuenthalten."

Ausserdem erliess das Strikekomitee einen Aufruf mit der Bitte um Unterstütung an alle Gewerkschaften in Deutschland mit der Begründung, dass die Bergleute „in einen Kampf eingetreten sind, um eine nicht annehmbare Arbeitsordnung zu Falle zu bringen und bessere Arbeits- und Lohnbedingungen herbeizuführen — aber keine gefüllte Kasse haben."

Dieser Appell führt zur neuesten Epoche der Ausstandsbewegung — zu dem Widerhall, welchen dieselbe im rheinisch-westphälischen Kohlenrevier gefunden hat. Bereits zu Beginn des Strikes verkehrten Abgeordnete aus dem Saarrevier mit den Organisationen der Bergleute in Rheinland-Westfalen. Unter dem 6. Januar forderte das Organ der westfälischen Organisation die dortigen Bergleute in einem Aufruf auf, „Mann für Mann für die Ausständigen einzutreten," und am gleichen Tage fanden drei grosse Bergarbeiterversammlungen in Essen, Gelsenkirchen und Dortmund statt. Die Organisation ist auch hier erst in den Anfängen. Die Stimmung dieser Versammlungen wird als sehr strikelustig geschildert; es fehlte nicht an zahlreichen Klagen über die Lage im eigenen Bezirk. Die Essener Versammlung nahm, nachdem die Führer sehr eindringlich zur Besonnenheit gemahnt hatten, folgende Resolution an:

„Die heutige zahlreich besuchte Bergarbeiterversammlung ist einstimmig darin, dass die Bergleute im Saarrevier Grund genug zum Strike hatten. Ferner spricht dieselbe den Bergarbeitern des Saarreviers die Berechtigung zum Strike aus, wenn dieser ihnen auch seitens der Verwaltungen und kapitalistischen Zeitungen abgesprochen wird. Versammlung beschliesst die strikenden Kameraden mit allen Mitteln und in jedem Fall zu unterstützen."

Zur Organisation wurde ein aus 12 Personen bestehendes Komitee gewählt und beschlossen, für Sonntag eine Versammlung anzusetzen. Die Dortmunder Versammlung verfiel der polizeilichen Auflösung, weitere Versammlungen wurden theilweise behördlich verboten, theilweise beschlossen sie das Festhalten an dem inzwischen sporadisch ausgebrochenen Ausstand (Essen). Nach dem in der Nummer vom 11. Januar des Zechenorgans „Glückauf" veröffentlichten Ausstandsjournal begannen am 8. Januar Theilausstände auf 4 Zechen von insgesammt von 2 343 Mann Belegschaft 1 275 Mann strikten. Am 10 Januar strikten dann auf 8 Gruben insgesammt 5 623 Mann, am 11. Januar auf 28 Gruben nach telegraphischen Meldungen etwa 13 000 Mann. Vereinzelte Ausschreitungen sind auch hier nicht ausgeblieben. Sehr rasch scheint sich aber die Ausstandsbewegung nicht zu entwickeln; ausserdem umfasst sie vorläufig nur den zehnten Theil der Gesammtbelegschaften, die sich in Rheinland-Westfalen auf rund 130 000 Köpfe belaufen. Der Vorstand des Vereins (Zechenbesitzer) für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund hat bereits am 9. Januar beschlossen, den Zechen zu empfehlen, gemäss der Arbeitsordnung alle mehr als drei Tage ohne Grund von der Arbeit fortbleibenden Bergleute abzulegen. Die Kohlenpreise in den Rheinhäfen haben sogar bereits begonnen anzuziehen, alles Dinge die darauf hindeuten, dass den rheinisch-westfälischen Zechen ein Strike ihrer Bergleute vielleicht gar nicht unwillkommen sein würde.

Ein abschliessender Rückblick muss für das Ende der Ausstandsbewegungen vorbehalten bleiben; das praktische Ergebniss der jetzigen Kämpfe dürfte sein, dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer festgefügten Organisation um so sicherer und nachhaltiger in Bergarbeiterkreisen verbreitet wird, je härtere Bedingungen jetzt das Machtgebot der Stärkeren den Unterlegenen diktirt.

Kongress der Former von Oesterreich-Ungarn. Am 25., 26. und 27. Dezember 1892 tagte in Wien der I. österreichisch-ungarische Eisen- und Metallformer-Kongress, zu welchem Niederösterreich inkl. Wien 13, Ungarn 2, Mähren 7, Böhmen 4, Schlesien 1 und Steiermark 2, zusammen also 29 Delegirte entsendet wurden. Vertreten waren die Orte: Budapest, Bielitz-Biala, Wiener-Neustadt, Leobersdorf, Prag, Brünn, Prerau, Mürzzuschlag, Stockerau, Göblasbruck, Ternitz, Baden, Rossitz, Königgrätz und Wien. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten: 1. Situationsberichte, 2. Organisationsfrage, 3. Die Fachpresse, 4. Arbeiterschutz und 5. Eventuelles. Eine besonders lebhafte Debatte verursachte die Organisationsfrage, in welcher der Anschluss der Eisen- und Metallformer-Organisationen an den Verband der Eisen- und Metallarbeiter Oestereichs in Erwägung gezogen und insbesondere von den Provinzvertretern energisch verfochten wurde. Die Schwierigkeiten, mit welchen die gewerkschaftliche Organisation zu kämpfen hat, werden in Oesterreich durch die ausgesprochen feindselige Haltung der Behörden noch bedeutend gesteigert. Die Abneigung der Behörden, Fachvereine auch nur zu bewilligen, steigt mit der Grösse des Gebietes, über welche sie ihre Thätigkeit erstrecken sollen, und je mehr Arbeiter sie umfassen, desto gefährlicher erscheinen sie. Es musste also beim Wiederaufbau der Gewerkschaftsorganisation Ende der achtziger Jahre mit lokalen auf Spezialfächer beschränkten Vereinen begonnen werden und erst in letzter Zeit kann man Schritt für Schritt daran gehen, dieselben zu grösseren Gewerkschaften und Verbänden zusammenzulegen. In dieser Beziehung ist der Formerkongress von um so grösserer Bedeutung, als nach dem Anschluss der Former die noch aussenstehenden kleineren Organisationen wohl bald folgen werden. Es wurde folgende Resolution angenommen: „— in Erwägung dass die stets fortschreitende Organisation der Unternehmer, welche durch die jüngst erfolgte Schaffung des Verbandes aller Industriellen Oesterreichs bereits eine solche Höhe erreichte, dass aus ihr den Arbeitern eine immense Gefahr erwächst, wenn diese Letzteren nicht ohne allen Zeitverlust und mit dem Aufgebote aller Energie dahin trachten: der Organisation der Unternehmer eine gleiche, umfassende und daher gleich mächtige Organisation entgegenzustellen, beschliesst der heutige Eisen- und Metallformer-Kongress: Von der Schaffung abgesonderter Fachorganisationen Abstand zu nehmen und den Genossen Allerorts zu empfehlen, sich den alle Branchen umfassenden Metallarbeiter-Gewerkschaften einzufügen, eventuell als Fachsektionen mit selbständigem Wirkungskreise."

Seitens der Delegirten aus Budapest wurde die Erklärung abgegeben, dass die Eisen- und Metallformer Ungarns sich ohne Rückhalt für einen Anschluss an die Organisationen ihrer Kollegen in Oesterreich aussprechen. Bezüglich des Punktes „Arbeiterschutz" schloss sich der Kongress einstimmig den am letzten Brünner Metallarbeiter-Kongress gefassten Resolutionen vollinhaltlich an und trat in einer speziell gefassten Resolution energisch für eine radikale Umgestaltung und Verbesserung unserer Gewerbeinspektion ein.

Hinsichtlich der „Fachpresse" wurde beschlossen: „Die beiden Blätter ‚Oesterreichischer Metallarbeiter' und ‚Kakoucko kovoldelnik' als Fachblätter anzuerkennen und für deren weiteste Verbreitung respektive obligatorische Einführung nachdrücklichst einzutreten."

Strike der Glasarbeiter in England. In der letzten Woche des abgelaufenen Jahres kam es zu einem Lohnstreit in der Glasindustrie. Die Unternehmer verlangten eine Herabsetzung der Löhne um 6 sh. wöchentlich, und zwar unter Hinweis auf schlechten Geschäftsgang. Die Arbeiter erklärten, diese Bedingungen nicht annehmen zu können und konstatirten, dass die Fabriksanlagen noch in der letzten Zeit bedeutend vergrössert worden seien. Bei der Delegirtenversammlung, abgehalten in Normanton, erklärten die Arbeiter, dass sie für das Jahr 1893 an dem im Jahre 1892 geltenden Lohntarif und Arbeitsbedingungen unbedingt festhalten. Die Unternehmer verlangen nämlich auch Aenderung in Bezug auf die zulässige Zahl der Lehrlinge, auf die Eintheilung der Arbeit und Ersatz für gesprungene Tafeln. Die Zahl der Arbeiter beträgt im Ganzen ca. 5000, und zwar 1500 in Castleford, 1000 im Barnsley-Distrikt, 400 in Hunslet, 400 in und um Mexborough, 550 in Dewsbury und Thornhill, 350 in Conisborough und 250 in Knottingley. Es wird angenommen, dass der Kampf längere Zeit dauern wird.

Unternehmerverbände.

Ein neuer Brauerverein. Der Kampf der Brauereiunternehmer gegen die geplante Brausteuererhöhung hat zur Folge gehabt, dass der im Stillen schon lange vorhandene Gegensatz zwischen den grossen und kleineren Brauereien — die grossen sind meist Aktiengesellschaften — offenkundig geworden ist. Eine zahlreich besuchte Versammlung von Vertretern mittlerer und kleinerer Brauereien zu Leipzig am 29. Dezember 1892 hat die Gründung eines „Vereins mittlerer und kleinerer Brauereien der norddeutschen Steuergemeinschaft" beschlossen. Aus dem ganzen Charakter der Versammlung lässt sich schliessen, dass dieser neue Interessentenverein sofort eine entschiedene Kampfstellung gegen die Grossbetriebe einnehmen wird.

Wohl in keiner Industrie in Deutschland geht zur Zeit die Vernichtung des Kleinbetriebs durch den Grossbetrieb so entschieden, unaufhaltsam und beständig vor sich wie in der Brauindustrie. Die neue Vereinsbildung ist daher in der That sehr erklärlich, ja, man möchte fast sagen, naturnothwendig.

Verband von Fabrikanten landwirthschaftlicher Maschinen. Ein Verband deutscher Fabrikanten und Verkäufer landwirthschaftlicher Maschinen hat sich am Schluss des verflossenen Jahres in Halle a. S. gebildet. Der Verein bezweckt einen engeren Zusammenschluss aller Interessenten, um einen Gegendruck gegen die in letzter Zeit hervorgetretenen landwirthschaftlichen Ankaufsgenossenschaften auszuüben, welche den Ankauf von landwirthschaftlichen Maschinen u. s. w für ihre Mitglieder unter Umgehung des Zwischenhandels und Abzug von Rabatt in ihrer Hand zentralisiren wollen und dadurch sowohl die betreffende Industrie als sich selbst zu schädigen im Begriff stehen, indem sie die ersten zwingen, entweder höhere Preise einzuführen, welche einen Rabatt für die Konsumenten einschliessen, oder billiger und schlechter zu fabriziren. Behufs Erreichung dieses Zweckes werden die Mitglieder des Verbandes weder mit landwirthschaftlichen Ankaufsgenossenschaften, noch auch mit solchen Fabrikanten und Händlern, die an Ankaufsgenossenschaften liefern, fernerhin irgend welche Verbindung zu unterhalten.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Abänderung der kaufmännischen Sonntagsruhe. Die Centralstelle in Preussen hat sich nunmehr leider ebenfalls dazu entschlossen, die Hand zur „Milderung" der kaufmännischen Sonntagsruhe zu bieten, die doch weit eher eine Verschärfung ertragen hätte. Die betheiligten Ressortminister haben bei den Regierungspräsidenten und diese bei den ihnen unterstellten Behörden „Erörterungen" über die Abänderung verschiedener Bestimmungen veranlasst, die gegenwärtig im Gange sind. Sollen dabei einzelne Ansprüche der Sonntagsruhegegner zurückgewiesen werden, so lauten doch auf der anderen Seite die Direktiven auch recht wenig reformfreundlich. Wird doch den Gemeinden, die ein Bedürfniss hierzu vorhanden glauben, geradezu der Gedanke nahegelegt, durch Ortsstatut die Arbeitszeit bis Nachmittags 4 Uhr zu erstrecken. Und das in einer Zeit, in der die Gegner der Ruhe eben anfingen, einzusehen, dass die Sonntagsruhe doch eine Wohlthat sei und dass sie dort am wenigsten Beschwerden macht, wo sie am konsequentesten durchgeführt wurde. Die jetzt von der preussischen Centralstelle veranlassten Erörterungen sind geradezu eine Provokation zur Wiederaufnahme der Agitation für die Sonntagsruhegegner und können von allen Freunden einer gesunden Sozialreform nur tief bedauert werden. Nach diesen einleitenden Bemerkungen möge der Wortlaut der Schriftstücke folgen, welche den unteren Verwaltungsbehörden seitens der Regierungspräsidenten zuging. Dasselbe lautet:

Die Herren Ressortminister haben beschlossen eine Erörterung derjenigen Beschwerden, betreffend die neuen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe herbeizuführen, denen sich im Verwaltungswege ohne Aenderung des Gesetzes abhelfen liesse. Grundsatz bleibt, dass das Ziel des Gesetzes, den im Handelsgewerbe beschäftigten Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu gewähren, nicht vereitelt werden darf; aber den Gewerbetreibenden sollen nicht grössere Verluste und Schäden erwachsen, als zur Erreichung dieses Zieles unvermeidlich ist. Ew. pp. wollen sich hiernach über folgende Punkte auf Grund der im dortigen Bezirk gemachten Erfahrungen und nach Anhörung von Betheiligten (auch von Handlungsgehülfen) äussern. 1. Aus vielen, meist kleineren Städten ist beantragt worden, die Nachmittagsstunden der Sonn- und Festtage für die Ausübung des Handelsgewerbes in grösserem Umfange freizugeben, als es durch die Anweisung vom 10. Juni 1892 (Ziffer 1) geschehen ist. (Es folgt dann eine kurze Wiedergabe sattsam bekannter Beschwerden, die ländliche Bevölkerung sei gewöhnt, an den Sonntag-Nachmittagen zu kaufen, die Geschäfte in den Grenzorten könnten den Wettbewerb nicht mehr mitmachen u. s. w.) Hierbei wird in Betracht kommen, ob es zweckmässig und durchführbar sein würde, bei der anderweiten Festsetzung der Geschäftszeit an Sonn- und Feiertagen einen Unterschied zu machen zwischen den kleinen Städten, wo die bewegten Uebelstände hervorgetreten sind, und grösseren Städten, sowie den Ortschaften des platten Landes, wo dies anscheinend nicht der Fall ist. Schliesslich sei hier besonders hervorgehoben, dass Gemeinden, in denen aus den oben erwähnten Gründen eine von den Bestimmungen der Anweisung abweichende Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gewünscht wird, diesen Wunsch in gewissem Umfange selbst erfüllen können, sobald sie die fünfstündige Beschäftigung des Gesetzes durch statutarische Bestimmung verkürzen. Alsdann können sie die Verkaufsstunden in der Ihnen passenden Weise festsetzen, und sie würden, wenn sie beispielsweise die Beschäftigungszeit unter Verkürzung auf 4 Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags oder auch von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags legten, voraussichtlich auf die Genehmigung eines solchen Beschlusses durch den Bezirksausschuss rechnen können. 2. Aus den Kreisen der Händler mit Lebens- und Genussmitteln (Back- und Konditorwaaren, Fleisch, Wurst, Fische, Milch, Vorkostartikel, Obst, Bier, Tabak, Zigarren), sind theils stark übertriebene theils auf irrigen rechtlichen Anschauungen beruhende Beschwerden erhoben worden. In letzterer Hinsicht sei namentlich auf die in den Eingaben der Bäcker fast regelmässig wiederkehrende Auffassung hingewiesen, dass die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf sie nicht anwendbar seien, weil sie als Verkäufer selbstverfertigter Waaren lediglich Handwerker seien. Diese Auffassung ist als unhaltbar zu verwerfen. 3. Das Gleiche gilt für die Gewerbe der Fleischer, Wurstmacher, Zigarrenmacher etc. Ist für die vorstehend aufgeführten Gewerbe das Bedürfniss einer Aenderung oder Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 10. Juni dieses Jahres hervorgetreten, sei es, dass für die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe eine andere Festsetzung der gesetzlich zugelassenen fünf Verkaufsstunden als für die übrigen Handelsgewerbe angezeigt erscheint, sei es, dass die auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen sich nicht als ausreichend erwiesen haben? Für die Versorgung des Publikums mit Roheis an Sonn- und Festtagen haben die Herren Minister in einem Falle genehmigt, dass ausser den allgemein für den Betrieb des Handelsgewerbes zugelassenen fünf Stunden noch die Zeit vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens ab, freigegeben werde. Wenn ein Bedürfniss hierfür bestehen sollte, so wird die Zulassung einer gleichen Ausnahme bei den Herren Ministern befürwortet werden. 4. Ist ein Bedürfniss für den Verkauf von Zeitungen und Reiselektüre an Sonn- und Festtagen auf den Bahnhöfen anzuerkennen? 5. Durch Ziffer IV; 2. der Ausführungsanweisung sind die unteren Verwaltungsbehörden ermächtigt worden, bei öffentlichen Festen etc. und für Ortschaften, in denen durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr veranlasst wird, das Hausiren mit Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen zuzulassen Da sich ein gleiches Bedürfniss für Wurstwaaren, geräucherte Fische und Obst herausgestellt hat, so werden mit Genehmigung der Herren Minister die unteren Verwaltungsbehörden hierdurch ermächtigt, unter den a. a. O. gedachten Voraussetzungen auch das Hausiren mit Obst, Wurstwaaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten. Hat sich endlich ein Bedürfniss geltend gemacht, den unteren Verwaltungsbehörden in noch weiterem Umfange die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des § 55a der Gewerbeordnung zu ertheilen?"

Da die Behörden ausdrücklich angewiesen sind, die Gehilfen zu hören, so thuen hoffentlich wenigstens die Organisationen dieser Betheiligung ihre ganze Schuldigkeit, um eine allzugrosse Verstümmelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu verhindern.

Sonntagsruhe auf den preussischen Staatsbahnen. Den früheren Mittheilungen des Sozialpolitischen Centralblattes über diesen Gegenstand kann hinzugefügt werden, dass nunmehr, seit 1. Januar 1893, auch in den Direktionsbezirken Hannover und Magdeburg alle Güterzüge während 24 Sonntagsstunden versuchsweise ausfallen. Die vor einiger Zeit in Köln gepflogenen Berathungen über angebliche Schädigungen der Industrie durch die Sonntags-

ruhe im Eisenbahngüterverkehr scheinen also zu einem sonntagsruhefreundlichen Ergebniss geführt zu haben; leider ist unseres Wissens jede Veröffentlichung der Berathungsergebnisse nach bureaukratischem Muster unterblieben. Noch mehr zu bedauern ist freilich, dass, wie jetzt zum ersten Mal verlautet, für die betheiligten unteren Beamten, Arbeiter und Hilfspersonen der preussischen Staatsbahnen mit Einführung der Sonntagsruhe eine Verdienstherabsetzung Hand in Hand geht. Den Genannten wird nämlich nach zuverlässigen Mittheilungen der Verdienst für drei Sonntage im Monat abgezogen, sodass z. B. die 2 M. täglich beziehenden Hilfspersonen statt 60 nur noch 54 M. monatlich erhalten. Das wäre eine merkwürdige Art von Sozialreform, um welche die preussische Regierung wohl im Abgeordnetenhause gelegentlich befragt werden sollte.

Befähigungsnachweis für Bergarbeiter in Preussen. Zu dieser angesichts der neueren Vorgänge in den deutschen Kohlenrevieren doppelt interessanten Frage, die in No. 13, II. Jahrgang des Sozialpolitischen Centralblatts bereits kurz berührt wurde, macht jetzt der „Glückauf", das Organ der rheinisch-westfälischen Grubenbesitzervereine, auf Grund der im Dortmunder Oberbergamt stattgefundenen Verhandlungen in seiner No. 103, 28. Jahrgang, folgende ergänzende Mittheilungen. Es sei die Frage besprochen worden, in welcher Weise sich eine bessere Ausbildung der Bergleute ermöglichen lasse. Es seien dabei in den Berichten über diese Versammlung mehrfach Irrthümer unterlaufen. Die Frage, ob die angestrebte Regelung im Wege der Polizeiverordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften oder aber schliesslich durch private Einrichtungen der Bergwerke erfolgen soll, wurde überhaupt grundsätzlich von der Erörterung ausgeschlossen, geschweige denn zur Erledigung gebracht. Es sei bekannt, dass die Bergwerke selbst, welche ihrerseits zuerst den Gedanken der Ausbildung der Bergleute angeregt haben, die beiden letzteren Wege vorziehen und sich gegen jede neue Bergpolizeiverordnung entschieden aussprechen würden. Die Nachricht, dass eine vierjährige Arbeitsausbildungszeit beschlossen sei, sei ebenfalls völlig unrichtig, Beschlüsse seien überhaupt nicht gefasst worden, sondern es habe das Oberbergamt lediglich einen Meinungsaustausch über die beregten Punkte herbeiführen wollen, um für seine weitere Entschliessung das volle Material zu erhalten. Es wurde dabei allerdings von einzelnen Seiten die Forderung einer vier- oder sogar sechsjährigen Ausbildungszeit zum Hauer aufgestellt, sowie ein vollständig geregeltes Aufsteigen durch alle vorbereitenden Grade als Schlepper, Lehrhauer verlangt, jedoch von anderer Seite mit Nachdruck dagegen geltend gemacht, dass eine so weitgehende Beschränkung des Eintritts in ein freies Gewerbe bislang noch nicht vorgekommen, auch mit den Gesichtspunkten der derzeitigen Gewerbeordnung und mit den Bedürfnissen einer Grossindustrie, welche unter Umständen Arbeiter haben muss, nicht vereinbar sei. Sogar dem Handwerk habe man bisher noch nicht daran gedacht, so grosse zünftlerische Beschränkungen aufzuerlegen; man müsse sich daher begnügen, die Uebertragung von Vollhauerarbeiten auf solche Leute zu beschränken, die mindestens 22 Jahre alt seien und bereits 2 Jahre Grubenarbeit unter Tage geleistet hätten. Es würde dies gegen die jetzigen Verhältnisse ein grosser und vorläufig hinreichender Schritt sein. Das sind offenbar die Wünsche der Grubenbesitzer bezüglich dieser Angelegenheit.

Kinderschutz in der englischen Industrie. Seit Anfang dieses Jahres gilt auf Grund der sogenannten Sydney-Buxton'schen Klausel des englischen Fabriken- und Werkstättenaktes das elfte Altersjahr als die unterste Altersgrenze der im Gewerbe und Industrie thätigen Arbeiter. Ca. 70 000 10—11 Jahre alte Kinder werden hierdurch von der Fabrikarbeit befreit. Trotzdem bleibt England hinter fast allen nicht südeuropäischen Staaten mit Arbeiterschutzgesetzgebung in Bezug auf den Kinderschutz zurück. Ein Antrag auf Festsetzung der Altersgrenze für die jugendlichen landwirthschaftlichen Arbeiter, was von hoher prinzipieller Bedeutung wäre, dürfte das englische Parlament vielleicht schon in seiner nächsten Tagung beschäftigen.

Englische Verordnung über die Ventilation der Fabriken. Ein auf Grund der Fabrik- und Arbeitsordnung erlassenes Statut ermächtigt den Minister des Innern, Vorkehrungen zu treffen, dass für bessere Ventilationsvorrichtungen in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben gesorgt wird. Als solche Betriebe bezeichnet der Minister des Innern die Herstellung von Töpferwaaren, Sprengstoffen und Chemikalien, sowie Steinbrüche.

Kommunaler Arbeiterschutz in London. Der neue Londoner Grafschaftsrath fährt in seiner bahnbrechenden Arbeit fort. Am 27. Mai 1892 war auf Antrag von John Burns das Prinzip festgelegt worden, dass die Arbeiten für die Gemeinden nur unter der Bedingung vergeben werden sollten, dass Lohnsätze und Arbeitsbedingungen, wie sie die Trades Unions anerkennen, eingehalten würden. Zum Zweck der Durchführung wurde ein Komitee eingesetzt, welches in der Sitzung des 13. Dezember referirte. In den sich durch mehrere Tage hinziehenden Verhandlungen wurde folgendes Regulativ angenommen. Erstens: In der County Hall soll eine Liste der Lohnsätze und Arbeitsstunden aufgelegt werden, die bei jenen Arbeitern des Grafschaftsrathes festgehalten werden, die ohne Intervention eines Unternehmers ausgeführt werden. Die Liste wird durch den Grafschaftsrath festgesetzt über Empfehlung des Komitees für öffentliche Arbeiten, und wird auf die von den Trades Unions in London anerkannten und in Geltung stehenden Lohnsätzen und Arbeitsbedingungen begründet werden. Die Liste bildet einen Theil der Regulative (standing orders) des Rathes und soll zu jeder Zeit dem Publikum zur Einsicht offen stehen." Diese Bestimmungen gaben zu einer lebhaften Debatte Anlass; insbesonders wurde von gegnerischer Seite behauptet, dass dadurch der Grafschaftsrath den Trades Unions gebunden an Händen und Füssen ausgeliefert werde. Ausserdem sei die grosse Gefahr vorhanden, dass auf diesem Wege weniger Arbeiten ausgeführt werden würden als früher, und die Arbeitslosigkeit und der Pauperismus nur wachsen würde. Aber die grosse Mehrheit des Rathes liess sich durch diese Argumente nicht einschüchtern und der Paragraph wurde mit 61 gegen 31 Stimmen angenommen. Der 2. Paragraph lautet: Die Offertausschreibungen von Arbeiten, die innerhalb eines Umkreises von 20 Meilen von Charing-cross ausgeführt werden, sollen Bestimmungen enthalten, dass der Ersteher verpflichtet sei, Löhne zu zahlen, die nicht geringer sind, und Arbeitszeit zu beobachten, die nicht grösser ist als die, welche in der Liste des Grafschaftsrathes festgestellt sind. Dass weiters diese Bedingungen in einen Anhang zum Kontrakt aufgenommen und Strafe für jede Verletzung derselben festgestellt werden. Für jeden Kontrakt gilt jene Liste, die beim Abschluss desselben in Kraft war. § 3 lautet: Wenn der Unternehmer im Zusammenhang mit den von ihm erstandenen Arbeiten beabsichtigt, in einer grösseren Entfernung als 20 Meilen von Charing-cross Arbeiten ausführen zu lassen, ist er verpflichtet, ausser obigem in dem Anhang zum Kontrakt die verschiedenen Arten von Arbeit, die er verwenden will, anzuführen, zu dem die Orte, wo diese Arbeiten ausgeführt werden sollen, die Lohnsätze und Arbeitsstunden, die für jede Art Arbeit in Anwendung kommen wird, und kein Vertrag soll abgeschlossen werden, wenn nicht Arbeitsstunden und Lohnsätze in Uebereinstimmung sind mit jenen, die durch die Trades Unions anerkannt sind, die in jenen Distrikten existiren, in welchen die Arbeiten ausgeführt werden. Auch diese Klausel ist dem Vertrag anzufügen und bildet einen Theil von ihm, ebenso wie Strafen für jede Verletzung festgesetzt werden." Hiermit ist der Streit, welcher die Parteien des London Council eine Zeit lang beschäftigte, erledigt, und zwar in dem Sinne, dass überall für kommunale Arbeiten, die von der lokalen Gewerkschaft anerkannten Lohnsätze angewendet werden sollen. Eine Partei hatte nämlich verlangt, dass auch auf Arbeiten, die ausser dem Londoner Bereich ausgeführt werden, die Londoner Sätze Anwendung finden. Dem Ausschuss liegt nun noch ein Antrag vor, dass der Grafschaftsrath selbst einen Minimallohn von 50 Pf. per Stunde und eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden festsetze. Ueber diesen Antrag wird demnächst referirt werden.

Gewerbeinspektion.

Reorganisation der preussischen Gewerbeaufsicht. Die Fortführung der Reorganisation der preussischen Gewerbeinspektion muss auch im preussischen Staatshaushalt für 1893/94 zum Ausdruck kommen. Sie geht leider etwas langsam vor sich. Sie wurde im Jahre 1891/92 begonnen und wird voraussichtlich erst im Jahre 1894/95 zu Ende geführt werden. Bekanntlich wurde sie so in die Wege geleitet, dass in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungs-Gewerberath angestellt, und dass jeder Regierungsbezirk in Inspektionsbezirke eingetheilt, sowie für jeden der letzteren ein Gewerbeinspektor angestellt wird. Die Regierungsbezirke, für welche man keine Regierungs-Gewerbe-

räthe in Aussicht genommen hat, sind Gumbinnen, Marienwerder, Köslin, Stralsund, Bromberg, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich und Sigmaringen. Dagegen sind den bei den anderen Regierungen derselben Provinzen angestellten Gewerberäthen für diese Bezirke Hilfsarbeiter beigegeben, bezw. sollen es erst noch werden Es steht immer noch die Anstellung einiger Gewerberäthe aus. Die Hälfte der noch nöthigen Stellen dürfte im Etat für 1893/94 gefordert werden. Aehnlich steht es mit den Assistentenstellen. Ferner ist noch mehr als die Hälfte der in Aussicht genommenen Gewerbe-Inspektorenstellen gegenwärtig nicht besetzt. Hier soll erst der nächstjährige Etat eine Vermehrung in Vorschlag bringen. Bisher ist für die Besoldung der in Folge der Reorganisation zur Anstellung gelangten neuen Beamten ein jährliches Mehr von rund 200 000 M. in den Etat gekommen. Im Uebrigen soll gleichzeitig mit der Weiterführung der Reorganisation der Gewerbeinspektion auch die Ueberweisung der Dampfkesselrevision auf die Gewerbeinspektion fortgeführt werden. In zwölf Regierungsbezirken ist dieselbe bereits erfolgt. Für das nächste Jahr ist sie in Aussicht genommen für die Bezirke Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Schleswig. Diese Ueberweisung der Kesselrevisionen ist auch insofern auf die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit von Einfluss, als mit der Zunahme der Dampfkessel auch die anfänglich ins Auge genommene Zahl der Gewerbeinspektoren eine Vermehrung erfahren muss. Schon im laufenden Jahre hatte sich herausgestellt, dass in Folge der in zwei Bezirken vorhandenen grösseren Zahl der Dampfkessel sich drei Gewerbeinspektoren mehr nöthig zeigten, als ursprünglich angenommen war. Wenn die Bepackung der „reformirten" Gewerbeinspektion mit der Kesselrevision eine weitere Vermehrung der Inspektoren zur Folge hätte, so wäre das wenigstens eine gute Wirkung; im Uebrigen aber lenkt sie leider die Beamten von ihren sozialpolischen Aufgaben ganz wesentlich ab.

Fabrikinspektion in Frankreich. Ein Dekret des Handelsministers vom 13. Dezember 1892 regelt die Bestellung von Inspektoren „für industrielle Arbeit der Kinder, Mädchen und Frauen", gemäss dem Gesetz vom 2. November 1892. Das Dekret setzt fest die Bestellung erstens von Divisionsinspektoren und zweitens von Departementsinspektoren und -inspektorinnen, welche den ersteren unterstehen. Die Anstellung wird erst nach einem Probejahr eine definitive. Es werden 11 Divisionsinspektoren und 92 männliche und weibliche Departementsinspektoren angestellt. Für das Seine-Departement werden 15 Inspektoren und 10 Inspektorinnen bestimmt. Ein besonderer Erlass wird die Eintheilung der übrigen Inspektionsbezirke regeln. Während des Probejahres erhält das Inspektionspersonal ein Gehalt von 2400 Francs. Die definitiv angestellten Departementsinspektoren erhalten ein Gehalt von 3000 Francs, welches in dreijährigen Zwischenräumen bis zu 5000 Francs steigt. Die Divisionsinspektoren bekommen ein Gehalt von 6000 bis 8000 Francs und werden aus den Departementsinspektoren entnommen. Dazu kommen noch bei Dienstreisen Diäten im Betrage von 15 Francs täglich für sämmtliche Inspektoren und Inspektorinnen. Ausserdem erhalten sie eine fixe Zulage von 500—800 Francs für Büreaukosten.

Arbeiterversicherung.

Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die dem Reichstage soeben vorgelegte, im Reichsversicherungsamt aufgestellte Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das erste Rechnungsjahr 1891 umfasst die sämmtlichen 31 Versicherungsanstalten.

Wie die Nachweisung erkennen lässt, sind für diese Versicherungsanstalten mit insgesammt 149 Vorstandsmitgliedern, 618 Ausschussmitgliedern, 58 086 Vertrauensmännern, 239 Kontrolbeamten, 613 Schiedsgerichten, 7984 besonderen Markenverkaufsstellen, 4436 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen und 5142 in gleicher Weise mitwirkenden Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen an Entschädigungsbeiträgen 9 049 086,39 M. gezahlt worden.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug 130 774, die der Invalidenrenten 27.

An Verwaltungskosten sind aufgewendet worden 3 722 882,40 M., was für den Kopf des Versicherten eine Ausgabe von etwa 0,40 M. ergiebt oder 4,19 pCt. der Gesammteinnahme an Beiträgen (der erhobenen) ausmacht. Von den Verwaltungskosten entfallen 444 252,94 M. auf die Kosten der Einziehung der Beiträge (§ 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) und 255 875,73 M. auf die Kosten der Schiedsgerichte

Die Gesammteinnahme aus Beiträgen belief sich mit Einschluss von 371 744 M. Beiträgen für Seeleute auf 88 886 971,06 M.

Die Zahl der verkauften Beitragsmarken beträgt rund 108 Millionen in Lohnklasse I, 164 Millionen in Lohnklasse II, 92 Millionen in Lohnklasse III und 62 Millionen in Lohnklasse IV; an Doppelmarken werden rund 230 000 als verkauft nachgewiesen.

Der Antheil der Versicherungsanstalten an den bei Aufstellung der Nachweisungen vom Rechnungsbüreau endgültig vertheilten Renten (§ 90 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) betrug bei 124 835 Einzelfällen 9 217 262,48 M.; dieser Antheil repräsentirt einen Kapitalwerth von 49 516 096 M.

Im Laufe des Rechnungsjahres 1891 sind 5838 Renten mit einem auf die Versicherungsanstalten entfallenden Antheil von 420 824,52 M in Wegfall gekommen; es verbleiben demnach am Schluss des Jahres noch 118 997 Altersrenten mit einem abzüglich des Reichszuschusses sich berechnenden Jahresbetrage von 8 796 437,96 M.

Der Vermögensbestand einschliesslich des Werthes der Inventarien der Versicherungsanstalten belief sich bei Ablauf des Jahres 1891 auf 76 748 279,14 M., wovon bis dahin 3 428 409,70 M. dem Reservefonds (§ 21 a. a. O.) überwiesen worden sind.

Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen erfolgt mit 3,67 pCt.

Krankenversicherung der Dienstboten in Baden. Die Zahl der Dienstboten-Krankenkassen im Grossherzogthum Baden betrug nach dem soeben bekannt gewordenen amtliehen Ausweis im Jahre 1891 65 (gegen 62 im Jahre 1890 und 63 im Jahre 1889). Der Bestand der Mitglieder bei Beginn des Jahres 1891 betrug überhaupt 31 305, davon 27 280 weibliehe, am Ende des Jahres 32 567, davon 28 099 weibliehe; es hat somit eine Zunahme von 1262 stattgefunden. Die meisten Dienstboten am Ende des Jahres 1891 zählte der Kreis Karlsruhe und zwar 9109, ihm zunächst kam der Kreis Mannheim mit 7310 Dienstboten, die Kreise Freiburg mit 4380, Baden 3458 und Heidelberg 2679. Während des Jahres 1891 sind im Ganzen 5239 Erkrankungsfälle eingetreten. Die Zahl der Krankheitstage im Jahre 1892 beträgt überhaupt 92 037. Die meisten Erkrankungsfälle weist der Dienstbotenstand des Kreises Karlsruhe mit 2025 Erkrankungen bezw. 28 002 Krankheitstagen auf. Es folgen die Kreise Mannheim 968 bezw. 17 459; Freiburg 731 bezw. 16 434; Baden 432 bezw. 7877; Heidelberg 361 bezw. 8961. Die Einnahmen der 65 Dienstboten-Krankenkassen im Jahre 1891 betrugen 307 915 M. (1890: 290 960 M.; dabei entfallen auf Mannheim 51 782 M. Die Ausgaben beziffern sich auf 295 764 M. (1890: 266 917 M.); hiervon entfallen 51 540 M. auf Mannheim. An Beiträgen sind im Jahre 1891 201 400 M., auf 1 Mitglied 6,31 M. entrichtet worden (1890: 216 888 bezw. 6,85, 1889: 206 038 bezw. 6,79). Von den im Jahre erwachsenen Krankheitskosten im Betrage von 209 211 M. kommen auf 1 Mitglied 6,55 M., auf einen Krankheitsfall 39,93 M., auf 1 Krankheitstag 2,27 M. Der Vermögensbestand sämmtlieher badiseher Dienstboten-Krankenkassen stellte sieh im Jahre 1891 folgendermassen: Aktiva 78 968 M. (1890: 78,838 M.); Passiva 13 050 M. (10 236 M.; 9430 M.).

Wohnungszustände.

Wohnungszustände in Frankfurt a. Main. In Frankfurt a. Main fand in den letzten Wochen eine Revision der ein- und zweizimmerigen Wohnungen, namentlich solcher, in welchen sogenannte „Schläfer" gehalten werden, statt. Die Untersuchung erfolgte unter Leitung des Kreisphysikus. Es handelte sich in der Hauptsache nicht blos um die gesundheitlichen Verhältnisse der Wohnungen, sondern auch um die Feststellung, wie viele Personen und in welcher Weise sie diese Wohnungen benutzen, bezw. ob die kürzlich dieserhalb erlassenen polizeilichen Vorschriften (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 35, I. Jahrgang) beachtet worden sind. Dabei stellte sich heraus, dass viele von diesen Wohnungen unter dem Dach liegen und sich im Preise zwischen 15 und 30 M. monatlich bewegen. Häufig sind die Bodenräume durch Dielen abgeschlagen, um zwei Zimmer herzustellen. In einer solchen Wohnung fand man als Insassen ein Ehepaar mit 5 Kindern und 2 Schläfern. Sie kostete monatlich 20 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 23. Januar 1893. Nummer 17.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Ergebnisse der Hamburger Arbeitslosenstatistik.

Die Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit ist für den ernsthaften Sozialpolitiker von so grossem Werth, dass man sich wundern muss, dass seitens der Behörden keinerlei Anstalten getroffen werden, solche Feststellungen zu machen. Erklärlich wird dies nur durch das Bemühen, alles zu vermeiden, was den Besitzenden unbequem und unangenehm sein könnte. Wenn man sich seitens der Behörden nicht überall in dem Mass rücksichtsvoll gegen die besitzenden Bürger gezeigt hat wie in Dresden, wo man die geplante Arbeitslosenstatistik einfach verbot, so hat man aber umso weniger den Arbeitern bei Aufnahme der Statistik hilfreiche Hand geboten, obgleich es ganz besonders im Interesse der Verwaltungsbehörden liegen müsste, den Umfang der Noth an ihrem Orte kennen zu lernen. So mussten die Arbeiter überall mit eigener Kraft und eigenen Mitteln sich dieser Sache annehmen. Es dürfte auf diesem Gebiete, wie auf anderen der bekannte Weg in Deutschland eingehalten werden: erst nachdem die Arbeiter gezeigt haben, dass bestimmte Arbeiten ausführbar und für die Bevölkerung nutzbringend sind, erst dann kommen die Behörden nachgehinkt.

Für die Arbeiterschaft hat die Arbeitslosenstatistik enorme Bedeutung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, an die massgebenden Behörden mit zweifellosen Beweisen heran treten zu können, dass eine Nothlage des Volkes vorhanden und deren Abhilfe dringend geboten ist. Dann dürfte diese Statistik, sofern sie in regelmässigen Zwischenräumen aufgenommen wird, dem Arbeiter auch einen Einblick in das Aufsteigen und den Niedergang der wirthschaftlichen Konjunktur gestatten, der ihm heute fast vollständig abgeht und ihn bei den Lohnkämpfen zu falschen Massnahmen greifen lässt. Das haben die organisirten Arbeiter einer ganzen Reihe grösserer Städte eingesehen und deshalb beschlossen, solche Statistiken zu erheben. Ja, es ist bereits der Plan aufgetaucht, dies in zentralistischer Form zu unternehmen, indem die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ersucht werden soll, solche Aufnahmen nach einem einheitlichen System für ganz Deutschland zu veranstalten. Ob diesem Gedanken Folge gegeben werden kann, lässt sich zur Zeit noch nicht angeben. Die Beschlüsse, Arbeitslosenstatistiken aufzunehmen, wurden vielfach in Folge der im Sozialpolitischen Centralblatt gegebenen Anregung gefasst. Die Generalkommission suchte in ihrem Korrespondenzblatt durch eine mit Tabellen versehene Anleitung die Aufnahme in ein einheitliches System zu bringen. Ob dies gelungen, ist noch nicht festzustellen, da eingehende Berichte über die Aufnahmen, die zum grossen Theil Mitte Januar erfolgen, noch nicht vorliegen. In anderen Orten, z. B. in Hamburg besteht der Plan, eine Arbeitslosenstatistik zu veranstalten, bereits seit längerer Zeit. Schon im Jahre 1891 tauchte dieser Gedanke auf. Eine von einer Arbeitslosenversammlung an den Hamburger Senat abgesandte Deputation wurde von diesem ersucht, den Umfang der Arbeitslosigkeit statistisch festzustellen. Das Hamburger Gewerkschaftskartell erklärte sich hierzu bereit, sofern der Hamburger Staat die hieraus erwachsenden Kosten tragen wolle. Eine vom Gewerkschaftskartell eingesetzte Kommission unterbreitete dem Senat einen detaillirten Plan, nach welchen monatlich eine Feststellung der Arbeitslosigkeit durch regelmässig auszugebende Fragebogen erfolgen sollte. Der Senat lehnte diesen Plan ab, weil die Kosten der Durchführung

zu grosse seien und die Statistik trotzdem nicht als zuverlässig angesehen werden könnte. Ausserdem wurde die Ablehnung damit motivirt, dass es wohl Sache der grösseren Bundesstaaten sei, hierin zuerst vorzugehen. Der Hinweis darauf, dass gerade die Staaten mit freierer Verfassung in diesem Punkte vorangingen und voranzugehen haben, blieb fruchtlos. Die von dem Gewerkschaftskartell ausgearbeiteten Pläne wurden in den Akten des Senats begraben.

Das Auftreten der Choleraepidemie erzeugte in Hamburg eine so grosse Arbeitslosigkeit, dass das Gewerkschaftskartell dem Drängen der Gewerkschaften nachgeben musste und die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik beschloss. Die früher ausgearbeiteten Pläne liessen sich für diese Aufnahme aber nicht verwerthen. Dagegen musste die Statistik mit grösster Schnelligkeit ins Werk gesetzt werden. Dazu kam noch, dass es zur Zeit der Aufnahme der Statistik nicht möglich war, Versammlungen abzuhalten um die Pläne eingehend zu berathen. Die Folge davon war, dass bei der Aufnahme Fehler begangen wurden, die den Werth der gewonnenen Resultate wesentlich beeinträchtigten. Wenn eine Arbeitslosenstatistik zu dem Zweck aufgenommen wird, an die Verwaltungskörperschaften heran zu treten, damit sie Abhilfe der Noth schaffen, so muss die Aufnahme, was ja eigentlich als selbstverständlich zu gelten hat, nicht nur möglichst vollständig sein, sondern auch schnell zusammen gestellt werden. Beiden Anforderungen entspricht die Hamburger Statistik nicht. Die Ursachen dieses unangenehmen Ergebnisses an dieser Stelle zu erörtern führte zu weit. Die Ursachen sind aber hier erkannt und werden sicherlich bei Wiederaufnahme einer Arbeitslosenstatistik die erkannten Fehler vermieden werden. Die Statistik, die schon am 15. Oktober 1892 aufgenommen wurde, gelangt erst jetzt zur Veröffentlichung und führt, was für den mit den hamburger Verhältnissen Vertrauten als sicher zu gelten hat, kaum die Hälfte der zu jener Zeit Arbeitslosen an. Das Hamburger Gewerkschaftskartell nahm an, dass die durch die Epidemie geschaffenen besonderen Umstände geeignet wären, die statistische Aufnahme nicht nur auf die Arbeitslosen allein zu beschränken, sondern sie auf alle Hamburger Arbeiter auszudehnen, um einen Einblick in die Personal-, Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse der gesammten Arbeiterbevölkerung zu gewinnen. Dieser Gedanke scheiterte an zu geringer Betheiligung, die jedenfalls auf ein Missverstehen der eigentlichen Absicht seitens der Arbeiterschaft zurück zu führen ist. Die einzelnen Gewerkschaften wurden beauftragt die Zahl der in ihrem Berufe thätigen Personen abzuschätzen. Diese Schätzung, die selbstverständlich auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen kann, ergab, dass ca. 170 000 Lohnarbeiter in Hamburg beschäftigt werden. Von diesen betheiligten sich an der Statistik 18 824 Personen. Von dieser Zahl sind jedoch 213 Händler, Kolporteure und Krämer in Abzug zu bringen, da diese nicht als eigentliche Lohnarbeiter zu gelten haben. Es bleiben sonach 18 611 an der Statistik betheiligte Lohnarbeiter oder 10,9 pCt. der gesammten Lohnarbeiterschaft. Diese äusserst geringe Betheiligung lässt zuverlässige Schlüsse auf die Personalverhältnisse der Hamburger Arbeiterbevölkerung nicht zu. Bei den an der Statistik betheiligten 18 824 Personen war das Durchschnittsalter 34 Jahre. Das höchste Alter betrug 70, das niedrigste 15 Jahre. Von den Ausstellern waren 11 672 Personen oder 62 pCt. verheirathet und 7152 ledig. Die Verheiratheten haben zusammen 42 178 Familienangehörige zu ernähren. Von den an der Statistik betheiligten Personen waren am 15. Oktober 4 893 zusammen seit 50 375 Wochen oder durchschnittlich pro Kopf der Arbeitslosen $10^2/_5$ Wochen arbeitslos. Die längste Arbeitslosigkeit betrug 41 Wochen, die kürzeste 1 Woche. Die Dauer der längsten Arbeitslosigkeit ist vom 1. Januar bis 15. Oktober 1892 berechnet. In mehreren Fällen zog sich die Arbeitslosigkeit bis in das Ende des Jahres 1891 hinein. Von den Arbeitslosen waren 2 658 oder fast 55 pCt. verheirathet. Diese hatten zusammen 9 539 Familienangehörige zu ernähren. Die Arbeitslosigkeit betrug bei den Verheiratheten zusammen 27 648 Wochen oder durchschnittlich pro Kopf $10^2/_5$ Wochen. Ausserdem waren in diesen Familien noch 614 Familienangehörige, die zum Unterhalt der Familie beitragen müssen, ohne Beschäftigung. Ledige Personen waren 2 235 seit zusammen 22 727 Wochen oder durchschnittlich pro Kopf $10^1/_5$ Wochen arbeitslos. Auch diese Arbeitslosen hatten zusammen 764 Familienangehörige zu ernähren. Dass die Zahl der verheiratheten Arbeitslosen eine grössere ist, als die der ledigen, mag darauf zurückzuführen sein, dass die Unternehmer mit Vorliebe jüngere Arbeitskräfte beschäftigen, hauptsächlich wohl aber darauf, dass die ledigen Personen bei längerer Arbeitslosigkeit den Ort verlassen. Das Gesammtergebniss der festgestellten Arbeitslosigkeit am 15. Oktober ist, dass 15 196 Menschen durchschnittlich seit $10^2/_5$ Wochen ohne Subsistenzmittel waren. Eine andere Bezeichnung kann man nicht wählen, weil der Arbeiter mit dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit auch ohne Mittel zur Ernährung dasteht.

Die Statistik stellte dann fest, wie gross die Arbeitslosigkeit im Laufe des Jahres, mit oder ohne Unterbrechung bis zum Tage des Eintritts der Epidemie (27. August) war. Es waren in dieser Zeit arbeitslos 8301 Personen zusammen 84 010 Wochen oder durchschnittlich pro Person $10^1/_{10}$ Wochen. Unter diesen Arbeitslosen befanden sich 5 108 Verheirathete oder 61 pCt., die zusammen 18 728 Familienangehörige zu ernähren hatten. Durchschnittlich stellte sich die Dauer der Arbeitslosigkeit bei den Verheiratheten auf $10^3/_5$ Wochen. Ledige waren 3 193 zusammen 29 840 Wochen oder durchschnittlich pro Person $9^3/_{10}$ Wochen arbeitslos. Die ledigen Arbeitslosen hatten zusammen 630 Familienangehörige zu ernähren. Es waren nach dieser statistischen Feststellung in der Zeit vom 1. Januar bis 27. August 1892 27 659 Personen während $10^1/_{10}$ Wochen ohne ausreichende Ernährung.

Vom 1. Januar bis 15. Oktober 1892 waren in Hamburg insgesammt 10 893 Personen mit oder ohne Unterbrechung zusammen 135 397 Wochen oder durchschnittlich pro Person $12^1/_3$ Wochen arbeitslos. Rechnet man den Verlust an Arbeitsverdienst nur nach dem ortsüblichen Tagelohn von 3,00 M., so ergiebt dies einen Verlust an Arbeitseinkommen von 2 437 146,00 M. oder durchschnittlich pro Kopf der Arbeitslosen 223 M.

Die Statistik stellt dann ferner die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Höhe des wöchentlichen Lohnes fest, wie sie bei normalem Geschäftsgang vorhanden sind. In vielen Berufen war in Folge des durch die Choleraepidemie verursachten schlechten Geschäftsganges eine Verkürzung der Arbeitszeit und Verringerung des Einkommens eingetreten. Auch hierauf ist bei Aufnahme der Statistik Rücksicht genommen. Diese Zahlen können aber, mit Rücksicht auf die schon erwähnte geringe Betheiligung an der Statistik, nicht als vollständig massgebend anerkannt werden. Bei regelmässigem Geschäftsgang betrug die durchschnittliche Arbeitszeit der an der Statistik betheiligten Personen $10^1/_2$ Stunden pro Tag bei einem durchschnittlichen Wochenlohn von 21,75 M. In 8 Gewerben (Arbeiter in städtischen Betrieben, Barbiere, Gastwirthsgehilfen, Baggereiarbeiter, Handlungsgehilfen, Hausknechte, Pferdebahnarbeiter und Cigarrenmacher) wird die längste Arbeitszeit mit 18 Stunden pro Tag angegeben. In 4 Gewerben (Fabrik- und Hilfs-

arbeiter, Gastwirthsgehilfen, Musiker und Schuhmacher) ist als kürzeste Arbeitszeit 4 Stunden vermerkt. Mit Ausnahme der Musiker und Lohnkellner dürfte eine vierstündige tägliche Arbeitszeit wohl nur auf besondere in dem betreffenden Geschäftsbetrieb vorhandene Umstände zurückzuführen sein. In Folge des durch die Choleraepidemie hervorgerufenen schlechteren Geschäftsganges ist die Arbeitszeit im allgemeinen Durchschnitt um ½ Stunde pro Tag verkürzt und der Wochenlohn um 1,43 M. gesunken.

Ein Wochenlohn von 36,00 M. wurde in 4 Gewerben (Bauarbeiter, Maurer, Steinmetzen und Zimmerer) bei regelmässigem Geschäftsgang erzielt. Berücksichtigt man jedoch, dass in diesen Gewerben während mehrerer Monate die Arbeit überhaupt ruht, so dürfte auch dieses Arbeitseinkommen unter keinen Umständen als ein hohes bezeichnet werden können. In 14 Gewerben (darunter Plätterinnen, Schneiderinnen und Tabakzurichterinnen) sind als niedrigster Wochenlohn 6,00 M. bei regelmässigem Geschäftsgang verzeichnet. In 11 Gewerben verringerte sich das niedrigste Arbeitseinkommen in Folge des schlechten Geschäftsganges auf 3,00 M. pro Woche.

Dies nur einige kurze Angaben aus dem sehr umfangreichen Zahlenmaterial der Statistik. Diese Feststellungen, die wie erwähnt noch keineswegs den vollen Umfang des in Hamburg vorhandenen Nothstandes darstellen, geben doch ein so schwarzes Bild von Elend und Entbehrungen, dass man keineswegs sich darüber zu wundern braucht, dass die Cholera unter der Hamburger Arbeiterbevölkerung so verheerend auftreten konnte. Die Arbeitslosigkeit ist im Anfang dieses Jahres in ungeheurer Weise gewachsen und wenn seitens der Behörden nicht ganz energische Massregeln zur Linderung der Noth ergriffen werden, so ist ein Wiederausbruch der Epidemie zu befürchten.

Die Ergebnisse der Statistik sind mit einer Denkschrift an den Hamburger Senat eingesandt worden. Die Denkschrift enthält die Forderung, dass unverzüglich Staatsarbeiten in grösserem Umfange in Angriff genommen werden sollen. Wenn dies aus technischen Gründen nicht angängig, so soll den Arbeitslosen direkte Unterstützung, die aber nicht als Armenunterstützung aufzufassen ist, gewährt werden. Ferner soll die Arbeitszeit der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf 8 Stunden pro Tag festgesetzt und ein Lohn gezahlt werden, wie er seitens der verschiedenen Hamburger Gewerkschaften anerkannt und in der Praxis durchgeführt ist. Dieselben Arbeitsbedingungen sollen die Gewerbetreibenden, welche mit Staatsarbeiten betraut sind, innehalten. Auch sollen Zuchthausarbeiten, die geeignet sind, den freien Arbeitern die Arbeitsgelegenheit zu schmälern oder den Lohn zu verringern geeignet sind, in Zukunft unterlassen werden. Sodann wird zur leichteren Vermittelung der Arbeit die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises unter ausschliesslicher Verwaltung und Kontrolle der Arbeiter gefordert.

Nach der Stellung, welche die Behörden anderer Orte den Forderungen der Arbeiterschaft gegenüber eingenommen haben, ist kaum zu erwarten, dass der Hamburger Senat den Wünschen der Hamburger Arbeiter nachkommt. Mit Rücksicht auf die bei Unterlassung der nothwendigen Massnahmen der gesammten Bevölkerung drohenden Gefahr, wollen wir aber dennoch die Hoffnung auf ein energisches Eingreifen der Behörden nicht aufgeben.

Hamburg. C. Legien.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Volksschuldotations-Gesetz in Preussen.

Nach dem Scheitern des grossen Volksschulgesetz-Entwurfs vom Jahre 1892 hat die preussische Regierung, wie es scheint, eine zusammenhängende Regelung des Volksschulwesens für absehbare Zeit aufgegeben. Dem Landtage ist ein kleiner, aus nur 4 Paragraphen bestehender Gesetzentwurf zugegangen, welcher, von allen pädagogischen Fragen absehend, nur die dringendsten Finanzbedürfnisse zu befriedigen bestimmt ist. Nach § 1 des Gesetzes sollen für die Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 3 Millionen Mark dauernd in den Etat eingestellt werden, ferner für Volksschulbauten und deren Ausstattungen 1 Million Mark ebenfalls dauernd und 6 Millionen Mark einmalig. Die Mittel sollen indirekt durch die ersten Mehrerträge der neuen Einkommensteuer gedeckt werden. Wenn für die Unterhaltung einer Schule höhere Leistungen der Gemeinde nöthig werden, so soll in Zukunft unterschieden werden, ob es sich um Erhöhung des Lehrergehalts oder um andere Fragen (Ausstattung und innere Einrichtung der Schulen, Errichtung neuer Schulen, neuer Klassen und neuer Lehrerstellen) handelt. Während für die ganze Reihe der letzteren Fälle das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen wird, wird für die ersteren (Erhöhung der Lehrergehälter) eine ziemlich diktatorische Befugniss für die Staatsbehörden in Anspruch genommen. Die Gründe, welche die Regierung für die nothwendige Verstärkung ihrer Befugnisse anführt, sind ein trauriger Beweis dafür, dass es Selbstverwaltungsbehörden, von denen eine uneigennützige und weitblickende Behandlung der Lehrergehaltsfragen zu erwarten ist, in Preussen nicht, oder doch zum mindesten nur ausnahmsweise, giebt. Die Regierung klagt darüber, dass die Unterstützungen, welche der Staat zum Zweck der Verbesserung des Schulwesens den Gemeinden zu zahlen sich verpflichtet habe, zur blossen Entlastung der Gemeindesteuerpflichtigen gebraucht worden seien. Die den Selbstverwaltungsbehörden gegebenen Befugnisse hätten in der Praxis dazu geführt, dass die Selbstverwaltungskörper Beschlüsse zu fassen im Stande waren, welche zu ihren Gunsten die Staatskassen rechtlich banden, ohne dass die Verbesserung des Schulwesens erreicht würde. „Der zulässige Höchstbetrag der Schulsteuern ist von den Kreisausschüssen und Provinzialräthen aufs Aeusserste beschränkt, ja sie haben auch wohl nach dem Erlass der Gesetze wegen Erleichterung der Volksschullasten jede weitere Belastung, welche durch Einrichtung neuer Klassen oder Lehrerstellen in Folge vermehrter Kinderzahl nothwendig wurde, überhaupt aus dem Grunde abgelehnt, »weil sonst die durch jene Gesetze gewollte Erleichterung illusorisch werden würde.«“ Von einer Fortdauer der bestehenden Form der Schuldotation befürchtet die Regierung nicht eine Förderung, sondern eine ganz direkte Schädigung der Schulinteressen. „Die Gemeinden werden vielfach bestrebt sein, jede andere kommunale Aufgabe eher zu erfüllen, als irgend etwas für die Schule zu thun — schon die frühere langjährige Erfahrung hat dies gezeigt —, und sie werden in diesem Streben durch die Kreisausschüsse und Provinzialräthe geschützt sein. Erscheint es hiernach unbedingt erforderlich, die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Beschlussfassung den Selbstverwaltungsbehörden zu entziehen, so würde damit ein genügender Erfolg nicht erreicht werden, wenn sie in so freier Weise, wie das Gesetz vom 26. Mai 1887 dies zulässt, auch über das Bedürfniss der Schule entscheiden; denn der Wunsch, eine möglichst geringe Belastung der Gemeinden herbeizuführen, würde die gedachten Behörden in manchen Fällen unvermerkt dahin leiten, das Bedürfniss der Schule herabzusetzen. Bei dem bisherigen Verfahren können sie unbeschränkt über die wichtigsten Unterrichtsfragen entscheiden, und sie haben dies thatsächlich gethan, z. B. über die Fragen, ob ein zweiter Lehrer schon [!] bei 120 Schulkindern angestellt zu werden braucht, ob ein Lehrer oder eine (geringer zu besoldende) Lehrerin anzunehmen ist, ob eine besondere einklassige Schule für die Kinder der konfessionellen Minderheit eingerichtet werden soll, oder ob die Schüler zweckmässiger die mehrklassigen Schulen der Mehrheit besuchen.“

Aus der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, welche am 10. und 11. Januar im Abgeordnetenhause stattfand, ist namentlich die Haltung des Abgeordneten v. Minnigerode-Rossitten hervorzuheben. Derselbe erklärte sich gegen die vorgeschlagene Verwendung der Ueberschüsse aus der Einkommensteuer, war aber bereit, Bewilligungen für Schulbauten zu machen. Beides bedarf einer Erklärung. Wenn die Ueberschüsse der Einkommensteuer (wie dies im Einkommensteuergesetz in Aussicht gestellt war) direkt zu Gunsten der Gemeinden verwendet würden, so wäre die Folge davon, dass die gegenwärtig in Berathung stehende Vermögenssteuer geringer bemessen zu werden brauchte oder gar ganz wegfallen könnte. Daher die Strömung gegen die Schuldotation zur Verbesserung der Lehrergehälter. Wenn aber Gelder für Schulbauten bewilligt werden, so kommt dies in erster Linie denen zu statten, welche nach den gegenwärtigen Gesetzen die Kosten für Schulbauten aufzubringen haben; dies sind auf dem Lande gegenwärtig vielfach die Gutsbesitzer. Nun ist gar nicht zu leugnen, dass die Regelung der Schulbaupflichten in Preussen eine höchst unvollkommene ist, dass theilweise ganz veraltete Bestimmungen noch heute in Kraft sind, die unter den veränderten Verhältnissen in der That den Gutsbesitzern weit grössere Lasten aufbürden, als bei Erlass der Bestimmungen geahnt werden konnte. Allein hierin können wir nur einen Grund sehen, die Frage der Schullasten in grossem Masse gesetzlich zu regeln. Dieser Regelung will die konservative Partei in Preussen aus dem Wege gehen, weil damit die Selbständigkeit ihrer Gutsbezirke zusammenhängt. Die preussischen Gutsbesitzer wollen die kommunalen Rechte, die sie in ihrer Person vereinigen, behalten, die Pflichten aber möglichst abwälzen. Unter welchem Gesichtspunkt in der gegenwärtigen preussischen Volksvertretung die Schule erscheint, geht am besten daraus hervor, dass dieser Entwurf nicht etwa der Unterrichtskommission, sondern — der Steuerkommission überwiesen wurde. Ein deutlicher Beweis dafür, dass dieselben Elemente, über deren Gesichtspunkte in den Selbstverwaltungskörpern die Regierung Klage führt, auch bei der Berathung im Abgeordnetenhause die Oberhand gewonnen haben. Diese Kommission hat sich beeilt, einen Antrag des konservativen Abgeordneten v. Jagow anzunehmen, wonach die Verwendung der Einkommensteuer-Ueberschüsse zu Schulzwecken vom 1. April 1895 an durch den jedesmaligen Etat geregelt werden, die Einstellung von 2 Millionen zur Erleichterung der Schulbaulasten aber sofort erfolgen soll.

Vermögenssteuer oder Erbschaftssteuer in Preussen.

Zur Vermeidung der Vermögenssteuer ist nunmehr der neue Plan einer durchgängigen Besteuerung der Erbschaften aufgetaucht. Bisher unterliegen in Preussen, wie in den andern deutschen Staaten, nur die Erbschaften in der Seitenlinie einer Steuer. Indem auch der Uebergang des Vermögens von Eltern auf Kinder oder von einem Ehegatten auf den andern der Erbschaftssteuer unterworfen und der Steuerfuss im Ganzen erhöht wird, sollen die Beträge aufgebracht werden, zu deren Erzielung der Vorschlag der Vermögenssteuer als einer „Ergänzungssteuer" gemacht ist.

Der Abgeordnete v. Eynern hat der Steuerreform-Kommission bereits einen diesbezüglichen Antrag unterbreitet. Von Seiten der Regierung sind Aufstellungen darüber gemacht worden, wie hoch die Vermögenssteuer sein müsse, wenn dieselbe den nothwendigen Betrag von 35 Millionen Mark einbringen sollte. Diese Ermittelungen, welche hauptsächlich auf Vergleichungen mit ausländischen Erbschaftssteuern beruhen, waren in der bereits in voriger Nummer angezeigten Broschüre des Abgeordneten Enneccerus (Marburg, Elwert'sche Buchhandlung) mitgetheilt. Danach müssten Erbschaften der Kinder und Eltern, sowie der Ehegatten untereinander mit 2 pCt., der Adoptivkinder mit 4 pCt., der Geschwister mit 6 pCt., der Geschwisterkinder mit 8 pCt., Anderer mit 12 pCt. belastet werden.

Für die Form der Erbschaftssteuer wird hauptsächlich angeführt, dass im Durchschnitt dasselbe Resultat erzielt werde, ob man das Vermögen alljährlich mit einer Vermögenssteuer oder bei dem jedesmaligen Vermögensübergang mit einer Erbschaftssteuer treffe. Es sei nur Sache der statistischen Berechnung, wie häufig im Durchschnitt die Todesfälle und unter ihnen die einzelnen Arten der Vererbung seien. Sobald genügende Erfahrungen für diese Berechnungen vorlägen, lasse sich mit der selten wiederkehrenden Erbschaftssteuer derselbe Ertrag vom Vermögen aufbringen ohne die alljährliche Belästigung, welche die Vermögenssteuer im Gefolge habe.

Da die Anhänger einer hohen Erbschaftssteuer namentlich in der Wissenschaft weit verbreitet sind, so ist für den vorliegenden Fall scharf zu betonen, dass es sich hier durchaus nicht um die Frage für oder wider die Erbschaftssteuer, sondern nur darum handelt, ob man die Erbschaftssteuer gerade für die Zwecke der Vermögenssteuer wolle. Man kann Anhänger einer Erbschaftssteuer sein und dieselbe für den vorliegenden Zweck gleichwohl verwerfen. Eine Erbschaftssteuer, welche dazu dienen sollte (und dies ist der Zweck, der in der Wissenschaft mit einer Erbschaftssteuer gewöhnlich verbunden wird), den Staat an der Erbschaft mit einer kleinen Quote theilnehmen zu lassen, wird hauptsächlich auf die grossen Vermögen gelegt werden und die kleineren nach Möglichkeit schonen. Eine Erbschaftssteuer aber, welche dazu dienen soll, einen regelmässig wiederkehrenden etatsmässigen Betrag aufzubringen (und eine solche ist die gegenwärtig in Preussen geplante 35 Millionen - Steuer) wird sich sehr wenig auf die Riesenvermögen verlassen können, welche zu selten sind, um als Grundlage für eine regelmässige Berechnung dienen zu können; sie wird sich hauptsächlich auf den Durchschnitt stützen müssen, Ausnahmen und Milderungen nur selten zulassen können. Eine solche an den Durchschnitt sich haltende Erbschaftssteuer wird immer in der Weise konstruirt sein, dass sie die Erben desto weniger genirt, je grösser ihr Vermögen ist. Der Millionen-Erbe kann an dem Tage, wo er das Erbe seiner Väter in Empfang nimmt, leichten Herzens 2 pCt. davon abgeben und wird dies lieber thun als jährlich $^1/_2$ pro Mille steuern. Aber der kleine Kapitalist, der kleine oder mittlere Landwirth, der kleinere oder mittlere Gewerbetreibende, der mit der Erbschaft gleichzeitig alle Familienlasten übernimmt, sieht sich vor die Nothwendigkeit gestellt, beim Antritt der Erbschaft in dem Augenblick, wo die Familie die ergänzende Kraft des bisherigen Ernährers verloren hat, die Hälfte der Jahreseinnahmen aus dem Kapital als Steuer zu zahlen; hier fällt die Steuer gerade in die Zeit in der sie am schwersten aufzubringen ist (Vergl. Enneccerus S. 44); hier ist die einmalige Aufbringung von 2 pCt. eine ungleich schwerere Last, als die 40malige Zahlung von $^1/_2$ pro Mille. Ferner wird die Erbschaftssteuer desto häufiger erhoben, je häufiger der Tod eine Familie heimsucht. Auch diese Schwierigkeit wirkt auf Familien mit Riesenvermögen weniger drückend, als auf die mit kleinerem oder mittlerem Besitz; auf die Familien, die reichlich von ihren Zinsen leben, weniger als auf diejenigen, die an dem Vater nicht nur den Vermögensbesitzer, sondern auch den arbeitskräftigen Ernährer verlieren. Mag man daher Anhänger oder Gegner der Erbschaftssteuer sein, — für den Zweck eine bestimmte Summe als „Ergänzungssteuer" aufzubringen, ist sie entschieden nicht geeignet. Vorzüge vor der Vermögenssteuer bietet sie nur für die grossen Vermögen.

Der Vorschlag, die Erbschaftssteuer an Stelle der Vermögenssteuer zu setzen, ist im Dezember v. J. in der Versammlung von „Vertretern des Handels- und Gewerbestandes in Rheinland und Westfalen", in Barmen, zuerst betont worden. Darauf hat die „Kölnische Zeitung" sich des Vorschlages angenommen. Der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" hat in seiner Hauptversammlung in Düsseldorf Anfang Januar der Erbschaftssteuer gleichfalls den Vorzug gegeben. Der Antragsteller in der Kommission des Abgeordnetenhauses ist der rheinische Abgeordnete v. Eynern. Die Strömung hat also ihren Hauptsitz in den Kreisen der rheinisch-westfälischen Grosskapitalisten, in jener Ecke unseres Vaterlandes, welcher selbst der Abgeordnete Enneccerus für nöthig hält zuzurufen: „eine Steuer kann nicht einseitig nur nach den Interessen und Wünschen der Besitzer grosser Vermögen zugeschnitten werden!"

Der Antrag Eynern ist inzwischen in der Kommission gefallen. Es ist aber mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass er in den Plenarverhandlungen wiederkehrt. Deswegen muss schon jetzt auf das Entschiedenste betont werden, dass es sozialpolitisch zwei völlig verschiedene Dinge sind, ob man für eine Erbschaftssteuer im Allgemeinen oder ob man für dieselbe gerade zu dem hier vorgeschlagenen Zweck ist.

So wenig wie die Vorschläge über Besteuerung des fundirten Einkommens sind die Vorschläge einer solchen Erbschaftssteuer geeignet, als Ersatz für die Vermögenssteuer zu gelten. Erkennt man einmal den Grundsatz, dass das Vermögen eine Steuer zahlen soll, an, so führen die Abweichungen von dem Grundsatz Ungleichheiten herbei, welche desto stärker drücken, je kleiner die Vermögen sind. Die einzige Form, die Vermögen nach ihrer Grösse gerecht zu besteuern, ist die Vermögenssteuer selbst.

Aus der Steuerreformkommission des preussischen Abgeordnetenhauses haben wir diesmal hauptsächlich über drei sozialpolitisch wichtige Verhandlungen zu berichten: über die Frage der Grundsteuerentschädigungen, der Aufhebung der Bergwerkssteuer und der prinzipiellen Stellungnahme zur Vermögenssteuer.

Den Erlass der Grundsteuer haben wir wiederholt als ein Geschenk an die Grundbesitzer auf Kosten der Grundbesitzlosen charakterisirt (vergl. namentlich Centralblatt No. II, 12). Dies tritt am deutlichsten in den Fällen hervor, wo s. Z. bei Durchführung der Grundsteuer für Verzicht auf die damalige Privilegirung eine Entschädigung gezahlt worden ist. Die Regierung hatte vorgeschlagen, dass diese Entschädigungsgelder zurückgezahlt werden sollen, wenn sich das Gut noch in den Händen derselben Familie befinde. Ein Vorschlag, der offenbar dazu bestimmt war, das Anstössige an dem Erlass der Grundsteuer wenigstens in den offenkundigsten Fällen zu beseitigen. Allein dieselben Gründe, welche dafür sprechen, dass die erhaltene Grundsteuerentschädigung zurückgezahlt werden soll, lassen sich auch dafür geltend machen, dass jeder Grundbesitzer, der durch den Erlass der Grundsteuer bereichert wird, eine Entschädigungssumme an den Staat zahle; und umgekehrt, wenn im Allgemeinen die Grundbesitzer zu solchen Entschädigungsgeldern nicht gezwungen werden, so liegt ein besonders grosses Unrecht gegen den Erben vor, welcher das Gut in einer Erbauseinandersetzung übernommen hat und nun gleichwohl den gesammten Betrag des ehemaligen Entschädigungsgeldes zurückzahlen soll. Wenngleich in der Kommission der einzig gerechte Standpunkt, dass jeder Grundbesitzer den Erlass der Grundsteuer dem Staate zu bezahlen habe, sich (— nach Lage der Sache gar zu begreiflich! —) gar nicht mehr hervorwagte, so fehlte es doch nicht an Meinungsverschiedenheiten. Man einigte sich auf einen Antrag Enneccerus, wonach von Gütern, die in Händen derselben Familie geblieben sind, erhaltene Entschädigungsgelder zurückzuzahlen sind, aber dem Erben, welcher das Gut auf Grund einer besonderen Theilung übernommen hat, nur noch der Theil der Rückzahlungspflicht auferlegt wird, der seinem Erbtheil entspricht. Damit schrumpft die Rückzahlungspflicht so bedeutend zusammen, dass ihr Charakter nur desto deutlicher hervortritt: gegenüber der offenbaren Bereicherung der Grundbesitzer soll die Herauszahlung der Entschädigungsgelder eine Konzession an das öffentliche Rechtsbewusstsein darstellen. Es ist ein Feigenblatt, kaum noch gross genug, die Scham zu bedecken.

In Betreff der Bergwerkssteuer hatte die Regierung vorgeschlagen, dieselbe für aufgehoben zu erklären, während Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur ausser Hebung gesetzt werden. Die prinzipielle Fassung liess hier den Geschenkcharakter des Steuererlasses, ganz besonders schroff hervortreten. Die Kommission war wie es scheint, nur darüber im Zweifel, ob nicht ausser den staatlichen Bergabgaben auch noch die aus Privatregalien herrührenden aufzuheben seien, entschied sich aber in der Form gleichwohl dahin, die schroffe „Aufhebung" der Steuer durch die sanftere Ausdrucksweise zu ersetzen: „ferner werden ausser Hebung gesetzt". Eine Milderung, welche im Interesse der Deutlichkeit eher zu bedauern ist.

Sozialpolitisch mit Freuden zu begrüssen ist von diesmaligen Beschlüssen der Kommission einzig und allein die prinzipielle Stellungnahme zur Vermögenssteuer. Wie erinnerlich, hat die Kommission den ganzen Regierungsentwurf durchberathen, aber mit dem Vorbehalt, über die Frage, ob die Form der Vermögenssteuer oder eine andere gewählt werden solle, erst nachträglich zu entscheiden. In dieser nachträglichen Enscheidung wurde sowohl die Besteuerung des fundirten Einkommens als auch die Erbschaftssteuer als Surrogat abgelehnt und also die Vermögenssteuer im Prinzip angenommen. Wenn in dieser Kommission, in welcher die ungenirten Vertreter der Vermögensinteressen nicht nur die Mehrheit, sondern fast die Alleinherrschaft haben, statt der Umwege über fundirtes Einkommen oder Erbschaften schliesslich der gerade Weg einer Besteuerung des Vermögens selbst vorgezogen wurde, so ist dies zwar ein durchschlagender Beweis dafür, dass die technischen Gründe, mit welchen auch wir dafür eingetreten sind, dass die Vermögenssteuer die einzige rationell durchführbare Form ist, von grossem Gewichte sind. Gleichwohl gebe man sich nicht der Täuschung hin, dass die Beschlüsse der Kommission endgültige sind. Die rhetorische Bekämpfung der Vermögenssteuer ist in Plenarverhandlungen wichtiger. Und wenn in der gegenwärtigen preussischen Steuerreform noch irgend ein Ergebniss gerettet werden soll, welches sozialpolitisch von Werth ist, so muss die Form der Vermögenssteuer immer von Neuem als die einzig richtige betont werden.

Gesetzentwurf, betreffend den Hausirhandel. Die bayerische Regierung hat bekanntiich dem Bundesrath einen Gesetzentwurf betr. den Hausirhandel vorgelegt. Ueber diesen Gesetzentwurf verlautet nun, dass darin Folgendes bestimmt wird: 1. Der Hausirschein ist nur gültig für den Bezirk der Behörde, welche ihn ausgestellt hat. 2. Er kann auf kürzere Zeit, als für das Kalenderjahr, ertheilt werden. 3. Die Ausstellung des Hausirscheines ist in gewissen Fällen abhängig von dem durch die zuständigen Behörden festzustellenden Bedürfniss. 4. Der Hausirschein ist auch für denjenigen nothwendig, welcher an seinem Wohnort, oder am Sitze seiner gewerblichen Niederlassung das Gewerbe im Umherziehen betreibt, d. h. von Haus zu Haus hausirt. 5. Handelsreisende, welche auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbeschein ausüben, dürfen Bestellungen auf Waare nur bei solchen Gewerbetreibenden (also nicht bei Privatkunden) suchen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gründung eines Centralausschusses für Arbeitsnachweis und einer Arbeitsnachweisstatistik in Berlin. Magistratsassessor Dr. Freund theilte in der letzten Sitzung des Centralvereins für Arbeitsnachweis mit, dass er an nahezu 200 Verbände u. s. w., welche in Berlin nicht gewerbsmässig Arbeitsnachweise unterhalten, eine Voranfrage über die Geneigtheit zu einer Konferenz von Delegirten der Berliner Arbeitsnachweise zur Bildung eines Centralausschusses habe ergehen lassen. Aus den sehr zahlreich eingegangenen Antworten sei die allseitige Zustimmung zu dem Plan, auch der Arbeiter, zu ersehen. Der Vorstand beschloss, die Einberufung der Konferenz unverzüglich in die Wege zu leiten. In der Konferenz soll zunächst die Bildung eines Centralausschusses von etwa 30 Delegirten beschlossen werden, dem die Aufgabe ertheilt wird, für die Durchführung einer geregelten Arbeitsnachweisstatistik Sorge zu tragen. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweisbureaus, das regelmässige Nachweisungen über die Arbeitslosigkeit veranstalten sollte, wurde von der Majorität des Stadtverordnetenkollegiums abgelehnt, obgleich doch durch die Bestrebungen des Zentralvereins ihre Nothwendigkeit auch von anderer Seite nachgewiesen wird.

Arbeiterzustände.

Der lohnstatistische Werth der von den Berufsgenossenschaften gezahlten Beerdigungskosten.

Der Mangel einer einigermassen brauchbaren Lohnstatistik macht sich in wachsendem Grade fühlbar. Sogar die Frage, ob der Geldwerth der Löhne im Deutschen Reich während der letzten Jahre im Allgemeinen eine steigende oder fallende Tendenz gezeigt habe, wird verschieden beantwortet. In der Reichstagsdebatte vom 14. Januar d. J. griff der Staatsminister von Bötticher aus dem von den Berufsgenossenschaften gelieferten statistischen Material die seit 1886 gezahlten Beerdigungskosten heraus, um zu beweisen, dass die Löhne seitdem stetig gestiegen seien. Es wird von Interesse sein, diese Zahlen auf ihre Zuverlässigkeit und Beweiskraft einmal genau su prüfen.

§ 6 Z. 1 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt, dass als Ersatz der Beerdigungskosten das zwanzigfache des nach den Vorschriften des Gesetzes für den Arbeitstag ermittelten Arbeitsverdienstes des Getödteten, mindestens

jedoch 30 M. zu leisten sind. Die Statistik liefert nun jährlich die Zahl der Fälle, in denen Ersatz für Beerdigungskosten geleistet ist und den Gesammtbetrag dieser Kosten; durch Division ergiebt sich also die durchschnittliche Höhe der Beerdigungskosten für den einzelnen Fall. Dividirt man diese Durchschnittszahl weiter durch 20, so würde man den durchschnittlich für den Arbeitstag ermittelten Verdienst der Getödteten erhalten, wenn die niedrigsten der ermittelten Tagelöhne 1,50 M. (den 20. Theil von 30 M.) betrügen. Diese Voraussetzung trifft natürlich durchaus nicht zu; denn man braucht nur die ortsüblichen Tagelöhne anzusehen, um zu ermessen, wie oft die Tageslöhne — namentlich auch bei weiblichen Personen — unter 1,50 M. bleiben. Das so gefundene Ergebniss ist also eine höhere Zahl, als der Wirklichkeit entspricht. Multiplizirt man diesen fiktiven Durchschnittstagelohn nun mit 300 — als der durchschnittlichen Zahl der Arbeitstage für einen das ganze Jahr hindurch regelmässig beschäftigten Arbeiter —, so erhält man den natürlich auch fiktiven Durchschnittsjahreslohn der Getödteten.

Die Entwickelung dieser Zahlen in den in Frage kommenden 6 Jahren stellt sich nun bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften wie folgt:

Jahr	Zahl der getödteten Personen	Summe der Beerdigungskosten	Daraus berechneter durchschnittlicher	
			Verdienst von 20 Tagen	Jahresverdienst
		M.	M.	M.
1886 . . .	2329	113 674,76	48,81	732,13
1887 . . .	2968	148 158,63	49,92	748,78
1888 . . .	2865	147 817,08	51,60	773,92
1889 . . .	3329	175 284,25	52,05	780,80
1890 . . .	3581	196 987,57	55,01	825,13
1891 . . .	3705	209 497,67	56,54	848,17.

Es zeigt sich also ganz unzweideutig ein beständiges Wachsen des berechneten Durchschnittsverdienstes. Da es sich immerhin um 2300 bis 3700 Personen in jedem Jahr handelt, die — sicherlich ohne jede Tendenz — aus allen Industriezweigen entnommen sind, so muss in der That als bewiesen gelten, dass der nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ermittelte Tagesverdienst der bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen (aller Arbeiter, vieler Beamten und einiger weniger Unternehmer), die täglich mindestens einen Arbeitsverdienst von 1,50 M. hatten, seit 1886 beständig gewachsen ist. Ueber die schlechtest — mit weniger als 1,50 M. täglich — bezahlten Arbeiter sagen die gefundenen Zahlen natürlich gar nichts aus.

Um nun einer Ueberschätzung dieses Ergebnisses vorzubeugen, ist es nothwendig, die Bestimmungen ins Auge zu fassen, noch denen der Tagesverdienst in jedem einzelnen Falle festgestellt wird. Grundsätzlich ist der Arbeitsverdienst, den der Einzelne in dem Betriebe wirklich hatte, in dem er den Unfall erlitt, anzunehmen. Die Abweichungen von diesem Prinzip in einzelnen Fällen (Erhöhungen und Herabsetzungen des Individuallohns sowie Ersatz durch den Arbeitsverdienst anderer Personen) können hier als unwesentlich für die Frage, ob die Löhne im Laufe der Jahre gestiegen sind oder nicht, übergangen werden. Dieser Individualarbeitsverdienst wird nun bei den Personen, die ihren Lohn nicht in mindestens wochenweise fixirten Beträgen erhalten, in der Art gefunden, dass der Jahresverdienst durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage dividirt wird. Ist ein Arbeiter längere Zeit hindurch arbeitslos gewesen, so kommt dies in dem auf diese berechneten Tagesverdienst und somit auch in dem daraus wieder gefundenen Jahresverdienst nicht zum Ausdruck. Die obige Berechnung giebt also nur den Durchschnitts-Tages- und Jahresverdienst der das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt gewesenen Personen mit den schon erwähnten sonstigen Einschränkungen. Gerade über das augenblicklich im Vordergrunde stehende Problem der zunehmenden Arbeitslosigkeit der industriellen Arbeiter giebt diese Statistik somit nicht den geringsten Aufschluss. Die Statistik würde dieselben Zahlen ergeben, wenn auch die Zahl der periodisch Arbeitslosen und die Länge der Perioden, in denen viele Arbeiter ohne Beschäftigung waren, in den fraglichen Jahren bedeutend zugenommen hätte.

Es schien mir angebracht, auf diesen tief greifenden Mangel der oben gegebenen Zahlen hier ausdrücklich hinzuweisen, damit nicht etwa ein verhängnissvoller Irrthum bei ihrer Beurtheilung und Verwerthung Platz greife.

Berlin-Friedenau. Ernst Lange.

Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie der Stadt Berlin.

Ganz mit Recht ist in diesem Blatte von Georg v. Mayr wiederholt auf die Bedeutung der sozialpolitischen Gesetzgebung für die soziale Statistik hingewiesen worden und in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Unterzeichneten in seiner Schrift über die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich, namentlich auch auf die Möglichkeit hingewiesen worden, das Material der Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften für eine Lohnstatistik zu benutzen. Den theoretischen Streit, welcher sich hieran angeschlossen hat, weiter fortzuspinnen, dürfte um so weniger nothwendig sein, als inzwischen wohl vorbereitete praktische Schritte hinlänglich den Beweis erbracht haben, dass man — wenn auch noch nicht in allen Berufsgenossenschaften und noch nicht in dem wünschenswerthen Umfange — zu guten positiven Resultaten kommen kann. Probiren geht oft über Studiren.

Soeben hat das Statistische Amt der Stadt Berlin eine kleine vier Quartseiten umfassende Veröffentlichung herausgegeben, in welcher die „Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie der Stadt Berlin und der umliegenden Ortschaften im Jahre 1891“ behandelt werden. Diese Statistik ist auf Grund von Individualzählkarten, welche für das Statistische Amt ausgefüllt wurden, bearbeitet worden. Die Karte hatte folgenden Wortlaut:

Jahr 1891. Chemische Industrie.

1. Name des Arbeiters. . . . .
männlich? weiblich? (Zutreffendes zu unterstreichen!)
2. Genaue Bezeichnung des Betriebes: . . . .
. . . . in . . . .
3. Ob jugendlicher Arbeiter oder Lehrling? (Zutreffendes zu unterstreichen!)
4. Dauer der Beschäftigung im Laufe des Jahres:
vom . . . . bis . . . .
vom . . . . bis . . . .
vom . . . . bis . . . .
vom . . . . bis . . . .
Ueberhaupt Zahl der Arbeitstage: . . . .
5. Gesammter Jahresarbeitsverdienst: . . . .

Dass durch Division der Zahl der Arbeitstage in den Jahresarbeitsverdienst der Tagesarbeitsverdienst berechnet werden kann, ist ohne Weiteres klar.

Im Uebrigen wird die Veröffentlichung des Amts mit folgenden Worten eingeleitet:

„Für die Zwecke der Unfallversicherung werden von den für die Durchführung derselben eingesetzten Berufsgenossenschaften Listen über die Löhne der Arbeiter in den zugehörigen Betrieben geführt. Auf Grund dieses Materials hat zunächst die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bestimmte ihr seitens des Statistischen Amts der Stadt für diesen Zweck übermittelte Zählkarten ausgefüllt und dem Amt zur weiteren Bearbeitung übergeben. Diese Zählkarten betreffen den einzelnen Arbeiter und enthalten Fragen über Geschlecht des Arbeiters, die Bezeichnung des Betriebes, ob jugendlicher Arbeiter oder Lehrling, Dauer der Beschäftigung nach dem Datum (mit Raum für Notirung der mehrmaligen Beschäftigung), die Zahl der Arbeitstage und den gesammten Jahresarbeitsverdienst. Der letztere umfasst auch die abgeschätzten Naturalleistungen. Wenn in der Statistik auch Angaben vorkommen, welche einen für Arbeiter ungewöhnlich hohen Verdienst aufweisen, so dürfte es sich hier meist um Betriebsbeamte oder Werkmeister handeln. Die ganz geringen Löhne betreffen in der Regel die jugendlichen Arbeiter. Für künftige ähnliche Feststellungen auf diesem Gebiete werden voraussichtlich Materialien vorliegen, welche sowohl das Alter, wie die genauere Bezeichnung der Arbeitsstellung (ob Geselle, Tagelöhner u. s. w.) begreifen, was hier nicht der Fall sein konnte, da die benutzten Lohnlisten dieses nicht enthielten. Hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung ist zu bemerken, dass, wo dieselbe in den Lohnlisten auf mehr als

365 Tage angegeben war, die betreffende Zahl durch Reduktion auf einen zehnstündigen Arbeitstag gewonnen war. Anderseits wird die Beschäftigungsdauer im ganzen Jahre für den einzelnen Arbeiter zum Theil eine grössere sein, als die Tabellen nachweisen; denn diese theilen nur die Beschäftigung in einem Betriebe mit, berücksichtigen aber nicht den Wechsel desselben. Die Betriebe selbst sind Fabriken nach Massgabe des Unfallversicherungsgesetzes."

Die Nachtheile, welche eine derartige Aufnahme bisher noch hat, leuchten ein. Man kommt nicht überall zur Kenntniss des Jahresarbeitsverdienstes, sondern nur da, wo der Arbeiter das Jahr hindurch in einem und demselben Betriebe beschäftigt war. Auch fehlen noch die Bezeichnungen der Arbeitsstellung, ob Werkmeister, Geselle, Gehilfe u. s. w., die Ausscheidungen der Naturallöhnungen, Tantièmen und der Akkordarbeit, sowie die Angaben der Zahl der Arbeitsstunden und des Alters. Aber schon sind Zählkarten in Arbeit, welche das Alter enthalten, und vielleicht wird bei anderer Gelegenheit auch auf Arbeitsstunden und Arbeitsstellung eingegangen werden können. Jedenfalls ist dies doch der erste statistische Versuch auf diesem Gebiete, und der bisherigen Methode der Lohnermittelungen gegenüber ein Fortschritt erreicht worden.

Bisher wurden die Lohnverhältnisse wesentlich durch Enquêten ermittelt, d. h. durch Gutachten über die Höhe der Löhne von Seiten von Sachverständigen oder solchen Personen, die man dafür hielt. Nur vereinzelt kam bei den Enquêten eine wirkliche Statistik, eine Aufnahme der thatsächlichen Verhältnisse vor, und wo dies in erheblicherem Maasse der Fall war, konnte wiederum die räumliche Ausdehnung der Aufnahme nur auf wenige Betriebe beschränkt bleiben. Man muss sich vergegenwärtigen, dass eine Lohnstatistik eine Einkommensdeklaration verlangt, und man weiss, wie schwer es ist, eine solche richtig zu erlangen. Auf der anderen Seite ist mit approximativen Angaben nicht viel erreicht, es nützt wenig, zu wissen, dass ein Tischler, ein Schneider, ein Klempner in der Regel diesen oder jenen Betrag verdient. Man will die Zahl der Lohnempfänger in den einzelnen Lohnklassen kennen lernen. Und dies ist durch die Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften zu erreichen.

Der Einwand, dass diese Statistik lediglich auf Angaben der Arbeitgeber basire, will wenig besagen. Es ist zwar richtig, dass bei Lohnenquêten beobachtet worden ist, dass die Arbeitgeber geneigt sind, bei ihren Gutachten, die Löhne höher, die Arbeitnehmer sie niedriger zu schätzen. Indessen handelt es sich hier in der Regel um das Material der Geschäftsbücher, was einen hohen Grad von Zuverlässigkeit hat. Auch würde ein Arbeitgeber, welcher höhere Löhne in den Listen verzeichnet, als er wirklich zahlt, entsprechend höhere Beiträge und Entschädigungen zur Unfallversicherung zahlen müssen, da beides nach den Löhnen bemessen wird.

Die Gesammtzahl der Arbeiter, auf welche sich die Statistik des Amts bezog, war 6502 (5122 männliche, 1380 weibliche) in Berlin und 5342 (4980 männliche, 362 weibliche) in den umliegenden Ortschaften (mit Charlottenburg). Wir heben folgende Tagelohnsätze hervor (in Pfennigen):

Männliche Arbeiter: Lohn	Berlin	Umgegend	Weibliches Geschlecht: Lohn	Berlin	Umgegend
151—175	106	44	51— 75	4	2
176—200	126	71	76—100	71	5
201—225	170	166	101—125	213	36
226—250	277	479	126—150	359	149
251—275	498	821	151—175	378	123
276—300	787	901	176—200	171	26
301—325	755	701	201—225	86	7
326—350	639	569	226—250	42	4
351—375	423	322	251—275	34	3
376—400	316	225	276—300	6	2
401—425	205	163			
426—450	120	104			
451—475	88	59			
476—500	93	76			
501—525	48	44			

Beim männlichen Geschlecht ist wie ersichtlich in Berlin wie in den Vororten die Lohnklasse 2,76—3 M. am stärksten vertreten, dort mit 15,4, hier mit 18,1 pCt. aller Beschäftigten. Es folgt in Berlin die nächst höhere Tagelohnklasse (3,01—3,25 M.), in der Umgegend jedoch die nächst niedrigere (2,51—2,75 M.). Die erstere wies 14,7 pCt. aller Arbeiter auf gegen 14,1 pCt. in der Umgegend, die letztere 16,5 gegen nur 9,7 pCt. in Berlin. Während in Berlin 57 pCt. der Arbeiter der chemischen Industrie einen 3 M. übersteigenden täglichen Arbeitsverdienst hatten, belief sich diese Zahl in den Vororten nur auf 49 pCt.

Für das weibliche Geschlecht zeigen diese Zahlen, dass die Mehrzahl der Arbeiterinnen (in Berlin 53, in der Umgegend 75 pCt.) einen Lohn von 1,26—1,75 M. empfing und zwar war hierbei in Berlin die Klasse 1,26—1,50 M. weniger stark betheiligt als die folgende 1,51—1,75 M., in den Vororten umgekehrt.

Einen höheren Verdienst als 1,75 M. pro Tag haben in Berlin 26, in der Umgegend nur 12 pCt. der Arbeiterinnen.

Auf die Minimallöhne näher einzugehen lohnt deshalb nicht, weil diese meist jugendliche Personen betreffen. Wird erst eine Lohnstatistik aus berufsgenossenschaftlichem Material vorliegen, welche das Alter mit berücksichtigt — und solches befindet sich in Bearbeitung — so wird die Behandlung dieser Verhältnisse noch lehrreichere Resultate ergeben.

Von sämmtlichen Arbeitern waren beim männlichen Geschlecht 1954 oder 38 pCt., beim weiblichen 275 oder 20 pCt. 300 Tage und länger in ein und demselben Betriebe beschäftigt. In den Vororten waren die Prozentsätze die gleichen, eine Bekräftigung ihrer Zuverlässigkeit.

Was im Uebrigen die Dauer der Beschäftigung betrifft, so weisen die Tabellen in der Vorspalte die Lohnklassen, im Kopf 25 tägige Klassen der Beschäftigungsdauer auf. Ausserdem sind die ersten 6 Wochentage einzeln unterschieden, und es findet sich auch eine Auszählung für eintägige Klassen, jedoch ohne Kombination mit dem Lohne:

Dauer der Beschäftigung	männl.	weibl.
1 Tag	30	7
2 Tage	34	9
3 „	35	10
4 „	45	11
5 „	35	13
6 „	65	16
1— 6 Tage	244	66
1—12 „	438	131
1—14 „	481	143

Es sind hierbei ausser den ersten beiden Wochen zu je sechs Arbeitstagen auch die ersten vierzehn Tage besonders ausgeschieden worden. Hieraus zeigt sich, wie sich bei der bestehenden gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen die Rechnung nach Tagen gegenüber derjenigen nach Wochen stellt. Nach vorstehenden Zahlen haben also die Arbeit im Betriebe freiwillig oder gezwungen wieder aufgegeben in Prozent sämmtlicher Arbeiter, nach einer Beschäftigung bis zu

1 Woche (6 Arbeitstagen) 4,8 beim männl., 4,8 beim weibl. Geschl.
2 Wochen (12 „) 8,6 „ „ 9,5 „ „ „

Die weitere Betrachtung der Tabellen ergiebt:

Beschäftigungsdauer von	männl.	weibl.
1— 25 Tagen	742	215
26— 50 „	438	167
51— 75 „	321	143
76—100 „	297	92
101—125 „	188	80
126—150 „	151	58
151—175 „	148	43
176—200 „	142	42
201—225 „	153	38
226—250 „	124	46
251—275 „	156	41
276—300 „	356	151
301—325 „	1308	244
326—350 „	179	3
über 350 „	419	17
Zusammen	5122	1380

Diesen Angaben gegenüber ist es von Wichtigkeit sich zu vergegenwärtigen, dass das Jahr 1891 mit einem Donnerstag begann und unter den 365 Tagen überhaupt 52 Sonntage und ausserdem 7 Feiertage aufwies, worunter Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Charfreitag, Himmelfahrt, Busstag und Neujahrstag, dass also im Ganzen 306 reguläre Arbeitstage verblieben. Die Statistik zeigt hier bei den männlichen Arbeitern, dass beschäftigt waren:

300 Tage:	48 Arbeiter	308 Tage:	51 Arbeiter
301 „ :	39 „	309 „ :	51 „
302 „ :	46 „	310 „ :	77 „
303 „ :	86 „	311 „ :	53 „
304 „ :	57 „	312 „ :	267 „
305 „ :	114 „	313 „ :	80 „
306 „ :	93 „	314 „ :	31 „
307 „ :	79 „		

Alsdann folgen kleinere Zahlen bis

358 Tage:	5 Arbeiter	362 Tage:	3 Arbeiter
359 „ :	11 „	363 „ :	6 „
360 „ :	64 „	364 „ :	21 „
361 „ :	4 „	365 „ :	260 „

Ein klares Bild können nun diese Daten schon darum nicht geben, weil die Zahl der in Tage- oder Wochenlohn stehenden Arbeiter nicht unterschieden werden konnten. Dass gerade weniger 306, als vielmehr 305 Tage einen Abschnitt darstellen, wie aus obigen Zahlen ersichtlich ist, kann vielleicht mit der Maifeier am Sonnabend den 1. Mai zusammenhängen, während die starke Abgrenzung mit 312 Tagen ein Feiern nur während der 52 Sonntage und des 1. Mai vermuthen lässt. Die grosse Zahl der 365 Tage hindurch beschäftigten Arbeiter enthält jedenfalls nicht nur Arbeiter, sondern auch Angestellte mit Monatslöhnen und dergleichen, welchen die Sonntage und Feiertage mit bezahlt werden, ohne dass deswegen ein wirkliches Arbeiten vorausgesetzt zu werden braucht. Alle diese Angaben sind — wie schon bemerkt — zwar noch nicht geeignet, die wirklichen Verhältnisse erkennen zu lassen, aber sie weisen darauf hin, dass man an ihre statistische Aufklärung unter Beschaffung besserer Grundlagen gehen kann und soll. Zumal würde der Vergleich protestantischer und katholischer Landestheile von Interesse sein. Besonders zur Vorsicht bei der Benutzung der vorstehenden Zahlen mahnt übrigens der Umstand, dass mehrfach die Ueberstunden über einen Arbeitstag von zehn Stunden hinaus als besondere Tage zusammengerechnet worden sind, sodass sogar 10 Arbeiter und 1 Arbeiterin mehr als 365 Tage beschäftigt erscheinen.

Es kann nun für jetzt davon abgesehen werden, auf die Details der vorliegenden mit No. 3 des Gemeindeblatts der Stadt Berlin ausgegebenen Publikation näher einzugehen. Sie behandelt noch besonders die Talgsiedereien, Talgkerzenfabriken und Seifensiedereien (871 Arbeiter und 431 Arbeiterinnen), die Gummi- und Guttaperchawaarenfabriken (818 Arbeiter und 244 Arbeiterinnen), sowie den Beginn und die Wiederholung der Beschäftigung bei den weniger als 300 Tage beschäftigt gewesenen Personen. Auch gewährt die Kombination der einzelnen Lohnklassen mit den einzelnen Klassen der Beschäftigungsdauer weitere Einblicke.

Es genügt — und darauf kam es den Unterzeichneten vorwiegend an — nachgewiesen zu haben, dass die Lohnstatistik der Berufgenossenschaften sehr wohl geeignet ist, unsere so mangelhaften Kenntnisse über die wichtigsten sozialen Erscheinungen zu erweitern. Dass nicht alle Berufsgenossenschaften im Besitz guten lohnstatistischen Materials sind, legt den betheiligten Kreisen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass das betreffende Material beschafft und ergänzt werde. Allerdings sind diese Genossenschaften für andere Zwecke eingerichtet, als für die Statistik. Aber es ist kurzsichtig und engherzig, darum der Verwerthung desjenigen Materials entgegen zu sein, dessen Beschaffung nun einmal die Pflicht und das Gesetz verlangt. Die Bereicherung der Wissenschaft kommt schliesslich auch wieder der Verwaltung zu Gute, und wenn Berufsgenossenschaften, wie unter anderen die chemische, die Wissenschaft durch Gewährung von Material gefördert haben, so geschah dies wohl wesentlich in Würdigung dieser Thatsache. Hoffentlich treten auch die statistischen Aemter wie die Reichskommission für Arbeiterstatistik dieser Angelegenheit näher.

Berlin. E. Hirschberg.

Nothwendigkeit einer neuen Berufsstatistik für das Deutsche Reich. An den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften, die an und für sich selbst noch lückenhaft sind, wird in halbamtlichen Blättern die Nothwendigkeit einer neuen Berufsstatistik für das Deutsche Reich nachzuweisen gesucht. Es heisst da:

„Als die Vorbereitungen für die letzte Volkszählung zu treffen waren, wurde in Vorschlag gebracht, mit dieser Volkszählung eine gewerbestatistische Erhebung ähnlich der Berufszählung im Jahre 1882 zu verbinden. Der Plan scheiterte an Schwierigkeiten, welche von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden. Es ist das zu bedauern, weil die gewerblichen Berufsverhältnisse in dem seit der Aufnahme der letzten Berufsstatistik verflossenen Jahrzehnt sich gewaltig verändert haben. Hierüber geben eine, wenn auch nur im Grossen und Ganzen zutreffende Uebersicht die Zahlen, welche in den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften über die versicherten Personen veröffentlicht werden. Nach diesen Rechnungsergebnissen waren in dem unfallversicherungspflichtigen Gewerbe im Jahre 1886: 3,4 Millionen Arbeiter beschäftigt, 1891 aber 5,0 Millionen. In der Zwischenzeit sind zwei Berufsgenossenschaften neu in Thätigkeit getreten. Rechnet man deren Versicherte mit 0,2 Millionen ab, so bleiben für die 1886 bereits vorhandenen Genossenschaften 4,8 Millionen übrig. In der Zeit von 5 Jahren hat sich demnach die Zahl der hauptsächlich industriellen Arbeiterschaft um 1,4 Millionen oder um etwa 40 pCt. gehoben. Was die grösseren Industriezweige betrifft, so hat die Zahl der in der Eisenindustrie beschäftigten Arbeiter um mehr als 100 000 zugenommen. Um ebensoviel die in der Textilindustrie. Die Bergarbeiterschaft hat sich um nahezu 80 000 vermehrt."

Alles dies trifft zu und eine grosse Anzahl sonstiger sozialpolitischer Gründe spricht in noch höherem Grade für die Dringlichkeit einer Erneuerung der deutschen Berufsstatistik Warum beginnt man die Vorarbeiten zu einer solchen unter Berücksichtigung aller Erfahrungen, welche die freiwillige Arbeiterstatistik inzwischen sammelte, nicht so bald als möglich? Wäre die Reichskommission für Arbeitsstatistik so organisirt worden, wie es sein sollte und könnte, so müsste die Sache längst im Flusse sein. Denn an Mitteln zu solch einer Statistik wird es doch einem Kulturstaate nicht fehlen!

Amtlicher Bericht über die Arbeiterverhältnisse auf den Staatsbergwerken in Preussen. Dem preussischen Abgeordnetenhause ist, wie alljährlich, eine Uebersicht über die Betriebsergebnisse der fiskalischen Bergwerke und Gruben vorgelegt worden. Den Abschnitten, welche die Arbeiterverhältnisse betreffen, ist Folgendes zu entnehmen:

Die Gesamtzahl der auf den verschiedenen Staatsberg- und Salinenwerken beschäftigten Arbeiter betrug im Durchschnitte des Etatsjahres 1891/92 57 856 (1381 mehr als im Vorjahre). An der Erhöhung der Gesammtziffer nimmt der Bergbau im engeren Sinne den bei weitem grössten Antheil. „Der Gesundheitszustand der Arbeiter war im Allgemeinen ein guter." Die Zahl der tödtlichen Verunglückungen betrug im Berichtsjahre 123, oder auf 1000 Mann der im Durchschnitte beschäftigten Arbeiter 2,067 gegen 1,614 im Jahre 1890/91. „Die wirthschaftliche Lage der auf den Staatswerken beschäftigten Arbeiter war im Grossen und Ganzen eine befriedigende zu nennen, obwohl die Preise der nothwendigsten Lebensmittel, namentlich des Roggens und der Kartoffeln, in noch höherem Grade, als im Jahre 1890 gestiegen waren und dieser Umstand die Lage der Arbeiter ungünstig beeinflussen musste." Die Steigerung der Gesammtproduktion bot „reichliche Arbeitsgelegenheit", so dass die Belegschaften zum Theil vermehrt werden mussten. Auch erfuhren die Löhne mit Rücksicht auf die bestehende Theuerung zum Theil eine weitere Erhöhung und auf zahlreichen Staatswerken wurde für eine billigere Beschaffung von Kartoffeln für den Winterbedarf Sorge getragen. Die Ansiedelung von Bergleuten in den bergmännischen Kolonien und in den Ortschaften des Baurayons der Saarbrücker Staatswerke wurde nach dem bewährten System unter Gewährung von Hausbauprämien und unverzinslichen Bauvorschüssen erfolgreich fortgeführt. Im Berichtsjahre wurden daselbst 107 Prämien von 840 bis 900 M. im Gesammtbetrage von 95 865 M., sowie an rückzahlbaren Bauvorschüssen 143 000 M. gewährt. Die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1842 im Saarbrücker Grubenrevier prämiirten Häuser erhöhte sich auf 5371, von denen 1503 in bergmännischen Kolonien und 3868 ausserhalb der letzteren in den betreffenden Ortschaften des Baurayons liegen. Im Saarbrücker Bezirke wurde als Vorbereitungsklassen für die Steigerschulen im Winterhalbjahre 13 Werksschul-Oberschulklassen mit 98 Schülern gebildet. Der übrige Werksschulunterricht wurde dem Bedürfnisse entsprechend durch neun neue Klassen neben den 36 bestehenden erweitert. Zugleich wurde bei einer der Werksschulen ein Knaben-Handwerksunterricht eingeführt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden — ausschliesslich der Zeichenstunden — wurde von 112 Stunden im Vorjahre auf 147 Stunden vermehrt, und die Zahl der Schüler stieg von 1699 im Vorjahre auf 2114, also um 415. Von den am Anfange des Berichtsjahres vorhandenen 13 Industrieschulen wurde eine auf Wunsch der Belegschaft zu Völklingen in eine Kleinkinderschule umgewandelt. Der Besuch der verbliebenen 12 Industrieschulen ist von 423 Schülerinnen auf 312 im Berichtsjahre zurückgegangen. Der Grund ist theils in der reichlichen und lohnenden Beschäftigung der Mädchen in Fabriken und Geschäften (!!), theils auf das Widerstreben der Eltern, namentlich der Mütter, zurückzuführen, welche ihre Kinder lieber zur Aushülfe bei den häuslichen Arbeiten benutzen, als zu einem Besuche dieser Schule behufs Erlernung der weiblichen Handarbeiten anhalten. Die Zahl der Kleinkinderbewahranstalten erhöhte sich durch Umwandlung der Industrieschule zu Völklingen und Neugründung einer solchen Anstalt in Wellersweiler von 16 auf 18, und die Zahl der sie besuchenden Kinder von 1748 im Vorjahre auf 1860. Die Beaufsichtigung

übten 18 Lehrerinnen mit 7 Gehilfinnen aus. „Die Kleinkinderbewahranstalten erfreuten sich bei den Bergleuten und Werksbeamten fortgesetzt grosser Beliebtheit.“ Die Gesammtkosten für Werksschulen, Bibliotheken, Industrieschulen und Kleinkinderbewahranstalten, sowie für die Wochenschrift „Der Bergmannsfreund“ im Saarbrücker Bezirk haben sich im Jahre 1891/92 auf 56 154 M. gegen 47 010 M. im Vorjahre belaufen. Für die aus Staatsmitteln bestrittenen Kosten der eigentlichen Bergschulen wurden 38 021 M. ausgegeben“.

Während sich also der amtliche Bericht über Wohlfahrtseinrichtungen sehr ausführlich und breit auslässt, enthält er über die sozialpolitisch wichtigen Punkte der Arbeitslage im Wesentlichen nur allgemeine Redensarten. Und das verhält sich schon Jahrelang trotz aller Kritik so, sodass Hoffnung auf die nothwendige Aenderung kaum vorhanden ist.

Ausdehnung der „Vagabondage“ in 1892. Zur „Bekämpfung der Vagabondage“ sind bekanntlich in Deutschland zahlreiche „Verpflegungsstationen“ eingerichtet worden. Die jetzt für 1892 bekannt werdende Frequenz liefert eine unfreiwillige Statistik der im Vorjahr vorhanden gewesenen Arbeitslosigkeit, da „Vagabonden“ in solchen Massen nicht vorkommen können. Zunächst wird aus Sachsen Folgendes bekannt: Die Verpflegstation Dresden (Verein gegen Armennoth und Bettelei) hatte in den ersten 10 Monaten 6161 Personen zu verpflegen; die Verpflegstation Riesa in der gleichen Zeit ca. 5000; die Geldgabenstelle Meissen, zwischen beiden gelegen, unterstützte in derselben Zeit 10 473 Bittsteller. Bei der Geldgabenstelle Meissen war die Zahl der Unterstützten heuer in 10 Monaten um ca. 1400 Personen grösser als in der gleichen Zeit des Vorjahres; bei den Geldgabenstellen Oschatz und Wurzen wurden in den ersten 9 Monaten dieses Jahres, sogar je ca. 2000 Personen mehr unterstützt als in der gleichen Zeit des Vorjahres; dagegen wuchsen die Verpflegzahlen bei den Verpflegstationen Riesa und Dresden nur um ca. 1000 gegen das Vorjahr. Die Verpflegstelle zu Leipzig (Arbeitsstätte) zeigt ein Wachsthum der Frequenz (in 9 Monaten) um ca. 200, die zu Chemnitz hat fast die gleiche Zahl Gäste wie im Vorjahre, die Verpflegstellen Auerbach, Freiberg, Neusalz, Ostritz, Annaberg zeigen alle eine Zunahme von ca. 500 bis 1000 Personen gegen die gleiche Zeit des Vorjahres. Klage über auffallende Bettelei wird aus Orten mit Verpflegstellen nicht gemeldet, wohl aber heisst es bei Orten mit Geldgabenstellen wie Meissen, Mügeln, Leisnig, Sebnitz, Waldheim, Grimma u. a., „dass es noch beträchtlich viel Hausbettler gäbe“, „dass trotz des Geldgeschenks der Stadt und der Innungen noch viel gebettelt werde“. Und wie in Mitteldeutschland, so im Westen und Süden. In der Verpflegungsstation Hanau sprachen im Jahre 1892 nicht weniger als 11 993 „Fremde“ vor, in der zu Rotenburg 1508 Mann (gegen 1141 im Vorjahre), in der zu Merzig 1535 Personen (gegen 1066 im Vorjahre). Es ist zu bedauern, dass diese Ziffern in der letzten Nothstandsdebatte des Reichstages keine Erwähnung fanden. Sie sprechen doch beredt genug.

Arbeiterwanderungen innerhalb Deutschlands. Ueber diesen sozialpolitisch und gesetzgeberisch so wichtigen Gegenstand scheint mit der Zeit die Alters- und Invaliditätsversicherung sicheren Aufschluss geben zu sollen. Wenigstens geht das Fluktuiren der Arbeiterschaft zwischen dem Herzogthum Braunschweig und den sächsischem Bezirken aus einer amtlichen Zusammenstellung hervor, die in der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Braunschweig gefertigt worden ist. Danach wurden bis 31. Dezember v. J. seitens dieser Anstalt an die Anstalt Sachsen-Anhalt 2072 Karten Versicherter und von letzterer nach Braunschweig 1174 übersandt. Aehnlich ist das Verhältniss zwischen den Anstalten Braunschweig und Hannover. Es geht daraus hervor, dass die Nachbarbezirke im Norden und Westen mit Braunschweig im lebhaften Austausch von Arbeitskräften stehen; allerdings überwiegt die Einwanderung aus jenen Bezirken in den Braunschweiger die Auswanderung von dort bedeutend. Es wäre zu wünschen, dass die übrigen 30 Versicherungsanstalten des Deutschen Reichs ihre Beobachtungen in ähnlicher Weise mittheilten und dass diesem Gegenstande von der Centralstelle die grösste Aufmerksamkeit zugewendet würde.

Arbeitszeit im Kanton Zürich. Anlässlich eines Vortrages in der Lokalorganisation der Arbeiter von Winterthur über „Fabrik- und Haftpflichtgesetz“ theilte der Fabrikinspektor des Kantons Zürich, Herr Kern, mit, dass er eine statistische Zusammenstellung über die tägliche Arbeitszeit in der zürcherischen Industrie gemacht habe, wonach in der Baumwollspinnerei und Zwirnerei 98 pCt. täglich 11 Stunden, in der Metall- und Maschinenindustrie 7 pCt. 11 Stunden arbeiten; letztere 7 pCt. sind die kleineren Schlosser- und Schmiedegeschäfte. 85 pCt. dieses Industriezweiges haben eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden, 8 pCt. eine solche zwischen 10 und 11 Stunden. In der Holzindustrie herrscht ebenfalls der Zehnstundentag vor; nur 20 pCt. haben eine 11stündige Arbeitszeit. In der Seidenindustrie arbeiten 73 pCt. täglich 11 Stunden, wie überhaupt in der Textilindustrie die längste Arbeitszeit besteht. Es zeigt sich auf diesem Gebiete der Einfluss der Arbeiterorganisationen, die in der Textilindustrie nahezu vollständig fehlen. Im ganzen Kanton Zürich arbeiten 54 pCt. aller Etablissemente und 55 pCt. der ganzen (industriellen) Arbeiterschaft täglich 11 Stunden. Fortschritte hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit verspricht sich Herr Kern nur von dem Eingreifen der Arbeiterorganisationen; von der internationalen Gesetzgebung erhofft er gar nichts, da diese Versuche nur auf eine gegenseitige diplomatische Bekomplimentirung hinauslaufen. Wünschenswerth sei dagegen in dieser Richtung die internationale Verständigung der organisirten Arbeiter.

Politische Arbeiterbewegung.

Zur Feier des 1. Mai in Oesterreich. In Bezug auf die Feier des 1. Mai herrschen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitern Deutschlands und Oesterreichs. Die deutschen Arbeiter haben auf dem berliner Parteitage bezügliche Beschlüsse gefasst. Für Oesterreich sind nunmehr massgebend die Beschlüsse einer am 6. Januar stattgefundenen seitens der Parteileitung einberufenen Konferenz der Vertrauensmänner der Landesorganisationen. Einstimmig wurde folgender Beschluss gefasst:

Angesichts der politischen Rechtlosigkeit der Arbeiterschaft Oesterreichs und entsprechend den Beschlüssen des Brüsseler Kongresses und des Wiener Parteitages erklärt die Konferenz:

Die Feier des 1. Mai als internationale Demonstration für den Achstundentag, für die Erkämpfung politischer Rechte und die internationale Solidarität des Proletariates wird im Jahre 1893 in Oesterreich ebenso begangen werden, wie in den früheren Jahren.

Die Parteikonferenz findet an den Parteitagsbeschlüssen, betreffend die Maifeier trotz der mehrfach geäusserten Bedenken nichts zu ändern. Die Beschlüsse der deutschen Parteigenossen sind für uns nicht massgebend, da die politischen Verhältnisse Oesterreichs von denen Deutschlands total verschieden sind.

Als würdigste Form der Feier ist die Arbeitsruhe anzustreben. Ueberall aber sind am Vormittage des 1. Mai Volksversammlungen, Abends Feste zu veranstalten, die der Bedeutung des Tages entsprechen.

Die Vorbereitungen für die Maifeier werden in allernächster Zeit in Angriff genommen werden; der Parteivertretung wurde aufgetragen, für die Herausgabe einer entsprechenden Flugschrift, eines Festblattes und die Herstellung eines Maifestzeichens zu sorgen.

Recht auf Arbeit in der Schweiz. Nach langwierigen Kämpfen innerhalb der sozialdemokratischen Partei der Schweiz hat dieselbe sich nunmehr entschlossen, auf dem Wege der Initiative die Anerkennung des Rechts auf Arbeit durch die Bundesregierung zu fordern. 50 000 Stimmen sind nothwendig, damit der bez. Antrag der Berathung der gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden muss.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten Schweizerbürger stellen gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren der Volksabstimmung über den Antrag, es sei folgender neuer Artikel der Bundesverfassung einzuverleiben:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

1. zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;
2. für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;
3. für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;
4. für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder theilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;
5. für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;

6. für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Bergarbeiterausstand im Saarrevier und in Rheinland-Westfalen. Die Bergarbeiter der grossen westlichen Kohlenreviere sind nunmehr der Uebermacht der schroff vorgehenden Staatsbehörden und Unternehmer erlegen. Im Saarbezirk ist die Wiederaufnahme der Arbeit durch fast alle Bergleute Thatsache, in Rheinland-Westfalen handelt es sich im Moment, in dem diese Zeilen geschrieben worden, nunmehr nur um vereinzelt aufflackernde Flämmchen des geplanten, aber missglückten Gesammtstrikes.

Bezeichnend für das Verhalten der Behörden ist die Auswahl, welche man für die Entlassungen unter den Leuten traf. In erster Linie entfernte man alle Mitglieder des Rechtsschutzvereins; ferner 31 Knappschaftsälteste und 11 Grubenausschussmitglieder. 26 von ersteren sind Vertrauensmänner oder Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins, 19 von letzteren sind Vertrauensmänner. Im Ganzen sind 80 von den 220 Grubenausschussmitgliedern aus der Arbeit entlassen. Auch in den Verhaftungen fuhr man fort. Die Zahl der Entlassenen soll in einer Versammlung vom 20. Januar noch festgestellt werden. In Versammlungen wurde den Entlassenen die Auswanderung angerathen, sodass die Familien der Armenpflege anheimfallen würden; andere antworteten auf die Frage, was aus den „Abgelegten" werden solle, mit dem charakteristischen Zwischenrufe: „Räuberbanden". Ein letzter Versuch, mit den Behörden zu verhandeln, wurde am 12. Januar gemacht. Eine Verhandlung war aber unter den von der Bergwerksdirektion gestellten Bedingungen unmöglich. Inzwischen ist am 17. Januar eine aus Schillo und Thomä bestehende Bergarbeiterdeputation in Berlin eingetroffen. Sie hat auch nichts erreicht.

Was den partiellen Sympathiestrike der Bergleute von Rheinland-Westfalen angeht, so wäre telegraphischen Zeitungsnachrichten zu Folge die Zahl der Streikenden am 18. Januar auf 7600 Mann gesunken, sodass wohl ohne besondere Zwischenfälle beim Erscheinen dieser Zeilen auch in Rheinland-Westfalen die Bewegung unterdrückt sein dürfte.

In Essen beträgt die Zahl der Abgekehrten mindestens 600, in Gelsenkirchen gegen 900, in Dortmund gegen 1000. Das wären Ziffern, welche diejenigen aus dem Saarreviere noch weit überträfen und die bereits die Armenverwaltungen der Westfälischen Städte beunruhigen.

Sehr spät, erst am 15. Januar, hat die Ausstands-Kommission dem Bergbauverein durch eingeschriebenen Brief ihre Forderungen überreicht: „achtstündige Schicht einschliesslich der Ein- und Ausfahrt, 25 pCt. Lohnerhöhung für alle Bergarbeiter, Anlegung der früher Gemassregelten und Unterlassung fernerer Massregelung, Zurücknahme der ganzen Arbeitsordnung, Selbstverwaltung der Knappschaft, Anerkennung der Arbeiterausschüsse, freie Wahl derselben, aber auf jederzeitigen sofortigen Widerruf". Die Niederlage der Bergarbeiter dürfte durch diese Kundgebung nicht mehr aufgehalten werden.

Von der englischen Bergarbeiterkonferenz. Nach lang ausgesponnener Debatte entschied sich die Bergarbeiterkonferenz in ihrer Sitzung vom 11. Januar mit 67 gegen 2 Stimmen zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages für Bergwerke. Da mit Ausnahme von Northumberland, welches die Beschickung des Kongresses abgelehnt hat, jeder Kohlendistrikt Grossbritanniens auf der Konferenz vertreten war, bedeutet diese Abstimmung thatsächlich, dass so ziemlich die gesammten britischen Bergarbeiter über den Weg, auf welchem ein Achtstundentag für Bergwerke am besten zu erreichen sei, zu einer Einigung gelangt sind. Vor Kurzem war es noch Süd-Wales, welches sich einem parlamentarischen Eingreifen in diese Frage gegenüber ablehnend verhielt. Nun ist offenbar auch dieses zu der Mehrheit übergetreten, und so standhafte Opposition auch die Führer der Durhamer Bergleute bisher noch machen, ist es doch längst kein Geheimniss mehr, dass auch in diesem Bezirke die Zahl Derer in stetem Wachsen begriffen ist, welche auch in diesem Punkte ein gemeinsames Vorgehen mit dem Rest ihrer Kameraden befürworten. Je mehr sich aber unter den Bergleuten selbst der Kreis der Gegner einer Beschränkung der Arbeitszeit auf gesetzlichem Wege verengert, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass das Parlament ihrem Verlangen Folge zu leisten für angemessen findet. Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung gelangten noch Anträge auf verschiedene Abänderungen des Bergwerksgesetzes, auf Errichtung eines Ministeriums für Bergwerke sowie auf Abschaffung der Regale und Wegegebühren zur Annahme. Die letzteren, zum grössten Theile den Grundbesitzern zu Gute kommenden Abgaben belaufen sich in vielen Fällen auf Summen, die ebenso hoch sind, wie die Löhne der Arbeiter selbst. Die Abschaffung solcher Abgaben dürfte noch grössere Schwierigkeiten bereiten, als selbst die Einführung des Achtstundentages.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Haftpflicht der Unternehmer betr. die Arbeiterschutzbestimmungen. Das Reichsgericht hat auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung nach Mittheilung der „Juristischen Wochenschrift" die folgenden für Fabrikbesitzer wichtigen Grundsätze ausgesprochen: Der Gewerbetreibende, dem das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, für die Befolgung der dem Wohle jugendlicher Arbeiter dienenden Bestimmungen zu sorgen, sei regelmässig der Fabrikherr, dem die Fabrik gehöre und zu dessen Zwecken die Arbeiter angenommen würden. Gleichgiltig sei es hierbei, ob der Fabrikherr selbst mit seinen Arbeitern in ein Arbeitsverhältniss trete oder ob dieselben von einer andern Person angenommen und entlassen würden. Es sei auch gleichgiltig, ob die Arbeiter unmittelbar für den Fabrikherrn die Arbeit verrichteten oder für einen andern in der Fabrik, der seinerseits die Herstellung der Fabrikate für den Fabrikherrn übernommen habe. In allen Fällen bleibe der Fabrikherr der Arbeitgeber, da er es sei, welcher die Beschäftigung für seine Zwecke in seiner Fabrik zulasse und durch dessen Maassnahmen bei dem Betriebe seiner Fabrik jene Beschäftigung erst verwirklicht werde.

Verbot der Kinderbeschäftigung an Theatern. Der Anfang zu einem solchen ist gemacht worden im — östlichen Preussen. Der Polizeipräsident von Posen hat angeordnet, dass zur Verwendung von schulpflichtigen Kindern bei Theateraufführungen für jeden einzelnen Fall und für jedes einzelne Kind die Erlaubniss des Polizeipräsidenten einzuholen ist, die jedoch erst nach Anhörung des zuständigen Kreisschulinspektors ertheilt werden soll. Die Thätigkeit von schulpflichtigen Kindern bei derartigen Aufführungen darf indess nur bis spätestens 11 Uhr Nachts ausgedehnt werden. Auffallen muss die Halbheit dieser Massregel, sowie ihre Beschränkung auf einen so kleinen Bezirk.

Gerichtliches Urtheil, betr. Abänderung von Fabrikordnungen in der Schweiz. Nach einem Entscheide des Einzelrichters I des Bezirksgerichtes Zürich vom 30. November 1892 ist die seitens eines Fabrikinhabers einseitig erfolgende Reduktion der in der Fabrikordnung festgesetzten Arbeitszeit oder die Einstellung des Betriebes an einzelnen Tagen, wenn dazu nicht höhere Gewalt zwingt, als eine wesentliche Aenderung des Dienstvertrages aufzufassen. Demgemäss sind solche Massregeln 14 Tage vor Inkrafttreten derselben Samstags oder am Zahltag anzukündigen, so dass es jedem Arbeiter ermöglicht wird, den ihm nicht mehr zusagenden Dienst regelrecht aufzukündigen. Erfolgt keine 14 Tage vorausgehende Anzeige und tritt die Verkürzung der Arbeitszeit willkürlich von heute auf morgen in Kraft, so hat der betroffene Arbeiter Anspruch auf Ausbezahlung seines vollen Lohnes wie bei voller Arbeitszeit oder es steht ihm, wenn ihm derselbe vorenthalten wird, das Recht zu, sofort ohne Beobachtung der Kündigungsregeln aus dem Geschäfte auszutreten, weil der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt, resp. eine vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet hat (Artikel 9 des Fabrikgesetzes).

Früherer Schluss der Geschäfte in London. In London ist jetzt eine Agitation im Gange, welche eine Beschlussfassung des Parlamentes zu dem Zweck herbeiführen will, dass wenigstens an einem Tage in der Woche die Geschäfte früher geschlossen werden. In einer in der zweiten Januarwoche abgehaltenen Versammlung der Londoner Handlungsgehilfen referirte John Burns über diese Frage. Er führte u. a. aus, dass, wenn die Läden um 8 Uhr geschlossen würden anstatt um 11 Uhr abends, der Konsum keineswegs zurückgehen würde. Das Publikum würde sich in die neue Einrichtung bald finden und der Verbrauch derselbe bleiben.

Arbeiterversicherung.

Altersrenten auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Nach den im Reichsversicherungsamt angefertigten Zusammenstellungen, welche auf den von den Vorständen der Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemachten Angaben beruhen, betrug am 31. Dezember 1892 die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Altersrente bei den 31 Versicherungsanstalten und den neun vorhandenen Kasseneinrichtungen 224630. Von diesen wurden 175874 Rentenansprüche anerkannt und 39922 zurückgewiesen, 4192 blieben unerledigt, während die übrigen 4642 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den erhobenen Ansprüchen entfallen auf Schlesien 25796, Ostpreussen 20891, Brandenburg 17180, Rheinprovinz 15008, Hannover 13036, Sachsen-Anhalt 12646, Posen 11704, Schleswig-Holstein 8606, Westfalen 8437, Westpreussen 8378 Pommern 7555, Hessen-Nassau 4902, Berlin 2425. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 22560 Altersrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 9348, Württemberg 5004, Baden 4213, Grossh. Hessen 3941, beide Mecklenburg 4580, die Thüringischen Staaten 4718, Oldenburg 797, Braunschweig 1587, Hansestädte 1509, Elsass-Lothringen 6722 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesammt 3087. Die Zahl der während desselben Zeitraums erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Invalidenrente betrug bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesammt 36696. Von diesen wurden 17946 Rentenansprüche anerkannt und 12688 zurückgewiesen, 4177 blieben unerledigt, während die übrigen 1885 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den geltend gemachten Invalidenrentenansprüchen entfallen auf Schlesien 5178, Ostpreussen 2972, Rheinprovinz 2810, Hannover 1928, Brandenburg 1747, Westpreussen 1675, Sachsen-Anhalt 1592, Posen 1364, Pommern 1242, Westfalen 1201, Hessen-Nassau 803, Schleswig-Holstein 533, Berlin 523 Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 4747 Invalidenrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 1249, Württemberg 1032, Baden 1058, Grossh. Hessen 443, beide Mecklenburg 408, die Thüringischen Staaten 634, Oldenburg 86, Braunschweig 217, Hansestädte 181, Elsass-Lothringen 766 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesammt 2307. Unter den Personen, die in den Genuss der Invalidenrente traten, befanden sich 545, welche bereits vorher eine Altersrente bezogen.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern. In der Stadt Bern soll unter öffentlicher Verwaltung eine Arbeitslosenkasse gegründet werden. Die vom Stadtrath bestellte Kommission beantragte diesbezüglich u. a.: Die Versicherungskasse wird von der Gemeinde selbst durch ihr Arbeitsnachweisbureau verwaltet. Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission führt die Aufsicht und bestimmt die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen. Die Mittel der Kasse werden beschafft durch Beiträge der versicherten Arbeiter, der Arbeitgeber und der Gemeinde und durch Geschenke. Die Mitglieder sollen 40 Cts. per Monat beitragen. Der Gemeindebeitrag soll Fr. 5000 per Jahr nicht übersteigen. Mitglied kann jeder in der Gemeinde beschäftigte Arbeiter werden. Er hat sich dafür bei seinem Arbeitgeber, oder beim Vorstand des Fachvereins, oder direkt im städtischen Arbeitsnachweisbureau anzumelden. Diese Anmeldestellen nehmen auch die Monatsbeiträge der Mitglieder entgegen. Anspruch auf Unterstützung hat, wer wenigstens sechs Monate lang der Kasse angehört, seine Beiträge regelmässig geleistet hat und wenigstens zwei Wochen arbeitslos ist. Die Unterstützung beträgt im Maximum Fr. 1.— für ledige, und Fr. 1,50 für verheirathete Arbeitslose. Das Reglement bestimmt die Fälle, in welchen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit keine Unterstützung gewährt wird. In die Aufsichtskommission wählen der Gemeinderath drei Mitglieder, die Arbeitgeber zwei Mitglieder und die Arbeiterunion zwei Mitglieder. Die Kommission hat nach Möglichkeit für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Die Kasse soll auf den 1. März dieses Jahres ins Leben treten, also erst von nächsten Winter an Unterstützungen gewähren.

Gewerbegerichte.

Schiedsgerichte für ländliche Arbeiter. Im deutschen Reichstage ist von den Polen folgender Antrag eingebracht worden: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldthunlichst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung besonderer Gerichte, vorzulegen, welche nach Analogie der Gewerbegerichte berufen wären, Streitigkeiten zwischen den ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern in einer schnellen, billigen und einfachen Weise zu entscheiden."

Berggewerbegerichte in Preussen. Zum 1. April 1893 soll nach Massgabe des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte mit der Errichtung von fünf Berggewerbegerichten für die bedeutenderen Bergbaubezirke des Staates vorgegangen werden, als deren Sitze Beuthen O.-S., Waldenburg i. Schl., Dortmund, Saarbrücken und Aachen in Aussicht genommen sind. Bei jedem dieser Gerichte ist eine entsprechende Anzahl von Kammern — im Ganzen 32 — vorgesehen, und zwar in der Regel als sogenannte detachirte Kammern am Amtssitze der königlichen Bergrevierbeamten der betreffenden Gerichtsbezirke. Die für diesen Zweck erforderlichen Ausgaben erscheinen mit 58500 M. dauernder Ausgaben zum ersten Male im preussischen Etat, denen eine Einnahme an Verhandlungsgebühren in Höhe von 8000 M. gegenübersteht; an einmaligen Ausgaben behufs der Einrichtung der erforderlichen Diensträume etc. sind ausserdem 16600 M. ausgeworfen, von welchem Betrage 6000 M. für das Wahlverfahren dienen sollen.

Gewerbegerichte in Baselstadt Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen im Kanton Baselstadt seit Dezember 1889, in welchem Monat zuerst die Wahlen der Schiedsrichter durch die Interessenten wie bei öffentlichen Wahlen vorgenommen wurden: dabei betheiligten sich 17 pCt. der stimmberechtigten Wähler. Ende vorigen Monats fand die zweite Erneuerung des Richterkollegiums statt, wobei sich nur 12 pCt. am Wahlakte betheiligten. Die Zahl der Richter beträgt 120, 60 Arbeitgeber und 60 Arbeiter; sämmtliche Gewerbe sind in zehn Gruppen abgegrenzt, auf welche je 12 Laienrichter entfallen. Jeder Gerichtsvorstand setzt sich aus zwei Laienrichtern und einem Obmann, der juristisch gebildet ist, zusammen; jedes Jahr wurden im Durchschnitt 500 Streitfälle erledigt; im Allgemeinen funktionirt das neue Institut zur allgemeinen Zufriedenheit.

Litteratur.

E. von Woedtke, Kaiserlich Geheimer Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Reichsamt des Innern: Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 30. April 1892 und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Mit Einleitung und Erläuterungen. Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage. Lieferung I. Berlin, 1892. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Die Kommentare v. Woedtkes zu den Arbeiterversicherungsgesetzen sind so allgemein bekannt und in den interessirten Kreisen gewürdigt, dass es genügt, das Erscheinen einer neuen Auflage eines dieser Bücher anzuzeigen und sich eine Besprechung vollkommen erübrigt. Die jetzt erschienene erste Lieferung des Kommentars zur Novelle vom 10. April 1892 umfasst das Gesetz bis zum § 48a und giebt ausserdem eine Einleitung sowie den allgemeinen Theil der Begründung des älteren Gesetzes und der Novelle. Im Text sind die aus der Novelle sich ergebenden Abänderungen des älteren Gesetzes durch fetten Druck kenntlich gemacht. Die zweite Lieferung, die das Werk jedoch noch nicht zum Abschluss bringen wird, befindet sich im Druck.

Gottschalk, Eduard, Das neue Auswanderungs-Gesetz. Eine Beleuchtung desselben. Hamburg, Selbstverlag 1892. 26 S. 8°.

Eine zur Beurtheilung des Auswanderungsgesetzentwurfes nützliche Schrift, in welcher der Standpunkt der Hamburger Schiffsexpedienten vertreten wird. Natürlich muss bei der Lektüre der Broschüre berücksichtigt werden, dass der Verfasser Interessent bezw. Vertreter von Interessenten des Vereins Hamburger Schiffsexpedienten ist; es ist daher begreiflich, dass er gegen jede weitere auch aus hygienischen und sozialpolitischen Rücksichten nothwendig erscheinende Beschränkung bei Beaufsichtigung der Expedition der Auswanderer ist und die derzeitige Partikulargesetzgebung für ausreichend hält. Trotz alledem ist die Schrift wegen mannigfacher Daten und der klaren Hervorhebung des Interessentenstandpunktes lesenswerth.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 30. Januar 1893. Nummer 18.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Lage der Bäckereiarbeiter im Lichte der deutschen Arbeiterstatistik.

Die „Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien“, welche in Folge der Beschlüsse der Kommission für Arbeiterstatistik im September 1892 vom kaiserlichen statistischen Amt veranstaltet wurde und nunmehr in der Bearbeitung desselben vorliegt,[1] verlangt mit gleichmässigem Nachdruck die Erörterung sowohl der methodologischen Seite dieser Statistik wie ihrer materiellen Ergebnisse. In diesem Fall dient die Beurtheilung des eingeschlagenen methodischen Weges nicht bloss dazu, über den Werth der gewonnenen positiven Resultate zu grösserer Sicherheit zu gelangen; darüber hinaus führt sie zur Beantwortung der Frage, ob wir mit der gegenwärtig bestehenden Organisation auch das Ziel einer den Bedürfnissen der Wissenschaft wie der staatlichen Verwaltung genügenden Arbeiterstatistik erreichen können. Nach der Seite sind wir in einer vorhergegangenen Erörterung zu dem negativen Ergebniss gelangt, dass die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrer Verbindung mit dem kaiserlichen Statistischen Amt keine geeignete Einrichtung für die Aufgaben der Arbeiterstatistik darstellt.[1] Daran wird nichts geändert durch die von uns bereitwillig gewährte Anerkennung, dass das kaiserliche Statistische Amt mit sichtlichem Streben nach Objektivität vorgegangen ist und durch eine gute Technik der Bearbeitung dieser Statistik formelle Vorzüge verliehen hat. Die im Grundriss verfehlte Konstruktion eines Bauwerks kann nun einmal durch noch so sorgfältige Ausführung architektonischer Details nicht wettgemacht werden.

Das für die Frage der Organisation der Arbeiterstatistik entscheidende Resultat würde auch dadurch nicht umgestossen werden, dass die materiellen Ergebnisse der vorliegenden Statistik sich als ausreichend bewähren sollten für die Erledigung der Frage, ob der Bundesrath von seiner Befugniss, einzelnen Gewerben die Dauer der Arbeitszeit vorzuschreiben, auch Bäckereien und Konditoreien gegenüber Gebrauch machen solle. Die Eignung der dargebotenen Behelfe für die Lösung einer solchen speziellen Frage würde noch nicht beweisen, dass wir den richtigen Weg zu einer Arbeiterstatistik eingeschlagen haben, während umgekehrt aus einer zweckmässig geleiteten Arbeiterstatistik neben umfassenderen Resultaten ohne Weiteres auch ein sicheres Urtheil über derartige Einzelfragen entspringen würde.

Die Erhebung über die Arbeitszeit wurde bekanntlich mittelst Fragebogen vorgenommen, die in solcher Zahl zur Hälfte an Arbeitgeber und zur Hälfte an Arbeitnehmer vertheilt werden sollten, dass nach einer auf Grund der Gewerbestatistik von 1882 vorgenommenen Schätzung etwa 10 pCt. der in den einzelnen Staaten vorhandenen Bäckereien und Konditoreien der Befragung unterworfen werden konnten.

Die Zahl der Erhebungsorte war 398; diese Orte liegen zerstreut über ganz Deutschland und gehören verschiedenen Grössenklassen an: Grossstädten (100 000 und mehr Einwohner), Mittelstädten (20 000 bis 100 000), Kleinstädten (5000 bis 20 000), Landstädten (2000 bis 5000) und Orten von weniger als 2000 Einwohnern. Im Ganzen sind 5347 Fragebogen bearbeitet worden, von denen 2758 auf Arbeitgeber und 2589 auf Arbeitnehmer entfielen. Nach der für die Ortsbehörden gegebenen Anweisung sollten nur solche Betriebe in die Umfrage einbezogen werden, in welchen

[1] Berlin, 1892, Druck von Koebke, Folio, 83 S.

[1] Vergl. meinen Aufsatz: Zur Beurtheilung der neuen deutschen Arbeiterstatistik im Sozialpoitischen Centralblatt, Bd. II, No. 16, S. 185 fg.

„bei Herstellung der Waaren regelmässig mindestens ein Gehilfe gegen Lohn beschäftigt wird und soweit dieselben nicht einen kontinuirlichen Betrieb mit Eintheilung des Personals in Tag- und Nachtschicht haben“ (vergl. Erhebung etc. S. 82).

In den Betrieben, für welche Fragebogen bearbeitet wurden, befanden sich 14 102 Arbeitnehmer, darunter 8458 mit der Herstellung von Backwaaren beschäftigte Werkführer und Gesellen, 4189 Lehrlinge, 413 ungelernte Arbeiter und 1042 für den Verkauf im Laden angestellte Personen.

Die Tabellen über die Arbeitszeit sind eingetheilt 1. nach Staaten und Gebietsgruppen, 2. nach den fünf schon erwähnten Ortsklassen, 3. nach vier Grössenklassen der Betriebe, 4. nach der Häufigkeit der täglichen Waarenherstellung (ob täglich einmal oder mehrmals frische Waare hergestellt wird), 5. nach Anwendung oder Nichtanwendung von Maschinen, 6. nach den Auskunftspersonen (d. h. wie sich die Verhältnisse auf Grund der Antworten der Arbeitgeber, resp. der Arbeitnehmer darstellen). Neben den Tabellen über die Arbeitszeit enthält die vorliegende Statistik solche über Lehrlingsverhältnisse, Maschinenanwendung und über die Frage, ob Gehilfen und Lehrlinge Wohnung und Kost beim Meister haben.

Was die Arbeitszeit anlangt, so wird in der vorliegenden Statistik dieselbe mit Recht gesondert betrachtet für die gewöhnlichen Bäckereien, unter welchen diejenigen verstanden werden, deren Arbeitszeit zu einem mehr oder weniger bedeutenden Theil in die Nachtstunden fällt. Diese gewöhnlichen Bäckereien bilden den ganz überwiegenden Theil der in die Erhebung einbezogenen Betriebe; sie betragen 85,1 pCt., während die Tagbäckereien nur 6 pCt. und die Konditoreien 8,9 pCt. ausmachen. In den 4551 gewöhnlichen Bäckereien sind 10 979 Hilfspersonen, darunter 1221 Werkführer, 6029 Gesellen, 3440 Lehrlinge und 289 ungelernte Arbeiter ausschliesslich oder vorwiegend bei Herstellung der Waaren beschäftigt. 54,9 pCt. dieser Hilfspersonen sind mithin Gesellen; 11,1 pCt. sind Werkführer; 31,4 pCt. Lehrlinge und 2,6 pCt. ungelernte Arbeiter. In diesen Bäckereien beträgt die Arbeitszeit der Gesellen vor den Wochentagen ohne Abzug der dazwischen liegenden Pausen und mit Einschluss der Nebenarbeiten (Reinigen der Bleche u. A. m.):

Stunden	nach den Aussagen der Arbeitgeber	Arbeitnehmer in
12 und weniger . . .	59,4	47,0
mehr als 12—14 . . .	28,4	28,9
„ „ 14—16 . . .	8,8	17,7
„ „ 16—18 . . .	2,0	4,3
„ „ 18	0,4	1,0
unbestimmt	1,0	1,1
	von je 100,0	100,0 Betrieben.

Nach den Aussagen der Arbeitgeber hat also etwas mehr als die Hälfte der gewöhnlichen Bäckereien, nach denen der Arbeitnehmer etwas weniger als die Hälfte eine Arbeitszeit bis zu 12 Stunden, nach den Aussagen Beider haben mehr als ein Viertel dieser Betriebe eine 12—14 stündige, nach den Arbeitgebern 11,2 pCt. eine mehr als 14 stündige Arbeitszeit, nach den Arbeitnehmern 23 pCt., und darunter befinden sich nach beider Aussagen namhafte Prozente mit ganz horrenden Arbeitszeiten vertreten. Indess würde es auf eine Täuschung hinauslaufen, wenn man dieses überaus traurige Bild für ein die einschlägigen Verhältnisse vollständig darstellendes hielte. Denn von den Bedingungen zu schweigen, in denen die Bäckerarbeit verrichtet wird: dass sie grossentheils in die Nachtzeit fällt, in gesundheitsschädlichen, von Mehlstaub geschwängerten, schlecht ventilirten und zugleich oft auf eine Temperatur von 25—35° Reaumur überhitzten Räumen stattfindet, dass sie zugleich von schlecht genährten, häufig chronisch schwer kranken Arbeitern verrichtet wird, — davon abgesehen, bezeichnen die hier erwähnten Arbeitszeiten nur die gewöhnliche und regelmässige Arbeitszeit „vor den Wochentagen“. Zu dieser Arbeit kommt die „vor Sonntag“, d. h. von Sonnabend Abends oder Nachts bis in den Sonntag hinein; sie findet in allen gewöhnlichen Bäckereien mit Ausnahme von 6,3 pCt. statt. Ein weiteres Moment ist dies: In ca. der Hälfte aller gewöhnlichen Bäckereien geniessen die Arbeiter auch nicht einen einzigen Tag im Jahr der Ruhe; es sei denn, sie sind stellenlos. Damit kein Zweifel über die Thatsächlichkeit dieses krassen Verhältnisses bestehe, zitiren wir die amtliche Statistik wörtlich. Seite 69 heisst es: „In einem grossen Theile der Bäckereien und Konditoreien wird die Arbeit das ganze Jahr hindurch von keinem vollen Ruhetage (24 Stunden) unterbrochen . . .“ Ziffermässig ausgedrückt heisst dies, dass von je 100 Betrieben (nämlich unter 4551 gewöhnlichen Bäckereien, 321 Tagebäckereien und 475 Konditoreien) gewähren dem Hilfspersonal regelmässige Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden überhaupt nur 56,1 pCt. nach der Aussage der Arbeitgeber und 50,9 pCt. nach Aussage der Arbeitnehmer! (A. a. O. Tab. VII, S. 46 fg.) Hierzu tritt eine über das gewöhnliche Mass noch verlängerte Arbeitszeit, wie sie in einigen Bäckereien an einzelnen Tagen jeder Woche, in fast allen Bäckereien in gewissen Perioden, vor Festen, Märkten u. s. w. vorkommt.

Relativ günstigere Verhältnisse als die gewöhnlichen Bäckereien, zeigen die sogenannten Tagebäckereien. Die Dauer der für Haupt- und Nebenarbeit aufzuwendenden Zeit beläuft sich nach Abzug der Pausen in 76,9 pCt. der Tagebäckereien mit Gesellen auf 12 und weniger Stunden, in nur 5,5 pCt. auf mehr als 14 Stunden.

Ungünstiger stellt sich wiederum die Lage der Arbeiter in den Konditoreien dar. In 65,3 pCt. der Betriebe beläuft sie sich auf höchstens 12, in 30,5 pCt. auf mehr als 12 bis 14 und in 1,2 pCt. auf mehr als 14 Stunden.

Was die Ladengeschäfte angeht, so werden hier geradezu ausserordentliche Arbeitszeiten konstatirt. In den Bäckereien dauert die Verkaufszeit bei 7,4 pCt. der Geschäfte 14 oder weniger, bei 56,7 pCt. mehr als 14—16, bei 35,9 pCt. mehr als 16 Stunden. Und das sind die Angaben der Arbeitgeber; nach denen der Arbeitnehmer ist der Prozentsatz der langen Verkaufszeiten noch etwas grösser. In ca. der Hälfte der fraglichen Geschäfte beginnt der Ladenverkauf vor 5½ Uhr Morgens. In den Ladengeschäften der Konditoreien sind die Verkaufszeiten relativ günstiger. (A. a. O., S. 68.)

Die traurigen Verhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien, die wir an der Hand der amtlichen Statistik konstatirten, erreichen ihren Gipfel in der Thatsache, dass diese ungeheuerlichen Zustände nicht nur für die erwachsenen Arbeiter, sondern auch für die in jenen Betrieben beschäftigten Kinder und jungen Leute unter und über 16 Jahren dieselbe Geltung haben. „Im Allgemeinen“ heisst es wörtlich, (a. a. O., S. 72), „gilt in Betreff der gewöhnlichen Bäckereien bezüglich der Arbeitszeit der Lehrlinge, ihrer Ausdehnung, ihrer Lage in den Nachtstunden, der Dauer und Unbestimmtheit ihrer Pausen das bei Besprechung der Gesellenarbeitszeit Gesagte. Wie Spalte 29 und 30 der Tabelle IIb zeigen, ist in 63,1 pCt. der Betriebe, in denen Gesellen und Lehrlinge zusammen beschäftigt sind die . . . . Arbeitszeit . . . für die Lehrlinge ebenso lang,. wie für die Gesellen; in 17,3 pCt. der Betriebe ist sie für die Lehrlinge kürzer, in 19,6 pCt. länger als für die Gesellen“. Das Verhältniss wird noch schlimmer dort, wo die Lehrlinge eine Fachschule besuchen. Es ergiebt sich, das an Schultagen die Lehrlinge in 382 (28,3 pCt.) Betrieben über 14, in 136

(10,1 pCt.) über 16 und in 26 (1,9 pCt.) Betrieben über 18 Stunden effektiv durch Arbeit und Unterricht in Anspruch genommen sind. (A. a. O., S. 74.) In den Tagebäckereien ist die Arbeitszeit durchschnittlich etwas kürzer wie in den gewöhnlichen Bäckereien. In den Konditoreien liegen die Verhältnisse den Lehrlingen insofern günstiger wie in den gewöhnlichen Bäckereien, als Arbeitszeiten von mehr als 14stündiger Dauer bei ihnen seltener sind; ungünstiger insofern, als eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden häufiger erscheint. (A. a. O., S. 75.)

Gegenüber der Darstellung, welche die amtliche Erhebung von den Lehrlingsverhältnissen giebt, scheint zu alledem noch die Annahme gerechtfertigt, dass der Umfang und vielleicht auch die Intensität der Lehrlingsausbeutung in Folge einer unglücklich gefassten Anweisung an die Ortsbehörden in der amtlichen Statistik nicht ganz zum Ausdruck gekommen ist. Die letzteren wurden angewiesen, nur in solchen Geschäften die Erhebung vorzunehmen, wo „regelmässig mindestens ein Gehilfe gegen Lohn beschäftigt wird“ (a. a. O. S. 82). Die Intention war dabei die, dass diejenigen Bäckereien, in denen der Meister allein oder mit seinen Familienangehörigen arbeitet, unberücksichtigt bleiben, und es sollte gewiss nicht bewirkt werden, dass dort, wo ein Meister nur mit Lehrlingen arbeitet, die Erhebung unterlassen werde. Jedenfalls wäre es von grösstem Interesse gerade darnach zu forschen, wie weit der Uebelstand verbreitet ist, dass in Bäckereien Gesellen durch Lehrlinge ersetzt werden. Jene Anweisung an die Ortsbehörden die von gegen Lohn beschäftigten Gehilfen spricht, wird aber wahrscheinlich in vielen Fällen dazu geführt haben, (weil Gehilfe in manchen Theilen Deutschlands das Synonym für Geselle, nirgendwo aber für Lehrling ist), diejenigen Betriebe zu ignoriren, in denen sich blos Lehrlinge befinden. Eine ausschliessliche Verwendung von Lehrlingen ist gerade nun in mittleren und kleineren Städten, auf die sich die amtliche Erhebung vorwiegend erstreckte, sehr häufig zu finden, und man kann es deshalb für wahrscheinlich erklären, dass mit der Zahl von 4189 Lehrlingen, die in der Erhebung den 8458 Werkführern und Gesellen gegenübergestellt werden, kaum ein typisches Verhältniss für die in Deutschland vorhandene Verbreitung des Lehrlingswesens in Bäckereien und Konditoreien bezeichnet wird. Es kommt hinzu, dass wenn unsere Annahme zutrifft, so wenig wie der Umfang auch die Intensität der Ausbeutung der unglücklichen Bäckerlehrlinge in richtigem Verhältniss dargestellt wird, weil dort, wo neben dem Meister blos Lehrlinge in Verwendung stehen, die letzteren in vielen Fällen auch die schwere, dem jugendlichen Körper durchaus unangemessene Arbeit der Gesellen zu leisten haben werden. Der erörterte Fehler und manche andere methodische Missgriffe in Verbindung mit den Mängeln der Organisation unserer Arbeiterstatistik haben es wohl vornehmlich bewirkt, dass die amtliche Erhebung die Lage der Bäckereiarbeiter hinsichtlich der Arbeitszeit in etwas weniger grellem Licht erscheinen lässt als andere Untersuchungen. Nach den Thatsachen aber, die die amtliche Arbeiterstatistik aufdeckt, ist es desto schwerer verständlich, warum Organe der Regierung es für nöthig finden, einen gewissen Gegensatz zwischen der verdienstvollen Enquête Bebels und den amtlichen Feststellungen über die Dauer der Arbeitszeit in den Bäckereien hervorzuheben.

Um daraus entspringenden Missverständnissen vorzubeugen, wollen wir jenen Unterschied zu erklären versuchen. In unserer Erörterung über die methodischen Mängel der amtlichen Arbeiterstatistik (vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, Bd. II., No. 16, S. 185 fg.) wiesen wir darauf hin, von welchem Einfluss es für die wenig selbständig denkenden, in ihrer Energie gelähmten Arbeiter in den Bäckereien sein musste, dass sie die vom Schutzmann in die Werkstatt gebrachten, dem Meister ohne Zweifel zur Kenntniss gekommenen Fragebogen gewissermassen unter seinen Augen zu beantworten hatten. Das modifizirte nothwendig das Ergebniss der amtlichen Statistik. Bei der Bebel'schen Enquête kam ein solches Moment nicht ins Spiel, vielmehr ergiebt sich aus den Bedingungen, unter denen die letztere unternommen wurde, dass Bebel gerade an die energischsten und unerschrockensten Elemente der Bäckereiarbeiter sich wandte, und dass diese furchtlos und ohne Rückhalt die ganze Wahrheit aussprachen. Vielleicht noch wichtiger ist aber das folgende Moment, das sich aus einer Vergleichung jener privaten und der amtlichen Erhebung ergiebt. Die letztere legte ihren Schwerpunkt auf die Kleinstädte (5—20 000 Einwohner) die Landstädte (2—5000 Einwohner) und die Orte mit weniger als 2000 Einwohnern. Aus einer von uns angestellten Berechnung ergiebt sich nun folgendes. Die amtliche Arbeiterstatistik erstreckte sich auf 18 Grossstädte (100 000 und mehr Einwohner) und blos 55 Mittelstädte (20—100 000 Einwohner), dagegen auf 99 Klein-, 99 Landstädte und 127 Orte mit weniger als 2000 Einwohnern. Bebels Enquête dagegen betraf fast ausschliesslich Grossstädte und Mittelstädte und nur ausnahmsweise kleinere Orte. Nun konstatirt die amtliche Erhebung selbst: „innerhalb der Ortsklassen steigt der Prozentsatz der Betriebe von längerer Arbeitszeit (mehr als 12 Stunden) mit der Grösse der Orte. Von den grossstädtischen Betrieben haben nur 32 pCt. eine die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigende Arbeitszeit, 25,9 pCt. eine solche von mehr als 14, 5,6 pCt. eine solche von mehr als 16 Stunden.“ (A. a. O. S. 65).

Darnach bedarf es keiner weiteren Erklärung dafür, dass die Bebel'sche Enquête die sich ganz überwiegend mit den Verhältnissen der grossen Städte beschäftigt, gerade wenn sie ein zutreffendes Bild entwarf, zu dem Ergebniss höherer Arbeitszeiten gelangen musste. Diese Beglaubigung, die Bebels Bäckerenquête durch die amtliche Erhebung gefunden hat, besitzt ein ganz besonderes Interesse. Es kann sein, dass zu dilatorischem Verhalten geneigte Elemente in den Resultaten der amtlichen Arbeiterstatistik immer noch nicht einen unausweichlichen Zwang erblicken werden, gegen die Zustände unter denen die erbarmenswerthen Arbeiter in den Bäckereien leiden, resolut einzuschreiten. Vielleicht dass jene Elemente für ein Vorgehen des Bundesraths noch weitere Erhebungen über die in der amtlichen Statistik leider unberücksichtigt gebliebenen sanitären Zustände, die Lohn- und Wohnungsverhältnisse für nöthig erklären werden. Solchen zum Aufschub auch der dringendsten Massnahmen Geneigten kann man jetzt mit noch besserem Fug und Recht als bisher antworten: jeder Aufschub ist unstatthaft, denn jene amtlich noch nicht beurkundeten Verhältnisse sind durch die von der offiziellen Statistik selbst beglaubigte Enquête Bebels in ihrem unheilvollen Charakter längst enthüllt und machen ein unmittelbares Einschreiten des Bundesraths zu einer rascheste Erfüllung heischenden Verpflichtung. Uns will scheinen, als ob der Bundesrath nun auch nicht länger zögern dürfte, von der ihm durch § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung zugestandenen Berechtigung Gebrauch zu machen und im Sinne der bescheidenen Forderungen der Bäckereiarbeiter wenigstens eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden inklusive der Pausen und das Verbot der Nachtarbeit für Lehrlinge zu verordnen.

Berlin. Heinrich Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Deutsche Auswanderung im Jahre 1892. Die überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich über deutsche Häfen, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam belief sich nach den vorläufigen Ermittelungen des kaiserlichen Statistischen Amts im Jahre 1892 auf 112 208 Personen 1891 waren 115 392 Personen ausgewandert, 1890 91 925, 1889 90 259, 1888 98 515 und 1887 99 712. Die Auswanderung des letzten Jahres blieb also um 3184 hinter der des Vorjahres zurück, meist in Folge des grossen Ausfalls, den die Cholera im Herbst bewirkt hatte. Von den Auswanderern gingen 59 897 (1891 59 673) über Bremen, 28 072 (31 581) über Hamburg, 2214 (1891) über andere deutsche Häfen, 17 554 (19 069) über Antwerpen, 3553 (2392) über Rotterdam und 918 (786) über Amsterdam.

Progressive Kommunalsteuern in Preussen. Aus Anlass eines Spezialfalls ist, nach dem „Reichsanzeiger", von dem Minister des Innern und dem Finanzminister folgende Verfügung vom 28. Oktober 1892, betreffend die Frage der Zulässigkeit progressiver Kommunalsteuersysteme für Einkommen über 900 M., an einen Oberpräsidenten ergangen:

„In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 5. August 1892, betreffend die Frage der Zulässigkeit progressiver Kommunalsteuersysteme für Einkommen über 900 M. treten wir Euer Excellenz ganz ergebenst darin bei, dass eine Abstufung der Zuschlagsprozente zu der Staatseinkommensteuer nicht deshalb als gesetzlich ausgeschlossen zu betrachten ist, weil das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 im § 74 nur hinsichtlich der mit Einkommen bis zu 900 M. versehenen Personen die Heranziehung mit einem geringeren Prozentsatze als bei höheren Einkommen vorsieht. Es steht vielmehr an sich nichts im Wege, wo besondere Verhältnisse dies erfordern, mit Genehmigung der zuständigen Behörde auch bei den Einkommen über 900 M. eine Abstufung der kommunalen Zuschlagsprozente eintreten zu lassen.

Danach ist an sich gegen die Bestätigung der in der Stadtgemeinde N. für das laufende Rechnungsjahr beschlossenen Abstufung der Zuschlagsprozente zu der Staatseinkommensteuer nichts zu erinnern, da eine mässige Abstufung nach unten auch den Intentionen der neuen staatlichen Steuergesetzgebung, die Entlastung der unteren, minder einkommenskräftigen Klassen durch eine stärkere Heranziehung der besser situirten Steuerzahler herbeizuführen, entspricht."

Hiernach könnte den arbeiterfreundlichen Elementen in den kommunalen Vertretungskörpern in der Zukunft eine recht wirkungsvolle Thätigkeit erwachsen. Wenn der Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, der augenblicklich dem Abgeordnetenhause vorliegt, Gesetz wird — dann ist freilich dafür gesorgt, dass die Progression nur mässig bleiben wird. Nach dem genannten Gesetzentwurf sollen ja die drei Wählerabtheilungen nach Massgabe der sämmtlichen von den Wählern zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern gebildet werden. Bei progressiver Gestaltung der Kommunalsteuern verschiebt sich also das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus zu Gunsten der Wohlhabenden. Dasselbe gilt für das Kommunalwahlrecht in den Gemeinden, die der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 unterstehen. Die schärfere Heranziehung der wohlhabenden Schichten der Bevölkerung zur Kommunalsteuer stärkt also deren politische Macht; was die grosse Masse auf der einen Seite gewinnt, verliert sie auf der andern. Im Ganzen ist also von der progressiven Kommunalsteuer nicht viel zu hoffen — es sei denn, dass sie dazu beitragen wird, das plutokratische Dreiklassenwahlsystem in Staat und Gemeinde mehr und mehr in Misskredit zu bringen.

Die italienischen Postsparkassen erfreuen sich eines von Jahr zu Jahr wachsenden Zuspruchs, sodass sie heute schon ein wichtiges Glied in der Volkswirthschaft Italiens bilden. Die neuesten Angaben über ihre Benutzung enthält das Annuario Statistico für 1892; sie reichen leider erst bis zum Jahre 1890: somit umfassen sie just $1^1/_2$ Dezennien, da die Postsparkassen im Jahre 1876 eingerichtet worden sind. Während im 1. Jahre ihres Bestehens in 123 246 Malen erst 3 709 357 Lire eingezahlt wurden, belief sich die im Jahre 1890 eingezahlte Summe auf mehr als das 50fache, 196 716 266 Lire. Die Zahl der offenen Bücher hat sich von 61 350 im Jahre 1876 auf 305 746 im Jahre 1890 vermehrt. Die Höhe des Guthabens am 31. Dezember von 2 443 404 Lire (1876) auf 310 483 635 Lire (1890). Die Steigerung der Einlagen in den Postsparkassen ist zum Theil wohl dem eifrigen Entgegenkommen der Postverwaltung zu danken, welche die Zahl der autorisirten Annahmestellen Jahr für Jahr vermehrt. Während es deren 1876 erst 1989 gab, zählte man ihrer 1890 bereits 4479. Zum Theil hat auch die Benutzung der Postsparkassen sich auf Kosten der übrigen Sparinstitute ausgedehnt, bei denen namentlich seit Mitte der 1880er Jahre die Einlagen zurückgegangen sind. In den Genossenschaftskreditinstituten, den Volksbanken und andern Kreditinstituten, welche die Rolle der Sparkassen spielen, betrugen die Einzahlungen 1886 noch 425 597 237 Lire, 1889 das letzte Jahr für welches die Angaben vorliegen, nur mehr 365 849 852 Lire, die Guthaben bezifferten sich am 31. Dezember 1886 auf 348 993 161 Lire 1889 auf 331 488 000.

Arbeiterzustände.

Durchschnittslöhne in den Breslauer Gewerben. Um die Feststellung der für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu entrichtenden Beiträge zu erleichtern, veröffentlicht der Magistrat Breslaus die Durchschnittstagelöhne der Mitglieder von Orts-, Betriebs- (Fabriks-), Bau- und Innungskrankenkassen, die bekanntlich auch für die Zutheilung zu einer der 4 Lohnklassen des Invaliditätsgesetzes massgebend sein sollen. Aus der interessanten Uebersicht ergeben sich auch lohnstatistisch verwerthbare Aufschlüsse, z. B. über die Rangstufe der Gewerbe, hinsichtlich der Lohnhöhe, den Spielraum der Höchst- und Mindest-Durchschnittslöhne (nach Klassen) in den einzelnen Gewerben, den allgemeinen gewerblichen Lohnständen in Breslau u. dergl. Wenn wir die mitgetheilten Lohnsätze in 6 Klassen gliedern: Durchschnittslöhne: a) unter 1 M., b) 1—1,49 M., c) 1,50—1,99 M., d) 2—2,49 M., e) 2,50—3 M., f) über 3 M., so ergiebt sich folgende Gruppirung der einzelnen Gewerbe.

In der 1. Lohnklasse (unter 1 M.) rangiren vorwiegend nur Lehrlinge, die allerdings, weil versicherungspflichtig, sämmtlich über 16 Jahre sind; nämlich die Lehrlinge der Bierbrauer, Barbiere, Transportgewerbe, Bürstenmacher, Böttcher, Friseure, Gelbgiesser, Gürtler, Gewerbegehilfen (weiblich), Gerber, Glacéhandschuhmacher, Kürschner, Klempner, Korbmacher, Kretschmer, Maler, Mechaniker, Pfefferküchler, Schornsteinfeger, Sattler, Stellmacher, Tapezierer, Tischler, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder. Ferner aber reichten mit ihren niedrigst gelohnten auch erwachsenen Arbeitern folgende Gewerbe in diese Klasse mit einem Durchschnittstagelohn von weniger als 1 M. (meist 80 Pf.) hinab: die Buchdrucker (mit der 4. der von ihnen selbst gebildeten Lohnklasse), die Fabrikarbeiter, die Gewerbegehilfen (5. Klasse), die Schneider, die Seiler, die Steindrucker, die Töpfer.

In der 2. Lohnklasse (1—1,49 M. Durchschnittslohn) begegnen wir zunächst den Lehrlingen besser bezahlter Gewerbe, nämlich der Bäcker, Branntweinbrenner, Schankgewerbe, Glaser, Hutmacher, Kupferschmiede, Müller, Schuhmacher, Schmiede. Sodann gehören die Durchschnittslöhne der meisten weiblichen Arbeiter dieser Klasse an: die Arbeiterinnen im Transportgewerbe, im Bürstenmacher-, Fleischer-, Klempner-, Müllereigewerbe, sowie der weiblichen Gewerbegehilfinnen (ausser Buchhalterinnen, Verkäuferinnen etc.). Endlich finden wir auch zwischen 1 und 1,49 M. eine ganze Reihe von Durchschnittslöhnen erwachsener männlicher Arbeiter: der Buchbinder (4. und 5. Kl.), Buchdrucker (3. Kl.), Dreschsler, Fabrikarbeiter, Juweliere (4. Kl.), Stuckateure, Steinmetzen, Zimmerer (3. Kl.).

Den drei Lohnklassen zwischen 1,50—3 M. gehört das Gross der erwachsenen männlichen Arbeiter an. Eine ganze Reihe von Gewerben hat Durchschnittslöhne in allen 3 Lohnklassen, schwankt also mit den Durchschnittslöhnen erwachsener männlicher Arbeiter zwischen 1,50 M. und 3 M. Das sind folgende Gewerbe: Buchbinder, Buchdrucker, Dachdecker, Drechsler, Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Juweliere, Pfefferküchler, Stuckateure, Steinmetzen, Tuchmacher, Uhrmacher, Zimmerer.

Nur in der 3. der von uns gebildeten Lohnklasse befinden sich zunächst mit ihren Durchschnittslöhnen 2 auserkorene weibliche Berufsarten: der Friseure und der Buchhalterinnen, Verkäuferinnen, Direktricen. Ferner rangiren mit ihren erwachsenen männlichen Arbeitern hier folgende Gewerbe: Bierbrauer-„Arbeiter", Barbiere, Korbmacher, Maler-„Arbeiter", Schornsteinfeger, Schneider, Sattler „minderjährige Arbeiter", Tapezierer dgl., Vergolder dgl., Schlosser-„Arbeiter", Tischler dgl.

In der 4. Klasse (2—2,49 M.) finden wir: Bäcker, Branntweinbrenner, Bürstenmacher, Böttcher, Haushälter, Schänker etc., Fleischer, Friseure, Gelbgiesser, Gürtler, Glaser, Kupferschmiede-„Arbeiter", Kürschner, Klempner, Maler-„Gesellen", Schuhmacher, Sattler-„Gesellen", Stellmacher, Seiler, Tapezierer, Tischler-„Gesellen".

In der 5. Klasse (2,50—3 M.) begrüssen wir: die Bierbrauer-„Gesellen", das Transportgewerbe, Gerber und deutsche Handschuhmacher-„Gesellen", Hutmacher, Glacéhandschuhmacher, Kupferschmiede-„Gesellen", Müller, Mechaniker, Schlosser-„Gesellen", Schmiede-„Gesellen", Vergolder; auch Kellner, Köche, Portiers u. dergl.

Endlich in den lichten Höhen der obersten (6.) Lohnklasse mit einem Durchschnittslohn von mehr als 3 M. sind nur noch ganz wenig Auserwählte versammelt. Es ragen hinein mit ihren 1. Lohnstufen die Buchbinder, Fabrikarbeiter, Juweliere und Steindrucker.

Arbeitslosenstatistiken. Die im Sozialpolitischen Centralblatt gemachten Vorschläge, die Zahl der Arbeitslosen in diesem Winter statistisch festzustellen, haben zu einer langen Reihe von Versuchen geführt. Wir fahren heute in der Registrirung der unternommenen Arbeitslosenstatistiken fort:

In Kassel wurde vom dortigen Gewerkschaftskartell die Zahl der Arbeitslosen ermittelt.

Wie die „Kreuzzeitung" berichtet, ist die Zahl der beschäftigungslosen Männer mit 965 festgestellt, wovon 543 verheirathet und Ernährer von 1393 Kindern sind. Die Stadt habe ein besonderes Büreau errichtet, woselbst die Arbeitslosen sich melden können, um Arbeit zu erhalten. Der Stadtrath erkannte den Nothstand an und lässt jetzt an verheirathete Arbeitslose Marken für Kohlen und Brot vertheilen. Diese Unterstützung wird nicht als Armenunterstützung betrachtet. Betreffs der Unverheiratheten dagegen meinte der Bürgermeister zur Arbeiterdeputation, auf dem Lande gäbe es Arbeit genug.

In Lüneburg ist seitens der Arbeiter gleichfalls eine Arbeitslosenstatistik aufgenommen worden. Dadurch wurden 302 Arbeitslose ermittelt, wovon 204 Verheirathete mit insgesammt 563 Kindern. Diese 302 Personen waren zusammen 1606 Wochen beschäftigungslos. Die wirkliche Zahl der Arbeitslosen wird jedoch auf 4—500 Mann geschätzt. Die Noth unter ihnen, so wird uns von dort berichtet, spottet jeder Beschreibung

In Dortmund und in Leipzig werden demnächst Erhebungen über die Zahl der Arbeitslosen stattfinden.

Berliner Arbeitslosenversammlungen. In vielen Orten wurden seitens der sozialdemokratischen Partei oder den gewerkschaftlichen Organisationen Arbeitslosenversammlungen einberufen und zwar ausnahmslos auf die Vormittagsstunden der Wochentage, um die Anwesenheit beschäftigter Arbeiter zu verhindern und den Charakter der Versammlungen als Zusammenkünfte Arbeitsloser zu sichern. In Hamburg fanden gleichzeitig ein Dutzend stark besuchter Arbeitslosenversammlungen statt, in Berlin 4 und zwar in den grössten Sälen der Stadt. Die Berliner Versammlungen sind weniger dadurch bemerkenswerth, dass sie ausserordentlich stark besucht waren und in vollster Ruhe und Ordnung verliefen, denn dies gilt auch von fast allen anderen Versammlungen dieser Art, sondern durch den Umstand, dass persönliche Vorstellungen beim Oberbürgermeister und dem preussischen Handelsminister beschlossen wurden. Die Deputationen wurden ausnahmslos vom Bürgermeister und zum Theil vom Handelsminister empfangen.

Zur Empfangnahme der Antworten wurden neuerdings Arbeitslosenversammlungen einberufen, in denen die Deputationen Bericht erstatteten. Oberbürgermeister Zelle hat ihnen, wir folgen im weiteren einem Berichte der „Volks-Zeitung", auseinandergesetzt, dass die Stadt bereits nach Möglichkeit für die Beschäftigung der Arbeitslosen Sorge getragen habe durch Vornahme von Erdarbeiten. Eine schärfere Ausführung von Bauarbeiten sei bei dem starken Frost unmöglich; sobald aber Thauwetter eintrete, würde mit der Inangriffnahme der städtischen Bauten, insbesondere der Hafenarbeiten am Urban, vorgegangen werden. Die Deputation habe noch verschiedene Vorschläge zur Beschäftigung der Arbeitslosen gemacht, die aber von dem Oberbürgermeister als unthunlich erachtet wären. Derselbe habe aber versprochen, sein Möglichstes zur Linderung des Nothstandes zu thun. Im Vergleich zu dem Empfang bei dem Oberbürgermeister Zelle sei der Empfang bei dem Handelsminister weniger freundlich gewesen. Derselbe habe in militärischem Tone nach ihrem Beruf gefragt und auf die Antwort, dass sie Bauarbeiter seien, ihnen bedeutet, dass ihnen die Arbeitslosigkeit im Winter doch nichts Neues sein könne. Zwei Deputationen sind überhaupt nicht vom Handelsminister empfangen worden, sondern haben den schriftlichen Bescheid erhalten, dass bereits das Erforderliche gethan sei, um dauernd über die Lage des Arbeitsmarkts in Kenntniss zu bleiben. Nach Erstattung der Berichte nahmen die Versammlungen eine gleichlautende Resolution an, welche gegen das Verhalten des Handelsministers protestirt und an die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden die Forderung richtet, die Arbeitszeit der von ihnen beschäftigten Personen auf eine Zeit zu beschränken, die eine möglichst grosse Zahl Beschäftigungsloser in Arbeit zu stellen erlaubt und thunlichst Artikel auf Vorrath in Arbeit zu geben, sowie bei Vergebung von Arbeiten im öffentlichen Interesse dieselben in erster Linie den Arbeitergenossenschaften zu übertragen.

Zur Lage der Drechsler in Dresden. Nach einer von dem Drechsler Lösch bearbeiteten Statistik ergeben sich folgende Daten für Beurtheilung der Lage der Drechsler in Dresden. Von 160 Fragebogen kamen nur 95 zurück, von diesen waren verschiedene sehr mangelhaft beantwortet. Das Alter schwankt zwischen 18 und 46 Jahren. Es beträgt im Durchschnitt 23¾ Jahre. Ledig waren 63, verheirathet 31, Wittwer 1 der Befragten. Von ihrem Verdienst haben zu ernähren: 60 je 1 Person, 7 je 2 Personen, 13 je 3 Personen, 5 je 4 Personen, 5 je 5 Personen, 4 je 6 Personen, eine 7 Personen. Um den Unterhalt bestreiten können, arbeiten in 12 Fällen die Frauen, in 12 Fällen die Kinder mit! Soldaten waren 12 Befragte, 3 auch bald wieder entlassen, 80 waren gar nicht im Militärdienste. Organisirt waren 53, nicht organisirt 42 der Befragten. Kost und Logis wurde in 1 Falle, Logis allein auch in 1 Falle gewährt. Auf Stück arbeiteten 60, auf Lohn 30, getheilt 5 Kollegen Die tägliche Arbeitszeit schwankte zwischen 8 bis 12 Stunden und betrug im Durchschnitte 9,52 Stunden. Der Verdienst schwankte zwischen 8 M. 50 Pf. und 28 M. 88 Pf. und betrug im Durchschnitt in der Möbelbranche 17 M. 62 Pf., in der Stockbranche 15 M. 15 Pf., bei verschiedenen Arbeiten 19 M. 31 Pf., für Schnitzer 22 M. 20 Pf. Ueberstunden wurden von 21 Befragten gemacht, und nur in 2 Fällen um ein Geringes besser bezahlt. Der Zahltag ist in 33 Werkstätten der Sonnabend, in 1 Werkstatt ist Abschlagzahlung mit 4 wöchentlicher, in 2 Werkstätten mit 14tägiger, in 3 Werkstätten mit ganz unbestimmter, oft erst nach 5 bis 6 Wochen stattfindenden Abrechnung. Von 41 Werkstätten haben Dampfkraft 3, Gasmotoren 7. Schutzvorrichtungen finden sich in 14 Werkstätten, dagegen fehlen sie in 5. In 4 Werkstätten ist das Werkzeug ungenügend In 43 Arbeitsräumen sind 292 Personen (Berufsgenossen) beschäftigt, die Räume sind in 6 Fällen als ungesund, dunkel, eng etc. bezeichnet. Die Ausbildung der Lehrlinge ist 19 Mal als gut, 1 Mal als mittel, 11 Mal als ungenügend bezeichnet, in 4 Werkstätten werden dieselben zur Konkurrenz gegen die Gehilfen benutzt. Ueberstunden der Lehrlinge wurden in 6 Fällen, davon 5 in der Möbelbranche konstatirt. Die Fortbildungsschule wird 2—8 Stunden pro Woche besucht. Von 38 Arbeitgebern sind 14 organisirt. Als besonderer Fall von Schlauheit ist erwähnt, dass ein Arbeitgeber einen 4. Lehrling, den er selbst nicht halten durfte, auf den Namen eines anderen Meisters schreiben liess!

Arbeitslöhne in Oesterreich. Die neue Forst- und Jagdstatistik des österreichischen Ackerbauministeriums bestätigt, dass die Arbeitslöhne, namentlich im nördlichen Oesterreich, durchweg erheblich niedriger sind, als in Deutschland. So sinken die Tagelöhne der Waldarbeiter für Männer in Böhmen auf 50, in Mähren auf 70, in Galizien auf 40, für Frauen in Böhmen auf 40, in Mähren auf 50, in Galizien auf 33 kr., für Kinder in Böhmen auf 27, in Mähren auf 40, in Galizien gar auf 18 kr.! In Galizien erhalten nicht selten für eine achtstündige Tagesarbeit Männer 33, Frauen 25 und Kinder 16 kr.! Selbst für die schwere Arbeit des Holzschlagens werden in Galizien ausserordentlich niedrige Tagelöhne ausgewiesen, bis zu 38 kr. für Männer bei achtstündiger Arbeitszeit. Allerdings ist auch die Leistungsfähigkeit des galizischen Arbeiters eine geringere. Immerhin arbeiten Landwirthschaft und Industrie in Oesterreich mit erheblich niedrigeren Löhnen als in Deutschland.

Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise in Italien. Der soeben im Auszuge erschienene Jahrgang 1892 des Annuario Statistico italiano enthält wiederum interessante Angaben über die Bewegung der Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise bis zum Jahre 1891. Mitgetheilt sind die Arbeitslöhne aus 7 grossen Etablissements der Textilbranche, aus 1 Papierfabrik, 1 Lichtefabrik, ferner aus sämmtlichen Bergwerken Sardiniens, den Schwefelgruben Siziliens und der Romagna. Eine Lohnsteigerung hat nur in einzelnen Arbeitskategorien einer Baumwollspinnerei und Weberei sowie in den sizilischen Schwefelgruben stattgefunden; in 2 Wollmanufakturen, 1 Seidenspinnerei, in der Papier- und Lichtefabrik, sowie in den Bergwerken Sardiniens sind die Löhne 1891 gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben; in den übrigen Etablissements sind die Löhne im letzten Jahre (1891) gesunken. Die Lohnbewegung des Jahres 1891 gewinnt jedoch erst die rechte Bedeutung, wenn wir mit der 1891 erreichten Lohnhöhe die Lohnsätze einer längeren Reihe von Vorjahren vergleichen und feststellen: ob die Stabilität Festhalten eines Maximalsatzes oder Erhaltung eines vorher gesenkten Niveaus, ob die Lohnsteigerung die Erreichung des bisherigen Höchstbetrages oder die Wiedergewinnung eines bereits erreichten Standes und so weiter. Gestiegen sind folgende Lohnsätze: Der Spinner und Spinnerinnen sowie der Weberinnen in einer Baumwoll-

fabrik in Castellanza (Provinz Mailand) von bezw. 1,99, 1,20, 1,19 auf 2,10, 1,26, 1,26 Lire, womit sie ihren bisher höchsten Stand erreicht haben. Gestiegen sind ferner die Löhne der Arbeiter in den Schwefelgruben Siziliens, für die Häuer im Tagelohn von 2,30 auf 2,70 Lire, im Akkordlohn von 2,85 auf 3,25 Lire, für die Maurer von 2,75 auf 3,00 Lire. Gleichwohl erreichen die Lohnsätze des Jahres 1891 noch nicht das Niveau wieder, auf dem sie bereits 1871 standen. Damals betrugen sie bezw. 2,78, 3,50, 3,51 Lire. Es lässt sich also angesichts der letztjährigen Lohnsteigerung nur soviel sagen, dass die Löhne in den sizilischen Schwefelgruben anfangen, sich von ihrem furchtbaren Tiefstande, den sie Mitte der 1880er Jahre erreicht hatten, langsam zu erheben. Stabil auf dem bisher höchsten Stande sind geblieben folgende Lohnsätze (denen in Klammer das Jahr beigefügt ist, in welchem sie den jetzigen Lohnstand erreicht haben, seit dem sie also unverändert sind): Baumwollspinner in der Provinz Genua: Maximum 3,50 Lire (1874), Minimum 2,00 Lire (1871); Baumwollspinnerinnen, ebenda: Maximum 1,40 (1888), Minimum 1,00 (1888); Baumwollweber, ebenda: Maximum 3,50 (1885), Minimum 2,00 (1871); Weiber: Maximum 1,20 (1871), Minimum 1,00 (1888). Wollmanufaktur in der Provinz Arezzo: Männer: Akkord 3,50 (1888), Tagelohn 1,40 (1882); Weiber: Akkord 2,00 (1888), Tagelohn 0,60 (1881). Wollmanufactur in Biella (Provinz Novara): Männer bei der Wollwäsche 3,50 (1888), in der Färberei 2,25 (1889), im Kardierraum 2,75 (1891), Spinner 4,35 (1889); Weiber: in der Zwirnerei 1,50 (1887), Andreherinnen 2,00 (1889), Weberinnen 2,25 (1887), Stickerinnen 2,15 (1885). Seidenspinnerei in Villanovetta (Provinz Cuneo): Spinnerinnen, geübte, 1,20 (1887), Spinnerinnen 2. Klasse 1,10 (1887), Zwirnerinnen 1,30 (1888). Papiermanufaktur in Serrevalle Sesia (Provinz Novara): Männer Lumpenbearbeitung 2,28 (1888), Vorbereitung der Pasta 2,27 (1888), Papierbereitung 2,56 (1888), Appretur 2,28 (1888), Reparaturwerkstätten 4,12 (1888); Weiber: Appretur 1,85 (1888), Enveloppefabrikation 1,52 (1888). Kerzenfabrik in Turin: Männer, Vorarbeiter 5,00 (1889), geübtere Arbeiter 3,25 (1889); Weiber 1,00 (1874). In den übrigen Branchen, in denen 1891 die Lohnsätze stabil geblieben sind, haben sie sich nur auf einem in früheren Jahren bereits gesenkten Niveau erhalten, haben sie also das ehemalige Maximum noch nicht wieder erreicht. Das gilt z. B. für eine Hanfspinnerei in der Provinz Bologna, wo die Kardierer seit 1888 2,47 Lire, gegen 3,24 1881—86, die Spinner 2,11 (seit 1888) gegen 2,28 (1878—86), die Spinnerinnen 0,80 (seit 1887) gegen 0,96 (1878–86) u. s. f. (Dasselbe gilt für die Löhne der Bergleute in Sardinien 1891.) Endlich gesunken sind die Löhne der Baumwollweber in der Provinz Mailand auf 1,64 Lire — niedrigster Stand seit 1871 und die Löhne sämmtlicher Arbeiterkategorien einer Manufaktur der Provinz Vicenza. Hier schwanken 1891 die Löhne für männliche Arbeiter zwischen 2,10 und 4,25 Lire und sind damit auf das Niveau der Löhne in den Jahren 1874—1884 herabgedrückt; die Weiberlöhne variiren zwischen 1,30 und 1,50 Lire, gleich dem Lohnstande der Jahre 1877—1883. Wenn wir von den unwesentlichen Lohnerhöhungen absehen, die uns unsere Statistik nachweist, so lässt sich im Allgemeinen sagen, dass die Arbeitslöhne in den befragten Branchen sich auf dem Niveau gehalten oder auf und unter das Niveau zurückgeworfen sind, das sie ungefähr Mitte der 1880er Jahre bis ca. 1888 erreicht hatten. Gerade aber seitdem sind — wesentlich wohl dank der Agrarschutzpolitik — die Preise der wichtigsten Lebensmittel nicht unbeträchtlich gestiegen, worüber uns ebenfalls das neue Annuario unterrichtet. Ein Kilogramm Weizenbrot kostete Centesimi (100 = 1 Lire = 80 Pf.)

	1. Qualität	2. Qualität
1885	37,9	31,3
1886	38,4	30,9
1887	38,8	31,7
1888	39,3	32,2
1889	40,6	33 5
1890	40,7	33,6
1891	42,9	35,8

Auch die Fleischpreise standen auf allen Märkten Italiens 1891 höher als 1885; ebenso die Mais- und Reispreise. Ein Doppelcentner Mais 1. Qualität kostete 1885 14,69 Lire, 1891 17,39; 2. Qualität 1885 13,59 Lire, 1891 16,09; 1 Doppelcentner Reis 1. Qualität in Vercelli 1885 28,23, 1891 36,87; in Mailand 1885 31,25, 1891 41,38 Lire.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Zur Geschichte der letzten deutschen Bergarbeiterausstände.

„Diese Arbeiterschutzgesetzgebung muss, wenn sie wirksam sein und Früchte tragen soll, begleitet sein von einer scharfen Repression der Sozialdemokratie“ — diese Worte, die Freiherr von Stumm in der Reichstagssitzung vom 12. Januar d. Js. während der Debatte über die sozialdemokratische Nothstandsinterpellation äusserte, nachdem sich die Diskussion weit mehr den Bergarbeiterausständen, als dem allgemeinen Nothstand zugewendet hatte, dürfen mit Fug und Recht als das Leitmotiv betrachtet werden, an dessen Hand man die sozialpolitische Erklärung der neuesten, unbesonnen begonnenen und unglücklich beendigten Arbeiterbewegungen in den westdeutschen Kohlenrevieren findet. In Wahrheit verfahren Behörden und Unternehmer an der Saar und in Rheinland-Westfalen nach jenem Stumm'schen Rezept, nur noch nicht mit so vollendeter Meisterschaft wie sein Urheber und auch nicht immer ganz so konsequent. Es ist eine Irreführung der öffentlichen Meinung, wenn gegenwärtig nur von der augenblicklichen und etwaigen künftigen Aufhebung der Koalitionsfreiheit in den Bergrevieren mit einer gewissen Besorgniss gesprochen wird; die Koalitionsfreiheit hat für die Bergarbeiter im Saarrevier und in Rheinland-Westfalen auch bisher nur auf dem Papier gestanden, und dieser Umstand ist die eigentliche Ursache der neuesten, tief bedauerlichen Vorgänge — natürlich nicht der Bergarbeiterbewegung überhaupt, wovon heute nicht zu sprechen ist. In zweiter Linie waren die neuesten Bergarbeiterausstände eine Frucht der sogenannten preussischen Berggesetzreform vom vorigen Jahre, deren die Arbeiter verbitternde Zweideutigkeit hier seiner Zeit zur Genüge besprochen wurde, — auf diesen Punkt wird unten noch kurz einzugehen sein.

Die Koalitionsfreiheit hat für die Bergarbeiter im Saarrevier und in Rheinland-Westfalen auch bisher in der Hauptsache nur auf dem Papier gestanden — das lehren hundert Thatsachen, die dem aufmerksamen Beobachter seit Langem bekannt sind. Die Aeusserung des Freiherrn von Stumm, die Bergbehörde im Saarrevier habe der Ansicht gehuldigt, „dass der Rechtschutzverein (der Bergleute) auch seine guten Eigenschaften habe, indem durch seine Publikationen und Agitationen etwaige Verstösse, Unterschleife und dergleichen der Unterbeamten zur Kenntniss der Direktion gelangen könnten“,[1]) weist ja schon an und für sich auf eine höchst subalterne Auffassung des kulturellen Nutzens der Arbeiterorganisationen durch die Behörden hin; sie ist aber ausserdem die Aeusserung eines Unternehmerautokraten, der bereits jede Pause in der koalitionsfeindlichen Thätigkeit der Behörden als einen unermesslichen Schaden an der Unternehmerautorität ansieht. In Wahrheit sind den Organisationen der Bergarbeiter im Saarrevier und in Westfalen von Anfang an durch Behörden und Unternehmer die erdenklichsten Schwierigkeiten gemacht worden. Diejenigen Bergleute, welche in den Fachvereinen als Einberufer von Versammlungen, als Beamte oder auch nur als einfache Mitglieder irgend eine Rolle spielten, waren stetig der Massregelung durch die Bergbehörden und Zechen ausgesetzt. Zuletzt bestanden die Vorstände der Verbände in beiden Revieren nur noch aus „abgelegten“, d. h. entlassenen Arbeitern; ein anderer konnte den Posten gar nicht mehr annehmen. Natürlich war es unmöglich, seitens der Unternehmer die äusserste Strenge gegen alle Mitglieder der Verbände walten zu lassen. Da die letzteren immerhin 10 000—20 000 Mitglieder hatten, so wäre die schroffe Massregelung aller Mitglieder mindestens im Saarrevier gleichbedeutend mit dem Verlust der Hauptarbeitskräfte gewesen. Da trat dann ergänzend

[1]) Stenographisches Protokoll der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1892, S. 442.

die Plackerei der organisirten Leute im Betriebe hinzu. Wer z. B. das Arbeiterorgan der Saarbrücker Bergverwaltung, das zuerst als Beilage einer anderen Zeitung erschien und das seit einiger Zeit aus Staatsmitteln selbstständig gemacht ist,[2]) von 1889 an aufmerksam verfolgt hat, wie der Verfasser, der weiss, dass hier die Mitglieder des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute beständig als Menschen geringeren Grades geradezu der Verachtung preisgegeben wurden. Das musste selbstverständlich auf die Unterbeamten der Bergwerksverwaltung und ihre Praxis einwirken. Das Organ des Rechtsschutzvereins hatte seit Beginn mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihm geschäftlich und moralisch gemacht wurden; sein jämmerliches Aeussere und Innere redet noch heute Bände von dem Kampf, den es tagtäglich auszufechten hat. Lokalitäten zur Abhaltung von Versammlungen waren stets sehr schwer zu erhalten. Dafür wurde dann der Bau eines eigenen Versammlungslokals für Bergleute auf dem Bildstock bei Saarbrücken von der ganzen amtlichen Presse des Bezirks von Anfang bis zu Ende mit den liebenswürdigsten Glossen über die Geschäftsführung u. s. w. begleitet. Ein Wunder beinahe, dass das Haus seit Kurzem vollendet dasteht. Das traurige Bild, das mutatis mutandis auf den westfälischen Bezirk zutrifft, soll hier nicht weiter ausgemalt werden. Danach sind die Worte des preussischen Handelsministers von Berlepsch zu beurtheilen, die er in der schon öfter erwähnten Reichstagssitzung äusserte: „Die preussische Bergwerksverwaltung steht nicht auf dem Standpunkt und wird nie auf dem Standpunkt stehen, dass sie die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beschränken will“ (a. a. O. S. 450). Zur Entschuldigung dieser Aeusserung kann man nur die mangelhafte Information des hohen Beamten annehmen, die ja auch in anderer Richtung erwiesen und erklärlich ist. Herr von Stumm will nun in kurzen Worten noch, dass „den sozialdemokratischen Vereinen und Presserzeugnissen nicht bloss durch die Polizei, sondern durch Selbsthilfe des Arbeitgebers, ob Privat- oder Staatsarbeitgebers, zu Leibe gegangen wird“. Das Zugeständniss, welches in den Worten liegt: „nicht bloss durch die Polizei“, ist sehr werthvoll; diese Macht hat also auch nach Herrn von Stumm ihre Schuldigkeit im Saarrevier gethan. Es fehlt seiner Ansicht nach die Einwirkung auf das, was der Arbeiter „nach aussen thut“ — die Reglementirung seiner ganzen menschlichen und bürgerlichen Existenz! Herrn von Stumm als grossen Hüttenbesitzer ist dies scheinbar gelungen, der noch grösseren Bergverwaltung aber nicht, obgleich es an Bemühungen hierzu ihrerseits wahrlich nicht gefehlt hat, wie oben gezeigt wurde. Dieser Gegensatz zeigt den Weg in die sozialpolitische Sackgasse, in welche die Argumente der Unternehmerdespotie führen. So grosse Arbeitermassen, wie sie die Saargruben beschäftigen, lassen sich eben bereits nicht mehr in ihrem ganzen Dasein auch ausserhalb der Arbeit knebeln. Der grosse Staatsbetrieb äussert hier bereits eine Art kollektivistischer Wirkung: indem er Arbeitermassen von 30000 Köpfen auf verhältnissmässig so engem Raume mit wesentlich gleichen Interessen zusammenhäuft, zieht er, ohne es zu wollen, die Anfänge des Klassenbewusstseins gross. Aus dieser naturgemässen Entwicklung giebt es keinen Ausweg mehr, auch nicht mit der ausgedehntesten Stumm'schen Unternehmerherrschaft über die ganze Existenz des Arbeiters. Freiherr von Stumm hat dies schliesslich selbst zugegeben. Er hatte verlangt, dass die Bergverwaltung sofort zu Beginn des Ausstandes alle Bergleute „definitiv entlassen sollen, die binnen drei Tagen nicht anfuhren — so würde die ganze Sache im Sande verlaufen sein“. Das klang ungeheuer schneidig und stramm. Als ihm aber vorgehalten wurde, was denn ein Betrieb anfangen solle, der 25000 strikende Arbeiter „definitiv entlasse“, da zog sich Herr von Stumm hinter eine wundersame Deutung seines „definitiven“ Entlassungsmodus zurück: „definitiv heisse nicht für immer; wer definitiv entlassen ist, kann in früherer oder späterer Zeit doch immer wieder angestellt werden“ (a. a. O. S. 463). Darin liegt das Eingeständniss der unbesiegbaren Macht der Arbeiterorganisation und der Arbeitermassen, die man wohl in ihrer Entwicklung zur kulturellen Macht aufhalten, aber „nicht für immer“ davon abhalten kann. Und so bestand und besteht denn auch die ganze sozialpolitische Weisheit der Behörden und Unternehmer im „Aufhalten“, in der zeitweisen Störung der Organisation, und diese Störungen allein verursachen die trüben Erscheinungen, deren Zeugen wir in diesen Tagen wieder waren. Der Abgeordnete Barth hat es (a. a. O. S 458) ganz richtig gesagt: „Die Arbeiter sind nicht am meisten zu fürchten, die organisirt sind: im Gegentheil, die nicht organisirten Arbeiter sind zu fürchten. Die organisirten Arbeiter haben Führer, die von ihrer Verantwortung mehr oder weniger durchdrungen sind; diese haben etwas zu riskiren, wenn sie einen schlechten Rath geben, und diese haben auch zu gewärtigen, dass in dem Augenblick, wo der von ihnen vorgeschlagene Strike missglückt, sie um ihre gesammte Position im Kreise ihrer Genossen gebracht sind.“ Diesen Worten hätte nur noch die praktische Nutzanwendung auf die Bewegung in den beiden Bergrevieren hinzugefügt werden sollen. Die Massnahmen der Behörden und Unternehmer haben fortgesetzt bewirkt, dass die Organisation der Arbeiter eine halbe, unfertige, unreife blieb. Sie haben durch ihre Massregeln unfähige und unbesonnene Leute zu Märtyrern und Führern gestempelt, die in einer fertigen und reifen Organisation ein Amt keinen Tag lang bekleiden würden. Sie haben die innere Selbstzucht der Mitglieder der Organisationen dadurch verhindert, dass sie dieselben fortwährend nur mit der Frage beschäftigten: darf ich überhaupt Mitglied sein oder nicht, und wenn ich es bleibe, habe ich da nicht schon Grosses geleistet? Daher das ungestüme Drängen der undisziplinirten, halborganisirten Massen zum unzeitigen Strike, daher die Widerstandslosigkeit der Führer, die doch wussten, dass gar kein Rückhalt vorhanden sei. Halborganisation richtet denselben Schaden an, wie Halbbildung. Nicht der Staatsbetrieb und die Zechenbesitzer sind das Opfer des „Wahnsinns“ der Arbeiter, sondern die Arbeiter sind das Opfer eines — verfehlten sozialpolitischen Systems. Der Vergleich zwischen dem Verhalten der sozialdemokratischen Bergarbeiter Sachsens und dem der westfälischen und Saarbergleute, wie ihn der Abgeordnete Auer im Reichstag zog, spricht in dieser Beziehung wirklich Bände. Hundert weitere Belege können den Uebersichten über den thatsächlichen Gang der Bewegung entnommen werden, welche das Sozialpolitische Centralblatt an anderer Stelle seit Beginn der Ausstände brachte.

Welchen Antheil in zweiter Linie die verfehlte Reform der preussischen Berggesetzgebung an den bedauerlichen Vorgängen in den westlichen Bergrevieren hat, kann ebenfalls hier nur ganz kurz angedeutet werden. Leo Verkauf hat im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ (V. Band, 4. Heft) S. 634 ff. die unheilvolle Bedeutung dieser Missreform, die der künstlich gezüchteten Halborganisation der Bergleute würdig an der Seite steht, für die Bergarbeiterbewegung in klarer Voraussicht treffend gezeichnet. In der preussischen Berggesetznovelle „überwiegt jener Theil von Bestimmungen, die es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, welchen materiellen Inhalt er ihnen zu geben für nöthig findet . . . in Wirklichkeit treten die Bestimmungen zu Gunsten der Unternehmer stark in den Vordergrund. Gegenüber diesen beiden Gruppen sinken die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter . . . zur Bedeutungslosigkeit herab . . . Die Erfahrungen in den Steinkohlenbezirken, die kaiserlichen Erlasse, die Entsendung von Bergbeamten nach England, die langwierigen Vorbereitungen mussten in den Kreisen der Bergleute die Hoffnung erwecken, dass ihren Beschwerden gesetzliche Abhilfe gebracht werden würde. Um so grösser wird die Enttäuschung sein, wenn sie das Erhoffte mit dem Erlangten

[2]) Herr von Berlepsch sagte im Reichstage: „Das Organ, welches die Bergwerksverwaltung benutzt, um ihre Kundgebungen an die Bergleute gelangen zu lassen.“ (A. a. O. S. 449.)

vergleichen.“ So schrieb der sachkundige Kritiker der preussischen Berggesetzreform lange vor Ausbruch der neuesten Ausstände, und wie sehr haben ihm die Thatsachen Recht gegeben! Die neue, auf Grund der Berggesetznovelle vom 1. Januar d. Js. ab einzuführende Arbeitsordnung für die staatlichen Saarkohlengruben war der Tropfen, der das Gefäss zum Ueberlaufen brachte, war der letzte Anlass, dass man Sturm erntete, nachdem man Wind gesäet hatte. Darüber waren sich auch alle Redner im Reichstag einig. Jene Arbeitsordnung wurde nach Massgabe des „Reformgesetzes“ ohne die Arbeiter entworfen, sie verewigte alte Missstände und brachte erhebliche Lohnreduktionen für einzelne Arbeiterklassen, und sie sollte unverändert unter dem Schein eingeführt werden, als hätten die Bergleute in dem machtlosen Grubenausschüssen einen Einfluss auf ihre Fassung ausüben können. Das war die erste praktische Aeusserung der Berggesetzreform im Saarrevier, und sie verfehlte ihre Wirkung nicht. Uebrigens erhoben die Saarbergleute rechtzeitig ihren Widerspruch gegen die neuen Bestimmungen. Es ist das Verdienst des Abgeordneten Auer, dies sachlich in der Reichstagssitzung vom 13. Januar d. Js. nachgewiesen zu haben.[1])

Die Stellung der Machthaber zur Koalitionsfreiheit und zum gesetzlichen Schutz der Bergleute hat also im Wesentlichen die sozialpolitischen Zustände gezeitigt, vor denen wir jetzt in den Bergrevieren stehen. Wer es nicht liebt, sich und Anderen angenehme Täuschungen zu bereiten, wird auch sagen müssen, dass nicht die geringste Aussicht auf Aenderung dieses Systems vorliegt. Es wird also weiter in den Richtungen wirken, die oben angedeutet wurden. Damit dürfte in sehr bedauerlicher aber schwerlich zu vermeidender Konsequenz die Arbeiterbewegung in den deutschen Kohlenrevieren allmählich bei der naturgemässen Ungeschliffenheit einer hart arbeitenden Bevölkerung Aeusserlichkeiten annehmen, die den Klassenkampf in unsäglicher Weise verschärfen.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

[1]) Vgl. Stenographische Protokolle S. 477.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Das neue französische Arbeiterschutzgesetz und sein Gefolge. Mit dem am 1. Januar in Kraft getretenen Gesetze, betreffend die Arbeit der in den industriellen Anlagen beschäftigten Kinder, Mädchen und Frauen sind vielerorts theils Strikes ausgebrocken, theils Arbeiterentlassungen vorgenommen worden, die nun die Anhänger der Manchesterschule für ihre Theorie des Gehenlassens auszunützen suchen, während die Vorkommnisse nur beweisen, erstens wie unvollkommen das neue Gesetz ist, zweitens welchen Widerwillen und welchen Widerstand selbst der geringste Schutz der Arbeitskraft, und sei es auch der weiblichen Arbeitskraft, bei gewissen Unternehmern hervorruft. Sämmtliche Strikes und Arbeiterentlassungen drehen sich um den Art. 3 des Gesetzes, welcher bestimmt, dass Kinder unter sechzehn Jahren nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen nicht länger als sechzig Stunden wöchentlich, ohne dass der Arbeitstag mehr als elf Stunden betrage, und Mädchen und Frauen über achtzehn Jahre nicht länger als elf Stunden täglich. Die Arbeitsstunden sind durch eine oder mehrere Ruhepausen von zusammen mindestens einer Stunde zu trennen. Verschiedene Unternehmer, die vorzugsweise weibliche Arbeitskräfte benützen, haben nun diejenigen ihrer Arbeiterinnen, die noch nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, an die Luft gesetzt, um sie durch ältere zu ersetzen, die zu einer effektiven Arbeitszeit von sechsundsechzig Stunden wöchentlich, also um sechs Stunden länger als jene angehalten werden können. Andere Unternehmer wieder haben mit der Einführung des elfstündigen Arbeitstages Lohnherabsetzungen vorgenommen, die um so tadelnswerther sind, als nicht nur die bisherigen Löhne der Arbeiterinnen zumeist derart gestaltet sind, dass überdies noch die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muss, sondern die Unternehmer während der Diskussion des Gesetzes auch versicherten, dass wenn der Arbeitstag für Frauen, anstatt auf zehn Stunden, wie dies die Vorlage beantragte, blos auf elf Stunden beschränkt würde, die Löhne der Arbeiter dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen würden, was aber unmöglich wäre, wenn der Arbeitstag gleich um zwei Stunden gekürzt würde. Dazu kommt noch, dass das Parlament, in Voraussetzung eines zehnstündigen Arbeitstages so hohe Zölle namentlich auf Textilwaaren etc. setzte, zu deren Hervorbringung ganz besonders weibliche Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden. Einzelne Unternehmer wollen wieder, dass wenn die Stunde schlägt, welche die Arbeiter zur Arbeit ruft, dieselben nicht etwa erst die Fabrik betreten, sondern bereits an der Maschine stehen und dieselbe erst verlassen, wenn sie zum Stillstand gebracht ist, wodurch die Arbeiter sowohl bei Beginn und Beendigung des Arbeitstages sowie während der Ruhepausen jedesmal um mehrere Minuten und somit täglich um mindestens eine Viertelstunde geprellt werden. Andere Unternehmer wieder wollen die bisherigen Ruhepausen theils so beschränken, dass es den Arbeitern unmöglich ist, ihr Mittagsmahl zu Hause einzunehmen und sie dadurch zu unnöthigen Extraausgaben gezwungen sind, theils wieder so ausdehnen, dass wenn auch nicht die effektive Arbeitszeit, so doch der Arbeitstag um ein Bedeutendes verlängert würde. Ist es unter allen diesen Umständen zu verwundern, wenn seit Inslebentreten des neuen Schutzgesetzes täglich neue Strikes zu verzeichnen sind? Sie der Arbeiterschutzgesetzgebung in die Schuhe zu schieben, heisst das über alle Massen selbstsüchtige Vorgehen der Unternehmer ganz in der Ordnung finden, eine noch so geringe Beschränkung desselben aber als etwas ganz Unrechtmässiges erklären. Nein, wenn irgend eine Lehre aus all diesen Strikes und Arbeiterentlassungen zu ziehen ist, so ist es die, dass die Gesetzgebung Unrecht hatte, nicht auf dem zehnstündigen Arbeitstag zu verharren, weil dadurch eine einheitliche Arbeitszeit für alle Arbeiterkategorien geschaffen worden wäre, was nebenbei bemerkt auch die Fabrikinspektion erleichtert und wirksamer macht, und dass es gewissen Unternehmern gegenüber angebracht ist, ganz genau zu bestimmen, wann die Arbeit zu beginnen hat, wann sie zu enden ist, wann die Ruhepausen einzutreten und wie lange sie, namentlich die Mittagspause, zu währen haben. Sonst versagt die Arbeiterschutzgesetzgebung gerade Jenen gegenüber, gegen die sie in erster Linie gerichtet ist, gegen die, die in ihren Arbeitern nichts als ein Ausbeutungsobjekt sehen.

Nacht- und Sonntagsarbeit in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrath gestattete folgenden Industrien bedingungsweise gewisse Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten Nachts und Sonntags vornehmen zu lassen: Gerbereien, Bäckereien, Teigwaarenfabriken, Milchindustrie, Spritfabriken, Gasfabriken, Holzstoff-, Cellulose-, Papier- und Kartonfabriken, Holzsägereien, Elektrizitätswerken, Salinen, Cement- und Kalkfabriken, Gipsfabriken, Ziegeleien, Ofen- und Thonwaarenfabriken, Mehl- und Reismühlen, Bierbrauereien.

Indessen dürfen zur Nacht- und Sonntagsarbeit nur männliche, über 18 Jahre alte Arbeiter, und nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Die auf den einzelnen Arbeiter fallende Arbeitszeit darf 11 Stunden während 24 Stunden nicht überschreiten. Am Sonntag, in den Fabriken mit Sonntagsarbeitsbewilligung je am zweiten Sonntag, müssen für jeden Arbeiter 24 unmittelbar aufeinander folgende Stunden frei bleiben. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Festtage. Die Bewilligungen nebst deren Bedingungen, sowie die Arbeitseintheilung (Stundenplan) sind in den Arbeitslokalen anzuschlagen.

Gewerbeinspektion.

Der Fabrikinspektor für Rheinhessen und die Arbeiter. Der Fabrikinspektor für Rheinhessen, Herr Kraus in Darmstadt, hat den Arbeiterausschuss des Mainzer Gewerbegerichts mitgetheilt, dass er gern bereit sei, von der in dieser Stadt gebildeten Beschwerdekommission der Arbeiter Mittheilungen über geschäftliche Uebelstände, unter denen die Arbeiter leiden, entgegenzunehmen. Bezüglich der Untersuchung dieser Beschwerden

will sich Herr Kraus genau an den § 139b der Gewerbeordnung halten, welcher ihm die Grenzen seiner Thätigkeit anweise. Er habe, schreibt er, diese Einschaltung nicht gemacht, um die Arbeiter abzuhalten, ihm auch andere Wahrnehmungen über die Verhältnisse der Arbeiter in Mainz mitzutheilen, im Gegentheil sei ihm alles darauf bezügliche von hohem Interesse. Mit der Verweisung auf § 139b habe er nur sagen wollen, dass ihm öfter mehr und grösserer Einfluss zugedacht und zugeschrieben werde, als er besitze, während doch seine wirklich gesetzlichen Befugnisse auf bestimmte Paragraphen der Gewerbeordnung beschränkt seien,

Arbeiterversicherung.

Berliner Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Bei dem für den Stadtkreis Berlin errichteten Schiedsgericht für Invaliditäts- und Altersversicherung wurden im vergangenen Jahre 292 Berufungen neu anhängig; hierzu kamen 44 aus dem Vorjahre übernommene, sodass im ganzen 336 Berufungen schwebten, worunter 9, die durch Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamtes in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden waren. 261 Berufungen waren von den Versicherten, 29 vom Staatskommissar und 2 von beiden erhoben, 42 Berufungen waren gegen die Feststellung einer Invalidenrente, 14 gegen die Feststellung einer Altersrente, 112 gegen die Ablehnung einer Invalidenrente, 124 gegen die Ablehnung einer Altersrente gerichtet. 18 Berufungen wurden durch rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden. 17 durch Vergleiche oder Zurücknahme, 229 durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigt.

Leistungen einer Zuschusskasse. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz hat zur Folge gehabt, dass eine Reihe freier Hilfskassen sich auflösten und dass der Uebertritt zu den Ortskassen grosse Dimensionen annahm. Ein Theil der Arbeiter, die früher Hilfskassen und jetzt Ortskassen angehören, dürften nicht leicht die Differenz der Kassenleistungen in Krankheitsfällen entbehren. Einen Ausgleich sollen die Zuschusskassen herbeiführen. Als Beispiel der Leistungen einer solchen mögen die der Allgemeinen Deutschen Zuschuss-Kranken- und Sterbekasse in Mainz dienen. Dieselbe gewährt männlichen Personen bei 35 Pf. Wochenbeitrag: 12 M., bei 25 Pf.: 9 M., bei 20 Pf.: 6 M. Krankenunterstützung pro Woche. Sterbegeld (Beerdigungskosten) in der 1. Klasse 60 M., 2. Klasse 50 M., 3. Klasse 40 M. Das Eintrittsgeld beträgt für Leute im Alter von 15—45 Jahren 1 M. 30 Pf., vom 45.—55. Jahre 5 M. 30 Pf.; letztere werden jedoch nur innerhalb eines Monats, nach Gründung einer Filiale, aufgenommen, später nicht mehr. Es besteht sodann für die verheiratheten Mitglieder eine Sterbekasse, welche den Zweck hat, den Mitgliedern beim Tode ihrer Frauen entsprechende Beihilfe zu den Beerdigungskosten zu gewähren. An Beiträgen hierfür werden eintretenden Falls 10 Pf. pro Mitglied erhoben, drei solcher Beiträge werden im Voraus erhoben und an der Hauptkasse deponirt, so dass dem betreffenden Mitgliede sofortige Beihilfe gewährt werden kann. Der Gesammtbetrag eines einmaligen Beitrages wird nach Abzug der nur geringen Verwaltungskosten an das betreffende Mitglied ausbezahlt.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Die neue Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins.

Schon seit einer Reihe von Jahren hatte die Bebauung der Umgebung Berlins einen mehr und mehr unleidlichen Charakter angenommen. Der Grund und Boden war zum grossen Theil in die Hände von Spekulanten übergegangen, die nur das Interesse hatten, die Grundstückspreise weiter in die Höhe zu treiben. Dies gelang ihnen vollkommen. Die Preise des Baugrundes stiegen ins Unglaubliche; die ursprünglichen Grundbesitzer sowie einzelne Bodenspekulanten zogen ungeheure Gewinne. Alles war auf das Entstehen grosser Miethshäuser zugeschnitten. Vier- bis fünfgeschossige sogenannte Miethskasernen — vielfach mit Seiten- und Quergebäuden — schossen gleichsam über Nacht auf Terrains empor, auf denen gestern noch Getreide und Kartoffeln gebaut wurden. Die Bebauung mit Landhäusern trat immer mehr zurück; ja, an manchen Orten (z. B. in Friedenau) wurden Landhäuser, die erst vor wenigen Jahren gebaut waren, bereits wieder niedergerissen, um Miethskasernen Platz zu machen — zum Bedauern Aller, die nicht an der Bodenspekulation interessirt waren.

So wurde denn der Ruf nach einer anderweitigen Regelung der Bauordnungen immer lauter und fand endlich Gehör — wenn auch nicht bei den Gemeindebehörden der einzelnen Ortschaften, so doch bei den staatlichen Verwaltungsorganen. Der Landrath des Kreises Teltow erwarb sich vor etwa einem Jahre das Verdienst, die Angelegenheit durch den Erlass einer Baupolizeiordnung für seinen Kreis, die den gröbsten Auswüchsen auf diesem Gebiete zu Leibe ging, in Fluss zu bringen. Freilich fand man, dass der Landrath damit seine Machtbefugnisse überschritten hätte, und die Verordnung wurde wieder aufgehoben; aber es war doch so viel erreicht, dass sich nunmehr die höheren Behörden angelegentlich mit der Sache beschäftigten. Die Folge war der Erlass der „Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin“ vom 5. Dezember 1892 durch den Regierungspräsidenten von Potsdam.

Diese neue Bauordnung ist in der Hauptsache sofort in Kraft getreten und findet Anwendung auf die Berlin umgebenden Bezirke der Kreise Teltow und Nieder-Barnim, soweit sie ausserhalb der Berliner Ringbahn liegen, sowie auf einen Theil der Stadt Charlottenburg. Sie trifft in der Hauptsache, von den rein technischen Vorschriften abgesehen, wesentliche Beschränkungen der baulichen Ausnutzung der Grundstücke und zwar, indem sie 1. die Zahl der Geschosse und die Höhe der Gebäude beschränkt, 2. die zulässige Bebauung der Grundflächen bei höheren Häusern einschränkt, bei kleineren ausdehnt, 3. für alle nicht unmittelbar aneinander gebaute Gebäude sowie Gebäudetheile (Seitenflügel etc.) angemessene Abstände von einander und der Grenze des Grundstücks festsetzt und 4. grössere Flächen der landhausmässigen Bebauung ganz überlässt.

Für die Bezirke, die nicht der Bebaung mit Landhäusern vorbehalten sind, ist die Unterscheidung zwischen regulirten und nicht regulirten Strassen von Bedeutung. Grundstücke, die an regulirten Strassen belegen und mit geregelter Wasserzuführung sowie geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer versehen sind — Grundstücke I. Klasse — dürfen höchstens bis zu $^5/_{10}$, Eckgrundstücke bis zu $^6/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden; die Wohnhäuser dürfen nicht mehr als vier bewohnbare Geschosse übereinander haben und höchstens 18 m hoch sein. Auf allen übrigen Grundstücken — Klasse II. — dürfen höchstens dreigeschossige und 15 m hohe Gebäude errichtet werden, die nicht mehr als $^4/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^5/_{10}$ der Grundfläche bedecken. Der Bauwich, d. h. der Abstand der Häuser von der Nachbargrenze, falls sie nicht unmittelbar bis an die Grenze herantreten, muss bei den Grundstücken I. Klasse mindestens 6 m, bei denen II. Klasse mindestens 5 m betragen. Man sieht, dass die Bestimmungen keineswegs rigoros sind, dass vielmehr in diesen Bezirken, die wohl weitaus den grösseren Theil des ganzen fraglichen Terrains umfassen,[1] der Ausnutzung des Terrains noch ein weiter Spielraum gelassen ist.

Eine bedeutend stärkere Bebauung der Grundfläche ist bei *Kleinbauten* gestattet, d. h. bei Bauten, die ausser dem Keller- und Dachgeschoss nur zwei Geschosse enthalten und nicht höher als 9 m sind. Hier dürfen $^7/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^8/_{10}$ der Fläche bebaut werden und beträgt der Bauwich nur mindestens 3 m. Auf diese Weise wird also der Bau solcher kleiner Häuser erleichtert. Vielleicht hätte man zweckmässig hierin noch weiter gehen können, indem man die zulässige Bebauung der Grundfläche und den Bauwich direkt von der

[1]) Eine Karte, in die die Landhausbezirke eingetragen sind, existirt leider noch nicht.

Höhe der Häuser hätte abhängen lassen, etwa in der Weise, dass man bestimmt hätte, der Bauwich habe mindestens $1/3$ der Haushöhe zu betragen u. s. w. Damit wäre dann stets mit dem Bau niedrigerer Häuser eine grössere Ausnutzung der Grundstücke verbunden gewesen und umgekehrt. Das Schablonenhafte, das den jetzigen Bestimmungen in dieser Beziehung anhaftet, wäre dann mehr geschwunden.

In den der landhausmässigen Bebauung vorbehaltenen Bezirken endlich, die in der Baupolizeiordnung genau umgrenzt sind, dürfen höchstens $3/10$, bei Eckgrundstücken $4/10$ der Grundstücke bebaut, nur ein- und zweigeschossige Häuser errichtet und nur dann zwei Nachbarhäuser unmittelbar aneinandergebaut werden, wenn die Frontlänge zusammen nicht mehr als 40 m beträgt. Als Bauwich sind mindestens 4 m inne zu halten.

Die ästhetischen und sanitären Vorzüge der neuen Ordnung liegen auf der Hand. Der Miethskaserne in ihrer hässlichsten Gestalt, wie sie namentlich die Aussenbezirke der Stadt Berlin aufweisen, ist für den Geltungsbereich der neuen Bauordnung der Garaus gemacht. Sozialpolitisch wichtig ist ferner vor Allem, dass der Bodenspekulation wenigstens ein kleiner Riegel vorgeschoben ist. Die Gewinne, die die Grundbesitzer aus dem Wachsen der Bevölkerung ziehen, sind auf ein etwas geringeres Mass zurückgeführt — zum Wohle der Gesammtheit, die thatsächlich diese Werthsteigerungen schafft. Dass einige Bodenspekulanten durch die neue Ordnung Verluste erleiden, kann am allerwenigsten gegen die Massregel geltend gemacht werden. Sie spekulirten darauf, dass ihnen Werthe zufallen würden, die sich als Produkt der Entwickelung Berlins im Zusammenhange mit der bestehenden gesammten gesellschaftlichen Ordnung darstellen. Die Entwickelung, die von Niemandem garantirt war, wird nun eine andere, als sie erwarteten; sie haben also falsch spekulirt und nun die Verluste ebenso widerspruchslos zu tragen, wie sie im anderen Falle die Gewinne eingeheimst hätten. Die von der Gesammtbevölkerung hervorgebrachte Werthsteigerung des Grund und Bodens ist und wäre auch ferner der Allgemeinheit in keiner Weise zu Gute gekommen, also hat die Allgemeinheit auch die durch die neue Ordnung hier und da bewirkte Entwerthung des Bodens nicht zu tragen. Die schon laut gewordene Forderung einer Entschädigung der mit Verlust bedrohten Grundbesitzer ist somit durchaus unbegründet, ja unlogisch, ihr kann und darf grundsätzlich nicht nachgegeben werden. Trotzdem muss zugegeben werden, dass, wie jede neue Ordnung, so auch diese in der Uebergangszeit einige Härten mit sich bringen wird, die vielleicht den Einen oder den Andern unverschuldet recht schwer treffen mögen. Hier kann nur eins helfen: dass bei der Ausführung der neuen Vorschriften nicht zu bureaukratisch verfahren und namentlich in der ersten Zeit besonderen Verhältnissen verständnissvoll Rechnung getragen werde.

Die sozialpolitisch wichtigste Frage ist nun die, ob durch die neue Bauordnung auch dem Wohnungsbedürfniss der Arbeiterbevölkerung mehr als es bisher geschah, Rechnung getragen wird. Werden nicht vielleicht in den nicht für die Landhausbebauung vorbehaltenen Bezirken die Häuser zwar niedriger, dafür aber die Zimmer um so kleiner, die Wohnungen um so enger werden? Werden nicht etwa die hohen Miethskasernen einfach durch etwas niedrigere langgestreckte Miethskasernen ersetzt werden? Wird vor Allem eine Arbeiterfamilie künftig billiger wohnen können, als bei der alten Ordnung möglich gewesen wäre? Dies sind augenblicklich schwer zu beantwortende Fragen. Die Beantwortung wird wesentlich davon abhängen, wie sich die Bodenpreise in dem Gebiet innerhalb der Ringbahn und in den noch unbebauten Theilen Berlins zu den Bodenpreisen in dem Gebiet, das der neuen Bauordnung untersteht, stellen werden. Die Gefahr liegt jedenfalls vor, dass gerade die ärmere Bevölkerung nur geringen Gewinn aus der neuen Ordnung ziehen wird und die Früchte hauptsächlich den Landhausbewohnern, unter denen man sich natürlich nur wirthschaftlich besser Situirte vorzustellen hat, in den Schooss fallen werden. Rudolf Eberstadt hat sicherlich Recht, wenn er behauptet[1]), dass der Wohnungsnoth durch blosse Bauordnungen überhaupt nicht abgeholfen werden kann, und dass vor Allem eine grundsätzliche Aenderung des Bebauungsplans nothwendig ist. Dieser sei so zu gestalten, dass die grossen Baublocks durch kleine Zwischenstrassen zerlegt würden. Auf diese Weise würde die Herstellung vieler kleiner Wohnhäuser in den schmalen Zwischenstrassen erzwungen, die Möglichkeit der Ausnutzung des Terrains durch die Aufführung grosser Hinterhäuser u. s. w. würde aufhören, die Wohnungen billiger und gesünder werden. Das Wohnen übereinander würde dem Wohnen nebeneinander Platz machen.

Als weiteres Bedenken kommt noch hinzu, dass die Rechtmässigkeit der Bauordnung vielfach bezweifelt wird. In wie weit diese Zweifel berechtigt sind, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte den Zweiflern ganz oder zum Theil Recht geben werden und dass somit die Bauordnung mindestens durchbrochen wird.

Da liegt denn in der That der Gedanke nahe, ob es nicht am Platze wäre, diese gesammte Materie zum Gegenstand der gesetzlichen Regelung zu machen. Der von Adickes dem preussischen Herrenhause vorgelegte Gesetzentwurf, die Erleichterung der Stadterweiterungen betreffend, fasst bereits das Problem von einer andern Seite her an und würde der Regierung ein weiteres Vorgehen erleichtern. Allerdings würde die Regierung im Abgeordnetenhause wohl einen schweren Stand haben; dafür hätte sie aber die grosse Masse des Volkes auf ihrer Seite.

Wie die Dinge nun auch weiter verlaufen mögen — die Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 bildet einen Wendepunkt in der Entwickelung der Wohnungsfrage in den Städten und ihren Urhebern gebührt Anerkennung und Dank.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Regelung des Schlafstellenwesens in Berlin. Eine neue Verordnung über das Schlafstellenwesen ist durch das Polizeipräsidium ergangen. Diese Verordnung, die am 1. April d. J. in Kraft treten soll, enthält folgende Bestimmungen: Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen: a) Jeder Schlafraum muss für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten. Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Masse. b) Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen. Niemand darf ohne besondere Erlaubniss der Polizeibehörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, ausser wenn sie zu einander im Verhältniss von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen. Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältniss von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen. Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und für je zwei Kinder muss eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muss mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen. Wer Schlafleute aufnimmt ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Büreau desjenigen Polizeireviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige niederzulegen. Die Polizeibehörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und soweit die Aufnahme der Schlafleute nach der Polizeiverordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muss der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familienangehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben. Tritt eine Vermehrung in

[1]) Preussische Jahrbücher, Novemberheft 1892 und Januarheft 1893.

dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden. Formulare für die Anzeige werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revierbüreaus unentgeltlich verabfolgt. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt oder den besonderen polizeilichen Anordnungen oder Aufforderungen Folge zu leisten unterlässt. Das Polizeipräsidium ist befugt, Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor Erlass einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

Wohnungszustände in Wien. Der kürzlich erschienene Bericht des Wiener Stadtphysikats für die Jahre 1887—1890 enthält auch einige kärgliche Mittheilungen über sanitätswidrige Wohnungen im Wiener Gemeindegebiete.

Es wurden in den Berichtsjahren 719 feuchte Wohnungen eruirt und 248 Fälle von Wohnungsüberfüllung verhandelt. 38 Souterainwohnungen und 23 Dachbodenwohnungen wurden beanstandet. 238 sonstige sanitätswidrige, licht- und luftarme Wohnungen wurden zur Anzeige gebracht.

Wohnungen neben Geschäftslokalitäten ohne rückwärtigen Ausgang wurden 99 angezeigt und Geschäftslokalitäten, welche gleichzeitig bewohnt wurden, 94, ferner 142 bewohnte Gassenläden ohne rückwärtigen Ausgang.

Sanitätswidrige Schlafstellen des gewerblichen Hilfspersonals wurden 513 eruirt; die grösste Zahl derselben, wurde bei Schumachern und Gastwirthen vorgefunden und zwar: bei ersteren 85 und bei den letzterwähnten 179.

In den einzelnen Berichtsjahren wurden seitens der Sanitätsaufseher 17 958, 13 013, 11 337 und 17 011 Revisionen ausgeführt. Die Anzeigen bezogen sich auf vorgefundene sanitätswidrige Zustände in Höfen, Kellern, auf Dachböden, Strassen, Plätzen, Baugründen u. s. w., ferner auf Hausbrunnen, Stallungen, Senk- und Düngergruben, Aborte und Kanäle.

Der Bericht giebt sodann die Zahl der bewohnten Häuser, Wohnparteien und Bewohner nach der Volkszählung vom Jahre 1890 an.

Im Bezirke	Häuser	Wohnparteien	Bewohner	Durchschnittliche Zahl der Bewohner 1 Hauses
I.	1 395	13 178	67 029	48
II.	2 454	29 277	158 372	64
III.	1 972	23 733	110 279	56
IV.	1 028	13 426	59 135	57
V.	1 376	18 121	84 031	61
VI.	1 133	13 833	63 901	56
VII.	1 239	15 508	69 859	56
VIII.	842	11 324	48 976	58
IX.	1 281	16 753	81 170	63
X.	1 430	16 150	74 547	52

Der Physikatsbericht enthält ferner eine nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1880 zusammengestellte Tabelle über die Wohnungsdichtigkeit.

Im Bezirke	Im Durchschnitte entfallen				
	auf 1 Hektar der bewohnten Grundfläche	auf 1 bewohntes Gebäude	auf 1 Wohnung	auf 1 Zimmer	auf 1 Wohnung
	Personen				Piècen
I.	483,58	51,45	5,16	1,8	6.22
II.	520,07	60.93	5,53	3,7	3,55
III.	522,44	53,99	4,72	3,2	3,97
IV.	743,45	62,36	4,62	2,8	3,86
V.	858,68	60,70	4,87	3,9	2,94
VI.	718,52	58,66	4,80	3,1	3,46
VII.	739,16	59,84	4,63	2,9	3,46
VIII.	753,77	59,38	4,39	3,0	3,42
IX.	627,94	62.24	4.65	3,2	3,54
X.	626,92	75,75	4,89	4,9	2,38
Wien	619,84	59,34	4,86	3,1	3,64

Soziale Hygiene.

Die gewerbliche Quecksilbervergiftung. In den Spiegelbelegen zu Fürth in Bayern, wo früher der Mercurialismus (Quecksilbervergiftung) viele und schwere Opfer forderte, ist in den letzten 1½ Jahren, wie Dr. Wollner (Mittheilungen über den Stand der Mercurialkrankheit in den Spiegelbelegen in Fürth, „Münchener medic. Wochenschrift") berichtet, kein Fall von Mercuralismus vorgekommen. Die Thatsache erscheint in noch viel günstigerem Lichte, wenn berücksichtigt wird, dass gegenwärtig meist Arbeiter beschäftigt werden, welche bereits seit längerer Zeit — bis zu 30 Jahren — in Belegen arbeiten. Da in den letzten Jahren eine grössere Zahl von Arbeitern entlassen werden musste, ist es begreiflich, dass nur die älteren und geübteren zurückbehalten wurden. Wodurch ist nun diese höchst erfreuliche Abnahme des gewerblichen Mercurialismus in Fürth zu erklären? Darüber giebt Dr. Wollner sehr interessante Aufschlüsse. Seit dem Jahre 1885 bestehen besondere Vorschriften über sanitäre Massregeln in den Werkstätten, auf die eine gewisse stetige Abnahme der Erkrankungsfälle zurückzuführen ist. Das plötzliche Sistiren der Erkrankungen seit den letzten 1½ Jahren musste aber andere Ursachen haben. Genaue Untersuchungen, die Dr. Wollner diesbezüglich anstellte, zeigten, dass die grösste Zahl der Erkrankungen an Mercurialismus in den früheren Jahren aus den grossen Betrieben stammten, die für den Export arbeiteten.

Die sanitären Vorkehrungen waren in diesen Belegen durchaus nicht schlechter als in anderen, im Gegentheil, sie waren sogar die besten; aber die Arbeiter daselbst waren die schlechtest gezahlten, herabgekommene Individuen, die das Bestreben hatten, durch möglichst lange Arbeit ein hinlängliches Auskommen zu finden. Diese grossen Fabriken arbeiten jetzt nicht mehr mit Quecksilber, sondern mit Silber, während in den kleineren Werkstätten, wo oft nur 1—2 Arbeiter angestellt sind, noch immer mit Quecksilber gearbeitet wird. In diesen ist aber die Arbeit eine so pressante, die Arbeitszeit eine kurze, sechs Stunden pro Tag, dabei die Bezahlung eine relativ gute. Die Arbeiter sind also im Stande, bei geringerer Arbeitszeit sich besser zu nähren. Dr. Wollner kommt zum Schlusse: „Wenn nun der Mercurialismus zunächst wenigstens für 1½ Jahre verschwunden ist, seitdem die Belege aufgehört haben, in welchen die höchste Arbeitszeit und die schlechteste Bezahlung durchgeführt war, so ist doch wohl ohne Zwang der Rückschluss erlaubt, dass von allen Massregeln zum Schutze der Arbeiter keine mehr Beachtung verdient, als kurze Arbeitszeit und gute Bezahlung. Damit soll nicht gesagt sein, dass die anderen Vorschriften überflüssig sind, aber es ist doch zweifelhaft, dass sie einen grossen Erfolg haben werden ohne kurze und gut bezahlte Arbeit."

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Cathrein, Victor S. J., Das Privateigenthum und seine Gegner. (A. u. d. J. Die soziale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". V. Heft.) Freiburg i. Br., 1892. Herder. 8⁰. 93 S.

Fuhr, Dr. Karl, Rechtsanwalt in Giessen, Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Berlin, 1892. Otto Liebmann. 8⁰. VIII und 340 S.

Jänecke, Max, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866. Marburg, 1892. Elwert. 6⁰. 66 S.

Kaufmann, Dr. Constantin, Doc. f. Chirurg., Handbuch der Unfallverletzungen mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Unfallpraxis. Stuttgart, 1893. Ferdinand Enke. 6⁰. VI und 256 S.

Kulemann, W., Amtsrichter, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Auslande. Leipzig, 1893. Dunker & Humblot. 8⁰. XII und 159 S.

Preuss, Dr. H., Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel. Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Heft 109/111. Berlin, 1892. Simion. 8⁰. 93 S.

Reichesberg, Dr. jur. Naúm, Friedrich Albert Lange als Nationalökonom. Bern, 1892. J. Wyss. 8⁰. 95 S.

Schloss, David F., Method of Industrial Remuneration. London, 1892. Williams and Norgate. 8⁰. VIII und 279 S.

Warschauer, Dr. Otto, Geschichte des Socialismus und neueren Kommunismus. Erste Abtheilung, St. Simon und der Saint Simonismus. Leipzig, 1892. Fock. 8⁰. VIII und 106 S. Zweite Abtheilung. Fourier, Seine Theorie und Schule. Leipzig, 1893. Fock. 8⁰. VI und 131 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 6. Februar 1893. Nummer 19.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Das Abzahlungsgeschäft und der dem Reichstag vorliegende Gesetzentwurf.

Am 21. Januar d. J. fand im Reichstag die erste Berathung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte statt.

In der Auffassung der Frage zeigt nunmehr die öffentliche Diskussion einen erfreulichen Fortschritt. Verstummt ist der frühere von vielen Handelskammern laut gewordene Ruf, dass die von Waarenabzahlungsgeschäften geschlossenen Verträge durch Gesetz einfach für — rechtsungültig erklärt werden sollen; verstummt der Ruf nach Auferlegung einer besonderen Steuer, nach Einführung eines Konzessionszwanges für Abzahlungsbazare, nach Beseitigung des Eigenthumsvorbehalts. Von allen Parteien ist die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung und Unentbehrlichkeit des Abzahlungsgeschäfts anerkannt worden. Ein Anerkenntniss, das grossen Werth besitzt, weil es keineswegs leichthin, sondern von einzelnen Seiten mit innerem Widerstreben abgegeben worden ist, erzwungen durch das Gewicht der Resultate, welche die wissenschaftliche Forschung beigebracht und die Begründung zum Gesetze richtig erkannt hat. Von allen Seiten ist aber auch auf der anderen Seite mit vollem Recht das Vorhandensein von Missständen betont worden.

Die allseitig zugestandene Thatsache, dass das Abzahlungsgeschäft wirthschaftlich von grosser Bedeutung und unentbehrlich ist, reicht indessen nicht aus, dem Uneingeweihten ein klares Bild von dem Wesen dieses Verkehrs zu geben.

Der kredit- und mittellose Mensch, der eine zur Existenz oder zum Erwerbe nothwendige Sache braucht, aber nicht bezahlen kann, bekommt diese gewöhnlich nicht ausgehändigt, wenn er nicht mit der Sache selbst Sicherheit bestellt. Das Pfandrecht setzt den Besitz der Sache in der Hand des Gläubigers voraus. Das Verkehrsbedürfniss verlangte aber den Besitz des nicht bezahlten Gegenstandes in der Hand des Schuldners zum sofortigen Gebrauche und gleichzeitige dingliche Sicherheit für den Gläubiger. Als Rechtsformen, welche diesen beiden Zwecken gerecht wurden, fand man die in die Form von Kaufverträgen mit vorbehaltenem Eigenthum und in die Form von Miethsverträgen gekleideten Abzahlungsverträge. Alle diese Verträge enthalten die von allen Seiten angefeindete Verwirkungsklausel, d. h. die Vertragsbestimmung, nach welcher beim Ausbleiben einer Rate die bis dahin fälligen Raten und ausserdem die verkauften Sachen selbst dem Verkäufer verbleiben sollen. Die Härten, welche sich ergeben, wenn nach Bezahlung von etwa $^{4}/_{5}$ des Kaufpreises eine Rate ausbleibt und alsdann das gezahlte Geld und die Sache selbst verloren sind, liegen auf flacher Hand. Eine solche Möglichkeit zu bekämpfen, ist Pflicht des Gesetzgebers, um so mehr, als es gerade die Armen sind, welche unter diesem Rechtszustande zu leiden haben.

Schon vor mehr als 50 Jahren waren die Abzahlungsverträge im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts eine häufige Erscheinung. Nur die sog. Abzahlungsbazare, d. h. Kaufhäuser, in denen Waaren der verschiedensten Gattung gegen Theilzahlung zu haben sind, sind neueren Datums.

Ein kurzer Blick auf die Gegenstände des Abzahlungsverkehrs zeigt dessen hohe sozialpolitische Bedeutung und Wichtigkeit für die Industrie.

Alle Bekleidungsgegenstände für Frauen und Männer, vom Kopf bis zum Fuss, von den einfachsten bis zu den elegantesten, Hochzeits- und Trauerkleider werden täglich in Massen auf Abzahlung gekauft. Ebenso alle Wohnungseinrichtungsgegenstände von den einfachsten Küchenmöbeln bis zu den elegantesten Salongarnituren. Grosse und kleine Hotels und Pensionate nehmen die Möbel für ganze Zimmerreihen, junge Aerzte, Künstler, Kaufleute, aber auch arme Wittwen, welche sich vom Zimmervermiethen ernähren, nehmen ihren Bedarf an Hausgeräth mittelst Abzahlungsvertrages. Die meisten jungen Arbeiter-Ehepaare können nur durch diesen sich eine häusliche Einrichtung schaffen. Hierdurch wird die Eheschliessung begünstigt und der Vermehrung der ausserehelichen Geburten entgegengearbeitet. Das Bett für die Schlafstelle, deren Vermiethung dem Arbeiter die Last der Wohnungsmiethe erleichtert, wird mittelst Abzahlungsvertrages gekauft. Die Handelskammerberichte von den Jahren 1886 und 1887 bemessen den Umsatz der Nähmaschinen, welche ratenweise verkauft werden, auf $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Gesammtumsatzes; jetzt heisst es in den Petitionen, dass $^8/_{10}$ bis $^9/_{10}$ der Gesammtfabrikation durch das Abzahlungsgeschäft umgesetzt werden. Alle Kleinmotoren, Maschinen aller Art, Pianofortes, Kinderwagen, Geldschränke, Velocipeds, Drehorgeln, Harmoniums, Eisschränke, Billards, Bierdruckapparate, Buchdruckerpressen, die Schriftzeichen für die Drucksysteme, Badewannen, 10-Pfennig-Automaten, Bücher, Uhren, Gold- und Silbersachen werden ausserordentlich häufig mittelst sog. Möbelleihvertrages verkauft.

Ein ziffermässiger Nachweis für die Häufigkeit des Vorkommens der Abzahlungsverträge lässt sich nicht erbringen; es bedarf dieses Nachweises auch nicht, da wir ein sicheres Urtheil gewinnen, wenn wir die Personen der Käufer ein wenig näher ansehen. Nehmen wir an, dass für diejenigen, welche weniger als 3000 Mark Jahreseinkommen haben, das Abzahlungsgeschäft von Bedeutung ist, so würden über $96^1/_2$ pCt. der Gesammtbevölkerung als Ratenzahlungskäufer in Betracht kommen. Auch die Häufigkeit der Inserate in einzelnen Zeitungen (z. B. im Berliner Lokalanzeiger, manchmal in einer Nummer ca. 50), welche ausdrücklich die Veräusserung gegen Theilzahlungen offeriren, lassen einen Rückschluss auf die Häufigkeit des Geschäfts selbst zu.

Das Abzahlungsgeschäft ist nicht bloss in den Grossstädten, sondern in ganz Deutschland, in Oesterreich, in der Schweiz, in Italien, in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weit verbreitet; die Thatsache, dass diese Form sich fast in der ganzen civilisirten Welt eingebürgert hat, ist ein Beweis für die wirthschaftliche Berechtigung und eine ernste Mahnung zur Vorsicht.

An dem Aufschwung der Industrie hat das Abzahlungsgeschäft erheblichen Antheil; auf Seiten des Käufers wirkt es in wohlthätiger Weise wie ein Sparzwang. Zur Erhöhung des standard of life der unteren Volksklassen hat es wesentlich beigetragen. Dem Kapitalarmen, sowie dem im Sturme des Lebens Gescheiterten gewährt es die Mittel und Ruhe zu neuem Erwerbe, indem es ihm vor Pfändungen dritter Gläubiger geschützte Gegenstände bietet. Die Begründung hat diese Wirkung des Abzahlungsgeschäfts als Schutz für den Verschuldeten ausdrücklich als berechtigt anerkannt.

Als Resultat des Vorstehenden ergiebt sich, dass das Abzahlungsgeschäft lebensfähig zu erhalten ist und nur die möglichen Auswüchse zu bekämpfen sind.

Die Begründung des Gesetzentwurfs hat die Bedeutung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen richtig gewürdigt. Die Motive haben denn auch Beifall gefunden, während er dem Gesetzentwurfe selbst versagt geblieben ist.

Das Grundprinzip der vorgeschlagenen Regelung ist richtig. Der Verkäufer, der die gelieferten Sachen wegen Nichterfüllung seitens des Käufers zurücknimmt, muss auch seinerseits die empfangenen Ratenzahlungen zurückgewähren (§ 1), abzüglich einer angemessenen Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache (§ 2). Hier stehen sich Leistung und angemessene Gegenleistung gegenüber, und grundsätzlich ist gewiss zuzugestehen, dass sich ein gerechterer Ausgleich kaum finden lassen dürfte. Allein in der vorgeschlagenen Fassung ist das Gesetz nicht annehmbar. Der Käufer kann jederzeit, ohne jeden Rechtsgrund, sobald es ihm beliebt, die Auflösung des Vertrages erzwingen. Er braucht ja nur einfach die Zahlungen einzustellen, dann bleibt dem Verkäufer gar nichts anderes übrig, als die Sachen zurückzunehmen. Denn die dem Letzteren allerdings zustehende Klage auf Zahlung des Kaufpreises würde bei sehr vielen Abzahlungskäufern nutzlos sein. Wenn nun ein leichtsinniger Käufer in frivoler Weise einen Vertragsbruch begangen hat, dann würde er trotz seiner verwerflichen Handlung noch den etwaigen Ueberschuss der gezahlten Raten über den Nutzungswerth ausgezahlt erhalten. Dies würde — was doch sicherlich nicht beabsichtigt ist — wie eine Prämie für den Treubruch erscheinen und eine ungemein wirksame Verleitung zum Abschluss unnöthiger Käufe sein. Nur der Käufer, der nicht erfüllen konnte, nicht der, der nicht erfüllen wollte, ist der Rechtswohlthat würdig; nur die Noth nicht der Leichtsinn ist zu schützen. Der Schutz des § 1 ist daher abhängig zu machen von dem vom Käufer zu erbringenden Nachweis[1]), dass er ohne sein Verschulden nicht erfüllen konnte, z. B. wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dergl. Erst durch diesen Nachweis würde das Recht des Verkäufers in billiger Weise gewahrt und vielen Prozessen vorgebeugt werden. Die Verkäufer haben dann keinen berechtigten Grund sich zu beklagen. Die Miethen für bewegliche Sachen sind bekanntlich hoch; der Grad der Entwerthung durch den Gebrauch ist durch Sachverständige leicht festzustellen und in der Regelung selbst liegt ein mächtiger Zwang für den Käufer, sich mit den Zahlungen zu beeilen. Denn je länger er wartet, desto höher die Miethsentschädigung. Es wird zu erwägen sein, ob nicht Vorsorge zu treffen ist, dass die Miethsentschädigung den Kaufpreis nicht übersteigen darf. Im § 2 dürfte den Verkäufern ausser der Nutzungsentschädigung auch noch ein Ersatz für eine durch andere Umstände als durch die Abnutzung entstandene Werthverringerung zuzubilligen sein (wenn z. B. eine Maschine in der Nutzungszeit durch eine neuere Konstruktion geringwerthiger geworden).

Rückhaltsloseste Anerkennung verdient der Gesetzentwurf dafür, dass er an die schwierige Aufgabe, auch gleichzeitig das österreichische Abzahlungsgeschäft, welches ohne Eigenthumsvorbehalt abgeschlossen wird und an Stelle unserer Verfallklausel sich der sog. Terminsverlustklausel (d. h. der Bestimmung, dass bei Nichtzahlung einer Rate sofort der ganze Rest fällig und klagbar ist) bedient, zu regeln, frisch herangegangen ist (§ 3). Die Rechtsgültigkeit der Abrede davon abhängig zu machen, dass der Verkäufer mit zwei aufeinander folgenden Raten im Rückstande ist, dürfte indessen nicht unbedenklich sein. Kann der Käufer nicht zahlen, weil er krank oder arbeitslos war, so ist er doch des Schutzes nicht weniger bedürftig, weil er zwei Monate krank oder arbeitslos war. Will der Käufer nicht zahlen, dann ist er auch bei einmaliger Nichtzahlung nicht

[1]) Vergl. Hausmann, Veräusserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, S. 82.

zu schützen. Ausserdem kann die gute Absicht des Gesetzes durch Stipuliren kurzer Fristen leicht vereitelt werden. Auch hier dürfte die Rechtswohlthat besser wie im § 1 — vom Nachweis abhängig zu machen sein, dass der Käufer ohne sein Verschulden nicht erfüllen konnte.

Mit Recht weisen die Motive auf die ausserordentliche Wichtigkeit hin, welche die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes für das Abzahlungsgeschäft hat. Hierauf des Näheren einzugehen unterlassen wir hier.

Der Grundzug des Gesetzentwurfs zeigt das Streben, einen gerechten Ausgleich zu finden, und deshalb dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, dass schliesslich ein Rechtszustand hergestellt wird, der der deutschen Gesetzgebung zur Ehre gereichen und anderen Ländern zum Vorbilde dienen wird.

Berlin. Wilhelm Hausmann.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Rentengüter. Nach den Mittheilungen des Landwirthschaftsministers im preussischen Abgeordnetenhause (Sitzung vom 1. Februar) beträgt die Zahl der bisher begründeten Rentengüter 572. Es wurde bei ihnen insgesammt ein Kaufpreis in Renten von 169 535 M. und in Kapital von 974 615 M. verabredet; von den letzteren Beträgen sind bereits 829 111 M. abgezahlt. Für die erste Einrichtung haben die Rentenbanken 192 000 M. hergegeben. — Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die Rentengüter wie folgt: Schleswig-Holstein 3, Hannover 2, Westfalen 11, Schlesien 20, Ostpreussen 141, Westpreussen 151, Posen 100, Pommern 88. — Von den angebotenen 24 548 Hektar sind 6550 in Rentengüter verwandelt, der Rest steht noch aus. — Nach den Grössenklassen ergeben sich folgende Gruppen

über	25	Hektar . . .	55 Rentengüter
„	10 — 25	„ . . .	125 „
„	7½ — 10	„ . . .	108 „
„	5 — 7½	„ . . .	132 „
„	2½ — 5	„ . . .	115 „
unter	2½	„ . . .	37 „

Eine grössere Zahl von Rentengütern ist noch in Bildung begriffen. Bis zum Abschluss von Punktationen ist der Bildungsprozess vorgeschritten bei 2496 Rentengütern, davon in Ostpreussen 586, in Westpreussen 1013, in Posen 554, in Pommern 275, in Brandenburg 10, in Schlesien 55. Es handelt sich dabei um 23 069 Hektar zu Preisen von 15 Millionen Mark. 110 000 Hektar stehen noch zur Verfügung.

Der langsame Fortgang der Neubegründungen hat nach Ausführungen des Ministers nicht in den Beamten der Generalkommissionen, seinen Grund, sondern in dem Mangel an Landmessern. Die Frage, ob auch die Domänen in Rentengüter verwandelt werden sollen, habe die Staatsregierung beschäftigt, aber sie sei von dem Standpunkt ausgegangen, dass, wenn privates Land angeboten wird, dieses zuerst in Rentengüter verwandelt werden solle. Die Thätigkeit der Generalkommissionen werde eine dauernde sein. Die Verhältnisse drängen darauf hin, namentlich im Osten einen Stand bäuerlicher Besitzer zu schaffen. Es solle immer die Schaffung bäuerlicher Stellen bevorzugt werden; nur da wo hinreichende Arbeitsgelegenheit vorhanden sei, könne man daran denken, kleinere Stellen zu schaffen. Auf die Bildung grosser Gemeinden durch Neubildung oder Anschluss an bestehende Gemeinden werde immer der grösste Werth gelegt werden. Die Bildung eines grundbesitzenden Proletarists sei aber zu vermeiden.

Einkommensvertheilung im Grossherzogthum Hessen. Nach den soeben veröffentlichten amtlichen Uebersichten über die Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer im Grossherzogthum Hessen für 1892/93 kommen auch in diesem Bundesstaat auf eine Gesammtbevölkerung von 992 883 Seelen (Zählung von 1890) und 217 206 Steuerpflichtige, mit einem Gesammtsteuerkapital von 28,5 Mill. M. Nicht weniger als 72 pCt. dieser Steuerpflichtigen aber haben nur ein Einkommen bis zu 900 Mark, sodass also die grosse Mehrheit der hessischen Bevölkerung durchaus proletarisirt ist. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass diese Mehrheit nur den kleinsten Theil des gesammten Steuerkapitals stellt, 25 pCt. nämlich. Die übrigen 75 pCt. des Steuerkapitals entfallen auf die 28 pCt. der vermögenderen Steuerzahler. Natürlich gestaltet sich auch unter diesen die Vermögensvertheilung durchaus plutokratisch. Je höher man steigt, in desto grösserem Gegensatze stehen die Prozentzahlen, mit welcher die einzelnen Steuerklassen an der Zahl der Steuerpflichtigen einerseits und dem Gesammtsteuerkapital andererseits partizipiren; in der höchsten Steuerklasse (Einkommen von 46 000 bis 3,2 Mill. M.) stellen 0,073 pCt. der Steuerpflichtigen nicht weniger als 11 pCt. des Gesammtsteuerkapitals. Und dabei wuchs das letztere von 1871 bis 1892/93 um volle 15,7 Millionen oder 123,5 pCt. Wohin der Zuwachs in der Hauptsache fiel, ist aus Obigem ersichtlich.

Die Reinerträgnisse des österreichischen Tabakmonopols stiegen von 1871 bis 1891 von 37 961 962 auf 52 395 316 fl. ö. W., demnach um 39 pCt., die Einnahmen von 55 223 354 auf 83 446 970 fl., das sind 50,1 pCt. und die Ausgaben von 17 531 392 auf 31 051 654 fl., demnach um 77,1 pCt.

Bauernkongress in Oesterreich. Ein Kongress wirklicher Bauern steht in Oesterreich bevor. Der Bauernführer Steininger fordert in der Neujahrsnummer seiner in Gobelsburg erscheinenden Zeitung „Mittelstrasse“ alle landwirthschaftlichen Vereine, Kasinos, sowie die einzelnen Bauern und alle Bauernfreunde zur Beschickung eines Kongresses auf, der über Hebung und Rettung des Bauernstandes, über ein einheitliches Bauernprogramm und über Schaffung einer Bauernpresse Beschlüsse fassen soll. Nach dem Reichenberger „Freigeist“ wäre das der erste Kongress, der von Bauern selbst einberufen und abgehalten wird.

Auswanderung aus Schweden. Nach den dem schwedischen Departement des Innern zugegangenen Berichten sind im Jahre 1892 aus und über Schweden 38 206 Personen nach fremden Welttheilen ausgewandert, wovon 33 240 Schweden und 4966 Ausländer waren. Im Jahre 1891 betrug die Anzahl der Auswanderer 39 763, davon 32 454 aus Schweden und 7309 Personen aus anderen Ländern.

Todesfälle durch Verhungern in London. Ein amtliches Blaubuch, das am 26. Januar vom Ministerium des Innern veröffentlicht wird, beziffert die Anzahl der Todesfälle durch Verhungern in London im Jahre 1891 auf dreissig. Fälle, bei denen der Tod durch Nahrungsmangel beschleunigt, aber durch eine andere Ursache herbeigeführt worden ist, sind in dieser Zahl nicht mit einbegriffen. Trotz der ungeheuren Grösse der staatlichen und privaten Wohlthätigkeit in London sind diese 30 Fälle den zahlreichen Armenpflegern unbekannt geblieben, bis Hilfe zu spät war. Was aber noch trauriger ist, ist die Thatsache, dass diese Aermsten eine so entsetzliche und nach allen Schilderungen vollauf berechtigte Abneigung gegen das „Workhouse“, die staatlichen Armenasyle haben, dass sie lieber in der Stille verhungern, als dort um Aufnahme einkommen. Die entsprechenden Ziffern für den Winter 1892—1893 werden noch grösser sein, da seit 1886, dem „schwarzen Jahr“, für London kein ähnlicher Nothstand unter der armen Bevölkerung bestanden hat, wie jetzt.

Hoffentlich wird die vom Ministerium Gladstone sowie von Chamberlain u. a. geplante Reform des englischen Armenwesens auch mit dem Workhouse, diesem Denkmale des Einflusses Malthus'scher Lehren auf die englische Gesetzgebung gründlich aufräumen.

Bankerotte in den Vereinigten Staaten. Die Verbindlichkeiten und die Prozentsätze der realisirbaren Aktiva in den Bankerottfällen in den Vereinigten Staaten stellten sich nach Bradstreets in den letzten zwölf Jahren wie folgt:

Jahr.	Verbindlichkeiten in Millionen Dollar	Prozent der Aktiva
1881	76,0	47
1882	93,2	51
1883	175,9	52
1884	248,7	54
1885	119,1	46
1886	113,6	49
1887	130,6	50
1888	120,2	52
1889	140,7	50
1890	175,0	53
1891	193,1	53
1892	108,5	50

Die Grösse der Verbindlichkeiten im Zusammenhalt mit jener der realisirbaren Aktiven gilt als ein im Allge-

meinen zutreffender Massstab für die Durchschnittsgrösse des Umfanges der fallit gewordenen Unternehmungen. Wir sehen hier, dass demgemäss diese Durchschnittsgrösse seit 12 Jahren, abgesehen nur von 1881 und 1882 nicht so gering war, wie im letzten Jahre und im vorletzten Jahre beinahe doppelt so gross.

Eine besondere Tabelle Bradstreets gruppirt speziell jene Bankerottfälle der letzten vier Jahre wo der Betrag der Verbindlichkeiten „100 000 Doll. oder mehr" war. Diese Fälle stellen sich zur Gesammtzahl der Bankerottfälle wie hier ersichtlich:

Jahr	100 000 Doll. oder mehr, Prozent	Alle anderen Fälle, Prozent
1889	1,42	98.58
1890	1,88	98,12
1891	2.24	97,76
1892	1,60	98,40

In dieser Zusammenstellung weist nur das Jahr 1889 ein noch stärkeres Ueberwiegen der Sterblichkeit der kleineren Unternehmungen auf, als 1892. Von 1891 auf 1892 aber zeigt sich uns eine sehr bedeutende Zunahme in der Rate des Untergangs jener Geschäftsleute, die wegen geringen Umfanges des Geschäftes und deshalb eingeschränkten Kredites nicht mit dem Betrage von 100 000 Doll. Schulden Bankerott machen können.

Arbeiterzustände.

Neue lohnstatistische Versuche im Königreich Sachsen.

So berechtigt auch die Klagen über die mangelhafte und gänzlich ungenügende Pflege der Sozialstatistik seitens der Organe der amtlichen Statistik sind, so muss doch hinsichtlich der Lohnstatistik zugestanden werden, dass die Erfahrungen über die Methode derselben heute noch so geringe sind, dass sich hierdurch, wenn auch nur zum geringen Theile, die unterlassene Inangriffnahme sozialstatistischer Erhebungen grossen Styls seitens der staatlichen statistischen Aemter wohl erklären lassen kann.

Wo bisher von Privaten, Handelskammern, anderen Unternehmerorganisationen, Arbeitervereinen und amtlichen Büreaus die Lohnverhältnisse erhoben wurden, mussten fast ausnahmslos die sachkundigen Statistiker über das methodisch ungenügende der Erhebung klagen. Andrerseits muss zugestanden werden, dass die Schwierigkeiten der Lohnstatistik, ganz abgesehen von den Unzukömmlichkeiten, die sich aus ihrer Natur als Streitobjekt gegensätzlicher sozialer Klassen von selbst ergeben, wenn auch nicht unüberwindliche, so doch ganz ausserordentlich grosse sind, bei denen neben anderen erschwerenden Momenten allein schon die unstäten Verhältnisse innerhalb der modernen Wirthschaftsbetriebe sich als grössere Hindernisse entgegenstellen als bei irgend einer anderen statistischen Erhebung zu überwinden sind. Die Lohnstatistik lässt sich, soll sie berechtigten Wünschen genügen, nicht vergleichen mit den sicherlich auch nicht geringen Mühen bei einer Volkszählung, bei welcher es sich lediglich um Feststellung eines momentanen Zustandes handelt; ebensowenig aber auch mit der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Statistik des auswärtigen Handels. Bei letzteren handelt es sich um die Festhaltung von nur einmal bei den betreffenden Personen, bez. Gegenständen in Erscheinung tretenden Ereignissen: Ein- oder Austritt aus dem Leben bezw. aus dem Wirthschaftsgebiete. Ganz anders verhält es sich bei einer den Anforderungen der Sozialpolitiker genügenden Lohnstatistik. Hier will man nicht nur erfahren, wie viel Lohn an einem bestimmten Tage oder in einer bestimmten Löhnungsperiode gezahlt wurden, sondern man will den Wechsel der Löhne, das Verhältniss der Zeiten der Arbeitslosigkeit zu denen des Verdienstes, Beziehungen der Lohnhöhe zur Arbeitszeit, Alter, Geschlecht etc. etc. kennen lernen, man muss hierbei nach Verhältnissen forschen, die der Befragte aus mannigfachen Gründen nicht so gerne und so leicht der Oeffentlichkeit preisgiebt, wie die Auskünfte die bei einer Volkszählung gewünscht werden. Dass man auch hier mit zu intimen Fragen vorsichtig sein muss, zeigt Chr. Lancke mit dem Nachweise[1]), dass in Mecklenburg-Schwerin die Frage nach der Taubstummheit bei der Volkszählung vom Jahre 1885 von nicht weniger als 9,67 pCt. der Taubstummen nicht beantwortet wurde.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob es dem Sozialstatistiker methodisch und finanziell je möglich sein wird, präzise alle Fragen des Sozialpolitikers zu beantworten. Wir begnügen uns blos festzustellen, dass die Schwierigkeiten bei der Sozialstatistik unseres Erachtens erheblich grössere sind als die bei irgend einem anderen, bisher seitens der amtlichen Statistik bearbeiteten Gebiete.

Mit Rücksicht hierauf müssen die auf Veranlassung Bodio's[2]) und Böhmert's auf beschränktem Gebiete unternommenen lohnstatistischen Untersuchungen mit Genugthuung begrüsst werden.

Schon der Jahrgang 1885 der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Büreaus enthält lohnstatistische Experimente neben einer Abhandlung Böhmert's über die Methoden der Lohnstatistik. Das zuletzt ausgegebene Doppelheft dieser Zeitschrift (XXXVIII. Jahrgang 1892, Heft 1 und 2) enthält neben einem sehr beachtenswerthen Aufsatz Böhmert's über den gegenwärtigen Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik von Alban Förster (a. a. O. S. 161—187).

Es handelt sich naturgemäss bei dieser Arbeit um eine Monographie unter der Voraussetzung, dass das Objekt derselben als Typus des ganzen Untersuchungsgebietes, hier der Cigarrenfabrikation im Königreich Sachsen betrachtet werden kann. Darüber, ob es sich hier wirklich um ein typisches Untersuchungsobjekt handelt, könnte natürlich einzig und allein auf Grund einer die ganze Cigarrenindustrie des Königreichs Sachsen erfassenden Lohnstatistik geurtheilt werden.

Der lohnstatistische Versuch ging von der Voraussetzung aus, „dass besondere Erhebungen zur wahrheitsgetreuen Ermittlung der Lohnverhältnisse zuvörderst nicht unbedingt nöthig erscheinen, dass die Lohnlisten bei richtiger Führung ein ganz brauchbares Material zu monographischen lohnstatistischen Darstellungen abgeben und dass durch die Bearbeitung der Lohnlisten . . . . manches neue und brauchbare Resultat für die Methode der Lohnstatistik und für die Statistik der Löhne und Arbeitsverhältnisse überhaupt zu erzielen sein werde."

Auch wir glauben, dass auf diesem Wege sich so manches werthvolle Ergebniss für die Erfassung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewinnen lassen kann, aber unbedingte Voraussetzung dieser Methode ist eine gleichmässige, zu statistischer Verarbeitung sich eignende von Unternehmern und Arbeitern kontrollirte, gesetzlich im Einzelnen bestimmte Art der Lohnnachweisung, wobei die Besonderheiten der Betriebe und die mannigfachen, oft im einzelnen Betriebe nicht gleichartigen Lohnzahlungsformen berücksichtigt werden müssten, was nicht in allen Fällen leicht möglich sein dürfte, da sie beim einzelnen ständigen Arbeiter im Laufe eines Jahres wechseln können und vorerst in ihrer Mannigfaltigkeit noch nicht erforscht sind. Diese Konsequenz zieht Förster nicht, obgleich sie so nahe liegt. Müsste man sich aber bei der statistischen Verarbeitung der geschäftlichen Lohnangaben der Arbeit unterziehen, dieselben auf besondere zur Verarbeitung geeignete Schemata zu bringen, so wäre die Lohnstatistik ungeheuer erschwert

---

[1]) Die Taubstummheit im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, ihre Ursachen und ihre Verhütung. Eine statistisch-otologische Studie (Leipzig, 1892), citirt in der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. XXV. Band (1893). 1. Heft, S. 124.

[2]) Siehe u. A. Sombart Lohnstatistische Studien im II. Band des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik.

und sehr kostspielig, da dann wohl der Haupttheil der Arbeit auf die wissenschaftlichen und nur der geringere auf die Rechnungsarbeiter käme. Es müssten, mit einem Worte, gesetzlich Unternehmer und Arbeiter zur Einhaltung genau vorgezeichneter Lohnnachweisungen gezwungen werden, jede derselben müsste von dem Arbeiter und dem Unternehmer bezw. dessen verantwortlichem Stellvertreter gegengezeichnet sein. Bei Differenzen zwischen beiden wäre, etwa von den Gewerbegerichten, festzustellen, welchen Lohn der Arbeiter thatsächlich empfangen hat. Dass die Lohnnachweisungen einerseits die Höhe der Lohnabzüge und der Auslagen der Arbeiter im Produktionsprozess, wie z.B. für Fädlerinnen, Spulerinnen, Licht, Wachs, Faden u. v. a. andrerseits Naturalleistungen etwa aus sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen ersichtlich machen müssen, versteht sich von selbst. Unter diesen Voraussetzungen glauben auch wir, dass dann die Lohnnachweisungen eine geeignete Grundlage der Lohnstatistik werden könnten. Freilich wird aber dabei eine erhebliche Schwierigkeit nicht übersehen werden können, wir werden nämlich auf diesem Wege eine ganz brauchbare Lohnstatistik der ständig beschäftigten Arbeiter in dauernd im Betriebe befindlichen Unternehmungen erhalten. Ungeeignet erscheint dieses Rohmaterial zur Gewinnung lohnstatistischer Resultate für die Hausindustriellen, insbesonders für die, bei denen das Verlagssystem eingeführt ist, und die für mehrere „Fabrikanten“ arbeiten. Nur in geringem Masse eignet es sich für die fluktuirende Arbeiterbevölkerung, einem erheblichen Bruchtheile unserer Arbeiterschaft; jedenfalls wäre es sehr mühevoll, sämmtliche Individualangaben für einen Arbeiter, der in einer Reihe von Betrieben innerhalb eines Jahres gearbeitet hat zusammenzustellen, um sein Gesammteinkommen zu ermitteln. Man ersieht hieraus, dass es zweierlei ist, die Statistik der von den einzelnen Betrieben gezahlten Löhne und die Statistik der von den Arbeitern empfangenen Löhne. Beides ist sozialstatistisch von Bedeutung, das zweite erscheint uns freilich wichtiger aber schwerer erfassbar, für das erste eignet sich unter unseren Vorbehalten die von Förster angewandte Böhmert'sche Methode.

Da es sich bei Förster's Arbeit um einen praktischen Versuch mit dieser Methode gehandelt hat, wäre es wohl von Nöthen gewesen, die Kosten dieser Erhebung an Zeit und Geld genau festzustellen, bezw. mitzutheilen, denn gerade bei solchen Experimenten kommt es nicht nur auf die wissenschaftlichen Resultate und technischen Erfahrungen an, sondern auf die Beantwortung der Frage, ob es finanziell möglich ist, Erhebungen auf Grund dieser Erfahrungen für ganze Länder bezw. ganze Industriezweige derselben vorzunehmen. Die Angabe der Zeit- und Geldkosten des Experimentes hätte diese Frage natürlich nicht präcise beantwortet, aber leicht werthvolle Anhaltspunkte zur Beantwortung derselben ergeben.

Bei dem Untersuchungsobjekte handelte es sich um einen ziemlich komplizirten Betrieb mit der Möglichkeit der Vergleichung, da verschiedene Qualitäten mit sehr abweichenden Lohnsätzen in drei sich an verschiedenen Orten befindlichen Etablissements produzirt wurden. Mehrere Arbeiterkategorien, Männer, Frauen und jugendliche Arbeiter werden beschäftigt, neben Geldlohn finden sich Naturalleistungen, neben Akkordlohn Zeitlohn, neben einem starken Prozentsatze ständig beschäftigter Arbeiter finden sich auch nur kurze Zeit in den Etablissements thätige Arbeiter, kurz, es wurde mit Recht ein komplizirtes Versuchsobjekt gewählt. Selbst die Form der Lohnnachweisungen differirte in den verschiedenen Etablissements.

Die Lohnnachweise des Hauptetablissements hatten Listenform und enthielten Angaben über Namen, Nummer des Arbeiters in der Lohnliste, Beschäftigungsart und Geschlecht, Zahl der Arbeitstage und ausgezahlten Lohn in den einzelnen Wochen des Jahres. In den Lohnlisten waren die einzelnen Kategorien der Arbeiter unterschieden und innerhalb derselben die Arbeiter nach dem Namen alphabetisch geordnet. Die Bearbeitung der Lohnlisten ist in der Weise erfolgt, dass auf kleine handliche Zahlblättchen der Name des Arbeiters, das Geschlecht, die Beschäftigungsart, die Zahl der Arbeitstage, die Höhe des Jahresverdienstes und ob der Arbeiter das ganze Jahr beschäftigt, neu eingetreten oder abgegangen ist, notirt wurde, wobei verschiedene Abkürzungen gebraucht wurden. Die Wochenlöhner wurden durch ein W. L., die Akkordlöhner durch Weglassung dieser Bezeichnung gekennzeichnet. Die Zahlblättchen ermöglichten leichte Verarbeitung und zahlreiche Kombinationen.

Die Lohnliste beruhte auf Abrechnungen der Arbeiter, sie ist aber verarbeitet worden, ohne dass die Richtigkeit der Uebertragungen in die Lohnliste vorher seitens der Arbeiter kontrollirt werden konnte.

Ein anderes System der Lohnnachweisung, bei dem Gelegenheit war, die von den Unternehmern kontrollirten, von den Arbeitern selbst geschriebenen Lohnangaben und zwar gleich direkt ohne Uebertragung auf Zählkarten zu verarbeiten, weil sich die Lohnnachweisung schon selbst als Zählkarte darstellte, fand sich in den zwei anderen Fabriken derselben Unternehmung.

Die Lohnnachweisungen bestanden nämlich in den gesammelten Jahreslohnkarten der einzelnen Arbeiter. Diese Art ist nicht nur sozialstatistisch viel bequemer als die der langen Lohnlisten, bei deren Uebertragung Irrthümer möglich sind, bei deren Benutzung Unbequemlichkeiten zum mindesten sich ergeben, sie erübrigen auch den Unternehmern viele Arbeit, diese ersparen sich die Buchungen, die von den Arbeitern selbst vorgenommen werden. Der Unternehmer hat blos beim Jahresschluss bezw. bei Abgang, Tod etc. eines Arbeiters die betreffende Jahreslohnliste einfordern zu lassen. Der Arbeiter hat stets die genaue Jahresübersicht der ihm zugeflossenen Löhne, Differenzen werden dadurch nicht so leicht möglich.

Bei der Verarbeitung wurden männliche und weibliche, jugendliche und erwachsene Arbeiter, ferner sieben verschiedene Arbeiterkategorien (ohne Werkführer u. dgl.), Akkordlöhner und Zeitlöhner und die verschiedenen Etablissements auseinander gehalten. Verarbeitet wurden die Angaben über die Beschäftigungsdauer der Arbeiter, die geleisteten Arbeitstage, die Summe der gezahlten Löhne und die aus den Arbeitstag entfallenden Lohnbeträge. Der Jahresverdienst aus dem Arbeitslohn der länger als 250 Tage im Jahre beschäftigten Arbeiter wurde in 16 Lohnklassen geschieden. Ausserdem wird eine Uebersicht über die Wochenlohnbeträge im Jahre 1890, über die Zahl der Arbeitstage und die Höhe des Jahresverdienstes einer Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen in den Jahren 1886—1890 gegeben, endlich finden sich neben einer klaren graphischen Darstellung der Entwicklung des täglichen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der vier Arbeiterhauptkategorien, Angaben über Wohlfahrtseinrichtungen, Naturalleistungen u. dgl. und endlich eine Uebersicht über die Lohnverhältnisse der Hausarbeiter der betreffenden Unternehmung, die auf Grund der Lohnbücher ausgearbeitet wurde.

Wir können die besprochene Arbeit als eine sehr nützliche bezeichnen. Sicherlich würde eine, ein grosses Gebiet behandelnde Publikation nicht bis in die letzten Einzelheiten Resultate publiziren können, wie dies hier geschehen ist, um den Gang der Arbeit zu illustriren, aber auch bei Beschränkung in der Publikation wird sich auf dem von Böhmert-Förster eingeschlagenen Wege so manches, wenn auch sicherlich nicht alles, was den Sozialpolitiker interessirt, erforschen lassen.

Wenn Förster sich mit den seitens der Industriellen zum Zwecke der Unfallversicherung und Einkommenssteuer geführten Lohnnachweisungen begnügen will, so stimmen wir mit ihm nicht überein und stellen dem unsere oben gemachten Vorschläge entgegen. Bei den Schlusssätzen Förster's bleibt es unklar, ob er lediglich die Verhältnisse der ständigen Arbeiter erforschen lassen, oder diese blos trennen will von den fluktuirenden Arbeitern.

So erfreulich es auch ist, dass wenigstens eines unserer vielen staatlichen statistischen Büreaus sich mit ernstlichen Versuchen auf dem Gebiete der Lohnstatistik abgiebt, so müssen wir doch den Wunsch aussprechen, dass die Experi-

mente nicht blos Experimente bleiben, dass sie sich als Vorarbeiten zu einer bald in Angriff zu nehmenden Sozialstatistik darstellen mögen; dieser Wunsch kann umsomehr ausgesprochen werden, als das Experiment als ein gelungenes bezeichnet werden kann.

Berlin. Adolf Braun.

Arbeitsverhältnisse in den preussischen Staatsbergwerken. Bei Mittheilung des neuesten amtlichen Berichtes über die preussischen Staatsbergwerke (No. 17, II. Jahrgang dieses Blattes) war getadelt worden, dass jener Bericht so wenig eingehende Nachrichten über die Arbeiterverhältnisse enthalte. Die Verwaltung scheint jenen Mangel nachträglich repariren zu wollen. Ueber Arbeitslöhne und Arbeitsdauer der Bergarbeiter veröffentlicht ein Bericht über die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preussens im Jahre 1891, welcher nach amtlichen Quellen zusammengestellt ist und jetzt als Sonderabdruck den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zugegangen ist, folgende statistische Notizen. Das Jahresverdienst der Bergarbeiter im Berichtsjahre 1891 ist in fast allen Bezirken noch höher gewesen als im Vorjahre. Innerhalb der wichtigeren Steinkohlenbezirke berechnet man sich den verdienten reinen Lohn (nach Abzug aller Arbeitskosten und der Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge) auf 1 Schicht und 1 Arbeiter der Gesammt-Belegschaft (einschliesslich der jugendlichen und weiblichen Arbeiter), wie folgt: in Oberschlesien im I. Vierteljahre auf 2,41 M., in den drei folgenden Vierteljahren auf 2,46 M. bezw. 2,49 M. und 2,49 M. und im Jahres-Durchschnitt auf 2,46 M. (gegen 2,37 M. im Vorjahre); in Niederschlesien auf 2,45 M., bezw. 2,49 M., 2,52 M. und 2,53 M. in den einzelnen Vierteljahren und 2,50 M. im Jahres-Durchschnitt (gegen 2,45 M.); im Oberbergamtsbezirke Dortmund auf 3,52 M., 3,54 M., 3.57 M. und 3,54 M., bezw. im Jahres-Durchschnitt auf 3,54 M. (gegen 3,49 M.); bei den Saarbrücker Staatswerken auf 3,92 M., 3,94 M., 3,85 M. und 3,85 M., bezw. durchschnittlich auf 3,89 M. (gegen 3,79 M.); im Achener Bezirke auf 3,08 M., 3,09 M., 3,12 M. und 3,10 M., bezw. im Mittel auf 3,10 M. (gegen 3,01 M.). Noch deutlicher kommt die Steigerung der Löhne in dem Betrage des von einem Arbeiter der Gesammt-Belegschaft durchschnittlich erzielten reinen Jahresverdienstes zum Ausdruck. Es erhöhte sich nämlich der letztere im Vergleich zum Vorjahre: beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien von 671 M. auf 693 M., in Niederschlesien von 735 M. auf 759 M., im Oberbergamtsbezirke Dortmund von 1067 M. auf 1086 M., bei den Saarbrücker Staatswerken von 1114 M. auf 1137 M. und im Aachener Bezirke von 878 M. auf 948 M., ferner beim Braunkohlenbergbau im Halleschen Oberbergamtsbezirke von 730 M. auf 750 M., beim Kupferschieferbergbau daselbst von 853 M. auf 913 M., beim Steinsalzbergbau daselbst von 1012 M. auf 1046 M., beim rechtsrheinischen Erzbergbau ausser Siegen-Nassau von 639 M. auf 649 M., beim linksrheinischen Erzbergbau von 634 M. auf 642 M. Nur beim staatlichen Erzbergbau am Oberharze sowie in den Siegen-Nassauischen Erzrevieren war der Verdienst etwas geringer als im Vorjahre. Er sank nämlich im Oberharz von 613 M. auf 610 M., in Siegen-Nassau von 676 M. auf 648 M. Die Dauer einer gewöhnlichen Arbeitsschicht, welche schon in den beiden Vorjahren vielfach Kürzungen erfahren, ist im Laufe des Berichtsjahres in einzelnen Bezirken noch weiter herabgesetzt worden. So nahmen von den unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergleuten beim Oberschlesischen Steinkohlenbergbau an der früher fast durchgängig üblich gewesenen 12stündigen Schicht (einschliesslich Ein- und Ausfahrt) im Durchschnitt des Jahres 1891 noch 45 pCt. Theil, gegen 55 pCt. im Vorjahre, während die übrigen meistens (im letzten Vierteljahre 40 pCt.) 10stündige, zum kleineren Theile auch 8stündige Schichten verfuhren. Beim Niederschlesischen Steinkohlenbergbau hatten 10stündige Schichtzeit (einschliesslich Ein- und Ausfahrt) im Durchschnitt des Jahres 1891 87 pCt. der Belegschaft, gegen 91 pCt. im Vorjahre; die übrigen verfuhren 8stündige Schichten. In den übrigen Steinkohlenbezirken blieb ebenso wie beim Braunkohlen-, dem Erz- und Steinsalzbergbau die Schichtdauer im wesentlichen unverändert. — Leider entspricht auch diese Lohn- und Schichtstatistik in keiner Weise den elementarsten Anforderungen einer wissenschaftlich brauchbaren Nachweisung. Es fehlt jede Eintheilung in die verschiedenen Arbeiterkategorien, jede Kombination der Schichtzeit mit den Löhnen u. s. w. Nur das Eine lässt sich erkennen, dass auch bei den Staatsarbeitern die Löhne einen durchaus proletarischen Charakter tragen.

Zur „Vagabonden"frage. In den Verhandlungen der vor kurzem stattgehabten Generalversammlung des Brandenburgischen Herbergsverbandes wurde mitgetheilt, dass, abgesehen von Berlin, jetzt in der Provinz Brandenburg 45 Herbergen zur Heimat, das sind 34 mehr als vor neun Jahren, bestehen. Dieselben hatten einen Verkehr von 102 437 Schlafgästen. In 31 Land- und 8 Stadtkreisen befinden sich ausserdem 133 Verpflegungsstationen. Die starke Vermehrung der Herbergen und Verpflegungsstationen findet ihre Ursache in der rapiden Zunahme der Wanderer. Diese Zunahme ist, wie konstatirt wurde, so stark, dass die Zahl der Wanderer im Jahre 1891 in den meisten Stationen doppelt so hoch war als im Jahre 1889. Einige Zahlen mögen dies verdeutlichen. So verkehrten z. B. im Jahre 1889 in Fürstenberg 2500 Wanderer, im Jahre 1891 dagegen 4000; in Beelitz 3100 bis 6300; in Treuenbritzen 3900 bis 8500; in Zehdenick 800 bis 3300; in Küstrin 3300 bis 5300. Diese Zahlen lassen auf eine auffällige Zunahme der industriellen Reservearmee schliessen.

Ausdehnung der „Vagabondage" im Jahre 1892. Der unter gleichem Titel gebrachten Notiz in No. 17, II. Jahrgang dieser Zeitschrift sind für 1892 folgende weitere Zahlen über die steigende Frequenz der sog. Verpflegungsstationen für „Wanderbettler" in Deutschland anzufügen. Die Gesammtziffer der zugereisten mittellosen Wanderer betrug bei der Station Gifhorn im Jahre 1892, 4628 Mann (gegen 2880 in 1891), in Rotenburg (Hannover) 1508 (gegen 1141), in Helmstedt (Braunschweig) 10 562 Personen von Mitte 1891 bis Ende 1892, in Merzig (Rheinprovinz) 1535 (gegen 1066), in Hanau 11 993 (gegen 13 529). Das sind furchtbare Ziffern die von dem Elend arbeitsloser Wanderburschen erzählen.

Arbeitslosenstatistik in Stuttgart. Durch die Arbeitslosenstatistik, die neulich in Stuttgart vom Gewerkschaftskartell aufgenommen wurde, sind 2086 Arbeitslose ermittelt worden. Unter diesen befanden sich 1151 Verheirathete. Die Zahl der von den Arbeitslosen zu ernährenden Angehörigen betrug 1833. Die Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit betrug 15 046 Wochen, durchschnittlich war also jeder Arbeitslose etwas über 7 Wochen ohne Beschäftigung. Wenn man die Berufe mit mehr als 20 Arbeitslosen aufzählt, so ergiebt sich folgendes Bild:

Arbeitslos waren

464	Tagelöhner	2651	Wochen,	durchschnittlich	5,7	Wochen.
184	Schreiner	1460	„	„	7,9	„
152	Maurer	702	„	„	4,6	„
123	Maler	879	„	„	7,1	„
119	Schneider	428	„	„	3,6	„
89	Zimmerleute	615	„	„	7,0	„
79	Steinhauer	372	„	„	4,7	„
69	Gipser oder Stuckateure	407	„	„	5,9	„
67	Schlosser	542	„	„	8,0	„
66	Buchdrucker	1347	„	„	20,4	„
65	Hausknechte	569	„	„	8,7	„
59	Bierbrauer	397	„	„	7,0	„
46	Buchbinder	348	„	„	7,5	„
44	Sattler	274	„	„	6,2	„
40	Tapezirer	310	„	„	7,7	„
39	Schuhmacher	356	„	„	9,1	„
37	Kaufleute	473	„	„	12,7	„
36	Bäcker	174	„	„	4,8	„
26	Mechaniker	143	„	„	5,5	„
22	Bildhauer	140	„	„	6,3	„
21	Gärtner	151	„	„	7,1	„

In den Nachbarorten Stuttgarts wurden 340 Arbeitslose mit 1765 beschäftigungslosen Wochen ermittelt; durchschnittlich war also jeder etwas über 5 Wochen ohne Arbeit. Die Zahl der Verheiratheten betrug 213, die Zahl der zu ernährenden Angehörigen 593. Unter den Arbeitslosen befanden sich 163 Tagelöhner mit 835 Wochen Arbeitslosigkeit, durchschn. 5,1 W.; 64 Steinhauer mit 268 W., durchschn. 4,1 W.; 47 Maurer mit 221 W., durchschn. 4,7 W.; 12 Zimmerleute mit 59 W., durchschn. 4,9 W.; 10 Schreiner mit 61 W., durchschn. 6 W.

Ein neues Arbeitsamt für England. Die englische Sozialstatistik, bisher schon die bei weitem ergiebigste und fruchtbarste, ist im Begriff durch die Schaffung einer grossen Organisation in einem sehr gute Hoffnungen erweckenden Massstab sich zu vervollkommnen. Das bisherige Arbeitsbüreau im Handelsdepartement, dem übrigens nur der kleinste Theil der sozialstatistischen Arbeit, die in England in der einen oder andern Form ununterbrochen im Gange ist, zufiel, genügte der ihm gestellten Aufgabe durchaus nicht. An dessen Stelle soll jetzt ein Amt treten, von dem, wie wir dem Vorwärts entnehmen, der Handelsminister Mundella einer Deputation, bestehend aus den parlamentarischen Komitees der Trade Unions und der Genossenschaftsvereine, den folgenden Plan entwarf: „Die Arbeit des Sammelns, Verarbeitens und Publizirens von statistischen und anderen Informationen über die auf die Arbeitsverhältnisse bezüglichen Fragen wird in Zukunft einer gesonderten Sektion des Handelsamts übertragen werden. Diese Sektion wird die Aufgaben der jetzigen Handelsabtheilung im Gewerbeamt übernehmen und aus drei unterschiedenen Abtheilungen — „Departements" —, dem Handels-, Arbeits- und statistischen -Departement, bestehen, unter der Aufsicht des Herrn Giffen als Generalkontrolleur.

„Der besondere Stab im Centralbüreau des Arbeitsdepartements, das ein eigenes Gebäude bewohnen wird, wird aus einem Arbeitskommissär (für die allgemeine Leitung des Departements), einem Hauptsekretär („Korrespondent") und drei weiteren Arbeitssekretären, wovon der eine weiblichen Geschlechts sein soll, und etwa 30 Schreibern bestehen.

„In einer Anzahl grosser Provinzstädte werden Ortssekretäre ernannt werden, soweit als möglich in denselben Centren, die als Sitze der Fabrikinspektion in Aussicht genommen sind. Diese Ortssekretäre haben die Pflicht, das Departement über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Distrikt, welche die Arbeit betreffen, auf dem Laufenden zu halten, und, wo erforderlich, die Untersuchungen des Centralbüreaus durch lokale Erhebungen zu unterstützen. Eventuell sollen den so geschaffenen Ortsämtern noch weitere Aufgaben übertragen werden.

„Neben der Fortführung und Ausdehnung der bis jetzt vom Arbeits- und anderen Sekretären des Handelsdepartements in Bezug auf Sammlung von Material über Löhne, Strikes, Gewerkvereine, Einwanderung, Arbeitsstunden etc. ausgeführten Arbeiten sind zur Zeit hauptsächlich folgende Unternehmungen in Aussicht genommen:

„1. Herausgabe einer „Arbeitszeitung" — „Labour Gazette" —, die zunächst monatlich, später vielleicht häufiger erscheinen soll. Ihr Zweck soll die Lieferung von genauen Informationen sein über Fragen, die für Arbeiter und Arbeiterinnen von besonderem Interesse sind. Der gegenwärtig vom derzeitigen Arbeitssekretär, Herrn Burnett, herausgegebene Monatsbericht über den Stand des Arbeitsmarktes der „gelernten" Industrien wird so in der „Gazette" in erweiterter Form erscheinen. Ebenso soll Bericht erstattet werden über die im Laufe des Monats begonnenen, fortgeführten oder beendeten gewerblichen Streitigkeiten oder über wichtige gewerbliche Abmachungen, wie Schiedssprüche, Abänderungen von gleitenden Lohnlisten, Vertheilung der Arbeiten unter verschiedene Gewerbe.

„Ferner soll veröffentlicht werden ein amtlicher Auszug aus den Berichten der Fabriks- und Bergwerksinspektoren an das Ministerium des Innern über den Stand der Arbeit in ihren Distrikten, soweit dies in den Bereich ihrer Thätigkeit fällt, über Unfälle, Ausführung des Fabriks- und Bergwerksregulirungsgesetzes und, soweit es möglich ist, auch über wichtige Verfügungen etc. auf Grund des Haftpflichtgesetzes, über Massnahmen von Lokalbehörden mit Bezug auf die Werkstättenhygiene und die Anwendung der Gesetze über Behausung der Armen. Von wichtigen Versammlungen und Konferenzen, z. B. den Kongressen der Gewerkvereine und der Genossenschaften, den Meetings der Bergarbeiterföderation, den internationalen Kongressen über Arbeiterfragen soll gleichfalls Notiz genommen werden.

„Vom Hauptregistrator der Friendly Societies soll ein monatlicher Bericht über alle Gewerkvereine, Arbeitergenossenschaften und Hilfskassen, die während des Monats angemeldet wurden oder sich auflösten, geliefert werden.

„In gleicher Weise sollen Berichte über die Verhältnisse der Landarbeiter, über die Wirkungen der Gesetze in Bezug auf die ländlichen Anwesen und Ackerloose, über den weiblichen Arbeitsmarkt, über den Stand der Verhältnisse in gewissen unregelmässigen Industrien etc. beschafft werden. Daneben Statistiken über den Pauperismus, über die Sparkassen, das Unterrichtswesen (besonders in gewerblicher Hinsicht), Export und Import, den durchschnittlichen Detailpreis der wichtigsten Verbrauchsgegenstände der Arbeiterklasse, wie der Engrospreise der wichtigsten Weltmärkte. Von bedeutenderen Vorgängen im Auslande, die sich auf die Arbeiterangelegenheiten beziehen, soll Notiz genommen, und eine Liste der in England und im Auslande erscheinenden amtlichen Publikationen in Bezug auf Arbeiterangelegenheiten gegeben werden, zugleich mit kurzen, leichtverständlichen Auszügen aus diesen Veröffentlichungen, desgleichen eine Zusammenstellung der im Inland und Ausland geschaffenen Gesetze, die für die Arbeiterklasse von Bedeutung sind.

„Die „Labour Gazette" soll monatlich 1 Penny (8⅓ Pf.) kosten und an Volksbibliotheken, Arbeiterorganisationen, Arbeiterbildungsvereine, Handelskammern etc. umsonst abgegeben werden.

„2. Von Zeit zu Zeit wird das Arbeitsdepartement Spezialuntersuchungen veranstalten über wichtige Fragen, welche die Arbeiterverhältnisse betreffen, und in Bezug auf die bisher keine genügende Auskunft zu haben ist. Als dahin gehörende Gegenstände der Untersuchung sind in Aussicht genommen:

„a) der Umfang und die Ursachen der Auf- und Abbewegungen der Beschäftigungsgelegenheit in gewissen unregelmässigen (Saison- etc. Industrien), und ihre Rückwirkung auf die Bedingungen und die Leistungsfähigkeit der beschäftigten Arbeiter.

„b) Zusammenstellung der in England und ausserhalb gemachten Versuche, durch behördliche Beschaffung von Arbeit, durch Nothstandsarbeiten, munizipale oder nationale Werkstätten, Ackerbaukolonien oder dergleichen, Nothstände zu lindern, sowie der Ursachen des Fehlschlagens oder Gelingens dieser Versuche.

„c) Gewisse Fragen über die Verhältnisse der Kinderarbeit innerhalb und ausserhalb der Fabriken.

„d) Berichterstattung über die Wirkungen schädlicher Arbeitsprozesse in gewissen typischen Gruppen der ungesunden Gewerbe, wie Töpfereien, Bleiweisswerke, Messerschleiferei, chemische Fabriken etc. möglichst sowohl vom statistischen wie dem wissenschaftlichen und medizinischen Gesichtspunkt aus.

„Andere wichtige Gegenstände, die ebenfalls Spezialuntersuchungen erheischen mögen, sind: Die ökonomischen Wirkungen der Einwanderung Fremder, die verschiedenen Methoden der Lohnzahlung und Regulirung (z. B. Gleitende Listen, Gewinnbetheiligung, Genossenschaftliche Arbeit etc.), die Arbeit verheiratheter Frauen, die Kosten des Lebensunterhaltes, die Arbeitsstunden, Ueberzeitarbeit etc.

„3. Das Arbeitsdepartement wird bereit sein, gelegentlich vom Parlament angeordnete Untersuchungen über Arbeiterfragen zur Ausführung zu bringen.

„4. Das Departement beabsichtigt, jährlich einen Bericht über seine Thätigkeit herauszugeben, der möglichst so abgefasst werden soll, dass er ein handliches Nachschlagebuch für Arbeiter mit Bezug auf die Hauptfragen bildet, welche das Departement im Laufe des Jahres beschäftigt haben" —

Dies das von Herrn Mundella entwickelte Programm. Die nöthigen Fonds für das neue Departement, fügte er hinzu, sind bereits vom Schatzkanzler (Sir W. Harcourt) ausgeworfen worden. Es sei ein neues und ausdehnungsfähiges Departement, von dem jeder Arbeiter das Recht haben werde, Auskunft einzuholen, und das nicht eingesetzt sei, Ansichten zu propagiren. Er hoffe zuversichtlich, es werde in diesem Falle sich nicht das Tennyson'sche Wort bewahrheiten: „Wissen kommt und Weisheit verschmachtet", sondern dass diese Massregel der Regierung beitragen werde, die Lage derer zu verbessern, für die sie getroffen sei, den nationalen Wohlstand zu erhöhen und ein grösseres Mass industriellen Friedens herbeizuführen.

Politische Arbeiterbewegung.

Sozialdemokratischer Kongress in Ungarn. Ueber den Parteitag der Sozialdemokratie Ungarns berichtet die Wiener Arbeiterzeitung: Am 6., 7. und 8. Januar fand in Budapest der zweite Parteitag der ungarländischen Sozialdemokraten statt. Er war von 60 Delegirten aus Budapest und 33 Delegirten aus der Provinz beschickt, wobei zu bemerken ist, dass auch Kroatien zum ersten Male durch 2 Delegirte vertreten war. Auch von Seite der österreichischen sozialdemokratischen Partei wurden zwei Vertreter entsendet. Die Hauptaufgabe des Parteitages war, sich klar darüber zu werden, ob Programm und Taktik der österreichischen Partei seit dem Hainfelder Kongresse, welche am ersten Parteitag der ungarischen sozialdemokratischen Partei angenommen wurden, genehmigt werden sollen, und die zweite Hauptaufgabe bestand darin, einen Organisationsplan für ganz Ungarn zu entwerfen, um die Partei zu kräftigen und ihr eine feste Grundlage zu geben. Die Verhandlungen haben bei diesen Punkten ergeben, dass an dem Programm und der Taktik, welche vom ersten Parteitag beschlossen wurden, im allgemeinen nichts zu ändern ist. Es wurde nur das eine zur Annahme empfohlen, dass der Zusatz „ohne Unterschied des Geschlechtes" bestimmter ausgedrückt werde, im Uebrigen wurde dieses Programm einstimmig angenommen. Was den Organisationsentwurf anbelangt, so erklärte sich der Kongress mit dem der österreichischen Sozialdemokraten einverstanden; dieser wurde auch mit ganz wenigen Aenderungen angenommen. Auch beschloss man, den 1. Mai 1893 ebenso wie in Oesterreich unter allen Umständen zu feiern, in dem Vollbewusstsein, dass das ungarländische arbeitende Volk ebenso wirthschaftlich und politisch geknechtet sei, wie das österreichische. In der Affäre Engelmann (des früheren Redakteurs der Budapester „Arbeiterpresse") und Genossen konnte nun trotz aller Mühe, welche sich gerade die Delegirten aus der Provinz gaben, kein Ausgleich zustande kommen, weil Engelmann und Genossen den Parteitag verliessen und jede Verständigung mit ihren Kampfgenossen im Vorhinein ausschlugen, und weiter, weil sie selbst der Kommission, welche nur aus Provinzdelegirten gewählt wurde, jede Möglichkeit nahmen, versöhnend einzugreifen. Trotzdem diese Kommission viermal Engelmann und Genossen bat, sie möchten zur Verhandlung kommen, lehnten diese mit aller Entschiedenheit ab. Sie wollten, die Kommission solle zu ihnen kommen, und auf dieses konnte sich diese nicht einlassen, weil sie vom Parteitag berufen war, beide Parteien anzuhören und danach zu urtheilen, und das konnte nur im Beisein beider Parteien geschehen. Die Folge der Hartnäckigkeit war, dass die Kommission den Beschluss fasste: Engelmann und Genossen sind von der Organisation so lange ausgeschlossen, bis sie den Beweis für ihre schweren Anschuldigungen geliefert haben. Dieser Kommissionsbeschluss wurde vom Parteitag einstimmig angenommen. Was den Parteitag selbst betrifft, so muss konstatirt werden, dass die Verhandlungen bis auf die Affäre Engelmann einen sehr würdigen Verlauf nahmen. Jeder einzelne war bestrebt, im Dienste der Partei seine ganze Kraft einzusetzen. Mit grossem Interesse wurden die Berichte der Landarbeiter über deren traurige Lage verfolgt; dieselben machten einen tiefen Eindruck.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Organisation der Textilarbeiter Italiens tritt soeben in das Stadium nationaler Centralisation ein. Es soll eine „Federazione nazionale dei tessitori“ begründet werden als Zusammenfassung thunlichst aller lokalen Vereinigungen: der Società di resistenza und di mutuo soccorso, der Leghe, Cooperative u. s. w. Bisher haben ihren Beitritt erklärt: die Società sindacale tessitori in seta in Mailand; die Cooperativa in Schio; die Società tessitori aus Biella und Umgegend; die Lega tessitori, sezione Jacquard, in Monza. Um das Zustandekommen der Federazione zu erleichtern und zu beschleunigen, ist nunmehr von F. Cavalcabrina ein Statutentwurf ausgearbeitet worden, dessen Grundzüge folgende sind: Der Art. 1 schlägt für die neue Föderation den etwas schleppenden Titel vor: Unione generale italiana tra i lavoratori adetti alle arti tessili e affini, während im nächsten Art. (2) die Mitgliedschaft dahin präzisirt wird, dass an der Unione Theil nehmen können: alle Kampf-, kooperativen, Hilfs- und Unterstützungsvereine, welche aus gewöhnlichen Arbeitern als Webern, Spinnern, Bandwebern, Wirkern u. s. w. beiderlei Geschlechts bestehen, sofern diese sich in direkter Abhängigkeit vom Unternehmer befinden; ebenso alle Vereinigungen von Hausindustriellen der Textilbranche (operai che lavorino a domicilio per conto di mercanti o maestranze). Als Zweck der Unione wird ausgesprochen (Art. 4): „Gegenseitige Unterstützung durch Rath und That bei Verfolgung des Klasseninteresses“; dieses allgemeine Ziel wird dann durch folgende Mittel zu erreichen versucht:

a) Durch Verbreitung des Assoziationsprinzips: Gründung und Unterstützung von Kampfes-Fachvereinen, Hilfskassen, Genossenschaften, Alterskassen etc.;
b) durch Verbreitung technischer Fachbildung mittelst Leihbibliotheken, Schulen, Herausgabe einer Fachzeitung und Förderung der Arbeitskammern, deren Bestimmung es ist, die Lage der Arbeiter zu verbessern;
c) durch Beilegung der Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter mittelst gemischter Schiedsgerichte, deren Urtheil zwingende Geltung haben sollen;
d) durch Einbringung und Aufrechterhaltung der Lohntarife und durch Einführung eines Normalarbeitstages;
e) durch Reiseunterstützung arbeitsuchender Genossen, sofern diese mit ihren Beiträgen zu den Lokalvereinen nicht im Rückstande sind.

Die übrigen Bestimmungen des Statutenentwurfs haben nur nebensächliches Interesse: Die Beiträge zur Centralstelle sollen nach Massgabe der Mitgliederzahl der einzelnen Lokalvereine bemessen werden (unter 50 Mitgliedern 1,00 Lire, 50—200 2,00 Lire, über 500 10,00 Lire); im Falle eines Generalstrikes an einem Orte sollen alle Mitglieder der Union die strikenden Genossen „moralisch und materiell“ zu unterstützen verpflichtet sein. Beabsichtigte Strikes sind dem Centralkomitee zwecks Organisirung der Unterstützung rechtzeitig anzumelden. Ein Kongress von Vertretern aller theilnehmenden Vereine soll in zweijährigen Zwischenräumen abgehalten werden. Die Union wird vertreten durch das Centralkomitee, das seinen Sitz in der vom Kongress zu bestimmenden Stadt hat. Endlich soll die Union ein Fachblatt zur ausschliesslichen Verfügung sich halten. — Ersichtlich ist nach diesem Entwurf die geplante Centralisation einstweilen noch eine mehr ideelle. Immerhin ist den Bestrebungen von allen Freunden der Arbeiterorganisationen ein gedeihlicher Fortgang zu wünschen.

Unternehmerverbände.

Rheinisch-westfälisches Kohlenkartell. Ueber den Plan eines rheinisch-westfälischen Kohlenkartells ist in No. 15, II. Jahrgang des Sozialpolitischen Centralblatts ausführlich berichtet worden. Am 28 Januar sollte in Dortmund die entscheidende Versammlung behufs Gründung des gemeinsamen Kontors stattfinden. Es gelang jedoch noch immer nicht, das Kartell endgültig zu Stande zu bringen und die Gründung ist nochmals auf den 16. Februar verschoben worden. Die Verhandlung in Dortmund ergab folgendes Ergebniss. Die Gesammtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund habe für das Jahr 1891 37 295 030 t betragen. Davon gingen ab: a) Hüttenzechen 3 378 414 t, b) Revier Osnabrück 155 513 t, c) Privatwerke unter 10 000 t Jahresförderung 32 592 t, d) Kaiserin Augusta, welche den Betrieb einstellte 22 267 t, zusammen 3 588 786 t, bleiben 33 706 244 t. Hiervon waren in der Versammlung nicht vertreten 2 148 304 t, vertreten 31 557 940 t; von diesen enthielten sich der Abstimmung 428 097 t (Königsgrube), mit Nein stimmten 178 474 t (Schlägel und Eisen), während der Rest mit 30 951 369 t seine Stimme mit Ja abgab. Das Haupthinderniss bildet also noch die Zurückhaltung der Königsgrube von der Magdeburgischen Bergwerksaktiengesellschaft. Diese Zeche „Königsgrube“ (bei Wanne) verlangt: 1. Festsetzung der gleichen Busse zu Lasten des Syndikats bei mangelnder Abnahme seitens desselben, wie der zu gunsten desselben bestimmten Busse bei Nichtlieferung seitens der Zechen. 2. Einräumung des Rechtes zur Bestimmung eines Mitgliedes des Beiraths, nebst Stellvertreter für jede dem Syndikat beitretende Zeche. Festsetzung des Stimmrechts auf 1 Stimme für die Förderung bis zu 1 Million Tonnen, 2 Stimmen für eine Förderung bis zu 2 Million Tonnen und endlich drei Stimmen für jede 2 Million Tonnen übersteigende Förderung. 3. Eintheilung der Syndikatsverwaltung nach Qualitätsgruppen. 4 Die Meistbegünstigungsklausel. Das Organ der Kartellbestrebungen, die „Rhein. Westf. Ztg.“ bemerkt dazu: „Bezüglich 1. geben nach allgemeinem Dafürhalten die Bedingungen des Vertrages jeder Zeche hinreichende Handhaben, um sich gegen mangelhafte Abnahme des Syndikats zu schützen, ausserdem ist aber auch der gewünschte Zusatz zu § 2 des Vertrages gemacht worden, indem bestimmt worden ist, dass das Syndikat denjenigen Zechen, deren Absatz unter der Antheilziffer bleibt, eine jährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festzustellende Entschädigung zu zahlen hat, gleichviel ob eine Einschränkung der Förderung beschlossen worden oder nicht. Dagegen erscheint die gewünschte Vermehrung des Beirathes auf noch mehr als 33 Mitglieder durchaus unthunlich, da sonst ein gedeihliches Arbeiten desselben unmöglich sein würde. Ueber Frage 3 kann erst nach Gründung des Syndikates entschieden werden. Die Meistbegünstigungsklausel endlich ist selbstverständlich, da eben der Vertrag nur unter Zustimmung aller Betheiligten geändert werden kann.“ Es wird nun darauf ankommen, ob der ausserordentlich ins Gewicht fallenden „Königsgrube“ diese Auskunft genügt. Der Antheil der am 28. Januar bedingungslos Zustimmenden an der Gesammtförderung betrug erst 92 pCt., während 95 pCt. für nothwendig gehalten werden.

Verband der braunschweigischen Brauereibesitzer. Zur Abwehr der Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, haben die braunschweiger Brauereiunternehmer Ende vorigen Jahres einen Verein gebildet, aus dessen Statuten folgende interessante Einzelheiten mitgetheilt werden können. Es heisst da u. a.: „Treten bei einem Mitgliede Thatsachen hervor, welche den Ausbruch eines Boykotts wahrscheinlich machen, so ist die fragliche Brauerei verpflichtet, dies sofort dem Vorsitzenden oder Stellvertreter unter genauer Darlegung der Verhältnisse möglichst schriftlich anzuzeigen, welcher seinerseits sofort eine Versammlung, über die bis dahin die strengste Verschwiegenheit zu bewahren ist, einberuft. Alsdann beschliesst die Versammlung, ob die schwebende Angelegenheit in Güte oder auf dem Zwangswege zu erledigen ist. Der Majoritätsbeschluss ist für die betroffene Brauerei bindend. Sollte eine gütliche Beilegung nicht erfolgen und in Folge dessen von den hiesigen Sozialdemokraten eine Brauerei in Verruf erklärt werden, so treten zum Schutze der in Verruf erklärten Brauerei folgende Bestimmungen in Kraft: Sämmtliche Brauereigeschäfte entlassen das gesammte Arbeitspersonal mit Ausnahme bestimmter Personen. Wer von den entlassenen Arbeitskräften welche im Dienst behält oder vor Beendigung des Boykotts wieder in den Dienst nimmt, zahlt eine Konventionalstrafe von zehntausend Mark Bierfahrer einer anderen Brauerei dürfen bei Meidung der gedachten Konventionalstrafe nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Boykotts eingestellt werden. Von den entlassenen Leuten, insbesondere den Bierfahrern, ist während der Dauer des Boykotts jede Hilfeleistung verboten, selbst eine Begleitung der Geschirre ist auch ohne Lohngewährung oder anderweitige Vergütung nicht gestattet. Wer dies wissentlich zulässt, zahlt ebenfalls die obengedachte Konventionalstrafe. Die Fälligkeit einer Konventionalstrafe ist durch die Versammlung durch Zweidrittel-Majorität auszusprechen. Die Betroffenen haben sich der Abstimmung zu enthalten. Sollte bei einer Brauerei ohne Wissen der leitenden Persönlichkeit ein Verstoss gegen die vorstehenden Bestimmungen vorkommen, so wird die gedachte Konventionalstrafe erst dann fällig, wenn nicht am Tage nach schriftlicher Aufforderung von Seiten des Vorsitzenden dem Mangel abgeholfen ist. Für jeden Hektoliter Bier, welchen die boykottirte Brauerei in Folge des Boykotts weniger verkauft, wird der betreffenden Brauerei vom Vereine eine Entschädigung von drei Mark gezahlt. Der Ersatzanspruch und demgemäss auch die Beitragspflicht beginnt mit dem Monate, in welchem der Boykott verhängt wird. Existiren Zweifel über das Datum, so bestimmt die Versammlung mit absoluter Majorität, welcher Zeitpunkt als Beginn des Boykottes zu betrachten ist. Das Ende eines Boykottes wird als eingetreten betrachtet: 1. wenn der wirkliche Absatz der boykottirten Firma während zweier aufeinander folgender Monate weniger

als 6 pCt. hinter dem rechnungsmässig gefundenen „Soll-Absatz" zurückbleibt, 2. wenn die gegen die boykottirte Firma verhängten Massregeln betreffenderseits ausdrücklich zurückgenommen werden, und 3. wenn die Versammlung es mit Einstimmigkeit (die boykottirte Firma hat sich der Stimmenabgabe zu enthalten) beschliesst. Wird der Boykott gegen sämmtliche verbundene Brauereien erklärt, so tritt die hier vereinbarte Entschädigungspflicht nicht in Wirkung." Man sieht, dass sich die Organisation der Unternehmerverbände allmählich bis in die kleinsten Einzelheiten vervollkommnet.

Die böhmischen Zuckerkartelle und die Rübenbauer. Die Abgeordneten Krumbholz und Genossen verlangten im österreichischen Reichsrath in Form einer Interpellation ein Gesetz zum Schutze der durch die böhmischen Zuckerfabrikskartelle bedrohten Landwirthe. Aus der sehr interessanten Begründung der Interpellation, die für die Naturgeschichte der Kartelle von Interesse ist, heben wir das folgende hervor: Im Laufe des Jahres 1892 wurden im Königreiche Böhmen an verschiedenen Orten öffentliche Versammlungen der mit dem Anbau der Zuckerrübe beschäftigten Landwirthe abgehalten, in welchen übereinstimmend begründete Klagen gegen die die Landwirthschaft arg bedrohenden Kartelle der Zuckerfabrikanten geführt wurden. In diesen Versammlungen wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass diese Kartelle den Zweck verfolgen und erfahrungsgemäss denselben bisher immer auch erreicht haben, dass die Zuckerfabrikanten immer das gesammte Quantum der angebauten Zuckerrübe um die von ihnen im voraus einseitig bestimmten Preise käuflich erwerben, und sodann untereinander die an die einzelnen Fabriken zufallenden Quantitäten nach bestimmten Territorien vertheilen und zuweisen.

Durch derartige geheime Abmachungen wird der Preis der Zuckerrübe einseitig nur von Abnehmern bestimmt, und die Landwirthe sind wegen der Schwierigkeit, ja sogar Unmöglichkeit, die Rübenvorräthe auf längere Zeit aufzubewahren, in die Zwangslage versetzt, den Zuckerfabriken ihre Produkte um die von diesen einseitig bestimmten Preise überlassen zu müssen, und hierdurch vom Grosskapitale in einer solchen Weise ausgebeutet und beschädigt werden, dass die Zuckerrübenproduktion dadurch arg bedroht erscheint.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Sonntagsruhe in Berlin. Anlässlich der Sonntagsruhe hat der Bund der Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Holz- und Kohlenhändler an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und das Polizeipräsidium eine Eingabe gerichtet, in der gesagt wird, dass sich das konsumirende Publikum vollständig an die für Berlin festgesetzten Verkaufsstunden gewöhnt habe. Sollte sich indess eine Aenderung der gegebenen Bestimmungen als nothwendig erweisen, so möchten die Verkaufsstunden für alle Gewerbetreibenden gleichmässig, und zwar früh auf die Zeit von 6—10 Uhr und Nachmittags von 12—3 Uhr festgesetzt werden. Ferner wird gebeten, den Gast- und Schankwirthen sowie Konditoren den Verkauf von Genussmitteln über die Strasse zu untersagen, weil der Begriff „fertige Speisen" sehr dehnbar sei. Diesen Gewerben dürfe nur gestattet sein, das zu verkaufen, was der Gast augenblicklich verzehren könne.

Zur Sonntagsruhe auf den preussischen Eisenbahnen. Die Sonntagsruhe für den Güterverkehr auf den preussischen Eisenbahnen scheint nicht von Dauer zu sein. Nach einer Meldung der Tagesblätter soll dieselbe seit dem 1. Januar d. J. wieder aufgehoben sein.

Sonntagsruhe in den österreichischen Tabaktrafiken und Lottokollekturen. Die von Privaten betriebenen Verkaufsstellen der österreichischen Tabakmonopolverwaltung und die Einsatzstellen der Zahlenlottos waren bis nun nicht den ziemlich strengen Bestimmungen über die Sonntagsruhe für das österreichische Handelsgewerbe unterworfen. Das fiskalische Interesse des Staates stellte sich der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung entgegen. Den Ernst der österreichischen Sozialpolitik charakterisirt es nicht aufs vortheilhafteste, wenn in dem heute noch nicht ausser Kraft gesetzten Artikel VIII des Kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, mit welchem die sonst vielfach amendirte Gewerbeordnung erlassen wurde, ausdrücklich statuirt wird, dass bezüglich der Monopole und Regalien des Staates die bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften weiter massgebend bleiben sollen, somit die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden sollten. Auf Grund dieser Bestimmung sind die Staatsbetriebe bisher von der G.-O. und somit auch von der Arbeiterschutzgesetzgebung eximirt. Durchbrochen, aber nicht aus dem Wege geräumt ist diese Ausnahmebestimmung mehrfach, so durch die freilich erst, durch die Inspektoren erkämpfte Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Tabakfabriken. Eine Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen suchte ein Antrag des Abg. Gessmann vom 27. November 1891 herbeizuführen. Der Finanzminister erliess, um einer Beschlussfassung des Reichsrathes zuvorzukommen am 10. August 1892 einen Erlass, welcher an alle Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen gerichtet ist. In demselben wurde verfügt, dass in den Tabaktrafiken und Lottokollekturen mit ständigem, gegen Entlohnung aufgenommenen Personal demselben jeder zweite Sonntag oder an jedem Sonntag die halbe reguläre Verschleisszeit freigegeben werden solle. Für die Einhaltung dieser Vorschrift werden entsprechende Ordnungsstrafen festgesetzt. Mit Rücksicht auf diesen Erlass beschloss der Budgetausschuss, dem der Antrag Gessmann zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, denselben als erledigt zu betrachten. Diese Lösung ist sehr zu bedauern, weil ohne vollständige Schliessung der Geschäfte und ohne gleichmässige, den Geschäftsinhabern nicht überlassene Fixirung der Ruhezeit eine Kontrole über die Durchführung des Erlasses nicht möglich sein wird und weil die besonders in mittleren und kleineren Orten häufige Vereinigung von Tabaktrafiken und Lottokollekturen mit Viktualien-, Papier- u. a. Handel leicht zahlreiche andere Uebertretungen der Sonntagsruhebestimmungen und damit Missvergnügen der Konkurrenten zur Folge haben muss, endlich weil ein Zwang zur Sonntagsruhe nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern auch der Ladeninhaber liegt, besonders in diesem Falle, wo es sich fast nur um kleine Leute handelt.

Neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien. Das belgische „Staatsblatt" veröffentlicht eine Reihe königlicher Erlasse, wodurch die Frauen- und Kinderarbeit in industriellen Anlagen nach den Forderungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1889 geregelt wird. Dieses Gesetz hatte u. a. bestimmt, dass der König innerhalb dreier Jahre die höchste zulässige tägliche Arbeitsdauer und die Ruhepausen (für Frauen und Kinder) nach den Erfordernissen der Industrie sowohl als der Art der Beschäftigung regeln wird. Die jetzigen Erlasse — die sich indess nicht auf den Bergwerksbetrieb beziehen — enthalten diese damals vorgesehene Regelung. Wir heben hieraus auf Grund einer Mittheilung der Kölnischen Zeitung Folgendes hervor:

1. Spinnereien und Webereien von Leinen, Baumwolle, Hanf und Jute: Arbeitsdauer 11½ Std., jedoch für Kinder von 12—13 Jahren nur 6 Std. mit Ausnahme der vor dem Erlass beschäftigten; drei Ruhepausen mit (zusammen) 1½ Std. Ruhe und einschliesslich einer einstündigen Mittagspause; während der Pausen müssen die Einrichtungen, an denen geschützte Personen arbeiten, stillstehen und diese freien Ausgang haben. 2. Wollspinnerei und Weberei: Arbeitsdauer 11¼ Std.; drei Pausen mit 1½ Std., davon einstündige Mittagspause. 3. Zeitungsdruckereien: Arbeitszeit 10 Std.; mehrere Pausen mit 1½ Std. 4. Kunstgewerbe, darunter graphische Künste, Schriftgiessereien, Buchbindereien, Klavier-, Orgel-, Geigenfabriken, Diamantschneidereien u. a. m.: Arbeitsdauer 10 Std. (in Schriftgiessereien 8 für Arbeiter unter 16 Jahren); drei Ruhepausen mit 1½ Std. 5. Papierfabriken: Arbeitsdauer 6 Std. für Kinder unter 14 Jahren, 10 Std. für die anderen geschützten Personen; Pausen für Kinder ½ Std., für die übrigen dreimal mit 1½ Std. Die vor dem Erlass beschäftigten Kinder werden wie geschützte Personen über 14 Jahren behandelt. Nachts dürfen Knaben von mehr als 14 Jahren beschäftigt werden. 6. Tabak- und Cigarrenfabriken: wie in den Papierfabriken, jedoch ohne Ausnahmebestimmung für Nachtarbeit. 7. Zuckerfabriken: Arbeitsdauer 10½ Std., drei Pausen mit 1½ Std. Nachtarbeit wird für Knaben über 14 und Mädchen über 16 Jahre gestattet. 8. Möbelindustrie, darunter Parkettirung, Marmorarbeit, Wagenfabriken, Böttchereien, Bürstenfabriken: Arbeitsdauer (hier betrifft die Ausnahme blos die geschützten Personen bis zum 16. Jahre) 9 Std. vom 1. Oktober bis Ende März, sonst 10 Std.; drei Pausen mit 1½ Std., einstündige Mittagspause. 9. Töpfereien und Fayencefabriken (wieder für alle geschützten Personen): Arbeitsdauer 10 Std., drei Pausen mit 1½ Std., mit einstündiger Mittagspause. 10. Fabriken von feuerhartem Steingut: desgl. 11. Spiegelfabriken: desgl. Ferner können beim Giessen Knaben von 14—16 Jahren Nachts sowie alle 14 Tage 6 Std. am Ruhetage beschäftigt werden; zwischen diese 6 Std. fällt eine wenigstens halbstündige Pause. 12. Zündholzfabriken: Arbeitsdauer 10½ Std.; drei Pausen mit 1½ Std.

und mit freiem Ausgang. In diesen Fabriken dürfen nach einem früheren Erlass Kinder unter 14 Jahren schon nicht mehr beschäftigt werden. 13. Baugewerbe (für Arbeiter von weniger als 16 Jahren): Arbeitsdauer 8 Std. vom 1. November bis Ende Februar, sonst 10 Std.; Pausen 1 bezw. 1½ Std. 14. Ziegeleien: Arbeitsdauer a) 8 Std. für alle unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren: b) 12 Std. für die übrigen Geschützten vom 1. April bis Ende September, sonst c) 8 Std.; Pausen, zu a und c mehrere mit 1 Std., zu b mit 1½ Std. mit einstündigem Mittag. 15. Zinkhütten: Arbeitsdauer a) für Kinder unter 14 Jahren 5 Std., b) für die übrigen Geschützten 10 Std.; Pausen zu a ½ Std., zu b mehrere mit ½ Std. und mit einer Mittagstunde zwischen 11 und 2 Uhr; Nachtarbeit nur für Knaben von 14—16 Jahren. 16. Glas- und Krystallfabriken (für solche, die beim Glasbereiten selbst thätig sind): Arbeitsdauer 10 Std. und 20 Min.; drei Pausen, nämlich Morgens 20 Min., Mittags ½ Std., Nachmittags 20 Min.; Nachtarbeit für Knaben von 14—16 und weibliche Personen von 16—21 Jahren; Arbeit an jedem zweiten Ruhetag für Knaben von 14—16 Jahren, die beim Giessen thätig sein müssen, und dann nur bis zu 6 Std. mit ½ Std. Pause. 17. Bekleidungsgewerbe I, nämlich Produktion von Kleidungsstücken und Kurzwaaren: Arbeitsdauer 11 Stunden; drei Pausen mit 1½ Std. und einstündigem Mittag. 18. Sonstige Bekleidungsgewerbe, also Leder, Schuhwerk, Färbereien, Schirme, Handschuhe u. s. w.: Arbeitsdauer 10 Std.: Pause mit 1 Std. und freiem Ausgang. 19. Schwere Maschinen und Eisenbahnwagen u. s. w.: Arbeitsdauer 10 Std. für Kinder unter 14 Jahren, 11 Std. für die übrigen Geschützten; Pausen mit 1 Std. und freiem Ausgang. 20. Leichte Maschinen, darunter Instrumente für Techniker, Uhren, Giesserei für kleinere Gegenstände. Waffenfabriken u. s. w.: Arbeitsdauer 10 Std. für Kinder unter 14 Jahren, 11 Std. für die übrigen Geschützten in Fabriken von Schrauben, Nägeln, Werkzeugmaschinen, landwirthschaftlichen und Gartenmaschinen und Geräthen, Wagen, Zaundraht und Drahtgeweben, Stahlfedern, Messern, Küchengeräthen, Kratzen. Feuerspritzen, Hufen, Nähu. s. w. Maschinen, Fahrrädern u. a. m., ferner beträgt die Arbeitsdauer für Geschützte über 14 Jahre in den sonstigen Anstalten dieser Gruppe 10 Std., Ruhepausen allgemein 1½ Std. mit einstündigem Mittag und mit freiem Ausgang. Die in den verschiedenen Erlassen angesetzten Stundenzahlen sind die höchst zulässigen für die Arbeitsdauer, die niedrigsten für die Ruhepausen. Wo Nachtarbeit gestattet wird, darf die gesammte Arbeitsdauer die durch die Erlasse für die betreffenden geschützten Personen gestattete Zahl Stunden thatsächlicher Arbeit in 24 Stunden nicht übersteigen; und wo Sonntagsarbeit — der Ausdruck durfte der Verfassung wegen nicht gebraucht werden — zulässig ist, muss, wie noch ausdrücklich bestimmt wird, freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes gelassen werden. In den Fabrikräumen muss neben dem Gesetz eine Stundentabelle angeschlagen werden.

Da die Erlasse nicht unerwartet kamen, haben die Gewerbetreibenden bereits ihre Vorkehrungen getroffen; in Gent z. B. haben alle grossen Textilfabriken bereits verfügt, dass die für geschützte Personen vorgeschriebenen Maximalstunden und Ruhepausen für alle Arbeiter gelten, und zwar ohne Lohnverkürzung.

Achtstündiger Arbeitstag auf den rumänischen Eisenbahnen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Mortzun hat in der rumänischen Kammer beantragt für die Eisenbahnbediensteten den achtstündigen Normalarbeitstag einzuführen. Der Kammerausschuss, dem dieser Antrag zur Vorberathung zugewiesen wurde, acceptirte den Gesetzentwurf.

Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Staate Connecticut. Das Gesetz zur wöchentlichen Zahlung der Löhne und das Zehnstundengesetz für Frauen und Kinder wurden, nach dem Berichte des arbeitsstatistischen Amtes im Jahre 1891 im Staate Connecticut nur ungenügend durchgeführt, weshalb die Anstellung eines besonderen Beamten für diesen Zweck, sowie die Ausdehnung des Wochenzahlungsgesetzes auf alle Gewerbe empfohlen wird. Es ist häufig vorgekommen, dass Arbeiter entlassen wurden, weil sie die Ausführung dieser Gesetze verlangt hatten.

Gewerbeinspektion.

Vermehrung der Gewerbeinspektoren in Württemberg. In Folge der fortdauernden Steigerung der Geschäfte bei der Gewerbeinspektion soll vom Ministerium des Innern die Bildung eines neuen Inspektionsbezirks und die Ernennung eines weiteren Gewerbeinspektors beabsichtigt sein. Württemberg würde dann drei Inspektionsbezirke besitzen, während das ganze Land noch vor wenigen Jahren blos einem Inspektor unterstellt war.

Vermehrung der Fabrikinspektoren und Versuch mit Fabrikinspektorinnen in England. Am 24. Januar wurden Abordnungen fast sämmtlicher Vereinigungen der Londoner Arbeiterinnen vom Minister des Innern Asquith empfangen. Dieselben betonten die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der Inspektion der Werkstätten und forderten die Ernennung von Inspektorinnen für dieselben.

Der Minister wies in seiner Antwort darauf hin, dass einige der gewünschten Reformen nur durch die gesetzgebenden Körperschaften in Angriff genommen werden könnten, theilte aber mit, dass er probeweise zwei weibliche Inspektoren für Fabriken und Werkstätten, wo Frauen und Kinder arbeiteten, zu ernennen beabsichtige. Er erklärte ausserdem, dass drei Centralämter in bestimmten Provinzialstädten geschaffen werden würden, als ein neutraler Boden, auf dem sich Arbeiter und Inspektoren begegnen sollen. Auch stehe die Ernennung weiterer fünfzehn Fabrikinspektorassistenten bevor.

Arbeiterversicherung.

Krankenvereine auf Grund des deutschen Genossenschaftsgesetzes. In Halberstadt sollte eine von den dortigen Arbeitern gegründete, unbeanstandet in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft unter der Firma „Halberstädter Familienverein für Krankenpflege“, deren Zweck ist, den Vereinsmitgliedern in Krankheitsfällen von Familienmitgliedern ärztliche Hilfe und Medikamente auf genossenschaftlichem Wege zu beschaffen, auf Verlangen des Regierungspräsidenten aufgelöst werden, weil sie, nach dessen Ansicht, Zwecke verfolge, welche ausserhalb der vom Genossenschaftsgesetze gezogenen Grenzen lägen. Der Bezirksausschuss hat den Antrag des Regierungspräsidenten mit der Begründung abgelehnt, dass die erwähnte Vereinigung alle gesetzlichen Merkmale einer Genossenschaft an sich trage und wenn im § 2 des Gesetzes auch nur von bestimmten Genossenschaften, Kreditvereinen, Konsumvereinen u. s. w. die Rede sei, dies nicht ausschliesse, dass auch Genossenschaften mit anderen als im § 2 genannten Zwecken als gesetzlich zulässig anzusehen seien, indem der § 2 eben nur Beispiele für genossenschaftliche Zwecke anführe. Gegen dieses Erkenntniss des Bezirksausschusses hat der Regierungspräsident Berufung bei dem obersten Verwaltungsgericht eingelegt.

Ausschusssitzung des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften. Der geschäftsführende Ausschuss des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften hielt am 28. Januar unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Rösicke in Berlin eine Sitzung ab, in welcher u. a. die Angelegenheit der von dem Verbande zu erlassenden Normal-Unfallverhütungsvorschriften zur Sprache kam. Der Vorsitzende konnte mittheilen, dass die Entwürfe für die einzelnen Gruppen, in welche die Unfallverhütungsvorschriften seiner Zeit eingetheilt worden waren, bis auf einen sämmtlich dem Reichs-Versicherungsamte zur Prüfung eingereicht sind. Auf Grund früherer Beschlüsse war seitens des geschäftsführenden Ausschusses eine Enquête über die Nothwendigkeit einer Arbeitsvermittelung für invalide Arbeiter in Berlin und Umgegend veranlasst worden. Das Resultat dieser Enquête liegt jetzt vor, und kann danach eine solche Nothwendigkeit für Berlin für jetzt nicht anerkannt werden. Die in Rede stehende Enquête hat zugleich interessantes Material zur Beurtheilung der Frage geliefert, inwieweit die von den Berufsgenossenschaften bewilligten Renten Ersatz für die verminderte Erwerbsfähigkeit der Verletzten zu bieten im Stande sind. Da indessen das gesammelte Material doch nicht ausgiebig genug erscheint, um daraus bindende Schlüsse zu ziehen, so sollen die Erhebungen noch weiter fortgesetzt werden. — Die in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz enthaltene Bestimmung, wonach den Berufsgenossenschaften die Uebernahme des Heilverfahrens schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen freisteht, wurde einer nochmaligen Besprechung unterzogen. Um sich in dieser Frage schlüssig zu machen, muss den Berufsgenossenschaften u. a. die Untersuchung der Verletzten gleich nach dem Unfall gestattet sein. Zur Vermeidung von Konflikten, die hieraus möglicherweise entstehen könnten, wurde beschlossen, ein Rundschreiben an alle gesetzmässigen Krankenkassen zu erlassen, worin die durch das Gesetz geschaffene Situation und der Standpunkt der Berufsgenossenschaften klargelegt, sowie ein möglichst vollkommens Einverständniss zwischen den berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzten und den Krankenkassenärzten angebahnt werden soll. — Die Unzuträglichkeiten, die sich bei der Versicherung von Regiebauten gezeigt haben, sind schon wiederholt Gegenstand der Berathungen seitens des Verbandes der deutschen Berufgenossenschaften gewesen. Auch bei den diesmaligen Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses kam diese Angelegenheit zur Sprache und man theilte die von einem anwesenden Vertreter der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ausgesprochene Ansicht, dass allen Differenzen am besten dadurch vorgebeugt würde, wenn die industriellen

Berufsgenossenschaften den Baugewerks-Berufsgenossenschaften gegenüber von vornherein erklärten, ob sie für die Versicherung der Regiebauten ihrer Mitglieder aufkommen oder nicht oder das Risiko für alle diejenigen Regiebauten übernehmen, die bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften vor dem Eintritt eines Unfalls nicht angemeldet worden sind.

Maximalhöhe der Unfallrente. Eine interessante Streitfrage lag dem Reichsversicherungsamt in einer seiner letzten Sitzungen zur Entscheidung vor. Ein Arbeiter, welcher in Folge eines durch Betriebsunfall erlittenen Bruchschadens von einer Berufsgenossenschaft eine Rente von 10 pCt. bezog, wurde durch einen neuen Unfall völlig erwerbsunfähig und forderte deshalb von einer anderen Berufsgenossenschaft die volle Rente. Diese erkannte zwar ihre Entschädigungspflicht sowie auch die Ganzinvalidität des Arbeiters an, bemass aber dessen Rente nur auf 90 pCt., da er ja eine Rente von 10 pCt. bereits erhalte und mehr als im Ganzen 100 pCt. noch nicht bekommen dürfe. Das Schiedsgericht trat dieser Auffassung bei, dagegen verurtheilte das Reichsversicherungsamt am 16. Januar cr. die beklagte Berufsgenossenschaft zur Zahlung der vollen Rente, mit nachstehender Begründung: Die Vollrente ist keine an sich, bezw. für den einzelnen Arbeiter feststehende Ziffer; deshalb sind eine Rente von 10 pCt und eine Rente von 90 pCt., wenn sie von verschiedenen Arbeitsverdiensten berechnet werden, nicht zusammen gleich einer Rente von 100 pCt. Verminderter Erwerbsfähigkeit entspricht naturgemäss auch verminderter Arbeitsverdienst. In der Rente von 10 pCt. empfing als der Beschädigte zugleich die Vergütung dafür, dass ihm bei späteren Unfällen die Rente nur nach einem entsprechend niedrigeren Arbeitsverdienst berechnet werden werde. Demselben würde also Unrecht geschehen, wenn man ihm bei der Rentenfeststellung nunmehr nochmals die ihm bereits zustehende Rente in Anrechnung bringen wollte. War jene Rente richtig bemessen, d. h. betrug die Verminderung der Erwerbsfähigkeit und des Arbeitsverdienstes wirklich 10 pCt., so erhält der Kläger, wenn ihm jetzt nach diesem verminderten Arbeitsverdienst die volle Rente dazu bewilligt wird, nicht mehr als wenn er sofort durch den ersten Betriebsunfall ganzinvalide geworden und nach seinem damaligen Arbeitsverdieest zu entschädigen gewesen wäre.

Zur Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz. Ueber den Stand der vorbereitenden Arbeiten für die schweizerische Arbeiterversicherung bringt die „Kölnische Volkszeitung" die folgende Mittheilung: Eine engere Kommission, bestehend aus dem Vizepräsidenten des Nationalrathes, Forrer, Ständerath Göttisheim von Basel und zwei Beamten des Departements, tagt unter dem Vorsitze des Departementschefs, um die Gesetzentwürfe für die beiden Versicherungen festzustellen. Diese Kommission wird in den nächsten 8 bis 14 Tagen ihre Arbeiten beendigen. Hierauf wird das Departement eine grössere ausserparlamentarische Expertenkommission berufen, welcher die Gesetzentwürfe der engeren Kommission unterbreitet werden. Diese Expertenkommission wird nicht vor Ende Februar zusammentreten können, vielleicht auch erst später, da in der ersten Märzwoche die Früjahrssession der Bundesversammlung beginnen soll. Nachdem die Expertenkommission ihre Berathungen beendet hat, wird das Industriedepartement die Gesetzentwürfe dem Bundesrathe und, nachdem derselbe sie genehmigt hat, der Bundesversammlung vorlegen. Da im Oktober d. J. die Gesammterneuerung des Nationalrathes bevorsteht, so ist kaum anzunehmen, dass das Parlament die Berathung der Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung vor dem Dezember beginnen werde, höchstens der eine Rath könnte die Berathung in der Junisession beginnen. Die Grundzüge der Krankenversicherung unterscheiden sich, soweit jetzt schon bekannt, in vielen wesentlichen Punkten von denjenigen der deutschen Krankenversicherung.

Gewerbegerichte.

Thätigkeit des Gewerbegerichts in Frankfurt a. M. Das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. ist eines der ältesten im Deutschen Reiche. Es wurde bereits zu einer Zeit eingerichtet, in der noch kein Reichsgesetz über Gewerbegerichte vorhanden war und in der es lediglich von der sozialpolitischen Einsicht der Ortsbehörden abhing, ob eine solche Einrichtung getroffen werden sollte oder nicht. Das Statut des Frankfurter Gerichts diente deshalb lange Zeit den nach ihm entstehenden gewerblichen Schiedsgerichten als Muster, das sich trefflich bewährte und von liberaleren Anschauungen durchdrungen war, als leider das spätere Reichsgesetz über Gewerbegerichte. Aus diesen Gründen ist ein Rückblick bemerkenswerth, der in den Frankfurter „Blättern für soziale Praxis" auf die bisherige Thätigkeit des Gerichts anlässlich seines neuesten Jahresberichtes geworfen wird und der interessante Vergleiche zwischen dem gewerbegerichtlichen und dem amtsgerichtlichen Verfahren zieht. Danach hat sich seit 5 Jahren die Zahl der Klagen mehr als verdoppelt; waren es 1887/88 = 526, so stieg ihre Anzahl Jahr für Jahr (681, 988, 1078), um im Berichtsjahr 1263 zu erreichen. Die Termine vermehrten sich in der gleichen Zeit von 740 (914, 1356, 1653) auf 1862 Urtheile aber wurden 1887/88 = 81 (66, 153, 277), 1891/92 aber 305 gesprochen. Die meisten Klagen fanden demnach nicht durch Urtheil, sondern durch Vergleich ihre Erledigung. So kamen 1887/88 414, in den folgenden Jahren 567, 789, 751, 1891/92 sogar 917 Vergleiche zu Stande. Betrachtet man demgegenüber die Erledigung der Klagen beim Frankfurter Amtsgericht, so wurden dort in 6319 Terminen nur 1917 Vergleiche geschlossen; d. h. während das Gewerbegericht mit einem allerdings einfacheren Verfahren und der Beschränkung auf eine einzelne Gattung von Rechtssachen über die Hälfte der Termine durch Vergleiche endigte, gelang dieses dem Amtsgerichte nur mit einem Drittel. Die immer stärkere Inanspruchnahme des Gerichts führt der Bericht vor allem auf das stetige Wachsthum der Bevölkerung zurück, in Verbindung mit welchem besonders das Baugeschäft zunahm, das in allen seinen Theilen einen wesentlichen Faktor für die Thätigkeit des Gerichts ausmacht. Die Eile, mit der Bauten häufig durchgeführt werden sollen, bringt es mit sich, dass gerade in diesem Gewerbe, mehr als in andern, die Einstellung der Arbeiter und Festsetzung der Arbeitsbedingungen sehr oberflächlich gehandhabt wird, sodass des Oefteren über Punkte Unklarheit herrscht, die man als Grundbedingungen eines Arbeitsverhältnisses ansehen möchte, z. B. darüber, wer Bauunternehmer ist, für wen eingestellt und gearbeitet wurde, ob Tag- oder Akkordlohn gelte u. dergl. So waren denn von im Jahre 1891/92 klagenden Arbeitern etwa 1/5 Schreiner und Maurer, 1890/91 weniger, 1889/90 sogar mehr als 1/4. Was die Höhe des Streitgegenstandes angeht, so waren Klagen um 40—50 M am häufigsten. Vor den ordentlichen Gerichten käme dafür eine Gebühr von 2,40 M. einmal, ev. sogar dreimal in Ansatz. Vor dem gewerblichen Schiedsgericht wurden Kosten von 2—3 M. nur in 95 Fällen erhoben, während beinahe 2/3 aller Sachen mit 20—30 Pf. Kosten erledigt wurden. Von besonderem Werth für die Lohnstreitigkeiten, bei welchen eine grosse Zahl der Betheiligten auf das Arbeitserträgniss zum Unterhalt angewiesen ist, ist natürlich eine rasche Erledigung der Klagen. Vor dem Amtsgericht lässt sich diese Schnelligkeit schon deshalb nicht erzielen, weil allein die Einlassungsfrist mindestens 3 Tage beträgt (dagegen mindestens 24 Stunden beim Gewerbegericht) und weil erfahrungsgemäss auch bei schnell arbeitenden Prozessabtheilungen der erste Termin nicht früher als 14 Tage nach Klageerhebung angesetzt werden kann. Beim Gewerbegericht aber wurden 1/3 aller Klagen in 2 Tagen, mehr als die Hälfte in 2—3, beinahe 2/3 aller innerhalb 4 Tagen erledigt. Schliesslich bemerkt der Bericht äusserst zutreffend zu der Thatsache, dass sich das Gericht weit mehr mit Klagen der Arbeiter, als der Unternehmer zu beschäftigen hat: „Es ist zu bedenken, dass die Position des Arbeiters und des Arbeitgebers verschieden ist. Letzterer wird an der Austragung des Streits mit einem Arbeiter in der Regel kein sonderliches pekuniäres Interesse haben, weil er, falls z B. ein Arbeiter ohne Kündigung weg bleibt, leicht Ersatz finden wird. Er klagt in solchem Falle nur, wenn er des Obsiegens ganz sicher ist, oder wenn er es im Interesse der Wahrung der Autorität seinen Arbeitern gegenüber für räthlich findet. Anders der Arbeiter Da er und seine Familie zumeist nur auf den Ertrag der Arbeit angewiesen sind, ist für ihn die möglichst lange Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses beinahe eine Lebensfrage. Er wird also überall dort, wo es nur einigermassen zweifelhaft ist, ob die Kündigung zu Recht erfolgte, die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Durch den Prozess kann er nur gewinnen, verlieren schon um deswillen nicht, weil Kosten für den Fall des Unterliegens von ihm nicht beizutreiben sind."

Eingesendete Schriften.

(Besprechung vorbehalten.)

Eger, Georg Dr jur., Regierungsrath, Krankenversicherungsgesetz. 2. Aufl. Breslau, 1892 Wern. 8⁰. V und 266 S.

Hainisch, Dr. Michael, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher. Wien, 1892. 8⁰. VI und 162 S.

Landau, Fab., Die Mortalität in Hamburg in diesem Jahrhundert. Hamburg, 1892. Oberstedt & Schering. 8⁰. 31 S.

Müller, Hans, Der Klassenkampf in der deutschen Sozialdemokratie. Zürich, 1892. Verlagsmagazin (J. Schabelitz) 8⁰. VIII und 140 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 13. Februar 1893. Nummer 20.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zum deutschen Wuchergesetzentwurfe.

Seit 1880 hat das deutsche Reich wieder eine Spezialgesetzgebung gegen den sogenannten Wucher. Zur Zeit des Norddeutschen Bundes, im Jahre 1867, waren unter dem Drucke der nach Geltung ringenden kapitalistischen Wirthschaftsfreiheit alle Zinsbeschränkungen und die mit ihnen zusammenhängenden Strafbestimmungen aufgehoben worden. Die agrarische Reaktion gegen jene Massregel der Gewerbefreiheit fiel dann zusammen mit den staatssozialistischen Bestrebungen, die Ende der 70er Jahre unter der Devise „Schutz der Schwachen" begannen. Aus der agrarischen Agitation gegen den Zwischenhandel auf dem Lande und dem unsicheren Tasten der staatlichen Gesetzgebung nach Massnahmen, die den wirthschaftlich Schwächeren kleine Erleichterungen gewähren wollen, ohne den sozialen Uebeln der Zeit ernstlich an den Leib zu gehen, erwuchs als Zwitterkind die neue Wuchergesetzgebung, die diesen Ursprung von Anfang an zur Schau trug und denselben je länger, je weniger verleugnen kann.

Der erste neue Wucherparagraph vom 24. Mai 1880 bedroht mit Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten bezw. mit Geldstrafe bis zu 3000 M. eventuell mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Diejenigen, welche „unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lassen, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen." Ergänzungsbestimmungen betreffen den verschleierten, sowie den gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wucher (§§ 302a bis d des Strafgesetzbuches). Das Charakteristische an diesen bisherigen Bestimmungen ist die Beschränkung auf wucherische G e l d geschäfte; sowie die dehnbare Fassung, welche dem richterlichen Ermessen fast Alles anheimstellt. Die Beschränkung auf Geldgeschäfte war das Merkmal, welche die Wucherparagraphen von ihrer Mutter, der agrarischen Bewegung, mitbrachte. Die Uebervortheilung der Bauern oder auch des kleineren Beamten durch Geldverleiher war ein Moment gewesen, das jene Bewegung mit Vorliebe verwerthete; richtete sich doch der Vorwurf gegen das verhasste bewegliche Kapital, und kosteten doch die Wucherparagraphen den Agitatoren gar Nichts, während die Errichtung ländlicher Kreditbanken oder sonstige positive Schutzmassnahmen (Versicherung etc.) substantielle Mittel erfordert hätten. Die dehnbare Fassung der Strafbestimmungen aber war der Ausfluss der allgemeinen sozialpolitischen Richtung, die den Schein erwecken wollte, als schütze sie den Schwächeren, die aber gleichzeitig eine Erschütterung der Uebermacht des Kapitals um jeden Preis zu vermeiden suchte. Zu diesem Zwecke musste dem richterlichen Ermessen der weiteste Spielraum gelassen werden. Das Strafgesetz sollte und durfte nur in den krassesten Ausnahmefällen in Anwendung kommen; die zum System erhobene, eine Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung bildende industrielle Ausbeutung der Nothlage eines Anderen musste von jeder kriminellen Ahndung ausgeschlossen bleiben, weil sonst die sozialpolitische Wirkung des Wuchergesetzes weit über das von seinen Urhebern beabsichtigte Mass hinausgegangen wäre. Die Erfahrungen, welche man mit den bisherigen Bestimmungen machte und die in der Begründung des neuesten Wucher-

gesetzentwurfes („Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher", Drucksache des Reichstags No. 70, 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93) S. 3 ff. mitgetheilt sind, bestätigen unsere Ausführungen. Je länger man die Wucherparagraphen handhabte, desto vorsichtiger ging man mit ihnen im Interesse des Kapitalismus um. Die Zahl der wegen Wuchers Angeklagten fiel von 1882 bis 1890 von 176 auf 64, die der Verurtheilten von 98 auf 22. Wenn sich die „Begründung" über die geringe Zahl der Verurtheilungen dadurch hinwegtrösten will, dass sie von einer prophylaktischen und abschreckenden Wirkung der Strafvorschriften spricht, so ist dies wohl nur eine Verlegenheitswendung zur Verhüllung der Thatsache, dass die heutige Gesellschaft und ihre juristischen Organe die Wucherparagraphen allseitig gar nicht anwenden können und dürfen. Im direkten Widerspruch mit jener ersten Erklärung steht übrigens der nächste Satz der „Begründung", der besagt, dass „gleichwohl die Klagen über Fälle des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt" seien; hier wird also wieder zugestanden, dass die vorbeugende Wirkung eine recht geringe war.

Durch den neuen Entwurf soll nun ein erweitertes Vorgehen gegen den Wucher möglich gemacht werden — ut aliquid fecisse videatur und damit die Kriminalstatistik in ihrer bisherigen Entwicklung nicht vielleicht schliesslich mit Null abschliesst. Der Wucher hat sich nach der „Begründung" nur „andere Rechtsformen gewählt" und ist in diesen „nicht schwächer, sondern mächtiger geworden". „Eine gewichtige Grundlage haben diese Klagen", so sagen die Motive, „in den Erhebungen gewonnen, die der Verein für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande angestellt hat; sie finden eine weitere Bestätigung in den umfassenden amtlichen Ermittelungen, die von einzelnen Bundesregierungen veranlasst worden sind." Es ist bezeichnend für die Flüchtigkeit der Verhandlungen im Reichstag, in Plenum und in der Kommission, dass man es dort bisher noch gar nicht für der Mühe werth gehalten hat, sich diese „gewichtigen Grundlagen" näher anzusehen. Die „Gewichtigkeit" würde dabei wohl sehr erheblichen Schaden gelitten haben. Denn die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik sind jenes Sammelsurium tendenziöser Stimmungsberichte, deren Unwissenschaftlichkeit nicht blos von der wissenschaftlichen Kritik nachgewiesen, sondern von ihren Urhebern selbst in öffentlicher Vereinsversammlung zugegeben worden ist. Es scheint aber neuerdings eine Art Privilegium des deutschen Reichstages werden zu sollen, dass er dasjenige ignorirt, was die Sozialwissenschaft ausserhalb seiner Wände leistet. Wir denken dabei auch an die neuliche Empfehlung des Freiherrn von Stumm, aus Professor Wolf in Zürich, dem Verfasser von „Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung", eine „Zierde eines deutschen Lehrstuhles" zu machen, während die wissenschaftliche Kritik aller Schattirungen gleichzeitig das zitirte Buch einstimmig als eines der flachsten Machwerke, die noch das Licht erblickt haben, ablehnte; es gab aber Niemanden im Reichstage, der die Empfehlung des Freiherrn von Stumm mit diesem Hinweis kennzeichnete. So konnte auch die Schrift des Vereins für Sozialpolitik ruhig von den Motiven als „gewichtige Grundlage" angeführt werden, und so fiel es auch Niemandem ein nach den „umfassenden Ermittelungen einzelner Bundesregierungen" über den Wucher zu fragen. Dem Gesetzentwurf ist das Ergebniss derselben nicht beigefügt, die Oeffentlichkeit weiss Nichts von ihm; wie ist es möglich, das wichtige sozialpolitische Gesetze sachgemäss erledigt werden können, wenn ein solches Verfahren bezüglich des Hauptmaterials eingeschlagen und vom Reichstage stillschweigend geduldet wird? Eine sachliche Diskussion ist auf dieser schwankenden Basis kaum zu beginnen. Und so stehen die neuen Abänderungsvorschläge in der Hauptsache ohne jede materielle Begründung da. Sie bedeuten einen Nothbehelf für das Fiasko der bisherigen Gesetzgebung und gehen in der Hauptsache dahin, dass folgender neue § 301e in das Strafgesetzbuch eingeschoben werden soll: „Dieselbe Strafe demjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft andere als die im § 302a bezeichnete Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen." Die allgemeinen Redewendungen der „Begründung" zur Rechtfertigung dieser Erweiterung des Wucherparagraphen sind so scharf in der Form gehalten und sprechen so viel von „zielbewusster Aussaugung" und „wucherischer Ausbeutung", dass man alle Ruhe und Unbefangenheit des nüchternen Beurtheilers bewahren muss, um sich bewusst zu bleiben, dass ja trotz der Ausdehnung der Wucherstrafandrohung von Darlehnsgeschäften auf Rechtsgeschäfte aller Art doch die alte Dehnbarkeit der Wucherdefinition bleibt, die es dem Ankläger und Richter gestattet, nur diejenigen kapitalistischen Auswüchse zur Verfolgung auszusuchen, die dem System selbst gefährlich werden können, während die „zielbewusste Aussaugung" auf industriellem und anderen Gebieten nach wie vor erlaubter Grundsatz bleibt. Eine einzige neue Bestimmung des Entwurfes verdient Anerkennung, so nebensächlich sie auch ist; sie wurde den Vorschlägen Schnapper-Arndt's in seiner Kritik der Wucherenquête des Vereins für Sozialpolitik entnommen und besagt, dass derjenige, welcher gewerbsmässig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, seinen Kunden für jedes Jahr binnen 3 Monaten nach Schluss desselben einen Rechnungsauszug mitzutheilen hat (Artikel 4 des Entwurfes). Hier könnte man unseres Erachtens sogar noch weiter gehen und halbjährliche Abrechnung vorschreiben.

Im Uebrigen behält der Entwurf seinen Charakter als Scheinreform durchaus bei. Sollte auch nur gewissen Spezialitäten des kapitalistischen Wuchers, dem Viehwucher, dem Grundstückwucher, dem Lohnwucher nahe getreten werden, so müssten Spezialstrafbestimmungen für diese kapitalistischen Ausschreitungen geschaffen werden, wie es Schnapper-Arndt in No. 7, II. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 79 angedeutet hat. Man will aber keine Spezialbestimmungen, weil sonst die Gefahr nahe läge, dass sehr hohe Leute sich in den Schlingen des Gesetzes fangen, und weil die kautschukartige Fassung die vorsichtige Auswahl der Opfer erleichtert. Man will keine Laienrichter als Vollstrecker des Wucherparagraphen, wie sie der Abgeordnete Stadthagen in der Kommission beantragt hat, weil sie dieselbe Gefahr heraufbeschwören würden. Ut aliquid fecisse videatur — das ist und bleibt das Motto des Entwurfes. Man überhebt sich dadurch der Beseitigung der Grundursache allen Wuchers, „der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse", und geht an ihr mit der wohlfeilen Phrase der Motive vorüber, dass „diese Aufgaben im Allgemeinen nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung liegen" (S. 5). Und dabei hat man wenige Sätze vorher zugestanden (S. 4), dass der Grund des Uebels vielfach „in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen" ist. Eine zielbewusste Gesetzgebung hätte doch vor allen Dingen dieses „passive Verhalten" durch materielle Unterstützung der Schwachen und Kleinen zu beseitigen, die dann schon selbst Kraft genug hätten, sich des Wuchers

in allen Formen zu erwehren. Statt dessen kurirt man an den Symptomen und lässt die Grundursache weiter wirken. Und so wird denn der Wuchergesetzentwurf, ob er angenommen oder abgelehnt wird, an der naturgemässen Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse auch nicht das Geringste ändern.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Einkommensverhältnisse in Baden.

In No. 9 des VIII. Bandes der Statistischen Mittheilungen für das Grossherzogthum Baden werden die Ergebnisse der Veranlagungen zur Einkommensteuer für 1891 im Vergleich mit jenen für 1886 veröffentlicht. Bei der grossen Bedeutung, welche jeder sorgfältigen Einkommensstatistik zukommt, scheint es mir angezeigt zu sein, diesen Beitrag zur Kenntniss der Einkommensverhältnisse im Deutschen Reich einem grösseren Kreise zugänglich zu machen und ich entnehme ihm daher die folgenden Angaben. Zu ihrem Verständniss sei vorausgeschickt, dass zur Einkommensteuer in Baden nur die Einkommen über 500 M. herangezogen werden, sowie dass gewisse juristische Personen (Aktiengesellschaften und gewisse Genossenschaften) steuerpflichtig sind. In welcher Zahl und mit welchem Einkommen sie in den Veranlagungen auftreten, ist aus jener Veröffentlichung nicht zu entnehmen. Dadurch wird die Beurtheilung der gesammten Einkommensgrösse erschwert, da ja jene Einkommen meist zweimal gezählt sind, einmal als Einkommen der juristischen Personen, sodann als Einkommen derjenigen, welchen sie, z. B. bei der Dividendenvertheilung einer Aktiengesellschaft, zuflossen. Es ist ferner das Verhältniss der grossen und kleinen Einkommen nicht mit Sicherheit festzustellen, da es wohl wahrscheinlich ist, dass unter den grossen Einkommen jene der juristischen Personen verhältnissmässig stärker vertreten sind, als bei den kleinen, aber über das Mass dieser Betheiligung kein Urtheil gefällt werden kann. Bezüglich der Gesammtheit der Ermittlungen ist ferner zu beachten, dass sie nur einen kurzen Zeitraum und auch hier nur den Anfangs- und Endpunkt zur Vergleichung heranziehen, so dass über die „Entwicklung" der Einkommensverhältnisse, auch nur ihrer Tendenz nach, nur wenig geschlossen werden kann. Hingegen sind die Angaben wichtig zur Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse und als Ansätze zu einer dauernden Einkommensstatistik, deren Fortführung mit grösstem Danke seitens der Oeffentlichkeit entgegengenommen würde.

I. Einkommensgrösse und Einkommensklassen

Im Jahre 1891 waren aus einer Bevölkerungszahl von 1 657 867 Personen 362 361 steuerpflichtig mit einem Gesammteinkommen von 532,7 Mill. Mark, worunter 39 Mill. Mark Schuldzinsen. Die Zahl der Steuerpflichtigen betrug 21,9 pCt. der Bevölkerung. 1886 hatte sie nur 19,8 pCt. ausgemacht und das Bruttoeinkommen aller Steuerpflichtigen belief sich damals auf 448,1 Mill. Mark, die Höhe der Schuldzinsen auf 33,7 Mill. Mark. Es haben sich daher die Steuerpflichtigen um 14,5 pCt. vermehrt, ihr Einkommen ist um etwas mehr, um 18,9 pCt. (19,1 pCt. nach Abzug der Schuldzinsen) gewachsen. Diese verhältnissmässig starke Zunahme der Steuerpflichtigen und der Gesammteinkommen — die Bevölkerung ist in derselben Zeit nur um 3,4 pCt. gewachsen — wird zum Theil auf eine mit der Zeit eintretende richtigere und vollständigere Erfassung der steuerbaren Einkommen zurückgeführt.

In welchem Masse sich die steuerbaren, d. h. die um die Schuldzinsen verminderten und nach unten abgerundeten Einkommen auf die einzelnen Einkommensklassen vertheilen, zeigt die folgende Uebersicht unter Gegenüberstellung der in jede Klasse entfallenden Zahl der Steuerpflichtigen, ihres Gesammteinkommens, sowie der Verhältnisszahlen. Da hier nicht die Ergebnisse der Einkommensteuer verfolgt werden sollen, ist bezüglich letzterer nur der verhältnissmässige Antheil der einzelnen Klassen am gesammten Steueranschlag, d. h. an den der Steuererhebung zu Grunde liegenden, durch Reduktionen des wirklichen Einkommens gebildeten Beträge (1886 180 Mill. Mark, 1889 221 Mill. Mark) angeführt.

Steuerbares Einkommen (Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen)	Zahl der Steuerpflichtigen	Prozent der Gesammtzahl	Einkommen in 1000 M.[1]	Prozent des Gesammt-Eink.	Prozent des Steueranschlags
1886					
500— 900 M.	202 034	63,7	127 362	31,6	14,9
1 000 – 1 400 „	53 703	16,9	62 289	15,4	9,8
1 500 – 2 900 „	42 144	13,3	82 948	20,6	18,0
3 000— 9 900 „	17 103	5,4	79 191	19,6	29.7
10 000 14 500 „	1 154	0,4	13 536	3,4	6,9
15 000—29 500 „	756	0,2	14 993	3,7	7,9
30 000 und mehr M.	302	0,1	22 973	5,7	12,8
1891					
500— 900 M.	224 540	61,9	145 760	30,3	13,9
1 000— 1 400 „	65 846	18,2	75 989	15,8	9,8
1 500— 2 900 „	49 647	13,6	97 782	20,4	17,4
3 000— 9 900 „	19 645	5,6	91 675	18,9	28,1
10 000 – 14 500 „	1 333	0,3	15 696	3,3	6,5
15 000—29 500 „	899	0,3	17 698	3,6	7,6
30 000 und mehr M.	451	0,1	36 945	7,7	16,7

Zunahme von 1886—1891 in Prozenten:

Steuerpflichtige	Steuerbares Eink.	Steueranschlag
11,1	14,4	15,7
22,6	22,0	21,5
17,8	17,9	17,9
14,9	15,7	16,2
15,5	16,0	16,0
18,9	18,0	18,0
49,3	60,8	60,0.

Suchen wir aus den vorstehenden Angaben Wohlstandsklassen zu bilden, so können wir etwa folgende Gruppen zusammenfassen. Es besassen

	1886		1891	
	Prozent der Steuerpfl.	Prozent des Eink.	Prozent der Steuerpfl.	Prozent des Eink.
grosse Eink. (über 10000 M.)	0,7	12,8	0,7	14,6
mittlere „ (3000—9900 „)	5,4	19,6	5.6	18,9
mässige „ (1500—2900 „)	13,3	20,6	13,6	20,4
kleine „ (500—1400 „)	80,6	47,0	80,1	46,1

Fassen wir zum Zwecke eines Vergleichs mit den kürzlich bekannt gewordenen preussischen Einkommensverhältnissen (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt 1892 No. 4) nur das Jahr 1891 und nur die Einkommen über 900 M. ins Auge, so ergeben sich nur einige wenige Verschiedenheiten. In Preussen betrug die Zahl der zur Steuer veranlagten Personen mit einem Einkommen über 900 M. 8,1 pCt. der Bevölkerung, in Baden 8,3 pCt. In Preussen war das Verhältniss der Personen mit mehr als 3000 M. Einkommen zur Bevölkerung 1,05 pCt., zur Zahl aller Zensiten 13 pCt., ihr Antheil am gesammten steuerbaren Einkommen 49 pCt., in

[1]) Es ist hierbei zu beachten, dass die hier angeführten Einkommensgrössen aus der Summirung der jeweils nach unten auf eine durch 100, bei höheren Einkommen durch 500 oder 1000 theilbare Zahl abgerundeten Einkommen entstanden sind. Die wirklichen Einkommen der einzelnen Klassen sind daher etwas höher, als oben angegeben ist. Doch wird die dadurch der Wirklichkeit gegenüber hervorgerufene Verschiebung für das relative Verhältniss der Klassen ohne Bedeutung sein. Allen folgenden Uebersichten liegen die nicht abgerundeten Ziffern zu Grunde.

Baden sind die betreffenden Zahlen 1,34 bezw. 9,9 und 48 pCt. In Preussen standen in den mittleren und den ersten Stufen der höheren Einkommensklassen (3000 bis 14 500 M.) 11,5 pCt. aller Zensiten, in Baden 9,3 pCt.; über 28 500 M. Einkommen hatten dort 0,49 pCt. aller Steuerpflichtigen, über 30 000 M. hier 0,2 pCt. Die kleinen und mässigen Einkommen sind demnach in Baden verhältnissmässig stärker vertreten als in Preussen.

Im Verhältniss zur Bevölkerungszahl betrug das durch die Steuerveranlagung ermittelte Bruttoeinkommen 1886 279,9 M., 1891 321,3 M., das Reineinkommen (Einkommen nach Abzug der Schuldzinsen) 258,9 bezw. 297,7 M auf den Kopf der Bevölkerung. Dass dieser Zuwachs zum Theil auf vollständigere Heranziehung der Einkommen bei der Veranlagung zurückzuführen ist, wurde bereits bemerkt. Trägt man auch den bei der Steuerveranlagung nicht berücksichtigten Einkommen unter 500 M. Rechnung, so ergiebt sich eine Erhöhung, die vom Verfasser der Statistischen Mittheilung auf Grund bestimmter Anhaltspunkte so geschätzt wird, dass etwa 400 M. Brutto- bezw. 370 M. Reineinkommen auf den Kopf der Bevölkerung anzunehmen wären.

II. Das Einkommen nach seinem Ursprung und das Verhältniss von Stadt und Land.

Das gesammte ermittelte Bruttoeinkommen vertheilte sich seinem Ursprung nach in folgender Weise. Es entfielen:

auf	1886 Mill. Mark	1886 Prozent des Gesammteink.	1891 Mill. Mark	1891 Prozent des Gesammteink.
Grund - Häuserbesitz u. selbständigen Betrieb der Landwirthschaft . .	165,5	36,9	181,5	34,1
Gewerbebetriebe (selbständiger Unternehmer)	116,4	26,0	137,2	25,7
Sonstigen Erwerb (Arbeit ausser selbst. wirthschaftlichen Betrieben) .	121,5	27,1	159,8	30,0
Kapitalzins u. Renten	44,7	10,0	54,2	10,2

Das Einkommen ist in allen Gruppen gestiegen, aber in verschiedenem Masse. Während das gesammte Bruttoeinkommen von 1886 auf 1891 um 18,9 pCt. gewachsen ist, stieg das aus Landwirthschaft, Grund- und Häuserbesitz um 9,7, das aus selbständigem Gewerbebetrieb um 17,9, das Renteneinkommen um 21,2, das Einkommen aus sonstigem Erwerb um 31,5 pCt. Die letztere Einkommensgruppe umschliesst die Einkommen aus (körperlicher und geistiger) Arbeit und Dienstleistungen, soweit solche nicht in selbstständiger wirthschaftlicher Unternehmerstellung begründet sind. Da kein Grund zur Annahme vorhanden ist, dass die sorgfältigere Steuerveranlagung gerade in dieser Gruppe so unverhältnissmässig stärker als in den anderen gewirkt habe, ist ein relativ grösseres Wachsthum dieser Einkommen zweifellos.

Die folgende Uebersicht erweist die Vertheilung des Einkommens zwischen Stadt und Land. Es betrug das gesammte Bruttoeinkommen in

	1886 Mill. M	1891 Mill. M.	Zunahme in pCt.
Städten mit über 10 000 Einw.	154,6	198,2	28,2
Städten mit 4000—10 000 „	25,1	30,3	20,8
Uebrigen Gemeinden	268,4	304,1	13,3

Die ungleich günstigere Lage der Städte ist auf den ersten Blick ersichtlich. Fasst man beide Städtegruppen zusammen, so ergab sich für 1 Einwohner im Jahre 1886 ein Reineinkommen von 475 M.; im Jahre 1891 ein solches von 525,5 M. Auf dem Lande betrugen die Ziffern 199 bezw. 224,9 M. Der Antheil des flachen Landes am Gesammteinkommen sinkt. Dieser Satz erleidet aber eine merkwürdige Ausnahme, wenn man das Einkommen nach seinem Ursprunge in Stadt und Land verfolgt. Es betrug nämlich in Millionen Mark das Einkommen aus

in	Grundbesitz u. s. w. 1886	1891	Zunahme in pCt.	Gewerbebetrieb 1886	1891	Zunahme in pCt.
Städten mit über 10 000 Einw.	20,3	25,3	24,3	49,7	64,1	29,1
Städten mit 4000 - 10 000 „	3,5	4,0	14,5	9,2	10,7	16,0
Uebrigen Gemeinden	141,6	152,2	7,4	57,5	62,3	8,5
in	sonstigem Erwerb			Renten		
Städten mit über 10 000 Einw.	57,4	74,9	30,5	27,2	34,0	24,3
Städten mit 4000—10 000 „	9,7	12,7	31,0	2,7	3,0	9,3
Uebrigen Gemeinden	54,5	72,3	32,6	14,8	17,2	16,8

Während das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb auf dem flachen Lande nur die Hälfte oder ein Drittel der Regression gleicher Einkommenzweige in der Stadt aufweist, übersteigt die Zunahme des Einkommens aus Arbeits- und Dienstverhältnissen dort jene der Stadt. Ich möchte zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung annehmen, dass hier allerdings ein verschiedener Fortschritt der Veranlagung in Stadt und Land vorliegt. Anerkanntermassen hatte die Veranlagung der Einkommensteuer in der ersten Zeit auf dem flachen Lande mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Dass das Renteneinkommen auf dem flachen Lande stärker gewachsen ist als in den kleineren Orten, während sein Wachsthum hinter dem der Städte zurückbleibt, hängt mit dem Gang der Verschuldung zusammen. In der ersten Städtegruppe sind die Schuldzinsen in den Jahren 1886 bis 1891 um 33,1 pCt. gewachsen, in der zweiten Gruppe nur um 0,7 pCt., auf dem flachen Land um 7,4 pCt.

Freiburg i. B. Eugen v. Philippovich.

Vermögensstatistik des Kantons Zürich. Die von der Finanzdirektion des Kantons Zürich bearbeitete Statistik der Steuerpflichtigen nach den einzelnen Vermögens- und Einkommensstufen ergiebt folgende Resultate. Es versteuern ein Vermögen

von	5 000	bis	20 000	Frcs.	13 689	Personen,
„	20 000	„	50 000	„	4 233	„
„	50 000	„	100 000	„	1 659	„
„	100 000	„	250 000	„	951	„
„	250 000	„	500 000	„	306	„
„	500 000	„	1 000 000	„	121	„
„	1 000 000	und	mehr	„	96	„ .

Den vier ersten Kategorien zusammen (von 5000 Frcs. bis zu einer Viertelmillion) gehören also 20 532 Steuerpflichtige an, den drei letzten Kategorien zusammen (mit Vermögen von über einer Viertelmillion) 523. Die Inhaber der Vermögen dieser drei Stufen (von über einer Viertelmillion) wohnen je zu etwa sieben Zehntel im Bezirk Zürich; von den 121 Halbmillionären befinden sich 87, von den 96 Millionären 70 im Bezirk Zürich.

Etwa 60 000 Personen versteuern ein Einkommen im Betrage bis 1000 Frcs., andererseits 68 Personen ein solches von 20 000 Frcs. und mehr (20 000—30 000: 29; 30 000—50 000: 17; 50 000 und mehr: 22).

Geisteskranke im Königreich Sachsen. Die Zahl der Geisteskranken im Königreich Sachsen, einem der industriellsten und dichtest bevölkerten Theile des deutschen Reiches mit sehr niedriger Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung, nimmt auffallend rasch zu. Während zwischen den Volkszählungen von 1875 und 1890 die Bevölkerung um 27 pCt. zunahm, stieg die Zahl der Geisteskranken um 31 pCt. Die Gesammtzahl der Geisteskranken in Sachsen betrug Ende 1890 8011, 3910 derselben waren in Landesanstalten untergebracht.

Bevölkerungsbewegung in Frankreich im Jahre 1891. Vor einigen Tagen sind die Nachweise über die Bewegung der Bevölkerung in Frankreich im Jahre 1891 erschienen. Die Todesfälle in dem genannten Jahre übersteigen die Geburten um 10 000 (876 000 Todesfälle gegen 866 000 Geburten). Wenn nicht die in Frankreich sich aufhaltenden Angehörigen anderer Nationen einen Geburtsüberschuss von 9000 aufzuweisen hätten, hätten die Todesfälle die Geburten um 19 000 überstiegen. Der durch Einwanderung hervorgerufene Bevölkerungszuwachs ist aus den betreffen-

den Nachweisungen nicht zu ersehen. Die Geburtsziffer war 1890: 838 000, 1889: 880 000. Seit 1881 ist eine fast ununterbrochene Abnahme der Geburtenziffer zu konstatiren, in welchem Jahre sie sich auf 937 000 stellte. Die Departements Mayenne, Maine-et-Loire, Gers, Aude, Charente Inférieure, Cantal und Haute-Marne zeigen eine Abnahme der Geburtsziffer gegen 1890. Die Todesfälle betrugen 876 000 wie 1890; im Osten, Norden und Süden war in Folge der Influenza eine Zunahme der Todesfälle zu bemerken. In 53 Departements überstiegen die Todesfälle die Geburten, während in 34, besonders in der Bretagne und in Flandern das Gegentheil der Fall war. Die Geburten überstiegen die Todesfälle 1881 um 108 000, 1882 um 97 000, 1883 um 96 000, 1884 um 78 000, 1885 um 87 000, 1886 um 52 000, 1887 um 56 000, 1888 um 44 000, 1889 um 85 000, 1890 zeigte sich zum ersten Male ein Ueberschuss der Todesfälle über die Geburten und zwar um 38 000, dem 1891 ein solches von 10 000 folgte. Aus den vierteljährigen Censusnachweisen geht indess hervor, dass in Folge der Einwanderung aus anderen Ländern keine absolute Bevölkerungsabnahme in den beiden Jahren stattgefunden hat, sondern dass eine kleine Zunahme zu verzeichnen ist. Die Zahl der Eheschliessungen stellte sich 1891 auf 285 000, die grösste seit 1884, in welchem Jahre sie 289 000 betrug. Ehescheidungen sind 1891 5752 vorgekommen, die höchste Ziffer seit 1884/85, in welchem Jahre die Ehescheidung wieder eingeführt wurde. 1890 ereigneten sich 5457, 1889: 4786, 1888: 4708, 1887: 3636, 1886: 2950; es ist jedoch hervorzuheben, dass seit 1886 die Ehescheidung erleichtert wurde. Die geringste Anzahl der Ehescheidungen kamen in den Departements Alpes, Pyrenäen, der Bretagne und der Auvergne vor. In Paris und in dessen Vorstädten kamen 1642 Ehescheidungen vor, also mehr als ein Viertel der Gesammtzahl, auf 100 000 Haushaltungen kommen 282 Ehescheidungsfälle, während in dem Departement Haute-Loire auf 100 000 Haushaltungen 1,6 Fälle entfielen.

Arbeiterzustände.

Kommission für Arbeiterstatistik. Die Kommission für Arbeiterstatistik trat, wie wir den Berichten des Reichsanzeigers entnehmen, am 3. Februar im Reichsamt des Innern zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. An Stelle des erkrankten Unter-Staatssekretärs Dr. von Rottenburg, welcher die Verhandlungen der ersten Sitzung in den Tagen vom 23. bis 25. Juni v. J. leitete, führt der Unter-Staatssekretär im königlich preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe Lohmann den Vorsitz. Von den Mitgliedern ist der Reichstagsabgeordnete Schippel ausgeschieden und an seine Stelle der Abgeordnete Molkenbuhr in die Kommission eingetreten; im Uebrigen hat die Zusammensetzung der Kommission keine Aenderung gefunden.

Als Kommissare des Reichskanzlers wohnen Regierungsrath Werner und Regierungsassessor Lohmann, als Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe Regierungsassessor Dönhoff und als Kommissar des Senats der freien Stadt Hamburg der Gewerbeinspektor Steinert den Verhandlungen bei.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Eingänge und geschäftliche Mittheilungen.
2. Untersuchung über die Arbeitszeit im Müllergewerbe.
3. Untersuchung über die Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe.
4. Antrag Hirsch: Erhebung über die Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und die Arbeitszeit der erwachsenen Männer in der Hausindustrie.
5. Antrag Siegle: Fortlaufende Erhebungen über die Löhne und die Arbeitszeiten aller Arbeiter, welche den gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören.

In ihrer Sitzung vom 3. d. Mts. erledigte die Kommission zunächst den ersten Gegenstand der Tagesordnung: „Geschäftliche Mittheilungen und Eingänge“. Eine von dem kaufmännischen Verein zu Frankfurt a. M. in Verbindung mit der Handelskammer daselbst im Anschlusse an die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe für Frankfurt a. M veranstaltete Privaterhebung wurde für geeignet erachtet, bei der Aufbereitung des amtlich beschafften Materials mit berücksichtigt zu werden, während eine von der Handelskammer in München veranlasste Erhebung hierzu nicht geeignet erschien, weil sie sich im Wesentlichen auf Bank- und Grosshandelsgeschäfte beschränkt und somit nicht in den Rahmen der amtlichen Ermittelungen fällt.

Eine an den Reichskanzler gerichtete und der Kommission zur Begutachtung überwiesene Beschwerde über die Art der Erhebung der Arbeitszeit in den Berliner Handelsgeschäften wurde für unbegründet erklärt.

Bei der Berathung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung: „Untersuchung über die Arbeitszeit im Müllergewerbe“ wurde beschlossen, diejenigen Betriebe von der Erhebung auszuschliessen, in denen überhaupt kein Getreide vermahlen wird. Ueber die Frage, ob es zweckmässig sei, die Erhebung auf reine Getreidemühlen zu beschränken oder auch auf solche Mühlen zu erstrecken, die im Nebenbetrieb Oel- und Sägemühlen seien, wurde die Beschlussfassung bis zur Berathung der im Entwurfe vorgelegten Fragebogen ausgesetzt Diese wurde auf den 6. d. Mts. verlegt, um die Zuziehung von zwei Sachverständigen als Auskunftspersonen zu ermöglichen.

Zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung: „Untersuchung über die Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe“ wurde von den bestellten Referenten und Korreferenten über die im September 1892 veranstaltete und im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitete Erhebung berichtet.

In der am 4. d. Mts. über den gleichen Gegenstand fortgesetzten Berathung wird von der Kommission einstimmig anerkannt, dass das vorliegende Material, wenn es auch nach einigen Richtungen der Vervollständigung und Aufklärung bedürfe, eine vertrauenswürdige und genügende Grundlage für die weitere Behandlung der Angelegenheit bilde. Ueber die Frage, in welcher Richtung die Erhebungen noch einer Vervollständigung und Aufklärung bedürften und welches Verfahren dabei einzuschlagen sei, fand eine eingehende Berathung statt, auf Grund deren ein zu dem Ende niedergesetzter Ausschuss der Kommission formulirte Vorschläge unterbreiten wird.

Bei der Berathung wurde namentlich auch hervorgehoben, dass eine Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe auf Grund der Bestimmungen des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung zweckmässig kaum werde erfolgen können, ohne auch die Regelung der Sonntagsarbeit (§ 105e daselbst) und den besonderen Schutz der jugendlichen Arbeiter (§ 154 Abs. 4 daselbst) zu berücksichtigen und dass dies bei den weiteren Arbeiten der Kommission zu berücksichtigen sein werde.

In der am 6. d Mts. fortgesetzten Berathung wurde unter Zuziehung eines Wind- und eines Wassermüllers der Entwurf des für Windmühlen aufgestellten Fragebogens im einzelnen durchberathen und mit einigen Abänderungen gutgeheissen.

Sobald weitere Berichte vorliegen, werden wir auf die Verhandlungen zurückkommen.

Ergebnisse der Arbeitslosenstatistiken. Zu den in den Nummern 16, 17, 18 und 19 des Sozialpolitischen Centralblattes schon registrirten Arbeitslosenstatistiken sind nunmehr noch folgende nachzutragen:

In Brandenburg hat die Aufnahme der Arbeitslosenstatistik folgendes Ergebniss geliefert. Im Ganzen waren 984 Zählkarten ausgegeben worden. Davon sind eingegangen 408. Hiernach waren am 24. Januar arbeitslos 312 Verheirathete und 96 Ledige. Die Zahl der ernährungspflichtigen Angehörigen betrug 940. Das Alter der Arbeitslosen bewegte sich zwischen 14 und 77 Jahren. Die längste Dauer der Arbeitslosigkeit betrug 313 Wochen 1 Tag. Sie betraf einen 77 Jahre alten Mann, der keine Altersrente bekommt Die Gesammtdauer der Arbeitslosigkeit belief sich auf 4234 Wochen 2 Tage; durchschnittlich war also jeder Arbeitslose $10^1/_3$ Woche ohne Beschäftigung.

In Schkeuditz bei Halle a/S. ergab die am 17. Januar erhobene Arbeitslosenstatistik 117 Arbeitslose, von denen 78 verheirathet waren und 156 Kinder zu erhalten hatten, so dass 351 Personen d h. 7 % der Bevölkerung von der Arbeitslosigkeit getroffen waren. Die Gesammtzahl der Arbeitslosenzahl waren 6300. Die Dauer der Arbeitslosigkeit schwankte zwischen 6 und 120 Tagen

Die Arbeitslosenstatistik in Dortmund hatte folgendes Resultat:

Es sind nach den bis jetzt eingelaufenen Listen an Arbeitslosen ermittelt in der Stadt 427; davon sind verheirathet 174 mit 724 Familienangehörigen, so dass sich die erschreckend hohe Summe von 1151 Personen ergiebt, die infolge Arbeitslosigkeit in Dortmund darben, hungern und frieren müssen.

In scharfer Weise werden die nackten Ziffern durch einige kurze Angaben ergänzt, die die Arbeitslosen zur Illustrirung ihres Elends an den Rand geschrieben haben. Die markantesten davon sind folgende:

Familienvater mit 5 Angehörigen, von der städtischen Verwaltung entlassen; seit 15. November 1891 in meinem Berufe keine Arbeit mehr gehabt (Bergarbeiter); Schwiegereltern zu ernähren; Ernährer der Mutter; desgl. des Vaters; zwei Familienväter, 14 Tage bei der städtischen Kehranstalt beschäftigt gewesen, beide entlassen; desgl. ein Wittwer, arbeitslos, weil keinen Lohn erhielt; Frau krank; seit 6 Monaten keine Miethe zahlen können; blindes und 2 kranke Kinder; seit November kranker Familienvater mit Frau und Kind, bezieht kein Krankengeld, unmündige Schwester zu ernähren, 8 M. Alimentation monatlich an die Mutter zu zahlen; Wittwe, alleiniger Ernährer, krank; Ernährer seiner Mutter; arbeitslos wegen Unfall, bezieht keine Rente (Bergarbeiter mit Frau und Kind); bis jetzt im Krankenhaus und augenblicklich obdachlos; Familienvater mit

3 Kindern; wegen Krankheit arbeitsuntauglich, bezieht keine Invalidenpension noch Altersrente; wegen Krankheit nicht mehr zur Arbeit angenommen.

Fürwahr, diese kurzen Sätze, sie entrollen gleich halb erstickten Rufen der Verzweiflung dem Einsichtigen ein Bild des entsetzlichsten tiefsten Jammers. Und dabei ist in Betracht zu ziehen, dass diese Statistik noch nicht beendet ist und dass dieselbe durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, einmal, weil sie zum ersten Mal und in viel zu kurzer Zeit unternommen werden musste, und zweitens, weil manche Arbeitslose aus falschem Schamgefühl die Angaben verweigern.

In Wandsbeck hat die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik folgendes Ergebniss gehabt: Die Gesammtzahl der Arbeitslosen, welche sich an der statistischen Aufnahme durch Beantwortung der an sie gestellten Fragen betheiligten, betrug 511 (darunter 315 Verheirathete mit 1161 Kindern). Nach Berufen geordnet, befinden sich unter dieser Zahl 353 nicht gelernte Arbeiter, 11 Maler, 9 Tischler, 6 Töpfer, 5 Schuhmacher, Steinbrügger, Brauer und Küper je 4, Schneider 3, Müller und Bäcker 2, Steindrucker, Glaser und Gärtner je 1. Die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt im Durchschnitt 7⅞ Wochen.

In Wolfenbüttel wurden durch eine von den dortigen Arbeitern aufgenommene Statistik 240 Arbeitslose ermittelt, die zusammen 1930 Wochen arbeitslos waren. Unter ihnen befanden sich 149 Verheirathete.

Die Gewerkschaften in Gotha haben am 22. Januar die Zahl der Arbeitslosen zu ermitteln gesucht. Das Ergebniss der Statistik ist unvollständig, gewährt aber immerhin einen Anhalt für die Grösse der herrschenden Noth. In der Stadt Gotha wurden im ganzen 389 Arbeitslose ermittelt, darunter 258 Verheirathete. Von diesen waren ohne Beschäftigung 25 eine Woche, 72 drei Wochen, 36 fünf Wochen, 47 sieben Wochen, 34 neun Wochen, 34 elf Wochen, 10 dreizehn Wochen und 42 fünfzehn bis sechzehn Wochen. Zeitweise Beschäftigung hatten 59. 30 Arbeitslose gaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit nichts an. In den Vororten Gothas wurden ermittelt: in Nelleben 23 Arbeitslose, Boilstädt 12, Goldbach 105, Remstädt 27, Bufleben 33, Siebleben 55, Sundhausen 29; zusammen 284 Arbeitslose, wovon 167 verheirathet waren. Hierzu das Resultat aus Gotha gerechnet, ergiebt 673 Arbeitslose. Auch die Arbeitslosen in den Vororten waren zumeist schon seit Oktober und November ohne Beschäftigung.

Zur Stuttgarter Arbeitslosenstatistik ist noch nachzutragen, dass die Aufnahme für die vereinigten Gewerkschaften dieser Stadt mit 534 M. 14 Pf. Kosten verbunden waren, wovon auf die 54 Zähler, die selber arbeitslos waren, 256,50 M. Vergütung = 4,75 M. pro Zähler entfielen. Da durch die Statistik in Stuttgart 2086 Arbeitslose ermittelt wurden, kommen auf jeden 25½ Pf. Ermittelungskosten.

Eine Erhebung über die Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich ergab folgendes: Im ganzen haben sich 1610 männliche Personen als arbeitslos gemeldet; allein wirklich arbeitslos waren blos 1400 Mann, da eine grosse Anzahl Leute nur Passanten oder vorübergehend für einige Tage arbeitslos waren.

Von diesen Arbeitslosen sind 488 Familienväter, mit zusammen 1059 Kindern. Verheirathet sind 71,4 % Schweizer, 15,2 % Deutsche und 13,4 % Italiener und Tiroler. 115 Familienväter haben sich mehr als 5 Jahre in Zürich aufgehalten: es sind 27 Schweizer, 52 Deutsche und 36 Italiener und Tiroler. Bei den ledigen Leuten gestaltet sich das Aufenthaltsverhältniss ähnlich, nur die Zahl der deutschen Arbeiter ist verhältnissmässig kleiner.

In Bezug auf die Nationalität ist die Schweiz mit 75 %, Deutschland mit 10 % und Italien und Tirol mit 15 % vertreten.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass eine so grosse Anzahl Personen, die mehr als 5 Jahre hier wohnen und unter denen sich viele befinden, die entweder hier geboren oder doch 20 und mehr Jahre in Zürich ansässig sind, arbeitslos dastehen.

Der Bürgermeister von Brüssel hat in den letzten Tagen des Januar eine amtliche Kundgebung plakatiren lassen, in der er sämmtliche Arbeitslosen auffordert sich auf der Arbeitsbörse zu melden, damit ihm Gelegenheit geboten werde, sich mit ihnen wegen Beschaffung von Arbeit in Verbindung zu setzen.

Zunahme des Hausbettels. In Eisenach sind beim Verein gegen Hausbettelei im vorigen Jahre 800 Unterstützungsgesuche mehr eingelaufen, als im Jahre 1891. Gegen die ersten Jahre seit dem Bestehen des Vereins hat sich die Zahl der Unterstützungsuchenden vervierfacht. Die Zahl der Verpflegten betrug im Vorjahre 2309.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Fachvereine und Staatsaufsicht. In der Sitzung des preussischen Oberverwaltungsgerichts (III. Senat) vom 5. Januar d. J. gelangten zwei Streitsachen des Vorstandes des „Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker“ zu Berlin wider das Berliner Polizeipräsidium zur Entscheidung, welche wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der erörterten Fragen wohl eine eingehendere Berichterstattung verdienen. Die in der Zeit vom 23. bis 26. Juni 1891 in Berlin abgehaltene ordentliche Generalversammlung des genannten Vereins hatte beschlossen, im Hinblick auf die zu erwartende Tarifbewegung im Buchdruckergewerbe den Vorstand zu beauftragen, alsbald auf unbestimmte Zeit zur Ansammlung eines Unterstützungsfonds eine obligatorische Extrasteuer in Höhe von 50 Pf. pro Woche und Mitglied auszuschreiben. Nachdem der Vorstand diesen Beschluss zur Ausführung gebracht hatte, verfügte der Polizeipräsident zu Berlin, im Auftrage des Ministers des Innern, unter dem 23. Dezember 1891 an denselben: es sei von der Weitererhebung dieser Sondersteuer Abstand zu nehmen, und es seien die Gauvorstände sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen, zur Vermeidung einer Exekutivstrafe von 150 M. event. drei Wochen Haft für jeden Kontraventionsfall. Auf Aufhebung dieser Verfügung klagte der Vereinsvorstand gegen den Polizeipräsidenten, weil dieselbe über die der Behörde zustehenden Aufsichtsbefugnisse hinausgehen. Es könne nicht darauf ankommen, ob diese die Ansammlung und Verwendung des Fonds zur Unterstützung der durch den Strike arbeitslos gewordenen Vereinsmitglieder billige oder nicht, sondern allein darauf, ob die Ansammlung und Verwendung einer gesetzlichen oder statutarischen Vorschrift zuwiderlaufe. Eine gesetzliche Vorschrift, die dem entgegenstehe, gebe es nicht; aber dieses Vorgehen halte sich auch durchaus innerhalb der statutarischen Vereinszwecke der Wahrung der Berufsinteressen und der Unterstützung hilfsbedürftiger Vereinsmitglieder. Der beklagte Polizeipräsident wendete in erster Reihe ein: das Verwaltungsstreitverfahren finde in dieser Sache überhaupt nicht statt, weil die angefochtene Verfügung nicht eine polizeiliche im Sinne der §§ 127 ff. Landersverw.-Ges. sei, sondern aus der Oberaufsicht über erlaubte Gesellschaften, einem Ausfluss des staatlichen Hoheitsrechts, entsprungen sei. Durch Urtheil des Berliner Bezirksausschusses vom 29 März 1892 wurde jedoch die angefochtene Verfügung ausser Kraft gesetzt, und dieses Urtheil ist nunmehr auf die Berufung des Polizeipräsidenten von dem Oberverwaltungsgericht mit folgender Begründung bestätigt worden: Das Aufsichtsrecht des Staates über die Vereine und Gesellschaften — abgesehen von den gemeinnützigen Korporationen des öffentlichen Rechtes, bezüglich deren er sich weitergehende Rechte vorbehalten habe — sei nach den Rücksichten der Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und der Abwendung von Gefahren, also nach rein polizeilichen Gesichtspunkten zu handhaben. Für ein von diesem polizeilichen verschiedenes besonderes Aufsichtsrecht, wie es der Beklagte für den Staat in Anspruch nehme, welches denselben eine Art diskretionärer Gewalt im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse, ohne verwaltungsrichterliche Kontrolle gewähren solle, biete das Gesetz keinen Anhalt. Alles das gelte insbesondere auch von den Versicherungsanstalten, welchen der klagende Verein zuzuzählen sei, sofern dieselben nicht etwa behufs Erlangung der Zulassung zum Geschäftsbetriebe sich besonderen Aufsichtsbefugnissen unterworfen hätten, was indessen nicht der Fall sei. Eine in Ausübung des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts erlassene behördliche Anordnung sei sonach eine polizeiliche Verfügung, und mit dem gegen diese gewährten Rechtsmittel anfechtbar. Sachlich sei die Verfügung unhaltbar. Zwar sei anzuerkennen, dass die Polizei das Recht habe, nicht nur Gesetzwidrigkeiten, — eine solche stehe unzweifelhaft nicht in Frage —, sondern auch Statutwidrigkeiten, soweit durch solche das öffentliche Interesse berührt werde, zu verhüten und gegen dieselben mit den ihr überhaupt beigelegten Zwangsmitteln einzuschreiten. Aber ein statutwidriges Verhalten liege nicht vor; insbesondere sei es unrichtig, dass die Einführung eines solchen Beitrags nur im Wege der Statutänderung habe geschehen dürfen. Die Festsetzung der Beitragshöhe, welche aus naheliegenden Gründen beweglich erhalten werden müsse, sei überhaupt nicht Sache des Statuts, und sie sei denn auch im Statute des klagenden Vereins ausdrücklich dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten. Von der ihr hiermit überwiesenen Befugniss habe die Generalversammlung nur einen, auch mit den statutmässigen Vereinszwecken nicht in Widerspruch stehenden Gebrauch gemacht.

Die erwähnte Generalversammlung hatte ferner mehrere Statutänderungen beschlossen, und der Vorstand reichte die Beschlüsse dem Polizeipräsidium behufs Herbeiführung

der landespolizeilichen Genehmigung ein. Nachdem einige formelle Punkte durch Korrespondenz erledigt waren, erliess der Polizeipräsident am 30. Dezember 1891 eine Verfügung folgenden Inhalts an den Vorstand: Ehe eine definitive Entschliessung getroffen werden könne, müssten jedenfalls eine Anzahl von Bestimmungen beseitigt, bezw. geändert werden. Es sei deshalb eine nochmalige Beschlussfassung über die Statutänderung erforderlich. Zu diesem Zwecke habe der Vorstand unverzüglich eine neue Generalversammlung einzuberufen und, dass dies geschehen, durch Vorlegung der Einberufungsbeläge nachzuweisen, alsdann aber den von dieser Versammlung beschlossenen Statutentwurf zur staatlichen Genehmigung vorzulegen. Zugleich werde der Vorstand angewiesen, die weitere Gewährung von Unterstützungen aus Vereinsmitteln an strikende Vereinsmitglieder, weil in Widerspruch mit § 153 Gewerbeordnung stehend, einzustellen und den Gauvorständen aufzugeben, die Beitragszahlung derjenigen Vereinsmitglieder anzunehmen, welche ihren statutarischen Verpflichtungen nachgekommen seien und lediglich deshalb, weil sie an dem noch gültigen Tarif festgehalten (d. h. an dem Strike sich nicht betheiligt haben), aus dem Vereine ausgeschlossen seien. Auf Nichtbefolgung dieser Anordnungen wurde eine Exekutivstrafe von 150 M., event. zwei Wochen Haft angedroht. Diese Verfügung, welche von dem Vereinsvorstande gleichfalls durch Klage angefochten wurde, bildete den Gegenstand des zweiten Prozesses. Der Bezirksausschuss erkannte auch in diesem Falle auf Ausserkraftsetzung, und die Berufung des Polizeipräsidenten wurde von dem Oberverwaltungsgericht abgewiesen. Bezüglich der formellen Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens und der sachlichen Zulässigkeit der Strikeunterstützung bezog sich der Gerichtshof auf die Entscheidungsgründe in der ersten Streitsache; inwiefern die Unterstützung gegen § 153 Gewerbeordnung verstossen solle, sei nicht erfindlich. Ebensowenig aber stehe der Polizei eine Entscheidung darüber zu, welche Mitglieder ihre statutarischen Pflichten erfüllt hätten, und ob eine Ausschliessung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sei. Das seien innere Vereinsangelegenheiten, auf welche einzuwirken ein öffentliches Interesse nicht vorliege. Und was endlich die Statutänderungen angehe, so müssten dieselben zwar der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, und diese habe zu befinden, ob sie dieselben genehmigen wolle oder nicht. Davon ganz verschieden aber sei das hier für die Aufsichtsbehörde beanspruchte Recht, ihrerseits auf eine Statutänderung hinzuwirken und gar die Einberufung einer Generalversammlung zu diesem Zweck anzuordnen. Ein solches Recht habe sie mindestens so lange nicht, als die gegenwärtig in Kraft befindlichen Statuten mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen.

Geldstrafen für die ausständischen Bergarbeiter im Saarrevier. Der jüngste Ausstand der Bergleute hat, wie der Frankfurter Zeitung aus dem Saarkohlenrevier berichtet wird, für die daran Betheiligten ausser anderen unangenehmen Folgen die gehabt, dass sie kontraktlich eine Geldstrafe verwirkten, die für die während des Strikes versäumten Schichten bis zu 6 derselben pro Schicht 1 M., für mehr als 6 Schichten 6 M. im Ganzen beträgt. Die Gesammtstrafsumme in Höhe von etwa 100 000 M. wird der Knappschaftskasse zugeführt. In diese Kasse haben, wie man hört, schon über 1000 gänzlich oder zeitweilig abgelegte Bergleute ihre monatlichen Beiträge von 50 Pf. zur Sicherung späterer Pensionsansprüche eingezahlt.

Die englischen Trades Unions und die sozialdemokratischen Kongresse. Der parlamentarische Ausschuss der Trades Unions beschloss, den internationalen Kongress 1894 statt 1893, wie zuerst bestimmt war, abzuhalten und Vertreter zu den internationalen Kongressen in Calais und Zürich zu senden. Dieser Beschluss spricht dafür, dass die in den englischen Gewerkvereinen vorhandene auf einen Anschluss an die sozialdemokratische Bewegung gerichtete Strömung immer entscheidenderen Einfluss gewinnt.

Kongress der französischen Arbeitsbörsen. Der zweite Kongress des nationalen Verbandes der französischen Arbeitsbörsen ist auf den 12. Februar nach Toulouse einberufen. Es gehören nun dem Verbande der Arbeitsbörsen an die von Paris, St. Etienne, Roanne, Toulouse, Cognac, Nantes, Algier, Montpellier, Cholet und St. Girons.

Von den auf die Tagesordnung gesetzten Punkten heben wir hervor:

Die Beziehungen der Arbeitsbörsen zu den Kommunalverwaltungen. Obligatorische Gründung der Arbeitsbörsen durch die Kommunen überall dort, wo seitens der Gewerkschaften der bez. Wunsch ausgesprochen wird.

Gründung einer nationalen Ausstandskasse und lokaler Ausstandskassen durch alle Arbeitsbörsen.

Welche Wege sind einzuschlagen um die Vereinigung der Organisation verwandter Berufe herbeizuführen?

Die Organisation der Feier des 1. Mai durch alle Gewerkschaften.

Durch den Kongress sollen alle Organisationen eingeladen werden sich auf dem Gewerkschaftskongress zu Paris (Juli 1893) vertreten zu lassen.

Vollständige und endgiltige Uebergabe der Stellenvermittlung an die Arbeitsbörsen.

Die Arbeitsbörsen sollen den Charakter von Einrichtungen öffentlichen Nutzens (d'utilité publique) erhalten und unter ausschliesslicher Leitung der Gewerkschaften gestellt werden.

Gründung eines Organs für den Verband der Arbeitsbörsen.

Bewilligungen von Subventionen seitens des Departements und der Kommunen zur Erleichterung des Wegzuges für beschäftigungslose Arbeiter. Diese Subventionen sollen von den Arbeitsbörsen verwaltet werden.

Organisirung von Centralverbänden der Gewerkschaften durch das internationale Arbeitersekretariat.

Handwerkerfragen.

Der Marseiller Bäckermeisterstrike, der anfangs Februar ausgebrochen war, gehört wohl zu den seltsamsten Strikes und er wäre wahrscheinlich auch kaum zu verzeichnen gewesen sein, wenn der Marseiller Gemeinderath nicht aus lauter Sozialisten bestünde Darauf deutet wenigstens jener Theil der Presse hin, der, im Gegensatz zu seiner sonstigen Haltung, diesmal energisch für die Strikenden eintrat. Und doch war dieser Strike nichts Anderes als eine Auflehnung gegen Gesetz und Behörde. Ein Gesetz von 1791 giebt nämlich den Gemeinden das Recht, den Verkaufspreis des Brodes festzustellen. Der Bürgermeister von Marseille, Dr. Flaissières, hatte nun nach einem vorher eingeholten Gutachten der Nahrungsmittelkommission über den Preis des Mehles, Produktionskosten u. s. w., den Preis des Kilo Brodes, der bis dahin 40 Centimes betrug, auf $37^1/_2$ Cent. festgesetzt. Daraufhin beschlossen die Bäckermeister ihre Bäckereien zu schliessen, während sie sich, wie es in ihrem Proteste hiess, gleichzeitig feierlich verpflichteten, dieselben erst nach unbedingtem Widerruf der bürgermeisterlichen Verordnung wieder zu eröffnen. Um ihren Kampf gegen das Bürgermeisteramt siegreich durchführen zu können, hatten sie auch ihre Arbeiter auf ihre Seite zu ziehen verstanden, indem sie ihnen nicht nur einzelne schon längst gestellte Forderungen bewilligten, sondern ihnen auch den vollen Lohn für die ganze Dauer des Strikes zusagten. Dazu kam noch, dass die Bäckermeister von Toulon, Arles, Avignon und Nimes sich mit ihnen solidarisch erklärten und die Anträge des Bürgermeisteramtes, Marseille mit Brod zu versehen, zurückwiesen. Aber trotz alledem sahen sie sich schon nach zweitägigem Strike veranlasst, ihre ablehnende Haltung aufzugeben. Ihren scharfen gegen den Bürgermeister gerichteten Resolutionen, die nur den Zorn der Bevölkerung gegen sie hervorrief, folgte bald ein milderer Ton. Es war allerdings nicht so leicht, Marseille, das täglich 170 000 Kilo Brod verzehrt, gleichsam im Handumdrehen genügend mit Gebäck zu versehen. Nichtsdestoweniger hat es, mit Ausnahme der ersten Morgenstunden, nirgends an Brod gefehlt und als der Strike zu Ende war, gab es sogar einen solchen Ueberfluss, dass der Laib zu 25 Cent. abgegeben wurde. Die Militärbäckereien von Marseille, Nimes, Toulon u. s. w. hatten nämlich, ausser den ca. dreissig vom Bürgermeister requirirten Backöfen, reichlich Hilfe geleistet. Das Ganze, was die Bäckermeister erreicht haben, ist, dass der Bürgermeister auf Fürbitte des Präfekten diesem zugesagt hat, die offizielle Brodtaxe probeweise durch eine offiziöse ersetzen zu wollen, an deren Stelle jedoch, wenn sie nicht eingehalten wird, allsogleich wieder die offizielle Taxe zu treten hat. Am schlimmsten bei diesem ganzen Strike sind die Bäckergehilfen daran, die mit ihren Meistern gemeinsame Sache machten, da sie nun von den meisten übrigen Arbeiterkörperschaften in Bann gelegt werden.

Einzelne Körperschaften beantragen selbst, sie, bezw. deren Syndikat aus der Arbeitsbörse auszuschliessen. Uns jedoch dünkt, dass man gerade vom Arbeiterstandpunkt aus nicht allzuscharf mit ihnen ins Gericht gehen dürfte, da deren demoralisirende Nachtarbeit, wenn auch kein Entschuldigungs-, so doch ein bedeutender Milderungsgrund für sie ist.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Petition gegen die Einschränkung der Sonntagsruhe. Bei der Handelskammer in Hanau ist eine mit ca. 300 Unterschriften bedeckte Petition Gewerbetreibender — darunter die bedeutenderen Firmen fast aller Branchen — eingelaufen, worin die Handelskammer ersucht wird, ihren ganzen Einfluss aufzubieten, dass die bisherigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unverändert bleiben. Die Petition führt aus, dass man die neuen Bestimmungen sogar nur als ersten Schritt auf dem Gebiete der Sonntagsruhe betrachtet habe, und es auffallend finden müsse, wenn schon jetzt von den kaum eingeführten Bestimmungen Einschränkungen zugelassen werden sollten. Die Gewerbetreibenden erklären, dass die Folgen der Sonntagsruhe für ihre Geschäfte durchaus nicht so einschneidend seien, um eine Aenderung der Bestimmungen für nothwendig oder auch nur für wünschenswerth zu halten. Im Gegentheil hätten sich nach den gemachten Erfahrungen die Käufer schon überwiegend daran gewöhnt, ihren Bedarf in der Woche zu decken und mit der Zeit werde der Verkauf an Sonntagen sich auf ein Minimum reduziren. Die Handelskammer wird in ihrer nächsten Sitzung Stellung zu der beachtenswerthen Petition nehmen.

Zur Frage der Sonntagsruhe. Eine bemerkenswerthe Entscheidung bezüglich des Gesetzes über die Sonntagsruhe fällte das Schöffengericht am Amtsgericht II. Berlin. Die Inspektoren der Berliner Kirchhöfe, soweit dieselben auf den ihrer Verwaltung anvertrauten Kirchhöfen einen Blumenhandel betreiben, sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sonntagsruhe wiederholt von Stafmandaten betroffen worden, weil sie auf ihren Kirchhöfen auch ausserhalb der erlaubten Geschäftsstunden Blumen verkauft haben oder verkauft haben sollten. Die Mandate sind zunächst bezahlt worden, als sich dieselben aber wiederholten, traten die Kirchhofsinspektoren zusammen und beschlossen in einer Versammlung, dass beim nächsten Strafmandate auf gemeinsame Rechnung die richterliche Entscheidung angerufen und die Sache erforderlichen Falles bis in die höchste Instanz — das Kammergericht — verfolgt werden solle. Das nächste Strafmandat traf den Inspektor der Andreas- und Markusgemeinden, Lamcke, der den obigen Beschluss zur Ausführung brachte und Einspruch erhob. Das Urtheil des Schöffengerichts lautete dahin, dass der Kirchhof als geschlossener Raum zu betrachten, der nicht als öffentliche Verkaufsstelle im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, so lange die verkauften Blumen auf dem Kirchhofe bleiben und nicht ausserhalb desselben gelangen. Der Angeklagte sei daher kostenlos freizusprechen. Da sich aus dieser Entscheidung die mannigfachsten Konsequenzen auch für andere Betriebe ergeben müssen, so kann es kaum ausbleiben, dass sich auch die höheren Instanzen mit der Frage zu beschäftigen haben werden.

Ortsstatut über Auszahlung des Lohnes an Minderjährige. Der Gemeinderath von Weinheim (Baden) hat es als ein dringendes Bedürfniss erachtet, von den Befugnissen in § 119a, Ziff. 2 und 3 Gewerbeordnung Gebrauch zu machen, und die Auszahlung des Lohnes an Minderjährige durch Ortsstatut zu regeln. Nach dem zu erlassenden, auf sämmtliche gewerbliche Betriebe sich erstreckenden Ortsstatut soll der von Arbeitern unter 18 Jahren verdiente Lohn in der Regel an die Eltern und Vormünder, an die Minderjährigen selbst aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern u. s. w. gezahlt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorgesehen bezüglich der Minderjährigen, deren Eltern nicht die nöthige Gewähr für eine geordnete Verwendung des vereinnahmten Lohnes bieten. Es wurde den Weinheimer Krankenkassen, dem dortigen Gewerbe- und Kaufmännischen Verein Gelegenheit geboten, sich über das zu erlassende Ortsstatut zu äussern. Die ergangenen Erklärungen lauten in der Hauptsache zustimmend; ebenso hat der Mannheimer Bürgerausschuss nahezu einstimmig dem Entwurfe die Genehmigung ertheilt. Auf Grund des § 142b der Gewerbeordnung und § 161b der Vollzugsverordnung hierzu, in der Fassung der badischen Verordnung vom 24. März 1892 hat das Ministerium des Innern diesem Ortsstatut die Genehmigung unter der Voraussetzung ertheilt, dass die Bestimmung des § 2 des Ortsstatuts, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, den Eltern und Vormündern jeweils nach Umlauf von 6 Monaten Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen, nur hinsichtlich der mehr als 18 Jahre alten minderjährigen Arbeiter und derjenigen jüngeren Arbeiter platzgreift, an welche der Lohn nach besonderer Gestaltung unmittelbar ausgezahlt werden darf. Wie die Badische Korrespondenz hört, soll die Erlassung eines solchen Ortsstatuts auch in anderen Gemeinden des Landes geplant sein.

Arbeiterschutz bei Staatsarbeiten in Dänemark. Bei der ersten Lesung des von dem Sozialdemokraten Hördum eingebrachten Gesetzentwurfes über die Festsetzung des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit bei der Vergebung staatlicher und kommunaler Bauten sprachen der Minister des Innern, sowie mehrere Abgeordnete sich bestimmt gegen denselben aus, hervorhebend, dass dem Staat und den Kommunen das Recht zur Benutzung der freien öffentlichen Konkurrenz verbleiben müsse. Der Gesetzentwurf wurde zur zweiten Lesung und an einen Ausschuss verwiesen.

Arbeiterversicherung.

Kosten der Unfallversicherung. Auf Grund der vom Reichsversicherungsamte zur Abfassung des Berichts an den Reichskanzler eingeforderten Rechnungsdarlegungen der Berufsgenossenschaften ist von amtlicher Seite die Berechnung aufgestellt worden, dass auf das Jahr 1892 die Ausgaben für die Unfallversicherung 54 Millionen Mark betragen haben. Die zur Ausführung der Unfallversicherung eingesetzten Organe, Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sind nun 7 Volljahre in Thätigkeit gewesen. Im ersten dieser Jahre beliefen sich ihre Ausgaben auf 10,5 Millionen; diese haben sich demnach mehr als verfünffacht. Man wird dabei allerdings nicht ausser Acht lassen dürfen, dass in der Zwischenzeit weite Kreise in die Unfallversicherung neueinbezogen worden sind, wie die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, die Seeleute, die Tiefbauarbeiter. Insgesammt wurden in den sieben Jahren für diesen einzigen Zweig der staatlichen Arbeiterversicherung rund 230 Millionen Mark verausgabt.

Geschäftsthätigkeit des bayrischen und sächsischen Landesversicherungsamtes. Die Geschäftsthätigkeit des bayerischen Landesversicherungsamtes im Jahre 1892 war eine weit ausgedehntere als im Jahre 1891. Im Jahre 1892 waren im Ganzen zu entscheiden 99 Beschwerden gegen 82 im Vorjahre und 402 Rekurse gegen 213 im Vorjahre. Von diesen 402 Rekursen waren eingelegt 360 von den Verletzten, 38 von den Berufsgenossenschaften, bezw. Ausführungsbehörden, 4 von beiden Theilen. Im Jahre 1892 hielt das königl. Landesversicherungsamt 24 öffentliche und 19 nicht öffentliche Sitzungen ab. In den öffentlichen Sitzungen wurden von den 402 Rekursen 343 endgiltig entschieden, 59 waren am Schlusse des Jahres 1892 noch in der Instruktion begriffen und gingen somit unerledigt auf das Jahr 1893 über. Von den 76 im Jahre 1892 verhandelten Beschwerden wurden 3 zu Gunsten, 32 zu Ungunsten der Beschwerdeführer entschieden und 41 zurückgezogen, bezw. als gegenstandslos erklärt. Aus dem Jahre 1891 waren unerledigt übernommen worden: 280, mithin waren im Jahre 1892 im Ganzen 1927 Berufungen anhängig (gegen 1235 im Vorjahre), so dass sich eine Zunahme von 692 Berufungen ergiebt Von der Gesammtzahl der Berufungen wurden bei den Schiedsgerichten erledigt 1548 Fälle. Durch Rekurs anfechtbare schiedsgerichtliche Entscheidungen sind im Laufe des Jahres ergangen 1353. Die Zahl der Sitzungstage betrug 155. Was die Geschäftsthätigkeit der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte anlangt, so sind bei den acht Schiedsgerichten für die bayerischen Versicherungsanstalten, sowie bei dem der Beaufsichtigung der königl. Landesversicherungsämter nicht unterstellten Schiedsgerichte für die Arbeiterpensionskasse der königl. Staatseisenbahnverwaltung im Jahre 1892 im Ganzen 1528 Berufungen anhängig geworden. Von der Gesammtzahl der Berufungen wurden bei den Schiedsgerichten erledigt 1629 Fälle. Die Zahl der Sitzungstage betrug 103, die Zahl der Sachen 395. Die Berichte der Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten erkennen gleichfalls an, dass die Schiedsgerichtsbeisitzer reges Interesse und praktisches Verständniss entwickeln und die Kenntniss der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mehr und mehr sich zu eigen machen.

Auch die Geschäftsthätigkeit des sächsischen Landesversicherungsamts ist nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht im Jahre 1892 abermals gestiegen. Die Zahl der Registrandennummern, welche im Vorjahre 1891 auf 916 zurückgegangen

war, hat sich im Berichtsjahre auf 1009 erhöht, wovon 642 auf Angelegenheiten der Unfallversicherung, 308 auf Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung und 59 auf allgemeine Angelegenheiten kommen. Im Ganzen lagen für die Spruchthätigkeit 60 (im Vorjahre 44) Rekurse gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen vor, von denen 34 zu öffentlich-mündlichen Verhandlungen gelangten, 4 aus formellen Gründen zurückgewiesen, 13 der Zuständigkeit halber an das Reichs-Versicherungsamt abgegeben, 2 nach Ertheilung anderweiten Bescheids der Berufsgenossenschaft zurückgezogen und 7 unerledigte, weil noch im Verfahren befindlich, in das Jahr 1893 übernommen wurden. Die Verwaltungsthätigkeit des Landesversicherungsamtes hatte sich im Betriebsjahre wieder mit mehr Katasterbeschwerden zu beschäftigen als im Vorjahre. Es kamen 26 solche vor (13 im Vorjahre). Beschwerden über die Festsetzung der Beiträge gingen 5 ein (7 im Vorjahre), die sämmtlich abgewiesen wurden. Tarifbeschwerden lagen 24, Beschwerden über Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände und des Vorstandes der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen 24 vor (41 im Vorjahre).

Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt. Die Frage der Arbeitslosenversicherung scheint in der Schweiz nun in das Stadium des Versuchs zu kommen. Nachdem die Stadt Bern vorangegangen ist, brachte im Monat Januar die sozialdemokratische Fraktion des grossen Rathes des Kantons Basel-Stadt folgende Resolution ein: „Der Regierungsrath wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob und wie behufs rationeller Bekämpfung der schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vom Staate zu errichten oder entsprechende private Institute vom Staate zu unterstützen seien.“

Buchdrucker-Hilfskassen in Russland. Wie der Leipziger „Correspondent“ mittheilt, bestanden im Jahre 1891 in Russland folgende Buchdrucker-Unterstützungskassen: Seit 1814 die Gesellschaft der Warschauer Buchdrucker mit 433 Mitgliedern, seit 1816 die Unterstützungs- und Beerdigungskasse der Buchdrucker-Gesellschaft in Riga mit 124, seit 1819 die Unterstützungs- und Beerdigungskasse der Buchdrucker in Dorpat mit 30, seit 1840 die Unterstützungskasse für Buchdrucker, Schriftgiesser, Lithographen, Xylographen und Photographen in St. Petersburg mit 114, seit 1848 die gegenseitige Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Buchdrucker-Gesellschaft in Riga mit 64, seit 1851 die Unterstützungskasse der Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg mit 82, seit 1866 die Unterstützungskasse der Schriftsetzer in St. Petersburg mit 505, seit 1869 die Unterstützungskasse der Buchdrucker in Moskau mit 291, seit 1873 die Allgemeine Invalidenkasse der Buchdrucker-Gesellschaft in Riga mit 95, seit 1881 die gegenseitige Unterstützungskasse der Schriftsetzer in Charkow mit 64, seit 1884 die gegenseitige Unterstützungskasse der Buchdrucker in Odessa mit 86, seit 1885 die gegenseitige Unterstützungskasse der Buchdrucker in Kasan mit 52, seit 1885 die gegenseitige Unterstützungskasse der Fjodoroff'schen Gesellschaft in Odessa mit 180, seit 1890 die gegenseitige Unterstützungskasse der Schriftsetzer in Kiew mit 187 Mitgliedern, seit 1891 die gegenseitige Unterstützungskasse der Buchdrucker und Lithographen in Reval.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Fünf Berggerichte für Preussen sollen am 1. April ins Leben treten. Als Sitz dieser Gerichte sind in Aussicht genommen die Orte Beuthen, Waldenburg, Dortmund, Saarbrücken und Aachen.

Die Einigungsämter in Frankreich. Der französische Handelsminister Siegfried hat ein ausführliches Rundschreiben an die Präfekten gerichtet, in dem er ihre Aufmerksamkeit auf das neue Gesetz, betreffend die Schiedsgerichte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, lenkt und ihnen die Anwendung desselben bei Ausständen dringend empfiehlt, nachdem sich die Arbeiter an mehreren Orten bereits geweigert haben, die Intervention des Friedensrichters behufs Schlichtung des Konflikts anzunehmen; deshalb müssten die Präfekten darauf bedacht sein, die Arbeiter über die wahre Tragweite des Gesetzes aufzuklären. Auch den Arbeitgebern gegenüber könne ein energisches Auftreten der Präfekten nothwendig sein, falls jene aus irgend welchen Gründen nicht in das Schiedsgericht willigten. Des Ministers Absicht geht dahin, kein Mittel unversucht zu lassen, um allen Konflikten auf gütlichem Wege ein Ende zu machen, und in dieser Richtung könnten die Präfekten, welche mit den besonderen Verhältnissen ihres Amtsbezirkes genau vertraut sind, erhebliche Dienste leisten.

Wohnungszustände.

Einfluss der Wohnverhältnisse auf die Sterblichkeit an tuberkulösen und infektiösen Krankheiten. In den 15 grössten schweizerischen Städten ist seit Januar 1891 die Möglichkeit geboten, den Einfluss der Wohnverhältnisse auf die Sterblichkeit zu messen und zwar sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich bestimmter Krankheiten, indem die Aerzte bei Ausfüllung der Sterbekarten bezügliche „Bemerkungen“ machen, für welche ihnen in einer Anleitung die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind. Speziell hinsichtlich der tuberkulösen und infektiösen Krankheiten stellt sich die Sache für 1891 in folgender Weise dar:

Wohnungsverhältnisse	Sterbefälle in den 15 grössten Gemeinden an		
	tuberkulöse Krankh.	infektiösen Krankh.	tuberk. und inf. Krankh. zusammen
günstig	25,4 %	20,4 %	23,7 %
ungünstig	16,5 %	19,7 %	17,6 %
unbekannt, oder Personen im Spital gestorben	34,8 %	36,9 %	35,5 %
nicht angegeben	23,3 %	23,0 %	23,2 %
zusammen	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Auf den ersten Blick scheint allerdings eine Einwirkung der Wohnverhältnisse nicht hervorzutreten. Nun ist aber zu bedenken, dass die 35,5 pCt., für welche die Wohnungsverhältnisse unbekannt blieben, und die zumeist solche Personen betreffen, die im Krankenhause starben, gewiss im Allgemeinen die ärmsten Klassen angehen und zum grössten Theile jenen 17,6 pCt. zugerechnet werden müssen, für welche ungünstige Sterbefälle konstatirt werden. Damit steigt die Zahl schon auf die Hälfte der Fälle an. Nun handelt es sich noch um ca. 1/4 der Fälle, in denen die Aerzte die Frage nach den Wohnverhältnissen nicht beantworteten. Da dürfte die Ansicht auch gerechtfertigt sein, dass diese Fälle gleichfalls zum grössten Theile jenen 17,6 + 35,5 pCt. zuzurechnen sind, für welche ungünstige Wohnverhältnisse zum Theil vorliegen, zum Theil angenommen werden müssen. Diese Annahme stützt sich auf die einfache Thatsache, dass der Arzt bei günstig plazirten Wohnungen einfach das Wort „günstige Wohnungsverhältnisse“ einzutragen hat, während bei mangelhaften Wohnungen er mit dieser einfachen Thatsache nicht hinreicht, sondern auch in das Detail der vom Statistischen Büreau aufgestellten Anleitung einzugehen und anzugeben hat, in welcher speziellen Hinsicht die Wohnung als ungünstig qualifizirt werden muss. Jedenfalls liegt der Einfluss der ungesunden Wohnungen speziell auf die tuberkulösen und infektiösen Krankheiten deutlich zu Tage.

Es ist nicht uninteressant in die Bemerkungen einzugehen, welche die Aerzte über die Wohnverhältnisse verstorbener Personen auf die Sterbekarten verzeichnen, z. B.: 1 Zimmer für 5 Personen. — Wohnung schlecht ventilirt und übervölkert. — Wohnung in feuchtem Keller. — Luft durch Fabriken und Metzgerei verdorben. — Schweineställe in der Nähe (Typhus). — Infiltration von Gräbern. — Wohnung mangelhaft, feucht, niedrig, Ventilation unmöglich, Hinterhaus. — Luft durch einen Pferdestall verdorben. — Phthisiker in derselben Wohnung erkrankt, in der schon Personen phthisisch zu Grunde gingen. — Zu kleine Wohnung, nahe dem Aborte, schlechte Heizung. — Eltern und 5 Kinder in 1 Zimmer. — Neues Haus, feuchte Wände. u. s. f. u. s. f. — Die die Gesundheitspflege handhabenden Gemeindebehörden würden durch Duplikate oder einen Auszug aus diesen Sterbekarten in Stand gesetzt, eine un-

unterbrochene Kontrolle über die Wohnungsverhältnisse ausüben zu können und in die Lage versetzt, bei jedem einzelnen Fall sofort einzuschreiten Namentlich bei Wiederholungen von Sterbefällen aus denselben Ursachen werden — bei der Publizität der ganzen Sache durch die Bulletins — die Gemeinden sich ihrer so vielfach vernachlässigten Pflicht der sanitären Wohnungskontrolle, gern oder ungern, eben bewusst werden müssen.

Armenwesen.

Vertretung der Arbeiter in den boards of guardians. „Battersea" — schreibt die „Daily Chronicle" vom 6. Januar 1893 — „ist dabei ein Beispiel zu geben, das ganz London nachahmen sollte". Mr John Burns Wähler organisiren eine Bewegung, die darauf abzielt, die Mitglieder des board of guardians besser mit dem Empfinden und Denken der Armen bekannt zu machen. Noch immer wird zur Wahlberechtigung in der Armenverwaltung ein Einkommensnachweis aus Grundeigenthum verlangt und wenn das seit November nur mehr die geringe Summe von 5 Lstr. beträgt, so ist doch gar nicht abzusehen, warum überhaupt derlei Anforderungen an einen guardian of the poor gestellt werden, denen nicht einmal ein Parlamentsmitglied nachzukommen braucht. Es liegt gar kein Grund vor, die Wahl von Arbeitern als guardians zu fürchten. Die Arbeiter wissen sehr gut, dass falsche und zu reichlich bemessene Aufwendungen in der Armenpflege nur dazu führen, die Löhne zu drücken. Nichts aber könnte ihnen weniger erwünscht sein. Diese Anschauungsweise bietet auch die Erklärung dafür, dass in Schottland die Unterstützung arbeitsfähiger Männer, wo sie einmal nöthig wird, völlig den Privatgesellschaften überlassen ist. Wo aber in Zeiten der Noth Kapitalien zur Hilfe aufgebracht worden sind, findet man dort stets die leitenden Persönlichkeiten der Arbeiterschaft an der Verwaltung betheiligt. Hat man doch längst erkannt, dass sie die feinste Nase für solche haben, die die Wohlthätigkeit ihrer Faulheit dienstbar machen wollen. Die Mitglieder aus dem Arbeiterstand sind streng; aber trotzdem bringt ihnen der Unterstützungsbedürftige mehr Vertrauen entgegen, weil er weiss, jener hat die soziale Frage nicht nur durchstudirt, sondern selbst durchlebt; weil er ferner das Vertrauen hat, dass ein Arbeiter als guardian nicht jeden, der um Unterstützung bittet, von vornherein für einen Lumpen und Vagabonden hält. Hat aber keine Klasse an der gesunden Wirksamkeit der Armengesetzgebung ein grösseres Interesse als die Arbeiterklasse, so darf sie auch nicht durch irgend eine und sei es die kleinste Beschränkung, von der vollen Antheilnahme an der Armenverwaltung zurückgehalten werden. Wenn schon heute jeder Arme wüsste, dass er in jedem board of guardians Klassengenossen vertreten fände, würden nicht manche den Hungertod oder das Gefängniss der „kalten Wohlthätigkeit" vorziehen. Um Armenunterstützung bitten ist schon an und für sich eine solche Erniedrigung, dass niemand zu befürchten braucht, durch die Vertretung der Arbeiter in den board of guardians werde unnöthiger Bettelei Vorschub geleistet.

Armuth in Schottland. Der 17. Jahresbericht des Board of Supervision für Armen- und Gesundheitspflege in Schottland Jahrgang 1891 92 ist erschienen. Danach betrug die Zahl der Unterstützten z. B.:

	Männl.	Weibl.	Angehörige
1883	19 536	43 383	35 466
1886	19 801	42 170	35 620
1889	19 827	41 361	34 455
1892	19 318	40 130	32 110

Die Zahl der Armen aller Art, die am 14. Mai 1892 Unterstützung erhielten, war 90 792, d. h. 271 weniger als 1891. Das Verhältniss zur Bevölkerungszahl ist 22 : 1000 gegen 41 pro Mille im Jahre 1868. Im Jahre 1873 betrug die Zahl der Armen 116 107, d. h. 33 pro Mille. Dem Kirchspiel kostete damals jede Person 6 Lstr. 18 sh. Im Jahre 1883 gab es 97 097 Arme, gleich 25 pro Mille, die Kosten waren 8 Lstr. 12 sh.; 1892 im Mai betrug die Zahl der Armen 90 792, d. h. 22 pro Mille und die Kosten die der einzelne durchschnittlich verursachte 9 Lstr. 12 sh. Die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten für geisteskranke Arme betrugen im Jahre 1892 21 Lstr. 7 sh Im Jahre 1875 betrug die Zahl der Irren am Zähltage 6737, die Zahl der Waisen und verlassenen Kinder 6096; im Jahre 1885 Irre: 9159, Waisen etc : 5448; im Jahre 1892 Irre: 10 778, Waisen etc.: 4306. Von den geisteskranken Armen des letzten Jahres waren 7313 in Anstalten untergebracht; 998 in Armenhäusern und 2467 bei Verwandten oder anderen Privatpersonen. Von den 4306 Kindern, die am Zähltage sich vorfanden, waren 2906 Waise und 1400 Verlassene. Auswärts — namentlich auf dem Lande — waren 4566 Kinder untergebracht, davon 1833 bei Verwandten und 2733 bei Fremden. Die Zahl der Armen, die während des letzten Jahres starben betrug 7445, die ihrer Angehörigen 853. An Bittgesuchen wurden von den Parochial Boards 3157 abgewiesen. Dazu kommen 5814, die sich weigerten ins Armenhaus zu gehen (!). Die Totaleinnahme im vergangenen Rechnungsjahre, das am 14. Mai 1892 endet, war 915 233 Lstr., wovon 753 744 Lstr. durch Steuer erhoben wurde. Die Ausgabe betrug 912 838 Lstr. (gegen 880 458 Lstr. im Jahre vorher). 11 pCt. der Armen, d. h. im Ganzen 9711, sind Engländer und Iren, darunter Iren allein 8532. Von den 58 855 Armen, die, abgesehen von ihren Angehörigen, der Unterstützung anheimfielen, waren 42 pCt. 60 Jahre alt und darüber. 9 pCt. waren Kinder und 49 pCt. zwischen, sagen wir 14 und 60 Jahren. Von den 90 792 Armen waren 19 pCt. Einwohner von Armenhäusern oder Irrenanstalten. Dass die Zahl der Geisteskranken ganz besonders stark zugenommen hat, wurde oben schon gezeigt. Es lässt sich das vielleicht durch grössere Sorgfalt und Differenzirung in der Behandlung der Armen erklären. 1868 waren nur 5790 Geisteskranke in Pflege, 1892 dagegen 10 778, das bedeutet eine Zunahme von 86 pCt. Trotzdem hat die Zahl der Armen aller Art in den letzten 24 Jahren um 47 pCt. abgenommen, die der ordinary poor sogar um 51 pCt.; während das Verhältniss der Irren zu den Armen ein Wachsen um 187 pCt. aufweist. Gleicherweise zeigt sich eine Abnahme der Ausgaben für die ordinary poor und ein Anwachsen für die geisteskranken Armen.

Schulwesen.

Zur materiellen Lage der Volksschullehrer in Preussen. bringt die Begründung des Volksschuldotations-Gesetzes eine Reihe interessanter statistischer Zusammenstellungen. Als in den siebziger Jahren der Staat daran ging, gewisse Minimalforderungen gegenüber den Gemeinden durchzusetzen und ihnen zu diesem Zweck nöthigenfalls auch Zuschüsse zu gewähren, wurden die Normalgehälter prozentweise festgesetzt. Für die alleinstehenden und zum Theil auch für die ersten Lehrer auf dem Lande wurde in Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Sachsen und Westfalen das Gehalt neben freier Wohnung und Feuerung in der Regel mindestens auf 750 M., in Brandenburg und Schlesien auf 810 M., in der Rheinprovinz auf 825 bis 1050 M. (einschliesslich der Feuerung), in Schleswig-Holstein auf 900 bis 1200 M. normirt. In Hannover wurde im Allgemeinen an dem früheren Maximalsatze von 750 M. neben freier Wohnung festgehalten. — Für die zweiten und folgenden Lehrer wurden geringere Dotationen festgesetzt, und zwar in Ostpreussen 540 M., in Pommern 600 M., in Nieder- und Mittelschlesien 700—750 M., in Schleswig-Holstein 720—1050 M., in Westfalen 750—900 M., in der Rheinprovinz zum Theil höhere Besoldungen. — Höher war die Dotirung der vereinigten Kirchen- und Schulämter, z. B. im Regierungsbezirk Frankfurt 870 bis 910 M. In Westfalen und in der Rheinprovinz bestanden überhaupt besondere Sätze für billige und theuere Orte. — In den Städten begannen die Gehälter in der Regel mit 750—900 M. und steigen je nach Grösse und Theuerung der Orte. Zum Theil war bei diesen Sätzen die Entschädigung für Wohnung und Feuerung inbegriffen.

In den Jahren 1888 und 1889 ergingen neue Schuldodationsgesetze. Namentlich wurde durch die Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen bis zu 500 M. für Lehrer und bis 350 M. für Lehrerinnen in allen Orten bis zu 10 000 Einwohnern eine erhebliche Gehaltsverbesserung herbeigeführt. In den meisten Städten ist heute bereits das System der festen Stellengehälter mit dem System der beweglichen Dienstaltersskala vertauscht oder vermischt. Die Unterschiede zwischen Stadt und Land haben mit der Entwickelung des Verkehrs und der Industrie in vielen Landestheilen an Bedeutung verloren. Etliche Gemeinden sind aus eigener Initiative mit einer besonderen Ordnung und Erhöhung der Besoldung vorgegangen.

Einzelne Regierungen haben mit Rücksicht auf die Veränderung der Preisverhältnisse selbstständig eine anderweite Festsetzung der Gehälter vorgenommen; so ist das Normalgehalt der zweiten und folgenden Lehrer im Regierungsbezirk Marienwerder durchgängig auf 650 M. erhöht. Im Regierungsbezirk Stettin sind auf dem Lande viele der mit 660 M. dotirten Durchgangsstellen in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist das Minimum für die zweiten Lehrer vielfach auf 600 M., im Regierungsbezirk Potsdam auf 750 M. erhöht. Im Regierungsbezirk Merseburg ist eine Erhöhung der Mindestsätze auf 900 M. angestrebt und in der Durchführung begriffen. Die Regierung in Minden hat das Einkommen der alleinstehenden Lehrer in billigen ländlichen Ortschaften auf 1000 M., die Regierung in Arnsberg in ärmeren Gegenden auf 900 M. erhöht. Die rheinischen Regierungen haben fast durchweg die Skala der siebziger Jahre überschritten.

In trockenem Denkschriftenton entwirft so die „Begründung" ein Bild, welches fast in gleicher Weise verurtheilend ist sowohl für den Zustand, welchen die Reform vorfand, als auch für die niedrigen Ziele, welche sie sich steckte. Gehälter von 540 und 600 M., die etwa einen Tagelohn von 2 M. entsprechen werden für seminaristisch gebildete Lehrer als Normalgehälter bezeichnet. Höhere Zahlen als 1200 M. sind im Vorstehenden überhaupt nicht vorgekommen. Gehälter, die diese Höhe über-

schritten haben, scheinen behördlicher Fürsorge nicht mehr zu bedürfen. Hierin liegt ein fundamentaler Irrthum in der Behandlung der Lehrergehaltsfrage. Die Beschränkung der Reformfrage auf die Beseitigung der skandalösesten Mindesthonorare ist schuld daran, dass diese Beseitigung nur so unvollkommen gelingt. So lange auch die sogenannten besseren Stellen (namentlich auf dem Lande) nur gerade auskömmlich besoldet sind, wird diese Thatsache immer ihren Einfluss nach unten hin drückend ausüben. Den besten Beweis hierfür liefert die Begründung selbst mit ihren Ueberblick über die gegenwärtigen Verhältnisse, welcher in geradezu erschreckendem Maasse zeigt, in welch breitem Umfange gerade die niederen und niedersten Gehaltsstufen vertreten sind.

Dieser Ueberblick gründet sich auf eine Statistik vom Jahre 1891. Danach giebt es auf dem Lande 45414 vollbeschäftigte Lehrkräfte, darunter 3186 Lehrerinnen, 21875 alleinstehende und 8941 erste Lehrkräfte. Die beiden letztgenannten Gruppen bestehen fast durchgängig aus Lehrern, sodass an alleinstehenden und ersten Lehrern 30798, an zweiten und folgenden Lehrern 11412 vorhanden waren. Es bezogen auf dem Lande ein Einkommen (ausschliesslich der Wohnung und Feuerung bezw. des Werths derselben, sowie ausschliesslich der staatlichen Dienstalterszulagen) bis zu 750 M.: 12185, darüber 30043 Lehrer. Es entsprechen diese Ziffern ungefähr den Zahlen der zweiten bezw. folgenden und der alleinstehenden bezw. ersten Lehrer. Von jenen 12185 Lehrern hatten indess

14 ein Einkommen bis . . . . . . 300 M.
83 „ „ von . . . 301—450 „
2382 „ „ „ . . . . 451—600 „
9706 „ „ „ . . . . 601—750 „

Ferner hatten von den 30043 Lehrern

5819 ein Einkommen von . . . 751— 810 M.
8176 „ „ „ . . . 811— 900 „
7520 „ „ „ . . . 901—1050 „
3999 „ „ „ . . . 1051—1200 „
4529 „ „ „ . . . 1201 M. u. m.

Anders stellt sich thatsächlich das Einkommen bei Hinzurechnung der staatlichen Alterszulagen, welche von der Vollendung des 10. Dienstjahres ab gewährt werden. Es bezogen hiernach:

9 Lehrer ein Einkommen bis . . . 300 M.
78 „ „ „ von . 301—450 „
2309 „ „ „ „ . 451—600 „
6127 „ „ „ „ . 601-750 „, also
8523 Lehrer ein Einkommen unter 750 M.

„sodass von den oben erwähnten 12185 Lehrern mit einem Stelleneinkommen bis zu 750 M. jedenfalls 3662 schon mehr als zehn Dienstjahre zählten; ein Verhältniss, für dessen Betonung man der „Begründung" zu besonderem Danke verpflichtet ist. Es bezogen ferner einschliesslich der staatlichen Dienstalterszulagen:

2938 Lehrer ein Einkommen von 751— 810 M.
5754 „ „ „ „ 811— 900 „
6952 „ „ „ „ 901—1050 „
5041 „ „ „ „ 1051—1200 „
13020 „ „ „ „ 1201 M. u. m.

Anders gestaltet sich das Verhältniss in den Städten. Es hatten hier ohne die staatlichen Dienstalterszulagen und ausschliesslich des Werthes der Wohnung und Feuerung

4 Lehrer ein Einkommen . . bis 300 M.
42 „ „ „ von 301— 450 „
390 „ „ „ „ 451— 600 „
1660 „ „ „ „ 601— 750 „
916 „ „ „ „ 751— 810 „, also
3012 Lehrer, oder rund 1/7 aller städtischen, ein Einkommen bis zu 810 M., ferner
1843 Lehrer ein Einkommen von 811— 900 M.
2696 „ „ „ „ 901—1050 „
2665 „ „ „ „ 1051—1200 „, also
10216 Lehrer, oder rund die Hälfte aller städtischen Lehrer, ein Einkommen bis 1200 M.

Etwas anders stellt sich das thatsächliche Einkommen bei Hinzurechnung der staatlichen Alterszulagen (in allen Orten bis zu 10000 Einwohnern. Es bezogen hierbei

2 Lehrer ein Einkommen . . bis 300 M.
39 „ „ „ von 301—450 „
354 „ „ „ „ 451—600 „
1544 „ „ „ „ 601—750 „
800 „ „ „ „ 751—810 „, also
2739 Lehrer ein Einkommen bis 810 M.,

sodass von jenen obigen 3012 Lehrern mit einem Einkommen bis 810 M. (unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in den grossen Orten die staatlichen Dienstalterszulagen nicht gewährt werden) nur ein kleiner Theil ein Dienstalter von über zehn Jahren gehabt haben kann. Es wird übrigens bemerkt, dass die geringen Einkommenssätze von 450 M. und darunter sich zum Theil daraus erklären, dass an den betreffenden Orten eine besondere Mieths- und Feuerungsentschädigung nicht gegeben wird, für den Werth derselben aber bei Aufnahme der Statistik anscheinend ein unverhältnissmässig hoher Betrag von dem Gesammteinkommen abgesetzt ist. Es bezogen ferner

1518 Lehrer ein Einkommen von 811— 900 M.
2306 „ „ „ „ 901—1050 „
2220 „ „ „ „ 1051—1200 „

also im Ganzen 8783 Lehrer ein Einkommen bis zu 1200 M., sodass unter den gedachten Umständen von jener Hälfte der städtischen Lehrer mit einem Einkommen bis zu 1200 M. verhältnissmässig weniger als auf dem Lande ein Dienstalter von über zehn Jahren gehabt haben können.

Ausschliesslich Wohnung und Feuerung, aber einschliesslich der staatlichen Dienstalterszulagen haben die Lehrer im Durchschnitt jährlich ein Einkommen von 1186 M. (die Landlehrer 1064 M.), und zwar stehen

21472 Lehrer, also ein Drittel, zwischen 450 und 900 M.,
30730 „ „ beinahe die Hälfte, zwischen 450 und 1050 M.

Im Einzelnen gestalten sich diese Verhältnisse natürlich wiederum sehr verschieden nach den einzelnen Provinzen, Gegenden und Orten. So beträgt die Zahl der Landlehrer mit einem Einkommen bis zu 810 M. (einschliesslich der staatlichen Alterszulagen) in den Regierungsbezirken Königsberg 42 pCt., Posen 54 pCt., Frankfurt und Merseburg 24 pCt., Lüneburg 37 pCt., Minden 20 pCt., Koblenz 3 pCt. Dagegen beträgt die Zahl der Stadtlehrer mit einem Einkommen bis zu 1200 M. in den genannten Regierungsbezirken Königsberg 60 pCt., Posen 68 pCt., Merseburg 60 pCt., Lüneburg 42 pCt., Minden 37 pCt., Koblenz 42 pCt.

Man weiss nicht, worüber man sich bei dieser Sachlage mehr wundern soll: darüber, dass die Regierung für Verbesserung derselben so wenig verlangt, oder dass es Abgeordnete giebt, die auch das Wenige noch für zu viel halten. Wir glauben nicht, dass in allen deutschen Staaten die Verhältnisse gleich schlimm liegen, wie in Preussen (wiewohl sie glänzend wohl nirgends sein werden). Ein vergleichender Ueberblick über die Besoldung der Volkschullehrer in den verschiedenen Staaten wäre eine dankenswerthe sozialpolitische Leistung.

Antrag auf gleiche Schulbücher in den Berliner Gemeindeschulen. Die sozialdemokratische Fraktion der Stadtverordnetenversammlung hat nach dem Vorwärts folgenden Antrag eingebracht: Wir beantragen, die Versammlung wolle beschliessen: „Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat dafür Sorge zu tragen, dass von Ostern d. J. an in den korrespondirenden Klassen sämmtlicher Gemeindeschulen die gleichen Unterrichtsbücher Verwendung finden." Es ist sehr zu wünschen, dass dieser durchaus zweckmässige Antrag angenommen und ein sehr empfindlicher Uebelstand damit beseitigt wird.

Analphabeten in Russland. In der zu St. Petersburg Ende Januar abgehaltenen Sitzung des Komitees für Lese- und Schreibunterricht erstattete A. N. Stramoljubskij einen Bericht, in dem es heisst: „Falls in Russland alljährlich 3250 Schulen gegründet werden sollten, würde erst nach 260 Jahren die ganze Bevölkerung lesen und schreiben können. Gegenwärtig können in Russland von Männern nicht mehr als 25 pCt., von Frauen nur 2 pCt. lesen und schreiben!" Dafür beträgt das Budget des Ministeriums für Volksaufklärung für das Hundertmillionenreich auch nur 7 Mill. Rubel, und die Landschaften wie die Städte — mit Ausnahme der Ostseeprovinzen und Polens — hegen gleichfalls nicht den Ehrgeiz, für Schulen besondere Opfer zu bringen.

Vermischtes.

Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik findet am 20. und 21. März d. J. in Berlin in der Friedrich-Wilhelms-Universität statt. Beginn Montag, den 20. März, früh 10 Uhr. Tagesordnung: I. Die ländliche Arbeiterfrage und die deutschen Binnenwanderungen. Erster Referent Herr Professor Dr. Knapp (Strassburg i. E.): Einleitung in die Verhandlungen. Zweiter Referent Herr Privatdozent Dr. Weber (Berlin): Bericht über die Enquête. Dritter Referent Herr Graf von Kanitz-Podangen (Mitglied des Reichstags und des preussischen Abgeordnetenhauses): Bericht vom praktischen Standpunkt aus. Vierter Referent Herr Unterstaatssekretär a. D. Dr. von Mayr (Strassburg i. E.): Bericht über die Binnenwanderungen. II. Die Bodenbesitzvertheilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. Erster Referent Herr Professor Dr. Sering (Berlin). Zweiter Referent Herr Geh. Justizrath Professor Dr. Gierke (Berlin). Als dritter Referent ist Herr Metz, Präsident der Generalkommission in Frankfurt a. O., in Aussicht genommen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 20. Februar 1893. Nummer 21.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postamter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im „Kommunalabgaben-Gesetz".

In der Zeit vom 18. Januar bis zum 8. Februar hat die Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses den Entwurf eines Kommunalabgaben-Gesetzes in erster Lesung durchberathen. Die Berichte, welche über ihre Sitzungen in die Oeffentlichkeit gelangten, waren höchst mangelhaft und wurden kaum gelesen. Und doch enthält dieser Entwurf das wichtigste preussische Finanzgesetz. Ja, nächst einem allgemeinen Unterrichtsgesetz ist ein Kommunalabgaben-Gesetz vielleicht überhaupt der wichtigste Gegenstand der preussischen Gesetzgebung, nachdem die obersten nationalen Angelegenheiten dem Reiche zugewiesen sind. Es gehört mit zu den traurigen Beweisen für die mangelnde Fühlung zwischen Volk und Volksvertretung in Preussen, dass zwar bei jenem wichtigsten Gegenstande die Verhandlungen des Parlaments noch im Stande waren, eine leidenschaftliche Theilnahme und Opposition im Volk hervorzurufen, dass aber schon der zweitwichtigste Gegenstand diese Theilnahme nicht mehr findet, wiewohl er doch den Leuten an ihr empfindlichstes Objekt, an den Geldbeutel, greift.

Ein Kommunalabgaben-Gesetz steht im Mittelpunkte zwischen der Finanzverwaltung einerseits, der Kommunalverwaltung andererseits. Dort berührt sie sich mit den weitreichendsten Fragen der staatlichen Finanzpolitik, hier mit den Fragen der kommunalen Vertretung und Organisation. Dort gelangt man von der Regelung der Kommunalabgaben zu der Frage, welche Steuern der Staat aus seinem Haushalte ausscheiden, um sie den Kommunen zu überlassen, welche Art der Besteuerung (direkte oder indirekte) er bevorzugen, welche er verhindern soll. Man hat die verschiedenen Möglichkeiten zu erwägen, unter denen einzelne soziale Gruppen bevorzugt oder benachtheiligt werden können; alles Dinge, die für die Ausgestaltung auch der staatlichen Finanzen von der grössten Bedeutung werden können. Hier gelangt man von der Regelung der kommunalen Finanzen zu einer Kritik der kommunalen Organe, denen die Handhabung anvertraut ist; man muss sich schlüssig machen, inwieweit von diesen Organen eine loyale und unparteiische Ausführung zu erwarten, inwieweit auch hier die Bevorzugung einzelner herrschender Schichten zu befürchten und darum den Aufsichtsorganen erhöhte Befugnisse zu geben sind. Namentlich in Preussen, wo alle diese Verhältnisse seit Generationen sich im engsten Zusammenhange und ohne durchgreifende grosse Regelungen entwickelt haben, ist ein Kommunalabgaben-Gesetz gewissermassen der Brennpunkt für die sozialpolitischen Ausstrahlungen der Finanz- und Kommunalgesetzgebung.

Unter den zahlreichen Beispielen, die zur Illustration dieser Verhältnisse angeführt werden können, ist das anschaulichste die Stelle, welche der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der zukünftigen Regelung der kommunalen Abgaben zugewiesen ist.

Der Entwurf geht von dem Grundgedanken aus, dass für das kommunale Abgabewesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung eine geeignete Grundlage der Besteuerung bilde. Den Kommunen, die mit Recht betonen, dass ihre Anlagen hauptsächlich dem Werthe des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu gute kämen, sollen diese Objekte zur besonderen Besteuerung überlassen werden. In einem eigenen Gesetzentwurf setzt der Staat die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausser Hebung. Der Staat wird aber die Veranlagung nach wie vor besorgen. Den Kommunen bleibt es überlassen, ob sie diese staatliche Veranlagung zu Grunde legen oder eine neue Form der Besteuerung des Grund und Bodens, der Ge-

bäude, der Gewerbe, einführen wollen. Insbesondere kann einer solchen Neubesteuerung des Grundbesitzes die jährliche Ermittelung des Reinertrages, einer Besteuerung des Gewerbes auch die Anzahl der Fabrikarbeiter, der Maschinen etc. zu Grunde gelegt werden. Während hierin den Gemeinden ziemlich freie Hand gelassen wird, wird ihnen nur darin ein Zwang auferlegt, dass sie überhaupt zur Erhebung dieser drei besonderen Steuern verpflichtet sind, sobald die kommunalen Finanzen sie dazu nöthigen, Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu erheben. Diese Zuschläge zur Staatseinkommensteuer werden in Preussen herkömmlicher Weise in Prozenten ausgedrückt. So viel Prozente, wie von der staatlichen Einkommensteuer als Kommunalzuschlag erhoben werden, ebensoviel Prozente müssen mindestens auch von diesen drei Steuern erhoben werden; höher dürfen die Prozente der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sein (und zwar höchstens das 1½ fache der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer); niedriger aber nicht. Wenn eine Gemeinde keine Einkommensteuern erhebt, so dürfen von diesen drei Steuern höchstens 150 pCt. erhoben werden.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist klar. Bisher haben die preussischen Gemeindevertretungen, in denen überall die Grundbesitzer die Mehrheit, Grundbesitzer und Gewerbetreibende zusammen die überwältigende Mehrheit haben, die Neigung gezeigt, die städtischen Finanzbedürfnisse möglichst im Wege der Einkommensteuer zu decken. Eine Steuer auf das Einkommen trifft alle Schichten der Bevölkerung gleichmässig, während doch die Leistungen der Kommunen anerkanntermassen dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb besonders zu gute kommen. Gestützt auf diese Erfahrungen, will der Entwurf die Gemeinden dazu nöthigen, die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit einer Vorbelastung für die Zwecke der städtischen Verwaltung heranzuziehen.

So richtig dieser Grundgedanke ist, so unterliegt die Art der Ausführung doch erheblichen Bedenken. Der Entwurf stellt den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb im Verhältniss zur Kommune gleich. Ihre thatsächlichen Beziehungen zu derselben sind aber sehr verschieden. Die Werthsteigerung, welche der Grundbesitz durch die kommunalen Leistungen, ja durch das blosse Vorhandensein eines kommunalen Gemeinwesens erfährt, drückt sich in einem erhöhten Preise aus, welcher bei Verkäufen und bei Vererbungen so häufig in die Erscheinung tritt, dass er geradezu als eine Bereicherung des Inhabers betrachtet werden kann. Die Werthsteigerung des Gewerbebetriebes kommt zwar den Inhabern einzelner Firmen zuweilen auch in derselben Weise zu gute; in der Regel aber drückt sich diese Werthsteigerung nur in dem grösseren allgemeinen Werth des örtlichen Gewerbebetriebes überhaupt aus. Während die Werthsteigerung des Bodenbesitzes, einmal vollzogen, ausschliesslich dem zu gute kommt, der den Boden besitzt, vertheilt sich die Werthsteigerung des Gewerbebetriebes auf Alle, welche ein Gewerbe treiben oder es zu treiben beabsichtigen. An dem erhöhten Niveau des Grundbesitzes nehmen nur die Theil, die sich auf ihm befinden, während von dem erhöhten Niveau des Gewerbebetriebes die augenblicklichen Gewerbetreibenden nur einen begrenzten Antheil haben. Sollen daher Grundbesitzer und Gewerbtreibende durch besondere Steuern zu den kommunalen Kosten herangezogen werden, so wäre hierfür eine verschiedene Konstruktion der Besteuerung nothwendig gewesen. Statt dessen geht der Entwurf von einer Art Theorie, oder sagen wir lieber Fiktion, von „Real-" oder „Objektsteuern" aus, und setzt Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einander vollständig gleich.

Ist diese Gleichsetzung schon an sich ungerechtfertigt, so wird die Ungerechtigkeit noch dadurch erhöht, dass die drei Steuern verschiedenartigen Charakters und zwar nicht zu Gunsten, sondern wiederum zu Ungunsten der Gewerbtreibenden sind. Wir haben in früheren Aufsätzen versucht, die preussische Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Einzelnen zu charakterisiren[1]). Die Grundsteuer wird vom „Reinertrage" der Grundstücke erhoben, aber nicht von dem Reinertrage, den sie heute haben, sondern den sie zur Zeit der ersten Veranlagung im Jahre 1861 (angeblich) gehabt haben. Die Gebäudesteuer soll alle 15 Jahre revidirt werden. Aber die Revisionen sind unregelmässig und unvollkommen; heute wird die Gebäudesteuer von dem Ertrage erhoben, den die Gebäude nach der Veranlagung von 1880 in den Jahren 1869—1879 gebracht haben. Die Gewerbesteuer aber nach ihrer neuesten Konstruktion soll alljährlich nach dem wirklichen Reinertrage festgestellt werden. Wer also von einer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als drei „Realsteuern" spricht, vergleicht drei Dinge mit einander, die völlig ungleich sind. Die steigenden Erträge des Grundbesitzes sind vermittelst der bisherigen Grundsteuer überhaupt nicht, die des Gebäudebesitzes nur mangelhaft, die des Gewerbes aber vollständig zu fassen. Und mehr als das; während nach der bisherigen Steuerverfassung die Gebäude, welche zu landwirthschaftlichen Zwecken gebraucht werden, von der Gebäudesteuer befreit sind, unterliegen die Gebäude zu gewerblichen Zwecken der halben Gebäudesteuer.

Während also die Leistungen der Kommune, soweit sie den Grundbesitz oder den Gewerbebetrieb im Werthe erhöhen, dem augenblicklichen Grundbesitzer vollständig, dem augenblicklichen Inhaber einer Firma aber nur zum Theil zu Gute kommen, sind die drei Steuern so eingerichtet, dass gerade umgekehrt die Mehrerträge aus dem Gewerbe vollständig und übermässig, die aus dem Gebäude- und Grundbesitz nur mangelhaft oder gar nicht zum Steuerobjekt gemacht werden können.

Ich will nun vollständig von dem Standpunkte absehen, den ich persönlich in dieser Frage einnehme. Ich erkenne den Begriff der „Real"- oder „Objektsteuern" überhaupt nicht an; die Steuern zahlt immer der Mensch und nicht die Sache oder das Objekt. Ich will davon absehen, dass man von dieser Ansicht ausgehend zu einer gänzlich andern Auffassung und Konstruktion dieser Steuern gelangen müsste[2]). Allein auch wenn man sich einigermassen auf den Standpunkt des Entwurfs stellt, so ist doch für Jeden, der den Charakter dieser Steuern kennt, vollkommen klar, dass die Benutzung der bisherigen staatlichen Veranlagung für die kommunale Besteuerung am allermeisten im Interesse der Grundbesitzer liegt. Da nun in den kommunalen Vertretungen die Grundbesitzer die Mehrheit haben, so wäre das Mindeste, was man im Allgemeininteresse fordern könnte: dass den kommunalen Vertretungen untersagt würde, die bisherigen Veranlagungen weiter zu benutzen. Früher, als man noch den Plan hatte, diese Steuern durch den Staat zu erheben und die Erträge ganz oder theilweise den Gemeinden zu „überweisen", hatte die Beibehaltung der bisherigen Steuern noch einen gewissen Sinn. Aber jetzt, wo diese Form des Ueberweisungsgedankens wie verschwunden ist, wo der Staat sich entschlossen hat, auf diese Steuern zu verzichten und die Besteuerung dieser Objekte den Kommunen zu überlassen, da hat die Beibehaltung der bisherigen Veranlagung keinen rechten Sinn mehr. Wenn der Entwurf die Möglich-

[1]) Vergl. „Sozialpolitisches Centralblatt" II. Jahrg. No. 3, S. 27 fg., No. 12, S. 137 fg., No. 13, S. 149 fg.

[2]) Ich verweise auf meine diesbezüglichen Arbeiten in der „Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft", Jahrgang XXX, Heft 1 und „Archiv für soziale Gesetzgebung", Band V, Heft 4.

keit einer gedeihlichen Reform dieser Steuern schaffen wollte, so hat er das Beste gethan, was sich zur Vereitelung dieser Möglichkeit thun liess, indem er die Beibehaltung der bisherigen Besteuerungsform gestattete, d. h. nahelegte.

Sehen wir nun zu, was die Kommission in dieser Beziehung an dem Entwurf geändert hat. So viel ich sehe, kommen hier drei Kommissionsbeschlüsse in Betracht. Für die Besteuerung der Gewerbe (§ 25) ist eine verschiedene Abstufung der Prozente gestattet „mit Rücksicht auf eine über den Massstab der staatlichen Gebäudesteuer hinausgehende Besteuerung der gewerblichen Gebäude oder auf die Heranziehung der gewerblichen Räume zu einer Miethssteuer.“ Was mit einer „über den Massstab der staatlichen Gebäudesteuer hinausgehenden Besteuerung der gewerblichen Gebäude“ gemeint sei, ist mir unklar. Die staatliche Gebäudesteuer wird mit 4 pCt. von Wohngebäuden, mit 2 pCt. von gewerblichen Gebäuden entrichtet. Nach dem Wortlaut des Kommissionsbeschlusses würde also die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Gebäudesteuer bestehen bleiben und eine Schonung erst dann eintreten, wenn eine Kommune etwa die gewerblichen Gebäude noch höher als mit jener halben Gebäudesteuer belastete. Möglicherweise liegt hier aber eine Ungenauigkeit der Berichterstattung vor, die sich heben wird, sobald die offizielle Zusammenstellung der Beschlüsse zugänglich wird. Jedenfalls ist in dem Beschluss eine Anerkennung der oben berührten Ungerechtigkeit und ein gewisses Entgegenkommen enthalten.

Klarer und einschneidender ist der zweite Beschluss. Das allgemeine Maximum der Realsteuern (§ 45) ist von 150 auf 100 pCt. herabgesetzt worden; nur wo die Zuschläge zur Einkommensteuer mehr als 100 pCt. betragen, soll auch bei den Realsteuern jenes Maximum noch überschritten werden dürfen. Für alle Gemeinden, welche mit 100 pCt. Einkommensteuerzuschlag ausreichen, (— und dies wird vermuthlich in Zukunft die grosse Mehrheit sein —), erhalten daher Grundbesitzer und Gewerbetreibende die Garantie, dass sie den Kommunen nicht mehr an Realsteuern zahlen werden, wie ihnen gegenwärtig der Staat erlässt, d. h. mit andern Worten: die Garantie, dass sie von den bisherigen kommunalen Realsteuern gänzlich verschont bleiben. Wenn der Entwurf die Absicht hatte, Grundbesitz und Gewerbebetrieb nach dem Masse ihres Vortheils zu den Kommunallasten heranzuziehen, so ist diese Besteuerung geeignet, für die Mehrzahl der Gemeinden diese Absicht völlig unschädlich zu machen.

Zwischen Klarheit und Unklarheit in der Mitte steht die dritte Aenderung. Während der Entwurf die drei Steuern gleichmässig behandeln will (§ 47), hat die Kommission die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu verschiedenen Prozentsätzen für zulässig erklärt, mit der Massgabe, dass dieselben bei der einen Steuer höchstens doppelt so hoch sein dürfen, wie bei der andern. Wenn der Sinn dieser Bestimmung der ist, dass man die Grundsteuer, die nach veralteten Katastern erhoben wird, mit einem höheren Prozentsatz erheben soll, als die Gebäudesteuer, welche doch wenigstens einigermassen revisibel ist, so wäre diese Besteuerung nicht mehr als gerecht und sollte nach der Seite hin vervollständigt werden, dass auch der Gewerbesteuer eine noch weitergehende Vergünstigung zu Theil würde. Allein nach den spärlichen in die Oeffentlichkeit gelangten Nachrichten ist die Absicht die umgekehrte. Da die Grundsteuer angeblich mit $9^1/_2$ pCt. des Reinertrages, die Gebäudesteuer nur mit 2—4 pCt. desselben erhoben wird, so soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den Grundbesitzern nur die halbe Grundsteuer einzuziehen, während von den Gebäudebesitzern die volle Gebäudesteuer beigetrieben wird.

Die im Vorstehenden besprochenen Ungerechtigkeiten erfahren allerdings durch das ganze System, innerhalb dessen sie sich bewegen, gleichzeitig eine gewisse Einschränkung. In dem System der kommunalen Finanzen, wie es dem Entwurf vorschwebt, stehen allen Steuern voran die „Gebühren“ und „Beiträge“. In einer Reihe von Fällen erhalten die Gemeinden das Recht oder die Pflicht, von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, denen bestimmte kommunale Einrichtungen besonders zu Gute kommen, Beiträge zu den Kosten derselben vorweg zu erheben. Allein diese Einschränkung gilt doch eben nur für gewisse Fälle und enthebt die staatliche Gesetzgebung nicht der Pflicht, für eine angemessene Vorbelastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu den allgemeinen Zwecken des staatlichen Haushalts zu sorgen. Ferner ist es fraglich, wie jene Spezialbestimmung in der Praxis gehandhabt werden wird. Es wird dies überwiegend von der zukünftigen Zusammensetzung der kommunalen Organe abhängen.

Nach dieser Seite hin aber ist eine reformirende Wirkung der neuen Finanzgesetzgebung nicht wohl abzusehen. Die Regierung hatte vorgeschlagen, bei den Wahlen nach dem Dreiklassensystem die vom Staate erlassenen Realsteuern bei den Landtagswahlen nicht anzurechnen, hingegen bei den Kommunalwahlen die Anrechnung stets stattfinden zu lassen, selbst wenn die Kommune von dem Rechte zur Erhebung dieser Steuern keinen Gebrauch macht. Dies allein genügte, um eine Umwandlung der kommunalen Organe im Sinne einer lebhaften Berührung mit breiteren Volksschichten zu hintertreiben. Nehmen wir hinzu, dass die Kommission für die Mehrzahl der Kommunen den Realsteuerpflichtigen jene Garantie gegen Realsteuerzuschläge gegeben hat, während gleichzeitig für die Landtagswahlen schon der Plan aufgetaucht ist, die Kommunalsteuern mit anzurechnen: so ist auf diese Art namentlich für die Grundbesitzer die bequeme Möglichkeit geschaffen, in ihren kommunalen Wahlprivilegien zu bleiben, ohne sich mit Steuern zu belasten und gleichzeitig dasselbe Verhältniss noch einmal für eine neue Privilegirung auch bei den staatlichen Wahlen auszunutzen. Die gemeinsame sozialpolitische Folge dieser Verkettung kann nur die sein, dass staatliche und kommunale Sozialpolitik noch stärker als bisher den Bevölkerungsschichten ausgeliefert wird, welche an ihrer Vereitelung das grösste Interesse haben, und dass der geringe Zusammenhang zwischen Vertretern und Vertretenen, der in Preussen allenfalls noch besteht, noch stärker als bisher ins Schwinden gebracht wird.

Mir scheint daher, dass sich alle Diejenigen im Irrthum befinden, welche im Namen der Freiheit gegen gewisse Rechte der Aufsichtsorgane gegenüber den kommunalen Vertretungen, wie dies das Kommunalabgaben-Gesetz vorschreibt, Einspruch erheben. Wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, und wenn seine sozialpolitischen Absichten nicht blos auf dem Papier bleiben sollen, so wird sich sehr bald zeigen, dass die Aufsichtsrechte nicht zu stark, sondern dass sie zu schwach sind. Man muss diese Verhältnisse nicht nach den Zuständen grosser Städte beurtheilen, in denen die öffentliche Meinung, wie sie in Tageszeitungen und Vereinen sich ausspricht, auf die kommunalen Vertretungen einen kontrollirenden und anspornenden Einfluss übt. In der grossen Mehrzahl der mittleren und der kleinen Gemeinden fehlt dieses Moment fast vollständig. Hier giebt es nur zwei Wege, die kommunalen Organe unter Hintansetzung von Klasseninteressen zu einer opferfreudigen Wirksamkeit für das Gemeinwesen hinzudrängen:

entweder die Einbeziehung der unteren Volksschichten in die kommunalen Vertretungen oder ein scharfes Eingreifen einer unparteiischen Regierungsgewalt in die Selbstverwaltungskörper. Ein Reformwerk, welches den ersteren Weg verschmäht, wird allein durch das Gewicht der Thatsachen und der Uebelstände früher oder später sich auf den zweiten Weg gedrängt sehen.

Das übersehen die Vertheidiger der heutigen Selbstverwaltung, welche sehr massvoll zu sein glauben, wenn sie auf der einen Seite gegen Erweiterung des Wahlrechts und gleichzeitig auf der andern gegen Erweiterung der Aufsichtsrechte kämpfen.

Berlin. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Centralisirung der Arbeitsvermittlung in Berlin. Der Vorstand des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin hatte, wie wir in No. 17, II. Jahrg. des Sozialpolitischen Centralblattes berichteten, behufs Besprechung der Frage einer Regelung des Arbeitsnachweises eine Einladung an alle Vereinigungen, ohne Unterschied, ob Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Vereinigungen, welche keinen gewerbsmässigen Arbeitsnachweis unterhalten, zu einer Konferenz ergehen lassen, welche am 6. d. M im Bürgersaale des Rathhauses stattfand. Dieselbe war von einer sehr ansehnlichen Zahl von Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen — ca. 80 bis 90 — unter diesen auch der Berliner Strike-Kontrollkommission beschickt. Der Vorsitzende des einberufenden Vereins, Magistrats-Assessor Dr. Freund, betonte von vornherein, dass die Konferenz keinen amtlichen, sondern nur einen privaten Charakter habe. Derselbe wies sodann darauf hin, dass in Berlin über 200 selbständige Arbeitsnachweise bestehen, welche gegenseitig ohne jede Fühlung seien. Um eine solche Fühlung zu gewinnen, hielt er es für vortheilhaft, einen Centralausschuss für sämmtliche Arbeitsnachweise zu bilden, welcher Bildung später die eines Verbandes folgen solle. Hauptaufgabe des Centralauschusses würde sein die Schaffung einer Arbeitsnachweis-Statistik, dergestalt, dass von allen Arbeitsnachweisen dem Centralausschuss allmonatlich das statistische Material über Arbeitsangebote, Arbeitsgesuche und vermittelte Stellen übergeben werde. Aus den Schwankungen der Angebote und der vermittelten Stellen würde ein Rückschluss auf die Arbeitslosigkeit zu ermöglichen sein Ebenso könnte der Zuzug von ausserhalb festgestellt werden, was unter Umständen von grosser Wichtigkeit wäre. Eine weitere Aufgabe des Centralausschusses würde darin zu erblicken sein, für alle Arbeitsnachweise ein eigenes grosses Heim zu schaffen (also eine Art Arbeitsbörse) mit allen entsprechenden Nebeneinrichtungen, ohne dem einzelnen Arbeitsnachweise seine Selbständigkeit zu nehmen. Später könnte dann ein Centralverband der Arbeitsnachweise mit Statuten gebildet werden Dr. Freund empfahl die Bildung eines derartigen Centralausschusses, aus 23 Personen zusammengesetzt, und zwar aus 10 Arbeitgebern und 10 Arbeitnehmern, sowie drei Unparteiischen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind, aus dem Vorstande des Centralvereins für Arbeitsnachweis. Zur Herbeiführung dieser Wahl empfahl er die Einsetzung einer Kommission.

Die Vertreter der Unternehmer brachten den Vorschlägen Dr. Freunds mehr Sympathie entgegen, als die Vertreter der Arbeiter. Von letzteren wurde gegen das Projekt angeführt, dass es in der Praxis unausführbar sei, weil das preussische Vereinsgesetz der gemeinsamen Thätigkeit von Vereinen, welche z. Z. als politische seitens der Aufsichtsbehörden betrachtet werden, entgegenstehe, dass die Interessen der Arbeitsnachweise der Unternehmer anderen Interessen dienen, wie die der Arbeiter, ausserdem seien die Vertreter der Arbeiter ohne Mandat, sie müssten erst die Meinung ihrer Vereine einholen, die Gefahr liege vor, dass bei Konflikten zwischen Unternehmern und Arbeitern der Arbeitsnachweis leicht den Strikenden schaden könne. Die Schaffung eines eigenen Heims müsse Sache der Kommune sein. An der Statistik sich zu betheiligen, zeigten die meisten Arbeitervertreter Geneigtheit, in dieser Hinsicht ist die Meinung des Metallarbeitervertreters beachtenswerth, er warnte davor, sich bezüglich der aufzunehmenden Statistik allzu sanguinischen Hoffnungen hinzugeben, da dieselbe einmal auf die Arbeitslosigkeit falsche Schlüsse zulasse, andererseits aber mindestens 50 pCt. aller Stellen ohne Arbeitsnachweis besetzt werden, auch viele Gewerkschaften gar keinen Arbeitsnachweis besitzen. Wie Dr. Freund erklärte, will der Centralverein für Arbeitsnachweis die Kosten der Zusammenstellung der Arbeitsnachweis-Statistik sowie deren Drucklegung allein tragen. Er entnahm aus den Verhandlungen, dass die Gewerkschaften geneigt seien, die Bestrebungen zur Schaffung einer Arbeitsnachweis-Statistik zu unterstützen und billigte es, dass die Vertreter der Gewerkschaften etc. zunächst mit diesen Rücksprache nehmen wollten. Eine Resolution, in welcher die Delegirten die Bestrebungen auf Schaffung einer Arbeitsnachweis-Statistik begrüssen, bezüglich der Bildung eines Centralausschusses und eines Centralverbandes sich mit ihren Gewerkschaften etc. in Verbindung zu setzen und eine Beschlussfassung hierüber herbeizuführen zusagen, wurde angenommen. Eine neue Versammlung wird später stattfinden. Eine Resolution, vom Maler Riesop gestellt, welche den Magistrat um Errichtung einer Arbeitsbörse nach Pariser Muster ersucht, gelangte als über den Rahmen der Tagesordnung hinausgehend nicht zur Abstimmung.

Neue Arbeitsvermittlungsanstalt in Darmstadt. Am 1. Februar d. J, fand die Eröffnung einer Anstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt statt. Die Anstalt will demnächst durch Gründung von Zweiganstalten in den grösseren Städten des Grossherzogthums, event. auch in Frankfurt a. M., die Geschäftsbeziehungen nach auswärts lebhafter und nachhaltiger gestalten. Zweck der neuen Anstalt, die von 16 gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinen in Darmstadt gegründet wurde, ist es, vor allem den Verkehr zwischen den Arbeitgebern und Arbeitsuchenden möglichst zu erleichtern. Es macht bezüglich der Arbeitsuchenden keinen Unterschied, ob sie als Gesellen oder Lehrlinge oder als Fabrikarbeiter Beschäftigung wünschen oder ob sie für Dienstleistungen vorgemerkt werden sollen, wie sie von weiblichen oder männlichen Dienstboten oder von sogenannten Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen oder von einfachen Tagelöhnern oder sonstigen vorübergehenden Lohnarbeitern verrichtet zu werden pflegen. Die Anstalt verfolgt ferner speziell auch noch die weitere Aufgabe, für weibliche Dienstboten, die mit guten Zeugnissen versehen sind, die deren Fähigkeiten entsprechenden Stellen zu vermitteln. Eine weitere, mit der Anstalt verbundene, u. W. überhaupt hier zum ersten Mal in Deutschland zur Ausführung gelangende Einrichtung ist die Organisation des Nachweises kleiner Miethwohnungen, wie sie insbesondere für Arbeiter geeignet sind. Auch die Vermittelung guter Lehrstellen für Lehrlinge soll durch die Anstalt in Verbindung mit dem Ortsgewerbeverein angestrebt werden. Die Einschreibegebühren sind unter Verzicht auf Gewinn möglichst niedrig festgesetzt. Dieselben betragen für Arbeiter, Gesellen und Gehilfen, Lehrlinge 20 Pf., für solche, die sich von auswärts schriftlich anmelden 30 Pf., für Dienstboten 15 Pf. Für den Wohnungsnachweis ist die Einschreibegebühr für Miether auf 30 Pf. festgesetzt Für Arbeitgeber beträgt die Einschreibegebühr 30 Pf., für auswärtige 50 Pf., für Dienstherrschaften 40 Pf., ausserdem sind Abonnementskarten mit 5 Kupons zu 1 M., sowie Jahresabonnements für grössere Betriebe je nach der Zahl der Arbeiter von 5—10 M. vorgesehen.

Nothstandsforderungen in Dortmund. Eine in Dortmund tagende Arbeitslosenversammlung fasste eine Resolution, der wir den folgenden Passus entnehmen:

Die Arbeitslosen stellen dem Magistrat anheim, folgende Vorschläge zu beherzigen:

1. Niederreissung der alten Häuser, welche als baufällig oder gesundheitswidrig zu betrachten sind;
2. Abschaffung des Submissionsverfahrens für alle städtischen Arbeiten, weil dadurch die Arbeitgeber sich gegenseitig im Preise unterbieten, und den Ausfall am Profit dann durch Lohnabzüge und Verlängerung der Arbeitszeit beim Arbeiter wieder auszugleichen suchen;
3. Gewährung der achtstündigen Arbeitszeit an sämmtliche Beamte und Arbeiter der Stadt;
4. Gewährung eines auskömmlichen Lohnes für dieselben.

Arbeiterzustände.

Kommission für Arbeiterstatistik. Die Kommission für Arbeiterstatistik berieth in ihrer Sitzung vom 7. Februar die Entwürfe der Fragebogen für Getreidemühlen, welche nur Wasserkraft haben, und für Getreidemühlen, welche durch Dampf allein oder in Verbindung mit Wasserkraft getrieben werden. Nach Durchberathung der einzelnen Fragen beauftragte die Kommission einen Auss huss, die drei Fragebogen für das Mühlengewerbe an der Hand der Kommissionsbeschlüsse neu zu redigiren und der Kommission zur endgültigen Beschluss-

fassung zu unterbreiten, gleichzeitig auch über das bei Vertheilung und Veränderung der Fragebogen zu beachtende Verfahren bestimmte Vorschläge zu machen.

Um dem Ausschuss die für seine Arbeiten erforderliche Zeit zu gewähren, wurde auf den folgenden Tag eine Sitzung der Kommission nicht anberaumt.

In der Sitzung vom 9. d. M. kamen zwei bereits in der früheren Tagung der Kommission gestellte Initiativ-Anträge zur Verhandlung.

Von dem Reichstags-Abgeordneten Siegle war beantragt, dem Reichskanzler folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

„Es sollen fortlaufende Erhebungen über die Löhne und die Arbeitszeiten aller Arbeiter vorgenommen werden, welche den gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören."

Nach eingehender Debatte wurde beschlossen, den Antrag einem Ausschuss von fünf Mitgliedern zu überweisen, der Zweck, Umfang und Methode der beantragten Erhebungen feststellen und hierüber sowie über die Mittel der Durchführung der Kommission Bericht erstatten soll.

Der Antrag des Reichstagsabgeordneten Dr. Hirsch: „Die Commission für Arbeiterstatistik wolle beschliessen:

den Herrn Reichskanzler um die Vornahme einer Erhebung über die Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und die Arbeitszeit der erwachsenen Männer in der Hausindustrie, und zwar successive nach den Hauptzweigen derselben, sobald die Arbeiten der Kommission es gestatten, zu ersuchen"

wurde nach längerer Berathung angenommen.

Die Kommission genehmigte in ihrer Schlusssitzung am 10. Februar die von ihrem Ausschuss vorgeschlagene Fassung der drei Fragebogen für das Mühlengewerbe.

Für die Vertheilung der Fragebogen beschloss die Kommission die Benutzung des Katasters der Müllerei-Berufsgenossenschaft, in welchem die vorhandenen Mühlenbetriebe nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden und innerhalb derselben nach der Zeit der Anmeldung geordnet verzeichnet sind. Die Befragung von je 10 pCt. der in jedem eine Anzahl von unteren Verwaltungsbezirken umfassenden Katasterbande verzeichneten Wind-, Wasser- und Dampfmühlen wurde für ausreichend gehalten. Eine völlig unparteiliche Auswahl der einzelnen Mühlen würde nach Ansicht der Kommission zweckmässig durch einen Kommissar der Reichsregierung und einen Delegirten der Kommission in der Weise erfolgen können, dass innerhalb jedes Katasterbandes bis zur Erreichung einer Anzahl von 10 pCt. der betreffenden Mühlenart zunächst alle für die einzelnen unteren Verwaltungsbezirke an erster Stelle, dann die an zweiter Stelle und so fort aufgeführten Mühlen bei der Erhebung berücksichtigt würden.

Nach einstimmiger Ansicht der Kommission empfiehlt es sich, wie bei früheren Erhebungen so auch jetzt die Fragebogen für die eine Hälfte der Betriebe an die Arbeitgeber, für die andere Hälfte an je einen Arbeitnehmer auszugeben, und zwar nach der auf dem bezeichneten Wege gefundenen Reihenfolge abwechselnd in der einen Mühle den Arbeitgeber, in der anderen einen Arbeitnehmer zu befragen.

Ebenso war die Kommission darüber einig, dass es zweckmässig sei, unvollständig oder missverständlich ausgefüllte Fragebogen mittelst protokollarischer Vernehmung der betreffenden Auskunftspersonen durch die Behörden ergänzen zu lassen.

Zur Weiterführung der Untersuchung über die Arbeitszeit in Bäckereien empfahl die Kommission, durch protokollarische Vernehmung eines Theils der mittelst Fragebogens befragten Auskunftspersonen die Gründe für die verschiedene Gestaltung der ermittelten Arbeitszeiten zu erforschen, durch Befragung der Krankenkassen die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse unter den Bäckern aufzuklären und eine Reihe von Interessentenverbänden um gutachtliche Aeusserungen über die Arbeitszeit und die Möglichkeit ihrer Regelung zu ersuchen. Das auf diese Weise beschaffte Material beabsichtigt die Kommission zur Grundlage einer letzten Berathung über die Arbeitszeit in Bäckereien zu machen, bei welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit berathender Stimme zugezogen und Auskunftspersonen vor der Kommission vernommen werden sollen.

Arbeitslosenstatistiken. In Wurzen sind durch die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik 190 Arbeitslose ermittelt worden, wovon 131 verheirathet und zwei verwittwet waren. Die Verheiratheten haben 258 Kinder und 18 sonstige Angehörige zu ernähren. Nur vier Arbeitslose beziehen Unterstützung, einer wöchentlich 50 Pf. Invalidengeld, einer 5 M. Unfallrente und zwei erhalten Armenunterstützung. Auf die sogenannten Ortsarmen hat sich also die Zählung noch gar nicht mit erstreckt. Mit trostloser Eintönigkeit kehren in den ausgefüllten Fragebogen die Bemerkungen wieder: „Mache Schulden", „lebe vom Borg", „versetze meine Sachen", „zehre frühere Ersparnisse auf". Den Gewerben nach gehören die Arbeitslosen zu den Handarbeitern, Maurern, Zimmerern, Steinmetzen, Dachdeckern, Schmieden, Malern, Klempnern, Tischlern, Spinnern, Formern, Bäckern, Schlossern, Müllern und Cigarrenmachern. Die Dauer der Arbeitslosigkeit schwankt zwischen einem Monat und einem halben Jahre. In vielen Familien herrscht dabei Krankheit. In 44 Fällen verdient die Frau wöchentlich einige Mark (80 Pf. bis 7 M. wöchentlich). In einem Falle verdient der Vater nichts, die Mutter nichts, nur das eine Kind bringt wöchentlich 50 Pf. nach Hause. In einem anderen Falle verdienen Mutter und Kind je eine Mark, der Vater findet trotz fortgesetzter Bemühungen keine Arbeit. — Wurzen hatte bei der letzten Volkszählung 14 635 Einwohner.

Im Leipziger Vorort Möckern wurden durch die Arbeiter am 5. Februar 160 Arbeitslose ermittelt, darunter 3 Frauen. Im Durchschnitt war jeder Arbeitslose $2^1/_2$ Monate ohne Beschäftigung. 111 Arbeitslose waren verheirathet; die Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder betrug 227. Mit allen Angehörigen zusammen betrug die Zahl der Beschäftigungslosen 440, was 10 pCt. der Einwohner Möckerns ausmacht.

Das Ergebniss der Mannheimer Arbeitslosenstatistik liegt jetzt vollständig vor. Die Statistik wurde am 7. Dezember v. J. aufgenommen. Von den etwa 15 000 Arbeitern Mannheims füllten 1072 Arbeitslose die Fragebogen aus, davon 995 männliche und 77 weibliche. Diese 1072 Arbeitslosen, von denen 512 verheirathet waren und die insgesammt 1058 Kinder und 119 sonstige Angehörige zu ernähren hatten, waren zusammen 51 552 Tage ohne Beschäftigung, durchschnittlich jeder 49 Tage. Die längste Dauer der Abeitslosigkeit betrug 700, die kürzeste 1 Tag. Dem Berufe nach vertheilten sich die Arbeitslosen wie folgt: 268 Tagelöhner waren im Durchschnitt je 54 Tage arbeitslos, 90 Maurer je 26 Tage, 73 Schlosser je 41 Tage, 41 Tüncher je 59 Tage, 36 Schreiner je 37 Tage, 31 Bäcker je 44 Tage, 30 Gypser je 34 Tage, 29 Schmiede je 38 Tage, 29 Schneider je 45 Tage, 26 Tagelöhnerinnen je 53 Tage, 24 Former je 52 Tage 24 Schuhmacher je 25 Tage, 22 Eisendreher je 55 Tage, 21 Tapezirer je 88 Tage. Unter den übrigen war noch zahlreiches Dienstpersonal ohne Beschäftigung.

Die in Basel angestellten amtlichen Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit ergaben eine Anmeldung von 734 Personen, welche mit ihren Angehörigen die Gesammtzahl der Unterstützungsbedürftigen auf 2300 steigern. Die Regierung hat zu deren Unterstützung Fr 10 000 bewilligt und bereitet einen Gesetzentwurf betreffend die Arbeitslosenversicherung vor.

Lohnfristen für preussische Staatsbahnarbeiter. Im August v. Js. wurde bereits bekannt, dass die preussische Eisenbahnverwaltung in mehreren ihrer Direktionsbezirke statt der bis dahin bestandenen vierzehntägigen Lohnperioden vierwöchige insofern einführe, als die formelle Lohnberechnung nur noch für diesen längeren Zeitraum stattfinde und im Uebrigen lediglich halbmonatliche Abschlagszahlungen geleistet würden, „sofern die Arbeiter nicht auch auf solche Verzicht leisten." Das wurde damals im „Reichsanzeiger" offen zugestanden, mit einer „wünschenswerthen Vereinfachung des Rechnungswesens", sowie mit der „Sicherung pünktlicher Lohnzahlung an die zum Theil auf weite Strecken vertheilten Arbeiter" begründet. Nachtheilige Folgen dieser Massnahmen für die Arbeiter wurden in Abrede gestellt. Nun scheint es fast, als hätten sich doch im inneren Verkehr Weiterungen mit den Arbeitern herausgestellt. Wenigstens ergreift der „Reichsanzeiger" vom 13 d. M. nach beinahe halbjähriger Frist nochmals das Wort in dieser Angelegenheit und erklärt zur Sache: „In einer grossen Anzahl von Eisenbahn-Verwaltungsbezirken hat schon immer nur eine monatliche Lohnzahlung bestanden. Die Einrichtung hatte sich dort gut bewährt. Es haben weder die Arbeiter eine Abkürzung der Lohnperioden verlangt, noch ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass dieses Verfahren auf ihre Wirthschaftsführung einen irgendwie nachtheiligen Einfluss ausgeübt hätte. Es lag daher kein Anlass vor, in diesem Verfahren eine Aenderung eintreten zu lassen. Im Interesse einer übersichtlichen und einfacheren Gestaltung des nach der Natur des Eisenbahnbetriebes verwickelten Kassen- und Rechnungswesens und der ebenfalls umfangreichen Rechnungsführung bei den Krankenkassen und bei der Pensionskasse für die Eisenbahnarbeiter erschien indessen eine thunlichst gleichmässige Einrichtung des Löhnungswesens dringend erwünscht. Aus diesem Grunde ist in Erwägung gezogen, auch in den übrigen Eisenbahn-Verwaltungsbezirken den Versuch mit einer nur einmaligen Lohnabrechnung im Monat zu machen, mit der Massgabe jedoch, dass grundsätzlich alle Arbeiter, die bisher zweimal im Monat den Lohn empfangen hatten, auch künftig der Lohn zweimal monatlich, und zwar in der Mitte des Monats in Form einer Abschlagszahlung und am Schlusse als Definitivzahlung, erhalten sollen, soweit nicht die Arbeiter selbst ausdrücklich auf die Zahlung in der Mitte des Monats verzichten. Von dieser letzteren Befugniss haben viele Arbeiter Gebrauch gemacht und den Wunsch auf nur einmalige Auszahlung des Lohnes im Monat ausgesprochen. Für die übrigen Arbeiter wird die Abschlagszahlung in der Mitte des Monats unter Vermeidung aller sonst nothwendigen Rechnungsformen in der Regel so bemessen, dass etwa der Betrag eines Tagelohns zur Deckung der zu den Krankenkassen und zur Pensionskasse zu leistenden Beiträge und der etwa zu erstattenden antheiligen Kosten für Heilmittel erkrankter Familienangehörigen zurückbehalten wird. Die Differenz zwischen dem wirklichen Verdienste, nach Abrechnung dieser für Abzüge bestimmten Beträge, und der Abschlagszahlung ist daher so gering, dass von nachtheiligen

Folgen der neuen Einrichtung auf die Wirthschaftsführung der Arbeiter keine Rede sein kann."

Mit dieser Erklärung rollt die preussische Eisenbahnverwaltung die Frage der staatlichen „Musterstätten" wieder in einer Weise auf, die für ihren sozialpolitischen Ruf schwerlich vortheilhaft sein kann. Wenn „in einer grossen Anzahl" von Bezirken „schon immer" langwöchige Lohnperioden bestanden haben, so ist das schlimm genug; dann hätte in diesen Bezirken schleunigst die acht- oder mindestens vierzehntägige Löhnung eingeführt werden müssen, nicht aber umgekehrt die langwöchige verallgemeinert werden dürfen. Die „gute Bewährung" langer Lohnperioden für die Staatskasse soll in keiner Weise bestritten werden; bleiben doch auf diese Weise grosse Lohnsummen längere Zeit als sonst beim Betriebskapital, sodass hier der Staat als Borger bei den Arbeitern erscheint. Viel zweifelhafter dürfte dagegen die „Wahrnehmung" sein, dass die langen Lohnperioden keinen Einfluss auf die Wirthschaft der Arbeiter hätten. Eine Reihe von Fabrikinspektoren bestätigen das Gegentheil, die „Frankfurter Arbeiterbudgets" geben die direkte Klage eines Eisenbahnarbeiters über die vierwöchige Lohnzahlung wieder, und die preussische Eisenbahnverwaltung hat sich bisher nicht so um den Haushalt und das Auskommen ihrer Arbeiter bekümmert, dass man ihren „Wahrnehmungen" irgend welchen Werth beimessen könnte. Bei Staatsbetrieben wird überdies der Befehl des Vorgesetzten sehr oft zum „Wunsch" des Arbeiters, weshalb auch die Berufung auf den letzteren keineswegs sehr glücklich erscheint. Die Höhe des bei vierwöchigen Lohnperioden und halbmonatlichen „Abschlagszahlungen" herauskommenden Verdienstes lässt sich aus den allgemeinen Wendungen des „Reichsanzeiger" nicht beurtheilen. Hier wären detaillirte ziffernmässige Angaben sehr am Platze gewesen, die auch die allgemeine Annahme hätten widerlegen können, dass die sehr starken Lohnreduktionen vom letzten Herbst das Auskommen der Staatsbahnarbeiter sehr wesentlich erschwert haben. Wenn die preussische Staatsbahnverwaltung also ohne Rücksicht auf die sozialpolitischen Einwendungen, die man ihr bereits im August v. Js. von wohlmeinender Seite machte, auf dem eingeschlagenen Wege der Verkürzung ganz natürlicher und beinahe selbstverständlicher Arbeiterrechte fortfahren will, so kann man ihr nur dankbar sein, wenn sie diese Vorgänge durch ähnliche Erklärungen im „Reichsanzeiger" zur allgemeinen Kenntniss und Beurtheilung bringt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Entwickelung der Mannheimer Gewerkschaften seit Aufhebung des Sozialistengesetzes. Im Juli 1890 einigten sich die Leiter der Mannheimer Gewerkschaften auf folgendes Aktionsprogramm:

1. Errichtung eines Arbeitsnachweises, welcher von sämmtlichen Gewerkschaften zu unterhalten ist.
2. Heranbildung tüchtiger Kräfte. Abhaltung regelmässiger Vorträge und
3. Gemeinsame, d. h von sämmtlichen Gewerkschaften veranstaltete, Abhaltung von Festlichkeiten.

Am 1. Oktober wurde das Programm dahin erweitert, dass eine Bibliothek und eine Agitationsschule für die Mitglieder der Gewerkschaften ins Leben gerufen werden solle. Die Bibliothek wurde sofort errichtet, an Stelle der Agitationsschule wurden bis vor Kurzem einmal im Monate Diskussionsabende seitens der Centralisation der Gewerkschaften veranstaltet. Am 20. Oktober 1891 wurde eine Centralherberge errichtet. Aus Anlass eines Strikes wurde eine Kommission zur Entgegennahme von Beschwerden an das Fabrikinspektorat eingesetzt. Die zahlreich einlaufenden Beschwerden werden von einer dreigliedrigen Kommission einer Vorprüfung unterzogen und dann möglichst rasch, ohne dass der Name des beschwerdeführenden Arbeiters genannt wird, dem Fabrikinspektorate zugestellt.

Die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik und Beschaffung von Arbeit für die Beschäftigungslosen wurde von der Centralisation der Gewerkschaften unternommen.

So beachtenswerth die Thätigkeit der Mannheimer centralisirten Gewerkschaften ist, so entfernt ist sie noch von der Lösung ihrer Hauptaufgabe, der Organisation der Arbeiter. Ende Januar bestanden nach dem Berichte Teufel's, des Schriftführers der centralisirten Gewerkschaften in Mannheim, im Correspondenzblatte der Gewerkschaften Deutschlands 28 Fachvereine mit blos etwas über 2000 Mitgliedern. Demnach sind weder alle Arbeiterkategorien organisirt, noch ein erheblicher Bruchtheil der Arbeiter der betreffenden Branchen in ihren Fachvereinen Von 6000 Metallarbeitern sind bloss 250, von 1600 Maurern bloss 80 organisirt. Während der Metallarbeiterverband relativ die schwächste Mitgliederzahl hat, sind die Branchenvereine der Metallarbeiter verhältnissmässig sehr stark, so sind 80 von 300 Schmieden, 50 von 110 Kesselschmieden und 50 von je 120 Maschinisten und Heizern, 240 von 300 Formern, 60 von 140 Spenglern organisirt. Wahrscheinlich rührt die Schwäche des Verbandes bloss vom Weiterbestande der Branchenvereine her.

Der zweite Kongress der französischen Arbeitsbörsen. Der bereits in unserer vorigen Nummer erwähnte Kongress der französischen Arbeitsbörsen, der für den 12. d. M. nach Toulouse einberufen worden war und drei Tage währte, fand im grossen Saale der dortigen Arbeitsbörse statt. Vertreten waren auf demselben die Arbeitsbörsen von Angers, Béziers, Cette, Cognac, Lyon, Marseille, Montpellier, Nantes, Paris, Roanne, St. Etienne, St. Girons, St. Nazaire, Toulon und Toulouse, also im Ganzen 15 Arbeitsbörsen, während die Arbeitsbörsen von Algier, Carcassone, Cholet, Cours, Nimes und Trignac ihre schriftliche Zustimmung ertheilt hatten. Nach eingehender Behandlung aller auf die Tagesordnung gestellten Punkte fasste der Kongress im Verlaufe seiner Verhandlungen folgende Beschlüsse: 1. Die auf dem vorjährigen Kongress zu St. Etienne ausgearbeiteten Statuten, welche die Ziele und Mittel des Bundes der Arbeitsbörsen bestimmen, — siehe No. 7 des 1. Jahrganges dieser Zeitschrift, — unverändert beizubehalten; 2. den monatlichen Bundesbeitrag der Arbeitsbörsen mit weniger als fünf Gewerkschaften auf 1 Franc und jenen der Arbeitsbörsen mit fünf und mehr Gewerkschaften auf 20 Centimes pro Gewerkschaft festzusetzen; 3. dem Parlament einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, der den Arbeitsbörsen den Charakter von öffentlichen Nützlichkeitsanstalten verleiht, ohne jedoch dem Staat das Recht der Einmischung in ihre Verwaltung zu geben; 4. eine Delegation an die öffentlichen Gewalten zu entsenden, um sie aufzufordern, die Stellenvermittlungs-Büreaus aufzuheben und deren Thätigkeit den Arbeitsbörsen bezw. Gewerkschaften vollständig zu überlassen; 5. die Manifestation des 1. Mai als Ausdruck der Forderung des achtstündigen Arbeitstages zu unterstützen und die Gewerkschaften damit zu betrauen, alle französischen Arbeiter aufzufordern, an derselben theilzunehmen; 6. einen allgemeinen nationalen Gewerkschaftskongress am 13. Juli und den folgenden Tagen in Paris abzuhalten; 7. bezüglich der Prud'hommes-Gerichte (Gewerbegerichte) dahin zu wirken; a) dass die Dauer des Mandats der Prudhommesräthe auf zwei Jahre beschränkt werde, b) dass die Gewerkschaften allein das Recht erhalten, die Kandidaten aufzustellen, c) dass diese Kandidaten den Mitgliedern von Gewerkschaften entnommen werden und das imperative Mandat annehmen, d) dass die den Gewerkschaften zugehörigen Frauen das Wahlrecht erhalten, e) dass die Kompetenz der Prud'hommes-Gerichte auf die Gesammtheit der Arbeiter erstreckt werde und f) dass diese Gerichte in allen Gemeinden errichtet werden, die eine Arbeiterorganisation besitzen. Von den übrigen Beschlüssen heben wir noch hervor, das Verlangen, dass Staat, Departements und Gemeinden alle von ihnen benöthigten Arbeiten in eigener Regie ausführen; dass zur Uebernahme von diesen zu vergebenden Arbeiten auch Arbeitersyndikate ohne Erlag einer Kaution zugelassen werden, dass man in dem Pflichtenheft der Unternehmer das Lohnminimum verzeichne und dass die Löhne beider Geschlechter bei gleicher Thätigkeit gleichmässig bemessen werde. Zum Schlusse bestimmte der Kongress noch, dass alle Munizipalitäten ersucht werden, Kredite für die Entsendung von Arbeiterdelegationen für die Weltausstellung von Chicago zu votiren. Die endgültige Behandlung der Frage, betreffend eine allgemeine Ausstandskasse, wurde dem nächstjährigen Kongress übertragen, als dessen Sitz Lyon bezeichnet wurde.

Drohende Arbeitseinstellung der Kohlenarbeiter Englands. Eine abermalige freiwillige Arbeitseinstellung der Kohlenbergarbeiter Englands ist in Sicht. Der geschäftsführende Ausschuss der „National Federation of Miners", deren Mitglieder auch den vorjährigen Arbeitsstillstand in Scene setzten, beschloss dieser Tage, wie wir der „National-Zeitung" entnehmen, „in Anbetracht des Umstandes, dass in verschiedenen Bergwerksdistrikten die Zechen auf Lohnherabsetzungen dringen, allen Bergarbeitern eine freiwillige Arbeitseinstellung anzurathen, deren Anfang und Dauer auf einer für den 28. Februar anberaumten Konferenz festgesetzt werden soll." Eine Wiederholung des im Vorjahre so viel Aufsehen erregenden Versuchs, durch Beschränkung der Produktion und Räumung der Vorräthe das Sinken der Kohlenpreise zurückzuhalten, ist durchaus nicht ausgeschlossen. Die Kohlenpreise sind zwar beträchtlich gefallen und zeigen vorläufig keine Neigung zur Stabilität, aber die

zur Föderation gehörenden Bergleute haben ihre Löhne bislang behauptet, während alle anderen Kohlenbezirke sich erhebliche Herabsetzungen haben gefallen lassen müssen. In den Augen der Arbeiter wiegt diese handgreifliche Thatsache natürlich schwerer als alle Beweisgründe von der Unmöglichkeit, auf diesem Wege den Weltmarkt dauernd beeinflussen zu können. Die Föderation ist ausserdem auch numerisch bedeutend stärker als im Vorjahre, da ihr inzwischen die Bergleute von Durham und Cleveland beigetreten sind. Diejenigen von Südwales verspüren ebenfalls grosse Neigung zu solchem Schritte, stehen auch augenblicklich in Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern betreffs abermals geforderter Lohnerniedrigungen; und die Bergleute von Northumberland haben sich soeben geweigert, eine neue Herabsetzung von 5 Prozent, die vierte seit 1891, anzunehmen. Die Aussichten auf ein gemeinsames Zusammengehen der Bergarbeiter Englands in dieser Frage sind demnach ziemlich erheblich.

Unternehmerverbände.

Zur Frage eines Petroleumkartells in Oesterreich.

Mit der „Kontingentirung der Produktion" beginnt man, mit der Preissteigerung hört man auf! Das ist die gewöhnliche Entwicklung des modernen Kartells. Die Bevölkerung Oesterreichs scheint dies nun auch erfahren zu sollen, die dortigen Petroleumraffinerien sind bereits zusammengetreten, um die „Kontingentirung der Produktion" anzubahnen. Und dies zu einer Zeit, wo das österreichische Ministerium das Einbringen eines Antikartellgesetzes wieder einmal ernstlich erwägt, in einem Lande wie Oesterreich, dessen ärmere Bevölkerung ohnedies unter dem Drucke der exorbitant hoch bemessenen Petroleumabgaben schwer leidet. Diese letzteren bewirken es, dass der Petroleumverbrauch Oesterreich-Ungarns unverhältnissmässig geringer als der des Deutschen Reiches ist, dass er dort kaum 3,50 kg pro Kopf der Bevölkerung beträgt (Deutsches Reich ca. 10,10 kg!). Petroleum, insofern es zur Beleuchtung verwendbar ist, unterliegt in Oesterreich einem Einfuhrzolle von 10 fl. ö. W., bezw. einer inneren Verbrauchsteuer von 6 fl. 50 kr. per 100 kg. Auch diese hohe fiskalische Belastung erklärt es, dass die Petroleumpreise in Oesterreich-Ungarn so hoch sind, obwohl die des Rohnaphta in Russland und Amerika einen kaum je geahnten Tiefstand erreicht haben. Die Ueberproduktion des Rohnaphta ist jetzt so gross, dass das Pud von 8—9 Kop. im Jahre 1891, auf 1—4 Kop. Ende 1892 gesunken ist.[1] Die Petroleumindustriellen thun nun ein Uebriges, sie gründen ein Kartell! „Nur die Kontingentirung der Produktion zwischen beiden Reichshälften" soll damit erreicht werden, „Vereinbarungen betreffs der Preisbildung sind" — nach Behauptung der Kartellleute! — „ausgeschlossen". Die Raffineure behaupten, sich vor Allem zu Gunsten des österreichischen Steuersäckels vereint zu haben. Zur Erklärung dieser wahrhaft köstlichen Zumuthung sei bemerkt, dass die erwähnte Verbrauchssteuer am Standorte der Raffinerie entrichtet wird. Da nun die ungarischen Etablissements grösseren Umsatz als die österreichischen haben, während wieder Oesterreichs Konsum grösser als der ungarische ist, fällt gegenwärtig ein beträchtlicher Mehrbetrag der ungarischen Steuerkasse zu, obwohl das betreffende Steuerobjekt, das Petroleum, thatsächlich in Oesterreich verbraucht wird. Diesen Umstand also benutzen die Petroleumindustriellen Oesterreichs, um ihr Preiskartell mit einem hochpatriotischen Mäntelchen zu schmücken. Man soll ihnen glauben, dass sie die Produktion beider Reichshälften kontingentiren, um den Steuerverlust des österreichischen Finanzministers aus der Welt zu schaffen! Dass gleichzeitig mit der Bildung des Kartells der Petroleumpreis um 3/4 Gulden pro 100 kg erhöht wurde, ist Thatsache. Dass die Aktien der ungarischen Kreditbank, des Grossaktionärs der Fiumaner Petroleumraffinerie, ebenso spontan höher bewerthet wurden und dass dies ganz offen mit der Bildung des österreichischen, angeblich gegen Ungarn gerichteten Kartells begründet wurde, ist ebenfalls Thatsache. Nebenbei aber behaupten die Kartellleute, dass sie durchaus keine Absicht zur Preissteigerung haben! Aus all' dem ergiebt sich, dass der Kampf gegen die ungarische Petroleumindustrie ein ebensolches Scheinmanöver ist wie es das Leugnen der Neigung zur Preiserhöhung ist. Die faktische Preissteigerung des Fabrikats wie die rosigen Hoffnungen der ungarischen Interessenten sprechen da wohl deutlicher als die gewundene Erklärung des österreichischen Petroleumkartells.

Was hier vor sich geht, ist in hohem Grade lehrreich für den Charakter der Industrie- und Handelskartelle. Im Handumdrehen nehmen sie zumeist das Wesen des Preiskartells an. Würde Oesterreich über eine gewissenhaftere Verwaltung verfügen, so hätten wir wohl schon längst von der Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen hören müssen. Das österreichische Koalitionsgesetz vom 7. April 1870 dehnt im § 4 das Verbot gewisser Verabredungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch auf jene Beschlüsse von Gewerbsleuten aus, deren „Zweck die Erhöhung des Waarenpreises zum Nachtheile des Publikums ist". Dass also die Petroleumkartelleure die Beeinflussung der Preistendenz leugnen, ist nicht erstaunlich, das Gegentheil wäre dies weit eher. Alle Umstände deuten aber darauf hin, dass derlei eigentlich doch geplant, ja theilweise schon erzielt ist. Und so wäre wohl genügender Anlass zur Anwendung der geltenden Gesetze, auch solange das Antikartellgesetz in Oesterreich erst — erwogen wird. Der Petroleumverbrauch Oesterreich-Ungarns betrug im Jahre 1890 1 568 172 q schon die letzttägige Preiserhöhung um 3/4 fl. allein würde demnach eine Vertheuerung der dortigen Lebenshaltung um 1 176 129 fl. mit sich bringen. Die vielgeschmähte Steuer der Militärbefreiten bringt dem Staate nicht viel mehr ein, als hier dem Volke seitens des neuen Kartells entzogen wird. Indess es ist durch die Erfahrung schon genugsam erhärtet, dass die Belastung durch die Privatunternehmer immer weniger als die staatliche Steuerlast empfunden wird. Und doch sollte man wohl das Gegentheil annehmen können. So wenig Staub diese Kartellgeschichte im eigentlichen Volke aufgewirbelt, im Parlamente wurde sie doch endlich zur Sprache gebracht. Der Abgeordnete Steinwender und Genossen interpellirten den Finanzminister unter Darlegung des Kartellvorgehens, ob derselbe nicht vielleicht in der staatlichen Monopolisirung der Petroleumraffinerie das geeignete Mittel zum Schutze der Bevölkerung und der Staatsfinanzen vor der Ausbeutung durch die kartellirten Grossproduzenten sehe. Finanzminister Dr. Steinbach wird sich doch endlich über seine Stellung zu dieser Frage klar werden müssen. Er gilt als Anhänger der konservativen Sozialpolitik. Hier mag es sich endlich zeigen, wie Dr. Steinbach seiner Ueberzeugung gerecht wird. Vier bis fünf Prozent der Haushaltkosten des „kleinen Mannes" entfallen auf die Beleuchtungsausgaben, ja in den hausindustriellen Betrieben, bei den Webern und Glasarbeitern Böhmens, erhöht sich dieser Antheil auch auf 7—8 pCt.! Da wäre es doch wahrlich angemessen, reinen Tisch zu machen mit dem Produktions- (oder Preis-) kartell der Petroleumindustriellen!

Es ist eine seltsame Fügung, dass gerade Oesterreich, das in Folge seiner reichen galizischen Erdölgruben doch wenigstens halbwegs des russisch-amerikanischen Petroleumringes spotten könnte, nun im eigenen Lande von seinen eigenen Industriellen mit Aehnlichem bedroht werden soll. Deutschland verfügt über weit geringere Naphthaschätze. Als vor zwei Jahren die Umtriebe der Standard Oil Company bemerkt wurden, wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit dieser Gefahr zu, — in Oesterreich zeigt man sich darin gemüthlicher! Und doch ist die Lage hier ungleich ernster. Heute ist ja auch Russlands Petroleumhandel kartellirt, Nobel und Rothschild haben das Heft in Händen. In den letzten Tagen bildeten sich ausser dem Petroleumkartell noch Kartelle der Reisstärke-, der Kerzen-

[1] Deutsches Handels-Archiv (1892), II, S. 540.

und Seifenfabrikanten unter gleichzeitiger bedeutender Steigerung der betreffenden Waaren. So ist die österreichische Bevölkerung nun von aussen wie von innen durch die Kartellgefahr bedroht. Ein Entrinnen ist kaum möglich, wenn nicht die Staatsverwaltung kräftiger als es bisher wahrzunehmen war, auftritt. Nach dem Staatsmonopol wurde im Deutschen Reiche gelegentlich der amerikanischen Petroleumkartellgefahr gerufen, jetzt wünscht man es also auch in Oesterreich-Ungarn. So heftig ist der Widerwille des Volkes gegen die privaten Ausbeuter, dass es sich lieber unter den Schutz des — Fiskalismus stellt. Die Erfahrungen mit den Staatsmonopolen sind ja keine so günstigen, dass dieser Wunsch nicht als das Aufgeben des Kampfes, als die Wahl des kleineren Uebels erscheinen müsste. So führt die „Kontingentirung" der privaten Produktion nicht blos zur Preiserhöhung, sie führt vielleicht noch weiter, zu ihrer Verstaatlichung!

Wien. Heinrich Adler.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe im Reichstage. Alle Interessenfragen, die durch die seit 1. Juli v. J. eingeführte kaufmännische Sonntagsruhe im Bereiche des Deutschen Reiches aufgerührt worden sind, kamen in den Reichstagssitzungen vom 10 und 11. d. M. in einer zweitägigen und ausführlichen Debatte zur Besprechung. Leider war nur das thatsächliche Material, welches die Redner anführten, bis auf Bayern, über welches besonders zu sprechen sein wird, sehr unvollständig und tendenziös ausgewählt. Auf die Klagen darüber, dass Jemand am Sonntag keinen Spiritus für Krankenzwecke habe erhalten können und ähnliche Dinge braucht hier nicht näher eingegangen zu werden; sie entbehren jedes sozial-politischen Gewichtes. Etwas präziser waren folgende Angaben, die der Abgeordnete Möller machte, und die sich namentlich auf den Cigarrenhandel beziehen. Er habe von 174 Firmen aus allen Theilen Deutschlands Nachrichten gesammelt, woraus sich ergebe, dass an den Sonntagen die Einnahmen der Cigarren- und Tabakhändler um 46 pCt. zurückgegangen seien. Die Zunahme an den Sonnabenden habe aber nur 1½ pCt. betragen und die Montage zeigten eine Abnahme von 2 pCt. Auf die ganze Woche habe er die Statistik nicht ausdehnen können, da es den meisten Geschäftsleuten zu peinlich sei, von diesen Geschäftsgeheimnissen allgemeine Kenntniss zu geben. Soweit diese positiven Angaben. Die nähere Prüfung derselben ergiebt, dass Mittheilungen von blossen 174 willkürlich ausgewählten Firmen für die Allgemeinheit doch kaum ausschlaggebend sein können, selbst wenn diese Mittheilungen sonst vollständig waren. Sie sind aber auch dies nicht. Es geht nicht an, mit Absatzziffern von Sonnabend, Sonntag und Montag zu operiren und bezüglich der übrigen Tage das Geschäftsgeheimniss vorzuschützen. Entweder muss eine vollständige Uebersicht der gesammten Gestaltung des Cigarrenabsatzes seit Einführung der Sonntagsruhe gegeben werden, oder man muss die Statistik überhaupt aus dem Spiel lassen. Namentlich bei Cigarrenhandlungen ist die äusserste Vorsicht geboten, wie der preussische Handelsminister mit Recht betonte. Der Minister sagte: „Wenn man denjenigen, die nur Tabak und Cigarren verkaufen, die Erlaubniss giebt, so wird sie auch bald von den Kaufleuten und Händlern verlangt werden, die neben Cigarren auch andere Artikel, vielleicht sogar Manufakturwaaren führen. Geben Sie die Erlaubniss aber auch diesen Leuten, so wird gar keine Kontrolle möglich sein, ob sie wirklich nur Cigarren verkaufen oder ob sie auch Manufakturwaaren am Sonntag absetzen. Geschieht aber letzteres, so werden natürlich auch die Manufakturwaarengeschäfte an uns herantreten und mit Recht die Erlaubniss nachsuchen Damit würde man aber die ganzen Bestimmungen über die Sonntagsruhe über den Haufen werfen." Das trifft zu, ist aber nicht der einzige Grund für eine möglichst ablehnende Haltung zu den weitgehenden Forderungen der Cigarrenhändler. Es kommt hinzu, dass diese ihr Personal bereits in der Woche sehr ausgedehnt bis 11 und 12 Uhr Nachts ausnutzen, und es ist zu beachten, dass ein vergrösserter Kistchenverkauf den Sonntagsausfall mehr als wett gemacht haben könnte. In eine sozialpolitische Sackgasse aber führt das Argument des Abgeordneten Buhl, welcher ausführte: „Die gesetzliche Bestimmung, dass der Hausirer Sonntags seine Beschäftigung nicht ausüben darf, hilft desshalb nicht, weil von den Hausirern Werktags gekauft werden kann. Zum Kaufmann muss der Arbeiter oder Kleinbauer hingehen, der Hausirer oder Detailreisende aber geht zum Bauer und das Geschäft wird Werktags gemacht." Diese Beweisführung könnte doch nur gegen die ganze Existenz des Hausirhandels sprechen und ihr Urheber müsste eigentlich das völlige Verbot desselben beantragen, wenn es ihm Ernst wäre; gegen die Sonntagsruhe aber können die Werktagseinkäufe beim Hausirer unmöglich ins Feld geführt werden. Was Bayern speziell betrifft, so machte der Abgeordnete von Vollmar die vollständigsten Angaben über die beispiellose Art, wie man dort die kaufmännische Sonntagsruhe durchlöcherte. Er stellte fest, dass in Nürnberg entgegen dem Magistratsantrag auf 14 Stunden thatsächlich von der Regierung 12 Stunden für das Feilhalten von Lebensmitteln freigegeben sind, nämlich von 5—9 und von 11—7 Uhr. In Fürth ist für die Genussmittelbranche die Zeit von 6—9 und 10½—7½ Uhr freigegeben, für die übrigen Geschäfte von 6—9, 10½—3½ und 6½—8½ Uhr. Die Regierung macht an andern Orten den Leuten sogar Vorschläge, wie sie die Bestimmung mit den fünf Stunden umgehen können, nämlich indem sie die fünf Stunden über den ganzen Tag vertheilen. Recht eigenthümlich ist die Bestimmung der Regierung von Oberbayern. Diese hat für alle Geschäfte, gleichgültig, welcher Art, die Zeit bis 4 Uhr Nachmittags am Sonntag freigegeben. Zu dieser offenbaren Aenderung des Gesetzes hat die oberbayrische Regierung weder den Reichstag noch den Bundesrath gebraucht. Der Oberpräsident von Schwaben hat das Verlangen, auch dort eine gleiche Regelung zu treffen, mit dem Bemerken abgelehnt, das widerstreite der Pflicht einer gewissenhaften Anwendung und Ausführung der Gesetze. Demgegenüber hatte der Vertreter der bayrischen Regierung einen schweren Stand. Er führte an, dass in Oberbayern die Zahl der Städte nur 69, die der Ortschaften dagegen 13000 betrage. Ein ähnliches Verhältniss dürfte auch anderswo bestehen. Die ländliche Bevölkerung von Oberbayern sei sodann so schwerfällig, dass sie bei dem Mittagsschluss der Läden nicht mit ihren Einkäufen fertig werde. Dieses testimonium paupertatis schadet hoffentlich der bayrischen Regierung bei ihrem oberbayrischen Unterthanen nichts. Bezeichnend war, dass der Regierungsvertreter schliesslich doch die Verantwortlichkeit für die behördlichen Ausnahmebestimmungen ablehnte. Bei diesem Mangel an beweiskräftigen Argumenten fiel es den Abgg. Bebel, Grillenberger und Wöllmer nicht schwer, die völlige Berechtigung und Durchführbarkeit einer Sonntagsruhe nachzuweisen, die noch weniger als die gesetzlich erlaubten 5 Arbeitsstunden zulässt. Gehörte nicht ein förmliches Spezialstudium dazu, diese Bewegung im Einzelnen zu verfolgen, so hätten diese Redner ausserdem eine lange Reihe kaufmännischer Unternehmer aus allen Gegenden und Ortsklassen anführen können, welche sich durchaus für Beibehaltung der Sonntagsruhe im möglichst grossen Ausmasse ausgesprochen haben, und sie hätten nachweisen können, dass in den wenigen Städten, die durch Ortsstatut die Sonntagsarbeit auf ein Minimum beschränkten (Frankfurt a. Main, Stuttgart, Augsburg u. a. m.) gerade die grösste Zufriedenheit mit dem so geschaffenen Zustande herrschte. Deshalb gab der preussische Handelsminister von Berlepsch aus der Ueberzeugung des grössten Theiles der Kaufleute Ausdruck, als er erklärte: „In dem Kommissionsbericht (zum § 105 b der Gewerbeordnung) ist ausdrücklich ausgesprochen, dass den Handelsgehilfen ein möglichst freier Sonntag-Nachmittag gewährt werden müsse. Namentlich den letzten Punkt habe ich für mich zum Grundsatz gemacht. Die Punkte, die Anfechtung erfahren haben, sind die einheitliche Dauer der Geschäftszeit und deren Begrenzung auf bestimmte Stunden. Die Uebelstände sind heute schon im Wesentlichen beseitigt . . . Soweit mir bekannt, ist von Konsumenten nirgends eine Klage eingegangen. Von 117 Petitionen ist nicht eine einzige von einem Konsumenten eingereicht. In Folge dessen möchte ich schliessen, dass die Klagen über die schwere Schädigung der ländlichen Bevölkerung nicht zutreffen. Von den Petitionen sind sehr viele nach einem ganz bestimmten Schema gemacht, sodass man mit Sicherheit annehmen kann, dass von einer oder mehreren Stellen aus eine Agitation gegen die Sonntagsruhe ins Werk gesetzt worden ist. Das alles macht uns misstrauisch, und man kann sich nicht wundern, dass wir nicht ohne Weiteres nachgegeben haben. Dazu kommt auch, dass Petitionen ergingen, die gerade das Gegentheil verlangten, die uns zu recht strenger Durchführung der Sonntagsruhe aufforderten." Das trifft Alles wörtlich zu, und die Schlusserklärung des Handelsministers des grössten deutschen Bundesstaates, nach welcher ohne zwingende Veranlassung von dem freien Sonntagnachmittag für Handlungsgehilfen nicht abgegangen werden soll, ist nach langer Zeit einmal wieder als eine Regierungskundgebung zu begrüssen, welche von sozialpolitischer Einsicht zeugt. Hoffentlich ist damit auch erklärt, dass der in der letzten Ministerialanweisung an die Gemeinden ertheilte Rath, die fünf Arbeitsstunden durch Ortsstatut von 11—4 Uhr zu legen, nunmehr in keiner Weise aufrecht erhalten wird; sonst läge ja eine sehr eigenthümliche Zweideutigkeit vor.

Die Sonntagsruhe im preussischen Handelsgewerbe. Mitte Dezember v. J. haben die Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und des Kultus die Oberpräsidenten aufgefordert, über die Wirkungen der Sonntagsruhevorschriften im Handelsgewerbe nach verschiedenen näher bezeichneten Richtungen Erhebungen anzustellen. Wie von mehreren Seiten berichtet wird, sind diese Erhebungen nunmehr im vollen Gange. Die Oberpräsidenten haben die ihnen unterstellten Behörden zur Abgabe von Aufforderungen und zur Veranstaltung von Untersuchungen veran-

lasst. Verschiedentlich haben sich bereits die Regierungspräsidenten an die wirthschaftlichen Korporationen gewendet, um deren Urtheile in der Sonntagsruhefrage zu hören.

Normalarbeitstag für Grubenarbeiter in Grossbritannien. Die von Storey, Sir Charles Dilke, Lord Randolph Churchill u. a. m. eingebrachte Vorlage betr. die Einführung des achtstündigen Arbeitstages für Minenarbeiter besagt, dass Niemand an einem Tage von 24 Stunden länger als 8 Stunden in einem Bergwerk arbeiten dürfe. Arbeitgeber oder deren Agenten, welche gegen diese Bestimmung handeln, sollen mit einer Strafe, die 40 sh. nicht übersteigen darf, belegt werden.

Gewerbeinspektion.

Fabrikinspektion und deutscher Reichstag Seit 1879, der Einführung der obligatorischen Fabrikinspektion für sämmtliche deutsche Bundesstaaten durch eine Gewerbeordnungsnovelle, erneuern sich alljährlich im Reichstage bei Berathung des Etats des Reichamts des Innern, die Debatten über die organisatorischen Mängel der deutschen Gewerbeaufsicht. Diesmal fielen die bezüglichen Debatten auf den 7. und 8. d. M. Viel Wichtiges und Sachgemässes brachten sie in sozialpolitischer Richtung nicht; es ist natürlich, dass mit der eigentlichen Technik der Fabrikinspektion nur sehr wenige Abgeordnete vertraut sind. Zunächst knüpften mannigfache und berechtigte Aussetzungen an die Persönlichkeiten an, die man namentlich in Preussen zu Inspektoren macht. Der Abgeordnete Bachem vermisste ganz richtig den innigen Verkehr mit den Arbeitern. Desto weniger hätte er Ingenieure als Beamte vorschlagen dürfen, die heute ohnedies meist genommen werden, sondern Aerzte und Sozialpolitiker, wie es der Abgeordnete Wurm that. Dass sich dort kein gedeihlicher Verkehr entfalten kann, wo die Regierung Inspektoren, wegen ihrer Annäherung an die Arbeiter, massregelt, wie in Köln, musste erst viel später der Abgeordnete Wurm bemerken; die Regierungsvertreter aber vermieden mit einer Geflissentlichkeit, die nicht für die Sicherheit ihres Standpunktes sprach, jedes Eingehen auf diesen charakteristischen Kölner Zwischenfall, der s. Z. auch an dieser Stelle behandelt wurde. Der Kölner Regierungspräsident kann sich also nicht rühmen, dass das Ministerium für ihn eingetreten sei, und das ist immerhin ein kleiner Gewinn. Auch sonst übte der Abgeordnete Wurm in seinen beiden Reden die sachkundigste Kritik an der deutschen Fabrikinspektion. Er wies nach, wie dilettantenhaft die Zusammenstellung der Einzelberichte zu „amtlichen Mittheilungen" erfolge, wie mangelhaft die Fabrikinspektoren selbst sich bei Abfassung ihrer Originalreferate unterrichten, wie viele Verstösse der Unternehmer gegen die allereinfachsten Schutzvorschriften trotzdem alljährlich noch festgestellt werden u. s. w. Die Verbindung der Dampfkesselrevision mit der Gewerbeaufsicht wurde durch mehrere Abgeordnete scharf getadelt; der Regierungsvertreter wusste nur zu antworten, dass sich das System in Sachsen bewährt habe, soviel er höre; bekanntlich ist das Gegentheil der Fall. Charakteristisch war auch der vom Abgeordneten Hirsch erbrachte Nachweis, dass der letzte Generalbericht der deutschen Inspektoren insgesammt etwa — 5 Zeilen über Arbeiterorganisationen enthält. Am zweiten Tage verflachte sich die Diskussion ausserordentlich durch das Eingreifen solcher Abgeordneten, die lediglich den Unternehmer gegen die doch so schwache deutsche Fabrikinspektion in Schutz nehmen zu müssen glaubten. Auf welcher Höhe sich in Folge dessen die Debatte bewegte, möge die eine Thatsache belegen, dass der Abgeordnete Hartmann die Originalveröffentlichung der Berichte deshalb für unnöthig erklärte, weil er und viele seiner Kollegen die Referate doch nicht lesen würden und weil für Wissbegierige jetzt schon je ein geschriebenes Exemplar der Einzelberichte auf dem Büreau des Hauses liege. Ausserhalb des Reichstages existiren also für den Abgeordneten Hartmann keine Leute, welche die Berichte der Fabrikinspektion etwas angehen! Ebenso waren die Erklärungen der Regierung zum Gegenstand in sehr lauem Ton gehalten. Nach diesem Gang der Dinge ist in absehbarer Zeit keine einheitliche Verbesserung der deutschen Fabrikinspektion zu erwarten.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Die belgischen Industrie- und Arbeitsräthe.

Auf Grund des Artikels I § 2 des Gesetzes vom 16. August 1887 haben die belgischen Industrie- und Arbeitsräthe die Aufgabe, über die gemeinschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu berathen, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nöthig ist, solche zu schlichten[1]).

Die Bildung der Industrie- und Arbeitsräthe ging langsam von Statten. Im März und Dezember 1889 wurde je einer im Jahre 1890 2 im ersten 12 mit 35 Sektionen im 2. Quartal, 9 mit 29 Sektionen im 3. Quartal und 7 mit 12 Sektionen im 4. Quartal konstituirt. Im Jahre 1891 traten 3 mit 4 Sektionen im 1., 8 mit 17 Sektionen im 3., 1 mit 8 Sektionen im 4. Quartale zusammen. Im 2. Quartale 1892 wurden noch 2 mit 3 Sektionen konstituirt und für 3 Industrie- und Arbeitsräthe mit 13 Sektionen waren Mitte 1892 die Wahlen wohl ausgeschrieben, aber noch nicht vollzogen. 6 Sektionen konnten wegen passiven Widerstandes der Arbeiter, 18 wegen des Widerstandes der Unternehmer, 6 wegen gemeinsamer Wahlenthaltung von Arbeitern und Unternehmern und 13 aus anderen Gründen nicht konstituirt werden.

Die Industrie- und Arbeitsräthe wurden mehrfach zusammenberufen, um über die gemeinsamen Interessen der Unternehmer und Arbeiter zu berathen, so über die Ausführung der Artikel 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 über die Arbeit der Frauen, jungen Leute und Kinder in den Fabriken, über die Lohn- und Preisstatistik und die Arbeiterbudgets.

Die Arbeiter- und Industrieräthe haben auch bei einer Reihe von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern intervenirt. An einigen Beispielen sei im Folgenden die Art der Thätigkeit dieser neuen sozialen Verwaltungsorgane illustrirt.

Aus Anlass der Erneuerung der Handelsverträge wurden mehrfach die Industrie- und Arbeiterräthe um Gutachten angegangen. Gelegentlich der Abgabe zollpolitischer Gutachten wurden auch sozialpolitische Forderungen aufgestellt, so seitens der 12. Sektion des Brüsseler Industrie- und Arbeitsrathes, der die Tabakindustrie repräsentirt. Diese forderte den Normalarbeitstag für die erwachsenen Arbeiter der Tabakindustrie und die genaue Durchführung des Frauen- und Kinderschutzgesetzes von 1889.

Durch königliche Erlasse vom 16., 18., 23. April und 18. Mai 1891 wurden ausserordentliche Sitzungen der Industrie- und Arbeitsräthe einberufen zum Zwecke der Beibringung von Materialien über die Löhne, Lebensmittelpreise und Arbeiterbudgets mit Rücksicht auf die Kündigung der Handelsverträge. 77 von 90 Industrieräthen waren zu jener Zeit konstituirt. Ausführliche Fragebogen, durch die Auskünfte über die Lohnhöhe, die Detailpreise der

[1]) Der deutsche Text des Gesetzes findet sich mit einer Einleitung von Herkner abgedruckt im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, II. Band, S. 146 ff. Der folgenden Darstellung liegen zu Grunde Note sur les conseils de l'industrie et du travail en matière de conciliation und Note sur quelques réunions de conseils de l'industrie et du travail délibérant sur des intérêts communs aux patrons et aux ouvriers S. 523—559 von Salaires et budgets ouvriers en Belgique an mois d'avril 1891. Renseignements fournis par les conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles, ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics, Direction de l'industrie. Bruxelles, 1892.

Lebensmittel und die Ausgabenwirthschaft der Arbeiter im Monat April 1891 gewonnen werden sollten, wurden versandt. Die Resultate dieser Ergebung liegen nunmehr in einem ausführlichen 485 Seiten umfassenden Tabellenwerke vor.

Eine Reihe von Sektionen befassten sich mit den Fragen der Arbeiterversicherung, so forderte die Sektion des Lütticher Industrie- und Arbeitsrathes für Textil- und Bekleidungsindustrie die obligatorische Unfallversicherung mit Theilung der Kosten derselben zwischen Unternehmern und Arbeitern. Eine andere Lütticher Sektion hielt es für wünschenswerth, dass die Errichtung und Leistung der Hilfskassen (Kranken- u. dergl. Kassen) Sache der Arbeiter sei, dass aber den Unternehmern eine gebührende Vertretung eingeräumt werden solle; das umgekehrte Verhältniss solle für die Unfallversicherung gelten, die Pensionskassen sollen vom Staate verwaltet und vom Staate in Gemeinschaft mit den Arbeitern erhalten werden. In Bezug auf ihre Intervention bei Arbeiterausständen hielt es diese Sektion für wünschenswerth, dass sie autorisirt werde, die Etablissements, welche von Strikes betroffen werden, zu besuchen und selbst Beobachtungen anzustellen.

Die vierte Lütticher Sektion beschloss, die Unternehmer einzuladen, einen Tag im Monat oder je einen halben Tag in jeder Monatshälfte zu bestimmen, an denen sie selbst die Bemerkungen ihrer Arbeiter entgegennehmen könnten.

Die Fragen der Arbeiterversicherung wurden auch sonst mehrfach diskutirt; u. a. beantragte ein Unternehmer die Altersversicherung der Arbeiter durch eine Besteuerung der Geschäftsgewinne und durch Beiträge der Arbeiter zu ermöglichen, eine Sektion beschloss, den Wunsch auszusprechen, dass die provinzialen Verwaltungskörper die Unfallversicherung zu Lasten der Unternehmer organisiren oder zum mindesten die Geschäftsführung der privaten Unfallversicherungsanstalten unter ihre Kontrolle stellen mögen.

Mehrfach wurde auf bessere Durchführung des Gesetzes vom 16. August 1887, betreffend die Bezahlung der Arbeiter (Verbot des Trucksystems) gedrungen. Fragen der Unfallverhütung, der Fabrikhygiene wurden besprochen, endlich sei noch angeführt, dass der Industrie- und Arbeitsrath von Dison den Wunsch aussprach, dass die Unternehmer zur Hintanhaltung des Lohnfalles in der Leinenindustrie sich kartelliren sollten. —

So sehr auch die Bildung der Industrie- und Arbeitsräthe die Kritik[1]) herausfordern muss, so muss doch anerkannt werden, dass ihre Existenz nicht unvortheilhaft ist für die soziale Entwickelung; ersieht man doch aus den leider ziemlich sparsamen Mittheilungen über die Thätigkeit der Industie- und Arbeitsräthe, dass selbst von den Unternehmern mehrfach ziemlich weitgehende Anregungen gemacht wurden, und dass eine Reihe von Arbeiterwünschen unter der Autorität der Industrie- und Arbeitsräthe zum Ausdruck kamen.

So wenig auch die geschilderte Thätigkeit der Industrie- und Arbeitsräthe von direkter praktischer Bedeutung ist, so ist diese doch nicht zu unterschätzen wegen der Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Interesse des sozialen Fortschrittes und wegen der Steigerung des Selbstgefühls der Arbeiterklasse, deren Vertreter in den Industrie- und Arbeitsräthen den Vertretern der Unternehmer als durchaus Gleichberechtigte gegenübertreten. —

Die Hauptthätigkeit der belgischen Industrie- und Arbeitsräthe scheint in ihren Funktionen als Einigungsamt zu bestehen. Eine allgemeine Uebersicht über diese Thätigkeit liegt nicht vor, nur eine grössere Anzahl von Beispielen über die Art dieser Thätigkeit werden mitgetheilt. Darauf näher einzugehen, lohnt nicht, da über Wesen und Funktion des Einigungsamtes uns viel grössere und auf längere Zeit sich erstreckende Erfahrungen, vornehmlich aus England, zur Verfügung stehen. Erwähnen wollen wir nur, dass die belgischen Industrie- und Arbeitsämter eine Reihe ganz genauer Normalwerkstattordnungen ausgearbeitet haben.

Dass in einem Lande, wie Belgien, das Jahrzehnte lang den Standpunkt der Nichtintervention in das Arbeitsverhältniss festgehalten hat, Institutionen wie die Industrie- und Arbeitsräthe sich erst langsam einleben, sich erst das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern erwerben müssen, versteht sich von selbst. Besonders erschwert wird dies noch in vorliegendem Falle durch den Umstand, dass das Wahlrecht der Arbeiter ein ausserordentlich eingeschränktes ist. Trotz dieses Mangels und so mancher anderer sind die Industrie- und Arbeitsräthe als Ansätze zur Bildung von Arbeitsämtern nützliche Institutionen. Wir besitzen in Deutschland nichts ähnliches, denn die verwandten Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte sind besten Falls als Ansätze für die Schaffung von Institutionen ähnlich den belgischen Industrie- und Arbeitsräthen anzusehen.

Berlin. Adolf Braun.

[1]) S. Herkner a. a. O.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiter-Speisehallen.

Die Stadt Hanau a. M trägt schon in ihrer ganzen historischen Entwickelung einen ausgeprägt industriellen und kommerziellen Charakter. Ihrer lebhaft fortschreitenden Entwickelung genügten im Laufe der Jahre die in der Stadt selbst ansässigen Arbeitskräfte nicht, und so kam es, dass die nahegelegenen ländlichen Ortschaften immer mehr Arbeitskräfte nach der Stadt Hanau entsandten, wo diese Beschäftigung fanden, ohne dass sie genöthigt waren, ihren ländlichen Wohnsitz und damit die Vortheile billigerer Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse aufzugeben.

Von den Ortschaften, die nach Hanau ihre Arbeitskräfte entsenden, ist nun nur eine, Kesselstadt, so nahe bei der Stadt gelegen, dass die Arbeiterbevölkerung zur Einnahme ihrer Mittagsmahlzeit das häusliche Heim aufsuchen kann. Die übrigen Ortschaften, von denen die Arbeiter früh Morgens zur Stadt kommen und in die sie Abends zurückkehren, sind 1—2 Stunden von Hanau entfernt, und schon vor langer Zeit machte sich die Schwierigkeit für die aus diesen Ortschaften stammende Arbeiterschaft geltend, auf gute, billige Weise eine ausreichende Mittagsmahlzeit zu erhalten. Früher halfen sich die Arbeiter damit, dass sie sich mit einem Vorrath kalter Küche versahen, diese während der Pause in den Arbeitsräumen verzehrten und die warme Hauptmahlzeit auf den Schluss der Arbeit nach Rückkehr in ihre ländliche Ortschaft verlegten. Aber dieses, einer naturgemässen Ernährung des Körpers wenig entsprechende Auskunftsmittel genügte auf die Dauer, zumal in Zeiten angestrengterer Thätigkeit, nicht, und immer zahlreichere Arbeiter wandten sich den Speisewirthschaften zu, die indess auch aus mancherlei Gründen den Bedürfnissen der Arbeiter nicht entsprachen.

Eine grössere Anzahl der Arbeiter aus den kaum eine Stunde von Hanau entfernten Ortschaften Grossauheim und Steinheim kam nun im Laufe der Zeit aus Ersparnissrücksichten dazu, sich die warme Mittagsmahlzeit von Angehörigen zu Hause zubereiten und zum Genuss in der Arbeitspause nach Hanau bringen zu lassen. Infolge des Mangels geeigneter Räume gewöhnten sich diese Arbeiter daran, ihre Mittagsmahlzeiten einzeln oder in kleinen Gruppen im Freien einzunehmen. So konnte man denn seit Jahrzehnten in den die Stadt umgebenden Anlagen in der Mittagsstunde zahlreiche Arbeiter erblicken, welche stehend oder irgendwelche primitive Sitzgelegenheiten benutzend in Gesellschaft der aus dem Heimathsort herbeigeeilten Angehörigen das überbrachte Mittagsmahl einnehmen. Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, dass diese Zustände insbesondere bei schlechtem Wetter, bei Schnee, Regen, Sturm oder Kälte für die in Betracht kom-

mende grosse Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen zu den grössten Unzuträglichkeiten führten. Der in manchen Fabriken versuchte Ausweg, die Fabrikräume selbst den Arbeitern zur Einnahme der Mittagsmahlzeit zur Verfügung zu stellen, scheiterte abgesehen von mancherlei anderen Gründen, an dem auch wohlberechtigten Wunsch der Arbeiter in der Arbeitspause die Fabrik zu verlassen, dann aber auch an der vermehrten Schwierigkeit der dringend erforderlichen Lüftung der Arbeitsräume in der Pause in der kälteren Jahreszeit.

Im Jahre 1873 war nun bereits der Gedanke aufgetaucht, an geeigneter Stelle aus öffentlichen Mitteln eine Halle zu erbauen und dies den Arbeitern zur Einnahme ihrer Mittagsmahlzeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen; aber diese Idee hatte keinen fruchbaren Boden gefunden, zumal angestellte Ermittelungen angeblich zu dem Resultat führten, dass die betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen keinenfalls die Halle überhaupt benutzen würden, da sie Alle sich scheuten, sich gegenseitig „in den Topf sehen zu lassen."

So unterblieb denn leider damals die Ausführung des Projekts der Erbauung einer Speisehalle und erst im vergangenen Jahre wurde der Gedanke durch den Oberbürgermeister Westerburg von Neuem aufgenommen. Wesentlich gefördert wurde die Verwirklichung des Projekts durch ein sachverständiges Gutachten des hiesigen Gewerbegerichts, welches sich in einer Plenarsitzung einstimmig für die Nützlichkeit derartiger Esshallen aussprach.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters nahmen nunmehr die städtischen Behörden den Gedanken auf und beschlossen zunächst versuchsweise die Erbauung einer Arbeiter-Speisehalle im südlichen Theile der Stadt, wo besonders viele auswärtige Arbeiter, namentlich der Cigarrenbranche in den dort gelegenen Fabriken beschäftigt sind und sich das Bedürfniss daher am meisten geltend machte. Zu den Kosten der Erbauung der Halle im Anschlage von etwa 3000 M. wurden von einer Anzahl besonders betheiligter Firmen freiwillig circa 1000 M. gezeichnet, während der Rest auf die allgemeine Stadtkasse übernommen wurde.

Die dauernden Unterhaltungs- und Betriebskosten (Feuerung etc.) sind auf 200 M. jährlich veranschlagt und werden ebenfalls von der Stadt getragen. Irgend welche Gebühren kommen nicht zur Erhebung, überhaupt sind mit der Benutzung der Halle keinerlei Formalitäten, Legitimationsprüfungen oder dergleichen lästige Beschränkungen verbunden.

Der Aufbau der Speisehalle wurde so rüstig gefördert, dass sie am 19. Dezember 1892 der öffentlichen Benutzung übergeben werden konnte. Die Speisehalle liegt in der Nähe der städtischen Anlagen, an einem seitlich abführenden, nicht sehr belebten Wege und präsentirt sich als ein einfacher Fachwerkbau mit flachem Dache. Die Dimensionen der natürlich heizbaren Halle sind Länge 14,76 m, Breite 5,76 m, Höhe 4,05 m in Lichten. In einem Anbau an der Halle ist ein grosser Heerd aufgestellt, welcher zum Wärmen etwa kalt gewordener Speisen benutzt wird. In der Halle selbst sind Bänke — von Aufstellen von Tischen ist vorerst der Raumersparniss halber Abstand genommen — aufgestellt, welche gleichzeitig ca. 130 Personen Platz gewähren.

Am ersten Tage, nachdem die Halle durch Bekanntmachung in den Zeitungen der öffentlichen Benutzung übergeben war, erschien — Niemand. Aber die Scheu, die Ersten zu sein, welche die neue Einrichtung benutzten, verschwand sehr bald, am zweiten Tage benutzten schon 40 Personen die Speisehalle und am dritten Tage war der Andrang von Arbeitern und Arbeiterinnen bereits so stark, dass viele erst auf einen Platz warten mussten.

Die Befürchtung, es würden durch Ueberfüllung der Halle Unordnungen und Schwierigkeiten entstehen, wurde aber von den Arbeitern selbst, denen man die Ordnung des Betriebs einstweilen vollständig überliess, erfreulicherweise sehr rasch beseitigt.

In stillschweigender Verabredung verlässt jetzt die erste Abtheilung von über 100 Personen nach Einnahme ihrer Mittagsmahlzeit etwa 20 Minuten nach 12 Uhr die Halle, um der zweiten, in gleicher Stärke erscheinenden Abtheilung Speisender Platz zu machen. Bis zum heutigen Tage ist die Benutzung der Halle eine gleich starke geblieben, es haben täglich zwischen 200 und 300 Personen ihre Mittagsmahlzeit in derselben eingenommen bezw. in der Halle verkehrt und es liegt wohl auf der Hand, dass gerade in diesem, so ausnehmend strengen Winter die Annehmlichkeiten der neuen Einrichtung ganz besonders empfunden wurden.

Es wird beabsichtigt, im Sommer um die Speisehalle herum Tische und Bänke zu errichten, um so an schönen Tagen der Arbeiterbevölkerung Gelegenheit zu schaffen, auch im Freien, aber in eingefriedigtem Gartenraum, Platz zu nehmen.

Die Errichtung einer Arbeiter-Speisehalle hat sich also in Hanau vorzüglich bewährt; eine nicht ferne Zeit wird voraussichtlich auch für die anderen Stadttheile, soweit dies nöthig, gleiche Einrichtungen schaffen, denn mit der einen Halle ist einstweilen nur dem dringendsten Bedürfniss genügt.

Es giebt zahlreiche andere Städte, in welchen gleiche Verhältnisse, wie in Hanau obwalten, und sie finden vielleicht durch diese Ausführungen Veranlassung, auch ihrerseits den Gedanken der Errichtung derartiger Speisehallen zur That werden zu lassen.

Hanau. R. Boedicker.

Litteratur.

Goerres, Dr. jur. K., Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches. Systematisch geordnet und herausgegeben Freiburg i. B., 1892, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. XXXVI und 765 S.

In einem handlichen Bande hat K. Goerres die Texte aller sozialpolitischen Reichsgesetze und von Reichswegen zu denselben erlassenen Verordnungen zusammengefasst und damit ein sehr nützliches und durch ein ausführliches Sachregister im Werthe erhöhtes Handbuch für den weiten Kreis der an der Durchführung der deutschen Sozialgesetzgebung Interessirten geschaffen. Es wird Beamten und Sozialpolitikern ebenso gute Dienste thun wie Unternehmern und Arbeitern und den Leitern und Berathern der Organisationen derselben.

Der Inhalt ist bis auf die neueste Zeit ergänzt, wie die Aufnahme des § 75 a K.-V.-G. beweist.

In dem Werke fehlen dagegen die zahlreichen seitens der Einzelstaaten erlassenen, zum Theil höchst wichtigen Durchführungsverordnungen, wie die zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Wohl wäre mit Aufnahme der landesrechtlichen Verordnungen der Band gewaltig angeschwollen und für viele Leser mancher, das Werk vertheuernder Ballast aufgenommen worden. Vielleicht entschliesst sich die Verlagsbuchhandlung, um dem Werke noch grössere Gebrauchsfähigkeit zu verschaffen, für die grösseren Bundesstaaten Anhänge zu dem Werke herauszugeben, welche die landesrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Abgesehen von diesem Mangel ist das Werk eher zu reichhaltig, wir finden in demselben neben dem Krankenversicherungsgesetz in der seit 1. Januar 1893 giltigen Fassung noch die ursprüngliche Fassung, und sogar Auszüge aus dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozessordnung, der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die überhaupt hätten gespart werden können oder wo eine weitere Beschränkung der Auszüge vollauf genügt hätte.

Der Werth des Werkes wird erhöht durch Uebersichten der unmittelbar in das Civil- und Prozessrecht eingreifenden Vorschriften der sozialen Gesetze, der in letzteren enthaltenen, nach der Zuständigkeit der Behörden aufgeführten Strafbestimmungen, einem ausführlichen, 30 Spalten füllenden Sachregister, einem 20 spaltigen systematischen Inhaltsverzeichnisse, einem chronologischen Verzeichnisse der sozialen Gesetze etc. seit 1868 und der zu den sozialen Gesetzen ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und des Reichsgerichtes nach der Reihenfolge der betr. Gesetzesbestimmungen. Nachdem Boediker's Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung durch die Novellen zur Gewerbeordnung und zum Krankenversicherungsgesetze an praktischem Werth eingebüsst hat, füllt Goerres Handbuch eine Lücke in unserer Litteratur aus. Es geschieht dies in trefflicher Weise. Die Ausstattung des Werkes ist eine gute, die Nummerirung der Absätze aller Paragraphen erhöht die Brauchbarkeit des Buches beim Nachschlagen und Citiren.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 27. Februar 1893. Nummer 22.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Jahresbericht der Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1892.[1])

Der Vorstand der Badischen Fabrikinspektion, Herr Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer, ist eine in den Kreisen der Sozialpolitiker von rechts und links viel zu bekannte Persönlichkeit, als dass man sich in die Nothwendigkeit versetzt fühlte, eine ausführlichere Besprechung seines Jahresberichtes irgendwie mit einleitenden Worten zu rechtfertigen. Immerhin ist es ein Umstand, der diesen Bericht selbst seinen Vorgängern gegenüber noch auszeichnet. Zum ersten Male wird in demselben eine Arbeiterstatistik vorgeführt, die sich auf sämmtliche der Aufsicht nunmehr unterstehende Anlagen erstreckt. Da diese Erhebung jedes Jahr vorgenommen werden soll, so kann künftig aus der Vergleichung der Ergebnisse nicht nur die absolute Vermehrung oder Verminderung der gewerblichen Anlagen und der in denselben beschäftigten Arbeiter ermittelt, sondern auch ersehen werden, ob und in welchem Umfange in den einzelnen Industriezweigen die Verwendung von Kindern, jungen Leuten, Arbeiterinnen überhaupt und verheiratheter Arbeiterinnen insbesondere absolut und relativ zu- oder abgenommen hat. Und da die Statistik sich auch auf die männlichen erwachsenen Arbeiter bezieht, so giebt sie selbstverständlich über deren Verhältnisse ebenfalls werthvolle Aufschlüsse. Die Bedeutung derselben dürfte indess noch dadurch einer Steigerung fähig sein, dass aus der Altersklasse 21 Jahre und mehr diejenigen, welche das 40. oder 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, besonders zur Darstellung gelangten. Bekanntermassen werden ja Arbeiter, die das genannte Alter überschreiten, nicht gern mehr neu aufgenommen. Die im vorliegenden Berichte mitgetheilte Statistik ist nach den Abtheilungen der deutschen Industriestatistik gegliedert. Eine, geographischen Gesichtspunkten Rechnung tragende Bearbeitung soll gesondert veröffentlicht werden. Um die allgemeinsten Ergebnisse der Erhebung mitzutheilen, so beschäftigten 4859 Anlagen 126 296 Arbeiter und zwar 84 805 (67,1 pCt.) männliche und 41 491 (32,9 pCt.) weibliche. Kinder von 12 und 13 Jahren wurden 593, junge Leute von 14 und 15 Jahren 10 887 gezählt. Von den 35 598 erwachsenen Arbeiterinnen waren 10 162 verheirathet oder verwittwet.

Nach den arbeitsstatistischen Mittheilungen wendet sich das Interesse denjenigen Theilen des Berichtes zu, welche über die Art und Weise Aufschluss gewähren, in der die im abgelaufenen Jahre in Kraft getretene Reform des Arbeiterschutzes zur Durchführung gelangte. Hier lässt sich das erfreuliche Ergebniss feststellen, dass die Zahl der Kinder sank von 2356 auf 593, die der jungen Leute von 11 423 auf 10 887. Diese Abnahme ist um so bemerkenswerther, als andererseits gleichzeitig durch die erfolgte Erweiterung des Arbeiterschutzes (§ 154 Abs. 3) die Zahl der der Aufsicht unterstellten Anlagen sich ganz erheblich vergrössert hat. Häufig hörte man von Unternehmerseite die Einschränkung der Kinderarbeit mit dem Hinweise ablehnen, dass die armen Arbeiterfamilien des Verdienstes der Kinder nicht zu entrathen vermöchten. Thatsächlich sind indess Klagen dieses Inhaltes aus Arbeiterkreisen nicht zur Kenntniss der Aufsichtsbeamten gelangt.

Ebensowenig Schwierigkeiten hat die Durchführung des elfstündigen Maximalarbeitstages für erwachsene Arbeiterinnen zur Folge gehabt. „Fast ausnahmslos ist man mit dieser Aenderung zufrieden und konstatirt entweder keinen oder einen sehr viel geringeren Rückgang in der Produktion, als es der Reduktion der Arbeitszeit entspricht. Nur der eine oder andere Arbeitgeber ist in dieser Beziehung anderer Ansicht. Im Gegensatze hierzu haben

[1]) Karlsruhe, Verlag von Ferd. Thiergarten. 1893.

mehrere Besitzer von Spinnereien und Webereien ausgesprochen, dass sie die Reduktion der Arbeitszeit in ihrem Industriezweige auf 10 Stunden täglich begrüssen würden. Voraussetzung aber sei der gesetzliche Zwang, dem sich Alle unterwerfen müssten. Derartige Ansichtsäusserungen mögen theilweise beeinflusst sein von einer gegen die Arbeiter wohlwollenden und humanen Gesinnung, im Wesentlichen sind sie aber jedenfalls der Ausdruck der im praktischen Leben gemachten Erfahrung, dass die fortschreitende Technik zu einer Verkürzung der Arbeitszeit drängt... Mit einiger Sorgfalt in der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anlagen und der verschiedenen Industriezweige kann man daher aus der Neigung der Arbeitgeber zu langer Arbeitszeit auf eine zurückgebliebene oder doch auf eine einfache Technik schliessen." Unter diesen Umständen wird jeder Sozialpolitiker nur lebhaft bedauern, dass es nicht gelungen ist, den Uebergang zur zehnstündigen Arbeitszeit in der erfolgten Reform des Arbeiterschutzes bereits sicher zu stellen, wie es auch von uns in der Besprechung des Gesetzentwurfes gefordert wurde.[1]) Aber freilich, während man in Deutschland vorgiebt, dem Schutze der Schwachen zu huldigen, ist es nur zu oft ein Schutz der wirthschaftlich Untauglichen, der wirklich zu Stande kommt.[2])

Charakteristisch für das moderne Arbeitsverhältniss ist die Bemerkung des Berichterstatters, dass die vom Gesetze (§ 137, Abs. 4) den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung, Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag hin eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, keinerlei Wirkung geübt hat. Wo diese frühere Entlassung stört, dürfen die Arbeiterinnen, wollen sie sich nicht der Entlassung aussetzen, „gar nicht wagen, den genannten Antrag zu stellen."

Ueber die auf Grund des § 138 Abs. 1—4 bewilligten Ueberstunden enthält der Bericht eine sehr genaue und lehrreiche Zusammenstellung. Auf 35 598 erwachsene Arbeiterinnen entfielen überhaupt 147 089 Ueberstunden, also auf den Kopf 4,1. Insofern erscheint die Ueberzeitbewilligung in einem sehr harmlosen Lichte. Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn man nur die Zahl derjenigen Arbeiterinnen, für die überhaupt Ueberstunden bewilligt wurden, in Beziehung bringt zur Zahl der Ueberstunden. Dann vertheilen sich die letzteren nur auf 6122 Arbeiterinnen, pro Kopf also 24 Ueberstunden. Das gesetzliche Maximum von 80 Ueberstunden pro Person nahm nur eine Strohhutfabrik in Anspruch, die aber nur 7 Arbeiterinnen beschäftigt. Schwerer ins Gewicht fallen die 72 Stunden Ueberarbeit pro Kopf in Anlagen der Guttapercha- und Gummiwaarenfabrikation, an welcher 245 Arbeiterinnen theilnahmen. In grösserem Umfange wurde ferner von den Seidenspinnereien und den Tabak- und Cigarrenfabriken Ueberzeit beansprucht, während in der Bijouteriefabrikation von 384 vorhandenen Anlagen nur 82 mit 1129 Arbeiterinnen Ueberzeit im Ausmasse von 8,3 Stunden pro Person verlangten. Unter diesen Umständen erscheint es wunderbar, dass Baden und Württemberg beim Bundesrathe den Antrag stellen konnten, der Edelmetallindustrie solle die Befugniss zuerkannt werden, an 80 Tagen im Jahre zwei Stunden Ueberzeit arbeiten zu lassen. Dieser Antrag dürfte daher, soweit Baden in Betracht kommt, mehr auf den Einfluss des Vertreters der Pforzheimer Unternehmer und die Oppositionslust, in der sich die letzteren gegenüber der Fabrikinspektion gefallen, als auf thatsächliche Bedürfnisse der Industrie zurückzuführen sein.

Die Nachtarbeit hat eine weitere Zunahme nicht erfahren. Aeusserst traurig aber sind nach wie vor die Verhältnisse der Arbeiter in denjenigen kleineren Betrieben, welche oft Nachtarbeit haben, ohne zwei Arbeitsschichten einzustellen. „Am grössten sind diese Missstände, wenn die Arbeiter des Tagesbetriebes auch abwechselnd die ganzen Nachtschichten versehen müssen, weil dann regelmässig wiederkehrend grössere als 24 stündige, meist 36-stündige Arbeitsschichten entstehen. Aber auch dort, wo jeweils zwei Arbeiter der Tagesschichten je eine halbe Nachtschicht eines Arbeitspostens des ununterbrochenen Betriebes versehen, ergiebt sich eine lange Arbeitszeit, besonders wegen der dann grösseren Häufigkeit dieser langen Schichten. So wird z. B. in den meisten Sägemühlen des Bühlerthales Nachts ein Drittel der Arbeiter des Tagesbetriebes beschäftigt. Die Folge davon ist, dass jeder Arbeiter an zwei Tagen 18 stündige und am dritten Tage 12-stündige Arbeitszeit hat. Dass auf diese Weise die Gesundheit der Arbeiter rasch zerstört werden muss, ist einleuchtend." Hier wäre es also dringend geboten, dass der Bundesrath bald von der ihm durch § 120e eingeräumten Befugniss, die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter zu regeln, Gebrauch machte

Soweit ausserordentliche Verhältnisse vorzuliegen scheinen, wird von den Aufsichtsbeamten auch Einsicht in die Lohnbücher genommen. „Dabei werden mitunter beispiellos niedere Akkordsätze der Arbeiterinnen angetroffen. Da hierbei ein Theil der letzteren, namentlich solche, die sich noch nicht die volle Fertigkeit erworben haben, nicht bestehen kann, werden von dem Arbeitgeber Zuschüsse eingeführt, durch welche dann der Wochenverdienst auf 5—5½ M. erhöht wird. So verdient z. B. in einer Trikotfabrik eine noch als Lehrmädchen geltende Arbeiterin bei Akkordpreisen von 8 und 12 Pf., sowie von 13 bis 18 Pf. für das Nähen oder das Säumen eines Dutzend Jacken, Hosen und dergl. während zwei Wochen in 9,2 Tagen 5,44 M. Unter diesen Umständen sind die nothwendigen Zuschüsse weit davon entfernt den Charakter der Freigebigkeit zu tragen."

Eine besondere Arbeitslast erwuchs der Fabrikaufsicht im Berichtsjahre durch die Begutachtung von etwa 900 Arbeitsordnungen, welche auf Grund der §§ 134 ff. entweder überhaupt erst erlassen oder umgestaltet worden waren. Eine grössere Zahl der eingekommenen Arbeitsordnungen trug wieder den schon durch die frühere Berichterstattung bekannten Charakter: sie sprachen nur von Pflichten der Arbeiter und Rechten der Arbeitgeber. Meist genügte ein blosser Hinweis auf das Unzulässige oder das Bedenkliche der beanstandeten Vorschriften, um die entsprechenden Aenderungen herbeizuführen. Andererseits wurden aber auch in einigen Industriezweigen durchweg, oder in einzelnen Landestheilen Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufgenommen und hartnäckig festgehalten, welche entweder mit anderen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes im direkten Widerspruche standen, oder welche doch auf Umwegen eine verschiedene Bemessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einzelne konkrete Seiten des Arbeitsverhältnisses einzuführen suchten... Im Allgemeinen zeigt es sich, dass die einfach und schlicht abgefassten Arbeitsordnungen ihrem Zwecke am vollkommensten entsprachen, während die breit gehaltenen und paragraphenreichen Arbeitsordnungen nicht nur störende Wiederholungen und durch einzelne Abänderungen schwer zu beseitigende innere Widersprüche enthielten, sondern es ergab sich auch, dass die grosse Zahl von Paragraphen

---

[1]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. III. S. 579.
[2]) Brentano, über das Verhältniss von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Auflage. Leipzig 1893. S. 44.

und Einzelbestimmungen in der Regel durch die Absicht veranlasst war, die Rechte der Arbeiter zu beschränken."

Wenig Anlass zu Beanstandungen gaben die Bestimmungen über die Arbeitszeit. Doch wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die letztere in einigen Industriezweigen aussergewöhnlich lange bemessen wurde, z. B. in Bierbrauereien und Mälzereien. Ebenso wiesen die Lohnauszahlungsfristen zuweilen eine die Arbeiter unbedingt schädigende Erstreckung auf, einen Uebelstand, dem wegen der ungenügenden gesetzlichen Handhaben nicht immer begegnet werden konnte. „Es waren Fälle zu verzeichnen, in denen die Arbeiter bis zu sechs Wochen auf ihren verdienten Lohn warten müssen." Nebenbei, eine schöne Illustration zu der Theorie gewisser Volkswirthe, dass der Gewinn, den der Arbeitgeber aus der Beschäftigung der Arbeiter ziehe, beruhe auf der Differenz zwischen dem höhern Werthe der gegenwärtig im Lohne gezahlten Güter und dem geringern Werthe der durch die erst in der Zukunft von den Arbeitern herzustellenden Waaren gegeben erscheint.

Vielfache Schwierigkeiten boten die in die Arbeitsordnung aufgenommenen Bestimmungen über die Rechte der Arbeitgeber und der Arbeiter bei Betriebsstörungen. Mehrfach wurde hierüber einfach gesagt: „Bei Betriebsstörungen ist die Fabrik zur Zahlung einer Entschädigung an die Arbeiter nicht verpflichtet." Hiermit wurde in der That beabsichtigt, die Arbeiter während der Dauer einer Betriebsstörung bis zum Ablaufe der ordnungsmässigen Kündigungsfrist an die Fabrik zu binden, ohne dass letztere ihnen Verdienstgelegenheit oder Entschädigung zu gewähren habe. Diesen Ansprüchen der Arbeitgeber gegenüber wurde von der Fabrikaufsicht, freilich nicht allenthalben mit Erfolg, das Verlangen geltend gemacht, die Verpflichtung der Arbeiter, ohne Entschädigung oder Verdienst im Arbeitsverhältniss zu bleiben, auf zwei oder drei Tage zu beschränken. Auch die Strafbestimmungen und die Verwendung der Geldstrafe bot zu Beanstandungen Anlass, auf die innerhalb des Rahmens dieser Ausführungen indess nicht gut eingegangen werden kann. Erwähnt aber mag noch werden, dass die Arbeitgeber sich häufig ohne jede einschränkende Bestimmung das Recht der körperlichen Untersuchung der Arbeiter zu wahren suchten. Abgesehen von der Einwirkung auf das Ehrgefühl der Arbeiter kam noch die Gefahr in Betracht, dass namentlich in den zahlreichen Cigarrenfabriken dieses Recht von einem sittlich oder zweifelhaften Aufseherpersonal gegenüber den Arbeiterinnen willkürlich missbraucht werden könnte. So wurde verlangt, dass wenigstens nur die Personen desselben Geschlechtes das Recht der Untersuchung ausüben sollten.

Für die hilflos abhängige Stellung der Arbeiter ist auch die Thatsache bezeichnend, dass trotz des doch vielfach äusserst bedenklichen Inhaltes der Arbeitsordnungen Einsprachen von Seiten der Arbeiter gelegentlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen „Anhörung" nur äusserst selten erfolgten.

Konnte die Fabrikaufsicht auch in der Formulirung der Arbeitsordnung manche Einseitigkeit und Willkür ausmerzen, so wird der Arbeiter, wie der Bericht bemerkt, in der praktischen Geltendmachung seiner Rechte ohne die Hilfe der Gewerbegerichte wenig zu erreichen vermögen. „Die Fabrikinspektion ist daher der Ansicht, welche sie auch dem Ministerium des Innern gegenüber in vielen einzelnen Begutachtungen stets ausgesprochen hat, dass im Interesse der Arbeiter Gewerbegerichte, mit Ausnahme der rein landwirthschaftlichen Bezirke, überall Bedürfniss sind, wenn auch die Arbeitgeber das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses verneinen."

Aus dem Kapitel des Berichtes, welches vom Schutze der Arbeiter gegen Unfälle handelt, mag die Beobachtung wiedergegeben werden, dass fortwährend die Zahl derjenigen Unfälle sehr gross ist, welche die zu grossen Anstrengungen, die man den Arbeitern zumuthet, hervorrufen.

In Bezug auf die Wohlfahrtseinrichtungen findet sich die Bemerkung, dass die Arbeitgeber sie im Allgemeinen zu dem Zwecke treffen, um sich stets eine genügende Zahl tüchtiger Arbeiter zu sichern. Fabriksspeiseanstalten, namentlich wenn den Arbeitern an deren Verwaltung ein entsprechender Antheil zugestanden wird, werden gebilligt, da sie eine Erhöhung der Abhängigkeit der Arbeiter nicht wohl zur Folge haben können. Hingegen werden die Gefahren, welche sich für die Arbeiter aus dem Wohnen in Häusern ergeben, die dem Arbeitgeber gehören, durchaus anerkannt. Der Missstand besteht in den sehr kurzen, zudem vielfach an die Dauer des Arbeitsverhältnisses geknüpften Kündigungsfristen, so dass in der Regel die Wohnung mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses geräumt werden muss. Hierdurch sind die Arbeiter gehindert, sich in diesem Falle anderwärts eine passende Existenz zu gründen, da sie ihre Familie nicht leicht an dem seitherigen Wohnorte zurücklassen können. An diesem Punkte setzt auch, und zwar mit Recht, die Kritik der Arbeiterparteien gegenüber den Arbeiterwohnungen der Fabriken, an ..... Jedenfalls würde den allgemeinen Interessen mehr gedient sein, wenn die Arbeitgeber hierin liberaler würden, und wenn sie dagegen in der Bemessung der Miethzinse den Werth ihrer Leistungen mehr in Rechnung zögen. — Es kommt auch vor, dass einzelne Gemeinden das Entstehen von Arbeiterwohnungen unter allen möglichen Vorwänden zu hintertreiben suchen, um, in der Befürchtung wachsender Armenlasten, den Zuzug fremder Arbeiter in die Gemeinde fern zu halten.

Während sich die Ernährung der Arbeiter nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten erheblich verbessert hat, stehen die Wohnungsverhältnisse noch immer in scharfem Gegensatze zu diesen Fortschritten. „Man kann sich dies wohl nicht besser klar machen, als wenn man sich vergegenwärtigt, dass zahlreiche Schichten der Mittelklassen sich sehr wohl mit der in den besser gestellten Arbeiterfamilien üblichen Ernährung zufrieden geben würden, dass aber wohl kaum ein Angehöriger auch des weniger bemittelten Theiles derselben mit den Wohnungen der Arbeiter und ihrem Gefolge von Unbehagen und Unkultur vorlieb nehmen würde."

Eine Ausdehnung im Verkehre mit den Arbeitern war nicht zu verzeichnen. Ueber die Gründe der Zurückhaltung, welche sich die Arbeiter hier auferlegen, giebt ein mehrfach besprochenes Vorkommniss in Mannheim Aufklärung. Von einer Schuhfabrik wurden Arbeiter, die durch Vermittelung des Arbeiterblattes eine, wie die Untersuchung ergab, durchaus begründete Beschwerde an die Fabrikaufsicht gerichtet hatten, eben deswegen entlassen. Unter diesen Umständen hat die Centralisation der Mannheimer Gewerkschaften beschlossen, eine besondere Kommission für den Verkehr mit der Fabrikinspektion zu wählen und so Massregelungen der Arbeiter zu verhüten. Dieses Vorgehen wird von der Fabrikaufsicht ausdrücklich gebilligt. Auch die sonstigen Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft werden mehrfach sympathisch erwähnt. So z. B.: „In St. Ilgen wurde seitens der südwestdeutschen Produktivvereinigung für Cigarrenfabrikation, Vorwärts, eine Cigarrenfabrik errichtet. Die Arbeitsräume sind sehr geräumig und in hygienischer Beziehung allen Anforderungen entsprechend

eingerichtet. Auch in architektonischer Beziehung ist dieselbe gefällig hergestellt. Die inneren Wände sind, was sonst fast nie angetroffen wird, mit Oelfarbe gestrichen. Die Arbeitszeit ist etwas mässiger als anderwärts. Das Bestreben der Arbeiter, ihren Einfluss als Konsumenten zur Geltung zu bringen, muss als ein legitimes Mittel bezeichnet werden, um auch ihrerseits an den Vortheilen der ganzen wirthschaftlichen Entwickelung theilzunehmen."

Den Organisationen der Arbeiter wird das Zeugniss ausgestellt, eine intellektuelle und moralische Hebung der Arbeiter anzustreben. „Das Bewusstsein, dass das soziale Aufsteigen der ganzen Klasse auf eine höhere Stufe, abgesehen von anderen Faktoren, wesentlich auch von einer Erhöhung ihrer intellektuellen und sittlichen Kraft abhängig ist, scheint immer tiefer in die Schichten besonders auch der organisirten Arbeiter einzudringen und wird ohne Zweifel an der fortschreitenden Verbesserung der Arbeiterzustände einen nicht unwesentlichen Theil haben, wenn bei etwaiger grösserer Betheiligung der Arbeiter an den Organisationen nicht ihr derzeitiger Charakter im Lande eine Aenderung erfährt."

Naturgemäss lässt sich bei einer vergleichsweise kurzen Wiedergabe der bemerkenswerthesten Ausführungen des Berichtes einer seiner Hauptvorzüge, die vollendete Sachlichkeit und Unparteilichkeit desselben, nicht vollkommen zum Ausdrucke bringen. Wer nach dieser Hinsicht ein Bedenken hegt, den können wir nur auf die Lektüre des Berichtes selbst verweisen, die sich übrigens auch noch aus anderen Gründen sehr empfiehlt. Wir sind der Ueberzeugung, dass jeder, der noch eine Spur sozialer Unbefangenheit besitzt, unserer Auffassung beipflichten wird.

Im Reichstage wurde neulich von einem nationalliberalen Unternehmer die Behauptung aufgestellt, die badische Fabrikaufsicht habe sich das Vertrauen der Arbeitgeber nicht zu erwerben vermocht. Sollte diese Behauptung materiell zutreffend sein, was wir Grund haben, entschieden zu bezweifeln, so könnte diese Thatsache jedenfalls nicht dem Ansehen der Fabrikinspektion, sondern nur demjenigen der Unternehmer schaden. Es würde dann der Beweis geliefert sein, dass die wegen ihrer einseitigen Beurtheilung sozialer Verhältnisse so oft verlästerten deutschen Arbeiter immer noch Muster von Objektivität wären im Vergleiche mit den Unternehmern. Würden erstere sich doch mit unparteiisch waltenden Beamten zufrieden zeigen, letztere aber nicht.

Karlsruhe. Heinrich Herkner.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Heimstätten und ländliche Gesindevermittelung im Deutschen Landwirthschaftsrath. In der Woche vom 13. bis 18. Februar d J. fanden zu Berlin eine Reihe von Versammlungen landwirthschaftlicher Unternehmerverbände statt, welche sich vorwiegend mit der Lage der preussischen Landwirthe beschäftigten. Positive sozialpolitische Forderungen stellte von allen diesen Vereinigungen nur der deutsche Landwirthschaftsrath in seiner XXI. Plenarversammlung und in den Sitzungen vom 15. und 16. Februar auf. Dieselben bezogen sich auf das Projekt der Errichtung ländlicher Heimstätten und auf die Regelung des ländlichen Gesindevermittelungswesens. Einer eventuellen Heimstättengesetzgebung von Reichswegen stehen die Agrarier nicht sympathisch gegenüber. Die gesetzliche Einführung eines gegen Zwangsvollstreckung gesicherten Besitzminimums für Kleinbesitzer, die vom Referenten als „berechtigter" Kern des Heimstättenprojektes bezeichnet worden war, wurde gleichfalls abgelehnt aus angeblicher Sorge für den Kredit des Bauern; vielmehr fanden nur die Ausführungen eines Juristen Beifall, der die Zwangsvollstreckung im bürgerlichen Gesetzbuch etwas „humaner" geregelt wissen will. Das Ergebniss der Erörterungen über diesen Gegenstand wurde zusammengefasst in folgenden Beschlüssen: „I. Unter Festhaltung seiner im Jahre 1891 gefassten Beschlüsse und gestützt auf die bei weitem überwiegend ablehnende Begutachtung der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine erachtet der Deutsche Landwirthschaftsrath die bisher gemachten Versuche der Ausgestaltung eines Heimstätterechts für praktisch unzureichend und wirkungslos. II. Der Deutsche Landwirthschaftsrath erblickt wiederholt in der Heimstättebewegung einen gesunden sozial-politischen Gedanken, glaubt aber, dass erfolgreicher als durch unmittelbare Einschränkungen der Verfügungsfreiheit im Kreditverkehr dieser Gedanke auf dem Wege einer sozialreformatorischen Ausgestaltung der verschiedenen Gebiete des Agrarrechts, insbesondere hinsichtlich des Erbrechts in Grundbesitz, des Liegenschaftsverkehrs, sowie des Grundverschuldungsrechts verwirklicht werden kann. III. Da eine den Grundgedanken der Heimstättebewegung mit berücksichtigende Ausgestaltung des Agrarrechts nur unter vollster Berücksichtigung der verschieden gestalteten wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in den einzelnen deutschen Staaten erfolgen kann, so weist diese Voraussetzung auf die praktische Anwendung des Heimstätteprinzips in den hier vorwiegend in Betracht kommenden Gebieten des Anerbenrechts, des Verschuldungs- und Kreditrechts, sowie der Organisation des ländlichen Kreditwesens im Wege der Einzelstaats-Gesetzgebung hin. IV. „Der D. L. R. beschliesst, an den massgebenden Stellen dahin vorstellig zu werden, dass bei der weiteren Bearbeitung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und der Zwangsvollstreckungs-Ordnung für das Deutsche Reich die vom Landrichter Schneider erhobenen Bedenken Berücksichtigung finden". Diese Bedenken beziehen sich ausser auf das Besitzminimum hauptsächlich auf denjenigen Paragraphen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, welcher einem Gläubiger gestattet, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleichzeitig zu beantragen und nebenbei noch die Eintragung einer Zwangshypothek zu verlangen. Sozialpolitisch am interessantesten war eine vorhergegangene Verhandlung über das Gesindemaklerwesen, über welches Oekonomierath Dr von Mendel berichtete. Nach den Ausführungen dieses Berichterstatters ist das Vermittelungswesen für die Beschaffung ländlichen Gesindes in Deutschland vollständig „demoralisirt". Der Beweis für diese Behauptung sei durch eine Erhebung geliefert worden, welche der in der Provinz Sachsen begründete, gegenwärtig 6000 Mitglieder zählende Verein zur Hebung der ländlichen Arbeiterverhältnisse angestellt hat. Diese Erhebung bestand in einer an zweihundert Städte gerichteten Umfrage, die von hundertsechzehn beantwortet worden ist. Die Antworten ergaben, dass nur achtunddreissig dieser Städte lauter unbestrafte Gesindemakler besitzen. In allen übrigen seien bestrafte „Individuen" auf dem betreffenden Gebiete thätig, und zwar acht- bis achtzehnmal, zum Theil wegen schweren Diebstahls und Kuppelei bestrafte. Ferner habe sich ergeben, dass nur eine ganz unbedeutende Zahl der Gesindemakler und Arbeiteragenten derart bemittelte und gebildete Leute sind, dass von ihnen ein „rationeller" Betrieb des Gewerbes zu erwarten sei. Von Buchführung sei fast nirgends die Rede. Auch kümmere sich niemand darum, ob der unterzubringende Dienstbote oder Arbeiter kontraktbrüchig sei oder nicht. Wie gewissenlos von diesen Personen verfahren werde, beweise eine grössere Zahl von Fällen, in denen, wie das neuerdings nicht selten vorgekommen, Arbeitslose aus den Städten durch Vermittelung von Agenten nach dem Lande geschafft wurden, um dort zu arbeiten. Es verstehe sich ja auch ganz von selbst, dass die aus den Städten nach dem Lande zurückströmenden Arbeitskräfte nur aus den schlechtesten Elementen bestehen können; die brauchbareren Leute behalten auch bei schlechter Zeit zumeist genügende Beschäftigung in der Stadt. Ein ganz übliches Vorkommniss sei, dass die Arbeiteragenten Leute zur Erntezeit aufs Land schicken mit der Weisung, nach 14 Tagen zu einem andern genannten Arbeitgeber zu gehen, nach weiteren 14 Tagen wieder zu einem andern, so dass den Arbeitern also der Kontraktbruch geradezu vorgeschrieben werde. Man habe vielfach versucht, diesem Unwesen auf dem Wege der Begründung von Vereinen zur Arbeitsvermittelung entgegenzutreten, bis jetzt aber mit unzureichendem Erfolge und zwar wegen des fehlenden gesetzlichen Rückhaltes den Gesindemaklern und Agenten gegenüber. Zur Gewinnung eines solchen Rückhaltes müsse man fordern, dass die Erlaubniss zum Betriebe der Stellenvermittelung für Dienstboten und Arbeiter von dem Nachweise der Unbescholtenheit abhängig gemacht, dass dem Makler ferner eine bestimmte Form der Buchführung vorgeschrieben und behördlich überwacht werde. Weiter sei der Gebührensatz zu regeln, damit der Missbrauch verschwinde, wonach viele Vermittler sich von beiden Theilen, meist ohne Vorwissen des anderen Theiles, bezahlen lassen. Häufig suchen die Makler die Bücher oder Zeugnisse der Dienstboten in Händen zu behalten, um noch etwas aus ihnen herauspressen zu können; ein sehr beliebter Weg hierzu sei auch die Gewährung von Unterkunft unter der Vorspiegelung, dass sich dann leichter eine gute Stelle finden lassen werde. Endlich pflegten viele Makler durch schwindelhafte Zeitungsinserate (200 Knechte werden gesucht und dergl.) Leute an sich zu locken, um sie dann durch Anforderung einer Vorauszahlung

für Vermittelung zu prellen oder aber um Anknüpfungen ebenso schwindelhafter Art mit Arbeitgebern zu suchen. Alle derartige Machenschaften, insbesondere auch die Begünstigung des Kontraktbruches sollte das Gesetz zu fassen suchen und unter Strafe stellen. Die Versammlung beschloss, die Angelegenheit dem Vorstande zu weiterer Veranlassung zu übergeben. Ein trüberes Bild der ländlichen Arbeiterverhältnisse kann wohl nicht entworfen werden. Zu verwundern ist es nur, dass die deutschen Grossgrundbesitzer nicht auf den letzten Grund dieser Erscheinungen aufmerksam werden, zumal, wenn sie sich in der Reichshauptstadt mit ihren fortgeschrittenen Einrichtungen befinden. Die Arbeitsbedingungen, welche der ländliche Unternehmer dem Gesinde, das er braucht, bisher noch bietet, sind eben so ungünstige gegenüber den materiell und kulturell entwickelten Arbeitsverhältnissen der Städte, dass es leicht erklärlich ist, wenn nur ganz minderwerthige Kräfte sich noch zur Landarbeit entschliessen. Und diese minderwerthigen Kräfte sind natürlich die geborenen Opfer solcher Makler, wie sie der Berichterstatter mit offenbar etwas stark aufgetragenen Farben schilderte. Gegen die staatliche Beaufsichtigung, ja sogar Regelung des ländlichen Gesindevermittlungswesens ist u. E. gar nichts einzuwenden. Nur werden dabei mehr Dinge über die Lage des ländlichen Gesindes bekannt werden, als den Agrariern vermuthlich lieb ist.

Berufstellung der deutschen Auswanderer im Jahre 1892. Nach dem Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1892, der soeben dem Reichstag zugegangen ist, kamen von den über die deutschen Häfen insgesammt beförderten 241 667 Personen 90 255 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an: der Landwirthschaft 10 728 oder 11,9 pCt., der Industrie 16 504 oder 18,3 pCt., dem Handel und Verkehr 4518 oder 6 pCt., dem Arbeiterstande 32 324 oder 35,8 pCt., anderen Berufsarten (freien Berufen, öffentlichem Dienste) 1362 oder 1,5 pCt. Ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren 24 819 oder 27,5 pCt., zusammen 90 255 oder 100 pCt. Ueber die Herkunftsländer der über deutsche Häfen beförderten Auswanderer ergeben die Tabellen, dass die preussischen Provinzen Posen und Westpreussen, sowie Bayern und Sachsen das Hauptkontingent der Auswanderer auch im Jahre 1892 stellten.

Hausirhandel in Sachsen. Im Reichstage war kürzlich behauptet worden, dass von 1885—1890 die Zahl der Hausirer im Königreich Sachsen zurückgegangen sei. Den amtlichen Zahlen zu Folge ist dies zwar ein Irrthum. Während im Jahre 1884 in Sachsen 10 720 Wandergewerbescheine für Hausirer ausgegeben wurden, betrug deren Zahl im Jahre 1889 11 139. Auch die Zahl der auf Grund des § 44a Absatz 1 der Gewerbeordnung ertheilten Legitimationskarten sowie der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende hatte sich in dem genannten Zeitraum erhöht, und zwar die erstere von 1207 auf 1611, die letztere von 7551 auf 8578. Allein die ziffermässige Steigerung hält kaum mit der Zunahme der sächsischen Bevölkerung Schritt.

Arbeiterzustände.

Arbeitslosenstatistiken. Die Arbeitslosenstatistik, die von den Arbeitern Elberfeld-Barmens aufgenommen wurde, hat folgendes Ergebnis gehabt. In Elberfeld ermittelte man 1889 Arbeitslose, darunter 1102 Verheirathete; die Zahl der von diesen zu ernährenden schulpflichtigen Kinder betrug 2201, wovon 135 beschäftigt waren. Die Zahl der von den Arbeitslosen sonst zu unterstützenden Angehörigen belief sich auf 529. Die Gesammtzahl der durch die Arbeitslosigkeit betroffenen Personen betrug 4619 Personen. — In Barmen sind 1320 Arbeitslose gezählt worden, davon waren 755 verheirathet. Die Zahl der von ihnen zu erhaltenden Kinder unter 14 Jahren betrug 1457 und die der sonstigen zu unterstützenden Personen 221. Nur drei Viertel der Frauen haben durch Waschen, Bügeln, Nähen u. s. w volle oder theilweise Beschäftigung finden können.

Die Zählung der Leipziger Arbeitslosen vom 5. Februar hat nach einer dem Wähler vom Verein Gewerkschaftskartell zugegangenen Mittheilung ein sehr schwerwiegendes Resultat erzielt. In Leipzig (inkl. Vororte) wurden 7362 Arbeitslose gezählt und in den umliegenden Ortschaften Grosszschocher, Leutzsch, Liebertwolkwitz, Möckern, Pannsdorf, Probstheida, Schönefeld und Stötteritz 1330; zusammen mithin 8692.

Zum Bericht über die Gothaer Arbeitslosenstatistik ist noch das Ergebnis aus zwei Strassen nachzutragen, was bei der ersten Meldung noch nicht ermittelt war. In der Hützels- und Jüdengasse wurden 21 Arbeitslose gezählt, die gegen 204 Wochen ohne Beschäftigung waren. Zusammen mit diesen beträgt die Zahl der durch die Statistik ermittelten Arbeitslosen 410.

Erhebungen über die Lage der schweizerischen Eisenbahnarbeiter. Ein Beamter des eidgenössischen Eisenbahndepartements macht gegenwärtig bei den Winterthurer Bahnangestellten Erhebungen über ihre Dienst-, Ablösungs- und Lohnverhältnisse. Die Erhebungen dürften im Zusammenhange stehen mit den Gesetzesanträgen, betr. die strengere Durchführung des schweizerischen Arbeiterschutzgesetzes für die Eisenbahnen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Lohnbewegung der englischen Grubenarbeiter. Das Exekutivkomitee der englischen Bergarbeiterföderation (Miners federation of Great Britain) hielt am 10. Februar in London eine Sitzung ab. Das Komitee ist von Vertretern aus allen Theilen der Grubengebiete des Landes gebildet und steht unter dem Präsidium des Parlamentsmitgliedes Mr. Pickard. Die Versammlung beschäftigte sich zunächst mit den Massregeln, die jetzt dem Parlament vorliegen: Das Bergarbeiterachtstundengesetz, das Haftpflichtgesetz und die Diätenfrage für die Parlamentsmitglieder. Es wurde beschlossen, dass am 3. Mai, jenem Tage, an welchem voraussichtlich die Achtstundenbill vors Haus gebracht werden wird, zahlreiche Deputationen von Grubenarbeitern erscheinen sollen, und dass alle Vertreter von Grubenbezirken offiziell aufgefordert werden sollen, am Platze zu sein. Hierauf wurde auf die allgemeine Lage eingegangen und konstatirt, dass die Löhne in fortwährendem Sinken begriffen sind, und endlich etwas geschehen müsse, um diesem Sinken Einhalt zu thun. Es wurde beschlossen: „Da es zur Kenntniss des Exekutivkomitees gekommen ist, dass die Bergarbeiterdistrikte, welche der Föderation nicht angehören, fortwährend zu weiteren Lohnreduktionen genöthigt werden, wird allen Grubendistrikten empfohlen, eine allgemeine Arbeitsruhe zu proklamiren, und zwar für jenen Tag, welchen eine besondere Konferenz festsetzen wird. Nach unserem Urtheile sind Preise und Löhne bereits zu niedrig Es wird angeordnet, dass alle Grubenarbeiterassoziationen im vereinigten Königreich eingeladen werden, am 28. Februar zu einer Konferenz in Birmingham zusammenzutreten, um die Frage zu erwägen.“ — Dieser Beschluss ist sehr wichtig, wenn man sich an die Folgen erinnert, welche die sechstägige Arbeitsruhe im März vorigen Jahres nach sich zog. Seither ist aber die Föderation durch den Beitritt der Grubenarbeiter von Durham und Cleveland erheblich gewachsen und umfasst heute 300 000 Arbeiter. Der Vizepräsident Herr Sam Woods äusserte zu einem Mitarbeiter der Daily Chronicle, es könne nicht bezweifelt werden, dass der Einfluss der Föderation heute so massgebend ist, dass sich auch die ihr nicht angehörenden Belegschaften anschliessen müssen. Die unwiderstehliche Logik der Thatsachen würde also die vorgeschlagene Arbeitsruhe zu einer das ganze Land umfassenden machen. Das wäre allerdings eine sehr einschneidende Sache. Grosse Vorräthe von Kohlen sind nicht vorhanden, und schon eine vierzehntägige Arbeitsruhe würde die meisten Lokomotiven im Lande zum Stillstand bringen, während ein Ausfall von drei Monaten Arbeit die meisten unserer grossen Städte zur Finsterniss bringen würde. Herr Woods erklärte, dass nicht etwa eine verringerte Nachfrage nach Kohle die Lohnreduktion rechtfertige. Der Preis war am letzten Juli um 45 pCt. höher als im Juli 1888, während die Förderung um 25 Mill. Tonnen höher war, und die von 1891 um 4 Mill. Tonnen überstieg, und das trotz des dreizehnwöchentlichen Ausstandes in Durham. Nach Woods Ansicht ist die Machtstellung der Föderation stärker als je zuvor.

Unternehmerverbände.

Rheinisch - westfälischer Kohlenkartell. Die in No. 19, II. Jahrgang dieser Zeitschrift erwähnte Versammlung der Interessenten am rheinisch - westfälischen Kohlensyndikat hat am 16. Februar d. J. in Dortmund stattgefunden und nach Entgegennahme der noch ausstehenden Beitrittserklärung der Zechen „Königsgrube“ (Magd. Bergwerks-Aktiengesellschaft) und „Mont

Cenis“ das wichtige Kartell endgiltig konstituirt, zu dessen Sitz mit 2112 gegen 1177 für Bochum bezw Dortmund. abgegebenen Stimmen Essen gewählt wurde. 31 Zechenvertreter wurden als Beirath, und von diesen sofort Generaldirektor Kirdorf, Bergassessor a. D. Krabler, Bergassessor a. D. Pieper und Generaldirektor Müser als Vorstand des Syndikats gewählt. Dadurch, dass es den einzelnen Zechen freigestellt ist, die Förderung des Jahres 1891 oder 1892 ihrer Betheiligung zu Grunde zu legen, haben die grundlegenden Zahlen, die bereits in No. 19 dieser Zeitschrift mitgetheilt wurden, folgende Verschiebung erfahren. Nimmt man für jede Zeche das Jahr mit der günstigsten Förderung an, so ergiebt sich eine Gesammtfördermenge von 38 421 036 t. Hiervon ab a) Förderung der Zechen unter 10 000 t Jahresförderung — 41 890 t. b) Förderung der Hüttenzechen — 3 644 402 t, zusammen 3 686 292 t, ab bleibt Summa 34 734 744 t. Hiervon sind zunächst auszuscheiden die Zechen, welche den Beitritt ablehnten, nämlich: Alte Haase 41 786 t, Berneck 28 412 t, Friedlicher Nachbar 96 376 t, Langenbrahm 231 904 t, Paul 13 709 t, Prinz Friedrich 21 728 t, Richardt 73 026 t, Roland 120 993 t, Westhausen 124 471 t, zusammen 752 405 t, bleiben also 33 982 339 t. Hiervon waren nicht erschienen die Vertreter den Zechen Westende 224 326 t, Wiesche 119 635 t, Mont-Cenis 198 934 t, somit nochmals ab 542 895 t, verbleiben 33 439 444 t. Seitens der diese 33 439 444 t repräsentirenden Zechen ist der Vertrag mit der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat vollzogen. Vorstand und Beirath haben ihre Thätigkeit inzwischen bereits begonnen. Der Vertrag zwischen Syndikat und Einzelzechen, auf welchem die Thätigkeit des ersteren basiren wird, ist in der No. 20 vom 18. Februar d. Js. der berg- und hüttenmännischen Zeitung „Glück auf“ in Essen abgedruckt. Nach seinem Statut giebt das handelsgesetzlich eingetragene Syndikat 3000 Aktien zu je 300 M. aus, welche von den Zechen übernommen werden müssen. Der Vertrag bezeichnet als Zweck des Kartells „die Ausschliessung einer ungesunden Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte“ und „thunlich feste Vereinbarungen über die Betheiligung am Gesammtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen.“ Jeder Zechenbesitzer hat für je volle 10 000 t seiner festgesetzten Betheiligungsziffer je eine Stimme. Für eine Produktionsbetheiligung von je 1 000 000 t kann jeder Zechenbesitzer bezw. jede Zechengruppe ein Mitglied des Beiraths ernennen. Ausserdem besteht eine besondere Kommission für die Festsetzung der Betheiligungsziffer. Ein Abschnitt des Vertrags handelt von dem gemeinsamen Verkauf und Ausnahmen davon, der folgende von der Betheiligung der kontrahirenden Zechen am Gesammtabsatz und der Regelung der Förderung, bezw. Produktion, der nächste von der Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnung; schliesslich wird die Aufbringung der Geschäftskosten durch einen gleichmässigen prozentualen Abzug von den Monatsrechnungen ausbedungen und ein System strenger Konventionalstrafen für Vertragswidrigkeiten vereinbart. Das Organ der westfälischen Zechen, die „Rhein. Westf. Ztg.“, begrüsst das definitive Zustandekommen des Syndikats mit folgenden Sätzen: „In der wirthschaftlichen Entwicklung der ganzen Erde steht die feste, bindende Vereinigung von über 170 in privatem Besitz befindlichen Zechen mit einer gesammten Jahresförderung von über 37 Millionen Tonnen Kohlen ohne Beispiel da. Beispiellos ist es, dass diese Vereinigung der grossartigsten, auf ganz engem Bezirke schaffenden Produktivstätten unseres Vaterlandes, deren Vertreter bisher gewohnt waren, in mehr oder minder eifrigem Wettbewerb um den Absatz ihrer Erzeugnisse sich gegenseitig den Rang abzulaufen, auf dem freien, reiflich überlegten Entschluss der Bergwerksindustriellen beruht . . . Das Syndikat wird kein Ring sein, wie unsere Gegner es fälschlich nennen, sondern eine Verkaufsgemeinschaft zur Regelung einseits der Kohlenpreise gemäss den natürlichen und gegebenen Bedürfnissen des Marktes. Nicht um hohe Preise zu erzielen, was dem Syndikat von vornherein das Lebenslicht ausblasen würde, sondern nur um solche Preise aufrecht zu erhalten, welche einer angemessenen Verzinsung der kolossalen in den bergwerksindustriellen Unternehmungen festgelegten Kapitalien entsprechen, ist das Syndikat gegründet worden. Und zur Erreichung dieses Zweckes ist andererseits das Recht der Regelung der Produktion mit dem Syndikat inbegriffen und auch selbstverständlich. Die niederrheinisch-westfälischen Bergwerksindustriellen haben durch ihre private Vereinigung nur das gethan, was man in der Regelung der Kohlenförderung und der Preise durch die königliche Bergwerksdirektion zu Saarbrücken als ein bisher unbestreitbares Recht des Fiskus d. h. des Staates angesehen hat. Nichts anderes wird von nun an in Dortmund-Essen geschehen, als was in Saarbrücken lange und erfolgreiche Gewohnheit gewesen ist. Die alte Zeit des Haders und schädlichen Wettbewerbs ist abgeschlossen. Mit dem 16. Februar 1893 hat für die niederrheinisch-westfälische Bergwerksindustrie eine neue Epoche begonnen.“ Diese Worte über die Preise des Syndikats wird man sich gut merken müssen. Wenn daneben grosser Nachdruck darauf gelegt wird, dass das Syndikat die 170 Zechen „in privatem Besitz“ lässt, so will dies angesichts der Gemeinsamkeit der Leitung nicht viel heissen; wohin solche Syndikate den Weg weisen, das ergiebt schon die Bezugnahme auf die verstaatlichten Saarbergwerke. Das neue Kohlensyndikat entzieht der privaten und individualistisch zersplitterten preussischen Steinkohlenförderung, die soeben amtlich mit ca. 57 Mill. t für 1892 nachgewiesen wird, 33 Mill. t und stellt dieselben unter collektivistische Leitung; das ist in der That der „Beginn einer neuen Epoche“, aber nicht im Sinne der individualistischen Wirthschaftsordnung!

Handwerkerfragen.

Badischer Landesgewerberath. Der Grossherzog von Baden hat eine Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerberaths erlassen. Diesem soll obliegen: Die Berathung der ihm von der Staatsverwaltung in Bezug auf die Förderung des Gewerbes im allgemeinen und in Bezug auf das gewerbliche Unterrichts- und Bildungswesen vorgelegten Fragen, insbesondere auch in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget hierfür vorgesehenen Mittel, die Begutachtung der sich auf das Gewerbewesen beziehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen behördlichen Anordnungen allgemeiner Art, die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse des Gewerbes, die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Ernennung ausserordentlicher Mitglieder des Gewerbeschulraths aus dem Gewerbestand. Der Landesgewerberath setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Gauverbände der Gewerbevereine und des badischen Kunstgewerbevereins, je einem Vertreter der Handelskammern und der diesen gleichstehenden Handelsgenossenschaften, zwei Vertretern der im Lande bestehenden Innungen, vier Vertretern des Arbeiterstandes und einer Anzahl vom Ministerium des Innern ernannter Sachverständigen. Den Vorsitz führt der Präsident des Ministeriums des Innern, bezw. der von diesem ernannte Stellvertreter. Die Mitglieder sind auch ausserhalb der Sitzungen Organe des Ministeriums des Innern, sie nehmen aber diesen Posten als Ehrenamt ein.

Obligatorische Buchdruckerberufsgenossenschaft in der Schweiz. Die Mitte Februar in Zürich versammelten Abgeordneten des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer und des schweizerischen Typographenbundes, also der Prinzipale und Gehilfen, haben beschlossen, es sei als dringendes Bedürfniss des Gewerbewesens zu erklären, dass ein schweizerisches Gewerbegesetz die Bildung obligatorischer Syndikate nach folgenden Grundsätzen ermögliche: 1. Die Mehrheit der Genossen eines Gewerbes kann die Bildung eines obligatorischen Syndikats beschliessen. 2 Kein Gewerbe kann durch das Gesetz zur Bildung eines obligatorischen Syndikates verhalten werden. 3. Jedes Gewerbe giebt sich selbst die bezügliche Gewerbeverfassung, vorbehältlich ihrer Genehmigung durch die Bundesbehörden. 4. Die Verordnungen der obligatorischen Syndikate haben Gesetzeskraft 5. Obligatorischen Berufsgenossenschaften liegt die Sorge für den Unterhalt der arbeitslosen Berufsgenossen ob.

Die Vorstände der beiden Vereine sind beauftragt, der Bundesversammlung eine gemeinsame Eingabe einzureichen behufs Verwirklichung dieser Forderungen.

Kaufmännische Bewegung.

Die Arbeitslosenstatistik der Handlungsgehilfen.

In No. 7 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift wurde über das Unternehmen des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine berichtet, die arbeitslosen Vereinsmitglieder für den Zeitraum 1. Oktober—23. November 1892 zu zählen. Das Zählungsergebniss liegt nunmehr in No. 18 der Verbandsdrucksachen vor.

Es haben hauptsächlich die grösseren Vereine des Verbandes an der Statistik theilgenommen, nämlich 28 mit 53 746 Mitgliedern. Diese Vereine sind über den grössten Theil Deutschlands verbreitet und einer hat seinen Sitz in Wien. Von den 4472 ausgesandten Fragebogen sind nicht ganz die Hälfte, nämlich 1901, ausgefüllt eingegangen. Von den Antwortgebern waren nicht weniger als 1263 Comptoristen, 231 waren Lageristen, 113 Reisende, 226 Ladenverkäufer, 68 sonstige Gehilfen oder ohne spezielle Berufsangabe. Dieses Ergebniss ist insofern überraschend, als man erst hieraus erfährt, dass der Verband ganz überwiegend aus Comptoiristen, Lageristen, Reisenden besteht, während die grosse Klasse der Verkäufer nur mit einem

verschwindenden Antheil vertreten ist. Allerdings muss man berücksichtigen, dass unter denen, die die Ausfüllung der Fragebogen unterlassen haben, sich mehr Verkäufer als Comptoiristen finden werden.

Für die Comptoiristen etc. kann aber die Erhebung als eine hinreichend vollständige gelten; kein Anzeichen deutet darauf, dass ausserhalb des Verbandes die Stellenlosigkeit unter den Comptoiristen grösser sei, im Gegentheil, die Stellenvermittlung des Verbandes muss die Stellenwechsler anziehen.[1]) Wir kommen so zu der Beobachtung, dass die Elite des Standes mit der Lösung sozialer Aufgaben vorangeht.

Von den 1901 Antwortgebern waren nur 878 wirklich stellenlos; die übrigen 1023 suchten nur eine neue Stelle. Der Verbandsvorsitzende meint, dass diese letztere sich „meist in gekündigter Stellung" befanden; er begründet aber seine Annahme nicht, und mir ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich; wenigstens wird von den etwa 3000 Bewerbern, die die Stellenvermittlung des Hamburger Vereins allmonatlich benutzen, regelmässig nur 23% ausser Stellung oder in für den Monatsschluss gekündigter Stellung. Da nun selbst die Gekündigten möglicher Weise überhaupt nicht stellenlos werden, und da überdies auch die Mitzählung der später stellenlos Werdenden statistisch irrationell wäre, so haben wir uns nur an die wirklich ausser Stellung Befindlichen 878 zu halten.

Von diesen kommen noch 115[2]) in Abzug, die bloss als Stellenbewerber beim Verbande angemeldet waren, ohne zum Verbande zu gehören; bleiben 763. Da unter den 53 746 Mitgliedern der betheiligten Vereine die etablirten Mitglieder nicht gerechnet sind, so kämen wir auf einen Prozentsatz der arbeitslosen Comptoiristen, Lageristen und Handlungsreisenden von 14 im Hundert; das ist für einen fast zweimonatlichen Zeitraum und bei ungünstiger Geschäftslage ein überraschend niedriger Satz, wie man sich durch einen Vergleich mit den Seite 82 dieser Zeitschrift mitgetheilten englischen Zahlen überzeugen kann.

Dabei ist jedoch fälschlich vorausgesetzt, dass die 2571 Inhaber unbeantworteter Fragebogen sich in Stellung befanden. Nehmen wir, nach Analogie des entsprechenden Zahlenverhältnisses bei den Antwortgebern, an, dass $\frac{2571 . 878}{1901} = 1187$ von ihnen stellungslos, die Uebrigen nur veränderungsbedürftig waren, so hätten wir statt 763 vielmehr 1950 Arbeitslose im Verbande. Dieser Zuschlag ist indess aus zwei Gründen zu hoch gegriffen; erstens werden unter den 1187 wieder einige Hundert sein, die nicht zum Verbande gehören; und zweitens werden viele Verbandsmitglieder den Fragebogen fälschlich erhalten haben; Missgriffe in dieser Beziehung waren nicht zu vermeiden, und die einzelnen Vereine sind bei der Versendung augenscheinlich sehr verschieden verfahren. So hat der Wiener Verein einfach an seine sämmtlichen 1714 Mitglieder die Bogen verschickt,[3]) während der grosse Hamburger Verein (Mitgliederzahl 38 000, Zahl der Stellenbewerber monatlich 3000) nicht einmal alle Stellenbewerber, sondern meines Erinnerns nur wenige hundert Mitglieder befragte. Bei so grosser Ungleichartigkeit des Verfahrens ist es freilich andrerseits auch nicht ausgeschlossen, dass eine erhebliche Zahl arbeitsloser Mitglieder übergangen worden ist; aber in Summa werden wir kaum zu niedrig greifen, wenn wir den obigen Prozentsatz auf 2.8 verdoppeln, und wir behalten damit noch immer auffällig niedrige Ziffern.

Nicht weniger als 186 Stellungslose haben angegeben, dass sie bei mehreren kaufmännischen Vereinen zugleich Stellenbewerber seien; leider ist nicht mitgetheilt, wie weit daraus etwa Doppelzählungen erwachsen sind, und wieweit die Nichtbeantwortung von Fragebogen etwa mit solcher Doppelbefragung zusammenhängt.

Der Hauptwerth der Statistik liegt nun aber darin, dass ausser der Zahl noch weitere Details über die Stellenlosen erfragt worden sind.

1. Von den 878 Stellenlosen waren reichlich 600 zum ersten Male in ihrem Leben stellenlos. 174 waren einmal, 67 zweimal, 31 dreimal schon früher ausser Stellung gewesen; und zwar (im Ganzen?) 82 bis zu einem Monat, 69 bis zwei Monat, 125 noch länger. Wir haben es also im grossen Ganzen nicht mit gewohnheitsmässigen Stellenwechslern zu thun.

2. Die Dauer der gegenwärtigen Stellenlosigkeit haben nur 16 Beantworter nicht angegeben; 350 waren seit 1 Monat, 123 seit 2 Monaten, 84 seit 3 Monaten, 305 seit noch längerer Zeit stellungslos. Natürlich wird bei den Meisten die Stellenlosigkeit mit dem Tage der Beantwortung des Fragebogens noch nicht beendet gewesen sein. Wie viel Krankheitstage in die stellenlose Zeit einbegriffen waren, ist leider nicht gefragt worden.

3. Noch nicht 25 Jahre alt waren 615 Stellenlose, zwischen 25 und 30 Jahr 168, zwischen 30 und 40 Jahr 66, über 40 Jahr 28. Dies Verhältniss ist ganz ausserordentlich günstig; wenn wir es mit der Altersstatistik der Handlungsgehilfen vergleichen, die gelegentlich der Berufszählung von 1882 aufgenommen wurde, so fällt ein unverhältnissmässiger Prozentsatz der Stellenlosen auf die jugendlichen Altersklassen. Ein starkes Missverhältniss in der Altersgruppirung bleibt auch bestehen, wenn man die in Folge ihrer Militärpflicht stellenlos Gewordenen (siehe unten) bei Seite lässt, und nach den Altersverhältnissen von 1892 würde dasselbe sich unzweifelhaft noch schärfer ausprägen.

4. 233 Stellenlose haben schon eine ihnen angebotene Stelle ausgeschlagen; und zwar 93 wegen ungenügender Gehaltsofferte, 47 wegen unerwünschter Beschäftigung, 93 aus sonstigen Gründen. Diese 233 befinden sich also mindestens nicht in äusserster Noth. Im Uebrigen wissen wir über die Subsistenzmittel der Stellenlosen leider nichts.

5. Bei 12 Stellenlosen ergiebt sich der überraschende Umstand, dass sie gar nicht Gehilfen sind, sondern frühere selbständige Kaufleute, die ihre Selbständigkeit aufgeben wollten. Dieses Dutzend hätte eigentlich bei der Berechnung des Prozentsatzes stellenloser Gehilfen im Verbande abgezogen werden müssen.

6. Ein Jahresgehalt von noch nicht 1000 M. bezogen in ihrer letzten Stellung nur 259 Stellenlose, von 1000 bis 1500 M. 359, von 1500—2000 159, von mehr als 2000 M. 80. Auch diese Gehaltsverhältnisse deuten darauf hin, dass die Stellenlosen nicht zu den am schlechtesten Besoldeten, nicht zum Ausschuss des Standes gehören.

7. Während bei der Verbandsenquete von 1891 in fast 80 pCt. aller Fälle das Vorkommen einer ungünstigeren Kündigungsfrist als der des Handelsgesetzbuchs (6 Wochen vor dem Quartalswechsel) angegeben wurde, haben jetzt von 804 Stellenlosen 486 die handelsgesetzliche, 77 eine noch günstigere Kündigungsfrist gehabt; die Frist war auf einen Monat verkürzt gewesen bei 157, auf 14 Tage und weniger bei 84. Ein charakteristisches Missverhältniss zwischen den beiden Aufnahmen lässt sich bei der verschiedenen Fragestellung nicht konstatiren. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Stellenlosen ist die Kündigungsfrist übrigens auch thatsächlich eingehalten worden.

8. 259 Stellenlose sind entlassen worden, 528 haben selbst gekündigt; auch dies ist ein günstiges Symptom.

9. 41 Stellenlose sind sofort nach ihrer Lehrzeit entlassen worden; in solchen Fällen liegt der Verdacht der Lehrlingszüchtung vor.

10. Ueber den Kündigungsgrund wird Folgendes mitgetheilt:

a) Vom Prinzipal ausgehende Kündigung: wegen Reduktion des Geschäftspersonals 100 mal, wegen Geschäftsauflösung 37 mal, wegen Konkurses 11 mal,

[1]) Der württembergische Verein, der die Statistik nicht mitmachte, gab an, dass in seinem Lande Stellenlosigkeit fast gar nie vorkomme. Die Vereine Dresden (86 Mitgl.), Mainz (584 Mitgl.), Sorau (146 Mitgl.) und Meiningen haben in der That nur Stellenlose gezählt.

[2]) Eigentlich wäre diese Summe zu vergrössern um die unbekannte Zahl derjenigen, die zwar einem Verein, aber nicht einem der betheiligten Verbandsvereine angehören.

[3]) Dieser Verein hat auch nur 27 ausser Stellung Befindliche neben 272 anderen Stellenbewerbern gezählt.

Ersatz des Gehilfen durch den ältesten Lehrling 23 mal, Erkrankung des Gehilfen 116 mal, Einberufung zum Militär 193 mal, zusammen 480 mal.

b) Kündigung in Folge einer Meinungsverschiedenheit zwischen Prinzipal und Gehilfen 146 mal, weil für die Stellung nicht geeignet 28 mal, zusammen 174 mal.

c) Vom Gehilfen ausgehende Kündigung: wegen seiner Familienverhältnisse (Verheirathung?) 27 mal, um mehr Gehalt zu bekommen 71 mal, um die Kenntnisse zu vermehren 65 mal, um das Geschäftsleben anderer Städte und Länder kennen zu lernen 26 mal, zusammen 189 mal.

Bezeichnend ist, dass bei den noch in Stellung befindlichen Stellenwechslern, die in die obigen Zahlen nicht einbegriffen sind, die Fälle sub c, sowie die Fälle der Verschweigung des Kündigungsgrundes unverhältnissmässig überwiegen.

Es sei noch bemerkt, dass der Berliner Verein (mit 58 Stellenlosen) aus weiblichen Mitgliedern besteht, und dass der Wiener Verein, der einzige nicht reichsdeutsche, nur 27 Stellenlose meldet. Bei den Berlinerinnen sind die ganz kurzen Kündigungsfristen ausnehmend häufig, ferner besonders häufig der Kündigungsgrund „um mehr Gehalt zu bekommen“. Bei den Wiener Stellenlosen ist die Dauer der Stellenlosigkeit auffallend lang.

Den praktischen Zweck dieser ganzen Erhebung bildet das Projekt einer „Versicherung“ gegen Arbeitslosigkeit. Durch die Voten der Arbeitslosen selbst hat dieses Projekt, „auch wenn die Versicherung einen ziemlich erheblichen jährlichen Beitrag bei angemessener Gegenleistung erfordert,“ eine ansehnliche Majorität erhalten im Gegensatze zur „Unterstützung“ der Stellenlosen.

Ohne Frage hat die Statistik noch ihre Mängel; es muss Lehrgeld gezahlt werden; aber der Verband wird durch Erfahrung lernen, und andere Berufsvereine werden hinter ihm nicht zurückbleiben.

Berlin. K. Oldenberg.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Misslichkeit der Ausnahmen von der kaufmännischen Sonntagsruhe. Eine Petition Breslauer Kolonialwaarenhändler, die soeben an das preussische Staatsministerium abgegangen ist, beleuchtet in drastischer Weise das Verhängnissvolle einzelner Ausnahmebestimmungen für die Aufrechterhaltung der kaufmännischen Sonntagsruhe. Die Behörden haben nämlich den „Vorkosthandlungen“ eine verlängerte Arbeitszeit an Sonntagen gestattet, den Kolonialwaarenhändlern aber verweigert (§ 105e der Gewerbeordnung). Die oben genannte Petition führt nun ganz richtig aus: „Der genannte Paragraph spricht ganz allgemein von Gewerben, welche tägliche Bedürfnisse befriedigen. Es entsteht nun die Frage, was sind „tägliche Bedürfnisse“? Welche Handelsartikel dienen zur Befriedigung „täglicher Bedürfnisse“? Es kann doch nicht im Ernst angenommen werden, dass „gedörrtes Obst, Früchte, Beeren“, welche u. A. die ministerielle Entscheidung anführt, allein „tägliche Bedürfnisse“ oder Handelsartikel zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse sind. Kaffee, Zucker, Gewürze, Salz, Streichhölzer, Lichte, Petroleum, Oele u. s. w. sind mindestens ebensolche „tägliche Bedürfnisse“. Mit welchem Recht, fragen wir, greift die ministerielle Entscheidung aus der grossen Zahl der täglichen Bedürfnisse einige wenige heraus und will ihnen eine hervorragendere Bedeutung als den anderen gewähren? Das Gesetz ist klar und gerecht. Die ministerielle Entscheidung vertheilt dagegen Licht und Schatten nach willkürlichen Annahmen. Die ministerielle Entscheidung spricht weiter von „werthvolleren Waaren“ als Vorkostartikeln, welche, weil sie das Unglück haben, nach Ansicht der beregten Entscheidung „werthvoller“ zu sein, in Nachtheil versetzt werden müssen. Wer diese „werthvolleren Waaren“ „in erster Linie“ führt, ist von den Vergünstigungen des Entscheides ausgeschlossen. Auch hier entsteht die Frage: „Was sind den werthvollere Waaren als Vorkostartikel? Was sind eigentlich Vorkostartikel? Ist Mehl ein Vorkostartikel und Salz nicht, oder ist vielleicht Cichorie eine werthvollere Waare als Erbsen? Und wie will man feststellen, welche von diesen Waaren in dem einen oder anderen Geschäft „in erster Linie“ geführt werden? Man wird durch den Entscheid in ein Labyrinth von Fragen geführt, welche schwer zu beantworten sind . . . . Thatsächlich liegen die Verhältnisse doch so, dass die Vorkosthandlungen, Bäudeleien, Viktualienhandlungen etc. fast dieselben Artikel, wie die Kolonialhandlungen und letztere in ihrer überwiegenden Zahl fast dieselben Waaren wiederum wie jene zum Verkauf stellen. Es besteht zwischen beiden Geschäftsarten nur der Unterschied, dass die sogenannten Kolonialwaarenhandlungen, und zwar im Interesse des kaufenden Publikums, verhältnissmässig bedeutend höhere Spesen bei ihrem Geschäftsbetriebe haben, als die sog. Vorkosthandlungen u. s. w. Zum Schluss stellen die Breslauer Kolonialwaarenhändler folgendes Petitum: „die von Vorkosthandlungen durch Ziffer III 1a und 2a der Ausführungsanweisung vom 10. Juni 1892, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, zugelassenen Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung wieder aufzuheben, oder aber, was dem § 105e mehr entsprechen würde, auch den Unterzeichneten zu gewähren.“ Hoffentlich benutzt die Regierung diesen Anlass um einen begangenen Fehler wieder gut zu machen und im Interesse der Sonntagsruhe dem ersten Petitum der Kolonialwaarenhändler Folge zu geben, also die Ausnahmen aufzuheben. Dieser Vorgang konnte den Behörden einen wichtigen Fingerzeig dahin geben, wohin man mit Ausnahmen kommt — zur Durchlöcherung der Schutzgesetze.

Arbeiterversicherung.

Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1892. Der dem Reichskanzler alle Jahre zu erstattende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts liegt jetzt für das Jahr 1892 vor.

Hiernach waren auf dem Gebiet der Unfallversicherung bei etwa 18 000 000 Versicherten 5474 Rekurse gegen Urtheile der ausschliesslich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden 1255 Schiedsgerichte anhängig, unter welchen sich 1234 aus den Jahren 1890 und 1891 übernommene Rekurse befanden. Durch Urtheil wurden 3244, durch Beschluss (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung) und auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich etc.) 550, zusammen 3794 Rekurse erledigt. An 291 Sitzungstagen haben in 3507 Fällen mündliche Verhandlungen stattgefunden. Darunter wurden an 39 Sitzungstagen 476 Rekurse aus dem Gebiet der land- und forstwirthschaftlichen und an 2 Tagen 23 Rekurse aus dem Gebiet der Seeunfallversicherung verhandelt. Beweisaufnahme wurde in 748 Fällen beschlossen, 236 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt.

Bei den ausschliesslich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre 22 249 Berufungen anhängig geworden, gegenüber 123 239 Bescheiden der Feststellungsorgane. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug nach einer vorläufigen Ermittelung 235 587, die der entschädigten Unfälle 55 551. Nur etwas mehr als der sechste Theil der Rentenfeststellungsbescheide ist durch Berufung und von den schiedsgerichtlichen Urtheilen in den rekursfähigen Fällen etwa ein Viertel durch Rekurs angegriffen worden. Die gezahlten Entschädigungen beliefen sich auf 32 560 000 M.

Ueber die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) war in 2684 Fällen — einschliesslich 604 aus dem Vorjahre stammender Fälle — zu verhandeln. 2062 Sachen wurden erledigt.

Für 8 gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde die Abänderung oder Neuaufstellung des Gefahrentarifs, für 4 die Beibehaltung des bestehenden Tarifs genehmigt beziehungsweise angeordnet.

Es waren ferner zu bearbeiten:

225 Gefahrentarifbeschwerden, 274 Beschwerden gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge, 50 gemischte Tarifbeschwerden und 148 Beschwerden gegen die Höhe der Prämien etc. auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes. Dazu kamen 21 landwirthschaftliche Abschätzungsbeschwerden.

Neben diesen 718 Tarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden wurden 3777 — darunter 711 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände und 2114 — darunter 401 vorjährige — sonstige Beschwerden aller Art behandelt. Von den Strafbeschwerden blieben 1118 und von den sonstigen Beschwerden aller Art 305 rückständig.

Für eine gewerbliche Berufsgenossenschaft wurden revidirte Unfallverhütungsvorschriften, für eine andere ein Nachtrag zu den bereits bestehenden Vorschriften genehmigt.

Die Aufstellung einer auf 19 918 von den Berufsgenossenschaften etc. ausgefüllten Zählkarten beruhenden Statistik, betreffend die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben im Jahre 1891 entschädigten Unfälle, wurde ihrem Abschluss nahe gebracht.

Statutenänderungen wurden für 23 Berufsgenossenschaften genehmigt.

Auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung handelte es sich ausser zahlreichen Anfragen über die Versicherungspflicht, Beitragsentrichtung und Markenentwerthung etc. um die

Aufstellung der Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten, um die Bestimmungen über die an die Postbehörden abzuführenden Betriebsfonds, um Verwendung der Vermögensbestände u. a. m.

Im Jahre 1892 wurden bei 11 200 000 versicherten Personen 2756 Revisionen in Alters- und 815 in Invalidenrentensachen anhängig. Unerledigt übernommen aus dem Jahre 1891 sind 944 Altersrentensachen. Erledigt wurden durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung 2538, auf andere Weise (Zurückverweisung, Zurücknahme oder Vergleich etc.) 739, zusammen mithin 3277 Revisionen. An 212 Sitzungstagen haben in 2611 Fällen mündliche Verhandlungen stattgefunden.

Bei den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten 632 Schiedsgerichten wurden im Berichtsjahre 19 441 Berufungen anhängig, während 50 962 Ansprüche auf Altersrente und 36 696 auf Invalidenrente, zusammen 87 658 Rentenansprüche erhoben wurden, von denen — einschliesslich der aus dem Vorjahr übernommenen 7102 Altersrentenansprüche — 37 554 Alters- und 17 100 Invalidenrentenansprüche seitens der Versicherungsanstalten etc. Anerkennung gefunden haben.

Renten bezogen im Jahre 1892 187 800 Personen, und zwar 22,4 Millionen Mark, mithin pro Kopf 119,28 M. Die seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentiren ein Deckungskapital von rund 83 Millionen Mark und mit Einschluss der Einlagen in den Reservefonds ein Kapital von rund 99,6 Millionen Mark.

Die Einnahmen ergaben nach Abzug der Verwaltungskosten:

1891 rund 85,2 Millionen Mark,
1892 „ 84,3 „ „
zusammen 169,5 Millionen Mark.

Ohne Berücksichtigung der Zinsen stellt sich der Ueberschuss aus den Beiträgen der beiden bezeichneten Jahre somit auf rund 69,9 Millionen Mark.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten waren 740 zu bearbeiten, von denen 572 erledigt wurden. Statutenänderungen wurden für 3 Versicherungsanstalten genehmigt.

Vom Rechnungsbüreau waren einschliesslich der aus dem Vorjahre übernommenen 24 860 Rentenvertheilungsanträge 88 243 derartige Anträge zu bearbeiten. Von diesen wurden 82 240 erledigt.

Gegen diese Rentenvertheilungen wurde beim Reichsversicherungsamt in 181 Fällen Einspruch erhoben. Diese Einsprüche wurden — einschliesslich der im Jahre 1891 unerledigten 30 Fälle — bis auf 51 Fälle erledigt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ wurden aus dem Gebiete der Unfallversicherung 127 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide von grundsätzlicher Bedeutung, aus dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung 116 Revisionsentscheidungen u. s. w. und Verwaltungsbescheide veröffentlicht.

Die Zahl der Plenarsitzungen belief sich auf 14.

Die Gesammtzahl der bearbeiteten Rekurse, Revisionen und Beschwerden betrug, abgesehen von den Arbeiten des Rechnungsbüreaus, 21 247, von denen 5335 unerledigt in das Jahr 1893 hinübergingen.

An journalisirten Eingängen waren beim Reichsversicherungsamt im Jahre 1892 insgesammt 206 079 zu verzeichnen.

Haftpflicht-Gesetzentwurf für Grossbritannien. Am 21. Februar wurde durch den Minister des Innern, Asquith, dem Unterhause der Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflicht der Arbeitgeber vorgelegt. Derselbe hat den Zweck, 1. die Arbeitgeber zu hindern, durch gewisse Clauseln im Arbeitskontrakt ihre Haftpflicht zu umgehen, und 2. durch Vereinfachung des Geschäftsganges dem Arbeiter den Bezug der Entschädigung zu erleichtern. Ueber die Gesichtspunkte, von denen die Regierung bei der Ausarbeitung der Vorlage sich hat leiten lassen, machte Mr. Asquith folgende Mittheilungen: Nach dem gemeinen Recht ist der Arbeitgeber den von ihm Beschäftigten sowohl in England als in Schottland für Unfälle, die durch seine eigene Nachlässigkeit ihnen zugefügt worden, haftbar, und nach einer jüngsten Entscheidung des Oberhauses heisst Nachlässigkeit des Arbeitgebers hier nicht nur persönliche Sorglosigkeit, sondern auch Sorglosigkeit in der Auswahl der Maschinen, der Arbeiter und Nichtanwendung der geeigneten Arbeitsweise. In Folge des Wachsthums und der Ausdehnung der Betriebe wurde es nun dem verunglückten Arbeiter schwer, die Haftpflicht des Unternehmers zu beweisen, da es ihm nicht möglich war, seinen Unfall aus der persönlichen Nachlässigkeit des Fabrikanten herzuleiten. Daher riefen die Arbeiter zu ihrem Schutze ein anderes Rechtsprincip an. Der Fabrikant, so erklärten sie, sei auch für das Verhalten seiner Stellvertreter und seiner Angestellten innerhalb ihrer Funktionssphäre verantwortlich. Nun aber entschieden die Gerichtshöfe in Zweifelsfällen, dass es sich um Ausnahmen von der allgemeinen Regel handle. Der Arbeiter gehe nämlich stillschweigend einen Contract ein, durch den er die während seiner Thätigkeit vorkommenden Unfälle seiner Genossen als Folgen seiner Nachlässigkeit zu verantworten übernehme. So sei der Fabrikant, Minenbesitzer u. s. w. in jedem Falle von vornherein exculpirt gewesen, während zur Entschädigung eventuell der ärmste Arbeiter herbeigezogen wurde, denn schuld an dem Unfall war a priori ein Arbeiter. Diese richterliche Interpretation — die Fiction der „gemeinsamen Beschäftigung“ — die als allgemein gültig angesehen wurde, stellte der Arbeiter minder günstig als alle anderen Gesellschafts- und Berufsklassen. Denn wenn z. B. ein Eisenbahnunfall durch die Schuld eines der Eisenbahnbeamten sich ereignet, so hält sich jeder betroffene Passagier ohne weiteres an die Eisenbahngesellschaft. Der Rechtsungleichheit zu Ungunsten der Arbeiter soll nun die vorgelegte Bill ein Ende machen. Es liegt ihr folgendes Princip zu Grunde: Wo Jemand auf seine Verantwortlichkeit hin Triebkräfte in Bewegung setzt, welche für Andere Lebensgefahr bedingen, da muss er für die möglichen Folgen einstehen. Dieser Satz erleidet nur eine Beschränkung: dem Arbeitgeber wird der Einwand offen gehalten, dass der geschädigte Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit den Unfall verursacht habe; in diesem Fall ruht der Ersatzanspruch des Arbeiters und die Haftpflicht des Arbeitgebers.

Gewerbegerichte.

Gewerbegerichtswahlen in Berlin. Die am 20. Februar stattgehabten Wahlen endigten mit einem grossen Sieg der Sozialdemokraten. Die letzteren haben nicht nur in der gesammten Klasse der Arbeitnehmer, sondern auch in zwei Bezirken in der Klasse der Arbeitgeber gesiegt. Der 12. Bezirk, in welchem die Sozialdemokraten in der Klasse der Abeitgeber den Sieg erfochten, umfasst die Gegend der Skalitzerstrasse, es hatten hier 36 Wähler 5 Beisitzer zu wählen, der 37. Bezirk, in welchem ebenfalls den Sozialdemokraten der Sieg zufiel, liegt im äussersten Norden (Demminerstrasse), hier waren 4 Beisitzer von 54 Wählern zu wählen. Die Sozialdemokraten verfügen also im Gewerbegericht über 219 Stimmen, denen 201 nichtsozialdemokratische gegenüberstehen. Bei den gestrigen Wahlen haben etwa 70 pCt. der eingeschriebenen Wähler, die bekanntlich nur einen unbedeutenden Prozentsatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer repräsentiren, von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Wohnungsgesetzgebung im Grossherzogthum Hessen. Der in No. 23, I. Jahrgang S. 293 dieser Zeitschrift besprochene Entwurf der hessischen Regierung die Beaufsichtigung von Miethwohnungen betreffend, wurde am 18. Februar d. Js. von der zweiten Kammer des Grossherzogthums ohne wesentliche Aenderungen genehmigt. Alle Redner waren darin einig, dass im Wohnungswesen, namentlich in den Städten, schwere Missstände vorliegen, die durch die Regierungsenquête lange nicht ausreichend aufgedeckt worden seien. Auch wurde von den meisten anerkannt, dass die Gesetzesvorlage geeignet sei, hier Wandel zu schaffen. Einzelne Redner rügten, dass die polizeiliche Aufsicht der Wohnungen nur für die Gemeinden über 5000 Einwohner nicht auch für das Land vorgeschrieben sei, woselbst ein Eingreifen nicht minder Noth thue. Mit Recht bezweifelte der sozialdemokratische Abg. Ullrich, dass die private Bauthätigkeit die nothwendigen kleinen Wohnungen herstellen werde, und empfahl deshalb, den Gemeinden von Staatswegen Mittel zur Erbauung billiger Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Auch der Abg. Gutfleisch trat als Berichterstatter, der dem Entwurf einer wesentlich besseren Redaktion unterworfen hatte, für die Vorlage ein, indem er sowohl die Bestimmungen für durchaus zweckmässig als auch die Beschränkung auf die grösseren Gemeinden für richtig hielt. Widerspruch fand namentlich Artikel 1 des Gesetzes, welcher den Gesundheitsbeamten des Staates und den Ortspolizeibehörden und deren Beauftragten die Befugniss einer Untersuchung der Miethwohnungen und Schlafstellen giebt. Indessen wurde zum Schluss dieser Artikel gegen eine Minderheit von 8, das ganze Gesetz gegen eine Minderheit von 5 Stimmen angenommen. Während der Artikel 1 des Gesetzes schon am 1. Oktober d. J. (nicht wie der Entwurf vorgesehen bereits am 1. Juli) in Kraft treten soll, erhalten die übrigen Bestimmungen erst vom 1. Oktober 1894 ab Geltung.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen.

Die Kunst ein soziales Problem.

Vor mir liegen zwei Schriften — „Die bürgerliche Kunst und die besitzlosen Volksklassen“ von Emil Reich (Leipzig 1892) und „Die Volksunterhaltung“ von Kurt Bäcker (Berlin 1893) — die beide im Grunde nichts anderes sind als eine Modernisirung der Schillerschen Forderung einer ästhetischen Erziehung des Menschengeschlechts. — „Das Volk“, davon gehen beide aus, „die grosse, besitzlose, arbeitende Klasse, hat keinen Theil an der Kunst“. Und beide kommen zu dem Schluss: man müsse dem Volk die Kunst zugänglich machen, es zur Kunst erziehen, wenn man einer schweren Schädigung des Volkes und der Gefahr der Zerstörung unserer Kultur vorbeugen wolle.

Wer die beiden Schriften unmittelbar nacheinander liest, wird sich des Eindruckes nicht erwehren können, dass Bäcker das Buch Reichs gekannt und zu seiner Arbeit benutzt habe, ob er gleich desselben nirgends erwähnt. Es finden sich Uebereinstimmungen, die so stark sind, dass es schwer wird, sie dem Zufall zuzuschreiben, und die um so auffallender sind, als Bäcker den Standpunkt Reichs durchaus nicht überall theilt. Und trotzdem erscheint es nicht unmöglich, dass beide Schriften unabhängig von einander entstanden sind. Denn je mehr man sich in das Buch Reichs hineinliest, desto mehr überzeugt man sich, dass auch er nicht immer Sprecher sondern oft genug Sprachrohr ist, dass hüben wie drüben überhaupt nicht ein Mann das Wort führt sondern viele, oder wenn man will, einer im Namen vieler, die oft da und dort dieselben sind.

Und das ist für uns, denen es um die Sache zu thun ist, das Wichtigste: es handelt sich in den Schriften Reichs und Bäckers nicht um Forderungen lediglich dieser Beiden sondern vieler; sie wollen nicht eine neue Bewegung erzeugen, sondern einer Bewegung, die bereits im Zuge ist, neue Anhänger werben. Was aus ihnen beiden, den Bürgerlichen, spricht, ist der soziale Geist der Zeit, der von den Massen ausgeht und jetzt die Losung ausgiebt: die Kunst dem Volke!

Freilich, bis es zu dieser Losung kam, musste viel geschehen. Das Bürgerthum, das zu Schillers Zeiten noch als dritter Stand sich gegen Adel und Geistlichkeit emporrang, es musste zum herrschenden Stande werden. Der alte vierklassige Staat musste zum zweiklassigen, der Mittelstand zur Bourgeoisie, das Handwerk mit goldenem Boden zum guten Theil zu Proletariat werden. Die Industrie musste in ihren Centren ungeheure Arbeitermassen ansammeln, und das intelligente Bürgerthum, um tüchtigere Arbeiter zu gewinnen, den ungebildeten Massen die allgemeine Schulpflicht aufzwingen, womit es diesen zugleich eine Anweisung auf Kulturgenuss ausstellte, die es nicht einlöste —, und das Proletariat musste zum Bewusstsein seiner selbst erwachen, zum Klassenbewusstsein.

Die entsprechende Wandlung musste auch die Kunst durchmachen. Sie, die zu Schillers Zeiten eine Kämpferin für den Fortschritt war, sie wurde zur Hüterin des Stillstandes unter der herrschenden Bourgeoisie.

Es ist vielleicht die lesenswertheste Partie in dem Buche Reichs, die Schilderung, wie im Gegensatz zu dieser bürgerlichen Kunst, in der nichts widertönen soll von dem Kämpfen und Ringen da draussen, die ein geweihter Bezirk bleiben soll, wo die wirren Stimmen, die wilden Rufe verstummen, entrückt dem Zwist der Parteien, eine Welt für sich — wie im Gegensatz zu dieser Kunst, die so mit Nothwendigkeit einem bornirten, heuchlerischen Pseudoidealismus verfiel, eine neue Kunst sich entwickelt, die sozusagen am Siegestage der Bourgeoisie geboren, die Interessen der Besiegten vertritt, mit diesen sich aufrichtet und erstarkt, in allen Stücken das Gegentheil von jener nun abblühenden Kunst — rauh, wahr, ernst das Leben zeichnend, wie es ist, realistisch, naturalistisch — sozial. Nur in einem Punkte bleibt auch sie bürgerlich: in ihrem Publikum. Das Bürgerthum ist eben für alle Kunst der kaufkräftige Konsument. Die soziale Kunst spricht vom Volke aber nicht mit dem Volke, sondern mit dem Bürgerthum. Nun denn, so mag sie vielleicht wenigstens dazu beigetragen haben, im Bürgerthum den Gedanken zu wecken, dass es wohlgethan wäre, die Kunst dem Volke zugänglich zu machen. Sagt doch Kurt Bäcker, der hierüber vielleicht aus eigener Erfahrung Bescheid weiss: „Wenn der soziale Gedanke als Vorstellung einer erweiterten Menschlichkeitspflicht bei vielen Gebildeten und manchen Besitzenden heute bereits eine grosse Macht gewonnen hat, so sind Romanlektüre und dramatische Darstellungen ziemlich stark an diesem Erfolge betheiligt.“

Menschlichkeitspflicht! — Wenn wir den ersten Faktor angeben sollten, der in dieser Frage mitspricht, wir wüssten keinen andern. Die „Gebildeten“, welche dem Volke die Kunst zuführen wollen, sind höchst wahrscheinlich mehr oder minder Menschenfreunde, Volksfreunde. Es ist die Sorge um das Wohl des Volkes, die ihnen am Herzen liegt. — Der Mensch hat das Bedürfniss nach Genuss, sagt man sich, und sucht dasselbe zu befriedigen, wie er kann. Je mehr diese Befriedigung gehemmt wird, desto mehr steigert sich das Verlangen. Schliesslich ist diesem Hunger auch die schlechteste Nahrung willkommen. Die Kneipen, die Tingeltangel, die Spezialitätentheater u. s. w., sie sind es, wo das Volk heute in grosser Zahl seine Genüsse sucht. Die Volksgesundheit wird vergiftet, und so erscheint es schon vom Standpunkt der Volkshygiene aus geboten, edlere, reinere, sittigendere Genüsse dem Volke zu ermöglichen.

Für noch viel segensreicher aber wird die Kunst in einer anderen Hinsicht erachtet. Sie soll die tiefe und gefährliche Kluft überbrücken helfen, die zwischen Besitzenden und Besitzlosen, Gebildeten und Ungebildeten besteht, denn so ist es ja: die beiden Klassen haben kaum noch eine Gemeinschaft mit einander. Ihre Lebensweise, ihre Gedanken, Hoffnungen, Wünsche, Ehrbegriffe sind völlig verschieden. Diese Fremdheit soll beseitigt werden — und hier sollen nun Drama und Roman den Arbeiter etwas ähnliches lehren wie sie es viele Gebildete und manchen Besitzenden bereits gelehrt haben: Menschlichkeitspflicht. So wird der Klassenhass gemildert und der soziale Kampf jedenfalls mit weniger Brutalität geführt werden. Das höchst erreichbare Ziel aber bleibt, die Kultur in die Volksseele zu legen — denn ist sie da, so wird ihr keine soziale Revolution etwas anhaben können.

Dies der Standpunkt der bürgerlichen Philanthropen à la Bäcker, bei dem allerdings etwas von bürgerlichem Klassengeist durchblickt. Der Kampf, den das Proletariat um seine Zukunft führt, ist zum allermindesten nicht ganz nach seinem Herzen, und die Menschenliebe ist doch immer begleitet von etwas Furcht.

Sehen wir nun zu, wie die bürgerlichen Philanthropen dem Volke die Kunst zugänglich machen wollen. Man denkt an billige Volkskonzerte — Billigkeit spielt hier selbstverständlich überall die Hauptrolle — an Gesang- und Orchestervereine, Erweiterung und Vermehrung der Volksbibliotheken — an Vermehrung der Besuchstunden der Museen, die namentlich an Sonntagen offen gehalten werden sollen, an einführende, erläuternde Vorträge, an Wandermuseen und Wandergastspiele guter Schauspieltruppen, an regelmässig wiederkehrende Volksvorstellungen in den ständigen Theatern u. s. w.

Das Theater! Hiermit wären wir an dem wichtigsten Punkte dieser Angelegenheit gekommen.

Was wollten die Volksfreunde in diesem Betracht und was haben sie geleistet?

Es war der Freiburger Professor Georg Adler, der den Vorschlag machte, alle subventionirten staatlichen und städtischen Theater sollten einmal in der Woche für höchstens 50 Pf. eine Arbeitervorstellung geben. Die Gemeinden, die Souveräne, vor allem der deutsche Kaiser mögen ihre pekuniäre Macht hierzu geltend machen — also Oeffnung der Hoftheater für die Arbeiter!

Wir sehen, auch Adler appellirte in der Richtung nach oben —; der Erfolg war, wie ihn böse Menschen voraussahen, gleich Null, und wer weiss, ob nicht die Philanthropen noch heute ohne ein Theater wären, hätte sich nicht vorher ein anderes Ereigniss vollzogen, das mittelbar — aber sehr mittelbar — ihnen zu Statten kam.

Im Herbst 1889 war die „Freie Bühne“ gegründet worden, nicht fürs Volk, nein, sondern weil es der „neuen dramatischen Kunst“ an einem Asyl fehlte. Der Kapitalismus als Theaterunternehmer liess sie nicht in seine Schauspielhäuser ein, denn der Kassenerfolg schien ein höchst zweifelhafter, und obendrein war diese neue sozialkritische Kunst der Censur ein Dorn im Auge. Vor beiden, dem Kapitalismus wie der Censur, suchte man — d. h. eine Anzahl rein künstlerisch interessirter Schriftsteller, Dichter etc.— sich durch die Bildung eines geschlossenen Vereins zu schützen, und das Unternehmen gelang unter grossem Aufsehen.

Das Muster der „Freien Bühne“ schwebte Bruno Wille vor, als er an die Arbeiter Berlins einen Aufruf erliess, sich aus eigener Kraft, zu eigenem Nutz und Frommen eine „Freie Volksbühne“ zu schaffen, mit demokratischer Einrichtung, eine Bühne, deren Zweck nicht Unterhaltung, „sondern hoher Kunstgenuss, sittliche Erhebung und kräftige Anregung zum Nachdenken über die grossen Zeitfragen sein sollte“.

Es ist bekannt, welchen Erfolg dieser Aufruf hatte. Die „Freie Bühne“ fristet längst nur mehr eine Scheinexistenz, die Theilnahme des Publikums hatte nachgelassen, die „Freie Volksbühne“ blüht noch heut und weder die Drangsalirung durch die Polizei, noch ein im letzten Jahre entstandener Zwist im Innern haben sie ums Leben bringen können. Im Gegentheil. Der Zwist gab Anlass zur Gründung einer „Neuen freien Volksbühne“ und nichts spricht gegen die Lebensfähigkeit beider Vereine. Das Publikum der „Freien Volksbühne“ sieht eben nicht wie das bürgerliche der „Freien Bühne“ in der Kunst „nur die Kunst“, sondern „seine Sache“ — das mag „unkünstlerisch“ sein, aber man bedenke dafür, dass diese „seine Sache“ die Sache der Zukunft ist.

Wie stellen sich nun die Philanthropen hierzu?

Das energische Vorgehen der „klassenbewussten“ Arbeiterschaft Berlins veranlasst sie zur Nachahmung. Auch bei ihnen kommt das Prinzip der Selbsthilfe zu Ehren. Auch sie gründen u. z. den „Verein für Volksunterhaltungen“, der zugleich ein Theaterverein ist.

Zweck und Ziel dieses Vereins, der sich aus Angehörigen aller Stände und Berufe zusammensetzt, lässt sich am kürzesten mit den Worten Kurt Bäckers angeben: das Volk soll hier finden „Erholung von der täglichen Sorge und Arbeitslast, die trotz aller sozialdemokratischen Zukunftsträume nie zu beseitigen ist.“ Demgemäss möglichste Fernhaltung aller „drückend und düster“ wirkenden Dichtungen, sowie aller derjenigen, „in denen es sich um noch unentschiedene Kunstkämpfe handelt“, die dem Volke fernliegen und es höchstens zu müssigen ästhetischen Grübeleien verleiten könnten. Demgemäss im Ganzen und Grossen Ausschluss der modernen Dramatik.

Ein Progamm, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt! Denn dass die Sorge um die müssigen ästhetischen Grübeleien selber müssig ist, leuchtet ein. Wann hätte je ein naives Publikum über eine neue Kunstform gegrübelt? — Nicht ohne eine gewisse Komik ist es übrigens, dass diese Gebildeten, denen soziale, also doch moderne Dramen und Romane zur „Vorstellung einer erweiterten Menschlichkeitspflicht“ mitverholfen haben, dem Volke das moderne Drama so ängstlich vorenthalten. — Nun sei es so, die „feindlichen Brüder“, an deren Versöhnung ihnen doch so sehr gelegen ist, dürften von der „Freien Volksbühne“ doch schwerlich zur „ethischen“ übergehen.

Der „sozialkritisch geschulte“ Arbeiter verlangt eben — und dafür hat die Freie Volksbühne den glänzenden Beweis erbracht — nach einer anderen Kost, als ihm eine noch so wohlwollende Philanthropie vorsetzen möchte. Und sollen wir denn durchaus an dem Vorurtheil festhalten, dass der Arbeiter, weil er Arbeiter ist, dem landläufigen Theatergast an Intelligenz nachstehe? Sollen sich in einer so zahlreichen und so eifrig um ihre geistige Ausbildung bemühten Arbeiterschaft, wie die Berliner es allem Anscheine nach ist, nicht so viel helle Köpfe finden wie in der ersten besten Mittelstadt, die im Ganzen vielleicht halb so viel Einwohner zählt wie die Berliner Arbeiterschaft erwachsene Mitglieder? Die dazu obendrein kein Centralpunkt geistigen Lebens ist? Und doch würde schwerlich jemand auf den Einfall kommen, wenn ein Stück z. B. von Ibsen in einer Stadt wie Halle, Magdeburg, Nürnberg, Braunschweig aufgeführt würde, die Kapazität des hier allerdings „verehrlichen“ Publikums feierlich anzuzweifeln.

Doch genug davon. Wir wollen uns freuen darüber, dass jeder der beiden Volksbühnenvereine sein Theater hat, denn wahrscheinlich ist es das, welches er gerade braucht. Dass in der Arbeiterschaft überhaupt ein Kunstbedürfniss existirt, dazu bedurfte es keines Beweises, aber hocherfreulich ist es, zu wissen, dass die bedeutendsten Dichter des Jahrhunderts in der Arbeiterschaft ein Publikum finden und dass ihre Werke da „zündend“ wirken. Dieses „zündend“ ist mehr werth, als sogar das geistreichste Theaterreferat.

Ich glaube, die soziale Bewegung um die Kunst ist damit in ihren Hauptzügen dargelegt. Die Frage drängt sich auf: was lehrt uns diese Bewegung? was lehrt uns insbesondere der Gang dieser Bewegung?

Von Künstlern und Philanthropen ist sie ausgegangen, aber die erste That auf dem unvergleichlich wichtigsten aller hier in Frage kommenden Gebiete gehört der klassenbewussten Arbeiterschaft, und wenn die gemischte Gesellschaft der Philanthropen bald nachher ebenfalls zur That schreitet, so erscheint diese sehr deutlich auch als Gegenthat. Die Dinge — nicht die Worte, sondern die Dinge — kamen erst in Gang, als der am weitesten fortgeschrittene, zur klarsten Erkenntniss der Volksinteressen gelangte Theil des Volkes, als die „sozialkritisch geschulte“ Arbeiterschaft sie in Gang brachte. Und auf diesem Wege, scheint es uns, in That und Gegenthat, wird die Bewegung zu Nutz und Frommen des Volkes weitergehen. Sowie ja auch die anderweitigen „sozialen Reformen“ nicht deswegen weitergehen, weil, wie die bürgerliche Presse es darstellt, der Staat dieselben in die Hand genommen und die besitzenden Klassen, die Willigen wie die Widerwilligen zur Mitarbeit fortgerissen hat, sondern weil die gewaltige Bewegung der zum Klassenbewusstsein erwachten Massen die herrschenden Klassen zu Reformen zwingt. „Wer hat, dem wird gegeben werden“ so heisst es ja in der Bibel.

Zu Nutz und Frommen des Volkes — und — der Kunst, denn dass beider Interessen auf demselben Wege liegen, ist klar. Freilich fehlt es nicht an Stimmen, welche ihr eine Zeit der Vergröberung, des Niederganges prophezeien, welche von einer ihr bevorstehenden Einbusse an Feinheit und Tiefe der Empfindung, Adel der Gedanken u. s. w. reden. Nun, dieselben Bedenken hat man einst wohl auch in den aristokratischen Salons der aufstrebenden bürgerlichen Kunst entgegengehalten, wer aber möchte heute diesen Standpunkt theilen? Die Massen, an deren Verständniss und Gefühl die moderne Kunst sich ganz unzweifelhaft wendet, sie sinken ja doch nicht, sie bleiben auch nicht stehen, im Gegentheil, sie schreiten vor, sie steigen auf. Die Zukunftskunst der Massen wird sich zur Gegenwartskunst des Bürgerthums verhalten wie die Wagnersche Musik des grossen Orchesters zu der des alten kleinen Orchesters oder gar der Kammermusik. Man erinnert sich ja, wie man seiner Zeit dieses grosse Orchester als roh, brutal, aller feineren Empfindung hohnsprechend verschrie — und heute? Heute hört man in dieser Brutalität — Reichthum, Fülle, Tiefe, Macht der Empfindung u. s. w.

So wird es auch mit der Kunst werden, die nicht mehr aus dem Empfinden einer „aristokratischen“ Klasse, sondern aus dem Volke heraus spricht.

Berlin. Heinrich Krzyzanowski.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY

OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The *ANNALS* contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the *Academy*; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, $ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,

STATION B, PHILADELPHIA.

„EXPORT"

Organ des Centralvereins für Handelsgeographie

und Förderung Deutscher Interessen im Auslande.

XIV. Jahrgang.

Herausgegeben

von

R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

Redaktion und Expedition: Berlin W., Magdeburgerstrasse 36.

Die seit 1879 erscheinende Wochenschrift „Export" ist bestrebt, die Interessen des deutschen Exports thatkräftig zu vertreten, sowie dem deutschen Handel und der deutschen Industrie wichtige Mittheilungen über die Handelsverhältnisse des Auslandes in kürzester Frist zu übermitteln.

Inserate im „Export" sind erfolgreich, wie das andauernde, langjährige Annonciren erster Firmen beweist.

Abonnementspreis im deutschen Postgebiet vierteljährlich M. 3. im Weltpostverein M. 3,75, im Vereinsausland M. 4,50.

Man **abonnirt** bei der Post, im Buchhandel bei Walther & Apolant's Verlagsbuchhandlung Hermann Walther, Berlin W., Keithstr. 16/17 und bei der Expedition.

Durch jede Buchhandlung oder Postamt zu beziehen:

HYGIEIA.

Gemeinverständliche wissenschaftliche Monatsschrift

für

Volksgesundheitslehre und persönliche Gesundheitspflege

zugleich

ärztliches Centralorgan für die hygieinische Reformbewegung

unter Mitwirkung von Aerzten und Hygieinikern

herausgegeben von

Dr. med. **Franz Carl Gerster** in München.

Abonnementspreis pro Heft 60 Pf.

Einzelpreis pro Heft 80 Pf.

A. Zimmer's Verlag (Ernst Mohrmann) Stuttgart.

Verlag von **Duncker & Humblot** in **Leipzig**.

Soeben ist erschienen:

Ueber das Verhältniß

von Arbeitslohn und Arbeitszeit

zur Arbeitsleistung.

Von

Professor Dr. Lujo Brentano.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

7 Bogen. 1893. Preis 1 M.

Der Kellnerberuf.

Eine sociale Studie

von

Dr. Karl Oldenberg.

1893. Preis 1 M.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von **Leonhard Simion**

Berlin SW., Wilhelmstraße 121.

Sparkassen

und

Checkverkehr.

Von

Dr. Berthold Michael.

Preis 2 Mark.

Die amtliche Statistik

und die

Arbeiterfrage im Deutschen Reich.

Von

Dr. E. Hirschberg

Direktoral-Assistent am Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW[48].

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Nr. 20.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

Taschenformat; kartonnirt.

☛ Fünfte Auflage. ☚

Preis 2 Mk.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 6. März 1893. Nummer 23

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Zur Landarbeiterfrage in Russland.

Die ganze russische Volkswirthschaft steht mitten in einer Krise. Es ist der Uebergang von den primitiven Wirthschaftsformen zu den komplizirten Gebilden der kapitalistischen Wirthschaftsordnung, welcher sich so schmerzvoll für das grosse Land gestaltet. Und eben in der Landwirthschaft machen sich die schweren Begleiterscheinungen des grossartigen Umwandlungsprozesses viel fühlbarer als auf anderen Gebieten des volkswirthschaftlichen Lebens. Ein grosser Theil des Landes mit fast ausschliesslich ackerbautreibender Bevölkerung ist relativ übervölkert, während ein anderer Theil bedeutenden Bevölkerungsmangel aufweist. Beide Theile leiden unter diesen Verhältnissen. Nebenbei gesagt, ist es theoretisch von grossem Interesse, dass auch in dem dünnbevölkerten Russland die Bevölkerungsfrage der Ausgangspunkt der wirthschaftlichen Entwickelung und die Ursache der sozialen Leiden bildet.

In der jüngsten Publikation des „Departements für Ackerbau und landwirthschaftliche Gewerbe", welche in einer grossen Arbeit von S. A. Korolenko: „Die Lohnarbeit auf Landgütern und die Landarbeiterwanderungen im Zusammenhange mit einer statistischen Skizze des Europäischen Russlands in landwirthschaftlicher und industrieller Beziehung" besteht, liegt ein werthvoller Beitrag zur Kenntniss der agrarischen Zustände, speziell der Landarbeiterfrage in Russland, vor.

Diese Arbeit ist — abgesehen von dem reichen gedruckten Material, welches für den allgemeinen Theil benutzt wurde — eine Verarbeitung von mehr als 20 000 Antworten auf einen von dem genannten Departement an die Gutsbesitzer versandten Fragebogen. Die Fragen betrafen folgende Punkte: 1. Die Art und Weise, in welcher die Landgüter in der betreffenden Gegend bewirthschaftet werden, ob vorzugsweise durch Tagelöhner oder monatliche Arbeiter oder Terminarbeiter oder endlich im Wege der Theilpacht? 2. Werden die Accordarbeiter und die Terminarbeiter im Voraus (gegen Handgeld) oder erst bei Beginn der verschiedenen Feldarbeiten gedungen? 3. Falls für die Feldarbeiter nicht Ortsangesessene (d. h. eingewanderte) Arbeiter gemiethet werden, aus welcher Gegend kommen dieselben? Wenn im Gegentheil aus den betreffenden Gegenden Arbeiterwanderungen unternommen werden, wohin richten sich dieselben und wie gross ist die Anzahl der Arbeiter, welche daran betheiligt sind? 4. Wie hoch ist der Lohn für Jahresarbeiter, welches sind die Kontraktbedingungen und wie hoch stellt sich die Beköstigung? 5. Wenn die Benützung der Terminarbeiter verbreitet ist, wie lang sind dann die Termine, für welche sich die Arbeiter verdingen und wie hoch ist der übliche Lohn der Terminarbeiter? 6. Wie hoch ist der Lohn der Accordarbeiter und welches sind die Kontraktbedingungen? 7. Wie hoch ist der Tagelohn im Frühjahr, während der Heumahd und der Kornernte? Ausser der Beantwortung dieser Fragen konnten die Gutsbesitzer dem Departement ihre Wünsche mittheilen. Aus dem Fragebogen ist schon ersichtlich, dass sozialpolitische Gesichtspunkte bei dieser Enquête gar nicht in Betracht kamen, und es ist höchst bezeichnend, dass auch die Verarbeitung des grossen Materials einem eifrigen Vertreter der Gutsbesitzerinteressen übertragen wurde.

Herr Korolenko theilt die 50 Gouvernements des europäischen Russlands (mit Ausschluss der 10 polnischen) in 3 Gruppen: 1. 21 Gouvernements (Central- und Westrussland), wo der gesammte Nahrungsspielraum auf der gegen-

wärtigen Entwickelungsstufe für die vorhandene Bevölkerung zu klein ist; andere Erwerbszweige ausser dem Ackerbau können den Bevölkerungsüberschuss — Korolenko schätzt ihn auf 2½ Millionen Arbeitsfähiger beiderlei Geschlechts — nicht absorbiren, und so ist derselbe entweder auf Wanderarbeit oder auf Auswanderung angewiesen. 2. 8 Gouvernements, welche Mangel an Bevölkerung im Verhältniss zum genannten Nahrungsspielraum aufweisen (Süd- und Ostrussland). Diesen Bevölkerungsmangel schätzt Korolenko auf 2 873 000 Arbeitsfähiger beiderlei Geschlechts. Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften allein wird von ihm auf 1 435 000 geschätzt. 3. 21 Gouvernements (Nord- und Nordwestrussland), auch einige Gouvernements Central- und Ostrusslands), welche gleichfalls einen Bevölkerungsmangel im Verhältniss zum gesammten Nahrungsspielraum aufweisen. Da jedoch der Ackerbau hier weder entwickelt noch rentabel ist, so ist ein bedeutender Theil der Bevölkerung in anderen Erwerbszweigen beschäftigt und zwar in einigen Gouvernements in solchem Umfange, dass auch hier grosser Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern herrscht.

Die starken alljährlichen Landarbeiterwanderungen finden aus dem Gebiete 1 in das Gebiet 2 statt. Es muss dabei bemerkt werden, dass in den „übervölkerten Gouvernements Centralrusslands die Wirthschaft nicht — wie es „naturgemäss“ sein sollte — vorzugsweise auf Lohnarbeit, sondern auf der Ausbeutung der „Landnoth“ der Bauern basirt ist. Diese Ausbeutung findet in den hohen Pachtpreisen ihren Ausdruck (vgl. unsere Ausführungen in dieser Zeitschrift, Jahrg. II. No. 1). Herr Korolenko dagegen will die Ursache der schwachen Entwickelung der echtkapitalistischen Landwirthschaft nicht nur in der viel leichteren und bequemeren Art der Ausbeutung, welche das Pachtverhältniss bietet, sehen, sondern auch in der Unsicherheit, welcher die Gutsbesitzer durch häufigen Kontraktbruch seitens der Arbeiter ausgesetzt sind. Wir wollen keineswegs diese Thatsache bestreiten, aber sie ist doch von secundärer, untergeordneter Bedeutung.

In den süd- und ostrussischen Gouvernements, in welchen, wie gesagt, der grosse Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften durch Wanderarbeiter aus Centralrussland theilweise gedeckt wird, hängt die Nachfrage nach Arbeitskräften ganz von dem jeweiligen Ausfall der Ernte ab: bei schlechter Ernte kehren die eingewanderten Arbeiter unverrichteter Sache als Bettler durch Entbehrungen völlig erschöpft zurück in die Heimath, wo sie schon längst überflüssig sind. Auch hier in diesen fruchtbaren Gouvernements erweist sich nach Korolenko als „Haupthinderniss zu einer rationellen Bewirthschaftung der Güter“ ebenfalls der systematische Kontraktbruch seitens der Arbeiter. „Bei einem mehr oder minder günstigen Ausfall der Ernte, wenn die Erntezeit kommt, verlassen fast auf allen (?!) Gütern die Arbeiter ihre Herren, bei welchen sie bereits Handgelder genommen haben, und treten auf den Arbeitsmärkten als um Arbeit werbende Tagelöhner auf, wobei sie ganz unverhältnissmässig hohen Lohn für sich in Anspruch nehmen. Da die Felder nicht ungeerntet bleiben können, sind die Gutsbesitzer oft gezwungen 3, 4 selbst 5 Rubel Tagelohn den von ihnen schon früher gedungenen Arbeitern zu zahlen und nicht nur verlieren sie dabei die Vortheile, welche eine gute Ernte ihnen geben könnte, sondern sie tragen noch sehr bedeutende Verluste. Dadurch werden sie zur Verpachtung ihrer Güter gedrängt.“

In dieser tendenziösen Schilderung vermissen wir eine Kleinigkeit: den Hinweis auf die Fundamentalursache des häufigen Kontraktbruches seitens der Landarbeiter. Schon in einer früheren Publikation der Departements für Ackerbau etc. („Die Produktionskosten des Getreides“, 1890) finden wir folgende interessante Erklärung dieser Erscheinung — diese Erklärung rührt von einem Gutsbesitzer, Korrespondenten des Departements her —: „Handgelder verlieren diejenigen Gutsbesitzer, welche im Winter die ortsangesessenen Arbeiter für billigen Lohn dingen. Es sind eben meistentheils nothgedrungen eingegangene Arbeiterkontrakte, welche — bei einer für die Arbeiter günstigeren Konjunktur — von denselben ignorirt resp. gebrochen werden. Ein Gutsbesitzer gesteht in seinem Berichte ganz offen, dass er den Arbeitern gegenüber, welche er im Winter dingt, sich immer verpflichtet, die Differenz zwischen dem Winter- und Sommerlohn auszuzahlen, wenn nur die Arbeit pünktlich und gut verrichtet wird. Eine natürliche Folge dieser Verhältnisse ist es, dass die Sitte, die Arbeiter im Winter oder im Herbst, wo die Geldnoth am grössten, zu dingen, sich als unpraktisch erwiesen hat und aufgegeben werden musste.

Der Durchschnittslohn der Jahresarbeiter (Gesinde) mit Beköstigung stellt sich (für die Periode 1883—1891) in den 50 Gouvernements auf 62 Rubel, Maximallohn ist 104 Rubel (Gouvernement Taurien), Minimallohn 30 Rubel (Gouvernement Wolhynien). Aus der Tabelle der Durchschnittslöhne in den einzelnen Gouvernements ersieht man, dass einerseits gleiche oder fast gleiche Löhne in räumlich sehr von einander entfernten Gouvernements vorkommen, andererseits aneinandergrenzende Gouvernements grosse Differenzen aufweisen. Die durchschnittlichen Unterhaltskosten (Beköstigung) eines Jahresarbeiters betragen 46 Rubel (Maximum 65 Rubel im Gouvernement Kurland, Estland und St. Petersburg, Minimum 33,50 Rubel im Gouvernement Podolien).

Der durchschnittliche Arbeitslohn resp. die Unterhaltskosten einer Jahresarbeiterin betragen 34 resp. 43 Rubel. Die Differenz in der Bezahlung der männlichen und weiblichen Arbeit ist darnach eine sehr bedeutende, während die Unterhaltskosten nur wenig differiren.

Die Terminarbeiter verdingen sich gewöhnlich auf ungefähr 5 Monate, von Ende April oder Anfang Mai bis zum 10. Oktober. Der Durchschnittslohn eines solchen Terminarbeiters schwankt zwischen 68 Rubel (Gouvernement St. Petersburg) bis 30 Rubel (Gouvernement Minsk); eine Terminarbeiterin bekommt im Maximum 44 Rubel (Gouvernement St. Petersburg) im Minimum — 16 Rubel (Gouvernement Orel).

Der durchschnittliche Tagelohn während der Erntezeit erreicht sein Maximum im Gouvernement Taurien — 1,23 Rubel, sein Minimum im Gouvernement Grodno — 0,41 Rubel.

Der Durchschnitt aus den höchsten Tagesverdiensten variirt für dieselbe Periode von 2,80 Rubel im Gouvernement Jekaterinoslaw bis 0,45 Rubel im Gouvernement Wilno; der Durchschnitt aus den niedrigsten Tagesverdiensten bewegt sich zwischen 0,80 Rubel im Gouvernement Taurien und 0,35 Rubel im Gouvernement Grodno. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Maximal- und dem durchschnittlichen Minimallohn macht für das Gouvernement Jekaterinoslaw 2,20 Rubel, für das Gouvernement Wologda nur 0,05 Rubel aus. „In einzelnen Fällen“ erreicht der Tageslohn in Südrussland während der Erntezeit 5,00 Rubel, während für das Gouvernement Grodno ein solcher ausnahmsweise gezahlter Maximallohn nur 0,75 Rubel beträgt. Interessant dürfte der Unterschied zwischen dem getreidereichen Süden (Gouvernement Cherson) und dem hohen Norden (Gouvernement Archangelsk) sein; während hier die Differenz zwischen dem Tagelohn, welcher zur Erntezeit gezahlt wird und demjenigen während der Aussaatzeit nur 0,01 Rubel ausmacht, beträgt dort diese Differenz 0,88 Rubel.

Relativ hohe und stabile Löhne werden in den 3 Baltischen Gouvernements Kur-, Liv- und Estland gezahlt, was vollkommen dem hohen Stande der Landwirthschaft in denselben entspricht.

Eine Umwälzung in der landwirthschaftlichen Arbeiterlage im Süden Russlands ruft die Verbreitung der arbeitsparenden landwirthschaftlichen Maschinen hervor und dieser Umstand im Vereine mit der Bevölkerungszunahme in den südrussischen Gouvernements wird sich sehr fühlbar für die ruinirte Bauernschaft der übervölkerten Centralgouvernements machen und die Arbeiterwanderungen bedeutend reduziren.

Man bedenke dabei, dass fast die Hälfte der gesammten arbeitsfähigen Bevölkerung (beiderlei Geschlechts) in diesen Gouvernements auf Wanderarbeit ausgehen muss!

Die Binnenwanderungen in den unfruchtbaren, nichtschwarzerdigen Gouvernements Centralrusslands und im Norden Russlands tragen einen ganz anderen, nicht landwirthschaftlichen Charakter: hier sind die Wanderarbeiter entweder selbständige Gewerbetreibende oder gewerbliche Arbeiter oder endlich städtische Dienstboten.

Diese Verhältnisse sind zum Theil durch das Fortbestehen ganz veralteter Institutionen bedingt. Freizügigkeit würde hier bald Wandel schaffen. Wie immer so auch in dem vorliegenden Falle eilt das wirthschaftliche Leben den rechtlichen Formen voraus. Auf die Dauer aber ist ein solches Auseinandergehen unhaltbar, und in raschem Tempo nähern wir uns dem Momente, wo dies allgemein empfunden werden wird.

St. Petersburg. P. v. Struve.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Entwurf betr. die Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Seitens der Regierung ist dem deutschen Reichstag ein Entwurf betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Abänderung des Strafgesetzbuchs zugegangen.

Derselbe bestimmt, dass die Fähigkeit zum selbstständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre erworben wird, statt wie bisher mit dem 24. Lebensjahr. Die Ansprüche der Armenverbände auf Erstattung sollen zukünftig in zwei Jahren verjähren. Die Bestimmung, dass der Armenverband des Dienstortes erkrankten Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen während 6 Wochen Kur- und Verpflegung zu gewähren hat, wird auch auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und die Verpflichtung auf 13 Wochen ausgedehnt. Nach § 30 des jetzt geltenden Gesetzes hat für einen Hülfsbedürftigen, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband einzutreten, in dessen Bezirk sich derselbe bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand. Hiernach muss der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung demjenigen Landarmenverband, von welchem er die Erstattung der aufgewendeten Kosten fordert, den Beweis erbringen, dass der von ihm Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt. Dieser Beweis ist nicht selten schwierig, insbesondere dann wenn die Vernehmung des Unterstützten unmöglich ist, beispielsweise bei Kindern, bei Schwerkranken, alsbald versterbenden Personen, bei abgeschobenen Idioten, Irren oder Taubstummen sowie dann, wenn es sich um die Kosten der Beerdigung aufgefundener unbekannter Leichen handelt. Der Paragraph soll daher dahin abgeändert werden, dass statt der Worte „welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat" gesagt wird: „wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist". Der Beweis, dass ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, dass er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat. welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, innerhalb zweier Jahre, vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem die Erstattung erfolgt ist, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen. Schliesslich wird dem § 361 des Strafgesetzbuchs beigefügt: Wer, obschon er in der Lage ist, Diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, dass durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss."

Rückgang des Fleischkonsums in Leipzig. Der Ende Februar veröffentlichte Geschäftsbericht über den Betrieb des städtischen Schlachthofes in Leipzig pro 1892 ergiebt einen nicht unbeträchtlichen Rückgang des Fleischverbrauchs gegen das Vorjahr, der zweifellos der Hauptsache nach auf eine Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse des Mittelstandes und der Arbeiterklasse zurückzuführen ist. Namentlich hat der Verbrauch an Rindfleisch nicht blos verhältnissmässig, sondern auch absolut einen Rückgang um 20 940 kg erfahren, denn er ist von 6 939 801 kg im Jahre 1891 auf 6 908 861 kg herabgesunken. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1892: 18,27 kg Rindfleich (1891: 19,14 kg), 2,75 kg Hammelfleisch (2,85 kg) und 21,43 kg Schweinefleisch (21,69 kg). Der Verbrauch an Kalbfleisch bezifferte sich ebenso wie im Vorjahre auf 5,46 kg. Insgesammt ergiebt sich demnach ein Rückgang von 49,14 kg auf 47,91 kg, das sind 2,5 pCt. des vorjährigen Konsums.

Finanzfragen.

In der preussischen Steuerreform-Kommission sind zwei Resolutionen beantragt, in denen die Regierung ersucht wird:

1. ohne Verzug die geeigneten Schritte zu übernehmen, um zu ermöglichen, dass die Gewerbebetriebe des Reiches zu den Gemeindeabgaben in demselben Umfange wie Diejenigen des Staates herangezogen werden;
2. baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Begründung und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen regelt.

Beide Resolutionen sind sozialpolitisch von Bedeutung. In einer Gemeinde wie Spandau würde sich vermuthlich die Last der Kommunalsteuern erheblich anders gestalten, wenn der grösste Gewerbtreibende der Gemeinde, der Militärfiskus als Inhaber der Gewehrfabriken, Konservenfabriken etc., welcher gegenwärtig die kommunalen Einrichtungen steuerfrei mitgeniesst, zu den Gemeindesteuern herangezogen werden könnte Unseres Erachtens bedarf es aber dazu keines besonderen Gesetzes Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 ist es nur verboten, die im Eigenthum des Reichs befindlichen Gegenstände hinsichtlich der Befreiung von Steuern anders zu behandeln, als die im Eigenthum des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenstände. Die Vorstellung als ob es zu einer Besteuerung des Reichsfiskus einer besonderen Ermächtigung durch das Reich bedürfe, entspricht weder den heutigen allgemeinen Lehren der Steuerhoheit, noch dem positiven Recht. — Sehr verbreitet ist die Vorstellung, als ob bei einer etwaigen Besteuerung des Reichsgewerbebetriebes die Postanstalten eine selbstverständliche Ausnahme bilden müssten. Auch dem ist nicht zuzustimmen. Wenn der preussische Fiskus für den Betrieb seiner Eisenbahnanstalten zu den kommunalen Lasten beiträgt, so kann es auch der Reichsfiskus für den Betrieb seiner Postanstalten.

Die zweite Resolution, betreffend die Sparkassen, ist zu allgemein gehalten, als dass sich aus ihr die beabsichtigte Richtung des geforderten Gesetzentwurfs ersehen liesse.

Gegen die progressive kommunale Einkommensteuer hat sich die Steuerreformkommission ausgesprochen. Zu § 30 des Kommunalabgabengesetzes, welcher die Gemeindezuschläge zur Staatseinkommensteuer betrifft, hatte die Regierung vorgeschlagen

> „eine verschiedene Bemessung der Zuschläge für die einzelnen Stufen des Steuertarifs bedarf der Genehmigung. In keinem Falle darf der Prozentsatz der Besteuerung in den untereu Stufen höher sein als in den oberen".

Dazu hat nach den vorliegenden Zeitungsnachrichten die Kommission beschlossen, dass der Prozentsatz der Be-

steuerung auch in den oberen Stufen nicht höher sein dürfe als in den unteren. Danach scheint es, als ob die Kommission den ganzen Absatz gestrichen und statt dessen die Bestimmung gesetzt hätte, dass die Kommunalzuschläge ohne Abweichung nach oben und unten gleichmässig nach den Sätzen der Staatseinkommensteuer von allen Einkommen zu erheben seien.

Der Gedanke der progressiven Steuer ist sozialpolitisch doch zu bedeutend, als dass man diesen Beschluss (wie es die Zeitungen bisher fast allgemein gethan haben) mit Stillschweigen übergehen könnte. Zuvor ist es nöthig, dass der Gedanke einer gewissen Progression schon in der heutigen preussischen Staatseinkommensteuer enthalten ist, welche allmälich bis zu 3 pCt. und bei Einkommen von 100 000 Mark an bis auf 4 pCt. steigt. Würde man nun die kommunalen Zuschläge zu den Beträgen der staatlichen Einkommensteuer wiederum progressiv gestalten, indem man etwa von den untersten Stufen 75 pCt der staatlichen Sätze, von den obersten 125 pCt. erhöbe, so würde dies für die letzteren thatsächlich eine doppelte Progression sein. Es ist auch nicht zu leugnen, dass ein solches Recht unter Umständen einem argen Missbrauche in den Händen der Kommunalbehörden ausgesetzt wäre. Wenn z. B. in einer Gemeinde ein einziger reicher Mann wohnt, so ist die Gefahr vorhanden, dass allein für seine Steuerstufe eine masslose Erhöhung beschlossen und so gewissermassen die Steuerverfassung auf ein privilegium odiosum gerichtet würde. Allein wir sollten meinen, dass gegen einen Missbrauch das Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde, wie es die Regierung vorgeschlagen hatte, einen genügenden Schutz bilden. Es liegt keine Veranlassung vor, den kommunalen Behörden, in welchen überall die besitzenden Klassen das entschiedene Uebergewicht haben, eine Höherbesteuerung der Wohlhabenden (zu der eine übertriebene Neigung gewiss nicht vorhanden sein wird) allgemein zu verbieten.

Ueber indirekte Gemeindesteuern hat die Steuerreform-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses in der soeben begonnenen zweiten Lesung des Kommunalabgaben-Gesetzentwurfes eine wichtige Resolution gefasst. Der Entwurf weist den indirekten Abgaben die erste Stelle in der Reihenfolge der Gemeindesteuern zu (§ 9). Allerdings verbietet er (§ 10) Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennmaterialien neu einzuführen oder zu erhöhen. Neben einer Wildpret- und Geflügelsteuer, welche (als hauptsächlich die höheren Klassen belastend) ausdrücklich gestattet wird, bleibt kaum etwas anderes, als eine Getränksteuer übrig. Nun ist aber die Besteuerung von Gegenständen, welche bereits das Reich belastet, reichsgesetzlich in enge Grenzen eingeengt. Die reichsgesetzliche Beschränkung ist bis jetzt der einzige feste Wall gegen eine willkürliche Entwickelung unserer indirekten Steuern gewesen. Diesen Wall sucht die vorgeschlagene Resolution hinwegzuräumen, welche die preussische Regierung auffordern will:

> bei dem Reich die geeigneten Schritte zu thun, um den Gemeinden die Möglichkeit einer zweckmässigen Gestaltung der Besteuerung der Getränke zu gewähren und die bestehenden Verschiedenheiten in der Berechtigung der Gemeinden zur Einführung derartiger Steuern zu beseitigen.

Bei Gelegenheit der Gewerbesteuer ist in Preussen den Schankwirthen eine Extragewerbesteuer unter den Namen „Betriebssteuer“ auferlegt worden. Dem gegenwärtigen Reichstage liegen Entwürfe zur Erhöhung der Bier- und der Branntweinsteuer vor. Wenn nun drittens auch noch sämmtlichen Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, die Getränke zu besteuern, so ist gar nicht abzusehen, in welches Wirrsal von Steuerentwickelung und Belastung der Getränke wir gerathen könnten. Es ist dringend zu wünschen, dass der Resolution höchstens insoweit Folge gegeben würde, als sie eine grössere Gleichmässigkeit der Gemeindebefugnisse, aber nicht, soweit sie eine erhebliche Erweiterung derselben anstrebt.

Arbeiterzustände.

Ergebniss der statistischen Erhebungen im Tischler-(Schreiner-) Gewerbe pro 1891.

Mit einer Verspätung, die man sonst nur bei den Publikationen des statistischen Amtes des Deutschen Reiches gewohnt ist, sind endlich vor Kurzem die von dem deutschen Tischlerverbande ermittelten Ergebnisse einer umfassenden Enquête erschienen. Das Resultat entspricht nun zwar recht wenig der bedeutenden, auf die Erhebungen verwandten Mühe, denn weder die Veranstalter noch die Bearbeiter vermochten dieselben nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzulegen und zu verwerthen, aber doch bietet auch diese Arbeit einige werthvolle Daten zur Bereicherung unseres so mangelhaften sozialstatistischen Materials.

Die Erhebung erstreckte sich auf 246 Orte, in welchen nach Schätzung 12 143 Tischlerwerkstätten mit 50 855 Gesellen und 9768 Lehrlingen vorhanden waren. Die Erhebungen beziehen sich jedoch nur auf 10 276 Geschäfte mit 46 995 Gesellen und 9431 Lehrlingen.

Von diesen 10 276 Geschäften arbeiteten nur 1306 mit Kraftmaschinenbetrieb (12 733 Pferdekräfte). 453 Geschäfte arbeiteten mit Maschinen mit Hand- bezw. Fussbetrieb und 7613 Geschäfte arbeiteten ohne Maschinen. Von 904 Geschäften fehlt hierüber die Angabe.

Im grossen Ganzen zeigt also das Tischlergewerbe auch heut noch den Charakter des handwerksmässigen Betriebes; und dieser Charakter würde noch deutlicher zum Vorschein kommen, wenn in den statistischen Angaben nicht die von den organisirten Arbeitern erhaltenen überwiegen würden; das sind aber hauptsächlich gerade solche aus grossen Städten und grösseren Geschäften. Der Eindruck der angeführten Zahlen wird auch dadurch nicht verwischt, wenn der Bearbeiter anführt, dass zahlreiche Geschäfte vorhanden sind, welche die gröberen Vorarbeiten: Zuschneiden der Bretter, Hobeln etc. in besonderen Maschinenwerkstätten für Rechnung ausführen lassen, sich selbst also nur mit der handwerksmässigen Fertigstellung der Möbel, Bauarbeiten etc. befassen.

Was die persönlichen Verhältnisse der Gesellen anbetrifft, so sind von 46 995 Gesellen 25 843 oder 52 pCt. verheirathet, 40 pCt. ledig: von den übrigen fehlen die Angaben; — auf 8 Verheirathete kommen im Durchschnitt 17 Kinder. (Bei dieser letzteren Angabe ist die Zahl der aufgeführten Verheiratheten grösser als oben, ohne dass für diese merkwürdige Differenz eine Erklärung gegeben wird.) — Von 44 642 Gesellen, deren Alter nachgewiesen ist, sind

unter 20	Jahr	4 977	Gesellen	=	11,12 pCt.
20—30	„	18 985	„	=	42,53 „
30—40	„	12 816	„	=	28,71 „
40—50	„	5 768	„	=	12,92 „
50—60	„	1 491	„	=	3,34 „
60—70	„	512	„	=	1,15 „
über 70	„	93	„	=	0,21 „

Der Bearbeiter macht zu der bemerkenswerthen Thatsache, dass 82,36 pCt. aller Gesellen unter 40 Jahre alt sind, die Anmerkung, dass unter 1000 Tischlern nur 2 die Aussicht haben, Reichsaltersrentner zu werden. Diese Behauptung schiesst sicher über das Ziel hinaus, denn es darf nicht übersehen werden, dass sich die überwiegende Zahl Angaben auf organisirte Gesellen beziehen, dass also mit Nothwendigkeit die jüngeren Altersklassen praevaliren; aber um mehr als 50 pCt. dürften die hier ermittelten Verhältnisse mit den im Tischlergewerbe allgemein gültigen Verhältnissen sicher nicht differiren, und dann wäre es immer noch erst 4 auf 1000 Tischler, welche Vortheil aus der Altersversicherung ziehen können; auch die Sterbetafel, die allerdings aus nur 384 Todesfällen gewonnen ist, weist darauf hin. — Bemerkenswerth ist übrigens, dass von allen Verstorbenen nicht weniger als zwei Drittel Krankheiten der Athmungsorgane zum Opfer fielen.

Was die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter anbetrifft, so giebt die Erhebung so gut wie keinen Aufschluss. Alles was vorhanden ist, ist nur eine nach einzelnen Orten geordnete Zusammenstellung derjenigen verheiratheten Gesellen, welche nicht an ihrem Wohnorte selbst arbeiten — im Durchschnitt 15 pCt. der verheiratheten Gesellen — aber in dem Verzeichniss sind eine ganze Reihe solcher Städte aufgeführt, welche nicht inkommunalisirte, nahegelegene Vororte besitzen, wodurch diese ganze Zusammenstellung ziemlich werthlos wird.

Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt 61,57 Stunden wöchentlich; im Jahre 1884: 65,05 Stunden; 1885: 63,75 Stunden; 1887: 62,4 Stunden; 1889: 61,33 Stunden. Auch aus dieser Vergleichung lassen sich aber keine Schlüsse aufbauen, da bei den verschiedenen Erhebungen nicht dieselben Ortschaften und noch viel weniger dieselben Werkstätten in Betracht kamen. Die kürzeste Arbeitszeit wird für Bremen verzeichnet (54 Stunden), die höchste (72 Stunden) für Annaberg, Bonn, Kreuznach, Helbra; im Allgemeinen ist in grösseren Städten eine kürzere Arbeitszeit, in kleineren eine längere die Regel. Während der Bericht mit Befriedigung die Thatsache referirt, dass die Tendenz der Verkürzung der Arbeitszeit unverkennbar sei, besonders in einigen Städten mit bedeutender proletarischer Bewegung: — u. a. Breslau, Görlitz, Chemnitz, Halle, Offenbach, Ludwigshafen —, wird dagegen aus Augsburg, Schweidnitz und Braunschweig eine nicht unerhebliche Verlängerung der Arbeitszeit gemeldet. — Die Arbeitszeit der Lehrlinge — hier fehlt wieder die Altersangabe — ist fast durchweg dieselbe wie die der Gesellen; aus 32 Orten wird sie dagegen um 3 Stunden, aus 20 Orten um 6 Stunden, aus 6 Orten um 9 Stunden und aus 5 Orten gar um 11 bis 12 Stunden wöchentlich länger bezeichnet! — Diese letzteren Orte sind Burg bei Magdeburg mit 75, Kirchheim u. T., Schkeuditz und Stettin mit 72 und Wittenberg mit 84 Wochenstunden! — Wie wirksam sich die gewerkschaftliche Bewegung im Interesse der Verkürzung der Arbeitszeit erwiesen hat, zeigt vor allem das Beispiel Beuthens (Oberschlesien), wo 1889 noch 78 Arbeitsstunden und für 80 Arbeiter noch je 330 Ueberstunden verzeichnet waren, in Folge von Arbeitseinstellung jedoch ein Rückgang der Arbeitsstunden um 15 Stunden und der Ueberstunden von 26 400 insgesammt auf 4200 erzielt wurde.

Auch im Tischlergewerbe machte sich die Geschäftsflaue nur zu bemerkbar. Aus 142 Orten wurde über Arbeitsmangel berichtet und 109 Orte hiervon bezifferten die Zahl der Wochen auf 93 455. Diese 93 455 Wochen entsprechen 1869 ein ganzes Jahr lang Arbeitsloser und da in den 142 Orten 27 449 Gesellen arbeiten, so kommt auf je 15 Gesellen ein Arbeitsloser. Auch die Abrechnung des Tischlerverbandes gewährt einen Einblick in die Arbeitslosigkeit. Im Jahre 1891 zählte der Verband durchschnittlich 15 600 Mitglieder, die Mitgliederzahl war um 63 pCt. seit 1889 gestiegen. Die Zahl der Reisenden stieg dagegen von 810 auf 2891, d. h, um 257 pCt., auf 5 Mitglieder kam ein Reisender. Zur Unterstützung waren 21 902 M. erforderlich gegen 3778 M. 1889; also eine Steigerung um 479 pCt. Die durchnittlich auf jeden Reisenden entfallende Unterstützung betrug 7,51 M. = 7 pCt. Steigerung; und zur Aufbringung dieser Summe waren pro Mitglied 1,40 M. erforderlich gegen 0,40 M., also 250 pCt. Steigerung.

Was den Arbeitslohn anbetrifft, so arbeiteten

1891: 56,7 pCt. gegen 53,9 pCt. (1889) in Akkord,
1891: 43,3 pCt. „ 46,1 pCt. (1889) in Tagelohn.

1889 betrug der Stücklohn im Durchschnitt pro Stunde: 13,86 Pf.; der Zeitlohn 29,62 Pf.;
1891 Stücklohn: 30,82; Zeitlohn 29,96 Pf.

Die Tendenz zur immer weiteren Einführung der Akkordarbeit ist also unverkennbar.

Das Durchschnittseinkommen betrug 1889: 944,40 M. im Jahre; 1891: 937,50 M.; — die Verschiebung ist dem Umstande zuzuschreiben, dass sich die Erhebungen 1891 auf eine grössere Zahl kleinerer Orte bezog als 1889.

Wie innig kürzere Arbeitszeit mit höherem Lohn zusammenhängen, zeigt die folgende Uebersicht:

Zahl der Arbeiter	Zahl der Stunden pro Woche	Durchschnittszahl der Wochenstunden	Verdienst pro Stunden auf			Verdienst pro Woche auf		
			Lohn Pf.	Stück Pf.	Durchschnitt Pf.	Lohn M.	Stuck M.	Durchschnitt M.
7 305	bis 57	56,43	39,1	37,3	38,1	22,04	21,06	21,48
19 979	über 57—60	59,82	31,5	33,1	32,2	18,82	19,83	19,29
6 416	„ 60–63	62,48	27,4	29,1	28,2	17,10	18,17	17,65
7 871	„ 63–66	65,29	24,2	25,1	24,8	15,70	16,38	16,16
1 293	„ 66—72	68,59	21,5	21,0	21,7	14,73	15,05	14,91

Bei den Arbeitern auf Kost und Logis stellt sich der Verdienst, Werth für Kost und Logis eingerechnet, unter der gleichen Arbeitsskala wie folgt:

bis 57	Std.	Arbeitszeit	pro	Std.	30,7	Pf.,	pro	Woche	17,50	M.
über 57—60	„	„	„	„	26,9	„	„	„	16,11	„
„ 60—63	„	„	„	„	27,7	„	„	„	17,30	„
„ 63—66	„	„	„	„	21,5	„	„	„	14,13	„
„ 66—72	„	„	„	„	19,5	„	„	„	13,76	„
bei 78	„	„	„	„	15,7	„	„	„	12,25	„

Zum Schluss enthält der Bericht eine umfängliche Tabelle, in welcher für die Orte der Erhebung die Zahl der in die Enquête einbezogenen Geschäfte und Gesellen, der durchschnittlichen Arbeitszeit und des durchschnittlichen Arbeitslohnes — nach Stück- und Akkordlohn geordnet — enthalten ist; in Parallele ist damit eine Nachweisung der jährlichen Ausgaben für Nahrungsmittel, Wohnungsmiethe und sonstige Lebensbedürfnisse gestellt. Wie interessant auch diese Tabelle ist, so hat sie doch lediglich agitatorischen Werth, indem nicht die wirklichen Ausgaben aufgeführt werden, sondern die, welche gemacht werden sollten, „wenn das Leben des Arbeiters jene Behaglichkeit bieten sollte, auf welche er bei gerechter Vertheilung der Arbeitserträge Anspruch hat;“ bei dieser durchaus unwissenschaftlichen Willkür, die den einzelnen Erhebern eingeräumt war, kommt derjenige für Haselünne, der etwas Ackerwirthschaft treibt, denn auch auf nur 940 M. jährlich, derjenigen für Baden-Baden dagegen auf 2490 M. und der für Steglitz auf 2520 M. Ein halbes Dutzend wirklicher Arbeiterbudgets hätte mehr Werth gehabt als diese etwas naive Zusammenstellung, in welcher z. B. der Dessauer Beantworter der Fragebogen jährlich 16 M. für Schuhwerk für eine Familie von 4—5 Köpfen, der Bremer dagegen 80 M. für nothwendig hält. Höchstens psychologischen Werth hat diese Tabelle, denn sie zeigt uns die so viel geschmähte Genusssucht der Arbeiter in ihrem wahren Lichte, sie zeigt uns die ganze Anspruchslosigkeit der „unzufriedenen Arbeiter“ und sie lässt die ganze Fülle des Proletarierelendes ahnen, wenn ein Durchschnittseinkommen von 1000—2000 M. schon für ein begehrenswerthes Ziel einer besseren Zukunft angesehen wird.

Magdeburg. H. Lux.

Erhebung des evangelisch-sozialen Kongresses über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche.

Mit Hilfe der evangelischen Geistlichen im ganzen Deutschen Reiche versucht der evangelisch-soziale Kongress soeben eine Erhebung über die Lage der deutschen Landarbeiter, die als eine Art Gegenstück zu der in dieser Zeitschrift mehrfach besprochenen Enquete des Vereins für Sozialpolitik betrachtet werden darf. Man geht wohl nicht fehl, wenn man den Generalsekretär des Kongresses, Herrn Göhre, den bekannten Verfasser von „Drei Monate Fabrikarbeiter“, als den geistigen Urheber und Leiter der Erhebung ansieht. Wenigstens verrathen die ausgesandten Fragebogen, die uns im Wortlaute vorliegen und von den Geistlichen bis zum 15. März d. J. beantwortet werden sollen, ebenso wie das ausführliche Begleit- und Erläuterungsschreiben, eine methodologische Schulung und wirthschaftliche Kenntnisse, deren sich der Verein für Sozialpolitik

nicht hätte zu schämen brauchen. Der Verein für Sozialpolitik wandte sich bekanntlich ausschliesslich an die ländlichen Unternehmer. Hierzu bemerkt das Begleitschreiben des evangelisch-sozialen Kongresses „. . . so wohlwollend und objektiv von diesen Herren die gestellten Fragen auch grösstentheils beantwortet worden sind, so spiegeln sie selbstverständlich doch nur die allerdings eminent bedeutsamen Anschauungen dieser obersten sozialen Schicht auf dem Lande wieder. Ebenso wichtig aber ist die Kenntniss der Anschauungen, welche die ländlichen Arbeiter selbst über ihre materielle Lage, sowie der Wünsche, die sie für ihre Zukunft haben." Diese Worte zeigen, dass die Kritik der Enquete des Vereins für Sozialpolitik, wie sie in dieser Zeitschrift mehrfach geübt wurde, die Anschauungen weiter Kreise zum Ausdruck brachte. Wenn der Verein für Sozialpolitik lediglich die „eminent bedeutsamen Anschauungen der obersten sozialen Schicht auf dem Lande" zur Spiegelung bringen wollte, so wäre ihm dies ja unverwehrt geblieben, obgleich diese einseitige Aufgabe etwas schlecht in den Rahmen des Vereins passt. Aber die Resultate dieser Spiegelung hätten dann wenigstens nicht unter dem irreführenden Titel: „Die Verhältnisse der Landarbeiter" in die Welt geschickt werden dürfen. Man kann es also als eine Art Korrektur der Enquete des Vereins für Sozialpolitik begrüssen, dass der evangelisch-soziale Kongress jetzt auch die andere Seite der Sache zur Spiegelung kommen lassen will. Sein Begleitschreiben sagt weiter: „Das scheinbar Nächstliegende wäre nun freilich gewesen, nach den Arbeitgebern die Arbeiter selbst hierüber zu befragen. Aber das geht aus äusseren Gründen selbstverständlich nicht. So bleibt nichts übrig, als sich damit an dritte Personen zu wenden. Das aber können auf dem Lande nur die Herren Geistlichen sein. Wenn überhaupt jemand, kennen sie vermöge ihrer langjährigen Wirksamkeit die in ihrer Gemeinde ansässigen Arbeiterschichten, haben sie deren Vertrauen, besitzen sie vermöge ihres Berufes die Fähigkeit, vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung Urtheil und Objektivität genug, um ein möglichst unparteiisches Bild gerade der sozialpsychologischen Faktoren, der Wünsche und Gesinnung der ländlichen Arbeiterschaft zu geben." Ueber das Urtheil und die Objektivität der evangelischen Geistlichen und ihre Eignung für die Erhebungen werden ja die Ergebnisse der letzteren entscheiden; bis dahin sei mit einem Urtheil darüber zurückgehalten. Richtig ist, dass sie den Arbeiterverhältnissen wenigstens objektiver als die Unternehmer gegenüber stehen. Auch über die Möglichkeit einer Befragung der Arbeiter selbst, und wenn sie nur „aus äusseren Gründen" verneint wird, sind wir anderer Meinung, da es sich auch bei der Erhebung des Kongresses nicht um Statistik, sondern um Beschreibung handelt. Doch kommt das Begleitschreiben des Kongresses unserem Standpunkte ausserordentlich nahe durch folgende Ausführungen: „Bei der Abfassung des Fragebogens gingen wir ferner von der Voraussetzung aus, dass die Herren Referenten ihren Antworten an uns möglichst ausschliesslich Recherchen und Unterredungen mit den Arbeitern selbst zu Grunde legen werden. Wir erlauben uns, dies hiermit mit besonderer Betonung zum Ausdruck zu bringen und versichern, dass nur dann, wenn die erbetenen Mittheilungen der Herren Berichterstatter allein auf direkten Studien und Beobachtungen unter den Arbeitern selbst beruhen, wenn sie allein aus unmittelbarstem Verkehr mit ihnen geschöpfte Thatsachen ohne Beiwerk und subjektive Färbung bringen, dass nur dann die ganze Enquete wirklich Werth haben und die grosse Mühe lohnen wird, die auf sie verwendet ist. Wir nehmen von vornherein an, dass die Herren, die unsern Fragebogen freundlichst beantworten werden, diese unsere Voraussetzung peinlichst zu erfüllen die Güte haben werden. Es versteht sich dabei freilich von selbst, dass es uns nur erwünscht ist, wenn diejenigen Herren Geistlichen, welche schon seit Jahren Gelegenheit gehabt haben, Erfahrungen über die wirthschaftlichen Verhältnisse ihrer Parochie zu machen, auch diese, soweit sie die Lage der Arbeiter betreffen, uns mittheilen. Nur bitten wir dringend, soweit die Angaben hierbei nicht auf Nachfragen bei den Arbeitern beruhen und unbedingt dann, wenn doch etwa bei anderen Personen Auskunft direkt eingeholt worden sein sollte, die Quelle ausdrücklich anzugeben. Das Hauptgewicht legen wir, wie gesagt, darauf, die Arbeiter zu hören. Gerade dies ist bisher nie und nirgends in der hier versuchten Weise geleistet worden, und wenn es gelänge, Material aus dieser Quelle zu erlangen, so würde unsere Arbeit einen dauernden und selbständigen Werth besitzen." Die methodologische Klarheit dieser Anweisung verdient vollste Anerkennung; wäre sie doch endlich Allgemeingut jeder Gemeinschaft, namentlich aber der wissenschaftlichen Vereine, die Enqueten unternehmen! Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit die Berichterstatter, also die Geistlichen, empfänglich für die wichtige Belehrung sind und sie bei ihren Referaten befolgen. Diese Referate dürften ebensoviel Monographien werden, als Berichte einlaufen, da der beigegebene Fragebogen sehr umfangreich ist und der Kongress Werth darauf legt, dass seine Fragen „durch zusammenhängendere Mittheilungen entsprechend den einzelnen Fragekomplexen" beantwortet werden. Ein Theil des Umfanges des Fragebogens ist auf die Einfügung von Erkundigungen nach ethischen und religiösen Verhältnissen zurückzuführen, die einem evangelisch-sozialen Kongresse nahelagen. Zum anderen Theile liegt aber die Ursache in einer ausserordentlich verdienstlichen Gründlichkeit und Sachlichkeit, deren sich der Verfasser befleissigte. Es sind eine ganze Anzahl Lücken ausgefüllt, die der Fragebogen des Vereins für Sozialpolitik besass. So finden die Wohnungsverhältnisse, die Arbeitsverhältnisse der Kinder, Halberwachsenen und Frauen, die Ernährung u. s. w. viel eingehendere Berücksichtigung, als dort, und man kann das Sachverständniss und Geschick des Verfassers bis in Kleinigkeiten hinein verfolgen; so holt er z. B. die vom Verein für Sozialpolitik unter A 4 vergessene Frage unter I, 5 nach, indem er sich nach Verschiebungen in der Stärke der einzelnen Arbeiterkategorien aus den letzten zwei Jahrzehnten erkundigt. Methodologische Versehen in der Fragestellung, wie z. B. die „durchschnittlich situirte Arbeiterfamilie", kommen natürlich auch vor. Im Ganzen aber dokumentiren die vorliegenden Schriftstücke ein weit höheres soziales Verständniss, als diejenigen, welche der Verein für Sozialpolitik seiner Zeit zu gleichem Zweck versandte. Das Endurtheil über die Erhebung wird nun von der Beschaffenheit der einlaufenden Antworten und der Art ihrer Verarbeitung und Veröffentlichung abhängen.

Arbeitslosenstatistik. Die Kölner Gewerkschaften haben im Severinsviertel versuchsweise eine Arbeitslosenstatistik aufgenommen, und nachdem deren Resultat vorlag, den Beschluss gefasst, auch in den übrigen 20 Stadtbezirken die Arbeitslosen zu zählen. Im Severinsviertel betrug die Zahl der Arbeitslosen 598, die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit 10 160 Wochen, so dass im Durchschnitt auf jeden 17 Wochen 1 Tag Arbeitslosigkeit kommen. Auf die einzelnen Berufe vertheilten sich die Arbeitslosen wie folgt: 8 Schneider waren zusammen 106 Wochen, je 13 Wochen 1/2 Tag arbeitslos; 39 Schreiner 675 W., je 17 W. 2 T.; 7 Zimmerer 115 W., je 16 W. 2 1/2 T.; 45 Stuckateure und Maurer 481 W., je 10 W. 4 T.; 9 Klempner 168 W., je 16 W. 4 T.; 40 Maler 753 W., je 18 W. 5 T.; 3 Sattler 31 W., je 10 W. 2 T.; 2 Bäcker 30 W., je 15 W.; 9 Steinhauer 157 W., je 17 W. 3 T.; 41 Metallarbeiter 763 W., je 18 W. 3 T.; 15 Schuhmacher 238 W., je 15 W. 5 T.; 70 Frauen 1434 W., je 19 W.; 279 Tagelöhner 4633 W., je 16 1/2 W.; 25 andere Arbeiter 575 W., je 23 W. Kosten hat die Statistik insgesammt 389,70 M. verursacht, so dass die Ermittelung jedes Arbeitslosen einen Aufwand von rund 65 Pf. erforderte.

Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten. Der Bundescensus von 1890 giebt das mittlere Lebensalter der Arbeiterinnen auf 24 1/2 Jahre an und das mittlere Alter, in welchem sie zu arbeiten anfingen, auf 16 1/2 Jahre. Sie arbeiteten durchschnittlich 7 1/2 Jahre und zwar in 178 Erwerbszweigen. Nur 22 pCt. hatten Ferien und 4 pCt. erhielten während der Ferienzeit ihren Lohn. Ungefähr 26 pCt. waren ständig beschäftigt, während 43 pCt. jährlich im Durchschnitt 12 1/2 Wochen ohne Beschäftigung waren. Von den Dienstmädchen arbeiteten 26 1/2 pCt. mehr wie 10 Stunden per Tag, in den Fabriken ungefähr 30 pCt. und in

allen Industriezweigen zusammen ungefähr 9 pCt. Mehr als 60 Stunden per Woche arbeiteten $8^1/_2$ pCt. Guter Gesundheit waren 76 pCt. Der Durchschnittslohn in einer Durchschnittsarbeitszeit von 43 Wochen per Jahr war 6,01 Doll. und für das ganze Jahr 4,91 Doll. Der Jahresverdienst betrug durchschnittlich 269,70 Doll., die durchschnittlichen Ausgaben 261,30 Doll.; durchschnittliche Ersparniss 72,15 Doll. und durchschnittliche Schulden 36,60 Doll.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Ausstand der Baumwollarbeiter in Lancashire scheint sich seinem Ende zu nähern. Obgleich die Fabrikanten formell darauf bestehen, dass die Arbeiter sich einer 5procentigen Lohnverminderung unterwerfen, sind doch in Oldham eine Viertelmillion Spindeln in Thätigkeit gesetzt worden. Die betreffenden Fabrikanten scheinen also die Bedingung der Arbeiter, dass vorläufig nur eine Lohnminderung um $2^1/_2$ pCt. eintrete, angenommen zu haben. Darüber herrscht grosser Verdruss bei den übrigen Fabrikanten, welche die Arbeitssperre fortsetzen möchten, doch hofft man auf der anderen Seite, dass von den Fabrikanten Einer nach dem Anderen den Arbeitern in der oben angegebenen Weise entgegenkommen werde. Damit wäre dann allerdings der lockout so gut wie zu Ende.

Die Union der vereinigten Maschinenbauer Englands (Amalgamated union of engineers) hat ihre Statuten zum Theil geändert. Auf dem Delegirtenkongress in Leeds wurde beschlossen: Das Exekutivkomité hat seinen Sitz in London wie bisher, wird aber nicht mehr von den Londoner Zweigvereinen allein gewählt, sondern das ganze Reich wird in Distrikte getheilt und die einzelnen Mitglieder des Exekutivkomités werden in diesen Distrikten gewählt. Das Exekutivkomité wird in Zukunft täglich Amtsstunden halten zum Zweck der sofortigen Erledigung der Geschäfte. Jedes Mitglied wird auf drei Jahre gewählt. Eine andere Aenderung bezieht sich auf die Anstellung von Distriktsorganisatoren, deren Pflicht es ist, dafür zu sorgen, dass die Zweigvereine in ihrem Distrikt ordentlich geführt werden, sie haben Versammlungen einzuberufen und die Agitation für die gewerkschaftliche Bewegung zu betreiben, das Exekutivkomité bei Schiedsgerichten oder Verhandlungen mit den Unternehmern zu vertreten, so viel als möglich alle Missverständnisse zu beseitigen und so Strikes eventuell überflüssig zu machen.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Ursprung der Arbeiterbewegung in Belgien.

Die belgische Arbeiterpartei wurde zu Brüssel am 6. April 1885 durch Zusammenfassung schon vorher existirender Fraktionen begründet. Der Ursprung der Partei liegt indess viel weiter zurück.

Nur sehr wenige Organisationen der belgischen Arbeiterpartei reichen bis in die Epoche der Internationalen Arbeiterassociation, eine einzige sozialistische Vereinigung stammt, ohne ihre Thätigkeit seit der Gründung unterbrochen zu haben, aus einer noch früheren Epoche, die Broederlyke Wewersmaatschappij, eine Kampfesorganisation der Weber, welche zu Gent im Jahre 1857 gegründet wurde. Aelter sind die rein gewerkschaftlichen ausserhalb der sozialistischen Organisation stehenden Vereinigungen der Hutmacher und Buchdrucker zu Brüssel. Im Gegensatze zu diesen Organisationen haben die Genter Weber sich schon im Jahre 1867 als erste Genter Sektion der Internationalen Arbeiterassociation konstituirt, nach mehreren Jahren gründete die alte Vereinigung der Weber, durch Gewährung eines Darlehens von 3000 Franken die berühmte Cooperativgenossenschaft Vooruit. Der Vooruit wurde im Jahre 1880 gegründet zur Hauptstütze der flämischen sozialistischen Arbeiterpartei und trug viel zur Gründung derselben bei.

Obgleich die Gründung der Weberorganisationen und der Schwesterorganisationen der Spinner trotz ihrer kleinen Anfänge für die Entwickelung der belgischen Arbeiterpartei von der grössten Bedeutung war, vollzogen sie sich doch vollkommen unbeachtet. Die Genter Zeitungen jener Jahre sprechen sich ebensowenig über die Gründungen dieser Arbeiterorganisationen aus, wie die römischen Zeitgenossen über den Eintritt des Christenthums in die Welt. Kaum berichten die Zeitungen von Arbeitseinstellungen, kein Wort widmen sie den Arbeiterorganisationen, die übrigens nur im Geheimen existirten.

Zum Glücke für diejenigen, welche sich für die Entstehungsgeschichte des Sozialismus in Belgien interessiren, hatten die belgischen Sozialisten ähnlich den ersten Christen ihre mündliche Tradition und ebenso fanden sie ihren Evangelisten.

Im Jahre 1862, wenn wir uns nicht täuschen, erschien eine kleine Broschüre, von der ein Exemplar als Reliquie in der Büchersammlung des Vooruit aufbewahrt wird, welche mit rührender Genauigkeit über die Anfänge des Genter Sozialismus berichtet.

Gemassregelt von den Unternehmern, verfolgt von den Behörden auf Grund des Gesetzes, welches die Koalitionen verbot, vereinigten sich die Spinner und Weber, ähnlich wie in England zur Zeit der Luddisten, auf Dachböden und in Kellern.

Die Vorsitzenden der geheimen Versammlungen Bilen und de Ridder konnten vom Anfang der Bewegung an keine Arbeit finden, und waren gezwungen, um nicht Hungers zu sterben, mit Unterstützung ihrer Arbeitsgenossen kleine Wirthshäuser aufzuthun. Eines derselben in het zwart Hondeken (Zum kleinen schwarzen Hund) wurde das Volkshaus (maison du peuple) jener Zeit. Dort hatten unter den vielen jene zwei Kampfvereine ihre Kriegskasse verwahrt. Als man in einzelnen Sousstücken eine ausreichende Summe, um einen Strike wagen zu können, gesammelt hatte, wurde gleichzeitig in allen Fabriken die Arbeit eingestellt. In den folgenden zwei Jahren folgten die Arbeitseinstellungen fast ohne Unterbrechung. Behörden und Unternehmer wetteiferten in strengen Massregeln. Mehr als 500 Arbeiter wurden zu mehr oder minder harten Strafen wegen ihrer Antheilnahme an Strikes bestraft, der Führer der Weber wurde zu zwei Jahren Gefängniss verurtheilt. Endlich endeckte und konfiszirte man auch unter den Augen der vor Wuth zitternden Arbeiter den Widerstandsfonds in der Höhe von 700 Franken. Aber schon am folgenden Tage hatten die Arbeiter unter Auferlegung der grössten Opfer die doppelte Summe aufgebracht; trotz aller gegen sie vereinigten Mächte, siegten die Strikenden dank ihrer unbezwinglichen Energie, der sie den Namen Eisenköpfe verdankten; sie erlangten eine Lohnerhöhung und die fast vollkommene Abschaffung des Trucksystems.

Bald darauf organisirten sich die Metallarbeiter durch diese Beispiele ermuthigt und im Jahre 1860 bildeten die drei Gruppen die Federation der Genter Arbeiter, welche von Anfang an mehrere Tausende Mitglieder zählte. Aber schon nach kaum einjährigem Bestande löste sich diese Organisation wieder auf. Verlorene Strikes, die Baumwollennoth zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, die Industriekrisis mit ihren Folgen rüttelten auch am Bestande der Arbeiterorganisationen, die der Spinner und Metallarbeiter lösten sich auf, nur der Weberverein überstand, wenn auch mit einem Rückgange der Mitgliederzahl von 2000 auf 300, die fürchterliche Krise, welche erst 1863 zu Ende ging.

Die Federation der Genter Arbeiter war die erste ihrer Art in Belgien, welche die Vertheidigung der Klasseninteressen der Arbeiter zum Zwecke hatte. Unter diesem Gesichtspunkte verdient sie ihren Platz in der Geschichte der sozialistischen Bewegung. Jedoch konnte von einer bewusst sozialistischen Bewegung noch

nicht die Rede sein. Die Spinner und Weber hatten getreu ihren religiösen Ueberlieferungen auf ihrem Banner die alte Devise ihrer Zunftkassen „Got en de Wet" (Gott und das Gesetz) stehen.

Wohl den meisten von ihnen war die Bedeutung des Wortes Sozialismus zu jener Zeit unbekannt, als sie im Jahre 1857 ihre Organisationen gründeten und gleichzeitig Johan Cesar Alexander Baron von Colins, ihr Landsmann in der „Science Sociale" seine kollektivistischen Theorien entwickelte.

* * *

Die zweite Periode der belgischen Arbeiterbewegung beginnt im Jahre 1867 unter der Einwirkung der internationalen Arbeiterassociation. Die Bewegung beschränkt sich nicht blos auf die Genter Fabriken. In Verviers, im Hainaut, in Brüssel und Gent, überall bilden sich Sektionen der internationalen Arbeiterassociation. Von 1869 an nahm die Bewegung einen ausserordentlichen Aufschwung, überall wurden Strikekassen gegründet; trotz der Niederwerfung der Kommune konnten die belgischen Sektionen im Jahre 1871/72 den Kampf um den Zehnstundentag bezw. die Verminderung der Arbeitszeit führen.

Die belgischen Sozialisten enthielten sich Stellung zu nehmen in dem Konflikte zwischen Marxisten und Anarchisten. Der Führer der belgischen Partei Cesar de Paepe war bemüht, die beiden unbedingt entgegengesetzten Richtungen auszusöhnen, in seinem bemerkenswerthen Berichte für den Brüsseler Kongress über die öffentlichen Dienste in der zukünftigen Gesellschaft.[1])

Während die belgische Arbeiterbewegung den Kämpfen innerhalb der Internationale gegenüber Neutralität bewahrte, hatte sie ihren eigenen Hausstreit, zwischen ihren zwei Organen, von denen „l'Internationale" die Arbeiterelemente und den Klassenstandpunkt, das andere die „Liberté" eine kleine Gruppe von August Come und Littré beeinflusster proudhonistischer Nationalökonomen und Schriftsteller, darunter Victor Arnould, Guillaume Degreef und Hector Denis und deren Anhang vertrat. Cesar de Paepe, ein Schüler Colins, war bemüht, das Verbindungsglied zwischen beiden Gruppen zu bilden.

Das gegenwärtige Programm der belgischen Arbeiterpartei, das hauptsächlich auf Cesar de Paepe zurückzuführen ist, kann als Ausgleichung der beiden innerhalb der belgischen Sozialdemokratie existirenden Richtungen angesehen werden.

Die belgische Sozialdemokratie bildet das geistige Verbindungsglied der Arbeiterbewegungen der drei hauptsächlichsten Kulturstaaten Europas. Von England hat sie das Prinzip der Selbsthilfe, der Gewerkschafts- und Genossenschaftsorganisation, von den Deutschen die marxistische Taktik und die Theorie des Klassenkampfes entlehnt, und endlich von den Franzosen die idealistischen Tendenzen, die Vorstellung eines vollständigen sozialistischen Systems, das als Religion aufgefasst werden kann, die das Christenthum fortsetzt und ausführt, übernommen.

* * *

Nach der Auflösung der Internationale hörten auch die meisten belgischen Sektionen derselben zu bestehen auf. Ein Theil der Mitarbeiter der „Liberté" wandte sich zwar von der Arbeiterbewegung ab, trug aber zum Entstehen der Wahlreformbewegung wesentlich bei, andere zogen sich ganz vom öffentlichen Leben zurück, so dass der belgische Sozialismus trotz der hartnäckigen Bemühungen einiger agitatorisch beanlagter Personen abgestorben schien.

Indessen wurde im Jahre 1880 der Vooruit, bald nachher die flämische sozialistische Bewegung gegründet und endlich vereinigten sich am 5. April 1885 zu Brüssel 100 Arbeiter, welche 59 Organisationen vertraten, um eine neue, sich von den Bürgerlichen unterscheidende Partei zu begründen.

Auf diesem Kongresse waren neben direkt sozialistischen Organisationen gemässigte Gruppen vertreten, bei welchen die Rücksichten auf die gewerkschaftlichen und Kasseninteressen im Vordergrunde standen, dies zeigte sich schon bei der Festsetzung des Namens der neuen Partei; während die Flämen für die Bezeichnung „sozialistische Partei" plaidirten, traten die stets opportunistischeren Brüsseler für die Bezeichnung Arbeiterpartei ein. Da allgemeine Uebereinstimmung darüber herrschte, dass man eine Partei, welche Klasseninteressen vertreten sollte, begründen wolle, so gaben die radikaleren Elemente in Bezug auf die Benennung der Partei gerne nach. Während ein Theil der Delegirten die Partei als Vertreterin lediglich der Interessen der Handarbeiter ansehen wollte, entschied sich die Majorität für einen weniger engherzigen Standpunkt und beschloss, dass die Partei alle Arbeiter — Handarbeiter wie Kopfarbeiter — umfassen solle.

Seit dem Jahre 1888 bilden in diesem Sinne auch die Studenten und früheren Studenten der Universitäten Gent, Lüttich und Brüssel eine der Organisationen der belgischen Arbeiterpartei.

Brüssel. Emile Vandervelde.

[1]) Dieser Bericht wurde gleichzeitig mit seinem Berichte über das Kollektiveigenthum, den er für den Basler Kongress verfasste, von Benoît Malon (Libraire de la Revue socialiste) im Jahre 1891 neu herausgegeben. Diese beiden Berichte bilden die ökonomische Grundlage des Parteiprogramms der belgischen Arbeiterpartei.

Unternehmerverbände.

Die Bekämpfung der Trusts durch die Zollpolitik in den Vereinigten Staaten. Die juristische Kommission der Repräsentantenkammer hat den Bericht ihrer Unterkommission angenommen, welche eine Enquete über den Whisky-Trust angestellt hat. Der Bericht empfiehlt den Eingangszoll auf Getränke von $2^1/_2$ Dollars auf 1 Dollar pro Gallone herabzusetzen und den Zoll auf Waaren jeder Art stets dann herabzusetzen, wenn dieselben durch einen Trust oder eine andere ähnliche Vereinigung beeinflusst würden.

Handwerkerfragen.

Oesterreichische parlamentarische Enquête über die Gewerbeordnungsnovelle. Der Gewerbeausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses hat eine Spezialkommission eingesetzt, welche einstimmig folgenden Beschluss fasste: Es sei zu beantragen, dass ein Permanenzausschuss von drei Mitgliedern behufs Abhaltung der Enquête und Vorbereitung der Anträge eingesetzt werde. Die Enquête soll schriftlich und mündlich abgehalten werden. Die schriftliche Enquête soll stattfinden durch Einsendung eines Fragebogens an möglichst zahlreiche Genossenschaften, Gewerbevereine u. s. w.; die mündliche hätte zu erfolgen durch Einvernehmung einer bestimmten Anzahl von Experten, welche aus hervorragenden Verbänden und Korporationen gewählt werden sollen. Der Fragebogen für die mündliche und schriftliche Enquête soll sich beschränken auf eine kleine Zahl von kontroversen Fragen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Entwurf einer neuen Seemannsordnung für das deutsche Reich. Gegenwärtig gilt für Deutschland die durch das Gesetz vom 27. Dezember 1872 eingeführte Seemannsordnung. Um eine gründliche Reform derselben herbeizuführen, hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag den Entwurf einer neuen

Seemannsordnung eingebracht, die wir im Folgenden, nach ihren hauptsächlichsten Bestimmungen skizziren.

Von Bedeutung ist zunächst die Fassung des Begriffs „Schiffsmannschaft“ in den einleitenden Bestimmungen. Die bestehende Seemannsordnung unterscheidet zwischen „Schiffsmannschaft“ und Personen, die ohne zur „Schiffsmannschaft“ zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, beispielsweise als Heizer oder Trimmer, wenn sie ihnen auch ausdrücklich dieselben Rechte und Pflichten einräumt. Sodann ist die Anheuerung durch Vermittler nicht verboten. Dem gegenüber bestimmt der eingebrachte Entwurf:

„Zur „Schiffsmannschaft“ (Mannschaft) gehören alle auf einem Schiff angemusterten Personen der Schiffsbesatzung, auch die als Schiffsoffiziere, Maschinisten, Feuerleute, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellten Personen, mit alleiniger Ausnahme des Schiffers. Zu Schiffsoffizieren dürfen nur Personen ernannt werden, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Die Vorgesetzten auf einem Schiffe bestimmt der Schiffer; derselbe hat die ersteren den übrigen Schiffsleuten vor Antritt der Reise und im Falle eines Ersatzes während der Reise, bekannt zu geben. Die Anhäuerung der Schiffsmannschaft darf nur durch den Schiffer persönlich oder durch den Rheder erfolgen; die Anheuerung durch Mittelspersonen ist unzulässig.“

Eine zweite wesentliche Aenderung betrifft die Seemannsämter; es sind ihrer im Bundesgebiet im Ganzen 103, je eines in jedem Seehandelsplatz an der deutschen Küste von irgend welcher Bedeutung; sie fertigen die von den Schiffsleuten zu führenden Seefahrtsbücher aus, sie haben die Aufgabe, die zwischen diesen und dem Schiffsführer getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt festzustellen, Streitigkeiten zwischen beiden vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden, schliesslich Uebertretungen der Schiffsleute zu untersuchen und in vorläufiger Festsetzung zu bestrafen. Bisher steht die Errichtung dieser Musterungsbehörden den einzelnen Bundesstaaten zu; das Reich hat nur die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Demgegenüber stellt der Entwurf die Forderung auf:

„Die Errichtung und Verwaltung von Seemannsämtern sowohl im Inlande als auch im Auslande wird durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt, das gleichzeitig ein Ober-Seemannsamt als Reichsbehörde einzusetzen hat. Auch die Seemannsämter sind Reichsbehörden.“

Abgeändert sind ferner in den Bestimmungen über das Vertragsverhältniss die Paragraphen, welche Arbeitsverpflichtungen des Schiffsmannes regeln. Der Entwurf bestimmt:

„Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes alle ihm seitens des Schiffers oder seiner sonstigen Vorgesetzten übertragenen Arbeiten zu verrichten, für welche er sich durch den Heuervertrag verpflichtet hat. Zu Arbeiten anderer Art ist er nur in Fällen der Noth verpflichtet. Notharbeit wird als Ueberstundenarbeit berechnet. Der Schiffsmann hat seinen Verpflichtungen unter allen Umständen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande nachzukommen. Unter gewöhnlichen Umständen löst eine Wache die andere in der Arbeit ab. Ohne Erlaubniss des Schiffers oder eines Schiffsoffiziers darf der Schiffsmann das Schiff nicht verlassen, doch darf ihm ausser der Arbeitszeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, die Erlaubniss nicht verweigert werden. Auch ist ihm der Zeitpunkt der Rückkehr stets anzugeben. Ist dies unterblieben, so reicht der Urlaub bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem am anderen Tage die Arbeit beginnt. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann an Sonn- und Festtagen nur in Fällen der Noth und an Werktagen nicht länger als acht Stunden zu arbeiten verpflichtet. Wache gehen gehört zur Arbeit. Treten Nothfälle ein, so werden dem Schiffsmann für seine Arbeit einschliesslich der Wachestunden Ueberstunden berechnet. Die Art und Dauer der Notharbeit ist in das Schiffsjournal vom Schiffer einzutragen.“

Neu ist die folgende Bestimmung: „Jedes Schiff ist vor seiner Ausreise aus einem deutschen Hafen vom Seeamt einer Prüfung darüber zu unterziehen, ob das Schiff in seetüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, ob die Vorräthe an Speisen und Getränken genügend und im guten Zustande sind, ob die Geräthschaften zum Laden und Löschen tüchtig, ob Stauung nach Seemannsgebrauch gehörig, ob das Schiff überladen ist, ob es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen ist. Vorhandene Mängel hat das Seeamt abzustellen und bis zur Abstellung der Erinnerungen das Auslaufen des Schiffes zu verhindern.“

Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall soll der Schiffsführer unter Zuziehung nicht nur eines Schiffsoffiziers, sondern auch eines „andern vollbefahrenen Schiffsmannes“ urkundlichen Nachweis schaffen über Name, Zeit, Ort, Alter und Todesart; der Schiffer soll für die getreue Ablieferung des Nachlasses dem Seeamt haftbar sein.

Die „Disziplinarbestimmungen“ sind dahin erweitert, dass die Uebertragung der dem „Schiffer“ zustehenden Disziplinargewalt auf eine dritte Person unzulässig sei und jede disziplinarische Strafe von Schiffern in das Schiffsjournal eingetragen werden soll.

Im § 80a wird den Schiffern und Schiffsleuten Verein- und Coalitionsfreiheit zugesichert. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„Die Schiffer und Schiffsleute haben das Recht, sich zum Zwecke der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu versammeln und Vereine zu bilden. Sämmtliche der freien Ausübung dieses Rechtes entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Wer die Ausübung dieses Versammlungs- und Vereinigungsrechtes hindert oder zu hindern sucht, wird mit Gefängniss bestraft.“

Arbeitszeit in der deutschen Steinindustrie. Im Juli vorigen Jahres hatte der Vorstand des Vereins der Bimssandstein-Industriellen eine eingehend begründete Eingabe an den Bundesrath gerichtet, um für das Bimssandstein-Gewerbe als ein seiner Natur nach auf eine bestimmte Jahreszeit beschränktes Gewerbe die in § 139a der Reichsgewerbeordnung vorgesehene ausnahmsweise Zulassung einer wöchentlichen siebenzigstündigen Arbeitszeit für junge Leute und Arbeiterinnen zu erwirken. Auch der Vorstand des Ziegler- und Kalkbrennervereins hatte eine für seine Gewerbe dasselbe erstrebende Eingabe an den Bundesrath abgesandt. Zur Berathung dieser Eingaben hatte das Reichskanzleramt eine Versammlung von Delegirten der betreffenden Gewerbe auf den 13. Februar d. J. nach Berlin einberufen, in welcher diese Angelegenheit im Sinne des Vorstandes, als für eine Verlängerung der zulässigen Arbeitszeit, entschieden worden ist. Die von dem Vertreter des Bimssandstein-Gewerbes gestellten auf noch weitere „Vergünstigungen“ gerichteten Anträge wurden abgelehnt, insbesondere auch die beantragte Ausscheidung dieses Gewerbes aus der Ziegeleiberufsgenossenschaft. Dieser Vorgang ist ein neuer Beleg dafür, dass es der Regierung gar nicht darauf ankommt, magere Arbeiterschutzbestimmungen immer wieder durch Ausnahmen zu durchbrechen.

Zur Sonntagsruhe in Basel. Der grosse Rath nahm am 23. Februar in erster Lesung ein Gesetz an, welches für die dem eidgen. Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbe die Sonntagsruhe gesetzlich regelt. Danach sind an allen öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen, welche in industriellen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt. Im kaufmännischen Betriebe dürfen Angestellte und Lehrlinge an den öffentlichen Ruhetagen nicht beschäftigt werden, Verkaufsläden und Magazine sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und 10½ Uhr Vormittags geschlossen zu halten. Angestellte und Lehrlinge, sowie Familienglieder unter 14 Jahren dürfen nur bis 12 Uhr Mittags beschäftigt werden. Ueberdies ist den Angestellten und Lehrlingen je der zweite Sonntag ganz freizugeben. Hiervon ausgenommen sind der Apothekerberuf, das Bäcker- und Konditorgewerbe, das Metzger-, das Coiffeurgewerbe, die Gärtnerei, die Wirthschaften, Badeanstalten und Notharbeiten zwingender Art. In ganz besonderen Fällen sind weitere Ausnahmen gestattet, welche der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle gewährt. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Beurtheilung des Polizeigerichts.

Arbeiterversicherung.

Zur Frage des Anspruchs einer Invaliden- und Altersrente. Der nach Massgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erworbene Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ruht für diejenigen Personen, welche eine Unfallrente beziehen, solange und soweit die letztere unter Hinzurechnung der Invaliden- bezw. Altersrente den Betrag von 415 M. übersteigen würde. Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist insofern auf Schwierigkeiten gestossen, als die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, welche beim Zusammentreffen von Unfallrenten einerseits und von Invaliditäts- und Altersrenten andererseits die Zahlung der letzteren gemäss der erwähnten Vorschrift einzustellen haben, zuweilen von dem Vorhandensein der Unfallrente überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig Kenntniss erlangt haben. Auf den Vorschlag des Reichsversicherungsamtes haben desshalb die Reichspostverwaltung, wie die Centralpostbehörden von Bayern und Württemberg den Postanstalten ihres Ressorts aufgegeben, wenn das gleichzeitige Vorliegen zweier solcher Rentenanweisungen

für denselben Berechtigten bemerkt wird, der betheiligten Versicherungsanstalt hiervon Mittheilung zu machen und vor Ausführung der Anweisungen eine Rückantwort der Versicherungsanstalt abzuwarten.

Darstellung der deutschen Arbeiterversicherung für die Weltausstellung in Chicago. Eine übersichtliche Darstellung der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs giebt Doktor Zacher in seinem im Auftrage des Reichsversicherungsamtes bearbeiteten und für die Weltausstellung in Chicago bestimmten „Leitfaden der Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs" (Verlag von A. Asher & Co. in Berlin). Danach waren — bei einer Gesammtbevölkerung von rund 50 Mill., darunter 12½ Mill. Lohnarbeiter — im Jahre 1892 versichert gegen Krankheit rund 7 723 000 Personen, gegen Unfall 18 000 000, gegen Invalidität 11 200 000. Entschädigt wurden bei Krankheit rund 2 752 000 Personen, bei Unfall rund 210 000, bei Invalidität rund 187 000. Es betrugen bei der Versicherung gegen

	Krankheit M.	Unfall M.	Invalidität M.
die Einnahmen	132 000 000	68 000 000	108 200 000
darunter:			
Beiträge der Arbeitgeber	31 000 000	54 000 000	47 375 000
Beiträge der Arbeitnehmer	77 500 000	—	47 375 000
die Ausgaben	124 000 000	54 000 000	108 200 000
darunter:			
Kosten der Entschädigung	95 000 000	32 500 000	22 400 000
Kosten der Verwaltung	6 200 000	7 400 000	4 480 000

Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag auf den einzelnen Unterstützungsfall betrug: bei Krankheit 35 M., bei Unfall 185 M., bei Invalidität 120 M. Der durchschnittliche Kostenbetrag der Versicherung auf den Kopf der versicherten Personen betrug bei der Versicherung gegen Krankheit 14 M., gegen Unfall 3 M., gegen Invalidität 9 M. Die Arbeiter tragen also fast genau soviel zu den Kosten der drei Versicherungsarten bei, wie die Unternehmer, nämlich 124,5 Mill. gegen 132 Mill. Mark im Jahre.

Wittwen- und Waisenversicherung der Seeleute. Der Deutsche Nautische Vereinstag beschloss in der zweiten Februarwoche eine Resolution an den Reichskanzler zu richten, worin die Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung für Seeleute als empfehlenswerth bezeichnet wird.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung

Bau von Beamten- und Arbeiterwohnungen durch deutsche Gemeindeverwaltungen. Auf eine vom Magistrat von München an eine Anzahl deutscher Städte gerichtete Anfrage über die bisherige Stellung der Gemeindeverwaltungen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen oder von billigen Wohnungen für Arbeiter und kleine Beamte, sowie auch eine ferner erbetene Aeusserung darüber, ob und in welcher Weise die Stadt als eigene Unternehmerin für diese Zwecke vorgehe, ob und in welcher Weise und mit welchem Erfolge sie gemeinnützige Bestrebungen von Gesellschaften unterstütze, erklärten die Stadtverwaltungen von Köln, Breslau, Crefeld, Berlin, Magdeburg und Stettin, dass sie weder in der einen noch in der andern Richtung thätig waren. Einige Städte haben Wohnungen für Arbeiter und Bedienstete der Gemeinde erbaut, so Dresden drei Wohnhäuser für städtische Arbeiter und Beamte mit kleinem Gehalt, und für Arbeiter der städtischen Gasfabrik. Frankfurt a. M. sechs Doppelhäuser für geringer besoldete Beamte Braunschweig gewährt bei Herstellung billiger und gesunder Wohnungen auf zehn Jahre unkündbare Darlehen zu 4 pCt.; Aachen, Danzig, Halle, Bremen, Dresden haben Grundstücke zu mässigen Preisen abgelassen; Aachen, Barmen betheiligten sich an Aktiengesellschaften zum Zwecke der Erbauung billiger Arbeiterwohnungen mit Kapital; Chemnitz und Hamburg unterstützten durch Erleichterung der baupolizeilichen Vorschriften; in Düsseldorf baute eine milde Stiftung, in Barmen und Elberfeld die Stadt Arbeiterwohnungen. In Strassburg hat die Sparkasse mit Rücksicht darauf, dass die Erübrigungen der Anstalt hauptsächlich aus den Einlagen minder bemittelter Klassen herrühren, einen Theil der Ueberschüsse zum Bau von Arbeiterwohnungen verwendet und in acht Häusern 64 Wohnungen eingerichtet. In manchen Städten bestehen gemeinnützige Baugesellschaften mit schönen Erfolgen. Bei vielen dieser Gesellschaften ist entweder eine Verzinsung gar nicht beabsichtigt oder eine höhere Rente als 3½ oder 4 pCt. statutarisch ausgeschlossen. So liegen die einschlägigen Verhältnisse im Deutschen Reiche und seinen Grosstädten ganz verschieden, bedauernswerth ist dabei, dass es hervorragende Städte giebt, deren Verwaltungen dieser so wichtigen Frage überhaupt noch keine Beachtung geschenkt haben; hierher gehört in erster Linie auch Berlin.

Zur Arbeiterwohnungsfrage. In der Frankfurter Zeitung vom 26. Februar finden wir folgende Mittheilung:

„Aus dem Ruhrkohlenrevier, 23. Februar. Die Arbeiterwohnungsfrage ist kein so leicht zu lösendes Problem. Wie es aber nicht gelöst werden darf, wenn die Arbeiter nicht verrathen und verkauft sein wollen, hat sich anlässlich des Bergarbeiterstrikes in Westfalen gezeigt. Von den Besitzern der Kohlenzechen sind vielfach sogenannte Zechenhäuser, Häuser für die Bergarbeiter, gebaut worden. Für die Bewohner gelten gewöhnlich Miethsverträge, die ihre persönliche Freiheit völlig aufheben. Zeche „Heinrich Gustav" (Harpener Bergbaugesellschaft) hat einen Miethsvertrag mit folgendem

„§ 5.

Der Bergmann . . . . . übernimmt für sich und seine bei ihm wohnenden, dem Bergmansstand angehörenden Söhne die Verpflichtung, während der Dauer des Miethsvertrages auf Zeche „Heinrich Gustav" für den daselbst üblichen Schichtlohn oder Gedingesatz zu arbeiten. Er verzichtet also für sich und genannte Söhne ausdrücklich auf das Recht, während dieser Periode die Arbeit zu kündigen und die Abkehr zu fordern."

Bei dem Strike erhielten die ausständigen Zechenhausbewohner folgenden Brief:

„An den Bergmann . . . . . zu . . . . .

Hierdurch fordere ich Sie auf, spätestens bis zum 14. Januar cr. dem § 5 Ihres Miethsvertrages nachzukommen, da Sie gegen denselben verstossen.

Zeche „Heinrich Gustav", den 12. Januar 1893.

Der Direktor: Adriani."

Und das nennen auch solche Unternehmer dann stolz Wohlfahrtseinrichtungen.

Soziale Hygiene.

Verbot offener Koksöfen. Das Austrocknen der Räume mit offenen Koksöfen hat mehrfach in Berlin und Hamburg den Ausbruch von Strikes verursacht. Das Vorgehen der Arbeiter in dieser Frage wird gerechtfertigt durch folgende Seitens des Dresdner Raths im Februar 1893 erlassene Bekanntmachung: „Zum Austrocknen der Räume in Neubauten werden häufig offen brennende Koksöfen ohne Abzug der Feuerungsgase nach den Schornsteinen verwendet. Die solchen Oefen in grossen Mengen entströmenden zum Athmen untauglichen giftigen Gase machen den längeren Aufenthalt in Räumen, in welchen derartige brennende Oefen aufgestellt sind, gesundheitsschädlich, unter Umständen lebensgefährlich. Deshalb verbieten wir hiermit das Arbeiten in Räumen, in denen offene Koksöfen ohne Abzug der Feuerungsgase nach den Schornsteinen in Brand gehalten werden. Arbeiter, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., event. mit Haftstrafe belegt werden.

Beschränkung des Ausschanks geistiger Getränke in England. Im englischen Unterhause brachte Harcourt einen Antrag ein über den Detailhandel mit geistigen Getränken. Wenn in einem Distrikte zwei Drittel der Abstimmenden für die Schliessung der Schenken stimmten, sollten in drei Jahren neue Gerechtsame nicht vertheilt und alte nicht erneuert werden, ausgenommen die wirklichen Restaurationen und Hotels. Ueber die Schliessung der Schenken am Sonntag soll die einfache Majorität der Steuerzahler entscheiden und dann der Beschluss sofort rechtskräftig werden.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen.

Mässigkeitsvereine und Mässigkeitswirthschaften in der Schweiz. Die gesellschaftlichen Bestrebungen zur Bekämpfung der Trunksucht sind in der Schweiz besonders lebhaft und von ziemlichem Erfolg begleitet. Nach den An-

gaben des Centralkomitees des internationalen Vereins zum blauen Kreuz gab es in der Schweiz im Jahre 1877 eine einzige organisirte Sektion und vermehrte sich deren Zahl bis 1890 auf nicht weniger als 168, von welchen Vereinen 112, also die weitaus grössere Anzahl, auf die französischen Kantone und nur 56 auf die deutschen Kantone entfallen. Diese Mässigkeitsvereine zählten zu Beginn der Bewegung, im Jahre 1877, nur 32 Mitglieder, wogegen deren Zahl heute weit über 5 Tausend beträgt (1890: 5348). Auch von diesen Ziffern entfällt der Hauptantheil (1890: 3857) auf die französischen Kantone und nur die Anzahl von etwa $1^1/_2$ Tausend auf die deutschen Theile des Landes. Am kräftigsten war die Bewegung in den Jahren 1881—1885, in denen sich die Mitgliederzahl verzehnfachte; in den allerletzten Jahren ist eher eine kleine Abnahme zu konstatiren.

	1877	1881	1883	1885	1888	1890
Mässigkeitsvereine	1	19	41	86	139	168
Mitgliederzahl derselben	32	366	2763	3866	5510	5348
Mässigkeitswirthschaften	—	—	48	64	101	137

Im Zusammenhange mit der Errichtung der organisirten Sektionen des Vereins zum blauen Kreuz steht die Eröffnung sogenannter Mässigkeitswirthschaften, welche den Namen der „Säle zum blauen Kreuz" führen. Der erste derselben wurde 1879 in Boudry eröffnet und sie breiteten sich, genau so wie die Mässigkeitsvereine selbst, zunächst und zumeist über die französischen Ortschaften, und weit weniger über die deutschen aus. Heute (1891) beträgt die Zahl dieser Wirthschaften 146 in 116 verschiedenen Ortschaften, von denen sich die meisten in den Kantonen Waadt (51), Genf (34), Nauenburg (27) und Bern (16) befinden; in allen übrigen Kantonen zusammengenommen wurden bis 1890 nur 18 eröffnet. Als Orte, in welchen eine grössere Anzahl solcher „Säle zum blauen Kreuz" bestehen, sind zu nennen: Genf-Stadt (24), Lausanne (6), Plainpalais (6), Vevey (5), Neuenburg (4) Murten (4), La Chaux-de-Fonds, Bern, Bex (je 3), Neuenstadt, Basel, Aigle, Moudon, Château d'Oex, Le Châtelard (je 2); in 76 Orten besteht je 1 solche Mässigkeitswirthschaft. Es ist somit deutlich zu ersehen, dass die Bewegung in Genf ihren Hauptsitz hat und in den französischen Ortschaften einen ganz besonders geeigneten Boden findet.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen.

Gewerbliche Fortbildung in Hessen. In der zweiten Kammer der hessischen Stände in Darmstadt versuchten am 15. Februar d. J. die Gegner des städtischen und ländlichen Fortbildungswesens einen Ansturm auf die fortgeschrittenen hessischen Einrichtungen, deren diese Zeitschrift schon öfters Erwähnung gethan hat. Ein Interpellant richtete an die Regierung die Frage, ob sie mit der an vielen Orten verfügten Verlegung der Unterrichtsstunden der Fortbildungsschulen in die übliche Geschäfts- bezw. Arbeitszeit einverstanden, wenn nicht, ob sie gewillt sei, den in Frage kommenden Schulvorständen gegenüber ihren Einfluss behufs Rückgängmachung der beschlossenen Neuerung geltend zu machen. Die Antwort der Regierung lautete, dass Artikel 17 des Volksschulgesetzes vier wöchentliche Stunden während fünf Monaten des Jahres festsetzen und es den Schulvorständen überlassen sei, die Zeiten der Abhaltung des Unterrichts auf Grund der Kenntniss der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse zu bestimmen. Die Einrichtung hatte sich bewährt, Klagen seien nur in ganz vereinzelten Fällen laut geworden, die Regierung habe zur Abänderung keinen Anlass. In der nachfolgenden Besprechung trat die Mehrheit der Redner durchaus für Aufrechterhaltung des Bestehenden ein. Pennrich führte Beschwerde über die Schädigungen, die in Bingen für Industrielle und Gewerbtreibende durch Festsetzung des Fortbildungsunterrichts an Nachmittagen entstanden. Vom Regierungstische wurden diese Angaben, ebenso auch aus Abgeordnetenkreisen für übertrieben bezeichnet. Hiernach wurde in die Berathung über die Petition des hessischen Bauernvereins betreffs der Schulverhältnisse auf dem Lande eingetreten. In der Petition sind sechs Wünsche formulirt, welche dahin gehen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Schulhausneubauten zu berücksichtigen, die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen aufzuheben, die Kinder vom 11. Jahre ab auf dem Lande von April bis September an den Nachmittagen vom Schulbesuch zu befreien, den weltlichen Unterricht einzuschränken (auf Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Grundlehren der Naturkunde) und bei Mädchen den Unterricht in weiblichen Handarbeiten den praktischen Bedürfnissen für sie, als künftigen Bauersfrauen, anzupassen, den Turnunterricht aufzuheben und schliesslich einen Wechsel in den Lehrmitteln thunlichst zu vermeiden. Die Regierung und die Kommission lehnten hier ebenfalls ganz richtig ein Eingehen auf die seltsame Petition ab.

Unterrichtsverband der Arbeitervereine Niederösterreichs. Am 18. Oktober 1891 konstituirte sich ein eigenartiger Verein in Wien, der Unterrichtsverband der Arbeitervereine Niederösterreichs; derselbe hat den Zweck das Vortrags- und Unterrichtswesen der Arbeitervereine einheitlich zu organisiren. Dem Verband gehören 15 Bildungsvereine, 41 Fachvereine mit zahlreichen Ortsgruppen und Filialen, 1 slavischer und ausserdem 6 Provinzvereine an. Von den 97 in Wien und Umgegend domizilirenden Arbeitervereinen gehörten 52 mit 20 000 Mitgliedern dem Verbande an, davon nahmen ca. 1200 an dem Unterrichte Theil. Die Abhaltung von 199 Unterrichtskurzen wurde von den Vereinen gewünscht. Vom 1. November 1891 bis Ende 1892 wurden 1362 Vorträge gehalten. Auf jeden Monat fielen 97, auf jeden Verein 22 Vorträge. 115 Vortragende standen dem Verbande zur Verfügung, 58 trugen regelmässig vor, auf jeden Vortragenden kamen im Durchschnitt 12 Vorträge, 5 Vortragende hielten allein 280 Vorträge. Ausserdem wurden von 39 Lehrern 64 Unterrichte abgehalten, an denen über 1400 Schüler theilnahmen, dann wurden noch 17 Vortragcyklen und ein Volkskonzert veranstaltet. Endlich wird noch über die Abhaltung von Festen und Exkursionen und der Errichtung einer Bibliothek berichtet Die Einnahmen des Verbandes beziffern sich auf 3824 fl. $44^1/_2$ kr. An Lehrerhonoraren wurden 1624 fl. 92 kr., für Vorträge 445 fl. 37 kr., für den Gehalt des Sekretärs 357 fl. verausgabt.

Volksbibliotheken. Unter den 10 reichsten Bibliotheken, welche jährlich 200 000 — 800 000 M. verausgaben können, befinden sich neben den grossen staatlichen Bibliotheken zu London, Paris und Berlin, sieben Volksbibiotheken, das sind Bibliotheken, welche dem Volke gute Lektüre unentgeltlich und ohne formelle Erschwerung bieten, es sind dies die Volksbibliotheken zu Boston mit 670 000 M., die zu London mit 660 000, die zu Chicago mit 470 000, die zu Sidney mit 280 000, die zu Manchester und Liverpool mit je 240 000 M. und die Pariser Volksbibliotheken mit 200 000 M. Budget im Jahre 1890 bezw. 1891. Die Pariser Volksbibliotheken, welche noch in den 70er Jahren unbedeutend waren, erzielen jetzt jährlich ca. 2 Millionen, die Londoner, welche 1886 kaum genannt wurden, $2^1/_2$ Milionen Buchbenutzungen im Jahre, dagegen gaben die Volksbibliotheken Berlins, nur $^1/_3$, die Wiens nur $^1/_4$ Million, die Dresdens, Münchens, Frankfurts und Bremens nur 100 000—200 000 Bücher ab, während Manchester 1 560 000, Liverpool 980 000, Birmingham 848 000, Leeds 800 000, Edinburgh 780 000, Bristol 630 000, Bradford 517 000, Sheffield 426 000 Bücher im Jahre verleiht. Die Volksbibliothek von Manchester giebt jährlich bei einer Einwohnerzahl von 500 000 Einwohner, 1 560 000 Bücher aus, überdies werden in den Journalsälen drei Millionen Leser pro Jahr notirt. Nicht nur auf Europa und die Vereinigten Staaten beschränkt sich die auf Errichtung von Volksbibliotheken gerichtete Bewegung, auch in Australien, Südafrika, China und Japan ist, wie wir einem sehr interessanten Aufsatze von Professor Dr. E. Reyer in den Deutschen Worten (XII. Jahrgang, 1892, 12. Heft) entnehmen, diese Bewegung sehr lebhaft. Ueberall ist die Ueberzeugung durchgedrungen, dass die Volksbibliotheken der Volksschule ergänzend zur Seite stehen müssen.

Auch wir sind der Ueberzeugung, dass wohl dotirte, vernünftig und vorurtheillos eingerichtete, allgemein leicht zugängliche, von jedem unnöthigen büreaukratischen Apparate freie Volksbibliotheken bei dem Bildungsdrange unserer Arbeiterbevölkerung weit grösseren Nutzen stiften können, als die Fortbildungsschulen und dergleichen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung in Berlin SW., Zimmerstraße 94.

Ethische Kultur.

Wochenschrift zur Verbreitung ethischer Bestrebungen

Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur herausgegeben von

Professor Georg von Gizycki.

Wöchentlich eine Nummer von 8 Seiten gr. 4°.

☛ Preis vierteljährlich 1,60 Mark. ☚

Postzeitungsliste I. Nachtrag Nr. 2070a.

Naturwissenschaftliche Wochenschrift.

Redaction: Dr. H. Potonié.

Wöchentlich eine Nummer von $1^1/_2$—2 Bogen.

☛ Preis vierteljährlich 3 Mark. ☚

Abonnements durch sämmtliche Buchhandlungen und Postanstalten.

Probenummern gratis und franko.

Hermann Walther.
Walther & Apolants Verlagsbuchhandlung, Berlin W., Kleiststr. 16/17.

Deutsche Litteraturzeitung

Begründet von Professor Dr. Max Roediger.

Herausgegeben von

Dr. Paul Hinneberg.

XIII. Jahrgang. Preis vierteljährlich 7 Mark. Erscheint jeden Sonnabend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Die Deutsche Litteraturzeitung erblickt ihren eigenthümlichen Beruf darin, vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus eine kritische Uebersicht über das gesammte litterarische Leben der Gegenwart zu bieten. Sie sucht im Unterschied von den Fachzeitschriften allen denen entgegenzukommen, welchen es Bedürfniss ist, nicht nur mit den Fortschritten ihres Faches, sondern auch mit der Entwickelung der übrigen Wissenschaften und mit den hervorragenden Leistungen der schönen Litteratur vertraut zu bleiben.

In ihren Mittheilungen bringt die Deutsche Litteraturzeitung eine Uebersicht über den Inhalt in- und ausländischer Zeitschriften, wie sie in dieser Reichhaltigkeit sonst nirgends geboten wird, ferner ständige Berichte über die Thätigkeit gelehrter Gesellschaften, Nachrichten über wissenschaftliche Entdeckungen und litterarische Unternehmungen, Personalnotizen und Vorlesungsverzeichnisse.

Durch die Unterzeichnung aller Besprechungen mit dem vollen Namen des Referenten bietet die Deutsche Litteraturzeitung die Gewähr einer gediegenen und würdigen Kritik.

Dieser Tage erscheint:

Lagerkatalog No. 475:
Nationalökonomie, Politik und Verwandtes.

Bitte zu verlangen.

Augsburg, 1. März 1893.

J. Windprecht's
Antiquariats-Buchhandlung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Nr. 2.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich

nebst

den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen:

(Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversicherung und Gewerbeordnung u. s. w.)

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

Dr. Hans Rüdorff.

Sechszehnte Auflage

von

Dr. H. Appelius.

Taschenformat, kartonnirt. 1 M.

Nr. 20.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

Taschenformat; kartonnirt.

☛ Fünfte Auflage. ☚

Preis 2 Mk.

Verlag der Internationalen Verlags-Anstalt
Berlin SW., Wilhelmstrasse 10.

Zur Börsenenquête in Deutschland.

Von

Dr. jur. Jul. Lubszynski.

Preis 80 Pf.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 13. März 1893. Nummer 24

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Der gegenwärtige Stand der sozialistischen Arbeiterbewegung Belgiens.

Es sind bald zwei Jahre verflossen seit dem Beschlusse der belgischen Kammern, die Verfassung und insbesonders die Artikel derselben zu revidiren, welche die Ausübung des Wahlrechts auf diejenigen Personen beschränken, welche 20 holländische Gulden direkte Steuern bezahlen. Bisher fand sich aber für keinen der Vorschläge, den § 131 der Verfassung zu revidiren, die erforderlichen 2 Drittel Majorität. Blos die Radikalen der Kammer, 30 an Zahl, halten mit Entschiedenheit an der Forderung des allgemeinen Wahlrechtes fest, die gemässigten Liberalen wollen das Wahlrecht von einem mehr oder minder einschneidenden Bildungscensus, die ultramontane Regierung ausser von diesem noch von einem durch die Wohnungsmiethe ausgedrückten Einkommens- oder besser gesagt Ausgabencensus abhängig machen. Die Ultramontanen fürchten die Vermehrung der Wähler in den Städten, die Liberalen die Vermehrung der Zahl der ländlichen Stimmberechtigten, so dass die Gegner des allgemeinen Stimmrechts sich auf kein gemeinsames Vorgehen einigen können.

Der Widerstand gegen das allgemeine Wahlrecht ist aus der Furcht vor der erstarkten sozialistischen Bewegung zu erklären. Man weiss, dass die Einführung des allgemeinen Wahlrechts der belgischen Kammer eine ansehnliche sozialistische Minorität bescheeren wird, der bei der oft gleichen Stärke der liberalen und ultramontanen Partei eine entscheidende Stellung im belgischen Parlamente zukommen könnte. Ausserdem würde das allgemeine Wahlrecht den Sozialdemokraten in den grossen Städten und in den zahlreichen Industriegemeinden die Majorität in den kommunalen Verwaltungskörpern verschaffen, so in Gent, in den Bergwerksbezirken, in den Centren der Textilindustrie, wo überall die Fabrikanten bisher unangefochten neben der Herrschaft in der Industrie auch unumschränkte Herren der kommunalen Verwaltung waren. Eine ähnliche Umwälzung würde im östlichen und westlichen Flandern stattfinden, wo 75 bez. 84 pCt. des Grund und Bodens von Pächtern bebaut werden, und somit in den kommunalen Verwaltungskörpern an die Stelle der Landbesitzer die Pächter treten würden. Aus diesen Gefahren für die jetzt Herrschenden erklärt sich vollauf die feindliche Stellungnahme gegen das allgemeine Stimmrecht.

Aber auch die Bewegung für das allgemeine Stimmrecht ist gewaltig erstarkt. Gelegentlich der Enquête über die Arbeitsbedingungen, die in Folge des grossen Strikes im Becken von Chaleroy vom Jahre 1886 unternommen wurde, forderten die Vertreter der Arbeiter überall das allgemeine Stimmrecht; seitdem sind zahlreiche Strikes ausgebrochen, bei denen das Verlangen nach dem allgemeinen Stimmrecht erhoben wurde. Der letzte brach gleichzeitig in vier Bergwerken, in denen von Lüttich, Chaleroy, des Centrums und im Borinage aus, entsprechende Beschlüsse wurden in zahlreichen Industrie- und Arbeitsräthen gefasst und die Folge davon war, dass der Kammerausschuss sich für die Revision der Verfassung aussprach.

Mannigfach wurde nun für das allgemeine Stimmrecht demonstrirt, so trat am 25. Dezember 1892 in Brüssel ein ausserordentlicher Kongress zusammen, auf dessen Tagesordnung stand: Das allgemeine Wahlrecht und der Generalstrike. Ueber 600 Delegirte von 359 Gruppen nahmen Theil und beschlossen nach langer Debatte einstimmig, den Generalstrike in dem Augenblicke zu proklamiren, in dem die Kammern das allgemeine Stimmrecht ablehnen würden

Um die Bedeutung dieses Beschlusses klar zu stellen,

muss ein Bild der sozialistischen Organisation entworfen werden.

Die Arbeiterpartei setzt sich aus ebensovielen autonomen Organisationen zusammen, als das Land industrielle Bezirke besitzt.

Die einzelnen Organisationen sind sehr verschieden an Stärke, einzelne umfassen fast alle Arbeiter des Bezirkes, andere nur sehr wenige. Oft sind die Arbeiter aber nur sehr wenig disziplinirt und schliessen sich auch dort, wo sie der sozialistischen Partei angehören, nur zum geringsten Theile den Fachvereinen und Kooperativgenossenschaften an. Vielfach sind die belgischen Arbeiter eher zu einem revolutionärem Handstreich, als zu der mühseligen Thätigkeit innerhalb ihrer Organisationen zu gewinnen. Wie sehr die Arbeiter aber für das allgemeine Stimmrecht sind, ersieht man aus einer Probeabstimmung der nicht Wahlberechtigten gelegentlich der allgemeinen Wahlen im Borinage, bei dieser Gelegenheit wurden 17 000 Stimmen für den sozialistischen Kandidaten abgegeben. Die Veranstaltung des freiwilligen Referendums in den letzten Wochen hat gleichfalls den Beweis geliefert, dass die überwiegende Masse der Bezirke, in welchen das Referendum angewandt wurde, für das allgemeine Wahlrecht ist. Am grössten ist die Macht der sozialistischen Partei in den Bezirken von Gent, Brüssel, Jolimont und im Centre Hainaut. Ihre Organisation ist dort fast überall die gleiche: Die Grundlage bilden die Hilfskassen, im Centre Hainaut ein grosser Konsumverein, dann kommen die gewerkschaftlichen Organisationen und als Krönung des Gebäudes die politischen Gruppen, die cercles d'étude (Studiencirkel) in Betracht.

Werfen wir rasch einen Blick auf diese verschiedenen Organisationsformen.

I. Die Hilfskassen. Diese stehen in der Regel ausserhalb des Rahmens der sozialistischen Organisation, die meisten von ihnen sind älter als die Arbeiterpartei. Ihnen gehören neben Sozialisten auch Nicht-Sozialisten an. Einige von ihnen, und darunter recht einflussreiche mit einem ausgebreitetem Filialennetze, haben rein sozialistischen Charakter. In Gent hat die Stärke der sozialistischen Bewegung die meisten Hilfskassen in's sozialistische Lager geführt, im März 1890 vereinigten sich dieselben zu einem Bunde, dem Bond Moyson, das 12 000 Mitglieder (4000 Männer und 8000 Frauen und Kinder) zählt.

II. Die gewerkschaftliche Organisation. Fast in allen Industriebranchen existiren Gewerkvereine, aber nur die wenigsten besitzen eine ansehnliche Mitgliederzahl, so die Metall-, die Holz-, Cigarren- und Bergwerksarbeiter; diese sind im Besitze centralisirter Organisationen. Dann kommen noch in Betracht die Textilarbeiter von Gent und in Brüssel die Lithographen, Bildhauer und Marmorschneider. Eine von mir angestellte Enquête über die Stärke der belgischen Fachvereine hat ergeben, dass ca. 60—65 Tausend Arbeiter demnach 10 pCt. der belgischen Industrie- und Bergarbeiter den sozialistischen Organisationen angehören dürften. Die am besten organisirten Gewerkschaften — die Buchdrucker, Bronzearbeiter, Handschuhmacher und Juweliere befinden sich, obgleich sie ihrer Majorität nach aus Sozialisten bestehen, noch ausserhalb des Rahmens der Arbeiterpartei.[1])

III. Die Kooperativgenossenschaften. Dieselben bilden das Rückgrat der sozialistischen Organisation, sie sind für die belgische Arbeiterbewegung von grösserer Bedeutung als die gewerkschaftlichen Organisationen und machen ganz ausserordentliche Fortschritte.

[1]) Vgl. Emile Vandervelde, Enquête sur les associations professionelles. 2 Volumes, Bruxelles Office de Publicité, 1891.

1880, zur Zeit der Gründung des Vooruit, gab es in ganz Belgien blos ca. 15 kleine Cooperativgenossenschaften. Erst nach den ersten drei, vier Jahren machte der Vooruit grosse Fortschritte. Im Jahre 1884 gründeten die Genter Sozialisten eine grosse Brodfabrik, zu deren feierlichen Eröffnung sie Vertreter der Arbeiterpartei des ganzen Landes einluden. Diese kehrten zurück voll Enthusiasmus für die neue im Vooruit verwirklichte Organisationsform. Allgemein hielt man es für einen vorzüglichen Gedanken, die Massen zu fesseln, indem man gleichzeitig ihr momentanes ökonomisches Interesse und ihr Streben nach einem idealen Gesellschaftszustande zu befriedigen suchte, indem man ihnen Brod, Schuhe, Kleider, Kohle, Cigarren, Medikamente und all dies billiger als irgendwo sonst verschaffte. Dies gelang, obgleich man einen Theil des Reingewinnes, alljährlich mehrere Tausende von Franks, für die sozialistische Propaganda, die Presse, die politische Bethätigung, für Kranke, Arbeitslose, für Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen, und dergl. verwenden konnte. „Bombardiren wir", sagte eines Tages Anseele, „bombardiren wir die kapitalistische Gesellschaft mit Kartoffeln und Vierpfundbroden, gründen wir eine Musterfabrik in der die energischesten, überall gemassregelten Agitatoren eine Zuflucht finden, bei Löhnen, die eine wirkliche Entlohnung darstellen, lassen wir nur acht Stunden arbeiten und gewähren wir damit auch acht Stunden der Musse, um Gelegenheit zu geben für die neuen Ideen propagandistisch zu wirken."

Das waren die Gedanken, denen der Vooruit sein Entstehen verdankt und dem bald zahlreiche Nachahmungen folgten, so die Vrije Bakkers (freie Backer) von Antwerpen, das Brüsseller Maison du Peuple (Volkshaus), der Progrès (Fortschritt) von Jolimont, die Ruche ouvrière (der Arbeiterbienenstock) von Verviers, die Populaire (volksthümliche Gesellschaft) von Lüttich, der Proletaire (Proletarier) von Löwen, die Gesellschaften von Brügge, Jumet, Herstal u. s. w., die 15 Cooperativgesellschaften des Borinage. Alle diese Gesellschaften wurden nach den gleichen Grundsätzen gegründet und sind ziemlich gleich organisirt. Sie stehen gegen ein geringes Beitrittsgeld von 1 - 2 Frcs. allen Anhängern der Arbeiterpartei offen. Seine Aktie zahlt das neue Mitglied durch Abzüge vom Reingewinn in Theilzahlungen ab.

Von zwei oder drei Ausnahmen abgesehen, befinden sich die sozialistischen Cooperativgesellschaften in einer ausserordentlich günstigen Lage. Die vier bedeutendsten sind die Vrije Bakkers von Antwerpen mit 4800 Mitgliedern, der Genter Vooruit, das Brüsseler Maison du Peuple und der Progrès von Jolimont; über dieselben seien einige Einzelheiten hier mitgetheilt:

1. Der Vooruit zählt gegenwärtig über 5000 Mitglieder, seine Mitgliederzahl hat sich in 5 Jahren verdoppelt. Sein Geschäftsumsatz beträgt 1 600 000 Frcs. jährlich. Ausser der Brodfabrik, seinem wichtigsten Geschäftszweige, hat die Gesellschaft 3 Apotheken, ein grosses Kohlenlager und Läden für den Verkauf von Kleidern, Schuhwerk, Tabak und Cigarren, Kurz- und Kolonialwaaren errichtet.

2. Der Progrès von Jolimont wurde 1886 errichtet und hat sich noch rascher wie der Vooruit entwickelt. Ende 1892 zählte die Gesellschaft 6276 Mitglieder. Sie besitzt vier Volkshäuser, welche gleichzeitig als Wirthshäuser und Versammlungslokale dienen, zwei Fleischereien, mehrere Apotheken, und eine Bäckerei, welche jetzt pro Halbjahr 2 Millionen Kilogramm Brod backt. Am Schlusse ihres ersten Geschäftsjahres besass sie 2499 Mitglieder, 1888 traten 342, 1889 507, 1890 953, 1891 1220 und im ersten Halbjahre 1892 755 neue Mitglieder hinzu. Die Entwicklung der Brodfabrikation zeigt die folgende Tabelle:

1. Halbjahr	1888 . .	353 664	Brode zu 4 Pfund
2. „	1888 . .	415 200	do.
1. „	1889 .	543 352	do.
2. „	1889	534 225	do.
1. „	1890 . .	565 627	do.
2. „	1890 . .	703 589	do.
1. „	1891 . .	764 822	do.
2. „	1891	964 229	do.
1. „	1892 . .	1 038 216	do.

3. Das Maison du Peuple zu Brüssel wurde im Jahre 1885 gegründet, es versorgt jetzt mehr als 9000 Haushaltungen, somit wohl circa 45 000 Personen mit Brod. Durchschnittlich werden pro Halbjahr 90 000—100 000 kg Brod gebacken, ausserdem werden Kohlen und Kurzwaaren verkauft, Wirthshäuser, Spezereiwaarenläden etc. betrieben. Der Geschäftsumsatz beträgt mehr als 2 Millionen Francs.

Die Entwickelung der Brodfabrikation ist hier noch interessanter wie in Jolimont, wie folgende Tabelle zeigt.

1. Halbjahr	1887 . .	175 104	Brode à 1 kg
1. „	1888 . .	290 342	do.
2. „	1888 . .	465 963	do.
1. „	1889 . .	604 051	do.
2. „	1889 . .	654 984	do.
1. „	1890 . .	765 420	do.
2. „	1890 . .	870 061	do.
1. „	1891 . .	1 276 938	do.
2. „	1891 . .	1 718 785	do.
1. „	1892 . .	1 950 584	do.

Zu Hunderten schliessen sich allmonatlich neue Mitglieder den sozialistischen Kooperativgesellschaften an. Dem Beispiele der Sozialisten folgten die Konservativen (Ultramontanen), sie gründeten konkurrirende Kooperativgesellschaften, so zu Gent in der direkten Nachbarschaft des Vooruit den Volksbelang, in Brüssel das Maison des Ouvriers, im Centre die Gesellschaft der Hayettes u. s. w. Ausserdem wurden noch andere Kooperativgenossenschaften ohne politische Färbung gegründet, die Folge hiervon ist, dass ein sich stets steigernder Prozenttheil der Bevölkerung „Kooperativbrod“ isst und die kleinen Bäckereien immer mehr Kunden verlieren. Insbesondere in Brüssel verschlechtert sich die Lage der kleinen Bäckermeister hierdurch zusehends, begreiflicherweise bekämpfen diese energisch die Kooperativbewegung, aber ihre Zahl vermindert sich im gleichen Verhältniss wie die Bankerotte steigen.

So zeitigt die Kooperativbewegung doppelte Resultate; sie schafft billiges Brod und befördert den Akkumulationsprozess im Kleinhandel. Der energisch geführte Kampf gegen die Konkurrenz der Kooperativgesellschaften hat den Arbeitern gezeigt, dass sie in ihrem sozialen Emanzipationskampfe auf sich allein angewiesen sind. Somit steht die belgische Arbeiterpartei fest auf dem Boden des Klassenkampfes, sie ist aber weit entfernt trotz des Gewichtes, das sie auf die Kooperativgesellschaften legen, zu verkennen, dass die Lösung des sozialen Problems etwa allein von den ökonomischen Faktoren, so bedeutungsvoll diese auch sein mögen, abhänge. Die blutige Niederwerfung der Arbeiterbewegung von Chaleroy im Jahre 1886, bei der Militär, Zivilorgane des Staates, Kirche und Unternehmerthum solidarisch waren in der Bekämpfung der Arbeiter, hat die Arbeiter in schroffen Gegensatz gebracht gegen alle herrschenden Gewalten, so auch gegen die Kirche.

Die Verschärfung des Klassenkampfes hat auch die starke Freidenkerbewegung in Belgien gespalten, ein Theil hielt die Religion für die Arbeiterklasse für nothwendig und die Kritik der Glaubenswahl als Beförderung der antiautoritären Strömung unter den Arbeitern für den Bestand der heutigen Form der Gesellschaft für gefährlich und kehrte deshalb in den Schooss der Kirche zurück, der andere Theil ging in das sozialistische Lager über. Einstimmig erklärte sich der im April 1891 zu Malines abgehaltene Kongress der Freidenker für das allgemeine Stimmrecht und den Achtstundentag, die Freidenker nahmen deshalb auch an der Maidemonstration Theil.

Auch die freie Universität von Brüssel wird immer mehr von den sozialistischen Ideen beeinflusst, ihr Rektor Hector Denis ist Mitglied der Arbeiterpartei, ein Dutzend Professoren und die Mehrzahl der ausserordentlichen Professoren und die Privatdozenten sind für den Sozialismus gewonnen. Seit 1888 gehören Kreise der Studenten und früherer Studenten der brüsseler Universität und der staatlichen Universitäten der Arbeiterpartei an. Seit 1890 gründen die Vereinigungen der Studenten und früheren Studenten Unterrichts- und künstlerische Unterhaltungskurse (Section d'Art et d'Enseignement), sie veranstalten im Maison du peuple zwei- bis dreimal im Monate litterarische und künstlerische Abendunterhaltungen. Mit Enthusiasmus betheiligte sich die Mehrzahl der brüsseler Künstler an dem neuen Unternehmen, an dem regelmässig mehr als 700 Arbeiter theilnehmen. Diese Abende haben vor allem einen erzieherischen Zweck, man bemüht sich, den Theilnehmern eine allgemeine Idee der modernen ästhetischen Bewegung beizubringen. So wurden mehrere Abende den Werken von Ibsen, Zola, Tolstoi, Victor Hugo etc. etc., dann den Musikwerken von Grieg, Brahms, Richard Wagner, Beethoven etc. gewidmet. Ausserdem wird litterarischer und wissenschaftlicher Unterricht abgehalten und allwöchentlich werden Besuche der Museen und der industriellen Etablissements veranstaltet. Das brüsseler Beispiel wurde in Iolimont und in Frankreich in Roubaix nachgeahmt.

Wir haben uns etwas länger bei den Unterrichts- und Unterhaltungskursen aufgehalten, weil wir zeigen wollten, dass die belgische Arbeiterbewegung alle modernen Interessen vertritt, dass sie eine universelle Partei ist. Sie ist eine Partei des Proletariates, die den Kampf um eine neue Welt führt. Dank dieses weiten Gesichtskreises war sie im Stande, alle Fraktionen der Arbeiterbewegung in sich zu vereinigen. Es existiren fast keine Gruppen ausserhalb ihres Rahmens mit Ausnahme der Ritter der Arbeit von Chaleroy, die demselben Programme und derselben Taktik folgen und sich lediglich aus persönlichen Motiven von der Gesammtbewegung fern halten. Was die Anarchisten anlangt, so ist ihre Zahl so gering, dass sie füglich ruhig ignorirt werden können, jedenfalls findet gegenwärtig ihre Agitation keinen Anklang unter den Massen und kann somit die Aktion der Arbeiterpartei nicht stören.

Brüssel. Emile Vandervelde.

Gerhardt Hauptmanns „Weber“.

In die Regesten unserer sozialen Bewegung gehört Hauptmanns Schauspiel „Die Weber“ ebenso hinein, wie die Gründungsurkunde eines Kartells oder die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. In gleichem Maasse wie sie Ereignisse, denen diese Blätter sonst gewidmet sind, bringt dies Werk die tiefen Strömungen zum Ausdruck, zu deren Träger und Symbol jede moderne Lebensäusserung, willig oder widerwillig, sich gestalten muss. Indem Hauptmann das Elend der schlesischen Weber in den vierziger Jahren und ihre Revolte gegen die Ausbeuter in den ergreifendsten Zügen vorführt, dachte er sicher nicht daran, soziale Agitation zu treiben, und nach persönlichen Aeusserungen von ihm hat nicht einmal die Beziehung des Gegenstandes zu den Bewegungen des Tages, sondern aus-

schliesslich das dichterische Problem als solches ihn interessirt. Aber nichts konnte mehr als grade dieses Geständniss die Macht jener Bewegungen beweisen; denn es zeigt, wie tief schon in die verborgenen, unbewussten Quellen der dichterischen Phantasie das Elend der Massen und ihre Sehnsucht nach Erlösung hinabgedrungen ist. In andern Zeiten wäre eben ein Interesse des Dichters und des Publikums an solchen Problemen unmöglich gewesen; dass der künstlerische Gestaltungsdrang, ohne jede bewusste Rücksicht auf die sozialen Bewegungen, dennoch wie von selbst in ihnen mündet, ist ein stärkerer Beweis ihrer alles durchdringenden Wucht, als irgend eine Tendenzdichtung es wäre.

Das völlig Neue an der Hauptmannschen Dichtung ist, dass nicht die Schicksale einzelner Menschen, sondern ganzer Klassen den Inhalt der Handlung bilden. In jedem der fünf Akte stehen andere Typen im Mittelpunkt der Handlung und der letzte spielt in einer Weberfamilie, von der noch keine Person in den früheren aufgetreten war. Die Individuen tragen nicht die Entwickelung, sondern werden von ihr getragen; grade durch die Verschiedenheit der Charaktere hindurch, in denen das Klassenschicksal die allerverschiedensten Reaktionen auslöst, zeichnet sich aufs Schärfste die Gemeinsamkeit eben dieses Schicksals. Der Einzelne mag gut oder böse, geduldig oder rebellisch sein: das Thun, in dem seine Natur sich äussert, ist doch bestimmt durch das Loos der Klasse. Dieses ist das Material, alle Individualität nur Werkzeug, das den Stoff wohl verschieden formen, aber nichts aus ihm machen kann, was nicht in ihm liegt. Die Verzweiflung des Einen, die Brutalität des Andern, die Ergebenheit des Dritten — das alles sind nur formal verschiedene Ausstrahlungen, die auf dasselbe materiale Centrum weisen, auf das Gesammtloos der Klasse, mit dem sich abzufinden den Gesammtinhalt des individuellen Lebens bildet, wenngleich sich jeder auf seine besondere Weise damit abfindet. Damit hat die Stellung, die die soziale Weltanschauung der Individualität gegenüber ihrem Milieu einräumt, ihre erste künstlerische Gestaltung errungen; der Kampf gegen den romantischen Individualismus, von dessen Verbreitung über das Feld der realen und materiellen Interessen jede Zeile dieser Blätter erzählt, hat seinen ersten Sieg auf dem Gebiete der „reinen Formen“ gewonnen.

In diesem völligen Bruch mit der Romantik verschmäht es Hauptmann auch, die Weber etwa als besonders erhabene oder edle Charaktere gegenüber teuflischen Unterdrückern auftreten zu lassen. Es sind beschränkte, rohe, schwache Menschen, ganz so dumpf und niedrig, wie ihre Atmosphäre sie züchten musste. Aber eben dies wirkt ungleich erschütternder, als wenn es sittliche Heroen wären; denn dass der Gute durch den Bösen unterdrückt wird, mag ein rührendes Schauspiel sein, aber es hängt von zufälliger, individueller Konstellation ab; dagegen, dass vermöge sozialgeschichtlicher Nothwendigkeit eine Klasse durch die andere unterdrückt werde, völlig gleichgültig, ob in der einen oder in der andern sich die guten oder die bösen Individuen finden, diese Unausweichlichkeit des Klassenschicksals, nach der der Eine oben, der Andere unten ist, „ohne Ansehn der Person“ — das ist die eigentliche Tragik, die endlich gewonnene Deutung des Fatumsglaubens und der „Schicksalstragödie“. Bei der zweimaligen Aufführung dieses Stückes vor den geistigsten Kreisen Berlins zeigte sich die schon erworbene soziale Schulung, die das Schicksal der Klassen eine unendlich viel tiefere ästhetisch-sittliche Wirkung gewinnen liess, als irgend eine Darstellung individueller Schicksale es vermöchte.

Die Polizei hat die Aufführung nur einem geschlossenen Verein gestattet, die öffentliche verboten. Dagegen erlaubt sie dem Berliner Residenztheater Jahr für Jahr die gemeinsten französischen Possen aufzuführen, die durch den Kitzel der Sexualgefühle und die vorgeführte Centralisirung aller Lebensinteressen auf die entsprechenden Vergnügungen ihre erzieherische Wirkung auf unser Volk ausüben dürfen; im Panoptikum darf eine Wachsbilderserie blutiger Thaten dem Publikum unter dem Titel „Für Nervenstarke“ dargeboten und damit die Verrohung der sich dazu drängenden Jugend, die Züchtung der Grausamkeitswollust und der Raubthierinstinkte im Menschen systematisch betrieben werden. Aber eines der grössten Kunstwerke, vom tiefsten sittlichen und künstlerischen Ernste getragen, wird der Gesammtheit vorenthalten, die, wenn auf irgend etwas, so hierauf ein Recht des Eigenthums hat, weil nur der Geist der Gesammtheit selbst der Boden ist, auf dem diese Frucht wachsen konnte. Das ist die „ästhetische Erziehung“ unseres Volkes.

Berlin. Georg Simmel.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Verhältnisse der unteren Postbeamten des deutschen Reichs. In den Reichstagssitzungen vom 3., 4. und 6. März d. J. wurden die Verhältnisse der unteren Postbeamten des deutschen Reichs in Anknüpfung an den Etat der Reichspostverwaltung in sehr gründlicher und sozialpolitisch interessanter Weise erörtert. Aus den Mittheilungen des Generalpostmeisters, Staatssekretär Dr. von Stephan und des freisinnigen Abgeordneten Vollrath, die sich gegenseitig ergänzten und korrigirten, ging hervor, dass die Postassistenten, um welche es sich hauptsächlich handelte, auf Grund eines Reglements von 1871 nur sehr langsam und nie in die höhere Postkarrière befördert werden. Auf einen Hinweis des Abgeordneten Stöcker darauf, dass man in England nicht darnach frage, wie Etwas erlernt, sondern was erlernt sei, erwiderte der Staatssekretär bezeichnender Weise: „Es ist überall ein Unterschied zwischen höherer und niederer Karrière. Eine andere Organisation ist überhaupt nicht möglich. Vor den englischen Beamtenverhältnissen bewahre uns der Himmel.“ Die Anwärter auf Postassistentenstellen werden mit sechswöchentlicher Kündigung und 2 Mark Tagegeldern angenommen. Zur festen Anstellung gelangen sie überhaupt erst nach 9 bis 10 Jahren frühestens. Der Staatssekretär gestand wörtlich zu, dass die Postverwaltung des deutschen Reichs es so wolle, „dass die Beamten von ihren Eltern unterstützt werden sollen.“ Das geschehe ja auch in anderen Verwaltungszweigen 10 bis 15 Jahre lang. Zum Sekretärexamen werden nur Militäranwärter zugelassen. „Ein Recht auf Urlaub hat kein Beamter,“ sagte der Staatssekretär, obgleich er sich rühmte, den Urlaub überhaupt erst eingeführt zu haben. Kein Wunder, dass sich unter diesen Umständen der deutschen Postunterbeamten eine tiefgehende Unzufriedenheit bemächtigt hat. Dieselbe fand in der vor einigen Jahren erfolgten Gründung eines Postassistentenverbandes ihren Ausdruck. Um diesen Verband und seine systematische Anfeindung durch die Reichspostverwaltung drehte sich der andere Hauptheil der Debatten, und wenn die Organisation der Postunterbeamten noch keinen Erfolg gehabt hätte, als die Herbeiführung solcher ausserordentlich klärender Debatten, so hätte derselbe schon Viel geleistet. Die überwiegende Mehrzahl der Redner aller Parteien bis nach Rechts hinüber stellte sich nämlich entschieden auf die Seite der Beamten, die das Recht besässen, sich zur Hebung ihrer materiellen Lage zu vereinigen, und gegen die Reichspostverwaltung, welche jener Organisation alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legt. Die Reichspostverwaltung beruft sich bei ihren Massregeln gegen den Verband der Postassistenten, die in Strafversetzungen und Entlassungen thätiger Mitglieder, in der Versagung des Urlaubes zur Theilnahme an den Verbandstagen, in der Auskundschaftung privater Verhältnisse der betheiligten Beamten

und Aehnlichem bestehen, auf ihre Pflicht und ihr Recht, die Postunterbeamten vor — „Vermögenschädigungen“ durch solche Vereinigungen zu — warnen.“ Dass mehr angewendet würde, als „Warnungen“, bestritt der Staatssekretär im Reichspostamte nämlich, und Oberpostdirektoren, die den Beitritt zum Verbande direkt verboten hatten, wurden von ihm desavouirt. Indessen konnte die Reichspostverwaltung, das wurde allseitig festgestellt, weder eine bereits vorhandene noch eine drohende „Vermögensschädigung“ der Verbandsmitglieder nachweisen. Keiner der Parteiredner vermochte in der Thatsache, dass der Verband mehrfache ausserordentliche Beiträge von seinen Mitgliedern zur Errichtung neuer oder Fortführung alter Kasseneinrichtungen (Kleiderkasse, Unterstützungskasse, Zeitungskasse etc.) erhoben hat, so Bedenkliches zu erkennen, wie der Staatssekretär im Reichspostamte. Im Gegentheil — ein Theil dieser Schwierigkeiten ist eben die direkte Folge der Erfahrungen, welche die Reichspostverwaltung der Ausbreitung des Verbandes bereitet hat. Uebrigens zählt der Verband trotzdem ca. 4000 Mitglieder, und seiner Verwaltung wurde allseitig das Zeugniss der Wirthschaftlichkeit ausgestellt. Wenn der Staatssekretär meinte, dass die Bezeichnung der Beamten als „Proletarier, Hungerleider und Postkulis“ denselben es erschwere, „eine Stellung in der anständigen Welt und Zutritt zu besseren Familien zu behalten“, so liegt doch der Einwand sehr nahe, dass jene Charakterisirung am raschesten durch eine gründliche Besserstellung der Beamten unmöglich gemacht werden kann; auf diese legen die Beamten, der Reichstag und das gesammte in hohem Grade interessirte Publikum weit höheren Werth, als auf die Gnadengeschenke aus den vielerlei Wohlfahrtseinrichtungen, welche der Staatssekretär für seine Postbeamten einrichtete und die naturgemäss das Streberthum gross ziehen, wohl auch gross ziehen sollen. Das Ergebniss der mehrtägigen Debatte war eine entschiedene Missbilligung des Verhaltens der Reichspostverwaltung gegen ihre Unterbeamten, dieses Gefühl hatte wohl auch der Staatssekretär im Reichspostamte, und daraus erklärt sich der autokratische und gereizte Ton desselben zur Genüge, der allgemein unangenehm auffiel. Etwas zu kurz kamen bei den Debatten die untersten Postbediensteten, die zum Theil, wie die Hilfsbriefträger, 1,50 M. pro Tag Lohn erhalten. Ein Strike dieser „Beamten“, wie ihn der reichsparteiliche Abg. v. Keudell an die Wand malte, würde Vielen gar nicht wunderbar erscheinen. Hoffentlich zieht mit der Zeit doch ein humanerer Geist in die deutsche Reichspostverwaltung ein.

Zur Hausweberpolitik in Schlesien. Auf der Tagesordnung des diesjährigen schlesischen Provinziallandtags stand auch die Frage der Hausweberei. Die Körperschaft sollte angegangen werden, die Regierungspolitik durch Zuschüsse aus der Provinzialkasse zu unterstützen. Das hohe Haus hat jedoch das Ansinnen abgelehnt mit dem Hinweis, dass die Massnahmen der Regierung nichts Ganzes und nichts Halbes, desshalb gar keiner Unterstützung werth seien. Aus der interessanten Debatte, in der wieder nur ein Regierungsvertreter der Hausindustrie das Wort redete, sei Folgendes mitgetheilt:

Vom Provinzialausschuss wird beantragt, der Landtag wolle beschliessen: „a) behufs Hebung der Lage der schlesischen Hausgewerbetreibenden durch Förderung ihrer Erwerbs- und Leistungsfähigkeit und durch Ueberführung der in nicht lebensfähigen Zweigen der Hausindustrie beschäftigten Personen zu anderen Erwerbszweigen wird in den Hauptverwaltungsetat der Betrag von 10 000 M. eingestellt; b) dem Provinzialausschusse wird es überlassen zu bestimmen, in welcher Höhe dieser Betrag zu dem einen oder anderen der vorstehenden Zwecke verwandt werden soll; c) die Beträge sind dem Herrn Oberpräsidenten zur Verfügung zu stellen unter der Voraussetzung, dass seitens der königlichen Staatsregierung zu denselben Zwecken ein gleich hoher Betrag bewilligt wird.“ Der Berichterstatter der III. Kommission, Abg. Kommerzienrath Richter-Arnsdorf, befürwortet die Annahme des Antrages des Provinzialausschusses Nach Eröffnung der Debatte führt Graf Pfeil-Neurode aus, dass er sich von der Vorlage keinen Erfolg versprechen könne. Das Uebel müsse an der Wurzel angefasst werden. Er meint, dass das Uebel eine Folge des Edikts vom 9. November 1807 sei, wodurch die Dismembrationen ermöglicht worden Die Bergforsten seien abgeholzt worden und in kleinen Parzellen an kleine Leute abgegeben worden. In der ersten Zeit habe der Waldboden noch Früchte hergegeben. Allmählich sei er ausgesogen und auch vom Regen abgewaschen worden. Die Besitzer hätten sich nach einem Nebenerwerb umsehen müssen, um auf der Scholle verbleiben zu können. Aus diesem Stande habe sich die jetzige Weberbevölkerung entwickelt. Wenn die Kinder dieser Leute immer wieder Weber würden, werde der Nothstand bestehen bleiben, man möge machen, was man wolle. Die staatliche Gesetzgebung müsse dafür sorgen, dass die ungesunden Grundbesitzerverhältnisse beseitigt würden, dass die kleinen Flächen auf den Bergen allmählich wieder aufgekauft und angeforstet würden. Dann würden die Weber verschwinden und auch die Ueberschwemmungen aufhören. Oberpräsidialrath Baurschmidt erkennt an, dass die gegenwärtig von der Staatsregierung getroffenen Massnahmen, die Noth nicht sofort beseitigen würden. Man gehe aber zu weit, wenn man sich davon gar nichts verspreche. Schon die bis jetzt erzielten Resultate bei den Versuchen, die Kinder der Weber zu anderen Berufsarten überzuführen, seien schon ganz erfreuliche. Besonders empfehlenswerth erachtet Redner die Beschaffung neuer, den Anforderungen der Neuzeit entsprechender Webstühle. (!) Landrath Gerlach-Oppeln hält die Hausindustrie nicht mehr für lebensfähig. Durch den einen Theil der Vorlage würde man den Nothstand nur zu einem dauernden machen. Es würde vielmehr die ganze Summe darauf zu verwenden sein, dass die Kinder der Weber anderen Gewerben zugeführt würden. Redner stellt einen diesbezüglichen Antrag. Sollte dieser die Zustimmung nicht finden, so bittet er um Ablehnung der ganzen Vorlage. Abg. von Johnston-Neurode spricht seine Zustimmung zu diesem Antrage aus. Abg. Bürgermeister Pfuhl-Landeshut stellt sich auf den Standpunkt des Grafen Pfeil. Mit den 10 000 M. sei gar nichts zu schaffen. Der Nothstand, wie er vielfach geschildert werde, sei in dem Maasse entschieden nicht vorhanden. Abg. Geh. Kommerzienrath Dr. Websky-Wüstewaltersdorf weist darauf hin, dass die Hausindustrie mit der Fabrik nicht mehr konkurriren könne Während bei einer niedergehenden Konjunktur der Fabrikbesitzer den grössten Theil des Verlustes trage, gerathe die Hausindustrie in die grösste Noth. Seiner Ansicht wäre der Bau von Eisenbahnen durch die Gebiete der Hausindustrie das beste Mittel, letztere verschwinden zu machen. Leider aber seien die Hoffnungen auf die Vermehrung der Verkehrsmittel wieder sehr geringe geworden. Nach weiterer Debatte, die neue Gesichtspunkte nicht mehr bringt, wurden sowohl der Antrag Gerlach, als auch die Anträge des Provinzialausschusses abgelehnt.

Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland. Der Centralverband deutscher Arbeiterkolonien trat am 7 März im Herrenhause zu einer Sitzung zusammen, in welcher mitgetheilt wurde, dass im Laufe der letzten zwei Jahre 4 neue Arbeiterkolonien errichtet sind, eine in Hamburg, eine in Westpreussen, eine zweite in Württemberg und eine zweite in Schlesien, die letztere ist eine katholische. Einem Rückblick auf die Entwicklung der Arbeiterkolonien in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens entnehmen wir, dass bis März 1891 sich 44 807 Kolonisten in 22 Kolonien befunden haben. Die z. Z. bestehenden 25 Arbeiterkolonien verfügen über ca. 4000 Plätze, in den Verpflegungsstationen befinden sich gegenwärtig 10 000, in den 400 deutschen Herbergen zur Heimath 14 000 Betten. Weiterhin wurde die Frage erörtert, ob die Errichtung besonderer Zwangsabtheilungen, der zwecklos Wandernde zwangsweise zuzuführen seien, wünschenswerth sei. Auf Empfehlung von Pastor Bodelschwingh sprach sich die Versammlung jedoch gegen jeden Zwang aus.

Zum Arbeitsnachweis in Berlin. Im Centralverein für Arbeitsnachweis Abtheilung I. für männliche Personen wurden im Monat Februar d. J. von 777 eingeschriebenen Arbeitsuchenden 480 in Stellung gebracht; gemeldet waren 495 Stellen.

Landwirthschaftskammern in Preussen. Nach Mittheilungen von Regierungsorganen wird die Einrichtung von Landwirthschaftskammern innerhalb der Staatsregierung erörtert. Es wird dabei erwogen, ob es nicht angängig sein würde, noch in der jetzigen Session dem Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

Bezahlung der Arbeiter in englischen Staatswerkstätten. Im englischen Unterhause wurde der Antrag, zur Einzelberathung des Marinebudgets überzugehen, von Gorst, einem der englischen Delegirten auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin, durch den Unterantrag bekämpft, dass in den königlichen Marineetablissements Niemand gegen einen Lohn angestellt sein sollte, der nicht für seinen ordentlichen Unterhalt ausreiche, und dass die Arbeitsbedingungen bezüglich der Arbeitsstunden, Löhne, Unfallversicherung und Altersversorgung solche sein müssten, dass sie allen Privatfirmen im ganzen Reich als Muster dienen könnten. Der Staatssekretär des Krieges Campbell-Bannerman erklärte betreffs des Antrages Gorst, derselbe berühre alle Regierungsdepartements. Die Regierung acceptire den Antrag im Prinzip, nämlich in dem Sinne, dass die Regierung die beste Brodherrin des Landes sein sollte, nicht aber in dem Sinne, dass sie sich auf neue Experimente einlasse, welche die allgemeine Uebung weit überschritten. Man müsse erwägen, dass die Regierung Gelder der Steuerzahler zu verwalten habe; indessen werde sie auf Beachtung des allgemeinen Prinzips des Gorstschen Antrages achten. Schliesslich wurde Gorst's Antrag vom Hause ohne Abstimmung

acceptirt. Somit hat die Lohnpolitik der Londoner Munizipalverwaltung, wenn auch in anderer Form beim Reiche Nachahmung gefunden. Die Tendenz zur Steigerung der Löhne wird hierdurch von Staatswegen in England begünstigt.

Zum Verbot der Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Nach der vom Kongress genehmigten Bill Chandler erstreckt sich das Verbot der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten auf Personen im Alter von über 16 Jahren, die verkrüppelt, erblindet oder des Lesens und Schreibens unkundig sind, auch Personen, die mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, die dem Staate zur Last fallen können und endlich auf Mitglieder von Vereinigungen, welche verbrecherische Bestrebungen gegen Leben und Eigenthum begünstigen.

Finanzfragen.

Gegen die Kommunalsteuer-Privilegien der Beamten wendet sich ein Beschluss der Steuerreform-Kommission des Abgeordnetenhauses. Nach dem geltenden Recht haben die Beamten zweierlei Kommunalsteuer-Privilegien Erstens zahlen sie die Kommunalsteuern nur von der Hälfte ihres Amtseinkommens. Zweitens darf der Gesammtbetrag der Kommunalsteuern nie mehr als 1 bis 2 pCt. ihres Amtseinkommens ausmachen. Dem gegenüber hat die Kommission in ihrer ersten Lesung zu § 34 des Kommunalabgaben-Gesetzes folgenden Zusatz beschlossen:

> das Diensteinkommen der Beamten wird bei einer Besteuerung bis zu 50 pCt. der Staatssteuern zum vollen Betrage, bei den über diesen Satz hinausgehenden Zuschlägen zu deren halben Prozentsätzen, nicht aber über 100 pCt. hinaus zu den Gemeindeabgaben herangezogen.

Das heisst, in Gemeinden, welche nur 50 pCt. der Einkommensteuer oder weniger erheben, hören die Beamtenprivilegien auf. In Gemeinden, in denen mehr als 50 pCt. erhoben werden, besteht für die Beamten wiederum ein doppeltes Privileg: indem sie einmal für den überschiessenden Theil nur die halbe Steuer zahlen und sodann niemals mehr kommunale als staatliche Einkommensteuer zu zahlen brauchen.

Wenn man bedenkt, auf welchen Grund die Kommunalsteuer-Privilegien der Beamten zurückgehen, so wird man den Beschluss der Kommission nicht bloss billigen, sondern wünschen, dass noch über denselben hinausgegangen würde. Bei Einführung der Personalbesteuerung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war die allgemeine Unterschätzung des Einkommens ein offenes Geheimniss Deswegen glaubte man den Beamten, deren Amtseinkommen offen zu Tage lag, eine Entschädigung gewähren zu müssen. Da der Staat nicht gesonnen war, auf einen Theil seiner Steuern zu verzichten, so ertheilte er den Beamten jenes Privileg auf Kosten der Kommune (vergl. Gesetz vom 11. Juli 1822). Jetzt, wo eine strenge Deklarationspflicht durchgeführt ist und die Einkommensverhältnisse aller Steuerpflichtigen vor der Kommission in gleicher Weise klar gelegt werden, ist jener Anlass zu einem Privileg für die Amtseinkommen weggefallen. Allenfalls könnte geltend gemacht werden, dass der Beamte, welcher in der Wahl seines Wohnortes weniger frei ist, als irgend ein Anderer, davor geschützt werden müsse, bei Versetzung in einen Ort mit übertrieben hohen Kommunalsteuern um einen Theil seines Gehalts gebracht zu werden. Hierfür würde die Bestimmung genügen, dass die Kommunalsteuern in keinem Falle mehr als 3 oder 4 pCt des Gehalts ausmachen dürfen. Eine solche Bestimmung würde in klarer und einfacher Weise das Privileg auf gewisse Ausnahmefälle beschränken. Die weniger einschneidenden Bestimmungen der Kommission empfehlen sich aber auch schon um ihrer Komplizirtheit willen nicht. Steuergesetze müssen anschaulich sein, und etwaige Ausnahmen von denselben müssen es erst recht sein.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Arbeitseinstellungen in Oesterreich im Jahre 1891. Bei Gelegenheit der eben stattfindenden Budgetdebatte machte der österreichische Handelsminister über die Arbeitseinstellungen im Jahre 1891 folgende Mittheilungen: Er habe, seiner Zusage vom vorigen Jahre gemäss, eine Zusammenstellung der im Jahre 1891 stattgehabten Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe anfertigen lassen, welche nur die im Gewerbegebiete, nicht aber die auf dem Gebiete des Bergbaues vorgekommenen Arbeitseinstellungen enthalte. Die Zahl der Strikes im Jahre 1891 habe 104 betragen, eine relativ geringe Anzahl im Vergleiche zu den Ausständen in anderen Ländern. In England waren im Jahre 1889 1145 Strikefälle und in Deutschland in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 1131 grössere gewerbliche Arbeitseinstellungen, einschliesslich der im Bergbetriebe vorgekommenen. Im Jahre 1891 waren in Salzburg, Schlesien und Dalmatien gar keine Einstellungen, die meisten sind in Niederösterreich, Böhmen und Mähren vorgekommen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle waren die Lohnfragen der Grund der Arbeitseinstellung Der durch die Strikes verursachte Verlust an Arbeitstagen belief sich auf 247 000, und es waren 14 000 strikende Arbeiter betheiligt. Das Ergebniss der Strikes erscheine in 19 Fällen die gänzliche, in 29 Fällen die theilweise Bewilligung der Forderungen; in 54 Fällen wurden die Forderungen nicht bewilligt.

Politische Arbeiterbewegung.

Programm der parlamentarischen Arbeiterpartei von Queensland (Australien) Die „parlamentarische Arbeiterpartei“ veröffentlicht angesichts der bevorstehenden Wahlen ihr Programm. Obenan steht in demselben der Satz: „Bedingungslose Freisetzung aller Unionsgefangenen!“ (In Folge der zahlreichen Ausstände des letzten Jahres haben viele Führer der Trades Unions Gefängnissstrafen zu verbüssen.) Dann folgt die fortdauernd wiederholte Forderung: „Jeder Mann eine Wahlstimme!“ Der Wahltag sei ein allgemeiner Feiertag, an welchem alle Wirthshäuser zu schliessen sind. Als Kandidaten sollen nur Männer aufgestellt werden, die sich spirituoser Getränke enthalten. Die Frage der Staatsfinanzen soll unter keiner Bedingung als Arbeiterparteifrage betrachtet werden; Ausschluss aller farbigen Arbeiter; Einführung des Achtstundentages, — „wo ausführbar“. Besonders lehrreich ist das Kapitel, das die Anforderungen enthält, welche der Arbeiter dem „Staate“ gegenüber erhebt: Einrichtung eines Staatsdepartements für Arbeit, an das sich zu wenden jeder berechtigt ist, und das die Pflicht hat, jeden zu einem Minimallohn zu beschäftigen; Gründung einer Staatsbank; Forderung der Staatskontrolle über Bewässerungsanlagen, Dorfansiedelungen, Minen, Maschinen; allgemeiner Schulzwang, Unentgeltlichkeit der Staatsschulen; Abschaffung des Oberhauses etc. Da die australischen Kolonien streng parlamentarisch regiert werden, so hat die Arbeiterpartei schon wiederholt Gelegenheit gehabt, ihr Programm praktisch zur Anwendung zu bringen.

Unternehmerverbände.

Rheinisch-westfälisches Kohlenkartell und staatliche Verwaltung. Das neugegründete rheinisch - westfälische Kohlenkartell ist in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 3. März, sowie in der Reichstagssitzung vom 7. März Gegenstand der Debatten gewesen. Im preussischen Abgeordnetenhaus machte der freisinnige Abg. Broemel auf die Gefahr aufmerksam, dass eine so mächtige Vereinigung die Konsumenten sehr leicht durch willkürliche Preisfestsetzungen ausbeuten könne. Der preussische Handelsminister von Berlepsch gab darauf eine ziemlich gewundene Erklärung ab, in welcher er ausführte, dass in einer solchen Vereinigung wohl eine Gefahr liegen könne, dass er aber das Vertrauen zu der „Qualität“ der leitenden Persönlichkeiten habe, sie würden die in ihren Händen liegende Macht nicht zum Schaden des Publikums ausbeuten. Das ist ein ziemlich grosser Optimismus angesichts der Thatsache, dass die leitenden Persönlichkeiten Unternehmer wie andere sind und die naturgemässe Absicht haben müssen, Gewinne soweit zu machen, als es

ihre wirthschaftliche Macht erlaubt. Wenn der Minister zugab, dass die Vereinigung des Kohlenverkaufs aus den Saar- und schlesischen Gruben in der einzigen Hand des Fiskus ebenfalls eine Art Syndikat darstelle, so folgt daraus doch nur, dass einzig und allein die Verstaatlichung bezw. Vergesellschaftung der Riesenbetriebe eine sichere Gewähr gegen jeden Missbrauch des Unternehmermonopols bietet. Dass der Macht des rheinisch-westfälischen Kartells immerhin gewisse Grenzen gezogen sind, deutete der Minister durch folgende Worte an: „Es giebt doch natürliche Grenzen Ihrer Macht, denen Sie sich auch fügen werden, und das sind vor allen Dingen die konkurrirenden Kohlengebiete. Die englische Kohle konkurrirt an ausserordentlich vielen Stellen mit der westfälischen; die belgische Kohle konkurrirt mit ihr; in gewissem Sinne konkurrirt mit ihr die Saarbrücker Kohle; in der Provinz Sachsen konkurriren die böhmische und die sächsische Braunkohle, ebendort, über Berlin hinaus, die oberschlesische Kohle. Also so ganz selbständig in der Preisnormirung sind sie doch nicht. Ich weise darauf hin, dass es wiederholt vorgekommen ist, dass nicht nur die Kaiserliche Marine, sondern auch die Königliche Eisenbahnverwaltung in solchen Fällen, wo sie geglaubt hat, zu hohe Preise bei den Zechen zahlen zu müssen, in das Ausland gegangen ist. Ausserdem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in einem Staat, dessen Eisenbahnverwaltung in einer Hand konzentrirt ist, die Mittel, einer solchen Vereinigung gegenüberzutreten, erheblich grösser sind, als in irgend einem anderen Lande der Welt. Ich möchte also annehmen, dass schon die hierdurch gegebenen Machtmittel so grosse sind, dass wir eine bedenkliche Entfaltung der Macht des Syndikats nicht werden zu fürchten haben". Diese Ausführungen werden nun sehr wesentlich modifizirt durch die Thatsache, dass die preussischen Bahnen zum Vortheil des rheinisch-westfälischen Bergbaus sehr hohe Prohibitivtarife gegen die englischen Konkurrenzkohlen eingeführt haben und beibehalten. Die Reichsmarine hat sich allerdings kürzlich von den Willkürpreisen der westfälischen Vereinigung emanzipirt. Staatssekretär Hollmann theilte hierüber in der Reichstagssitzung vom 7. März Folgendes mit: „Die Marine hatte von dem westfälischen Kohlenausfuhrverein zwei Offerten erhalten, zu 12,50 M. und 12 M. Bei der letzteren brachen wir die Verhandlungen ab; da kam am 20. die dritte Offerte von 9 M. Die Zechen hatten sich trotz unserer Aufforderung nicht herbeigelassen, einzeln Offerten abzugeben, sie gaben ihr Angebot ab durch den „Kohlenausfuhrverein", wie er sich uns gegenüber genannt hat. Selbst wenn bei der Septembersubmission die Offerte früher als am 20. gemacht wäre, hätte die Marineverwaltung sich nicht mehr daran binden können, da die Sache bereits erledigt war. Ein Preisabschlag von 3½ M., von 12,50 auf 9 M., erfolgte also innerhalb eines halben Jahres. Die westfälische Kohle wurde loko Zeche in Hamburg mit 9,40 – 9,90 bezahlt, später mit 8,40, also ein Preisrückgang nur um 1,50, nicht um 3,50 M. Eine Zuschlagsertheilung für 12,50 hätte die Reichsfinanzen ganz beträchtlich geschädigt, denn wir brauchen etwa 80,000 Tonnen Kohlen, hätten also rund 300,000 M. zugegeben, welche wir besser anderswo verwenden. Deshalb kauft die deutsche Marine englische Kohle zu 9 M., und der Reichstag billigte dieses Vorgehen durch die Annahme folgender Resolution: „Der Reichstag erklärt, dass die Marineverwaltung bei dem in der übergebenen Denkschrift geschilderten Bezug von Kohlen den gebotenen finanziellen und wirthschaftlichen Rücksichten entsprechend gehandelt hat." Diese Vorgänge lassen die „Qualität" der leitenden Personen im Kartell nicht in so glänzendem Lichte erscheinen, wie sie Minister von Berlepsch schilderte.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeitszeit jugendlicher Textilarbeiter in Preussen und Sachsen. Die Handels- und Gewerbekammer Plauen beschloss, den Antrag der Handelskammer Lennep auf Wiedereinführung der elfstündigen Arbeitszeit für jugendliche Fadenanmacher (Anleger) in Spinnereien und Zwirnereien zu unterstützen. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass durch die Reichsgewerbeordnung die früheren Ausnahmebestimmungen des sächsischen Gewerbegesetzes zum grossen Theil in Wegfall gebracht worden seien, doch habe die Reichsgewerbeordnung bei Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter auf 10 Stunden bisher die elfstündige Arbeitszeit für Anleger in Spinnereien bestehen lassen, bis diese Ausnahme mit der 1891er Gesetzgebung in einseitiger Weise beseitigt worden sei. Bezüglich der auf die von der Kommission veranstaltete Erhebung eingegangenen Antworten sei hervorzuheben, dass der Spinner- und Fabrikantenverein 130 und der Industrieverein zu Werdau ungefähr ebenso viel Mitglieder besitze, sodass sich, da diese Vereine für ihre Mitglieder geantwortet hätten, hiernach 240—250 Antworten für die Wiederherstellung der 11 stündigen Arbeitszeit erklärten. Die Verkürzung der Arbeitszeit sei aber auch mit Rücksicht auf die erwachsenen Arbeiter nicht durchführbar, ein Schichtwechsel der jugendlichen Arbeiter begegne grossen Schwierigkeiten und vor Allem seien beim Abziehen der Spulen alle Arbeitskräfte nothwendig. Seien schon diese Wirkungen auf den Betrieb beachtenswerth, so seien nicht minder diejenigen auf die Arbeiter in Betracht zu ziehen. Man könne nun allerdings gegen die Erhebung einwenden, dass nur Arbeitgeber gefragt worden seien; wenn man sich aber vergegenwärtige, dass sich 1887 in Crimmitschau 2700, in Werdau 2500 grossjährige Arbeiter gegen den Wegfall der Kinderarbeit in Versammlungen ausgesprochen haben, so glaube er, dass dieser hohe Prozentsatz der dortigen Arbeiter auch jetzt die Wiederherstellung der 11 stündigen Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter wünsche. Man kann gespannt darauf sein, ob der deutsche Bundesrath den Unternehmern auch dieses Zugeständniss noch bewilligt.

Sonntagsruhe für Bahnarbeiter. Auch die Hessische Ludwigsbahn hat nunmehr versuchsweise insofern der Sonntagsruhe Rechnung getragen, als an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends die Güterzüge ausfallen und auch die Büreauarbeiten auf das Nöthigste beschränkt werden sollen.

Die Frage des Achtstundentages in England. Der Premierminister Gladstone empfing am 3. März eine Abordnung von 70 Personen, darunter die Parlamentsmitglieder Pickard, Dilke, Burns, Tillett, Wilfrid Lawson und andere. Es wurden mehrere Reden gehalten, in denen die Opportunität und die Nothwendigkeit der Einführung des gesetzlichen Achtstundentages betont wurde. Gladstone erwiderte, die Regierung könne in dieser Angelegenheit nichts thun, bis unter den Arbeitern selbst eine grössere Einmüthigkeit über diese Frage bestehe, aber sie würde sich der Einbringung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Achtstundentag nicht widersetzen.

Gewerbeinspektion.

Zur Vermehrung der Fabrikinspektoren in Preussen. Vom 1. April d. Js. ab werden in folgenden Regierungsbezirken neue Gewerbe-Aufsichtsbezirke zur Durchführung kommen: in Frankfurt a. O. 4, Breslau 4, Liegnitz 3, Oppeln 3, Magdeburg 4, Merseburg 4, Erfurt 2 und Schleswig 4 Aufsichtsbezirke. Zum schlimmsten Schaden für die Institution wird die Auswahl der Beamten in erster Linie mit Rücksicht auf ihre technische Qualifikation getroffen, die Forderung sozialpolitischer und hygienischer Schulung tritt in den Hintergrund, und die Belastung mit der Kesselrevision vereitelt den Zweck der Fabrikinspektion in einer ausserordentlichen, auch durch die Vermehrung der Beamten nicht gut zu machenden Weise.

Die Gewerbeinspektion in Oesterreich wurde bei ihrer Organisation im Jahre 1886 von 15 Inspektoren versehen, jetzt ist die Zahl der Aufsichtsbeamten, welche aber auch die Geschäfte der Beauftragten der deutschen Berufsgenossenschaften zu versehen haben, auf die Zahl von 39 gewachsen. Die Zahl der Inspicirungen hat entsprechend zugenommen.

Arbeiterversicherung.

Das Reichs-Versicherungsamt und die Elemente der Volkswirthschaftslehre.

In No. 7 des I. Jahrgangs dieser Zeitschrift auf S. 97 ist bereits gezeigt worden, dass das Reichs-Versicherungsamt mit den Begriffen Arbeitslohn und Unternehmergewinn in einer Weise umspringt, die dem volkswirthschaftlich Gebildeten kaum noch verständlich ist. Aus einer neueren Revisionsentscheidung (No. 191 vom 24. Oktober 1892, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung 1892 S. 138) geht hervor, dass das Reichs-Versicherungsamt in dieser Beziehung leider noch nichts gelernt hat.

Diese Entscheidung verneint die Versicherungspflicht eines „Rittmanns", der auf der Oder als Lootse verkehrt und in Breslau wohnt, weil er zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehöre. In den Gründen wird zunächst ausgeführt, dass auf dem Gebiete der Unfallversicherung in mehrfachen Entscheidungen angenommen worden sei, dass solche auf den Binnengewässern thätige Lootsen in der Regel selbständige Unternehmer seien. Sodann heisst es weiter: „Es liegt kein Anlass vor, die Stellung der genannten Personen gegenüber der Invaliditäts- und Altersversicherung anders zu beurtheilen; sie müssen vielmehr auch hier im Allgemeinen als selbständige Gewerbetreibende, nicht aber als gegen Lohn und Gehalt beschäftigte Personen der Schiffsbesatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt im Sinne § 1 Z. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes angesehen werden. Hierfür sprechen insbesondere auch die im vorliegenden Falle ermittelten thatsächlichen Verhältnisse. Der Kläger schloss seine Verträge mit den Schiffahrtsunternehmern stets nur für die einzelne Fahrt ab, stand während der Dauer dieser Fahrt, die er meist auf einem besonderen, den Schiffen vorausfahrenden Kahne zurücklegte, den Schiffsführern selbstständig gegenüber und trat demnächst — ganz verschieden von den zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen — die Rückfahrt nach Breslau allein an. Auch das Entgelt erfolgte als ein je nach der Dauer und den etwaigen Schwierigkeiten der einzelnen Fahrt vereinbarter Pauschbetrag und stellt sich nicht als Lohn oder Gehalt, sondern als ein Unternehmergewinn dar."

Das Reichs-Versicherungsamt steht also immer noch auf seinem alten Standpunkt, dass eine gewerblich thätige Person entweder Lohn (oder Gehalt) oder Unternehmergewinn erziele und im ersteren Falle Arbeiter (oder Beamter), im letzteren Falle Unternehmer sei. Man sollte meinen, schon die letzten beiden Silben des Wortes Unternehmer*gewinn* müssten vor einer so verkehrten Auffassung schützen. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass ein solcher Rittmann gelegentlich einen *Gewinn* aus seinem Unternehmen ziehen wird, aber dass der *ganze* Entgelt, den er von den Schiffern erhält, jemals Gewinn sein kann, ist doch völlig ausgeschlossen, da dieser Entgelt immer auch mindestens den Lohn für die thatsächlich geleistete Arbeit enthalten muss. Doch dies bedarf für die Leser dieser Zeitschrift wohl keiner weiteren Worte.

Ist auch die Thatsache längst offenkundig geworden, dass der intelligentere Theil der Arbeiter, der für die Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage kämpft, den Behörden vielfach an volkswirthschaftlicher Einsicht überlegen ist, so kann man sich doch schwer an den Gedanken gewöhnen, dass selbst eine Behörde, wie das Reichs-Versicherungsamt, sich über die elementarsten volkswirthschaftlichen Begriffe im Unklaren befindet. Das Reichs-Versicherungsamt ist gegenwärtig wohl die populärste deutsche Reichsbehörde. Um so mehr ist zu bedauern, dass es sich öffentlich solche Blössen giebt. Verstösse gegen die Grundlehren der politischen Oekonomie, die bereits Gemeingut weiter Volkskreise geworden sind, sollten doch gerade beim Reichs-Versicherungsamt völlig ausgeschlossen sein!

Zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung. Am 27. März tritt im Reichsversicherungsamt eine Konferenz der Vorstände der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten zur Besprechung einzelner die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffenden Fragen zusammen.

Die Haftpflicht in England. Gelegentlich der Haftpflichtbill stellen die englischen Kohlengrubenbesitzer Betrachtungen und Berechnungen an, deren Resultate in einem kaum verhüllten Kontrast zu der Haltung stehen, die sie dem Gesetzentwurf gegenüber einnehmen zu müssen glauben. Sie vergleichen ihr System freiwilliger Uebereinkunft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern mit dem in Deutschland herrschenden und legen daher ihren Berechnungen die für Deutschland geltenden Zahlen zu Grunde. Danach hat im Jahre 1891 die Ausgabe der Unternehmer für die gesammte Arbeiterversicherung in der Kohlenindustrie per Arbeiter 15,42 Shilling betragen und, da es in England ca. 600 000 Kohlenarbeiter gebe, so sei zur Versicherung derselben nach diesem Massstabe 462 000 £ nothwendig. Dies sei doppelt soviel, als was jetzt von Unternehmern und Arbeitern zusammen für Unterstützungszwecke aufgebracht werde. Würde nun diese Ausgabe auf die Kohlenpreise geschlagen, so würde das nur ein wenig mehr als einen halben Penny per Tonne ausmachen, da 1 Penny Aufschlag schon 770 000 £ liefern würde. Daran wird die naive Bemerkung geknüpft, dass, wenn man diese Rechnung dem Parlament vorlegte, dieses jedenfalls einstimmig die Bill annehmen werde. Doch sei zu bedenken, dass ja die Kohlenindustrie nicht allein die betroffene sei. Es könnte ja leicht Industrien geben, welche die Auflage schwerer tragen würden. Die deutschen Industriellen wenigstens hätten ein lautes Murren erhoben über die schwere Bürde, welche die Arbeiterversicherung ihnen auferlegt hätte. Auch sei die englische Industrie schon vollauf genug belastet und gehemmt. „Also" sei das deutsche „unelastische, militärische" System zu verwerfen und das auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhende englische beizubehalten. Natürlich verwahrt man sich feierlich gegen den Vorwurf des Mangels an Fürsorge für die Arbeiter, obgleich ausdrücklich zugestanden wird, dass das bisherige System in vielen Distrikten nicht ausgereicht habe. Auch auf die Konsumenten wird sehr zarte Rücksicht genommen, denn man scheint trotz Allem anzunehmen, dass diese die Mehrkosten zu tragen haben werden.

Gewerbegerichte.

Berggewerbegerichte in Preussen. Schon in den No. 17 und 10 des II. Jahrgangs dieser Zeitschrift wurde mitgetheilt, dass auf Grund des Reichsgesetzes über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 in Preussen und Braunschweig die Errichtung besonderer Gewerbegerichte für die Bergbaudistrikte beschlossen sei. Für Preussen speziell sollen vom 1. April d. Js. ab zwei Berggewerbegerichte im schlesischen, und je eins im westfälischen, aachener und Saarkohlenbezirk funktioniren. Der leichte Verkehr der Unternehmer und Arbeiter mit dem Gericht wird dadurch ermöglicht werden, dass sich die Gerichte in verschiedene Kammern mit dem Sitze am Wohnort des als Vorsitzenden ins Auge gefassten Bergrevierbeamten theilen. Man konnte an diesen Massnahmen aussetzen, dass fünf Gewerbegerichte für eine Bergarbeiterbevölkerung von mehr als 400 000 Köpfen, auch wenn einzelne Kammern geschaffen werden, etwas wenig sind, und dass die Revierbeamten vielleicht nicht gerade die geeignetsten Vorsitzenden darstellen; aber man musste im Ganzen anerkennen, dass die Regierung aus den letzten Bergarbeiterbewegungen gelernt habe und mit den Berggewerbegerichten einen ganzen Wust kleinlicher Reibereien zwischen Unternehmern und Arbeitern im Bergbau aus der Welt schaffen werde. Die staatliche Organisation der preussischen Berggewerbegerichte anstatt der kommunalen ist auf Grund des § 77 des Gesetzes und der Ueberlegung vorgezogen worden, dass „eine zweckmässige Eintheilung der Gerichtsbezirke nicht von lokalen Instanzen, sondern nur von der Landesbehörde nach einem einheitlichen Plan getroffen werden kann". Ganz unerwartet hat nun in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. März d. Js. der konservative Abgeordnete von Minnigerode im Namen eines Theils seiner Freunde Widerspruch gegen die Bewilligung der Mittel für jene Berggewerbegerichte in Preussen erhoben (16 000 M. einmalige und 58 500 M. laufende Ausgaben weniger 8000 M. Einnahmen). Die Begründung des Widerspruchs war bis auf einen Punkt eine äusserst schwache. Die konservativen

Gegner der Gewerbegerichte glauben durch die Nichterrichtung solcher Institute einer weiteren Stärkung des „sehr einseitigen und krankhaften Solidaritätsgefühls der Arbeiter“ vorbeugen zu können, worauf der freisinnige Abgeordnete Dr. Meyer ganz richtig erwiderte, dass die Ablehnung dieser Wohlthat und die dadurch bei den Arbeitern erzeugte Verbitterung einen weit stärkeren Kitt für dieselben bilden würden. Daneben läuft die Befürchtung der Konservativen her, dass die Gewerbegerichte auch für ländliche Arbeiter eingeführt werden möchten; und dies wäre den Grossgrundbesitzern aus verschiedenen Gründen sehr unangenehm. Nun betrifft das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 aber nur gewerbliche Arbeiter und der Antrag der Polen auf Ausdehnung desselben auf die ländlichen Arbeiter wird in absehbarer Zeit kaum zur Verhandlung oder gar zur Annahme kommen. Den Anlass zu dieser konservativen Demonstration gegen den „Humanitätsfanatismus“ gegenüber den Arbeitern gaben wohl auch die Gewerbegerichte mehr zufällig ab. Es kam den Herren von Minnigerode, Dr. Ritter und ihren 90 konservativen Freunden mehr darauf an, überhaupt einmal gegen jegliche Sozialpolitik zu Gunsten der Arbeiter zu protestiren. Das agrarische Unternehmerthum scheint sich demnach allmählich seinen Arbeitern gegenüber sehr unsicher zu fühlen. Nur in einem Punkte war die Beweisführung der konservativen Gegner der Gewerbegerichte nicht ungeschickt: als sie darauf hinwiesen, dass ja der Staat die Kompetenz der Gewerbegerichte für die Arbeiter seiner gewerblichen Betriebe für Militär- und Marinezwecke auch ausgeschlossen habe. Das ist allerdings ein wunder Punkt der gegenwärtigen preussischen Gewerbeverwaltungen, zu dessen Verschleierung Vorwände, wie die Rücksicht auf die Disziplin und Aehnliches nicht hinreichen. Denn die Arbeiter der militärischen Staatsbetriebe sind freie Arbeiter wie andere auch, zu denen der Fiskus lediglich im privatrechtlichen Vertragverhältniss steht, ein Verhältniss, das der gewerbegerichtlichen Judikatur ebensogut unterliegen muss, wie dasjenige zwischen Privatunternehmern und Arbeitern. Staatsgeheimnisse kommen für das gewerbegerichtliche Verfahren, das sich bloss um Lohn- und Kündigungsstreitigkeiten dreht, auch nicht in Betracht. Deshalb berührte der preussische Handelsminister in seiner Replik diesen Punkt nur sehr oberflächlich; es war seine Achillesferse, und nur der Umstand, dass sich die Verhandlung im preussischen Abgeordnetenhaus, nicht im Reichstag abspielte, schützte ihn vor den weiteren Konsequenzen. Im Uebrigen wies der Minister aus der Geschichte der Gewerbegerichte und der Vorgeschichte des Gesetzes von 1890 ziemlich glücklich die Absurdität des konservativen Angriffs nach, wozu der konservative Abg. Kropatschek als Ergänzung die Thatsache erwähnte, dass sogar unter Bismarck schon ein Gewerbegerichtsgesetz ausgearbeitet worden war. Für die Gewerbegerichte bei den staatlichen Kohlengruben will man nach den Mittheilungen des Ministers nicht Revierbeamte, sondern richterliche Personen als Vorsitzende nehmen. Auf die Raschheit und Billigkeit eines beruflichen, sachverständigen Gewerbegerichts hätte Herr von Berlepsch noch etwas mehr eingehen können; dies wäre dankbarer gewesen, als die fortwährende Berufung auf frühere Abstimmungen der Konservativen und des Staatsrathes. Schliesslich wurde die Position mit grosser Mehrheit angenommen, und die preussischen Berggewerbegerichte werden also vom 1. April ab funktioniren.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen.

Berliner Arbeiterbildungsschule. Seit der Gründung der Berliner Arbeiterbildungsschule im Jahre 1891 nahmen an dem Unterrichte 4500 Schüler Theil.

Unterrichtet wird in folgenden Fächern: Deutsch in drei Stufen (ober, mittel, unter), Logik, Geschichte (alte, mittlere, neue), Nationalökonomie, Gesetzeskunde, Physiologie, Chemie, Mathematik und mathematische Geographie, Rechnen und Buchführung.

Gegenwärtig werden die Schulen von insgesammt 798 Schülern und Schülerinnen besucht. Der durchschnittliche Besuch pro Unterrichtsstunde betrug 26 Theilnehmer. — Der Unterricht findet an den Wochentagen Abends von $8^1/_2$–$10^1/_2$ Uhr, an den Sonntagen Vormittags von 10—12 Uhr statt.

Das Lehrpersonal besteht aus 17 zum Theil akademisch gebildeten Lehrern.

Die noch im Entstehen begriffene, theilweise durch Geschenke und Ueberweisungen gebildete Bibliothek umfasst 224 Bände. Ausserdem liegen in sämmtlichen Schulen eine Anzahl berliner und auswärtiger Arbeiterzeitungen und Zeitschriften zur unentgeltlichen Benutzung für die Mitglieder und Schüler aus.

Für die den Unterricht nicht besuchenden Mitglieder finden Versammlungen statt, in denen populär wissenschaftliche Vorträge, theils einzeln in sich abgeschlossen, theils in Cyklen abgehalten werden.

Besichtigung von industriellen, hygienischen Kunst- und anderen wissenschaftlichen Instituten gaben den Theilnehmern Gelegenheit, durch eigene Anschauung zu lernen.

Dem von der Schule unterhaltenen Referentennachweis stehen zur Zeit 41 Referenten zur Verfügung.

Für die Zeit vom Januar 1891 bis Januar 1893 sind zu verzeichnen an Einnahmen: 1. Beiträge 12 969,15 M., 2. Sammlungen 3101,87 M., 3. Geschenke 6979,06 M., 4. Festlichkeiten 6921,21 M., 5. Diverses 1062,30 M., Summa 31 033,59 M.; und an Ausgaben: 1. für Einrichtungen 3020,85 M., 2. für Miethen, Steuern 6070,30 M., 3. für Lehrerhonorar 12 329,50 M., 4. für Festlichkeiten 4101,42 M., 5. Diverses (Petroleum, Feuerung, Drucksachen, Portis, Schreibmaterialien, Verwaltung der Schulen etc.) 5719,03 M., Summa 31 241,10 M.

Rechtspflege.

Die Behandlung politischer Gefangener.

In seiner Sitzung vom 27. Februar hat sich der Deutsche Reichstag auch mit der Frage einer Reform der Strafvollstreckung beschäftigt; nur so ganz nebenbei, und doch wäre die Frage wichtig genug, um einem eigenen Antrage aus der Mitte des Hauses als Gegenstand zu dienen.

Verschiedene Vorkommnisse neuerer Zeit, üble Erfahrungen, welche politische Gefangene jüngst gemacht und der Oeffentlichkeit unterbreitet haben, brachten die Frage in Fluss. Nach dem Vorgange des Vereins „Berliner Presse“ haben auch andere Journalistenvereine Deutschlands durch eine Petition dem Reichstage und der Reichsregierung die Dringlichkeit einer einheitlichen Regelung und Humanisirung der Gefängnissstrafen wegen politischer oder im weiteren Sinne nicht ehrenrühriger Strafthaten klar zu machen gesucht. Bis jetzt ohne befriedigenden Erfolg, denn alles eher als befriedigend sind die Antworten, mit denen in der Sitzung des Reichstages vom 27. Februar der Regierungskommissar Hanauer die in recht milder Form ergangenen Anregungen der Abgeordneten v. Bar, Schrader und Gröber bei Seite schob. Zunächst erklärte Herr Hanauer unter vagem Hinweis auf die Schwierigkeit der Angelegenheit, dass die verbündeten Regierungen die Sache „im Auge“ behielten. Was die Büreaukratie nur „im Auge behält“, während es sonst noch so ausserordentlich viel mit dem Munde zu besprechen und mit der Feder zu schreiben hat, das kann lange warten, ehe es „in die Hand genommen“ wird. Gleich der Fata Morgana wird es dem Auge immer gleich fern bleiben, während die Büreaukratie mühsam vorwärts watet, vergilbende Aktenbündel als Merkzeichen ihres Marsches hinter sich zurücklassend. Doch selbst einen solchen in Zukunftsnebeln verdämmernden Fernblick trübte Herr Hanauer noch mehr, indem er auf weiteres Drängen hin erklärte: um den Strafvollzug zu reformiren, bedürfe es einer vorhergehenden Aenderung des im Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Strafensystems. Es wurde ihm von mehreren Seiten prompt erwidert, dass solche zarte Rücksicht die Regierung nicht abgehalten habe, in der sogenannten lex Heinze allerhand Verschärfungen der Strafvollzugsbestimmungen, also doch gleichfalls Aenderungen des Strafensystems zu planen. Wenn es möglich ist, den Strafvollzug zu Ungunsten der Zuhälter zu verschärfen, ohne das Strafgesetzbuch umzustossen, dann muss es auch möglich sein, die Strafvollzugsbestimmungen zu

Gunsten politischer Gefangener zu mildern. Ein überzeugender, im Reichstag leider nicht geltend gemachter Beweis dafür liegt übrigens auch darin, dass in Deutschland die allerverschiedensten Arten der Strafvollstreckung gegen politische Gefangene zur Anwendung kommen, je nach den Vollzugsbestimmungen der Einzelstaaten, oder nach der spezielleren Hausordnung des einzelnen Gefängnisses; ja, mir ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass in einem Gefängniss von einem Jahre zum andern ganz erhebliche und zwar leider nicht erleichternde Aenderungen der Gefängnissordnung vorgenommen werden können, unter denen auch der politische Gefangene zu leiden hat. Es ist sehr wohl durchführbar, wie es denn auch im Interesse der wegen nicht ehrenrühriger Vergehen Verurtheilten dringend erforderlich ist, durch Reichsgesetz genaue Vorschriften und nöthigenfalls besondere Vorkehrungen für die Behandlung derartiger Gefangener zu treffen, ohne dass dadurch eine organische Umgestaltung des im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafensystems bedingt würde. Damit die Regierung dieses wünschenswerthe Ziel aber nicht nur „im Auge behält", sondern auch die Mittel zur Erreichung desselben wirklich in die Hand nimmt, müssen die bestehenden Missstände mehr als bisher bekannt werden, und dazu sollen auch die folgenden Ausführungen beitragen.

Im Deutschen Reiche geniesst von allen Einzelstaaten das Königreich Sachsen den besten Ruf hinsichtlich der Behandlung politischer Gefangener, welchen dort wenigstens das Recht der Selbstbeköstigung zusteht. Sehen wir von den Ausnahmeerfahrungen ab, welche in einigen kleinstaatlichen Gefängnissen gemacht wurden, so bereitet Preussen von den grösseren deutschen Staaten den politischen Gefangenen das trostloseste Schicksal. Zwar waltet da ein erheblicher Unterschied ob zwischen den einzelnen Gefängnissen. Das rührt aber von den recht verschiedenen Einrichtungen der Gefängnisse selbst her. Soweit allgemeine Vorschriften massgebend sind, ist die Lage der politischen Gefangenen in allen Gefängnissen die nämliche. Sie werden grundsätzlich von Amtswegen nicht anders behandelt als andere Gefangene. Solche Vergünstigungen, die dem einzelnen zu Gute kommen können, theilt er mit einigen anderen nicht zu den gemeinen Verbrechern gerechneten Kategorien von Gefangenen. Gewisse Vergünstigungen können ihm gewährt werden nach Gutdünken der Gefängnissverwaltung; er hat aber kein Recht sie zu fordern. Sie beschränken sich in der Regel auf Selbstbeschäftigung und auf eigene Kleidung. In allen anderen Dingen pflegt der politische Gefangene den gemeinen Verbrechern gleichgestellt zu sein. Unter den preussischen Gefängnissen gilt als Musteranstalt das grosse Centralgefängniss in Plötzensee. Nach dem einstimmigen Urtheil gefängnisskundiger Leute kann man annehmen, dass es seinen Insassen das Höchstmass von Wohlbehagen gewährt, das in preussischen Gefängnissen überhaupt zu haben ist. Da ich zweimal, im Frühjahr 1891 und im Sommer 1892, je einen Monat daselbst eines Pressvergehens wegen habe zubringen müssen, bin ich in der Lage, von den dortigen Zuständen ein Bild zu entwerfen.

Die baulichen Einrichtungen des Gefängnisses zu Plötzensee lassen wenig zu wünschen übrig. Politische Gefangene erhalten durchweg Einzelhaft in den Isolirflügeln des Gebäudes. Ansprüche an Bequemlichkeit kann man natürlich in einem Gefängniss nicht stellen. Die Zelleneinrichtung ist von einfachster Art. Ein Tischchen, ein Schemel, ein kleines Wandgestell zum Aufstellen von Büchern und Geräthen, eine durch Scharniere an die Wand befestigte und zum Auf- und Niederklappen eingerichtete Bettstelle mit sehr harter Matratze und Wolldecke: das ist das Mobiliar. Durchaus den berechtigten Anforderungen entsprechend sind die hygienischen Einrichtungen. Eine jede Zelle besitzt ein Kloset mit Wasserspülung und durch Oeffnung des etwa sieben Fuss über dem Boden angebrachten und mit Eisenstäben vergitterten Fensters lässt sich leicht die Lüftung der Zelle erzielen. Geheizt wird durch Wasserröhren. Da die Zellenwände nach Aussen und Innen von mächtiger Dicke sind, bleibt die Temperatur ziemlich gleichmässig, im Sommer nicht zu heiss und im Winter nicht zu kalt. So weit entsprechen also die Einrichtungen den Anforderungen, welche man vernünftiger Weise im Interesse der Gesundheitspflege an eine Gefängnisszelle stellen kann. Ebenso lässt sich auch nicht klagen über das Benehmen der Gefängnissbeamten, welches den politischen Gefangenen gegenüber ein rücksichtsvolles zu sein pflegt. Einem wegen Pressvergehens verurtheilten Gefangenen wird eigene Kleidung und Selbstbeschäftigung anstandslos bewilligt. Um das Recht zur Selbstbeschäftigung zu erlangen, ist es allerdings erforderlich, dass eine ausserhalb des Gefängnisses wohnhafte unbescholtene, d. h. noch nicht mit Gefängniss bestrafte Persönlichkeit die Arbeitskraft des Gefangenen kauft (für etwa 45 M. monatlich). Es bleibt dann diesem „Arbeitgeber" überlassen, den Gefangenen mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Geschieht das nicht, so hat der Gefangene sich irgend einer der im Gefängniss eingeführten Beschäftigungen zu unterziehen, z. B. an der Fabrikation künstlicher Blumen durch Stengelaufkleben sich zu bethätigen. Auf alle jene Vergünstigungen hat, wie vorhin schon betont wurde, der politische Gefangene als solcher keineswegs einen rechtlichen Anspruch. Es liegt in der Hand der Gefängnissverwaltung, nach eigenem Ermessen einen jeden Gefangenen derartige Erleichterungen zu gewähren oder zu verweigern. Thatsächlich kommt das allerdings darauf hinaus, dass in Plötzensee politische Gefangene fast immer, andere nur in seltenen Fällen dieser Vergünstigung theilhaftig werden.

Die Nachtheile des Gefängnisslebens in Plötzensee für die Gesundheit rühren hauptsächlich her von der dürftigen und schwer verdaulichen Kost und dem Mangel an Bewegung in frischer Luft. Selbstbeköstigung ist in Plötzensee ausgeschlossen für alle Gefangene. Ein Jeder hat sich, so gut oder so schlecht es geht, der Gefängnisskost anzubequemen. Dreimal täglich wird durch ein in der Thür angebrachtes Klappfenster dem Gefangenen Essen in die Zelle hineingereicht; Morgens eine Art Kaffee mit schwachem Milchzusatz und ein Stück Brod, Mittags „dicke Suppe", Abends „dünne Suppe", unter Umständen auch an ihrer Stelle Brod und Käse oder Brod und Schmalz, sowie alle 14 Tage ein gesalzener Häring. Die „dicke Suppe" besteht meist aus Hülsenfrüchten, Erbsen, Bohnen, Linsen, hin und wieder mit Kartoffeln und Reis versetzt, oder auch aus Kartoffeln mit Häring oder Milchreis. Ein Gemisch von allerhand solchen Bestandtheilen, leicht angesäuert, ist die sogenannte Rumford'sche Suppe, die im Gefängnissjargon ihren Namen in „Rumfutsch" umgewandelt hat. Viermal in der Woche wird die Mittagssuppe mit etwas zerhaktem und zerfasertem Fleisch versetzt. Die dünnere Abendsuppe wird aus Brod, Buchweizen, Gries, Legumin, Mehl u. dergl. bereitet. Alle diese Gerichte sind sauber und sorgfältig zubereitet und auch schmackhaft, soweit das dürftige Material das erlaubt, aber für einen mit normalem Appetit begabten Menschen ist die Kost nicht ausreichend. Es bildet sich allmählich ein Gefühl der ungenügenden Sättigung heraus, das auch nach der Füllung des Magens nicht verloren geht und vor den Mahlzeiten sich bis zum Heisshunger steigert. Wer einen guten Magen hat, kann trotzdem lange Zeit damit auskommen, doch soll die Monotonie der Kost auf die Dauer die Verdauungsnerven zu Grunde richten. Wehe aber dem, der ein bereits geschwächtes Verdauungssystem in das Gefängniss hineinbringt! Nach kurzer Zeit stellen sich die bedenklichsten Verdauungsbeschwerden ein. An die schweren Hülsenfrüchte kann ein schwacher Magen sich durchaus nicht gewöhnen. Noch weniger geniessbar habe ich das schwere schwarze Gefängnissbrod gefunden. Nun ist allerdings die Möglichkeit gegeben, durch den Arzt sich eine Kosterleichterung anweisen zu lassen. Man lässt sich „zum Arzt vormelden" und wird dann zu einer bestimmten Morgenstunde mit einigen Dutzenden anderer Patienten nach dem Lazareth geführt, wo der Arzt Sprechstunde abhält. Wie das bei der Menge der Abzufertigenden nicht anders zu erwarten ist, geht es dabei sehr schablonenhaft her. Man bringt seine Beschwerden

und Wünsche vor, der Arzt stellt einige Fragen, sagt: Wir werden sehen! und der Patient kann abtreten. Palliativmittel, wie doppeltkohlensaures Natron gegen Sodbrennen, werden bereitwillig verabfolgt. Auch gegen die Ersetzung des schweren sauern Schwarzbrodes durch Semmel wird kein längerer Widerstand geleistet. Aber weitere Kosterleichterungen — das hat seine Schwierigkeit. Da die Mangelhaftigkeit der Nahrung an sich als ein integrirender Bestandtheil der dem Verbrecher zuerkannten Strafe angesehen wird, darf der Arzt erst dann die sogenannte Krankenkost (von der es fünf oder sechs „Formen" giebt) anweisen, wenn sich ernstliche Krankheitserscheinungen bei dem Beschwerdeführer herausgestellt haben. Die Beurlaubung aus dem Gefängniss darf z. B. erst bei drohender Lebensgefahr gewährt werden. Auf die Angaben des Gefangenen selbst, sofern sie nicht durch wahrnehmbare Krankheitssymptome bestätigt werden, darf der Arzt sich nicht verlassen, da er von der Annahme auszugehen hat, dass der Gefangene durch Simulation sich eine Kosterleichterung erschwindeln will. Da wird dann zu dem Hilfsmittel gegriffen, durch einen Lazarethgehilfen bei dem Stationsaufseher (in den Isolirflügeln hat ein Aufseher zwei Stationen zu je 16 Gefangenen unter sich) nachfragen zu lassen, ob der Gefangene eine ganze Portion Essen in die Zelle hereinnimmt. Geschieht das, dann wird angenommen, dass das Verdauungssystem noch leidlich in Ordnung ist; also giebt es keine Krankenkost. Nimmt der Gefangene nur halbe oder dreiviertel Portionen, dann ist die Diagnose auf ernstliche Verdauungsstörungen gestellt, und es giebt „Krankenkost", die mit Milch (1/2 Liter täglich) oder ein um den andern Mittag Kartoffeln mit einem „Spatzen", einem Stückchen gebratenen Fleisches, anfängt. Steht's schlimmer mit dem Patienten, so giebt's auch noch unerhörtere Genüsse; doch kann ich darüber aus persönlicher Erfahrung keine Auskunft ertheilen. Der Arzt pflegt in seinem Verhalten keinen Unterschied zu machen zwischen politischen und sonstigen Gefangenen, wohl um seine Unparteilichkeit zu bethätigen. Macht doch auch der Staat keinen Unterschied zwischen ihnen. Alle werden als simulationsverdächtig nach der nämlichen Schablone behandelt. Die prophylaktische Hygiene ist nicht über die Gefängnissmauern hinüber gedrungen. Die Gesundheit muss erst durch Gefängnisskost und Gefängnissluft ruinirt werden, ehe der Gefängnissarzt sich gestattet mit Palliativmitteln einzugreifen.

Nicht minder nachtheilig als die ungeeignete Nahrung kann der Mangel an hinreichender Bewegung in freier Luft auf den Gesundheitszustand einwirken. Wie ich vorhin erwähnte, ist es dem Gefangenen allerdings möglich, durch häufiges Oeffnen des Fensters innerhalb der Gefängnisszelle selbst eine erträgliche Luft herzustellen und einem Jeden ist es zu rathen, bei offenem Fenster zu schlafen. Da aber keineswegs alle Gefangene hinreichende Vorsicht beobachten und die Gänge nur unzureichend gelüftet werden können, herrscht innerhalb des Gebäudes eine üble Atmosphäre vor. Nach Veilchen riecht es in Plötzensee ebensowenig wie im Gefängniss zu Kamerun, wie Herrn Legationsrath Kayser, der das als anmuthigen Scherz zur Rechtfertigung der Kameruner Kolonialverwaltung am 28. Februar im Reichstag vorbrachte, ausdrücklich bestätigt werden soll. Um so nothwendiger wäre einem jeden Gefangenen bei seiner vorwiegend „sitzenden" Lebensweise, häufigere Bewegung in freier Luft. Als ich das erste Mal in Plötzensee war, wurde mir in Rücksicht auf ein chronisches Knieleiden ohne viel Schwierigkeiten die Vergünstigung zugestanden, zusammen mit ein paar andern „Selbstbeschäftigern" einige Stunden täglich in einem der grossen Barackenhöfe zuzubringen. Das zweite Mal stiess ich beim Nachsuchen um die nämliche Vergünstigung auf unüberwindlichen Widerstand, trotzdem ein angesehener Arzt mir ein Gesundheitsattest ausgestellt hatte, in welchem meines Leidens halber eine ausgiebige Bewegung in freier Luft für dringend erforderlich erklärt worden war. Ich wurde mit meinem Anliegen von einem Beamten zum andern geschickt. Der Polizei-Inspektor erklärte mir, dass mittlerweile in Folge des Heinze-Prozesses die Gefängnissordnung auf Betrieb der Oberstaatsanwaltschaft verschärft worden sei. Das Spazierengehen der Selbstbeschäftiger auf den Barackenhöfen sei nicht mehr erlaubt. Eine Extrafreistunde (ausser der regelmässig allen Gefangenen zustehenden Freistunde) könne mir nur der Arzt bewilligen. Der Arzt seinerseits versicherte achselzuckend, es sei gegen das Reglement, einem Gefangenen im ersten Monat bereits eine Extra-Freistunde zu gewähren. Dabei blieb's. Ich musste mit etwa 30 anderen Isolirgefangenen täglich die übliche Freistunde in einem kleinen öden Hofe im Rundgange abtraben — eine Qual mehr als eine Erholung. Weil also in einem Mordprozess zu Tage getreten war, dass Zuhälter und sonstige gemeine Verbrecher im Gefängniss allerhand Unfug getrieben hatten, war für die politischen und anderen wegen nicht ehrenrühriger Vergehen verurtheilte Gefangene eine gesundheitsschädliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit verfügt worden. Das ist „Staatsraison".

Doch lässt sich aus diesem Vorkommnisse immerhin eine praktische Nutzanwendung ziehen für die Frage der Strafvollziehungsreform. Wenn zu Ungunsten politischer Gefangener in Folge eines sie gar nicht berührenden Vorkommnisses die Oberstaatsanwaltschaft zu Berlin im Verordnungswege für die ihr unterstellten Gefängnisse eine Verschärfung der Strafvollzugsbestimmungen durchführen kann, so kann sie umgekehrt auch eine Erleichterung in der nämlichen Weise veranlassen. Und was im Kammergerichtsbezirk durch die Staatsanwaltschaft, kann für das ganze Reich durch Bundesraths- und Reichstagsbeschluss bewirkt werden. Dass das aber nothwendig, dringend nothwendig ist, das dürfte doch hoffentlich Jedem klar werden, der sich die gemeiniglich unbekannte Thatsache einmal vergegenwärtigt, dass die Gefängnissstrafe, wie sie gegenwärtig durchgeführt wird, grade für den an ausreichende Nahrung und die Bedürfnisse des Kulturmenschen gewöhnten Gefangenen nicht bloss auf Freiheitsberaubung hinauskommt, in der doch die alleinige und eine hinreichende Strafe gesucht werden sollte, sondern auf eine mehr oder weniger nachhaltige Untergrabung der Gesundheit. Wenn die Gesundheitsschädigung nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, so muss er den bestehenden Zustand abändern; und er kann es, wenn er es will; er kann es mit Leichtigkeit.

Die Frage, ob für die gesammten Gefangenen Aenderungen der Strafvollzugsbestimmungen vorzunehmen sind, soll hier unerörtert bleiben, aber für politische Gefangene[1]) lässt sich ohne besondere Schwierigkeit ein Anspruch auf folgende Rechte gesetzlich festsetzen: 1. Einzelhaft; 2. eigene Kleidung; 3. Selbstbeschäftigung; 4. Selbstbeköstigung und 5. ausreichende Bewegung in freier Luft. Lassen sich nicht in allen Gefängnissen Deutschlands Einrichtungen treffen, welche die Durchführung solcher Bestimmungen ermöglichen, so kann man in einzelnen Gefängnissen Sondereinrichtungen für die Aufnahme politischer Gefangener reservirt halten. So lange die Staatsraison in Deutschland die Verfolgung und Einkerkerung von Menschen wegen unbequemer gegen die bestehende Staatsordnung gerichteter Meinungsäusserungen verlangt, soll sie wenigstens der Menschlichkeit das Zugeständniss machen, ihre Opfer nicht ausser der Freiheit auch noch der Gesundheit zu berauben. So viel ist doch mindestens ein Staat, der auf den Namen eines Kulturstaates Anspruch erhebt, sich selbst und seinen Angehörigen schuldig.

Berlin. Georg Ledebour.

[1]) Der Kürze halber ist in den meisten Fällen in diesem Aufsatz in der Regel „politische Gefangene" gesetzt für: „wegen nicht ehrenrühriger Vergehen verurtheilte Gefangene."

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Neunter Jahrgang. **1893.**

Die Gesellschaft

Monatsschrift für Litteratur, Kunst und Sozialpolitik.

Begründet und herausgegeben von Dr. M. G. Conrad.

Abonnementspreis pro Quartal (3 Hefte) 4 Mark. Der Einzelpreis des Heftes ist Mark 1,50.

Elegante Quartals-Einbanddecken Mark 1,50.

Jedes Heft bringt das Bild eines zeitgenössischen Dichters oder Künstlers in vorzüglicher Ausführung.

„**Die Gesellschaft**“ ist unter allen Monatsschriften Deutschlands die einzige, die die moderne Gedankenwelt auf allen Gebieten des litterarischen und öffentlichen Lebens rein und ungetrübt wiederspiegelt; sie ist der geistige Tummelplatz der jungen litterarischen Generation, der die Zukunft gehört, der Sammelpunkt der hervorragendsten Dichter und Denker deutscher Zunge, der erklärte Liebling der zukunftsfrohen akademischen Jugend, unabhängig nach oben und unten, rechts und links, freimütig und unerschrocken in ihrem Urteil, dabei vornehm und gerecht auch gegen den Andersdenkenden, doch unversöhnlich gegen alle Verlogenheit und Heuchelei.

Verlag von Wilhelm Friedrich in Leipzig.

Verlag von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. Main.

Blätter für soziale Praxis

in Gemeinden, Vereinen und Privatleben.

Herausgegeben unter Mitwirkung von hervorragenden Fachmännern

von

Dr. N. Brückner, Frankfurt a. Main.

Die neue Zeitschrift will der sozialen Fürsorge in kleinerem Kreis, in Gemeinde, Vereinen und Privatleben dienen und hier, unter Beiseitelassung jeder theoretischen Erörterung, einen Sammelpunkt für praktische Erfahrungen bilden, der bis jetzt den Provinzial- und Städteverwaltungen, den Stadtverordneten, Vereins- und Stiftungsvorständen, sowie allen privaten Freunden der Gemeinnützigkeit vollständig fehlte.

Wöchentlich eine Nummer in 4°, Preis vierteljährlich Mk. 2,50.

Abonnements nimmt jede Buchhandlung und Postanstalt entgegen.

Postzeitungsliste No. 1035a.

Probenummern auf Wunsch direkt per Post gratis und franko.

Genossenschaftlicher Wegweiser.

Zeitschrift
für ein sozial-reformat. Genossenschaftswesen.

= Eignet sich vorzüglich zum Inseriren, =

weil er nicht nur vielen Geschäftsleuten, sondern auch hohen Beamten Gutsbesitzern u. s. w. zu Gesicht kommt.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kostet per Zeile 30 Pf., Abonnement 4 Mk. halbjährlich.

= Bei Wiederholung höchster Rabatt. = Probe-Nummern gratis. =

Aktien-Gesellschaft „Pionier“,
Berlin SW., Königgrätzerstraße 70.

Verlag von **Elwin Staude** in Berlin.

Die

Sozialdemokratie

in ihren

Wahrheiten und Irrthümern

und die

Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage.

Von

Eduard Schall,

luth. Pastor zu Bahrdorf.

Preis 3 Mk.; geb. in Halbfrz. 5 Mk.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.

Verfassung des Deutschen Reichs.

(Gegeben Berlin, den 16. April 1871.)

Text-Ausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. L. von Rönne.

Sechste Auflage.

Preis 1 Mark 25 Pf.

Hugo Fränkel,

in Berlin N. 24, Elsasserstr. 36,

Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaft,

empfiehlt sich zur antiquarischen Besorgung von Werken aus dem Gebiet der Staats- und Volkswirthschaft.

Kauft jederzeit Bibliotheken und einzelne Werke aus diesem Gebiete.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 20. März 1893. Nummer 25.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer.
Zu beziehen durch
alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Der Gesetzentwurf zu Gunsten des Koalitionsrechtes vor dem französischen Senate.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen den Entwurf Bovier-Lapierre und wissen, dass er den Unternehmern bei Strafe verbietet, die Arbeiter an der Ausübung des ihnen durch Gesetz vom 21. März 1884 zuerkannten Rechtes der Gewerkschaftsbildung und -Bethätigung zu hindern. Dass dieser Entwurf, der in der vorigen Session in der ihm von der Kammer gegebenen Fassung[1]) vor den Senat gelangte, dort keine allzufreundliche Aufnahme finden werde, war nach der Abweisung, die der frühere Bovier-Lapierre'sche Entwurf im Palais Luxembourg erfuhr, vorauszusehen. Eine noch so scharfe, noch so gewagte, selbst ungerechtfertigte Kritik des neuen Entwurfes hätte darum kaum Jemanden verwundert. Der Referent in dieser Frage, Herr Trarieux ging aber weit über eine Kritik hinaus, es sei denn, dass man das Entrollen von Schreckbildern oder Ausfälle gegen die nicht im Banne der herrschenden Parteien stehenden Gewerkschaften und deren Führer als eine Kritik des Entwurfes betrachten will.

Wie leider bei allen Fragen, welche die Arbeiterklasse berühren, weniger nach dem Rechte gefragt wird, das nach Anerkennung ringt, als nach den momentanen Interessen der sich verletzt sehenden Unternehmerklasse, so auch hier. Herrn Trarieux' Rede war der Hauptsache nach weniger eine kritische Untersuchung des Entwurfes, als ein ungehöriges Aufbauschen all der Nachtheile, die, wie ja jede Beseitigung irgend eines Vorrechts dessen Nutzniesser trifft, das Unternehmerthum bei Annahme des Entwurfes naturgemäss treffen würden. Seine Absicht war vornehmlich den Widerstand der Unternehmer zu reizen und den gesetzlichen Bestrebungen der Arbeiter den Weg zu versperren. In welcher Weise er dies that, davon hier eine Probe. Er sagte unter anderem:

„An dem Tage, an dem die Arbeiter wüssten, dass sie einen Arbeitgeber bei dem geringsten Konflikt vor die Strafgerichte ziehen können, welche furchtbare Druck- und Zwangsmittel hätten wir da in ihre Hände gelegt! Und welchen Schrecken, um nicht zu sagen welche Panik würden wir an diesem Tage in der grossen Industrie verbreitet haben und wie viele Werkstätten vielleicht sperren lassen! . . . O, wenn Sie es noch mit Arbeitersyndikaten zu thun hätten, die von friedlichen Absichten und friedlichem Geiste beseelt sind und ebenso bewusst ihrer Pflichten, als sie fest in der Vertheidigung ihrer Rechte sein können, dann hätte ich nichts dagegen; aber . . . leider giebt es eine zu grosse Anzahl jener Werkstätten-Marodeure, jener Strikespekulanten, jener Hungrigen der Arbeiterhalbwelt, die Sie niemals werden befriedigen können, die von den Theorien Babeuf's zu denen der Anarchie schreiten und die zu befriedigen es nur ein einziges Mittel giebt, nämlich das unlösliche Problem zu lösen: Allen ein reichliches Auskommen zu geben, indem man die Arbeit und die Anstrengung beseitigt! Wäre es nicht die schwerste Unbedachtsamkeit, jenen gewerbsmässigen Agitatoren diese neuen Drohungs- und Einschüchterungsvorwände zu liefern? . . . Dass der Kommunismus, dass der Kollektivismus gewisse Geister anzieht, darüber sind wir nicht verwundert; was uns aber anbelangt, so wissen wir, dass die Gesellschaft ihren Untergang dabei fände, und getreu dem politischen System, wonach in unserem Lande Alles auf der Achtung des Eigenthums, der legitimen Tochter der Sparsamkeit und der Arbeit beruht" — (man denke dabei an die Panama-Affaire!) — „könnten wir nicht den Fehler begehen, das schon genugsam angegriffene industrielle Eigenthum noch mehr zu bedrohen".

Abgesehen davon, dass diese Art der Abweisung des Entwurfes wenig geeignet ist, den sozialen Frieden, den man ja sonst stets im Munde führt, zu fördern, muss man sich verwundert fragen, in welchem Zusammenhang denn eigentlich die Eigenthumsfrage mit dem Koalitionsrecht steht und inwiefern die Wahrung dieses Rechtes eine Bedrohung des industriellen oder eines sonstigen Eigen-

[1]) Siehe Sozialpolitisches Centralblatt I. Jahrg. S. 297.

thums sei. Wenn schon der leiseste Versuch, eine Bresche in das von den wirthschaftlich Starken konstruirte System des Laissez-faire zu schiessen, als ein Angriff auf das industrielle Eigenthum bezeichnet wird, wer kann da noch auf durchgreifende soziale Reformen hoffen? Als das erste französische Fabrikgesetz, das sich vorwiegend mit der Regulirung der Kinderarbeit befasste, 1840 vor die Pairskammer gelangte, wurde es als „der Beginn des Saint-Simonismus oder des Phalansterismus" bekämpft; gelangt heute irgend ein Arbeiterschutzgesetz vor das Parlament, wird es als Beginn des sozialistischen Staates, als ersten Schritt zum Kollektivismus ausgeschrien. Die Kampfweise ist dieselbe geblieben, nur ein Wort hat das andere ersetzt. Wenn sich aber die Regelung der Kinderarbeit noch in eine gewisse Beziehung zum Fourierismus stellen lässt, so ist es hingegen, selbst mit dem besten Willen, nicht möglich, das Koalitions- bezw. Syndikatsrecht der Arbeiter mit dem Kollektivismus in irgend einen natürlichen Zusammenhang zu bringen, geschweige denn zusammenwerfen. Während nämlich der Kollektivismus die Abschaffung des Privateigenthums an den Produktionsmitteln und damit die Beseitigung der kapitalistischen Produktion und deren Ersetzung durch die allgemein genossenschaftliche oder gesellschaftliche Produktion anstrebt, also in direktem Gegensatz zur Lohnarbeit steht, setzt das Koalitionsrecht die Lohnarbeit und mit ihr das Privateigenthum an den Produktionsmitteln voraus. Nur wo Lohnarbeit besteht, Arbeitskraft und Arbeitsmittel getrennte Mächte sind, kann von einem Rechte, sich behufs Erzielung besserer Arbeitsbedingungen zu koaliren, die Rede sein. Man braucht sich darum durchaus nicht vom Kollektivismus oder Kommunismus angezogen zu fühlen, man kann sogar ein Gegner dieser Lehren und nichtsdestoweniger ein eifriger Verfechter des Syndikatsrechtes der Arbeiter sein, wie denn auch Bovier-Lapierre sowie die Majorität der Abgeordneten, die für den Entwurf stimmten, nichts weniger als Kollektivisten sind.

Selbst da, wo der Referent näher auf den Entwurf einging, wich er der eigentlichen Frage, ob dem Gesetze vom 21. März 1884 Geltung verschafft werden soll, fürsorglich aus. Es war, als ob dieses Gesetz, das den Arbeitern das Recht zuerkennt, sich behufs Studium und Vertheidigung ihrer wirthschaftlichen Interessen in Gewerkschaften zusammenzuschliessen, überhaupt nicht bestünde. Er sprach blos von dem Rechte der Unternehmer. Sein ganzes Plaidoyer lief auf die Frage hinaus, ob denn der Arbeitgeber nicht „Herr in seinem Hause" sei. Den Unternehmern verbieten wollen, Arbeiter wegen deren Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft an die Luft zu setzen, heisst in seiner Sprache: Personen, mit denen der Unternehmer keine Beziehungen unterhalten will, mit Gewalt in dessen Haus einführen, sei eine Art Hausfriedensbruch; sie zu hindern, den Arbeitsvertrag nach eigenem Gutdünken willkürlich festzusetzen, heisst ihm zufolge, ihnen den Arbeitsvertrag aufzwingen und sei ein Angriff auf deren Industrieeigenthumsrecht. Und solcherart warnte er den Senat vor der Annahme des Entwurfes, „da die bedrohte Industrie leicht ihren Unternehmungsgeist einschränken könnte."

Aber ernster als diese Gefahr, mit der ja stets gedroht wird, wenn es sich um ein Gesetz zu Gunsten der Arbeiter handelt, scheint uns vielmehr eine andere zu sein: wenn die Arbeiter sehen, dass selbst Forderungen, die den Unternehmern keine wie immer gearteten Lasten auferlegen, sondern sie nur hindern, die ihren Arbeitern gesetzlich gewährten Rechte auf Umwegen wieder zu nichte zu machen, verzweifeln sie schliesslich, jemals auf friedlichem Wege zu ihrer Emanzipation gelangen zu können. Wenden sie sich, wie beispielsweise behufs Normirung des Arbeitstages an die Gesetzgebung, damit diese der Machtvollkommenheit der Unternehmer gewisse Schranken setze, so verweist man sie auf die Gewerkschaften als auf den viel natürlicheren und zweckentsprechenderen Weg; betreten sie aber diesen, dann heisst es: Wenn man den Unternehmern verbiete, Arbeiter wegen ihrer Gewerkschaftsangehörigkeit aufs Pflaster zu werfen, dann greife man ihr Industrieeigenthumsrecht an!

Es ist begreiflich, dass die Unternehmerklasse ihre Herrschaft nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten sucht und auf keines ihrer Vorrechte aus freien Stücken, aus reiner Menschenliebe verzichtet; aber besteht denn die Kunst des Herrschens in starrem Festhalten an Rechten, deren Unterbau vom Strome der Zeit bereits tief unterwaschen ist, oder nicht vielmehr in einem Anpassen an die veränderten Verhältnissen und die ihnen entspringenden Forderungen? Wähnte der Referent schon, sich des Sozialismus oder Kollektivismus als eines probaten Schreckmittels bedienen zu können, dann wäre es wohl angebrachter gewesen, den Senat damit vor der Verwerfung anstatt vor der Annahme des Bovier-Lapierre'schen Entwurfes zu warnen, da nichts der sozialistischen Bewegung mehr dient, als wenn selbst Gesetzentwürfe, die sich blos gegen die unumschränkte Herrschaft der Unternehmer, blos gegen den Missbrauch ihrer ökonomischen Macht richten, so schnöde zurückgewiesen werden, wie dies der Referent mit dem vorliegenden Entwurfe gethan.

Wenn der Entwurf schliesslich nicht einfach verworfen wurde, so ist dies nur dem Umstande zu verdanken, dass der ehemalige Ministerpräsident René Goblet einen Gegenentwurf einbrachte, der schon anstandshalber der Kommission zur Berathung überwiesen werden musste. Diesem Entwurfe gemäss sollen alle diejenigen, welche durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, Entziehung der Beschäftigung oder verabredete Arbeitsverweigerung die freie Ausübung der Rechte verletzten, die sich für die Arbeiter wie für die Unternehmer aus dem Gesetze vom 21. März 1884 ergeben, mit Gefängniss von sechs Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbusse von 16 bis 200 Frcs. oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft werden. Desgleichen sollen auch diejenigen, die in den Arbeitsräumen mittelst Anschlages bekannt geben, sei es gewerkschaftlichen, sei es nicht gewerkschaftlichen Arbeitern die Beschäftigung zu verweigern, mit den gleichen Strafen belegt werden.

Auf eine Kritik dieses Entwurfes einzugehen, wird es wohl Zeit sein, wenn er wieder vor das Plenum des Senates gelangt. Das wird aber während dieser Legislatur, die schon im Herbst abläuft, nach den bisher gemachten Erfahrungen kaum mehr der Fall sein. Inzwischen brechen bald da, bald dort grosse Strikes aus, die einzig und allein durch die Nichtanerkennung der Syndikatsrechte der Arbeiter verschuldet sind, wie dies erst bei dem soeben beendeten Generalstrike der Metallarbeiter von Rive-de-Gier der Fall war.

Paris. Leo Frankel.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Achtundvierzig-Stunden-Woche.

Ein wichtiges volkswirthschaftliches Experiment wurde von Mather & Platt, den Besitzern der Salford Eisenwerke zu Manchester, am 20. Februar begonnen. Vorläufig für ein Jahr lang will die Firma ihre Arbeiter nur 48 Stunden wöchentlich beschäftigen anstatt der bisherigen 53 Stunden,

und zwar an den fünf ersten Wochentagen von 7 Uhr 45 Minuten bis 5 Uhr 30 Minuten, mit einer Mittagspause von einer Stunde und am Sonnabend von derselben Zeit bis Mittags 12 Uhr. Dabei sollen die Löhne nicht reduzirt werden. Die Hoffnung auf Gelingen des Experimentes wird auf folgende Ueberlegungen gegründet.

Die ausfallenden Arbeitsstunden sind jedenfalls diejenigen, welche für die Firma am wenigsten Werth haben; denn bei früherem Beginn der Arbeitszeit kommt doch, besonders im Winter, ein beträchtlicher Prozentsatz der Arbeiter zu spät, was sehr oft den Stillstand einer Maschine und die Unthätigkeit anderer Arbeiter zur Folge hat. Die, welche rechtzeitig kommen, sind kalt und hungrig und daher nicht gleich zur Arbeit bereit. Kaum aber sind sie im Zuge, so ist die Frühstückspause da, die bei der neuen Zeiteintheilung ganz erspart wird. Diese ist nur eine Konsequenz der veränderten und verbesserten Lebensweise der heutigen Arbeiter verglichen mit denen vor 20 oder 30 Jahren. Damals gingen sie um 9 Uhr zu Bett. Es gab keine Abendschule noch Gelegenheit zu abendlicher Lektüre und vernünftiger Erholung, wodurch die Zeit des Schlafengehens um etwa 2 Stunden verschoben ist.

Die verloreneArbeitszeit kann wieder eingebracht werden durch Beseitigung der mancherlei Verschwendungen, die in allen Fabriken vorkommen. Zunächst könne man ohne Schaden die Maschinen schneller laufen lassen, wie es in Amerika schon allgemein geschehe. Eine Beschleunigung von 5 pCt. würde einen schon merklichen Gewinn bedeuten. Ferner könne bei der Arbeit selbst erheblich an Zeit gespart werden, wenn dieselbe in ein geordnetes System gebracht werde, das alles Suchen und Probiren beseitige; denn dadurch gehe am meisten Zeit verloren. Dieses durchzuführen, sei Sache der Aufseher, Werkführer und Vorarbeiter; die grössere Ordnung werde jedoch auch auf die Arbeiter zurückwirken, da erfahrungsgemäss diese sich auch gehen liessen, wo das ganze Arbeitssystem schlaff sei. Von den Arbeitern unmittelbar wird erwartet, dass sie ihre Arbeit Morgens und Mittags pünktlich beginnen, und dass sie in Folge der Abkürzung der Arbeitszeit aufmerksamer und geschickter seien. Dass man nicht versäumt, sie auf die vorbildliche Bedeutung ihrer Haltung bei dem vorliegenden Experimente aufmerksam zu machen, ist selbstverständlich.

Der Standpunkt, den Arbeiter und Unternehmer diesem Versuche gegenüber einnehmen, ist offenbar ein verschiedener. Die Arbeiter scheinen hauptsächlich darauf Gewicht gelegt zu haben, dass die Kürzung der Arbeitszeit einer grösseren Anzahl von Arbeitern als bisher Gelegenheit zur Beschäftigung geben würde. Die Firma geht auch auf diesen Gesichtspunkt ein, indem sie in ihrem Cirkular an die Arbeiter erklärt, sie in diesem Bestreben unterstützen zu wollen, soweit es geschehen könne ohne der Industrie zu schaden, an deren gesundem Zustande alle ein gemeinsames Interesse hätten. Andererseits aber legt sie, und mehr noch die übrigen Unternehmer, die das Experiment mit grossem Interesse zu verfolgen scheinen, Gewicht darauf, dass die Arbeitsleistung nicht wesentlich vermindert werde, da wegen des gleichen Lohnes jede Verminderung der Leistung, welche eine Einstellung von mehr Arbeitskräften nöthig machen würde, eine Vermehrung der Kosten bedeute. Unsere Quelle (The Engineer vom 24. Februar 1893) warnt die Arbeiter davor, zugleich zweierlei, Kürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes zu verlangen, denn das, meint sie, bedeute eine Kürzung der Zeit ohne Verminderung des Lohnes. Sie scheint das Experiment nur dann als gelungen und nachahmenswürdig betrachten zu wollen, wenn kein Verlust am Geschäftsgewinn zu verzeichnen sein werde. Sie hält jedoch dieses keineswegs für unmöglich, konstatirt vielmehr, dass eine weit grössere Anzahl von Unternehmer, als man früher erwartet, dem Achtstundentage geneigt sei.

Mögen die Salford Eisenwerke ihren Schritt noch so sorgfältig berechnet haben, — sehr gross ist er nicht; denn genau genommen beträgt die wöchentliche Arbeitzeit 49 Stunden — immerhin ist ein gewisses Risiko bei demselben und es verdient die Initiative Anerkennung. Uebrigens ist der Versuch nicht der erste in seiner Art. Vor einem Jahr unternahm Allan von den Scotia Engine Works einen ähnlichen, über den wir jedoch Sicheres nicht erfahren konnten. Jedenfalls ist das Beispiel kein abschreckendes gewesen.

Städtische Apotheken. Der Betrieb von Apotheken der bisher schon in Folge des Konzessionswesens ein mehr oder weniger monopolistischer war, eignet sich wie kaum ein anderer zur Uebernahme in städtische Regie. Städtische Apotheken bestehen auch bereits in Breslau und Köln a. Rh. Die günstigen Ergebnisse der letzteren, welche unter der Armenverwaltung steht und im letzten Betriebsjahre allein 78 000 Mark gegenüber der Medizinaltaxe ersparte, veranlassten den Stadtverordneten Sonnemann, in der Stadtverordnetenversammlung vom 7. d. Mts. auch für Frankfurt a. M. die Errichtung einer städtischen Apotheke anzuregen. Die Anregung wurde beifällig aufgenommen und es sollen nunmehr Erhebungen über die Erfahrungen anderer Städte gemacht werden. Ebenso hat die Stadt Mainz beim Staate das Recht zum Betriebe einer städtischen Apotheke nachgesucht, die namentlich auch der Ortskrankenkasse dienen soll. Endlich richtete die bayerische Stadt Ludwigshafen dieser Tage dasselbe Ersuchen an die Regierung, um die Finanzen des städtischen Krankenhauses, der Armenpflege und Krankenkassen zu entlasten. Man kann nur wünschen, dass diese Städte das weitgehendste Entgegenkommen bei ihren Regierungen finden und dass der allein rationelle Regiebetrieb der Apotheken durch Gemeinden immer weiter um sich greift.

Zur Lage der irischen Pächter. Der Bericht der Kommission zur Untersuchung der Lage der von ihren Grundstücken gewiesenen Pächter wurde vor Kurzem dem Unterhause vorgelegt. Danach sind noch 884 Pächter von ihren Grundstücken ausgewiesen, ohne dass die „Feldzugsplanliga" eine Einigung mit den Gutsbesitzern hätte herbeiführen können. Die Kommission hält diesen Zustand für gefährlich und glaubt, dass die geringe Anzahl von Verbrechen, die sich auf diesen Gütern zutrugen, nur der Hoffnung auf eine mögliche Verständigung zuzuschreiben sei. Sie empfiehlt:

1. Die Landkommission soll befugt sein, Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern und den ausgewiesenen Pächtern beizulegen; 2. wo das betreffende Pachtgut in der Verwaltung des Gutsbesitzers ist, soll der frühere Pächter an die Kommission das Ersuchen um Wiedereinsetzung in den früheren Besitz stellen und seine hierauf bezüglichen Bedingungen aussprechen dürfen, worauf der Landlord von der Kommission um Annahme derselben resp. um seine Gegenvorschläge ersucht werden würde; 3. kommt keine freundliche Einigung zu Stande, so hat die Kommission den Pachtzins oder überhaupt die Bedingungen für die Wiedereinsetzung des Bittstellers in seinen früheren Besitz zu bestimmen;. 4. für den Fall eines solchen Gesuches habe der Landbesitzer das Recht, den Ankauf des Pachtgutes zu den Bestimmungen der Landankaufsakte (1891) zu verlangen. Der Pächter, der darauf nicht eingeht, verliert sein Recht auf Wiedereinsetzung; 5. die Kommission habe das Recht, den Termin für die Anzahlung und die Ratenzahlungen je nach Umständen festzusetzen; 6. der Gutsbesitzer soll für die rückständigen Pachtzinsen bis zum Tage, da das Ausweisungsurtheil gefällt wurde, eine gerechte Entschädigung erhalten, von dem die Hälfte vom Pächter zu bezahlen oder sicher zu stellen ist. Drei weitere Items geben der Kommission das Recht, Anleihen aufzunehmen, um den wieder eingesetzten Pächtern die Ergänzung oder Beschaffung von Viehstand u. s. w. zu ermöglichen, zu bestimmen, ob der gegenwärtige oder frühere Pächter ein grösseres Interesse am Gute habe, und, je nachdem, jenen in seinen früheren Besitz wieder einzusetzen, für den andern nach den Bestimmungen der Akte von 1891 Land anzukaufen.

Arbeiterzustände.

Bestrafte Bettler im Königreich Sachsen. Der wirthschaftliche Niedergang der letzten Jahre kommt auch in der vom Königreich Sachsen besonders sorgfältig geführten Statistik bestrafter Bettler und „Vagabunden", deren vorlaufige Ergebnisse soeben veröffentlicht werden, zum Ausdruck. Vom Jahre 1888 auf 1891 ist die Ziffer der bestraften Personen von 8458 auf 10 075, von 1888 auf 1892 die Ziffer der Bestrafungsfälle von 12 868 auf 18 297 gestiegen. Die meisten Bestrafungen erfolgten in der kalten Jahreszeit, wo die Gewerbe-, Verkehrs- und Bauthätigkeit darniederliegt, was auf die „Vagabunden"-Eigenschaft der Bestraften auch hier ein bezeichnendes Licht wirft. Auf das Sommerhalbjahr 1891 entfielen nur 5535, auf das Winterhalbjahr 1891/92 dagegen nicht weniger als 11 699 Bestrafungsfälle, also beinahe die doppelte Anzahl. Der Antheil weiblicher Personen ist etwas zurückgegangen, betrug aber 1891 immer noch

beinahe 4 pCt. Ledig waren 1891 etwa 70 pCt. der Bestraften, über 30 Jahre alt waren 59 pCt.; man sieht also, wie sehr der Umstand mitspricht, dass die besten Kräfte in frühzeitiger Arbeit verbraucht sind. Die Angaben über die Gebürtigkeit geben einen Begriff von der Heimathlosigkeit des modernen Proletariers. Von den 1891 Bestraften waren nur 44,7 pCt. aus Sachsen selbst, 41,1 pCt. aus anderen deutschen Bundesstaaten und nicht weniger als 14,1 pCt. stammten aus dem Ausland. Es gehört viel Verständnisslosigkeit und Muth dazu, aus diesen Ziffern Etwas gegen die Arbeiter herauszulesen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Organisationen von Staatsarbeitern. In der Schweiz organisirten sich unlängst die Arbeiter der grossen Waffenfabriken von Thun und die Arbeiter der staatlichen Institute des Kantons Basel-Stadt. In Frankreich sind die Arbeiter der staatlichen Tabackfabriken trefflich organisirt, ebenso in den Vereinigten Staaten von Amerika die Staatsarbeiter in Massachusetts schon seit längerer Zeit. Ihrem Muster folgen nun die Arbeiter des Staates Nebraska. Eine Konvention von Delegirten der Gewerkschaften von Nebraska trat am 19. Februar in Omaha (Nebraska) zusammen. Diese organisirten einen Nebraska State Labor Kongress, welcher den Zweck haben soll, in jeder Stadt und Ortschaft im Staate eine Central Labor Union zu organisiren. Eine Konstitution und Nebengesetze ähnlich denjenigen der Staats-Arbeiter-Organisation von Massachusetts wurde angenommen.

Unternehmerverbände.

Centralverband Deutscher Industrieller und Bestrafung des Kontraktbruchs. Das Direktorium des Centralverbandes Deutscher Industrieller hat in Ausführung des seitens der Delegirtenversammlung am 4. Februar d. J. gefassten Beschlusses unter dem 24. Februar eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, welche eine Abänderung des § 153 der Gewerbeordnung anstrebt und für die Bestrafung des Kontraktbruchs industrieller Arbeiter eintritt. In Anknüpfung an die bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 über den vom Reichstag abgelehnten § 153 der Vorlage abgegebenen Erklärungen wird in der Eingabe ausgeführt:

„Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben die Richtigkeit der seiner Zeit sowohl von den verbündeten Regierungen als auch seitens der Industrie vertretenen Anschauungen dargethan. Ganz besonders haben die mit Beginn dieses Jahres ausgebrochenen Ausstände der Bergarbeiter im Saar- und Ruhrgebiet gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, die Arbeiter von Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch abzuhalten, die nicht zum Strike geneigten Arbeiter vor Zwang zu schützen und den gewerbsmässigen Agitatoren, die zwecks Verallgemeinerung entstehender Ausstandsbewegungen zur Niederlegung der Arbeit unter Kontraktbruch auffordern, das Handwerk zu legen. Wäre es möglich gewesen, an der Hand der von den verbündeten Regierungen in § 153 vorgeschlagenen Bestimmungen, der gewerbsmässigen Hetzarbeit der Agitatoren rechtzeitig entgegenzutreten und die Vergewaltigung der zur Niederlegung der Arbeit nicht geneigten Arbeiter wirksamer zu verhüten, so würde es aller Voraussicht nach gelungen sein, den Ausstand im Keime zu ersticken, zu verhindern, dass viele tausend Arbeiter mit ihren Familien in Noth und Verderben gestürzt wurden, und es würde auch ein Uebergreifen des Strikes in das Ruhrgebiet nicht stattgefunden haben. Diese Ansicht gelangte in der am 4. Februar cr. abgehaltenen Delegirtenversammlung des Centralverbandes Deutscher Industrieller einstimmig zum Ausdruck. Zwar sind bei den erwähnten letzten Ausständen einige der ärgsten Schürer der Unzufriedenheit, welche durch ihre hetzerischen Reden die Arbeiter zum sofortigen Niederlegen der Arbeit unter Kontraktbruch veranlassten, schliesslich verhaftet und an der Fortsetzung ihrer unheilvollen Thätigkeit zeitweilig verhindert worden; indess geschahen diese Verhaftungen auf Grund von Delikten, die mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in keinem Zusammenhange standen, theils erwiesen sie sich als unhaltbar; unzweifelhaft aber ist, dass es nach dem geltenden Recht unmöglich war, jene Hetzer und Agitatoren frühzeitig genug unschädlich zu machen, um dadurch der ganzen Bewegung die Spitze abzubrechen. Diese Erfahrungen haben dazu gedient, in den Kreisen der Industrie die Ueberzeugung zu befestigen, dass es im Interesse der Sicherheit und der gleichmässigen Entwickelung der gesammten nationalen Wirthschaft nothwendig ist, auf die seiner Zeit von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Bestimmungen des § 153 der Abänderung zur Gewerbeordnung zurückzukommen. In Konsequenz dieser, in der erwähnten Versammlung der Delegirten des Centralverbandes Deutscher Industrieller zum Ausdruck gelangten Anschauung ist das ehrerbietigst unterzeichnete Direktorium von der Versammlung beauftragt worden, an Ew. Excellenz die gehorsamste Bitte zu richten, in hochgeneigte Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren und insbesondere anlässlich der im Saar- und Ruhrgebiete letzthin zum Ausbruch gelangten umfangreichen Arbeiterausstände gemachten Erfahrungen empfiehlt, im Interesse der Sicherheit und der Existenz unserer gesammten Industrie schon jetzt die seiner Zeit in § 153 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung gemachten Vorschläge wieder aufzunehmen und dem Reichstage eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten."

In dieser Eingabe ist doch wenigstens ehrlich und offen gesagt, worauf es der „Industrie", wie sich die Industriellen nennen, ankommt: darauf, mit Hilfe der staatlichen Gewalten „die Ausstände im Keime zu ersticken". Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist den Industriellen also Etwas, das man „ersticken" muss, wenn es ihnen nicht passt. Es kommt hinzu, dass diese Eingabe kurz nach jener Zeit abgefasst ist, in welcher die preussischen Behörden ohnedies in Rheinland-Westfalen gegen die striken den Bergarbeiter vorgingen, als wenn die gesetzgeberischen Wünsche der Unternehmer bereits buchstäblich erfüllt wären. Man wird obige Eingabe wie so manches Andere aus den letzten Jahren als werthvolle Urkunden zur Geschichte der sozialen Entwicklung in Deutschland betrachten dürfen.

Westfälisches Kokessyndikat. Dieser Vorläufer des vor Kurzem zu Stande gekommenen Kohlenkartells veröffentlicht soeben seinen zweiten Jahresbericht für 1892, der namentlich interessante Einblicke in die Wirkungen eines Syndikats auf die aussenstehenden Unternehmungen thun lässt. Es betrug die Kokeserzeugung auf den Zechen und Privatkokesanstalten des Oberbergamtsbezirks Dortmund im Jahre 1892: a) bei den Syndikatsmitgliedern 4 025 053 t, b) bei den 5 ausserhalb stehenden Kokereien 142 350 t (3,4 pCt.), c) auf den Kokereien im Hüttenbesitz 393 581 t, zusammen 4 560 984 t, im Werthe von rund 49½ Millionen Mark gegen 4 388 010 t im Werthe von 57½ Mill. Mark im Vorjahre, was einer Zunahme von 172 974 t, oder rund 4 pCt. entspricht gegenüber einer Werthsverminderung von rund 14 pCt. Die Verkaufsmenge des Syndikats deckte sich nach dem Bericht vollständig mit der Erzeugungsmenge der kartellirten Oefen. In Westfalen sank jedoch der Absatz; für das verflossene Geschäftsjahr und die künftigen proklamirt der Bericht den Grundsatz: „Wir sind dadurch leider gezwungen, auf Aufträge aus unserer nächsten Nähe zu besseren Preisen zu verzichten, und Ersatz für diesen Ausfall in weiter Ferne im *Wettbewerb gegen das Ausland unter Gewährung von Frachtausgleichungen zu suchen.*" Man hatte Produktionseinschränkungen vorgenommen, welche sich bei den hohen Betheiligungsziffern der Mitglieder nominell im Januar, Februar, März auf 20, April, Mai, Juni 15, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 20 pCt. beliefen, in Wirklichkeit aber im Jahresdurchschnitt 13 pCt. der Betheiligungstonnenzahl betrugen. Doch fruchtete dies Nichts; das Syndikat muss 40 pCt. seiner Erzeugung zu billigen Preisen ins Ausland verschleudern und dadurch die auswärtige Konkurrenz der deutschen Metallindustrie unterstützen. Die Zahl der im Syndikat vereinigten Kokesöfen betrug zu Ende 1891: 5966, darunter 626 Oefen mit Nebenproduktengewinnung. Im Jahre 1892 traten hinzu 338 neuerbaute Kokesöfen, so dass die Gesammtzahl daher Ende 1892: 6304 beträgt. Die Jahresrechnung weist eine Unterbilanz von 77 319,85 M. auf; es konnte daher zur Schaffung eines Reservefonds nicht geschritten werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Sonntagsruhe in der deutschen Industrie und im Handwerk. Von der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 sind bekanntlich die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk noch nicht zur Durchführung gebracht. Nachdem von der zuständigen Reichsbehörde eine Zusammenstellung derjenigen Arbeiten der einzelnen Berufszweige, welche von den Sonntagsruhebestimmungen gänzlich oder unter gewissen Bedingungen ausgenommen werden sollen, angefertigt worden, war dieselbe den Einzelregierungen zur Begutachtung unterbreitet worden. Sobald diese Gutachten sämmtlich eingelaufen sein werden, wird zur Vernehmung von Sachverständigen geschritten werden. Und zwar dürfte sich die letztere so gestalten, dass immer nur von denjenigen Berufszweigen, bei welchen sich bezüglich der Ausnahmebewilligungen Bedenken erhoben haben, Vertreter zu Konferenzen im Reichsamt des Innern nach Berlin berufen werden, in denen zur Aufklärung über diese Bedenken geschritten werden soll. Die Konferenzen dürften auf verschiedene Termine verlegt werden und zwar soll die Absicht bestehen, sie in der Reihenfolge der Gruppen der Berufsstatistik abzuhalten. Mit der Abhaltung der ersten Konferenz dürfte schon in naher Zeit vorgegangen werden.

Petitionen zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Unter den beim Reichstage eingegangenen und der Petitionskommission zur weiteren Beschlussfassung übergebenen Petitionen befinden sich 61 die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffende, 7 derselben wünschen die Erhaltung, bez. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Petitionen, von denen nur sehr wenige von einzelnen Personen, die weit überwiegende Mehrzahl von Vereinen, Verbänden oder einer Vielzahl von Geschäftstreibenden ausgehen, erbitten im Wesentlichen Milderungen der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen, für den Geschäftsbetrieb günstigere Verlegung der freigegebenen Stunden oder Verlängerung der letzteren, ferner Ermächtigung der Geschäftsinhaber, selbst oder deren Angehörigen zum Verkauf im Laden im früheren Umfange, Freigebung der für den Quartalsersten folgenden Sonntagen, oder Freigabe der Dezembersonntage. Um Wiederaufhebung des Gesetzes resp. völlige Freigebung des gesammten Ladenverkaufs wird in 6 Petitionen gebeten, und 4 Petitionen verlangen ausser den erbetenen Aenderungen betreffs der Sonntagsruhe noch eine besondere Besteuerung oder Beschränkung des Hausirgewerbes. Als besondere Kategorien von Gewerbetreibenden sind unter den Petenten vertreten: Cigarrenhändler, Konditoren, Blumenhändler und Kunstgärtner, Bäcker, Metzger, Inhaber von Trinkhallen, Gemüse-, Milch- und Kohlenhändler, Bahnhofsbuchhändler, Inhaber von Automaten schliesslich in grosser Zahl Inhaber von kleinen Verkaufsläden, die ihr Geschäft selbst betreiben und sich durch die Bestimmung des § 41a des Gesetzes in besonderem Masse in ihrem Erwerb geschädigt fühlen. Unter den vielfachen, in den Petitionen kundgegebenen Beschwerden nehmen einen besonderen Raum ein die Klagen aus kleineren Landstädten mit vorzugsweise ländlicher Kundschaft über den Rückgang der Geschäftsthätigkeit, insofern die Landbewohnerschaft durch das zu frühzeitige Ende der Geschäftsstunden fast ganz behindert sei, ihren Bedarf bei städtischen Gewerbetreibenden zu decken und darum entweder den Hausirern in die Hände falle oder, in der Landesgrenze nahe gelegenen Gegenden ihren Verkehr in das Ausland lenke. Der zur Verhandlung in der Kommission hinzugezogene Regierungskommissar Regierungsrath Werner gab, über die Ansichten der verbündeten Regierungen hinsichtlich der über die Sonntagsruhe laut gewordenen Beschwerden befragt, die Erklärung ab: Eine Erhöhung der in der Gewerbeordnung festgesetzten Maximalzeit von 5 Stunden für die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, wie sie von einzelnen der vorliegenden Petitionen gewünscht werde, sei ausgeschlossen. Dazu bedürfe es einer Abänderung des Gesetzes, zu welcher eine Veranlassung nicht anerkannt werden könne Die übrigen Petitionen, welche im Rahmen des Gesetzes eine andere Gestaltung der Sonntagsruhe durch Verlegung der frei gegebenen Stunden erstrebten, wären zweckmässig an die zuständigen bundesstaatlichen Regierungen zu richten gewesen, da die Ausführungsbestimmungen nicht Sache der Reichsbehörden, sondern der Behörden in den Einzelstaaten sei.

In der Kommission war man einstimmig der Ansicht worauf wiederholt hingewiesen worden ist, dass eine namhafte Zahl der kundgegebenen Klagen sich schon durch eine Verlegung der für die Geschäftsthätigkeit frei gegebenen Stunden beseitigen lasse. Es wurde daher beschlossen, dem Reichskanzler die Petitionen zur Kenntnissnahme zu überreichen, um daraus Veranlassung zu nehmen, die Regierungen der Einzelstaaten auf die einzelnen Beschwerdepunkte hinzuweisen.

Zur Frage der Arbeitsordnungen. In einer Verfügung vom 18. Februar hat der Minister für Handel und Gewerbe ausgeführt, dass die Aufnahme einer Bestimmung in die Arbeitsordnung, wonach die Arbeit Morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und Abends zwischen 7 und 9 Uhr endet, mit der Vorschrift im § 134b Ziffer 1 der Gewerbeordnung nicht vereinbar sei. Wenn dort angeordnet werde, dass die Arbeitsordnung Bestimmungen über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen enthalten muss, so verfolge diese Vorschrift den Zweck, jeden Zweifel über einen der wesentlichsten Theile des Arbeitsvertrages, die Dauer und die Lage der regelmässigen Arbeitszeit, auszuschliessen. Dieser Zweck werde aber nur erreicht, wenn für Beginn und Ende der Arbeitszeit bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden Wenn Dauer und Lage der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten zu wechseln pflegen, so hindere nichts, dass die Zeitpunkte für Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden angegeben werden. Auch bleibe es dem Arbeitgeber unbenommen, in der Arbeitsordnung Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise Abweichungen von der regelmässigen Dauer und Lage der Arbeitszeit sollen stattfinden können. Die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob eine Bestimmung, wonach Zuspätkommen mit einer Geldstrafe bis zu 75 Pfg. oder bis zur Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bestraft wird, trotz der Unbestimmtheit der Strafandrohung mit der Vorschrift im § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vereinbar sei, sei zu bejahen. Denn nach der Absicht des Gesetzes erscheine es genügend, dass in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, die Bemessung der letzteren im Einzelfalle aber dem Arbeitgeber überlassen wird

Arbeitererinnenschutz in der Schweiz. Das „schweizerische Nationalkomitee des internationalen Bundes der Freundinnen Junger Mädchen“ richtet an die Bundesversammlung ein Gesuch um Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung in dem Sinne, dass dem Bund die Gesetzgebung über das Wirthschaftswesen zustehen soll. Die Eingabe verlangt namentlich die Berücksichtigung der Kellnerinnen im Ruhetags- oder im Fabrikgesetz, Schliessung der Wirthschaften an Sonntag-Vormittagen und frühere Schliessung derselben des Nachts; endlich eine Erhöhung des Alters für die Zulassung zum Kellnerinnenberuf. Bisher waren die Kellnerinnen in der Schweiz nur durch Spezialgesetze einzelner Kantone geschützt, wodurch aber der bundesgesetzlichen Regelung vorgearbeitet wurde.

Eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle dem Fabrikgesetze nicht unterstellten Arbeiterinnen wird in einer Eingabe an die parlamentarischen Vertretungskörper seitens des Centralkomitees des Verbandes schweizerischer Arbeiterinnenvereine verlangt.

Gewerbeinspektion.

Zur Fabrikaufsicht der Berufsgenossenschaften. An der Hand vieler Einzelheiten ist schon oft dargelegt worden, wie ungenügend die Fabrik- und Unfallverhütungsaufsicht der deutschen Unfallberufsgenossenschaften ist und sein muss, weil sie von den Unternehmern ausgeht. Nachdem nun das Reichsversicherungsamt eine Verbesserung dieser Aufsicht angeregt hat, schreibt man der „Voss. Zeitung“, offenbar aus Kreisen der Berufsgenossenschaften selber, Folgendes:

„Die von dem Reichsversicherungsamt in neuester Zeit in Anregung gebrachte Ueberwachung der Betriebe durch Mitglieder der Berufsgenossenschaften selbst dürfte in der Praxis nach den bisherigen Erfahrungen wenig Anklang finden. Es ist zwar richtig, dass gerade die Mitglieder sehr geeignet und vermöge ihrer Sachkenntniss berufen sind sich untereinander zu überwachen; doch werden die Vorstände im Prinzip auf ein solches Ansinnen nicht eingehen, weil ein derartiges Vorgehen das Gegeneinanderbringen von unmittelbaren Konkurrenten und damit eine Art von Denunziantenthum leicht bewirken könnte. So viel bekannt geworden, hat denn auch schon eine grössere Berufsgenossenschaft im ablehnenden Sinne Stellung genommen, obschon es bei den Bauberufsgenossenschaften beispielsweise vorkommt, dass die Mitglieder bei der Aufdeckung nicht angemeldeter Betriebe sich thätig erweisen. Das Reichsversicherungsamt wird daher über kurz oder lang andere Vorschläge zur besseren Ueberwachung der Betriebe wohl in Anregung bringen, da auch die weitergehende Vermehrung der Beauftragten, die an Gehalt und Reisespesen etwa je 9000 M. erfordern, zu grosse Kosten verursacht.“

„Bessere“ Vorschläge innerhalb des berufsgenossenschaftlichen Prinzipes lassen sich aber eben nicht machen; man muss auch aus Gründen der Kostspieligkeit mit diesem selbst brechen.

Arbeiterversicherung.

Die Altersrentenempfänger von 1891.

Das Rechnungsbüreau des Reichsversicherungsamts hat eine Anzahl von Tabellen zusammengestellt, welche den Zweck verfolgen, auf Grund des dieser Behörde vorliegenden Materials näheren Aufschluss über den Kreis derjenigen Personen zu geben, welche im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in den Genuss der Altersrente gelangt sind. Wir dürfen diese Arbeit wohl als die erste Lieferung einer nunmehr alljährlich zu erwartenden Statistik ansehen, die uns unzweifelhaft mit der Zeit recht wichtige und dankenswerthe Aufschlüsse geben wird, während natürlich die Ergebnisse eines Jahres, zumal des ersten, in mehrfacher Beziehung unter Ausnahmeverhältnissen stehenden, nur von untergeordneter Bedeutung sind. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus haben wir gegen die Statistik pro 1891 als das Anfangsglied einer späteren Reihe von Jahresstatistiken einige Ausstellungen zu erheben.

In die Uebersichten sind alle diejenigen Renten, welche in dem betreffenden Jahre endgültig bewilligt wurden, aufgenommen, diejenigen aber ausgeschlossen, hinsichtlich dener das Festsetzungsverfahren noch nicht zum Abschluss gelangt war. Dagegen wird nichts zu erinnern sein. Das Material gewinnt durch diese Scheidung an Zuverlässigkeit. Zwar werden so die Rentenanträge eines Jahres in mindestens zwei Abtheilungen zerrissen, und das ist gerade mit Rücksicht auf die Sonderung der Rentenempfänger nach Altersklassen immerhin eine Unbequemlichkeit, während es zum Beispiel bei der Invalidenrente weniger in Betracht käme. Aber der Fehler wird sich später durch Kombination mehrerer Jahresergebnisse leicht verbessern lassen, mag also mit in den Kauf genommen werden. Vollkommen unerfindlich ist es aber, weshalb nun nicht wirklich die Ergebnisse eines vollen Jahres, sondern nur die bis zum 1. Dezember 1891 rechtskräftig bewilligten Renten der Bearbeitung zu Grunde gelegt sind, und wir erfahren auch nicht, aus welchem Grunde das geschehen sein mag. Es macht den Eindruck, als habe die Arbeit zu einem bestimmten Termin — etwa für die Chicagoer Ausstellung — fertig sein müssen, und als habe man eben verarbeitet, was bis dahin vorlag. Das wäre eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Diese Elfmonatsstatistik mag ja, für sich allein betrachtet, nicht ganz werthlos sein, aber da nun doch einmal das Jahr die übliche Zeiteintheilung ist, hat man damit etwas geschaffen, was zu Vergleichen nicht geeignet ist, und wenn es gleichwohl dazu verwendet wird, nothwendig zu falschen Resultaten führen muss.

Man hat davon abgesehen, die Ziffern der Rentenempfänger zu den Gesammtzahlen der Versicherten oder der Lebenden überhaupt in Verhältniss zu setzen, obwohl hierdurch erst die Uebersichten eine erhöhte Bedeutung gewonnen hätten, für die Beurtheilung der Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse in den verschiedenen Berufsgruppen verwerthbar geworden wären. Das ist damit begründet, dass eine solche Vergleichung ein näheres Eingehen auf Details erfordert hätte, als es für diese vorläufige Zusammenstellung möglich war, und dass die Gesammtzahl der versicherungspflichtigen Personen vorläufig nur innerhalb grosser Fehlergrenzen bekannt ist Das heisst: man hatte keine Zeit und kein Material. Jeder dieser Gründe für sich, zumal der letztere, würde die geübte Enthaltsamkeit genügend rechtfertigen; eine genaue Bearbeitung des Materials auch in dieser Richtung wird übrigens für die Zukunft in Aussicht gestellt. Dass man davon absah, solange man für das, was man bot, nicht in jeder Beziehung einstehen zu können glaubte, ist gewiss nur zu loben. Um so bedauerlicher bleibt es, dass man in anderer Beziehung weit weniger vorsichtig verfahren ist.

Die Veröffentlichung des Reichsversicherungsamts giebt auch eine Anzahl von Daten über den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der Rentenempfänger, nach deren Geschlecht, Beruf, Alter, Wohnort und nach den einzelnen Versicherungsanstalten geordnet. Nun soll an sich nicht bestritten werden, dass auch hier sich werden Daten ermitteln lassen, die lohnstatistisch verwerthbar sind, wiewohl man immer nur Durchschnittszahlen wird geben können, die ihren eigentlichen Werth doch erst erhalten, wenn sie durch das Verhältniss der hier betrachteten zu der Gesammtzahl der Lohnempfänger kontrollirt werden — eine Vergleichung, auf die hier aus so guten Gründen verzichtet worden ist. Weit zweifelhafter muss es erscheinen, ob denn die Rentenfeststellungsbescheide, auf Grund deren die Zusammenstellungen gefertigt sind, wirklich Material enthalten, um daraus auch solche Angaben entnehmen zu können. Und sieht man nun näher zu, wie das zu Stande gebracht ist, so ergiebt sich, dass diese Ziffern leider so gut wie gar keinen Werth haben.

Das ist nämlich so gemacht worden. Zunächst hat man die Rentenempfänger in vier Lohnklassen eingetheilt. Diese Eintheilung ist als dauernde Grundlage einer statistischen Aufnahme absolut unbrauchbar und bedeutet etwas ganz anderes, als man nach der Bezeichnung vermuthen sollte. Jeder Arbeiter gehört einer der vier Lohnklassen an, aber wechselnd, heute der einen, morgen der anderen, und nach dem Gesammtergebniss der während der ganzen 30 jährigen Wartezeit verdienten Löhne bestimmt sich dann die Höhe seiner Altersrente. Man kann also nicht sagen, dass es Altersrenten der vier Lohnklassen gebe, wie sie etwa in den Gesetzeskommentaren als Probeexempel ausgerechnet sind, sondern es giebt unzählige Kombinationen und Uebergänge. Die Voraussetzung jener Normalexempel, dass ein Arbeiter unverändert derselben Lohnklasse angehört hat, wird eben im praktischen Leben doch nur dann und wann zutreffen. Nur während der Uebergangszeit wird für die vorgesetzliche Beschäftigung ein Durchschnittslohn ermittelt und der Rentenberechnung zu Grunde gelegt. Im ersten Jahre werden die bewilligten Renten also ungefähr jenen „Normalrenten“ entsprechen, mit jedem folgenden Jahre immer weniger, weil der Einfluss der nachgesetzlichen Beschäftigung auf die Rentenhöhe immer mehr zunimmt. Für das Jahr 1891 also hat, so verstanden, die Eintheilung der Renten nach Lohnklassen eine gewisse Berechtigung; in Wirklichkeit bedeutet sie aber nichts anderes, als wenn man etwa sagen wollte: Renten bis 120, von 120 - 150, von 150 – 180, über 180 M.

Aus dieser Lohnklasseneintheilung hat man dann aber noch weitere Folgerungen gezogen; man hat sich nämlich berechtigt gehalten, nur die in § 23 des Gesetzes für die einzelnen Klassen aufgestellten Durchschnittslohnsätze in die Rechnung einzuführen. Diese Sätze sind in das Gesetz nur zu einem ganz bestimmten Zweck aufgenommen, nämlich um bei der Ermittelung desjenigen Mindestbetrages benutzt zu werden, den der Arbeiter noch muss verdienen können, um nicht für erwerbsunfähig zu gelten. Anzunehmen, dass diese sogenannten Durchschnittssätze, die durchaus nicht etwa das arithmetische Mittel aus dem Höchst- und Mindestlohnbetrage der einzelnen Klasse darstellen, auch geeignet wären, als Grundlage für wirkliche Durchschnittsberechnungen der Lohnsätze zu dienen, das ist dem Gesetzgeber garnicht eingefallen, und das zu thun sollte auch jeder andere wohl Bedenken tragen. Wissenschaftlichen Werth haben also die auf diese Weise ermittelten Zahlen überhaupt nicht. Sollen diese Zusammenstellungen auf das Jahr 1891, wo sie noch annähernd zutreffen mögen, beschränkt bleiben, so sind sie nicht viel mehr als eine Zahlenspielerei; vor einer Fortführung derselben für die folgenden Jahre aber möchten wir dringend warnen.

Hiervon abgesehen kann es nur mit Befriedigung begrüsst werden, dass das Reichsversicherungsamt entschlossen ist, das reichhaltige und werthvolle Material, welches sich in seinen Büreaus versammelt, in einer sachverständigen und zuverlässigen Bearbeitung auch der Oeffentlichkeit zugänglich und nutzbar zu machen. Auf die ziemlich umfangreichen Tabellen im Einzelnen einzugehen, halten wir noch für verfrüht. Dazu wird es dann

an der Zeit sein, wenn die Ergebnisse mindestens für ein weiteres Jahr vorliegen und eine Vergleichung gestatten. Nur zwei Punkte wollen wir noch kurz berühren.

Vielfach ist bereits konstatirt worden, dass die Zahl der Altersrentner im Jahre 1891 (126 397) eine über alle Erwartungen grosse geworden ist. Man hat daraus einerseits Bedenken gegen die Richtigkeit der finanziellen Grundlage, auf welcher die ganze Institution ruht, andererseits weitgehende Folgerungen speziell in Bezug auf die Wichtigkeit der Altersversicherung, die man doch erheblich unterschätzt habe, herleiten zu sollen geglaubt. Beides und jedenfalls das Letztere würde aber doch nur dann berechtigt sein, wenn feststände, dass man es hier nicht mit einer nur vorübergehenden Erscheinung zu thun hat. Es haben sich in der That erstaunlich viele Personen von über 70 Jahren gefunden, die noch erwerbsfähig sind — oder vielmehr, die noch für erwerbsfähig erklärt worden sind. Dass das nicht immer dasselbe ist, und weshalb namentlich auch die Lokalinstanzen einer „wohlwollenden" Anwendung des Gesetzes geneigt sind, werden wir hier nicht zu erörtern brauchen. Dieses Wohlwollen wird andauern, aber seine Folgen werden sich ändern. Vorläufig führt es dazu, die Zahl der Altersrentner zu vermehren, weil es sich nur darum handeln konnte, entweder die Altersrente oder garnichts zu erhalten. Später handelt es sich um die Wahl zwischen Alters- und Invalidenrente, und dann wird dieses nämliche Wohlwollen dazu führen, die Zahl der Altersrentner zu vermindern und die der Invaliden zu erhöhen.

Auch wenn man dieses Moment der Unsicherheit ausser Acht lässt, kann die künftige Entwickelung nur sehr annähernd und überschläglich geschätzt werden. Um den zu erwartenden Jahreszugang zu berechnen, wird man das Geburtsjahr 1821, weil es in den Listen erst theilweise enthalten ist, ausser Betracht lassen müssen. Die Zahl der Rentenempfänger aus 1820 beläuft sich auf 22 635. Diese Ziffer wird man etwas zu erhöhen haben, weil im Dezember doch noch einige Fälle erledigt sein mögen — ein volles Zwölftel wäre natürlich viel zu hoch —, man wird sie ferner zu erhöhen haben, weil sie ja die Ziffer des Jahres 1821 ersetzen soll, mithin die im Laufe eines Jahres Verstorbenen noch zuzusetzen sind, und man wird endlich auf etwaige Nachzügler aus den Vorjahren Rücksicht zu nehmen haben. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente wird der Jahreszugang auf ca. 25 000 Köpfe zu veranschlagen sein, der dann eine Vermehrung nur nach Massgabe der Zunahme der Bevölkerungsziffer erfahren würde. Der Jahresabgang durch Tod ist nach den Ergebnissen eines einzigen Jahres kaum zu schätzen. Nimmt man die Zahlendifferenzen des einen Jahres als typisch an, und vertheilt man die Sterblichkeit gleichmässig auf die einzelnen Jahre — beides ist natürlich ungenau — so mag man ihn auf 13—15 000 annehmen; das würde also einen Nettozuwachs von 10 bis 12 000 = ca. 10 pCt. der ersten Jahresziffer ergeben. Dazu kommt dann aber noch der einstweilen ganz unkontrollirbare, von Jahr zu Jahr an Bedeutung zunehmende Abgang durch Uebertritt in die Zahl der Empfänger von Invalidenrente.

Zur Reform der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte.

Bei der Berathung des Reichshaushaltsetats im Reichstage kam vor kurzem ein Fall zur Sprache, in dem ein berufsgenossenschaftliches Schiedsgericht die Entscheidung einer Berufung ungebührlich verzögert hatte — mit der Begründung, dass erst mehr Fälle aufgelaufen sein müssten, bis das Schiedsgericht zusammenberufen werden könnte. Dieses Verfahren wurde auch vom Staatsminister von Bötticher verurtheilt. Der Minister gab dabei einen Theil der Schuld den bestehenden Gesetzen und äusserte u. A.: „Wir sind ja bei der Unfallversicherung davon ausgegangen, dass es sich empfehle, die Entscheidungen abgeben zu lassen durch Berufsgenossen der betreffenden Arbeiter, die bei den Rentenansprüchen in Frage kommen; und dadurch ist es gekommen, dass einzelne von den Schiedsgerichten, die wir gebildet haben, ausserordentlich wenig zu thun haben, dass hier ein Arbeitsmangel eintritt . . . . . Wenn wir uns über die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, die ja jetzt im ersten Entwurfe fertiggestellt ist, demnächst unterhalten werden, werden wir auch über diese Frage zu sprechen haben und werden vielleicht dazu kommen, einer anderen Einrichtung den Vorzug zu geben, bei der die einzelnen Schiedsgerichte einen grösseren Geschäftskreis erhalten und ihre Sitzungen in kürzeren Zeitabschnitten abhalten können".

Hiernach gewinnt es den Anschein, als habe die Regierung doch die Absicht, eine etwas weiter gehende Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung in Anregung zu bringen, als man bisher annehmen musste. Denn man kann aus den Andeutungen des Ministers von Bötticher wohl nur schliessen, dass man den Schiedsgerichten den eng berufsgenossenschaftlichen Charakter nehmen und ihre Wirksamkeit auf sämmtliche oder wenigstens eine grössere Anzahl von Berufsgenossenschaften für einen bestimmten Bezirk ausdehnen will. Der Minister macht mit Recht gerade die berufsgenossenschaftliche Beengtheit der Schiedsgerichte für die gerügten Mängel verantwortlich, also wird er auch der Ansicht sein, dass die Reform an diesem Punkt einzusetzen hat. Einige spätere Aeusserungen des Ministers erhoben diese Vermuthung zur Gewissheit.

Der Gedanke ist ja in den Kreisen, denen die praktische Ausführung der Unfallversicherungsgesetze obliegt, schon oft ausgesprochen worden; dass er nun auch von der Regierung aufgenommen wurde, ist mit grosser Freude zu begrüssen. Es ist in der That in den meisten Fällen für die Rechtsprechung völlig gleichgültig, ob gerade engere Berufsgenossen der Kläger in den Schiedsgerichten sitzen oder nicht. Ausserdem umfassen manche Berufsgenossenschaften so verschiedene Gewerbezweige, dass schon heut die Schiedsgerichte keineswegs immer aus gewerblichen Sachverständigen im engeren Sinne bestehen. Sachverständige können indessen stets von den Schiedsgerichten in geeigneten Fällen zugezogen werden; und hiervon wird künftig nun etwas mehr Gebrauch gemacht werden müssen als gegenwärtig. Wählt man dann die Bezirke, für die die Schiedsgerichte errichtet werden, angemessen, so werden die Gerichte genügend beschäftigt sein und somit Verzögerungen der Entscheidungen — soweit sie nicht durch die Sache selbst bedingt sind — nicht mehr vorkommen.

Nur ein Bedenken könnte gegen diese Reform geltend gemacht werden: dass nämlich die engeren Berufsgenossen der Verletzten aus dem Arbeiterstande dann im Allgemeinen von der Mitwirkung bei dem gesammten Entschädigungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen wären, dass ihnen sogar die geringe Kontrolle über die Entschädigungsfeststellungen, die ihnen jetzt als Beisitzer zu den Schiedsgerichten möglich ist, verloren gehen würde. Die Fühlung zwischen den Berufsgenossenschaften und den versicherten Arbeitern würde damit so gut wie ganz verloren gehen. Diesem Uebelstande kann jedoch leicht und gründlich abgeholfen werden, wenn bestimmt wird, dass die nach § 41 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. gewählten Arbeitervertreter bei der Entschädigungsfeststellung in erster Instanz mitzuwirken haben — ein Vorschlag, den ich bereits in No. 38 Jahrg. I S. 474 ff. dieser Zeitschrift näher begründet habe. Auf diese Weise würde zu gleicher Zeit eine Beschleunigung der Entscheidungen und eine Verminderung der Berufungen erreicht werden.

Die damit angebahnte Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung der Unfallentschädigungen wäre fundamental; und die Berufsgenossenschaften hätten Aussicht, volksthümlichere Anstalten zu werden, als sie es jetzt sind.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Arbeiterversicherung und Armenpflege. Nach besonderen Erhebungen, welche das Königreich Sachsen hat vornehmen lassen, ergaben sich dort aus der Statistik der Armenpflege folgende Zahlen: es betrug

	im Jahre 1880	im Jahre 1890
die Zahl der Unterstützten		
wegen Unfall	2 443	1 378
wegen Krankheit	25 070	18 859
wegen anderer Ursachen	66 186	60 659
Zusammen	93 699	80 896
Von 100 Unterstützten wurden unterstützt		
wegen Unfall	2.60	1,70
wegen Krankheit	26,76	23,31
wegen anderer Ursachen	70,64	74,99
Auf 10 000 Einwohner entfallen vorübergehend Unterstützte		
wegen Unfall	2.7	1,1
wegen Krankheit	51,0	25,0
überhaupt	105,7	62,3
Dauernd Unterstützte		
wegen Unfall	5,5	2,8
wegen Krankheit	33,3	28,8
überhaupt	209,5	168,6

Folglich betrug	im Jahrzehnt 1880—90
Die Abnahme der Unterstützten	
wegen Unfall	— 43,34 %
wegen Krankheit	— 26,53 %
überhaupt	— 14,14 %
Dagegen die Zunahme der Bevölkerung	+ 17,12 %

Einzelne Tagesblätter ziehen nun daraus, dass prozentual die Zahl der wegen Unfall Unterstützten von 2,60 auf 1,70 zurückgegangen, die Zahl der wegen Krankheit Unterstützten von 26,76 auf 23,31 gewichen, die Zahl der wegen andrer Ursachen Unterstützten dagegen gestiegen ist, und zwar von 70,64 auf 74,99, den Schluss, dass hier eine ganz deutliche Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege vorliege. Das wäre nun eigentlich kein Lob für die Arbeiterversicherung; aber der Schluss ist wohl deshalb hinfällig, weil in der Armenpflege, und vollends auf 13 Jahre zurück, eine Aufnahme der Ursachen der Unterstützung grösstentheils nur ganz zufällige Ergebnisse liefern kann.

Vorläufige Statistik der deutschen Krankenversicherung im Jahre 1891. Das letzte Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs bringt die vorläufigen Ergebnisse der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1891. Abgesehen von den Knappschaftskassen waren 1891 insgesammt 21 498 Kassen in Thätigkeit, gegen 21 173 im Vorjahre, mit 6 329 820 Mitgliedern gegen 6 065 637 im Vorjahre und 3 727 231 im Jahre 1885, dem ersten Jahre der Geltung des Gesetzes. Die Mitgliederzahl, welche stetig gestiegen ist, beträgt über 13 pCt. der Bevölkerung überhaupt, jedoch ist der Personenkreis, dem die Wohlthat des Gesetzes zu gute kommt, nicht unerheblich grösser um deswillen, weil eine beträchtliche Zahl von Kassen auch den Angehörigen der Mitglieder, welche selbst als Mitglieder nicht gezählt sind, freie ärztliche Behandlung und Arznei u. s. w. gewähren. Ausserdem sind nicht einbegriffen die in Knappschaftskassen versicherten Personen, welche im Jahre 1890 die Zahl 459 111 erreichten.

Weitaus die meisten Versicherten zählen die Ortskrankenkassen nämlich 2 563 132; es folgen dann die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit 1 693 517, die Gemeinde-Krankenversicherung mit 1 041 193, die eingeschriebenen Hilfskassen mit 819 403, die landesrechtlichen Hilfskassen mit 140 036, die Innungskrankenkassen mit 61 875 und die Baukrankenkassen mit 10 664 Mitgliedern.

Die Kassen wurden in Anspruch genommen 1891 in 2 397 826 Erkrankungsfällen (1890: 2 422 350). Auf ein Mitglied kam im Jahre 1891: 0,3, 1890: 0,4 Erkrankungsfall Hierzu ist zu bemerken, dass das Vorjahr 1890 wegen der Influenza besonders ungünstige Zahlen aufwies.

Die Unterstützung, welche von den Krankenkassen geleistet wird und den Mitgliedern zu gute kommt, besteht in freier ärztlicher Behandlung, Gewährung von Arznei etc, freier sonstiger Kur und Verpflegung im Hause oder in Anstalten, ferner in Krankengeld, Unterstützung an Wöchnerinnen und Sterbegeld. Hierfür wurden von den Krankenkassen aufgewendet (Krankheitskosten) im Jahre 1891: 89 548 781 M., gegen 84 040 014 M. im Jahre 1890. Hieran sind betheiligt der Arzt mit 17,8, Arzneien und sonstige Heilmittel mit 14,8, Krankengeld mit 41,8, Anstaltsverpflegung, Sterbegeld etc. mit 14,9 Millionen Mark.

Auf 1 Mitglied kamen durchschnittlich Krankheitskosten: bei allen Kassenarten 13,02 M. Unter dem Durchschnitt blieben, abgesehen von der Gemeindekrankenversicherung, der gesetzlich geringere Leistungen obliegen, von den einzelnen Kassenarten die Ortskrankenkassen mit 12,30 (gegen 11,91 im Vorjahre) und die Innungskassen mit 10.31 (9,70); über dem Durchschnitt standen namentlich die Betriebskrankenkassen mit 17,01 (16,72) und die eingeschriebenen Hilfskassen 15,04 (14,65).

Bei einer Gesammtausgabe (mit Kapitalsanlage) von 98,8 Millionen Mark hatten sämmtliche Kassen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern allein eine Einnahme von 96,7 (91,2) Millionen Mark. Von diesen Einnahmen kamen also 89,5 Millionen Mark den Mitgliedern wieder zu gute. Da allenthalben mit Ausnahme der eingeschriebenen Hilfskassen die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu leisten haben, so haben die Arbeiter mit Ausnahme derer, die sich bei den eingeschriebenen Hilfskassen versichert hatten, erheblich mehr. als ihre eignen Leistungen betragen, zurückempfangen.

Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Für die vom Reichsversicherungsamt einberufene Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, die am 27. März, Vormittags 10 Uhr, im Reichstagsgebäude, Zimmer 5, zusammentreten soll, ist nunmehr folgende Tagesordnung festgestellt worden:

1. Welche Vereinbarungen oder Massnahmen sind zu treffen, um in allen Fällen ein sachgemässes ärztliches Zeugniss über die Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenbewerbers mit möglichst geringen Kosten zu erhalten? 2 In welchem Umfange dürfen die Versicherungsanstalten gemäss § 12 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes das Heilverfahren für einen erkrankten Versicherten übernehmen? 3 Empfiehlt es sich, allgemeine Anordnungen herbeizuführen, welche eine Gewähr dafür bieten, dass die Versicherungsanstalten von allen das Versicherungsverhältniss oder den Rentenbezug berührenden Thatsachen (Tod eines Versicherten, Tod, Inhaftirung, Auswanderung eines Rentenempfängers oder sonstige Thatumstände, welche das Ruhen der Rente gemäss § 34 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes herbeiführen) rechtzeitig Kenntniss erhalten? — Zu vergleichen § 141 Absatz 1 a. a. O. 4. Ist das normal verlaufene Wochenbett als Krankheit im Sinne des § 17 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anzusehen? 5. Besprechung der bisher von den Versicherungsanstalten zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen getroffenen Massregeln (§ 129 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). 6. Ist es wünschenswerth, bezüglich der von den Versicherungsanstalten vorzunehmenden Entwerthung von Beitragsmarken ein einheitliches Verfahren einzuführen? 7. Empfiehlt sich zur Vermeidung von Nachwahlen die Aufnahme einer statutarischen Vorschrift, welche beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vertreter der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschusse nebst deren Ersatzmännern das Stimmverhältniss etwa durch jedesmalige Ausloosung einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der anderen Kategorie regelt? (§ 48 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.) 8 Behandlung der gefundenen Quittungskarten, deren Inhaber nicht sogleich zu ermitteln sind. 9. Theilen die Schiedsgerichte von Amts wegen oder auf entsprechende allgemeine oder für den einzelnen Fall gestellte Anträge der Versicherungsanstalt (Berufsgenossenschaft) das Ergebniss einer im schiedsgerichtlichen Verfahren veranlassten Beweissaufnahme vor der Urtheilsfällung mit? Besteht in dieser Beziehung ein Bedürfniss zu weiteren über den Rahmen des an die Berufsgenossenschaften gerichteten Rundschreibens vom 15. Juni 1887 hinausgehenden Massnahmen? 10. Besprechung der mit dem sogenannten Einzugsverfahren (§§ 112 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) bisher gemachten Erfahrungen (Antrag der Versicherungsanstalten Sachsen-Anhalt und Rheinprovinz) 11. Durchführung der Beitragsleistung bei Versicherten, die gleichzeitig in einem dauernden Arbeitsverhältniss zu mehreren Arbeitgebern stehen (Antrag der Versicherungsanstalt Oldenburg).

Die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Am 30. September 1893 wird die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie der Stellvertreter dieser Mitglieder ihr Ende erreichen. Für die von den Vorständen der gewerblichen und der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie von den gewerblichen Arbeitervertretern vorzunehmenden Neuwahlen hat der Bundesrath das Stimmverhältniss der einzelnen Wahlkörper zu bestimmen. Die nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten nebst ihren Stellvertretern sind durch den Bundesrath zu berufen. Die Zahl dieser Stellvertreter ist auf je sechs für jedes Mitglied festgesetzt worden. Der Bundesrath ist durch ein Schreiben des Reichskanzlers ersucht worden, 1) über das Stimmverhältniss der bei den Wahlen betheiligten Wahlkörper, 2) über die Berufung von zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes aus den land- und forstwirthschaftlichen Versicherten, sowie von je sechs Stellvertretern dieser Mitglieder Beschluss zu fassen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt hat sein Departement des Innern beauftragt, auf Grund eines von sozialdemokratischer Seite eingebrachten Antrags eine Vorlage über Errichtung einer Versicherungskasse für Arbeitslose auszuarbeiten. Vorläufig hat der Rath einen Kredit von 10000 Frcs. für die Arbeitslosen bewilligt. Die Kasse wird nach dem Muster der am 1. März in Bern ins Leben getretenen Arbeitslosenkasse eingerichtet werden, welche von der Berner Gemeinde selbst durch ihr Arbeitsnachweisbureau verwaltet wird. Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge der Gemeinde, der versicherten Arbeiter, der Arbeitgeber und durch Geschenke beschafft. Die Mitglieder sollen 40 Cent. im Monat beitragen, der Beitrag der Gemeinde 5000 Frcs. im Jahre nicht übersteigen. Jeder in der Gemeinde beschäftigte Arbeiter kann Mitglied werden und hat sich zu diesem Zweck beim Vorstande seines Fachvereins oder im städtischen Arbeitsnachweisbureau anzumelden. Anspruch auf Unterstützung hat, wer wenigstens sechs Monate der Kasse angehört, und mindestens zwei Wochen arbeitslos ist. Die Unterstützung beträgt für Ledige höchstens 1 Frcs. und für 1 Frcs. 50 Cent. für Verheirathete. Arbeitgeber und Arbeiter wählen in die Aufsichtskommission je zwei Mitglieder, der Gemeinderath drei; diese Kommission beschliesst über alle die Kasse betreffenden Angelegenheiten; einen obligatorischen Charakter besitzt die Kasse nicht. Im grossen Stadtrath von Zürich wurde der Antrag gestellt, der Stadtrath soll untersuchen, ob nicht die Stadt einen Beitrag an eine Arbeitslosenzersicherungskasse leisten solle. Beschlossen wurde, einen Kredit bis auf 5000 Frcs. für die Arbeitslosenkommission zu bewilligen, dieselbe hat zu untersuchen wie der Arbeitslosennoth begegnet werden könne, ferner die Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nach allen Richtungen zu prüfen und zu erwägen, wie die Unterstützung der Arbeitslosen von städtischen Organen in Verbindung mit den freiwilligen Vereinen regulirt werden könne. In St. Gallen hat die dortige Arbeiterunion dem Gemeinderathe, dem Handwerker- und Gewerbeverein den Entwurf für eine Arbeitslosenkasse unterbreitet.

Armenwesen.

Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz wurde am 16. März vom Reichstag in Berathung begonnen. Den Gegenstand der Debatte bildeten hauptsächlich drei der vorgeschlagenen Neuerungen: Die Herabsetzung der Altersgrenze von 24 Jahren auf 18; die Ausdehnung der Unterstützungspflicht des jedesmaligen Dienstortes; die Verschärfung des Strafgesetzes für Personen, welche sich der Verpflichtung, ihre Angehörigen zu unterhalten, entziehen.

Was die Altersgrenze betrifft, so läuft gegenwärtig die Frist für selbständige Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes erst vom vollendeten 24. Lebensjahre an. Namentlich die Grossgrundbesitzer des Ostens klagen darüber, dass junge Leute, welche auf eigene Faust in die Industriestädte gehen, ihnen zurückgeschoben werden, wenn sie durch einen Unglücksfall nach ein paar Jahren hilfsbedürftig werden. So werde die Arbeitskraft des jungen Arbeiters durch die Freizügigkeit der Landwirthschaft entzogen, während die Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit ihr gleichwohl auferlegt werde. Der Deutschkonservative Abgeordnete Hahn, welcher die Debatte einleitete, begrüsste es mit Freuden, dass in Zukunft der neue Wohnsitz des jungen Arbeiters die Unterstützungspflicht zu tragen haben solle, ja, er hielt es für erwägenswerth, ob man nicht noch tiefer hinuntergehen und statt des 18. das 16. Lebensjahr setzen solle. Während Osann (Nat.-lib.) schon den Termin von 18 Jahren für bedenklich hielt, weil in diesem Alter der Arbeiter sich noch gar nicht selbstständig vermiethen dürfe, ja sogar die Löhne unter Umständen an die Eltern auszuzahlen seien, erklärte umgekehrt der sozialdemokratische Abgeordnete Stolle, dass man aus der hier anerkannten Arbeitsmündigkeit des jungen Arbeiters die Konsequenzen ziehen und ihnen nicht blos die gewerbliche Selbständigkeit, sondern auch bis zu einer gewissen Grenze das politische Wahlrecht geben müsse.

Der Dienstort von Dienstbosten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlingen hat nach dem geltenden Recht in Fällen von Erkrankungen die Kur- und Verpflegungskosten der ersten 6 Wochen zu tragen, ohne dass der Unterstützungswohnsitz in Betracht käme. Statt der 6 Wochen will der Entwurf 13 Wochen setzen und die Bestimmung gleichzeitig auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ausdehnen. Diese beiden Erweiterungen fanden verschiedene Beurtheilung. Der nationalliberale Redner billigte die letztere, hatte aber gegen die erstere Bedenken. Der Abg. Gamp (Reichspartei) betonte, dass von dieser Pflicht die ländlichen Gemeinden stärker betroffen würden als die städtischen, in denen es überall Krankenkassen gäbe.

Gegen die Verschärfung des Strafgesetzes erklärte sich der Abg. Stolle namens seiner Partei. Die bestehenden Bestimmungen seien bereits streng genug. In einer Zeit, in welcher die wirthschaftlichen Verhältnisse es mit sich bringen, dass zahlreiche Personen arbeiten wollen und gleichwohl keine Arbeit finden, seien solche Verschärfungen doppelt unangebracht.

Im Uebrigen glitt die Debatte vielfach über den Rahmen des vorliegenden kleinen Gesetzentwurfes hinaus und brachte weitergehende Wünsche ans Tageslicht. Die Konservativen erklärten wieder einmal ganz offen, dass sie dafür seien, den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Einzugsgeldern zu geben, also die Freizügigkeit, die „im Prinzip unangetastet“ bleiben solle, thatsächlich für den unbemittelten Theil der Bevölkerung abzuschaffen. Die Verschiebung der Unterstützungspflicht zu Lasten der Industriebezirke begrüssten sie mit Freude. Deutschkonservative, Reichspartei und Centrum waren einig darin, dass der Landarbeiter aus dem Osten nicht nöthig habe, nach dem Westen zu wandern. Gamp schloss seine Rede mit der Versicherung, dass eine Arbeiterfamilie im Osten sich viel besser stehe als ein Industriearbeiter im Westen, und v. Schalscha begann die seinige mit der Erklärung, dass ihm die letzten Worte des Vorredners aus der Seele gesprochen seien.

Während die Forderung eines Einzugsgeldes auch auf nationalliberaler Seite Widerspruch fand, wurde die weitergehende Verschiebungsfrage mit den sich daran knüpfenden sozialen Problemen bis jetzt nur von dem Abg. Stolle behandelt. Er machte darauf aufmerksam, dass zu den Industriebezirken, denen die Mehrbelastung gewünscht werde, auch die armen Weberdistrikte im Königreich Sachsen gehören. Die Armenlasten seien gegenwärtig ungleich vertheilt. Die Gutsbezirke haben theilweise gar keine Armenlasten, weil sie ihre Arbeiter in den benachbarten Dörfern wohnen haben. Die Lage der Landarbeiter im Osten sei kläglich. Der Arbeiter werde aus dem Osten förmlich fortgetrieben. Aus Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Schlesien, Posen etc. strömten im Jahre 1886 im Ganzen 119,243 Köpfe mehr hinein, als Sachsen an diese Provinzen abgab. Ein grosser Theil dieses Ueberschusses, den Sachsen wegen der schlechten Löhne im Osten erhalte, solle nunmehr früher in Sachsen unterstützungsberechtigt werden, als es nach dem geltenden Recht der Fall sei. Die Gemeinden werden noch mehr als bisher bestrebt sein, die Anziehenden die zweijährige Frist, die zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nothwendig ist, nicht aussitzen zu lassen. Diese schlimmste Art der Abschiebungen werde noch vermehrt werden. Abhülfe könne nur eine geordnete Centralisirung der Unterstützungspflicht im ganzen Reich oder in den Einzelstaaten bringen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Speiseanstalten für Arbeiter. In sämmtlichen Militärwerkstätten von Spandau sollen für das Arbeiterpersonal grosse Speiseanstalten errichtet werden. Der Anfang ist damit für die Munitionsfabrik gemacht worden, wo derartige Einrichtungen für mehrere tausend Personen getroffen sind. Von der Militärverwaltung werden für diesen Zweck grosse Menageküchen und Speisesäle erbaut. Die Preise für die Speisen sind sehr wohlfeil.

Soziale Hygiene.

Die Kurtaxe.

Zu den Beschlüssen, welche die Steuerreformkommission des Abgeordnetenhauses in der Berathung des Kommunalabgabengesetzes in aller Stille gefasst hat, gehört auch der Zusatz: Badeorte und klimatische Kurorte sind befugt, Kurtaxen zu erheben.

Die Kurtaxe hat in der letzten Zeit eine grössere Bedeutung gewonnen, als man früher ahnte und es ist angebracht, diesen in der Oeffentlichkeit bisher noch gar nicht bemerkten Zusatz ein wenig näher zu beleuchten.

Bis vor zwanzig oder dreissig Jahren waren die Kurtaxen Abgaben, die auf einige wenige Badeorte beschränkt waren. In geringer Höhe erhoben, sollten sie einen Beitrag der Badegäste zu den Kosten darstellen, welche die Gemeinde für Badehäuser, Promenaden, Musik etc. aufwandte. Eine erhebliche pekuniäre Belästigung stellten sie um so weniger dar, da die grosse Mehrzahl der Besucher sich aus wohlhabenden Schichten rekrutirte und bedürftigen Kranken herkömmlicherweise Befreiung zugestanden wurde. Seit der Mitte der sechziger und namentlich seit den siebziger Jahren hat mit dem Wachsthum der grossen Städte und dem Ausströmen ihrer Bewohner in die Sommerfrischen gleichzeitig die Anzahl der Kurtaxorte und die Anzahl ihrer Besucher, vielfach damit auch die Höhe der Kurtaxe zugenommen. Die letztere wird nicht mehr in Pausch und Bogen, sondern unter genauer Berechnung der Kopfzahl der Familie bestimmt. Ihre Entrichtung gilt nicht mehr für die ganze Dauer des Sommers; dieselbe Summe wird vielmehr nach Ablauf von vier oder sechs Wochen noch einmal eingefordert. Ja, es soll vorkommen, dass von Personen, die den ganzen Sommer sich an einem Orte aufhalten, die Kurtaxe nach Ablauf von weiteren vier oder sechs Wochen noch ein drittes Mal eingefordert wird. Wenn nun eine Kurtaxe von ein paar Mark wirklich pro Kopf der Familie entrichtet wird, so kann diese leicht auf einen Betrag von 15—20 M. kommen. Und wenn dieser letztere Betrag gar zwei- oder dreimal entrichtet werden soll, so stellt sich die Kurtaxe als eine fühlbare Besteuerung des Sommeraufenthalts dar. Da nun ein kürzerer oder längerer Sommeraufenthalt heute glücklicherweise nicht mehr das Privilegium reicher Leute, sondern ein anerkanntes Lebensbedürfniss weiter, grossstädtischer Schichten ist, da alljährlich Volksschullehrer, kleine Kaufleute und Handwerker massenweise in die Sommerfrische gehen, so ist es eine durchaus nicht mehr unwichtige Frage der sozialen Hygiene, ob eine Steuer auf diese Erholungen gerechtfertigt ist. Diese Frage ist um so dringender, da die Anzahl der Kurtaxorte von Jahr zu Jahr zunimmt. Auch unter den Vororten Berlins giebt es bereits einige, welche sich für befugt halten, Kurtaxen zu erheben.

Die obige Frage ist meines Erachtens in sozialpolitischer Hinsicht zu verneinen. Unter den heutigen „Badeorten“, „Luftkurorten“, „Sommerfrischen“ etc. befinden sich nur einige wenige, welche den Charakter von Luxusbädern tragen. Ihre grosse Mehrzahl sind Orte, die dem gewöhnlichen Erholungszwecke, namentlich der grosstädtischen Bevölkerung dienen. Auch unter den Besuchern sind, soweit meine Erfahrung reicht, nur der geringste Theil solche Personen, bei denen die Erholungsreise als eine Art Luxus betrachtet werden kann; für die grosse Mehrzahl ist die Erholungsreise nichts, als ein Akt der Gesundheitspflege. Die Gewohnheit, solche Erholungsreisen zu machen, ist unter dem Gesichtspunkt der sozialen Hygiene eine der kostbarsten sich heute entwickelnden Volksgewohnheiten. Im Interesse unserer Volksgesundheit ist es wünschenswerth, dass diese Gewohnheit sich nicht blos erhalte, sondern sich immer weiter bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung verbreite, damit es in absehbarer Zeit auch in der grossstädtischen Arbeiterbevölkerung Sitte werde, wenn auch vielleicht nicht jedes Jahr, so doch ab und zu in regelmässigen Zwischenräumen der grossstädtischen Luft zu entfliehen. Einer solchen Entwickelung steht die Besteuerung der Erholungsreise entschieden im Wege. Und zwar nicht blos wegen des Geldopfers, das sie erfordert, sondern namentlich wegen des verkehrten Gesichtspunktes, den sie jener werdenden Volksgewohnheit entgegensetzt: als ob eine Erholungsreise ein steuerwürdiges Luxusbedürfnis sei.

Aber auch aus Gründen sozialer Gerechtigkeit ist einer solchen Steuer zu widersprechen. In den Kurtaxordnungen wird gewöhnlich bestimmt, dass der Steuer die Personen unterliegen, welche zum Zwecke der Heilung oder der Erholung den Ort besuchen, dass aber von ihr die Personen befreit sind, die zum Zwecke des Gewerbebetriebes ihren Aufenthalt nehmen. Es ist nicht gerecht, die Kranken zu besteuern und den Erwerbsgewinn steuerfrei zu lassen. Soll überhaupt eine derartige Steuer erhoben werden, so wäre es umgekehrt das richtige, sie auf diejenige soziale Gruppe zu legen, welche von der Veranstaltung eines Badeorts den Gewinn hat, d. h. das Steuersoll einer Kurtaxe gerade auf die hinzuziehenden Gewerbetreibenden zu repartiren, und die Badegäste davon frei zu lassen. — Es ist aber ferner höchst bedenklich, eine Steuer gerade auf die soziale Gruppe zu legen, welche von der Kontrolle der Verwendung ausgeschlossen ist. Ein Dörfchen, das sich zum Badeort erklärt und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde Kurtaxen erhebt, behält dann die Beträge für sich und macht mit ihnen, wenn die Fremden abgezogen sind, was ihm gut scheint. In die Oeffentlichkeit gelangt meistens keinerlei Nachricht darüber. Und eine Rechnungslegung an die Steuerzahler kommt noch weniger vor. Es ist ein geradezu unerhörter Zustand, dass in Gestalt der Kurtaxe jährlich Millionen aufgebracht werden, über deren Verwendung den Steuerzahlern nicht die geringste Rechenschaft gelegt wird. Zwar hört man zuweilen, dass das Geld nur „zu Badezwecken“ verwendet würde. Allein dies ist ein blosser Scheineinwand. Jedes Badehaus, jede Promenade, jede Landungsbrücke erhöht den Werth des Grundbesitzes im Dorf. Und wenn die Dorfeinwohner von den Fremden Steuern erheben, um Badehäuser, Promenaden und Brücken anzulegen, so verwenden sie die Beträge thatsächlich zu ihrer eigenen Entlastung oder Bereicherung. Man mag darüber streiten, inwieweit dies der Fall ist. Dass es aber bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, ist unbestreitbar. Und darum ist es nicht zulässig, dass die Verwendung der Steuern unkontrollirt in der Hand der Gruppe liegt, welche ein Interesse daran hat, das Verhältniss der Verwendungszwecke nicht bekannt werden zu lassen.

Schliesslich halte ich aber auch die preussische Landesgesetzgebung nicht für befugt, eine derartige Bestimmung in ihr Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Es ist ein jedem Deutschen garantirtes Recht, seinen Aufenthaltsort zu nehmen, wo er will. Dieses Recht darf ihm auf keinerlei Weise beschränkt werden, weder durch lästige Bedingungen, noch durch Steuern, die an den Aufenthaltsort geknüpft sind[1]). Wenn bisher gleichwohl noch solche Kurtaxen eingefordert und vom Publikum bezahlt wurden, so war dies seitens der rechtskundigen Zahler ein freiwilliger Akt. Man verzichtete auf den Widerspruch gegen die Form der Steuer, da man einen gewissen Beitrag zu den Aufwendungen der Gemeinde freiwillig zu zahlen ohnedies bereit war. Dass alle, welche Kurtaxen zahlten, damit ihre Verpflichtung anerkannt haben, ist keineswegs richtig. Die Kurtaxe, wo sie bisher eingefordert wurde, war eine reichsgesetzwidrige Einrichtung. Die preussische Gesetzgebung ist nicht befugt, den Kommunalbehörden ein Recht beizulegen, welches ihnen die Reichsgesetze ausdrücklich entziehen.

Darin läge aber gerade die praktische Bedeutung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung im Kommunalabgabengesetz. Sie würde das Signal dazu sein, die Kurtaxen, die ohnedies in letzter Zeit in bedenklichem Wachsen

[1]) Reichsgesetz über die Freizügigkeit von 1867. „Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine neue Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist . . . In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Orts, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.“ (§ 1.) „Die Gemeinde ist nicht befugt, von den neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselbe gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Lasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.“ (§ 8.)

begriffen sind, „auf Grund des Gesetzes" überall einzurichten, zu erhöhen und einfach für den Gemeindehaushalt zu verwenden. Bald würde die Befugniss jedes Deutschen, ohne „lästige Bedingungen" seinen Aufenthalt zu nehmen, wo er will, während der Monate Juli und August für alle die Orte suspendirt sein, die um diese Zeit begehrenswerth sind.

Die reichsrechtliche Seite der vorstehenden Ausführungen gilt selbstverständlich nur insoweit, wie die Kurtaxe an die blosse Thatsache des Aufenthalts geknüpft ist. Wenn die Ortsbehörde eines Badeortes Kurtaxen erhebt für das Recht, an den Réunions theilzunehmen, für das Recht des Zutritts zu geschlossenen Promenaden, für das Anhören von Badekonzerten etc., so liegt hierin kein Verstoss gegen das Reichsgesetz, weil solche Beiträge weder das Recht des Aufenthalts am Orte beschränken, noch den Charakter einer Steuer tragen. In der Praxis würde sich eine unter diesem Gesichtspunkt aufgefasste Kurtaxe dahin stellen (und hat sich bei erhobenem Widerspruch in der That hier und da bereits dahin gestellt), dass die Kurtaxe eingefordert und im Weigerungsfalle der Betreffende am Ballsaale zurückgewiesen, von der Benutzung des Lesekabinets ausgeschlossen, ja unter Umständen von der Promenade mit bewaffneter Hand weggewiesen wird. Es lässt sich diese Auffassung der Kurtaxen auch auf die Bäder anwenden. Eine Badeverwaltung kann frei darüber bestimmen, wem sie Badebillets verkaufen will, wem nicht, für wen die Badebillets gelten sollen, für wen nicht. Sie kann auf diese Art auch von der Benutzung der Badeanstalten Jeden ausschliessen, der die Kurtaxe nicht bezahlt hat. Hier stellt sich die Kurtaxe gewissermassen als eine Grundtaxe für die Benutzung der Badeanstalt dar, zu welcher die Gebühren für die einzelnen Bäder hinzutreten. Wo die Badeeinrichtungen sich in den Händen des Gemeindevorstandes befinden (und in der Anzahl kleiner Badeorte ist dies in der Regel der Fall), da werden derartige Gebühren so ineinander verschwimmen, dass vielfach kaum zu unterscheiden sein wird, ob sie auf Grund privatrechtlichen Titels oder als öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden. So lange der privatrechtliche Titel in den Vordergrund gestellt wird, wird mit öffentlich-rechtlichen Gründen dagegen nicht anzukämpfen sein.

Für sozialpolitisch bedenklich halte ich das Umsichgreifen derartiger Kurtaxen zwar ebenfalls. Wo der Staat im Besitze der Bäder ist, hat er jedenfalls die sozialpolitische Verpflichtung, auch solche Kurtaxen so zu gestalten, dass sie nicht zu einer Beschränkung des Aufenthaltsrechts ausarten. Wieweit den Gemeinden in die Erhebung solcher Kurtaxen hineingeredet werden kann, ist fraglich. Jedenfalls aber liegt keine Veranlassung vor, durch eine besondere Gesetzesbestimmung den Gemeinden ausdrücklich ein Recht zu geben, auf dessen Ausdehnung die grosse Mehrzahl der betheiligten Gemeinden geradezu lauert.

Wollen die Gemeinden Kurtaxen als blosse Taxen für die Benutzung von Kuranstalten erheben, so bedarf es dafür ebensowenig eines Gesetzes, wie wenn private Eigenthümer von Bädern und Badeeinrichtungen dies thun wollen. Wollen die Gemeinden aber Kurtaxen als Taxen für den Aufenthalt an Badeorten erheben, so bedarf es dazu eines eigenen Reichsgesetzes. Die preussische Gesetzgebung ist für das erstere überflüssig, für das letztere inkompetent.

Berlin. J. Jastrow.

Schulwesen, Bildungs- und Erziehungsfragen.

Die Kunstbildung des Volkes und der Sonntag. In England gewinnt die Bewegung für Eröffnung der Kunstsammlungen am Sonntag zusehends an Stärke. Das Komitee, welches am 6. November 1892 die grosse, von vielen Geistlichen unterstützte Demonstration für den „Museums-Sonntag" leitete, sprach seither beim Minister Acland vor, welcher die soziale Bedeutung der Frage anerkannte und ihr seine volle Aufmerksamkeit zu widmen versprach. Auch an den Lord Mayor von London wendete man sich, und dieser erklärte sich mit den Bestrebungen für Offenhaltung der Museen am Sonntag Nachmittags vollkommen einverstanden. Am 8 März ward nun unter Vorsitz des Lord Mayors im Mansion-House ein grosses Meeting abgehalten, um für diese Idee Propaganda zu machen.

Im November 1892 brachte Professor v. Kraus diese Frage im österreichischen Abgeordnetenhause zur Sprache und plaidirte für Verlängerung der sonntäglichen Besuchsfrist. Bisher waren die Bemühungen des Abg. v. Kraus nicht von Erfolg begleitet. Dagegen haben die populären Kunstbildungsbestrebungen mit der Einrichtung von sehr billigen Sonntagsnachmittagsvorstellungen im wiener Hofburgtheater einen grossen Erfolg errungen. Das Wiener Beispiel findet jetzt in Karlsruhe Nachahmung.

Die Verlängerung der sonntäglichen Besuchszeit der Berliner Museen ist nach einer Erklärung des Ministers Bosse im preussischen Landtage für die allernächste Zeit zu gewärtigen. Hoffentlich wird diese Bestimmung auf alle staatlichen und städtischen Museen Preussens ausgedehnt.

Gewerbliche Fortbildung in Preussen. Der preussische Handelsminister hat an sämmtliche Regierungspräsidenten das folgende, vom 16. Januar datirte Schreiben gerichtet:

„Da der zur Gewährung von Staatszuschüssen zur Unterhaltung von Fortbildungsschulen bestimmte Fonds der Handels- und Gewerbeverwaltung im Staatshaushaltsetat für 1893/94 nicht erhöht werden wird, die in früheren Jahren bei den übertragbaren Fonds gemachten Ersparnisse aber jetzt aufgebraucht sind, so wird es unvermeidlich, die bisherigen Bewilligungen für Fortbildungsschulen durchschnittlich in jeden Regierungsbezirk um 10 pCt. zu kürzen. Bei dieser Lage der Sache fragt es sich, ob es zweckmässiger ist, die Zuschüsse für viele Schulen zu vermindern oder die unumgänglichen Abzüge bei möglichst wenigen Anstalten, und zwar bei den grössten zu machen, weil im ersteren Falle zu befürchten ist, dass dadurch eine grössere Zahl von Gemeinden veranlasst werden könnte, den Unterricht an den Fortbildungsschulen ganz einzustellen, und infolge dessen sogar grössere Summen, als erforderlich ist, verfügbar werden möchten. Die dritte Möglichkeit ist die, an einer Anzahl kleinerer Orte, in denen die Fortbildungsschulen bei den Gewerbetreibenden wenig Interesse gefunden haben, die Zahl der wöchentlich ertheilten Unterrichtsstunden weniger als 6 beträgt, und der Besuch obligatorisch ist, den Unterricht bis auf Weiteres ganz einstellen zu lassen und auf diesem Wege 10 pCt. der für die Fortbildungsschulen im dortigen Verwaltungsbezirke bisher bewilligten Staatszuschüsse zu ersparen. Hierüber wollen Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) sich gefälligst binnen 3 Wochen äussern und zugleich entsprechende nähere Vorschläge im Einzelnen machen."

Mit dieser Verfügung stellt sich die preussische Gewerbesteuerverwaltung auf einen im Interesse des gewerblichen Fortbildungswesens höchst bedauerlichen Standpunkt. Man weiss kaum, welche der drei ins Auge gefassten Massregeln man als nachtheiliger bezeichnen soll. In kleineren Orten steht das Schulwesen in Preussen ohnedies oft auf einem so niedrigen Niveau, dass der Wegfall der dort befindlichen, übrigens wenig kostspieligen Fortbildungsschulen eine nochmalige Verschlechterung bedeutet. In den grossen Städten mit ihrer gehäuften Arbeiterbevölkerung aber bietet sich die einzige Gelegenheit, eine durchgreifende gewerbliche Schulung der jugendlichen Arbeiter zu erzielen, und hier steht man ohnedies weit hinter andern Staaten (Frankreich, Oesterreich) zurück. Will man aber allen Fortbildungsschulen 10 pCt. der staatlichen Subvention, die ca. 700 000 M. für ganz Preussen beträgt, abzwacken, so begeht man beide Fehler auf einmal und überlässt die Pflege des gewerblichen Fortbildungswesens im Wesentlichen den Gemeinden, Vereinen und Privaten — ein Zustand, über den kein Kommentar geschrieben zu werden braucht! Im vorigen Jahre war man stolz darauf die Zuschüsse an gewerbliche Schulen seit 1887 von 300 000 M. auf 700 000 M. erhöht zu haben, während andere Staaten mit Recht Millionen für diese Zwecke ausgeben — jetzt ist man sehr rasch von dem Enthusiasmus zurückgekommen. Auf mehrfache Anfragen betheuerte der preussische Handelsminister in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar d. Js. seinen guten Willen und erwähnte auch die kaufmännischen Fachschulen, für welche in Preussen überhaupt noch so gut wie Nichts gethan wird; aber er sei dem Finanzminister gegenüber „in einer verzweifelten Lage". Dieses mangelhafte Können bei noch so gutem Wollen ist kein glänzendes Zeugniss für die Befähigung der leitenden Personen der preussischen Gewerbeverwaltung.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW.48.

Das Recht der Arbeiterversicherung.

Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Rosin,

ord. Professor für Staatsrecht und deutsches Recht a. d. Universität Freiburg i. B.

Erster Band.

Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung.

Gr. 8⁰ broschirt 18 Mark 50 Pf., elegant gebunden 20 Mark.

ANNALS OF THE AMERICAN ACADEMY

OF POLITICAL AND SOCIAL SCIENCE.

The Official Journal of the American Academy of Political and Social Science.

Is indispensable to all who are in any way interested in the great questions of the day.

The *ANNALS* contains articles on economic, political, social, historical and legal subjects; reports of the discussions at the meetings of the *Academy*; personal notes, about the workers in the field of political and social science, and Reviews of the latest books treating of these questions.

SUBSCRIPTION PRICE, $ 6.00 PER YEAR.

Sent Free to all Members of the Academy.

Address

American Academy of Political and Social Science,

STATION B, PHILADELPHIA.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW48.

Minoritätenvertretung

und

Proportionalwahlen.

Ein Ueberblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung

von

Dr. Heinrich Rosin,

o. ö. Professor für Staatsrecht und Deutsches Recht an der Universität Freiburg i. Br.

Preis 1 Mark.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Nr. 20.

Krankenversicherungsgesetz

vom 15. Juni 1883

in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892

von

E. von Woedtke,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

Taschenformat; kartonnirt.

☛ Fünfte Auflage. ☚

Preis 2 Mk.

Nr. 23.

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884

nebst Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885

von

E. von Woedtke.

Vierte vermehrte Auflage.

Preis 2 Mk.

Nr. 30.

Das Reichsgesetz,

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Vom 22. Juni 1889.

Von

E. von Woedtke.

Vierte Auflage.

Preis 2 Mk.

☛ Ausführliche Prospekte der jetzt 45 Bändchen umfassenden obigen Sammlung stehen gratis und franco zu Diensten. ☚

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 27. März 1893. Nummer 26.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Zeitungsspediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Der Anzeigenpreis beträgt für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Grundsteuer und Besitz-Ueberschuldung in Preussen.

In der Generalversammlung des „Vereins für Sozialpolitik", welche am 20. und 21. d. M. in Berlin stattfand, machte der Centrallandschafts-Direktor Sombart darauf aufmerksam, dass der bevorstehende Erlass der Grundsteuer in Preussen dem Staate eine Handhabe biete, die überschuldeten Grundbesitzer selbst zur Beseitigung des Uebelstandes, den sie beklagen, zu nöthigen. Allen Grundbesitzern, deren Grundstücke über ein gewisses ordnungsmässiges Mass hinaus mit Hypotheken belastet seien, sollte die Grundsteuer nur unter der Bedingung erlassen werden, dass sie den bisherigen Steuerbetrag zur Abstossung der Darlehen verwenden.

Mit dieser Bemerkung ist ein ganz neuer sozialpolitischer Gesichtspunkt in die in Preussen arg verfahrene Grundsteuerfrage hineingebracht.

Ich stehe zwar für meine Person dem Plane des Grundsteuererlasses ablehnend gegenüber. Ich erblicke in ihm ein Geschenk an die Grundbesitzer auf Kosten der Grundbesitzlosen. Aber ich habe anerkannt[1], dass der Erlass der Grundsteuer einen sozialpolitischen Vorzug vor dem Erlass anderer Steuern besitzt. Da die Grundsteuer als eine auf dem Grund und Boden ruhende erste Staatshypothek ohne Rücksicht darauf, ob Hypotheken privater Gläubiger nach ihr eingetragen sind, stets in vollem Umfang zu entrichten ist, da also der verschuldete Grundbesitzer ebenso viel Grundsteuer zu zahlen hat, wie der schuldenfreie, so stellt die Grundsteuer einen desto grösseren Theil des reinen Einkommens dar, je grösser die Verschuldung ist. Für einen Grundbesitzer, der auf seinem Gute eine Ernte im Werthe von 5000 M. hat und davon 200 M. Grundsteuer zu entrichten hat, bedeutet der Erlass der Grundsteuer einen Vortheil von 4 pCt. seines Einkommens. Für einen Grundbesitzer mit derselben Ernte und derselben Grundsteuer, der aber die Hälfte seiner Einnahmen auf Hypothekenzinsen zu verwenden hat, bedeutet der Erlass eine Vergünstigung im Betrage von 8 pCt. seines Einkommens. Eben weil die preussische Grundsteuer nichts anderes ist, als eine erste Staatshypothek an sämmtlichen Grundstücken des Landes (und weil man um dieses Gesichtspunktes willen nicht aufhören darf, im Prinzip eine solche Verschenkung von Staatshypotheken zu bekämpfen), muss man doch zugeben, dass der Erlass immerhin die sozialpolitisch bemerkenswerthe Seite hat, dass er dem Verschuldeten verhältnissmässig viel, dem Schuldenfreien verhältnissmässig wenig giebt. Dieser sozialpolitische Gesichtspunkt erhält nun eine erhöhte praktische Bedeutung durch den von Sombart ausgesprochenen Gedanken.

Dass heut zu Tage ein grosser Theil unserer Grundbesitzer vom Gutsherrn bis herab zum Kleinbauern und zum Stellenbesitzer unter Ueberschuldung leidet, ist nicht wohl zu bestreiten. Allerdings liesse sich wohl bei gutem Willen der Betheiligten zur Beseitigung dieses Uebelstandes ganz erheblich mehr thun, als bisher geschehen ist. Es mag Stimmen geben, welche ein Eingreifen des Staates in die Bodenkreditverhältnisse auch unter den heutigen Verhältnissen nicht für angezeigt halten. Allein die gegenwärtige Frage lautet nicht, ob der Staat eine gewisse Summe aufwenden soll, um den verschuldeten Grundbesitzern zu Hilfe zu kommen, sondern ob er an eine Verschenkung, die nun einmal beschlossene Sache zu sein scheint, nicht wenigstens sozialpolitisch vernünftige Bedingungen knüpfen soll. Diese letztere Frage sollte ohne

[1]) Vergl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. V, S. 573.

Unterschied des politischen und wirthschaftlichen Glaubensbekenntnisses bejaht werden.

Erkennt man aber den Grundsatz sozialpolitisch vernünftiger Verwendung an, so muss man auch anerkennen, dass nicht blos eine vernünftige, sondern die vernünftigste Verwendung zu suchen ist. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Sombart'schen Vorschlages, welcher den Staat dazu auffordert, zu prüfen, zu welchen Zwecken der bisherige Steuerbetrag weiter verwendet werden soll, tritt die ganze Unvernunft zu Tage, die darin liegt, zur Beförderung der „nothleidenden Landwirthschaft" nicht blos denen etwas zu geben, welche (wirklich oder vermeintlich) Noth leiden, sondern auch denen, welche anerkanntermassen im Ueberfluss sitzen. Ueber der oben gemachten Unterscheidung zwischen verschuldetem und unverschuldetem Grundbesitz darf man doch nicht vergessen, dass schliesslich der Hauptmassstab für die Grundsteuer in der Grösse des Besitzes liegt. Den grössten und reichsten Besitzern des Landes werden bei Erlass der Grundsteuer kolossale Summen geschenkt, blos weil andere „Noth leiden".

Es war ebenfalls in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, wo Professor Sering auf die Latifundienbesitzer aufmerksam machte, die aus ihren Gütern mehr Einnahmen haben, als sie verbrauchen können, die mit ihren Ueberschüssen Jahr für Jahr neue Güter zukaufen und ihren ohnedies schon bedrohlich grossen Besitz noch mehr vergrössern, um mit ihren gesteigerten Revenüen dieses „gemeinschädliche" Treiben in noch grösserem Massstabe fortzusetzen. Es giebt bei uns eine ganze Anzahl Latifundienbesitzer, welche 10, 20, 50 000 M. und mehr alljährlich an Grundsteuer bezahlen. Wenn mit dem Erlass der Grundsteuer der sozialpolitische Gesichtspunkt einer Fürsorge für die Schwächeren wirklich verbunden wird, wie kann man es verantworten, dass man jenen allzu Starken eine Summe schenkt, mit der sie jährlich einen Bauern mehr auskaufen können? Wie kann man es verantworten, ein Gebahren zu stärken, welches ein so sachkundiger und besonnener Beurtheiler unserer Landwirthschaft als „gemeinschädlich" bezeichnet?

Will man also wirklich die Grundsteuer zu dem sozialpolitischen Zwecke verwenden, den wirthschaftlich Schwachen in der von Sombart vorgeschlagenen Weise zu helfen, so wäre es das Richtige, das gesammte Grundsteuerkontingent von 40 Millionen als einen einheitlichen Fonds zu betrachten und zur Entlastung der heute überschuldeten Grundbesitzer zu verwenden. Wenn sich die nicht überschuldeten Grundbesitzer hiermit einverstanden erklären, so werden wir auch an die in letzter Zeit so oft betheuerte „Solidarität der Interessen des Grundbesitzes" glauben können.

Die den preussischen Finanzen drohende Schmach, dass Staatsgelder zur Bereicherung der reichsten Leute verwendet werden sollen, könnte auf diese Weise erheblich gemildert werden.

Sombart gehört zu den wenigen Mitgliedern des preussischen Abgeordnetenhauses, deren Stimme bei allen Parteien in hohem Ansehen steht. Wir hoffen, dass er seine Worte in die That übersetzt und einen bezüglichen Antrag im Abgeordnetenhause einbringt.

Berlin. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Städtische Wirthschaftsbetriebe. Ueber die von der Armendeputation verwalteten wirthschaftlichen Betriebe enthält der Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln pro 1891/92 nachstehende Zusammenstellung. Die unter Leitung des Oekonomen der Armendeputation stehende sogen. freiwillige Arbeitsanstalt, bei welcher nur selbständige Handwerker, und zwar in eigener Betriebsstätte, zur Verarbeitung der von der Armendeputation gelieferten Rohstoffe thätig gewesen sind, hat geliefert: a. die Bekleidung für arme Handwerkslehrlinge: 136 Paar Schuhe, eben so viel Hemden, 62 Drillichanzüge und 74 Tuchanzüge; b. Schuhe für Schulkinder: 1603 Paar Lederschuhe und 48 Paar Holzschuhe zur Vertheilung durch die Bezirke und in einzelnen Fällen durch die Armendeputation, 123 Paar Lederschuhe und 30 Anzüge für Knaben zu der aus der Stiftung Michels veranstalteten Weihnachtsbescheerung, 88 Paar Lederschuhe zur Vertheilung aus der Stiftung Fischer, sowie diverse Kleidungsstücke und Bettzeug für die Aussenarmenpflege. Die unter derselben Leitung stehende Kochanstalt lieferte 7546 Portionen Fleischbrühe für die offene Krankenpflege. Die in derselben Weise geleitete Bäckerei, in welcher ein Meister und zwei Gehilfen beschäftigt waren, stellte 37 962 Stück Roggenbrode à 2 Kilo und 66 113 Stück Weizenbrode à 2 Kilo für die geschlossenen Anstalten her. Der Selbstkostenpreis der Roggenbrode betrug 37,39, der Weizenbrode 54,91 Pf. Die unter Leitung des Verwalters des Bürgerhospitals durch einen Braumeister und zwei Gehilfen in gemietheten Räumen des Alexianerklosters betriebene Brauerei lieferte das für die geschlossenen Anstalten erforderliche Bier. Es wurden hergestellt 1889/90 233 400 Liter (Selbstkostenpreis 10,26 Pf. pro Liter), 1890/91 232 000 Liter (Selbstkostenpreis 11,56 Pf. pro Liter), 1891/92 243 950 Liter (Selbstkostenpreis 10,58 Pf. pro Liter). Die unter Leitung eines angestellten Apothekers stehende Armenapotheke lieferte die Arzneien für die städtischen Kranken- und Armenanstalten, für die offene Krankenpflege und für die in hiesigen privaten und Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommenen armen Kranken. Die Zahl der Verordnungen hat gegen die Vorjahre zugenommen; sie betrug 89 761 gegen 83 810 im Jahre 1890/91 und 79 732 im Jahre 1889/90. Desgleichen hat der gegen die Ansätze der Medizinaltaxe zu berechnende Gewinn sich erhöht. Derselbe betrug 1889/90 65 650 M., 1890/91 74 587 M., 1891/92 78 591 M. Im Allgemeinen betrug der durchschnittliche Selbstkostenpreis einer Verordnung: 1889/90 50,38 Pf., 1890/91 49,10 Pf., 1891/92 45,49 Pf. Der Gesammtrechnungsabschluss der wirthschaftlichen Betriebe stellt sich wie folgt. Es betrugen die Ausgaben: bei der freiwilligen Arbeitsanstalt 1889/90 7334 M., 1890/91 9710 M., 1891/92 14 510 M.; bei der Kochanstalt 1177 bzw. 1296 bzw. 1711 M.; bei der Bäckerei 45 317 bzw. 45 591 bzw. 53 859 M.; bei der Bierbrauerei 25 308 bzw. 29 503 bzw. 27 095 M.; bei der Apotheke 40 588 bzw. 41 077 bzw. 40 886 M.

Staatsmonopole als Konsequenz der Trusts. Mit 38 gegen 1 Stimme hat der Senat des Bauernstaates Minnesota eine Denkschrift an den Kongress der Vereinigten Staaten beschlossen, welche ihn auffordert, auf Grund des Expropriationsrechts Besitz von den Hartkohlenländereien in Pennsylvanien zu ergreifen und dieselben unter Bedingungen auszubeuten, welche sowohl den Kohlengräbern, wie den Konsumenten gegenüber gerecht wären.

Begründet wird diese Forderung damit, dass die Kohlenfelder in den Besitz von einigen Kompagnien gelangt seien, welche die Arbeitslöhne herabdrücken, die Preise jedoch erhöhen; dass sie dem Volk mehr an Steuern abnehmen, als ein halbes Dutzend souveräner Staaten; dass die üblen Zustände in der Kohlenregion ein Auswuchs des Privateigenthums-Rechts sind, durch welches ein Artikel unbedingter Nothwendigkeit monopolisirt wurde.

Von praktischer Bedeutung wird der Antrag des Senats von Minnesota vorerst nicht sein, da der Kongress der Vereinigten Staaten nicht, auch wenn er wollte, Ländereien im Staate Pennsylvanien ohne Zustimmung der Legislatur desselben expropriiren könnte. Aber trotzdem ist der Vorgang bemerkenswerth, zeigt er doch, wie die Entwickelung der Trusts in den Vereinigten Staaten dem Staatssozialismus den Boden vorbereitet.

Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik.

Unter zahlreicher Betheiligung begannen Montag, den 20. März, im grossen Auditorium der Berliner Universität die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Prof. Dr. Schmoller (Berlin) eröffnete die Versammlung, indem er sein Bedauern aussprach, dass die Generalversammlung, die im September v. J. in Posen stattfinden sollte, der Choleraepidemie wegen nicht stattfinden konnte. — Es wurden alsdann Prof. Dr. Schmoller zum ersten, Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel zum zweiten und Geheimer Justizrath Prof. Dr. Gierke zum dritten Vorsitzenden und Prof. Dr. Sering, Privatdozent Dr. Oldenberg (Berlin) und Dr. Losch (Stuttgart) zu Schriftführern gewählt. — Den Verhandlungen wohnte Staatsminister von Heyden bei.

Prof. Dr. Schmoller äusserte sich hierauf ungefähr folgendermassen: Ich will den Fragen, die uns heute und morgen beschäftigen werden, nicht vorgreifen. Ich will blos bemerken: Wie wir vor zwei Jahren den Kern der gewerblichen Arbeiterfrage zu behandeln suchten, so wollte der Ausschuss diesmal die ebenso wichtige, ja vielleicht noch wichtigere ländliche Arbeiter- bezw. Bauernfrage zur Debatte stellen. Meine Herren, das, was heute und morgen hier gesprochen wird, kann, je mehr es der Wahrheit und der Gerechtigkeit nahe kommt, desto weniger darauf rechnen, den Beifall der sozialen Klassen in den Parteien zu finden, die naturgemäss darauf ausgehen, einseitige Klasseninteressen zu verfolgen, die im Kampfe des Tages ohne Leidenschaften ihre Ziele nicht erreichen, die vielleicht nur dadurch die Massen sammeln und in Bewegung bringen können. Mag das für diese richtig oder unentbehrlich sein, unsere Aufgabe ist es, über diesen Gegensätzen, über den Parteien zu stehen. Werden wir darum von beiden entgegengesetzten Seiten angegriffen, so ist das in meinen Augen kein Fehler, sondern ein Vorzug. Unsere Aufgabe ist nicht, uns populär zu machen, einseitig dem einen oder anderen Klasseninteresse zu schmeicheln. Dadurch würde die Verständigung nur erschwert werden. Sie wird ohnedies um so schwieriger, je komplizirter die Gesellschaft sich gestaltet, je verschiedener die Klassen mit entgegengesetzten Interessen einander gegenüber stehen, je mehr noch Missverständniss, Kurzsichtigkeit, Uebertreibung und Leidenschaft im Kampfe des Tages mitspielen, je verschiedenere Ideale und Weltanschauungen der Parteien und Klassen das Bewusstsein geben, im Namen der höchsten Prinzipien zu handeln. In einem freien konstitutionellen Staate giebt es für das einzelne Klasseninteresse, für die einzelne geforderte Massregel keine sichere Legitimation; sie muss nicht blos von Interessenten ausgehen, sondern die Zustimmung aller Unbetheiligten, der überwiegenden öffentlichen Meinung, der Wissenschaft, der unabhängigen Tagespresse, zuletzt der Regierung und des Parlaments gefunden haben. Wir suchen im Dienste der Wissenschaft die Wahrheit. Wir suchen nach der Wahrheit, die jedem Unbefangenen einleuchtet, die über den Parteien und Klassen steht, die nur eine einzige, jedem normalen Verstande evidente sein kann. Wir leben der Hoffnung, dass diese Art wissenschaftlicher, unbestreitbarer Erkenntniss einen zunehmenden Einfluss auf alles Staats- und Gesellschaftsleben gewinnen werde, dass derjenige Staat am höchsten steht, der hierin am weitesten geht, der eine öffentliche Meinung sich schafft, die nicht auf Interessen, Leidenschaft und Missverständniss, sondern auf wissenschaftlicher Erkenntniss beruht. Der Verein für Sozialpolitik besteht nun über zwanzig Jahre. Er ist sich und seinem Programm stets treu geblieben, für die Hebung der unteren Klassen einzutreten. Dieses Ziel steht nicht im Widerspruch mit dem eben geschilderten Kampfe für den Sieg wissenschaftlicher Erkenntniss in der öffentlichen Meinung. Freilich konnten wir uns dementsprechend nicht ohne weiteres mit dem Klasseninteresse der Arbeiter, noch weniger mit ihren einseitigen Idealen und Theorien identifiziren, aber wir sind stets für ihre berechtigten Forderungen eingetreten; und das war, gegenüber den hergebrachten Vorstellungen der Gebildeten und Besitzenden von nicht geringer Bedeutung. Wir sehen wohl alle oder fast alle in der heutigen Arbeiterbewegung, auch in der Sozialdemokratie, nicht wie so viele der Besitzenden blos ein Unglück, eine Unbequemlichkeit, etwas das man nur zu bekämpfen habe. Nein, diese Bewegung ist uns eine nothwendige historische Folge unserer geistigen und wirthschaftlichen Entwickelung. Die allgemeine Schulbildung, die Presse, die nothwendige demokratische Färbung aller sonstigen Staatseinrichtungen, die Wunder der heutigen Technik und des heutigen Verkehrs haben die unteren Klassen aus dem Schlummer gedankenlosen Eindämmerns erweckt; sie sind erwacht, sie fordern mit Recht ein gewisses Mass von Einfluss, eine Berücksichtigung ihrer Interessen, eine grössere Theilnahme an den wirthschaftlichen und geistigen Gütern unserer Kultur. Sie wollen mit Recht in selbstbewusster Aktion als Gleichberechtigte theilnehmen am Staats- und Wirthschaftsleben. In alledem sehe ich wenigstens und wohl die meisten von uns kein Unglück, im Gegentheil, einen ungeheuren Fortschritt, in der That eine Weltwende, den Beginn einer neuen grossen Epoche der Weltgeschichte. Aber ebenso klar bin ich mir der Schwierigkeiten und Gefahren des Uebergangs bewusst. Es ist ein Feuer entzündet, das durch den Appell an die gemeinen Instinkte unsere Kultur ebenso vernichten, als, richtig geleitet, emporheben kann. Darum gilt es, ebenso schroff, ebenso sicher und kalt jeder Drohung mit Revolution entgegenzutreten und an den grossen Traditionen unseres vaterländischen Staatslebens festzuhalten. Vor allem steht mir eins fest: im Kampfe der Nationen, der sich mässigen, aber zunächst nicht beseitigen lässt, haben vor allem die unteren Klassen nur da Aussicht auf Besserung und Hebung, wo eine feste Staatsgewalt das Ansehen, die Macht, das volle wirthschaftliche Gedeihen, den Absatz nach aussen sichert, vermehrt, vor jedem Rückschlag sichert. Jedes extreme Vorgehen hat bis jetzt stets den politischen und wirthschaftlichen Niedergang der betreffenden Staaten rasch herbeigeführt. Auch die soziale Demokratie würde dasselbe Resultat erzielen. Darum sind wir arbeiterfreundlich, aber nicht sozialdemokratisch; darum sind wir für demokratische Einrichtungen, aber nur insoweit sie unsere guten bewährten vaterländischen und monarchischen Institutionen nicht vernichten. Möge man uns darum von den entgegengesetzten Standpunkten aus schmähen. Wer heute nicht den Muth hat, sich schmähen und verlästern zu lassen, der wird nichts Grosses erreichen. Mich wenigstens beseelt der felsenfeste Glaube an den künftigen Sieg unserer Sache, sonst würden Sie mich nicht an dieser Stelle sehen. (Lebhafter Beifall.)

Den ersten Vortrag zur Einleitung der Verhandlungen über „die ländliche Arbeiterfrage und die deutschen Binnenwanderungen" hielt Herr Prof. Dr. Knapp aus Strassburg i. E. Der Vortragende fasste in lichtvoller Weise die Ergebnisse der im vorigen Sommer von dem Verein für Sozialpolitik veranstalteten Enquete über die Verhältnisse der Landarbeiter zusammen, indem er sich auf Norddeutschland beschränkte und dieses in Gemässheit der vorwiegend darin zum Ausdruck kommenden Arbeitsverfassungen in drei Theile theilte: der erste westlich der Weser, der zweite zwischen Weser und Elbe, der dritte östlich der Elbe. Das in dem westlichen Theil vorwiegende Arbeitsverhältniss ist das Heuerlingsverhältniss, welches in der Verpachtung eines Stückes Land von Seiten des Besitzers an die Arbeiter besteht. Dr. Kaerger hatte in seiner Bearbeitung der Enquete über die Verhältnisse in diesem Theil Deutschlands das Heuerlingsverhältniss als nach jeder Richtung günstig und für Besitzer wie Arbeiter vortheilhaft bezeichnet, so dass man seine Verallgemeinerung wünschen könnte. Knapp zeigte aber, dass dieses Verhältniss und sein Gedeihen den westfälischen Bauernhof zur Voraussetzung hat, dessen Besitzer in Bildung und Sitten, wenn auch eben nicht im Besitz, mit dem Heuerling auf einer Stufe steht und mit ihm umgeht. In dem mittleren Theile Norddeutschlands überwiegen die in Dörfern wohnenden freien Arbeiter, die auf den nicht umfangreichen umliegenden Rittergütern Beschäftigung finden und im Uebrigen selbständig sind. Im östlichen Norddeutschland überwiegen die grossen Rittergüter, auf denen die Hauptklasse der Arbeiter Instleute sind. Letztere befinden sich aber im Rückgang, weil an Stelle der früheren Naturallöhnung mehr Geldlöhnung, an Stelle der patriarchalischen eine kapitalistische Bewirthschaftung getreten ist. Hierdurch werden zugleich die Wanderarbeiter aus Russland und Polen angezogen, die sich mit niedrigem Lohn zufrieden geben, mit dem sich schliesslich auch die Instleute begnügen müssen. Das und das Fehlen von Bauerndörfern bewirke die Abwanderung nach dem Westen. In Uebereinstimmung mit Prof. Sering (in dessen Werk über die innere Kolonisation) forderte Knapp die Anlegung von Bauerndörfern im Osten und die Ansiedelung von Arbeitern in diesen Dörfern, indem er insbesondere die Errichtung selbständiger Arbeiterkolonien als sozialpolitisch nachtheilig verwarf. Knapp bezeichnet die Erfahrungen, die man mit dem Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreussen in Bezug auf Bauernkolonisation gemacht habe, als günstige und glaubt, dass mit den beiden Rentengütergesetzen von 1890 und 1891 noch viel erreicht werden könne. — Dem interessanten Vortrage folgte eine Darlegung des Unter-Staatssekretärs a. D. Dr. von Mayr (Strassburg) über die „Binnenwanderungen", zu dessen Erläuterung die Resultate der vom preussischen Ministerium des Innern in den Jahren 1891 und 1892 veranstalteten Ermittelungen über Ab- und Zuwanderung gedruckt vertheilt wurden. Der Vortragende beschäftigte sich vorzugsweise mit der Technik statistischer Erhebungen über innere Wanderung. Nachdem noch die Statuten dahin abgeändert worden, dass fortan der Beitrag der Mitglieder von 10 auf 15 M. erhöht wird, trat eine Pause ein.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erstattete der Privatdozent Dr. Weber (Berlin) einen Bericht über die vom Verein im vorigen Sommer aufgenommene Enquête über die Verhältnisse der Landarbeiter. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, die mit einer solchen Enquête verbunden sind. Eine sehr gute Statistik über die ländliche Arbeiterfrage sei von dem Evangelisch-sozialen Kongress aufgenommen worden; allein da dessen Vertrauensleute fast ausschliesslich Geistliche waren, so könne auch diese Statistik auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Zur Sache selbst bemerkte der Redner, dass die Landarbeiter im Osten ganz besonders vom Wandertriebe ergriffen seien, weil sie keinen Landbesitz erwerben können, und sie zeitlebens dazu verdammt seien, Instleute zu bleiben. Deshalb begeben sich die meisten Auswanderer aus dem Osten über das grosse Wasser, nach Amerika, woselbst sie im Stande seien, Landbesitz zu erwerben. Wenn das so weiter gehe, dann werden im Osten die Arbeitgeber und Arbeiter sehr bald aus zwei verschiedenen Nationen bestehen. Schon jetzt werden die deutschen Arbeiter

im Osten vielfach von russischen und polnischen Arbeitern verdrängt. Nicht der geringere Lohn allein sei die Ursache dieses Zustandes, denn nicht immer erhalten die ausländischen Arbeiter geringere Löhne als die deutschen; es trete noch der Umstand hinzu, dass die ausländischen Arbeiter der Armenlast nicht verfallen, dass man ihnen bedeutend mehr bieten könne als den deutschen Arbeitern, da ein Wink an den zuständigen Amtsvorsteher genüge, um die fremden Arbeiter über die Grenze zu schaffen. Es sei zweifellos, dass diese, wenn auch nur zeitweise beschäftigten Landarbeiter einmal die deutschen Landarbeiter von ihrer heimathlichen Scholle treiben und andererseits die Löhne der heimischen Arbeiter herabdrücken. Dadurch werden die Errungenschaften unserer Kultur herabgedrückt und die Kaufkraft unseres Volkes gelähmt. Aber noch grösser sei durch diese Verhältnisse die Gefahr für unsere nationalen Aufgaben. Der östliche Grossgrundbesitzer sei nicht mehr in der Lage, die nationalen Interessen zu vertheidigen, da ihm die Hintersassen fehlen. Wenn ein schlesischer Grossgrundbesitzer vor einiger Zeit im Parlament gesagt habe: es muss den Grossgrundbesitzern gestattet sein, sich die Arbeiter zu holen, wo es ihnen beliebt, so sei das ein Manchesterstandpunkt im schroffsten Sinne des Worts. Wenn die Einwanderung fremder Arbeiter nach dem Osten unseres Vaterlandes in der bisherigen Weise zunehme, dann sei der Osten nicht mehr in der Lage, seiner Aufgabe, das Deutschthum im Frieden zu vertheidigen, zu entsprechen. Er wolle der Beschränkung der Freizügigkeit nicht das Wort reden; man werde doch wohl aber in Erwägung ziehen müssen, ob es nicht angezeigt erscheine, die Einwanderung russischer und polnischer Arbeiter zu beschränken, und ausserdem werde eine staatliche Regelung der Landarbeiterlöhne eintreten müssen. Es sei dies keineswegs etwas Unerhörtes, in Mecklenburg bestehe bereits eine solche Staatsraison. Er sei entfernt, die Grossgrundbesitzer im Osten für die geschilderten Verhältnisse verantwortlich zu machen Die Ursache liege in den gesammten Verhältnissen der Nachbarländer. Da der Grundbesitz im Osten mit den Nachbarländern schwer konkurriren könne, so sei es um so nothwendiger, den Kleinbesitz zu fördern, die deutschen Arbeiter durch innere Kolonisation sesshaft zu machen, dadurch würde auch der Grossgrundbesitz in der Lage sein, genügende deutsche Arbeitskräfte zu erhalten. Selbstverständlich müssten die staatlichen Domänen betreffs Besserung der Arbeiterverhältnisse mit gutem Beispiele vorangehen. Wenn es in der bisherigen Weise weitergehe, dann werden die ländlichen Arbeiter einem für das gesammte Staatswesen geradezu gefährlichen Proletariat verfallen. Wenn es sich heute um die Vertheidigung der deutschen Ostgrenze handele, dann sei es nicht zweifellos, dass das deutsche Volk wie ein Mann zusammenstehen werde. Fraglich sei es jedoch, wie sich die Dinge gestalten würden, wenn es sich um die nicht minder wichtige Vertheidigung des Deutschthums an der Ostgrenze im Frieden handelte. Wenn unsere Arbeiterbevölkerung aber auf einer höheren Kulturstufe erhalten werden solle, dann sei es in erster Linie nothwendig, die deutsche Einheit zu erhalten und zu befestigen. Deshalb sei es Pflicht des Staats, an die Lösung dieser Frage ohne Säumen und mit voller Energie heranzugehen, obwohl man sich nicht verhehlen dürfe, dass dabei ein Kampf zu führen sein werde zum Theil gegen den Grossgrundbesitz, insbesondere aber gegen das Manchesterthum. (Lebhafter Beifall.) — Während dieser Rede war der Finanzminister Dr. Miquel erschienen.

Prof. Dr. Fahlbeck (Schweden) machte Mittheilungen über die ländlichen Arbeiterverhältnisse in Schweden. — Dr. Quarck (Frankfurt a. M.) bemängelte die vom Verein für Sozialpolitik über die ländlichen Arbeiterverhältnisse angestellte Enquête. Zu tadeln sei es, dass man nicht offen gesagt, dass man nur Unternehmer gefragt habe. Auch die Bearbeitung der Enquête könne er nicht billigen, da sie die Unternehmerauskünfte allzudeutlich an der Stirn trage. Auf den Titel des jetzt herausgegebenen Enquêtewerks hätte man, um Irreführungen zu vermeiden, setzen sollen: „nach den Auskünften der Unternehmer“. Die Bearbeitung der drei Bände lasse Manches zu wünschen übrig und sei so unlesbar und unübersichtlich wie möglich. Einige Bearbeiter geständen zu, dass die Gutsbesitzer ihre eigenen Arbeiterverhältnisse nicht kennten Es wimmle von unzulässigen Verallgemeinerungen, Schönfärbereien und Schimpfereien gegen die sozialdemokratische Bewegung; vorhin habe Professor Schmoller versichert, dass man der Sozialdemokratie objektiv gegenüberstehe: weshalb drucke der Verein also in seiner Enquête diese öden Schimpfereien ab ohne irgend einen Zusatz? Ueber die Ernährungs- und Kleidungsverhältnisse der Leute enthielten die drei Bände wenig, über ihre elenden Wohnungen fast gar nichts. Die Arbeitszeiten seien regelmässig zu kurz angegeben, von der Gesindeordnnng heisse es nur immer, sie möge ja nicht abgeändert werden, weil sonst die Gutsbesitzer noch schlechter fahren würden. Das zeuge nicht von gutem Gewissen. Redner weist an einigen weiteren Beispielen nach, dass die Unternehmer der Provinz Sachsen die Verhältnisse rosig schilderten, während abgedruckte Arbeitsverträge einen Blick in das Elend der Arbeiter thun liessen. Auf Grund eines solchen Materials seien natürlich die Bearbeiter zu den ungereimtesten Schlussfolgerungen gekommen, die sich gegenseitig widersprächen; der eine stemple die ländliche Arbeiterfrage zur Unternehmerfrage, der andere müsse die Proletarisirung zugeben. Die Enquête bringe ein verzerrtes Bild der Arbeiterverhältnisse und man könne nur sagen: es muss von vorn angefangen werden.

Privatdozent Dr. Kärger (Berlin): Dass die Enquête Mängel habe, sei ganz erklärlich. Dass er zu einem anderen Schlusse gekommen sei, als Dr. Weber, sei um so erklärlicher, da er auf Grund der Ergebnisse im Westen geurtheilt, während Dr. Weber den Osten im Auge gehabt habe. Andererseits komme es auch auf den persönlichen Standpunkt des Berichterstatters an. Er bleibt dabei: er kenne nur eine ländliche Arbeiterfrage vom Standpunkt des Unternehmerthums, und man könne nicht fragen: wie ist die materielle Lage des ländlichen Arbeiters zu bessern? (Widerspruch.) Das Verhältniss der Land- und Industriearbeiter sei durchaus verschieden. Es gebe auf dem Lande keine Produktionskrisis und keine Reservearmee wie bei der Industrie. Der ländliche Unternehmer sei genöthigt, soviel, als auf seinem Grund und Boden vorhanden, produziren zu lassen. Er gebe zu, dass in vielen Gegenden für die Arbeiter noch vieles zu wünschen übrig bleibe. Im allgemeinen habe die Enquête aus fast allen Gegenden eine steigende Tendenz ergeben. Man habe sich sehr entrüstet über den Import chinesischer Arbeiter. Wenn er auch diesem Import nicht direkt das Wort reden wolle, so könne er diese Entrüstung nicht theilen; denn es sei Thatsache, dass die ländlichen Arbeiter selbst bei hohen Löhnen auswandern. Jedenfalls werde man gegen den Import von ländlichen Arbeitern aus den deutschen Kolonien nichts einwenden können. (Widerspruch.) So lange die ländlichen Arbeitgeber sich in Noth befinden, werde man ihnen nicht verwehren können, sich die erforderlichen Arbeitskräfte zu schaffen, wo sie sie finden.

Abg. Sombart (Ermsleben): Er wolle nicht von gelben und schwarzen Arbeitern sprechen, soweit als möglich solle man an den deutschen Arbeitern festhalten. Er halte auch dafür, dass man wohl hie und da qualifizirte Arbeiter hätte befragen können, obwohl er aus eigener Erfahrung die Schwierigkeiten einer solchen Befragung kenne. Er verkenne auch nicht die von Dr. Weber geschilderte Gefahr; allein die Nothlage, in der sich die östlichen Grossgrundbesitzer befinden, mache es nothwendig, dass polnische und russische Arbeiter zeitweise beschäftigt werden.

Landrath von Werther (Halle a. S.): Die Grossgrundbesitzer haben erst zu fremden Arbeitern gegriffen, als sie sich in einer Nothlage befanden. Zunächst haben sich die ländlichen Arbeitgeber einem Vacuum gegenüber befunden. Die ländlichen Arbeiter wenden sich in immer grösseren Massen der Industrie zu. Daran haben aber die ländlichen Arbeitgeber keine Schuld und es sei zu befürchten, dass auch die innere Kolonisation hieran wenig ändern werde. Den Kontraktbruch könne man allerdings den Arbeitern nicht allein zur Last legen. Die Arbeitgeber, die die Arbeiter beschäftigen wollen, haben zum mindesten dieselbe Schuld Die Industrie nehme sich eben die Arbeiter, wo sie sie finde. Die Industrie ziehe die besten Arbeiter von den Dörfern in die Städte und sobald sie Mangel an Arbeit habe, stosse sie die schlechtesten Arbeiter ab. Die ländlichen Arbeitgeber seien nicht in der Lage, ein Gleiches zu thun, deshalb seien sie auch nicht in der Lage, die nackte Geldbezahlung einzuführen. In der Provinz Sachsen habe sich ein ländlicher Arbeitgeberverband gegründet, der den freien Arbeitsvertrag zur Grundlage und die Betheiligung am Gewinn als Ziel habe. Er gebe sich der Hoffnung hin, dass es dadurch gelingen werde, bessere Verhältnisse zu schaffen.

Prof. Dr. Conrad (Halle a. S.) bestritt, dass die materielle Lage der ländlichen Arbeiter sich verschlechtert habe Einen Ausweg behufs Lösung der Frage erblickte der Redner u. a. darin, dass die deutschen Landwirthe sich, gleich ihren polnischen Kollegen, bemühen, tüchtig in ihrem Fach zu werden und dass die Grossgrundbesitzer sich auf die Bewirthschaftung eines gewissen Terrains beschränken, und das übrige, das sie nicht übersehen können, ihren Arbeitern zur Bewirthschaftung übergeben. Dadurch würden sich die Grossgrundbesitzer einen sesshaften Arbeiterstand schaffen.

Dr. Schoenlank führt aus: Es mag paradox klingen, wenn gerade er erkläre, dass die Enquête des Vereins für Sozialpolitik befriedigend sei. Nicht etwa als eine Darstellung der ländlichen Arbeiterzustände; darüber herrsche ja kein Widerspruch, und Herr Weber habe es in seiner Monographie ausdrücklich gesagt, dass von der Enquête die Feststellung der Lage, in welcher sich die Landarbeiter zur Zeit thatsächlich objektiv befinden, nicht erwartet werden dürfe. Aber die Erhebung sei werthvoll als eine urkundliche Sammlung von Bekenntnissen schöner Unternehmerseelen, die zum grossen Theil mit herzerfrischender Naivetät sich ausgesprochen haben. Es verstehe sich, dass die Erhebung, legt man an sie den Maassstab der wissenschaftlichen Methodologie, durchaus unzureichend, dass sie verfehlt sei. Aber dieser misslungene Versuch erinnere daran, dass es dringende Pflicht des Reichs, oder Preussens, des grössten Bundesstaats, schon lange gewesen, eine wirklich brauchbare Enquête nach englischem Muster mit kontradiktorischem Verfahren u. s. w. zu veranstalten. Trotz alledem enthülle die aus Unternehmerquellen geschöpfte Darstellung eine solche Fülle schwerer Missstände, schildere eine so beklagenswerthe Situation der deutschen Landarbeiterschaft, dass die Verbesserung der Lage des landarbeitenden Volkes als eine dringende, rascheste Lösung heischende Aufgabe sich darstelle.

Dr. Weber, dessen zum grossen Theil vorzüglichen Ausführungen in vielen Punkten beizustimmen ist, hat als ein bedeutsames Mittel zur Beseitigung der zu Tage getretenen Uebel den Ausschluss der polnischen Arbeiter von den deutschen Grenzen gefordert. Diese Polensperre ist ein Gegenstand, über den man diskutiren kann. Redner betont, dass er hier nur seine private Ansicht ausspreche. Es lässt sich geltend machen, dass die nordamerikanischen Arbeiter in ihrer grossen Mehrheit für die Chinesenbill eingetreten sind, weil sie in den gelbhäutigen Kulis Lohndrücker erblickten, die in die Union eingeführt wurden, um ihnen Schmutzkonkurrenz zu machen. Die Polensperre, die Herr Weber empfiehlt, ist ein Messer ohne Klinge, wenn die nothwendige Ergänzung fehlt, die Koalitionsfreiheit der Landarbeiter und die Beseitigung, die radikale Beseitigung der Gesinde-Ordnung. Thatkräftige Interessenvertretung durch straffe Organisation und Fortfall jenes feudalen Gesinde-Ordnungs-Wesens, das eine Schmach für unser Jahrhundert ist, das nicht hineingehört in das Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Schulpflicht, des allgemeinen Stimmrechts, das sind die nächsten Ziele der Landarbeiterpolitik. Herr Weber habe eingewendet, die Landarbeiter, zerspalten in so mannigfaltige Gruppen, seien nicht organisationsfähig, Insten, Einlieger, Deputanten u. s. w. hätten verschiedenartige Interessen. Nun, die Sorge für eine zweckmässige Organisation überlasse man nur ruhig den Landarbeitern selbst, die sich ihre Fachverbände schon schaffen werden, ist ihnen erst das Koalitionsrecht gesetzlich gewährleistet. Es werde sich für sie bald herausstellen, dass die vitalen, die grossen Interessen aller Landarbeiterschichten dieselben sind.

Die herrschende Klasse in den Parlamenten, vor allem der Grossgrundbesitz, werde sich dagegen sperren. Aber so gut der Widerstand des grossgewerblichen Unternehmerthums gegen Maximalarbeitstag und Industriearbeiterschutz in den verschiedenen Kulturstaaten gebrochen wurde und wird, so werde auch das Klasseninteresse des Grossgrundbesitzes überwunden werden durch die elementare Macht der sozialen Bewegung, durch den Willen des Volkes.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Thiel (Berlin): Zwischen den Industrie- und den Landarbeitern bestehe doch ein derartiger Unterschied, dass nicht dieselben Bestimmungen angewendet werden können. Der Landarbeiter, der vielfach die Möglichkeit habe, selbst Unternehmer zu werden, sei dem Arbeitgeber nicht derartig bedingungslos preisgegeben, wie der Industriearbeiter. Die Gesindeordnung könnte wohl reformirt werden, für jugendliche landwirthschaftliche Arbeiter sei jedoch ein gewisses patriarchalisches Verhältniss erforderlich. Er sei wohl für die innere Kolonisation, diese müsse aber so eingerichtet sein, dass sie nicht Zwergwirthschaften schaffe, wie sie, zum grossen Schaden der Besitzer, vielfach im Süden und Westen Deutschlands bestehen. Ausserdem halte er es im Interesse der landwirthschaftlichen Kulturen für erforderlich, dass die Wanderung der ländlichen Arbeiter nicht beschränkt werde, damit dort, wo die intensivste Landwirthschaft vorhanden, auch die besten Arbeitskräfte vorhanden seien. Es sei das um so nothwendiger, da die Landarbeit sich nur auf eine gewisse Periode beschränke.

Es sprachen noch Generalsekretär Buek (Berlin), Sekretär Dr. Suchsland (Halle a. S.) und Dr. Quarck (Frankfurt a. M.). — Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Adolf Wagner (Berlin) wandte sich unter grossem Beifall der Versammlung gegen den Import chinesischer Arbeiter. Er stehe vollständig auf dem Standpunkt des Dr. Weber, dass nur die Staatsraison bei Beurtheilung dieser Frage massgebend sein könne. — Nach einem längeren Schlussreferat des Dr. Weber (Berlin) wurde gegen 6 Uhr Abends die Sitzung geschlossen.

In der zweiten, vom Dienstag, den 21. März, Sitzung referirte Prof. Dr. Sering über: Die Bodenbesitzvertheilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. Der Redner gab zu, dass es ein rein menschliches Postulat sei, auch den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht zu gewähren. Die ländliche Arbeiterfrage sei aber nur durch Beschaffung eines bäuerlichen Mittelstandes zu lösen. Er halte es für erforderlich, auch die Landarbeiter durch Parzellirungen zu Besitzern zu machen. Der Einwand, diese Kleinbesitzer könnten die Konkurrenz mit den Grossgrundbesitzern nicht aushalten, sei hinfällig. Eine Accumulation der Betriebe sei in der Landwirthschaft nicht wahrnehmbar. Die landwirthschaftliche Produktion würde durch die Vermehrung des Kleinbesitzes eher eine Förderung als eine Einschränkung erfahren. Die zunehmende Intensität der Landwirthschaft und die wachsenden Ansprüche der Arbeiter führen mit Nothwendigkeit zur Verkleinerung des Landbesitzes. Die ländlichen Grossgrundbesitzer seien, infolge der zunehmenden Intensität der Landwirthschaft, kaum noch in der Lage, ihren Besitz in gehöriger Weise zu bewirthschaften. Eine Verkleinerung des Grossgrundbesitzes würde den Grossgrundbesitzer nur entlasten. Er würde alsdann nicht mehr Zinsen zahlen müssen für eine Bodenfläche, die ihm keinen oder nur geringen Ertrag bringe. Im Osten unseres Vaterlandes sei mit der Ansiedelung von Kleinbauern bereits begonnen worden. Hier haben sich bereits 12 000 selbständige Besitzer mit insgesammt 60 000 Köpfen als kleine Landbesitzer auf etwa 140- bis 150 000 ha neu angesiedelt. Durch ein derartiges System werde nach Generationen ein blühender Bauernstand geschaffen werden. Dadurch würden aber auch die Verhältnisse der Städtebewohner eine wesentliche Besserung erfahren, und es sei selbstverständlich, dass, wo es dem Bauernstande gut gehe, auch die finanziellen und militärischen Verhältnisse des Staats gute seien. Allerdings gelte es, dem zunehmenden ländlichen Verschuldungssystem zu begegnen. Die Bodenverschuldung sei der letzte Grund der landwirthschaftlichen Krisis. Gegen diese zunehmende Bodenverschuldung können weder Getreidezölle noch die Doppelwährung etwas nützen; denn der Landwirth trage allein das Risiko der sinkenden Getreidepreise, während seine Zinsverpflichtungen unverändert weiter laufen. Durch die fortwährende Preissteigerung des Bodenbesitzes wachse, infolge der Art der Vererbung und des Besitzwechsels, die ländliche Verschuldung von Generation zu Generation. Man sei bereits auf dem Standpunkt angelangt, dass die Bodenrente den Ertrag der zu zahlenden Zinsen nicht mehr decke, und dass diejenigen den Nutzen von dem ländlichen Bodenertrage haben, die der Bearbeitung vollständig fern stehen. Wenn man den Landwirth nicht untergehen lassen wolle, dann sei es erforderlich, die zunehmende Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes zu verhüten. Selbstverständlich dürfe dies nicht geschehen durch eine bureaukratische Kontrole oder durch Einschränkung des Meliorationskredits; denn die erforderlichen Meliorationen, die mit den technischen Fortschritten Hand in Hand gehen, machen den Kredit für den Landmann nothwendig. Der gewaltige Aufschwung unserer Landwirthschaft im Laufe dieses Jahrhunderts wäre unmöglich gewesen ohne die Zuführung von Kapitalien. Je mehr die landwirthschaftliche Bevölkerung sich an jenen Fortschritten betheiligt, um so mehr sehe sie sich auf die ausgedehnte Inanspruchnahme des Kredits angewiesen, und es sei erforderlich, ihr diesen Kredit in viel höherem Masse als bisher zugänglich zu machen. Aber es sei nothwendig, eine Verschuldungsgrenze im Grundbuch festzustellen, die dem auch auf anderen Rechtsgebieten zur Anerkennung gelangten Grundsatz Rechnung trage, dass der Arbeitslohn von der Zwangsvollstreckung frei bleibe. Demgemäss würde als unverschuldbar etwa der mässige Pachtwerth eines Grundstücks in das Grundbuch einzutragen sein; ferner müsse die Zwangsvollstreckung aus Personalschulden für den Grund und Boden auszuschliessen sein. Hierauf berichtete der Präsident der Generalkommission in Frankfurt Metz über seine praktischen Erfahrungen bei Errichtung von Rentengütern auf Grund des Gesetzes von 1891; er bedauerte, dass über die einschlägigen Bestimmungen sowohl bei den Rentengutsaustheilern, wie den Erwerbern noch zu wenig Kenntniss verbreitet sei. — Der folgende Redner Prof. Dr. Gierke legte die Nothwendigkeit einer Aenderung der Rechtsordnung für den Grundbesitz dar. Das Ziel müsse sein die Erhaltung des Privatbesitzes am Grund und Boden, aber in Verbindung mit einer sozialen Gestaltung, welche die Erhaltung des Besitzes möglich mache. Hierzu sei eine sozialrechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes nothwendig. Es müsse ein antikapitalistisches bäuerliches Erbrecht, ein obligatorisches Anerbenrecht und eine Sicherung gegen Kapitalverschuldung durch freiwilligen Verzicht auf das gefahrvolle „Grundrecht" der Bodenverschuldung, ein fakultatives Heimstättenrecht geschaffen werden. Hierzu könne die Organisation des Kreditwesens benutzt werden, indem sie demjenigen, der Kredit brauche, Bedingungen für den Ausschluss künftiger Verschuldung auferlege und die Verschuldungsformen einschränke; ebenso sei die Kreditorganisation für die Entlastung von bestehenden Schulden durch Verwandlung der Kapitalschuld in amortisirbare Rentenschulden heranzuziehen. — Nachdem noch der Vorsitzende mitgetheilt, dass die inzwischen vollzogene Wahl des Ausschusses die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ergeben habe, trat eine Pause ein.

Im weiteren Verlauf der Sitzung machte in der Debatte über die Bodenbesitzvertheilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes, Prof. Dr. Hasbach (Königsberg i. Pr.) eingehende Mittheilungen über englische Agrarverhältnisse, während Herr von Riepenhausen (Crangen) sich des längeren über das Heimstättenrecht äusserte.

Prof. Dr. Adolf Wagner: Im Grundgedanken bezüglich der ländlichen Arbeiterfrage scheine in der Versammlung ziemliche Uebereinstimmung zu herrschen, nur bezüglich der Mittel, die angewendet werden sollen, um eine Lösung dieser Frage herbeizuführen, herrschen einige Meinungsverschiedenheiten. Er stimme dem Herrn Dr. Weber bei, dass die Frage vom Standpunkt der Staatsraison beurtheilt werden müsse. Die Wanderlust der Landarbeiter sei stets in den Jahren der Spekulation am grössten gewesen. Diese Spekulation sei zumeist entstanden durch das Uebertreiben der Schutzzölle, in welcher Folge dem Leben in dulci jubilo der Katzenjammer stets gefolgt sei. Er halte es für nothwendig, die Einwanderung der polnischen Arbeiter nach Deutschland möglichst zu beschränken. Ob es möglich sein werde, die innere Kolonisation in befriedigender Weise durchzuführen, sei zum mindesten zweifelhaft. Es seien bisher einige tausend Besitzer angesiedelt und es dürften noch einige weitere tausend angesiedelt werden. Allein dies sei doch immer nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Erforderlich sei es, dass der Staat mit seinen Mitteln hier helfend eintrete. Ebenso wie er 100 Millionen für die Germanisirung der preussischen Polen ausgegeben habe, so sei er verpflichtet, noch grössere Mittel für die innere Kolonisation her-

zugeben. Dies würde der Allgemeinheit reichliche Zinsen tragen. Ferner stimme er Herrn Prof. Sering bei, dass die Mittel zum persönlichen Unterhalt unpfändbar sein müssen. Er stehe ganz auf dem Standpunkte Rodbertus', dass erst, nachdem der Lebensunterhalt gedeckt, von einer Rente die Rede sein könne. Ausserdem erachte er die Begründung öffentlicher Banken, Kommunal-, Kreis- und Provinzialbanken, die sich in eine Centralbank zuspitzen müssten, für nothwendig. Diese Banken müssen in die Lage versetzt werden, auch ohne Werthscheine den ländlichen Grundbesitzern Kredit zu gewähren, Depositen- und Sparkassengelder anzunehmen u. s. w. Ebenso wie die Eisenbahnen, so wären auch mit der Zeit die Banken zu verstaatlichen. Im Weiteren erachte er es für erforderlich, staatliche Versicherungsanstalten für Brand-, Hagel- und Viehschäden zu gründen, und endlich sei er der Meinung, dass ohne Getreidezölle und die Einführung der Doppelwährung der Landbevölkerung auf die Dauer nicht geholfen werden könne. Wenn auch die Getreidezölle den Grossgrundbesitzern grösseren Vortheil gewähren als den Kleinbesitzern, so dürfe das ebensowenig ins Gewicht fallen, als der Umstand, dass durch die Getreidezölle vielleicht einige andere Bevölkerungsklassen benachtheiligt sein würden. (Lebhafter Beifall.) — Abg. Wisser: Er könne dem Vorredner nicht zustimmen. Seit Rodbertus sei Deutschland vom Sozialismus durchseucht; die Erfahrungen, die man mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen gemacht habe, seien doch keineswegs geeignet, für weitere Verstaatlichungspläne Propaganda zu machen. Er sei praktischer Landwirth und könne bekunden, dass die Branntweinsteuer, Getreidezölle u. s. w. bisher nur dem Grossgrundbesitzer zu Gute gekommen seien, den kleinen bäuerlichen Besitzer aber nur benachtheiligt haben. (Widerspruch.) Er sei überzeugt, dass die Bauern sich vor der Bevormundung, die Herr Geheimer Rath Gierke angedeutet, bestens bedanken werden. Dem Gedanken der inneren Kolonisation stimme er mit Freuden bei, er halte aber dafür, dass man die Unteroffiziersprämien besser für die innere Kolonisation verwende. — Geheimer Ober-Regierungsrath Prof. Dr. Thiel (Berlin): Er könne mittheilen, dass die Provinzialbank des Rheinlandes sich bereits als sogenannte Bauernbank konstituirt habe. Die bäuerliche Verschuldung erfordere allerdings dringend eine Begrenzung. In den letzten sechs Jahren seien in Preussen 800 Millionen Mark bäuerliche Hypotheken mehr eingetragen als gelöscht worden. Helfen könne seiner Meinung nach nur das Schäffle'sche System, wonach Landbesitzer nur bis zur Hälfte ihres Besitzthums Anleihen aufnehmen können. Bei weiteren Anleihen müsse der bäuerliche Grundbesitzer die Zustimmung einer Korporation beibringen, die gewissermassen als Girant auftrete. — Es sprechen noch u. a. Landrath von Werther, General-Sekretär Dr. Suchsland (Halle a. S.), Abg. Sombart (Ermsleben) (Vgl. über die Rede Sombart's den leitenden Aufsatz dieser No. des Sozialpolitischen Centralblatts: Grundsteuer und Besitz-Ueberschuldung in Preussen von Privatdozent Dr. J. Jastrow). — Der Vorsitzende, Prof. Dr. Schmoller (Berlin), hob zum Schluss hervor, dass im Allgemeinen Einstimmigkeit geherrscht habe. Ganz besonders seien darin alle Redner einig gewesen, dass, wenn es nicht gelinge, die unbedingte freie Verschuldung und das unbedingte freie Erbrecht des bäuerlichen Grundbesitzes zu begrenzen, dem Bauernstande niemals geholfen werden könne. Im Weiteren begrüsste es der Vorredner mit Genugthuung, dass sich an den diesmaligen Verhandlungen auch einige Sozialdemokraten betheiligt haben; es wäre nur zu wünschen gewesen, dass die Betheiligung der politischen Parteien im Allgemeinen eine regere gewesen wäre. Mit dem Wunsche, dass die Verhandlungen zur Lösung der Bauernfrage beigetragen haben werden, schloss der Vorsitzende die Generalversammlung.

Die Arbeitsvermittlung in Wien und Brünn. Die Thätigkeit des Vereins für Arbeitsvermittlung wurde schon im Sozialpolitischen Centralblatt gewürdigt.

Zum Missverhältniss zwischen Arbeiterangebot und Arbeitergesuchen liefert auch der letzte Bericht des Vereins einen schätzbaren Beitrag. Bei ihm bewarben sich um Arbeit in den Jahren

	Personen		Personen
1885—90	33 430,	Arbeit wurde nachgewiesen	11 884
1891	9 540	„ „ „	3 698
1892	9 684	„ „ „	3 854
Summa	52 654		19 436

Die in Brünn befindliche Filiale des genannten Vereins hat während der vier Jahre ihres Bestehens (1889—92) von 5903 Stellensuchenden nur 2618 Arbeit vermitteln können. Gewiss sind mitunter auch andere Umstände als der Arbeitsmangel die Ursache, dass die Stellensuchenden kein Unterkommen finden, aber in den weitaus meisten Fällen wird die Ursache im Mangel von Arbeitsangeboten bestehen. Von der Vereinsleitung wird in Bezug auf das Angebot von Arbeitskräften bemerkt: „Das Angebot von stellensuchenden Arbeitern war in den Wintermonaten 1892 ein weitaus stärkeres, als sonst in dieser Jahreszeit. Allerdings ist dieser grössere Andrang von Arbeitern aus unserer Tabelle über die Vermittlungsthätigkeit nicht hinlänglich ersichtlich, weil in jenen Geschäftszweigen, wo die Nachfrage nach Arbeitskräften während dieser Periode allgemein nachliess, die Vornahme von Vormerkungen Stellensuchender auf jenes Minimum beschränkt werden musste, welches uns der Fassungsraum unserer Wartesäle erlaubt. Dem Zwange der Umstände folgend, mussten wir diese Abweisungen vornehmen. Ohne diese Massnahmen würde die Zahl der Vormerkungen wohl um Tausende gestiegen sein".

Die Nachfrage nach Arbeitskräften war in Wien am stärksten in den Monaten August, September und Oktober, am schwächsten in den Monaten Januar, Februar und Dezember. Von den seitens der Wiener Centrale besetzten 3854 Stellen waren 3292 in Wien und Umgebung, 384 im übrigen Niederösterreich, je 86 im übrigen Cisleithanien und in Ungarn, 2 in Bosnien und 4 im Auslande (Serbien).

Trotz des allgemeinen schlechten Geschäftsganges ist die Inanspruchnahme des Vereines gestiegen. Die Ausgaben der Wiener Centrale vertheilen sich, wie folgt: Für Lokalmiethe 410,40 fl., für Gehalte und Quartiergelder für einen Sekretär, einen Kanzlisten, einen ständigen und einen Aushilfsdiener 2502,50 fl., für Buchdrucker- und Buchbinder-Auslagen 335,85 fl., für Spesen an Briefporto, Postkarten, Beleuchtung, Beheizung und Kanzleirequisiten 407,72 fl., für Ausgabe der Anmeldestelle in Wr.-Neustadt 3 fl. Saldo per 1892 381,05 fl.

Die von der Brünner Filiale besetzten 988 Stellen befanden sich zum grössten Theile (905) in Brünn und Umgebung, je 33 im übrigen Mähren und in Niederösterreich, 13 im übrigen Oesterreich und 4 im Auslande (3 in Serbien, 1 in Sachsen).

Die Nachfrage nach Arbeitskräften war am stärksten in den Monaten April, Mai, November und Dezember, am schwächsten in den Monaten Januar und Februar.

Auch die Vermittlungsthätigkeit der Filiale wurde gegen das Vorjahr in erhöhtem Masse in Anspruch genommen.

Die Ausgaben der Brünner Filiale vertheilen sich folgendermassen: für Lokalmiethe 260 fl., Gehalte 530 fl., Bedienung 120 fl., Telephon 70 fl., Beheizung 23,42 fl., Beleuchtung und Porto 16,35 fl., Drucksorten 56,45 fl. Saldo für 1893 359,87 fl.

Arbeiterzustände.

Zur Lage der Handlungsgehilfinnen.

Der Vorsitzende des kaufmännischen und gewerblichen Hilfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin, Herr Julius Meyer, hat sich im vergangenen Jahre der ebenso mühsamen wie dankenswerthen Aufgabe einer Enquête unter den Mitgliedern seines Vereins unterzogen und das Resultat der sehr eingehenden Fragebogen in einer soeben bei J. J. Heine erschienenen Broschüre „Die Ausbildung und Stellung der Handlungsgehilfin in Berlin" niedergelegt.

Von den ausgesandten 1600 Fragebogen wurden 965 zumeist vollständig beantwortet. Unter den Antwortenden überwiegt die Zahl der Buchhalterinnen, als der intelligenteren, gegenüber derjenigen der Verkäuferinnen, welche thatsächlich 60 pCt. aller Gehilfinnen ausmachen. Da nun Buchhalterinnen besser gestellt sind als Verkäuferinnen, so lässt die Darlegung Meyers die Lage der Handlungsgehilfin bedeutend günstiger erscheinen, als sie in Wahrheit ist. Ferner ist die Enquête unternommen vor Inkrafttreten des neuen Krankenkassengesetzes, d. h. zu einer Zeit, wo für die Angestellten noch kein Zwang bestand, einer Hilfskasse beizutreten, und wo sich erfahrungsgemäss die am schlechtesten gestellten von den kaufmännischen Vereinen fernhielten.

Meyer schätzt die Zahl der in Berlin beschäftigten Handlungs- und Gewerbegehilfinnen auf 9—11 000. Die an der Umfrage betheiligten 965 gehören etwa dem 5. Theil

aller Geschäfte Berlins an, an welchen weibliche Gehilfinnen thätig sind. Sie sind fast sämmtlich unverheirathet, stehen zu 54 pCt. im Alter von 18–25 Jahren und entstammen zumeist kleineren Kaufmanns- und Beamtenfamilien; nur 10 pCt. rekrutiren sich aus der Arbeiterklasse. Mehr als $^1/_3$ ist vaterlos oder völlig verwaist. Der Herkunft entspricht es, dass 62 pCt. höhere Mädchen- oder Privatschulen besucht haben. Der theoretischen Vorbereitung in den kaufmännischen Fächern widmen längere Zeit vor allem diejenigen, welche Stellung als Buchhalterin, Comtoristin u. s. w. suchen. In der Vernachlässigung des allgemeinen Zeichenunterrichtes für Mädchen sieht Verfasser den Grund für die auffällige Thatsache, dass das Gebiet der Modekonfektion — Entwerfen der Muster und Moden — ein Thätigkeitsfeld, das besonders gut bezahlt wird, fast ganz in den Händen von Männern sich befindet. Eine praktische Lehrzeit machten von 722 Angestellten nur ca. 70 pCt. durch: bei 40 pCt. dauerte die Lehre 3—6 Monat, bei 20 pCt. $^3/_4$—1 Jahr, bei 7 pCt. $1^1/_2$—3 Jahre.

Das Gehalt variirt nach den Branchen, nach der Länge der Dienstzeit und nach der Dauer der theoretischen Vorbildung. Die besten Gehälter kommen in der Weisswaaren-, Nähmaschinen- und Konfektionsbranche vor. Die Tapisseriebranche, in welcher die längste praktische Lehrzeit üblich ist, zeigt das niedrigste Durchschnittsgehalt. Dabei findet sich im allgemeinen die schlechteste Bezahlung meist mit den ungünstigsten Kündigungsfristen und der längsten Arbeitszeit vereinigt.

Das Durchschnittsgehalt steigt ziemlich gleichmässig von 41 M. monatlich im 1. Jahre bis 114 M. monatlich im 16.—19. Dienstjahr an. Darüber hinaus tritt dann wieder ein Sinken des Gehaltes ein. 40 pCt. der Verkäuferinnen erhalten nach $^1/_4$—$^1/_2$jähriger Lehrzeit 10—15 M monatlich. Dass Buchhalterinnen entsprechend ihrer längeren Vorbildung besser bezahlt werden als Verkäuferinnen wurde bereits erwähnt.

Den Einnahmen hat Meyer die Ausgaben gegenübergestellt. Nach den Angaben von 235 jungen Mädchen, welche in Pensionen, möblirten Zimmern oder eigener Wohnung leben, stellen sich die Ausgaben für Wohnung, Essen und Trinken auf durchschnittlich 51 M. monatlich. Rechnet man dazu 10 M. monatlich für Garderobe, Wäsche u. s. w., so sieht man, dass fast $^1/_4$ aller an der Umfrage betheiligten Angestellten, welche ein Monatsgehalt unter 60 M. beziehen, nicht einmal bei niedrigsten Ansprüchen im Stande ist, durch vielstündige Arbeit den nothwendigsten Lebensunterhalt zu erwerben.

Die Arbeitszeit beläuft sich in Berlin im allgemeinen auf $9^1/_2$—$10^1/_2$ Stunden, excl. $1^1/_2$—2stündiger Mittagspause. Vom Herbst bis Weihnachten geht sie indess gewöhnlich über den Durchschnitt hinaus, indem eine Verkürzung der Tischzeit eintritt. In manchen Geschäften wird den Angestellten, die dann darauf angewiesen sind in einem naheliegenden Restaurant zu speisen, eine kleine Entschädigung in Baar gegeben. Die längste Arbeitszeit — bis 16 Stunden — findet sich dort, wo die Gehilfinnen mit vollständiger freier Station angestellt sind; dies ist jedoch, wie die Umfrage ergab, nur bei 1 pCt. der Fall. Wenig günstig ist gleichfalls die sog. englische Tischzeit, d. h. der frühe Geschäftsschluss um $5^1/_2$ oder $6^1/_2$ Uhr bei fehlender Mittagspause. Als Vereinsarzt ist es mir aufgefallen, dass vorwiegend derartig beschäftigte junge Mädchen mit chronischen Magenkrankheiten behaftet sind.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe hat weniger Bedeutung für die Handlungsgehilfinnen gehabt, als sich a priori vermuthen liess, indem $^1/_3$ der Gehilfinnen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes völlige Sonntagsruhe besass und ausserdem 15 pCt. nur ausnahmsweise Sonntags beschäftigt wurden. Am schlechtesten gestellt waren wiederum die bei freier Station Beschäftigten, welche auch am Sonntag 12 bis 16 Stunden arbeiten mussten und höchstens 1—2 Mal im Monat den halben Sonntag dispensirt wurden.

Was die Kündigungsfrist anbetrifft, so sind die Handlungsgehilfinnen weit schlechter gestellt als ihre männlichen Kollegen. Während von den letzteren 58 pCt. mit der gesetzlichen Kündigung von 6 Wochen vor Quartalsschluss angestellt sind, erfreut sich unter den Gehilfinnen nur $^1/_3$ dieser Bestimmung. 22 pCt. haben vierwöchentliche, 34 pCt. vierzehntägige; 5 pCt. achttägige Kündigung und 3 pCt. können ohne jede Kündigung entlassen werden. Vereinzelt findet sich auch die Bestimmung, dass bei Krankheit die Entlassung mit dem Tage der Erkrankung oder vierzehn Tage bis vier Wochen nach derselben erfolgt. Die Abmachungen über die Kündigung finden sich überall, wo sog. Geschäftsordnungen bestehen, in diese aufgenommen. Im Ganzen sollen nach Meyer diese Geschäftsordnungen keinen Anlass zu Ausstellungen bieten, nur ein Beispiel unerhörter Rücksichtslosigkeit wird in extenso von ihm angeführt. Wir begnügen uns hier mit folgendem Satze:

„Bleibt der Angestellte aus dem Geschäft fort, so wird ihm jeder Tag, selbst im Krankheitsfall, in Abzug gebracht, auch kann er ohne jede vorhergegangene Kündigung sofort entlassen werden. Fehlt derselbe Nachmittags, so wird der ganze Tag dafür abgezogen!“

Berlin. Agnes Bluhm.

Ergebnisse der Arbeitslosenstatistiken. Von der Leipziger Arbeitslosenstatistik, die am 5. Februar aufgenommen wurde, liegt jetzt das definitive Ergebniss vor. Nach Berufsgruppen geordnet, stellt es sich wie folgt:

Gruppe	Arbeitslos	Verheirathet	Kinder unter 14 Jahren	Ledig	Arbeitslos d. Krankheit	Beruf gewechselt	Zusammen arbeitslos (à Woche = 7 Tage)			Lohnausfall n. ortsüblich. Tagelohn
							Jahr	W.	T.	M.
Bauhandwerker . .	2876	2122	4252	744	146	172	687	24	2	428 988
Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie	626	310	557	316	58	129	192	20	3	114 653
Gastwirthschaft und Bedienung . . .	254	69	123	185	38	14	82	3	6	51 218
Graphische Gewerbe	297	95	163	202	32	39	98	37	3	61 612
Handel und Fuhrverkehr	404	159	219	245	46	30	154	10	4	98 041
Holz- u. Glasindustrie	425	251	485	174	46	58	97	4	5	60 592
Metallindustrie . . .	463	199	330	264	58	64	149	46	4	93 550
Nahrungs- u. Genussmittelbranche . .	285	158	305	127	30	141	102	17	5	63 281
Diverse	2978	1854	3102	1124	317	22	874	26	6	519 243
	8608	5227	9536	3381	771	669	2438	36	3	1 488 178

Die Statistik erstreckt sich auf Leipzig und Vororte sowie auf die nächstliegenden ländlichen Fabrikorte. Eigentlich wurden in diesem Distrikt 8820 Arbeitslose gezählt, aber 212 Karten aus Leipzig waren nur mangelhaft ausgefüllt, so dass die darauf gemachten Angaben nicht in die Tabelle rubrizirt werden konnten. Die auffallend niedrige Zahl der im Handel und Fuhrverkehr beschäftigten arbeitslosen Personen hat wohl darin ihre Ursache, dass die stellenlosen Kaufleute sich geweigert haben. Das Gewerkschaftskartell hat die Arbeitslosen der einzelnen Branchen in Altersklassen eingetheilt; danach waren arbeitslos im Alter bis zu 30 Jahren 3997 Personen, bis zu 31—40 Jahren 2147, bis zu 41—50 Jahren 1380, über 50 Jahre 1084. Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit wurde nach Gruppen geordnet; danach waren bis 50 Tage arbeitslos 2699 Personen, bis 100 Tage 3375, bis 150 Tage 1415, über 150 Tage 1119 (über ein Jahr waren 266 Personen arbeitslos). Der Ausfall des Lohnes ist nur nach dem ortsüblichen Tagelohn (12 M. für männliche, 8 M. für weibliche Personen) berechnet. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei den 8608 arbeitslosen Personen betrug pro Kopf 14 Wochen 5 Tage. Die Berufsstatistik der 1890er Aufnahme ergab (bei einer Einwohnerzahl von 357 122) 80 232 Arbeiter und Arbeiterinnen ohne das Bureau- und Aufsichtspersonal. Für Leipzig kommen (nach Abzug von 1330 Arbeitslosen, die in den ländlichen Vororten gezählt wurden) 7278 Personen in Betracht, demnach sind ca. 9 pCt. der Arbeiterbevölkerung Leipzigs arbeitslos.

Es wird beabsichtigt, im Sommer wieder eine Arbeitslosenzählung vorzunehmen.

Durch die Arbeitslosenstatistik, die in Eilenburg der Arbeiterverein aufnahm, wurden 209 arbeitslose Personen ermittelt, die zusammen 1975 Wochen, jede also durchschnittlich $9^1/_2$ Woche ohne Beschäftigung waren. Unter ihnen befanden sich 149 Verheirathete, die zusammen 362 Kinder zu ernähren hatten, 53 Ledige und 7 Wittwen. Viele Arbeitslose scheuten sich, die statistischen Formulare auszufüllen, weil sie Nachtheile für sich fürchteten, wenn die Unternehmer durch einen Zufall davon erführen.

Die Kölner Arbeiter hatten bekanntlich beschlossen, die versuchsweise in einem Bezirke vorgenommene Arbeitslosenzählung auf ganz Köln und die Vororte auszudehnen. Die Zählung, die am 19. Februar begann, hat einen Zeitraum von 16 Tagen in Anspruch genommen. Ueber das Ergebniss berichtet das Organ der Kölner Arbeiter: Festgestellt wurden 8851 Arbeitslose. Nach Bezirken stelle sich die Arbeitslosigkeit wie folgt: 1. Bezirk 715 Arbeitslose, 2. Bezirk 558, 3. 304, 4. 96, 5. 560, 6 145, 7. 211, 8. 74, 9. 518, 10. 165. 11. 854, 12. 596, 13 207, 14. 523, 20. 111. Besonders stark waren die Vororte betheiligt, so waren z. B. in Mansfeld, Raderthal, Baienthal von 1429 Arbeitern 229 arbeitslos, darunter 32 Frauen. Lindenthal mit 3097 Arbeitern hatte 461 Arbeitslose (40 Frauen), Ehrenfeld I bei 5360 Arbeitern 854 Arbeitslose (89 Frauen), Nippes 6705 Arbeiter, 813 Arbeitslose (114 Frauen), Deutz 330 Arbeitslose (64 Frauen), Ehrenfeld II 179, dabei 8 Frauen, Longerich 97 Arbeitslose. Die Zählung wurde von ca. 22 Zählern vorgenommen, welche eine Vergütung von 1—2 M. erhielten. Die Unkosten für Zählung und Flugblattvertheilung betrugen 622 M., des ferneren für das Bureau 400 M., dazu würden noch die Druckkosten u. s. w. kommen. Die Statistik scheint zu ergeben, dass die Arbeitslosigkeit in den Monaten Januar und Februar 1893 um die Hälfte stärker war, als in gleicher Zeit des Vorjahres. Zwei Drittel bis drei Viertel der Gesammtsumme dürfte Mitte März noch arbeitslos sein.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Arbeitszeit in den Genfer Druckereien. In Genf haben die Druckereibesitzer und ihre Angestellten ein Uebereinkommen geschlossen, welches den seit 1877 bestehenden Lohntarif erhöht und die neunstündige Arbeitszeit einführt. Die Uebereinkunft gilt für sieben Jahre und tritt auf 1. April in Kraft. Von 24 Druckereien sind derselben nur zwei nicht beigetreten.

Politische Arbeiterbewegung.

Wahlprogramm der aargauischen Arbeiter. Im Kanton Aargau haben die Arbeiter für die Kantonrathswahlen folgendes Programm aufgestellt: 1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. 2. Gewerbliche Sühn- und Schiedsgerichte. 3. Kantonales Arbeiterschutzgesetz. 4. Kantonale Gewerbeordnung. 5. Staatliche obligatorische Mobiliarversicherung. 6. Einführung staatlicher Viehleihkassen. 7. Staatlicher Arbeitsnachweis. 8. Kantonales Fabriksinspektorat. 9. Regelung des Hypothekarwesens. 10. Proportionales Wahlverfahren. 11. Wahl von Regierungs- und Ständeräthen durch das Volk nach Proportion. 12. Revision des Steuergesetzes. 13. Unentgeltliche Beerdigung. 14. Weibliche Fortbildungsschulen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Eine Enquete über die Wirkungen des neuen deutschen Arbeiterschutzgesetzes.

Der Centralverband Deutscher Industrieller hat auf Grund eines im Juni 1892 gefassten Beschlusses bei seinen Mitgliedern angefragt, wie die Gewerbeordnungsnovelle (das Arbeiterschutzgesetz) vom Juni 1891 bisher gewirkt habe. Die eingegangenen Antworten sollen „in geeigneter Bearbeitung" dem Reichskanzler mitgetheilt werden, aber schon in der Delegirtenversammlung vom 4. Februar hat der Geschäftsführer des Verbandes, Herr Bueck, über die wichtigsten Ergebnisse eingehend berichtet, und Heft 59 der „Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte" des Centralverbandes giebt jetzt im März diesen Bericht im Wortlaut wieder. Einen Auszug hatten schon etwas früher die Berliner Politischen Nachrichten gebracht, ausserdem soll für eine einzelne Industrie das vollständige Material in dem betreffenden Fachblatte Ende vorigen Jahres veröffentlicht sein.

Um jedes Missverständniss auszuschliessen, bemerke ich nochmals, dass es sich hier um eine Enquete handelt, bei der ausschliesslich Arbeitgeber die agirenden Personen sind.

Trotzdem zur Zeit der Enquete das Gesetz erst seit wenigen Monaten und in manchen Bestimmungen noch überhaupt nicht in Kraft getreten war und eine abschliessende Erfahrung somit nicht vorlag, erscheint mir immerhin die verhältnissmässig geringe Ausbeute, die die 313 ausgefüllten Fragebogen an ernstlichen Beschwerden geben, als günstiges Symptom. Nachdem schon Herr Bueck eine Auslese getroffen, kann ich noch manches Weitere als unerheblich ausscheiden. Ausdrücklich hat ungünstige Wirkungen des Gesetzes in Abrede gestellt nur eine „verhältnissmässig sehr geringe Minderheit" der 313; es sind überwiegend theils die kleinen Maschinenfabriken und Eisengiessereien und die Betriebe der Kleineisenindustrie, die überhaupt von dem Gesetze weniger berührt werden, theils die finanziell und technisch bestgestellten Werke. Man wird indess vermuthen dürfen, dass die wohl erheblich mehr als 1000 Centralverbandsmitglieder, die den Fragebogen zu beantworten unterliessen, kaum viel verschwiegen haben werden. Nun wird angenommen, dass die Antwortgeber meist grössere Industrielle sind; wonach sich zu ergeben scheint, dass auch von den kleineren Betrieben, die doch die empfindlichsten sind, nur eine verschwindende Minderzahl klagt.

Die Arbeiter sind nach Aussage der Antwortgeber — mit Ausnahme der kleinen Minderheit, die sich „schon voll und ganz in den Händen der Sozialdemokratie befindet" — mit dem Gesetze unzufrieden, weil es ihnen die Verdienstgelegenheit mindert. Es wird daraus ersichtlich, einen wie starken Rückhalt unsere Sozialpolitik in der Sozialdemokratie findet; lehrt doch die Sozialdemokratie den Arbeiter, selbst augenblickliche Verluste ohne Murren zu ertragen. Geriethen sämmtliche Arbeitnehmer des Centralverbands voll und ganz in die Hände der Sozialdemokratie, so müsste die Zufriedenheit mit dem Gesetze gewinnen.

Die Beschwerden der Arbeitgeber betreffen theils die Frauen-, theils die jugendliche Arbeit. Die Beschäftigung beider Arbeiterkategorien ist durch das Gesetz eingeschränkt worden; bei den Frauen (und Mädchen) über 16 Jahre auf 11 Stunden am Tage, sowie nach einigen anderen Richtungen, bei den jungen Leuten (14—16 Jahre) namentlich durch Kürzung der Maximalzeit in Spinnereien von 11 auf 10 Stunden; bei den Kindern durch gänzliches Verbot der Beschäftigung Schulpflichtiger. Es hat sich nun ergeben, dass die Arbeitgeber zur Entlassung von jugendlichen Arbeitern über das vom Gesetz geforderte Mass hinaus in grossem Massstabe geschritten sind, die erwachsenen Arbeiterinnen dagegen weiterbeschäftigt werden, indem der weibliche Maximalarbeitstag wie in England auch den Männern zu Gute kommt, wenigstens in der Textilindustrie. Nach der Zählung von 1882 sind aber etwa die Hälfte aller Fabrikarbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigt. Entlassungen von Arbeiterinnen werden nur aus der Zuckerindustrie, Gummiindustrie, Buchdruckerei, Montan- und Metallindustrie ausdrücklich berichtet. Theilweise mag diese verschiedene Wirkung bei jugendlichen und bei weiblichen Arbeitern damit zusammenhängen, dass für erstere das Gesetz nach Artikel 9 nicht so plötzlich in Kraft tritt als für letztere. Die indirekte Wirkung aber auf die erwachsenen männlichen Arbeiter muss beide Male eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit sein[1]), sofern nicht entweder die Verkürzung der Arbeitszeit durch gesteigerte Arbeitsleistung sich sofort ausgeglichen[2]) oder die nothwendige Erhöhung des Lohnfonds die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden

[1]) Merkwürdiger Weise nimmt der Berichterstatter das Gegentheil an: Seite 76 von No. 59 der Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte" des Centralverbands.

[2]) Hiergegen spricht der Umstand, dass die Arbeiter bei der Neuerung meist Lohnverkürzungen erlitten und in einzelnen Fällen sogar dagegen gestreikt haben. Auch in anderer Form haben Arbeiter, z. B. durch den Mund der Arbeiterausschüsse, ihre Unzufriedenheit mit der kürzeren Arbeitsdauer ausgedrückt.

Industrien und ihren Absatz entsprechend beeinträchtigt haben sollte. Demgemäss wird auch von mehreren Seiten gemeldet, dass die Unmöglichkeit einer Arbeitszeitverlängerung zu wesentlicher Erweiterung der Fabrik bereits geführt habe. Nur ein Grossindustrieller hat durch Einführung dreifacher Schichten die jugendliche Arbeit beibehalten oder vielmehr ausgedehnt. – Es ist ferner die Möglichkeit zu erwägen, ob nicht die Textilindustrie durch die ihr mit dem Maximalarbeitstag aufgenöthigte Stetigkeit der Produktion gewonnen hat und ob nicht ihre gegenwärtige gegenüber anderen Industrien günstige Lage theilweise dieser Stetigkeit gedankt wird. Uebrigens ist es die Frage, wie weit die Entlassungen Folge des Gesetzes und wie weit sie Folge der Konjunktur sind; wenn beispielsweise in einer grossen Spinnerei, die früher einmal 196 Jugendliche beschäftigte, jetzt deren nur noch 77 in Arbeit sind, so wünscht man zu wissen, ob nicht auch die erwachsenen Arbeiter gleichzeitig weniger geworden sind. Der Berichterstatter nimmt seltsamer Weise an, dass in Zeiten aufsteigender Konjunktur die Abnahme der Jugendlichen sich noch beschleunigen würde, während doch feststeht, dass die Zahl der jugendlichen Arbeiter mit der Konjunktur steigt und mit ihr fällt.

Weit ungünstiger als für die Männer erscheinen dagegen nach den Berichten die Nebenwirkungen des Gesetzes für die geschützten Personen selbst. Die entlassenen Personen werden entweder arbeitslos oder sie finden eine noch unzuträglichere Beschäftigung. In Voraussicht der letzteren Gefahr liess die Regierung sich durch § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung ermächtigen, die einschneidendsten Schutzbestimmungen auf einzelne Hausindustrien auszudehnen, und schon die Motive des Gesetzentwurfs (Seite 61 der Heymann'schen Ausgabe) stellten in Aussicht, dass die Regierung wenigstens für die mit Fabrikbetrieb konkurrirenden Hausindustrien die Ausdehnungsbestimmungen möglichst bis zu dem Zeitpunkte fertig stellen würde, wo das Verbot der Kinderarbeit in vollem Umfange in Kraft tritt (1. April 1894)[1]. Nun ist die gefürchtete Folge schon unter der partiellen Wirksamkeit des Gesetzes eingetreten. Aus der Textil- und Glasindustrie wird „übereinstimmend" berichtet, dass die von der Fabrik ausgeschlossenen Kinder jetzt grossentheils viel härter arbeiten, und zwar vorzugsweise in der Hausindustrie. Entsprechend wird behauptet, dass Wöchnerinnen, die jetzt sechs Wochen lang feiern müssen, zu Hause oft viel schwerer als in der Fabrik arbeiten. Aber auch diejenigen Jugendlichen werden geschädigt, denen gesetzlich der Zutritt zur Fabrik noch offen steht. Kinder, die vor dem 15. Jahre die Volksschule absolvirt haben, finden nicht leicht Fabrikarbeit, weil sie entgegen dem Regierungsentwurfe bis zum Ablauf des Jahres nur sechs Stunden arbeiten dürfen, und auch bis zum 16. Jahre ist ihnen die Aufnahme jetzt erschwert; sie suchen im Kleinbetrieb unterzukommen oder sie tagelöhnern und bleiben dann auch gewöhnlich Tagelöhner. Wer aber erst mit dem sechszehnten Lebens-Jahre in die Fabrik tritt, hat bis zur Militärzeit noch nicht ausgelernt, nach dieser hat er zum Lernen nicht mehr Lust. In der Textilindustrie lässt sich für „viele" Arbeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres die erforderliche Fingerfertigkeit überhaupt nicht mehr aneignen. „Ein dritter Theil bleibt bis zum 16. Lebensjahre zu Hause oder arbeitet nur tagelöhnernd gelegentlich, verwildert und verroht, und wenn er dann in das Werk eintritt, vermehrt er die Klasse der turbulenten, an Ordnung und Gehorsam schwer zu gewöhnenden und demgemäss schwer zu behandelnden Arbeiter, welche die Haupthelden bei jedem Skandal und die zuverlässigsten Truppen der Sozialdemokratie sind." Ein Theil der Jugendlichen wird freilich auch künftig noch in Reparaturwerkstätten u. s. w. Platz finden — das hier Ausgeführte gilt in erster Linie für die Grosseisenindustrie — aber seltener als früher unter der unmittelbaren Aufsicht und Zucht des Vaters. Den weiterbeschäftigten Jugendlichen wird ferner nachgesagt, dass sie in den Arbeitspausen verwildern, und auch die Sittlichkeit der Arbeiterinnen soll nach „zahlreichen" Berichten durch die frühen Feierabende am Wochenschluss leiden; in der Textilindustrie z. B., wo wegen des eine Stunde erfordernden Reinigens der Maschinen die Arbeiterinnen sogar schon um halb fünf statt um halb sechs entlassen werden müssen, und wo die meisten Arbeiterinnen kein Hauswesen zu versorgen haben, finden diese „nur noch mehr Zeit, sich herumzutreiben".

Stellt man in dieser Weise Gewinn und Verlust sich gegenüber — der Bericht weiss freilich nur von Verlust —, so darf man nicht übersehen, dass einerseits dem Hineindrängen in die Hausindustrie voraussichtlich bald ein Riegel vorgeschoben wird, dass aber andererseits auch die gesteigerte Nachfrage nach erwachsenen Arbeitern, von der die Sozialdemokraten soviel Aufhebens machen, nur einen vorübergehenden Gewinn bedeutet. Es sind freilich neben den angeführten Wirkungen noch weitere ins Auge zu fassen. Ob die Lohnreduktion, die thatsächlich für den einzelnen Arbeiter (durch den Maximalarbeitstag) und natürlich in viel höherem Grade für die Arbeiterfamilie eingetreten ist, dauernd dem Arbeiter zur Last fällt oder weitergewälzt wird, ist fraglich. Bueck nimmt a. a. O. Seite 81 das erstere, Seite 31 aber das letztere an. Der Wegfall oder die Kürzung des Verdienstes von Frau und Kindern verlangsamt in wohlthätigster Weise die Bevölkerungszunahme. Die Industrie leidet ferner unter der Unbeweglichkeit des Maximalarbeitstages, namentlich in dem Falle, dass eine Fabrik je nach Bedarf verschiedene Artikel arbeitet. In der Spinnerei ist beispielsweise das Zahlenverhältniss zwischen Vorspinnmaschinen und Feinspindeln ein verschiedenes, je nach der Garnnummer, die gesponnen wird. Bei niedrigen Garnnummern mussten früher die Vorspinnmaschinen Ueberarbeit leisten; das hört jetzt auf, und die Feinspindeln müssen dafür pausiren. Aber auf die Dauer wird ja wohl der Fabrikant auf den Gedanken verfallen, einzelne Arbeiterinnen auf beiderlei Thätigkeiten einzuüben, so dass er nur einige Vorspinnmaschinen mehr anzuschaffen hat, aber keinen Arbeiter feiern lässt. Eine geringe Vermehrung des stehenden Kapitals wird übrigens auch sonst erforderlich und vertheuert die Produktion. Ferner wird der elfstündige Arbeitstag unbequem, wo es sich um dringliche Bestellungen handelt, so wenn die Gummiindustrie postmässig verkehrende Dampferlinien zu versorgen hat, oder wenn eine Bestellung der deutschen Industrie verloren geht, weil diese sie ohne Ueberarbeit nicht schnell genug ausführen kann; der erstere Fall soll eingetreten sein, man behalf sich mit Männerarbeit, die aber theurer und schlechter war: natürlich, da die Männer in die neue Beschäftigung noch nicht eingeübt waren.

Nun sind zwar Ausnahmebestimmungen für zulässige Ueberarbeit vorgesehen; aber gerade gegen deren Handhabung wenden sich die gereiztesten Klagen. Man klagt über die zu weit gehende Kompetenz der unteren Verwaltungsbehörden, andererseits über die Nothwendigkeit, unter Umständen bis an den Reichskanzler zu gehen, und über die Länge des Verfahrens überhaupt. Am meisten ist aber der Berichterstatter über eine preussische Ausführungsbestimmung empört, die mit einem Worte ungefähr den Grundsatz aufstellt, dass Ueberarbeit nur zu gestatten sei im Interesse des Konsumenten.

Dass im ganzen die Industrie durch gesteigerte Produktionskosten in der internationalen Konkurrenz schon Schaden genommen habe, wird nicht geradezu behauptet. Bekanntlich ist ja auch die durch das Gesetz vorzugsweise betroffene Textilindustrie jetzt in relativ günstiger Lage.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen nach der Novelle eine anderthalbstündige Mittagspause verlangen. Sie haben indess, wie „übereinstimmend" berichtet wird, diese Vergünstigung nur ganz vereinzelt beansprucht; hinzugefügt wird, dass ein solches Verlangen einer Arbeiterin als Kündigung betrachtet werde.

[1] Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der neue Arbeiterschutz nur für solche jugendlichen Arbeiter, die im Juni 1891 noch nicht beschäftigt wurden.

Die Begrenzung der zulässigen Geldstrafen wirkt nach Berichten von „den verschiedensten Seiten“ auf die Disciplin nachtheilig.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind ausser für den Handel bekanntermassen noch immer nicht in Geltung getreten; der Handel ist aber im Centralverbande nicht nennenswerth vertreten. Merkwürdiger Weise scheint fast aus Seite 69, Absatz 2 der früher genannten Publikation sich zu ergeben, dass auch die industrielle Sonntagsruhe theilweise schon jetzt freiwillig und rechtsirrthümlich durchgeführt wird, ehe noch die Ausführungsbestimmungen ergangen sind. Schon mit Rücksicht darauf können die Einwendungen der Antwortgeber gegen die Sonntagsruhe hier übergangen werden.

Berlin. K. Oldenberg.

Zur Frage des Achtstundentages in den englischen Staatswerkstätten. Die Agitation unter den in den Staatswerkstätten beschäftigten Personen für die Herbeiführung des achtstündigen Arbeitstages nimmt täglich an Ausdehnung zu. In einer Massenversammlung der Angestellten der königl. Gewehrfabrik in Enfield sagte Mr. Fred Hammill, der Arbeiterkandidat für Newcastle, dass der Gewinn der Fabrik mindestens 8 oder 9 pCt. betrage, bisweilen aber 17 pCt. erreiche; das Arsenal von Woolwich realisire 25 pCt., und die Post habe sogar einen jährlichen Reinertrag von 3—4 Mill. Pfd. Sterl. erzielt; die Regierung könne daher sehr wohl den Achtstundentag einführen, ohne dass sich ihr ungeheurer Verdienst merklich vermindern würde. Damit würde die Regierung sämmtlichen Fabrikanten des Vereinigten Königreichs ein treffliches Beispiel geben. Die schliesslich einstimmig angenommene Resolution lautete: „Die Zeit ist gekommen, da die Regierung es unternehmen darf, den Achtstundentag einzuführen, und daher fordern wir sie auf, es zu thun.“

Arbeiterversicherung.

Die Unfälle beim Betriebe der normalspurigen Eisenbahnen Deutschlands.

Seit 1890 bringt das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich eine übersichtliche Zusammenstellung der Eisenbahnunfälle seit 1880; dieselben sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, in der wir gleich die Relativzahlen einfügen, die auf eine Million von den Lokomotiven zurückgelegte Nutzkilometer berechnet sind.

Betriebsjahr	Unfälle					Verunglückte Personen [4])					
						Reisende			Personen. uberhaupt [5])		
	Entgleisungen [1])	Zusammenstösse	Sonstige [2])	Zusammen	Auf 10^6 Lokomotiv-Kilometer Unfälle überhaupt	getödtet [3])	verletzt	Auf 10^6 Person.-km Tödtung. u. Verletzungen	getödtet [3])	verletzt [2])	Auf 10^6 Person.-km Tödtung. u. Verletzungen [6])
1880/81	483	482	2 539	3 504	*16,9*	26	138	0,03	354	2 208	*10,8*
1881/82	380	410	2 548	3 346	*15,6*	18	90	0,02	470	2 129	*9,8*
1882/83	445	346	2 524	3 315	*14,6*	78	376	0,06	556	2 383	*11,0*
1883/84	450	345	2 592	3 387	*14,0*	24	87	0,02	564	2 113	*9,4*
1884/85	400	324	2 524	3 248	*12,8*	49	121	0,02	507	2 138	*9,0*
1885/86	389	263	2 847	3 499	*13,6*	22	68	0,01	503	2 362	*8,1*
1886/87	448	259	2 934	3 641	*13,9*	43	141	0,02	520	2 554	*9,1*
1887/88	508	249	1 764	2 521	*9,3*	27	107	0,02	463	1 334	*6,6*
1888/89	393	251	1 905	2 549	*8,8*	31	123	0,02	562	1 447	*7,1*
1889/90	423	304	2 712	3 439	*11,1*	40	174	0,02	606	2 462	*9,2*
1890/91	535	372	3 266	4 173	*12,3*	46	236	0,03	734	2 999	*9,9*

[1]) Mit Ausschluss der beim Rangiren vorgekommenen kleineren Unfälle.

[2]) Die königl. bayerische Staats-Eisenbahn-Verwaltung verzeichnet seit 1887/88 nicht mehr so viele geringfügige Unfälle und Verletzungen, daher der Rückgang seit 1886/87.

Auf eine Million zurückgelegte Personenkilometer kommen also im Durchschnitt der Jahre 1880/91: 0,0245 Verunglückungen von Reisenden jährlich. Oder: auf 40,8 Millionen Personenkilometer kommt immer ein verunglückter Reisender. Verglichen mit der alten Postbeförderung ist also die Sicherheit bei den Reisen auf der Eisenbahn ausserordentlich gross. — Als absolutes Maass für die Betriebssicherheit kann die Zahl der verunglückten oder verletzten Personen aber doch nicht angesehen werden, da hier der Zufall eine gar zu unkontrollirbare Rolle spielt: ein unsicher aufgestelltes Gepäckstück kann beim Herunterfallen einer zufällig darunter sitzenden schwächlichen Person eine schwere Verletzung oder gar den Tod verursachen, während es harmlos einfach zur Erde poltert, wenn diese Person sich zufällig zum Coupéfenster hinauslehnte etc. — und weil andererseits nicht jeder Eisenbahnunfall nothwendig mit einer Verunglückung von Personen verbunden sein muss. Wohl aber kann als Maass für die Betriebssicherheit die Zahl der aus dem Betriebe resultirenden Unfälle angenommen werden. Die Zahl der auf eine Million Lokomotivkilometer reduzirten Unfälle in der Tabelle, die im Durchschnitt 1880/91: 13,2 beträgt, ist ziemlich klein. Das kann nicht wunderbar erscheinen, denn bei dem Stande unserer modernen Eisenbahntechnik muss eine ganze Reihe von zufälligen Momenten erst zusammentreffen, ehe ein Unfall möglich wird und je grösser die Zahl der Signalvorrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, besonders der automatisch wirkenden, wird, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens eines Eisenbahnunfalles; — andererseits aber steigert sich wieder mit dem Anwachsen des Eisenbahnverkehrs die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles. In die auf 1 Million Lokomotivkilometer reduzirten Unfälle sind alle diese Wahrscheinlichkeiten bereits eingetreten, und deren Zahl giebt uns die bei dem derzeitigen Stande der Technik unvermeidlichen Unfälle an.

Hierbei ist jedoch ein sehr wesentliches Moment, nämlich der Einfluss der einzelnen Person, vernachlässigt; und doch alterirt dieser Faktor, genau so wie die sogenannte persönliche Gleichung bei physikalischen und astronomischen Beobachtungen, sehr wesentlich das Endresultat. Dieser persönliche Faktor muss offenbar mit in Betracht gezogen werden, und zwar mit um so grösserer Berechtigung, als es bei den Eisenbahnunfällen, wie bei allen Unfällen überhaupt, in letzter Linie immer eine an einer gewissen Stelle oder zu einem gewissen Zeitpunkt mangelnde Aufmerksamkeit ist, welche den Unfall verursacht. Die Unfallswahrscheinlichkeit wird im Allgemeinen umgekehrt proportional der aufgewandten Aufmerksamkeit sein. — Aber die Intensität der Aufmerksamkeit — ein gewisses Maass der Uebung vorausgesetzt — ist offenbar abhängig von der verausgabten Arbeit, und zwar ist dieses Abhängigkeitsverhältniss nicht einfach durch eine lineare Funktion darzustellen. Es ist ein Erfahrungssatz, der nicht erst nicht näher bewiesen zu werden braucht, dass die Summe der zur Erhaltung der Aufmerksamkeit verausgabten Nervenarbeit nicht doppelt so gross, sondern im Allgemeinen grösser sein muss, wenn in zwei gleichen, ohne dazwischen liegende Ruhepause, auf einander folgenden Intervallen zwei Arbeiten von gleicher Grösse zu leisten sind; — oder umgekehrt, dass im zweiten Intervall nicht die gleiche, sondern eine kleinere Arbeit geleistet wird, wenn jedesmal die gleiche Nervenarbeit aufgewendet werden soll.

Diese Voraussetzung ist auf die Eisenbahnunfälle anzuwenden. Wären diese wirklich sämmtlich als unvermeidlich nach dem gegenwärtigen Stande unserer Technik anzusehen, so könnte mit der Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs ihre absolute Zahl allerdings wachsen, aber das Verhältniss

[3]) Einschliesslich der 24 Stunden nach dem Unfall verstorbenen Personen.

[4]) Ohne die Selbstmörder, deren Zahl für 1880/91 betrug: 187 getödtete, 17 verletzte.

[5]) Einschliesslich Bahnangestellte

[6]) Ausschliesslich der bei Nebenbeschäftigung (Bahnunterhaltungs-Bauarbeiten etc.) Getödteten oder Verletzten.

nisse die Zusammensetzung der Bevölkerung sich fortdauernd verschlechtert, wie der numerische Schwerpunkt sich immer weiter nach unten verlegt. Der Beruf, die Löhne, Preise und Einkommen werden behandelt und in einer ausführlichen Darstellung die Wohnungsverhältnisse in ihren Beziehungen zu dem vorgenannten Abschnitt geschildert. Die Baugesetze und die Art des Bauens, was die Wohnung kostet und wie sie beschaffen ist, alles wird unter Hervorhebung der Minimalanforderungen an die Wohnung beigebracht. Alsdann bringt ein zweiter Abschnitt eine social-statistische Arbeit von Dr. Koch, in der besonders die gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung im Einzelnen dargelegt und eine Vergleichung herbeigeführt wird zwischen der Gesammtheit und den einzelnen Stadttheilen einerseits und andererseits denjenigen Bezirken, in denen die Cholera besonders stark aufgetreten ist. Es wird zu dem Zwecke die Anzahl der Grundstücke, die darauf befindlichen Häuser, die Gelasse in diesen Häusern, die Haushaltungen und Einlogirer in diesen Gelassen, demgemäss das Verhältniss aller Theile zur Gesammtheit festgestellt. Die Bewohner werden nach Geschlecht, Alter und Beruf eingetheilt und ihre Einkommen-Verhältnisse, ihre Miethebeträge und die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle an der Cholera angegeben. Der Frage der allgemeinen Sterblichkeit im Laufe des letzten Jahrzehnts ist ein weiterer Raum gewidmet. Ein dritter Abschnitt ist der Erörterung allgemein principieller Fragen und einer Zusammenfassung der socialen Momente mit Rücksicht auf die in der Epidemie in Betracht kommenden Gesichtspunkte gewidmet. (Verfassor Dr. L. von Halle.)

Der **II. Theil** des Buches, bearbeitet von Dr. med. F. Wolter, beginnt mit den früheren Cholera-Epidemien in Hamburg, um sich sodann ausführlich der Entstehung, dem Verlauf und der Bekämpfung der vorjährigen Epidemie zuzuwenden. Der ganze Apparat der Krankenhäuser, der Sanitätskolonnen, der Kranken- sowie Leichentransporte, die Thätigkeit der Cholera - Commission des Senates, der lokalen Sicherheits-Ausschüsse und der bürgerlichen Gesundheits - Commissionen wird im Einzelnen verfolgt, ausserdem aber vor allem die medizinischen Gesichtspunkte im weitesten Umfange und in möglichst allgemein verständlicher Form beigebracht werden, so dass das Ganze auch dem Nicht-Mediziner eine willkommene Belehrung bieten wird. Der Verfasser hat im Auftrage der Cholera-Commission des Senates die Bearbeitung des älteren Materials für die von Reichswegen erscheinende, lediglich medizinische Darstellung der Cholera-Epidemie ausgeführt. Er wird daher in der Lage sein, gestützt auf medizinisch-historische Kenntnisse, die modernen Theorien über das Wesen der Cholera einer Nachprüfung zu unterziehen, wie er andererseits bei seiner Darstellung auf die inzwischen zu erwartenden Berichte des Professors Gaffky in Giessen, auf manche andere amtliche und nichtamtliche Materialien, wie eigene reiche Erfahrungen zurückzugreifen in der Lage sein wird.

In einem Anhange wird eine bis ins kleinste Detail ausgeführte Darstellung des Verlaufs in einem einzelnen, von der Cholera besonders schwer heimgesuchten Quartier enthalten sein, deren Autor Herr H. Benrath, Redacteur am »Hamburgischen Correspondenten«, ist.

Der **III. Theil** des Buches enthält eine Schilderung der Wirkungen der Cholera, der momentanen, der über das Ende der Epidemie hinausgehenden und der für die Zukunft vorauszusehenden. Er behandelt die Einwirkung der Seuche

1) auf den Handel, bearbeitet voraussichtlich von Herrn G. Heinz,

2) auf den Gewerbe- und Kleinhändlerstand, von Herrn L. Nagel,

3) auf den Detailhandel von Herrn Dr. G. Koch,

4) auf die gewerblichen Arbeiter in den Grossbetrieben von Herrn Fabrik-Inspector D. Steinert,

5) wird der dritte Theil behandeln den Nothstand und seine Bekämpfung, bearbeitet von einem hervorragenden Fachmann unter Benutzung des Materials der Armenbehörde und desjenigen der verschiedenen Nothstandscomités und Hülfsausschüsse. Hierbei wird speciell die Frage der Arbeitslosen-Statistik sowie die allgemein principiell wichtigsten Ergebnisse aus der Organisation der Nothstandsausschüsse ins richtige Licht gestellt werden. Der Secretär des Executiv-Ausschusses der Central-Nothstands-Comités, Herr Rechtsanwalt Dr. Dehn, hat seine weitgehendste Unterstützung für den Zweck zur Verfügung gestellt.

In einem Schlussworte wird Dr. L. von Halle die Gesammt-Resultate aller drei Theile nochmals zusammenfassen und in der Richtung, wie ein nicht vorauszusehender, unberechenbarer Ausnahmezustand sich in einem kleinen, abgeschlossenen Gemeinwesen fühlbar macht, zu verwerthen versuchen.

Den Heften wird als erläuterndes Anschauungsmaterial eine Anzahl von Karten, graphischen Darstellungen und Tabellen beigegeben.

Das erste Heft erscheint im März, das zweite im Mai, das dritte im Juli d. J., doch bleibt eine andere Reihenfolge des Erscheinens der Hefte vorbehalten.

---

dieser Zahl zu den zurückgelegten Lokomotivkilometern — dem Masse der Intensität des Eisenbahnverkehrs müsste konstant bleiben. Diese Relativzahlen in unserer Tabelle zeigen aber sehr erhebliche Schwankungen. — Es wird sich nun fragen, in wie weit sie zum Beweise unserer Behauptung herangezogen werden können. In den Daten für 1880/87 stecken nach den eigenen Angaben des statistischen Jahrbuches eine ganze Anzahl kleinerer Unfälle mit darin, die von 1887 an wegen ihrer Belanglosigkeit weggelassen worden sind. Erfahrungsmässig aber sind solche statistischen Angaben, in welchen ein weiter Spielraum in der Entscheidung darüber gelassen ist, was noch als Unfall angesehen werden soll, immer unzuverlässig; man wird also die ersteren Daten nur äusserst vorsichtig benutzen dürfen. Ueberdies fallen auch noch in die ersten Jahre — unmittelbar nach den umfangreichen Eisenbahnverstaatlichungen — umfassende Einführungen technischer Vorkehrungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes, so dass die Zahlen nicht ohne weiteres mit einander vergleichbar sind. Anders dagegen stellt es sich mit den für die letzten drei Jahre geltenden Zahlen; hier wird sich schon weit eher ein Anhalt für die Ermittelung des persönlichen Momentes der Eisenbahnunfälle finden lassen.

Um zu diesem zu gelangen, stellen wir zunächst die Anzahl der überhaupt in der Eisenbahn-Betriebsverwaltung beschäftigten Beamten und Arbeiter zusammen, dann die in der Transportverwaltung beschäftigten Beamten und Arbeiter (Zahlen, die auch an sich Interesse haben) und ermitteln schliesslich die auf den einzelnen in der Transportverwaltung beschäftigten Beamten entfallende durchschnittliche Arbeitslast, indem wir berechnen, wie viel Lokomotivkilometer auf die einzelne Person im Jahre kommen. Die Vergleichung ergiebt folgendes Bild:

Betriebsjahr	Beamte und Arbeiter uberhaupt	Beamte und Arbeiter im Transportbetriebe		Auf 1 im Transport beschäftigte Person kommen jährlich Lokomotivkilometer		Unfalle auf	
		Beamte	zusammen	bei den Beamten	bei Beamten und Arbeitern zusammen	10^6 Lokomotivkilometer	1000 im Transportbetrieb beschäftigte Beamte
1	2	3	4	5	6	7	8
1880/81	241 435	82 533	138 415	*2507,9*	1499	16,9	*42,2*
1881 82	246 741	82 591	142 083	*2599,4*	1512	15,6	*40,3*
1882 83	258 463	83 319	150 684	*2734,3*	1508	14,6	*39,9*
1883 84	269 832	85 058	158 439	*2846,3*	1533	14,0	*39,8*
1884/85	278 583	86 701	164 662	*2921,1*	1536	12,8	*37,5*
1885/86	283 068	87 557	167 647	*2943,0*	1535	13,6	*39,9*
1886 87	285 761	88 673	169 282	*2950,4*	1548	13,9	*41,0*
1887/88	291 723	89 722	172 934	*3036,4*	1516	9,3	*28,1*
1888/89	301 855	91 479	180 006	*3163,4*	1608	8,8	*27,9*
1889/90	315 729	94 448	190 259	*3293,8*	1636	11,1	*36,4*
1890/91	340 553	100 423	204 520	*3369,9*	1651	12,3	*41,6*

Zum Vergleich mit einander besonders geeignet sind die Zahlen der Spalten 5 und 8; in der ersteren sind die Arbeitsleistungen der in der Transportverwaltung beschäftigten Beamten, in der letzteren das Tausendfache der auf diese Arbeitsleistung entfallenden Unfälle enthalten.

Auffallend ist zunächst die ganz aussergewöhnliche hohe Zahl der Unfälle des letzten Jahres, die an die Zahl des ersten Jahres nahe heranreicht, wo doch in dem letzten Jahre die leichten Unfälle gar nicht mitgezählt worden sind. Die auffälligste Erscheinung aber ist doch die stets wachsende Arbeitslast der Transportbeamten. Sie stieg von der Bewältigung von 2507,9 Lokomotivkilometer durch einen Beamten innerhalb des Jahres 1880/81 auf 3369,9 Lokomotivkilometer im Jahre 1890/91, wuchs also um 34,2 pCt.; in dem betrachteten zehnjährigen Intervall betrug die Steigerung 3,11 pCt. per Jahr, in dem Jahre 1888 89 bis 1889/90 aber wuchs sie von 3163,4 auf 3293,8 Lokomotivkilometer an, also um 4,12 pCt., um in dem letzten Jahre auf 2,31 pCt. wieder herunterzugehen.

In den drei letzten Jahren betrug die Zunahme der Arbeitsleistung auf einen im Transport beschäftigten Beamten:

Von 1888/89 bis 1889 90 . . . 130,4 Lokomotivkilometer
„ 1889/90 „ 1890/91 . . . 76,1 „
„ 1888/89 „ 1890/91 . . . 206,1 „

Demgegenüber betrug die Zunahme der Unfälle auf 1000 Beamte:

Von 1888/89 bis 1889/90 8,5
„ 1889/90 „ 1890/91 5,2
„ 1888/89 „ 1890/91 . . . . . 13,7.

Die Unfallszunahme steht also zweifelsohne mit der Zunahme der Arbeitsleistung in Beziehung; aber wie man sich leicht überzeugen kann, ist die Zahl der Unfälle nicht einfach proportional der jedem Beamten zugemutheten Arbeitslast, sondern steigt rascher als diese.

Allerdings darf hier nicht ausser Acht gelassen werden, dass das vorliegende Material nicht umfangreich genug ist, um alle diejenigen Momente auszuscheiden, welche die angenommene einfache Beziehung kompliziren, dass es somit auch nicht möglich ist, mit Sicherheit die Funktion zu ermitteln, welche die Abhängigkeit der Zahl der Unfälle von der jeweiligen Anstrengung der Beamten darstellt. Aber so viel lehren die ermittelten Zahlen doch, dass unzweifelhaft eine solche Abhängigkeitsbeziehung vorhanden ist, dass die Sicherheit des Bahnbetriebes in ganz hervorragendem Masse von der dem einzelnen Beamten zugemutheten Arbeit abhängt. Die ganz ausserordentlich hohe Steigerung der Eisenbahnunfälle in den letzten Jahren ist ganz ohne Frage der Ueberbürdung der Beamten mit Arbeit zu danken; mit einer jährlichen Vermehrung der Arbeitslast um durchschnittlich 3,11 pCt. ist in den letzten Jahren die Grenze der Zulässigkeit — ganz abgesehen von den individuellen Nachtheilen für die Transportbeamten — schon weit überschritten worden.

Magdeburg. H. Lux.

Schulwesen.

Volksschulgesetzgebung in Rumänien. In der Kammersitzung vom 13. März wurde ein Gesetzvorschlag, der die Gemeinden und Distrikte von den bisher für die Erhaltung der Mittelschulen geleisteten Beiträgen befreit, ohne Debatte angenommen, und hierauf die Generaldebatte über das vom Unterrichtsminister T. Jonescu ausgearbeitete Volksschul- und Volksschullehrergesetz eröffnet. Dieses hält die bisher bestandene Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts aufrecht, und will dem Mangel an geeigneten Schullokalitäten sowie auch dem Uebelstande abhelfen, dass trotz des obligatorischen Charakters des Volksschulunterrichts in Rumänien der Besuch namentlich der Dorfschulen ausserordentlich viel zu wünschen übrig lässt. Ferner sollen die künftigen Volksschullehrer sich einer Prüfung ihrer Befähigung vor einer eigens für diesen Zweck gebildeten Kommission unterziehen und soll dem Ministerium für Kultus und Unterricht neben dem Rechte der Ueberwachung der Volksschule und ihrer Lehrer auch das Recht zustehen, solche Volksschullehrer, die ihre Amtspflicht nicht erfüllen oder gar staatsgefährliche, ordnungswidrige Wühlereien betreiben, mit Disziplinarstrafen zu belegen und gegebenenfalls ganz zu entlassen. Wie verlautet, wird von der sogenannten liberalen Opposition die Beschränkung der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts auf die Kinder rumänischer Volksschullehrer vorgeschlagen werden. Doch wird dieser Antrag von der Regierung als unannehmbar bezeichnet, und unterliegt es keinem Zweifel, dass die Volksschulvorlage im Sinne ihrer oben angegebenen hauptsächlichen Ziele mit grosser Stimmenmehrheit ohne jedwede bemerkenswerthe Abänderung angenommen werden wird.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Verantwortlich für den Anzeigentheil: O. Schuchardt in Berlin. — Druck von H. S. Hermann in Berlin.

II. Jahrgang. Berlin, den 3. April 1893. Nummer 27.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die österreichische Enquête über die Organisation der Grossindustrie.

Fast zwei Jahre sind verflossen, seitdem die österreichische Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat. So dürfte denn eine kurze Verständigung über den Inhalt, namentlich im Interesse der reichsdeutschen Leser, die sich der Vorlage kaum noch deutlich entsinnen werden, zunächst am Platze sein.

Zwei durchaus verschiedene Wesen sind hier in dem Laboratorium der Bureaukratie zu einem zwar sehr interessanten, aber, wie wir fürchten, wenig lebensfähigen Homunculus verbunden worden. Die eine Idee ist gegeben durch die in Oesterreich bereits durchgeführte Zwangsorganisation des Kleingewerbes, die nun auf Grossindustrie und Bergbau übertragen werden soll; die andere durch die Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern, welche auf englischem Boden in Gewerkvereinen, Unternehmerverbänden und Einigungskammern ursprünglich und in voller Freiheit erwachsen sind. So ist ein Gebilde entstanden, das überdies auch an die vom rechten Zentrum der Frankfurter Nationalversammlung (Lette, Degenkolb, Veit und Becker aus Gotha) im Jahre 1849 vorgeschlagene Organisation der Fabrikindustrie lebhaft erinnert.

Jede Fabrik hat einen Arbeiterausschuss einzuführen, dem ähnliche Aufgaben wie in Deutschland zugedacht sind. Die obligatorische Einsetzung des Ausschusses muss deshalb erfolgen, weil er als Wahlkörper für weitere Zwecke zu dienen hat. Die Mitglieder der Ausschüsse haben Delegirte für die Genossenschaftsversammlung der Hilfsarbeiter des betreffenden Gewerbes zu erwählen. Dieser Genossenschaftsversammlung der Arbeiter tritt eine andere aus sämmtlichen Gewerbsunternehmern gebildete gegenüber. Beide Organisationen sollen im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre wirthschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstande ihrer gewerblichen Thätigkeit zusammenhängen, erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Berathung ziehen und hierbei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der anderen Genossenschaft gefassten Beschlüssen sich entscheiden. Schliesslich haben auch die Genossenschaftsversammlungen als Wahlkörper zu dienen, um die Vertreter beider Interessen für ein Einigungsamt herauszudestilliren.

Von der Arbeiterpartei wurde die Vorlage zunächst mit grossem Misstrauen aufgenommen. Wenige Tage nach der Veröffentlichung derselben schrieb das leitende Organ, die „Arbeiter-Zeitung“:

„Die Arbeiter rufen nach Koalitionsrecht, und die Regierung bietet ihnen eine Zwangsanstalt, welche sie den Unternehmern mit gebundenen Händen ausliefert und ausserdem der Gnade der Polizei preisgiebt. Es wimmelt von den bekannten polizeilichen Redewendungen. Die Arbeiter wollen freie gewerkschaftliche Organisation, die Regierung bietet ihnen das Prokrustesbett der Genossenschaft und stellt sie unter direkte Vormundschaft der Unternehmer. Die Arbeiter wollen Brot, die Regierung bietet ihnen einen Stein.“

Diese Kritik zeigt, dass man in Arbeiterkreisen nicht gesonnen war, gegen die Zwangsorganisationen des Entwurfes auf freies Versammlungs-, Vereins- und Koalitionswesen und die Ertheilung des politischen Wahlrechtes irgendwie zu verzichten. Im Uebrigen hatten die Arbeiter längst die Erfahrung gemacht, dass die bestehenden Zwangsgenossenschaften des Kleingewerbes sich durchaus nicht immer als ein Hinderungsmittel, sondern, innerhalb gewisser

Grenzen, sogar als ein gar nicht zu verachtender Vorspann für die freie gewerkschaftliche Organisation erwiesen hatten. Später deutete man auch an, man werde selbst diese neuen Zwangsgenossenschaften schon entsprechend auszunutzen verstehen.

Längere Zeit bedurfte es, ehe die Unternehmerwelt zu dem Gesetzentwurfe Stellung nahm. Noch im Spätherbst des Jahres 1891 wunderte sich unseres Erinnerns der Führer der deutsch-liberalen Partei, Herr v. Plener, in einer Rede zu Eger, dass man dieser bedeutsamen Vorlage keine grössere Theilnahme entgegen bringe. Indess die Ruhe war nur die bekannte Ruhe gewesen, welche dem Sturme vorherzugehen pflegt. Und der Sturm der Unternehmer-Entrüstung brach im Winter 1891/92 mit ungewöhnlicher Heftigkeit los.

Das Abgeordnetenhaus hatte die Vorlage an den Gewerbeausschuss verwiesen. Dieser entschloss sich in der Sitzung vom 18. Februar 1892 eine mündliche und schriftliche Enquête zu veranstalten. Die Ergebnisse dieser Befragung sind vor einigen Wochen, zusammengestellt von dem Berichterstatter, dem als Sozialpolitiker bestens bekannten Dr. Baernreither, erschienen und sollen einer kurzen Besprechung unterzogen werden.*)

Die vorliegende Enquête ist unseres Wissens die vierte, die vom österreichischen Abgeordnetenhause in gewisser Anlehnung an das bewährte englische Vorbild über sozialpolitische Fragen unternommen worden ist.**) Noch bleibt sie hinter letzterem beträchtlich zurück, doch steht sie ihm viel näher als ihre Vorgängerinnen.

Es wurde entsprechend den drei Abtheilungen der Regierungsvorlage ein 18 Fragen umfassender Fragebogen aufgestellt. Zur schriftlichen Beantwortung lud man die Handelskammern und Unternehmerverbände, zur mündlichen die Gewerbeinspektion, 38 Arbeitgeber und 29 Arbeiter, ein. Je drei Arbeitgeber und Arbeiter konnten oder wollten der Aufforderung keine Folge leisten.

Da man nicht annehmen kann, dass die gesetzgebenden Faktoren und die öffentliche Meinung den Werth einer Arbeiterstimme sehr viel höher als den einer Arbeitgeberstimme veranschlagen werden, sind die Arbeiter bei der Erhebung unleugbar verkürzt worden. Schon in der mündlichen Befragung stehen 35 Arbeitgebern nur 26 Arbeiter gegenüber. Dazu kommt, dass um schriftliche Begutachtung überhaupt nur Arbeitgeberorganisationen (Handelskammern und Unternehmerverbände) angegangen worden sind. Ausser der höchst ungleichmässigen Berücksichtigung beider Parteien fordert die Auswahl der Persönlichkeiten einigermaassen zur Kritik heraus. Warum hat man z. B. zur mündlichen Befragung auch Handelskammerpräsidenten geladen, nachdem doch den Handelskammern schon genügende Gelegenheit zur Aeusserung eröffnet worden war? Und wenn diese Präsidenten mehr als Arbeitgeber denn als Präsidenten gehört werden sollten, durfte man glauben, ein Handelskammerpräsident werde sich, selbst wenn sein persönlicher Standpunkt von demjenigen seiner Kammer abweichen sollte, nicht scheuen, diesem Zwiespalte offenen Ausdruck zu verleihen? So scheint es uns namentlich verfehlt gewesen zu sein, dass man nicht danach getrachtet hat, aus dem nordöstlichen Bezirke der Reichenberger Kammer eine andere Persönlichkeit als den Präsidenten einzuladen. Wir können nicht recht glauben, dass die äusserst fortschrittsfeindliche Haltung, die von der genannten Kammer und natürlich im Grossen und Ganzen auch von deren Präsidenten eingenommen worden ist, der Stimmung aller Industriellen jener Gegend entspricht.

Entschiedener noch ist der Missgriff zu bemängeln, dass unter den einvernommenen Arbeitern auch solche sich befinden, denen die Arbeiterstellung gar nicht zukommt. So sind einzelne Werkführer und Meister befragt worden, die dort, wo es um Arbeiterausschüsse, also im Allgemeinen um eine gegen sie gerichtete Institution sich handelt, nicht als durchaus unbefangene Zeugen gelten können. Weiter wurde ein „Zimmermann" Florian Sterzler als Vertreter des kath. Arbeitervereins in Wien vorgeladen. Nun ist aber besagter Sterzler schon seit 21 Jahren nicht mehr „beim Geschäfte", sondern in der Kanzlei der Genossenschaft der Zimmermeister thätig. Zum Ueberfluss besteht auch der Verein, als dessen Vertreter er, wie es scheint, vernommen wurde, zum grössten Theile aus Arbeitern des Kleingewerbes. In wie weit nun diese Persönlichkeit als geeigneter Vertreter der Arbeiter der fabrikmässigen Holzindustrie gelten soll, ist uns nicht verständlich. Ferner halten wir es nicht für zweckmässig, dass in einigen Fällen Arbeiter und Arbeitgeber desselben Betriebes befragt worden sind. Diese Arbeiter — es sind solche, die schon seit vielen Jahren in den betreffenden Unternehmungen arbeiten — werden doch ganz naturgemäss durch die ihrer Aussage vorangegangenen Darlegungen ihrer Chefs beeinflusst, mag ihnen auch, wie von letzteren erwähnt wurde, ausdrücklich vollkommene Freiheit zugesichert worden sein. Endlich hätten wir es für angezeigt gehalten, dass Arbeiterinnen, da der Entwurf sich doch auch auf sie bezieht, ebenfalls vorgeladen worden wären.

Diese Ausstellungen mögen an sich kleinlich erscheinen. Wir würden es auch gewiss unterlassen haben, dieselben hervorzuheben, wenn nicht eben die Thatsache, dass nur eine so geringe Anzahl von Arbeitern vernommen wurde, jeden Fehler bei der Auswahl potenzirte.

Im Uebrigen verdient die Erhebung alles Lob. Die mündlichen Beantwortungen sind nach den Aufzeichnungen des stenographischen Protokolles getreu wiedergegeben worden. Die Fragen haben, wie die englischen Minutes of Evidence, fortlaufende Nummern, auf welche ein sorgfältig ausgearbeitetes die Benutzung der Ergebnisse ungemein förderndes Register verweist. Die Gutachten der schriftlichen Enquête sind nicht dem ganzen Wortlaute nach veröffentlicht worden, sondern der Berichterstatter hat einen nach den Fragen des Fragebogens geordneten Auszug verfasst. Die Gutachten, der Reihe nach wörtlich abgedruckt, hätten, da sich häufig eine Kammer in ihrem Votum an die andere anlehnt, wie dies auch bei den Gewerbevereinen und Unternehmerverbänden der Fall ist, ein Material ergeben, das, wie der Berichterstatter mit Recht hervorhebt, wegen seiner Ausdehnung und den Wiederholungen nur mühsam zu benutzen gewesen wäre. Diesen Darlegungen sind noch Protokolle bereits funktionirender Arbeiterausschüsse, Statutenentwürfe, Uebersichten über die Thätigkeit des Wiener und Brünner Gewerbegerichtes und endlich Aus-

*) Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des öst. Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Zusammengestellt vom Berichterstatter Dr. Baernreither. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1893. VIII—304.

**) Es kommen in Betracht die Ermittlung der Arbeitsverhältnisse gelegentlich der Berathung der Arbeiterschutzgesetzung 1883, die Enquête über die Arbeiterkammern 1889 und jene über die Lage des Schuhmachergewerbes 1892.

züge beigefügt, die im Handelsministerium aus Berichten der Gewerbeinspektoren über die Vorlage verfasst worden sind.

Alles in Allem bieten die Ergebnisse der vom Gewerbeausschusse veranstalteten Enquête das weitaus beste Material, das gegenwärtig zur Beurtheilung der Frage der Arbeiterausschüsse vorliegt. Sind hier doch endlich einmal auch Arbeiter über den Werth dieser Einrichtungen vernommen worden, während der Verein für Socialpolitik und selbstverständlich auch Herr Post allein um die Auffassung der Unternehmer sich bemüht haben.

Da man sich bei der mündlichen Befragung der Sachverständigen oder „Experten", wie der im politischen Leben Oesterreichs gebräuchliche Ausdruck lautet, mit Recht nicht allzu streng an das Frageschema gehalten hat, so bieten die Ergebnisse auch eine Reihe allgemeinerer Aeusserungen, die für die Beurtheilung österreichischer Arbeiterverhältnisse von hohem Werthe sind. Vielleicht ergiebt sich ein anderes Mal die Gelegenheit, auf dieselben in diesen Blättern zurückzukommen. Heute soll im Allgemeinen nur auf das äusserst schmeichelhafte Zeugnis verwiesen werden, das von mehreren aus dem Deutschen Reiche stammenden Industriellen der Leistungsfähigkeit der österreichischen Arbeiter ausgestellt worden ist. Ein grosses Verdienst hat sich sodann der Abgeordnete Dr. Exner dadurch erworben, dass er eine Reihe hervorragender Arbeitgeber veranlasste, sich über die Ertheilung des politischen Wahlrechts an die Arbeiter auszusprechen. So sind viele bedeutsame Kundgebungen zu Gunsten der Betheiligung der Arbeiterschaft am öffentlichen Leben zu Stande gekommen, die hoffentlich von den massgebenden Faktoren die geziemende Beachtung erfahren werden.

Was nun die Arbeiterausschüsse selbst betrifft, so wurde deren Einführung wenigstens in der mündlichen Enquête fast von allen Seiten als wünschenswerth hingestellt. Trotzdem traten nur die Gewerbeinspektion (namentlich in sehr eingehender und geschickter Begründung der Zentralgewerbeinspektor Hofrath Dr. Migerka) und die Arbeiter für die obligatorische Einführung, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt, ein, während die Arbeitgeber, mit Ausnahme der Herren Dr. Faber, Strakosch und v. Ringhoffer, in mehr oder minder entschiedener Weise sich gegen diesen Gedanken erklärten. Immer und immer wieder machten die Gegner der obligatorischen Einführung für ihren Standpunkt geltend, dass die gute Funktion des Ausschusses lediglich auf dem guten Willen der Betheiligten beruhe, und dieser sich gesetzlich nicht erzwingen lasse. Dieses Argument könnte u. E. aber nur unter zwei Voraussetzungen wirklich ins Gewicht fallen. Erstens müsste dargethan werden, dass überall, wo nicht gerade eine den Ausschüssen feindliche Stimmung herrscht, die Arbeitgeber aus eigener Initiative zur Einführung derselben schreiten, und zweitens, dass die gesetzliche Einführung, wo Arbeiter oder Arbeitgeber nichts von den Ausschüssen wissen wollen, positiven Schaden anzurichten im Stande sei. Der erstere Nachweis wurde überhaupt gar nicht versucht, der letztere nur mit zweifelhaftem Glücke, d. h., es wurde zwar oft diese Befürchtung geäussert, aber kein Fall beigebracht, in dem an und für sich gute Beziehungen durch Einführung eines Ausschusses gestört worden wären. Dass aber Ausschüsse selbst dort nicht immer ohne äusseren Anstoss zu Stande kommen, wo für deren Entwicklung günstige Vorbedingungen bestehen, das geht deutlich aus der Aussage des Herrn Dr. Faber hervor. Er sagt: „Unser Unternehmen hat selbst schon seit längerer Zeit das Bedürfniss gefühlt, einen solchen Ausschuss einzuführen. Wie es nun aber schon zu gehen pflegt, ist die Sache immer verschoben worden und ist erst wieder in Folge des hier vorliegenden Gesetzentwurfes neu angeregt worden."

Wir müssten es daher nur lebhaft bedauern, wenn die Regierung, bez. das Parlament von der obligatorischen Einführung Abstand nehmen sollte.

Weniger leicht ist die Frage zu beantworten, welche Aufgaben dem Ausschusse zugewiesen werden sollen. Die Unternehmer haben sich vielfach darüber beklagt, dass die Vorlage als erste Aufgabe die bezeichnet hat, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft in Beziehung auf den Lohnvertrag und sonstige Arbeitsbedingungen vorzutragen. Man mag zur Beruhigung der ängstlichen Gemüther die in zweiter Linie genannte Erhaltung des guten Einvernehmens vorrücken, den Lohnvertrag in Arbeitsverhältnis verwandeln, aber immer wird thatsächlich die von dem Entwurfe an erster Stelle genannte Aufgabe die bedeutungsvollste bleiben. Hat man sich über das Arbeitsverhältnis einmal verständigt, so ergiebt sich das gute Einvernehmen schon von selbst. Im Uebrigen standen die Mitwirkung in der Handhabung der Disziplin und in der Feststellung der Fabrikordnung, sowie die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen in Frage. In letzterer Beziehung förderte die Enquête die sehr treffende Bemerkung zu Tage, dass der Arbeiterausschuss mehr eine Kontrollinstanz gegenüber der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, mag diese auch in Arbeiterhänden gelegen sein, bilden solle, und dass es sich daher nicht empfehle, dieselbe dem Ausschusse selbst zu überweisen.

Sehr getheilt sind die Meinungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter darüber, ob der Ausschuss in Anwesenheit des Arbeitgebers tagen solle oder nicht. Vielfach wurde betont, dass die Arbeiter sich in Gegenwart ihres Chefs nicht frei genug äussern würden. Andererseits soll aber gerade der Ausschuss eine innigere Beziehung zwischen beiden Theile schaffen. Vielleicht wird die Bedeutung dieser Frage, zu der die Vorlage keine Stellung genommen hat, überschätzt. Sofern es sich nicht um eine sehr grosse Arbeiterzahl und somit auch um einen vielgliedrigen Ausschuss handelt, dürften dessen Angehörige wohl vor der formellen Sitzung hinreichende Gelegenheit haben, sich zu verständigen. Immerhin erschiene es uns richtiger, die Anwesenheit des Arbeitgebers in der Ausschusssitzung von einer Einladung des Ausschusses abhängig zu machen.

Zur Vornahme der Wahl berechtigt erklärte der Regierungsentwurf nur diejenigen Arbeiter, welche seit einem Jahre, für wählbar nur diejenigen, welche seit mindestens drei Jahren dem Unternehmen angehörten. Es ist bezeichnend, dass diese äusserst weitgehende Beschränkung einzelnen Unternehmern und ihren Verbänden immer noch nicht genügte. So fordert das Gutachten des Industriellen Klub für das passive Wahlrecht sogar eine fünfjährige Beschäftigung. In sehr wirkungsvoller Weise wurden diese Engherzigkeiten von einem Industriellen selbst bekämpft, dessen vornehme und freie Auffassung des Arbeitsverhältnisses überhaupt vielen seiner Standesgenossen als Vorbild zu empfehlen wäre. Dr. Faber, Spitzenwebereibesitzer in Lettowitz, sagt: „Zunächst wäre ich ganz entschieden dagegen, in irgend einer Weise das active und passive Wahlrecht für den Arbeiterausschuss zu beschränken. Von der Lösung

dieser Frage wird die Art des Funktionirens eines obligatorischen Ausschusses, der ein Einigungsamt im Kleinen darstellen soll, in hohem Grade abhängig. Nur dann, wenn keinerlei Beschränkungen auferlegt werden, wird man dessen sicher sein, mit denjenigen Leuten zu reden, mit denen man reden will, nämlich mit denjenigen, welche die Arbeiter als ihre Vertrauensmänner betrachten ..... erfahrungsgemäss sind erst dann sämmtliche Arbeiter wirklich bei der Sache, wenn sie sämmtlich mitgewählt haben, während anderenfalls diejenigen, die nicht mitgewählt haben, nur ein geringeres Interesse bekunden und vielleicht sogar gegen den Arbeiterausschuss wirken. Weiter halte ich es, wenn der Arbeiterausschuss bindende Abmachungen namens der Arbeiterschaft zu vertreten hat, für selbstverständlich, dass durch keinerlei Beschränkung des aktiven Wahlrechts irgend ein Arbeiter von der Wahl ausgeschlossen sein darf."

Es wäre sehr zu wünschen, dass die gesetzgebenden Faktoren diesem Standpunkte beipflichteten.

Die Frage der genossenschaftlichen Organisation der Fabriksindustrie wurde schon deshalb weit weniger eingehend erörtert, weil die meisten Unternehmer ja gegen deren Voraussetzung, den obligatorischen Arbeiterausschuss, sich erklärten. Allein auch die Arbeiter brachten diesen Genossenschaften wenig Sympathieen entgegen und forderten mit grossem Nachdruck die Freiheit der gewerkschaftlichen Bewegung. Es muss übrigens anerkannt werden, dass die im allgemeinen sehr geringe Zentralisation der österreichischen Industrie den Zielen der Vorlage wenig entspricht. Zunächst dürfen die Genossenschaften wohl als gescheitert gelten. Immerhin hielten wir es für wünschenswerth, dass nach einigen Jahren, nach genügender Einbürgerung der Ausschüsse, die Frage nach einer zweckmässigeren Verwirklichung der Absichten des Entwurfes wieder aufgeworfen würde.

Grösseres Entgegenkommen fanden die Einigungsämter auch auf Seiten der Arbeitgeber. Auf die Motive dieser Haltung warf freilich die Aeusserung eines Baumwollspinnereibesitzers, des Herrn A. Richter (Prag), ein eigenthümliches Licht: „Wenn man mit den verschiedenen Herren offen redet, so sagen sie: Unter drei Uebeln wählen wir das kleinste; die Regierung will etwas thun; wenn wir gegen das Ganze stimmen, wird uns mehr aufgedrängt, nehmen wir die Einigungsämter, das ist das Unschuldigste. Man glaubt, dass sie, wie die Gewerbegerichte, auf dem Papiere bleiben werden."

Werfen wir noch einen raschen Blick auf die Ergebnisse der schriftlichen Erhebung, so bewährt sich auch hier die sehr oft gemachte Erfahrung, dass nicht so sehr die einzelnen Arbeitgeber als deren Organisationen den sozialreformatorischen Forderungen der Zeit den bornirtesten Widerstand entgegensetzen. Es ist bezeichnend, dass sämmtliche Gutachten der Handelskammern und Unternehmerverbände (ausgenommen allein der Brünner Schafwollindustriellen-Verein) in sehr entschiedener, ja „heftiger" Weise, wie der Berichterstatter bemerkt, gegen den Entwurf sich erklären. Der Reichenberger Kammer ist die Vorlage sogar „weder annehmbar, noch überhaupt verbesserungsfähig." Von anderer Seite werden die Arbeiterausschüsse „als Kampforganisation unter gesetzlichem Schutze" hingestellt. In den Genossenschaften erblickt man „Cadres für Massenstrikes." So geht es weiter, bald im Tone gekränkter Unschuld, bald hoheitsvoller Entrüstung, bald überlegener staatsmännischer Einsicht. Doch Ehre, wem Ehre gebühret. Die Krone verdient das Gutachten des Bielitzer Gewerbevereines: „Der Staat hat die Pflicht, die staatserhaltenden Elemente zu stärken, die Arbeiter können aber kaum zu den staatserhaltenden Faktoren gezählt werden, und es sind diese Elemente eher zurückzuhalten, als zu fördern. .... Es muss der Standpunkt vertreten werden, dass wir mit der Masse der Arbeiter überhaupt nicht verhandeln, sonderndass jeder Unternehmer nur mit seinen Leuten zu thun haben soll." Dieser Standpunkt habe sich bewährt und wird dem Abgeordnetenhause warm empfohlen.

Wie sich diese Bielitzer Stützen der Gesellschaft wohl die Erhaltung eines Staates ohne Arbeiter vorstellen mögen?

Karlsruhe. Heinrich Herkner.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Sozialstatistik der Missernten in Russland.

Der kolossale Misswachs des Jahres 1891 hat der russischen Bauernschaft schwere Wunden geschlagen. Im Jahre 1892 ist zwar ein viel kleineres Territorium von Missernten betroffen worden, aber dort, wo sich der Misswachs wiederholt hat, erscheint die Lage der bäuerlichen Bevölkerung bedeutend schlechter als im Vorjahre. Dies ist z. B. für einen grossen Theil des Gouvernement Woronesch der Fall. Dank dem Umstande, dass das Zemstwo dieses Gouvernements zu denen gehört, welche ein vortrefflich geleitetes statistisches Amt besitzen, können wir uns eine ziemlich klare Vorstellung von den wirthschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung verschaffen, wenn wir das von dem Statistiker Stscherbina redigirte „Landwirthschaftliche Jahrbuch für das Gouvernement Woronesch" 1892[1]) zur Hand nehmen.

Der Ausfall der Getreideernte ergiebt für das ganze Gouvernement ein Manco von 997473 Tschetwert[2]), was ungefähr $^1/_6$ des gesammten Unterhaltungsbedarfes ausmacht. Dieses Manko vertheilt sich aber sehr ungleichmässig auf einzelne Kreise des Gouvernements. Drei Kreise haben einen Ueberschuss, in den übrigen 9 Kreisen bewegt sich der Mangel zwischen 12,7% und 352,7% der geernteten Getreidemenge.[3])

Der Viehverlust in Folge der zwei Missernten 1891 und 1892 wird für das ganze Gouvernement auf 30% (28% Grossvieh und 43% Kleinvieh) geschätzt. Für einen Kreis (Ostrogoschsk) wurde derselbe im Wege einer Zählung, deren Ergebnisse mit denen der Höfezählung vom Jahre 1884 verglichen wurden, ermittelt und macht für die gesammte Bauernbevölkerung rund 25,6% Grossvieh und 36,2% Kleinvieh aus. Der Viehverlust ist desto grösser, je weniger Land die betreffende Bauerngruppe besitzt, und so ist in dieser Hinsicht, wie wohl in allen anderen ceteris paribus, die Lage der früheren Kronbauern günstiger als die der früheren Leibeigenen der Privatbesitzer. Nach der Höfezählung vom Jahre 1884 machten die viehlosen Bauernwirthschaften 14% der Gesammtzahl aus, im Jahre 1892 machen sie schon 21% aus. Dass die Missernten nicht nur die Lage der schwachen Wirthschaften, sondern auch die der Mittelwirthschaften verschlechtern, erhellt daraus,

---

[1]) Selskochosjaistwennyi obzór po Woroneschskoi Gubernii za 1891/92 god. (Mit neun Kartogrammen. Herausgegeben von der Woronescher Gouvernements-Landschaft. Woronesch, 1892).

[2]) 1 Tschetwert = 2,099 hl.

[3]) Hier werden nur Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und Hirse gerechnet.

dass die Zahl der Wirthschaften mit vier Pferden und darüber sich von 9,4% auf 5% reduzirt hat. Die Verschuldung der Bauernschaft des Gouvernement Woronesch erreichte im Jahre 1892 31 133 953 Rbl., was auf eine Bauernwirthschaft (ein Bauernhof) 98,75 Rbl. ergiebt. Diese Verschuldung besteht aus folgenden fünf Sorten: 1. Privatschulden (an Dorfwucherer etc.); 2. Darlehen aus den Getreidegemeindemagazinen; 3. Darlehen aus dem Gouvernementskapital für Volksverpflegung; 4. Darlehen aus dem Reichskapital für Volksverpflegung; 5. Fiskalsteuerrückstände. Es muss dabei bemerkt werden, dass hier 1. die Höhe der Privatschulden, wie sie für „gewöhnliche" Zeiten durch vorhergehende statistische Untersuchungen festgestellt wurde einfach auf Misserntezeit übertragen wurde, d. h. reduzirt erscheint, 2. Rückstände an Landschaftssteuern und 3. Schulden an verschiedene Kreditinstitute gar nicht in Rechnung gezogen wurden.[4])

Die Dezimirung des Viehstandes und überhaupt die Verarmung der Bauernwirthschaft hat zu einer massenhaften Verpachtung resp. Verpfändung der Grundantheile Seitens der wirthschaftlich schwächeren Bauern geführt. Der Pachtzins für bäuerliche Grundantheile ist bedeutend gefallen — um 33% resp. 36%, für Ländereien der Privatbesitzer, um 15% resp. 18% gegen das Vorjahr resp. die Periode 1886—1892. Die Löhne der Landarbeiter[5]) sind im Ganzen um 5,9% bis 11,5% gesunken — gegen das Vorjahr, welches wiederum ein gleiches Sinken gegen das Jahr 1890 aufweist.[6]) „Die Arbeiter jagten nach Verdienst, das Angebot der Arbeit überstieg bedeutend die Nachfrage und nicht selten — berichten die Korrespondenten — nehmen die Arbeiter Stellen an, ohne jeglichen Lohn, nur gegen Verpflegung." Nur der Lohn der Arbeiter, welche nicht nur ihre eigene Arbeitskraft, sondern auch die ihres Pferdes dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen konnten, ist gegen das Vorjahr in die Höhe gegangen, ein nothwendiges Resultat des grossen Verlustes an Pferden.

Grelles Licht auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung werfen die Daten über die Landarbeiterwanderungen. Schon im Winter 1891 haben viele Bauernfamilien ihre Heimath verlassen und sind in das Ciskaukasische Gebiet gegangen; im Frühjahr 1892, nachdem die Lage sich völlig geklärt hatte, hat sich aus dem Gouvernement Woronesch ein unaufhaltbarer Menschenstrom gegen den Süden ergossen. Alles suchte Arbeit. Der Verfasser der vorliegenden Publikation schätzt die Zahl der auf Wanderarbeit Ausgegangenen auf 62% der gesammten arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung, bezeichnet aber selbst diese Ziffer als zu klein gegriffen und sagt: „Ueberhaupt darf man nicht ohne Grund annehmen, dass im Jahre 1892 ungefähr ½ Million beiderlei Geschlechts auf Wanderarbeit ausgegangen ist." Aber fast alle diese Wanderarbeiter wurden noch vor Eintritt der Getreideernte durch die Cholera in die Heimath verscheucht und haben daher keine oder nur sehr winzige Verdienste (3—8 Rubel) heimgebracht.

Für die nächste Zukunft haben die besonders arg heimgesuchten südlichen Kreise des Gouvernements Woronesch keine guten Aussichten: Sie stehen vor einem dritten Misswachs, wenigstens der Wintersaaten.

Die Thatsache allein, dass ein so kolossaler Prozentsatz der arbeitsfähigen männlichen Bauernbevölkerung auf Wanderarbeit ausgeht, kennzeichnet zur Genüge die Lage der ausschliesslich ackerbautreibenden Gouvernements Russlands, insbesondere Zentralrusslands. Es ist klar, dass die kapitallose russische Kleinbauernwirthschaft sich in dem Medium der modernen Geldwirthschaft nicht lebensfähig, d. h. nicht widerstandsfähig erwiesen hat. Es muss und wird sich eine andere wirthschaftliche Form herausbilden. Diese Erkenntniss, welche sich in Russland kaum durchzuringen beginnt, muss zum Ausgangspunkt einer rationellen Agrarpolitik genommen werden.

St. Petersburg. P. v. Struve.

4) Von Hypothekarverschuldung im gewöhnlichen Sinne kann im Allgemeinen bei der russischen Bauernschaft keine Rede sein.

5) Man soll nicht vergessen, dass diese landwirthschaftlichen Arbeiter sich zum grössten Theil aus den wirthschaftlich schwachen, landarmen, halb oder ganz ruinirten Bauern rekrutiren.

6) Diese Zahlen gelten für die Sommerarbeiten; ähnliche werden für die Herbstarbeiten angegeben.

Arbeiterzustände.

Arbeitslosigkeit im Buchdruckergewerbe.

Als am 26. Februar d. J. in der Generalversammlung der Ortskrankenkasse der Berliner Buchdrucker von dem enormen Deficit die Rede war, mit dem im letzten Jahre die Kasse abgeschlossen hatte, da wurde diese Thatsache auf die grosse Arbeitslosigkeit in Berlin, diese aber auf den Zustand zurückgeführt, der sich nach dem grossen Strike des Winters 1891/92 entwickelt hat. Die Principale sollten nämlich durch Herbeiziehung auswärtiger Gehülfen eine so starke lokale Arbeitslosigkeit geschaffen haben, dass jetzt, zur Zeit der hohen Saison, von den etwa 6000 Kassenmitgliedern (wovon mehrere hundert Principale und etwa 1000 Lehrlinge abzurechnen) über 1000, also mehr als ⅕, arbeitslos gewesen und grossenteils der Krankenkasse zur Last gefallen wären.

Einige statistische Daten, die uns der Vorstand des Verbands Deutscher Buchdrucker freundlichst zur Verfügung stellt, bestätigen diese Auffassung nicht nur, sondern constatiren eine ausserordentliche Arbeitslosigkeit für den ganzen Umkreis des Verbandes. Der Verband umfasst bekanntlich die Mehrzahl aller Buchdrucker Deutschlands; speciell in Berlin zählte er laut Jahresbericht 1891 weit über 3000 Mitglieder; von diesen waren nicht mehr als 200 arbeitslos um die Zeit, wo die Ortskrankenkasse, also die gesammte Berliner Buchdruckerschaft, 1000 Arbeitslose hatte. Es ergiebt sich so, dass im Verbande relativ weniger arbeitslose Buchdrucker sind als ausserhalb desselben; naturgemäss, da der Verband von seinen Mitgliedern ein gewisses Minimum an Verdienst fordert, also die weniger Leistungsfähigen, d. h. die der Arbeitslosigkeit am meisten Ausgesetzten, aus seinen Reihen ausschliesst. Um so mehr fällt die Arbeitslosigkeit ins Gewicht, die wir innerhalb des Verbands jetzt finden werden.

Der Verband zahlte im Juli, August und September 1892, also nach dem Strike, an seine stellenlosen Mitglieder Orts- und Reiseunterstützung (nicht Strikeunterstützung) für 116 292 Unterstützungstage, d. h. nach der damaligen Mitgliederzahl[1]) entfielen auf jedes Mitglied im Laufe des Vierteljahres durchschnittlich 7,6 Unterstützungstage, und es entfielen auf jeden Tag 0,083 Arbeitslose. Die Zahl der unterstützten Mitglieder betrug 5844, d. i. über ⅓ der gesammten Mitgliederzahl und weit mehr als der Procentsatz Arbeitsloser unter den Londoner organisirten Setzern (vgl. II, 82 dieses Blattes); freilich gilt der letztere Procentsatz nicht für die ungünstige Sommersaison, sondern für den Durchschnitt aller vier Vierteljahre; auch ist der Londoner Satz insofern anders berechnet, als die Zahl der Empfänger für das Vierteljahr als Ganzes zu Grunde gelegt ist, während in dem deutschen Falle die Empfängerzahlen für jeden der

1) Die Mitgliederzahl des Jahres 1892 steht noch nicht fest; der Verbandsvorsitzende schätzt für das 4. Quartal 1892 16000 Mitglieder; dann würde das 3. Quartal nach Analogie des Jahres 1890 15270 Mitglieder gehabt haben.

drei Monate zusammengezählt sind, so dass ein Mitglied, das während aller drei Monate die Unterstützung empfing, dreimal gezählt ist. — Dem gegenüber gab es in demselben Sommervierteljahr 1891, also vor dem Strike, 3955 unterstützte Mitglieder mit 73 248 Unterstützungstagen; auf jedes Mitglied entfielen nur 4,2 statt 7,6 Unterstützungstage; von allen Mitgliedern waren 23% im Laufe des Vierteljahrs arbeitslos, immer noch gegenüber den Londoner Ziffern ein enormer Satz.

Nun muss ich hinzufügen, dass das hier berechnete Verhältniss zwischen der Zahl der Unterstützten und der Mitglieder den Procentsatz der Arbeitslosen nicht ganz correct ausdrückt, dass derselbe vielmehr höher ist. Einmal müsste man nämlich die Zahl der Unterstützten vermehren um die Zahl derjenigen arbeitslosen Mitglieder, die noch nicht unterstützungsberechtigt sind, und zweitens sollte man die Zahl der Mitglieder vermindern um die Zahl der Empfänger von Krankenunterstützung, da bei letzteren es nicht zum Ausdruck kommt, ob sie stellenlos oder in Stellung sind. Nun gab es im September 1892 neben 2026 Empfängern von Reise- oder Ortsunterstützung circa 500 arbeitslose Mitglieder ohne solchen Unterstützungsanspruch; ferner neben einer muthmasslichen Gesammt-Mitgliederzahl von 15 270 etwa 550 Empfänger von Krankenunterstützung; danach wäre der Procentsatz der Arbeitslosen $\frac{2026 + 500}{15\,270 - 550} = 17\,\%$ statt $\frac{2\,026}{15\,270} = 13\,\%$; für einen vierteljährlichen Zeitraum würden wir daher auf einen Procentsatz von 39% kommen.

Die Saison des Buchdruckgewerbes beginnt im November und endigt mit dem April. Es ist deshalb eine nothwendige Ergänzung, noch auf die winterliche Arbeitslosigkeit einen Blick zu werfen, die natürlich geringer ist. Im November und December 1892 gab es 37727 Unterstützungstage; im November und December 1890 — der Winter 1891 ist des Strikes wegen zum Vergleiche nicht geeignet — gab es deren nur 18904. Die Mitgliederzahl war 1892 schätzungsweise 16000, 1890 17461; es kamen daher auf ein Mitglied im Winter 1890 1,1 Unterstützungstage, 1892 aber 2,4 Unterstützungstage; die Arbeitslosigkeit hat sich nach dem grossen Strike mehr als verdoppelt.

Berlin. K. Oldenberg.

Politische Arbeiterbewegung.

Der Internationale sozialistische Arbeiterkongress wird in der zweiten Augustwoche d. J. abgehalten werden. Eine in der letzten Märzwoche in Brüssel stattgefundene Vorkonferenz, an der sich Vertreter der sozialistischen Parteien Deutschlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Hollands betheiligten, traf die nothwendigen vorläufigen Bestimmungen über die Geschäftsordnung etc. des Kongresses. Zur Theilnahme werden nicht zugelassen die Anarchisten und „unabhängigen“ Sozialisten.

Der Vorwärts veröffentlicht in seiner Nummer vom 30. März die bisher eingelaufenen Anträge zur Tagesordnung des Kongresses. Eine Reihe derselben geht dahin, den Kongress für eine Demonstration zu Gunsten des Weltfriedens und gegen den Militarismus zu benutzen, eine Reihe anderer Anträge wendet sich gegen die Art der parlamentarischen Mitarbeit, wie sie seitens der Sozialdemokratie im Deutschen Reichstage geübt wird, andere fordern an Stelle des Parlamentarismus den Ausbau der in der Schweiz schon in Anwendung stehenden demokratischen Formen der Gesetzgebung (Referendum und Initiative), debattirt wird ferner werden über das Verhältniss des Anarchismus zur Sozialdemokratie, über die internationalen Beziehungen der verschiedenen sozialistischen Parteien, über internationale Gewerkschaften, internationale Verbindung der Arbeitsbörsen, über die Frage, ob die Religion zur Privatsache erklärt werden soll u. s. w.

Die überaus bunte Tagesordnung dürfte wohl kaum in ihrer ganzen Länge zur Diskussion gestellt werden.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Beendigung des Strikes der Baumwollspinner in S. O.-Lancashire. Nach einer Dauer von zwanzig Wochen ist endlich, wie wir der Frankfurter Zeitung entnehmen, der Strike der Baumwollspinner in Süd-Ost-Lancashire durch ein Kompromiss beendet worden. Wie erinnerlich, hatten die Fabrikanten im Herbste mit dem Hinweis auf die niedrigen Garnpreise und die Anhäufung der Vorräthe eine Lohnherabsetzung von 5 pCt. für nothwendig erklärt. Die Arbeiter wiesen diese Forderung zurück aus Furcht, dass einer einmaligen Aenderung der Löhne bald weitere folgen würden. Sie bestritten aber andererseits nicht die Stichhaltigkeit der Gründe der Fabrikanten und gaben zu, dass drastische Mittel gegen die andauernde Verschlechterung des Garnmarktes zu ergreifen seien. Sie schlugen daher ihrerseits als Abhilfe vor, für eine bestimmte Zeit die Arbeit in den Spinnereien auf eine geringere Zahl der Stunden täglich zu beschränken, da auf diese Weise die Vorräthe allmählich verringert und die Nachfrage in höherem Grade gesteigert werden würde, als durch die von den Fabrikanten in Aussicht genommene Verbilligung der Produktionsunkosten. Die Fabrikanten glaubten aber in diesem Gegenvorschlag einen Schachzug zu erblicken, durch welchen die Arbeiter den Achtstundentag in den Spinnereien dauernd einzuführen versuchten. Alle Ausgleichsverhandlungen blieben erfolglos und Anfang November wurde den Spinnern gekündigt. Ihre Arbeitseinstellung bedingte natürlich auch diejenige der fast doppelt so zahlreichen, zum grösseren Theil aus Frauen und Kindern bestehenden übrigen Spinnereiarbeiter, zu welchen allmählich andere Tausende aus den Baumwollwebereien hinzukamen. Denn trotzdem Anfangs bedeutende Garnvorräthe zur Verfügung standen und die Spinnerei-Besitzer in den anderen Theilen von Lancashire natürlich nach besten Kräften den Produktionsausfall ihrerseits gutzumachen suchten, verursachte der monatelange Stillstand von ungefähr 17 Millionen Spindeln schliesslich doch einen so bedeutenden Mangel an Garn, dass viele Webereien die Arbeit einzustellen gezwungen wurden. Man schätzt die Zahl der Arbeitslosen während der letzten Wochen auf rund 125000 Personen und ihren Verlust an Löhnen auf 40 Millionen Mark. Aus solchen Zahlen lässt sich unschwer ermessen, wie viel Noth und Entbehrung der Strike über Lancashire gebracht hat. Die Masse der Arbeitslosen, insonderheit der Frauen und Kinder, hatte seit langem alle ihre eigenen und ihrer Vereine Hilfsquellen erschöpft, und auch der Verband der Spinner, von deren Handlungsweise der Verlauf des Ausstandes abhing, hat wohl schliesslich seine eigenen bedeutenden Fonds zu Ende gehen sehen und damit die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Fabrikanten erkannt. Das gestern nach einer bis zum frühen Morgen dauernden Berathung getroffene Abkommen stellt die Lohnherabsetzung für alle Spinnerei-Arbeiter auf sieben Pence per Pfd. St., also eine Kleinigkeit unter 3 pCt. fest. Um eine öftere Wiederholung derartiger für beide Theile gleich verderblicher Strikes zu erschweren, wurde ferner beschlossen, dass dieser Lohnsatz mindestens sechs Monate in Kraft bleiben und dann eine Lohnherabsetzung oder Erhöhung nicht mehr oder weniger als 5 pCt. betragen und, wenn angenommen, ein volles Jahr gelten solle, ehe die eine oder die andere Seite eine weitere Aenderung beantragen darf. Alle Streitigkeiten bezüglich Arbeit, Lohn u. s. w. müssen vor ein Komitee gebracht werden, zu welchem Arbeiter und Fabrikanten je drei oder vier Mitglieder stellen, und einem ebenso zusammengesetzten Ausschusse sollen ferner auch alle Angelegenheiten vorgelegt werden, welche wie Eröffnung neuer Absatzgebiete oder Zollveränderungen des Auslandes der Baumwollindustrie Lancashires nützen oder schaden könnten.

Dienstboten-Gewerkverein im Kaplande. Im Kaplande haben die schwarzen weiblichen Dienstboten eine Gewerkschaft gebildet. Kein Mitglied dieser Genossenschaft darf sich als Köchin, Magd u. s. w. auf länger als sechs Monate engagiren lassen. Ist das Halbjahr abgelaufen, so hat sie über die ihr zu Theil gewordene Behandlung in einer Generalversammlung zu berichten. Fällt der Bericht ungünstig für die Herrschaft aus, so wird ihr Name auf die

„schwarze Liste“ gesetzt; sie wird „geboykottet“ und erhält keine Bedienung mehr, während die aus dem Dienst Scheidende, bis sie eine bessere Stellung erlangt hat, aus dem Vereinsfonds erhalten wird, an welchen allmonatliche Beiträge zu leisten sind.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit im Deutschen Reiche. Dem Reichskanzler und Bundesrathe sind von zahlreichen Unternehmerverbänden Eingaben betr. Verlängerung der Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Personen zugegangen. Wie halbamtlich mitgetheilt wird, beschäftigt man sich gegenwärtig an den zuständigen reichsbehördlichen Stellen mit der Prüfung dieser Eingaben.

Es sind Erhebungen über den Umfang angestellt, welchen die gewünschten Ausnahmen annehmen würden, sowie über die Anzahl der Fabriken und Arbeiter, welche von diesen Ausnahmen betroffen werden würden. Sobald die Ergebnisse dieser Erhebungen zusammengestellt sein werden, wird der Bundesrath über die auf die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter bezüglichen Eingaben Beschluss fassen.

William Mather's Gesetzentwurf, die Regulirung der Arbeitszeit durch die Trades Unions betreffend. Der Firma Mather & Platt scheint es Ernst zu sein mit ihren sozialen Reformversuchen.[1]) Einer der Inhaber der Firma, der Vertreter für South Salford im Parlament ist, hat einen Gesetzentwurf betreffs Regelung der Arbeitszeit eingebracht, der Anerkennung und besonders darum Beachtung verdient, dass er in demselben den Trades Unions eine entscheidende Rolle zuertheilt.

Vor 25 Jahren war in England ein Unionist ein „Umstürzler“, der nach Kräften niedergehalten und bei Leibe nicht durch Zugeständnisse ermuthigt werden durfte. Die Zeiten haben sich geändert. Jetzt will ein angesehener Fabrikbesitzer den Unions eine öffentliche Funktion übertragen: Sie sollen in jedem Distrikte, jede für ihren Industriezweig die Arbeitszeit, wenn auch nicht definitiv feststellen, so doch durch Vorschläge und Leitung der Verhandlung mit den Unternehmern und den nicht zur Union gehörigen Arbeitern reguliren. Die gesammte erwachsene Arbeiterschaft soll die letzte Entscheidung haben. Mather begründet das Vertrauen, das er den Trades Unions schenkt, mit der sozial-politischen Bedeutung derselben. Sie hätten sich nicht nur bewährt als Unterstützer ihrer Mitglieder in Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, sie seien auch industrielle und wirthschaftliche Erzieher der Arbeiter gewesen. Dadurch dass ihre Statuten und Verordnungen von Tausenden zugleich beobachtet wurden, sei es den Arbeitgebern möglich geworden, mit den Arbeitskräften zu rechnen. Auch die Verbesserung der Fabrikate während der Zeit der steigenden Löhne und abnehmenden Arbeitszeit, sowie die Thatsache, dass die Kosten der Produktion im Verhältniss zu den Gesammtbetriebskosten sich vermindert hätten, schreibt Mather ihrem Einfluss zu.

Arbeits- und Gewerbekammern in Holland. Ein in der zweiten Kammer der Generalstaaten von zwei Mitgliedern dieses gesetzgebenden Körpers eingebrachter Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeits- und Gewerbekammern hat nach einer amtlichen Mittheilung aus Haag, die wir dem Handels-Museum entnehmen, im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Je nach Bedürfniss können in jeder Gemeinde entweder von amtswegen oder auf Antrag der Gemeinde oder der Interessenten eine oder mehrere Arbeitskammern eingerichtet werden. Zweck der Arbeitskammer ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter. Sie sammelt Informationen über Arbeiterangelegenheiten, berichtet aus eigener Initiative oder über Ersuchen an die Regierungs- und Communalbehörden über Arbeiterinteressen und hat Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorzubeugen oder durch einen Schiedsspruch zwischen den Parteien beizulegen. — Unter „Betrieben“ werden alle Gewerbe, Erwerbe, Betriebe, Unternehmungen von Schifffahrt, Landwirthschaft, Handel und Industrie verstanden, sowie eine jede im Dienste solcher Verrichtungen stehende Thätigkeit. Als Arbeitgeber (patroons) sind alle Jene anzusehen, die das Geschäft der Aufsicht über diejenigen ausüben, welche um Lohn thätig sind, während als Arbeiter (werklieden) Alle erscheinen, die entweder selbstständig oder unter einem Arbeitgeber eine Thätigkeit verrichten, ohne Andere dabei zu beaufsichtigen. — Eine Arbeitskammer kann nach den in ihrem Bereiche ausgeübten Betrieben in mehrere Abtheilungen zerfallen. Die Einrichtung der Kammer selbst, sowie ihrer Abtheilungen, Mitglieder und Stellvertreter wird durch königlichen Beschluss bestimmt. Jede Kammer und jede Abtheilung besteht aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter.

2. Mitglied einer Kammer oder Stellvertreter eines solchen kann nur sein, wer nicht durch richterliches Urtheil die Verfügung über sein Vermögen oder das Wahlrecht für die Arbeitskammer verloren, das Alter von 30 Jahren erreicht und während der letzten zwei Jahre in einer Gemeinde, die zum Ressort der Kammer gehört, denselben oder einen gleichartigen Betrieb ausgeübt hat. Die Mitglieder oder Stellvertreter werden von den Wählern nach Stimmenmehrheit und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Arbeitgeber und Arbeiter wählen ihre Vertreter getrennt. Die Zahl der Stellvertreter soll mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder betragen.

3. Wähler ist jeder, der den Voraussetzungen des Gesetzes für das passive Wahlrecht entspricht und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Wähler werden in den Wahllisten jener Gemeinden eingetragen, wo sie ihren Betrieb ausüben.

4. Jede Abtheilung versammelt sich jährlich mindestens dreimal und auch öfter, wenn es der Vorsitzende, welchen die Mitglieder der Abtheilung aus ihrer Mitte für ein Jahr erwählen, für nothwendig hielte.

5. Der Vorstand der Kammer besteht aus den vereinigten Vorständen der Abtheilungen, oder wenn keine solchen vorhanden wären, aus mindestens zwei Mitgliedern jeder Kategorie (Arbeitgeber und Arbeiter). Er ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gehört der Letztere der Kategorie der Arbeitgeber an, so muss der Stellvertreter Arbeiter sein und umgekehrt. Der Schriftführer braucht nicht Mitglied der Kammer zu sein (er hat in diesem Falle nur berathende Stimme) und erhält eine Besoldung, die von der Regierung festgesetzt wird. Der Kammervorstand erstattet jährlich dem Ressortminister über die Thätigkeit der Kammer einen Bericht, der ganz oder im Auszuge den Generalstaaten mitgetheilt wird. — Jede Kammer versammelt sich mindestens einmal im Jahre auf Berufung des Vorstandes und öfter, wenn dieser es für nothwendig hält oder der dritte Theil der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand kann auch eine oder mehrere Abtheilungen zu einer gemeinsamen Berathung berufen.

6. Jede Abtheilung ernennt aus ihrer Mitte ein „Versöhnungsbureau“, das aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter besteht, und aus den übrigen Mitgliedern der Kammer einen Vorsitzenden bezeichnet. Die Ernennungen sind für ein Jahr giltig. Das Versöhnungsbureau versammelt sich monatlich einmal und öfter, wenn es angezeigt erscheint, um die Streitigkeiten zu untersuchen und zu erledigen, die ihm unterbreitet werden. Wenn in einem durch eine Abtheilung vertretenen Betriebe eine Streitigkeit zu entstehen droht oder entstanden ist, so geben die Parteien dem Vorstande des Versöhnungsbureaus der Abtheilung nach einem festzustellenden Formular schriftlich davon Kenntniss. Geringfügige Streitigkeiten können auch mündlich angezeigt werden. Das Bureau wird schleunigst zur Berathung versammelt, und wenn es keine Einigung der Pateien erzielt, so bezeichnet jede Partei ein Mitglied aus der sie in der Abtheilung vertretenden Kategorie, welches in das Bureau eintritt. Nach erneuerter Untersuchung trifft das Bureau seine Entscheidung, die veröffentlicht und den Parteien schriftlich mitgetheilt wird. Wenn die Entscheidung nicht die Zustimmung der Parteien findet und der Vorstand der Kammer die Erledigung der Streitigkeit für wünschenswerth erachtet, bietet dieser Vorstand den Parteien seine Vermittelung an und führt einen Schiedsspruch herbei.

7. In allen Versammlungen wird bei Stimmengleichheit die Abstimmung auf die nächste Versammlung verlegt. Tritt wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Wenn die Anzahl der anwesenden Vertreter der Arbeitgeber der Anzahl der anwesenden Vertreter der Arbeiter nicht gleichkommt, so haben so viele Mitglieder, als bei der einen Kategorie mehr anwesend sind, von den an Lebensjahren jüngsten angefangen, nur berathende Stimme. — Die Regierung kann eine oder mehrere Kammern, Kammervorstände und Abtheilungen berufen, um ihre Ansichten über Gesetzentwürfe oder Maassregeln, die sich auf Arbeitsinteressen beziehen, zu hören. Solchen ausser-

[1]) Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, Jahrg. II, No. 25, S. 294.

ordentlichen Versammlungen darf ein Regierungskommissär beiwohnen.

8. Die Mitglieder der Kammern erhalten als solche keine Besoldung. Für die Theilnahme an den Versammlungen der Kammern und an gewissen Sitzungen des Versöhnungsbureaus wird ihnen eine Entschädigung zugesprochen. Nach Anhörung der Provinzialstaaten wird den Kammern jährlich von der Regierung eine Beihilfe zu den Ausgaben des Budgets der Kammern, das diese unter Genehmigung der Provinzialstaaten aufgestellt haben, zuerkannt. Die Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Personen, die in Fabriken oder Werkstätten unter staatlicher Verwaltung thätig sind, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Arbeiterversicherung.

Haftpflicht-Schutzverband deutscher Industrieller. Auf Anregung des Verbandes der Dampfkesselfabriken, Brückenbauanstalten und Eisenkonstruktionswerkstätten hat sich im Juni 1892 ein Haftpflicht-Schutzverband gebildet, dessen Zwecke folgende sind:

1. durch fachwissenschaftliche Untersuchungen und durch Verwerthung der Erfahrungen des praktisch-gewerblichen Lebens dahin zu wirken, dass die nach dem Unfallversicherungsgesetz verbliebene und durch die sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt begründete bezw. neugeschaffene Haftpflicht derart beschränkt werde, dass sie nicht über die Grenze der Billigkeit hinausgeht, bezw. in den Kreis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung einbezogen wird. Demgemäss wird der Verband seine Ziele zu erreichen suchen

a) durch die Sammlung des einschlägigen Materials betreffend die Unfallversicherung (Urtheile des Reichsversicherungsamtes und der Schiedsgerichte betreffend Abweisungen von Schadenersatzansprüchen, ferner der Urtheile der Gerichtshöfe in Haftpflicht- und Strafprozessen, endlich Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden, betreffend die Handhabung der Reichs-Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1891, das Krankenkassen- sowie das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz)

b) durch Vorstellungen bei den gesetzgebenden Körperschaften und Behörden.

Der Verband bezweckt ferner:

2. den Verbandsmitgliedern durch sachverständigen Rath und Auskunft möglichst wirksame Rathschläge in den aus der Zivil- und Strafgesetzgebung herrührenden Haftpflichtstreitfällen zu gewähren oder zu vermitteln. Der Verband wird in zwanglosen Heften Mittheilungen über die einschlägigen Fragen der gewerblichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechungen liefern;

3. die Einführung einer die Interessen der Industriellen thunlichst vollkommen, d. h. alle möglichen Fälle der Haftpflicht deckenden Versicherung, insbesondere durch Aufstellung von Normativbedingungen.

Verhandlungen der Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten. Die vom Reichs-Versicherungsamt einberufene Konferenz von Vertretern der Landesversicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten wurde, wie wir dem Bericht des Reichsanzeigers entnehmen, am 27. März im Reichstagsgebäude unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Bödiker eröffnet. Erschienen waren 58 Theilnehmer. Die Tagesordnung ist bereits in Nr. 25 des Sozialpolitischen Centralblattes vom 20. März mitgetheilt worden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung, welche Massnahmen zu treffen seien, um in allen Fällen ein sachgemässes ärztliches Gutachten über die Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenbewerbers mit möglichst geringen Kosten zu erhalten. Nachdem seitens des Reichs-Versicherungsamts und der Vertreter der meisten Versicherungsanstalten die bisher in dieser Richtung gemachten Erfahrungen mitgetheilt worden waren, einigte man sich dahin, daran festzuhalten, dass es regelmässig Sache des Rentenbewerbers sei, das zur Begründung seines Antrags erforderliche ärztliche Gutachten selbst zu beschaffen und zu bezahlen; dass es aber den Versicherungsanstalten nicht verwehrt sei, zu den Kosten des ersten ärztlichen Attestes allgemein einen Zuschuss zu zahlen, und dass es dem Ermessen der Vorstände anheimgestellt werde, sich in dieser Beziehung mit den Aerzten ihres Bezirks in Verbindung zu setzen. Es wurde dabei betont, dass ein Handinhandgehen der Versicherungsanstalten und der Aerzte im Interesse der Durchführung der Versicherung dringend zu wünschen sei, und dass eine Einigkeit sich am ehesten erzielen lasse, wenn man den berechtigten Wünschen der Aerzte Entgegenkommen beweise.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung war die Versammlung der Ansicht, dass ein Bedürfniss, allgemeine Anordnungen in die Wege zu leiten, um den Versicherungsanstalten von den das Versicherungsverhältniss oder den Rentenbezug berührenden Thatsachen (Tod eines Versicherten, Inhaftirung eines Renten-Empfängers etc. [§ 34 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes]) rechtzeitig Kenntniss zu verschaffen, jedenfalls zur Zeit nicht vorliegt. Von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, dass auf besonderes Ansuchen der Versicherungsanstalt die zuständigen Behörden (Regierungspräsidenten, Staatsanwaltschaften, Gefängnissdirectionen etc.) schon jetzt sich zu den erforderlichen Mittheilungen verstanden haben.

Ueber die Frage, ob ein normal verlaufendes Wochenbett als Krankheit im Sinne des § 17 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anzusehen sei, waren die Ansichten getheilt. Zur Unterstützung der bejahenden Meinung wurde auch auf § 20 des Krankenversicherungsgesetzes hingewiesen; aber auch von der gegnerischen Seite wurde zugestanden, dass, wenn es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit handele, die Bewilligung der Rente an einer Beschäftigungslosigkeit wegen eines Wochenbettes nicht scheitern solle.

In den weiteren Verhandlungen der Konferenz der Vertreter der Landesversicherungsämter und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten wurden diejenigen Maassregeln erörtert, welche seitens der Versicherungsanstalten auf Grund des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zum Zweck der Wiederherstellung erkrankter Versicherter bisher getroffen worden sind. Es wurde hierbei namentlich anerkannt, dass in dieser Beziehung kein Unterschied danach zu machen sei, ob der betreffende Versicherte der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliege oder nicht, dass vielmehr die Versicherungsanstalten bezüglich beider Kategorien von Versicherten die gleichen Befugnisse haben. Bezüglich des Zeitpunktes, in welchem derartige Maassregeln anzuordnen sind, und hinsichtlich ihres Umfanges bestehen nach der einhelligen Ansicht der Anwesenden keine Schranken für das Ermessen der Versicherungsanstalten, welche in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte, insbesondere finanzieller und sozialpolitischer Erwägungen, zu entscheiden haben, ob, wann und wie sie von diesem ihrem Rechte Gebrauch machen wollen. Von den verschiedenen, hierbei zur Erörterung gelangten Einzelfragen ist hervorzuheben, dass die Versammlung sich mit der Ansicht des Reichs-Versicherungsamts einverstanden erklärte, wonach ein Versicherter zur Duldung einer ihm ärztlicherseits zur Abwendung drohender Erwerbsunfähigkeit angesonnenen Operation nicht gezwungen werden kann.

Bei eingehender Besprechung der Frage, betreffend die Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zur Herstellung von Arbeiterwohnungen zeigte sich die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Versicherungsanstalten geneigt, innerhalb der gesetzlichen Grenzen Kapitalbeträge zu Gunsten der Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen anzulegen. Der Ankauf von Grundstücken und die Herrichtung von Wohnungen in eigener Regie der Versicherungsanstalten wurde im allgemeinen nicht in Aussicht genommen, weil hierdurch der Verwaltungsapparat der Anstalten ein zu verwickelter werden würde. Als regelmässige Form wurde vielmehr die Hingabe von Darlehen, insbesondere an Kommunalverbände und gemeinnützige Baugesellschaften, ins Auge gefasst. Das Reichsversicherungsamt erklärte sich mit diesen Grundsätzen einverstanden. Es werde nach wie vor den auf Errichtung von Arbeiterwohnungen zielenden Bestrebungen seine wohlwollende Unterstützung nicht versagen; nur werde den Versicherungsanstalten empfohlen, mit Rücksicht auf den Mangel an Erfahrungen schrittweise und allmählich vorzugehen und bei Bemessung der Darlehne die allgemeinen finanziellen Verhältnisse der betreffenden Versicherungsanstalt zu berücksichtigen. Allgemein war man unter Zustimmung des Reichsversicherungsamts der Ansicht, dass nicht allein die grossen Städte und Industriecentren, sondern auch das flache Land mit Wohlfahrtseinrichtungen für die arbeitende Bevölkerung bedacht werden sollen.

Nach Abschluss dieser Berathung wurden die Verhandlungen Nachmittags $5^1/_2$ Uhr abgebrochen und vertagt.

Am 28. März Vormittags 9 Uhr wurden die Berathungen fortgesetzt. Sie erstreckten sich auf folgende Punkte:

Die angeregte Einführung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich der von den Versicherungsanstalten vorzunehmenden Entwerthung von Beitragsmarken wurde nicht für erforder-

lich erachtet; es wurde aber als nothwendig bezeichnet, für die Entwerthung nur solche Stempel zu verwenden, durch welche die Erkennbarkeit der auf der Marke befindlichen Bezeichnungen der Versicherungsanstalt, der Lohnklasse und des Werthbetrages möglichst wenig beeinträchtigt wird. Andernfalls würden für die Vertheilungsarbeiten des Rechnungsbureaus grosse Schwierigkeiten entstehen.

Zur Vermeidung zu häufiger Nachwahlen, sowie andererseits zur Wahrung thunlichster Gleichmässigkeit in der Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten (§ 48 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurde die Aufnahme einer Bestimmung in das Statut vorgeschlagen, wonach beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der einen Kategorie nebst deren Ersatzmännern eine der dadurch entstandenen Differenz entsprechende Anzahl von Mitgliedern der zahlreicheren Kategorie nach Bestimmung durch Loos sich der Abstimmung zu enthalten hat. Der Vorschlag fand mit der Maassgabe die Billigung der Versammlung, dass der Vorsitzende des Ausschusses von der Ausloosung ausgenommen sein solle. Dagegen wurde ein Antrag, das gleiche Verfahren auch bei blosser Verhinderung einzelner Vertreter und ihrer Ersatzmänner einzuführen, als der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers widersprechend abgelehnt.

Eine einheitliche Regelung der Frage, wie die gefundenen Quittungskarten, deren Inhaber nicht sogleich zu ermitteln sind, zu behandeln seien, wurde nicht für geboten erachtet, da die Angelegenheit in den Bezirken der überwiegenden Mehrzahl der Versicherungsanstalten, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, bereits geregelt ist. Inzwischen tauschten die Anwesenden ihre auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen weiter aus.

Es wurden hierauf mehrere prozessuale Fragen aus dem Gebiet des Rentenfeststellungsverfahrens erörtert. Dabei wurde allseitig anerkannt, dass bisher in ausreichender Weise seitens des Schiedsgerichts-Vorsitzenden vor dem Verhandlungstermin eine Mittheilung des wesentlichen Ergebnisses schiedsgerichtlicher Beweiserhebungen an die Versicherungsanstalten bewirkt worden ist. Insbesondere habe, so wurde betont, eine Mittheilung des Beweismaterials dann stattgefunden, wenn die Erhebungen die Annahme nahelegten, dass nunmehr die Versicherungsanstalt freiwillig den erhobenen Rentenanspruch anerkennen werde. Dadurch, dass in dieser Weise die Schiedsgerichte mit den Versicherungsanstalten Hand in Hand gegangen seien, hätten zahlreiche Ansprüche zur freiwilligen Anerkennung gelangen und Streitigkeiten vermieden werden können. In Anknüpfung an diese Verhandlungen wurde von Vertretern einzelner preussischer Versicherungsanstalten über wiederholt wahrgenommene Verzögerungen in der Behandlung von Berufungssachen geklagt und dabei darauf hingewiesen, dass in der Hauptsache das langsame Arbeiten einzelner Schiedsgerichte auf Mängel in der Organisation der letzteren und auf den unerwünscht häufigen Wechsel in der Person der Schiedsgerichts-Vorsitzenden zurückzuführen sei.

Beim Austausch der Meinungen über die mit dem sogenannten Einzugsverfahren (§§ 112 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) gemachten Erfahrungen und über die etwaigen Vorzüge dieses Verfahrens gegenüber der Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber selbst ging die allgemeine Ansicht dahin, dass ein abschliessender Vergleich beider Systeme noch verfrüht sei. Jedenfalls sei nach den bisherigen Erfahrungen dem Einzugsverfahren nicht so unzweifelhaft der Vorzug zuzuerkennen, dass eine Verallgemeinerung dieser Massregel für diejenigen Versicherungsanstalten sich empfehle, welche bisher ohne Einzugsverfahren thätig gewesen sind. Insbesondere trifft dies für die preussischen Versicherungsanstalten zu. Dieselben besitzen auch zum Theil segensreich wirkende Controleinrichtungen, durch welche schon eine umfangreiche Beitragsentrichtung erzielt worden ist.

Ueber die Frage, wie die Beitragsleistung bei Versicherten zu erfolgen habe, die gleichzeitig in einem dauernden Arbeitsverhältniss zu mehreren Arbeitgebern stehen (z. B. Bauwächter über mehrere benachbarte Grundstücke), einigte man sich in der Ansicht, dass eine solidarische Verpflichtung der Arbeitgeber zur Verwendung der gesetzlichen Beitragsmarken bestehe, insoweit nicht etwa das Arbeitsverhältniss bei dem einen oder anderen Arbeitgeber als ein nebensächliches im Sinne des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Dezember 1891 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist. Den Arbeitgebern bleibt es alsdann überlassen, sich über die Vertheilung der Beiträge untereinander zu verständigen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, worauf noch eine Konferenz der Vorstände derjenigen Versicherungsanstalten, die an der Versicherung der Seeleute betheiligt sind, unter Theilnahme von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts stattfand.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Berliner Wohnungsstatistik. Nachdem die Ergebnisse der Berliner Wohnungsaufnahme von 1890 im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin mitgetheilt worden, ergiebt ein Vergleich mit den Verhältnissen von 1885, dass die Gesammtzahl der Wohnungen von 304 490 auf 366 920, worunter sich 42 417 mit Gewerberäumen verbundene befanden, gestiegen ist; es hat also eine Zunahme um 20.5 pCt. stattgefunden, während die Bevölkerung um 20,03 pCt. stieg (von 1 315 287 auf 1 578 799 Seelen). Vorderwohnungen wurden im Jahre 1890 205 705 gezählt, Hof- und Hinterwohnungen 161 215 gegen 183 605 und 120 503 im Jahre 1885. Die Zahl der Wohnkeller in Vorderhäusern hat sich von 16 823 auf 16 025 vermindert, dagegen stieg die Zahl der Hofkeller von 11 192 auf 12 243. In einzelnen Stadttheilen haben die Wohnungen, namentlich in Friedrichswerder, um 177 ‰ abgenommen, ferner im Stadttheil Kölln und Dorotheenstadt um je 109 ‰, dann in Berlin und Friedrichstadt um 28 und 27 ‰, alle übrigen Stadttheile weisen eine Zunahme auf, die stärkste der Stadttheil Moabit mit 1014 ‰ und die Thiergartenvorstadt mit 1012 ‰, dann die jenseitige Luisenstadt, östlich mit 642 ‰ und die Rosenthaler Vorstadt nördlich mit 633 ‰. Heizbare Zimmer wurden 1890 721 419, nicht heizbare 68 117 gezählt, während 1885 610 809 heizbare und 64 969 nicht heizbare Zimmer ermittelt wurden. Wohnungen ohne heizbare Zimmer wurden 1890 noch 3366 gegen 2974 im Jahre 1885 gezählt, haben also leider um 132 ‰ zugenommen. Von 21 614 Grundstücken zählten 4950 über 100 Bewohner, darunter u. a. 503 200—300, und 116 über 300 Bewohner. Die Zahl der Wohnungen schwankte in den Grundstücken zwischen 1 bis über 60; während 1885 nur 99 Grundstücke mit über 60 Wohnungen vorhanden waren, stieg ihre Zahl 1890 auf 159; die Zahl der Grundstücke mit 51—60 Wohnungen erhöhte sich von 149 auf 243, die mit 41—50 Wohnungen von 439 auf 651; dagegen nahmen die Grundstücke mit 1, 2, 3—5 und 6—10 Wohnungen ab. Grundstücke mit einer Wohnung von 785 auf 712, Grundstücke mit nur 2 Wohnungen verminderten sich auf 659 von 713, solche mit 3—5 von 2295 auf 2286 und die mit 6—10 von 3844 auf 3810. Während 1885 noch 66,9 Einwohner durchschnittlich auf ein Grundstück kamen, stieg diese Zahl 1890 auf 72.9.

Braunschweigische Verordnung über das Schlafgängerwesen. Ueber das Schlafgängerwesen hat die Kreisdirektion in Wolfenbüttel auf Grund des braunschweigischen Gesetzes vom 8. April 1892 folgende Vorschriften erlassen: 1. Die Schlafräume dürfen mit den Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers und dessen Familienangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsthüren müssen nicht nur verschlossen gehalten, sondern als solche unbenutzbar gemacht werden. Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau als Schlafgängerinnen wohnen, können mit dieser die Wohn- und Schlafräume theilen, sofern letztere im übrigen diesen Vorschriften entsprechen. 2. Die Schlafräume dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstellen auf offenem Boden) bestehen. 3. Die Schlafräume müssen für jeden Schlafgänger mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche enthalten. 4. Die Schlafräume müssen mit einer verschliessbaren Zugangsthür und mit mindestens einem an der Aussenwand des Hauses angebrachten Fenster versehen sein, dessen Glasfläche mindestens 1/12 der Bodenfläche beträgt. 5. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Düngergruben liegen und nicht mit Aborten in offener Verbindung stehen. 6. Für jeden Schlafgänger muss ein Bett, für je zwei Schlafgänger ein Waschgeschirr vorhanden sein. 7. Jeder Schlafraum muss mit frischem Trinkwasser versehen sein. 8. Die Schlafräume müssen täglich gereinigt und ausreichend gelüftet werden. 9. An der Innenseite der Thür jedes Schlafraumes ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschriften und eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Höchstzahl der Personen, welche in dem Raume Schlafstelle finden dürfen, anzubringen. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und sind die Polizeibehörden befugt, von Befolgung dieser Vorschriften sich, auch durch Augenschein, zu überzeugen.

Wohnverhältnisse der Arbeiter in Oberfranken. Die Versicherungsanstalt für Oberfranken hat auf Veranlassung des Staatsministeriums an die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof die Anfrage gerichtet, ob es nothwendig sei, in den genannten Städten aus Mitteln der Versicherungsanstalt Arbeiterwohnungen zu bauen. Bis Anfang März d. Js. lag nur eine Antwort des Magistrats von Bayreuth vor, die dahin lautet, dass gemäss einstimmiger Erklärung des Magistrates das Bedürfniss nach Arbeiterwohnungen für Bayreuth sehr dringend sei. Der Redakteur der Bayreuther Abendzeitung hat im November einige Arbeiterwohnungen angesehen und giebt darüber eine Schilderung, die u. A. folgendes enthält: „Ich fand Stuben, deren Fussboden die pure Erde bildete; die Wände waren feucht und zeigten eine Art Pilze. An einer anderen Stelle musste ich, um eine „Etage" hoch zu steigen, wie die Hühner auf einer Leiter emporkraxeln. Hier oben sah es noch schlimmer aus: die meisten Fensterscheiben waren geborsten und mit Papier überklebt, ein qualmiger Ofen verbreitete neben der geringen Wärme einen Dunst, dass mir fast übel wurde. An einer dritten Stelle wohnte eine ganze Familie in einem elenden Dachstübchen; ein armseliges Bett mit Stroh diente den Eltern und zwei kleineren Kindern als Lagerstätte, während drei andere Kinder abends ein Bund Stroh erhielten und hierauf ihre müden Glieder ausstreckten." Diese Schilderung ist nicht übertrieben. In den meisten Fällen halten die Arbeiter, wenn sie so glücklich sind, zwei Stuben miethen zu können, noch einen Kostgänger. Die verheiratheten Gewerbsgehilfen erklären in einer Zuschrift an das Bayreuther Tagblatt, dass Manchen Entsetzen erfassen würde, wenn er die Wohnungen der Arbeiter sähe; und doch müsse der Arbeiter noch froh sein, in einem solchen Loche mit seiner Familie kampiren zu dürfen. Für eine solche Arbeiterwohnung werden 60 bis 80 Mk. pro Jahr gezahlt. Villen werden hier viel gebaut, aber an Arbeiterwohnungen denkt man nicht, obwohl die hiesige Arbeiterbevölkerung sesshaft ist und der Mangel an Wohnungen für Arbeiter und kleinere Beamte schon seit langen Jahren besteht.

Schulwesen.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den schweizerischen Schulen.

Auch wenn die Frage der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel an die Schüler nur eine pädagogische Frage wäre und bei ihrer Beantwortung finanzielle Erwägungen gar nicht zu berücksichtigen wären, so läge ihre Erörterung doch nicht ausserhalb des Rahmens einer der Sozialpolitik gewidmeten Zeitschrift. Thatsächlich werden aber die Bedenken, gegen welche die Freunde der Unentgeldlichkeit der Lehrmittel aufzukommen haben, weniger pädagogischen Rücksichten entstammen, als vielmehr der Befürchtung dass die Kosten dieser Neuerung den Korporationen, welchen die Besorgung des Schulwesens obliegt, nicht zugemuthet werden können. Einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem die erwähnte Neuerung an schweizerischen Schulen durchgeführt ist und die dadurch verursachten Mehrauslagen dürften um so mehr zur Abklärung der Meinungen beitragen, als es in Deutschland an praktischen Erfahrungen hierüber ganz fehlt, während solche in der Schweiz aus 20 Jahren vorliegen.

Die Gesetzgebung über das Schulwesen steht in der Schweiz ausschliesslich den Kantonen zu; die Bundesverfassung stellt nur gewisse Minimalforderungen auf, hinter welchen jene nicht zurückbleiben sollen. Eine derselben geht dahin, dass der Primarunterricht obligatorisch und an den öffentlichen Schulen unentgeldlich sein muss. Ein sogenanntes Schulgeld wird also nirgends erhoben, der Aufwand für die Schulen vielmehr aus den anderweitigen Einnahmen der Schulgemeinden und Kantone bestritten. Wo der Grundsatz des unentgeltlichen Schulunterrichts dahin erweitert worden ist, dass auch die Lehrmittel oder ein Theil derselben den Schülern unentgeltlich verabfolgt werden, ist das aus freiem Entschluss der Schulgemeinden oder auf Grund der kantonalen Unterrichtsgesetze geschehen.

Ein Blick auf die Entwickelung des schweizerischen Schulwesens zeigt, dass die Idee der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sich — ohne je einen Rückschlag zu erleiden — einen Kanton nach dem anderen erobert hat. Hinsichtlich ihrer Ausführung existiren natürlich Verschiedenheiten, die aber keine grundsätzliche Bedeutung haben, sondern sich aus den ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Kantone und Gemeinden erklären. Sie verdienen erwähnt zu werden, weil sich daraus ersehen lässt, wie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allmählich und unter Anpassung an die gegebenen Zustände schrittweise eingeführt werden kann.

Die wichtigste Verschiedenheit besteht wohl darin, dass in einigen Kantonen die Unentgeltlichkeit durch Gesetz oder Verordnung für alle Gemeinden obligatorisch eingeführt ist, während in anderen Kantonen ihre Einführung in's Ermessen der Gemeinden gestellt und ihnen nur etwa seitens des Kantons ein Beitrag zu den hieraus erwachsenden Kosten in Aussicht gestellt wird.

Sodann erstreckt sich die Unentgeltlichkeit an einigen Orten blos auf das Schreibmaterial, in anderen dagegen sowohl auf dieses wie alle übrigen individuellen Lehrmittel (Bücher, Atlas, Reisszeuge etc.). Endlich hat sich ein Unterschied in der Praxis insofern ergeben, als die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel den Kindern in einigen Kantonen beim Austritt aus der Schule wieder abverlangt werden, während sie anderenorts in ihrem Eigenthum verbleiben. Selbstverständlich ist, dass diese Grundsätze nicht auf allen Schulstufen gleichzeitig verwirklicht werden müssen, sondern dass man — wie das für die Schweiz zutrifft — damit in der Primarschule beginnen kann, um die Unentgeltlichkeit später, nach Maassgabe der Umstände, auf die höheren Schulstufen auszudehnen.

Gegenwärtig ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und der Schreibmaterialien auf der Primarschulstufe obligatorisch eingeführt in Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf, der Schreibmaterialien allein in Zug und St. Gallen. In diesen 9 Kantonen, auf welche 33 % der Bevölkerung der Schweiz entfallen, kommt die Unentgeltlichkeit 143 700 Schülern zu gut und verursacht eine Gesammtauslage von 295 200 M. oder etwas mehr als 2 M. pro Schüler. In drei Kantonen: Zürich, Appenzell a. Rh. und Thurgau ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht obligatorisch für den ganzen Kanton, dagegen erleichtert dieser den einzelnen Gemeinden ihre Einführung durch Staatsbeiträge. Von der Gesammtbevölkerung entfallen auf diese drei Kantone ca. 16 %. Der Stand der Dinge ist im Einzelnen folgender:

Die Grösse des staatlichen Beitrages richtet sich in Zürich nach der Steuerkraft der Gemeinden und bewegt sich zwischen 10 und 75 % der durch die Unentgeltlichkeit bedingten Auslagen. Gegenwärtig haben von 371 Primarschulgemeinden 195 die volle Unentgeltlichkeit und 67 die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt. Von den 156 040 Primarschülern geniessen die Wohlthat der vollen Unentgeltlichkeit 38 789 = 69 %, und diejenige der Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien 7382 = 13 %, so dass also auf die Schulgemeinden, welche sich gegenüber dieser Neuerung ganz ablehnend verhielten, nur 18 % der Schüler entfallen.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden (Real- und Bürgerschulen) haben 30 — darunter die grössten — die volle Unentgeltlichkeit und 6 die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt, die andern 63 Schulgemeinden kennen sie weder in der einen noch in der andern Form. Auf die erste Gruppe (volle Unentgeltlichkeit), entfallen von

den 6397 Sekundarschülern 2985 = 46,6% und auf die zweite Gruppe 7,6%. Danach ist nur die kleinere Hälfte der Sekundarschüler von der Unentgeltlichkeit ganz ausgeschlossen.

In den andern zwei Kantonen dieser Gruppe, Appenzell a. Rh. und Thurgau, ist die Unentgeltlichkeit noch nicht im gleichen Umfange wie in Zürich durchgeführt, aber es fehlt nicht an aussichtsreichen Bemühungen, sie zum allgemeinen Grundsatz zu machen. In den übrigen 13 Kantonen der Schweiz erhalten zum Mindesten die Kinder armer Eltern die Lehrmittel unentgeltlich. Auch in ihrem Gebiete haben aber manche Gemeinden aus eigenen Mitteln die volle Unentgeltlichkeit für alle Schulkinder eingeführt.

Die Gesammtauslage der Kantone für die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel und Schreibmaterialien wird sich auf circa 600000 M. belaufen, und wenn die Unentgeltlichkeit wenigstens auf der Primarschulstufe durch die ganze Schweiz eingeführt würde, so erforderte sie bei einer Schülerzahl von 470000 einen Aufwand von etwas mehr als 1 Million Mark. In welchem Verhältniss die durch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bedingte Mehrausgabe zum sonstigen Aufwand für das Schulwesen steht, lässt sich leichter am Schulorganismus der einzelnen Kantone darthun.

Baselstadt lässt die Wohlthat der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien nicht nur den Primarschülern, sondern auch den Besuchern der Sekundarschulen, der Realschulen, der Töchterschule und des untern Gymnasiums zu Theil werden, im Ganzen etwa 11500 Schülern. Das erfordert einen Aufwand von circa 53000 M. Es beträgt die Ausgabe pro Schüler und Jahr für Schreibmaterial im Minimum 2,20 M., im Maximum 2,90 M.; für Schulbücher im Minimum 1,10 M., im Maximum 10 M. — Die Gesammtausgaben von Baselstadt für das Schulwesen (abgesehen von der Universität) belaufen sich auf 1100000 M. Der Aufwand von 53000 M. für die unentgeltlichen Lehrmittel bedeutet also nur eine Steigerung der gesammten Schulausgaben um circa 5%.

Eine Berechnung darüber, mit welchen Kosten die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Deutschland verbunden wäre, ermöglicht folgende Angabe: Die Ausstattung eines Primarschülers kostet in der Stadt Zürich 4 M., wovon 2,40 M. auf Schreibmaterialien und 1,60 M. auf Schulbücher entfallen. Dass hier noch Ersparnisse gemacht werden können, scheint Basel zu beweisen, wo, bei grosser Leistungsfähigkeit der Schulen, für das Schreibmaterial eines Primarschülers 2,20 M. und für Schulbücher 1,10 M., zusammen also 3,30 M. ausgegeben werden.

Bei dieser Kostenberechnung muss daran erinnert werden, dass der Preis, welchen der Staat oder die Gemeinden für die Lehrmittel und das Schreibmaterial bezahlen, bezw. zu dem sie dieselben an die Kinder abgeben können, bedeutend niedriger ist als derjenige, welchen der Händler im Einzelverkauf vom Schüler verlangt. Der Kanton Zürich hat einen besonderen staatlichen Lehrmittelverlag eingerichtet; die in seinem Auftrage verfassten Lehrmittel werden auf seine Rechnung gedruckt und gebunden und annähernd zum Selbstkostenpreise abgegeben. Im Jahre 1891 belief sich seine Einnahme auf 56000 M. Bei einem Inventarwerth von 128000 M. schloss die Rechnung mit 7520 M. Gewinn. Die Annahme, dass der staatliche Verlag seine Artikel um wenigstens 33% billiger abgiebt als der private Buchhandel wird nicht sehr fehl gehen.

Die meisten der angeführten thatsächlichen Mittheilungen sind dem von Dr. Albert Huber herausgegebenen „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891" (Verlag Artist. Institut Orell Füssli, Zürich) entnommen, auf welches derjenige verwiesen sei, der über die Schulverhältnisse der schweizerischen Kantone näheren Auschluss wünscht.

Zürich. Otto Lang.

Soziale Hygiene.

Einschränkung des Alkoholverkaufs in England. Die vom Schatzkanzler unlängst eingebrachte sog. „Direct Veto Bill", welche die Ertheilung, bezw. die Verweigerung und Nichterneuerung der Schankkonzessionen von einer Volksabstimmung in den einzelnen Distrikten abhängig macht, will etwas dem Gothenburger System Aehnliches einführen. Achtzehn radikale Klubs haben sich gegen die Bill erklärt, die im Unterhause eine, wenn auch knappe Mehrheit finden dürfte. Gefährlich für die Regierung ist, dass die arbeitenden Klassen die Maassregel als einen Eingriff in ihre Freiheit und als unbefugte Bevormundung betrachten und dadurch verstimmt werden. Auch werden durch die geplanten Maassregeln nicht unwesentliche finanzielle Interessen des Selbstverwaltungskörpers tangirt. Wenn der Regierungsentwurf Gesetz werden wird, so dürften 50 bis 60000 Lstrl. Schanksteuern ausfallen, die im Jahre 1883 den Grafschaftsräthen zur Ablösung von Lokalsteuern überwiesen wurden.

Armenwesen.

Amtlicher Arbeitsnachweis und Armenrecht. Der Vossischen Zeitung geht aus Schlesien die folgende beachtenswerthe Mittheilung zu: Die Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweisstellen macht der Regierungspräsident Prinz Handjery den Magistraten der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern in einer jüngst ergangenen Verfügung zur Pflicht, indem er darauf hinweist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathswesen arbeitsfähigen Personen, die wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit nicht im Stande sind, sich und ihre Angehörigen zu ernähren, der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung zusteht. Prinz Handjery erklärt, er werde künftig die Abweisung von Beschwerden wegen Verweigerung von Armenunterstützungen bei dem Bezirksausschusse nur dann befürworten, wenn der betreffende Magistrat ihm den Nachweis liefert, dass dem Beschwerdeführer durch die städtischen Behörden eine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen ist, dieser aber keinen Gebrauch davon gemacht hat.

Zur Statistik der Berliner Arbeiterkolonie. Die Berliner Arbeiterkolonie hat nach den Berichten, die in der am 27. März abgehaltenen Generalversammlung erstattet wurden, in den letzten beiden Jahren mit einem Fehlbetrag von zusammen 79600 M. abgeschlossen. Zur Deckung hat man neue Hypotheken auf das Anstaltsgrundstück, Reinickendorferstrasse No. 36a, aufnehmen müssen, das nun mit 165000 M. belastet ist. Den über zwei Jahre sich erstreckenden Berichten war im Einzelnen Folgendes zu entnehmen. Im Jahre 1891 sind 972 Mann an 73474 Tagen beherbergt worden; im Jahre 1892 ist diese Zahl auf 766 in 64000 Tagen zurückgegangen, weil man neuerdings, um Ersparungen zu erzielen, die Anstalt nicht mehr voll belegt und ausserdem nur möglichst arbeitskräftige Leute aufnimmt. Im Jahre 1891 hatte man 964 abgewiesen, 1892 ist die Zahl der Abgewiesenen noch weit grösser gewesen; insgesammt sind die vorhandenen Betten im letzten Jahre in 34900 Fällen nicht benutzt worden. Die Industrie der Kolonie erstreckte sich im Wesentlichen auf Strohwaaren, Kistenfabrikation und Tischlerei, Bürstenbinderei, Rohrflechterei und Buchbinderei. Aus den Betrieben wurden in beiden Jahren 205000 M. eingenommen, während die direkten Ausgaben der Betriebe sich auf 158000 M. beliefen. Dazu treten freilich noch die sehr erheblichen Generalunkosten, die Unterhaltung des Fuhrwerks u. dgl., sowie die Kosten für Bauten, die früher aus dem Gewinn bestritten werden konnten, den die Kolonie in Höhe von 146000 M. durch Grundstücksspekulationen gemacht und der inzwischen vollständig aufgebraucht ist. Die Tegeler Filiale erforderte im Jahre 1891 4467, im Jahre 1892 1723 M. Zuschuss. In das Jahr 1893 trat die Kolonie mit einem Vermögen von 246000 M., das allerdings im Grundstück festliegt und keine Zinsen bringt. Im laufenden Jahre hofft man den Fehlbetrag, der 1891 47000, 1892 32600 M. betrug, auf 18000 M. vermindern zu können. Zur Deckung dieses Betrages sucht man schon jetzt der Kolonie durch Schenkungen neue Einnahmen zuzuführen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Andresen, Dr., Regierungsrath, Vorsteher der Spezialkommission Posen, **Die Rentengütergesetze in Preußen** vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Textausg. mit Anmerkungen. Kart. M. 1, postfrei M. 1,05.

von Arnstedt, Ober-Präsidialrath, **Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen** vom 11. Juli 1891. Erläutert. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

von Baumbach-Kirchheim, Regierungsassessor, **Die Unfallversicherung.** Handbuch für die bei der Durchführung der Unfallversicherung betheiligten Staats- und Kommunalbehörden. Preis M. 4, geb. M. 5, postfrei je M. 0,30 mehr.

von Brauchitsch, M., **Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze.** Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von Studt, Oberpräsident der Provinz Westfalen, und Braunbehrens, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern. Band I—IV. Geb. je M. 8, postfrei M. 8,30.

Delius, Dr., Amtsrichter, **Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht,** unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850. Preis M. 1, postfrei M. 1,10.

Entscheidungen **des Königl. Oberverwaltungsgerichts.** Herausg. von Jebens, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, von Meyeren, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, und Friedrichs, Königl. Oberverwaltungsgerichtsrath. Bd. I—XXIII je M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr. **Haupt-Register** zu Bd. I—XX M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 u. die Ausführungsanweisung vom 5. Aug. 1891 mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung des Preuß. Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Zweite verm. und verbess. Aufl. Geb. M. 14, postfrei M. 14,50.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Gewerbesteuergesetz** vom 24. Juni 1891 und die Ausführungsanweisungen mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Besteuerung in Preußen und systematische Darstellung der Gewerbesteuer. Geb. M. 12, postfrei M. 12,50.

Germershausen, A., Landrath, **Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen** nebst Ergänzungsheft 2 Bde. M. 18,50, geb. M. 21, postfrei je M. 0,50 mehr.

Halbey, Geh. Ober-Reg.-Rath, **Die Preußische Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie** vom 3. Juli 1891. Erläutert. Geb. M. 6, postfrei M. 6,30.

Herrfurth, L., Staatsminister, und **F. Nöll,** Geh. Ober-Regierungs-Rath, **Kommunalabgabengesetz.** Zweite verm. Aufl. Geb. M. 5, postfrei M. 5,20.

Mahraun, H., Regierungsrath, **Die Preußischen Rentengutsgesetze.** M. 2,40, postfrei M. 2,50.

Pogge, Ober-Regierungsrath, **Die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Preuß. Volksschulwesens.** M. 5, geb. M. 6, postfr. je M. 0 30 mehr.

Wilhelmi, Dr. L., Geheimer Regierungsrath, und Dr. **M. Fürst,** Geheimer Bergrath, **Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1891. Geb. M. 9, postfrei M. 9,30.

Julius Sittenfeld, Berlin W.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—76.

I. Theil 4 Mk. II. Theil 6 Mk. III. Theil 5 Mk gebunden in Leinwand.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877—81.

I. bis III. Theil je 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—88.

I./II. Theil je 5 Mk., III. Theil 4 Mk. gebunden in Leinwand.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Mauerstraße 44.

Volkswirthschaftliches Lesebuch

zum

Unterrichtsgebrauch

bearbeitet

von

H. Mahraun

Regierungsrath.

8°. VIII und 96 Seiten.

Preis karton. Mk. 1, postfrei Mk. 1,10.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.

8°. VI und 370 Seiten.

Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
" gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8°. IV und 94 Seiten.

Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,

Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 10. April 1893. Nummer 28.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Erhebungen (Bd. II und III) und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter.

Während der Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, die in der vorletzten Nummer dieser Zeitschrift kurz wiedergegeben wurden, sprach ein Referent selbst den Wunsch aus, dass die Diskussion über die Landarbeiterenquête des Vereins litterarisch fortgesetzt werden möchte. Dieser Wunsch beweist wohl, dass die Verhandlungen noch mehrfacher Ergänzung bedürfen und nach verschiedenen Richtungen unbefriedigt liessen. Der Anfang einer weiteren litterarischen Erörterung möge deshalb mit nachfolgenden Zeilen gemacht werden, die eine Besprechung der beiden letzten Enquêtebände mit einigen kritischen Randglossen zu den Verhandlungen verbinden wollen.

Die schriftliche Unternehmerenquête des Vereins über die Verhältnisse der Landarbeiter zeigt jetzt, wo sie in drei umfangreichen Bänden abgeschlossen vorliegt, das Bild einer durchaus widerspruchsvollen Erhebung, wie sie sich auf Grund der hier bereits kritisirten Methode nicht anders ergeben konnte. Nicht einmal über diese Methode ist man sich im Verlauf der Erhebung einig geblieben. Während Thiel S. XII seiner Einleitung zu Band I noch die „Dringlichkeit, die Arbeiter selbst zu befragen“, bestreitet, berichtet Grossmann S. 403, Band II, dass er sich mit einem „Führer der Sozialdemokratie in Kiel“ in Verbindung gesetzt habe, der aus jedem Kreise der Provinz einen dem Arbeiterstand angehörigen Mann zur Beantwortung des Fragebogens nennen wollte. Der eine Bearbeiter wollte also nachträglich dieselbe Anhörung der Arbeiter bewirken, deren Nothwendigkeit der Miturheber der Erhebung bestritten hatte. Uebrigens kam auch die nachträgliche Anhörung nicht zu Stande. Thiel stellt in seiner Einleitung noch die Auskunft des Unternehmers der des Arbeiters gleich, in der Landwirthschaft herrsche völlige Interessengemeinschaft. Der Bearbeiter des III. Bandes, Weber, muss dagegen bedeutende „Interessengegensätze“ feststellen und wirft damit die ganze Methodologie Thiel's über den Haufen. Während ferner Thiel S. XII seiner Einleitung zu Band I den schweren methodologischen Fehler, der schon früheren Erhebungen des Vereins anhaftete, dass man nämlich die Arbeitgeber durch die Fragestellung zu einem ganz unzulässigen Generalisiren geradezu anleitete, wieder in Schutz nahm, gesteht Weber S. 768, Band III zu: „Aus einzelnen Berichten gewinnt man den Eindruck . . ., dass noch konkretere Angaben gemacht worden wären, wenn die Fragestellung selbst den Referenten ausdrücklich angewiesen hätte, über die Verhältnisse speziell seines Gutes zu berichten.“ Eine Hauptforderung unserer nach Thiel so „voreiligen“ methodologischen Kritik war gewesen, dass man die Generalberichterstatter und Bearbeiter mehr mit der persönlichen Nachprüfung der Unternehmerberichte hätte betrauen müssen; die Richtigkeit dieser Forderung wird jetzt zweifach bestätigt: Grossmann als Mitbearbeiter des II. Bandes ist wirklich persönlich in die Provinz Sachsen gereist, um dort zu kontroliren, aber er hat freilich nur mit den Unternehmern konferirt; und Weber sagt ebenfalls nachträglich, dass der „lokalen Autopsie“ die genauere Beschreibung der Arbeiterverhältnisse vorbehalten bleiben müsse. Mehr Zugeständnisse an unsere methodologische Kritik kann man sich nicht wünschen. Nimmt man hinzu, dass in den Verhandlungen mehrfach auf Aerzte und Geistliche als Kontrolpersonen, deren Heranziehung nothwendig gewesen wäre, hingewiesen wurde, so bedarf der kritische Standpunkt der Erhebungs-

methode gegenüber kaum noch einer weiteren Rechtfertigung.

Nun hat freilich Kaerger diese Aussetzungen trotzdem in den Verhandlungen als „Kleinigkeiten" bezeichnet, und Weber hat hinzugefügt: „Wer ist denn durch unsere Enquête korrumpirt worden?" Beide Einwände schätzen aber u. E. die Exaktheit der wissenschaftlichen Methode bei sozialen Erhebungen doch etwas zu gering. Sollte nicht jene Exaktheit bei jeder wissenschaftlichen Arbeit Selbstzweck sein, ganz abgesehen von der etwaigen Wirkung der späteren Ergebnisse? Und sollte nicht ein gewisser Stolz des Vereins für Sozialpolitik darin bestehen, maassgebende Musterenquêten zu veranstalten? Es befinden sich unter den Vereinsmitgliedern eine ganze Reihe jüngerer Gelehrter, die für verfehlte Staatsenquêten einerseits und einseitige Arbeitererhebungen andererseits schon sehr bittere Worte des Tadels gehabt haben; sollten sie nicht alle wünschen, dass ihr wissenschaftlicher Verein wenigstens nachahmenswerthe Erhebungen mache? Das Wort Weber's vom „Korrumpiren" aber führt zum Abschluss dieser methodologischen Bemerkungen. Wir möchten ihm mit der umgekehrten Frage antworten: „Woher wissen wir, dass wir mit der Enquête nicht korrumpirt sind?" d. h. welches Kontrolmittel hat uns das Verfahren des Vereins für Sozialpolitik an die Hand gegeben? Gar keines! Es ist keine Vergleichung von Unternehmer- und Arbeiterauskünften möglich, es hat keine allgemeine Kontrole der Einzelberichterstatter durch die Generalberichterstatter oder durch die Bearbeiter stattgefunden, die letzteren haben nur eine Anzahl handgreiflicher Unrichtigkeiten ausgemerzt, die Kontrole durch „persönliche Autopsie" ist einem einzelnen Kritiker unmöglich — unsere umgekehrte Frage hat also wohl eine Berechtigung. Jede wissenschaftlich richtige Erhebungsmethode trägt eben die Möglichkeit ihrer Kontrole in sich selbst; bei dem Fehlen dieser Möglichkeit ist keine wissenschaftlich richtige Methode vorhanden. Es ist reiner Zufall, wenn der einzelne Kritiker bei diesem Stand der Sache materielle Fehler in den Erhebungsergebnissen nachweisen kann. Band II, S. 566 ff. werden einige Verträge mit ländlichen Arbeitern der Provinz Sachsen wörtlich abgedruckt. Ihre Durchsicht ergiebt, dass eine Reihe der für den Arbeiter sehr nachtheiligen Vertragseigenthümlichkeiten in den Unternehmerberichten für die Provinz Sachsen entweder nicht erwähnt oder sogar positiv abgeleugnet worden (vgl. z. B. bezw. der Bestrafung ländlicher Arbeiter S. 600 und 580 u. A. m.). Hier lassen sich also materielle Unrichtigkeiten in den Enquêteergebnissen vereinzelt nachweisen. Darf man nun von „Kleinigkeiten" sprechen, weil der Nachweis nur vereinzelt gelingt und in Masse einfach nicht zu führen ist? Muss man nicht vielmehr umgekehrt, nachdem einzelne Nachweise gelungen sind, trotzdem die Kontrole im Allgemeinen einfach abgeschnitten ist, doppelt bedenklich werden? Sind doch auch sonst die Auskünfte des Unternehmers in einer nicht gerade Vertrauen erweckenden Form an den Verein gelangt. Durch die Antworten zieht sich beispielsweise ein „blöder Hass", um mit Weber zu sprechen, gegen die Aushaltung der vollen Sommerschule für die Kinder ländlicher Arbeiter; ein Kenner der ländlichen Schulverhältnisse hat aber in No. 11, S. 91 der „Blätter für soziale Praxis" nachgewiesen, wie nachtheilig die den Unternehmern zu Liebe beschränkte ländliche Sommerschule auf die Verhältnisse der Landarbeiter wirkt. Ueber die rohe Aeusserung eines Unternehmers S. 611, Bd. II bezüglich der „humaneren" Behandlung der Arbeiter in neuerer Zeit („Sie Schafskopf" statt „Du Schafskopf") brach die Versammlung des Vereins in grosse Heiterkeit aus; vielleicht findet man nachträglich doch, dass der Abdruck solcher „Scherze" der Schriften eines wissenschaftlichen Vereins nicht gerade würdig ist; sie gehören wohl eher in den Mund eines Stump-Redners auf Volksversammlungen, und wir erinnern uns nicht, dass die Kritiker des Vereins für Sozialpolitik, denen ja einmal während der Verhandlungen Vorwürfe wegen der von ihnen gewählten Form gemacht wurden, auf einen solchen Ton heruntergegangen wären. Nach alledem war es nicht glücklich, seitens der Vertheidiger der Enquête an das Wort „Corruption" zu streifen. Schien doch gerade bei ihnen jede Empfindung für die nicht bloss äusserlichen Mängel der ganzen Vereinsarbeiten über die Landarbeiterfrage zu fehlen, und verlockte doch der Ton der Unternehmerauskünfte in der Enquête einzelne Theilnehmer an den Verhandlungen zu Behauptungen, die noch unstichhaltigere waren, als der Text der Erhebungen. Generalsekretär Bueck und Professor Conrad datirten z. B. das Vorkommen einer von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang reichenden Arbeitszeit für das Gesinde in die Zeit vor 50 Jahren zurück; aus der Schilderung eines schlesischen Kreisphysikus konnte ihnen das Vorhandensein solcher Arbeitszeiten noch im Jahre 1892 nachgewiesen werden. Geh. Rath Thiel aus dem preussischen landwirthschaftlichen Ministerium entschuldigte den Umstand, dass der Wortlaut von Arbeitsverträgen nur für die Provinz Sachsen mitgetheilt worden sei, damit, dass solche schriftliche Verträge kaum vorkämen; nach einem soeben erschienenen Schriftchen (Buchholz, Grossgrundbesitzer, Bauer und Landarbeiter, Berlin, Hoffschläger, S. 37 ff.) kommen solche Arbeitsverträge mehrfach auch ausserhalb der Provinz Sachsen vor. Schliesslich sei es noch gestattet, dasjenige genau zu konstatiren, was mir während der Verhandlung irrthümlich bestritten wurde: das völlige Auseinandergehen der beiden Hauptbearbeiter in ihren Schlussfolgerungen. Auf Grund eines und desselben Enquêtematerials schreiben

Kaerger, I., S. 216/217:	Weber, III., S. 794/795:
„Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die materielle Lage der ländlichen Arbeiter, welcher Kategorie sie auch immer angehören mögen, in ganz Deutschland eine gute und zeigt seit zwei bis drei Jahrzehnten die deutliche Tendenz, sich stetig zu verbessern. Die ländliche Arbeiterfrage kann also nicht in der Frage bestehen, durch welche Mittel die wirthschaftliche Lage der Arbeiter gehoben werden könne."	„Der Arbeiterstand, welchen der moderne landwirthschaftliche Grossbetrieb mit seinem Bedarf an Saisonarbeitskräften schafft . . . verdient überhaupt den Namen eines „Standes" nicht, denn seine Lebensbedingungen sind in allen wesentlichen Punkten gleichartig denen des Proletariats überhaupt."

Die ostelbischen Arbeiter, welche Weber meint, sind von Kaerger mit in sein entgegengesetztes Urtheil eingeschlossen; Kaerger hat ja im halbamtlichen Auftrage die Sachsengängerei, sowie Land und Leute im Osten persönlich studirt; man sollte es also wirklich Niemandem verdenken, wenn er der Enquête des Vereins so skeptisch wie möglich gegenübersteht, nachdem die Bearbeiter desselben so „unmögliche Dinge" geleistet haben, um mit Knapp zu reden. Das ist ja richtig: der Weber'sche Schlussband überragt verhältnissmässig die beiden übrigen an Ernst und Sachkenntniss um mehr als eine Haupteslänge. Er gesteht S. 4 zu, von der Enquête „dürfe nicht in erster Linie die Feststellung der Lage, in welcher sich die Landarbeiter zur Zeit thatsächlich objektiv befinden, erwartet werden." Dafür diene sie zur Feststellung der Entwicklungstendenz der ländlichen Arbeitsverhältnisse. Wir meinen, Weber ist da zu bescheiden mit Bezug auf seine eigene Person. Seinem persönlichen Wissen ist es gelungen, mit Bezug auf Ostelbien selbst an der Hand des mangelhaften Enquêtematerials jene Entwicklungstendenz zur Proletarisirung festzustellen; in allen übrigen Berichtsbezirken, für welche das persönliche Wissen der Bearbeiter fehlte, hat auch keine Entwicklungstendenz festgestellt wer-

den können, und das Ergebniss der Vereinsarbeiten ist dort nach allen Richtungen fast gleich Null.

Demgemäss konzentrirten sich auch die mündlichen Verhandlungen fast ausschliesslich auf die ostelbischen landwirthschaftlichen Verhältnisse. Die Gefahren der dortigen Entwickelung wurden stark betont. Aber fast ausschliesslich vom nationaldeutschen, nicht vom sozialpolitischen Standpunkt. Das Deutschthum, der Bestand des Reichs und der Glanz der preussischen Krone seien bedroht, wenn der kapitalistische Latifundienbetrieb den proletarischen polnischen Arbeiter so weiter bevorzugen dürfe vor dem widerstandsfähigeren und theureren deutschen.*) Davon, dass der Standard of life der gesammten deutschen Landarbeiter durch den Polenimport, der bis weit nach Westdeutschland reicht, tief gedrückt wird, sprach kaum Jemand. Bekanntlich importiren ja auch die „nationalen" westfälischen Zechenbesitzer massenhaft Polen, die bayerischen Ziegeleiunternehmer Italiener u. s. w. Da liegt doch eigentlich die Frage näher, ob sich überhaupt in der deutschen Arbeiterschaft ein Nationalitätsgefühl erhalten kann, nachdem es sämmtliche Stützen von Thron und Altar derart hinter ihren Geldbeutel setzen. Und vernichtet so die wirthschaftliche Entwickelung das Nationalitätsgefühl bei Unternehmern wie Arbeitern — kann da ein Eingriff der „Staatsraison" noch viel nützen? Gegen den Import von Chinesen und Negern protestirte ja die Vereinsversammlung sehr energisch; man kann aber nicht sagen, dass das Polenverbot von allen Rednern als einstimmige Forderung aufgestellt worden wäre. Deshalb wäre nichts natürlicher gewesen, als der Schluss, dass man nun wenigstens den Widerstand der Arbeiter gegen die Poleninvasion durch Gewährung des Coalitionsrechtes und sonstige Schutzgesetze stärke. Aber nur ein sozialdemokratischer Prediger in der Wüste erklärte sich unbedingt für das Coalitionsrecht der ländlichen Arbeiter, und Weber kam demselben am weitesten entgegen; die übrigen Redner verklausulirten ihr Urtheil so, dass man ihren Widerwillen merkte. Wo ist da Aussicht vorhanden, dass die Poleninvasion auch nur von nationalem Standpunkt kräftig zurückgewiesen werde, geschweige denn vom sozialpolitischen? Vielleicht schimmert die Erkenntniss durch, dass die Polenwelle nur eine kleine Theilbewegung in jenem unaufhaltbaren Strom ist, welcher die Völker der Erde von Osten nach Westen zu immer höherer Kultur führt und gegen die aus nationalen Gründen anzukämpfen vergeblich ist, gerade weil sie sozialpolitisch schliesslich doch die Berührung zurückgebliebener Menschenmassen mit dem Niveau einer westlicheren Kultur vermittelt?

Doch nein — so kosmopolitisch sind die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik nicht ausgeklungen. Hier trat die innere Kolonisation mit Kleinbauern helfend ein. Sering und Weber sehen in den bisherigen Erfolgen dieser Kolonisation, die sich auf dem preussischen Rentengüter- und Ansiedelungsgesetz aufbaut, einen Fingerzeig dahin, dass die individualistische Entwickelung in der Landwirthschaft die Zukunft für sich hat, nicht die kollektivistische, auf den Grossbetrieb hinauslaufende: in den sechs ostpreussischen Provinzen frisst nach ihrer Meinung der Grossgrundbesitzer nicht mehr der Bauer auf, sondern der sich zum Kleinbauer aufschwingende Landarbeiter den Grossgrundbesitzer — die Geschichte zahlreicher Güterparzellirungen beweise dies. Und auch die wirthschaftliche Zukunft sei den Kleingütern sicher: denn der Mangel an ausreichendem Betriebskapital lasse eine intensive Bewirthschaftung der Grossgüter in ihrer vollen Ausdehnung nicht mehr zu. Die augenblickliche Lage giebt diesen Argumenten Recht. Ob aber diese Lage nicht sehr wesentliche Veränderungen erfahren wird? Das Grosskapital findet heute in Industrie- und Staatspapieren kaum mehr die gewünschte Verzinsung; ob es sich nicht über kurz oder lang dem landwirthschaftlichen Grossbetriebe zuwendet und binnen kurzem die Lücke ausfüllt, die jetzt noch für die Intensität der Güter-Bewirthschaftung im Grossen vorhanden ist? Ob diesem gewaltigen Druck dann noch irgendwelche Klein- und Mittelgüter widerstehen können? Für diese besteht selbst nach Sering die eine grosse Gefahr: die Ueberschuldung, der auf der anderen Seite ein stetig wachsendes Bedürfniss nach Erhöhung des Kredits gegenübersteht. In diesem Dilemma kam man zur Forderung einer Verschuldungsbeschränkung und des Anerberechtes, gegen die sich freilich der bei den Verhandlungen anwesende Typus eines kleinbürgerlichen Bauern, Wisser, ablehend verhielt. Kurz — beim Mangel jeder sicheren und allgemein-giltigen Ermittelung über die kapitalistische und betriebstechnische Seite dieser Fragen möchten wir vorläufig zu demselben Non liquet kommen, das wir der Landarbeiterenquête gegenüber ausgesprochen haben. Wir schwören auf kein Akkumulationsgesetz der Marx'schen Lehre, zumal abgewartet werden muss, ob der dritte, noch ausstehende Band des „Kapitals" überhaupt das Gesetz der Kapitalanhäufung auch für die Landwirthschaft proklamirt. Ebensowenig aber vermag die kurze Erfahrung mit einigen Güterparzellirungen in den ostpreussischen Provinzen bereits eine grundsätzliche Bedeutung für die ökonomische Entwickelung auf agrarischem Gebiete zu beanspruchen. Vollends der Zusammenhang mit der Landarbeiterfrage ist vorläufig ein sehr loser; sagte doch Weber in der Debatte ganz richtig: „Einstweilen hat die innere Kolonisation an den Arbeiterverhältnissen nichts geändert; sie hat dieselben übernommen, wie sie lagen."

Es ist eben kein Zufall, dass Derjenige, welcher gern auf den Grund der Dinge blicken möchte, von den Vorarbeiten und Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik nicht befriedigt sein kann. Ueber die Vorarbeiten soll hier kein Wort mehr verloren werden. Aber auch bei den Verhandlungen äusserte sich eine merkwürdige Scheu der besser orientirten Mitglider rückhaltlos zu urtheilen. Vertreter der ländlichen Arbeiter hatte der Vereinsausschuss gar nicht heranzuziehen versucht. Statt dessen sprachen zwei ausländische Gelehrte über ausländische Landarbeiterverhältnisse, deren Kenntniss im Uebrigen gewiss ausserordentlich schätzenswerth gewesen wäre, deren Mittheilungen in diesem Falle aber hauptsächlich zur Verdrängung wichtigerer Erörterungen beitragen mussten. Auch in nächster Zukunft will die Leitung des Vereins für Sozialpolitik zur Aufklärung der Landarbeiterfrage nichts mehr beitragen; Detailstudien über die sozialen Verhältnisse auf dem Lande verwies sie an die private Forschung. Uns will deshalb das Bild der Arbeiten des Vereins über die Landarbeiterfrage weit weniger harmonisch und abgerundet erscheinen, als es der Vorsitzende in seinem Schlussresumé darstellte. Aehnlich wie bei den letzten Verhandlungen über Strikes und Gewerkvereine ist auch diesmal die Hauptsache in der Schwebe geblieben.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

---

*) Inzwischen wird übrigens die Allgemeinheit dieser Erscheinung in der ostdeutschen Presse bestritten.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur gesetzlichen Regelung des Hausirhandels. Dem Bundesrath liegt gegenwärtig nach Mittheilungen von Organen der Regierung eine Novelle zur Gewerbeordnung vor, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betrifft. In dieser Angelegenheit waren schon längere Zeit hindurch von den zuständigen Reichsbehörden Erhebungen veranstaltet, als im Anfang November v. J. Bayern beim Bundes-

rathe den Antrag stellte, über einen Gesetzentwurf von 13 Artikeln betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung Beschluss zu fassen. Der Entwurf wurde in Berathung gezogen und hat seitdem verschiedentliche Erörterungen erfahren. Man ist im allgemeinen einig darin, dass dem sesshaften Kleingewerbe ein Schutz gegen die Konkurrenz des Hausirhandels gewährt werden muss, jedoch sollen auch die berechtigten Interessen des letzteren sowie der Handelsreisenden nicht geschädigt werden. Es ist sehr schwierig, hier die richtige Grenze zu ziehen und gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die beiden Zielen gerecht werden. Die Verhandlungen dürften in nächster Zeit noch nicht zum Abschluss gebracht werden können. Bei dem Stand der Arbeiten des Reichstages ist es nicht wahrscheinlich, dass diesem eine Novelle über den Hausirhandel noch in der laufenden Tagung zugestellt werden wird.

Statistik der weiblichen und jugendlichen Arbeiter im Königreich Württemberg. Auch in Württemberg soll jetzt wie in Baden alljährlich nach sächsischem Muster eine Zählung der in Fabriken beschäftigten Arbeiter veranstaltet werden; leider will man insofern unvollständig verfahren, als die erwachsenen männlichen Arbeiter nicht mitgezählt werden sollen, eine Auslassung, die kaum zu verstehen ist, wenn man weiss, wie wichtig die fortlaufende Kontrole etwaiger Verschiebungen zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien ist. In den soeben erschienenen Jahresberichten der württembergischen Gewerbeinspektoren (Beilage zu No. 14 des „Gewerbeblattes aus Württemberg" vom 2. April 1893, Stuttgart) für 1892 findet sich das erste Ergebniss dieser Erhebungen wiedergegeben. Danach betrug für das ganze Königreich Württemberg (die beiden getrennten Tabellen der beiden Inspektionsbezirke sind hier zusammengezogen) die Anzahl der

in der Industriegruppe	Fabriken etc., in welchen beschäftigt werden		Arbeiterinnen über 16 Jahre			junge Leute von 14 16 Jahren			Kinder unter 14 Jahren			jugendliche Arbeiter zusammen		
	Arbeiterinnen über 16 Jahr	jugendl. Arbeiter	16—21 Jahre	über 21 Jahre	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen	m.	w.	zusammen
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	4	7	7	66	73	97	4	101	—	—	—	97	4	101
IV. Industrie der Steine und Erden	45	98	88	274	362	441	42	483	6	—	6	447	42	489
V. Metallbearbeitung	144	209	801	958	1 759	1 160	397	1 557	20	6	26	1 180	403	1 583
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	37	220	383	389	772	1 374	127	1 501	16	3	19	1 290	120	1 410
VII. Chemische Industrie	27	21	279	288	567	80	111	191	—	3	3	80	114	194
VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	7	7	30	59	89	5	13	18	—	—	—	5	13	18
IX. Textilindustrie	318	271	6 937	8 179	15 116	1 125	2 799	3 924	31	65	96	1 156	2 864	4 020
X. Papier und Leder	96	92	1 003	1 500	2 503	199	368	567	6	3	9	205	371	576
XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	63	133	161	364	525	344	103	447	30	6	36	474	109	583
XII. Nahrungs- und Genussmittel	82	90	1 008	1 574	2 582	261	493	754	3	8	11	264	501	765
XIII. Bekleidung und Reinigung	103	86	1 023	1 431	2 454	179	364	543	6	2	8	185	366	551
XIV. Polygraphische Gewerbe	69	86	332	448	780	280	52	432	11	1	12	291	53	344
— Sonstige Industriezweige	3	5	4	33	37	7	5	12	1	—	1	8	5	13
	1 008	1 325	12 156	15 563	27 719	5 552	4 878	10 430	130	97	227	5 682	4 975	10 657

Aehnlich, wie in Baden, ist auch für Württemberg in den amtlichen Berichten die Angabe des Zeitpunktes leider unterlassen, an welchem im Jahre 1892 obige Ziffern durch die Verwaltungsbehörden (Oberämter) festgestellt wurden. Offenbar liegen materiell die Verhältnisse in Württemberg ganz ähnlich, wie in Baden. Denn es betrug nach obigem und dem badischen Bericht für 1892 die Gesammtzahl der

	in Württemberg	Baden
Kinder	227	593
jugendlichen Arbeiter	10 430	10 887
erwachsenen Arbeiterinnen	27 719	35 589

Württemberg würde danach ebenfalls über 100 000 erwachsene männliche Arbeiter haben. Die Kinderausnutzung scheint infolge der neuen Schutzbestimmungen in Baden weit rascher abgenommen zu haben, als in Württemberg. Hier betrug die Zahl der industriell beschäftigten Kinder schon 1891 nur 301 Köpfe, in Baden dagegen 2356; in Württemberg sank also die Ziffer nur um $^{1}/_{3}$, in Baden dagegen um beinahe $^{4}/_{5}$. Die Reihenfolge der Industrien, welche weibliche, jugendliche und kindliche Kräfte ausnutzen, ist in Württemberg genau die gleiche wie in Baden. Aber wie gesagt: ehe Württemberg nicht auch die Ziffern der männlichen erwachsenen Arbeiter erhebt, werden sich sozialpolitisch werthvolle Schlüsse aus der neuen, sonst so verdienstlichen Statistik nicht ziehen lassen

Katholische Vereinsgründung zur Verhinderung der Sachsengängerei. Zur Bekämpfung der Sachsengängerei der polnischen Arbeiter ist vor Kurzem auf Anregung und unter dem Protektorat des Erzbischofs von Stablewski für die Diözese Gnesen-Posen eine Bruderschaft des „heiligen Isidor" ins Leben gerufen. Sie will Arbeiter und Arbeiterinnen durch Verschaffung von entsprechendem Einkommen so viel wie möglich in der Heimaths-Diözese zurückhalten und, falls jene doch wegziehen, sie im engen Zusammenhange mit der Kirche erhalten. Mitglied ist jeder Arbeiter und Arbeiterin, die für die Sommermonate ausserhalb der Heimath auf Arbeit gehen. Inwieweit durch diese Bruderschaft die konfessionellen Interessen geschützt werden können, haben wir nicht zu beurtheilen, sicherlich wird es aber der Bruderschaft des Heiligen Isidor an den Mitteln fehlen, die ununterbrochen wirkenden sozialen Ursachen der sich jährlich wiederholenden sozialen Wanderungen nach dem Westen zu verhindern. Der in Posen reich begüterte katholische Klerus, unter dessen Patronanz die Bewegung steht, könnte freilich auf seinen Gütern für ein entsprechendes Einkommen der wegen ihres unzureichenden Einkommens zur Sachsengängerei Gezwungenen sorgen und auf diese Weise zugleich auch die übrigen Unternehmer beeinflussen. Leider erfährt man nicht, ob die Bruderschaft des Heiligen Isidor in dieser Weise in ihren Bestrebungen gefördert werden soll.

Die Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg wurde in Folge der grossen Tabakarbeiteraussperrung vom Jahre 1890 ins Leben gerufen. Ihr Schicksal unterscheidet sich überaus günstig von ähnlichen Unternehmungen gleicher Art. Das offizielle Datum der Gründung der Genossen-

schaft deren auch in Raten zahlbare Geschäftsantheile auf 25 M. lauten, ist der 18. März 1891. Beim Landgericht angemeldet waren am Schlusse des Jahres 1891 1317 Mitglieder, welche laut § 61 des Statuts je für 100 M. haften, so dass demnach die Gesammthöhe der Haftsumme 131700 M. beträgt. Mit der Fabrikation von Cigarren wurde im Monat Mai begonnen. Die Zahl der in der Genossenschafts-Fabrik beschäftigten Mitglieder ist ständig gestiegen; Ende 1891 waren dies 157 Personen, und zwar 96 Cigarrenarbeiter, 37 Zurichter, 14 Sortirer, 1 Bekleber, 1 Fertigmacher, 1 Hausknecht, 3 Meister, 1 Tischler, 1 Buchhalter und 2 Vorstandsmitglieder. Der Verkauf der Genossenschafts-Cigarren wurde am 1. Juli eröffnet; der Absatz steigerte sich von Monat zu Monat; die Genossenschaft hatte Ende 1891 ca. 80 Verkaufsstellen in Hamburg und Umgegend. Der Absatz nach dem Inlande war zu jener Zeit nicht bedeutend. An Cigarren wurden im ersten Geschäftsjahr insgesammt angefertigt 3 463 521, verkauft 2 873 800. An Arbeitslohn wurden 58 195,73 M. verausgabt. Vorstandsmitglieder, Buchhalter und Meister erhielten ein Gehalt von 30 M. pro Woche. Nach den geführten Lohnlisten verdienten die Sortirer in 1558 Arbeitstagen 6158 M., mithin durchschnittlich pro Tag 3,95 M., pro Woche 23,70 M. Die Cigarrenarbeiter verdienten in 13079 Arbeitstagen 41 418 M., durchschnittlich pro Tag 3,17 M., pro Woche 19 M, Die Zurichterinnen erhielten 10 M., 11 M. und 12 M. pro Woche. Zur Verarbeitung gelangten ca. 50 000 Pfund Tabak, wovon 10 000 Pfund Deckblatt.

Die in der 1. Generalversammlung beantragten Lohnerhöhungen wurden abgelehnt, da es Bestreben der Genossenschaft bleiben müsse, auch unter ungünstigen Bedingungen gute Waare zu liefern, und weil nach Ansicht der Generalversammlung der Vortheil der Genossenschaft der Gesammtheit zu Gute kommen soll, und nicht jenen, die gerade das Glück hätten, in der Genossenschaft beschäftigt zu werden.

Ueber das zweite Geschäftsjahr (1892) wurde vor Kurzem in der Generalversammlung der Genossenschaft berichtet. Wir entnehmen dem Berichte das folgende: Die Genossenschaft hat im Jahre 1892 6180000 Cigarren verkauft; der Umsatz ist gegen das Vorjahr um 8 Mille pro Woche gestiegen. Am Schluss des Jahres 1892 waren 154 Arbeiter in der Genossenschaft beschäftigt, davon 29 in der in Eschwege errichteten Filiale. Der wöchentliche Durchschnittsverdienst betrug bei den Sortirern 25,20 M., bei den Cigarrenarbeitern 18,42 M. und bei den Zurichtern 11 und 12 M. In Eschwege verdienten die Cigarrenarbeiter durchschnittlich 12,84 M., die Wickelmacher 7,08 M. und die Zurichter 7,50 M. bis 8 M. pro Woche. Die Beamten und Meister in der Genossenschaft wurden mit 30 M. pro Woche besoldet — ausgenommen den Meister der Eschweger Filiale, welcher 27 M. erhielt. Im Ganzen wurden an Arbeitslohn 114 253,09 M. gezahlt.

In der Fabrik zu Hamburg ist Anfang August der Lohn bei den gangbarsten Sorten um 50 Pf. pro Mille erhöht worden. Die Fabrikfiliale in Eschwege wurde Anfangs September 1892 errichtet; die Genossenschaft stellte dort sämmtliche vom dortigen Ausschluss der Tabakarbeiter her noch gemassregelten Tabakarbeiter an. — Die Löhne, welche die Genossenschaft in Hamburg und Eschwege bezahlt, sind wesentlich höher als die sonst ortsüblichen. Die Löhne und Fabrikeinrichtungen entsprechen vollkommen den an die Ausgabe der Schutzmarken der Tabakindustrie seitens des Vorstandes des Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter geknüpften Bedingungen.

Die Tabakarbeitergenossenschaft hat schon früher die von dem Unterstützungsverein Deutscher Tabakarbeiter zu Bremen gestellten Bedingungen erfüllt und hat sofort bei der Ausgabe der Kontrollmarken (1. April 1893) dieselben bei ihren Waaren in Anwendung gebracht.

Die Genossenschaft nimmt die auf die Arbeiter entfallenden Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung auf sich; zusammen mit den Beiträgen zur Ortskasse sind hierfür 2143,59 M. gezahlt worden. Das Vermögen, mit dem die Genossenschaft arbeitet, beträgt 64644,72 M.; hiervon entfallen 30625,40 M. auf Geschäftsantheile der Mitglieder, Der Gewinn betrug im Jahre 1892 18 287,82 M. Derselbe ist als günstig zu bezeichnen, wenn in Betracht gezogen wird, dass die Errichtung der Filiale und sonstige Neueinrichtungen nicht geringe Kosten verursacht haben. Auch sind durch die Cholera vor allem in soweit erhebliche Mehrausgaben entstanden, als zur Zeit der Epidemie trotz des erheblich verminderten Absatzes keine Entlassungen vorgenommen wurden. Trotzdem die Genossenschaft in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, hat sich das junge Unternehmen bisher gut entwickelt.

Arbeiterzustände.

Lohnmodalitäten im sächsischen Vogtlande. In den neuen Jahresberichten der sächsischen Gewerbeinspektoren für 1892 theilt der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Annaberg i. V. die Ergebnisse einer Erhebung mit, die er über die in seinem Bezirk üblichen Lohnmodalitäten veranstaltete. Aus 335 Betrieben mit 6046 Arbeitern ermittelte er, dass als Lohntag gewählt war

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
in	1 Anlage	2	1	4	30

Samstag	Sonntag	Unbestimmt
276	9	12 Anlagen.

Die Mehrzahl der Fabriken hält also bis jetzt am Samstag als Lohntag fest. Jedoch war die Aeusserung zu vernehmen, dass nach Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Interesse des Arbeiterstandes die Forderung einer obligatorischen Verlegung der Lohnauszahlung vom Samstag auf einen anderen Wochentag zu erheben sei, weil die Zeit am Samstagabend sich nicht mehr zur Besorgung der nöthigen Einkäufe eigne, besonders da, wo durch Ortsstatut oder sonstige Festsetzung der Verkehr am Sonntag lediglich auf den Lebensmittelverkauf beschränkt sei (dürfte sehr selten sein! Redaktion). Die Frau des Arbeiters könne oft nicht mehr die vortheilhafteste, sondern nur die nächste Einkaufsquelle aufsuchen, was mehrfach mit Unzuträglichkeiten verknüpft sei und die Arbeiterfamilien benachtheilige. Man kann diesen Ausführungen nur zustimmen, auch von dem Gesichtspunkt aus, dass die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch eine Verlegung des Lohntages auf Freitag gefestigt wird. Die Zweckmässigkeit der Lohnzahlung an den ersten Tagen der Woche oder vollends am Sonntag, die wohl zu einem Gang in die Fabrik verpflichten soll, ist sehr stark anzuzweifeln. Die Lohnperioden waren im Bezirk achttägig bei 217, vierzehntägig bei 109 und monatlich bei 9 Anlagen Es muss Wunder nehmen, dass die beiden letzteren Kategorieen immer noch in solchem Umfange vorkommen. Endlich wurde festgestellt, dass der Lohn war: Stundenlohn in 50, Tagelohn in 22, Wochenlohn in 90, Monatslohn in 9, Stücklohn in 77 und gemischter Lohn in 87 Anlagen. Es stehen also bedauerlicher Weise 164 Anlagen mit Akkord- und gemischtem Lohn 169 Anlagen mit Zeitlohn gegenüber.

Arbeitslosenstatistik. Der Ausschuss des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands hat den Versuch gemacht, die Zahl der Arbeitslosen im Gewerbe in Deutschland in der Zeit vom 1. bis zum 15. Januar festzustellen. Es wurden zu diesem Zwecke Fragebogen an die Vertrauensleute des Verbandes und des gleichartigen Senefelder Bundes, zusammen nach 173 Orten, versandt. Es gingen die ausgefüllten Bogen jedoch nur aus 59 Orten ein, so dass von 114 Orten keine Mittheilungen vorliegen. Infolgedessen giebt die Statistik auch keinen ausreichenden Ueberblick über die Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter des genannten Berufes. Es zeigt dies aufs neue, dass die deutsche Arbeiterschaft den Werth der statistischen Feststellungen der Arbeitslosigkeit noch nicht erkannt hat und den auf diesem Gebiet gemachten Bemühungen nicht das genügende Interesse entgegenbringt. Ferner ergiebt sich aus der Statistik des Ver-

eins der Lithographen, dass die Zentralisirung der Arbeitslosenstatistik auf erhebliche Schwierigkeiten stösst. Will man die Aufnahme solcher Statistiken zentralisiren, so wird dies am zweckmässigsten und zuverlässigsten in der Weise geschehen müssen, dass die Vertrauensleute Einrichtungen schaffen, bei welchen eine regelmässige Aufzeichnung der vorkommenden Arbeitslosigkeit möglich ist.

Trotz der mangelhaften Betheiligung an der Statistik weist dieselbe doch eine enorme Zahl Beschäftigungsloser aus. Es sind in 25 Städten 42 Lithographen und 177 Steindrucker, zusammen 219 Personen, als arbeitslos festgestellt. Unter diesen befinden sich 56 Verheirathete. Die Arbeitslosigkeit betrug zusammen 1894 Wochen, durchschnittlich pro Person $63/_5$ Wochen. Als längste Dauer der Arbeitslosigkeit sind 45 Wochen, als kürzeste 1 Woche angegeben, Ferner wird in der Statistik noch angeführt, dass in Graz 14 Personen zusammen 370 Wochen und in Basel 5 Personen zusammen 15 Wochen arbeitslos waren. Bei der Unzulänglichkeit dieser Statistik lassen sich zuverlässige Schlüsse auf die Lage im Gewerbe nicht ziehen.

Politische Arbeiterbewegung.

Schweizerischer Arbeiterbund. Am Ostermontag fand in Biel der diesjährige Kongress des schweizerischen Arbeiterbundes statt. 300 Delegirte, welche ca. 100000 Arbeiter vertraten, waren eingetroffen.

Die Verhandlungen begannen unter Leitung des Präsidenten des schweizerischen Grütlivereins. Arbeitersekretär Greulich referirte über die Kranken- und Unfallversicherung.

Seine Vorschläge weichen vom Projekt des schweizerischen Industriedepartements stark ab. Während nämlich dieses Projekt sich an den deutschen und österreichischen Entwurf anlehnt, verlangt Greulich, dass der Staat die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei vollständig auf sich nehme und die Krankenkassen nur den Lohnausfall ersetzen sollen. Seine Thesen lauten: 1) Die Beiträge für die Krankenversicherung sollen ausschliesslich durch die Versicherten getragen werden. 2) Die Pflege, ärztliche Behandlung und Spitalkosten sollen durch den Bund unter Mitbetheiligung der Kantone und der Gemeinden getragen werden. 3) Es ist die Organisation der Berufskrankenkassen anzustreben. 4) Die Beiträge für die Unfallversicherung sollen ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen werden. 5) Im Falle von Arbeitsfähigkeit hat die Krankenkasse auf Rechnung der Unfallversicherung während vier Wochen Unterstützung zu leisten.

Der französische Arbeitersekretär referirte französisch über den gleichen Gegenstand im Sinne Greulich's.

In der Disskusion wurde von einem Redner die Streichung der dritten These beantragt, Ein anderer Redner sprach sich für ausschliessliche Verwaltung der Krankenkassen durch die Arbeiter aus, damit nicht die Bundesbureaukratie vermehrt werde.

Es wurde beschlossen, alle gestellten Anträge dem Arbeitersekretariat zum näheren Studium zu überweisen.

Ueber die Frage des internationalen Arbeiterschutzes referirte Nationalrath Dr. Decurtius. Seine Anträge lauten: 1) Die organisirten Arbeiter der verschiedenen Länder sollen durch Konferenzen, Versammlungen, Broschüren u. s. w. eine lebhafte Agitation entfalten, um die Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzes zu veranlassen. 2) In der Ausübung ihrer politischen Rechte sollen die Arbeiter ihren Einfluss geltend machen, um durch die gesetzgebenden Behörden die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung zu verwirklichen. 3) Das Centralcomité wird beauftragt, einen Delegirtenkongress der organisirten Arbeiter der verschiedenen Länder einzuberufen, um die Fragen und Postulate betreffend den internationalen Arbeiterschutz zu diskutiren und zu lösen. 4) Die katholische Arbeiterorganisation wird eingeladen, eine internationale Propaganda zur Verwirklichung der in der Encyclika Leos XIII. über die Arbeiterfrage enthaltenen Grundsätze zu organisiren.

In der Diskussion wurde Streichung von Antrag 3 und 4 beantragt.

Von anderer Seite wurde für These 4 folgende Redaktion vorgeschlagen:

Der bevorstehende Arbeiterkongress soll sich neuerdings mit der Frage der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung befassen. Man zählt gleichfalls darauf, dass die katholischen Arbeiterverbände mit Energie die in der Encyclika Leos XIII. kundgegebenen Grundsätze vertheidigen werden.

Nationalrath Favon und Redakteur Reimann referirten über obligatorische Berufsgenossenschaften. Favon stellte, ausgehend vom Grundsatz, dass jedes Gewerbegesetz, dem nicht die obligatorischen Berufsgenossenschaften zu Grunde liegen, als seinen Zweck verfehlend betrachtet werden müsse, folgende Thesen auf: 1) Die obligatorischen Berufsgenossenschaften müssen in jedem Beruf zwei verschiedene Gruppen umfassen, die der Meister und die der Arbeiter. Diese Gruppen haben gemeinschaftlich zu reguliren: a) die Lehrlingsverhältnisse, b) die Arbeitszeit, c) die Lohnverhältnisse. 2) Die obligatorischen Berufsgenossenschaften müssen in allen Gemeinden oder Bezirken organisirt werden, in denen sich die nöthigen Berufselemente vorfinden. 3) Jeder Meister und jeder Arbeiter, der auf einem organisirten Beruf arbeitet, ist Mitglied der Berufsgenossenschaft. 4) Die von der Berufsgenossenschaft gefassten Beschlüsse haben Gesetzeskraft für alle Prinzipale und Arbeiter, die in einer Gemeinde oder einem Bezirk den organisirten Beruf ausüben. 5) In jedem Kanton besteht ein Kantonalverband der obligatorischen Berufsgenossenschaften; dessen Organ ist eine Kommission, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Delegirten jedes Meister- und Arbeitergewerbestandes. Sie entscheidet über die Reklamationen gegen die Beschlüsse einer Gewerkschaft des Kantons und legt die Konflikte zwischen den Meister- und Arbeitergewerkschaften eines Berufes bei. 6) Alle Kantonalverbände bilden einen schweizerischen Verband, dessen Organ eine Kommission von gleich viel Delegirten der Meister und Arbeiter aus den Kantonalverbänden ist. Diese entscheidet über die Reklamationen gegen die Beschlüsse der kantonalen Kommission und begleicht die Konflikte zwischen den letzteren. 7) Die eidgenössischen und kantonalen Behörden haben das Recht, sich in den eidgenössischen und kantonalen Kommissionen durch Mitglieder vertreten zu lassen.

Diese Anträge wurden nach eingehender Diskussion angenommen und der leitende Ausschuss beauftragt eine bezügliche Eingabe an die Bundesversammlung zu richten.

Ueber das Ruhetagsgesetz für schweizerische Eisenbahnarbeiter, -Beamte und Angestellte referirte Siebenmann (Bern). Er beantragte, der schweizerische Arbeitertag solle beschliessen: der schweizerische Arbeiterbund schliesst sich dem Begehren der schweizerischen Eisenbahnarbeiter, -Beamten und Angestellten an die Bundesversammlung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes und strikte Durchführung der bereits bestehenden Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit, Ruhetage und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten an. Sollte eine Revision beschlossen werden, so soll dieselbe in der Weise durchgeführt werden, dass hinsichtlich der Durchführung des genannten Gesetzes nebst Vollziehungsverordnung ein spezielles Inspektorat, gleich wie das Fabrikinspektorat, errichtet werde.

Als Arbeitersekretär wurde Herr Greulich wieder gewählt, ebenso wurden die Adjunkten wieder bestätigt. Die Zahl derselben soll nach Beschluss des Arbeitertages um zwei vermehrt werden.

Sozialdemokratischer Kongress in Gent. In den Ostertagen fand in Gent der diesjährige Kongress der belgischen Sozialdemokraten statt, an dem sich auch gegen 1000 französische Sozialisten aus Roubaix betheiligten. Am 2. April nahm der Kongress fast einstimmig eine Tagesordnung an, wonach die früheren Beschlüsse betreffs des allgemeinen Stimmrechts aufrechterhalten werden, ein allgemeiner Ausstand jedoch in dem Falle unterlassen werden soll, wo die Einschränkungen in Bezug auf das allgemeine Stimmrecht ausschliesslich auf das Alter oder auf das Recht der Familienväter, mehrere Stimmen abzugeben, sich beziehen

würden. Wenn man das Mehrheitsvotum den Grundbesitzern oder denjenigen, welche ein Diplom über gelehrte oder künstlerische Bildung aufweisen, bewilligen würde, dann sollte der Generalrath der Arbeiterpartei beauftragt werden, den allgemeinen Ausstand anzubefehlen. Am 3. April beschloss der Kongress, dass die belgische Arbeiterpartei auf dem Kongress in Zürich vertreten sein solle. Ferner wurde eine Tagesordnung angenommen, in welcher das Stimmrecht für die Frauen gefordert wird. Der Kongress wurde sodann geschlossen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Ausgang der grossen Arbeiteraussperrung in der Baumwollindustrie von Lancashire.

Der Verlauf des grossen Lohnkampfs in der Baumwollindustrie von Lancashire, welcher nicht weniger als zwanzig Wochen dauerte, beansprucht ein so grosses sozialpolitisches Interesse, dass wir den Ausgang desselben kurz skizziren und namentlich das wichtige Dokument mittheilen wollen, auf dessen Grundlage die Einigung erfolgte.

Folgendes ist der Wortlaut des Vergleichs, durch den der jüngste erbitterte Lohnkampf von Lancashire beigelegt wurde:

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter erkennen es als wünschenswerth an, einen Weg zu finden zur Schlichtung von Streit und Meinungsverschiedenheiten, sowie zur Vermeidung von Ausständen und Aussperrungen der Arbeiter.

2. Der schwebende Streit soll beigelegt werden durch eine Herabsetzung des gegenwärtigen Lohnes der Baumwollspinner, der Arbeiter an den Kratzen- und Schlagmaschinen, ferner der Haspler und Spuler, und zwar um je 7 d. vom £ Sterl.[1]) Diese Herabsetzung soll sofort in Wirkung treten, und die Fabriken sollen ihre Arbeit am nächsten Montag, 27. März, wieder aufnehmen.

3. Wenn Arbeitgeber und Arbeiter demnächst sich einigen sollten über eine Erhöhung des Normal-Lohnniveaus[2]) derjenigen, welche an der letzten Lohnaufbesserung theilnahmen, so soll diese Lohnerhöhung die jetzt vereinbarte Herabsetzung nicht übersteigen: es sei denn, dass in der Zwischenzeit eine weitere Herabsetzung dieser Löhne stattgefunden habe. Sollte jedoch letzteres der Fall sein und dann eine Lohnerhöhung beschlossen werden, so sollen die Arbeiter Aussicht haben auf eine Lohnerhöhung um ebensoviel als die letzte Herabsetzung betrug, welche der jetzt vereinbarten voranging. Hierbei ist jedoch immer Voraussetzung, dass kein Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung der jetzt eben vereinbarten Lohnsätze gemacht wird, ehe von heute ab 6 Monate verstrichen sind.

4. Auf Grund des eben angeführten Artikels darf eine Erhöhung oder Herabsetzung der vorerwähnten Lohnsätze in Zukunft erst beantragt werden frühestens nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt der vorhergehenden Erhöhung oder Herabsetzung ab, je nachdem der Fall dann liegen mag; ferner soll jede dann zu vereinbarende Lohnerhöhung oder Lohnherabsetzung nicht mehr oder weniger als 5 pCt. der um jene Zeit zu zahlenden Normallöhne betragen. Sollte ein allgemeiner Antrag auf Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne gestellt werden, so unterliegt die Erhöhung oder Herabsetzung des Lohns der männlichen Kratzen- und Schlagmaschinenarbeiter hinsichtlich ihres Betrages völlig der freien Uebereinkunft.

5. Der Sekretär der lokalen Arbeitgeber-Vereinigung und der Sekretär des lokalen Gewerkvereins sollen einander je einen Monat vor Inkrafttreten jedwede Forderung einer Herabsetzung oder Erhöhung der bisherigen Lohnsätze ankündigen.

6. Keine lokale Arbeitgeber-Vereinigung, ebensowenig die Gesammtvereinigung der Arbeitgeber einerseits, kein Gewerkverein und keine Verbindung von Gewerkvereinen andererseits dürfen in Zukunft begünstigen, ermuthigen oder unterstützen irgend eine Aussperrung oder einen Ausstand von Arbeitern, die etwa veranlasst oder verursacht werden sollten durch eine Frage, eine Meinungsverschiedenheit oder einen Streit, Zank, eine Beschwerde oder Klage betreffs der Arbeit, der Löhne oder irgend eines anderen Punktes, es sei denn, dass zuvor folgende Versuche gescheitert seien:

Zunächst muss die Sache von dem Sekretär der lokalen Arbeitgeber-Verbindung, dem Sekretär des lokalen Gewerkvereins, bezw vom Sekretär des lokalen Gewerkvereins dem Sekretär der lokalen Arbeitgeber-Verbindung vorgelegt worden sein. Dann müssen zunächst diese Sekretäre oder ein Ausschuss, bestehend aus drei Vertretern des örtlichen Gewerkvereins mit ihrem Sekretär und drei Vertretern der Arbeitgeber-Verbindung mit ihrem Sekretär nach genauer Untersuchung innerhalb 7 Tagen vom Empfang der schriftlichen Mittheilung sich vergeblich bemüht haben, die Streitfrage zu schlichten. Endlich muss nach Scheitern all' dieser Vermittelungsversuche auf Antrag eines der beiden Sekretäre der lokalen Vereinigungen ein Ausschuss von vier Vertretern des Verbandes der Arbeitgebervereine sammt dem Sekretär sowie von vier Vertretern des lokalen Verbandes der Arbeitervereine sammt dem Sekretär sich binnen weiterer 7 Tage nach Anhängigmachung der Sache erfolglos um Schlichtung oder Beilegung des Streits bemüht haben. Hierzu ist zu bemerken, dass die Sekretäre des letzterwähnten Ausschusses befugt sind, nach Bedarf die Frist von 7 Tagen zu verlängern.

8. Was Eröffnung neuer Märkte im Auslande, Veränderungen fremder Schutzzolltarife und ähnliche das Wohl oder Wehe des Baumwollengewerbes beeinflussende Fragen angeht, so soll hierüber ein Ausschuss von drei oder mehr Mitgliedern jedes Verbandes Verhandlungen pflegen, und alle bestehenden Koalitionen sollen ihren gesammten Einfluss zur Förderung der allgemeinen Interessen des brittischen Baumwollgewerbes geltend machen.

9. Der obengenannte Ausschuss soll zusammentreten, sobald der Sekretär eines der beiden Gesammtverbände der Meinung ist, dass Fragen, die die allgemeinen Interessen des Baumwollgewerbes betreffen, zu erörtern seien.

10. Die Vertreter der an dem schwebenden Streite betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter verpflichten sich hierdurch, alles in ihren Kräften stehende zu thun, um die in vorliegendem Vergleiche übernommenen Verpflichtungen treu zur Durchführung zu bringen.

(Folgen die Unterschriften der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeiter-Koalitionen.)

Auf den ersten Blick zeigen die verwickelten Abmachungen die als Friedensschluss nach der Aussperrung vereinbart wurden und am 27. März 1893 in Kraft traten, dass bis zum Schlusse zäh von beiden Parteien gekämpft worden ist. Aber jeder Zug von Brutalität, von Vergewaltigung fehlt — trotz der Erbitterung, die auch in Lancashire der Klassenkampf schüren musste.

Für den deutschen Leser ist das Ungewohnte, dass die Vorstände der Arbeiterfachvereine als berufene Vertreter der gesammten Arbeiterschaft, ohne weiteres seitens der gleichfalls verbundenen Arbeitgeber anerkannt werden. Während der ganzen Dauer der Aussperrung wurde zwischen den Parteien mit der gemessenen Höflichkeit, aber auch mit der hartnäckigen Zähigkeit verhandelt, die zwei Geschäftsleute anwenden, welche bis aufs äusserste um den Preis einer Waare feilschen. Dass die Arbeiterführer beim Friedensschluss ihren Rechtsbeistand, Herrn Ashcroft, beizogen, fanden die Prinzipale nicht im geringsten anstössig, vielmehr thaten sie ein gleiches und brachten ebenfalls einen Juristen zur Stelle. Dem Daily Chronicle entnehme ich folgende Schilderung der äusseren Form der Vergleichsverhandlungen, die eine ganze Nacht durch, von Nachmittags 3 Uhr bis 5 Uhr 10 Minuten am nächsten Morgen 35 Bevollmächtigte in Brooklands Hotel, in einer Vorstadt Manchesters, beschäftigt haben: Jede Partei hatte besondere Berathungsräume inne, und besonders ernannte Sendboten wurden für den Zwischenverkehr verwendet: auf Seiten der Arbeiter die Herren Mawdsley und Mullin; auf Seiten der Arbeitgeber die Herren Andrews, J. B. Tattersall und Smathurst. Wenn eine Partei einen besonderen Vorschlag zu machen wünschte, so ging der Ueberbringer in das Zimmer, welches die Vertreter der anderen Partei inne hatten und kündigte den Gegenstand mündlich an. Wenn die Frage eine Debatte erforderte, so trafen sich die Parteien in einem der zwei Zimmer. Einmal wurde die Diskussion so lebhaft erhitzt, dass Herr Mawdsley ungefähr Nachts 11 Uhr an eine Vertagung dachte. Dieser

---

[1]) Das ist $2^{11}/_{12}$ pCt.

[2]) Für jede Arbeitergruppe ist ein Normallohnsatz (standard waghs) festgesetzt, der wechselnd erhöht oder herabgesetzt wird.

Antrag blieb indessen in der Minderheit, und der Gedanke einer Vertagung wurde nicht ausgeführt.

Auf die Frage, was er von dem Resultat der Konferenz halte, hat Herr Mawdsley einem Interviewer erwidert, dass die Arbeiter so ziemlich alles Verlangte erreicht hätten.

Betreffs der Versammlung sagte er, dass die Höhe der vorgeschlagenen Lohnherabsetzung die erste Frage gewesen sei. Die Arbeitgeber wünschten andere Dinge zunächst zu berathen und dies zuletzt vorzunehmen, aber die Arbeiter-Vertreter bestanden darauf, dass die Lohnfrage zuerst erörtert werde. Nach einigem Disputiren kamen die Arbeitgeber den Wünschen der anderen Partei entgegen.

Die Vertreter der Arbeitgeber zogen sich hierauf aus dem gemeinsamen Zimmer zurück und boten beim Zurückkehren dorthin eine Lohnherabsetzung von 3% an. Dieses wurde nun von den Arbeitern privatim überlegt und nach einer kurzen Debatte zurückgewiesen. Dagegen schlugen sie eine Herabsetzung von 7 d. vom £ vor, wobei sie versicherten, dass dies für das gewöhnliche Volk viel leichter zu berechnen sein würde.

3%, bewies Mr. Mawdsley, hiesse 7,2 d. vom £, während 7 d. eine runde Ziffer sei, mit der sich leichter rechnen liesse. Von Seiten der Arbeitgeber wurden ein oder zwei verschiedene Vorschläge gemacht, Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen der Arbeiter zu machen; aber die Vertreter der letzteren erklärten, dass sie alle gleichmässig behandelt werden wollten, soweit es diese Bedingungen beträfe.

Er erklärte, dass die Arbeitgeber den Spinnern mehr und den Kratzarbeitern weniger abzuziehen wünschten. Sie erboten sich, die Arbeiter-Bedingungen anzunehmen für die männlichen Kratzarbeiter und die 3%ige Herabsetzung für die Spinner. Man konnte auf dieser Grundlage zu keiner Uebereinstimmung gelangen; aber nach einer abermaligen Erörterung kündigten die Vertreter der Arbeitgeber an, dass sie dem Vorschlag der Arbeiter gemäss mit 7 d. vom £ sich begnügen würden. Diese wichtige Einigung, welche zwischen 8 und 9 Uhr erzielt wurde, war die Grundlage, auf der man über die übrigen Bedingungen gegenseitig sich einigte. Diese wurden mit verbissener Hartnäckigkeit ausgefochten selbst bis auf den Wortlaut der Abmachung.

Die Klausel, um die am meisten gestritten wurde, war die, welche sich auf die Beilegung künftiger Streitigkeiten bezieht. Zuletzt indessen fand diese Klausel den einstimmigen Beifall beider Parteien mit Ausnahme von zwei Rechtsgelehrten, welche mit der angewandten Wortfassung nicht ganz einverstanden waren. Ihre bezüglichen Einwendungen wurden vollständig überstimmt.

Die anderen Artikel wurden sorgfältig geprüft und einstimmig angenommen.

„Im Ganzen" — dies fügte Herr Mawdsley hinzu — „ist der Erfolg der Konferenz so befriedigend, als es die eifrigsten Arbeiter nur erwarten konnten."

Hierzu ist hinzuzufügen, dass der Haupterfolg der Arbeiter nicht aus dem Text des Friedensschlusses selbst, sondern daraus zu entnehmen ist, dass in den Friedensbedingungen ein Punkt völlig fallen gelassen wurde und absichtlich unerwähnt blieb: die Forderung der Arbeitgeber, dass die Gewerkvereinler ausdrücklich die Anstellung von Nicht-Gewerkvereinlern (blacklegs) als zulässig anerkennen sollten.

München. W. Lotz.

Strike der Heizer und Trimmer in Hamburg. Den Heizern und Trimmern Hamburgs gelang es, in den letzten Jahren die Monatsheuer für Heizer auf 85 M., für Trimmer auf 75 M. zu bringen. Diese durch die Organisation errungenen Vortheile suchten die Rheder jedoch wieder zu beseitigen. Schon im Jahre 1891 liessen sie eine Lohnreduktion um 20 pCt. eintreten. Der Strike, welcher um die Erhaltung der bisherigen Löhne geführt wurde, fiel zu Ungunsten der Arbeiter aus. Im Jahre 1892 unternahmen die Rheder in Folge der ungünstigen Geschäftslage eine weitere Lohnreduzirung und es ist ihnen gelungen, die Monatsheuer für Heizer auf 60 M. und für Trimmer auf 50 M. herabzudrücken. Innerhalb zweier Jahre ist also eine Lohnreduzirung von 25 M. pro Monat eingetreten. Die Heizer und Trimmer gedenken die Heuer auf 75 M. für Heizer und 65 M. für Trimmer zu erhöhen, und sind deshalb am 25. März in einen Strike eingetreten. Die Arbeiter haben sich gegenseitig verpflichtet, nicht eher anzumustern, bis alle Rheder die von der Organisation festgesetzte Heuer bezahlen.

Strike der Brauereiarbeiter in Mainz. Am 22. März stellten in Mainz 135 Brauer, Küper und Hülfsarbeiter die Arbeit ein, um ihre Forderungen, 10stündige Arbeitszeit, einen Minimallohn von 24 M. pro Woche, Bezahlung der Ueberstunden und freie Ausübung des Koalitionsrechtes durchzubringen. Die Mainzer Arbeiterschaft unterstützt die Ausstehenden dadurch, dass sie diejenigen Wirthschaften boykottirt, in welchen Bier aus den Brauereien geschänkt wird, welche die Forderungen der Brauer nicht bewilligt haben.

Ein Kongress der Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie als: Bäcker, Brauer, Konditoren, Müller, Pfefferküchler, Schlächter u. s. w. ist für Montag, 22. Mai 1893, Nachmittags 4 Uhr nach Hannover einberufen. Zweck des Kongresses soll sein, über eine Vereinigung der bestehenden Organisationen, entsprechend den Beschlüssen des Halberstädter Gewerkschaftskongresses zu berathen. Ferner soll auch die Thätigkeit der Reichskommission für Arbeiterstatistik besprochen werden.

Die Tagesordnung lautet: 1. Konstituirung. 2. Bericht. 3. Die Beschlüsse des Halberstädter Gewerkschafts-Kongresses und deren Durchführung in der Nahrungsmittel-Industrie. 4. Die Thätigkeit der Reichskommission für Arbeiterstatistik und unsere Stellungnahme hierzu. 5. Anträge der Delegirten und deren Erledigung.

Generalversammlungen des Deutschen Metallarbeiter- und Tischlerverbandes. In Altenburg tagte zu Ostern die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Die Zahl der Delegirten betrug ca. 90. Aus dem Bericht des Vorstandes ging hervor, dass der Verband am 31. Dezember 1892 27 000 Mitglieder hatte, welche sich auf 318 Filialen vertheilen; aufgelöst wurden von den Behörden zwei Filialen; ferner ist hervorzuheben, dass fast überall die Organisationen durch die Polizei zu leiden hatten. Die Einnahme des Verbandes betrug von August 1891 bis 31. Dezember 1892 211 926,42 M., die Ausgabe 197 589,05 M., der Vermögensbestand am 31. Dezember 1892: Hauptkasse 1730,59 M., Zahlstellen 12 606,78 M., in Summa 14 337 M., die Schulden des Verbandes am 31. Dezember 1892 9905,23 M. Bilanz: Vermögensbestand 14 337,37 M., Schulden des Verbandes 9905,23 M., somit reines Vermögen 4432,14 M. Der Kassenbestand der Hauptkasse betrug am 1. April 8406,68 M.

Der Verbandstag des Deutschen Tischlerverbandes, der zur selben Zeit in Kassel verhandelte, war von 61 Delegirten besucht. Die auf ihm gegebene Abrechnung über die letzten beiden Jahre enthält folgende Posten: Gesammt-Einnahme in beiden Jahren 238 638,62 M., Ausgaben an Reise-Unterstützung 54 152,97 M., Gemassregelten-Unterstützung 6434,66 M., Rechtsschutz 6260,95 M., Agitation 6697,46 M., Unterstützung in Nothfällen 2305,00 M., sonstige Ausgaben 1469,03 M., 35 pCt. der Lokalkassen 74 892,80 M., Tischler-Zeitung 45 764,67 M., Gehälter u. s. w. 10 570,08 M., sonstige Verwaltungs-Ausgaben 15 986,00 M., an die Generalkommission 2240,00 M., Unkosten vom Gewerkschaftskongress 1361,10 M. Summa 228 174,72 M.; Ueberschuss 10 463 90 M.

Die Mitgliederzahl ist von 15 856 im Jahre 1891 auf 18 092 im Jahre 1892 gestiegen. Die Zahlstellen haben sich um 44 vermehrt. Auf die finanziellen Verhältnisse des Verbandes hat der dauernd schlechte Geschäftsgang während des ganzen Jahres 1892 sehr ungünstig gewirkt, was u. a. sich auch darin zeigt, dass die Reise-Unterstützung sehr bedeutende Summen erforderte. Im Jahre 1891 haben 2891, im Jahre 1892 3740 Reisende die Unterstützung in Anspruch genommen. Eine rege Agitation wurde in den verschiedenen Theilen Deutschlands mit Erfolg entfaltet. Die Belästigungen seitens der Behörden haben nachgelassen, nach-

dem gerichtlich entschieden worden ist, dass dieser Verband den Charakter einer Versicherungsgesellschaft nicht besitze.

Englische Strikes und Lockouts im Jahre 1891. Der von Mr. Burnett, dem Secretär des Handelamts, in Form eines parlamentarischen Blaubuches herausgegebene Bericht über Strikes und Lockouts ist soeben veröffentlicht worden. Der Regel entsprechend, dass Strikes zu Gunsten höherer Löhne günstige Zeiten charakterisiren, sind die in dem wirthschaftlich ungünstigen Jahre 1891 unternommenen Ausstände meist nicht höherer Löhne wegen, sondern um Lohnreductionen zu verhüten unternommen worden. Es fanden 883 Strikes in 4500 Betrieben statt. Im Vergleich zum Vorjahre ist ein geringer Rückgang zu constatiren. Erfolg hatten die Strikenden in 45 Proc. der Fälle, während sie in 24.4 Proc. der Fälle einen Theilerfolg erzielten. Bei den erfolglosen Lohnstrikes war jedoch die Zahl der betheiligten Personen viel grösser, als bei den von Erfolg gekrönten. Strikes zur Erzielung kürzerer Arbeitsstunden oder um anderer Forderungen willen waren nicht zahlreich, im ganzen nur 23; aber in 87 Proc. dieser Fälle hatten die Ausständigen Erfolg. 47 meist ergebnisslose Strikes richteten sich gegen die Verwendung von nicht zu Gewerkvereinen gehörigen Arbeitern. Die 295,000 Personen, die an den Ausständen von 1891 betheiligt waren, verloren durch dieselben allein an Löhnen mehr als 380,000 Pfd. Sterling. Burnett setzt als Durchschnittsdauer der Strikes 1 Monat an, und berechnet den gesammten Verlust der Arbeiter und ihrer Familien auf 1,500,000 Pfd. St. Nach den von den Gewerkvereinen angegebenen Zahlen beläuft sich der Verlust sogar noch höher. Nach den Angaben von 23 Betrieben betrug der Werth des bei ihnen durch Ausstandsbewegungen zeitweise brachgelegten Capitals 9,493,103 Pfd. St.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutzbestimmungen für Ziegeleiarbeiter im deutschen Reiche. Dem deutschen Bundesrath ist ein Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, zugegangen, wonach diese Arbeiter zur Gewinnung und zum Transport von Rohmaterialien sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden dürfen. Die tägliche Beschäftigung darf 12 Stunden, die wöchentliche 66 Stunden nicht überschreiten; die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $4^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern. Es müssen zwei Arbeitspausen gegen Mittag und Nachmittags gewährt werden, die nach je längstens vier Stunden Arbeit eintreten, die Dauer der Mittagspause muss mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. Im übrigen ist den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, an der Arbeitsstätte Tabellen über die Beschäftigungsstunden der jungen Leute und Arbeiterinnen anzubringen. Die Art der Tabellenführung ist genau vorgezeichnet. Die Bestimmungen treten zum Theil mit dem 1. Mai d. J., zum Theil mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sämmtliche Bestimmungen haben fünfjährige Gültigkeit. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken sind auf solche Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, ausgedehnt worden. Es sind darüber Erhebungen angestellt worden, die durch zahlreiche Eingaben aus Interessentenkreisen, sowie durch mündliche Verhandlungen mit Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Angehörigen des Ziegelei-Gewerbes ihre Ergänzung gefunden haben. Unter Berücksichtigung der gewonnenen Unterlagen ist der Entwurf entstanden. Es war angesichts der Missstände, welche in den deutschen Ziegeleien herrschen, hohe Zeit, dass diese Sonderbestimmungen getroffen wurden. Nur müssten dieselben viel weiter gehen; aber man hat natürlich wieder einmal keinen Arbeiter zu den Vorberathungen zugezogen.

Die Braunschweigischen Gemüsekonservenfabrikanten und die Sonntagsruhe. Durch die Handhabung des Gesetzes über die Sonntagsruhe droht, nach Mittheilungen des Berliner Tageblattes, Braunschweigs Spargelzüchtern, Exporteuren und Konservenfabrikanten ein enormer Schaden, der von sachverständiger Seite auf 400 000 Mk. geschätzt wird und geradezu eine Vernichtung der heimischen hochentwickelten Spargel-Industrie bedeutet. Wegen Beseitigung der eintretenden Härten ist nun vor Kurzem eine Abordnung des Vereins für Gemüsebau beim herzoglichen Staatsministerium vorstellig geworden. Dasselbe hat für die bevorstehende Spargelcampagne für den Fall besonderer Dringlichkeit noch zehnstündige Arbeitszeit für den Sonntag gestattet, gleichzeitig aber erklärt, dass vom nächsten Jahre ab, falls inzwischen keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eintrete, die Sonntagsarbeit ausnahmslos nur fünf Stunden währen dürfe. In der heutigen Sitzung des Vereins für Gemüsebau ist nun eine Eingabe an den Reichstag beschlossen worden, in der es heisst, der hohe Reichstag wolle dahin wirken, dass die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf den Bau, den Versand und die Konservirung von frischem Spargel während der Monate Mai und Juni nicht ausgedehnt, es dagegen gestattet werden soll, zwecks Gewinnung, Versand und Konservirung von Spargel Arbeiterinnen ausnahmsweise auch zwölf Stunden und an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluss der Zeit des Gottesdienstes, während zehn Stunden Arbeiter und Arbeiterinnen zu beschäftigen. — Der Verein will dafür sorgen, dass die Eingabe mit möglichst vielen Unterschriften aus dem Herzogthum versehen werde.

Es wäre wohl praktischer, wenn der Verein bemüht wäre, überhaupt und insbesondere an Sonnabenden und Montagen und in den fünf Arbeitsstunden des Sonntags möglichst viele Arbeiter zu beschäftigen. Dadurch würde der angebliche Schaden von 400 000 Mk. bedeutend verringert werden und dem Arbeiter würde die Sonntagsruhe nicht geraubt werden.

Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken. In den soeben erschienenen „Jahresberichten der Königl. Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1892“ (Dresden, F. Lommatzsch) schreibt der Aufsichtsbeamte für Leipzig S. 81 ff. über die Verbesserungsbedürftigkeit der Bestimmungen, welche die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in Gummifabriken betreffen, Folgendes: „Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 scheint dem praktischen Bedürfnisse noch nicht ganz zu entsprechen. Es hätte zugleich vorgeschrieben werden mögen, dass auch die Betriebsräume während der Anfertigung von Präservativs von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt gehalten sein müssen, sowie dass der Weg zu den Arbeitsräumen, in denen Präservativs hergestellt werden, nicht durch Lokale führen darf, in welchem Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter an freigegebenen Gummiartikeln thätig sind. Auch sollte die gemeinsame Verwendung ein und desselben Arbeitsraumes, selbst wenn die Herstellung des Präservativs von den anderen Gummiartikeln zeitlich getrennt ist, nicht gestattet sein. Die erwähnte Bekanntmachung möchte dahin ausgedehnt werden, dass Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter überhaupt von dem Betriebe einer Fabrik auszuschliessen sind, sobald für die Herstellung von Präservativs und anderer, gleichen Zwecken dienender Gegenstände nicht vollständig getrennte Räume zur Verfügung stehen.“ Der Leipziger Aufsichtsbeamte machte im Uebrigen die Beobachtung, dass nicht einmal die bestehenden Bestimmungen beachtet und stellenweise weibliche Arbeiter direkt mit den Vorarbeiten zur Herstellung von Präservativs beschäftigt wurden.

Arbeiterversicherung.

Vermehrung der Zahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Nach der Bestimmung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes sollen von den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts je zwei von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und von den Vertretern der versicherten Arbeiter gewählt werden. Ausserdem sind für jedes dieser Mitglieder zwei Stellvertreter zu wählen. In Folge der ausserordentlichen Ausdehnung der Geschäfte des Reichsversicherungsamts stellte sich bald die Unzulänglichkeit dieser Zahl heraus. Die Zeit der Gewählten wurde durch die Theilnahme an den Sitzungen des Reichsversicherungsamts derartig in Anspruch genommen, dass die Industriellen ausser Stande waren, diese Wirksamkeit mit ihrer eigenen Berufsthätigkeit zu vereinigen, und die Arbeiter, die während eines grossen Theils des Jahres ihrer Werkstatt entzogen waren, von ihren Arbeitgebern entlassen wurden. In Folge dieses Uebelstandes beschloss der Reichstag im vorigen Jahre auf Antrag der Abgeordneten Möller und Rösicke eine Abänderung des Gesetzes dahin, dass in Zukunft die Zahl der Stellvertreter der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts je nach Bedürfniss vom Bundesrath bestimmt werden solle, und dieser Beschluss hat demnächst die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden. Auf Grund dieser Vorschrift liegt gegenwärtig dem Bundesrath der Antrag des Reichsamts des Innern vor, die Zahl der stellvertretenden Mitglieder, die in Folge eines dringenden Bedürfnisses bereits im vorigen Jahre auf fünf erhöht werden musste, jetzt bis auf Weiteres auf sechs festzusetzen. Der geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Berufsgenossenschaftstages hat nun in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Bundesrath dringend zu bitten, diesem Antrage nicht zuzustimmen, da die vorgeschlagene Zahl nach den bisherigen Erfahrungen dem Bedürfnisse bei Weitem nicht entspricht. Der Ausschuss hält eine erhebliche Vermehrung der stellvertretenden Mitglieder für dringend nothwendig, wenn nicht der sozialpolitische Zweck, der durch die Zuziehung des Laienelements bei der Rechtsprechung beabsichtigt ist, verfehlt werden soll, da es bei der Ueberlastung der Mitglieder schon jetzt kaum möglich ist, geeignete Bewerber für die Besetzung der Stellen zu finden, andererseits die Betheiligung einer grösseren Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Thätigkeit des Reichsversicherungsamts dem allgemeinen Interesse an der Sache nur förderlich sein könnte. Da in kurzem die Neuwahlen der nichtständigen Mitglieder auf drei Jahre erfolgen sollen, so würde überdies die jetzige Beschränkung der Zahl der stellvertretenden Mitglieder auf sechs zweifellos in Kürze die Nothwendigkeit herbeiführen, den schwerfälligen Wahlapparat zur Vornahme von Nachwahlen von neuem in Bewegung zu setzen. Man hofft hiernach in berufsgenossenschaftlichen Kreisen, dass der Bundesrath die Zahl der Stellvertreter von sechs auf zehn oder zwölf erhöhen wird.

Aus den Rechnungsergebnissen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für 1892 kann, nach Feststellung der Umlage, Folgendes mitgetheilt werden. Die Jahresumlage beträgt 7 381 704,45 M., der Reservefonds erreichte am Schlusse des Berichtsjahres die Höhe von 17 674 698,37 M. Die Durchschnittszahl der versicherten Personen belief sich auf 424 440 gegen 421 137 im Vorjahre, sie hat sich also um 3303 vermehrt. Die anrechnungsfähigen Löhne betrugen 379½ Millionen Mark, sie sind gegen das Vorjahr um 9½ Millionen Mark zurückgeblieben. Die Gesammtunfallkosten berechnen sich durchschnittlich auf 1 Person zu 17,39 M.; auf 100 M. anrechnungsfähige Lohnsumme entfallen 1,95 M.

Die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionen einschliesslich aller Kosten der Unfalluntersuchungen, der Feststellung der Entschädigungen, sowie der Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen in Prozenten der Jahresumlage für 1886 = 6,9 pCt., 1887 = 5,7 pCt., 1888 = 5,5 pCt., 1889 = 5,8 pCt., 1890 = 5,6 pCt., 1891 = 6,3 pCt. und 1892 = 5,9 pCt. Wenn hier darauf hingewiesen wird, dass dieser geringe Satz sich nur auf die einmalige Jahresausgabe, nicht auf den Kapitalbetrag der Rente bezieht, so geschieht dies deshalb, um den Gegnern der Berufsgenossenschaften vor Augen zu führen, wie billig sich bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft die Verwaltung stellt, gegenüber den am besten geleiteten Privat-Versicherungsanstalten, bei welchen die Verwaltungskosten bis zu 30 pCt. des Kapitalbetrages der Renten erfordern.

Unfallhäufigkeit an verschiedenen Wochentagen. Bekanntlich sind namentlich die Schweizer Fabrikinspektoren durch eingehende Erhebungen zu dem Ergebniss gekommen, dass die Unfallhäufigkeit in den Fabriken gegen Schluss der Woche mit zunehmender Abspannung der Arbeiter nicht unbeträchtlich steigt. In den neuesten Berichten der sächsischen Gewerbeinspektoren für 1892 veröffentlicht dagegen der Aufsichtsbeamte für Annaberg i. V. (S. 178) folgende Beobachtungen: „Von den gemeldeten 196 Unfällen ereigneten sich an Sonn- und Festtagen 13, Montags 24, Dienstags 38, Mittwochs 40, Donnerstags 21, Freitags 27 und Sonnabends 23 Unfälle, und es kann aus diesen Zahlen kaum ein Schluss auf die Vermehrung der Häufigkeit der Unfälle an gewissen Tagen gezogen werden." Auffallend erscheine uns die verhältnissmässig hohe Zahl der an Sonn- und Feiertagen vorgekommenen Unfälle, von denen sich ein Theil bei Nachtarbeit zutrug. Nun würde ja eigentlich diese letztere Beobachtung die schweizerischen Erfahrungen doch bestätigen. Immerhin ist aber die Abnahme der Unfälle von Donnerstag ab in der oben mitgetheilten Zahlenreihe auffällig und vielleicht aus dem geringen Umfang des Beobachtungsmaterials, bei welchem Zufälligkeiten einen zu weiten Spielraum hatten, zu erklären. Der Annaberger Beamte sollte seine Beobachtungen einige Jahre fortsetzen und seine Kollegen sollten das Gleiche thun, damit die Kontroverse auf Grund umfassender Thatsachenerhebungen erledigt werden kann.

Unfallverhütungsvorschriften für das Baugewerbe. Die Frankfurter Bauarbeiter haben kürzlich an den Vorstand der Hessen-Nassauischen Bauberufsgenossenschaft das Ersuchen gerichtet, in Ausführung des § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 folgende Unfallversicherungsvorschriften zu erlassen: Bei Neubauten Zulegung der Stockwerke nach erfolgter Balkenlage; liegen bei Um- und Reparaturbauten die Balkenlagen frei, gilt dieselbe Vorschrift. Lichtschächte sind mit mindestens 5 cm dicken Dielen zuzulegen. In jedem Bau sind sichere Nothtreppen mit ebensolchen Geländern anzubringen. Nach erfolgtem Aufbau des Parterrestocks ist über diesem ein Fanggerüst anzubringen. Dieses muss mindestens 3 m breit und mit einer schräg aufstehenden Vorwand von 1 m Höhe versehen sein. Vor Beginn der Dacharbeiten ist 1 m unterhalb des Hauptgesimses ein Fanggerüst von 2 m mit einer schräg aufstehenden Vorwand von 1 m Höhe anzubringen. Auch bei Weissbindergerüsten sind solche Fanggerüste anzubringen. Mauerstuhlgerüste müssen bis an die Mauer zugelegt sein und eine schräg aufstehende Vorwand von 1 m Höhe haben. Rahmengerüste müssen eine Hinter- und Vorwand, je ½ m hoch, haben. Bei kleineren Dachreparaturen sind den mit diesen Arbeiten beauftragten Personen seitens ihres Arbeitgebers in gutem Zustand befindliche Sicherheitsgürtel und Fangleinen mitzugeben. An jeder Baustelle sind an einem leicht in's Auge fallenden, jedem dort beschäftigten Arbeiter zugänglichen Ort diese Vorschriften auszuhängen. Auf Grund des § 82 des vorgenannten Gesetzes sind seitens der Genossenschaft Personen zu bestimmen, die die Ausführung obiger Vorschriften zu kontroliren haben. Diese müssen möglichst dem Bauarbeiterstande entnommen sein. — In der Begründung heisst es: „Diese Vorschriften liegen nicht allein im Interesse aller Bauarbeiter, das ganze Publikum hat ein Interesse daran, mit weniger Lebensgefahr Baustellen passiren zu können. Noch niemals hat eine Sache in der öffentlichen Meinung eine solche Sympathie gefunden, als die Agitation der Bauarbeiter zur Erlangung genügender Unfallverhütungsvorschriften. Zahlreiche Artikel der hiesigen Presse ohne Unterschied der Parteirichtung haben anerkannt, dass unser

Vorgehen ein berechtigtes ist und dass man nicht fragen soll, wo es sich um Menschenleben und Familienglück handelt, welche Geldkosten an die Erfüllung dieser Vorschriften geknüpft sind. Die Bauarbeiter erwarten daher von dem Vorstande der Hessen-Nassauischen Bauberufsgenossenschaft, dass er, unbeirrt durch Vorstellungen seitens der durch diese Vorschriften betroffenen Unternehmer, durch deren Annahme sich den Dank des weitaus grössten Theiles des Publikums erwirbt."

Zur Statistik der Deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin sind im Laufe des Vierteljahres vom 1. Januar bis 31. März 1893 einschliesslich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 184 Ansprüche auf Altersrente und 183 Ansprüche auf Invaliditätsrente erhoben worden. Von den Ansprüchen auf Altersrente wurden 100 bewilligt, 36 abgesetzt und 1 anderweit erledigt, während 47 am Quartalsschluss noch nicht zur Entscheidung gelangt waren. Von den Anträgen auf Invalidenrente wurden 72 bewilligt, 48 abgesetzt, 7 anderweit erledigt und 56 unerledigt auf das folgende Quartal übernommen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. März 1893 sind von den Altersrentenempfängern durch Ableben 174, aus andern Gründen 27, insgesammt also 201 ausgeschieden. Am 1. April 1893 waren noch 1701 Empfänger vorhanden. In demselben Zeitraum sind an Invaliditätsrentenempfänger ausgeschieden durch Ableben 26, aus anderen Gründen 3, insgesammt 29. Am 1. April cr. waren 249 Invalidenrentenempfänger vorhanden.

An Anträgen auf Gewährung von Renten sind bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt eingegangen: a) an Altersrenten im Laufe des Jahres 1891: 1105, 1892: 404, im Januar 1893: 36, im Februar 1893: 46, im März 1893: 35, zusammen 1626; b) an Invalidenrenten im Laufe des Jahres 1892: 181, im Januar 1893: 18, im Februar 1893: 22, im März 1893: 18, zusammen 239; mithin seit Beginn des Jahres 1891 an Rentenanträgen überhaupt 1865. Von den Anträgen auf Altersrente entfallen auf das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck 286, Bremen 354, Hamburg 986, und von den Anträgen auf Invalidenrente auf das Gebiet von Lübeck 36, Bremen 85, Hamburg 118. Von den Anträgen auf Altersrente sind bis Ende März d. J. erledigt 1589 Anträge, und zwar 1392 durch Rentengewährung, 172 durch Ablehnung und 25 auf sonstige Weise, Tod etc. Von den Anträgen auf Invalidenrente sind bis Ende März d. J. erledigt: 214 Anträge, und zwar 137 durch Rentengewährung, 63 durch Ablehnung und 14 auf sonstige Weise, Tod etc. Von den insgesammt 1529 Rentenempfängern beziehen: 180 Personen eine Altersrente von je rund 106,30 M. (Lohnklasse I), 347 do. 135,00 M. (Lohnklasse II), 414 do. 163,20 M. (Lohnklasse III), 451 do. 191,40 M. (Lohnklasse IV), 137 Personen eine Invalidenrente von rund 116,61 M. Die Jahressumme der bis jetzt gewährten Renten macht insgesammt 236 400 M. aus. Nach den Berufszweigen vertheilen sich die 1529 Rentenempfänger auf folgende Gruppen: Landwirthschaft und Gärtnerei 106, Industrie und Bauwesen 631, Handel und Verkehr 237, sonstige Berufsarten 123, Dienstboten etc. 432 Rentenempfänger.

Schulwesen.

Der Geschichtsunterricht als Vorbereitung zur Theilnahme am öffentlichen Leben. Die durch den kaiserlichen Erlass an das preussische Staatsministerium vom 1. Mai 1889 und durch die Berliner Schulkonferenz zur öffentlichen Diskussion gestellte Frage, ob bezw. inwieweit die Schule politisch vorbilden und sozialpolitisch beeinflussen soll, beschäftigt auch die für den 5. April nach München einberufene Versammlung von Historikern. Aus den bezüglichen Thesen veröffentlichen wir die folgenden: Direktor Martens nimmt fast die gleiche Stellung ein, die im Erlasse des Kaisers zum Ausdrucke kam. „Der kulturgeschichtliche Unterricht", so lautet die betr. These, „berücksichtigt bezüglich der sozialpolitischen Entwickelung, indem er die einschlägigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte bewusst unter den sozialpolitischen Gesichtspunkt stellt, die wirthschaftlichen Verhältnisse vornehmlich des deutschen Volkes, so dass nicht nur das Verständniss für die soziale Frage der Gegenwart geweckt, sondern auch die Mittel und Wege zur Bekämpfung der heutigen Sozialdemokratie auf dem Grunde des verantwortungsvollen Staatsbewusstseins gezeigt werden." Demgegenüber stellt Prof. Dove folgende These auf: „Beim Vortrage der neuesten, für die oberste Schulstufe bestimmten Geschichte ist eine kundige, jedoch durchaus objective, von aller Tendenz freie Erläuterung der gegenwärtig in Staat, Kirche, Recht, Volkswirthschaft u. s. w. bestehenden Ordnungen und Verhältnisse von Seiten des Lehrers angebracht und erwünscht. Dieselbe wird indessen nur dann sichern Nutzen stiften, wenn Studiengang und amtliche Prüfung der künftigen Lehrer der neueren Historie ausdrücklich auch auf das Gebiet der Staatswissenschaften erstreckt werden." Prof. Kaufmann formulirt daneben noch folgende Sätze: „Bei der Geschichte der neuesten Zeit ist schon auf der Mittelstufe Kenntniss zu geben von der Verfassung des Reiches und des Landes. Auf der Oberstufe ist diese Kenntniss zu vertiefen und durch Vergleichung mit den politischen Ordnungen anderer moderner Staaten einerseits und des Mittelalters und Alterthums andererseits zu erläutern." „Die an sich wünschenswerthe Einführung in mancherlei Formen und Pflichten des öffentlichen Lebens ist nicht Sache des Geschichtsunterrichts." „Erkennt man das Bedürfniss an, so ist zu erwägen, ob nicht nach dem Muster anderer Staaten auf der Mittelstufe eine Stunde für bürgerliche Geschäftsaufsätze und Gesetzeskunde einzuführen sei." Schärfer noch als Prof. Dove protestirt endlich Prof. Kaufmann gegen jede kirchliche und politische Tendenz im Geschichtsunterricht. Er erklärt sich gegen jeden Versuch, die Jugend zu bestimmten Ansichten über politische, kirchliche und soziale Fragen und Parteien zu erziehen und verlangt volle Unabhängigkeit für den Lehrer und gemeinsamen Geschichtsunterricht für die verschiedenen Konfessionen.

Criminalität.

Arbeitsverdienst der Gefängnissarbeiter. Ueber die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen sind am 1. April neue Bestimmungen in Kraft getreten, die der Justizminister durch eine allgemeine Verfügung vom 22. März cr. bekannt giebt. Bisher wurde der Reinertrag aus der Gefangenenbeschäftigung derartig verwendet, dass ein Drittel den Gefangenen selbst überwiesen wurde, das zweite Drittel zu dem allgemeinen Staatsfonds eingezogen wurde und aus dem letzten Drittel den beim Arbeitsverdienst thätig gewesenen Gefängnissbeamten angemessene Remunerationen bewilligt wurden, während der Rest zu den von den Oberlandesgerichten verwalteten Provinzialwaisenfonds abgeführt wurde. Nachdem nunmehr der Kaiser durch Erlass vom 7. September 1892 genehmigt hat, dass die bisher an die Provinzialwaisenfonds abgeführten Zuschüsse aus dem Gefangenenarbeitsverdienst vom 1. April d. J. ab zu dem allgemeinen Staatsfonds abgeführt werden sollen, wogegen der in den Etat eingestellte Betrag für Unterstützungen der verschiedenen Beamten wie der Wittwen und Waisen von Beamten erhöht werden soll, wird der Arbeitsverdienst in Zukunft folgendermaassen vertheilt werden: ein Drittel erhalten, wie bisher, die Gefangenen, ein Sechstel wird zu Remunerationen der Beamten verwendet und der übrige Betrag einschliesslich der etwa nicht zur Ausgabe gelangenden für die Gefangenen reservirten Verdienstantheile wird zu dem allgemeinen Staatsfonds eingezogen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Andresen, Dr., Regierungsrath, Vorsteher der Spezialkommission Posen, **Die Rentengütergesetze in Preußen** vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Textausg. mit Anmerkungen. Kart. M. 1, postfrei M. 1,05.

von Arnstedt, Ober-Präsidialrath, **Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen** vom 11. Juli 1891. Erläutert. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

von Baumbach-Kirchheim, Regierungsassessor, **Die Unfallversicherung.** Handbuch für die bei der Durchführung der Unfallversicherung betheiligten Staats- und Kommunalbehörden. Preis M. 4, geb. M. 5, postfrei je M. 0,30 mehr.

von Brauchitsch, M., **Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze.** Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von Studt, Oberpräsident der Provinz Westfalen, und Braunbehrens, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern. Band I—IV. Geb. je M. 8, postfrei M. 8,30.

Delius, Dr., Amtsrichter, **Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht,** unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850. Preis M. 1, postfrei M. 1,10.

Entscheidungen des **Königl. Oberverwaltungsgerichts.** Herausg. von Jebens, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, von Meyeren, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, und Friedrichs, Königl. Oberverwaltungsgerichtsrath. Bd. I—XXIII je M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr. **Haupt-Register** zu Bd. I—XX M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 u. die Ausführungsanweisung vom 5. Aug. 1891 mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung des Preuß. Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Zweite verm. und verbess. Aufl. Geb. M. 14, postfrei M. 14,50.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Gewerbesteuergesetz** vom 24. Juni 1891 und die Ausführungsanweisungen mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Besteuerung in Preußen und systematische Darstellung der Gewerbesteuer. Geb. M. 12, postfrei M. 12,50.

Germershausen, A., Landrath, **Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen** nebst Ergänzungsheft 2 Bde. M. 18,50, geb. M. 21, postfrei je M. 0,50 mehr.

Halbey, Geh. Ober-Reg.-Rath, **Die Preußische Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie** vom 3. Juli 1891. Erläutert. Geb. M. 6, postfrei M. 6,30.

Herrfurth, L., Staatsminister, und **F. Nöll,** Geh. Ober-Regierungs-Rath, **Kommunalabgabengesetz.** Zweite verm. Aufl. Geb. M. 5, postfrei M. 5,20.

Mahraun, H., Regierungsrath, **Die Preußischen Rentengutsgesetze.** M. 2,40, postfrei M. 2,50.

Pogge, Ober-Regierungsrath, **Die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Preuß. Volksschulwesens.** M. 5, geb. M. 6, postfr. je M. 0,30 mehr.

Wilhelmi, Dr. L., Geheimer Regierungsrath, und Dr. **M. Fürst,** Geheimer Bergrath, **Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1891. Geb. M. 9, postfrei M. 9,30.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.
8⁰, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.
Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Julius Sittenfeld, Berlin W.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1861—76.

I. Theil 4 Mk. II. Theil 6 Mk. III. Theil 5 Mk gebunden in Leinwand.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1877—81.

I. bis III. Theil je 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1882—88.

I./II. Theil je 5 Mk., III. Theil 4 Mk. gebunden in Leinwand.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8⁰. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,
Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig

INHALT.

Sozialpolitische Maassregeln gegen die verbrecherische und verwahrloste Jugend.

Wenn irgendwo die sozialpolitische Auffassung des Strafrechts Aussicht hat sich durchzusetzen, so ist es auf dem Gebiet der Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Jugend. In unwiderleglicher Sprache führen uns die Zahlen der Kriminalstatistik den von Jahr zu Jahr steigenden Antheil der Jugendlichen am Verbrecherthum und damit die Widersinnigkeit unserer staatlichen Repression vor Augen, die lediglich die abschreckende Kraft, welche der Strafandrohung vielleicht noch beiwohnte, durch den Strafvollzug unwiederbringlich ertötet. Um das Verbrechen des Jugendlichen zu sühnen, schickt die Gesellschaft ihn auf die Hochschule des Lasters und verdient an dem Fehlenden sich wiederum einen Verbrecher. Das Kind, „das da fällt, stossen wir noch", sobald sein Intellekt fähig war, den simplen Satz aufzunehmen, dass Stehlen etwas Böses ist.

Unter der ungeheuren Last der Schuld, die sie stündlich vermehrt, scheint doch das Gewissen der Gesellschaft sich zu rühren. Ein Zeichen dess der dumpfe Widerwille, mit dem meist in unserer Praxis der Richter ein auf Strafe lautendes Urtheil gegen einen Jugendlichen fällt, weil er es fällen muss; — ein Zeichen dess das rege Interesse, mit dem Fachleute wie Laien der Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) ihre Beiträge zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder boten, und die ängstliche Sorgfalt, mit der auch pädagogische und theologische Konferenzen diese Frage in den Vordergrund schieben. Und ein ferneres wichtiges Zeichen dafür liegt in dem Verlauf und den Ergebnissen der eben abgeschlossenen Berliner Versammlung der genannten „Gruppe Deutsches Reich". Gerade aus der Lebhaftigkeit und Allgemeinheit des Empfindens, dass unser Thun in diesen Dingen nicht nur Stückwerk, sondern von Grund aus methodisch verfehlt ist, erklärt sich die Geringwerthigkeit der Debatten, deren Verlauf keine allzugrossen Dissonanzen innerhalb der Versammlung enthüllen konnte.

Zu Gunsten des bisherigen Kriteriums der Strafmündigkeit, der „zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht", erhob sich nicht eine Stimme. Dieses Erbstück aus dem französischen Recht, das wir nebst manchem anderen Glaubensartikel wissenschaftlicher und politischer Schulweisheit übernahmen, ohne dass es historische Wurzeln in unserem Kulturleben vorfand, wird in der That von so wenigen noch vertheidigt, dass hierum ein ernstlicher Kampf nicht nöthig war, weil von hier aus ernstliche Schwierigkeiten nicht erwachsen werden. Die Versammlung war dahin sich einig, dass die Straffähigkeit sittliche Reife voraussetzt, dass diese vor dem vollendeten 14. Lebensjahre jedenfalls nie vorhanden ist, und dass deshalb ein Kind unter 14 Jahren, das eine strafbare Handlung begeht, strafrechtlich nicht verfolgt, wohl aber in staatlich überwachte Erziehung genommen werden kann. Zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr hat der Richter jeden Einzelfall zu prüfen und je nach dem Ergebnisse auf Strafe oder auf Erziehung (oder auf beides) zu erkennen.

Soweit die verbrecherische Jugend. Die internationale kriminalistische Vereinigung ist von Anfang an viel weiter gegangen. Unter sozialem Gesichtspunkt muss es unvernünftig erscheinen, wenn man, um mit der Erziehung einzusetzen, stets warten wollte, bis die Gesellschaftsgefährlichkeit des Jugendlichen in einer Strafthat sich entladet. Die Vereinigung hat daher auch die verwahrloste Jugend in ihre Betrachtung einbezogen: sie verlangt, dass man rücksichtslos den entarteten Sprössling, von dem man fürchten muss, dass er am Lebensbaum der Gesellschaft nur schmarotzen werde, herausreisse aus dem untüchtigen Boden seiner Familie und unter die Wartung des Staates stelle. Die Besorgniss sittlicher Verwahrlosung soll bei Jugendlichen unter 18 Jahren zur Verfügung staatlich überwachter Erziehung genügen.

Die Diskrepanz gegenüber der bisherigen Auffassung elterlicher Erziehungsrechte leuchtet ein und liess prinzipiellen Widerspruch erwarten. Doch kam er nur von Seiten des einen Referenten, der in einseitig privatrechtlicher Auffassung seine Ueberzeugung dahin aussprach, dass es sich hier um unveräusserliche Rechte des Vaters handle, deren Ausübung ihm nur ganz ausnahmsweise unter völlig genauen Begrenzungen entzogen werden könne. Der Ausdruck freilich, den dieser Widerstand hier erfuhr, hätte zur Auslösung fruchtbarer Debatten in seiner Intensität bedeutend vertieft sein müssen. Bei wirklicher Durchführung aber wird der Hauptvorstoss der Gegner von dieser Seite kommen. Instinktiv ahnt man es, dass diese Neuerung ein gefährliches, über die Jugendlichen und über das Strafrecht weit hinausreichendes Gefolge haben kann; und das Schlagwort, man beschwöre den sozialistischen Zukunftsstaat herauf, ist bereits gefallen.

Mit der Durchführung dieser Sätze hat das Strafrecht eine gewaltige Einbusse zu Gunsten der Sozialpolitik zu erleiden. So diffizil die Scheidung beider sein mag, — ich meine, es lässt sich sagen, dass Verhängung und Vollzug aller derjenigen Maassregeln, die präventiv zu wirken bestimmt sind, aus dem Gebiet des Strafrechts herausfällt. Voraussetzung ist hier nicht eine juristisch-logische Operation, sondern ein von psychologischen und sozialen Erfahrungen berathenes Taktgefühl. Wo wir ein Kind nicht ins Gefängniss, sondern in die Zwangserziehung schicken, da wirken wir vorbeugend: wir wollen den seelischen Nährboden zur Aufnahme weiterer verbrecherischer Keime untauglich machen. Wir geben somit nach den Berliner Beschlüssen jeden sittlich unreifen Jugendlichen bis zu 18 Jahren, der eine strafbare Handlung begangen hat, in die Hände des Sozialpolitikers. Unlogisch wäre es aber, Vorbeugung nur da eintreten zu lassen, wo zugleich ein bereits manifestes Uebel zurückzudämmen ist, — wir scheuen auch vor dem letzten Schritt nicht zurück: die Befürchtung einer künftigen Strafthat genügt uns. Es liegt hier vollends auf der Hand, dass nicht einmal der Ausspruch der Erziehungsmaassregeln in das Fach des Strafrichters hineinfällt.

In energischer Weise fordern die Berliner Beschlüsse ein Reichsgesetz zur Ordnung der berathenen Materie und suchen auf dessen Erlass durch eine an den Reichskanzler und an den Reichstag zu richtende Petition hinzudrängen. Zu den gesetzgeberischen Vorarbeiten wird vor allem eine Enquête zu gehören haben, die uns ein Bild gewinnen lässt von dem jetzt kaum übersehbaren Umfang, den die vorgeschlagenen Maassregeln beanspruchen werden, und von der Grösse der Eingriffe, die sie in unsere gesammten sozialen Verhältnisse und in die Beziehungen der Familie hineintragen werden. Nicht nur in dem Nachwuchs des grossstädtischen Proletariats lassen wir heute eine unermessliche Fluth gesellschaftlich untüchtiger und gesellschaftsfeindlicher Stoffe stetig anschwellen; auch unter der ländlichen Bevölkerung bilden alle jene Verhältnisse, die ein Fluktuiren der Arbeitermassen schaffen, wie die Sachsengängerei, eine Quelle der Vereinsamung, Verödung, Verkommenheit der Jugend.

Eine Enquête würde im Gegensatz zu den ungenügenden Anhaltspunkten der jetzigen Rechtsstatistik uns das gewaltige Panorama mit grausamer Deutlichkeit entrollen. Die alsdann sich zeigende Grösse trostloser Verwahrlosung der Jugend würde die endlich zur Hilfe sich regende Hand der Gesellschaft nicht erlahmen lassen, im Gegentheil sie in klarer Erkenntniss der furchtbaren Schuld, die sie bisher auf sich geladen hat, emsiger sich regen und der grossen Aufgabe eine Reklassirung aller Deklassirten in der einzig wirksamen Weise vorarbeiten lassen.

Halle a. S. Ernst Rosenfeld.

Der Stand der Vermögenssteuer in Preussen.

Der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, welcher die Vermögenssteuer in Preussen einführen soll, ist erschienen. Die Kommission hat nach langen und eingehenden Verhandlungen nach Durchberathung förmlicher Gegenentwürfe schliesslich doch den Entwurf der Regierung zur Grundlage genommen und nur in Einzelheiten modifizirt. Um nur der verhassten Vermögenssteuer zu entgehen, waren ihre Gegner bereit, der Regierung die Mittel auf andere Art aufzubringen. Indem auf der einen Seite eine (für diesen Zweck unbrauchbare) Neugestaltung der Erbschaftssteuer, auf der andern eine „fundirte Einkommensteuer" — deren Organisation so ungeheuerlich wäre, wie ihr Name[1]), vorgeschlagen wurde: ist es dem Finanzminister gleichwohl gelungen, zwischen Scylla und Charybdis sein Vermögenssteuer-Schifflein hindurchzusteuern.

Es ist ein nicht geringer Erfolg, dass zum ersten Mal in einem europäischen Grossstaate der Gedanke, das Vermögen als solches zum Steuerobjekt zu machen, legislative Formen anzunehmen im Begriff steht. Mag nun das Schicksal der Vorlage sein, welches es wolle, für eine sozialpolitische Ausgestaltung unserer Steuerverfassung kann es nicht ohne Bedeutung sein, dass der Ausschuss eines Parlaments, welches nichts ist als eine Vertretung der besitzenden Klassen, sich zu dem Eingeständniss genöthigt gesehen hat, dass für die Ergänzung der heutigen Finanzgesetzgebung der Weg der Vermögenssteuer der beste, ja der einzig richtige ist.

Dieser Erfolg wird in erster Linie der wissenschaftlich umsichtigen Art verdankt, mit welcher das preussische Finanzministerium seine Vorlage vertheidigt hat. Die Regierungskommissare traten gewappnet in die Kommissionsverhandlungen ein. Auf jeden Einwand und jeden Gegenentwurf der widerstrebenden Kommissionsmitglieder (und dies wird im Anfang die entschiedene Mehrheit gewesen sein) antworteten sie mit voller Sachkenntniss und mit der geschickten Illustration an Beispielen des täglichen Lebens, welche das wirkungsvollste Argument in den Händen theoretisch gebildeter Praktiker ist. So musste denn gegenüber der steuertechnischen siegreichen Abwehr aller Gegenentwürfe die Mehrheit der Kommission sich schliesslich gefangen geben. Und sie hat es, wie man anerkennen muss, in würdiger Weise gethan.

Auch der Kommissionsbericht ist eine wissenschaftlich werthvolle Arbeit. Je öfter wir während der Dauer der Berathungen die Mangelhaftigkeit und das Widerspruchsvolle der in die Oeffentlichkeit gelangenden Berichte bedauert haben, desto mehr müssen wir jetzt an dem vollendet vorliegenden Bericht die vollständige, ausführliche und klare Auseinandersetzung anerkennen. Da die Vermögenssteuer in der Finanzentwickelung der europäischen Staaten während der nächsten Jahrzehnte nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, da Preussen selbst (wenn dieser Entwurf vielleicht noch im letzten Stadium scheitert) und die anderen europäischen Staaten dieselben Fragen noch wiederholt diskutiren werden, so lässt sich voraussehen, dass dieser Kommissionsbericht unendlich oft zu Rathe gezogen werden wird. Sein allgemeiner Theil giebt einen kurzen Ueberblick über die Absichten des Regierungsentwurfs, sowie der dagegen eingegangenen Petitionen, und stellt sodann die Gründe für und wider zusammen, wie sie während der Kommissionsberathungen zu Tage gekommen sind. Endlich werden die Vorschläge zu einer „fundirten Einkommensteuer", sowie zu einer Veränderung der Erbschaftssteuer im Wortlaute nebst Begründung der Antragsteller mitgetheilt und reichliches vergleichendes Material,

[1]) Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 15—17 (S. 173 ff., 187, 200).

namentlich aus der gegenwärtigen Erbschaftssteuergesetzgebung anderer Länder beigegeben.

Im Einzelnen ist das Sozialpolitische Centralblatt den Arbeiten der Kommission, soweit die bisherigen Berichte es gestatteten, gefolgt. Auf die Gefahr einer Wiederholung hin ist es gleichwohl nöthig, jetzt, wo die Commissionsarbeit im Ganzen vorliegt, sie noch einmal zu besprechen, theils weil die damaligen Berichte nicht immer genau und in sich verständlich waren, theils auch weil nur der zusammenhängende Ueberblick die richtige Darstellung giebt.

Die für uns wichtigsten Aenderungen können wir in drei Gruppen zusammenfassen. Sie betreffen die Bestimmung der Vermögensobjekte, den Modus der Werthermittelung und die Stellung zu den kleineren Vermögen.

Die Aufzählung der einzelnen Vermögensobjekte hat für die Frage, welche sozialen Kreise von der Steuer betroffen oder verschont werden, deswegen eine gewisse Bedeutung, weil das Gesetz eine bindende Begriffserklärung für das Wort Vermögen nicht aufstellt, sondern alles Gewicht auf die Einzelaufzählung legt. Renten hat der Entwurf im Allgemeinen mit ihren Kapitalwerthen besteuert, aber erarbeitete Pensionen, sowie Renten aus der gesetzlichen Alters- und Invalidenversicherung und aus jeder Kranken- und Unfallversicherung frei gelassen (§ 7c). An anderer Stelle (§ 15) hat der Entwurf Lebensversicherungsansprüche, welche noch nicht fällig sind, mit ihrem zeitigen Kapitalswerth herangezogen und bei dieser Gelegenheit nochmals die Kassenansprüche ausgenommen. Die Kommission hat beide Bestimmungen vereinigt und die Fassung präziser gemacht. Dieselbe lautet gegenwärtig:

> Die Bestimmung . . . . . findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniss gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen, Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältniss zu demselben gestanden haben. (§ 7c.)

In Bezug auf Patent- und Verlagsrechte ist ein nicht ganz klarer Rechtszustand geschaffen. Nach § 4 gehören zum steuerbaren Vermögen: „Niessbrauchs- und andere selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben.“ In der Kommission wurde von der einen Seite behauptet, dass diese Rechte volkswirthschaftlich nicht zum Vermögen gehörten. Es sei in ihnen nur erst der Weg gegeben, auf welchem Vermögen erworben werden könne; sie stellen eine Quelle dar, ähnlich wie beim Arbeitseinkommen die persönliche Qualifikation. Ein anderes Mitglied meinte, dass Verlags- und Patentrechte jedenfalls kein fundirtes Vermögen[1]) repräsentirten, da sie schnell erlöschen könnten und leicht ihren Werth verlören; der deutsche Buchhandel sei über den Werth der Verlagsrechte durchaus zweifelhaft. Dem gegenüber wurde betont, dass der Vermögenscharakter von Verlags- und Patentrechten sich schon darin zeige, dass sie thatsächlich als Vermögensobjekte behandelt und verkauft werden. Der Bericht erinnert in dieser Beziehung an das Aufführungsrecht des Lohengrin und an die Cotta'schen Verlagsrechte bezüglich der Werke von Schiller und Göthe. Ob ein Patent- oder Verlagsrecht einen Werth darstelle, sei im Einzelfalle zu prüfen. Man sieht, welche sozialpolitisch wichtigen Fragen über das Verhältniss von Arbeit und Kapital in diese Fragen der Besteuerung hineinspielen. Mir scheint, dass hier die Kommissionsberathung zu wenig an den sozialen Kreis gedacht hat, dem diese Besteuerung gelten soll. Nach dem Bericht hat man den bestimmten Eindruck, dass Patent- und Verlagsrechte, wenn sie einen Vermögenswerth haben, unter die Steuer fallen sollen. Aber man hat den ebenso bestimmten Eindruck, dass die Kommission hierbei nur an Rechte gedacht hat, welche sich im Handel befinden oder auf dem Sprunge stehen in den Handel zu gelangen. Die grosse Mehrzahl der Verlagsrechte aber befindet sich nicht im Handel, sondern in den Händen der Schriftsteller, welche theilweise gar keine Vorstellung davon haben, dass dieses Objekt, abgesehen von dem Einkommen, welches es gewährt, oder gewähren kann, auch noch einen verkäuflichen Vermögenswerth besitze. Von solchen Autoren, denen die Bewerthung ihres Manuskripts überhaupt fern liegt, ganz zu geschweigen, auch der Verfasser eines gut gehenden Werkes, welcher Jahr für Jahr seine neue Auflage bezahlt bekommt, denkt daran nicht, dass er, wenn er will, auch das Verlagsrecht als Ganzes gegen eine einmalige Zahlung verkaufen kann. Es liegt zwar durchaus kein sozialpolitisches Bedenken vor, den Besitzer eines solchen Verlagsrechtes zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Es liegt aber ein sehr starkes sozialpolitisches Bedenken dagegen vor, die Gesetze so zu fassen, dass der soziale Kreis, für den die einzelne Bestimmung berechnet ist, sie aus ihr gar nicht herauslesen kann. Will man Patent und Verlagsrechte zur Vermögenssteuer heranziehen, so gehört es sich, dies im Gesetz zu sagen und nicht sich mit der Wiedergabe von Unterhaltungen in der Kommission zu begnügen.

Der Schwerpunkt der Kommissionsänderungen liegt in der Bewertungsmethode. Die obligatorische Vermögensanzeige ist gefallen. Die Befugniss der Veranlagungsbehörde zur Vernehmung von Zeugen ist gestrichen worden. Dies sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Vorlage. Die Einstimmigkeit, mit der die Ablehnung der obligatorischen Vermögensanzeige erfolgt ist, stellt den besitzenden Klassen ein übles Zeugniss aus. Aber in der gegenwärtigen Sachlage ist zu prüfen, ob der übrig bleibende Rest für die Handhabung der Steuer, wenn auch nur knapp, ausreicht, und diese Frage ist zu bejahen. Da der Berufungsinstanz das Recht der Zeugenvernehmung belassen ist, so bleibt ja auch die Möglichkeit, flagrante Fälle so festzustellen, dass sie als wirkungsvolle Abschreckungsmittel, vielleicht auch als Unterlage für eine zukünftige Reform der Gesetzgebung gebraucht werden können.

Die Veranlagung soll nach der Kommission seltener stattfinden, als die Regierung es beabsichtigt hatte. Die Regierung hatte jährliche Veranlagung vorgeschlagen und nur dem König das Recht geben wollen, statt dessen Veranlagungsperioden von zwei oder drei Jahren einzuführen. Die Kommission hat umgekehrt grundsätzlich dreijährige Veranlagungsperioden beschlossen. Nur die erste Veranlagung (1895/96) ist auf ein Jahr beschränkt, und in der Uebergangszeit 1896/99 soll die Festsetzung durch königliche Verordnung erfolgen. Eine Verlängerung der Perioden bedeutet längere Steuerfreiheit neu erworbener Vermögen. Und zwar keineswegs bloss im Verhältniss der Verlängerung, sondern bedeutend mehr. Nachdem die obligatorische Vermögensanzeige gestrichen ist, werden die Behörden zur Abschätzung auf einen Rückblick über die Vermögenslage in der Vergangenheit angewiesen sein. Aus dem Dunkel dieser Vergangenheit heben sich die Thatsachen der letzten Veranlagungen desto eindrucksvoller ab, je seltener das Ereigniss der Veranlagung eintritt. Lange Veranlagungsperioden bedeuten ein Einrosten des Verwaltungsapparats. Auch in Rücksicht auf die grosse sozialpolitische Wichtigkeit, welche eine Vermögenssteuer durch die mit ihr verbundene alljährliche Messung der Vermögen und namentlich der Vermögensvertheilung und -Verschiebung gewinnen würde, ist die Aenderung der Kommission als bedauerlich anzusehen. Wird demgegenüber auf die Kostspieligkeit des Veranlagungsgeschäfts hingewiesen, so ist

[1]) sic! — Giebt es auch unfundirte Vermögen?

dem Staatsinteresse vollauf damit gedient, wenn durch königliche Verordnung die Veranlagungsperiode erweitert werden darf; aber der Verwaltung direkt die alljährliche Veranlagung zu verbieten, dazu liegt vom Standpunkt des Staatsinteresses keine Veranlassung vor. Dies ist eine zu weit gehende Schonung für die den Besitzenden aufzuerlegende Unbequemlichkeit.

Was die Grundsätze der Bewerthung betrifft, von denen es schliesslich abhängt, ob die vorhandenen Vermögen mit ihrem wirklichen Werthe herangezogen werden oder nicht, so hatte die Regierung vorgeschlagen, „den gemeinen Werth zur Zeit der Veranlagung" zu Grunde zu legen, Grundstücke aber nach dem Verkaufswerthe zu veranschlagen, „welcher denselben nach den bekannten für gleichartige Vermögensgegenstände wirklich erzielten Kaufpreisen beizulegen ist". Die Kommission hat nach langen Erörterungen über die Art der Ermittelung des Verkaufspreises schliesslich sich für die gänzliche Streichung der Sonderbestimmung über die Grundstücke entschieden. Ich hätte lieber gesehen, dass die Entscheidung umgekehrt allgemein zu Gunsten des Verkaufswerthes gefallen wäre. Ich hatte vor Einbringung der Vorlage in einer Arbeit über die zukünftige Vermögenssteuer die Bestimmung vorgeschlagen:[1] „Als Werth der Vermögensgegenstände gilt der Preis, den dieselben zur Zeit der Veranlagung bei freihändigem ohne Eile vorgenommenen Verkauf finden würden". Trotz aller gegen den Verkaufswerth vorgebrachten Bedenken scheint mir noch immer diese Werthbestimmung geeigneter für die Praxis, als andere Vorschläge, welche zwar durch absichtliche Unklarheit sich gewissen Einwürfen entziehen, es schliesslich aber von blossem Gutdünken abhängig machen, was als Werth betrachtet werden soll. Zwar ist der „gemeine Werth" ein unserem Landrecht geläufiger Begriff. Allein ein Hinweis auf die maassgebende Stelle des Landrechts ist in der Kommission von dem Regierungsvertreter ausdrücklich abgelehnt worden. Es wird sich also ein praktischer Zustand ergeben, in welchem die Landrechts-Juristen nach ihren Gewohnheiten verfahren werden, andere Verwaltungsbeamte aber sich unter „gemeinem Werth" etwas Anderes denken werden. Die Bevorzugung der verschwommenen Definition kann schliesslich nur dazu ausschlagen, die Vorstellung, als ob es sich um annähernd genaue Bezifferung von Werthen handele, zu Gunsten einer allgemein hingeworfenen „Schätzung" in den Hintergrund zu drängen. Immerhin bleibt an dem Kommissionsbeschluss richtig, dass Grundstücke derselben Bewerthung unterstellt werden, wie alle anderen Vermögensobjekte.

Für die Bewerthung von Werthpapieren hatte der Regierungsentwurf, durch die Erfahrungen der schweizerischen Kantone, sowie durch die einschlägige wissenschaftliche Litteratur wohlberathen, den Kurs eines bestimmten Tages an einer bestimmten Börse als maassgebend vorgeschlagen. Die Kommission will statt dessen „Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem . . . . . . veranschlagen." Einen Börsenkurs „in Deutschland" giebt es nicht, da der Kurs in Berlin, Frankfurt, München u. s. w. nicht derselbe ist. Eine Kursbestimmung ohne Angabe des Tages kann ebenfalls nur dazu führen, den Gedanken, dass es sich hier um möglichst präzise Angaben handele, im Bewusstsein zu verdunkeln. Bei Aktien, die sich ganz oder zum grossen Theil in den Händen einer oder weniger Personen befinden, besteht übrigens die Möglichkeit, eigens zum Zwecke der Bewerthung einen niedrigen Kurs eintreten zu lassen; wenngleich bei dem geringen Steuerfuss von $^1/_2$ pro Mille diese Möglichkeit etwas fern liegt.

[1] Vgl. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie III. Folge, Bd. IV, S. 201.

Von weittragender Wichtigkeit ist der von der Kommission eingeschobene § 9a:

> Bei Landwirthschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmässige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

Dazu der Kommissionsbericht (Seite 41):

> . . . Sowohl beim Landwirth als bei Gewerbetreibenden sei der Zeitpunkt der Veranlagung (der Monat Januar) für die Vermögensberechnung völlig ungeeignet. Man müsse die letzte Bilanz bezw. den Wirthschaftsabschluss gelten lassen, wenn man nicht zu falschen Schlüssen über den Vermögenswerth und zu doppelten Berechnungen und Bilanzen kommen wolle. Auch nach dem Einkommensteuergesetz sei der Abschluss des Wirthschaftsjahres maassgebend.

In diesen Ausführungen gehen zwei verschiedene Dinge durcheinander. Dass für Betriebe mit geordneter Buchführung der Zeitpunkt des letzten Abschlusses der geeignetste ist, ist zuzugeben. Dass aber auch die Ziffern dieses Abschlusses bei Berechnung und Schätzung des Vermögens zu Grunde zu legen seien, ist in keiner Weise zuzugeben. Die Bewerthung in der kaufmännischen Inventur und die Bewerthung in der Steuerveranlagung sind ihrem Zwecke und ihrer Praxis nach von einander gänzlich verschieden. Eine kaufmännische Inventur ist gut, wenn sie keinen Gegenstand zu hoch bewerthet; eine Selbsteinschätzung zur Steuer ist gut, wenn sie keinen Gegenstand zu niedrig bewerthet.

Nun glaube man ja nicht, dass dieser Unterschied eine Doktorfrage sei. Gerade die soliden Landwirthe und Gewerbetreibenden nehmen es mit jenem Zwecke der Inventur sehr genau. Um den Vermögensstand nur ja nicht zu hoch anzugeben, werden z. B. Werthsteigerungen von Grundstücken, selbst wenn sie in die Hunderttausende gehen, vielfach grundsätzlich ignorirt, werden ferner Objekte, deren Werth unsicher ist, nach Möglichkeit soweit abgeschrieben, dass sie nur noch mit einer Mark „zu Buch stehen." Alle diese Unterschiede kommen für die Einkommensteuer verhältnissmässig wenig in Betracht; denn nach dem System der kaufmännischen Buchführung muss der Gewinn, wenn er in dem einen Jahre zu klein erscheint, sich in dem nächsten desto grösser gestalten. Die Werthziffern der Inventur aber sind in solchen Fällen konstante und absichtlich niedrig gehaltene Grössen. Jeder erfahrene Kaufmann wird es bestätigen, dass die Inventur für die Ermittelung von Werthen in ihrer ganzen Höhe desto weniger zu brauchen ist, je solider und strenger das Geschäft verwaltet wird. Bei dieser Sachlage ist dem Gesetzgeber ein Versteckspielen nicht erlaubt. Es geht nicht an, dass der Gesetzgeber blos vom Termin des Abschlusses spricht, durch seine Ausdrucksweise aber den Betheiligten nahe legt, ihn so zu verstehen, dass auch die Werthziffern des letzten Abschlusses maassgebend sein sollen. Es muss vielmehr in dem Gesetz ausdrücklich gesagt werden, dass es erlaubt ist, den Termin, dass es aber verboten ist, die Werthziffern maassgebend sein zu lassen. Geschieht dies nicht, beharrt das Plenum bei der Kommissionsfassung, so ist vorauszusehen, dass ein grosser Theil gerade der grössten landwirthschaftlichen und gewerblichen Vermögen sich der Besteuerung in aller Stille entziehen werden.

Zur Schonung der kleinen Vermögen hatte der Entwurf drei Einschränkungen der Steuer vorgeschlagen. Vermögen bis 6000 Mark sollten stets steuerfrei sein; Vermögen bis 16 000 Mark, wenn der Besitzer nicht mehr als 900 Mark Einkommen hat; ausserdem sollen Wittwen, Waisen etc. mit Vermögen bis 16 000 Mark selbst dann steuerfrei bleiben, wenn ihr Einkommen zwar mehr als 900, aber nicht mehr als 1200 Mark beträgt. Die Kommission

hat hier statt 16 000 Mark in beiden Fällen 20 000 Mark eingesetzt und ausserdem folgenden § 18 a eingefügt:

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse. Personen, deren Vermögen 30 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mk. jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermässigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermässigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtigé Vermögen nicht mehr als 50 000 Mk. beträgt.

Die Steuerbefreiung der kleinen Vermögen scheint heutzutage in ihrer sozialpolitischen Bedeutung überschätzt zu werden. Auch der kleine Mann mit kleinem Vermögen ist steuerfähiger als der kleine Mann ohne kleines Vermögen. Auch personae miserabiles können (wenn man ganze Klassen als solche bezeichnen will) kaum für eine Ausnahme angesehen werden; denn auch die Wittwe mit kleinem Vermögen ist steuerfähiger als die Wittwe ohne kleines Vermögen. Da die Vermögenssteuer im Ganzen doch nur einen sehr kleinen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen liefern wird, so sollte man die Frage nicht dahin formuliren, ob die kleinen Vermögen geschont werden sollen, sondern ob das, was die kleinen Vermögen aufbringen könnten, lieber auf die kleinen Leute im Ganzen (Vermögende und Unvermögende) vertheilt werden solle. Vollends unberechtigt ist die Angst davor, dass bei Vermögen bis 30000 Mark die Ergänzungssteuer (dies ist ja der offizielle Name der Vermögenssteuer) unter Umständen höher sein könnte als die Einkommensteuer selbst. Die Einkommensteuer der unteren Stufen ist in Preussen mit Rücksicht darauf so niedrig bemessen worden, dass diese Einkommen meistens aus persönlicher Arbeit herrühren. Wo dies nicht der Fall ist, wo das Einkommen auf den unteren Stufen fundirt ist, geniesst es nur eine ihm nicht zugedachte Steuerermässigung. Wenn auf diesen Stufen die Vermögenssteuer im Vergleich zur Einkommensteuer hoch ist, so liegt es nicht daran, dass die erstere besonders gross, sondern daran, dass die letztere besonders klein ist. Aber solche Rücksichtnahmen haben übrigens das gemeinsame sozialpolitische Bedenken gegen sich, dass sie gegen eine ganz winzige Erleichterung der Kleinen (die Vermögenssteuer von 6000 Mark beträgt vierteljährlich 75 Pfg.) den Grossen die Illusion nahe legt, als ob sie nun eine Last mehr ausschliesslich auf die eigenen Schultern gelegt hätten.

Wir erwähnen zum Schluss noch einige Aenderungen inbetreff der Kontingentirung. Die Regierung hatte als Norm das Steuersoll von 35 Millionen Mark für das Jahr 1895/6 mit einer Steigerung von 5 pCt. von Jahr zu Jahr vorgeschlagen; je nachdem die Veranlagung der Vermögenssteuer ein Mehr oder Weniger ergebe, sollten die Steuersätze erniedrigt oder erhöht werden. Die Kommission hat dem zwar zugestimmt, aber gleichzeitig eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Danach sollen die Ueberschüsse der Einkommensteuer zu einem Fond angesammelt werden. Die Zinsen dieses Fonds, sowie der Ueberschuss selbst, soweit der Ertrag 135 Millionen Mark übersteigt, sollen in erster Linie dazu dienen, die Erhöhung der Vermögenssteuer abzuwenden, in zweiter „zu Beihülfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände.“ Diese Bestimmung hängt damit zusammen, dass die Schulbaulasten auf dem Lande theilweise von den Rittergutsbesitzern zu tragen sind. Wenn endlich die Kommission beschlossen hat, dass im Uebrigen die Sätze der Vermögenssteuer nur gleichzeitig mit denen der Einkommensteuer geändert werden dürfen, so gehört diese mit einer gewissen Feierlichkeit ausgesprochene Versicherung zu den sogenannten Monologen des Gesetzgebers. Immerhin leistet sie einstweilen den Dienst, das Geschrei über die „Entwickelungsfähigkeit“ der Vermögenssteuer etwas zu dämpfen, und diesen Erfolg kann man gut finden, auch wenn man das Mittel harmlos findet.

Berlin. J. Jastrow.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Wirkungen des Alkoholmonopols in der Schweiz.

Im Kampfe gegen den Alkoholismus konnte in der Schweiz weder die gesetzliche Prohibition noch Verbreitung freiwilliger gänzlicher Abstinenz genügend wirken. Ersterer wäre die Volksmeinung entgegengestanden, letzterer die weit überwiegende Ansicht, dass der nicht übermässige Genuss geistiger Getränke nichts schade, ja sogar unter Umständen von günstigem Einfluss sei. Immerhin hat die Propaganda z. B. des Mässigkeitsvereins vom blauen Kreuz wenigstens die Zahl der Mitglieder von 32 im Jahre 1877 auf 5348 im Jahre 1890 zu steigern verstanden. Der Krieg wider den Alkoholismus wurde mit grossen Mitteln durch unsere aus dem Jahre 1885 datirende Alkoholmonopolgesetzgebung eingeleitet und fand nur deshalb die konstitutionell nothwendige Zustimmung des Volkes, weil er sich nicht gegen den Gebrauch oder Missbrauch gegohrener Getränke (Wein, Bier, Obstwein) richtet, sondern gegen den Konsum der gebrannten Wasser. Die Veränderungen in den industriellen und sozialen, ja selbst in den bäuerlichen Verhältnissen brachten es mit sich, dass der Arbeiter sich mehr als früher dem Wirthshause zuwendete und im Alkohol nicht bloss Abspannung der Nerven, sondern oftmals auch einen gewissen Ersatz für ungenügende oder schlecht zubereitete Nahrung fand. „Vom einfachen Arbeiter“, sagte Milliet, der Vorstand des schweizerischen Alkoholmonopolamtes, in seiner schon 1884 herausgegebenen Schrift ‚Zur Alkoholfrage‘, „bis zum Millionär ersetzt der Alkohol in dem raschen Wechsel, in den aufreibenden Zeiten des sozialen, finanziellen und sanitären Lebens die vielleicht versagte Nahrung und Ruhe.“

Der Umstand, dass für die Steigerung des Alkoholgenusses ganz wesentlich auch die zu grosse Zahl der Wirthschaften verantwortlich gemacht wurde, zog eine weitere Aenderung der Bundesverfassung nach sich, indem im Widerspruch mit dem — unter Vorbehalt gewisser Befugnisse fiskalischer und polizeilicher Natur — die Handels- und Gewerbefreiheit proklamirenden Art. 31 derselben den Kantonen das Recht eingeräumt wurde, das Wirthschaftsgewerbe gesetzlichen, durch das öffentliche Wohl gesonderten Beschränkungen zu unterwerfen. Immerhin machten die Kantone von dieser Befugniss weniger Gebrauch, als wohl erwartet werden mochte. Die Bedürfnissfrage blieb auch jetzt für die Bewilligung einer Wirthschaftskonzession nicht überall entscheidend, indem immer noch $^2/_5$ der schweizerischen Bevölkerung die Schankstellen, abgesehen von fiskalischen und polizeilichen Vorschriften, unter keine Ausnahmegesetze stellen. Es mochte da wohl die Erwägung bestimmend sein, dass die Zunahme des Alkoholgenusses nicht unter allen Umständen im Verhältnisse der Zunahme der Wirthschaften fortschreite, sondern dass namentlich die Branntweinpest bei anderen Gelegenheiten gefördert wird, in Privatwohnungen, Werkstätten etc.

Wenn sich nun nachweisbar in der ganzen Schweiz die Zahl der Wirthschaften in den Jahren 1882—1888 um 625 vermehrt hat, so ist dieselbe in den 14 Kantonen, in denen die Bedürfnissfrage maassgebend ist, von 10237 auf 10144 gesunken, während sie in den 11 Kantonen ohne Bedürfnissvorbehalt von 10743 auf 10997 stieg.

Die schweizerische Alkoholmonopolgesetzgebung bezweckt aber die Verdrängung des Alkoholgenusses durch den Genuss von Wein und Bier und überhaupt durch Verbesserung der Qualität der geistigen Getränke. Zu diesem

Ende wurden die Branntweinpreise durch Auflage eidgenössischer und kantonaler Steuern gesteigert. Ausser den zu Gunsten der Bundeskasse bestehenden Eingangszöllen wurden alle gebrannten Wasser, mit Ausnahme der in der Schweiz aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen oder zuckerhaltigen Beeren und Wurzeln inländischer Herkunft produzirten Erzeugnisse mit Konsumsteuern zu Gunsten des kantonalen Fiskus belegt. Die Monopolverwaltung kauft sämmtlichen in der Schweiz aus stärkemehlhaltigen Stoffen erzeugten Rohspiritus an und verkauft denselben in genügend reinem Rohspiritus oder rektifizirtem Sprit zu Monopolpreisen; auch werden aus ausländischen Rohstoffen (Wein, Drusen, Obst etc.) bereitete Rohsprite und Branntweine Monopolgebühren unterworfen. Das Recht zum Import aller Sprite und Rohsprite ging an die Monopolverwaltung über und werden die durch Private eingeführten Branntweine und Liqueure mit Monopolgebühren belastet. Andererseits soll eine Verbilligung der ausgegohrenen Getränke durch Aufhebung der kantonalen und kommunalen Zölle (Ohmgelder und Oktrois) erzielt werden. Der Branntwein darf durch die Monopolverwaltung nur in guter Qualität in den Verkehr gelangen; ebenso sorgen kantonale Polizei- und Centralvorschriften dafür, dass die fertigen Branntweine und Liqueure den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Für Verbesserung der Qualität der gegohrenen Getränke wirken Bund und Kantone durch Repressionsmaassnahmen, Anlage und Unterstützung von Versuchsstationen, tüchtigere Lebensmittelpolizei namentlich in den Städten etc. — Der Mindergenuss von Branntwein kann nun allerdings mit aller Sicherheit nicht berechnet werden. Immerhin giebt der Geschäftsbericht der Monopolverwaltung pro 1890 und 1891 folgende Daten: Branntweinkonsum in Litern 50° Branntweins per Kopf der Bevölkerung.

1882	9,40	Liter vor dem Monopol
1885	10,26	
1890	6,27	„ nach dem Monopol.
1891	6,32	

Nach Schätzung des Direktors Milliet ist die effektive Reduktion des Branntweingenusses auf 25% anzuschlagen, während umgekehrt der Konsum von Bier sich in demselben Verhältnisse (Bierverbrauch pro Kopf für 1885 36, für 1890 45 Liter) gesteigert hat und derjenige von Wein, dessen Preise durch die nun schon seit langer Zeit anhaltenden Fehljahre zu hoch stehen, sich ungefähr gleich geblieben ist. Man kann also schon jetzt sagen, dass die schweizerische Alkoholgesetzgebung, welche einen grossen Widerstand zu besiegen und mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, nicht umsonst gewesen ist.

Frauenfeld. E. Ramsperger.

Handwerkerkammern in Deutschland. Nach den bereits aufgestellten Grundzügen für ein Gesetz über die Handwerkerkammern sollen nach halbamtlichen Mittheilungen diesen folgende obligatorische Aufgaben zugewiesen werden: Erstattung von Gutachten an die Behörden über gewerbliche Fragen, Berichterstattung über die Lage des Handwerks, Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften über das Lehrlingswesen und Mitwirkung bei Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Gesetzesvorschriften. Ferner sollen die Handwerkerkammern folgende fakultative Befugnisse haben: Einreichung von Vorschlägen zur Förderung des Kleingewerbes, als Wohlfahrtseinrichtungen, Beschliessung von Maassnahmen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge, Errichtung von Prüfungsausschüssen für Lehrlinge, die beantragen, geprüft zu werden, Erlass von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, ihre Ausbildung und ihre Verwendung ausserhalb des Gewerbes, Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Statut geregelt worden und über Anmeldung der Lehrlinge, Gehilfen. Was die Zusammensetzung der Handwerkerkammern betrifft, denen alle Gewerbetreibenden des Bezirks, die in der Regel nicht mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, unterstellt sind, so sollen die Mitglieder aus der Zahl der Gewerbetreibenden, die mindestens 25 Jahre alt und zum Schöffenamte fähig sein müssen, gewählt werden. Zum passiven Wahlrecht ist ein Lebensalter von 30 Jahren und ausserdem eine zweijährige Ansässigkeit erforderlich.

Zur Handhabung des Arbeitsbuches. Vor dem Mainzer Gewerbegericht hatte sich kürzlich der Eigenthümer einer dortigen Grossbrauerei wegen der Ausstellung eines Zeugnisses in einem Arbeitsbuch zu verantworten. Als nämlich der Ausstand ausbrach, hatte der Brauereibesitzer einigen Arbeitern das Zeugniss ausgestellt, dass sie seine Brauerei plötzlich verlassen und dass sie sich zu seinem Bedauern dem Ausstande angeschlossen hätten. Wegen dieser Eintragung strengten die Brauer Klage an, da es ihnen in Folge dessen nicht möglich sei, eine andere Stelle zu erlangen. Das Gewerbegericht entschied zu Gunsten der Brauer und verurtheilte den Brauereibesitzer zur Abänderung dieses Zeugnisses und zur Auszahlung des Lohnes der vollen vierzehn Tage des Kündigungstermins.

Amtliche Arbeitsnachweisstellen in Schlesien. Wie bereits in No. 27 dieser Zeitschrift erwähnt worden, hat behufs Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweisstellen der Regierungspräsident in Liegnitz kürzlich an die Magistrate der Städte über 10 000 Einwohner eine Verfügung erlassen, deren Wortlaut wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hier mittheilen wollen:

„Die gegenwärtig wieder in verstärktem Maasse zu Tage tretende Erscheinung, dass sich in den Städten, angezogen durch die in diesen sich mehr und mehr entwickelnde Industrie, die Arbeiterbevölkerung ständig vermehrt und damit auch eine weitere Erhöhung der Zahl derjenigen Personen verbunden ist, die zwar arbeitsfähig, aber trotzdem in den Wintermonaten wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit nicht im Stande sind, für sich und ihre Angehörigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, veranlasst mich, die Aufmerksamkeit der Magistrate auf diesen Gegenstand hinzulenken. Wenn auch eine Verpflichtung der Stadtgemeinden, den Arbeitslosen, insbesondere den von ausserhalb angezogenen, durch Beschäftigung mit kommunalen Arbeiten zu dem nothwendigen Lebensunterhalt zu verhelfen, nicht besteht, so erachte ich es doch für eine der vornehmsten Aufgaben der städtischen Behörden, den Personen, die fähig und willig sind, ihnen zu übertragende Arbeiten zu verrichten, die Möglichkeit zu bieten, sich und ihre Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenkasse zu ernähren. Dieses Ziel wird in entsprechender Weise nur dadurch erreicht werden können, wenn seitens der Stadtgemeinden eine oder mehrere Arbeitsnachweisstellen eingerichtet werden, durch die den Arbeit suchenden Personen eine Arbeitsgelegenheit unentgeltlich nachgewiesen wird. Ich verkenne nicht, dass der erfolgreichen Durchführung einer derartigen Maassnahme Schwierigkeiten erwachsen werden und dass in dieser Hinsicht insbesondere der passive Widerstand der Arbeitgeber zu überwinden ist, denen durch die Anmeldung zu vergebender Arbeiten Unbequemlickeiten erwachsen, ohne deren Mitwirkung aber auf einen durchgreifenden Erfolg nicht gerechnet werden kann. Ich vertraue aber, dass es dem Einfluss der städtischen Behörden, vorzugsweise den Magistratsdirigenten, gelingen wird, diesen Widerstand zu besiegen und die wohlhabenden Bevölkerungsklassen für die Durchführung dieser Maassregel, die ihnen keinerlei materielle Opfer auferlegt, zu interessiren. Die Magistrate weise ich hierbei noch darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimathswesen eine Hülfsbedürftigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auch bei einer Person vorliegt, die zwar an sich arbeitsfähig, aber aus äusseren Gründen (z. B. wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit) nicht im Stande ist, sich und ihren Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und dass somit derartige Personen einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben, durch die der städtische Etat belastet wird. Sollen in Zukunft Beschwerden solcher Personen wegen Verweigerung von Armenunterstützung erhoben werden, so werde ich mich nur dann noch in der Lage sehen, ihre Abweisung bei dem Bezirksausschuss gemäss § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu be-

fürworten, wenn mir seitens der Magistrate der Nachweis erbracht wird, dass dem Beschwerdeführer durch die städtischen Behörden eine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen worden ist, dieser aber davon keinen Gebrauch gemacht hat. Die Einrichtung derartiger Arbeitsnachweisstellen wird endlich auch für die Polizeiverwaltungen den Vortheil im Gefolge haben, dass sie künftig in der Lage sein werden, von den Strafbestimmungen der §§ 361 No. 8 und § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs wirksameren Gebrauch als bisher zu machen."

Oeffentliche Arbeits-Nachweisämter in Ohio. Ein Versuch, öffentliche Arbeits-Nachweisämter zu gründen, ist in Ohio gemacht worden. Der Staat übernimmt alle Ausgaben, und die Gehälter der Beamten werden von den betreffenden Städten gezahlt. Die Namen, Adressen und Berufe jener, die Arbeit suchen, werden in einem Buche vermerkt, und in einem anderen Verzeichnisse finden sich die Namen von Arbeitgebern, die Arbeiter suchen. Im Jahre 1891 suchten 34371 Stellenlose Beschäftigung und 23208 Arbeitgeber boten Stellen an. 15525 Personen erhielten durch diese Aemter Beschäftigung. Vom 26. Juni 1890 bis zum 1. Januar 1893 wurden die Namen von 81464 Stellensuchenden eingetragen, 68564 Stellen wurden angeboten und 38358 Personen erhielten Beschäftigung.

Arbeiterzustände.

Arbeitslosen-Statistik. Die Gewerkschaftskommission in Weimar hat versucht, die Zahl der Arbeitslosen zu ermitteln. Leider war gerade über die Berufe, in denen die Arbeitslosigkeit am meisten aufgetreten ist, wie z. B. im Baugewerbe, nichts Positives zu beschaffen, da die betr. Arbeiter in Weimar viel zu wenig organisirt sind, andererseits das Verständniss für den Nutzen statistischer Aufnahmen noch fehlt. Im ganzen wurden 93 Arbeitslose ermittelt, und zwar 37 Maler, 18 Schneider, 13 Buchdrucker, 12 Tischler, 5 Bildhauer und je 2 Glaser, Töpfer, Schuhmacher und Müller. Unter diesen 93 Arbeitslosen befanden sich 42 Verheirathete; die Zahl ihrer Kinder betrug 70. Durchschnittlichen Wochenverdienst hatten die betreffenden Personen, als sie noch in Arbeit waren, nicht mehr als 10 M. (Schuhmacher) bis 22 M. (Buchdrucker). Der gewerkschaftlichen Organisation gehörten 47 Arbeitslose an. Die 93 Arbeitslosen waren insgesammt 634 Wochen 5 Tage ohne Beschäftigung, durchschnittlich jeder 6 Wochen 5 Tage. Ermittelt wurde ferner durch die Statistik, die sich auf die Zeit von Anfang October 1892 bis Ende Januar 1893 erstreckt, dass während dieser Zeit 476 reisende Arbeiter Weimar passirten.

Aus Dresden liegen Angaben über die Arbeitslosigkeit im Steinmetzgewerbe auf Grund einer für die Zeit vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 seitens der gewerkschaftlichen Organisation aufgenommenen Statistik vor.

Von den 337 Mann, welche die Fragebogen benützten, waren 218 Mann insgesammt 11414 Tage arbeitslos, durchschnittlich auf den Mann 52 2/3 Tage (1889 waren es 24 1/3, 1890 20 4/5 und 1891 51 1/2 Tage). 132 Arbeitslose waren verheirathet, dieselben waren 6394 Tage arbeitslos, im Durchschnitte somit 48 1/2 Tage. Ledig waren 86 Arbeitslose mit zusammen 5020 arbeitslosen Tagen oder pro Mann 58 1/2 Tagen. Im Sommerhalbjahr haben von den Verheiratheten 52 Mann zusammen 769 arbeitslose Tage oder pro Mann 15 Tage. Im Winterhalbjahr hatten 124 Mann 5625 arbeitslose Tage, durchschnittlich somit 45 1/3 Tage pro Mann. Von den Ledigen haben im Sommerhalbjahr 27 Mann 431 arbeitslose Tage, pro Mann demnach 19 1/3 Tage. Im Winterhalbjahr hatten 80 Mann insgesammt 4589 arbeitslose Tage, durchschnittlich pro Mann 57 2/3 Tage. Es waren arbeitslos im Winterhalbjahr:

Bis zu	10	Tagen	23	Mann gleich	10,55	Proz.
„ „	20	„	31	„ „	14,22	„
„ „	30	„	33	„ „	15,14	„
„ „	40	„	13	„ „	6,00	„
„ „	50	„	26	„ „	12,00	„
„ „	60	„	10	„ „	4,59	„
Bis zu	70	Tagen	6	Mann gleich	2,75	Proz.
„ „	80	„	21	„ „	9,63	„
„ „	90	„	13	„ „	6,00	„
„ „	100	„	11	„ „	5,00	„
„ „	130	„	13	„ „	6,00	„
„ „	150	„	6	„ „	2,75	„
„ „	180	„	4	„ „	1,84	„

16 Mann waren krank ohne arbeitslos zu sein. 103 Mann hatten arbeitslose Tage nicht verzeichnet.

Als Wanderunterstützung wurde vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1892 an 149 Mann die Summe von 344 M. gezahlt.

Abnahme des Fleischkonsums in Nürnberg. Die Direktion des Nürnberger Schlachtviehhofes konstatirt eine starke Abnahme des Fleischkonsums seit 1888. Trotz Zunahme der Bevölkerung um 30000 Seelen wurde im Jahre 1892 nicht mehr, sondern weniger Vieh geschlachtet, als im Jahre 1888. Auf Grund der Durchschnittszahl des Gewichtes der geschlachteten Thiere lässt sich für 1888 pro Kopf der Bevölkerung noch ein Fleischkonsum von 157,5 Pfund feststellen. Im Jahre 1890 sank der Konsum auf 132,1, 1891 auf 127,2, 1892 gar auf 120,3 Pfund.

Frauenarbeit im französischen Handels- und Verkehrsgewerbe. Bis 1870 gab es, Lehrerinnen abgerechnet, nur 5—6000 weibliche Angestellte in Frankreich. Seither aber haben sich diese, wie wir der Vossischen Zeitung entnehmen, auf mehr als 40000 vermehrt. Gegenwärtig zählt man 5353 Frauen, die kleinen Post- und Telegraphenämtern vorstehen, 1060 Telegraphistinnen sind in 21 Städten angestellt. In 69 Städten haben die Sprechleitungen 745 weibliche Angestellte. Die Hauptverwaltung der Post in Paris beschäftigt 545 Frauen, die Hauptverwaltung der Sparkassen 425. Beide Verwaltungen sind gesonnen, ihre weiblichen Angestellten noch bedeutend zu vermehren, sie überall anzubringen, wo Männer nicht unumgänglich nothwendig sind. Die weiblichen Angestellten haben sich vortrefflich bewährt, besonders für das kleinere Rechnungswesen und Abschreiben. Bei der Post sind im ganzen schon 8128 Frauen beschäftigt. Die Bahngesellschaften sind ebenso günstig für sie gestimmt. Die Ostbahn zählt 3082 weibliche Angestellte bei der Hauptverwaltung, an den Schaltern der Bahnhöfe, bei der Verwaltung der Zinsen und Bahnpapiere, Leitung der Bahnhofwirthschaften und Beaufsichtigung der Haltestellen, die Nordbahn zählt 2790; die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn 5728, die Westbahn 3508, alle Bahnhofkassen und Schalter sind Frauen anvertraut. Die Paris-Orleansbahn zählt 4358, die Südbahn 2502, die Staatsbahn 2112. Zusammen also 24080 Frauen, die im Bahndienst angestellt sind. Mit den 8128 weiblichen Angestellten der Post macht dies 32208. Nach diesen zählen die meisten weiblichen Angestellten: Französische Bank, Comptoir d'Escompte, Crédit Lyonnais, Crédit Foncier, Stempel- und Tabakverwaltung. Viele Geschäftshäuser vertrauen ihre Kasse einer Dame an. Buchführung ist indessen weniger ihre Sache.

Zur Lage der Minenarbeiter in Grossbritannien. In einem soeben erschienenen Blaubuch werden verschiedene interessante statistische Daten über die Verhältnisse der Bergarbeiter im Jahre 1892 veröffentlicht. Die Anzahl der gesammten Minenarbeiter des Vereinigten Königreichs betrug 721808, von denen 6099 weibliche Personen waren, die über der Erde arbeiteten. 862 Unglücksfälle kamen vor, die den Tod von 1034 Arbeitern zur Folge hatten, so dass sich gegen das Vorjahr 99 Unglücksfälle weniger, aber 4 Todesfälle mehr ereigneten. Im vorigen Jahre kam ein Todesfall auf 679 Personen, im Jahre 1891 ein solcher auf 668 Personen. Die Zahl der in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter stellte sich auf 664300, davon waren 4546 weibliche über der Erde beschäftigte Personen; der Zuwachs der Kohlenarbeiter betrug, mit dem Vorjahr verglichen, 15850. Bei den Kohlenarbeitern kam auf 816 Personen ein Unfall, auf 676 ein Todesfall. Eine der statistischen Aufstellungen in dem Blaubuche ergiebt, dass seit dem Inkrafttreten der ersten Mining Act die Beschäftigung der Minenarbeiter eine gefahrlosere geworden ist. Unter diesem Gesetze kam auf 233 Arbeiter durchschnittlich ein Todesfall; als die Bestim-

mungen der zweiten Mining Act Geltung erhielten, kam auf durchschnittlich 258 Arbeiter ein Todesfall, unter der dritten Act auf durchschnittlich 312, unter der vierten auf durchschnittlich 466, und im letzten Jahre auf durchschnittlich 676. Zu Tage gefördert wurden in 1892 an Mineralien 191954508 t, davon waren 181786871 t Kohlen und 5644486 t Eisenstein; es stellt dieser Betrag gegen 1891 eine Abnahme von 5738684 t dar; von dieser Abnahme entfallen 3692255 t auf Kohlen und 1584664 auf Eisenstein.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Zum Strike der Dockarbeiter in Hull. Ueber den grossen, kürzlich ausgebrochenen Ausstand der Dockarbeiter in Hull entnehmen wir der Vossischen Zeitung die folgende vom 10. April datirte Mittheilung: Die Zahl der ausständigen Dockarbeiter beträgt 9000, jedoch sind bis heute schon gegen 50000 Arbeiter, die befreundeten Gewerkvereinen angehören, in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Schiffsheizer, Seeleute und Eisenbahnarbeiter namentlich weigern sich, für die gesperrten Rheder zu arbeiten. Da der Dockarbeitergewerkverein nur über eine bescheidene Kasse verfügt, welche die Zahlung von Ausstandsgeldern höchstens für eine Woche erlaubt, setzen der Londoner Alderman Ben Tillet und der sozialistische Abgeordnete Havelock Wilson (nicht zu verwechseln mit dem Schiffsrheder und Abgeordneten Wilson, gegen den sich der Ausstand richtet) alle Hebel in Bewegung, um den Ausstand als einen Vernichtungskampf der vereinigten Kapitalisten gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter hinzustellen und sämmtliche Gewerkvereine Englands in Bewegung zu setzen. Ein Aufruf um Zuwendung von Geldunterstützungen ist heute erlassen worden. Der Versuch der Geistlichkeit in Hull, einen Ausgleich zu vermitteln, ist gescheitert. Der ganze Streit ist von höchster grundsätzlicher Bedeutung, da die Rheder Gebrüder Wilson wiederholt erklärt haben, lieber ihr ganzes Geschäft bedingungslos aufgeben zu wollen, als unter der Diktatur der Gewerkvereinssekretäre weiter zu arbeiten. Sie besitzen eine Flotte von 80 Dampfern und verfügen über ein Privatvermögen von 40 Millionen Mark, so dass sie wohl im Stande sind, ihre Drohung auszuführen. Der 1889 gegründete Dockarbeitergewerkverein hat bisher schon nahezu eine halbe Million Mark für Ausstandszwecke verausgabt. Unter seinem Einfluss haben sich die Löhne um 40 vom Hundert vermehrt, während gleichzeitig die Arbeitsstunden verkürzt worden sind. Die Lohnfrage kommt aber bei dem gegenwärtigen Streit gar nicht in Betracht. Die Gebrüder Wilson haben sich sogar trotz des gegenwärtigen Niederganges im Rhedereigewerbe bereit erklärt — komme, was kommen mag — während der nächsten zwölf Monate unter keinen Bedingungen eine Lohnermässigung fordern zu wollen. Ihre einzige Bedingung ist, dass sie jeden Arbeiter beschäftigen dürfen, einerlei ob er dem Gewerkverein angehört oder nicht. Sie verlangen nicht den Austritt aus dem Gewerkverein, sondern nur die Duldung der freien Arbeit von Seiten der vereinigten Arbeiter. Bis jetzt scheinen die Gebrüder Wilson, die sämmtliche Rheder Englands hinter sich haben, im Vortheil zu sein, aber es ist die Möglichkeit vorhanden, dass die Sperre weiter um sich greift.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutz der Arbeiterinnen in der Schweiz. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Arbeiterinnen-Vereins in Basel richtet an die Bundesversammlung das wohlmotivirte Gesuch, dass zum Schutze aller Arbeiterinnen, welche in Gewerbe jeder Art beschäftigt sind, die nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz fallen, ein eidgenössisches Gesetz erlassen werden sollte.

Ueber den Inhalt dieses Gesetzes äussert sich die Petition wie folgt: „Vor allen Dingen soll die zehnstündige Arbeitszeit vorgesehen werden. Es ist keine Frage mehr, dass diese Forderung gesundheitlich schon längst begründet ist und dass auch soziale und wirthschaftliche Beweggründe hierfür sprechen. Am Samstag und am Tage vor Feiertagen soll die Arbeit auf 9 Stunden beschränkt werden. Die Gewerbe, welche diesem Gesetze unterstellt sind, dürfen keine Lehrtöchter annehmen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, auch soll die Zahl der zulässigen Lehrtöchter zur Zahl der Arbeiterinnen in einem Verhältniss stehen, wonach die Gefahr einer gewerbsmässigen Lehrzüchterei ausgeschlossen bleibt. An Sonntagen soll jede Arbeit ruhen. Ueberzeitbewilligungen sind zu beschränken und nur ausnahmsweise durch die kantonale Vollziehungsbehörde zu bewilligen, wobei die Arbeitsverlängerung nicht für länger als einen Monat gewährt werden darf und die Inhaber der Gewerbe bekannt gegeben werden müssen. Ueberzeitarbeit ist doppelt zu vergüten; für Wöchnerinnen ist eine Schonzeit von 8 Wochen einzuhalten. Die Kündigungszeit ist eine 14tägige, besondere private Abmachungen, welche dieser Bestimmung widersprechen, haben keine rechtliche Gültigkeit. Bussen sollen nur verhängt werden dürfen, wenn sie in einer Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen die Hälfte des Tageslohns der Gebüssten nicht übersteigen und im Interesse der Arbeiterinnen Verwendung finden. Lohnabzüge für verdorbene Arbeit soll nur zulässig sein, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit entstanden ist. Die Arbeitsräume sollen geräumig sein und den hygienischen Anforderungen der Zeit entsprechen. Für alle Geschäfte sind Arbeitsordnungen zu erlassen, die durch gemeinsame Vereinbarungen der Arbeitgeber und Arbeiterinnen festzusetzen sind. Zur Aufsicht und Kontrolle sollen die bestehenden Fabrikinspektoren herangezogen werden. Gegen Uebertretungen des Gesetzes sind angemessene Strafen vorzusehen."

Zweifellos werden diese Anregungen bei der Berathung des in Aussicht stehenden schweizerischen Gewerbegesetzes Berücksichtigung finden.

Zur Reform des Arbeiterschutzes im belgischen Bergbau. In Belgien ist durch königliche Erlasse nun auch die Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken und sonstigen Montan-Anlagen einer Regelung unterzogen worden. Wie die Kölnische Zeitung meldet, dürfen Arbeiter vom 12. bis zum vollendeten 16. Jahre und Mädchen unter 21 Jahren in den Bergwerken zur Tagesarbeit nicht während mehr denn 10½ Stunden (bis Ende dieses Jahres 11 Stunden) und zur Nachtarbeit nicht während mehr denn 10 Stunden angehalten werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen Nachts nicht unter Tage beschäftigt werden; Frauen und Mädchen unter 21 Jahren dürfen überhaupt nicht mehr unter Tage arbeiten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Erlass des Gesetzes vom 3. Dezember 1889 unter Tage arbeiten durften, und die, jetzt alle über 16 Jahre, nicht länger als 11 Stunden arbeiten sollen. Bei der Bemessung der Arbeit unter Tage gilt das An- und Ausfahren als solche; die Ruhepausen müssen ⅛ der Arbeitsdauer betragen. Bei Arbeiten über Tage sind den geschützten Personen Ruhepausen von einer Gesammtdauer von 1½ Stunden zu bewilligen. Da in drei Kohlengruben zu Mariemont die Arbeit von 5 Uhr früh bis Mitternacht in zwei Schichten zur Erleichterung der Belegschaft stattfindet, wird verfügt, dass die Nachtarbeit für die geschützten Personen um Mitternacht aufhören muss und die ganze Arbeitsdauer für sie 10 Stunden, für die weiblichen nur 9 Stunden, nicht übersteigen darf. In den Steinbrüchen über Tage dürfen die geschützten Personen nicht länger als 10 Stunden, in den Werkstätten, wo Steine geschnitten und behauen werden, nicht über 8 Stunden arbeiten. In Hütten-Anlagen mit fortwährendem Feuer wird die Arbeit der geschützten Personen auf 10 Stunden mit wenigstens 1½ Stunden Pause bemessen; sie dürfen alle zwei Wochen am 7. Tage beschäftigt werden.

Arbeiterversicherung.

Unfallhäufigkeit an verschiedenen Wochentagen. Aus den neuesten Berichten der bayerischen Gewerbeinspektoren für 1892 geht hervor, dass der Beamte für Schwaben und Neuburg dieselbe Untersuchung über die Unfallhäufigkeit an Wochentagen anstellte (S. 213 und 231), wie der sächsische Gewerbeinspektor für Annaberg i. V. (vgl. die gleichnamige Notiz in No. 28 dieser Zeitschrift), aber dabei zu dem entgegengesetzten Ergebnisse kam. Dem bayerischen Beamten stand ein weit umfangreicheres Material zu Gebote, als dem sächsischen. Seine Feststellungen ergaben, dass von den 564 im Jahre 1892 im Aufsichtsbezirk zur Anzeige gekommenen Unfällen sich nach einer beigegeben graphischen Darstellung ereigneten am Sonntag (in runden Ziffern) 130, Montag 800, Dienstag und Mittwoch 780, Donnerstag 950, Freitag 940 und Samstag 970 pro Mille. Sehr richtig bemerkt dazu der Beamte: „Es geht daraus hervor, dass in der zweiten Hälfte der Woche die meisten Unfälle vorgekommen sind. Infolge der geisttödtenden Wochenarbeit mag die Aufmerksamkeit eine geringere werden. Die Unfälle, die sich an den Sonnabenden ereigneten, sind durchaus nicht auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen, sondern es scheinen die physischen und geistigen Kräfte der Arbeiter nachgelassen zu haben.“ Vielleicht setzt der sächsische Beamte für Annaberg seine Beobachtungen fort, um sie nochmals auf Grund eines umfangreichen Materials mit denjenigen seines bayerischen Kollegen zu vergleichen.

Arbeiterversicherung und Armenpflege in Berlin. Ueber die bisherige Einwirkung des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes auf die Armenpflege der Stadt Berlin ist durch die Armendirektion ermittelt worden, dass von etwa 1950 Rentenempfängern bei 25, welche rund 3670 M. Jahresrente beziehen, das früher gezahlte Almosen mit 2820 M. jährlich abgeschätzt, bei 83, welche 10 800 M. Jahresrente beziehen, das Almosen von rund 14 000 M. auf 8600 M., also um 5400 M. ermässigt, bei 42 mit 5780 M. Jahresrente unverändert in Höhe von 5800 M. fortgezahlt, bei 5 mit 1060 M. in Höhe von 636 M. neu bewilligt ist. Die unmittelbar erkennbare Ersparniss beträgt daher für die Armenverwaltung nur etwa 8200 M. jährlich. Thatsächlich wird die Ersparniss erheblich grösser sein, weil manche der bisher unterstützten Rentenempfänger wohl der Armenpflege verfallen wären, wenn sie nicht in den Genuss der Rente getreten wären.

Criminalität.

Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Criminalistischen Vereinigung.

Im Berliner Rathhause fanden am 7. und 8. April die Verhandlungen der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Landesgruppe: Deutsches Reich) statt. Zahlreiche Criminalisten, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Strafanstaltsbeamte, Strafanstalts-Geistliche u. s. w. aus allen Theilen des Deutschen Reichs, ferner aus Oesterreich, Italien, Russland u. s. w. waren anwesend. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Der Referent, Staatsanwalt Dr. Appelius (Elberfeld) äusserte sich in Begründung der von ihm zu der Frage aufgestellten Thesen ungefähr folgendermassen: Die Zahl der jugendlichen Verbrecher wachse in geradezu erschreckender Weise. Im Jahre 1889 betrug die Zahl der jugendlichen Verbrecher in Preussen 36 000, 1890 bereits 41 000. Diese Zahlen entsprächen keineswegs der Zunahme der Bevölkerung. Jedem Menschen und Vaterlandsfreunde müsse sich angesichts derartiger Verhältnisse die Frage aufdrängen: Was ist zu thun, um diesen Missständen zu steuern? Jedenfalls stehe soviel fest: die heutigen Strafbestimmungen seien nicht geeignet, Besserung zu schaffen. Wenn auch ein Kind die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitze, so habe es doch absolut kein ausreichendes Verständniss für den Begriff Gefängniss. Es sei doch aber auch erforderlich, den jugendlichen Verbrecher nicht blos zu strafen, sondern ihn in erster Reihe zu bessern. Die Strafanstalts-Geistlichen seien darin einig, dass das Gefängniss eine seelische Einwirkung zum Besseren auf die jugendlichen Verbrecher in keiner Weise bewirke. Im Gegentheil, in den meisten Fällen werde der jugendliche Verbrecher durch das Gefängniss nur noch verstockter. Ein weiterer Uebelstand sei, dafs die aus dem Gefängniss entlassenen Verbrecher ansteckend auf ihre Altersgenossen wirken. Es sei eine bekannte Thatsache, dass die jugendlichen Strafentlassenen von ihren Altersgenossen in den niederen Kreisen nicht nur nicht gemieden, sondern im Gegentheil aufgesucht werden. Eine Absonderung der jugendlichen Strafentlassenen sei auch gar nicht möglich, da die Volksschule diese Elemente nicht ausschliessen könne. Wenn aber der Zunahme der verbrecherischen Jugend gesteuert werden solle, dann sei es erforderlich, den Schwerpunkt auf die Besserung und Erziehung zu legen. Er sei der Meinung, dass die jugendlichen Verbrecher, ganz besonders aber deren Eltern die Zwangserziehung bedeutend mehr fürchten als das Gefängniss. Allerdings sei es nothwendig, wenn das Haus nicht ohne Dach bleiben solle, auch die verwahrloste Jugend von Staatswegen der Zwangserziehung zu überweisen.

Die Thesen, die der Referent, Staatsanwalt Dr. Appelius befürwortete, haben folgenden Wortlaut:

I. 1. Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit bis auf das vierzehnte Lebensjahr hinaufzurücken. 2. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. 3. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

II. 1. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung, oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden. 2. Wird auf Strafe in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt, so ist in dem entscheidenden Theile des Urtheils zum Ausdruck zu bringen, ob die Strafe oder die Erziehung vorangehen soll. 3. Die Bestimmung der §§ 56 und 57 des Strafgesetzbuchs, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen. 4. Als Strafmittel sind nur zulässig: Gefängniss und Festungshaft bis zu fünfzehn Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis, allein und in Verbindung mit Ueberweisung zur Schulzucht und zur Zucht der staatlich überwachten Erziehung, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Ausgeschlossen bleiben: Todesstrafe, Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Von der Erkennung auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann abgesehen werden (§ 161 des Strafgesetzbuchs). 5. Wird an erster Stelle auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist dieselbe bei Gefängniss nicht unter einem Monat, bei Haft nicht unter zwei Wochen zu bemessen. 6. Für die Dauer der Freiheitsstrafe ist, abgesehen von Nr. 5, im allgemeinen die Strafandrohung der ordentlichen Strafgesetze massgebend. An Stelle von zeitiger Zuchthausstrafe tritt regelmässig Gefängnissstrafe von gleicher Dauer; jedoch in allen Fällen mit einem Mindestmass von nur einem Jahre und mit einem Höchstmasse von nicht über zehn Jahren. 7. Gefängnissstrafe von mehr als zehn Jahren ist nur zulässig bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Strafthaten. 8. Wenn Gefängnissstrafe und Erziehung verbunden werden, kann die Erstere um die Hälfte herabgesetzt werden. 9. Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten die Aussetzung des Strafvollzugs einzuführen. 10. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine in der staatlich überwachten Erziehung befindliche Person, sowie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt ist und derselben nachfolgen soll, kann, sofern die Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt, von dem Erfolg der Erziehung und eventuell der nachträglichen Führung abhängig gemacht werden.

III. Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung sollen jugendliche Personen bis zum sechszehnten Lebensjahre der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden,

wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist,

und die Massregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren.

IV. Die staatlich überwachte Erziehung findet statt: a) in der eigenen Familie, b) in einer geeigneten fremden Familie, c) in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privaterziehungsanstalt, d) in einer staatlichen Erziehungsanstalt.

V. Es empfiehlt sich, die Entscheidung der Frage, ob gegen verbrecherische oder verwahrloste Kinder staatlich überwachte Erziehung eintreten soll, den Vormundschaftsgerichten zu übertragen.

VI. 1. Die Entscheidung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung ist in die Hände besonderer Erziehungsämter zu legen. 2. Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, die Erziehungsämter in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzuordnen. 3. Doch ist die bestehende getheilte

Leitung des staatlichen Erziehungswesens — zum Theil in der Hand von Staatsbehörden, zum Theil in der Hand von Kommunalbehörden — mit einer erfolgreichen Thätigkeit auf diesem Gebiet unvereinbar.

VII. Die Untersuchung gegen jugendliche Verbrecher vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahre und die Aburtheilung liegt den nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen ordentlichen Strafgerichten ob.

VIII. Die Erziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, sowie die Bestrafung verbrecherischer jugendlicher Personen muss durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich geregelt werden.

Der zweite Referent, Amtsgerichtsrath Schmölder (Köln) wandte sich ganz besonders gegen die Absicht des Vorredners, die jugendlich Verwahrlosten u. s. w. einer staatlichen Zwangserziehung zu überweisen und besondere Erziehungsämter zu errichten. Den Schwerpunkt der Zwangserziehung müsse man in die Familie legen. Der Redner verlangte in den von ihm aufgestellten Thesen, dass der Vormund, nicht aber der Vater einer ständigen Kontrole durch das Vormundschaftsgericht unterstehen solle. Im weiteren bemerkte der Redner, dass der Zustand der Strafmündigkeit sich nicht an den Zustand der Strafunmündigkeit in unmittelbarer Folge anreihe. Es schiebe sich vielmehr zwischen beide Zustände ein Zwischenzustand, der Zustand der beschränkten Strafmündigkeit, ein. Für den Zustand der beschränkten Strafmündigkeit sei ein besonderes, der Eigenart dieses Zustandes entsprechendes System von Strafmitteln aufzustellen. Diese Strafmittel verdrängen bei allen einzelnen Strafthaten die dort vorgesehenen, allgemein gültigen Strafmittel. In dieses Strafmittelsystem seien aufzunehmen: 1. der Verweis, 2. die Geldstrafe, 3. die körperliche Züchtigung, 4. die Ueberweisung in ein Besserungshaus. — Der dritte Referent, Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs (Karlsruhe) machte Mittheilungen über das Zwangserziehungswesen in seiner Heimath, das dort zumeist in den Händen freier Vereine liege und im allgemeinen gute Resultate gezeitigt habe. — Geheimer Regierungsrath Dr. Kessler (Wabern) erklärte sich mit den Thesen des ersten Referenten einverstanden. Er habe ebenfalls die Erfahrung gemacht, dass das Gefängniss nicht geeignet sei, erzieherisch und bessernd zu wirken. — Amtsgerichtsrath Schmölder (Köln) erklärte, die erste These des Staatsanwalts Dr. Appelius nicht gutheissen zu können. Er halte es für nothwendig, das Alter der Strafmündigkeit bis auf das vierzehnte Lebensjahr hinaufzurücken. — Dr. med. Leppmann (Berlin) stimmte dem Vorredner bei. Mit dem sechzehnten Lebensjahr beginne die Pubertät und mit dieser erst die erforderliche Einsicht. Allerdings müsse verhütet werden, dass Kinder unter sechzehn Jahren nicht auf diese Straflosigkeit rechnen; diese seien daher, sobald sie ein Verbrechen begehen, der Zwangserziehung zu überweisen. Eventuell würde er (Redner) sich mit der Hinaufrückung der Strafgrenze bis zum vierzehnten Lebensjahre begnügen; jedenfalls aber wünsche er eine Absonderung derjenigen, die nur wegen Verwahrlosung und derjenigen, die eines begangenen Verbrechens wegen der Zwangserziehung überwiesen werden. — Oekonomie-Rath Jungk (Berlin), Pastor D. von Koblynski (Düsseldorf) und Kaufmann Bischoff (Berlin) sprachen sich für die Hinaufrückung der Strafmündigkeit bis zum vierzehnten Lebensjahr aus, Letzterer befürwortete diese aus dem Grunde, weil bei der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung, wo die Strafmündigkeit mit dem zwölften Lebensjahre beginne, oftmals ein in diesem jugendlichen Alter begangenes Vergehen dem bestraften Kinde für das ganze Leben anhafte und es in seinem wirthschaftlichen Fortkommen hindere. — Pfarrer Winckelmann (Halle) und Landrichter Dr. Felisch (Berlin) sprachen sich ebenfalls für Hinaufrückung der Strafmündigkeit bis zum vierzehnten Lebensjahre aus, Letzterer bemerkte: Es sei erforderlich, die jugendlichen Verbrecher mit Handarbeiten und landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Es würde sich auch sehr empfehlen, jugendliche Verbrecher aus den grossen Städten aufs Land abzuschieben. — Amtsgerichtsrath Dr. Schubert (Ebeleben bei Sondershausen) trat ebenfalls für Hinaufrücken der Strafmündigkeit bis zum vierzehnten Lebensjahre ein und betonte die Nothwendigkeit, Einbruchsdiebstähle und Sittlichkeitsverbrechen, die von Strafunmündigen begangen werden, der zuständigen Gerichtsbehörde anzuzeigen, damit diese in der Lage sei, die verbrecherischen Kinder und auch deren Eltern zu warnen. Derartige Warnungen würden eine grosse Wirksamkeit ausüben. Ausserdem erachte er es für nothwendig, die jugendlichen Verbrecher in den Gefängnissen gehörig zur Arbeit anzuhalten. Das Gefängniss müsse den jugendlichen Verbrechern als etwas Schreckliches erscheinen. — Pfarrer Müller (Braunsdorf in Sachsen) bezeichnete das Hinaufrücken der Strafmündigkeit bis zum 14. Lebensjahre als eine dringende Nothwendigkeit, wenn man bessernd auf die verbrecherische Jugend wirken wolle. Auch die Schule habe ein Recht zu verlangen, dass ihre Schüler nicht ins Gefängniss gesteckt würden. — Staatsanwalt Dr. Stachow I. und Landgerichtsrath Kronecker (Berlin) wandten sich gegen den Antrag: Strafunmündige bei jedem von diesen begangenen Vergehen der Zwangserziehung zu überweisen. — Nach Schluss der Debatte, an der sich noch mehrere andere Redner betheiligten, gelangten die Thesen I 1 bis 3 des Staatsanwalts Dr. Appelius fast einstimmig zur Annahme. — Zu These II 1 beantragte Amtsgerichtsrath Schmölder (Köln), das Wort „Freiheitsstrafe“ zu streichen. — Geheimer Regierungsrath Dr. Krohne stimmte dem Vorredner im allgemeinen bei und trat ganz besonders für die These II 3 ein. Redner bemerkte: Man stecke jetzt jugendliche Verbrecher in eine Verbrecherschule. Die gegenwärtige Gesellschaft belaste ihr Schuldkonto immer mehr; es komme ihm vor, als befolge die heutige Gesellschaft den Grundsatz: „Après nous le déluge“. — Nach noch längerer Debatte gelangten die Thesen II 1 bis 3 mit der Aenderung zur Annahme, dass es in II 1 anstatt „Freiheitstrafe“ „Strafe“ heissen soll. — Von dem Geheimen Regierungsrath Dr. Krohne war ferner folgender Antrag gestellt: „Gegen jugendliche Personen im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre finden Todesstrafe und Zuchthausstrafe, ferner diejenigen Nebenstrafen keine Anwendung, welche auf die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht von Einfluss sind. — Dieser Antrag wurde jedoch nach längerer Debatte abgelehnt.

Die Verhandlungen des zweiten Tages betrafen zunächst die Frage der Behandlung der nur Verwahrlosten in Anschluss an die These III des Dr. Appelius, welche will, dass auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung jugendliche Personen bis zum 16. Lebensjahr der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden, a) wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist, und b) die Maassregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren. Hierzu lagen eine Anzahl Abänderungsanträge vor. Amtsrichter Köhne-Luckenwalde wünschte den Absatz a, Amtsrichter Simonson-Berlin den Absatz b gestrichen zu sehen, Landesrath Forster-Merseburg beantragte die staatlich überwachte Erziehung bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen. Amtsgerichtsrath Schmölder-Köln beantragte folgenden Zusatz: „Bei Kindern, welche in väterlicher Gewalt stehen, greife diese Bestimmung nur dann Platz, wenn der Vater aus einem der gesetzlich zu fixirenden Gründe als unwürdig oder unfähig zu erklären ist.“ Geh. Ober-Finanzrath Fuchs-Karlsruhe wünschte folgenden Zusatz: „Die staatlich überwachte Erziehung bezweckt die Besserung der jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften, namentlich durch Befähigung zu selbständigem Lebenserwerb und kann bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahr fortdauern.“ Amtsrichter Aschrott-Berlin ferner wollte die staatlich überwachte Erziehung nur über jugendliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verhängt sehen und zwar dann, wenn bereits Zeichen der Verwahrlosung hervorgetreten sind und die Erziehung durch die Zuchtmittel der Eltern bezw. des Vormundes und der Schule unzureichend erscheinen, um die Kinder vor sittlicher Verwahrlosung zu bewahren. Prof. Frank-Giessen u. A. beantragten „Zwangserziehung ist nicht von dem Vorliegen einer strafbaren Handlung abhängig zu machen, dieselbe kann vielmehr auch unter anderen gesetzlich näher zu formulirenden Vosaussetzungen jedenfalls dann angeordnet werden, wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und die häuslichen Verhältnisse keine Garantie für Besserung gewähren.“ Der Kongress beschloss: „Es sind sittlich verwahrloste jugendliche Personen auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung in die staatlich überwachte Erziehung zu überweisen.“ Der Kongress erkannte ferner an, dass für die staatlich überwachte Erziehung eine Altersgrenze festgesetzt werden soll und dass diese Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt werde, sowie dass die überwachte Erziehung bis zum 20. Lebensjahr fortdauern könne. Der Kongress beschloss endlich noch entsprechend der These VIII des Dr. Appelius mit einer vom Landrichter Aschrott-Berlin beantragten Abänderung: „Staatlich überwachte Erziehung bezw. die Zwangserziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, sowie die Bestrafung verbrecherischer jugendlicher Personen muss durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich geregelt werden.“ Der Vorstand wurde beauftragt, den Reichskanzler und den Reichstag unter Ueberreichung des Berichtes über die Verhandlungen des Kongresses zu ersuchen, den Erlass eines derartigen Reichsgesetzes zu beantragen.

Nach kurzer Pause trat man in die Berathung des zweiten Punktes der Tagesordnung ein, in die Berathung der Frage: „Erscheinen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die korrektionelle Nachhaft reformbedürftig?“ Der Referent, Professor Dr. v. Hippel-Strassburg, dem ein reiches statistisches Material vorlag, begründete eingehend die folgenden 12 Thesen: 1. Die heute bestehende Nebenstrafe des Arbeitshauses in der Form der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ist zu beseitigen. 2. Das Arbeitshaus ist als Hauptstrafe gegen Bettel im Rückfall und Landstreicherei zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen aus Arbeitsscheu begangen werden. 3. Straflos bleibt das Betteln in unverschuldeter Noth zur Beschaffung des unbedingt erforderlichen Unterhalts. 4. Im Uebrigen sind Bettel und Landstreicherei mit Haft nicht unter einer Woche,

welche geeignetenfalls durch hartes Lager und Verbüssung bei Wasser und Brot geschärft werden kann, zu bestrafen, der heute zulässige Arbeitszwang während der Haftstrafe ist beizubehalten. 5. Gegen jugendliche Personen unter 18 Jahren ist Arbeitshausstrafe unzulässig. 6. Die Ausweisung von Ausländern hat erst nach verbüsster Arbeitshausstrafe, nicht an Stelle der Einsperrung im Arbeitshause einzutreten. 7) Für den Vollzug der Arbeitshausstrafe sind einheitliche Grundsätze unter Ausscheidung der Land- und Ortsarmen aus den Arbeitshäusern anzustreben. 8 Für Delikte, bei welchen Einsperrung im Arbeitshause zulässig ist, ist die Anwendbarkeit des § 211 der Strafprozessordnung auszuschliessen, welcher lautet: Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftliche erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen. Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts. 9. Es sind zu beseitigen die Nummern 5 und 8 des § 361 Str.-G.-B. (nach denen mit Haft bestraft wird, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingiebt, dass er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss, und wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, dass er ein solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe). 10. Die Nummer 7 des § 361 des Strafgesetzbuches (welcher bestimmt, dass mit Haft bestraft wird, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten) ist heute praktisch werthlos. An ihrer Stelle wird sich eine Bestimmung empfehlen, welche den Armenverbänden das Recht gewährt, arbeitsscheue Arme auch wider deren Willen, so lange der Zustand der Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort bei Vermeidung von Disziplinarstrafen zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten. 11. Im Falle der Annahme eines § 361 No. 5a, wie ihn die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz enthält, ist das Arbeitshaus als Hauptstrafe, eventuell wahlweise neben Haft, anzudrohen. (Diese dem Reichstage am 1. März 1893 zugegangene Novelle plant folgenden Zusatz: „Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derartig entzieht, dass durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss".) § 12. „Die Behandlung der Prostitution bedarf einheitlicher reichsgesetzlicher Regelung. Eine Besserung der Prostituirten ist von der Einsperrung derselben im Arbeitshause regelmässig nicht zu erwarten". Der Kongress beschloss mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit, die Berathung dieser Frage auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen, den Referenten zur weiteren Ausarbeitung seines Berichts zu veranlassen und einen Ausschuss zur Aufstellung von Leitsätzen zu erwählen. In diesen Ausschuss traten der Referent, Landesrath Vorster-Merseburg und Professor v. Liszt-Halle, in den Ausschuss sollen ausserdem Leiter von Arbeitshäusern und Arbeiterkolonien berufen werden. Zum Schluss wurde noch mitgetheilt, dass der nächste Kongress der Landesgruppe voraussichtlich in Freiburg stattfinden wird. Vorher aber, und zwar in den Tagen des 26. bis 28. Juni 1893, wird der internationale Kongress der Vereinigung in Paris abgehalten werden; derselbe wird sich mit 3 Fragen beschäftigen: 1. der Einfluss der kriminal-soziologischen und kriminal-anthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts; 2. die unbestimmten Strafurtheile; 3. die Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Rückfallstatistik. Am Nachmittag wurden die hiesigen Strafanstalten besichtigt, Abends fand zu Ehren des Kongresses eine Versammlung der juristischen Gesellschaft statt, in der Prof. Hiller-Czernowitz über die Bestrafung der Trunksucht sprach.

Schulwesen.

Der deutsche Historikertag und der Geschichtsunterricht. Der Historikertag zu München hat in Betreff der Frage nach der Gestaltung des Geschichtsunterrichts auf höheren Schulen folgenden Antrag des Professors Stieve mit grosser Majorität angenommen: Der Geschichtsunterricht kann und soll nicht in der Weise als Vorbereitung zur Theilnahme an den Aufgaben des öffentlichen Lebens dienen, dass er in systematischer oder auf eine bestimmte Gesinnung hinzielender Weise für dasselbe vorbereitet; er hat vielmehr zu dem fraglichen Zwecke lediglich diejenigen geschichtlichen Kenntnisse zu übermitteln, welche zur späteren Theilnahme am öffentlichen Leben befähigen, und die Neigung zu dieser Theilnahme zu entwickeln." Der Schlusspassus: „insbesondere hat er (der Geschichtsunterricht) auch die Liebe zum Vaterlande und ein strenges Pflichtbewusstsein gegen den Staat zu erwecken" wurde auf Antrag des Professors Quidde-München abgelehnt.

Vermischtes.

Zur sozialpolitischen Betrachtung des Kartenspiels. In einem lesenswerthen Aufsatz von Dr. Paul Barth in der Zukunft vom 8. April findet sich folgende Erörterung.

„In den letzten zehn Jahren sind nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich in Deutschland versteuert, also auch verbraucht worden 37 177 500 Kartenspiele zu je mindestens 36 Karten. Und zwar ist der Verbrauch von Jahr zu Jahr gestiegen, von 3 370 300 im Jahre 1881 auf 4 128 100 im Jahre 1891, d. h. weit über das der Volksvermehrung entsprechende Maass, um 24,8 pCt., während die Volkszahl nur um 9,3 pCt. gewachsen ist. Dividiren wir mit der letzten Zahl in die 49 428 470 Seelen, die am 1. Dezember 1890 gezählt wurden, so kommt fast auf je 12 Seelen ein verbrauchtes Spiel. Unter diesen 12 Seelen sind etwa 5 Kinder, von den übrig bleibenden 7 Erwachsenen wiederum die Hälfte Frauen, deren Betheiligung am Spiel immerhin noch gering ist, so dass fast der ganze Verbrauch des Spiels auf die 3½ übrig bleibenden erwachsenen männlichen Seelen fällt. Wieviel Seele wird in diesen 3½ Mannesseelen noch übrig bleiben, wenn sie im Jahre ein Spiel Karten zur Unbrauchbarkeit gedroschen haben! Man bedenke nur, wie lange die Karten mit Staub und Schweiss imprägnirt werden müssen, ehe sie dem Philister ersatzbedürftig scheinen! Oder fassen wir den Verlust kollektiv: 4 128 100 Kartenspiele im Jahre 1891 verbraucht! Um in so kurzer Zeit dienstunfähig zu werden, muss wohl jedes Spiel täglich, sagen wir 3 Stunden, gedient haben. Das ergiebt schon gegen 4½ Milliarden Lebensstunden eines Triumvirats oder Duumvirats oder, wenn man auf jedes die Hälfte rechnet, 10¼ Milliarden Stunden eines einzelnen Menschen, die nach dieser sehr niedrig greifenden Schätzung in das Nichts versenkt worden sind. Rechnet man die erwachsene männliche Bevölkerung in Deutschland zu 15 Millionen, so kommen von jenem Gesammtverlust auf jeden etwa 684 Stunden oder — den Normalarbeitstag zu 8 Stunden gerechnet — 85½ Arbeitstage, der vierte Theil des Arbeitsjahres. Und diese ungeheure Zeit wäre dann durch das Kartenspiel allein vernichtet worden. Wo bleiben die übrigen Zeitmordmaschinen? Börne konnte schon fragen: „Wenn man alle die Kraft und Leidenschaft, die Seelenbewegungen und Anstrengungen, die Aengste und Hoffnungen, die jährlich in Europa an Spieltischen vergeudet werden, wenn man dieses Alles zusammensparte, würde es nicht ausreichen, ein römisches Volk und eine römische Geschichte daraus zu bilden?" Heute würde er mit viel grösserem Rechte fragen: Wenn man die Zeit und die Kraft, die alljährlich den Karten oder ähnlichem Unsinn geopfert wird, zum Nachdenken über soziale Probleme verwendete, könnte man dann nicht zu dem materiellen Reichthum unseres Zeitalters den so schmerzlich vermissten sozialen Fortschritt und damit geistigen und sittlichen Reichthum hinzufügen?"

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortimentsbuchhandlung.

Andresen, Dr., Regierungsrath, Vorsteher der Spezialkommission Posen, **Die Rentengütergesetze in Preußen** vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Textausg. mit Anmerkungen. Kart. M. 1, postfrei M. 1,05.

von Arnstedt, Ober-Präsidialrath, **Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen** vom 11. Juli 1891. Erläutert. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

von Baumbach-Kirchheim, Regierungsassessor, **Die Unfallversicherung.** Handbuch für die bei der Durchführung der Unfallversicherung betheiligten Staats- und Kommunalbehörden. Preis M. 4, geb. M. 5, postfrei je M. 0,30 mehr.

von Brauchitsch, M., **Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze.** Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von Studt, Oberpräsident der Provinz Westfalen, und Braunbehrens, Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern. Band I—IV. Geb. je M. 8, postfrei M. 8,30.

Delius, Dr., Amtsrichter, **Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht,** unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850. Preis M. 1, postfrei M. 1,10.

Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts. Herausg. von Jebens, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, von Meyeren, Senatspräsident des Königl. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath, und Friedrichs, Königl. Oberverwaltungsgerichtsrath. Bd. I—XXIII je M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr. **Haupt-Register zu Bd. I—XX** M. 7, geb. M. 8, postfrei je M. 0,30 mehr.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 u. die Ausführungsanweisung vom 5. Aug. 1891 mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung des Preuß. Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Zweite verm. und verbess. Aufl. Geb. M. 14, postfrei M. 14,50.

Fuisting, Geh. Ober-Finanzrath, **Das Preußische Gewerbesteuergesetz** vom 24. Juni 1891 und die Ausführungsanweisungen mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung der gewerblichen Besteuerung in Preußen und systematische Darstellung der Gewerbesteuer. Geb. M. 12, postfrei M. 12,50.

Germershausen, A., Landrath, **Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen** nebst Ergänzungsheft. 2 Bde. M. 18,50, geb. M. 21, postfrei je M. 0,50 mehr.

Halbey, Geh. Ober-Reg.-Rath, **Die Preußische Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie** vom 3. Juli 1891. Erläutert. Geb. M. 6, postfrei M. 6,30.

Herrfurth, L., Staatsminister, und **F. Nöll,** Geh. Ober-Regierungs-Rath, **Kommunalabgabengesetz.** Zweite verm. Aufl. Geb. M. 5, postfrei M. 5,20.

Mahraun, H., Regierungsrath, **Die Preußischen Rentengutsgesetze.** M. 2,40, postfrei M. 2,50.

Pogge, Ober-Regierungsrath, **Die neueren Gesetze auf dem Gebiete des Preuß. Volksschulwesens.** M. 5, geb. M. 6, postfr. je M. 0,30 mehr.

Wilhelmi, Dr. L., Geheimer Regierungsrath, und Dr. **M. Fürst,** Geheimer Bergrath, **Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1891. Geb. M. 9, postfrei M. 9,30.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.
8^0, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.
Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Julius Sittenfeld, Berlin W.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1861—76.

I. Theil 4 Mk. II. Theil 6 Mk. III. Theil 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1877—81.

I. bis III. Theil je 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht
über die
Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin
in den Jahren 1882—88.

I./II. Theil je 5 Mk., III. Theil 4 Mk. gebunden in Leinwand.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.
Die Verbesserung der Wohnungen.
Mit 208 Abbildungen im Text.
8^0. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.
Die zweckmäßige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.
8^0. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,
Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 26. April 1893. Nummer 30.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig

INHALT.

Zur Frage der gewerblichen Fachbildung in Deutschland.

Es ist eine Wahrheit, die beinahe zu banal klingt, um sie noch auszusprechen, dass je besser jemand seinen Beruf gelernt hat, er desto Tüchtigeres in ihm leisten wird. Wenn für unser gewerbliches Leben hieraus noch nicht die richtige Nutzanwendung gezogen worden ist, so liegt das wohl zum Theil an der Unkenntniss von dem Mass tüchtiger Ausbildung, das selbst für die „nur handwerksmässige" oder „rein mechanische Thätigkeit" des Arbeiters und Handwerkers in der grossen Mehrzahl der Fälle nothwendig ist.

Niemand kann bei näherer Ueberlegung bestreiten, dass der heutige Handwerker, soweit er wirklich noch Handwerker und nicht Händler, kleiner Fabrikant oder Hilfsarbeiter einer grösseren Unternehmung ist, eine sehr schwierige Aufgabe hat. Die mannigfaltigsten Reparaturen sowohl an den tausenderlei Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauches wie an den Maschinen und sonstigem Inventar der Fabriken liegen ihm ob; dazu kommt die Ausführung jener Gegenstände, die ein besonderes individuelles Bedürfniss befriedigen sollen wie z. B. Schuhwerk, Möbel, Kleidungsstücke, Schmucksachen von besonderen Verhältnissen oder besonderem Geschmacke. Zu alledem gehören ein schnelles Verständniss der Bedürfnisse auf den verschiedensten Gebieten eine weitreichende Kenntniss der zu verwendenden Materialien, vielseitige technische Geschicklichkeit, ein gebildeter Geschmack und eine sichere kaufmännische Berechnung, Dinge zu deren Aneignung der Lehrling und selbst noch der Geselle und Meister Jahre der Anleitung und des Lernens braucht. Aber auch die Thätigkeit ausserhalb des Handwerks, namentlich die in oder für Fabriken, die man angesichts der Maschinen und der weitgetriebenen Arbeitstheilung gemeinhin als etwas im Handumdrehen zu Erlernendes betrachtet, erfordert mehr und mehr eine sorgfältige Ausbildung. Zuzugeben ist freilich von vornherein, dass es immerhin eine grosse Zahl vorwiegend mechanischer, keine besondere Vorbildung beanspruchender Thätigkeiten giebt. Indess darf man diese Zahl nicht überschätzen. Dass fast überall Meister, Werkmeister, Poliere, Vorarbeiter nothwendig sind, also eine besonders hochstehende und leistungsfähige Klasse von Arbeitern zur Vertheilung und Abnahme der Arbeit, zur Anleitung und Aufsicht der übrigen, zur Bewältigung besonders schwieriger Aufgaben, z. B. des sog. Musterschlagens bei dem Jacquardwebstuhl, besonders schwierigen Satzes in Druckereien, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Sodann kommen in dem Fabrikbetriebe eine Menge Thätigkeiten, wie z. B. die der Fabriktischler, der Maler, der Gürtler vor, die annähernd dieselbe technische Geschicklichkeit wie das Handwerk erfordern, nur dass eben infolge der Einfügung in den Fabrikorganismus Selbstständigkeit weder in künstlerischer noch in kaufmännischer Beziehung nothwendig ist. Ferner muss, auch abgesehen hiervon, in industriellen Betrieben wie im Baugewerbe ein bedeutender Bruchtheil der Arbeiter nach Zeichnungen arbeiten, also mindestens Zeichnungen zu verstehen und „auszuzeichnen" im Stande sein. Endlich aber ist die Bedienung der Maschine keineswegs bloss jene rein mechanische Thätigkeit, für die man sie gewöhnlich hielt. Sie erfordert fast immer Aufmerksamkeit und Gewandtheit, sehr vielfach auch Urtheilskraft und technisches Verständniss, denn der Arbeiter soll etwa vorkommende Fehler im Produkt sofort bemerken und angeben können, ob und in wie fern dieselben etwa auf Fehler im maschinellen Vorgange zurückzuführen sind. Auch im Interesse der Herabminderung der Unfallgefahr ist es erforderlich, nicht dem ersten Besten, sondern nur dem eine Thätigkeit zu übertragen, der für sie besonders vorgebildet ist. So enthält der amtliche Auszug aus den Berichten der Fabrikinspektoren für 1887, der sich ausführlich mit der Heranbildung gelernter Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister beschäftigt, u. a. folgende Stelle:

„Für sehr dringend hält der Beamte für Köln-Koblenz dieses Bedürfniss (nämlich nach Heranbildung gelernter Arbeiter u. s. w. in der Industrie der Steine und Erden) mit Rücksicht auf die in den dortigen Steinbruchs- und Grubenbetrieben bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren.“ Und bei der geplanten Einführung des Befähigungsnachweises im Bergbau scheint ja der Wunsch, durch bessere Ausbildung der Arbeiter die Unfallgefahr zu vermindern, das leitende Motiv zu sein. Noch dringlicher wird eine gute Ausbildung des Arbeiters angesichts der scharfen Konkurrenz und der Herrschaft der Mode, die heute den und morgen jenen Betrieb vor die Nothwendigkeit einer technischen Veränderung, Verbesserung stellen. Veränderte Produktionsmethoden und neue Maschinen lassen sich aber nur dann mit Erfolg einführen, wenn man eine allgemein und technisch gut gebildete Arbeiterschaft hat, die fähig und gewillt ist, die geplante Aenderung mitzumachen. Wie viele Unternehmer werden ein Lied davon zu singen wissen, wie leicht technische Verbesserungen an dem passiven Widerstande der Arbeiter, an ihrer Einsichtslosigkeit und Bequemlichkeit scheitern, die wiederum Folgen ihrer mangelhaften, allgemeinen und schlechten Bildung sind! Einige hübsche Beispiele für den Werth guter Fachbildung in dieser Richtung führt die amtliche Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen in Preussen vom Jahre 1891 auf S. 35, 38, 40, 44 an.

Wenn es für die Nothwendigkeit einer guten, sorgfältigen Fachausbildung der Handwerker und Arbeiter neben den bereits herangezogenen Beweisen noch eines weiteren bedarf, so wird er in den ständig wachsenden Bemühungen aller Industriestaaten um die Vermehrung und Verbesserung wie der gewerblichen Schulen überhaupt, so auch derjenigen niederer Ordnung zu finden sein. England ging seit der Weltausstellung in London 1851 voran, Oesterreich folgte ihm mit umfassenden, gross angelegten Massnahmen; in Württemberg, Baden, Sachsen hat das gewerbliche Bildungswesen schon längst sorgfältige Pflege gefunden und Preussen, das auf diesem Gebiet allerdings noch immer zurück ist, hat doch von 1888—1892 seine Ausgaben für das gewerbliche Schul- und Fortbildungsschulwesen (abgesehen von den technischen Hochschulen und Bergschulen) um etwa 900 000 M. gesteigert, von welcher Steigerung ein sehr bedeutender Theil auf die Schulen niederer Ordnung fällt. Der Abend- und Sonntagsunterricht der 1880 gegründeten Handwerkerschule in Berlin wurde im Winter 1890/91 von über 2000 Schülern besucht und bereits ist das dringende Bedürfniss nach einer zweiten solchen, ähnlich grossen Anstalt anerkannt. Zur gleichen Zeit besuchten den Abend- und Sonntagsunterricht in der erst 1887 eröffneten Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg 1055 und den der gar erst 1890 begründeten Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover 1272 Schüler. Auch die sog. Abendschule der Kunstgewerbeschule in Dresden zeigt immer mehr anschwellende Besuchsziffern. Fügen wir noch hinzu, dass auch die Arbeiter selbst trotz ihrer schlechten wirthschaftlichen Lage und des Mangels jeder Begünstigung von oben vielfach gewerbliche Forbildungsbestrebungen betreiben, so wird der Beweis für die Behauptung erbracht sein, dass trotz, ja zum Theil gerade wegen der modernen Technik und Arbeitstheilung ein dringendes Bedürfniss des grossen und kleinen Gewerbes und der grossen Mehrzahl der Arbeiter nach einer guten Fachbildung besteht. Und es gilt ja nicht bloss die jetzt bestehende Arbeitstüchtigkeit zu erhalten, sondern jenen Grad der Leistungsfähigkeit zu erreichen, der eben jetzt in Folge mangelhafter Ausbildung unmöglich ist. Die segensreichen Folgen einer solchen Steigerung lassen sich mit einem Blicke gar nicht übersehen. Aber darauf soll doch hingewiesen werden, dass bessere fachliche Bildung des Arbeiters jedenfalls auch schnelleren technischen Fortschritt bedeuten würde. Denn der Arbeiter z. B., der tagtäglich an einer bestimmten Maschine zu arbeiten und sie auf das genaueste zu beobachten hat, ist eigentlich „der nächste dazu“, um den Anstoss zu maschinellen Verbesserungen zu geben.

Fassen wir noch einmal zusammen: Die Thätigkeit des Handwerkers im engeren Sinne sowohl wie die des Werkmeisters und die der meisten Maschinenarbeiter erfordert zweifellos eine sorgfältige Fachbildung; überdies kommen fast in allen Industriezweigen und Gewerben eine grosse Zahl Verrichtungen vor, die gleichfalls eine besondere Fachbildung verlangen; endlich macht die Rücksicht auf Verminderung der Unfälle und leichtere Bewerkstelligung von Neuerungen Fachbildung für sehr weite Kreise der Arbeiterschaft wünschenswerth. In dem aber immerhin sehr bedeutenden Rest von Fällen, wo die Arbeit derart einförmig und mechanisch ist, dass sie keine besondere Fachbildung beansprucht, sollten wir doppelt bestrebt sein, durch Pflege der allgemeinen Bildung und Kürzung der Arbeitszeit in dem Knechte der Arbeit den Menschen wieder zum Vorschein zu bringen.

Suchen wir nun gegenüber dem Bedürfniss nach gewerblicher Ausbildung noch kurz die Frage nach dem thatsächlichen Stande derselben bei uns zu beantworten — eine Frage, die zum Theil mit der sogen. Lehrlingsfrage zusammenfällt. Die Reformbedürftigkeit der Lehrlingsausbildung wird eigentlich von Niemandem mehr bestritten; und anerkannt ist auch, dass trotz manches lobenswerthen Ansatzes im einzelnen das Beste auf diesem Gebiet erst noch gethan werden muss. Das Handwerk bildet zwar immer noch eine grosse Zahl von Lehrlingen aus und vielfach ohne Zweifel auch nicht schlecht; aber in der Mehrzahl der Fälle dürfte doch von einer wirklich guten, systematischen Ausbildung keine Rede sein. Jener grosse Theil der Meister, der selbst nicht mehr eigentlich Handwerker, sondern vorwiegend Händler oder Hilfsarbeiter grösserer Unternehmer für bestimmte Spezialitäten ist, ist hierzu gar nicht einmal im Stande; denn das eigne Können ist zu beschränkt und es kehrt fast immer dieselbe Arbeit in der Werkstatt wieder. Ein anderer Theil der Meister, der vielleicht in der Lage wäre, Lehrlinge gut auszubilden, wird durch die geringen materiellen Vortheile, welche die auf die Lehrlingsausbildung aufgewendete Zeit und Mühe bringt, abgeschreckt oder er greift, was noch viel schlimmer ist, zu der gerade in kleineren Werkstätten so vielfach angetroffenen Lehrlingszüchterei. Die Unbotmässigkeit der Jugend, die durch die Noth begünstigte Anschauung, der aus der Volksschule entlassene Knabe sei nicht in erster Linie zu noch weiterer Erziehung, sondern zum Geldverdienen da, tragen das Ihrige bei.

Aber immerhin strebt das Handwerk dem Ziele einer guten Lehrlingsausbildung doch noch nach, und in zahlreichen Fällen mit Erfolg. Nahezu ganz scheint sich dagegen der Pflicht, für die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses zu sorgen, die Industrie entschlagen zu haben. Die Berichte der Fabrikinspektoren stimmen darin überein, dass in den Fabriken ein geregeltes Lehrlingswesen nur ausnahmsweise anzutreffen ist. Der Aufsichtsbeamte für Mittel- und Oberfranken fand 1889 ein solches nur in rund 21 Proc. der besuchten Betriebe; an einer im selben Jahre in Stuttgart veranstalteten allgemeinen Ausstellung von praktischen Lehrlingsprüfungsarbeiten betheiligten sich nur 15 Proc. Fabriklehrlinge. Die grosse Mehrzahl der industriellen Betriebe behilft sich mit den theils in einzelnen anderen Etablissements, theils im Handwerk ausgebildeten Kräften, theils endlich mit der Leistungsfähigkeit, welche die Befähigteren unter den Arbeitern durch eigenes Streben erreichen. Wie lange das noch angeht, ohne dass eine bedenkliche Herabminderung des Standes der allgemeinen

Leistungsfähigkeit eintritt, ist freilich eine andere Frage. Vor allem dürfte die schon jetzt vorhandene Schwierigkeit, gelernte Arbeitskräfte für die Industrie aus dem Handwerk zu entnehmen, immer grösser werden, je schärfer mit der fortschreitenden Entwickelung der Unterschied zwischen Grossindustrie und Handwerk wird. Und doch ist auch in der Industrie, wie das Beispiel der Preussischen Eisenbahnwerkstätten und zahlreicher industrieller Werke, wie die Marienhütte in Kotzenau und die Gasmotorenfabrik in Deutz, zeigt, eine gute, geregelte Lehrlingsausbildung sehr wohl möglich, ja von etwas weiterem Gesichtspunkt aus sogar sehr vortheilhaft. Die Neuheit und relative Schwierigkeit der Sache, gewisse Bestimmungen der Gesetzgebung über die jugendlichen Arbeiter und die Furcht, nur für die Konkurrenz zu arbeiten, mögen mitwirken; aber immerhin zeigt das Verhalten der grossen Mehrzahl der Industriellen in dieser Frage einen bedauerlichen Mangel an Gemeinsinn. Sehr zu wünschen wäre, dass die Industriellen ihre zahlreichen Verbände nicht bloss zur Abwehr der Forderungen der Arbeiter und zur Beeinflussung der Gesetzgebung in einseitigem Interesse, sondern auch einmal zur Herbeiführung einer geregelten Lehrlingsausbildung benutzten! Sie würden damit sich selbst, den Arbeitern und dem Gemeinwesen einen wahrhaft grossen Dienst leisten.

Weit besser, wenn auch noch keineswegs befriedigend, sieht es auf dem Gebiet der mehr theoretischen Fachbildung aus. Für niedere Fachschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen sind bei uns der Staat, die Gemeinde, Arbeitgeber und Arbeiter, Vereine und Freunde des Gewerbes in steigenden Maasse eingetreten. Besonders entwickelt sind sie in Württemberg und Sachsen. Preussen besitzt zwar neben zahlreichen kleinen einzelne sehr Bedeutendes leistende Fachschulen und eine grosse Zahl von gewerblichen Fortbildungsschulen, allein bis jetzt ist dem Bedürfniss noch keineswegs genüge geleistet und die neuesten Vorgänge (Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, II. Jahrg. No. 25, S. 303) lassen sogar eine rückläufige Bewegung der gewerblichen Fortbildung in Preussen befürchten. Letzteres wird in dieser Beziehung von Oesterreich arg in den Schatten gestellt, das schon längst ein gross angelegtes und sorgfältig durchgeführtes, gewerbliches Schulwesen besitzt. Zu den erwähnten Fehlern auf diesem Gebiete tritt noch die völlig ungenügende Berücksichtigung der gewerblichen Bildungsbestrebungen der Arbeiter selbst hinzu.

Auf dem Gebiete der mehr theoretischen Fachbildung also sieht es nirgends in Deutschland ganz und nur an einigen Stellen halbwegs befriedigend aus. Der Gesammteindruck den man so von der Betrachtung des Bedürfnisses nach gewerblicher Ausbildung einerseits und der Massnahmen zu seiner Befriedigung anderseits gewinnt, ist der, dass auf diesem Gebiete baldige und gründliche Reformen dringend nothwendig sind.

Dresden. Karl von Mangoldt.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Tragweite der deutschen Wuchergesetznovelle.

Schon dreimal war der Reichstag so schwach besucht, dass eine Abstimmung über die Wuchergesetz-Novelle nicht stattfinden konnte. Und doch hätte gerade dieser Gesetzentwurf die Aufmerksamkeit unserer Parlamentarier in hohem Maasse verdient.

Die unmittelbaren wirthschaftlichen Folgen eines Gesetzes gegen den Wucher dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Drückt ja doch schon die Begriffsbestimmung des Wuchers als einer Ausbeutung der Nothlage den Gedanken aus, dass der Wucher in der Regel die Folge einer wirthschaftlichen Krankheit ist und nicht die Ursache.

Die Bedeutung eines Gesetzes erschöpft sich aber nicht in seinen unmittelbaren wirthschaftlichen Ergebnissen; es verdient auch Berücksichtigung als litterarische Erscheinung. In doppeltem Sinne: Passiv als Niederschlag und aktiv als Faktor von Anschauungen und Meinungen. Gerade hierin liegt die Bedeutung des Entwurfs, der nicht nur ein treffendes Bild herrschender Anschauungen bietet, sondern geeignet erscheint, unsere sozialpolitischen Ideen nachhaltig anzuregen und zu beeinflussen.

Wie jedes andere Objekt des Geschäftsverkehrs richtet sich auch der Zins nach Angebot und Nachfrage. Regelung des Preises durch Angebot und Nachfrage heisst aber, dass man einen Gegenstand um so theurer bezahlen muss, je nöthiger man seiner bedarf. So z. B. bezahlte man die Desinfektionsmittel besonders hoch zur Zeit der Cholera. Auf das Gebiet der Darlehnsverträge angewendet heisst das, dass man um so mehr Zinsen zahlen muss, je mehr man ein Darlehen nöthig hat. Vom Standpunkte des freien Verkehrs giebt es deshalb auch eigentlich keinen Wucher, im „Wucherzins" drückt sich vielmehr die Thatsache aus, dass auf der einen Seite intensives Bedürfniss, das heisst starke Nachfrage, auf der anderen wegen der geringen Kreditwürdigkeit des Dahrlehnsnehmers geringes Angebot herrscht. Es ist, wenn auch nicht gerade ein angesehenes, so doch ein ganz legitimes Geschäft, bei welchem der hohe Zinsfuss eine Prämie für das grössere Risiko bietet; der preussische Staat erhält ein Darlehen zu anderen Bedingungen als ein Privatmann, der tief in Schulden steckt.

Es war daher durchaus folgerichtig im Sinne einer Gesetzgebung, die den Verkehr im Wesentlichen nur dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterwerfen wollte, dass das Gesetz vom 14. November 1867, die Höhe der Zinsen und die Höhe und Art der Vergütung für Darlehen und andere kreditirte Forderungen der freien Vereinbarung überliess. Weniger grundsätzlich als das Gesetz vom 14. November 1867 erschien das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880. Man mochte darin eine blosse Rückkehr zu den älteren Zinsbeschränkungen sehen. Die Zinsbeschränkungen waren ja immer die Regel gewesen, Zinsfreiheit nur eine Ausnahme, die kurze Zeit bestanden hatte. Inzwischen ist es bei diesem Gesetz nicht geblieben. Der Wucherer verstand das Gesetz zu umgehen, für Kreditgeschäfte andere Vertragsformen zu wählen.

Auch durch andere Geschäfte als Kreditgeschäfte kann eine Ausbeutung stattfinden. Unsere Zeit ist aber radikal, sie neigt zur logischen Durchführung gesetzgeberischer Ideen. Daher wurde bald die Frage gestellt: Weshalb soll bei anderen Verträgen erlaubt sein, was beim Darlehensvertrage strafbar ist?

Aus dieser richtigen Logik heraus ist dem Gesetze vom 24. Mai 1880 der Entwurf eines Gesetzes betreffend „Ergänzung" der „Bestimmungen über den Wucher" vom 23. Dezember 1892 gefolgt.

Der Entwurf enthält zwei Artikel. Artikel I des Entwurfs giebt dem Artikel 302a des Strafgesetzbuchs folgende Fassung:

> „Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen, wird . . . bestraft."

und fügt neu den § 302e ein, welcher lautet:

> „Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Nothlage des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen."

Verträge, welche gegen die Vorschriften der gedachten Paragraphen verstossen, sind ungültig, sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges verzinst werden.

1. Ein Wucher kann also bei Kreditgeschäften schon im einzelnen Geschäft liegen,
2. bei anderen Geschäften muss noch das Moment des „Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigen" vorhanden sein.

Beim „Sachwucher" gehört also das Moment: „gewerbs- oder gewohnheitsmässig" zur Begriffsbestimmung, beim Kreditwucher verschärft es nur die Strafe. In der ersten Lesung der Kommission wurden die Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmässig" gestrichen, in der zweiten Lesung auf Antrag der Regierungsvertreter wieder eingefügt. Zweifellos ist eine derartige Begriffsbestimmung nicht glücklich. Eine Anzahl einzeln nicht strafbarer Handlungen wird dadurch strafbar, dass sie in der Mehrzahl begangen sind! Noch schlimmer sind die civilrechtlichen Folgen. Jemand schliesst ein Geschäft, das gültig ist. Gegen Ende der Verjährungsfrist macht er mehrere ähnliche Geschäfte. Dadurch wird das ältere Geschäft, das längst abgewickelt ist, ebenfalls ungültig! Der Regierungsvertreter und die Mehrheit der Kommission hatten an dieser Stelle nicht den Muth, konsequent zu sein. Aber selbst in dieser verkümmerten Form einer Beschränkung auf das „Gewerbs- oder Gewohnheitsmässige" enthält die Einbeziehung des Sachwuchers in das Gesetz eine ungeheure grundsätzliche Tragweite.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann jedes zweiseitige Rechtsgeschäft unter den Gesichtspunkt des Wuchers fallen. Die Einleitung des Kommissionsberichts sagt deshalb richtig, der Entwurf wolle den für Kreditgeschäfte aufgestellten Begriff des Wuchers sinngemäss auf Rechtsgeschäfte jeder anderen Art ausdehnen — aber er fügt zu Unrecht hinzu: „mithin neben dem Kreditwucher auch den Sachwucher mit Strafe bedrohen". Denn eines der wichtigsten Vertragsgebiete, der Arbeitsvertrag, ist hier nicht erwähnt, obgleich er durch die Textbestimmung des § 302e sicherlich getroffen wird und in den Verhandlungen eine besonders bedeutsame Rolle gespielt hatte.

Es war diesbezüglich der Antrag 3 in der Kommission gestellt worden, im § 302a hinter „dienen sollte" die Worte einzuschalten:

oder in Bezug auf einen Arbeitsvertrag.

„Antragsteller machte geltend, dass die Uebervortheilung und Ausbeutung des Arbeiters mit Bezug auf den Arbeitsvertrag eine sich täglich wiederholende Erscheinung sei. Redner betonte, dass namentlich in der Festsetzung hoher Conventional-Strafen dem Arbeiter gegenüber ein wucherisches Gebahren erblickt werden müsse.

Mehrseitig fand der Antrag in der Commission Anklang. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass derselbe überflüssig sei. Der Arbeitsvertrag sei ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, es stehe daher ausser Zweifel, dass der Wucherbegriff auch auf Ausbeutungen im Arbeitsverhältniss Anwendung finde. Freilich werde nicht § 302a sondern § 302e die maassgebende Norm zu bilden haben."

Die Verhandlungen über den Arbeitsvertrag wurden deshalb folgerichtig bei der Berathung des § 302e wieder aufgenommen.

„Es wurde behauptet, dass in der heutigen Gesellschaftsordnung jeder Arbeiter ständig bewuchert werde. Man beute seine Arbeitskraft aus, um übermässige Vermögensvortheile einzustecken. Beispielsweise bewuchere eine Aktiengesellschaft, die grosse Gewinne erziele, den Arbeiter, wenn sie ihm lediglich den üblichen Tagelohn gebe. Diesen Ausführungen wurde von vielen Seiten entgegengetreten und darauf hingewiesen, dass nicht der Geschäftsgewinn den Maassstab für die Höhe des dem Arbeiter zu gewährenden Lohnes bilde, sondern es sich nur darum handle, ob der den Arbeiter gewährte Lohn der normale und übliche sei. Lediglich wenn unter Ausbeutung der Nothlage des Arbeiters der normale Lohn ganz erheblich unter das Niveau herabgedrückt werde[1]), werde von einem wucherischen Gebahren die Rede sein können."

Diese Einwendungen sind indessen nicht stichhaltig. Entscheidend ist, ob in Folge der Ausbeutung einer Nothlage zwischen Leistung und Gegenleistung ein Missverhältniss besteht. Wenn diese Ausbeutung so allgemein ist, dass ein ungenügender Lohn, der nicht im Verhältniss zum Nutzeffekt der Arbeit steht, üblich und allgemein wird, so ändert das an der Sache nichts. Im Gegentheil, gerade darin besteht ja die Nothlage, dass der „übliche und normale" Lohn nicht bestimmt wird durch den Effekt der Arbeit, sondern die Konkurrenz der Arbeiter, das Angebot von Arbeitskräften. Je grösser dieses Angebot, um so geringer der „übliche und normale" Lohn — und so ergebe sich in concreto das wunderbare Resultat, dass ein Wucher um so weniger vorliegt — je grösser die Nothlage ist.

Wenn in der Kommission die Aehnlichkeit zwischen dem Kreditwucher und der wucherischen Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft nicht allgemein erkannt worden ist, so trägt die unklare Bedeutung des Wortes „üblich" die Schuld. Es erscheint bei oberflächlicher Betrachtung unlogisch, dass beim Arbeitsvertrag schon der „übliche" Lohn eine Ausbeutung enthalten soll, beim Kreditvertrag aber erst die Abweichung vom „üblichen" Zinsfuss. Man vergisst aber, dass dieser „übliche" Zinsfuss, der überall in den Berathungen herumspukt, und im § 302a sogar im Kontext des Gesetzes erscheint, eine Fiction — und jedenfalls nur in bestimmten Fällen üblich ist. Der gesetzliche Zinsfuss ist durchaus nicht der „übliche", vielmehr wechselt der Zinsfuss nicht nur nach Zeit und Ort, sondern auch nach der Art des Geschäftes. Wer grössere Summen braucht und zur Sicherheit Werthpapiere hinterlegen kann, erhält Geld zu günstigeren Bedingungen als Jemand, der Personalkredit beansprucht und in schlechter Vermögenslage ist. Für ihn sind „Wucherzinsen" der übliche Zins. Von den Fällen des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der falschen Scham abgesehen, die wirthschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen: Wer sein Kreditbedürfniss anderwärts billiger befriedigen kann, geht doch nicht zum Wucherer. In Pfandleihanstalten werden, wie in der Berathung hervorgehoben wurde, vielfach ganz enorme Zinsen gefordert (bisweilen 24 Prozent) und auch die öffentlichen Anstalten machen hiervon keine Ausnahme, in deren Statuten und Reglements ein sehr hoher Zinsbetrag von vorn herein festgesetzt wurde. Der Zins, den man in diesen Anstalten bezahlt, ist gewiss höher als der, welchen der preussische Staat für Anleihen entrichtet. Aber der hohe Zins ist für solcherlei Geschäfte üblich. In der Kommission wollte man trotz der Ueblichkeit — üblicher als reglementsmässig kann doch schliesslich kein Zinsfuss sein — hierin einen Wucher erblicken — und zwar im Sinne des Entwurfs durchaus mit Recht. Der Regierungsvertreter meinte allerdings:

„Wenn in den Reglements der öffentlichen Anstalten ein besonders hoher Zinsfuss von vorn herein vorgesehen sei, so werde bei Abschluss von Geschäften gegen diesen hohen Zins kaum von einer Ausbeutung die Rede sein können."

Aber für diese Auffassung gewährt der Entwurf keinen Anhalt.

Es ergiebt sich also, dass der Begriff des Wuchers nicht ausgeschlossen ist, wenn in Folge einer allgemeinen Nothlage ein Missverhältniss zwischen Leistung und Gegenleistung als übliches besteht. Der Kognition des Richters unterliegt daher nicht nur die Frage, ob das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung „üblich", sondern auch ob es angemessen ist. Auch das „übliche" Entgelt kann der Richter für wucherisch erklären. Das Arbitrium des Richters kann den erklärten Vertragswillen der Parteien umstossen. Der Kontraktbruch ist erlaubt, wenn Leistung und Gegenleistung nach der Anschauung des Richters nicht in richtigem Verhältniss zu einander stehen. Das Verlassen der Arbeit während der Dauer des Vertrages, der „Kontraktbruch" ist durchaus legitim, falls der Arbeitsvertrag unbillig ist.

Durchaus logisch war deshalb auch folgender gegnerische Standpunkt gegen das gesammte Gesetz:

„Dass die Hereinziehung des Arbeitsvertrages in das Gesetz erkennen lasse, welche unübersehbare Tragweite dasselbe habe. Man werde schliesslich zur Einführung von Arbeitstaxen und Preistaxen gelangen müssen, um das Anwendungsgebiet des Gesetzes zu beschränken."

Ebenso logisch musste gerade aus diesen Gründen der Entwurf Freunde finden. Zwischen beiden Parteien stehen

[1]) Die Stelle, die vielleicht einen Flüchtigkeits- oder Druckfehler enthält, giebt keinen klaren Sinn. Unter welches Niveau soll der normale Lohn gedrückt sein?

diejenigen, welche den Pelz waschen möchten, ohne ihn allzu nass zu machen.

Die gesetzgeberische Idee des Entwurfs ist als Embryo auch in dem bestehenden Wuchergesetze enthalten. In diesem erschien sie aber, da sie nur auf Kreditgeschäfte angewandt war, nicht als eine neue Idee, sondern als eine Auffrischung älterer Zinsbeschränkungen.

Sie betraf auch nur einen kleinen Theil des wirthschaftlichen Verkehrs und eine kleine Anzahl Personen; — selbst um Schulden zu machen, muss man zu einer besser situirten Minderheit gehören. Erst jetzt tritt daher der Begriff eines „Wuchergesetzes" deutlich hervor, dass nämlich das Verhältniss von Angebot und Nachfrage den Preis nur in den Grenzen regeln soll, innerhalb welcher Leistung und Gegenleistung angemessen erscheinen.

Im Gesetz von 1880 für Creditgeschäfte festgesetzt, hat dieser Grundsatz in der Novelle auf alle zweiseitigen Verträge Ausdehnung gefunden.

Berlin. Heinrich Cohn.

Die deutsche überseeische Auswanderung im Jahre 1892. Aus Deutschland wanderten, soweit es die Reichsstatistik verfolgen konnte, im Jahre 1892 112 271 Deutsche. Nur in sieben Jahren seit 1871 war die Auswanderung stärker, sie schwankte zwischen 22 898 (1877) und 220 902 (1881), sie blieb unter 30 000 in den drei Jahren 1876 bis 1878, betrug 30 000—50 000 in den drei Jahren 1874, 1875 und 1879, überstieg 50 000, erreichte aber nicht 100 000 in den vier Jahren 1871, 1886, 1889 und 1890, überstieg 100 000, erreichte aber die Auswandererzahl von 1892 nicht in den vier Jahren 1873, 1885, 1887 und 1888. In den übrigen Jahren überstieg sie die letzte Auswandererzahl, erreichte aber in den vier Jahren 1872, 1880, 1884 und 1891 nicht 150 000, zwischen 150 000 und 200 000 betrug sie bloss im Jahre 1883 und überschritt das zweite 100 000 in den Jahren 1881 und 1882. Unter dem 22 jährigen Durchschnitte (1871—1892) blieb die Auswanderung in 8 Jahren.

Während des ganzen 22 jährigen Zeitraumes waren das bevorzugteste Auswanderungsziel die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Jahre 1881 wanderten dahin 206 189 Deutsche, in sieben anderen Jahren überstieg die Auswanderung dahin 100 000, dagegen wanderten bloss im Jahre 1873 etwas mehr als 5000 Deutsche und bloss im Jahre 1890 etwas über 4000 nach Brasilien, während in zwei Jahren 1871 und 1892 die Auswanderung dahin nicht einmal 1000 erreichte; die Auswanderung nach Britisch-Nordamerika überschritt bloss im Jahre 1892 1000 (1577) und blieb in 6 Jahren unter 100. Bloss im Jahre 1889 wanderten nach anderen Staaten Amerikas mehr als 2000 Deutsche, in 12 Jahren blieb sie unter 1000. Als höchste Auswandererzahl nach Afrika wurden 750 im Jahre 1877 registrirt, in den 6 vorhergehenden Jahren erreichte sie noch nicht 100. Als höchste Auswandererzahl nach Asien wurden 262 im Jahre 1889 registrirt, in 16 Jahren erreichte sie noch nicht 100; stärker ist die Auswanderung nach Australien, sie erreichte im Jahre 1883 2104 und blieb in 14 Jahren unter 1000.

Während in den Jahren 1886—1890 die englisch-irische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten stärker war als die deutsche, überholte sie die in den Jahren 1891 und 1892; sie bildete in diesen 2 Jahren mehr als den fünften Theil der Gesammteinwanderung der nordamerikanischen Union.

Die überseeische Auswanderung betrug in den letzten 6 Jahren 0,2 pCt. der Bevölkerung, nahezu ein volles Prozent der Bevölkerung erreichte sie 1892 in Westpreussen und Posen, den beiden Gebietstheilen, die auch in den vorhergehenden 5 Jahren die stärkste Auswanderung hatten. Ausserdem wanderten 1892 5—10 ‰ der Bevölkerung aus Pommern und Bremen, $2^1/_2$—5 ‰ aus Schleswig-Holstein, Hannover, dem linksrheinischen Bayern, Württemberg, Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg und Hamburg, 1 bis $2^1/_2$ ‰ aus Ostpreussen, Brandenburg mit Berlin, Westfalen, Hessen-Nassau, dem Rheinlande, dem rechtsrheinischen Bayern, Baden und Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Reuss ält. L. und jüng. L., den beiden Mecklenburg, Waldeck, Lippe und Lübeck aus. Unter $^1/_2$ ‰ der Bevölkerung blieb im verflossenen Jahre die Auswanderung bloss in Braunschweig.

Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre überschritt die Auswanderung von 1892 in West- und Ostpreussen, Brandenburg mit Berlin, Pommern, Posen, Schlesien, Provinz Sachsen, Hannover, Westfalen, dem Rheinlande und Gesammtpreussen, Baden, Königreich Sachsen, den thüringischen Staaten und zwar Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, den beiden Reuss, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und Lippe.

Auf das weibliche Geschlecht entfielen 44,4 pCt. der Auswanderer, deren Geschlecht ermittelt wurde, während 51,0 pCt. der deutschen Gesammtbevölkerung weiblichen Geschlechtes sind. Noch nicht 14 Jahre alt waren 28 462 (25,4 pCt. der Auswanderer gegen 33 pCt. der Gesammtbevölkerung) und über 50 Jahre alt waren 6324 Auswanderer (5,6 gegen 15,8 pCt. der Bevölkerung), somit entfielen auf die nicht oder nur in beschränktem Maasse produktiven Altersklassen fast ein Drittheil der Auswanderer. 14 bis 21 Jahre alt waren 22 438 (20,0 pCt. gegen 13 7 pCt. der Bevölkerung), 21—30 Jahre alt 32 223 (28,7 gegen 14,4 pCt. der Bevölkerung), im Alter von 30—50 Jahren standen 22596 (20,1 gegen 23,1 pCt. der Bevölkerung. Die Auswanderer zerfielen in 50 761 Einzelpersonen (und zwar 33 554 männliche und 17 207 weibliche) und 16 524 Familien mit 60 653 Personen.

Finanzfragen.

Die Kommunalabgaben der Standesherren in Preussen.

Als vor zwei Jahren ein Nachzügler zum preussischen Einkommensteuer-Gesetz die Entschädigungen der Standesherren für Uebernahme der Steuerpflicht festsetzte, da hatte man wohl ein Gefühl für das Unwürdige, das in dem Geben und noch mehr in dem Nehmen solcher Gelder liegt; allein man tröstete sich damit, dass nun endlich dem noch unwürdigeren Zustande der Steuerfreiheit reicher Leute ein Ende gemacht sei. Von der Steuerfreiheit einflussreicher Bevölkerungsklassen, welche Jahrhunderte lang bestanden hatte, schien nach langem Abbröckeln nun endlich auch der letzte Rest genommen; und im Interesse der Sauberkeit unseres Staatswesens hielt man es schon für richtig, eine ungerechtfertigte Gebühr für das Auskehren zu zahlen, als jenen letzten Akt noch zu verzögern.

Da erfuhr man plötzlich bei Vorlegung des Kommunalabgaben-Gesetzes, dass es doch noch immer standesherrliche Steuerprivilegien in Preussen geben solle. Der § 33 dieses Gesetzentwurfs schliesst mit den Worten:

> „Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht der vormals kurhessischen Standesherren zu den Gemeindelasten."

Ich glaube nicht, dass es selbst unter den Personen, die in preussischen Steuersachen Bescheid wissen, viele gegeben hat, die nicht erst durch diesen Paragraphen erfuhren, dass überhaupt Befreiungen kurhessischer Standesherren noch existiren. Es scheint, dass die Kommission des Abgeordnetenhauses über die nothwendigen Kenntnisse ebenfalls nicht verfügte. Denn sie setzte eine besondere Kommission ein „zur näheren Prüfung der Rechtsverhältnisse der betreffenden Standesherren an sich und im Vergleich mit den übrigen Standesherren." Das Ergebniss der Prüfung war, dass man andere Standesherren nicht schlechter stellen wollte, als die kurhessischen. Auf Vorschlag der Unterkommission wurde eine allgemeinere Fassung angenommen, wonach die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäss welchen „Standesherren und deren Familien" von Gemeindelasten befreit sind, unberührt bleiben.

Angesichts dieser Erweiterung der Steuerprivilegien-Konservirung fragt man sich, ob und wo es denn noch solche standesherrlichen Privilegien giebt, worin sie bestehen, worauf sie sich gründen.

Der Kommissionsbericht druckt hierüber die Erklärung eines Regierungskommissars ab. Nach derselben sind für Kurhessen die Verhältnisse der Standesherren in einem Edikt vom 29. Mai 1833 geregelt worden, nach welchem die Standesherren nicht Mitglieder der Gemeinde sind und auch

nicht verpflichtet werden können, es zu werden; zu Umlagen für Gemeindezwecke könnten sie nur wegen Grundeigenthums herangezogen werden. In den altländischen Provinzen seien die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820 maassgebend, welche den Standesherren freistellen, ob sie aus der Gemeinde ausscheiden wollen. Von den beiden hannöverschen standesherrlichen Häusern, Bentheim und Arenberg, habe das erstere kein Steuerprivileg mehr; für letzteres aber seien die Bestimmungen der hannöverschen Verfassung vom 5. September 1848 und der hannöverschen Gemeindegesetze durch das preussische Gesetz vom 27. Juni 1875 konservirt. Für Nassau endlich bestimme das Gemeindegesetz von 1854, dass die Standesherren nicht Gemeindebürger seien.

Zu den Ausführungen des Regierungskommissars bemerkt der Kommissionsbericht (S. 55): „Aus dieser Erklärung ist zum grossen Theil schon die Begründung der Vorschläge der Unterkommission zu entnehmen. Hinzuzufügen ist noch, dass man grundsätzlich in Bezug auf die vorhandenen Gemeinde-Einkommensteuer-Befreiungen der kurhessischen und sonstigen Standesherren nichts ändern wollte, wobei auch erwogen wurde, dass eine etwaige Ablösung dieses Privilegs in Bezug auf seine Durchführung besonderen Schwierigkeiten begegnen würde, weil das Privileg den Standesherren in jeder einzelnen Gemeinde des betreffenden Bezirks zusteht und bei Ablösung Seitens einer einzelnen Gemeinde gegenüber den sämmlichen anderen Gemeinden bestehen bleiben würde.“

Diese juristischen Ausführungen entsprechen dem gesetzlichen Rechtszustande nicht. Das Privilegium der Nichtzugehörigkeit zur Gemeinde ist mit einem Steuerprivilegium keineswegs identisch. Das Kommunalabgaben-Gesetz macht die Verpflichtung zum Steuerzahlen nicht von der Mitgliedschaft in der Gemeinde abhängig. Das sogenannte Bürgerrecht, wo es in Preussen überhaupt noch als besonderes Recht besteht, hat mit der Beitragspflicht zu Kommunalabgaben nichts zu thun. Wer seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, ist daselbst abgabenpflichtig, mag die Gemeinde zu andern Zwecken noch Unterscheidungen zwischen Bürgern und Nichtbürgern machen oder nicht. Diese Verpflichtung ist so zweifellos, dass auch der vorübergehende Aufenthalt abgabenpflichtig macht und dass das Gesetz sich sogar genöthigt sieht, hier wenigstens eine Minimalfrist von drei Monaten zu setzen. Wenn also jeder Ortsfremde, der sich mehr als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, daselbst abgabenpflichtig wird, so ist nicht einzusehen, wieso ein Standesherr, der in einem Orte wohnt, aus seiner Gemeindefremdheit ein Privileg der Steuerfreiheit deduziren soll. Diese Hineinmengung des Privilegs der Nichtzugehörigkeit zur Gemeinde dient nicht zur Aufklärung, sondern zur Verdunkelung des Sachverhalts. — In Betreff Kurhessens sind die bestehenden Gesetze nicht vollständig aufgeführt. Es ist nämlich in Kurhessen oder, wie es nach preussischem Staatsrecht heisst, im Regierungsbezirk Kassel, ausser den zitirten alten Gesetzen auch die preussische Verfassungsurkunde eingeführt, deren Artikel 4 mit klaren Worten besagt: „Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.“ Zwar hat das Gesetz vom 10. Juni 1854 mit Bezugnahme auf diesen Verfassungsartikel gleichwohl gestattet, durch königliche Verordnung die aufgehobenen standesherrlichen Rechte wieder einzuführen, aber nur für diejenigen Standesherren, welche 1815 oder 1850 dem preussischen Staate einverleibt wurden. Man hätte, nachdem der Geltungsbereich der preussischen Verfassungsurkunde über die neuen Provinzen ausgedehnt war, ein entsprechendes Gesetz für die Standesherren machen können, die im Jahre 1866 dem Staate einverleibt wurden. Wenn dies geschehen wäre, so könnte in Frage kommen, inwieweit das Steuerprivileg dieser Standesherren „wiederhergestellt“ sei. Da es aber nicht geschehen ist, so gilt für die Vorrechte der kurhessischen Standesherren der glatte Satz: „Standesvorrechte finden nicht statt.“ Wenn wirklich die kurhessischen Standesherren in den 27 Jahren seit ihrer Einverleibung keine Gemeindesteuern bezahlt haben, so folgt daraus nur, dass sie noch nachträglich zur Steuer heranzuziehen sind, soweit es die Verjährungsfristen irgend gestatten. Völlig zweifelsfrei wurde der Rechtszustand endlich durch das Eingangs erwähnte Gesetz vom 18. Juli 1892. Dasselbe bestimmt in seinem § 1 ausdrücklich:

„Die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, sowie der gleichgestellten Familien noch zustehende Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder auf Bevorzugung hinsichtlich desselben werden hierdurch aufgehoben.“

Hier ist von sämmtlichen ordentlichen Personalsteuern die Rede, es ist nicht mit einem Worte angedeutet, dass die kommunalen ausgenommen werden sollen. In den Motiven der Regierung heisst es: „§ 1 spricht im ersten Absatz die Aufhebung der mit Bezug auf die Personalbesteuerung noch bestehenden Vorrechte der standesherrlichen Familien aus und beseitigt dieses Privileg in seinem ganzen Umfange.“ Wenn ein Gesetz ein Privileg in seinem ganzen Umfange aufhebt, so ist es unzulässig, zu behaupten, dass ein Theil des Privilegs noch fortbestehe.

Aber von den juristischen Gründen ganz abgesehen, auch in sachlicher Beziehung verkennen die Ausführungen des Kommissionsberichts die Frage, um die es sich handelt. In alter Zeit bestanden die Gemeinden in der That blos für ihre Mitglieder. Es waren in der Hauptsache persönliche Vereine für gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Rechtsprechung, Armenpflege etc. In jeder grösseren Ortschaft gab es Einwohner, welche nicht Mitglieder der Gemeinde waren und eben auch an ihren Veranstaltungen nicht theilnahmen. Ganze Stände, wie z. B. der Adel, die Staatsbeamten u. a. m. wohnten in den Städten, ohne zum Bürgerthum zu gehören. Heutzutage ist die Gemeinde ein örtlicher Bezirk. Sie erfüllt ihre Aufgaben für diesen Bezirk und für Alle, die darin wohnen. Ihre Sicherheitspolizei, ihre Strassenpflasterung, ihr Beleuchtungswesen, ihre Wasserleitung, ihre Kanalisation, sind Einrichtungen, welche durch die Natur der Sache Alle mitgeniessen, die innerhalb des Gemeindebezirks wohnen. Daher hat heutzutage die Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Gemeinde ihre Bedeutung verloren. Wenn heutzutage einzelne Personen noch das Recht für sich in Anspruch nehmen wollen, in diesem Bezirk zu wohnen, ohne an den Lasten theilzunehmen, so heisst dies nichts Anderes, als was die Studenten mit „Nassauern“ bezeichnen. Sehr schön sagt die Denkschrift zur Steuerreform, dass in den Gemeinden die Steuervertheilung beruhen soll auf der Berücksichtigung „von Leistung und Gegenleistung, von Last und Vortheil.“ Wenn man fragt, ob man ein Privileg aufheben wolle oder nicht, so ist dies nicht die präzise Form der Fragestellung. Man sollte immer fragen: Ist es richtig, dass die Beiträge, denen sich der Eine entzieht, Anderen aufgebürdet werden? In dem vorligenden Falle heisst die Frage: Ist es richtig, dass für die Mitbenutzung der Gemeindeeinrichtungen durch die Standesherren die Beiträge von den Bürgern und Bauern bis herab zum Aermsten aufgebracht werden, — oder ist es richtig, dass sie ihre Beiträge selbst bezahlen?

Das ist der Kernpunkt der Frage, dass die Steuerfreiheit reicher Leute allen sozialpolitischen Rücksichten ins Gesicht schlägt. Darum halte man auch die Frage nicht für praktisch unbedeutend. Die moderne Sozialpolitik will die Reichen zugunsten der Armen belasten. Dieses Bestreben hat mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. So lange gar noch in den Gesetzen des Staates eine Anschauung Platz findet, welche die Armen zugunsten der Reichen belasten will, so lange wirkt dies Gegengewicht, und wenn es noch so klein ist, durch sein blosses Vorhandensein. So lange es noch einen, wenn auch noch so kleinen Stand giebt, der es sich zur Ehre anrechnen darf, steuerfrei zu sein, so lange wird in diesen Gesellschaftskreisen die umgekehrte Anschauung, dass es Ehrenpflicht des Reichthums ist, mehr und immer mehr zu leisten, in ihrem Fortschritt verlangsamt. Die kleinste Last wirkt beim Hebel, wenn sie recht weit vom Stützpunkt entfernt ist!

Darum kann auch die ganze Art, wie die Angelegenheit in der Kommission behandelt worden ist, nicht als dem Ernst der Sache entsprechend bezeichnet werden. Die

Bestimmung, dass ein Privileg der kurhessischen Standesherren konservirt werden solle, wird einer eigenen Unterkommission überwiesen. Dieselbe fördert das ganz überraschende Ergebniss zu Tage, dass sie sogar noch eine Erweiterung der Privilegienkonservirung über die ganze Monarchie beantragt. Kein Wort der Begründung von Seiten der Unterkommission ist beigefügt. Statt dessen erfolgt die Erklärung eines „Vertreters des Ministers des Innern", nach welcher der Kommissionsbericht fortfährt: „Aus dieser Erklärung ist zum grossen Theil schon die Begründung der Vorschläge der Unterkommission zu entnehmen." Weswegen begnügt man sich mit dem „grossen Theil" und giebt nicht das Ganze der Begründung? In der Regierungserklärung werden Oberverwaltungsgerichts-Erkenntnisse zitirt, ohne dass ihr Wortlaut genannt, ja auch nur das Datum angegeben wird. In den 22 Bänden gedruckter „Entscheidungen" ist nichts Bezügliches zu finden. Ob also der Regierungskommissar diese Erkenntnisse richtig verstanden hat, oder nicht, lässt sich nicht früher beurtheilen, als bis dieselben vorgelegt werden. Schon dass der Regierungsentwurf keine ordentliche Aufzählung der Privilegirten und ihrer Privilegien enthielt, sondern sich mit der lakonischen Anführung des kurhessischen Edikts von 1833 begnügte, wich sehr unvortheilhaft von der sonstigen ernsten Haltung der Motive ab. Wenn irgendwo, so ist es in Steuersachen unzulässig, bei einer Neuregelung die Konservirung von Privilegien zu beantragen, die nicht einmal aufgezählt werden. Dass aber bei der Durchberathung nicht etwa eine Einengung, sondern sogar noch eine Erweiterung der Konservirungsklausel, wiederum ohne ausreichende Spezialisirung, vorgeschlagen wird, übersteigt doch vollends alles Maass. Die ganze Regierungserklärung beweist nichts, denn die Hauptfrage, worauf die Steuerfreiheit kurhessischer Standesherren nach Einführung der preussischen Verfassung, sowie nach Erlass des Gesetzes von 1892 gestützt wird, ist in ihr nicht mit einem Worte erwähnt. Dieses Schweigen muss einen Grund haben. Bestehen etwa auch hier geheime Verordnungen, wie sie in Betreff der Staats-Einkommensteuer der Standesherren schliesslich zu Tage getreten sind?

Wie unerträglich die vorgeschlagene Privilegien-Konservirung sein muss, geht wohl am besten daraus hervor, dass selbst die privilegienfreundliche Kommission sich in einem Punkte zu einer Einschränkung genöthigt gesehen hat. Sie hat an anderer Stelle einen eigenen § 17a eingeschoben:

„Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schliessen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung."

„Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13\frac{1}{3}$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmassstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden."

Wie aus dem Bericht (S. 55) hervorgeht, sind mit diesen Steuerbefreiungen wiederum die der Standesherren gemeint. Nun ist es zwar sehr löblich, dass die Kommission wenigstens den Standesherren das Recht abschneiden will, zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes die Gemeindeeinrichtungen über das bisherige Maass unentgeltlich auszunutzen. Aber ganz abgesehen von der Stipulirung einer Ablösungssumme, (welche die Gemeinden zu zahlen nicht verpflichtet werden sollten, und welche die Standesherren anständiger Weise auch nicht annehmen sollten), ist gegen die Neuformulirung von Seiten der Kommission auch sonst manches einzuwenden. Die ursprüngliche Bestimmung des Regierungsentwurfs über die kurhessischen Standesherren befand sich in dem Unterabschnitt „Gemeinde-Einkommensteuer" und wurde stillschweigend nur auf die Gemeinde-Einkommensteuer bezogen. Indem die Kommission unter den „allgemeinen Bestimmungen" über direkte Gemeindesteuern jene andere Bestimmung über die Gewerbesteuer traf, sie direkt auf die Standesherren bezog und einen bezüglichen Hinweis auch in die Schlussbestimmung des § 33 aufnahm,[1]) brachte sie erst zu Tage, dass diese Schlussbestimmung sich nicht bloss auf die Gemeinde-Einkommensteuer, sondern auf alle Gemeindeabgaben beziehen solle. Er enthält also neben einer gewissen Einengung eine ganz schrankenlose Erweiterung des Privilegs. Denn wenn auch die dritte der drei grossen Hauptsteuern, die Grundsteuer, bereits durch den § 17 der Regierungsvorlage gedeckt ist (Ablösung mit dem 20fachen Jahreswerthe), so gehören nach dem System des ganzen Kommunalabgaben-Gesetzes zu den Abgaben (Gemeindelasten) auch die Gebühren und Beiträge, welche von dem Entwurf als besonders ausbildungsfähig in Aussicht genommen sind. Nach der Fassung der Kommission kann es vorkommen, dass ein Standesherr sich weigert, Gebühren und Beiträge für die Benutzung der Wasserleitung, der Gasanstalt etc. zu bezahlen, und dass man sich auf einen Prozess mit ihm über den Wortlaut seiner alten Privilegien einlassen muss. Und was ist Rechtens in Betreff der indirekten Steuern? Wenn eine Gemeinde indirekte Steuern auf Lebensmittel ausschreibt, soll man da auch noch erst in eine Untersuchung darüber eintreten, ob bei uns wirklich der Rechtszustand besteht, dass der arme Mann seine Lebensmittel versteuern muss, der reiche Standesherr nicht? Nach den bisherigen Proben sind wir misstrauisch geworden. Niemand von uns hat geahnt, dass solche Zustände, wie sie die Verhandlungen aufgedeckt haben, bei uns noch bestehen. Wir sind jetzt nicht sicher, dass nicht andere und noch schlimmere Befreiungen uns verborgen worden sind. Selbst wer sich nicht dazu entschliessen kann, die Kommunalsteuer-Privilegien der Standesherren durch eine klare Gesetzesbestimmung nochmals für aufgehoben zu erklären, müsste doch mindestens dafür eintreten, dass man die Privilegien, welche konservirt werden sollen, im Gesetz ausdrücklich nennt und alle nicht genannten für abgeschafft erklärt. Mag man zugunsten von Privilegien untergegangener Zeiten anführen, was man wolle: das schickt sich sicherlich nicht für die Gesetzgebung eines grossen Staates, vor den Trümmern ehemaliger Herrlichlichkeit so viel Respekt zu haben, dass er sie nicht einmal durch einen Sicherheitskordon von Paragraphen in strenge Beobachtung nehmen will.

Dass dies nicht geschehen ist, dafür ist die Minderheit in der Kommission verantwortlich zu machen. Unsere parlamentarischen Sitten sind noch nicht so tief gesunken, dass eine Minderheit (wenn sie auch nur aus 2 Stimmen gegen 26 besteht) nicht im Stande sein sollte, den Minister zum Reden zu bringen, wo er lieber schweigen möchte. Bei sachlich geschickter Vertretung des Verfassungs-Standpunktes hätte die Minderheit es durchsetzen müssen, dass die Beschlussfassung ausgesetzt wurde, bis wenigstens ein vollständiger Nachweis der behaupteten Privilegien vorgelegt werde. Das Gesetz hat noch zwei Lesungen im Plenum zu bestehen. Noch ist Zeit, das Versäumte nachzuholen.

Berlin. J. Jastrow.

Arbeiterzustände.

Tagelöhne und Länge des Arbeitstages im Zimmerergewerbe während der Sommermonate.

Der Verband deutscher Zimmerleute hat schon öfter über die obige Frage Erhebungen veranstaltet. Die Resultate lassen sich in folgenden Tabellen wiedergeben:

---

[1])

Regierungsentwurf:	Kommissionsbeschluss;
Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht der vormals kurhessischen Standesherren zu den Gemeindelasten.	Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäss welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 17, 17a des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

Tagelohn in den verschiedenen Orten:

Tagelohn	Jahr der Erhebungen 1885	1887	1888	1889	1890	1891
	Zahl der betheiligten Orte					
unter 2,— M.	10	5	10	7	—	
2—3 M.	88	34	76	67	57	45
3—4 „	33	28	43	44	81	93
4—5 „	2	8	9	19	25	25
5 M. und darüber	1	3	3	4	15	15
Betheiligung überhaupt	134	78	141	141	178	178

Die Zahlenreihen unter 1888 und 1889 umfassen immer dieselben Orte, die Veränderung der einzelnen Zahlen zeigt die entsprechenden Veränderungen des Tagelohns an.

Länge des Arbeitstages an den einzelnen Orten:

Länge des Arbeitstages in Stunden	Jahr der Erhebungen 1885	1888	1889	1891
	Zahl der betheiligten Orte			
unter 10	41	2	1	—
10—11	7	39	69	113
11—12	66	47	71	64
12 und darüber	20	—	6	3
Betheiligung überhaupt	134	88	147	180

Unter 144 Orten wurde von 1888—1889 der Arbeitstag an 8 Orten verkürzt und zwar an 2 Orten von 11 auf 10½, an 4 Orten von 11 auf 10, an 2 Orten von 10½ auf 10 Stunden. Von 1889—1890 wurde unter 171 Orten der Arbeitstag in 41 Orten verkürzt und zwar an einem Ort von 12 auf 10½, an 3 Orten von 12 auf 11, an 11 Orten von 11 auf 10½, an 19 Orten von 11 auf 10, an 6 Orten von 10½ auf 10 und an einem Orte von 10 auf 9½ Stunden. Von 1890 auf 1891 ist überhaupt keine Verkürzung des Arbeitstages bekannt geworden.

Der höchste Tages- resp. Wochenlohn wird dort gezahlt, wo die Arbeitszeit am kürzesten ist, wie die folgenden Einzelangaben, die sich auf 180 Orte beziehen, zeigen:[1])

19361	Zimmerer arbeiten bis	60	Stdn. erhalten	23,10 M.	Wochenlohn
10135	„ „ „	66	„ „	18,11 „	„
529	„ „ „	72	„ „	16,56 „	„
5	„ „ „	78	„ „	14,82 „	„

Von 55 Orten lassen sich die Einzelangaben von 1891 mit denen von 1885 vergleichen. Demnach betrug die Länge des Arbeitstages:

	1885	1891
10—11 Stunden	an 28 Orten	40 Orten
11 Stunden und darüber	„ 27 „	15 „

Der Tagelohn stieg an allen Orten und zwar im Durchschnitt von 2,88 M. auf 3,74 M. also 86 Pf. pro Tag. An 23 Orten beträgt die Steigerung mehr als der Durchschnitt und dabei zeigt sich, dass an diesen Orten auch 1885 die höchsten Löhne gezahlt wurden. Der Durchschnittslohn in diesen Orten betrug 1885 3,14 M., 1891 4,39 M., demnach ist die Verbesserung der Löhne in dieser Zeit eine bedeutende gewesen.

Die Ursache dieser Erscheinung dürfte hauptsächlich in den Betriebsformen zu suchen sein; die Bauspekulation, wie sie im letzten Jahrzehnt in den grossen Städten betrieben ist, erleichtert die Lohnbewegungen einigermaassen. In der Stärke der Organisation ist die Ursache nicht zu suchen, das beweisen folgende Zahlen: In 23 Orten arbeiteten durchschnittlich 14015 Zimmerer, 3960 davon waren durchschnittlich organisirt; in den übrigen 32 Orten arbeiten durchschnittlich 5021 und davon sind 1384 organisirt.

Die thatsächlichen Verhältnisse der Zimmerer an den verschiedenen Orten lassen sich aus Vorstehendem aber noch nicht erkennen. In den grösseren Orten ist die Arbeitsgelegenheit bedeutend unsicherer als in kleineren, in ersteren ist der Arbeitswechsel so stark, dass dort Zimmerer oft sogar in der besten Zeit acht verschiedene Arbeitgeber im Vierteljahr haben. Um aber einen solchen zu finden, muss regelmässig die Arbeit einige Tage unterbleiben; an kleinen Orten hingegen sind die Zimmerer nicht selten ihr Lebelang in demselben Zimmergeschäft. Die Arbeitslosigkeit im Winter ist auch an den einzelnen Orten sehr verschieden. An kleinen Orten besitzen die Zimmermeister noch vielfach ein grösseres Holzlager, das von den Zimmerleuten mit besorgt wird, auch werden einige Artikel für die nächste Bauperiode auf Vorrath gefertigt; an grossen Orten kommt das so gut wie garnicht vor. Endlich besitzen die Zimmerer an kleinen Orten vielfach ein Wohnhaus, ein Stück Land, zum Theil mästen sie sich ein Stück Vieh u. s. w. In welchem Maassstabe aber diese Einzelheiten noch vorherrschend sind, ist bisher nicht festgestellt worden. Indessen ist, soweit nach persönlicher Erfahrung zu urtheilen erlaubt ist, zu konstatiren, dass darum kein grosser Unterschied in der Lebenshaltung obwaltet. Ich habe mit meiner Familie, die fünf Köpfe zählt, in Quedlinburg gewohnt und hatte dort im Sommer 2,50 M., in Magdeburg 4,00 M. und jetzt wohne ich in Hamburg und hier beläuft sich der Tagelohn auf 6,00 M.; meine Lebensweise hat aber darum keine merkliche Veränderung zum Besseren genommen.

Hamburg. August Bringmann.

[1]) „Der Zimmerer" 1892. No. 40.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Ausstandsbewegung in Belgien. Der zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechtes unternommene Generalstrike in Belgien hat, ehe er zu vollständiger Entwickelung gelangte, dadurch seine Beendigung gefunden, dass die Kammer den Antrag Nyssens annahm, durch welchen das allgemeine Wahlrecht mit der Modification eingeführt wird, dass unter gewissen, auf Familienstand, Alter, Bildung oder Besitz begründeten, Vorbedingungen einem Wähler zwei oder drei Stimmen gegeben werden. Ueber den Umfang, den die Strike-Bewegung bereits angenommen hatte, fehlen zuverlässige Nachrichten. Immerhin dürften die folgenden, mit aller Reserve von uns wiedergegebenen Zahlen einen ungefähren Begriff von der Ausdehnung und dem Ernst, den der Generalstrike zu nehmen im Begriff war, geben. Diese Zahlen, die sich auf den Stand vom 16. April beziehen, entnehmen wir einem Bericht der Frankfurter Zeitung, welcher die Mittheilung aus den Kreisen der Arbeiterpartei zugegangen war.

Ortschaft	Zahl der Strikenden	Ortschaft	Zahl der Strikenden
Brüssel	7 000	Bassin des Borinage	25 000
Gent	25 000	Bassin des Centre	18 000
Grammont	4 000	Bassin von Charleroi (zur Stunde noch ungewiss, approximativ	27 000
Courtray, Ninove, Renain	5 000		
Antwerpen	700		
Löwen	2 000		
Tubize	500	Lüttich	2 000
Virginal	500	Verviers	22 000
		Summe	158 700

Programm der sozialdemokratischen Partei Basel für Grossraths- und Regierungsrathswahlen 1893. Das von den Basler Arbeitern für die bevorstehenden kantonalen Wahlen aufgestellte Programm ist ein rein praktisches Aktionsprogramm und als solches für die praktische Sozialpolitik von grosser Bedeutung. Es hat folgenden Wortlaut:

1. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Ausdehnung des Arbeiterschutzes. a) Arbeitslosen-Versicherung. b) Möglichste Vermehrung der öffentlichen Arbeiten; Ausführung der grössern Staatsarbeiten in Regie (Staatsbetrieb). c) Vorzugsweise Beschäftigung im Kanton Niedergelassener bei Staatsarbeiten. d) Gesetzlicher Schutz der Staatsarbeiter vor willkürlicher Behandlung (Einsetzung von den Arbeitern

selbst zu wählenden Kommissionen zur Prüfung von Beschwerden; Bestimmung der regelmässigen Arbeitszeit und des Lohnminimums durch Gesetz). e) Einsetzung eines kantonalen Fabrikinspektorats. 2. Staatliche Fürsorge für Arme und Alte. Unentgeltliche Krankenpflege. a) Gesetzliche Organisation der Armenpflege, im Sinne der Bekämpfung aller konfessionellen und parteipolitischen Nebenzwecke. b) Staatliche Altersversorgung für längere Zeit im Kanton Niedergelassene. c) Pensionskasse für Staatsarbeiter. d) Ausdehnung der Poliklinik auf weitere Klassen der Bevölkerung und bessere Organisation ihres ärztlichen Dienstes. e) Verstaatlichung des Apothekenwesens. 3. Verbesserung der sanitarischen, baulichen und Verkehrsverhältnisse der Stadt a) Errichtung von Wohnungen durch den Staat auf Staatsboden, zur billigen Vermiethung. b) Erlass eines Wohnungsgesetzes mit Ausschlussbestimmungen über ungesunde Wohnungen; ständige Wohnungsinspektion. c) Vermehrung der öffentlichen Badeanstalten. d) Rationelle Lösung der städtischen Eisenbahnfragen, im Sinne einer möglichst ungehinderten Stadtentwicklung und energischen Bekämpfung der Sonderinteressen von Bahnen und Privaten. e) Betrieb der Strassenbahnen durch den Staat. f) Einführung der elektrischen Kraftleitung durch den Staat, mittelst dauernder Erwerbung einer Wasserkraft, zum Zwecke der Beleuchtung und der Kraftabgabe an Private. 4. Reform des Hypothekarwesens. Zunächst vollständige Durchführung der Liegenschaftsenquête. 5. Gründung einer kantonalen Staatsbank, zur Bekämpfung des der persönlichen Freiheit der Bürger nachtheiligen Grosskapitals und als Mittel zur finanziellen Kräftigung des Staates für seine volkswirthschaftlichen Aufgaben. 6. Erlass einer strengen Börsengesetzgebung zur Bekämpfung des volksausbeutenden Spekulantenthums. 7. Hebung der Landwirthschaft, durch Staatsbeiträge zur Förderung der Viehzucht, des Rebenbaues und der landwirthschaftlichen Berufsbildung. 8. Förderung der Statistik, zur ständigen Erforschung der volkswirthschaftlichen und sozialen Zustände. Insbesondere Vornahme von Erhebungen über die Verhältnisse der ökonomisch gedrückten Volksklassen, als Grundlage für volkswirthschaftliche und soziale Verbesserungen. 9. Reform des Schulwesens und der Berufsbildung. a) Schaffung einer einheitlichen Volksschule für alle schulpflichtigen Kinder (bis zum 14. Altersjahr). b) Abstufung der auf die ungetheilte achtklassige Volksschule folgenden Mittelschulen in: Fortbildungsschule, Realschule, Gymnasium, Töchterschule. c) Strenge Neutralität der staatlichen Schulen in konfessionellen Angelegenheiten. d) Genauere Gesetzesbestimmungen über die Lehrerbesoldungen, im Sinne bessern Schutzes der Lehrer vor willkürlicher Normirung der Gehaltsansätze. e) Errichtung von Kleinkinderschulen (Kindergärten), deren Besuch unentgeltlich, durch den Staat. f) Staatliche Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. g) Bekämpfung der Uebelstände im Lehrlingswesen; Errichtung von Lehrwerkstätten. h) Einführung unentgeltlicher Haushaltungs- und Arbeitsunterrichtskurse für Töchter durch den Staat. 10. Reform des Gerichtswesens. a) Gesetzliche Ausführung des Verfassungsgrundsatzes der Volkswahl der Gerichtspräsidenten und Richter, sowie Reduktion ihrer Amtsdauer. Wahl der obern Gerichtsbeamten (Gerichtsschreiber u. dgl.) durch den Grossen Rath. b) Oeffentlichkeit der Gerichtsberathungen. c) Unentgeltlichkeit der Rechtspflege. 11. Demokratisirung der Staatsverwaltung. Erleichterung der Stimmabgabe. a) Wahl der wichtigeren Behörden und Beamten (statt durch die Regierung) durch das Volk oder den Grossen Rath. b) Vermehrung der Wahl- resp. Abstimmungslokale. 12. Reform des Steuerwesens, zum Zwecke der Vermehrung der Staatseinnahmen für Hebung der Volkswohlfahrt, ohne Mehrbelastung der unbemittelten Klassen. a) Erhöhung der Erbschaftssteuer und der Steuer für anonyme Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften u. s. w.). b) Gesetzliche Regelung der Beitragspflicht der Grundbesitzer an den durch städtische Opfer hervorgebrachten Mehrwerth von Grund und Boden. c) Amtliche Inventarisation in allen Todesfällen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Dockarbeiterausstand in Hull. Vor wenigen Tagen hatte es den Anschein, als stünden wir vor einer gütlichen Beilegung des Dockarbeiterausstandes in Hull. In einer am 17. April im Hause der Gemeinen stattgefundenen Berathung zwischen dem Präsidenten des Handelsamts, Mundella, und mehreren an dem Huller Ausstande interessirten Unterhausmitgliedern wurde ein Abkommen entworfen, von dem man meinte, dass es als Grundlage für die Schlichtung des Streites dienen würde. Danach sollte die Arbeitsbörse des Rhederverbandes durch ein unter Aufsicht des Handelsamts zu stellendes Arbeitsbureau ersetzt werden. Mit Rücksicht auf diesen Vorschlag wurde in der am Abend des 17. April in London abgehaltenen Versammlung der Abgeordneten der Arbeiterverbände beschlossen, den geplanten Massenausstand der Dockarbeiter in London und anderen Hafenstädten nicht eintreten zu lassen. Seitdem stellte aber die in York tagende Versammlung des Rhederei-Verbandes in ihrer Antwort auf die von dem Präsidenten des Handelsamtes, Mundella, angeregten Punkte zur Beilegung des Strikes in Hull folgende Forderungen auf: Die Gewerkvereinler willigen ein, mit Nicht-Unionisten zusammen zu arbeiten; die Werkführer und Kommis dürfen aus dem Dockarbeiter-Verein austreten und einen eigenen Verband bilden; die Arbeiterbörse bleibt offen, bei welcher Rheder die Arbeiter, gleichviel ob diese dem Gewerkverein angehören oder nicht, nach eigenem Gutdünken auswählen dürfen. Die Rheder halten also alle ihre früheren Forderungen aufrecht und das Schicksal des Strikes in Hull ist darum immer noch ungewiss, doch ist der Ausbruch eines Strikes in London und anderen Häfen unwahrscheinlich.

Handwerkerfragen.

Regelung der Sonntagsarbeit im Berliner Friseurgewerbe. Wie wenig bald seitens der betheiligten Kreise das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handwerk und Industrie erwartet wird, geht wohl aus dem Umstande hervor, dass die Berliner Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in ihrer eben stattgefundenen Quartalsversammlung folgenden Beschluss gefasst hat: „Die Innungsversammlung spricht den Wunsch und die Erwartung aus, dass ihre Mitglieder an Sonn- und Feiertagen ihre Geschäfte um 6 Uhr schliessen. Sie spricht zugleich ferner die Erwartung aus, dass diejenigen Fachgenossen, welche unserer Innung nicht angehören, sich diesem Beschlusse anschliessen. An das geehrte Publikum richtet sie die Bitte, ihre in das Fach schlagende Bedürfnisse bis zu dem angegebenen Zeitpunkt zu befriedigen, dagegen diejenigen Geschäfte, die solchen humanen Bestrebungen entgegentreten, hierin nicht zu unterstützen."

Neuregelung des Lehrlingswesens. Wie verlautet, ist man im Reichsamte des Innern und im preussischen Handelsministerium schon seit einigen Monaten mit einer Neuregelung des Lehrlingswesens beschäftigt. Es handelt sich insbesondere um die Fragen, wer berechtigt sein soll, Lehrlinge zu halten, auf welchen Zeitraum die Lehrzeit zu bemessen ist, ob die Befugniss zur Haltung von Lehrlingen entzogen werden kann, wie die Stellung der Meister zu den Lehrlingen zu gestalten ist und ob, um die sogenannte Lehrlingszüchterei zu verhindern, eine Verhältnissziffer zwischen Gesellen und Lehrlingen festgestellt werden soll. Nach § 100e der Gewerbeordnung kann den einer Innung nicht angehörigen Arbeitgebern unter anderem das Halten von Lehrlingen untersagt werden und nach § 100f können solche Arbeitgeber und deren Gesellen zu gewissen Kosten der Innungen herangezogen werden. Ueber die Ausführung dieser Vorschriften sind eingehende Ermittelungen angestellt worden, insbesondere darüber, in wie vielen Fällen Anträge auf Anwendung des § 100e und f der Gewerbeordnung gestellt, genehmigt und zurückgewiesen werden und wieviel Lehrlinge die neu errichteten und reorganisirten Innungen beschäftigt haben. Es dürfte in der Absicht

liegen, die bisher den Innungen zustehenden Befugnisse aus dem § 100 der Gewerbeordnung, soweit sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken, aufzuheben und das Halten von Lehrlingen davon abhängig zu machen, dass der Meister ein bestimmtes Alter erreicht und entweder eine gewisse Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe zurückgelegt, oder das letztere eine gewisse Zeit betrieben hat.

Arbeiterversicherung.

Die Krankenversicherung der deutschen Arbeiter im Jahre 1891. Die Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches publiziren soeben eine vorläufige Mittheilung über die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1891. Nach derselben waren im Deutschen Reiche in Thätigkeit 21 498 Krankenkassen mit 6 879 921 Mitgliedern, u. zw. 8145 Gemeindekrankenversicherungskassen mit 1 166 893 Mitgliedern (hiervon 4067 Kassen mit 344 990 Mitgliedern in Bayern), 4219 Ortskrankenkassen mit 2 900 004 Mitgliedern (hiervon 2928 Kassen mit 1 871 466 Mitgliedern in Preussen und 534 Kassen mit 421 554 Mitgliedern im Königreich Sachsen), 6244 Betriebskrankenkassen mit 1 730 303 Mitgliedern (hiervon 3478 Kassen mit 979 620 Mitgliedern in Preussen und 811 mit 200 856 Mitgliedern im Königreich Sachsen), 132 Baukrankenkassen mit 27 293 Mitgliedern, 467 Innungskrankenkassen mit 78 064 (hiervon 52 253 in Preussen und 11 788 im Königreich Sachsen) Mitgliedern, 1841 eingeschriebene Hilfskassen mit 838 481 Mitgliedern (hiervon in Hamburg 41 Kassen mit 205 849 Mitgliedern und endlich 450 landesrechtliche Kassen mit 138 883 Mitgliedern. Auf eine Kasse kamen durchschnittlich 329,2 Mitglieder, dagegen in Berlin 2465,3, im Staate Hamburg 1720,7, am wenigsten Mitglieder kamen auf eine Kasse in Mecklenburg-Schwerin (132.5) und im rechtsrheinischen Bayern (137,1).

Die Zahl der Krankenkassen stieg von 19 357 im Jahre 1886 auf 21 498 im Jahre 1891. Während dieses Zeitraums wuchsen die Gemeindekranken-Versicherungsanstalten von 7170 auf 8145, die Ortskrankenkassen von 3747 auf 4219, die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse von 5658 auf 6244, die Baukrankenkassen von 127 auf 132, die Innungskrankenkassen von 289 auf 467, es ging dagegen zurück die Zahl der eingeschriebenen Krankenkassen von 1876 auf 1841, die der landesrechtlichen Hilfskassen von 490 auf 450. Die Zahl der Mitglieder entwickelte sich während dieses sechsjährigen Zeitraums wie folgt: bei den Krankenkassen überhaupt von 4 208 205 auf 6 329 828, bei der Gemeindekrankenversicherung von 580 451 auf 1 041 193, bei den Ortskrankenkassen von 1 532 134 auf 2 563 132, bei den Betriebskrankenkassen von 1 268 840 auf 1 693 517, bei den Baukrankenkassen von 13 131 auf 10 664 (dagegen 1889: 27 657, 1890: 21 423), bei allen Innungskrankenkassen von 27 104 auf 61 875, bei eingeschriebenen Hilfskassen von 741 035 auf 819 403, bei den landesrechtlichen Kassen von 145 510 auf 14 036.

Die Zahl der Erkrankungsfälle stieg von 1 712 654 auf 2 397 826, die der Krankheitstage von 26 281 437 auf 4 079 862, die der Einnahmen von 72 966 393 auf 120 031 986 M., darunter die Beiträge der Arbeiter und Unternehmer und die Eintrittsgelder von 62 128 540 M. auf 96 757 627 M., und endlich die Ausgaben ausschliesslich der Kapitalsanlagen von 58 745 488 M. auf 98 825 659 M.

Von den im Jahre 1891 verausgabten Krankheitkosten im Betrage von 89 548 781 M. entfielen 17 859 712 M. auf ärztliches Honorar, 14 894 070 M. auf Arzenei und sonstige Heilmittel, 41 858 446 M. auf Krankengeld, 14 936 553 M. auf Anstaltsverpflegung und Sterbegeld.

Im Durchschnitt des Jahres 1891 entfielen auf 1 Mitglied 0.3 (1890: 0,4) Erkrankungsfälle, 6,0 (1890: 5,9) Krankheitstage und 13,02 (1890: 12,77) M. Krankheitskosten.

Zahl der Altersrentner in Schlesien im Verhältniss zur Bevölkerung. Die von der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt für Schlesien im Jahre 1891 bewilligten Altersrenten sind daraufhin geprüft worden, wie sich ihre Zahl zu der Seelenzahl der 65 Kreise der Provinz verhält. Hierbei haben sich Verhältnisszahlen ergeben, deren Extreme ausserdordentlich weit auseinander liegen. Während nämlich auf je 10000 Einwohner im Stadtkreise Beuthen O.-S. nur 5,83 Altersrentner entfallen, kommen im Kreise Namslau auf je 10000 Einwohner deren 95,06. Nächst dem Kreise Namslau hat der Kreis Liegnitz Land relativ die meisten Altersrentner nämlich 79,39 auf 10000 Einwohner. Am anderen Ende der Reihenfolge stehen: Beuthen Land mit 9,38, Breslau Stadt mit 8,98, Zabrze mit 7,73, endlich Kattowitz mit 7,28. Von den Regierungsbezirken der Provinz weist der industriearme Liegnitzer die verhältnissmässig grösste Zahl von Altersrentnern auf, nämlich 43,05 auf je 10000 Einwohner, und der industriereiche Oppelner die verhältnissmässig kleinste Zahl, nämlich 20,69; der Breslauer Bezirk seht mit 36,02 in der Mitte und nähert sich mit dieser Zahl der Gesammtdurchschnittziffer für die ganze Provinz, 32,04, am meisten. Im Liegnitzer Regierungsbezirke haben nur vier Kreise weniger als 30 Altersrentner auf je 10000 Einwohner; es sind dies die Kreise Liegnitz Stadt, Hoyerswerda, Landeshut und Görlitz Stadt, also die beiden Stadtkreise des Bezirks und zwei an den Grenzen des Bezirks liegende Kreise, von denen der eine, Landeshut, eine nicht unbedeutende Industrie besitzt. Im Oppelner Regierungsbezirke kommen mehr als 30 Altersrentner auf je 10000 Seelen nur in den Kreisen Kreuzburg, Neisse, Falkenberg und Grottkau, also in Kreisen vor, die nicht zu dem Industriegebiete Oberschlesiens gehören. Von den vier Stadtkreisen der Provinz, nämlich Liegnitz, Görlitz, Breslau und Beuthen, erreicht keiner die Verhältnisszahl 30.

Gewerbegerichte.

Zur Statistik des Gewerbegerichts in Hanau a. M. Im Etatsjahr 1892/93 wurden eingereicht, bezw. zu Protokoll genommen zusammen 64 Klagsachen, worunter 55 gegen Arbeitgeber, 9 gegen Arbeiter. Durch Sühnetermin wurden hiervon 53 Fälle erledigt, und zwar: durch Zurücknahme der Klage 17 Fälle, durch Anerkennung des Klageanspruchs 8 Fälle, durch Vergleich 27 Fälle und durch Versäumnissurtheil 1 Fall. Es fanden im Etatsjahr 1892/93 7 Sitzungen des Gewerbegerichts statt und kamen in denselben 11 Fälle zur Verhandlung. In 5 Fällen wurde eine Einigung erzielt, während 5 durch Urtheil und 1 Fall durch Zurücknahme der Klage im Verhandlungstermin zum Abschluss kamen. Von den Klagsachen entfallen bezüglich des Gewerbebetriebs auf: Auslaufer 1 Fall, Bäcker 4, Barbier 1, Bauunternehmer 3, Bijoutier 2, Bierbrauer 4, Brenner 1, Ciseleur 1, Dachdecker 2, Dreher 1, Fabrikarbeiter 4, Fahrbursch 1, Kanalbauarbeiter 1, Kellner 1, Kettenfabrik 2, Kunstgärtner 2, Küfer 6, Lithograph 1, Maler 3, Maurer 1, Mechaniker 1, Metzger 1, Poliseuse 1, Schlosser 3, Schneider 1, Schreiner 6, Schuhmacher 3, Spengler 2, Steinmetz 1, Weissbinder 1, Wickelmacher 1 und Zuschneider 1 Fall, zusammen 64 Fälle. Im Etatsjahr 1891/92 betrug die Anzahl der beim Gewerbegericht anhängig gemachten Klagen 104, also 40 mehr als im abgelaufenen Etatsjahr. Der auf dem letzten Geschäftsjahr lastende wirthschaftliche Druck hat sich hier also auch gewissermassen beim Gewerbegericht bemerkbar gemacht, da durch die obwaltenden Verhältnisse mancherlei Reibungspunkten der Boden entzogen war und Streitfälle möglichst zu vermeiden gesucht wurden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Die zweite Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen findet am 21. und 22. d. M. in Berlin im Architektenhause (Wilhelmstrasse Nr. 92/93) statt. Die Verhandlungen umfassen folgende Themata: „Hülfs- und Unterstützungskassen für Arbeiterfamilien“ und „Fürsorge für Kinder und Jugendliche“.

Schulwesen.

Zum Volksschulwesen in Preussen. Die aus Westpreussen kommenden Klagen über einen Ueberfluss an Volksschullehrern finden in folgenden Zahlen, die wir der Vossischen Zeitung vom 20. d. M. entnehmen, eine sehr charakteristische Beleuchtung. In der Provinz sassen bei der letzten statistischen Erhebung 67 295 Kinder in überfüllten Schulklassen bis zu 150 Kindern in einer Klasse. Sollten diese Klassen auf ein erträgliches Maass gebracht werden, so wären dazu nicht weniger als ca. 450 Lehrer erforderlich. Ausserdem hatte die Provinz für 4023 Schulklassen nur 3400 Lehrer, so dass 623 Klassen mitverwaltet werden mussten. Das ergiebt einen Mangel an Lehrkräften (über 1000 Lehrer fehlen!), der geradezu unerhört erscheint. Dass dem gegenüber auch nur ein einziger Schulamtskandidat unbeschäftigt bleiben kann, ist nur möglich durch das für die Schule verhängnissvolle Gesetz vom 26. Mai 1887. Die Regierung ist unter diesem Gesetze auch dann nicht in der Lage, neue Lehrerstellen zu errichten, wenn sie vörläufig die Kosten ganz übernimmt. Die Kreisausschüsse verweigern ihre Zustimmung, damit sie bei einer späteren Zurückziehung der Staatsbeiträge nicht etwa in die Lage kommen, neue Gemeindeleistungen gutheissen zu müssen. Wenn noch irgendwo Zweifel an der Verderblichkeit des Schulleistungsgesetzes bestehen sollten, so werden sie durch vorstehend gekennzeichnete Verhältnisse beseitigt sein. Im Landkreise Thorn werden 9720 Kinder von 100 Lehrern, in Schwetz 12 321 Kinder von 164 Lehrern, in Konitz 8681 Kinder von 103 Lehrern unterrichtet, so dass in drei Landkreisen ca. 200 Lehrer angestellt werden müssten, wenn man die am stärksten besetzten Klassen auf 70—80 Kinder bringen wollte. Hoffentlich wird die Unterrichtsverwaltung bei der bevorstehenden zweiten Berathung der Schulvorlage den Gegnern der Regierungsforderung mit ähnlichen Zahlen auch aus anderen Provinzen aufwarten, da Westpreussen keineswegs die ungünstigsten Verhältnisse aufweist, und so den Widerstand gegen die Vorlage aus den schulfeindlichen Parteien unmöglich zu machen.

Zulassung der Frauen zu pharmazeutischen Studien. Seit Anfang dieses Jahres sind die österreichischen Apothekerkreise lebhaft durch die Frage der Zulassung der Frauen zum pharmazeutischen Studium bewegt. Im österreichischen Abgeordnetenhause hatte Graf Kaunitz dem Ministerium eine dahingehende Anregung gegeben, veranlasst durch die Erfolge des Mädchengymnasiums in Prag, dessen oberste Klasse soeben von einer grösseren Anzahl solcher Schülerinnen verlassen wird, die den entschiedenen Wunsch nach einer pharmazeutischen Laufbahn hegen. Vorläufig hat sich das Ministerium noch nicht geäussert, doch haben sich die Fachvereine der Apotheker der Frage in vielfachen Diskussionen bemächtigt, deren Ergebniss, wie zu erwarten, ein ablehnendes ist. Doch können auch diese Resolutionen nicht umhin, die entschiedenen Qualifikationen des weiblichen Geschlechtes gerade für den Apothekerberuf und die mannichfachen Vortheile seiner Zulassung zu diesem anzuerkennen: vor allem würden die Frauen, bei ihren geringeren Ansprüchen, sich um Apothekerkonzessionen auch auf den verlorensten Posten bewerben, und so die vom Volke vermisste Errichtung von Apotheken auch in dünn bevölkerten Gegenden ermöglichen. Ueberhaupt habe Oesterreich einen grossen Mangel an absolvirten Pharmazeuten, so dass mit dem Zuströmen der Frauen thatsächlich vorhandene Lücken ausgefüllt würden. Dem gegenüber heben die Resolutionen aber weiter hervor, dass durch die Zulassung der Frauen das gesellschaftliche Ansehen des Apothekerstandes geschädigt werden würde; und namentlich bedrohe die auf der Tagesordnung stehende Verstaatlichung des Medizinalwesens dieses mit so grossen Umwälzungen, dass man es nicht noch mehr mit einem fundamental neuer Elemente belasten dürfe. — Diese Gründe klingen wie blosse Ausflüchte der Konkurrenzfurcht; man scheint indess anzunehmen, dass die Regierung sich dieselben zu eigen machen und so eine der unfraglichsten, über kurz oder lang doch unabweisbaren Forderungen der Frauenbewegung wieder eine Zeitlang hintanhalten würde.

Die Wiener Volksbibliotheken. In Wien bestanden im Jahre 1891 nach Mittheilungen E. Reyer's im Centralblatt für Bibliothekswesen (X. Jahrgang S. 187 ff.) 12 Volksbibliotheken, welche 42 000 Bände besassen und 250 000 Bände abgaben, so dass 5—10, in einem Falle sogar 12 Benutzungen auf den Band entfielen. Das Budget sämmtlicher Bibliotheken beträgt blos 16 000 M., so dass auf eine Benutzung 4—8 Pf., falls die Bibliothek das Lokal unentgeltlich erhält, dagegen 7—12 Pf. kommen, falls das Lokal gemiethet werden muss. Diese grossen Leistungen sind nur dadurch möglich, weil den Bibliotheken eine grosse Zahl unentgeltlicher und fast unentgeltlicher Hilfskräfte zur Verfügung stehen, und weil sie sich zahlreicher Leistungen Privater erfreut. Leider leistet die Wiener Kommune fast gar nichts für die Volksbibliotheken.

Criminalität.

Strafhausarbeit in Preussen. Nach den soeben erschienenen amtlichen Ausweisen für 1891/92 hatte die gewerbliche Beschäftigung der Gefangenen in den 50 Straf- und Gefangenenanstalten, welche dem preussischen Ministerium des Inneren unterstehen, folgenden Umfang. Die Zahl der im täglichen Durchschnitt detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang (Zuchthaus-, Gefängnissgefangenen und Gefangene in geschärfter Haft) betrug 24 480,63, wovon 6 42 pCt. wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Mangel an Arbeit, wegen Theilnahme am Schul- und Religionsunterricht, sowie wegen Disziplinarbestrafung unbeschäftigt blieben. Die Beschäftigung fand statt a) für den eigenen Bedarf der Anstalt mit 5235 84 Köpfen und 1 619 423 Arbeitstagen, b) für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe 437,17 Köpfe und 144 474 Arbeitstagen, für Dritte gegen Lohn mit 17 109,09 Köpfen und 5 196,099 Arbeitstagen. Die Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalten nahmen in Anspruch die Verwaltung und Haushaltung, sowie die eigene Landwirthschaft. Von den Gefangenen, welche für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf beschäftigt wurden, sind Industrie- und andere Arbeiten betrieben worden, welche vorzugsweise für andere Strafanstalten im Ressort des Ministeriums des Inneren, für weitere Zweige der Staatsverwaltung, sowie für Reichsbehörden verlangt wurden. Seit dem Etatsjahre 1881/82 werden sämmtliche Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen, welche für die Anstalten nöthig sind, in den Strafanstalten zu Wartenburg, Insterburg, Sonnenburg, Naugard, Halle, Celle, Rendsburg und Brandenburg durch Gefangene angefertigt. Die Bestrebungen der Verwaltung sind fortgesetzt darauf gerichtet, die für die Anstalten erforderlichen Arbeiten thunlichst durch Gefangene herstellen zu lassen. Für Dritte gegen Lohn waren täglich im Durchschnitt beschäftigt 17 109,09 Gefangene und zwar mit Industriearbeiten 16 698,94 und mit landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten 410,15 Personen. Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben durchschnittlich täglich 580,78 Arbeiten gemacht, die von Staats- oder Reichsbehörden direkt bestellt sind. Gegen das Vorjahr bedeutet dies eine erhebliche Zunahme. In der Zukunft ist eine weitere Steigerung zu erwarten, da nach den mit der Heeres- und mit der Staatseisenbahnverwaltung getroffenen Vereinbarungen von denselben den Straf- und Gefangenenanstalten fortan grössere Arbeitsaufträge werden ertheilt werden. Der Netto-Arbeitsverdienst aller Gefangenen mit Arbeitszwang betrug 2 827 286,75 M. Es entfällt somit ein Lohnreinertrag pro Kopf und Detentionstag von 31,9 Pf., pro Kopf und Arbeitstag 41,1 Pf. (gegen 30,9 und 40,3 Pf. von 1890/91).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Verlag von **Gustav Fock** in **Leipzig.**

Geschichte des Socialismus und Communismus im 19. Jahrhundert

von

Professor Dr. Otto Warschauer.

Bisher erschien:

Erste Abteilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus.
Zweite Abteilung: Fourier, seine Theorie und Schule.

Jede Abteilung bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze und ist einzeln für 2 Mark käuflich.

Handbuch der sozialen Gezetzgebung

des deutschen Reichs.

Für **jedermann** zum **praktischen Gebrauch** herausgegeben von

H. Bünnecke

(Verfasser von: „Der Reichs- und Staatsdienst").

Enthält **alles** für den **praktischen Gebrauch Nothwendige** aus den Gesetzen betr. die **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-** und **Altersversicherung** sowie **Schutzgesetzgebung** der Arbeiter und ist daher unentbehrlich für **Gewerbetreibende, Landwirthe, Fabriken** und **Industrielle Anlagen aller Art.**

Preis geh. 3 M., geb. 4 M.

Ausführliche Prospekte mit genauer Inhaltsangabe **gratis** und **franko.**

Sehr günstig beurtheilt in: Bär. — Berl. Gerichtsztg. — Leipziger Tagebl. — Deutsche Tabakztg. — Deutsche Fabrikantenztg. — Allg. Anzeiger f. Berg-, Hütten- u. Maschinen-industrie. — Die Werkstatt. — Deutsche Handwerkerztg. — Uhlands Verkehrsztg. — Pädagog. Litteraturblatt. — Arbeiter-Versorgung u. a. m.

Beziehbar durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Carl Heymanns Verlag in **Berlin** W., Mauerstraße 44.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

auf Grund der

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Zum Gebrauche für Behörden, Kaufleute, Gastwirthe, Handwerker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer

dargestellt von

Dr. **von Rüdiger,** Regierungs- und Gewerberath.

Zweite unveränderte Auflage.

8⁰. VIII und 42 Seiten.

Preis kartonnirt M. 1.—, postfrei M. 1.10.

Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung des

Gesetzes vom 11. März 1850.

Dargestellt und erläutert

von

Dr. jur. **Delius,** Amtsrichter in Hamm i./W.

8⁰. VI und 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1.—, postfrei M. 1.10.

Lassalles Leiden

Dargestellt

auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung

mit

dem Porträt Helene von Racowitzas

von

Franz von Lenbach

und

zwei Briefen in Faksimile.

8⁰, XII und 188 Seiten.

Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch

Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)

Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Julius Sittenfeld, Berlin W.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren 1861—76.

I. Theil 4 Mk. II. Theil 6 Mk. III. Theil 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren 1877—81.

I. bis III. Theil je 5 Mk. gebunden in Leinwand.

Bericht

über die

Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren 1882—88.

I./II. Theil je 5 Mk., III. Theil 4 Mk. gebunden in Leinwand.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.

8⁰. VI und 370 Seiten.

Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung

der

Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.

Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 1. Mai 1893. Nummer 31.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig

INHALT.

Der Kampf gegen die Prostitution in der lex Heinze.

Mag auch die Frage, ob unsere Zeit den Beruf für Gesetzgebung habe, unentschieden bleiben, so kann über den Beruf unserer Zeit für die Gelegenheitsgesetzgebung kein Zweifel walten. Die Kunst, den Symptomen nachzuspüren und an den Quellen, woraus diese Symptome entspringen, vorbeizugehen, hat sich meisterlich entwickelt.

Ein Muster für legislative Thätigkeit dieser Art ist der Gesetzentwurf, der unter dem Passwort: lex Heinze geht. Schon das Präambulum der Begründung[1]) erscheint typisch:

„Der kürzlich vor einem Berliner Schwurgericht verhandelte Mordprozess gegen die Heinze'schen Eheleute hat verbreitete Missstände hervortreten lassen, welchen trotz allen Anstrengungen der betheiligten Behörden auf Grund der bisherigen Gesetze nicht hinlänglich gesteuert werden kann, und welche daher eine Abänderung und Ergänzung der letzteren erforderlich erscheinen lassen."

Die „verbreiteten Missstände" „treten hervor" im Mordprozess Heinze. Die bestehenden Gesetze reichen nicht aus. Man gebe den „betheiligten Behörden grössere Vollmachten! Der Entwurf soll „in erster Linie eine Einschränkung und erfolgreichere Beaufsichtigung der Prostitution, sowie ein wirksames Einschreiten gegen Kuppler und Zuhälter ermöglichen." Um diesen Erfolg zu sichern, werden strengere Strafen, ein verschärfter Strafvollzug, eine weitere Einschränkung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und eine sittenpolizeiliche Kontrole für Kunst und Litteratur verlangt. Die occasio legis, ein blindes Ohngefähr, bietet den willkommenen Anlass, im bunten Durcheinander verschiedenartige Forderungen zu häufen, wie sie grade im Geist der herrschenden Richtung begründet sind.

Als der Geist unserer Gesetze aber enthüllt sich das polizeiliche Reglement. Mit Verwaltungsmassregeln werden „verbreitete Missstände" bekämpft, und das soziale Bedürfniss erscheint befriedigt, wenn das soziale Uebel polizeilich verboten wird. Diese Politik geht von der Voraussetzung aus, dass gesellschaftliche Massenerscheinungen sich durch Polizeigesetze bestimmen lassen. Deshalb werden die wirthschaftlichen Bedingungen, unter denen die Phänomene zu Tage treten, sorgsam ignorirt.

Nachdem einmal heutzutage *die* Gelegenheit Gesetzgeber macht, so hätte der Kernpunkt des Falles Heinze ihnen nicht entschlüpfen dürfen. Der Entwurf würde sozialpolitisch weit eher diskutabel sein, krystallisirte er sich um die so schlichte wie bedeutsame Aussage jener alten Lohndirne, der Frau Heinze, die vor Gericht erklärte:

„Ich musste zur Dirne werden, weil ich mit der angestrengtesten Arbeit nur vier bis fünf Mark wöchentlich verdienen konnte."

Anstatt des reichen Maasses sittlicher Empörung über die Verworfenheit des Lumpenproletariats, wie sie in dem Entwurfe zum Ausdruck kommt, ein Weniges mehr ökonomischer Einsicht, und der Feldzugsplan gegen die Prostitution hätte ein anderes Gesicht bekommen. Aber das Wesentliche bleibt unbeachtet, fruchtbringende Keime werden zerstört. So war es 1892, so schon 1887. Warum hat die Erhebung über die Lage der in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche beschäftigten Arbeiterinnen keinen Anstoss zum gesetzgeberischen Eingriffe gegeben? Trat damals nicht mit erschreckender Deutlichkeit zu Tage, dass die Prostitution das komplementäre Gewerbe war, wozu die Noth jene Arbeiterinnen zwingt? Verhehlen wir uns nicht, dass nicht die Sozialpolitik, sondern die Kriminalpolizei, nicht das chronische Elend der Masse, sondern die „Sitte" die lex Heinze hervorgerufen haben.

Indess schränkte man auch seine Ansprüche ein, begnügte man sich mit einem Noth- und Polizeigesetz, so erlöste uns dies Zugeständniss nicht von der Verworrenheit der Bestimmungen, an welchen der Entwurf leidet, so blieben die Motive trotzalledem noch so dürftig, dass ein Gesetz auf sie begründet ein beklagenswerther Missgriff wäre. In der That, wäre die Prostitution eine quantité négligeable, sie hätte nicht oberflächlicher abgefertigt werden können, als dies in der amtlichen Begründung geschieht. Wer aber

[1]) Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888, betr. die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, S. 5.

etwa darin sorgsam durchgearbeitetes, gutgesichtetes, umfassendes Material sucht, wird gründlich enttäuscht. An Binsenwahrheiten und unbewiesenen Behauptungen fehlt es nicht, eine zahlenmässig belegte, durch sachliche Ermittelungen gestützte Darlegung der Verhältnisse fehlt. Denn man wird doch nicht ernstlich annehmen, dass die kümmerlichen Mittheilungen, die der VIII. Reichstagskommission übergeben worden sind, zur Erkenntniss der Materie irgend etwas Erhebliches beitrügen? Die deutsche Kriminalstatistik, deren Erhebungsmethode unhaltbar und in jedem Betracht anfechtbar ist, liefert in den Anlagen (Kommissionsbericht S. 37 ff.) eine Uebersicht über die Rückfälligen, deren Lückenhaftigkeit zugegeben wird, und eine Zusammenstellung polizeilicher Gutachten über den Stand der Rohheitsvergehen. Sind Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden in der Lage und berufen, ein unbefangenes und sachkundiges Urtheil über diese Dinge abzugeben? Die Untauglichkeit der Polizei zum sozialpolitischen Hilfsdienst ergiebt sich aus jedem neuen Bericht der deutschen Gewerberäthe, und der öffentliche Ankläger ersetzt nicht den sozialen Statistiker.

Hat die Regierung darauf verzichtet, eine methodologisch brauchbaren Entwurf vorzulegen, hat sie es unterlassen, ehe sie an die Ausarbeitung des Gesetzes ging, sich die für seine Motivirung nöthigen Materialien zu verschaffen, so hat sie eben auch diesmal einen schon vor Jahren geäusserten Wunsch des Reichstages nicht erfüllt. Als die Brückner'sche Petition betreffend die Wiedereinführung der Bordelle vom Reichstage abgelehnt wurde, ersuchte man den Reichskanzler, statistisches Material zur Prostitutionsfrage zu sammeln. Jahre sind in's Land gegangen, die Eisen-, Tabak-, Baumwoll-Enquêten wurden veranstaltet, von einer Prostitutions-Enquête blieb es still. War aber jemals eine solche Erhebung nothwendig, so jetzt, da die Regierung das Strafgesetz revidiren will. Nichts von alledem, die lex Heinze beweist, wie anspruchslos das offizielle Deutschland ist, sobald es sich mit der sozialen Statistik zu beschäftigen hat.

Hätte sich die Regierung begnügt mit dem Verzicht auf eine neue Arbeit, so durfte sie ihre sozialpolitische Askese doch nicht so weit treiben, das bereits vorhandene wichtige Thatsachenmaterial in der Begründung unbenützt zu lassen. Verlohnte es sich nicht, die vortrefflichen Studien eines Huppé und Schwabe zu benützen, da doch diese Forscher gerade das Sondergebiet, worauf der Fall Heinze sich abgespielt hat, das weltstädtische Berlin, behandelt haben? Die Berliner Polizei führt genaue Register über die kontrollirte Prostitution, über Zuhälter und Kuppler. Warum gibt die Begründung keine aus dieser Quelle geschöpfte Statistik z. B. über Zahl, Zivilstand, Beruf, Alter der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Dirnen? Welchen Eindruck gewinnt der Fachmann, wenn er sieht, mit was für unzulänglichen Nothbehelfen die Reichstagskommission sich abmüht? In der „Statistik der Rückfälligen“ (Anlage 5 des Kommissionsberichts S. 43) sind die Ziffern für England, Frankreich, Italien, Belgien der neuesten Auflage von Oettingen's Moralstatistik entnommen. Diese neueste Auflage stammt aus dem Jahre 1882. Von den vielbeschäftigten Parlamentariern kann nicht verlangt werden, dass sie auch noch durch Quellenstudien die Zahlen bis auf die neueste Zeit ergänzen. Aber haben wir nicht in unseren statistischen Aemtern Arbeitskräfte zur Genüge, denen es ein Leichtes gewesen wäre, aus den offiziellen Veröffentlichungen Englands u. s. w. das Nöthige nachzutragen? Der Zug einer vornehmen Nonchalance in Allem, was das Thatsächliche betrifft, geht durch die ganze Vorlage.

Grundsätzlich berührt sich der Entwurf mit den Ansichten des alten Johann Peter Süssmilch, der vor hundertundzweiunddreissig Jahren es aussprach: „Daher also die Hurerey und der Konkubinat ganz und gar nicht . . . . in einem wohl eingerichteten Staat geduldet werden sollten“, grundsätzlich wurzelt der Entwurf von 1892 in demselben Boden wie die Auffassung Süssmilch's, da 1892 so gut wie 1761 die Prohibitivpolitik, das Gebot und das Verbot, als Heilmittel gelten. Nur dass die geistigen Nachfahren des wackeren und wohlverdienten Oberkonsistorialraths sich zu dem Geständniss bequemen müssen (Entwurf, S. 7):

> „Da die Erfahrung gezeigt hat, dass eine völlige Ausrottung der Prostitution im Wege der strafrechtlichen und polizeilichen Repression unausführbar ist, so ist die Gesetzgebung genöthigt, mit den in dieser Hinsicht vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen zu rechnen.“

Als das Ergebniss dieses Rechenexempels stellt sich die lex Heinze dar, deren wesentlicher Inhalt eine Reihe von roh-mechanischen Zwangsmaassregeln ist. So rächt sich der Verzicht auf eine sozialpolitische Aktion: die öffentliche Gewalt paktirt mit derselben Prostitution, deren Folgeerscheinungen sie durch Richterspruch und Polizeigewalt zu begegnen hofft. Der Entwurf der Regierung findet sich ab mit dem Kupplerwesen, indem er die Kuppelei mit schärferen Strafen bedroht, eine bestimmte Gruppe der Kuppler aber von Staatswegen privilegirt. Um die Prostitution zu überwachen, will er sie kaserniren; er konzessionirt zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach die Bordellwirthschaft. Gegen die Zuhälter, die gewohnheitsmässig aus der Prostitution ihren Erwerb ziehen, wendet sich die Vorlage mit aller Schärfe, aber sie statuirt den rechtlichen Anspruch hilfsbedürftiger Angehöriger auf eine Alimentation seitens der Prostituirten. Der Entwurf will, wie die Begründung ausdrücklich besagt (a. a. O. S. 9), „das Zuhälterthum als solches verbieten“ und giebt selbst zu (a. a. O. S. 7), dass „die heimliche Prostitution sich der Möglichkeit einer örtlichen Beschränkung entzieht.“ Aber wenn die Vorlage mit der kasernirten Prostitution eine staatlich zugelassene „Louis“-Zunft, die Bordellhalter und Bordellagenten, in's Leben ruft, bleibt den Bönhasen des Zuhälterthums die Winkelprostitution, die in ewiger Bewegung, unfassbar, in ruhelosem Flusse ist. Man könnte mit eben demselben Erfolge das „Gaunerthum als solches“, das „Einbrecherthum als solches“, kurz alle verhängnissvollen Geschöpfe gesellschaftlicher Uebelstände „verbieten“. Ja, das staatliche Verbot könnte diese Uebelstände selber treffen. Nur wird der Erfolg kein anderer sein, als wenn man das Meer mit Ruthen peitschte. Eine positive Wirthschaftspolitik müsste die Uebelstände beseitigen oder doch auf ein möglichst geringes Maass zurückführen und nicht den Büttel, sondern die Reform als Werkzeug ihrer Thätigkeit benutzen. Es entspricht dem Gesammtcharakter der Vorlage, wenn sie durch die modernen Strafrechtstheorien einen Strich zieht und im Geiste der Karolina den Lattenarrest und die Wasser- und Brod-Kost damit rechtfertigt (a. a. O. S. 13), dass „dasjenige, was er nach eingetretenem Vollzuge vor seinem körperlichen Zustand empfindet, für den Verbrecher „die Strafe“ ist.“ Wobei den Verfassern der Begründung sich übrigens das sozialpolitisch nicht werthlose Zugeständniss von den Lippen ringt (a. a. O. S. 14): „Namentlich gilt dies (die angebliche Unwirksamkeit kurzer Haft), wenn diese Freiheitsentziehung, wie es jetzt thatsächlich meist der Fall, mit Unterkommen, Nahrung und Pflege von einer so genügenden Beschaffenheit verbunden ist, wie sie die ärmsten Klassen des Volkes in der Freiheit sich nicht immer verschaffen können.“

Man erwarte nicht, dass der Kommissionsbericht von grösseren Gesichtspunkten ausgehe als die Regierungsvorlage. Das Ergebniss der Kommissionsverhandlungen ist eine Reihe von Aenderungen, unter denen nur wenige ins Gewicht fallen.

Eine bedeutsame Differenz zwischen Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüssen ergiebt sich in der Frage: Lokalisation der Prostituirten. Die Vorlage schlug vor, die Vermiethungen von Wohnungen an polizeilich beaufsichtigte Lohndirnen straflos zu lassen, wenn sie unter

Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgen. Die Praxis des Reichsgerichts nämlich hat den Kuppelparagraphen auf das Vermiethen von Wohnungen an Prostituirte ausgedehnt. In der Kommission erklärte dagegen ein Regierungsvertreter ausdrücklich (Kommissionsbericht S. 4), dass die vorgeschlagene Bestimmung „den Zweck hat, den Vermiether, welcher die polizeilichen Bestimmungen beachtet, auch dann straflos zu lassen, wenn er sich des unzüchtigen Treibens in der vermietheten Wohnung bewusst ist und dasselbe durch Fortsetzung des Miethsverhältnisses duldet."

Die Kommission hat den Regierungsvorschlag abgelehnt und an dessen Stelle die Bestimmung vorgeschlagen:

> Das Vermiethen von Wohnungen an Weibspersonen, welche gewerbsmässig Unzucht treiben, ist nicht als Vorschubleistung anzusehen, sofern nicht das Vermiethen mit Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mietherin verbunden ist."

Der Antragsteller hob hervor (Kommissionsbericht S. 6), „es sei ein Postulat der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, dass die Venus vulgivaga von den Strassen möglichst verscheucht werde; das bezwecke sein Antrag." Der Kommissionsbeschluss erklärt demnach das Vermiethen an Prostituirte schlechthin für straflos, ohne die sittenpolizeiliche Kontrolle zu bedingen. „Die einfache, reelle Vermiethung, welche mit keinerlei Ausbeutung der miethenden Prostituirten verbunden ist, solle vor Strafe geschützt werden" (a. a. O. S. 7), führte der Antragsteller aus. Was beabsichtigt also nach seiner eigenen Erklärung der Gesetzgeber? Er will das honnette Publikum vor der Strassenprostitution schützen, und er will den honnetten Hausbesitzer schützen vor einem Kuppeleiprozess. Daher formulirt er die Freizügigkeit der Lohndirnen umfassender als die Regierung und emanzipirt die Vermiether, nicht die Lohndirnen von der Peinlichkeit der polizeilichen Sittenkontrolle.

Demnach eximirt der Kommissionsbeschluss die Vermiether von dem Kuppelparagraphen, sofern sie eben nur Vermiether sind, lässt aber sonst alles beim Alten. Bestehen bleibt die Scheidung zwischen eingeschriebenen und Winkeldirnen, die Prostitution selbst bleibt unangetastet, weil sie eben nicht angetastet werden kann. Zur Wurzel des Uebels herabsteigen, bedeutet die Erörterung vom polizeigesetzlichen auf das sozialpolitische Gebiet hinüberspielen. Und dort müssten die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Prostitution zur gesellschaftlichen Massenerscheinung geworden ist, willig oder widerwillig blossgelegt werden. Geschähe dies, so müsste der heutige Staat als Ankläger wider sich selbst auftreten. Aber, um das in letzter Zeit wieder viel gebrauchte Kunstwort einmal anzuwenden, die „Staatsraison" erheischt den Fortbestand der Prostitution. Je schneller die wirthschaftliche Entwickelung die Weiberarbeit zum nothwendigen Bestandtheil aller gewerblichen Thätigkeit macht, je schärfer der Wettbewerb zwischen Mann und Frau im Kampfe um's Dasein sich zuspitzt, um so günstiger werden die Daseinsbedingungen der Prostitution. Auf der einen Seite die Besitzenden, deren Genussbedürfnisse immer mehr in's Weite schweifen, deren Lebensgestaltung (höheres Heirathsalter) den ausserehelichen Geschlechtsverkehr in wachsendem Masse beansprucht, als die Konsumenten, auf der anderen Seite die Proletarier als Producenten der Prostitution. Neben der sesshaften Prostitution, die sich vor allem rekrutirt aus den Schichten des Lumpenproletariats, die flottante Prostitution, welche sich rekrutirt aus den verschiedenen Gruppen der Arbeiterinnen, mögen sie dem Grossgewerbe, dem Handel, der Heimarbeit oder dem Gesinde angehören. Dazu kommt der Niederschlag der bürgerlichen Klassen, Deklassirte aller Art (vgl. meinen Aufsatz: Randglossen zur Prostitution, in dieser Zeitschrift, Bd. I, S. 28 fg.).

Die Apologeten der Kontrolle und der Bordelle übersehen, dass nur ein sehr kleiner Bruchtheil der Lohndirnen kontrollirt und kasernirt werden kann, dass die Winkelprostitution auch neben diesen Einrichtungen fortbesteht und sich ausbreitet. Sie übersehen, dass sich der Kontrolle noch zahlreiche eingeschriebene Dirnen entziehen, und dass weder die Aufsicht[1]) noch die öffentlichen Häuser gegen die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten eine Schutzwehr bilden. Man kann sagen: Jeder Groschen, um den der Brodpreis steigt, erhöht, jeder Groschen, um den der Lohn steigt, senkt die Prostitutionsziffer; Arbeitsgelegenheit und Prostitutionsziffer stehen im umgekehrten Verhältniss zu einander. Diese ewige Wechselbeziehung zwischen der Prostitution und den Sozialzuständen tritt scharf zu Tage auch in der Bewegung der Syphilisziffer, was besonders die Prostitutionsdogmatiker beachten mögen, denen der Schutz vor Ansteckung als das wichtigste Moment erscheint.

An der Nothwendigkeit der Prostitution als einer Massenerscheinung ist nicht zu zweifeln, so lange die kapitalistische Wirthschaftsweise besteht, uneingeschränkt durch tiefgehende soziale Reformen. Eben deshalb wird auch der neue Zuhälterparagraph, wie ihn Entwurf und Kommissionsbeschluss ziemlich gleichlautend[2]) bieten, ein Schlag ins Wasser sein. Der Zuhälter verwandelt sich proteusartig, wenn die Gesetze sich ändern. Um Kleines mit Grossem zu vergleichen, die Kartelle werden trotz aller Anti-Trustgesetze fortbestehen, weil sie ein naturnothwendiges Erzeugniss der modernen Entwickelung sind. So auch das Zuhälterthum. Er taucht etwa auf als „reeller Vermiether", er wird, wenn die Prostitution kasernirt ist, Bordellhalter oder Bordellbediensteter, er passt sich schmiegsam den Verhältnissen an und trotzt auch den härteren Strafen, die ihm drohen, weil er ein out-law ist. So wenig Schaffott und Zuchthaus Mord und Einbruch, schwere Gewaltthat und feinen Betrug verhindern, so lange nur der soziale Nährboden für den Verbrechensbazillus vorhanden ist, so wenig kann man trotz der apodiktischen Gewissheit des Entwurfs „das Zuhälterthum verbieten". Härtere Strafmittel werden die Vorsicht, die Schlauheit, die Brutalität der Zuhälter erhöhen; die Verkommenen, aus denen sich diese verächtliche Gilde der Lumpenproletarier bildet, werden durch die künstliche Auslese immer rücksichtsloser, immer gewaltthätiger, immer durchtriebener werden. Wie sagt doch die Begründung der Vorlage (S. 7)? „Die vereinzelt wohnenden, mancherlei Angriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzten Dirnen werden durch ein natürliches Schutzbedürfniss darauf hingewiesen, sich eine Stütze zu suchen, welche sie in dem Zuhälter finden." Unsere Gesetzgeber erkennen das „natürliche Schutzbedürfniss" der Dirne an. Würden sie das natürliche Schutzbedürfniss des arbeitenden Weibes anerkennen, so regulirte ihre legislative Kunst nicht die Prostitution, sondern den Arbeiterschutz.

Jedennoch die lex Heinze setzt sich auch in schroffen Widerspruch zu dem Rechtsbewusstsein der Massen durch den neuen von der Kommission nicht veränderten § 181 der Vorlage. Und zwar kommt hier in Betracht Absatz 2, wo-

---

[1]) Das statistische Material, das gemeiniglich zu Gunsten der Aufsicht vorgebracht wird, hält methodologisch nicht Stich. Wenn z. B. der Kommissionsbericht (S. 5/6) auf Frankfurter Erfahrungen verweist, wonach auf die Kontroldirnen 1891 nur 17, 1892 nur 12 % der geschlechtlichen Erkrankungen trafen, während auf die Prostitution ohne Kontrolwohnung 83 oder 88 % entfallen seien, so sind hier zwei gar nicht vergleichbare Grössen zusammengestellt. Der Frankfurter Polizei ist zwar die Zahl der aktiven Kontroldirnen bekannt, nicht aber die Ziffer der Winkeldirnen, die in die polizeilichen Register nicht eingetragen sind. So lange aber diese letztere Zahl nicht wenigstens annähernd ermittelt wird, darf man Prozentberechnungen dieser Art nicht verwerthen.

[2]) Gestrichen ist nur der „anstössige" Passus der ursprünglichen Vorlage, wonach die männliche Person, die einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation hat, nicht unter den betreffenden Paragraphen fällt.

nach „die Kuppelei, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird“, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist, wenn

„. . . der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniss . . . von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen . . . steht.“

Wenn auch die Moralisten noch so strenge darüber urtheilen, der aussereheliche Geschlechtsverkehr ist einmal thatsächlich eine unausrottbare Volkssitte. Jedoch die lex Heinze reglementirt ja gerade den ausserehelichen Verkehr, indem sie bestimmte Vorschriften erlässt über Prostituirte, Kuppler und Zuhälter. Sie will auch gar nicht diesen Verkehr treffen.

Nicht der Verkehr zwischen der Lohndirne und ihrem Klienten, der Geschlechtsverkehr zwischen dem Liebhaber und der Geliebten, zwischen dem Bräutigam und der Verlobten soll getroffen, die „wilde Ehe“ soll bedroht werden. Auf dem Lande ist der Verkehr vor der Ehe in ganz Deutschland Volksbrauch. Von dem oberbayerischen Bauernbuben, der zu seiner Liebsten „fensterln“ geht, bis zu dem masurischen Landarbeiter, der bei seinem Mädchen schläft, überall diese Einrichtung. Wer z. B. die Landarbeiter-Enquête des Vereins für Sozialpolitik sich hierauf ansieht, wird mancherlei Anziehendes finden. Nach dem § 181 Abs. 2 können jetzt die Eltern oder Vormünder, die bei ihren Kindern oder Pflegebefohlenen das zulassen, was sie selbst vordem geübt, mit Zuchthaus bestraft werden. Und dies trotzdem durchgängig die Ehe dem vorehelichen Verhältniss folgt. In erhöhtem Masse gilt das Gesagte für die städtische Arbeiterbevölkerung. Die moderne Industrie hat die urwüchsig-überkommene Form der Familie zerstört und die Ungebundenheit des gewerblichen Verkehrs erzeugt und fördert die Ungebundenheit des geschlechtlichen Verkehrs. Der Industriearbeiter hat sich von der Auffassung, die zwar den Verkehr mit Dirnen legalisirt, den ausserehelichen Verkehr zwischen Liebenden aber verdammt, vollständig emanzipirt, „die wilde Ehe“ ist eine feste Institution geworden, der die standesamtliche Trauung folgen kann, und wenn Kinder kommen, zumeist auch folgt. In den Bundesstaaten, die durch eine rückständige Ehegesetzgebung (so in Bayern) den Besitzlosen das Heirathen erschweren, ist der Anreiz zum Konkubinat noch stärker. Ganz zu geschweigen jenes mächtigen Hindernisses, das der Gründung proletarischer Hausstände im Wege steht, des wirthschaftlichen Niedergangs. Das Auf und Ab der Eheziffer korrespondirt ja mit dem Auf und Ab der Konjunktur. Unsere Gesetzgeber fussen auch hier wieder auf — Johann Peter Süssmilch, der über „die Unordnung der Lüste mit Personen“ klagt, „die man auf eine kurze oder längere Zeit geheyrathet hat“, was „der Fruchtbarkeit und der Bevölkerung einen ungemeinen Schaden zufüget.“ . . . .

Wenn die lex Heinze durchgeht, so möge man wenigstens für einen statistischen Paragraphen sorgen. Man schreibe vor, dass die mit der Ueberwachung der Prostitution betrauten Behörden Buch führen über die sozial bedeutsamen Erscheinungen auf diesem Gebiet. Man halte sie an, die Bewegung der Kontrolldirnen und so weit es angeht, die Bewegung der flottanten Prostitution zahlenmässig zu fixiren, über Alter, Heimath, Zivilstand, Morbidität, Sterblichkeit, über den früheren Beruf und den in diesem Beruf durchschnittlich gewonnenen Arbeitsverdienst sorgsame Aufzeichnungen zu machen. Man registrire die Fälle, in denen die Prostitution komplementäre Erwerbsweise ist, man beobachte die Zusammenhänge zwischen Konjunktur und Prostitution, das Bordellwesen, die „freie“ Prostitution, das Zuhälterthum. Der von den Behörden gesammelte Rohstoff wäre dann nach sozialpolitischen Gesichtspunkten zu bearbeiten und jährlich zu veröffentlichen.

Die lex Heinze, in dem Regierungsentwurf und nach den Kommissionsbeschlüssen, bleibt ein Gelegenheitsgesetz. Sie appellirt an die Gewalt, statt an die positive Sozialpolitik und sie wird wirkungslos bleiben, weil sie mit reaktionären Palliativen tiefgehende gesellschaftliche Schäden heilen will.

Juristisch gesprochen: Ein Versuch mit untauglichen Mitteln an einem untauglichen Objekt.

Berlin. Bruno Schoenlank.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Reichsstatistik und Landesstatistik.

Die exakte Massenbeobachtung der gesellschaftlichen Vorgänge vollzieht sich in der Hauptsache unter Beihilfe staatlicher Organe, sei es nun, dass die statistische Beobachtung in erster Linie Selbstzweck ist, sei es, dass sie sich nur in sekundärer Weise an sonstige staatliche Verwaltungsthätigkeit anlehnt. Wenn man von dem besonderen Gebiet der Kommunalstatistik absieht, theilen sich bei uns in Deutschland die Organe der Reichsverwaltung und Landesverwaltungen in die Gesammtthätigkeit auf dem Gebiete der Statistik. Dabei können wir unterscheiden: die unmittelbare Reichstatistik, die mittelbare Reichsstatistik, die Landesstatistik.

Zur unmittelbaren Reichsstatistik gehören vor Allem diejenigen Nachweise, deren Urmaterial von Reichswegen mittelst eigener Beobachtungsorgane gewonnen und die dann weiterhin der statistisch-technischen Bearbeitung durch allgemeine oder besondere statistische Organe des Reichs unterliegen. Hierher gehört die gesammte sekundäre Statistik, welche an die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung, insbesondere der Post- und Telegraphenverwaltung, der Finanzverwaltung, der Verwaltung des Arbeiterversicherungswesens, sich anschliesst. Zur unmittelbaren Reichsstatistik sind aber weiterhin auch noch jene Zweige der Statistik zu rechnen, bei welchen die Erhebungen zwar nicht durch Reichsorgane, sondern durch beauftragte Landesorgane aber mit der Maassgabe erfolgen, dass das Erhebungsmaterial zur ungehinderten statistisch-technischen Ausnützung an statistische Organe des Reichs gelangt. Hierher sind zu rechnen insbesondere die Kriminalstatistik und die Statistik des auswärtigen Handels, neuerdings auch die Versuche auf dem Gebiete der Thatsachenbeobachtung von Arbeiterverhältnissen, denen allerdings wegen ihrer Beschränkung auf Stichproben der Charakter einer wirklichen — auf erschöpfende Massenbeobachtung beruhenden — Arbeiterstatistik meines Erachtens nicht beigelegt werden kann.

Mittelbare Reichsstatistik liegt da vor, wo zwar von Reichswegen die Vornahme gewisser Ermittelungen, sei es mit, sei es ohne spezielle Anordnung für die Gestaltung der Erhebungsformulare vorgeschrieben ist, das Urmaterial der Erhebung aber nicht an statistische Organe des Reichs zur centralisirten Bearbeitnng gelangt, vielmehr bei den Landesverwaltungen verbleibt und von diesen für die Zwecke der Reichsstatistik zu bestimmten vorgeschriebenen Uebersichten zu verarbeiten ist. So bildet zur Zeit die ganze deutsche Bevölkerungsstatistik, dieses Hauptkapitel der ganzen Sozialstatistik, einen Bestandtheil der „mittelbaren“ Reichsstatistik, und zwar mit der Maassgabe, dass für die Ermittelung des Standes der Bevölkerung durch die Volkszählung die Art der Erhebung genau geregelt und eine ziemlich ausgiebige — keineswegs aber erschöpfende — Ausnützung vorgeschrieben ist, während bezüglich der Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen) nur ganz summarische tabellarische Nachweise für Zwecke der Reichsstatistik Seitens der einzelnen

Bundesstaaten zu liefern sind. Auch die landwirthschaftliche, die Montan- und die Verkehrsstatistik sind so eingerichtet; eine gewerbliche Statistik fehlt überhaupt seit längerer Zeit; leider sind die darauf bezüglichen gelegentlich der jüngsten Volkszählung zur Erscheinung gekommenen Strebungen erfolglos geblieben. Gleichfalls zur mittelbaren Reichsstatistik sind jene Aufstellungen zu rechnen, welche die Landesorgane der Zoll- und Steuerverwaltung über die an die Reichssteuer- und Zollverwaltung sich anschliessende Zoll- und Steuerstatistik zu liefern haben.

Was nicht zur unmittelbaren und mittelbaren Reichsstatistik gehört, zählt zur partikularen Landesstatistik im engeren Sinne. Das Ob und das Wie seiner Pflege hängt ganz und gar von den auf die Werthschätzung oder Verkennung der Statistik bezüglichen, wechselnden Strömungen der Bureaukratie und der Volksvertretungen ab. Eine Gleichmässigkeit der einschlägigen Beobachtungen ist weder in geographischer noch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Gleichwohl umfassen die von der Reichsstatistik ganz ausgeschlossenen Gebiete partikularer Landesstatistik sehr bedeutungsvolle Zweige der Statistik; es genügt beispielsweise an die Unterrichtsstatistik, die Armen-, Wohlthätigkeits- und Stiftungsstatistik, die Verwaltungs- und Polizeistatistik, die Statistik der Aktiengesellschaften, Bank- und Sparanstalten, der Genossenschaften, die Hypothekenstatistik, die Versicherungsstatistik, die Preis- und Lohnstatistik, die Landesfinanzstatistik zu erinnern.

Soweit wir es mit unmittelbarer Reichsstatistik zu thun haben, befindet sich unsere deutsche Statistik im Allgemeinen in gutem Zustande. Die Bedenken heben aber sofort an, wenn man der mittelbaren Reichsstatistik sich zuwendet. Hier bringt die Zurückhaltung des Urmaterials bei den Einzelstaaten und die Beschränkung der Reichsstatistik auf bestimmte tabellarische Uebersichten eine unerwünschte Beschränkung der reichsstatistischen Klarlegung auf diesem Gebiete. Diese gilt vor Allem von der Statistik der Bevölkerungsbewegung, welche in durchaus ungenügender Weise für die Zwecke der Reichsstatistik ausgenützt ist, so dass die Buchführung über die Menschenbewegung — soweit das Interesse der Reichsstatistik dabei zum Ausdruck kommt — gegen die Buchführung über die Waarenbewegung gewaltig zurücksteht. Es wird bald an der Zeit sein zu überlegen, ob diesem Missstand durch Centralisirung des gesammten Urmaterials der Statistik der Bevölkerungsbewegung beim Statistischen Amt des Reichs oder wenigstens durch eine sorgsamere Ausgestaltung des von den partikularstatistischen Organen aufzustellenden Tabellenwerks zu begegnen sein wird.

Noch dringender aber scheinen Maassnahmen zu sein, welche darauf abzielen, dass auch für jenen Rest der Partikularstatistik, welcher in gar keinen Beziehungen zur Reichsstatistik steht, eine gewisse Stetigkeit und Gleichmässigkeit der Ermittelung, Bearbeitung und Veröffentlichung gesichert werde. Im Vordergrunde dürfte dabei das Bedürfniss stehen, die Unterrichtsstatistik und die Staatsfinanzstatistik in das Gebiet der mittelbaren Reichsstatistik einzubeziehen, Als einen vorbereitenden Schritt zu dieser Ausgestaltung der deutschen Statistik möchte ich empfehlen, dass das im Uebrigen vortrefflich eingerichtete Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich zunächst dahin eine Erweiterung erfahre, dass es grundsätzlich die der Partikularstatistik vorbehaltenen Gebiete nicht mehr ausschliesst, sondern dieselben einbezieht und für dieselbe so viel an Nachweisen giebt, als Seitens der Einzelstaaten darauf Bezügliches auf Ersuchen des Statistischen Amtes geliefert werden kann und hoffentlich auch bereitwilligst geliefert werden wird. Eine solche Erweiterung des Jahrbuchs, die beispielsweise die bis jetzt ungern vermissten Notizen über den Stand des gesammten deutschen Unterrichtswesens und des Staatshaushalts in den Einzelstaaten bringen wird, darf sicher auf allseitigen Beifall rechnen. Zugleich wird sich nach dem Mass der Aufschlüsse, welche für die einzelnen Kapitel der Statistik zu erzielen sind, am besten beurtheilen lassen, welche Gebiete der Partikularstatistik zunächst zur Einbeziehung in die mittelbare Reichsstatistik sich eignen.

Die Partikularstatistik hat nicht zu befürchten, dass ihr mit dieser weiteren Einbeziehung einzelner Gebiete in die Reichsstatistik das Feld ihrer Thätigkeit beschränkt werde. Im Gegentheil; erst durch diese Einbeziehung wird die fragliche Statistik in ihrer Bedeutung und in ihrem Bestand gefestigt, und das, was sie für Erkenntniss des Landes leistet, wird dadurch nicht vermindert, dass es zugleich als höheres Glied der Erkenntniss für das Reich im Ganzen verwerthet werden kann. Wie wenig überhaupt die neuere Ausbildung der Reichsstatistik an sich an dem Rückgang der Partikularstatistik — wie er allerdings vereinzelt, z. B. in Bayern bemerklich ist — Schuld trägt, zeigen zwei gerade in der Gegenwart auf dem Gebiete der engsten Partikularstatistik erschienene Veröffentlichungen. Die eine ist Kollmann's treffliche Studie über die wirthschaftliche Entwickelung des Herzogthums Oldenburg in den letzten vierzig Jahren, die andere ist die in Angriff genommene neue Bearbeitung der württembergischen Oberamtsbeschreibungen, von denen jene für die Oberämter Reutlingen und Ehingen in trefflicher Ausgestaltung kürzlich erschienen sind. Wer diese Bücher zur Hand nimmt, wird sich leicht überzeugen, dass die Blüthe der Partikularstatistik durch den wünschenswerthen weiteren Ausbau der Reichsstatistik nicht wird beeinträchtigt werden. Dieser Ausbau wird sich meines Erachtens zunächst in der Art entwickeln müssen, dass man anstrebt: Verbesserung der mittelbaren Reichsstatistik, Einbeziehung der wichtigeren Kapitel der Partikularstatistik, auf welche die mittelbare Reichsstatistik sich bisher nicht erstreckt hat, und zu diesem Zwecke zunächst vorbereitende Erstreckung des Inhalts des Statistischen Jahrbuchs des Deutschen Reichs auf solche Gebiete der reinen Partikularstatistik.

Strassburg. Georg v. Mayr.

Der Gesetzentwurf betr. die Abzahlungsgeschäfte. Der in der Reichstagssitzung vom 21. Januar 1893 einer Kommission von 21 Gliedern überwiesene „Gesetzentwurf betr. die Abzahlungsgeschäfte" ist von dieser durchberathen worden und an das Plenum zurückgelangt.

Die wichtigste Aenderung, die von der Kommission angebracht wurde, besteht in der Hinzufügung einer neuen Bestimmung:

> § 5a. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. 1871 S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielenden Verträge veräussert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.
>
> Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

Die Kommission beabsichtigte damit, jenen unsoliden Praktiken gewisser „Banquiers" entgegenzutreten, die als „Ratenloosschwindel" bekannt sind und auch in dieser Zeitschrift wiederholt behandelt und dabei ins Einzelne verfolgt wurden (I. Bd., S. 165, 178 und 262). Die in weiten Kreisen des Volkes in derartigen Dingen herrschende Unkenntniss und die weitverbreitete Vorliebe zum Spielen in Loosen und Prämienpapieren liessen — so wurde in der Kommission ausgeführt — ein gänzliches Verbot dieser Spezialität des Ratenhandels sowohl räthlich als nothwendig erscheinen. Ein weitergehender Antrag, den abzahlungsweisen Verkauf von Gold- und Silberwaaren, sowie von sämmtlichen Staats- und anderen Werthpapieren unter Strafe zu stellen, wurde abgelehnt. Eine Menge von Anträgen war ferner zu den §§ 1 und 2 des Entwurfes eingebracht worden. Diese Paragraphen erklären die sogenannte Verwirkungsklausel für ungültig und sprechen aus, was dem Verkäufer nach Ausübung des Rücktrittsrechts gebührt (Vergütung für die Nutzung u. s. w.). Es fanden aber nur unwesentliche materielle, sowie einige redaktionelle Aenderungen die

Zustimmung der Majorität in der Kommission. Namentlich wurde ein Antrag, die Ungiltigkeit der Verwirkungsklausel auf den Fall zu beschränken, dass der Käufer ohne sein Verschulden oder in Folge einer Nothlage in Zahlungsstockungen gerieth, abgelehnt. Unverändert blieb ferner der vielfach angefochtene (vgl. No. 19 dieser Zeitschrift) § 3 Absatz 2 des Entwurfes. („Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises gleichkommt.“) Auch im Uebrigen wurden nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen.

Der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis hielt am 21. April Abend unter dem Vorsitz des Magistratsassessors Dr. Freund seine Generalversammlung im Rathhaus ab. Nach dem Geschäftsbericht belief sich der Kassenbestand auf 125,07 Mk. baar und 10954,67 Mk. in Werthpapieren. Von der Stadtgemeinde werden jährlich 3000 Mk. Zuschuss gewährt, der Magistrat hat in dem Etat ausserdem noch 3000 Mk. für die Wärmhallen aufgenommen. Die Zahl der stellesuchenden Arbeiter betrug im Jahre 1892 11672 (gegen 13459 im Jahre 1891); die Zahl der zu besetzenden Stellen betrug 7949 (gegen 8011), die Zahl der besetzten Stellen 7552 (gegen 7376); im ganzen hat der Verein bisher seit seinem Bestehen (Mitte April 1883) 58803 Stellen vermittelt. Beim Arbeitsnachweis für weibliche Personen, der erst seit wenigen Jahren eingerichtet ist, waren angebotene Arbeitskräfte vermerkt: 1960 (Juni—Dezember 1891 888), zu besetzende Stellen 1071 (690), besetzte Stellen 998 (596). In den Wärmehallen wurden in der Zeit vom 15. November 1892 bis Ende Februar 1893 verabreicht: 28711 Tassen (1/4 Liter Kaffee mit Milch und Zucker (je 5 Pf.), 16573 Tassen 1/4 Liter Vollmilch (5 Pf.), 24602 trockene Schrippen (2½ Pf.), 2560 Schrippen mit Butter (5 Pf.), 2986 trockene Stullen (2½ Pf.), 8753 Stullen mit Butter (5 Pf.), 58377 Portionen 3/4 Liter Suppe mit Brot, ausnahmsweise mit Wurst oder Speck (10 Pf.).

Finanzfragen.

Die Unzulässigkeit der Kurtaxen nach der Reichsgesetzgebung haben wir ausführlich in No. 25 (S. 301) dargelegt. Trotzdem hat das preussische Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 22. April den § 8a des Kommunalabgabengesetzes angenommen. „Meine Herren! Nur noch einen Paragraphen, dann ist der Abschnitt fertig.“ So hielt der Präsident die zum Aufbruch bereiten Mitglieder zusammen, und ohne dass auch nur eine Debatte stattfand, wurde der Paragraph angenommen.

Da dieselbe Angelegenheit noch einmal bei Gelegenheit des § 74 zur Berathung gelangt, so machen wir auf die rechtliche Seite der Sache nochmals aufmerksam. Steuern für blossen Aufenthalt an einem Orte zu erheben, ist den Gemeinden durch Reichsgesetz untersagt. Wenn sie dieselben unter dem Vorwande erheben, dass dieselben „Vergütungen für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen“ seien (so drückt sich der § 8a aus), so ändert dies an der Sache selbst nichts. Nur solche Kurtaxen, welche wirklich den Charakter derartiger Vergütungen tragen (dies ist aber die Minderzahl), werden das Privileg geniessen, dass sie ohne Weiteres im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden können (§ 74). Es kann aber nicht gebilligt werden, dass die preussische Gesetzgebung sich in derartigen absichtlichen Zweideutigkeiten gegenüber der Reichsgesetzgebung bewege. Die Kurtaxen, wie sie heute von den Gemeinden erlassen werden, unter „Gebühren und Beiträge“ zu bringen, heisst ein Hinterthürchen öffnen, nachdem die Reichsgesetzgebung die Vorderthür verschlossen hat. Ein böses Beispiel für die übrigen 24 Gesetzgebungsapparate des deutschen Reiches!

Arbeiterzustände.

Ein Arbeitsamt in Oesterreich. Der Regierung nahestehende Blätter berichten, dass sich das Handelsministerium mit der Frage der Errichtung eines Arbeitsamtes beschäftige und dass man daselbst das bezügliche Material bereits zusammenstelle. Wenn sich diese Nachricht bestätigen sollte, dann würde die Regierung damit nur Anregungen entsprechen, die seit Jahren innerhalb und ausserhalb des Parlaments gemacht wurden. An welches ausländische Vorbild sich das österreichische Arbeitsamt anlehnen wird, ist den Meldungen der halbamtlichen Zeitungen nicht zu entnehmen. Es wird bloss allgemein angegeben, dass der Hauptzweck des Arbeitsamtes die Sammlung und Sichtung von Behelfen sei, auf deren Basis die weitere rationellere Entwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung zu erfolgen hätte. Es habe sich nämlich bei der bisherigen Praxis der schriftlichen oder mündlichen Einholung von Informationen gezeigt, dass dieselben dem beabsichtigten Zwecke nicht immer entsprechen. — In industriellen Kreisen schreibt man angeblich dem zu kreirenden Arbeitsamte noch eine Ingerenz in der Richtung zu, auch für die Kontinuität der Arbeit selbst Vorsorge zu treffen. So begreiflich und berechtigt auch dieser Wunsch offenbar ist, so naiv muss er erscheinen, wenn man bedenkt, was mit dem Wunsche nach „Kontinuität“ der Arbeit dem Arbeitsamte eigentlich zugemuthet wird. Dem Unternehmerthum ununterbrochene und uneingeschränkte Produktion und damit der arbeitenden Bevölkerung dauernde Beschäftigung und Lebensunterhalt zu sichern, ist ein Problem, dessen Lösung von einem Arbeitsamte vielleicht vorbereitet, kaum aber ermöglicht werden kann. Selbst die blosse Einflussnahme auf den Arbeitsmarkt scheint uns bei dem absoluten Mangel jeglicher Erfahrungen in Oesterreich bie auf Weiteres ausgeschlossen zu sein, abgesehen davon, dass dies eine organisatorische und administrativ-technische Ausgestaltung des Arbeitsamtes erheischen würde, wie sie bisher noch in keinem Staate versucht wurde. Charakteristisch für die herrschende Unklarheit ist dieser Wunsch nach „Kontinuität der Arbeit“ jedenfalls, bezeichnend aber auch für die empfundene Nothwendigkeit, die soziale Gesetzgebung, die doch nur die wirthschaftlichen Folgen von Unfall und Krankheit mildert, die weit schrecklicheren der Arbeitslosigkeit aber unberührt lässt, entsprechend auszugestalten und zu vervollkommnen. Dieses Bedürfniss anerkennt sogar ein Organ der Regierung, indem es auf die gegenwärtige Situation hinweist, „wo in Wien zahlreiche Arbeiter vergeblich auf Arbeit warten, wo eine grosse Anzahl von Fabriken mit reduzirten Arbeitskräften und reduzirter Arbeitszeit arbeiten müssen und weitere Arbeiterentlassungen bevorstehen . . .“

Löhne in Oberbayern von 1884 bis 1892. In den neucsten Berichten für 1892 der bayrischen Fabrik- und Gewerbeinspectoren theilt der Beamte für Oberbayern Seite 16 eine bemerkenswerthe Zusammenstellung über die Höhe der Löhne in seinem Bezirk und in den Jahren 1884 bezw. 1892 mit. Auf Grund amtlicher Feststellungen, welche für die Ausführung der Krankenversicherung stattfanden, giebt der Inspektor folgende Uebersicht, die nach ihm „für einen sehr beträchtlichen Theil der Arbeiterbevölkerung“ gilt; es betrugen die ortsüblichen Tagelöhne (in Mark):

	für erwachsene Arbeiter						für jugendliche Arbeiter					
	männliche			weibliche			männliche			weibliche		
	von	bis	Mittel	von	bis	Mittel	von	bis	Mittel	von	bis	Mittel
A. in den Städten												
1884	1.50	2.30	1.78	1.00	1.50	1.32	0.80	1.10	0.92	0.70	1.00	0.80
1892	1.50	2.30	1.83	1.00	1.50	1.32	0.80	1.10	0.92	0.60	1.00	0.80
B. in den Bezirks-												
ämtern 1884	1.30	2.00	1.61	1.00	1.50	1.23	0.60	1.20	0.91	0.50	1.00	0.72
1892	1.30	2.00	1.64	1.00	1.80	1.26	0.60	1.20	0.91	0.50	1.00	0.73

Es ist noch sehr zurückhaltend, wenn der Beamte hierzu nur schreibt: „Die Zusammenstellung lässt darauf schliessen, dass bei dieser Arbeiterkategorie eine wesentliche Erhöhung

der Lohnsätze seit dem Jahre 1884 nicht eingetreten ist; ferner zeigt sich auf's Neue, wie die Löhne in den ländlichen Bezirken, wenigstens bei den erwachsenen männlichen Arbeitern, hinter den in den Städten üblichen zurückstehen." Man darf wohl hinzufügen, dass in einem derartigen Gleichbleiben der Löhne während eines Zeitraumes von acht Jahren eine Erscheinung amtlich festgestellt ist, die sehr Viele an dem Segen der fortschreitenden Zivilisation für für die Arbeiter unter dem heutigen Wirthschaftssystem zweifeln lassen wird.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Revision der Verfassung in Belgien und die Arbeiteragitationen.

Nach unermüdlichem, ein Vierteljahrhundert währenden Kampfe ist endlich der belgischen radikalen und der demokratischen Partei der Lohn ihrer Anstrengungen geworden. Es galt, der Arbeitermasse, die bisher von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen war, das Wahlrecht zuzugestehen. Die fortschrittlichen Liberalen (Radikalen) erblickten hierin ein Werk der Gerechtigkeit, von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass, wenn die Arbeiter vielfache Pflichten hätten, sie auch entsprechende Rechte haben müssten. Die Sozialisten, welche die Frage unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachteten, sahen in jenem Rechte zudem das von Lassalle empfohlene Mittel, auf dem Wege der Erlangung der politischen Gewalt die Verwirklichung ihrer Ideen durchzusetzen.

Die bisher geltende Bestimmung der belgischen Verfassung, wie sie am 7. Februar 1831 beschlossen worden, lautete folgendermassen: „Die Kammer der Volksvertreter wird gebildet von den Abgeordneten, welche unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, die den vom Gesetz bestimmten Steuersatz zahlen; derselbe darf weder 100 Florins direkter Abgaben überschreiten, noch weniger als 20 Florins betragen." (Der Florin ist der holländische Gulden; 20 Florins = 42,33 Francs.)

Der Steuersatz blieb bis 1848 ein sehr hoher. In diesem Jahre machten sich in Belgien die Wirkungen der französischen Revolution fühlbar. Es wurde eine Revision der Verfassung oder doch zum wenigsten des Wahlgesetzes beantragt. Das Kabinet Frère-Orban, welches damals die Leitung hatte, wollte das Stimmrecht jeder mit einem Diplom versehenen Person zuerkennen. Die Kammer indessen entschied anders. In einer einzigen Sitzung änderte sie das Wahlgesetz und setzte den Steuersatz auf das von der Verfassung geforderte Minimum (von 20 Florins) herab, ohne den mit einem Diplom Versehenen etwas zuzugestehen. Bei diesem System sind von 6000000 Einwohnern nur 130000 wahlberechtigt. Die mittlere Bourgeoisie bildet infolgedessen die Grenze zwischen den Wahlberechtigten und den Nicht-Wahlberechtigten. Die in Belgien so zahlreiche Klasse der Kleinbürger und die Arbeiterklasse wurden ausgeschlossen.

Die Bewegung zum Zwecke der Beseitigung dieser offenbaren Ungerechtigkeit begann gegen 1870. Die in P. Janson und E. Féron verkörperte radikale Fortschrittspartei unternahm den Kampf und zwar gegen die vereinten Parteien der Katholiken und gemässigt Liberalen. Vertreter der alten Ideen, der philosophischen Freiheitsideen, und eine äusserst kleinliche Politik treibend, die vor allem an dem Fehler leidet, dass sie nicht mit den Thatsachen rechnet, sie womöglich geringschätzt, nehmen diese beiden Parteien gleichen Antheil an der schweren Verantwortlichkeit, nichts irgendwie Hervorragendes gethan zu haben. Die Mehrheiten, über welche namentlich die liberale Partei manchmal verfügte, hätten gestattet, eine Menge Fragen von höchster Wichtigkeit zu erledigen, auf deren Lösung man noch jetzt wartet: die Frage des Stimmrechts, der Steuerreform, die Militärfrage (Abschaffung des Loskaufens), die so wesentliche Frage des Unterrichts aller Stufen und vor allem des höheren, die Schaffung einer Arbeiterschutz-Gesetzgebung, welche znr Zeit noch sehr armselig ist, u. s. w. u. s. w.

Von der Arbeiterbewegung unterstützt, setzten die fortschrittlichen Führer ihren Feldzug unermüdlich fort. In den letzten 23 Jahren gab es ununterbrochen Konferenzen, Versammlungen, Kongresse, Manifestationen, Petitionen. Es ist eine höchst bemerkenswerthe Erscheinung, dass einige thatkräftige, mit eisernem Willen begabte Männer es verstanden haben, einem Parlament, das in Wahrheit die Revision lediglich begraben wollte, eine Idee aufzudringen, welche die Gerechtigkeit, die Billigkeit und, sagen wir, die politische Zweckmässigkeit gebot. Der Kampf um die Entscheidung in der Revisionsfrage war bereits ausserordentlich lebhaft. Die gesammte Arbeiterbevölkerung Belgiens nahm an ihm theil durch Strikes wie durch Manifestationen. 1892 endlich wurde die Revision beschlossen. Nach Art. 131 der Verfassung „hat die gesetzgebende Gewalt das Recht, zu erklären, dass die Revision der Verfassungsbestimmung eintreten soll, welche sie bezeichnet. Nach dieser Erklärung werden die Kammern allen Rechtens aufgelöst. Hierauf werden neue gewählt. In diesem Falle können die Kammern nicht berathen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, welche jede von ihnen bilden, anwesend sind, und es darf keine Aenderung angenommen werden, wenn sich bei der Abstimmung nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit für sie ergiebt."

Zwischen der liberalen Partei und der Arbeiterpartei kam ein Bündniss zu stande, das sog. Brüsseler Bündniss. Nach den Juniwahlen des Jahres 1892 zählte die Kammer der Volksvertreter 30 Anhänger des allgemeinen Stimmrechtes und 122 Gegner dieses Systems; einige wären sogar für die Beibehaltung des alten Systems eingetreten. Es mussten somit jene 30 es durchsetzen, dass das Parlament die Verfassung in einer Weise revidirte, welche der Demokratie billige Genugthuung schaffen würde. Die Aufgabe war eine schwere, aber sie schüchterte die Leute, welche seit länger als 20 Jahre kämpften, keineswegs ein.

Das arbeitende Volk, welches seinerseits keine Abgeordneten ins Parlament zur Entscheidung über das allgemeine Stimmrecht schicken konnte, bezeugte seine Wünsche, seinen Willen durch Manifestationen, Versammlungen, Strikes. Die Agitation war unerhört. Die Schwerfälligkeit der Kammern, die thörichten Reden der Doktrinäre, welche, für alles blind, was geschah, immer wieder sagten, dass das belgische Volk das allgemeine Stimmrecht nicht wolle, alles dies trug bei zur Ueberreizung der Geister, und überall lastete Missbehagen auf dem Lande.

Die Regierung war Willens (wie die Ereignisse bewiesen haben), den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen. Aber wie dies erreichen? Sie war selbst aus der katholischen Rechten hervorgegangen, von der ein grosser Theil einer entschiedenen Wahlreform abgeneigt war; die gemässigte Linke hatte kein Programm, oder es bestand vielmehr in der Annahme des alten Systems mit einigen Abänderungen, oder eines anderen ebenso schlechten und anti-demokratischen. Allein die radikale Linke trat für das allgemeine Stimmrecht ein; sie zählte indessen nur 30 Mitglieder.

Da die Doktrinäre immer und immer wiederholten, dass die Mehrheit der Belgier das allgemeine Stimmrecht nicht wolle, machten die Fortschritts- und Arbeiterparteien den Vorschlag, ein für alle Male und in gesetzlicher Weise sämmtliche Bürger zu befragen, und zwar durch die Organisation eines Referendums unter der Leitung der Kommunalbehörden. Es war dies in der That das einzige logische Mittel, den Willen des Volkes kennen zu lernen, den man so verschieden deutete. Die Gemässigten erklärten, um das Referendum zu hintertreiben, dass dasselbe verfassungswidrig sei, und die Regierung erliess in diesem Sinne eine Verordnung an alle Kommunalbehörden. Die politischen Parteien mussten in Folge dessen die Sache selbst ins Werk setzen. An verschiedenen Orten wurden sie von der Kommunalbehörde unterstützt. Ueberall, wo sie statt hatte, erhielt das allgemeine Stimmrecht eine überwältigende Mehrheit. Wie ernst man dieses Referendum nahm und welche Bedeutung man ihm beimass, das beweist, dass der König den Vorsitzenden des Brüsseler Bureaus empfing, und die englische Regierung ihren Vertreter beauftragte, über die Befragung Bericht zu erstatten.

Es beginnen nunmehr die parlamentarischen Verhandlungen; zahlreiche Anträge werden gestellt, — das allgemeine

Stimmrecht mit 21 Jahren, mit 25 Jahren, das System des Wohnsitzes der politischen Fähigkeit u. s. w. Währenddessen setzt die Arbeiterpartei ihre Agitation fort. Das Centralkomité und die örtlichen Kommissionen machen bekannt, dass, falls das allgemeine Stimmrecht nicht durchgehe, dies den allgemeinen Strike bedeuten würde. Donnerstag den 6. April versammelt sich der Oberste Rath in Brüssel. Ein Bündniss von Doktrinären will mittelst einer neuen Fassung, die als Provisorium ausgegeben wird, für den Fall helfen, dass alle anderen scheitern, — eine Fassung, von welcher der Kabinetschef selbst sagt, dass es bedauerlich wäre, wenn die Bemühungen zweier Jahre mit der Annahme „eines sogenannten Provisoriums“ endigten, „das in Wahrheit ein schmähliches Definitivum bedeutet.“ Angesichts dieses traurigen Bündnisses, welches der Oberste Rath der Arbeiterpartei als eine Herausforderung ansieht, bestimmt er, „dass es für die Arbeitergruppen gerathen sei, sich für den Fall, dass die Regierung und das Staatsoberhaupt der Verfassung gestatteten, das gegen das Volk gerichtete Attentat zu verüben, zum Widerstande vorzubereiten, und beschliesst, sich Dienstag den 11. in Brüssel mit den Delegirten der Provinzialverbände zu versammeln, um die zu ergreifenden Massregeln festzusetzen“. Am 11. gerade wird die Kammer über die verschiedenen Systeme abstimmen. Am 9. April findet noch eine grosse Versammlung in Brüssel statt. Sie erklärt, dass im Falle der Verwerfung des allgemeinen Stimmrechtes das Volk alle Mittel, die ihm zu Gebote ständen, gebrauchen werde, um seine Rechte zu erlangen.

Auch in Lüttich kommt die Bewegung in Fluss. Indessen lässt sich bereits vorhersagen, dass das allgemeine Stimmrecht in seiner reinen Gestalt nicht durchgehen werde. Nicht einmal einer der gestellten Anträge scheint eine genügende Mehrheit für sich zu haben.

Am 10. April heisst es, dass ein Antrag auf mehrfaches Stimmrecht von einem Mitgliede der Rechten eingebracht werden wird, dass die äusserste Linke ihn unterstützen wird und dass die Regierung ihn annehmen könne.

Angesichts des 11. werden der Polizei, der Feuerwehr und der Gendarmerie Verhaltungsmassregeln ertheilt, und der Kriegsminister ruft eine Anzahl Milizen unter die Waffen.

Am 11. verwirft die Kammer das allgemeine Stimmrecht mit 21 und mit 25 Jahren mit einer starken Mehrheit, ebenso verschiedene andere Systeme. Der Oberste Rath der Arbeiterpartei erklärt den allgemeinen Strike.

Sobald die Entscheidung des Brüsseler Obersten Rathes bekannt wurde, liessen die Komité's von Lüttich, Verviers u. A. Bekanntmachungen anschlagen, welche den Strike verkündeten. Im Kohlenbezirk Borinage, wo seit einiger Zeit bereits in Folge grossen Elendes Gefahr drohte, verlassen die Arbeiter ohne Zögern die Arbeit. Am 12. werden sämmtliche bisher in der Kammer gestellten Anträge abgelehnt, selbst der Regierungsvorschlag. Hierauf bringt Nyssens (Rechte) den Antrag des mehrfachen Stimmrechts ein. Er findet anscheinend die Billigung einiger Mitglieder der Rechten, der radikalen Linken und der Regierung. Da man aber nicht über ihn abstimmen kann, ohne dass die Parteien Zeit gehabt hätten, ihn zu diskutiren, so kommt man dahin überein, am nächsten Dienstag über ihn zu beschliessen.

Der Strike gewinnt an Ausdehnung. Indessen scheinen die Leiter der Arbeiterpartei darin einig zu sein, dass im Falle der Annahme des Nyssens'schen Vorschlags die Arbeitseinstellung aufhören solle. Dieser Vorschlag lautet: Eine Stimme den Bürgern im Alter von 25 Jahren, welche einen einjährigen Wohnsitz haben; unter welchen Bedingungen der Ausschluss hiervon eintritt, wird durch Gesetz bestimmt.

Eine Zusatzstimme (vote supplémentaire) den Personen, welche die folgenden Bedingungen vereinigen:

1. 35 Jahre alt, verheirathet oder verwittwet, mit legitimer Abkunft, ferner mindestens 5 Francs direkte Steuern zahlen;

2. 25 Jahre alt und Besitzer von Grundeigenthum im Werthe von mindestens 2000 Frcs. oder eines Einkommens von gleichem Betrage sind, eine Rente vom Staate oder von der Sparkasse von mindestens 100 Frcs. beziehen;

3. Inhaber sind eines Diploms des höheren Unterrichts oder eines Zeugnisses über den Besuch der Kurse des mittleren Unterrichts höheren Grades, oder solche, von denen Kraft der von ihnen bekleideten Funktionen angenommen werden kann, dass sie die fraglichen Kenntnisse besitzen. Niemand kann mehr als drei Stimmen zusammen haben.“

Bis jetzt ist der Erfolg nicht sicher, da die Doktrinäre beider Parteien noch Anträge stellen. In der zur Prüfung des Nyssens'schen Entwurfes und der anderen Anträge eingesetzten Kommission ist der Kampf äusserst lebhaft. Die Rechte wird nur durch die energische Haltung der Regierung gewonnen.

Der Strike dehnt sich von Tag zu Tag aus; in Brüssel, Lüttich, Mons, Verviers, Löwen, Antwerpen, Gent, überall nimmt die Gährung zu. Viele Zeitungen tadeln die Entscheidung der Arbeiterpartei.

Am Donnerstag den 13. April, Abends, nehmen in Brüssel die Manifestationen einen beunruhigenden Charakter an. Es werden Vermögensbeschädigungen verübt, bei Zusammenstössen mit der Polizei giebt es auf beiden Seiten Verwundete. Einige Sozialistenführer werden verhaftet, dann aber bald wieder entlassen. Im Borinage verschlimmert sich die Lage, ebenso in Gent; in Charleroi beginnt der Strike, nachdem sich das Exekutiv-Komitée der Ritter der Arbeit für ihn entschieden.

Ueberall ergreifen die Behörden polizeiliche Massnahmen (selbst in den grossen Städten ist der Bürgermeister Chef der Polizei). Es hat sich nun aber stets bewahrheitet, dass unter derartigen Umständen Zwangsmassregeln die Unruhen nur noch vermehrten. Namentlich in diesem Falle, wo die Manifestanten Gerechtigkeit verlangten, wo diejenigen, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten hatten, selbst von der Wohlbegründetheit der Forderungen des Volkes überzeugt waren, hätte man die Polizeimassregeln nach Möglichkeit einschränken müssen.

In Mons wurde die Bürgergarde durch eine ungeheure Masse aus der Umgegend gekommener Strikender angegriffen und mit Steinen überschüttet, worauf sie ohne Kommando feuerte. 7 Strikende wurden getödtet, zahlreiche verwundet. Ebenso fand in Antwerpen mehrfach blutiges Handgemenge statt.

Dienstag den 18. April endlich nimmt die Kammer der Volksvertreter den Entwurf Nyssens mit 119 gegen 14 Stimmen an; 12 Abgeordnete enthalten sich der Abstimmung. Bemerkenswerth ist, dass in dieser letzten Sitzung die Doktrinäre, welche jederzeit die politische Gleichheit bekämpften, der Nyssens'schen Fassung beizutreten sich weigern, weil sie behaupten, dass sie eine Ungleichheit zum Gesetze erhebe.

Die Nachricht hiervon wird in ganz Belgien freudig begrüsst. Bringt sie auch nicht das allgemeine Stimmrecht in seiner reinen Gestalt, so erklärt sich doch die Arbeiterpartei für befriedigt, denn der grosse Schritt ist gethan: er bedeutet die Anerkennung der politischen Gleichheit und das Ende des alten Censussystems. Die Arbeiter, welche von dem neuen Vorschlag wenig wussten und welche die Komplizirtheit desselben abschreckte, erkennen allmählich seine Vorzüge und überall hören die Strikes auf, kehrt die Ordnung wieder.

Werden wir uns nunmehr klar über die Veränderung, welche die Nyssens'sche Fassung mit sich bringt. Früher gab es 130000 Wähler; das neue System wird schaffen: a) 1200000 von 25 Jahren, b) 360000 Familienväter, c) 240000, welche 5 Francs directe Steuern zahlen, d) 30000 mit Diplomen versehene. Offenbar spricht der Unterschied zwischen den 130000 Wählern des alten Systems und den 1200000 im Alter von 25 Jahren ganz zu Gunsten der Demokratie.

Nunmehr bleiben noch übrig die Beschlussfassung über das Wahlgesetz, die Aenderung der Zusammensetzung des Senats und einiger anderen Artikel der Verfassung. Zur Vervollständigung des allgemeinen Stimmrechts, zur Verhinderung der Unterdrückung der Minderheiten, sowie der Parteipolitik, welche bisher in Belgien ihre Blüthen trieb, werden vorgeschlagen: die Proportional-Vertretung (der Minderheiten), welche man bereits in der Schweiz versuchte, die Vertretung der Interessen und das königliche Referendum.

Der Senat besteht zur Zeit aus Bürgern, die aus der Klasse derer gewählt wurden, die 40 Jahre alt sind und

1000 Florins (2200 Francs) direkte Abgaben, mit Inbegriff der Patentsteuer, zahlen. Auf 6000000 Einwohner kommen 600, welche Senatoren werden können. Es wird der Vorschlag gemacht, den Betrag der nothwendigen Steuern auf 500 Francs herabzusetzen und ohne Steuerzahlung die gesammte Elite der liberalen Berufe zuzulassen. Gewisse Vorschläge wollen auch, dass Senator jeder Arbeiter werden kann, der einem Gewerbegericht oder einem Gewerbe- und Arbeitsrath zugehört.

Belgien ist wieder ruhig geworden. Man ist hierüber um so mehr erfreut, als die Gefahr eine wahrhaft bedenkliche war. Das belgische Volk hat endlich erreicht, dass es insgesammt Theil nehmen kann an dem politischen Leben seines Landes, und wie sehr die Arbeiter die von ihnen soeben erlangte Revision nach ihrem rechten Werthe würdigen, bezeugt folgender Zug: Bergleute aus der Lütticher Gegend, welche an einer von der Arbeiterpartei veranstalteten Manifestation anlässlich des Befreiungswerkes theilnahmen, beschlossen, dass sie nicht nur die rothe Fahne tragen würden, welche jene ihres wirthschaftlichen Glaubens sei, sondern auch zum ersten Male die dreifarbige belgische Fahne, die Fahne der Nation: „Jetzt," sagten sie, „sind wir Bürger in unserem Lande, und jetzt haben wir ein Vaterland."

Brüssel. E. Vinck.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zum Arbeiterschutz im englischen Eisenbahnbetrieb. Dem englischen Unterhause ist eine Regierungsvorlage betreffend die Arbeitsstunden der Eisenbahnbediensteten zugegangen. Bei der am 21. April stattgefundenen Berathung beantragte Gorst, dass acht Arbeitsstunden für Signalisten und zehn Stunden für die anderen Angestellten prima facie als übertrieben erklärt werden mögen. Der Präsident des Handelsamtes, Mundella, bekämpfte den Antrag, welcher nach längerer Debatte mit 257 gegen 71 Stimmen abgelehnt wird. Dagegen wurde die Bill der Regierung am 27. April in dritter Lesung angenommen.

Arbeiterversicherung.

Zur Statistik der Alters- und Invaliditätsversicherung. Nach den im Reichs-Versicherungsamt angefertigten Zusammenstellungen, welche auf den von den Vorständen der Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemachten Angaben beruhen, betrug am 31. März 1893 die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Altersrente bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen 235620. Von diesen wurden 184749 Rentenansprüche anerkannt und 41252 zurückgewiesen, 4786 blieben unerledigt, während die übrigen 4833 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den erhobenen Ansprüchen entfallen auf Schlesien 27098, Ostpreussen 21712, Brandenburg 18066, Rheinprovinz 15639, Hannover 13699, Sachsen-Anhalt 13371, Posen 12298, Schleswig-Holstein 8991, Westfalen 8897, Westpreussen 8871, Pommern 7913, Hessen-Nassau 5153, Berlin 2561.

Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 23728 Altersrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 9860, Württemberg 5263, Baden 4443, Grossherzogthum Hessen 3907, beide Mecklenburg 4831, die Thüringischen Staaten 4928, Oldenburg 852, Braunschweig 1648, Hansestädte 1626, Elsass-Lothringen 7010 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesammt 3255.

Die Zahl der während desselben Zeitraums erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Invalidenrente betrug bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 Kasseneinrichtungen insgesammt 46901. Von diesen wurden 25253 Rentenansprüche anerkannt und 13972 zurückgewiesen, 5335 blieben unerledigt, während die übrigen 2341 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den geltend gemachten Invalidenrentenansprüchen entfallen auf Schlesien 6535, Rheinprovinz 3689, Ostpreussen 3613, Hannover 2474, Brandenburg 2292, Sachsen-Anhalt 2050, Westpreussen 2037, Posen 1718, Westfalen 1692, Pommern 1587, Hessen-Nassau 1014, Schleswig-Holstein 694, Berlin 661. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 6036 Invalidenrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 1625, Württemberg 1298, Baden 1359, Grossherzogthum Hessen 550, beide Mecklenburg 536, die Thüringischen Staaten 803, Oldenburg 129, Braunschweig 286, Hansestädte 239, Elsass-Lothringen 961 und auf die 9 Kasseneinrichtungen insgesammt 3023.

Unter den Personen, die in den Genuss der Invalidenrente traten, befanden sich 795, welche bereits vorher eine Altersrente bezogen.

Zur Arbeiterversicherung in Schweden. Die schwedische Regierung hatte kürzlich eine Kommission ernannt, um die Frage wegen Einführung einer Arbeiterversicherung zu studiren. Diese Kommission veröffentlicht nun ein Gutachten, in welchem sie sich für eine obligatorische Arbeiterversicherung ausspricht. Die Grundzüge der Vorlage sind folgende: Die Arbeiter werden in drei Klassen getheilt. Zu der ersten gehören die Arbeiter, welche eine Einnahme von 500—1800 Kronen jährlich haben, die zweite Klasse umfasst die Arbeiter, deren Einkommen hauptsächlich aus Naturalleistungen bestehen, und zur dritten Klasse gehören die Arbeiterinnen. Die Arbeiter werden bei einem Durchschnittsalter von 60 Jahren pensionsberechtigt. Nachdem die Versicherung nach Verlauf von 50 Jahren vollständig durchgeführt worden ist, sollen die Pensionen in den erwähnten drei Klassen 250, 150 und 90 Kronen betragen. Die wöchentliche Abgabe an die Pensionsanstalt beträgt 50 Oere (60 Pfg.) in der ersten, 30 in der zweiten und 20 in der dritten Klasse. Von diesen Abgaben bezahlt der Arbeitgeber die eine und der Arbeiter die andere Hälfte. Ausserdem zahlt der Staat jährlich an die Pensionsanstalt einen wachsenden Betrag, der nach Verlauf von 80 Jahren sein Maximum erreichen wird.

Kriminalität.

Herkunft der Insassen von Gefängnissen und Armenhäusern in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein vor kurzer Zeit von dem Censusamt der nordamerikanischen Union veröffentlichter Bericht bringt eine vergleichende Statistik der einheimischen und der fremden Elemente, die sich in den Gefängnissen und den Armenhäusern befanden. Von den 82329 Gefangenen waren bei dem letzten Census 57310 Weisse, 24277 Neger, 407 Chinesen, 13 Japanesen und 322 Indianer. Von den 114620 Eltern der weissen Gefangenen waren 45732 in den Vereinigten Staaten geboren, 60153 waren eingewandert, die Herkunft von 8735 war unbekannt. Abgesehen von den letzteren ist der Prozentsatz der von eingeborenen Eltern abstammenden Gefangenen 43,19, der von eingewanderten Eltern abstammenden 56.81. Von den 73045 Insassen der Armenhäuser waren 66578 Weisse, 6418 Neger, 13 Chinesen und 36 Indianer. Von den 133156 Eltern der weissen Armenhausbewohner waren 45215 Eingeborene, 63587 Eingewanderte, von 24354 war die Herkunft unbekannt. Letztere abgerechnet stellte sich der Prozentsatz der ersten Kategorie zur zweiten gleich 41,56 pCt. zu 58,44 pCt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Wie im vorigen, so fand auch in diesem Jahre, (am 21. und 22. April) in Berlin eine Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen statt. Der Geist, von welchem die Verhandlungen sich erfüllt zeigten, unterschied sich in keiner Weise von dem der vorangegangenen Konferenz. Wir haben denselben bereits wiederholt erörtert, (vgl. Sozialpolitisches Centralblatt, Jahrg. I, S. 232 fg. und S. 247 fg.), und können angesichts der letzten Verhandlungen nur wiederholen, was wir schon einmal ausge-

sprochen: Die deutschen Arbeiter sind dem in den Kreisen der Zentralstelle und auf ihren Konferenzen überwiegend herrschenden System der Bevormundung entwachsen, sie fühlen sich als Klasse und deshalb wird man ihnen nur als Klasse, nicht aber nach Fabrikpersonalen gesondert nützen können. Nur unter freier Mitbethätigung und Selbstverwaltung der Arbeiter werden Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter von Nutzen sein. Verfolgt man aber mit ihnen Nebenzwecke, über die Arbeitszeit hinausgehende Beeinflussung und politische oder religiöse Bekehrungsversuche, so werden die Wohlfahrts-Einrichtungen nicht nur den sozialen Frieden nicht anbahnen, sondern steigende Erbitterung und Misstrauen erzeugen. Mit dieser Ansicht stehen wir in entschiedenem Gegensatz zu der Konferenz, von der wir uns daher nur eine wenig erspriessliche Wirkung versprechen, immerhin halten wir es für unsere Pflicht, über den Verlauf ihrer Verhandlungen zu referiren, und thun dies, indem wir den Bericht des Reichsanzeigers folgen lassen:

Auf der Tagesordnung der Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen standen folgende Themata: 1) Hilfs- und Unterstützungskassen für Arbeiterfamilien, Referent: Abg. Oechelhäuser (Dessau); 2) Fürsorge für Kinder und Jugendliche, Referent: Kaplan Drammer (Köln a. Rh.). Der erste Abschnitt „Hilfs- und Unterstützungskassen" bewegte sich ausschliesslich auf Fabrikboden. Es sollte zur Darstellung gebracht werden, welche Einrichtungen im Anschluss an die gesetzlich bestehenden Kassen und zu ihrer Ergänzung zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterfamilien von Arbeitgebern getroffen sind. Die Konferenz beschäftigte sich zunächst mit den Kassen, welche die vorübergehende Nothlage durch Gewährung von Darlehen zu erleichtern bestrebt sind. In zweiter Linie standen die Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Nothfälle; eine Unterabtheilung dieses Kapitels sollten die Hilfskassen im engeren Sinne bilden. In dritter Reihe beschäftigte sich die Konferenz mit den Unterstützungskassen bei Invalidität, Alter und Todesfall. Der Rahmen des zweiten Themas „Fürsorge für Kinder und Jugendliche" war weiter gefasst. Hier wurden neben den besonderen Einrichtungen, welche Arbeitgeber für ihre Geschäftsangehörigen ins Leben gerufen haben, auch die allgemeinen Veranstaltungen der privaten, der Vereins- und der öffentlichen Wohlfahrtspflege berücksichtigt. Dieses Thema zerfiel in drei Theile, von denen der erste sich mit den Kindern bis zum vierzehnten Jahre, der zweite mit den jungen Mädchen, der dritte mit den jungen Burschen beschäftigen sollte.

Zu der Eröffnungssitzung der Konferenz waren der Handels-Minister Freiherr von Berlepsch und im Auftrage des Kriegs-Ministers der Major Bahn erschienen. Der ständige Vorsitzende, Unterstaatssekretär a. D. Herzog eröffnete die Versammlung mit Worten der Begrüssung und theilte mit, dass die Centralstelle seit der vorjährigen Konferenz wesentliche Fortschritte zu verzeichnen habe. Es seien bei dem Vorstand eine grosse Anzahl Anfragen über Wohlfahrts-Einrichtungen für Arbeiter eingegangen. Die vorjährige Ausstellung habe zur Errichtung eines ständigen Museum für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen geführt. Das Museum sei in den Räumen des Hygiene-Museums in der Klosterstrasse untergebracht. Den Ministern für Handel und der geistlichen etc. Angelegenheiten, die das Museum durch Beiträge unterstützt haben, spreche er im Auftrage des Vorstandes besten Dank dafür aus. Auch mehrere grosse Arbeitgeber hätten das Museum unterstützt; es sei wünschenswerth, dass die Arbeitgeber diese Unterstützungen durch Zuweisung von Modellen, Zeichnungen etc. fortsetzen. — Geheimer Regierungs-Rath Dr. Post machte alsdann Mittheilung von einer Einladung zur Besichtigung des von der Frau Geheimen Kommerzien-Rath Heyl in Charlottenburg errichteten Kinderheims. In diesem Kinderheim werden schulpflichtige Kinder mit nützlichen Arbeiten beschäftigt. Die Theilnehmer der Konferenz wurden ferner eingeladen, das Museum der Centralstelle, das von dem Kommerzien-Rath Roesicke errichtete Familienhaus und die in jüngster Zeit von dem Kriegs-Ministerium errichtete Arbeiter-Kolonie Haselhorst bei Spandau, letztere auf Einladung des Kriegs-Ministers, zu besuchen. Major Bahn vom Kriegs-Ministerium bemerkte hierauf: Die Königliche Militärverwaltung habe in Spandau sechs grosse Fabriken, in denen noch bis vor kurzer Zeit 16000 Arbeiter beschäftigt waren. Es sei selbstverständlich, dass infolge dessen die Miethspreise in Spandau ungemein gestiegen seien. Das Kriegs-Ministerium habe, um sich einen guten Stamm von Arbeitern zu erhalten, die Errichtung einer Arbeiterkolonie beschlossen. Es seien bisher sechs Zwei-Familienhäuser, sechs Vier-Familienhäuser und acht Acht-Familienhäuser erbaut worden. Zu 100 Wohnungen hätten sich 360 Bewerber gemeldet. Die unverheiratheten Arbeiter seien allerdings weniger geneigt, nach Haselhorst zu ziehen.

In der ersten Sitzung am 21. April führte zu dem ersten Verhandlungsgegenstande über die „Hilfs- und Unterstützungskassen für Arbeiterfamilien" der Referent, Geheime Kommerzien-Rath Oechelhäuser-Dessau Folgendes aus: Es handele sich bei der Lösung der Frage nicht um gesetzgeberische Massnahmen, sondern um eine freiwillige Thätigkeit, die neben der gesetzlichen Fürsorge noch in weitem Umfange wirken könne. Der Redner entwickelte alsdann den Gedanken der Gründung freier Hilfskassen, durch die es möglich werden soll, den erkrankten Arbeitern den vollen Lohn zu erstatten. Abschliessend bemerkt der Redner: Die grossen Versicherungsgesetze trügen die ergänzenden Hilfskassen in ihrem Schooss, sie hätten sie nicht überflüssig, sondern geradezu nothwendig gemacht. Die elementare Gewalt des sozialen Fortschritts würde zur allgemeinen Einführung der ergänzenden Hilfskassen führen. Diese Erkenntniss müsse sich mit der Zeit immer mehr Bahn brechen. Unbekümmert um alle Anfeindungen möge man den eingeschlagenen Weg unverändert fortschreiten. (Lebhafter Beifall.) Ober-Postrath Sydow-Berlin machte eingehende Mittheilungen über die Wohlfahrtseinrichtungen in der Reichsdruckerei. Die Haupteinrichtung sei die Alters- und Invaliden-Pensionskasse. Die Werkmeister erhalten volle Pension, wie sie jedem Reichsbeamten zustehe, die „gehobenen" Arbeiter erhalten $3/4$, die „gewöhnlichen" Arbeiter die Hälfte bis $2/3$ der Pension der Reichsbeamten. Gegenwärtig werde an 46 Personen Pension gezahlt. Den „gehobenen" Arbeitern werde eine Pension von 214 bis 1989 Mk. für das Jahr im Einzelfalle, den „gewöhnlichen" Arbeitern 150 bis 999 Mk. Pension aufs Jahr im Einzelfalle gezahlt. Ausserdem bestehen in der Reichsdruckerei Wittwen- und Waisenkassen. Es sei dort die effektive Arbeitszeit von $8\frac{1}{2}$ Stunden täglich eingeführt. Diese Einrichtungen hätten es bewirkt, dass der grosse Buchdruckerstrike im Jahre 1891 die Reichsdruckerei in keiner Weise berührt habe, dass der Andrang von Arbeitern zur Reichsdruckerei ein ausserordentlich grosser sei und dass freiwillig nur in den seltensten Fällen ein Arbeiter aus der Druckerei ausscheide. Fabrikbesitzer Brandts M.-Gladbach berichtete über die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen seiner Firma; die Firma habe eine eigene Familien-Krankenkasse; sie gewähre einen Zuschuss von 50 pCt. der von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge; ausserdem kämen alle Strafgelder der Kasse zu Gute, zu deren Zwecken es gehöre, den Mitgliedern Vorschüsse zu gewähren, wenn die Nothwendigkeit nachgewiesen werde, einmalige und dauernde Unterstützungen an Mitglieder und ihre Frauen und Kinder zu gewähren, Anschaffungen für die Arbeiter und Engroseinkäufe von Lebensmitteln, Kohlen u.s.w., sowie Anschaffungen von Büchern und Zeitschriften zu machen; ferner können aus der Kasse für Zwecke der Erholung und Gesundheitspflege Mittel aus der Kasse bewilligt werden. Direktor Meyer von der Norddeutschen Jutespinnerei und -Weberei in Schiffbeck bei Hamburg theilte mit, dass in seiner Fabrik eine sogenannte Zwangssparkasse bestehe. In den Zeiten günstiger Konjunktur, wenn die Arbeiter Lohnerhöhung fordern, werde die gewährte Lohnerhöhung als Sparkassengeld verwendet. Ebenso berichteten Kommerzien-Rath Adler-Buchholz, Direktor Dr. Braun-Harburg, Kommerzien-Rath Leyendecker-Köln a. Rh., Kommerzien-Rath Bücklers-Düren und Direktor Dr. Möller-Brackwede über die Wohlfahrts-Einrichtungen in ihren Etablissements. Alle diese Redner konnten mittheilen, dass die Wohlfahrts-Einrichtungen sich vorzüglich bewährt haben. Dr. Möller bemerkte, in der von ihm geleiteten Fabrik seien die meisten Arbeiter Sozialdemokraten; sogar mehrere sozialdemokratische Agitatoren befänden sich unter den Arbeitern, die Verhältnisse in der Fabrik seien aber, dank der Wohlfahrts-Einrichtungen, durchaus befriedigende. Werkmeister Martin-Berlin tadelte es, dass das neue Gesetz den Arbeitern aller verwandten Berufe den Zutritt zu den bestehenden Gewerkschaftskassen gestatte. Die Buchdruckerkasse habe z. B. dadurch grossen Schaden gehabt. Im übrigen halte er es für falsch, wenn der Arbeiter zu den Beiträgen der Unterstützungskassen nicht mit herangezogen werde. Die Arbeiter werde man durch Befreiung von den genannten Beiträgen nicht gewinnen, da sie der Meinung seien, dass das, was die Arbeitgeber thun, den Arbeitern vom Lohne abgezogen würde. Werkmeister Lange-Berlin sprach den Wunsch aus, dass die in der Versammlung erstatteten Berichte in die weitesten Arbeiterkreise dringen möchten. Er könne bekunden, dass die bestehende Arbeiterpartei immer mehr aufhöre, eine wirkliche Arbeiterpartei zu sein. Die Unzufriedenheit unter den sozialdemokratischen Arbeitern werde immer grösser. Die Arbeiter verlangten, dass ihnen für ihre langjährigen Leistungen an die Parteikasse endlich auch einmal etwas geboten werde. Bisher sei aber die einzige Leistung der sozialdemokratischen Partei gewesen, dass sie solche Arbeiter, die noch zufrieden waren, unzufrieden gemacht habe. Für wirkliche Leistungen seien die Arbeiter, auch in Berlin, sofort zu gewinnen; deshalb empfehle es sich, die Arbeiter als Beitragende zu den Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen mit heranzuziehen, andernfalls würden die Arbeiter die von den Arbeitgebern dotirten Unterstützungskassen als Armenkassen betrachten. Ganz besonders empfehle es sich, die Strafgelder für die Unterstützungskassen zu verwenden. Fabrikbesitzer Heinrich Frehse-Berlin betonte

ebenfalls die Nothwendigkeit, die Arbeiter zur Verwaltung der Unterstützungskassen mit heranzuziehen. Abg. Sombart-Ermsleben erachtete es als die grösste Wohlfahrts-Einrichtung, die Landarbeiter zu kleinen Besitzern und damit sesshaft zu machen. Direktor Meyer-Schiffbeck bei Hamburg hält es für nothwendig, auch die Industriearbeiter durch höhere Löhne, gute Kassen- und Wohnungseinrichtungen sesshaft zu machen.

In der zweiten Sitzung der Konferenz am 22. April wurde über die Fürsorge für Kinder und Jugendliche verhandelt. Der Referent, Pfarrer Dr. Drammer-Köln a. Rh., wies darauf hin, dass die Entartung der Jugend, insbesondere der sogenannten Arbeiterjugend, schon seit langer Zeit in der Presse aller Parteien eine stehende Rubrik einnehme. Die Verbrechen, die von Jugendlichen begangen werden, mehrten sich in erschreckender Weise. Die Hauptursache liege in dem Familienleben der Arbeiter. Die Eltern seien oft gar nicht in der Lage, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern, da sie vom Morgen bis zum späten Abend ausserhalb des Hauses arbeiten, um den Unterhalt für die Familie zu erwerben. Aber auch des Sonntags werde das Familienleben nicht gepflegt. Solche Kinder seien dann den destruktiven atheistischen Lehren der Sozialdemokratie sehr leicht zugänglich; dem gegenüber bliebe die Thätigkeit in den Schulen zumeist unwirksam. Die Werkstätten seien oftmals der Herd der sozialdemokratischen Lehren; hierin müsse Wandel geschaffen werden; Gemeinde, Kirche und Arbeitgeber müssten gemeinsam Hand anlegen. Um die jungen Arbeiter zu gottesfürchtigen, arbeitsamen und sparsamen Menschen zu erziehen, empfehle es sich, aller Orten Vereine für junge Arbeiter zu errichten, in denen Gottesfurcht, aber auch Geselligkeit, körperliche Uebungen u. s. w. gepflegt werden. In diesen Vereinen müssten Sparkassen eingerichtet, Bibliotheken unterhalten, die Fortbildung gepflegt werden. Auch das Vergnügen müsse dort eine Stätte finden, um den jungen Leuten den Besuch der Vereine angenehm zu machen. Der christliche Verein junger Männer in Berlin und verschiedene katholische Arbeiter- bezw. Gesellen-Vereine leisteten bereits Vorzügliches auf diesen Gebieten. Der seit zehn Jahren in Köln bestehende katholische Lehrlingsverein habe die schönsten Früchte gezeitigt. Etwa 3000 junge Leute seien durch diesen Verein gegangen. Soweit dem Vorstand bekannt, seien alle die 3000 jugendlichen Arbeiter ordentliche gottesfürchtige Leute geworden, die den sozialdemokratischen Verführungen nicht zugänglich seien. Auch der weiblichen Jugend müsse eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden, denn sie habe den grössten Einfluss auf die heranwachsende männliche Jugend. Es sei nothwendig, die jungen Mädchen auf ihren erzieherischen Beruf als Mütter vorzubereiten. Selbstverständlich dürfe man in das Familienleben, wenn nicht dringende Veranlassung dazu vorliege, nicht eingreifen. Fabrikdirektor Dr. Traun-Harburg hält es für erforderlich, den Sonnabend Nachmittag den Arbeitern freizugeben; die gegenwärtige Sonntagsruhe gestatte anderenfalls den Arbeitern nicht, für ihre nöthigsten Bedürfnisse zu sorgen. Man müsse auch dafür wirken, dass der Arbeiter Gelegenheit habe, des Sonntags die Kirche zu besuchen; die Erfahrung habe gelehrt, dass die Arbeiter dadurch in ihrem Verdienste keineswegs eine Einbusse erleiden. Er habe für seine jugendlichen Arbeiter eine Fortbildungsschule eingerichtet, deren Besuch obligatorisch sei. Die jungen Leute besuchen aber jetzt mit so grossem Vergnügen die Schule, dass jeder Zwang überflüssig geworden sei. Oberlehrer Dr. Reddersen-Bremen hält die verschiedenen Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiterjugend nur für Nothbehelfe. Das Hauptaugenmerk müsse darauf gerichtet werden, dass die Familie der Eckpfeiler der menschlichen Gesellschaft bleibe. Man müsse sich daher hüten, die Eltern in der Vernachlässigung ihrer Pflichten noch zu bestärken. Im übrigen scheiterten oftmals die Bestrebungen, die Jugend zu schützen, an der gesetzlichen Unmöglichkeit, die verwahrlosten Kinder in Zwangserziehung zu nehmen. Die gesetzliche Fürsorge für die Jugend bedürfe überhaupt in vieler Beziehung der Ergänzung. Rektor Wenger-Elberfeld: Er hebt hervor, dass ganze Ballen von Schriften destruktiver Tendenz mittels jüdischen und sozialdemokratischen Geldes nach West- und Süddeutschland gesandt werden. Es sei deshalb nothwendig, wenn der christlich-deutsche Geist unserer Bevölkerung erhalten werden solle, dass die Bestrebungen des Vereins zur Verbreitung christlicher Zeitschriften eine möglichst grosse Förderung erfahren. Lehrer Dr. Kamp-Frankfurt a. M. bezeichnet es als nothwendig, die weibliche Jugend, auch die Landmädchen, in der Haushaltung zu unterweisen, zumal die weibliche Arbeiterjugend nur in den seltensten Fällen Gelegenheit finde, den Haushalt zu lernen. Ferner halte er es für nothwendig, dass evangelischerseits die Diakonie ebenso gepflegt werde, wie von den Katholiken. Fabrikdirektor Dr. Möller-Brackwede möchte die Schulen für die weibliche Arbeiterjugend mit Kochschulen verbinden und für die diejenigen jungen Leute, die keinen Familienanhang haben, besondere Anstalten schaffen. Man spreche so viel für die Kasernirung der Prostitution; hier sei eine gewisse Kasernirung am Platze, denn wenn ein junger Mann oder ein junges Mädchen genöthigt sei, schon vom vierzehnten Lebenjahre ab in Schlafstellen zu wohnen, dann sei es gar kein Wunder, wenn sie sittlich verdorben werden. Sache der Arbeitgeber wäre es, ganz besonders in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Fabrikbesitzer Heinrich Frehse (Berlin) bemerkte, es sei bereits betont worden, dass in erster Linie die Hebung des Familienlebens ins Auge gefasst werden müsse. Dies könne aber am ehesten durch Verkürzung der Arbeitszeit geschehen. Er habe seit länger denn einem Jahre in seiner Fabrik, in der er 150 Arbeiter beschäftige, den achtstündigen Normalarbeitstag durchgeführt und könne mittheilen, dass sowohl er als auch die Arbeiter sich sehr gut dabei stehen. Abg. Eisenbahn-Direktor a D. Schrader (Berlin) wünscht, dass die Frauen und Töchter der besseren Stände sich der Ausbildung der weiblichen Jugend widmen. Eine Erziehung in den Klöstern oder Diakonissen-Anstalten könne er nicht befürworten, da die Mädchen in diesen Anstalten einen dogmatisch-religiösen Unterricht erhalten und die Schwestern auch wohl nicht die nöthige Ausbildung in den Haushaltungsfächern haben. Abg. Kaplan Hitze (M.-Gladbach) wünscht, dass mehr die unverheiratheten Töchter der besseren Stände sich der Mitarbeit für Ausbildung der weiblichen Arbeiterjugend in den Haushaltungsarbeiten widmen. Dass die Klöster und Diakonissen-Anstalten hierzu nicht herangezogen werden sollen, sei ihm unverständlich. Einmal seien die Schwestern in diesen Anstalten vollkommen sachlich ausgebildet, und andererseits sei es doch sehr nothwendig, wenn Jeder, Katholik, Protestant und Jude, in seiner Religion unterrichtet werde. Der dogmatisch-religiöse Unterricht sei mithin eine Nothwendigkeit. Direktor Meyer (Schiffbeck bei Hamburg) fürchtet, dass die Bestrebungen, die Frauenarbeit in den Fabriken zu beseitigen, an den wirthschaftlichen Verhältnissen scheitern werden. Deshalb sei es selbstverständlich, in erster Reihe auf eine Förderung des Familienlebens bedacht zu sein. Wo dies aber nicht angehe, wo die Kinder sich selbst überlassen bleiben, empfehle sich die Schaffung von Kinderheimen. Auch empfehle es sich, den Fabrikschulen, deren erziehliche Bedeutung nicht gering anzuschlagen sei, ein grösseres Recht von Gesetzes wegen einzuräumen. Privatgelehrter Dr. Petong (Berlin) trat für obligatorische Fortbildungsschulen ein. Kommerzienrath Quistorp (Stettin) bemerkte, er kenne für die Beaufsichtigung der Kinder in den Erziehungsanstalten u. s. w. keine geeigneteren Damen als die Schwestern in den katholischen Klöstern und evangelischen Diakonissen-Anstalten. Er bedaure, dass letztere Anstalten immer weniger werden. Das Ideal für die Beaufsichtigung der Kinder erblicke er allerdings in der Fabrikbesitzerin; diese müsste Mutterstelle an den verlassenen Kindern der Fabrikarbeiter vertreten. Pastor Diestelkamp (Berlin) kann nach seinen Erfahrungen, die er ganz besonders in der in der Reinickendorfer Strasse belegenen Arbeiterkolonie gemacht habe, mittheilen, dass die religiöse Gemeinde- und Jugendpflege evangelischerseits ebenso geübt werde, wie von katholischer Seite. Die religiöse Unterweisung dürfe doch in keiner Weise gering angeschlagen werden. Der Fortbildungsunterricht sei sehr gut, man müsse aber dafür sorgen, dass die Unterrichtsstunden nicht in die Zeit des Gottesdienstes gelegt werden. Der Redner bezeichnete es im weiteren als nothwendig, dass die Arbeitgeber mehr Interesse für die sittliche und religiöse Wahrung der Arbeiterjugend bezeigen. Wenn genügende Lokale in Berlin vorhanden wären, dann liessen sich noch eine ganze Anzahl solcher Vereine wie der „christliche Verein junger Männer“ schaffen. Der dogmatische Religionsunterricht müsse von allen Konfessionen gepflegt werden. Diejenigen, die sich zur Zeit an den Klosterstürmen in Moabit betheiligt haben, seien schliesslich sehr froh gewesen, dass Klosterschwestern überhaupt da waren. Es sprachen noch mehrere andere Redner; von einer Beschlussfassung wurde Abstand genommen. Der Vorsitzende, Unter-Staatssekretär a. D. Herzog (Berlin) schloss hierauf die Konferenz, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, dass die Verhandlungen zur sittlichen Hebung und materiellen Besserstellung des Arbeiterstandes und damit zur friedlichen Lösung der sozialen Frage beigetragen haben möchten.

Eingesendete Schriften:

Hahn, Julius, Landrichter, Das Krankenversicherungsgesetz. Berlin, 1892. Siemenroth & Worms. 8⁰. VI und 236 S.

Meisterhans, Dr. K., Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie. Zürich, 1892. Orell Füssli. 8⁰. 39 S.

Neuburg, Dr. C., Privatdozent der Staatswissenschaft in München. Goslars Bergbau bis 1552. Hannover, 1892. Hahnsche Buchhandlung. 8⁰. V und 365 S.

Oldenberg, R., Die heutige Lage der Commis nach neuerer Litteratur. S.-A. aus Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Leipzig, 1892. Duncker u. Humblot.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 8. Mai 1893. Nummer 32.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die Arbeitslosenstatistik des letzten Winters.

Am 21. November 1892 theilte das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit, dass in etwa ½ Dutzend deutscher Städte die Arbeiter sich zur Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik entschlossen hätten, und zwar grösserentheils auf Grund der von Dr. A. Braun im Sozialpolitischen Centralblatt gegebenen Anregung. Das Korrespondenzblatt warnte aber gleichzeitig die Arbeiter der anderen Städte, nicht voreilig dem Beispiele zu folgen, sondern erst abzuwarten, ob das kostspielige Experiment zu irgend brauchbaren Ergebnissen führen könne. Bekanntlich war damals die Hamburger Arbeitslosenstatistik (15. Oktober) missglückt; man war dort naiv genug gewesen, an alle Arbeiter, arbeitende und arbeitslose, Fragebogen zu vertheilen und auf die Rücklieferung zu warten. Das Korrespondenzblatt gab indess in seinen folgenden Nummern für diejenigen Arbeiterschaften, die sich nicht zurückhalten lassen wollten, eine überaus eingehende und leicht fassliche Anleitung, wie die Sache anzugreifen sei. Von dieser Anleitung ist auch fast überall mehr oder weniger Gebrauch gemacht worden. Dagegen hat die Warnung bei den Arbeitern zahlreicher Städte nicht gefruchtet. Das Sozialpolitische Centralblatt hat von den dutzendweise, namentlich im Januar und Februar erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitslosenzählungen grossentheils schon Kenntniss genommen; jetzt soll versucht werden, auf Grund einer möglichst[1]) vollständigen Uebersicht der gewonnenen Resultate zu prüfen, ob die Besorgniss des Gewerkschaftsblatts gegründet gewesen sei. Es folgt zunächst eine Tabelle, die die wichtigsten Zahlen zusammenstellt.

Ort	Zahl der Arbeitslosen	Davon verheirathet	Zahl der Angehörigen	durchschnittliche Wochenzahl der Arbeitslosigkeit	Einwohnerzahl am 1./12. 1890
Leipzig	8 608	5 227	9 536	$14\frac{5}{7}$	295 025
Möckern	160	111	280	$10\frac{5}{7}$	4 369
Wurzen	190	133	276	—	14 635
Nürnberg	1 058	—	—	—	142 590
Stuttgart	2 612	1 148	2 357	$6\frac{1}{3}$	139 817
Cannstatt	203	—	—	—	20 265
Mannheim	1 072	512	1 177	7	79 058
Ludwigshafen	400	—	—	—	28 768
Köln mit Vororten	8 851	—	—	$17\frac{1}{7}$ [2])	197 081 [3])
Barmen	1 320	755	1 678	—	116 144
Elberfeld	1 889	1 102	2 730	—	125 899
Dortmund	427	179	724	—	89 663
Lüneburg	302	204	563	$5\frac{1}{3}$	20 665
Hamburg	4 893	2 658	10 917	—	569 260
Wandsbeck	511	315	1 161	$7\frac{7}{8}$	20 571
Harburg	300	—	—	—	35 081
Lübeck	430	—	1 088	13	63 590
Kassel	965	543	1 393	—	72 477
Gotha	410	—	—	—	29 134
Vororte Gothas	284	167	—	—	—
Zeitz	139	71	166	$7\frac{1}{2}$	21 680
Braunschweig	1 403	883	2 038	$1\frac{3}{7}$	101 047
Wolfenbüttel	240	149	—	8	14 484
Wernigerode	120	—	—	—	9 966
Halle	1 002	632	1 710	$11\frac{4}{7}$	101 401
Giebichenstein	352	259	746	11	14 454
Schkeuditz	117	78	156	$7\frac{5}{7}$	5 020
Eilenburg	209	156	362	$9\frac{1}{2}$	12 447
Stassfurt	240	108	290	$9\frac{1}{4}$	19 104
Brandenburg	408	312	940	$10\frac{1}{3}$	37 817
Rixdorf	2 500	—	—	—	35 702
Zusammen	41 615	15 702	40 288	—	2 437 214

Es sind also an 31 Orten 41 615 Arbeitslose gezählt worden. Die 31 Orte hatten zusammen (ohne die Vororte Kölns und Gothas) am 1. Dezember 1890 2 437 214 Einwohner, zwei Jahre später mit einem sechsprozentigen Zu-

[1]) Mir waren in den meisten Fällen nur die im Vorwärts veröffentlichten Berichte zugänglich; ich habe angenommen, dass diese das Wesentliche präzis wiedergeben.

[2]) Nur für das Severinsviertel berechnet, in dem 598 Arbeitslose gezählt wurden.

[3]) Nicht alle Vororte einbegriffen.

schlag 2 583 447. Es waren ferner bei der letzten Berufszählung (1882) in den Ortschaften von mehr als 5000 Bewohnern 23 pCt. der Bewohner Arbeitnehmer. Nach diesem Verhältniss hätten die obigen 31 Orte 594 193 Arbeitnehmer, und die unter ihnen gezählten Arbeitslosen würden 7 pCt. betragen. Es waren unter 27 343 Arbeitslosen an 22 Orten 15 702 Verheirathete, also mehr als die Hälfte; und die an 21 Orten befindlichen 27 249 Arbeitslosen hatten 40 288 Angehörige zu ernähren, so dass im Durchschnitt auf den Einzelnen fast $1^{1}/_{2}$ Angehörige fallen. In diesem Zahlenverhältniss zwischen ledigen und verheiratheten Arbeitslosen und ihren Angehörigen weisen die einzelnen Ortschaften keine sehr erheblichen Abweichungen vom Durchschnitt auf; die wichtigste Ausnahme nach der günstigen Seite bildet Stuttgart mit einer verhältnissmässig grossen Zahl alleinstehender Arbeitsloser. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bis zum Erhebungstage war abgesehen von Braunschweig ($1^{1}/_{3}$ Wochen) und Lüneburg ($5^{1}/_{3}$ W.) wieder in Stuttgart am kürzesten ($6^{1}/_{3}$ W.); in der Regel betrug sie etwa 10 Wochen, am längsten war sie im Kölner Severinsviertel ($17^{1}/_{7}$ W.).

Wohl nahezu alle diese Erhebungen sind von Arbeitern ausgegangen, besonders häufig von dem Gewerkschaftskartell des Orts; nur in drei Fällen wird ausdrücklich der Oberbürgermeister, der Gemeindevorstand, die Armenpflegerschaft als Urheber genannt (Harburg, Rixdorf, Ludwigshafen).

Leider muss diese ganze Statistik mit sovielen grana salis verstanden werden, dass sie gänzlich versalzen ist. Wo immer wir das Material angreifen, es hält nirgend Stich. Nehmen wir die Dauer der Arbeitslosigkeit; es fehlt fast durchweg die Angabe des Zusammenhangs der Arbeitslosigkeit mit Krankheit. Welchen Sinn soll es aber haben, die Legionen Kranker, die grossentheils ihr gesetzliches Krankengeld beziehen, als arbeitslos zu zählen? Dr. A. Braun und das Korrespondenzblatt empfahlen die Fragestellung: „Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht?" Besser sollte es lauten: „Wie lange waren Sie seit Ihrer letzten Stellung völlig arbeitskräftig?" Jedenfalls sind bei gänzlicher Ausserachtlassung dieses Gesichtspunktes zahlreiche Krankheitswochen zu Unrecht dem Arbeitsmangel zur Last gelegt worden.[1]) Ebenso sind wahrscheinlich eine grosse Zahl Invaliden und Halbinvaliden zu den Arbeitslosen gerechnet. Wenn Leute, die seit 100 Wochen keine Lohnarbeit angerührt haben, in Mannheim, seit 156 Wochen in Halle, seit 104 Wochen in Giebichenstein, seit 26 Wochen in Zeitz und Wurzen, seit 41 Wochen in Hamburg, ein 77 jähriger Greis seit 313 Wochen in Brandenburg und ein 73 jähriger seit 104 Wochen, d. h. 2 Jahren in Lübeck, 266 Leipziger seit mehr als 1 Jahr, — frischweg für diese ganze Zeit als arbeitslos notirt werden, so darf man billig fragen, wie viele von diesen arbeitsfähig und arbeitswillig und ausschliesslich auf Lohnarbeit angewiesen waren. In Dortmund gab ein Bergmann an, dass er seit 15. November 1891 in seinem Berufe keine Arbeit mehr hatte! Schliesslich spielt unzweifelhaft der Einfluss der Saisonarbeit mit, namentlich der im Winter ruhenden Bauthätigkeit. Die Bauarbeiter sind gewöhnt, die Höhe ihres Sommerlohnes damit zu motiviren, dass derselbe auch für einen Theil des Winters hinreichen müsse; es ist aber illoyal, zuerst im Sommer eine Extrazulage zum Zurücklegen zu beanspruchen und nachher die todte Saison schlechthin als „arbeitslos" anzumelden. Nun findet sich, soweit die Angaben reichen, unter den Arbeitslosen neben den gleichfalls überstark vertretenen „ungelernten" Arbeitern durchweg eine unverhältnissmässig grosse Zahl von Bauhandwerkern, zumal wenn man die Tischler, Schlosser u. s. w. hinzurechnet, deren Winter-Arbeitslose vermuthlich überwiegend dahin gehören. So finden wir in Halle unter 1002 Arbeitslosen 140 Maurer, 47 Zimmerer, 41 Maler, 36 Schlosser, 25 Tischler etc.; in Cannstatt unter 203 Arbeitslosen 55 Bauarbeiter im engeren Sinne; in Stuttgart unter 2870 Arbeitslosen 213 Maurer, 122 Zimmerleute und wenigstens 143 Steinhauer, 69 Gipser oder Stuckateure, 194 Schreiner, 132 Maler, 40 Tapezierer, 87 Schlosser; in Hamburg (15. Oktober) von 4893 Arbeitslosen 293 Maurer, 192 Zimmerer, 147 Bau- und Erdarbeiter, 267 Tischler, 35 Töpfer u. s. w.; in Schkeuditz unter 117 Arbeitslosen 49 Maurer; in Mannheim unter 1072 Arbeitslosen 90 Maurer, 73 Schlosser, 41 Tüncher, 36 Schreiner, 30 Gipser, 21 Tapezierer; im Kölner Severinsviertel unter 598 Arbeitslosen 45 Maurer und Stuckateure, 40 Maler, 39 Schreiner, 9 Steinhauer etc.; in Braunschweig unter 1403 Arbeitslosen 329 Angehörige der „Baugewerbe", 120 der „Holzindustrie"; in Leipzig unter 8608 Arbeitslosen 2876 „Bauhandwerker", 425 Angehörige der „Holz- und Glasindustrie".[1])

Einige weitere Mängel sind vielleicht theilweise, aber sicher nicht nur, der summarischen Berichterstattung des Vorwärts zur Last zu legen. Reichlich die Hälfte der Arbeitslosen soll verheirathet sein; aber ein kleiner Theil der Berichte unterscheidet zwischen Ehemännern und Wittwern, ein kleiner Theil unterscheidet zwischen Ehemännern und Ehefrauen, die Mehrzahl verschweigt, ob Ehefrauen, Wittwen und Wittwer zu den Verheiratheten gerechnet seien. Auf einen Arbeitslosen sollen $1^{1}/_{2}$ Angehörige fallen. Aber einige Berichte haben nur die Zahl der Kinder oder gar nur der schulpflichtigen declarirt, andere daneben die nicht unbeträchtlichen Zahlen anderer Angehöriger; nicht alle haben ausdrücklich gesagt, dass sie nur die erwerbslosen Angehörigen zählen. Nur einzelne haben zwischen denjenigen Angehörigen unterschieden, die einen Erwerb und die keinen haben, und unter ersteren zwischen den augenblicklich Beschäftigten und den Unbeschäftigten. Ob die letzteren in die Zahl der Arbeitslosen eingerechnet sind, ist ein Problem. Einzelne Berichte haben nur die Angehörigen der verheiratheten Arbeitslosen angegeben, andere in besonderer Rubrik auch die der Wittwer und Junggesellen.

Eine neuere reichsdeutsche oder preussische amtliche Statistik ist mir nicht bekannt, die annähernd so loddrig ausgeführt wäre, wie diese Arbeitslosenstatistik. Gewiss ist das kein Tadel gegen die betheiligten Arbeiter; man durfte mehr von ihnen nicht erwarten, ihre Leistung mag subjektiv eine ausgezeichnete sein; aber man soll darum auch nichts Unmögliches unternehmen. Wenn selbst die best qualificirten Arbeiter wie die organisirte obere Schichte der Handlungskommis eine einwandsfreie Arbeitslosenstatistik nicht liefern, wie soll man von dem unorganisirten Gemisch des gesammten ortsanwesenden Arbeitnehmerpersonals etwas erwarten? Das wird ein Blick auf die bisher noch nicht besprochene erste Spalte der obigen Tabelle weiter verdeutlichen.

41 615 Arbeitslose sind zu wenig. Es scheint, dass in der Regel die Arbeiter durch „Vertrauensmänner" Haus für Haus nach Arbeitslosen haben absuchen lassen. Aber viele Arbeitslose haben die Ausfüllung der Fragekarte, anscheinend auch die mündliche Auskunft verweigert. Angst,

[1]) Stuttgart mit seinen ausnahmsweise günstigen Arbeitslosenzahlen hat weder die kranken noch die durchreisenden Arbeitslosen mitgezählt; von letzteren wurden in den Herbergen 258 ermittelt, die durchschnittlich seit $6^{1}/_{5}$ Wochen nicht mehr gearbeitet hatten.

[1]) Nach Feststellungen des Fachvereins der Hamburger Maurer betrug, wie der Grundstein (1893 No. 11) mittheilt, die durchschnittliche Arbeitslosigkeit 1884 74,3 Tage, 1885 73,8, 1887 51, 1889 45, 1890 84, 1891/92 74,3 Tage. Von den im Ganzen 73 539 arbeitslosen Tagen des letzten Jahres wurden angeblich 38 337 wegen Arbeitsmangels, 27 960 wegen ungünstiger Witterung, 7242 Krankheits halber gefeiert.

falsche Scham, Egoismus, Gleichgültigkeit werden als Motive vermuthet; ich möchte glauben, dass speciell der sozialdemokratische Ursprung der Befragung („Angst") manchen zurückgehalten hat.[1]) Solange die Sozialdemokratie noch nicht über eine staatliche Zwangsgewalt verfügt, wird sie kein anderes Resultat erwarten dürfen.

41 615 Arbeitslose sind aber auch zu viel. Die Mitzählung der Kranken, der Invaliden, der Saisonarbeitslosen wurde vorhin bei der Dauer der Arbeitslosigkeit als Fehlerquelle erwähnt; sie fälscht aber auch die Zahl der Arbeitslosen. Ferner: von Dr. A. Braun und vom Korrespondenzblatt wurde übereinstimmend gefordert, dass die Statistik nicht vor der dritten Januarwoche aufgenommen würde, weil erst dann die Inventuren beendet seien; man scheint im grossen Ganzen der Mahnung gefolgt zu sein, obwohl z. B. in Stuttgart die zweite Januarwoche gewählt wurde. Bedenklicher ist, dass anscheinend hier und da die Statistik sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat (in Köln 16 Tage), statt sich auf einen Tag zu konzentriren; noch bedenklicher, dass fast alle Erhebungen in die Zeit eines ausnahmsweis starken Frostes fielen, wo viele Arbeiten durch Naturzwang ruhten. Nur im Vorbeigehen sei angemerkt, dass die Empfänger regelmässiger Armenunterstützung vielfach schlechthin unter die Arbeitslosen gebucht zu sein scheinen, wie denn überhaupt nach den Subsistenzmitteln der Arbeitslosen fast nirgends gefragt worden ist. Haussöhne, die ihre Lohnarbeit unterbrachen, weil sie im Hause Beschäftigung fanden oder weil der Lohn ihnen nicht mehr hoch genug war, ja selbst Handwerker, die vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiteten, mögen als Arbeitslose mitgerechnet worden sein; wahrscheinlich auch arbeitslose Handwerksmeister; will man letztere in die Statistik aufnehmen, so müsste mindestens unsere obige auf 7 pCt. Arbeitslosigkeit hinauslaufende Rechnung modifizirt werden. Aber vor allem: die ungezählte Schaar der Arbeitsscheuen, der Vagabunden, Louis und Berufsverbrecher figurirt sicher mit bedeutenden Zahlen in den Reihen der gezählten Arbeitslosen. Eine Kontrolle durch Nachfrage beim letzten Arbeitgeber oder auch nur durch Vorweis der Altersversicherungskarte scheint nicht stattgefunden zu haben. Selbst bei grösster Personalkunde und aktivstem Spürsinn würde die Vermeidung des Irrthums menschliche Kraft übersteigen; der sozialdemokratische Vertrauensmann, wenn wir ehrlich sein wollen, hat aber weder die Kunde, noch den zureichenden Antrieb, einen Arbeitslosen als arbeitsscheu zu entlarven. Hat doch selbst das vorsichtige Korrespondenzblatt zur Empfehlung der Statistik gemeint, geradeswegs hervorheben zu sollen, dass sie nebenbei ein „ausgezeichnetes Agitationsmittel" sein werde, und aus demselben Gesichtspunkte auch die Frage nach dem etwaigen Erwerb der Kinder von Arbeitslosen gerechtfertigt. Ich glaube nicht, dass ich selbst, in die Situation des sozialdemokratischen Vertrauensmannes bei dieser Statistik gestellt, mit derselben Energie solchen statistischen Fragestellungen und Zweifeln nachspüren würde, deren Tendenz dahin geht, die resultirende Arbeitslosenzahl zu verringern, wie den Fragestellungen, die ein agitatorisch wirksames Resultat von vornherein versprechen. Wie würde man eine Enquête von Arbeitgebern beurtheilen, die eine schwierige, heikle Arbeiterstatistik unternehmen wollten mit dem ausdrücklichen Bewusstsein, das Ergebniss agitatorisch verwerthen zu können? Schlimm genug, wenn der Staat solche heikle Aufgaben den Interessenten überlässt.

Zur Illustration: Von den 1072 am 7. Dezember in Mannheim gezählten Arbeitslosen meldeten sich am 7. und 8. Dezember nur 321, später selbst in den kältesten, arbeitsärmsten Wochen nur 1—200 auf dem städtischen Arbeitsnachweis; unter den zuerst Gemeldeten fanden sich nach Angabe der Schutzmannschaft nicht wenige, die auch im Sommer nur ausnahmsweise zu arbeiten pflegen. Die Strassburger Stadtverwaltung suchte trotz angeblich grosser Arbeitslosigkeit vergeblich nach 500 Schneeschippern. In Karlsruhe erzählte eine Abordnung der Arbeitslosen dem Oberbürgermeister von 1300 Unbeschäftigten. In die Liste der Arbeitslosen trugen sich jedoch nicht mehr als 216 ein. Der Sozialist Kalnbach gab zu, dass auf dieser Liste Personen ständen, mit denen er keine Sympathie haben könne, und dass er die Arbeitslosigkeit überschätzt habe. Von den 216 erwiesen sich 42 als unfindbar (wahrscheinlich Durchreisende), 42 als Empfänger von Armenunterstützung, 64 als alleinstehende junge Leute, 16 als wegen Arbeitsscheu Bestrafte, 9 als nicht voll Arbeitsfähige. Nach Mittheilung mehrerer Stadtverordneter hätte eine grössere Zahl der in die Liste Eingetragenen die Arbeit verweigert, und hätten sich auf dem Bureau für Arbeitsnachweis nur 33 Personen gemeldet. In Stuttgart (2086 Arbeitslose) beschäftigte die Stadt 235 Mann mit Nothstandsarbeit; weitere Arbeitsstellen wurden angeboten, aber nicht begehrt.

Wir kommen so zu einem glatten non liquet. Wir erfahren aus dieser Statistik noch nicht einmal, ob auch nur das Normalmaass winterlicher Arbeitslosigkeit erreicht wurde. Wir wissen das nur aus den allgemeinen Urtheilen über die Lage einzelner Industrien, die in letzter Linie fast durchweg aus Unternehmerkreisen stammen. Man muss freilich auch hier zwischen Lage der Industrie (d. h. Preisstand) und Arbeitslosigkeit unterscheiden; immerhin steht fest, namentlich auf Grund der bisher erschienenen Handelskammer- und Fabrikinspectionsberichte, dass die Zahl der industriell beschäftigten Arbeiter im letzten Winter, namentlich bis Dezember, im Durchschnitt eher ab- als zugenommen hat, während gleichzeitig die moderne Entwickelung der Landwirthschaft immer grössere Schaaren von Landleuten für den Winter in die Industrie treibt; dass namentlich die Metallindustrie und zwar vorzugsweise im Westen zahlreiche Arbeiter entlassen hat. Auch der Bergbau, der ausnahmsweise eine Arbeiterstatistik besitzt, hat in der ersten Hälfte des Winters etwa 1 pCt. Arbeiter weniger beschäftigt als ein Jahr vorher. Ueber die ungünstige Lage des Buchdruckergewerbes hat diese Zeitschrift neulich berichtet, während die für das Handelsgewerbe und für das Braugewerbe in dieser Zeitschrift mitgetheilten Daten günstiger lauten. Unter den Berliner Bäckern soll seitens der Krankenkasse eine Arbeitslosigkeit von 2500—3000 Personen festgestellt worden sein, und auch eine grosse Münchener Krankenkasse berichtet von einem starken Rückgang der Mitglieder durch Arbeitslosigkeit. Dagegen scheint es den meisten Branchen der Textilindustrie gut zu gehn; so wird mir vom Verbande Deutscher Leinenindustrieller mitgetheilt, dass in der Leinenindustrie von Arbeitslosigkeit keine Rede sei. Ich habe durch eine Anzahl Stichproben mich überzeugt, dass im übrigen brauchbare statistische Daten über die Lage des Arbeitsmarktes auch an den Stellen, wo man sie erwarten sollte, fast nirgend vorhanden sind. Indirekte statistische Symptome, die man für das Vorhandensein eines Nothstands geltend gemacht hat, wie die Frequenz der Verpflegungsstationen, sind meist von zweifelhaftem Werthe,[1]) und ihnen stehen gegentheilige Symptome gegenüber. Dass die Obdachlosenasyle bei anhaltendem starken Froste sich füllen und überfüllen, ist selbstverständlich. Dass in den Städten die Arbeitslosigkeit (und bei anhaltendem Froste auch die Vagabondage) sich konzentrirt, dass also der Arbeitslosenprozentsatz in den Städten unverhältnissmässig hoch erscheinen muss, liegt auf der Hand.

[1]) Vgl. Vorwärts, 18. März 1893: „Die hiesige (Leipziger) bürgerliche Presse hatte ihr Möglichstes gethan, die Arbeitslosen zur Nichtausfüllung der Zählkarten zu bewegen."

[1]) Ich verweise beispielshalber auf die eingehende Erörterung im Schwäbischen Merkur, 4. und 9. Januar 1893.

Von kundigster Seite wurde ich darauf hingewiesen, dass aus Betriebseinschränkungen einzelner Etablissements nichts gefolgert werden darf; man könne nach dieser Seite die überraschendsten statistischen Erfahrungen machen. Soweit meine Nachrichten reichen, trifft das völlig zu. Während in Köln Gewerbeinspektor und Arbeiter umfangreiche Entlassungen feststellten, ergab eine anscheinend um Neujahr angestellte Ermittelung des Regierungspräsidenten, dass die Zahl der in allen Kölner Fabriken zusammen beschäftigten Arbeiter seit dem 1. October sich nicht vermindert habe, und der Oberbürgermeister erklärte Mitte Januar in der Stadtverordnetenversammlung, durch den Bau des Hafens, des Postgebäudes, des Schlachthauses, durch Wege- und Kanalbau sei ausserordentliche Arbeitsgelegenheit in grösserem Umfange geboten als seit Jahren; nur durch den starken Frost seien die Arbeiten unterbrochen. In Mannheim wurden zwischen Mitte Oktober und Mitte November aus 2 Fabriken 388 Arbeiter entlassen, aber im November wurden in sämmtlichen Mannheimer Fabriken 9621 Arbeiter gezählt, während es im Juli 9664 gewesen waren; die Tabakindustrie hat nämlich im Winter ihre Saison und nimmt die Arbeitslosen auf. Unter den 2500 Rixdorfer Arbeitslosen waren noch nicht 1000 Fabrikarbeiter, und diese waren wohl zu gutem Theil dadurch arbeitslos geworden, dass eine grössere Fabrik nach auswärts in eine billigere Gegend übergesiedelt war. —

Eins lehrt aber die Arbeitslosenstatistik dieses Winters doch. Die Entlassungslisten der beiden Mannheimer Fabriken zeigen, dass ganz überwiegend unverheirathete junge Leute entlassen worden sind. Es entspricht dies einer Praxis, die in der Grossindustrie eine weite Verbreitung zu haben scheint. Von den gezählten Arbeitslosen war dagegen über die Hälfte verheirathet und, soweit ersichtlich, über das Jünglingsalter hinaus. Die Inkongruenz ist so enorm, dass ich annehmen möchte, die Grossindustrie sei bei der gezählten Arbeitslosigkeit relativ wenig betheiligt. Die in der Grossindustrie oder vielmehr in der Fabrikindustrie festgelegten Kapitalien sind eine Garantie gegen Arbeiterentlassungen, auch können die grossen Betriebe eher auf Lager arbeiten lassen oder doch durch Reduktion der Arbeitszeit sich helfen, wie das jetzt vielfach geschehen ist.[1])

Von den Fehlern obiger Statistik lassen sich im Wiederholungsfalle wohl einzelne vermeiden, aber gerade die schwersten Fehler nicht. Eine Arbeitslosenstatistik durch die Arbeiter ist eben nur im Umkreise einer schon vorhandenen enggeschlossenen Organisation möglich. Weit mehr kann die öffentliche Behörde leisten, sei es im Wege einer polizeilichen Zählung, sei es, was vorzuziehen, im Wege eines umfassenden Angebots von Nothstandsarbeit. Letzteres ist der einzige sichere Weg, die Arbeitsscheuen auszuscheiden; freilich zählt man so von den Arbeitswilligen nur die Nothleidenden, auch wäre aus naheliegenden Gründen eine gesetzliche Regelung Vorbedingung. Einen andern Weg zeigt die Statistik der Berufsgenossenschaften. Die Bauberufsgenossenschaften zählen schon jetzt die von ihren Mitgliedern geleisteten Tagewerke, damit ist eine Statistik der Beschäftigung gegeben, ein negatives Bild der Arbeitslosigkeit.

Berlin. K. Oldenberg.

[1]) Vgl. auch das Verfahren der bayerischen Spiegelglas fabrikanten, das in dieser Zeitschrift I, 171 kurz erwähnt worden ist. Im Saargebiet wurden nach Angabe des Handelsministers 8000 Bergleute vor dem Strike über das von der Konjunktur bedingte Maass hinaus beschäftigt.

Finanzfragen.

Zur Besteuerung der Konjunkturengewinne an Baustellen.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn ich den Lesern des Centralblattes die sozialpolitische Bedeutung einer Besteuerung der grossen, theilweise ungeheueren Gewinne auseinandersetzen wollte, die den Besitzern von Grund und Boden dann zufallen, wenn bisher ausschliesslich für landwirthschaftliche Zwecke benutztes Land durch die Entwickelung der städtischen Verhältnisse in die Kategorie der Bauplätze übergeht. Ueber die Berechtigung und das Wünschenswerthe einer solchen Steuer kann für den Sozialpolitiker ja kein Zweifel existiren. Die Frage ist nur die, wie dieser Grundsatz in der Praxis am zweckmässigsten auszuführen ist, und ferner, ob etwa schon durch die bestehende Steuergesetzgebung eine Handhabe geboten wird, Konjunkturgewinne dieser Art mit einer angemessenen Steuer zu belegen.

Interessant und vielversprechend in dieser Beziehung erscheint eine Bewegung in der Dresdener Stadtverordnetenversammlung, die die Erreichung dieses Zieles im Rahmen des gegenwärtigen kommunalen Grundsteuersystems anstrebt. Die erste Anregung zu dieser Bewegung wurde durch den vor Jahresfrist eingebrachten, nunmehr dem Rathe zur Erwägung empfohlenen Antrag gegeben, „eine Aenderung der Grundsteuer dergestalt in Aussicht zu nehmen, dass Baustellen nicht mehr nach ihrem Ertrage, sondern nach ihrem jeweiligen Verkaufswerthe zu versteuern sind."

Die bestehenden Verhältnisse sind in Dresden in aller Kürze folgende. Seit der 1891 in Kraft getretenen Gemeindeanlagenordnung wird die Grundsteuer in Höhe von 1 Pfennig auf jede Mark des jährlichen Reinertrages erhoben. Als Reinertrag gelten hierbei $^{7}/_{10}$ des ermittelten Ertrages. Als Ertrag wird bei verpachteten Grundstücken die Gesammtsumme der Mieth- und Pachterträgnisse angesehen. Hiernach sind nicht verpachtete oder vermiethete und, wie wir noch sehen werden, auch nicht vom Grundbesitzer selbst benutzte oder anderen ganz oder theilweise unentgeltlich überlassene Grundstücke von der Grundsteuer ganz ausgenommen. Zu dieser Klasse gehören natürlich in erster Linie alle im Stadtbezirk gelegenen Baustellen. Selbst wenn dieselben aber auch zur Grundsteuer herangezogen werden könnten, weil sie etwa noch landwirthschaftlich benutzt werden, so würde die Steuerbelastung doch geradezu lächerlich gering sein im Verhältniss zu der rapiden Werthsteigerung, die dieselben durch die blosse Thatsache erfahren, dass sie aufhören, ausschliesslich landwirthschaftlich benutzbar zu sein, und in die Kategorie der grossstädtischen Bauplätze einrücken.

Die Möglichkeit, Grundstücke dieser Art, die entweder gar keine oder eine im Verhältniss zu ihrem Verkaufswerth minimale Grundsteuer entrichten, in anderer Weise für Steuerzwecke heranzuziehen, scheint nun durch die zweckmässige Auslegung und Anwendung der Bestimmung in § 5, Absatz 3 der Gemeindeanlagenordnung geboten zu sein. Dort wird nämlich zu der Regel, dass die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Ertrage zu erfolgen hat, die wichtige Einschränkung hinzugefügt, dass in den Fällen, in denen der Besitzer ein Grundstück ganz oder theilweise unentgeltlich oder zu einem den ortsüblichen Sätzen nicht entsprechenden Miethzinse an andere überlässt oder es selbst benutzt, an Stelle des Pacht- oder Miethsertrages die Veranlagung nach dem Verpachtungs- oder Vermiethungswerth tritt. Nicht die Thatsache des Ertrags, sondern die Möglichkeit eines solchen, die Ertragsfähigkeit entscheidet also in diesem Falle.

Diesen Grundsatz, d. h. die Auffassung der Ertragsfähigkeit als des Prinzips der Grundsteuer, wollen nun die Dresdner Stadtverordneten auch auf diejenigen Grundstücke ausdehnen, die durch Bebauung ertragsfähig gemacht werden könnten. Aus welchen Gründen sollte auch die Erhebung der Grundsteuer davon abhängig gemacht werden, ob ein Grundstück thatsächlich benutzt wird oder nicht, speziell ob es anderen unentgeltlich überlassen oder überhaupt nicht benutzt wird? Die Möglichkeit, aus Baustellen

Ertrag zu erzielen, ist aber unzweifelhaft immer vorhanden, wenn der Bebauung keine anderen Hindernisse entgegenstehen, als die im Willen des Besitzers liegenden. Ob diese Möglichkeit eine mehr oder weniger entfernte ist, kann keinen Unterschied begründen. Es genügt, dass diese Möglichkeit thatsächlich vorhanden ist

Die Schwierigkeiten, die sich gegen die praktische Durchführung einer derartigen Steuer erheben, ergeben sich, wenn, wie dies dann erforderlich wird, der Begriff „Bauland" festgestellt werden soll. Der Ausschuss, dem die Prüfung dieses Antrags zugewiesen war, schlägt zu diesem Zwecke vor, als Hauptmerkmal des Begriffs „Bauland" lediglich die Möglichkeit der Bebauung mit einem Wohnhause festzusetzen. Darauf könne es bei Auflage dieser Steuer nicht ankommen, ob der Besitzer seinerseits das betreffende Land als Baustelle ansehe und behandle, oder ob er dasselbe nach wie vor rein landwirthschaftlich benutze. Jedoch würde man wieder zu weit gehen, wenn man die schliesslich doch für jedes Grundstück vorhandene rein technische Möglichkeit, darauf ein Gebäude zu errichten, entscheidend sein lassen wolle.

Als naturgemässer Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen stellt sich die Auffassung dar, nur diejenigen Baustellen der Besteuerung zu unterwerfen, bei denen unmittelbar die rechtliche Möglichkeit zu bauen vorliegt. Dazu gehört, dass einerseits die Bebauungspläne und andererseits die Strassen und Schleusen für das betreffende Terrain fertig gestellt sind. Grundstücke, die einem Bebauungsverbot unterliegen, würden natürlich von der Steuer ausgenommen sein.

Ueber die Modalitäten der Ausführung einer solchen Steuer hat der Ausschuss, wie ganz erklärlich, keine Vorschläge im Einzelnen gemacht, abgesehen von dem Ausdruck des Wunsches, dass die dann nöthig werdenden Schätzungen des Verkaufswerthes der Baustellen mit Rücksicht auf die rapiden hier vorkommenden Werthsteigerungen alljährlich vorgenommen werden möchten. Nachdem die Stadtverordneten so ihren theoretischen Standpunkt in dieser Frage präzisirt und ihre Bereitwilligkeit zur Bewilligung einer solchen Steuer erklärt haben, kommt es jetzt dem Rathe zu, seinerseits Vorschläge, z. B. bezüglich der Höhe der Steuer u. s. w., zu machen und auf Einführung dieser sozialpolitisch wichtigen Steuerart hinzuwirken.

Es wäre wohl ganz verfehlt, wenn jemand von der Durchführung dieser Steuer grosse und einschneidende Wirkungen, etwa bezüglich der Einkommensvertheilung oder der Beschränkung der durch Spekulation auf diesem Gebiete erzielbaren Gewinne erwarten wollte. Ich zweifle sogar, ob die von dem Stadtverordnetenausschuss erwartete Wirkung eintreten wird, dass dadurch nämlich dem Missbrauche wirksam vorgebeugt werde, den die Besitzer durch Zurückhaltung von Bauplätzen, die zur Entwicklung der Stadt nöthig sind, ausüben. Die Macht, einen solchen Missbrauch zu treiben, steht ja den Besitzern zu, da für sie in Bezug auf diese Bauplätze ein natürliches Monopol besteht, das oft mit der grössten Rücksichtslosigkeit ausgebeutet wird. Wenn man glaubt, dass der Anreiz zu solch gemeinschädlichem Missbrauch durch die vorgeschlagene Steuer einigermaassen beseitigt wird, indem jedermann sich eher entschliessen werde, ein Objekt, das, ohne einen Ertrag oder wenigstens einen seinem Werthe entsprechenden Ertrag abzuwerfen, jährlich Kosten verursacht, zu verkaufen oder selbst seiner naturgemässen Bestimmung zuzuführen, als wenn ohne Kostenaufwand von Jahr zu Jahr höhere Gewinne damit erzielt werden können, so vergisst man dabei, dass, um dies Ziel zu erreichen, die vorgeschlagene Steuer viel höher bemessen werden müsste, als sich dies im Rahmen des in Dresden bestehenden Grundsteuersystems thun lassen wird. Selbst wenn wir den sehr günstigen Fall annehmen wollten, dass analog dem gegenwärtigen Veranlagungsmodus der Grundsteuer etwa 4—5 pCt. des Verkaufswerthes einer Baustelle als Reinertrag derselben angesehen und 1 Pfennig auf jede Mark hiervon jährlich erhoben würde, so machte dies doch z. B. für einen Bauplatz im Werthe von 100 000 Mk. jährlich nur einen Betrag von 40—50 Mk. aus. Diese Summe kann aber gegenüber den oft ganz rapiden Werthsteigerungen gar nicht in Betracht kommen, die für Grundstücke an der Peripherie von Grossstädten dann eintreten, wenn sie aufhören, ausschliesslich landwirthschaftlich verwerthbar zu sein und in den Kreis der grossstädtischen Baustellen einrücken. Beträgt die Werthsteigerung für das Grundstück unseres Beispiels vielleicht 5000 Mk. jährlich — das Doppelte bis Vierfache dieser Annahme dürfte in Wirklichkeit vielleicht viel häufiger sein, — so werden die 40—50 Mk. Grundsteuer, die hiervon abgehen, den Besitzer wohl schwerlich veranlassen, sein Grundstück eher zu verkaufen oder zu bebauen, als er dies sonst gethan haben würde. Ein einfaches Rechenexempel lehrt ihn ja, dass im ersteren Falle unter Umständen sein Gewinn immer noch grösser sein wird, als wenn er baut oder verkauft. Es wird gut sein, sich von vornherein keinen übertriebenen Hoffnungen und Erwartungen bezüglich der Wirkung der vorgeschlagenen Steuer nach dieser Richtung hinzugeben.

Die wahre Bedeutung dieses Antrages liegt vielmehr, glaube ich, auf einem ganz anderen Gebiete. Wenn die Forderung einer Besteuerung der Baustellen nach dem Verkaufswerthe zunächst auch im Interesse des kommunalen Steuersäckels erhoben worden ist, weil bei dem jetzigen Grundsteuersystem in einer Stadt wie Dresden viele Millionen gut rentirenden Kapitals steuerfrei ausgehen, und wenn als weiteres Motiv für die Antragsteller das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit maassgebend gewesen ist, das gerade gegenüber den Besitzern von bebauten Grundstücken die Einführung einer Baustellensteuer verlangt, so haben hier doch auch last not least noch sozialpolitische Gründe und Erwägungen eine wesentliche Rolle gespielt. Und vor allem dies Letztere scheint mir ein interessantes Zeichen der Zeit. Wer die Zusammensetzung des Dresdener Stadtverordnetenkollegiums kennt, in dem kein als Vertreter der Arbeiterparteien Gewählter sitzt, der weiss auch, dass niemand weiter entfernt sein kann von sozialistischen Neigungen und Anschauungen als die Stadtverordneten Dresdens. Um so bemerkenswerther ist es, wenn ein solches Kollegium in seiner überwiegenden Mehrheit sich zu der Anschauung bekennt, dass die Werthsteigerungen der Grundstücke den Grundbesitzern ohne ihr Zuthun in den Schooss fallen, und die dadurch bei geschickter Spekulation erzielten oft ganz enormen Gewinne „sich vom Standpunkte der Nationalökonomie als unverdient charakterisiren", und wenn es demgemäss eine angemessene Besteuerung derselben beantragt, da eine Steuer auf das in diesen Werthsteigerungen latent enthaltene Einkommen „in einer Zeit, in welcher das Einkommen aus noch so harter Arbeit in immer schärferer Weise besteuert werden muss, durchaus gerecht erscheint". Der Anlauf, den man in Dresden genommen, bedeutet also ein Vorpostenscharmützel in dem grossen Kampfe zwischen Arbeitseinkommen und arbeitslosem Einkommen, der, wenn nicht alles trügt, schliesslich mit der vollständigen Niederlage des letzteren enden wird. Nach dem Satze, dass eine wirthschaftliche oder politische Einrichtung, die aus Vernunft Unsinn, aus Wohlthat Plage geworden ist, überall zuerst in ihren krassesten Erscheinungsformen als verfehlt und würdig, beseitigt zu werden, erkannt werden wird, ehe man die Fehlerhaftigkeit und Unzweckmässigkeit des Prinzips, auf dem sie selbst beruht, anerkennt, erscheint von den verschiedenen Kategorieen des arbeitslosen Einkommens neben der Form des Dividendeneinkommens aus dem Besitz von Antheilscheinen an industriellen Unternehmungen besonders die Form der ohne eigene Arbeit erzielten Gewinne der Grundbesitzer infolge der natürlichen Steigerung des Bodenwerthes als unberechtigt und unseren heutigen sittlich-rechtlichen Anschauungen widersprechend. Bei der ersten Form äussert sich dies darin, dass schon in mehreren Ländern diese Art des Einkommens trotz allem anfänglichen Sträuben der Parlamente einer Doppelbesteuerung unterworfen worden ist. Bei der zweiten Form, die ihre Einkommensnatur bisher dem Gesetzgeber zu verschleiern verstand, zeigt es sich dadurch, dass man allmählich zur richtigen Erkenntniss des wahren Wesens dieser Gewinne als einer besonderen Art des arbeitslosen Einkommens gelangt und sie demgemäss einer angemessenen Besteuerung zu unterwerfen sucht, der sie sich bisher geschickt zu entziehen wussten. Ein neuerer grösserer Versuch auf diesem Gebiete ist ja noch in frischer Erinnerung. Was wird wohl der Fortgang und das Ende dieser Bewegung sein, von der wir nur die allerersten An-

fänge, dem leisen Wellengekräusel vergleichbar, wahrnehmen? Wer will das sagen? Jedenfalls glaube ich, wird Jastrow Recht behalten, wenn er prophetisch sagt: „Kein Theil unserer Eigenthumsordnung ist heute bereits so erschüttert wie das Eigenthum an der Werthsteigerung des Bodens durch den zufälligen Besitzer. Wenn durch die Leistungen der Gesammtheit der Grund und Boden im Werthe steigt, so entspricht es nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dass die Steigerung dem augenblicklichen Besitzer, in dessen Händen sie als Verkaufsobjekt von Generation zu Generation bestehen bleibt, ganz und der Gesellschaft, von der sie ausgeht, gar nicht zufalle."

Leipzig. L. Pohle.

Unternehmerverbände.

Der erste Trust im Buchdruckgewerbe. In den allernächsten Wochen wird in Cincinnati die „Cincinnati Job Printing Association", eine Vereinigung der grösseren Accidenz-, Lithographie- und Gravurefirmen mit einem Kapital von ungefähr 10 Millionen Dollars in Thätigkeit treten. Zweck dieses Riesenmonopols — es umfasst die Hälfte der 175 Firmen in Cincinnati — ist, alle einschlägigen Offizinen unter einer Leitung zu führen, allgemeine Kostenersparniss, Beseitigung aller kleineren Geschäfte, Betrieb von nur einigen der grösseren Druckereien zur Zeit stillen Geschäftsganges und die Regelung von Löhnen und Preisen, denen sich alle fügen müssen. Durch den Trust werden mehrere hundert Setzer arbeitslos.

Arbeiterzustände.

Verhältnisse der sächsischen Bergarbeiter. Im Anhang der neuesten Berichte der sächsischen Gewerbeinspektoren für 1892 findet sich auch zum ersten Male eine tabellarische Zusammenstellung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, welche 1892 im sächsischen Bergbau beschäftigt waren. Da seltsamer Weise die Ziffer der männlichen erwachsenen Bergleute nicht mit zusammengestellt ist, so musste dieselbe für die nachfolgende Uebersicht aus den angefügten Berichten der Berginspektionsbeamten für 1892 ergänzt und berechnet werden, wobei zu bemerken ist, dass über den Bezirk Dresden keine Angabe vorliegt und die übrigen Angaben Jahresdurchschnittsziffern der ganzen Belegschaft darstellen, von welcher die Zahl der weiblichen und jugendlichen Arbeiter abgezogen wurde, um die Ziffer der erwachsenen männlichen Bergleute zu erhalten. Danach zählten im Jahre 1892:

Im Berginspektionsbezirk	die erwachsenen Arbeiter			die jugendlichen Arbeiter	die kindlichen Arbeiter	die Arbeiter überhaupt
	männl.	weibl.	zus.			
Freiberg I	1 283	2	1 285	81	43	1 409
Freiberg II	4 130	10	4 140	198	119	4 457
Dresden	?	158	?	20	9	?
Chemnitz	8 723	279	9 002	320	3	9 325
Zwickau	10 164	184	10 348	200	10	10 558
zusammen (ausschliesslich der erwachsenen männl. Arbeiter im Bezirk Dresden)	24 300	633	24 775	819	184	25 749

Die stärkste Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter hat also der Bezirk Chemnitz aufzuweisen, und zwar der dortige Steinkohlenbergbau, wie aus den Einzelheiten der amtlichen Mittheilungen hervorgeht. Hier handelt es sich um nicht weniger als 602 schutzbedürftige Personen, von denen die grössere Hälfte jugendliche Arbeiter sind, während die kindlichen so gut wie verschwinden, offenbar in Folge der neuen Gewerbeordnungsbestimmungen. Darüber, dass die weibliche Arbeit durch das neue Gewerbegesetz intensiver geschützt wird als früher, stimmt der begleitende Bericht folgendes bewegliche Klagelied an: „Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen weibliche Arbeiter nur noch am Tage beschäftigt werden dürfen, wurde die Entlassung der Arbeiterinnen in der Aufbereitung, sobald letztere Tag und Nacht im Betrieb ist, erforderlich, weil männliche Arbeiter nicht ständig Nachtschicht haben dürfen. Die Bestimmung ist für die Steinkohlenwerke in so fern tief einschneidend, weil weibliche Arbeiter zum Bergeauslesen durch ihre Fingerfertigkeit allen Invaliden und jugendlichen Arbeitern unbedingt vorzuziehen sind." Die sächsischen Zechenbesitzer werden sich aber doch wohl mit dem Gesetz abfinden müssen, dessen kulturelle Bedeutung für den Schutz der schwächeren Arbeitskraft gegen übertriebene Ausnutzung in den amtlichen Berichten mit keinem Wort erwähnt wird. Der Zwickauer Beamte stimmt übrigens seinem Chemnitzer Collegen bei; nach der Neuerung der Grubenverwaltungen überträfen die Leistungen weiblicher Personen die der männlichen Arbeiter beim Auslesen der Kohlen qualitativ und quantitativ, sonst würden „manche Verwaltungen geneigt sein, die Frauenarbeit ganz abzuschaffen." Nun wurden die Arbeiterinnen nach den Berichten aber vielfach sogar mit Verladen der Kohlen beschäftigt, und auf diese schwere Beschäftigung treffen die angeführten Gründe doch sicher nicht zu. Erfreulich ist es deshalb, dass wenigstens der Dresdener Beamte die Entlassung von Arbeiterinnen billigt, weil die Grubenverwaltungen von der Ansicht ausgingen, „dass die Frau eines Bergarbeiters genügende Beschäftigung in der Pflege ihres Gatten und Besorgung der Häuslichkeit finde." Freilich erfolgte hier die Entlassung von wegen — Einschränkung des Betriebes. Die jugendlichen Arbeiter wurden nicht allein über, sondern auch unter Tage beschäftigt; doch sei die Arbeit im letzteren Falle „leicht" und unbedenklich. Auch hier findet sich ein Aufsichtsbeamter, derjenige für Freiberg II, der die neuen Schutzvorschriften beklagt, weil sie für den Unternehmer den „Nachtheil theurerer Arbeit" und für Arbeiter, die eine zahlreiche Familie zu ernähren hätten, einen erheblichen Verdienstausfall mit sich brächten. Welches Licht aus dieser Mittheilung auf den eigenen Verdienst verheiratheter Bergleute im Bezirk Freiberg II fällt, hat der Beamte wohl nicht überlegt. Als Schichtlohn für die Schulkinder giebt der gleiche Beamte 60—85 Pf., für junge Leute 70—100 Pf. an; welche „Vertheuerung", wenn die Grubenverwaltungen statt die ersten die letzteren Sätze zahlen müssen! Und dass sich überhaupt nicht mehr viel junge Leute dem Bergbau zuwenden, dürfte wohl auch seine guten Gründe in der Lage der Arbeiter haben. Aus dem Capitel der Unfälle ist zu erwähnen, dass weibliche und jugendliche Arbeiter nicht unerheblich an ihnen betheiligt sind; im Bezirk Zwickau holte sich eine Arbeiterin bei der Arbeit eine Frühgeburt!! Es wäre sehr zu wünschen, dass die Berichte der sächsischen Berginspektion künftig grösseres sozialpolitisches Verständniss zeigten und die statistischen Uebersichten vollständiger geführt würden.

Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse. Die aus der Krankenkassenbewegung bekannte Ortskrankenkasse zu Leipzig nimmt alljährlich am 15. August eine Zählung ihrer Mitglieder und eine Aufnahme ihrer Lohnverhältnisse vor.

Soeben wird das Ergebniss dieser Erhebung für 1892 veröffentlicht. Danach fanden sich in den verschiedenen Lohnklassen folgende Mitglieder:

Wochenverdienst	männliche	weibliche
I. über 21 M.	14323 = 22,85 pCt.	106 = 0,57 pCt.
II. 19½—21 „	6387 = 10,19 „	61 = 0,33 „
III. 15—19½ „	17838 = 28,46 „	374 = 2,02 „
IV. 12—15 „	9183 = 14,65 „	819 = 4,42 „
V. 9—12 „	6331 = 10,10 „	5975 = 32,28 „
VI. 6—9 „	1420 = 2,27 „	9885 = 53,40 „
VII. bis zu 6 „	7172 = 11,45 „	1284 = 6,94 „
VIII. Kinder:	19 = 0,03 „	7 = 0,04 „
	62673 = 100,00 pCt	18511 = 100,00 pCt.

Die Erwachsenen reichen nach der Veröffentlichung nur bis Klasse V bei den männlichen, bis Klasse VI bei

den weiblichen Versicherten; im Uebrigen kommen keine jugendlichen Arbeiter in Betracht.

Nichtsdestoweniger sind auch in den ersten Klassen die Lohnverhältnisse der Leipziger Arbeiter durchaus keine glänzenden. Vor Allem nicht bei den weiblichen Arbeitern. Dass hier 53,4 pCt. nur 6—9 M. oder 60 pCt. unter 9 M. wöchentlich verdienen, ist bei dem Umfang, den die Frauenarbeit gerade in Sachsen annimmt, ein tieftrauriges Ergebniss. Da ein Wochenverdienst bis zu 12 M. für weitere 32,2 pCt. festgestellt wird, so ergiebt sich für die Gesammtheit der Leipziger Arbeiterinnen ein ausserordentlich tiefer Lohnstand. Wie mag es da im sächsischen Gebirge aussehen? Aber die männlichen Arbeiter stehen verhältnissmässig nicht viel besser. Der grösste Prozentsatz desselben verdient 15—19½ M. in der Woche, weitere 25 pCt. noch weniger, also volle 53 pCt. bleiben mit ihrem Wochenlohn zum Theil weit unter 20 M. Bekanntlich kann kaum ein Arbeiter jemals auf fortdauernd sichern und gleichen Verdienst im Jahre rechnen; für die Mehrzahl musste also in dem Wochenverdienst auch der Unterhalt für beschäftigungslose Zeiten stecken. Er reicht aber in der festgestellten Höhe für Leipzig eben nur aus, um den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu decken. Das sind schlimme Verhältnisse, die dadurch nicht ausgeglichen werden, dass 23,8 pCt. einen Wochenverdienst von über 21 M. hatten; nur 10 pCt. erhielten einen solchen von 19½—21 M.

Wenn man nun vollends einen Vergleich mit einem Vorjahre zieht, so erhält man folgendes Zahlenbild:

Wochen-Verdienst	männliche 1892 Mitgl.	pCt.	männliche 1889 Mitgl.	pCt.	weibliche 1892 Mitgl.	pCt.	weibliche 1889 Mitgl.	pCt.
über 15 M.	38548	= 61,5	30628	= 51,3	541	= 2,9	191	= 1,2
12—15 „	9183	= 14,7	12670	= 21,2	819	= 4,4	323	= 2,1
9—12 „	6331	= 10,1	8941	= 15,0	5975	= 32,3	2917	= 19,0
bis zu 9 „	8611	= 13,7	7458	= 12,5	11176	= 60,4	11933	= 77,7
insgesammt:	62673	—	59697	—	18511	—	15364	—

Danach würde sich höchst bemerkenswerther Weise bei der Entwickelung der Lohnverhältnisse eine ähnliche Konzentrationserscheinung geltend machten, wie bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Allgemeinen: die Zahl der Arbeiteraristokraten mit besserem Verdienste nähme, wenigstens bei den männlichen Beschäftigen, zu, ebenso die Zahl der am schlechtesten Bezahlten, die mittleren Lohnklassen aber verlören an Stärke. Bei den weiblichen Arbeitern verschiebe sich das Bild insofern, als hier die unterste Klasse eine Abnahme und die mittlere die stärkste Zunahme zeigt. Jedenfalls ist die Lohnstatistik der Leipziger Ortskrankenkasse ein sehr verdienstliches und beachtenswerthes Unternehmen, es sollte von anderen Krankenkassen weit mehr nachgeahmt werden.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Maifeier.

Im Gegensatze zum vorigen Jahre kann nicht von einer internationalen Feier des 1. Mai, sondern nur von einer internationalen Maifeier gesprochen werden. Im verflossenen Jahre fiel der 1. Mai auf einen Sonntag, so dass man überall an diesem Tage für den Achtstundentag und andere Forderungen der Arbeiterklasse demonstrirte, in diesem Jahre wurde der Eindruck der internationalen Demonstration erheblich durch den Umstand abgeschwächt, dass die Feier sich auf drei Tage vertheilte, auf den letzten Sonntag des April, auf den ersten Tag und ersten Sonntag des Mai.

Deutschland zeigt im Kleinen das Bild dieser Zersplitterung. Vielfach fanden Veranstaltungen schon am 30. April statt, in grossen Städten wie Hamburg und München werden die Arbeiter erst den 7. Mai festlich begehen; das Gros der Arbeiter hatte aber gemäss des Beschlusses des sozialdemokratischen Parteitages und des internationalen Kongresses an der Feier des 1. Mai festgehalten. Das Bild der Feste war überall das gleiche, starkes Zusammenströmen der Arbeiter, musikalische, deklamatorische, vereinzelt auch theatralische Veranstaltungen, Vorführung lebender Bilder, Festreden und zum Schlusse geselliges Zusammensein mit Tanz und Massengesang. Diese Aeusserlichkeiten zeichnen sich selten durch einen originalen Zug aus; bedeutungsvoller aber als diese war die überall zu Tage tretende gehobene Stimmung.. Nach übereinstimmenden Berichten waren die zu den Festfeiern zusammengeströmten Massen mit Begeisterung erfüllt, voll des Glaubens an ihre Ideale. Deshalb sollen aber manche hässliche Züge nicht verschwiegen werden. Vielfach sah man in Berlin einen freilich nicht erheblichen Bruchtheil am Skattische sitzen, sich am Billard amüsiren und so das Bild einer Festfeier stören. In Berlin und an manchen anderen Orten wurden die Feste durch die Ungunst der Witterung beeinträchtigt. Die grossen Gärten, die als Festplatz vorgesehen waren, konnten vielfach nicht benutzt werden, dagegen waren die geschlossenen Räume oft zu eng für die andrängenden Massen. Eine annähernde Feststellung der Zahl der sich an der Maifeier Betheiligenden wird naturgemäss erst nach der Feier in München und Hamburg am 7. Mai möglich sein.

Bemerkenswerth ist, dass eine nicht gering zu schätzende Zahl von Arbeitern am 1. Mai in Deutschland nicht gearbeitet hat. In Berlin fand eine überfülle, allgemein zugängliche und eine Reihe gewerkschaftlicher Versammlungen am Vormittage des 1. Mai statt, auf zahlreichen Bauten und in vielen Werkstätten wurde die Arbeit unterbrochen, vielfach scheint sie besonders am Nachmittage des proletarischen Festtages geruht zu haben, waren doch in Berlin um 4 Uhr Nachmittags schon viele Tausende in ihren Festlokalen. Dass in Orten wie Leipzig, Dresden, Breslau, Frankfurt a. M. und anderen Centren der Arbeiterbewegung viele Tausende, in Leipzig Zehntausende sich an den Veranstaltungen der sozialdemokratischen Partei betheiligten, ist weniger bemerkenswerth, als die Thatsache dass in einer grossen Zahl kleiner Orte, zum Theil auch mit überwiegend ländlicher Bevölkerung in diesem Jahre zum ersten Male der „Weltfeiertag der Arbeit" begangen wurde. Aus zahlreichen Orten kam die Nachricht, dass ein Theil der Arbeiter die Arbeit ruhen liess; darnach scheint sich dieser Gedanke in Deutschland trotz aller Abmahnungen langsam immer mehr der Verwirklichung zu nähern.

Die Blätter der sozialdemokratischen Partei erschienen fast ausnahmlos im Festgewande und alle widmeten dem Festtage ihrer Partei besondere Artikel, ausserdem erschienen besondere Festblätter, sowohl seitens der illustrirten humoristischen Organe und seitens der Parteileitung; letzteres wurde in einer Auflage von über 400000 Exemplaren verbreitet. Der Inhalt und die illustrative Ausstattung der Festzeitungen war besser als in den Vorjahren, aber der bildliche Schmuck hatte nicht so wie das italienische von der Redaktion der Lotta di Classe herausgegebene Festblatt die Schranken der Schablone zu durchbrechen gewusst.

Wie bei allen bisher begangenen Feiern des 1. Mai haben die österreichischen Arbeiter die grössten Massen aufgeboten und die Arbeitsruhe am vollkommensten eingehalten. In Wien fanden 46 Versammlungen gleichzeitig statt, 120000 Arbeiter betheiligten sich an den Massenausflügen, die Arbeit wurde mit Ausnahme der Staatswerkstätten überall ruhen gelassen, sämmtliche Zeitungen mit Ausnahme zweier, von denen eines das Regierungsorgan, erschienen am Morgen des folgenden Tages nicht. Soweit Berichte aus Oesterreich vorliegen, wurde die Maifeier auch sonst grossartig gefeiert, so in Brünn und Prag von je 30000 Arbeitern, überall wurde die Arbeitsruhe durchgeführt und auch in Graz erschienen die Zeitungen am Morgen des 2. Mai nicht. Für die österreichische sozialistische Presse und das in grosser Auflage erschienene offizielle Festblatt gilt das von Deutschland Gesagte. Bemerkenswerth ist, dass die Christlich-sozialen in Wien ohne Erfolg, in Krakau nach einer telegraphischen Meldung mit Erfolg am 1. Mai gleichfalls Versammlungen veranstalteten, welche als Gegendemonstrationen gegen die sozialdemokratische Machtentfaltung betrachtet werden sollten, aber ebensowenig wie die Sonderfeiern der deutschen und österreichischen unabhängigen Sozialisten und der Anarchisten den beabsichtigten Eindruck hervorriefen, dass ein irgendwie als erheblich zu betrachtender Theil der politisch sich bethätigenden Arbeiterschaft nicht der sozialdemokratischen Partei angehöre.

Während im Jahre 1892 in Budapest sämmtliche Ver-

anstaltungen zur Feier des 1. Mai polizeilich unterdrückt wurden, konnten in diesem Jahre zahlreiche Versammlungen stattfinden. Vielfach liess man die Arbeit ruhen, in grossem Maassstab war dies der Fall in der kroatischen Hauptstadt.

In Frankreich war die Feier in Paris unbedeutend, dagegen in Marseille und Roubaix, wo sich die sozialistischen Municipalbehörden an die Spitze stellten, von grossem Umfange.

Ein ähnliches Bild zeigte Belgien; in der Hauptstadt eine wenig beachtete Maidemonstration, dagegen in einzelnen Provinzorten Feiern von grosser Ausdehnung, so liessen z. B. in Charleroi 32000 Arbeiter die Arbeit ruhen. In der Schweiz, Italien, Spanien, Rumänien und anderen Ländern war die Feier von geringem Umfange.

Die Presse der Evangelischen Arbeitervereine nimmt in letzter Zeit an Umfang zu. Bis vor Kurzem war der Evangelische Arbeiterbote das einzige Blatt der evangelischen Arbeitervereine. Dazu sind im Laufe des letzten Jahres drei neue gekommen: Die Badische Arbeiterzeitung, das Organ des Badischen Landesverbandes, das Hamburger Volksblatt, das Organ des Hamburger Arbeitervereins, und in diesen Tagen die Arbeiterzeitung, Organ des Evangelischen Arbeitervereins zu Erfurt. Der Arbeiterbote erscheint wöchentlich zweimal, das Hamburger und Erfurter Blatt wöchentlich einmal, das Badische alle vierzehn Tage. Nimmt man zu diesen vier, den evangelisch-sozialen Bestrebungen dienenden Blättern die Mittheilungen des evangelisch-sozialen Kongresses hinzu, so zählt die evangelisch-soziale Bewegung bereits fünf Zeitungen.

Zur Arbeiterbewegung in Augsburg. Eine von der sozialdemokratischen Partei einberufene Arbeiterversammlung vom 16. April wählte eine sechsgliedrige Kommission, welche alle Beschwerden der Arbeiter zu prüfen und sie dann dem Fabrikinspektor zu unterbreiten hat. Anlass dazu hat die Bemerkung im Berichte des Fabrikinspektors von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1892 gegeben, dass Wünsche und Beschwerden von den Arbeitern nicht geltend gemacht wurden. Die gleiche Versammlung beschloss, dass Zeugnisse, in denen das Wort „ordnungsgemäss" vorkomme, nicht mehr angenommen werden sollen. Dieser Beschluss bezieht sich auf einen Vorfall vor dem hiesigen seit dem 1. März d. J. bestehenden Gewerbegericht. Ein Arbeiter klagte gegen seinen vormaligen Arbeitgeber auf Streichung des Wortes „ordnungsgemäss" in seinem Zeugnisse, da er mit demselben nirgends angenommen worden sei und ein Obermeister ihm schliesslich erklärt habe, ein Zeugniss mit dem Worte „ordnungsgemäss" sei werthlos. Er musste mit seiner Klage abgewiesen werden, da das Zeugniss keine sichtbaren Merkmale enthielt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Das Submissionswesen und die Berliner Gewerkschaften. Das Submissionswesen, dessen Schäden und Nachtheile für die Arbeiter, ist z. Z. Gegenstand von Erörterungen innerhalb der Berliner Gewerkschaften. Die Berliner Gewerkschaftskommission (ehem. Strike-Kontroll-Kommission) beschloss in einer ihrer letzten Versammlungen, von denjenigen Gewerkschaften, deren Mitglieder an Submissionsarbeiten beschäftigt waren oder werden, Mittheilungen einzufordern über die Dauer der Arbeitszeit, die Höhe der Löhne, die Behandlung der Arbeiter u. s. w.

Ferner sollen die Gewerkschaften ihre Erfahrungen über die Brauchbarkeit des verwendeten Materials oder die Qualität der von Privat-Unternehmern hergestellten Submissionsarbeiten ebenfalls zur Kenntniss der Gewerkschaftskommission gelangen lassen. Die letztere will das so gewonnene Material zu einer Brochüre verarbeiten, welche dann als Grundlage für die Aufstellung von Forderungen der Arbeiter an die Behörden bezgl. des Submissionswesens dienen soll. An der Vergebung von Submissionsarbeiten in Berlin sind hauptsächlich die gesammten Bauberufe und Metallarbeiter, theilweise die Buchdrucker und Gastwirthsgehülfen interessirt. Letztere in den Lokalitäten, welche Eigenthum des Magistrats von Berlin sind und von demselben verpachtet werden.

Kongress der französischen Eisenbahnarbeiter und -Angestellten. Vom 27. bis inclusive 30. April fand in der Pariser Central-Arbeitsbörse ein Kongress der französischen Eisenbahnarbeiter und -Angestellten statt. Derselbe war vom Verband der Eisenbahnarbeiter einberufen, der gegenwärtig über 45000 Mitglieder zählt, die an den verschiedensten Eisenbahnen, u. A. auch an der Staatsbahn angestellt sind, bezw. dort beschäftigt werden. Bevor in die reichhaltige Tagesordnung eingegangen wurde, theilte der Generalsekretär des Verbandes mit, dass diesmal sämmtliche Eisenbahndirektoren den Delegirten den ihnen zum Besuche des Kongresses nöthigen Urlaub gaben, was, wie hier nebenbei bemerkt sei, in erster Linie der Intervention des Arbeitsministers Viette zu danken ist.

Der erste wichtige Punkt, der vom Kongress behandelt wurde, betraf den Entwurf einer Pensionskasse, der nun allen französischen Eisenbahngesellschaften unterbreitet werden wird. In demselben wird einleitend verlangt, dass jeder Arbeiter oder Angestellter, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Beschäftigung, längstens nach Ablauf eines Jahres fest angestellt werde. Wird er während dieser Zeit entlassen, so ist ihm, vorausgesetzt dass er über zwei Monate beschäftigt worden war, ein zweimonatlicher Gehalt bezw. Lohn als Entschädigung zu geben. Was nun die Pension selbst anbelangt, bestimmt der Entwurf, dass nach zwanzigjährigem Dienste jeder Eisenbahnbeamte, bezw. fix Angestellte auf dieselbe Anspruch habe. Diejenigen, deren Pension 1800 Francs oder mehr beträgt, sind nach Ablauf dieser Zeit, welches Alter sie auch immer haben mögen, in den Pensionsstand zu versetzen. Die Pension hat zwei Drittel des Gehaltes zu betragen, den der Betreffende in dem Jahre erhalten hat, in welchem er am höchsten war. In keinem Falle darf nach zwanzigjährigem Dienste die Pension weniger als 1200 Francs jährlich betragen. Verlässt ein Angestellter seinen Dienst, so ist ihm, gleichgültig ob er dies aus eigenem Anlasse gethan oder ob er von der Gesellschaft entlassen worden ist, eine im Verhältniss zu seinen Dienstjahren bemessene Pension zu geben. War er zehn Jahre und mehr im Dienst, so ist ihm seine Pension vom Tage des Austritts an zu zahlen, anderenfalls aber erst nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage des Eintritts an gerechnet. Im Falle einer im Dienste erworbenen Arbeitsuntauglichkeit, ist ihm, unbeschadet seiner sonstigen Entschädigungsansprüche, die volle Pension auszuzahlen, welches auch immer seine Dienstzeit sei. Bis zum Tage, wo er diese Pension erhält, ist ihm der volle Lohn zu zahlen. Im Falle seines Todes ist die Pension seiner Wittwe, bezw. seinen unmündigen Kindern oder seinen Eltern auszuzahlen. Für den Pensionsfonds haben die Eisenbahngesellschaften aufzukommen. Zum Schlusse verlangt der Entwurf, dass die Gesellschaften nur in den folgenden Fällen das Recht haben sollen, den zwischen ihnen und ihren Angestellten bestehenden Vertrag zu lösen: 1. wenn der Angestellte einen die öffentliche Sicherheit berührenden Posten verlässt, 2. wenn derselbe wegen einer entehrenden Handlung verurtheilt wird und 3. wenn er sich eine augenscheinliche Dienstvernachlässigung, wie häufige, nicht gerechtfertigte Abwesenheit, zu Schulden kommen lässt. Mit Ausnahme des zweiten Falles, soll die Entlassung erst nach Anhörung des Betheiligten und der von ihm bezeichneten Personen erfolgen dürfen.

Von den übrigen Forderungen, die der Kongress gestellt bezw. behandelt hat, sind zu verzeichnen: 1. Wiedereinstellung aller wegen Strike- oder Gewerkschaftsangelegenheiten Entlassenen in ihre frühere Stellung, 2. Minimallohn von 5 Francs für alle Eisenbahnbediensteten bis zu ihrer erfolgten fixen Anstellung und von 2½ Francs für alle Eisenbahnwächterinnen, 3. bei gleicher Arbeit haben die in den Bureaux beschäftigten Frauen und jungen Leute denselben Gehalt wie die Männer zu erhalten, 4. achtstündiger Arbeitstag; Ueberstunden sind nur in bestimmten Fällen zu machen, bei Unglücksfällen, Schneeverwehungen etc., 5. im Verlaufe von je vierzehn Tagen zwei Ruhepausen von zusammen 72 Stunden, von denen nach Ablauf der ersten Woche eine Ruhepause von 24 Stunden und nach Ablauf

der zweiten eine solche von 48 Stunden einzutreten hat. Ueberdies ist jedem Angestellten jährlich ein vierzehntägiger Urlaub zu geben. Dafür sind alle Gratifikationen aufzuheben.

Ausser den an die Eisenbahngesellschaften gestellten Forderungen hat der Kongress auch mehrere Forderungen an die öffentlichen Gewalten gestellt. Von diesen sind hervorzuheben: 1. Uebernahme aller Eisenbahnen durch den Staat, 2. Beseitigung der Eisenbahnkommissäre und deren Ersetzung durch eine aus Eisenbahnarbeitern und -Angestellten gebildete Kontrollekommission, 3. Schaffung eines besonderen Eisenbahn-Prud'hommesgerichtes.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass der Kongress beschlossen hat, das bisher alle 14 Tage erscheinende Verbandsorgan „Le Réveil des Travailleurs de la Voie ferrée", von nun an wöchentlich erscheinen zu lassen. Gleichzeitig hat er dem Verbandsausschuss den Auftrag ertheilt, alle Vorbereitungen für einen im nächsten Jahre in Paris abzuhaltenden internationalen Eisenbahnarbeiter-Kongress zu treffen.

Der italienische Buchdrucker-Verband revidirt, wie der Correspondent für Deutschlands Buchdrucker mittheilt, soeben seine Statuten. Der Bund wird danach vom Centralkomité geleitet, das von neun von den Sektionen bestimmten, am Sitze des Komité wohnenden Mitgliedern überwacht wird. An Kassen sind vorgesehen: a) Obligatorische: 1. Tarif- oder Strikekasse, 20 Cts. wöchentlich in den Sektionen erster Ordnung (mit 40 und mehr Cts. Tausendpreis) und 15 Cts. wöchentlich in den übrigen Sektionen. Diese Kasse allein wird vom Centralkomité verwaltet. 2. Konditionslosenkasse. Jede Sektion bestimmt die Höhe der Steuer nach dem Grundsatze, dass je 5 Cts. wöchentlich zu einer wöchentlichen Unterstützung von 2,50 Frcs. berechtigen. 3. Viatikumskasse, 3 Cts. wöchentlich. Viatikum 5 Cts. pro Kilometer; den Ausländern die keine der romanischen Sprachen kennen, 1 Fr. in jeder Sektion. b) Fakultative: Kranken-, Invaliden-, Witwen- und Waisenkassen; für diese werden später Reglements gemacht. Die Lehrlinge können nach dem zweiten Lehrjahre dem Verband als Aspiranten beitreten, die die halben Steuern bezahlen und die halben Unterstützungen geniessen. Der Tipografo ist obligatorisches Organ; jedes Mitglied zahlt wöchentlich 3 Cts. dafür. Wer 30 Jahre Mitglied war, zahlt keine Beiträge mehr. Dieser neue Entwurf wird den nächsten Kongress noch beschäftigen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Nachtarbeit der Frauen in Zeitungsdruckereien. Berliner Zeitungsfalzerinnen haben sich mit einer Petition an den Reichstag und einer Immediateingabe an den Kaiser gewendet, um die Erlaubniss für ihre fortdauernde Nachtbeschäftigung in Zeitungsdruckereien zu erbitten, die durch die Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891 verboten ist und seitens des Reichskanzlers in Gemässheit des § 139 der Gewerbeordnung seither ausnahmsweise, aber nunmehr nur bis 31. Mai d. J. gestattet sei. Das Ungewöhnliche eines solchen Vorgehens, das doch nur zum Theil durch einen Druck der Unternehmer erklärt werden kann, muss zu einer näheren Untersuchung der Frauenarbeit im Buchdruckgewerbe veranlassen, zumal, da die Frauenarbeit im Allgemeinen nach den neuesten Beobachtungen industriell in sehr bemerkenswerthem Vordringen begriffen ist. Die neuen Gewerbeinspektionsberichte für Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg über das Jahr 1892 liefern einiges Material. Aus demselben ergiebt sich zunächst, dass die Ausführung der neuen Schutzbestimmungen, weil sie in der Hand der Bundesstaaten liegt, auch bezüglich der Arbeiterinnen in Druckereien so buntscheckig wie möglich erfolgt. Einer Nürnberger Zeitungsdruckerei (Berichte, S. 152) gestattete der Reichskanzler die Nachtarbeit von Frauen von 8—11 Uhr am Sonnabend Abend bis 31. März, den Berliner Zeitungsdruckereien dagegen bis 31. Mai d. J., also länger, obgleich es sich in den Berliner Unternehmungen um eine Beschäftigung handelt, die erst 12 Uhr Nachts beginnt und erst 3 Uhr früh endigt. Einer Buchdruckerei in Oberbayern aber (Berichte, S. 7/8) gelang es, auf einem ganz anderen Wege, auf Grund des Art. 9 Abs. 5 der Gewerbeordnungsnovelle, die Nachtarbeit der Frauen durch das bayerische Staatsministerium sogar bis zum 1. April 1894 gestattet zu erhalten. Diese Bestimmung besagt, dass die Nachtarbeit der Frauen für Betriebe, welche sie vor Publikation des Gesetzes anwendeten, bis 1. April 1894 von der Landeszentralbehörde erlaubt werden darf, „wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnissmässige Kosten nicht früher hergestellt werden können." Ob diese Vorschrift für die Nachtarbeit von Frauen in Zeitungsdruckereien, wo doch sehr schnell Männer ohne erhebliche Mehrkosten eingestellt werden können, wie z. B. die Berliner Nationalzeitung bezüglich ihres Betriebes mittheilt, ausgenutzt werden dürfte, erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Der Druckerei in Oberbayern ist es jedenfalls gelungen, den Nürnberger und Berliner nicht, und auch mehrere Stellen der sächsischen Inspektionsberichte (S. 12, 34, 36) lassen darauf schliessen, dass die dortige Landeszentralbehörde die Anwendung des Art. 9 Abs. 5 verweigerte, die Druckereien vielmehr auf § 139 und den Reichskanzler verwies; ob sächsische Druckereien in letzterer Hinsicht Schritte thaten und mit welchem Erfolg, darüber wird nichts mitgetheilt. Ein buntes Bild partikularistischen Arbeiterschutzes trotz allen „Reichs"-Vorschriften! Sollte die laxe Auslegung der Gewerbeordnung die Oberhand gewinnen und die Nachtarbeit der Frauen in Druckereien durch weitere Ausnahmen begünstigt werden, so würde es sich um die Verewigung einer gesundheitlich nicht sehr vortheilhaften Beschäftigung für eine ganz erhebliche Zahl von Arbeiterinnen handeln. Im Königreich Sachsen wurden 1892 nach der amtlichen Zählung nicht weniger als 4091 erwachsene Arbeiterinnen in den polygraphischen Gewerben beschäftigt, in Bayern 2098, in Württemberg 780, in Baden 241. Die Ziffern der übrigen Bundesstaaten sind noch nicht bekannt. In Sachsen nahm die Frauenarbeit im polygraphischen Gewerbe seit 1888 um 32 pCt., diejenigen der männlichen Arbeiter aber nur um 21 pCt. zu; in Bayern verfünffachte sich die Frauenarbeit im gleichen Gewerbe seit 1881. Diese Entwickelung ist an und für sich schon ungesund. Wenn nun auch Zeitungsdruckereien überall nur einen Bruchtheil der oben aufgezählten Frauen beschäftigen, so erscheint doch die Gestattung der Nachtarbeit auch für diesen Bruchtheil in keiner Weise angezeigt, weil sonst leicht der Anreiz zur Ausdehnung der Frauennachtarbeit auch im übrigen Buchdruckereigewerbe gegeben wird. Viele Zeitungsdruckereien haben die Nachtarbeit der Frauen längst abgeschafft, der sächsische Aufsichtsbeamte für Leipzig konstatirt S. 81 seines neuesten Berichtes, dass dieselbe durch Einführung von Rotationsmaschinen in einem Betriebe von selbst wegfiel. Die Berliner Arbeiterinnen- (und wohl auch Unternehmer-)Eingabe klagt darüber, dass den betreffenden Frauen durch das Verbot der Nachtarbeit der Unterhalt genommen und dieselben in die Noth gestossen würden. Wenn aber die Männer an die Stelle der Frauen treten und eine Nachtbeschäftigung von 12—3 Uhr für die schwächere weibliche Konstitution wegfällt, so bedeutet dies eine allgemeine Hebung der Arbeiterlage, für welche die Arbeiterinnen bei richtiger Belehrung die augenblickliche Einbusse gern in den Kauf nehmen werden. Was verlangt werden muss, ist nur eine gleichmässige Anwendung der betreffenden Bestimmungen im ganzen Reiche, ohne Rücksicht auf bundesstaatliche Grenzen.

Achtstundengesetz für Bergleute in England. Am 3. Mai fand im englischen Unterhause die zweite Lesung des von Storey, Sir Charles Dilke u. A. beantragten Achtstundengesetzes für Bergleute statt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Bill sind die folgenden:

„Es darf niemand innerhalb eines Tages von vierundzwanzig Stunden in einem Bergwerk unterirdisch mehr als acht Stunden von der Zeit an beschäftigt werden, zu welcher er die Oberfläche des Bodens verlassen, bis zu jener seiner Auffahrt zu demselben, wobei Unfälle ausgenommen sind.

Ein Arbeitgeber oder der Vertreter eines Arbeitgebers, welcher jemand im Widerspruche mit dieser Anordnung beschäftigt oder zu beschäftigen gestattet, unterliegt einer

Strafe im Höchstbetrage von vierzig Schilling für jede Uebertretung, welche Strafe in derselben Weise beizutreiben ist, in welcher die Strafen aus dem Gesetze betreffend Fabriken und Werkstätten beigetrieben werden."

Der Deputirte D. Thomas beantragte Verwerfung der Bill. Premierminister Gladstone erklärte, diese Frage sollte nicht als Parteifrage behandelt werden. Die Regierung könne als Regierung nicht interveniren; aber die Mehrheit der Minister werde für die zweite Lesung stimmen. Auch er selbst werde dafür stimmen, weil er sich überzeugt habe, dass eine sehr bedeutende Mehrheit der Bergleute für die Vorlage sei. Die Vorlage müsse jedoch bei der Einzelberathung dahin abgeändert werden, dass das Gesetz in den Distrikten, in welchen die Majorität der Bergleute gegen dasselbe sei, nicht in Kraft treten solle, und ferner dahin, dass die Geldstrafe nicht ausschliesslich auf die Arbeitgeber angewendet werde. Andernfalls könne er nicht für die dritte Lesung der Bill stimmen. Das Resultat der Abstimmung ergab die Annahme der Bill in zweiter Lesung mit 279 gegen 201 Stimmen.

Arbeiterversicherung.

Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter. Das Beiblatt zu den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern" betreffend die Bergwerksbruderladen bringt über die Sterblichskeitsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, ihrer Frauen und Kinder, sowie der Invaliden eine Statistik, der wir folgendes entnehmen.

Im Erhebungsjahre 1891 wurden im Ganzen 368307 Personen, und zwar 118385 aktive Bruderladen-Mitglieder, 11478 Invaliden (Provisionisten), 91465 Frauen und 146977 Kinder hinsichtlich der Sterblichkeit der einjährigen Beobachtung entzogen; ferner wurden 119141 aktive Berg- und Hüttenarbeiter rücksichtlich des Eintritts ihrer dauernden Invalidität beobachtet. Von den letzteren sind im Ganzen 1512 invalid geworden, und zwar war in 112 Fällen eine „Verunglückung im Dienste" die Ursache der eingetretenen Invalidität, während bei 1400 aktiven die dauernde Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen eintrat. Für das gesammte in der Montanindustrie beschäftigte Arbeiterpersonal berechnet sich demnach pro 1891 die Wahrscheinlichkeit, überhaupt invalid zu werden, auf 7001269, d. h. unter je 100000 Aktiven sind im Laufe des Erhebungsjahres 1269 Invaliditätsfälle eingetreten. Bezüglich der Ursache „Verunglückung im Dienste" ergab sich die Wahrscheinlichkeit in 794 Fällen auf je 100000 aktive Montanarbeiter. Die Sterblichkeit ergab sich mit 1104 Fällen auf 100000 aktive Mannschaften und aus der Ursache „im Dienste tödtlich verunglückt" mit 194 auf 100000 Arbeiter. Die Sterblichkeit unter den Provisionisten (Invaliden) stellte sich mit 1 Todesfall auf je 14 invalide Montanarbeiter. Für die Gesammtheit der aktiven und invaliden Montanarbeiter stellt sich die Sterblichkeit mit 1 Todesfall auf je 61 Männer. Bei den Frauen ereignete sich 1 Todesfall auf je 65 und bei den Kindern 1 Sterbefall bei je 31 Kindern im Allgemeinen, bezw. unter je 4 neugeborenen Kindern.

Die Haftpflicht in England. Bis 1880 galt in England bezüglich der Haftbarkeit des Unternehmers das gemeine Recht, dem die englischen Gerichte folgende eigenthümliche Auslegung gaben: Es willige der Arbeiter stillschweigend beim Arbeitsvertrage in die Uebernahme des ganzen Risikos, das mit dem betreffenden Fabrikbetriebe verbunden sei. Insbesondere begebe er sich auch freiwillig in die Gefahr, die ihm etwa seine Mitarbeiter bereiteten, und also sei der Unternehmer für die aus dieser „Arbeitsgemeinschaft" (common employment) entspringenden Verletzungen des Arbeiters nicht haftbar. Viel wurde durch das Gesetz von 1880 daran nicht geändert. Man hütete sich sorgsam, an den rechtlichen Grundlagen zu rütteln, und suchte nur innerhalb der gegebenen Schranken die Haftbarkeit zu regeln und soweit als möglich auszudehnen. So machte man den Arbeitgeber auch für die Handlungen seiner Beamten haftbar, falls er direkt dazu Auftrag gegeben hatte.

Trotzdem hatte die Unternehmerwelt von jenem Gesetze das grösste Unheil prophezeit. Sie sah eine Fluth von Entschädigungsprozessen herannahen, die ungeheure Summen verschlingen und die ganze Industrie gefährden würden. Wie man heute allgemein zugiebt, sind jene schlimmen Befürchtungen nicht wahr geworden. Im Gegentheil, jenes Gesetz hat sich als ein sanftes Ruhekissen erwiesen, indem es den Unternehmern gestattete, sich um einen verhältnissmässig billigen Preis von allen Verpflichtungen loszukaufen, so dass sie „mit einem leichten Herzen und ruhigen Gewissen zu Bett gehen konnten", wie die „Industries" sich ganz ernsthaft ausdrückt.

Diese neue Art des Handels, welcher durch das Gesetz in Blüthe gebracht wurde, hatte folgende drei Hauptformen. 1. Man verpflichtete vertragsmässig den Arbeiter, auf seine Ansprüche ganz oder theilweise zu verzichten, so dass der Arbeitgeber nur bis zu einer gewissen Maximalsumme haftete. 2. Man profitirte von der Selbsthülfe der Arbeiter, die schon früher selber Unfallversicherungskassen geschaffen hatten. Die Bergarbeiter insbesondere hatten schon 1869 eine solche in's Leben gerufen, welche im Jahre 1880 12000 Mitglieder zählte und jährlich über 4000 £ verfügte. Derartige Kassen nahmen in der Folge ausserordentlich zu, so dass sie 1892 im Bergbau allein 269000 Mitglieder zählten. Die Arbeitgeber nun erkauften sich Indemnität von den Arbeitern, indem sie sich verpflichteten, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes in eine solche Kasse zu zahlen. Man hat ermittelt, dass von dem Gesammtbeitrag zu diesen Kassen höchstens 25 % von den Arbeitgebern herrührte, und dass deren Antheil sogar bis auf 6 % herabsank. 3. In den meisten übrigen Fällen versicherten die Arbeitgeber ihre Arbeiter bei bestimmten Versicherungsgesellschaften gegen Prämien, die zwischen 9 Penny und 6 Shilling von 100 £ des Lohnes, d. i. 3/8 und 3 pro Mille, schwankten. Natürlich erstreckte sich diese Versicherung auch nur auf einen bestimmten Betrag, der im Arbeitsvertrage festgestellt wurde. Endlich liess es der Rest darauf ankommen, indem er entweder hoffte, dass kein erheblicher Unfall sich ereignen würde, oder dass die Haftbarkeit sich nicht würde gerichtlich feststellen lassen; denn die Praxis zeigte bald, dass gerade die grossen Unternehmer, die selten oder nie unmittelbare Aufträge geben, meistens nicht haftbar gemacht werden konnten. Es ist klar, dass es sich in allen Fällen nur um eine mehr oder minder geschickte Umgehung des Gesetzes handelte.

Eine neue Gesetzesvorlage will nun besonders in drei Punkten eine Aenderung schaffen. 1. Es soll der Begriff der Arbeitsgemeinschaft völlig beseitigt werden, so dass ein von Unfall betroffener Arbeiter an den Arbeitgeber dieselben Ansprüche haben soll wie irgend ein Fremder, der durch ihn geschädigt wird. 2. Die Freiheit der Arbeiter, vertragsmässig auf ihre Rechte zu verzichten, soll wesentlich beschränkt werden. Man hatte schon früher an eine vollständige Aufhebung dieses Rechtes gedacht, indem man jeden Vertrag, in welchem ein solcher Verzicht ausgemacht war, für ungültig erklärte. Man ist davon zurückgekommen, weil man fürchtet, dadurch die bestehenden Unterstützungsfonds zu gefährden. Dies ist einer der angreifbarsten Punkte in der Gesetzesvorlage, der auch ohne Zweifel noch im Parlament geändert werden wird. 3. Endlich will man Aenderungen treffen im Prozessverfahren, insbesondere sollen die Verjährungsfristen und Beschränkungen der Höhe der Entschädigungssumme wegfallen.

Die Unternehmer erheben natürlich wie früher ihre Warnungsrufe. Wenn sie mit ihren ehemaligen Befürchtungen gegenüber dem Gesetz von 1880 nicht Recht behalten hätten, so habe das allein seinen Grund in der Vertragsfreiheit, welche Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine „weise" Uebereinkunft gestattete. Die Arbeiter behaupten dagegen, dass ihr Verzicht keineswegs freiwillig gewesen sei, aber eben deshalb wünschen offenbar die Arbeitgeber die Freiheit; denn sie haben gefunden, dass je mehr der Arbeiter auf dem Boden freier Uebereinkunft mit seinem Arbeitgeber verkehre, desto mehr habe er das Bestreben, sich mit ihm gut zu stellen und Konflikte zu vermeiden. Dass die Unternehmer auch den schwachen Punkt der Regierungsvorlage in ihrem Sinne ausbeuten, ist selbstverständlich. Sie finden an den bestehenden Verhältnissen nur eines zu tadeln, nämlich dass der Preis, um den die

verschiedenen Unternehmer, selbst in einer Branche, ihre Verpflichtungen los werden, ein gar zu verschiedener sei. Das kann die Konkurrenz nicht dulden. Die „Uniform“ ist alles, was sie vom „militärischen“ deutschen System annehmen möchten, das ihnen im Uebrigen wie ein Schreckgespenst erscheint; denn es sei kostspielig — so kostspielig, dass viele grosse Unternehmungen ihre Dividenden bedeutend reduzirt hätten, wegen der schweren Lasten, die das Gesetz auferlegt.

Gewerbegerichte.

Gewerbegerichte in Württemberg. Die in dieser Zeitschrift schon mehrfach anderweit erwähnten neuen Berichte der beiden württembergischen Gewerbeinspektoren für 1892 enthalten auch eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der in Württemberg überhaupt vorhandenen Gewerbegerichte, sowie deren Thätigkeit im Jahre 1892. Es wäre sehr erwünscht, wenn die übrigen deutschen Bundesstaaten ebenfalls alljährlich solche Uebersichten amtlich veröffentlichten. Die württembergischen Angaben ergeben folgendes Bild (für 1892):

Sitz des Gewerbegerichts	Klagen der Unternehmer gegen Arbeiter	Klagen der Arbeiter gegen Unternehmer	Erledigt wurden			Unerledigt blieben	Gesammtzahl der anhängigen Klagen
			durch Urtheil	durch Vergleich	durch Rücknahme		
Stuttgart	101	984	315	494	215	61	1085
Cannstatt . . .	4	83	22	45	19	1	87
Esslingen . . .	12	46	4	48	6	—	58
Heidenheim . .	2	9	2	6	3	—	11
Biberach	—	12	2	7	3	—	12
Göppingen . . .	19	50	10	39	20	—	69
Ravensburg . .	4	32	4	30	2	—	36
Ulm	18	104	51	42	23	6	122
Zusammen in Württemberg .	160	1320	410	711	291	68	1480

Ein neuntes württembergisches Gewerbegericht kam am 1. Dezember 1892 für Geisslingen hinzu, dasselbe trat jedoch während dieses Monats noch nicht in Aktion. Dass bei den obigen acht Gerichten im Berichtsjahre beinahe 1500 Klagen, davon zwei Drittel natürlich in der gewerbereichen Hauptstadt anhängig gemacht wurden, beweist, dass die Gewerbegerichte ein zweifelloses Bedürfniss befriedigen. Auch die Unternehmer profitirten von der reorganisirten Einrichtung; dass 11 pCt. der angestellten Klagen von ihnen stammten, ist ein, wie es scheint, Württemberg eigenthümliches, sonst nicht in dieser Höhe beobachtetes Verhältniss. Dem Sinn und Zweck der aus den gewerblichen Schiedsgerichten hervorgegangenen Gewerbegerichte entspricht es in sehr erfreulicher Weise, dass ungefähr 50 pCt. aller Klagen durch Vergleich erledigt wurden, und nur ca. 25 pCt. durch Urtheil. Der Rest entfällt auf zurückgezogene Klagen. Wie schnell die anhängig gemachten Sachen erledigt wurden, darüber geben uns die vier letzten Gerichte der Liste in den Inspektorenberichten Auskunft. Schon innerhalb einer Woche nach Erhebung der Klage wurden nämlich erledigt in Biberach 10 auf 12, in Ravensburg 36 auf 36, also sämmtliche, in Göppingen 60 auf 69 und in Ulm 64 auf 122 Klagen. Besonders prompt konnten begreiflicher Weise die Gewerbegerichte mit kleinerem Geschäftskreis arbeiten. Wenn von den sämmtlichen 1480 Klagen, welche im Jahre 1892 anhängig gemacht waren, nur 68, also ein verschwindender Prozentsatz, in das neue Geschäftsjahr mit herüber genommen wurde, so ist dies ebenfalls ein sehr günstiges Zeugniss für die rasche Rechtsprechung der Gewerbegerichte überhaupt und der württembergischen insbesondere.

Soziale Hygiene.

Kindersterblichkeit in Berlin. Die hohe Kindersterblichkeit in Berlin ist nach dem neuesten polizeilichen Sanitätsbericht theilweise auf die Unzulänglichkeiten des Zieh- und Haltekinderwesens zurückzuführen. In dem ganzen Jahrzehnt von 1881—1890 ist der Antheil, den in Berlin das Alter von 0—1 Jahr an der Gesammtsterblichkeit beansprucht, nur einmal (1885) auf unter 37 pCt., nämlich 36,79 pCt. herabgegangen, während es in der Mehrzahl dieser Jahre um 38—40 pCt. geschwankt hat. Im Jahre 1889 starben im ersten Lebensalter 14000 Kinder oder 40,63 pCt. der Gesammtsterblichkeit, 1890 12623 oder 37,80 pCt., 1891 12923 oder 37,86 pCt. Diese Zahlen lassen sich, wie der Bericht betont, kaum als Ausdruck einer bleibenden Besserung dieses so viel besprochenen Uebelstandes betrachten. Dass dieses Uebel in der Eigenart des Zieh- und Haltekinderwesens seine Wurzeln hat, ist längst erkannt und hat zu einer Reihe von Polizeimassregeln geführt. Diese sind aber nicht im Stande, dem Uebel zu steuern, da zu dem mangelhaften Interesse an dem Gedeihen des jungen Kindes noch viel ungünstige Umstände bei den Haltefrauen hinzutreten: zu niedrige Pensionssätze, Zusammenpferchen der kleinen anspruchsvollen Geschöpfe in eng bemessenen Räumen, ungenügende Versorgung der Zimmer mit Luft und Licht, unzweckmässige Betten, Kleider etc. etc.

Schulwesen.

Populär-wissenschaftliche Vorträge für Arbeiter. Der Bildungsverein, das Organ der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung versendet seit einigen Monaten einen Aufruf zur Unterstützung eines von Rheinland-Westfalen ausgehenden Unternehmens. Dem Verband Rheinisch-Westfälischer Bildungsvereine hat ein Ungenannter die Summe von 2000—3000 Mark jährlich mit folgender Begründung zur Verfügung gestellt: Er gehe von dem Grundsatze aus, dass zur Belehrung der minder begünstigten Menschenklasse, der Arbeiter und ihrer erwachsenen Familienmitglieder, noch mehr geschehen müsse. Leider betheilige sich der gewöhnliche Arbeiter sehr wenig an den in den Bildungsvereinen gebotenen belehrenden Vorträgen, sei es, weil die letzteren meist dem Auffassungsvermögen des Arbeiters nicht genug angepasst sind, da ihm die Vorkenntnisse fehlen, den Vorträgen in für ihn nutzbringender Weise folgen zu können, — sei es, dass dieselben Themata behandeln, welche ihm entfernter liegen, d. h. die engeren Gesichtspunkte seines täglichen Lebens zu wenig berühren. Solle daher dem durch den Zufall der Geburt in der Bildung minder begünstigten, aber unstreitig dessen am meisten bedürfen den Theile unserer Mitmenschen ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, sich über den Menschen und die ihn umgebende Natur richtige Ansichten zu bilden, so müssten derartige Vorträge lediglich für diesen weniger begünstigten Theil unserer Mitbürger eingerichtet und gehalten werden. — Der Bildungsverein wünscht nun, dass zu diesem edlen Zwecke die Wohlhabenden mit Geldmitteln, die akademisch Gebildeten durch unentgeltliche Mitwirkung beisteuern. „Wohlstand und Bildung verpflichten!“

So sehr wir jedes Arbeiterbildungsunternehmen billigen, so haben wir doch gegen das hier geplante Vorgehen ernste sozialpolitische Bedenken. Wenn jedes derartige gemeinnützige Unternehmen sich an die unentgeltliche Mitwirkung der Schriftsteller, Gelehrten etc. wendet, so läuft dies im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Kosten der Volksbildung den studierten Leuten aufgebürdet werden. Schon jetzt ist die materielle Lage derer, die von ihrer Feder leben wollen, durch die ungebührlich grosse Zahl der unentgeltlichen oder bloss mit symbolischem Honorar erwiderten Dienste, die ihnen „Ehren halber“ zugemuthet werden, über alles Mass erschwert. Jedes neue Unternehmen, das sich auf diesem Grundsatz aufbauen will, macht sich zum Mitschuldigen an der Abwälzung der Beitragspflicht von den „Wohlhabenden“ auf die „Gebildeten“. Ganz abweichend vom „Bildungsverein“ sind wir der Ansicht, dass ein solches Unternehmen nur gedeihen kann, wenn die Lehrkräfte ausreichend besoldet werden. Wir betonen dies um so mehr, da wir uns der Hoffnung hingeben, dass die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung auch im Stande sein wird, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin.



Handbuch der sozialen Gesetzgebung

des deutschen Reichs.

Für **jedermann** zum **praktischen Gebrauch** herausgegeben von

H. Bünnecke

(Verfasser von: „Der Reichs- und Staatsdienst").

Enthält **alles** für den **praktischen Gebrauch Nothwendige** aus den Gesetzen betr. die **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-** und **Altersversicherung** sowie **Schutzgesetzgebung** der Arbeiter und ist daher unentbehrlich für **Gewerbetreibende, Landwirthe, Fabriken** und **Industrielle Anlagen aller Art.**

Preis geh. 3 M., geb. 4 M.

Ausführliche Prospekte mit genauer Inhaltsangabe **gratis** und **franko.**

Sehr günstig beurtheilt in: Bär. — Berl. Gerichtsztg. — Leipziger Tagebl. — Deutsche Tabakztg. — Deutsche Fabrikantenztg. — Allg. Anzeiger f. Berg-, Hütten- u. Maschinenindustrie. — Die Werkstatt. — Deutsche Handwerkerztg. — Uhlands Verkehrsztg. — Pädagog. Litteraturblatt. — Arbeiter-Versorgung u. a. m.

Beziehbar durch jede Buchhandlung.

Verlag von Wilhelm Violet in Leipzig.

Verlag von **Gustav Fock** in **Leipzig.**

Geschichte des Socialismus und Communismus im 19. Jahrhundert

von

Professor Dr. Otto Warschauer.

Bisher erschien:

Erste Abteilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus.
Zweite Abteilung: Fourier, seine Theorie und Schule.

Jede Abteilung bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze und ist einzeln für 2 Mark käuflich.

In meinem Verlag ist soeben erschienen und in jeder Buchhandlung vorrätig:

Wohlfahrtseinrichtungen

über ganz Deutschland

durch

gemeinnützige Aktiengesellschaften

Ein Stück sozialer Reform

von

Paul Lechler

Stuttgart.

Dritte Auflage. Preis 30 Pfennige.

Der durch seine Thätigkeit in der Wohlfahrtspflege und auf verwandten Gebieten wohlbekannte Verfasser entwickelt in dieser Schrift positive Vorschläge, welche darauf abzielen, die Lösung der sozialen Frage zu fördern durch die Regelung der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse. Er vertritt mit überzeugender Beweisführung den Standpunkt, daß die Beseitigung der Wohnungsnot der Arbeiter als der Mittel- und Ausgangspunkt aller Reformbestrebungen angesehen werden müsse, nach dessen Schaffung erst für eine ersprießliche Ausdehnung der Thätigkeit auf weitere Gebiete der Wohlfahrtspflege der Boden geebnet sei. Bei der Größe der Aufgabe ist aber an einen glücklichen Erfolg ohne kräftige Staatshilfe nicht zu denken, die sich übrigens auf eine bloße Garantieleistung für Kapital und Zins beschränken könnte.

Es wäre dringend zu wünschen, daß den als praktisch und durchführbar anerkannten Vorschlägen nun auch Thaten folgen.

Stuttgart. **W. Kohlhammer.**

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.

8°, XII und 188 Seiten.

Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Mauerstraße 44.

Volkswirthschaftliches Lesebuch

zum

Unterrichtsgebrauch

bearbeitet
von
H. Mahraun
Regierungsrath.

8°. VIII und 96 Seiten.

Preis karton. Mk. 1, postfrei Mk. 1,10.

Die
Wirthschaftlich-sozialen Aufgaben
unserer Zeit
auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete
von
Gamp
Geh. Oberregierungsrath.

8°. VI und 328 Seiten.

Preis geheftet Mk. 7, postfrei Mk. 7,20.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8°. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8°. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,
Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 15. Mai 1893. Nummer 33.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Ein Reformprogramm für die niedere gewerbliche Ausbildung.

Wer helfen will, muss die Ursachen des Uebels zu beseitigen suchen. Es giebt besondere Ursachen der schlechten gewerblichen Ausbildung für das Handwerk und besondere für die Industrie; aber die wichtigsten sind doch beiden gemeinsam.

Die Einseitigkeit der Arbeit, die eine Folge der Arbeitstheilung ist, die Neuheit der Massregeln, die unter der veränderten technischen Situation zu einer guten gewerblichen Ausbildung nothwendig wären und ihre thatsächlichen oder vermeintlichen Kosten, die Scheu vor der Unbotmässigkeit der Jugend und die Furcht mit der Sorge für eine gute gewerbliche Ausbildung mehr für die Konkurrenz als für sich selbst zu arbeiten, endlich das Fehlen gewisser gesetzlicher Bestimmungen, — das sind Faktoren, die gleicherweise im Handwerk wie in der Industrie hindernd wirken. Dazu kommt beinahe als wichtigstes Moment in beiden Fällen der Mangel ernsten nachdrücklichen Strebens seitens der Arbeitgeber, die Lehrlingsausbildung zu bessern und die ungenügende Vorsorge des Staates und der Gemeinden für den theoretischen Fachunterricht. Auch die aus der Unfertigkeit der technischen Entwickelung sich ergebende Unsicherheit wirkt lähmend: kann doch die technische Kenntniss, die heute nothwendig erscheint, vielleicht morgen schon entbehrlich werden! Endlich ist nicht zu vergessen, dass sich Rückschritte in der gewerblichen Ausbildung langsam und kaum merklich vollziehen, sodass erst Ereignisse wie Weltausstellungen und dergl. die ganze Grösse der eingetretenen Veränderungen erkennen lassen.

Gegen manche dieser Ursachen, so gegen die aus der technischen Entwickelung sich ergebende Unsicherheit und gegen die Arbeitstheilung an sich, lässt sich überhaupt nichts thun. Aber um den unheilvollen Einfluss der Arbeitstheilung in den Fällen zu vermeiden, in denen etwas mehr als ein ganz einseitiges, mechanisches Können erreicht werden soll, giebt es allerdings Mittel und Wege und diese Fälle bilden beinahe die Regel wie in dem Artikel in Jahrg. II, Nr. 30 des Sozialpolitischen Centralblattes gezeigt worden ist.

Man kann da an verschiedene Massnahmen denken. Wo in einem Betriebe die wichtigsten verschiedenen Arbeiten eines Faches vorkommen, wird es genügen, sie durch den Lehrling systematisch durchmachen zu lassen und nebenbei für theoretische Fachbildung zu sorgen. Für den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen müssen den Lehrlingen allerdings nicht nur die letzten erschöpften Abendstunden, sondern einzelne Vor- oder Nachmittage in der Woche ohne Lohnabzug freigegeben werden. Daran werden die Arbeitgeber im übrigen Deutschland ebensowenig zu Grunde gehen, wie sie das z. B. in Gmünd, Heilbronn und in anderen Orten gethan haben. In den Betrieben, die zu einseitig sind, um eine systematische, praktische Schulung zu gewähren, dürfte eine Lehrwerkstätte zu ergänzender oder ausschliesslicher Beschäftigung der Lehrlinge die gewünschten Dienste leisten. In ihr werden die Lehrlinge systematisch mit den verschiedenen Manipulationen, Werkzeugen, Maschinen ihrer Branche bekannt gemacht, sie geniessen gleichsam einen praktischen Schulunterricht. Zahlreiche gute Erfolge empfehlen die Lehrwerkstätten, und es erblickt z. B. noch in dem Fabrikinspektoratsbericht von 1892 der Aufsichtsbeamte für Hamburg in ihrer Errichtung einen ersten Schritt zur bessernden Umgestaltung des Lehrlingswesens. Es scheint nach den bisherigen Erfahrungen nicht, als ob solche Einrichtungen ernstlich in Betracht kommende Kosten verursachten, ja vielfach wird z. B. in den Lehrwerkstätten der preussischen Eisenbahnen den Lehrlingen schon vom ersten Tage an ein bescheidener Lohn gezahlt. Solche Lohnzahlung ist allerdings auch unbedingt nothwendig. Zahlreiche Eltern würden, sei es aus Noth, sei es aus Mangel an Opferfreudigkeit, lieber auf die gute Ausbildung ihrer Kinder verzichten, als sie nach vollendetem 14. Lebensjahre noch weiter aus ihrer Tasche unterhalten. Der Arbeitgeber muss seine jugendlichen Arbeiter ja jetzt auch

bezahlen und schliesslich würden Eltern und Kinder in der ärmeren Bevölkerung wohl auch mit einem geringen Lohn zufrieden sein, wenn damit gleichzeitig eine bessere, die Zukunft mehr sichernde Ausbildung verbunden ist. Würde man derartig energisch die fachliche Ausbildung der Lehrlinge in die Hand nehmen, so dürfte, meinen wir, jenes Hinderniss, das man immer in der vielbeklagten Zuchtlosigkeit der heutigen Handwerker- und Arbeiterjugend erblickt, schon von selbst sehr zusammenschrumpfen. Denn nichts erzieht besser als Arbeit, und wenn es unserer gewerblichen Jugend bisher auch sicher nicht an Arbeit gefehlt hat, so doch leider vielfach an solcher, die sie liebgewinnen, die eine sittliche Wirkung auf sie ausüben konnte. Im übrigen wird man das Uebel nur dann an der Wurzel treffen, wenn es gelingt, durch eine allgemeine Hebung der unteren Stände auch eine Hebung des Familienlebens und der Erziehung zu erreichen. Für diejenigen Lehrlinge, die weder beim Meister noch bei den Eltern wohnen, sind insbesondere noch die sog. Lehrlingsheime zu empfehlen, das sind grosse, von gemeinnütziger Seite geleitete Kost- und Logishäuser, in denen die betreffenden Lehrlinge Unterkunft und Ueberwachung finden.

Ein Akt der Unbotmässigkeit ist es vor allem, der die gewerbliche Ausbildung störend beeinflusst, — das ist der Bruch des Lehrvertrages. Es giebt in der That kaum etwas, das einen Arbeitgeber mehr abschrecken könnte, Mühe und Kosten auf eine gute Ausbildung seiner Lehrlinge aufzuwenden, als wenn ihm diese leichtsinnig davonlaufen. Deshalb lässt sich auch gegen die schon 1875 vom Verein für Sozialpolitik verlangte, aber noch immer nicht eingeführte Bestrafung des widerrechtlichen Bruches des Lehrvertrages wirklich nicht viel einwenden, wenn nur gleichzeitig die Interessen der Lehrlinge den Meistern gegenüber hinlänglich geschützt werden. Direkter gesetzlicher Zwang zu schriftlicher Abfassung der Lehrverträge und Einregistrirung derselben bei irgend einer behördlichen Stelle sind gleichfalls alte und berechtigte Forderungen an die Gesetzgebung im Interesse des Lehrlingswesens. Der Lehrvertrag, der von entscheidender Wichtigkeit für das ganze Leben des jungen Menschen ist, muss in seiner Bedeutung herausgestellt, Zweifel an seinen Bestimmungen und egoistische Ausbeutung müssen möglichst verhindert werden.

Aber so nützlich auch alle diese Massnahmen an sich sein möchten, so werden sie doch nur wenig helfen, wenn sie nicht von dem guten Willen der Arbeitgeber getragen werden. Auf sie als Träger der finanziellen Lasten, Lehrherren und oberste Betriebsleiter kommt es doch in erster Linie an, und wenn sich auch manches erzwingen lässt, so ist doch die Lehrlingsausbildung etwas so schwer kontrolirbares und so mannigfache Gelegenheit zu Ausflüchten bietendes, dass kaum viel zu erreichen ist, wenn der freiwillige Eifer die Hindernisse zu überwinden fehlt. Dieser Eifer der Arbeitgeber scheint vorderhand nicht gross zu sein; ihn anzuregen ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Meinung. Es kann nicht oft und nicht laut genug gepredigt werden, dass die Frage der niederen gewerblichen Ausbildung eine der Grundfragen unseres nationalen Wohles ist, und dass die Arbeitgeber vor anderen dazu berufen sind, sie einer glücklichen Lösung entgegenzuführen. Mehr noch als von dem Druck der öffentlichen Meinung ist zu hoffen von der Schaffung von Berufsorganisationen. Der einzelne wird sich immer noch damit entschuldigen können, dass es nicht seine Sache sei, für die Gesammtheit Opfer zu bringen. Die Berufsorganisation, die gerade dazu da ist, die gemeinsamen Interessen zu wahren, die gemeinsamen Pflichten zu erfüllen, die Ehre des Standes hochzuhalten, ist durch ihre ganze Natur dazu berufen, für eine gute Lehrlingsausbildung als etwas allen zugute kommendes zu wirken. Man kann freilich durch Gesetz keiner Organisation innere Lebenskraft verleihen, aber man kann doch die Möglichkeit und die Anregung für die Wirksamkeit einer Organisation geben. Die Reichsregierung hat eine Vorlage zur Schaffung von Handwerkerkammern in Aussicht gestellt; angesichts der geringen Fürsorge gerade der Industrie für die Lehrlingsausbildung ist Ausdehnung der Organisirung auf sie, wenigstens soweit diese dem Lehrlingswesen zum Vortheil gereichen soll, dringend zu fordern. Die Frage, wie die Organisation beschaffen sein soll, ist sehr schwierig. Nur soviel möchten wir hier sagen, dass eine hinreichende Vertretung der Arbeitnehmer unbedingt nothwendig ist und dass man auch an die Beimischung behördlicher Elemente denken könnte. Nur mit Hilfe solcher Organisationen lassen sich dann auch die nothwendigen Zwangsmassregeln durchführen. Es gilt vor allem zu verhindern, dass die Arbeitgeber keine oder fast keine Lehrlinge mehr einstellen, sondern nur noch „jugendliche Arbeiter“ und dadurch alle Mühen um die Lehrlingsausbildung fruchtlos machen. Ebenso verlangt das entgegengesetzte Extrem, die Lehrlingszüchterei, eine energische Abhilfe. Eine Zwangsregelung der Lehrlingszahl im Verhältniss zur Zahl der beschäftigten erwachsenen Arbeiter ist schon mehrfach verlangt worden. Bei der Vielgestaltigkeit unseres gewerblichen Lebens möchten wir indess einen direkten Zwang nicht empfehlen. Wie könnte man es z. B. von einem Betriebe mit besonders schwerer oder gefahrvoller Arbeit verlangen, dass er junge und unerfahrene Personen beschäftigen soll? Oder wie könnte man es einem Unternehmer, der eine Industrie neu in eine Gegend verpflanzt, verwehren, aussergewöhnlich viel Lehrlinge zu beschäftigen, um sich einen Stamm gelernter Arbeiter heranzuziehen? Es bleibt demnach nur übrig einen möglichst starken Anreiz für die Arbeitgeber zu schaffen, das richtige Zahlenverhältniss zwischen Lehrlingen und erwachsenen Arbeitern herzustellen. Vielleicht liesse sich dieser Anreiz durch eine Art Besteuerung schaffen. Man würde sich das etwa folgendermassen vorzustellen haben. Durch Bundesrathsverordnung wird nach Veranstaltung einer umfassenden Enquête für alle die Gewerbe, die in grösserer Zahl gelernter Arbeiter bedürfen, eine Minimal- und eine Maximalgrenze festgesetzt, auf wieviel erwachsene Arbeiter ein Lehrling kommen soll. Sämmtlichen Arbeitgebern der betreffenden Gewerbe wird darauf eine „Lehrlingsabgabe“ auferlegt, die sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter richtet und sehr mässig zu bemessen ist. Sie soll nicht den Charakter einer Steuer, sondern den einer Erziehungsmassregel tragen. Auf Ansuchen werden von ihr diejenigen befreit, die 1. die vorgeschriebene Zahl von Lehrlingen beschäftigen und 2. nachweisen, dass hinreichende Vorsorge für eine wirkliche, fachliche Ausbildung dieser Lehrlinge getroffen ist. Gewiss erheben sich tausend Bedenken und Unsicherheiten, wie es im einzelnen gehalten werden soll, gegen diesen Vorschlag. Wie sollen z. B. diejenigen behandelt werden, die zwar keine Lehrlinge ausbilden, aber auch keine gelernten Arbeiter beschäftigen? Oder die, welche keine Lehrlinge beschäftigen, aber nicht aus persönlicher Nachlässigkeit, sondern weil ernste Hinderungsgründe es ihnen unmöglich machen? Aber doch würde es einer solchen Auflage weder an einem innern rechtfertigenden Grunde, noch an einem praktischen Erfolge fehlen. Wer keine Lehrlinge ausbildet, trotzdem er selbst gelernte Arbeiter braucht, lebt auf Kosten der Allgemeinheit; es ist also nur billig, dass er von ihr auch wieder in irgend einer Form in Anspruch genommen wird. Und der milde, aber ständige Druck würde doch die meisten Arbeitgeber allmählich veranlassen, der Lehrlingsausbildung wieder grösseren Eifer zuzuwenden. Die Handhabung der Befreiungen, die nach und nach die Regel werden sollen, sowie die spätere Revisionen würde in der Hand der oben erwähnten Berufsorganisationen liegen, und eben damit nicht zu leicht ein einseitiger Interessen-

daher angezeigt, ein besonderes litterarisches Organ zu begründen, das als seine Aufgabe betrachtete, der gesamten deutschen und ausländischen Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften ausschliefslich seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Wie der Herausgeber zur Einführung der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften“ hervorhob, sollte diese in erster Linie ein litterarischer Mittelpunkt für alle Forscher werden, die ihre wissenschaftliche Thätigkeit der Methodologie und Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, wie wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen zugewendet haben, aber nicht nur wissenschaftlichen Bestrebungen, auch rein praktischen Bedürfnissen sollte sie dienen, indem sie sich die Aufgabe stellte, dem Fachmann bei dem Studium von Spezialfragen ein Wegweiser zu sein.

Wie die Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften ihre Aufgaben bisher zu lösen versucht hat, darüber sollen die folgenden Mitteilungen Rechenschaft ablegen.

INHALT DES 1. HEFTES.

INHALT DES 2. UND 3. HEFTES.

II. Kritiken und Referate:

a. Deutsche Litteratur:

Feilbogen, Smith und Turgot (Syndicus Dr. Hatschek-Magdeburg).

Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Prof. Dr. G. von Below-Münster).

Die soziale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".
1. Heft: Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien.
2. Heft: Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike.
3. Heft: Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen.
(Carl Jentsch-Neisse.)

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.
Nr. 1. Die Verbesserung der Wohnungen.
Nr. 2. Die zweckmässige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.
(Dr. K. Frankenstein-Berlin.)

Kaerger, Kleinasien. Ein deutsches Kolonisationsfeld }
Menz, Deutsche Arbeit in Kleinasien } (A. Z.-Berlin).

Sonnenschein, Die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnbaues in Oesterreich (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen).

Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen (Prof. Dr. van der Borght-Aachen).

Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen Prof. Dr. van der Borght-Aachen).

Gerstner, Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen).

Richter, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Dr. Hans Crüger-Berlin).

Schenk, Jahresbericht für 1891 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Dr. K. Munding-Berlin).

Gravenhoff, Russlands auswärtiger Handel und der neue Zolltarif (A. Z.-Berlin).

Grotefend, Lehrbuch des preuss. Verwaltungsrechts (Prof. Dr. Freiherr von Stengel-Würzburg).

Landau, Die Mortalität in Hamburg in diesem Jahrhundert (Regierungsrat Rahts-Berlin).

Hirsch, Die Notwendigkeit der Staatshilfe bei Massenepidemien, speziell der Cholera (Regierungsrat Rahts-Berlin).

Ascher, Zur staatlichen Beaufsichtigung der Irrenanstalten (Regierungsrat Rahts-Berlin).

Becker, Der Völkerfriede (Dr. Heinrich Triepel-Leipzig).

Meisterhans, Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte (Dr. Heinrich Triepel-Leipzig).

Stieda, Sozialpolitik. **Christiani**, Versicherungspflicht und freier Unterhalt. **Jäger**, Geschichte und Litteratur des Normalarbeitstags. **Klössel**, „Made in Germany". **Arndt**, Allg. Berggesetz für die preuss. Staaten in seiner jetzigen Fassung nebst kurzgefasstem Kommentar und einem Auszug aus der Gewerbeordnung. Meineid und Sozialdemokratie. **Closs**, Ein Zukunftsbild der Menschheit. **Mollat**, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Politik im XIX. Jahrhundert. **Schwerin**, Statistische Tabellen der Zuckercampagnen 1891/92 und 1890/91. **Caro**, Die Judenfrage eine ethische Frage. **Ungern-Sternberg**, Zur Judenfrage. **Sabin**, Zwölf Jahre deutscher Parteikämpfe. **Jastrow**, Drückt die Militärlast? (Dr. K. Frankenstein-Berlin).

b. Englische Litteratur:

Booth, Life and Labour of the People in London (Landrichter Dr. Aschrott-Berlin).

c. Französische Litteratur:

Block, Annuaire de l'Economie politique et de la Statistique (Dr. Kuno Frankenstein-Berlin).

Molard, Puissance militaire des états de l'Europe (S. S.-Berlin).

Poinsard, Libre-échange et protection (A. Z.-Berlin).

Beckmann, Les finances de la Grèce (Dr. J. Ichenhaeuser-Berlin).

d. Italienische Litteratur:

Supino, Il saggio dello sconto (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Boccardo, Sulla questione bancaria (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Manfredi, La cooperazione nelle legge patrie (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Rodino, Memoria e progetto di legge circa le società cooperative (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Cossa, I fenomeni della finanza pubblica etc. (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Puviani, Sul prodotto ricostituente nell' industria dei fabbricati (Prof. Dr. U. Rabbeno-Bologna).

Ferraris, Principii di Scienza bancaria (Prof. Dr. G. S. Salvioni-Bologna).

III. **Bibliographie** (1. Dezember 1892 bis 15. Februar 1893).

IV. **Kleine Mittheilungen:**

Die Gehestiftung zu Dresden im Geschäftsjahr 1891/92.

Preisausschreiben Körösi-Budapest.

Personalien.

Heft 4 wird enthalten:

Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit. (Nach unveröffentlichtem Material aus dem Kgl. Preufs. Geheimen Staatsarchiv.) Von Regierungs-assessor von Rohrscheidt in Merseburg.

Studien über die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der politischen Ökonomie in Spanien. I. Von Prof. Dr. Salva in Madrid.

Aus der Reihe der gröfseren Beiträge, die in den nächsten Heften zum Abdruck gelangen werden, seien folgende genannt:

Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. II. Von Prof. Dr. H. Dietzel in Bonn.

Zur Geschichte und Litteratur des Hansgrafenamtes. Von Prof. Dr. Eheberg in Erlangen.

Zur Geschichte und Kritik des Erfurter Programms. Von Dr. O. Hammann in Berlin.

Zur Methode der staatswissenschaftlichen Forschung. Von Prof. Dr. J. Huber in Stuttgart.

Zur Geschichte und Litteratur der neueren Steuerreformen. Von Prof. Dr. J. Lehr in München.

Das Ideal als methodologisches Moment. Von Prof. Dr. Cort van der Linden in Amsterdam.

Der Unterschied zwischen administrativem Recht und administrativer Wissenschaft in der jüngsten italienischen Litteratur. Von Prof. Dr. Orlando in Palermo.

Zur Geschichte des Schutzzollsystems in den Ver. Staaten von Nordamerika. Von Prof. Dr. U. Rabbeno in Bologna.

Abgesehen von diesen gröfseren Beiträgen werden die Herren Prof. Dr. Rabbeno-Bologna, Prof. Dr. Ingram-Dublin, Prof. Dr. Salvà-Madrid und Dr. von Keussler-St. Petersburg in den nächsten Heften periodische Übersichten über die neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der staatswissenschaftlichen Litteratur Italiens, Englands, Spaniens und Rufslands veröffentlichen. Auf die „Bibliographie" wird nach wie vor die gröfste Sorgfalt verwandt werden, um so namentlich den praktischen Bedürfnissen eines weiten Kreises von Gebildeten, insbesondere von Politikern und Volkswirten, Rechnung zu tragen.

Leipzig, Anfang Mai 1893.

Die Verlagsbuchhandlung:

C. L. Hirschfeld.

Druck v. Hirschfeld, Leipzig

standpunkt von diesen eingenommen würde, ist die Theilnahme der Arbeitnehmer und eventuell behördlicher Vertreter nothwendig. Für besonders krasse Fälle des Lehrlingsmangels oder der Lehrlingszüchterei müsste der Organisation bezw. ihren Organen ferner die Befugniss zustehen,* direkt durch Verordnung die Zahl der Lehrlinge festzustellen und überhaupt würde sie mit dem Aufsichtsrecht über die Lehrlingsausbildung im Allgemeinen betraut werden müssen. Andere wichtige Aufgaben der Organisationen würden die Veranstaltung freiwilliger Lehrlingsprüfungen und von Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten, sowie die Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer Lehrwerkstätten und Fachschulen bilden. Die Kosten dieser letzteren Einrichtungen würden sich für den einzelnen auf diese Weise sehr verringern.

Ein dem Handwerk eigenthümliches Hinderniss guter gewerblicher Ausbildung besteht in dem geringen eigenen Können vieler Handwerksmeister. Es ist zu hoffen, dass, je mehr und mehr sich in Folge der sonstigen Massregeln die gewerbliche Ausbildung hebt, auch dieses Hinderniss verschwindet. Die Einführung des Befähigungsnachweises für diejenigen, die Lehrlinge halten, ist aus denselben Gründen abzulehnen, die gegen den Befähigungsnachweis überhaupt sprechen. Dagegen würde das Verbot, den Meistertitel zu führen, wenn man nicht vorher eine bestimmte fachliche Prüfung in dem betreffenden Gewerbe bestanden hat, viele bewegen sich eine bessere technische Bildung anzueignen, ohne dass im übrigen beträchtliche Schädigungen zu fürchten wären.

Die Industrie speziell fühlt sich in der Einstellung von jungen Leuten und damit natürlich auch von Lehrlingen mehrfach beschränkt durch die Vorschriften über die ihnen zu gewährenden halbstündigen Frühstücks- und Vesperpausen. Es lässt sich ja begreifen, dass der Betrieb dadurch häufig gestört wird. Der Bremer Fabrikinspektor sagt hierzu in seinem Bericht für 1890: „Mir erscheint diese seit mehreren Jahren gemachte Wahrnehmung von solcher Bedeutung, dass zu überlegen sein möchte, ob nicht in Fällen, wo es sich um die mehrjährige Ausbildung von jugendlichen Leuten in Werkstätten handelt, eine Frühstücks- und Vesperpause von $^{1}/_{4}$ Stunde genügt, wenn die Mittagspause $1^{1}/_{2}$ Stunden und im Uebrigen die Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt." Wir stellen natürlich die Sorge für die Gesundheit in die erste Linie und wollen hier auf die Frage nach der nothwendigen Länge der Pausen nicht eingehen. Aber immerhin verdient der Gedanke, hier ein weiteres Mittel zu haben, die Arbeitgeber zu vermehrter Einstellung wirklicher Lehrlinge zu bewegen, ernste Beachtung.

Wir haben bisher fast ausschliesslich von den Mitteln, die praktische Fachbildung zu verbessern, gesprochen. Die Mittel, die ja ebenfalls sehr wichtige und sehr verbesserungsbedürftige theoretische Fachbildung zu heben, sind bald genannt. Zunächst müssen Staat und Gemeinde mehr für die Zwecke von Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen thun, als bisher. Was Preussen anlangt, so bezeichnet schon die amtliche Denkschrift vom Jahre 1891 über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Fortbildungsschulen eine Erhöhung des Etats der letzteren — die ja doch auch direkt oder indirekt der gewerblichen Ausbildung dienen sollen — um 160000 M. vom 1. April 1892 ab als dringend nöthig. Aber weder der Etat für 1892/93, noch der neu vorgelegte für 1893/94 enthält die Erfüllung auch nur dieser bescheidenen Forderung. Im Gegentheil mussten neuerdings nach Aufzehrung der von früher her vorhandenen Bestände die staatlichen Zuschüsse an die Fortbildungsschulen gekürzt worden. Auch der privaten Opferfreudigkeit eröffnet sich hier ein weites Feld, — ein Feld, auf dem man dauernden Nutzen schafft, statt wie auf dem der eigentlichen Wohlthätigkeit Sysiphusarbeit zu verrichten. Endlich aber muss verlangt werden, dass mehr als bisher die nächsten Interessenten einer guten gewerblichen Ausbildung, die Arbeiter und die Arbeitgeber selbst, mit Rechten und Pflichten auch zu dem mehr theoretischen Theil der Ausbildung herangezogen werden.

Wenn man diesen zahlreichen Reformen näher tritt, dürfte sich bald das Bedürfniss nach einer Centralstelle für das gewerbliche Ausbildungswesen des ganzen Reiches, die Spezialuntersuchungen veranstaltet, die gemachten Erfahrungen sammelt, Rath und Anleitung ertheilt, geltend machen. Von ihr aus würde dann auch ein Centralblatt für die gewerbliche Ausbildung Anregung und Belehrung überallhin tragen können, ähnlich dem Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich, das dort im Auftrage des Unterrichtsministeriums herausgegeben wird. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass z. B. ein Sachkenner wie Eisenbahndirektor Garbe in seinem vortrefflichen Buch „Der zeitgemässe Ausbau des gesammten Lehrlingswesens" (Berlin, Dierig & Siemens, 1888) dieselbe Forderung stellt.

Manchem wird es angesichts des eben entwickelten Reformprogramms etwas bange werden, und er wird es für genug erklären, wenn dieses oder jenes einzelne geschieht. Diesen Zauderern möchten wir vorhalten, dass wir Deutsche es in unserm schweren industriellen Wettkampfe nicht blos mit der alten Welt, sondern auch mit Nordamerika zu thun haben. Die Nordamerikaner übertreffen uns in mehr als einer Beziehung, in der wir es ihnen kaum gleichthun werden: in der Grossartigkeit der Kapitalanlage, der Vorzüglichkeit der technisch-maschinellen Einrichtung, dem rücksichtslosen Unternehmungsgeist. Um so entschiedener sollten wir die gewerbliche Fachbildung pflegen als ein Gebiet, auf dem wir die Stärkeren sein können.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Zur Frage der Gewinnbetheiligung. Die französische Kammer wird sich, vorausgesetzt, dass sie nicht, wie jetzt vielfach ventilirt wird, zu einem vorzeitigen Abschluss gelangt, noch in dieser Session mit der Gewinnbetheiligung zu beschäftigen haben. Die Kommission, die sich mit einem bezüglichen vom Abgeordneten Guillemet eingebrachten Gesetzesantrag zu befassen hatte, hat nämlich soeben ihre Arbeit beendigt und ist dabei zu dem Schlusse gelangt: Der Staat solle in allen seinen gewerblichen Anlagen, wo dies möglich, die Gewinnbetheiligung einführen und sich auch das Recht vorbehalten, in allen Pflichtenheften der Bergwerks- und Eisenbahnkonzessionaire die Gewinnbetheiligung von einer bestimmten Höhe des Reingewinns ab obligatorisch zu machen. Zum Referenten wurde Abgeordneter Guillemet ernannt.

Anti-Pinkerton-Gesetze. Bekannt ist die Rolle, welche die Pinkerton-Leute bei den Homestead-Unruhen spielten. Der Kongress der Vereinigten Staaten hatte in Folge der Angriffe, die von allen Seiten, nicht nur von Seiten der Arbeiter, gegen die Verwendung von Pinkerton-Leuten bei ähnlichen Anlässen gerichtet wurden, eine Kommission eingesetzt zur Beurtheilung dieser Frage. Sieben Berichte sind ausser einem gemeinsamen Bericht aus dieser Kommission hervorgegangen und es ist für amerikanische Rechtsverhältnisse charakteristisch, dass alle mit einer Ausnahme das Recht der Fabrikanten statuiren, Pinkerton-Leute in ihren Dienst zu nehmen und durch diese im Nothfalle Brandstifter und andere Zerstörer des Eigenthums niederschiessen zu lassen.

Anders dagegen stellen sie sich zur Frage der Zweckmässigkeit dieser Selbsthülfe, und es ist wohl kaum möglich, angesichts der schlimmen Erfahrungen, die man mit diesen Privat-Polizisten gemacht hat, sich nicht für die Verwerfung derselben zu entscheiden. Gerade weil die Rechtmässigkeit der Verwendung derselben bestritten

wurde, war mancher Arbeiter, welcher der anerkannten Staatsgewalt keinen Widerstand entgegengesetzt hätte, zum Widerstand gegen die Pinkerton-Leute von vornherein geneigt. Dazu kam der nicht unbegründete tiefe Hass, den sie bei verschiedenen Gelegenheiten auf sich geladen hatten. Diese gedungenen Schutzleute erschienen als eine Verkörperung der Kapitalmacht in ihrer rohesten Form und waren daher keineswegs geeignet der Aufrechterhaltung des Friedens zu dienen. Ihr blosses Auftreten erregte Unwillen.

Die Kommission ist nun zu dem Schluss gekommen, dass der Kongress zur Beseitigung dieser Uebelstände nichts thun kann, da die Ordnung der Polizei nicht zu seinen Kompetenzen gehöre. Solange die Einzelstaaten nicht die Verwendung von Pinkerton-Leuten verbieten, habe Jeder das Recht sein Eigenthum durch dieselben schützen zu lassen. Da jedoch die öffentliche Meinung sich vielfach gegen dieses Recht ausgesprochen, sei es nothwendig, dass die Gesetzgebung der Einzelstaaten sich diesem Gegenstande zuwende.

Dieser Anregung entsprechend haben nun eine Reihe von Staaten Gesetze erlassen, die bis jetzt alle gegen die Verwendung privater Polizei gerichtet waren. Eines dieser Gesetze, am 31. März in Wisconsin angenommen, lautet in seiner altväterlichen Sprache etwa folgendermassen:

„Die Verwendung oder der Gebrauch von Trupps von Bewaffneten als Miliz oder Schutzleute, welche nicht gesetzlich autorisirt oder ermächtigt sind in solcher Eigenschaft zu dienen unter den Gesetzen dieses Staates, ist hiermit verboten und als gesetzwidrig erklärt, und keine Person, Firma, Gesellschaft oder Korporation soll ferner solche Trupps von Leuten in vorbemeldeter Eigenschaft gebrauchen oder verwenden zum Schutze von Personen oder Eigenthum oder zur Unterdrückung von Strikes in diesem Staate, einerlei ob solche bewaffnete Mannschaft Angestellte von (sogenannten) Detektiv-Agenturen oder von irgend wem sonst sind. Jede Person, welche als Beamter oder Agent irgend einer Firma, Gesellschaft oder Korporation hilft oder beisteht bei der Verwendung von solchen bewaffneten Leuten, soll angesehen werden als habe sie dieselben selbst verwendet im Sinne dieses Gesetzes. Jede Person, welche schuldig befunden wird, die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt zu haben, soll als des Landfriedensbruches schuldig erachtet werden und soll bestraft werden mit einer Geldstrafe die 1000 Pfd. Sterl. nicht überschreitet oder mit Einkerkerung in das Staats-Gefängniss nicht mehr als 3 Jahre, noch weniger als 1 Jahr oder mit Geldstrafe und Einkerkerung gleichzeitig."

Arbeiterzustände.

Lohnverhältnisse in der Industrie der Feinmechanik der Stadt Berlin im Jahre 1891.

In der Nummer 17 dieser Zeitschrift vom 23. Januar waren die Resultate der ersten, aus berufsgenossenschaftlichem Material abgeleiteten Lohnstatistik mitgetheilt worden. Dieselben behandelten die chemische Industrie von Berlin, für welche das Statistische Amt der Stadt von der betreffenden Berufsgenossenschaft die nöthigen Zählkarten erhalten hatte.

Nunmehr ist (mit No. 16 des Gemeinde-Blattes) eine weitere Publikation über die Industrie für Feinmechanik erschienen. Auch hier wurde das Material in der Weise beschafft, dass der Berufsgenossenschaft Zählkarten übergeben wurden, welche dieselbe mit Bereitwilligkeit ausfüllte. Die Zählkarten bezogen sich auf den einzelnen im Kataster aufgeführten Arbeiter; sie enthielten:

1. Name des Arbeiters, ob männlich oder weiblich,
2. genaue Bezeichnung des Betriebes,
3. ob jugendlicher Arbeiter, Lehrling u. s. w.,
4. Alter,
5. Zahl der Arbeitstage,
6. gesammter Jahres-Arbeitsverdienst (einschl. der abgeschätzten Naturalleistungen).

Die Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes in dem betreffenden Betriebe (Division der Zahl der Tage in die Summe des im Betriebe verdienten Lohnes) wurde im Statistischen Amt vor Beginn der Auszählungen ausgeführt. Wenn der Tagesverdienst im Folgenden auch Tagelohn genannt wird, so geschieht dies nur der Kürze wegen; in Wirklichkeit beruht er oft nicht auf festem Lohn, sondern auf Akkordarbeit.

Die Zählkarte der Feinmechanik hatte der früheren, bei der chemischen Industrie angewandten gegenüber den bedeutenden Vorzug, das Alter zu enthalten. Dagegen war das wiederholte Aufgeben und Annehmen von Arbeit in demselben Betriebe, welches bei der chemischen Industrie eruirt werden konnte, hier nicht zu erhalten, weswegen eine entsprechende Frage auf der Zählkarte unterblieb. Diese Karten müssen eben vorerst noch nach der Art des bei den einzelnen Berufsgenossenschaften vorhandenen Materials eingerichtet werden.[1]) Die diesen Erhebungen noch anhaftenden Mängel bestehen vorzugsweise darin, dass man den Verdienst und die Beschäftigungszeit nur für ein und denselben Betrieb erfassen kann. Daher wäre es auch nicht richtig, den Jahresarbeitsverdienst im Betriebe überhaupt als Gesammtverdienst des Arbeiters aufzufassen; und es empfiehlt sich die Betrachtung nach Tagelohnklassen beziehungsweise die gesonderte Betrachtung der das Jahr hindurch in ein und derselben Fabrik beschäftigt gewesenen Personen.

Die Gesammtzahl der Karten, welche zur Verfügung standen — bei der chemischen Industrie 11 844 — betrug bei der Feinmechanik 17 806, worunter 2437 über weibliche Arbeiter. Die Auszählungen erfolgten unter besonderer Ausscheidung a) der Metallschrauben-Fabriken, b) der Nähmaschinen- und Stickmaschinen-Fabriken, c) der Telegraphen- und Telephonbau-Anstalten und zerlegten die Karten zunächst nach Tagelohnklassen (bis 50 Pfennige, über 50—75, über 75—100, über 100—125 u. s. w.) und jede Tagelohnklasse in einer Tabelle nach der Beschäftigungsdauer (1, 2, 3, 4, 5, 6 Tage, 7—12, 13—25, 26—50, 51—75 u. s. w.), in einer weiteren nach dem Alter (unter 14 Jahre, 14—16, 17—20, 21—25, 26—30 u. s. w.). Leider fehlte bei 421 Arbeitern die Angabe des Lohnes und bei 607 Arbeitern und 41 Arbeiterinnen die des Alters. Lässt man die Arbeiter ohne nähere Angabe unberücksichtigt, so ergiebt sich bei gleichzeitigem Vergleich mit der chemischen Industrie das Folgende:

Von 1000 männlichen Arbeitern gehörten zur nebenstehenden Tagelohnklasse:

Tagelohn	Chemische Industrie		Feinmechanik	
bis 1,50	49,4		68,5	
über 1,50 bis 1,75	20,7		19,6	
„ 1,75 „ 2,00	24,6		19,0	
„ 2,00 „ 2,25	33,2	433,4	18.8	248,6
„ 2,25 „ 2,50	54,2		33,5	
„ 2,50 „ 2,75	97,4		33,9	
„ 2,75 „ 3,00	153,9		55,3	
„ 3,00 „ 3,25	147,6		64,6	
„ 3,25 „ 3,50	125,0	417,1	90,0	337,5
„ 3,50 „ 3,75	82,7		94,1	
„ 3,75 „ 4,00	61,8		88.8	
„ 4,00 „ 4,25	40,2		76,3	
„ 4.25 „ 4,50	23,5		64,6	
„ 4.50 „ 4,75	17,2		54,5	
„ 4,75 „ 5,00	18.2		50,0	
„ 5,00 „ 5,25	9,4	149,5	42,3	413,9
„ 5,25 „ 5,50	8,0		32,8	
„ 5,50 „ 5,75	5,1		24,2	
„ 5,75 „ 6,00	7,0		19,0	
„ 6,00 „	20,9		50.2	
Zusammen . . .	1000,0		1000,0	

Diese kleine Tabelle gewährt einen Einblick in die Verschiedenheit der Lohnverhältnisse in den einzelnen Industriezweigen. Zeigte sich bei der chemischen Industrie,

[1]) Dies übersieht Böhmert, wenn er (in der Zeitschrift des Königl. Sächs. Statistischen Bureaus XXXVIII, S. 8) in der von dem Unterzeichneten auf der Konferenz der Städtestatistiker in Köln vorgelegten Zählkarte verschiedene Fragen vermisst.

dass 43 pCt. aller Arbeiter nur einen Tagelohn bis zu 3 M. vereinnahmten, so beträgt bei der Feinmechanik dieser Prozentsatz nur 25; war dort in den Klassen von 3 bis 4 M. ein Prozentsatz von 42 zu finden, so war derselbe hier 34, sodass in der chemischen Industrie 15, in der der Feinmechanik 41 pCt. aller Arbeiter einen Tagelohn von über 2 M., 5 bezw. 17 einen solchen von über 5 M. und 2 bezw. 5 einen solchen von über 6 M. aufwiesen.

Die Gründe einer solchen Erscheinung werden zum Theil in dem Umstande zu suchen sein, dass in chemischen Fabriken die Zahl der ungelernten Arbeiter weit grösser sein wird, als in den Werkstätten der Feinmechanik, in welchen in der Regel sogar eine spezielle technische Fähigkeit verlangt wird. So werden z. B. nach der vorliegenden Statistik in den Näh- und Stickmaschinen-Fabriken 51 pCt. der Arbeiter mit über 4 M. per Tag gelohnt, in den Metallschrauben-Fabriken nur 41 pCt.

Andere Gründe höheren Lohns können u. a. noch in der Beschäftigungsdauer und dem Alter begründet sein.

Die Beschäftigungsdauer betrug nur bei 19 pCt. aller Arbeiter ein volles Arbeitsjahr d. h. 300 Tage und mehr, während in der chemischen Industrie ein Prozentsatz von 38 nachgewiesen wurde. Indessen ist in der Industrie der Feinmechanik gerade die Klasse der Beschäftigungsdauer von 276—300 Tagen sehr besetzt (mit 21 pCt.); rechnet man bereits 276 Tage als Arbeitsjahr, so sind in der Feinmechanik 33, in der chemischen Industrie 44 pCt. aller Arbeiter das Jahr hindurch beschäftigt gewesen. Andererseits sind bereits nach Ablauf einer Arbeitswoche (von 6 Tagen) in der Feinmechanik 3,7, in der chemischen Industrie 4,8 pCt. nach Ablauf der nächsten Woche (von 12 Tagen) 7 bezw. 7,5 wieder ausgeschieden. Bei den nur mit bis 4 M. per Tag gelohnten Arbeitern war der Abgang in den ersten beiden Arbeitswochen erklärlicher Weise grösser, er betrug in der Industrie der Feinmechanik 10,6, in den chemischen Fabriken 9,5 pCt., und noch grösser bei den mit bis 3 M. gelohnten, nämlich 13,8 bezw. 14,5 u. s. w. Beschäftigungsdauer und Lohn stehen in Wechselwirkung zu einander: bei höheren Löhnen wird die Beschäftigungsdauer eine längere sein und bei längerer Beschäftigungsdauer der Lohn ein höherer.

Es fragt sich nun, wie sich die Löhne der verschiedenen Altersklassen stellen. Im Alter von 14 bis 16 standen 1078, über 7 pCt. Hier geht der Tagesarbeits-Verdienst bis zu 3,75 M. pro Tag, aber nur in einzelnen Fällen. Im Ganzen ist das Maximum 2,50 M., bei 6½ pCt. dieser Altersklasse; etwa 42½ pCt. verdiente täglich bis zu 1 M.

Mit der folgenden Altersklasse, 17—20 Jahre, beginnt die Zahl der erwachsenen Arbeiter, wobei zu bemerken ist, dass im Ganzen das Jahrfünft 21—25 (mit 3665) am stärksten besetzt erscheint, und die Jahre 17—21 und 26—30 nahezu gleich stehen (2670, 2641). Im Alter von 61—70 wurden noch 82, im Alter von über 70 nur 9 Arbeiter gezählt. Von je 100 Arbeitern der nachstehend aufgeführten Altersklassen bezogen den oben stehenden Verdienst:

Alter	Tagesarbeits-Verdienst				
	bis 3 M.	bis 4 M.	bis 5 M.	bis 6 M.	über 6 M.
17 bis 20	55	88	98	100	0
21 „ 25	17	62	88	98	2
26 „ 30	11	47	79	94	6
31 „ 35	7	39	72	91	9
36 „ 40	6	34	68	88	12
41 „ 45	8	35	68	88	12
46 „ 50	7	37	68	88	12
51 „ 60	15	46	71	88	12
über 60	25	59	82	92	8
Ueberhaupt	25	59	84	95	5

Man sieht hier deutlich, dass der Tagesverdienst mit höherem Alter auch ein höherer ist, dass dies aber nur etwa bis zum 50. Lebensjahre geht, bereits mit höherem Alter, namentlich aber seit dem 60. Jahre sind die Antheile der niedrig gelohnten wieder höher.

Zu den Arbeiterinnen übergehend findet man folgende Vertheilung auf die einzelnen Lohnklassen:

Tagelohn: M.	Chemische Industrie		Feinmechanik	
bis 0,75	0,4	5,6	0,2	1,0
über 0,75 bis 1,00	5,2		0,8	
„ 1,00 „ 1,25	15,5	41,6	3,0	20,8
„ 1,25 „ 1,50	26,1		17,8	
„ 1,50 „ 1,75	27,4	39,8	31,7	46,3
„ 1,75 „ 2,00	12,4		14,6	
„ 2,00 „ 2,25	6,2	9,3	10,3	19,5
„ 2,25 „ 2,50	3,1		9,2	
„ 2,50 „ 2,75	2,5	2,9	5,3	7,5
„ 2,75 „ 3,00	0,4		2,2	
„ 3,00 „ 3,25	0,1	0,8	2,7	4,9
„ 3,25 „ 3,50	0,2		1,2	
„ 3,50 „ 3,75	0,1		0,4	
„ 3,75 „ 4,00	0,1		0,4	
„ 4,00	0,3		0,2	
Zusammen	100,0		100,0	

Auch hier zeigt sich ein höherer Arbeitsverdienst bei der Industrie der Feinmechanik gegenüber der chemischen Industrie, indem dort 32 pCt., hier nur 13 pCt. über 2 M. per Tag verdienten, und dort 22, hier 47 sich mit höchstens 1,50 M. begnügen mussten.

Was die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen anbelangt, so war in der chemischen Industrie nur der fünfte Theil, in der Industrie der Feinmechanik nur etwa der vierzigste 300 Tage und länger in demselben Betriebe beschäftigt gewesen; 276 Tage und länger dort 30, hier nur 13 pCt.

Dem Alter nach vertheilten sich die 2437 Arbeiterinnen folgendermassen: bis 16 Jahre 161, 17—20: 994, 21—25: 829, 26—30: 282, 31—40: 108, 41—50: 21, über 50: 1, ohne Angabe 41, zusammen 2437.

Dabei verdienten über 2 M. pro Tag von der Altersklasse bis 16 Jahre: 6 pCt., 17—20: 27, 21—25: 41, 26—30: 38, 31—40: 44, über 40 Jahre 36 pCt.

Es scheint sonach der Antheil der besser gelohnten Arbeiterinnen in den mittleren Altersklassen ein grösserer zu sein, dagegen bei den höheren Klassen wieder abzunehmen. Indessen sind hier für weitergehende Schlüsse die Zahlen noch zu klein.

Im Ganzen dürfte wohl auch dieser Beitrag den Nachweis liefern, dass das Material der Berufsgenossenschaften selbst bei höheren Ansprüchen gegenüber statistisch verwerthbar ist.

Berlin. E. Hirschberg.

Die Arbeitsordnung der Mainzer Möbelindustrie vor dem Ausschuss des Gewerbegerichts. Der Mainzer Möbelfabrikanten- und Meister-Verband hatte für seine sämmtlichen Betriebe gleichlautende Arbeitsordnungen eingeführt, welche am 2. Mai 1892 in Kraft traten. Einzelne Bestimmungen derselben, besonders aber die §§ 12 und 13 gaben in der Praxis Veranlassung zu Beschwerden seitens der Arbeiter und hatte sich in zwei Fällen das Gewerbegericht mit aus den Auslegungen dieser Paragraphen resultirenden Klagesachen zu beschäftigen, welche zur Verurtheilung der klagenden Arbeiter führten. Die betreffenden Paragraphen lauten: „§ 12. Eine übernommene Akkordarbeit kann dem betreffenden Arbeit entzogen werden, wenn eine als mangelhaft erkannte Arbeit nicht sofort verbessert wird, oder wenn der Arbeiter sich ungewöhnlich lange an einer Arbeit aufhält; ebenso nachdem er länger als zwei Tage gefehlt hat. § 13. Wird einem Arbeiter aus einem der besagten Gründe die übernommene Akkordarbeit entzogen, so erhält derselbe den für das betreffende ganze Stück vereinbarten Akkordlohn nach Abzug der Kosten, welche durch Vollendung der Arbeit durch einen Anderen entstanden sind.“ Die interessirten Arbeiter, welche weitere Nachtheile von diesen Paragraphen befürchteten, wandten sich an die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts, dieselben auffordernd, geeignete Schritte zur Beseitigung oder Umarbeitung der Anstoss erregenden Paragraphen zu

thun. Letztere wandten sich darauf, unter Klarlegung der Verhältnisse an den Grossherzoglich Hessischen Fabrikinspektor der Provinz Rheinhessen, welcher in einer Zuschrift erklärte, hier nichts thun zu können, weil die betreffenden Paragraphen nicht gegen die Gewerbeordnung verstossen und überdies die Sanktion der vorgesetzten Behörden gefunden hätten. Nun wurde der Vorsitzende des Gewerbegerichts auf Grund des § 70 des Gesetzes betreffend Gewerbegerichte ersucht, einen Ausschuss zur Prüfung des Streitobjekts zu bilden, was auch geschah. In zwei Sitzungen berieth der aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzern (bis auf einen Arbeitgeber Angehörige der Möbelbranche) zusammengesetzte Ausschuss. Die beiden Arbeitnehmer wiesen nach, zu welchen Unzuträglichkeiten die beiden Paragraphen führen könnten, indem in den meisten Fällen der Werkführer derjenige sei, der bestimme, ob ein Arbeiter zu lange an der ihm zugewiesenen Arbeit zubringe oder dieselbe mangelhaft herstelle. Wie leicht könnte es sich ereignen, dass ein Arbeiter sich bei seinem vorgesetzten Werkmeister missliebig mache und dieser dann darnach strebe, den ihm unbequemen Arbeiter zu entfernen, wozu die §§ 12 und 13 genügende Handhabe böten. In solchem Falle wird dann dem betreffenden Arbeiter die ihm zugewiesene Arbeit entzogen und habe er dann noch für die Kosten aufzukommen, welche durch die Fertigstellung von einem anderen Arbeiter entstehen. Wie nun, wenn der nunmehr zur Fertigstellung kommandirte Arbeiter recht langsam arbeite, dann muss der erstere die ganze aufgewandte Zeit seinem Nachfolger im Stundenlohn bezahlen. Der unbequeme Arbeiter hat ausserdem sofort die Fabrik zu verlassen, ist arbeitslos und erhält weder den als Kaution zurückbehaltenen Wochenlohn, noch seinen Restbetrag von der bereits im Akkord hergestellten Arbeit, von der er seither nur eine wöchentliche Abschlagszahlung erhielt. Ist die fragliche Arbeit vollendet, dann erst werde abgerechnet und ihm der allenfalls verbleibende Restbetrag ausbezahlt, wobei oft Wochen verstreichen könnten bis die schwebende Angelegenheit ihre Erledigung fände. Diese und ähnliche Fälle wurden zur Begründung des Antrags auf Beseitigung oder Umänderung der betreffenden Paragraphen vorgebracht und betont, dass der § 123 der Gewerbe-Ordnung genug Handhabe böte, sich vor Benachtheiligung durch die Arbeiter zu schützen. Die Arbeitgeber führten dem gegenüber aus, dass sie gar keine Veranlassung hätten, an der Fassung der fraglichen Arbeitsordnung irgend etwas zu ändern. Die Arbeitsordnung sei der in der Möbelindustrie Württembergs, Badens etc. geltenden entlehnt, nur habe man noch einige Härten dieser Original-Arbeitsordnung gemildert oder ganz weggelassen. Weiter wurden die von dem Arbeitnehmer-Beisitzer angeführten Unzuträglichkeiten bestritten und betont, dass die heutige Produktionsweise und Konkurrenzverhältnisse prompte Erledigung übernommener Verpflichtungen nothwendig mache und hierzu böten die angefeindeten Paragraphen die meiste Garantie. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts meint, dass die streitigen Paragraphen auf ihn den Eindruck machten, als ob dieselben zu Ungerechtigkeiten verleiten könnten. Es wirkten da bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters durch eine Person (meistens den Werkführer) menschliche Schwäche, Sympathie und Antipathie zu sehr mit. Er verkenne durchaus nicht, dass einem Arbeitgeber durch einen nachlässigen Arbeiter Schaden entstehen könne, ob aber dies immer eine Person unfehlbar zu beurtheilen vermöge, sei mindestens fraglich. Hier wäre es zweckdienlich, wenn Arbeiterauschüsse vorhanden seien, denen derartige Fälle zur Begutachtung unterbreitet würden. Eine Einigung der Ansichten beider Parteien war nicht zu erzielen und wird nunmehr der von den Arbeitnehmern gestellte Antrag auf Beseitigung der §§ 12 und 13 sammt den Protokollen über die zwei stattgehabten Ausschussitzungen dem hiesigen Kreisamt als zuständiger vorgesetzten Behörde zur Kenntnissnahme eingesandt. Dass auch hier der gestellte Antrag keine Unterstützung findet, darf jetzt schon als sicher angenommen werden.

Politische Arbeiterbewegung.

Die Maifeier Wo die Arbeiter ihre internationale Demonstration nicht am 1. Mai und dem vorangegangenen Sonntag begingen, wollten sie den 7. Mai, den ersten Sonntag des Monats, zum Festtag machen. In Deutschland kamen vor allem die bayrischen und die See-Städte für die verspätete Maifeier in Betracht, aber die Ungunst der Witterung verhinderte wie vor zwei Jahren die Feier, in Nürnberg fiel Schnee und auch in anderen Städten Bayerns liess die schlechte Witterung den Aufenthalt im Freien nicht zu. Dagegen fanden sich in Mainz 3000, in Offenbach 3000, in Strassburg i. Els. 4000 Festtheilnehmer zusammen. Aus Norddeutschland liegen folgende Angaben vor: In Hamburg versammelten sich auf dem Festplatze mindestens 120000 Personen. Der Festzug, in dem sich 19 Musikchöre und über 150 Fahnen, Banner und Gewerkschaftsembleme befanden, brauchte zu seinem Aufmarsch auf den Festplatz mehrere Stunden, obgleich man vorsichtshalber Vorsorge getroffen hatte, dass der Festplatz von drei Seiten zugleich erreicht werden konnte. Einen besonders günstigen Eindruck machte in dem ca. 80000 Theilnehmer zählenden Festzug die Abtheilung der Frauen, die über 4000 Köpfe stark in geschlossenen Reihen einhermarschirten; ausserdem befanden sich zahlreiche Frauen im Zuge zerstreut. In Altona waren 10000, in Neumünster 1800, in Bergedorf 1200, in Wandsbeck 4000, in Harburg 10000, in Lübeck und Umgebung 20—25000, in Rostock 1700, in Oldenburg 800, in Rathenow 1000, in Celle 800—1000, in Ohligs bei Solingen und in Solingen selbst 3000, in Brandenburg 3500, in Charlottenburg 2500 Anhänger des Achtstundentages versammelt. Wir führen diese Orte blos als Beispiel an, würde doch der Raum dieser Zeitschrift nicht genügen, um über alle Orte, in denen die Maifeier begangen wurde, zu referiren.

Zur Feier des 1. Mai in Oesterreich ist berichtigend nachzutragen, dass die Zahl der Festtheilnehmer in Prag auf 50000 geschätzt wurde und dass die von den Christlich-Sozialen einberufene Versammlung in Krakau von sozialdemokratischer Seite majorisirt wurde.

Die Maifeier in London übertraf ihre Vorgänger in Bezug auf den starken Besuch. Wie in früheren Jahren sprachen im Hyde-Park, wo die Demonstration stattfand, die Vertreter der sozialdemokratischen Parteien des Auslandes neben englischen Sozialisten und den Führern der Trades Unions zu Gunsten des Achtstundentages. In London schätzt man die Zahl der den Gewerkvereinen angehörigen Theilnehmer an der Demonstration auf nahezu 100000 und eingerechnet die übrigen Arbeiter und das sonstige Publikum auf mindestens 300000. Trotz der ungeheueren Menschenmenge fand nicht die geringste Störung statt und die Polizei konnte sich darauf beschränken, blos den Verkehr zu regeln.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Strikebewegungen in Wien. Seit Ende April stehen in Wien 1800 Zimmerergehilfen im Strike. Sie hatten ihre Forderungen bereits am 30. November 1892 den Unternehmern zur Kenntniss gebracht und eine Antwort für den 1. März erbeten. Diese abgelehnten Forderungen lauten: I. Einen Minimallohn von fl. 2.— für Gehilfen, für Hilfsarbeiter fl. 1,30 pro Tag; II. dass die Arbeitszeit um eine Stunde pro Tag verkürzt wird, und zwar so, dass dieselbe um 7 Uhr früh beginnt und um 6 Uhr Abends endet. Während dieser Zeit sind folgende Ruhepausen einzuhalten: von 9—9½ Uhr früh, von 12—1 Uhr Mittags und von ½4 bis 4 Uhr Nachmittags. III. Abschaffung der Akkordarbeit, sowie der Ueberstunden und strenge Einhaltung der Sonntagsruhe. Im Falle einer öffentlichen Verkehrsstörung oder einer Fabriksarbeit, die auf die Fabriksarbeiter störend einwirkt, sind Ueberstunden gestattet, jedoch ist jede Ueberstunde mit 30 kr. zu entlohnen. Für Sonntags- und Nachtarbeit muss der doppelte Tagelohn bezahlt werden. Für Ueberstunden an Wochentagen sind die Hilfsarbeiter mit

15 kr., bei Sonntags- oder Nachtarbeit ebenfalls doppelt zu entlohnen. IV. Für Arbeit, welche eine Stunde vom Werkplatz entfernt ist, ist eine Zulage von 10 kr., für jede weitere halbe Stunde eine solche von 5 kr. zu gewähren. V. Anschaffung des Werkzeuges durch den Meister zur unentgeltlichen Benützung der Gehilfen und Hilfsarbeiter. Es ist eine Thatsache, dass in Wien alle beim Baugewerbe beschäftigten Arbeiter, besonders Zimmerleute und Maurer, einen weit niedrigeren Lohn als ihre Kollegen in Deutschland beziehen. Die Ursache dieses Verhältnisses liegt nächst der seit vielen Jahren darniederliegenden Bauthätigkeit in einer höchst mangelhaften Organisation der Arbeiter. Ein grosser Theil nicht nur der Maurer, sondern auch der Zimmerleute ist in der Provinz, insbesondere in Mähren und Böhmen, ansässig und kommt nur zur Bausaison nach Wien. Es ist begreiflich, dass diese Elemente der Organisation wenig zugänglich sind und auch eine weit niedrigere Lebenshaltung besitzen als die Wiener Arbeiter. Trotzdem schreitet in der letzten Zeit die Organisation der Bauarbeiter vorwärts und wird insbesondere durch die Aussicht auf vermehrte Bauthätigkeit begünstigt, welche durch die Verkehrsanlagen und den Steuernachlass für Neu- und Umbauten gefördert wird. Der nun ausgebrochene Strike der Wiener Zimmerleute ist bereits eine Folge der vermehrten Hoffnungen und der verbesserten Organisation der Bauarbeiterschaft, und sein Ausgang ist für die nächste Zeit entscheidend. Die Arbeitslöhne für gelernte Arbeiter waren bisher fl. 1,40 bei 11stündiger Arbeit, zudem wurden Ueberstunden, Sonntag- und Nachtarbeit ungenügend entlohnt und die Arbeiter vielfach zur Anschaffung der Werkzeuge gezwungen. Bisher (10. Mai) ruht die Arbeit auf allen Bauten vollständig und die Unternehmer scheinen geneigt, bezüglich der Arbeitszeit eine Konzession zu machen. Die Arbeiter hingegen bestehen auf allen ihren Forderungen und lehnen vorläufig jedes Kompromiss ab.

Eigenartig gestaltet sich der erste grössere Strike weiblicher Arbeiter, den Wien zu verzeichnen hat. Die Klagen über die Verhältnisse in den grossen Appreturfabriken in Wien sind alten Datums; insbesonders wird über die Ausdehnung der Arbeitszeit, welche sogar über die gesetzliche Grenze von 11 Stunden hinaus eine 12—14stündige ist, über Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit ohne genügende Entschädigung und über die ungeheuerlichen Temperaturen in den Arbeitsräumen geklagt. Es wird von den Arbeiterinnen glaubwürdig berichtet, dass in den Spannereien der Fabriken gewöhnlich eine Temperatur von 38° R. herrscht, welche aber sehr häufig auf 40°, ja 50° steigt. Das Eingreifen des Gewerbe-Inspectors in diese Verhältnisse war bisher vollständig erfolglos; dem österreichischen Gewerbe-Inspectorat fehlt die Executive, und die Localbehörden haben weder Verständniss noch die nöthige Energie, um mit der erforderlichen Raschheit und dem nöthigen Nachdruck einzugreifen. Die Löhne der Arbeiterinnen — es sind fast ausschliesslich Arbeiterinnen in diesen Fabriken beschäftigt — sind schlecht genug und übersteigen nirgends 70 kr. per Tag, fallen aber vielfach unter 60 kr. Jedoch sind gerade die Arbeitslöhne in Wien allgemein so niedrig, dass Lohnforderungen von den Arbeiterinnen zunächst nicht gestellt wurden. Die seit langer Zeit herrschende Unzufriedenheit mit jenen Zuständen brachte es bei einem ganz zufälligen Anlass zum Ausstande. In einem der Geschäfte (Heller) wurde eine Arbeiterin, die für die Arbeitsruhe am 1. Mai agitirt hatte, am 2. Mai entlassen. Sofort erklärten sich sämmtliche 300 Colleginnen mit ihr für solidarisch, und der Ausstand pflanzte sich in den zwei nächsten Tagen auf die anderen Baumwollappreturen fort, so dass seit dem 5. Mai an 600 Arbeiterinnen im Strike stehen. Ihre Forderungen sind folgende: 1. 10stündige Arbeitszeit bei gleichem Lohne wie bisher; 2. Abschaffung der Feiertagsarbeit. In dringenden Fällen verpflichten sich die Beschäftigten, bis Mittag zu arbeiten; 3. Vor Ablauf von 6 Monaten darf vom Strikekomité niemand entlassen werden. 4. Wegen Betheiligung am Strike darf überhaupt niemand vor 6 Monaten entlassen werden. 5. Wiederaufnahme der entlassenen Arbeiterinnen. — Es war überraschend zu sehen, dass diese Arbeiterinnen, welche einer festen Organisation bisher nicht angehörten und auch die Leitung von erfahrenen männlichen Kollegen entbehrten, sofort in der besonnensten, zweckdienlichsten und energischsten Weise ihre Sache führten. Mehrfache öffentliche Vesammlungen, deren einer auch der Gewerbe-Inspektor beiwohnte, zeigten ein in der Wiener Arbeiterbewegung bisher noch unbekanntes Bild. Hunderte von Frauen in allen Lebensaltern, sämmtlich in ärmlichster Kleidung, vielfach mit Kindern auf den Armen, alle abgezehrt, vergrämt, frühzeitig gealtert, lauschten mit Aufmerksamkeit und verhaltener Leidenschaft den in deutscher und tschechischer Sprache gehaltenen Reden. Die ursprüngliche Naivität dieser Proletarierschichte kam wiederholt zum drastischen Ausdruck. Ausserordentlich bemerkenswerth ist auch, dass die strikenden Frauen dem unqualifizirbaren Benehmen der Sicherheitsbehörde gegenüber ein Mass von Festigkeit und Unbeugsamkeit entgegen brachten, welches so mancher Organisation männlicher Arbeiter zu wünschen wäre. Die in Frage kommenden Firmen beantworteten am 9. Mai die Forderungen mit einer theilweisen Konzession und bewilligten eine $10\frac{1}{2}$stündige Arbeitszeit. Eine am selben Tag stattfindende Versammlung lehnte aber diesen Vorschlag einstimmig ab, und der Strike dauert weiter. Voraussichtlich werden die Arbeiterinnen ihre Forderungen durchsetzen, denn die sämmtlichen Geschäfte sind mit dringenden Aufträgen versehen und ein Zuzug von auswärts ist absolut ausgeschlossen. — Auch in den Seidenappreturen bereitet sich eine ähnliche Bewegung vor. Es sind über 600 Arbeiterinnen gänzlich in 3 Geschäften konzentrirt, welche ihre Forderung des zehnstündigen Arbeitstages überreicht haben und zum Ausstande bereit sind. Auf jeden Fall werden sie warten, bis ihre jetzt schon im Strike stehenden Kolleginnen ihren Kampf zu Ende geführt haben.

Kaufmännische Bewegung.

Der Hamburger Verein für Handlungscommis. Kaum auf einem Gebiete schreitet der Grossbetrieb so rapide vorwärts, wie auf dem des Vereinswesens. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die grossen Vereine auch etwas Praktisches leisten.

Unter den zahllosen Vereinen von Handlungsgehülfen ist der Hamburger „Verein für Handlungscommis von 1858“ in Deutschland und wohl auch auf dem Erdkreis der grösste. Er ist selbst grösser als der Verband Deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig, während von den übrigen gleichartigen Vereinen in Deutschland keiner auch nur annähernd an seine Mitgliederzahl heranreicht. Nach seinem neuesten Jahresbericht hatte er am 1. Januar 1892 34 706, am 1. Januar 1893 aber trotz der Hamburger Cholera 38 792 und gegenwärtig (Mitte April) über 42 000 Mitglieder, wovon über 5000 etablirte Kaufleute und 2000—2500 Lehrlinge. Die Mitgliedschaften beschränken sich, wie beim Leipziger Verein, nicht auf den Domizilort, sondern erstrecken sich über ganz Deutschland und weiter; es gab Neujahr 1892 177, Neujahr 1893 223 Vereinsorte, davon 169 deutsche, 34 überseeische und 20 andere ausländische. Der Jahresbeitrag ist 6 M., nach zehnjähriger Mitgliedschaft 3 M., für die ganze Lehrzeit 6 M. Die Hauptthätigkeit des Vereins, der er auch die grosse Zahl auswärtiger Mitglieder wohl in erster Linie verdankt, ist die kostenfreie Stellenvermittelung. Die Zahl der im Jahre nachgewiesenen Stellen war 1892 grösser als in irgend einem früheren; am 12. Februar wurde die 39 000ste Stelle besetzt, am 9. Mai die 40 000ste, am 22. August die 41 000ste, am 22. November die 42 000ste; am 28. Februar 1893 die 43 000ste. Etwa ein Siebentel waren 1892 Lehrlingsstellen, über die Hälfte befinden sich ausserhalb Hamburgs. Die Zahl der nicht befriedigten Stellenbewerber ist allerdings in diesem Jahre viel schneller gestiegen als die der befriedigten (13 pCt. statt $1\frac{1}{2}$ pCt.). Dennoch widerspricht der Jahresbericht den Behauptungen eines ausserordentlichen Nothstandes unter den Handlungsgehülfen mit aller Entschiedenheit. Es waren nämlich von den am Monatsschluss durchschnittlich vorgemerkten 3371 Bewerbern nur 855 wirklich stellungslos, mit Einschluss der von früheren Monaten übertragenen und in Aushülfestellungen befindlichen Bewerber, und er glaubt, dass mindestens der vierte Theil aller deutschen stellungs-

losen wirklichen Handlungsgehülfen dem Verein angehöre. Viele der Beschäftigungslosen fanden schon nach kurzer Zeit, oft nach wenig Tagen wieder Arbeit, bei anderen schloss sich die Stellungslosigkeit an die Militärzeit an, während die meisten dauernd Stellungslosen entweder schon etablirt oder mangelhaft vorgebildet oder in vorgeschrittenem Alter befindlich waren. Speziell die Nachfrage nach tüchtigen Verkäufern und gewandten Reisenden war sogar stärker, als das Angebot, und der Durchschnitt des Anfangsgehalts der durch den Verein vermittelten Stellen ist hier gegen das Vorjahr gestiegen. — Die am 1. Juli 1886 errichtete Pensionskasse hatte Neujahr 1892 3104, Neujahr 1893 4550, Mitte April 1893 4700 Mitglieder einschliesslich der Ehefrauen; das Kassenvermögen stieg in diesen 5/4 Jahren von 1,16 auf 1,7 Millionen Mark, die übrigens nicht ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge, sondern auch durch verschiedene Zuwendungen zusammengebracht worden sind. Die eingeschriebenen Kranken- und Begräbnisskasse litt erheblich unter der Cholera und musste 1892 den Reservefonds in einem Betrage von etwa 9000 M. angreifen; die ganze Ausgabe betrug 103 593 M. gegen 91 270 M. im Vorjahre. Auf Grund des neuen Krankenversicherungsgesetzes hat die Kasse sich nicht in eine Zuschusskasse verwandelt, sondern Beiträge und Leistungen erhöht; die Mitgliederzahl scheint im Laufe des Jahres etwas gesunken zu sein, stieg aber vom 1. Januar bis Mitte April 1893 von 4262 auf mehr als 6500, wohl in erster Linie dank dem Grundsatz der fast unbeschränkt freien Aerztewahl und dank der partiellen Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die Handlungsgehülfen. Auch die Unterstützungskasse und die Kasse für nothleidende Handlungsgehülfen hatten erhebliche Mehrausgaben: 4890 statt 3984 M., bezw. 11 552 statt 9209 M., welch letztere Summe 5/4 Jahre umfasste. Von andern Vereinsleistungen sind hervorzuheben: die Handelsschule, Ende 1892 von 94 Commis und 408 Lehrlingen besetzt, der Vortragscyclus, die stattliche Vereinszeitung („Hamburger Vereinsblatt“). Letztere giebt einen Ueberschuss, dagegen wurden für Fortbildung 1947 M., für Bibliothek und Lesezimmer über 11 000 M. zugeschossen. — Eine an den Reichstag gerichtete Eingabe zu Gunsten der einmonatigen Kündigungsfrist kam wegen Sessionsschlusses nicht mehr auf die Tagesordnung. Eine Bitte an den Hamburger Senat um Beschränkung der sonntägigen Arbeitszeit auf 3 Stunden blieb erfolglos, und der Verein hat daraufhin auf dem Jahrestage des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine empfohlen, die Agitation in dieser Richtung noch zu verschieben. Uebrigens hat er seinen Austritt aus diesem Verbande angemeldet, weil dieser ihm eine seiner Mitgliederzahl entsprechende Vertretung nicht einräumt.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ein französischer Gesetzentwurf betreffend die in den Handlungshäusern beschäftigten Frauen und Kinder. Die Arbeitskommission der französischen Kammer hat dieser Tage einen Gesetzentwurf fertiggestellt, der darauf abzielt, die Arbeit der im Handel beschäftigten Frauen, Mädchen und Kinder in ähnlicher Weise festzusetzen, wie dies das Gesetz vom 2. November 1892 in Bezug auf die in der Industrie beschäftigten Frauen etc. thut. Danach sollen die Frauen, Mädchen und Kinder nicht länger als 11 Stunden täglich und nicht mehr als 6 Tage pro Woche beschäftigt werden dürfen. Welcher Tag als wöchentlicher Ruhetag angenommen wurde, ist in den Etablissements mittelst Anschlags zu verzeichnen. Die Nachtarbeit ist verboten. Als solche gilt jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens. Für Frauen und Mädchen von über 18 Jahren ist es indessen gestattet, die Arbeitszeit zu gewissen Zeiten bis 11 Uhr Abends auszudehnen, jedoch nur für die Gesammtdauer von 60 Tagen innerhalb eines Jahres, und darf der effektive Arbeitstag in keinem Falle 12 Stunden übersteigen. Kinder unter 13 Jahren dürfen in kommerziellen Anlagen nicht beschäftigt werden, indessen können solche, die ein Reifezeugniss (certificat d'études primaires) haben, schon mit ihrem 12. Jahre zugelassen werden.

Regelung der Arbeit der in den französischen Bergwerken und sonstigen Montan-Anlagen beschäftigten Kinder und jungen Leute. In Ausführung des französischen Schutzgesetzes vom 2. November 1892 ist soeben eine Verordnung erschienen, welche die Arbeit der in den Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen beschäftigten Kinder und jungen Leute männlichen Geschlechts — das angeführte Gesetz lässt weibliche Arbeiter, Mädchen wie Frauen, überhaupt nicht zu unterirdischen Arbeiten zu — folgendermaassen regelt: Die effektive Arbeitszeit der Kinder unter 16 Jahren darf in den unterirdischen Gallerien nicht mehr als 8 Stunden täglich, die der jungen Leute von 16 bis 18 Jahren nicht mehr als 10 Stunden täglich und nicht mehr als 54 Stunden wöchentlich betragen. In diese Arbeitszeit ist weder die Zeit des Ein- und Ausfahrens einzurechnen, noch die der Ruhepausen, die täglich zusammen nicht weniger als eine Stunde betragen dürfen. Was ihre Beschäftigung anbelangt, können die Kinder und jungen Leute zur Handscheidung und Ladung der Erze, zum Rollen der Hunde (kleine zur Fortschaffung der Erze bestimmte Wagen), zur Aufsicht und Handhabung der Lüftungsthüren und Handventilatoren, sowie zu sonstigen, ihre Kräfte nicht übersteigenden Hülfsarbeiten verwendet werden. Bei den Ventilatoren dürfen sie nicht länger als einen halben Arbeitstag beschäftigt werden und hat innerhalb desselben mindestens eine halbstündige Ruhepause einzutreten. Zur eigentlichen Bergwerksarbeit können junge Leute von 16 bis 18 Jahren nur als Gehilfen oder Lehrlinge verwendet werden und auch das nur für eine Maximaldauer von 5 Stunden täglich. Ausser den obenbezeichneten Ausnahmen ist den Kindern und jungen Leuten in den unterirdischen Gallerien jede Arbeit untersagt.

Arbeiterversicherung.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung in Oesterreich. Am 13. März wurde dem österreichischen Abgeordnetenhause der Bericht des Gewerbeausschusses über das Ausdehnungsgesetz zur Unfallversicherung vorgelegt; damit ist der österreichischen Gesetzgebung die Gelegenheit geboten, auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung endlich einen kleinen Schritt nach vorwärts zu machen.

Die Grundlagen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 erfahren durch den Entwurf keinerlei Abänderung, derselbe stellt sich vielmehr als blosse Erweiterung des Wirkungskreises des bestehenben Gesetzes dar.

Die Zahl der Personen, welche der obligatorischen Unfallversicherung zugeführt werden sollen, wird vom Gewerbeausschusse auf rund 150 000 geschätzt, wobei mit nur zu begründetem Bedauern konstatirt wird, dass mangels einer verlässlichen Gewerbestatistik eine genauere Angabe nicht möglich sei.

Der Bericht des Gewerbeausschusses zerfällt in zwei Theile; im ersten wird über die Ergebnisse der Berathungen, die der Gewerbeausschuss über die Regierungsvorlage abhielt, referirt; im zweiten die Frage der Revision des geltenden Unfallversicherungsgesetzes erörtert. Uns interessirt hier vorläufig bloss der erste Theil des Berichts, der sich mit der Erweiterung der Unfallversicherung befasst.

Der vom Gewerbeausschuss zum Theil abgeänderte Regierungsentwurf bezweckt vor allem die Einbeziehung des gesammten Eisenbahnbetriebes. Nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetze sind nur die beim Eisenbahnbau, in den Werkstätten und sonstigen Nebenanlagen des Bahnbetriebes beschäftigten Personen gegen Unfall versichert, während das Fahrpersonal dem Haftpflichtgesetze unterstellt ist. Im Entwurfe der Regierung war nun mit Rücksicht auf die zu befürchtenden Schwierigkeiten, mehr aber noch in Würdigung der Wünsche der Eisenbahnunternehmungen bloss die freiwillige Versicherung des Eisenbahn-Fahrpersonals in Aussicht genommen; der Gewerbeausschuss jedoch unterwarf die Verkehrsbediensteten der Eisenbahnen dem Versicherungszwange, von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehend, dass

die etwaigen Schwierigkeiten, die sich der obligatorischen Versicherung entgegenstellen, auch bei der freiwilligen Versicherung obwalten. Ueberdies konnte sich der Gewerbeausschuss nicht der Thatsache verschliessen, dass die erwartete wohlthätige Wirkung des Haftpflichtgesetzes in Wirklichkeit nicht eintrat, und dass das Prinzip der persönlichen Verpflichtung des Unternehmers „mit der ethisch-sozialen Auffassung, wie sie der Arbeitergesetzgebung in Oesterreich glücklicherweise dermalen zugrunde liegt, im Widerspruche“ steht. Nach dem Entwurfe des Gewerbeausschusses sollen ferner diejenigen Betriebsbeamten und Arbeiter, welche in Ungarn oder im Auslande oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt und nach der Gesetzgebung des fremden Landes gegen Unfall versichert sind, der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der Eisenbahnen angehören. Dass diese Maassregel in dem so vielbeliebten, und wie es scheint, in Oesterreich unentbehrlichen Verordnungswege erfolgen soll, scheint darauf hinzudeuten, dass sich auch der Gewerbeausschuss von gewissen Rücksichten gegen die Eisenbahnunternehmungen nicht frei machen konnte.

Eine Begünstigung der Eisenbahnbediensteten gegenüber den übrigen Versicherten liegt in der Bestimmung, dass für erstere der Jahresarbeitsverdienst nicht auf 1200 fl. beschränkt, sondern das volle Jahreseinkommen in die Versicherung einbezogen werden soll, sowie dass für sie der Unternehmer die gesammte Prämienlast zu übernehmen hat.

Die durch die Berichte des Schifffahrts-Gewerbeinspektors bestätigte hohe Unfallsgefährlichkeit des Schifffahrtsbetriebes veranlasste den Gewerbeausschuss auch den Binnenschifffahrtsbetrieb der obligatorischen Unfallversicherung zu unterwerfen; die den Seegesetzen unterliegenden Schifffahrtsbetriebe sind nach wie vor ausgenommen.

Von den Transportgewerben wurden ferner die Speditions- und Fuhrwerksunternehmungen der obligatorischen Versicherung gegen Unfall eingefügt. Die von der Regierung bezüglich der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung geltend gemachten technischen Bedenken schienen dem Gewerbeausschusse so gewichtiger Natur, dass er sich zur sofortigen Subsummirung unter das Gesetz vom 28. Dezember 1887 nicht entschliessen konnte; er begnügte sich vielmehr mit einem Resolutionsantrag, durch welchen der Regierung empfohlen wird, die Ausdehnung des Gesetzes auf den Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung bei Beginn des nächsten Sessionsabschnittes vorzunehmen.

Ausser den bisher genannten Betrieben sollen noch folgende der Unfallversicherung unterworfen werden: Die Baggereien, die Gewerbe der Strassen- und Gebäudesäuberung, die der Kanalräumer und Rauchfangkehrer, Waarenlagerunternehmungen, die Holz- und Kohlenlagerunternehmungen, die „im Grossen“ betrieben werden, die ständigen Theater, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch geöffnet sind, sowie die Berufsfeuerwehren.

In diesem Theile lehnt sich der Entwurf an das reichsdeutsche Ausdehnungsgesetz vom Jahre 1885 an, über welches jedoch das österreichische Gesetz durch die Gestaltung der freiwilligen Versicherung hinausgeht. Letztere wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf die grosse Anzahl der freiwilligen Feuerwehren eingeführt, von denen es Ende 1890 nicht weniger als 5561 mit rund einer halben Million Mitglieder gab. Bei dem Umstande als die Unfallsgefahr bei den freiwilligen Feuerwehren in Folge der geringeren Schulung der Mannschaft eine grössere ist als bei den Berufsfeuerwehren, erscheint die freiwillige Unfallversicherung als eine nicht unwesentliche und nothwendige Erweiterung der sozialen Fürsorge. Durch die Einführung der freiwilligen Versicherung für Feuerwehrvereine wird zwar die wirthschaftliche Grundlage der Unfallversicherung alterirt; aber dadurch, dass das Lohnverhältniss aufhört die Basis der Unfallversicherung zu sein, ist auch die Möglichkeit gegeben, Lehrwerkstätten und Strafgefangene, welche bei Privatunternehmern in Arbeit stehen, und andere Unternehmungen der Unfallversicherung zuzuführen, indem für sie der Versicherung fingirte Jahreslohnsätze unterlegt werden. Der Gewerbeausschuss spricht die Erwartung aus, dass von der fakultativen Versicherung nicht nur die Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe für ihre nichtversicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten, sondern auch die Inhaber nichtversicherungspflichtiger Gewerbe für sich und ihre Hilfsarbeiter Gebrauch machen werden auch in Fällen, „in welchen die materielle Lage des Unternehmers von der seiner Hilfsarbeiter sich nur wenig unterscheidet.“ Erinnert man sich der mannigfachen Schwierigkeiten, denen die Durchführung des geltenden Gesetzes gerade seitens der widerstrebenden kleinen Gewerbsinhaber begegnet, und des Umstandes, dass der Sinn für den Werth der sozialen Versicherung in Oesterreich gegenwärtig noch ausserordentlich wenig entwickelt ist, dann wird man nicht umhin können, die Hoffnung des Gewerbeausschusses eine allzu optimistische zu nennen. Die Einführung der freiwilligen Versicherung ist denn auch in der That nichts anderes als ein Verlegenheitsmittel, das seine Wirkung umsomehr versagen muss, als der Gewerbeausschuss selbst aus den angeführten Gründen vor der sofortigen Unterstellung des Kleingewerbes unter die obligatorische Versicherung zurückschreckt. Denn um letzteres vorzugsweise handelt es sich hier, und diese Frage ist es, hinsichtlich welcher im Schoosse des Gewerbeausschusses Meinungsverschiedenheiten zu Tage traten, die auch im Abgeordnetenhause selbst vorhanden sind.

Um der Eventualität spekulativer Abschlüsse von Verträgen zwischen privaten Assekuranzgesellschaften und durch die Novelle für versicherungspflichtig erklärten Unternehmungen vorzubeugen, hat der Gewerbeausschuss im Artikel II eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, wonach der zweite Absatz des § 61 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887 analog anzuwenden ist.

Die in der Regierungsvorlage getroffene Abänderung des § 18 des alten Gesetzes, durch welche im gemeinsamen Reservefond der Anstalten eine Art Rückversicherung geschaffen werden sollte, wurde vom Gewerbeausschusse mit Recht als inopportun erklärt und daher beseitigt. Abgesehen davon, dass über den Zweck des gemeinsamen Reservefonds die Meinungen der Fachleute sowohl, wie der interessirten Faktoren auseinandergehen, und dass durch die strengen Bestimmungen bezüglich der Reserven, Deckungskapitalien und des Prämientarifes den Anstalten genügende Kautelen gegeben sind, zwingen die ungünstigen Gebahrungsergebnisse der Anstalten, von einer Aenderung des § 15 Unfallversicherungsgesetzes abzusehen.

Durch die Eliminirung dieser Aenderung aus dem Regierungsentwurfe bleibt der Charakter derselben als reines Ausdehnungsgesetz gewahrt, damit ist aber auch gleichzeitig die sozialpolitische Tragweite des Gesetzentwurfes bedeutend herabgemindert.

Auch die Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Kleingewerbes macht den Gewerbeausschuss zaghaft und bedenklich. Aus diesem Grunde bleibt leider die Frage der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Werkstättenarbeiter bei den Baugewerben, insbesondere bei den baulichen Nebengewerben, im Gewerbeausschusse abermals ungelöst, obwohl die Anstalten, der Versicherungsbeirath und die betheiligten Arbeiterkategorien die Einbeziehung aller im Baugewerbe beschäftigten Personen als unausweislich darstellen. Selbst die Rücksicht auf die Prosperität der Versicherungsanstalten, die durch die theilweise Versicherung der Baugewerbe ganz unverhältnissmässig belastet werden, vermochte nicht, eine Majorität des Gewerbeausschusses für die Einbeziehung der gesammten Baugewerbe zu Stande zu bringen. Lediglich die Gewerbekategorien der Zimmerleute, Brunnenmacher, Pflasterer und Eisenkonstrukteure wurden zur sofortigen Versicherung gegen Unfall herangezogen.

So bleibt die Unfallversicherung des eigentlichen Kleingewerbes in Anbetracht der „Schwierigkeiten“, d. h. der ökonomischen Lage des Kleingewerbes vorläufig in der Schwebe, hoffentlich aber nicht für die Dauer in dieser Lage.

Zur Statistik der Alters- und Invaliden-Versicherung. An Anträgen auf Gewährung von Renten sind bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt eingegangen: a) an Altersrenten im Laufe des Jahres 1891: 1105, 1892: 404, im Januar 1893: 36, im Februar 1893: 46, im März 1893; 35,

im April 1893: 24, zusammen 1650; b) an Invalidenrenten im Laufe des Jahres 1892: 181, im Januar 1893: 18, im Februar 1893: 22, im März 1893: 18, im April 1893: 15, zusammen 254; mithin sind seit Beginn des Jahres 1891 bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt an Rentenanträgen eingegangen 1904. Von den Anträgen auf Altersrente entfallen auf das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck 291, Bremen 359, Hamburg 1000, und von den Anträgen auf Invalidenrente auf das Gebiet von Lübeck 38, Bremen 86, Hamburg 130.

Von den Anträgen auf Altersrente wurden bis Ende April d. J. erledigt: 1623 Anträge, und zwar 1420 durch Rentengewährung, 178 durch Ablehnung und 25 auf sonstige Weise, Tod etc. Auf die Gebiete der freien Hansestädte vertheilen sich diese erledigten Anträge folgendermassen: Es entfallen auf das Gebiet von Lübeck 246 Rentengewährungen, 33 Ablehnungen, 3 sonst erledigte, Bremen 319 Rentengewährungen, 31 Ablehnungen, 7 sonst erledigte, Hamburg 855 Rentengewährungen, 114 Ablehnungen, 15 sonst erledigte.

Von den Anträgen auf Invalidenrente sind bis Ende April d. J. erledigt: 232 Anträge, und zwar 148 durch Rentengewährung, 70 durch Ablehnung und 14 auf sonstige Weise, Tod etc.

Von den erledigten Anträgen entfallen auf das Gebiet von Lübeck 28 Rentengewährungen, 7 Ablehnungen, Bremen 60 Rentengewährungen, 19 Ablehnungen, 4 sonst erledigte, Hamburg 60 Rentengewährungen, 44 Ablehnungen, 10 sonst erledigte.

Von den insgesammt 1568 Rentenempfängern beziehen: 180 Personen eine Altersrente von je rund 106,80 M. (Lohnklasse I), 358 do. 135,00 M. (Lohnklasse II), 420 do. 163,20 M. (Lohnklasse III), 462 do. 191,40 M. (Lohnklasse IV), 148 Personen eine Invalidenrente von rund 116,72 M., zusammen 1568 Personen.

Die Jahressumme der bis jetzt gewährten Renten macht insgesammt 241 800 M. aus.

Nach den Berufszweigen vertheilen sich die 1568 Rentenempfänger auf folgende Gruppen: Landwirthschaft und Gärtnerei 109, Industrie und Bauwesen 646, Handel und Verkehr 240, sonstige Berufsarten 125, Dienstboten etc. 448 Rentenempfänger.

Statistik des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum. Nach der Rechnungs- und Vermögensübersicht des Allgemeinen Knappschaftsvereins hat die Pensionskasse desselben 6644670,04 M. eingenommen und 5796468,22 M. verausgabt. Der Ueberschuss beträgt 848210,82 M. Von der Ausgabe haben 12174 Invaliden 2885177,48 M. erhalten. Es hat demnach ein Invalide durchschnittlich 237,81 M. erhalten. An 9434 Wittwen sind 1423704,61 M. ausgezahlt worden. Bei der Krankenkasse belief sich die Einnahme auf 4280067,10 M. und die Ausgabe auf 3997687,06 M., mithin ist hier ein Ueberschuss von 282880,4 M. vorhanden. Für 82092 Krankheitsfälle sind 2572774,40 M., für Aerzte 395677,58 M., für Arzneikosten inclusive Verbandstoffe 465772,84 M., für Krankenhauspflege 364067,82 M. etc. verausgabt. Der reine Ueberschuss der Knappschaftskasse beträgt 1429998,14 M. Das Vermögen betrug Ende 1891 rund 7594273,28 M. Mit dem vorerwähnten Ueberschusse ist dasselbe auf 9024271,42 M. gestiegen. Die Hauptkassen-Abtheilung für Invaliden- und Altersversicherung hat eine Einnahme von 2128571,79 M. und eine Ausgabe von 137135,34 M. zu verzeichnen. Der Ueberschuss beläuft sich hierbei auf 1991436,45 M.

Arbeitslosenversicherung der niederösterreichischen Buchdrucker. Der niederösterreichische Buchdrucker- und Schriftgiesserverein sorgt in mannigfacher Weise für die ihm angehörigen Arbeitslosen. Er hat eine Stellenvermittelung eingerichtet, gewährt durch seine Gegenseitigkeitsverträge in den meisten Staaten Europas Reiseunterstützung, ferner Invalidenunterstützung und Pensionen, ausserdem aber noch besondere Arbeitslosenunterstützungen. Für dieselbe sind seit 1. Januar 1893 folgende Bestimmungen massgebend: Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft in den gegenseitigen österreichischen Vereinen 60 kr. pro Tag (fl. 4,20 pro Woche) durch 91 Tage; Mitglieder, welche vor Eintritt der Konditionslosigkeit im Gebiete des Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgiesservereines 52 Wochen conditionirt und ihre Wochenbeiträge leisteten, wird diese Unterstützung in jedem Kalenderjahre durch 12 Wochen auf fl. 6 pro Woche ergänzt. — Wird der Bezug der Arbeitslosenunterstützung durch Kondition, die mindestens 13 Wochen beträgt, unterbrochen, so beginnt die Unterstützung aufs neue. — Ausgesteuerte Mitglieder werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen konditionirt und die Beiträge geleistet haben. — Vom Militär zurückkehrende Mitglieder erhalten, sofern sie bezugsberechtigt waren, sofort eine Unterstützung in der Dauer von 42 Tagen, — Mitglieder ausländischer gegenseitiger Vereine müssen vor Inanspruchnahme der Unterstützung — vorausgesetzt, dass sie zu einer solchen schon in ihrem Muttervereine berechtigt wären — im Gebiete der gegenseitigen Vereine Oesterreichs (vor Inanspruchnahme der erhöhten Unterstützung im Gebiete des niederösterreichischen Vereines) aufs neue 26 Wochen gesteuert und während dieser Zeit auch konditionirt haben. — Die Abreiseunterstützung wurde mit 1. Januar 1893 aufgehoben. Ausserdem erhalten abreisende konditionslose Familienväter sowie konditionslose Mitglieder, welche die Ernährer von Familienangehörigen (Eltern, Geschwister etc.) sind und als solche einen selbstständigen Haushalt führen, sofern sie bezugsberechtigt sind, einen Uebersiedelungskostenbeitrag bis zur Höhe einer fünfwöchentlichen Unterstützung.

Als Kontrollmassregel ist Folgendes vorgesehen: Beim Austritte aus der Kondition hat das Mitglied dem Kassierer das Austrittsblanquet, welches die Ursache des Austrittes enthalten und vom Offizinskassirer und einer vertrauenswürdigen zweiten Person der Offizin durch deren Unterschrift beglaubigt sein muss, binnen 3 Tagen einzuhändigen.

Die unterstützungsberechtigten Konditionslosen haben sich während der Dauer der Unterstützung jede Woche, und zwar am Donnerstag von 7—8 Uhr Abends, bei dem zu dieser Funktion berufenen Ausschussmitgliede mit dem Arbeitsbuche zur Unterstützung vormerken zu lassen. Sollte auf diesen Tag ein Feiertag fallen, so hat die Anmeldung am Tage vorher zu geschehen,

Ausgesteuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Konditionslose haben sich mindestens von 3 zu 3 Wochen beim Rechnungsführer zu melden, da sie sonst ihrer Mitgliedschaft verlustig werden können.

Alle konditionslosen Mitglieder haben in einem in der Vereinskanzlei aufliegenden Buche Namen, Beruf (den Fähigkeiten nach spezifizirt), sowie ihren jeweiligen Wohnungsort einzutragen, um bei Konditionsangeboten berücksichtigt werden zu können.

Bei einem durchschnittlichen Mitgliederstande von ca. 1900 Mitgliedern im Jahre 1892 wurden 247 Vereinsmitglieder in 406 Fällen von Arbeitslosigkeit unterstützt, in 154 Fällen ohne Unterbrechung, in 51 mit zweimaliger, in 24 mit dreimaliger, in 13 mit viermaliger, in 4 mit fünfmaliger und in einem Falle mit sechsmaliger Unterstützung.

Die am Orte gebliebenen 223 Konditionslosen erhielten für zusammen 9429 Unterstützungstage 9429 fl. ö. W. ausbezahlt. Von diesen Konditionslosen waren 172 Setzer, 11 Drucker, 22 Maschinenmeister und 18 Giesser.

Die Zahl der Unterstützten war am niedrigsten (24) im Januar und stieg fast ununterbrochen bis zum Juli (84) um von da an stetig bis zum Dezember (48) abzunehmen, 24 Konditionslose reisten mit, 13 ohne Abreisegeld während der Dauer der Unterstützung am Orte ab. Ausgesteuert waren 64.

Die durchschnittliche Länge der Konditionslosenunterstützung, nicht der Arbeitslosigkeit war 42 Tage. Für 2—10 Tage erhielten 31 Bezugsberechtigte Unterstützung für zusammen 204 Tage, für 11—20 Tage erhielten diese 32 für zusammen 504 Tage, für 21—30 Tage erhielten 32 für 835 Tage Unterstützung, je 31—40 Tage waren 20 bezugsberechtigte Mitglieder zusammen 722 Tage arbeitslos, je 41—50 Tage waren 10 zusammen 449 Tage, 51—60 Tage waren 15 zusammen 856 Tage, je 61—70 Tage waren 20 unterstützungsberechtigte Mitglieder zusammen 1329 Tage; und endlich 71—74 Tage waren 63 derselben zusammen 4535 Tage arbeitslos.

Leider geben diese Daten nur ein Bild der wichtigsten

Leistungen des Vereins im Interesse der Arbeitslosen, sie lassen aber keine Rückschlüsse auf die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit im niederösterreichischen Buchdruckergewerbe zu, weil sowohl die Zahl der überhaupt Arbeitslosen, als auch die der arbeitslosen Vereinsmitglieder, als endlich die Zahl der zum Bezuge der Konditionslosenunterstützung berechtigten im Vereinsberichte fehlen.

Zu den vorangeführten 223 Konditionslosen sind noch 24 Mitglieder zuzurechnen, welche Abreiseunterstützung genommen, wofür der Betrag von fl. 432 zur Ausgabe gelangte. Dieses Abreisegeld wurde mit Einführung der zentralisirten Konditionslosenunterstützung aufgehoben.

Ein Beitrag zu den Uebersiedelungskosten wurde 3 Mitgliedern mit zusammen fl. 67 gewährt.

Somit hat der Verein ca. 10000 fl. für direkte Konditionslosenunterstützung verausgabt, hierher kommen noch 4746 fl. 83 kr. für Reiseunterstützung, 10865 fl. für Invalidenunterstützung und 910 fl. Pensionen an greise Mitglieder, so dass diese ausbezahlten Unterstützungen (59356 fl. 18 kr.) betrugen. Daneben hatte der Verein noch für Bildung und Organisationszwecke 5089 fl. 49 kr. verausgabt.

Schulwesen.

Zur Lage der preussischen Volksschulen. Die statistische Erhebung über das Volksschulwesen in Preussen hat u. A. auch über die ungenügenden Volksschulbauten und die dringende Nothwendigkeit ihrer Vermehrung Licht verbreitet. Den Mittheilungen der Statistischen Korrespondenz entnehmen wir darüber das Folgende: Von den 72921 vorhandenen Klassenräumen waren 2357 in gemietheten Räumen untergebracht; ebenso befanden sich von den 44189 Dienstwohnungen der Lehrer 1279 in gemietheten Räumen. Auf dem Lande waren 1141 Schulklassen (2,57 pCt.) und 1072 Lehrerwohnungen (2,70pCt) nicht im Schulgebäude untergebracht, was um so dringender auf ein Bedürfniss nach Neubauten hinweist, als auf dem Lande geeignete Miethsräume zu Schulzwecken und Lehrerwohnungen oft nur mit Schwierigkeit zu beschaffen sind. Auch bei den im eigenen Schulgebäude untergebrachten Schul- und Wohnungsräumen wird das Baubedürfniss in nicht wenigen Fällen ebenfalls vorhanden sein; musste doch wegen Ueberfüllung der Schulräume im Jahre 1891 noch 3239 Kindern (davon 2927 auf dem Lande) die Aufnahme in die öffentliche Volksschule versagt werden. Ferner beweist der Umstand, dass in dem genannten Jahre noch 217389 Schulkinder (davon 197145 auf dem Lande) einen Schulweg von mehr als 2,5 Kilom. zurückzulegen hatten, die Unzulänglichkeit der vorhandenen Schulen. Das Bedürfniss nach Begründung und Eröffnung neuer Volksschulen hat aber weitere Schulbauten und zwar in nicht unbeträchtlicher Anzahl zur Voraussetzung. Daraus ergiebt sich die wohl auch nicht bestrittene Nothwendigkeit, für Volksschulbauten in den nächsten Jahren auskömmliche Mittel bereit zu stellen. Auskömmlich werden diese aber nur sein, wenn sie den Betrag der jährlichen Aufwendungen der letzten 15 bis 18 Jahre übersteigen; denn diese haben bisher nicht ausgereicht, obwohl sie seither schon nicht unbeträchtlich waren. Die Kosten der Volksschulbauten, durch die den Gemeinden eine Bauschuldenlast von 83534040 Mark nach dem Stande von 1891 aufgebürdet ist, betrugen im Durchschnitt der drei Jahre 1889 bis 1891 jährlich 21820194 Mark, wovon 20881122 M. von den Verpflichteten und 933072 M. durch Staatsbeihilfen bestritten wurden. Dafür wurden in diesen drei Jahren, von Reparaturbauten abgesehen, ausgeführt 7444 (darunter auf dem Lande 6606) Neubauten und 2936 (2539) Erweiterungsbauten.

Verlängerte Besuchszeit der Berliner Museen. Erfreulicherweise ist endlich den oft wiederholten Forderungen nach einer Verlängerung der Besuchszeit der Museen einigermaassen Rechnung getragen und damit weiteren Kreisen des Volkes die Benutzung eines werthvollen Bildungsmittels zugänglich gemacht worden. Die Besuchszeit der Königlichen Museen und zwar des Alten und Neuen Museums, des Museums für Völkerkunde und des Kunstgewerbe-Museums ist vom 7. Mai ab an den Sonntagen und dementsprechend an den zweiten Feiertagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

In den Monaten April—September von 12—6 Uhr,
" " " October und März von 12—5 Uhr,
" " " November und Februar von 12—4 Uhr,
" " " Dezember und Januar von 12—3 Uhr.

Armenwesen.

Internationaler Kongress für Gemeinnützigkeit in Chicago. Von den sieben Abtheilungen des internationalen Kongresses für Gemeinnützigkeit (the international congress of Charities, Correction and Philanthropy), welcher vom 12. zum 17. Juni 1893 in Chicago abgehalten werden wird, dürfte besonders die sechste das Interesse der Fachleute auf dem Gebiet von Armenpflege und Wohlthätigkeit erwecken. Diese sechste Abtheilung wird sich mit der Organisation und der Anwendung der Wohlthätigkeitsveranstaltungen in Ländern, Provinzen, Grossstädten, Mittelstädten und Dörfern und mit der vorbeugenden Armenpflege (the organisation and application of Charities in Countries, States, Cities, Towns and Villages, and Preventive work among the Poor) beschäftigen und den ihr zugewiesenen reichhaltigen Stoff in fünf Sitzungstagen, vom 12. bis 15. Juni und vom 17. Juni 1893 erledigen. Als Hauptverhandlungsgegenstände für die vier ersten Sitzungstage kommen in Betracht: 1. die Abgrenzung des Feldes der freiwilligen (nichtamtlichen) Wohlthätigkeit. 2. das Aufsuchen der Armen in ihren Wohnungen durch freiwillige Helfer (friendly visiting), 3. die Unterstützung durch Arbeitsgewährung, die Arbeitsstätten, 4. die Beförderung des Sparens. Die fünfte Sitzung wird wahrscheinlich mit der Schlussberathung über die Verhandlungsgegenstände der vier ersten Sitzungstage ausgefüllt werden. Als diejenigen Richtungen, nach welchen die einzelnen Themata hauptsächlich behandelt werden sollen, sind für das erste Thema in Aussicht genommen: Wirkungskreis und Ziele A. der nichtamtlichen Wohlthätigkeitsgesellschaften, B. der kirchlichen Liebesthätigkeit, C. der Einzelwohlthätigkeit und D. die gegenseitigen Beziehungen dieser Organe der Gemeinnützigkeit, wie sie in der organisirten Wohlthätigkeit zum Ausdruck gelangen; für das zweite Thema: A. der Nutzen der Armenbesuche innerhalb der organisirten Wohlthätigkeit, B. die Auswahl der Armenbesucher (Helfer) mit Hinblick auf die einzelnen Verarmungsfälle, C. die Vertheilung der Armenbesuche nach Armendistrikten, D. die Armenbesuche, eine bürgerliche Pflicht; für das dritte Thema: A. Inoffizielle Arbeitskolonien, B. Arbeitstätten in Städten (Holzspaltereien etc. für Männer, Waschanstalten etc. für Frauen), C. die Hilfe durch Verschaffung von Arbeit, D. die Verschaffung von Beschäftigung in Zusammenhang mit der Thätigkeit des Armenbesuchers (friendly visitor); für das vierte Thema: A. Sparbanken und Spargenossenschaften, B. das System der Sparmarken, C. Systeme, Methoden und Ergebnisse bei Darlehnsbeschaffungen, D. der Helfer (friendly visitor) als Erzieher des Verarmten zur Wirthschaftlichkeit. Uebersichten oder Auszüge der Vorträge (papers) über die im vorstehenden aufgeführten Gegenstände, welche auf dem Kongresse gehalten oder bei Abwesenheit des Verfassers verlesen werden sollen, müssen bis zum 1. Mai 1893 in den Händen des Sekretärs der sechsten Abtheilung (Richmond Mayo Smith, Columbia College, New-York) sein, damit sie vor Beginn des Kongresses gedruckt und unter die Theilnehmer vertheilt werden können.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

„Die Welt als Werkstatt"

Socialpolitische Ansichten

des Herrn

Wilhelm Lehmann

Tischlermeister a. D.

Niedergeschrieben von

H. Pratsch.

8^{0}. 6 Bogen in illustrirtem Umschlag Preis 1 Mark.

Es ist ein eigenartiges Büchlein, das unter obigem Titel im unterzeichneten Verlage soeben erschienen ist. Eine Fülle reicher und anregender Gedanken über unsere socialen Verhältnisse, manch ernstes Mahnwort an die „Besitzenden", manch beherzigenswerther Rath an alle Diejenigen, die es Ernst meinen mit dem socialen Frieden unserer und vor allem der zukünftigen Zeit, treten in diesem Büchlein im Gewande **einer humorvollen Darstellung** an den Leser heran. Man glaubt ihn sprechen zu hören, den biederen verständigen Mann aus dem Volke, der in seiner treuherzigen Art und mit seinem Berliner Dialect so eindringlich und überzeugend zu reden versteht.

Allen Arbeitgebern, allen Behörden-Vorständen sei dieses Büchlein warm empfohlen.

Verlag von

A. Hofmann & Comp., Berlin W. 41.



In meinem Verlag ist soeben erschienen und in jeder Buchhandlung vorrätig:

Wohlfahrtseinrichtungen

über ganz Deutschland

durch

gemeinnützige Aktiengesellschaften

Ein Stück sozialer Reform

von

Paul Lechler

Stuttgart.

Dritte Auflage. Preis 30 Pfennige.

Der durch seine Thätigkeit in der Wohlfahrtspflege und auf verwandten Gebieten wohlbekannte Verfasser entwickelt in dieser Schrift positive Vorschläge, welche darauf abzielen, die Lösung der sozialen Frage zu fördern durch die Regelung der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse. Er vertritt mit überzeugender Beweisführung den Standpunkt, daß die Beseitigung der Wohnungsnot der Arbeiter als der Mittel- und Ausgangspunkt aller Reformbestrebungen angesehen werden müsse, nach dessen Schaffung erst für eine ersprießliche Ausdehnung der Thätigkeit auf weitere Gebiete der Wohlfahrtspflege der Boden geebnet sei. Bei der Größe der Aufgabe ist aber an einen glücklichen Erfolg ohne kräftige Staatshilfe nicht zu denken, die sich übrigens auf eine bloße Garantieleistung für Kapital und Zins beschränken könnte.

Es wäre dringend zu wünschen, daß den als praktisch und durchführbar anerkannten Vorschlägen nun auch Thaten folgen.

Stuttgart. **W. Kohlhammer.**

Lassalles Leiden

Dargestellt

auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung

mit

dem Porträt Helene von Racowitzas

von

Franz von Lenbach

und

zwei Briefen in Faksimile.

8^{0}, XII und 188 Seiten.

Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch

Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)

Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Mauerstraße 44.

Volkswirthschaftliches Lesebuch

zum

Unterrichtsgebrauch

bearbeitet

von

H. Mahraun

Regierungsrath.

8^{0}. VIII und 96 Seiten.

Preis karton. Mk. 1, postfrei Mk. 1,10.

Die

Wirthschaftlich-sozialen Aufgaben

unserer Zeit

auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete

von

Gamp

Geh. Oberregierungsrath.

8^{0}. VI und 328 Seiten.

Preis geheftet Mk. 7, postfrei Mk. 7,20.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.

8^{0}. VI und 370 Seiten.

Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.

„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung

der

Sonntags- und Feierzeit.

8^{0}. IV und 94 Seiten.

Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,

Mauerstraße 44.

☞ Hierzu eine Extrabeilage der Verlagsbuchhandlung **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.** ☜

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 22. Mai 1893. Nummer 34.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Zur Dienstbotenfrage.

In der letzten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik wurde von einem Redner im Anschluss an eine Besprechung der ländlichen Arbeiterverhältnisse eine Aenderung unserer Gesindeordnung angeregt. Leider fand eine eingehende Diskussion über diese Frage nicht statt, was umsomehr zu bedauern ist, als die Commission für das bürgerliche Gesetzbuch sich mit dieser Materie nicht beschäftigt hat und es doch feststeht, dass ohne Anregung und Drängen von aussen die Regierungen der Einzelstaaten keinen Schritt in der angedeuteten Richtung thun werden.

Man bezeichnet die Verschiedenheit der Gesinde-Ordnungen, deren es in Deutschland über zwei Dutzend giebt, als unüberwindliches Hinderniss für ihre einheitliche Umgestaltung im Deutschen Reich. Dazu wäre zunächst zu bemerken, dass die Verschiedenheit durchaus nicht so gross ist, und dass die preussische Gesindeordnung von 1810 gewissermaassen den Typus aller Gesindeordnungen darstellt. Im Jahre 1844 wurde für die Rheinprovinz eine neue Gesindeordnung eingeführt, die sich an diejenige von 1810 stark anlehnt, obwohl allerdings einige besonders harte, an die Zeit der Hörigkeit erinnernde Bestimmungen weggefallen sind. Wenn nun Preussen schon in jener Zeit sich zu solchen Milderungen für den Westen gezwungen sah, so ist es seine Pflicht, heute nach mehr als 40 Jahren, nachdem die politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse sich so sehr geändert haben, dieselbe Vergünstigung auch dem Osten zuzuwenden, und damit wäre ein Schritt weiter gethan, um eine einheitliche Regelung der Gesetzgebung für das ganze Reich vorzubereiten. Die Erfüllung dieser Pflicht kann der preussischen Regierung umso leichter werden, als sie mit einer freiheitlichen Umgestaltung der Gesindeordnung nur den thatsächlichen Verhältnissen gesetzlichen Ausdruck gäbe. Denn die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit haben es mit sich gebracht, dass die Dienstboten, satt einer sozialen und rechtlichen Inferiorität, sich anderen Berufszweigen zuwenden. Das immer steigende Bedürfniss nach Gesinde auf dem Lande und in der Stadt kann infolge dessen nicht befriedigt werden, und der Gesindemangel führt namentlich in den Städten zu einer viel besseren Behandlung des Gesindes, als es nach Vorschrift des Gesetzes zulässig ist.

Die Stellung des Gesindes innerhalb der Familie hat insbesondere in den Städten eine gründliche Aenderung erfahren, dergestalt, dass man heute von Gesinde überhaupt kaum noch sprechen kann. Denn die Eigenschaft als Gesinde bedingt die Zugehörigkeit zur Familie, und die preussischen Gesindeordnungen, die der „Herrschaft" eine wenig beschränkte Disziplin über die Dienstboten auch ausserhalb des Hauses einräumen, gehen von diesem Grundsatze der Zugehörigkeit aus. Das patriarchalische Verhältniss, das neben strammer Zucht auch liebevolle Fürsorge zur Voraussetzung hat, besteht kaum noch irgendwo. Die Miethsfristen werden immer kürzer, weder Herrschaft noch Dienstboten wollen sich an lange Zeiten binden. Die Grundbesitzer, mögen sie nun Rittergutsbesitzer oder Bauern sein, suchen sich der Dienstleute zu entledigen, noch bevor die Frist zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes abgelaufen ist. Der Dienstbote ist heute nichts anderes als eine zu bestimmten Dienstleistungen in Haus und Wirthschaft gegen entsprechendes Entgelt angenommene Person, die zu der Familie selbst in gar keine innigeren Beziehungen tritt. Er unterscheidet sich vom Fabrikarbeiter nur darin, dass seine Löhnung vorzugsweise eine Naturallöhnung ist und er jederzeit, Tag und Nacht, die Befehle der Herrschaft auszuführen hat. Mag auch die Naturallöhnung unter gewissen Umständen vortheilhaft und für gewisse Dienstverhältnisse nothwendig sein, die Unfreiheit, die Unmöglichkeit über die eigene Person nach Belieben zu ver-

fügen, bildet eine Fessel, die je länger je mehr schmerzlich empfunden wird. Daher kommt es auch, dass die Kategorie des Dienstbotenstandes sich nicht aus dem eigentlichen, völlig besitzlosen Proletariat, sondern aus dem kleinen Bauern- und Handwerkerstande rekrutirt. Die Tochter des Fabrikarbeiters vermag nicht so leicht, sich freiwillig in eine gänzliche Unfreiheit zu begeben. Aber selbst in den Mädchen aus dem städtischen Handwerkerstande sehen wir das Freiheitsgefühl sich immer mehr Bahn brechen, und überblicken wir die Inseratenspalten grosser Tagesblätter, so finden wir eine wachsende Zahl von Angeboten junger Mädchen zu Dienstbotenstellung für einen bestimmten Tageszeitraum. Von denjenigen Mädchen, die vom Lande her oder aus dem kleinen Handwerkerstande sich als Dienstboten vermiethen, geht ein grosser Theil nach mehrjähriger Thätigkeit zu einem freieren Beruf über; diese Mädchen werden Putzmacherinnen, Schneiderinnen, Plätterinnen, Fabrikarbeiterinnen, und es ist heute sogar schon ein gewisser Klassenhass zwischen den Arbeiterinnen im engen Sinne des Wortes und den Dienstboten vorhanden. Die männlichen Dienstboten betrachten ihre Stellung in der Regel nur als ein Uebergangsstadium bis zur Erlangung eines selbständigen Berufes.

Die Nachtheile des Dienstbotenstandes sollen, wie oft entgegnet wird, durch eine bessere Bezahlung ausgeglichen werden. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Einen Vortheil hat heute der Dienstbote vor der Arbeiterin allerdings voraus. Bei dem herrschenden Dienstbotenmangel geräth er nicht so leicht in Gefahr hungern zu müssen und ist eher in der Lage seiner Herrschaft gewisse Bedingungen zu stellen, die wohl thatsächlich aus Furcht erfüllt werden, auf die der Dienstbote aber kraft der Gesindeordnung einen rechtlichen Anspruch nicht hat, so z. B. betreffs des freien Sonntagnachmittags. Der Lohn an sich aber ist ein relativ niedriger. Nehmen wir Berliner Verhältnisse, die als verhältnissmässig günstige zu bezeichnen sind, so finden wir folgendes: Der weibliche Dienstbote erhält freie Kost, Schlafstelle und nach etwa zweijähriger Thätigkeit einen Baarlohn von 120—180 M. Dazu kommt das Weihnachtsgeschenk und eventuell ein Geburtstagsgeschenk im Höchstbetrage von 30 M. in baar oder Werthgegenständen. Die Kost ist ja in verschiedenen Familien recht verschieden, muss aber selbstverständlich, da es auf die thatsächlichen Ausgaben ankommt, nach ihrem Werthe für die Herrschaft bemessen werden. Dieser Werth dürfte hochgerechnet 1 M. für den Tag betragen, da Leute aus dem Mittelstande, wenn sie ins Bad reisen und den Dienstboten allein zu Hause lassen, im Höchstfalle diesen Betrag zur Beköstigung gewähren. Eine Ausgabe für die Schlafstelle ist kaum in Anrechnung zu bringen, da die Wohnungen meistentheils schon so gebaut sind, dass ein Raum für den Dienstboten frei bleibt; er ist auch gewöhnlich so ungesund und schlecht, dass ihm ein Werth gar nicht beigemessen werden kann; rechnen wir nun dazu noch für Wäsche etwa 3 M. monatlich. Das giebt alles zusammen, wenn wir für den Baarlohn einen Durchschnitt von 150 M. nehmen, einen Betrag von jährlich 548 M., oder etwa 45 M. monatlich. Da der Dienstbote in der Regel von 7 Uhr früh bis 10 Uhr abends, abgesehen von mancherlei Störungen in der Nacht, beschäftigt ist, am Sonntag etwa die Hälfte der Zeit, so ergiebt sich für die Stunde eine Bezahlung von $10^3/_4$ Pfennigen. Diese Zahl reduzirt sich aber bedeutend, wenn man erwägt, wie oft der Dienstbote über 10 Uhr abends hinaus thätig sein muss und wie oft er, z. B. in Krankheitsfällen oder bei minder wichtigen Anlässen, der nothwendigen Nachtruhe beraubt wird.

Zu dieser gedrückten gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung kommt eine Rechtsungleichheit, die den Dienstboten gesetzlich zu Staatsbürgern zweiter Klasse stempelt. Der gesetzlich gemachte Unterschied zwischen Arbeitern und Dienstboten ist aber einer der wundesten Punkte an unserem Staatskörper. Die Verpflichtung zur Führung von Gesindebüchern auch für den nicht mehr jugendlichen Theil der Dienstboten, die Vermittelung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Herrschaft sowie überhaupt die polizeilichen Zwangsmittel bei Kontraktbruch, das Züchtigungsrecht der Herrschaft, Ersatz für angerichteten Schaden durch persönliche Dienstleistungen (§ 69 der Gesindeordnung von 1810), das Strikeverbot bilden recht merkwürdige Unterschiede zwischen Gesindeordnung und Gewerbeordnung. Man sehe sich ferner die Gründe an, aus denen die Herrschaft den Dienstboten ohne vorherige Aufkündigung entlassen kann, und vergleiche sie mit den Gründen, aus denen der Dienstbote seine Stellung ohne Weiteres verlassen kann! Für die Herrschaft sind 19 für den Dienstboten nur 7 Gründe aufgeführt. Die Gesindeordnung trägt den Charakter eines Schutzes der Dienstherrschaft gegen Uebergriffe des Dienstboten, während der gesetzliche Schutz des letzteren nur ein minimaler ist. Wie das häufig gebrauchte Wort „Miethe" beweist, wird der Dienstbote rechtlich als eine Sache betrachtet, die zu beliebigem Gebrauch verwendet werden kann. Wie wäre sonst ein Paragraph möglich, dass Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen muss, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine zeitlang daran verhindert wird! Wie wäre sonst eine Bestimmung möglich, wonach auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung begründen, dass sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen? Das bedeutet doch nichts anderes als die gesetzliche Konstatirung der sozialen Minderwerthigkeit des Gesindes. Die ungleiche Behandlung von Herrschaft und Dienstboten geht auch aus folgenden Bestimmungen hervor. Wenn die Herrschaft den Dienstboten, der den Dienst zwar widerrechtlich verlassen hat aber doch wieder zurückkommen möchte, nicht mehr annehmen will, so ist sie berechtigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote hat nicht nur die dadurch verursachten Mehrkosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe von 6 bis 30 Mk. Wenn dagegen die Herrschaft den Dienstboten unrechtmässig entlässt, dann ihn aber wieder aufnehmen will, der Dienstbote sich aber anzutreten weigert, so hat letzterer keine Vergütung zu fordern; in eine Strafe verfällt die Herrschaft natürlich nicht. Recht mittelalterlich muthet uns § 64 der Gesindeordnung von 1810 an: Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig und aufmerksam zu verrichten. Die neue Gewerbeordnung enthält die Bestimmung, dass der Arbeitgeber den Lohn bis zum Höchstbetrage des Wochenlohnes im Falle eines Kontraktbruchs einhalten kann; diese Bestimmung, so anfechtbar sie ist, enthält nur eine Schadloshaltung. Das Gesinde verwirkt in gleichem Falle eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder 3 Tage Gefängniss, ja diese Strafe tritt schon bei „hartnäckigem Ungehorsam" oder „Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft" ein. Neulich ging ja eine Notiz durch die Zeitung, wonach 3 Dienstboten, die sich vom Verwalter beleidigt hielten und beim Gutsherrn sich beklagten, mit Strafe belegt wurden, weil sie der Aufforderung des Gutsherrn, sich sofort wieder an die Arbeit zu begeben, nicht Folge leisteten.

Kann man sich angesichts der sozialen, wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gesindes noch wundern, dass der Kontraktbruch überhand und der Dienstbotenmangel zunimmt? Je mehr die Einsicht dieser Arbeiterkategorie wächst, desto grösser werden die Uebelstände werden, Uebelstände für beide Theile. Die sozialen und

wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich durch Gesetz mit einem Schlage nicht ändern; aber die rechtlichen Verhältnisse können sehr wohl anders geregelt werden und müssen eine Regelung erfahren, weil schon heute die thatsächlichen Verhältnisse in Widerspruch stehen mit der Gesetzgebung. Es ist zu verlangen: einheitliche Regelung des Dienstbotenwesens für ganz Preussen im Anschluss und unter ausgiebiger Berücksichtigung der Reichs-Gewerbeordnung. Ferner wäre eine Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen, männlichen und weiblichen Personen nach der täglichen Beschäftigungsdauer, sowie die Festsetzung eines Höchstmasses für Sonntagsarbeit sehr wohl am Platze. Denn dieselben Gründe, die für die betreffenden gesetzlichen Massnahmen in Bezug auf Fabrikarbeiter geltend gemacht werden können, sind auch für Dienstboten massgebend. Die Beschäftigung der ländlichen Arbeiter während der Ernte wäre gemäss den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über die Saisonarbeit zu regeln. Die polizeiliche Intervention müsste wegfallen, da sie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspricht. Das Züchtigungsrecht muss der Herrschaft unter allen Umständen abgesprochen werden, damit endlich in diese viel erörterte Materie volle Klarheit gebracht werde; der Schadenersatzanspruch der Herrschaft, der in beschränktem Umfange bestehen bleiben könnte, bietet ja genügende Gewähr für Verluste, die durch Ungehorsam u. dgl. entstehen. Endlich muss mit dem Strikeverbote aufgeräumt werden, da ein Ausstand des Gesindes für die Oeffentlichkeit gar keine Gefahr bringt. Es ist kein Grund vorhanden, warum der Dienstbote in diesem Punkte schlechter behandelt werden soll, als der gewerbliche Arbeiter. Eine Aufhebung des Strikeverbotes würde sogar vielleicht den Erfolg haben, dass die Fälle von Kontraktbruch abnähmen. Die Umgestaltung der Gesindeordnung in dieser Richtung ist nicht bloss eine Forderung der Humanität, sondern auch des gesunden Menschenverstandes.

Berlin. J. Silbermann.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Statistik der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in Bayern. Aus den kürzlich erschienenen „Jahresberichten der Königlich Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1892, im Auftrage des Königlichen Staatsministeriums des Inneren, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, veröffentlicht“ (München, Th. Ackermann, 1893, VI und 256 Seiten) ist es bei der in Folge des Mangels jeder orientirenden Zusammenstellung für das ganze Königreich uns sehr schwer, einen Ueberblick über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter zu erlangen. Es muss bereits als Fortschritt gelten, dass überhaupt (in Folge der neuen Gewerbeordnungsvorschriften) eine Zählung der weiblichen Arbeiter stattfand, die seit 1881 nicht mehr vorgenommen worden war. Aber es fehlen die Zahlen der erwachsenen Arbeiter zum Vergleich, und die Ziffern der jugendlichen sowie weiblichen Arbeiter sind unbegreiflicher Weise für jeden der im Berichtsjahr neu eingerichteten acht Bezirke gesondert mitgetheilt, so dass der Leser erst die Addition jeder Rubrik für ganz Bayern vornehmen muss! Ein Eingehen auf die einzelnen Gewerbegruppen, das eine endlose Reihe von Additionsexempeln nothwendig machen würde, vor denen man sich im bayerischen Ministerium offenbar scheute, ist also vorläufig gar nicht möglich, man muss froh sein, den Gesammtüberblick hergestellt zu haben. Dass Zahlen aus den Vorjahren nicht mitgetheilt sind, ist für jeden Kenner der bayerischen Berichte selbstverständlich; dafür kehren die irreführenden Uebersichten für jeden der Inspektionsbezirke wieder, welche eine weitläufig aufgemachte Statistik aller Arbeiterkategorien der im Berichtsjahre inspizirten Betriebe betreffen, aber in Folge des einfachen Umstandes, dass die inspizirten Betriebe jedes Jahr variiren, sozialpolitisch einen sehr geringen Werth haben, zumal niemals das Verhältniss angegeben ist, in welchem die Zahl der inspizirten Betriebe und Arbeiter zu derjenigen des überhaupt vorhandenen steht. In allen diesen schwer erklärlichen Mängeln der bayerischen Arbeiterstatistik in der Fabrikinspektoren-Berichten, ist es begründet, dass bei aller Mühe, die wir auf die Herbeiziehung früherer Daten verwendeten, doch nur folgende Uebersicht über die jugendlichen Arbeiter gegeben werden kann, die übrigens kein bayerischer Berichtsband noch enthalten hat. Es betrug die Anzahl der

im Jahre	Anlagen mit jugendl. Arbeitern	jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren			kindlichen Arbeiter von 12 bezw. 13 Jahren		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1881	?	4 186	2880	6 996	733	330	1053
1882	933	4 228	2749	6 977	530	305	835
1884	1177	5 225	3433	8 658	773	387	1160
1886	1357	5 677	3658	9 335	761	299	1060
1888	1609	7 526	4217	11 743	1229	368	1597
1890	2155	9 057	5703	14 760	1590	550	2140
1892	2487	10 115	5304	15 419	1239	403	1642

Da beim Fehlen der Ziffern männlicher erwachsener Arbeiter sozialpolitisch werthvolle Schlussfolgerungen aus der Entwickelung dieser Zahlenreihen während eines Jahrzehntes nicht gezogen werden können, so bleibt als bemerkenswerth nur festzustellen, dass sich die Wirkung der Gewerbenovelle von 1891 wie vorauszusehen für Bayern in weit schwächerem Maasse bei der Kinderarbeit geltend gemacht, als in Sachsen und Baden. Bayern entlässt bekanntlich seine Kinder schon mit 13 Jahren aus der Volksschule, die Gewerbenovelle aber gestattet die Fortbeschäftigung 13jähriger Kinder, die ihrer Volksschulpflicht genügt haben. Und so hat Bayern das sozialpolitisch wohl wenig beneidenswerthe Privilegium, auf eine nur sehr schwache Abnahme der Kinderarbeit in seinen Fabriken von 1891 auf 1892 zurückzublicken. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren vollends stieg trotz der Krisenzeit, welche auch die bayerische Fabrikindustrie durchmachte, weiter, wenn auch nicht ganz in so starkem Maasse wie in den Vorjahren; die Anlagen mit jugendlichen Arbeitern zeigen die seit Jahren beobachtete regelmässige Steigerung. Für die Einzelbezirke bestätigt namentlich der Beamte für Mittelfranken die regelmässige Zunahme der jugendlichen Arbeiter in allen Branchen.

Die Zählung der weiblichen erwachsenen Arbeiter ergab für ganz Bayern die Ziffer von 50 104 (gegen 25 537 im Jahre 1881). Das würde eine relativ und äusserlich sehr erhebliche Ausbreitung der Frauenarbeit bedeuten; man muss bedenken, dass Baden zur gleichen Zeit nur 35 389 und Württemberg nur 27 719 erwachsene Arbeiterinnen in Fabriken beschäftigte. Aber auch diese Ziffern werden erst dann wirklichen sozialpolitischen Werth gewinnen, wenn sich Bayern und Württemberg, ebenso wie Sachsen und Baden entschliessen, endlich aus dem elementaren Zustand ihrer Fabrik-Arbeiterstatistik herauszukommen und alle Arbeiterkategorien alljährlich numerisch vollständig und zuverlässig festzustellen.

Zur Statistik des Arbeitsnachweises in Stuttgart. Das „Bureau für Arbeitsnachweis“ in Stuttgart besteht schon seit 28 Jahren, es betreibt die Arbeitsvermittelung nicht nur innerhalb Stuttgarts, sondern auch nach auswärts. Seit seiner im Jahre 1865 erfolgten Gründung hat das Bureau bis Ende des Jahres 1892 zusammen 479450 gebuchte Vermittelungen aufzuweisen und in dieser Zeit 14107 Arbeiter in auswärtige Stellungen gewiesen. Der Bericht des letzten Geschäftsjahres hebt ganz besonders den Nutzen dieser Arbeitsvermittelung nach auswärts, die in 679 Fällen stattgefunden hat, für das Jahr 1892 hervor, insofern die Ausdehnung, welche der Geschäftskreis des Bureaus im In- und Auslande gefunden hat, den Arbeitsuchenden bei der grösseren Schwierigkeit ihrer Unterbringung am Platze

besonders zu statten kam. Gesuche von Arbeitgebern gingen im Jahre 1892 insgesammt 6539 ein, von Arbeitnehmern 8443, am Schlusse des Jahres 1892 waren noch zur Erledigung vorgemerkt 66 Gesuche von Arbeitgebern. Aus der in dem Bericht dargelegten Vertheilung der Gesuche auf die einzelnen Gewerbe geht hervor, dass sich der Arbeitsnachweis nicht, wie z. B. beim Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin, in der Hauptsache auf ungelernte Arbeiter beschränkt; es ist vielmehr der überwiegende Theil der Arbeitsvermittelungen für gelernte Arbeiter erfolgt. Der Arbeitsnachweis für Arbeiterinnen scheint in dem Stuttgarter Bureau nicht gehandhabt zu werden. Das Bureau hat für Rechnung verschiedener Vereine und Gewerbe im ganzen an 1211 Durchreisende Reiseunterstützungen mit zusammen 1854,68 M. vertheilt und wendet endlich auch der Vermittelung von Lehrstellen eine besondere Sorgfalt zu.

Die überseeische Auswanderung über deutsche Häfen und Antwerpen stellte sich nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Statistischen Amts im April 1893 und im gleichen Zeitraum des Vorjahres folgendermassen:

Es wurden befördert im April

über	1893	1892
Bremen	5577	10793
Hamburg	5055	5293
andere deutsche Häfen (Stettin)	—	363
deutsche Häfen zusammen	10632	16449
Antwerpen	1621	3519
Ueberhaupt	12253	19968

Aus deutschen Häfen wurden im April d. J. neben den vorgenannten 10632 deutschen Auswanderern noch 15234 Angehörige fremder Staaten befördert. Davon gingen über Bremen, 9818, über Hamburg 5416.

Zur Zwangserziehung verwahrloster Kinder in Preussen. Die Zahl derjenigen erwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1891 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht wurden, beträgt 18480. (Im Jahre 1890/91 fand ein Zuwachs von 1516 oder 9 pCt. statt). Davon wurden inzwischen widerruflich entlassen 679, unwiderruflich entlassen 1430, es verstarben 484, es kamen anderweit, insbesondere durch Eintritt des Endtermins der Zwangserziehung in Abgang 5191. Die Zahl der am 31. März d. J. in Zwangserziehung verbliebenen Kinder betrug 10696. Von diesen waren zu derselben Zeit untergebracht in Familien 5629, in Staatsanstalten 9, in den vom Kommunalverbande eingerichteten Anstalten 1090, in Privatanstalten 3968. Die Kosten, welche aus der Pflege aller in Zwangserziehung befindlichen Kinder im letztverflossenen Etatsjahr erwachsen sind, betrugen für die Kommunalverbände 699858,9 M., für den Staat 699476,63 M., der Gesammtbetrag derjenigen Kosten, welche aus der Verpflegung der Kinder bis zum 31. März d. J. überhaupt erwachsen sind, bezifferte sich für die Kommunalverbände auf 6670557,78 M., für den Staat auf 6644043,27 M.

Landwirthschaftliche Arbeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. In einem Bericht an die englische Regierung über „Arbeiterfrage in der nordamerikanischen Union" bemerkt Mr. Drage, dass, obgleich die Preise der Erzeugnisse der Landwirthschaft gefallen sind, das gleiche nicht von den Löhnen der landwirthschaftlichen Arbeiter gesagt werden kann. Innerhalb der letzten 50 Jahre haben sich diese Löhne verdoppelt; sie werden — von Australien abgesehen — von denjenigen keines anderen Landes erreicht. Der Durchschnittslohn des landwirthschaftlichen Arbeiters beträgt in den Vereinigten Staaten jährlich 282 Dollars gegen 150 in Grossbritannien, 125 in Frankreich, 100 in Holland, 90 in Deutschland, 60 in Russland, 50 in Italien und 30 Dollars in Indien. Die Höhe des Lohnes in den Vereinigten Staaten ist zum grössten Theile dem Umstande zuzuschreiben, dass es in vielen Theilen der grossen Republik an genügenden Arbeitskräften für die Landwirthschaft fehlt. In den verschiedenen Gegenden der Union wechselt die Höhe der Arbeitslöhne sehr. Am höchsten sind sie an der Pacific-Küste, wo der Durchschnittslohn monatlich 36 Doll. 15 Cts. beträgt, ohne Verpflegung; wo die Verpflegung durch den Unternehmer erfolgt, stellt sich der monatliche Arbeitslohn auf 24 Doll. 25 Cts. Es kommen dann die Mountain States, hierauf die Neu-England-Staaten. Am niedrigsten sind die Löhne für die landwirthschaftliche Arbeit in den Südstaaten; sie betragen dort 14—10 Doll. für den Monat. Es muss dabei bemerkt werden, dass im Süden die Unterhaltungskosten am niedrigsten sind. Die niedrigen Löhne im Süden repräsentiren die an Farbige gezahlten.

Eine Vergleichung der Kosten des Lebensunterhaltes in 1866 mit denjenigen in 1892 zeigt, dass sie überall niedriger geworden sind, ausgenommen in den Mountain States, wo sie in den letzten Jahren sogar eine Steigerung erfahren haben. In New-Hampshire variiren die Arbeitslöhne für geschickte Arbeiter von 20—25 pro Monat; die Arbeitszeit ist hier kürzer als in den übrigen Theilen von Neu-England. In Kalifornien werden weisse Arbeiter mit durchschnittlich 25 Doll. pro Monat bezahlt; sie erhalten dazu noch Verpflegung und haben für zwei Drittel des Jahres Arbeit. Auf den dortigen Farmen werden vielfach chinesische Arbeiter verwandt; diese erhalten monatlich 20 Dollars ohne Verpflegung. In den südlichen Staaten weisen die Zustände der landwirthschaftlichen Arbeiter manche Eigenthümlichkeiten auf. Bei einem Lohnsatze von 10—12 Dollars monatlich erhalten sie noch Verpflegung, Wohnung und Gartenland. Für eine grosse Anzahl von Arbeitern erfolgt die Lohnzahlung in der Form von Betheiligung am Gewinn. Der Grundherr liefert das Gespann, die Werkzeuge u. s. w. und der Ernteertrag wird zu gleichen Theilen zwischen ihm und dem Arbeiter getheilt. In vielen Fällen bearbeitet der Arbeiter das Land allein ohne irgend welche Beihilfe des Grundherrn; ersterer liefert dafür an letzteren eine gewisse Anzahl von Ballen Baumwolle. Oft überlässt der Eigenthümer dem Arbeiter eine gewisse Ackerfläche zum Anbau von Korn, Heu und Kartoffeln und bedingt sich eine Rente dafür in einem Betrage aus, den der Arbeiter zahlen kann: bei dem für die Kultur von Baumwolle geeigneten Boden wird das Gewinnbetheiligungssystem zur Anwendung gebracht. Frauenarbeit wird mit 5—6 Doll pro Monat bezahlt.

Die Arbeitszeit für die landwirthschaftlichen Arbeiter in der nordamerikanischen Union ist eine sehr ausgedehnte; sie währt meistens von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang.

Arbeiterzustände.

Zur Methodologie der Haushaltsstatistik.

Obwohl die Erforschung des Haushalts der arbeitenden Klassen schon längst als eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialstatistik betrachtet wurde, hat sich doch erst in letzter Zeit auf diesem Forschungsgebiet der Umschwung vollzogen, welcher schon lange als die nothwendige Bedingung einer gedeihlichen Fortentwickelung dieses Forschungszweiges anerkannt wurde. An die Stelle der „schätzungsweisen Methode" nämlich, bei welcher die subjektive Anschauung allzusehr in die Wagschale fiel und die deshalb auch höchst unzuverlässige und verschiedenartige Resultate zu Tage förderte, ist eine andere getreten, welche sich auf Haushaltungsbücher, welche mindestens ein Jahr lang genau und gewissenhaft geführt wurden, stützt. Die Vorzüge dieser Methode treten dann auch an den sie befolgenden Arbeiten[1] so deutlich hervor, dass dieselbe nun wohl dauernd ihre Stellung behaupten wird.

Mit der Anerkennung dieses Grundsatzes betreffend die

[1] Frankfurter Arbeiterbudgets. Veröffentlicht und erläutert von Mitgliedern der Volkswirthschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstifts. Bevorwortet im Auftrage der Sektion vom Stadtrath Dr. Karl Flesch und Carl Landolt, 10 Basler Arbeiterhaushaltungen. Zeitschrift für schweiz. Statistik. Jahrgang 1891, S. 281 ff.

Aufnahme von Haushaltungsbudgets ist der Wunsch nach Vergleichbarkeit der bezüglichen Resultate seiner Verwirklichung nahe gerückt, besonders wenn auf dieser Grundlage nach gleichmässiger Methode weiter gebaut wird. Zwar sind die früheren Ansätze zur Methodologie auf diesem Gebiete veraltet, weil sie meist ausschliesslich die schätzungsweise Beschaffung des Rohmaterials im Auge hatten, während neuere Versuche hierzu recht selten sind. Es sind hier zu nennen: Schnapper-Arndts Gutachten über den Antrag der volkswirthschaftlichen Sektion in den ‚Anlagen' zu den bereits erwähnten Frankfurter Arbeiterbudgets, Emanuel Wurm's Formular eines Fragebogens[1]) und Carl Landolt's Anleitung zur Aufnahme von sogenannten Arbeiterbudgets (Basel 1889) sowie die Directions sur la manière de dresser les budgets d'ouvriers industriels et d'artisans[2]) desselben Verfassers.

Der letztere theilt die arbeitenden Klassen nach der Art ihrer Einnahmen in drei Kategorien ein. Zur ersten Kategorie zählen die Familien, welche ihre Einnahmen in Bargeld beziehen, zur zweiten die, welchen aus dem Betrieb von Ackerbau und Viehzucht wesentliche Nebeneinnahmen zufliessen, während die Angehörigen der letzten Klasse ihre Einnahmen in natura beziehen. Für die Aufnahme von Haushaltungsbudgets von Angehörigen der ersten Klasse stellt der Verfasser eine Reihe von Grundsätzen auf, die ihrer theoretischen Richtigkeit und ihrer praktischen Durchführbarkeit wegen wohl zu beherzigen sind und die darum im Folgenden kurz besprochen werden sollen.

Bei der Aufnahme eines Inventars, die in jeder Familie stattzufinden hat, welche sich zur genauen und gewissenhaften Führung eines Haushaltungsbuches bereit erklärt, sind zu berücksichtigen: 1. Immobilien, 2. Mobilien, 3. Speisevorräthe, 4. Brennmaterialien, 5. Guthaben, 6. Bargeld, 7. Schulden. Die Aufnahme selbst soll nach beistehendem Formular vor sich gehen.

Stückzahl	Benennung des Inventarstücks	Herkunft oder Art des Erwerbs des Objekts	Ankaufspreis	Seit wie viel Jahren ist das Stück im Besitz der Familie?	Werth des Stücks am Tage der Inventur	Reparaturkosten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Die Aufnahme eines derartigen Inventars ist unverkennbar höchst werthvoll. Spiegeln sich ja darin die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Familie meist mit grosser Deutlichkeit und bildet dasselbe eine wesentliche Ergänzung zu dem aus der Beobachtung der Einnahmen- und Ausgabenwirthschaft gewonnenen Bilde. Immerhin ist aber nicht zu vergessen, dass damit die von Schnapper-Arndt in seinen Anmerkungen über die Methode der Anordnung von Haushaltungsbudgets[3]) angedeutete Schwierigkeit, „dass die meisten Budgets so nicht Budgets eines bestimmten Jahres ohne zugleich diejenigen eines einjährigen Durchschnitts aus einer bestimmt abgegrenzten Reihe von Jahren zu werden", nicht überbrückt ist, wie der Verfasser dies anzunehmen scheint. Die Aufstellung eines Schlussinventars am Ende der Berichtsperiode und die Abschreibung eines bestimmten Prozentsatzes für Abnützung ist zur getreuen Spiegelung des jeweiligen Besitzstandes und der ökonomischen Entwickelung der beobachteten Familien unbedingt erforderlich. Allerdings ist zuzugeben, dass dies namentlich bei bloss einjähriger Dauer der Berichtsperiode leicht auf Spitzfindigkeiten hinauslaufen könnte, vor denen der Verfasser nach bewährtem Rathe warnen möchte.

[1]) Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter, ihre Ernährung und Wohnung, Einkommen, indirekte Besteuerung, Erkrankung und Sterblichkeit. Dresden 1892, S. 83 ff.

[2]) Extrait du bulletin de l'institut international de statistique, Tome VI, 2me livraison (Rome, imprimerie nationale de G. Bertero).

[3]) Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. (Leipzig 1883), S. 274.

Allein bei längerer Dauer der Berichtsperioden,[1]) die überhaupt noch manche, hier nicht näher zu erörternde Vorzüge aufweist, dürften dieselben leicht zu vermeiden sein.

Vom Tage der Inventuraufnahme an ist ein Haushaltungsbuch zu führen, in das einzutragen sind: 1. alle Einnahmen mit genauer Angabe des Erwerbers, Geschenke, Entliehenes, Unterstüzungen bei Strikefällen, sowie die Erzeugnisse des Gartenbaues mit Angabe des ungefähren Werthes der betreffenden Artikel, 2. alle Ausgaben mit genauer Angabe der Quantität des erworbenen Guts, 3. Arbeitszeit (Ueberstunden bei Fabrikarbeitern, tägliche Arbeitszeit bei Hausarbeitern), 4. Arbeitslosigkeit, „überhaupt alle Ereignisse, die auf die Gestaltung der Einnahmen oder Ausgaben irgend einen Einfluss haben, oder auch nur haben könnten", 5. Die Bilanz, welche jeden Monat zu ziehen ist, sowie der sich jeweils hierbei ergebende Barvorrath. Diese Art des Vorgehens dürfte wohl die richtige sein, wie Landolt in seinen 10 Baseler Arbeiterhaushaltungen bewiesen hat. Hierbei ist auch die Frage nicht zu vergessen, welche Haushaltungsbücher sich am besten zu derartigen Aufzeichnungen eignen. Landolt empfiehlt einfache Büchlein mit einer doppelten Kolonne auf der linken Seite, in welche Einnahmen — durch Unterstreichen der Summe ausgezeichnet — und Ausgaben in richtiger Reihenfolge notirt werden. Ebenso verwirft Schnapper-Arndt in seinem bereits erwähnten Gutachten die im Handel befindlichen, bereits bestimmte Verbrauchsrubriken enthaltenden Bücher für diesen Zweck und empfiehlt ein Quart- oder Querformat, auf dem der Ausgabetitel mit folgendem Kopf versehen ist:

Monat:

Tag	Bezeichnung der Ausgabe	Quantität	Preis der Einheit	Summa ℳ	Summa ₰	Bemerkungen

Meine günstigen Erfahrungen, die ich allerdings erst in letzter Zeit mit dem vom schweizerischen Verein für Verbreitung guter Schriften herausgegebenen Haushaltungsbuch gemacht, scheinen mir zu beweisen, dass man hierin füglich noch etwas weitergehen könnte. Ein richtig entworfenes Formular eines Haushaltungsbuches müsste die Führung derartiger Bücher mächtig fördern und deren wissenschaftliche Aufbereitung ganz bedeutend erleichtern. Als Ergänzung zu dem durch die Aufnahme des Inventars und die Führung des Haushaltungsbuches gewonnenen Material tritt sodann noch die Beantwortung einer Anzahl von Fragen hinzu, für welche ein Fragebogen vorgeschlagen wird, der sich in einer Reihe von Detailfragen über folgende Punkte verbreitet: I. Civilstand: Mann, Frau, Kinder, welch Letztere in noch nicht Schulpflichtige, Schulpflichtige und nicht mehr Schulpflichtige unterschieden werden, Anverwandte, die in der Haushaltung leben und endlich Kost- und Schlafgänger; II. Arbeit, Arbeitszeit, Arbeitsraum, Gesellen, Lehrlinge; III. Wohnung, Miethzins, Stockwerke, bewohnbare und bewohnte Räume, Beschaffenheit der Wohnung und des Hauses, Höhe, Breite und Länge der einzelnen Zimmer, Küche, Aftervermiethung etc.; IV. Gesundheitszustand; V. Für- und Vorsorge: Lebensversicherung, Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen und Unfallversicherung; VII. Geschichte des Familienvaters; VII. Nahrung.

Obwohl dieses Frageschema mit seiner grossen Anzahl von Fragen auf den ersten Blick äusserst komplizirt erscheint, ist die Anordnung desselben doch so durchsichtig und logisch, die Fragestellung so einfach und klar, dass selbst einfache Arbeiter ohne jegliche Beihülfe dieselben mühelos richtig zu beantworten vermögen.

Die internationale Organisation der Aufnahme von Haushaltungsbudgets durch Schaffung eines mit der Leitung dieser Arbeit betrauten Centralbureaus wird wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben, obwohl wir Landolt beipflichten, wenn er unter anderem zur Begründung seiner Anregung sagt, dass sich in allen Ländern genug Leute finden dürften, die zu derartigen Aufnahmen fähig und bereit wären.

Stettfurt (Schweiz). Emil Hofmann.

[1]) Vergl. hierzu meinen Aufsatz: 2 Haushaltungsbudgets über einen zwanzigjährigen Zeitraum. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Jahrgang 1893, S. 51 ff.

Arbeitslosigkeit im Münsterlande.

Bei den mannigfachen Nachrichten, die über städtische und namentlich grossstädtische Arbeitslosigkeit einlaufen, ist es nicht ohne Interesse, einmal die Zustände in einem überwiegend ländlichen, gemischt landwirthschaftlichen und industriellen Gebiet kennen zu lernen. Die folgenden Angaben beruhen fast ausschliesslich auf schriftlichen Mittheilungen der Vorstände von 29 Aemtern und Bürgermeistereien des Bezirks Münster, die zwischen Mitte Januar und Mitte Februar abgegeben wurden, und beziehen sich auf die zwei Winter 1891/92 und 1892/93.

In dem für diese Enquête in Betracht kommenden weitaus grösseren Theil des Regierungsbezirks, mit 460000 Einwohnern, ist neben der Landwirthschaft hauptsächlich der Bergbau mit 14000 Arbeitern und die Textilindustrie mit 12000 Arbeitern vertreten; in viel geringerem Maasse die Metallindustrie, Tabakindustrie, Steinbrüche, Dampfziegeleien, Brennereien, Brauereien.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung hat durchweg Arbeit gehabt. So wird vom Amte Drensteinfurt mitgetheilt, dass ländliche Tagelöhner, soweit sie zur Miethe wohnen, von den Gutsbesitzern Sommer und Winter gleichmässig beschäftigt werden, während Häusler zwar im Winter auf dem Gute nicht arbeiten, dafür aber entweder in der Nachbarschaft oder bei der Eisenbahn oder in Hamm, wo sie stets ankommen, Beschäftigung finden.

Von den industriellen und gewerblichen Arbeitern wird im allgemeinen dasselbe günstige Beobachtungsresultat gemeldet; gelegentliche Unterbrechungen der Lohnarbeit (und Kundenarbeit) konnten in der Regel durch Beschäftigung in der eigenen Landwirthschaft ausgefüllt werden. Es findet so eine glückliche gegenseitige Ergänzung zwischen Landwirthschaft und Industrie statt, die wohl hauptsächlich dem Ineinandergreifen der Saisons von Land- und Bergbau verdankt wird. Gerade im Bergbau sollte man nach den statistischen Daten, die unlängst (9. Februar) der Staatsanzeiger veröffentlichte, wenigstens für den letzten Winter einige Arbeitslosigkeit erwarten; der Steinkohlenbau beschäftigte hiernach Arbeiter:

		1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.
im preussischen Staate	1891	246629	245570	251714	262323
	1892	261240	254492	255246	259567
Im Oberbergsamtsbezirk Dortmund	1891	134642	135270	138888	145604
	1892	144014	139754	140694	144328

Dennoch kam in den Bergbau treibenden Gemeinden des Bezirks Arbeitslosigkeit entweder gar nicht vor (Recklinghausen, Gladbeck) oder nur ganz vereinzelt (Dorsten, Osterfeld); aus Bottrop wird gemeldet, dass einheimische Arbeiter unter Arbeitslosigkeit „nicht zu leiden hatten."

Auch die textil- und tabakindustriellen Ortschaften berichten überwiegend Günstiges. In Neuenkirchen, Stadtlohn und Greven wurde Arbeitslosigkeit überhaupt nicht beobachtet. In Coesfeld, Rheine, Vreden, Warendorf war sie unerheblich. In Ahaus bot sich im letzten Winter volle Beschäftigung, während im Winter 1891/92 einige Arbeiterentlassungen vorkamen und in einer Fabrik die Arbeiter nicht immer voll beschäftigt waren; der schuldige Theil ist vermuthlich die Tabakindustrie, die laut Handelskammerbericht 1891 darniederlag. Die hinterbliebenen Arbeiter der 1891 eingestellten Strontianitindustrie sollen unschwer andere Beschäftigung gefunden haben. Die Arbeiter der Cementfabriken mussten letzten Winter Reparaturen halber einige Wochen feiern; ob sie andere Beschäftigung fanden, wird nicht gesagt.

Weit ungünstiger lauten die Nachrichten über die Bau- und Steinbruch-Arbeiter. Nach den Angaben aus Oelde, Werne, Beckum waren sie namentlich im letzten Winter durch den Frost zu mehrwöchentlichem Feiern genöthigt. Nur ein Theil fand andern Erwerb, z. B. durch Schweineschlächterei auf dem Lande, die bei der im Münsterlande verbreiteten Schweinemast eine Rolle spielt und gerade in die kälteste Zeit, nämlich zwischen Martini und Lichtmess fällt.

Ein ausgesprochener Arbeitsmangel entwickelte sich dagegen unter den fremden, wandernden Arbeitern. Die Berichte der Herbergen und Verpflegungsstationen, die Klagen der Bewohner über zunehmenden Hausbettel, der Reisenden über Arbeitsmangel sind so übereinstimmend, dass an einem Ueberangebot von Händen kaum gezweifelt werden kann. „Es ist ein wahrer Menschenstrom," wird aus Dorsten berichtet, „der Tag für Tag nach allen Richtungen der Windrose sich ergiesst und jeden Abend durch andere Personen ersetzt wird." Eine Zunahme vom vorletzten zum letzten Winter kann jedoch nicht allgemein behauptet werden. Auch ist zu beachten, dass die Zu- und Abnahme der Arbeitsreisenden nach den Verhältnissen eines einzelnen Bezirks nicht beurtheilt werden darf.

Selbstverständlich sammelten sich die arbeitslosen Elemente am dichtesten in der 50000 Einwohner zählenden Stadt Münster. Die im Winter 1891/92 dort eingerichtete Suppenanstalt hat damals täglich 1500 Literportionen an etwa 2200 Personen (Erwachsene und Kinder) mit einem aus freiwilligen Gaben gedeckten Aufwande von etwa 10000 M. verabreicht, auch wurden für 5000 M. Kohlen vertheilt. Im letzten Winter kam die Einrichtung nicht wieder zu stande.

Man darf nicht übersehen, dass die vorstehenden Angaben von Kommunalvorstehern herrühren, von denen einige das Vorkommen von Arbeitslosigkeit überwiegend nach den Erfahrungen der öffentlichen Armenpflege beurtheilt haben mögen. Immerhin sind sie als Gegenstück zu den grossstädtischen Berichten von Werth.

Berlin. K. Oldenberg.

Der durchschnittliche Jahresarbeits-Verdienst erwachsener land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Deutschland. Bekanntlich haben nach § 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter festzustellen, welcher der Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legen ist. Offenbar bieten Feststellungen dieser Art gerade für die landwirthschaftlichen Arbeiter mit ihren oft schwer abzuschätzenden Nebeneinkünften an Naturalien und Nutzungen aller Art der persönlichen Auffassung einen ziemlich weiten Spielraum, woraus sich einzelne besonders auffällige Ziffern unter den später anzugebenden ohne Weiteres erklären dürften. Immerhin aber ist die kürzlich darüber gelieferte Zusammenstellung für das Deutsche Reich[1]) von Interesse. Nach dieser Quelle finden sich, wie die Statistische Korrespondenz ausführt, im östlichen Deutschland (rechts von der Elbe ohne Schleswig-Holstein) 67 preussische Landkreise, in welchen sich der amtlich ermittelte Jahresarbeitsverdienst in den Grenzen von 200 und 300 M. bewegt; davon entfallen auf Schlesien 44, auf Ostpreussen 13, auf Westpreussen 10 Kreise. Im westlichen Deutschland erreichen die niedrigste Einkommensgrenze von 300 M. nur das Herzogthum Coburg sowie die Kreise Adenau (am Hunsrück), Eckartsberga und Nordhausen. Den höchsten Jahresarbeitsverdienst finden wir im Osten, von den um Berlin liegenden Ortschaften abgesehen, im Kreise Neustadt in Westpreussen mit 550 M.; diesen erreichen fast die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit 540 M.; ihm nähern sich Westhavelland mit 500, sowie zwei weitere Kreise des Danziger Bezirks (Putzig und Preuss. Stargard) mit 465 M., während sonst in der Mehrzahl der östlichen Landkreise der jährliche Verdienst zwischen 300 und 360 M. schwankt. Die pommerschen und brandenburgischen Kreise zwischen Elbe und Oder weisen meist günstigere Zahlen auf. Als sehr günstig muss der Verdienst für die landwirthschaftlichen Arbeiter in Schleswig-Holstein bezeichnet werden, wo er für den Kreis Eiderstedt auf 630, für Husum auf 625, für Norderdithmarschen, Kiel und grosse Theile der Kreise Rendsburg, Süderdithmarschen Steinburg, Stormarn auf 550 bis 650 M. festgestellt ist. Die unterste Einkommensgrenze zeigt in Schleswig-Holstein ein Theil des Kreises Plön mit 440 M. Im westlichen Deutschland bewegt sich der Verdienst innerhalb der Grenzen von 370 und 450 M.; unter dem Satze von 370 M. bleiben grosse Theile der Regierungsbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern, einige Kreise am Spessart, Rhöngebirge und Thüringerwalde, sowie neun Landkreise der Regierungsbezirke Aurich und Minden. In der Nähe grosser Industrie- und Handelsbezirke erreicht

[1]) Vergl. Götze's Taschenkalender zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze, Th. III, Berlin 1893.

der Verdienst die Höhe von 660 M., so z. B. in den Kreisen Altena, Remscheid und Hattingen; für die Landkreise Bochum, Gelsenkirchen, Hagen und Schwelm ist er auf 630 M. festgestellt, für die diesen benachbarten Kreise der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg auf 540 bis 600 M. Im Königreich Sachsen gestaltet sich — abgesehen von der Oberlausitz — der Arbeitsverdienst ziemlich gleichartig; er schwankt innerhalb der Landkreise zwischen 450 und 540 M., in der sächsischen Oberlausitz zwischen 420 und 450 M. Verhältnissmässig günstige landwirthschaftliche Löhne werden in Elsass-Lothringen, in den Regierungsbezirken Trier und Wiesbaden, in der Provinz Sachsen (links der Elbe), im Herzogthum Braunschweig, sowie im nördlichen Theil des Grossherzogthums Oldenburg gewährt.

Städtische Arbeitsverhältnisse in Mainz. In Mainz sollen neue Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den städtischen Betrieben beschäftigten Taglohnarbeiter getroffen werden. Es wird dadurch die Arbeitsdauer auf zehn Stunden festgesetzt, die in zwölf aufeinander folgenden Stunden abzuleisten ist. Essenszeit wird nicht als Arbeitszeit gerechnet. Für eine Ueberstunde wird nur der übliche Stundenlohn, für längere Zeit, sowie für Nacht- und Sonntagsarbeit 25 Prozent Zuschlag gewährt. Die vierzehntägige Kündigung wird beiderseits vorbehalten. Die konfessionellen Feiertage (Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Charfreitag) werden als gesetzlich anerkannt; an „politischen" Feiertagen (d, h. den Geburtsfesten von Kaiser und Grossherzog) soll die Arbeit nicht ruhen. Alle Arbeiter werden in elf Lohnklassen eingetheilt. Der Stadt erwächst aus der begrüssenswerthen Neuordnung eine Mehrausgabe von 22297 M.

Politische Arbeiterbewegung.

Zur sozialdemokratischen Bewegung in England. Die drei englischen sozialistischen Vereinigungen: die sozialdemokratische Federation, die sozialistische Liga und die Gesellschaft der Fabier, die mit einander in Zwietracht waren, haben sich vereinigt und gemeinsam einen Aufruf erlassen, in dem sie acht Punkte als die nächsten Ziele des englischen Sozialismus bezeichnen. Diese umfassen die folgenden Punkte: einen gesetzlichen Achtstundentag, Verbot jeglicher Lohnarbeit jugendlicher Arbeiter, freien Unterhalt aller bedürftigen Kinder, gleichen Lohn für Frauen und Männer für gleiche Arbeit, einen angemessenen Minimallohnsatz für alle vom Staat und den Gemeinden beschäftigten Arbeiter, Verbot des Kontraktsystems, allgemeines Wahlrecht und Vergütung für alle Dienste zum Besten des Gemeinwesens. Der Aufruf ist von den Führern der drei Gruppen Mr. Hyndmann (Federation), William Morris (Liga) und Bernhard Shaw (Fabier) erlassen worden.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Strikebewegungen in Wien. Die in der vorigen Nummer geschilderte Lohnbewegung der weiblichen Arbeiter der Appreturfabriken hat mit ihrem Siege geendigt. Die Seidenappreturen haben die Forderungen der Arbeiterinnen bewilligt, ohne es erst auf einen Strike ankommen zu lassen; und am 16. Mai fand auch nach einer Dauer von mehr als zwei Wochen der Ausstand in den Baumwollappreturen sein Ende. Es wurde den Arbeiterinnen sowohl die zehnstündige Arbeitszeit und Bezahlung der Ueberstunden, als auch die Wiederaufnahme der entlassenen Arbeiterinnen bewilligt. Anstatt einer zehnprozentigen Lohnerhöhung, wie sie in einzelnen Fabriken gefordert wurde, begnügten sie sich mit der Festsetzung eines Wochenlohnminimums von 4 fl. Der Erfolg, den die Wiener Arbeiterinnen gleich bei ihrem ersten Anlauf zu verzeichnen haben, ist nächst der günstigen Geschäftskonjunktur, der bereitwilligen Unterstützung von Seite der Arbeiter aller Branchen, vor allem der ausgezeichneten Disciplin zuzuschreiben. Von 600 Arbeiterinnen fanden sich nur zehn Strikebrecherinnen, und die Entrüstung war nicht nur unter ihren Kolleginnen, sondern bemerkenswerther Weise auch im Publikum eine so grosse, dass es der betreffende Fabrikant vorzog, am zweiten Tag seinen Betrieb vollständig stehen zu lassen. Ueberhaupt ist es eine der wenigen Lohnbewegungen in Oesterreich, welche sich einer verhältnissmässig grossen Sympathie auch unter dem weiteren Publikum zu erfreuen hatte. Für die österreichische Arbeiterinnenbewegung ist dieser erste Erfolg von grosser Bedeutung, und wird wohl den Anstoss zu einer besseren gewerkschaftlichen Organisation geben.

Es ist bemerkenswerth, dass die Ausgleichsverhandlungen unter dem Vorsitz des Gewerbe-Inspektors stattfanden. Es wurde konstatirt, dass die Fabrikanten die Arbeitsbücher der Entlassenen mit dem Vermerk versehen hatten: „Wegen Strikes entlassen." Auch kam eine ganze Reihe von Uebelständen, welche sich hauptsächlich auf die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitslokale bezogen, zur Sprache. Es ist abzuwarten, ob nun nach diesem Sieg der Arbeiterinnen das Gewerbe-Inspektorat die Energie und die nöthige Unterstützung der Gewerbebehörden finden wird, um auch in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, und was noch weit wichtigerer ist, sie zu halten.

Englische Gewerkschaftsstatistik. Der Jahresbericht über die Trades-Unions für das Jahr 1891 wurde soeben vom Arbeitsdepartement des Handelsamtes ausgegeben. Im allgemeinen Theil berichtet Burnett, dass sich in 236 Unionen, welche für die beiden Jahre 1890 und 1891 Angaben machten, die gesammte Mitgliederzahl im Jahre 1891 auf 847956, im Jahre 1891 auf 843872 belief, also eine Abnahme von 4084 Mitgliedern zeigte. Die Kassenbewegung dieser 236 Vereine weist für das Jahr 1890 an Einnahmen £ 1153815, an Ausgaben £ 853127 auf, für das Jahr 1891 £ 1222484 Einnahmen und £ 1037253 Ausgaben. Die Einnahmen sind also um £ 68669, die Ausgaben um £ 184126 gestiegen.

Im Jahre 1890 gaben an Arbeitslosenunterstützung, mit Einschluss der Reiseunterstützung 129 Vereine £ 145009 aus; im Jahre 1891 133 Vereine £ 205583. Die 119 Unionen, welche für beide Jahre Bericht erstatten, verbrauchten für Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1890 £ 143193, im Jahre 1891 £ 194193, also für diese 119 Vereine ein Mehr von £ 51000.

Die Strikesunterstützungen machten im Jahre 1890 eine Auslage von £ 124801 nöthig bei 96 Vereinen, und im Jahre 1891 von £ 161334 bei 123 Vereinen. 86 Vereine, welche für beide Jahre berichten, gaben aus im Jahre 1890 £ 123658, im Jahre 1891 £ 148463, also mehr um £ 24805.

An Krankenunterstützung und ärztliche Hilfe gaben 95 Vereine im Jahre 1890 aus: £ 171564, im Jahre 1891: 98 Vereine £ 197131. Bei jenen 92 Vereinen, die in beiden Jahren berichten, steigen die Ausgaben von £ 171422 auf £ 195503, also um £ 24081.

An Unfallunterstützungen verbrauchten im Jahre 1890 39 Vereine £ 13771, im Jahre 1891 38 Vereine £ 17469. Bei jenen 31 Vereinen, die in beiden Jahren berichten, steigen die Auslagen von £ 11601 auf £ 12272.

An Altersversorgungsbeiträgen bezahlten 44 Vereine im Jahre 1890 £ 87414, im Jahre 1891 £ 91244.

An Beerdigungskosten wurde ausgegeben im Jahre 1890 von 154 Vereinen £ 59813, im Jahre 1891 von 158 Vereinen £ 67290. Bei den 142 Vereinen, bei denen ein Vergleich möglich war, stiegen die Auslagen von £ 57743 auf £ 64556.

Die grösste Zunahme zeigten bemerkenswerther Weise die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, welche vom Jahre 1889 bis 1890 einen Zuwachs von £ 5735 zeigten, vom Jahre 1890 bis 1891 aber einen Zuwachs von £ 60573 aufweisen. Freilich muss in Rücksicht gezogen werden, dass in den vorhergehenden Berichten blos 117 Vereine, jetzt aber 130 Vereine verzeichnet waren. So gross diese verschiedenen Auslagen waren, zeigt das Guthaben der 236 Unionen am Ende des Berichtsjahres einen Zuwachs von nicht weniger als £ 176732, und ihre Bilanz schloss für 1890 mit £ 1369167, für das Jahr 1891 mit £ 1545899.

Es ist bemerkenswerth, dass im Jahre 1892 die Zahl der Unionen, welche an das Arbeitsamt berichteten, bedeutend gestiegen ist, so dass der nächste Bericht 431 Vereine mit einer Mitgliederzahl von 1109014 und einem Capital von £ 1723480 verzeichnen wird.

Burnett spricht die Hoffnung aus, dass, wenn diese Ziffern zunächst einen Vergleich nicht zulassen werden, doch in wenigen Jahren eine vollständige Uebersicht erreicht werden wird.

Ende des Dockarbeiter-Strikes in Hull. Der Dockarbeiter-Strike in Hull, der von den gewerkschaftlich organisirten Arbeitern mit ebensoviel Zähigkeit als Erbitterung geführt wurde, hat endlich seinen Abschluss gefunden, und zwar auf dem Wege eines Vergleichs, der keine der beiden Parteien als Siegerin und keine als Besiegte erscheinen lässt. Zwischen dem Rhederbunde, der am liebsten der gewerkschaftlichen Organisation der Dockarbeiter ein Ende gemacht hätte, und der Gewerkschaft, deren Bestreben es war, die freien Arbeiter, die black legs, aus den Docks ganz zu verdrängen, ist ein Abkommen getroffen worden, das die beiden Arbeiter-Kategorien vollkommen gleichstellt. Die Rheder verzichten also auf die sogenannte Vorzugsklausel, d. h. auf den Versuch, eine möglichst grosse Zahl nicht inkorporirter Arbeiter in ihren Betrieben zu beschäftigen und die Gewerkschaftler allgemach zu entlassen, während die letzteren sich anheischig machen, mit ihren freien Genossen in Ruhe und Frieden zusammen zu arbeiten.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Beschränkung der Arbeit jugendlicher Arbeiter und Frauen in Oesterreich. Unter Berufung auf den Beschluss der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz bereitet das österreichische Handelsministerium eine Verordnung vor, welche jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Vorrichtungen bezeichnen soll, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Vorschläge hierzu sind dem Handelsministerium als Ergebniss der am 8., 9. und 10. Mai 1891 abgehaltenen Konferenz der Gewerbeinspektoren unterbreitet worden. Der § 94 Abs. 4 der Gewerbeordnung ermächtigt die Regierung, eine derartige Verordnung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern zu erlassen. Die gutachtliche Aeusserung dieser Körperschaften ist mit einem Erlasse vom 28. April 1893 eingeleitet worden, so dass die ernste Absicht, eine derartige Verordnung zu erlassen, nunmehr zu bestehen scheint. Die Anträge der Gewerbeinspektoren nehmen auf die erhöhte Unfallsgefahr, vermehrte Verantwortung, gesundheitsschädlichen Staub, Gase und Dämpfe, Bleivergiftung, Schwere der Arbeit, Sittlichkeitsrücksichten, Zustand der Schwangerschaft u. a. m., Rücksicht. Bei den jugendlichen Hilfsarbeitern wird als Altersgrenze das vollendete 15. Jahr festgesetzt.

Zur Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Vorstellungen. In Gotha besteht eine nachahmenswerthe Polizeiverordnung über die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei theatralischen und ähnlichen Vorstellungen, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

Schulpflichtige Kinder dürfen bei theatralischen und sonstigen öffentlichen Vorstellungen nur beschäftigt werden, wenn und insoweit der Leiter derjenigen Schulanstalt, welcher die Kinder angehören, die Erlaubniss dazu schriftlich ertheilt hat.

Die Unternehmer der bezeichneten öffentlichen Vorstellungen, welche schulpflichtige Kinder beschäftigen, haben die Erlaubnissscheine aufzubewahren und den kontrolirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Erlaubniss schliesst ohne Weiteres nur die Befugniss ein, das fragliche Kind bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigen zu dürfen, giebt nicht das Recht, dasselbe unter dem Vorwande von Proben, Uebungen u. s. w. dem regelmässigen Schulbesuch zu entziehen und ist jederzeit widerruflich.

Unternehmer öffentlicher Vorstellungen, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verwirken für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle bei Unvermögen des Bestraften eine verhältnissmässige Haftstrafe tritt.

Arbeiterversicherung.

Zur Arbeitslosen-Versicherung in Zürich. Nachdem die organisirte Arbeiterschaft in Bern und St. Gallen mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vorangegangen, folgt nun auch Zürich nach. Die dortige Arbeiter-Union (lokaler Centralverband der Gewerkschaften und politischen Organisationen) hat eine Kommission bestellt zur Erledigung der Vorarbeiten, welche folgenden Plan vorgelegt hat: Die Organisation besorgt die Arbeiter-Union; der Beitritt steht aber jedem Arbeiter offen. Die Organe der Versicherung sind: a) die Delegirten-Versammlung der Arbeiter-Union; b) das von derselben zu wählende Komité mit folgenden Abtheilungen: Kassenverwaltung, Naturalverpflegung, Arbeitsbeschaffung. Die monatlichen Beiträge betragen 50 Cts. (= 40 Pf.) pro Mitglied. Die Unterstützungen werden in Geld oder Naturalien verabfolgt. Diejenigen Mitglieder der Versicherung, welche Arbeitervereinen angehören, können ihre Beiträge in letzteren entrichten. Für die Nichtorganisirten werden in den Quartieren nach Bedarf Zahlstellen errichtet. Unterstützungsberechtigt ist der, wer vor dem 1. August der Versicherung beigetreten ist. Die Kasse der Versicherung wird gespeist: a) durch Beiträge der Versicherten; b) durch einen Beitrag der Stadt Zürich; c) durch freiwillige Beiträge von Unternehmern, Vereinen, Privaten etc. Der Stadt wird Antheilnahme an der Verwaltung eingeräumt, je nach Uebereinkunft. Die einbezahlten Beiträge werden durch Abgabe von Marken quittirt. — Dieser Entwurf wird den Vereinen zur Diskussion unterbreitet.

Frauenfrage.

Die Berufsverhältnisse der russischen Frauen.

Einen seltsamen zugleich aber auch lehrreichen Gegensatz zu der rückschrittlichen Bewegung des gegenwärtigen Russlands auf politischem sowie sozialem Gebiete bilden die Bestrebungen der russischen Frauen seit jeher und auch heute noch. Während die gesammte männliche Bevölkerung des Zarenreichs sich dem Druck der bösen Zeiten wohl oder übel fügt, giebt sich das weibliche Geschlecht ohne Unterschied des Ranges und Standes nicht zufrieden, beharrt in der energischen Vertheidigung seiner Rechte und seiner Interessen und hat denn auch in der jüngsten Zeit nahmhafte Erfolge zu verzeichnen.

Es muss aber von vornherein bemerkt werden, dass man es bei den Bestrebungen der russischen Frauenwelt keineswegs mit ähnlichen Erscheinungen wie im übrigen Europa zu thun hat, wo die angestrebte Frauenemanzipation vor allem die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts bezweckt. Die Bestrebungen der russischen Frauen liegen keineswegs auf politischem Gebiete, vielmehr suchen dieselben ihren Kampf fast ausschliesslich auf sozialem und wirthschaftlichem Gebiete auszufechten. Die Erweiterung ihres Berufs- und Erwerbskreises, ihre Zulassung zu den verschiedenartigsten Zweigen der gewerblichen Thätigkeit, gleichviel ob geistiger oder körperlicher Art, und die Regelung ihrer Berufsverhältnisse überhaupt, — das ist die Lösung, welche die russischen Frauen der Neuzeit auf ihre Fahne geschrieben haben.

Die ersten Anfänge dieser Bestrebungen der russischen Frauenwelt liegen auf dem Gebiete der Medizin. Es war in der ersten liberalen Regierungszeit Kaisers Alexander II. als die späterhin zur grossen Berühmtheit gelangten „Höheren Frauenkurse“ an den russischen Universitäten eröffnet wurden, welche dem weiblichen Geschlecht die höhere akademische Bildung zugänglich machen sollten. Obwohl hier auch einige physikalische und medizinische Disziplinen gelehrt wurden, so war doch das Lehrprogramm für einen vollständigen ärztlichen Kursus nicht ausreichend. Die russischen Frauen, welche sich aber schon damals das

medizinische Studium und die ärztliche Praxis zum Ziele gewählt hatten, mussten zu diesem Zwecke das Ausland aufsuchen. Späterhin wurden die Höheren Frauenkurse geschlossen, um erst im Jahre 1889 wieder eröffnet zu werden, mit dem medizinischen Studium indessen blieb es nach wie vor, und die russischen Frauen mussten und müssen noch heute zur Absolvirung dieses Studiums und zur Erlangung des Doktortitels eine derjenigen ausländischen Universitäten aufsuchen, an welchen weibliche Zuhörerinnen geduldet werden. Nach deren Rückkehr aus dem Auslande und mit einem Doktordiplom versehen, nehmen die russischen akademischen Behörden keinen Anstand, die Doktorandinnen zum russischen Staatsexamen zuzulassen, und wenn sie dasselbe bestanden, ihnen ein Doktordiplom und das Recht zur ärztlichen Praxis zu ertheilen. Auf diese Weise sind die weiblichen Aerzte in Russland keine seltene Erscheinung mehr.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist den Frauen in Russland das volle Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufs gewährleistet, wie dem männlichen Geschlecht, indessen dürfen sie in öffentlichen Anstalten, wie Krankenhäusern, Schulen, Asylen und dergl. nur auf dem Gebiete der Frauen- und Kinderkrankheiten thätig sein. Zugänglich ist ihnen der Dienst bei der Sittenpolizei, soweit er die sanitären Verhältnisse betrifft, sowie überhaupt bei der ärztlichen Ueberwachung der Prostitution, ebenso die Verwaltung der Sanitätsbezirke der Landschaftsämter (Semstwo). Völlig ausgeschlossen bleibt die Zulassung der weiblichen Aerzte zu den einschlägigen amtlichen Functionen bei der Militäraushebung und der gerichtlichen Medizin, ebensowenig dürfen sie als Direktoren oder Verwalter von Krankenhäusern und sonstigen Heilinstituten angestellt, noch für den Wachtdienst in denselben verwendet werden. Indessen beziehen sich diese Einschränkungen des Dienstes in den Krankenhäusern allein auf die Städte, auf dem flachen Lande dagegen und unter der bäuerlichen Bevölkerung kommen diese Einschränkungen in Wegfall, und das russische Landvolk hat guten Grund, darüber froh zu sein, was dasselbe auch keineswegs verhehlt. Eine gewisse Zurückstellung gegenüber ihren männlichen Kollegen müssen sich somit die weiblichen Aerzte in Russland immerhin gefallen lassen, Hauptsache ist und bleibt aber dabei, dass ihnen die Vorrechte und die Vortheile des Staatsdienstes, in deren Genuss die männlichen Aerzte stehen und welche im öffentlichen Leben in Russland von so wichtiger Bedeutung sind, gänzlich vorenthalten bleiben.

Seit einiger Zeit stehen die weiblichen Aerzte in Russland nicht mehr allein, vielmehr ist dort auch die Zulassung der Frauen zur veterinären oder thierärztlichen Praxis vor Kurzem zur Thatsache geworden, so dass von jetzt ab auch weibliche Thierärzte vorhanden sein werden. Auch in diesem Falle müssen die russischen Frauen die thierärztlichen Hochschulen des Auslandes, vornehmlich der Schweiz aufsuchen und dort ihre Studien absolviren, sie werden aber bei ihrer Rückkehr zum Staatsexamen zugelassen und erhalten auch das Diplom als Thierärzte. Vorläufig ist die Zahl der weiblichen Thierärzte eine sehr geringe, da diese Anstellung erst in allerjüngster Zeit seitens der russischen Frauen angestrebt wird. Auch hier ist es wiederum das flache Land, welches sich beeilte, die weiblichen Thierärzte anzustellen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese von den russischen Frauen ergriffene Berufsthätigkeit von äusserst vortheilhaften Folgen für den Ackerbau und die Landwirthschaft in Russland sich erweisen wird, welche so sehr auf die Viehzucht und seinen Viehbestand angewiesen ist. Unter den obwaltenden Umständen treten die fortwährenden Viehseuchen und die sonstigen verschiedenartigen Viehkrankheiten Jahr ein Jahr aus als eine wahre Landplage auf; die russische Frau als Thierarzt findet daher ein ausgiebiges Arbeitsfeld, dessen Bearbeitung dem Wohlstand des Landes zum Segen gereichen muss, ihr aber einen neuen Erwerbszweig eröffnet.

Eine wesentliche Erweiterung hat auch in letzter Zeit die Verwendung der Frauen beim Telegraphen- und Eisenbahndienst in Russland gefunden. Es ist nicht mehr, wie im übrigen Europa das Bureau, der Billetverkauf und der übrige innere Dienst, bei welchem allein die Frauen angestellt werden, sondern auch in den verschiedenen Zweigen des beschwerlichen und nicht selten gefährlichen äussern Dienstes, vornehmlich der Eisenbahnen, sind viele weibliche Angestellte anzutreffen.

Sie bekleiden zuweilen die verantwortlichsten Posten im Signaldienst, in der Weichenstellung, den Dampf- und elektrischen Betrieben und den sonstigen technischen Vorrichtungen des Eisenbahnwesens. Die Rolle und die Arbeitssumme, welche die russischen Frauen von heute mithin im Verkehrswesen des Landes ausfüllen, steht in vielen Fällen den Leistungen des männlichen Geschlechts fast um nichts nach; dagegen aber bleiben die von ihnen bezogenen Löhne hinter denjenigen der Männer wesentlich zurück. Die nach der Erweiterung ihrer Berufsthätigkeit strebenden Frauen lassen sich indessen durch diese Missgunst der obwaltenden Umstände nicht beirren, denn sie wissen wohl, dass sie an eine Anstellung in diesem oder jenem Erwerbszweig, mithin auf eine erfolgreiche Konkurrenz mit den Männern nicht rechnen dürfen, wenn sie nicht zu einem bedeutend billigeren Lohn arbeiten wollen, als jene. In dieser Beziehung gleichen die einschlägigen Verhältnisse in Russland denjenigen des übrigen Europas, wo ebenfalls die weibliche Arbeit ihren Wettbewerb mit der männlichen nur unter der Bedingung niedrigerer Löhne aufrecht erhalten kann.

Verfolgen wir diesen sozial-wirthschaftlichen Kampf der russischen Frauen auf seinem Weg weiter, so begegnen wir auch Erscheinungen, die einen etwas drastischen Charakter haben. Als eine solche Erscheinung darf es wohl bezeichnet werden, wenn in einigen Städten Russlands in letzter Zeit von der Einrichtung weiblicher Dienstmänner zu hören ist. In Warschau und anderen Grossstädten soll damit bereits der Anfang gemacht worden sein. Es werden mithin in Zukunft auf allen Plätzen und an den belebtesten Strassenecken weibliche Expressboten zur Verfügung des Publikums stehen; sie werden mit Blechschild und Nummer ausgestattet sein, ähnlich den Mitgliedern eines beliebigen Dienstmanns-Instituts, auch werden sie gleich diesen ihre Dienste nach einem festgesetzten Tarif zur Verfügung stellen, nur wird dieser Tarif ein wesentlich billigerer sein, als derjenige der männlichen Expressboten.

Paradox klingt die Thatsache, dass in einigen Städten Russlands weibliche Barbiere zu finden sind. Der Anfang damit ist in der Stadt Woronesh gemacht worden, wo bereits eine Dame in ihrem in einer der belebtesten Strassen der Stadt belegenen Barbier- und Rasirladen ihrem Berufe obliegt. Da in dem Laden meist nur rasirt wird, so fehlt es dem weiblichen Barbier selbstverständlich an Kundinnen gänzlich und sie hat nur männliche Kunden. Das stört sie aber in ihrem Erwerb ebensowenig, wie die schaulustige Menge, welche nach Meldungen der dortigen Blätter den Barbierladen umsteht und sich an dem noch ungewohnten Anblick ergötzt.

Es wäre durchaus verfehlt, wegen dieser eigenartigen Erscheinungen, welche der Vollständigkeit halber nicht verschwiegen werden dürfen, den Ernst und die Bedeutung der in Rede stehenden Bestrebungen der russischen Frauen auch nur einen Augenblick in Frage zu stellen. Der stetig wachsende Kreis der Berufsthätigkeit der weiblichen Bevölkerung in Russland darf entschieden als eine wichtige Erscheinung aufgefasst werden, und zwar auf sozialpolitischem Gebiete nicht minder wie auf rechtlichem. Ausser der Betheiligung der russischen Frauen an dem ärztlichen und thierärztlichen Beruf, sowie auf einigen Gebieten des Staatsdienstes haben sie in letzter Zeit grosse Fortschritte und bedeutende Erfolge in der Handfertigkeit und in der Erzeugung kunstgewerblicher Gebrauchsgegenstände, wie sie nur eine hochentwickelte Kunstindustrie aufzuweisen vermag, sich gezeigt.

Damit berühren wir ein sehr ausgedehntes Gebiet der Erwerbsthätigkeit der russischen Frauen, welches eine besondere eingehende Schilderung verdient.

S. Werblunski.

Frauentag in Wiesbaden. In den Tagen vom 5. bis 7. Juni findet in Wiesbaden die diesjährige Generalversammlung des Vereins Frauenbildungs-Reform statt. Die Vor-

mittage sind geschlossenen Sitzungen des Vereins gewidmet, während die Abende öffentlichen (Jedermann zugänglichen) Vorträgen vorbehalten bleiben. Die Generalversammlung verspricht insofern von besonderem Interesse zu werden, als das Mädchen-Gymnasium, das der Verein im September zu Karlsruhe eröffnen will, einen Hauptgegenstand der Mittheilungen bilden wird.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Bauordnungen für städtische Innen- und Aussenbezirke. Ueber das vorstehende Thema werden auf der 18. Versammlung des D. Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, die am 25. bis 28. Mai d. J. in Würzburg stattfindet, Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.) und Oberbaurath Professor Baumeister (Karlsruhe) referiren. Sie haben dafür eine Reihe von Leitsätzen aufgestellt, die jedoch nicht zur Abstimmung bestimmt sind. Nachstehend seien die wesentlichsten angeführt: 1. Die rasche Bevölkerungszunahme der meisten, namentlich der grösseren deutschen Städte, und die ausserordentliche Bedeutung guter Wohnverhältnisse für die gesammte soziale Entwicklung lassen eine zweckentsprechende bauliche Anlage der neuen Stadttheile als eine Angelegenheit von grösster Wichtigkeit erscheinen. 2. Die für die meist engbebauten älteren Stadttheile erlassenen oder zu erlassenden baupolizeilichen Bestimmungen können naturgemäss wegen der nothwendigen Rücksichtnahme auf die einmal vorhandenen hohen Grundwerthe den Anforderungen der Gesundheitspflege und Sozialpolitik nur in sehr beschränkter und bedingter Weise gerecht werden und sind daher an sich nicht geeignet, auf die neuen Stadttheile Anwendung zu finden, in denen es sich zum grössten Theil noch um reines Ackerland oder unfertiges Baugelände, im Uebrigen aber um dünner bebaute Grundstücke handelt. 3. Die in fast allen Städten herrschende gleiche Behandlung der Altstadt und der neuen Stadttheile hat zugleich mit einer weit über das sozialpolitisch zulässige Mass hinausgehenden Zusammendrängung der Bevölkerung die äusserste Ausnutzung des Baugeländes und — da die Bodenpreise wesentlich durch das polizeilich zugelassene Mass der baulichen Ausnutzung mitbestimmt werden — eine durchaus ungesunde Steigerung der Bodenpreise zur Folge gehabt, welche alle Versuche einer im allgemeinen Interesse dringend zu fordernden, weiträumigeren Gestaltung der neuen Bauquartiere auf das Aeusserste erschwert. Ausserdem wird durch die einfache Uebertragung der altstädtischen Bestimmungen eine den verschiedenen Anbaubedürfnissen (grössere und kleinere Wohnungen, Fabriken und kleinere gewerbliche Anlagen) entsprechende Eintheilung und Ausgestaltung der neuen Stadttheile gehindert. 4. Die an manchen Orten sich findenden Sonderbestimmungen über a) sehr dicht bebaute ältere Grundstücke, b) Grundstücke, welche nicht an regulirten und kanalisirten Strassen liegen, c) bisher schon bebaute Plätze im Vergleich zu leeren, d) Fabrikbezirke, e) Bezirke mit offener Bauweise genügen nicht, um der Bevölkerung der neuen Stadttheile, namentlich den Unbemittelten, gute Wohnungsverhältnisse zu sichern; vielmehr bedarf es umfassender, zu einem einheitlichen Ganzen verbundener Sonderbestimmungen für die neuen Stadttheile, um durch dieselben im Anschluss an die Bebauungspläne und die von der Stadterweiterung nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu lösenden Aufgaben, allen Bevölkerungsklassen ein weiträumiges und gesundes Wohnen zu sichern, und den verschiedenen Anbaubedürfnissen — soweit die Verhältnisse dies gestatten — in fest abgegrenzten Bezirken (Wohn-, Fabrik-, gemischten Vierteln) Rechnung zu tragen. 5. Insbesondere bedarf es energischer Vorschriften zur dauernden Verhinderung der übermässigen Ausnutzung der Baugrundstücke, sowohl durch angemessene Beschränkung der Gebäudehöhen, als durch Festhaltung genügender freier Hofräume und unter Umständen auch freier Räume zwischen Gebäuden (Bauwich), und zwar sollte der Flächenraum der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile auch von der Zahl und Beschaffenheit der auf dem Grundstück anzulegenden Wohnungen abhängig gemacht werden, wobei unter Umständen Vorgärten und auch Theile breiterer Strassen mit zur Anrechnung gebracht werden könnten. 6. Die durch die Verhältnisse gebotenen Unterschiede in Bezug auf den Grad der zulässigen Baudichtigkeit lassen sich in der Regel nur mittelst fester Grenzen zwischen bestimmten Zonen oder Bezirken sichern, wobei nach Umständen Uebergangsbestimmungen für gewisse schon in die Bebauung hineingezogene Grundstücke vorzusehen sind. 7. Unter neuen Stadttheilen im Sinne dieser Leitsätze ist nicht nur das augenblicklich zur städtischen Gemarkung gehörige Gelände zu verstehen; vielmehr müsste alsbald das gesammte, in absehbarer Zeit in städtische Verhältnisse eintretende Gebiet von einheitlichen Gesichtspunkten aus, und zwar insoweit eine entsprechende Erweiterung der städtischen Gemarkung unthunlich ist, vermittelst Zusammenwirkens aller zuständigen Behörden, den vorerwähnten baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen werden. 8. Die hier geforderten Sonderbestimmungen für die neuen Stadttheile sind nach Massgabe des Landesrechtes durch Gesetz, Verordnung oder Ortsstatut herbeizuführen. Landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (§ 23_3) würden zwar in einigen Beziehungen den Erlass von Vorschriften über Fabrikviertel erleichtern, sind aber keine Vorbedingung für Einführung dieser Sonderbestimmungen durch Polizei-Verordnung.

Gesetzentwurf betr. die Wohnungspflege in Hamburg. Der Senat hat der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Ergänzung zu der im Werk befindlichen Revision der baupolizeilichen Gesetzgebung darstellt und eine Ueberwachung der späteren Benutzung der Räume regeln soll. Dem Gesetzentwurf ist eine Motivirung beigegeben, aus der wir Folgendes entnehmen: Die Senats- und Bürgerschafts-Kommission für die Prüfung der Gesundheitsverhältnisse Hamburgs hat in ihrem ersten Berichte vom 27. Januar d. J. den Erlass eines Wohnungsgesetzes angeregt und für dessen Inhalt bestimmte Direktiven aufgestellt. Das Zutreffende der in dieser Richtung von der Kommission geltend gemachten Erwägungen hat der Senat anerkannt. Neben der erforderlichen Revision unserer baupolizeilichen Gesetzgebung, welche bereits in die Wege geleitet ist, wird unzweifelhaft die Organisirung einer Wohnungspflege geeignet sein, eine Lücke in der öffentlichen Fürsorge für die Gesundheitsverhältnisse unserer Stadt auszufüllen.

Das Baupolizei-Gesetz, welches sich im Wesentlichen nur mit der Errichtung der Wohngebäude und Wohnungen und nur in ganz vereinzelten Punkten mit der Benutzung dieser Gebäude und Wohnungen und ihrer einzelnen Theile befasst, geht auch mit den in §§ 32, 34, 35, 36 enthaltenen Vorschriften nicht soweit, die Ueberwachung der späteren Benutzung der Räume zu regeln, indem es sich vielmehr auf die Forsorge beschränkt, dass der Bau der in Aussicht genommenen Benutzung entsprechend ausgeführt werde.

Ob aber ein Gebäude oder eine Wohnung nach der Fertigstellung auch so benutzt werden, wie bei der Erbauung angenommen worden war, ob nicht eine Ueberfüllung der Räume eintritt, ob die im gesundheitlichen Interesse so wichtigen Entwässerungsanlagen in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden, ob der Vermiether das Seinige zur Beförderung des gesunden Wohnens thut und ob nicht etwa der Miether durch seine Art des Bewohnens gesundheitsschädliche Zustände hervorruft, lässt sich nur durch eine fortlaufende Kontrolle und durch gesetzlich zu einer solchen befugte Organe feststellen.

Dass bei dem bisherigen baupolizeilichen Verfahren, nach welchem Niemand der Behörde genaue Auskunft über den beabsichtigten Bau schuldig war, eine spätere Kontrolle über die Benutzung der Bauten ausserordentlich schwierig war, liegt auf der Hand. Um eine wirkliche Kontrolle zu ermöglichen, hat es sich somit als nöthig erwiesen, für neuentstehende Bauten aktenmässig festzustellen, welche Räume dieselben enthalten und wie diese Räume benutzt werden sollen. An der Hand dieser Feststellung wird dann eine Kontrolle darüber ausgeübt werden können, ob eine gesetzwidrige Benutzung eingetreten ist.

Die zu diesem Zwecke erforderliche Einreichung genauer

Baupläne ist in Ergänzung der Vorschriften des § 11 des Baupolizei-Gesetzes durch die Novelle vom 28. April d. J. gesetzlich angeordnet worden. Der Gesetzentwurf für die Wohnungspflege selbst enthält in den §§ 1 bis 4 Bestimmungen über die Einrichtung der mit der Wohnungspflege zu beauftragenden Organe und über die Rechte und Pflichten der Vorsteher und Wohnungspfleger, im § 5 eine Bestimmung über die Mitwirkung der Beamten der Baupolizei, im § 6 die Erfordernisse für die Verwendbarkeit der Gelasse und Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen, im § 7 das Verfahren bei dem Verbot der Benutzung ungesetzlicher und gesundheitsschädlicher Räume, und im Schlussparagraphen 8 Bestimmungen über Beschwerden.

Schulwesen.

Ueber Zustände der Schulverwaltung in Preussen machte der Kultusminister Dr. Bosse gelegentlich der Berathung des Schuldotationsgesetzes im Abgeordnetenhause Mittheilungen, welche auch sozialpolitisch von nicht geringer Bedeutung sind. Der Hauptzweck des Gesetzentwurfes ist: Die Regierung in ihren Bestrebungen zur Verbesserung der Volksschule von der Allgewalt der Selbstverwaltungskörper zu befreien, in denen gegenwärtig vielfach namentlich auf dem Lande, das bildungsfeindliche Element die Oberhand hat. Wie wehrlos seit dem Gesetz von 1887 die Regierung in dieser Beziehung dasteht, und wie weit die Machtäusserungen der Selbstverwaltungskörper gehen, zeigte der Minister an mehreren besonders drastischen Beispielen. Einzelne Kreisausschüsse haben sich veranlasst gesehen, bei Anerkennung des Bedürfnisses einer Schulerweiterung zu bestimmen, dass statt eines verheiratheten Lehrers ein unverheiratheter oder statt eines Lehrers eine Lehrerin anzustellen sei. Ein Kreisausschuss bestreitet im Gegensatz zur Schulaufsichtsbehörde die Nothwendigkeit der Beschaffung von Unterrichtsmitteln, wie z. B. Wandkarten; ein anderer Kreisausschuss glaubt hinsichtlich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder von den reglementsmässigen Vorschriften vollkommen abweichen zu können. So hat z. B. ein Kreisausschuss entschieden, dass für 340 Kinder 3 Lehrkräfte vollkommen genügen (Der stenographische Bericht verzeichnet „Heiterkeit"). Ein Provinzialrath erkennt zwar an, dass mehr als 300 Kinder von 3 Lehrern nicht mit Erfolg unterrichtet werden können, und dass die Anstellung eines vierten Lehrers gerechtfertigt sei; er sieht aber einstweilen von der Anstellung ab, weil 3 Lehrer doch „zur Noth" als ausreichend angesehen werden können. Ein Kreisausschuss hat der Aufbesserung einzelner Lehrer sich dadurch entzogen, dass er die in unmittelbarer Nähe der als besonders theuer geltenden grossen Bezirkshauptstadt gelegenen Orte für die Zwecke des Besoldungsmassstabes einfach zu den billigen Orten rechnete. Ein anderer hat im Jahre 1890 an einer vierklassigen Schule, deren einzelne Klassen mit 106, mit 92, mit 93, mit 83 Kindern besetzt gewesen waren, die Anstellung eines vierten Lehrers zunächst ausgesetzt, also abgelehnt, obwohl eine Wohnung für einen vierten Lehrer und ein viertes Klassenzimmer vorhanden waren, und die Regierung sich zu Beiträgen an die Gemeinde bereit erklärt hatte, und er führt für seine Weigerung als Grund an, dass die Zahl der Kinder in den einzelnen Klassen ja nicht so erheblich sei, dass die Errichtung einer vierten Klasse unbedingt geboten erscheine, und dass auf die Gemeinde, welche noch an den Folgen einer vor Jahren stattgefundenen Hochfluth des benachbarten Flusses gelitten habe, Rücksicht zu nehmen sei. Bei der Erweiterung einer evangelischen Schule in einer der östlichen Provinzen hat der Provinzialrath in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschuss die Leistung eines Beitrages von 300 Mark zur Besoldung eines zweiten Lehrers wegen Leistungsunfähigkeit der Schulgemeinde abgelehnt, obwohl in den betheiligten Gemeinden bei einem Klassensteuersoll von 395 M. nur 69,95 M. jährlich zu Schulabgaben aufzubringen sind. Der Minister beklagt die unzulängliche Geschäftsführung der nur selten zusammentretenden Ausschüsse. Lehrer, die wegen Krankheit vertreten werden mussten, sind darüber hingestorben, ehe nur überhaupt ein Beschluss von den Beschlussbehörden darüber herbeigeführt werden konnte, ob einzutreten sei oder ob die Gemeinde in der Lage sei, die Vertretungskosten aufbringen zu können. Die Ausschüsse sagen der Regierung: selbst wenn ihr die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden anerkennt, so dürft ihr eine neue Schule nicht gründen; denn mit der neuen Schule würde, auch wenn die Regierung allein die ganze Last auf staatliche Mittel übernimmt, doch die rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden entstehen für die Pensionen etc. demnächst aufzukommen und unter diesen Umständen versagen wir die Genehmigung.

Trotz dieser eindringlichen Schilderung hat das Abgeordnetenhaus sich geweigert, den Entwurf auch nur einer Kommission zu überweisen. Aus rein formalen Gründen wird vielleicht noch eine dritte Lesung, jedenfalls aber die Ablehnung der Vorlage stattfinden.

Litteratur.

Jastrow, Privatdozent Dr. J., Drückt die Militärlast? Eine zeitgemässe Frage. Leipzig, 1893, Hirschfeld.

Die vorliegende, das sozialpolitische Gebiet mehrfach streifende Schrift Jastrows erörtert die Frage, ob die Militärlast eine drückende sei, unter zwei Gesichtspunkten. Zunächst unter dem finanziellen. Jastrow bestreitet, dass Deutschland in finanzieller Hinsicht eine besonders hohe Militär- und Steuerlast zu tragen habe und sucht dies durch verschiedene finanzstatistische Vergleiche zu beweisen. Er stellt die Kosten für Armee, Marine und Schuldenzinsen in Frankreich, England, Italien und Deutschland neben einander und constatirt, dass unter den genannten Ländern die Belastung pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland die relativ niedrigste ist. Zu demselben Ergebniss gelangt er hinsichtlich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reichs- und Landessteuern jener Länder.

Uns will scheinen, als ob diese Betrachtungsweise eine unhaltbare ist. Ganz abgesehen davon, dass es wenig Zweige der Statistik giebt, die komplizirter sind und in der Vergleichung scheinbar gleichartiger, in Wirklichkeit aber sehr heterogener Elemente leichter zu irreführenden Schlussfolgerungen verleiten, wie die Finanzstatistik, heisst es doch bei der Beurtheilung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Volkes nicht weniger als alle entscheidenden Faktoren ignoriren, wenn man sich auf eine Vergleichung der Budgets verschiedener Länder beschränkt. Ueber die physische Leistungsfähigkeit mehrerer Menschen werde ich aus der Thatsache allein, dass ihnen bestimmte Lasten aufgenöthigt werden, die sie eine Weile gezwungen tragen, nicht viel erfahren, und noch weniger werde ich aus jener blossen Thatsache und aus der Vergleichung der Grössenverhältnisse der Lasten jedes Einzelnen die Wirkungen zu erkennen vermögen, die sie auf den Organismus jener Personen üben müssen. Selbst wenn also die Ziffern, die Jastrow anführt, richtig und genau vergleichbar wären, würde ohne eine grosse Zahl von sehr wichtigen, hinzuzuziehenden Momenten sich kein irgendwie maassgebender Schluss aus jener finanzstatistischen Betrachtung ergeben können.

Dagegen ist der zweite Gesichtspunkt, unter dem Jastrow seine Frage behandelt, ein sehr beachtenswerter. Jastrow zeigt in scharfer und nachdrücklicher Kritik, (und hier erweist sich der Verfasser als einer der geistvollsten und selbständigsten unter den jüngeren Nationalökonomen, als den ihn auch die Leser des Sozialpolitischen Centralblattes kennen gelernt haben), dass ein wesentlicher Grund des Unmuths über die hohen und immer steigenden Militärlasten darin zu suchen sei, dass die militärischen Interessen bei uns angefangen haben, alle Kulturinteressen zu absorbiren, und schliesst seine Erörterung mit folgenden nur allzu beherzigenswerthen Bemerkungen: Ein Staat mit einem Schulwesen, das nicht genügend fortschreitet, mit einer Verwaltung von Handel und Industrie, welche den Ideen der Neuzeit sich nicht mit ausreichender Energie zuwendet, mit einer Justiz, welche dem Bürger das Vertrauen zu dem Arme der Gerechtigkeit erschüttert, mit einer Sanitätsverwaltung, welche ihren wichtigsten Aufgaben nicht gewachsen ist — ein solcher Staat wird auf die Dauer nicht den Boden abgeben, auf dem eine siegreiche Armee gedeihen kann. Und wenn die Armee die zentrale Stellung, in der sie sich gegenwärtig befindet, dazu gebraucht, das Interesse für die gute Verwaltung der anderen Ressorts zu absorbiren, so sägt sie den Ast ab, auf dem sie sitzt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

„Die Welt als Werkstatt"

Socialpolitische Ansichten

des Herrn

Wilhelm Lehmann

Tischlermeister a. D.

Niedergeschrieben von

H. Pratsch.

8⁰. 6 Bogen in illustrirtem Umschlag Preis 1 Mark.

Es ist ein eigenartiges Büchlein, das unter obigem Titel im unterzeichneten Verlage soeben erschienen ist. Eine Fülle reicher und anregender Gedanken über unsere socialen Verhältnisse, manch ernstes Mahnwort an die „Besitzenden", manch beherzigenswerther Rath an alle Diejenigen, die es Ernst meinen mit dem socialen Frieden unserer und vor allem der zukünftigen Zeit, treten in diesem Büchlein im Gewande **einer humorvollen Darstellung** an den Leser heran. Man glaubt ihn sprechen zu hören, den biederen verständigen Mann aus dem Volke, der in seiner treuherzigen Art und mit seinem Berliner Dialect so eindringlich und überzeugend zu reden versteht.

Allen Arbeitgebern, allen Behörden-Vorständen sei dieses Büchlein warm empfohlen.

Verlag von

A. Hofmann & Comp., Berlin W. 41.



In meinem Verlag ist soeben erschienen und in jeder Buchhandlung vorrätig:

Wohlfahrtseinrichtungen

über ganz Deutschland

durch

gemeinnützige Aktiengesellschaften

Ein Stück sozialer Reform

von

Paul Lechler

Stuttgart.

Dritte Auflage. Preis 30 Pfennige.

Der durch seine Thätigkeit in der Wohlfahrtspflege und auf verwandten Gebieten wohlbekannte Verfasser entwickelt in dieser Schrift positive Vorschläge, welche darauf abzielen, die Lösung der sozialen Frage zu fördern durch die Regelung der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse. Er vertritt mit überzeugender Beweisführung den Standpunkt, daß die Beseitigung der Wohnungsnot der Arbeiter als der Mittel- und Ausgangspunkt aller Reformbestrebungen angesehen werden müsse, nach dessen Schaffung erst für eine ersprießliche Ausdehnung der Thätigkeit auf weitere Gebiete der Wohlfahrtspflege der Boden geebnet sei. Bei der Größe der Aufgabe ist aber an einen glücklichen Erfolg ohne kräftige Staatshilfe nicht zu denken, die sich übrigens auf eine bloße Garantieleistung für Kapital und Zins beschränken könnte.

Es wäre dringend zu wünschen, daß den als praktisch und durchführbar anerkannten Vorschlägen nun auch Thaten folgen.

Stuttgart. **W. Kohlhammer.**

Lassalles Leiden

Dargestellt auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung

mit

dem Porträt Helene von Racowitzas

von

Franz von Lenbach

und

zwei Briefen in Faksimile.

8⁰, XII und 188 Seiten.

Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch

Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)

Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Mauerstraße 44.

Volkswirthschaftliches Lesebuch

zum

Unterrichtsgebrauch

bearbeitet

von

H. Mahraun

Regierungsrath.

8⁰. VIII und 96 Seiten.

Preis karton. Mk. 1, postfrei Mk. 1,10.

Die

Wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit

auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete

von

Gamp

Geh. Oberregierungsrath.

8⁰. VI und 328 Seiten.

Preis geheftet Mk. 7, postfrei Mk. 7,20.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.

8⁰. VI und 370 Seiten.

Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.

Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.,

Mauerstraße 44.

Hierzu eine Extrabeilage der Verlagsbuchhandlung **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 29. Mai 1893. Nummer 35.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Kinderarbeit und Kinderschutz in Italien.

Es sind verhältnissmässig viele Nachrichten über die Kinderarbeit in der italienischen Industrie auch ausser Landes gedrungen. Man weiss in den interessirten Kreisen Deutschlands, welchen Umfang die Kinderarbeit jenseits der Alpen hat und auch welcher Art sie in den wichtigsten Produktionszweigen ist. Die Leser des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften finden neuerdings die einschlägigen Zahlen unter dem Stichwort „Jugendliche Arbeiter" im 4. Bande gesammelt und mögen sie dort nachlesen. Hier sei nur daran erinnert, dass jedenfalls mehrere Hunderttausend Kinder unter 14 Jahren in Italien gewerblich thätig sind; nach der Berufszählung des Jahres 1881 sind es 149 964 männliche und 159 413 weibliche, allerdings einschliesslich der Lehrlinge in den Handwerken. Einen besonders starken Prozentsatz der gesammten Arbeiterschaft bilden die Kinder in der italienischen Seidenindustrie, wo sie beispielsweise in der Seidenspinnerei 1881 $^1/_5$ aller beschäftigten Personen (28 175 von 146 514) betrugen, während nach einer Statistik der Mailänder Gesellschaft für Seidenhandel und Seidenindustrie in der Lombardei gar 45 pCt. der Seidenspinnerinnen jünger als 15 Jahre waren. Stark vertreten sind die Kinder ferner auch im Schwefelbergbau; hier sollen nach einer Erhebung, die Bodio im Jahre 1888 veranstaltet hat, unter 27 897 insgesammt beschäftigten Arbeitern 6753, d. h. 24,1 pCt. im jugendlichen Alter unter 15 Jahren gestanden haben. Bekannt ist auch, in welch' schamloser Art der junge Kapitalismus in Italien die unreifen Arbeitskräfte auszubeuten verstand, ehe ihm gesetzliche Schranken gezogen wurden. Ueberall hören wir von einer langen Arbeitszeit, ungesunder Beschäftigung und dgl. Letztere erreicht ihren Höhepunkt in der oft beklagten Verwendung gerade der Kleinsten zum Herausschleppen des Schwefels auf steilen, hohen Leitern aus den Schwefelgruben. Alle Missstände, die in den englischen Children Employment Reports am Anfang dieses Jahrhunderts der erstaunten Welt zum ersten Male verkündet wurden, waren in der italienischen Industrie wiederum mit dem Vordringen des Kapitalismus zu Tage getreten und nöthigten die Regierung in Rom zu einem ersten — und bis jetzt dem einzigen — Schritte auf der Bahn des Arbeiterschutzes. Dieser Schritt wurde gethan mit dem Gesetz betreffend die Kinderarbeit vom 11. Februar 1886, von dessen Existenz auch in Deutschland oft gesprochen ist. Die Bestimmungen des Gesetzes sind ebenso milde wie komplizirt — beide Eigenschaften pflegen in den Anfängen des Arbeiterschutzes meist vereint zu sein. Sein wichtigster Inhalt ist in Kürze folgender:

1. Die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren ist verboten in „industriellen Anlagen" (d. h. in allen Motorenbetrieben und in denjenigen motorlosen Betrieben, die mehr als 10 Arbeiter in geschlossenen Räumen beschäftigen), ferner in Steinbrüchen und Bergwerken; für die Arbeit unter Tage beträgt die Altersgrenze 10 Jahre.

2. Die Beschäftigung von Kindern zwischen 9 und 15 Jahren ist nur gestattet, wenn durch ärztliches Attest gesunde und kräftige Konstitution nachgewiesen wird.

3. Die Beschäftigung von Kindern zwischen 9 und 12 Jahren darf die Dauer von 8 Stunden täglich nicht überschreiten.

4. Nachtarbeit ist verboten für Kinder unter 12 Jahren und darf bei Kindern zwischen 12 und 15 Jahren nicht mehr als 6 Stunden dauern.

5. Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren in gefährlichen und ungesunden Betrieben ist verboten.

Zu diesen sachlichen Bestimmungen sind dann durch das Reglement vom 17. September 1886 noch eine Reihe formaler Ausführungsbestimmungen erlassen, deren wichtigste folgende sind:

6. Die Beschäftigung von Kindern darf nur stattfinden, bezw. von der Ortsbehörde nur gestattet werden auf Grund eines von dieser und dem untersuchenden Arzte unterzeichneten Attestes (libretto d'ammissione al lavoro).

7. Jeder Unternehmer, der Kinder in seinem Betriebe beschäftigt, ist zur Erstattung einer Anzeige (denunzia d'esercizio) verpflichtet; er ist ferner

8. verpflichtet, einen sichtbaren Anschlag, der Zahl, Alter etc. der beschäftigten Kinder enthält, in seinen Fabrikräumen anzubringen.

Wie ist dieses Gesetz während der 6 Jahre, die seit seinem Erlass verflossen sind, durchgeführt worden, das ist die Frage, auf die der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel dem Parlamente von 3 zu 3 Jahren Antwort zu ertheilen hat. Die Ministerialberichte, in denen diese Antwort niedergelegt ist, gewähren interessante Aufschlüsse über die Schicksale, denen eine junge Arbeiterschutzgesetzgebung ausgesetzt ist, und verdienen daher auch über die Grenze Italiens hinaus bekannt gemacht zu werden. Bisher liegen zwei Berichte vor, einer aus dem Jahre 1890[1], einer aus den letzten Monaten dieses Jahres[2]. Diese Berichte, insbesondere der zweite unlängst erschienene Bericht, sollen im Folgenden ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt werden.

Da selbstredend der Minister nicht auf Grund einer umfassenden Specialenquête berichtet, so muss er seine Kenntniss aus den Quellen schöpfen, die bei normaler Handhabung des Gesetzes fliessen. Deren giebt es zwei: Die Anzeigen der Unternehmer, bezw. die Ausstellung der Attestbücher seitens der Behörden und die Berichte des Aufsichtspersonals. Beide Quellen zusammen geben naturgemäss noch kein vollständiges Bild der Sachlage, sondern gestatten nur Rückschlüsse. Was die erste der genannten Quellen anbetrifft, so ergiebt sich aus ihr wesentlich nur die negative Erkenntniss mit Sicherheit: in welchem Umfange wichtige Vorschriften des Gesetzes bislang nicht befolgt sind; das sind, so darf wohl geschlossen werden, alle diejenigen Fälle, in denen der Unternehmer, trotz seiner Anzeigepflicht, keine Anzeige erstattet hat und diejenigen, in denen Kinder ohne Libretto beschäftigt werden. Beiderlei Gesetzesübertretungen sind nun, wie der Minister (S. 7—21) klagt, noch sehr häufig. Die Anzeigen der Unternehmer sind auch nicht annähernd vollständig. Bei Abfassung des ersten Berichts, d. h. bis zum 30. Juni 1889, waren 3928 Denunzie eingelaufen; nach diesem Termine hörten auffallenderweise die Anmeldungen mit einem Male fast ganz auf; im 2. Semester 1889 erfolgten 35, im Jahre 1890 = 115, im Jahre 1891 = 44, im 1. Semester 1892 = 3. Daraufhin erliess der Minister am 1. October 1892 neue Instruktionen an die Präfekten mit einer energischen Aufforderung zur Erstattung der Anzeigen. Der Erfolg blieb nicht aus: im 2. Semester 1892 liefen plötzlich noch 1870 neue Anmeldungen ein, sodass deren Zahl jetzt 5995 erreicht. Auch diese darf aber durchaus nur als ein Bruchtheil aller anzeigepflichtigen Fälle angesehen werden. So waren beispielsweise im Bezirk Caltanisetta bis zuletzt nur 61 Anmeldungen eingelaufen, während die Zahl der Kinder beschäftigenden Schwefelgruben sich dort auf mehrere hundert beziffert. Der Minister kommt denn auch zu dem Schlusse (S. 15), dass die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung ohne genügende Wirkung geblieben sei. Ueber die Zahl der ausgestellten Atteste enthält der letzte Bericht keine neueren Angaben. Der Minister beklagt sich nur im Allgemeinen bitter über die geringe Unterstützung, die er bei den unteren Behörden finde, auf deren Mitwirkung er angewiesen ist, und die insbesondere über die Ertheilung der Atteste zu wachen haben. Er entschuldigt die betreffenden Behörden mit der Ueberlastung mit anderen Geschäften. (S. 6.) Mit Sicherheit lässt sich jedenfalls behaupten, dass nicht annähernd jedes attestpflichtige Kind ein Libretto besessen habe, weshalb der Minister (S. 20) sich veranlasst sieht, den Kommunen grössere Gewissenhaftigkeit einzuschärfen. Im Jahre 1887, wie aus früheren Mittheilungen zu entnehmen ist, hatten überhaupt 1640 Gemeinden zusammen 82103 Libretti ausgestellt, 6617 gar keine.

Offenbar besagt diese schlechte Beobachtung der Formalitäten, die das Kinderschutzgesetz fordert, noch nicht ohne weiteres eine Nichtausführung der materiellen Vorschriften, wenngleich sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schliessen lässt. In der That entnimmt denn auch der Minister aus seiner zweiten Quelle, den Berichten der Aufsichtsbeamten, die wenig erfreuliche Ueberzeugung, dass von einer allgemeinen Durchführung der materiellen Gesetzesbestimmungen auch noch gar keine Rede sein kann. Die Umgehung bezw. Nichtbefolgung des Gesetzes stuft sich in verschiedenen Graden ab, theils, wie es scheint, nach den Landestheilen, so dass mehr nach dem Süden zu die Nichtbeachtung zunimmt, theils nach den einzelnen Vorschriften des Gesetzes, so dass die Bestimmungen über die Minimalaltersgrenze, über die Gesundheits- bezw. Kraftatteste besser, diejenigen über die Arbeitsdauer, sei es bei Tage oder Nacht, sowie über die dem Ermessen des Unternehmers überlassenen Maassnahmen (hygienische, Schutzvorrichtung etc.), wie der Bericht erläuternd hinzufügt, „kurz alles, was irgend welche Aenderung im Betriebe bedingt“ (S. 57) schlechter ausgeführt werden.

Die Unternehmer, die das Gesetz nicht zur Ausführung bringen, und das ist offenbar die erdrückende Mehrheit, lassen sich füglich in verschiedene Kategorien zerlegen. Da sind zunächst die Naiven; das sind jene, die überhaupt von einem Gesetz, das sie betrifft, nichts wissen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen bei den zum Theil noch ganz unentwickelten Industrieverhältnissen Italiens, dass hier ehrliche Unkenntniss vorliegt. So berichtet der Minister selbst (S. 20), Industrielle hätten ihm geschrieben, sie wüssten absolut nicht, was ein „libretto“ im Sinne des Gesetzes sei; ferner sagt der Aufsichtsbeamte über die Provinz Florenz, in manchen Kommunen sei das Gesetz völlig unbekannt (del tutto ignorata, S. 44), ebenso lauten die Nachrichten aus den Provinzen Bari (S. 47), Palermo, Syrakus (S. 48). Zahlreicher als die naiven sind die — nicht naiven Gesetzesübertreter unter den Unternehmern. Hier sind zu unterscheiden die Keeken und die Schlauen; erstere kümmern sich um gar nichts, sondern lassen es einfach auf den Versuch ankommen, ob man sie erwischt; letztere befolgen Vorsichtsmaassregeln, um den Schein zu erwecken, sie führten das Gesetz aus: so bringen sie Aushängetafeln an, auf denen „alles in Ordnung“ ist, während in Wirklichkeit alles anders geschieht; sie befolgen das Gesetz „scheinbar“, „apparentemente“, und sie bilden, z. B. was die Nachtarbeit der Kinder anbelangt, nach Ansicht des Ministers die Mehrzahl (S. 30). Weniger harmlos sind schon diejenigen Fabrikanten, die auf Grund falscher Atteste Kinder vorschriftswidrig in Arbeit nehmen. Deren wurden aber eine ganze Reihe gefunden; der Minister berichtet (S. 19) von Libretti ohne die Bescheinigung des Arztes, von solchen mit einem ungünstigen Atteste, von solchen, die für 9, 8, 7jährige Kinder, die in Bergwerken beschäftigt wurden, ausgestellt waren! Was inbesondere der Minister hierbei schmerzlich empfindet (S. 21—24) ist das: dass auf die Aerzte kein Verlass ist — dasselbe, was aus den frühen Zeiten des englischen Arbeiterschutzes berichtet wird; er will zur Kontrolle der Orts- bezw. Kreisphysiker, denen die Aufsicht obliegt, die Medizinalbehörde der Provinz heranziehen (S. 24).

Endlich fehlt auch in der Geschichte des italienischen Arbeiterschutzes diejenige Kategorie schlauer Unternehmer nicht, welche das Gesetz dadurch übertreten, dass sie es buchstäblich befolgen, nur seinem Sinne zuwiderhandeln. Alle die Kniffe, die wir aus den alten englischen Fabrikinsepktionsberichten kennen, kehren wieder: Ablösungs-, Relaissystem u. s. w. So schreibt das Gesetz vor, dass

[1] Relazione sull' applicazione della legge 11. II. 86 sul lavoro dei fanciulli dal 18. VIII. 86 fino al 30. VI. 89, pres. dal Ministro di Agra ec. nella seduta 8. II. 90, Cam. Dep. Atti. XVI. Leg. 4a sess. 1889. No. XIX (Doc.).

[2] Relazione ec .... (wie oben) dal 1. VII. 89 fino al 31. XII. 92 Atti. XVIII. Leg. 1a sess. 1892—93. No. IX (Doc.); Roma 1893. Fol. 152 pag. Dieser Bericht enthält als Anhang eine Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen betr. den Kinderschutz in den übrigen Ländern.

Kinder zwischen 12 und 15 Jahren nur 6 Stunden Nachtarbeit verrichten dürfen. Gut, sagt der Unternehmer, aber ausserdem noch 6 Stunden Tagesarbeit — das verbietet das Gesetz ja nicht; solcherart „kombinirte" Arbeitszeiten konstatirt der Bericht z. B. Seite 28.

Die Auszüge aus den Berichten der Aufsichtsbeamten, die der Minister S. 31—49 mittheilt, enthalten in monotoner Weise die Bemerkung: das Gesetz wurde nicht vollständig ausgeführt, blieb fast unausgeführt, war todter Buchstabe. In Summa: das Ergebniss ist ein wenig erfreuliches. Bestenfalls, meint der Minister — obgleich auch gegen diese Annahme sich berechtigte Bedenken geltend machen lassen — wird das Gesetz soweit ausgeführt, dass keine Kinder unter 9 Jahren mehr beschäftigt werden; die Fälle, in denen jüngere Kinder angetroffen wurden, waren selten; was dagegen das Gesetz an Schutzvorschriften für Kinder zwischen 9 und 12 Jahren enthält, ist der Regel nach auf dem Papier geblieben.

Und das wird niemand in Verwunderung versetzen, wenn er die geringen Mittel sieht, die der Regierung zur Durchführung des Gesetzes zur Verfügung stehen. Von der Unzuverlässigkeit der unteren ordentlichen Behörden und der Aerzte war schon die Rede.

Bleibt die Fabrikeninspektion! Sie trägt nun durchaus das Gepräge dieses Instituts in den Anfängen des Arbeiterschutzes: sie hat einfach nur eine dekorative Bedeutung. Es giebt zweierlei Aufsichtspersonal in Italien: die Bergwerkinspektoren zur Kontrolle über die Minenindustrie und die eigentlichen Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung aller übrigen Betriebe.

Das Personal, dem die Aufsicht über die Bergwerke und Steinbrüche obliegt, ist verhältnissmässig zahlreich, es waren 1890 38 Personen, davon im Distrikt Caltanisetta (Sizilien) 11, Iglesias (Sardinien) 8.

Um so kümmerlicher sieht es mit den eigentlichen Fabrikinspektoren aus; davon funktionirten in ganz Italien

1889, 1890 = 2
1891 = 4
1892 = 3.

Diese konnten aber, da sie von Hause aus Gewerbeschulinspektoren sind, auch nur höchstens 3 Monate im Jahre gewerbliche Betriebe besichtigen (a. a. O. S. 38). So wurden denn auch in dem Zeitraum vom 1. Juli 1889 bis 31. Dezember 1892, also in $3^1/_2$ Jahren, im Ganzen 544 Besichtigungen ausgeführt, 150—160 im Jahre, während, wie wir oben sahen, angemeldet schon 6000 unter das Gesetz fallende Betriebe sind. Was also vor allem noth thut, ist eine Vermehrung des Aufsichtspersonals, ohne die, wie unser Bericht mit Recht hervorhebt, eine irgendwie befriedigende Ausführung des Gesetzes, das einstweilen noch vorwiegend auf dem Papier steht, nicht zu erhoffen ist. Ausser dieser Vermehrung des Aufsichtspersonals, einer schärferen Heranziehung der unteren Behörde, einer besseren Kontrole der Aerzte hält dann der Minister des weiteren noch eine Gesetzesänderung des Inhalts für erforderlich, dass jene theilweise, verklausulirte Zulassung von Kindern über 9 Jahre beseitigt wird, vor allem aus dem Grunde, weil die Nichtbeachtung der betreffenden Klauseln sich jeder Kontrole entziehe. Mir scheint dieser Standpunkt nicht unrichtig zu sein. Alle Vorschriften, die „Halbzeitler" schaffen, bleiben entweder unbeachtet oder — der günstige Fall — sie haben die Abstossung der Halbzeitler zur Folge bezw. eine Anpassung der Arbeitsbedingungen aller Arbeiter an die der beschränkt zugelassenen. Das wird man jetzt auch in Deutschland, nach Einführung des Maximalarbeitstages für Frauen, beobachten können. Kein Betrieb ist aber in der Lage, dauernd mit verschieden verwendbaren Arbeitskräften zu operiren.

Wie mangelhaft es heute noch mit der Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Italien bestellt ist, geht aus dem Gesagten hervor. In Anbetracht dieser Sachlage scheint es auch z. Z. noch verfrüht, von einer Wirkung des Gesetzes zu sprechen. Wenn dieser Bericht (S. 18) den Nachweis zu führen versucht, dass in der Bergwerksindustrie das Durchschnittsalter der beschäftigten Kinder unter dem Einfluss des Gesetzes hinaufgegangen sei, so kann ich dem nicht zustimmen aus dem einfachen Grunde, weil die Zahlen des Jahres 1887 nicht dieselben sind wie die des Jahres 1892, die mit ihnen verglichen werden. Auch darf die Thatsache nicht übersehen werden, dass in den Jahren 1881—88 die Gesammtzahl der in den Schwefelgruben beschäftigten Kinder unter 15 Jahren nachweislich stark gewachsen ist (von 4514 auf 6753), seitdem wahrscheinlich noch weiter. Eher schon lassen sich die Zahlen, welche über die Kinderarbeit in der Seidenindustrie ermittelt sind, zum Beweis der Thatsache verwenden, dass seit Erlass des Kinderschutzgesetzes die Anzahl der überhaupt beschäftigten Kinder zurückgegangen sei. Wie eingangs schon berichtet wurde, zählte man 1887 auf 100 Arbeiterinnen in der Seidenindustrie 45 Kinder unter 15 Jahren und zwar 11 von 9—10, 15 von 10—12, 19 von 12—15 Jahren. Nach neueren Ermittelungen betrug die Zahl der Kinder in der Seidenspinnerei 32507, die der Erwachsenen 116170; auf hundert Arbeiterinnen kamen danach neuerdings nur 29,8 Kinder. Vorausgesetzt, dass die Zahlen vergleichbar sind, fügt Bodio, wo er sie mittheilt (Industria della Seta, 1891, pag. 33), vorsichtig hinzu, würde daraus eine Abnahme der Kinderarbeit zu folgern sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass, wo das Gesetz überhaupt ausgeführt wird, es eine allmälige Abstossung der Kinder wenigstens unter 12 Jahren bewirkt. Dafür macht unser Bericht schon jetzt einzelne Fälle namhaft.

Im Ganzen bestätigt das Schicksal des italienischen Kinderschutzgesetzes, was uns die Erfahrung in anderen Ländern gelehrt hat: dass die Durchführung jeder Arbeiterschutzgesetzgebung im Kampfe ertrotzt werden muss, dass folglich eine Arbeiterschutzgesetzgebung nur papiernen Werth hat, so lange die Mittel zu ihrer Durchführung, deren wichtigstes die Fabrikaufsicht ist, der Regierung nicht in die Hand gegeben worden. Die weitgehende Uebereinstimmung in der modernen sozialen Entwicklung findet durch jedes Dokument, wie den hier zur Sprache gebrachten Ministerialbericht, eine eklatante Bestätigung.

Breslau. Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Evangelisch-sozialer Kongress. Der zum vierten Mal zusammentretende Evangelisch-soziale Kongress findet am 31. Mai, 1. und 2. Juni in Berlin statt. Für seine öffentlichen Verhandlungen ist folgende Tagesordnung festgesetzt. Für den 1. Juni: 1. Eröffnung des Kongresses durch den Vorsitzenden, Landesökonomierath Nobbe-Berlin; 2. Jahresbericht des Generalsekretärs Göhre-Berlin; 3. Referat des Professors D. Kaftan-Berlin über Christenthum und Wirthschaftsordnung; 4. Referat des Pastors Cronemeyer-Bremerhaven über Heimathkolonien. — Für den 2. Juni: 1. Referat des Hofpredigers Dr. Braun-Stuttgart über die Annäherung der Stände in der Gegenwart; 2. Referat des Hofpredigers a. D. Stöcker-Berlin über das Sonntagsgesetz und seine Konflikte im Volksleben. (Ueber die mit dem Kongress verbundene Arbeitervereins-Sitzung vgl. unten.)

Koalition von Kleinbetrieben. In Pirmasens in der bayerischen Rheinpfalz, dem bekannten Schuhindustriestädtchen, hat sich ein wirthschaftlicher Akt vollzogen, der einer besonderen Beachtung werth ist und der sicher auch in der Theorie und Praxis oft citirt werden wird. Die Fabrikanten d. h. die Inhaber der 61 Schuhfabriken haben

sich dahin verständigt, ihre sämmtlichen Geschäfte zu vereinigen und in eine grosse Aktienschuhfabrik zu verwandeln. Das Aktienkapital (175 000 Aktien à 1000 M.) beträgt 17½ Millionen und wird von den bisherigen Einzelfabrikbesitzern übernommen. Die bisherigen Geschäftsinhaber übernehmen die Geschäftsleitung und wählen aus ihrer Mitte Direktoren und Aufsichtsräthe. Die seither beschäftigten 8723 Arbeiter werden weiter beschäftigt. Frei werden hingegen ein grosser Theil der kaufmännischen Hilfsarbeiter und ganz besonders der Theil, welcher den Verkauf besorgte: die Reisenden. Es waren in den 61 Fabriken 321 Reisende angestellt; aber man beabsichtigt künftig nur 12 und eine Anzahl Agenten an grossen Handelsplätzen zu beschäftigen. Die Minderausgabe für den Vertrieb der Fabrikate wird allein durch Einziehen der vielen Gehälter und Spesen für Reisende auf eine Million geschätzt. Die Leistungsfähigkeit soll insbesondere dadurch erhöht werden, dass künftig jede Fabrik eine Spezialität liefert; eine nur dieses, die andere nur jenes Leder und andere nur den oder jenen Stoff verarbeitet, dass in einzelnen Fabriken nur Herrenschuhe, in anderen nur Frauenschuhe, in anderen nur Kinderschuhe etc. etc. hergestellt werden. Nach und nach hofft man auch räumlich die Fabriken zusammen zu legen und dadurch zwiefache Ersparnisse zu ermöglichen; ganz besonders aber durch Einziehung der vielen Aufseher- und Meisterstellen. Die Zahl der Einziehungen schätzt man auf über 250.

Dieser letztere Umstand wird daher, auch wenn die Verminderung der Arbeiterzahl oder eine Verschlechterung der Löhne beim Aufhören der örtlichen Konkurrenz (wie sie von Arbeitern befürchtet wird) nicht eintreten sollte, schon ein erhebliches Interesse für die Arbeiter haben, denen bisher ein Vorrücken in Meister- und Aufseherstellen in Aussicht stand. Dass die vereinigten Fabriken durch Ersparnisse und Verbesserungen verschiedener Art einen höheren Reingewinn erzielen als die 61 Einzelfabriken bisher zusammen, ist keine Frage, und es wird sich nun zeigen müssen, ob die Besitzer nur für sich Gewinn suchen und den Mehrgewinn allein einstreichen, oder ob sie durch Lohnerhöhungen auch ihren Arbeitern einen Antheil daran gewähren. Jedenfalls handelt es sich um einen Vorgang, über den detaillirtere Aufklärung dringend erwünscht ist.

Eine ackerbautreibende Genossenschaft in Italien besteht seit dem Jahre 1891 unter dem Namen der „Cooperativa Agricola Italiana". Wenn ihre Leistungen bisher auch nicht bedeutend sein konnten, so hat sie sich doch noch immer über Wasser gehalten und an Mitgliederzahl, sowie Vermögen beständig zugenommen. Ihr Anwachsen geht aus folgenden Ziffern hervor:

am 1. Juli 1891 betrug die Zahl der Mitglieder 154 mit 179 Antheilen zu 540 L., also das Kapital 96 660 L.; seitdem traten hinzu

am 1. Jan.	1892	71 Mitgl.	mit 79 Antheilen,	d. h. 42 660	L. Kapital;
„ 1. April	1892	38 „	„ 40 „	„ „ 21 600	„ „
„ 1. Juli	1892	47 „	„ 50 „	„ „ 27 000	„ „
„ 1. Okt.	1892	22 „	„ 26 „	„ „ 14 040	„ „
„ 1. Jan.	1893	27 „	„ 46 „	„ „ 24 840	„ „

Das Grundkapital beträgt somit, nach Abzug der durch Austritt verlorenen Antheile, z. Z. 201 960 L. Freilich steht diese Summe vorerst nur auf dem Papier; die letzte Bilanz, die in der Generalversammlung zu Mailand am 23. April 1893 vorgelegt wurde, stellt dem Passivum des gezeichneten Grundkapitals ein Aktivum von 187 584 L. noch nicht einbezahltes Kapital gegenüber. Ueber die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft lässt sich z. Z. noch kein abschliessendes Urtheil fällen. Sie bewirthschaftet einstweilen das Gut Surigheddu, jedoch erst seit Oktober vorigen Jahres, sodass bislang Ueberschüsse nicht erzielt werden konnten.

Die italienische Auswanderung. Auf Grund der neuesten amtlichen italienischen und amerikanischen, sowie privater Publikationen entwirft E. v. Philippovich im letzten Hefte von Schmoller's Jahrbuch (N. F. XVII. Band S. 203—216) ein anschauliches Bild der italienischen Auswanderung. Wir theilen aus dessen Aufsatz die wichtigsten Daten hier mit. Die italienische Auswanderung unterscheidet sich von der der übrigen europäischen Nationen dadurch, dass ein grosser Theil der Italiener, die ihre Heimath verlassen, um in anderen Ländern dem Erwerbe nachzugehen, von vorneherein die Absicht hat, nach einem kürzeren Zeitraum wieder in die Heimath zurückzukehren. Seit einigen Jahren tritt diese „zeitweilige Auswanderung" zwar nicht absolut, aber doch relativ zurück hinter jene Wanderbewegung, die einen Theil des italienischen Volkes dauernd von dem Mutterlande abzweigt und zur Gründung italienischer Niederlassungen in der Fremde bezw. zu ihrer Vermehrung und Ausdehnung beiträgt. Den Wendepunkt bildete das Jahr 1886. Während bis dahin die zeitweilige Auswanderung der dauernden an Grösse stets überlegen war, umfasst die letztere in dem genannten Jahre 85 355 Personen gegen 82 474 der zeitweiligen. Im Jahre 1891 war die dauernde amtlich in Italien konstatirte Auswanderung auf 175 520 Köpfe hinaufgeschnellt, die Statistik der Auswandererhäfen wies sogar 229 582 italienische Auswanderer auf, die zeitweise Auswanderung betrug hingegen bloss 118 111 Personen.

Die amtlich konstatirte dauernde Auswanderung stieg demnach um 105,63 pCt., während die temporäre bloss eine Steigerung von 43,12 pCt. aufwies.

Während die deutsche Auswanderung ihr Hauptziel ununterbrochen in den Vereinigten Staaten findet und dort bloss mit England konkurrirt, richtet sich die italienische und sonstige romanische hauptsächlich nach Südamerika. Aber ein Umschwung scheint sich vorzubereiten. Die italienische Auswanderung nach Argentinien ist seit 1889, wo sie den Höhepunkt erreichte, sehr stark zurückgegangen, wohl hauptsächlich wegen der wirthschaftlich zerfahrenen Zustände des Landes, die Einwanderung nach Brasilien erreichte 1891 ihren Höhepunkt, ununterbrochen gestiegen ist die italienische Einwanderung nach den Vereinigten Staaten.

Ueber die italienische Einwanderung nach Amerika im Jahre 1891 giebt die folgende Tabelle Aufschluss. Die Differenzen erklären sich hauptsächlich aus dem Umstande, dass die italienische Auswanderungsstatistik eine Passstatistik, die Einwanderungsstatistik die thatsächlich erfolgte Einwanderung darstellt, aber zahlreiche zeitweilige Auswanderer auch mitanführt.

Es wanderten 1891 aus

nach	Italienische Statistik	Einwanderungs-statistik
den Vereinigten Staaten . .	44 359	69 297
Canada	163	?
Centralamerika	2 036	?
Brasilien	108 414	116 561
Argentinien }		15 511
Uruguay }	27 542	4 559
Paraguay }		?
Chile und Peru	896	?
Amerika ohne weitere Bezeichnung	3 062	—

Weit mehr als in Deutschland überwiegt in Italien die männliche Auswanderung. Unter den Auswanderern waren 1890 71,99, 1891 66,1 pCt. Männer. Landwirthe waren 64,14, Erdarbeiter, Tagelöhner und dgl. 14,57, Maurer und Steinmetze 6,15, Handwerker 7,59 pCt.

Ueber das Verhältniss der italienischen zur britisch-irischen und deutschen Auswanderung giebt folgende Tabelle Aufschluss. Es kamen auf 1000 Einwohner Auswanderer:

	1887	1888	1889	1890	1891
Italien	4,50	6,98	4,20	3,88	6,29
Grossbritannien und Irland .	7,67	7,55	6,78	5,77	5,77
Deutschland	2,22	2,19	2,00	2,02	2,33

Die in überseeischen Gebieten lebenden Italiener werden — allem Anscheine nach zu niedrig — folgendermaassen geschätzt: Brasilien 290 000, Argentinien 253 000, Vereinigte Staaten 180 000 (Stadt New-York 70 000), Uruguay 84 000, Egypten 22—24 000, Tunis 18—19 000, Chile und Peru 12 000, Paraguay 23 000.

Arbeiterzustände.

Die Ergebnisse der neuesten sächsischen Fabrikarbeiterzählung für das Jahr 1892.

Ein Lustrum zuverlässiger und vergleichbarer Arbeiterstatistik wird durch die Aufnahme der sächsischen Fabrikarbeiter abgeschlossen, die am 2. Mai 1892 wie in den Vorjahren amtlich vorgenommen wurde und in den vor einigen Tagen erschienenen „Jahresberichten der Königlich Sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1892" (Dresden, F. Lommatzsch, 1893, VIII. und 345 Seiten) zuerst veröffentlicht ist. Bis zum Jahre 1892 hatte Sachsen das Verdienst, der einzige deutsche Bundesstaat zu sein, der seiner Gewerbeinspection durch eine zuverlässige, sich alljährlich Anfangs Mai wiederholende Fabrikarbeiterzählung eine solide und unentbehrliche Unterlage gab und damit die Sozialstatistik wirksam pflegte. In No. 15 des I. Jahrganges dieser Zeitschrift vom 11. April v. J. hat der Verfasser die Vorgeschichte dieser periodischen Aufnahme dargestellt und gleichzeitig erläutert, weshalb die Ergebnisse derselben erst vom Jahre 1888 ab zuverlässig und vergleichbar sind. Auf diese Ausführungen muss hier verwiesen werden. Seit 1892 hat das Grossherzogthum Baden als zweiter deutscher Bundesstaat das sächsische Verfahren aufgenommen, zweifellos hauptsächlich unter dem Einflusse seines verdienstvollen Aufsichtsbeamten Dr. Woerishoffer. Wie lange wird es noch dauern, bis endlich Preussen, Bayern, Württemberg und die kleineren Staaten folgen? . . . Die partikularistische Organisation der deutschen Gewerbeaufsicht äussert da ihre schädlichen Wirkungen; sie ist auch wieder in der Buntscheckigkeit zu erkennen, mit welcher in den neuesten Berichten Baden und Bayern vollständige Ausweise über die Ueberzeitbewilligungen für Frauenarbeit im Jahre 1892, Sachsen und Württemberg aber nichts dergleichen bringen. Sollte es nicht wenigstens an der Zeit sein, dass wieder einmal ein grosser Staat im Bundesrath die gleichmässigere Behandlung dieser Dinge anregte, ähnlich, wie man sich 1879 über gemeinsame „Normen" für die Dienstanweisungen der Inspektoren einigte? Einstweilen muss der Sozialstatistiker den Partikularismus nothgedrungen mitmachen und sich auf die Einzelbetrachtung bundesstaatlicher Aufsichtsergebnisse beschränken. Die Resultate der neuesten sächsischen Fabrikarbeiterzählung sind ja interessant genug und wahrscheinlich sogar massgebend für die Entwickelung auch ausserhalb Sachsens. Voraussetzung ihrer richtigen Auslegung ist freilich, dass sich der Bearbeiter die Mühe nicht verdriessen lässt, sämmtliche korrespondirende Zahlen aus den Vorjahren selbst zusammenzutragen, zu gruppiren, ja theilweise erst zu addiren. Die im sächsischen Ministerium des Innern gefertigte Zusammenstellung verschmäht nämlich noch immer jede Vergleichung mit den Vorjahren; ihre Urheber scheinen sich noch nicht davon überzeugt zu haben, dass sie damit, natürlich ohne es zu wollen, den Hauptwerth der periodischen Arbeiteraufnahmen in Sachsen in unverdienten Schatten stellen.

Das erste Lustrum sächsischer Arbeiterstatistik gestattet zunächst einen sehr bemerkenswerthen Einblick in die Betriebsentwickelung eines der grössten deutschen Industriegebiete. Es betrug die Zahl der sächsischen Fabrikanlagen

im Jahre	mit Dampfbetrieb	mit sonstigen Motoren	ohne Motoren	insgesammt
1888	4 571	4 784	3 576	12 981
1889	4 750	4 757	3 456	12 963
1890	5 039	4 855	3 492	13 386
1891	5 222	4 980	3 504	13 706
1892	5 301	5 139	3 366	13 806

Diese Uebersicht zeigt Zweierlei: eine regelrechte Expansion der sächsischen Fabrikindustrie, auch nach Einführung der neuen Arbeiterschutzvorschriften im letzten Jahre, womit alle Redensarten von dem „schädlichen" Einfluss dieser Schutzmassnahmen ad absurdum geführt sind; sodann aber innerhalb dieser Expansion das sieghafte Vordringen des Grossbetriebs mit Dampfmaschinen, das sich mit klassischer Deutlichkeit abspiegelt. Die kapitalistische Stufenleiter der Entwickelung ist unverkennbar: eine Abnahme der Betriebe ohne Motoren von 3576 auf 3366, eine mässige Zunahme der Betriebe mit „sonstigen Motoren" von 4784 auf 5139, und das stärkste Wachsthum bei den Betrieben mit Dampfmaschinen von 4571 auf 5301, und dies Alles bereits innerhalb der fünf Jahre von 1888 bis 1892! Dieses Vorschreiten des Grossbetriebes erscheint so wichtig, dass eine Betrachtung der einzelnen Gewerbegruppen bezüglich ihres Verhaltens zu dieser Entwickelung wohl gerechtfertigt ist.

Hier betrug die Anzahl der Anlagen

in der Gruppe		mit Dampfbetrieb	mit sonstigen Motoren	ohne Motoren	insgesammt	
IV. Industrie der Steine und Erden	1888	280	62	1 114	1 456	IV.
	1892	407	68	1 092	1 567	
V. Metallbearbeitung	1888	278	128	136	542	V.
	1892	320	235	127	682	
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate	1888	499	158	198	855	VI.
	1892	584	245	190	1 019	
VII. Chemische Industrie	1888	87	77	73	237	VII.
	1892	101	82	80	263	
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe	1888	95	124	234	453	VIII.
	1892	111	142	206	459	
IX. Textilindustrie	1888	1 401	410	546	2 357	IX.
	1892	1 591	496	507	2 594	
X. Papier und Leder	1888	260	334	507	1 101	X.
	1892	282	371	451	1 104	
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	1888	398	825	150	1 373	XI.
	1892	553	848	155	1 556	
XII. Nahrungs- und Genussmittel	1888	965	2 503	211	3 679	XII.
	1892	1 070	2 378	211	3 659	
XIII. Bekleidung u. Reinigung	1888	131	18	328	477	XIII.
	1892	123	28	318	469	
XV. Polygraphische Gewerbe	1888	124	131	31	286	XV
	1892	143	219	18	380	

Die Einblicke, welche diese Uebersicht gewährt, sind so lehrreich als möglich, auch vom praktischen gewerbepolitischen Standpunkt aus. Nur zwei Gewerbegruppen, die der Nahrungs- und Genussmittelfabrikation, sowie die Bekleidung und Reinigung, haben kleine Verluste in der Ziffer der überhaupt vorhandenen Anlagen während des Lustrums von 1888 bis 1892 zu verzeichnen, und auch von diesen Gruppen hat die erste eine Zunahme der Dampfbetriebe, die zweite eine solche der Betriebe mit sonstigen Motoren aufzuweisen, während bei beiden die Betriebe ohne Motoren stationär blieben oder abnahmen. Das Gesetz der Ueberlegenheit des Maschinenbetriebes setzte sich also auch bei ihnen durch. Im Uebrigen entwickeln sich sämmtliche sächsische Gewerbegruppen mit erstaunlicher Konsequenz zum Grossbetrieb mit Motoren und Dampf: während die Zahl der Gesammtbetriebe konstant zunimmt, fällt die Ziffer der Betriebe ohne Motoren, und es steigt, theilweise sehr rasch, diejenige der Dampfbetriebe. In letzterer Hinsicht zeichnete sich besonders aus in dem vorliegenden Lustrum die Industrie der Steine und Erden und der Holz- und Schnitzstoffe: in beide Industrien, von denen die letztere bisher vorwiegend hausindustriell, die erstere mit Handbetrieb arbeitete, dringt die Maschine mit revolutionärer Gewalt ein, und mit ihr alle grossindustriellen Folgezustände. Es kann keine drastischeren Belege für die kollektivistische Entwicklung des modernen Gewerbewesens geben, als diese Zahlen!

Und nun die Verschiebungen in der Arbeiterschaft, die unter dem Drucke dieser Betriebsveränderungen und der ihnen freilich im Schneckentempo folgenden staatlichen Arbeiterschutzvorschriften vor sich gehen! Sie spiegeln sich in folgender Uebersicht, nach welcher im Königreich Sachsen vorhanden waren:

i. J.	erwachsene Arbeiter			jugendliche Arbeiter			kindliche Arbeiter		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1888	191 434	92 134	283 568	15 141	11 911	27 052	6868	4144	11 009
1889	204 108	97 878	301 986	15 391	11 752	27 143	7203	4166	11 369
1890	220 706	105 492	326 198	17 344	13 268	30 612	7846	4602	12 448
1891	222 716	107 756	330 472	17 568	12 833	30 401	6770	3898	10 668
1892	221 083	110 222	331 305	16 544	11 543	28 087	3461	1783	5 244

Aus dem Steigen und Fallen dieser Ziffern innerhalb eines für die sächsiche Industrie höchst bedeutungsvollen Zeitraumes, in welchem sich die Wirkungen einer Wirthschaftskrisis mit denjenigen neuer Arbeiterschutzvorschriften vom 1. April 1892 ab mischen, schält sich eine Thatsache vor allen anderen heraus: die Fabrikarbeit der erwachsenen Frau ist in unaufhaltsamem Vordringen begriffen, ebenso wie die Dampfmaschine und mit derselben! In den einzelnen Jahren des vorliegenden Lustrums blieben die Zahlen der erwachsenen männlichen Arbeiter, der jugendlichen und kindlichen theilweise stationär, theilweise nahmen sie nur sehr langsam zu und im letzten Jahre nahmen sie alle ab — die Ziffer der beschäftigten erwachsenen Frauen stieg unaufhörlich und regelmässig; sie stieg unaufhaltsam auch im Jahre 1892 trotz dem elfstündigen Maximalarbeitstage und dem Verbot der Nachtarbeit, die freilich bis zur Unkenntlichkeit durchlöchert wurden von den im sächsischen Berichtsband leider nicht in wünschenswerther Uebersichtlichkeit aufgezählten Ausnahmen. Diese Feststellung ist von höchster sozialer Bedeutung: sie lässt die Frau als überwiegenden Fabrikarbeiter der Zukunft erkennen, wenn die Gesetzgebung nicht sehr bald weitere Schranken zieht. Zum ersten Mal im Jahre 1892 stellen die Frauen für sächsische Fabriken gerade soviel Arbeitskräfte, als die Hälfte der arbeitenden Männer beträgt, genau ein Drittel aller Erwachsenen. Dieses Moment giebt der neuesten sächsischen Arbeiterstatistik seine Signatur. Erst in zweiter Linie kommen dann die Wirkungen, welche die Schutzvorschriften für jugendliche und kindliche Arbeiter ausübten. Sie waren in Sachsen, wo die Schulpflicht bis zum 14. Jahre reicht, ausgiebig genug, um bei den kindlichen Arbeitern eine Reduktion um die Hälfte zu bewirken; bei den jugendlichen Arbeitern ist dagegen schon eine weit schwächere Abnahme zu bemerken. Beide Erscheinungen hatten sich übrigens schon im Jahre 1891 vorbereitet, wie die Tabelle zeigt, wohl eine Art Vorwirkung der Arbeiterschutzgesetze. Wenn nur die leider noch immer mangelhafte Aufsicht auch eine Gewähr dafür böte, dass die für die Statistik gemachten Angaben überall und immer in die Wirklichkeit übersetzt und die danach übrig bleibenden Kinder und jugendlichen Arbeiter auch aller Wohlthaten der Schutzgesetze theilhaftig würden! Viele Berichtsstellen lassen errathen, dass es damit im Argen liegt und die Ueberwachung durch die Arbeiter noch das Beste wird mitthun müssen.

Es erübrigt nun, die Gestaltung der Frauen- und Kinderarbeit in die einzelnen Gewerbegruppen zu verfolgen. Hier betrug die Zahl

in der Gruppe		der Anlagen mit jug. Arbeitern	der kindlichen Arbeiter			der jugendlichen Arbeiter			der erwachsenen Arbeiter			
			m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	
IV.	*1891*	623	641	72	713	1 910	188	2 098	29 589	3 599	33 188	IV.
	1892	549	432	32	464	1 625	153	1 778	29 699	3 901	33 600	
V.	*1891*	495	483	71	554	1 890	380	2 270	15 035	2 408	17 443	V.
	1892	484	249	23	252	1 796	285	2 081	15 394	2 539	17 933	
VI.	*1891*	731	308	22	330	3 734	169	3 903	39 929	1 335	41 264	VI.
	1892	690	191	4	195	3 360	138	3 798	39 521	1 352	40 873	
VII.	*1891*	41	54	16	70	48	62	110	2 560	937	3 497	VII.
	1892	34	23	14	37	57	67	124	2 742	975	3 717	
VIII.	*1891*	38	18	5	23	51	17	68	2 958	262	3 220	VIII.
	1892	36	20	2	22	27	32	59	2 740	213	2 953	
IX.	*1891*	1 852	2 782	2 499	5 281	4 840	8 452	13 252	60 696	68 120	128 816	IX.
	1892	1 739	1 295	1 188	2 483	4 511	7 705	12 216	60 861	70 607	131 468	
X.	*1891*	420	459	161	620	1 075	664	1 739	16 615	6 966	23 581	X.
	1892	422	245	68	313	1 025	598	1 623	16 391	6 934	23 325	
XI.	*1891*	555	596	120	716	1 207	235	1 442	17 990	2 232	20 222	XI.
	1892	540	314	76	390	1 181	262	1 443	16 943	2 204	19 147	
XII.	*1891*	634	884	457	1 341	904	659	1 563	14 904	7 669	22 573	XII.
	1892	617	417	158	575	878	535	1 413	14 538	7 505	20 043	
XIII.	*1891*	339	309	429	838	399	1 442	1 841	7 173	10 308	17 481	XIII.
	1892	307	132	194	326	332	1 301	1 633	6 656	9 824	16 480	
XV.	*1891*	354	213	46	259	1 193	564	1 737	9 777	3 840	13 617	XV.
	1892	380	131	24	155	1 456	467	1 923	10 065	4 091	14 156	

Durchmustert man an der Hand dieser Uebersicht, die sich auf die Jahre 1891 und 1892 beschränkt, weil diese für die Einwirkung der neuen Arbeiterschutzgesetze allein in Betracht kommen, zunächst den Antheil der Frauenarbeit an der Beschäftigung Erwachsener in den einzelnen Gruppen, so gewahrt man bei der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, von Papier und Leder, der Holz- und Schnitzstoffe, Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Bekleidung und Reinigung gleichzeitig eine Abnahme der männlichen und weiblichen erwachsenen Arbeiter, also eine Krisenerscheinung ohne Bedeutung für die Verschiebungen zwischen den Arbeiterkategorien. Die übrigen Gewerbegruppen müssen aber nun eine desto auffälligere Zunahme der Frauenarbeit aufzuweisen haben, damit das oben besprochene Allgemeinergebniss zu Stande kommen konnte. Und so verhält es sich thatsächlich. Mit Ausnahme der Maschinenindustrie, in der sich schon von 1890 auf 1891 eine Verminderung der Männerarbeit und eine Vermehrung der Frauenarbeit vollzog und auf 1892 nur ein leichter Rückschlag eintrat, vermehrten alle übrigen Gewerbegruppen ihr Personal erwachsener Arbeiterinnen, voran die Textilindustrie, die polygraphischen Gewerbe, die Industrie der Steine und Erden, und zwar mehrfach stärker, als ihr Männerpersonal. Hier ist also der Sitz jener ungesunden Entwickelung, welche die höchste Beachtung aller Berufenen verdient. Hätte die sächsische Gewerbeaufsicht eine zielbewusste Centralleitung, so wäre in der Spezialbeobachtung des Vordringens der Frauenarbeit bei diesen Gewerbegruppen diejenige Aufgabe gegeben, welche den Einzelinspektionen für die nächsten Jahre nahegelegt werden müsste.

Aber auch bezüglich der jugendlichen und Kinderarbeit lassen sich der Uebersicht einige wichtige Spezialbeobachtungen entnehmen. Die Zahl der Anlagen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, ist durchaus nicht in allen sächsischen Gewerbegruppen gefallen, auch nicht die Ziffer der jugendlichen Arbeiter selbst, trotz den neuen Schutzbestimmungen. Die erstere ist gestiegen in der chemischen Industrie, der Papier- und Lederbranche und

bei den polygraphischen Gewerben, die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren, allerdings nur unwesentlich bei der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, nicht unbedeutend dagegen in den polygraphischen Gewerben. Diese Industrien haben sich in ihrem Bestreben, jugendliche Kräfte steigend zur Ausnutzung heranzuziehen, also bereits mit den neuen Schutzbestimmungen ausgesöhnt. Es müsste sich von selbst verstehen, dass die Aufsichtsbeamten auf diese Verhältnisse im nächsten Jahre ihre besondere Aufmerksamkeit lenkten. Ob es geschehen wird? . . . Und doch eröffnen diese Einzelbeobachtungen die Perspektive, dass sich auch andere Unternehmer vielleicht schneller, als man ahnt, mit den schärferen Schutzbestimmungen abfinden und die Ausnutzung jugendlicher Kräfte mit steigender Konjunktur auch wieder in steigende Bewegung geräth. Bezüglich der Kinderausbeutung steht ja zu hoffen, dass in Sachsen wenigstens bei strenger Anwendung des Gesetzes auch die 5000 kleinen Wesen von 12 und 13 Jahren, die man 1892 noch zählte und die in Folge einer Uebergangsbestimmung fortbeschäftigt werden durften, aus der Industrie endgiltig verschwinden.

Die Bearbeitung der neuesten sächsischen Fabrikarbeiterzählung, wie sie im Vorstehenden versucht wurde, gestattet also, dies darf wohl gesagt werden, eine Reihe wichtiger Einblicke in die sozialpolitische Entwickelung eines der hervorragendsten deutschen Industriegebiete, Einblicke, die sonst unmöglich sind. Die beste Wirkung dieser Privatbearbeitung mit allen ihren Unvollkommenheiten bestände aber im Sinne des Verfassers darin, dass sie schon nächstes Jahr durch eingehende amtliche Zusammenstellungen im kommenden Berichtsbande der sächsischen Gewerbeinspektoren überflüssig gemacht würde.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

Arbeitslosigkeit im Berliner Braugewerbe.

Die Brauerei hat ihre Saison im Winter. Im Sommer muss die Mälzerei der Temperatur wegen pausiren und ein Theil der Arbeiter wird entlassen, die Arbeitslosigkeit verdreifacht sich. Für Berlin giebt die mir gütigst mitgetheilte Statistik des „Arbeitsnachweises für Brauergesellen" zur Abschätzung des Umfanges der Arbeitslosigkeit einen um so brauchbareren Anhalt, als der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend die Verpflichtung eingegangen ist, (Mai 1890) nur hier seinen Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Der im April 1890 gegründete Verein umfasst sämmtliche Berliner Lagerbierbrauereien. Nur einen gewissen Bruchtheil ihrer Vakanzen darf jede Brauerei anderweitig besetzen; thatsächlich dürfte etwa bei einem Sechstel aller Vakanzen von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden. Der mit dem Brauergesellenverein gemeinschaftlich verwaltete Nachweis besetzt jährlich etwa 300 Stellen, davon 250 im Herbst, wenn die Mälzerei wieder beginnt; die Meldungen (Einschreibungen) von Stellensuchern liegen natürlich etwas früher aus, so haben sich alleinim Mai und Juni vorigen Jahres mehr als 100 Bewerber eintragen lassen. Da die Statistik nur die Eintragungen in den beiden Hälften des Kalenderjahres ohne weitere Untertheilung nachweist, so kommt der Kontrast zwischen stiller und lauter Saison in diesen Zahlen nicht zum Ausdruck; sie entbehrt aber darum doch nicht des Interesses, namentlich sofern sie einen Vergleich zwischen denselben Jahreszeiten verschiedener Jahre erlaubt.

Es wurden im Arbeitsnachweis Brauergehilfen

	eingeschrieben	gestrichen	Differenz
1. Halbjahr 1892	358	132	226
2. Halbjahr 1892	287	100	187
2. Halbjahr 1891	412	218	194

Zur Erläuterung sei bemerkt, dass jeder eingeschriebene Stellenbewerber verpflichtet ist, sich allwöchentlich im Nachweislokale zu melden; wer dies dreimal versäumt, wird gestrichen. Es handelt sich bei den Gestrichenen meist um Abgereiste. — Die obigen Zahlen ergeben, dass im zweiten Halbjahr 1892 die Zahl der Meldungen gegen das Vorjahr enorm und auch die Zahl der nicht gestrichenen Bewerber etwas abgenommen hat. Das Resultat ist um so bemerkenswerther, als vor einigen Monaten einer der ersten Berliner Fachmänner (Arbeitgeber) es als „wohl zweifellos" hinstellte, dass das Angebot von Braugehülfen zugenommen habe, wobei er ausdrücklich hervorhob, dass ausser den (ihm damals wohl nicht vorliegenden) Zahlen des Arbeitsnachweises statistische Daten von Belang nicht aufzutreiben sein würden. Es ist das wieder dafür ein Zeugniss, dass man sich in statistischen Fragen und speziell beim Thema Arbeitslosigkeit auf allgemeine Schätzungen Sachverständiger nicht unbedingt verlassen darf.

Es muss allerdings bemerkt werden, dass in der Abnahme der Stellenbewerber der Umfang der Arbeitsgelegenheit nicht rein zum Ausdruck kommt. Es soll nämlich noch vor 2 bis 3 Jahren der leichtsinnige Stellenwechsel viel verbreiteter als heute gewesen sein, theils, weil es damals noch beträchtlich mehr unverheirathete Gehülfen gab — die Zahl der verheiratheten wird jetzt von dem einen Sachverständigen auf $^2/_3$, von dem andern auf $^1/_3$ geschätzt — theils weil der Arbeitsnachweis es den Veränderungslustigen ad oculos demonstrirt, dass jeder Stellenwechsel 12—13wöchige Arbeitslosigkeit kostet; beim Arbeitsnachweis wird nämlich die Reihenfolge der Meldungen streng innegehalten, während früher das schnelle Finden einer neuen Stelle vom Glück, auch von der Protektion durch gute Freunde abhing. Ist auch der Arbeitsnachweis nicht erst seit 1892 in Wirksamkeit, so kann es doch sein, dass seine Wirkung auf den Stellenwechsel sich erst allmählich fühlbar macht. Immerhin wird man diesen Momenten kaum eine Bedeutung beilegen wollen, die den Rückgang der Bewerbungen von 412 auf 287 erklärt.

Zur Charakteristik des Vereins Berliner Brauereien sei noch mitgetheilt, dass derselbe den obligatorischen zehnstündigen Normalarbeitstag bei seinen Mitgliedern durchgeführt hat. Es geschah das schon durch einen Beschluss vom Mai 1890, so dass von einem Einfluss dieser Massnahme auf die heutige Arbeitslosigkeit nicht die Rede sein kann.

Berlin. Karl Oldenberg.

Die Arbeitszeitung (Labour Gazette) des englischen Arbeitsamts. Am 15. Mai erschien die erste Nummer einer ebenso wichtigen wie interessanten Publikation. Bekanntlich hat das englische Arbeitsamt eine gründliche Reorganisirung erfahren. Es wurde eine ganze Anzahl von Korrespondenten des Amtes mit dem Sitz sowohl in London als in allen wichtigeren Industriestädten ernannt, so dass in Folge dieser Maassregel und einer sehr weitgehenden Centralisation, das englische Arbeitsamt mehr als jede ähnliche Einrichtung anderer Länder in der Lage ist, umfassende und kritisch gesichtete Nachrichten zu liefern. Neben den bekannten in dieser Zeitschrift wiederholt erwähnten Jahresberichten über Strikes und Lockouts, über Trade-Unions, neben den Berichten über den Arbeitsmarkt, die bisher im Board of Trade Journal veröffentlicht wurden, unternimmt das Arbeitsamt nun eine eigene ausdrücklich den Arbeitern gewidmete Zeitschrift. Dass dabei vor allem beabsichtigt wird, einen Leserkreis innerhalb der Arbeiterschaft zu erwerben, geht schon daraus hervor, dass die 24 Folioseiten in bester Ausstattung um 1 Penny (8 Pf.) abgegeben werden. Es ist also direkt auf eine Massenverbreitung abgesehen. Das erste Heft dieser Zeitschrift, auf welche wir noch wiederholt zurückzukommen Gelegenheit haben werden, enthält vor allem einen ausführlichen Bericht über den englischen Arbeitsmarkt und Berichte der Lokalkorrespondenten. Ebenso nehmen Mittheilungen über wichtige Vorgänge auf den Arbeitsmärkten des Auslandes und der Kolonieen einen grossen Theil des Blattes ein. Ueber Einrichtung, Inhalt und Tendenz des Blattes giebt am Besten die Vorrede Auskunft, welche wir folgen lassen. Mögen auch im Einzelnen an der Durchführung des Programms manche Ausstellungen zu machen sein, soviel ist sicher, dass kein anderes Land bis heute über eine ähnliche Publikation verfügt. Die Vorrede lautet:

> Die Labour Gazette ist ein Blatt für die Arbeiter und für alle, welche daran interessirt sind, prompte und genaue Informationen über Gegenstände, welche die Arbeit speziell betreffen, zu erhalten. Sie beabsichtigt, zu Fragen der Arbeit im selben Verhältniss zu stehen, wie das Board of Trade Journal zu Fragen des Handels und Gewerbes. Mit anderen Worten, die offiziellen Informationen, die sich auf die Interessen der

Arbeit beziehen, sollen für den allgemeinen Gebrauch geeignet gemacht und veröffentlicht werden, mit Einschluss jener Informationen, welche das Arbeitsdepartement reichlich von seinen Korrespondenten zur Veröffentlichung erhält.

Mit blossen Fragen der Meinung wird sich das Blatt nicht beschäftigen. Der Zweck des Departements bei dieser Veröffentlichung ist, eine gesunde Grundlage für die Bildung von Meinungen zu schaffen, nicht aber Meinungen Ausdruck zu geben. Bei der Durchführung dieser Aufgabe sind drei Klassen von Materialien zu unterscheiden. Erstens giebt es Nachrichten, die sich auf die Arbeit beziehen, welche bereits periodisch von den verschiedenen Regierungsämtern gesammelt und veröffentlicht werden, aber bisher nicht der grossen Masse der Arbeiter sofort zugänglich waren, entweder weil sie in grossen und theuren Publikationen vergraben sind, oder weil die Arbeiter in der Regel nicht die Mittel haben, zu erfahren, wann und wie sie erlangt werden können. Weiter werden viele nützliche Nachrichten von ausländischen Regierungen veröffentlicht, die aus denselben Gründen den englischen Arbeitern unzugänglich sind, wozu noch die Schwierigkeit einer fremden Sprache kommt. Es wird beabsichtigt, diese Informationen zu sammeln und zu sichten, und sie Monat für Monat soweit als möglich in der Gazette zu veröffentlichen, ausserdem Auskünfte hinzuzufügen. In der vorliegenden Nummer sind Monatsberichte über den Stand der Beschäftigten, Berichte über Auswanderung und Einwanderung, Auszüge aus verschiedenen englischen und auswärtigen Berichten, sowie aus dem neuesten Jahresbericht über Strikes und Aussperrungen, Trades-Unions und andere Gegenstände enthalten.

Zweitens giebt es viele Informationen, die bereits durch verschiedene offizielle Kanäle zu erlangen sind, aber bisher entweder überhaupt nicht oder so spät veröffentlicht wurden, dass das öffentliche Interesse an den Gegenständen bis dahin aufgehört hat. Das Arbeitsamt ist durch das Entgegenkommen verschiedener Regierungsämter zum ersten Mal in der Lage, monatliche oder vierteljährliche Berichte über Dinge zu bringen, die bisher Gegenstand von weit weniger vollständigen oder weit weniger häufigen Berichten waren. Als Beispiel solcher Angaben in der gegenwärtigen Nummer möge erwähnt sein: die Liste der Trades-Unions, der Kooperativ- und Unterstützungs-Gesellschaften, die im April registrirt wurden oder sich auflösten; dann weiter die Berichte über das Armenwesen in den wichtigsten Industriebezirken des Königreichs, über die Verurtheilungen betreffend das Fabrik- und Werkstättengesetz, über Unfälle der Eisenbahnbediensteten und in Fabriken.

In dritter Reihe giebt es eine Anzahl von wichtigen Dingen, über welche eine genaue Information bisher überhaupt nicht eingeholt oder mindestens nicht offiziell zusammengestellt wurden. Einige dieser Fragen werden wahrscheinlich immer eine genaue Untersuchung ausschliessen. Viele andere werden nothwendiger Weise zum Gegenstand von Spezialuntersuchungen gemacht werden müssen, bevor sie für eine genaue Behandlung in einem Monatsblatt reif sind. Immerhin giebt es aber eine Anzahl von Fällen, in welchen beabsichtigt wird, sofort auf bisher unbebautem Gebiete Fuss zu fassen. So ist es in der vorliegenden Nummer möglich gewesen, mit Hilfe der Lokalkorrespondenten des Amtes, die meistens mit den grössten gewerkschaftlichen Organisationen in Verbindung stehen, eine Reihe von Angaben über die Arbeitsbedingungen vom Standpunkte der Arbeiter in den hauptsächlichsten Industriecentren vorzulegen. Mit Bezug auf eine wichtige Gruppe von unregelmässig beschäftigten Arbeitern in dem Hafen von London sind die täglichen Veränderungen in dem Ausmaass der Beschäftigung in einer graphischen Darstellung gezeigt, die, obwohl sie sich nur auf einen kleinen Theil der minderqualifizirten Arbeiter Londons bezieht, trotzdem einigermaassen als ein brauchbares Barometer der Beschäftigung dienen kann, soweit die Verkehrsindustrie im Hafen in Betracht kommt. Das Amt würde sehr gern seine Nachrichten auf die Hafenarbeit und andere Arbeit in anderen Distrikten ausdehnen und jede Anregung in dieser Beziehung willkommen heissen.

Die Gazette referirt über die wichtigsten Lohnkämpfe und Veränderungen in der Höhe der Löhne und Arbeitszeit, soweit darüber im abgelaufenen Monat Berichte einliefen. Bei der Vorbereitung dieser Tabellen wurden werthvolle Aufschlüsse benutzt, die durch Gewerkschaften, einzelne Unternehmer und Unternehmerassoziationen geliefert wurden. Es wurden auch Vorkehrungen getroffen, dass über wichtige Lohnkämpfe und über andere Gegenstände, wie Schiedssprüche, Einigungen, verschiedene Art der Lohnzahlung und über die Durchführung der verschiedenen Gesetze, die sich auf die Arbeit beziehen, speziell kurze Artikel veröffentlicht werden können. In der vorliegenden Nummer wurde in dieser Weise der Ausstand der Baumwollarbeiter in Lancashire und der Schifferstrike in Hull behandelt. Das Amt ist auch bestrebt, hauptsächlich durch die Organisation der Kooperativgesellschaften über die durchschnittlichen Detailpreise der hauptsächlichsten Konsumartikel der Arbeiter Uebersichten zu erlangen, die auf Berichte über die **thatsächlichen** Verkaufspreise gegründet sind. In dieser Nummer liegt eine derartige Tabelle vor, welche periodisch wiederholt werden soll. Ausserdem verdankt das Amt den Distriktssekretären der Kooperativgesellschaften die Ueberlassung von Material zu Monatsberichten über die Kooperationen.

Dank dem Entgegenkommen des Ministeriums des Aeusseren wird das Departement in der Lage sein, einen regelmässigen Bericht über den Arbeitsmarkt, über Strikes, Aenderungen in der Lohnhöhe und über die Arbeitergesetzgebung in den wichtigsten fremden Ländern zu geben, die speziell zu diesem Zweck von den englischen Gesandtschaften und Konsulaten eingeholt werden. Ebenso entgegenkommend hat das Kolonialamt mit dem Arbeitsamt eine Vereinbarung betr. Nachrichten über Auswanderung getroffen. Bereits seit längerer Zeit wurde über Nachfrage nach Arbeit und über die Bedingungen der Beschäftigung in den wichtigsten britischen Kolonien Material gesammelt, um so dem Arbeitsamt das Material für seine Monatsberichte zu liefern, deren erster in vorliegender Nummer erscheint.

Lohnzahlungs- und Trucksystem in den Vereinigten Staaten von Amerika. In dem letzten Berichte der englischen „Royal Commission of Labour" finden sich verschiedene interessante Mittheilungen über die Art und Weise der Lohnzahlungen an die Arbeiter. Es wird in dem Berichte darauf hingewiesen, dass eine grosse Anzahl von Arbeitern sich darüber beklagen, dass die Lohnzahlungen nicht alle 14 Tage oder monatlich stattfinden. Nach den in den Staaten New-York, Massachusetts und Connecticut geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Korporationen zu wöchentlichen, in den Staaten Maine und Pennsylvania zu vierzehntägigen Lohnzahlungen verpflichtet. Die Frage der Lohnzahlungen hat in diesen Staaten bezüglich der Einzelunternehmer keine gesetzliche Regelung gefunden.

So erklärte nach dem in dem oben erwähnten Berichte ein Granitschneider, dass er für die am 1. Juli begonnene Arbeit erst am 25. August Bezahlung erhalten habe. Ein Weber aus Rhode-Island theilte mit, dass er nur alle zwei Monate seinen Lohn empfange. Die Korporationen, die gesetzlich zur Innehaltung von bestimmten Lohnauszahlungsterminen verpflichtet sind, finden Mittel und Wege, um die betreffenden Bestimmungen zu umgehen. Nach den von dem New-Yorker Fabrikinspektor gemachten Mittheilungen besteht eine der gebräuchlichsten Praktiken darin, den Arbeitern bekannt zu geben, dass sie, wenn die Gesellschaft direkt darum ersucht wird, ihren Lohn wöchentlich ausgezahlt erhalten können; es wird aber zugleich dabei bemerkt, dass die Gesellschaft derartige Ansuchen nicht gern sehe. Wenn in Folge dessen die Lohnauszahlung an dem gesetzlich festgestellten Termine unterbleibt und der Fabrikinspektor sich nach der Ursache dieser Erscheinung erkundigt, so wird ihm mitgetheilt, die Arbeiter wünschten die wöchentliche Lohnzahlung nicht. Das Gesetz wird auch in der Weise umgangen, dass die Gesellschaften einen Kontrakt mit einem Aufseher oder Vorarbeiter abschliessen, der die Arbeiter als Privatmann unter von ihm festgesetzten Bedingungen engagirt. Vielfach werden in den Vereinigten Staaten die Arbeiter nicht in baarem Gelde, sondern mit Waaren bezahlt, welch' letztere sie aus den Läden der Unternehmer entnehmen müssen. Seitens der Arbeiter vieler Staaten wird über diese Art der Lohnauszahlung häufige Klage geführt. Im Staate Illinois kommt das Trucksystem hauptsächlich bei den Bergarbeitern zur Anwendung, die zu schlecht organisirt sind, als dass sie sich dagegen auflehnen könnten. In diesem Staate werden 6 % der Arbeiter mit Waaren bezahlt. In Rhode-Island, Maine und Pennsylvania hat das Trucksystem einen weiten Spielraum, namentlich leiden auch dort die Bergarbeiter darunter. Eine in den Kohlendistrikten Pennsylvaniens angestellte Untersuchung hat ergeben, dass eine grosse Anzahl von Arbeitern ganz und gar keinen Lohn in Geld ausgezahlt erhielt; das gleiche war in der Bergwerksindustrie des Staates Ohio der Fall. Von den Preisen der Waaren, mit welchen die Arbeiter bezahlt werden, wird vielfach behauptet, dass sie noch höher seien, als die gewöhnlichen Marktpreise. Von einzelnen Arbeitern wird angegeben, sie seien 20—25 % höher; meistens werden sie — u. a. auch von dem Generalsekretär der Knights of Labour — um 10 % höher bezeichnet. In den Bergwerksgegenden hausen die Arbeiter gewöhnlich in Wohnungen, die den Unter-

nehmern gehören. Die Wohnungen sind oft in einem so schlechten Zustande, dass sie jeder Beschreibung spotten. Dazu kommt, dass die Räume überfüllt sind, so dass die Arbeiter gezwungen sind, unter den ungesundesten Bedingungen in denselben zu leben. Wenn die Häuser in besserem Zustande sich befinden, sind die Miethen sehr hoch. Wenn ein Strike ausbricht, so müssen die Arbeiter entweder die Wohnungen sofort räumen oder sie können wohnen bleiben. Im letzteren Falle wird ihnen dann die Miethe nach Wiederaufnahme der Arbeit vom Arbeitslohne abgezogen.

Politische Arbeiterbewegung.

Die evangelischen Arbeitervereine. Zugleich mit den für den 31. Mai, 1. und 2. Juni anberaumten Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses (vgl. oben) soll eine Ausschusssitzung der evangelischen Arbeitervereine in Berlin stattfinden.

Den Mittelpunkt der Verhandlungen wird die Berathung eines Programms bilden, für das zwei Entwürfe vorliegen. Der eine rührt vom Lic. Weber her, der andere hat Paul Göhre zum Verfasser. Wir lassen den letzteren Programmentwurf im Wortlaut folgen:

„Die evangelischen Arbeitervereine stehen auf dem Grunde des evangelischen Christenthums. Sie bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört. Ausgangspunkt und Quelle ihrer sozialen Arbeit ist vielmehr das Evangelium von dem schon im Diesseits kommenden, im Jenseits vollendeten Reiche Gottes, ihr Ziel seine allmähliche grösstmögliche Verwirklichung. Die Vereine sind der Ueberzeugung, dass dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische Umgestaltung aller Verhältnisse gemäss den im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen. In diesen allein finden sie den unverrückbaren Massstab rücksichtsloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirthschaftlichen Leben zu fordern. Sie werden danach streben, dass diese Organisationen bei ihrer Durchführung in gleichem Maasse sittlich erzieherisch wirken, wie technisch leistungsfähig und für alle Betheiligten nach dem Maasse ihrer Leistung wirthschaftlich rentabel sind. Die Vereine vermeiden es, ihre Forderungen aus irgend einer einzelnen national-ökonomischen Theorie herzuleiten. Dagegen erkennen sie eine ihrer Hauptaufgaben darin, ihre Mitglieder vollständig und vorurtheilslos über die schwebenden wirthschaftlichen Probleme aufzuklären. Ihre Forderungen werden sie formuliren von Fall zu Fall, nach dem Maasse ihrer wachsenden Erkenntniss. Zur Zeit stellen sie im einzelnen folgende auf:

I. Für den Grossbetrieb:

Die Vereine erkennen die Fortschritte der Technik und die dadurch hervorgerufene Grossindustrie als gottgewollte Nothwendigkeit an und halten es darum für ihre Pflicht, die im Grossbetrieb beschäftigten Arbeiter im Kampfe um die Erhöhung und Veredelung ihrer Lebenshaltung, um grössere ökonomische Sicherheit und den Schutz ihrer persönlichen Güter in Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben zu unterstützen.

Als Stärkungsmittel sehen sie an:

1. die bisherige staatliche Arbeiterversicherung, deren Vereinfachung sie wünschen;
2. die bisherige staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Ausgestaltung sie fordern in Bezug auf:
   a) angemessene Regulirung der Arbeitszeit,
   b) Einführung einer Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden,
   c) gesunde Arbeitsräume,
   d) Einschränkung aller dem Familienleben, der Gesundheit und Sittlichkeit schädlichen Frauen- und Kinderarbeit,
   e) Verbot der Nachtarbeit ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit nöthig machen;
3. die Einführung gesetzlich anerkannter Gewerkschaften;
4. die Sicherung des vollen Koalitionsrechtes der Arbeiter;
5. die Einführung einer konstitutionellen Fabrikverfassung (Arbeitervertretungen):
6. die Umgestaltung der Staatsbetriebe in Musterbetriebe in besonders arbeiterfreundlichem Sinne bei Gewährleistung der vollen Freiheit der Arbeiter.

II. Für den Kleinbetrieb:

Die Vereine sind nicht der Meinung, dass der gesammte Kleinbetrieb dem Untergange verfallen ist. Sie treten daher für ihn ein, soweit er sich durch Ansätze energischer Selbsthilfe als lebensfähig erweist. Sie fordern:

1. für das Handwerk die Begründung und Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen;
2. für den redlichen Handel und Gewerbebetrieb Schutz durch Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausirhandels und der Abzahlungsgeschäfte, sowie durch Beseitigung der Wanderlager, Wanderauktionen und Schleuderbazare;
3. eine Börsenordnung, durch die alle Börsengeschäfte soweit als möglich wirksamer staatlicher Aufsicht unterstellt werden und durch die besonders dem Missbrauch der Zeitgeschäfte als Spielgeschäfte, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, entgegengetreten wird.

III. Sonstige Forderungen.

1. Die Vereine suchen mit allen Kräften das Familienleben zu fördern. Sie treten darum nachdrücklich für Schaffung ausreichend grosser, freundlicher, gesunder und billiger Wohnungen ein. Sie fordern insbesondere die Unterstützung von Arbeiterbaugenossenschaften durch die Mittel des Staates, der Kommunen und reicher Kirchengemeinden.
2. Die Vereine nehmen sich auch der zeitweiligen wirthschaftlichen Nothstände ihrer Mitglieder an durch Einführung von Darlehnskassen, Unterstützungskassen in Krankheits- und Sterbefällen, Arbeitsnachweisen, Arbeitslosenversicherung u. s. w. Diese Einrichtungen werden möglichst von Arbeitern selbst geleitet und sollen zugleich als Mittel dienen, sie in ihrem wirthschaftlichen Urtheil zu schulen.
3. Die Vereine haben und fordern Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland.
4. Die Vereine suchen die geistige Bildung ihrer Mitglieder zu heben.
5. Sie wollen eine edle Geselligkeit pflegen.
6. Sie suchen, so sehr es ihre Arbeit zunächst mit Zuständen und Massen zu thun hat, zugleich auch die sittliche Tüchtigkeit ihrer Mitglieder zu fördern. Denn sie halten diese nach wie vor für die Grundbedingung einer Besserung auch der sozialen Verhältnisse wie der Herbeiführung wahrer Zufriedenheit. Sie nehmen deshalb auch den Kampf gegen die sittliche Verwilderung jeder Art als selbstverständliche Pflicht in ihr Programm auf.
7. Die Vereine erwarten die Durchführung ihrer Forderungen weder von rein kirchlicher Thätigkeit noch auch allein von einzelner Liebesthätigkeit, sondern von allen denen, die mit ihnen das Evangelium Jesu von dem schon im Diesseits beginnenden Reiche Gottes durch die That verkündigen wollen. —

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationaler Schuhmacher-Kongress. Der internationale Schuhmacher-Kongress soll am 6. und 7. August in Zürich zusammentreten. Die provisorische Tagesordnung lautet folgendermaassen: 1. Landesbericht, 2. Gründung eines internationalen Sekretariats, 3. Statistisches, 4. Regelung des Unterstützungswesens, 5. Stellungnahme bei

Strikes, 6. Fachpresse, 7. Einführung einer normalen Arbeitszeit und Abschaffung der Stückarbeit, 8. Die Frauenarbeit in unserer Industrie, 9. Bessere Verbindung der Hand- und Fabrikarbeiter, 10. Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens, 11. Herausgabe eines Adressverzeichnisses sämmtlicher Berufsorganisationen.

Arbeiterversicherung.

Zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Die Frage, was Rechtens ist, wenn ein versicherungspflichtiger Arbeiter eine Karte zum Einkleben der Marken nicht besitzt, behandelt § 101 des Reichsgesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Danach ist der Arbeitgeber berechtigt, eine Karte für Rechnung des Versicherten anzuschaffen. In einem Spezialfall hat das Reichsversicherungsamt entschieden, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beschaffung der fehlenden Karte hieraus nicht abgeleitet werden könne. Infolge dieser Entscheidung hat sich die Ansicht verbreitet, dass bei fehlender Karte der Arbeitgeber keine Marken zu kleben brauche und straffrei bleibe. Dem ist das Reichsversicherungsamt in einer neueren Entscheidung vom 29. März d. J. entgegengetreten. Unter Aufgebung des früheren Standpunktes erklärt das Reichsversicherungsamt nunmehr die unterlassene Beitragsleistung für einen nicht mit einer Quittungskarte versehenen Versicherten für strafbar „sobald der Arbeitgeber es an der nöthigen Sorgfalt zur Erfüllung der ihm obliegenden Versicherung hat fehlen lassen“, und nimmt einen solchen Mangel an Sorgfalt ausdrücklich auch in dem Falle an, wenn der Arbeitgeber die ihm selbst ohne Schwierigkeit mögliche Beschaffung einer Quittungskarte für den Versicherten verabsäumt hat.

Im „Sprechsaal“ der „Deutschen landwirthschaftlichen Presse“ knüpft ein Landwirth an die Bekanntmachung dieses Beschlusses durch die Versicherungsanstalt Ostpreussen einige Fragen und Bemerkungen, die für die Stimmung charakteristisch sind, die in weiten Kreisen der Arbeitgeber dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz gegenüber vorherrscht.

„1. Ist es gesetzlich richtig und zulässig, dass das Reichsversicherungsamt den am 23. Februar 1892 innegehabten Standpunkt am 29. März 1893 hat völlig verlassen können, sodass das, was nach dem Urtheil vom 23. Februar 1892 straffrei war, jetzt nach dem Urtheil vom 29. März 1893 straffällig ist?

2. Ist es ebenso zulässig, obgleich im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz § 101 ausdrücklich und klar steht: „Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber „„berechtigt““, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen“, dafür nun zu setzen — denn etwas anderes ist doch aus der oben abgedruckten Bekanntmachung nicht herauszulesen — „so ist der Arbeitgeber „„verpflichtet““?

3. Wie ist in der Bekanntmachung der Passus zu verstehen: „Wenn der Arbeitgeber die ihm selbst ohne Schwierigkeit mögliche Beschaffung einer Quittungskarte verabsäumt hat?“

Da unter uns Landwirthen darüber wohl nur eine Stimme herrscht, dass das Klebegesetz uns ausser zum Theil ganz ungerechtfertigt vertheilter Geldabgabe eben durch das Kleben der Marken sehr viel Umstände, Arbeit und Verdruss macht, und wohl auf keine andere Art an eine baldige Aenderung des Gesetzes gedacht werden kann, wenn nicht ein grösserer Geldausfall, hervorgerufen durch das unterlassene Kleben ganzer Landestheile, die eben diese Lücke im Gesetz benutzen, die Regierung dazu zwingt, so glaube ich, im Interesse aller Landwirthe gehandelt zu haben, wenn ich obiges zur Sprache bringe, und bitte deshalb um möglichst ausführliche, vor der Behörde auch Geltung habende Beantwortung der gestellten Fragen.“

Schulwesen.

Der Verband deutscher Gewerbeschulmänner hielt am 22. Mai in Cassel seine 6. Wanderversammlung ab. Auf dieser kam, wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, auch die traurige Lage des gewerblichen Unterrichts in Preussen zur Sprache. Im Februar v. J. hat der Vorstand eine Petition an den Landtag gerichtet und auch die einzelnen korporativen Mitglieder des Vorstandes zu gleichem Vorgehen veranlasst. Von den in der Denkschrift vom April 1891 in Aussicht gestellten neuen acht Fachschulen sei nur eine ins Leben getreten. 1892 hätten nicht weniger als 1585 Schüler, welche um Fortbildungsunterricht nachsuchten, zurückgewiesen werden müssen. Für diese allein hätte man 13 neue Schulen nöthig gehabt. Ebenso sei die erwartete Aufbesserung der Lehrergehälter und Herabsetzung des Schulgeldes ausgeblieben. Im Gegentheil seien statt Erhöhung und Vermehrung der Leistungen für den gewerblichen Unterricht die Zuschüsse des Staates für denselben um 10 pCt. herabgemindert worden. Diese betrübende, aus den Landtagsverhandlungen bereits bekannte, Thatsache habe weiter nachtheilig auf die Gewerbeschulverhältnisse mancher Orte eingewirkt. Man verlange jetzt eine nothwendige Stärkung unserer Wehrkraft. Die Stärkung der Erwerbskraft unseres Volkes sei ebenso wichtig und nothwendig.

In der auf den Vorstandsbericht folgenden Debatte nahm auch Herr Geh. Oberregierungsrath Lüders, Decernent für den gewerblichen Unterricht im preussischen Handelsministerium, wiederholt das Wort. Er betonte, dass die augenblickliche Lage der preussischen Finanzen der Entwickelung des gewerblichen Unterrichts, für die übrigens in der Denkschrift vom April 1891 nur ein nach und nach auszuführendes Programm gegeben sei, Schwierigkeiten bereite, welche alle Instanzen gleich sehr bedauerten. Von verschiedenen Rednern aber wurde die grosse Missstimmung hervorgehoben, welche die Herabsetzung der staatlichen Zuschüsse hervorgerufen.

Die Debatte endete mit der Annahme des folgenden von Oberlehrer Lautz-Wiesbaden gestellten Antrags:

„Die Versammlung spricht ihr tiefstes Bedauern darüber aus, dass in einem grossen Theil Deutschlands den gewerblichen Fortbildungsschulen von staatswegen nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt und diese Anstalten dadurch gehindert werden, das zu leisten, was das deutsche Gewerbe von ihnen verlangt und verlangen muss. Sie ersucht deshalb den Vorstand, bei den Stadt- und Schulvorständen die Anregung zu geben, an die maassgebenden Factoren entsprechende Eingaben zu richten.“

In der zweiten Sitzung wurde über die Bestimmung der Gewerbeordnung berathen, nach welcher der Fortbildungsunterricht während des sonntäglichen Gottesdienstes verboten ist. Die Versammlung beklagte die schwere Schädigung, welche der Fortbildungsunterricht durch dieses Verbot erfahre, und beauftragte den Vorstand, eine Petition in demselben Sinne an den Reichskanzler und an den Reichstag zu richten.

Litteratur.

Schall, Eduard, luth. Pastor zu Bardorf, **die Sozialdemokratie in ihren Wahrheiten und ihren Irrthümern und die Stellung der protestantischen Kirche zur sozialen Frage.** Berlin 1893. Elwin Staude. 8°, XI und 372 S.

Seit Todt's Buch „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft“ ist ausser dem hier angezeigten Werke kein anderer gleich ehrlicher und ernsthafter Versuch, der Sozialdemokratie gerecht zu werden, seitens eines Vertreters der evangelischen Kirche erschienen. Im allgemeinen genügend vorbereitet, ziemlich frei von Vorurtheilen, wandte sich Schall seiner Aufgabe zu. „Erkenne Deinen Gegner“ setzt er an die Spitze seines Werkes. Dass er dies zu thun bemüht war, geht aus der für den Oekonomen selbstverständlichen, beim Geistlichen aber besonders anzuerkennenden Erkenntniss hervor, dass

er in der Sozialdemokratie eine nothwendige Konsequenz der grossartigen industiellen Revolution sieht.

Nicht nur wie viele andere nicht auf dem Manchesterstandpunkte stehende Kritiker des Sozialismus folgt Schall zustimmend der gegen die kapitalistische Wirthschaftsordnung sich richtenden Kritik des reinen Sozialismus, er erkennt auch warm die Verdienste der Sozialdemokratie um die Besserung der Lage der Arbeiter an, er sympathisirt mit ihren auf dem Boden der herrschenden Wirthschaftsordnung zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage der Arbeiter gerichteten Forderungen, er begreift die Taktik der Sozialdemokratie, ihre Internationalität, er zeigt, wie unrichtig es ist zu meinen, dass man die Sozialdemokratie wirksam bekämpft, wenn man ihr beweist, dass sie die Gestalt der von ihr erstrebten Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung nicht im Einzelnen darlegen will und kann.

Den ersten 255 Seiten, welche die Abschnitte über die Produktionsweise der Gegenwart und ihre nothwendigen Folgen, über die verschiedenen früheren Versuche, diesen übelen Folgen abzuhelfen und über die Sozialdemokratie I—III enthalten, wird man trotz mancher kleiner Irrthümer und Mängel der Disposition gerne zustimmen.

Auf Seite 257 ff. behandelt Schall den „Irrthum der Sozialdemokratie". Er fasst (S. 259) die Irrthümer dieser Partei zusammen in ihrer Stellung zur Religion, zum Judenthume, zur Sittenlehre und zu ihren eigenen sozialdemokratischen Prinzipien. Eine Kritik dieser Ausführungen würde zum weitaus grössten Theile den dieser Zeitschrift gesteckten Rahmen überschreiten. Auch in der Betrachtung des Verhältnisses der Sozialdemokratie zur Religion erweist der Autor seine Fähigkeit der Objektivität in verhältnissmässig hohem Grade, er erkennt an, dass die Religionsfeindschaft der Sozialdemokraten nicht etwas spezifisch sozialistisches ist, dass aus vielen anderen Parteien und Gedankenkreisen gleiche, auch viel schroffere und hässlichere Angriffe gegen die Religion vorgekommen sind. Er unterschätzt aber die offizielle Erklärung der Sozialdemokratie, dass Religion Privatsache sei, die trotz aller hiergegen aus den Kreisen der Partei gerichteten Angriffe festgehalten wurde, er irrt endlich, wenn er den Hass gegen die Religion räthselhaft und unmotivirt findet; ist er doch historisch ein von vielen Sozialdemokraten, nicht von der Sozialdemokratie übernommenes Erbstück der philosophischen Aufklärungsbewegung des vorigen Jahrhunderts, speziell des französischen und des Rationalismus und der kritischen Anschauungen des Liberalismus. Die feindliche Haltung vieler Sozialdemokraten gegen die Kirche hat ihre zweite Wurzel in der Stellung des Klerus aller Konfessionen zum Kampfe zwischen den Interessen der Arbeiter und der Kapitalisten. Die Verbannung der Bestrebungen der Sozialdemokratie, der Mangel an Neutralität und Objektivität, ja die einseitige Stellungnahme für die Unternehmerinteressen seitens der Geistlichkeit aller Konfessionen hat immer mehr Sozialdemokraten zu einer entschiedenen Stellungnahme gegen die Religion, statt richtiger gegen die Geistlichkeit geführt, wo diese Stellungnahme der Geistlichkeit nicht die gleiche ist wie in Deutschland, so z. B. in einigen Theilen der Schweiz, in England und Amerika haben die Sozialdemokraten eine weit weniger schroffe Haltung gegen die Religion eingenommen. Sicher trägt die Geistlickeit einen Theil der Schuld an der von Schall beklagten Stellung der Sozialdemokratie zur Religion.

Auch die deutschen Sozialdemokraten würden viel weniger Eifer auf die Betonung antireligiöser Standpunkte legen, wäre die Mehrzahl der Geistlichkeit von dem Geiste beseelt, der Schall's Buch erfüllt; würden sie mit soviel Verständniss und so viel Redlichkeit bemüht sein, die soziale Bewegung unserer Tage zu begreifen, wie er, so manche Berührungspunkte zwischen derartigen Vertretern des Christenthums und den auf dem Boden der Sozialdemokratie stehenden Arbeitern hätten sich wohl gefunden. Dass es die Geistlichkeit an diesem Eifer fehlen liess, weiss Schall, die Ursachen hierfür dürften ihm auch nicht verborgen bleiben. Es sind Anzeichen vorhanden für eine verständigere und christlichere Stellung der Geistlichkeit zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart. Ob diese aber in absehbarer Zeit zu einer Aenderung der Stellung der Sozialdemokraten zur Religion führen kann, wagen wir nicht zu entscheiden. *X.*

Ph. Lotmar, Prof. an der Universität in Bern. **Vom Rechte, das mit uns geboren ist. Die Gerechtigkeit.** Zwei Vorträge. 1893. 95 S.

Der erste dieser beiden Vorträge behandelt den Gegensatz zwischen dem positiven von irgend einer Staatsgewalt zur Geltung gebrachten Rechte und dem idealen, gedachten Rechte, das „mit uns geboren ist", das sonst auch Naturrecht genannt wird, das gar kein Recht ist, wenn man darunter nur das mit dem Schwerte der vollziehenden Gewalt ausgerüstete System versteht. Nur das erstere weist Lotmar der Rechtswissenschaft zu, das letztere der Politik. So einfach und fast selbstverständlich diese Scheidung ist, so wenig ist sie überflüssig, da die Juristen — selbst Rechtsphilosophen wie R. Ihering nicht ausgenommen — geneigt sind, das Recht, mit dem sie sich gerade beschäftigen, für das Recht schlechthin zu erklären, während es nur eines von vielen denkbaren Rechtssystemen ist, gefolgt auf ein früheres System und bestimmt, einem künftigen System zu weichen.

Zu dieser Erkenntniss wäre freilich eine andere, ihr vorangehende nöthig, dass nämlich das Recht eine Funktion der Gesellschaft mit der Veränderung der Organisation dieser auch selbst der Veränderung unterworfen, die Rechtswissenschaft also ein Theil der Gesellschaftswissenschaft, der Soziologie ist, einer neuen Wissenschaft, der aber die Juristen (z. B. neuestens K. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, Leipzig 1892, S. 51) anstatt Neigung zu fördernder Mitarbeit eine schwer zu erklärende Abneigung entgegenbringen.

Wie der Inhalt des positiven Rechts, so variirt auch der Inhalt des ihm als Ideal entgegengesetzten mit uns geborenen Rechts. Ein Theil dieses Inhalts bleibt im Stadium der Gedachtheit, z. B. von den „Menschenrechten" der französischen Revolution das Recht auf Eigenthum und das Recht auf Arbeit, ein anderer Theil wird positives Recht, z. B. das Recht der Freizügigkeit. Bei der Aufzählung der mannigfachen mit uns geborenen Rechte lässt Lotmar nur eins vermissen, das im engsten Sinne sogenannte „erworbene Recht", das recht eigentlich mit uns geboren ist, insofern es nichts anderes enthält, als dass unser Wille nicht durch Rückwirkung von Gesetzen, wie Lassalle sagt, „denaturirt", ihm ein anderer als der thatsächliche Charakter untergeschoben, z. B. nicht eine zur Zeit der Ausführung erlaubte und in dieser Voraussetzung ausgeführte Handlung durch Rückwirkung eines neuen Gesetzes als unerlaubte bestraft werde. Auch dieses Recht ist ein ideales, oder wenigstens, da es nicht immer anerkannt wurde, ein ideales gewesen.

Der zweite Vortrag, der „die Gerechtigkeit" definiren will, ist eine Ergänzung des ersten, da die Gerechtigkeit ja das Prinzip der Ableitung idealer Rechte ist. Der Verfasser weist zunächst verschiedene Definitionen zurück, die berühmte Tautologie Ulpians, ebenso die „Zutheilung des suum cuique" und die „Zutheilung des Gebührenden". Hierbei hätte er vielleicht mit Interesse das erste Buch der platonischen Politie vergleichen können. Dann stellt er mit J. St. Mill fest, dass vieles, was uns aus dem Prinzip der Gerechtigkeit zu folgen scheint, sich nur aus dem Interesse der Gesellschaft ableiten lässt und weist nach, dass für die Gerechtigkeit nur ein formales Prinzip übrig bleibt, die verhältnissmässige (nicht äusserliche, arithmetische) Gleichheit, die Aristoteles als das Wesen derselben definirte. Worauf aber dieses Prinzip angewendet wird, welche und wie viele Handlungen, welche und wie viele Zustände innerhalb der Gesellschaft nach ihm zu einander in Beziehung gesetzt werden, das hängt ab von der jeweiligen Kulturstufe und der jeweiligen Organisation der Gesellschaft. Diesen Zusatz hätte der Verfasser in dieser allgemeineren Form, nicht blos in der Spezialisirung auf die Strafe noch machen können.

Die Literatur der Rechtsphilosophie ist sonst eine unerfreuliche Sammlung von Halbschürigkeiten. Die Juristen können nicht weit und abstrakt genug, nicht philosophisch genug denken, und die Philosophen entbehren meist der konkreten historischen und technischen Beispiele. Die vorliegende kleine Schrift macht nach Form und Inhalt eine anerkennenswerthe Ausnahme. Glücklicherweise wendet Lotmar auch die sonst gegenwärtig so sehr missbrauchte materialistische Geschichtstheorie mit Vorsicht an.

Leipzig. Paul Barth.

Eingesendete Schriften:

Cless, Alfred. Ein Zukunftsbild der Menschheit. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 8⁰. 20 S.

Gerecke, Adolf. Die Aussichtslosigkeit des Moralismus. Zürich. Verlagsmagazin (J. Schabelitz). 8⁰. XIII u. 226 S.

Horowitz, E. R. v., Die Bezirks-Unterstützungsfonds in Bosnien und der Herzegowina. Wien. W. Frick. 8⁰. 104 S.

v. Kardorff-Wabnitz, Landrath, und **Schwerin-Löwitz,** Graf v., Die Forderungen der deutschen Landwirthschaft in Konsequenz der jüngsten wirthschaftspolitischen Massnahmen. Berlin. Walter & Apolant. 8⁰. 43 S.

Neukamp, Ernst. Amtsrichter in Bochum, Die Reichsgewerbeordnung in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Berlin. Siemenroth & Worms. X und 366 S.

Sanop, J., Physikalisch-ökonomische Studien. Die Beleuchtung der Elektrizität für das soziale Leben. Konstanz. Ernst Ackermann. 8⁰. 60 S.

Scheinpflug, Dr. K., Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing. S.-A. aus Monatsschrift für christliche Sozialreform. Wien. Selbstverlag. 8⁰. 58 S.

— —, Referat, betr. den Wucher im modernen Geldwesen und Geldverkehr. Als Manuskript gedruckt. 8⁰. 46 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

II. Jahrgang. Berlin, den 5. Juni 1893. Nummer 36.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Steuerrelation im preussischen Kommunalabgaben-Entwurf.

Einen sprechenden Beweis für den sozialen Charakter aller Steuerfragen in unserer Zeit liefern die Kommissionsverhandlungen über die Paragraphen des Kommunalabgaben-Entwurfs, welche unter der Ueberschrift „Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten" zusammengefasst sind. Nicht weniger als 13 verschiedene Fassungen wurden in der Kommission neben der Regierungsvorlage als vierzehnter vorgeschlagen, und schliesslich wurde keine von diesen allen, sondern eine fünfzehnte angenommen, welche als Kommissionsbeschluss der weiteren Berathung durch das Plenum unterbreitet wurde.

Es handelt sich in den §§ 45 und 46, welche den Hauptgegenstand des Streites bilden, um die Frage, in welchem Maasse die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (die sogenannten „Realsteuern") einerseits, die allgemeine Einkommensteuer andrerseits zu den Kosten der Gemeindeverwaltung herangezogen werden sollen.

Sozialpolitische Gesichtspunkte sind hierbei nach drei Richtungen hin zu wahren.

Erstens ist die Einkommensteuer eine allgemeine Steuer, während die Realsteuern nur zwei soziale Kreise, die Grundbesitzer und die Gewerbetreibenden, belasten. Es ist eine anerkannte Thatsache, dass durch die kommunalen Leistungen der Grundbesitz in seinem Werthe bedeutend erhöht, der Gewerbebetrieb wenigstens mächtig befördert wird. Wenn gleichwohl die Kosten dieser Verwaltung in vielen preussischen Gemeinden bisher ganz oder überwiegend im Wege der Einkommensteuer aufgebracht wurden, so hiess das: die Gesammtbevölkerung bis herab zu den Aermsten (denn die Gemeindesteuern machen nicht wie die staatlichen vor den Einkommen unter 900 M. Halt) zum Vortheil der obersten sozialen Schichten belasten.

Zweitens erhalten durch die Steuerreform als Ganzes die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gegenwärtig einen bedeutenden Vortheil, da der Staat seinerseits auf die Erhebung seiner bisherigen Grund- und Gewerbesteuern verzichten will. Das Ungehörige dieses Verzichts, namentlich soweit er die Grundsteuer im engeren Sinne betrifft, haben wir bereits wiederholt betont. Wird aber dieser Verzicht damit motivirt, dass Grundbesitz und Gewerbebetrieb als Steuerquelle für die Kommunen frei gemacht werden müssen, so ziemt es sich, bei der Neuordnung der Kommunalabgaben dafür zu sorgen, dass die dort befreiten sozialen Schichten hier desto stärker herangezogen wurden.

Drittens sind Grundbesitzer und Gewerbtreibende die maassgebenden sozialen Kreise für die gegenwärtige Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen in Stadt und Land. Es giebt in Preussen keine Stadtverordneten-Versammlung und keine Dorfversammlung, in welcher nicht die Grundbesitzer die Mehrheit hätten; Grundbesitzer und Gewerbtreibende zusammengenommen haben aber überall eine so erdrückende Mehrheit, dass ihnen gegenüber die anderen, namentlich die tiefer stehenden, sozialen Schichten als fast unvertreten betrachtet werden können. Daher das Interesse der oberen sozialen Schichten, bei der Festsetzung der Steuerrelationen den kommunalen Vertretungen möglichst freie Hand zu lassen und die Rechte der Staatsbehörden nach Möglichkeit einzuengen. Der Kampf um die Steuerrelation ist gleichzeitig ein Kampf für das Unter-sich-sein der sozialen Kreise, die gegenwärtig in den Kommunen das Scepter führen.

Diese drei sozialpolitischen Rücksichten waren in der Regierungsvorlage vertreten, allerdings nur in geringem Maasse. Die Kommission hat dieses geringe Maass aber noch herabgemindert. Und zwar sind hier nicht sowohl die positiven Aenderungen in der Relation von Wichtigkeit, als die stilistische Umgiessung der Ausdrucksweise. Durch konsequente Aenderung des Ausdruckes und Umstellung der Sätze ist den Paragraphen nunmehr ein Gepräge gegeben, in welchem sie sehr wohl geeignet sind, den ausführenden Organen die entgegengesetzte Direktive zu geben, als ursprünglich beabsichtigt war. Es lässt sich dies bis in's Einzelne für die drei oben hervorgehobenen sozialpolitischen Gesichtspunkte nachweisen.

In Rücksicht darauf, dass von allen Gemeindeeinrichtungen der Hauptvortheil für Grundbesitzer und Gewerbtreibende abfällt, hatte es die Regierungsvorlage dahingestellt sein lassen, ob es überhaupt nöthig sei, eine allgemeine Einkommensteuer zu erheben und hatte nur für den Fall, dass eine solche erhoben wird, vorgeschrieben, dass dann wenigstens die Realsteuern nothwendigerweise herangezogen werden müssten; andrerseits sollte, wenn die Realsteuern 150pCt. erreichten, die Einkommensteuer obligatorisch werden. — Die Kommission hat nun zunächst die letztgenannten 150pCt auf 100pCt. herabgesetzt und dann zu weiterem Schutz der Realsteuern noch eine neue Bestimmung hinzugefügt, wonach sie nie mehr als 200pCt. betragen sollen. Dann aber hat sie eine Umstellung der Sätze vorgenommen, sodass jetzt der Gedanke, die Kosten des Gemeinwesens durch Realsteuern allein zu decken, in den Hintergrund gedrängt und dem Paragraphen der Charakter eines Garantiegesetzes zur Schonung der Realsteuern aufgeprägt ist. Die blosse Nebeneinanderstellung der beiden Fassungen ist der anschaulichste Beweis hierfür.

Regierungsvorlage. § 45.	Kommissionsfassung. § 45.
Die Vertheilung des Steuerbedarfs auf die Einkommensteuer und auf Realsteuern ist nach Maassgabe folgender Bestimmungen zu bewirken:	
Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, so sind mindestens gleichhohe, höchstens um die Hälfte höhere Procente der vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) zu erheben.	Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.
Werden Zuschläge nur zu den veranlagten Realsteuern erhoben, so dürften dieselben höchstens 150 Procent dieser Steuern betragen.	So lange die Realsteuern 100 Procent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Procentsatze zulässig.
	Werden mehr als 150 Procent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Procent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Procent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Procent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.
	Mehr als 200 Procent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

Die Rücksicht ferner auf den Erlass der Staatssteuern hatte die Regierungsvorlage in § 46, Abs. 2 an die Spitze gestellt: „Bei der Vertheilung sind insbesondere die Erleichterungen zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch den Erlass der Staats-Realsteuern zu Theil geworden sind." Der Satz hat eine etwas bescheiden akademische Fassung. Er war in seiner Bedeutung desto harmloser geworden, da die Kommission ja für diese „Berücksichtigung" schon im Voraus durch die veränderte Prozentbestimmung in § 45 eine Schranke gezogen hatte. In der Kommission machte sich in der That einmal eine Stimme geltend, welche verlangte, mit der Rücksicht auf den Erlass der Staatssteuern Ernst zu machen und wenigstens vorzuschreiben, dass die Beschenkten die Hälfte ihres Geschenks vorab auf dem Gemeindetische niederzulegen hätten, bevor man überhaupt daran denke, andere Steuern zu erheben. Aber diese Stimme fand selbstverständlich kein Gehör. Man gönnte der stumpf gewordenen Waffe nicht einmal den wirkungsvollen Platz an der Spitze des Absatzes, sondern rückte ihn ans Ende und gab ihm durch den Einschub „in entsprechender Weise" noch eine Abschwächung, welche für die Betheiligten verständlich genug sein wird.

Nachdem so die Regeln der Steuerrelation den Realsteuern möglichst günstig gestaltet waren, wäre es um so wichtiger gewesen, wenigstens die Abweichungen zu erleichtern. Statt dessen hat die Kommission auch hier die Regierungsvorlage in demselben Sinne umgemodelt. Die Regierung hatte vorgeschlagen: „Abweichungen von den in § 45 enthaltenen Vorschriften, sowie Zuschläge über den vollen Satz der Staats-Einkommensteuer hinaus, sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung." Die Regierung betrachtete bei einem Mehrbedarf der Gemeinden als nächsten Ausweg eine Veränderung der Steuerrelation — was unter Umständen eine schärfere Heranziehung der Realsteuern bedeuten kann — erst als fernerliegenden eine Heranziehung der Einkommensteuer über 100 pCt. hinaus. Statt dessen hat die Kommission (und der Kommissionsbericht ist ehrlich genug, auf die Bedeutung der Sache ausdrücklich aufmerksam zu machen) diese beiden Auswege umgestellt und also die schärfere Heranziehung der Einkommensteuer als den näher liegenden Ausweg bezeichnet. Während die Regierung beide Auswege nur „aus besonderen Gründen" gestatten wollte, hat die Kommission das Erforderniss besonderer Gründe für die Erhöhung der Einkommensteuer über 100 pCt. hinaus gestrichen, für die Abweichungen von der Steuerrelation aber bestehen lassen. Für die ganze zukünftige Handhabung des Kommunalabgaben-Gesetzes ist es von der grössten Bedeutung, dass hier die Erhöhung der Einkommensteuer auch ohne „besondere" Gründe gewissermaassen nahe gelegt wird, während eine Verletzung der Steuerrelation als vermeidenswerthe Ausnahme hingestellt ist. — Der Regierungsentwurf enthielt den positiven Satz: „Auch müssen . . . Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maasse dem Grundbesitze und dem Gewerbebetrieb zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden." Die Kommission hat aus diesem Hauptsatz einen Nebensatz mit „dass" gemacht, welcher von einem mässigenden „In beiden Fällen ist davon auszugehen" abhängt (auch auf diese stilistische Nuance macht der Kommissionsbericht aufmerksam). Gleichzeitig ist hiermit aber auch eine fernere Aenderung des Sinnes verbunden. Die Regierungsvorlage stellte ihren Satz allgemein auf; der Kommissionsbericht bezieht ihn nur auf die beiden in § 46 besprochenen Fälle; wo also weder die Zuschläge zur Einkommensteuer mehr als 100 pCt. betragen, noch von der gesetzlichen Relation abgewichen wird, soll nach Ansicht der Kommission die Deckung von Ausgaben zu Gunsten des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes durch Realsteuern nicht obligatorisch gemacht sein.

Zum Zweck grösserer Anschaulichkeit stellen wir auch vom § 46 die beiden Fassungen nebeneinander.

Regierungsvorlage. § 46.	Kommissionsfassung. § 46.
Abweichungen von den im § 45 enthaltenen Vorschriften, sowie Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung.	Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 45 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.
[Bei der Vertheilung sind insbesondere die Erleichterungen zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch den Erlass der	In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maasse dem Grundbesitze und dem Gewerbe-

Staatsrealsteuern zu Theil geworden sind.] Auch müssen, sofern die Ausgleichung nicht nach § 7 oder § 16 erfolgt, Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maasse dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu solchen Zwecken aufgenommenen Schulden.

betriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 7 oder 16 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Strassen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden. [Ausserdem ist dabei in entsprechender Weise die Erleichterung zu berücksichtigen, welche den Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch die Ausserhebungsetzung der staatlichen Realsteuern zu Theil geworden ist.]

In der veränderten stilistischen Färbung erscheinen nun auch die positiven Aenderungen der Kommission in verstärkter Bedeutung. Was die Kommission zu Gunsten der Realsteuern beschlossen hat, steht jetzt nicht mehr wie im Regierungsentwurf als eine äusserliche Schranke, sondern als eine Normativregel da. Grundbesitzer und Gewerbetreibende zahlen gegenwärtig an den Staat 100 pCt. Realsteuern. Wenn der Staat diese nicht mehr erhebt und die Kommune statt dessen 100 pCt. erhebt, so bedeutet dies eben gegen den heutigen Zustand gar keine Mehrbelastung. Darum hatte es seinen guten Sinn, wenn der Regierungsentwurf die völlige Einkommensteuer-Freiheit wenigstens zulassen wollte, bis die Realsteuern 150 pCt. betrügen. Indem die Kommission statt 150 die Zahl 100 eingesetzt hat, hat sie nicht blos eine Ziffer mit einer niedrigeren vertauscht, sondern sie hat das gegentheilige Prinzip eingesetzt: es sollen die Kosten eines Gemeinwesens nicht blos aus Realsteuern bestritten werden, sobald dieselben auch nur ein einziges Prozent mehr betragen, als der Staat den Pflichtigen gegenwärtig erlässt. — Und einen ähnlichen Sinn hat die von der Kommission hinzugefügte Maximirung auf 200 pCt. Für alle Gemeinden, in denen schon jetzt ebensoviel Realsteuern an die Gemeinde bezahlt wird wie an den Staat, bedeutet diese Maximirung einen absoluten Schutz gegen jede Steigerung der Reallasten. Da in den gegenwärtigen Debatten über die Steuererlasse dieses Verhältniss unaufhörlich verdunkelt wird, da die Sache immer von Neuem so dargestellt wird, als ob mit dem Erlass der Staats-Realsteuern eine Erhöhung der Gemeinde-Realsteuern verbunden sei, so ist stets aufs Neue dem entgegenzuhalten, dass dies nur dann richtig gewesen wäre, wenn das Kommunalabgaben-Gesetz eine entsprechende wirkungsvolle Fassung bekommen hätte.

Wir sind im Vorstehendem bemüht gewesen, die Kommissionsbeschlüsse von dem Standpunkte aus zu kritisiren, der nun einmal die Grundanschauung des Kommunalabgaben-Gesetzes bilden soll. Wir würden aber an der sozialpolitischen Kritik die Hauptsache unterlassen, wenn wir nicht auch hier betonen würden, dass gerade diese Grundlage das sozialpolitisch Bedauerlichste ist. Diese Grundlage ist, man kann es kurz bezeichnen, die Fiktion, dass die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer drei „Realsteuern“ seien. Wir haben in einer Reihe früherer Aufsätze[1]) unsere Leser (namentlich die nichtpreussischen) darüber aufzuklären gesucht, dass hier Dinge gleich gesetzt werden, die nichts mit einander gemein haben, als einen ihnen fälschlich beigelegten gemeinsamen Namen. Für die Regelung der Gemeindefinanzen ist wohl die heutige Gewerbesteuer, einigermaassen auch die Gebäudesteuer, aber ganz und gar nicht die staatliche Grundsteuer zu brauchen, bei welcher es geradezu gesetzlich verboten ist, nach dem wahren Ertrage einzuschätzen. Während von den Meliorationsarbeiten der Gemeindeverwaltung der Grundbesitz einen sofort im Mehrwerth ausgedrückten verkäuflichen Vortheil hat, der Vortheil der Gewerbetreibenden hingegen nur ein indirekter und langsamer ist, sollen die Gewerbetreibenden durch die jährliche Veranlagung der Gewerbesteuer scharf herangezogen, die Hausbesitzer hingegen den Vortheil 15 Jahre lang geniessen, bis eine Neueinschätzung erfolgt, die ländlichen Grundbesitzer aber für ewige Zeiten von der Neueinschätzung befreit sein. Dass es nach dem Kommunalabgaben-Gesetz *gestattet* sein wird, eine andere Grundsteuer als die staatliche einzuführen, diese Vorschrift ist so lange werthlos, als es keine Mittel giebt, die kommunalen Vertretungen zu zwingen, von dieser Erlaubniss auch Gebrauch zu machen. Als Grund für die Schonung der Realsteuerpflichtigen ist in der Kommission auch von mehreren Seiten geltend gemacht worden, die Grundsteuer treffe Verschuldete und Unverschuldete gleichmässig; daher sei eine gewisse Grenze in deren Heranziehung im Interesse der Verschuldeten nothwendig. Hier zeigt sich, was für den Kundigen von Anfang an zu sehen war, dass eine *wirksame* Belastung der Grundbesitzer mit der alten staatlichen Grundabgabe, welche gar keinen Steuercharakter trägt, niemals möglich sein wird. — Dass es endlich für die Belastung des Grundbesitzes in sozialpolitischer Beziehung noch einen ganz anderen Gesichtspunkt giebt, nämlich den, dass die Gemeinde völlig ohne Rücksicht auf ihre Bedürfnisse allein unter dem Gesichtspunkte des Eigenthums bei grossen kommunalen Verbesserungen *den Theil der Werthsteigerung, den sie durch ihre Anlagen produzirt hat*, auch für sich nehmen müsste, dieser sozialpolitische Gedanke der Zukunft, und zwar der nächsten Zukunft, hat selbstverständlich in den Berathungen gar keinen Platz gefunden. — — —

Derartige Kommissionsbeschlüsse gaben den Plenarberathungen ihre Direktive. Es wagten sich wirklich Anträge hervor, die den Grundbesitzer noch günstiger stellen wollten, und wenn die Mehrheit ihnen gegenüber an der Kommissionsfassung festhielt, so erschien dies schon als sozialpolitisch-volksfreundlich. Nur jener hin- und hergestossene Satz, welcher für die Steuergeschenke an die Grundbesitzer etc. eine Kompensation verlangte (wir haben ihn oben durch eckige Klammern bezeichnet), wurde aus seinem letzten bescheidenen Plätzchen verdrängt. Aus einem Kommunalabgabengesetz, welches als ein Aquivalent gegen den Erlass der Grundsteuern angekündigt war, hat das Abgeordnetenhaus eine Schutzmauer für die Grundbesitzer gemacht. Jetzt unterliegt das Gesetz der Berathung des Herrenhauses. Q. D. B. V.!

Berlin. J. Jastrow.

[1]) Sozialpol. Centralbl. No. 21 (auch früher No. 3, 12, 13).

Arbeiterzustände.

Arbeitslosigkeit im Canalbau.

Der preussische Staat giebt die Arbeiten zur Herstellung des Dortmund-Emshäfen-Canals an Unternehmer aus. Die folgenden Daten, welche amtlichen Feststellungen entnommen sind, zeigen, in welchem Maasse diese Unternehmer bei eintretendem Froste mit Arbeiterentlassungen vorgehen.

Der Umfang der Entlassungen war je nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Bodenbeschaffenheit verschieden. Auf Strecke Datteln wurden von 220 Arbeitern 88 entlassen, die verbleibenden beim Lösen und Verbauen von Mergelmassen weiter verwendet; von den Entlassenen kehrten etwa 1½ Dutzend, vorwiegend Polen, in die Heimath zurück. Auf Strecke Lippeübergang wurden bis Weihnachten 35, bis Mitte Januar noch 90, bis Ende Januar noch 165 Arbeiter entlassen. Auf Strecke Stever-

übergang wurden von 260 Arbeitern bis gegen Ende Dezember 110, bis Mitte Januar der Rest entlassen. Auf Strecke Lüdinghausen wurden Anfang Dezember 100, 10. December 280, 17. December 50, Mitte Januar noch 20 Mann abgelöhnt. Auf Strecke Senden, im Venner Moor, würde es einer Unterbrechung der Arbeiten nicht bedurft haben, wenn nicht ein Theil der Leute des Frostes wegen freiwillig die Arbeit eingestellt hätte. Auf Strecke Greven waren Anfang Dezember 184, Mitte Januar 15, Mitte Februar 82 Arbeiter beschäftigt; von den Entlassenen kehrte ein grosser Theil in die holländische Heimath zurück. Auf Strecke Saerbeck wurden von 716 Arbeitern bis Neujahr 286, bis Ende Januar noch etwa 380 entlassen. Auf einem Theil der Strecke Venhaus wurden seit 20. Januar 44 Arbeiter entlassen.

Das Schicksal der Entlassenen wird durch die Berichte der Naturalverpflegungs-Stationen beleuchtet. Die Stationen Drensteinfurt, Appelhülsen, Dorsten, Lengerich und die beiden des Kreises Tecklenburg wurden durch Kanalarbeiter nicht erheblich in Anspruch genommen. Dagegen wurden auf Station Beckum 80—100 Kanalarbeiter mit einem vom Kreise geleisteten Zuschuss von 72—90 M. verpflegt, auf Station Münster 450 Kanalarbeiter mit 500 M., auf Station Telgte (Nebenstation, die nicht volle Verpflegung gewährt) etwa 51 Kanalarbeiter mit 10,20 M., auf Station Ibbenbüren 37 Kanalarbeiter mit 32,80 M. Auch die 340 auf Station Warendorf mit einem Aufwand von etwa 275 M. verpflegten Leute mögen zum grössten Theil Kanalarbeiter gewesen sein. Die Nebenstation Greven hat gleichfalls einen ziemlich zahlreichen Besuch dieser Art gehabt; ein Theil musste in Arrestlokalen untergebracht werden, der Stationshalter gab durchschnittlich für 15 Mann Nachtquartier her; die Leute schliefen im Stroh und zahlten dafür 5 Pfennige; für etwa 23 Mann im Laufe jedes Monats, die kein Geld hatten, zahlte die Ortspolizei ein Schlaf- und Verpflegungsgeld von je 30 Pf. Nach dem Urtheil des Amtmanns zu Greven ist ohne erhebliche Mehrkosten eine weitergehende Fürsorge für die Kanalarbeiter auch in Zukunft ausgeschlossen. Alle diese Angaben reichen bis Ende Februar.

Ein amtlicher Bericht hebt ausdrücklich hervor, dass die Unternehmer „zum Theil nicht ohne erheblichere Geldopfer“ die Bauthätigkeit im Interesse ihrer Arbeiter so lange als möglich im Gange erhalten haben, Unter dem Drucke der Submissionspreise werden sie vermuthlich nicht mehr leisten können. Es bleibt aber zu erwägen, ob es nicht Aufgabe des Staates sei, für die in seinem Auftrage beschäftigten Arbeiter zur Frostzeit irgendwie zu sorgen, statt den Kommunalverbänden einen Theil seiner Einnahmen zu überweisen, damit diese sie nothdürftig am Leben erhalten.

Berlin. Karl Oldenberg.

Bergarbeiterverhältnisse in der Argentinischen Republik. Dr. L. Brackebusch in Córdoba macht in einem Aufsatze „Die Bergwerksverhältnisse in der Argentinischen Republik“ (Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen XLI. Band 1893 S. 157 fg.) die folgenden Mittheilungen über das Leben der argentinischen Bergleute: Der gewöhnliche argentinische Bergmann ist ein ungemein fleissiger und ausdauernder Mensch. Die Entbehrungen, die er in seinem abgelegenen Grubenviertel zu ertragen hat, die schwere Arbeit, die allen Einflüssen der Atmosphäre ausgesetzte Lebensweise, die schmale Kost, der bei den hohen Preisen aller Waaren verhältnissmässig geringe Verdienst prägen ihm den Stempel der Genügsamkeit auf. Der durchschnittliche monatliche Verdienst eines argentinischen Bergmannes stellt sich folgendermassen, wobei die höheren Sätze für die ungünstiger gelegenen Gruben gelten: Häuer 45—90 M,, Schlepper und Haldenarbeiter 30—60 M., Aufseher 90—120 M. Die Kost wird fast überall frei geliefert sie besteht je nach den Gegenden aus zuweilen frischen, meist aber getrocknetem Fleisch, Mais, Mehl, auch wohl Feigen, Kartoffeln, Weizen u. s. w. Sprengmaterial, Geleucht, Gezähe gehen auf Rechnung der Bergleute, doch müssen sie diese Materialien von der Administration beziehen. Holz wird vielerorts auch für gemeinschaftliches Feuer zur Verfügung gestellt. In den Kramläden, welche von den Gruben- und Hüttenbesitzern gehalten werden, erhält der Arbeiter für gewisse Zeit Lebensbedürfnisse auf Kredit. Die Schuld wird dann bei der Löhnung nach und nach abgezogen. Auf diese Kramläden scheinen die Arbeiter der argentinischen Republik einzig und allein angewiesen zu sein. Diese Läden sind die Quelle eines argen Tauschsystems, verkaufen die Waaren zu hohen Preisen an die Arbeiter und verschaffen den Bergwerksbesitzern eine bedeutende Nebeneinnahme.

Der argentinische Bergmann trägt dieselbe Kleidung, wie der Landbewohner. Eine eigentliche Bergmannstracht fehlt ebenso wie besondere Abzeichen (Schlägel oder Eisen) oder ein besonderer Bergmannsgruss.

Traurig ist das Dasein des Bergmannes auf den Gruben jenes Landes. Einsam sitzt er da, wenn seine Arbeitszeit abgelaufen ist; dem Weibe und den Kindern ist auf den rauhe Höhen kein Heim vergönnt; wehmüthig bereitet er sich selbst seine einfache Speise, die meist nur aus einer Fleischbrühe, einem auf Kohlen gerösteten Stücke Fleisch und einem Maisgerichte besteht. Kein Hausthier, weder Kuh, noch Ziege, noch Katze bringt eine Abwechselung in das ewige Einerlei seiner Mahlzeiten. Kein Wohnhaus bietet ihm Schutz vor Frost, Sturm oder Regen; ein zu einem Ringe zusammengelegter Haufen roher Steine ohne Dach bilden seine Wohn- und Schlafstätte, Sattelzeug und ein Paar alter Decken oder Lumpen bilden sein Bett. Die meisten deutschen Bergleute, die durch glänzende Versprechungen nach Argentinien gezogen wurden, haben das einsame, unwirthliche und wenig erträgliche Leben des Bergmanns bald mit einer erträglicheren Beschäftigung zu vertauschen gesucht, die sie unter Menschen bringt und ihnen gestattet, ein wohnliches Heim in bewohnter Gegend zu gründen; ein Theil ist verkommen und blos die wenigsten sind ihrem alten Berufe treu geblieben.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der internationale Bergarbeiterkongress, welcher vom 22.—25. Mai in Brüssel versammelt war, zeigte in mancher Beziehung ein anderes Bild, als seine drei Vorgänger. Erhielten einerseits die Verhandlungen durch die Zuspitzung auf ein bestimmtes Thema, das des Achtsundentages, ein besonders konkretes Gepräge, und wurde durch den eben vorangegangenen Umschlag im englischen Parlament zu Gunsten des Achtstundentages der praktisch bedeutsame Charakter der Verhandlungen noch wesentlich erhöht: so trug andrerseits die Haltung eines Theiles der englischen Arbeiterschaft, sowie der Zwischenfall mit der Ausweisung der französischen Delegirten doch wiederum ein störendes Element hinein.

Die von Bailey (Nottinghamshire) beantragte Resolution lautete:

„Der Kongress erklärt sich für das Princip eines gesetzlichen Achtstundentages mit Einschluss der Ein- und Ausfahrt, und räth allen Nationen, an der Durchsetzung desselben mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln zu arbeiten.“

Die von Hugh Bayle-Northumberland beantragte Gegen-Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„In Anbetracht der grossen Verschiedenheit der natürlichen Bedingungen, welche die verschiedenen Länder darbieten, hält der Kongress es nicht für wünschenswerth, einem gesetzgebenden Körper die Macht oder das Recht zu überlassen, die Zahl der Stunden zu bestimmen, welche erwachsene Männer im Bergwerk arbeiten sollen. Hingegen fordert der Kongress jedes Land und jeden Bezirk dringend auf, jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um die Arbeitsstunden soweit herabzusetzen, als dies möglich ist, ohne sich selbst zu schädigen.“

Während die erstgenannte Resolution den Wunsch der englischen Mehrheit zum Ausdruck brachte, war die zweite der getreue Ausdruck einer englischen Bergarbeiter-Aristokratie, welche, aus den Häuern und gut bezahlten Arbeitern Northumberlands bestehend, sich bereits im gesicherten Besitze einer 7—7½stündigen Arbeitszeit befindet und dieselbe gefährdet glaubt, wenn das Förderpersonal ihres Bezirkes von seiner gegenwärtig 10—12stündigen Arbeitszeit zu

einer achtstündigen gelangt; diese Gruppe hat ihre Organisation in dem Gewerkverein der Miners Association, welcher auch der Antragsteller Hugh Bayle, sowie der Befürworter des Antrages J. Cairns angehören.

Der Zwiespalt der Engländer legte die Entscheidung in die Hand der continentalen Nationen. Bei diesen fand die gewerkvereinliche Gegenresolution kein Verständniss. Während die Deligirten von Northumberland sich zum Theil auch auf wissenschaftliche Bedenken stützten, erwiderte ihnen der westfälische Delegirte Schröder, dass die Bergleute um die angeblichen Gesetze der Nationalökonomie sich nicht kümmern, wenn diese ihnen nicht erlauben, anständig zu leben. Namentlich die Delegirten von Deutschland, Oesterreich und Belgien waren mit voller Entschiedenheit für die Achtstunden-Resolution. Um das Gewicht dieser drei Nationen zu mindern, versuchten die Northumberländer eine Aenderung des Abstimmungsmodus durchzusetzen. Bisher war es üblich gewesen, nach der Zahl der vertretenen Bergleute zu stimmen. Es wurden auf diesem Kongress durch die 38 Delegirten als vertreten angesehen:

	650 000	englische	Bergarbeiter
	92 000	französische	„
	69 000	belgische	„
	183 000	deutsche	„
	100 000	österreichische	„
zusammmen	1 094 000	Bergarbeiter.	

Gegenüber diesen Zahlen, welche die Bedeutung des belgischen, deutschen und österreichischen Bergbaues zum Ausdruck bringen, beantragten die Delegirten der Miners Association, dass die Stimmen nicht nach der Zahl der Bergarbeiter, sondern nach der Kopfzahl der Nationen gezählt werden sollten. Der Vorsitzende Woods (Mitglied des englischen Unterhauses) entschied jedoch zu Gunsten der Abstimmung nach der Zahl der Vertretenen. Bei der so erfolgenden Abstimmung gelangte die Resolution Bailey mit allen gegen die Stimmen der Miners Association zur Annahme. Da man die letzteren auf blos 100 000 Mann schätzt, so ist das entsprechende Stimmenverhältniss 994 000:100000 oder rund 10:1.

Nach leidenschaftlichen Aufregungen über die mitten in den Verhandlungen bekannt gewordene Ausweisung zweier französischer Delegirten durch die belgische Regierung und nach Annahme einer Resolution, welche die übrigen französischen Delegirten von der geplanten freiwilligen Abreise eindringlich abmahnte, ging man zu der Berathung der Mittel über, durch welche die Achtstundenschicht zu erlangen sei. Der englische Delegirte Weyr beantragte als ein solches Mittel den Generalstreik, wenn derselbe in Folge des Widerstandes der Parlamente nothwendig werden sollte. Wie gegen das Prinzip, so erklärten sich auch gegen das Mittel die Vertreter der Miners Association, diesmal durch einen ihrer Landsleute verstärkt. Im Ganzen war die Majorität, welche sich für den eventuellen Generalstreik aussprach, dieselbe wie bei Annahme der Achtstunden-Resolution. Mehr aber als der allgemeine Gedanke, dass bei hartnäckigem Widerstand der Parlamente das geeignete Mittel zu dessen Bekämpfung sei, ist in den Mehrheitsbeschlüssen nicht enthalten. Namentlich ist die Zeitungsnachricht, es sei der Generalstreik für einen bestimmten Termin und zwar schon für den nächsten Herbst angekündigt worden, unrichtig.

Von allen Meinungsverschiedenheiten frei war die Berathung über das Verbot der Frauenarbeit. Der Kongress sprach sich einstimmig dahin aus, dass die Frauenarbeit in Bergwerken, sowohl unter Tage als über Tag, in allen Ländern der Welt zu verbieten sei.

Zur Bergwerksinspektion beantragte Glover-Lancashire, zu erklären:

> dass die gegenwärtige Inspektion der Gruben ungenügend, eine weit grössere Anzahl von Inspektoren nothwendig sei und dass zum Amt von Inspektoren Leute berufen werden sollten, die in Gruben arbeiten oder gearbeitet haben.

Die französischen Delegirten machten auf den, wenn auch ungenügenden, Antheil aufmerksam, den die Grubenarbeiter Frankreichs schon jetzt an der Inspektion hätten; allerdings seien gleichwohl auch bei ihnen die Bergwerksinspektoren von dem Unternehmerthum abhängig. Die belgischen Delegirten beantragten einen Zusatz: dass die Inspektoren vom Staat bezahlt, aber von den Arbeitern gewählt werden sollten. Die englischen Delegirten suchten das Amendement zuerst durch eine Geschäftsordnungsdebatte bei Seite zu schieben, und nachdem dies misslungen, es auf die Form herabzumindern, dass der Staat die Inspektoren „auf Empfehlung der Arbeiter“ anstellen solle. Nach langer Debatte wurde dem Amendement die Form gegeben, dass die Inspektion „durch Wahl von Arbeitern zu staatlich bezahlten Inspektoren“ verbessert werden solle. Aber auch in dieser Form hatte das Amendement sämmtliche englische Stimmen gegen sich. Da die englischen Stimmen, wenn geschlossen abgegeben, 650000 Bergleute gegenüber 424000 kontinentalen darstellten, so ergab sich daraus die Ablehnung des Amendements. Nach erfolgter Ablehnung war die Versammlung einig in der einstimmigen Annahme der Resolution Glover.

Dieser Gegensatz zwischen Engländern und Kontinentalen durchzog auch die Berathungen über den Antrag Calvignac:

> in Bezug auf die Länge der Arbeitszeit keinen Unterschied zwischen Arbeit über Tage und unter Tage zu machen.

Die Engländer machten dagegen geltend, dass gerade ihre Achtstundenbill für Arbeiten unter Tage gefährdet würde, wenn man die Arbeit über Tage, die nichts wesentlich anderes sei, als jede andere Art der Arbeit in sonstigen Gewerben, mit einschlösse. Die Kontinentalen erklärten, dass der Achtstundentag eine allgemeine Arbeiterforderung sei und als solche festgehalten werden müsse, Schliesslich stimmten zwar von den Engländern nur 7 gegen die Resolution. Ihnen schlossen sich aber einige dissentirende Belgier an, und das Gros der Engländer enthielt sich der Abstimmung. Die Resolution wurde angenommen (299000 gegen 100000).

Die Achtstundenbewegung unter den Bergarbeitern Böhmens. Die Organisation der böhmischen Grubenarbeiter ist ziemlich weit vorgeschritten, ist aber vorläufig noch wenig zentralisirt. Im Vordergrunde ihrer Forderungen steht wie überall die Achtstundenschicht. Gegenwärtig wird eine Art von Urabstimmung ins Werk gesetzt. Jede Grube besitzt zwei Vertrauensmänner; diese fertigen Listen der gesammten Mannschaft an, auf welchen sich die Arbeiter eigenhändig für oder wider die gesetzliche Achtstundenschicht zu erklären haben. Es wird beabsichtigt, das Resultat dieser Abstimmung dem Parlament vorzulegen.

Unternehmerverbände.

Die rheinisch-westfälischen Wollgarnspinnereien beabsichtigen die Begründung eines Verbandes zur Wahrung der Interessen ihrer Branche. Nach dem Vorwärts soll die Hauptaufgabe des Verbandes sein, „Milderungen“ der Vorschriften der Arbeiterschutgesetzgebung zu erwirken.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Vorbereitung der gewerblichen Sonntagsruhe im Deutschen Reich.

Von den Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich treten die über die Sonntagsruhe erst dann in Kraft, wenn sie durch kaiserliche Verordnung ganz oder theilweise ausdrücklich in Kraft gesetzt werden. Bis jetzt ist eine solche Inkraftsetzung nur für den Handel erfolgt (§ 105 b Abs. 2), während die Bestimmungen über Sonntagsruhe in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken etc. (§ 105 b Abs. 1) einstweilen noch genaueren Erhebungen über die nothwendigen Ausnahmen unterliegen, Der preussische Handelsminister hat hierüber Berichte der Regierungspräsidenten eingefordert. Dieselben sind jedoch

so wenig zweckentsprechend ausgefallen, dass der Minister ein neues Rundschreiben für erforderlich erachtet hat. Dasselbe zählt zur Vermeidung von Missverständnissen einerseits die Betriebsarten auf, die mit den Bestimmungen über Sonntagsruhe nichts zu thun haben, (weil sie z. B. wie die Landwirthschaft garnicht der Gewerbeordnung unterliegen), und macht andrerseits auf solche Betriebe aufmerksam, die nach der Absicht der Gewerbenovelle in deren Bereich fallen sollen. Insbesondere soll der Begriff der Werkstätte im weitesten Sinne verstanden werden. „Er ist nicht auf die Gewerbe beschränkt, in denen gewerbliche Arbeiter die Herstellung von Erzeugnissen zum Verkauf vornehmen; er umfasst vielmehr zweifellos auch die Geschäftsräume der Barbiere und Friseure und, wie bis auf weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Heil- oder zu Erfrischungszwecken verabfolgen. Das Gebot der Sonntagsruhe erstreckt sich ferner nicht nur auf die Thätigkeit in den Werkstätten, sondern trifft auch diejenigen Arbeiten, welche „im Betriebe des Gewerbes" ausserhalb der Werkstätten verrichtet werden. So dürfen z. B. Barbiergehilfen während der nicht freigegebenen Zeit auch ausserhalb der Geschäftsräume zur Bedienung der Kunden nicht verwendet werden."

Nach den allgemeinen Ausführungen über den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen geht der Minister zu der Frage über, welche Ausnahmen in den einzelnen Gewerben auf Grund der §§ 105d und 105e zuzulassen seien. In der Kunst- und Handelsgärtnerei sollen Ausnahmen nur für die Personen zugelassen werden, die mit der Blumenbinderei beschäftigt sind, und zwar nur während derselben Stunden, die für den Verkauf von Blumen freigegeben sind. Wenn die Arbeit länger als drei Stunden dauert, oder die Arbeiter vom Gottesdienst fernhält, so muss jeder Arbeiter die gesetzlichen Ersatzsonntage erhalten: entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. — Bei Wasserversorgungsanstalten ist namentlich bei dem vermehrten Wassergebrauch im Sommer der Betrieb der Pumpen an Sonn- und Festtagen erforderlich. Die Zulassung der Ausnahme wird hier von der Bedingung abhängig zu machen sein, dass die Ruhezeit der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage ununterbrochen mindestens 30 Stunden betragen muss, und dass die Dauer der Wechselschichten 18 Stunden nicht übersteigen darf. — Konditoreien sollen nicht ohne Weiteres mit Bäckereien auf eine Stufe gestellt, namentlich ihnen nicht ebenso wie jenen, die Nachtarbeit gestattet werden. — Für die Fleischerei hat die Mehrzahl der Berichte eine drei- bis fünfstündige Arbeitszeit bis 10 Uhr Morgens befürwortet. Der Minister empfiehlt, zwischen Arbeiten, die mit dem Verkauf des Fleisches in Verbindung stehen, einerseits und den eigentlich gewerblichen Arbeiten (Wurstmachen etc.) andrerseits zu unterscheiden, erstere mit der Handelsthätigkeit auf gleichem Fuss zu behandeln, letztere von einer detaillirten Ausnahmezulassung abhängig zu machen. — Für Barbiere und Friseure will die Mehrzahl der Berichte eine fünfstündige Arbeitszeit zulassen. Der Minister stellt zur Erwägung, ob solchen Betrieben, die nur einen Gehülfen beschäftigen, gestattet werden soll, statt der vollen Ersatzruhe, an jedem zweiten oder dritten Sonntag lieber einen Ruhetag in der Woche zu gewähren (§ 105 c, Schlusssatz). — Für Badeanstalten wird die Offenhaltung theilweise bis 2 Uhr Nachmittags, theilweise für den ganzen Tag gefordert. Da es aus sanitären und kulturellen Rücksichten erwünscht ist, die Gelegenheit zum Baden nach Möglichkeit zu fördern, findet der Minister es nicht wohl angängig, für den Betrieb der Badeanstalten allgemein eine weitere Beschränkung festzusetzen als die, dass sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein und dass die Vorschriften des § 105e Absatz 3 beobachtet werden müssen. — Im Buchdruck wird Sonntagsarbeit für Zeitungsdruckereien und für sogenannte Accidenzdruckereien gewünscht. Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, dass gerade am Sonntag ein grösseres Lesebedürfniss des Publikums hervortrete, sodass die Sonn- und Festtagsnummern umfangreicher hergestellt werden müssten und eine Arbeit auch während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag erforderten. Für die Vorbereitung der Sonn- und Festtagsmorgennummer erscheine nach den vorliegenden Berichten eine höchstens fünfstündige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der grossen Feste ausreichend. Dagegen könne ein besonderes Bedürfniss des Publikums nach einer Montags-Morgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein grosser Theil der Tageszeitungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstelle. Es werde sich empfehlen, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Sonntagsausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, dass die spätestens von Sonntag Vormittag 5 Uhr an zu gewährende Ruhe ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muss. Für Accidenzdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die die öffentlichen Anschläge verfertigenden Buchdruckereien gewünscht. Indessen dürfte hier dem wirklichen Bedürfnisse insoweit z. B. die Drucklegung von Bekanntmachungen betreffend Hochwasser, Eisgang u. dergl., sowie von Todesanzeigen, plötzlichen Abänderungen von Theatervorstellungen und anderen Lustbarkeiten, sowie von Versammlungen handelt, durch die Vorschrift im § 105 c Absatz 1 Ziffer 1 genügend Rechnung getragen sein. Dagegen werde andrerseits durch die Verweisung der Buchdruckereien auf diese Vorschrift verhindert, dass der Begriff der eiligen Drucksachen allzuweit ausgedehnt werde. — Gegenüber den Forderungen photographischer Anstalten auf Freigebung des ganzen Sonntags hält der Minister eine fünfstündige Arbeitszeit für ausreichend; das Publikum müsse auch hier an die Benutzung anderer Tage als des Sonntags gewöhnt werden. — Für Molkerei und Eisfabrikation hält der Minister besondere Ausnahmebestimmungen nicht für erforderlich, da die wirklich nothwendigen Arbeiten sich bereits unter die gesetzlichen Ausnahmen subsumiren liessen.

Wir haben im Vorstehenden den Inhalt des ministeriellen Rundschreibens, soweit er durch die Tagesblätter bekannt geworden ist, mit einiger Ausführlichkeit wiedergegeben, obgleich es irgendwelche erheblichen neuen Gesichtspunkte für Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit nicht vorbringt. Ja, gerade um dessentwillen ist das Rundschreiben bemerkenswerth. In den Jahren 1885—1887 hat die berühmte „Sonntags-Enquête" stattgefunden. Ihr Ergebniss bestand in einigen Foliobänden, welche Branche für Branche die Frage der nothwendigen Ausnahmen bis in die Einzelheiten erörterten. Nachdem durch diese Enquête die Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe damals hintertrieben war, erfolgte endlich im Mai 1890 die Vorlegung der Gewerbenovelle mit Einführung der Sonntagsruhe. Ein Schwarm von Petitionen aus Unternehmerkreisen wiederholte die Nothwendigkeit von Ausnahmen, ein Jeder für sein Gewerbe. Ueber ein Jahr dauerte es, bis die Novelle unter dem 1. Juni 1891 als Gesetz verkündet werden konnte. Es war gelungen, in ihr das Prinzip der Sonntagsruhe auszusprechen. Aber eine Anzahl höchst verschiedenartig gestalteter Ausnahmen wurde theils im Gesetz selbst formulirt, theils den unteren, den höheren oder den Centralbehörden überlassen. Ausserdem aber that das Gesetz nichts, um eine Garantie dafür zu schaffen, dass diese Bestimmungen auch in Kraft träten. Sie wurden vielmehr von der Geltung ausdrücklich ausgenommen, und diese, wie bereits bemerkt, vom Erlass einer kaiserlichen Verordnung abhängig gemacht. Kein noch so weit hinausgeschobener Termin wurde bestimmt, an dem das Gesetz in Kraft treten müsste. Wenn das Jahrhundert zu Ende geht und die Verordnung nicht erschienen ist, so ist die Sonntagsruhe verkündetes und doch ungültiges Gesetz. Nachdem von dem Gesetz ein halber Paragraph, der auf den Handel bezügliche, in Kraft gesetzt ist, wiederholt sich während der Vorbereitung der Verordnung über das Gewerbe zum dritten Mal die Berathung über die nothwendigen Ausnahmen; und nachdem der Minister durch Rundschreiben die Gutachten sämmtlicher Regierungspräsidenten erhalten hat, erklärt er dieselben für ungenügend

und wiederholt die dreimalige Verhandlung des Gegenstandes ein viertes Mal. Ja, es soll[1]) in dem neuen Erlass der ausdrückliche Wunsch ausgedrückt sein, „dass die betheiligten Kreise ausgiebiger (!) gehört werden."

Ist aus der gesammten Geschichte unserer Gesetzgebung ein ähnlicher Fall bekannt? Wenn die Mächte, welche das Zustandekommen eines Gesetzes über die Sonntagsruhe bis zum Jahre 1891 hintertrieben haben, nunmehr im Stande sind, aus Vorbereitungen für die Inkraftsetzung eine Vorbereitung der Vereitelung zu machen, so ist die Ausführung des Gesetzes nicht den richtigen Organen anvertraut. Hat der preussische Handelsminister gezeigt, dass er nicht der Mann ist, der die vorhandenen Widerstände zu überwinden weiss, so ist es nunmehr doppelte und dreifache Pflicht des Reichskanzlers, für die Ausführung des Gesetzes selbst zu sorgen. Dass der Reichskanzler dieser Pflicht nicht genügt, ist ein neuer Beweis der mangelhaften Ausstattung unserer Reichsbehörden für sozialpolitische Angelegenheiten. Das Schicksal der Sonntagsruhe wäre unmöglich, wenn wir ein rationell zusammengesetztes Reichsarbeitsamt besässen.

Zur Sonntagsruhe im Handel (die im Unterschied von der allgemein-gewerblichen bereits in Kraft getreten ist, vergl. oben) liegen mehrere behördliche Aeusserungen vor, welche sich auf die gleichmässige Durchführung beziehen. Der „Geschäftsfreund", ein in Berlin erscheinendes Blatt der Konfektionsbranche, hatte sich an die zuständigen preussischen Ministerien mit der Bitte gewandt, den verschiedenen Anordnungen der Behörden über die Offenhaltung von Schaufenstern durch eine maassgebende Interpretation ein Ende zu machen. In Aachen sei das Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen gerichtlich für strafbar erklärt worden; in Cöln sei dasselbe erlaubt; in Breslau werde die Verhängung der Schaufenster ebenfalls nur während der Kirchenstunden verlangt. Vom Handelsministerium ist auf die Eingabe der Bescheid ergangen, dass die Vorschriften über die äussere Sonntagsheiligung durch die Reichsgesetzgebung nicht berührt werden, dass eine Revision der bestehenden preussischen Vorschriften vorbereitet und voraussichtlich zu einer grösseren Gleichmässigkeit führen werde.

Aus der Tabaksbranche, welche unter den Klageführern über die Sonntagsruhe an der Spitze steht, waren die vereinigten Deputationen von vier Interessentenvereinen bei dem Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Bötticher, erschienen. Auch sie klagten über die Ungleichmässigkeit in der Anwendung der Sonntagsruhe auf die Cigarrenläden. Sie überreichten eine Petition, welche die Ausfälle in den Jahreseinnahmen der Tabaksgeschäfte, wie es in den Zeitungsberichten heisst, „ziffermässig" zur Darstellung brachte und um ausgiebigere Bemessung der Verkaufszeit bis 5 Uhr Nachmittags bat. Der Minister glaubte in absehbarer Zeit eine Abänderung des Gesetzes nicht in Aussicht stellen zu können, vielleicht aber (wenn die Prüfung der Sachlage im Sinne der Petition ausfiele) eine Vereinbarung der Landesregierungen zu einer gleichmässigen Interpretation des § 105e der Gewerbeordnung, sodass die Auffassung von Bayern, Württemberg und Baden, wonach der Tabak zu den „unentbehrlichen Genussmitteln" gerechnet werde, zu allgemeiner Annahme gelange.

Die beiden behördlichen Aeusserungen neben einander gehalten zeigen deutlich, wieviel grösseres Gewicht bei uns noch immer auf die Sonntagsheiligung als auf die Sonntagsruhe gelegt wird. Die Frage, ob Schaufenster verhängt oder offen sein sollen, ist wichtig genug, um einer planmässigen Revision der bestehenden Vorschriften vorbehalten zu werden; die Frage, ob Menschen angestrengt oder geschont werden sollen, soll im Wege der „gleichmässigen Interpretation" zu ungunsten der Sonntagsruhe entschieden werden. Vom Standpunkt der Sozialpolitik aus ist dies nicht zu billigen. Aber auch vom bloss juristischen Standpunkt ist diese Anwendung der Interpretationskunst zu beanstanden. Wenn die Regierungen die Entscheidung der Frage, ob der Tabak ein unentbehrliches Genussmittel ist, davon abhängig machen, ob die Angaben über die Geschäftsausfälle richtig sind, so gebrauchen sie das Recht der Gesetzesinterpretation zu einem Zwecke, zu welchem es ihnen nicht gegeben ist[1]).

[1]) Eine amtliche Publikation des Wortlautes ist unterblieben.

Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich. In Ausführung des Schutzgesetzes vom 2. November 1892, wonach alle die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Arbeiten, die den Frauen und Kindern zu verbieten sind, im Verordnungswege festgestellt werden sollen, ist neuerlich eine weitere Verordnung (vgl. No. 33) erschienen, welche in ihren Hauptzügen Folgendes bestimmt.

Es ist verboten: 1. Kinder unter 18 Jahren, sowie Frauen und Mädchen zum Schmieren, Reinigen, Untersuchen oder Repariren von in Bewegung befindlichen Maschinen zu verwenden; 2. dieselben Personen in Räumen zu beschäftigen, wo sich Maschinen befinden, deren gefährliche Bestandtheile nicht sicher eingefriedet bez. mit Schutzvorrichtungen versehen sind; 3. Kinder unter 18 Jahren zum Treiben von Tritträdern sowie horizontalen Rädern zu verwenden; 4. Kinder unter 16 Jahren zum Treiben von vertikalen Rädern länger als einen halben, durch eine mindestens halbstündige Ruhepause zu trennenden Arbeitstag zu verwenden; 5. Kinder unter 16 Jahren an Rund- oder an Bandsägen zu beschäftigen; 6. sie bei Arbeiten mechanischer Scheren oder sonstiger mechanischer Schneidewerkzeuge zu verwenden: 7. Kinder unter 13 Jahren in Glashütten zum Ausheben der Glasmasse oder als Glasbläser zu verwenden, wobei noch zu bemerken ist, dass Kinder von 13 bis 16 Jahren nur Glasmassen im Höchstgewicht von 1 Kilo ausheben dürfen und Kinder unter 16 Jahren nicht als Glasbläser beschäftigt werden können; 8. Kinder unter 16 Jahren zum Dienst bei Dampfhähnen zu verwenden; 9. Kinder unter 16 Jahren in Walzwerken bei den Streckmaschinen zu verwenden, es sei denn, dass ihre Arbeit durch Schutzvorrichtungen geschützt sind; 10. Kinder unter 16 Jahren zu Arbeiten zu verwenden, die, wie das Renoviren und Reinigen von Gebäuden, auf Fluggerüsten ausgeführt werden; 11. Knaben unter 14 Jahren Lasten von mehr als 10 Kilogramm, Knaben von 14—18 Jahren von mehr als 15 Kilogramm, Mädchen unter 16 Jahren von mehr als 5 Kilogramm und Mädchen von 16—18 Jahren von mehr als 10 Kilogramm tragen zu lassen; 12. Mädchen unter 16 Jahren an Nähmaschinen zu beschäftigen, die mit dem Fusse in Bewegung gesetzt werden; 13. Kinder, Mädchen und Frauen zur Herstellung von Drucksachen, Bildern und sonstigen Gegenständen, deren Verkauf, Ausstellung oder Vertheilung als gegen die guten Sitten verstossend, gesetzlich verboten sind, oder Kinder von unter 16 Jahren, sowie minderjährige Mädchen zur Herstellung von Drucksachen, Bildern etc. zu verwenden, die, wenn auch gesetzlich nicht strafbar, nichts destoweniger geeignet sind, ihre Sittlichkeit zu verletzen.

Arbeiterversicherung.

Der ärztliche Stand und die Arbeiterversicherung.

Kurz nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes äusserte ein jüngerer Arzt zu dem Unterzeichneten, die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung würde den ärztlichen Stand auf das ärgste schädigen. Mir schien diese Ansicht damals völlig unbegründet; denn es war ja klar, dass gerade

[1]) Inzwischen ist am 29. Mai in Mannheim folgende Resolution beschlossen worden: „Die in Mannheim tagende Generalversammlung des Deutschen Tabakvereins, der in ganz Deutschland mehr als 1000 Interessenten mit über 100000 Arbeitern zu seinen Mitgliedern zählt, spricht denjenigen hohen deutschen Bundesregierungen, ganz besonders dem Präsidium des bayr. Reg.-Bez. Pfalz, welche die Bestimmungen der Deutschen Gewerbe-Ordnung über Sonntagsruhe in einer den bestehenden Bedürfnissen entsprechenden Weise ausgelegt und den Verkauf von Tabakerzeugnissen in erweitertstem Umfange zugelassen haben, ihren wärmsten Dank aus, giebt aber zugleich der Erwartung Ausdruck, dass auch alle anderen deutschen Staatsregierungen ihren Angehörigen die gleichen Zugeständnisse gewähren, und dass dadurch gleiches Recht für alle Tabakinteressenten im Deutschen Reiche herbeigeführt werde."

durch die Zwangsversicherung viele Kranke der ärztlichen Behandlung zugeführt werden würden, die ihrer sonst ganz entbehrt hätten, dass also die ärztliche Thätigkeit an Ausdehnung gewinnen würde — was doch nur dem ärztlichen Stand zu Gute kommen könnte. Inzwischen ist mir mehr und mehr deutlich geworden, wie jener Ausspruch aufgefasst sein will und wie sehr er berechtigt ist. Ein Vorkommniss der allerneuesten Zeit ist recht geeignet, auch den diesen Dingen ferner Stehenden die Augen hierüber zu öffnen, Der Inhaber eines neuen ärztlichen Instituts, das in erster Linie für die Behandlung von Personen, die durch Unfälle verletzt sind, gegründet ist, wendet sich an die Berufsgenossenschaften mit einem Prospekt, in dem es heisst: „Wird durch die Behandlung kein Erfolg erzielt, so wird für dieselbe nicht liquidirt, sondern nur die Kosten für Wohnung und Verpflegung in Anrechnung gebracht. Ein Drittel der Reisekosten wird vom Institute aus vergütet.“ Das erinnert doch allzu lebhaft an den Ton, in dem Besitzer von Jahrmarktsschaubuden ihre Institute anzupreisen pflegen, um einer ärztlichen Anstalt würdig zu sein. Doch davon ganz abgesehen: müssen die behandelten Arbeiter nicht von Misstrauen gegen eine Behandlung erfüllt werden, die unter solchen Bedingungen übernommen wird? Können sie noch darauf vertrauen, dass ihr Zustand nach der Entlassung aus der Anstalt objektiv beurtheilt werde, wenn für den Fall, dass kein Erfolg festgestellt wird, der Arzt sein Honorar verliert? Das grösste Misstrauen ist unausbleiblich und als Folge davon Berufungen und Misshelligkeiten aller Art. So wird denn mit der gerügten Praxis weder dem Interesse der Verletzten, noch der Berufsgenossenschaften gedient; die ärztliche Thätigkeit aber wird auf das Niveau rein geschäftlicher Ramschunternehmungen hinabgedrückt.

Sicherlich werden solche Fälle, in denen die grobe Spekulation auf den Eigennutz der Versicherungsverbände und die Zwangslage der Versicherten so klar zu Tage liegt, nicht allzu oft vorkommen. Ein interessantes Symptom für die Auffassung, die manche Aerzte von der Würde ihres Berufs haben, bleibt ein solcher krasser Fall immerhin.

Nicht minder unerfreulich ist das, was die Krankenversicherung auf diesem Gebiete vielfach gezeitigt hat. Die Stellen der Krankenkassenärzte werden nicht selten geradezu an den Mindestfordernden abgegeben. Die Behandlung der Kranken ist dann natürlich oft dem erbärmlichen Honorar angemessen zum Schaden der Kranken, der Kassen und vor Allem des ärztlichen Standes. Dieser schon oft besprochene Uebelstand braucht an dieser Stelle nicht weiter dargelegt zu werden.

Eine neue Gefahr für die Aerzte ist indess jetzt wieder im Anzuge. Die Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz giebt bekanntlich den Berufsgenossenschaften das Recht, die Fürsorge für die durch Unfall Verletzten schon innerhalb der 13wöchigen Wartezeit jeder Zeit den Krankenkassen abzunehmen und auf eigene Rechnung zu übernehmen. Es ist nun im Uebereifer vorgeschlagen worden, dass die Berufsgenossenschaften sich in allen wichtigen Orten und Bezirken sogenannte „Vertrauensärzte“ anstellen möchten, denen die Aufgabe obliegen würde, zu prüfen, ob die Verletzten den behandelnden Aerzten abgenommen werden sollen oder nicht. Hier und da ist auch in der That schon nach diesem Vorschlage gehandelt worden. Es liegt auf der Hand, in welche üble Lage die zuerst behandelnden Aerzte hierdurch gesetzt werden — zumal der berufsgenossenschaftliche „Vertrauensarzt“ dann vielfach die weitere Behandlung übernehmen wird. Sollte dieses Verfahren unter den Berufsgenossenschaften allgemeiner werden, so werden sich auch bald Fälle einstellen, in denen heut der Arzt A. als Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft X. dem behandelnden Arzt B. gegenübersteht und morgen B. als Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft Y. dem behandelnden Arzt A. Wie ist es da noch möglich, dass der Arzt das bleibt, was er vor Allem sein soll, nämlich der Vertrauensarzt des Patienten?

Genug, es ist in der That nothwendig, dass sich die ärztlichen Standesvertretungen ernstlich mit diesen Fragen beschäftigen und vor allen Dingen dahin streben, dass sich jeder Arzt, sobald er seinen Beruf praktisch ausübt, unabhängig von allen Versicherungsverbänden hält. Das Institut der Vertrauensärzte in dem eben angegebenen Sinne müsste von den Aerzten selbst energisch bekämpft werden. Es ist gewiss richtig und nothwendig, dass jede Berufsgenossenschaft einen Vertrauensarzt oder auch mehrere hat, deren Rath sie bei der Feststellung der Entschädigungen einholt und denen sie auch einzelne Fälle zur Beurtheilung der Behandlung vorlegt. Jedoch sollten diese niemals ohne Berathung mit den behandelnden Aerzten praktisch eingreifen und sich, sobald sie dies thun, stets darüber klar sein, dass sie damit über ihre eigentlichen Befugnisse als „Vertrauensärzte“ hinausgreifen und für die Behandlung der Patienten der Berufsgenossenschaft genau so frei gegenüberstehen wie jeder andere Arzt. So allein bewahren sie sich die der Würde ihres Berufs entsprechende Stellung den Patienten, den Versicherungsverbänden, den Gerichten und Behörden gegenüber. Und auch alle sonstigen Betheiligten sollten den höchsten Werth darauf legen, dass der Arzt stets der über den widerstreitenden Interessen stehende Sachverständige bleibt.

Die Besorgniss des anfangs erwähnten Arztes war also wohl begründet. Aber es liegt in der Hand der Aerzte selbst, dem Uebel zu steuern; und man darf wohl hoffen, dass es alle Aerzte, die in ihrem Berufe noch etwas mehr als nur ein Geschäft sehen, an den nöthigen Bemühungen nicht fehlen lassen werden.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Verbesserungen im Krankenkassenwesen in Heidelberg. Zu den wenigen Ortskrankenkassen, die eine Unterstützungsdauer von einem vollen Jahre in ihren Satzungen aufgenommen haben, gehört die Ortskrankenkasse Heidelberg, die im Jahre 1892 durchschnittlich 4811 Mitglieder zählte. Das Jahr 1892 war das erste, in dem anstatt bisher halbjähriger Unterstützungsdauer ganzjährige getreten ist. In 11 Fällen wurde von der Neuerung Gebrauch gemacht. Der Jahresbericht sagt, dass die Mehrausgabe zu dem segensreichen Wirken in diesen 11 Fällen in keinem Verhältniss stehe und die Zahlen ergeben auch, dass von einer erheblichen Lasterhöhung nicht die Rede war. Die Beiträge waren ohnehin mehr als ausreichend, so dass dem Reservefond 5000 M. mehr zugeführt wurde als nöthig war, um ihn auf seinen satzungsmässigen Höchstbetrag zu bringen. Krankengelder und Verpflegungskosten sowie Heilmittel stellten sich gegen das Vorjahr pro Kopf um 34 Pf. — 33 Pf. und 24 Pf. höher, während Aerztehonorar dagegen sogar um 12 Pf. pro Kopf niedriger gewesen ist. Die Gesammtausgaben pro Kopf betrugen

1891: 15,24 M., 1892: 16,38 M.

und die Beiträge ergaben 1891: 19,40 M., 1892: 19,79 M.

Die Kasse hat im laufenden Jahre wieder eine Verbesserung eingeführt, die sich ebenfalls bewährt und bei den Mitgliedern Anerkennung findet. Auf Anordnung der Aerzte lässt sie Kranken und Genesenden einen guten Mittagstisch und je nach Verordnung Roth- oder Weisswein gratis verabreichen, was nicht nur wie eine direkte Erhöhung der Krankengelder wirkt, sondern namentlich in gesundheitlicher Hinsicht von grosser Bedeutung sein dürfte.

Schulwesen.

Zur Ausstellung in Chicago hat das preussische Unterrichtsministerium eine Anzahl Schriften veranlasst, welche sich über das Unterrichtswesen ganz Deutschlands verbreiten. Eine grosse Zahl von Universitätslehrern ist unter der Leitung des Göttinger Nationalökonomen Lexis dafür gewonnen worden, den Betrieb ihres Faches in Lehre und Wissenschaft in selbständig abgerundeten Aufsätzen zur Darstellung zu bringen: so Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft von Dietzel-Bonn, Wirthschaftsgeschichte von Gothein-Bonn. Das Studium der Statistik hat der Herausgeber selbst dargestellt. Die Hygiene hat (unter „medizinische Fakultät“) Flügge-Breslau bearbeitet, die Disciplinen des öffentlichen Rechts G. Meyer-Heidelberg, v. Martitz-Tübingen, v. Bar-Göttingen. In einem „allgemeinen Teil“ behandelt Paulsen-Berlin „Wesen und geschichtliche Entwickelung der deutschen Universitäten“,

während Conrad-Halle eine „Statistik der deutschen Universitäten bietet. („Die deutschen Universitäten“, herausgeben von W. Lexis. Berlin, A. Ascher & Co., 2 Bände.)

Zwei kleinere Publikationen behandeln das höhere Schulwesen. Die eine, den höheren Unterrichtsanstalten für das männliche Geschlecht gewidmet, hat Professor Conr. Rethwisch, den Herausgeber der pädagogischen Jahresberichte, zum Verfasser. Vielfach von den Mitarbeitern bei seinem periodischen Unternehmen fachmässig unterstützt, hat der Verfasser nicht nur einen Ueberblick über die historische Entwickelung und den allgemeinen heutigen Charakter der Gymnasial- und Realbildung gegeben, sondern auch die Didaktik aller einzelnen Gegenstände darzulegen vermocht. Als Pendant dazu ist die Schrift von Helene Lange „über das höhere Mädchenschulwesen“ anzusehen. Dass der Inhalt desselben bedeutend dürftiger ist, ist nicht Schuld der Verfasserin, sondern Schuld der Thatsachen. (Berlin, R. Gaertner's Verlag, H. Heyfelder).

Dem preussischen Volksschulwesen endlich ist eine ausführliche statistische Darstellung gewidmet worden, welche als 120. Heft der „preussischen Statistik“ erschienen ist. (Berlin, Verlag des königl. Statistisichen Bureaus). Eine einleitende Denkschrift, verfasst von K. Schneider, dem Volksschuldezernenten im Ministerium, und A. Petersilie, Mitglied des Statistischen Bureaus, verbreitet sich nicht blos über die Verwaltung der preussischen Volksschule, sondern ergänzt das Bild auch durch statistische Mittheilungen über die höheren Schulen Preussens und durch Nachrichten über das Volksschulwesen der anderen deutschen Staaten.

Die drei Werke zusammengenommen haben eine über ihre augenblickliche Veranlassung hinausgehende Bedeutung. Sie gewähren zum ersten Mal dem der Schule ferner Stehenden die Möglichkeit, sich von unsern Schulzuständen ein einigermaassen klares Bild zu machen. Dass in der Sozialpolitik der Gegenwart die Schule auch nicht annähernd die Rolle spielt, welche ihr zukommt, liegt zum Theil daran, dass es an Werken fehlt, die dem praktischen Verwaltungsmann, dem gelehrten Nationalökonomen, den sozialpolitischen Schriftstellern das Studium dieses Verwaltungszweiges ermöglichen. Darum begrüssen wir das Erscheinen dieser Werke mit Freude, obgleich die Zufriedenheit mit den eigenen Erfolgen, die mit solchen Werken fast nothwendig verbunden ist, mit den Anforderungen, die der Sozialpolitiker an unser Unterrichtswesen und namentlich an unsere Volksschule stellen muss, nicht im Einklang steht.

Litteratur.

Pfafferoth, C., Kanzleirath im Reichs-Justizamt. **Belehrung über den Wucher.** Ein Schutz gegen Schädigung mit Fingerzeigen für Jedermann. Nach der neuesten Reichs-Gesetzgebung bearbeitet. Berlin, J. J. Heines Verlag. 8°. 38 S.

Das kleine Schriftchen behandelt den hauptsächlichsten Inhalt des vom letzten Reichstage beschlossenen Wuchergesetzes in 11 kleinen Abschnitten, deren Ueberschriften der Verfasser die Form von Fragen gegeben hat: Wann liegt strafbarer Wucher, insbesondere sogenannter Kreditwucher vor? Wodurch erhöht sich die Strafbarkeit des Wuchers? Wie verhält es sich mit dem Sachwucher? Wer gilt als Mitschuldiger beim Wucher? Wie wird der Wucher bestraft? Wie wird die Bestrafung herbeigeführt und wie schützt man sich dagegen? Wann verjährt die Strafverfolgung? Wie sind die Verhältnisse der Pfandleiher und Rückkaufs ändler? Welche vermögensrechtliche Folgen hat der Wucher? Wie macht man seine Vermögensrechte beim Wucher geltend? Was ist wegen der jährlichen Mittheilung von Rechnungsauszügen vorgeschrieben?

Die Darstellung ist meistens einfach und leicht verständlich. Das Schriftchen dürfte seinem Zwecke, den Inhalt des beschlossenen Gesetzes populär zu machen und dadurch zum Schutz vor Auswucherung, sowie zum Schutz redlicher Geschäftsleute etwas beizutragen, entsprechen. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine Publikation des Gesetzes bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine
und
Evangelisch-sozialer Kongress.

In der vorigen Nummer haben wir die Vorlagen sowohl für den Kongress (S. 415), als auch für die Arbeitervereine (S. 420) mitgetheilt. Beide Versammlungen haben im Berliner Stadtmissionshause (am Johannistisch) stattgefunden.

Der Eröffnung des Kongresses ging am 31. Mai die Gesammtausschusssitzung der evangelischen Arbeitervereine voran. Der Schriftführer, Lic. Weber-M.Gladbach, hob in seinem Geschäftsbericht die Immediateingabe des Vorstandes um Beschränkung und schärfere Beaufsichtigung der Schankstätten hervor. Bis jetzt sei darauf nur eine vertrauliche Mittheilung erfolgt, des Inhalts, dass im Reichsamt des Innern zur Zeit noch Berathungen darüber schweben, ob die niederländische Normirung — eine Schankstätte auf 400 Seelen — sich zur Einführung in Deutschland eigne. Die vom Gesammtvorstand nachgesuchte Audienz, um dem Kaiser persönlich die Abhülfe des Arbeiterwohnungs-Elendes im Sinne der Vorschläge von Bodelschwingh und Lechler ans Herz zu legen, habe bis jetzt nicht gewährt werden können, da sich der Kaiser zur Zeit nicht in Berlin befinde. Fortschritte des evangelischen Vereinslebens haben sich im letzten Jahre hauptsächlich in Hannover gezeigt. Im Herzogthum Braunschweig hingegen könne dasselbe in der von der Sozialdemokratie beherrschten Arbeiterschaft nicht Boden fassen. In Bayern bestehen bereits 57 Vereine mit 12000 Mitgliedern. Den Versuch, den Referent am Schlusse seiner Rede machte, die evangelischen Arbeitervereine zum Eintreten für die Militärvorlage bei den Wahlen zu verpflichten, wiesen in der Debatte mehrere Redner ab. Ebenso brachte sich in der Berathung des Programmentwurfs die Richtung zur Geltung, alles Parteipolitische zu vermeiden, was zur Folge haben könnte, dass die evangelischen Arbeitervereine als politische Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes behandelt und in ihrer gemeinsamen Thätigkeit gefährdet werden. Auch ein Antrag, im Eingang des Programms ausdrücklich zu erklären, dass man auf dem Boden des „positiven“ evangelischen Christenthums stehe, wurde zurückgezogen, um nicht solche Elemente herauszudrängen, welche unter das zum Parteinamen gewordene Wort „positiv“ sich nicht mitzählen lassen wollen. Professor Adolf Wagner warnte davor, allgemein gegen die Streiks Stellung zu nehmen. Der Eingang des Programms, wie er auf Grund der Weber'schen Vorschläge beschlossen wurde, besagt im Wesentlichen dasselbe, wie der von uns mitgetheilte Goehre'sche Entwurf. In die ferneren Theile des Programm aber wurde eine Erklärung gegen die Konzentration des Kapitals in wenigen Händen aufgenommen, welcher der Staat namentlich auch auf dem Wege der Steuergesetzgebung entgegen wirken müsse. Zu dem Passus: „Angemessene Kürzung [nicht: Regulirung] der Arbeitszeit (Maximalarbeitstag)“ beantragte Kand. Ebert-Hamburg zu setzen „Achtstundentag“. Von Fabrikbes. Dietrich-Eberswalde u. A. wurde umgekehrt die Streichung des Passus gewünscht, da man dadurch die sozialdemokratische Forderung für berechtigt erkläre und selbst wohlmeinende Arbeitgeber herausdränge. Der Passus wurde angenommen. Zu der „Einführung einer Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden“ bemerkte Pfarrer Naumann-Frankfurt, dass im Reichstage lediglich die Sozialdemokraten für diese Forderung, alle bürgerlichen Parteien geschlossen dagegen gestimmt haben. Wenn die Anwesenden sich heute dafür erklärten, so werde dies eine deutliche Antwort auf die Reichstagsabstimmung sein. Der Passus wurde einstimmig genehmigt. Die „konstitutionelle Fabrikverfassung“ des Goehre'schen Entwurfs erscheint in den Beschlüssen unter der Form: „Einführung von Arbeitervertretungen oder Aeltestenkollegien in den Einzelfabriken“. Den formulirten Beschlüssen wurde die Ueberschrift gegeben: „Grundlinien für ein eventuelles sogen. Programm als Anhalt für Vorträge und Diskussionen in den evangelischen Arbeiter-Vereinen“.

Der Ausschuss beschloss ferner, die Lechler'schen Vorschläge (Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Aktiengesellschaften) zu unterstützen, sowie (dies auf Antrag des Kasseler Vereins) „die Wohnungsfrage in den Vereinen zu diskutiren und die erforderlichen Gelder zum Bau von gesunden Arbeiterwohnungen den Arbeiter-Baugenossenschaften zur Verfügung zu stellen“ Endlich wurde auf den Antrag des Kandidaten Ebert-Hamburg eine Petition beschlossen: „dass die Invaliditätsversicherungs-Gelder zum Bau von Arbeiterwohnungen leihweise zur Verfügung gestellt werden“.

Der Vorstand des Ausschusses wurde für das nächste Jahr, wie folgt, konstituirt: Pfarrer Lic. Weber (M.-Gladbach), Pfarrer Werth (Schalke), Pfarrer Günther (Breslau), Pfarrer Arndt (Volmarstein), Professor Krieg (Kaiserslautern), Werkführer Kühn (Dortmund), Agent Fischer (Gelsenkirchen), Werkführer Ullrich (Leipzig), Handwerksmeister Walther (Mannheim), Betriebs-Sekretär Schulze (Kassel), Schreinermeister Röhrig (Altona), Pfarrer Wagner (Darmstadt) und Pfarrer Naumann (Frankfurt a. M.).

* * *

Ein wesentlich anderes, mehr theoretisches Bild boten die Verhandlungen des vierten evangelisch-sozialen Kongresses, welche am Donnerstag, den 1. Juni eröffnet wurden.

Aus dem Jahresbericht des Generalsekretärs Paul Göhre ist vor allem die Enquête hervorzuheben, die seitens des Aktionskomités im vergangenen Jahre über die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter veranstaltet wurde. Die Enquête des Vereins für Sozialpolitik (vgl. Centralblatt No. 18) habe fast immer nur wirthschaftliche Fragen wie Lohn, Arbeitszeit, Kontraktbruch, Arbeitsverhältniss und dergl. betroffen und sei mit Hülfe der Arbeitgeber zu Stande gekommen. Die Enquête des Aktionskomités solle eine Kontrole der wirthschaftlichen Angaben jener Enquête ergeben: man habe mit Hülfe der Geistlichen, Aerzte, Lehrer die Arbeiter selbst befragt. Sie solle zur Ergänzung jener ersten Enquête dienen, mehr die psychologischen, geistigen und sittlichen Momente berücksichtigen, die Lage der Landarbeiter klarstellen, gleichzeitig aber auch Aufklärung schaffen über die Gesinnung der Leute, die eigene Auffassung ihrer Lage; sie solle ihre eben so sehr durch die sozialen Verhältnisse wie durch Geburt und Erziehung bedingte psychische, moralische und religiöse Verfassung aufhellen und ihre eigenen Wünsche und Bestrebungen herausholen. Befähigt für Ausfüllung solcher Fragebogen seien natürlich nicht die ländlichen Arbeiter selbst, sondern allein Geistliche, Aerzte, Lehrer. Den Geistlichen selbst sei eine solche Enquête von Nutzen: ein Hauptziel des Kongresses sei es ja, den Schutz der Schwachen den evangelischen sozial gerichteten Kreisen zu ermöglichen. Das beste Mittel für diesen Zweck, für Erkenntniss dessen, worauf es ankommt sei die Bearbeitung des Fragebogens. In ganz Deutschland habe man 15000 Fragebogen verschickt und dabei betont, dass immer die Arbeiter selbst zu befragen seien. Die Anfrage habe theilweise Entsetzen, Anfeindung, Verdächtigung und feindselige Agitation hervorgerufen, auch in kirchlichen Blättern; vielfach habe man die Sache stillschweigend ignorirt. Andererseits fand man lebhafte Zustimmung, Unterstützung in der Presse, in Pfarrerkränzchen, Pfarrervereinen, auf Diözesan- und anderen Versammlungen. Etwa 1000 Antworten sind bisher eingelaufen: sie geben nach dem Urtheile der Sachverständigen ein glänzendes Resultat der Enquête hinsichtlich der Qualität und des Details des Inhaltes. Die meisten, und sehr gut beantwortete, Fragebogen sind aus der Provinz Sachsen eingegangen: 141; 95 aus Brandenburg, 72 aus Hannover-Oldenburg, 92 aus Württemberg, 70 aus dem Grossherzogthum Hessen, 58 aus Schlesien, 54 vom Königreich Sachsen, 52 wenig umfangreiche aus Bayern, 50 von Pommern, 48 aus Thüringen, 46 wenig umfangreiche von Hessen-Nassau, 43 aus Baden, 32 sehr umfangreiche aus Ostpreussen, 14 aus Westpreussen, 24 aus Schleswig-Holstein u. s. w. — Ein weiteres wichtiges Unternehmen sei die Vorbereitung von Kursen über sozialkirchliche, sozialethische, sozialpolitische und sozialdemokratische Themata im evangelisch-christlichen Sinne. Der katholisch-soziale Kursus in Elberfeld wäre nur 2½ Tage, der in Breslau nur 1 Tag: die evangelisch-sozialen Kurse sollen 10 Tage dauern, vom 10.—20. Oktober. Wenn die Kongresse die Durcharbeitung evangelisch-sozialer Gedanken bezwecken und Impulse geben, so sollen die Kurse Informationen bieten, vorbereiten für die Arbeit auf den Kongressen und für die soziale Arbeit daheim, vor allem Orientirung bieten. Wie in einer Universitätsvorlesung soll auch jedesmal ein Abriss über die Litteratur gegeben werden; auch werden Besprechungen und Exkursionen stattfinden. Vortragen werden die Professoren Adolf Wagner „Elemente der Nationalökonomie" (8 Stunden), Elster „System der Volkswirthschaft" (4 St.), Sering „Agrarpolitik" (8 St.), Stieda „Gewerbepolitik" (8 St.), ferner DrWeber „Handel" (4 St.), Dr. Oldenberg „Die Deutsche Arbeiterbewegung" (4 St.), Kulemann „Die deutsche Sozialgesetzgebung" (2 St.), P. Schäfer „Die soziale Bedeutung der inneren Mission" (2 St.), Generalsekretär Göhre „Kirchlich-soziale Bestrebungen". — Die Einnahmen setzten sich im letzten Jahre aus Beiträgen von 5—200 Mark zusammen und betrugen im Ganzen 3000 Mark, dazu kam der Bestand vom Jahre vorher mit 1000 Mark; die Ausgaben beliefen sich auf 5000 Mark, so dass die Finanzen ein Defizit von 1000 Mark ergeben.

Ueber „Christenthum und Wirthschaftsordnung" sprach sodann Prof. D. Kaftan-Berlin. Seine Ausführungen fasst er in folgenden Sätzen zusammen:

I. 1. Christliche Religion und wirthschaftliches Leben sind an und für sich getrennte Gebiete. Mit jener ist es auf das ewige Leben in Gott, mit diesem auf die zweckmässige Befriedigung zeitlicher Bedürfnisse abgesehen. — 2. Das Christenthum ist unabhängig von der Wirthschaftsordnung und mit jeder Form des wirthschaftlichen Lebens verträglich. Wiederum trägt dieses seine eigenen Gesetze in sich, durch die es dem Christenthum selbstständig gegenübersteht.

II. 1. Christliche Religion und wirthschaftliche Arbeit treten auf dem Boden des sittlichen Lebens nothwendig in innere Berührung und Wechselwirkung miteinander. Nach christlichem Verständniss giebt es kein ewiges Leben in Gott ohne sittliche Erziehung und sittliche Bethätigung, während die Ordnungen des wirthschaftlichen Lebens ihrerseits das sittliche Handeln sowohl bedingen als dadurch bedingt werden. — 2. Es ist Christenpflicht, die Wirthschaftsordnung so zu gestalten, dass sie eine Grundlage für die Pflege der sittlichen Ideale des Christenthums bietet. — 3. Gegenüber der heute bestehenden Wirthschaftsordnung führt diese Pflicht sowohl zur Vertheidigung ihrer wesentlichen Grundgedanken gegen Umsturzgelüste als zu einschneidenden Forderungen mit Bezug auf ihre Umgestaltung.

In der Vertheidigung dieser Sätze plädirte der Redner für äusserste Vorsicht bei Aufstellung wirthschaftlicher Forderungen im Namen des Christenthums. Allerdings müsse auch vom christlich-religiösen Standpunkt aus Stellung zu den Fragen der Wirthschaftsordnung genommen werden, und zwar trete er von diesem Standpunkt aus für die Grundgedanken dieser Ordnung ein: für das Privateigenthum und die Gliederung in Berufsstände. Sozialistische Utopieen seien zu bekämpfen, aber alles Mögliche müsse gethan werden, um den „intellektuellen Hunger" in den arbeitenden Klassen zu befriedigen, ihr Bildungsniveau zu heben. Die Erfüllung dieser Pflicht könne dem Glauben nicht schaden. Man müsse die Kunst lernen, jeder Bevölkerungsklasse die ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung zuzuführen. Die Wirthschaftsordnung sei um des Menschen willen da, nicht der Mensch um der Wirthschaftsordnung willen. Darum dürfe die geistige und sittliche Persönlichkeit des Menschen nicht ein Opfer der Wirthschaftsordnung werden. Es sei nicht nothwendig, dass wir existiren; das aber sei nothwendig, dass die von Gott geschaffene Menschenwürde nicht verletzt werde. — In der Debatte suchte Pastor Naumann-Frankfurt a./M. die Sozialdemokratie vom Standpunkte der Kirchengeschichte zu erklären und bezeichnete dieselbe als einen innenweltlichen Chiliasmus, gleichzeitig als eine Häresie, die speziell aus der christlichen Kirche herausgewachsen sei. In anderen Religionen kenne man eine Sozialdemokratie nicht: „Christus aber ging mit den Armen, und das ist die Hauptsache." Auch in der Urgemeinde des Christenthums bestand die Opferfreudigkeit: man gab Jedem, damit Niemand Noth leide. Der innenweltliche Chiliasmus sei für den Christen freilich beseitigt durch das Wort „Sünde": Christen müssen aber dennoch an den Fortschritt glauben und nicht mit den Stiefeln in dem Sumpfe der alten Gesellschaft stecken bleiben: der christlich-soziale Gedanke müsse eine Idee im Kopfe der Menschen bedeuten. Die christlich-soziale Bewegung müsse anknüpfen an die alten Ideen, an den Idealzustand der Gemeinschaft der Güter, vor allem aber an den Gedanken des Zinsverbots der mittelalterlichen Kirche. Auch Luther habe gegen das Zinsennehmen geeifert. Von mehr oder weniger theologischen Ausführungen (u. a. auch gegen die „Häresie" der Sozialdemokraten) leitete Hofprediger a. D. Stöcker wieder zu sozialpolitischen über. Christus wäre nicht so schnell gekreuzigt worden, wenn er nicht ein sozialer Revolutionär gewesen wäre. Bei Luther sei es ebenso. Aus Württemberg habe ihm letzthin ein Arbeiter geschrieben: Christus sei ihm der Repräsentant der sozialen Idee. Christenthum und Sozialismus seien wirklich eins. Nachdem Kand. Ebert mit Bezugnahme auf einen Hamburger Rechtsanwalt, gegen das römische Recht und den römischen Eigenthumsbegriff polemisirt hatte, warnt Prof. Ad. Wagner vor der gegenwärtigen Strömung in unseren jüngeren theologischen Kreisen, welche aus sozialdemokratischen Anschauungen stammen; er wolle ein wenig „abwinken", man möge nicht Forderungen aufstellen, ohne zu sagen, wie sie verwirklicht werden sollen. Im Allgemeinen stehe er auf dem Standpunkte Kaftans, hebe dabei aber das Bibelwort hervor: „Und führe uns nicht in Versuchung!" Die heutige wirthschaftliche Lage bevorzugt zu sehr den unreellen Erwerb: heute verdienen mühelos Viele riesige Vermögen ohne zu arbeiten, Andere arbeiten viel und hungern. Nach dieser Seite, gegen den unreellen Erwerb, sei vom christlichen Standpunkte aus Stellung zu nehmen. Schliesslich werden die Leitsätze des Referenten von der Versammlung im Ganzen als der Meinungsausdruck des Kongresses erklärt.

Ueber „Heimatkolonien" spricht sodann Pastor Cronemeyer-Bremerhaven auf Grund folgender Thesen:

1. Sollen die Arbeiterkolonien an der Heilung des grossen sozialen Schadens, durch den sie ins Leben gerufen wurden, mit Nachdruck und Erfolg arbeiten, so bedürfen sie zu ihrer nothwendigen Ergänzung der Heimathkolonien.

2. Die wirthschaftliche Existenzfähigkeit der Heimathkolonien ist festgestellt.

3. Da als Insassen der Heimathkolonien (mit und ohne ihr Verschulden) arbeits- und erwerbslos gewordene Männer in Aussicht genommen sind, so bedarf es verschiedener Klassen, in denen sie für ihren zukünftigen Beruf ausgebildet werden.

4. Der zur Heimathkolonie gehörende Grund und Boden bleibt unveräusserliches Eigenthum der Gesammtheit; die einzelnen Insassen erhalten ihr Kolonat in Dauerpacht.

5. Den Heimathkolonisten ist in umfassender Weise Gelegenheit geboten, sich die Vortheile der Association für Verbrauch und Erwerb zu eigen zu machen.

Seine Versuche, zu Friedrich-Wilhelmsdorf für die Moorkultur arbeits- und erwerbslos gewordene Leute zu Kolonen heranzubilden und so sesshaft zu machen, betrachtet der Vortragende als durchaus gelungen. Vor den Arbeitsscheuen müsse man besser geschützt werden. Der Strafvollzug müsse anders gehandhabt werden. Vor allem sei eine Trennung der besseren Elemente von den schlechteren, gesonderte Räume für diejenigen erforderlich, welche sich gut geführt haben. Die besseren Leute beschäftige man im landwirthschaftlichen Betriebe. Dann erlangen hier in zwei Jahren die nothwendigen Kenntnisse in der Moorwirthschaft, im Gartenbau und der Viehzucht. Haben sich Mann und Frau gut geführt, so wird ihnen nach 2—3 Jahren ein eigenes Kolonat gegeben; andernfalls werden sie von Friedrich-Wilhelmsdorf fortgeschickt, damit sie dort nicht Heimathsrechte erwerben. Jeder Kolone geniesst die Früchte seines Kolonats; keiner wird Eigenthümer; anfangs habe Herr Cronemeyer beabsichtigt, den Kolonen zum Eigenthümer werden zu lassen, sei später aber von diesem Gedanken abgekommen. Bei der Erbtheilung muss der Aelteste entweder auszahlen oder es entstehen Zweigwirthschaften; bald würde sich die Spekulation der jungen Moorkultur bemächtigen und so geht dann leicht das Gut in andere Hände über, deshalb habe man vom freien Eigenthum abgesehen, bei dem der Bauernstand zu 60 pCt. verschuldet sei, bis zu ²/₃ des Gutswerths und darüber; man habe das System der Dauerpacht gewählt, bei dem der Kolone glücklicher sein werde, als der seinem Gläubiger tributpflichtige Bauer. Wird die Pacht gezahlt und hält der Kolone seine Wirthschaft gut, so ist eine Kündigung der Pacht ausgeschlossen. Genossenschaftliche Einrichtungen, deren Benutzung in das freie Belieben gestellt ist, helfen in Nothlagen, erleichtern den Verkauf der Produktion u. s. w.

Nach längerer, zum Theil von dem Gegenstand abschweifender Debatte wurde schliesslich folgender Antrag genehmigt:

„Der Kongress nimmt mit Interesse Kenntniss von den Leitsätzen des Herrn Referenten und würde in dem wirthschaftlichen Gedeihen der Heimathkolonien eine werthvolle Ergänzung der Arbeiterkolonien erblicken."

In der Freitags-Sitzung sprach Hofprediger Dr. Braun über die Annäherung der Stände in der Gegenwart und zwar im Anschluss an folgende Thesen:

1. Thatsächlich vollzieht sich in der Gegenwart — im Anschluss an die rechtliche Gleichstellung und vermehrte persönliche Berührung eine Annäherung der verschiedenen Stände auf den Gebieten der allgemeinen Geistesbildung und der äusseren Lebenshaltung.

2. Aber diese Annäherung bleibt, wenn sie nicht auf festere und tiefere Grundlagen gestellt wird, eine ungenügende und widerspruchsvolle und hindert nicht die innere Entfremdung zwischen den Ständen und die Schärfung des Klassenbewusstseins.

3. Eine wirklich werthvolle und fruchtbare Annäherung der verschiedenen Stände hat zu nothwendigen Voraussetzungen: a) eine derartige Gestaltung der materiellen Lage für die Glieder aller Stände, dass jedem ein Gefühl der Sicherheit und Befriedigung ermöglicht, und dem Neid wie dem Uebermuth der Boden entzogen wird; b) den innerlich verbindenden Besitz idealer, insbesondere religiöser Güter und Interessen; c) Achtung und Vertrauen als Grundton aller persönlichen Beziehungen.

4. Hiernach wird der Annäherung der Stände, wenn auch nur mittelbar, so doch um so gründlicher gedient: a) durch energische Thaten der sozialen Reform; b) durch Pflege der idealen Faktoren in allen Ständen, insbesondere kraftvolle Bethätigung der christlichen Kirche und Seelsorge; c) durch reichliche Anknüpfung und warme unermüdliche Pflege persönlicher Beziehungen, wie sie sich ungezwungen im täglichen Leben ergeben.

5. In zweiter Linie haben auch besondere Veranstaltungen, die unmittelbar eine Annäherung grösserer, den verschiedenen Ständen angehöriger Kreise herbeiführen und zunächst auf geselligem Boden (durch Zusammenkünfte, Vereine, Feste) verwirklichen wollen, ihren Werth — insbesondere als Gegengewicht gegen Vereinsbildungen auf einseitiger Standesgrundlage — aber nur wenn ihre Haltung von den in These 3 und 4 gezeichneten Gesichtspunkten bestimmt ist, und wenn alles Erkünstelte und innerlich Unwahre und alle übermässige Betonung ihrer sozialen Bedeutung vermieden wird.

6. In Bezug auf die Annäherung der Stände wie alle sozialen Aufgaben der Gegenwart haben wir ohne Rücksicht auf den Erfolg unentwegt zu arbeiten in Pflichtgefühl und brüderlicher Liebe.

An der Debatte betheiligten sich Reiseprediger Wagner (Darmstadt), Pastor Naumann, Schriftsteller Paul Dehn, Prof. Adolf Wagner, Amtsgerichtsrath Kuhlemann, Hofprediger a. D. Stöcker, Prediger Alfred Eckert, Diakonus Küntzel-Breslau.

Ebenso interessant wie traurig war sodann die Schilderung der Erlebnisse, welche Kandidat Wangemann, der Sohn des bekannten Missionsdirektors, durchgemacht hat. Als Handwerksbursche hat derselbe 3 Monate lang alle Leiden eines Arbeitslosen an sich selbst erfahren: wo er um Arbeit ansprach, wurde er abgewiesen, und von den Geistlichen, an deren Thüren er als Bittender erschien, wurde er sehr häufig hinausgeworfen, so in Hamburg und an vielen anderen Orten. Als er sich in Oldenburg krank mit 40° Fieberhitze einem Sanitätsrath vorstellte, nahm sich derselbe nicht einmal die Mühe, das Thermometer in seine Achselhöhe zu legen. Für die von allen Mitteln entblössten Arbeitslosen erbat er das Interesse und die Theilnahme der Versammlung. Zu den Herbergen der Heimath gehen die Handwerksburschen nicht gerade deshalb, weil es dort bessere Betten, billigeres oder besseres Essen giebt, sondern weil sie dort freundlich behandelt werden. Ganz entsetzlich schroff sei sehr häufig die Art und Weise, wie die Polizeibeamten den Leuten begegnen. Auf die Art der Behandlung legen auch jene Armen das meiste Gewicht, und schwer empfinden sie Handlungen, in denen sich Missachtung gegen sie ausdrückt. In einer Herberge der Heimath bestellte sich einer der Genossen des freiwilligen Wanderburschen ein Glas echtes Bier; als man ihm verweigerte, was anderen Leuten verkauft wird, verliessen er und 8 seiner Collegen sofort die Herberge und schwuren, dass sie niemals wieder eine Herberge zur Heimath aufsuchen würden. Im Allgemeinen stehen diese Herbergen aber in jenen Kreisen in gutem Ansehen, und der Name des Pfarrer v. Bodelschwingh hat in jenen Kreisen der Arbeiterwelt einen guten Klang.

Immer deutlicher kamen die Gegensätze der „Jungen", vertreten vor allem durch Pastor Naumann und der „Alten", zu denen der Referent, weiter Ad. Wagner, Stöcker auch Kuhlemann zählen, zur Geltung, wenn auch Pastor Naumann in persönlicher Bemerkung beim Schluss der Debatte hervorhob, dass ein innerer und persönlicher Gegensatz zwischen „Alten" und „Jungen" nicht bestehe. Schliesslich wurde folgende Resolution angenommen:

„Der evangelisch-soziale Kongress erblickt in den vom Referenten aufgestellten Gedanken werthvolle Mittel, um den durch unsere Zeit hindurch gehenden sozialen Konflikt nicht in revolutionärer, sondern in friedlicher Weise zu lösen."

Gegen 3 Uhr trat die Versammlung in den letzten Gegenstand der Tagesordnung ein: „Das Sonntagsgesetz und seine Konflikte im Volksleben."

Der Ref. Hofpred. a. D. Stöcker stellte folgende Thesen auf:

1. Die Sonntagsruhe in ihrer neuesten gesetzlichen Gestalt bedeutet einen Fortschritt gegen früher, aber noch nicht den normalen Zustand, welcher erst mit der Befreiung des Feiertages von aller nicht unumgänglich nothwendigen Arbeit vorhanden ist.

2. Die aus dem gegenwärtigen Zustande im Handelsgewerbe entstandenen Schwierigkeiten haben ihren Grund zum Theil nicht in der zu grossen Schärfe, sondern in der Milde der geltenden Bestimmungen und werden mit der Gewöhnung des Volkes allmälig aufhören. Eine Abänderung ist nur dann erwünscht, wenn sie die Geschäfts- und Arbeitszeit beschränkt. Die gesetzlich erlaubten Ausnahmen sind knapp zu bemessen.

3. Die landesgesetzlichen Verordnungen für die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk sind möglichst bald zu erlassen und bei den dazu erforderlichen Ermittelungen von den Staatsbehörden ebenso die Arbeiter wie die Unternehmer heranzuziehen.

4. Die Verordnungen in Betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entsprechen nur dann dem Geist der Gesetzgebung, wenn sie dem Handlungsgehilfen den Sonntag Nachmittag frei lassen und am Morgen die Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes schliessen.

5. Die Ortsstatute in Stadt und Land sollen die Sonntagsruhe des Nachmittags nicht beeinträchtigen. Die Grossstädte, Berlin voran, verkennen ihre soziale Aufgabe, wenn sie im Handelsgewerbe die gesetzlich gestattete Arbeitszeit von 5 Stunden bestehen lassen. Sie vor allen haben die Initiative zu ergreifen und Statute zu erlassen, welche die gesammte Arbeitszeit möglichst vor den Beginn des Gottesdienstes verlegen.

6. Die Staatsbetriebe haben, wie überhaupt, so auch in der Sonntagsruhe eine vorbildliche Aufgabe zu erfüllen. Insbesondere ist dem Fahren der Gepäckwagen im Postbetrieb während der gottesdienstlichen Zeit und darüber hinaus ein Ende zu machen, weil dadurch öffentlich der Sonntagsfriede gestört wird.

7. Das Verkehrs- und Schankgewerbe kann nicht dauernd ohne gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe bleiben. Den darin Angestellten muss mindestens der dritte Sonntag völlig frei sein.

Der Vortragende führte aus, dass eigentlich auch der Sonnabend Nachmittag den Arbeiterfamilien frei gelassen werden müsse, wie es in England der Fall sei: jetzt aber machen sich wieder Bestrebungen geltend, auch nur den jetzigen Sonntag dem deutschen Volke, insbesondere den Handlungsgehilfen wieder zu nehmen. Ein Hinausschieben der Ruhe in den Sonntag Nachmittag wäre ein Rückschritt. Freilich könne man nicht füglich bei Geschäftsleuten eine Freudigkeit für dies Gesetz erwarten, wenn die kaiserlichen Postwagen selbst während der Zeit des Gottesdienstes bis in den Nachmittag auf den Strassen dahinrollen. In Kellnerkreisen herrscht ein guter Geist, ein Geist des Patriotismus! auch für sie müsse gesorgt werden und mindestens jeder dritte Sonntag frei bleiben. An der Debatte betheiligten sich Reiseprediger Wagner-Darmstadt, Pfarrer Franz-Neumark, Pfarrer Schall-Braunschweig. Der Kongress erklärte seine Uebereinstimmung mit den Thesen des Redners.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, und der Kongress wurde geschlossen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Für eine volkswirthschaftliche Zeitschrift wird zur Unterstüizung des Redakteurs ein akademisch gebildeter junger Mann für 2–3 Stunden des Tages gesucht. Stenographen bevorzugt. Offerten mit Angabe des Bildungsganges und der politischen Richtung unter **V. Z. 93 Berlin, Postamt Passage,** postlagernd.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der **Sonntags- und Feierzeit.**

8°. IV und 94 Seiten.

Preis geheftet Mk. 2.–, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Lassalles Leiden

Dargestellt auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung mit dem Porträt Helene von Racowitzas von **Franz von Lenbach** und **zwei Briefen in Faksimile.**

8°, XII und 188 Seiten.

Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch

Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

auf Grund der

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Zum Gebrauche für Behörden, Kaufleute, Gastwirthe, Handwerker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer dargestellt von

Dr. von Rüdiger, Regierungs- und Gewerberath.

Zweite unveränderte Auflage.

8°. VIII und 42 Seiten.

Preis kartonnirt M. 1.–, postfrei M. 1.10.

Verlag von **Gustav Fock** in **Leipzig.**

Geschichte des Socialismus und Communismus im 19. Jahrhundert

von

Professor Dr. Otto Warschauer.

Bisher erschien:

Erste Abteilung: Saint-Simon und der Saint-Simonismus.
Zweite Abteilung: Fourier, seine Theorie und Schule.

Jede Abteilung bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze und ist einzeln für 2 Mark käuflich.







Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 11. März 1850.

Dargestellt und erläutert von

Dr. jur. Delius

Amtsrichter in Hamm i. W.

8°. VI u. 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1,–, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter. No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Rückerstattung gezahlter Renten.

Die von uns früher bereits, Band II, Nr. 12 dieser Zeitschrift, kurz skizzirte Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. November 1892 ist nunmehr erst mit ausführlicher Begründung bekannt gemacht. (Amtl. Nachr. Nr. 8 v. 15. April cr. S. 73 ff.) Bei der grossen Bedeutung, welche die Frage der Rentenerstattung für sich beanspruchen darf, mag es uns gestattet sein, dieselbe noch einmal an der Hand dieser Entscheidung kurz zu erörtern. Formell drehte sich der Streit nur darum — und so ist er denn auch nur entschieden — ob beim Tode des Rentenklägers vor rechtskräftig beendetem Verfahren dessen Erben zum Eintritt in den Prozess und zur Fortführung desselben aktiv und passiv legitimirt sind. Die Frage aber, welche bei dieser Gelegenheit von dem Herrn Staatskommissar aufgeworfen und demgemäss denn auch von dem Gerichtshofe mit behandelt worden ist, geht darüber weit hinaus und lautet: Ist es zulässig, eine Rente, welche auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils gezahlt worden ist, nach dem Tode des Empfängers von dessen Erben zurückzufordern, wenn jenes Urtheil in der höheren Instanz aufgehoben worden ist? Und auch so ist, was übrigens der Herr Staatskommissar nicht verkennt, die Frage noch nicht weit genug gefasst, sie muss vielmehr lauten: Ist eine solche Rückforderung überhaupt, auch dem Empfänger selbst gegenüber, zulässig? Für das erkennende Gericht kam zudem die Zulässigkeit nur in dem Sinne in Betracht, ob das gegenwärtige Gesetz die Rückforderung gestattet. Damit kann aber die Sache nicht abgethan sein. Ist in diesem Sinne die Frage zu bejahen, so wird vielmehr weiter geprüft werden müssen, ob dieser Zustand den Grundsätzen der Billigkeit entspricht, oder ob eine Abänderung desselben verlangt und erstrebt werden muss.

Wir werden zunächst mit ein Paar Worten den Streitfall zu rekapituliren haben. Das Schiedsgericht hat einer alten Frau die Altersrente zugesprochen. Gegen diese Entscheidung legen die Versicherungsanstalt und der Staatskommissar Revision ein, indem sie die Versicherungspflichtigkeit und damit die Berechtigung zum Rentenempfange grundsätzlich bestreiten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes kann es von vorne herein gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Revision für begründet erachtet, der Klägerin die Rente entzogen werden wird. Vor der Verhandlung in der Revisionsinstanz stirbt die Klägerin. Die Versicherungsanstalt beantragt Fortsetzung des Verfahrens gegen die Erben. Dagegen erklärt der Staatskommissar: Ich wollte mit meiner Revision nur erreichen, dass der Frau die Rente, die ihr nicht gebührt, nicht weiter gezahlt werden sollte. Davon ist nun ohnehin keine Rede, denn mit dem Tode ist die Rentenzahlung natürlich eingestellt. Für mich ist die Sache also erledigt. Die Rückforderung der inzwischen infolge des schiedsgerichtlichen Urtheils gezahlten Rentenbeträge war es nicht, was ich beabsichtigte, und um etwas Anderes kann es sich jetzt nicht mehr handeln. Deshalb nehme ich meine Revision zurück. Ich halte aber auch eine solche Rückforderung bona fide empfangener und verbrauchter Rentenbeträge von Leuten, die sie überhaupt nicht erhalten und nichts davon gehabt haben, für unzulässig. Desshalb beantrage ich die Abweisung der von der Versicherungsanstalt aufrecht erhaltenen Revision.

Das Reichsversicherungsamt hat diesem Antrage nicht stattgegeben, vielmehr die Fortsetzung des Verfahrens gegen die Erben für zulässig erklärt und dahin erkannt, dass der Rentenanspruch unbegründet, demzufolge das schiedsgerichtliche Urtheil aufzuheben und der abweisende Bescheid wieder herzustellen sei. Weiter hatte es nichts zu erkennen. Vielmehr wird ausdrücklich in der Begründung darauf hingewiesen, dass die weitere Frage, was nun mit den überhobenen Rentenbeträgen zu geschehen habe, ob dieselben zurückzufordern seien, von wem und in welchem Verfahren, garnicht hier zu entscheiden, sondern ein rein privatrechtlicher Anspruch, daher im Streitfalle im ordentlichen Prozess vor dem Civilrichter zum Austrag zu bringen sei.

Den vom Reichsversicherungsamt eingenommenen Standpunkt halten wir, wie wir vorausschicken wollen, für juristisch ganz unanfechtbar, und seine Begründung für durchaus zutreffend. Wir können uns mit einem ganz kurzen Auszuge aus den Gründen begnügen.

Die Frage ist zunächst eine prozessrechtliche. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und die zur Regelung des Verfahrens erlassenen Kaiserlichen Verordnungen enthalten keine Vorschrift hierüber. Es ist sonach auf die Bestimmungen der Civilprozessordnung zurückzugehen, soweit dieselben nicht in Besonderheiten des bürgerlichen Prozesses ihren Grund haben. Nach diesen Bestimmungen (§§ 217 ff.) tritt im Falle des Todes einer Partei eine Unterbrechung des Verfahrens bis zur Wiederaufnahme durch die Rechtsnachfolger ein; erfolgt eine solche nicht, so kann der Gegner die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung in der Hauptsache laden, und es kann demnächst auf Antrag von dem Gerichte erkannt werden, dass das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Diese Prozessregeln auch auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt anzuwenden, kann keinem Bedenken unterliegen.

Freilich setzt diese Anwendung voraus, dass es sich um einen Anspruch handelt, in welchen überhaupt eine Rechtsnachfolge stattfindet. Gerade das bestreitet der Staatskommissar, aber mit Unrecht. Das Gegentheil folgt weder aus der höchst persönlichen Natur des Rentenanspruchs, noch daraus, dass es sich hier um dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörige Rechtsverhältnisse handelt. Dass freilich der Rentenanspruch insofern ein rein persönlicher ist, als er mit dem Tode des Berechtigten erlischt, ist ohne weiteres zuzugeben und im ganzen Gebiete der Arbeiterversicherung niemals streitig gewesen. Auch die Hinterbliebenen-Renten im Gebiete der Unfallversicherung beruhen keineswegs auf einer Rechtsnachfolge, sondern auf einem eigenen, den Hinterbliebenen beigelegten Rechtsanspruch. Stirbt ein im Genuss der Unfallrente befindlicher Verletzter nachträglich an den Folgen des Unfalls, so beziehen die Hinterbliebenen nicht etwa seine Rente weiter, sondern es wird für sie eine neue Rente nach anderen Grundsätzen festgestellt. Und stirbt derselbe nicht an den Folgen des Unfalls, sondern aus einer anderen Ursache, so bekommen die Hinterbliebenen überhaupt nichts.

Aber nicht um eine solche Rechtsnachfolge handelt es sich hier, sondern um eine ganz andere. Das Recht zum Rentenbezuge kann nicht auf einen Anderen übergehen, sondern stirbt mit dem Inhaber. Davon durchaus verschieden ist aber der Anspruch auf Auszahlung der einzelnen fällig gewordenen Rentenbeträge. Dieser Anspruch ist ein rein vermögensrechtlicher, auf Zahlung einer Geldsumme gerichteter. Soweit er bei Lebzeiten des Rentenberechtigen bereits entstanden, aber noch nicht befriedigt war, gehört er zu seinem Vermögen, bildet einen Theil seines Nachlasses und geht mit diesem auf die Erben über. Hieran kann auch dadurch nichts geändert werden, dass der Anspruch noch zweifelhaft, bestritten ist oder den Gegenstand eines Prozesses bildet. Es kann also keinem Bedenken unterliegen, zunächst die Aktivlegitimation der Erben zum Eintritt in einen schwebenden Rentenprozess, selbstverständlich nur bezüglich der bei Lebzeiten des Erblassers fällig gewordenen Rentenbeträge, anzuerkennen. Ihnen die nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs zu verwehren, nur weil der Rentenberechtigte dessen endgiltige Feststellung nicht mehr erlebt hat, würde auch den Grundsätzen der Billigkeit nicht entsprechen. Und es würde durchaus unzweckmässig sein, schon weil es die Versicherungs-Anstalten in den, wenn auch ganz ungerechtfertigten Verdacht bringen würde, die Rentenfestsetzung thunlichst zu verzögern, weil der Berechtigte inzwischen sterben und sie dadurch von der Zahlungspflicht befreien könnte. Das aber müsste natürlich dazu beitragen, das Verhältniss zwischen den Anstalten und den Versicherten in sehr unerwünschter Weise durch Misstrauen zu vergiften. — Nun liegt aber gar keine Veranlassung vor, den anderen Fall, dass der Prozess beim Tode des Rentenklägers sich zufällig in einem Stadium befand, in welchem dieser die passive Rolle des sich Vertheidigenden zu spielen hatte, rechtlich anders zu beurtheilen. Geht der Rentenanspruch — d. h. immer der Anspruch auf diejenigen Rententermine, welche der Erblasser noch erlebt hat — überhaupt auf die Erben über, so muss er auch in der Lage übergehen, in welcher er sich zur Zeit des Todes und Erbanfalles befand, und die Erben müssen auch genöthigt werden können, wider ihren Willen in den schwebenden Prozess als Instanzbeklagte einzutreten. Inwieweit sie damit die Verpflichtung zur Zurückerstattung bereits erhobener Renten überkommen, wenn der Prozess schliesslich verloren wird, ist eine ganz andere, hier nicht zu entscheidende Frage.

Gerade auf diese andere Frage kommt es uns wesentlich an. Sie ist von dem ordentlichen Prozessrichter nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, und es kann kaum zweifelhaft sein, dass sie zu der Erben Ungunsten entschieden werden muss, wofern diese nicht etwa der Erbschaft entsagt oder dieselbe cum beneficio inventarii angetreten haben, — Schutzmittel, die allerdings Jedem gegeben sind, auf die man aber gleichwohl in Berücksichtigung der Volksklassen, die hier fast ausschliesslich in Betracht kommen, nicht wird verweisen dürfen —, und wofern feststeht, dass der Rentenempfänger selbst zur Rückerstattung verpflichtet gewesen wäre. Darüber, dass das der Fall ist, besteht aber so wenig rechtlich, als in der Praxis ein Zweifel. Unter den Einnahmen der Versicherungsanstalten, welche die Zusammenstellung des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1891 ausweist, befinden sich auch gegen 8000 M. zurückerstattete Renten. Dies ist an sich kein hoher Betrag. Aber er setzt sich aus einer Zahl ganz geringfügiger Summen zusammen, da ja die Renten an sich niedrig sind, und es sich doch immer nur um die Zeit zwischen dem schiedsgerichtlichen und dem Revisionsurtheil handeln kann. Diese Geringfügigkeit aber ändert nichts daran, dass die Beträge für den, der sie erhält, recht sehr ins Gewicht fallen. Das Reichsversicherungsamt hat nichts anderes thun können, als die in der Rückforderung unbedingt liegende Härte dadurch zu mildern, dass es im Gebiete der Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, hier die Versicherungsanstalten angewiesen hat, überhobene Rentenbeträge nicht etwa auf einmal einzuziehen, auch nicht in der Form einzubringen, dass die Zahlung der etwa herabgesetzten Renten so lange ganz eingestellt wird, bis die Differenz ausgeglichen ist, sondern die Abzüge nur in angemessenen kleineren Raten zu machen. Mehr konnte das Reichsversicherungsamt nicht thun, und es ist schon sehr anzuerkennen, dass es das gethan hat; denn im Gesetz steht davon nichts, nach privatrechtlichen Grundsätzen ist die Schuld durch Aufrechnung der Gegenforderung aus früheren Ueberhebungen getilgt. Der ordentliche Richter würde also nicht einmal solche Rücksichten nehmen können.

Aber was das Reichsversicherungsamt nicht kann, das kann und das soll der Gesetzgeber. Wir meinen, dass die ganze Frage dadurch, dass sie der Staatskommissar, wenn auch in wohlmeinendster und durchaus dankenswerther Absicht, mit den zuvor erörterten Gesichtspunkten vermischt hat, etwas verschoben ist. Die Rechtssuccession der Erben in den Rentenanspruch soll garnicht bestritten werden. Hier einzusetzen, ist schon deshalb falsch, weil man damit zu allererst auch das Recht der Erben, rückständig gebliebene Rentenbeträge nachzufordern, negiren müsste. Und dazu liegt doch durchaus kein Grund weder der Billigkeit noch des Rechts oder der Sozialpolitik vor. Was in dieser Beziehung das Reichsversicherungsamt ausführt, können wir nur Wort für Wort unterschreiben. In etwas Anderem liegt die Unbilligkeit, nämlich in der Rückforderung gezahlter

Renten an sich, und zwar ganz allgemein, mag es sich um Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten handeln, mag der Erstattungsanspruch gegen den Rentenempfänger selbst oder gegen dessen Rechtsnachfolger gerichtet sein.

Hier verlangen wir Abhilfe. Und wir verlangen sie mit dem vollen Bewusstsein, dass das, was wir fordern, mit den herrschenden Grundsätzen des Privatrechts nicht vereinbar ist, dass wir eine Ausnahmebestimmung, ein Privileg begehren. Aber wir begehren dasselbe zum Ausgleich einer unerträglichen Härte, um einem Gedanken zur vollen Anerkennung zu verhelfen, der schon in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen angedeutet, wenn auch nicht konsequent durchgeführt ist. Da sämmtliche Renten dazu bestimmt sind, zum Lebensunterhalt sofort verbraucht zu werden, da sie ohnehin wahrlich knapp genug bemessen sind und nur gewährt werden, wo die Erwerbsfähigkeit des Empfängers entweder verschwunden oder wesentlich herabgemindert ist, da es sich hier also darum handelt, zur Beseitigung der Noth nur das Unentbehrlichste zu geben, so ist die Hauptsache, dass rasch und prompt die Entschädigung festgestellt und gezahlt wird. Dagegen kommt es garnicht darauf an, wenn wirklich hier und da einmal ein kleiner Betrag zu viel gezahlt wird. Deshalb hat man die Schiedsgerichtsurtheile für sofort vollstreckbar erklärt, wiewohl man sich sagen musste, dass bei späterer Wiederaufhebung der Rente das Gezahlte in sehr vielen Fällen nicht mehr zurück zu erlangen sein wird. Das hat man mit vollem Rechte für bedeutungslos gehalten. Und wir meinen, der Staatskommissar hat nicht minder Recht, wenn er einen Schritt weiter geht und fordert, man solle nun auch die Rückforderung ganz allgemein verbieten. Dass dabei leicht Härten vorkommen können, ist ja garnicht zu bestreiten. Und der Trost, den das Reichsversicherungsamt darin findet, dass die Anstaltsvorstände von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen werden, wenn sie „im Hinblick auf die Verhältnisse des Erblassers oder der Erben nach pflichtmässigem Ermessen einen dringenden Grund dazu zu haben meinen" — dieser Trost genügt uns nicht. Nicht, weil wir an dem guten Willen und dem Billigkeitsgefühl der Vorstände zweifeln, sondern weil wir meinen, dass dieselben unmöglich überall die Verhältnisse zuverlässig übersehen können und weil wir auch die Möglichkeit ausschliessen wollen, dass die Rückforderung einmal geltend gemacht werden könnte, wo das drückend wirkt und dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft. Um einen solchen Fall zu verhüten, wollen wir es uns gern gefallen lassen, dass in zehn anderen Fällen, von der Rückforderung Abstand genommen wird, wie wohl sie vielleicht durchführbar gewesen wäre ohne den zur Rückzahlung Genöthigten geradezu wirthschaftlich zu ruiniren. Deshalb fordern wir, dass allgemein der Grundsatz aufgestellt werde: Eine Rente, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gewährt wird, alsbald zum Lebensunterhalt verbraucht zu werden, darf nicht zurückgefordert werden, wenn sich demnächst herausstellt, dass der Gebende nicht verpflichtet gewesen ist, sie zu gewähren.

Man kann dagegen höchstens einwenden, dass es unzulässig sei, mit den Rentenfonds, zu welchen ja auch die Arbeiter beizutragen haben, derart freigebig umzugehen. Aber der Einwand hat eine sehr geringe Bedeutung. In der Unfall-Versicherung gar keine, weil Arbeiterbeiträge nicht erhoben werden. Auch hiervon abgesehen, handelt es sich immer um Beträge, die für die Gesammtheit garnicht, für den einzelnen Betheiligten dagegen sehr schwer ins Gewicht fallen. Ob die Versicherungsanstalten im Jahre 8000 M. — wovon also die Versicherten insgesammt 4000 M. aufzubringen haben — mehr ausgeben, macht nichts aus. Für den einzelnen Arbeiter ist es dagegen ein sehr wesentlicher Unterschied, ob ihm 30 oder 50 M., die er in gutem Glauben nach und nach überhoben und verbraucht hat, wieder abgezogen werden oder nicht, oder ob er, falls ihm die Rente ganz entzogen wird, ausserdem noch zu gewärtigen hat, wegen des bereits Erhaltenen verklagt und exequirt zu werden.

Auf weitere Details brauchen wir einstweilen nicht einzugehen. Wir haben die Frage nur anregen und erneut zur Diskussion stellen wollen. Nur das sei schliesslich, um Missdeutungen vorzubeugen, noch erwähnt, dass auf betrügerische Erschleichung der Rente diese Grundsätze natürlich keine Anwendung finden können. Die unrechtmässig erworbene Bereicherung muss herausgegeben werden; von dem Empfänger selbst unbedingt, soweit nicht seine Zahlungsunfähigkeit das unmöglich macht, von den Erben wenigstens nach Kräften des in ihren Besitz gelangten Nachlasses.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Der katholische Kursus über praktische Sozialpolitik hat, wie uns zu der gelegentlichen Erwähnung im evangelisch-sozialen Kongress (vorige Nummer, S. 434) berichtigend und ergänzend mitgetheilt wird, in Märkisch-Gladbach stattgefunden und volle 10 Tage vom 20.—30. September gedauert. Unter dem Namen „praktisch sozialer Kursus" war derselbe zunächst für die Praxis berechnet; zugleich sollten jedoch die Prinzipien, der innere Zusammenhang der verschiedenen Fragen, die leitenden Gesichtspunkte für die soziale Gesetzgebung ihre Berücksichtigung finden. Jeden Vormittag fanden drei Vorträge von 1 Stunde statt. Es trugen vor: Dr. Brüll: Päpstl. Encyclica über die Arbeiterfrage (1 Std.); Prof. Dr. Schäfer: Klerus und soziale Frage (1 Std.); Prof. Pesch: Der Sozialismus, Geschichte der sozialen Bewegung (3 Std.); Dr. Braun: Die sittlichen Begriffe in der sozialdemokratischen Bewegung (1 Std.); Dr. Oberdörffer: Aufgaben des Klerus gegenüber der Sozialdemokratie; Organisation der Berufsstände (3 Std.); Prof. Cathrein: Aufgaben der Staatsgewalt (1 Std.); Dr. Jäger: Agrarfrage (1 Std.); Dr. Strauven: Bauernvereine, Darlehnskassen (2 Std.); Generalsekretär Hitze: Handwerkerfrage (1 Std.), Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, -wohlfahrtseinrichtungen, -wohnungen (7 Std.); Dr. Brüel: Gewerkvereine (1 Std.); Mehler: Lehrlingsvereine und -anstalten (Dom Bosco) (2 Std.); Schäffer: Gesellenvereine (1 Std.); Dr. Schmitz: Arbeiterinnenvereine (1 Std.); Prof. Lehmkuhl: Arbeitsvertrag und Strike (1 Std.); Dr. Bachem: Gewerbegerichte (1 Std.); Landesrath Brandts: Charitas und Armenpflege; Fürsorge für die verwahrlose Jugend (2 Std.).

Nachmittags fanden Diskussionen statt. Die Gegenstände der Debatte waren den verschiedensten Gebieten der Sozialpolitik entnommen: Sonntagsruhe, Schutzzölle, Lehrlingsvereine und -anstalten, Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Klerus und Sozialdemokratie. Abwechselnd wurden Nachmittags auch Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen in Fabriken, Arbeiterwohnungen, -vereinen und -hospizen vorgenommen. Unter den 582 Theilnehmern des Kursus befanden sich 418 auswärtige, aus ganz Deutschland, sowie einzelne aus Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Dänemark. Neben 249 Geistlichen waren anwesend: 51 Lehrer, 14 Rechtsanwälte, 8 Aerzte, 20 Redakteure, 76 Studenten, meist Theologen, 16 Staats- und Kommunalbeamte, 130 Fabrikanten, Kaufleute, Private u. s. w. Gedruckte Skizzen der Vorträge kamen zur Vertheilung.

Ein anderer katholisch-sozialer Kursus, als dieser in Märkisch-Gladbach, hat bisher nicht stattgefunden. Im laufenden Jahre sind für den Spätsommer zwei Kurse von je 6 Tagen in Aussicht genommen, der eine in Neisse, der andere in Bamberg. Nach dem gleichen Plane angelegt, werden sie mehr die praktischen Fragen behandeln. Näheres ist z. Z. noch nicht festgestellt.

Arbeiterzustände.

Zur Lohnstatistik in Oesterreich. Der offizielle Bericht des Ministeriums des Innern über die Gebahrung und die Statistik der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten theilt unter vielen — leider nur zu begründeten — Vorbehalten einige lohnstatistische Daten mit, die wir in nachstehender Zusammenstellung wiedergeben.

Betriebsgruppe	Durchschnittlicher, bei der Verrechnung des Versicherungsbeitrages angerechneter Taglohn des Versicherten (in fl. ö. W.) im Bezirke der Anstalt								
	Berufsgenoss. Arb. d. Eisenb.	Wien	Salzburg	Graz	Triest	Prag	Brünn	Lemberg	Alle Anstalten
1. Maschinen, Werkzeuge	1,54	1,77	2,15	1,68	1,52	1,59	1,35	1,08	*1,69*
2. Eisenbahnbetriebe	1,59	1,64	1,49	—	1,58	—	—	—	*1,59*
3. Hüttenwerke	—	1,71	1,33	1,64	1,01	1,46	1,54	0,88	*1,57*
4. Polygraph. Gewerbe	1,64	1,77	1,43	1,66	0.79	1,38	1,28	1,14	*1,54*
5. Metallverarbeitung	—	1,41	1,30	1,34	1,08	1,20	1,11	0,84	*1,31*
6. Heiz-u. Leuchtstoffe	1,62	1,52	1,40	1,20	1,28	1,18	1,10	0,84	*1,30*
7. Baugewerbe	1,71	1,37	1,14	1,07	1,06	0,94	0,84	0,57	*1,03*
8. Chemische Industrie	—	1,30	0,99	0,88	0,96	0,95	0,90	0,72	*0,99*
9. Papier, Leder, Gummi	—	1,15	1,08	0,91	0,73	0,94	0,87	0,53	*0,98*
10. Steine u. Erden	1,04	1,10	1,20	0,97	1,05	0,97	0,88	0,61	*0,96*
11. Bekleidung u. Reinigung	1,17	1,02	1,12	1,27	0,46	0,85	1,02	0,59	*0,95*
12. Holz-u. Schnitzstoffe	1,08	1,25	1,05	0,88	0,77	0,93	0,78	0,74	*0,91*
13. Mühlen	—	1,28	0,95	0,79	0,93	0,80	0,86	0,58	*0,84*
14. Textil-Industrie	—	1,07	0,86	0.77	0,62	0,82	0,80	0,76	*0,84*
15. Nahrungs- und Genussmittel	—	1,07	0.86	0,86	0.77	0,86	0,78	0,53	*0,81*
Zusammen	*1,57*	*1,31*	*1,19*	*1,14*	*1,01*	*0,94*	*0,86*	*0,65*	1,03

In dieser Zusammenstellung, die nach der Grösse der Summenzahlen geordnet ist, erscheinen nur die gewerblichen Betriebe berücksichtigt, weil, wie der amtliche Bericht sagt, die bezüglichen Lohnangaben der Unternehmer hier weniger unverlässlich sind, als bei den Lohnfatirungen der landwirthschaftlichen Betriebsinhaber; ein Eingeständniss, welches gewiss vielsagend ist und die Erfüllung sozialpolitischer Pflichten durch das österreichische Unternehmerthum in trübem Lichte erscheinen lässt. Mit Offenherzigkeit gesteht übrigens der offizielle Bericht, dass die Arbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter hinter den Löhnen gewerblicher Arbeiter bedeutend zurückbleiben.

Was nun die Löhne der industriellen Arbeiter anlangt, so ist zu berücksichtigen, dass für Lehrlinge, Volontaire und Praktikanten ein höherer als der faktische, für Betriebsbeamten mit mehr als 1200 fl. Jahresarbeitsverdienst nur dieser Betrag bei der Versicherung zur Anrechnung gelangt. Hierzu kommt, wie bereits erwähnt, der sehr begründete Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der von den Betriebsinhabern fatirten Lohnsummen; Umstände, durch welche sich der sozialpolitische Werth der amtlichen Lohnangaben nahezu ganz verflüchtigt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung in Ost- und Westpreussen.

Während die Arbeiter der westlichen Provinzen Deutschlands sich schon längst gewerkschaftlich organisirt haben, um eine Verbesserung ihrer gesammten wirthschaftlichen und geistigen Lage zu erkämpfen und man infolgedessen immer wieder und wieder, aus diesen Gegenden von Strikes, Boykotts etc. hört, ist von allen diesen Dingen in den östlichen Provinzen Deutschlands, namentlich in Ost- und Westpreussen bisher noch garnichts, oder doch nur äusserst wenig zu hören gewesen.

Zwar bestehen auch hier schon in den grösseren und mittleren Städten seit einer Reihe von Jahren gewerkschaftliche Organisationen; jedoch vegetiren dieselben fast überall nur kümmerlich und haben auf wirthschaftlichem, sowie auch auf geistigem Gebiete so gut wie noch nichts erreicht. In Königsberg sind organisirt: die Bildhauer, Böttcher, Buchdrucker, Drechsler, Glaser, Hutmacher, Kupferschmiede, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Steinsetzer, Tischler, Töpfer und Zimmerer. In Danzig: die Böttcher, Buchdrucker, Hutmacher, Kupferschmiede, Lithographen, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Tabakarbeiter, Tischler, Töpfer und Zimmerer. In Thorn: nur die Zimmerer, in Bromberg (um diese benachbarte Stadt mit zu nennen): die Maurer. In Insterburg sind die Buchdrucker, in Tilsit die Schuhmacher, Tischler und Zimmerer, in Memel die Bauarbeiter und Maurer organisirt. Auch besteht an letzterem Orte eine gemeinschaftliche Organisation sämmtlicher Handwerksgesellen. Weiter bestehen noch in Elbing einige gewerkschaftliche Organisationen.

Die Mitgliederzahl dieser Organisationen ist überall eine so geringe, dass dieselben nicht imstande sind, auch nur den geringsten Druck auf das Unternehmerthum auszuüben. In Königsberg sind z. B. von 3000 Metallarbeitern nur 60 organisirt, trotzdem die Organisation schon Jahre besteht und tüchtige Leute an der Spitze derselben stehen. Fast ebenso verhält es sich mit allen anderen Organisationen. — Eine Statistik über die Stärke der einzelnen Organisationen aufzustellen ist mir nicht gelungen, da einzelnen Gewerkschaftsführern noch das nöthige Verständniss hierfür fehlt. Auch mangelt es den Leitern der Gewerkschaften vielfach noch an jedem Solidaritätsgefühl, sie sind noch in dem Glauben befangen, dass sie auf einer höheren Gesellschaftsstufe ständen, als die Arbeiter anderer Branchen und sind ferner der Meinung, dass sie mit diesen keine gemeinsamen Interessen hätten.

Wenn wir nun fragen, woher es kommt, dass die gewerkschaftliche Bewegung in diesen Provinzen keine Fortschritte gemacht hat, so werden wir die Ursache schliesslich in den wirthschaftlichen Zuständen dieser Provinzen zu suchen haben. Die östlichen Provinzen besitzen einen überwiegend landwirthschaftlichen Charakter. Die zunehmende Industrie und der Handel brauchen neue, brauchen mehr Arbeitskräfte. Da nun aus den westlichen Provinzen so gut wie gar kein Zuzug zu verzeichnen ist, weil die Arbeiter jener Provinzen sich in einer viel besseren wirthschaftlichen Lage befinden als die Arbeiter dieser Provinzen und deshalb diese meiden, so rekrutiren sich diese Arbeitskräfte grösstentheils aus der ländlichen Arbeiterklasse, die mit den ländlichen Arbeitsverhältnissen unzufrieden geworden sind und deshalb Beschäftigung in der Industrie oder im Handel suchen. Diesen Leuten nun, die bisher keine persönliche Freiheit gekannt haben, die die „Herrschaft" um Erlaubniss bitten mussten, wenn sie ausgehen wollten, die, laut der geltenden Gesindeordnung, mit gesetzlichem Rechte gezüchtigt worden sind, erscheinen die elendiglichen wirthschaftlichen Verhältnisse, die hier in der Industrie und im Handel herrschen, kurz ihre jetzige Lage, als eine wahrhaft paradiesische, da sie ja jetzt nach Beendigung ihrer Tagesarbeit nicht mehr um Erlaubniss zu bitten brauchen, wenn sie einmal spazieren gehen wollen, da sie jetzt nicht mehr mit „Du" sondern mit „Sie" angeredet werden und keinem gesetzlichen Züchtigungsrecht mehr unterliegen. Was in unseren Augen als menschenunwürdig gilt, ist über ihr früheres Loos so hoch erhaben, dass ihnen der Gedanke einer Vereinsgründung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter ganz fern liegt.

Dann aber spielt das niedere Bildungsniveau dieser Arbeiter eine grosse Rolle. Auf dem Lande liegt die Schule in den Händen der Grossgrundbesitzer, und die Kinder werden infolgedessen mehr zur Arbeit als zum Schulbesuch angehalten. Die Schulbildung hier im Osten ist gering. Die Leute können kaum lesen, der grösste Theil muss mühsam jedes Wort zusammenbuchstabiren; zu schreiben, wenigstens einigermaassen leserlich, ist nur der kleinste Theil befähigt.

Ein grosser Theil der Arbeiterbevölkerung, namentlich der intelligentere, verlässt diese Provinzen, um in den westlichen Gegenden Beschäftigung zu suchen und kehrt nie wieder zurück, weil die Arbeitsverhältnisse dort viel bessere

sind. Dadurch gehen diesen Provinzen gerade die zur Führung befähigten Elemente verloren. Weiter haben wir mit eingreifenden Maassregelungen zu rechnen. Für die Gemaassregelten ist es in diesen Provinzen viel schwerer wieder Beschäftigung zu finden, da die Industrie noch in den Kinderschuhen steckt. Dann aber, glauben wir, trägt der übermässige Alkoholgenuss der Arbeiter dieser Provinzen wohl auch zu der mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation etwas bei. Schnaps wird hier von den Arbeitern in riesigen Mengen konsumirt, dagegen Bier viel weniger. Eine Folge hiervon ist, dass die Arbeiter keine Säle zu ihren Versammlungen erhalten, da die Inhaber dieser Lokalitäten keinen Branntweinausschank haben.

Alle diese Faktoren wirken zusammen, um die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter dieser Provinzen zu einer äusserst schwierigen zu machen, so dass die Arbeiter in absehbarer Zeit es wohl kaum zu ordentlichen Gewerkschaftsorganisationen bringen werden, wenn sie nicht von den Arbeitern des Westens, namentlich in pekuniärer Hinsicht, Unterstützung erhalten. Bekanntlich hat ja nun der Halberstädter Gewerkschaftskongress, der im vorigen Jahre stattfand, den Beschluss gefasst (wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Arbeiter der östlichen Provinzen es sind, die den Unternehmern des Westens bei jedem Strike als Strikebrecher dienen): dass die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands die Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen zu betreiben hat, deren Arbeiter noch nicht organisirt sind. Zu diesen Gegenden gehören aber in aller erster Linie Ost- und Westpreussen. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat freilich jetzt auf diesem Gebiete noch nicht viel thun können, da sie noch immer mit pekuniären Schwierigkeiten arbeitet, welche durch den grossen Hamburger Tabakarbeiterstrike hervorgerufen sind. — Im Sommer des vorigen Jahres gab obige Kommission ein Flugblatt in deutscher und polnischer Sprache an die Arbeiter der östlichen Provinzen Deutschlands heraus, in welchem die Arbeiter zur gewerkschaftlichen Organisation aufgefordert wurden und auch mitgetheilt wurde, dass auf Wunsch Redner zur Abhaltung von Versammlungen gesandt werden würden. Jedoch sind an die Generalkommission dieserhalb nur sehr wenige Aufforderungen ergangen. Im Monat Februar d. J. war ein Vertreter der Generalkommission in Ost- und Westpreussen, um die Vorarbeiten zur weiteren Agitation in diesen Provinzen auszuführen, resp. um mit den schon bestehenden Gewerkschaften die Pläne für das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Aus dieser Veranlassung wurden sogenannte Gewerkschafts-Kartelle in Königsberg, Danzig und Thorn (in letzterer Stadt ist dasselbe noch im Entstehen begriffen) in's Leben gerufen. In Königsberg und Danzig sind in öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen aller Branchen Agitationskommissionen gewählt worden, die die gewerkschaftliche Agitation in den Provinzen betreiben sollen. Hierzu erhalten sie dauernde Geldmittel von der Generalkommission. Zwar sind schon früher derartige oder ähnliche Kommissionen vorhanden gewesen, doch scheiterten die früheren Versuche an der Geldfrage; da diese Schwierigkeit jetzt so gut wie beseitigt ist, so ist zu erwarten, dass auch hier im fernen Osten die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung allmählich Fortschritte mache.

Königsberg i. Pr. Br. Poersch.

Armenwesen.

Armenpflege und Miethszinszahlung.

Eine Bekanntmachung der Wormser Armenverwaltung wendet sich in erster Reihe an Vermiether von Wohnungen für ärmere Familien, speziell auch an die Hauswirthe der Personen, die Unterstützungen aus städtischen Mitteln erhalten. Es wird darin gebeten, künftig an solche Personen oder Familien nur wochenweise zu vermiethen oder mindestens wochenweise Zahlung des Miethszinses zu bedingen, weil die Stadt ihre Unterstützungen wochenweise gewähre. Die Armenverwaltung ist zu dieser Aufforderung gekommen durch den Umstand, dass Unterstützte, die wochenweise das Geld für Miethszinszahlung erhielten, dasselbe verausgabten und dann nach Ablauf der vertragsmässigen Zahlungsfrist (¼ Jahr) nicht in der Lage waren, den Miethszins zu zahlen. Die Vermiether haben sich öfters dieserhalb an die Armenverwaltung gewendet, mussten aber mit ihrem Ersuchen um Zahlung abgewiesen werden und sind so entweder in Schaden gekommen oder haben auch den allerletzten Rest der pfändbaren Habe ihrer Miether zur Deckung genommen und die betreffenden Familien oder Personen aus den Wohnungen entfernt.

Dass die Armenkasse nicht nochmals gegenüber dem Vermiether wegen rückständigen Miethszinses aufkommen kann, ist jedenfalls richtig; aber es ist unbegreiflich, warum sie sich des vorerwähnten Ausschreibens bedienen musste, um die künftigen Beschwerden zu verhüten. Man kann doch die wochenweise Unterstützung direkt an die Vermiether abgeben lassen, wie es bei vielen Armenverwaltungen Brauch ist, Miethszinsbeihilfen oder den ganzen Zins direkt an den Vermiether zu zahlen.

Was jedoch Veranlassung giebt, dieser lokalen Frage zu gedenken, ist lediglich der Umstand, dass einerseits zu wenig geschieht, um pünktliche Miethszinszahlungen zu sichern, und andrerseits zu wenig, um die Unglücklichen, die Miethzinsschulden haben, vor der Pfändung auch der letzten Habe zu schützen. Es ist wiederholt, namentlich von dem Frankfurter Stadtrath Dr. Flesch, darauf hingewiesen worden, dass das zu weit gehende Retentionsrecht der Vermiether nicht nur den Armen um seine letzte Habe bringt, sondern dass auch Familien, welche einmal exmittirt und gepfändet wurden, sich in bessern Tagen schwer entschliessen, wieder entsprechende Mobiliaranschaffungen zu machen. Die Wohnung mancher solcher Armen ist und bleibt dadurch unwohnlich und führt zu einem Wirthshausleben der Männer oder doch mindestens zu erheblich vermindertem Familienglück.

Gegenüber den Forderungen auf eine Beschränkung des Retentionsrechtes macht man geltend, dass dadurch den ärmeren Klassen die Beschaffung von Wohnungen noch mehr erschwert würde, weil der Vermiether keine Sicherheit für die Erlangung des Miethzinses hat. Auf solche Sicherung der Vermiether ist auch das Ausschreiben der Wormser Armenbehörde gerichtet, und die Empfehlung, nur wochenweise (oder doch auf ganz kurze Fristen) zu vermiethen, den Miethzins in solchen Perioden einzufordern und im Nichtzahlungsfall die Entziehung der Wohnung vorzunehmen, hat nur die Rechte der Vermiether im Auge, nicht aber die durch Arbeitslosigkeit oder wie sonst eingetretene Unmöglichkeit der Miethzinszahlung von Seiten des armen Miethers. Es muss schon qualvoll genug sein, wenn der arme Familienvater, der nur monatsweise miethen und zahlen kann, vor der Kündigung, dem Umzug und der vielfach erfolglosen Wohnungssuche steht; wieviel mehr muss das der Fall sein, wenn nur wochenweise vermiethet wird.

Es ist da und dort Sache privater gemeinnütziger Thätigkeit gewesen, Miethzinssparkassen zu schaffen und zu erhalten und sie haben sich auch durch Prämien zu erhalten gewusst. Jedoch, wenn man nur mit Prämien derartige wirthschaftliche Ordnung erreichen kann, dann ist, so verdienstlich die Sache an sich auch sein mag, keine allgemeine Empfehlung derselben möglich. Man erleichtere den ärmeren Klassen, speziell den Lohnarbeitern, die Miethszinszahlung durch kurze, ihren Löhnungsperioden entsprechende Zahlungsfristen, wenn es auch dem Vermiether etwas mehr Mühe macht; aber man verschone sie vor kurzen, allzukurzen Kündigungsfristen oder gar wochenweisem Miethen ihrer Wohnungen! Werden solche leichter einzuhaltende Zahlungsbedingungen eingeführt, dann wird man auch getrost zur Einschränkung des Retentionsrechtes schreiten können, ohne auf den bisherigen Widerspruch von Vermiethern zu stossen und ohne befürchten zu müssen, dass die Wohnungssuche den Armen noch schwieriger gemacht werde, als sie bisher schon vielfach war und ist.

Heidelberg. Max May.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hielt am 25. und 26. Mai in Görlitz seine 13. Jahresversammlung ab. Dem Verein gehören 180 (d.h. fast alle) deutsche Gemeinden über 20000 Einwohner, an, sowie 25 Landarmenverbände, 46 Vereine, 181 einzelne Personen. Der Verein hatte eine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt. In Behinderung des Dr. Freund-Berlin theilte, wie wir der Vossischen Zeitung entnehmen, Freiherr von Reitzenstein mit, dass die Kommission es zunächst sich zur Aufgabe gemacht habe, zuverlässiges Material über die bisherigen Verhältnisse unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Armenverwaltungen zu gewinnen; letztere sind gebeten worden, sich über die Einwirkung der neueren sozialen Gesetzgebung in Monographien zu äussern und das zur Begründung der in dieser Arbeit enthaltenen Beurtheilung erforderliche Material in Formulare einzutragen; besonders sollen alle als typisch geltenden Armenverwaltungen um ihre Ansicht befragt werden, ferner alle grösseren Gemeinden über 50000 Einwohner. Gewünscht wurde von der Kommission, dass die Armenverwaltungen für die Folge nach dem jetzt entworfenen Formular die Angaben fortschreiben, um unter einander vergleichbare Daten zu gewinnen. Zum Bedauern der Kommission wurde mitgetheilt, dass über die Fortsetzung der armenstatistischen Erhebungen von 1885 von der Reichsregierung bisher kein Beschluss gefasst sei; die Kommission ersuchte daher den Kongress, bei der Reichsregierung die Wiederholung einer solchen Erhebung befürworten zu wollen.

Bürgermeister Lange-Bochum berichtete über die Fürsorge für Obdachlose und zwar besonders über die Fürsorge für dauernd Obdachlose. Behufs Erlangung eines anschaulichen Bildes über die vorhandenen Einrichtungen hat er einen umfangreichen Fragebogen an alle Ortschaften im Deutschen Reiche über 15000 Einwohner versendet; aus den Antworten hat sich vielfach ergeben, dass im allgemeinen die Obdachlosigkeit eine nur mässige war, und dass an den meisten Orten eine ausreichende Fürsorge, die ausschliesslich als Verpflichtung der Armenverwaltungen gelten müsse, getroffen sei. Der Berichterstatter empfahl besonders, nach dem Vorbilde von Bochum, den Bau von Baracken zur Unterbringung von Obdachlosen, weil solche nicht zu grosse Kosten verursachen, sodann auch weil sich das Anlagekapital durch die nach strengen Grundsätzen eingezogenen Miethen vollkommen rentiren; es werde nämlich in Bochum von denjenigen, die nicht in dauernder Armenpflege sind, für die Dauer der Aufnahme pro Woche eine Mark eingezogen; wer böswillig mit der Zahlung der Miethe im Rückstande bleibt, muss eine Arbeitsleistung, die mit 1,50 M. pro Tag berechnet und die auf die rückständige Miethe angerechnet wird, verrichten. Um im allgemeinen der Obdachlosigkeit zu steuern, die vielfach in der Höhe der Miethen ihren Grund habe, wünschte der Redner die Unterstützung des Staates, der Gemeinden und privater Personen, um gemeinnützigen Baugesellschaften in grossem Umfange eine segensreiche Thätigkeit in der Schaffung guter und billiger Arbeiterwohnungen zu ermöglichen. — Der Korreferent Freiherr von Reitzenstein verbreitete sich über den Begriff und die Erscheinungsformen der Obdachlosigkeit, die Auffassung der Aufgabe in den verschiedenen fremden Staaten, namentlich Frankreich und England und ging dann auf die Fürsorge für wandernde Obdachlose in Deutschland über. Er hob besonders die Anstalten für obdachlose Familien und Einzelstehende in Berlin hervor; namentlich empfehle sich auch in dieser Angelegenheit die richtige Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge, verbunden mit einem lebendigen Ineinandergreifen aller betheiligten Organe.

Die zweite Sitzung begann mit Verhandlungen über Zwangsmaassregeln gegen arbeitsfähige Personen, die ihre Angehörigen der Armenpflege anheimfallen lassen. Der Referent, Abg. Seyffardt, empfahl folgende Thesen zur Annahme:

„Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hält an seiner in der Versammlung von 1881 und seitdem wiederholt ausgesprochenen Auffassung mit der Maassgabe fest, dass das Bedürfniss anerkannt wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, beziehentlich beizubehalten, mittelst deren es den Behörden zusteht, arbeitsfähigen Personen, welchen zum Unterhalte ihrer Familienangehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muss, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch ein Verwaltungszwangsverfahren, welches mit den Bürgschaften des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb oder ausserhalb des Arbeitshauses anzuhalten. Der Vorstand wird ersucht, diese Auffassung des Vereins dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen unter dem Hinzufügen, dass die in der jetzigen bezüglichen Gesetzesvorlage vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur dann den vorhandenen Bedürfnissen ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben für die vorbezeichneten besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten werde, und dass es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugniss der Einzelstaaten zum Erlass der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei."

Frhr. von Reitzenstein empfahl, in die These nach den Worten „dem Herrn Reichskanzler" einzufügen „auch den sämmtlichen deutschen Landesfürsten", um eventuelle landesgesetzliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen. Mit dieser Aenderung wurde die These angenommen.

Auch zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung, „vormundschaftliche Befugnisse der Armenbehörden" gelangten die Thesen des Referenten, Stadtrath Ludw. Wolff-Leipzig, zur Annahme:

1. Der Verein erkennt in der im Königreiche Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits eingeführten General-(Offizial-)Vormundschaft ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt;

2. er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben;

3. er hält es für erforderlich, dass die Bestimmungen unseres künftigen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Fassung erhalten, dass durch sie das Entstehen und Bestehen derartiger Einrichtungen nicht unmöglich gemacht werde.

Ueber den letzten Gegenstand, Fürsorge für entlassene Sträflinge, hatte Rechtsanwalt Herse-Posen das Referat. Redner wies nach, von welcher weittragenden Bedeutung gerade die Fürsorge für entlassene Sträflinge für unsere sozialen Verhältnisse sei, wie auch die öffentliche Armenpflege mit berufen sei, helfend einzutreten, und wie dies im Bund mit der privaten Vereinsthätigkeit zu geschehen habe. Ohne Mitwirkung des Staates dürfte aber nur wenig erreicht werden; vor allem sei ein Reichsgesetz betreffend die Umgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafen erforderlich, damit, was England mit Recht von sich sagen könne, auch für Deutschland gelte: dass kein entlassener Sträfling, der zu irgend einer Arbeit willig und geschickt sei, irgend eine Entschuldigung mehr habe für einen Rückfall ins Verbrechen. — Der Korreferent, Pfarrer Schlosser-Giessen, betonte, dass Zufluchtstätten für entlassene Gefangene, auch für arbeitsfähige Erwachsene zwar nur ein Nothbehelf seien, dessen Anwendung man in thunlichst geringem Umfange zu halten habe: sie seien aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu entbehren. Was die Thätigkeit der Gefängnissvereine betreffe, so sei es nöthig, dass die vielfach bureaukratische Art der Behandlung, indem alles durch besoldete Beamte geschehe, beseitigt werde; die Mitwirkung von Männern und Frauen, die in uneigennütziger Weise hier helfend eintreten, sei dringend zu wünschen und in immer grösserem Umfange anzustreben. Die beiden Referenten hatten sich über folgende Thesen geeinigt, die sie dem Verein zur Annahme empfahlen:

A. 1. Die Fürsorge für entlassene Gefangene hat zum Zweck, den aus den Strafanstalten Entlassenen die Rückkehr zu einem ehrbaren, sittlichen und bürgerlichen Leben und zu geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen zu er-

möglichen oder zu erleichtern. 2. Sie ist eben so sehr eine Forderung der Religion und der Humanität, wie sie im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Gesellschaft liegt. 3. Eine Grundbedingung für eine allseitig erfolgreiche Thätigkeit ist das geordnete Zusammenwirken aller betheiligten Faktoren: des Staates, der Gesellschaft, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde. Grundsätzlich zu fordern ist die individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles.

B. 1. Die materielle Fürsorge für diejenigen entlassenen Sträflinge, die arbeitsunfähig oder in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, ist Aufgabe der öffentlichen Armenpflege. Sie ist mit besonderer Sorgfalt zu üben, damit die Strafentlassenen nicht durch eine unzureichende und ungeeignete Unterstützung zum Rückfall gedrängt werden. 2. Idioten, schwachsinnige und Epileptiker sind von den zur Armenpflege Verpflichteten in die zur Verwahrung derartiger Gebrechlicher bestimmten Anstalten überzuführen.

C. 1. Die Fürsorge für erwerbsfähige Strafentlassene ist vor allem Sache der Privatwohlthätigkeit. Sie kann von freien Vereinen oder Organen der kirchlichen Gemeinde ausgeübt werden. 2. Hauptaufgabe für sie ist die Beschaffung von Arbeit und Erwerb. Zuwendungen an Geld sind in der Regel nur, insoweit sie zur Erreichung dieses Zweckes dienen, und thunlichst darlehensweise zu gewähren. 3. Dort, wo allgemeine Veranstaltungen zur Beschäftigung Arbeitsloser und zur Arbeitsvermittelung nicht bestehen oder nicht ausreichen und die Beschaffung von Arbeit auf andere Weise dauernd auf Schwierigkeiten stösst, sind Arbeitsstätten und Arbeitsnachweisestellen einzurichten. Fürsorgliche Zufluchtsstätten zur vorläufigen Unterbringung männlicher Strafentlassener bis zur Erlangung eines Erwerbes sind grundsätzlich nicht zu verwerfen, für weibliche dringend zu empfehlen. 4. Jugendliche Strafentlassene sind, soweit sie nicht der Fürsorge des Staates oder der Gemeinde unterliegen, zur Nacherziehung in Anstalten, und wenn dazu kein Bedürfniss oder keine Möglichkeit vorliegt, in geeigneten Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen unterzubringen. 5. In vielen Fällen kann die Fürsorge für Entlassene durch Bestellung eines Pflegers (Beistand, Patron) wirksam unterstützt werden. Das gilt ausnahmslos von Jugendlichen. Für weibliche Entlassene sollte dazu die Mitwirkung von Frauen herangezogen werden. Wenn Erwachsene unter Pflegschaft gestellt werden, so ist sie mit besonderer Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.

D. Die Fürsorge für die Familien der Strafentlassenen ist nicht ausschliesslich der öffentlichen Armenpflege überlassen. Die freien Vereine und die Organe der Kirchengemeinden sind namentlich dann berufen, sie ganz oder theilweise zu übernehmen, wenn durch sie die wünschenswerthe Erhaltung des Familienlebens des Gefangenen nach seiner Entlassung erhofft werden kann."

Geh. Rath Blenck-Berlin sprach die Ansicht aus, dass eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber denjenigen Personen geboten erscheine, die lediglich durch die Macht der Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens getrieben seien. Pastor v. Koblinsky-Düsseldorf wendete sich gegen die Ausführungen des Vorredners, als zu wenig speziell, um für die praktische Durchführung geeignet zu erscheinen. Stadtrath Jackstein-Potsdam suchte die Lösung der Frage mehr auf dem Wege der Vorbeugung. Vor allem sei der Verrohung der Massen entgegen zu arbeiten; das Gesetz von 1871 betreffend die Zwangserziehung bedürfe hierzu einer Erweiterung hinsichtlich der Hinausschiebung des Alters bis zu dem die Zwangserziehung auszudehnen sei. v. Massow hob hervor, dass es wichtig sei, die Ehrlichkeit nicht etwa zu verleiden durch zu grosse Fürsorge für die Unehrlichen; was die Thesen betreffe, so wolle er (Redner) nicht gegen dieselben sein, doch komme es bei der ganzen Frage in erster Linie auf ein warmes Herz, Verständniss und thatkräftiges Vorgehen an.

Nach einem kurzen Schlusswort des Pfarrers Schlosser gelangten die Thesen zur Annahme.

Elberfelder System in Reichenberg. In der Stadt Reichenberg in Böhmen ist mit dem 1. Januar 1892 die Armenpflege nach Elberfelder System, beruhend auf dem Prinzip der Individualisirung, eingeführt worden. Ueber die Erfahrungen des ersten Jahres berichtet die dort erscheinende Zeitschrift „Humanität". Der Einführung des neuen Systems hatten sich in Reichenberg grosse Schwierigkeiten entgegengestellt. Im September 1888 war der erste Antrag im Stadtverordneten-Kollegium gestellt worden. Erst im Oktober 1889 folgte ein Aufruf an die Bürgerschaft, sich zur Uebernahme von Armenpflegeämtern zu melden, und erst nach abermaliger langer Pause gelang es einer energischen Weisung des damaligen Bürgermeisters Dr. Schücker, das endliche Inkrafttreten zu Neujahr 1892 durchzusetzen. Die Befürchtung, dass die Durchführung an dem Mangel genügender freiwilliger Kräfte scheitern würde, hatte sich nicht bewahrheitet. Ohne besondere Schwierigkeit war es gelungen, die 10 Bezirksvorsteherposten und die 100 Armenpflegerstellen aus der Mitte der Bürgerschaft zu besetzen. Hingegen hatte die neue Einrichtung mit einem weitgehenden Mangel an Vertrauen, sowohl auf Seite der Bürgerschaft, als namentlich auf Seite der Unterstützungsbedürftigen zu kämpfen. In Folge der ernsten und liebevollen Wirksamkeit der Funktionäre gelang es aber schon im Laufe von drei Monaten, alle Betheiligten davon zu überzeugen, dass in dem neuen System für wirkliche Bedürfnisse weit besser als in dem alten gesorgt werde. Die Ausgaben für offene Armenpflege stellten sich in diesem Jahre im Vergleich zu den vorangegangenen vier Jahren in Gulden und Kreuzern wie folgt:

	1888		1889		1890		1891		1892	
1. Regelmässige Unterstützungen. a) durch die Pfleger . . .	12 088	82	11 117	50	10 890	98	10 752	33	12 227	72
b) durch d. Stadtrechnungsführung	2 664	02	3 391	43	3 344	13	3 450	58	1 265	48½
2. Einm. Unterstützung . . .	443	81	394	14	399	64	197	33	223	14
3. Für in auswärt. Anstalt. untergebr. Gemeinde-Angehörige	416	95	481	59	572	99	668	75	587	70
4. Arzneien für die Armen . .	1 726	87	1 393	78	1 146	21	1 102	88	714	77½
5. Für Bäder u. therapeutische Behelfe (Bruchbänder etc.) . .	12	20	39	—	118	55	108	—	78	60
6. Beerdigungsauslagen . . .	79	50	114	85	83	35	64	53	75	70
Summa . .	17 432	17	16 932	29	16555	85	16 344	40	15 673	12

Werden noch die unter Post 3 aufgerechneten Auslagen für in auswärtigen Anstalten untergebrachte Gemeindeangehörige als nicht hierher gehörig in Abzug gebracht, so ergiebt sich ein effektiver Aufwand der Armenpflege

von	17 015	22	16 450	70	15 982	86	15 675	65	15 085	42

Die regelmässigen Unterstützungen durch die Pfleger sind also in keinem Jahre so hoch gewesen, wie in dem letzten. Dagegen sind in Folge der strengeren Kontrole die Ausgaben für Arzneien bedeutend gesunken und eine noch grössere Ersparniss bei den Unterstützungen durch die Stadtrechnungsführung erreicht. Von Seiten der neuen Armenverwaltung ist auch die übliche Massenbescheerung zu Weihnachten reformirt und dahin umgewandelt worden, dass die den Kindern zugedachten Geschenke den Eltern übergeben und so die Bescheerung in die Familie gelegt wurde. Statt auf die Beschenkung einer möglichst grossen Zahl wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, dass die Beschenkten ausgiebig mit Winterkleidung versorgt wurden. Auch bei der Vertheilung von ausserordentlichen Spenden bewährte sich das neue System durch gewissenhafte Prüfung der Bedürftigkeit, während es früher bei solchen Vertheilungen an sorgfältiger Auswahl fehlte.

So weit der uns vorliegende Bericht. Was derselbe über bessere Individualisirung und liebevollere Behandlung anführt, entzieht sich der Nachprüfung. Die Statistik, welche der Bericht bietet, lässt mit Deutlichkeit nur Eines erkennen: den Rückgang des Aufwandes für die Armenpflege. Wieso gerade die Ausgaben für Arzneien „in Folge der strengeren Kontrolle“ sinken konnten, ist nicht ersichtlich; es dürfte schwerlich irgend eine Form der Armenunterstützung geben, die bei milder Kontrolle weniger einem Missbrauch ausgesetzt wäre, als gerade die unentgeltliche Verabfolgung von Arzneimitteln. Die Ersparniss bei der Stadtrechnungsprüfung bezeichnet der Verfasser als „erfreulich“. Wenn damit auf Missstände, die einem lokalen Leserkreise bekannt sind, angespielt sein soll, so mag dies für diese verständlich sein. Für den Fernerstehenden ist es nicht verständlich, wieso eine Ersparniss in einem einzelnen Zweige der Armenpflege erfreulich sein soll, wenn nicht dieser Zweig und seine etwaigen Missbräuche näher charakterisirt werden. Allenfalls könnte man über eine solche Begründung noch hinwegsehen, wenn das Minus in der einen Art der Armenpflege durch ein desto grösseres Plus in anderen Zweigen überboten würde. Allein — und darüber geht der Bericht mit Stillschweigen hinweg — das Plus in zwei Posten ist im Vergleich zum Minus in den andern ganz unbedeutend, sodass das schliessliche Ergebniss eine Verringerung der Armenpflege ist. Im Durchschnitt der Jahre von 1888—1891 haben die Kosten der Reichenberger Armenpflege Fl. 16816,18 betragen, im Jahre des Elberfelder Systems (1892) Fl. 15673,12[1]), d. h. 6,8 % weniger. Nimmt man die Zahlen, wie der Bericht es vorschlägt, mit Ausschluss der Kosten für Gemeindeangehörige in auswärtigen Anstalten, so erhält man

Durchschnitt der Jahre 1888/91	. .	Fl. 16281,11
Jahr des Elberfelder Systems (1892)		„ 15085,42[1])
also Ersparniss	. . . .	7,3 %.

Nun soll es selbstverständlich nicht als unmöglich bezeichnet werden, dass durch ein gutes System auch mit geringeren Mitteln grössere Erfolge erzielt werden können. Allein solange kein genauerer Bericht die grösseren Erfolge substantiirt aufführt, wird man die Ersparniss an Mitteln als das einzige in die Augen fallende Ergebniss betrachten müssen. Zur Empfehlung eines Armenpflegesystems kann es aber nicht beitragen, wenn die Verringerung der Lasten für die Wohlhabenden als sein einziges statistisch fassbares Ergebniss erscheint.

Almosen und Wahlrecht. In Schöneberg sind eine Anzahl Wähler aus den Listen gestrichen worden, weil sie an der Vertheilung von Presskohlen an Arbeitslose im vergangenen Winter theilgenommen hatten. Wie dem „Vorwärts“ mitgetheilt wird, soll bei der damaligen Vertheilung ausdrücklich erklärt worden sein, dass diese Beihülfe nicht als Armenunterstützung auf Kosten des Wahlrechts betrachtet werden solle. — Mag man über die geltende Bestimmung, dass der Almosenempfänger bis zur Rückzahlung des Empfangenen sein Wahlrecht verliere, denken wie man wolle: jedenfalls enthält es eine arge Unzulässigkeit, beim Anbieten einer Unterstützung die Schmälerung des Wahlrechts auszuschliessen und sie nachher dennoch zu versuchen. Vermuthlich wird von den Betroffenen der Weg ordnungsmässigen Einspruchs gegen die Wählerliste beschritten worden sein.

Soziale Hygiene.

Die Maassregeln gegen die Cholera.

Die Beschlüsse der Dresdener Konferenz sind dem deutschen Bundesrath zur Ratification zugegangen und nebst der „Denkschrift“ der Reichsregierung im Reichsanzeiger veröffentlicht. Von den vier Punkten, welche der Konferenz unterbreitet waren, sind zwei (Maassregeln bei Konstatirung eines Choleraherdes, Maassregeln an der Donaumündung) erledigt, während über die beiden anderen (Reform des Sanitätsraths in Konstantinopel, Sanitätswesen in Persien) keine Einigung erzielt werden konnte. Das Schlussprotokoll ist von zehn Staaten unterzeichnet worden: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Russland, Schweiz; fast alle haben sich bereit erklärt, die vereinbarten Maassregeln, wenn innerhalb der Ratifikationsfrist (15. Oktober!) bei ihnen die Cholera aufträte, schon zu befolgen.

Die vereinbarten Bestimmungen beschäftigen sich in sehr ausführlicher Weise mit dem Umfange, in welchem Absperrungsmaassregeln, Desinfektionen, Einfuhrverbote u. s. w. zulässig sein sollen. Allein an positiven Maassregeln zur Abwehr der Cholera ist nur eine einzige verabredet worden: die Verpflichtung jeder Regierung, das Vorhandensein eines Choleraherdes durch Mittheilung an die anderen zu veröffentlichen. Nun ist es ohne Zweifel wünschenswerth, das Publikum gegen übertriebene und nutzlose Absperrungen zu schützen. Allein vom Standpunkt sozialer Gesundheitspflege hatte man bei Einberufung einer Cholerakonferenz in erster Linie doch an Maassregeln zum Schutz der Gesundheit und erst in zweiter an Maassregeln zum Schutze des Besitzes gedacht. Jetzt ist der zweite Gesichtspunkt ganz in den Vordergrund getreten. Sehr charakteristisch hierfür ist der Eingang der Denkschrift:

„Die schweren Schädigungen, welche die aus Anlass der vorjährigen Cholera-Epidemie in Deutschland von einzelnen fremden Regierungen angeordneten weitgehenden Sperrmaassregeln für unser gesammtes Erwerbsleben zur Folge gehabt haben, mussten der Kaiserlichen Regierung die Erwägung der Frage nahe legen, ob nicht durch eine internationale Verständigung über das Maass der beim Auftreten der Cholera zulässigen Verkehrsbeschränkungen der Wiederkehr ähnlicher Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorgebeugt werden könne . . . Wenn somit den Anlass zu dem Gedanken der Einberufung einer internationalen Konferenz das Bestreben bot, im Falle des Wiederausbruchs der Cholera die Opfer, welche die Krankheit fordert, nicht noch durch eine Störung der wirthschaftlichen Beziehungen vermehrt zu sehen, so konnte sich doch dieses Bestreben selbstverständlich nur insoweit bethätigen, als durch die von der Konferenz zu fassenden Beschlüsse den einzelnen Staaten die Möglichkeit gelassen werden musste, sich gegen das Eindringen der Cholera in ihr Gebiet an den Grenzen in wirksamer Weise zu schützen. Ebensowenig wie die Kaiserliche Regierung gesonnen ist, im Fall des Auftretens der Cholera in einem fremden Lande von der Anwendung der als nothwendig erkannten Vorsichtsmaassregeln abzusehen, war bei den übrigen Staaten eine derartige Neigung vorauszusetzen.“

Hier wird als der eigentliche Zweck der Konferenz der Schutz gegen die Sanitätspolizei angesehen; nur soll derselbe nicht soweit getrieben werden, dass dadurch der Schutz gegen die Cholera unmöglich gemacht würde.

Dem entspricht auch die Vertheilung der Energie auf die beiden Gruppen der vereinbarten Maassregeln. Was die Polizei nicht thun darf, wird genau bestimmt; was sie thun soll, wird mehr allgemein angedeutet. Es wird verboten, andere Waaren als Kleidungsstücke und Lumpen anzuhalten; es wird sogar détaillirt vereinbart, dass neue Fabrikabfälle und Kunstwolle nicht als Lumpen gelten sollen. Inbezug auf die Einführung der ärztlichen Anzeigepflicht heisst es aber nur, dass sie den Vertragsstaaten „nicht genug empfohlen werden“ könne; für die gesundheitliche Regelung der Flussläufe werden „die im Jahre 1892 erlassenen deutschen Reglements empfohlen, deren Anwendung günstige Ergebnisse gehabt hat.“

Damit steht in Uebereinstimmung die Ausscheidung des halben ursprünglichen Programms. Die türkische und die persische Frage sind wirkliche Sanitätsfragen und lagen also ausserhalb des Schwerpunkts der Konferenzen. Auch die Behandlung der Schiffe an der Donaumündung hat es nur bis zu einem Beschluss von rein formaler Bedeutung gebracht; ihr Inkrafttreten muss, wie die Denkschrift ausdrücklich bemerkt, einstweilen dahingestellt bleiben, da es von ferneren Vereinbarungen aller Uferstaaten abhängt. So bleiben also an wirklichen Beschlüssen nur die über den

[1]) Die wirkliche Summirung ergäbe noch 500 fl. weniger; doch scheint der Druckfehler in einem der Posten zu liegen.

ersten Programmpunkt übrig, die den oben bezeichneten Charakter einer internationalen Vereinbarung zum Schutze gegen übertriebene Sanitätsmaassregeln tragen.

Dadurch wird nun auch die einzige positive Sanitätsbestimmung, die Verpflichtung zu internationalen Mittheilungen über Ausbruch und Verlauf einer Choleraepidemie, in ihrem Werthe ziemlich illusorisch. Eine solche Bestimmung wäre von praktisch bedeutendem Werthe, wenn sie als eine unter vielen Maassregeln zum Zweck des Erkennens und Bekämpfens der Cholera daständе; als einzige derartige kann sie kaum mehr als einen dekorativen Charakter für sich in Anspruch nehmen. Schon heute wird kein Staat zugeben, dass er die Existenz eines Choleraherdes verheimlicht habe; die Nichtveröffentlichung wird er immer darauf zurückführen, dass die betreffenden Fälle unbekannt geblieben wären, oder dass die Aerzte nicht die Diagnose auf asiatische Cholera gestellt hätten. Solange also die Staaten sich nicht zu Maassregeln verpflichten, die das rechtzeitige Erkennen garantiren, bedeutet die internationale Mittheilungspflicht wenig mehr, als dass die Staaten im Wege der diplomatischen Note sich so viel kundzugeben verpflichten, wie sie nach dem Maasse ihrer bisherigen Verwaltungspraxis im Wege der Bekanntmachung verlautbaren liessen. Der einzige Fortschritt, den wir hier zu erkennen vermögen, besteht darin, dass der Gedanke internationaler Maassregeln gegen die Cholera in einem europäischen Dokument Platz gefunden hat. Der Verwirklichung dieses Gedankens kann aber nichts gefährlicher werden als der Glaube, dass er schon verwirklicht sei.

Für das geringe Verständniss, das der sozialpolitischen Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege bei uns entgegengetragen wird, ist es überaus bezeichnend, dass die Ablenkung von dem eigentlichen Programm der Konferenzverhandlungen in der öffentlichen Meinung kaum bemerkt worden ist. Die Konferenz wird allgemein gerühmt, dass sie übertriebenen Verkehrsbeschränkungen, namentlich Importhinderungen, ein Ende mache und also ihren Zweck erreicht habe. Hierin hat das Schicksal der Cholerakonferenz eine verzweifelte Aehnlichkeit mit dem Schicksal der Sonntagsruhe, wie wir es in der vorigen Nummer zu skizziren hatten. Wie in der Sonntagsruhe die Behörden belobigt werden, wenn sie recht viele „Milderungen" zulassen, wie man sich hier zuletzt schon daran gewöhnt hat, gar nicht mehr die Durchführung der Sonntagsruhe, sondern die gewissenhaftesten und sorgfältigsten Erhebungen über ihre wünschenswerthen Schranken als Hauptaufgabe der Behörden zu betrachten: so ist man hier dazu fortgeschritten, als hauptsächlichen Zweck einer Cholerakonferenz die Beschränkung der Sanitätsmaassregeln anzusehen.

Wir sind weit entfernt zu verkennen, dass unter der Uebertreibung der Sperrmaassregeln das Publikum leidet. Auch halten wir die Beschränkung der Sperren für einen Gegenstand, der sich zu internationalen Vereinbarungen sehr wohl eignet. Aber aus ihm die Hauptsache machen und über den Schranken der Sanitätsmaassregeln diese selbst hintansetzen, heisst: das Wesen der öffentlichen Gesundheitspflege als eines Gegenstandes der Staatsverwaltung völlig verkennen.

Unter der Uebertreibung der Sperrmaassregeln leiden wesentlich die Besitzenden; unter dem Mangel einer geordneten Sanitätspolizei leiden Alle. Daher betont der Sozialpolitiker die Sanitätspolizei, während die heutigen Verwaltungen noch immer auf dem Standpunkte stehen, dass auch hier der Schutz des Besitzes das Erste und Wichtigste sei.

Es fehlt bei uns für die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege (auch darin ein Analogon der Sonntagsruhe!) an einem staatlichen Organ, welches die Interessen der Gesundheitserhaltung genau so von Fach wegen zu wahren hat, wie der Kriegsminister die Interessen des Heeres, der Finanzminister die Interessen der Staatskasse. Es giebt heute im Deutschen Reich wohl keine Stadt, die im Laufe eines Jahres so bedeutende Fortschritte in der Sanitätsverwaltung gemacht hat, wie Hamburg. Die Versorgung Hamburgs mit filtrirtem Wasser wurde mit der ganzen Schleunigkeit ins Werk gesetzt, welche die Reue in Verbindung mit der Angst erzielt. Die Baudeputation, welche den gänzlichen Ausschluss alten nichtfiltrirten Wassers für Ende Mai in Aussicht genommen hatte, machte vorher bekannt, dass die Erreichung des Zieles von einer Beschränkung des Konsums abhängig sei. Nun ist es eine bekannte Erfahrung, dass solche Beschränkungen nur im Wege allmählicher Gewöhnung des Publikums zu erreichen sind. Der Gärtner setzt den Rasensprenger nicht auf einmal ausser Gebrauch, die Köchin betrachtet das Wasserlaufenlassen über dem Ausguss nicht auf einmal als verboten. Wenn Wohl und Wehe einer Stadt davon abhängt, dass sie Ende Mai imstande sei, mit dem Quantum guten Wassers, das ihr geboten wird, auszukommen, so hängt ihr Wohl und Wehe auch davon ab, dass sie rechtzeitig vorher mit der Nothwendigkeit des Maasshaltens vertraut gemacht werde, dass die führenden Kreise mit dem Beispiel vorangehen, der Nachbar den Nachbarn beeinflusse, die Volksgewöhnung übernehme, was der behördliche Befehl nun einmal nicht erreichen kann. Aber die Bekanntmachung der Hamburger Baudeputation, „Sektion für die Stadtwasserkunst", trägt das Datum des 19. Mai. In Hamburger Zeitungen haben wir sie am 28. Mai mit eindringlichen Ermahnungen abgedruckt gesehen.

Gewiss „ist so etwas nur in Hamburg möglich." In Preussen stand am 30. Mai eine Interpellation auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses mit der Anfrage, „welche Maassregeln die Regierung der Choleragefahr gegenüber zu ergreifen gedenke". Die Interpellation wurde von der Tagesordnung abgesetzt, weil der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verreist war. Das Abgeordnetenhaus wird seine Sitzungen Ende Juni wieder aufnehmen. Die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" meldeten aus der Woche vom 21. bis 27. Mai den ersten diesjährigen Cholerafall in Hamburg.

Volksschulbäder in Hanau. Schon vor längeren Jahren hatte man sich im Schoosse der städtischen Behörden in Hanau mit der Absicht getragen, in den Volksschulen Bäder für die Schulkinder einzurichten, da man sich von einer derartigen Einrichtung einen förderlichen Einfluss auf das körperliche Gedeihen der Kinder versprach. Die Absicht konnte aber erst vor etwa 1½ Jahren zur That werden, als die neue Druckwasserleitung der Stadt Hanau fertiggestellt war, da ohne eine Wasserleitung die Ausführung des Projektes unverhältnissmässige Kosten verursacht hätte.

Unmittelbar nach Eröffnung der neuen städtischen Wasserleitung wurde denn auch von den städtischen Körperschaften ein Verlag von 4500 M. verwilligt, um für die Knaben- und für die Mädchenvolksschule je eine Badeeinrichtung zur Abgabe von Brausebädern herzustellen.

Das Schulbad befindet sich in einem zu ebener Erde gelegenen Zimmer des betreffenden Schulhauses und besteht aus A. einem Vorraum, B. einem Aus- und Ankleideraum, C. einem Baderaum. Die Scheidewände dieser Räume sind zwei Meter hoch und gestatten in der kälteren Jahreszeit eine ziemlich gleichmässige Erwärmung der drei unter sich getrennten Räume von einem im Vorraum A. stehenden Meidinger Ofen aus. Der Raum B. ist mit Bänken und Kleiderhaken ausgestattet, damit sich die Kinder bequem entkleiden können und Gelegenheit zur Aufbewahrung ihrer Sachen haben. In dem Raum C. befinden sich acht zinkene Badewannen von je 1 Meter Länge, 0,80 Meter Breite und 0,28 Meter Höhe. Die Wannen sind so aufgestellt, dass sie unter sich durch einen herabhängenden Vorhang von ungebleichtem Leinen getrennt werden, so dass die Kinder sich nicht gegenseitig bespritzen können und auch dem Schamgefühl Rechnung getragen ist. Die über den Badewannen befindlichen Brausen werden von einer Centralstelle aus geöffnet und erhalten das auf 30 Grad Réaumur erwärmte und sich nach und nach auf 20 bis 22 Grad abkühlende Wasser von einem Gasbadeofen, der wiederum von einem darüber befindlichen Reservoir gespeist wird. Der Fussboden des Baderaums ist wasserdicht betonirt, hat starkes Gefälle und ist mit gehobelten und imprägnirten breiten, auf ihrer Oberfläche abgerundeten Latten abgedeckt.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Baderäume betrugen für beide Schulen:

1. Baukosten	1817 M.
2. Inventar	443 „
3. Apparate	1878 „
4. Zuführung von Gas und Wasser	359 „
Summa	4497 M.,

also 2248,50 M. für jede Schule.

Handtücher und Badehosen für die Knaben, ebenso die Handtücher und Badeschürzen für die Mädchen liefert die Stadt. Das Reinigen, Waschen und Plätten dieser Gegenstände wird ebenfalls auf Kosten der Stadt durch eine chemische Waschanstalt besorgt.

Die eigentlichen Betriebskosten stellen sich für jedes Schulbad — das Wasser wird besonders vergütet — auf 750 M. pro Jahr, nämlich für Seife, Wäschekosten, Waschlappen ca. 250 M., für Gas- und Ofenheizung, sowie sonstige Erfordernisse ca. 500 M. Der Wasserverbrauch stellt sich pro Wanne und Bad auf 25 Liter.

Die Aufsicht über die Schulbäder führt der Schuldiener bezw. die Schuldienerin, welche hierfür eine besondere Vergütung erhalten.

Das Baden der Schulkinder findet an jedem Freitag Vormittags von 8—12, Nachmittags von 2—4 Uhr statt.

Da sowohl die Knaben-, als auch die Mädchenvolksschule je 900 Kinder besuchen, während etwa 50 Kinder in jedem Schulbad an einem Tage baden können, so erhält also jedes Schulkind regelmässig im Sommer und Winter alle 14 Tage ein Bad.

Die jährlichen Kosten berechnen sich wie folgt:

1. 4½% Zinsen des Anlagekapitals von 2250 M.	= 101 M.
2. Betriebskosten	= 750 „
3. Schuldiener-Vergütung	= 130 „
4. Wassergeld 450 cbm à 0,15 M.	= 68 „
5. Sonstiges	= 51 „
Summa	1100 M.

dies ergiebt rund 6 Pfg. pro Kopf und Bad.

Die Einrichtung der Volksschulbäder hat sich in Hanau vorzüglich bewährt, die Kinder baden gern und die regelmässige Körperpflege gereicht ihnen zu sichtlichem Vortheil.

Wir sind überzeugt, dass die Errichtung von Schulbädern, die bis jetzt erst in wenigen Städten stattgefunden hat, in überaus zahlreichen Gemeinden einem dringenden Bedürfniss abhelfen würde, und können nach den hier gemachten günstigen Erfahrungen die Schaffung derartiger gemeinnütziger Anstalten nur empfehlen.

Hanau a. M. R. Boedicker.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beschäftigte sich auf seiner 18. Versammlung, welche vom 25. bis 27. Mai in Würzburg stattfand, ganz überwiegend mit Gegenständen weittragenden sozialpolitischen Inhalts. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung, „die unterschiedliche Behandlung der Bauordnung für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung von Städten“, leitete Oberbürgermeister Adickes-Frankfurt mit einem Referat ein, welches, wie wir dem Bericht der Frankfurter Zeitung entnehmen, auf die rasche Bevölkerungszunahme in den Grossstädten und die dadurch bedingte ausserordentliche Bedeutung guter Wohnverhältnisse für die gesammte soziale Entwickelung das Hauptgewicht legte. Die Bauordnungen für die älteren Stadttheile seien überall durch Rücksichtnahme auf die theuren Bodenpreise eingeengt, würden dadurch den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Sozialpolitik nur in sehr beschränktem Maasse gerecht und eigneten sich nicht zur Uebertragung auf neu entstehende Stadttheile. Gleichwohl habe man bisher fast überall für alte und neue Stadttheile dieselbe Bauordnung erlassen; nur in Dresden, Frankfurt a. M. und in den Berliner Vororten sei man neuerdings von dieser Gleichmässigkeit abgewichen. Die durch die Bauordnung zugelassene Zusammendrängung der Bevölkerung habe auch in den neuen Stadttheilen die Bodenpreise in die Höhe getrieben und dadurch im Wege der Wechselwirkung die Zusammenpressung noch mehr befördert. Statt bei Anlegung neuer Stadttheile solche bauliche Bestimmungen zu treffen, welche ein gesundheitsgemässes Wohnen ermöglichen, habe man die gesundheitswidrigen Einflüsse und das soziale Elend der Miethskasernen stets wieder auf neuen jungfräulichen Boden verpflanzt. Eine eingehende Kritik der bestehenden städtischen Bauordnungen führte den Referenten zu dem Ergebniss, dass sie schon um deswillen unzureichend seien, weil es gegenwärtig nicht vereinzelter, sondern umfassender, zu einem einheitlichen Ganzen verbundener Bestimmungen für die neuen Stadttheile bedürfe, um allen Bevölkerungsklassen ein weiträumiges und gesundes Wohnen zu sichern und den verschiedenen Anbaubedürfnissen in fest abgegrenzten Bezirken (Wohn-, Fabrik-, gemischten Vierteln) Rechnung zu tragen. Während einerseits die Rechte der Grundbesitzer Berücksichtigung erheischen, werde es sich andererseits darum handeln, durch baupolizeiliche Vorschriften es den Bauspekulanten unmöglich zu machen, durch übermässige Ausnutzung des Grund und Bodens, d. i. durch allzudichte Bebauung ihrer Grundstücke, hygienische Missstände zu schaffen und zugleich den Preis des Grund und Bodens in ungesunder Weise zu steigern. — Der Korreferent Professor Baumeister schloss sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an. Die weitere Frage, ob es rathsam sei, dass die Städte unter Zuhilfenahme des Enteignungsverfahrens alles Terrain, welches in absehbarer Zeit zur Bebauung kommen wird, in ihren Besitz bringen, bejahte der Korreferent, erklärte aber eine Genehmigung seitens der Gesetzgebung und eine Mitwirkung der staatlichen Autoritäten für nothwendig. — In der Diskussion besprach Stadtrath Getschel die in Dresden mit dem „Zweizonensystem“ gemachten günstigen Erfahrungen, während Oberbürgermeister Merkel die Vortheile, welche der Ankauf des benachbarten ländlichen Bebauungsareals den Städten biete, an der Hand seiner Göttinger Erfahrungen besprach. Oberbürgermeister Fritsche-Charlottenburg, den Plänen kühler gegenüberstehend, betonte als Hinderniss unter Anderem auch den gewaltigen Einfluss der Grundbesitzer in den städtischen Körperschaften. Auf Antrag der beiden Referenten fasste der Verein seine Ansicht in folgendem Beschluss zusammen:

„Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege erkennt die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung von Städten als ein dringendes Bedürfniss an und empfiehlt den betheiligten Staats- und Gemeindebehörden von diesem Gesichtspunkte aus eine baldige Aenderung der bestehenden Bauordnungen vorzunehmen.“

Aus den Verhandlungen über „Reformen auf dem Gebiete der Brodbereitung“ heben wir die Ausführungen über das gegenwärtige städtische und ländliche Brod hervor. Professor K. B. Lehmann fand auf Grund chemischer Untersuchungen das erstere verhältnissmässig rein und gleichmässig, während das ländliche Schrotbrod, aus ungereinigtem Getreide hergestellt, vielfach die verunreinigendsten Beisätze enthalte.

Ueber „die Grundsätze richtiger Ernährung und die Mittel, ihnen bei der ärmeren Bevölkerung Geltung zu verschaffen“ referirte Dr. Pfeiffer-München. Während dieser die Bedeutung einer rationellen Ernährung für die Leistungsfähigkeit des Organismus darlegte, wurde von dem Korreferenten, Stadtrath Kalle-Wiesbaden, die Frage erörtert, wie man den Grundsätzen richtiger Ernährung bei der arbeitenden Bevölkerung am besten Eingang verschaffen könne. In Folge der ungenügenden Ernährung der arbeitenden städtischen Bevölkerung habe sich der Prozentsatz der zum Militärdienst tauglichen Personen innerhalb der letzten Jahrzehnte allmählich vermindert. Während in den ländlichen Distrikten von den zur Aushebung sich stellenden jungen Leuten durchschnittlich $^9/_{10}$ diensttauglich befunden wurden, mussten in den Industriebezirken, wo die im Allgemeinen mangelhaft ernährte Arbeiterbevölkerung wohnt, durchschnittlich $^3/_{10}$—$^4/_{10}$ der Konskribirten als dienstuntauglich ausgeschieden werden. Ein Anfang zur Besserung müsse zunächst bei den Personen gemacht werden, denen die Nahrung fertig geliefert werde. In Kasernen und Gefängnissen könne der Staat, in Arbeitermenagen und Volksküchen Private viel thun. Von allergrösster Wichtigkeit sei die Erleichterung und Verbilligung der Beschaffung von gesunden, nährkräftigen

Lebensmitteln, insbesondere von Seefischen, von Magermilch und anderen Produkten der Milchwirthschaft, sowie von leichtverdaulichen, proteïnreichen vegetabilischen Nahrungsmitteln. Der Konsum von Seefischen lasse sich am leichtesten durch Besserung und Verbilligung des Transportes heben, durch dessen Steigerung wiederum der Staat, der Inhaber der Transportmittel, Vortheil habe. Redner bespricht mehrere neu erfundene Volksernährungs-Präparate und empfiehlt, zur Aufklärung der Bevölkerung über den Werth guter Ernährung mehr als bisher zu thun. „Wander-Kochschulen" und „hauswirthschaftliche Fortbildungsschulen", wie sie in einzelnen Städten bereits bestehen, seien voraussichtlich berufen, bei der Lösung des Volksernährungs-Problems eine wichtige Rolle zu spielen. Im Interesse der Kommunen liege es, derartige Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. In Belgien habe man den Haushaltungs- und Kochunterricht bereits in die Volksschulen eingeführt. —

Die Berathungsgegenstände der letzten Sitzung bildeten die „Vorbeugungsmaassregeln gegen Wasservergeudung" (ein Thema das augenblicklich, angesichts der Choleragefahr von aktueller Bedeutung ist; vgl. oben S. 445) und die „Verwendung des Fleisches kranker bezw. getödteter und gefallener Thiere."

Arbeitshygienische Untersuchungen in England. Die Labour Gazette erhält vom Home Office folgende Mittheilung: Der Staatssekretär für das Innere hat es für wünschenswerth erachtet, Spezialuntersuchungen über gewisse Beschäftigungen und Betriebe anzustellen, bei welchen ausreichender Grund zu der Annahme vorliegt, dass die dort vorgenommenen Hantirungen der Gesundheit der Arbeiter gefährlich seien. Diese Untersuchungen beziehen sich auf: 1. die verschiedenen Prozesse, bei welchen Blei, insbesondere Bleiweiss verwendet wird; 2. Töpfereien; 3. Chemische Fabriken; 4. Steinbrüche. Die Untersuchungen werden durch einige Fabrikinspektoren in Verbindung mit medizinischen und sonstigen Sachverständigen geführt werden. Sowohl Vertreter der Unternehmerschaft als der Arbeiter werden zugezogen. Hauptzweck der Untersuchungen ist, das Amt in die Lage zu setzen, Spezialverordnungen im Rahmen des Fabrikgesetzes von 1891 herauszugeben; aber jedes einzelne Untersuchungskomité hat Befugnisse, die weit genug sind, um ihm zu erlauben, darüber hinaus Untersuchungen zu führen und Anregungen zu geben.

Die Fürsorge für Genesende befindet sich bei uns noch kaum in den Anfängen. Selbst wo für Krankenhäuser genügend gesorgt ist, ist der aus dem Krankenhause entlassene Patient in der Regel hilflos. Der verstorbene Direktor des Krankenhauses Moabit, Dr. Guttmann, hat die Zinsen eines Legates von 10 000 Mark für die Unterstützung von bedürftigen Kranken bestimmt, welche aus dem Krankenhause entlassen werden.

Preisausschreiben betr. Mässigkeitsbestrebungen. Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke stellt folgende Preisfrage: „Was kann die Schule und besonders der Lehrer zur Förderung der Mässigkeitssache thun?" Zur Bewerbung sind alle Volksschullehrer des Reichs eingeladen. Der Preis beträgt 300 M.; doch ist den Preisrichtern gestattet, denselben nach Befinden zu theilen. Es wird eine kürzere Arbeit gewünscht, die sich zur Massenverbreitung eignet. Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigenthum des Vereins. Die Arbeiten, die bis zum 15. Februar 1894 einzuliefern sind, haben nicht den Namen des Verfassers, sondern ein Motto zu tragen; in einem Umschlage, der das gleiche Motto trägt, ist die Adresse des Verfassers zu verschliessen. Das Preisrichteramt haben übernommen die Herren Abg. L. F. Seyffardt in Krefeld, Lehrer und Redakteur Helmcke in Magdeburg, Schuldirektor O. Pache in Leipzig-Lindenau, General-Sekretär J. Tews in Berlin und der Geschäftsführer des genannten Vereins, Dr. W. Bode in Hildesheim, an den die Arbeiten einzusenden sind. Der Preis wird am 15. April 1894 ertheilt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Studienreise. Eine Anzahl Beamte derjenigen preussischen und Reichsressorts, die praktisch bei der Förderung von Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen betheiligt sind (Handelsministerium, Reichsversicherungsamt, Reichsamt des Innern etc.), haben unter Führung des Geheimraths Post eine Studienreise nach Westdeutschland zur Besichtigung der bemerkenswerthesten derartigen Einrichtungen unternommen. Wie der Frankfurter Zeitung gemeldet wird, wurden die Wohlfahrtseinrichtungen der Firma David Peters & Co. in Neviges (Kr. Elberfeld) in Augenschein genommen und ist u. A. auch ein Ausflug nach Delft in Holland geplant, wo ähnliche Einrichtungen in besonders interessanter Art von einem Grossindustriellen begründet sein sollen.

Gewinnbetheiligungs-Projekt in Algier. Im Departement Oran besteht ein französischer Arbeiterbund (Ligue de travailleurs français). Derselbe hat der Senatskommission für Studien über Algier eine Denkschrift überreicht, die das System der Gewinnbetheiligung des gesammten Personals auf Kolonisationsunternehmungen anwenden will. Wenn der Staat bestehenden Unternehmungen diese Form der geschäftlichen Organisation nicht aufdrängen könne, so habe er doch die Pflicht, für diese Forderung der Gerechtigkeit einzutreten, sobald er einer Gesellschaft ein Privileg gewähre. Die Denkschrift schliesst mit dem vollständigen Statutenentwurf für eine derartige Gesellschaft unter dem Namen „L'avenir colonial".

Eingesendete Schriften:

Flesch, Stadtrath Dr., Soziale, kommunale und staatliche Anforderungen an das Bestattungswesen. Separatabdruck aus dem Phönix. Wien, Verlag des Vereins der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme". 8°. 17 S.

Heinecke, Otto, Ingenieur und Fabrikdirektor. Der Valutenausgleichszoll. Ein Beitrag zur Lösung der Währungs- und Schutzzoll-Frage. Leipzig, Rossberg'sche Hof-Buchhandlung. 8°. 27 S.

Henschel, Hermann. Allgemeine Staats-Lehre. Als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. Erste und zweite Lieferung. Berlin, Siemenroth & Worms. 4°. 232 S.

Jacobi, E. Der Völkermord. Neuwied und Leipzig. August Schupp. 8°. 58 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1892. München. C. Wolf & Sohn. 8°. XIV und 291 S.

Krebs, Werner, Zum Schutze des Kleingewerbes gegen die Auswüchse und Uebelstände im Handel und Kreditverkehr. (Gewerbliche Zeitfragen. Heft VIII.) Im Auftrage des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins bearb. Zürich, Verlag des Schweizerischen Gewerbevereins. (In Kommission bei Michel & Büchler in Bern.) 8°. 48 S.

Der **Militarismus** im Deutschen Reich. Eine Anklage-Schrift von einem Deutschen Historiker. Stuttgart. Robert Lutz. 8°. 61 S.

Richter, Dr. M. M. Die Benzinbrände in den chemischen Wäschereien. Berlin, Rob. Oppenheim (Gustav Schmidt). 8°. 55 S.

Die **Socialdemokratische Gesellschaft,** was sie kann und was sie nicht kann. Von einem früheren deutschen Studenten. München, M. Poessl. 8°. 86 S.

Tyche, Julian v., Die Todsünde der modernen Gesellschaft. Ein Protest gegen die bestehende Wirthschaftsordnung und ihre Folgen. 3. Aufl., 9. Tausend. Wien, Jacob Dirnböcks Buchhandlung. 8°. 99 S.

Wacker, Theodor, Mitglied der zweiten badischen Kammer. Zur Geschichte des Branntweinsteuer-Gesetzes. (1885-1887) Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. 62 S.

Weisbach, Valentin, Normalmiethshäuser mit kleinen Wohnungen. Ein Beispiel-Projekt für Berlin. Mit zwei lithographirten Plänen. Technisch bearbeitet von A. Messel, Regierungsbaumeister. Berlin, Verlag von Leonhard Simion. 4°. 22 S.

Werner, J., Dr. med. Der Alkohol und der menschliche Organismus. (Aus geistigen Werkstätten. Sammlung gemeinnütziger und Volksbildender Vorträge. Heft 5.) Berlin, Richard Lesser. 8°. 26 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 19. Juni 1893. Nummer 38.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Jugend- und Volksspiele in ihrer sozialen Bedeutung.

Das Ebenmaass körperlicher und geistiger Entwickelung im Einzelleben zu wahren, bleibt ein Ideal, dem sich nur wenige Menschen annähern können. Die ganze Volkserziehung aber auf diesen Grundsatz zu stellen, hat noch kein Volk vermocht und in der Gegenwart auch kaum versucht. In den unteren Klassen werden die körperlichen Kräfte frühzeitig entwickelt, um schon vom jugendlichen Alter an ganz in den Dienst des Erwerbes gestellt zu werden — ein Uebermaass einseitiger körperlicher Arbeit ohne jedwede veredelnde Wirkung; in den oberen Klassen ist der Zweck der Erziehung ausschliesslich geistige Bildung und die Lebensaufgabe fortdauernde Anspannung der geistigen Kräfte — ein Uebermaass der Kopfarbeit, dem das Gegengewicht fehlt. Die natürliche Folge ist, dass dort die geistige und hier die körperliche Arbeit gering geschätzt wird und dass zu den vielen die Klassen trennenden Lebensverhältnissen ein neues hinzukommt. Wie man mit Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Volksbibliotheken, Lesevereinen u. s. w. dort der einseitig körperlichen Ausbildung entgegenwirken will, so wird hier durch ein dem Lehrplan lose angeklebtes System des Turnunterrichtes und durch freiwillige Sportübungen der Versuch gemacht, dem Uebel wenigstens die schärfsten Spitzen abzubrechen. Aber wie weit sind wir davon entfernt, dass eine gleiche Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Durchbildung der ganzen Nation oder auch nur einem grösseren Bruchtheil der Klassen zu gute kommt! Das ist aus vielen Gründen zu beklagen. Denn unter jenen Kräften, welche auf der Grundlage der Sicherung der materiellen Existenz das Gebäude reineren Lebensglückes aufzurichten vermögen, ist neben der Bildung des Gemüthes die Harmonie körperlicher und geistiger Gesundheit die wirksamste. Und wenn der tiefere Gedanke aller Sozialpolitik der ist, dass die materielle Verbesserung der Lage der unteren Klassen, wie der gesammten wirthschaftlichen Organisation das Mittel eines gehobenen und geläuterten Lebensgenusses sein soll, dann wird man vom sozialpolitischen Standpunkte alle Bestrebungen mit Aufmerksamkeit verfolgen müssen, welche diese Kräfte zu wecken im Stande sind. Dazu gehören auch jene, welche der körperlichen Erziehung des Volkes einen grösseren Raum gewidmet sehen wollen und zwar nicht etwa bloss als einem Mittel physischer Stärkung, sondern vor allem als einer Quelle der Lebensfreude und der Erquickung im geselligen Verkehr.

Seit Jahrzehnten hat sich in dieser Richtung das Turnwesen Boden geschaffen. Wer in den deutschen Turnvereinen verkehrt, wird leicht die Beobachtung machen können, dass das Bedürfniss nach solcher geselliger Bethätigung der körperlichen Kraft auch in jenen Kreisen gross ist, denen es an Uebung des Körpers in ihrem Berufe sicherlich nicht fehlt. Junge Arbeiter und Gewerbetreibende stellen die grosse Masse der Mitglieder unserer Turnvereine. Das Turnen ist hier nicht, wie in vielen Fällen der oberen Klassen oder bei den meisten Erwachsenen eine vom Arzt verordnete Heilgymnastik, sondern der Ausdruck einer frisch pulsirenden Lebenskraft, deren Träger in fröhlichem Wettkampf ihr Können messen wollen und in der Kraft, Gewandtheit und zähen Ausdauer Eigenschaften erblicken, die zu erwerben sich der Mühe lohnt. Es ist nicht das gymnastische Virtuosenthum oder die athletische Kraftanstrengung, die angestrebt wird, denn diese sind von Wenigen zu erreichen. Die Grundlage unserer Turnvereine ist die Freude an der Körperübung im geselligen Verein, an die sich Wetteifer, Scherz und Erheiterung anschliessen und dies Alles im Rahmen einer freien, sich selbst verwaltenden Organisation. Niemand, der das Leben in diesen Turnvereinen mitgemacht hat, wird verkennen, dass hier viel Nützliches und Schönes geleistet wird, sowohl in der Ausbildung körperlicher Tüchtigkeit, wie in der Disziplinirung der Mitglieder, in der freien Unterordnung unter die anerkannten Satzungen und selbst bestellten leitenden Persönlichkeiten. Es ist auch nicht zu verkennen, dass die Mischung sozialer Gruppen und verschiedener Bevölkerungsschichten innerhalb dieser Turnvereine auf dem festen Grunde

gemeinsamer und gleichartiger Bethätigung vor sich geht und durch den persönlichen Verkehr und die gewährte gegenseitige Anerkennung ein werthvolles Element sozialer Annäherung bildet. Seit einiger Zeit aber tritt in Deutschland neben das Turnen eine Bewegung, die mir für den oben angedeuteten Zweck der Volkserziehung eine noch grössere Bedeutung zu besitzen scheint, die Bewegung zur Förderung der Jugend- und Volksspiele.

Bis vor wenigen Jahren hat das Jugendspiel, namentlich das Ballspiel in seinen unendlich verschiedenen Formen, nur in der Stille und im Verborgenen geblüht, aus dem unauslöschlichen Triebe der lebensfrohesten Jahre heraus immer von Neuem geboren, aber als ein Pflänzchen von kurzer Lebenszeit, das nach wenigen Jahren abstarb und schon in den späteren Jünglingsjahren keinen Boden mehr für sein Gedeihen fand. Einer eingehenden Pflege hatte es sich bei uns von keiner Seite zu erfreuen. Dies ist seit einiger Zeit anders geworden. Vor mir liegt der 2. Jahrgang des Jahrbuches des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland[1]), der neben vielen lesenswerthen Berichten über die praktische Ausübung des Jugendspieles in deutschen Städten, sowie über die Verhandlungen und Vorträge in den Sitzungen des Centralausschusses auch die Ergebnisse einer Umfrage enthält, die im Jahre 1892 über das Vorhandensein und den Betrieb des Jugend- und Volksspiels in den deutschen Städten mit über 5000 Einwohnern angestellt wurde. Von den in Betracht kommenden über 700 Städten hatten 587 Berichte eingeschickt und nach diesen ist in 376 Städten das Jugendspiel eingeführt. Das ist mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine bis vor Kurzem ganz unorganisirte Bewegung handelt, ein verhältnissmässig günstiges Ergebniss. Die Regel ist die, dass in den Schulen die Turn- oder Klassenlehrer mit ihren Schülern den Spielplatz besuchen, der entweder von der Stadt oder von Vereinen zur Verfügung gestellt ist, seltener in unmittelbarer Verbindung mit der Schule oder Turnanstalt steht. Häufig wurde auch seitens der militärischen Behörden der Exerzierplatz zur Verfügung gestellt. In keinem Falle fehlte es an der Möglichkeit, den Raum für die Spieler zu gewinnen. Die Kosten für die nothwendigsten Spielgeräthe sind verhältnissmässig geringe und kommen bei der Frage der Spielorganisation gar nicht in Betracht, da sie mit Leichtigkeit von jeder Spielergruppe getragen werden können. Das Entscheidende liegt demnach darin, die Zeit für die Abhaltung der Spiele und die entsprechende Leitung zu gewinnen, um den Spielenden jene Schulung beizubringen, welche der Spielübung erst ihren Werth und den Spielern die Freude an der Bethätigung verleiht. Das sind zwei Fragen, mit denen sich infolge des Interesses, das die Jugendspiele auf sich gezogen haben, heute bereits die Schulverwaltungen beschäftigen müssen. Denn die Agitation und auch die thatsächliche Ausbreitung der Jugendspiele hat wesentlich auf dem Boden der Schule und zwar vor Allem der Mittelschulen (Gymnasium und Realschule) stattgefunden. Sie wird, ohne das Turnen zu schädigen, noch weitergehen dürfen und müssen, bis an allen Schulen neben der methodischen Muskel- und Körperübung des Turnens das den ganzen jungen Menschen mit Körper und Sinn erfassende Bewegungsspiel im Freien eine anerkannte Einrichtung geworden ist. Das Turnen ist die strengere Körperübung, aber eben darum nicht in dem Maasse Allen zugänglich, wie das Jugendspiel, und durch das Letztere wird daher eine grosse Zahl von Knaben und Mädchen zur Körperübung herangezogen werden können, die ohne das Spiel darauf verzichtete.

Aber die grössere Bedeutung des Jugendspiels liegt darin, dass es über die Schulen hinaus als ein Mittel der körperlichen Erziehung des Volkes benutzt werden kann. Die Bethätigung im Zusammenwirken einer grösseren Zahl, die Erweiterung des Kreises der Thätigen durch die Möglichkeit verschiedener Altersklassen und Kräfte zusammenzufassen, die Nothwendigkeit im Freien unter Beobachtung und Theilnahme von Zuschauern zu üben sind Momente, welche ganz abgesehen von der Technik des Betriebes selbst das Bewegungsspiel gegenüber dem Turnen charakterisiren und es von vorne herein auf eine viel breitere Grundlage stellen. An solchen Spielen vermag sich — wir brauchen nur an England zu erinnern — eine allgemeine Theilnahme des Volkes zu entzünden. Sie greifen in viel höhere Altersklassen herein und erwecken auch in dem Zuschauer ein lebendiges Interesse, das sich in der Folge auf die Fürsorge für körperliche Thätigkeit überhaupt überträgt. Sie haben neben der Anmuth und Frische der körperlichen Bewegung den Reiz des freien Zusammenwirkens innerhalb bestimmter Regeln, den des Verlustes oder Sieges für sich. In höherem Maass als bei dem schulmässigen, den Einzelnen stets zu genau umschriebener Aufgabe heranziehenden Turnen ist die Freiheit der Uebenden gewahrt und die mannigfachen Wechselfälle des Spieles wecken eine unschuldige Freude und Heiterkeit, die selbst bereits Befriedigung gewährt. Nach den Erfahrungen anderer Völker bleibt die thätige Theilnahme an den Bewegungsspielen länger rege als die an dem anstrengenderen Turnen, und nur bei einer solchen in die Höhe, wie in die Breite gehenden, viele Altersklassen und grosse Bevölkerungskreise umfassenden Bewegung ist zu erwarten, dass sie wirklich allmählich das ganze Volk umfasst und hierdurch die feste Sitte und Lebensgewohnheit ausprägt, welche schliesslich die Fürsorge für körperliche Tüchtigkeit ebenso selbstverständlich erscheinen lässt, wie es heute die für Reinlichkeit oder für die Erwerbung der elementaren Kenntnisse ist.

Gegenwärtig ist thatsächlich die einzige das ganze Volk umfassende Schule für körperliche Ausbildung das Heer. Ihm zur Seite wirkt, auf einen — im Verhältniss zum ganzen Volke betrachtet — kleinen Kreis beschränkt, die deutsche Turnerschaft mit ihrer feineren Verästelung in die einzelnen Zweige des Schulwesens. Zwischen der Schule und dem Heer und nach dem Austritt aus dem Heer, hört für die grosse Masse derer, die nicht zu den Turnvereinen gehören, die regelmässige und allseitige Körperpflege im Interesse der Gesundheit und der Erfrischung auf. Hier liegt das weite Feld, das sich die Spielbewegung zu erobern hat. Den natürlichen Ausgangspunkt bildet die Turnerei, die ihren Aufgabenkreis erweitert, indem sie den von ihr bislang zurückgestellten Bewegungsspielen grössere Aufmerksamkeit schenkt und dadurch die Betheiligung an den Turnvereinen erhöht. Weiters treten die Schulen hinzu, indem sie neben dem Turnen die Spiele pflegen und so in einigen Jahren Tausende von geschulten Spielern in die oberen Jahrgänge der Jugend abgeben, die dann in Fortführung liebgewonnener Uebungen für die Ausbreitung der Bewegungsspiele sorgen werden. Dazu muss aber eine kräftige Förderung des Jugendspieles innerhalb jener Klassen treten, welche weder mit den Schulen, noch mit der Turnerschaft in Verbindung stehen. Dies wird nur durch selbstständige Organisation von Spielvereinen oder dadurch geschehen können, dass die Gemeinden, die Gewerbevereine, Arbeiterbildungs- oder sonstige Arbeitervereine die Angelegenheit in die Hand nehmen und sich bemühen, der gewerblichen, für das Turnen nicht zu gewinnenden Jugend die Freude am Bewegungsspiel beizubringen. Zunächst wird die natürliche Gelegenheit zur Bethätigung der frei gewordene Sonntag sein, da die Länge der Arbeitszeit während der Woche nur die späteren Abendstunden freilässt. Immerhin lässt sich damit schon Einiges anfangen und man braucht sich

[1]) Herausgegeben von E. v. Schenkendorff und Dr. med. F. A. Schmidt, Hannover-Linden 1893, 193 S., Preis 2,50 M.

nur einmal auf grünem Plan mit einer solchen Gruppe jugendlicher Arbeiter herumgetummelt zu haben, um zu sehen, wieviel Freude und Erholung man mit geringen Mitteln dabei bereiten kann. Hier ist ein offenes Gebiet für alle Jene, die Elemente gleichartiger Entwickelung in der Nation fördern wollen. Hier ist ein Boden herzustellen, auf dem sich die verschiedensten Schichten der Gesellschaft zu begegnen und an gleichem Maasse zu messen vermögen. In der Pflege und Uebung der Turnkunst wie der Bewegungsspiele sind soziale Gegensätze undenkbar. Aber noch wichtiger für den Gesammterfolg ist es, dass in den Bewegungsspielen ein Mittel gegeben ist, das in gleicher Weise der Kräftigung und körperlichen Gesundheit, wie dem höheren Zwecke dient, an die Stelle fortdauernder Unterordnung unter den Druck des Erwerbes und der Berufsarbeit einen heiteren und erfrischenden Lebensgenuss zu setzen. Aus der Freude am Spiel und an der Körperübung wird die Lust zur Bethätigung, aus dieser die körperliche Kraft und Gesundheit geboren, die ihrerseits wieder eine Quelle der Zufriedenheit und der Leistungsfähigkeit wird. Werden wir einmal so weit kommen, dass diesem Gedankenkreis die thatsächliche Ordnung des Lebens nicht blos weniger Bevorzugter, sondern aller Klassen der Bevölkerung entspricht?

Freiburg i. B. E. v. Philippovich.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die europäische Auswanderung. In sehr dankenswerther Weise stellt eine neue Publikation des italienischen statistischen Amts die amtlichen Ziffern über die Auswanderung aus sämmtlichen europäischen Staaten, sowie über das Ziel der Auswanderer übersichtlich und mit den nöthigen Erläuterungen zusammen. Das Heft führt den Titel: „Appunti di Statistica comparata dell' emigrazione dall' Europa e dell' immigrazione in America e in Australia", und bildet einen Anhang zu dem statistischen Werk über die italienische Auswanderung im Jahre 1891. Wir entnehmen ihm folgende Angaben:

Im Jahre 1890, für welches sämmtliche Zahlen vollständig vorliegen, verliessen 723 162 Personen Europa. An dieser Summe waren die einzelnen 15 Staaten, auf die sich die Angaben beziehen, wie folgt, betheiligt. Es wanderten (1890) Personen aus:

Grossbritannien und Irland		218 116
und zwar aus: England und Wales	139 979	
Schottland	20 653	
Irland	57 484	
Italien		115 595
Deutschland		97 103
Russland		85 548
Spanien		37 025
Schweden		30 128
Portugal		28 945
Oesterreich		28 236
Ungarn		27 422
Frankreich		20 560
Norwegen		10 991
Dänemark		10 298
Schweiz		6 693
Niederlande		3 526
Belgien		2 976

Selbstverständlich variiren diese Ziffern in den verschiedenen Jahren, sodass die Reihenfolge der Staaten ebenfalls von Jahr zu Jahr Aenderungen unterliegt. Doch bleibt die Reihe insofern immer konstant, als die höchsten Auswanderungsziffern schon seit mehreren Jahren aufweisen: Grossbritannien, Italien, Deutschland.

Lehrreich ist es, die zahlenmässige Entwickelung der Auswanderung aus den einzelnen Ländern zu verfolgen. Leider reichen die zuverlässigen amtlichen Zahlenangaben hier bis zu ganz verschiedenen Zeitepochen zurück. Die norwegische und grossbritannische Auswanderung wird bis 1853, die französische bis 1865, die schwedische bis 1866, die Mehrzahl der übrigen wenigstens bis in den Anfang der 1870er Jahre zurückverfolgt. Wir können unterscheiden Länder mit alter, konstanter und solche mit verhältnissmässig junger und meist rasch anwachsender Auswanderung. So haben seit Jahren annähernd konstante Auswanderungsziffern: Frankreich (1865 = 4715, 1891 = 6217; nur 1887—1890 beobachten wir ein Anschwellen); Grossbritannien (1853 = 278 129); auch Deutschland (1871 = 76 224; 1872 = 128 152). Dagegen ist die Auswanderung erst in den letzten 15—20 Jahren zu ihrem jetzigen Umfange angeschwollen, z. B. aus Italien (1876 = 22 392), Ungarn (1871 = 294), Russland während der allerletzten Jahre.

Besonderes Interesse gewähren die Relativzahlen, in denen das Verhältniss der Auswanderung zur Bevölkerung und zur Bevölkerungszunahme und somit erst die Bedeutung der Auswanderung für das einzelne Land zum Ausdruck kommt. Auch hier variiren selbstredend die Zahlen für die einzelnen Jahrgänge. Unsere Publikation berechnet die Relativzahlen für die Jahre 1887—1891 bezw. 1892. Wir wählen wiederum zur Mittheilung das Jahr 1890, weil es das jüngste der vollständigen ist.

Es betrug (1890) auf 1000 Einwohner:

In	die Anzahl ausgewanderter Personen	der Geburtenüberschuss
Grossbritannien u. Irland	5,77	9,85
u. zwar: England u. Wales	4,82	10,69
Schottland	5,07	12,15
Irland	12,15	4,11
Norwegen	5,53	12,27
Schweden	5,34	10,83
Dänemark	4,79	11,51
Italien	3,88	9,52
Schweiz	2,28	5,67
Deutschland	2,02	11,38
Ungarn	1,79	7,94
Oesterreich	1,18	7,28
Frankreich	0,54	— 1,00

Danach geht von sämmtlichen Ländern einer Entvölkerung durch Auswanderung nur Irland entgegen, während in Frankreich die natürliche Entvölkerung durch die Auswanderung beschleunigt wird.

Endlich seien noch die Einwanderungsziffern der überseeischen Staaten mitgetheilt. Sie ergeben stets eine grössere Summe als die europäischen Auswanderungszahlen, was sich theilweise aus der Art der Erhebung, theils aus dem Umstande erklärt, dass in den Einwanderungsziffern auch die nichteuropäischen Einwanderer einbegriffen sind. Im Jahre 1890 wanderten ein nach:

den Vereinigten Staaten von Amerika	515 892	Personen
Canada	75 067	„
Brasilien	85 172	„
Argentinien	110 594	„
Uruguay	24 117	„
Paraguay (1891)	1 149	„
Australien und Neuseeland	232 670	„

Unter diesen wichtigsten Einwanderungsländern können wir ebenfalls zwei Kategorien unterscheiden: solche, die seit einer langen Reihe von Jahren und Jahrzehnten gesuchte Wanderziele sind, die daher eine konstante oder verhältnissmässig nur langsam wachsende Einwanderungsziffer haben, und solche, die erst in letzter Zeit bedeutende und rasch wachsende Menschenzufuhr erhalten haben. Vergleichen wir die Einwanderungsziffern für die Jahre 1870 und 1890, so gehören zu den Ländern der ersten Kategorie: die Vereinigten Staaten (1870: 378 796), Uruguay (1870: 21 148); zu der letzteren dagegen: Brasilien (1870: 4556), Australien (1870: 18 395), auch Argentinien (1870: 39 967).

Eine österreichische Gewerbeexpertise. Die dem österreichischen Abgeordnetenhause vorliegenden Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung sind Gegenstand einer Enquête geworden, welche der auch während der Parlamentsferien tagende Gewerbeausschuss abhalten wird. Die erwähnten Anträge bewegen sich vorwiegend in zünftlerischen Geleisen und bezwecken den Ausbau der Zwangsgenossenschaften, Einführung des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe etc. Aber auch andere Fragen werden Gegenstand der Enquête sein; so die der Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Taglöhner und die des Maximalarbeitstages auf das Kleingewerbe. Der Umstand, dass die erwähnten Anträge auch das Verbot des Sitzgesellenwesens verlangen, wird voraussichtlich zu einer eingehenden, die Hausindustrie überhaupt umfassenden Expertise führen, deren Plan noch nicht endgiltig festgestellt ist. Auf Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer wurden in den Fragebogen der Expertise zwei Fragen aufgenommen, welche ihre Bedeutung für den Ausbau des Arbeiterschutzes sehr beträchtlich erhöhen, nämlich: erstlich die Frage, ob das Arbeitsbuch sich als nützlich erwiesen habe und fernerhin beizubehalten sei; zweitens aber als wichtigster Punkt, ob die von der Gewerbeordnung festgesetzte Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden noch den Verhältnissen entspreche, oder aber weiter herabzusetzen sei. Die Zahl der Experten, die vom permanenten Gewerbe-Ausschusse vernommen werden sollen, dürfte sich auf 180—200 belaufen. Es sind Handelskammern, Unternehmerverbände, Genossenschaften und Arbeitervereine eingeladen worden, ihre Vertreter zu nominiren.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Das in No. 36 erwähnte Rundschreiben des preussischen Handelsministers ist jetzt durch den Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. bekannt geworden. Derselbe hat seiner Zirkularverfügung an die Landräthe etc. seines Bezirks das Rundschreiben im Wortlaute beigegeben und Beides in einer Extrabeilage zu No. 23 des dortigen Amtsblatts veröffentlicht. Der Wortlaut des Rundschreibens stimmt mit den von uns wiedergegebenen Nachrichten im Ganzen überein. Um so weniger ist einzusehen, weshalb von Seiten des Ministeriums dieser für die weitesten Kreise wichtige Erlass zunächst geheim gehalten wurde.

Als die betheiligten Kreise, welche in noch ausgiebigerer Weise gehört werden sollen, sind in dem Wortlaute des Erlasses allerdings ausdrücklich „Arbeitgeber und Arbeiter" bezeichnet. Da aber, wie nun schon eine längere Erfahrung zeigt, auf Grund solcher allgemeiner Aufforderungen die Arbeitgeber, wo sie Gegner der Sonntagsruhe sind, sich in genügend „ausgiebiger" Weise Gehör zu verschaffen wissen, während die Arbeiter ihre auf Sonntagsruhe gerichteten Wünsche nicht in gleicher Weise den Behörden nahe zu legen wissen, so hat die blosse Erwähnung der Arbeiter in dem ministeriellen Rundschreiben kaum einen praktischen Werth. So lange der Minister nicht Anordnungen trifft, welche die Beamten verpflichten, gegenüber den Wünschen der Arbeitgeber auch die Wünsche der Arbeiter zu ermitteln, so lange werden die letzteren nicht in ausreichendem Maasse zur Kenntniss der Behörden kommen. Wenn ein seit zwei Jahren erlassenes Gesetz nicht in Kraft gesetzt wird, weil grosse Unternehmerkreise es zu vereiteln bestrebt sind, und wenn die Behörden über die Wünsche der „betheiligten Kreise" berichten sollen, so ist es doch am Ende nicht zu viel verlangt, dass keine Behörde einen Wunsch von Arbeitgebern zu Gunsten der Sonntagsarbeit dem Ministerium unterbreiten soll, ohne gleichzeitig auch darüber zu berichten, wie die Arbeiter über die vorgebrachten Gründe denken. Der Frankfurter Regierungspräsident hat gleichzeitig mit den landräthlichen und städtischen Polizeiverwaltungen auch an die Gewerbeinspektoren und die Gewerbegerichte eine Verfügung erlassen. Diese Verfügung ist aber nicht veröffentlicht, und wir vermögen nicht zu beurtheilen, inwieweit diese Organe angewiesen werden, sich von Amtswegen mit Arbeitervereinen in Verbindung zu setzen. Noch weniger wissen wir, ob andere Regierungspräsidenten auch nur soweit gehen, an die Gewerbeinspektoren und Gewerbegerichte eine besondere Verfügung zu richten.

Das ganze Verfahren macht den Eindruck, dass es in dem neuen Rundschreiben sich darum handelt, den Bedenken gegen die Sonntagsruhe einen noch grösseren Resonanzboden als bisher zu gewähren. Wenn das preussische Ministerium seine vorbereitenden Arbeiten in einer solchen Weise leitet, dass sie weniger zur Vorbereitung als zur Vereitelung des Inkrafttretens eines Reichsgesetzes beitragen, so wiederholen wir, dass es Pflicht des Reichskanzlers ist, seinerseits die kaiserliche Verordnung vorzubereiten, welche in Art. 9 der Gewerbenovelle verheissen ist.

Gewerbeinspektion.

Die österreichische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1892. In die in Oesterreich ursprünglich ausschliesslich territorial angelegte Inspektion des Gewerbes scheint allmählich der Gedanke von Fachgruppen Eingang zu finden; wenigstens deutet darauf hin, dass im Jahre 1892 zu der schon bestehenden Inspektion des Schiffergewerbes eine zweite fachlich begrenzte hinzukam, jene für die Wiener öffentlichen Verkehrsanlagen, resp. die hierbei in Betracht kommenden wirthschaftlichen Unternehmungen und Personen. Auch die Einrichtung der den Inspektoren beigegebenen Assistenten dient zu steten Personal- und damit Kräftevermehrungen; im Jahre 1892 hatten von den 17 bestehenden Inspektoren 12 einen oder mehrere dieser Hilfskräfte zur Verfügung. Ueberdies soll im laufenden Jahre ein neuer Inspektionsbezirk, und zwar in Böhmen errichtet werden. Mit Rücksicht auf diesen ununterbrochenen Ausbau der Institution ist es möglich, dass die Thätigkeit und die Leistungen sich in stets aufsteigender Richtung bewegen, und dass namentlich die eigentlich erhebliche und wesentlich persönliche Inspektion, welche vor Einführung der Assistenten beträchtlich eingeschränkt worden war, durch die immer wachsende Fülle der Kanzleigeschäfte nicht in ungünstigem Sinne beeinflusst wird. Einige Hauptziffern mögen dies erhärten und gleichzeitig zeigen, wie sich die Inspektion immer und mehr und mehr auch den kleingewerblichen Betrieben zuwendet.

	1892	1891	1887
Inspizirte Betriebe	7,700	6,184	4,190
Davon ohne Motoren	3,458	2,622	1,520
Arbeiter in den inspizirten Betrieben	369,540	316,834	260,064
Durchschnittszahl der Arbeiter eines insp. Betriebes	48	52	62

Von dieser gleichsam quantitativen Zunahme der Inspektionsthätigkeit, welche gewissermaassen nur in derselben Richtung fortschreitet, ist eine qualitative Anderung des Thätigkeitskreises verschieden, deren Bedeutsamkeit uns zum ersten Male im vorliegenden Berichte für 1892 entgegentritt. Während nämlich bisher das eigentliche Arbeitsgebiet durch den Rahmen der Arbeiterschutzgesetzgebung gegeben war, erweitert es sich nunmehr durch die Arbeiterversicherung gegen Unfall und Krankheit, sowie durch andere Spezialfragen der Sozialpolitik, welche gegenwärtig Regierung und Reichsrath beschäftigen, wie z. B. die Angelegenheit der Arbeiterausschüsse. Namentlich in erstgenannter Hinsicht ist die Arbeitslast durch die Hilfsagenden Rathschläge, Interventionen etc. bei der Versicherung ganz enorm gestiegen. Stellt dies schon eine neue Schwierigkeit dar, welche aber allenfalls durch eine Vermehrung der Hilfskräfte behoben werden kann, so taucht damit eine weit wichtigere Frage auf, welche nur durch eine prinzipielle Aenderung in der Stellung der Gewerbe-Inspektoren behoben werden kann.

Es ist nämlich der Personenkreis, welcher gemäss dem Gesetze über die Gewerbe-Inspektion der eigentlichen bisherigen Inspektions-Thätigkeit unterliegt, auch im Grossen und Ganzen jener, auf den sich die Arbeiterschutzgesetz-

gebung bezieht. Dagegen kommen mit der Unfallversicherung sofort Personen und Angelegenheiten in Betracht, welche ausserhalb des für die Thätigkeit der Inspektoren maassgebenden Gesetzes liegen, so z. B. die bei landwirthschaftlichen Betrieben mit Motoren beschäftigten Personen. Die Inspektoren empfinden diese Divergenz sehr genau und geben ihr auch an mehreren Stellen der Berichte deutlichen Ausdruck, indem sie bemerken, dass sie solchermaassen eigentlich über den Rahmen ihrer Kompetenz hinausgehen müssen, wenn sie zwischen unentschieden bleibenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen wählen oder die Anforderungen der Sozialpolitik über jene einer juristischen Gesetzes-Interpretation stellen wollen. Dabei ist nur erfreulich, dass sie dies letztere allgemein auch thatsächlich thun. So ist auch der Begriff „Arbeiter" nach dem Krankenversicherungsgesetz ein anderer als nach der Gewerbeordnung. Ueberdies ist zu bemerken, dass zu den ohnehin schon bestehenden Schwierigkeiten, die sich aus dem Umstande bestehender doppelter Organe, nämlich der Inspektoren einerseits und der Gewerbebehörden andererseits ergeben, nun noch die eines dritten sozialpolitischen Organes, nämlich der Unfallsversicherungsanstalten resp. der Krankenkassen hinzutritt, zwischen welchen allen dreien die Grenzlinien nicht immer streng gezogen sind, und für welche jedenfalls ein fester Einheitspunkt fehlt. So hat z. B. eine Unfallversicherungsanstalt einem Gewerbe-Inspektor mitgetheilt, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Angelegenheiten der Arbeiter hinsichtlich der Durchführung der Unfallversicherung zu vertreten. Desgleichen wird in den Berichten betont, dass z. B. in dem Erhebungsverfahren bei Unfallsanzeigen der jetzige Vorgang undurchführbar sei und die Erhebungen an den Gewerbe-Inspektor im Verein mit dem Arzte übergehen sollten.

Dazu kommt endlich noch, was auch in dem Berichte des Jahres 1892 ausdrücklich betont wird, dass die sozialpolitische Verwaltung ohne genügende statistische Grundlagen und auch ohne jene Verwaltungs-Akten, welche statistisches Urmaterial darstellen, wie z. B. Unfallanzeigen, Lohnlisten und dergl. wohl nicht durchführbar ist. Nun geht aber das wenige, was wir in Oesterreich von Sozialstatistik haben, doch fast ganz von den Gewerbe-Inspektoren aus, und ist andererseits eine grosse Kräftezersplitterung dadurch gegeben, dass dieselben Verhältnisse, wie Löhne, Unfälle und dergl. vervielfacht von mehreren sozialpolitischen Organen zur Erhebung gelangen sollen.

Mit Rücksicht auf diese wichtigen, aus dem diesjährigen Berichte so recht in die Augen springenden Punkte — auf deren unausweichlichen Eintritt ich überdies in meinen bisherigen Besprechungen der Inspektorenberichte im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik unablässig hingewiesen habe, und welche auch von Dr. W. Schiff im fünften Hefte der Deutschen Worte (1893) und im Allgemeinen Statistischen Archiv (III. Jahrg. 1. Halbband) mit Nachdruck hervorgehoben werden — glaube ich, dass nunmehr der Zeitpunkt entschieden gekommen ist, um an die Schaffung eines einheitlichen sozialpolitischen Organen-Systems zu gehen und einerseits die derselben Hoheitsgewalt unterworfenen Behörden zusammenzuschliessen, andererseits eine Verbindung mit den Organen der anderen Hoheitsgewalten herzustellen, womit neben der Verwaltung auch die Sozialstatistik zur Ausgestaltung gelangen müsste. In diesem Sinne möchte ich dem einleitenden Berichte des Central-Gewerbe-Inspektors einen Vorwurf machen, dass er dieser organischen Fortbildungnothwendigkeit mit keinem Worte gedenkt. —

Die Berichte über die einzelnen Thätigkeitsgebiete werden vom Sozialpolitischen Centralblatt ohnedies in seinen Rubriken berührt; es sollen daher nur einzelne Punkte herausgegriffen werden. In Betreff des Arbeiterschutzes finden wir werthvolle, die Fortbildung der Gesetzgebung oder deren Ausbau und Präzisirung durch Verordnung und Entscheidungen beabsichtigende Bemerkungen, von denen wenigstens einige hervorgehoben werden sollen. Im Berichte für Wien wird u. A. die Frage aufgeworfen, wer für die Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich sei im Falle der Dampfvermiethungsanstalten oder Miethfabriken? In der That scheint eine Regelung dieser Frage wichtig, da die Fälle des Vorkommens häufig sind und jeder der beiden Parteien, Vermiether und Miether, gern der anderen die Herstellung der betreffenden Anlagen zuschiebt. Ebenso dringlich scheint es mir, dass die Stellung des Aufsichtspersonales in geeigneter Weise präzisirt werde; übersieht man die Strikeursachen resp. Forderungen anlässlich von Ausständen, so stellten sich Reibungen in Folge von Uebergriffen dieser Personen ganz vornehmlich in den Vordergrund. Ferner stellt sich eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsordungen als nothwendig heraus. Nach § 88a der Gewerbeordnung muss nämlich die Arbeitsordnung behördlich vidirt werden, wenn sie nichts gesetzwidriges enthält; nun werden aber zumeist, abgesehen von den Bestimmungen a—h des § 88a, welche nothwendigerweise in der Ordnung enthalten sein müssen, vielfach und ganz überwiegend nur solche Bestimmungen des „freien Uebereinkommens" aufgenommen, welche Rechte des Unternehmers und Pflichten der Arbeiter involviren; dies ist eben nichts „gesetzwidriges". Der Unternehmer sträubt sich aber, und, im Instanzenzug mit Erfolg, gegen die Aufnahme solcher gesetzlicher Bestimmungen, welche nicht im § 88a, litt. a—h, enthalten sind und etwa umgekehrt seine Pflichten und die Rechte der Arbeiter formuliren. Selbstverständlich ist es der Sinn des § 88a, nur einige wichtige Punkte als unbedingt aufzunehmende zu bezeichnen, wie das Wort „insbesondere" genügend klar macht. Ich glaube daher, dass es gefehlt ist, die Gewerbsbehörde zur Vidirung der Arbeitsordnungen unter der Voraussetzung zu zwingen, dass sie nichts gesetzwidriges enthalten; sie sollte vielmehr die Berechtigung haben, die Vidirung davon abhängig zu machen, ob das „freie Uebereinkommen" thatsächlich Grundlage der Ordnung ist, und zwar insoweit als dasselbe auf gesetzlicher Basis beruht. Allerdings müsste sie dann ein mehr diskretionäres Vorgehen einhalten dürfen, was aber ihrem Wesen vollkommen entspricht. Ebenfalls abzuändern wären die Bestimmungen über Kantinen, namentlich bei Bauten, Ziegeleien und dergl. Die bezüglichen spärlichen Vorschriften der Gewerbeordnung werden hinsichtlich der eigentlichen Kantinen nicht befolgt und umgangen; sie sind wirkungslos. Andererseits drängen die Uebelstände des Kantinenwesens gebieterisch nach Abhülfe. Selbst die immer ruhige und glatte Diktion des Einleitungsberichtes des Central-Gewerbe-Inspektors erhebt sich hier zu einer ganz auffallend scharfen Stelle, indem es (p. 22) heisst: „Freilich wird vorausgesetzt, dass der gute Wille vorhanden ist, dem Gesetze die gebührende Achtung zu schenken." Nicht minder wichtig scheint eine Regelung der Lohnzahlungen hinsichtlich der so weit verbreiteten und verderblich wirkenden Vorschüsse, welche namentlich dort üblich sind, wo die Lohnzahlungstermine länger als eine Woche sind; doch kann ich diesen Punkt hier nicht weiter verfolgen. Dafür möchte ich schliesslich noch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen über Arbeitsbücher mehrere Lücken aufweisen. So findet sich darüber, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, welche austretende Arbeiter beim Unternehmer zurücklassen, keine Auskunft; desgleichen wäre es wünschenswerth, die Qualität der Bücher als Pfandobjekte ins Auge zu fassen; überdies ist es ein von den Arbeitern sehr schwer empfundener Umstand, dass sie bei Zurückbehaltung der Bücher durch die Arbeitsgeber schwer eine andere Beschäftigung finden; endlich dürfte es sich mit Rücksicht auf die nicht endigenden Behauptungen, dass die Arbeitsbestätigung zu geheimen Zeichen benützt werde, empfehlen eine gründliche Abhülfe, etwa durch Einführung einer feststehenden Formel, des Druckes mittels einer Stampiglie etc. einzuführen. — Ich habe hier aus dem reichen Inhalte der Berichte nur einiges herausgegriffen, und doch ist leicht zu ersehen, wie gross die Bedeutung der Bemerkungen und Winke ist, welche die trefflichen Einzelberichte über den Ausbau der Sozialgesetzgebung geben. —

Und nun soll noch ein Blick auf die soziale Lage geworfen und die Frage beantwortet werden, wie es im Berichterstattungsjahre mit der Befolgung der Arbeiterschutzgesetze bestellt gewesen ist. Da zeigt sich vor allem die überall und immer auftretende Wahrnehmung, dass die Grossindustrie bessere Zustände, ja hier und da sogar gute aufzuweisen hat, während das Kleingewerbe zwar allgemein viel, häufig aber alles zu wünschen übrig lässt.

Die Beschaffenheit der Betriebsstätten und Wohnungen wird in Neubauten immer entsprechender; mit den bestehenden älteren Anlagen ist es allerdings schlecht bestellt. Im Berichterstattungsjahr veranlasste die drohende Cholera ausserordentliche Verwaltungsmaassnahmen, und es wurde behördlicherseits die desolate Lage der Wohnverhältnisse ausdrücklich zugegeben, um die sanitären Maassnahmen zu begründen. Allerdings bestanden diese in grossem Maassstabe in Delogirungen, auf welche nach Verlauf der gefährlichsten Zeit wohl wieder die früheren Wohnzustände folgten. — Gut steht es im allgemeinen mit jenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche klare unausweichliche Normen darstellen und mit festen Begriffen operiren, dagegen sind die Vorschriften dehnbarer Natur auch selten von Erfolg. So steht es z. B. hinsichtlich der Arbeit von Kindern und Jugendlichen im allgemeinen gut, obgleich die Zustände bei den Bäckern, im Kleingewerbe und Handel, in Ziegeleien und Steinbrüchen nicht entsprechend sind, und auch die Verwendung von Jugendlichen bei Dampfkesseln und zum Reinigen von gefährlichen Maschinen vielfach zu rügen war; es wurden verwendet in den inspizirten Betrieben:

Arbeiter	männliche	weibliche	zusammen
von 10—12 Jahren . .	1	—	1
„ 12—14 „ . .	218	85	303
„ 14—16 „ . .	19 113	11 075	30 188
„ mehr als 16 Jahren	235 711	103 337	339 048
zusammen . .	255 043	114 497	369 540

Dagegen ist es mit der Frauenarbeit schlechter bestellt, weil die Auffassungen über das, was „gefährlich" oder „gesundheitsschädlich" ist, eben weit auseinandergehen. Die Normen über die Arbeitszeit sind ebenfalls klar und werden besser beachtet, namentlich in der Grossindustrie, wo der 11 Stundentag die Regel bildet. Der einleitende Bericht giebt zu, dass die Einführung von 10 und 9 stündiger Arbeitszeit ohne Gefährdung des Arbeitsquantums zunimmt und konstatirt auch 8 Stundenarbeit als ganz vereinzelte Erscheinung. Allerdings blieben die Bemühungen der Arbeiter im Wege der Ausstände entscheidende Herabsetzungen der Arbeitszeit herbeizuführen im Berichterstattungsjahr zumeist ohne Erfolg. Ueberstunden wurden in 638 Fällen für 518 Etablissements (315 in der Textil-, 100 in der Maschinenfabrikation) bewilligt, was wohl als zu weitgehend erscheint und zwar auch deshalb, weil nicht selten schon zu Beginn des Kalenderjahres eine gewisse Anzahl Ueberstunden zu sichern gesucht wird, und Unternehmungen mittels bewilligter Ueberstunden ein Arbeitsquantum herbeiführen wollen, welches die Grenzen der normalen Leistungsfähigkeit der Betriebsanlage gleichsam dauernd erweitern soll, mithin um diese Verlängerung der Zeit immer wieder angesucht wird. Die Anordnung der Schichtenwechsel stösst insofern auf Schwierigkeiten, als die Arbeiter die Sonntagsruhe nicht beeinträchtigen lassen wollen; mit dieser ist es, wieder abgesehen vom Kleingewerbe (Lehrlinge!) Schneidereien, Bäckern etc., verhältnissmässig gut bestellt, wogegen die Bestimmung hinsichtlich der Feiertage, dass nämlich den Arbeitern Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten gelassen werden müsse, nicht eingehalten wird.

Fassen wir nun zusammen, was die Berichte über die Einhaltung der Sozialgesetzgebung und deren Beurtheilung feststellen, so ist zu sagen, dass sich die Vorschriften allerdings wieder etwas mehr eingelebt haben, dass aber auch damit die gesetzlichen Lücken oder Mängel um so schärfer hervorgetreten sind und dringend Abstellung heischen. Jedenfalls ist aber auch das Institut der Gewerbeinspektion wieder um einen gewichtigen Schritt auf seiner Bahn fortgeschritten, und hat sich nach allen Richtungen hin trefflich bewährt. Allerdings wird es immer noch nicht entsprechend aufgefasst und von den Arbeitern immer noch unterschätzt, wenn auch die ursprüngliche Indolenz oder gar das Misstrauen wohl geschwunden sind. Im Jahre 1892 nahmen in 5254 Fällen die Arbeiter und in 1667 die Unternehmer die vermittelnde Thätigkeit, die Inspektoren in Anspruch, und es waren die erstgenannten Vermittelungen in 43 pCt. (1891: nur in 30 pCt.) der Fälle von Erfolg begleitet. Die aufopfernde Thätigkeit die aus den Schilderungen der Einzelberichte durchleuchtet und nur als selbstverständliche Pflicht angesehen wird, ist bewundernswerth, und auch eine Anzahl der Berichte selbst sind treffliche Leistungen, wogegen einige andere allerdings etwas stark abfallen; doch soll ja der Gewerbeinspektor schliesslich nicht in erster Linie sozialpolitischer Schriftsteller, sondern sozialpolitisches Organ sein.

Prag. E. Mischler.

Eine Maassregelung im österreichischen Gewerbeinspektorat. Ein Fall, der in der Geschichte der Fabrikinspektion wohl ziemlich vereinzelt dasteht, macht gegenwärtig viel Aufsehen in Oesterreich. Der Gewerbeinspektor des 13. Aufsichtsbezirks, Herr Malek, wurde seines bisherigen Postens enthoben und dem Handelsministerium zum inneren Dienst zugetheilt. Zum Verständniss des Vorfalles ist nothwendig zu wissen, dass Herr Malek vor drei Jahren von Reichenberg nach Olmütz versetzt wurde. Die bürgerliche Presse verzeichnet den Vorfall mit grosser Genugthuung und erklärt ihn durch allerlei Verstösse gegen den „gebotenen Takt", welche Herr Malek begangen haben soll. In Wirklichkeit aber ist derselbe einfach das Opfer seiner sehr strengen Pflichterfüllung. Er war unstreitig einer der sachkundigsten und gewiss der energischste Gewerbeinspektor Oesterreichs. Auch im Auslande haben seine Berichte, insbesondere während seiner Thätigkeit in Reichenberg vielfache Würdigung erfahren, obwohl die Einzelberichte der österreichischen Gewerbeinspektoren im Bureau des Central-Gewerbeinspektors einer sehr einschneidenden Redaktion unterliegen. Herr Malek hat das geringe Maass von Initiative und Executive, welches dem österreichischen Gewerbe-Inspektor zu Gebote steht, zur Durchführung des Arbeiterschutzes voll ausgenützt und wurde deshalb den Fabrikanten missliebig. Ihrem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass er weichen musste. Höchst bedauerlich ist es, dass das Ansehen der Gewerbeinspektoren und das Vertrauen der Arbeiter zu dieser Einrichtung durch diesen Vorgang Schaden leidet.

Arbeiterversicherung.

Zur Statistik der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1891.

Das zweite Berichtsjahr der Unfallversicherungsanstalten zeigt allenthalben eine Erweiterung des Wirkungskreises derselben. Nicht nur hat die Zahl der versicherten Betriebe und Personen eine Steigerung (von 10,6 pCt., bezw. 11,2 pCt.) erfahren, auch die Zahl der angemeldeten und der entschädigten Unfälle hat sich bedeutend (um 34,8 pCt., bezw. 30,8 pCt.) vermehrt. Nur die Leistungen der Anstalten hielten sich auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre, wenngleich sie sich vervielfacht haben.

Der Zuwachs in der Zahl der gewerblichen Betriebe (9,8 pCt.) beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Kleinindustrie, bei welcher die Durchführung des Gesetzes grossen Schwierigkeiten begegnet.

Die Vermehrung der Unfallsanzeigen, welche ein Entschädigungsrecht begründeten, betrifft hauptsächlich Unfälle mit nachfolgender dauernder theilweiser (37 pCt.) und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (31,9 pCt).

Die relativ grössere Unfallsgefahr der landwirthschaftlichen Maschinenbetriebe zeigt sich auch im Berichtsjahre 1891. Es entfielen auf je 10 000 „Vollarbeiter" — das sind solche, die unter 300 tägiger Beobachtung gestanden — bei

	gewerblichen Betrieben	landwirthschaftlichen Betrieben
Todesfälle	6,5	10,2
gänzlich Invalide	1,1	5,3
theilweise „	22,3	76,5

Die hohe Unfallgefahr sowie die niedrigen Prämien erklären die finanzielle Passivität der landwirthschaftlichen Betriebe, bei welchen die Belastung durch Unfälle die Beitragsleistung um nicht weniger als 177 pCt. (162 025 fl. gegen 58 402 fl.) übersteigt.

Dasselbe gilt von einigen anderen Betriebsgattungen, insbesondere von den Baugewerben, deren Defizit die mangel-

hafte Anmeldung der Betriebe sowie ungenaue Lohnfatirungen verschulden.

	Versicherungsbeitrag		Gesammtbelastung durch Unfälle des Jahres	
	1890	1891	1890	1891
Bau-Unternehmungen (Brücken-, Kanal-, Eisenbahn-, Hoch-, Strassenbau etc.)	372 935	436 915	256 705	410 006
Baugewerbe (Dachdecker, Maurer, Zimmerer) . .	95 028	106 747	99 686	172 594
Bauliche Nebengewerbe (Anstreicher, Glaser, Schlosser etc.)	32 567	34 955	26 125	52 916
	500 530	578 617	382 516	635 516

Das Gesammtergebniss der Gebahrung ist in folgender Tabelle zusammengefasst.

	1890	1891	Zunahme in pCt.
Betriebe:			
Gewerbliche.	53 193	58 386	9,8
Land- u. Forstwirthsch.	78 133	86 923	11,3
Zusammen . .	131 326	145 309	10,6
Versicherte Personen (im Durchschnitte) bei den			
gewerblichen	893 324	957 525	7,2
land- u. forstwirthsch. Betrieben.	338 494	412 238	21,8
Zusammen . .	1 231 818	1 369 763	11,2
	Gulden	Gulden	
Versicherte Lohnsumme bei den gewerblichen	235 264 177	257 933 738	9,6
land- u. forstwirthsch. Betrieben.	1 682 228	2 743 117	63,1
Zusammen . .	236 946 405	260 676 855	10,0
Gesammt-Einnahmen . .	3 854 831	6 984 521	81,2
Gesammt-Ausgaben. . .	3 290 365	6 815 801	107,1
Gebahrungsüberschüsse.	564 466	168 720	— 70,1

Ueber den Umfang, in welchem das Unfallversicherungsgesetz Anwendung findet, giebt nachstehende Tabelle Aufschluss. Um die Antheile der einzelnen Industriegruppen an der Unfallversicherung zu vergleichen, sind dieselben nach der Zahl der Versicherten geordnet.

Industriegruppe	Anzahl der versichert. Personen (im Durchschnitt)	In pCt. der Gesammtsumme	Lohnsumme	In pCt. der Gesammtsumme	Anzahl der Betriebe	Auf Betrieb entfallende Personenzahl	Auf Betrieb entfallende Lohnsumme
IX. Textilindustrie.	228 522	23,9	56 078 572	21,7	2 555	89	21 949
XIV. Baugewerbe . .	155 662	16,2	26 473 849	10,3	14 627	11	1 810
XII. Nahrungs- und Genussmittel. .	122 460	12,8	30 657 395	11,9	3 826	32	8 013
IV. Steine u. Erden	116 970	12,2	25 277 017	9,8	10 269	11	2 461
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	66 710	7,0	32 305 815	12,5	1 222	55	26 437
V. Metallverarbtg.	49 932	5,2	18 251 385	7,1	2 083	24	8 762
X. Papier, Leder u. Gummi	43 963	4,6	13 282 769	5,1	1 386	32	9 584
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	43 296	4,5	10 005 073	3,9	6 089	7	1 643
Ib. Mühlen	25 660	2,7	5 291 955	2,1	12 659	2	418
II. Eisenbahnen . .	25 448	2,6	10 868 743	4,2	1 482	17	7 334
XIII. Bekleidung und Reinigung . . .	18 059	1,9	5 038 414	2,0	438	41	11 503
VII. Chem. Industrie	17 810	1,9	5 191 989	2,0	588	30	8 832
III. Hüttenwerke. .	16 037	1,7	7 341 855	2,8	111	144	66 143
XV. Polygraphische Gewerbe	15 500	1,6	7 273 293	2,8	439	35	16 568
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe	11 496	1,2	4 595 614	1,8	612	19	7 509
Zusammen	957 525	100,0	257 933 738	100,0	58 386	16	4 418

In dieser Zusammenstellung tritt der grossindustrielle Charakter der Hüttenwerke, sowie der Textil- und der Maschinenfabriken deutlich zu Tage; ebenso interessirt die Erscheinung, dass fast ein Viertel aller Versicherten der Textilbranche angehört und dass das Baugewerbe die meisten Betriebe umfasst.

Im Gesammtdurchschnitte aller gewerblichen Betriebe waren unter je 1000 versicherten Arbeitern:

		1891	1890
Erwachsene	männliche Personen	688	680
	weibliche „	247	254
Jugendliche	männliche „	53	54
	weibliche „	12	12
		1000	1000

Der durch den Betrieb von Motoren hervorgerufenen Gefahr unmittelbar ausgesetzt waren Personen per Mille

	1891	1890
	6,9	7,4
Bei Arbeitsmaschinen beschäftigt . .	32,0	32,9
Durch Explosionsgefahr bedroht . .	0,7	0,8
Arbeiter im Handbetriebe	57,3	55,7
Transport- und Magazinarbeiter . .	3,1	3,2
	100,0	100,0

Auf 10 000 „Vollarbeiter" entfielen

Unfallsanzeigen	248.6	194,9
Unfälle mit vorübergehender . . .	70,8	55,9
Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	25,1	19,3
Mit tödtlichem Ausgange	6,6	6.7

Im Gesammtdurchschnitte aller gewerblichen Betriebe entfielen zu entschädigende Unfälle auf je 10000 Versicherte

	1891	1890
erwachsene männliche Personen . .	115	95
„ weibliche „ . .	24	20
jugendliche männliche „ . .	79	61
„ weibliche „ . .	60	61

Ferner entfielen auf je 10 000 versicherte

	männliche Personen		weibliche Personen	
Unfälle, welche zur Folge hatten	1891	1890	1891	1890
Tod	7,6	7,7	0.7	1,3
Invalidität	25,5	20,1	7,7	6,6
Vorübergeh. Erwerbsunfähigkeit	79,1	64,5	17,4	14,4

Von besonderem Interesse ist die Zusammenstellung, aus welcher die Verschiedenheit in der Grösse der Unfallsgefahr, denen die Arbeiter der einzelnen Industriezweige ausgesetzt sind, ersichtlich wird. Wir setzen nur die Ziffern her, welche die Maxima und Minima angeben.

Es kamen auf 10 000 „Vollarbeiter" Todesfälle bei den

Dachdeckern 87,5
Tuch- u. Schafwollwebereien u. Fabriken 0.5

Fälle dauernder Invalidität bei den

Cirkular- und Bandsägen 240,0
Tabakfabriken 0,6

Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit bei den

Cirkular- und Bandsägen 310,0
Tabakfabriken 3,4

Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. In der Sitzung der erweiterten Spruchkammer des Reichsversicherungsamts vom 31. Mai cr. wurden einige Streitfälle von grundsätzlicher Bedeutung entschieden:

1. Die Versicherungsanstalt Berlin verweigerte einem Schuhmacher die Altersrente, weil er bis zum Jahre 1891 nicht gewerblicher Arbeiter, sondern Hausgewerbetreibender gewesen sei. Das Schiedsgericht hatte festgestellt, dass der Kläger, weil in der Werkstatt kein Raum für ihn war, sich Morgens die Arbeit nach Hause geholt und dieselbe Abends abgeliefert habe; hinsichtlich der Bezahlung, sowie hinsichtlich der Kündigungsfrist sei er den in der Werkstatt arbeitenden Gesellen gleichgestellt, auch sei ihm untersagt gewesen, für andere Meister Arbeit anzunehmen. Hiernach nahm das Schiedsgericht an, dass ein Arbeitsverhältniss vorgelegen habe, und verurtheilte die

Versicherungsanstalt zur Zahlung der Rente. Die von dieser, sowie von dem Staatskommissar eingelegte Revision wies das Reichsversicherungsamt zurück. Dasselbe erachtete für zu Gunsten des Klägers ausschlaggebend einerseits die Kündigungsabrede, die gerade für den gewerblichen Arbeitsvertrag charakteristisch sei, andererseits der Umstand, dass der Kläger erwiesenermassen vorher sowohl als nachher bei anderen Meistern in der Werkstatt gearbeitet hatte, so dass es feststand, dass er von Beruf Schuhmachergeselle war.

2. Die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hatte einem im Jahre 1820 geborenen Arbeiter die Altersrente, die derselbe erst im Frühjahr 1892 beantragt hatte, auch erst vom 1. März 1892 bewilligt; der Bescheid war rechtskräftig geworden. Nachdem durch mehrfache Entscheidungen des Reichsversicherungsamts festgestellt war, dass in solchen Fällen die Rente nicht erst von der Antragstellung ab, sondern vom 1. Januar 1891 zu gewähren sei, fragte jener Arbeiter an, ob nicht auch ihm schon von diesem Zeitpunkte ab die Rente zustehe. Die Versicherungsanstalt verneinte das unter Hinweis auf die formelle Rechtskraft des Bescheides. Der Arbeiter legte Berufung ein, welche trotz des Protestes der Versicherungsanstalt von dem Schiedsgerichte zugelassen und für begründet erachtet und demgemäss die Versicherungsanstalt zur Nachzahlung der Rente verurtheilt. Dieselbe legte hiergegen Revision ein, indem sie geltend machte: wenn es für zulässig erachtet werde, jedes beliebige Schreiben von ihr zum Ausgangspunkte eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu machen, so werde sie in Zukunft überhaupt jede Korrespondenz über bereits festgestellte Renten ablehnen müssen. Das Reichsversicherungsamt erkannte auf Aufhebung des schiedsgerichtlichen Urtheils und Abweisung der Berufung, da ein berufungsfähiger Bescheid überhaupt nicht ergangen sei. So gewiss die Versicherungsanstalt materiell im Unrecht sei, und der Nachzahlungsanspruch, wenn rechtzeitig geltend gemacht, begründet sein würde, ebenso gewiss habe sie formell das Recht, eine weitere Verhandlung über die durch rechtskräftigen Bescheid erledigte Sache abzulehnen.

3. In einer Streitsache gegen die Versicherungsanstalt Westfalen entschied das Reichsversicherungsamt, dass eine in der vorgesetzlichen Zeit verbüsste Freiheitsstrafe auf die vorgeschriebene Beschäftigungszeit nicht anzurechnen sei. Es fehle an einer gesetzlichen Bestimmung, welche solche Anrechnung gestatte. Die in der Strafanstalt selbst verrichtete Arbeit könne aber als versicherungspflichtige Beschäftigung nicht in Betracht kommen, da das Gesetz hierunter stets nur die Arbeit freier Arbeiter auf Grund eines Arbeitsvertrages verstehe, und die Gefangenenarbeit grundsätzlich dem nicht gleichgestellt werden könne.

Obergutachten in Unfallsachen. Das Reichsversicherungsamt hat sich neuerdings an die Vorstände der Aerztekammern gewandt, um dieselben zur Mitwirkung bei Erstattung von Obergutachten in Unfallsachen zu veranlassen. Diese Vermittelung soll erfolgen auf Antrag der Vorstände der Berufsgenossenschaften oder der Schiedsgerichte oder auf ein etwaiges Ersuchen des Reichsversicherungsamtes. Ob es in allen Fällen der Bildung eines Gutachterkollegiums bedarf, oder ob etwa auch die Benennung eines einzelnen Arztes zur Erstattung des Obergutachtens genügt, wird innerhalb der Organisation der einzelnen Standesvertretungen näher zu erörtern sein. Das Reichsversicherungsamt selbst giebt die Anregung, die Auswahl der als Obergutachter zu berufenden Aerzte in nicht zu geringer Zahl vorzunehmen und sie innerhalb des Bezirks der einzelnen Standesvertretungen räumlich zu vertheilen.

Gebrochene Gefahrenklassen. Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes sind die Genossenschaften befugt, über die von ihren Mitgliedern zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und die Zuwiderhandelnden mit Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen. Diese Maassregel hat, wie der Vorstand der Ziegelei-Berufsgenossenschaft meint, vielfach zu Härten geführt, indem selbst bei geringfügigen Unterlassungen z. B. der Versäumniss, die Unfallverhütungsvorschriften durch Aushang zu Kenntniss der versicherten Personen zu bringen, die Versetzung in die nächsthöhere Gefahrenklasse verhängt werden musste, was unter Umständen einer Geldstrafe von 150 M. „und mehr" gleichkommen könne. Der Vorstand hat sich deshalb an das Reichsversicherungsamt gewandt mit dem Ansuchen, bei Verstössen gegen die Unfallverhütungsvorschriften auch „Bruchtheile einer höheren Klasse" verhängen zu dürfen, also beispielsweise einen Reaten aus der 4ten in die $4^1/_4$te Klasse zu versetzen. Auffallenderweise hat das Reichsversicherungsamt unter dem 1. April d. J. diesem sonderbaren Ansuchen Folge gegeben und dem Genossenschaftsvorstande erklärt, dass der Einschätzung der Betriebe unter Auferlegung eines Zuschlages zur normalen Gefahrenziffer in Höhe eines gewissen Prozentsatzes Bedenken nicht entgegenstehen.

Uns scheint der Begriff einer gebrochenen Klasse einen Widerspruch in sich selbst zu enthalten. Wenn das Gesetz statt des üblichen Systems der Geldstrafen die Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse als Strafe bestimmt, die Interpretation aber zwischen einer Klasse und der nächsthöheren Zwischenstufen fingirt, die gar nicht vorhanden sind ($4^1/_2$te Klasse, $4^1/_4$te Klasse etc.), so wird die Interpretation dazu gebraucht, genau das System einzuführen, welches das Gesetz ausschliessen will.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Normalmiethshäuser mit kleinen Wohnungen. Im Unterschiede von den Bestrebungen, der grossstädtischen Arbeiterbevölkerung Wohnungen ausserhalb der Grossstadt zu beschaffen, geht der Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin von der erfahrungsmässig festgestellten Thatsache aus, dass ein grosser Theil der Arbeiterbevölkerung nach solchen halbländlichen Wohnungen kein Verlangen trägt und sich auf die städtische Miethswohnung angewiesen betrachtet. Der Verein macht sich daher die bestmögliche Gestaltung des Miethshauses für kleine Wohnungen in Berlin selbst zur Aufgabe. Um die theoretisch oft erörterte Frage praktisch zu fördern, hat ein Vorstandsmitglied, der frühere Bankier Valentin Weisbach im Juni 1891 ein Terrain von 13 000 Quadratmeter Inhalt im Osten der Stadt zwischen der Landsberger und der Frankfurter Allee angekauft und hält es zum damaligen Selbstkostenpreise zur Verfügung, sodass die Erörterungen über die beste Art der Bebauung ohne den überhastenden Druck der Furcht vor dem Steigen des Bodenpreises gepflogen werden konnten.

Diese Erörterungen sucht jetzt Weisbach selbst durch ein von ihm in Gemeinschaft mit dem Regierungsbaumeister Messel ausgearbeitetes „Beispielprojekt" zum Abschluss zu bringen. (Berlin, Verlag von Leonhard Simion.) Die kleine Schrift, in der dies geschieht, geht ziemlich tief auf volkswirthschaftliche Erwägungen zurück. Der Verfasser betrachtet offenbar die Wohnungsfrage überwiegend von dem Standpunkte der Finanzthätigkeit, in welcher er seine Lebenserfahrungen gesammelt hat. Er erblickt die Wurzel der Wohnungsfrage in den Ausschreitungen der Bauspekulation. Er erhebt Widerspruch gegen die Anschauung, als ob die Bodenpreise nichts weiter wären als der Ausdruck des jedesmaligen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. „Wenn das Angebot von Gelände in finanziell starken Händen liegt, und die Nachfrage nur von den schwachen Händen ausgeht, so bestimmt der kapitalkräftige Besitz, obwohl er anbietend ist, meist nicht nur den Preis, sondern auch die Qualität des Angebotenen. Das Baugewerbe, welches sich mit der Erbauung von Häusern mit kleinen Wohnungen beschäftigt, liegt nun aber vorwiegend in unbemittelten Kreisen. Diese haben zeitweise nicht nur jeden geforderten Preis bewilligt und hierdurch an der steten Steigerung der Grundpreise mitgewirkt, sondern schliesslich in Selbstüberbietung, nur um zu bauen, auch für ungünstig zugeschnittenes, rohes Baugelände oft Preise

gezahlt, welche durchaus nicht mehr ein richtiges Verhältniss zu der aus den Neubauten zu erzielenden Netto-Rente darstellten." Dieser oft ganz urtheilslosen Bewilligung schreibt Weisbach einen bis in die amtliche Taxation hineinreichenden Einfluss zu. Ausser dieser Entwickelung der Bodenpreise habe aber die schablonenmässige Art, in der das Baugewerbe seine Thätigkeit ausgeübt habe, ebenfalls die Folge gehabt, dass das Bedürfniss nach kleinen Wohnungen nicht zur Befriedigung gelangte. Dem Umstande, dass die Bevölkerungszunahme zum weit überwiegenden Theile in den Kreisen der unbemittelten Klasse stattfindet, sei bei den Wohnungseintheilungen erst in den letzten 8—10 Jahren einigermaassen Rechnung getragen worden[1]. „Ein grosser Theil der durchaus noch nicht sehr alten Häuser hat die bekannten unrationellen Raumeintheilungen. In den Vorderhäusern befinden sich fast nur grössere Wohnungen und da diese nicht mehr zu vermiethen sind, weil nur kleinere gesucht werden, so werden dieselben unabgetheilt an eine Reihe verschiedener Familien, welche meist wiederum Aftermiether haben, vermiethet. Diese thatsächlichen Verhältnisse bergen die erheblichsten sozialen Schäden. Aber auch bei den in den letzten Jahren gebauten Häusern, in welchen allerdings abgeschlossene kleine Wohnungen, meist aus Stube und Küche bestehend, vorhanden sind, finden sich, durch ungünstige Grundstücks-Formationen erzwungene, sehr häufig ungeeignete Grundriss-Dispositionen, aus welchen schlechte Wohnungen entstanden sind. Diese Verhältnisse haben ihre Begründung darin, dass das Baugewerbe in den meisten Fällen von den angebotenen, schon zugeschnittenen Parzellen nur einige oder vielleicht wenige zu erwerben vermochte. Aus finanziellen Gründen konnte dann meist nur jede Parzelle einzeln bebaut werden, und nur hin und wieder war es möglich, dass sich eine Reihe von Nachbarn, insbesonders die rückwärts Anstossenden, bezüglich einer einheitlichen Bebauung vereinigen konnten, um nicht durch Seiten- und Quergebäude die Zuführung von Luft und Licht gegenseitig zu hemmen. Jeder einzelne Bauunternehmer konnte daher meist nur in der Weise bauen, wie er glaubte, seine eigene Baustelle am vortheilhaftesten verwerthen zu können. Die an und für sich schon vielfach ungünstig zugeschnittene Baustelle wurde dann aber durch ungenügende Sachkenntniss oft noch auf das mangelhafteste eingetheilt, und sind aus der Vielgestaltigkeit der Grundstücks-Formationen häufig Grundrisse entstanden, durch welche eine Reihe von Räumen ganz ungleichmässig gestaltet sind, die hierdurch in Bezug auf Zuführung von Licht und Luft die ungünstigsten Verhältnisse haben und deren Miethspreise in Vergleich zu den unrationellen Abmessungen der Räume willkürlich schwankende sind. Weiterhin sind solche Bauten häufig in ungenügendem Material und aus Geldmangel vielfach überhastet ausgeführt; durch grosse Provisionen und Zwischenlasten sind sie dann noch erheblich vertheuert worden, so dass nach Fertigstellung der Wohngebäude oft so hohe Lasten darauf ruhten, dass selbst ungünstig gelegene Wohnungen nur zu verhältnissmässig hohen Preisen vermiethet werden konnten, weil die Bauunternehmer behufs des eventuellen Verkaufs des Neubaues eine herauszuwirthschaftende hohe Rente nachweisen mussten. Die in den ersten Jahren nachgewiesene hohe Miethsrente wird aber meist bald illusorisch. Die Schäden der ungenügenden Bauart treten zu Tage und erfordern nun dauernd hohe Kosten für Hausreparaturen, welche die Rente erheblich schmälern. Am schlimmsten sind aber die Verhältnisse, wenn solche Häuser in Hände kommen, welche alle Reparaturen unterlassen und trotzdem in wucherischer Ausbeutung die hohen Miethen weiter erheben. Dann verfallen solche Häuser aussen und innen sichtlich schnell und werden sehr häufig Zufluchtsorte und Schlupfwinkel der schlechtesten Gesellschaftsklassen und hiermit Horte der schwersten hygienischen und sittlichen Schäden. Alle diese Verhältnisse bilden die Unterlage für die sogenannte Wohnungsfrage."

Aus diesen Gründen erscheint dem Verfasser als eines der nächsten praktischen Ziele: grössere Bauterrains so zu parzelliren und die Strassen so anzulegen, dass sie nur flache Häuser fassen können und somit der weitgehenden Bauspekulation, welche sich darauf legt, tiefe Häuser mit grossen Wohnungen zu bauen, zu entziehen. Von den beiden Projecten, welche Weisbach und Messel ausgearbeitet haben, ist das Project A das bemerkenswertheste. 28 aneinandergereihte kleine Parzellen lassen nach Abtrennung der Bebauungsfläche und der Hofräume in der Mitte noch einen freien Raum von über 400 Quadratmeter, ein „Square", dessen Bebauung durch Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen und dessen Fläche zum Turnplatz, Badehaus etc. dienen soll. Alle Wohnräume liegen an der Strassenfront. Jede Wohnung umfasst ausser Stube und Küche noch einen Raum mehr (Kammer) und soll zu demselben Preise hergestellt werden können, wie die jetzt übliche Wohnung von Stube und Küche. Vor der Küche liegt ein kleiner Balkonraum („Austritt"), mit Aussicht auf den Square. Jede Wohnung hat ihr eigenes Kloset.

Soll das Projekt in grösserem Maassstabe durchgeführt werden, so erwartet der Verfasser in der ersten Entwickelungsperiode eine Mitwirkung der Kommune durch den Erlass geeigneter Bauordnungen, welche ganze Stadttheile zur Bebauung in dieser Weise festlegen, sowie auch durch die Gewährung von Grunderwerbs- und Baugeldern zu mässigem Zinsfuss; letzteres ist aber auch von Seiten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten zu erwarten, welche einen Theil ihrer Kapitalien zur Beförderung guter Arbeiterwohnungen in dieser Weise anzulegen, gesetzlich befugt sind.

Dem Schriftchen sind Baurisse von Messel, übersichtliche Finanzberechnungen von Weisbach beigegeben. Letztere rechnen eine Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, auf 230—240 Mk.

Wir haben Plan und Begründung unsern Lesern ausführlich mitgetheilt, weil beides gegenwärtig bei Feststellung der neuen Bauordnung für die Umgebung Berlins von Wichtigkeit ist.

Ueber Arbeiterwohnungen in der Kasseler Lokomotivfabrik berichtet der Reichs-Anzeiger. Die Fabrik besitzt 136 Arbeiterwohnungen, hat zu denselben 36 weitere soeben eröffnet und beabsichtigt noch fernere 30 Wohnungen im Jahre 1894 fertig zu stellen. Jedes Haus enthält drei Stockwerke zu je zwei Wohnungen. Jede Wohnung besteht aus drei heizbaren Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Wasserkloset, verschlossenem Korridor und Nebengelass (Bodenraum, Keller). Ein Hofraum von 40 qm mit Bleichplatz hinter dem Hause dient den 6 Miethern gemeinschaftlich. Das grösste Zimmer hat eine Grundfläche von 4,71 × 4,43 m, das kleinste 4,43 × 2,50 m. Die Herstellungskosten eines Hauses berechnen sich auf:

	1 540 M.	für den Bauplatz,
	1 190 „	„ Strassenanlagen,
	25 400 „	„ den Bau,
zus.	28 130 M.	

An Miethe wird jährlich für jedes Haus 953 M. erhoben. Nach Abzug von 1 pCt. der Bausumme für Unterhaltung und Amortisation (254 M.), sowie der Ausgaben für Gebäudesteuer, Versicherung etc. (90 M.) bleiben von der Hausmiethe 609 M. übrig, was einer Verzinsung des aufgewendeten Kapitals mit $2^1/_6$ pCt. entspricht. Die Miethe ist billig berechnet und beträgt nicht ganz zwei Drittel der ortsüblichen Preise. Es sind deshalb diese Wohnungen sehr begehrt und stets bewohnt. Die mittlere Kopfzahl der in einem Hause wohnenden Personen beträgt 28, es entfallen somit auf den Kopf 16 qm Wohnraum und 34 M. Wohnungsmiethe.

Die deutsche Volksbaugesellschaft hat in ihrer Kolonie Lichterfelde-Giesensdorf bei Berlin gegenwärtig 60 Anwesen fertig gestellt; 10 weitere sind im Bau begriffen, 25—30 sollen während des Jahres in Angriff genommen werden. Die Gesellschaft hat der Anhalter Bahn das Terrain zu einem Bahnhof unentgeltlich abgetreten. Die Eröffnung der Station unter dem Namen Gross-Lichterfelde-Süd ist für den 1. Juli in Aussicht genommen.

---

[1]) Vgl. hierzu die Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, in voriger Nummer, S. 446.

Schulwesen.

Die hauswirthschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts in der Schweiz.[1])

Zu den Mittelchen für die Lösung der sozialen Frage sind im letzten Jahrzehnt auch in der Schweiz die Haushaltungsschulen und Kurse getreten. Die Stimmen über die höchst ungenügenden Ernährungsverhältnisse eines grossen Theils der schweizerischen Arbeiterbevölkerung konnten nicht mehr länger ungehört verhallen. Der Ruf um Abhülfe dieser schreienden Uebelstände begann allmählich fruchtbaren Boden zu finden. Von verschiedenen Seiten gab man sich das Wort, an die Lösung dieser höchst wichtigen Frage mit allem Eifer heranzutreten. Allein zur Heilung einer Krankheit gehört vor allem die Erkenntniss ihrer Ursache. Fehlt diese, so werden naturgemäss auch die Heilmittel entweder verkehrte oder nur halbe sein können. Erblickt man die Ursachen der schlechten und ungenügenden Ernährungsverhältnisse in der mangelhaften hauswirthschaftlichen Ausbildung der Arbeiterfrauen, so ist die Gründung von Haushaltungs- oder Kochschulen und -kurse die nothwendige Folge dieser Einsicht der Gemeinnützigkeit. Allerdings scheint dabei vielfach vergessen zu werden, dass es den schweizerischen Arbeiterfrauen nicht nur an der nöthigen hauswirthschaftlichen Ausbildung und Uebung sondern auch besonders am nöthigen Geld zu einer ausreichenden und rationellen Ernährung ihrer Familien fehlt. Eine Thatsache, die aus den die alte Frage „wie nährt man sich gut und billig“, behandelnden Schriften von Fachmännern[2]) mit erschreckender Deutlichkeit hervorgeht.

Immerhin ist der Gründung derartiger Schulen und Kurse, schon weil sie als Zeichen der Zeit aufzufassen ist, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung beizumessen. Dieselben werden in ihrer Weise viel Gutes wirken, namentlich wenn ihre Organisation derart ist, dass der Arbeiterbevölkerung der Besuch ermöglicht wird. Gut geleitete Haushaltungsschulen, welche von den Schülerinnen keine grossen Opfer an Zeit und Geld erfordern, sind gewiss im Stande, einen wesentlichen Anstoss zur rationellen Gestaltung der Volksernährung zu geben, indem sie ihre Zöglinge in die Lage versetzen dürften, mit den ihnen später als Hausfrauen zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst rationell zu wirthschaften. Weshalb eine kurze Besprechung der bis zum letzten Jahre in der Schweiz gegründeten hauswirthschaftlichen Schulen und Kurse nicht ohne Interesse sein dürfte.

Neben 14 Haushaltungs- und Kochschulen, welche 1892 in der Schweiz gezählt wurden, beschäftigten sich 14 gleiche Kurse, 13 Fortbildungs-, 6 Handarbeits- und 3 Dienstbotenschulen mit der hauswirthschaftlichen Ausbildung der weiblichen Bevölkerung. Dieselben vertheilen sich auf die Kantone wie folgt:

Kantone	Fortbildungs-	Handarbeits-	Haush.- und Koch-	Dienstboten-	Haush.- und Koch-Kurse
	Schulen				
Zürich	5	—	1	1	2
Bern	—	—	2	1	2
Luzern	—	—	2		2
Glarus	2	—	—	—	1
Solothurn	1	—	1	—	—
Baselstadt	—	—	1		1
Baselland	—	—	—	—	1
St. Gallen	3	5	1	—	1
Graubünden	—	—	1	—	1
Aargau	—	—	3	1	2
Thurgau	2		2		1
Waad		1			
	13	6	14	3	14

Von den 14 Haushaltungsschulen sind zwar 5 ausdrücklich für die Angehörigen der Arbeiterklasse gegründet. Aber schon die Dauer der Schulzeit, welche zwischen 7 Wochen und 1 Jahr schwankend, durchschnittlich 3—4 Monate beträgt, bedeutet für die Arbeiterbevölkerung ein grosses Opfer, zu welchem sich die wenigsten Familien entschliessen können. Denn das Eintrittsalter für diese Schulen fällt gerade in den Zeitabschnitt im Leben einer Haushaltung, in welchem die Eltern meist des Arbeitsverdienstes ihrer älteren Kinder unbedingt bedürfen und sehr selten in der Lage sind, darauf nur für einige Monate zu verzichten. Dazu kommt das Schul- oder Kostgeld, welches an diesen Schulen zu bezahlen ist. Allerdings übersteigt dasselbe bei keiner einzigen dieser Schulen die Summe von 80 Frcs. und haben alle diese Anstalten Stipendien oder Schulgelderlass für Arme und Unbemittelte. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit sollte aber gerade für diese Schulen als eine Nothwendigkeit betrachtet werden. Die Einbürgerung neuer Einrichtungen und Schulen stösst ja überall auf Widerstand. Weshalb es als verfehlt anzusehen ist, wenn die Töchter der Arbeiterfamilien mit der einen Hand gleichsam zu diesen Schulen herbeigelockt, mit der andern aber, die sich zum Empfang des Schul- oder Kostgeldes ausstreckt, zurückgestossen werden. Durch Reduzirung oder Erlass des Schulgeldes, sowie durch Gewährung von Stipendien dürfte dieses Verhältnis nur höchst schwach gemildert werden.

Dasselbe gilt auch von den 3 schweizerischen Dienstbotenschulen, wovon diejenige in Winterthur bei einer Schulzeit von 4 Monaten 80 Frcs. Schul- und Kostgeld verlangt, während sich diese Schulen in Lenzburg und Bern für einen 3 Monate dauernden Curs mit 60 Frcs. entschädigen lassen. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn Bund, Kantone und Gemeinden diesen Anstalten, welche meist von gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften gegründet sind, thatkräftigere finanzielle Unterstützung angedeihen liessen. Der Bund hat nämlich in dieser Hinsicht noch nichts geleistet, während sich die Unterstützungen von Gemeinden und Kantonen für diese Anstalten folgenderweise vertheilten:

Es empfingen Unterstützungen	Fortbildungs-	Handarbeits-	Haush.- und Koch-	Dienstboten-	Haush.- und Koch-Kurse
	Schulen				
von Gemeinden	9	6	3	3	5
„ Kantonen	10	6	7	3	4

Unserer Ansicht nach ist — entgegen der in der Schweiz herrschenden Meinung — den Kursen, welche die Schülerinnen bloss einige wenige Stunden während des Tages in Anspruch nehmen, entschieden ein grosser Vorzug gegenüber den Schulen zuzusprechen, soweit dieselben wenigstens der Arbeiterbevölkerung zu dienen bestimmt sind. Die Einrichtung solcher Kurse in Verbindung mit Volks- oder Fabrikküchen und Speiseanstalten würde keine grossen Schwierigkeiten verursachen.

Ferner würden sich die Arbeiterfamilien viel leichter entschliessen, ihre Töchter an einem Haushaltungskurse theilnehmen zu lassen, der von ihnen nur ganz geringe Opfer an Zeit erfordert und ihnen gestattet, an ihrem Wohnorte der gewohnten Erwerbsthätigkeit obzuliegen. Auf diese Weise könnte also eine viel grössere Anzahl von Arbeiterinnen der Wohlthat entsprechender hauswirthschaftlicher Ausbildung theilhaftig werden. Derartige Versuche, von denen das badische Fabrikinspektorat zu berichten weiss, verdienen überall Nachahmung.[1])

Natürlich ist über den Einfluss dieser Haushaltungsschulen- und Kurse noch kein endgültiges Urtheil abzugeben,

[1]) Vergl. hierzu: Rud. Dietrich, „Die schweizerischen Schulen und Kurse für allgemeine, hauswirthschaftliche und berufliche Fort- oder Ausbildung des weiblichen Geschlechts nach Erhebungen in den Jahren 1891 und 1892“, in Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XXXI. Jahrgang. IV. Heft. S. 251ff.

[2]) Wie nährt man sich gut und billig? Ein Beitrag zur Ernährungsfrage von Dr. C. A. Meinert. Preisgekrönt durch den Verein Concordia; — und Dr. J. Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, Stuttgart 1892. S. 326 (Wie nährt man sich am billigsten?) etc.

[1]) Jahresbericht der grossherzoglich badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1891. Herausgegeben im Auftrage des grossherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1892. S. 24.

da die meisten derselben auf eine nur wenige Jahre umfassende Wirksamkeit zurückblicken können und mit Bezug auf Lehrpersonal und Organisation noch manche Aenderung und Verbesserung einzuführen sein dürfte. So ergeben diese Schulen und Kurse nach der Zeit ihrer Gründung oder ersten Veranstaltung folgendes Bild:

	Fortbildungs- Schulen	Handarbeits- Schulen	Haushalt.- und Koch- Schulen	Dienstboten- Schulen	Haushalt.- und Koch-Kurse
Vor 1880 . .	5	1	—	—	
1880 1884 . .	3	2	2	-	1
1885—1889 . .	5	2	5	1	3
1890—1892 . .	—	1	7	2	10
	13	6	14	3	14

Das Lehrpersonal, welches an diesen Schulen und Kursen thätig ist, besteht zum Theil aus Primar- und Reallehrern und -lehrerinnen, Aerzten, Aerztinnen und Geistlichen, zum Theil aus Lehrerinnen, welche sich für die Fächer der Haushaltungs- und Kochkunde eine spezielle Berufsbildung erworben haben. Die meisten dieser Lehrerinnen haben die Vorbildung zu ihrem Berufe in der Schweiz erhalten. Vor fünf Jahren veranstaltete nämlich die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft den ersten Kursus zur Ausbildung von 10 Lehrerinnen in den Fächern der Koch- und Haushaltungskunde. Die zahlreichen Gründungen von Haushaltungsschulen und -kursen, sowie die sich steigernde Anerkennung des Bedürfnisses der hauswirthschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts gaben Veranlassung zu einem zweiten derartigen Kursus. Dieser fand im März dieses Jahres seinen Abschluss und verschaffte 6 Schülerinnen nach einjähriger Lehrzeit das Diplom als Lehrerin der Koch- und Haushaltungskunde.

Die hauswirthschaftliche Ausbildung in Bezug auf Nähen, Flicken, Stricken und Sticken etc. wird in den meisten schweizerischen Kantonen in sogenannten Näh- oder Arbeitsschulen durch speziell hierfür angestellte und besoldete Lehrerinnen in besonderen Stunden nach gesetzlich fixirtem Lehrplane vermittelt. Der Besuch dieser Stunden ist in vielen Kantonen obligatorisch. Der Unterricht wird überall unentgeltlich ertheilt.

Die Lehrerinnen dieser Arbeitsschulen sind meistens gelernte Näherinnen, welche in einem oder in mehreren gewöhnlich einige Wochen dauernden Kursen noch etwelche Vorbildung für den Lehrberuf erhalten haben. Etwa 60 weibliche Fortbildungs-, Frauenarbeits- und Handarbeitsschulen suchen diese durch die Volksschule vermittelten hauswirthschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ergänzen und zu vermehren. Zu dem gleichen Zwecke werden an 9 Orten periodische Näh-, Flick- und Glättekurse veranstaltet. Endlich sind hier die Samariterkurse für das weibliche Geschlecht zu erwähnen. Dieselben erfreuen sich einer regen Betheiligung aus allen Kreisen der Bevölkerung. Erfreulicher Weise ist bei den Schulen und Kursen dieser Art der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts fast überall durchgeführt.

Obwohl wir der hauswirthschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts nicht die Tragweite beizulegen vermögen, welche derselben von der sie fördernden Gemeinnützigkeit mancherorts zugesprochen wird, so drängt sich doch dem unbefangenen Beobachter dieser Verhältnisse unwiderstehlich die Thatsache auf, dass die in der Schweiz gegenwärtig hierfür aufgewendeten Opfer im Verhältniss zu dem bestehenden und allseitig anerkannten Bedürfniss nur ein Tropfen auf einen heissen Stein sind.

Stettfurt (Schweiz). Emil Hofmann.

Plan einer Webeschule in Reichenbach. Die Verhandlungen über das Projekt sind ins Stocken gerathen, weil die Regierung an die Gemeinde Reichenbach Forderungen stellt, welche diese für unerfüllbar erklärt. Der neueste Jahresbericht der Schweidnitzer Handelskammer spricht sich darüber mit grossem Bedauern aus: „Wir bitten dringend, das Projekt nicht scheitern zu lassen, da die Webeschule die einzige staatliche Unterstützung von einiger Bedeutung für die Nothlage einer zahlreichen Bevölkerung ist. Wenn zur Zeit die Verhältnisse der Handweber sich auch etwas gebessert haben, so werden die Nothstände doch sicher wiederkehren, wenn staatlicherseits nirgends ein Hebel angesetzt wird, sie allmählich zu beseitigen. Wir können ein schmerzliches Gefühl nicht unterdrücken, wenn wir sehen, wie in den Nachbarländern Oesterreich und Sachsen staatlicherseits die Gewerbethätigkeit durch vielfache Fachschulen mit Erfolg gefördert wird, während bei uns grosse gewerbliche Bezirke derselben ganz entbehren."

Schulunterricht und Rübenbau in Aschersleben. Die Lehrerschaft der Stadt Aschersleben hat bei der Regierung zu Magdeburg die Missstände zur Sprache gebracht, welche durch die Verwendung der Schulkinder bei den Rübenarbeiten entstehen. Ueber den Erfolg dieses Schrittes ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Hingegen meldet die Frankfurter Zeitung, dass der Magistrat von Aschersleben in Rücksicht darauf, dass städtische Kinder vielfach in benachbarten Fluren Arbeit suchen, während die Landwirthe daheim Mangel an Arbeitskräften haben, die Schulinspektoren ersucht habe, dass sie die Lehrer veranlassen mögen, den Kindern die Annahme von Lohnarbeit auf andern als städtischen Grundstücken zu untersagen. Die Schulinspektoren sollen zumeist der Aufforderung keine Folge gegeben haben, da eine Beschränkung in der Verwerthung von Arbeitskräften nicht Sache der Schule sein könne.

Wenn die Zeitungsnachrichten korrekt sind, so halten wir diese Weigerung der Schulinspektoren für vollkommen berechtigt. Denn wenn Schulkinder überhaupt auf Arbeit gehen, so liegt für die Schule nicht der geringste Anlass vor, sie daran zu hindern, ihre Arbeit da zu suchen, wo sie ihnen am besten bezahlt wird. Die Schule hat sich nur um die Interessen des Unterrichts und der Erziehung zu kümmern. — Diese Interessen erfordern zwar auch ein Einschreiten, aber nicht an dem Punkte, an welchem der Magistrat von Aschersleben nach den Zeitungsberichten eingesetzt, sondern an dem Punkte, welchen die dortige Lehrerschaft bei der Magdeburger Regierung zur Sprache gebracht hat. Die vielfachen Beschränkungen des Schulunterrichts in der Sommerszeit, namentlich das massenweise Bestehen von Halbtagsschulen, welches auf dem Lande damit motivirt wird, dass man den Kindern der armen Leute die Gelegenheit zu einem kleinen Verdienst in landwirthschaftlicher Arbeit nicht nehmen wolle, ist vielfach nichts anderes als eine Konnivenz der Unterrichtsverwaltung gegen das Begehren, die billige jugendliche Arbeitskraft auf Kosten der Schulbildung auszunutzen. Da die Halbtagsschule ausserdem billiger ist als die Volksschule, so gewährt der mangelhafte Schulunterricht den leitenden Kreisen ländlicher Gemeinden vielfach gleichzeitig den doppelten Vortheil billiger Arbeitskräfte und billiger Schulverwaltung, wozu hier und da als drittes Moment noch die Freude über das Zurückdrängen der Volksbildung überhaupt kommt. Diese Zustände haben bei uns eine Ausdehnung, welche die Aufsichtsbehörden der Unterrichtsverwaltung gut thäten, nicht bloss mit wachsamem Auge, sondern auch mit starkem Arme zu verfolgen. Diese Angelegenheit lokaler Regelung überlassen heisst meistens, sie dem Einflusse derjenigen sozialen Kreise preisgeben, die an einer schlechten Regelung das grösste Interesse haben.

Eingesendete Schriften:

Leipart, Th., Zur Lage der deutschen Drechslerarbeiter. Ein Beitrag zur deutschen Arbeiterstatistik. Nach statistischen Erhebungen aus dem Jahre 1892 im Auftrage des Centralvorstandes der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands zusammengestellt und bearbeitet. Hamburg, Th. Leipart. 8°. 32 S.

Herzog, A., Arbeits-Statistik aufgestellt in den Ortsvereinen des Gewerbevereins der deutschen Schneider und verwandten Berufsgenossen am Ende des Jahres 1892. Nach den Angaben der einzelnen Ortsvereine zusammengestellt und bearbeitet Anfang des Jahres 1893. (Potsdam, 1893.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8⁰. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten
Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.
8⁰, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.
Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Soeben erschien im Verlage von **Richard Lesser, Berlin W. 57:**

Die Forderungen der Schulhygiene. Von **Dr. med. Jul. Lang.** Preis 60 Pf.

Der Alkohol und der menschliche Organismus. Von **Dr. med. Werner.** Preis 60 Pf.

Ursachen und Ziele der Frauenbewegung. Von Frau **E. Gnauck-Kühne.** Preis 1 M.

Die Beziehungen der Volksschule zur sozialen Frage. Von **R. Denzin.** Preis 30 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

auf Grund der
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Zum Gebrauche für Behörden, Kaufleute, Gastwirthe, Handwerker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer
dargestellt von
Dr. von Rüdiger, Regierungs- und Gewerberath.
Zweite unveränderte Auflage.
8⁰. VIII und 42 Seiten.
Preis kartonnirt M. 1.—, postfrei M. 1.10.





Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung
des Gesetzes vom 11. März 1850.
Dargestellt und erläutert von
Dr. jur. Delius
Amtsrichter in Hamm i. W.
8⁰. VI u. 64 Seiten.
Preis geheftet M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 26. Juni 1893. Nummer 39.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Das Ergebniss der amtlichen Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im deutschen Handelsgewerbe.

Die Methode, welche die seit Jahresfrist in Thätigkeit befindliche Reichskommission für Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche für die im verflossenen Jahre vorgenommenen Sozialenquêten guthiess, ist an dieser Stelle schon mehrfach vom Herausgeber, und mit Bezug auf die sog. Handelsenquête im Besonderen vom Verfasser dieses in No. 38, I. Jahrgang dieser Zeitschrift kritisch besprochen worden. Das Hauptergebniss dieser Kritiken war jedesmal, dass man sich von einem gewissen bureaukratischen Zug, der durch alle Arbeiten der Reichsbehörden auch auf sozialpolitischem Gebiete geht, noch immer nicht losmachen könne und deshalb durch Steifheit und Ungelenkigkeit des Erhebungsverfahrens selbst auf beschränkten Gebieten regelmässig ungenügende Resultate erziele. Es kann also bezüglich des Allgemeinen auf jene Besprechungen verwiesen werden, wenn es heute gilt, hier die neueste Drucksache der Reichskommission für Arbeiterstatistik zu analysiren: die „Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.“ [1] Die materiellen Ergebnisse dieser Erhebung über die Arbeitsverhältnisse deutscher Handlungsgehülfen, über die erst in den letzten Jahren einigermaassen Licht verbreitet worden ist und die wegen ihrer Originalität dem Forscher einen ganz besonderen Reiz bieten, beanspruchen so hohes Interesse, dass bezüglich der Methodologie nur Einiges hervorgehoben werden soll, was die früheren Kritiken in überraschender Weise bestätigt.

Zunächst hat sich die volle Berechtigung der Hauptrüge herausgestellt, dass man wiederum die Form der schriftlichen Befragung wählte und die Hauptbetheiligten, die Handlungsgehülfen, die Prinzipale und ihre Organisationen, bei der Abfassung und Vertheilung des Fragebogens, sowie bei der Kontrolle der Antworten gänzlich unbeachtet liess. Die Schriftlichkeit des Verfahrens brachte es mit sich, dass die Antworten theilweise sehr unvollständig ausfielen. Im Ganzen wurden 13 629 Fragebogen an die Bundesstaaten zur Vertheilung an ca. 10 pCt. der Ladengeschäfte mit Gehülfen gesandt. Denn nur um Ladengeschäfte mit Gehülfen handelte es sich bei der Erhebung, und der oben angeführte Titel des amtlichen Enquêteberichts lautet deshalb zu allgemein. Ausgegeben wurden von den Bundesregierungen durch Polizei- und Verwaltungsbehörden 10 040 Fragebogen in 389 Orten. Wohin die 3589 fehlenden Fragebogen geriethen, darüber liegt keine Auskunft vor. Dies fällt um so mehr auf, als man z. B. in Preussen offenbar nicht einmal mit den 7950 Fragebogen reichte, die nach der ersten Vertheilung und Nachlieferung auf diesen Bundesstaat entfielen. Man half sich auf folgende originelle Weise: es „wurde, um den Umfang der Erhebung innerhalb des Königreichs nicht unverhältnissmässig zu steigern, die Nachforderung von Fragebogen dadurch beschränkt, dass man die Umfrage in einer Provinz (Posen) auf ein Minimum reduzirte und die so erübrigten Fragebogen in anderen Provinzen verwendete.“ So ist wörtlich Seite 6 des Berichts zu lesen! Nach dieser „Methode“ erhielt die ganze Provinz Posen 23 Fragebogen. In Schlesien wurden z. B. Breslau und Görlitz, in der Rheinprovinz Elberfeld und Barmen, in Bayern Nürnberg, in Baden Mannheim, regelmässig also Handelsstädte mit sehr lebhaftem Ladenverkehr übergangen, von der Vertheilung in den Kleinstaaten und ihren Merkwürdigkeiten gar nicht zu reden. „Ein unerwarteter Zuwachs“ an Fragebogen kam aus Frankfurt a. M., wo Kaufmännischer Verein und Handelskammer noch 623 Fragebogen beantwortet verschafften, während die Reichsenquête nur 151 erzielt hatte; von den 623 wurden 291 mit in der Reichsenquête verarbeitet. Von den vertheilten 10 040 Fragebogen gingen 9500 beantwortet ein; davon

[1] Berlin 1893, gedruckt in der Buchdruckerei W. Koebke, Alexandrinenstr. 99. 95 Seiten in Folio.

konnten 8235 verarbeitet werden, die zu 4157 von Prinzipalen, zu 4078 von Gehülfen stammten (aus 374 Orten, nämlich 13 Gross-, 24 Mittel-, 109 Klein-, 98 Landstädten und 130 Orten mit weniger als 2000 Einwohnern). Norddeutschland ist mit 6032 Fragebogen, Mittel- und Süddeutschland nur mit 2203 vertreten. 39 pCt. der befragten Betriebe gehören der Lebensmittelbranche, 38 pCt. der Bekleidungsbranche an, 3 pCt. handeln mit Tabak und Cigarren, 20 pCt. mit anderen Gegenständen. In den 8235 Geschäften waren 16 845 Gehülfen (8211 männl., 8634 weibl.), sowie 6880 Lehrlinge beschäftigt. Ueber die regelmässige Ladenzeit gaben noch sämmtliche der oben genannten 8235 Fragebogen aus ebensoviel Geschäften Auskunft; auch die 4636 Geschäfte mit männlichen und die 4103 mit weiblichen Gehülfen, in welche jene Anzahl zerfällt, beantworteten noch vollzählig die Fragen über die Arbeitszeit dieses Personals; dagegen gaben von den 4088 Geschäften mit Lehrlingen bereits nur 3086 hinreichende Auskunft über die Lehrlingsverhältnisse. Ueber Kündigungsfristen berichten nur 7576 Geschäfte von den 8235. Die Schlussfragen des unverständlichen schriftlichen Questionnäres wurden offenbar nicht mehr mit derselben Sorgfalt beantwortet, wie die an erster Stelle stehenden. Und dabei ist noch die wichtige Gehaltsfrage ganz unerörtert geblieben.

Vertreter oder Organisationen der Prinzipale und Gehülfen wurden nirgends bei der Erhebung zugezogen, obgleich die Anweisung an die Regierungen die Zuziehung derselben zur Vertheilung empfiehlt; das amtliche Aktenstück geht hierüber mit völligem Stillschweigen hinweg. Es vergisst auch, zu erwähnen, dass die bekannte Denkschrift des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ vom 12. Dezember 1890 die erste Anregung zu der Erhebung gab, und es hat endlich versäumt, die Denkschrift des Kaufmännischen Vereins Frankfurt a. M. mit ihren charakteristischen Daten über das Verfahren in dieser Stadt wenigstens im Anhang abzudrucken, eine Denkschrift, die den 623 Frankfurter Zusatzantworten beigefügt war und in den „Mittheilungen“ der dortigen Handelskammer veröffentlicht worden ist. Neben diesen Lücken ist lobend eine sehr erfreuliche Bereicherung der amtlichen Druckschrift zu erwähnen: ein Anhang, in welchem mit grossem Fleiss und anerkennenswerther Sachkenntniss die bisherige Litteratur über Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe zusammengestellt ist. Nur in der Rubrik „Fachzeitschriften“ enthält diese Uebersicht einige wesentliche Irrthümer und Lücken. Die „Kaufmännische Reform“ in Leipzig erschien nicht später unter dem Titel „Verbandsblätter“, sondern erscheint gleichzeitig unter beiden Titeln. Die „Kaufmännische Rundschau“ in Berlin ist eingegangen und an deren Stelle nach längerer Pause „Der Handelsangestellte“ getreten. Neben der Frankfurter „Kaufmännischen Presse“, welche Verbandsorgan der deutschen Kaufmännischen Vereine ist, fehlt das „Hamburger Vereinsblatt“, neben den „Kaufm. Blättern“ in Wien die dortige „Kaufm. Zeitschrift“, und auch der Züricher „Fortschritt“ als Organ des schweizerischen Vereinsverbandes hätte wohl genannt werden dürfen.

Die materielle Darstellung der Denkschrift beginnt, der Anordnung des Fragebogens entsprechend, mit der regelmässigen Ladenzeit der befragten Geschäfte. Von hier ab muss sich der Leser vor Augen halten, dass alle Angaben der Statistik auf einseitigen Auskünften entweder nur des Prinzipals, oder nur eines, in den meisten Fällen dem Prinzipal nahestehenden Gehilfen aus jedem Geschäft beziehen, dass keine Ueberprüfung durch kontradiktorische Verhandlung stattgefunden hat und die Mehrzahl der Daten also eher schön als schwarz gefärbt ist. Die Ladenzeit oder Geschäftszeit wird in der gesetzlichen Regelung der kaufmännischen Arbeitsverhältnisse noch ihre Rolle spielen. Sie ist die äusserlich am leichtesten erkennbare und deshalb am sichersten zu kontrolirende Begrenzung der Arbeit im Ladengeschäft, der Zeitraum zwischen Oeffnung und Schliessung des Ladens. Die Arbeitszeit des Personals und des Prinzipals kann daneben in den Innenräumen des Geschäfts länger oder kürzer dauern, sie ist schwerer festzustellen und zu regeln. Weite Kreise der Handlungsgehilfen wünschen deshalb schon heute eine gesetzliche Regelung ihrer Arbeitszeit nicht durch blosse Festsetzung einer Maximalzahl von täglichen Beschäftigungsstunden, mit der sie ja bereits bei der Sonntagsruhe so schlechte Erfahrungen gemacht haben, sondern durch Festsetzung der äusserlich leichter erkennbaren Laden- oder Geschäftszeit z. B. von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mit entsprechenden Pausen. Einstweilen ist die Ladenzeit freilich um ein Beträchtliches länger. Von den 8235 Geschäften, welche für die Reichsenquête in Betracht kommen, gaben nicht weniger als 3750 (also 45 pCt.) ihre Ladenzeit mit 14, 15, 16 und mehr Stunden an. Wenn sich daneben ergiebt, dass nur 42 pCt. den Zeitpunkt ihrer Oeffnung vor 7 Uhr Morgens (im Sommer!) und nur 38 pCt. ihren Schluss nach 9 Uhr Abends angeben, so gewahrt man eben, dass die schriftliche Form der Enquête eine ganze Reihe ungelöster Widersprüche zu Tage förderte. Was die Mittagspause anbetrifft, so wurde geantwortet, dass in 3700 oder 45 pCt. der befragten Geschäfte die Mehrzahl des Personals keine bestimmte, oder nur eine weniger als halbstündige geniesst. Aber selbst für die 55 pCt. der Geschäfte mit bestimmter Mittagspause gilt nach den begleitenden Bemerkungen der Betheiligten die Thatsache, dass immer nur ein Theil des Personals die bestimmte längere Mittagspause zur regelrechten Mittagszeit hat, während der andere Theil den Laden versieht. Wo das Personal freie Station im Hause hat, und das ist z. B. bei mehr als drei Vierteln der Kolonialwaarengeschäfte der Fall, da erscheint die Ladenzeit besonders ausgedehnt; kein Wunder, dass die Vorliebe des Personals für diese Art „patriarchalischen“ Arbeitsverhältnisses sehr im Schwinden begriffen ist. Unrichtig ist der Zusatz des Statistischen Amtes, dass „regelmässig im Sommer die Geschäftsstunden weiter ausgedehnt sind als im Winter“. Theilweise ist das gerade Gegentheil der Fall, theilweise ist nach unseren Erfahrungen die winterliche Ladenzeit der sommerlichen gleich; der Anreiz, den im Sommer der frühere Beginn und das spätere Ende der natürlichen Tagesbeleuchtung giebt, wird im Winter durch den vielfach vermehrten Geschäftsandrang wenigstens in den Städten mehr als ersetzt. Den Angaben über verlängerte Ladenzeit aus Zeiten besonderen Geschäftsandranges steht der Verfasser ziemlich skeptisch gegenüber. Beinahe selbstverständlich ist ja das Ergebniss, dass verlängerte Ladenzeit je weniger vorkommt, je länger die gewöhnliche Ladenzeit ist. Wenn dann aber angegeben ist, dass nur 3000 oder 36 pCt. aller befragten Geschäfte eine solche Verlängerung kennen, wenn ein Theil dieser Geschäfte auffällig genau bekundet hat, dass im Jahre nur an weniger als 15 Tagen, an 15 bis 29 Tagen u. s. w. und nur in 2 pCt. an einer unbestimmten Zahl von Tagen Ueberarbeit geleistet werde, so will dies mit der sonst beobachteten Regellosigkeit und Willkürlichkeit der Ladenzeit in den meisten Verkaufsgeschäften schlecht übereinstimmen.

Die Arbeitszeit der männlichen Gehilfen, die wie oben dargethan, von der Ladenzeit völlig verschieden ist, wird aus 4636 Geschäften statistisch geschildert. Der Enquêtebericht steht auf dem Standpunkte, dass die Daten des Materials zuträfen, nach welchen die Arbeitszeit des Personals in der Hauptsache mit der Ladenzeit zusammenfällt, theilweise sogar kürzer ist, weil täglich oder wöchentlich oder 14tägig einem Theil der Gehülfen Einzelfreistunden oder früherer Schluss ihrer Thätigkeit gewährt werde. Im Uebrigen sei „eine regelmässige Ausdehnung der Arbeitszeit über den Ladenschluss hinaus nicht häufig“, nur „bei ausserordentlichen Gelegenheiten ist in vielen Geschäften Ueberarbeit von oft mehrstündiger Dauer nach Schluss des

Ladens zu erledigen". Nach Ansicht des Verfassers dürfte auch an diesem heiklen Punkte die schriftliche Methode der Erhebung Schiffbruch gelitten haben; so verwickelte Verhältnisse, über deren Umfang sich die Betheiligten in Folge der langen Gewohnheit vielfach selbst gar nicht klar sind, lassen sich nicht durch einseitige schriftliche Befragung, sondern nur durch kontradiktorische Verhandlung aufhellen; überdies richtet sich ein grosser Theil der Klagen des kaufmännischen Personals gerade gegen die gewohnheitsmässige Nacharbeit hinter verschlossenen Ladenthüren. Endlich kommt als sehr wichtiger Punkt in Betracht, dass der amtliche Fragebogen die Frage nach verlängerter Arbeitszeit (neben verlängerter Ladenzeit) völlig vergessen hat! Das zahlenmässige Ergebniss der Enquête bezüglich der so aufgefassten Arbeitszeit ist ja trotzdem ein tieftrauriges: selbst nach Abzug aller Pausen, deren Regelmässigkeit beim Ladengeschäft stets in Zweifel gezogen werden muss, figuriren nicht weniger als 26 pCt. der befragten Betriebe mit einer mehr als 15stündigen, 13 pCt. mit einer 14—15stündigen, 12 pCt. mit einer 13—14stündigen Arbeitszeit, und nur die kleinere Hälfte bleibt mit der Arbeitszeit für männliche Gehilfen unter 13 Stunden. Ueberdies haben 47 pCt. der betheiligten Gehülfen keine bestimmte oder nur eine weniger als halbstündige Mittagspause.

Die Arbeitszeit der weiblichen Gehilfen erscheint dagegen nach der Enquête relativ günstig. Hier beschäftigten nur 22 Prozent der befragten Betriebe ihr weibliches Personal regelmässig länger als 14 Stunden, 12 Prozent 13—14 Stunden, die überwiegende Mehrzahl kürzere Zeit. Auch die bestimmte oder länger als eine halbe Stunde dauernde Mittagspause entbehrten nach diesen Feststellungen nur 37 Prozent der Ladenmädchen. Das „Nur" gilt hier natürlich lediglich für den Vergleich mit den männlichen Gehilfen; an und für sich sind ja auch diese Feststellungen traurig genug. Eine vorläufige Erläuterung dieser Ziffern kann nur durch die Thatsache gegeben werden, dass die Mehrzahl der Ladenmädchen Angestellte der Bekleidungsgeschäfte sind, in denen die 11—12 stündige Arbeitszeit vorwiegt, während bei den männlichen Gehilfen die grosse Zahl Angestellter in Kolonial- und Materialwaarengeschäften mit übermässiger Arbeitszeit den Ausschlag giebt.

In den Arbeitsverhältnissen der Lehrlinge und Lehrmädchen hat die Reichsenquête trotz ihrer mangelhaften Methode wohl die dunkelste Seite der sozialen Zustände im Handelsgewerbe aufgedeckt. Sie ergiebt, dass 8 Prozent der Geschäfte ihre Lehrlinge mehr als 16 Stunden, 26 Prozent 15—16 Stunden und 16 Prozent 14—15 Stunden täglich abrackerten (mit Einschluss der Pausen, die hier noch weniger abgesetzt werden können, als bei den Gehilfen). In 54 Prozent der Geschäfte haben die beklagenswerthen Wesen von Lehrlingen keine feste oder eine geringfügige Mittagspause. Das sind fürchterliche Zustände, namentlich wenn man bedenkt, dass es sich beinahe zur Hälfte um Jungen von unter 16 Jahren handelt. Dabei dauert die Lehrzeit in 40 pCt. der Geschäfte mehr als 3 Jahre! Und nur 30 pCt. der Prinzipale schicken ihre Lehrlinge in eine Fach- oder Fortbildungsschule. Auch hier erfreuen sich die Lehrmädchen relativ günstigerer Verhältnisse — wenn die schriftliche Enquête Recht hat. Nur ca. 17 pCt. der Geschäfte mit Lehrmädchen hätten danach eine längere als 14 stündige Arbeitszeit für dieselben, das Gros 12-13 Stunden und weniger; eine bestimmte und ausreichende Mittagspause für ihre Lehrmädchen würden ca. 75 pCt. der in Betracht kommenden Geschäfte gewähren.

Das Kapitel der Kündigungsfristen endlich ist das einzige, zu welchem die Angaben nicht nur in Bausch und Bogen nach Geschäften, sondern auch nach der Kopfzahl des Personals gemacht und verarbeitet sind — ein Verfahren, das bezüglich der Arbeitszeit u. s. w. ebenfalls hätte angewendet werden müssen. Die althergebrachte Quartalskündigung mit dem 6wöchigen Präklusivtermin, die dem kaufmännischen Personal eine kleine Sicherheit gegen allzuhäufige Stellenlosigkeit gewährte, ist zum Theil bereits durch kurze Kündigungsfristen verdrängt. Von 7576 befragten Betrieben waren nicht ganz 3000 (37 pCt.) von der alten Quartalskündigung abgegangen, jedoch stellt sich die Sachlage für männliche und weibliche Gehilfen ganz verschieden. Von 8211 männlichen Gehilfen haben 26 pCt., von 8634 weiblichen dagegen 45 pCt. kürzere Kündigungsfristen, sodass also hier das Weib im Nachtheil gegen den Mann ist. Die am meisten vorkommende kürzere Kündigungsfrist ist auf beiden Seiten die vierwöchige; dieselbe würde sich demgemäss als Minimalkündigungsfrist besonders eignen. Uebrigens kommen auch schon einwöchentliche und eintägige Kündigungsfristen vor.

Der amtliche Bericht hat obige Daten, die wir bisher immer für das ganze Reich gaben, verdienstlicher Weise auch nach Ortsklassen, nach Grössenklassen der Betriebe und nach Geschäftszweigen bearbeitet. Das Resultat dieser Bearbeitung bietet einen neuen Beitrag zur Lehre von den Vorzügen des kollektivistischen Betriebes: die Grossstädte und die Grossbetriebe weisen die relativ günstigsten Arbeitsverhältnisse auch für das Ladenpersonal auf, und je kleiner der Ort, je kleiner der Betrieb wird, um den es sich handelt, desto ungünstiger gestalten sich die sozialen Zustände in den Verkaufsgeschäften. Nur einige Proben als Belege! Eine mehr als 16 stündige Ladenzeit hatten in den Grossstädten 5,8, in den Landstädten 14 pCt. der Betriebe, oder nach Grössenklassen der Betriebe solche mit nur 1 Hilfsperson zu 8 pCt., mit 4—9 Hilfspersonen zu 3 pCt., mit 10 und mehr Hilfspersonen gar nicht. Nur bei den Kündigungsfristen ergiebt sich das Gegentheil: hier überwiegen in den kleineren Orten die Betriebe mit längeren, dagegen in den Grössenklassen die Grossgeschäfte mit kürzeren Fristen. Die dankbare Bearbeitung dieser sozial hochwichtigen Unterschiede muss einer speziellen Darstellung überlassen bleiben. Unter den Geschäftszweigen zeichnet sich der Colonial- und Materialwaarenhandel durch ungünstige Arbeitsverhältnisse vor allen anderen aus.

Soweit es der knappe Raum dieser Zeitschrift zuliess, sind hiermit die Hauptergebnisse der Reichsenquête wiedergegeben. Schon in ihrer jetzigen unvollkommenen Gestalt sind sie ein einziger Schrei nach Besserung ganz unhaltbarer Zustände, ein flammender Protest gegen jede Verschlechterung der ohnedies gänzlich ungenügenden kaufmännischen Sonntagsruhe, die noch immer mit unbegreiflicher Unterstützung der Behörden versucht wird. Die sozialen Schwierigkeiten, auf welche man bei der schriftlichen Erhebung hier zum ersten Mal besonders auffällig stiess (S. 10 der amtlichen Veröffentlichung), die groben Fehler in der Vertheilung der schriftlichen Fragebogen, die man infolge des Mangels jeder Fühlung mit den Interessentenkreisen machte, endlich die komische Schönfärberei bezüglich der Ausnutzung des Personals, deren sich die Prinzipale (S. 78) befleissigten, da sie keinen Widerspruch der Gehülfen zu gewärtigen hatten, scheinen ihren Eindruck auch auf amtliche Kreise nicht verfehlt zu haben; denn es ist erfreulich zu sehen, wie in halbamtlichen Aeusserungen die vorliegende Erhebung nur als ein Provisorium bezeichnet und als naturgemäss der Vervollständigung bedürftig charakterisirt wird. Das ist immerhin ein Fortschritt, und es wird nunmehr darauf ankommen, wenigstens bei der Fortsetzung der Erhebung, und zwar schon bei ihrer Vorbereitung, die berechtigten Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen, wie sie der Deutsche Vorstand Kaufmännischer Vereine in seinen Görlitzer Beschlüssen kürzlich von Neuem formulirt hat. Die tiefe Nacht, in denen die sozialen Zustände des Handelsgewerbes liegen, bedarf einer sehr gründlichen und nachhaltigen Aufhellung.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Der Höfeschluss und das Höferecht in Oesterreich.

Nach vierjährigem Schlummer ist das Höferechtsgesetz in Oesterreich wieder zum Leben, wenigstens zu einem Scheinleben, erwacht. Im Jahre 1889 nahm der österreichische Reichsrath ein Gesetz „zur Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse“ an. Es war nur ein sog. „Rahmen“-Gesetz, wie es die Mannigfaltigkeit der provinzialen Verhältnisse in Oesterreich so oft begründet und rechtfertigt; die Einzelbestimmungen über die „Neu“gestaltung des bäuerlichen Erbrechtes wurden in diesem Gesetze der Legislative der einzelnen Königreiche und Länder vorbehalten. Die Konservativen in Reichsrath und Ministerium legten grössten Werth auf das Zustandekommen dieses Höferecht-Gesetzes, von da aus sollte der leidenden Landwirthschaft wieder Heil und Rettung kommen. Trotz dieser Hoffnungen liess man dieses Universalmittel indess seit dem Jahre 1889 unbenutzt liegen, statt es in Gestalt von Landesgesetzen sofort in die staatliche Wirklichkeit überzuführen. So wurden denn erst vor Kurzem in den Landtagen Mährens, Salzburgs und Niederösterreichs die einschlägigen Vorlagen eingebracht. Speziell in Niederösterreich dürfte das Anerbenrecht, wenn überhaupt irgendwo in Oesterreich, zuerst thatsächliche Geltung erlangen, so widersinnig dies erscheinen mag. Denn gerade die Landwirthschaft Niederösterreichs zeigt sehr wenig Bedürfniss danach, dazu ist dieses Kronland viel zu sehr der hauptstädtischen Industrie tributär. Dass die Vorlagen trotzdem gerade in dieser Provinz mehr Aussicht auf Annahme haben, beruht auf den Parteiverhältnissen des Landtages.

Die Regierungsvorlagen über die Beschränkung der Theilbarkeit und Vereinigung bäuerlichen Grundbesitzes und über die Einführung des Anerben-(Höfe-)Rechtes für gewisse Kategorien des bäuerlichen Grundbesitzes, wie sie gegenwärtig in Mähren, Salzburg und Niederösterreich zur Berathung vorliegen, überbieten das vorerwähnte Reichsgesetz an sachlichen und formellen Mängeln. Wenn mit ihnen der Beweis wieder einmal erbracht werden sollte, dass unsere Zeit kein Geschick zur Gesetzgebung habe, so wurde dieser Beweis mit ihnen in glücklichster Weise geliefert. Sie bieten nach der einen Seite zu viel, nach der anderen zu wenig, keine Partei kann sich mit ihnen befreunden. Erwähnen wir dazu die vielfach unglückliche, kaum verständliche Textirung der Vorlagen, so begreift man, dass sie eigentlich auch bei den Freunden dieser Agrar-„reform“ mit nur sehr gemischten Gefühlen begrüsst wurden. Der niederösterreichische Landtagsausschuss beschloss sogar, noch eine grosse Enquête über die neueren Wandlungen im Grundbesitze zu veranstalten und sich zunächst über die Wirkungen des Höferechtes in jenen Staaten, die es besitzen, zu unterrichten. Alles dies bedingt wieder eine beträchtliche Verzögerung der Entscheidung, und so muss die Landwirthschaft Niederösterreichs sich in Geduld fassen, wenn sie auf Rettung durch den Höfeschluss und durch das Höferecht wirklich rechnet.

Die Vorlage, mit der dem heute noch freien Verkehr des „mittleren“ bäuerlichen Grundbesitzes Fesseln angelegt werden sollen, ist viel wichtiger als der Anerbenrechts-Entwurf. Dieser letztere betrifft den Grundbesitzer nur im Todesfalle und auch nur dann, wenn er kein Testament hinterlässt oder sich dem Anerbenrechte freiwillig unterwirft. Die erstere Vorlage trifft dagegen auch den „lebenden“ Bauer, sie hemmt ihn in der Vergrösserung, wie in der Verkleinerung seines Besitzes. Behördliche Kommissionen sollen ermitteln, welche Höfe eine „mittlere“ Grösse besitzen, d. h. genug Reinertrag zum Lebensunterhalte von 5—20 Personen abwerfen. Es ist im Leben oft sehr schwer, die rechte Mitte zu finden und einzuhalten, so wird auch die Feststellung der Höfe „mittlerer“ Grösse sehr schwierig werden, wenn dazu auch der ganze Bureaukratismus, dessen Vertreter von der Landwirthschaft doch recht wenig verstehen, aufgeboten wird. Höfe, die nur vier oder einundzwanzig Personen zu ernähren vermögen, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes also nicht. Sie können demnach, wie bisher, getheilt, dismembrirt oder auch mit anderem Besitze vereinigt werden. Ihnen wendet die Gesetzgebung ihre Fürsorge nicht zu, während bei den Höfen mittlerer Grösse dem Bodenverkehr alle erdenklichen Fesseln zugedacht sind. Der Hof mittlerer Grösse soll „in der Regel untrennbar sein, die Absonderung von Bestandtheilen eines solchen Hofes kann ausser den Fällen der Enteignung nur mit Consens der politischen Behörde erfolgen. (!) Dagegen ist die Theilung solcher Höfe nach im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten ideellen Antheilen, z. B. zur Hälfte, zu einem Drittel, nicht unzulässig“ (§ 35). Wir citirten hier absichtlich den Wortlaut, um die ganze Mangelhaftigkeit des Entwurfes auch nach der formell stylistischen Seite zu zeigen. Da liest man in Einem Paragraph von „Trennung“, „Absonderung“ und „Theilung“ in verschiedener Anwendung, obwohl diese Begriffe schliesslich in der Hauptsache doch von identischer Bedeutung sind. Und wie vieldeutig, dehnbar und wieder nichtssagend ist dieses „in der Regel“ und dieses „nicht unzulässig“! Wir erwähnten schon, dass sowohl die Theilung, wie die Vergrösserung der künftig geschlossen geplanten Höfe, durch Auflegung zahlreicher Formalitäten erschwert werden soll. So bestimmt denn auch § 40, dass „die Verschmelzung zweier oder mehrerer Höfe mittlerer Grösse zu einem Hofe unzulässig“ sein soll. Scheinbar soll damit der Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch den Grossbesitz vorgebeugt werden, indess wirklich nur scheinbar! Der Grossgrundbesitzer wird, wie sich aus dem Wortlaute des Entwurfes klar ergiebt, eben nur an der Zusammenlegung zweier oder mehrerer solcher Höfe mit seinem Gute verhindert, wenn überhaupt. Nichts im Gesetze hemmt ihn aber, immer nur Einen solchen Hof seinem Besitze einzuverleiben! Man wird zugeben, dass dieses Gesetz, so wie es heute vorliegt, nicht einmal dort Abhülfe verspricht, wo sie wirklich erforderlich ist; der Grossgrundbesitz wird auch fernerhin unangefochten Bauerngründe in den Alpenländern Oesterreichs zusammenkaufen und sie zum — Jagdrevier machen können, wie bisher!

Indem die Giltigkeit dieses Gesetzes auf die Höfe „mittlerer“ Grösse beschränkt wird, muss sich indess noch ein anderer Missstand ergeben. Die Fesseln, die da speziell Einer Besitzkategorie zugedacht sind, während sie allen übrigen Besitzständen erspart bleiben sollen, müssen auf die erstere entwerthend, auf diese letzteren dagegen werthrerhöhend wirken. Man wird, falls die Vorlagen thatsächlich Gesetzeskraft erlangen, künftig vor dem Ankaufe eines „mittleren“ Hofes zurückschrecken und dafür lieber Besitz unter oder über dem vielerwähnten „Mittel“ erwerben. Und das ist eine Konsequenz, die wohl auch den Freunden dieser Agrarreform nicht sehr erwünscht sein dürfte. Bemerkenswerth ist es ferner, dass bei der Annahme des Anerbengesetzes im Reichsrathe, also schon im Jahre 1888 die Regierung zur Erwägung aufgefordert wurde, ob und welche Begünstigungen für Parzellirung von Latifundien zu Kolonisirungszwecken staatlicherseits einzuräumen wären. Böhmen, Mähren und Galizien, die Hochburgen des österreichischen Latifundienbesitzes, haben von dieser Resolution bisher indess noch gar keine Behelligung erfahren. Die neuere Kolonisation, wie wir sie im Deutschen Reiche, in Italien (Kirchengüter), in Grossbritannien und in Rumänien, ja, in allerletzter Zeit auch in Ungarn eingeleitet sehen, hat in Oesterreich noch kein Heim gefunden. Und doch wäre sie gerade dort am Platze zur Bindung der ländlichen Bevölkerung, die vor den niedrigen Lohnsätzen des Grossgrundbesitzes ihr Heil immer zunehmend in — Brasilien sucht!

Ueber den Anerbenrechtsentwurf können wir uns kürzer fassen. Er trifft, wie gesagt, nur für die Intestaterbfolge derart Vorsorge, dass in diesem Falle der Hof nur Einem Erben zu übergeben ist, also die reale Theilung vermieden wird. Die übrigen Erbberechtigten sollen mit Geldguthaben abgefunden werden, die auf Verlangen der Erben nach längstens drei Jahren zur Auszahlung gelangen müssen. Das „Voraus“ (Präzipuum) des Anerben ist so zu bemessen, dass — wie es auch schon im alten tiroler Edikte heisst — der Anerbe „wohl bestehen kann“. So dürfte die Bodenbelastung durch Erbforderungen mit diesem Höferechte erst

recht gesteigert, also das heute so Gefürchtete noch verstärkt werden, die Abhängigkeit des Bodenbesitzes vom mobilen Kapital! Wir wollen die alten Einwendungen gegen die ungleiche Erbtheilung, wie sie das Anerbenrecht mit sich bringt, nicht wiederholen und nicht auf die drohende Proletarisirung der übrigen Erbberechtigten noch näher hinweisen. Das aber ist klar, der Gesetzentwurf bietet nur Halbes, Unfertiges. Zwingt er den Anerben zur Auszahlung der Erbabfindungen binnen wenigen Jahren — 3 Jahre! — dann sollte dem Anerben dies auch gefahrlos ermöglicht und möglichst erleichtert werden. Das Höferecht in der hier vorliegenden Form müsste also, wenn es schon eingeführt wird, zumindest auf öffentliche Kreditorganisationen gestützt werden, die das Erbguthaben auszahlen und zu billigem Zinsfusse selbst übernehmen. Andernfalls dürfte dem Anerben kein sehr beneidenswerthes Geschick zu Theil werden.

Wien. Heinrich Adler.

Zur Statistik der deutschen überseeischen Auswanderung. Die deutsche Auswanderung über deutsche Häfen und Antwerpen stellte sich nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Statistischen Amts im Mai 1893 und im gleichen Zeitraum des Vorjahres folgendermaassen:

Es wurden befördert im Mai

über	1893	1892
Bremen	5844	9034
Hamburg	3877	5053
andere deutsche Häfen (Stettin)	—	329
deutsche Häfen zusammen	9711	14416
Antwerpen	2258	2520
Ueberhaupt	11969	16936

Aus deutschen Häfen wurden im Mai d. J. neben den vorgenannten 9711 deutschen Auswanderern noch 15938 Angehörige fremder Staaten befördert. Davon gingen über Bremen 11551, Hamburg 4387, Stettin —.

Genossenschaftswesen in England. In einem Bericht der Labour Gazette, welcher das Genossenschaftswesen behandelt, werden neben den Aenderungen, die der Monat April gebracht hat, auch einige Beobachtungen allgemeiner Natur mitgetheilt. Es wird constatirt, dass in London die gewöhnlichen genossenschaftlichen Niederlagen (co-operative stores) in grösserem Umfange nicht Wurzel fassen konnten. Es scheint, dass Konsumvereine nach dem Rochdaletypus meist nur in Fabrikdistrikten blühen, und die einzigen Unternehmungen dieser Art, die in der Umgebung von London sehr erfolgreich waren, befinden sich in der unmittelbaren Nähe des Woolwicher Arsenals und der Stratford - Eisenbahnwerkstätten. Der Genossenschaftsverband (Co-operative Union) veröffentlichte eine Statistik, welche zeigt, dass im Distrikt London nur ungefähr sechs Genossenschafter auf 1000 Einwohner kommen, während für ganz Grossbritannien die entsprechende Zahl 36 ist. Die Hälfte des Geschäftes im Londoner Distrikt wird von zwei Gesellschaften in Aussenbezirken (Stratford und Woolwich) besorgt, während sich der Rest auf 72 Gesellschaften vertheilt, von denen die grosse Mehrzahl ausserhalb des eigentlichen London ihren Sitz hat. Es wird nunmehr versucht, in den Londoner Konsumvereinen Läden zu errichten, welche nominell von einer neuen Gesellschaft, der People co-operative society unternommen werden, die aber praktisch unter der Garantie und der Kontrole der alten Co-operative wholesale society steht. Den Umfang des Geschäftes in dieser letzteren kann man daraus ersehen, dass sich im letzten Quartal 1892 der Werth der erzeugten Waaren auf 215396 Pfd. Sterl. belief, wobei nach Abzug der Kapitalzinsen, der Abschreibungen und aller anderen Auslagen ein Nettoprofit von 3508 Pfd. Sterl. gemacht wurde. Waaren im Werthe von 45722 Pfd. Sterl. hatte die Gesellschaft von anderen Produktivassoziationen angekauft.

Die schlechte Geschäftskonjunktur und die damit verbundene Arbeitslosigkeit, sowie die grossen Strikes der letzten Monate haben auf die Geschäftserfolge der Konsumvereine eine starke Einwirkung gemacht. So hatte die Newcastle-on-Tyne co-operative society im letzten Jahre an Rückzahlungen an Kapital und Gewinn nicht weniger als 71459 Pfd. Sterl. zu machen. Ebenso hat der Strike der Baumwollarbeiter auf alle Genossenschaften des Distriktes Lancashire eingewirkt. In dem Quartal, welches mit dem 9. März endete, hat die Oldham Industrial um 10321 Pfd. Sterl., und die Oldham Equitable um 5449 Pfd. Sterl. weniger Waaren verkauft als im entsprechenden Viertel des Vorjahres. Trotzdem haben die genannten Gesellschaften während dieser Zeit 2500 Pfd. Sterl. an Unterstützungen für die Familien der Ausständigen verausgabt.

Arbeiterzustände.

Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik in Zürich.

Als bei der anhaltenden Kälte des letzten Winters die Arbeitslosigkeit einen bedrohlichen Umfang annahm, bildete sich aus dem Schooss der organisirten Arbeiterschaft eine Kommission, welche auf Mittel und Wege zur Linderung der Noth bedacht sein sollte. Dieselbe wendete sich an's Publikum mit dem Gesuch um Zuwendung von Geld, Lebensmitteln und Arbeitsgelegenheiten. In kurzer Zeit gingen bei ihr ca. 14000 Frcs. ein und die Stadt eröffnete ihr einen Kredit bis auf die Höhe von 5000 Frcs. Die Kommission errichtete ein ständiges Bureau, welches nach bestimmten Grundsätzen die Unterstützung der Arbeitslosen und die Zutheilung von Arbeit zu besorgen hatte. Jeder Unterstützung suchende Arbeitslose hatte unter Anleitung eines Kommissionsmitgliedes einen Fragebogen auszufüllen, der über die Civilstands- und Arbeitsverhältnisse Auskunft verlangt. Um eine systematische und umfassende Arbeitslosen-Statistik handelt es sich also nicht. Nur ein Bruchtheil aller Arbeitslosen hat die Unterstützung in Anspruch genommen, dessen Verhältniss zur Gesammtzahl der Arbeitslosen sich nicht berechnen, ja kaum vermuthen lässt. Aber das auf die beschriebene Art gewonnene Material gewährt doch über die Berufs- und Lebensverhältnisse eines Theils der Arbeitslosen einige nicht uninteressante Aufschlüsse, die um so mehr Beachtung verdienen, als die Annahme erlaubt ist, dass die konstatirten Verhältnisse für die hiesigen Arbeitslosen unbedingt typisch sind.

Im ganzen haben sich 1655 Arbeitslose einschreiben lassen. Davon sind 887 = 54 pCt. verheirathet, 768 = 46 pCt. ledig; Inländer 1122, Ausländer 533 (294 Deutsche). Vertheilt man alle Arbeitslosen auf die Hauptkategorien der Berufsarten, so entfallen: auf die Taglöhner 627 = 38 pCt.; die Bauarbeiter 426 = 25,6 pCt.; die Metallarbeiter 153 = 9,2 pCt.; die Holzarbeiter 133 = 8,1 pCt. und auf die übrigen Berufe 316 = 19,1 pCt. In einem Alter bis zu 25 Jahren stehen 400 = 24 pCt.; 26—40 Jahre zählen 677 = 41 pCt.; 41—50 Jahre 327 = 20 pCt. und älter als 50 Jahre sind 253 = 15,5 pCt. Beachtenswerth ist, dass von den Unterstützten nur wenige der fluktuirenden Bevölkerung angehören. Die meisten sind angesessen und bemessen ihren Aufenthalt in Zürich nach Jahren. Das gilt auch von den Ausländern. Bei Weglassung der ledigen Arbeitslosen, für die ein Wechsel des Wohnortes nahe liegt, und meistens ohne grössere Beschwerde ist, ergiebt sich für 586 Verheirathete, bezüglich deren genaue Angaben vorliegen, folgendes: Erst seit 12 oder weniger Monaten halten sich von den 586 verheiratheten nur 57 = 10 pCt. hier auf; seit 2 Jahren sind 67 = 11 pCt. hier ansässig; seit 3, 4 und 5 Jahren 100 = 17 pCt. und seit mehr als 5 Jahren 362 = 62 pCt.

Von den verheiratheten Arbeitslosen haben 781 Angaben über die Höhe ihres Verdienstes gemacht. 416 = 53 pCt. verdienen monatlich nicht mehr als 80 Frcs; 353 = 45 pCt. 80—120 Frcs., nur 12 mehr als 120 Frcs. Von diesen Personen bezahlen etwa die Hälfte einen jährlichen Miethszins von weniger als 240 Frcs.; d. h. bei den theuren Wohnungspreisen, dass soviele Haushaltungen sich mit einem einzigen Zimmer und Antheil an einer Küche begnügen müssen.

Die Erhebung über die Dauer der Arbeitslosigkeit hat Folgendes ergeben. Von den 1477 Arbeitslosen, auf welche dieselbe sich erstreckt, waren 99 = 6,6 pCt. weniger als 30 Tage arbeitslos; 799 = 54 pCt. 30—60 Tage; 354 = 24 pCt. 60—90 Tage, 145 = 10 pCt. 90—120 Tage und 89 = 6 pCt. mehr als 120 Tage. Die durchschnittliche Dauer der Ar-

beitslosigkeit beträgt 66 Tage, sie übersteigt aber diesen Durchschnitt namentlich in den höheren Altersklassen (vom 40. Lebensjahre an) und beträgt für die 55 und mehr Jahre alten Arbeitslosen etwa 80 Tage. Diese Angaben beruhen freilich nur zum Theil auf Beobachtung, zum andern Theil auf Schätzung, weil für Manche zur Zeit unserer Erhebung die Arbeitslosigkeit noch nicht beendet war. Mit ziemlicher Sicherheit liess sich aber doch Folgendes berechnen:

Von 585 verheiratheten Arbeitslosen liegen ziemlich genaue Angaben über den durchschnittlichen Verdienst und die Dauer der Arbeitslosigkeit vor. Aus ihnen ergiebt sich, dass sie bei ununterbrochener Beschäftigung zusammen während 300 Arbeitstagen 575 000 Frcs. verdient haben würden, dass sie aber nun bei 39 195 arbeitslosen Tagen einen Lohnausfall von insgesammt 128 167 Frcs., oder auf den einzelnen verheiratheten Arbeitslosen berechnet (bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 66 Tagen) von 219 Frcs. zu verzeichnen haben.

Berechnet man an der Hand dieser ziemlich sorgfältig erhobenen Angaben den Gesammtbetrag des wirthschaftlichen Schadens, den die 1655 eingeschriebenen Arbeitslosen durch die Arbeitslosigkeit des letzten Winters mögen erlitten haben, so kommt man auf einen Betrag von circa 350 000 Frcs. Dieser Summe gegenüber bedeuten die 17 000 Frcs., die der Arbeitslosenkommission zur Unterstützung der Arbeitslosen zugeflossen sind, wenig genug.

Es sind nun noch Erhebungen darüber gemacht worden: wie viele Arbeitslose einer Arbeiterorganisation angehören und wie viele von ihnen anderweitige Unterstützung bezogen. Wir entnehmen ihnen folgendes:

Angaben in der angedeuteten Richtung liegen von 585 Arbeitslosen vor: darunter sind nur 84 Mitglieder von Arbeitervereinen. Einer Kranken- oder ähnlichen Kasse gehören 143 an (24 pCt.). Die anderen $^3/_4$ stehen jeder Organisation fern und sind zweifelsohne auch politisch durchaus gleichgiltig. Dagegen wird von diesen 585 Personen beinahe die Hälfte anderweitig unterstützt. Und zwar profitiren 231 von der privaten und 47 von der staatlichen Armenpflege.

Die Ergebnisse dieser Arbeitslosenstatistik wurden in der Sitzung des Grossen Stadrathes vom 11. März diskutirt. Die Diskussion führte zur Annahme folgenden Beschlusses: „Der Stadtrath (städtische Verwaltungsbehörde) wird eingeladen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise für die Zukunft der Arbeitslosennoth gesteuert werden kann.“ Ueber die Vorschläge, die der Stadtrath zu machen gedenkt, ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden.

Zürich. Otto Lang.

Arbeiterstatistik des Grossherzogthums Hessen. Mit Hilfe des vor Kurzem erschienenen Jahresberichts für 1892 der beiden hessischen Fabrikinspektoren und früherer Referate dieser Aufsichtsbeamten lässt sich für die letzten sechs Jahre eine Uebersicht über die Entwickelung der Arbeitsverhältnisse im Grossherzogthum Hessen zusammenstellen. Dieses Land theilt nämlich mit Sachsen, neuerdings Baden und einigen Kleinstaaten das Verdienst, eine regelmässige Arbeiterstatistik zu Zwecken der Fabrikinspektion zu führen. Nach unseren Zusammenstellungen, die bis 1886 zurückreichen, zählte Hessen damals 38396 Fabrikarbeiter, im Jahre 1892 aber 53988; auch dort macht also die industrielle Entwickelung Riesenschritte. Die Zahl der Fabrikanlagen überhaupt stieg im gleichen Zeitraum von 1054 auf 1592, darunter merkwürdiger Weise relativ am stärksten diejenige der Anlagen mit Motoren ohne Dampf, die Zahl der Anlagen mit Dampfbetrieb von 665 auf 862, sodass also mehr als die Hälfte aller Anlagen mit Dampf arbeitet. Die Verschiebungen in den einzelnen Arbeitskategorien gestalteten sich folgendermaassen:

	Erwachsene			jugendliche			kindliche Arbeiter		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1886	26 807	7 790	34 597	2 194	1 500	3 694	66	39	105
1888	31 624	8 216	39 840	2 868	1 406	4 274	63	23	86
1890	35 993	9 547	45 540	3 151	2 097	5 248	45	58	103
1892	38 594	10 357	48 951	3 166	1 832	4 998	18	21	39

Im Ganzen und Grossen ist dies eine ziemlich normale Entwickelung: Weder die Frauenbeschäftigung, noch die jugendliche Arbeit nahm auf Kosten derjenigen erwachsener männlicher Arbeiter unverhältnissmässig zu, und die Kinderbeschäftigung, die schon vorher nicht ausgedehnt stattfand, fiel 1892 in Folge der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung ganz beträchtlich; hoffentlich verschwindet sie für 1894 vollständig. Freilich ist eine erschöpfende Beurtheilung der Entwickelung erst dann möglich, wenn die hessische Arbeiterstatistik nach Berufsgruppen getrennt bearbeitet und verglichen wird; vielleicht geben diese Zeilen die Anregung dazu, dass dies künftig amtlich geschieht.

Maschinelles Verfahren bei der Lohnberechnung in der Wormser Lederindustrie. Ueber eine sehr interessante Art der Lohnberechnung, welche das Verfahren ausserordentlich beschleunigt und vereinfacht, berichtet der Fabrikinspektor Kraus des II. hessischen Aufsichtsbezirks in seinem neuen Jahresbericht für 1892 folgendermaassen: „In einzelnen Betrieben des Hauses Cornelius Heyl in Worms ist seit einiger Zeit ein neues Lohnverrechnungssystem probeweise eingeführt, welches so einfach und übersichtlich arbeitet, und dabei dem Arbeiter eine so absolut sichere und rasche Kontrolle seiner zur Verrechnung notirten Arbeitsleistung ermöglicht, dass dieses System auch für andere industrielle Kreise von Interesse sein dürfte. Die Arbeiter der genannten Firma arbeiten zum weitaus grössten Theil in Akkord und ist die Höhe des Lohnsatzes abgeleitet von der Grösse der zu bearbeitenden Waare; es werden mehrere Arbeitsgrössen mit gesonderten Tarifen unterschieden. An der Ausgabestelle erhalten nun die Arbeiter die zu bearbeitende Waare in Packeten, welche für die verschiedenen Arbeitsgrössen mehr oder weniger Stückzahl enthalten, immer aber so viel, dass der Lohn für die Bearbeitung ein Mehrfaches von 10 Pf. beträgt. Mit jedem Packet wird ein kleiner, fortlaufend nummerirter Zettel, ähnlich den Pferdebahnbillets, verausgabt. Dieser Zettel enthält die Bezeichnung der zu leistenden Arbeit, die Stückzahl des Packets und die Lohn-Einheiten (10 Pf.), welche nach geleisteter Arbeit zur Verrechnung zu kommen haben. Ist die Waare in der Werkstätte bearbeitet, dem Aufseher zur Durchsicht vorgelegt und richtig befunden worden, so wirft dieser den Zettel in eine Blechbüchse, welche den Namen des abliefernden Arbeiters trägt und setzt den Hebel eines kleinen Zählwerks, welches zur Büchse gehört, so oft in Bewegung, als Lohneinheiten auf dem Zettel verzeichnet sind. Im Laufe der Woche kommt auf diese Weise der Bruttolohn eines jeden Arbeiters, ausgedrückt in Zehnpfennig-Einheiten in das ihm zugehörige Zählwerk und die betreffenden Zettel als Belegstücke zur etwaigen Kontrolle in die Blechbüchse. Die Büchsen und Zählwerke sind übersichtlich in einem hübsch ausgestatteten, dicht an dem Aufsehertische stehenden, sogenannten Lohnschrank, etwa wie der Billetschalter einer Eisenbahnstation zusammengestellt. Die Notirung geht rasch vor sich, indem der Aufseher den rechten Arm hebt und die vorstehende Taste des Zählwerks in Bewegung setzt. Der Arbeiter überzeugt sich, dass der Apparat von dem Aufseher richtig bedient wird. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Zahl im Zählwerk, so wird der Widerspruch durch den kontrollirenden Beamten, der täglich einmal die Werkstätte besucht, aufgeklärt, indem dieser die Vorderwand des Schrankes heraushebt (wozu er allein den Schlüssel besitzt) und die Zahl der in der Büchse vorgefundenen Zettel, beziehungsweise der auf ihnen aufgedruckten Lohn-Einheiten, mit der Zahl im Zählwerk vergleicht. Der Schrank hat Glasthüren, so dass jeder Arbeiter nicht allein seinen eigenen bis zur Stunde verdienten Bruttolohn, sondern auch die Löhne aller seiner Mitarbeiter übersehen kann. Es ist die Erfahrung gemacht worden, dass diese offene Buchführung ungemein erzieherisch wirkt; lässige Leute werden aufgerüttelt und durch das Besprechen und den ständigen Vergleich der Verdienste in der Werkstätte wird ein reger Wetteifer wachgerufen. Während bei dem früheren Verrechnungswesen, wobei der Aufseher den Leuten die abgelieferte Stückzahl aufschrieb und diese tag- und wochenweise zusammenstellte, es nicht möglich war, alle acht Tage abzurechnen und aus Verwaltungsrücksichten 14tägige Ab-

rechnungsperioden mit zwischenliegenden Abschlagszahlungen gewählt werden mussten, ist das Haus bei diesem System im Stande, jede Woche abzurechnen. Wochenschluss ist Freitag Abends 5 Uhr, Zahltag Samstag Vormittags. Die Zahlungsliste wird in der Werkstätte am Lohnschrank aufgestellt, die Bureauarbeit beschränkt sich auf das Vorschreiben der Namen. Der aufnehmende Fabrikschreiber, der Aufseher der Werkstätte und zwei von den Arbeitern gewählte Vertrauenspersonen treten an den Lohnschrank, der Aufseher liest ab, der Beamte schreibt und die Vertrauensleute überwachen richtige Ablesung und Niederschrift. Ist so der verdiente, im Zählwerk ablesbare Bruttolohn in die Zahlungsliste eingesetzt, so werden mit Hülfe einer Tabelle diese Löhne um die Beiträge zu den bestehenden Kassen, der Betriebskrankenkasse, der freiwilligen Krankenkasse, sowie um die Beiträge der Invaliditäts- und Altersversicherung gekürzt. Um dies ohne Zeitverlust thun zu können und um nicht nöthig zu haben, für jeden einzelnen Arbeiter diese Beiträge in die Zahlungsliste einzuführen, und um Rechnungsarbeit zu sparen, sind die sogenannten Versicherungsklassen gebildet; d. h. alle Arbeiter sind klassenweise zusammengefasst, die gleiche Beiträge in die verschiedenen Kassen einzuzahlen haben. Beispielsweise gehören verheirathete Männer mit hohen Löhnen, welche Mitglieder aller Kassen sind und die höchsten Stufen zu zahlen haben, zur ersten Versicherungsklasse; jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, welche gesetzlich der Betriebskrankenkasse, aber noch nicht der Invaliditäts- und Altersversicherung angehören und ausserdem nicht Mitglieder der freiwilligen Krankenkasse sind, zur letzten Versicherungsklasse. Die oben angeführten Tabellen, welche bei Aufstellung der Zahlungslisten von dem Aufseher und den beiden Vertrauensleuten gehandhabt werden, sind so eingerichtet, dass jede Seite derselben eine Versicherungsklasse darstellt. In Hauptspalten von 10 zu 10 Pfennigen weiterspringend, sind die Löhne von 10 Pf bis 40 Mk. enthalten und in Nebenspalten der entsprechende Lohn nach Abzug aller die jeweilige Versicherungsklasse umfassenden Beiträge für die genannten 3 Kassen. Hat nun bei Aufstellung der Zahlungsliste am Freitag Abend die Ablesung und Niederschrift des Bruttolohnes stattgefunden, so wird von dem Beamten der Reihenfolge nach dieser Bruttolohn und die Versicherungsklasse eines jeden Arbeiters aufgerufen und von den Vertrauensleuten aus den Tabellen der zugehörige Netto-Verdienst genannt. Diese Arbeit geht so rasch von statten, dass in einer Viertelstunde die Zahlungsliste einer Werkstätte von 30—40 Personen vollendet ist. Stattgehabte Baar-Vorschüsse werden in diesen Listen nicht getilgt, Rückzahlungen erfolgen in baar nach der Lohnzahlung am Samstag an einen einkassirenden Beamten. Dieses Verrechnungssystem hat sich in kürzester Zeit durch seine Einfachheit und Klarheit bei den Arbeitern sehr beliebt gemacht, denn durch die Heranziehung von Arbeitern zur Mithülfe bei Feststellung des Arbeitslohnes, bei der absoluten Sicherheit der Zahlen und der Leichtigkeit der Kontrolle, ist die anstandslose Löhnung grosser Arbeitsbetriebe gewährleistet. Die Kosten des Lohnschranks und der Drucksachen werden reichlich aufgewogen durch die Entlastung und Vereinfachung des Aufsichts- und Verwaltungs-Apparats."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftskartelle in Deutschland. Eine Anleitung zur Bildung örtlicher Gewerkschaftskartelle, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Gewerkschaften verschiedener Branchen in einer Stadt berathen und regeln sollen, veröffentlicht nach Hamburger Muster das Korrespondenzblatt der gewerkschaftlichen Generalkommission in Hamburg. Vorausgeschickt wird, dass die Errichtung von Gewerkschaftskartellen in Bundesstaaten mit rückständigem Vereinsrecht und in solchen mit liberalerer Vereinsgesetzgebung verschieden erfolgen muss. Dort können die Fachgewerkschaften nur Delegirte ernennen, zu einer Kommission zusammentreten und ihrerseits einen Vertrauensmann als Spitze wählen; sie dürfen sich nur mit rein gewerkschaftlichen Fragen beschäftigen. Hier ist eine grössere Bewegungsfreiheit gegeben, das Kartell kann sich als Verein mit besonderen Statuten konstituiren und den Kreis seiner Thätigkeit weiter ziehen. Zweck der Kartelle soll sein, für die Ausbreitung und Kräftigung der Gewerkschaften zu wirken, über Ausstände und deren Unterstützung zu entscheiden, für Errichtung gemeinsamer Verkehrslokale und Auskunftsbureaux zu sorgen, den Verkehr mit den Gewerbegerichten (nicht auch mit der Fabrikinspektion? D. Red.) zu befördern, statistische Lokalaufnahmen durchzuführen, das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis zu regeln u. s. w. Die Gewerkschaften sind eventuell nach einer Urabstimmung an die Beschlüsse des Kartells gebunden. Die Kosten des Kartells werden in Hamburg durch einen Beitrag von 5 Pfg. gedeckt, den jede Gewerkschaft vierteljährlich pro Mitglied entrichtet. Strikeunterstützungen werden durch Extrasammlungen, Darlehen u. s. w. beschafft. In den meisten grösseren Städten des Reichs bestehen bereits solche Gewerkschaftskartelle.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Sonntagsruhe in Deutschland und die Cigarrenläden.

Die Inhaber von Cigarrengeschäften haben seit Einführung der kaufmännischen Sonntagsruhe ganz besonders über Schädigung ihrer geschäftlichen Interessen durch die Beschränkung der sonntäglichen Geschäftszeit auf 5 Stunden geklagt. Gegenwärtig wird eine ausführliche Darstellung dieser Schädigungen auf statistischer Unterlage in den Zeitungen verbreitet. Ein Vergleich der Sonntagseinnahmen nach und vor Einführung der kaufmännischen Sonntagsruhe ergebe einen durchschnittlichen Rückgang von 30 M. Je nach dem Umfange der Geschäfte bedeute dies einen Ausfall von $13\frac{1}{2}$—50 pCt. Rechnet man 60 Sonn- und Festtage im Jahre, so mache der durchschittliche Einnahmeausfall $60 \times 30 = 1800$ M. Einen solchen Ausfall könne ein mittleres Cigarrengeschäft in Berlin nicht ertragen. Da dieselben ihre Miethsverträge auf längere Zeit abgeschlossen hätten, so befänden sie sich in einer äusserst bedrängten Lage. Aber diese Bedrängniss habe weitergreifende Folgen. Rechnet man den Durchschnittspreis der Cigarre auf fünf Pfennig, so bedeute der durchschnittliche Jahresrückgang von 1800 M. in einem Geschäft einen Rückgang im Verkauf von 36000 Stück Cigarren; dies ergebe bei den 2000 Berliner Cigarrenhändlern für Berlin allein einen Minderverkauf von 72 Millionen Cigarren. Rechnet man selbst, dass $\frac{1}{6}$ davon durch die Gastwirthe verkauft würde, so bleibt immer noch ein Minderconsum von 60 Millionen Cigarren. Da in einer Cigarrenfabrik pro Tag und Arbeiter 250 Cigarren hergestellt würden, so käme dieser Ausfall auf eine Minderbeschäftigung von 800 Arbeitern hinaus, die also dadurch brodlos würden. In der Vermehrung der sozialdemokratischen Stimmen findet das Berliner Tageblatt den Rückschlag der Missstimmung aller derer, die durch die Sonntagsruhe in ihrer Existenz vernichtet sind oder der Vernichtung entgegengehen. Endlich steckt in den 60 Millionen Cigarren ein Minderbedarf von 9000 Centner Tabak. Dadurch erleide (in Berlin allein) die Reichskasse einen Ausfall von 315000 M. an Tabakszoll, und die Landessteuerkassen würden durch die verminderte Steuerkraft der Cigarrenhändler ebenfalls in Mitleidenschaft gezogan.

Im „Urbild des Tartüffe" setzt ein Arzt auseinander, welche Folgen es haben würde, wenn man Molières Satiren gegen die Aerzte auf die Bühne zu bringen gestatten würde. Das Publikum würde das Vertrauen zu den Aerzten verlieren und ihre Kunst verschmähen; die Menschen würden hinsterben wie die Fliegen; die Wehrkraft des Landes würde zurückgehen, und der König würde keine Armee mehr auf die Beine bringen.

Auf derselben Höhe der Beweisführung stehen jene Ausführungen der Cigarrenhändler. Die auf Erregung des Mitleids berechneten Klagen über geschäftliche Schädigung lassen nirgends erkennen, ob denn nicht der Rückgang des Einzelverkaufs am Sonntage durch eine Zunahme des

Kistchenverkaufs während der Woche zum Theil ausgeglichen würde. Solange nicht eine Uebersicht über die Gesammtlage der Geschäfte gegeben wird, ist über den Umfang der geschäftlichen Schädigung nichts zu ersehen. — Was ferner den Einfluſs auf den Rückgang der Tabaksfabrikation betrifft, so stehen diese Schwarzmalereien in Widerspruch zu einer andern Klage, die von den Cigarrenhändlern ganz besonders betont wird. Sie beschweren sich mit besonderem Nachdruck, dass es den Gastwirthen, die während des ganzen Sonntags ihre Lokale offen haben, nicht verwehrt sei, an ihre Gäste Cigarren zu verkaufen, und dass so am Sonntag das Cigarrengeschäft einfach in die Kneipe wandere. Wie es mit der unaufhörlichen starken Betonung dieser Klage zu vereinbaren sein soll, dass die Gastwirthe nur $1/6$ der Cigarren absetzen, die früher in den Läden verkauft würden, ist nicht recht einzusehen. Dass durch Verminderung der Kaufgelegenheit der Konsum abnimmt, wird nicht zu bestreiten sein. Dass aber, wenn die Kaufgelegenheit noch so reichlich bleibt, wie es bei der Menge der Berliner Gastwirthschaften der Fall ist, diese (zusammengenommen mit Vorrathseinkäufen in der Woche) nicht ausreichen sollte, um den Konsum annähernd auf seiner Höhe zu halten, ist in keiner Weise zuzugeben.

Die menschenfreundliche Rücksicht auf die brodlos werdenden Tabaksarbeiter, sowie auf die Rückgänge der Reichs- und Staatseinnahmen scheidet einstweilen aus der Verhandlung des Gegenstandes aus. Die Unannehmlichkeit, die darin liegt, die Kunden an Vorrathseinkäufe während der Woche zu gewöhnen, theilen die Cigarrenläden mit allen andern Geschäften. Auch sie werden ein oder zwei Jahre warten müssen, bis sie nach den Jahresabschlüssen werden beurtheilen können, in wie weit die Sonntagsruhe dem Wochentagsgeschäft zu Gute gekommen ist. Die einzige Beschwerde der Cigarrenverkäufer, die etwas Individuelles hat, ist die Ungleichmässigkeit, die darin liegt, dass der Handel mit derselben Waare dem Gastwirth erlaubt ist, während sie dem Kaufmann verboten wird. Allein diese Ungleichmässigkeit ist darum noch keine Ungerechtigkeit. Das Verbot der Sonntagsarbeit ist im Interesse der arbeitenden Bevölkerung ergangen. Die Ausnahme von dem Verbot, das Offenhalten der Gastwirthschaften, ist ebenfalls im Interesse der Bevölkerung gestattet. So wenig wie die Gastwirthsausnahme aus besonderer Rücksicht auf die Geschäftsinteressen des Gastwirthschaftsbetriebes entsprungen ist, so wenig kann eine neue Cigarrenausnahme aus Schonung für die Cigarrenverkäufer eingeführt werden. Jeder Betrieb muss sich den Beschränkungen unterwerfen, die im Interesse der Gesammtheit nothwendig sind.

Die Beförderung der Sonntagsruhe ist die gemeinsame Angelegenheit aller sozialpolitischen Richtungen. Am entschiedensten wird dieselbe betrieben von der radikalsten sozialpolitischen Partei, nämlich von der Sozialdemokratie. Wie ein Wähler seinem Missmuth über die Sonntagsruhe dadurch Ausdruck geben könne, dass er für den radikalsten Vertreter der Sonntagsruhe stimmt, — das ist unerklärlich.

Die Sonntagsruhe ist Gesetz im Deutschen Reich. Es ist aber nachgerade soweit gekommen, dass Jeder, der gegen dieses Gesetz hetzt, das Recht zu haben glaubt, sich darum als eine Stütze des Staates zu betrachten. An dieser Hetze sind keineswegs bloss die Parteien schuld, die auch jetzt noch naiv genug sind, zu meinen, dem „Volke“ einen Dienst damit zu erweisen, sondern in erster Linie die Reichs- und Staatsbehörden, welche diese herabwürdigende Behandlung einer gesetzlichen Institution protegiren. Wir haben die Art, wie den Beschränkungen der kaufmännischen Sonntagsruhe und der Vereitelung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk Vorschub geleistet wird, bereits wiederholt gekennzeichnet. Dieser Tage soll in Hannover einer Deputation von Handlungsgehülfen gegenüber der preussische Handelsminister v. Berlepsch sich als Anhänger der strikten Durchführung der Sonntagsruhe bekannt und gerade als Beispiel unzulässiger Ausnahme die Cigarrengeschäfte genannt haben, da eine Ausnahme eine andere nach sich ziehe und schliesslich die ganze Sonntagsruhe zu Fall bringen würde. Wir wollen ernstlich hoffen, dass diese Nachricht sich in vollem Umfange bewahrheite. Aber wir können den Zweifel darüber nicht unterdrücken, dass in diesen Worten wirklich die Richtschnur für die Weiterentwicklung der Sonntagsruhe gegeben sei. Jedenfalls ist ein Zustand unhaltbar, in welchem von Seiten der höchsten Behörde einer Deputation der Tabaksinteressenten in Aussicht gestellt wird, „im Wege gleichmässiger Interpretation“ überall im Deutschen Reiche der Tabak für ein unentbehrliches Genussmittel zu erklären und ein Paar Wochen später einer Deputation von Gehülfen das Gegentheil in Aussicht gestellt wird.

Ortsstatute über Lohnzahlung an Minderjährige. Durch eine soeben ergangene Verfügung ersucht jetzt der preussische Minister für Handel und Gewerbe die Regierungs-Präsidenten, ihm zu berichten, ob und in welchem Umfange Gemeinden oder weitere Kommunalverbände von der durch § 119a Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung ihnen beigelegten Befugniss zum Erlass statutarischer Bestimmungen betreffend die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes an deren Eltern oder Vormünder Gebrauch gemacht und wie solche Bestimmungen sich bewährt oder aus welchen Gründen sie sich nicht bewährt haben. Dabei sei gegebenen Falles eingehend darzulegen, welche Bedenken einem Vorgehen der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf diesem Gebiet etwa entgegengestanden haben. Unseres Erachtens müsste eine solche Umfrage für das Gebiet des ganzen Deutschen Reichs; für welches der § 119a der Gewerbe-Ordnung gilt, unternommen werden. Dann könnten die Verwaltungsbehörden aus Sachsen berichten, dass die Gewerbetreibenden von Glauchau-Meerane kürzlich solche Bestimmungen über Lohnzahlung an Minderjährige abgelehnt haben, während umgekehrt in Baden nach dem Vorgehen der Ortsbehörden in Weinheim von oben auf das Zustandekommen derartiger Ortsstatute hingewirkt wird. Uebrigens haben auch in Preussen die Ortsbehörden von Königsberg, sowie die Kreisverwaltung von Merzig den Erlass solcher Bestimmungen abgelehnt. Das Ganze ist eine schlagende Illustration zur Buntscheckigkeit der Ausführung der neuen Gewerbeordnung in den verschiedenen Bundesstaaten.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Vereinigung der Gewerbegerichte Deutschlands. Die Herren Bürgermeister-Beigeordneter Dr. Gassner, Vorsitzender des Gewerbegerichts von Mainz, und Stadtrath Dr. Flesch, Vorsitzender des Gewerbegerichts von Frankfurt a. M., haben sich bemüht, im Interesse der Rechtsorganisation, wie dieselbe in dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 geschaffen wurde, eine Verbindung aller in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte anzubahnen. In dem betreffenden Einladungsschreiben an die Gewerbegerichtsvorsitzenden einer Anzahl Städte wurde zunächst darauf hingewiesen, dass das praktische summarische Verfahren der Gewerbegerichte, sowie die Theilnahme der unbemittelten Bevölkerung an der Rechtsprechung immer mehr anerkannt werde; ebenso sei auch ihr fortschreitender Einfluss auf das Verhältniss zwischen Unternehmer und Arbeiter und auf das wirthschaftliche Leben überhaupt unverkennbar. Um nun einen gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen, vor wichtigen Urtheilen, Schiedssprüchen, in Einigungssachen, Jahresberichten, Statistiken etc. zu ermöglichen, wäre eine Verbindung von Werth. Ehe man jedoch dazu überging, sämmtliche Gewerbegerichte des Reichs für diese Verbindung zu interessiren, wollte man zunächst eine Basis schaffen, auf der man weiter zu bauen beabsichtigt, und hatte zu diesem Behufe eine Anzahl Interessenten benachbarter Städte auf Sonntag, 11. Juni zu einer Besprechung nach Mainz eingeladen. Diese Konferenz fand zur festgesetzten Zeit in dem geräumigen Sitzungssaal des Gewerbegerichts statt und waren Vertreter von Gewerbegerichten folgender Städte erschienen: Mainz, Frankfurt am Main, Karlsruhe, Mannheim, Wetzlar, Hanau, Wiesbaden, Cannstatt, Stuttgart, Kastel, Biebrich-Mosbach, Offenbach und Kreuznach. Heidelberg, Ludwigshafen, Bonn und Koblenz hatten schriftlich ihr Ausbleiben entschuldigt und ihre Zu-

stimmung erklärt. Die Verhandlung zeigte, dass alle Anwesenden die angeregte Verbindung als nothwendig anerkannten und nur in unwesentlichen Dingen eine Abweichung der Ansichten sich ergab. Einstimmig sprach man sich für die geplante Vereinigung der Gewerbegerichte Deutschlands aus. Zur Leitung der Geschäfte wurde ein Ausschuss von vier Personen gewählt und in denselben die Herren Dr. Gassner-Mainz für Hessen, Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt für Preussen, Bürgermeister Boekh-Karlsruhe für Baden und Bürgermeister Lautenschläger-Stuttgart für Württemberg bestimmt. Ein Vertreter für Bayern soll später gewählt, ebenso wird der Ausschuss nach Bedürfniss eine Erweiterung erfahren. Weiter wurde beschlossen, der geschaffenen Vereinigung eine zu grosse Ausdehnung vorerst nicht zu geben, sondern dieselbe zunächst nur auf Mittel- und Süddeutschland auszudehnen, doch wurde die Erwartung ausgesprochen, dass es gelingen werde, auch alle anderen Gewerbegerichte zu der Verbindung heranzuziehen. Dieselbe umfasst bis jetzt die Gewerbegerichte folgender 21 Städte: Bonn, Biebrich-Mosbach, Cannstatt, Coblenz, Frankfurt a. M., Hanau, Heidelberg, Höchst, Karlsruhe, Kastel, Kaiserslautern, Kreuznach, Ludwigshafen, Mainz, Mannheim, Mombach, Offenbach, Pforzheim, Stuttgart, Wetzlar und Wiesbaden. Als Organ der Vereinigung wurden die in Frankfurt erscheinenden Blätter für soziale Praxis gewählt. Es ist somit eine Vereinigung verschiedener Gewerbegerichte geschaffen, welche unverkennbaren Vortheil bieten wird, wenn dieselbe sich frei hält von jenem bureaukratischen Zuge, der ähnlichen Verbindungen anhaftet.

Haftpflicht in England. Wir hatten in No. 32 (S. 386) dieser Zeitschrift auf denjenigen Punkt des neuen englischen Haftpflichtgesetzes aufmerksam gemacht, der voraussichtlich zu Debatten Veranlassung geben würde: die Frage, ob ein Kontrakt „ausserhalb des Gesetzes", d. h. unter Verzicht auf die gesetzliche Entschädigung seitens des Unternehmers, zulässig sein solle. Am 1. Juni stand in der Kommission diese Frage zur Berathung. Mc. Larm hatte den Antrag gestellt, dass eine Ausnahme vom allgemeinen Prinzip dann zugelassen werden solle, wenn die betreffenden Arbeiter Mitglieder einer von den Unternehmern unterstützten Unfallversicherungskassen seien. Die Arbeiter eines Geschäftes sollten dann durch Ballotement sich entscheiden, ob sie ihre Ansprüche an diese Kasse oder ihre Rechte auf Entschädigung durch den Arbeitgeber aufgeben wollten. Der Staatssekretär des Innern machte auf die Missbräuche aufmerksam, welche aus dieser Ausnahme entstehen könnten, indem er andererseits zugleich lebhaft den Schaden bedauerte, den die freiwilligen Hülfskassen im Falle der Nichtzulassung von Ausnahmen nehmen würden. Der Antrag wurde mit 27 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Englische Bill über Einigungsämter. Nach mancherlei vergeblichen Anläufen ist nunmehr vom Präsidenten des Handelsgerichtes Mundella, der schon früher um die Einigung in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht ohne Erfolg bemüht war, ein Gesetzentwurf, betreffend Einigung und Schiedsgericht (conciliation and arbitration) in solchen Streitfällen, eingebracht worden. Derselbe wird von Burt und Asquith (Staatssekretär des Innern) als Regierungsvertretern unterstützt.

Der Inhalt der Bill lautet in der Hauptsache folgendermaassen:

1. Das Handelsgericht soll ermächtigt werden, auf Antrag eines Arbeitgebers oder Arbeiters einen Vermittler oder ein Einigungsamt einzusetzen, um die Ursachen des Streites durch Vernehmung der Parteien oder sonstwie zu ermitteln und eine friedliche Beilegung des Streites zu versuchen.

2. Es soll ferner ermächtigt werden, in jedem Distrikt oder Gewerbe, in welchem Streitigkeiten häufiger vorkommen und wo es an geeigneten Mitteln, ein lokales Einigungsamt zu Stande zu bringen, fehlt, Personen zu ernennen, welche die Lage des Gewerbes zu untersuchen und mit Arbeitgebern und Arbeitern zu verhandeln haben zum Zwecke, ein Schiedsgericht, zusammengesetzt aus Vertretern beider Parteien, zu bilden.

3. Es soll bei passender Gelegenheit ein Verzeichniss über diese Einigungsämter und Schiedsgerichte aufgenommen und vom Handelsgericht fortgeführt werden.

4. Endlich sollen Berichte über dieselben publizirt und dem Parlament vorgelegt werden.

Das wesentlich Neue an dieser Bill ist, dass die Initiative, die bisher in Händen von Privaten lag, dem Handelsgericht übertragen wird. Der allgemeinen Tendenz der englischen Gesetzgebung in diesen Dingen folgend, bemühte man sich bisher, Alles auf den Arbeitsvertrag zu begründen und strebte dahin, dass in diesem die gegenseitige Verpflichtung, bei Streitfällen das Urtheil von Schiedsgerichten anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen, aufgenommen würde. Ob dieses geschehen ist oder nicht, darüber setzt sich der neue Gesetzentwurf hinweg.

Von mehreren Seiten macht man der Bill den Vorwurf, dass sie geflissentlich ihre Vorgänger ignorire und sich nicht darüber ausspreche, ob und wieweit die früheren, denselben Gegenstand betreffenden Gesetze — die mit juristischer Gelehrsamkeit von den Zeiten Jakobs I. an alle aufgezählt werden — Gültigkeit behalten sollen. Da thatsächlich ein Konflikt mit älteren Gesetzen kaum zu befürchten ist, so scheint uns dieser Vorwurf weniger berechtigt als ein anderer, der nicht gemacht wird: es war seit je eine Streitfrage, ob die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch rechtlich erzwungen werden könne (insbesondere ob hier 5 George IV. c. 96 vom Jahre 1824 anwendbar sei). Es wäre zu wünschen, dass das neue Gesetz sich über diesen Punkt unzweideutig ausspräche.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Die Wohnqualität bei der Leipziger Arbeiterbevölkerung.

Wie alljährlich, so enthält auch heuer der Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig (für das Jahr 1891; Leipzig, Duncker & Humblot, 1893, 906 S.) unter anderen werthvollen Mittheilungen ganz ausgezeichnete Beiträge aus dem städtischen statistischen Amte. In dem vorliegenden Jahrgange bringt der Direktor, Prof. Hasse, namentlich im IV. Abschnitt („Bevölkerung") eine höchst charakteristische Darstellung der Wohnqualität der Bevölkerung, d. h. der Art und Weise des familienhaften und familienfremden Wohnens, letzteres geschieden nach dem Wohnen beim Meister, als Miether und als Schlafperson, und zwar hinsichtlich der einzelnen Berufsarten im Einzelnen. Aus den beiden Tabellen 102 und 103, welche sich mit dieser Frage befassen, geben wir in folgendem 2 Auszüge, von denen sich der erste auf die männliche und der zweite auf die weibliche Bevölkerung bezieht; bezüglich der Stellung zum Berufe kommt hierbei nur die Kategorie c (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabriks-, Lohn- und Tagearbeiter, einschliesslich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden) in Betracht und möge kurzweg mit der Bezeichnung „Arbeiter" resp. „Arbeiterin" versehen werden. Den Angaben sind Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1890 zu Grunde gelegt.

(Vgl. die Tabelle I auf der folgenden Seite.)

Die Sitte, dass der Gehilfe, namentlich der Geselle und Lehrling beim Meister wohne, besteht nicht mehr (nur 8pCt. der Arbeiter wohnen beim Arbeitgeber). Als letzte Ueberreste finden wir die Zustände bei den Schneidern, Schuhmachern und in sonstigen Bekleidungsgewerben, wo der Prozentsatz immerhin auf 10—25 steigt, während er sonst allgemein ganz verschwindend ist und 1—3 beträgt. Dagegen ist eine andere Ursache des Wohnens beim Arbeitgeber eingetreten, nämlich die Anforderung des Gewerbes. Dort, wo der Arbeiter heute im Hause des Arbeitgebers wohnt, wohnt er nicht beim Unternehmer, sondern beim Unternehmen; so in der Hälfte der gesammten zugehörigen Arbeiterzahl in den Restaurants, Schänken, Hôtels u. dgl., dann zu 4/5 der Zahl in der Nähe der Backstuben. Welche Wohnqualität an Stelle dieser alten Gewerbsgewohnheit getreten ist, kann leicht aus der Kolonne „Schlafleute" entnommen werden. Während

I. Arbeiter

Berufsarten	Ueberhaupt Arbeiter	Von je 100 Arbeitern wohnen in fremd. Haushaltungen u. zwar als Gewerbsgehilfen	Zimmermiether	Schlafleute	Als Familienmitglieder
Näherei, Schneidererei, Konfektion	2 021	10,9	7,4	36,3	45,4
Schuhmacherei	1 306	19,5	4,2	43,2	33,1
Sonstige Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	1 263	25,1	3,5	12,6	58,8
Baugewerbe	12 087	1,1	2,7	26,0	70,2
Polygraphische Gewerbe	5 465	0,3	5,8	12,7	81,2
Schlosserei	3 953	3,3	4,0	27,6	65,1
Sonstige Eisenverarbeitung	1 750	4,5	2,9	27,9	64,7
Maschinenfabriken	2 245	0,3	2,3	19,4	78,0
Schiffsbau etc.	1 595	2,1	4,1	21,2	72,6
Spinnerei und Weberei, Bleicherei, Appretur (fabrikmässig)	1 136	0,8	2,6	24,5	72,1
Buchbinder und Kartonagewaarenfabriken	2 237	1,7	4,5	25,1	68,7
Tischlerei	2 949	4,7	3,3	23,3	66,7
Bäckerei und Konditorei	1 403	73,3	1,3	9,0	16,4
Warenhandel	4 278	7,7	8,8	17,0	66,5
Post-, Eisenbahn- und Landverkehr	5 118	4,5	4,2	16,2	75,1
Beherbergung u. Erquickung	2 116	48,5	4,7	16,9	29,9
Lohnarbeit wechselnder Art	2 211	1,8	3,4	16,3	78,5
Alle Arbeiter überhaupt auch in den hier nicht genannten Berufen	65 550	8,1	4,2	21,3	66,4

nur noch 8 pCt. der Arbeiter beim Arbeitgeber wohnen, sind es im allgemeinen Durchschnitt über 20 pCt., die als Schlafleute ihr Unterkommen finden. Deren Antheil steigt in den schlechter situirten Klassen, wie bei den Schneidern und Schustern auf $^1/_3$ und fast auf $^1/_2$ der Gesammtzahl an, während er in anscheinend gleichem Verhältniss der Zahl sich in den beiden Grenzen 20—30 pCt. und 10—20 pCt. bewegt, wobei aber ein Herabsinken unter 16 sehr selten ist. Das ist somit der heutige Typus des Wohnens städtischer Arbeiter dann, wenn sie nicht in der eigenen Familie wohnen, was im Durchschnitte in $^2/_3$ der Gesammtfälle vorkommt.

Die analogen Verhältnisse beim weiblichen Geschlechte zeigt die folgende Uebersicht.

II. Arbeiterinnen.

Berufsarten	Ueberhaupt Arbeiterinnen	Von je 100 Arbeiterinn. wohnen in fremden Haushaltungen u. zwar als Gewerbsgehilfinnen	Zimmermietherinnen	Schlafleute	als Familienglieder
Spinnerei und Weberei (fabrikmässig)	1 970	0,1	81,2	41,1	50,6
Buchbinderei und Kartonagewaarenfabrikation	1 332	—	6,5	26,4	67,1
Näherei, Schneiderei, Konfektion	2 209	0,3	11,7	23,9	64,1
Sonstige Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	1 172	1,5	9,6	18,7	70,2
Polygraphische Gerwerbe	1 497	0,2	7,0	26,8	66,0
Waarenhandel	1 166	9,5	10,9	11,7	67,9
Beherbergung und Erquickung	1 221	83,2	2,4	5,7	8,7
Alle Arbeiterinnen überhaupt, auch in den hier nicht genannten Berufen	14 683	9,0	8,3	25,2	57,5

Auch hier sind es im allgemeinen dieselben Antheile bezüglich der beim Arbeitgeber Wohnenden, welche 9 pCt. der Gesammtzahl betragen. Da von einer alten Sitte, wie bezüglich der Arbeiter die Rede nicht sein kann, so sind es ausschliesslich die Anforderungen des Unternehmens, welche da in Betracht kommen. Die weiblichen Bediensteten im Gastgewerbe, die Schank- und Hôtelmädchen etc. wohnen fast alle in den Räumen des Geschäftes (83,2 pCt.) und auch im Waarenhandel ist die Zahl ziemlich hoch (9 pCt.); sonst bewegt sie sich um 0. Auch der Antheil der weiblichen Schlafleute ist ein grösserer und zwar erheblich grösserer als jener der männlichen; sind es dort $^1/_5$, so sind es hier $^1/_4$ aller, welche in Betracht kommen und zwar namentlich in der Textilindustrie, wo bald die Hälfte aller Arbeiterinnen als Schlafpersonen gezählt wurden. Sonst gelten so ziemlich dieselben Verhältnisse wie beim männlichen Geschlecht. Ein erheblicher Unterschied liegt jedoch in der grösseren Häufigkeit der Arbeiterinnen, welche als Mietherinnen in Betracht kommen (männliche 4,2 pCt., weibliche 8,3 pCt.). Das gilt namentlich bezüglich der Konfektionärinnen resp. Schneidermädchen (12 pCt.) und der Verkäuferinnen resp. Ladenmädchen etc. (11 pCt.). Was hier die Ursache sein mag, ob eine bessere Situation, mehr Vorliebe für ein eigenes Heim oder andere Verhältnisse, kann schwer gesagt werden. Endlich möchte ich noch bemerken, was entschieden als auffallend und vielleicht nicht gerade als günstige Erscheinung in Betracht kommt, dass der Antheil der in der Familie wohnenden weiblichen Arbeiter (57,5 pCt.) bedeutend kleiner ist als jene der männlichen (66,4). Allerdings liegt dieser Depression der Durchschnittszahl einerseits das enorm hohe Prozent der in Gasthäusern aller Art wohnenden Frauenspersonen und der hohe Antheil der Schlafleute bei den Textilarbeiterinnen zu Grunde, welche beide Gruppen überdies absolut stark besetzt sind. Abgesehen davon, dürfte das Wohnen ausserhalb der Familie vielleicht annähernd ebenso häufig bei den weiblichen, wie bei den männlichen Arbeitern anzutreffen sein, ein Beweis. welch gründliche Umwälzung in der Stellung des arbeitenden Weibes in sozialer Hinsicht vor sich gegangen ist.

Schulwesen.

Erziehungswesen in den Vereinigten Staaten.

Eine durch viele Detailangaben interessante Darstellung dieses Gegenstandes bringt der Economiste Français vom 10. Juni. Die hier mitgetheilten Daten sind dem Rapport entnommen, welchen Herr Passy, der vom französischen Unterrichtsminister zum Studium des amerikanischen Erziehungswesens über den Ozean gesendet worden war, 1885 veröffentlichte, ferner dem Censusberichte von 1890 und dem Buche eines katholischen Schriftstellers, de Meaux „l'église catholique et la liberté aux Etats - Unis". Die Energie, mit welcher das Schulwesen in den Vereinigten Staaten entwickelt wird, erscheint bewunderungswürdig. Würde nicht merkwürdiger Weise noch immer der Schulzwang fehlen (der übrigens bei der ökonomisch besseren Stellung der amerikanischen Arbeiter dort vielleicht nicht eben so dringend nothwendig wie in Europa ist), dann marschirten zweifellos auch in dieser Beziehung die Vereinigten Staaten bereits an der Spitze der Zivilisation; die Schulverhältnisse Preussens und Deutschlands, das zu Gunsten des Militarismus dem Schulwesen durchaus unzulängliche Mittel darbietet, die Lehrer jämmerlich besoldet und nach amtlicher Feststellung nahezu 2 Millionen preussische Kinder in überfüllten Schulklassen unterrichten lässt, erscheinen, an dem amerikanischen Maassstab gemessen, ganz besonders kümmerlich. Eine irgendwie ernsthafte Sozialreform müsste vor allen Dingen auch an diesem Punkte den Hebel einsetzen.

Ein charakteristisches Merkzeichen des amerikanischen Schulwesens ist die vollkommene Decentralisation. Die Vereinigten Staaten besitzen überhaupt kein Ministerium des öffentlichen Unterrichts; die Centralgewalt beschränkt sich auf ein Bureau für Kontrolle, Oberaufsicht und Statistik in Washington, auf Inspektoren, welche die verschiedenen Staaten zu besuchen und an den Kongress über den Stand des Schulwesens daselbst Bericht zu erstatten haben, endlich auf eine Anzahl von Musterschulen, die vom Staate unterhalten werden und zu denen freier Zutritt gestattet ist. Alle übrigen Funktionen fallen den einzelnen Staaten, den Counties, Städten und Gemeinden anheim. Der Zug der

öffentlichen Meinung geht überdies dahin, den unmittelbaren Einfluss der Städte und Gemeinden mehr und mehr zu erhöhen. Hier in den Städten und Gemeinden wählt die Bevölkerung, die Frauen oft mit einbegriffen, Lehrer, Lehrerinnen und Schulbeamten selbst, so dass dieses wichtige Gebiet dem Parteigetriebe entzogen ist.

Trotz dieser weitgehenden Dezentralisation herrscht nach dem Berichte Passy's eine genügende Gleichmässigkeit des Unterrichts; der nationale, öffentliche freilich, wie bereits hervorgehoben, nicht obligatorische Unterricht findet in den ungraded und den graded schools statt. Die ersteren, noch recht primitiv eingerichtet, sind vor allem natürlich in den entlegenen Gegenden des Westens vertreten. Sie bestehen nur je aus einer einzigen, Mädchen wie Knaben umfassenden Klasse, die von einem einzigen Lehrer oder einer Lehrerin unterrichtet wird. Der Unterricht dauert nicht länger als sechs Monate pro Jahr. Weit höher stehen die graded schools, die sich aus vier Abtheilungen, den Kinderschulen, den primary, grammar und high schools zusammensetzen. In den drei letzten Abtheilungen dauert der Kursus je vier Jahre, so dass der Gesammtkursus, von den Kinderschulen abgesehen, sich auf 12 Jahre erstreckt. Im ersten dieser Kurse wird Schreiben, Lesen, Rechnen, Englisch, Deutsch, Zeichnen, Singen, Geographie und Moral gelehrt; im zweiten treten als neue Unterrichtsgegenstände Geschichte, Arithmetik, Algebra und Naturkunde hinzu; im dritten ausserdem noch Nationalökonomie, Naturwissenschaften, Logik, Griechisch, Latein und ein paar andere Fächer. Doch wechseln die Gegenstände innerhalb gewisser Grenzen je nach den verschiedenen Staaten. So wird z. B. im Süden statt des Deutschen Französisch und Spanisch unterrichtet, doch ist das Deutsche gegen sie im Vordringen. Der ganze Unterricht in den ungraded wie den graded schools ist, wenn auch nicht obligatorisch, so doch unentgeltlich. Eine Staatsprüfung findet nicht statt. Je nach dem Belieben und den ökonomischen Verhältnissen der Eltern treten die Kinder nach dem ersten, dem zweiten oder dem dritten Kursus aus der Schule aus. Wie schon aus dem mitgetheilten Lehrplane ersichtlich, sind die Schulen konfessionslos, obgleich ein gewisser allgemeiner Moralunterricht im christlichen Sinne ertheilt, die Bibel gelesen und auch gebetet wird; Knaben und Mädchen werden zusammen unterrichtet, eine Einrichtung, die sich sehr gut bewährt hat; Arbeiter- wie Kapitalistenkinder sitzen auf der Schulbank friedlich zusammen, während bei uns die widerwärtigen Klassenunterschiede schon in der Trennung der Schulen zum Ausdruck kommen und bereits das Kindesalter auseinanderreissen. Bei der vollständigen Schulfreiheit, welche herrscht, fehlt es natürlich auch nicht an Reaktionen gegen die Konfessionslosigkeit des Unterrichtes. So errichten Sekten, wenn sie an einem Orte zahlreich genug vertreten sind, für ihre Angehörigen öfters besondere Schulen mit streng konfessionellem Charakter.

Ergänzt werden die graded und ungraded schools durch 233 Normalschulen, welche private Assoziationen unterhalten. Von 1871—1882 hat sich die Zahl dieser Anstalten allein von 65 mit 10 922 auf 233 mit 51 132 Schülern gehoben. Die Gesammtschülerzahl in der Union dagegen belief sich im Jahre 1888 auf 13 Millionen, von denen im Durchschnitt immer 9 Millionen präsent waren, die Zahl der Lehrer betrug 128 000, die der Lehrerinnen 219 000. Immerhin blieb ein Rest von 2 000 000 ohne Unterricht.

Das anschaulichste Bild von der Bedeutung des amerikanischen Schulwesens giebt indess ein Blick auf die soliden ökonomischen Grundlagen desselben. Die Gesammtausgabe für alle öffentlichen Schulen belief sich im Jahre 1890/91 auf 148 724 647 Millionen Dollars, eine kolossale Summe, die aber trotzdem ohne jeden merklichen Steuerdruck aufgebracht wird. Zum grösseren Theil fliesst nämlich das Geld aus dem Grundbesitz der Schulen, der ihnen durch Gesetze vom Jahre 1785 und 1787 zugetheilt worden ist. Es wurde damals festgesetzt, dass der 36. Theil der öffentlichen Ländereien Eigenthum, und zwar unveräusserliches Eigenthum der Schulen sein sollte. In den nach 1848 zugekommenen Staaten ist sogar der 18. Theil der Ländereien dem Schulfonds zugetheilt. Auf diese Weise verfügt die amerikanische Schule jetzt über einen Grundbesitz von 75 Millionen Hektar, d. h. über ein Gebiet, das etwa $1^1/_2$ mal so gross wie das moderne Frankreich ist. Die Verwaltung desselben kommt gleichfalls nicht dem Staate zu, sondern ist lokal organisirt. Neben dieser unerschöpflichen Reichthumsquelle sind ferner den Schulen noch Erträge aus der Getränkesteuer sowie aus staatlichen und lokalen Sondertaxen zugewiesen. Auch sind die Privatgaben und Stiftungen für Schulzwecke oft ganz enorm, die Dotation Peabody's z. B. repräsentirt allein eine Revenüe von 2 Millionen Dollars. Wie mächtig die Schulausgaben von Jahr zu Jahr wachsen, geht auch daraus hervor, dass Passy sie für das Jahr 1882 erst auf 91 Millionen schätzte, während sie sich für 1890/91, wie bereits gesagt, auf 148 Millionen und mehr belaufen.

Zu diesen öffentlichen und unentgeltlichen Schulen kommt dann noch der höhere und spezielle Unterricht, der ebenfalls vom Staate unabhängig ist und sich auf ausserordentlich reiche Stiftungen stützt: 430 Colleges und Universitäten, Handels- und Industrieschulen (de Meaux beziffert die letzteren allein auf 56), 27 Landwirthschaftsschulen (5900 Schüler, 971 Schülerinnen), endlich die theologischen, medizinischen (diese allein von 16 521 Studirenden besucht), juristischen Institute und die speziell für Mädchen bestimmten Collegs.

Die Basis des Ganzen aber, aus dem die Entwickelung immer neue Kraft schöpft, ist offenbar der Grundbesitz der Schulen; er ermöglicht jenes Riesenbudget des Unterrichts, hinter dem alle europäischen Staaten weit zurückbleiben: ein kostbares Erbe aus den ersten Zeiten der jungen Republik.

Litteratur.

Allgemeines Statistisches Archiv. Herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaats-Sekretär z. D. und Privat-Dozent an der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg. II. Jahrg. 1891/92. II. Halbband. Tübingen 1892. H. Laupp. 8°. cc. 400 Seiten.

Auch der jüngste Band des trefflichen Mayr'schen Allgemeinen statistischen Archives beweist nicht nur, dass die Literatur einer solchen statistischen Zeitschrift dringend bedurfte, sondern auch, dass gerade die Gestalt, welche sie durch den Herausgeber erhalten hat, die eben erforderliche gewesen ist. Eine Zeitschrift für Statistik muss umsomehr die Interessen der verschiedenartigsten Wissens- und Thätigkeitsgebiete gerecht werden, als die Statistik in ihrer methodischen Bedeutung in immer weiterem Umfange anerkannt wird. Ein Blick auf den Inhalt des vorliegenden Bandes zeigt, dass das Archiv diesen universellen Charakter bei aller Einheitlichkeit aufrecht zu halten versteht. Dem Bedürfnisse nach rein theoretischen Untersuchungen auf dem Gebiete der Bevölkerungswissenschaft entspricht die durch die Aufnahme in's Archiv und die Uebersetzung nunmehr allgemein zugängliche Abhandlung Körösi's über die wissenschaftliche Stellung der Demologie. Prof. Bücher giebt einen seiner Vorträge wieder, welche zumeist grosse Probleme lichtvoll und einfach erfassen, und zwar beschäftigt er sich diesmal mit der Sexualvertheilung der Bevölkerung der Welt. Die Praktiker der Statistik, welche heute so im Vordergrunde stehen, werden sich namentlich für die beiden Studien von A. Geissler über die Verwendung von „perzentilen Graden" und von G. Mayr über die Publikationstechnik interessiren, während die Kommunalstatistiker und städtischen Behörden noch die ganz neue Untersuchung E. Hasse's über die Intensität grossstädtischer Menschenanhäufungen und die Arbeit J. Berthold's über die Wohnverhältnisse der ärmeren Klassen in Berlin mit besonderem Interesse lesen werden. Die ausführliche und eingehende, in diesem Bande fortgesetzte Schrift O. Merten's über die Bedeutung Russlands für den Weltgetreidemarkt für alle wirthschaftlichen Kreise hervorragende Wichtigkeit. Der Rest des Halbbandes, und zwar ein sehr ansehnlicher Theil desselben, zielt auf die medizinischen Fachkreise ab. Dies gilt, neben den Ausführungen von Uhlitzsch über „Anthropometrische Messungen und deren praktischen Werth", namentlich hinsichtlich der vorzüglichen, jedem Statistiker unentbehrlichen „Geordneten Bücherschau" des Herausgebers, resp. hinsichtlich ihrer Partie: Medizinalstatistik. Diese Bücherschau ersetzt den Fachkreisen die ihnen meist unmögliche eigene Lectüre der Quellenwerke, und weist sie auf jene speciellen Fragen hin, welche sie etwa eingehender zu verfolgen beabsichtigen. — Den Beschluss des Halbbandes bilden Angaben über die deutschen kommunalstatistischen Aemter etc. und ein ausführliches Sachregister zum II. Jahrgang des Archives.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 3. Juli 1893. Nummer 40.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Sozialpolitische Bemerkungen zu den Reichstagswahlen.

Zum neunten Male seit der Begründung des Deutschen Reiches haben die Wahlen zum Reichstag stattgefunden. Diese gewaltige Kundgebung des Volkswillens hat wohl in keinem der früheren Fälle ein stärkeres Interesse gerade für die sozialpolitische Betrachtung dargeboten, als diesmal. Bei der Zersplitterung unseres Parteiwesens, die in 180 von 397 Bezirken zu Stichwahlen führte, knüpft sich jenes Interesse viel weniger an das durch die fragwürdigsten Bündnisse erzielte endgültige Ergebniss und die Gruppirung der Parteien im Reichstage, als an die in den ersten ordentlichen Wahlen abgegebenen Stimmen. Diese sind es vornehmlich, welche uns die Richtung und die Stärke der sozialen Strömungen erkennen lassen.

Eine genaue Statistik der Wahlen liegt gegenwärtig noch nicht vor, obwohl es dem Reichsamt des Innern möglich gewesen wäre, die Ergebnisse für jeden einzelnen Bezirk ohne Zögern zu veröffentlichen. Aber immerhin steht Eines ausser Zweifel: die bedeutende Steigerung der sozialdemokratischen und das vielleicht noch bedeutsamere Anwachsen der antisemitischen Stimmen. Und das Moment ist es, was den letzten Wahlen in sozialpolitischer Hinsicht das eigentliche Gepräge verleiht. Die sozialdemokratischen Stimmen sind in der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches für die verflossenen acht Legislaturperioden festgestellt, während die antisemitischen Stimmen nur in der 7. und 8. Legislaturperiode (1887 und 1890) gesondert aufgeführt werden; bis dahin wurden sie als ein Bestandtheil der konservativen Partei gezählt und in den Ergebnissen nicht geschieden. Von den in den ersten öffentlichen Wahlen gültig abgegebenen Stimmen kamen auf die Kandidaten der Sozialdemokratie

im Jahre 1871	. . . . . 124 700	Stimmen
„ „ 1874	. . . . . 352 000	„
„ „ 1877	. . . . . 493 300	„
„ „ 1878	. . . . . 437 100	„
„ „ 1881	. . . . . 312 000	„
„ „ 1884	. . . . . 550 000	„
„ „ 1887	. . . . . 763 100	„
„ „ 1890	. . . . . 1 427 300	„

Nach den bisherigen Schätzungen (die uns in den Berechnungen des Hamburgischen Korrespondenten und der Kölnischen Zeitung zu Gebote stehen) schwankt die Zahl, um die die sozialdemokratischen Stimmen zugenommen haben, zwischen einem Mehr von 290 000 und 372 000 Stimmen. Danach wären bei den ersten ordentlichen Wahlen dieses Jahres nach der niedrigeren 1 717 300, nach der höheren Schätzung 1 799 300 sozialdemokratische Stimmen abgegeben worden.

Die Antisemiten zählten

im Jahre 1887	. . . . 11 600	Stimmen
„ „ 1890	. . . . 47 500	„

nach der amtlichen Statistik. Ihr Zuwachs im ersten Gange der letzten Wahlen muss nach den obigen Quellen auf mindestens 240 000 und höchstens 442 500 Stimmen geschätzt werden, so dass sich die Stimmenzahl der Antisemiten auf 287 500 oder 490 000 Stimmen bezifferte.

Welche von diesen Annahmen auch dem Sachverhalt am nächsten kommen mag, fest steht, dass sowohl Sozialdemokraten wie Antisemiten in einer ungeheueren Progression gewachsen sind, und dass dem gegenüber die anderen Parteien entweder nur eine absolut und relativ geringfügige Vermehrung oder aber eine ungeheure Verminderung ihrer bisherigen Stimmen zu verzeichnen haben.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass obendrein die Verbreitung der Sozialdemokratie im Volke in dem Resultat der letzten Wahlen ziffernmässig nur unvollständig zu Tage tritt.

Mancherlei unterstützt diese Vermuthung. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, dass der Sommer der für die Sozialdemokraten ungünstigste Wahltermin ist. Ihr Kon-

tingent rekrutirt sich zum überwiegenden Theil aus den Kreisen der industriellen und landwirthschaftlichen Arbeiter. Dieses ohnedies fluktuirende Element ist in manchen seiner Schichten gerade im Sommer in der stärksten Bewegung. Die Schiffer von den Meeresküsten, wie diejenigen der Binnengewässer sind auf der Fahrt begriffen, die Bauhandwerker und zahlreiche Angehörige anderer Gewerbe gehen während des Sommers der Arbeit vielfach ausserhalb ihres Wohnsitzes nach, die Sachsengänger sind gleichfalls während dieser Jahreszeit aus ihrer Heimath fortgewandert.

Ein grosser Bruchtheil dieser Arbeiterkategorien, die grossentheils für sozialdemokratische Kandidaten stimmen dürften, konnten an der letzten Wahl nicht theilnehmen, und zehntausende von Stimmen mögen so der Sozialdemokratie entgangen sein. Es kommt hinzu, dass die Arbeitslosigkeit im verflossenen Winter sehr viele Arbeiter zwang, eine Armenunterstützung anzunehmen, und dass die Behörden deshalb viele Arbeiter aus den Wählerlisten strichen. Man berichtet beispielsweise aus Leipzig, dass dort allein 2000 Arbeiter ihr Wahlrecht auf diese Weise verloren haben. In Hamburg wiederum hat die Cholera im vorigen Jahre eine sehr grosse Zahl von Arbeitern hinweggerafft, was auf die dort für die Sozialdemokratie abgegebene Stimmenzahl nicht ohne Einfluss blieb. Nicht zu vergessen sind hier die nicht scharf genug zu verurtheilenden Beeinflussungen ländlicher und städtischer Wähler durch die Unternehmer u. dgl., die diesmal wie bei jeder Wahl aus den verschiedensten Theilen Deutschlands gemeldet wurden, und neben der Erbitterung die sie erzeugten, wohl in vielen Fällen den Ausdruck der sozialdemokratischen Gesinnung, gewiss aber nicht diese selbst verhinderten. Diese verschiedenen Momente lassen den Schluss zu, dass der bedeutende Wahlerfolg der Sozialdemokratie immer noch hinter der in Wirklichkeit viel grösseren Ausbreitung der Partei zurückgeblieben sein mag.

Ueber die antisemitischen Wahlergebnisse lässt sich nicht mit der gleichen Bestimmtheit urtheilen, wie über die sozialdemokratischen. Einmal ist die Entwicklung der antisemitischen Partei von viel kürzerer Dauer. Mit einer überraschenden Plötzlichkeit ist die Grösse der Bewegung zu Tage getreten; es kommt hinzu, dass die Zusammensetzung der Partei wie der Inhalt ihrer Bestrebungen einen sehr gemischten und schwankenden Charakter hat. Indessen sind die Bestandtheile, aus denen die antisemitische Partei sich zusammensetzt, doch so klar zu durchschauen, dass man zu einem Urtheil über ihre sozialpolitische Bedeutung wohl gelangen kann.

Man wird die soziale Tragweite des Antisemitismus viel richtiger abzuschätzen vermögen, wenn man ihn nicht als eine von festen einheitlichen Prinzipien getragene Partei, sondern als eine mächtige, durch verschiedene Zuflüsse geschwellte soziale Strömung betrachtet. In ihm vereinigen sich aus den zerbröckelnden alten Parteien die verschiedensten Elemente, in erster Linie die gegenüber den liberalen wie konservativen Parteien gleichmässig misstrauisch gewordenen Handwerker und Kleinbürger aller Art: er führt aber insbesondere ein Element in das politische Leben ein, das bisher nur als ein Anhängsel der konservativen Parteien erschien und nun ein selbständiges und sehr resolutes Dasein äussert: den Bauer. Und man beachte wohl: die Schaaren, die massenhaft dem Antisemitismus zuströmen, treibt Unzufriedenheit, soziale Verbitterung, wirthschaftliche Verzweiflung ihm zu. Man lasse sich nicht täuschen durch das Verworrene und Widerspruchsvolle seiner Ansichten, durch das Reaktionäre seiner Bestrebungen, das ist zum Theil die Folge geistiger Unreife, die mit fortschreitender Entwicklung verschwindet, zum Theil Beiwerk, zum nicht geringen Theil Deckmantel. Die eigentliche Triebkraft des Antisemitismus, wenigstens seiner von den grössten Erfolgen gekrönten Spielart, ist sein Radikalismus, sein energischer Kampf gegen die kapitalistische Ausbeutung, bei der Grossgrundbesitzer und Grossindustrielle gleich nach dem Juden kommen. Darin liegt seine Stärke und diese wird sich immer mehr entwickeln. Der Antisemitismus erweist sich als ein gewaltiger Minirer und Zerstörer. Theile der Bevölkerung, die der sozialdemokratischen Agitation relativ unzugänglich bleiben, wie die Bauern, aber auch manche Schichten des Handwerks, der kleineren und mittleren Bourgeoisie versteht er mit plumpen und nicht selten stupiden, aber handgreiflichen Mitteln in die leidenschaftlichste soziale Erregung zu versetzen.

Gerade die niedrigen Behelfe seiner Propaganda erweisen sich ihm heute noch von der stärksten Wirkung, und allem Anscheine nach ist der enorme Aufschwung, den er bisher genommen, nur der Anfang einer noch viel glänzenderen äusseren Entwickelung, die freilich nothgedrungen, je mehr der Radikalismus der antisemitischen Bewegung zu klarem Bewusstsein gedeiht, in die Sozialdemokratie münden muss . . . .

So stellt sich das sozialpolitisch entscheidende Ergebniss der letzten Reichstagswahlen dar, dem gegenüber alles Andere von untergeordneter Bedeutung ist. Die Situation wird beherrscht durch das mächtige Anwachsen der zielbewusst in mächtiger Steigerung vorwärts schreitenden Sozialdemokratie auf der einen Seite und des ein völlig klares Programm entbehrenden, aber dennoch einen immer grösseren Theil der Bevölkerung für sich gewinnenden Antisemitismus auf der anderen Seite.

Und die Aussicht für die Zukunft? Der Antisemitismus mag sich ändern; aber wenn das geschieht, wird nur seine Auffassung von der Natur unserer Gesellschaft und seine Anschauung über die Bedingungen der sozialen Weiterentwickelung eine Wandlung erfahren, seine radikale Opposition wird sich dann nur verstärken, und die von ihm ausgehende Gefahr für den stetigen Kulturfortschritt wird wachsen. Eine grundsätzliche Aenderung der Sozialdemokratie, an die Mancher denken mag, ist aber, wie ich glaube, am wenigsten zu erwarten. Es heisst die Natur dieser Bewegung in ihrem innersten Wesen verkennen, wenn man sich der Hoffnung hingiebt, die Sozialdemokratie könnte den prinzipiellen, auf neue Grundlagen der Gesellschaft hindrängenden Theil ihres Programms bei Seite setzen und sich allein darauf beschränken, als eine Reformpartei im Rahmen der heutigen Staatsordnung eine energische Thätigkeit zu entfalten. Diese Hoffnung hat um so weniger Aussicht auf Erfüllung, als die Sozialdemokratie damit sich völlig des Einflusses berauben würde, den sie heute besitzt. Ihre Macht und den faszinirenden Einfluss auf die Massen verdankt sie allein dem Umstande, dass sie eine von grossen Prinzipien getragene Bewegung repräsentirt, dass sie den ganzen Menschen erfasst und ihn mit seinem Denken und Fühlen im Innersten ergreift. Die Sozialdemokratie ist eine Volksbewegung, wie sie in solcher Stärke seit der Reformation in Deutschland nie wieder vorhanden war, eine Bewegung, die von ihrem Höhepunkt noch weit entfernt scheint. Will sie an Stärke gewinnen, statt sie einzubüssen, so wird sie ganz im Gegentheil gerade die Seiten pflegen und in sich selbst zu reicherer Entfaltung bringen müssen, welche den Enthusiasmus der Volksmassen erregen, und das sind gerade die grossen Ziele einer auf neuen Grundlagen ruhenden Gesellschaft. Die Sozialdemokratie wird auch nicht aufhören, eine revolutionäre, d. h. eine die durchgreifende Umgestaltung der Wirthschaftsweise anstrebende Partei zu sein, und alle Hoffnungen, die der heutige Staat auf eine Umwandlung dieser Partei setzt, werden sich als eitel erweisen.

Die drohenden Gefahren sind unabweisbar und die Vorgänge der letzten Wahlen predigen ihre Realität auf das eindringlichste. Hier heisst es, endlich den Thatsachen mit klarem Bewusstsein in's Auge sehen und Maassnahmen er-

greifen, die eine friedliche Weiterentwicklung unserer Gesellschaft garantiren. Man hüte sich vor Allem vor der Illusion, als könnte eine Wiederholung der Repressionspolitik, wie sie etwa ein noch verschärftes Sozialistengesetz darbietet, die Gefahr beschwören. Einer solchen Politik ist mit dem verächtlichen Achselzucken, das ihr die Sozialdemokratie bezeigt, vielleicht noch zu viel der Ehre erwiesen. Es giebt nur Eines, was Bürgschaft böte für einen ungestörten Fortschritt der Gesellschaft: dass man den durch die geschichtliche Entwicklung unabweisbar gebotenen sozialen Reformen mit ernster Entschlossenheit freie Bahn eröffnet; dass der Staat sich endlich aufrafft und auf diesem Gebiet seine Pflicht voll erfüllt. Das riesige Wachsthum der Sozialdemokratie wie des Antisemitismus ist eine Warnung, die, wenn man sie nicht verstehen will, zu gesellschaftlichen Katastrophen von unberechenbarer Tragweite führen muss. Discite moniti!

Berlin. Heinrich Braun.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Deutsche Konkursstatistik für 1892. In dem kürzlich erschienenen amtlichen statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich findet sich eine auf das Jahr 1892 bezügliche Konkursstatistik. Die Hauptzahlen derselben sind die folgenden:

Die Zahl der Konkurseröffnungen betrug 7684 gegen 7623 im Jahre 1891. Auf Preussen entfallen 3744 (1891: 3679) Konkurse, auf Sachsen 1098 (1206), Bayern 833 (848), Württemberg 398 (360), Baden 323 (305), Elsass-Lothringen 270 (260), Hamburg 173 (192) und Hessen 149 (130) Konkurse. Von den preussischen Provinzen hatte nächst Berlin, wo 322 (1891: 294) Konkurseröffnungen stattfanden, das Rheinland mit 561 (1891: 567) Konkursen die grösste Zahl; dann folgen Schlesien mit 392 (1891 noch 474), Westfalen mit 362 (267) und Sachsen mit 348 (337). Die Abnahme in Schlesien und die Zunahme in Westfalen sind auffällig. Auch in Ostpreussen hat eine sehr erhebliche Abnahme (von 303 auf 222) stattgefunden. Im Vergleich zur Einwohnerzahl hatte, wie schon 1891, Bremen die meisten Konkurse, nämlich 45,0 (1891: 45,6) auf 100000 Einwohner, demnächst folgen Reuss ä. L. mit 38,4 (51,9) und Königreich Sachsen mit 30,4 (34,1). In Württemberg kamen auf 100000 Einwohner 19,4 (1891: 17,6), in Bayern 14,7 (15,1) und in Preussen 12,3 (12,2) Konkurse. Von den preussischen Provinzen hatte in beiden Jahren Schleswig-Holstein verhältnissmässig die meisten Konkurse, nämlich im Jahre 1892: 22,3, 1891: 20,2 auf 100000 Einwohner. Dann kamen Berlin mit 19,4 (18,3), Westfalen mit 14,4 (10,9) und Sachsen mit 13,2 (13,0), Die amtliche Statistik beschäftigt sich auch mit dem Berufe der in Konkurs gerathenen Personen. Die Schwierigkeiten, die sich hierbei einer genauen Statistik entgegenstellen, sind sehr gross, da in den amtlichen Bekanntmachungen der Gerichte einerseits sehr oft der Beruf der Kridatare gar nicht oder ganz unbestimmt angegeben ist, andererseits mehrfache Berufe eines und desselben Kridatars genannt werden. Wie die amtliche Erhebung diese Schwierigkeiten überwunden hat, geht aus der Veröffentlichung nicht hervor, die sich darauf beschränkt, die in Konkurs gerathenen Personen nach den Berufsgruppen der Berufsstatistik von 1882 zusammenzustellen. Den Hauptantheil hat natürlich das Handelsgewerbe mit 3554 (1891: 3511) Konkursen, dann folgt die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 684 (681), die Bekleidung und Reinigung mit 659 (729), die Land- und Forstwirthschaft mit 473 (406) und die Metallverarbeitung, Maschinen-Industrie etc. mit 433 (376). Von den einzelnen Gewerben etc. hatten die meisten Konkurse die Gastwirthe mit 367 (1891: 390), Bäcker und Konditoren mit 297 (318), Schuhmacher mit 289 (324), Schneider mit 205 (244), Gutsbesitzer und Pächter mit 155 (97), Brauer mit 112 (106), Mühlenbesitzer mit 109 (92), Zimmerer und Maurer mit 107 (89), Schlächter mit 101 (100), Bauunternehmer mit 96 (53), Hutmacher und Kürschner mit 79 (80), Uhrmacher mit 74 (70) und Klempner mit 65 (73). Beamte geriethen 60 (1891: 88), Rentiers 37 (22) und Aerzte 9 (10) in Konkurs.

Zur Frage der Gewinnbetheiligung. Die Hallesche Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Aktiengesellschaft, hat vor 4 Jahren die Gewinn-Betheiligung ihrer Arbeiter eingeführt. Am 30. Juni vertheilte sie zum vierten Male die entfallenden Antheile. Es sind diesmal 42350 M., die die Gesellschaft nur an die Arbeiter (ohne die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten) vertheilt. Der Antheil richtet sich nach der Zeit der Arbeitsdauer in der Fabrik und der Höhe der Dividende. Auf jedes Prozent an die Aktionäre vertheilter Dividende erhalten die Arbeiter, die mindestens 3 Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, 3 M. Da die Gesellschaft für 1892 wieder 35 pCt. Dividende vertheilt, erhalten die Arbeiter in Gruppe I je 105 M., in Gruppe II (2 Jahre) je 70 M., in Gruppe III (1 Jahr) je 35 M., in Grupp IV (unter einem Jahre Arbeitszeit) je 17,50 M. Auch die Lehrlinge erhalten Gratifikationen. Die Gesellschaft will mit dieser Einrichtung die „Anhänglichkeit" der Arbeiter an die Fabrik fördern und die Leute zu besonnener Handhabung des Materials, des Werkzeugs und der Maschinen veranlassen. Wie dies wirkt, ergiebt sich daraus, dass jetzt schon $^3/_4$ der Arbeiter den Höchstbetrag des Gewinnantheils erhalten.

Bergarbeiterstatistik für Westfalen. Dem vor kurzem im Essener Glückauf veröffentlichten Sitzungsprotokoll des Vorstandes des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 19. Mai d. Js. ist folgende befremdende Thatsache zu entnehmen. Das Königliche Oberbergamt in Dortmund hat auf die Nothwendigkeit der Beschaffung „einer ausreichenden Statistik über die Bergarbeiterverhältnisse" des Bezirks hingewiesen; es bittet behufs Beschaffung dieser Statistik um die Unterstützung des Bergbauvereins, sowie um Deckung der Kosten (!); es empfiehlt zufolge der in anderen Bezirken gemachten Erfahrungen nach Art der Volkszählungen vorzugehen und das statistische Material auf den Zechen durch Fragebogen zu sammeln und dann in geeigneter Weise zusammen zu stellen." Ueber die Ausführung dieser Statistik und ihre Einzelheiten sollen noch mündliche Besprechungen stattfinden. Die Zechen sind natürlich höchst bereitwillig auf den Vorschlag eingegangen, haben Delegirte zur mündlichen Verhandlung mit dem Oberbergamt ernannt und wollen dafür sorgen, dass auf einer weiteren Versammlung des Bergbauvereins den einzelnen Unternehmern die Bedeutung der geplanten Statistik „namentlich auch vom sozialpolitischen Standpunkte" nahe gelegt wird. Sonach existirt für die Bergarbeiter die Reichskommission für Arbeiterstatistik nicht, und nicht einmal der Staat und seine Verwaltung halten darauf, die sozialen Erhebungen über Bergarbeiterverhältnisse als unparteiische Instanz auszuführen. Ausführung und — Bezahlung der Statistik wird einfach den Zechen überlassen, gewiss der bequemste, aber auch der merkwürdigste Weg. Man glaubt in die Zeiten vor Süssmilch zurückversetzt zu sein.

Maassnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Zürich. Der Züricher Arbeitersekretär Greulich hat im Grossen Stadtrath folgenden Antrag eingebracht: 1. Die Vorstände der verschiedenen Dienstabtheilungen sind darauf aufmerksam zu machen, dass bei Anstellungen vorzugsweise Schweizerbürger zu berücksichtigen seien und dass in Folge dessen bei Beendigung von Arbeiten namentlich ledige landesfremde Arbeiter vor den einheimischen zu entlassen seien. 2. In Ausführung der Gemeindeordnung und unter Hinweis auf den Umstand, dass arbeitslose Schweizerbürger vorhanden, sind die mit städtischen Arbeiten betrauten Unternehmer anzuhalten und die übrigen Bauunternehmer im Stadtgebiete dringend anzugehen, bei Anstellungen vorzugsweise Schweizerbürger zu berücksichtigen. 3. Bei Vergebung von Bauarbeiten an Unternehmer auf dem Gebiete der Stadt Zürich ist dem Pflichtenheft eine Vorschrift, die obigen Be-

stimmungen entspricht, beizufügen. In der Sitzung des Grossen Stadtraths vom 24. Juni wurde der Antrag Greulich abgelehnt und auf den Vorschlag Curti's eine Tagesordnung angenommen, wonach der Rath sich mit dem Stadtrathsbeschluss begnügt, welcher die Beschäftigung schweizerischer Arbeiter in Aussicht nimmt.

Landwirthschaft.

Bäuerliches Erbrecht in Baden. In seiner Sitzung vom 31. v. M. beschäftigte sich der badische Landwirthschaftsrath mit der Reform des bäuerlichen Erbrechts, über welche aus Baden in dieser Zeitschrift schon öfter berichtet worden ist. Landwirthschaftsinspektor Schmid-Tauberbischofsheim erstattete Bericht über das bäuerliche Erbrecht in Baden im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung. Der Berichterstatter fasste seine Darlegungen in folgenden Gesichtspunkten zusammen: 1. Wenn mit Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze Deutsche Reich unsere durch Edikt und kraft bestehender Sitte geschaffenen Erbrechtszustände so wie so auf gesetzlichem Wege neu geregelt werden müssen, dann erscheint im Hinblick auf das in § 3 des Gesetzentwurfes dem Erblasser jeder Zeit zustehende Recht der vorliegende Gesetzentwurf nach vorausgegangenen unten näher bezeichneten Zusätzen und Abänderungen annehmbar, doch muss mit der grössten Sorgfalt darauf Bedacht genommen werden, dass das Gesetz den bestehenden Verhältnissen und Gewohnheiten in den verschiedenen Landestheilen thunlichst angepasst wird. Dabei wäre von den in Ziffer 2 zu § 1 des Entwurfs genannten sonstigen landwirthschaftlichen Wohnungen einschliesslich Scheuer, Stallung, Hof und Hausgärten gänzlich abzusehen, vielmehr der Gesetzesschutz lediglich auf die geschlossenen Hofgüter und auch auf diejenigen landwirthschaftlichen Anwesen auszudehnen, welche schon kraft bestehender Sitte ebenfalls ungetheilt an einen Erben überzugehen pflegen. Letzteres lässt sich aus den Grundbüchern feststellen. 2. In Bezug auf die einheitliche Bestimmung, welcher Erbe beim Anerbenrecht in Betracht zu kommen habe, ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass nicht ausschliesslich das Minorat, sondern jeweils der herkömmlichen Sitte entsprechend, sowohl das Minorat wie auch das Majorat als gesetzlich berechtigt anerkannt wird. 3. Es soll bei der Gutsabschätzung dem Anerben nicht der Kaufwerth, sondern der Ertragswerth angerechnet werden, auch sollen bei Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft erwachsene Söhne der Ehefrau in der Berechtigung, die Uebergabe des Gutes zu verlangen, vorgezogen werden. Die zu dem Gesetze vorgeschlagenen Abänderungen wurden zumeist den Anträgen der Referenten gemäss genehmigt. Der Korreferent hatte noch eine weitere einschlägige Frage zur Diskussion gestellt, dahin lautend: „Empfiehlt es sich, den Anerben hinsichtlich des Verkaufes des Gutes in der Weise zu beschränken, dass den Miterben ein Vorkaufsrecht oder bei Verkauf binnen einer gewissen Frist — eventuell welcher — ein Recht auf Vertheilung des Mehrerlöses über den Anschlag hinaus eingeräumt wird?“ Auch diese Frage wurde von der Versammlung bejahend beantwortet.

Lage der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin. Es sind jetzt 25 Jahre verflossen, seitdem die Regierung von Mecklenburg-Schwerin sich entschloss, rund 4000 Bauernstellen der Domanialgüter in freie Erbpacht zu geben. Eine offizielle Statistik theilt nun näheres über das Schicksal der 4000 Erbpächter in dem verflossenen Vierteljahrhundert mit. Danach sind von den ca. 4000 Erbpächtern, welche selbst oder deren Väter schon ihre Hufen als Zeitpächter zu Bauernrecht besassen und dieselben darauf als Erbstand erwarben, seit dem Uebertritt zur Vererbpachtung in diesen 25 Jahren im Ganzen ca. 600 Erbpächter durch Verkauf aus dem Gehöftsbesitze geschieden. Meistens wurden die Hufen an Schwiegersöhne, Seitenverwandte oder Leute bäuerlicher Abstammung verkauft. In die Hände von Ausländern gingen in dieser Zeit ungefähr 50 Stellen über. Von den 600 Verkäufen geschehen unfreiwillig im Wege der Zwangsvollstreckung nur 32 und bei manchen von diesen Fällen waren frühere Verschuldung und schlechte Wirthschaft die Ursachen, so dass der Konkurs auch ohne Uebergang auf Erbpacht unvermeidlich gewesen wäre. Den besten Beweis, dass die Bauern durch die Vererbpachtung nicht ruinirt, sondern durch die damit verbundene freiere Bewirthschaftung ihrer Hufen besser gestellt sind, finde man in der prompten Zahlung an den Domanial-Kapitalfonds und den vielfachen Abtrag der Erbpachtschuld, nicht durch Amortisation, sondern durch direkte Kapitalzahlung. Auf diese Weise sind jetzt schon $4\frac{1}{2}$ Millionen Mark von den Erbpächtern ausgezahlt worden.

Arbeiterzustände.

Erhebungen über Lohnverhältnisse in Preussen. Aus Hannover wird berichtet, der dortige Magistrat sei „höheren Orts“ veranlasst, „eingehenden Bericht über den gegenwärtigen Stand der Löhne“ in dieser Stadt, und zwar bei Industrie und Handwerk, zu erstatten. Zur Erledigung dieses Auftrages hat nun der Magistrat von Hannover folgenden Fragebogen versandt: „Welches ist der höchste Lohnsatz, der gegenwärtig an Gesellen (Gehilfen) Ihres Handwerks wöchentlich gezahlt wird? 2. Welches ist der niedrigste Lohnsatz, der gegenwärtig an die genannten Personen wöchentlich gezahlt wird? 3. Erhalten die Gesellen (Gehilfen) neben dem Lohne in baarem Gelde regelmässig Kost und Wohnung bei dem Handwerksmeister? 4. Wie viel verdienen die Gesellen (Gehilfen), wenn sie nicht in festem Lohne stehen, sondern in Akkord arbeiten, und zwar: die geschickteren und die weniger geschickten? 5. Bekommen die Lehrlinge nach einer gewissen Lehrzeit einen wöchentlichen oder täglichen Lohn, eventuell in welchem Betrage? 6. Welches ist der höchste Lohnsatz, den in Ihrem Handwerk beschäftigte gewöhnliche Handarbeiter täglich bekommen? (Es sind solche Personen gemeint, die für das Handwerk nicht technisch vorgebildet sind — Arbeitsmänner —.) 7. Welches ist der niedrigste Lohnsatz, den diese Personen bekommen? 8. Sind die Löhne in Ihrem Handwerk seit dem 1. Juli v. J. im Allgemeinen, d. h. für alle die genannten Arbeiterkategorien, gestiegen oder gefallen, oder sind sie etwa für nur einzelne jener Kategorien (für Gesellen? oder für die gewöhnlichen Handarbeiter?) gestiegen oder gefallen? oder sind die Löhne dieselben geblieben, wie in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis dahin 1892? 9. Wenn die Löhne gestiegen oder gefallen sind: in welchem Grade hat ein Steigen oder Fallen der Löhne stattgefunden?“

Die Beantwortung soll bis zum 10. Juli erfolgen. Es wäre interessant, zu erfahren, ob solche Erhebungen auch in anderen preussischen Städten stattfinden, oder ob sie auf Hannover beschränkt sind, und welchem Zwecke sie dienen sollen. Bekanntlich beräth die Reichskommission für Arbeiterstatistik gegenwärtig ebenfalls lohnstatistische Erhebungen.

Lohnfristen im städtischen und Privatbetrieb. Der Ausschuss des Gewerbegerichts von Frankfurt a. M. hat jetzt an den Magistrat der Stadt folgende Anträge gerichtet: „I. Die Stadt Frankfurt soll bei allen, bei ihr in Thätigkeit stehenden Arbeitern keine längere als achttägige Löhnungsfristen beibehalten, und zwar soll nicht etwa bei diesen Lohnperioden nur ein Theil des wöchentlichen Verdienstes als Abschlagszahlung gegeben, sondern immer der ganze Verdienst einer Woche ausgezahlt werden. II. Die Lohnzahlung selbst am Freitag Nachmittag vorzunehmen. III. Die Stadt Frankfurt soll bei allen durch sie zu vergebenden Submissionsarbeiten und Arbeiten überhaupt, zur Bedingung machen, dass allen bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern, bezw. Arbeiterinnen achttägige Lohnperioden seitens der betreffenden Unternehmer gewährt werden.“ Nach eingehender Begründung dieser Forderungen heisst es in dem Antragschreiben: „Es unterliegt ja wohl keinem Zweifel, dass wir das Recht gehabt hätten, noch weiter zu gehen und gleich zu beantragen, die Stadt möge von dem ihr zu-

stehenden Recht Gebrauch machen und auf Grund der Gewerbeordnung, § 119, ein Ortsstatut erlassen, wonach für alle Gewerbetreibenden die achttägige Lohnzahlung an ihre Arbeiter bestimmt wird. Wenn wir für diesmal von diesem Recht keinen Gebrauch machten, so haben wir uns desselben damit keineswegs für die Zukunft begeben. Für diemal handelt es sich für uns darum, von der Stadt die für sie sehr leicht durchführbare Maassregel zu verlangen, den Kern unserer Anträge in ihre Submissionsbedingungen aufzunehmen. Für die Stadt wird nicht die mindeste Schwierigkeit bei Vergebung ihrer Arbeiten daraus erwachsen, das umsoweniger, als sie jeden Augenblick in der Lage ist, bei ungerechtfertigten Schwierigkeiten ihre Arbeiten in eigener Regie ausführen zu lassen und den berechtigten Anforderungen der Arbeiter dadurch zur Anerkennung zu verhelfen. Für das Erlassen eines Ortsstatuts im Sinne der Gewerbeordnung für achttägige Lohnzahlung hat sich sogar einer der gehörten Arbeitgeber ausgesprochen, aber seine Begründung war keine stichhaltige, und war vielleicht der Vorschlag überhaupt nur gemacht, um das Ganze desto sicherer zu Falle zu bringen. Wir würden es allerdings mit Freuden begrüssen, wenn die Arbeitgeber, soweit sie noch nicht achttägig lohnen, dies aus freiem Antriebe thun würden. Sie würden dadurch uns und die Stadt die Arbeit zur gesetzlichen Einführung dieser Maassregel ersparen. Bei der eingehenden Besprechung über die Lohnperioden der Stadt ergab sich als ziemlich sicher, dass bei ihr eigentlich bis auf geringe Ausnahmen die achttägige Lohnperiode durchgeführt ist. Nur ist der Zahlungsmodus selbst noch verbesserungsbedürftig. Durch die Art der Auszahlung, die von einer Stelle aus an verschiedenen Tagen bei den verschiedenen Gruppen vorgenommen wird, kommen zuweilen für einzelne Gruppen längere als achttägige Lohnperioden zu Stande. Es dürfte ein Leichtes sein, fast ohne jeglichen Kostenaufwand sämmtliche Lohnzahlungen am Freitag Nachmittag vorzunehmen." In der That sind solche Reformen weit nützlicher, als die Beschränkung der Lohnzahlung an Minderjährige durch Ortsstatut und Aehnl.

Statistik über Arbeits- und Wohnungsverhältnisse im Bäckergewerbe Wiens. Die Gewerkschaft der Bäckerarbeiter Nieder-Oesterreichs hat im Jahre 1892 nach vielen erfolglosen Versuchen eine sehr interessante Lohnstatistik[1]) zuwege gebracht. Mit welchen Schwierigkeiten die Arbeiter Oesterreichs bei solchen Erhebungen zu kämpfen haben, geht daraus hervor, dass der Vorläufer der genannten Gewerkschaft, der Fachverein der Bäckerarbeiter, im Jahre 1888 polizeilich sistirt wurde, weil „der Verein durch die Aussendung der Fragebogen sich eine Autorität in einem Zweige der exekutiven Gewalt im Sinne des § 20 des Vereinsgesetzes anzumassen suchte" . . . Die Erhebungen von 1888 blieben in Folge der polizeilichen Maassregelung vollständig resultatlos. Die nun vorliegende Arbeit bezieht sich auf ein ziemlich umfassendes Material. Es bestehen in den 19 Bezirken von Wien 640 Bäckereien mit 3910 männlichen und 251 weiblichen Arbeitern. Von diesen sind aus nicht weniger als 543 Bäckereien mit 2897 männlichen und 225 weiblichen Arbeitern (832 Lehrlingen) ausgefüllte Fragebogen eingelaufen, welche die Grundlage der vorliegenden Arbeit bilden. Die Fragen beziehen sich auf die Anzahl der verschiedenen Kategorien von Arbeitern, auf die Arbeitszeit, die Pausen, den Arbeitslohn, den Lohnauszahlungstag, die Kündigungsfrist, die Beschaffenheit der Arbeits- und der Schlafräume. In einer besonderen Rubrik sind Anmerkungen über die Beschaffenheit der Kost u. dgl. enthalten.

Wie überall sind auch in Oesterreich die Zustände der Bäckerarbeiter die allerschlechtesten. Ueber die Arbeitslokale wird erzählt, dass sie grösstentheils unterirdisch sind, dass Luft und Licht fehlt, und dass vielfach auch bei Tag Gas brennen muss. Die Schlafstellen sind fast durchwegs elend, vielfach findet sich die Anmerkung, dass zwei Gehilfen in einem Bett schlafen müssen; auch an Ungeziefer fehlt es nicht. Die beste Uebersicht aber erhält man aus der Statistik über die Arbeitszeit. Daraus ist vor allem folgende Konstatirung bemerkenswerth: „Die Sonntagsruhe wird in einer einzigen Wiener Bäckerei eingehalten." Das Verlangen der Bäckermeister geht nun dahin, den heutigen anarchischen Zustand zum gesetzlichen zu machen. Es soll nach ihrem Wunsch dem freien Uebereinkommen mit jedem einzelnen Gehilfen überlassen werden, wann die Sonntagsruhe zu beginnen und wann sie zu enden hat, und zwar soll sich dieselbe auf 12 Stunden belaufen. Die Statistik der Arbeitszeit ist nach zwei Gesichtspunkten zusammengestellt, mit Abzug der Pausen und ohne Abzug der Pausen. Wenn wir zunächst die Gesammtarbeitszeit in's Auge fassen, so ergiebt sich, dass eine Arbeitsdauer unter 17 Stunden, wobei man eine Mittagspause von einer Stunde einzurechnen hat, 24,58 pCt. aller Arbeiter haben. 6,84 pCt. der Arbeiter haben eine über 17stündige Arbeitszeit, so dass über zwei Drittel aller Arbeiter eine Arbeitszeit zwischen 12 und 17 Stunden haben. Da nun vielfach die Abkürzung der Arbeitszeit abgelehnt wird mit dem Hinweis auf die vielfach bei dem Betriebe stattfindenden Ruhepausen, die sich einer Regel nicht unterwerfen lassen, würde auch die Dauer der Arbeitszeit mit Abzug der Pausen erhoben. Dabei ergiebt sich, dass das Bild dasselbe bleibt. Eine effective Arbeitszeit von 10 Stunden und weniger haben nur 16,9 pCt. Dagegen beträgt bei 8,88 pCt. die effektive Arbeitszeit über 16 Stunden. Die Hauptmasse vertheilt sich in folgender Weise:

effektive Arbeitszeit von			
10—11	Stunden	haben	10,33 pCt.
11—12	„	„	20,22 „
12—13	„	„	11,92 „
13—14	„	„	13,07 „
14—15	„	„	10,01 „
15—16	„	„	8,57 „

Es tagt gegenwärtig eine parlamentarische Enquête über die Reform der Gewerbe-Ordnung, welcher auch die Frage der Einbeziehung des Kleingewerbes unter die Bestimmungen der Maximalarbeitszeit vorliegt. Es giebt nicht leicht ein triftigeres Argument für die Nothwendigkeit einer solchen Maassregel als die angeführte Tabelle. Dabei ist zu bedenken, dass diese ungeheuerliche Arbeitszeit zum grössten Theil Nachtarbeit, und von irgend einer Regelmässigkeit keine Spur ist.

Bei den Arbeitslöhnen fällt ins Gewicht, dass ein gewisser Theil der Arbeiter, 309, noch die Kost beim Meister erhalten. Zwei Drittel dieser Arbeiter beziehen zur Kost einen Lohn, der die Höhe von fünf Gulden nicht erreicht. Es wurde der Lohn von 2345 Arbeitern erhoben, die keine Kost erhalten. Von ihnen beziehen 40,71 pCt. einen Lohn von 10 fl. und darunter, 8,59 pCt. über 14 fl., über die Hälfte der Arbeiter also zwischen 10 und 14 fl. Leider geht aus der Zusammenstellung nicht hervor, in welchem Verhältniss der Arbeitslohn zur Arbeitszeit steht. Aber so viel man aus den abgedruckten Tabellen ersehen kann, ist auch hier der Lohn um so geringer, je länger die Arbeitszeit ist. Die Herausgeber der Statistik haben berechnet, dass für Helfer, Mischer und Schwarzmischer, also Arbeiter, welche eine grosse Verantwortung zu tragen haben, ein Arbeitslohn von circa 14 kr. pro Stunde entfällt, für Ausschütter, Vicemischer und Kübler, noch immer qualificirte Arbeiter, 12 kr., für niedere Arbeiter nicht einmal 10 kr., ja selbst 8 kr. pro Stunde. Die Gewerbebehörden sind gegenüber den anerkanntermaassen und auch wieder durch diese Arbeit zu Tage tretenden entsetzlichen Verhältnissen vollständig machtlos. Die Arbeiter selbst sind in ihren Bestrebungen gelähmt, da sie mit einem sehr hohen Procentsatz von Arbeitslosen (sie werden auf 33 pCt. der in Wien Anwesenden geschätzt) zu rechnen haben. Die Verpflichtung der Gesetzgeber, hier entschieden einzugreifen, erscheint durch die Enthüllungen der vorliegenden Statistik von der grössten Dringlichkeit.

---

[1]) Statistische Zusammenstellung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe in den 19 Gemeindebezirken Wiens. Nebst einem Anhang über die Verhältnisse von Klosterneuburg und Umgebung, Linz und Urfahr, Salzburg, Innsbruck, Villach. (Wien, 1893.)

Die Lohnsätze in den Baumwollspinnereien Ober-Italiens sind denkbar niedrigst. Der österreichisch-ungarische General-Konsul in Venedig hebt in seinem soeben erschienenen Jahresberichte pro 1892 denn auch hervor, dass die dortigen Lohnverhältnisse der Industrie „günstig" sind. Wie dies zu verstehen ist, erhellt aus den Angaben dieses Gewährsmannes, wonach eine Spinnerei, die auf die Durchschnitts-Garnnummer 24 eingerichtet ist, Tageslöhne von 1,15—1,25 Lire, sowohl an Erwachsene als an jugendliche Arbeiter zahlt. Etablissements, die für gröbere Gespinnste, für No. 10, eingerichtet sind, zahlen 1,35—1,45 Lire durchschnittlich pro Tag. Nur wenige „schlecht situirte" — lautet der Konsulatsbericht — Fabriken müssen mit einem Zuschlag von 3—7 pCt. rechnen. Dabei geniessen die italienischen Spinnereien das Recht des ununterbrochenen, 24stündigen Betriebes, und speziell die Grobspinnereien nützen diesen Vortheil in weitestem Maasse aus. Die Niedrigkeit der Löhne ist denn auch nächst den Zollschranken für zahlreiche grosse Baumwoll-Etablissements der Schweiz, Oesterreichs und anderer Staaten Veranlassung zur Errichtung von Zweigbetrieben auf italienischem Gebiete geworden und Italien bezieht demnach aus dem Auslande heute nur noch feine Garne und Zwirne hoher Nummer.

Handwerkerfragen.

Innungen im Grossherzogthum Hessen. Das Gewerbeblatt für das Grossherzogthum Hessen bringt eine Statistik der bestehenden Innungen, der wir folgende Angaben entnehmen: Am 1. März 1893 bestanden im Grossherzogthum Hessen 33 Innungen mit 1291 Mitgliedern; dieselben vertheilten sich auf folgende Gewerbe:

	Zahl der Innungen	Zahl der Mitglieder
Fleischer	5	373
Bäcker	7	363
Barbiere, Friseure, Heilgehülfen, Perrückenmacher	8	189
Schlosser	2	65
Schuhmacher	2	63
Schornsteinfeger	1	44
Schmiede	1	33
Schreiner (Tischler)	1	27
Wagner	1	25
Glaser	1	7
Spengler (Klempner)	1	—

Die letztgenannte Innung der Spengler besteht nur noch dem Namen nach; bei den übrigen 32 schwankt die Zahl der Mitglieder zwischen 7 und 146. Ihrem Wirkungskreise nach erstreckt sich 1 Innung (Schornsteinfeger) über das Grossherzogthum, 1 umfasst 4 einer Provinz angehörige Kreise, 1 Innung begreift 2 Kreise als zur Innung gehörig, 13 Innungen haben als Bezirk ihrer Thätigkeit den betreffenden Kreis gewählt, 2 Innungen theilen sich in einen Kreis, bei 1 Innung ist ausser dem Stadtbezirk noch die Umgebung zugezogen, während 14 Innungen sich auf den Stadtbezirk beschränken. An 8 Innungen sind die in § 100e und an 2 die in § 100f der Gewerbeordnung bezeichneten Rechte (Regelung der Lehrlingsverhältnisse, Beitragsverpflichtung von Nichtinnungsmitgliedern) verliehen worden. Innungsausschüsse bestehen im Grossherzogthum nicht.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterausstände in Oesterreich im Jahre 1892.

Mit der Organisirung einer Sozialstatistik will in Oesterreich durchaus nicht der Anfang gemacht werden. Der Antrag Neuwirth im österr. Abgeordnetenhause, der auf Errichtung eines arbeitsstatistischen Bureaus abzielte, ruht bis auf weiteres, und es wurde jüngst ziemlich deutlich von anscheinend autoritativer Seite in Abrede gestellt, dass seitens der Regierung ein solcher Schritt beabsichtigt werde. Vorderhand sind es immer wieder die alljährlich erscheinenden Berichte der Gewerbe-Inspektoren, welche als einzige sozialstatistische Quelle in Betracht kommen. Und in der That, jeder, der die Einzelberichte von diesem Gesichtspunkte aus, d. h. vom Standpunkte der Anforderungen der Sozialstatistik, ins Auge fasst, muss auf den ersten Blick erkennen, wie vortrefflich sie im Grossen und Ganzen nach dieser Seite ihre Aufgabe erfassen. Nun sollte man da doch meinen, dass der einleitende Bericht des Central-Gewerbe-Inspektors, der Jahr für Jahr an Ausführlichkeit gewinnt, sich diese statistische Qualität der Einzelberichte zu Nutzen machen und Hauptübersichten über Strikes, Arbeitsdauer, Ueberstunden, Wohnverhältnisse, Haushaltungsbudgets u. dergl. verfassen werde. Dem ist aber nicht so; speziell bezüglich der Strikes des Jahres 1892 erfahren wir nichts anderes als deren Zahl, insoweit es auf ziffermässig fassbare Erscheinungen ankommt.

Nun möchte ich darin entschieden einen Mangel des allgemeinen Berichts erblicken. Da aber demgegenüber leicht der Einwand gemacht werden könnte, dass ein solcher Versuch statistischer Zusammenfassung nicht durchführbar sei, so soll in folgendem an dem Beispiel der Arbeiterausstände bewiesen werden, wie leicht sich die Durchführung jetzt schon herausstellt und noch mehr herausstellen würde, wenn sich alle Inspektoren einer solchen Genauigkeit befleissigen möchten, wie dies einzelne Berichte thun und alle thun können und auch thun würden, wenn hier ganz bestimmte Direktiven gegeben wären.

Ein solcher Versuch hat aber weit über den Rahmen der Anordnung der österreichischen Gewerbe-Inspektoren-Berichte hinaus Interesse, indem es ja genugsam bekannt ist, wie vag im allgemeinen die Angaben über Strikes sind und wie wenige statistische Bureaux sich mit diesem Spezialgebiete der Statistik, speziell der Sozialstatistik befassen. Und doch scheint hier jeder neue Beitrag von Wichtigkeit, weil die Strikes der Sozialgesetzgebung eine Fülle von Material darbieten. So seltsam es erscheint, so ist es doch unleugbar richtig, dass durch die Strikes in vielen Fällen Unternehmer, eventuell auch durch Mitwirkung der Gewerbebehörden und der Gerichte, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen angehalten werden; dagegen ist es wohl mehr bekannt, dass im Falle des Unterliegens die Arbeiter die Kriegskontribution häufig genug — ausser anderem — auch in Arreststrafen leisten müssen, welche sie abzubüssen haben. Es zeigt sich aus dem vorliegenden Berichte der österreichischen Gewerbe-Inspektoren für 1892, dass die Behörden sich häufig genug auf Seite der Arbeiter stellten, und dass verschiedene wichtige Anhaltspunkte zum Ausbau oder zur Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung den sich stets gleichmässig wiederholenden Arbeiter-Forderungen anlässlich der Ausstände entnommen werden können.

Das Jahr 1892 brachte in Oesterreich nicht gerade viele Arbeiterausstände, insoweit dieselben aus den Inspektoren-Berichten entnommen werden können. Allerdings dürften da die Berichte ziemlich vollständig sein, doch haben einige Inspektoren die nicht zutreffende Gepflogenheit, nur jene Strikes mitzutheilen oder ihrer Beachtung zu unterziehen, bei welchen sie intervenirt haben. Andererseits ist es häufig schwierig, vereinzelte Arbeitseinstellungen resp. von Austritten gefolgte Arbeitseinstellungen Einzelner von eigentlichen Strikes zu unterscheiden, bei welchen eben doch eine grössere Arbeiterzahl und eine Gemeinschaftlichkeit der Einstellung, sowie eine Willensübereinstimmung der Arbeiter vorliegen muss. Deshalb sprechen auch manche Berichte nur von den „grösseren" Ausständen.

In der folgenden Tabelle I ist nun zunächst eine allgemeine Uebersicht der Ausstände nach Inspektionsbezirken versucht, welche sich ungeachtet einiger Lücken doch immerhin als durchführbar herausgestellt hat.

Tabelle I. Hauptübersicht der Strikes nach Gewerbe-Inspektions-Bezirken.

Gewerbe-Inspektions-Bezirke mit dem Sitz in	Zahl der Strikes	die Arbeiter hatten: Erfolg in Strikefällen	keinen Erfolg in Strikefällen	unbekannten Erfolg in Strikefällen	Zahl der strikenden Arbeiter	Zahl der angedrohten aber nicht ausgebroch. Str.
I. Wien	24	12	12	—	1550	—
II. Wiener Neustadt	4	2	2	—	[1]) 85	—
III. Linz	—	—	—	—	—	—
IV. Graz	2	—	—	2	3	3
V. Klagenfurt	3	1	2	—	[2]) 12	1
VI. Triest	—	—	—	—	—	—
VII. Innsbruck	—	—	—	—	—	—
VIII. Prag	3	2	1	—	[3]) 264	—
IX. Reichenberg	18	9	6	3	[4]) 2596	—
X. Pilsen	—	—		—	—	—
XI. Budweis	2	2		—	120	—
XII. Brünn	19	10	8	[7]) 1	1129	1
XIII. Olmütz	7	3	2	2	[8]) 1360	1
XIV. Troppau	2	—	2	—	29	—
XV. Lemberg	1	1	—	—	100	—
Schifffahrtsgewerbe	—	—	—	—	—	—
Zusammen 1892	85	42	35	8	[9]) 7248	6

Die Zahl der Strikes, 85, ist somit eine verhältnissmässig mittlere, eher geringe, auch mit Rücksicht darauf, dass nur etwa 7—8000 Arbeiter im Ausstand begriffen waren; allerdings ist hierbei zu bemerken, dass die Angaben für die Arbeiterausstände auf den zahlreichen Bauplätzen in Prag und dessen Vorstädten fehlen, bei welchen der Gewerbe-Inspektor eben „nicht intervenirte“. Die Einbeziehung dieser Arbeiter würde die Ziffern der ausständigen Arbeiter bedeutend erhöhen. (Diese eben genannten Ausstände bezweckten die Verlegung des Arbeitsbeginns von 6 Uhr früh auf 7 Uhr, bei sonstiger gleicher Stunde für den Schluss und hatten theilweisen Erfolg.) — Aus der vorstehenden Tabelle entnimmt man auf den ersten Blick, dass eigentlich nur die Industriegebiete Reichenberg (an 2600 strikende Arbeiter), Mähren resp. Brünn und Olmütz (2500) und Wien (1550 strikende Arbeiter) ins Gewicht fallen, und alle anderen Bezirke gar nicht oder sehr wenig in Betracht kommen; Prag käme, wie gesagt, ebenso in Betracht, wenn die Zahl der ausständig gewesenen Bauarbeiter bekannt wäre.

Was den Erfolg der Strikes anbelangt, so war derselbe in der Hälfte der Fälle für die Arbeiter, dagegen in 40 pCt. der Fälle gegen sie, während für einige Ausstände der Ausgang nicht ersichtlich ist. Jedenfalls scheint im allgemeinen der Effekt mehr zu Gunsten der Arbeiter zu neigen. Es wird nun möglich sein, über diesen Rahmen hinaus eingehendere Einblicke zu gewinnen, wenn wir zunächst die drei wichtigsten Strikegebiete einzeln ins Auge fassen, und zwar zunächst in Tabelle II die Ausstände in Wien.

Von den 24 Strikes (von welchen die Tabelle I die genaueren Daten für 23 enthält) fanden 19 in Einzelbetrieben statt und 5 betrafen ganze Gewerbegruppen. Von diesen letztgenannten wurden alle, mit Ausnahme des Kutscherstrikes, in der Absicht, eine zehnstündige (resp. noch kürzere) Arbeitszeit herbeizuführen, unternommen; der Kutscherstrike dagegen fand in Folge einer Verfügung der Behörde

[1]) Für zwei Etablissements fehlen die Angaben. — [2]) Für ein Etablissement (Buchdruckerei) fehlen die Angaben. — [3]) Ohne die strikenden Bauarbeiter, deren Zahl sehr gross war. — [5]) Für drei Etablissements fehlen die Angaben. — [6]) Für ein Etablissement desgl. — [7]) Der Strike dauerte in das Jahr 1893 hinein. — [8]) Für zwei Etablissements fehlen die Angaben. — [9]) Für neun Etablissements und die strikenden Bauarbeiter in und um Prag fehlen die Angaben.

Tabelle II. Die Ausstände in Wien.

Betriebe	Zahl der betroffenen Unternehmungen	Zahl der Arbeiter in denselben	Zahl der strikenden Arbeiter	Dauer der Strikes in Tagen
1) Partielle Strikes in einzelnen Betrieben.				
Metalllampenfabriken	2	950	45	42, 3
Broncelustrefabrik	1	70	6	7
Wäschefabriken	3	510[1])	123	9, 1, 6
Taschner	1	19	10	6
Pfeifenschneider	1	18	11	2
Stockfabrik	1	23	15	49
Zusammen	9	1590	210	—
2) Vollständige Strikes in einzelnen Betrieben.				
Kunstgiesserei	1	12	12	8
Werkzeugmaschinenfabr.	1	40	40	2
Tischler	2	17	17	8, 7
Kartonnagewaarenfabrik	2	111	111	2, 2
Stockfabrik	1	27	27	8
Kassenfabrik	1	19	19	16
Celluloïdwäschefabrik	1	14	14	11
Zusammen	9	240	240	—
3) Strikes ganzer Gewerbekategorien.				
Feilenhauer	?	?	160	24
Kutscher	?	?	?	3
Kistentischler	?	?	180	9
Holzdrechsler	?	?	600	7—21
Rohrdrechsler	?	?	160	13
Zusammen	?	?	1100[2])	—

(wegen Beistellung geschlossener Wagen zu den Bahnhöfen) statt. In 10 Fällen von 24 war als Erfolg die Erreichung aller, in 2 Fällen jene einzelner Arbeiterforderungen zu verzeichnen, während genau die Hälfte der Fälle mit einer Niederlage der Arbeiter endigte. Dabei fanden bei 7 Strikes Arbeiterentlassungen und Ersatz derselben durch Andere statt. Jedoch bemerkt der Bericht, dass es sich im allgemeinen als undurchführbar herausstellte, fremde Arbeiter zum Ersatze heranzuziehen und dass auch Zuzüge aus dem Deutschen Reiche nicht in Betracht kommen konnten. Fanden dieselben doch statt, so konnten sich die fremden Arbeiter zumeist nicht behaupten. Als Strikeursachen resp. Forderungen, welche im einzelnen aus dem Berichte nicht ersehen werden können, werden nichtbewilligte Lohnerhöhungen als an erster Stelle stehend bezeichnet; doch stehen mit dieser Behauptung die Angaben der Berichte der anderen Bezirke nicht in Uebereinstimmung, und es wäre überhaupt gefehlt, wollte man die Strikes, wie es so häufig geschieht, schlechthin als ein Mittel zur Erlangung höherer Löhne bezeichnen. Es soll auf diesen Punkt noch einmal zurückgegriffen werden.

Die Tabelle III giebt das Detail für die 18 Ausstände, welche im wichtigen Industriegebiete des Reichenberger Aufsichtsbezirkes vorfielen, und zwar ist es dabei auch möglich, die Erfolge jedes einzelnen dieser Strikes zu verzeichnen.

Es waren immerhin schon bedeutsame Kämpfe, die sich hier abspielten, und zwar betrafen sie die ureigenste Industriegattung des nordböhmischen Industriezentrums, die Webereien und Spinnereien. Im allgemeinen dauerten die Ausstände nach Wochen und nicht nur nach Tagen; es sind Strikes von 1, von 2—5 Wochen. Dabei ist es eine deutlich hervortretende Erscheinung, die auch anderwärts

[1]) Weibliche Arbeiter.
[2]) Ohne die Kutscher.

Tabelle III. Die Ausstände im Reichenberger Bezirke.

Betriebe	Zahl der strikenden Arbeiter	Dauer der Strikes in Tagen	die Arbeiter erzielten	
			Erfolge	keine Erfolge
Baumwollspinnerei	1500 (zusammen für die drei folgenden Zeilen)	10	1	—
Mechanische Weberei		7	1	—
„ „		7	1	—
„ „	520	kurz	1	—
„ „	250	14	1	—
„ „ dreimal	?	kurz	?	?
Mechanische Weberei	?	35	—	1
Baumwollspinnerei	43	kurz	—	1
„ zweimal	?	3,6	1	1
Baumwollspinnerei	30	2	—	1
Seidenweberei	23	10	1	—
Handseidenweberei	55	10	1	—
Tuchfabrik	120	21	—	1
Schuhwaarenfabrik	40	kurz	1	—
Porzellanfabrik	15	21	—	1
Zusammen 18 Strikes	2596[1])	—	9	6

bestätigt wird, dass es nicht gerade die langandauernden Ausstände sind, welche dem Arbeiter zum Siege verhelfen. Es scheint, dass der Erfolg des Strikes im umgekehrten Verhältnisse zu dessen Dauer steht. Die Strikes von 5 und 3 Wochen endigten alle mit einer Niederlage der Arbeiter; dagegen hatten gerade kürzere, ja wie aus anderen Berichten ersichtlich ist, ganz kurze, oft nur nach Stunden zählende Strikes einen Effekt. Es kommt eben nicht auf die Dauer an, welche dem Arbeiter weit mehr gefährlich ist als dem Unternehmer, sondern das geschlossene Auftreten, die weite Ausdehnung über ganze Unternehmungsgruppen sowie die Wahl des richtigen Zeitpunktes sind die richtigen taktischen Mittel. Ferner ist es ganz charakteristisch, dass die Ausstände in mechanischen Webereien fast durchweg zum Ziele führten, während die in Spinnereien unternommenen ohne Effekt verliefen.

Ein ganz anderes Bild geben die Strikes im österreichischen Manchester, in Brünn und seinen Bezirken, wie die Tabelle IV beweist.

Tabelle IV. Die Ausstände im Brünner Bezirke.

Betriebe	Zahl der strikenden Arbeiter	Dauer der Strikes in Tagen	die Arbeiter erzielten	
			Erfolge	keine Erfolge
Buntweberei	23	2	1	—
Wollwaarenfabrik	[1]) 26	½	1	—
„ zweimal	[1]) 50	7 ?	2	—
„	[1]) 52	14	—	1
„	20	[2])	—	1
„	[1]) 20[3])	[2])	1	—
Schafwollwaarenfabrik	5	½	—	1
Spinnerei[4])	[1]) 25	[2])	—	1
Handweberei	[1]) 56	42	—	1
Blechgeschirrfabrik	35	[2])	—	1
Maschinenfabrik	[1]) 430	7	1	—
„	140	[5])	[5])	[5])
Thonwaarenfabrik	[1]) 64	1	1	—
Lederfabrik	8	1	—	1
Eisenwerk	[1]) 140	2	1	—
Weicheisengiesserei	[1]) 21	4	1	—
Anstreicher	9	[2])	—	1
Steinmetzer	5	5	1	—
Zusammen, 19 Strikes	1129	—	10	8

[1]) Für drei Etablissements fehlen die Ziffern.

[1]) Die Bezeichnung der Zahlen der strikenden Arbeiter mit [1]) drückt aus, dass sämmtliche Arbeiter einer bestimmten Arbeitskategorie des Etablissements die Arbeit einstellten.

[2]) Definitiver Austritt der Arbeiter.

[3]) Weibliche Arbeiter.

[4]) Allgemeine Bewegung unter den Nachtschroblern.

[5]) Der Strik zog sich ins Jahr 1893 hinüber.

Auch hier ist es die Textilindustrie, welche das grösste Kontingent der Strikes, jedoch nicht die grössten derselben beistellt. Dabei tritt uns ferner die charakteristische Erscheinung entgegen, wie geschult die Strikenden waren; in der grösseren Zahl der Fälle traten stets die gesammten Arbeiter einer bestimmten Arbeitskategorie des Unternehmers in Ausstand, wodurch ihre Forderungen naturgemäss an Gewicht gewannen. Dass die lang andauernden Striks zumeist keinen Effekt haben, ersieht man auch hier ungemein klar und deutlich; die grossen Striks von 2 und 7 Wochen endigten mit einer Niederlage, die ganz kurzen von ½ bis 7 Tage zumeist mit einem Siege der Arbeiter. Dort, wo die Arbeiter ganzer Arbeitsgruppen geschlossen auftraten, d. i. in 10 Fällen, errangen sie fast immer, nämlich in 8 Fällen den Sieg. Während so auf der einen Seite der Strikekampf entschieden taktisch und disziplinirt geführt wurde, so entsprachen dem regelrechten Kampfe auch die Folgen der Niederlage; 5 der 8 Niederlagen der Arbeiter mussten mit endgültigem Austritt, mit Entlassungen oder Arrest bezahlt, und auch ein 1 Sieg konnte nur durch endgültigen Austritt errungen werden: es giebt eben auch Pyrrhussiege, bei welchen die Arbeiter zwar ihre Forderungen erfüllt erhalten, aber doch die Arbeit definitiv aufgeben, weil sie ihre Forderungen nicht mit steten Kämpfen erringen wollen.

Werfen wir nun kurz einen Blick auf die anderen Inspektionsgebiete, so ist zunächst zu konstatiren, dass in jenen von Linz, Triest, Innsbruck, Pilsen und im Schiffergewerbe solche überhaupt nicht vorkamen.

Für Niederösterreich (ausser Wien) liegen nur mangelhafte Anhaltspunkte vor; charakteristisch ist, dass ein Strike in einer Eisengiesserei direkt auf die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten gerichtet war, was auch unter Intervention der Behörde gelang. Auch im Grazer Bezirk waren die Ausstände nicht so zahlreich und scharf wie sonst, und es gelang dem Inspektor den Ausbruch von 3 Ausständen durch sein Dazwischentreten zu verhindern. Im Klagenfurter Bezirke scheinen die Ausstände etwas leichtsinnig angefangen worden zu sein; sie mussten dem zu Folge in 2 von 3 Fällen mit einer Niederlage und Arreststrafen gebüsst werden. Dagegen war der in Prag in den Werkstätten von 56 Wagenmeistern von 86 Arbeitern resp. Gehilfen inszenirte Strike, ebenso wie ein bei einer Aussiger Stückfärberei von 240 männlichen und weiblichen Arbeitern durch 4 Tage durchgeführter Strike von Erfolg begleitet. Dasselbe gilt für die 2 Ausstände im Budweiser Gebiet (1 Glasschleiferei und 1 Seidenwaarenfabrik); allerdings war in diesen beiden Fällen das Recht in eklatanter Weise auf Seite der Arbeiter und wurde ihnen unter Intervention der politischen Behörde und des Inspektors, indem es sich um Abstellung von Misshandlungen, unberechtigten Lohnabzügen etc. handelte. In Olmütz strikten über 1400 Arbeiter, davon 1100 in einer nicht weiter bezeichneten „Fabrik“, und auch hier zeigten sich ganz krasse Fälle von Kantinenunwesen, brutaler Behandlung, Lohnzurückhaltungen u. dergl., so dass mehrere Bestrafungen der Unternehmer und gerichtliche Schritte gegen sie nöthig wurden. In Schlesien unterlagen die Weber beide Male, während die Talesweber in Kolomea, welche 100 an der Zahl gleichzeitig bei 11 Unternehmungen ausstanden, zwar einen Sieg errangen, dessen aber nicht lange froh werden konnten. Es sind dies orthodoxjüdische Weber von rituellen Gebettüchern, welche dadurch in eine schwierige Lage gebracht werden, dass sie sowohl am Sabbath, da aus rituellen Gründen, als auch am Sonntag sich der Arbeit enthalten müssen, somit nur 5 Arbeitstage in der Woche haben.

Leider ist es mit Hülfe der vorliegenden Berichte nicht möglich, auch die anlässlich der Strikes gestellten Forderungen der Arbeiter in eine übersichtliche Darstellung zu bringen, obgleich dies bei anderer Anordnung ganz leicht

anginge. Jedenfalls aber erhält man, wie schon oben bemerkt, den entschiedenen Gesammteindruck, dass die Strikes durchaus nicht ausschliesslich, und vielleicht auch nicht in erster Linie auf Lohnerhöhungen gerichtet sind. Eher noch sollen angekündigte Lohnerniedrigungen verhindert oder die Arbeitszeit ermässigt werden. Dagegen sind die Fälle ungemein häufig, in denen geradezu Gesetzwidrigkeiten oder grosse Unbilligkeiten zu Grunde liegen und mit diesem Kampfesmittel abgestellt werden sollen. Dabei ist nun die Haltung der Gewerbe-Inspektoren an sich schon, aber auch jene der politischen als Gewerbebehörden zu loben, welche mit grosser Objektivität entscheiden. Eben so gut trifft die Unternehmer die Ahndung des Gesetzes wie die Arbeiter; allerdings betrifft sie die letzteren weit mehr als die ersteren, denn die Arbeiter büssen mit Arrest, die Unternehmer mit Warnungen, mit Geldstrafen oder einfach dadurch, dass sie zur Abstellung von Gesetzwidrigkeiten und Unbilligkeiten verhalten werden. Sehr zahlreich sind dabei die Fälle, in denen ganze Arbeiterpartien entlassen resp. nicht wieder aufgenommen werden, oder in denen sie im Gefühle, dass ein dauernder befriedigender Zustand doch nicht zu erwarten sei, auf diese Arbeit endgültig verzichten.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte zur Genüge erhellen, dass es möglich ist, eine Statistik der Arbeiter-Strikes zu geben, und dass die Gewerbe-Inspektoren hierfür vortrefflich geeignete Organe sind. Es wäre auf das Freudigste zu begrüssen, wenn der nächstjährige einleitende Bericht des Centralgewerbe-Inspektors auf die hiermit gegebene Anregung Bezug nehmen und demzufolge die entsprechenden vorbereitenden Schritte bei den einzelnen Inspektoren in dieser Richtung machen würde.

Prag. Ernst Mischler.

Der Kampf gegen die Pariser Arbeitsbörse. Es ist merkwürdig, dass gerade immer diejenigen, die, wenn es sich um eine Intervention zu Gunsten der Arbeiter handelt, stets das Laissez-faire, laissez-passer als die höchste Regierungsweisheit proklamiren, auch stets immer die Ersten und Lautesten sind, die nach der Regierung rufen, wenn es sich darum handelt, gegen die Arbeiter vorzugehen. Das zeigt sich wieder in dem Kampfe gegen die Pariser Arbeitsbörse, der Centralverbindung der Arbeitersyndikate des Seinedepartements. Sind den Doktrinär-Liberalen die Gewerkvereine überhaupt ein Gräuel, so die von Paris wegen deren stetigen Ausbreitung und regen Thätigkeit ganz besonders. Doch wie diesen ernstlich zu Leibe rücken? Sie hatten es Jahre lang versucht, die Berufssyndikate dadurch in Misskredit zu bringen, dass sie sie auf gleichen Fuss mit den ehemaligen Zünften stellten und sie als im Widerspruch mit den „Prinzipien von 1789“ stehend, erklärten. Aber konnte man denn das so schwer errungene Gesetz vom 21. März 1884, das den Arbeitern gestattet, sich frei zu Gewerkschaften zu konstituiren, ohne erst die Genehmigung der Regierung einholen zu müssen (se constituer librement, sans l'autorisation du Gouvernement) so leichterdings wieder umstossen? Nicht minder fehl schlug ihr Versuch, die Arbeiter selbst gegen die Syndikate aufzubringen. Sie sprachen wohl zu diesem Behufe stets von der „Tyrannei der Syndikate“; je mehr sie sich aber der Gewerkschaftsbewegung entgegenstemmten, desto mehr Arbeiter schlossen sich ihr an. Da kamen sie auf den nicht schlecht ausgeklügelten Plan, das Syndikatsgesetz selbst als Angriffswaffe zu gebrauchen. Der Art. 4 dieses Gesetzes besagt nämlich, dass die Gründer eines jeden Syndikats die Statuten über die Namen derjenigen, die unter irgend einem Titel mit der Verwaltung der Leitung betraut sind, bei dem Bürgermeisteramt desjenigen Ortes, wo sich das Syndikat befindet, in Paris bei der Seinepräfektur, zu hinterlegen haben; dass diese Hinterlegung bei jeder Direktions- oder Statutenänderung zu erneuern ist und dass sämmtliche Verwaltungs- oder Direktionsmitglieder Franzosen und im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sein müssen. Nun giebt es thatsächlich eine Anzahl von Syndikaten, von denen der Arbeitsbörse ungefähr die Hälfte, die diesen Bestimmungen nicht nachgekommen sind und prinzipiell auch nicht nachzukommen gedenken. Sie finden es nämlich ungebührlich, dass man die Syndikate verhalte, den Bürgermeistern, die, wenn sie auch nicht immer selber Unternehmer sind, so doch mit solchen in Verbindung stehen, die Namen ihrer Ausschussmitglieder bekannt zu geben, was, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten zu deren Maassregelung führt, und sie sehen auch nicht ein, warum sie sonst tüchtige Mitglieder, weil dieselben nicht auf französischem Boden geboren wurden, nicht in den Ausschuss sollen wählen dürfen. Die Gründe, warum diese Syndikate nicht den Bestimmungen des Art. 4 nachkommen, sind aber hier nebensächlich und man kann doch wohl denen, die eine Befolgung des Gesetzes verlangen, vom rechtlichen Standpunkt aus, kaum einen Vorwurf daraus machen. Der Angriffsplan war also ganz schulgerecht. Nur muss man sich fragen, warum erst jetzt gegen diese Syndikate vorgegangen wird, da doch deren Vorhandensein bisher Niemandem ein Geheimniss war und der Regierung am allerwenigsten unbekannt sein durfte, als doch das „Annuaire des Syndicats professionnels“, das noch zudem vom Handelsministerium herausgegeben wird, die Zahl der nicht dem Gesetze vom 21. März 1884 nachgekommenen Syndikate seit Jahren regelmässig verzeichnet. Und will man schon diese Syndikate mit einem Male gesetzlich verfolgen, warum dann gerade diejenigen herausgreifen, die in der Arbeitsbörse ihren Sitz haben? Dies ist aber geschehen. Der Seinepräfekt hat nämlich in der Arbeitsbörse mittelst Anschlages bekannt geben lassen, dass die Syndikate, die nicht bis zum 5. Juli den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 1884 nachgekommen sind, von diesem Tage ab nicht mehr in der Arbeitsbörse verbleiben dürfen. Es ist offenbar, dass man mit diesen Syndikaten zugleich und zwar vornehmlich die Pariser Arbeitsbörse treffen wollte, die einen immer grösseren Einfluss auf die ganze gewerkschaftliche Bewegung Frankreichs gewinnt. Hätte nicht ganz besonders die Arbeitsbörse getroffen werden sollen, dann würde man sicherlich nicht blos gegen die daselbst befindlichen, sondern gegen alle dem Art. 4 nicht nachgekommenen Syndikate vorgegangen sein, und zwar nicht, wie dies hier der Fall ist, auf administrativem Wege, sondern auf gerichtlichem. Nach Art. 9 des angezogenen Gesetzes können nämlich die Leiter oder Verwalter der den obenbezeichneten Bestimmungen nicht nachgekommenen Syndikate gerichtlich verfolgt und zu einer Geldstrafe von 16—200 frcs. verurtheilt werden. Gleichzeitig kann von den Gerichten die Auflösung der betreffenden Syndikate ausgesprochen werden. Ehe man also die nicht dem Syndikatgesetze nachgekommenen Gewerkvereine rechtlich aus der Arbeitsbörse weisen könnte, müssten erst die Leiter oder Verwalter gerichtlich bestraft und die Vereine selbst gerichtlich aufgelöst werden. Man sieht daraus zu deutlich, dass der ganze Kampf der Pariser Arbeitsbörse gilt. Das hat denn auch das Generalkomitee der Arbeitsbörse, das ist die Vertretung sämmtlicher daselbst befindlichen Syndikate — 270 an der Zahl — sowie der Pariser Gemeinderath, dem die Errichtung der Arbeitsbörse in erster Linie zu danken ist, von vornhereln erkannt. Der Generalrath hat sich darum mit den aus der Arbeitsbörse auszuweisenden Syndikaten solidarisch erklärt, während der Gemeinderath einen von Vaillant ausgegangenen Antrag angenommen hat, der seinem Willen, die Syndikate in der Arbeitsbörse in voller Freiheit zu belassen, Ausdruck verleiht, das Generalkomitee zu dessen Verhalten beglückwünscht, sich dessen Bemühungen, die Existenz und Freiheit der Arbeitersyndikate und der Arbeitsbörse zu vertheidigen, anzuschliessen erklärt und schliesslich das Parlament anruft, den Art. 4 des Syndikatsgesetzes unverzüglich aufzuheben. Man sieht, dass der Kampf gegen die Arbeitsbörse sich zu einem Kampfe mit dem Gemeinderath zuspitzt, und es sollte uns nicht wundern, wenn schliesslich der Gemeinderath Recht behielte und Art. 4 des Gesetzes vom 21. März 1884 aufgehoben würde. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass die Regierung, so sehr sie sich auch befleissen möge, den oberen Kreisen angenehm zu sein, es wagen werde, alle nicht den Bestimmungen des Art. 4 nachgekommenen Syndi-

kate gerichtlich verfolgen zu lassen, und zwar um so weniger, als sie, nach dem Vorgange des Generalkomitees der Pariser Arbeitsbörse zu urtheilen, in diesem Falle nur allzubald sämmtliche Arbeitersyndikate zu verfolgen hätte. Und Frankreich zählt deren gegenwärtig nahezu 2000!

Politische Arbeiterbewegung.

Internationaler sozialistischer Arbeiterkongress. In der Zeit vom 6. bis zum 12. August findet in Zürich der internationale sozialistische Arbeiterkongress statt. Die provisorische Tagesordnung, die das Organisationskomité vorschlägt, enthält die folgenden Punkte: 1. Maassregeln zur internationalen Durchführung des Achtstundentages, 2. gemeinsame Bestimmungen über die Maifeier, 3. die politische Taktik der Sozialdemokraten, 4. Stellung der Sozialdemokratie im Kriegsfalle, 5. Schutz der Arbeiterinnen, 6. nationale und internationale Ausgestaltung der Gewerkschaften, 7. internationale Organisation der Sozialdemokarten, 8. Verschiedenes.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Sonntagsruhe in Hessen. Eine ministerielle Verordnung, die in diesen Tagen veröffentlicht wurde, trifft eine Abänderung der Bestimmungen über die Handhabung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Danach darf der Verkauf von Cigarren und Tabak sowohl im Sommer wie im Winter nur in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends stattfinden, der Verkauf von Back- und Konditorwaaren ist im Sommer von 5 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, im Winter bis 4 Uhr Nachmittags gestattet. Blumen und Kränze dürfen im Sommer von 6 bis 9 Uhr Vor- und von 11 bis 4 Uhr Nachmittags, im Winter von 7 bis 9 Uhr Vor-, und von 11 bis 4 Uhr Nachmittags verkauft werden. Der Verkauf von Zeitungen und Druckschriften auf den Bahnhöfen ist im Sommer von 6 Uhr Morgens bis Mittag 1 Uhr und im Winter bis Mittags 2 Uhr gestattet, im Uebrigen können Zeitungsexpeditionen von 4 bis 9 Uhr im Sommer und Winter offen halten. Die sonstigen Veränderungen sind ganz unwesentlich.

Arbeiterversicherung.

Zur Reform der deutschen Unfallversicherung. Hierzu schreibt der Fabrikinspektor des II. Aufsichtsbezirks im Grossherzogthum Hessen, Herr Krauss, in seinem kürzlich erschienenen Jahresbericht für 1892: „Meiner Ansicht nach wäre die Organisation der Unfallversicherung durch Bildung räumlicher Bezirke praktischer und die Verwaltung dann einfacher und billiger, denn die Eintheilung der einzelnen Betriebe in Berufsgenossenschaften ist in sehr vielen Fällen keine reine; die reine Durchführung dieser Eintheilung ist überhaupt unmöglich.“ Das deckt sich ganz mit den Vorschlägen und Aussetzungen, die auch in dieser Zeitschrift wiederholt gemacht wurden. Organisirt man aber die Unfallversicherung räumlich, dann kommt man auch zum Anschluss derselben an die Krankenkassen.

Deutscher Berufsgenossenschaftstag. Der siebente ordentliche Berufsgenossenschaftstag wurde am 27. d. M. unter dem Vorsitz des Abgeordneten Roesicke in Stuttgart abgehalten. Direktor Landmann-Berlin referirte über den Stand der Kommissionsarbeiten für den Erlass von Normal-Unfallverhütungs-Vorschriften. Dr. Lachmann und Direktor Max Schlesinger-Berlin berichteten über das seitens der Berufsgenossenschaften bezüglich der Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens in den ersten 13 Wochen einzuschlagende Verfahren. Weiter referirte Direktor Riese-Berlin über die bei den Berufsgenossenschaften getroffenen Einrichtungen bezüglich der ersten Hülfeleistung bei Unfällen. Direktor Wenzel-Berlin berichtete über die Arbeitsvermittelung für invalide Arbeiter und gab eine Uebersicht über die gegenwärtige Gestaltung dieser Frage. Er hält die Uebertragung der Arbeitsvermittelung auf die Berufsgenossenschaften für unzweckmässig. Kommerzienrath Kettner-Berlin berichtete über die seitens der Berufsgenossenschaften zu unternehmenden Schritte, welche den ersteren eine Einwirkung auf die Gestaltung der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz verschaffen sollen.

Soziale Hygiene.

Ueber Schulbäder.

Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts begann im Unterschied zu den Gewohnheiten früherer Zeiten in England die Aufmerksamkeit sich dem öffentlichen Badewesen zuzuwenden, und auch in Deutschland hat sich seit zehn Jahren das allgemeine Interesse dieser vornehmsten Förderung der Gesundheitspflege angenommen. Zunächst sollte dem Volke die Annehmlichkeit des Badens durch Errichtung von Volksbadeanstalten zugänglich gemacht werden. Trotz aller Anstrengungen, die von wohlmeinender Seite gemacht wurden, stiessen diese Einrichtungen auf eine bedauerliche Gleichgiltigkeit. Es schien, als ob das Volk sich entwöhnt hätte, etwas für die Pflege seines Körpers zu thun. Diesem Uebelstande gegenüber gab es nur ein Mittel, nämlich die heranwachsende Jugend zum Baden zu erziehen, in der Kinderseele schon frühzeitig den Sinn für Sauberkeit und Reinlichkeit wach zu halten und zu fördern.

Es war daher ein zeitgemässer Gedanke, dem der Bürgermeister Merkel in Göttingen im Jahre 1886 Form und Gestalt gab, als er, angeregt durch Prof. Flügge, in der Volksschule sogenannte Brausebäder einrichtete. Letztere schienen in mancher Weise vor den Wannenbädern den Vorzug zu verdienen. Einmal wurde der Gebrauch an Wasser dabei der sparsamste, andererseits aber konnte das Wasser sehr schnell wieder ersetzt, möglichst rein und frisch erhalten werden. Zunächst wurde diese Einrichtung nur in einer Schule versucht, und nachdem man sich von dem Werth derselben bald überzeugt hatte, wurde sie nicht nur in anderen Schulen Göttingens, sondern auch in denen vieler anderer Städte Deutschlands nachgeahmt. So entstanden Schulbrausebäder nach und nach in München, Breslau, Weimar, Karlsruhe, Frankfurt a. M., Nürnberg, Barmen, Magdeburg, Bonn, Altona, Mannheim, Salzungen, Hannover, Kassel, Braunschweig, Bremen, Drontheim, Basel, Zürich und im vergangenen Jahre auch in Berlin. Soweit uns die Berichte hierüber vorliegen, lauten sie über die durch diese Bäder erzielten Erfolge durchaus günstig. Es weiss ja Jeder, wie wohlthuend und erfrischend Bäder wirken. Mit der mehr und mehr angeregten Blutzirkulation werden alle Organe zu grösserer Thätigkeit gereizt; die Verdauung, die Athmung, die Geistesthätigkeit wird lebhafter, schneller, leichter, und so bemächtigt sich des Körpers und Geistes ein Gefühl von Behaglichkeit und Frische, das ihn in den Stand setzt, Anstrengungen und Mühen leichter zu ertragen. Der Körper wird so widerstandsfähiger gegen Krankheiten, der Geist aber empfänglicher für die Aufgaben, die die Schule an ihn stellt. So entwickelt sich hieraus ein anderer Vortheil für Schüler und Lehrer. Die Kinder werden leichter und schneller gefördert, sie empfinden die Arbeit nicht mehr als Last und kommen weiter, wofern der Lehrer nur ein wenig sich seiner Zöglinge annimmt. Dies ist aber nicht der einzige Vorzug dieser Einrichtung. Indem die Kinder zur Reinlichkeit und Sauberkeit angehalten werden, erwächst auch in ihnen die Liebe zu diesen für die Gesundheit so wesentlichen Bedingungen, sie bekommen das Verständniss für Ordnung und Reinlichkeit und wie sie selbst nach dieser Richtung hin weiter fortschreiten, so wirken sie auch bildend und fördernd auf ihre Umgebung ein. Es ist damit ein nicht zu unterschätzender Vortheil für die Eltern und die Familie der Kinder gegeben. Da die Schüler sich schämen beim Auskleiden in schmutziger Wäsche zu erscheinen, so halten sie die Eltern an, für ganze und reine Leibwäsche zu sorgen, und diese Anregung von Seiten der Kinder wirkt gewiss mächtiger, als alle sonstigen Be-

lehrungen, die die Eltern anderswoher empfangen. Diese grossen Vorzüge können nicht durch die Bedenken ausgeglichen werden, welche gegen die Einrichtung der Volksbäder geltend gemacht sind. Es ist davor gewarnt worden, der Schule zuviel zuzumuthen. Dass man in diesem Punkte nicht zu weit gehen dürfe, geben wir zu; allein man sollte doch andererseits verlangen, dass für die grossen Anforderungen die die Schule an die geistige Kraft des Kindes stellt, auch ein Gleichgewicht durch geeignete Körperpflege geschaffen werde. Auch sind wir der Ansicht, dass die Schule nicht nur den Zweck hat, Moral und Wissen dem Kinde beizubringen, sondern sie soll auch die Pflege des Körpers, die Entwickelung des Schönheitsinnes als ihre ideale Aufgabe betrachten. Wie das Turnen, Zeichnen und der Gesang heute als wesentlicher Bestandtheil des Unterrichts angesehen werden, so sollte auch das Baden und das damit verbundene Streben nach Sauberkeit und Ordnung in der Schule gepflegt werden. Dagegen wurde von anderer Seite behauptet, die Bäder sollten die Aufmerksamkeit der Schüler ablenken, den Unterricht stören u. dgl. m. Gewiss dürften sich im Anfange noch manche Mängel zeigen, aber wir sind überzeugt und alle bis jetzt gemachten Erfahrungen haben das bewiesen, dass nach und nach diese Uebelstände durch verständige Aufsicht sowie zweckmässige Anlage und Einrichtung leicht überwunden werden können.

Die finanzielle Frage endlich bietet kein ernstes Hinderniss, denn die Kosten für diese Brausebäder sind sehr geringe. In Weimar, wo 24 Klassen (12 Knaben- und 12 Mädchenklassen) mit je 72 Schülern baden, kostete die ganze Einrichtung 1556 M.

Dort bestand die Anlage aus 8 Brausen, von denen jedoch gewöhnlich nur 7 von je 3 Kindern in Gebrauch genommen wurden.

In Frankfurt a. M., wo nur 5 Brausen waren, kostete die Anlage 1800 M. Dort betheiligten sich ca. 900 Schüler an der Einrichtung, es betrugen daher die Einrichtungskosten pro Kopf 2 M., während die Betriebskosten pro Kopf und Bad auf ca. 3 Pf. geschätzt wurden. In München endlich sollen die Herstellungskosten sich auf 1900 M. belaufen haben. Wir können mithin annehmen, dass für die Einrichtung solcher Volksschulbäder 1500—2000 M. nöthig sein werden. Freilich wird man hierbei jeden Luxus und Comfort zu meiden haben, und so weit wir unterrichtet sind, tragen alle derartigen Anlagen den Stempel der Einfachheit und Solidität. Meistens befinden sie sich im Kellergeschoss und bestehen aus 2 Räumen, erstens einem An- und Auskleideraum und zweitens einem Baderaum. In dem ersteren befindet sich ein Mantelofen, an jeder Längsseite einfache Bänke und darüber Haken zum Aufhängen der Kleider in einer Anzahl, die der Zahl der jedesmal Badenden entspricht. Es ist demnach möglich, dass die bereits gebadeten Kinder sich anziehen, während ein anderer Theil sich auszieht

Aus dem Ankleideraum gelangen die Kinder in den Baderaum.

Hier sind eine Anzahl von Wannen aus Zinkblech oder Zinkteller mit stark umgebogenem Rande und Ablassventil von 1—1,25 m Durchmesser.

In diesen Wannen können mehrere Kinder (3—4) gleichzeitig abgebraust und gebadet werden. Ueber jeder Wanne, deren Anzahl je nach der Anzahl der Badenden, verschieden ist, findet sich eine Brause, die aus einem Mischapparat gespeist wird, in welchem warmes Wasser von ca. 50° mit kaltem zu einem auf höchstens 26° temperirten Badewasser vermengt wird. Alle Brausen werden gewöhnlich durch einen Krahn geöffnet, oder es ist doch wenigstens wie z. B. in Weimar und München so eingerichtet, dass mehrere durch einen Hahn in Betrieb gesetzt werden können.

Der Badeakt ist nun von einzelnen kleinen Abweichungen abgesehen, allgemein folgender: Nachdem sich die Kinder ausgezogen haben, begeben sie sich in den Baderaum und stellen sich zu 3—4 in die Badewanne. Dann giebt der die Aufsicht führende Badewärter, gewöhnlich der Schuldiener, ein Zeichen, um die Kinder nicht zu erschrecken und öffnet die Brausen, aus welchen das Wasser etwa eine Minute lang herniederfliesst. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Hahn geschlossen und die Kinder setzen sich nieder, seifen und waschen sich gehörig ab, wozu meistens 5 Minuten Zeit erforderlich sind. Nun lässt der Kastellan die Kinder aufstehen und überrieselt sie nochmals eine Minute lang mit etwas kälterem Wasser, etwa von 20 Grad. Danach begeben sich die Kinder in den anliegenden Ankleideraum und kehren von dort in ihre Klasse zurück. Wenn die Abtheilungen rechtzeitig antreten, so dass sie bereits ausgekleidet sind, wenn die vorhergegangene Parthie aus dem Bade herauskommt, so nimmt der ganze Badeakt nur höchstens 20 Minuten in Anspruch. In Magdeburg, wo sich vier Brausen im Baderaum befinden, können zu gleicher Zeit 12 grosse resp. 16 kleine Kinder baden. Wenn man bedenkt, dass die älteren Kinder sich schneller an- und auskleiden als die jüngeren, so können in 1 Stunde 5 × 12 also 60 grosse oder 4 × 16 also 64 kleine Schüler baden; es kommen auf jede Badeabtheilung 12—15 Minuten, so dass in einer Stunde bequem eine ganze Klasse abgebadet werden kann. In Hanau können in einem Schulbad etwa 500 Kinder — nicht blos 50, wie es in No. 37, S. 446 dieser Zeitschrift hiess — an einem Schultage baden.

Die Badezeit ist gewöhnlich in diejenige Schulstunde verlegt, in welcher der Unterricht am wenigsten gestört wird, also in die Schreib-, Zeichen- oder Lesestunde.

Die Aufsicht beim Baden übernimmt gewöhnlich ein Lehrer resp. Lehrerin, während die Bedienung der Feuerung, das Oeffnen und Schliessen der Ventile durch den Schulwärter bezw. durch die Wärterin besorgt wird.

Von kleinen Verschiedenheiten abgesehen, verhalten sich die Anlagen und der Betrieb der Brausebäder in der geschilderten Weise. Gewiss wird eine reichere Erfahrung auch hier noch manchen Mangel zu beseitigen, manchen Uebelstand zu bessern vermögen.

Aber nach den heute schon reichlich vorliegenden günstigen Berichten ist zu hoffen, dass bald keine neue Volksschule ohne derartige Einrichtung gebaut werden wird, und wir sind überzeugt, dass hiermit ein wesentlicher Fortschritt gezeitigt wird zur Hebung und Kräftigung des kommenden Geschlechts.

Stettin. R. Ehrenberg.

Kriminalität.

Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Paris. Am 26. Juni begannen in der Pariser Sorbonne die Verhandlungen des Kongresses der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Der französische Justizminister Guérin begrüsste die Kongresstheilnehmer. Namens der letzteren dankte Professor Prins (Brüssel) dem Justizminister. Letzterer entwickelte in kurzer Rede, oftmals vom Beifall der Anwesenden unterbrochen, die Ziele der Vereinigung. Er betonte insbesondere, dass nicht strafrechtliche Maassregeln allein zum Ziele führen, dass vielmehr einerseits soziale Maassregeln, andererseits gewissenhaftes anthropologisches und medizinisches Studium der Degenerirten nothwendig sei.

Der Präsident Professor Dr. Leveiller (Paris) schlug alsdann folgende Tagesordnung vor:

1. Die Frage der unbestimmten Strafurtheile. Berichterstatter: Professor Dr. Prins (Brüssel), Professor Dr. v. Hamel (Amsterdam) und Dr. Brockray, Direktor der grossen Reformatery, d. h. des Straf- und Besserungshauses von Elmira in den Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Die Maassregeln gegen Bettelei und Vagabondage. Referenten: Pastor Robin und General-Staatsanwalts-Substitut Drioux. 3. Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfall-Statistik. Als erster Berichterstatter hierüber wird Dr. Köbner (Berlin) fungiren. Professor Dr. v. Hamel (Amsterdam) wird alsdann die Diskussion einleiten. Endlich wird der Kongress über den Einfluss soziologischer und anthropologischer Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts berathen. Die Professoren Dr. v. Liszt (Halle) und Dr. Ganckler (Caën) und der Gerichtspräsident Freiherr v. Garofalo (Neapel) werden die Diskussion hierüber einleiten. Wir werden in der nächsten Nummer auf die Verhandlungen zurückkommen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Soeben erschien:

Die Wuchergesetze
für das
Deutsche Reich.

Erläutert
von
Ernst Barre
Landgerichtsdirektor.

Taschenformat VI u. 53 Seiten.
Karton. Preis M. 1,—, postfrei M. 1,05.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten
Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.

8⁰, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.
Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Taschenbuch
des
Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von
Georg Evert
Regierungsrath.

8⁰. VIII u. 101 Seite.
Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.

Gewerberecht.

I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen.
II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren.
III. Die Gewerbefreiheit.
IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit.
V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.
VI. Das Innungswesen.
VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik.
VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen.
IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem".
X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen.
XI. Die besonderen Vorschriften für minderjährige Arbeiter u. Lehrlinge.
XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Gewerbebetriebe.
XIII. Die Sonntagsruhe.
XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.
XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen.
XVI. Gewerbegerichte u. Einigungsämter.
XVII. Das Koalitionsrecht.

Zweiter Theil.

Die Arbeiterversicherung.

A. Die Krankenversicherung.
B. Die Unfallversicherung.
C. Die Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Anhang. I. Das Gesinderecht. II. Alphabetische Uebersicht der wichtigsten hauswirthschaftlichen Fragen der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Das Preußische




Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung
des Gesetzes vom 11. März 1850.

Dargestellt und erläutert von
Dr. jur. Delius
Amtsrichter in Hamm i. W.

8⁰. VI u. 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 10. Juli 1893. Nummer 41.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Der Abschluss der preussischen Steuerreform.

Die preussischen Steuergesetze haben das Stadium der Beratung hinter sich. Noch ist die Verkündung in der Gesetzsammlung zwar nicht erfolgt; aber in amtlichen Erlassen ist bereits von dem gelungenen Abschluss der Steuerreform als vollendeter Thatsache die Rede. Trotz der sieben Monate, durch die sich die Beratung hingezogen hat, hatte man bei den wichtigsten Punkten den Eindruck kurierzugmässiger Eile. Und mochte die Beratung langsamer oder schneller vor sich gehen, das Publikum ist ihr gleichwenig gefolgt. Obgleich die Beratungen sich in ziemlich gerader Linie entwickelten, ist doch der Inhalt der neuen Gesetze verhältnissmässig wenig bekannt, und wir laufen kaum Gefahr, unsere Leser zu langweilen, wenn wir in kurzem Rück- und Ueberblick das Wesentlichste des Reformwerks nochmals zusammenstellen.

Die Vorlagen, welche Anfang November an das Abgeordnetenhaus gelangten, bestanden aus drei Gesetzen. Das erste ordnete an, dass die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer als Staatssteuern ausser Hebung gesetzt, die Bergsteuer aufgehoben werde. Das zweite führte als neue Staatssteuer neben der Einkommen- eine Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer") ein. Das dritte regelte die Communalabgaben und war dazu bestimmt, bei dieser Gelegenheit die Steuerquellen, welche der Staat frei liess, den Communen zu überweisen.

Von den drei Theilen des Reformwerkes wurde der erste vom Abgeordnetenhause mit einer Eleganz erledigt, die in der Geschichte unserer Parlamente ohne Gleichen dasteht. Für ein Finanzgesetz, das über Staatseinnahmen von mehr als 100 Millionen jährlich verfügt, brauchte die Kommission nur wenige Stunden. Der Einwand, dass die preussische Grundsteuer keine wirkliche Steuer, dass nach übereinstimmender Ansicht aller Nationalökonomen der Erlass einer stabilen Grundsteuer überhaupt nicht möglich ist, ohne zum Geschenk an die bisherigen Pflichtigen zu werden, gelangte kaum zu nennenswerther Beachtung. Wenn die Grundsteuer in Preussen aufgehoben wird, so hätten alle Grundbesitzer den kapitalisirten Betrag an den Staat herauszahlen müssen. Am deutlichsten trat diese Forderung in die Erscheinung gegenüber den Gütern, deren Grundsteuerfreiheit im Jahre 1861 durch Entschädigungsgelder abgelöst worden war. In der That verlangte die Regierung, dass diese Entschädigungen nunmehr wenigstens dann zurückgezahlt werden sollten, wenn sich das Gut in den Händen derselben Familie gehalten hatte. Auf diese Art wäre bei den Fideikommissgütern der ganze Betrag, bei den andern etwa $^2/_3$ der Entschädigungsgelder an die Staatskasse zurückgeflossen. Indem das Abgeordnetenhaus die Rückzahlungspflicht auf den Theil des Gutes beschränkt hat, der durch Erbschaft (nicht durch Auskaufen von Miterben) in die Hand des gegenwärtigen Besitzers gekommen ist, ist das Verhältniss umgekehrt: abgesehen von den Fideikommissgütern ist der Verfall der Entschädigungsgelder die Regel, die Rückzahlung die Ausnahme. Die ganze Rückzahlungspflicht erscheint, wie man offen eingestehen muss, als eine grosse Härte gegen die Wenigen, von denen man eine Kapitalzahlung verlangt, die eigentlich von allen Grundbesitzern des Landes verlangt werden müsste. Die Zurückzahlung der Entschädigungsgelder ist keineswegs eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern eine Forderung, welche zur Verschleierung der Ungerechtigkeit dienen soll, die in der unentgeltlichen Weggabe der Grundsteuer liegt. — Eine kleine Schwierigkeit bereiteten der Kommission die Bergabgaben. Auch die Bergabgaben sind keine Steuer. Sie sind der letzte Ueberrest des staatlichen Eigenthums an den Bergwerken. Der beste Beweis dafür liegt darin, dass die Bergabgaben garnicht einmal an den Staat, sondern in manchen Gegenden an einen privaten Regalherrn gezahlt werden. In diesen Regalordnungen ist zuweilen ausdrücklich gesagt, dass der Prozentsatz der Privatregalabgaben niemals die Höhe der staatlichen Bergabgaben überschreiten dürfe. Wenn unn der Staat die Bergabgaben aufhob, so kamen die privaten Regalherren in Gefahr, auch ihre Einnahmen auf Null gesetzt zu sehen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses wusste einen Ausweg. Sie hob die Bergabgaben nicht auf, sondern setzte sie wie die drei ersten Steuern „ausser Hebung". So ist für die Bergwerksbesitzer gesorgt, dass sie ihre Abgaben an den Staat nicht zu zahlen

brauchen und für die Privatregalherren (wie man meint), dass sie ihre Regaleinnahmen nicht verlieren; für diejenigen aber, die Beides in einer Person sind, ist doppelt gut gesorgt.

Die Schicksale der Vermögenssteuer haben wir bereits früher besprochen.[1]) Die Regierung hat sich zu Gunsten der kleinen Vermögen Einiges abhandeln lassen: bei Einkommen bis 900 Mark sind Vermögen bis 20000 Mark (nicht blos bis 16000 Mark) steuerfrei, Wittwen und Waisen geniessen diese Vergünstigung zuweilen auch bei etwas grösseren Einkommen; für Vermögen bis 30000 Mark sind, wenn das Einkommen gering ist, die Vermögenssteuersätze herabgesetzt worden, und für Vermögen bis 50000 Mark eine kleine Ermässigung aus besonderen Gründen gestattet. Im Grossen und Ganzen aber ist der Tarif stehen geblieben, welcher die Vermögenssteuer etwa im Betrage von ½ pro mille ansetzt. Im Veranlagungsverfahren ist aus der obligatorischen Vermögensanzeige eine blos facultative gemacht worden; den Veranlagungsbehörden sind aber immerhin genügende Mittel gelassen, um im Nothfalle einen Druck zur Ermittelung der Wahrheit üben zu können. Die Veranlagung erfolgt das erste mal für das Rechnungsjahr vom 1. April 1895/96. Während der nächsten drei Jahre wird die Veranlagungsperiode durch königliche Verordnung festgesetzt. Von da ab soll sie nur alle drei Jahre erfolgen.

Dem Kommunalabgaben-Gesetz waren in sozialpolitischer Beziehung hauptsächlich zwei Aufgaben gestellt; die richtige Vertheilung der Steuerlast auf die verschiedenen sozialen Schichten im Allgemeinen und die Heranziehung der vom Staate freigelassenen Steuerquellen insbesondere. Beides sollte von dem Regierungsentwurf vereinigt erreicht werden durch die Reihenfolge, in welcher man sich die Heranziehung der verschiedenen Steuerformen für die Gemeindebedürfnisse dachte: zuerst die Erhebung von „Gebühren oder Beiträgen“ von denen, die an einer Gemeindeleistung ein spezielles (so zu sagen privates) Interesse haben; sodann die Präcipualbelastung von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden vermittelst der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer: erst nach diesen beiden die Heranziehung des Gros der Einwohner vermittelst der Einkommensteuer, welche Alle trifft.

Der Abschnitt über Gebühren und Beiträge ist so geregelt, dass er in der That die verschiedensten Handhaben bietet, um der unentgeltlichen Ausnutzung der Gemeindeeinrichtungen ein Ende zu machen. Für die Heranziehung der Grundbesitzer bei Anlegung einer neuen Strasse sind auch andere Massstäbe, als die Frontlänge gestattet, namentlich auch der Massstab der Bebauungsfläche. Dass das Parlament bei Erhebung von Beiträgen ein Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Listen vorgeschrieben hat, ist im Interesse der Pflichtigen von Vortheil und für die Uebrigen zum mindesten unschädlich. Dass das Parlament die reichsgesetzlich verbotene[2]) Aufenthaltssteuer, welche in Badeörtern unter dem Namen einer Kurtaxe missbräuchlich erhoben wird, unter der Ueberschrift „Gebühren und Beiträge“ in das Gesetz eingeschmuggelt hat, ist bedauerlich, trifft aber schliesslich nur einen vereinzelten Punkt von untergeordneter Bedeutung. Allein von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen in erster Linie in den Händen der heutigen kommunalen Vertretungen liegt, d. h. in den Händen der sozialen Schichten, gegen deren Interesse eine sozialpolitisch richtige Anwendung der hier gegebenen Vollmachten verstösst.

[1]) Sozialpolitisches Centralblatt No. 29, S. 342—345.

[2]) Vgl. Sozialpolitsches Centralblatt No. 25, S. 301—303; No. 31, S. 370.

Die Aufgaben, die vom Staate freigelassenen Steuerquellen zur Präcipualbelastung von Grundbesitzern und Gewerbtreibenden zu benutzen, hat das Kommunalabgaben-Gesetz nicht gelöst und konnte es nicht lösen. Es handelt sich hier um einen „Versuch mit untauglichen Mitteln“. Mag die Gewerbesteuer, welche jährlich neu veranlagt wird, trotz ihrer Mängel zur kommunalen Besteuerung des Gewerbes geeignet sein; die Gebäudesteuer, die nur alle 15 Jahre und auch dann nur unvollkommen nach den Erträgen eines abgelaufenen Jahrzehnts veranlagt wird, ist gewiss nicht geeignet, als Maassstab zur Heranziehung der Gebäudebesitzer zu dienen; und die Grundsteuer, welche in ihrer bisherigen Verfassung eine Neueinschätzung überhaupt nicht kennt, ist hierzu gänzlich ungeeignet. Dadurch, dass man den drei völlig verschiedenen Abgaben den gemeinsamen Namen der „Realsteuern“ beilegt, wird an dem Sachverhalt nichts geändert. Die Einführung neuer Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern hat das Gesetz den städtischen Vertretungen gestattet, aber nicht befohlen, d. h. verhindert.

Die Gemeinde-Einkommensteuer wird in der Form von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer erhoben. Die Regierungsvorlage kannte eine Bemessung der Zuschläge in verschiedener Form, sodass die unteren Klassen, welche im Staatssteuertarif entlastet sind, im Kommunalsteuertarif durch höhere Zuschläge wieder verhältnissmässig höher belastet werden konnten. Das Abgeordnetenhaus hat den betreffenden Passus gestrichen. Aber dies hat nur eine formale Bedeutung, da „besondere Gemeinde-Einkommensteuern“ im weitesten Umfange zugelassen sind. Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist es nicht nur möglich, die Zuschläge zu den unteren Klassen so hoch zu steigern, dass die Degression des staatlichen Steuertarifs vollständig verschwindet, sondern wo heute eine Gemeinde-einkommen-Steuer besteht, die eine Progression nach unten (eine stärkere Belastung der Armen!!) enthält, da kann dieselbe auch fortbestehen; in den Verhandlungen hat die Regierung erklärt, dass die einzige derartige Gemeinde Altona sei, Zuschläge zur Vermögenssteuer sind verboten. Ueber die Vorrechte der Beamten ist ein besonderes Gesetz verheissen; bis zum Erlass desselben bleiben diese Vorrechte nach Maassgabe der Verordnung für die neuen Landestheile (vom 23. September 1867) in er ganzen Monarchie bestehen.

In den Beziehungen der Real- und der Einkommensteuer zu einander ist durch zwei Parlamentsbeschlüsse eine ganz bedeutende Aenderung eingetreten. Die Maximirung der Realsteuerzuschläge[1]) auf 200 pCt. bedeutet für alle Gemeinden, in denen schon heute 100 pCt. Realsteuern erhoben werden, eine gesetzliche Garantie dafür, dass Grundbesitzer und Gewerbetreibende eine Mehrbelastung durch das neue Kommunalabgabengesetz nicht zu befürchten haben. Die Regierung hatte ferner die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bloss aus Realsteuern bis zu 150 pCt. gestattet. Indem das Parlament statt 150 die Zahl 100 gewählt hat, hat es nicht bloss eine andere Zahl, sondern ein anderes Prinzip eingesetzt: die ausschliessliche Deckung der Gemeindebedürfnisse durch Realsteuern soll überall unmöglich gemacht werden, wo die Realsteuerpflichtigen auch nur einen Pfennig mehr zu zahlen hätten, als ihnen gegenwärtig vom Staate geschenkt wird.

Das Verhältniss der Realsteuern zur Einkommensteuer ist die partie honteuse des Kommunalabgabengesetzes, durch das Feigenblatt einer fast unverständlichen Gesetzessprache nothdürftig bedeckt. Wenn man das Gesetz liest, so hat man den Eindruck, als ob es wirklich dazu diene, die Lasten

[1]) Da der Staat die „Realsteuern“ weiter verlangt, aber nicht mehr erhebt, so sind die Erhebungen der Kommune „Zuschläge“ zu Staatssteuern, die bloss auf dem Papier stehen. Zum folgenden vgl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 36, S. 425—427.

der Kommunalverwaltung mehr auf Grundbesitzer und Gewerbtreibende zu legen; wenn man es studirt, so sieht man, dass es hauptsächlich ein Mittel ist, die Lasten von ihnen fern zu halten. In grossen Städten und überall sonst, wo es eine starke öffentliche Meinung giebt, wird es gleichwohl gelingen, die Ausführung des Gesetzes in sozialpolitisch richtige Bahnen zu drängen. In Kleinstädten und auf Dörfern wird vielfach das Gegentheil der Fall sein. In den Gutsbezirken vollends wird das Gesetz keine andere Wirkung haben, als dass der Gutsbesitzer die vom Staate freigelassene Grundsteuer in die eigene Tasche fliessen lässt, ohne darum etwas Erhebliches mehr für die kommunalen Zwecke seines Gutsbezirks zu thun.

In die oben genannte Folge der Gemeindesteuern schob der Regierungsentwurf auch die indirekten Gemeindesteuern ein und zwar an hervorragender Stelle. Sozialpolitisch nahm sich diese Bevorzugung einer Steuerreform, welche hauptsächlich auf den unteren Bevölkerungsklassen lastet, sehr sonderbar aus. Nachdem das Parlament aber die Steuerrelation so umgearbeitet hat, war diesen Bestimmungen eine angemessene Umgebung gesichert. Nur fehlt es, solange das Reich die Belastung fast aller geeigneten Gegenstände für sich allein in Anspruch nimmt, an den genügenden Handhaben, um den Gemeinden indirekte Steuern zuzuführen. Daher denn in beiden Häusern des Landtages eine Resolution gefasst worden ist, welche die Regierung auffordert, solche Handhaben zu schaffen. Gemeint können hier nur Getränkesteuern sein. Wie man sich aber vorstellt, dass die Getränke, die das Reich mit Zöllen und Verbrauchsabgaben besteuert, denen der Staat soeben neben der Gewerbesteuer eine besondere Betriebssteuer aufgelegt hat, um sie alsbald den Gemeinden zu überweisen, jetzt ausserdem noch eine besondere Getränkesteuer tragen sollen, das ist schwer zu begreifen.

Je weniger die heutigen Gemeindeorgane in Preussen als geeignete Träger einer sozialpolitisch richtigen Steuervertheilung gelten können, desto wirkungsvoller ist eine kräftige Ausbildung der Staatsaufsicht. Die „Eingriffe in die Selbstverwaltung“ sind so ziemlich der einzige Punkt, der auch ausserhalb des Parlaments von sich Redens gemacht hat, und gerade über diesen Punkt ist das Publikum falsch unterrichtet worden. Die Aufsichtsbehörden, die der Entwurf kennt, sind nur zum Theil Staatsbehörden, zum anderen Theil wiederum Selbstverwaltungskörper in Kreis, Bezirk und Provinz. Und selbst wo die Aufsichtsbefugnisse in die Hände der Minister gelegt sind, da ist es falsch, von einer Beschränkung der „Freiheit“ zu sprechen, wo es sich um den Schutz der Bevölkerung gegen die kleinen sozialen Kreise handelt, welche heute ihre Hand auf die Gemeindevertretungen gelegt haben. Man mag diesen Schutz im Aufsichtswege für ein sehr unvollkommenes Mittel halten; man mag stets aufs Neue betonen, dass durch eine Reform des kommunalen Wahlrechts die Bevölkerung in den Stand gesetzt werden müsse, sich selbst zu schützen, — allein, so lange das nicht geschieht, ist dies unvollkommene Schutzmittel immer noch besser als die völlig schutzlose Auslieferung der Gesammtbevölkerung an die Vertretung der Besitzenden, die den Namen kommunaler Vertretungen führt.

Von den Einzelfragen der Kommunalbesteuerung heben wir zwei hervor: Die eine, weil über sie sehr viel verhandelt worden ist; die andere, weil sie fast ohne jede Verhandlung in den Wortlaut des Gesetzes hineingeglitten ist. Jenes ist die Besteuerung der Aktiengesellschaften; dieses das Kommunalsteuer-Privileg der Standesherren. Die Aktiengesellschaften beklagen sich darüber, dass ihr Gewinn von der Gemeinde, in der ihr Gewerbebetrieb liegt, als Gesellschaftsgewinn, ausserdem aber von den Gemeinden, in denen die Aktionäre wohnen, als deren persönliches Einkommen herangezogen wird. Bei der Staats-Einkommensteuer ist dieses Verhältniss dadurch gemildert, dass bei der Gesellschaftsbesteuerung die Dividende nur soweit herangezogen wird, als sie $3\frac{1}{2}$ pCt. übersteigt. Bei der Gemeindebesteuerung ist dieses Auskunftsmittel nicht möglich, da der Betriebsgemeinde nicht ein Verzicht aus Rücksicht auf eine persönliche Einkommensteuer zugemuthet werden kann, deren Erträge in die Kassen anderer Gemeinden fliessen; dass das Einkommen aus Gewerbebetrieb der Besteuerung in der Betriebsgemeinde unterliegt, ist allgemein geltender Grundsatz. Im Abgeordnetenhause tauchte daher der Vorschlag auf, diesem Grundsatze entsprechend, das Einkommen bei den Aktionären gemeindesteuerfrei zu lassen. Demgegenüber erscholl der Nothschrei einer Anzahl Gemeinden, welche nachwiesen, dass ihre wohlhabenden Einwohner ihr Vermögen fast durchweg in Aktien angelegt haben; würden diese der Gemeindebesteuerung entzogen, so würde hier die Gemeindeeinkommensteuer ausschliesslich auf den armen Leuten lasten. Man einigte sich schliesslich dahin, die halbe Dividende freizulassen. Das Herrenhaus hat aber die so modifizirte Bestimmung vollends gestrichen, und das Abgeordnetenhaus hat sich gefügt. Das Ergebniss der langen Verhandlungen ist also: dass Alles beim alten bleibt. Und das ist nur zu billigen. Dass die heutige Besteuerung der Aktiengesellschaften in Preussen auf unhaltbaren Prinzipien beruht, ist richtig. Diesem Uebelstande kann aber nur dadurch abgeholfen werden dass man die Besteuerung auf haltbare Prinzipien stellt. Die Art, wie man unlogische Härten durch unlogische Privilegien wettmachen will, führt auf die Dauer nur dazu, dass die Härten beseitigt, die Privilegien aber gleichwohl konservirt werden. Hier haben die Gemeinden sich besser zu schützen gewusst als der Staat, der auf die vielbeklagte Doppelbesteuerung als Pflaster die Vermögenssteuerfreiheit der Aktiengesellschaften gelegt hat. Die Klagen über die Doppelbesteuerung werden gleichwohl nicht aufhören, und bei Beseitigung derselben wird der Staat seine liebe Noth haben, dann wenigstens das Vermögenssteuer-Privileg aufzuheben. — Dass die Kommission des Abgeordnetenhauses aus einer Bestimmung über die kurhessischen Standesherren eine allgemeine Konservirung der standesherrlichen Kommunalsteuerfreiheit gemacht hat, haben wir seiner Zeit unseren Lesern berichtet.[1]) Sonst ist die Angelegenheit kaum beachtet worden. So wenig eine derartige Behandlung von Privilegien, namentlich wenn sie die Steuerfreiheit der reichsten Familien des Landes betreffen, mit dem Ernst der Sache zu vereinbaren ist, so ist doch der dadurch angerichtete Schaden noch nicht als definitiv anzusehen. Dies Gesetz konservirt „die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäss welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind“. Da nun aber solche gesetzlichen Bestimmungen nicht bestehen, weil sie aufgehoben sind, so bleibt es den Gemeinden unbenommen, die Standesherren zu veranlagen und es auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ankommen zu lassen.

Für die Staatsfinanzen sind bei der Neuregelung der Kommunalabgaben nebenbei noch zwei Vortheile abgefallen. Die sogen. Ueberweisungen aus den landwirthschaftlichen Zöllen (lex Huene) fallen in Zukunft fort, sodass der Staat die Rückzahlungen des Reichs aus den Zöllen im vollen Umfange für sich behält. Die Tantièmen, welche der Staat bisher für die Mitwirkung der Gemeinden bei Veranlagung und Erhebung staatlicher Steuern zahlte, sollen ebenfalls in Fortfall kommen: die vom Staate so reich beschenkten Gemeinden werden diese Dienste in Zukunft unentgeltlich thun. Die beiden Ersparnisse betragen zusammen $24 + 3 = 27$ Millionen Mark. Da der Staat die Mehrerträge der neuen Einkommensteuer mit 40 Millionen Mark (in Abänderung der früheren Festlegungsbestimmungen) in den Etat einstellt, so genügt ein Ertrag der Vermögenssteuer von rund 35 Millionen Mark.

---

[1]) Sozialpolitisches Centralblatt No. 30, S. 357—359.

um den Staat für die Aufgabe von mehr als 100 Millionen Mark „Realsteuern“ zu entschädigen. Wenn die Vermögenssteuer mehr oder weniger als 35 Millionen Mark bringt, so ist eine Herabsetzung oder Erhöhung der Tarifsätze vorgesehen. Im Uebrigen will das Gesetz eine Veränderung des Vermögenssteuertarifs „nur bei gleichzeitiger und verhältnissmässiger Abänderung der Einkommensteuersätze“ zulassen.

Als Termin des Inkrafttretens ist für die drei Gesetze gleichmässig der 1. April 1895 bestimmt.

* * *

Wir haben an den drei Gesetzen viel zu tadeln und manches zu loben. Wollen wir aber zu einem Gesammturtheil gelangen, so dürfen wir uns nicht damit begnügen, das Quantum unserer Zustimmung und unserer Ablehnung mit einander zu vergleichen und daraus das Fazit zu ziehen. Bei politischen Gesammturtheilen darf man niemals vergessen, dass Gesetze nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft gegeben werden. Alles Unmoralische, das mit diesem Gesetzgebungswerk verbunden war, gehört schliesslich der Vergangenheit, die neuen Handhaben, die es der Finanzhoheit des Staates giebt, gehören der Zukunft an. Man mag über die Aussichten einer sozialpolitischen Gesetzgebung unter unseren heutigen Zuständen denken wie man wolle; soweit die Sozialpolitik in das Gebiet der Finanzen fällt, wird der preussische Staat sich ihr nicht entziehen. Denn kein preussischer Finanzminister wird das Geld anderswoher nehmen können, als von da, wo es ist, und das heisst: von da, wo die Sozialpolitik es zu nehmen vorschreibt. Da für die steigenden Bedürfnisse des Staates die Erträge nicht anders aufzubringen sind, als durch eine steigende Belastung der Besitzenden, so ist das Steigen der Staatsbedürfnisse eine sichere Garantie für das fortgesetzte Durchdringen sozialpolitischer Gesichtspunkte in der Steuergesetzgebung. Sobald erst auf Grund des Vermögenssteuergesetzes ein leidlich brauchbarer Vermögenskataster aufgestellt ist, so wird keine zukünftige Finanzgesetzgebung der Versuchung widerstehen, die grossen Vermögen noch ganz anders als mit dem gleichmässigen Satze von ½ pro Mille heranzuziehen. Wenn der Gesetzgeber das Gelübde gethan hat, den Vermögenssteuertarif nie anders als „bei gleichzeitiger und verhältnissmässiger Abänderung der Einkommensteuersätze“ abzuändern, so hat selbstverständlich ein solches Gelübde keinerlei bindende Wirkung (könnte übrigens dadurch befolgt werden, dass die obersten Einkommensteuerstufen ebenso erhöht werden, wie die obersten Vermögenssteuerstufen). Vor Allem aber haben die Kreise, die über die Steuerreform am meisten frohlocken, eines übersehen. Es hat noch nie eine Steuerverfassung gegeben, welche darauf verzichtet hätte, das unbewegliche Vermögen stärker zu belasten als das bewegliche. Alle Erfahrung spricht dafür, dass die preussische Steuerverfassung den Weg gehen wird, den sie gekommen ist. Und dann wird man sich sehr wohl erinnern, dass die Grundsteuer als Staatsabgabe keineswegs abgeschafft, sondern ja nur „ausser Hebung gesetzt“ ist. Den ganzen Veranlagungsapparat behält der Staat in Händen; ein Federstrich des Gesetzgebers genügt, um die Steuer für die tausend grössten Güter der Monarchie wieder „in Hebung“ zu setzen.

Für die ganze Fortentwickelung der Vermögenssteuer wird es von der grössten Bedeutung sein, dass sie gerade von diesem Parlamente angenommen wurde. Das preussische Herrenhaus ist im Wesentlichen eine Vertretung der grossgrundbesitzenden Familien, und in dem Abgeordnetenhaus, das soeben seine Tage beschlossen hat, war nicht das Volk, sondern nur seine besitzenden Klassen vertreten. So genau deckten sich die Atmosphären der beiden Häuser des Landtages, dass nach der Berathung des Abgeordnetenhauses dem Herrenhaus zu thun fast nichts mehr übrig blieb. Wenn ein solches Parlament im Stande war, das Prinzip, dass der Besitz als solcher steuerpflichtig ist, in die Gesetzgebung neu einzuführen, so hat dies für die Fortentwickelung eine ganz andere Bedeutung, als wenn der Beschluss von einer sozial angehauchten Volksvertretung gefasst worden wäre.

Die Gier nach der Grundsteuer hat die preussischen Grundbesitzer blindlings in eine gute That hinein getrieben. Ein späterer Geschichtsschreiber wird in den Steuergesetzen von 1893 nicht den „Abschluss“, sondern den Beginn einer Steuerreform zu verzeichnen haben.

Berlin. J. Jastrow.

Landwirthschaft.

Zur Frage der grundbücherlichen Priorität der Meliorationsdarlehen in Oesterreich.

Wir brauchen es hier wohl nicht zu unternehmen, die hervorragende Wichtigkeit des Meliorationswesens im Rahmen der „landwirthschaftlichen Frage“ zu schildern. Vielleicht aber ist es gestattet, aus dem System des Bodenverbesserungswesens den Meliorationskredit herauszugreifen und bei einem Probleme desselben kurz zu verweilen, dessen soziale Bedeutung nicht zu verkennen ist.

Wenn wir bangen Herzens das Schicksal der europäischen Landwirthschaft seit Dezennien verfolgen, so haben wir uns daran gewöhnt, einen gewissen Trost in dem Umstande zu finden, dass die landwirthschaftliche Produktion, welche bekanntlich im Gegensatze zur gewerblichen und industriellen durch ihre Projektion auf die umschriebene Fläche landwirthschaftlichen Bodens naturgemäss für die Schaffung ihrer Werthe enge Schranken gezogen findet, noch lange nicht die äusserste Grenze ihrer Expansionsfähigkeit erreicht hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Urbarmachung unproduktiver Flächen als auch hinsichtlich der Ertragssteigerung bereits bebauter Ländereien. Jedes Kilogramm Kunstdünger, welches in die Erde wandert, jeder Quadratmeter Landes, welcher vor der Schotterverheerung eines Wildbaches gerettet oder dem Inundationsgebiete eines Flusses abgerungen wird, jedes Drainagerohr, welches der Landwirth in seine versumpfte Wiese legt, bedeutet in diesem Sinne ein Stück Hoffnung in dem Existenzkampfe unserer Landwirthschaft.

Während jedoch der mittlere und kleine Besitz bezüglich der Melioration im weitesten Sinne des Wortes, sofern es sich um die Grundfläche selbst und ihren Ertrag handelt, noch lange keine Spur von „Sättigung“ zeigt, tritt uns eine solche auf dem zweiten Gebiete der Lebensführung dieses Grundbesitzes in erschreckender Weise entgegen: im Grundbuche. Der mittlere und kleine landwirthschaftliche Besitz ist heute mit Hypothekarschulden — und zwar grösstentheils unproduktiven — in einem Maasse gesättigt, dass für den Meliorationskredit kein Platz erübrigt werden kann.

In einem solchen Augenblicke wird es die Aufgabe der landwirthschaftlichen Verwaltung des Staates sein müssen, diesen Widerspruch aufzuheben, welcher sich zwischen der physischen und der rechtlichen Aufnahmsfähigkeit des kleineren Grundbesitzes für Meliorationen ergiebt. Es ist klar, dass damit auch das Problem der Melioration zum Gegenstande der sozialen Verwaltung wird.

Auch in Oesterreich ist sich die Verwaltung seit geraumer Zeit dieser Aufgaben bewusst geworden. Bisher hat man jedoch fast ausschliesslich jenen „Meliorationen“ das Augenmerk zugewendet, welche in einer Abwehr schädlicher, mehr oder minder regelmässig eintretender Einflüsse der fliessenden Gewässer bestehen, sowie auch den Ent- und Bewässerungen, wenn sie sich als grössere, im öffentlichen Interesse gelegene Unternehmungen darstellen.[1]) Die Sorge für die eigentliche „Melioration“ des

[1]) Gesetz vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. No. 116 betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und Gesetz vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. No. 117 betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

kleinen Landwirthes blieb dem Einzelnen insofern überlassen, als man es unterliess, öffentliche Einrichtungen oder gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, welche im Stande gewesen wären, die Chancen des Meliorationskredites wesentlich umzugestalten.

Allerdings fehlte es nicht an Bestrebungen, welche die Hebung des eigentlichen Meliorationskredits zum Gegenstande hatten. So wurde im Jahre 1881 im Vorarlberger Landtage von R. v. Tschavoll ein Entwurf über Landeskulturrentenbanken als Mittel zur Hebung der Bodenkultur nach preussischem Muster eingebracht.[1]) Dieser, sowie der vom steiermärkischen Landesausschusse im Jahre 1882 nach sächsischem Muster ausgearbeitete Entwurf[2]) und die im Jahre 1887 vom mährischen Landtage gefasste Resolution[3]) hatten keinen Erfolg. Der § 7 des neuen Statuts der mährischen Hypothekenbank (vom 26. Juni 1890), nach welchem die Hälfte des Reservefonds zu Baardarlehen an Gemeinden, Strassenausschüsse und Wassergenossenschaften gegeben werden kann, genügt dem Bedürfnisse nach eigentlichem Meliorationskredite ebenso wenig wie die der galizischen Landesbank statutengemäss eingeräumte Befugniss, Meliorationsdarlehen zu gewähren, wofür jedoch kein besonderes Regulativ besteht. Soweit diese Institute sowie die übrigen österreichischen Landeshypothekenbanken sich überhaupt mit dem Meliorationskredite befassen, genügen sie nur jenen Kreditbedürftigen, deren Bodenverschuldung die statutenmässige Sicherheitsgrenze des Kreditinstitutes noch nicht erreicht hat. Am besten steht in dieser Hinsicht noch die im Jahre 1889 geschaffene böhmische Landesbank da, welche mit speziellen Einrichtungen für den Meliorationskredit ausgestattet ist.

Es ist klar, dass alle diese Versuche zu keinem Resultate führen, insolange nicht der Weg gefunden wird, wodurch der Meliorationskredit trotz der heutigen Verschuldung des Landesgrundbesitzes Raum findet.

Die Lösung der Aufgabe, welche hiernach für die landwirthschaftliche Verwaltung erwächst, scheint an sich eine sehr einfache. Es ist vom Standpunkte der Landeskulturtechnik kein Zweifel darüber, dass sich der Erfolg gewisser einfacherer Meliorationsarten (Ent- und Bewässerungen) und das Ausmaass der durch dieselben zu schaffenden Werthvermehrung mit annähernder Genauigkeit vorausberechnen lässt. Nachdem nun der gegenwärtige Werth von Grund und Boden grossentheils bis zu der durch die Statuten unserer Hypothekeninstitute vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze und darüber belastet ist, wird es sich einfach um die Organisation des Meliorationskredites auf Grundlage des durch die Melioration zu schaffenden höheren Bodenwerths handeln.

Andererseits ist es Thatsache, dass die bisherigen Tabulargläubiger des zu meliorirenden Grundstücks durch die Melioration ein besseres Pfand und dadurch eine erhöhte Sicherheit ihrer Deckung erhalten sollen, Vortheile, welche ihnen in gewissem Sinne unberechtigter Weise in den Schooss fallen würden.[4]) Diese „Besserung der Hypothek", zusammengehalten mit der Erwägung, dass das Grundbuch für den Meliorationskredit unter den heutigen Verhältnissen nahezu geschlossen ist, hat zu dem geführt, was wir die Frage der grundbücherlichen Priorität von Meliorationsdarlehen nennen.

In den verschiedenen Staaten ist diese Frage in sehr verschiedener Weise gelöst und in einigen auch unseres Erachtens durch die Vermengung mit einer ganz anderen Frage gänzlich vergriffen worden. Es sei gestattet, an den Stand der Gesetzgebung, wie ihn im Wesentlichen auch Bráf[5]), jedoch ohne Hervorhebung der beiden gänzlich verschiedenen Gesichtspunkte, darstellt, in Kürze zu erinnern.

In England, dem Mutterlande der Melioration, ist für die Bemessung des zu gewährenden Meliorationsdarlehens die allgemeine Erwägung maassgebend, ob die von der Melioration erhoffte Erhöhung des Jahresertrages eine höhere Summe verspricht, als die Verzinsungs- und Tilgungsquote des Darlehens beträgt. Die Landkommission entscheidet dies nach freiem Ermessen. Es wird zuerst der provisorische Titel auf das nach Genehmigung der ausgeführten Melioration zu gewährende Pfandrecht (provisional ordre) verliehen, welcher Titel auch durch Indossament übertragbar ist. Nach durchgeführtem Ediktalverfahren, worin die Gläubiger vernommen werden, und nach Vollendung der Melioration wird in der „absolute ordre" der definitive Betrag der Last festgesetzt, welche — und zwar als Kapitalsbetrag — mit privilegirtem Range auf die Realität gelegt wird. Voraus gehen nur Zehent- und Lehensablösungsrenten sowie staatliche Forderungen nach der Public Monay Drainage Act vom Jahre 1846. Die Land-Kommission nimmt nicht nur die Prüfung der Projekte, sondern auch die Beaufsichtigung der Ausführung, Collaudirung ausgeführter Theile behufs Anweisung von Darlehensquoten und die Schlusscollaudirung vor. Die Darlehen können sowohl von gewissen Meliorationsgesellschaften als auch vom Privatkapital gewährt werden.

Ebenso wird in Frankreich den Meliorationsdarlehen die Priorität eingeräumt. Doch wurde die Darlehensgewährung an den Crédit foncier geknüpft und die Genehmigung der Projekte dem Ministerium des Innern übertragen, welches auch die Ausführung überwacht und das schwerfällige Verfahren, in welchem hier die Sicherung der Gläubiger gelegen ist, durchführt. Der Crédit foncier giebt die obligations du drainage aus.

In Italien dürfen gewisse Gesellschaften, deren staatliche Ueberwachung sehr weit geht, begünstigte Meliorationsdarlehen gewähren und cartelle agrarie emittiren. Die Forderung hat bis zum Betrage der Wertherhöhung privilegirten Rang. Diese wird durch zwei gerichtliche Schätzungen (vor und nach Ausführung der Melioration) bestimmt. Die Gläubiger haben in einem Ediktalverfahren ein Einspruchsrecht gegen die Schätzung (jedoch nicht gegen die Gewährung des Darlehens oder gegen die Priorität).

Wir sehen, dass in diesen drei Ländern, in welchen es entweder Grundbücher nach unserer Art gar nicht giebt oder das Prinzip der Priorität vielfach durchbrochen ist, die Lösung in einem „Verfahren" gesucht wird. Dieses führt in Frankreich überhaupt zu einer geringen Benutzung des Meliorationsvorranges. In England sind die Schattenseiten jedes Ediktalverfahrens, dessen Ziel jeder kleine Gläubiger muthwillig zu vereiteln im Stande wäre, durch das weitgehende Recht der Landkommission glücklich vermieden, während sich in Italien scheinbar ein Versuch zum Schutze der erworbenen Prioritätsrechte, im Grunde genommen jedoch eine vollständige Verwechselung des Rechts auf Logirung innerhalb des Mehrwerthes mit dem Prioritätsrechte selbst zeigt.

In Deutschland, wo bekanntlich die Landeskulturrentenbanken in einigen Ländern bestehen, sind die Grundsätze sehr verschiedenartig normirt.

In Sachsen begnügt man sich mit dem Grundsatze, dass die Höhe des zu gewährenden Darlehns der zu bewirkenden Ertragssteigerung entsprechen muss. Die Frage der Priorität ist daher nicht nur nicht gelöst, sondern mit Rücksicht auf die strenge Auffassung des deutschen Grundbuchsrechtes geradezu ignorirt. Es ist sozusagen nur dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Ebenso wird der Landeskulturrente weder in Bayern[1]), noch in Hessen und Schlesien und ebensowenig den Meliorationsdarlehen der Bodenkreditanstalt in Oldenburg die gesetzliche Priorität eingeräumt. In Bayern wird vorgeschrieben, das Darlehen dürfe nicht grösser sein, als der

[1]) Vgl. hierüber, sowie über die ausserösterreichischen Verhältnisse die Arbeit von Bráf „Ueber Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich" in der österreichischen „Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" I. Bd. II. Heft.

[2]) V. Landtagsperiode IV. Session Beilage No. 19 ex 1882.

[3]) Mährischer Landtagsbericht von 1887 Z. 409 und 726.

[4]) Daher auch der unklare und unfruchtbare Vorschlag von Knies („Kredit" II. Berlin 1879 S. 312), „die gleiche und volle Parität des alten und des neuen Gläubigers bezüglich ihrer hypothekarischen Sicherung" zu setzen.

[5]) a. a. O.

[1]) In manchen Theilen Bayerns ist allerdings ein Aufforderungsverfahren gestattet, wobei die Priorität bewilligt wird, wenn binnen bestimmter Frist kein Widerspruch erfolgt.

Betrag der vorausgesetzten Wertherhöhung, bezw. der Meliorationskosten, wenn diese geringer sind als jene. Doch muss das Darlehen in die erste Hälfte des gegenwärtigen Werthes der Liegenschaft fallen. Ebenso ist es in Hessen; und trotz dieser enggezogenen Sicherheitsgrenze verlangen beide Staaten für ihre Landeskulturrente die erste Hypothek, ohne für die Ermöglichung dieser Priorität das Geringste vorzukehren. Die Fürsorge für die Sicherung der Institute wird hier in augenfälliger Weise mit der Fürsorge für die Kreditfähigkeit des Darlehnswerbers verwechselt. In Oldenburg ist für gewöhnliche Hypothekardarlehen der Bodenkreditanstalt die Sicherheitsgrenze mit der Hälfte des gegenwärtigen Werthes festgesetzt. Meliorationsdarlehen dürfen überdies bis zur Hälfte des abgesondert zu berechnenden Werthzuwachses gewährt werden[1]), wobei der innerhalb der Hälfte des gegenwärtigen Werthes stehende Darlehensantheil sofort, der Rest nach Maassgabe des Fortschreitens der Arbeiten gezahlt wird, — eine gewiss sehr gute und jedenfalls dem Wesen des Meliorationskredites schon weitaus besser angepasste Bestimmung. Aber was nützt sie bei stark verschuldeten Gütern? Die wichtigste Frage bleibt dabei ungelöst.

In Preussen sind die Kosten auf alle Fälle das Maximalausmaass Die Sicherheit für die Landeskulturrente gilt als vorhanden, wenn das Darlehen innerhalb des 25-fachen Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes liegt. Das Darlehen kann darüber hinaus bis zur Hälfte des zu erzielenden Werthzuwachses gewährt werden, und zwar in der Regel nur, wenn das Werk vollendet ist; bei Drainage-, Bewässerungs-, Wegregulirungs- und Waldkultur-Darlehen sogar bis $^3/_4$ des zu erzielenden Werthzuwachses.

Bei Darlehen zu Drainagezwecken kann das Vorzugsrecht für die Rente begehrt werden. Es wird dann ein Aufforderungsverfahren eingeleitet, wobei jeder Tabulargläubiger innerhalb einer gewissen Frist die Einräumung der Priorität verhindern kann. Hier ist bezüglich der Sicherheitsgrenze dem erwarteten Meliorations-Mehrwerthe Rechnung getragen und andererseits auch an die „Besserung der Hypothek" gedacht. Das Aufforderungsverfahren wahrt allerdings sehr strenge den Grundsatz der Priorität im Grundbuchsrechte, verhindert aber oft die Einräumung des Vorzuges, da von dem Widerspruchsrechte ganz wacker Gebrauch gemacht wird, insbesondere von Instituten, welche, wie die landschaftlichen, dazu statutenmässig genöthigt sind.

Ganz beispiellos stehen die Verhältnisse in Ungarn da. Von dem dortigen Bodenkreditinstitute können die Darlehen für Bodenmeliorationen bis zum sechsfachen[2]) Betrage des Katastralreinertrages des ganzen Grundbuchskörpers, auf welchem das Pfandrecht haftet, gewährt werden. Die laufenden Zinsen und Annuitäten bilden eine Reallast mit privilegirtem Range gleich nach den landesfürstlichen und Kommunalabgaben und Flussregulirungsanlehen. Bei der exekutiven Feilbietung haben die, drei Jahre von dem Feilbietungstage zurückgerechneten Annuitäten, die Priorität Das Gut wird mit der Reallast der bevorzugten Priorität der Annuitäten verkauft.

Hier scheint in augenfälliger Weise die Frage der Sicherung der Kredit gewährenden Anstalt (sechsfacher Katastralreinertrag als Grenze der Darlehenshöhe) mit der Frage des Schutzes der Tabulargläubiger verwirrt. Diese haben keinerlei Einspruchsrecht und können daher trotz des abnorm niedrig bemessenen Multiplums des Katastralreinertrages für die Darlehnsgewährung in ihren Rechten geschädigt werden.

In Oesterreich hat die ganze Frage dadurch ein aktuelles Interesse gewonnen, dass in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Januar 1892 die Abgeordneten R. v. Struszkiewicz und Genossen folgenden Resolutionsantrag eingebracht haben: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche einerseits den Meliorationskredit der Grundeigenthümer zu fördern geeignet wäre, andererseits Bedingungen festsetzen würde, unter welchen einem solchen Kredite die hypothekarische Priorität gewährt werden könnte." [1])

Es ist nicht bekannt, welchen Standpunkt die österreichische Regierung bei Einbringung eines derartigen Gesetzentwurfes einzunehmen gedenkt. Wenn für ein derartiges Gesetz die ausländischen Vorbilder in Betracht gezogen werden, wird man sich vor Allem davor hüten müssen, die zwei mehrerwähnten Gesichtspunkte in ähnlicher Weise wie die ausländischen Gesetzgebungen zu konfundiren. Ein Gesetz, welches den Meliorationskredit fördern will, wird unseres Erachtens den Gesichtspunkt der Sicherheitsgrenze für den Kreditgeber ganz von jenem des Schutzes der Hypothekargläubiger zu trennen haben. Für die Sicherung des Meliorationsdarlehens selbst ist durch die Statuten der Hypothekeninstitute Vorsorge getroffen, und das zu schaffende Gesetz wird kein Interesse daran haben, diese Sicherheitsgrenze zu verengern, sondern es muss im Gegentheil für eine Erweiterung derselben durch Berücksichtigung des zukünftigen Bodenwerthes sorgen.

Andererseits wird das Gesetz über die Frage der Priorität selbst nicht hinwegkommen können. Wenn Bráf der Ansicht ist, dass die Einräumung der Priorität für das Meliorationsdarlehen entbehrlich und durch andere Maassregeln (wie die staatliche Garantie der Rentenbriefe) zu ersetzen sei, so beruht diese Ansicht wohl hauptsächlich darauf, dass er für den Meliorationskredit in erster Linie die Wohlfeilheit erreichen will. Man kann aber ruhig behaupten, dass heute in Oesterreich die Landwirthe nicht deshalb den Meliorationskredit nicht in Anspruch nehmen, weil er zu kostspielig ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil sie überhaupt ohne Priorität kein Meliorationsdarlehen bekommen. Dagegen müssen wir Bráf zustimmen, wenn er das Prinzip der Priorität in unserm Grundbuchswesen für so wichtig hält, dass in dasselbe nicht Bresche gelegt werden darf. Der Schutz der Tabulargläubiger wird aber unseres Erachtens nicht dadurch erreicht, dass man die Grenze der Belehnbarkeit des Grundstückes für Meliorationen wie in Ungarn in einem ganz willkürlich gewählten Ausmaasse herabdrückt. Wir glauben vielmehr, dass sich auch bei voller Wahrung der Rechte der Hypothekargläubiger die Einräumung der Priorität für das Meliorationsdarlehen konstruiren lässt und zwar in folgender Weise.

Es sei beispielsweise der Werth eines Gutes mit W. = 16000 und die Belastung durch die Gläubiger A., B. und C. mit 4000, 3000 und 2000 (oder auch mit 2000, 3000 und 4000) angenommen. Das Prinzip der Priorität im Grundbuchsrechte bedeutet für die Gläubiger A., B. und C. nichts anderes als das Recht, wenn es zur exekutiven Feilbietung des Gutes kommt und der Erlös mindestens $^9/_{16}$ des Werthes W. beträgt, mit ihrer Forderung noch voll zum Zuge zu kommen und zwar als der Drittletzte bezw. vorletzte, bezw. letzte Bewerber.

Dieses Recht muss nach der Melioration in der Weise aufrecht bleiben, dass die Gläubiger A., B. und C. — wenngleich vor ihnen noch der Gläubiger A^1 (Kreditinstitut, welches den Meliorationskredit gewährt) zu stehen kommt — das Recht behalten, sobald es zur exekutiven Feilbietung kommt und der Erlös noch $^9/_{16}$ des durch die Melioration erhöhten Werthes W^1 beträgt, noch voll befriedigt zu werden und zwar als der drittletzte, bezw. vorletzte, bezw. letzte Bewerber. Wenn die durch die Melioration erwartete Wertherhöhung 8000 und daher der neue Werth W^1 24000 beträgt, so ist $^9/_{16}$ von $W^1 = 13500$, d. h. der Gläubiger A^1 darf mit 4500 vor dem Gläubiger A. die Priorität erhalten, ohne dass die Rechte der bisherigen Gläubiger irgendwie geschädigt werden.

Oder mit anderen Worten: der mit der Priorität zu intabulirende Betrag des Meliorationsdarlehens darf so gross sein, dass die Summe der auf der Liegenschaft heute

[1]) In ähnlicher Weise gilt bei den Meliorationsdarlehen der böhm. Landesbank die Sicherheit als vorhanden, wenn das Meliorationsdarlehen und die bereits bestehenden Hypothekarschulden nicht grösser sind, als $^2/_3$ des 24-fachen (bei Waldbestand des 20-fachen) Katastralreinertrages zuzüglich der Hälfte der in sachverständiger Weise ermittelten Wertherhöhung.

[2]) Bráf spricht vom 16-fachen.

[1]) No. 360 der Beilage zu dem stenogr. Protokoll des Abgeordnetenhauses.

haftenden Hypothekarschulden zum gegenwärtigen Werthe der Liegenschaft im gleichen Verhältnisse steht, wie die gegenwärtigen Hypothekarschulden (zuzüglich der mit dem Prioritätsrechte ausgestatteten Meliorationsschuld) zu dem durch die Melioration erhöhten Werthe der Liegenschaft.

Das Darlehen kann also bis zu einem, nach den Grundsätzen der Sicherheit des Kreditinstitutes zu berechnenden Maximalausmaasse, das Prioritätsrecht für dasselbe jedoch nur bis zu dem eben entwickelten Maximalausmaasse gewährt werden.

Dabei könnte noch, um die Gefahr zu vermeiden, welche den Gläubiger im Falle der Exekution vor vollendeter oder erfolgbringender Melioration treffen kann, der Grundsatz aufgestellt werden, dass das Prioritätsrecht bis zu dem Augenblicke der erfolgreichen Vollendung der Melioration nur vorgemerkt wird und erst dann zur Intabulation gelangt, was eine Anlehnung an das in England geltende Recht bedeuten würde.

Dass ein wesentliches Moment für die ganze Frage in einer wirksamen Ueberwachung der Ausführung und Erhaltung der Meliorationsanlagen gelegen ist, scheint selbstverständlich. Dieser Gesichtspunkt berührt jedoch unser spezielles Problem nicht, er wird bei jeder Art der Lösung desselben in Frage kommen. Dass wir zu einer wirksamen Ueberwachung der Darlehensverwendung der Genossenschaft nur schwer entrathen können, haben wir schon von Schäffle gelernt.

Es wäre zu wünschen, dass in Oesterreich zur Lösung der wichtigen Frage ein Schritt gemacht würde, welcher im Stande wäre, die arg bedrückten kleinen Landwirthe in ihrem Kampf um die Existenz zu unterstützen.

Wien. Moriz Ertl.

Arbeiterzustände.

Die Kommission für Arbeiterstatistik trat am 30. Juni unter dem Vorsitz des Unter-Staatssekretärs Dr. von Rottenburg im Reichstagsgebäude zu mehreren Sitzungen zusammen. Wir geben in Folgendem die Berichte des Reichsanzeigers über die Verhandlungen der Kommission und müssen das Bedauern aussprechen, dass dieselben noch dürftiger ausgefallen sind, als die Referate über die vorhergegangenen Tagungen. Das ist um so empfindlicher, als das im übrigen, nach den bisherigen zu schliessen, auch nicht einwandsfreie offizielle Protokoll sehr spät erscheint und schwer zugänglich ist. Bei der Bedeutsamkeit, die die Kommission für Arbeiterstatistik trotz ihrer Mängel hat, erscheint es nur als bescheidener Wunsch, dass die Verhandlungen auf Grund stenographischer Aufnahmen möglichst ausführlich protokollirt und mit den Erhebungen der Kommission zu ganz niedrigem Preise im Wege des Buchhandels der Oeffentlichkeit übergeben werden. Die Berichte des Reichsanzeigers lauten:

Die Zusammensetzung der Kommission hat seit ihrer letzten, im Februar d. J. abgehaltenen Sitzung keine Aenderung erfahren. Den Verhandlungen wohnen Kommissare des Reichskanzlers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Senats der freien Stadt Hamburg bei.

Die Tagesordnung ist folgende: 1. Eingänge und geschäftliche Mittheilungen. 2. Untersuchung über die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen. 3. Untersuchung über Arbeitszeit im Handelsgewerbe. 4. Antrag Siegle: Fortlaufende Erhebungen über die Löhne und die Arbeitszeiten aller Arbeiter, welche den gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören.

Nach Erledigung der ersten Nummer der Tagesordnung wurde die Berathung über den zweiten Gegenstand bis zum Erscheinen von Auskunftspersonen, welche bei der Feststellung des auszugebenden Fragebogens gehört werden sollen, zurückgestellt. Sodann berichtete Ober-Staatsanwalt Dr. Hartmann über das in der Denkschrift „Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe“ niedergelegte Ergebniss der nach den Vorschlägen der Kommission vorgenommenen Enquête. Im Anschluss an die Ausführungen des Referenten und der Korreferenten gab die Kommission ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, dass das durch die angestellten Erhebungen gewonnene Material als eine vertrauenswürdige Grundlage für die weiteren Erwägungen über etwa zu treffende Maassregeln angesehen werden könne.

Die Kommission für Arbeiterstatistik erörterte weiterhin die Frage, inwieweit das ihr vorgelegte statistische Material über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe der Ergänzung bedürfte, und auf welchem Wege diese Ergänzung zu beschaffen wäre. Man einigte sich dahin, dass durch weitere Ermittelungen klar gestellt werden müsste, inwieweit die nach dem Ergebniss der Statistik gegenwärtig übliche Arbeitszeit der Verkäufer in Ladengeschäften eine übermässige wäre, und inwieweit eine gesetzliche Beschränkung der Ladenzeit oder der Arbeitszeit des Ladenpersonals ohne Gefährdung der wirthschaftlichen Lage der Betheiligten und der berechtigten Interessen des kaufenden Publikums durchgeführt werden könnte, sowie ob die Einführung einer gesetzlichen Minimalkündigungsfrist sich empfehle. Die zur Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Unterlagen werden nach Ansicht der Kommission durch Vernehmung von Auskunftspersonen und durch Befragung von Interessenten-Vereinigungen zu beschaffen sein. Die Gegenstände der Vernehmung und Befragung näher festzustellen, wurde einem Ausschusse übertragen.

Infolge einer Eingabe von Hausdienern, Packern etc. aus Berliner Handelsgeschäften beschloss die Kommission, auch die Verhältnisse der kaufmännischen Bediensteten dieser Art bei den Vernehmungen zu berücksichtigen. Es wurde ferner Mittheilung über die Lage der übrigen von der Kommission beschlossenen Erhebungen gemacht. Danach haben die Vernehmungen von Auskunftspersonen und die Befragung von Interessentenvereinigungen zur Fortsetzung der Bäckerenquête stattgefunden: die Protokolle und Gutachten sind zum grössten Theil eingegangen. Die Fragebogen zur Erforschung der Arbeitszeit in Getreidemühlen sind ausgegeben, zu einem guten Theil auch bereits wieder eingegangen.

Auf die von der Kommission angeregten Erhebungen über die Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und die Arbeitszeit der erwachsenen Männer in der Hausindustie hat der Reichskanzler beschlossen einzugehen und Vorbereitungen für die Einleitung solcher Erhebungen bereits in Angriff nehmen lassen.

Die Sitzung vom 1. d. M. war der Berathung eines Fragebogens zur Erforschung der Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen gewidmet. Der vorgelegte Entwurf fand mit einigen Abänderungen die Zustimmung der Kommission. Einen grösseren Raum in der Berathung, zu welcher mehrere Wirthe und Kellner als Auskunftspersonen zugezogen wurden, nahm die Erörterung der Fragen ein, ob auch die Beschaffenheit der den Kellnern etc. vom Prinzipal angewiesenen Wohnungen mit Hilfe des Fragebogens erforscht werden sollte, und ob die ganze Erhebung auf Kellner zu beschränken oder auch auf andere Bedienstete der Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe thätige Personen — insbesondere das Küchenpersonal — zu erstrecken wäre. Die erste Frage wurde verneint, da man es für unmöglich hielt, über die Beschaffenheit von Wohnungen auf schriftlichem Wege Klarheit zu gewinnen; die zweite Frage wurde zunächst einem Ausschuss zur Prüfung überwiesen.

Die Commission für Arbeiterstatistik beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 3. d. M. zunächst mit dem Antrag Siegle auf Vornahme einer Lohnstatistik. Der zur Vorberathung dieses Antrags eingesetzte Ausschuss befürwortete, sich zunächst auf den Versuch zu beschränken, in einer oder zwei Berufsgenossenschaften eine Lohnstatistik zu erheben. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Meinung, dass man dem Antrag Siegle überhaupt keine Folge geben dürfte, da man mit der Erledigung anderer wichtiger Aufgaben vollauf zu thun hätte und sich nicht auf Untersuchungen einlassen könnte, deren praktische Verwerthbarkeit für die Gesetzgebung sehr zweifelhaft wäre.

Auch der zweite Antrag des Abg. Siegle, betreffend Ermittelungen über die Benutzbarkeit der vorhandenen Arbeitsnachweisstellen zur Klärung der Frage der Arbeits-

losigkeit, wurde abgelehnt, da die Mehrheit der Kommission schon aus den Mittheilungen des Referenten — Ober-Regierungs-Raths Dr. Wörishoffer — die Ueberzeugung gewann, dass die Arbeitsnachweisstellen zur Zeit noch nicht mit genügender Zuverlässigkeit zu dem gedachten Zweck benutzt werden könnten.

Der Ausschuss für die Kellner-Enquête legte sodann den von ihm aufgestellten Zusatz-Fragebogen für das Küchenpersonal vor. Die Aufnahme desselben wurde jedoch abgelehnt, da man fürchtete, durch Berücksichtigung der zahlreichen in der Küche beschäftigten Personenkategorien die Erhebung zu sehr zu kompliziren. Die Kommission hielt es für zweckmässig, das System der Stichproben sowie das bei der Bäcker- und Handelsgehilfen-Enquête beobachtete Verfahren auch für diese Erhebung beizubehalten.

Zur Fortsetzung der Untersuchung über Arbeitszeit etc. im Handelsgewerbe wird nach dem Vorschlage der Kommission das durch die Fragebogen-Erhebung gewonnene statistische Material durch mündliche Vernehmung einer grösseren Zahl einzelner Auskunftspersonen und durch Befragen von Interessenten-Vertretungen zu ergänzen sein. Die zu diesem Zwecke von einem Ausschusse ausgearbeiteten Fragebogen fanden die Zustimmung der Kommission.

Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe und Eingabe des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine. Zu den oben mitgetheilten Verhandlungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik vom 30. Juni bis 3. Juli d. J. war eine Eingabe des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ eingelaufen, welche die Beschlüsse des letzten Verbandstages dieser Organisation ausführte und für die Fortsetzung der Handelsenquête statt des bisher angewendeten schriftlichen Verfahrens ein mündliches vorschlug, für welches ein fertiges Programm unterbreitet wurde. Der „Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine“ wollte durch seine Eingabe im Interesse der Handlungsgehilfen vermieden sehen, dass die Feststellung der Thatsachen bereits abgeschlossen werde und dass die Betheiligten wie bei der Bäckerenquête nur noch zu „Gutachten“ über die gesetzgeberische Verwendbarkeit mangelhafter schriftlicher Erhebungen zugezogen würden, auf welche sie nicht den geringsten Einfluss gehabt hatten. Die Petita der vom 27. Juni d. J. datirten Eingaben gingen deshalb dahin: „1. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik möge vor Feststellung des endgültigen Programmes für weitere Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe (Ladengeschäfte) eines ihrer Mitglieder als Kommissar (§ 9 ihres Regulativs) beauftragen, den Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine über seine Wünsche und Vorschläge mündlich zu hören; 2. die Reichskommission für Arbeiterstatistik möge bei Feststellung des endgültigen Programms dem Herrn Reichskanzler für die weitere Erhebung eine mündliche Vernehmung von Prinzipalen und Gehilfen durch die Gewerbegerichte in Vorschlag bringen.“ Aus der Begründung des letzten, wichtigsten Punktes der Eingabe theilen wir folgende allgemein interessirende Ausführungen mit, die hoffentlich auch für künftige Reichsenquêten nachwirken: „Bezüglich der Ausführung der weiteren Erhebung haben die 80 000 im Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine organisirten Kaufleute seit jeher den grössten Werth auf das mündliche Verfahren gelegt. Nach ihrer Annahme, die in den Erfahrungen bei früheren deutschen Industrie-Enquêten und bei englischen Erhebungen ihre Bestätigung findet, bringt erst die mündliche Befragung die wünschenswerthe Ergänzung der dankenswerthen Zahlengrundlagen, welche durch die vorliegende erste Erhebung über das Handelsgewerbe geschaffen worden sind. Die Ergebnisse der mündlichen Befragung liefern gewissermassen Fleisch und Blut zur Umkleidung des Zahlengerippes und helfen voraussichtlich viele Schwierigkeiten des etwaigen späteren gesetzgeberischen Vorgehens von vornherein beseitigen. Zudem sind die Zusammenhänge zwischen Ladenzeit und Arbeitszeit, verlängerter Ladenzeit und verlängerter Arbeitszeit, zwischen Wochenarbeit und Sonntagsruhe, Lehrlingsarbeit und Gehilfenarbeit, zwischen diesen Verhältnissen und den Kündigungsfristen, der Gehaltsfrage, der Beschaffenheit der Arbeitsräume und vielen anderen wichtigen Dingen gerade beim Handelsgewerbe so ausschlaggebend, wie kaum bei einem anderen Gewerbe, gleichzeitig aber kaum anderswo noch so wenig durch authentische Feststellungen aufgeklärt. Diese Aufklärung dürfte auf einem anderen Wege, als dem der mündlichen Befragung, kaum zu erreichen sein, aber auch in der vom Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine gewünschten Weise nennenswerthe Schwierigkeiten nicht machen. Nachdem nämlich der Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine durch ein Mitglied der Reichskommission gehört und das weitere Erhebungsprogramm durch die letztere festgestellt ist, könnten die vereinbarten Fragebogen durch die hohe Reichsregierung an die Regierungen der Bundesstaaten weitergegeben und diese ersucht werden, in den von der Reichskommission zum Vorschlag zu bringenden Städten die dortigen Gewerbegerichte mit der Ausführung der Erhebung zu betrauen. Die Gewerbegerichte sind bereits für die preussischen Erhebungen über die Sonntagsruhe im Handwerk vom preussischen Herrn Handelsminister unter allgemeiner Zustimmung als die geeigneten Organe ausgewählt worden. Die deutschen Kaufleute wünschen seit langem die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte nach dem Muster der Gewerbegerichte. So lange jedoch dieser Wunsch noch nicht erfüllt ist, bringen sie auch den Gewerbegerichten das höchste Interesse und Vertrauen entgegen. Die Zahl der Gewerbegerichte, die in jedem Bundesstaate mit der Erhebung zu betrauen wären, müsste nicht sehr gross sein. Für Preussen würden etwa zehn Gewerbegerichte der grösseren Handels- und Verkehrstädte, für alle übrigen Bundesstaaten etwa zwanzig als Erhebungsbehörden in Betracht kommen. Diese Gewerbegerichte hätten nach Anhörung der Handelskammern und des Kaufmännischen Vereins ihres Bezirks eine Anzahl Prinzipale und Gehülfen ihrer Stadt, sowie der umliegenden Landorte, im ganzen vielleicht je zwanzig Prinzipale und zwanzig Gehülfen, als Auskunftspersonen mündlich zu vernehmen, die Aussagen derselben niederzuschreiben und mit einem Gesamtbericht an ihre Landesregierung abzuliefern. Auf diese Weise würde bei der hohen Reichsregierung und bei der Reichskommission für Arbeiterstatistik in verhältnissmässig kurzer Zeit und mit verhältnissmässig geringem Aufwand an Arbeit und Kosten ein Material zusammenlaufen, das zusammen mit der schon vorliegenden Statistik eine gründliche Orientirung über die Arbeitsverhältnisse in deutschen Ladengeschäften, sowie über die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung derselben böte.“ Soweit die Vorschläge der Eingabe des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“. Wenn es auch seltsam genug ist, dass sich in Deutschland die Berufsorganisationen ihre Zuziehung zu staatlichen Erhebungen immer gewissermassen erst erkämpfen müssen, so kann doch lobend anerkannt werden, dass die Reichskommission, soweit sich aus den bis jetzt vorliegenden, sehr unvollständigen Berichten ersehen lässt, wenigstens nachträglich den Haupttheil der Wünsche obiger Gehilfeneingabe berücksichtigt zu haben scheint und daher, nähere Besprechung nach Veröffentlichung des amtlichen Protokolls vorbehalten, nunmehr gegründete Hoffnung darauf vorhanden sein dürfte, dass das deutsche Reich endlich einmal mündliche Erhebungen über Arbeiterverhältnisse unter geordneter Zuziehung der Berufsorganisationen vornimmt.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der Kampf gegen die Pariser Arbeitsbörse. Die Exekutivkommission der Pariser Arbeitsbörse hat gegenüber den gegen diese Institution gerichteten Maassnahmen der Regierung eine Erklärung abgegeben, die im Wesentlichen mit unseren in voriger Nummer gemachten Ausführungen übereinstimmen. Nachdem sie nämlich nachweist, dass im Sinne des Gemeinderathes und mit Wissen der Regierung die meist nicht regelmässig konstituirten Berufsverbindungen gleich den dem Gesetze vom 21. März 1884 nachgekommenen Syndikaten ein Anrecht auf die Arbeitsbörse haben, führt sie aus, dass die Artikel 1 und 2 des

Syndikatsgesetzes die absolute Freiheit der Berufsvereinigungen aussprechen und alle sie beschränkenden Gesetze aufgehoben haben. Wie keine administrative Erlaubniss zur Gründung dieser Vereine nothwendig sei, könne auch keine administrative Intervention sie auflösen. Wohl lege das Gesetz ihnen gewisse Bedingungen auf, die nicht von allen Syndikaten erfüllt wurden. Aber in diesem Falle sei auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vorzugehen, wonach die Leiter und Vertreter der betreffenden Syndikate zu verfolgen und mit einer Geldbusse von 16 bis 200 frcs. zu bestrafen seien und nur die Gerichte die Auflösung der Syndikate aussprechen können. Die gerichtlichen Behörden seien darum allein kompetent, die juridische Lage der Gewerkschaften zu beurtheilen und besitzen allein das Recht, deren Ungesetzlichkeit zu konstatiren und Strafanträge zu stellen. Bevor sich aber das Gericht nicht ausgesprochen habe, sei jeder administrative Akt machtlos und ohne Rechtsgültigkeit. Dieser Ansicht pflichtet die Regierung nicht bei, denn sie hat zwar gerichtliche Schritte gegen die Leiter einzelner dem Gesetze vom 21. März 1884 nicht nachgekommenen Syndikate einleiten lassen, aber zugleich die Schliessung der Arbeiterbörse verfügt. Nach den — bis zum 7. d. M. — vorliegenden Nachrichten scheinen die Arbeitersyndikate diese Maassregel mit einem allgemeinen Strike beantworten zu wollen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Hygienische Bestimmungen für Cigarrenfabriken. In Folge der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891, sowie in Folge des Umstandes, dass bei Zuwiderhandlungen gegen die Bundesraths-Verordnungen, welche die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betreffen, in letzter Instanz ein freisprechendes Urtheil ergangen ist, ist Anlass gegeben, diese Vorschriften unter Aufhebung der betreffenden Verordnung vom 9. Mai 1888 auf Grund der §§ 120e und 138a neu zu zu erlassen; das Plenum des Bundesraths hat hierzu seine Zustimmung gegeben:

Im wesentlichen gehen diese neuen Bestimmungen dahin, dass das Abrippen von Tabak und Sortiren der Cigarren in Kellerräumen und Bodenräumen, welche unter nicht verschalten Dächern liegen, in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräumen oder auch in Lager- und Trockenräumen verboten sein soll. Alle Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fussboden versehen sein, eine Höhe von mindestens 3 Metern haben, und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können. Auf jede beschäftigte Person haben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum zu entfallen. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur insoweit gelagert werden, als dieselben zur Tageszeit erforderlich sind. Das Trocknen von Tabak etc. ist in diesen Räumen auch ausserhalb der Arbeitszeit untersagt. Während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeit müssen die Arbeitsräume durch vollständiges Oeffnen der Fenster gelüftet und die Fussböden und Arbeitstische mindestens täglich einmal vom Staube gründlich gereinigt werden. Die Kleidungsstücke der Arbeiter dürfen nur innerhalb der Arbeitsräume aufbewahrt werden, wenn dies in ausschliesslich dazu bestimmten verschliessbaren Schränken geschieht. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers in Bezug auf das Lüften der Arbeitsräume Abweichungen gestatten, wenn anderweitig für eine ausreichende Ventilation gesorgt ist. In Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird bis zum 1. Mai 1903 bestimmt, dass die genannten beiden Kategorien in unmittelbarem Arbeitsverhältniss zum Unternehmer stehen müssen, durch andere Arbeiter weder angenommen, noch abgelohnt, noch für Rechnung anderer Arbeiter beschäftigt werden dürfen, sofern dieselben nicht im Verhältniss von Ehegatten, Geschwistern und Deszendenten und Aszendenten stehen. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte und getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein, wenn über 10 Personen beschäftigt werden. Die vorstehenden Vorschriften betreffen alle Anlagen, in welchen Personen der Cigarrenfabrikation beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitgliedern des Unternehmers gehören.

Die Vorschriften betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizucker-Fabriken vom 12. April 1886 haben insofern eine Aenderung erfahren, als der § 7 der gedachten Vorschriften nunmehr besagt, dass jugendliche Arbeiter in solchen Anlagen bis zum 1. Mai 1903 nicht beschäftigt werden dürfen und dass Arbeiterinnen bis zum gleichen Zeitpunkt in solchen Anlagen nur zugelassen werden dürfen, wenn sie mit bleihaltigen Produkten nicht in Berührung kommen. Den Arbeitgebern soll aufgegeben werden, zu den nach § 17 der oben angeführten Verordnung zu erlassenden Vorschriften, wonach Arbeiter Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht in die Anlage bringen dürfen, hinzuzufügen, dass die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Kündigung entlassen werden können.

Ortsstatute über Lohnzahlung. Aehnlich wie der preussische Handelsminister (vgl. No. 39 dieser Zeitschrift) hat auch die Grossherzoglich Hessische Centralstelle für Handel und Gewerbe jetzt eine Umfrage an die Ortsgewerbevereine darüber gerichtet, wie sich dieselben zur Ausführung des § 119a der Gewerbeordnung und der Einführung von Ortsstatuten über die Lohnzahlung an minderjährige Arbeiter zur „Stärkung der elterlichen Autorität" stellen. Bei dieser Gelegenheit ist zu unserer letzten Notiz berichtigend zu bemerken, dass der Erlass eines Statuts in Penig (Sachsen) abgelehnt worden ist, nicht in Glauchau-Meerane, wo dasselbe vielmehr funktionirt. Ausserdem bestehen solche Statuten in Münden (Hannover), Gera und Mayen. In Mühlheim bei Cöln, Hannover und Aachen haben sich dagegen die betheiligten Kreise bisher mehr oder weniger ablehnend zur Einführung gestellt.

Arbeiterversicherung.

Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung. An Anträgen auf Gewährung von Renten sind bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt eingegangen: a) an Altersrenten im Laufe des Jahres 1891 1105, des Jahres 1892 404, im Jahre 1893 vom 1. Januar bis Ende Juni 209, Summa 1718, b) an Invalidenrenten im Laufe des Jahres 1892 181, im Jahre 1893 vom 1. Januar bis Ende Juni 116, Summa 297. Mithin sind seit Beginn des Jahres 1891 bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt an Rentenanträgen eingegangen 2015.

Von den Anträgen auf Altersrente entfallen auf das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck 296, Bremen 374, Hamburg 1048 und von den Anträgen auf Invalidenrente auf das Gebiet von Lübeck 43, Bremen 107, Hamburg 147.

Von den Anträgen auf Altersrente waren bis Ende Juni d. J. erledigt 1676 Anträge, und zwar 1478 durch Rentengewährung, 173 durch Ablehnung und 25 auf sonstige Weise, Tod etc.

Auf die Gebiete der drei freien Hansestädte vertheilen sich diese erledigten Anträge folgendermaassen: Es entfallen auf das Gebiet von Lübeck 253 Rentengewährungen, 36 Ablehnungen, 3 sonst erledigte, Bremen 328 Rentengewährungen, 29 Ablehnungen, 7 sonst erledigte, Hamburg 897 Rentengewährungen, 108 Ablehnungen, 15 sonst erledigte.

Von den Anträgen auf Invalidenrente sind bis Ende Juni d. J. erledigt 269 Anträge und zwar 173 durch Rentengewährung, 82 durch Ablehnung und 14 auf sonstige Weise, Tod etc.

Von den erledigten Anträgen entfallen auf das Gebiet von Lübeck 31 Rentengewährungen, 10 Ablehnungen, — sonst erledigte, Bremen 71 Rentengewährungen, 20 Ablehnungen, 4 sonst erledigte, Hamburg 71 Rentengewährungen, 52 Ablehnungen, 10 sonst erledigte.

Von den insgesammt 1651 Rentenmpfängern beziehen 193 Personen eine Altersrente von je rund 106,80 M. (Lohn-

klasse I), 366 von 135,00 M. (Lohnklasse II), 437 von 163,20 M. (Lohnklasse III), 482 von 191,40 M. (Lohnklasse IV), 173 Personen Invalidenrente von je rund 117,08 M.

Die Jahressumme der bis jetzt gewährten Renten macht insgesammt 253 900 M. aus.

Nach den Berufszweigen vertheilen sich die 1651 Rentenempfänger auf folgende Gruppen: Landwirthschaft und Gärtnerei 115 Rentenempfänger, Industrie und Bauwesen 667 Rentenempfänger, Handel und Verkehr 263 Rentenempfänger, sonstige Berufsarten 132 Rentenempfänger, Dienstboten etc. 474 Rentenempfänger.

Gesetzvorschlag auf Pensionirung invalid gewordener Ackerbauarbeiter in Frankreich. In der französischen Kammer wurde seitens des Abgeordneten Clament ein Gesetzesvorschlag eingebracht, der darauf abzielt, den alten, arbeitsuntauglich gewordenen Ackerbauarbeitern eine Jahresunterstützung von 100 Francs zu sichern. In den Motiven hierzu wird gesagt: „Die Republik müsse sich um die Feldarbeiter bekümmern, die durch eine anstrengende tägliche Arbeit der Agrikultur erlaubt haben, trotz der durchgemachten Krisen zu blühen und zu gedeihen. Es sei die dringende Pflicht einer demokratischen Regierung, sich zu fragen, was aus diesen arbeitsamen Leuten, welche die wahrhaften Produzenten sind, werde, wenn sie altersschwach geworden sind und von Krankheiten heimgesucht werden. Trotz ihrer Sparsamkeit und Thätigkeit können diese Ackerbauer nichts als ihr tägliches Brod gewinnen, und am Ende ihrer Laufbahn, fallen sie ihren Kindern zur Last, die nicht für den Unterhalt ihrer alten Eltern aufkommen können, welche, einem grausamen aber richtigen Ausdrucke zufolge, in dem unerbittlichen Kampf ums Dasein nichts als unnütze Mäuler sind.“ Zum Schlusse heisst es, mit einem allerdings recht hinkenden Vergleich mit den Soldaten, die wenn sie verwundet werden, Anspruch auf eine Pension haben, dass es nicht mehr als billig sei, die Soldaten der Agrikultur in ihren alten Tagen, wo sie Invaliden der Arbeit werden, vor dem Elend zu schützen. Dem Antrag gemäss soll die Jahresunterstützung von 100 frs. nur den bedürftigen und siechen Ackerbauern gewährt werden, die mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben und jedes Gesuch darum von dem betreffenden Generalrath geprüft und von dem Präfekten dem Minister des Innern unterbreitet werden. Wir glauben nicht, dass dieser Antrag, so wohl gemeint er vielleicht auch sein mag, jemals zum Gesetz erhoben wird; man wird nur höchstens, wenn einmal eine allgemeine Arbeiter-Altersversicherung von der Kammer zur Berathung gelangt, u. A. auch auf den Clament'schen Antrag hinweisen können.

Gewerbegerichte.

Zur Statistik der deutschen Gewerbegerichte. Nach einer von den Blättern für soziale Praxis im Auszuge mitgetheilten Statistik der deutschen Gewerbegerichte bestehen gegenwärtig auf Grund des neuen Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juni 1890 in den sechs grössten deutschen Staaten 179 Gewerbegerichte, nämlich 133 in Preussen, 13 in Bayern, 13 in Sachsen, 9 in Württemberg, 7 in Baden und 4 in Hessen; die Reichslande besitzen noch kein einziges Gewerbegericht, trotz ihrer hochindustrielleu Entwickelung. Auffällig ist ferner, dass Sachsen nur ebenso viel Gewerbegerichte hat wie Bayern, obgleich es weit stärker mit Industrie durchsetzt ist. So kommt z. B. die Mehrzahl der preussischen Gewerbegerichte auf den gewerbreichen Westen. Die ostelbischen Provinzen des Königreichs haben, wenn man die Regierungsbezirke Potsdam und Schleswig ausschliesst, nur 52 Gewerbegerichte, die westelbischen dagegen einschliesslich Potsdam und Schleswig den Rest von 81. Von den Regierungsbezirken fallen durch die grosse Zahl der in ihnen errichteten Gewerbegerichte auf Potsdam und Posen mit 7, Liegnitz mit 8, Breslau mit 9, Düsseldorf mit 11 und Arnsberg mit 13 Gewerbegerichten, von denen allerdings 9 abgezweigte Spruchkammern des Kreisgewerbegerichtes Altena sind. Es wäre zu wünschen, dass diese Statistik noch durch diejenige der kleineren deutschen Staaten vervollständigt würde.

Soziale Hygiene.

Oeffentliche Gesundheitspflege und Eigenthumsrecht. Man mag sich erstaunt fragen, was denn das Eigenthumsrecht mit der Gesundheitspflege gemein haben könne. Wer aber der in der französischen Kammer stattgehabten Sitzung vom 26. Juni gefolgt ist, wird leicht eine Antwort darauf finden. In dieser Sitzung gelangte nämlich ein Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit, zur ersten Lesung, die aber nicht zu Ende geführt werden konnte, weil, wie es scheint, die Kommission, die den Entwurf ausgearbeitet hat, zu wenig Achtung für das Eigenthumsrecht zeigte. Diese Missachtung besteht darin, dass sie u. A. bestimmt hat, dass, falls die Sanitätskommission oder der Gesundheitsrath die Sanirung einer Liegenschaft oder Theile derselben für unmöglich erklärt, der Bürgermeister die Bewohnung oder den Gebrauch derselben zu untersagen habe, die Dawiderhandelnden hingegen strafgerichtlich zu verfolgen und zu einer Geldbusse in der Höhe des Miethswerthes der betreffenden Liegenschaften oder Theile derselben zu verurtheilen seien. Dies verstiess zu sehr gegen den Geist der Kammermajorität. Diese fand es nicht nur ungeheuerlich, dass ein Hauseigenthümer wegen Nichtbefolgung eines Sanitätsgesetzes strafgerichtlich verfolgt und verurtheilt werden soll, sondern noch mehr, dass man ihn zwingen wolle, das Gesetz zu befolgen, ohne ihm in diesem Falle eine Entschädigung zuzusprechen. Die Abgeordneten, welche gegen diese Bestimmung Partei ergriffen, sprachen geradezu so, als wäre es im Eigenthumsrecht mit inbegriffen, einen für die öffentliche Gesundheit schädlichen Zustand aufrecht zu erhalten und fortzupflanzen, zumal wenn dies den Privatinteressen des Eigenthümers entspricht. Der Ministerpräsident hat ihnen zwar trefflich geantwortet, ohne indess die Majorität, insbesondere die Rechte des Hauses, für seine Ansichten zu gewinnen. Er führte nämlich aus: „Sobald die Rede davon sei, den Eigenthümern Vorsichtsmaassregeln aufzunöthigen, werden diejenigen, die diese Maassregeln vorschlagen, gleich angeklagt, die Heiligkeit des Eigensthumsrechtes zu verletzen. Und für dieselben Eigenthümer fordere man Schadenersatz. Es sei dies, wie wenn man sagte, man müsse einen Eigenthümer entschädigen, weil er bei sich einen Seuchenherd unterhalte, der die ganze Nachbarschaft infizire. Wenn irgendwo ein Ansteckungsherd bestehe, habe man nicht das Recht, unter dem Vorwande des Eigenthumsrechtes oder der zu schonenden persönlichen Interessen diesen Herd aufrecht zu erhalten und den im Interesse der Gesammtheit gegebenen Aufforderungen Widerstand zu leisten. Man werde erst ein Gesetz über die Hygiene schaffen, wenn man nicht von der Ansicht durchdrungen sei, dass es der Ausdruck des allgemeinen Interesses sein müsse. Die Fragen der Gesundheitspflege laufen darauf hinaus: denjenigen, die ein genügendes Solidaritätsgefühl besitzen, dieses Gefühl selbst durch die Macht des Gesetzes beizubringen.“ Der Gesetzentwurf wurde nichts desto weniger an die Kommission zurückverwiesen. Es ist, als wollte die Kammer den Ausspruch Linguet's: „L'esprit des lois, c'est la propriété, — der Geist der Gesetze ist das Eigenthum — ein Jahrhundert nach seinem Tode aufs neue bekräftigen.

Kriminalität.

Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Paris. Die Verhandlungen des Kongresses, von denen wir in der vorigen Nummer des Sozialpolitischen Centralblattes kurz Notiz genommen haben, hatten folgenden Verlauf:

Den ersten Berathungsgegenstand bildeten die unbestimmten Strafurtheile. Die Vereinigung hat sich die energische Bekämpfung der unverbesserlichen Rückfälligen zur Aufgabe gestellt und ist in früheren Beschlüssen nicht vor der äussersten Konsequenz zurückgeschreckt, welche in der grundsätzlichen Entfernung der Unverbesserlichen aus der Gesellschaft, also gegebenen Falls in deren Einschliessung auf Lebenszeit besteht. In ähnlicher Richtung bewegt sich der Gedanke des unbestimmten Strafurtheils.

Referent van Hamel-Amsterdam will die Kategorie der Jugendlichen, bei welchen zu Besserungszwecken das unbestimmte Strafurtheil gleichfalls anwendbar und thatsächlich auch in Nordamerika zuerst angewendet worden ist bei Seite lassen.

Bei den gemeingefährlichen, rückfälligen Verbrechern soll der Richter gegebenen Falls nicht bloss die der jüngsten Strafthat angemessene allgemeine Strafe aussprechen, sondern als Beistrafe die nachher Platz greifende Gefangenhaltung auf unbestimmte Zeit verhängen. Von Zeit zu Zeit soll alsdann neuerliche Erwägung darüber Platz greifen, ob der Gefangene vorläufig zu entlassen oder definitiv freizugeben ist. Maassgebend dafür soll sein, ob nach den gegebenen Umständen, insbesondere nach dem gesammten Verhalten des Sträflings, die entschiedene Vermuthung dafür besteht, dass er ohne Gefahr in die Gesellschaft zurücktreten könne. Verschiedenartigkeit der Auffassungen besteht noch darüber, ob nur eine Gerichtsbehörde diese etappenweisen Entscheidungen treffen soll, oder ob Organe der Verwaltung oder gemischte Behörden beschliessen sollen.

In Opposition gegen diesen Standpunkt sehen die französischen Juristen die Hinausschiebung der endgültigen Entscheidung für höchst bedenklich an. Dabei ist nicht ausser Betracht zu lassen, dass man französischerseits im Hinblick auf das Institut der Relegation in die Kolonieen, wodurch man sich fortwährend der schlimmsten Elemente des Mutterlandes entledigt, weniger Interesse für die mögliche Unschädlichmachung der Unverbesserlichen hat. Mit der Befürwortung des bedingten Strafurtheils für Unverbesserliche vertreten van Hamel, v. Liszt und v. Mayr nur eine Minorität. In dem Schlussreferat musste desshalb konstatirt werden, dass die Vereinigung die Frage der unbestimmten Strafurtheile noch nicht für reif erachte und weitere Erwägung derselben vorbehalten müsse. — Den Berathungsgegenstand des zweiten Tages bildete die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei. Da in Frankreich in dieser Hinsicht nur wenig geschehen ist, handelt es sich für die französischen Mitglieder um eine brennende Frage. Staatsrath Petit-Paris empfiehlt zur Abhülfe: Unterstützung der Schwachen, Arbeitsgelegenheit für die Arbeitsfähigen, Zwangsarbeit für die Arbeitsscheuen. Der belgische Justizminister Lejeune theilte Erfahrungen mit, die Belgien auf diesem Gebiete gemacht hat. Die deutschen Verhältnisse schilderte Prof. v. Liszt, der namentlich den grossen Werth der betreffs der Kinder und Jugendlichen zu treffenden vorbeugenden Massnahmen hervorhob. Holland hat, wie Prof. van Hamel-Amsterdam darlegt, sehr gute Anstalten, die eine Kombination anderer Systeme sind; doch sind die Strafen gegen Gewohnheitsverbrecher nicht scharf genug. Die Zustände in der Schweiz sind, wie Prof. Gautier-Genf des Längeren begründet, um deswillen sehr eigenartig, weil die Schweiz das Durchgangsland für Gesindel und Verbrecher aller Art ist und es dort noch an einem einheitlichen Gesetzbuche fehlt.

Eine Abstimmung über einzelne Thesen fand nicht statt. Den Gegenstand der letzttägigen Berathung bildete die Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Rückfallsstatistik. Referent Dr. Köbner-Berlin legt seinem Gutachten die Gefängniss- und Kriminalstatistik von 21 Ländern, die solche besitzen, zu Grunde. Sie leiden an dem gleichen Fehler, keine Uebersicht über die Wirksamkeit des Strafsystems zu geben und darum für die Zwecke der Soziologie zu versagen. Es fehlt jede Kriminalstatistik über die einzelnen Persönlichkeiten, und es werden irrigerweise nicht zusammengehörige Zahlen, namentlich einander gar nichts angehende Jahreskontingente, zu einander in Beziehung gebracht. Zur Abhülfe der vorhandenenen Mängel muss dem Verbrecher auf seiner Laufbahn von Strafthat zu Strafthat gefolgt werden. In Verbesserung der hierzu in Frankreich vorhandenen Ansätze muss man die Strafregister für die Zwecke der Rückfallstatistik ausnutzen. Die Kriminalkarriere des einzelnen Verbrechers muss zusammengestellt und hieraus unter Zusammenbringung der zu einander gehörigen Gruppen der Rückfallsfähigen und der Rückfälligen auf Grund strengster Individualisirung eine wirklich wissenschaftliche Rückfallsstatistik gewonnen werden. Die Register dürfen sich jedoch nicht auf die eigentlichen kriminellen beschränken, sondern müssen auch die damit in Zusammenhang stehenden halbkriminellen Zustände, Betteln, Vagabondage, Arbeitsscheu, Trunksucht, Prostitution etc., vor Augen führen; das ergiebt erst den sozialen Habitus des Verbrecherthums. Die deutschen Zählkarten, die einen bedeutsamen Fortschritt auf diesem Gebiete darstellen, können hierzu sehr wohl die Grundlage bieten, so dass keine vollständige Neugestaltung erforderlich ist.

Nach längerer Debatte, an der eine grössere Zahl von Mitgliedern sich betheiligten, wurde auf Antrag Dr. Köbner's und Prof. Dr. Prins (Brüssel) beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die einen an alle Regierungen der Kulturstaaten einzureichenden Vorschlag einer einheitlichen Methode der Rückfallsstatistik als Grundlage einer wissenschaftlichen Kriminalstatistik ausarbeiten solle. In diese Kommission wurden gewählt: Prof. Dr. Yvernès (Paris), Generaldirektor Dr. Bodio (Rom), Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr (Strassburg), Prof. Dr. Garçon (Lille) und Gerichtsassessor Dr. Köbner (Berlin). Das letzte Thema: der Einfluss der kriminal-soziologischen und kriminal-anthropologischen Untersuchungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts wurde für den nächsten Kongress zurückgestellt.

Strafhausarbeit in Preussen. Bei der Petitionskommission des preussischen Abgeordnetenhauses sind wieder Beschwerden der Korbmacher über die Korbmacherei in Strafanstalten zur Verhandlung gekommen, über deren Erledigung dem Kommissionsbericht Folgendes zu entnehmen ist. Die Kommission hat beschlossen, mit Rücksicht auf die Erklärung der Regierungskommissare zur Tagesordnung überzugehen. Es sind etwa 1000 Sträflinge gegenwärtig mit Korbmacherarbeiten beschäftigt, während es in Deutschland 5600 selbständige Korbmacher giebt. Nach einer Erklärung des Vertreters des Handelsministeriums erfährt die Korbmacherei, abgesehen von der Gefängnissarbeit, eine bedrohliche Konkurrenz von anderer Seite. Die ländliche Bevölkerung wendet sich, angeregt durch die Einrichtung von Korbflechtschulen, immer mehr der Anfertigung von Korbwaaren zu, um während der Wintermonate eine Erwerbsthätigkeit zu haben; der Umfang dieser Produktion ist schon jetzt sehr gross und steigert sich von Jahr zu Jahr; die niedrigen Herstellungskosten dieser Waaren und ihr billiger Vertrieb im Wege des Hausirhandels trägt erheblich mit dazu bei, den Preis der Korbwaaren herabzudrücken. Interessant waren die Mittheilungen des Kommissars des Ministeriums des Innern über die Bemühungen, die Gefangenen mit Anfertigung von Gegenständen für staatliche Betriebe zu beschäftigen. In Folge des bereitwilligen Entgegenkommens des Kriegsministers sind der Gefängnissverwaltung Schneiderarbeiten in solchem Umfange übertragen, dass damit etwa 600—700 Gefangene beschäftigt werden. Es werden die Versuche fortgesetzt, leinene und baumwollene Stoffe durch Handweberei für die Heeresverwaltung herzustellen; es ist nur fraglich, ob die Strafanstaltsverwaltung mit der Maschinenweberei den Wettbewerb wird aushalten können. Es ist ferner in Aussicht genommen, Ausrüstungsgegenstände für die Kasernen in den Strafanstalten anfertigen zu lassen. Die Versuche, Bedarfsgegenstände für die Eisenbahnverwaltung zu liefern, werden fortgesetzt; mit dem Minister für Handel und Gewerbe schweben Verhandlungen über Anfertigung von Gegenständen für die Bergwerksverwaltung. Selbstverständlich werden die Gefangenen im weitesten Umfange für die Gefängnissverwaltung beschäftigt; es werden nicht nur alle Gebrauchs- und Ausrüstungsgegenstände, soweit irgend möglich, hergestellt, sondern auch Reparatur, Umbauten und Neubauten von oft erheblichem Umfange durch die Arbeiten der Gefangenen ausgeführt, und dadurch nicht unerhebliche Ersparnisse an den Ausführungskosten erzielt. Der letztere Satz lässt freilich darauf schliessen, dass die Verwaltung dabei weit mehr von fiskalischen, als von sozialpolitischen Rücksichten bestimmt wird.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Soeben erschien:

Die Wuchergesetze

für das

Deutsche Reich.

Erläutert
von
Ernst Barre
Landgerichtsdirektor.

Taschenformat VI u. 53 Seiten.
Karton. Preis M. 1,—, postfrei M. 1,05.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten
Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.
8⁰, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8⁰. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART.

Soeben erschien:

Reichesberg, Dr. N., Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. 8⁰. geh. 3 M.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Taschenbuch
des
Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von
Georg Evert
Regierungsrath.

8⁰. VIII u. 101 Seite.
Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.

Gewerberecht.

I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen.
II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren.
III. Die Gewerbefreiheit.
IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit.
V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.
VI. Das Innungswesen.
VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik.
VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen.
IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem".
X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen.
XI. Die besonderen Vorschriften für minderjährige Arbeiter u. Lehrlinge.
XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Gewerbebetriebe.
XIII. Die Sonntagsruhe.
XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.
XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen.
XVI. Gewerbegerichte u. Einigungsämter.
XVII. Das Koalitionsrecht.

Zweiter Theil.

Die Arbeiterversicherung.

A. Die Krankenversicherung.
B. Die Unfallversicherung.
C. Die Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Anhang. I. Das Gesinderecht. II. Alphabetische Uebersicht der wichtigsten hauswirthschaftlichen Fragen der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

auf Grund der
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Zum Gebrauche für Behörden, Kaufleute, Gastwirthe, Handwerker, Arbeitgeber und Arbeitnehmer
dargestellt von
Dr. von Rüdiger, Regierungs- und Gewerberath.

Zweite unveränderte Auflage.

8⁰. VIII und 42 Seiten.
Preis kartonnirt M. 1.—, postfrei M. 1.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 17. Juli 1893. Nummer 42.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: **Dr. Heinrich Braun** in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die Unfallversicherung in Italien.

Jedes moderne Land hat auf seinem Reformprogramm Nummern, die niemals abgearbeitet werden, weil die parlamentarische Saison immer gerade zu Ende geht, wenn sie eben zur Erledigung kommen sollen. Es sind das in der Regel Reformen, über deren Zweckmässigkeit und Heilsamkeit kein Zweifel herrscht, für deren Durchsetzung aber es an dem nöthigen Furor der Interessirtheit gebricht. Zu ihnen scheint in Italien die gesetzliche Neuregelung der Betriebs-Unfallentschädigung zu gehören. Denn seit nunmehr anderthalb Jahrzehnten steht sie auf dem Programm. Etwa ein Dutzend Gesetzentwürfe und Kommissionsberichte sind während dieser Zeit dem Gegenstande gewidmet, Regierung, Senat und Parlament sind längst über die Grundzüge einig, und doch ist die Hoffnung nicht übermässig gross, dass nun in dieser Parlaments-Session der neueste Gesetzentwurf der Regierung zur Verabschiedung gelange. Kurz vor dem Hafen trieb der Sturm, den der Bankenskandal entfesselt hatte, das Schifflein mit dem Unfallversicherungsgesetz wieder auf die hohe See, wo es nun zwischen Senat und Parlament kreuzt. Ein Paar Worte zur Orientirung über den neuesten Stand der Dinge dürften immerhin dem deutschen Leser nicht ungelegen kommen.

Ende der 1870er Jahre drängte sich, wie bekannt, in fast allen Ländern, in denen die grosse Industrie einige Rolle spielt, mit unabweislicher Dringlichkeit eine Reform der herrschenden Haftpflichtgesetzgebungen als nothwendig auf. In diese Bewegung sehen wir auch Italien hineingerissen. Die Jahre 1879—83 bringen vier Anregungen und Entwürfe zu einer Reform in der angedeuteten Richtung; zwei Gesetzentwürfe (1881 und 1883) wurden von der Regierung vorgelegt. Man dachte sich eine Verbesserung des bestehenden Zustandes in zwiefacher Richtung: einmal sollte der freiwilligen Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle Vorschub geleistet werden; sodann wollte man das geltende Haftungsrecht zeitgemäss weiterbilden.

Dem ersteren dieser beiden Gedanken verdankt die „Nationale Unfall-Versicherungskasse für Arbeiter", die durch Gesetz vom 8. Juli 1883 begründet worden ist, ihre Entstehung. An sie haben sich ihrer Zeit die kühnsten Erwartungen geknüpft; sie sollte, wie der Minister Berti in der Begründung der Vorlage ausführte, alle Vorzüge einer staatlichen Zwangsversicherung vereinigen, ohne deren Nachtheile zu besitzen. Die Cassa nazionale ist ein vom Staate beaufsichtigter, mit einigen Privilegien ausgestatteter Fonds, den die bedeutenderen Geldinstitute des Landes für Unfall-Versicherungszwecke begründet haben. Die Versicherung bei dieser Kasse ist im übrigen freiwillig; erleichtert wird sie — abgesehen von der Sicherheit und Billigkeit, die gewährleistet sind — dadurch, dass sie individuell oder kollektiv, d. h. für eine ganze Arbeiterschaft, von dieser selbst oder vom Unternehmer veranstaltet werden kann.

Mit Begründung dieser Kasse war aber nur die eine Gedankenreihe zum Abschluss gebracht; die Reform der Haftpflichtgesetzgebung stand noch aus. Mit ihr hatten sich gleichfalls eine Reihe von Entwürfen beschäftigt, die bis zum Jahre 1883 alle eine Umbildung des bestehenden Rechts in der nämlichen Richtung bezweckten: in einer Verschiebung der Beweispflicht zu Gunsten des Arbeiters, — ähnlich wie eine Rechtsänderung auch in anderen Staaten schon geplant oder durchgeführt war. Statt, dass dem Unternehmer ein Verschulden nachgewiesen wurde (wie es die Artikel 1151—1153 des Codice civile fordern), sollte dieses präsumirt werden, bis der Unternehmer seinerseits Verschulden des Beschädigten, Zufall oder höhere Gewalt nachgewiesen haben würde. Im Jahre 1883 gerieth jedoch die ganze Reformbewegung ins Stocken. Der Gesetzentwurf Berti, obwohl vom Senat und Kammer angenommen, kam nicht zur Verabschiedung — wegen Sessionsschluss. Man ruhte nun auf den Lorbeern aus, die man für die Begründung der Cassa nazionale glaubte geerntet zu haben; ruhte sieben Jahre.

Als dann endlich das Problem der Unfallentschädigung im Jahre 1890 wieder die gesetzlichen Körperschaften zu beschäftigen begann, da hatte die Auffassung in den maassgebenden Kreisen und mit ihr die Richtung der Reformbewegung eine prinzipielle Wandlung erfahren. Der Gesetzentwurf, den der Minister Miceli der Kammer am 8. Februar 1890 vorlegte, verfolgte nicht mehr den Zweck, eine blosse Aenderung des Zivilrechts in Bezug auf die Haftpflicht herbeizuführen, sondern vertritt entschieden das Prinzip der Zwangsversicherung. Wie erklärt sich diese Verschiebung des Standpunkts? Einfach durch die Erfahrungen, die man während der 1880er Jahre in anderen europäischen Ländern mit der obligatorischen Unfallversicherung einerseits, in Italien mit der Cassa nazionale andrerseits gemacht hatte. Dort war die Durchführbarkeit einer Zwangsversicherung dargethan, hier die gänzliche Unzulänglichkeit einer freiwilligen, obwohl erleichterten Versicherung. Bis zum Jahre 1890 war nämlich die Zahl der bei der „Nationalkasse“ gegen Unfälle versicherten Arbeiter erst auf 104000 gestiegen, d. h. sie umfasste nach 6jährigem Bestehen des Instituts noch nicht $^1/_{10}$ der versicherungsbedürftigen Personen.

Der Gesetzentwurf Miceli also vertrat zuerst die Idee einer obligatorischen Unfallversicherung. Er hatte Glück bei der Kammer, er wurde in seinen Grundzügen angenommen. Nur die Verabschiedung blieb aus. Das Jahr 1891 bringt uns denn mit einem neuen Minister (Chimirri) einen neuen Gesetzentwurf (13. April 1891), der im wesentlichen auf denselben Prinzipien wie die Vorlage Micelis fusst. Die Kammer giebt ihre Zustimmung, der Senat amendirt ihn in einigen unwesentlichen Punkten; die Verabschiedung bleibt jedoch wiederum aus, weil die 17. Legislaturperiode zu Ende geht.

So konnte denn am 1. Dezember 1892 der Minister Lacava abermals mit einem neuen Gesetzentwurf vor die Kammer treten. Er ist der neueste und bis jetzt noch nicht unter den Tisch gefallen. Die Hoffnung, dass er Gesetz werde, ist darum nicht ausgeschlossen. Seine äussere Geschichte war bislang die: er wurde einer Parlamentskommission zur Berathung überwiesen; diese hat in der Plenarsitzung am 5. Mai d. J. Bericht erstattet. Der Kommissionsbericht sammt der Ministerialvorlage sind also vollendet. Die Kammer hat jedoch bisher noch nicht im Plenum sich mit dem Gegenstande befasst. Aber sie thut es vielleicht noch.

Der Ministerialentwurf ist in seinen Grundlagen unverändert aus den Berathungen der Parlamentskommission hervorgegangen; die wichtigsten Modifikationen, die von dieser vorgenommen worden sind, betreffen die Mindestzahl der einen Betrieb versicherungspflichtig machenden Personen und die Höhe der Entschädigungssumme in einer Reihe von Fällen. Der Inhalt des Entwurfs ist in den Hauptzügen folgender:

Das Gesetz wird eingeleitet (Artikel 1—5) durch Bestimmungen über Unfallverhütungsvorrichtungen, die für die versicherungspflichtigen Betriebe obligatorisch gemacht werden und deren Nichtbeachtung die privatrechtliche Haftung des Unternehmers im vollen Umfange wieder aufleben lässt, sofern alsdann einmal die Versicherungsanstalt regressberechtigt wird und ferner der Arbeiter Anrecht auf eine eventuell höhere zivilrechtliche Entschädigung erhält.

Auf diese einleitenden Artikel folgen die wichtigen Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen. Die Versicherungspflicht wird ausgedehnt auf alle Arbeiter, die in genau bezeichneten, sogenannten „gefährlichen“ Betrieben, sowie auf alle diejenigen, die in Motoren-Betrieben mit mehr als 10 (Regierungsvorlage) bezw. 5 (Kommissionsvorschlag) Personen beschäftigt sind. Motor und Mindestzahl von 10 bezw. 5 Beschäftigten sind also das Kriterium der Versicherungspflicht. Das Recht auf Versicherung hat der unter den obigen Voraussetzungen angestellte Arbeiter („chi lavora“, Artikel 8).

Die Versicherungslast trägt allein der Unternehmer (Artikel 9). Eine Entschädigung wird bezahlt, wenn in Folge eines Betriebsunfalles vorübergehend oder dauernd Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, an den Verletzten, ist der Tod erfolgt, an die Hinterbliebenen. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung richtet sich nach dem Betrage des vom Arbeiter bezogenen Lohnes, so zwar, dass im Fall des Todes oder dauernder Erwerbsunfähigkeit je ein Vielfaches des Jahreslohnes in Kapitalform ausbezahlt wird; z. B. im Fall dauernder gänzlicher Erwerbslosigkeit das Fünffache des Jahreslohns („nicht unter 1500 l.“ hat die Kommission hinzugefügt) u. s. w. Ein „Jahreslohn“ ist der 300fache Betrag des „Tagelohnes“, der wiederum dadurch ermittelt wird, dass man den Verdienst des Arbeiters während der letzten 30 Tage vor dem Unfall mit 30 dividirt. Im Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit beträgt die Unfallentschädigung $^1/_2$ (Kommissionsvorschlag = $^2/_3$) des ganzen bezw. verkürzten „mittleren“ Lohnes und läuft vom 6. Tage an. (Artikel 10 ff.). Bei dolus und culpa gravis des Arbeiters geht der Anspruch auf Entschädigung verloren. Der Wege, auf denen der Unternehmer Deckung für diese ihm auferlegten Lasten suchen kann, lässt das Gesetz mehrere offen (Artikel 17 ff.): Der Unternehmer kann sich versichern bei der cassa nazionale oder bei einer privaten Versicherungsanstalt, oder (im Falle er mehr als 500 Arbeiter beschäftigt) er kann eigene Versicherungsfonds („Kassen“) bilden. Die beiden letzteren Deckungsarten sind naturgemäss nur unter bestimmten Kautelen zulässig.

Ueberblicken wir den Inhalt des Gesetzes, der absichtlich in seinem äusseren, nicht in seinem inneren Aufbau darzustellen versucht wurde, so finden wir zwar einzelne Grundgedanken aus der deutschen Unfallversicherung wieder, die gesammte Anlage ist jedoch ganz wesentlich von unserem Gesetze verschieden.

Zunächst ist die Organisation eine völlig andere in dem italienischen Gesetzentwurfe: an die Stelle einer staatlich organisirten Zusammenschliessung der einzelnen Berufszweige zu Versicherungsanstalten tritt die freie Wahl der Deckungsart; und zwar eine noch viel freiere Wahl, als sie unser Krankenkassengesetz zulässt. „Keine Zwangskassen“, aber auch nicht einmal „Kassenzwang“, denn die Versicherung kann bei spekulativen Unternehmungen erfolgen. Es lässt sich zur Zeit kaum überblicken, ob diese eigenthümliche Organisation dem Unternehmer zum Segen gereichen wird. Auf das Bedenkliche einer Hereinziehung privater Versicherungsanstalten in die obligatorische Arbeiterversicherung ist oft hingewiesen worden. Was die italienische Regierung dazu bestimmt hat, ist der Umstand, dass ihrer Meinung nach die Industrie des Landes noch zu unentwickelt sei, um korporative Verbände nach Analogie unserer Berufsgenossenschaften zu bilden; ein kaum stichhaltiges Argument. Denn so entwickelt, wie z. B. unsere Müllerei, unser Schornsteinfegergewerbe u. s. w. ist die italienische Industrie allemal. Und diese müssen doch — wohl oder übel — auch Berufsgenossenschaften bilden.

Lässt sich in diesem Punkte nicht mit Sicherheit sagen, ob die von der italienischen Gesetzgebung eingeschlagenen Wege besser gangbar als die von uns gewählten sind, so möchte ich doch einige andere Abweichungen von den Normen unserer Unfallversicherung ganz entschieden als verfehlt bezeichnen. Sofern die Abweichungen zum Theil Konsequenzen der Organisation sind, fällt dann freilich auch auf diese ein ungünstiges Licht.

Die erste der gemeinten Bestimmungen betrifft die Art der Entschädigung: Diese soll im Todesfall und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Kapital bezahlt werden, nicht als Rente. Als Grund für die Wahl dieses Modus wird die

Nothwendigkeit der Prämiendeckung (bei den privaten Versicherungsanstalten!) und die Unmöglichkeit einer zuverlässigen Berechnung der Prämienhöhe im Fall lebenslänglicher Renten angeführt. Der Gesetzgeber ist sich der Gefahr, die mit einer Kapitalabfindung naturgemäss verbunden ist, dass nämlich der Zweck nachhaltiger Versorgung nicht zuverlässig erreicht werden möchte, auch bewusst. Er erachtet sie jedoch gering in Ansehung der hervorragenden ökonomischen Qualitäten des italienischen Arbeiters. Hier scheint mir nun aber ein ganz unbegründeter Optimismus obzuwalten. Auch in den Händen des besten Hausvaters ist ein Kapital niemals so sicher wie eine Rente. Der Italiener ist aber durchschnittlich noch sehr weit vom Ideal des guten Hausvaters entfernt. Um nur eine Eigenart des italienischen Volkes hier zu berühren: es ist spielsüchtig. Man sehe die Massen am Ziehtage des Lottos in einer südlichen Stadt! Diese Leidenschaft würde nun geradezu begünstigt, wenn man dem armen Mann eine Kapitalsumme anvertraut, die er irgendwo zinsbringend anlegen soll. Ihre Geringfügigkeit wird ihn zwingen, nach hoher Verzinsung auszuschauen. Zwingen, sage ich, denn bei normaler Verzinsung wird die Rente gar zu gering: ein Arbeiter, der 500 Lire im Jahre verdient, ist schon gutgelohnt. Er würde bei völliger Erwerbsunfähigkeit 2500 Lire ausgezahlt erhalten; diese brächten bei 4prozentiger Verzinsung 100 Lire; das ist selbst für Italien ein bischen sehr wenig. Der Verletzte kann bei 4 pCt. also nur $^1/_5$, bei 5 pCt. $^1/_4$ seines ehemaligen Lohnes sich als Rente verschaffen. Wird ihn das nicht reizen, sein kleines Kapital in unsicheren Anlagen unterzubringen? Und die Folge wird sein: jeder zweite oder dritte Entschädigte wird es verlieren. Es muss mit aller Energie davor gewarnt werden, diese Kapitalabfindung als Form der Unfallentschädigung zu wählen.

Eine andere Bestimmung des Gesetzentwurfs, die mir sehr bedenklich erscheint, ist der Verlust des Anspruchs auf Entschädigung bei grobem Verschulden. Auch hiergegen sind schon so viele Bedenken geltend gemacht, dass es unnöthig erscheint, sie zu wiederholen. Man stelle sich vor — um nur diesen Gesichtspunkt hervorzukehren — welcher Wirrwarr von Rechtshändeln dadurch heraufbeschworen wird, dass man privaten Versicherungsanstalten das Recht zuspricht, im Falle von culpa gravis der Arbeiter sich ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen. Kaum ein Unfall würde unangefochten bleiben. Der Gesetzgeber hat sich zu dieser unglücklichen Bestimmung durch die Erwägung veranlasst gefühlt, dass, wenn man der Versicherungsanstalt das Regressrecht gegen culpose Unternehmer zuspreche, was unvermeidlich sei, man dasselbe auch gegenüber culposen Arbeitern gewähren müsse. Ein durch nichts begründeter rein formaler Analogieschluss. Aber wieder die Konsequenz der privatwirthschaftlichen Organisation der ganzen Unfallversicherung.

Vielleicht erweist sich die Verzögerung der nothwendigen Regelung des Unfallwesens in Italien nun doch noch als segensreich, wenn nämlich der vorliegende Gesetzentwurf einer abermaligen Prüfung unterzogen und von den berührten wesentlichen Mängeln befreit würde. Wir wünschen es lebhaft im Interesse des italienischen Proletariats.

Breslau. Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Auswanderungsgesetz für Bremen. Da der Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes keine Aussichten auf baldige Berathung und Verabschiedung hat, geht jetzt Bremen selbstständig an die Reform seiner Auswanderungsgesetzgebung. Der Senat hat der Bürgerschaft eine Vorlage unterbreitet, welche eine Revision des bisherigen Gesetzes vom 9. Juli 1866 bezweckt. Sie wird damit begründet, dass „je stärker der Strom der Auswanderer über Bremen sei, desto sorgsamer darüber zu wachen sei, dass der gute Ruf Bremens durch Handlungen einzelner Expedienten keine Schädigung erleide." Das sei aber nur dann zu erreichen, wenn der Behörde für das Auswandererwesen die Möglichkeit gegeben werde, ungeeignete Elemente aus diesem Geschäftsbetriebe fernzuhalten oder zu entfernen. Bisher war das nicht der Fall. Das Gesetz vom 9. Juli 1866 enthält das Prinzip, dass jeder im bremischen Staatsgebiete wohnende Staatsbürger, der eine Kaution im Betrage von 15000 M. zu stellen im Stande ist, das Gewerbe eines Passagier- und Schiffsexpedienten zu betreiben berechtigt ist. Durch die beantragten neuen Bestimmungen soll diese Berechtigung an eine von bestimmten Voraussetzungen, namentlich im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Persönlichkeit abhängigen Konzessionsertheilung geknüpft werden. Der neue Gesetzentwurf enthält acht Paragraphen, denen wir die folgenden Punkte entnehmen: Zur Annahme von Schiffspassagieren von oder über Bremen nach anderen Welttheilen, sei es direkt mit von der Weser dahin fahrenden Schiffen, sei es indirekt über andere europäische Häfen, sind nur solche Personen befugt, denen die Erlaubniss zu solchem Geschäftsbetriebe ertheilt ist. Für solche Ertheilung ist erforderlich: 1. die Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate; 2. der Wohnsitz des Nachsuchenden im bremischen Staatsgebiete; 3. die Stellung einer Kaution von 30000 M., ohne Unterschied, ob es sich um einzelne Personen oder um Handelsgesellschaften oder eingetragene Genossenschaften handelt. Die Erlaubniss ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb rechtfertigen. Sie kann auch zurückgenommen werden durch die Behörde für das Auswanderungswesen: 1. wenn die Unrichtigkeit der oben angegebenen Nachweise dargethan wird; 2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Expedienten der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Erlaubniss nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorausgesetzt werden müssten; 3. wenn sonst Thatsachen vorliegen, aus welchen sich ergiebt, dass die für die Ertheilung der Erlaubniss erforderlichen Vereinssatzungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Die Behörde ist ermächtigt, falls die Beförderung von Schiffspassagieren eine nach dem Ermessen der Behörde ungebührliche Verzögerung erleidet, diese in ihr geeignet erscheinender Weise vorzunehmen, auch bis zur Beförderung für angemessene Beherbergung und Beköstigung der Passagiere zu sorgen. Die Erstattung der dafür verausgabten Beträge durch den Expedienten wird von ihr unter Ausschluss des Rechtsweges verfügt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. — Da gerade für die vor der Thür stehenden Herbstmonate eine sehr lebhafte Auswanderung zu erwarten ist, so beantragt der Senat die Berathung der Vorlagen als dringlich zu behandeln. In der Begründung wird namentlich noch auf einen Punkt hingewiesen. Nach der jüngsten Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ist die Behörde daselbst berechtigt, selbst noch ein Jahr nach erfolgter Einwanderung eine eingewanderte Person auf Kosten Desjenigen, der den Eingewanderten expedirt hat, wieder zurück zu befördern, sobald sich herausgestellt hat, dass die Einwanderung der betreffenden Person nach den bestehenden Gesetzesvorschriften nicht hätte geduldet werden können. Das damit verbundene Risiko, dass die Zurückkehrenden dem bremischen Staate zur Last fallen, ist angesichts der grossen Zahlen, die heute bei der Auswanderung in Frage kommen, sehr beträchtlich. „In dieser Richtung die Staatskasse vor erheblicher Inanspruchnahme zu schützen", werde daher gleichfalls von den neuen Bestimmungen bezweckt.

Bauordnung mit Zoneneintheilung für Frankfurt a. M. Die bekannte Frankfurter Bauordnung vom 13. Oktober 1891, ein Werk des Oberbürgermeisters Adickes und Vorbild für verschiedene Bauordnungen anderer Städte, erfährt jetzt durch Baupolizeiverordnung vom 7. d. M. wesentliche Ver-

besserungen. Die theilweise neue Abgrenzung der Wohn-, Fabrik- und gemischten Viertel der Aussenstadt mit ihrer äusseren und inneren Zone ist mehr von lokaler Wichtigkeit. Dagegen ist es wichtig, dass der Bauwich für die äussere Zone weiter festgestellt wird als für die innere, ebenso die Entfernung, welche Fabrikanlagen von der Grundstücksgrenze und der Strasse einzuhalten haben. Die Vorschrift, dass Gebäudegruppen mit einer geschlossenen Strassenfront von höchstens 30 bezw. 40 m errichtet werden dürfen, gilt fortan für die gesammte Tiefe der Gebäudegruppen. In Wohnvierteln soll die Höhe der Hintergebäude 14 m nicht überschreiten. Für Hinterwohnungen muss eine geräumige Zufahrt gestellt werden. Die Errichtung gewisser schädlicher Anlagen wird für Wohnviertel ganz verboten. Daran reihen sich noch Einzelbestimmungen, welche, wie die gesammte Neuformulirung der Bauordnung, ein hygienisches Wohnen in der Aussenstadt ermöglichen und die Miethskasernen beseitigen wollen.

Arbeitsnachweisanstalten in Baden. Bei der Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe wurden in der ersten Hälfte d. Js. 2595 Gesuche eingetragen gegen 3418 im Jahr 1892. Von den 684 Gesuchen sämmtlicher Arbeitgeber konnten 592, also 86 Prozent, befriedigt werden, und von den 1758 Gesuchen sämmtlicher Arbeitnehmer 969, also 54 Prozent gegen 59 bezw. 23 Prozent des Vorjahres. Aehnliche Erscheinungen sind bezüglich der Vermittelung von Dienstbotenstellen zu verzeichnen. Der Verkehr mit den Filialen in Kehl und Pforzheim nimmt eine immer lebhaftere Gestaltung an. Für die letztere ist eine Neuerung in der Durchführung begriffen. Anlässlich der diesjährigen Reservistenentlassung, welche in der zweiten Hälfte des Monats September zu erwarten ist, soll erstmals der Versuch der unentgeltlichen Arbeitsvermittelung für alle diejenigen Reservisten gemacht werden, welche innerhalb des Grossherzogthums in Arbeit treten wollen. Diesem Vorgehen, zu welchem das Generalkommando des 14. Armeecorps seine Mitwirkung zugesagt hat und bei dessen Durchführung das Präsidium des Landesverbandes der badischen Militärvereine und die Anstalt für Arbeitsnachweis sich gegenseitig unterstützen werden, liegt die Absicht zu Grunde, die entlassenen Reservisten dadurch, dass der Uebertritt in die frühere Berufsarbeit für sie thunlichst erleichtert wird, vor den Unzuträglichkeiten einer länger andauernden Arbeitslosigkeit zu bewahren. Das Gelingen dieses Versuches hängt in erster Reihe von der sehr belangreichen Bereitwilligkeit der Arbeitgeber ab, alle bei ihnen während der zweiten Hälfte des Monats September d. J. frei werdenden Stellen rechtzeitig zu gedachtem Zwecke anzumelden. Am 1. August d. J. wird auch in der Stadt Mannheim eine Anstalt für Arbeitsnachweis in's Leben treten. Ihre Organisation ist die gleiche wie die für Karlsruhe angenommene. Die Verhandlungen zur Einleitung eines recht lebhaften Verkehrs zwischen der Karlsruher und der Mannheimer Anstalt sind bereits eingeleitet.

Arbeitsnachweis in Breslau. In No. 21 des I. Jahrgangs dieser Zeitschrift wurde über die Wirksamkeit des Breslauer Arbeitsnachweisbureaus, das vom Verein gegen Verarmung und Bettelei unterhalten wird, für das Jahr 1891 berichtet. Jetzt liegen die Ziffern für das Jahr 1892 vor, von denen die wichtigsten im Folgenden mitgetheilt werden. Während des Berichtsjahrs gingen 1600 (gegen 1806 in 1891) Bestellungen, und zwar auf 1107 männliche und 968 weibliche, zusammen 2075 (1891 = 2356) Arbeiter ein. Davon wurden 1572 (1891 = 1711) Bestellungen durch 1099 männliche und 948 weibliche, zusammen 2047 (1891 = 2261) Arbeiter erledigt. Feste Anstellung erhielten 926, theilweise feste 733, vorübergehende 388 Personen. Von den 2047 erledigten Bestellungen auf Arbeitspersonal befanden sich ausserhalb Breslaus 6. Im Melderegister wurden im Jahre 1892 347 männliche und 257 weibliche Personen, zusammen 604 Personen eingetragen: unter diesen befanden sich 31 vom Verein und 18 von der städtischen Armenverwaltung unterstützte Personen.

Ueber die Personalverhältnisse der im Jahre 1892 in das Melderegister eingetragenen Arbeiter giebt folgender Nachweis Aufschluss:

Geschlecht	Eingetragene überhaupt	Davon		Alter nach Jahren.					Familienstand			
		Gebürtig aus Breslau	Heimathsberechtigt in Breslau	bis 20	über 20–30	über 30–50	über 50–70	über 70	ledig	verh.	verw.	separ. gesch.
M.	345	165	180	173	83	78	11	—	221	121	3	—
W.	256	43	213	27	72	126	31	—	93	94	55	14
Sa.	601	208	393	200	155	204	42	—	314	215	58	14

Die Uebersicht über die Berufsklassen, für welche Arbeitsnachweisungen ertheilt worden sind, enthält auch dieses Jahr leider wieder eine grosse Sammelkategorie „Arbeiter"; es ist nicht ersichtlich, ob dieses nun gewöhnliche, eingelernte Tagelöhner oder auch gelernte (Industrie-) Arbeiter sind. Wie aus dem folgenden Zahlenberichte hervorgeht, beruht nach wie vor der Schwerpunkt der Thätigkeit des Breslauer Bureaus, namentlich für Weiber, im Arbeitsnachweis für „Gesindedienste", Hausarbeiten nicht. Es wurden durch das Bureau im Jahre 1892 beschäftigt:

A. Arbeiter.

Anstreicher	4
Arbeiter	577
Arbeits- und Laufburschen	325
Aufseher	1
Bäcker	3
Böttcher	2
Boten	8
Commis	1
Diener	3
Haushälter (incl. Hausbereinigung)	73
Korbmacher	1
Kutscher	18
Maler	9
Maurer	2
Schlosser	5
Schmiede	8
Schreiber	4
Schuhmacher	2
Tapetenstreicher	19
Tapezierer	6
Tischler	14
Töpfer	12
Zimmerleute	2
Personen Sa.	1099

B. Arbeiterinnen.

Arbeitsfrauen od. Mädchen	106
Ausbesserinnen	13
Bedienungsfrauen	383
Dienstmädchen	21
Federnreisserinnen	1
Hausbereinigung	1
Kinderfrauen od. Mädchen	75
Köchinnen	2
Milchausträgerinnen	4
Näherinnen	8
Plätterinnen	2
Säckeflickerinnen	7
Scheuerfrauen	127
Strickerinnen	4
Waschfrauen	187
Wirthschafterinnen	6
Wollesortirerinnen	1
Personen Sa.	948

Dass das Bureau heuer noch vorwiegend ein Gesindenachweis ist, bestätigt die Uebersicht über die Vertheilung der eingegangenen Bestellungen auf die einzelnen Monate und Jahreszeiten. Die Mehrzahl läuft in den Frühjahrs- und Herbstmonaten ein. Dagegen liegen am wenigsten Bestellungen und Nachweise in den Wintermonaten vor: also in der eigentlichen Saison der gewerblichen Arbeitslosigkeit.

Arbeiterzustände.

Gewerbeinspektion und Arbeiterverhältnisse in Paris.

Beinahe noch langsamer als in Preussen erfolgt die Veröffentlichung der Gewerbeinspektionsberichte in Frankreich. Die Publikation für 1891 über das wichtigste der französischen Departements, über Paris und Umgebung (Seine), geschah vor Kurzem in No. 31—36 des Bulletin Municipal Officiel von 1893, also im Organ der Pariser Gemeindeverwaltung und etwa 1½ Jahre nach Abschluss der Berichtsperiode. Immerhin gestattet sie natürlich interessante Einblicke in die von der deutschen Organisation der Gewerbeaufsicht ausserordentlich und nicht immer zu ihrem Nachtheil abweichende französische.

Der Gewerbeinspektionsdienst ist für die französische Hauptstadt weit vollständiger und splendider eingerichtet, als für diejenige des Deutschen Reichs. Im Budget des Departements der Seine stehen gegenwärtig 153000 Frcs. dafür ausgeworfen; die zu gleichen Zwecken für Berlin und Umgebung bestimmten Mittel dürften kaum den zehnten

Theil betragen. Für Paris und Umgebung amtirten 1891 nicht weniger als 30 männliche und weibliche Inspektoren, über denen ein Oberinspektor zur Kontrolle, sowie ein Bezirksinspektor als Chef der ganzen Inspektion steht, zwölf männliche und weibliche Ersatzinspektoren sind für den Fall ernannt, dass ein Inspektor an der Ausübung seines Dienstes verhindert wird; damit die Aufsicht keinen Augenblick unterbleibt, tritt sofort ein Ersatzmann ein und bezieht die Hälfte des Gehaltes, sowie die Reisespesen des Verhinderten. In Berlin kennt man weibliche Inspektoren selbstverständlich noch nicht. Im Jahre 1891 — neuere Veröffentlichungen liegen auch hier nicht vor! — amtirten also ausschliesslich 5 männliche Inspektoratsbeamte für Berlin und Umgebung, von denen einer nur kommissarisch und einer nur probeweise angestellt war. Ersatzbeamte existirten für den Bezirk der deutschen Reichshauptstadt nicht. Das Pariser Inspektionspersonal wurde seit 1881 um 12, das Berliner um 4 Beamte vermehrt. Die 30 französischen Inspektoren hatten ca. 31 000 Betriebe des Seine-Departements mit ca. 200 000 Arbeitern, die 5 Berliner 5382 Fabriken mit ca. 170 000 Arbeitern im Jahre 1891 zu beaufsichtigen. Das macht auf einen Inspektionsbeamten der deutschen Reichshauptstadt ca. 1100 Betriebe und 34 000 Arbeiter, auf einen Pariser Inspektor aber nur ca. 1000 Betriebe und 6000 Arbeiter. Und da die Zahl der Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen zu kontrolliren sind, die ausschlaggebende ist, so ergiebt sich, dass die Gewerbeinspektion des Seine-Departements 5mal intensiver ausgeübt werden kann als die Berliner. Thatsächlich ist jedoch der Unterschied noch grösser. Die Berliner Gewerbeinspektionsbeamten revidirten nämlich im Jahre 1891 nur 1634 Fabriken und davon nur ca. 50 wiederholt; diese Zahlen werden allerdings noch steigen. Daneben kontrollirt die Berliner Polizei die Aeusserlichkeiten des Arbeiterschutzes ziemlich intensiv, natürlich ohne eine eigentliche Fachaufsicht leisten zu können. Im Seinedepartement wurden dagegen 1891 nicht weniger als 41 437 Revisionen (gegen 16 696 im Jahre 1881) vom Fachpersonal vorgenommen, die Gesammtzahl der Betriebe also einmal, ein volles Drittel derselben zweimal revidirt; und auch hier besteht daneben noch eine Art örtlicher Aufsicht durch 90 Lokalkommissionen, von denen allerdings nur 44 richtig konstituirt waren. Der Vergleich fällt also im Endresultat nicht sehr günstig für die deutsche Reichshauptstadt aus, und dabei stellt sich der Chef der Inspektion des Seine-Departements in seinem Bericht durchaus nicht, wie sein Berliner Kollege, auf den Standpunkt, das Bestehende zu beschönigen und darauf zu vertrösten, dass „schon im nächsten Jahre eine weit wirksamere Aufsicht zu erwarten" sei; im Gegentheil, er schreibt: „Die Doppelrevision aller Betriebe ist eigentlich das Wichtigste, weil man sich allein durch sie in kurzer Zeit überzeugen kann, ob der Unternehmer, der bei der ersten Revision auf Gesetzwidrigkeiten ertappt wurde, die Vorschriften befolgt hat, die man ihm gab. So lange die Betriebe nur einmal jährlich revidirt wurden, war die Aufsicht beinahe illusorisch, Widerspänstige oder einfach nachlässige Unternehmer, die aus Erfahrung wussten, dass der Inspektor erst nach einem Jahre wiederkam, übertraten das Gesetz während dieser Zeit ruhig weiter. Dieser Missstand ist beseitigt, seitdem unverhofft Nachrevisionen vorgenommen werden. Sie müssten aber noch viel zahlreicher sein und sich auf alle der Aufsicht unterstellten Betriebe erstrecken." Durch solch' eine offene Kritik der bestehenden Mängel einer wichtigen Einrichtung wird der Sache zweifellos mehr genützt als durch Beschönigungs- und Beschwichtigungsberichte, wie sie in Deutschland so häufig sind.

Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze von 1848 und 1874 ist nun trotzdem im Seine-Departement eine sehr mangelhafte, was von der Inspektion ebenfalls offen zugestanden wird und sich u. A. wohl daraus erklärt, dass auch die französischen Beamten keine rechte Exekutive haben, sondern immer erst durch Anzeigen beim Gericht eine Bestrafung der Säumigen herbeiführen können. Für männliche erwachsene Arbeiter schwanke der Arbeitstag wohl in der Hauptsache zwischen 10 und 11 Stunden, obgleich auch hier eine Ausdehnung bis zu 13 und 14 Stunden vorkomme; die Frau aber müsse regelmässig das gesetzlich erlaubte Maximum von 12 Stunden und darüber arbeiten. Die Aufsicht erstreckte sich auf 113 237 männliche und 34 977 weibliche erwachsene Arbeiter, sodass also die Frauenarbeit nicht so ausgedehnt erscheint wie z. B. in Sachsen. In der Vertheilung dieser Arbeitermassen fand insofern eine Verschiebung statt, als sich die Zahl der Beschäftigten in der Stadt Paris gegen das Vorjahr verminderte, in der Umgebung dagegen vermehrte. Was die Beschäftigung Minderjähriger angeht, so zählte man 1881 erst 32 711, dagegen 1891 schon 50 784 in den Fabriken des Seine-Departements; der Bericht schreibt die Vermehrung jedoch theilweise der besseren Aufsicht zu. Von dieser Gesammtzahl entfielen 30 354 Köpfe auf Kinder von 10 bis 16 Jahren und 19 698 auf Mädchen von 17 bis 21 Jahren, die in Frankreich mit Recht noch zu den besonders Schutzbedürftigen gerechnet werden. Ein wunder Punkt des französischen Arbeiterschutzes ist es dagegen, dass Kinder von 10 bis 12 Jahren zur industriellen Arbeit zugelassen werden. Nach dem Bericht zählte man 1891 nur noch 56 (gegen 72 im Jahre 1890); aber der Bezirksinspektor giebt seinem Abscheu gegen diese Kinderausnutzung ganz offen Ausdruck, indem er schreibt: „Es sind immer noch die Glashütten und Stoffdruckereien, welche diese unglücklichen kleinen Wesen beschäftigen." Die Schulinspektion habe auf Grund des Gesetzes von 1882 viel zur Abschaffung dieser Kinderarbeit beigetragen, bei der man 1879 noch 2008 Köpfe zählte. Und mit den Kindern sind auch die sogen. Fabrikschulen für dieselben, jene Schöpfung des englischen Unternehmerthums, bis auf 7 aus dem Bezirk verschwunden. Ebenso haben die Halbtagsschulen für Kinder von 12 bis 15 Jahren, deren man 1891 noch 20 167 (gegen 18 538 i. J. 1882) zählte, beständig abgenommen und sind jetzt auf 18 (gegen 65 i. J. 1881) gesunken, die sehr unregelmässig besucht werden. Kinder von 15 bis 16 Jahren wurden 11 092, Mädchen von 16 bis 21 Jahren 19 469 gezählt. Die Arbeitszeit der Kinder betrage 10 bis 11 Stunden in der Mehrzahl der Betriebe, 12 Stunden bei den Kleinmeistern. Bei verbotener Nachtarbeit würden sowohl Mädchen als Frauen noch vielfach beschäftigt; aber die Betroffenen wagten meist keine Anzeige zu machen. Zur Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe für die geschützten Kinder sei die Inspektion energisch gegen jene Wäschereien eingeschritten, welche die fertige Wäsche am Sonntagmorgen ihren Kunden durch Kinder zuschickten. Besondere Beachtung schenkt man der Ueberlastung der Kinder beim Transport von Waaren. Die städtische Polizei theilte der Inspektion 61 Fälle mit, in welchen eine solche Ueberlastung festgestellt wurde (mit bis zu 38 Kilo beim Tragen und mit bis zu 395 Kilo beim Fahren); Buchbinder, Papierhändler, Cartonagenfabrikanten, Rahmenfabrikanten, Tischler, Schlosser, Bäcker und Metzger waren die Hauptschuldigen. Auch in Deutschland könnte dieser Sache etwas mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. Durch beharrliche Thätigkeit im Interesse gesunder Arbeitsräume und guter Unfallverhütungsvorschriften ist es gelungen, den Prozentsatz der von Unfällen betroffenen Kinder von 0,27 i. J. 1881 auf 0,12 i. J. 1891 herabzumindern.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Altonaer Arbeiter- und Lohnstatistik. Aus Erörterungen über die Richtigkeit lohnstatistischer Unternehmerangaben im Jahresbericht für 1889 des Altonaer Kommerzkollegiums, die zwischen dieser Corporation und einer Anzahl Arbeiter entstanden, ist eine Erhebung über die Löhne der Altonaer Arbeiter hervorgegangen, welche soeben unter folgendem Titel erschien: „Altonaer Arbeiter-Statistik. Veranstaltet durch das Königl. Kommerzkollegium in Altona. I. Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne" (Hamburg, 1893). Das Material ist durch Zählkarten lediglich von Unternehmern, die Berufsgenossenschaften angehören, geliefert. Die Statistik erstreckt sich für das Jahr 1891 auf 120 Betriebe, welcher 8 Gewerbsgruppen angehören und insgesammt im Laufe des Jahres 7693 Arbeiter beschäftigt haben. Charakteristisch für die Eisen- und Maschinen-Industrie ist zunächst die überaus grosse Zahl der gelernten Arbeiter; sie beträgt 81,02 Prozent der gesammten Arbeiterschaft, Von den durch die gelernten Arbeiter geleisteten Arbeitstagen entfallen 1,03 Prozent auf die Lohnklassen bis 3 M., 66,44 Prozent von 3

bis 5 M. und 32,33 Prozent über 5 M., dagegen entfallen bei den angelernten Arbeitern 8,84 Prozent auf die Lohnklassen bis 3 M., 81,77 Prozent von 3—5 M. und 9,39 Prozent über 5 M. und bei den gewöhnlichen Arbeitern 17,88 Prozent auf die Lohnklassen bis 3 M., 80.90 Prozent von 3—5 M. und 1,13 Prozent über 5 M. Bei den gewöhnlichen Arbeitern ist naturgemäss auch die schwächste Abstufung der Löhne vorhanden. Die günstigsten Lohnverhätnisse, abgesehen von den vereinzelten Metallgiessern, findet man bei den Schmieden, Schweissern und Drehern, die nächstgünstigen bei den Maschinenschlossern, Kupferschmieden und Modelltischlern. Dann folgen Maschinenbauer, Monteure, Former, u. s. w. Die Holzbearbeitungs-Industrie beschäftigt verhältnissmässig weit weniger gelernte Arbeiter als die Eisen-Industrie. Von der Arbeiterzahl entfallen nur 40—48 Proz., von der Summe der geleisteten Arbeitstage sogar nur 30,87 Prozent auf die gelernten Arbeiter. Dagegen ist die Bedeutung der angelernten Arbeiter hier eine recht grosse, welche 45,19 Prozent des ganzen Arbeiterquantums geleistet haben. Greift man die drei stärksten Lohnklassen in dieser Branche heraus, so entfallen bei den gelernten Arbeitern 61,18 Proz. auf die Klasse von 4—5½ M., bei den angelernten Arbeitern 58,45 Proz. auf 2½—4 M. und bei den gewöhnlichen Arbeitern 56,16 Proz. bis 2½—4 M. In den Altonaer Gerbereien giebt es so gut wie keine „angelernte" Arbeiter, die gelernten Arbeiter bilden zwei Drittel der ganzen Arbeiterschaft. Von den durch letztere geleisteten Arbeitstagen entfallen 3,77 Prozent auf die Lohnklassen bis 3 M., 69,78 Prozent von 3 bis 5 M. und 26,35 Prozent über 5 M., bei den gewöhnlichen dagegen 34,42 Prozent bis 3 M., 63,77 Prozent von 3 bis 5 M. und 1,85 Prozent über 5 M. Soweit lohnstatistische Angaben für die Papierindustrie zu erlangen gewesen, umfasst die Papierindustrie eine Pappenfabrik und fünf Papierverarbeitungsfabriken. Bemerkenswerth ist hier das Ueberwiegen der weiblichen ungelernten Arbeitskräfte (86,75 Prozent) der gesammten Arbeiterzahl, die zumeist nur einen Lohn von 1½ M. und darunter beziehen und höchstens bis 2½ M, verdienen können. Bei der Brauerei- und Mälzerei-Industrie entfallen von den gelernten Arbeitern 0 Prozent auf die Lohnklassen bis 3 M., 77,08 Prozent von 3—5 M. und 22,92 Prozent über 5 M., von den gewöhnlichen Arbeitern 37,60 Prozent bis zu 3 M., 62,40 Prozent von 3 bis 5 M. und 0 über 5 M. In den Mühlen gehören die meisten Arbeiter zur Klasse der nichtgelernten Arbeiter. Die „Angelernten" fallen auch hier nicht ins Gewicht. Bei den gelernten Arbeitern entfallen 6,44 Prozent auf die Lohnklasse bis 3 M., 70,95 Prozent von 3—5 M. und 22,61 Prozent über 5 M.; bei den gewöhnlichen Arbeitern 17,18 Prozent bis zu 3 M, 71,88 Prozent von 3—5 M. und 10,94 Prozent über 5 M. Im Baugewerbe sind die „Angelernten" ebenfalls überwiegend. Von den gelernten Arbeitern entfallen 0,02 Prozent auf die Lohnklassen bis zu 3 M., 26,62 Prozent von 3—5 M. und 73,36 Prozent über 5 M., bei den gewöhnlichen Arbeitern 9,34 Prozent bis zu 3 M., 81,09 auf 3 bis 5 M. und 9,57 Prozent auf über 5 M. Im Speicherbetriebe wird die Hauptarbeit von den sogn. „Quartiersleuten" besorgt, welche eine Hauptklasse der alteingesessenen Hamburg-Altonaer Arbeiterschaft bilden, zum Theil sind sie halbe Unternehmer selbst, die ihrerseits wieder Speicherarbeiter beschäftigen. Nahezu die ganze Arbeiterschaft derselben (94,38 Prozent) befindet sich in den mittleren Lohnklassen von 3—5 M. In der Veröffentlichung ist auch der Versuch gemacht, annähernd das Verhältniss klar zu legen, wenn man statt der Arbeiterzahl die Zahl der geleisteten Arbeitstage zu Grunde legt. Die Summe aller von der ganzen Arbeiterschaft geleisteten Arbeitstage beträgt in Wirklichkeit 976 357. Wie es ferner heisst, würde es von Interesse sein, wenn es gelänge, einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Arbeitslohnes und der Länge der Beschäftigungsdauer nachzuweisen. Es lasse sich aus den Tabellen des Werkes nur darauf schliessen, dass der verhältnissmässig sesshafteste Theil der Arbeiterschaft in den mittleren Lohnklassen zu finden sei, also unter den angelernten Arbeitern aller Branchen, ferner z. B. bei den gewöhnlichen Arbeitern der Eisenindustrie, bei allen Arbeitern der Lederindustrie und der Mühlenindustrie. Ausnahmen von dieser Regel finden sich aber bei allen Arbeitern des Speicher- und Speditionsbetriebes und bei den gewöhnlichen Arbeitern im Baugewerbe. Ueber das Alter der Arbeiter giebt die Statistik dahin Aufschluss, dass bei der Eisenindustrie das Schwergewicht der Arbeiterschaft in den Altersklassen von 18 bis 40 Jahren liegt. Die Holzindustrie beschäftigt verhältnissmässig viele jugendliche und sehr alte Arbeiter; die Altersklasse von 21 bis 40 Jahren ist schwach vertreten. Bei der Lederindustrie herrscht ein normales Verhältniss. Nur die Arbeitsklasse von 21 bis 24 Jahren ist auch hier überdurchschnittlich vertreten. In der Papierindustrie befinden sich unter den Arbeiterinnen verhältnissmässig viele jugendliche Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 24 Jahren. Die Brauereien beschäftigen eine ziemliche Anzahl jugendlicher Arbeiter. Unter den Mühlenarbeitern ist das Alter bis zu 20 Jahren unterdurchschnittlich, das Alter von 21 bis 40 Jahren überdurchschnittlich. Das Baugewerbe beschäftigte nur wenige Arbeiter unter 20 Jahren, dagegen verhältnissmässig viele von 25 bis 60 Jahren. Bei den Speicherarbeitern endlich geht die geringe Betheiligung der Jugend bis zur Grenze von 24 Jahren und die überdurchschnittliche Betheiligung des Alters bis zur Grenze von 70 Jahren. Von der ganzen Arbeiterschaft endlich standen 13,16 Prozent im Alter von 14 bis 20 Jahren, 70,31 Prozent von 21—40 und 16,53 Prozent im Alter von 41 bis 70 Jahren. Die Zahl der jugendlichen und sehr alten Arbeiter war nur gering. Unter 16 Jahren standen nur 0,97 Prozent, unter 18 Jahren nur 3,92 Prozent, andererseits über 50 Jahren nur 5,33 Prozent, über 60 Jahren nur 1,36 Prozent der ganzen Arbeiterschaft.

Arbeitslosigkeit, beleuchtet durch Nachweise der Arbeitsvermittelungsbureaux.

Die von der statistischen Centralkommission in Wien herausgegebene Statistische Monatsschrift brachte in einer ihrer letzten Nummern eine Uebersicht über Einrichtungen für Arbeitsvermittelung in verschiedenen europäischen Staaten Die ausführlichsten Nachweise liegen über Frankreich vor, wo die Gesellenverbände (syndicats professionnels) und die in den grösseren Städten gegründeten Arbeitsbörsen auf diesem Gebiete eine reiche Thätigkeit entfalten. Die Syndikatskammern der Unternehmer haben im Jahre 1891: 18396, die der Arbeiter 86124 Stellen durch ihre Vermittelung dauernd besetzt. Im Ganzen wurden während des Jahres durch die sociétés de compagnons, unentgeltliche Vermittelungsbureaux der Gemeinden, Syndikatskammern der Unternehmer, der Arbeiter, gemischte Syndikatskammern, wechselseitige Unterstützungsvereine und gemeinnützige Vereine 167481 Stellen dauernd, 133795 gegen Taglohn und aushilfsweise besetzt. Dazu kommen 821450 Stellen, welche die autorisirten Privatvermittelungsbureaux (soweit Nachweise derselben vorhanden) besetzt haben. Viel charakteristischer ist aber der Vergleich zwischen der Zahl der angemeldeten Stellensuchenden und der Zahl der besetzten Stellen. Den 167481 Posten, welche die öffentlichen Bureaux durch ihre Vermittelung dauernd besetzten, stehen 345988 Stellensuchende, den 821450 durch die Privatbureaux besetzten Stellen 2495079 Stellensuchende gegenüber; Zahlen, in denen die ausserordentliche Arbeitslosigkeit zum plastischen Ausdruck kommt. Und dasselbe Missverhältniss zwischen der Masse der Stellensuchenden und der Anzahl der besetzten Stellen zeigt sich in allen Ländern, soweit überhaupt statistische Feststellungen vorliegen. So hat z. B. der Verein für Arbeitsvermittellung in Wien von 1885 bis 1892 nur 19436 Stellen besetzt, während sich 52652 Personen an ihn um Arbeit gewandt hatten. Im Brünner Arbeitsvermittelungsverein, sowie in den Bureaux für kaufmännische Stellenvermittelung stellt sich das Verhältniss ganz ähnlich. Für die Thätigkeit anderer Institutionen liegen nur die Ziffern für besetzte Stellen, nicht die Ziffern der Stellensuchenden vor. — Noch grössere Mannigfaltigkeit im Arbeitsvermittelungswesen als Oesterreich zeigt Deutschland; ohne auf diese Gestaltungen näher einzugehen, heben wir auch hier nur einige Ziffern hervor, welche dieselbe Ueberfüllung des Arbeitsmarkts wie in Frankreich und Oesterreich markiren. So hat der Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin von 1889 bis 1891: 20756 Stellen besetzt, während 33657 Arbeitskräfte (hauptsächlich ungelernte) durch ihn Beschäftigung gesucht hatten. Aus den wenigen Daten, die eine Vergleichung

des Angebotes und der Nachfrage auf dem Berliner Arbeitsmarkte gestatten, heben wir in Folgendem einiges für die Verhältnisse des kaufmännischen Personals Charakteristische hervor:

1890:	Gesuchte Stellen	Besetzte Stellen
Kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weibliche Angestellte . . .	1295	359
Verband Deutscher Handlungsgehülfen Sektion Berlin	1811	516

Der Deutsche Kellnerbund in Berlin besetzte im Jahre 1890: 768 Stellen, die Zahl der gesuchten betrug 1153. — Für Belgien, die Niederlande und die Schweiz sind die bezüglichen Notizen des Artikels noch spärlicher, wo aber Zahlen, die eine Vergleichung ermöglichen, gegeben werden, zeigen sie überall dasselbe ausserordentliche Missverhältniss zwischen der Zahl derer, die durch Vermittelungsbureaux Stellen suchen, und der Zahl der durch diese Bureaux wirklich besetzten Stellen. Je mehr das Vermittelungswesen centralisirt wird, und seine Ergebnisse statistische Verarbeitung erfahren, um so greller und gewaltiger muss die Arbeitslosigkeit auch in diesen Zahlen zur Erscheinung kommen.

Zur Lage der Eisenbahnarbeiter in der Schweiz. Die Klagen über Ueberbürdung der Eisenbahnarbeiter und über Nichteinhaltung des eidg. Ruhetags- und Transportgesetzes sind häufig. Der Nationalrath nahm auf Grund der Anträge Curti und Comtesse Veranlassung, eine amtliche Untersuchung der Verhältnisse dieser Arbeiter zu veranstalten, und der Bundesrath hat kürzlich das Ergebniss derselben in einem gedruckten Berichte der Bundesversammlung mitgetheilt.

Die Erhebung erstreckte sich auf rund 15 pCt. der sämmtlichen Angestellten der verschiedenen Unternehmungen, wobei die am stärksten belasteten Personale berücksichtigt und auch darauf Bedacht genommen wurde, durch Einvernahme wenigstens eines Angestellten jeder Kategorie und Gruppe in den grösseren Depotsstationen sich einen möglichst klaren Einblick in die verschiedenen Dienstverhältnisse zu verschaffen.

Das Resultat ist in der Hauptsache folgendes:

Betreffend die Ruhepausen um die Mitte der Arbeitszeit: Gemäss den Einvernahmeprotokollen können 2494 Angestellte die Pause um die Mitte der Arbeitszeit regelmässig daheim zubringen, während 867 Angestellte diese Pause bald häufiger, bald seltener auswärts zuzubringen genöthigt sind. Hierzu ist zu bemerken, dass das Bahnunterhaltungspersonal das Mittagessen an den Arbeitstagen meistens auf der Linie einnehmen muss. 2951 Angestellten ist die zusammenhängende Ruhepause regelmässig am Wohnort zugetheilt, und 410 Angestellte bringen diese Pause abwechselnd am Wohnort und in auswärtigen Depots zu. In einzelnen Fällen kann periodisch je während mehrerer Tage keinerlei Pause am Wohnort zugebracht werden, resp. ist dem Angestellten die Möglichkeit genommen, auch nur für kurze Zeit nach Hause zu kommen. Es sei hier gleich bemerkt, dass viele Klagen darüber laut wurden, dass man zu häufig auswärts leben müsse, worunter die Angestellten sowohl als deren Familien zu leiden hätten.

Ruhetage. 3198 Angestellte haben gemäss Diensteintheilung mindestens die im Gesetze geforderten Ruhetage und speziell Frei-Sonntage, 45 haben zu wenig Ruhetage überhaupt und 118 haben zu wenig freie Sonntage, welche Abweichungen von der Vorschrift in den meisten Fällen durch die Aufsichtsbehörde in Anwendung von Art. 6 des Gesetzes zugestanden wurden. 3346 Angestellten sind die Ruhetage am Wohnort zugetheilt, und diese haben nur hier und da einen Ruhetag ganz oder theilweise auswärts zubringen müssen.

Besoldung und Behandlung. Die Besoldung namentlich des Zugpersonals ist gering, die Dienst- und Ruhelokale mangelhaft, die Behandlung schroff.

Die Achtundvierzig-Stunden-Woche. Richard Mather, über dessen Versuch wir in No. 25 dieser Zeitschrift berichteten, schreibt an die Westminster Gazette, dass die Dinge ausgezeichnet gehen. Die Arbeiter legen den grössten Eifer an den Tag und treten mit vollkommener Pünktlichkeit um 8 Uhr an. Er hat mit den Leitern der Trades Unions ausgemacht, dass sie während des Versuchsjahres keine weiteren Ansprüche geltend machen sollen, und insbesondere den Fall nicht zum Anlass nehmen, die anderen Betriebe Lancashires zu behelligen. Ganz Lancashire soll als neutraler Schiedsrichter ein Jahr lang zusehen. Mather hofft so der Welt zu beweisen, dass der Achtstundentag die billigste Form industrieller Produktion ist, während er zugleich die Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter fördert.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten.

Der „Royal Commission on Labour“ verdanken wir bereits eine stattliche Serie von Blaubüchern. Die Protokolle („Minutes of Evidence“) der mündlichen Enquête enthalten eine Fülle interessanten sozialpolitischen Materials, das, zusammengenommen, eine detaillirte Darstellung der englischen Arbeitsverhältnisse in allen seinen Beziehungen giebt. Die Labour Commission beschränkt sich jedoch nicht in ihren Untersuchungen auf das Heimathland; die englische Regierung hat vielmehr ihre sämmtlichen Vertretungen im Auslande angewiesen, ausführlichen Bericht über die Arbeitsverhältnisse in den Ländern ihrer amtlichen Thätigkeit zu erstatten, und es liegt bereits eine Anzahl dieser meist sehr eingehenden Berichte der englischen diplomatischen und konsularamtlichen Vertretungen im Auslande vor. Die britische Gesandtschaft in Washington wurde beauftragt, Materialien zur Beurtheilung der amerikanischen Arbeitsverhältnisse für die englische Arbeitskommission zu sammeln. Um den Mitgliedern das langwierige Studium des überreichen Stoffes schon der Berichte der amerikanischen Arbeitsämter allein zu ersparen, wurde der Sekretär der Kommission, Geoffrey Drage, mit der Aufgabe betraut, das gesammte bezügliche Material, offizielles wie privates, zu sichern und einen zusammenfassenden Bericht hierüber zu erstatten. Die gelungen gelöste Aufsabe ist um so dankenswerther, als den Sozialpolitikern im Berichte Drage's eine durchaus auf verlässlichen Quellen beruhende Arbeit vorliegt, welche alle Jene, die nicht gerade Detailstudien pflegen wollen, der Mühe des Sammelns und Aufarbeitens des enormen Materials überhebt. Das Blaubuch der Labour Kommission über die Vereinigten Staaten erscheint um so werthvoller, als es das erste ist, das uns eine übersichtliche und vollständige Darlegung der amerikanischen Arbeitsverhältnisse giebt, die in gedrängter Kürze noch immer 55 klein gedruckte Quartseiten umfasst.

Das bedeutungsvollste Moment, das sich aus dem objektiven Berichte von Drage ergiebt, ist die Thatsache, dass Alles, was die amerikanischen Arbeiter erreicht haben, sie einzig und allein ihrer eigenen Kraft verdanken, während sich die vom besten Willen beseelte sozialpolitische Gesetzgebung sowohl der Union als der einzelnen Staaten fast ausnahmslos völlig ohnmächtig erwies. Beinahe stets blieb das Gesetz todter Buchstabe und dort, wo es verwirklicht ist, haben es die Arbeiterorganisationen erst erkämpft. Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der Arbeiterverbände in den Vereinigten Staaten sei im folgenden an der Hand des eingangs erwähnten Reports eine kurze Darlegung derselben gegeben.

Wenn auch bereits zu Beginn des Jahrhunderts Arbeiterverbände in den Vereinigten Staaten existirten, wie die 1803 gegründete „New York Society of Journeymen Shipwrights“ und die 1806 gegründete New-Yorker „Union of House Carpenters“, so erlangten sie doch vor dem Bürgerkriege kaum einige Bedeutung. In dieser ersten Periode der gewerkschaftlichen Bewegung standen Boston und New-York an erster Stelle. Die erste Arbeiterzeitung erschien zwischen 1825 und 1830 in New-York unter dem Titel „The Workingman's Advocate“; das Jahr 1833 ist besonders bemerkenswerth für den Beginn einer Bewegung zur Konsolidirung verschiedener Verbände in Distrikten. Die Organisation entwickelte sich jedoch erst in den 60er

Jahren auf einer weiteren Grundlage, indem die lokalen Verbände nationalen und selbst internationalen Verbänden Platz machen. Die 1850 ins Leben gerufene Vereinigung der Setzer wurde 1869 zur „International Typographical Union“ und aus dieser Zeit stammen auch die Verbände der Hutmacher, Eisengiesser u. A. Der Bürgerkrieg und die Abschaffung der Sklaverei gaben der Bewegung zu Gunsten der Arbeiterorganisation kräftigen Ansporn. Viele neue Gewerkvereine entstanden, die alten dehnten sich in erheblichem Maasse aus, und neben den rein amerikanischen Unions wurden auch Zweigvereine englischer Unions gegründet. Und nicht blos in gewerkvereinschaftlicher Form entwickelte sich die Arbeiterorganisation seit den 60er Jahren. So war das Ziel des 1866 gegründeten „Order of the Patrons of Husbandry“ der Kampf gegen die übertriebenen Frachtsätze der Eisenbahnen, die Gründung von Konsumvereinen und Schulen.

Diese Farmerassoziation erreichte 1878 ihre höchste Blüthe und verlor hierauf rasch an Bedeutung. Von anderen landwirthschaftlichen Organisationen abgesehen, sind die „Knights of St. Crispin“, „The Sovereigns of Industry“ und als bedeutendster der nicht gewerkschaftlichen Verbände „The Knights of Labour“ zu nennen. Der Verband der „Ritter der Arbeit“ wurde 1869 von Uriel S. Stephens, einem Schneider in Philadelphia, ins Leben gerufen. Erst eine geheime Gesellschaft, wurden Anfangs blos Fachgenossen des Gründers aufgenommen, später auch andere. In 1873 wurde ein Verwaltungs-Komitee eingesetzt; doch erst 1881 wurde der freimaurerartige Charakter des Verbandes, dessen Mitglieder einen Eid auf Geheimhaltung der Verbandsregeln u. s. w. ablegen mussten, und der Offiziere wie „worthy foreman“, „venerable sage“, „unknown Reigth“ u. s. w. ernannte, aufgegeben. Zweck der Verbindung ist die Organisation der Arbeiter ohne Rücksicht auf einzelne Kategorien derselben, wenn auch vor Allem die Interessen der ungelernten Arbeiter vertreten werden sollen. Verbreitung des Kooperativprinzips, gesetzlicher Achtstundentag, Verstaatlichung der Verkehrsmittel und Währungsreform bilden das Programm der Ritter der Arbeit, die mit Ausnahme der New-Yorker Gemeinderathswahlen 1886, da sie Henry George unterstützten, der Politik stets fern blieben. Dies Jahr war auch jenes ihres grössten Einflusses; die Zahl ihrer Mitglieder soll damals 300 000, nach anderen sogar 500 000 betragen haben. Innere Zwistigkeiten, namentlich bezüglich des Achtstundentages und der Strikepolitik führten seither den Verfall des Verbandes herbei, wie auch die Wendung eines radikalen Flügels der Assoziation zu anarchistischen Verbindungen (Chicago 1887) den Einfluss derselben schädigte.

Arbeiterunruhen in Bern. Es war unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse nicht leicht, ein wahrheitsgetreues Bild von den Vorgängen zu gewinnen, die sich am 19. Juni in Bern abgespielt haben. Jetzt kann mit Sicherheit folgendes gesagt werden: Von dem Strome italienischer Arbeiter, die jedes Frühjahr ihre Heimath verlassen, um im Auslande Arbeit zu suchen, lässt sich ein bedeutender Theil in der Schweiz nieder und macht den einheimischen Arbeitern grosse und erfolgreiche Concurrenz. Wie gross ihre Zahl ist, ist schwer zu bestimmen, weil sie, mit wenig Ausnahmen, ihre Ausweispapiere nicht deponiren und sich der behördlichen Aufsicht und der Steuerpflicht entziehen. Manche Erdarbeiten und Bauten in grösseren Städten werden fast ausschliesslich von italienischen Maurern und Erdarbeitern ausgeführt. Die Meister rühmen ihnen nach, dass sie tüchtig in ihrem Fache und fleissig sind und weniger Ansprüche machen als der einheimische und deutsche Arbeiter. Ihr Leben ist ausserordentlich anspruchslos, so dass sie thatsächlich nur einen Theil ihres Lohnes verzehren und beträchtliche Ersparnisse ihren Angehörigen nach Hause schicken können. Man nimmt an, dass die Gelder, welche jährlich von den Italienern der Post übergeben werden, sich in die Hunderttausende belaufen. Die Versuche, sie in die Arbeiterorganisation einzubeziehen, sind fast völlig misslungen. An Arbeitseinstellungen haben sie nur selten Theil genommen. Die Frage ist schon öfter in der schweizerischen Presse erörtert worden, wie die italienischen Arbeiter gezwungen werden können, ihre Ausweisschriften zu hinterlegen. Der Staat hat daran insofern ein Interesse, als es sonst nicht möglich ist, sie zu den Steuern heranzuziehen, die der schweizerische und ausländische — namentlich auch der deutsche Arbeiter — regelmässig entrichtet.

In Bern ist die Bauthätigkeit zur Zeit eine ziemlich lebhafte. Trotzdem giebt es fortwährend einige Hundert schweizerischer arbeitsloser Maurer und Handlanger, denen die Italiener vorgezogen wurden. Auf vorangegangene Abrede hin versammelten sich am Nachmittag des 19. Juni eine Anzahl Arbeitsloser in der Absicht, verschiedene Bauplätze zu besuchen und die dort beschäftigten Italiener zu verjagen. Ihr Vorhaben war bekannt geworden, und man hatte deshalb die letzteren warnen können. Auf einem Bauplatze jenseits der Aare, auf dem sog. Kirchfeld, stiessen sie aber doch auf einige Italiener. Es kam zu Thätlichkeiten und in der Folge zu Verhaftungen. Die Verhafteten wurden in den sog. Käfigthurm gebracht und vor dem letzteren einige Polizisten aufgestellt. Diese Maassregel war jedenfalls überflüssig und hatte nur die Wirkung, Passanten und Bummler anzulocken, die sich gegen Abend in grosser Zahl einfanden. Von unparteiischer Seite wird bestätigt, dass die Polizei bei ihrem Bestreben, die Massen zu zerstreuen, mit wenig Takt vorgegangen ist. Es kam zu den aus der Tagespresse bekannten Auftritten, die aber — im Gegensatz zu den ziemlich harmlosen Vorgängen des Nachmittags — durchaus unvorbereitet waren.

Obgleich es über jedem Zweifel steht, dass die organisirte Arbeiterschaft von diesen Vorkommnissen ebenso überrascht wurde, wie jeder andere Unbetheiligte, wird doch versucht, ihr die Verantwortung für dieselben aufzulegen. Sie ihrerseits sucht in ihrer Presse den Beweis anzutreten, dass derartige Krawalle nicht durch die Polizei, sondern nur durch eine umfassende Arbeiterorganisation verhütet werden könnten. Vorderhand ist das ganze Archiv der letzteren vom Untersuchungsrichter beschlagnahmt und ihr ständiger Sekretär, Dr. Wassilieff, ein in Bern naturalisirter Russe, angeblich wegen Theilnahme an dem Krawall verhaftet worden. Dass Versuche gemacht werden, den Krawall gegen die Arbeiterorganisation auszunutzen, ist nach anderwärts gemachten Erfahrungen begreiflich. Leider entzieht man sich nicht dem Eindruck, dass auch die mit der Untersuchung betrauten Beamten von diesen Strömungen nicht unberührt geblieben sind. — Die Annahme, dass diese Störung der öffentlichen Ruhe nicht vereinzelt bleiben werde, wäre eine durchaus verfehlte.

Der Kampf gegen die Pariser Arbeitsbörse. Die Schliessung der Central-Arbeitsbörse hat nicht nur in der Arbeiterwelt, sondern auch in bürgerlich republikanischen Kreisen heftigen Widerspruch gefunden. Nichts bekundet dies deutlicher als der Aufruf, den das Gros der Pariser Gemeinderäthe gemeinsam mit der Majorität der Pariser Abgeordneten an die Pariser Bevölkerung richtete. „Die Stadt Paris,“ heisst es darin, „hat auf Verlangen des Seinepräfekten, dem Vertreter der Regierung, die Börse allen Arbeitern, ohne Unterschied, geöffnet. Alle Berufsgenossenschaften fanden da Platz, sowohl diejenigen, die sich auf das Gesetz von 1884 beriefen, wie die, die es nicht für ihr Interesse hielten, sich an dasselbe zu wenden, da sie das gemeine Recht für einen genügenden Schutz erachteten. Plötzlich, ohne erst die Entscheidung der Justiz abzuwarten, lässt das Ministerium das Gemeindehaus der Arbeiter militärisch besetzen und die legitimen Besitzer hinausjagen. Gegenüber dieser Provokation beschwören euch eure Gewählten, der Gewaltthat kaltes Blut entgegenzusetzen. Gehet nicht in die Falle, die euch gestellt wurde! Gebt den Feinden des Volkes keine Gelegenheit, einen „Tag“ zu haben! . . . Denket an die Republik und lasset die Provokationen dieser Eintagsregierung, welche die Waffen des Kaiserreiches aufhebt, um sich ihrer gegen das Volk zu bedienen, an euch vorübergehen. Eure Gewählten stehen mit euch, um eure Rechte zu vertheidigen.“

Die Schliessung der Arbeitsbörse war ein Gewaltakt, der höchstens nur den Beifall derjenigen finden kann, die nie nach den Rechten der Arbeiter fragen. Wir haben schon in einer früheren Nummer ausgeführt, dass wenn schon die Regierung gegen die Arbeitersyndikate vorgehen wollte, die sich nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1884 unterwerfen wollten, dies auf gerichtlichem

und nicht auf administrativem Wege hätte geschehen dürfen. Dies ist die Meinung Aller, die das Gesetz, seinen Ursprung und seine bisherige Handhabung kennen. In demselben Sinne sprach sich darum auch die Exekutivkommission der Arbeitsbörse aus, in demselben Sinne der oben erwähnte Aufruf, in demselben Sinne auch mehrere Abgeordnete, die den Minister wegen der jüngsten Vorgänge interpellirten, in demselben Sinne endlich auch der Präsident des Gemeinderathes. Seine bezüglichen Ausführungen verdienen um so mehr, wenigstens im Wesentlichen, wiedergegeben zu werden, als sie für jeden Unparteiischen klar stellen, auf welcher Seite das Recht in dieser Angelegenheit steht. Er sagte: „Das Recht der Arbeitersyndikate ist durch das Gesetz so klar bestimmt worden, dass es Niemandem in den Sinn gekommen ist, dieses Gesetz anders auszulegen, als es bisher geschehen ist. Dieses Gesetz ist zu Gunsten der Arbeitersyndikate geschaffen worden und nicht gegen sie. Der Gesetzgeber wollte nicht eine bestehende Freiheit entziehen, sondern im Gegentheil sie vervollständigen und fruchtbarer gestalten. Das Gesetz hat sagen wollen und hat gesagt: Es genügt nicht, den Arbeitern zu erlauben, sich zu verbinden, man muss ihnen eine solche Lage schaffen, dass diese Verbindung auch Früchte trage. Die Arbeiter können sich frei verbinden, aber die, welche ihre Statuten und die Liste ihrer Verwalter hinterlegen wollen, geniessen das Vorrecht, das an ihre Anzeige geknüpft ist. Diejenigen, die, indem sie sich verbinden, einwilligen, wie dies für ein Kind geschieht, das Neugeborene zur Anzeige zu bringen, stellen damit die bürgerliche Persönlichkeit der Verbindung fest und geniessen das Recht, vor Gericht klagbar aufzutreten. Alle Regierungen, alle Minister, alle Seinepräfekten, die auf einander gefolgt sind, haben das Gesetz so ausgelegt. Diese Auslegung, die, bis auf Herrn Dupuy, die aller Rechtsgelehrten gewesen, ist entweder richtig oder falsch. Herr Dupuy sagt, sie sei falsch. Er erklärt, dass sich die Arbeiter gegen das Gesetz auflehnen. Ich sage, dass sie sich nicht gegen das Gesetz, sondern gegen die von Herrn Charles Dupuy bisher allein gemachte Auslegung aufgelehnt haben. Aber selbst angenommen, dass ich mich gröblich getäuscht habe, dass die Auslegung, die wir dem Gesetze geben, eine falsche sei, dann bleibt noch fraglich, ob der Ministerpräsident das Recht habe zu thun, was er gethan hat. Wohlan, es genügt, dieses Gesetz zu lesen, um darin den Beweis zu finden, dass der Minister des Innern es verletzt hat, denn es sieht vor, dass gewisse Syndikate sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen könnten. Was sagt es nun in dieser Hinsicht? Dass diese Uebertretungen von der Verwaltungsbehörde, von dem kompetenten Minister geahndet werden? Nicht nur, dass es dies nicht sagt, es sagt ausdrücklich das Gegentheil. Es nennt die Gewalt, die damit betraut ist, diesen Uebertretungen Einhalt zu thun. Es stellt die Kompetenz fest, um sie der Exekutivgewalt abzuschlagen und sie den Richtern zu übertragen. Es giebt an, welche Strafen anzuwenden sind, und begrenzt das Recht der Richter, welche „die Syndikate auflösen können, wenn sie es wollen." Und in dem Momente, da ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, der Richter allein zu sprechen hat, setzt sich der Minister des Innern, das Gesetz verletzend, das Gesetz, das über Allen steht, an des Richters Stelle und spricht eine Strafe aus, welche die Richter allein das Recht haben auszusprechen."

Und wenn die Regierung es wenigstens noch dabei hätte bewenden lassen, die Drohung des Seinepräfekten, alle dem Gesetze vom 21. März 1884 nicht nachgekommenen Syndikate aus der Arbeitsbörse zu weisen, zur Wirklichkeit zu machen, sie ging aber noch viel weiter; sie machte sich einer direkten Gesetzesverletzung schuldig, indem sie auch diejenigen Syndikate aus der Arbeitsbörse weisen liess, die den Bestimmungen des Gesetzes in allen Punkten nachgekommen sind, wie dies beispielsweise mit dem an 40000 Mitglieder zählenden Syndikate der Eisenbahnarbeiter und -Angestellten der Fall ist. Welche Antwort erhielt aber der Sekretär dieses Syndikates, als er dem Polizeikommissär, der ihn aufforderte, das Syndikatsbureau zu verlassen, die behördliche Bescheinigung, dem Gesetze nachgekommen zu sein, vorwies und dem hinzufügte, dass er Gesetz und Recht auf seiner Seite habe? „Ich pfeife auf Gesetz und Recht, ich habe genaue Befehle und die führe ich aus!"

Wenn die Arbeiter der Gewalt nicht Gewalt entgegen gesetzt haben, so ist dies wahrlich kein Verdienst der Regierung. Sie wollen sich eben nicht nutzlos aufopfern. Anstatt aber die gewerkschaftliche Bewegung zu treffen, hat die Regierung, wie sich dies jetzt schon zeigt, alle fortschrittlichen Parteien verbunden und somit nur ihre Gegner mächtig gestärkt, also das gerade Gegentheil von dem erreicht, was sie erreichen wollte.

Arbeiterversicherung.

Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung. Bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin sind im Laufe des Vierteljahrs April-Juni 1893 142 Anträge auf Gewährung von Altersrente eingegangen; aus der Zeit vor dem 1. April d. J. lagen noch 47 Anträge vor, hinsichtlich deren die Entscheidung noch ausstand, und wieder aufgenommen wurden 2 frühere bereits abgelehnte Anträge. Von diesen 191 Anträgen sind bewilligt 114, abgelehnt 41, anderweitig erledigt 4 und unerledigt auf das folgende Vierteljahr übernommen 32. Innerhalb des gleichen Vierteljahrs sind 202 Anträge auf Gewährung von Invalidenrente eingegangen, 56 unerledigt aus dem Vierteljahr übernommen und 3 nach vorheriger Ablehnung wieder aufgenommen. Von diesen 261 Invalidenrenten-Anträgen sind 122 bewilligt, 60 abgelehnt, 14 anderweitig erledigt, 65 unerledigt auf das folgende Quartal übernommen worden.

Unfallverhütung und Ueberwachung der Betriebe der Ziegelei-Berufsgenossenschaft. Ueber die im Jahre 1890 begonnene Revision sämmtlicher Betriebe der Genossenschaft bringt die Thonindustrie-Zeitung vom 1. Juli einen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen: Die Revision wird vorgenommen von Seiten der Beauftragten der Berufsgenossenschaft, doch habe in manchen Fällen ein Zusammenwirken derselben mit den staatlichen Aufsichtsbehörden stattgefunden. Andererseits wird auch darüber geklagt, dass in einem Bezirke der staatliche Revisionsbeamte der Durchführung der genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften dadurch hinderlich gewesen sei, dass er die Unternehmer in der Meinung bestärkt habe, über die Bergpolizeiverordnungen hinaus dürfe die Genossenschaft keine Vorschriften machen. In anderen Fällen habe der staatliche Beamte die Unternehmer dadurch „verstimmt", dass er bezüglich der Wohnungen der Ziegeleiarbeiter die Aufbesserung ungenügender Einrichtungen verlangt habe, bezüglich der Schutzvorrichtungen dagegen weniger streng vorgehe als die Genossenschaft! — Mit der Revision der Betriebe wird auch gelegentlich eine Kontrolle der Rentenempfänger verbunden, und dieses Verfahren habe sich als wirksam erwiesen, da schon mehrfach „ganz wesentliche Rentenherabsetzungen" auf Berichte des Beauftragten hin stattgefunden haben. Ueber die mangelhafte Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften wird von allen Revisoren gleichmässig Klage geführt, obgleich diese schwerlich zu weit gehen, da Abänderungsvorschläge von keiner Seite gemacht seien. Unter den 7615 bis jetzt revidirten Betrieben befinden sich nur 875 d. i. 12 pCt., in welchen keine Mängel zu verzeichnen waren. 2585 Betriebe oder 34 pCt. hatten die Plakate mit den Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeiter nicht ausgehängt. Da ist es wohl nicht zu verwundern, dass auch über Nichtbeachtung derselben von Seiten der Arbeiter Klage geführt wird. Angesichts dieser Thatsache wird sofort eine Aenderung des § 78 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes, dahin gehend dass eine sofortige und höhere Bestrafung der Versicherten erfolgen kann, als „sehr erwünscht" bezeichnet. In auffallendem Gegensatze dazu steht die Milde gegenüber den Unternehmern, da nach den für die erstmalige Revision festgestellten Grundsätzen eine Bestrafung nur dann stattfand, wenn grobe Ausserachtlassung der Vorschriften, Widerspänstigkeit gegen die Anordnungen der Beauftragten oder Hinterziehung grösserer Lohnbeträge vorlag. Ueber eine andere milde Gesetzesauslegung zu

Gunsten der Unternehmer haben wir schon in No. 38 dieser Zeitschrift S. 456 berichtet. Nur gegen die renitenten, vorzugsweise ländlichen Ziegeleibesitzer, welche die neue Gesetzgebung verwünschen und in der Führung der Lohnliste unüberwindliche Schwierigkeiten sehen, will man strenger vorgehen, da sie den Belehrungen nur Aufmerksamkeit zeigten, „wenn ihnen die mögliche Regresspflichtigkeit bei Unglücksfällen und die Aussicht auf hohe Ordnungsstrafen vorgehalten wurde". Durch die bisher verhängten Geldstrafen von 3 bis 5 Mark sei nichts geändert worden. Uebrigens scheint der Widerwille gegen die Führung der Lohnlisten nicht nur bei den ländlichen Betrieben vorhanden zu sein, da 2260 Betriebe oder 30 pCt. der bisher revidirten keine geführt hatten und ausserdem 404 Betriebe oder 5 pCt. Fehler in Lohnnachweisungen gemacht hatten. 2687 Betrieben, d. i. 35 pCt., musste die Einrichtung von Schutzvorkehrungen auferlegt werden, und endlich fanden sich 942 gar nicht angemeldete Betriebe, von deren Bestrafung abgesehen wurde, falls sie sich bereit erklärten, die Beiträge an die Genossenschaft nachzuzahlen.

Aus Allem ergiebt sich, wieviel noch bis zur Durchführung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu thun bleibt, und vermuthlich wird es in den anderen Genossenschaften damit nicht viel besser aussehen. Als erschwerender Umstand wird für die Ziegelei-Berufsgenossenschaft die eigenthümliche Unternehmungsform angeführt, welche sich bei den die überwiegende Mehrheit bildenden Handbetrieben in Folge der fluktuirenden Arbeiterschaft eingebürgert habe. Zwischen Arbeiter und Ziegeleibesitzer stehe der Akkordant oder Meister, der vom Besitzer am Anfang der Campagne das Rohmaterial empfange und am Schluss derselben das fertige Fabrikat Jenem abliefere. Der Bezitzer sei in Folge dessen meistens sich nicht klar darüber, dass er die Pflicht habe, die Lohnlisten zu führen, die Plakate auszuhängen und Schutzvorrichtungen anzubringen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Arbeiterausschüsse in den eidgenössischen Waffenfabriken in Bern und Thun.

Als vor einiger Zeit aus dem Schooss der in den eidgenössischen Waffen- und Munitions-Fabriken in Bern und Thun beschäftigten Arbeiter Klagen über schlechte Behandlung, ungenügende Löhne und namentlich unvorbereitete Massenentlassungen ertönten und die Arbeiter zum Theil beim eidgenössischen Militär-Departement, zum Theil beim schweizerischen Arbeitersekretariat vorstellig wurden, machte das letztere dem Bundesrath Frey, unter dessen Leitung das Militärdepartement steht, den Vorschlag, er solle eine Kommission einsetzen, die durch ein kontradiktorisches Verfahren etc. die erhobenen Beschwerden auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen hätte. Herr Frey ging auf den Vorschlag ein und berief in diese Kommission die Herren Harrnisch, Oberrichter in Bern, Fabrikinspektor Rauschenbach und Arbeitersekretär Greulich, den letzteren als Vertrauensmann der Arbeiterschaft.

Die Kommission verhörte an Ort und Stelle die beschwerdeführenden Arbeiter und die angeschuldigten Beamten, prüfte die Verhältnisse möglichst genau und erstattete dann einen, jetzt gedruckt vorliegenden Bericht an das Militärdepartement, in welchem das Resultat der Untersuchung niedergelegt ist und Mittel zur Beseitigung der Uebelstände besprochen werden. Es ergab sich, dass manche der erhobenen Beschwerden aus der Luft gegriffen oder übertrieben, manche aber durchaus berechtigt waren. Dieselben stellen sich nicht als die Folgen besonderer lokaler Verhältnisse oder persönlicher Einflüsse dar, sondern sind in dem besonderen Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern begründet und deshalb für unsere wirthschaftlichen Zustände mehr oder weniger typisch.

Wir wiederholen hier die wichtigsten Rügen der Kommission: Es wurden ohne genügenden Grund Arbeiter plötzlich entlassen, so dass die Kommission ihre Wiedereinstellung zu beantragen sich veranlasst sieht. Die Bussen übersteigen in einzelnen Fällen das im Fabrikgesetz normirte Maximum. Wenn den Arbeitern zur Strafe Tage oder sogar Wochen die Arbeit entzogen wird, so ist das ungesetzlich. Der Werkführer missbraucht seine Autorität, indem er in bestimmten Fällen die Arbeiter zwingt, an ihre Kostgeber ihre Lohnguthaben abzutreten. Ein Vorarbeiter bevorzugt die Arbeiter, die bei seiner Frau Kost oder Logis haben. Manche Angestellte sind im Verkehr mit den Arbeitern brutal und barsch; einige von ihnen trifft dieser Vorwurf in solchem Maasse, dass die Kommission auf ihre Entlassung dringt. Die haftpflichtigen Unfälle erfahren nicht immer die vorgeschriebene Behandlung; die Direktion setzt sich mit dem Gesetz in direkten Widerspruch, wenn sie in einem — der Regierung nicht zur Genehmigung vorgelegten — Anhang zur Fabrikordnung bestimmt: Unfallentschädigungen werden nur dann ausbezahlt, wenn die Unfälle sofort auf dem Bureau des Werkführers angemeldet werden. Konstatirt wurde, dass ein Vorarbeiter durch Reklamationen und dadurch, dass er Reduktion der Akkordlöhne veranlasste, zu der Gesundheit schädlichen Ueberanstrengungen Veranlassung gab. Sodann erregte es Anstoss, dass von den zwei Söhnen des Direktors der Eine ohne genügende Vorbildung die Stelle eines Kontroleurs erhielt, und dass sich der Andere vom Chef des Speditionsbureaus Darlehen von 10—100 Frcs. machen liess, welche Beträge der letztere theilweise der ihm anvertrauten Geschäftskasse entnahm, um sie später natürlich wieder zu ersetzen. Endlich rügt die Kommission, dass den Arbeitern die Ausübung ihrer politischen Rechte seitens der Fabrikleitung verkümmert und dass namentlich der Gewerkschaft Schwierigkeiten bereitet wurden.

Um solche Uebelstände zu verhindern und ein solideres Verhältniss zwischen den Arbeitern und der Direktion herzustellen, macht die Kommission folgende Vorschläge:

Die Arbeiter jeder Fabrik — unter Ausschluss der Vorarbeiter und Werkführer etc. — wählen eine 9gliedrige Kommission, deren Amtsdauer ein Jahr beträgt. Um ihre Stellung gegenüber den Vorgesetzten zu sichern und möglichst unabhängig zu machen, wird bestimmt, dass die Kommissionsmitglieder während ihrer Amtsdauer nicht entlassen werden dürfen. Der Kommission fallen hauptsächlich folgende Aufgaben zu: 1. sie begutachtet die Fabrikordnung bezw. deren Abänderungen; 2. sie entscheidet über Beschwerden solcher Arbeiter, denen Bussen auferlegt oder Lohnabzüge gemacht werden, oder die sich über ungerechte Behandlung seitens der Vorgesetzten beklagen. Andererseits behandelt sie schwerere Verstösse der Arbeiter gegen die Fabrikordnung und Disziplin und bestimmt deren Folgen; 3. sie äussert sich über die beabsichtigten Arbeiterentlassungen und schlägt — unter Beachtung bestimmter Grundsätze, wonach die Verheiratheten vor Ledigen bevorzugt werden u. s. w. — die Namen derjenigen vor, die in erster Linie zu entlassen sind; 4. beabsichtigte Aenderungen in den Tag- oder Akkordlohnsätzen sind der Kommission ebenfalls zur Vernehmung mitzutheilen.

Für das Verfahren werden folgende Vorschläge gemacht: Jeder Verhandlungsgegenstand wird zunächst vom Arbeiterausschusse allein und dann gemeinsam mit der Fabrikleitung berathen. Gelingt eine Verständigung nicht, so wird die Sache mit schriftlichen Berichten beider Parteien dem Militärdepartement zur definitiven Entscheidung unterbreitet.

Das letztere hat diese Vorschläge der Untersuchungskommission vor der Hand gut geheissen und zur Ausführung gebracht. Ob mit grossem praktischen Erfolg ist noch nicht bekannt. Eine derartige in Regie-Werkstätten verwirklichte Institution könnte für die Privatindustrie vorbildlich werden und mit der Zeit gesetzlichen Bestand erhalten. Die Thatsache, dass die Direktoren der Waffen- und Munitions-Fabriken die Einsetzung der Arbeiterausschüsse nur ungern gesehen haben, lässt leider der Befürchtung Raum, dass sie nicht zu der von einsichtigen Politikern gewünschten Entwickelung gelangen.

Zürich. Otto Lang.

Schulwesen.

Aufwand für Schulwesen und Schulkinderunterstützung in der Schweiz.

Die Schweizerische Schulorganisation hat den durchaus demokratischen Charakter mit dem amerikanischen Schulwesen, über welches wir neulich einige Angaben brachten, gemein. Auch die Decentralisation ist eine ähnliche, die Schulausgaben und die Initiative für die wichtigsten Schuleinrichtungen sind durchaus Sache der Kantone und Gemeinden. Je nach dem verschiedenen Charakter dieser finden wir denn auch die grössten Ungleichheiten. Während auf den Kopf der ganzen Schweizer Bevölkerung berechnet eine Steuerlast von 10,8 Frcs. ausschliesslich für Schulzwecke entfällt, giebt es Kantone, in denen die Schulsteuer pro Kopf nur 2 Frcs. beträgt, andere mit entwickelter Volksschule und Universitätswesen, in denen sie weit über den Durchschnitt steigt, so in Bern auf 12,2, in Zürich auf 18,5, in Basel auf 21,9 Frcs. Eine Reihe von Kantonen, bis jetzt im Ganzen 9, haben zu der in der ganzen Schweiz bestehenden Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel hinzugefügt. In anderen Kantonen, so im Züricher, sind die einzelnen Gemeinden nach dieser Richtung hin vorgegangen. Die Gesammtausgabe, welche Gemeinden und Kantone für die unentgeltliche Erstellung der Lehrmittel auf sich genommen haben, schätzt man pro Jahr auf 600000 bis 650000 Frcs. Nach allgemeiner Durchführung dieses Prinzips würden sich, wie man annimmt, die Ausgaben dafür auf etwa 1250000 Frcs. belaufen. Bei der grossen Ungleichmässigkeit des Schulwesens in den armen, zurückgebliebenen und fortgeschrittenen Kantonen ist es mithin als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüssen, dass der Nationalrath neuerdings einen Antrag angenommen hat, durch welchen der Bundesrath aufgefordert wird, darüber Untersuchung anzustellen und Bericht zu erstatten, ob nicht der Bund nach Maassgabe der Bundesfinanzen die Kantone in ihren Schulausgaben finanziell unterstützen solle. Dieser Antrag, ursprünglich von Curti eingebracht, war schärfer, er wollte nicht nur Unterstützung, sondern auch Verwendung derselben, um die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allgemein durchzuführen.

Interessant ist es, bis zu welchem Grade in einigen Städten und Gegenden die Unterstützung armer Schulkinder und zwar fast ausschliesslich durch Privatinitiative entwickelt ist. Auch in dieser Hinsicht kann sich Deutschland mit der Schweiz nicht messen. Wir entnehmen einige Angaben darüber der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, welcher die offiziellen Nachweise vorlagen. In Basel, Zürich, Winterthur hat man sogenannte Kinderhorte eingerichtet, in denen Schulkinder armer Eltern, die von diesen Tags über nicht beaufsichtigt werden können, aufgenommen und bis zum Abend beschäftigt werden. Vor dem Nachhausegehen erhalten sie ein Abendbrod, aus warmer Milch und Brod bestehend. In Basel wurden in dieser Weise etwa 400, in Zürich 50 Kinder versorgt. Die Zahlen sind also noch ziemlich unbedeutend. In Ferienkolonien wurden von Zürich und Umgebung im Sommer 1890: 255 Kinder, von Basel 164 geschickt. Für einen Theil der Zurückbleibenden hatte man „Ferienmilchkuren" eingerichtet, d. h. sie wurden allabendlich in der Schule versammelt und dort mit Brod und Milch verköstigt. In ganz Zürich wurden so während der 25tägigen Ferienzeit 187, in Basel 1153 Kinder verpflegt. Auch in der Fürsorge für Nahrung zeichnet sich das reiche Basel aus. Für „Schülertuch" gingen hier allein während des Jahres 1890/91: 14600 Frcs. durch Privatbeiträge ein: 3081 Kinder wurden dafür bekleidet; aus der Lukasstiftung 3000 mit neuem Schuhwerk versehen; 1480 Kinder erhielten im Winter Mittagssuppe, was ebenfalls durch Privatbeiträge bestritten wurde. Im Kanton Bern hat sich die Zahl der unterstützten Schulkinder von 7941 im Jahre 1883/84 auf 13172 in 1891/92, die Ausgabe in derselben Zeit von 43951 auf 67833 Frcs. gehoben. Nur der kleinere Theil des Geldes wurde durch die Gemeinden, der weitaus grössere privatim aufgebracht. Auch ist die Sitte, arme Schulkinder zu Freitischen heranzuziehen, unter den besser gestellten Familien hier stark verbreitet. Natürlich reicht aber die Privatwohlthätigkeit auch in der Schweiz zur Bewältigung der Kinderunterstützung bei weitem nicht aus. Die öffentlichen Organisationen werden, falls man die Noth der armen Schüler energischer bekämpfen will, nothwendig einspringen und mit immer grösseren Summen einspringen müssen. Die Anfänge hierzu sind allerdings noch recht bescheiden, immerhin mag es als günstiges Symptom betrachtet werden, dass der Kanton Bern für 1890/91 eine Summe von 6000 Frcs. als Beitrag zu der Privatunterstützung neu in sein Budget eingestellt hat. Aus privaten Händen wird diese Aufgabe an die Gemeinden und Kantone aus ihren Händen in die des Bundes fallen. Der vom Nationalrath angenommene Antrag beweist, dass auch auf dem ganzen Gebiete des Schulwesens die Tendenz zur Centralisation langsam aber stetig vordringt. Die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingen das.

Sozialökonomische Lehrkurse des Evangelisch-sozialen Kongresses. Der Evangelisch-soziale Kongress beabsichtigt im Herbst dieses Jahres einen national-ökonomischen Kursus zu veranstalten. Derselbe soll 10 Tage dauern und vom 10. bis 20. Oktober in Berlin abgehalten werden. Es soll über folgende Gegenstände vorgetragen werden: 1. Elemente der Nationalökonomie (8 Stunden), Dozent: Prof. Dr. Adolf Wagner-Berlin; 2. Systeme der Volkswirthschaft (4 Stunden), Dozent: Prof. Dr. Elster-Breslau; 3. Agrarpolitik (8 Stunden), Dozent: Privatdozent Dr. Max Weber-Berlin; 4. Gewerbepolitik (8 Stunden), Dozent: Prof. Dr. Stieda-Rostock; 5. Handel (4 Stunden), Dozent: Privatdozent Dr. Rathgen-Berlin; 6 Die deutsche Arbeiterbewegung (4 Stunden), Dozent: Privatdozent Dr. Oldenberg-Berlin; 7. Die deutsche Sozialgesetzgebung (2 Stunden), Dozent: Amtsrichter Kulemann-Braunschweig; 8. Die soziale Bedeutung der inneren Mission (2—3 Stunden), Dozent: Pastor Schäfer-Altona; 9. Kirchlich-soziale Bestrebungen (2—3 Stunden), Generalsekretär P. Göhre-Berlin. Täglich an den Vormittagen sollen ca. 4 Vorlesungen von je einer Stunde Dauer gehalten werden. Die Nachmittage sollen zu Exkursionen in interessante wirthschaftliche Etablissements aller Art, die Abende zum Meinungsaustausch zwischen Hörern und Dozenten über den Inhalt der Vorträge benutzt werden. Den Vorlesungen wird eine ausführlichere Inhalts- und Litteraturangabe zu Grunde gelegt werden, die die Theilnehmer zur vorherigen Durcharbeitung rechtzeitig zugeschickt erhalten werden. Der Kursus ist zunächst für die Freunde und Gesinnungsgenossen des Evangelisch-sozialen Kongresses und seiner Bestrebungen, also in erster Linie für Geistliche, sowie Leiter und Mitglieder der Evangelischen Arbeitervereine bestimmt.

Vermischtes.

Gegen Provision Angestellte als bevorzugte Gläubiger fallit gewordener Unternehmer. Die französische Abgeordnetenkammer hat vor kurzem einen Gesetzentwurf angenommen, welcher bezweckt, den Provisionsreisenden und Handelsvertretern dieselbe Wohlthat angedeihen zu lassen, deren sich bisher die Kommis auf Grund des Art. 549 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) zu erfreuen hatten. Danach gehören nämlich die Kommis zu den sogenannten privilegirten Gläubigern d. h. zu denjenigen, deren Schuld bei einem Falliment der betreffenden Handelshäuser in erster Linie zu begleichen ist. Wie nun bisher alle während der letzten sechs Monate vor der Falliterklärung geschuldeten Gehälter der Kommis zu den bevorzugten Schulden gehörten und als solche vor allen anderen aus dem verbleibenden Besitzstand zu decken waren, so soll dies künftig auch in Bezug auf die Provisionen der Fall sein, sei es, dass sie von den betreffenden Geschäftshäusern an Stelle des Gehaltes oder als Ergänzung desselben gegeben werden. In diesem Sinne ist denn auch der Art. 549 des Code de commerce abgeändert worden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 24. Juli 1893. Nummer 43.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Der belgische Gesetzentwurf, betr. die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gewerkvereine.

Gegenwärtig, wo das neue Wahlsystem dem belgischen Parlament eine veränderte Zusammensetzung geben wird, wo es, wie wir hoffen, in die Kammern Elemente einführen wird, die reger sind und den nationalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen, darf man wohl annehmen, dass eine der ersten Fragen, deren Lösung sich unsere künftigen Volksvertreter angelegen sein lassen werden, jene der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gewerkvereine sein wird.

Der betr. Entwurf wurde von der Regierung am 7. August 1889 vorgelegt, und die mit der Prüfung desselben beauftragte Kommission erstattete ihren Bericht in der Sitzung der Kammer vom 19. März 1891. Sie hatte an dem ursprünglichen Entwurfe ziemlich viele Abänderungen vorgenommen.

Es ist nicht nöthig, uns über die Bedeutung der Gewerkvereine für die soziale Erziehung des Arbeiters, sowie über die Ungerechtigkeit zu verbreiten, welche darin liegt, ihnen die mit einem hohen Maasse von Freiheit verbundene juristische Persönlichkeit aus dem (durch alle geschichtlichen Beispiele widerlegten) Grunde zu versagen, dass man dadurch revolutionäre Keime nähren würde. Wir wollen lediglich den Gesetzentwurf ins Auge fassen.

Am Ende des vergangenen Jahrhunderts fand auch in dem der französischen Herrschaft unterworfenen Belgien vom 17. Brumaire des Jahres IV ab das Gesetz am 2. (17.) März 1791 Anwendung, welches (Art. 7) die Innungen und Zünfte abschaffte, obwohl diese Einrichtungen in Belgien weniger Missbräuche gezeitigt hatten als in Frankreich selbst. Zu dieser Zeit herrschte in Belgien noch das System des Kleingewerbes, und die Arbeiterassoziationen, welche in den anderen Ländern die wirthschaftliche Umwälzung erzeugte, bestanden damals schwerlich als Widerstandsvereine.

Das Gesetz von 1791 bewirkte in den wirthschaftlichen Ueberlieferungen Belgiens einen Riss, der den grössten Schaden anrichtete. Die Einführung der Grossindustrie, welche den ausgeprägten Gegensatz von Kapital und Arbeit mit sich brachte, fand die belgische Arbeiterbevölkerung ohne Organisation.

Erst seit wenigen Jahren haben die Arbeiter in ihren Gewerkvereinen Organe zur Unterstützung ihrer gerechten Ansprüche und zur Wahrung ihrer Interessen sich geschaffen. Diese Verbindungen sind indessen bis jetzt noch sehr unzulänglich.

Den Organisationen der Arbeiter soll zu ihrer Unterstützung der Charakter juristischer Personen verliehen werden.

Nicht weniger als 9 Gesetzentwürfe wurden nacheinander vorgeschlagen.

Es waren dies: 1. der 1886 der Arbeitskommission von Ad. Prins eingereichte Entwurf; 2. die Beschlüsse der Arbeitskommission von 1886; 3. der von der „Allgemeinen Arbeitervereinigung“ 1887 angenommene Entwurf von H. Denis; 4. der Entwurf der Konferenz junger Advokaten Lüttichs, 1889; 5. der Entwurf Guill. de Greefs, 1889; 6. der Regierungsentwurf, 1889; 7. der von den Abgeordneten der Brüsseler Arbeitersyndikate angenommene Entwurf; 8. der Entwurf von Ninaune und Vandervelde in ihrem bemerkenswerthen Bericht an den Verband der belgischen Advokaten, 1889[1]); 9. der Entwurf der Kommission, welche den Regierungsentwurf amendirte.

Diese Fülle von Projekten beweist, welche Bedeutung man der Frage beilegt. Sie alle zu prüfen, würde zu weit führen und kaum von Nutzen sein.

Wir werden uns darauf beschränken, die Hauptansichten zu erörtern, welche bezüglich der von dem Entwurfe einzuschlagenden leitenden Richtungen hervorgetreten sind.

Welchen Gewerkvereinen soll das Gesetz die juristische Persönlichkeit verleihen?

[1]) Ninauve et Vandervelde, rapport à la Fédération des avocats belges sur le projet de loi accordant . . . . Bruxelles, Larcier, 1889.

Entgegen dem Wunsche mehrerer Entwürfe, diese Verleihung auch den liberalen Berufen (Universitäten z. B.) zu Theil werden zu lassen, haben sich sämmtliche Projekte aus Zweckmässigkeitsgründen auf die Vereinigungen beschränkt, die unter Personen, welche in der Industrie, im Handel oder in der Landwirthschaft, sei es dasselbe Gewerbefach, sei es ähnliche oder verwandte Gewerbefächer betreiben, gebildet werden zum Behufe der Erforschung und Vertheidigung ihrer gewerblichen (und wirthschaftlichen) Interessen. — Zum Zweck des Registrirens der Statuten wird ein besonderes Amt errichtet.

Die Thätigkeit der Regierung beschränkt sich auf die Eintragung des Aktes der Entstehung dieser juristischen Personen, um hierdurch ihrer Verfassung einen beurkundeten Anfangstermin zu geben.

Unter den Punkten, welche diese Statuten zu erwähnen haben, ist einer (Art. 3, Abs. 4 des Regierungsentwurfs), der lebhafte Erörterungen veranlasste: sollen sich die Statuten über die Verwendung des Vereinsvermögens für den Fall der Auflösung der Gesellschaft äussern und steht es ihnen frei, irgend welche Verwendung anzugeben? Man ist sich im Allgemeinen einig, dass das Gesellschaftsvermögen in keinem Falle unter die Mitglieder des Syndikats vertheilt werden darf. Der Verein solle aber das Recht haben, sein Vermögen einem anderen, der juristischen Persönlichkeit theilhaftigen Syndikat zu überweisen.

Viel Anhänger hat Absatz 5 des Art. 3 des Regierungsentwurfs gefunden. Er besagt, dass die Statuten bemerken sollen, dass die Vereinsmitglieder sich verpflichten, jede Streitigkeit über Arbeitsverhältnisse, die Bereitwilligkeit der Gegenpartei vorausgesetzt, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der belgische Gesetzgeber ist bestrebt, die Entwickelung der Schiedsgerichte nach Möglichkeit zu begünstigen.

Art. 3 des vorerwähnten Entwurfes unterlässt es, dem betr. englischen Gesetz entgegen, den Vereinen die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse vorzuschreiben. Eine derartige Klausel wäre indessen äusserst werthvoll wegen der nützlichen Angaben, welche sie der Arbeitsstatistik lieferte; andererseits steht aber zu befürchten, dass die Arbeitgeber, über die finanzielle Lage der Vereine unterrichtet, sich bei ihren Zugeständnissen nicht von Gründen der Gerechtigkeit, sondern durch die Widerstandskraft der Vereine in den Strikes leiten lassen.

Die Frage, ob Ausländer an der Verwaltung der Syndikate theilnehmen können, verneint der Regierungsentwurf: er lässt, von dem französischen Gesetze vom 21. März 1884 beeinflusst, nur Belgier zu. Indessen bestehen für Belgien keine politischen Gründe, Fremde auszuschliessen. Es liegt gewiss keine Gefahr darin, wenn die Arbeiter zur Theilnahme an der Verwaltung einen Ausländer wählen, der ihr Vertrauen besitzt, vorausgesetzt, dass er in Belgien ansässig ist und hier seine Interessen verfolgt.

Die Verfasser der Entwürfe sind einig, dass die Liste der das Syndikat verwaltenden Personen den Behörden einzureichen sei. Der Regierungsentwurf indessen spricht von „Personen, welche unter irgend einem Titel an der Leitung des Vereins theilnehmen.“ Ist es auch gerechtfertigt, dem englischen (Art. 16) und französischen (Art. 4 § 1) Gesetze folgend, die Namen der Verwalter zu fordern, da, wie de Greef sehr treffend sagt, „Der Staat schliesslich nur anerkennen kann, was er kennt,“ so ist es vielleicht übertrieben, diese Forderung auf die Personen auszudehnen, welche unter irgend einem Titel an der Leitung theilnehmen.

Die abfälligen Kritiken, welche diese Fassung hervorgerufen hat, sind allerdings sehr begründet: es steht zu befürchten, dass manche Arbeitgeber den Ausschussmitgliedern gegenüber feindselige Maassnahmen ergreifen.

Von der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Syndikatsverbände (Fédérations des syndicats) ist im Regierungsentwurf nichts gesagt. Man fürchtet, dass Arbeitervereinigungen, welche das ganze Land umfassen, die öffentliche Sicherheit gefährden würden. Eine derartige Organisation wäre jedoch aus verschiedenen Gründen nützlich. Es giebt Einrichtungen (z. B. gewisse Versicherungsformen), für welche vereinzelte Gruppen keinen genügend grossen Wirkungskreis bieten könnten.

Was den Umfang des Eigenthumsrechtes der Gewerkvereine anlangt, so ist die Frage sehr wichtig, ob sie die für ihre Strike-Werkstätten nothwendigen Immobilien besitzen können, denn manche Verfasser behaupten, dass diese Werkstätten Handelsunternehmungen seien. Ich bin indessen der Ansicht, dass hier weder vom Element des Ständigen, noch von dem von der Gewinnabsicht diktirten Spekulationscharakter die Rede sein kann, welche beide zum Begriff eines Handelsunternehmens nothwendig sind. Sodann wäre es Unrecht, die Bedeutung dieser Anstalten zu übertreiben, welche lediglich zur Befriedigung zeitweiliger Bedürfnisse geschaffen sind.

Eine weitere Frage ist, ob die Fachvereine ohne vorgängige Genehmigung Schenkungen und Vermächtnisse annehmen dürfen. Art. 8 des Regierungsentwurfes will, dass die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen von der Genehmigung des Staates abhängen solle, wie dies für die behördlichen Anstalten im Art. 76 des Gemeindegesetzes bestimmt ist.

Diese Anschauungsweise fordert jedenfalls die Kritik heraus. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Regierung parteiisch handelt und ihren politischen Sympathien und Antipathien gehorcht. Besser ist es, den Vereinigungen alle Freiheit zu geben, abgesehen indessen von den Immobilien, deren Besitz einen unmittelbaren Nutzen für die Gesellschaft haben muss, einen Nutzen, der mit ihrem Zwecke in Beziehung steht; es drohte sonst die Gefahr der todten Hand, unter welcher Belgien dank den religiösen Genossenschaften bereits nur zu sehr leidet. Gerade um die Missstände der todten Hand zu vermeiden, setzt Art. 9 des Regierungsentwurfs eine jährliche Abgabe von den den Fachvereinen gehörigen Immobilien fest, als Ersatz für die Gebühren beim Eigenthumsübergang unter Lebenden oder von Todeswegen.

Welche Rechte hat das ausscheidende Vereinsmitglied? Nach Art. 10 des Regierungsentwurfs kann der Arbeiter jederzeit ungehindert austreten und behält die Rechte, welche er an den vom Verein abhängigen Hülfskassen erworben hat. Diesen Standpunkt bekämpfen die meisten anderen Entwürfe — und mit Recht. Man kann, wenn nicht geradezu auf Auflösung der Syndikate hingewirkt werden soll, unmöglich zulassen, dass ein Arbeiter einen Theil des Vermögensbestandes beanspruchen dürfe, nachdem er sich seiner Beiträge zum Besten der Vereinsgemeinschaft entäussert und die Vortheile genossen hat, welche die Gesellschaft während der ganzen Zeit seiner Mitgliedschaft gewährt. Eine derartige Anschauungsweise wäre äusserst gefährlich. Gerade unter schwierigen kritischen Umständen, wenn die Hülfe, die Unterstützung Aller erforderlich ist, würde dann nicht einmal das materielle Interesse die Abtrünnigen halten. Indessen macht ein Fall eine Ausnahme: der Fall, in welchem der Arbeiter speziell zu einer Pensionskasse beigetragen hat. Hier hat er angesichts der Natur und des Zwecks der Einrichtung thatsächlich noch keinen Vortheil geniessen können, es ist daher nur billig, dass er beim Austritt aus dem Verein die der Kasse gezahlten Beiträge ersetzt erhält.

Was die Frage anlangt, wer den Verlust der juristischen Persönlichkeit aussprechen könne, so behielt die Regierung in ihrem Entwurfe sich dies Recht vor. Das wäre sehr gefährlich. Die anderen Entwürfe setzen hier übereinstimmend an Stelle des Eingreifens der Regierung

die Thätigkeit der Gerichte, welche auf Antrag des Generalprokurators eintritt.

Zum Schlusse sind nunmehr noch zwei hierhergehörige Fragen zu erörtern.

Art. 130 des belgischen Code pénal bestraft denjenigen, welcher die Freiheit der Arbeit antastet durch Begehung von Gewaltthätigkeiten, Ausstossen von Beleidigungen oder Drohungen, Aussprechen von Geldstrafen, Aussperrungen, Bann oder jedweder Aechtung, sei es gegen Arbeitende, sei es gegen solche, die arbeiten lassen.

Dass man Gewaltthätigkeit, Beleidigungen, Drohungen bestraft, ist gemeines Recht. Die Geldstrafen, Aussperrungen u. s. w. aber sind erlaubte Mittel des freien Wettbewerbs, deren sich die Arbeitgeber längst schon bedient haben und deren Gebrauch auch den Arbeitern gestattet sein muss. Das französische Gesetz von 1884 hat dies sehr richtig erfasst, wenn es den Art. 416 des Code pénal von 1810 aufhob, welche diesen zweiten Theil des belgischen Art. 310 enthält.

Hat der Staat einmal den Nutzen der Syndikate durch Gesetz anerkannt, wäre dann nicht eine Strafbestimmung erforderlich, die jene bestrafte, welche sich gegen diese Einrichtungen vergingen? Eine derartige Bestimmung enthalten die meisten Entwürfe. Zweifellos werden die feindlichen Arbeitgeber stets Mittel finden, um den Vereinen zu schaden; wäre aber zum mindesten nicht zu hindern, dass sie offen Einrichtungen bekämpfen, welche das Gesetz als nützlich für die Gesammtheit anerkannt hat, und zu verhüten, dass es ihnen, wie manchmal in Frankreich und Amerika geschehen ist, gelänge, die Uebersetzung der die Syndikate schaffenden Gesetze ins Praktische so zu sagen zu paralysiren?

Man darf, ohne befürchten zu müssen, als schlechter Prophet zu gelten, wohl behaupten, dass die Annahme dieses Gesetzentwurfes die heilsamsten Wirkungen erzeugen wird; denn wenn die Vereinigung allein den Arbeiter unterstützen kann, so ist vor allem nothwendig, dass diese Vereinigung von Bestand sei, eine gesicherte Existenz habe. Die juristische Persönlichkeit allein kann ihr eine feste Verfassung geben.

„Und es wird“, wie der Justizminister Le Jeune bei der Darlegung der Motive am 7. April 1889 sehr treffend bemerkte, „die Einrichtung von Vereinen vermöge eines glücklichen und leichten Uebergangs zu entwickelteren Verbindungen in der Praxis der Assoziation führen: zur Schaffung von Versicherungs- oder Hülfskassen, Alters-, Pensionskassen, zur Schaffung aller Arten von Veranstaltungen, deren Kern der Verein bildet, als Arbeiterbörsen, Aemter für Arbeitsstatistik, Sühne- und Schiedsgerichte, Fachunterrichtskurse, Genossenschaften u. s. w.“

Brüssel. Emil Vinck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Dezentralisation der Industrie. Der soeben erschienene „Bericht über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1892, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin“ macht folgende bemerkenswerthe Mittheilung über den Wegzug gewisser Industrien aus Berlin in die Provinz, die eine wesentliche Abweichung von dem sonst beobachteten Zentralisationsbestreben der modernen Industrie bedeuten würde: „Es ist schon länger beobachtet worden und entspricht der grossstädtischen Entwickelung der Reichshauptstadt, dass die hiesigen Fabrikationsstätten bezüglich der Löhne, der Grundstückspreise, der Anforderungen der Bauordnung und anderer Geschäftsunkosten unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten als ihre Konkurrenten in der Provinz. Seit Jahren ziehen sich daher viele industrielle Etablissements zunächst an die Peripherie der Stadt und dann auch wohl aus derselben hinaus. Unsere Spezialberichte geben manche Anhaltspunkte dafür, dass diese Bewegung noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Der Bericht über Tabakfabrikation bemerkt, dass in Berlin die kaufmännische Leitung einer sehr bedeutenden Zigarrenfabrikation ihren Sitz habe, während die Fabrikation selber mehr und mehr in der Provinz mit ihren billigeren Löhnen und Anlagekosten betrieben werde. Fabrikanten von Hebewerkzeugen und von Baugusseisen berichten, dass die Preise ihrer Erzeugnisse ausserordentlich gedrückt würden durch die provinziale Konkurrenz; es drohe ihnen, dass sie in ihrem Absatz auf Berlin beschränkt würden, und vielfach werde ihnen auch dies Gebiet streitig gemacht. Aehnlich ergeht es der Fabrikation von gewöhnlichem Gebrauchsporzellan, sowie auch der Forstpflanzenzucht der Handelsgärtner. Auch die Färberei von Wollengarn geht in Berlin zurück, da die hiesige Textilindustrie ihre Färb-Aufträge — wenigstens wenn an die Qualität nicht die höchsten Anforderungen gestellt werden — in der Provinz billiger als hier vergeben kann.“ Vielleicht wäre ein allgemeiner Fortgang dieser Dezentralisation der Industrie für die gesunde soziale Entwickelung gar nicht unerwünscht.

Arbeiterzustände.

Zur Lage der deutschen Drechslerarbeiter.

Der Centralverband der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands hat soeben durch Herrn Th. Leipart die Erhebungen veröffentlichen lassen, welche im Jahre 1892 über die Lebenshaltung der Drechslereiarbeiter angestellt worden waren. Mangels einer eingehenden Sozialstatistik muss auch diese Veröffentlichung als eine schätzenswerthe Bereicherung unseres Wissens über die Lage der deutschen Arbeiter betrachtet werden. Natürlich gelten für diese Arbeit genau dieselben Bedenken wie für alle privatlich unternommenen Enqueten. Die Erhebungen können nicht alle Berufsgenossen umfassen, denn es ist mehr oder weniger vom Zufalle abhängig, wo die Fragebogen hingerathen; das ganze Bild kann also ganz verschieden ausfallen, je nachdem sich vornehmlich die grossen oder kleinen Städte, sich jüngere oder ältere Arbeiter an der Erhebung betheiligen.

Weiterhin ist der schwerwiegende Einwand zu machen, dass die Angaben selbst durchaus unkontrollirbar sind und der Bearbeiter selbst keine Garantie darüber besitzt, ob die Antworten richtig oder tendenziös gefärbt sind. Und es ist leider eine nicht zu bestreitende Thatsache, dass gerade manche Arbeiter in dem Wunsche, ihre Lebenslage möglichst traurig erscheinen zu lassen, etwas mehr Schwarz auftragen, als nöthig ist, indem sie ganz vergessen, dass die nackte Wahrheit schon traurig genug ist.

Es wäre aber doch völlig verfehlt, wenn man deshalb solchen von Arbeitern angestellten und für Arbeiter bestimmten Erhebungen allen und jeden Werth absprechen wollte; zum allermindesten charakterisiren sie die Lebenshaltung bestimmter Gruppen der Berufsgenossen und illustriren manche Uebelstände, deren Details in grösser angelegten und amtlich durchgeführten Enqueten völlig verschwinden würden. Wenn dazu noch, wie bei der vorliegenden Erhebung, das Bestreben des Bearbeiters offensichtig hervortritt, alles das auszuscheiden, was ihm selbst übertrieben erscheint, und wenn er an manchen Stellen offen seine kritischen Bedenken ausspricht, so gewinnt die ganze Arbeit bedeutend an Glaubwürdigkeit.

Einen besonderen Vorzug hat die genannte Erhebung vor anderen weiterhin dadurch, dass sie seit 1890 die zweite ihrer Art ist, manche Fehler also bereits ausgemerzt sind, die der ungeschulte Erheber erst nach gesammelten Erfahrungen zu vermeiden vermag.

Um die Erhebung anzustellen, wurden nach circa 280 deutschen Städten Fragebogen ausgesandt. Aus 170 Städten kamen 2163 ausreichend beantwortete Fragebogen zurück.

Die Erhebung erstreckte sich auf 2149 Arbeiter und 14 Arbeiterinnen in 768 Betrieben — allerdings nur ein sehr

kleiner Bruchtheil der überhaupt vorhandenen Betriebe und der in denselben thätigen Personen.

Von 2147 Personen lagen Angaben über das Alter vor, und zwar waren alt:

bis 20 Jahr	528 Personen	oder	24,59 pCt.
21—30 „	1043 „	„	48,58 „
31—40 „	396 „	„	18,45 „
41—50 „	131 „	„	6,10 „
51—60 „	41 „	„	1,91 „
61—69 „	8 „	„	0,37 „

Das Durchschnittsalter betrug 27,73 Jahre (gegen 27,75 im Jahre 1890). Das Durchschnittsalter der Arbeiterinnen betrug 22,50 Jahre. Das Durchschnittsalter erscheint vielleicht etwas gar zu niedrig und die Zahl nur deshalb möglich, weil sich, wie dies auch gar nicht anders zu erwarten war, in erster Linie die geistig regsameren, jüngeren Leute an den Erhebungen betheiligten. Wenn man aber die Durchschnittslöhne und die Arbeitszeit in Betracht zieht, so wird man dem Herrn Bearbeiter der Erhebung wohl beistimmen können, dass ältere Drechslergesellen in grösserer Zahl wirklich nicht zu finden sind.

Verheirathet waren	932	oder	43,37 pCt.,
ledig „	1217	„	56,63 „

Wie die Arbeiter aller übrigen Gewerbe, so hatten auch die Drechsler 1892 ausserordentlich unter der Arbeitslosigkeit zu leiden. 637 Arbeiter (30 pCt. aller) hatten zusammen 4929 arbeitslose Wochen, der einzelne also 7,73 Wochen Arbeitslosigkeit. Die Verhältnisse hatten sich also seit 1890 wesentlich verschlimmert, denn damals hatten von 2017 Arbeitern nur 488 (oder 24 pCt.) und zwar jeder durchschnittlich 5,42 Wochen Arbeitslosigkeit.

Von den 504 Krankheitsfällen mit zusammen 2094 Wochen Krankheitsdauer, an denen 497 Arbeiter partizipirten, nehmen den Hauptteil natürlich die Krankheiten der Athmungsorgane 125 (oder 24,8 pCt.) mit 658 Wochen Krankheitsdauer ein. Verletzung in Folge von Betriebsunfällen kamen nur 78 (oder 13,5 pCt.) mit 297 Wochen Krankheitsdauer vor. „Bezeichnend sind 5 Fälle mit 14-wöchiger Krankheitsdauer, hervorgerufen durch Ueberanstrengung und allgemeine Schwäche des Körpers"! „Die verzeichneten Hautkrankheiten (5 Fälle) sind nach den Angaben des Verfassers auf den Gebrauch von denaturirtem Spiritus zurückzuführen."

Von den 1362 Arbeitern, die über 22 Jahre alt waren, sind nur 278 (oder 20,4 pCt.) aktive Soldaten gewesen.

Die Frage nach der täglichen Arbeitszeit wurde meist nicht korrekt beantwortet. In der überwiegenden Mehrzahl von Fällen aber wurde von morgens 6 bis abends 6 oder 7 Uhr gearbeitet mit Pausen in der Gesammtdauer von 1½ Stunden. Soweit sich die Angaben verwerthen liessen, ergab sich die Dauer der wirklichen Arbeitszeit zu durchschnittlich 10,15 Stunden; bei den Arbeitern in Kost und Logis zu 11,20 Stunden. Bei 497 Arbeitern (von 1916) fanden sich aber auch Arbeitszeiten von 11—13 Stunden. Eingerechnet sind hier aber noch nicht die Ueberstunden, von denen 366 Arbeiter 24 298 leisteten.

Das Hauptinteresse aller Erhebungen über die Lage der Arbeiter erregt natürlich die durchschnittliche Lohnhöhe. — Die diesbezüglichen Angaben der vorliegenden Erhebung können aber noch nicht im entferntesten den Anspruch erheben, eine Art Lohnstatistik darzustellen. Dazu war die Bearbeitung schon in der Anlage verfehlt, indem die einzelnen Arbeiter nach ihrem Durchschnittslohn pro Woche gefragt wurden. Wer sich aber je mit statistischen Erhebungen in Arbeiterkreisen beschäftigt hat, wird es wissen, dass der Arbeiter auf keine Frage eine unklarere Antwort giebt, als auf die Frage nach seinem wöchentlichen Durchschnittslohn. Er giebt da meist eine Antwort, die seinen augenblicklich verdienten Lohn in abgerundeten Ziffern ausdrückt, er dividirt aber ganz sicher nicht die Zahl der wirklichen Arbeitstage eines Jahres in die Höhe des wirklich erhaltenen Lohnes. Alle die Angaben der verschiedenen Enqueten über Durchschnittslöhne haben also nur Schätzungswerth.

Will man genaue Daten erhalten, so muss man korrekt fragen:

a) Zahl der gearbeiteten Tage im Jahre . . . .
b) Gezahlter Gesammtlohn . . . .
c) Zahl der Ueberstunden . . . .

Da aber nur wenige Arbeiter Contobücher über Einnahmen und Ausgaben führen, so erweist sich deshalb auch eine Lohnstatistik auf Grund von Arbeiterangaben allein als eine bare Unmöglichkeit, und man muss sich vorerst eben noch mit den ungenauen Schätzungswerthen zufrieden geben.

Nach den Angaben Leipart's betrug nun im Jahre 1892 für 2003 Arbeiter der Durchschnittswochenlohn 16,82 M., gegen 18,39 M. im Jahre 1890. Die Schlussfolgerungen des Verfassers über das Sinken der durchschnittlichen Lebenshaltung in Folge der Krise mögen zwar durchaus zutreffend sein, da sie aber nur auf dem unsicheren Untergrunde geschätzter Durchschnittslöhne aufgebaut sind, können sie wissenschaftlichen Werth nicht beanspruchen.

In den einzelnen grösseren Städten betrugen die Durchschnittslöhne:

	1892	1890		1892	1890
Berlin	M. 21,10	M. 21,20	Halle	M. 18,14	M. 17,61
Braunschweig	„ 16,50	„ 16,71	Hamburg	„ 22,37	„ 22,02
Breslau	„ 13,15	„ 13,16	Hannover	„ 17,34	„ 18,80
Cassel	„ 14,44	„ 18,34	Harburg	„ 22,37	„ 21,70
Chemnitz i. S.	„ 17,25	„ 19,30	Leipzig	„ 19,32	„ 20,66
Cöln	„ 19,28	„ 19,40	Liegnitz	„ 13,67	„ 14,40
Dortmund	„ 17,00	„ 17,25	Offenbach	„ 16,19	„ 17,60
Dresden	„ 18,75	„ 17,67	Stuttgart	„ 18,66	„ 18,08
Esslingen	„ 15,98	„ 17,00	Wiesbaden	„ 16,60	„ 18,70

Aus der „Uebersicht über das Verhältniss des Lohnes zur Arbeitszeit", aus der wegen der vielen Details eine eigentliche Uebersicht nicht zu gewinnen ist, stellen wir folgende kleine Tabelle zusammen, die zeigt, wie hohe Arbeitszeit niedrigem Lohn entspricht.

Scheidet man nämlich die Zahl der Arbeiter mit 13-stündiger (1), mit 12—12½-stündiger (28) und mit 8—8½-stündiger Arbeitszeit (17) wegen ihrer zu geringen Zahl aus, so erhält man als Durchschnittswochenlohn für

467 Arbeiter	in 11—11½-stündiger	Arbeitszeit	13,98 M.
914 „	„ 10—10¾ „	„	16,79 „
488 „	„ 9—9¾ „	„	20,95 „

Der Lohn der 139 Gesellen, die sich bei ihrem Meister in Kost und Logis befanden, schwankte zwischen 3 M. und 10 M. wöchentlich, im Durchschnitt betrug er 5,95 M.

1212 Arbeiter arbeiteten durchweg in Akkord und hatten einen Wochenlohn von 16,83 Mark, während die 476 Lohnarbeiter es auf 18,07 Mark brachten; die 147 in die Zählung mit einbegriffenen Hausarbeiter, für welche die Frankenhauser Knopfarbeiter den Ausschlag geben, erhielten durchschnittlich 12,51 Mark pro Woche (die Frankenhauser allein 11,04 Mark).

Es ist klar, dass bei so niedrigen Löhnen die weitaus meisten verheiratheten Drechslerarbeiter nicht in der Lage sind, sich und ihre Familie zu erhalten; wenn nun auch nach den Nachweisungen die verheiratheten Arbeiter im Durchschnitt höhere Löhne erhielten als die ledigen — weil ihnen offenbar als den älteren Gesellen auch die bessere Arbeit zugetheilt wird — so war doch in 460 Fällen (oder 49 pCt.) die Frau gezwungen, zum Erwerb des Lebensunterhaltes mit beizutragen. In 71 Fällen fand ausserdem noch eine Beschäftigung der Kinder gegen Entgelt statt.

Bemerkt werden muss noch, dass an den Durchschnittslohn, der sich auf nur 16 Mark stellt, wenn man die arbeitslosen Wochen in Abzug bringt, von 2003 betheiligten Drechslerarbeitern nur 1118 heranreichen, 42 pCt. sich also mit einem weit niedrigeren Lohne begnügen müssen.

Einen grossen Theil der ganzen Arbeit umfasst eine statistische Zusammenstellung der jährlichen Ausgaben, und zwar unter Trennung der Ausgaben für Nahrung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse. Es ist aber augenscheinlich, dass die zahlreichen Einzelangaben nur einen sehr geringen Werth besitzen; denn ohne die Grundlage eines streng durchgeführten Wirthschaftsbuches werden eben nur die Ausgaben für Wohnungsmiethen korrekt angegeben werden können, während die übrigen Angaben nur Schätzungswerth besitzen. Stehen aber eine grössere Anzahl von Schätzungs-

werthen zur Verfügung, so eliminirt sich doch wenigstens zum Theil das willkürliche Moment, und die Durchschnittszahlen dürften sich dann nicht allzu sehr von der Wirklichkeit entfernen. Wir geben deshalb in Folgendem nur die aus der Tabelle gezogenen Durchschnittsangaben wieder.

Es betragen die Ausgaben für:

bei einem Einkommen		Nahrungsmittel		Wohnung		sonstigen Bedarf		Sa.	Deficit	
von	im Durchschnitt	durchschn.	in pCt. der Ausgaben	durchschn.	in pCt. der Ausgaben	durchschn.	i. Cpt. der Ausgaben	durchschn.	durchschn.	in pCt. des Einkommens
600—800	717	580,0	73,6	80,4	10,2	127,7	16,2	788,1	71,1	10,0
801—900	840,8	579,5	66,5	104,4	11,9	186,7	21,6	870,6	29,8	3,5
901 u. mehr	1138,3	730,3	63,5	166,7	14,5	252,8	22,0	1 149,8	11,5	1,0

Es wird also auch hier wieder die Thatsache bestätigt, dass je geringer das Einkommen einer Person ist, ein um so grösserer Procentsatz des Einkommens für die Ernährung ausgegeben werden muss.

Interessant ist die vorliegende Erhebung noch in sofern, als sie auch Auskunft über die Grösse der Betriebe giebt.

Es arbeiteten:

1—5	Arbeiter in	304	Betrieben oder	41,81	pCt.
6—10	„ „	117	„ „	16,10	„
11—20	„ „	116	„ „	15,95	„
21—30	„ „	50	„ „	6,88	„
31—40	„ „	42	„ „	5,78	„
41 u. mehr	„ „	98	„ „	13,48	„

Aus dieser Zusammenstellung zieht Herr Leipart den Schluss, dass das Drechslergewerbe noch vorwiegend Kleingewerbe ist, weil 58 pCt. aller hier aufgeführten Betriebe nur 1—10 Arbeiter aufweisen, und weil weiterhin in allen den Werkstätten, die mehr als 15 Drechslergesellen beschäftigen, die Drechsler nur als Branchearbeiter z. B. als Holzdrechsler in Möbelfabriken, als Stockdrechsler in grösseren Schirmfabriken, als Modelldrechsler in grösseren Metallfabriken, Maschinenbauanstalten etc. beschäftigt sein sollen. Da Herr Leipart aber keine Belege für seine Behauptung beibringt, sind wir nicht in der Lage, die Richtigkeit seiner Schlussfolgerung nachzuprüfen; jedenfalls aber sind die 727 Betriebe, auf welche sich die Erhebungen erstrecken, nicht maassgebend für das gesammte deutsche Drechslergewerbe.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Thatsache, dass in den gesammten 727 Betrieben von 38 755 insgesammt beschäftigten Personen nur 3151 gelernte Drechslergesellen sind oder 5911 (also 15 pCt.), wenn man die in 176 Betrieben beschäftigten Hülfsarbeiter über 16 Jahre, 865 Lehrlinge in 322 Betrieben, 171 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren in 73 Betrieben, 519 Arbeiterinnen in 75 Betrieben, von denen allen nähere Berufsangaben fehlen, mit hinzurechnet. Herr Leipart macht hierzu die treffende Bemerkung, dass die Tage des zünftlerischen Drechslergewerbes gezählt seien: „Das Drechslergewerbe ist an und für sich zum Grossbetriebe wenig geeignet, die Holzdrechslerei als Grundlage des ganzen Gewerbes z. B. gar nicht. Die Mehrzahl der Branchen wird jedenfalls mit der Zeit in anderen Grossbetrieben aufgehen, die Knopf- und Pfeifenfabrikation höchstens ausgenommen. Aber auch hier trifft man grössere Fabriken nur selten, sondern meistens Hausindustrie."

In 353 Betrieben (oder 46 pCt.) wird mit Motoren gearbeitet (gegen 39 pCt.) im Jahre 1890), hauptsächlich kommen Wasser- und Gasmotoren in Betracht. Von den in die Erhebung einbezogenen Arbeitern arbeiten 1129 (oder 52,5 pCt.) mit motorischer Betriebskraft, 1020 (oder 47,5 pCt.) mit Fussbetrieb.

Aus 79 Betrieben (oder 25 pCt. der in Betracht kommenden) wird gemeldet, dass die Lehrlinge nur zu Spezialarbeiten angelernt werden, um recht bald den Gesellen Konkurrenz machen zu können. In 102 Betrieben (oder 31,7 pCt.) müssen die Lehrlinge auch Ueberstunden machen. 204 Arbeitgeber oder 63 pCt. Derjenigen, welche Lehrlinge halten, lassen dieselben Fortbildungsschulen besuchen.

Da von gewisser Seite Angaben organisirter Arbeiter immer mit einigem Misstrauen betrachtet werden, so sei noch die Bemerkung hinzugefügt, dass von den an der Erhebung betheiligten 2149 Arbeitern 816 (oder 38 pCt.) einer Organisation nicht angehörten. Von den übrigen 1333 oder 62 pCt. waren 1232 Mitglieder der Vereinigung der Drechsler und Berufsgenossen Deutschlands, 67 lokal organisirte Drechsler in Berlin, 6 dito in Dresden, je 4 Mitglieder des Tischlerverbandes und des Metallarbeiterverbandes, 1 Mitglied des Verbandes der Steinmetzen und 8 Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes, ausserdem 8 Mitglieder der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, 1 Mitglied des Katholischen Gesellenverbandes und je ein Angehöriger eines „protestantischen" und eines „evangelischen" Arbeitervereines.

Magdeburg. H. Lux.

Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Auf die Eingabe des Verbandes kaufmännischer Vereine, die in No. 41 S. 492 dieser Zeitschrift näher besprochen worden ist, hat der Vorsitzende der Kommission für Arbeiterstatistik, Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg, nunmehr eine Antwort ertheilt, der wir folgende Sätze entnehmen, die auf die Art, wie die Erhebungen geplant sind, einiges Licht werfen:

„Nach den Beschlüssen der Kommission, über deren Ausführung der Herr Reichskanzler demnächst zu befinden haben wird, soll das durch die Fragebogenerhebung gewonnene statistische Material über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe durch mündliche Vernehmung einzelner Auskunftspersonen und durch Befragung von Interessentenvertretungen ergänzt werden. Eine Heranziehung der Gewerbegerichte glaubte die Kommission schon um deswillen nicht befürworten zu können, weil dieselben nicht in allen Theilen des Reiches in genügender Anzahl vorhanden sind, überdies die Angelegenheiten der Ladengeschäfte nicht in näherer Beziehung zu den eigentlichen Aufgaben der Gewerbegerichte stehen. Die Befragung der Interessentenvertretungen wird nach Ansicht der Kommission zweckmässiger Weise zunächst schriftlich geschehen, wobei jedoch vorbehalten bliebe, später die Vertreter bedeutender Verbände und Vereine auch noch mündlich zu hören."

Jugendliche Arbeiter im Steinkohlenbergbau. Nach Meinung des kürzlich erschienenen Jahresberichts des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Ruhrgebiet für 1892 erscheint auf Grund der bundesräthlichen Verordnung vom 17. März 1892 die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage ausgeschlossen. In Wirklichkeit handelt diese Verordnung von den Arbeitern unter Tage überhaupt nicht und ist auch durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 die Arbeit der 14—16jährigen jungen Arbeiter unter Tage nicht besonders erschwert worden. Nach Aussage des Jahresberichts fand eine Beschäftigung Jugendlicher unter Tage „auch bisher wohl nirgends" statt. Nach den Jahresberichten der Bergbehörden wurden jedoch 1891 auf 152 Steinkohlenbergwerken des Dortmunder Bezirks 268 Jungen unter Tage beschäftigt, und hat diese unterirdische Beschäftigung Jugendlicher in den letzten Jahren in ganz Preussen reissend zugenommen, nach Angabe der Berichterstatter um an Löhnen zu sparen und unter dem Hebel einer Steigerung der Löhne Jugendlicher. Die Art der Beschäftigung war Thürschliessen, Wettertrommeldrehen, Bergeversetzen, Schieben, An- und Abknebeln der Förderwagen, Weichenstellen, Säubern der Förderstrecken. Gewisse Arbeiten unter Tage sind den Jugendlichen längst durch Polizeiverordnuug verboten.

Für jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren über Tage enthält die bundesräthliche Verordnung hauptsächlich folgende Neuerungen: 1. verschärfte Vorschriften über das ärztliche Attest; 2. zwölfstündige Minimalruhezeit zwischen zwei Schichten; 3. Zulassung sechsstündiger Schichten ohne Pause, „sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt." Wenn nach dem Vereinsbericht die Arbeitgeber jetzt von den Eltern

vielfach mit Bitten bestürmt werden, ihre der Schule entwachsenen, verwildernden Söhne doch zu beschäftigen, so ist das theilweise wohl eine Folge der allgemeinen Arbeiterentlassungen von 1892; wahrscheinlich hat auch § 138 der Gewerbeordnungsnovelle (Festlegung der Arbeitspausen für Jugendliche), der gerade im Bergbau schwer durchführbar ist, zu vielen Entlassungen Jugendlicher geführt.

Der Bericht kommt nun auf Grund seiner theilweise irrthümlichen Prämissen zu folgendem Schluss: „Wenn nunmehr die gesammte jüngere, aus der Schule entlassene Generation mehrere Jahre hindurch beschäftigungslos bleibt und ihren Eltern zur Last fällt, so wird dieselbe späterhin in zahlreichen Fällen zu ernster Arbeit überhaupt nicht mehr fähig sein. Der Verein steht deshalb auf dem Standpunkte, dass die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter, insbesondere der Bergarbeitersöhne, auch in Zukunft nach Möglichkeit fortzusetzen sei und zwar dadurch, dass eine grössere Anzahl von jugendlichen Arbeitern als bisher eingestellt und ihnen durch den Wechsel der Arbeit die vorgeschriebenen Pausen und die kürzere Schicht ermöglicht werden."

Zum Verständniss dieser Auslassung sei folgendes bemerkt. Die Beschäftigung von 14—16jährigen jungen Leuten auf Bergwerken über Tage konnte bisher in doppelter Weise stattfinden: 1. nach der Gewerbeordnung zehnstündige Arbeitszeit mit zweistündiger Pause, also zwölf Stunden, zu vertheilen auf den fünfzehnstündigen Zeitraum zwischen halb sechs Uhr Morgens und halb neun Uhr Abends; 2. nach der Ausnahmevergünstigung für Bergwerke (Bekanntmachungen des Bundesraths vom 10. Juli 1881 und 12. März 1883) einmaliger Schichtwechsel mit zwei achtstündigen Schichten und je einer einstündigen Pause; diese 18 Stunden sind auf die 17 Stunden zwischen Morgens fünf und Abends zehn Uhr zu vertheilen. (Es wird also die eine Arbeitsschicht von acht auf sieben Stunden verkürzt werden oder eine Stunde lang Doppelarbeit stattfinden müssen.) Durch die Bekanntmachung vom 17. März 1892 ist eine dritte Möglichkeit hinzugekommen: sechsstündige Arbeitsschichten ohne Pause, wobei aber der Tag wieder erst um halb sechs beginnen darf und schon um halb neun schliessen muss. Es kann also von zweimaligem Schichtwechsel nicht die Rede sein; dagegen ist die Möglichkeit geboten, zwei Schichten auf zwölf Stunden zusammendrängen, was für den Arbeitgeber um so werthvoller da ist, wo der Arbeitstag für die Erwachsenen über Tage zwölf Stunden dauert; und es wird vor allem die Schwierigkeit des § 138 der Gewerbeordnungsnovelle umgangen.

Wenn nun die obige Bemerkung des Jahresberichts von einer Vermehrung der jugendlichen Arbeiter und zugleich von Einführung eines „Wechsels der Arbeit", d. h. doch wohl Schichtwechsels spricht, so scheint sie mir die Absicht des Vereins kundgeben zu wollen, von dem ersten Beschäftigungssystem zum zweiten oder dritten, d. h. von der einfachen zur doppelten Schicht und von der zehnstündigen zur acht- und sechsstündigen Schicht überzugehen. An die sechsstündige Schicht wird vermuthlich in erster Linie gedacht: denn ins Blaue hinein ohne Anregung aus den Arbeitgeberkreisen wird der Bundesrath auf die ununterbrochene sechsstündige Schicht nicht verfallen sein.

Der Uebergang zu kürzeren Schichten und die Vertheilung der Erwerbsgelegenheit auf eine grössere Zahl von Familien ist an sich nur zu begrüssen, nicht nur im wirthschaftlichen und sanitären, sondern auch im pädagogischen Interesse. Es ergeben sich aber daraus für die Berginspektion neue Aufgaben. Zunächst hat sie aufzumerken, dass nicht der Junge, der morgens von halb sechs bis halb zwölf auf dem Bergwerk A. seine Schicht abarbeitet, nachmittags auf dem Bergwerk B. noch einmal zu arbeiten anfängt, — dass er nicht nachmittags in der Landwirthschaft tagelöhnert, liegt ausserhalb der Kontrollbefugniss des Berginspektors. Zweitens aber liegt jetzt die Möglichkeit vor, dem sechsstündigen Jugendlichen im Schichtwechsel Arbeiten zu überweisen, die an die zwölfstündige Schicht gebunden sind und deshalb bisher von Erwachsenen verrichtet werden mussten. Es wird Acht zu geben sein, dass dies nur solche Arbeiten seien, deren Art „an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt."

Hausindustrielle Thätigkeit der Frauen in Baden. Im Grossherzogthum Baden hat vor Kurzem eine amtliche Untersuchung über den gegenwärtigen Stand der gesammten hausindustriellen Thätigkeit der Frauen im Lande nach Amtsbezirken stattgefunden. Diese Erhebungen stehen in Zusammenhang mit der von regierender Stelle sehr begünstigten Thätigkeit wohlthätiger Frauenvereine; ihre Ergebnisse sind also wohl von dem Verdacht, zu schwarz gefärbt zu sein, gänzlich frei. Nach halbamtlichen Mittheilungen besagen sie nun, dass im Allgemeinen ausser auf den Gebieten der Nähnadelarbeit zur Anfertigung der Landestrachten, der Textilindustrie in Seide und Wolle, sowie der Strohflechterei eine hausindustrielle Thätigkeit der Frauen vereinzelt bei der Herstellung künstlicher Blumen, der Anfertigung von Netzunterjacken in Seide und Wolle, der Weiss- und Baumwollnäherei, Strickerei und Dütenkleberei vorkommt; zahlreicher findet sich die Thätigkeit der Frauen noch im Anschluss an grössere gewerbliche Unternehmungen, welche Theile ihrer Erzeugnisse von Frauen in deren Wohnungen ausführen lassen. Zunächst ist diese Thätigkeit der Frauen einfacher Art und stellt keine grossen Anforderungen an die Geschicklichkeit der Arbeiterinnen. Muster, insbesondere herkömmliche Muster, finden sich nur auf dem Gebiete der Trachtenstickerei und auf demjenigen der Strohflechterei. Im Einzelnen findet sich eine hausindustrielle Thätigkeit der Frauen auf dem Gebiete der Nähnadelarbeit zur Anfertigung gewisser Theile der einheimischen Landestrachten in den Bezirken Neustadt, St. Blasien, Villingen, Freiburg und Staufen. Die Arbeit fällt unter den Begriff der Kunststickerei und besteht in der Ausführung einzelner besonders geschmückter Theile der Volkstrachten des Schwarzwaldes. Hier und da werden von den Stickerinnen die betreffenden Kleidungsstücke auch vollständig fertiggestellt. Die Arbeit wird meist neben der Landwirthschaft und sonstigen häuslichen Verrichtungen betrieben und richtet sich, da der Absatz meist nur an Private erfolgt, durchaus nach den jeweiligen Bestellungen. Da der Verdienst aus dieser Arbeit höchst gering und die Beschäftigung eine ganz unregelmässige ist, bleibt das Arbeitserträgniss ohne jeden Einfluss auf die Lebenshaltung der Arbeiterinnen, die an und für sich schon kümmerlich genug genannt werden muss. Mit dem Gebrauch der Volkstrachten geht diese früher etwas einträglichere Arbeit stetig zurück; ausserdem macht sich sogar hier die Konkurrenz der Grossindustrie in geradezu vernichtender Weise geltend. — Grösseren Umfang zeigt die hausindustrielle Thätigkeit der Frauen auf dem Gebiete der Textilindustrie und zwar sowohl in der Seiden- als in der Baumwollweberei. Zumeist wird die Seidenweberei und Seidentuchweberei, von denen die letztere sich ausschliesslich mit der Herstellung von Foulards befasst, im Bezirke Säckingen — namentlich in den oberen Waldgemeinden und in der Stadt Säckingen —, sodann im Bezirk Waldshut, in geringerem Maasse im Bezirk St. Blasien betrieben. Der Arbeitsverdienst wird auch hier als gering bezeichnet, trotzdem in manchen Gegenden ganze Familien auf ihn angewiesen sind. Ebenso wird die hausindustrielle Winterarbeit der Frauen in der Baumwollweberei, welche in den Bezirken St. Blasien und Waldshut vorkommt, bei 10 bis 12stündiger täglicher Arbeitszeit nur mit 4 bis 5 Mark wöchentlich gelohnt; die Erzeugnisse der Hausindustrie können eben auf die Dauer mit den exakteren Produkten der Fabriken nicht konkurriren. — Wohl die weiteste Verbreitung im Lande hat die hausindustrielle Thätigkeit der Frauen auf dem Gebiete der Strohflechterei gefunden. Diese Art der hausindustriellen Thätigkeit wird betrieben in den Bezirken Triberg, Villingen, Waldkirch, Buchen, St. Blasien Achern, sowie in Weinheim. In letzterem Orte ist der Arbeitsbetrieb ein regelmässiger und der Verdienst „kein ungünstiger". Im Gegensatz hierzu befasst sich aber die Strohflechterei auf dem Schwarzwald und im Odenwald fasst ausschliesslich mit der Herstellung solcher Geflechte, welche zu Strohhüten jeder Art, zum geringeren Theile auch zu anderen Gebrauchsgegenständen, wie Körbchen, Vorlagematten und dergl. Verwendung finden, und der bei dieser Hausindustrie von Frauen erzielte Verdienst muss als ein besonders niedriger bezeichnet werden: er beträgt „im günstigsten Falle" bei 10—12stündiger täglicher Arbeitszeit, neben welcher die Frauen offenbar noch ihr

Hauswesen besorgen, 4 M., oft aber auch nur 1 bis 1,50 M. wöchentlich! Flechtschulen mit staatlicher Unterstützung haben an diesem Elend nichts ändern können, das aus Gewohnheit und Mangel an anderweiter Beschäftigung weitergetragen wird. Die Anfertigung künstlicher Blumen in den Bezirken Buchen und Walldürn (3 M. wöchentlicher Verdienst), die Anfertigung seidener und baumwollener Netzunterjacken in Freiburg, die maschinelle Strickarbeit in Schopfheim (bis 3,60 M. wöchentlicher Verdienst bei 7 bis 9stündiger täglicher Arbeitszeit), die Weissstickerei und Korsetnäherei in Messkirch, sowie die Handschuhhäkelei durch Kinder am gleichen Ort (2,50 M. wöchentlicher Verdienst!), die Dütenkleberei im Bezirk Achern, die Kartonagenarbeit im Bezirk Lahr (bei 12stündiger täglicher Arbeitszeit 5—7 M. wöchentlicher Verdienst), die Herstellung von Schirmüberzügen im Bezirke Wolfach und die Strohzwirnstickerei in Waldshut sind eine Reihe sehr kleiner und lokaler Hausindustrien, die sich sämmtlich durch die proletarische Lage der in ihnen beschäftigten Frauen auszeichnen. Und nicht weniger ärmlich sind die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter, die hausindustriell von fabrikmässig betriebenen Gewerben, so von der Seidenindustrie, von den Baumwollspinnereien, von Deckenfabriken, Kattun- und Trikotfabriken im Bezirk Konstanz, von den Knopffabriken für Aufnähen auf Kartons (12 Dutzend Kartons ein Pfennig, Wochenverdienst 3—6 M. bei „geschickten" Arbeiterinnen!) mit scheusslichem Truckunfug durch die Zwischenhändler, endlich von den Bürstenfabriken in den Bezirken Freiburg, Donaueschingen und Schönau, sowie in der Peitschenfabrikation von Eberbach und Mosbach beschäftigt werden. Ueberall bei weitgehender Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft Lohnverhältnisse, die fürchterlich genannt werden müssen. Vielleicht hat diese verdienstliche amtliche Erhebung im Grossherzogthum Baden die willkommene Wirkung, dass man an maassgebender Stelle sich der Erkenntniss nicht mehr verschliesst: Wohlthätigkeitsbestrebungen, so gut sie gemeint sein mögen, haben hier keinen Platz mehr; zur Hebung dieses hausindustriellen Elends müssen weit umfassendere und durchgreifendere Maassregeln auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung und der allgemeinen Gewerbepolitik getroffen werden.

Arbeiterverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin besitzt in der Person des Landbaumeisters Hennemann-Güstrow einen ausserordentlich tüchtigen Gewerbeinspektor, dessen interessanter Bericht für 1892 vor Kurzem erschienen ist und der in diesem Aktenstück folgende Angaben über die Arbeiterverhältnisse des Landes macht. Die Ausdehnung der Aufsicht (Gewerbeordnungsnovelle) auf Ziegeleien, Torfstiche u. s. w. erhöhte die Zahl der zu besichtigenden Betriebe auf 679 mit 12 342 erwachsenen (11 397 männl., 945 weibl.), 330 jugendlichen (309 männl., 21 weibl.) und 24 kindlichen Arbeitern. Auch hier hat offenbar im Berichtsjahre grosse Noth unter den Arbeitern geherrscht, denn der Verdienst derselben ist „vielfach durch nothgedrungene Abkürzung der Arbeitszeiten und Einschränkung der Arbeiterzahl, daher zeitweilige Arbeitslosigkeit der Entlassenen vermindert worden." Die Aufsicht der Ortspolizeibehörden liess Alles zu wünschen übrig; die Gewerbeordnung ist einem grossen Theil der Unternehmer nur dem Titel nach bekannt, aber man kommt dem Gewerbeinspektor von beiden Seiten mit wachsendem Vertrauen und Verständniss für die Forderungen des Arbeiterschutzes entgegen. Das wird wohl wie immer an der Persönlichkeit des Beamten liegen. Die Arbeitsräume sind namentlich bei kleinen Betrieben, die Schlafstellen bei Ziegeleien und Mühlenvon sehr schlechter und gesundheitswidriger Beschaffenheit. Die Arbeitszeit hat die Tendenz abzunehmen. So ist dieselbe in einer grösseren Mühle von 18 auf 14 Stunden „ermässigt" worden; aus 60 Arbeitsordnungen, die bei dem Beamten eingegangen waren und über die er ausführlicher berichtet, ergiebt sich, dass die Mehrzahl der städtischen Fabrikbetriebe 11—10stündige Arbeitszeit hat, dass einerseits noch 13stündige, andererseits aber auch (in Buchdruckereien) nur 9½stündige vorkommt. Allerdings ist mehrfach die Verpflichtung zu Ueberarbeit ausgesprochen. Ganz ungenügend sind die regelmässigen Ruhezeiten in Mühlen angeordnet, wo „am Sonntag-Mittag der eine Arbeiter völlig ermüdet seine Sonntagsruhe beginnt, der andere wieder an die Arbeit tritt." Auch die neuen Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe bieten nach dem Gewerbeinspektor noch wenig; und doch legten die Arbeiter sehr grossen Werth auf zeitweilige gründliche und längere Ruheschicht von mindestens 24 Stunden alle 14 Tage. Bemerkenswerth ist, dass von den 60 untersuchten Fabriken nicht weniger als 41 jede Kündigungsfrist aufgehoben hatten. Die Zahl der Arbeiterinnen ist in Folge des Verbots der Nachtarbeit wesentlich nur in den Rohzuckerfabriken (von 224 auf 79) gesunken; der frühere Schluss an Festtagsvorabenden war nach den Eindrücken des Beamten „den Arbeiterinnen äusserst willkommen und in sozialer Hinsicht von bester Wirkung." Eine Fabrik setzte ihn gleich auf 4 Uhr fest. Natürlich wurde die Verkürzung der Arbeitszeit vorläufig theilweise mit Lohnverlust bezahlt. Die Löhne weiblicher Arbeiter betragen meist 1 M. pro Tag, gehen aber bei Konfektionsgeschäften bis auf 75 oder 50 Pfg. pro Tag herunter, was auch nach Ansicht des Inspektors direkt die Prostitution befördert. Unangemessene Ausnutzung der jugendlichen Arbeiter (13 und 14 Stunden täglich) fand sich namentlich in Ziegeleien, wo auch die Entlohnung sehr niedrig ist (50 bis höchstens 90 M. pro Jungen und Campagne einschliesslich Kost); daneben zeichneten sich Zimmerplätze, Zeitungsdruckereien und Cigarrenmachereien durch übermässige Arbeitszeiten für jugendliche Arbeiter aus. Kein Wunder, wenn aus einzelnen Fortbildungsschulen mit spätem Abendunterricht mitgetheilt wurde, „dass das blosse Wachhalten der Schüler oft eine schwere Aufgabe ist." Man kann sich eben offenbar auch in Mecklenburg aus zarter Rücksicht auf das Unternehmerinteresse noch nicht entschliessen, den Fortbildungsunterricht auf die Tageszeit zu verlegen. Und aus ähnlichen Gründen dürfte folgende Mittheilung des Beamten über Gewerbegerichte zu erklären sein: „Die Einrichtung von Gewerbegerichten wurde, soweit ich erfahren habe, in drei der grössten Städte von Arbeitergruppen beantragt, indessen von den höheren Verwaltungsbehörden abgelehnt mit der Motivirung nicht genügend vorliegenden Bedürfnisses, einmal wegen der geringen Anzahl von Streitigkeiten, sodann unter Hinweis auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher." Diese „Motivirung" zeugt von geringem Verständniss der Behörden für die Vorzüge der Gewerbegerichte. Nach alledem hat der tüchtige Gewerbeinspektor für Mecklenburg-Schwerin ein weites Feld für eine fruchtbare und hoffentlich erfolgreiche Thätigkeit vor sich.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationaler Metallarbeiter-Kongress. Am 4. und 5. August soll in Zürich ein internationaler Metallarbeiter-Kongress stattfinden, für den das vorbereitende Komiteé folgende Verhandlungsgegenstände in Vorschlag gebracht hat: 1. Berichte der verschiedenen Länderdelegationen. 2. Einführung eines beständigen internationalen Sekretariats. 3. Gemeinsames Vorgehen und gegenseitige Unterstützung zur Anstrebung von vorzunehmenden Arbeiterschutzgesetzen: Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit; Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung des Minimallohnes. 4. Gegenseitige Unterstützung in Streikfällen und einzelner Gemaassregelter. 5. Wanderunterstützung. 6. Besprechung der wichtigsten Verhandlungsgegenstände des Sozialisten-Kongresses.

Zur Bergarbeiterbewegung in Oesterreich. Neben der Frage der Achtstundenschicht (Centralblatt No. 36) beschäftigt die österreichischen, namentlich die böhmischen Bergarbeiter insbesondere die Bergwerksinspektion. Das furchtbare Massenunglück in Przibram hat allerdings Verurtheilungen von Bergarbeitern, deren leichtsinniges Gebahren es verursacht haben soll, zur Folge gehabt. Die Masse der Bergarbeiter ist aber überzeugt, dass dieser und viele ähnliche Fälle nur die Folge ungenügender Sicherheitsvorkehrungen sind. Kürzlich wurde in zahlreichen Massenversammlungen eine Resolution diskutirt und an-

genommen, die in Anbetracht der schweren Unglücksfälle in Pribram, Ossegg, Bruch, Tokod (Ungarn), Skolis, Wöllan (Steiermark), Putschirn etc. das k. k. Ackerbauministerium auffordert: 1. strenge darauf zu achten, dass die Unterbehörden und Bergkommissariate ihre Aufmerksamkeit den Gruben zuwenden, dass auch in allen Gruben, die zum Schutz und zur Sicherstellung des Lebens der Bergarbeiter erforderlichen Massregeln getroffen werden. 2. eine Kommission einzusetzen, zu der Bergarbeiter als Sachverständige mit hinzugezogen werden müssen, und die alle Gruben Oesterreichs zu untersuchen habe. 3. Bestimmungen zu erlassen, dass in Gruben, wo Schlagwetter vorhanden sind, Luftschächte, genügende Ventilationen, richtige Sicherheitslampen etc., welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter unbedingt erforderlich sind, errichtet werden. Das Parlament und die Regierung werden aufgefordert, ein Gesetz als Ergänzung des Berggesetzes zum Schutze der Bergarbeiter zu erlassen, welches folgende Grundlage hat: Auf jedem Schacht haben die Bergarbeiter, je nach dem der Betrieb, von 100 Mann aufwärts wenigstens 2 Mann und mehr zu wählen, die die Aufgabe haben, den k. k. Bergkommissären helfend zur Seite zu stehen und darauf zu achten, dass die bergbaupolizeilichen Vorschriften nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch ausgeführt werden. Die 2 oder je nach dem mehr gewählten Arbeiter als Grubeninspektoren von Seite der Arbeiter haben jede Fahrlässigkeit sowie Nichtbeachtung der bergbaupolizeilichen Bestimmungen, überhaupt jede Ungesetzlichkeit, welche von Seite der Unternehmer zu Gunsten der Ausbeutung geschehen, sofort zur Anzeige zu bringen. Jene von den Arbeitern gewählten Fachleute dürfen nicht entlassen werden und sind in denselben Verhältnissen wie Häuer aus der Revierkasse oder vom Staate zu entlohnen. Die Bergarbeiter fordern das Ackerbauministerium auf, die Beamten der Bergbehörden besser zu besolden, damit sie es nicht nothwendig haben, Rücksicht auf die Unternehmer zu nehmen.

Politische Arbeiterbewegung.

Arbeiterbewegung in der Schweiz. Am 15. Juli fand in Neuenburg die Delegirtenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins statt, an die sich das sogenannte Centralfest — eine festliche Vereinigung der über die ganze Schweiz zerstreuten Sektionen des Grütlivereins — anschloss. Der Verein zählt gegenwärtig ca. 14000 Mitglieder, die sich in den neulich revidirten Statuten zur Sozialdemokratie bekennen. Von den Beschlüssen, die sich auf sozialpolitische Angelegenheiten beziehen, sind folgende die wichtigsten: die Delegirtenversammlung verlangt die baldige Einführung des Banknotenmonopols, das schon im Oktober 1891 in der Volksabstimmung grundsätzlich beschlossen worden ist, und zwar in Verbindung mit einer reinen Staatsbank. Sie setzt sich damit in Gegensatz zu jener Richtung, die sich die Emissionsbank als eine unter Mitbetheiligung des Privatkapitals gegründete Landesbank denkt. Eine andere Resolution wünscht die Einführung von obligatorischen Berufsgenossenschaften als Mittel zur Verkürzung der Arbeitszeit, von der angenommen wird, dass sie auf gesetzlichem Wege sich kaum so leicht anstreben liesse wie im Jahre 1877 der 11stündige Normalarbeitstag. Auf Antrag des Arbeitersekretärs Greulich nimmt die Versammlung Stellung zu der geplanten Kranken- und Unfallversicherung. Ferner verlangt sie einen gesetzlichen Schutz des Vereins- und Koalitionsrechtes, das zwar in der Verfassung gewährleistet ist, dessen Ausübung aber dem in wirthschaftlicher Abhängigkeit lebenden Arbeiter vom Brodherrn oft unmöglich gemacht wird. Als Mittel werden angegeben: die schon erwähnten obligatorischen Berufsgenossenschaften, strafrechtliche Verfolgung der Verletzungen des Vereinsrechtes, Uebergehung der strafbaren Firmen bei Vergebung von Submissionsarbeiten und Anerkennung des Rechtes auf Arbeit. Zwei andere Resolutionen befassen sich mit dem Militarismus, dessen Einschränkung verlangt wird, und mit der geplanten Kodifikation des Strafrechtes, von dem die Arbeiterschaft erwarte, dass es in ausgiebigem Maasse den sozialen Verhältnissen und den neueren Strafrechtstheorien Rechnung tragen werde.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Bekanntlich war beabsichtigt, im Juli Vertreter der Interessentenkreise zu Besprechungen über die Durchführung der Sonntagsruhe in Industie und Handwerk zu berufen. Wie offiziös mitgetheilt wird, ist diese Absicht nunmehr wieder aufgegeben worden, da es zweckmässiger sei, zunächst die einzelnen Berufszweige über die geplanten Bestimmungen in Kenntniss setzen und erst, nachdem die in Frage kommenden wirthschaftlichen Vertretungen das Material erhalten hätten, zur Abhaltung der Konferenzen zu schreiten. Dabei wird die ursprünglich beabsichtigte Publikation der Denkschrift und des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk unterbleiben. Dagegen ist das gesammte Material den Einzelregierungen mit dem Wunsche überwiesen worden, es gleichmässig und gleichzeitig den Vereinigungen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zugänglich zu machen. Durch dieses Vorgehen soll den Interessenten Gelegenheit gegeben werden, sich vor den Besprechungen mit den behördlichen Organen genau und eingehend über die in Aussicht genommenen Maassnahmen zu unterrichten. Die Anhörung der Sachverständigen soll dann, nachdem die Bekanntgabe des Materials an die Vertretungen der einzelnen Berufszweige stattgefunden hat, Ende September oder Anfang Oktober erfolgen.

Man sieht, dass es sich also um eine neue Hinausschiebung der Regelung dieser wichtigen Angelegenheit handelt. Wann endlich etwas Praktisches geschaffen sein wird, lässt sich unter diesen Verhältnissen gar nicht absehen.

Arbeiterversicherung.

Die Unfallversicherung in Frankreich.

Nach langen Irrfahrten ist der französischen Kammer neuerlich ein Unfallversicherungs-Gesetzentwurf zugegangen und von ihr behandelt worden. Bis zur Stunde besitzt Frankreich trotz aller Vorbilder kein Spezialgesetz, das die Pflicht der Unternehmer zum Schadenersatz für die Betriebsunfälle ihrer Arbeiter feststellte, geschweige denn ein Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz. Für die Haftpflicht der Unternehmer ist gegenwärtig das Zivilrecht allein maassgebend. Trifft den Arbeiter irgend ein Unfall, so kann er bezw. seine Angehörigen nur auf Grundlage der Artikel 1382—1386 des Code civil klagbar auftreten und somit gleich allen sonstigen Personen nur Schadenersatz verlangen, wenn der Unfall durch das Verschulden des Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder sonstigen Vorgesetzten (préposé), durch mangelhafte Beschaffenheit seiner Gebäude oder durch die unter seiner Hut stehenden Thiere hervorgerufen wurde. Wird der Arbeiter demnach durch einen Unfall verletzt oder getödtet, der durch höhere Gewalt, Zufall oder durch sein eigenes Verschulden, und sei es auch ein noch so leichtes, hervorgerufen wurde, so steht ihm oder seinen Angehörigen kein Klagerecht zu. Aber selbst in vielen Fällen, wo dem Unternehmer das Verschulden an dem Unfall trifft, muss der Beschädigte leer ausgehen, da ihn in seiner Eigenschaft als Kläger die Beweislast trifft. Es kann darum nicht Wunder nehmen, dass bei mindestens 75 von 100 Unfällen die französische Gesetzgebung dem Opfer bezw. seinen Hinterbliebenen jede Entschädigung verweigert. Dabei ist noch von allen jenen Fällen abzusehen, wo die Opfer oder deren Hinterbliebenen, des langen Prozessirens müde, einen für sie kläglichen Vergleich eingehen oder wegen der Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Unternehmer ganz leer ausgehen.

All diesen Uebelständen soll nun durch den vorliegenden Entwurf, der in der Sitzung vom 10. Juni mit 493 gegen 4 Stimmen angenommen wurde, abgeholfen werden. Der Entwurf lehnt sich theils an das deutsche, theils an das österreichische Unfallversicherungsgesetz an, ohne indess, wie gleich von vorn herein bemerkt sei, so bureaukratisch angehaucht zu sein. Während in den beiden genannten Gesetzen es von unteren und höheren Verwaltungsbehörden, Landes-Centralbehörden, Ortspolizeibehörden, Staatsbeamten etc. völlig spukt, ist in dem französischen Entwurfe kaum die Rede davon. Er umfasst 84 Artikel. Danach haben ein Anrecht auf Entschädigung alle im Baugewerbe, in Hüttenwerken, Fabriken, Transportunternehmungen auf Werften, Stapeln, sowie in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die während und in Folge ihrer Arbeit von einem Unfall betroffen werden. Dasselbe gilt von Arbeitern und Angestellten eines jeden Betriebes oder Theiles desselben, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder angewendet werden, oder Dampfmaschinen oder sonstige Triebwerke zur Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heissluft, Elektrizität etc.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Arbeiter und Angestellte analoger Unternehmungen und Betriebe des Staates, der Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Dabei muss noch bemerkt werden, dass zu den erwähnten Betrieben auch die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe zählen, soweit sie eben durch elementare Kraft oder Thiere bewegte Triebwerke verwenden, was zwar nicht der Text des Gesetzes, wohl aber der ihm beigegebenen Kommissionsbericht ausdrücklich erwähnt.

Was den Umfang und die Berechnung der Entschädigung anbelangt, setzt der Entwurf fest, dass im Falle dauernder absoluter Arbeitsunfähigkeit — und als solche wird Blindheit, Verlust zweier Gliedmaassen, sowie jedes unheilbare Gebrechen betrachtet, das den vom Unfall Betroffenen ausser Stand setzt zu arbeiten und für seinen Unterhalt zu sorgen — das Opfer Anrecht auf eine zwei Drittel seines Jahres-Arbeitsverdienstes betragende Rente habe. Ist die Erwerbsunfähigkeit eine unvollständige, dann ist die Rente im Verhältniss zur verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu kürzen. Ein Viertel dieser Rente ist auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten in Kapital auszuzahlen, um ihm so die Möglichkeit zu geben, seine Existenzmittel durch irgend ein Geschäft oder Unternehmen zu erhöhen. Zieht der Unfall den Tod nach sich, dann ist als Schadenersatz zu leisten: 1. ein Beerdigungsbeitrag in der Höhe von 100 frcs.; 2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährende Rente und zwar im Betrage von 20 pCt. des Jahres-Arbeitsverdienstes für die überlebende nicht geschiedene Gattin bezw. den Gatten (le conjoint survivant non divorcé); von 15 pCt. für ein vater- oder mutterloses Kind, von 25 pCt. für zwei Kinder, von 35 pCt. für drei und von 40 pCt. für vier und mehr Kinder. Sind die Kinder vater- und mutterlos, so erhält ein jedes 20 pCt. Diese Rente ist ihnen bis zu ihrem zurückgelegten 16. Lebensjahr auszufolgen, doch darf sie im ersteren Falle zusammengenommen nicht mehr als 40 pCt., im letzteren, das ist bei Doppelwaisen, nicht mehr als 60 pCt. betragen. Die unehelichen, vor dem Unfall anerkannten Kinder haben dasselbe Anrecht auf diese Rente wie die ehelichen Kinder. War der Verstorbene ledig, Wittwer, Wittwe oder kinderlos, erhält jeder der Ascendenten, für deren Unterhalt er zu sorgen hatte, eine Rente im Betrage von 10 pCt. des Jahres-Arbeitsverdienstes, ohne dass jedoch die Gesammtrente 20 pCt. übersteigen darf. Beträgt der jährliche Verdienst eines Arbeiters oder Angestellten mehr als 2000 frcs., kommt blos dieser Betrag in Berechnung. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht auf französischem Boden wohnten, haben keinen Anspruch auf die vorbezeichneten Renten, es sei denn, dass sie nachweisen, dass in dem Heimathlande des Verstorbenen die Franzosen, ohne die Bedingung des Wohnsitzes, in den Genuss der Rente treten.

Vergleicht man nun diese Bestimmungen mit den gleichnamigen des deutschen oder österreichischen Unfallgesetzes, so findet man, dass sie sich von diesen vor allem dadurch recht vortheilhaft unterscheiden, dass die unehelichen, vor dem Unfall anerkannten Kinder den ehelichen vollkommen gleichgesetzt sind. Das deutsche Gesetz berücksichtigt nur die unehelichen Kinder von Arbeiterinnen und die legitimirten unehelichen Kinder der Arbeiter, die dann allerdings auch den ehelichen ganz gleich gestellt sind. Das österreichische Gesetz spricht den unehelichen Kindern eine viel niedrigere Rente als den ehelichen, nämlich blos 10 pCt. des Arbeitsverdienstes zu, was überdies noch reichlich dadurch aufgewogen wird, dass die Arbeiter der versicherungspflichtigen Betriebe ein Zehntel der tarifmässigen Versicherungsbeiträge aus ihrer eigenen Tasche zu zahlen haben. Einen weiteren Vorzug dieses Entwurfes bildet es, dass er den Kindern bis zu deren zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr die Rente zusichert. Es ist auch nicht recht erklärlich, warum das deutsche sowie das österreichische Unfallgesetz das fünfzehnte Lebensjahr als Altersgrenze festgesetzt haben, da doch sonst fast alle Arbeiterschutzgesetze, auch das deutsche und österreichische, für jugendliche Arbeiter bis zu deren zurückgelegten 16. Lebensjahr besondere Schutzbestimmungen enthalten und es wohl nur ausnahmsweise jugendliche Arbeiter giebt, die schon mit 15 Jahren einen auskömmlichen Verdienst haben. Dafür aber, könnte man sagen, sei die Rente, die der französische Gesetzentwurf den zurückgelassenen Kindern gewährt, eine kleinere als die, welche ihnen das deutsche oder österreichische Unfallgesetz zuspricht. In der That sagen auch beide Gesetze, dass die Rente für jedes hinterbliebene Kind 15 pCt. beträgt, und wenn es vater- und mutterlos ist oder wird, 20 pCt., während der französische Entwurf, wenn auch von demselben Prozentsatze ausgehend, die Rente, zumal für diejenigen Kinder, die blos einen Elterntheil verloren haben, in dem Maasse herabsetzt, als deren Zahl steigt. Behält man aber dabei im Auge, dass das deutsche Unfallgesetz den Kindern, die ihre Mutter verlieren, nur dann Renten gewährt, wenn sie auch vaterlos sind, sowie den nicht legitimirten unehelichen Kindern verunglückter Männer gar keine Entschädigung gewährt, das österreichische Unfallgesetz hingegen wieder den unehelichen Kindern nur 10 pCt. zuspricht und das Maximum der Rente für Weib und Kinder auf 50 pCt. des Arbeitsverdienstes beschränkt, dann wird man dem französischen Entwurfe, wonach die Gesammtrente für Weib und Kinder wie für Doppelwaisen im Maximum sechzig Prozent beträgt, auch dann noch entschieden den Vorzug geben müssen, wenn man selbst davon absieht, dass die Kinder die ihnen zugesicherte Rente ein Jahr länger beziehen, als dies nach dem deutschen oder österreichischen Unfallgesetze der Fall ist. Nicht unbeachtet darf auch die Bestimmung betreffs der Wittwenrente bleiben. Während das österreichische wie das deutsche Unfallgesetz der Wittwe im Falle ihrer Wiederverheirathung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung giebt, was wohl in vielen Fällen die Wittwe veranlassen dürfte, anstatt sich wieder zu verheirathen, in „gemeinsamem Haushalt" zu leben, erhält sie, gleichgültig, ob sie eine neue Ehe eingeht oder nicht, nach dem französischen Entwurfe die Rente bis an ihr Lebensende. Desgleichen möchten wir auch in Bezug auf die Behandlung der Hinterbliebenen von Ausländern dem französischen Entwurf vor dem deutschen und österreichischen Unfallgesetze den Vorzug geben. Bestimmt er nämlich auch gleich diesen, dass die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, nichts erhalten, was nicht nur inhuman, sondern, wenn schon einmal im Prinzip anerkannt wird, dass jeder Betriebsunfall einen Schadenersatz verdient, auch ungerecht ist, so hindert er doch wenigstens die Unternehmer die betreffende Bestimmung für sich auszunützen, da ihr zufolge die Unternehmer auch in diesem Falle für die Rente aufzukommen haben, nur mit dem Unterschiede, dass der Betrag, anstatt für die Hinterbliebenen verwendet zu werden, in die Reserve der Unfallkasse fliesst.

Eine Karenzzeit im Sinne des deutschen oder österreichischen Unfallgesetzes kennt der Entwurf ebenfalls nicht. Zieht der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich, dann hat der Unternehmer für die Heilkosten aufzukommen und dem Verletzten bis zur Dauer von dreissig Tagen die Hälfte seines täglichen Arbeitslohnes zu geben, sofern derselbe keine 7 Francs übersteigt, in welchem Falle blos dieser Betrag in Berechnung kommt. Enthoben

von dieser Pflicht sind nur diejenigen Unternehmer, welche nachweisen, dass sie auf ihre eigenen Kosten besondere Hilfskassen errichtet haben oder ihre Arbeiter in Hilfsvereine einschreiben liessen, und dass diese Kassen oder Vereine, ausser den Kosten des Heilverfahrens, auch noch verpflichtet sind, den Verletzten während mindestens 30 Tagen die Hälfte ihres täglichen Arbeitslohnes auszuzahlen. Erfordert die Wiederherstellung des Verletzten mehr als 30 Tage, so hat der Unternehmer bis zur endgiltigen Entscheidung der kompetenten Gerichtsbarkeit die bezeichneten Kosten noch weiter zu tragen, doch sind sie ihm in diesem Falle von der Versicherungsanstalt — auf die wir noch zu sprechen kommen — wieder zurückzuerstatten. In Deutschland erhält der Verletzte wohl auch gleich in den ersten Tagen eine Entschädigung und zwar auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes; aber abgesehen davon, dass sie niedriger bemessen wird — die Gemeinde-Krankenkassen gewähren nur ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, die Ortskrankenkassen im Maximum 1 M 50 Pf. pro Arbeitstag — haben die Arbeiter zwei Drittel der Krankenversicherungskosten selber zu tragen. Als kompetente Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten in Bezug auf zeitweilige Entschädigungen, Heilungs- und Beerdigungskosten gilt der Friedensrichter desjenigen Ortes, wo sich der Unfall ereignet hat. Sein Urtheilsspruch ist endgültig. Streitigkeiten über alle sonstigen Unfallsentschädigungen werden vor dem Schiedsgerichte ausgetragen, das aus drei Unternehmern und drei Arbeitern besteht, an deren Spitze der Präsident des Zivilgerichtshofes steht, der den Vorsitz führt. Aehnlich wie bei den Schwurgerichten ist die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben. Die Beisitzer werden weder ernannt noch gewählt, sondern durch das Loos bezeichnet und zwar sechs von jeder Seite, da jede der beiden Parteien das Recht hat, drei dieser Geschwornen zurückzuweisen. Die Verhandlung ist eine öffentliche und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann nur der Kassationshof angerufen werden, doch auch da nur einzig und allein wegen Missbrauch der anvertrauten Macht oder Verletzung des Gesetzes.

Was nun die zu errichtenden Versicherungsanstalten anbetrifft, so beruhen sie auf Gegenseitigkeit und werden, ähnlich wie in Oesterreich, territorial abgegrenzt, so dass ein oder mehrere Departements je einen Versicherungskreis bilden. Jeder dieser Kreise, von welchen das Seinedepartement mehrere bilden kann, wird wieder in Sektionen eingetheilt, an deren Spitze je ein Comité steht, das von den betheiligten, d. i. versicherungspflichtigen Unternehmern aus deren Mitte gewählt wird. Die Mitglieder dieser Comités wählen ihrerseits wieder das Leitungscomité des betreffenden Kreises. Von dem Beitritt zu diesen Versicherungsanstalten können diejenigen Betriebe befreit werden, die, sei es einzeln oder zu Syndikaten vereinigt, ihre eigenen Versicherer bleiben wollen, vorausgesetzt, dass sie in der Landes-Unfallversicherungskasse eine auf dem Verordnungswege zu bestimmende Kaution hinterlegen, welche die etwaige Unfallentschädigung ihrer Arbeiter und Angestellten in jedem Falle sicherstellt, da hier, wie auch sonst, das Kapital-Deckungsverfahren durchgeführt wird. An der Spitze der Unfallversicherung steht ein Oberster Rath (Conseil supérieur des accidents du travail), der sich aus 2 Senatoren, 2 Abgeordneten, 2 Mitgliedern des Staatsraths, dem Generaldirektor der Depositenkasse und 10 sonstigen Fachmännern zusammensetzt, die vom Handels- und Gewerbeminister ernannt werden. Nebst der Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und der Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse hat der Rath alle Angelegenheiten, die ihm der Minister unterbreitet, zu besprechen und namentlich alle in Anwendung des Unfallgesetzes zu erlassenden Verordnungen und Dekrete in Berathung zu ziehen. Man sieht, dass nicht einmal der Oberste Rath den bureaukratischen Geist athmet, den in Deutschland oder Oesterreich sogar die untersten Stellen der Unfallsinstitution zeigen, und dass in dem französischen Entwurf überhaupt ein demokratischer Geist herrscht, den man, wie schwach er auch sonst sein mag, in dem deutschen oder österreichischen Unfallgesetze vergeblich suchen würde.

In einer Beziehung steht aber der französische Entwurf hinter seinen Vorgängern entschieden zurück, und zwar in Bezug auf die Einführung des groben Verschuldens. Danach hat nämlich das Schiedsgericht das Recht, die Unfallrente herabzusetzen — anfangs hiess es, selbst zu verweigern, wenn der Unternehmer oder die Unfallgenossenschaft nachweist, dass der Unfall dem groben Verschulden (faute lourde) des Arbeiters geschuldet ist. Ist nun diese Bestimmung dadurch, dass die Kammer den Nachsatz „oder selbst zu verweigern" daraus entfernt hat, auch viel milder, als sie es in ihrer ursprünglichen Fassung war, so bleibt sie doch nicht minder eine Handhabe zu einer Unzahl von Prozessen, die ja eben durch die Unfallversicherung vermieden werden sollen. Denn wo fängt das grobe Verschulden des Arbeiters an und wo hört es auf? Eine Antwort darauf ist bisher noch von keiner Seite gegeben worden. Ist es etwa ein grobes Verschulden, wenn ein Arbeiter, seinen Platz verlassend, einen Nebenkollegen in dem Momente von der Maschine reisst, wo ihn diese zu ergreifen droht, und dabei selber zu Schaden kommt? Nun, ein solcher Fall hat sich hier ereignet und der Verletzte wurde mit seiner Klage auf Entschädigung abgewiesen, weil er dem Betriebsreglement zuwider seinen Platz verlassen hatte, was als ein grobes Verschulden betrachtet wurde. Der Referent, Herr Maruéjouls, hat diesen Fall gegen einen Abgeordneten, der in der Unfallversicherung nichts als eine Prämie auf die Unvorsichtigkeit und Unfolgsamkeit der Arbeiter sieht, selber angeführt. Aber spricht dieser Fall nicht auch gleichzeitig gegen das „grobe Verschulden" überhaupt? Es mag ja hier und da ganz demoralisirte Arbeiter geben, welche die Unfallversicherung selbst auf Gefahr ihres Lebens und das ihrer Nebenarbeiter für sich auszubeuten suchen. Wo es sich aber um die Gesammtheit handelt, wird wohl Jeder dem auf dem Gebiete der Unfallversicherung allgemein als Autorität anerkannten Präsidenten des deutschen Reichs-Versicherungsamtes, Dr. Bödiker, beistimmen, wenn er in seinem auf dem Berner Unfallkongress abgestatteten Referate unter Anderem sagt: „Es ist ja auch an sich natürlich, dass die Arbeiter sich vor Unfällen möglichst hüten. Jedermann sucht sich Leib und Leben zu erhalten, dem Schmerz zu entgehen, vorwärts zu kommen; einige erbarmenswerthe oder erbärmliche Ausnahmen wollen dagegen nichts verschlagen".

Die einzige Entschuldigung, die es für die Einführung der „faute lourde" giebt, ist, dass die Kammer wie die Arbeitskommission, welche den Entwurf ausgearbeitet hatte, dadurch zu einer Verständigung mit dem Senate zu kommen hoffen, der schon einmal einem Entwurfe, dem vom Jahre 1888, in welchem das „grobe Verschulden" mangelte, seine Zustimmung versagt hat. In diesem Falle lässt sich allerdings schwer dagegen ankämpfen, es sei denn, dass man trotzig auf Alles verzichten will, weil man nicht das Ganze haben kann.

Paris. Leo Frankel.

Verband der österreichischen Vereinskrankenkassen. Die zu einem Verbande vereinigten Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Oesterreichs hielten vom 29. Juni bis 1. Juli ihren sechsten Verbandstag ab. Diese grösste Hilfsorganisation der österreichischen Arbeiterschaft, welcher 45 Vereine mit rund 270000 Mitgliedern angehören, wurde im Jahre 1873 gegründet und hatte ursprünglich bloss die Herstellung der Freizügigkeit der Mitglieder zum Zwecke. Allmälig ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, die Unterstützung der Verbandskassen in finanzieller und sozialpolitischer Beziehung unter die Verbandszwecke aufzunehmen, eine Nothwendigkeit, die durch das Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes und die auf Grund derselben erfolgte Errichtung von Konkurrenzkassen bedeutend verschärft wurde. Die prekäre Situation der freien Hilfskassen war es, welche im Jahre 1890 die damalige Verbandsleitung veranlasste, für die dem Verbande angehörigen Kassen einen publizistischen Stützpunkt zu suchen und ein eigenes Organ, den Arbeiterschutz, zu gründen, welches übrigens nicht bloss die speziellen Interessen der freien Hilfskassen, son-

dern die der gesammten Arbeiterschaft auf dem Gebiete der sozialen Versicherung wahrzunehmen sich bestrebt.

Um aber den neuen Verhältnissen gerecht zu werden, war die Reorganisation des Verbandes nothwendig, die denn auch vom Verbandstage durch Schaffung eines eigenen Sekretariats angebahnt wurde, dessen Aufgabe es ist, die freien Hilfskassen in administrativ-technischer und in sozialpolitischer Beziehung zu fördern und zu schützen.

Selbstverständlich gaben die Mängel der Unfall- und Krankenversicherung, sowie die Uebergriffe und Unterlassungen der Gewerbebehörden und Unternehmer auf dem Verbandstage reichen Anlass zu Klagen und Beschwerden.

Auch mit dem Gesetze, betreffend die registrirten Hilfskassen, beschäftigte sich der Verbandstag. Er nahm eine Resolution an, in welcher er erklärte, dass das genannte Gesetz für die Arbeiterschaft sozialpolitisch bedeutungslos sei, weil die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung, sowie auch der Wittwen- und Waisen-Unterstützung nur im Wege der staatlichen Zwangsversicherung möglich sei, die übrigen Kassenzwecke jedoch ohnedies von den Gewerkvereinen nach Kräften erfüllt werden.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Wohnungsgesetz für das Grossherzogthum Hessen. Das hessische Gesetz, die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend, ist soeben veröffentlicht worden; der Artikel 1 des Gesetzes tritt bereits am 1. Oktober 1893, die übrigen Artikel treten aber erst am 1. April 1894 in Wirksamkeit. Der Artikel 1 des Gesetzes besagt, dass die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von den letzteren beauftragten Personen befugt seien, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung dahin zu unterwerfen, ob aus ihrer Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen seien. Die gleiche Befugniss steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten etc. zugewiesen werden. Aus den übrigen Artikeln, welche erst am 1. April 1894 in Kraft treten, entnehmen wir Folgendes: Für die zur Vermiethung von Schlafstellen bestimmten Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wie viel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muss, wobei davon auszugehen ist, dass mindestens 10 Kubikmeter Luftraum für jede in einem Schlafraum zuzulassende Person erforderlich sind. Auf Grund dieser Feststellung hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafraume höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Der Anzeigepflicht unterliegen diejenigen Miethwohnungen, welche aus drei oder weniger Räumen (einschliesslich Küche) bestehen, oder Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fussboden nicht mindestens 0,25 Meter über der Erde gelegen ist, oder unmittelbar unter Dach befindliche Räume, welche zum Wohnen vermiethet werden sollen. Wenn in der Person des Miethers eine Aenderung eintritt, ist ebenfalls Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muss Auskunft geben: über den Eigenthümer, sowie die Lage des Hauses, die Lage der Wohnung, die Anzahl und Bestimmung der Räume, den Beruf des Miethers, sein Verhältniss zu den in seiner Hausgemeinschaft befindlichen Personen. Die Polizeibehörde kann die Vermiethung einer gesundheitsschädlichen Wohnung zur Benutzung entweder ganz untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. wird bestraft, wer die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterlässt oder wissentlich unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu 50 M., wer getroffene Bestimmungen wissentlich verletzt und weitere Geldstrafe bis zu 100 M., wer die von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgt. Die Polizeibehörde kann nach Rechtskraft ihrer erlassenen Verfügungen unbeschadet des Strafverfahrens die Ausweisung der in die Wohnung oder die Schlafräume aufgenommenen Personen anordnen. Der Vermiethung im Sinne des Gesetzes steht gleich jede Vergebung von Wohnräumen oder Schlafstellen gegen Entgelt.

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversicherung in Baden. Auf einem ungewöhnlichen Wege will der Stadtrath in Lahr (Baden) für den Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der genannten Versicherung sorgen. Er hat die Arbeiter, welche geneigt schienen zu bauen, zusammenberufen und über die Art des Vorgehens mit ihnen berathen. Es hat sich dabei ergeben, dass die Erbauung eines Arbeiterviertels nicht anzustreben sei, dass vielmehr jedem Arbeiter möglichst Freiheit gelassen werden müsse und die Thätigkeit der Gemeinde sich darauf zu beschränken habe, die Anschaffung des Geldes zu niedrigem Zinsfuss und möglichst erleichterten Bedingungen zu besorgen. Der Stadtrath Lahr hat sodann dem Bürgerausschuss den inzwischen angenommenen Antrag unterbreitet, dass bei der Versicherungsanstalt Baden ein Darlehen bis zur Höhe von 150 000 M. aufgenommen werde, zu $3^1/_2$ pCt. verzinslich und rückzahlbar in spätestens 50 Jahren, derart, dass in den ersten 5 Jahren eine Tilgung nicht stattfindet, von da ab alle Jahre eine gleichmässige Annuität abgetragen wird, dass aber frühere Tilgungen erfolgen können, insoweit die Mittel dazu vorhanden sind, und dass ferner mit diesem Betrage Darlehen an in Lahr ansässige Arbeiter zum Zweck der Beschaffung von Arbeiterwohnungen gewährt werden. Wie der „Bad. Korr." mitgetheilt wird, hat der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden sich daraufhin bereit erklärt, diese 150 000 M. der Stadtgemeinde Lahr zu dem bezeichneten Zweck zu gewähren, so dass die Vorbedingungen zur erfolgreichen Ausführung des gemeinnützigen Vorhabens erfüllt sind. Nach dem vom Bürgerausschuss Lahr gefassten Beschlusse kann jeder dort ansässige Arbeiter, der bauen will und wenigstens einige Ersparnisse besitzt, zu sehr niedrigem Zinsfusse und auf Jahre hinaus unkündbar Geld erhalten. Bedingung ist jedoch dabei, dass er jährlich eine Abzahlung macht. Diese wird regelmässig derart bemessen, dass eine gleichmässige Annuität bestimmt wird; im Laufe der Jahre werden die Zinsbeträge immer kleiner, die Abzahlungsquoten dementsprechend grösser. Wer also in 30 Jahren die Schuld tilgen will, hat jährlich etwas weniger als $5^1/_2$ pCt., wer sie schon in 25 Jahren abzahlen will, etwas über 6 pCt. als Annuität (Zins und Kapitalrückzahlung) zu zahlen. Von Seiten der Lahrer Arbeiterkommission wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge im Interesse der älteren Arbeiter, welche sich nicht mehr wohl auf 25—30 Jahren hinaus binden können, ermöglicht sein, nur einen Theil der Schuld auf diesem Wege abzuzahlen, den Rest aber auf dem Hause als dauernde Schuld stehen zu lassen. Auch diesem Wunsche wurde seitens der städtischen Körperschaften willfahrt, indem bestimmt wurde, dass, falls das Darlehen nur noch 50 pCt. des pfandgerichtlichen Anschlags beträgt, der Schuldner die regelmässige Tilgung einstellen kann, der Stadtrath aber in diesem Falle berechtigt ist, den Zinsfuss auf den landesüblichen Betrag zu erhöhen. Ein Darlehen darf nicht gegeben werden: a) wenn der Gesuchsteller das Haus nicht selbst bewohnen will; b) wenn die Preise für Ankauf oder Arbeiten unverhältnissmässig hoch erscheinen; c) wenn nach den Verhältnissen des Gesuchsstellers oder seiner Angehörigen zu besorgen ist, dass ihm voraussichtlich die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen sehr schwer fallen oder gar unmöglich werden wird; d) regelmässig nicht, wenn der Gesuchsteller nicht mindestens 20 pCt. der Kauf- und Baukosten sofort bezahlen kann. In Lahr sollen bereits gegen 220 Arbeiter im Besitz von eigenen Häusern sich befinden. — Die geplanten Maassnahmen bedeuten u. A. einen Rückschritt in der Fürsorge für Arbeiterwohnungen. Sie überlassen die Verbesserungsthätigkeit dem Einzelnen und öffnen dadurch allen Missständen, schlechter Bauart, Ueberfüllung der Wohnungen, theurem Bodenerwerb etc., Thür und Thor. Hier wird mit den Versicherungsgeldern einfach die Privatspekulation genährt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Soeben erschien:

Die Wuchergesetze
für das
Deutsche Reich.

Erläutert
von
Ernst Barre
Landgerichtsdirektor.

Taschenformat VI u. 53 Seiten.
Karton. Preis M. 1,—, postfrei M. 1,05.

Lassalles Leiden
Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten
Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.
8°, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.
Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.
Die Verbesserung der Wohnungen.
Mit 208 Abbildungen im Text.
8°. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.
Die zweckmäßige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.
8°. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Taschenbuch
des
Gewerbe- und Arbeiterrechts.
Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von
Georg Evert
Regierungsrath.
8°. VIII u. 101 Seite.
Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.
Gewerberecht.

I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen.
II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren.
III. Die Gewerbefreiheit.
IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit.
V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.
VI. Das Innungswesen.
VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik.
VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen.
IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem“.
X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen.
XI. Die besonderen Vorschriften für minderjährige Arbeiter u. Lehrlinge.
XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Gewerbebetriebe.
XIII. Die Sonntagsruhe.
XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.
XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen.
XVI. Gewerbegerichte u. Einigungsämter.
XVII. Das Koalitionsrecht.

Zweiter Theil.
Die Arbeiterversicherung.

A. Die Krankenversicherung.
B. Die Unfallversicherung.
C. Die Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Anhang. I. Das Gesinderecht. II. Alphabetische Uebersicht der wichtigsten hauswirthschaftlichen Fragen der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

„Die Welt als Werkstatt“
Socialpolitische Ansichten
des Herrn
Wilhelm Lehmann
Tischlermeister a. D.
Niedergeschrieben von
H. Pratsch.
8°. 6 Bogen in illustrirtem Umschlag Preis 1 Mark.

Es ist ein eigenartiges Büchlein, das unter obigem Titel im unterzeichneten Verlage soeben erschienen ist. Eine Fülle reicher und anregender Gedanken über unsere socialen Verhältnisse, manch ernstes Mahnwort an die „Besitzenden“, manch beherzigenswerther Rath an alle Diejenigen, die es ernst meinen mit dem socialen Frieden unserer und vor allem der zukünftigen Zeit, treten in diesem Büchlein im Gewande **einer humorvollen Darstellung** an den Leser heran. Man glaubt ihn sprechen zu hören, den biederen verständigen Mann aus dem Volke, der in seiner treuherzigen Art und mit seinem Berliner Dialect so eindringlich und überzeugend zu reden versteht.

Allen Arbeitgebern, allen Behörden-Vorständen sei dieses Büchlein warm empfohlen.

Verlag von
A. Hofmann & Comp., Berlin W. 41.

II. Jahrgang. Berlin, den 31. Juli 1893. Nummer 44.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Arbeiterschutz auf See.

Die deutsche Arbeiterschutzreform von 1891 ist bekanntlich bei den eigentlich gewerblichen Arbeitern stehen geblieben. Mühe und Noth hat es ihr gekostet, wenigstens noch in Preussen eine neue Redaktion des Bergarbeiterschutzgesetzes, aber nur unter Gewährung weitgehender Zugeständnisse an den Unternehmerstandpunkt zu Stande zu bringen. Die Verkehrsbediensteten sind bis heute leer ausgegangen, obgleich England und die Schweiz auch für diese Arbeiterklasse längst besondere Schutzgesetze erlassen haben. Wenn sich sonst noch eine Bewegung zu Gunsten anderer Arbeiterkategorien zeigt, so ist dieselbe lediglich auf die Agitation der Betheiligten zurückzuführen. Das gilt für die im Zuge befindlichen Erhebungen des Deutschen Reichs über die Arbeitsverhältnisse der Kellner und der Handlungsgehülfen, und das gilt für die Vorschläge zur Verbesserung des Arbeiterschutzes für Seeleute, für die Diskussion über eine Reform der deutschen Seemannsordnung aus dem Jahre 1872. Handlungsgehülfen und Seeleute haben bezüglich des Gesetzes, unter dessen Schutz sie lange Zeit standen, etwas Gemeinsames. Ihr Schutzkodex war das Handelsgesetzbuch, dessen Absichten aber nur nebenbei auf sozialpolitischem Gebiete sich bewegten, und das in dieser Beziehung der Landesgesetzgebung, dem Ortsgebrauch und der freien Vereinbarung den weitesten Spielraum liess. Der Arbeiterschutz auf See, mit dem sich die nachfolgenden Ausführungen allein beschäftigen sollen, wurde deshalb bereits 1872 spezialisirt in einer Seemannsordnung des Deutschen Reiches, welche den 4. Titel des 5. Buches des Handelsgesetzbuchs („von der Schiffsmannschaft") völlig ersetzte. Und um die neuerliche Reform dieses Spezialgesetzes handelt es sich, wenn der damalige sozialdemokratische Abgeordnete Schwartz, unterstützt von seinen Fraktionsgenossen, im Februar dieses Jahres beim Reichstag einen abgeänderten Entwurf zur deutschen Seemannsordnung einbrachte.

Der Wechsel in den Personen, welche jetzt und 1872 eine Reform betreiben, ist ausserordentlich bezeichnend. Die Reichsregierung, welche 1872 unter dem frischen Eindruck der nationalen Einigung auch auf gesetzgeberischem Gebiete die Initiative wenigstens mitergriff und das veraltete Handelsrecht, sowie die buntscheckige Partikulargesetzgebung für Seeleute durch ein einheitliches Reichsgesetz verbesserte, hat seit 1872 je länger je weniger Lust gezeigt, an eine neue Reform heranzugehen, so oft auch im Reichstage die Missstände im Seemannsgewerbe besprochen wurden. Im Jahre 1893 muss die Sozialdemokratie den ersten Versuch eines neuen Entwurfes einbringen. Und die Betheiligung der bürgerlichen Parteien an der seemännischen Arbeiterschutzgesetzgebung war 1872 ebenfalls eine ganz andere als heute. Wenn ihre Haltung heute nicht widerstrebend erscheint, so ist sie doch gleichgültig und fast theilnahmslos. In den Sitzungen des Reichstages vom 17. Mai, 18. und 19. Juni jenes Jahres waren es Redner der bürgerlich-liberalen Parteien, die sich mit einem Rest von Idealismus in das Vordertreffen zu Gunsten der Seeleute stellten und nicht unwesentliche Verbesserungen namentlich an den harten Disziplinarbestimmungen des Regierungsentwurfes erzielten. Der Abg. Lesse wünschte schon damals die Seeämter zu Reichsbehörden gemacht zu sehen; der Abg. Dr. Banks wandte sich mit beredten Worten gegen die „vollendete Administrationsjustiz", die vom Regierungsentwurf insofern vorgesehen war, als der Kapitän stets Richter in eigener Sache und auch die Berufungsinstanzen nur Korporationen betheiligter Personen sein sollten. Er sagte bezüglich der drakonischen Strafbestimmungen: „Es dürfte doch wirklich zweimal erwogen werden, ehe wir ein derartiges Gesetz, welches meiner Ansicht nach auf längst abgethanen historischen Ueberlieferungen beruht und mit den Bedürfnissen der Gegenwart nichts zu thun hat, in Deutschland einführen." Die liberalen Parteien entfernten damals wirklich einen grossen Theil der Härten aus dem Regierungsentwurf und waren noch nicht empfindlich gegen die entrüsteten Aeusserungen eines Rhedervertreters, der in der Schlusssitzung des Plenums ihre Sachverständigkeit anzweifelte und sich wegen der „überstürzten" Behand-

lung des Gesetzes beschwerte. Ob das alles heute wiederkehren würde? . . .

Thatsache ist, dass die gewaltige technische Entwickelung der Schifffahrt in den 20 Jahren seit 1872 allein schon zu einer Revision drängen muss. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Schwartz-Lübeck hob dies auch auf dem Parteitag in Halle (Protokoll S. 268) hervor; der Parteitag nahm einen Antrag dieses früheren Seemannes an, nach welchem die sozialdemokratische Partei im Reichstage die Forderung auf Revision der deutschen Seemannsordnung zu stellen habe, und der als No. 120 der Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1892/93 gedruckte Gesetzentwurf bedeutet den ersten Schritt zur Ausführung dieses Auftrages. Die gewaltige technische Entwickelung der Schifffahrt — sie springt allerdings jedem ins Auge, und der Sozialpolitiker kann bei ihrer Betrachtung die Rückwirkung ermessen, die sie auf die Ausnutzung des Menschenmaterials geäussert haben muss! Am 1. Januar 1877 bildeten 4809 Dampf- und Segelschiffe mit 1 103 650 Reg. Tons Nettoraumgehalt und 41 844 Mann Besatzung den Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte, am 1. Januar 1893 aber 3728 Dampf- und Segelschiffe mit 1 511 579 Reg. Tons Raumgehalt und 41 635 Mann Besatzung. Die Zahl der Schiffe und der Besatzung ist also erheblich gefallen, diejenige des Raumgehaltes noch erheblicher gestiegen; d. h.: die entwickelte Technik begünstigt die grössere Ausnutzung der Menschenkraft, die Heranziehung Ungelernter, die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit für die Gelernten, sie schafft eine Matrosenfrage auf See wie eine Arbeiterfrage auf dem Lande. Die Zahl der Segelschiffe fiel von 4403 im Jahre 1880 auf 2742 anfangs 1893, diejenige der Dampfschiffe stieg in der gleichen Zeit von 374 auf 986. Die Bezahlung der Matrosen hat sich dagegen nicht verbessert, sondern verschlechtert; der Monatsverdienst der Vollmatrosen nebst Beköstigung betrug nach amtlichen Ermittelungen 1876 noch 56,88 M., 1892 aber nur 55,48 M., derjenige der Schiffsjungen 19,23 M. gegen 15,41 M. jetzt. Die nachtheilige Rückwirkung dieser erstaunlichen technischen Entwickelung auf den nicht genügend geschützten Arbeiter zur See zu paralysiren, das ist die Absicht des sozialdemokratischen Entwurfes einer abgeänderten Seemannsordnung; und diese Absicht wird kaum von irgend einer Seite als unberechtigt bezeichnet werden können. Auch der Vorsitzende des „Deutschen Nautischen Vereins", der Vertretung der deutschen Schiffahrtsunternehmer, hat in Folge des sozialdemokratischen Vorgehens in einem Rundschreiben vom 24. Mai d. J., also etwa ein Vierteljahr nach Einbringung des Entwurfes beim Reichstag, erklärt: von verschiedenen Seiten sei bereits seit längerer Zeit hervorgehoben worden, dass eine Revision der Seemannsordnung nothwendig sei. Die Abänderungsvorschläge des Hamburger Nautischen Vereins, die er dabei versandt hat, werden im Nachfolgenden mehrfach miterwähnt werden.

Der sozialdemokratische Entwurf stellt zunächst die Aufwärter, Heizer, Trimmer u. s. w. mit unter den Schutz der Bestimmungen, welche für Seeleute den Arbeitsvertrag regeln. Das war bisher nicht der Fall; hier herrschte noch die „freie Vereinbarung", und eine unmenschliche Behandlung jener untergeordneten Arbeiterkategorien, die aus vielen Verhandlungen und Berichten der letzten Jahre bekannt geworden ist, war die Folge der bisherigen Schutzlosigkeit, welche doch durch die theilweise vielleicht zweifelhafte Beschaffenheit des in Betracht kommenden Menschenmaterials kaum zu begründen war. Der Nautische Verein will zur Schiffsmannschaft „alle Musterungspflichtigen" gerechnet und den Absatz der Seemannsordnung, welcher sonstiges Schiffspersonal betrifft, ganz gestrichen haben. Der sozialdemokratische Entwurf verbietet die Arbeitsvermittelung durch sogen. Heuerbaase, die bekanntlich in den Seehäfen eine Art Schmarotzerthum schlimmster Art bilden und von den Matrosen als „Landhaifische" bezeichnet werden. Die Anwerbung von Matrosen soll nur persönlich durch Rheder oder Kapitän erfolgen. Aehnlich wie der schriftlich verlautbarten Arbeitsordnung in Fabriken, so soll dem schriftlich abgeschlossenen Heuervertrage eine mehr maassgebende Bedeutung zugewiesen werden. Er soll ausschliesslich für die Art und das Maass der Arbeiten ausschlaggebend sein, zu welchen der Matrose verpflichtet ist; besondere Vereinbarungen und Bestimmungen, die vom Heuervertrage abweichen, sind ungültig. Der Entwurf hofft damit dem Uebelstande zu begegnen, dass die Seeleute zur Ersparung von Mannschaft mit Arbeiten überbürdet werden, die ihnen nicht zukommen. Sodann rollt der Entwurf die Frage der Maximalarbeitszeit für die Seeleute auf, aber in sehr gemässigter Weise. Für die Arbeit auf offener See soll lediglich der Wachdienst nach englischem Muster geregelt werden. Schon der Regierungsentwurf von 1872 enthielt die Bestimmung, dass „der nicht diensthuenden Wache auf der Reise eine Ruhe von 2 Stunden vormittags und 3 Stunden nachmittags bewilligt werden muss, sofern eine dringende Arbeit die Bewilligung nicht hindert." Der Reichstag strich jedoch diese Schutzvorschrift, ohne dass in seinen Verhandlungen oder dem mündlichen Bericht seiner Kommission eine Erklärung hierfür zu finden wäre. Der sozialdemokratische Entwurf will jetzt den Zusatz: „Unter den gewöhnlichen Umständen löst eine Wache die andere in der Arbeit ab". Der Hamburger Unternehmerverein hat diesen Zusatz in seinen Vorschlägen angenommen; er will ihn aber dadurch ergänzt haben, dass die Zeitdauer der Wache auf vier Stunden und nur nachmittags von 4 bis 8 Uhr auf je zwei Stunden festgesetzt werde. Notharbeit soll nach dem sozialdemokratischen Entwurf als Ueberstundenarbeit berechnet werden, damit nicht weiter die gewöhnlichsten Arbeiten als Notharbeit erklärt werden. Den eigentlichen achtstündigen Maximalarbeitstag sowie die Sonn- und Festtagsruhe will der Entwurf nur für diejenige Zeit einführen, während welcher das Schiff in einem Hafen liegt. Hier hatte aber die bisherige Seemannsordnung schon seit 1872 den zehnstündigen Maximalarbeitstag, der jedoch durch Nebenarbeiten oft auf 12 Stunden verlängert wurde. In dieser Beziehung lässt die Verhandlung des Hamburger Nautischen Vereins tief blicken, bei der ein Kapitän äusserte, „es sollte ausgesprochen werden, dass die Mannschaft auch in besonderen Fällen mit und ohne Vergütung von Nebenstunden am Lande länger als zehn Stunden zu arbeiten habe. Jetzt weigerten sich die Leute oftmals nach Feierabend Lotsendienste zu thun." Die „Leute" dürften dabei wohl das Gesetz auf ihrer Seite gehabt haben. Der genannte Unternehmerverein einigte sich schliesslich auf folgenden Abänderungsvorschlag: „Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig länger als 12 Stunden Schiffsdienst, wovon 10 Stunden Arbeit, zu thun." Damit dürfte wohl einfach der jetzige Zustand offen umschrieben sein. Wenn man aber bedenkt, welche Strapazen die offene Seereise für den Schiffsarbeiter mit sich bringt, und erwägt, dass ja auch der sozialdemokratische Entwurf für Nothfälle jedesmal Ausnahmen zulässt, die nur immer genau im Schiffsjournal zu bekunden sind — eine Maassregel, auf welche der Entwurf überhaupt für alle Vorfälle zwischen Kapitän und Seeleuten mit Recht grossen Werth legt —, so wird man zugeben müssen, dass der achtstündige Arbeitstag gerade hier vielleicht am ehesten angebracht ist. Der Rest der sozialdemokratischen Abänderungsvorschläge, die sich auf das Arbeitsverhältniss des Seemanns beziehen, sucht die Verpflegung der Seeleute zu bessern — dadurch, dass er sie durch das Oberseeamt bestimmen lässt —, die schon 1872 mit Erfolg eingeführte Unterscheidung zwischen dienstlichen und ausserdienstlichen Befehlen des Kapitäns noch konsequenter durchzuführen, das Verbot der körperlichen Züch-

tigung auch auf die Duldung derselben auszudehnen und die Strafbemessung überhaupt noch mehr den Begriffen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu nähern; es kommt ja namentlich für Geldstrafen in Betracht, dass der Monatsverdienst der Seeleute zweifellos seit 1872 absolut und noch mehr relativ gesunken ist. Auch wird versucht, die im Gesetz angeführten Entlassungsgründe nicht mehr wie bisher als blosse Beispiele, sondern als ausschliesslich giltige festzulegen. Manchem Fernstehenden wird es ferner erstaunlich sein zu hören, dass für die Seeleute die Koalitionsfreiheit noch nicht gesetzlich ausgesprochen ist. Der Entwurf holt dies nach. Schliesslich muthet es wie eine Ironie an, dass jetzt die sozialdemokratische Fraktion auf eine einheitlichere Organisation des Schiffskontrolewesens von Reichswegen dringen muss — sie, der man so oft die Zerstörung aller staatlichen Einheit als Grundtendenz unterschiebt. Der Entwurf wünscht die jetzt vorhandenen 103 Seeämter im In- und Ausland als Reichsbehörden durch Reichsgesetz organisirt, mit schiedsgerichtlichen Befugnissen, die ein rasches Verfahren ermöglichen, sowie mit eingreifenden Kontrolevollmachten allen auslaufenden Schiffen gegenüber ausgestattet, die soweit reichen, dass das Auslaufen jener bekannten „Särge“ positiv verhindert werden kann.

Man könnte nach alledem glauben, die Abänderungsvorschläge des sozialdemokratischen Entwurfes dürften, vielleicht von der Formulirung im Einzelnen abgesehen, kaum strittig werden, so wenig Besonderes und so viel Selbstverständliches verlangen sie für die Seeleute. Wir geben uns jedoch durchaus nicht der Hoffnung hin, dass sich die Reform glatt erledigen werde. Der Ozean wird noch manches Opfer zu weit getriebener Ausnutzung unserer Seeleute fordern, ehe die Stunde der ersten Berathung des Revisionsentwurfes schlägt. Die Organisation der Seeleute lässt sehr zu wünschen übrig, und die besser gestellten leiden noch an einer guten Portion Dünkel. So lehnte kürzlich der Verein Hamburger Seesteuerleute den Antrag des Bremerhavener Vereins zur Revision der Seemannsordnung ab, dass die Rhedereien den Schiffsleuten ihre verdiente Heuer bis zum Tage der Auszahlung verzinsen sollen. Und dann die Einwände, die wir von den Rhedern zu hören bekommen! Der Vorschlag mit der zwölfstündigen Dienstzeit im Hafen aus Hamburg giebt einen Vorgeschmack davon. Desto eifriger sollten die Urheber des Entwurfes daran arbeiten, ihr Werk allgemein verständlich und nothwendig zu machen. Und für diese Thätigkeit möchten wir ihnen einen Rath geben: ihrem Entwurf fehlt die gemeinverständliche Begründung, die ihre berechtigten Forderungen mit Hülfe der geschichtlichen Materialien der Reichs-, Landes- und Auslands - Seerechte, der charakteristischen Urtheile der Seegerichte u. A. m. in volles Licht setzt, mit packenden Einzelheiten belegt und mehr oder weniger unabweisbar erscheinen lässt. Es wäre eine weitere Garantie des Erfolges, wenn diese allerdings nicht kleine Arbeit nachgeholt würde.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Fabriken in Russland. Das Deutsche Handels-Archiv giebt im soeben erschienenen Juliheft des Jahrganges 1893, Theil I, S. 335 eine Uebersicht über die Fabriken in Russland für das Jahr 1890. Im Jahrgang 1889, Theil I, S. 460 bis 461 ist die gleiche Materie für die Jahre 1886 bis 87 behandelt. Soweit sich beide Uebersichten entsprechen, sind im Folgenden die Zahlen zusammengestellt.

Europäisches Russland und Polen:

Jahr	Zahl der Fabriken[1])	Werth der Ges.-Prod. in Rubel	Zahl der Arbeiter	Durchschn. Jahresprod. einer Fabrik in Rubel
1886	19 749	999 529 000	734 971	53 580
1887	18 963	1 004 579 000	762 430	56 687
1890	20 391	1 207 498 000	828 450	59 212

Ganzes Russisches Reich.

Jahr	Zahl der Fabriken	Werth der Ges.-Prod. in Rubel	Durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik	Zahl der Arbeiter	Daneben kleine gewerbliche und industrielle Unternehmungen mit durchschnittlicher Jahresprod. von weniger als 1000 Rubel	
					Zahl	Arbeiter
1886	20 847	1 043 997 000	50 080	759 495	44 882	77 887
1887	21 247	1 120 252 000	52 725	789 322	54 468	91 681
1890	22 510	1 263 964 000	56 150	[2]) 852 726	64 000	?

Folgendes sind für die Jahre 1886, 1887 und 1890 die Hauptarten der Fabriken und gewerblichen Anlagen:

Ganzes Russisches Reich.

Erzeugnisse	1886		1887		1890		1890		
	Gesammtzahl	in %	Gesammtzahl	in %	Gesammtzahl	in %	Werth der Production insgesammt	Werth der Production in %	Durchschn. Jahresproduktion einer Fabrik
1. Nahrungsmittel	7 613	36,5	7 869	37,0	9 478	42,1	363 925 000	28,9	rund 38 400 Rubel
2. Verarbeitung thierischer Produkte	4 321	20,7	4 425	20,8	3 806	16,9	74 292 000	6,0	„ 19 500 „
3. Verarbeitung von Faserstoffen	2 997	14,4	3 096	14,6	2 970	13,2	518 728 000	41,0	„ 174 600 „
4. Kalk-, Glas-, Stein- etc. Fabrikate	2 393	11,5	2 380	11,2	2 380	10,6	32 543 000	2,5	„ 13 700 „
5. Gegenstände aus Metall . . .	1 350	6,5	1 370	6,5	1 424	6,3	148 822 000	11,7	„ 104 500 „
6. Gegenstände aus Holz . . .	1 220	5,9	1 093	5,2	1 121	5,0	33 377 000	2,6	„ 29 700 „
7. Chemische Produkte	566	2,7	588	2,8	689	3,1	29 822 000	2,4	„ 43 200 „
8. Verschiedenes	387	1,8	419	1,9	642 [3])	2,8	62 455 000 [4])	4,9	„ 97 300 „ [5])
Insgesammt	20 847	100,0	21 247	100,0	22 510	100,0	1 263 964 000	100,0	rund 56 150 Rubel

[1]) Es sind das alle, die der Oberaufsicht des Departements für Handel und Gewerbe unterstehen, zu denen also weder die dem Finanz-Ministerium zugezählten, Akzise zahlenden Zuckerraffinerien, Spiritusfabriken und Bierbrauereien, noch die dem Departement für Bergwerke unterstellten Schachte und Minen gehören.

[2]) und zwar { männliche 630 562, weibliche 222 164

[3]) Darunter für Papier: 264.

[4]) Darunter für Papier: 23 268 000.

[5]) Papier allein 88 100.

Die Zahl der Fabriken, der Werth der Gesammtproduktion, die durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik und die Gesammtzahl der Arbeiter haben sich in Russland von 1886 bis 1890, ausgedrückt in pCt., wie folgt vermehrt:

Zunahme in pCt.

	Europ. Russland.	Ganz Russland.
Fabriken	3,2	7,9
Gesammt-Produktion	20,8	21,0
Durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik	12,1	10,5
Arbeiterzahl	12,7	12,2

Während also im Europäischen Russland die Zahl der Fabriken nur um 3,2 pCt. zunahm, ist im gleichen Zeitraum die durchschnittliche Jahresproduktion um 12,1 pCt. gewachsen. In ganz Russland dagegen vermehrte sich die durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik an Werth nur um 10,5 pCt., die Zahl der Fabriken dagegen um 7,9 pCt.

Das beweist, dass die Verdrängung der kleineren Betriebe durch die grösseren im europäischen Russland, wie zu erwarten war, schnellere Fortschritte macht als im übrigen Russland.

Was die Zahlen betrifft, welche die durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik geben, so zeigt die Detaillirung nach Industriezweigen für das Jahr 1890, aus welchen Extremen die Durchschnittszahl 56150 entstanden ist; während eine Detaillirung dieser Zweigzahlen sicherlich ein gleich mannigfaltiges Bild geben würde,

Im einzelnen möchten wir von den oben angeführten Zahlen folgendes hervorheben:

Bei den 9478 Fabriken der Erzeugung von Nahrungsmitteln, die 42,1 pCt. aller Fabriken ausmachen, beträgt die durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik nur 38400 Rubel und sie erzeugen nur 28,9 pCt. des Werthes der Gesammtproduktion.

Bei 3806 Fabriken, die sich mit der Verarbeitung thierischer Produkte beschäftigen und 16,9 pCt. aller Fabriken ausmachen, beträgt der durchschnittliche Werth der Jahresproduktion einer Fabrik nur 19500 Rubel, und sie erzeugen nur 6 pCt. des Werthes der Gesammtproduktion.

Die 2970 Fabriken jedoch, (13,2 pCt. aller Fabriken), die Faserstoffe verarbeiten, erzeugen allein 41 pCt. des Werthes der Gesammtproduktion aller Fabriken in ganz Russland, und es kommen hierbei auf die durchschnittliche Jahresproduktion einer Fabrik 174600 Rubel.

Vergleicht man die Zahl der Arbeiter mit der der Fabriken, so ergiebt sich, dass 1890 in Russland, zieht man nur die 22510 grossen Fabriken mit ihren 852726 Arbeitern in Betracht, auf 1 Fabrik durchschnittlich 37,9 Arbeiter kamen. Schlägt man die 64000 kleinen Unternehmungen mit dazu und schätzt man die Zahl ihrer Arbeiter auf etwas über 100000, so giebt das insgesammt 86500 Fabriken mit etwa 953000 Arbeitern. Es entfallen also auf 1 Fabrik (für 1886 erhält man ungefähr das gleiche Resultat) nur 11 Arbeiter.

In Sachsen gab es 1890: 13386 Fabriken mit 369258 Arbeitern. Dort kamen also auf 1 Fabrik 27,6 Arbeiter.

Leider ist die Zahl der Arbeiter, die in Fabriken mit Motorenbetrieb beschäftigt sind, nicht gesondert angegeben.

Freilich sind, wie oben erwähnt, bei Russland, viele Anlagen, so z. B. die Spiritusfabriken die Accise zahlenden Zuckerraffinerien u. s. w. weggelassen.

Arbeitsnachweis durch die Berufsgenossenschaften. Auf der Tagesordnung des diesjährigen Berufsgenossenschaftstages, der am 27. Juni in Stuttgart abgehalten wurde, stand u. A.: „Arbeitsvermittelung für invalide Arbeiter". Ueber diesen Gegenstand sprach, wie die „Berufsgenossenschaft" berichtet, der Direktor Wenzel. Er ging von dem Plan aus, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der gewerblichen Arbeitsbeschaffung zu machen, und besprach die „Schäden der gewerbsmässigen Erwerbsbeschaffung, sowie der Arbeitsnachweisbureaux der Arbeiterverbände". Weiter behandelte er die von den Gemeinden und von gemeinnützigen Instituten ins Leben gerufenen Einrichtungen dieser Art, sowie die karitative Arbeitsvermittelung. Nach einer für Berlin aufgenommenen Statistik hätten von 874 Invaliden 80% wieder Arbeit gefunden und nur 20% seien ohne Arbeit geblieben. Ob sich unter diesen Umständen eine theure Organisation eines Arbeitsnachweises für Invaliden durch die Berufsgenossenschaften empfehle, sei fraglich. Dringend nothwendig sei es indess, dass sich die Berufsgenossenschaften nicht bloss auf die Wiederherstellung der Verletzten beschränkten, sondern auch für die Wiedergewinnung eines Erwerbs sorgten. Es solle deshalb so weit wie möglich für Arbeitsnachweise gesorgt werden, die von den Gemeinden eingerichtet sind oder unter deren Aufsicht stehen.

Hoffentlich wird demnächst über die Statistik der Unfallinvaliden in Berlin noch weiteres veröffentlicht. Es würde vor Allem auch von Interesse sein zu erfahren, wie lange es etwa in den einzelnen Fällen oder wenigstens durchschnittlich gedauert hat, bis die Invaliden nach der Beendigung des Heilverfahrens wieder Arbeit gefunden haben.

Sozialpolitische Fragen auf dem deutschen Juristentag. Der deutsche Juristentag, welcher im September in Augsburg stattfindet, hat auf die Tagesordnung seiner Verhandlung verschiedene Fragen gestellt, die auch in sozialpolitischer Beziehung von hohem Interesse sind. Hierhin gehört zunächst die Regelung der Abzahlungsgeschäfte, die Vermehrung der Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, ferner die Beibehaltung der im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten des Pfandrechts an Grundstücken, die Aenderung des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen uud die Einführung von Verschärfungen der Freiheitsstrafen. Die beiden erstgenannten haben für die breiten Schichten der unbemittelten und besitzlosen Kreise bedeutenden Werth, eine weitere Milderung des Schuldrechts würde sich als eine wahre Wohlthat für die ärmere Bevölkerung erweisen. Man darf auf die Verhandlungen und die Beschlussfassung gespannt sein.

Lohnperioden und Lohnzahltag in Hanau. Das Gewerbegericht in Hanau hat in seiner letzten Plenarsitzung beschlossen, an den Stadtrath das Ersuchen zu richten, allen im städtischen Dienst beschäftigten Arbeitern ihren Lohn in wöchentlichen Lohnperioden unverkürzt, d. h. also in vollen Wochenbeträgen, auszuzahlen und den Zahlungstag von Sonnabend auf Freitag Nachmittag zu verlegen. Das Gewerbegericht hält es, ganz abgesehen von anderen naheliegenden Gründen, für sehr wichtig, dass die Arbeiterfrauen dadurch in die Lage versetzt werden, am Sonnabend ihre Haupteinkäufe für die nächste Woche im freien Marktverkehr zu bewirken, während durch die bisherige Lohnzahlung am Sonnabend Nachmittag die Arbeiterbevölkerung vorzugsweise auf den Kleinhandel angewiesen war. Auch die Durchführung der Sonntagsruhe wird durch die bisherige Auslöhnung am Sonnabend ganz wesentlich erschwert. Weiter hat das Gewerbegericht beantragt, dass der Stadtrath an alle Arbeitgeber der Stadt das Ersuchen richte, ebenfalls ihre Arbeiter in wöchentlichen Lohnperioden an jedem Freitag auszuzahlen. Kommen die Arbeitgeber diesem Ersuchen nicht nach, so will das Gewerbegericht demnächst beantragen, dass die Stadt von der ihr nach § 119a Abs. 2 Ziffer 1 zustehenden Befugniss zum Erlass eines Ortsstatuts Gebrauch mache.

Ortsstatuten über die Lohnauszahlung an minderjährige Arbeiter. In Folge der von dem Handelsminister an die Gemeindeverwaltungen gerichteten Anfrage, wie weit von der Befugniss des § 119a Abs. 2 Ziffer 2 u. 3 der Gewerbeordnung zum Erlass von Ortsstatuten über die Auszahlung des von minderjährigen Arbeitern verdienten Lohnes an deren Eltern oder Vormünder Gebrauch gemacht sei, hat sich das Gewerbegericht in Hanau auf Ersuchen des Stadtraths in einem Gutachten einstimmig gegen den Erlass eines derartigen Ortsstatuts ausgesprochen. Das Gewerbegericht geht bei diesem Gutachten von der Ueberzeugung aus, dass die betr. Bestimmung der Gewerbeordnung zu weit gehe und in ihrer praktischen Anwendung leicht das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung im Gefolge haben könne, da es nicht ausbleiben werde,

dass in einzelnen Fällen weniger würdige Eltern den Lohn ihrer arbeitsamen minderjährigen Kinder verschwenden würden. Das Gewerbegericht hält es überhaupt nicht für wünschenswerth, die grosse Anzahl der auf dem gewerblichen Gebiet bestehenden, besonders in jüngerer Zeit erlassenen Vorschriften wiederum um eine zu vermehren, die einerseits den Arbeitgebern neue lästig und unbequem erscheinende Verpflichtungen auferlegt, andererseits einen nicht einwandfreien Eingriff in die Privatverhältnisse der einzelnen Arbeiter und Arbeiterfamilien darstellt.

Arbeiterzustände.

Arbeitslöhne in der oberschlesischen Montanindustrie.

Unter diesem Titel haben wir in No. 18 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 225—227 über den Stand der Arbeitslöhne Oberschlesiens im Jahre 1891 Bericht erstattet. Im Folgenden soll an der Hand derselben Quelle[1]) ein Bild gegeben werden von der Bewegung, die wir in den Löhnen im letzten Jahre (1892) beobachten können. Um den Zusammenhang mit dem vorjährigen Bericht herzustellen, bleibe die innere wie äussere Struktur des Referats dieselbe. Wie das vorige Mal ordnen wir den reichen Stoff, soweit er es gestattet, nach den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen der Arbeitslohn betrachtet werden kann: in seinem absoluten Betrage, in seinem Verhältniss zu den Arbeitslöhnen früherer Arbeitsperioden (Zunahme oder Abnahme), in seinem Verhältniss zum Verkaufspreise des Produkts, zur Menge des Produkts, zur Arbeitsleistung, zum Unternehmergewinn.

Was die Gesammtlage der oberschlesischen Montanindustrie im Berichtsjahre anbetrifft, so dauerte wie bekannt die gedrückte Lage der Eisenindustrie auch im Jahre 1892 an. Eine Hauptschuld an der Flauheit des Eisenmarktes hat die beträchtliche Abnahme der Bestellungen durch die Staatsbahnverwaltungen. Das zu konstatiren, ist auch sozialpolitisch wichtig. Denn wie heute die Staatsbetriebe mit ihren schwankenden Aufträgen oft recht erheblich zur Vergrösserung der Unregelmässigkeit in der Produktion beitragen, so könnten sie recht wohl gerade umgekehrt eine Ausgleichung der privatwirthschaftlichen Bedarfsgestaltung herbeizuführen dereinst berufen werden: ein Gedanke, der hier nur anzudeuten war. Neben der Eisenindustrie hat auch der Steinkohlenbergbau im Jahre 1892 zum ersten Mal wieder seit längerer Zeit einen Rückgang erlebt, während die Zinkgewinnung und -Verarbeitung zum Theil sich in der günstigen Situation der Vorjahre erhalten hat. Wenn auch die Bewegung der Arbeitslöhne nicht immer völlig parallel der Marktlage sich vollzogen hat, so spiegelt sich diese doch in vielen Fällen auch in den Schicksalen der Löhne wieder, wie in Folgendem des näheren zu zeigen sein wird. Das Gesammtbild, das die Arbeitslöhne im Jahre 1892 gewähren, ist ein trübes; in bei weitem den meisten Fällen sind die Löhne gegenüber dem Vorjahre in ihrem Betrage gesunken.

1. Steinkohlengruben. Trotzdem die Förderung im Jahre 1892 um 7⅓ pCt. gegen das Vorjahr gefallen ist, hat sich die Gesammtzahl der Arbeiter doch noch um eine Kleinigkeit von 73 (= 0,13 pCt.) vermehrt. Sie betrug 54819, wovon 4757 Weiber (gegen 5009 im Vorjahre). Die Gesammtsumme der auf den Steinkohlengruben gezahlten Arbeitslöhne belief sich im Jahre 1892 auf 40617202 M., was gegenüber 1891 eine Abnahme von rund einer Million Mark (1891: 41792443 M.) bedeutet. Dem entsprechend hat sich auch der Jahresdurchschnittslohn des einzelnen Arbeiters verringert. Er ist für männliche Arbeiter über 16 Jahre von 821,1 M. auf 792,4 M., für männliche Arbeiter unter 16 Jahren von 294,1 M. auf 278,5 M., für Weiber von 262,0 auf 251,2 M. gefallen. Die steigende Bewegung der Löhne, wie sie seit einer Reihe von Jahren im Steinkohlenbergbau sich bemerkbar gemacht hatte, ist also nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern hat sogar bereits einer Abwärtsbewegung Platz gemacht. Es darf bei der Würdigung dieser Thatsache nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Vorjahre den oberschlesischen Bergleuten eine ganz ungewöhnliche Lohnsteigerung gebracht hatten; hatte doch der Durchschnittslohn erwachsener männlicher Arbeiter 1887 erst 585,6 M. betragen. Jetzt haben die Löhne etwa das Niveau des Jahres 1890 wieder erreicht. Dass eine Vergleichung der oberschlesischen Bergmannslöhne mit denen im Westen Deutschlands wegen der verschiedenen Gestaltung des Arbeitsprozesses nicht ohne weiteres angängig ist, wurde von uns in unserm vorjährigen Referate schon hervorgehoben. Dort hatten wir auch einen Vergleich angestrebt zwischen der Bewegung der Arbeitslöhne und derjenigen der Produktion und ihres Geldwerthes bis zum Jahre 1891 und waren dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt.

Wir hatten gefunden, dass die Vertheuerung des Produkts um vieles rascher sich vollzogen hatte als die Steigerung des Arbeitslohnes, wie also trotz dieser der Unternehmerantheil am Gesammtertrage verhältnissmässig gestiegen war; mit andern Worten: wie die Grubenbesitzer die Mehrausgabe an Arbeitslöhnen und mehr als diese auf die Konsumenten abzuwälzen im Stande gewesen waren. Während das Produktionsquantum ungefähr im Verhältniss zu der Vermehrung der Arbeiter stieg, die Arbeitsleistung also dieselbe blieb, hatte sich der Geldwerth der Produktion seit 1886 mehr als verdoppelt; er betrug 1886 47,4 Mill. M., 1891 96,0 Mill. M., da der Durchschnittspreis einer Tonne Kohlen 1886 = 3,6 M., 1891 = 5,4 M. war Die Preissteigerung gehört, wie bekannt, vornehmlich den Jahren 1889—91 an. Pro Tonne wurden gezahlt: 1889 3,7, 1890 4,8, 1891 5,4 M. So bezifferte sich denn der Antheil der gesammten Arbeitslöhne an dem Gesammtwerth der Produktion auf:

1889 = 47,67 pCt.
1890 = 45,18 pCt.
1891 = 43,53 pCt.

Wir hatten dann diesen Ziffern die Bemerkung hinzugefügt:

„Das Jahr 1892 dürfte eine rückläufige Bewegung der Kohlenpreise und somit eine Abnahme des Produktionswerths bringen; die Arbeitslöhne brauchen jedoch darunter keineswegs zu leiden, da, wie die obigen Zahlen lehren, der Spielraum für ihren Antheil am Gesammtwerth der Produktion beträchtlich ist.“

Die Ziffern für das Jahr 1892 bestätigen diese Voraussage zum grössten Theil. Nur freilich ist doch der Arbeitslohn mit der geringeren Ausbeute etwas mitgefallen, wenn auch nicht in gleichem Maasse, denn der Antheil der Löhne am Gesammtwerth der Produktion hat 1892 wieder 45,47 pCt. betragen.

2. Eisenerzgruben. Hier hat die Produktion gegenüber dem Vorjahr wiederum eine, wenn auch geringere, Verminderung erfahren (um 1,3%), während der Werth, dank der Preissteigerung des Erzes, um eine Kleinigkeit gestiegen ist. Trotz der Abnahme der Produktion hat nun auch in diesem Jahre wiederum eine Vermehrung der Arbeiter (von 3977 auf 4291) stattgefunden, und entsprechend ist die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters natürlich in diesem Jahre noch geringer als im Vorjahre geworden. Seit einer Reihe von Jahren schon nimmt die Durchschnittsleistung des Arbeiters ab; sie betrug in den letzten Jahren: 1886 = 197 t; 1887 = 190 t; 1888 = 185 t; 1889 = 181 t; 1890 = 176 t; 1891 = 162 t und endlich 1892 = 150 t. Wir hatten aus dieser Thatsache folgende Schlussfolgerung in unserem vorjährigen Bericht gezogen:

„Die Abnahme der Arbeitsleistung, die mit den Abbauverhältnissen im Zusammenhange steht, war für den Unternehmer so lange irrelevant, als die Löhne annähernd gleich niedrig blieben, die Verkaufspreise des Erzes aber stiegen: bis 1889 ungefähr. Jetzt liegt die Sachlage anders, und die Arbeiterschaft wird nicht ohne schwere Kämpfe ihre heute errungenen Lohnsätze vertheidigen müssen.“

Die Statistik für das Jahr 1892 belehrt uns, dass es trotz einer geringen Steigerung des Erzpreises der Arbeiter-

[1]) Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1892. Herausgegeben vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet vom Geschäftsführer Dr. H. Voltz. Kattowitz 1893.

schaft nicht gelungen ist, den 1891 erreichten Lohnstand, der allerdings in raschem Tempo während der letzten Jahre erklommen war (der Lohn erwachsener Arbeiter war von 395,1 M. im Jahre 1888 auf 544,09 M. im Jahre 1891 gestiegen) zu behaupten. Der Durchschnitts-Männerlohn ist von 544,09 M. auf 529,17 M. im Jahre 1892 gesunken.

3. Zink- und Bleierzgruben. 8273 männliche, 2847 weibliche Arbeiter, zusammen 11120 gegen 10843, die im Vorjahre beschäftigt waren. Der Zunahme der Arbeiterschaft steht eine Abnahme der Produktion von 663 168 t im Jahre 1891 auf 659 847 t im Jahre 1892 und ein noch viel beträchtlicheres Sinken des Produktionswerthes (von 19,5 Mill. M. auf 16 Mill. M.) gegenüber. Trotzdem haben die Löhne sowohl in ihrem Gesammtbetrage wie in dem Durchschnitt pro Arbeiter eine Steigerung erfahren. Der Gesammtbetrag ist von 5,7 auf 6,1 Mill. M., der Durchschnittslohn für erwachsene männliche Arbeiter von 655,8 M. auf 679,1 M., für jugendliche Arbeiter von 216,0 auf 229,3, für weibliche Arbeiter von 236,8 auf 248,1 M. gestiegen. Die Aufwärtsbewegung der Löhne hat also angehalten. Um sie in ein richtiges Licht zu setzen, muss man sie in Zusammenhang mit der Entwickelung der Rentabilität der Unternehmungen bringen. Die Löhne der männlichen Arbeiter über 16 Jahre betrugen: 1887 505 M., 1888 507 M., 1889 549 M., 1890 622 M., 1891 655 M., 1892 679 M. Viel rascher aber als die Steigerung der Löhne hat sich die Steigerung der Verkaufspreise der Gesammtprodukte — dank der Aufbesserung des Zinkmarktes — seit 1887 vollzogen. Während noch im Jahre 1886 einem Gesammtwerth der gewonnenen Produkte von 6 399 142 M. ein Gesammtlohnbetrag von 4 148 405 M. gegenüberstand, war jener Betrag im Jahre 1891 auf 19 506 918 M., dieser nur auf 5 807 290 M. gestiegen, d. h. von der Vermehrung der Grubenerträgnisse während der letzten 5 Jahre um ca. 13 Mill. M. war der Arbeiterschaft ein Betrag von ca. 1,7 Mill. M. zugefallen. Jetzt beträgt die Steigerung des Produktionswerthes gegen 1887 immer noch 9 665 826 M., während die Arbeitslöhne seitdem erst um 2 031 707 M. gesteigert sind. Mit anderen Worten: während vor 6 Jahren die sämmtlichen Arbeitslöhne von dem Gesammtwerth der gewonnenen Produkte ca. 64 Prozent ausmachten, betragen sie jetzt immer erst ca. 38 Prozent. „Halten sich die Verkaufspreise annähernd auf ihrer jetzigen Höhe, so kann die zahlreiche Arbeiterschaft der oberschlesischen Zink- und Bleierzgruben, ohne den Unternehmergewinn allzusehr einzuschränken, noch beträchtliche Lohnerhöhungen durchsetzen, was ihr zu wünschen wäre.“ Diese Worte aus unserem vorjährigen Bericht gelten noch heute.

4. Hochofenbetrieb. Dieser hat ein sehr ungünstiges Jahr gehabt. Unsere Quelle meint geradezu, „dass gleichwie im Vorjahre auch 1892 die oberschlesische Roheisenindustrie bei verhältnissmässig hohen Selbstkosten einerund bei niedrigen Verkaufspreisen andererseits nahezu ohne jeden Erfolg, zum Theil mit Verlust gearbeitet“ hat. Wenn trotzdem die Löhne im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahre gestiegen, sogar erheblich gestiegen sind: von 763,72 M. auf 880,91 M. für den erwachsenen männlichen Arbeiter, der im Hochofenbetriebe fast allein beschäftigt ist, so muss uns das auffallen. Zwar hat sich die Arbeiterzahl vermindert um 20 Prozent, dies genügt aber noch nicht zur Erklärung. Eine solche liefert erst die Thatsache, dass diese Verringerung der Arbeiterzahl hauptsächlich auf Kosten von Bauhandwerkern geschehen ist, die bei grossen Bauten beschäftigt waren und die nun nach deren Vollendung entlassen sind. Durch den Wegfall dieses grossen Prozentsatzes relativ billig bezahlter Arbeitskräfte, erklären sich die bedeutenden Erhöhungen, welche für die 1892er Durchschnittslöhne zu verzeichnen sind und die ohne diese Erklärung mit der so wenig günstigen Lage der Hochofenindustrie seltsam kontrastiren würden.

5. Den Eisengiessereien ist es im Jahre 1892 ebenso schlecht wie den Hochöfen ergangen. In Folge der zurückgehenden Nachfrage nach Handels-, Bau- und Maschinenguss war ein Mangel an Beschäftigung und damit ein Fallen der Verkaufspreise eingetreten, „das“, bemerkt der Berichterstatter, „nicht selten bis auf weit unter die Selbstkosten ging.“ Dieser Geschäftsrückgang hatte sich schon im Jahre 1891 fühlbar gemacht (Absatz 1890 = 38 514 t, 1891 = 37 167 t, 1892 = 32 686 t). Damals hatte er aber auf die Arbeiterschaft und deren Verdienst noch nicht gewirkt. Jetzt ist diese in den Sturz mit hineingezogen. Die Zahl der beschäftigten Personen hat zum ersten Male wieder seit einer Reihe von Jahren abgenommen (von 1819 auf 1692 = 7 Prozent), und auch der durchschnittliche Arbeitslohn, der seit Mitte der 1880er Jahre beständig in die Höhe gegangen war, ist im Berichtsjahre entsprechend gesunken (von 771,51 M. auf 755,13 M. für den hier fast allein in Frage kommenden erwachsenen männlichen Arbeiter). Der Antheil der Arbeitslöhne am Gesammtwerth der Produktion bezifferte sich:

1887	auf 25 pCt.		1890	auf 21 pCt.	
1888	„ 26 „		1891	„ 24 „	
1889	„ 23 „		1892	„ 24 „	

Aus diesen Ziffern entnehmen wir, dass der Arbeitslohn in den Jahren aufsteigender Konjunktur (1888—90) zunächst der Werthsteigerung des Produkts nicht hat folgen können, dass ihm dieses erst im ersten Jahre verminderter Produktion durch Stabilbleiben annähernd gelungen war, dass aber schon im zweiten Jahre der Geschäftsflauheit diese in vollem Umfange sich in der Reduktion des Arbeitslohnes bemerkbar gemacht hat. Derartige Rechnungen beweisen die Hinfälligkeit der immer wieder einmal gehörten Behauptung, dass das sogenannte „Risiko“ allein von den Unternehmern getragen würde; ohne Zweifel hilft die Arbeiterschaft in weitem Umfange mit tragen.

6. Der Walzwerksbetrieb für Eisen und Stahl gewährt im Jahre 1892 ein ganz ähnliches Bild wie die Giesserei. Er hat vor allem unter der Abnahme der Staatsbahnnachfrage zu leiden gehabt. Beträgt doch die Minderproduktion an „Hauptbahnmaterial“ im Berichtsjahr 20772 t, d. h. nahezu ein Drittel der gesammten 1891er Produktion; die Minderproduktion an Eisenbahnschienen allein 19171 t, mehr als 45 pCt. Die Rückwirkung des schlechten Geschäftsganges auf die Lage der Arbeiterschaft hat sich vor allem in den bedeutenden Entlassungen geäussert. Es wurden im Berichtsjahr 1044 Arbeiter, das sind 8 pCt. der Gesammtzahl, weniger als 1891 beschäftigt. Dagegen sind die Durchschnittslohnsätze für erwachsene männliche Arbeiter annähernd stabil geblieben (790,4 M. gegen 787,0 M.), nachdem im Jahre 1891 auf die rasche Aufwärtsbewegung der Löhne in den letzten Jahren zuerst wieder ein Rückgang erfolgt war (um 24,5 M.). Es scheint, als ob die Walzwerksindustrie sich von ihrem Darniederliegen bereits zu erholen angefangen habe; vor allem hat der Export schon im Jahre 1892 nicht unbeträchtlich wieder zugenommen.

7. Zinkhüttenbetrieb und Zinkblechfabrikation. Obwohl auch in diesen Branchen das Jahr 1892 theilweise kein sehr günstiges gewesen ist, haben sich die Arbeiterverhältnisse doch kaum wesentlich verschlechtert. Die Zahl der beschäftigten Personen ist annähernd gleich geblieben. In den Zinkhütten hat sich nur eine gewiss nicht beklagenswerthe Verschiebung insofern vollzogen, als die Zahl der Weiber zurückgegangen, die der Männer entsprechend gewachsen ist. Diese Verschiebung ist bewirkt durch Einstellung männlicher Tagelöhner an Stelle von Frauen. Auch die Lohnsätze haben sich ungefähr auf der im Jahre 1892 erreichten Höhe gehalten. Zur Erklärung dieser Thatsache mag auf die Ausführungen unseres vorjährigen Berichts verwiesen werden. Es betrugen im Jahre 1892 die Durchschnittslöhne in der Rohzinkfabrikation:

für männliche Arbeiter	über 16 Jahre	832,19 M.
„ „ „	unter 16 „	287,77 „
„ weibliche „	. . . . .	315,64 „

desgleichen in der Zinkblechfabrikation bezugsweise 863,29, 374,20, 318,67 M.

Die gedrückte Lage des oberschlesischen Eisenmarktes hat sich naturgemäss fühlbar gemacht in

8. der Koks- und Cinderfabrikation — für die Arbeiterschaft nicht sowohl in der Reduktion der Löhne, die 1892 annähernd stabil geblieben sind, als in beträchtlichen Entlassungen. Die Gesammtzahl der Arbeiter ist von 4008 im Jahre 1891 auf 3455 im Berichtsjahre gesunken.

Die übrigen weniger bedeutenden Zweige der oberschlesischen Montanindustrie bieten heuer zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Zum Schluss seien nur noch einige die gesammte oberschlesische Montanindustrie betreffende Ziffern mitgetheilt, die in mehrfacher Hinsicht auch sozialpolitisches Interesse gewähren. Zunächst die Gesammtzahl der Arbeiter. Diese hat betragen in den Jahren:

1887 = 81 085
1888 = 84 869
1889 = 91 321
1890 = 99 333
1891 = 105 351
1892 = 103 399

Aus diesen Zahlen ergiebt sich die gewaltige Expansion der oberschlesischen Industrie während des Jahrfünfts 1887—91. Die schon beträchtliche Arbeiterzahl vermehrt sich um annähernd ein Drittel (30 pCt.). Noch stärker vermehrt sich das Quantum des Produkts, nämlich von 16,2 Mill. t. auf 21,4 Mill. t. (= 32 pCt.), d. h. also die Produktivität wächst in einem noch rascheren Verhältniss als die Arbeiterzahl. Dieses Wachsthums-Verhältniss ist endlich am grössten beim Produktionsgeldwerth, der sich innerhalb der 5 Jahre von 164 Mill. M. auf 285 Mill. vermehrt.

An diesem gewaltigen Aufschwung hat auch die Arbeiterschaft Antheil genommen; auch die Arbeitslöhne sind in dem Jahrfünft 1887—91 gestiegen und zwar sowohl in ihrem absoluten Betrage wie im Durchschnitt für den Arbeiter; jener, der absolute Betrag, stieg von 43,3 Mill. M. im Jahre 1886 auf 73,1 Mill. M. im Jahre 1891.

Es ist den Arbeitern aber in dem hinter uns liegenden Jahrfünft sogar gelungen, nicht nur Schritt mit der Steigerung des Produktionswerthes zu halten, sondern in ihren Löhnen dieser sogar um eine Kleinigkeit vorauszueilen. Während nämlich der Antheil der Arbeitslöhne am Gesammtwerthe der Produktion im Jahre 1886 nur 23 pCt. betrug, ist er 1891 auf 25 pCt. gestiegen; etwa ein Viertel des Gesammterlöses floss also 1891 schon in die Taschen der Arbeiter. Nun kommt das Jahr 1892, das erste der Einschränkung der Produktion. Es wird ein Theil der langsam angezogenen Arbeiter wieder abgestossen, einstweilen freilich erst die verhältnissmässig geringe Anzahl von 1952. Dadurch schon verringert sich die Summe der Löhne; eine weitere Verringerung wird durch Lohnherabsetzungen vollzogen, so dass im Jahre 1892 nur noch 72,3 Mill. M. insgesammt an Löhnen bezahlt werden. Diese reduzirte Summe macht nun aber immer noch einen grösseren Theil vom Produktionswerth aus, als es vorher der Fall gewesen war, nämlich 28 pCt. gegen 25 pCt. im Vorjahre. Arbeitsentlassungen und Lohnherabsetzungen sind also in langsamerem Tempo erfolgt als die Verminderung des Produktionswerthes, mit anderen Worten: dank der gedrückten Geschäftslage ist der Antheil der Arbeiter am Produkt gestiegen.

Breslau. Werner Sombart.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der französische Gewerkschaftskongress. Vom 12. bis 16. Juli fand in Paris ein Landeskongress der französischen Gewerkschaften statt, auf dem nahezu 800 Gewerkvereine durch 187 Delegirte vertreten waren. Da ihm die Arbeitsbörse vorenthalten war, tagte er in dem im Faubourg du temple gelegenen Salle du Commerce. Der Punkt der Tagesordnung, auf den das grosse Publikum am gespanntesten harrte, der Generalstrike, gelangte erst am letzten Verhandlungstage zur Diskussion. Dies allein hätte schon alle diejenigen, die den Ausbruch eines allgemeinen Strikes mit Zuversicht erwarteten, belehren können, dass ihn der Kongress nicht beschliessen werde. Denn hätte er sich mit der Absicht getragen, den allgemeinen Strike zu erklären, hätte er ihn sicherlich als ersten Punkt auf die Tagesordnung gestellt. Welchen Sinn hätte es auch gehabt, vorerst über Arbeiter-Vermittelungsbureaux u. dergl. zu diskutiren, wenn man sich mit dem Ausbruch des allgemeinen Strikes trug? Dass ein Generalstrike niemandem erwünschter gekommen wäre als den Gegnern der Arbeiterbewegung, davon zeugt nichts besser als der schlecht verhehlte Groll der anerkanntesten Organe der herrschenden Klassen ob der Nichtvotirung dieses Strikes.

Alles, was der Kongress in dieser Hinsicht that, war, dem Generalstrike im Prinzip zuzustimmen, seine Ausführung aber von einer Urabstimmung abhängig zu machen. Was der Kongress dabei besonders im Auge hatte, war weniger der Generalstrike als die Organisation der Arbeiterschaft, eine Ausbreitung der Syndikatsbewegung und Entfaltung der Propaganda zu Gunsten der Arbeiterreformen. Denn der Kongress war sich keinen Augenblick unklar, dass der Generalstrike die Revolution bedeute, diese aber von ganz anderen Bedingungen als von einem Beschluss abhänge. Etwas anderes ist es mit der Durchführung partieller Strikes oder selbst Generalstrikes einzelner Berufe, wie die der Kohlenarbeiter, Metallarbeiter, Bauarbeiter etc. Um nun diesen Strikes so weit als möglich den Sieg zu sichern, beschloss der Kongress eine Landes-Strikekasse zu gründen, deren Fonds aus Spenden, Sammlungen und den Monatsbeiträgen von 5 Centimes für jedes Gewerkschaftsmitglied zu bilden und von einem Bundeskomité zu verwalten ist. Diese Kasse darf erst nach sechsmonatlichem Bestande in Anspruch genommen werden und nur solche Strikes unterstützen, die von Gewerkvereinen ausgehen, die mindestens sechs Monate lang ihre Strike-Beiträge eingezahlt haben. Bemerkt muss dabei werden, dass die Hälfte der Delegirten sich bei dieser Frage der Abstimmung enthielt, was aber die Gründung der Landes-Strikekasse nicht zu hindern vermag, und zwar um so weniger, als diese Delegirten erklärten, sich nur aus dem Grunde der Abstimmung zu enthalten, weil sie in dieser Frage kein festes Mandat erhalten hätten und demgemäss erst mit ihren Mandanten darüber berathen müssten; im Prinzip schlossen sie sich der Gründung der Strikekasse fast einstimmig an.

Viel wichtiger als diese Punkte ist der betreffs der Gewerkschaftsorganisation. Denn was die Arbeiter auch unternehmen mögen, gleichgültig, ob sie nun im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit zum Angriff oder zur Vertheidigung schreiten, sie werden fast immer unterliegen oder sich nur kurze Zeit ihres Sieges zu erfreuen haben, so lange sie nicht eine festgegliederte Organisation besitzen. Dies scheint wohl auch die Meinung des Kongresses gewesen zu sein, da er sonst sicherlich nicht die Organisationsfrage als ersten Punkt auf die Tagesordnung gestellt und behandelt hätte. In dieser Frage ist nun der Kongress zu dem Schlusse gekommen, dass sich alle Gewerkschaften ihrem betreffenden Berufsverbande anzuschliessen oder dort, wo keine derartigen Verbände bestehen, solche zu gründen haben, über dies aber Lokalverbände oder Arbeitsbörsen zu bilden haben, die ihrerseits wieder einen Landesverband schliessen. Diese Berufsverbände bilden gemeinsam mit dem Verband der Arbeitsbörsen den Landes-Gewerkschaftsbund. An seiner Spitze steht ein Zentralkomité, das aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Landesberufsverbände und vier Mitgliedern des Arbeitsbörsenverbandes zu bilden ist. Ihm fällt die Aufgabe des bisherigen Arbeitssekretariats zu; gleichzeitig hat er für ein ordentliches Gebahren der einzelnen Verbände Sorge zu tragen, sowie für die Gründung von Gewerkschaften in allen Arbeiterorten, wo noch keine bestehen.

Die beiden nächsten Punkte, die der Kongress besprach, betrafen die Prud'hommes-Gerichte und die Arbeits-Vermittelungsbureaux. In Bezug auf ersteren Punkt verlangte der Kongress, dass der Wirkungskreis dieser Gewerbegerichte auf die — bisher ausgeschlossenen — Handels-, Eisenbahn- und Staatsbediensteten, sowie auf die den sogenannten liberalen Gewerben Angehörigen (Künstler der Cafés chantants etc.) ausgedehnt werde und alle Arbeiter wie Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts und der Nationalität hiebei Stimm- und Wahlrecht geniessen sollen; in Bezug auf den letzteren Punkt, dass die Privat-Vermittelungsbureaux, welche die Arbeitsuchenden nur ausbeuten, aufgehoben und die den munizipalen Vermittelungsbureaux gegebenen Subventionen diesen entzogen und den Gewerkschaftsverbänden und -Vereinen, welche die Arbeit vermitteln, zugeführt werden.

Von den weiteren Beschlüssen wäre nur noch hervorzuheben: 1. das Verlangen, dass das Dekret vom Jahre 1848, das die Anstellung von Unterakkordanten verbietet, durch ein Gesetz ergänzt werde, welches die Uebertretenden mit

empfindlichen Strafen belege; 2. die Entsendung einer Delegation an den internationalen Arbeiterkongress in Zürich. Zum Schlusse wurde noch bestimmt, dass der nächste Gewerkschaftskongress in Nantes abzuhalten sei, was insofern besonders hervorgehoben zu werden verdient, als dies eine Annäherung an den Gewerkschaftsbund bedeutet, der sich zur marxistischen Arbeiterfraktion zählt und auf seinem letzten in Marseille abgehaltenen Kongress ebenfalls Nantes als nächsten Kongressort bestimmt hat. Die Bedeutung dieses Beschlusses wird noch dadurch erhöht, dass der Verband der Arbeitsbörsen beauftragt wurde, sich mit dem bezeichneten Gewerkschaftsbund in's Einverständniss zu setzen, um gemeinsam mit ihm an die Organisation des nächstjährigen Kongresses zu treten. Die gesuchte Annäherung wird da zweifelsohne zu einer Verschmelzung führen, und damit wird eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung, ja Arbeiterbewegung in Frankreich geschaffen sein.

Bergarbeiterbewegung in England. Das Herabgehen des Kohlenpreises seit 1890 haben die englischen Kohlengrubenbesitzer als Anlass genommen, den Arbeitern eine sehr bedeutende Lohnherabsetzung anzukündigen. Seit 1888 waren die Löhne der Grubenarbeiter um 40 pCt. gestiegen; während sie in Cumberland, Northumberland, Durham seit 1890 wieder beträchtlich heruntergegangen waren, hielten sie sich in den übrigen Theilen Englands bis jetzt auf dieser Höhe. Nunmehr wird den letzteren eine Herabsetzung der 40 pCt. auf 15 pCt. in Aussicht gestellt. Begreiflicherweise hat dieses Vorgehen der Grubenbesitzer die Arbeiter in grosse Aufregung versetzt. Alle Verhandlungen zwischen den Vertretern des Bergarbeiterbundes und dem Vorstande des Grubenbesitzerverbandes sind bisher gescheitert. Auf einer am 19. Juli in Birmingham veranstalteten Versammlung von Vertretern der Bergarbeiter hat sich die Mehrzahl der Delegirten gegen jeden Kompromiss und für den allgemeinen Strike erklärt, wofern der Lohn thatsächlich auch nur um das mindeste verkürzt werde; die Minderheit stimmte für ein Schiedsgericht. Der Ausbruch eines gewaltigen Strikes, der mehrere hunderttausend Bergarbeiter umfassen würde, scheint unvermeidlich. Nach den neuesten Nachrichten haben die Bergarbeiter von Durham beschlossen, ihrerseits eine Lohnerhöhung von 15 pCt. zu fordern. Somit gewinnt es den Anschein, als würde ein gemeinsames Vorgehen sämmtlicher Kohlengrubenarbeiter erzielt werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in Spinnereien. Wie die Tagespresse mittheilt, ist dem Bundesrathe ein die Schutzvorschriften der Gewerbenovelle etwas erweiternder Entwurf von Bestimmungen über die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter zugegangen. Danach darf an Sonnabenden sowie an Vorabenden der Festtage die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als $9^1/_2$ Stunden und nicht über 5 Uhr nachmittags dauern und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten. Auch muss an diesen Tagen den gedachten Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrod während der Arbeit einzunehmen. Diese Bestimmungen sollen mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten und bis zum 1. April 1903 in Giltigkeit bleiben.

Im Uebrigen soll nach offiziösen Mittheilungen der Reichskanzler in neuerer Zeit es mehrfach abgelehnt haben, auf eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, wie sie von einzelnen Industriezweigen gewünscht wurde, einzugehen oder eine derartige Regelung dem Bndesrathe vorzuschlagen. Als Grund wird angegeben: weil in den fraglichen Berufszweigen eine so geringe Anzahl solcher Arbeiter beschäftigt würden, dass auf besondere Maassregeln verzichtet werden könne.

Die Haftpflicht in England. Das Haftpflichtgesetz oder Employers' Liability Act 1893, wie die offizielle Bezeichnung lautet, ist nunmehr vom Parlamente angenommen worden. Die drei wichtigsten Paragraphen desselben lauten folgendermaassen:

1. (1.) Wo nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Körperverletzung einem Arbeiter zugefügt wird durch die Nachlässigkeit irgend einer Person im Dienste des Arbeitgebers, soll der Arbeiter oder im Fall seines Todes seine Stellvertreter dasselbe Recht auf Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber haben, als wenn er gar nicht Arbeiter desselben wäre, noch in dessen Diensten oder in dessen Werkstätte angestellt wäre.

(2.) Es darf nicht angenommen werden, dass ein Arbeiter allein dadurch eine mit der Beschäftigung verbundene Gefahr auf sich genommen hätte, dass er die Beschäftigung antrat und in ihr verharrte, nachdem ihm die Gefahr bekannt war.

2. Ein Kontrakt, durch den ein Arbeiter auf irgend ein Recht auf Schadenersatz für Körperverletzungen, welche durch Nachlässigkeit des Arbeitgebers oder einer Person in dessen Diensten verursacht wurde, für sich oder seine Stellvertreter verzichtet, soll, falls er vor der Entstehung des Anspruchrechts abgeschlossen wurde, keine Einrede begründen gegen eine gerichtliche Geltendmachung des Rechtes auf Entschädigung.

3. Wenn ein Arbeitgeber zu einer Kasse beigetragen hat, welche die Aufgabe der Unterstützung des Arbeiters oder seiner Stellvertreter bei Unfall oder Tod hat, so soll der Gerichtshof bezw. das Schiedsgericht bei Bemessung des Betrages der Entschädigung, die dem Arbeiter oder seinen Stellvertretern nach eingetretenem Unfall oder Tod auszuzahlen ist, soviel von dem Gelde, das der Arbeiter oder seine Stellvertreter aus der Kasse erhalten haben oder erhalten werden, der Haftpflicht des Arbeitgebers gutschreiben, als nach Ermessen des Gerichtshofes oder Schiedsgerichtes davon auf den Beitrag des Arbeitgebers entfällt.

Die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte, die Ausdehnung des Gesetzes auf die von der Regierung angestellten Arbeiter, die Hinterlegung der Gelder für Minderjährige und beschäftigen sich mit anderen technischen Fragen. Nur § 10 ist noch von Wichtigkeit: er bestimmt, dass bestehende Kontrakte, die diesem Gesetze zuwiderlaufen, nicht über einen bestimmten Termin gültig sein sollen, der bei Inkrafttreten des Gesetzes angemerkt werden müsste.

Das Gesetz bewegt sich also im Ganzen in dem Rahmen des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Es unterscheidet sich von diesem hauptsächlich nur durch den Mangel jeglicher Bestimmung über die Bemessung der Höhe der Entschädigung und über eine Verjährungsfrist. Eine obere Grenze der Entschädigungssumme kennt übrigens auch das deutsche Gesetz nicht, und es dürften die Wünsche der englischen Unternehmer, die diesen Mangel so schwer beklagen, auch kaum rationell zu befriedigen sein. Dass das englische Gesetz auch auf eine Verjährung verzichtet, hat wohl seinen Grund darin, dass manchmal Rücksichten den Arbeiter zwingen, seinen Ausspruch aufzuschieben. Die Unternehmer erwarten nun nur absichtliches Hinausschieben zweifelhafter Ansprüche, um den Beweis zu erschweren. Auch alle böswilligen Verletzungen der Arbeiter unter sich fürchten sie in Zukunft büssen zu müssen. Für den Hauptfehler des Gesetzes aber hält man, dass es Arbeiter und Arbeitgeber wiederum um einen Schritt von einander entfernen werde, nachdem sie bisher so schön gemeinsam in eine Kasse bezahlt hatten. Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch in Zukunft geschehen könne, da offenbar § 3 darauf abzielt, es auch in Zukunft noch für den Arbeiter vortheilhaft zu machen, wenn er nebenbei auch selbst für seine ökonomische Sicherheit sorgt. Aber es wird nicht mehr so billig werden für den Unternehmer wie früher, wo er dem Arbeiter seine Rechte um ein Linsengericht abkaufte. Die Versicherungsgesellschaften, welche bisher die Versicherungen der Arbeiter annahmen, haben erklärt, dass, um der neuen Haftpflicht zu genügen, die Prämien mindestens verdreifacht werden müssten.

Arbeiterversicherung.

Uebelstände im Verfahren zur Feststellung der Unfallentschädigungen.

Ein Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 20. April 1893 (Amtliche Nachrichten No. 9) enthält eine Anzahl Weisungen und Rathschläge an die Vorstände der Berufsgenossenschaften über die Durchführung des Entschädigungsverfahrens „im Falle der Betheiligung mehrerer Berufsgenossenschaften", d. h. in dem Falle, wenn gar kein Zweifel darüber besteht, dass ein Betriebsunfall vorliegt und dem Verletzten eine Rente gebührt, sondern der ganze Streit sich darum dreht, welche von mehreren Berufsgenossenschaften diese Rente zu zahlen verpflichtet ist.

Wenn man dieses Rundschreiben durchliest, wird man zunächst anerkennen müssen, dass das Reichs-Versicherungsamt, wie wir es ja von ihm gewöhnt sind, auch hier sich redlich bemüht, die vorhandenen Unzuträglichkeiten abzustellen, die Härten, welche bei der Ausführung des Gesetzes hervortreten, wenigstens zu mildern, wo es sie nicht völlig zu beseitigen vermag. Aber der Haupteindruck wird doch der sein, dass hier in der That Härten und Unzuträglichkeiten vorliegen, welchen abzuhelfen das Reichs-Versicherungsamt bei bestem Willen (und auch den besten Willen der Schiedsgerichte und Genossenschaftsorgane vorausgesetzt) nicht im Stande ist. Es handelt sich hierbei um Umstände, die wohl geeignet sind, den versicherten Arbeitern die Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche wesentlich zu erschweren, wo nicht ganz unmöglich zu machen, und es ist daher gewiss nicht zu viel verlangt, wenn man, nachdem die Missstände einmal erkannt und von berufenster Stelle als vorhanden bestätigt sind, die Forderung erhebt, dass nunmehr die Abhilfe auf dem einzigen Wege, auf welchem sie wirksam geschehen kann, auf dem Wege der Gesetzgebung, geschaffen werde.

Man wende nicht ein, dass derartige Fälle doch nur in verschwindend geringer Anzahl vorkämen, und dass es nicht lohne, davon soviel Aufhebens zu machen. Selbst wenn das zuträfe, würde es an der Sache nichts ändern. Denn auch den wenigen, denen ohne eigenes Verschulden dadurch der ihnen gesetzlich zugesprochene Entschädigungsanspruch verkümmert wird, ist der Gesetzgeber zu helfen verpflichtet, sobald er erkannt hat, dass sie der Hilfe bedürfen. Zudem ist aber auch diese Zahl gar nicht so gering. In der Praxis scheiden sich die verschiedenen Betriebe durchaus nicht so scharf wie in der Gewerbestatistik oder im Genossenschaftskataster. Zweifel über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu der einen oder anderen Genossenschaft können sehr wohl entstehen und entstehen häufig genug. Und wenn sie auch regelmässig im Katastrirungsverfahren ihre Erledigung finden, und damit ein formelles Versicherungsverhältniss geschaffen wird, dessen Konsequenzen nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts die Berufsgenossenschaft, der ein solcher Betrieb zugetheilt ist, sich nicht mehr entziehen darf, so kommen doch auch Fälle genug vor, in denen das noch nicht geschehen ist, und in denen nun die Streitfrage dem verletzten Arbeiter, den sie eigentlich gar nichts angehen sollte, das Leben schwer macht. Weit häufiger aber noch wird darüber gestritten werden können und auch wirklich gestritten, ob eine bestimmte versicherte Person, eine bestimmte Thätigkeit, bei der der Unfall sich ereignet hat, dem einen oder dem anderen Betriebe zuzurechnen, und demgemäss die Unfallentschädigung von der einen oder der anderen Berufsgenossenschaft zu zahlen ist. Nach dem letzten Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts hat unter den im Jahre 1893 in der Rekursinstanz entschiedenen Streitfällen es sich 150 mal allein um die Frage gehandelt, welche von mehreren Berufsgenossenschaften eine Entschädigung zu leisten habe, auf welche dem Verletzten an sich unbestritten ein Anspruch zustand.

Um die hieraus für den Versicherten sich ergebenden Schwierigkeiten fortzuschaffen, giebt es offenbar nur ein Mittel: ein rasches Prozessverfahren, in welchem ausser dem Verletzten auch die sämmtlichen Berufsgenossenschaften, die allenfalls in Frage kommen können, Partei sind, und in welchem nach Prüfung des gesammten Materials entschieden wird, welche Berufsgenossenschaft die Rente zu zahlen hat. Ein solches Verfahren kennt das gegenwärtige Gesetz nicht; aber mehr als das: es schliesst dasselbe geradezu aus, lässt eine Abhilfe auf diesem Wege nicht zu, und alles, was in dieser Richtung das Reichsversicherungsamt zu verbessern sich bemüht, kann nicht mehr sein als unzureichendes Stückwerk. Die Schiedsgerichte sind heute auf der berufsgenossenschaftlichen Organisation aufgebaut; jedes Schiedsgericht ist zuständig nur für einen bestimmten Bezirk einer bestimmten Genossenschaft. Selbst den allergünstigsten Fall vorausgesetzt, dass der verletzte Arbeiter die Lage so klar zu übersehen vermag, dass er erkennt, um welche Berufsgenossenschaften es sich eventuell handeln könnte, so giebt es gar keinen Gerichtshof, vor welchen er sie gleichzeitig laden könnte, um zu einem klaren Urtheilsspruch zu gelangen. Er ist also darauf angewiesen, sie einzeln zu belangen, sei es nach, sei es neben einander. Nicht einmal in der Rekursinstanz ist es allemal möglich, die zusammengehörigen Sachen zu verbinden und durch ein Urtheil zu erledigen. Ueberhaupt möglich ist es nur in dem einen, äusserst seltenen Fall, dass der Verletzte gegen die mehreren Berufsgenossenschaften zugleich bei den verschiedenen zuständigen Schiedsgerichten seinen Anspruch verfolgt hat, und dass diese Verfahren gleichzeitig in die Rekursinstanz gelangt sind, also nicht etwa das eine oder das andere Schiedsgericht bis zur Erledigung des Parallelprozesses seine Entscheidung ausgesetzt hat. Und auch dann ist es nicht immer möglich; denn wenn beispielsweise eine gewerbliche und eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft konkurriren, sind es auch in der Rekursinstanz verschieden besetzte Gerichtshöfe, die das Urtheil zu sprechen haben. Wo nun eine solche Zusammenfassung der mehreren Verfahren nicht thunlich ist, da bleibt nichts anderes übrig als die Beiladung derjenigen Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaften, welche ausser der beklagten bei der Sache interessirt sind. Das Reichs-Versicherungsamt kann diese beiladen, und es thut das regelmässig, sofern nämlich ihr Interesse bereits aus den Verhandlungen ersichtlich ist, und nicht, was auch vorkommen kann, erst im letzten Moment sich herausstellt, dass vielleicht einer ganz anderen Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht obliegt; die beigeladene Genossenschaft kann an dem Verfahren theilnehmen und auch ihrerseits zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen — ersteres wird sie ja schon aus Respekt vor dem Reichs-Versicherungsamt thun, ob und inwieweit sie aber das letztere thun will, hängt lediglich von ihrem Belieben ab; das Reichs-Versicherungsamt kann in den Urtheilsgründen, wenn es den Anspruch der beklagten Genossenschaft gegenüber abweisen muss, zugleich diejenige andere Genossenschaft bezeichnen, die es für entschädigungspflichtig ansieht, d. h. es kann das eben nicht in allen Fällen (erst in diesen Tagen wurde das zweite Rekursverfahren in Bezug auf den nämlichen Unfall zu Ungunsten des Verletzten entschieden, ohne dass auch dieses Mal das Aktenmaterial ausgereicht hätte, auch die positive Feststellung zu treffen, dass nun die dritte Berufsgenossenschaft, gegen welche der Verletzte jetzt sein Recht suchen darf, zur Entschädigungszahlung für verpflichtet zu erachten sei), und wenn eine solche Feststellung getroffen wird, ist sie natürlich für die beigeladene Berufsgenossenschaft, da diese ja nicht Prozesspartei ist, nicht verbindlich; diese kann nunmehr ihre Verpflichtung anerkennen und ohne weiteres die Rente feststellen, und das Reichs-Versicherungsamt konstatirt, dass das in den meisten Fällen geschehe, aber es geschieht doch nicht immer, und eine rechtliche Nöthigung dazu besteht nicht. Alles das kann also geschehen, aber es ist keine Sicherheit gegeben, dass es geschehen wird; alle diese, zwar nicht für den Entschädigungsanspruch an sich, wohl aber für dessen Durchführung sehr erheblichen Umstände haben keine andere Grundlage als den guten Willen der Berufsgenossenschaften und der mit der Leitung des Entschädigungsverfahrens betrauten Instanzen — eine Grundlage, welche wir, obwohl wir nicht im mindesten an diesem guten Willen zweifeln, nicht für ausreichend halten.

Den schlimmsten Konsequenzen dieses Zustandes vorzubeugen ist nun das Reichs-Versicherungsamt bemüht ge-

wesen. Es hat einerseits die gleichzeitige Verfolgung des nämlichen Entschädigungsanspruchs gegen mehrere Berufsgenossenschaften für prozessual zulässig erklärt — ob sie praktisch möglich ist, hängt freilich von etwas ganz Anderem, nämlich davon ab, ob der Verletzte weiss, gegen wen ihm möglicherweise noch ein solcher Anspruch zustehen kann, oder dass ihm dies rechtzeitig gesagt wird, was wiederum das Reichs-Versicherungsamt nur anrathen kann. Und es hat andererseits in Korrektur des Gesetzes den Rechtsgrundsatz erfunden, dass die Anmeldung des Entschädigungsanspruches seitens des Unfallverletzten auch bei einer unzuständigen Berufsgenossenschaft zur Wahrung der zweijährigen Frist wenigstens dann ausreichen soll, wenn er diese Genossenschaft „bei seiner naturgemäss oft ungenauen Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse füglich wohl für die zuständige halten konnte.“ So ist denn wenigstens dafür gesorgt, dass der Verletze in derartigen Fällen im Allgemeinen seinen Anspruch nicht schon durch Verjährung verlieren kann.

Aber das ist keineswegs die einzige Gefahr, die ihm droht. Hat der Verletzte es mit zwei oder drei Berufsgenossenschaften gleichzeitig zu thun, so bedarf es auch der doppelten und dreifachen Aufmerksamkeit, um zu verhindern, dass irgendwo eine Frist versäumt und damit der Anspruch verwirkt werde. Es ist ja an sich ganz natürlich, dass ein einfacher Arbeiter, der die Rente von der Berufsgenossenschaft A fordert und von dieser belehrt wird, dass nicht sie, sondern die Berufsgenossenschaft B entschädigungspflichtig sei, das einfach als richtig annimmt und nun gegen die letztere seinen Anspruch verfolgt. Thut er das aber, und stellt sich demnächst heraus, dass dennoch nicht diese, sondern die Genossenschaft A die zahlungspflichtige ist, so hat er gegen diese nunmehr, weil er deren ablehnenden Bescheid rechtskräftig werden liess, seinen Anspruch verwirkt. Das Reichs-Versicherungsamt hebt zwar anerkennend hervor, dass auch in solchen Fällen Berufsgenossenschaften trotz ihrer formellen Befreiung von der Entschädigungspflicht das Feststellungsverfahren wieder aufgenommen haben. Aber wenn sie das thun, so thun sie eben ein Uebriges; und sie thun es zudem durchaus nicht in allen Fällen. Das ist ein Zustand, der der Abhilfe dringend bedarf. Gewiss sind gewisse Formalitäten, und darunter namentlich Rechtsmittelfristen, für jedes geordnete Rechtsverfahren unerlässlich. Aber über den Formalitäten muss die Rücksicht stehen, dass dem versicherten Arbeiter die Geltendmachung seines Anspruchs nicht ohne eigenes Verschulden verkümmert werde. Das Reichs-Versicherungsamt weiss hier keinen anderen Rath, als dass es die Genossenschaftsvorstände vermahnt, in zweifelhaften Fällen den Arbeitern möglichst ausführliche Belehrung darüber zu ertheilen, was sie thun müssen, um ihrem Rechte nichts zu vergeben. Das ist ohne Zweifel sehr gut gemeint; aber es ist doch ein geradezu unhaltbarer Zustand, dass der Arbeiter keinen besseren Schutz gegen ihm drohende Rechtsverluste haben soll als die Belehrung, welche ihm sein Prozessgegner ertheilt — ganz abgesehen davon, dass die Ertheilung einer zutreffenden Rechtsbelehrung vor allen Dingen doch eine sichere Rechtskenntniss voraussetzt, wie sie bei den Genossenschaften durchaus nicht in allen Fällen anzutreffen ist.

Und selbst wenn er allen diesen Fährlichkeiten entgeht, so bleibt für den Verletzten immer der schwerwiegende Missstand, dass er Monate lang, ja es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen: unter Umständen Jahre lang warten muss, ehe er eine Rente erhält; und zwar nicht, weil darüber gestritten wird, ob, sondern nur, von wem er sie erhalten solle. Was das bedeuten will bei einer Rente, die ihrem innersten Wesen nach doch dazu bestimmt ist, Ersatz für mangelnde Erwerbsfähigkeit zu bieten, lediglich das am Lebensunterhalt Fehlende zu ergänzen und dringender Noth abzuhelfen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Schwere Uebelstände liegen hier also unzweifelhaft vor, und zwar Uebelstände, denen wirksam allein der Gesetzgeber abzuhelfen vermag. Die Gelegenheit dazu bietet sich bei der nahe bevorstehenden Revision des Unfallversicherungsgesetzes. Für die Abhilfe selbst giebt es mehrere Wege.

Auf einen Ausweg weist das Reichs-Versicherungsamt in seinem Rundschreiben hin, indem es davon spricht, dass die betheiligten Berufsgenossenschaften erfreulicherweise häufig Vereinbarungen über die Uebernahme der vorläufigen Fürsorge und die Erstattung der geleisteten Vorschüsse unter einander treffen. Wir würden es für ganz gerechtfertigt halten, eine solche Einrichtung von Gesetzes wegen obligatorisch zu machen, d. h. vorzuschreiben, dass, wenn und sobald nur noch die Passivlegitimation streitig ist, die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft vorläufig — für Rechnung derjenigen, die schliesslich verurtheilt wird — jedenfalls die Rente zahlen muss. Vielleicht wäre dies noch der einfachste und beste Weg; der Arbeiter hätte dann seine Rente, und man kann die Austragung des Streites über die Zahlungspflicht ruhig den Berufsgenossenschaften überlassen. Dazu würde es freilich der Eröffnung eines bisher nicht bestehenden Verfahrens bedürfen, in dem zwei Berufsgsnossenschaften mit einander über die Zahlungspflicht streiten können.

Will man das nicht, so giebt es noch zwei andere Wege. Der eine bedeutet freilich einen Bruch mit dem strengen berufsgenossenschaftlichen Prinzip, soweit die Organisation des gerichtlichen Verfahrens in Betracht kommt. Man müsste entweder die Zuständigkeit der Schiedsgerichte räumlich und nicht nach Berufen abgrenzen oder wenigstens zwischen Schiedsgericht und Reichs-Versicherungsamt noch eine territoriale Zwischeninstanz einschieben, um es zu ermöglichen, dass der Entschädigungsprozess in *einem* Verfahren gegen *mehrere* Berufsgenossenschaften geführt werden kann. Weniger radikal und deshalb vielleicht aussichtsreicher ist der andere Weg; alles das, was jetzt auf Einwirkung des Reichs-Versicherungsamts geschieht oder doch geschehen kann, obligatorisch zu machen, also vorzuschreiben, dass die Genossenschaft den Mangel der Passivlegitimation sofort bei Vermeidung der Präklusion erheben *muss*, dass daraufhin die sonst betheiligten Genossenschaften von Amtswegen zu der Sache Stellung nehmen *müssen*, dass die hieraus sich ergebenden Streitverfahren neben einander gefördert und in der Rekursinstanz verbunden werden *müssen*, kurz: dass das, was jetzt das Reichs-Versicherungsamt im Interesse der Versicherten anräth, gesetzlich vorgeschrieben wird, von Amtswegen veranlasst werden muss. Auf alle Fälle aber müsste ein Ruhen der Rechtsmittelfristen insoweit vorgesehen werden, dass nicht der Verletzte, während er seinen Anspruch gegen die eine Berufsgenossenschaft verfolgt, durch blossen Zeitablauf mit seinem Anspruch gegen eine andere präkludirt werden kann.

Die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekurs- und Revisionsinstanz. In einem Rundschreiben, das das Reichs-Versicherungsamt an die Berufsgenossenschaften und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten gerichtet hat, macht es folgende Mittheilungen über seine Thätigkeit als Rekurs- und Revisionsinstanz während der 6½ Monate vom 1. Januar bis 15. Juli d. J.:

1. *Unfallversicherung.* Es wurden 2880 Rekurssachen anhängig, hierzu kamen unerledigt aus dem Vorjahre 1680, so dass im Ganzen 4560 Sachen zu bearbeiten waren. Von diesen Rekursen wurden 3600 von den Versicherten und 960 von den Berufsgenossenschaften eingelegt. Erledigt wurden durch Urtheil 2950, durch Beschluss wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung) 224, auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.) 125, so dass unerledigt blieben 1261. Von diesen 1261 Rekursen rühren 80 aus dem Jahre 1892 her, 155 aus dem ersten Viertel des laufenden Jahres, der Rest aus der Zeit vom 1. April d. J. an. Die Erledigung der Rekurssachen erfolgte durch 8, später 9 Spruchkollegien, von denen jedes wöchentlich eine Sitzung abhielt. Besondere Beweisaufnahmen durch das Rekursgericht waren noch in 490 Fällen nöthig.

2. *Invaliditäts- und Altersversicherung.* Es wurden 758 Revisionen in Invalidenrenten-, 1066 in Altersrentensachen, zusammen 1824 anhängig; hierzu kamen unerledigt aus dem Vorjahre 1238, so dass im Ganzen 3062 Sachen zu bearbeiten waren. Von den aus dem laufenden Jahre stammenden Revisionen wurden eingelegt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen
von den Versicherten	480	757
von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen	219	269
von den Staatskommissaren	59	40

Erledigt wurden:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	zusammen
durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung	769	1172	1941
durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung (Verwerfung wegen verspäteter Einlegung oder als offenbar unbegründet)	97	233	330
auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.)	41	108	149
insgesammt	907	1513	2420

Unerledigt blieben also 642 Revisionen und zwar 4 aus dem Jahre 1892, 53 aus dem ersten Viertel des laufenden Jahres und der Rest aus der Zeit seit dem 1. April d. J. Zur Bewältigung dieser Arbeitslast waren theils 7, theils 8 Spruchkammern thätig. Die Zahl der Spruchsitzungen betrug 174, und zwar fanden 20 Sitzungen vor den weiteren, 154 vor den engeren Spruchkammern statt.

Während der allgemeinen Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September muss die Spruchthätigkeit des Reichs-Versicherungsamts ruhen, da die richterlichen Beisitzer in dieser Zeit nicht mitwirken können.

Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Den Bundesrath beschäftigt der Entwurf einer Verordnung, durch die die Geltung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie ausgedehnt werden soll. Die Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes soll auf solche selbstständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt werden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung von Geweben, mit Wirken oder Spulen beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn die Handelsgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Die Bestimmung soll jedoch keine Anwendung finden: 1. auf Personen, die das Geschäft regelmässig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden; 2. auf Personen, die in einem anderen die Versicherungspflicht begründenden regelmässigen Arbeits- oder Dienstverhältniss zu bestimmten Arbeitgebern stehen; 3. auf Personen, die in dem Betriebe des Hausgewerbes oder bei einer die Versicherungspflicht anderweit begründenden Lohnarbeit überhaupt nicht berufsmässig, sondern nur gelegentlich in so geringem Umfange thätig sind, dass der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniss steht.

Zur Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Aus der Mitte des Reichstages heraus waren mehrere Anträge auf baldige Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gestellt worden. Dem gegenüber wird nun von offiziöser Seite betont, dass eine Revision des Gesetzes nur die Verwaltung und Organisation der Versicherung zum Ziel nehmen könne, aber nicht deren Umfang, die Art und Höhe der Fürsorge, die Vertheilung der Lasten. Es sei auch in der That bereits ein Regierungsentwurf in Vorbereitung, der verschiedenen bei Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Rechnung tragen wolle — allerdings in einem bescheideneren Umfange, als die Antragsteller vermuthlich ins Auge gefasst hätten. Viele Klagen würden schon verstummen, wenn man in grösserem Umfange die Gemeinden und Krankenkassen zu Organen der Versicherungsanstalten machen würde, was bisher namentlich im Königreich Sachsen und Grossherzogthum Baden geschehen sei. Für tief einschneidende Aenderungen des Gesetzes sei die Zeit erst dann gekommen, wenn weitere Erfahrungen vorlägen.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in der Praxis. Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Gustav Levinstein in Karl Braun's Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte einen Aufsatz, in dem er nachzuweisen sucht, dass im Jahre 1891 für einen grossen Prozentsatz derjenigen Personen, die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind, thatsächlich keine Beitragsmarken verwandt worden seien. Die Darlegungen sind zum grössten Theil sehr angreifbar, Zunächst ist sich der Verfasser über den Begriff des arithmetischen Mittels (Durchschnitts), wie seine Berechnungsversuche zeigen, offenbar ganz im Unklaren; hierauf soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Denn immerhin muss ihm zugegeben werden, dass im Jahre 1891 nur für etwa 9¼ Millionen Personen Beitragsmarken verwandt worden sind. Wenn er indess weiter behauptet, dass man nach den Ergebnissen der Berufszählung vom Jahre 1882 annehmen müsse, dass etwa 14½—15 Millionen Personen versicherungspflichtig gewesen seien, so ist ihm entgegen zu halten, dass nach den amtlichen Berechnungen auf Grund desselben Materials nur 11285000 versicherungspflichtige Personen in Frage kommen (zu vergl. den Bosse-Woedtke'schen Kommentar zum Invalid.- u. Altersversicher.-Ges. 2. Bd. S. 321). Da nun ohne Zweifel die amtlichen Ermittelungen hier mehr Vertrauen verdienen als die Levinstein'schen Schätzungen, so sind für rund 17½% sämmtlicher versicherungspflichtiger Personen keine Beiträge an die Versicherungsanstalten gezahlt worden, nicht aber für 35—40%, wie Levinstein ausrechnet. Immerhin fordert auch dieses Ergebniss zu ernstem Nachdenken auf und sollte nicht nur von den Versicherungsanstalten, sondern auch von der Reichsregierung und dem Reichstage gehörig beachtet werden.

Schulwesen.

Praktisch-soziale Kurse des Volksvereins für das katholische Deutschland. In diesem Jahre veranstaltet der Volksverein für das katholische Deutschland zwei praktisch-soziale Kurse, den einen in Bamberg vom 21. bis 26. August, den andern in Neisse vom 4. bis 8. September. Im Vordergrunde der Erörterungen stehen: Encyklica über die Arbeiterfrage; Sozialismus; Arbeiterfrage, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen; Gewerbegerichte; Agrarfrage, insbesondere Bauernvereine; Seelsorge und Sozialdemokratie. Täglich werden am Vormittag zwei Vorträge von je einer Stunde abgehalten. Nachmittags sind Referate mit Diskussion vorgesehen über Arbeiter- und Fachvereine; Vereine für jugendliche Arbeiter; Haushaltungsschulen; ländliche Darlehenskassen; Charitas und Bekämpfung der Sozialdemokratie. Besuche der am Ort vorfindlichen Wohlfahrtseinrichtungen und sonstigen sozialen Anstalten werden sich anschliessen. Als Vortragende sind für Bamberg gewonnen u. A. die Herren Prof. Dr. Hitze (M.-Gladbach), Dr. Jäger (Speier), Prof. Dr. Schädler (Landau), P. Cyprian (Altötling), Beneficiat Hauser (Augsburg). Vorträge in Neisse übernahmen die Herren Prof. Dr. Hitze, Prof. Dr. Schädler, Frhr. v. Huene, Prof. Dr. Nickel (Neisse), Dr. Pieper (M.-Gladbach) u. A. m.

Litteratur.

Traub, Theodor, Stadtpfarrer in Stuttgart: Kürzere Arbeitszeit. Mit besonderer Berücksichtigung des Programms der evangelischen Arbeitervereine (II. Reihe, 8. Heft der „Evangelisch-sozialen Zeitfragen").

Der Verfasser tritt entschieden für die Berechtigung der Arbeiter, eine kürzere Arbeitszeit zu erstreben, ein. Er richtet an die evangelischen Arbeitervereine die Aufforderung: „Eine eurer Forderungen, einer eurer Zielpunkte muss Verkürzung der Arbeitszeit sein!" Die Schrift ist insofern von Interesse, als sie zeigt, wie gesunde sozialpolitische Anschauungen in immer weitere Kreise dringen; von irgend welchem wissenschaftlichen Werth ist sie nicht.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Soeben erschien:

Die Wuchergesetze

für das

Deutsche Reich.

Erläutert
von
Ernst Barre
Landgerichtsdirektor.

Taschenformat VI u. 53 Seiten.
Karton. Preis M. 1,—, postfrei M. 1,05.

Lassalles Leiden

Dargestellt
auf Grund einer verloren geglaubten
Handschriften-Sammlung
mit
dem Porträt Helene von Racowitzas
von
Franz von Lenbach
und
zwei Briefen in Faksimile.

8°, XII und 188 Seiten.
Geheftet Preis M. 3, gebunden Preis M. 4.

Zu beziehen durch
Paul Schellers Buchhandlung (G. Küstenmacher)
Berlin W., Markgrafenstr. 39/40.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8°. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8°. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Taschenbuch
des
Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von
Georg Evert
Regierungsrath.

8°. VIII u. 101 Seite.
Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.

Gewerberecht.

I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen.
II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren.
III. Die Gewerbefreiheit.
IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit.
V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.
VI. Das Innungswesen.
VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik.
VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen.
IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem“.
X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen.
XI. Die besonderen Vorschriften für minderjährige Arbeiter u. Lehrlinge.
XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Gewerbebetriebe.
XIII. Die Sonntagsruhe.
XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.
XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen.
XVI. Gewerbegerichte u. Einigungsämter.
XVII. Das Koalitionsrecht.

Zweiter Theil.

Die Arbeiterversicherung.

A. Die Krankenversicherung.
B. Die Unfallversicherung.
C. Die Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Anhang. I. Das Gesinderecht. II. Alphabetische Uebersicht der wichtigsten hauswirthschaftlichen Fragen der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

„Die Welt als Werkstatt“

Socialpolitische Ansichten

des Herrn
Wilhelm Lehmann
Tischlermeister a. D.
Niedergeschrieben von
H. Pratsch.

8°. 6 Bogen in illustrirtem Umschlag Preis 1 Mark.

Es ist ein eigenartiges Büchlein, das unter obigem Titel im unterzeichneten Verlage soeben erschienen ist. Eine Fülle reicher und anregender Gedanken über unsere socialen Verhältnisse, manch ernstes Mahnwort an die „Besitzenden“, manch beherzigenswerther Rath an alle Diejenigen, die es ernst meinen mit dem socialen Frieden unserer und vor allem der zukünftigen Zeit, treten in diesem Büchlein im Gewande **einer humorvollen Darstellung** an den Leser heran. Man glaubt ihn sprechen zu hören, den biederen verständigen Mann aus dem Volke, der in seiner treuherzigen Art und mit seinem Berliner Dialect so eindringlich und überzeugend zu reden versteht.

Allen Arbeitgebern, allen Behörden-Vorständen sei dieses Büchlein warm empfohlen.

Verlag von
A. Hofmann & Comp., Berlin W. 41.

II. Jahrgang. Berlin, den 7. August 1893. Nummer 45.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die Wahlrechtsbewegung in Oesterreich.

Die Klagen über die eigenthümliche Zusammensetzung des österreichischen Abgeordnetenhauses sind alt. Halb Ständehaus, halb Interessenvertretung, gewährt es dem grossen Grundbesitze ein fast unnatürliches Uebergewicht. Seit Jahren wird dieser Umstand in politischen Versammlungen aller Art, besonders zur Zeit der Wahlen, besprochen und beklagt. In jeder Legislaturperiode wird ein Antrag auf Einführung des allgemeinen Wahlrechtes eingebracht, aber selten auf die Tagesordnung gestellt. Auch diesmal wurde, bald nach den Neuwahlen, von mir ein Antrag auf Niedersetzung eines Auschusses zur Reform der Verfassung im Sinne des allgemeinen Wahlrechtes eingebracht. Eine erste Lesung dieses Antrages hat noch nicht stattgefunden. Nun hat im heurigen Frühjahre die demokratische jungtschechische Partei einen ganz ausgearbeiteten Gesetzentwurf in diesem Sinne dem Hause vorgelegt. Aber weder das deutsche noch das tschechische Bürgerthum wären in der Lage, der Forderung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Eher noch das tschechische, weil die Richtung der jungtschechischen Bewegung demokratisch ist. Dadurch hat sie das Volk bis in tiefe Schichten aufgeregt und darin liegt ihre Kraft. Das deutsche Bürgerthum aber, gepeinigt zu gleicher Zeit von der Furcht nach oben, wo es nicht anstossen will, und nach unten, wo der Sozialismus droht, schwankt haltlos hin und her und kann sich nicht entscheiden. Der deutsche Liberalismus hat in den 25 Jahren des österreichischen Verfassungslebens alle Phasen von der Kindheit bis zum Alter durchlaufen und weist heute die hypokratischen Züge des Greisenthums auf.

Da tritt jetzt ein neuer Kämpfer auf den Plan und setzt die österreichische Welt in Verwunderung. Konsequenz, Energie, Leidenschaft — das kennt man im politischen Leben Oesterreichs nicht, und nun erscheint das alles vereinigt in der Arbeiterpartei. Wohl hat diese das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, so lange sie besteht, d. h. seit Ende der sechziger Jahre, gefordert. Aber verfolgt von allen öffentlichen und privaten Gewalten, hat sie mehr als zwanzig Jahre gebraucht, um sich zu konsolidiren. Nun ist sie konsolidirt und erfasst mit Verständniss die Vortheile der inneren und äusseren Lage, um in Aktion zu treten und die ganze Wucht ihrer Agitation und Organisation auf den Punkt des Wahlrechtes zu werfen. Nachdem das Bürgerthum die Fahne der wirklich liberalen Forderungen längst im Stiche gelassen hat, sind, wie so oft schon, die Arbeiter wieder bereit, sie in die Hand zu nehmen und zum Siege zu führen.

Die Verdienste der Arbeiterpartei um das öffentliche Leben Oesterreichs sind jetzt schon sehr gross. Die Willkür der Behörden ist in Oesterreich seit je ein Uebel. Die wenigen freiheitlichen Bestimmungen unserer Verfassung wurden oft durch die Praxis der Behörde wegeskamotirt. Da hat nun die österreichische Arbeiterpartei, besonders in den letzten acht Jahren, unermüdlich daran gearbeitet, den Behörden Gesetzeskenntniss und Gesetzesachtung beizubringen. Der Obmann des Textilarbeitervereines Böhmens sagte in der eben jetzt stattfindenden Gewerbeenquete aus, dass der Verein „eine Bezirkshauptmannschaft nach der andern erobern muss", um dem Vereinsgesetze Geltung zu verschaffen. Nur auf sich angewiesen, von allen Seiten angefeindet, hat die Arbeiterpartei unablässig an der Gesundung der öffentlichen Verhältnisse Oesterreichs gearbeitet. Sie wird ihre Verdienste noch vermehren, wenn sie von nun an nicht mehr im Kampfe um's allgemeine Wahlrecht nachlässt.

Dieser Kampf hat ausser seiner politischen Seite noch eine ganz besondere sozialpolitische Bedeutung und deswegen muss sich das „Sozialpolitische Centralblatt" mit ihm beschäftigen. Seit zehn Jahren wird in Oesterreich mit mehr oder weniger Glück Sozialpolitik getrieben. Manche unserer auf Arbeiterschutz bezüglichen Gesetze haben uns

schon den Neid des Auslandes zugezogen. Ich möchte freilich mahnen, die Sachen nicht immer so blutig ernst zu nehmen, wie sie auf dem Papiere ausschauen. Es geht mit diesen Gesetzen so wie mit so vielen anderen in Oesterreich: sie werden nicht oder nicht ihrem Sinn gemäss ausgeführt. — Diese ganze sozialpolitische Gesetzgebung nun ist für die industrielle Arbeiterschaft gemacht worden ohne sie. Kein einziger Vertreter der Arbeiterschaft sitzt im österreichischen Abgeordnetenhause. Daher kommt es, dass die Gesetze den Verhätnissen oft nicht entsprechen. Kaum ist ein Gesetz in Wirksamkeit getreten, so stellt sich schon die Nothwendigkeit einer Novelle heraus. Ich erinnere blos an das neue Bruderladengesetz. Regierung und Parlament sind zwar sehr von sich eingenommen, zeigen aber bei jeder Gelegenheit, dass die unmittelbare Theilnahme der Arbeiterschaft eine nicht mehr abzuweisende Nothwendigkeit ist. Und diese doppelte Erkenntniss von der eigenen Unzulänglichkeit und von der anwachsenden Bedeutung der Arbeiterbewegung macht die Wahlaktion gerade jetzt so aussichtsreich. Die Herren von der Regierung und die Macher im Parlament stecken schon die Köpfe zusammen, um zu berathen, was denn zu thun sei. Es scheint, dass man schon so weit ist einzusehen: „dass etwas geschehen müsse". Es tauchen allerlei neue Pläne auf und alte werden aufgewärmt. Unter diesen sind die Arbeiterkammern mit politischem Wahlrecht. Ein bezüglicher Antrag wurde von Plener und Genossen schon in der vorigen Session eingebracht. Es scheint nicht, dass die Regierung jetzt diesem Antrage, der ja dem Hause neuerlich vorliegt, günstiger gesinnt wäre als vor einigen Jahren. Auch ist die allgemeine Stimmung dagegen. Man will die Interessenvertretung abschaffen, nicht ausbauen. Wie wenigstens die Sachen heute liegen, haben alle Projekte mehr Aussicht verwirklicht zu werden als die Arbeiterkammern. Vielleicht kommt wieder ihre Zeit. In Oesterreich kann man ja am Morgen nicht mit Wahrscheinlichkeit sagen, wie das politische Wetter am Abend aussehen wird. Daher lassen wir dieses Projekt, das, wie es scheint, heute niemand recht ernst nehmen will, bei Seite. Graf Taaffe fürchtet nach allem, was man hört, am meisten die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten. Wenn er durchaus muss, wird er jedes Projekt vorziehen, das ohne Vermehrung der Zahl der Abgeordneten die Aussicht auf Arbeitervertreter gewährt. Nun beschäftigt sich ein hervorragendes Mitglied der „Vereinigten Linken" schon seit einiger Zeit mit dem Gedanken, die industrielle Arbeiterschaft zum grossen Theile dadurch in die Kreise der Wahlberechtigten einzubeziehen, dass das Wahlrecht auf alle männlichen Mitglieder einer Krankenkasse, die das 24. Jahr überschritten haben, ausgedehnt werden soll. Freilich denkt er dabei auch an die Vermehrung der Abgeordnetenzahl und an die Schaffung einer neuen Walkurie. Vielleicht wird Graf Taaffe diesen Gedanken in der Form aufgreifen, dass er das ganze System der heutigen Volksvertretung bestehen lässt, aber die Zahl der Wähler durch die Einbeziehung der genannten Krankenkassenmitglieder vergrössert. Dabei bleibt wohl das Gefäss, aber der Inhalt gewinnt grössere Expansivkraft. In den eigentlichen Industriebezirken würde die Arbeiterschaft die Mehrheit haben und Vertreter aus ihrer Mitte in's Parlament schicken.

Ich wollte vom allgemeinen Wahlrechte reden und bin glücklich bei allerlei Surrogaten angelangt. Dass man aber alle möglichen Vorschläge vorbringt und sorgsam prüft, ist ein Zeichen, dass man sich doch nicht länger gänzlich Augen und Ohren verschliessen will. Die organisirte Arbeiterschaft hat sich in Oesterreich so sehr nach allen Seiten hin Respekt zu erzwingen gewusst, dass auch hartgesottene Reaktionäre sich schämen, von der sonst so beliebten „politischen Unreifheit der Arbeiter" zu sprechen. „Politisch unreif" haben sich die Behörden in Prag und Brünn erwiesen, als sie gesetzliche Versammlungen, in denen für das allgemeine Wahlrecht demonstrirt werden sollte, verboten und dadurch blutige Zusammenstösse veranlassten. Die Wiener Demonstration vom 9. Juli hat bewiesen, dass bei Arbeiterversammlungen niemand überflüssiger ist als die Polizei. Nun haben nachträglich die lokalen Gewalten auch in Prag und Brünn sich eines besseren besonnen und haben grosse Versammlungen gestattet. Auch diese sind ernst und würdig verlaufen, da die Polizei nicht provozirt hat.

Oesterreich ist mit der neuen Wahlrechtsbewegung in eine wichtige Phase getreten. Diese Bewegung wird nicht mehr zu völliger Ruhe gelangen, bis nicht das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht erkämpft ist. Vom liberalen Bürgerthum hängt in diesem Augenblicke viel ab. Fast fürchte ich, dass es sich jetzt, wie in den ganzen letzten fünfzehn Jahren, durch maasslose Unzulänglichkeit nach allen Seiten hin gleichmässig kompromittiren wird.

Wien. Engelbert Pernerstorfer.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Dampfmaschinen im Königreich Sachsen.

Das Königlich sächsische statistische Bureau veröffentlicht in regelmässigen Zwischenräumen Erhebungen über die Zahl, Leistungsfähigkeit etc. der Dampfmaschinen, die auch von sozialpolitischem Interesse sind, weil sie einen Rückschluss auf die Entwickelung der Industrie gestatten.

Es waren im Königreich Sachsen vorhanden:

1846	197 Dampfmaschinen
1856	550 „
1861	1003 „
1878	4548 „
1885	6244 „
1890	8073 „

Der Zuwachs an Maschinen betrug in der Zeit von:

1846—1856 . . .	35 Maschinen für das Jahr
1856—1861 . . .	90 „ „ „ „
1861—1878 . . .	208 „ „ „ „
1878—1885 . . .	212 „ „ „ „
1885—1890 . . .	237 „ „ „ „

Es ist also eine beständige Zunahme von Dampfmaschinen zu konstatiren, die natürlich parallel mit der Entwickelung der Industrie läuft. Am rapidesten ist die Entwickelung in dem Zeitraum von 1861 bis 1878, während sie von 1878 bis 1890 nur langsam ansteigt. Dieses Resultat erhält man jedoch nur dann, wenn man den Entwickelungsgang nach der Zahl der neu eingestellten Maschinen misst; durch ein rascheres Anwachsen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen kann aber die langsamere Zunahme der Maschinenzahl reichlich wieder ausgeglichen werden; gleichzeitig aber strebt die moderne Technik durch Verbesserung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen, indem sie deren für die äussere Arbeitsleistung schädliche innere Reibung auf ein Minimum reduzirt, dahin, die nutzbare Arbeitsleistung des Motors zu vergrössern, so dass beispielsweise eine 5pferdige Dampfmaschine an einem ververbesserten Selfaktor mehr als das Doppelte zu leisten vermag als an einer Ringspinnmaschine oder mehr als das Fünffache an einer Rotationsdruckpresse als an einer Doppelschnellpresse.

So lange also nicht auch eingehende Erhebungen über die Arbeits- und Werkzeugsmaschinen selbst vorliegen, wird die Statistik der Dampfmaschinen immer nur ein ziemlich rohes Bild von der wirklichen Entwickelung der Industrie gewähren; aber da wir durch eingehende Wirthschaftsstatistiken nicht gerade verwöhnt sind, so ist ein rohes Bild immerhin besser als gar keines.

Die sächsische Statistik macht die übliche Unterscheidung zwischen Dampfmaschinen mit feststehendem und mit beweglichem Kessel. Das ist heut bereits ein ziemlich veralteter Gesichtspunkt, denn die heut gebauten Dampfmaschinen mit beweglichem Kessel, die Lokomobilen und Halblokomobilen, machen den feststehenden Dampfmaschinen bereits eine sehr empfindliche Konkurrenz. Sie bieten wesentliche Vortheile in Rücksicht auf die Bequemlichkeit und die leichte

Aufstellbarkeit und nutzen bei gleicher Leistungsfähigkeit — wenigstens was die kleineren Typen anbetrifft — das Heizmaterial so gut aus wie die feststehenden Kessel. Es erscheint uns deshalb auch eine Trennung der feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen durchaus unthunlich, besonders deshalb, weil gerade die beweglichen Dampfmaschinen manchen Industrien, bei denen sich die Aufstellung fester Dampfmaschinen nicht lohnt, erst ihren bedeutenden Aufschwung verliehen haben, z. B. allen den Industrien, die auf Saisonproduktion angewiesen sind, wie der Ziegeleibetrieb, die Mörtelfabrikation; ferner solchen Industrien, die inmitten reich bevölkerter Städte rasch emporgeblüht sind und dort mit dem verfügbaren Raume möglichst sparsam umgehen müssen.

Wir haben deshalb in der folgenden Tabelle die festen und beweglichen Dampfmaschinen gleich zusammengezogen.

Nach den einzelnen Gewerbegruppen betrachtet, betrug der Bestand an Dampfmaschinen und Dampfpferdekräften am 1. Januar 1886 und 1. Januar 1891, sowie die Zunahme innnerhalb dieser 5 Jahre:

Zahl und Leistungsfähigkeit der feststehenden und beweglichen Dampfmaschinen am 1. Januar

Gewerbegruppen	1886		1891		Zunahme der Leistungsfähigkeit seit 1886	
	Zahl	Pferdest.	Zahl	Pferdest.	Pferdest.	pCt.
I. Land- u Forstwirthschaft . .	66	435,3	32	116,4	— 318,9	— 82,5
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen . .	922	43 993,0	1056	54 512,3	10 519,3	23,9
IV. Ind. d. Steine u. Erden . . .	214	5 324,7	447	16 738,2	11 413,5	214,3
V. Metallverarbeitung . . .	227	3 945,6	347	7 323,2	3 377,6	85,5
VI. Ind. d. Maschinen, Werkzeuge u. Apparate	616	12 272,8	833	19 388,2	7 115,4	57,9
VII. Chemische Industrie	144	2 381,3	183	3 742,2	1 360,9	57,2
VIII. Ind. d. Heiz. u. Leuchtstoffe	133	1 162,2	172	1 811,7	649,5	55,9
IX. Textil-Industrie	1774	68 508,7	2298	120 872,0	52 363,3	76,4
X. Papier- und Lederindustrie	436	17 750,9	640	30 371,8	12 620,9	71,1
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	344	7 985,3	611	15 620,9	7 635,6	95,9
XII. Ind. d. Nahrungs- u. Genussmittel . . .	1071	19 178,1	1357	31 395,7	12 217,6	63,7
XIII. Ind. d. Bekleidung und Reinigung . . .	140	1 640,8	180	3 195,0	1 554,2	94,7
XIV. Baugewerbe	4	59,3	3	27,4	— 31,9	— 54,1
XV. Polygraph. Gewerbe	138	2 372,9	166	4 092,8	1 719,9	72,5
XVI. Künstler. Betriebe f. gewerbl. Zwecke	8	83,7	1	3,7	— 80,0	
XVII. Handels-Gewerbe . . .	7	24,5	7	49,8	25,3	
XVIII. Verkehrsgewrb. ausschl. Schifffahrt . . .	82	280,8	76	268,2	— 12,6	
XIX. Beherbergung und Erquickung	5	17,8	22	1 074,9	1 057,1	
XX. Häusliche Zwecke	67	468,9	118	1 830,9	1 362,0	
XXI. Gemischte u. unbestimmte Zwecke.	159	4 156,9	67	2 079,5	— 2 077,4	
Summa . . .	6583	192 043,5	8616	314 514,9	122 471,4	63,77
Davon feststehende Maschinen	6244	189 235,1	8073	306 538,1	117 303,0	61,99
bewegliche Maschinen . .	339	2 808,4	543	7 976,8	5 168,4	184,03

Die Gesammtzunahme der Dampfmaschinen betrug demnach

von 1886—1891	30,88 pCt.	und zwar
die der feststehenden Dampfmaschinen	29,29 „	
„ „ beweglichen „	60,20 „	

Die Gesammtzunahme der Pferdekräfte dagegen

von 1886—1891	63,77 pCt.	und zwar
die der feststehenden Dampfmaschinen	61,99 „	
„ „ beweglichen „	184,03 „	

Jede einzelne Dampfmaschine besass im Durchschnitt

	1886		1891	
	29,17	Pferdestärken	36,50	Pferdestärken
davon die feststehenden	30,31	„	37,97	„
„ „ beweglichen	8,28	„	14,69	„

Wenn sich also auch von 1886—1891 die Zahl der Dampfmaschinen nicht so rasch vermehrt hatte wie in den früheren Perioden, so sind dafür die einzelnen, neu aufgestellten Maschinen wesentlich leistungsfähiger gebaut worden. Jede der neu hinzu gekommenen Dampfmaschinen besass im Durchschnitt 60,2 Pferdestärken gegen 29,17 Pferdestärken der bereits vorhandenen; davon die feststehenden neuen 64,1 gegen 30,31 der alten, die beweglichen neuen 25,3 gegen 8.25 der alten. Aus diesen Daten ist unmittelbar die Thatsache abzulesen, dass die Industrie immer mehr die Tendenz bekundet, sich zur Grossindustrie auszuwachsen. Das ist zwar eine schon recht bekannte Thatsache, aber gegenüber den „Versuchen, das Kleingewerbe mit Kleinmotoren zu heben“, thut es doch gut, immer auf den wirklichen Entwickelungsgang hinzuweisen.

Den weitaus stärksten Aufschwung in der grossindustriellen Entwickelung hat die Industrie der Steine und Erden genommen, um mehr als 214 pCt. betrug hier die Zunahme der angewandten Pferdekräfte; jede hier verwandte Dampfmaschine besitzt 1891: 37,45 Pferdestärken im Durchschnitt gegen 24,86 im Jahre 1886, jede der 233 neu eingestellten Dampfmaschinen aber weist 48,9 Pferdestärken im Durchschnitt auf. Den Löwenantheil absorbirt hiervon der Ziegeleibetrieb mit allein 8502,6 neu eingestellten Dampfpferdekräften aus feststehenden Dampfmaschinen. Hier ist aber der maschinelle Grossbetrieb der Handarbeit so augenscheinlich überlegen, dass seit Jahrzehnten schon keine Rede mehr von erfolgreicher Konkurrenz des handwerksmässigen Kleinbetriebes mit dem Grossbetriebe sein kann.

Eine bedeutende Entwickelung in der Richtung nach der Grossindustrie hin zeigen sodann die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe sowie die Industrie der Bekleidung und Reinigung, beides Gewerbegruppen, denen man nachsagt, dass hier das Handwerk noch einen goldenen Boden habe.

Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe weist eine Vermehrung der Dampfpferdekräfte um 95,9 pCt. auf, indem die Zahl der Dampfmaschinen von 344 jede zu 23,2 Pferdestärken auf 611, jede zu 25,6 Pferdestärken anwuchs. Der Zuwachs rührt daher, dass 265 Dampfmaschinen, jede durchschnittlich von 28,9 Pfst., hinzukamen. Wenn man davon auch den Schneidemühlenbetrieb in Abzug bringt, so zeigt doch der Zugang in Drechslerein (213,9 Pf.), Fabrikation von Kisten (118,0 Pf.), Tischlereien (477,6 Pf.), Holzboden- und Parkettfabrikation (216,9 Pf.), Fabrikation von Holzspielwaaren (246,3 Pf.), Bürsten und Pinsel (260,6 Pf.), Holzschuhen und Pantoffeln (25,2 Pf.), Kokosmatten und Strohgeflecht (62,4 Pf.), wie die Maschine ein Handwerk nach dem anderen erobert.

Noch charakteristischer ist die Entwickelungstendenz zur Grossindustrie in der Industrie der Bekleidung und Reinigung, die nach der Gewerbezählung von 1882 noch einen ausgesprochen kleingewerblichen Charakter hatte — wenigstens den äusseren Daten nach, während in Wahrheit die kleinen selbstständigen Meister mit ihrer geringen Zahl von Gehülfen nur im äusseren Departement der grossen Konfektionshäuser arbeiteten. — Hier betrug der Zuwachs seit 1886: 94,7 pCt. der gesammten Dampfpferdekräfte.

1886:	140	Dampfmaschinen	à 11,6	Pfst. im Durchschn.
1891:	180	„	à 17,7	„ „ „
Zuwachs:	40	„	à 38,8	„ „ „

Neu aufgestellt wurden in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie 67 feststehende Dampfmaschinen, während 22 beseitigt wurden. „Die im Zugang erscheinende Leistungsfähigkeit entfällt auf die Fabrikation von Wäsche und Konfektionsartikeln (259,9 Pf.), von Schuhen (148,5 Pf.), Hüten (132,9 Pf.), Filzwaaren (567,7 Pf.) Filztuch (67,7 Pf.), von Filzen für technische Zwecke (37,0 Pf.), Blumen und Blumentheilen (26,0 Pf.), Korsetfabrikation (89,8 Pf.), Kleiderreinigung und chemische Wäscherei (24,4 Pf.), Schmuckfederfärberei (3,2 Pf.), die Teppichreinigung (11,5 Pf.), die Mangelei (7,3 Pf.), den Betrieb von Waschanstalten (15,7 Pf.), sowie von Badeanstalten (27,5 Pf.).“

Es ist jedoch an dieser Stelle eine Bemerkung zu machen, die auch für die übrigen Gewerbegruppen gilt, dass nämlich die Vermehrung der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen nicht ohne Weiteres den betreffenden Gewerbebetrieben selbst zu gute zu kommen braucht; sondern das höchstwahrscheinlich ein Theil der neu eingestellten Maschinen zur Erzeugung elektrischen Lichtes dienen wird, worüber aber die benutzte Quelle (Supplement zum 18. Jahrg. der Zeitschrift des Königl. sächsischen statistischen Bureaus) keinen Aufschluss giebt. Aber selbst dies angenommen, so bezeichnet die Einführung des elektrischen Lichtes in irgend einen Gewerbezweig doch nur eine höhere Arbeitsintensität, die in dem Gewerbezweig erreicht ist, und wäre demnach nur ein weiteres Charakteristikum für die Entwickelung der in Frage kommenden Industrie zum Grossbetriebe.

Gegenüber den in anderen Industrien angewandten Maschinenkräften treten jedoch die in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie vorhandenen weit zurück, und es ist auch nicht so sehr die absolute Zahl der Dampfmaschinen und deren Leistungsfähigkeit, die dieser Gewerbegruppe den Stempel der beginnenden Grossindustrie aufprägen als vielmehr einzig und allein die rapide Vermehrung der Dampfpferdekräfte in den letzten fünf Jahren.

Andere Industrien lenken dagegen gerade wegen des grossen absoluten Umfanges der in ihnen zur Verwendung kommenden motorischen Kräfte die Aufmerksamkeit auf sich; so vor allem die Textilindustrie. Diese absorbirte allein 38,3 pCt. aller im Jahre 1891 vorhanden gewesenen Dampfpferdekräfte — gegen 35,7 pCt. im Jahre 1880. Was ihren Umfang anbetrifft, so ist die Textilindustrie bei weitem dem berühmten sächsischen Bergbau überlegen, in dem nur 17,3 pCt. aller Dampfpferdekräfte Sachsens arbeiten und gleichzeitig ist sie eine Grossindustrie par excellence. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine, die 1891: 52,1 Pferdekräfte betrug, deutet schon darauf hin; gleichzeitig bekundet aber gerade die Textilindustrie die Tendenz zum Wachsthum ins Riesenhafte, denn 1886 war die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine nur: 38,9 Pferdekräfte. Jede der neu hinzukommenden Maschinen aber brachte rund 100 Pferdekräfte hinzu.

In ähnlicher Lage befindet sich die Papier- und Lederindustrie. 1886 hatte bereits jede hier arbeitende Dampfmaschine eine Leistungsfähigkeit von 40,7 Pferdekräften. Die bis 1891 neu eingestellten Maschinen wiesen im Durchschnitt jede 61,8 Pferdekräfte auf, so dass die durchnittliche Leistungsfähigkeit aller Maschinen auf 47,5 Pferdekräfte angestiegen war.

Die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel erscheint jedoch nur desshalb in so günstiger Lage, weil vor allem die Mahlmühlen, die Brauereien und die Wasserwerke gewaltiger Dampfmaschinen benöthigen. In den übrigen Gewerbezweigen herrscht dagegen der Klein- und Mittelbetrieb noch vor. Aber auch hier wird ein offenbarer Umschwung bemerkbar. Von 1886 bis 1891 wurden neu eingestellt in die Molkerei 237,1 Pf., Bäckerei 7,5 Pf., Fabrikation von Waffeln 25,2 Pf., Nudeln 29,3 Pf., Hafergrütze 57,2 Pf., Obstwein 6,4 Pf., Senf 20,6 Pf., Essigsprit 2,1 Pf., Zucker 32,1 Pf., Chokoladen- und Zuckerwaaren 433,8 Pf., von Konditorfarben und Essenzen 5,2 Pf., Konserven 60,5 Pf., von Fleisch- und Wurstwaaren 25,0 Pf., Pflanzenleim 1,3 Pf., die Kaffeebrennerei 1,0 Pf., Pferdeschlächterei 3,3 Pf., endlich in den Schlachthofbetrieb 649,3 Pferdekräfte.

Etwas in den Hintergrund gedrückt scheint dagegen die Metallverarbeitung, die Industrie der Maschinen und Werkzeuge, sowie Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. Von allen Grossbetrieben hat gerade der Bergbau, das Hütten- und Salinenwesen den geringsten Aufschwung erfahren, nämlich nur 23,61 pCt. Zunahme der 1886 vorhandenen Dampfpferdekräfte. Das ist ein Beweis dafür, dass der sächsische Bergbau einer grossen Entwickelung nicht mehr fähig ist. Natürlich nicht etwa desshalb, weil er anfinge unrentabel zu werden, sondern weil er offenbar schon den modernen Riesenbetrieb darstellt, der, unter Berücksichtigung der natürlichen lokalen Schranken durch weitere Steigerung der Maschinerie nun nicht mehr wesentlich gehoben werden kann — natürlich nur vom Standpunkte des Unternehmers aus gesprochen. — 1886 besass er bereits 992 Maschinen, jede mit einer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit von 44,3 Pf., die durch Zuwachs von 134 Maschinen, jede zu 78,5 Pf., auf 1056 Maschinen, jede mit einer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit von 51,6 Pferdekräften angewachsen waren.

Besonders auffallend dagegen ist der geringe Umfang der Maschinerie im Baugewerbe. Drei Dampfmaschinen mit zusamen 27,4 Pferdestärken entsprechen durchaus nicht dem Bedürfniss, gerade die allerschwersten Arbeiten, Kalk- und Steintragen dem Menschen abzunehmen und der Maschine aufzuladen. Es ist dies ein Zeichen dafür, dass genügend billige Arbeitskräfte in Sachsen vorhanden sind (böhmische Bauarbeiter), die die schwersten Arbeiten billiger ausführen, als sich die Kosten des maschinellen Betriebes stellen würden.

Wie das Baugewerbe in der Zeit der Dampfkraft noch einen Rest mittelalterlichen Handwerkes repräsentirt, so vermag auch das Kunstgewerbe seinen handwerksmässigen Charakter noch nicht völlig abzustreifen. Die einzige hier vorhandene Dampfmaschine befindet sich in einer Gravir-anstalt; die 1886 noch vorhanden gewesenen 7 anderen sind in andere Betriebe überführt worden. Freilich muss man dabei beachten, dass die XVI. Gewerbegruppe nicht das gesammte Kunsthandwerk umfasst, dass sich vielmehr wesentliche Theile dessen, die Holzbildhauerei, Luxusmöbelfabrikation, Kunstgiesserei etc., in anderen Kategorien eingeordnet finden, in denen die Maschinentechnik bereits sehr lebhaft die Handarbeit zu verdrängen beginnt, zum Theil auch bereits verdrängt hat.

Beachtenswerth erscheint dann noch der geringe Umfang der Maschinerie in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, der seit 1886 noch dazu einen sehr bedeutenden Rückgang erfahren hat.

Aus der benutzten Quelle ist nicht zu ersehen, worin diese auffällige Erscheinung ihren Grund hat. Die sächsische Landwirthschaft ist so unbedeutend nicht, — ist doch in Sachsen die für Nährfrüchte für Menschen und Vieh unter Kultur stehende Erntefläche, relativ betrachtet, beinahe doppelt so gross als die Erntefläche in Preussen.

Die in den Gewerbegruppen XVII bis XXI aufgestellten Motoren dienen hauptsächlich der Wasserhebung, der elektrischen Beleuchtung, dem Betriebe von Fahrstühlen etc., so dass sie also unter dem Gesichtspunkte der industriellen Entwickelung nicht in Betracht kommen.

Im allgemeinen ist aber die Tendenz ganz unverkennbar, in der sächsischen Industrie die theure menschliche Arbeitskraft durch die billige Maschinenarbeit mehr und mehr zu ersetzen.

Beleuchtet wird diese Entwickelungstendenz noch durch die Thatsache, dass neben der Ausnutzung immer stärkerer Dampfmaschinen, die bekanntlich wesentlich billiger arbeiten als die schwächeren, auch die vollkommneren Motoren, also solche, die mit höherer Dampfspannung, mit Expansion und Kondensation arbeiten, immer mehr die einfacheren Typen verdrängen und so bei gleichem Umschlage das in Maschinen und Heizmaterial angelegte konstante Kapital verringern.

Folgende Zusammenstellungen sind hierfür sehr lehrreich.

Es waren feststehende Dampfmaschinen vorhanden:

mit Pferdestärken	1886 absolut	1886 pCt.	1891 absolut	1891 pCt.
bis 5 Pf.	2051	32,85	2364	29,28
5—20 „	2105	33,71	2617	32,42
20—50 „	1122	17,97	1555	19,26
50—100 „	565	9,05	854	10,58
100—200 „	263	4,21	419	5,19
über 200 „	138	2,21	264	3,27
zusammen	6244	100,00	8073	100,00

mit Dampfspannung	1886 absolut	1886 pCt.	1891 absolut	1891 pCt.
bis 2 Atm.	72	1,15	56	0,69
2—5 „	4869	77,98	4386	54,33
5—6 „	1087	17,41	2437	30,19
6—7 „	122	1,95	802	9,93
über 7 „	94	1,51	392	4,86

Ausnutzung des Dampfes	1886 absolut	1886 pCt.	1891 absolut	1891 pCt.
mit Kondensation	423	6,8	625	7,7
ohne „	5821	93,2	7448	92,3
mit Expansion	3171	50,8	4483	55,5
ohne „	3073	49,2	3590	44,5

Auf 1 Quadratmeter Rostfläche kommen Quadratmeter Heizfläche im Durchschnitt:

1886 27,00
1891 . . . . 30,34.

Das Gesammtergebniss der obigen Zusammenstellungen kann allerdings durch die Einbeziehung der stark in Aufnahme gekommenen Gas- und Petroleummotoren eine bedeutende Modifikation erhalten, denn gerade diese Motoren werden durchschnittlich für wesentlich geringere Leistungen gebaut als die Dampfmaschinen, und es kann dadurch die auf den einzelnen Wärmemotor kommende durchschnittliche Leistung erheblich unter die Durchschnittsleistung selbst der 1886 angewandten Dampfmaschine heruntergegangen sein. Das würde aber nicht gegen die obigen Schlussfolgerungen, sondern vielmehr ebenfalls dafür sprechen. Denn das hiesse dann nichts anderes, als dass der Grossbetrieb relativ so bedeutend gewachsen ist, trotzdem in die kleineren und mittleren Betriebe billige motorische Kraft Eingang gefunden hat; — und das wäre dann nur ein weiteres beweiskräftiges Argument für die bedeutende wirthschaftliche Ueberlegenheit des Grossbetriebes über den Klein- und Mittelbetrieb.

Magdeburg. H. Lux.

Amtliche Feststellungen über die Arbeitslosigkeit. Die Oberpräsidenten hatten bisher am 1. Oktober Berichte über die Lage der Industrie in ihren Verwaltungsbezirken zu erstatten. Es wird nun offiziös mitgetheilt, dass der Handelsminister, um diese Berichte für die Beurtheilung der während der Wintermonate in den letzten Jahren mehr als früher laut gewordenen Klagen über Arbeitsmangel besser nutzbar machen zu können, angeordnet habe, dass sie zukünftig am 1. Januar zu erstatten seien. Dies ist immerhin ein Schritt vorwärts, wenn man auch daran zweifeln mag, ob gerade die Oberpräsidenten oder die sie bedienenden Behörden in der Lage sein werden, wirklich sachverständige und unbefangene Urtheile über die Arbeitslosigkeit abzugeben.

Ortsstatut zur Regelung der Lohnzahlung in den Betrieben der Stadt Mainz. Der Erlass eines derartigen Statuts wurde von den sechs im Stadtverordneten-Kollegium befindlichen Sozialdemokraten angeregt. Das dortige Gewerbegericht wurde von der Bürgermeisterei um sein Gutachten darüber angegangen, und am 21. Juli fand eine Besprechung der Beisitzer darüber im grossen Stadthaussaale statt. Der § 119a, Abs. 2 überlässt es den Gemeinden, durch statutarische Bestimmungen festzusetzen, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen zu erfolgen haben, die nicht länger als ein Monat und nicht kurzer als eine Woche sein dürfen. Die Beisitzer beschlossen, mit allen gegen zwei Stimmen, dass der Lohn und bei Akkordarbeit der vereinbarte Wochenlohn als Abschlagszahlung alle acht Tage auszuzahlen sei. Als Lohntag wurde von den Arbeitnehmer-Beisitzern der Donnerstag statt des seitherigen Sonnabends in Vorschlag gebracht und dies mit den seit Einführung der Sonntagsruhe im Handelsbetriebe gänzlich veränderten Verhältnissen begründet. Die Verlegung des Lohntages wurde einstimmig angenommen. Weiter sollte sich die gutachtliche Aeusserung des Gewerbegerichts auch über Pos. 2 des § 119a erstrecken, wonach der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden soll. Hierzu bemerkte der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Bürgermeister-Beigeordneter Dr. Gassner, dass nur sieben kleinere Städte in Deutschland von dem Erlass solcher Bestimmungen Gebrauch gemacht haben. Wo man sich ausser diesen Städten noch mit dieser Frage beschäftigte, habe man davon abgesehen, einem solchen Eingriffe in die individuelle Freiheit Gesetzeskraft zu geben, das eine Entwürdigung der jugendlichen Arbeiter bedeute. Von der Mainzer Polizeibehörde, dem Gewerbeverein und der Grossh. Handelskammer, an die sich die Bürgermeisterei befragend gewandt habe, sei erklärt worden, dass nichts vorliege, was den Erlass gegen die Selbstständigkeit der jugendlichen Arbeiter rechtfertigen könne. Es seien fast keine Klagen über die jugendlichen Arbeiter laut geworden, wenigstens keine, die es nothwendig erscheinen liessen, diese Arbeiter dermassen zu bevormunden; es sei im Gegentheil besser, sie möglichst früh an Selbstständigkeit zu gewöhnen. Ein zur Verlesung gelangtes Gutachten des Gewerbegerichts Hanau spricht sich ebenfalls in ganz entschiedener Weise gegen solche Bevormundung aus (zu vergl. S. 524 des Sozialpol. Centralbl.). Gleicher Ansicht waren auch die verschiedenen Redner des Mainzer Gewerbegerichts, und so wurde beschlossen, eine derartige Beschränkung der persönlichen Freiheit, die zugleich eine ungeheure Belastung der Geschäftsbetriebe bedeute, nicht zu empfehlen.

Landwirthschaft.

Zur Frage der grundbücherlichen Priorität der Meliorations-Darlehen.

In No. 41 dieses Blattes hat Ertl die obige für die Ermöglichung von Bodenverbesserungen geradezu entscheidende Frage erörtert. Dabei gelangt er indes zu einem Resultate, dem ich in Kürze entgegentreten möchte.

Ertl geht von ganz richtigen Voraussetzungen aus.

Zahlreiche rationelle Meliorationen müssen zur Zeit aus Kreditmangel unterbleiben. Dieser stammt nicht etwa daher, dass den Landwirthen entsprechende Kreditquellen fehlen; darum wäre es auch erfolglos, ihm durch die Errichtung eigener Kreditinstitute für Bodenverbesserungen (Landeskulturrentenbanken) abhelfen zu wollen. Die wahre Ursache jenes Kreditmangels liegt vielmehr in der Ueberlastung des bäuerlichen Grundbesitzes mit Hypotheken; ein etwaiges Meliorationsdarlehen fände hinter den bereits intabulirten Satzposten meist nicht mehr die erforderliche Sicherheit.

Die gegenwärtige Bodenverschuldung ist nun mit allen unseren wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen eng verknüpft; sie lässt sich daher im Rahmen unserer heutigen Gesellschaftsordnung kaum beseitigen. Und so bleibt nur ein Ausweg, um trotzdem den Meliorations-Kredit zu ermöglichen: man reservire den durch die Bodenverbesserung erzielten Werthzuwachs dem Meliorationsgläubiger als Sicherstellungs- und Befriedigungsmittel, beschränke also die älteren Satzposten auf den ursprünglichen, ihnen allein verpfändeten Grundwerth. Es ist demnach eine juristische Form zu suchen, durch die verhindert wird, dass fernerhin, wie dies jetzt der Fall ist, der durch die Verbesserung neu

erzeugte Bodenwerth dem früheren accreszire und so den alten Hypothekar-Gläubigern zu Gute kommen.

Diese grundlegenden Sätze sind von mir an anderem Orte[1]) eingehend, namentlich auch ziffernmässig, nachgegewiesen worden.

Es ist nun merkwürdig, dass Ertl zwar dieselbeu Prämissen aufstellt wie ich — anscheinend ohne mein vor 1 ½ Jahren erschienenes Buch zu kennen —, aber doch andere, offenbar unrichtige Schlüsse daraus zieht.

Ursache ist eine falsche Umschreibung des auf das Prioritätsprinzip gegründeten Pfandrechtes oder „des Prinzipes der Priorität", wie es in jenem Artikel genannt wird. Denn dieses bedeutet in der That etwas anderes als — in dem dort aufgestellten Beispiele — das Recht der Gläubiger, „wenn es zur exekutiven Feilbietung des Gutes kommt und der Erlös mindestens $^{9}/_{16}$ des Werthes beträgt, mit ihrer Forderung voll zum Zuge zu kommen." Es bedeutet ebenso z. B. das Recht, bei einem exekutiven Erlöse von nur $^{5}/_{16}$ den ganzen Kaufschilling zu erhalten. Dies scheint selbstverständlich zu sein. Dennoch wird es in jener Untersuchung übersehen. Das wahre Wesen des Pfandrechtes besteht somit unzweifelhaft in dem Anspruche, aus dem exekutiven Erlöse mit Ausschluss aller anderen Gläubiger bis zum Belaufe der Forderung befriedigt zu werden. Jene Umschreibung Ertl's giebt daher statt des Begriffes der Hypothek nur deren äusserliche Wirksamkeit in einem singulären Falle.

Die Art, wie man die Rechte der Pfandgläubiger bestimmt, ist nun entscheidend, wenn man die Grenze feststellen will, bis zu der man dem Meliorationsdarlehen mit Rücksicht auf seine bodenwertherzeugende Funktion die Priorität vor älteren Satzposten einräumen kann, ohne der letzteren Sicherheit zu schmälern.

Ertl findet diese Grenze darin, dass die privilegirte Meliorationsforderung keine grössere Quote des neu erzeugten Bodenwerthes repräsentire als die älteren Pfandrechte von dem ursprünglichen Grundwerthe. Betrage also dieser 16 000, der Werthzuwachs 8000 und seien bereits 9000 intabulirt, so könne eine Meliorationsforderung von 4500 ohne Schädigung der älteren Hypotheken vorgeschoben werden. Und in der That, wenn bei der Subhastation $^{9}/_{16}$ des Gesammtwerthes, also 13 500, realisirt werden, so kommen die früheren Hypothekargläubiger voll zum Zuge, ihr Prioritätsrecht, wie Ertl es definirt hat, ist gewahrt.

Dennoch lehrt eine höchst einfache Betrachtung, dass die Sicherheit der älteren Satzposten durch ein solches bevorrechtetes Meliorationsdarlehen sehr erheblich vermindert wird. Man braucht nur zu supponiren, dass die Realität nicht zu $^{9}/_{16}$ ihres Werthes losgeschlagen werden könne, sondern nur zu weniger, z. B. zu $^{5}/_{16}$. Ohne die Bodenverbesserung hatten die Gläubiger den ganzen Erlös, d. h. 5000, erlangt; nunmehr entfielen aber auf sie von den erzielten 7500 nur 3000, da ja die Meliorationsforderung 4500 vorwegnähme. Die älteren Gläubiger wären somit durch die Verbesserung um 40 pCt. geschädigt.

Geht man dagegen von dem oben aufgestellten, allgemein anerkannten Pfandrechtsbegriffe aus, so muss man sagen: die bereits angeschriebenen Gläubiger haben insoweit Anspruch auf den exekutiven Erlös des verbesserten Grundstückes, als er auf den ursprünglichen Bodenwerth zurückzuführen ist; dagegen soll der Meliorationsgläubiger den ganzen Ueberschuss, also denjenigen Theil des Kaufpreises erhalten, der als Bezahlung des durch Verbesserung bewirkten Werthzuwachses anzusehen ist. Mit anderen Worten: der Kaufschilling ist zwischen den beiden Parteien im Verhältnisse des alten Bodenwerthes zu dem neuen Werthzuwachse zu theilen. In dem obigen Beispiele also im Verhältnisse von 2 : 1. Bei einem Erlöse von 13 500 kommen allerdings auch hier 4500 auf die Melioration, 9000 auf die anderen Gläubiger.

Werden aber durch die Exekution nur 7500 hereingebracht, so machen die Theile nicht mehr 4500 und 3000, sondern 2500 und 5000 aus, d. h. die älteren Hypothekarier erhalten genau soviel, als wäre die Melioration unterblieben.

Diesen Theilungsmodus habe ich a. a. O. Parität der Meliorationsforderung bis zum Belaufe des eingetretenen Mehrwerthes genannt: ich habe dort auch die praktischen Schwierigkeiten untersucht, die ihm — aber in gleicher Weise dem Vorschlage Ertl's — entgegenstehen.

Hier nur noch die Bemerkung, dass ein Gesetzentwurf diese Parität in Spanien wirklich einführen will.

Wien. Walter Schiff.

[1]) Zur Frage der Organisation des landwirthschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich, 1. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski. Leipzig 1892.

Arbeiterzustände.

Arbeiterstatistik für Frankfurt a. Main. Die Handelskammer von Frankfurt a. Main hat im Vorjahre den Versuch gemacht, eine Statistik der Fabrikarbeiterverhältnisse ihres Bezirks aufzunehmen, und veröffentlicht die Ergebnisse dieses Versuchs in ihrem vor kurzem erschienenen Jahresbericht für 1892. Ueber das Verfahren wird nichts näheres mitgetheilt; es heisst nur, dass schriftliche Fragebogen an die Unternehmer versandt wurden und dass 55 genügend ausgefüllte Fragebogen zurückkamen, die über die Verhältnisse von fast 6000 Arbeitern Auskunft geben. Davon sind 76 Prozent männlichen und 24 Prozent weiblichen Geschlechts. Das Verhältniss der ausgelernten Arbeiter zu den Lehrlingen ist gleich 100 zu 7,6, das der Arbeiterinnen zu den Lehrmädchen gleich 100 zu 14. Die Frauenarbeit ist also auch hier in gewaltigem Vordringen begriffen. Im Allgemeinen überwiegt der Wochenlohn. Stücklohn erhalten 30 Prozent der männlichen und 37 Prozent der weiblichen Arbeiter. Bei jugendlichen Arbeitern, deren Zahl leider fehlt, ist der Stücklohn verschwindende Ausnahme und der Wochenlohn Regel. Die Höhe der Arbeitslöhne differirt im Maximum und Minimum sehr beträchtlich. Die Veredlungsindustrien bezahlen ihre Arbeiter besser als einfachere Industrien. Die höchsten Löhne werden nach dem vorliegenden Materiale in der optischen, elektrotechnischen und chemischen Industrie gezahlt, sodann folgen die Leder-, Metall- und Papier-Industrie, das Stein- und Baugeschäft, die Fass- und Wagenfabrikation, die Seifen- und Parfümerie-Fabriken etc. Den durchschnittlich geringsten Wochenlohn zahlen einige grössere Betriebe in den armen Taunusgegenden, zumal solche, in denen eine grössere Anzahl von weiblichen Personen beschäftigt werden; es wird hierbei darauf hingewiesen, dass den betreffenden Geschäften „durch die Entfernung von den Hauptverkehrsstrassen und die Umständlichkeit des Transportes bedeutend höhere Unkosten entstehen." Man sieht also auch hier, welche „Wohlthat" den armen Gebirgsbewohnern mit dem künstlichen Import von Hausindustrien erwiesen wird. Genauere Lohnangaben mit Ziffern vermisst man übrigens gänzlich.

Die Arbeitszeit in den meisten Betrieben des Bezirkes ist eine 10- bis 12stündige mit zusammen 2 Stunden Pause für Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee. Einige Fabriken beschäftigen ihre Arbeiter nur 9 Stunden täglich. Die 8stündige Arbeitszeit ist bisher nur in einer chemischen Fabrik angenommen worden. „Um durch das Bestreben der Arbeiter, eine Erhöhung der täglichen Arbeitslöhne und eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit durchzusetzen, nicht geschädigt zu werden", haben einige grössere Betriebe, zumal des Maschinenbaus, statt des festen Wochenlohnes und der Akkordarbeit den Stundenlohn eingeführt. Wo letzterer besteht, ist die Arbeitszeit meist eine kürzere als in Betrieben der gleichen Art, der Wochenlohn meist etwas höher. Ueberstunden über die gewöhnliche Arbeitszeit werden bei Stundenlohn nicht zu einem höheren Satze berechnet, während dafür bei festem Wochenlohn hier und da ein Zuschlag von 30 % gezahlt wird. Bezüglich des Stücklohns gilt für den Bezirk, in dem die meisten Fabriken bestimmte Spezialitäten herstellen, dass in den fabrikmässigen Betrieben die bei weitem grösste Mehrzahl der gelernten Facharbeiter im Akkordlohne arbeiten und Tagelohnarbeit nur da stattfindet, wo es sich um solche Arbeitsleistungen handelt, deren Umfang und Zeitdauer sich von vornherein nicht genau beurtheilen lässt, oder die einem steten Wechsel unterworfen sind, wie dies z. B. bei den Hülfsarbeitern der

Fall ist. Auch die meisten Fabriklehrlinge werden, wenigstens während des ersten Drittels oder der ersten Hälfte ihrer Lehrzeit, im Taglohn bezahlt. In den Industrien, in denen Arbeiten ausser dem Hause vergeben werden, z. B. in der Portefeuille-, Korb-, Perlen-, Strohhut-, Konfektions- etc. Fabrikation, gehen diese Arbeiten stets im Stücklohn. Die Thatsache, dass die Facharbeiter über eine gewisse Arbeitsgeschicklichkeit und Arbeitsintelligenz verfügen müssen, während die Hülfsarbeiter durchweg ungeschulte Leute sind, erheischt naturgemäss auch eine bessere Bezahlung der Facharbeiter, wie dies in dem höheren Akkordverdienste gegenüber dem Tagelohnsverdienste seinen Ausdruck findet. Von einer Seite wird gewünscht, dass der Staat seine Lieferungen, statt sie gleich nach dem 1. April zu vergeben, erst mit Beginn des Winters in Auftrag geben möchte. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sommer die grösseren Betriebe meist überlastet seien mit Aufträgen, während im Winter nur wenig zu thun sei, und daher vielfach billiger und besser gearbeitet werde als im Sommer. „Daneben“ komme noch in Betracht, dass eine möglichst gleichmässige Arbeitsgelegenheit das ganze Jahr hindurch für die wirthschaftliche Lage der Arbeiter weit vortheilhafter sei als ein hoher Verdienst im Sommer und Ruhen der Arbeit im Winter. — Soweit die Mittheilungen der Frankfurter Handelskammer über ihre arbeits-statistischen Erhebungen. Man hat den Eindruck, dass sie präziser sein und sich weniger in allgemeinen Redewendungen bewegen könnten.

Landarbeiterverhältnisse in Posen und Westpreussen. In den ländlichen Arbeiterverhältnissen der östlichen preussischen Provinzen soll sich nach den Mittheilungen dortiger Blätter neuerdings eine Besserung anbahnen. Die noch im vorigen Jahre während der Erntezeit aus verschiedenen Gegenden, besonders Westpreussens, erhobenen Klagen über Mangel an Arbeitern sind in diesem Jahre bisher nicht wiedergekehrt. Wenn wegen der andauernd günstigen Witterung die Ernte auch nicht überhastet zu werden braucht, also mit weniger Arbeitskräften langsamer gefördert werden kann, so lassen doch auch verschiedene andere Thatsachen auf eine Abnahme des Arbeitermangels auf dem Lande schliessen. So wird aus dem Regierungsbezirk Bromberg berichtet, dass dort der Umzug der gutsherrschaftlichen Instleute in diesem Frühjahr erheblich geringer gewesen sei als in den voraufgegangenen Jahren, auch habe sich für das abziehende Gesinde ein Ersatz viel leichter beschaffen lassen, und seit Jahren leerstehende Arbeiterwohnungen hätten sogar wieder besetzt werden können.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Bergarbeiterbewegung in England. Aus den Nachrichten, die die Tagesblätter über den grossen Ausstand der Kohlenarbeiter in England bringen, lässt sich zur Zeit noch kein ganz klares Bild über die wirkliche Sachlage gewinnen. Soviel steht indess fest, dass der Ausstand thatsächlich begonnen hat und allmählich weite Verbreitung gewinnt. Vielfach haben die Bergarbeiter da, wo ihnen nicht gekündigt worden ist, ihrerseits die Kündigung eingereicht. Anscheinend am konsequentesten ist in diesem Sinne in Lancashire und Cheshire verfahren worden. Andererseits haben sich die Arbeiter in den Bezirken, wo die Löhne durch die gleitende Lohnskala bestimmt werden — wie namentlich in Süd-Staffordshire — mehrfach bereit erklärt, zu den bisherigen Lohnsätzen die Arbeit fortzusetzen. Somit scheint es, als wäre das erstrebte einheitliche Vorgehen doch nicht ganz erreicht worden. Auch verräth eine neuere Kundgebung des Generalsekretärs des Bergarbeiterverbandes Ashton eine gewisse Muthlosigkeit; es heisst darin, der Verband würde, wenn er jetzt zum Nachgeben gezwungen werden sollte, seine Kräfte zu einer günstigeren Zeit — vor Ende des laufenden Jahres — zusammenraffen und den Kampf noch energischer wieder aufnehmen.

Nach der Zeitung „Sun“ wird in dieser Woche noch ein internationales Komité von Bergleuten in London zusammentreten, um festzustellen, ob die Bergarbeiter des Kontinents angesichts des englischen Bergarbeiterausstandes die englischen Bergleute unmittelbar unterstützen oder sich nur weigern sollen, Kohlen nach England zu verladen. Der Vorsitzende des Bergmannsvereins Pickard soll behauptet haben, dass aus Deutschland bereits die Zusicherung eingetroffen sei, die Bergarbeiter würden die Kohlenverladung nach England verweigern.

Nach einer Meldung des Depeschenbureaus „Herold“ vom 3. August beträgt jetzt schon die Zahl der Ausständigen einschliesslich der Frauen und Kinder über 400000; diesen werden sich demnächst noch etwa 30000 anschliessen, die ordnungsmässig gekündigt haben. In den grossen Werken von Manchester, Bradford und Nottingham soll sich bereits Kohlenmangel einstellen.

Politische Arbeiterbewegung.

Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe Frankreichs. Vom 13. bis einschliesslich 15. Juli tagte in St.-Denis bei Paris ein Kongress der sozialistischen Gemeinderäthe, auf dem rund 150 zum Theil recht ansehnliche Munizipalitäten, wie die von Agen, Beziers, Carmaux, Cognac, Commentry, La Ciotat, Lyon, Marseille, Montluçon, Paris, Roubaix, Thizy, Toulon, Toulouse, Vierzon etc. vertreten waren. Eine der interessantesten Verhandlungen betraf die Adjudikation von Gemeindearbeiten, gegen die sich der Kongress prinzipiell aussprach, da sie nur Anlass zu unlautern Handlungen gebe. Durch die Konkurrenz gezwungen, unterbiete nämlich ein Unternehmer den andern, um die betreffenden Arbeiten zugeschlagen zu erhalten, wobei sie dann in der Art verführen, dass sie trotz des niedrig veranschlagten Preises noch immer einen ganz respektablen Profit erzielten, indem sie sich einerseits an der Qualität des verwandten Materials, andererseits und zwar hauptsächlich an den Arbeitslöhnen schadlos zu halten suchten. Der Kongress erklärte es darum für viel rationeller, die Gemeindearbeiten in eigener Regie auszuführen oder durch Arbeiterverbände ausführen zu lassen, die er aber nicht mit den Produktivgenossenschaften verwechselt sehen will, die seines Erachtens zumeist nichts anderes als eine andere Form des Unternehmerthums seien. In der That fehlt es nicht an Produktivgenossenschaften, die bei ihrem ganzen Gebahren blos das Interesse ihrer zumeist nur spärlichen Zahl von Gründern im Auge behalten. Da ist man vor allem auf eine Verzinsung des Einlagekapitals bedacht, die durchschnittlich höher ist als die übliche, ferner auf einen verhältnissmässig grossen Reservefonds und erst zu allerletzt — fast nur, um den Schein zu wahren, als wären die betreffenden Unternehmungen keine kapitalistischen — auf die Gewinnbetheiligung der „Hilfsarbeiter“. Dazu kommt noch, dass dort, wo die Hilfsarbeiter am Gewinn betheiligt werden, die beschäftigten Genossenschaftsmitglieder statutarisch einen höhern Lohn beziehen als die Nichtmitglieder, so dass der Kongress mit Recht sagen konnte, dass, wenn auch diesen Genossenschaften die Kommunalarbeiten nur unter der Bedingung übertragen würden, die Hilfsarbeiter an dem Gewinn zu betheiligen, diese doch nur einen Bruchtheil des ihnen entzogenen Arbeitsertrags zurückerhalten würden. Da aber andererseits die Gemeinden, beengt durch das Gesetz, nicht direkt mit den Arbeitern und Gewerkschaften verhandeln können, empfiehlt der Kongress in das Pflichtenheft der Unternehmer, das die Bedingungen für die Ausführung kommunalen Arbeiten enthält, Bestimmungen einzufügen, die den Arbeitstag auf 8 Stunden beschränken, ein durch die Gewerkschaften oder die Munizipalität festgesetztes Lohnminimum sichern, die Anstellung von Unterakkordanten welcher Art auch immer verbieten und mit der Ueberwachung der Durchführung dieser Bestimmungen Gewerkschaftsdelegirte betrauen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sprach sich der Kongress — wir heben blos die wichtigsten Beschlüsse hervor — dafür aus, dass sich die Gemeindevertretungen überall bemühen mögen, Gemeindebäckereien und -Fleischereien zu errichten, da er die offizielle Brod- und Fleischtaxe nur für einen Nothbehelf oder als ein Uebergangsstadium betrachte; desgleichen die Errichtung von Gemeinde-

Apotheken und -Heilanstalten. Ferner verlangte er die baldige Aufhebung der städtischen Zölle und deren Ersetzung, je nach den Bedürfnissen und der Beschaffenheit der Gemeinden, durch Besteuerung des Besitzes, unbebauter Flächen, nicht vermietheter Lokalitäten etc.; die Aufhebung des Gesetzes von 1850, betreffend die gesundheitswidrigen Wohnungen, und dessen Ersetzung durch ein den Anforderungen der Hygiene entsprechendes Gesetz; die Schaffung eines Arbeitsinvalidengesetzes, und endlich Entschädigung für die Thätigkeit der Gemeinderäthe auf Grundlage des Durchschnittsarbeitslohns der Betreffenden, damit die Arbeiter nicht verhindert seien, an der Verwaltung der Gemeinden theilzunehmen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Kongress gegen die Schliessung der Pariser Arbeitsbörse energisch protestirte, ja dass dieser Protest sozusagen die Einleitung zu seinen Verhandlungen bildete.

Unternehmerverbände.

Kartell österreichischer Schuhfabrikanten. Mitte Juli d. J. haben in Wien 32 österreichische Schuhwaarenfabriken und die drei grössten Betriebe Ungarns eine Preisvereinigung abgeschlossen. Die Preise des Rohmaterials seien, so wurde auf der Zusammenkunft ausgeführt, in der letzten Zeit bedeutend gestiegen, namentlich hätten die einzelnen Ledersorten, die Futterstoffe und die Lastings im Preise angezogen. Die Arbeitslöhne stiegen anhaltend, und das in den letzten Monaten zum Vorschein gekommene Goldagio vertheuere die Preise der aus dem Auslande zu beziehenden feineren Ledersorten. Die Fabrikanten beschlossen, die Preise der Schuhwaaren um 5 bis 10 Prozent zu erhöhen und verpflichteten sich, Preisunterbietungen nicht eintreten zu lassen. Eine Busse für die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde nicht festgesetzt. Der Preisaufschlag ist bei den verschiedenen Arten der erzeugten Schuhwaaren verschieden gross, wird sich aber bei den gewöhnlich erzeugten Herren- und Frauenschuhen auf durchschnittlich 50 bis 70 kr. für das Paar stellen, so dass die Waare, auch die billigste, erheblich vertheuert werden wird. Ein vorbereitendes Komité wird einer demnächst einzuberufenden Versammlung des Kartells Einzelvorschläge machen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. Trotzdem die Sonntagsruhe in weiten Gebieten des Reiches für zahlreiche Gewerbe bereits stark durchlöchert ist, sind einflussreiche Interessentenverbände bestrebt, noch eine weitere Beschränkung herbeizuführen. Der Bäckerverband „Germania", der etwa 22 000 Mitglieder umfasst, will sich auf seiner im August in Mainz stattfindenden Generalversammlung auch mit der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe beschäftigen, und zwar sowohl nach der Seite des Handelsgewerbes wie des Handwerksbetriebes. Ein von der Hamburger Bäcker-Innung ausgehender Antrag schlägt der Versammlung die Annahme zweier Resolutionen vor, die den Anspruch erheben können, für eine einseitige und egoistische Beurtheilung der Frage Mustergültiges zu leisten. Was die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betrifft, so verlangt man die Verlängerung der Verkaufzeit für alle Berufszweige um einige Stunden und für den Handel mit Back- und Konditorwaaren die Erlaubniss zum Verkauf während des ganzen Sonntags mit Ausnahme der Hauptgottesdienststunden; für den Handwerksbetrieb will man die Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Bäckergewerbe an Sonntagen auf vierzehn Stunden festgesetzt wissen. Vierzehnstündigen Arbeitstag an Sonn- und Feiertagen, und dabei hat man noch den Muth, von einer Sonntagsruhe zu sprechen! In anderen Ländern hält man einen vierzehnstündigen Arbeitstag auch an Werktagen für monströs, bei uns wollen ihn die Bäckermeister sogar für Sonntag eingeführt wissen! Man sieht, das vielfache Nachgeben der Regierungen, die sich durch das Geschrei einer handvoll Interessenten mürbe machen liessen, hat schon seine schlimmen Früchte gehabt; der Appetit wächst eben beim Essen, und wenn die Cigarrenhändler sich Konzessionen zu verschaffen wissen, die die Sonntagsruhe geradezu illusorisch machen, warum sollen da die Bäcker nicht den Versuch machen, für sich die denkbar grösste Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft an Sonn- und Feiertagen herauszuschlagen? Und das nennt sich dann noch Sonntagsruhe, dabei wirft man mit dem Schlagwort sozialpolitischer Fürsorge um sich und redet gar noch von besonderer Arbeiterfreundlichkeit! Man darf gespannt darauf sein, wie sich die Regierungen zu diesen maasslosen, durch einen geradezu unglaublichen Interessenegoismus diktirten Forderungen der Bäcker verhalten werden. Die richtige Antwort wäre eine Verordnung des Bundesrathes, die die Arbeitszeit der im Bäckergewerbe beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge schlechthin bestimmt und hierbei den Anforderungen der Sozialpolitik wirklich Rechnung trägt. Uebrigens wollen wir bis auf weiteres noch bezweifeln, dass die sämmtlichen Bäcker-Innungen Deutschlands in der Frage der Sonntagsruhe den gleichen Anschauungen huldigen wie die Hamburger Innung. Wenn in Hamburg solche Ansichten vertreten werden, kann man sich nicht darüber wundern, dass die erste Handelsstadt Deutschlands nur Sozialdemokraten in den Reichstag gewählt hat.

Arbeiterversicherung.

Zur Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die hinter uns liegende Wahlbewegung einen vollgiltigen Beweis dafür erbracht hat, dass das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in breiten Schichten der ländlichen Bevölkerung als ein Gegenstand des Anstosses und Missvergnügens betrachtet wird; vor allem in den ländlichen Bezirken Bayerns hat die Anwendung des Gesetzes Unzufriedenheit in Hülle und Fülle erzeugt. Unmittelbar nach den Wahlen trug das Centrum dieser Volksstimmung Rechnung, indem es alsbald einen Antrag einbrachte, welcher die Regierung aufforderte, einen Entwurf zur Revision des Gesetzes mit thunlicher Beschleunigung vorzulegen. Der Antrag ist allerdings nicht mehr zur Verhandlung gelangt, seine Wiedereinbringung im Herbste oder im Winter wird indessen ausser Frage stehen. Auch in anderen Parteien beachtet man die Bedeutung dieser Volksstimmung wohl und hält eine Durchsicht des Gesetzes in manchen Punkten für geboten. Für die von jeder parteipolitischen Brille freie Betrachtung fragt es sich angesichts dieser Thatsachen, ob die Missstimmung der Bevölkerung gerechtfertigt ist und das Reich die Verpflichtung hat, durch geeignete Reformen zur Beseitigung der Verstimmung beizutragen. In einer Hinsicht bejahen wir diese Frage, in anderen verneinen wir sie hingegen in bestimmtester Weise. Wir sprechen der Missstimmung insoweit jede Berechtigung ab, als sie sich gegen die Einbeziehung der ländlichen Arbeiter in den Kreis der Versicherungspflichtigen richtet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bei den niederbayerischen Hofbauern oder bei den ostelbischen Latifundienbesitzern vorhanden ist. Die Erstreckung der Versicherung auf die ländlichen Arbeiter war und ist ein Bedürfniss, sie war das mindeste, was der Staat zur Hebung dieser beklagenswerthen Arbeiterkategorie thun konnte. Will man heute noch das Bedürfniss mit dem Hinweis auf die patriarchalischen Verhältnisse bestreiten, heute, nachdem die wahrlich nicht einseitig zu Gunsten der Arbeiter gehaltenen Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik aller Welt gezeigt haben, welchen praktischen Werth der Patriarchalismus noch besitzt, will man sich heute noch auf die Leistungen und Fürsorge der freiwilligen Liebesthätigkeit berufen, nachdem in den Erhebungen des genannten Vereins hierüber doch auch das Nothwendige mitgetheilt worden ist?! Wahrlich, keine Bestrebung kann minder berechtigt sein als die, die sich auf die Beseitigung der für die ländlichen Arbeiter bestehenden Invaliditäts- und Altersfürsorge richtet, und die schärfste Zurückweisung

jedes dahin abzielenden Versuchs ist gerade scharf genug. Uebrigens wird kein Politiker, der auf das Prädikat „weitsichtig" irgendwie Anspruch machen kann, daran denken, den Arbeitern heute Rechte zu entziehen, die ihnen seit längerer Zeit bereits zustehen und auf Grund deren sie Vortheile erlangt haben; wir halten dies einfach für unmöglich.

Als berechtigt müssen wir dagegen die Missstimmung bezeichnen, die sich gegen das Verfahren richtet; Komplizirtheit und büreaukratische Schablone herrschen hier vor, die Vielschreiberei hat vielleicht selten solche Triumphe erlebt wie bei der Anwendung dieses Gesetzes. Verfehlt ist zunächst die Belästigung der Bevölkerung mit der Markenverwendung. Leute, die es wissen können, haben mit Recht hervorgehoben, dass da, wo die Markenverwendung den Krankenkassen und anderen Organen übertragen ist, die Missstimmung nur in verschwindendem Maasse vorhanden ist. Eine Aenderung der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften würde eine stark sprudelnde Quelle der Unzufriedenheit verstopfen; der Bauer ärgert sich viel weniger über die finanzielle Belastung, die ihm das Gesetz auferlegt, als über die Arbeit und die Scherereien, die für ihn aus seiner Durchführung erwachsen; wenn ihm die Markenverwendung und der Kartenumtausch abgenommen wird, wenn er weiter nichts zu thun hat, als dem Boten der Kasse, der Steuererhebungsstelle u. s. w. periodisch die auf ihn entfallende und die von ihm vorzulegende Hälfte zu zahlen, wird er sich eher mit dem Gesetze aussöhnen als jetzt. Weiter ist das schiedsgerichtliche Verfahren abzuändern, das zur Zeit überaus lange zu dauern pflegt; der Rechtsgang ist viel zu schleppend und langweilig, Monate vergehen, bis der Antragsteller die Entscheidung des Schiedsgerichts in Händen hat. In dritter Linie erscheint es nothwendig, dass die Träger der Versicherung anders organisirt werden. Das Nebeneinanderbestehen der zahlreichen territorialen Versicherungsanstalten ist auch wieder ein Beweis dafür, dass der Deutsche für schwerfällige und recht komplizirte Rechtsorganisationen eine Schwäche hat. Nicht umsonst hat Goethe gesagt, die Menschen ärgert es, dass das Schöne so einfach ist. An Stelle einer sich auf Alldeutschland erstreckenden Versicherungsanstalt sind wir so glücklich, deren 31 zu besitzen; ein gewaltiges Heer von Ober- und Unterbeamten schaltet und waltet in ihnen, schreibt und klebt, klebt und schreibt. Der Verfasser ist der Meinung, dass die rationelle Entwickelung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung mit Nothwendigkeit dahin führen muss, alle Zweige einem und demselben Träger zu überweisen, er verkennt aber nicht, dass es noch geraume Zeit währen wird, bis die allmächtige Büreaukratie sich mit diesem Gedanken befreundet haben wird. Jede Reform, wenn sie anders diesen Namen mit Recht führen will, muss einen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung dieses Gedankens bedeuten. An die Ersetzung der territorialen Versicherungsanstalten durch eine Reichsanstalt zu denken, scheint uns unrichtig zu sein. Auf die materiellen Bestimmungen der Gesetze, die der Revision bedürfen, soll heute nicht eingegangen werden; die Nothwendigkeit ihrer Verbesserung ist jedenfalls nicht entfernt so dringlich wie die der bezeichneten Punkte. Wird in diesen den berechtigten Beschwerden Rechnung getragen, so wird es sicherlich gelingen, das Urtheil weiter Kreise der Bevölkerung über das Gesetz gerechter zu machen. Berücksichtigung der begründeten Ausstellungen gegen einzelne Bestimmungen, aber rücksichtsloser Widerstand gegen jeden Versuch, den Kreis der Versicherungspflichtigen zu verengen und insoweit das Gesetz zu verstümmeln — das muss die Haltung der Regierung in dieser Frage sein.

Mainz. Ludwig Fuld.

Rentenansprüche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in der ersten Hälfte des Jahres 1893. Nach den im Reichs-Versicherungsamt angefertigten Zusammenstellungen, die auf den von den Vorständen der Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen gemachten Angaben beruhen, betrug am 1. Juli 1893 die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Altersrenten bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen 245013. Von diesen wurden 193114 Rentenansprüche anerkannt und 42984 zurückgewiesen. 3810 blieben unerledigt, während die übrigen 5105 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den erhobenen Ansprüchen entfallen auf Schlesien 28331, Ostpreussen 22414, Brandenburg 18814, Rheinprovinz 16178, Hannover 14208, Sachsen-Anhalt 13984, Posen 12777, Schleswig-Holstein 9356, Westpreussen 9266, Westfalen 9255, Pommern 8251, Hessen-Nassau 5352, Berlin 2703. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 24631 Altersrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 10254, Württemberg 5468, Baden 4635, Grossherzogthum Hessen 4026, beide Mecklenburg 5034, die Thüringischen Staaten 5103, Oldenburg 892, Braunschweig 1718, Hansestädte 1718, Elsass-Lothringen 7200 und auf die 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen insgesammt 3445.

Die Zahl der während desselben Zeitraums erhobenen Ansprüche auf Bewilligung von Invalidenrente betrug bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 Kasseneinrichtungen insgesammt 59247. Von diesen wurden 34746 Rentenansprüche anerkannt und 15938 zurückgewiesen, 5722 blieben unerledigt, während die übrigen 2841 Anträge auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben. Von den geltend gemachten Invalidenrenten-Ansprüchen entfallen auf Schlesien 8284, Rheinprovinz 4660, Ostpreussen 4468, Brandenburg 3107, Hannover 3072, Sachsen-Anhalt 2672, Westpreussen 2483, Westfalen 2121, Posen 2096, Pommern 2065, Hessen-Nassau 1272, Schleswig-Holstein 891, Berlin 863. Auf die 8 Versicherungsanstalten des Königreichs Bayern kommen 7308 Invalidenrentenansprüche, auf das Königreich Sachsen 2138, Württemberg 1591, Baden 1686, Grossherzogthum Hessen 686, beide Mecklenburg 657, die Thüringischen Staaten 1006, Oldenburg 158, Braunschweig 373, Hansestädte 297, Elsass-Lothringen 1154 und auf die 9 Kasseneinrichtungen insgesammt 4139. — Unter den Personen, die in den Genuss der Invalidenrente traten, befinden sich 1025, die bereits vorher eine Altersrente bezogen.

Zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk. Schon seit Jahr und Tag beschäftigt sich die Reichsregierung mit der Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die im Handwerk beschäftigten Personen. Zu einem bestimmten Ergebniss scheint man bis jetzt nicht gelangt zu sein. Und das darf auch nicht Wunder nehmen, denn an der berufsgenossenschaftlichen Organisation möchte man wohl gern festhalten; wie man aber diese auf das Handwerk übertragen soll, ist in der That eine Frage, die getrost als unlösbar bezeichnet werden kann. Neuerdings wird nun halbamtlich mitgetheilt, dass hierbei auch die Frage entschieden werden soll, wie den Wünschen einzelner Gewerbszweige auf eine andere Zusammensetzung bestehender Berufsgenossenschaften entsprochen werden könne. Unter anderem werde dies auch mit dem Verlangen des Fleischergewerbes der Fall sein, das mehrfach beantragt hat, aus der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, der es gegenwärtig angehört und zu der es die Mehrzahl der versicherungspflichtigen Betriebe stellt, auszuscheiden.

Beförderung erkrankter Arbeiter mit der Eisenbahn. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich damit einverstanden erklärt, dass Arbeiter, die plötzlich bei der Arbeit oder dem Gewerbebetrieb derartig erkranken oder verwundet werden, dass sie auf ärztliche Anordnung in ein Krankenhaus übergeführt werden müssen, in den Gepäckwagen der Personenzüge befördert werden dürfen. Die Transportirten und deren Begleiter haben die Fahrpreise dritter Klasse zu bezahlen; die Krankenkörbe werden frachtfrei zurückbefördert. Als Nothbehelf, bis bessere Einrichtungen getroffen sind, kann diese Maassregel anerkannt werden. Es liegt aber auf der Hand, dass es weder für die Kranken dienlich sein kann, noch würdig ist, sie in Gepächwagen, wo überdies auch für die Begleiter jede Bequemlichkeit fehlt, zu befördern. Es darf wohl erwartet werden, dass die Eisenbahnverwaltung demnächst dazu übergehen wird, besondere Wagenabtheilungen für den Krankentransport zu schaffen. Ein Menschenleben ist so werthvoll, dass der Staat für seine Erhaltung wohl einige Opfer bringen kann.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Zonenbauordnung für Köln a. Rhein. Im Interesse eines gesundheitsgemässen Ausbaues der Stadt hat nunmehr auch die Gemeindeverwaltung von Köln a. Rhein den Erlass einer neuen Bauordnung nach dem Zonensystem vorgeschlagen. Die betreffende Vorlage wurde den Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 14. d. M. gemacht und von Baurath Stübben wie folgt begründet: Es handelt sich darum, die Umgebung der Stadt nach Zonen abzustufen, d. h. in der Umgebung der Stadt Köln eine so dichte Bebauung wie in der Altstadt nicht zuzulassen, wie es auch in anderen Städten, z. B. Berlin, Altona, Frankfurt a. M., bereits angeordnet ist. Gegenwärtig wird oft auf einem Grundstück, das kurz vorher noch für Ackerwirthschaft benutzt wurde, eine so enge Bebauung vollzogen, dass man nicht ohne Besorgniss der Zukunft entgegen sehen kann. Man hatte sich der Hoffnung hingegeben, dass draussen Strassen mit kleinen freistehenden Gartenhäusern entstehen würden. Das Gegentheil ist eingetreten. Selbst in einzelnen Theilen der Neustadt, wo eine geringere Klasse der Bevölkerung wohnt, ist die Bebauung dichter als in der Altstadt, sowohl bezüglich der Grösse der Höfe als der Höhe der Bauwerke. Daher kommt es, dass die Dichtigkeit der Bevölkerung nach aussen nicht ab-, sondern zunimmt. Bis jetzt ist dieser Uebelstand vornehmlich in der Neustadt aufgetreten; aber er zeigt sich auch schon in einzelnen Vororten, wie in Ehrenfeld und Theilen von Nippes. Dieser Gefahr kann man nicht ruhig zusehen. In der letzten Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege war man einstimmig der Ansicht, dass man allgemein dem Beispiele der Stadt Berlin folgen und die Umgebung der grossen Städte von dieser Art der Bebauung frei halten müsse. Damit würde eine richtige Steigerung der Grundwerthe verbunden sein und vermieden werden, dass die Wohnungen auf das äusserste Maass von Licht und Luft beschränkt würden. Die Vorlage unterscheidet eine erste Zone von Grundstücken mit rein städtischem Charakter. Hier soll die grösste zulässige Gebäudefläche eines Grundstücks 75 pCt., an Eckgrundstücken 85 pCt., die Höhe der Gebäude bis zur Dachtraufe 20 Meter, die grösste zulässige Zahl der Stockwerke, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vier betragen. Die zweite Zone umfasst diejenigen Grundstücke, welche an den übrigen bereits ausgebauten Strassen im ganzen Stadtbezirk liegen. Hier soll die grösste zulässige Bebauungsfläche von 75 auf 65 pCt., bei Eckgrundstücken von 85 auf 75 pCt. zurückgehen. Eine sehr bedeutende Verringerung der zulässigen Baufläche ist es also nicht. Die grösste Höhe darf 15 Meter, die Zahl der Geschosse nur drei betragen. Hierdurch soll das jetzt schon in Ehrenfeld beginnende System von vier Stockwerken verhindert werden. In die dritte Zone gehören diejenigen Grundstücke, welche an noch nicht ausgebauten Strassen liegen. Hier wird die Bauerlaubniss in der Regel ertheilt, wenn die Verträge über Entwässerung, Beleuchtung u. s. w. abgeschlossen sind. Immerhin empfiehlt es sich, diese Kategorie von Grundstücken den andern nicht ganz gleichzustellen, vielmehr die zulässige Baudichtigkeit noch etwas einzuschränken. Die zulässige Bebauung soll hier nur 50 pCt., bei Eckgrundstücken 60 pCt. betragen; die Höhe der Häuser 15 Meter, die Zahl der bewohnten Geschosse zwei und die Hälfte des Dachgeschosses. Es handelt sich dabei um ganz ländliche Bezirke bezw. solche, die in dem Uebergang aus dem ländlichen in den städtischen Charakter begriffen sind. Für die vierte endlich soll nur die sogenannte offene Bebauung zugelassen werden. Dabei ist nicht an die eigentliche Villenbebauung gedacht, sondern an von drei Seiten freistehende Häuser mit ländlichem Charakter. Hier beträgt die höchste zulässige Bebauung 40 pCt. der Grundfläche, bei Eckgrundstücken 50 pCt. Die Höhe der Gebäude ist auf 15 Meter bemessen, die Zahl der bewohnbaren Stockwerke auf zwei nebst der Hälfte des Dachgeschosses. An den Strassenfronten dürfen nicht mehr als zwei Gebäude dicht an einander gebaut werden. Die Zwischenräume sind unbebaut zu lassen und sollen bis zur Nachbargrenze mindestens 5 Meter betragen. Die Erbauung von Fabriken oder die Nachbarschaft belästigenden gewerblichen Anlagen ist verboten. Diese letztere Bestimmung ist zweifellos die am meisten einschneidende. Die Kölner Stadtverordnetenversammlung, die natürlich in der Hauptsache Grundbesitzerinteressen vertritt, hatte sehr viele Bedenken gegen die Vorlage, obgleich Aehnliches in Altona und Frankfurt a. M. längst durchgeführt ist, und verwies sie an die Baukommission zurück. Inzwischen wird die Kölner Bauspekulation den Aufschub weidlich ausnützen.

Wohnungszustände in Brandenburg a. H. Die Polizeibehörde von Brandenburg a. H. hat kürzlich amtliche Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse der Stadt vorgenommen. Die Erhebungen erstreckten sich über 4426 Arbeiter- und Familien-Quartiere, die von 13332 Personen bewohnt sind und aus 12228 Zimmern bestehen. Darunter befinden sich 106 Kellerwohnungen. Schlafstellenlieger waren vorhanden 293 männliche und 95 weibliche. In 15 Fällen werden Küchen, Hausböden u. s. w. als Schlafräume benutzt. In 12 Fällen sind die vermietheten Schlafräume nicht von den eigenen getrennt. In 8 Fällen musste polizeilich wegen Aufhebung der Schlafstellen eingeschritten werden. Allgemein wird Klage über unzureichende Lüftung der Wohnräume geführt. Ebenso wird betont, dass die Unterkunftsräume vielfach an Grösse zu wünschen übrig lassen, wenn auch ein besonderer Nothstand nicht herrsche.

Schulwesen.

Ländliche Fortbildungsschulen in Preussen. Nach halbamtlichen Mittheilungen sind bei den preussischen Ressortministern Verhandlungen eingeleitet, um eine Veränderung der Ressortverhältnisse herbeizuführen, in der Art, dass die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstellt bleiben, die obere Leitung des ländlichen Fortbildungswesens aber dem landwirthschaftlichen Ministerium übertragen werden soll. Die Ausführung ist dadurch verzögert, dass die hierdurch bedingte Auseinandersetzung in Betreff des bisher gemeinsamen Unterstützungsfonds noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Voraussichtlich werden diese Verhandlungen bei den Berathungen über den nächsten Staatshaushaltsetat wieder aufgenommen werden, und es wird, falls ein Uebereinkommen über die Abzweigung eines Theiles des gemeinsamen Unterstützungsfonds nicht zu erzielen sein sollte, die Aussetzung eines angemessenen eigenen Unterstützungsfonds für die ländlichen Fortbildungsschulen hoffentlich die Zustimmung des Finanzministers finden. Bildung thut der bäuerlichen Bevölkerung in der That Noth. Deshalb sollte man nicht versuchen, dem gewerblichen Fortbildungsfonds einen Betrag abzunehmen, der dort schwer vermisst wird und hier nicht zureicht, sondern auf Beschaffung sehr erheblicher besonderer Mittel bedacht sein. Jetzt sind in ganzen Bezirken z. B. der Provinz Hannover die ländlichen Fortbildungsschulen aus Mangel an Mitteln eingegangen, und die bestehenden haben minimale Baar-Dotationen (100 M. pro Jahr!). Ein abgesetzter Volksschullehrer giebt in ihnen vom November bis März wöchentlich 4 Stunden. Das sind unwürdige Zustände.

Museum für Sozialökonomie in Paris. Die französische Kammer hat, bevor sie auseinanderging, 40 000 Frcs. für Einrichtung eines sozialökonomischen Museums im Conservatoire des Arts et Métiers bewilligt. Aus der Geschichte der Entstehung dieses Museums ist Folgendes von Interesse: Im Jahre 1867 wurde auf der damaligen Weltausstellung auf die Anregung Le Play's auf dem Champ de Mars eine Abtheilung eröffnet unter dem Titel: „Preisausschreiben für die Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitern am besten in Frieden leben und deren materielle und moralische Lage verbessern.“ Sechshundert bedeutende Fabriken und Handelshäuser nahmen an diesem Wettstreite Theil. Im Jahre 1889 wurde auf der Weltausstellung auf der Esplanade des Invalides eine Abtheilung für Sozialökonomie organisirt, an

der sich nicht nur die grossen Fabrikanten und Industriellen, sondern auch Korporativ-Genossenschaften, Arbeitersyndikate, Hygieine-Gesellschaften u. s. w. betheiligten. Das Ergebniss übertraf alle Erwartungen. Die Aussteller waren so zahlreich, dass man die Gruppe in 16 Sektionen abtheilen musste, die 40 Säle füllten. Neben zahlreichen statistischen und graphischen Plänen und Tabellen fand man hier u. A. Modelle von Arbeiterwohnungen in natürlicher Grösse, von Kinderbewahranstalten etc. und eine grosse Reihe von Apparaten zur Verhütung von Unfällen in den Fabriken. Nach Schliessung der Ausstellung hatte Léon Say zuerst den Gedanken, die interessanten Materialien in einem Museum dauernd aufzubewahren. Der Idee wurde allgemein zugestimmt, und alle Aussteller beschlossen, ihre Gegenstände für diesen Zweck dem Komité des geplanten Museums zu überlassen. Das Museum wurde dann provisorisch in dem Palais des Arts libéraux auf dem Champ de Mars errichtet, und erst dem früheren Handelsminister Siegfried gelang es, dem Museum im Zentrum der Stadt einen dauernden Sitz zu schaffen und die Kammer zur Bewilligung einer Summe von 40 000 Frcs. für das neue Institut zu bewegen.

Vermischtes.

Entwurf zu einem katholisch-sozialen Programm. Das neueste Heft der „Kölner Korrespondenz für die geistlichen Präsides kath. Vereinigungen der arbeitenden Stände" enthält einen Entwurf zu einem katholisch-sozialen Programm, der von einer Anzahl katholischer Geistlicher unterzeichnet ist. Die katholischen Sozialpolitiker erblicken das Ziel ihrer sozialen Reform-Bestrebungen in der Organisation der Gesellschaft nach Berufsständen auf christlicher Grundlage und zwar in einer den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart angepassten Form mit durch Staats-Verfassung garantirten Rechten der Selbstverwaltung, sowie der Vertretung ihrer Interessen bei der staatlichen Gesetzgebung.

Um die allmälige Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen und zu erleichtern, stellen die katholischen Sozialpolitiker an den Staat die Forderung, alle auf die berufsgenossenschaftliche Organisation hinzielenden Bestrebungen, die auf den Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und Liebe fussen, zu schützen und zu fördern. Sie verlangen sodann insbesondere:

I. Für die Grossindustrie:

Die Leistung von Garantieen für neu ins Leben zu rufende grossindustrielle Unternehmungen hinsichtlich der Fähigkeit und Unbescholtenheit der Leitung, hinsichtlich des zur Fortführung erforderlichen Kapitals, hinsichtlich der gesundheitlichen Verhältnisse des Ortes, sowie der berechtigten Interessen der umwohnenden Bevölkerung. Vervollkommnung der Arbeiterschutzgesetze zum Zwecke einer gewerblichen Ausbildung, einer gerechten Entlohnung, einer gesicherten, stufenweise aufsteigenden Stellung und einer würdigen Behandlung der Arbeiter; eine den Produktions-Verhältnissen angemessene Verkürzung der Arbeitszeit; allmälige Beseitigung der Fabrikarbeit für verheirathete Frauen; Einschränkung der Fabrikarbeit für unverheirathete weibliche Personen auf die ihrem Geschlechte und Berufe entsprechenden Verrichtungen; Beseitigung der gewerblichen Kinderarbeit in fremdem Dienste; Regelung und Ueberwachung der Hausindustrie im Dienste des Grossunternehmerthums; Einführung von Arbeiter-Ausschüssen mit gesetzlich garantirten Rechten. Vereinigungsfreiheit der Arbeiter zum Schutze und zur Förderung wirthschaftlicher Interessen. Förderung von genossenschaftlichen Organisationen, welche Arbeitgeber und Arbeiter umfassen und Jedem seine Rechte garantiren. Festsetzung einer Grenze, über die hinaus die einzelnen privaten Unternehmungen der verschiedenen Industriezweige die Zahl ihrer Arbeiter nicht mehren dürfen.

II. Für das Handwerk:

Förderung des Innungswesens für das Kleingewerbe, in so weit dasselbe bei der fortgeschrittenen Produktionsweise in erspriesslicher Weise noch handwerksmässig betrieben werden kann, durch gesetzliche Privilegien hinsichtlich des einzuführenden Befähigungsnachweises, hinsichtlich der Lehrlinge, der Gesellen und der Herstellung und des Absatzes kleingewerblicher Waarenerzeugnisse. Regelung der Gefängniss- und Militär-Arbeiten, Einschränkung des Zwischenhandels zum Schutze des Handwerkerstandes. Gesetzliche Abgrenzung von Handwerk und Grossindustrie durch Festsetzung einer Maximalzahl von Gehülfen für den handwerksmässigen Betrieb.

III. Für die Landwirthschaft:

Genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes durch die Gesetzgebung; Einführung eines Agrarrechtes mit dem Rentenprinzip für die Verschuldung von Grund und Boden, solidarischer Haftung der Genossenschaft für die Grundschulden und der Befugniss der Ausgabe unkündbarer, amortisirbarer und nach der Höhe der Grundrente verzinslicher Werthpapiere; ein den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes Erbrecht. Festsetzung einer Verschuldungsgrenze für den ländlichen Grundbesitz. Festsetzung einer Maximalgrenze für den Erwerb an Grund und Boden. Erschwerung der Bodenspekulation, welche auf Güterzertrümmerung hinausgeht. Förderung zweckentsprechender Anstalten zur Gewährung von nothwendigen Darlehen. Zeitgemässe Abänderung der Gesindeordnungen und der unbeschränkten Freizügigkeit.

IV. Für den Handel:

Aufhebung der schrankenlosen Handelsfreiheit. Leistung von entsprechenden Garantieen von Seiten der Geschäftsleute rücksichtlich ihrer Fähigkeit und Unbescholtenheit. Einschränkung des Hausirhandels. Schutz gegen sogen. Wanderlager und schwindelhafte Ausverkäufe. Regelung des Börsenwesens; Besteuerung der börsenmässigen Abschlüsse; Untersagung der Differenzgeschäfte; Nichtklagbarkeit des Termingeschäftes; Erschwerung der Emission ausländischer Werthe; staatliche Kontrole des Depositenwesens.

V. Sonstige Forderungen:

Einführung einer möglichst vollständigen Sonntagsruhe. Eine strenge Wuchergesetzgebung zur Bekämpfung jeglicher Art von ungerechter Ausbeutung fremder Noth. Einführung einer allgemeinen Vermögens- bezw. Einkommen-Steuer. Hohe Besteuerung der grossen Einkommen unter gleichzeitigter Entlastung der mittleren und kleineren Einkommen. Allmälige Abschaffung der indirekten Steuern und Zölle, so weit letztere nicht zum Schutze grosser Bevölkerungsklassen gegen ausländische Konkurrenz nothwendig sind oder Luxusartikel betreffen. Ausbildung der staatlichen Betriebe zu Musteranstalten. Festsetzung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Minimallohnes für Arbeiten, welche auf Rechnung des Staates oder der Gemeinde ausgeführt werden. Gemeindliche Arbeitsnachweis-Bureaus. Erbauung von zweckmässigen Wohnungen für die in ständigem Dienste des Staates oder der Gemeinde stehenden Arbeiter. Förderung gemeinnütziger Baugesellschaften für Errichtung von Arbeiterwohnungen.

Die evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Nach einem vom Redakteur J. Holthoff-Hattingen im „Evangelischen Arbeiterboten" veröffentlichten Verzeichnisse der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands umfasst der Gesammtverband 44411 Mitglieder. Die örtlichen Verbände sind daran folgendermaassen betheiligt: Rheinland-Westfalen mit 24930, Mitteldeutschland mit 5528, Baden mit 2127, die Rheinpfalz mit 1784, Württemberg mit 1728, der Mittelrhein mit 1440, Kurhessen mit 1007 und 19 Einzelvereine mit 5867 Mitgliedern. Ausserhalb des Gesammtverbandes bestehen in Rheinland-Westfalen noch 49 Vereine mit zusammen 12274 Mitgliedern und im übrigen Deutschland ausser dem Königreich Bayern noch 42 Vereine mit 6306 Mitgliedern. Aus Bayern werden 56 Vereine aufgeführt mit etwa 10000 Mitgliedern.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

II. Jahrgang. Berlin, den 14. August 1893. Nummor 46.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Reichskriegsschatz und Sozialreform.

Es giebt wohl wenig nationalökonomische Probleme, die so schlagend die Abhängigkeit der Theorie von den historischen Geschehnissen beleuchten als die Lehre vom Staatsschatz. Anknüpfend an die Erfahrungen ihres Zeitalters, lehrten die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, insbesondere Hume, Adam Smith und mit Nachdruck J. H. G. von Justi, welche grosse Vortheile die Thesaurirung verbürge und zwar in politischer wie in ökonomischer Beziehung. Smith hebt anerkennend die Schatzsammlung der preussischen Könige hervor, denen er die mit Schulden belasteten damaligen Republiken entgegen hält. Justi hält einen Staat für gefährdet, der keinen Staatsschatz besitze. Die Liebe der Unterthanen könne einen solchen nicht ersetzen. Alle Unternehmungen des Monarchen hätten dadurch Nachdruck. Es sei mit den Fürsten wie mit den Privatpersonen: wo Geld ist, da lässt sich etwas anfangen.

Weit abgekühlter waren die Anschauungen über den Staatsschatz in der folgenden Epoche. Während L. H. von Jacob die Gründe, die für und gegen diese Institution sprechen, zusammenstellt, ohne zu einer klaren Stellungnahme zu gelangen, verwirft sie die gesammte folgende Theorie durchaus. Die Gründe für diese Wandlung sind einleuchtend. Man beobachtete, dass auch der reichlichst angefüllte Schatz zur Kriegsführung nicht ausreichte, und ferner berechnete die beginnende kapitalistische Anschauungsweise des Staatsfinanzwesens den Entgang an Zinsen.

Trotzdem hielt Preussen an dieser Einrichtung fest, wahrscheinlich auch mehr aus vis inertiae, denn aus besonderen finanzpolitischen Erwägungen. Es kam der Krieg von 1866, der mit ausserordentlicher Schnelligkeit und ohne Berufung der Kammern geführt werden musste, mit denen bekanntlich kein regelrechtes Etatsgesetz vereinbart war. Neben anderen Mitteln verwendete man hierzu den Staatsschatz.

Mit den überraschenden Erfolgen dieses Krieges wie noch mehr des französischen war denn auch die Uebertragung dieser Institution auf das Reich gegeben. Ohne sonderliche Debatte wurden durch Reichsgesetz vom 11. November 1871: 120 Millionen Mark, die der französischen Kriegsentschädigung entnommen waren, für diesen Zweck im Juliusthurm zu Spandau thesaurirt. Sie sind ausschliesslich zur Deckung der Mobilmachungskosten bestimmt.

Adolf Wagner und, sich ihm anschliessend, fast alle bedeutenden Finanztheoretiker haben zur Rechtfertigung dieser Institution eine modifizirte Lehre vom Kriegsschatz aufgestellt, die wir im Folgenden kurz skizziren. Demnach ist dieser nur ein unvollkommenes Deckungsmittel und nur anwendbar für ein Volk mit kriegstüchtigen Nachbaren, offenen Grenzen und einem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht. Hier aber hat er den Vortheil, den Staat bei der Kontrahirung der auf die Dauer zur Kriegsführung erforderlichen Anleihe unabhängiger zu machen von dem Kapitalmarkte, der sich gerade in den Tagen der Mobilmachung in kopfloser Deroute befindet. Es handelt sich somit nur um eine kurze Zeit und um einen Nutzen für die Steuerzahler, der selbst einen bedeutenden Zinsverlust aufzuwiegen vermag. Daneben trägt die Ausschüttung des Baarvorraths, wie schon Hume erkannte, zur Beilegung der Panik wenigstens in etwas bei und ermöglicht kurze schnelle Schläge, die oft das Schicksal des Krieges entscheiden.

Eine eingehende Kritik dieser Theorie zu liefern, ist an diesem Orte nicht angängig. Es kommt hier vielmehr darauf an, den Zusammenhang des Reichskriegsschatzes mit der Sozialreform zu beleuchten.

Nun ist es klar, dass man den obigen Gedankengang für richtig halten und die Thesaurirung billigen kann — jedoch unter einer Bedingung. Es muss die aufgespeicherte Summe gross genug sein, um auch wirklich die Mobilmachungskosten voll und die Kriegskosten einige Zeit decken zu können.

Die Mobilmachungskosten betrugen im Jahre 1870 für das preussische Kriegsheer allein etwa 6 Millionen Mark [1]) für den Tag. Die Kontingente nach dem Bevölkerungsverhältniss berechnet, ergäbe das ein Zureichen des Staatsschatzes für etwa 14 Tage. Gerade auf diese aber könnte es ankommen, und wenn man die sonstigen Ueberschüsse der Kassen in Betracht zieht, hätte der Inhalt des Juliusthurms seine Funktion vollständig erfüllt.

Allein diese Zahlen beziehen sich auf die Kriegsstärke der deutschen Armee im Jahre 1871. Kurz vor dem Friedensschlusse wurde diese mit 1 350 000 Mann festgestellt — allerdings nach schweren Verlusten. Nach offiziöser Darstellung beträgt heute die Kriegsstärke dagegen 3½ Millionen Mann, nach Annahme der Militärvorlage und deren Ausbau erheblich mehr. Die Friedenspräsenzstärke ist allein von 1871—93 von 401 000 auf 511 000 Mann gestiegen. Weit wichtiger aber ist die seither erfolgte beträchtliche Vermehrung der Kriegsflotte. Im Jahre 1871 war diese erst in ihren Anfängen vorhanden; von 1880—93 vermehrte sich ihr Tonnengehalt von 153 000 auf 251 000, ihr Besatzungsetat von 16 000 auf 21 000. Die Indienststellung dieser Schiffe, die ebenso nothwendig ist wie die des Landheeres, wird sicherlich bedeutende Kosten erfordern. Und wenn wir annehmen, dass die gesammten Aufwendungen für die Mobilmachung nur proportionell wachsen, so sind die 120 Millionen in wenigen Tagen erschöpft.

Dem gegenüber kann es nur zwei Wege rationellen Verhaltens geben. Entweder man bringe den Schatz auf die volle Höhe seiner Ausnutzungsfähigkeit, oder man löse ihn einfach auf und führe seine Bestände der Reichskasse zu. Der erstere Weg ist bei der gegenwärtigen Finanzlage für die absehbare Zukunft ganz verschlossen, somit der andere geboten.

Und daraus erhellt auch die Bedeutung einer solchen Maassregel für die deutsche Sozialpolitik. Die Finanzkunst — richtiger die Künstelei des Fiskalismus — ist in eine Sackgasse gerathen, aus der es kein Entrinnen giebt Trotz der gewaltigen Steuererhöhungen hat das Deutsche Reich daneben noch beinahe 2 Milliarden Schulden gemacht in kaum 18 Jahren. Die dauernden Ausgaben für die Verzinsung der Reichsschuld betrugen im Etat für 1874: 0, in dem für 1893/94: dagegen 65.6 Millionen Mark! Unseres Erachtens würde die Ausschüttung des Reichskriegsschatzes durch gesetzliche Festlegung ausser den ca. 5 Millionen entgangenen Zinsen noch die Abwehr von Steuern bewirken, die trotz aller Versicherungen und wohlgemeinter Absichten schliesslich doch die minder besitzenden Klassen belasten werden. Und wenn die Summe zur Finanziirung des einmaligen Aufwandes für die jetzt beschlossene Militärvorlage oder zur Tilgung der Schulden dient, wirkt sie in gleicher Richtung.

Freilich noch bedeutender und für die Zukunft nutzbringender könnte sie wirken, wenn sie zu einer Reihe von sozialreformatorischen Maassregeln flüssig gemacht würde, die jetzt aus Mangel an Mitteln zurückgestellt oder aufgegeben worden sind. Wie ist unser gesammtes Volksschulwesen, wie namentlich das Fortbildungsschulwesen speziell in Preussen „beschämend" zurückgeblieben! An all' das kann man freilich nur erinnern, die Erfüllung dieser hohen Kulturaufgaben fordern — ohne Hoffnung, dass sich dies in naher Zukunft verwirklichen wird; aber vielleicht geschieht doch ein Anfang, der nicht zurückgethan werden kann, durch Aufhebung des jetzt völlig irrationalen Fonds.

Berlin Rudolf Grätzer.

---

[1]) Nach Adolf Wagner's Berechnung im Jahrb. f. Gesetzg. Bd. III, S. 68 ff.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die Berliner Berufszählung von 1890.

Die preussische Fragekarte der 1890er Volkszählung enthält auch die Frage:

6. Beruf, Stand, Erwerb, Gewerbe, Geschäft oder Nahrungszweig:
   a) Bezeichnung des Berufszweiges: . . .
   b) Stellung im Berufe (Geschäftliches, Arbeits- oder Dienstverhältniss): . . .

Diese Frage „war vom Bundesrathe für die Aufnahme vorgeschrieben und musste deshalb in die Zählkarte A aufgenommen werden, obwohl eine Zusammenstellung und Bearbeitung der Beantwortungen dieser Frage weder für die Reichsstatistik beansprucht, noch für die preussische Statistik in Aussicht genommen war".[1]) Ueberhaupt ist von den staatlichen statistischen Behörden in Deutschland seit der missglückten Berufsaufnahme von 1871 kein Versuch mehr gemacht worden, Berufszählungen mit der Volkszählung zu verbinden. Daraus erklärt sich auch die dürftige und durch die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Behörden allgemein bemängelte[2]) Form der diesmaligen Fragestellung. Von den deutschen statistischen Bureaux hat einzig das Statistische Amt der Stadt Berlin jetzt wie auch bei den früheren Volkszählungen von 1875, 1880, 1885 es unternommen, aus der Beantwortung dieser Fragen, sowie einiger gewerblicher Zusatzfragen der Stadt Berlin:

15. Bei selbstständigen Gewerbetreibenden:
   a) Wie viel Arbeiter (einschl. Gesellen, Gehülfen) beschäftigen Sie? . . .
   b) Wird Ihr Geschäft mit Theilhabern betrieben? Bejahenden Falles Angabe der Firma: . . .
   c) Gehören Sie einer Innung an? Welcher Innung? . . .

eine Berufsstatistik zusammenzustellen. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen jetzt in dem Tabellenwerk „Die Berliner Volkszählung von 1890. Erstes Heft" vor, dessen zweite Hälfte (S. 72/117) sie bilden. 17 Tabellen in 6 Gruppen geben die Berufsgliederung der Berliner Bevölkerung mit durchgängiger Unterscheidung des Geschlechts und mehrfacher der Verheiratheten, nach ihrer Vertheilung auf die Stadttheile, nach Selbstthätigen und Angehörigen, in Kombination mit dem Alter, der Zuzugszeit, der Konfession, der Muttersprache, ferner der Arbeitstellung der Gewerbetreibenden. Bei den selbstständigen Gewerbetreibenden ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter, der Theilhaber und der Innungsmitglieder, bei allen Gewerbetreibenden ihre Vertheilung auf die Stadttheile besonders behandelt. — Die Fülle der ausgeführten Kombinationen spricht für die überwiegenden Vortheile der Verbindung der Berufstatistik mit der Volkszählung, denen gegenüber die wenigen unleugbaren Nachtheile ganz zurücktreten, ebenso spricht dafür die Möglichkeit, die Gesammtzahlen der Berufszugehörigen mit den sicher feststehenden Volkszählungs-Zahlen der Gesammtbevölkerung zu vergleichen.

Von den 1 578 794 Einwohnern Berlins zur Zeit der Volkszählung waren 742 139 Berufsthätige, 67 635 Selbstständige ohne Beruf oder ohne Berufsangabe, 769 020 Angehörige, mithin unter 1000 Einwohnern 513 oder etwas über die Hälfte selbsthätig oder selbstständig. Diese Zahl ist gegenüber den letzten Zählungen von 1885 (508) und 1880 (497), auch gegenüber der Berufszählung vom Sommer 1882 (497) nicht unerheblich gewachsen, hat allerdings die Zahl der Selbstthätigen von 1875 (519) noch nicht wieder erreicht. Von den 513 kommen 342 auf das männliche und 171 auf das weibliche Geschlecht oder mit anderen Worten: von 1000 Selbstständigen sind 333, d. i. genau ein Drittel, weiblichen Geschlechts, während für das Reich der Promilleantheil der selbstständigen Frauen 1882 nur auf 290 festgestellt ist. Der Antheil der Frauen am beruflichen

---

[1]) Preussische Statistik, Bd. 121, Th. 1, S. XXXIX.
[2]) Preussische Statistik, Bd. 121, Th. 1. S. XXX.

Leben hatte auf 1885 erheblich zugenommen; er war 1875: 297, 1880: 319, 1885: 339 ‰ dagegen ist er 1890 wieder auf 333 ‰ herabgegangen, entsprechend dem neuerdings abnehmenden Antheil des weiblichen Geschlechts an der Berliner Bevölkerung überhaupt (1885: 520, 1890: 519 ‰) — eine Folge der ganz überwiegend männlichen Zuwanderung der Zwischenperiode.

Den Zahlen der Selbstständigen nach den Hauptberufsgruppen wird hier ihre Promillevertheilung nach der letzten wie nach den 3 vorhergehenden Berufszählungen zur Seite gestellt, sodass sich daraus ein Bild der beruflichen Zusammensetzung der Berliner Bevölkerung und der Verschiebungen darin für die letzten 10 Jahre ergiebt.
(Siehe die nachstehende Tabelle.)

Berufsgruppen	Zahl der Selbstthätigen (bezw. Selbstständigen) 1890			Von 1000 Selbstthätigen entfallen auf die nebenstehende Berufsgruppe 1890			1885			1882			1880		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
A. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Fischerei . .	3 154	302	3 456	4,0	0,3	4,3	4,3	0,3	4,6	8,1	1,0	9,1	4,1	0,2	4,3
B. Industrie und Bergbau	234 723	75 528	310 251	289,8	93,4	383,2	297,1	110,1	407,2	355,9	137,8	493,7	284,2	87,5	371,7
C. Handel, Verkehr, Gastwirthschaft . .	99 635	20 264	119 899	123,0	25,0	148,0	134,1	23,0	157,1	146,6	30,2	176,8	135,3	18,5	153,8
D. 1. Lohnarbeit (Arbeiter ohne nähere Angabe)	82 325	39 592	121 917	101,7	48,9	150,6	78,8	36,4	115,2	15,1	3,6	18,7	99,4	45,8	145,2
D. 2. Persönliche Dienstleistungen .	23 004	84 889	107 893	28,4	104,8	133,2	21,2	109,7	130,9	11,9	110,2	122,1	23,3	111,2	134,5
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten	69 844	8 879	78 723	86,2	11,0	97,2	92,0	10,6	102,6	96,9	11,2	108,1	102,0	9,5	111,5
F. Selbstständige ohne Beruf oder ohne Berufsangabe . .	27 059	40 576	67 635	33,4	50,1	83,5	33,2	49,2	82,4	32,8	38,6	71,4	33,0	46,0	79,0

Die Landwirthschaft tritt in der Grossstadt natürlich sehr zurück und das fortschreitend in stärkerem Maasse, weil die zunehmende Bebauung der Stadt auf der einen und das spekutative Aufkaufen des Bodens auf der anderen Seite den landwirthschaftlich benutzten Boden fortdauernd einschränken. Die Gesammtzahl der Gruppe A kann von der Beschäftigung mit der eigentlichen Landwirthschaft kein klares Bild geben, weil fast ²/₃ der Gruppe, 2285 Personen, Gärtner sind. Auch die 970 als zur Landwirthschaft im engeren Sinne gehörig Bezeichneten geben keinen richtigen Begriff von der Besetzung dieses Erwerbszweiges, denn nach ihrer Vertheilung auf die Stadttheile ist mit ziemlicher Sicherheit zu schliessen, dass es sich bei ihnen überwiegend um auswärtige Gutsbesitzer handelt, die nur zum Winteraufenthalt in Berlin sind. Eine vielleicht noch grössere Fehlerquelle ist es, wie ein Vergleich mit 1882 zeigt, dass von den im Sommer landwirthschaftlich Beschäftigten, die meistens im Winter anderweitig erwerbsthätig sind, nur der kleinere Theil die Landwirthschaft als Beruf angiebt. Da nach der knappen Art der Fragestellung eine Ermittelung des Nebenberufs gänzlich ausgeschlossen ist, so lässt sich das zahlenmässige Detail dieser Fluktuation zwischen verschiedenen Berufen nicht feststellen.

Der ganz überwiegend industrielle Charakter Berlins ist bei der Berufszählung von 1882 deutlich hervorgetreten, insofern Berlin auch relativ mehr in der Industrie Beschäftigte hatte als jede der anderen 14 besonders behandelten Grossstädte mit alleiniger Ausnahme von Nürnberg. Für die übrigen Zählungen tritt das in der Gruppe B selbst nicht hervor, weil es in ihnen nicht wie bei der besonderen Berufszählung gelungen ist, die „Arbeiter ohne nähere Angabe“ in grösserem Umfange in den einzelnen Gruppen unterzubringen. Nimmt man an, dass diese Lohnarbeiter ganz oder doch überwiegend in der Industrie thätig sind, so bekommt man eine richtigere Vorstellung durch Zusammenfassen beider Gruppen. Sie umfassen 1880: 516,9, 1882: 512,4, 1885: 522,4, 1890: 533,8 ‰ der Selbstständigen und zeigen damit die Bedeutung Berlins als erste Industriestadt des Landes in beständigem und erheblichem Wachsthum begriffen. Für 1880—1885 war diese Steigerung allein durch vermehrte Anwendung von Frauenarbeit entstanden, während die Männerarbeit relativ zurückging. Die Zahlen der Selbstständigen vertheilen sich 1880 auf 383,6 männl. und 133,3 weibl., 1885 auf 371,0 männl. und 141,4 weibl. Selbstthätige; dagegen tritt 1890, dem allgemeinen Rückgang der Frauenarbeit entsprechend, das umgekehrte Zunahmeverhältniss ein, die Zahlen stellen sich auf 391,5 männl. und 142,3 weibl. Die Zunahme der industriellen Bevölkerung in den letzten 5 Jahren gilt für fast alle einzelnen Gruppen, die absoluten Zahlen zeigen einen Rückgang nur für die Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, von 1140 auf 799, und für die Textilindustrie, von 11 144 auf 9155.

Die Gruppe „Handel, Verkehr, Schank- und Gastwirthschaft“ ist in Berlin gegenüber den meisten anderen Grossstädten von geringerer Bedeutung; ihr Antheil ist nach der kleinen Steigerung in dem Jahrfünft 1880/85 auf 1890 wieder von 157 auf 148 ‰ gesunken, dagegen ist der Antheil der Frauenbeschäftigung innerhalb dieser Gruppe stetig zunehmend, er war 1880: 18,5, 1885: 23,0, 1890: 25,0 ‰ Das Handelsgewerbe im engeren Sinne stimmt in seinem Auf- und Abgang mit der Gruppe C überein; eine überraschend starke Abnahme haben die Verkehrsgewerbe zu verzeichnen, von (1885) 23,4 auf 15,4 ‰, oder in absoluten Zahlen von 15 666 auf 12 475 Erwerbsthätige. Im Gegensatz dazu haben sich die in der Schank- und Gastwirthschaft Beschäftigten auch relativ stark vermehrt, von 19,5 auf 21,4 ‰, und zwar kommt die Zunahme hier fast ganz auf das weibliche Geschlecht, dessen Antheil von 2,2 auf 3,8 ‰ emporgegangen ist. Das Hausirgewerbe als Hauptberuf ist nach wie vor sehr unbedeutend, 1885 umfasste es 164, 1890: 173 Personen. Verschoben hat sich nur die Betheiligung der Geschlechter daran, 1885: 102 m., 62 w., 1890: 138 m., 35 w. Erwerbsthätige.

Die persönlichen Dienstleistungen nehmen einen ziemlich beständigen Bruchtheil der Selbstthätigen in Anspruch, 1880: 134,5, 1885: 130,9, 1890: 133,2 ‰, doch ist für die letztere Periode sehr bemerkenswerth, dass während die weiblichen Zugehörigen der Gruppe entsprechend der allgemeinen Abnahme von 110 auf 105 abnehmen, die männlichen von 21,2 auf 28,4 anwachsen, d. h. von weniger als ¹/₅ auf über ¹/₄ der Zahl der weiblichen Dienstboten. Während also sonst in der Bevölkerungszusammensetzung die Tendenz des Eindringens der Frauen in ursprünglich männliche Berufe allgemein festgestellt wird, begegnen wir hier der gerade entgegengesetzten Erscheinung. (Wir finden übrigens dasselbe auch bei den vorwiegend weiblichen Industrien; so z. B. waren in der Gruppe „Bekleidung und Reinigung“ unter 100 Berufsthätigen 1885: 36 m., 64 w., 1890: 38 m., 62 w; noch deutlicher tritt dies veränderte Verhältniss hervor bei der besonderen Klasse der Wäschefabrikation, 1885: 21 m., 79 w., 1890: 33 m., 67 w.)

Dass die Gruppe „öffentlicher Dienst und freie Berufe“

ihren Antheilszahlen nach in ständigem Abnehmen begriffen ist, kann nicht Wunder nehmen, da erhebliche Theile dieser Gruppe, namentlich das Militär und die Landesbehörden, keine Vermehrung erfahren haben, also innerhalb der schnell wachsenden Bevölkerung einen immer weniger ins Gewicht fallenden Bruchtheil darstellen. An diesem Herabgehen der Gruppe kann es auch nichts ändern, dass einzelne ihrer Theile im letzten Jahrfünft eine starke Steigerung zeigen, dass z. B. die Gruppe „Post und Telegraphie" in ihrem Antheil um fast $^1/_5$, in ihrer absoluten Zahl um fast $^1/_3$ gestiegen ist, ebenso das Heilpersonal von 5,7 auf 7,1, die Gemeindebeamten von 3,1 auf 4,1 ‰. Die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an dieser Gruppe steigt innerhalb der gesammten Erwerbsthätigen fortwährend, vom Heilpersonal bildet es nahezu $^1/_3$ (2197 Personen), vom Lehrpersonal fast die Hälfte (4189), bei den Künsten ebenfalls fast $^1/_3$ (1902). Bei der Litteratur finden wir 147, bei der Kirche 53, der Königl. Hausverwaltung 65, der Staatsverwaltung 31, der Post 205, der Eisenbahn 46, der Gemeindeverwaltung 44 Frauen. Einzig und allein die Rechtspflege und der Militärdienst sind in Berlin von allen Berufsgruppen noch ganz dem männlichen Geschlechte vorbehalten.

Die Gruppe der Selbstständigen ohne angegebene Thätigkeit zerfällt in 50 371 ohne Beruf und 17 264 ohne Angabe. Die Steigerung der Antheilszahlen dieser Gruppe würde nur dann auf eine Zunahme der Berufslosigkeit schliessen lassen, wenn man annähme, dass alle oder die ganz überwiegende Mehrzahl derer, die keinen Beruf angeben, auch keinen ausüben. Im anderen Falle wäre eher auf eine Verminderung der Berufslosigkeit zu schliessen, da die Antheile der Gruppe „ohne Beruf" von 67,1 auf 62,2 ‰ gesunken sind, wogegen die Gruppe „ohne Angabe" von 15,3 auf 21,3 heraufgeht.

Den 809 774 Selbstständigen der Berliner Bevölkerung stehen 769 020 Angehörige gegenüber, also 95 pCt. jener. Diese vertheilen sich auf die Hauptberufsgruppen wesentlich anders, und zwar gehören zu Gruppe A 3078, zu B 328 977, zu C 144 518, zu den persönliche Dienste Leistenden 27 915, zu den Lohnarbeitern 133 710, zu Gruppe E 86 732, zu F 44 090. Auf 1 Selbstständigen der Landwirthschaft entfallen 0,89, der Industrie 1,06, des Handels 1,21, der Dienstleistuugen 0,23, der Lohnarbeit 1,24, der freien Berufe 1,10, der Berufslosen 0,65 Angehörige. Die grössere oder geringere Relativzahl der Angehörigen rührt bei manchen Berufen freilich von der grösseren oder geringeren Stärke der Familie her, so die hohe Zahl bei den Lohnarbeitern, in den meisten anderen Fällen aber davon, ob in dem Beruf der Regel nach mehrere Familienmitglieder erwerbsthätig arbeiten und so das Verhältniss zu Gunsten der Selbstständigen verschieben, oder ob das nicht üblich ist. So hat innerhalb der Industrie die niedrigsten Zahlen der Angehörigen die Gruppe „Bekleidung und Reinigung": 0,69 auf 1 Selbstständigen; der umgekehrte Fall liegt bei den freien Berufen vor, die abzüglich des Militärs, das nur 0,19 Angehörige auf 1 Selbstständigen hat, das höchste Verhältniss der Angehörigen mit 1,41 aufweisen; ja in einigen Zweigen der Gruppe E ist diese Zahl noch viel höher: bei der Eisenbahn 2,24, beim Gemeindedienst 2,20, beim Staatsdienst 2,17; dann erst kommt die Kirche mit 2,09, die also ihren alten Ruf, der Stand mit den stärksten Familien zu sein, wenigstens für Berlin schlecht bewahrt. — Von 1000 Angehörigen gehören 286 dem männlichen und 714 dem weiblichen Geschlechte an.

Unsere kurze Skizze kann das reichhaltige Material dieser Zählung nach keiner Richtung hin auch nur annähernd erschöpfen, aber sie lässt erkennen, was für werthvolle Resultate schon mit den ganz dürftigen Erhebungsmitteln der letzten Volkszählung erreicht werden konnten, und sie regt den Wunsch an, dass das Reich, dessen Berufszählung ihrer Erhebungszeit nach schon jetzt über 11 Jahre zurückliegt, die Gelegenheit zu der allseitig gewünschten Neuaufnahme einer allgemeinen Deutschen Berufsstatistik bei der nächsten Volkszählung nicht noch einmal vorübergehen lasse.

Berlin. Karl Thiess.

Nutzbarmachung der Wasserkräfte in den Ostprovinzen Preussens. Es ist bereits oft darauf hingewiesen worden, dass die ungenügende Entwickelung der Industrie in den preussischen Ostprovinzen der Hauptgrund dafür ist, dass diese Provinzen wirthschaftlich und sozialpolitisch so ausserordentlich gegen den Westen Deutschlands zurückgeblieben sind. Als Triebkraft für industrielle Anlagen würde hier vor allem das Wasser in Betracht kommen. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe hat nun neuerdings, wie die Tagesblätter melden, der Professor Intze von der technischen Hochschule zu Aachen eine Prüfung der Wasserverhältnisse zunächst in den Gebieten östlich der Weichsel vorgenommen. In seinem Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung giebt er ein übersichtliches Bild von den Wasserverhältnissen des bezeichneten Gebietes und auch möglichst zutreffende Zahlen über die Grösse der vorhandenen Wasserkräfte sowie über die Kosten der zu ihrer Nutzbarmachung dienenden Anlagen. Hiernach würden sich allein in den grösseren Fluss- und Seengebieten Ostpreussens, wo gegenwärtig bei mittlerem Wasser 5600 Nutzpferdekräfte dienstbar gemacht sind, bei Verbesserung des Abflusses und Ausführung der nöthigen Anlagen noch über 4700 Nutzpferdekräfte unschwer erreichen lassen. An vielen Punkten würden sich die Kosten für eine Wasser-Nutzpferdekraft nur auf 30 bis 40 M. jährlich stellen, während sie im allgemeinen bei Dampfbetrieb einen Kostenaufwand von 150 bis 250 M. erfordern. Der Minister empfiehlt, die gewerblichen Kreise auf die grossen in Ostpreussen vorhandenen und mit verhältnissmässig geringen Mitteln nutzbar zu machenden Wasserkräfte und auf die Möglichkeit ihrer Verwerthung durch die Einrichtung industrieller Anlagen aufmerksam zu machen, und weist darauf hin, dass an der fiskalischen Braheschleuse zu Mühlhof im Kreise Konitz erhebliche Wasserkräfte vorhanden sind, deren Nutzbarmachung mittels elektrischer Kraftgewinnung wünschenswerth erscheinen und von dem Minister für Landwirthschaft nach Möglichkeit gefördert werden würde.

Wiedereinführung der offiziellen Brodtaxe in Marseille. Wie sich die Leser noch erinnern werden, hatten die Marseiller Bäckermeister aus Zorn darüber, dass sich der Bürgermeister vermass, das ihm gesetzlich gewährleistete Recht, die Brodpreise festzusetzen, zur Anwendung zu bringen und das Brod um $2^1/_2$ Centimes pro Kilo billiger anzusetzen, als es bis dahin verkauft wurde, mit einem Strike beantwortet, der damit endete, dass sich der Bürgermeister auf Fürbitte des Präfekten bereit erklärte, die offizielle Brodtaxe probeweise durch eine offiziöse zu ersetzen. Zu diesem Behufe wurde eine grösstentheils aus Bäckermeistern gebildete Kommission eingesetzt, deren Thätigkeit aber, wie aus einem an den Präfekten gerichteten Schreiben des Bürgermeisters hervorgeht, besonders in letzter Zeit nur ein höchst unbefriedigendes Resultat ergeben hat. Der Bürgermeister erklärt nämlich, dass durch die Berichte der Bezirkskommission festgestellt sei, dass fast sämmtliche Bäckermeister die offiziöse Brodtaxe in jüngster Zeit missachtet haben. Auch habe der grösste Theil der in die Kommission berufenen Bäckermeister schon seit längerer Zeit nicht mehr an den Arbeiten dieser Kommission theilgenommen. Aus diesem Grunde habe er denn auch, wie er dem Präfekten anzeigt, die Kommission aufgelöst und die offizielle Brodtaxe wieder in Anwendung gebracht. — Belehrt durch die Februarvorgänge, werden die Bäckermeister sich nun wohl hüten, von neuem zu striken.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten. Zu einer Besprechung über dieses Thema ladet das Freie Deutsche Hochstift zu Frankfurt a./M. zu Anfang Oktober (ein genauerer Zeitpunkt ist noch nicht bestimmt) ein. Ort der Verhandlungen ist Frankfurt a./M. Als Referate, die die Diskussionen einleiten sollen, sind in Aussicht genommen: Professor Dr. Tönnies (Kiel): Der moderne Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit; Carl Kloss, Bürgerausschussmitglied und Vorsitzender des Deutschen Tischlerverbandes in Stuttgart: Arbeitslosigkeit im allgemeinen und Nothstandsarbeiten; Dr. E. Hirschberg, Be-

amter des städtischen statistischen Bureaus in Berlin: Erhebungen über Arbeitslosigkeit.

Jeder Theilnehmer hat zu den Kosten der Veranstaltung einen Beitrag von 2 Mark zu leisten, wofür ihm der in Buchform erscheinende Versammlungsbericht unentgeltlich zugesandt wird. Anmeldungen, denen der Beitrag beizufügen ist, können schriftlich an das Bureau des Freien Deutschen Hochstiftes, Frankfurt a./M., Gr. Hirschgraben 23 (Goethehaus) gerichtet werden.

Landwirthschaft.

Die Lage der russischen Bauern.

„Wo ist Dein Oedipus, Du russische Sphinx, der Deine Räthsel löst?" redet Turgenjeff in einem seiner Gedichte in Prosa den russischen Muschik, den geplagten rechtlosen Bauern Russlands, an. Räthselhaft erscheint er uns auch heute noch, so viele Weise und Schriftgelehrte des europäischen Abendlandes und des russischen Morgenlandes sich auch schon an der Deutung seines Wesens und seiner Lage versucht haben.

Zuerst war es ein Deutscher, der westfälische Freiherr v. Haxthausen, der für den Westen Europas den russischen „Mir", die Dorfgemeinde mit kommunalem Grundbesitz, entdeckte und mit dem Enthusiasmus des Romantikers verherrlichte. Dann erweiterten und vertieften diese Erkenntniss die russischen Schriftsteller der sogenannten Enthüllungslitteratur, die das Unwesen der Leibeigenschaft bekämpften, zum Theil aber noch in nationaler Befangenheit das russische Volk wegen seiner angeblichen Unverderbtheit als das heilbringende Geschlecht der Zukunft dem „verfaulten Westen" gegenüberstellten. Ihrem Wirken ist es zuzuschreiben, dass im Jahre 1861 die Regierung des Zaren Alexander II., zögernd zwar und unvollkommen, die Bauernemanzipation durchführte. Mit natürlichem und berechtigtem Interesse hat man dann auch in Westeuropa über die Wirkungen dieser grossen Maassregel auf die russischen Bauern und das gesammte russische Reich sich Klarheit zu verschaffen gesucht. Unter den vielen Arbeiten, die darauf abzielen, dieses Interesse zu befriedigen, ragen zwei hervor: des Engländers oder vielmehr Schotten Mackenzie Wallace „Russia" und des Franzosen Leroy-Beaulieu „Le pays des Tsars et les Russes". Wallace, der in der Mitte der siebziger Jahre seine auf langjährigen Beobachtungen beruhenden Studien veröffentlichte, zeichnet sich durch eine leichte gefällige Darstellung und glückliche Beobachtungsgabe aus. Da die Zeit seines Aufenthalts in Russland in die Honigmonate der Emanzipation fällt, ist es indess erklärlich, dass ihm die Zukunft in einem rosigeren Lichte erschien, als die nachfolgenden Ereignisse das gerechtfertigt haben. Leroy-Beaulieu, der zehn Jahre später sich an die Arbeit machte, war zu sehr mit Vorurtheilen gespickt, um eine zuverlässige Darstellung vom gegenwärtigen Zustande Russlands geben zu können. Als Franzose getraute er sich nicht, den neugewonnenen Bundesgenossen seines Vaterlandes allzu unangenehme Wahrheiten zu sagen, und als ausgepichter Manchestermann und ordnungsfanatischer Bourgeoispolitiker betrachtete er von vornherein alle gegen das russische Bureaukratenregiment und alle auf die soziale Befreiung der arbeitenden Volksklassen gerichteten Bestrebungen in Russland mit scheelen Blicken.

Da ist es denn sehr willkommen, dass wir zur Korrektur jener älteren Werke jetzt aus der Feder eines Russen, des unter dem Namen Stepniak in London lebenden Flüchtlings, eine Schilderung des Zustands der russischen Bauern erhalten haben, die zuerst im englischen Gewande, jetzt auch in deutscher Uebersetzung erschienen ist.[1])

Die im Gegensatz zu Leroy-Beaulieu recht pessimistische Auffassung, welche Stepniak von der Lage des russischen Bauern und damit des gesammten Landes hat, erhielt eine überraschende Bestätigung durch die Hungersnoth des Jahres 1891. Eine Missernte war die Veranlassung zu dieser Kalamität. Dass sie aber einen solchen volksverderbenden Umfang annahm, während andere Länder Europas, die wie Frankreich genau den nämlichen Ernterückgang um etwa $^1/_5$ des früheren Betrages hatten, das mit Leichtigkeit verwinden konnten, daran sind in Russland die schaurigen staatlichen und gesellschaftlichen Missstände schuld, die Stepniak mit schonungsloser Schärfe in seiner Schrift geisselt. Um so dankenswerther ist es, dass das Buch jetzt, nachdem des Verfassers Schlüsse durch die Thatsachen eine so glänzende Rechtfertigung erfahren haben, in der erneuten und ergänzten Auflage durch eine Uebersetzung auch dem deutschen Lesepublikum zugänglich gemacht worden ist. Nicht, als ob damit alles für richtig erklärt werden sollte, was der Verfasser an Urtheilen über die zukünftige Entwickelung Russlands vorbringt! Wie die meisten Russen, auch die russischen Revolutionäre, steht er noch viel zu sehr unter dem Banne der mystischen Vorstellung von der weltverjüngenden Erlöserrolle, die dem russischen Muschik vom Schicksal bestimmt sein soll. An der Hand der in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen muss man sich dem Urtheil des Uebersetzers anschliessen, der in seiner Vorrede darauf hinweist, dass das jetzt erst in Russland erstehende, aber durch die riesenhafte industrielle Entwickelung mächtig geförderte Industrieproletariat den Anstoss zu der Befreiung des russischen Volkes geben werde.

Diese Einschränkung in Bezug auf die Urtheile Stepniaks über die zukünftige Entwickelung seines Vaterlandes beeinträchtigt indess in keiner Weise den hohen Werth seiner Gegenwartsschilderungen. Gerade die aktenmässige Enthüllung der Ursachen des Untergangs der soeben erst von der Leibeigenschaft emanzipirten Bauern zeichnet Stepniaks Werk vor allen ähnlichen aus. Stepniak weist nach, wie fast alle bureaukratischen Eingriffe in das Wirthschaftsgetriebe dazu angethan waren, den Bauer zu schädigen zu Gunsten der Kapitalisten und Grossgrundbesitzer, während die Willkürherrschaft der Beamten den Bauern jedwede Widerstandskraft austreibt. So schildert er die Wirkungen der staatlichen Kreditsysteme, das den Kapitalisten Kapital zur Verfügung stellt, wenn sie an den Aufkauf der Produkte gehen, während den Bauern nur die Zuflucht zum Wucherer übrig bleibt, wenn der Steuerexekutor mit der Knute die unerschwinglich hohen Steuern einpeitscht. Die Eisenbahnen sind, abgesehen von den rein strategischen Anlagen, zu Gunsten des Kornhandels erbaut, werden aber, soweit sie unrentabel sind, auf Kosten des steuerzahlenden Bauern vom Staate subventionirt, während der Gewinnst aus den rentablen Bahnen den Unternehmern unverkürzt in die Taschen fliesst.

Den Hauptmangel der Emanzipationsmassregeln erblickt Stepniak darin, dass den Bauern viel zu wenig Land zugetheilt worden ist, so wenig Land, dass sie davon in vielen Fällen noch nicht einmal die Steuern aufbringen können. In 37 Provinzen — es erscheint kaum glaublich, aber er beruft sich auf aktenmässige Ermittelungen — haben im Jahre 1871 die ehemaligen Staatsbauern an Steuern nicht weniger als $92^3/_4$ pCt., des Reinertrages ihres Bodens gezahlt, während die früheren Leibeigenen des Adels, die noch weit schlechter daran sind, sogar im Ganzen Steuern von durchschnittlich $198^1/_4$ pCt. des Reinertrages des Bodens gezahlt haben. Dass sie überhaupt in dem einen Falle fast den ganzen, im andern das Doppelte des Reinertrages ihres Bodens an den Staat auszahlen konnten, erklärt sich daraus, dass fast alle Bauern für ihren Lebensunterhalt hauptsächlich auf Tagelöhnerei angewiesen sind. Stepniak behauptet aber ausserdem, dass in den letzten Jahren infolge der Missernte die Bauern genöthigt waren, sich ihres Viehes zu entäussern, so dass schon der Viehstand Russlands ganz beträchtlich heruntergegangen sei. Leicht begreiflich ist es, welche Wunden bei solchen Zuständen eine Missernte dem Volkswohlstande schlägt. Ist die Ernte gering, so haben die tagelöhnernden Bauern keine lohnende Arbeit, sie sind sofort dem Hunger preisgegeben. Andererseits können die Grossgrundbesitzer, wenn die Ernte reichlich ausfällt, nur schwer Arbeiter bekommen, weil dann die Bauern auf ihrem eigenen Grund und Boden zunächst zu thun haben. Da sind sie denn auf den Ausweg verfallen, sich im voraus Arbeitskontrakte zu erwuchern. Es ist das

---

[1]) Der russische Bauer. Von Stepniak. Autorisirte Uebersetzung von Dr. Victor Adler. Stuttgart. Verlag von J. H. W. Dietz. 1893.

das System der „Kabala", worin Stepniak mit Recht eine Wiedereinführung der Leibeigenschaft in neuer Form erblickt.

Wenn der Bauer nicht genug geerntet und erarbeitet hat, um sich durch den Winter hindurchzuhelfen, so ist er genöthigt, sich Geld für den Lebensunterhalt zu leihen. Entweder muss er sich an den Grossgrundbesitzer wenden oder an seines gleichen, an andere etwas wohlhabende Bauern und kleine Händler oder Schnapswirthe in den Dörfern, die sogenannten „Kulaki" oder Mir-Fresser. Meist geht er zum Kulak, weil der sich nicht lange mit Formalitäten und Schreibereien aufhält — die fürchtet der Bauer wie die Sünde. Bewuchert wird er auf alle Fälle, leichter vom Grossgrundbesitzer, schärfer vom Kulak. Stepniak führt mehrere Beispiele an, wie ganze Dörfer Anleihen gemacht und wie nach Jahresfrist ihre Schuld auf das doppelte und dreifache angeschwollen ist. Im Gouvernement Pskoff lebt ein Kulak, ein ehemaliger Schäfer, jetzt Millionär, Namens Lebedeff, der in der ganzen Gegend als „Wohlthäter" gepriesen wird, da er sich mit 100 Prozent an Zinsen begnügt. Indess eigentlicher Geldkredit wird fast nur ganzen Dorfgemeinden, einzelnen Bauern höchst selten gewährt. Der einzelne Bauer zahlt für das im Winter gewährte Darlehen im Sommer durch Arbeit. Solche Kontrakte werden immer auf dem Dorfgemeindeamt legalisirt und kommen so häufig vor, dass bereits gedruckte Formulare für die wichtigen Arten von erwucherten Arbeitskontrakten im Gebrauche sind. Der Vortheil für den Geldgeber besteht darin, dass er auf solche Weise die Arbeit für die Hälfte oder ein Drittel des Preises geleistet bekommt. Im Kontrakt wird die Arbeit im einzelnen, sowie schwere Bussen für Nichtbeobachtung der Bedingungen festgesetzt. Der charakteristische Schluss eines solchen Kontraktes lautet in der Uebersetzung:

„Ich Endesunterzeichneter bin bereit, mich allen Regeln und Gebräuchen zu unterwerfen, die auf den Gütern des N. N. in Kraft sind. Während der Arbeitsperiode werde ich den Beamten des N. N. unbedingten Gehorsam leisten und weder bei Tage noch bei Nacht eine Arbeit verweigern, und zwar nicht nur solche Arbeit, die ich, wie oben festgestellt, zu leisten übernommen habe, sondern ebenso jede andere Arbeit, die von mir verlangt werden sollte. Ausserdem habe ich kein Recht darauf, Sonn- und Feiertage zu halten."

Wenn man noch hinzufügt, dass ein solcher Vertrag regelmässig auf mehrere Jahre seine Kraft behält, so dass also der Gutsherr oder der Kulak, wenn er im folgenden Jahre die Arbeitskraft seiner Schuldsklaven nicht braucht, die Ausführung des Vertrages auf ein anderes Jahr verschreiben kann, so liegt es wohl auf der Hand, das Stepniak berechtigt ist, diese Kabala eine schlecht verhüllte Leibeigenschaft zu nennen.

In der Provinz Kiew giebt es noch eine andere Form der Kabala, die dem Robot, der Hörigkeit mit einer auf bestimmte Wochentage fallenden Arbeitsverpflichtung, auf ein Haar gleicht. Dort leiht der Gutsherr oder Kulak dem Bauern 18 Rubel (= etwa 36 Mark) und lässt sich dafür die Arbeit an 2 Wochentagen im Jahre, also 104 Arbeitstage, verschreiben.

Seit etwa 20 Jahren ist dieses System in Russland im Schwange und hat bereits zur völligen Proletarisirung etwa eines Drittels der Bauern Russlands (also von 20 Millionen) geführt. Sobald nämlich der Bauer sein Vieh hat verkaufen müssen, ist er genöthigt, auch sein Land zu verpachten, da er es nicht vor Ablauf der auf 49 Jahre angesetzten Abzahlungsfrist veräussern darf. Für ein Spottgeld geht es dann auf lange Pachtfristen in die Hände des Kulaken über. So berichtet im Jahre 1885 Herr Tereschkewitsch, der Präsident des statistischem Amtes von Poltawa, dass in dieser Provinz der gesetzlich unveräusserliche Boden der frühereu Kosaken im Masse von 24 bis 32,6 pCt. je nach den Bezirken in den Händen der Kulaken konzentrirt ist.

Erklärlich ist es, dass die proletarischen Bauern sich auf ihre Weise dadurch an den Blutsaugern rächen, dass sie die erpresste Kabala-Arbeit möglichst liederlich machen. Am schlechtesten kommen dabei die Grossgrundbesitzer weg, während die Kulaken, die ihre Feldarbeit selbst beaufsichtigen, sich eine sorgfältigere Ausführung zu erzwingen wissen.

Es würde zu weit führen, wenn wir Stepniak in allen seinen Aufspürungen der Korruptionspfade im Russenreiche nachgehen wollten. Wie höhere und niedere Beamte, der „Tschin", das Volk ausplündern durch Rechtsverdrehungen und mit offener Gewalt, und wie auch die Selbstverwaltung des Mir (der Dorfgemeinde) zerstört worden ist durch die Einmischung der im Jahre 1878 erst eingesetzten 5744 Urjadniks (Landgensdarmen), mag man in seinem Werke nachlesen. Man wird dann eine richtige Vorstellung von dem Wesen der russischen bureaukratischen Willkürherrschaft bekommen, die so lange das eigene Land aussaugen und die Kultur des Westens bedrohen wird, bis in Russland selbst Kräfte erwachsen sind, die ihr den Garaus machen.

Berlin-Schöneberg. Georg Ledebour.

Agenten bei der Errichtung von Rentengütern. Bisher sind von den Generalkommissionen, denen die Ausführungsarbeiten bei der Errichtung von Rentengütern übertragen sind, keine Einwendungen dagegen erhoben worden, dass Rentengutsverkäufer, denen es an Käufern mangelte, sich Mittelspersonen zur Beschaffung solcher bedient haben. Neuerdings aber tritt das Bestreben bei gewissen Agenten in den Vordergrund, durch Abschliessung von Verträgen mit Rentengutskäufern die ganze Durchführung von Rentengutssachen an sich zu ziehen und dabei mit den Käufern Bedingungen zu vereinbaren, die für Rentengutsverkäufer und Rentengutskäufer gleich schädigend und geeignet sind, das staatliche Kolonisationswerk zu einer Güterspekulation der schlimmsten Art herabzuwürdigen. Den Rentengutsverkäufern wird dabei entweder von den Agenten ausdrücklich vorgeredet, dass sie im Auftrage der Generalkommission handelten, oder aber doch die Vorstellung beigebracht, als ob ihnen irgend welche Einwirkung auf den Abschluss der Rentengutsbildungen und die Uebernahme der Rentengüter auf die Rentenbank zustände. In den Vereinbarungen lassen sich die Agenten ganz unverhältnissmässige Provisionen zugestehen. Die Generalkommission zu Bromberg, die bekanntlich für die Provinzen Ost- und Westpreussen sowie Posen thätig ist, hat sich deshalb veranlasst gesehen, darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Bearbeitung von Rentengutssachen, in denen Rentengutsverkäufer Verträge eines solchen verwerflichen Inhalts mit Agenten abgeschlossen haben, ohne weiteres ablehnen werde.

Arbeiterzustände.

Arbeitsverhältnisse in der britisch-indischen Textilindustrie.

Bekanntlich hat die Royal Commission on Labour ihre Untersuchungen auch auf die Arbeiterverhältnisse im Auslande ausgedehnt. Dem ersten, an dieser Stelle bereits erwähnten „Foreign Report" über die Vereinigten Staaten von Amerika ist kürzlich der zweite Band gefolgt, der in umfassender Weise die Arbeitsverhältnisse in den englischen Kolonien und in Britisch-Indien behandelt und das überaus reiche Material der allerorten eingeleiteten Enqueten veröffentlicht. In Anbetracht der geringen industriellen Entwickelung in den nordamerikanischen und südafrikanischen Kolonien Englands wie in den Kronkolonien von Ceylon, Borneo, den Straits und Fidji-Inseln bieten auch die Berichte über die dortigen Arbeitsverhältnisse wenig Interesse; die ausführliche Behandlung der lehrreichen sozialpolitischen Entwickelung in Australien enthält wenig, was nicht schon in weiteren Kreisen bekannt wäre, nachdem bereits in zahlreichen Arbeiten dieses Thema erschöpfend behandelt worden ist. Die Arbeitsverhältnisse in der jungen ostindischen Grossindustrie jedoch sind wohl ziemlich unbekannt, und wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die rapide Entwickelung der indischen Fabrikindustrie, deren Konkurrenz die lebhafteste Besorgniss im Mutterlande erweckt, im Kontinente kaum allgemein bekannt ist. Und zwar ist dies die Textilindustrie.

Die jüngste offizielle Industriestatistik Britisch-Indiens[1])

[1]) Statistical Tables relating to British-India. Sixteenth Issue Calcutta 1892.

bezieht sich auf 1890/91; sie giebt folgende Daten über den Stand der Textilindustrie:

	Fabriken	Arbeiter	Webstühle	Spindeln
Baumwollspinnereien . .	125	112143	23845	3197740
Jute- und Hanfindustrie .	26	61915	8101	161845
Schafwollindustrie . . .	5	2164	526	17150

Unter den Arbeitern der Baumwollspinnereien befanden sich 22106 Frauen, 18709 jugendliche Arbeiter und 4236 Kinder, unter denen der Jute- und Hanffabriken 12472 Frauen, 5439 jugendliche Arbeiter und 4993 Kinder.

Bevor wir auf den Bericht der Labour Commission näher eingehen, sei noch in Kürze der Arbeiterschutzverhältnisse in Britisch-Indien gedacht. Wie allgemein zugestanden wird, verdankt der Arbeiterschutz in Indien seinen Ursprung den Konkurrenzbefürchtungen Manchesters und Lancashire's. Die lückenhaften Bestimmungen der indischen Factories Act vom Jahre 1881 wurden 1891 amendirt, und das neue Arbeiterschutzgesetz trat nach heftigstem Widerstand der indischen Industriellen am 1. Januar 1892 in Kraft. Neben der Ausdehnung der Bestimmungen auf Etablissements, die 50 (früher 100) Arbeiter beschäftigen, ist das wesentliche des Gesetzes die Erhöhung der Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit von 7 auf 9 Jahre; Nachtarbeit der Kinder, wie deren Beschäftigung länger als 7 Stunden täglich ist untersagt. Für Frauen gilt ein 11stündiger Maximalarbeitstag mit $1^1/_2$ stündiger Ruhepause. Sonntagsarbeit ist verboten. Allerdings können die Distriktsbehörden „unter Umständen“ die Bestimmungen über den Maximalarbeitstag, Ruhepausen und Sonntagsarbeit ausser Kraft setzen.

Der „Report on the Labour Question in India“ giebt nach einer kurzen Einleitung den gesammten bei der Enquete in Indien geführten amtlichen Briefwechsel und die Antworten der Unternehmer, denen Fragebogen zugeschickt worden waren, nebst einigen Spezialberichten der indischen Fabrikinspektoren. Im folgenden soll ein übersichtliches Bild aus dem gebotenen Materiale gegeben werden.

Wenden wir uns erst den Lohnverhältnissen zu. Die Löhne schwanken nicht unbedeutend in den einzelnen Distrikten. Ueberall jedoch sind sie für europäische Begriffe geradezu unfassbar niedrig. Der Bericht des Fabrikinspektors in Bombay giebt als durchschnittliche Monatslöhne folgende Ziffern: Männer 12 Rupien, Frauen 9 Rupien und Kinder 5 Rupien. In Bombay ist meistens Stücklohn üblich und bekommt der Spinner für 100 Pfund Garn durchschnittlich 3 Annas (ca. 12 Pfennige). Der Bericht einer Spinnerei in Kurla, einem Ort 9 engl. Meilen von Bombay entfernt, giebt als Monatsverdienst eines Spinners 25 R. an; ein Weber, der zwei Webstühle bedient, erhält durchschnittlich 16 R. 8 A., ein Weber an einem Webstuhl 10 R. 8 A., eine Aufwicklerin 9 R. 8 A., Kinder 3—6 R. Die Fabrik in Delhi zahlt einem Spinner durchschnittlich 22 R. für den Monat, in Cawnpore beträgt der Durchschnittslohn 8 R. 12 A., in Agra gar nur 5 R. 12 A.

Strafabzüge für schlechte Arbeit und Ausbleiben kommen namentlich in Bombay häufig vor. Die Löhne werden meistens monatlich gezahlt, in Bengalen theilweise wöchentlich, dagegen wird ungelernte Arbeit meist tageweise gezahlt. In Bombay wird vielfach über die Praxis einer Reihe von Spinnereien geklagt, die Löhne zwei Monate und länger zurückzubehalten. Lohnveränderungen kommen fast nie vor; seit 30 Jahren sind die Löhne fast überall unverändert geblieben; blos in den nordwestlichen Provinzen soll sich ein geringes aber stetiges Steigen der Löhne bemerkbar machen. Die Lohnfrage hat noch niemals Anlass zu Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern gegeben; überhaupt ist es noch in keiner Fabrik zu einem allgemeinen Strike gekommen, da von einer Organisation der Arbeiter kaum eine Spur vorhanden ist; „die einheimischen Arbeiter“, sagt ein Bericht, „haben eine angeborene (inherent) Furcht und Achtung vor ihren Arbeitgebern.“ Die beschränkten Arbeitsausstände, die manchmal, „wenn die Lebensmittel billig und das Wetter hübsch ist“, in Folge von Strafabzügen oder aus Unzufriedenheit mit Aufsehern vorkommen, werden in der Regel sehr rasch, höchstens in einigen Tagen wieder beendet. Der bedeutendste Ausstand scheint der im Jahre 1881 in der Ghoosery-Baumwollspinnerei (Bengalen) gewesen zu sein, der 10 Tage dauerte; 1890 dauerte ein solcher 3 Tage. In beiden Fällen jedoch wurden die Bedingungen der Arbeitgeber ohne Einschränkang angenommen. Einigungsämter oder Schiedsgerichte bestehen begreiflicherweise nicht

Hand in Hand mit den niedrigen Löhnen geht, wie gewöhnlich, auch in Britisch-Indien eine lange Arbeitszeit. Erwachsene männliche Arbeiter sind durchschnittlich 11 bis 13 Stunden in Bombay, 10 bis 13 in den Nordwestprovinzen und im Punjab, 9 bis 12 Stunden in Bengalen für den Tag beschäftigt; für Madras wird kurz die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang als Arbeitsdauer angegeben. Frauen und Kinder werden allgemein die ganze gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt. Ueberzeitarbeit kommt selten vor, zumal nur wenige Fabriken Beleuchtungseinrichtungen haben; wo solche manchmal vorkommt, wird sie mit höchstens dem doppelten des gewöhnlichen Lohnsatzes bezahlt. Auch Nachtschichten sind äusserst selten; blos eine Spinnerei in Madras arbeitet mit drei 8stündigen Schichten. Die Maschinenreparaturen, die früher in Ueberzeitarbeit besorgt wurden, geschehen jetzt zu gewöhnlichen Lohnsätzen am Sonntag, an dem andere Arbeit untersagt ist. Wochenhalbfeiertage kommen in den Nordwestprovinzen und in Bengalen häufig vor, in der Präsidentschaft Bombay dagegen nicht.

Wie aus den oben angegebenen Ziffern erhellt, ist die Frauen- und Kinderarbeit nicht unbedeutend; das Verhältniss zwischen der Anzahl der männlichen und weiblichen Arbeiter beträgt ungefähr 3 : 1 in Bengalen, 4 : 1 in Bombay, Madras und den Centralprovinzen, 7 : 1 im Punjab, 9 : 1 in den Nordwestprovinzen und in Oudh. Die Frauen werden meist zu leichter Arbeit verwendet.

Die Arbeiterschutzvorrichtungen und die sanitären Verhältnisse der Etablissements sollen den Inspektorenberichten zufolge ziemlich genügend sein. Arbeiterunfälle sollen verhältnissmässig selten vorkommen. In Bengalen erhalten durch Unfälle zeitweilig Arbeitsunfähige bis zur Wiederaufnahme der Arbeit den halben Lohn. Auch in Madras besteht die Unterstützung der Verunglückten durch die Unternehmer als Gepflogenheit; auch in Bombay übernehmen die Arbeitgeber den Unterhalt und die Heilungskosten der Verletzten.

Unter den Arbeitgebern besteht blos ein einziger Verband, es ist dies die „Bombay Millowner's Association“, die die meisten Baumwollspinnereien und -Webereien der Präsidentschaft Bombay umfasst, das sind 67 Fabriken mit ungefähr 68000 Arbeitern von den in Bombay bestehenden 89 Etablissements dieser Branche. Im allgemeinen befasst sich der Verband jedoch mehr mit industriellen als mit Arbeiterfragen; doch hat er eine für die Mitglieder verbindliche Arbeitsordnung aufgestellt, der sich die eintretenden Arbeiter zu unterwerfen haben. Diese Arbeitsordnung enthält Bestimmungen, betreffend Lohnzahlungen, Geldstrafen, Kündigungsfristen u. s. w. Bemerkenswerth erscheint die Vorschrift, dass stets der Lohn für 18 Tage zurückzubehalten ist, als „Garantie für ordentliche Pflichterfüllung und Gehorsam des Arbeiters, sowie als Unterpfand für Geldstrafen.“ Strikende oder zum Ausstand aneifernde Arbeiter gehen wie Diebe des gesammten Lohnguthabens verlustig. Die wenigen Bestimmungen dieser Arbeitsordnung dürften genügen, um das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, das mehrfach als recht herzlich („cordial“) geschildert wird, zu beleuchten.

Wien. Emil Loew.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der grosse englische Kohlengräber-Ausstand.

Unerwartet ist in der Mitte des Sommers in England ein Kohlengräber-Ausstand ausgebrochen, der bisher schon die Mehrheit der englischen Kohlenbergleute ergriffen hat und noch grösseren Umfang annehmen kann. In seinem Ursprung ist er ein Vertheidigungsstrike, der durch die angedrohte Herabsetzung der Löhne in gewissen Bezirken

hervorgerufen wurde; in anderen Bezirken dagegen, in denen eine Lohnherabsetzung während der letzten 2 Jahre von den Bergwerkbesitzern schon vordem erzwungen war, hat er im Anschluss an jenen Vertheidigungsstrike die Form eines Angriffsstrikes angenommen, der auf die Wiedererhöhung der Löhne abzielt.

Die englischen Kohlenlager vertheilen sich über die gesammte britische Insel mit Ausnahme der südlichen Grafschaften Englands und des nördlichen Schottlands. Die britischen Kohlengrubenarbeiter haben sich bisher noch nicht zu einer einheitlichen Gewerkschaft vereinigen lassen. Sie sind nach Grafschaften oder, wie in Wales, nach grösseren Grafschaftsverbänden organisirt. Nur in den sogenannten Midlands, den mittleren englischen Grafschaften, wo der Hauptsitz der grossen englischen Industrie ist, war es in neuerer Zeit gelungen, die einzelnen Grafschaftsverbände zu einem grösseren Bunde zusammenzuschliessen, der die Lohnbewegung für diese sämmtlichen Bundesbezirke (Federation Districts) einheitlich leitete. Die letzte Lohnregulirung für diese Bundesbezirke war am 1. August 1890 erfolgt. Seit jener Zeit sind indess die Kohlenpreise erheblich gefallen und Hand in Hand mit dem Preisniedergange haben die Kohlengrubenbesitzer in den nicht dem Bunde angehörigen Bezirken eine Lohnherabsetzung zu erzielen gewusst, die sich z. B. in Northumberland und Durham auf 15¼—16¼ pCt. (der jetzigen Preise) beläuft. Nach Angabe der Unternehmer, deren Richtigkeit allerdings von den Arbeitern bestritten wird, soll der Preisrückgang der Kohle seit dem 1. August 1890 bis zum 1. Juni 1893 für London, den Hauptmarkt, sich folgendermaassen stellen:

Ausfuhr-Kohle	von 13 sh.	1½ d.	zu	9 sh.	4¾ d.
Kohle loco Themse . .	„ 22 „	6 „	„	15 „	— „
Lokomotiv-Kohle . . .	„ 10 „	6 „	„	7 „	3 „

Das wäre ein Preisrückgang um etwa ein Drittel. Während nun infolge der Beständigkeit der Löhne in den Bundesbezirken der mittleren englischen Grafschaften dort der Abbau der Kohle innerhalb der letzten 2 Jahre zurückgegangen sei, habe gleichzeitig in den anderen Bezirken mit herabgesetzten Löhnen der Abbau zugenommen, in Schottland und Wales allein zusammen um 2750000 Tonnen. Auf Grund dieser Angaben und Erwägungen haben sich nun die Kohlengrubenbesitzer der sogenannten Bundesbezirke entschlossen, ihren Arbeitern eine Lohnherabsetzung von 25 pCt. zuzumuthen. Die Arbeiter lehnten diese Zumuthung indess rundweg ab und traten, da die Grubenbesitzer auf ihrem Kopfe bestanden, am Freitag, den 28. Juli, in den Ausstand ein, den sie von ihrem Standpunkt aus, da die Unternehmer die Angreifer waren, allerdings richtiger als einen Lock-out, einen Arbeitsausschluss, bezeichnen.

Die Hoffnung der mittelländischen Grubenbesitzer, in diesem Lohnkampfe den Sieg zu erlangen und eine Lohnherabsetzung, wenn nicht um den ganzen ursprünglich geforderten Betrag, so doch in beträchtlicher Höhe, zu erzwingen, gründet sich auf folgende Umstände: Im Hochsommer erreicht wegen des Fortfalls der Wohnungsheizung der Absatz der Kohle das niedrigste Niveau. Gleichzeitig haben sich die durch den Winterverbrauch erschöpften Reservelager durch die Produktion während der vorangegangenen Sommermonate wieder angefüllt. Beide Thatsachen wirken zusammen, um den Grubenbesitzern eine länger andauernde Befriedigung des Kohlenbedarfs zu ermöglichen, selbst wenn der Abbau völlig ins Stocken gerathen sollte. Ferner glauben sie, dass die Zufuhr aus den nicht zu den „Bundesbezirken" gehörigen Kohlengruben den Kohlenbedarf auch längere Zeit decken könne. Schlimmstenfalls könne auch noch aus dem Ausland Kohle bezogen werden. Die zu erwartende Mindereinnahme wegen der Produktionseinstellung glauben sie durch die Preiserhöhung beim Absatze ihrer sehr beträchtlichen Reservevorräthe wett machen zu können. Somit hoffen sie, es länger auszuhalten als die überrumpelten Arbeiter und die Zeit der Productionsstockung sogar ohne wesentliche finanzielle Einbusse zu überdauern.

Um diese günstige Lage der angreifenden Kohlengrubenbesitzer zu schwächen, mussten die zum Widerstande entschlossenen Kohlengrubenarbeiter der mittelländischen Bundesbezirke zunächst versuchen, so viel wie möglich die übrigen britischen Kohlenbergleute, denen die Löhne früher bereits herabgesetzt waren, in den Ausstand hineinzuziehen. Jede Verringerung der Produktion führt naturgemäss zur schnelleren Erschöpfung der Vorräthe, so dass die übrigen, durch eine „Kohlenhungersnoth" bedrohten Industrien einen stärkeren Druck auf die Grubenbesitzer ausüben müssen. In einem Theile der Grafschaften, so in Lancashire, Flintshire, Nord-Wales, ist dieses Streben auch von Erfolg gekrönt gewesen. Andere Bezirke, wie die schottischen und die von Süd-Wales, sind abgeneigt, sich auf einen Ausstand einzulassen, die Süd-Walliser, etwa 100000 an der Zahl, um so mehr, als ihre Löhne infolge der durch den Midland-Strike bewirkten Preissteigerung bereits eine Erhöhung um 1¼ pCt. erfahren haben. Der Abgeordnete Abraham, selbst ein ehemaliger Walliser Bergmann, hat bereits in Süd-Wales gegen den Strike mit Erfolg agitirt.

Die Grubenarbeiter von Durham und Northumberland haben sich noch nicht entschieden, werden aber wahrscheinlich zum Strike kommen. In Durham haben die Grubenbesitzer bereits eine von den Arbeitern gestellte Forderung, die Löhne um 15¼ pCt., also auf den Stand vom 1. August 1890 zu erhöhen, abgelehnt.

Der Exekutiv-Ausschuss der Grubenarbeiter von Northumberland hat am 7. August beschlossen, durch eine allgemeine Mitglieder-Abstimmung es entscheiden zu lassen, ob Northumberland die gleiche Forderung einer Lohnerhöhung von 15¼ pCt. stellen und bei deren Ablehnung in den Ausstand eintreten soll. Die Stimmzettel sind bereits ausgetheilt, und innerhalb weniger Tage kann die Entscheidung fallen.

Die jetzt bereits im Ausstand begriffenen Arbeiter werden auf 300000 bis 350000 geschätzt. Trotzdem für den unerwartet hereingebrochenen Lohnkampf keine Vorbereitungen getroffen, keine besondere Strikefonds angesammelt sind, scheinen sie doch entschlossen zu sein, den Ausstand durchzuführen, so lange es irgend geht, und sollte nicht jetzt der Sieg errungen werden wegen der Ungunst der Zeiten, dann den Kampf in einem günstigeren Augenblicke wieder aufzunehmen. Als Hauptzweck des Strikes tritt es deshalb hervor, dass die Arbeiter den Unternehmern zum Bewusstsein bringen wollen, eine Lohnherabsetzung lasse sich nur nach einem auch für die Unternehmer mit schweren Opfern verknüpften Lohnkampfe erzwingen. Der Geist, von dem die Arbeiter beseelt sind, zeigt sich darin, dass sie in einzelnen Bezirken beschlossen haben, die Strikeunterstützung nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Beginn des Ausstandes in Anspruch zu nehmen. In einer Grubenarbeiterversammlung in Burnley in Lancashire, in der der Abgeordnete Woods referirte, erklärte sich die Versammlung gegen die von den Grubenbesitzern vorgeschlagene Einsetzung eines Schiedsgerichts und legte Protest ein gegen die Schleuderkonkurrenz, der die Hauptschuld am Rückgang der Kohlenpreise während der letzten Jahre beigemessen wird. Deshalb glauben die Arbeiter auch, wenn es ihnen nur gelinge, 5 bis 6 Wochen auszuhalten, müssten die Kohlenpreise derart steigen wegen der mangelnden Zufuhr, dass die Unternehmer auf eine Herabsetzung des Midland-Lohnsatzes verzichten und in den anderen Bezirken eine Lohnerhöhung auf das Midland-Niveau bewilligen würden.

Bisher haben die Unternehmer in den Midlands zwar erklärt, dass sie auch mit einer Lohnherabsetzung von 10 Prozent sich nicht zufrieden geben würden, doch scheint ein Vorschlag, den sie gemacht haben, der eben erwähnten Anschauung bis zu einem gewissen Grade entgegen zu kommen. Sie haben sich nämlich bereit erklärt, auf eine Art Waffenstillstand einzugehen, bis die jetzt bereits im Steigen begriffenen Kohlenpreise das Niveau von 1891 erreicht hätten. Das Strikekomité hat darauf entgegnet, es werde diesen Vorschlag einer am 22. August in London zusammentretenden Konferenz vorlegen, wohl in der Hoffnung, dass mittlerweile durch weitere Ausdehnung des Strikes und durch Steigerung der Kohlenpreise die Verhältnisse sich hinreichend geklärt haben werden, um ein den Arbeitern günstiges Abkommen zu ermöglichen.

Die Wirkung, die der Ausstand auf den Kohlenhandel und die gesammte englische Industrie bereits gehabt hat, tritt in verschiedenen Daten zu Tage. Nach Angabe der Arbeiterführer Pickard und Woods soll der Kohlen-

preis in London bereits um 6 sh gestiegen sein. Das bezieht sich wahrscheinlich auf die Kohle loco Themse, die am 1. Juni 15 sh notirt wurde, während sie zwei Jahre vorher zur Zeit der letzten Midland-Lohnfixirung 22 sh 6 d kostete. In den schottischen Häfen ist die Kohle innerhalb 10 Tagen nach Ausbruch des Strikes von 8 sh auf 11 sh in die Höhe gegangen.

Die Zufuhr zur See in London betrug in der am 2. August endenden Woche 175000 Tonnen; davon bezeichnender Weise 168000 Tonnen aus den nicht vom Ausstand ergriffenen Bezirken. Ob es noch dazu kommt, dass nach dem kohlenreichen England Kohlen vom europäischen Kontinent eingeführt werden, und dass also zur Wahrheit wird, „Kohlen nach Newcastle zu bringen", was das englische Sprichwort als etwas ausgesucht unsinniges hinstellt, muss die Zeit lehren. Vorderhand sind die ausländischen Kohlengrubenarbeiter auf ihrem internationalen Kongress in Paris den englischen strikenden Genossen dadurch zu Hülfe gekommen, dass sie beschlossen haben, eine etwaige Ausfuhr festländischer Kohlen nach England mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu hindern.

Auf die englische Industrie muss die durch den Strike herbeigeführte Preiserhöhung der Kohlen zweifellos bald eine starke Rückwirkung ausüben. So heisst es, dass der Strike in Staffordshire sofort 2000 Töpfer arbeitslos machen werde. Und wenn es den Strikern gelingt, die Coke-Brenner in Yorkshire zur Einstellung ihrer Thätigkeit zu bewegen, so würden dadurch die Eisengiessereien in Lincoln und Derby zum Stillstand gezwungen. Alle diese Erwägungen zeigen, dass für die nächste Zeit ein Rückgang des Strikes noch nicht erwartet werden kann, und dass es höchst ungewiss ist, ob die Unternehmer oder die Arbeiter aus diesem gewaltigen Lohnkampfe als Sieger hervorgehen werden.

Kaufmännische Bewegung.

Landesverband der kaufmännisch Angestellten Frankreichs. Unter den vielen Kongressen, die Paris im Monat Juli zählte, ist auch der Kongress der kaufmännischen Angestellten zu erwähnen, dessen Hauptaufgabe es war, sämmtliche aus Handelsbediensteten oder kaufmännisch Angestellten bestehenden Syndikate Frankreichs zu einem Bunde zu vereinigen, um desto wirksamer für eine Verbesserung der Lage des in den Kaufläden und Geschäftsbureaux beschäftigten Personals eintreten zu können. Zu dem Verbande haben nicht nur die eigentlichen Syndikate, sondern auch die verschiedenartigen von den Handelsbediensteten geschaffenen Hilfsvereine Zutritt. An die Spitze des Verbandes hat der Kongress eine aus 31 Mitgliedern bestehende Kommission gesetzt, deren Aufgabe es sein wird, die Interessen des Verbandes nach allen Seiten hin zu wahren und kräftigst dahin zu wirken, dass sich alle kaufmännisch Angestellten, von den Buchhaltern angefangen bis hinab zu den Bureau- und Geschäftsdienern, der Syndikatsbewegung anschliessen, d. h. entweder den schon bestehenden kaufmännischen Syndikaten beitreten oder wo keine bestehen, solche gründen. Auf dem Kongresse wurde indess nicht nur die Verbandsfrage allein behandelt, sondern auch verschiedene andere Fragen, die die Handelsbediensteten besonders berühren, — so das Gesetz vom 27. Dezember 1890, betreffend den Miethsvertrag und die Art, wie die Handelschefs dasselbe umgehen. Dieses Gesetz, das nunmehr den Art. 1780 des Code civil bildet, bestimmt nämlich u. A., dass die kontrahirenden Parteien auf das Recht, gegebenen Falles Schadenersatz zu verlangen, nicht im vorhinein verzichten können. Ist beispielsweise irgendwo eine sechswöchige Kündigung eingeführt, dann ist dem Angestellten, falls er auf der Stelle oder vor der abgelaufenen Kündigungsfrist entlassen wird, das volle Gehalt zu zahlen, wenngleich er sich kontraktlich bereit erklärt hat, seine Entlassung zu jeder Zeit ohne irgend welche Entschädigung entgegennehmen zu wollen. Da aber das Gesetz nur jede vorher festgesetzte Verzichtleistung auf eine etwaige Entschädigung für null und nichtig erklärt, legen nun verschiedene Geschäftsinhaber ihren Kommis etc. Verträge vor, wonach diese gegen eine zumeist so geringfügige Entschädigung jederzeit entlassen werden können, dass es augenscheinlich ist, dass die Chefs damit nur bezwecken, das Gesetz zu umgehen. Und dies gelingt ihnen um so leichter, als die Handelsgerichte in allen solchen Fällen die Entlassenen mit ihren Entschädigungsansprüchen regelmässig abweisen, obgleich derartige Verträge, wenn auch nicht gegen den Buchstaben, so doch gegen den Geist des Miethsvertragsgesetzes verstossen Diesem Uebel abzuhelfen, wird nun auch eine der Aufgaben des neuen Syndikatsverbandes sein.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Arbeiterschutz im neuen Entwurf eines deutschen Binnenschifffahrtsgesetzes.

Nach dem „Arbeiterschutz auf See" der Arbeiterschutz für den Binnenschifffahrtsbetrieb! Der Deutsche Reichsanzeiger hat in seiner Nummer vom 31. Juli d. J. den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und Flösserei" veröffentlicht, und der dritte Abschnitt dieses Entwurfes betrifft die Schiffsmannschaft. Er sucht das Arbeitsverhältniss der Arbeiter der Binnenschifffahrt im Anschluss und unter Bezugnahme auf die Seemannsordnung zu regeln und rückt damit diesen Arbeiterschutz eigentlich noch mehr in den Vordergrund der aktuellen Sozialpolitik als den Seemannsschutz. Denn auf die Kodifizirung des Binnenschifffahrtsrechtes dringen seit langem mächtige Interessentenkreise. Der vorliegende Regierungsentwurf ist das Ergebniss jenes Drucks. Der nächste Reichstag wird sich also wahrscheinlich zuerst mit der Regelung der Binnenschifffahrtsverhältnisse zu beschäftigen haben, und so müssen die Seebären einstweilen hinter ihren Kollegen von den Flüssen und Binnenseeen zurückstehen. Freilich ist auch für die Binnenschiffer in dem vorliegenden Regierungsentwurf recht dürftig gesorgt, und es wird anscheinend wieder nicht geringer Anstrengungen bedürfen, um für die arbeitende Klasse, die bei dieser gesetzgeberischen Thätigkeit in Betracht kommt, dasselbe Maass von Fürsorge herauszuschlagen, das für die Besitzenden und die Unternehmer aufgewendet wird.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Agitation für ein Binnenschifffahrtsgesetz ging von Unternehmervereinigungen (Handelskammern u. s. w.) aus, und die Arbeiter haben weder mitagitirt, noch mitberathen, noch sind sie nachträglich von der Regierung gefragt worden. Sie besitzen unseres Wissens keine nennenswerthe Organisation. Aber auch auf Seiten der Regierung musste die Information von vornherein sehr mangelhaft sein. Wir entbehren nämlich in Deutschland einer besonderen Behörde für die Beaufsichtigung der Arbeitsverhältnisse beim Binnenschifffahrtsbetriebe. Andere Länder haben uns hierin längst überholt. In Oesterreich fungirt seit 1886 ein besonderer Binnenschifffahrtsinspektor. Er besorgte dieses Amt bis 1889 im Nebenamt und war hauptamtlich als Gewerbeinspektor thätig. Seit 1889 ist er ausschliesslich Binnenschifffahrtsinspektor, so sehr und schnell machte sich die Bedeutung dieser Funktion geltend, blieb jedoch den Gewerbeinspektoren bei- und dem Centralgewerbeinspektor untergeordnet. Neben den Fluss- und Binnenseeschiffen beaufsichtigt er die Werfte, Hafen- und Quaibauten, Umschlagplätze, Lagerhäuser, Ueberfähren und Schiffsmühlen, und seine siebenjährige Thätigkeit hat bereits bewirkt, dass eine grosse Reihe von Missständen aus dem Binnenschifffahrtsgewerbe verschwunden ist, die Gesundheit und Leben der Arbeiter sowie der Passsgiere bedrohten. Seine Berichte, die mit denen der österreichischen Gewerbeinspektoren erscheinen, geben beredtes Zeugniss davon, trotzdem er sich in der Arbeiterfrage auf einen ziemlich quietistischen Standpunkt stellt. In den letzten Jahren inspizirte er jährlich ca. 300 Fahrzeuge der Fluss- und Binnenseeschifffahrt mit jeweilig ca. 1600 Beschäftigten; da die österreichische Binnenschifffahrt ca. 15000 Beschäftigte zählt, sieht man, dass er recht gut noch Gehilfen brauchen könnte. Dass man in Deutschland eine ähnliche Einrichtung bisher völlig versäumt hat, müssen nun die Arbeiter der

deutschen Binnenschifffahrt büssen; denn es fehlen alle festen Unterlagen, auf denen eine zweckentsprechende Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse aufgebaut werden könnte. Wir werden deshalb im Nachfolgenden die Ergebnisse der österreichischen Aufsicht nach Möglichkeit mitbenutzen.

„Der Schifffahrtsdienst stellt an die physischen Kräfte der Leute hohe Anforderungen“ — so schreibt der österreichische Inspektor in seinem Bericht für das Jahr 1890; dem dritten Abschnitt des deutschen Gesetzentwurfes über die Verhältnisse der Schiffsmannschaft bei der Binnenschifffahrt merkt man jedoch nicht an, dass diese Beobachtung von irgend welchem Einfluss gewesen wäre. § 21 bestimmt zunächst, dass insbesonpere Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer zur Schiffsmannschaft gehören. Der Einschluss der Maschinisten und Heizer wird wichtig für die Formulirung des Arbeiterschutzes in den nächsten Paragraphen. § 22 will zunächst für die Binnenschiffer dasselbe Ausnahmerecht gegenüber den Arbeitern einführen, wie es die Seemannsordnung enthält: ein Schiffsmann, der sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes rechtswidrig entzieht, soll auf Antrag durch die Polizeibehörde zwangsweise zur Aushaltung des Arbeitsvertrags angehalten werden können! Es ist doch mehr als zweifelhaft, ob die besonderen Verhältnisse des Binnenschifffahrtsgewerbes eine solche Beugung des sonstigen Gewerberechtes zu Gunsten des Schifffahrtsunternehmers oder Schiffers und zu Ungunsten des Arbeiters verlangen und rechtfertigen. Man muss hinzunehmen, dass weder Gewerbegerichte mit rascher, billiger und sachverständiger Rechtsprechung, noch eine wirksame Inspektion nach österreichischem Muster, die als Beschwerdeinstanz fungiren würde, vorgesehen ist. Bei fortgesetzt ungerechter Behandlung wird dem Schiffsmann also im vereinzelten Falle schliesslich gar nichts anderes als Flucht übrig bleiben. Der sich daraus für ihn ergebende Verdienst- und Zeugnissverlust ist bereits schwer genug für ihn, so dass ein polizeilicher Arbeitszwang als Ausnahmerecht gegen den Schiffsmann doppelt unangebracht erscheint. Diese Betrachtung führt auch darauf, dass der Schiffsmannschaft das Koalitionsrecht nach Maassgabe der §§ 152 u. 153 der Gewerbeordnung, ähnlich wie den Seeleuten, im Entwurf nicht zugesprochen ist; diese Lücke muss selbstverständlich ausgefüllt werden. § 23 schreibt vor, dass der Schiffsmann „jeder Zeit“ „alle“ ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten hat. Damit wäre eine unbeschränkte Arbeitszeit, sowie eine unbeschränkte Arbeitspflicht mit Bezug auf die Art und das Ausmaass der zu verrichtenden Arbeiten gesetzlich sanktionirt. Der österreichische Inspektor steht bezüglich der Arbeitszeit auf dem Standpunkt, dass die Natur der Dienste eines Binnenschiffsmannes einen Maximalarbeitstag mit bestimmten Pausen nicht zulasse. Er modifizirt dies aber mehrfach für die Heizer, wie er denn z. B. im Bericht für 1887 S. 401 ausführt, er habe auf 2 Schiffen gefunden, dass nur je 2 Heizer angestellt gewesen seien, die „ununterbrochen 7—8 Stunden angestrengt arbeiten mussten. Wer den überaus anstrengenden Dienst eines Schiffsheizers kennt, wird zugeben, dass die physischen Kräfte bei 7—8 Stunden dauernden Schichten über Maass beansprucht werden.“ Es wurde ihm die Anstellung dritter Heizer zugesagt, so dass die Wachen sich auf höchstens 5 Stunden erstreckten. Es scheint also, dass mindestens für gewisse Arbeiterkategorieen der Binnenschifffahrt eine Regelung der Schichtendauer nicht bloss sehr empfehlenswerth, sondern direkt im Interesse der Arbeiter und der gefährdeten Passagiere nothwendig wäre. Selbst auf hoher See haben englische Schiffe einen geregelten Schichtendienst durchführen können; die deutschen Seeleute streben ähnliches bei der Revision der Seemannsordnung an, und in der Binnenschifffahrt werden sich solche Schutzmaassregeln gegen eine gemeingefährliche Ausnutzung der Schiffsmannschaft wohl noch leichter durchführen lassen. Ueber die Art und den Umfang der Verrichtungen, die die Schiffsleute zu leisten verpflichtet sind, müsste aber die auch hier obligatorisch einzuführende Arbeitsordnung entscheiden, über die man im Entwurf erstaunt jede Andeutung vermisst. Der österreichische Inspektor hat solche Arbeitsordnungen oder Dienstinstruktionen, die hier Schutz- und Betriebsvorschriften vereinigen müssen, entworfen und ist bestrebt, sie bei den ihm unterstellten Unternehmungen einzuführen, wie sein Bericht für 1892 S. 450 erzählt. Wie mannigfaltig die Verhältnisse sind, die nach einer sicheren Regelung verlangen, mag eine Inhaltsangabe seines Entwurfes belegen. Der Entwurf betrifft: 1. Aufnahme, Entlassung, Kündigung, Auszahlung; 2. Arbeitszeit; 3. Rangeintheilung; 4. Dienstkleider; 5. Einhaltung der Dienstinstruktion; 6. Schiffsrollen; 7. Verhalten der Mannschaft bei Dienstesverrichtungen; 8. Behandlung des Schiffes und aller Ausrüstungstheile; 9. Verhalten gegen Feuer und Licht; 10. Verhalten bei Unfällen; 11. Vorsorge gegen Verunglückung der Mannschaft; 12. Wachdienst; 13. Flaggenordnung; 14. Signaldienst; 15. Eigentlicher Navigationsdienst; 16. Maschinen- und Kesseldienst. Zu beachten ist, dass hierbei das Disziplinarrecht des Schiffsführers seine Regelung findet und dass die nothwendigen Unfallverhütungsvorschriften mit erledigt werden — beides Dinge, über die der deutsche Entwurf kein Wort sagt. Eingefügt werden könnten ferner Normalvorschriften über die Beköstigung und die Schlafräume der Mannschaft, die der österreichische Inspektor sehr oft ebenso mangelhaft fand als die Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Auf deutschen Binnenschiffen wird es wohl nicht anders sein. Durch die obligatorische Arbeitsordnung wird auch die strenge Vorschrift des § 23 im deutschen Entwurfe, dass der Schiffsmann „das Schiff ohne Erlaubniss des Schiffers nicht verlassen darf“, insofern zu mildern sein, als dem Schiffsmann ein Anrecht wenigstens auf Sonn- und Feiertagsruhe sowie Urlaubszeiten gesichert wird. In § 24 wäre die Vorschrift über Lohnzahlung bestimmter dahin zu fassen, dass der Schiffsmann beim Mangel einer anderweitigen Vereinbarung die Auszahlung des verdienten Lohnes am Schlusse jeder zweiten Woche nicht bloss „verlangen kann“, sondern dass „sie der Schiffer leisten muss.“ Die Entscheidung darüber, ob sich in § 25 das Kündigungs- und Entlassungsrecht der Gewerbeordnung so einfach auf die Binnenschifffahrtsverhältnisse übertragen lässt, muss der Nachprüfung im einzelnen überlassen bleiben. Und ist es der Gesetzgebung auch nur mit den ärmlichen Schutzvorschriften des vorliegenden Entwurfes ernst, so muss sie am Schlusse des Abschnittes Fürsorge für eine unabhängige Fachaufsicht über die Arbeiterverhältnisse der Binnenschifffahrt nach Analogie des § 139b der Gewerbeordnung, sowie nach österreichischem Muster treffen. Sonst ähneln die vorhergehenden Paragraphen gar zu sehr dem Lichtenberg'schen Messer ohne Klinge, dem der Stiel fehlt.

Gespannt darf man darauf sein, wie sich unsere Bureaukratie zu den Forderungen stellen wird, die im obigen eigentlich nur angedeutet worden sind. Sicher ist, dass sie ihr so überraschend wie nur möglich kommen werden. Wer hätte bei einem Binnenschifffahrtsgesetz auch nur im Traume gedacht, dass auch hier soziale Probleme in Fülle zu lösen sind? Die deutsche Bureaukratie, die jede Berührung mit den Arbeitern ängstlich scheut, gewiss nicht! Dafür wird hiermit zeitig genug daran erinnert. Es ist noch reichlich gemessene Zeit bis zur Vorlage des Entwurfs an den Reichstag, das Versäumte nachzuholen, und es soll lobend anerkannt werden, dass die zeitige Veröffentlichung des Entwurfs immerhin einen Fortschritt bedeutet. Im Reichstag selbst würde ja die schärfste Kritik auch nicht fehlen, wenn man den Abschnitt 3 in seiner jetzigen rudimentären Verfassung belassen wollte — und zwar voraussichtlich nicht bloss die sozialdemokratische Kritik im Interesse der Arbeiter. Bei dem Schutz der Arbeiter unserer Binnenschifffahrt handelt es sich auch um das Interesse weiter Kreise des Nichtarbeiterpublikums, das z. B. die Havelseen, die Elbe und den Rhein auf Vergnügungsschiffen befährt, und es wäre nur willkommen zu heissen, wenn dieses Laieninteresse recht kräftig mit dazu wirkte, dass den Arbeitern unserer Binnenschifffahrt endlich gute Arbeitsbedingungen gesetzlich geschaffen werden.

Frankfurt a./M. Max Quarck.

Zur Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Wie offiziös gemeldet wird, sind die Gutachter über die Sonntagsruhe aus dem Kreise der Unternehmer in Erzgruben, Kohlengruben und Hüttenwerken auf den 20. September nach Berlin berufen worden, während die Arbeit in denselben Berufszweigen durch die Gewerberäthe vernommen werden sollen.

Diese Nachricht lässt wenig Gutes hoffen. Schon der Umstand, dass die Unternehmer zur Unterhandlung nach Berlin berufen werden, die Arbeiter aber von Mittelspersonen vernommen werden sollen, muss die Arbeiter, in deren Interesse die Sonntagsruhe doch in erster Linie eingeführt werden soll, verstimmen. Ferner erweckt die offiziöse Notiz den Argwohn, als sollten nur einzelne Arbeiter getrennt vernommen werden, denen dann jede gegenseitige Aussprache unmöglich wäre. Die Benachtheiligung der Arbeiter bei solchem Verfahren liegt auf der Hand. Nahezu jeden Werth würde die Befragung der Arbeiter natürlich verlieren, wenn den Gewerberäthen auch die Auswahl der zu hörenden Personen überlassen würde. Doch darf wohl angenommen werden, dass den betheiligten Arbeitergruppen wenigstens die Wahl ihrer Vertrauensmänner überlassen bleiben soll. Baldige Aufklärung wäre zur Beschwichtigung der sich bereits geltend machenden Unruhe erwünscht.

Inzwischen ist der Entwurf der „Ausnahmebestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe in gewerblichen Anlagen" bekannt geworden. Wir kommen auf das wesentliche seines Inhalts demnächst zurück,

Erhebungen über Wind- und Wassermotoren in Preussen. Die preussischen Minister für Handel und Gewerbe, sowie des Innern, haben Erhebungen über die Anzahl und die Art der Betriebe angeordnet, die mit Wind oder unregelmässiger Wasserkraft arbeiten. Diese Erhebungen stehen mit der vorbereiteten Einführung der Sonntagsruhe für die Industrie und das Handwerk im Zusammenhang. Nach § 105e der Gewerbeordnung können für Betriebe, die ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen von dem Gebot der Sonntagsruhe in § 105b zugelassen werden. Diese Ausnahmen können nach der Lage der örtlichen Verhältnisse einheitlich geregelt werden, sie können für einzelne Unternehmen zugelassen und von jedem Triebwerksbesitzer in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren erwirkt werden. Es sollen nun Grundsätze aufgestellt werden, die eine einigermaassen gleichmässige Handhabung der Ausnahmebestimmungen sichern. Es wird dabei zu berücksichtigen sein, dass die in Frage stehenden Ausnahmen nach der Absicht des Gesetzgebers nur den Zweck haben, Ausfälle der regelmässigen wöchentlichen Arbeitszeit, die durch Versagen der Triebkraft verursacht worden sind, auszugleichen, und dass diese Ausnahmen keinesfalls eine über das übliche Maass hinausgehende sonn- und festtägliche Beschäftigung ermöglichen sollen.

Gewerbeinspektion.

Abschluss der Neuregelung des preussischen Fabrikinspektorats. In dem Plan zur Neuordnung des preussischen Fabrikinspektorats war zur Durchführung ein Zeitraum von 4 Jahren in Aussicht genommen. Der Plan war im Etat für 1891/92 aufgestellt; im nächstjährigen Etat (1894/95) wird sich also der Abschuss des Reformwerkes finden. Mit Regierungsgewerberäthen sind nur noch drei Regierungsbezirke zu versehen: Danzig, Erfurt und Hildesheim. Dagegen sollen im kommenden Etatsjahr 27 Gewerbeinspektoren neu angestellt werden, während im ersten Jahre 24, im zweiten 21 und im dritten 25 Stellen besetzt wurden. Neue Assistentenstellen werden im nächsten Etat nicht geschaffen werden, weil die anfänglich in Aussicht genommene Zahl schon im laufenden Etat erreicht ist. Nach Abschluss der Reorganisation werden in der Fabrikinspektion Preussens 26 Regierungs-Gewerberäthe, 97 Gewerbeinspektoren und 40 Gewerbe-Inspektionsassistenten thätig sein. Mit der Reorganisation des Fabrikinspektorats wird auch die Neugestaltung der Dampfkessel-Ueberwachung beendigt werden. Im Jahre 1894/95 hat die Ueberweisung der Kesselrevision an die Gewerbe-Inspektion in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Pommern, Posen und Hannover zu erfolgen. Die Zahl der Regierungsbezirke, in denen diesmal die Ueberweisung erfolgen soll, ist grösser als in einem der drei vorhergegangenen Jahre, die Zahl der zu überwachenden Dampfkessel dagegen wohl kleiner.

Arbeiterversicherung.

Zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk. Die Schwierigkeiten, die sich der Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk entgegenstellen, werden jetzt auch von offiziöser Seite betont. So wird, um nur eins hervorzuheben, ausgeführt, „welche Schwierigkeiten entstehen werden, wenn in die Unfallversicherung die handwerksmässigen Betriebe der Berufszweige einbezogen werden, deren fabrikmässige jetzt schon in Berufsgenossenschaften vereinigt sind, wie also bei der Gerberei, Fleischerei u. s. w. Jeder Betrieb, in dem 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, gehört, ohne Rücksicht auf maschinelle Einrichtungen, nach dem jetzigen Unfallversicherungsgesetz zur Berufsgenossenschaft. Will man diese Bestimmung beibehalten, wie will man später gegenüber Betrieben verfahren, die in die Organisation der Handwerks-Unfallversicherung einbezogen sind und sich dann zu 10 Arbeitern und mehr erweitern? Kann man solche Betriebe ohne weiteres dieser Unfallversicherung entziehen und sie der industriellen zutheilen? Und wie sollen ihre Verpflichtungen gegen die alte und die neue Unfallversicherung geregelt werden? Oder kann man, um allen diesen Schwierigkeiten zu entgehen, die gesammten handwerksmässigen Betriebe solcher Berufszweige einfach zur schon bestehenden gleichartigen Berufsgenossenschaft schlagen, obwohl gerade deren Verwaltungskosten dem Handwerk erspart werden sollen? Man sieht, dass an einem einzigen Punkt eine ganze Anzahl von Fragen sich aufwerfen, auf die eine Antwort so ohne weiteres sich nicht finden lässt. Und wie bei dieser, so ist es mit vielen anderen Fragen."

Das ist vollkommen richtig. Es giebt eben nur Eine durchschlagende Lösung: man reformire die jetzt bestehende berufsgenossenschaftliche Organisation von Grund auf unter Berücksichtigung der Einbeziehung der handwerksmässigen Betriebe in die Versicherung. Dies mag den Schöpfern der bestehenden Organisation nicht leicht werden; aber es ist besser, das alte fallen zu lassen, als neben dem alten neues zu schaffen, das gerade durch die Aufrechterhaltung des alten eine unzweckmässige Gestalt annehmen muss.

Antheil der Hausweber an der Invaliditäts- und Altersversicherung. Durch das Reichs-Versicherungsamt haben Ermittelungen über die Lage der Hausweber in Deutschland und ihren Antheil an der Invaliditäts- und Altersversicherung stattgefunden. Während die Zahl derjenigen Personen, die im Lebensalter von siebzig und mehr Jahren noch erwerbsfähig und deshalb altersrentenberechtigt sind, nach dem Durchschnitt der der Versicherungspflicht gegenwärtig unterworfenen rund 11 Millionen Personen auf etwa 1,1 pCt. der Gesammtzahl veranschlagt wird, ist das Verhältniss der Hausweber, die im Falle der Versicherungspflicht Anspruch auf Altersrente haben würden, zu der Gesammtzahl der Hausweber ungleich bedeutender. In Preussen würden nämlich nach den angestellten Ermittelungen von etwa 80800 Hauswebern 3138, also rund 3,9 pCt., in Bayern von etwa 8500 Hauswebern 300, also 3,5 pCt., in Sachsen von 32500 Hauswebern 1828, also 5,6 pCt., in Württemberg von 1600 Hauswebern 90, also ebenfalls 5,6 pCt., altersrentenberechtigt sein; für kleinere Bezirke steigt das Verhältniss auf zum Theil sehr hohe Zahlen, z. B. für Berlin auf 14 pCt., für den grossherzoglich sächsischen Bezirk Neustadt a. Orla auf 16 pCt., für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf $17^1/_2$ pCt. Im Durchschnitt aber würde die Zahl der Altersrentenempfänger unter den Hauswebern mehr als viermal so gross sein als in den übrigen Berufszweigen. Aber auch die Invalidenrente wird den Hauswebern keineswegs unzugänglich sein. Denn nur wo die invaliden Hausweber sich noch durch Spulen, Putzen und dergleichen in der Weberei beschäftigen können, werden sie noch einen Verdienst erzielen, der ihnen den Bezug der Invalidenrente unmöglich macht. Da nun die Industrie mehr und mehr dazu übergeht, auch diese kleinen Hülfsleistungen in der Fabrik verrichten zu lassen, so schwindet auch diese Arbeitsgelegenheit mehr und mehr.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin, W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W.
Mauerstraße 44.

Soeben erschien:

Die Wuchergesetze

für das

Deutsche Reich.

Erläutert
von
Ernst Barre
Landgerichtsdirektor.

Taschenformat VI u. 53 Seiten.
Karton. Preis M. 1,—, postfrei M. 1,05.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Nr. 1.

Die Verbesserung der Wohnungen.

Mit 208 Abbildungen im Text.
8⁰. VI und 370 Seiten.
Preis geheftet Mk. 8.—, postfrei Mk. 8.30.
„ gebunden Mk. 9.—, postfrei Mk. 9.30.

Nr. 2.

Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.

8⁰. IV und 94 Seiten.
Preis geheftet Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von
Georg Evert
Regierungsrath.

8⁰. VIII u. 101 Seite.
Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Das Preußische




Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 11. März 1850.

Dargestellt und erläutert von

Dr. jur. Delius
Amtsrichter in Hamm i. W.

8⁰. VI u. 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 21. August 1893. Nummer 47.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Strikes in Italien.

Die letzten Jahre stehen wiederum unter dem Zeichen der Strikes. Carmaux, Oldham, Durham, Homestead, Saarbrücken, Dux — um nur an die grössten Arbeitseinstellungen der jüngsten Zeit zu erinnern — bezeichnen ebenso viele und ebenso wichtige Schlachtorte, wie jene zahlreichen Namen, die wir in den Schulen auswendig lernen, weil ein oft unbedeutender Strauss zwischen irgend zwei Fürsten und ihren Heeren dort ausgefochten ist. Mögen die Arbeitsausstände weniger blutig verlaufen als die Schlachten in den politischen Kriegen, weniger bedeutsam für das Geschick der Völker sind sie gewiss nicht. Und deshalb wendet sich auch immer wieder, instinktiv möchte ich sagen, das Interesse der breitesten Schichten den Strikes zu. Sie sind für viele, namentlich unter denen, die sich gebildet nennen, das einzige Symptom, an dem sie den Ernst der grossen sozialen Kämpfe unserer Zeit gewahren. Auch der Philister wird durch einen grossen Arbeitsausstand an seinem einzigen feiner entwickelten Gefühle, der Angst, gepackt und zur Theilnahme angeregt. Eine Zeit lang schien es freilich, als sollte der Strike in der Ausfechtung der sozialen Interessengegensätze zurücktreten, als sollte er durch die urbanere Form schiedsgerichtlicher Einigung abgelöst werden. Die Erfahrung der jüngsten Vorgänge gerade in England, für das man den Anbruch des sozialen Friedens am ehesten prophezeit hatte, haben jene liebenswürdig optimistische Auffassung als falsch erwiesen. Wenn längere Zeit hindurch die Völker einmal Frieden gehalten haben, pflegt man den ewigen Völkerfrieden für alle Zukunft zu prophezeien; diese Friedenstheorieen sind meist die Vorläufer neuer, mächtigerer Kämpfe. Es scheint, als sollte im Streite der sozialen Klassen eine ähnliche Beobachtung gemacht werden.

Wenn aber für absehbare Zeit der Strike im Vordergrunde unserer sozialpolitischen Interessen stehen wird, so ist es Aufgabe derer, die fern von den Kämpfen gleichsam den Chor bilden, der die Vorgänge auf der Bühne des Lebens begleitet, mit möglichster Vollständigkeit die Thatsachen zu sammeln und zu sichten, die Einblick in das Wesen jener wichtigen sozialen Erscheinung gewähren. Viel zu wenig haben sich Statistik und Wissenschaft bisher gerade um die Arbeitseinstellungen gekümmert, leider wieder am wenigsten — in Deutschland. In England, in Amerika beobachten die arbeitsstatistischen Aemter seit einer Reihe von Jahren die Vorgänge auf dem sozialen Kriegsschauplatze; in Frankreich und Oesterreich kümmern sich neuerdings die Regierungen um die Ermittelung der Strikes und in neuester Zeit hat uns das arme Italien beschämt durch die Herausgabe einer ausgezeichneten offiziellen Strikestatistik für die Jahre 1860—1891: Ich will heute auf die formalmethodologische Seite der Strikestatistik nicht näher eingehen; es wird sich ein ander Mal Gelegenheit bieten, an der Hand der Erfahrungen anderer Länder für Deutschland die Aufgabe auf diesem so sehr vernachlässigten Gebiete der Sozialstatistik zu entwickeln. Es soll heute mein Vorwurf sein, die wichtigsten Ergebnisse der neuesten italienischen Strikestatistik dem Leser mitzutheilen. Eine ausführliche Bearbeitung der Materie findet dieser in meinen unlängst veröffentlichten „Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Band VI Heft 2. Auf jenen Aufsatz verweise ich alle diejenigen, die über die trockenen Zahlen, die im wesentlichen den Inhalt der folgenden Zeilen bilden werden, näheren Aufschluss wünschen. Während ich an jener Stelle aber nur die industriellen Strikes besprochen habe, sollen hier auch die agrarischen Strikes berührt werden, deren Statistik seit 1881 ebenfalls in der neuen Publikation Bodios enthalten ist. Zunächst wenden wir uns den industriellen Strikes zu.

Wer da meint, das Land, wo die Zitronen blühen, sei noch verschont geblieben von den Konflikten zwischen Kapital und Arbeit, die in unseren hässlichen nordischen Ländern mit den vielen Steinkohlen an der Tagesordnung seien, der irrt. Es scheint mir sogar, als ob Italien, in Anbetracht seiner geringen wirthschaftlichen Entwickelung — es ist hinter Deutschland um etwa ein halbes Jahrhundert zurück — verhältnissmässig häufig von Strikes heim-

gesucht würde. In den Jahren 1860—1891 sind durch die Präfekten, die zur Anzeige aller Arbeitseinstellungen amtlich verpflichtet sind, 1709 Strikes gemeldet, in den Jahren 1879—1891: 1056. Diese Zahl entspricht etwa derjenigen Frankreichs, wo von 1874—1887 1073 mal gestrikt wurde. In Frankreich aber ist die kapitalistische Entwickelung entschieden weiter fortgeschritten als in Italien. Diese aber ist allein der Maassstab, an dem sich die Häufigkeit der Strikes bemessen lässt. Denn das geht auch wieder aus der italienischen Statistik hervor: wo überhaupt noch der Kapitalismus seine Revolutionsarbeit nicht begonnen hat, ist auch die Arbeitseinstellung trotz eines zahlreichen gewerblichen Arbeiterstandes so gut wie unbekannt. Im ganzen Süden Italiens wird fast gar nicht gestriket und auf den Inseln nur von den Bergleuten. Das geht aus folgenden Ziffern hervor, die uns unsere Statistik über die räumliche Verbreitung der Strikes in Italien mittheilt; es fanden Arbeitseinstellungen statt:

in	1860—78	1878—91	1860—91
Piemont	131	143	274
Lombardei	161	260	421
Ligurien	34	63	97
Venezien	38	88	126
Emilia	56	134	190
Marken und Umbrien	30	48	78
Toscana	41	86	127
Latium	33	71	104
Campanien	53	82	135
den übrigen neapolitanischen Provinzen	13	20	33
Sizilien	35	77	112
Sardinien	9	3	12

Berechnet man die Zahl der Strikes auf die Zahl der Gewerbetreibenden überhaupt, so kommt beispielsweise in Ligurien schon auf 1386, in den neapolitanischen Provinzen erst auf 26 523 ein Strike. Also der Kapitalismus schafft erst die Bedingungen für die Arbeitseinstellungen. Wo diese aber vorhanden sind, striket der Italiener verhältnissmässig häufig, eine Thatsache, die noch deutlicher hervortritt, wenn wir nur die überhaupt in Betracht zu ziehenden Theile Nord- und Mittelitaliens ins Auge fassen. Ich habe nach Gründen für diese Thatsache gesucht und glaube sie in Eigenarten des italienischen Volkscharakters gefunden zu haben. Der Italiener ist lebhafter, erregbarer als der Nordländer und darum zur Niederlegung der Arbeit eher entschlossen. Rascher ist der Entschluss des Südländers, rascher aber ist auch die Verständigung des einen mit dem andern, die Verabredung zu gemeinsamem Thun. Die Gedanken, die Gefühle und Empfindungen jedes einzelnen theilen sich in dem lebhaften Volke des Südens sehr viel leichter einer grösseren Zahl mit, als dies in einem Haufen dickflüssiger Norddeutscher oder Engländer geschieht.

Ein weiteres kommt hinzu, das dem Italiener das Striken leichter macht: seine grosse Bedürfnislosigkeit und die Leichtigkeit, mit den reichen Gaben der südlichen Natur auf kurze Zeit wenigstens mit ganz geringen Mitteln das Dasein zu fristen. Noch eine dritte Eigenart des Südländers trägt dazu bei, ihn zur Niederlegung der Arbeit geneigt zu machen. Ich meine nicht seine urwüchsige Faulheit, die aller Menschen unveräusserliches Erbtheil von den Göttern ist und nur in andern mühsam anerzogenen Potenzen ihr Gegengewicht findet; ich meine vielmehr die geringe Entwickelung eben dieser der Faulheit entgegenwirkenden Potenzen beim Italiener: den Mangel spezifischen Erwerbstriebes und den Mangel weiter gehender Vor- und Fürsorglichkeit. Dass diese Deutung der Häufigkeit des Strikes aus dem italienischen Volkscharakter heraus richtig ist, scheint seine Bestätigung durch ein anderes Phänomen zu finden, das uns die Zahlenreihen der Strikestatistik aufweisen; die starke Betheiligung des weiblichen Geschlechts an den Arbeitseinstellungen in Italien. Der Charakter eines Volkes findet häufig seinen eminenten Ausdruck in den Weibern; in ihnen erscheint er, wie man gesagt hat, gleichsam im Superlativ. Dass aber die von uns genannten Eigenschaften: die leichte Erregbarkeit und Anregbarkeit, die grosse Bedürfnisslosigkeit, die liebenswürdige Sorglosigkeit den Frauen und Mädchen des Südens in noch höherem Maasse als den Männern eigen ist, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Von jenen 1051 Strikes, die von 1879—91 in Italien vorfielen, waren 159 Weiberstrikes, an denen annähernd 40000 Ausständige sich betheiligten — das sind 15—16 pCt. der Gesammtziffer, ein gewiss hoher Prozentsatz, der meines Wissens in keinem anderen Lande erreicht wird.

Aber häufig striken, heisst noch nicht erfolgreich striken. Den besten Willen bringt der Italiener mit, durch gemeinsame Arbeitseinstellung seine Lage zu verbessern. Der gute Wille bleibt auch während der Dauer des Strikes rege: Wir beobachten ein weitgehendes Solidaritätsgefühl unter den Strikenden, das Streben sich gegenseitig zu helfen, die energische Bestrafung des Abtrünnigen, des Strikebrechers. Aber hiermit allein, und mit diesen ideellen Potenzen werden noch keine siegreichen sozialen Kämpfe ausgefochten. Es ist hierzu eine solide, materielle Basis nothwendig und diese fehlt in Italien. In meinem oben angeführten Aufsatze habe ich eingehend nachgewiesen, wie unzulänglich die Organisation der italienischen Arbeiterschaft heutigen Tags noch ist, wie aber die Marktverhältnisse für die Waare Arbeitskraft ganz besonders ungünstig in Italien sich zur Zeit gestalten. In diesen Momenten ist die Erklärung zu suchen dafür, dass die Strikes in Italien kurz und meist ungünstig für den Arbeiter verlaufen.

Von 1036 Strikes, deren Dauer bekannt war, währten:

642 : 1—3 Tage
264 : 4—10 „
130 über 10 „

Die durchschnittliche Dauer eines Strikes betrug 5,4 Tage; die Zahl Tage, während derer ein Ausständiger durchschnittlich gestriket hat, beläuft sich auf 7.

Dem gegenüber folgende Ziffern aus anderen Ländern zum Vergleich: von 918 französischen Strikes (1874—87) dauerten

310 : 1—3 Tage
282 : 4—10 „
326 über 10 „

Für die Vereinigten Staaten ergiebt sich (1881—86) eine durchschnittliche Dauer von 21,9 Tagen für jedes Etablissement, während eine englische Statistik bei allerdings nur 110 Strikes (wahrscheinlich bedeutenderen) die ungeheuere Durchschnittsdauer von 4,7 Wochen berechnet. Im Jahre 1890 währten 794 Strikes in England immerhin doch durchschnittlich 17,8 Tage.

Die Strikes sind für den Arbeiter verhältnissmässig ungünstig, wie erst auch wieder ein Vergleich mit anderen Ländern deutlich macht.

Es hatten einen günstigen Ausgang von allen Strikes:

in den Vereinigten Staaten (1881—86)	46,5 pCt.
„ England 1889	41,6 „
„ „ 1890	37,3 „
„ Frankreich (1874—87)	25 „
„ „ 1890	26 „
„ „ 1891	34 „
„ Italien (1878—91)	17 „

Ebenso charakteristisch für den heutigen Stand der sozialen Entwickelung Italiens wie die eben mitgetheilte Ausgangsstatistik sind dann die Angaben, die unser amtliches Quellenwerk über die Ursachen der Arbeitseinstellungen enthält. Von 1075 Strikes (Mitte 1878 bis 1891) war die Ursache bei:

557 Verlangen nach Lohnerhöhung;
73 Verlangen nach Abkürzung der Arbeitszeit;

119 Widerstand gegen Lohnherabsetzung;
20 Widerstand gegen Verlängerung der Arbeitszeit;
60 Solidaritätserklärung mit andern Strikenden, Vertheidigung der Organisation, Auflehnung gegen Entlassung oder Annahme von Arbeitern;
83 Auflehnung gegen disziplinarische Maassregeln;
49 Streit über die Modalitäten der Lohnzahlung;
28 Streit über die Regelung der Arbeitszeit (ausschl. Länge);
117 verschieden.

Im Vordergrunde, wie bisher noch in allen Ländern, stehen danach auch in Italien die Strikes, die eine Erhöhung des Lohnes zum Ziele haben; ja ihr Antheil an der Gesammtzahl der Strikes ist in Italien grösser als irgendwo, soweit wir zuverlässige Angaben besitzen. Während in Frankreich (1874—87) 47 pCt., in den Vereinigten Staaten (1881—86) 46 pCt., in England (1890) 43 pCt. aller Strikes zur Erzielung einer Lohnerhöhung ins Werk gesetzt wurden, beziffert sich ihre Zahl in Italien auf 55 pCt. Dieses Vorwiegen der Lohnsteigerungsstrikes entspricht durchaus der Entwickelungsstufe des Landes, in dem die Arbeiter erst um die Verbesserung der ersten aller Arbeitsbedingungen kämpfen. Einstweilen zurück tritt noch in Italien das Ringen um Verkürzung der Arbeitszeit (7 pCt.), das bei weiter fortgeschrittenen Nationen bekanntlich immer mehr zum wichtigsten Strikegrunde wird; wurden doch in Nordamerika (1878—86) ca. 23 pCt. aller Arbeitseinstellungen zu dem Zwecke begonnen, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen. Auf den ersten Blick befremdet es, unter den Ursachen der italienischen Strikes 60 mal als Grund der Solidaritätserklärung Verletzung des Corps d'esprit zu finden, da doch die Organisation der Arbeiter, wie wir wissen, noch sehr unvollkommen ist. Dieser Mangel schliesst jedoch das Vorhandensein eines ziemlich weitgehenden Solidaritätsgefühles nicht aus.

Interessante Erwägungen lassen sich an die Thatsache knüpfen, dass 83 Strikes (9 pCt.) „Auflehnung gegen disziplinarische Maassregeln" als Ursache hatten (gegen 3,9 pCt. in Frankreich, 1 pCt. in England). Hier wirken nationale Eigenart und niedriges Entwickelungsstadium in gleicher Richtung: jene, sofern den Italiener hier wiederum seine leichtere Reizbarkeit eher zum Widerstande treibt, diese, sofern einerseits die Disziplinirung des italienischen Arbeiters zur Arbeit in kapitalistischen Betrieben noch in den Anfängen sich befindet, andererseits die Achtung des Unternehmers gegenüber der Persönlichkeit des Arbeiters, die erst in langwierigem Kampfe ertrotzt zu werden pflegt, naturgemäss heute noch viel zu wünschen übrig lässt in einem Lande, in dem der Kapitalismus doch noch mit allen Unarten seiner Flegeljahre behaftet ist.

Aufschlüsse allgemeinen Inhalts, Einblick in die Natur der Strikes gewähren die Ziffern, in denen die Betheiligung der verschiedenen Gewerbe an den Arbeitseinstellungen, ferner diejenigen, in denen der Einfluss der Konjunktur auf die Strikes zum Ausdruck kommt. Nicht angängig ist es, auf knappem Raume von dem letzteren Momente zu sprechen. Ich habe in meinem Aufsatze nachzuweisen versucht, dass es falsch ist, von einem Zusammenhange zwischen national- oder weltwirthschaftlicher Konjunktur und der Strikebewegung schlechthin zu sprechen, dass ein solcher Zusammenhang vielmehr nur nachweisbar ist für die „grosse Industrie"; für diese allerdings treffend. Ich muss im übrigen die Leser auf meine Ausführungen im Archiv verweisen.

Folgendes sind die Ziffern, die über den Antheil der verschiedenen Gewerbsarten an den Strikes in Italien unterrichten. Von allen Strikes entfielen auf:

die Verkehrsgewerbe ca. . . . . 10 %
die Baugewerbe im weiteren Sinne ca. . . . 25 „
die stoffveredelnden Gewerbe (einschliesslich Buchdruckerei) ca. . . . . 65 „
davon auf die Kleingewerbe ca. . . . . . 25 „
„ auf die kapitalistische Industrie . . . 40 „

Wir entnehmen aus diesen Ziffern zunächst, dass Verkehrs- und Baugewerbe verhältnissmässig am meisten an den Arbeitseinstellungen betheiligt sind (mit über 1/3 aller Strikes), dank wohl wesentlich der grösseren Unentbehrlichkeit ihrer Leistungen und damit ihrer stärkeren Position. Dies trifft für die beiden Gewerbe vor allen in denjenigen Wirthschaftszentren Italiens zu, die der politischen Umgestaltung des Landes eine innere wie äussere Umwälzung verdanken (Rom!), sowie bei denjenigen wirthschaftlichen Vornahmen, die ebenfalls durch die Neubildung Italiens in ein besonders rasches Tempo versetzt worden sind (Strassen- und Eisenbahnbau!). Dagegen möchten für die zahlreichen baugewerklichen Strikes die in anderen Ländern beobachteten Ursachen häufiger Arbeitseinstellungen, die aus dem saisonmässigen Charakter des Bauhandwerks dort entspringen, in Italien deshalb nur in geringerem Grade wirksam sein, weil hier das Bauhandwerk gar kein eigentliches Saisongewerbe ist; eine Unterbrechung der Bauthätigkeit im Winter findet durchaus nicht regelmässig statt. Durch die mitgetheilten Ziffern wird ferner die oben schon gemachte Beobachtung bestätigt, dass die kapitalistische Industrie ein günstigeres Feld für Arbeitseinstellungen ist — aus Gründen, die nicht weiter ausgeführt zu werden brauchen — dass aber dort, wo der Kapitalismus sich zu entwickeln beginnt, auch das Kleingewerbe von dem Geist der Rebellion ergriffen und in den Strudel hineingezogen zu werden pflegt.

Endlich sei aus der Fülle unseres Materials noch diejenige Zifferreihe mitgetheilt, aus der sich die Zunahme der Strikebewegung in Italien ergiebt. Kein Zweifel: auch Italien, das der Kapitalismus eben erst mit seinen eisernen Fäusten gepackt hat, rollt unaufhaltsam immer grösseren und immer mächtigeren sozialen Kämpfen entgegen. Lawinenartig schwellen auch jenseits der Alpen die Arbeitermassen an, die in den gewaltigen Kampf des Jahrhunderts hineingezogen worden, in den Kampf mit dem Kapital. Es betrug nach unserer Statistik:

in den Jahren	die Zahl der Strikes	die Zahl der Personen, die daran Theil nahmen
1879	28	4 011
1880	26	5 900
1881	39	8 272
1882	45	5 854
1883	67	12 900
1884	81	23 967
1885	86	24 160
1886	96	16 951
1887	68	25 027
1888	99	28 974
1889	125	23 322
1890	133	38 402
1891	128	34 733

Offenbar aber wird das Tempo gerade seit Ende der 1870er Jahre, für welchen Zeitraum allein die Ziffern der Strikenden vorliegen, ein immer rascheres, der Fortschritt stetiger und intensiver. Es ereigneten sich Strikes in dem Jahrviert:

1880—83	177	mit	32 926	Theilnehmern
1884—87	331	„	100 105	„
1888—91	485	„	125 431	„

Im grossen und ganzen entspricht dieses Wachsthum der Strikebewegung unzweifelhaft der wirthschaftlichen Entwickelung Italiens innerhalb des genannten Zeitraums; dass insbesondere seit 1878/79 die Strikes häufiger werden, darf als das getreue Spiegelbild der industriellen Bewegung, die sich Italiens damals bemächtigte, angesehen werden. Manche leugnen, dass jene Bewegung einen nationalwirthschaftlichen „Aufschwung" bedeute; niemand aber wird bestreiten, dass

sie durch das Vordringen des Kapitalismus auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion gekennzeichnet wird, was zur Erklärung unseres Phänomens genügt.

Eine dem sozialen Italien eigenthümliche Erscheinung sind seine agrarischen Strikes. Auch über sie berichtet unsere Statistik — freilich längst nicht in der Ausführlichkeit, wie über die gewerblichen Arbeitseinstellungen. Die Angaben sind lückenhaft, wie ich auf Grund eigener Sammlungen, die ich für einige Zeit veranstaltet habe, leicht feststellen kann.

Die soziale Bewegung, die das agrikole Italien durchschüttert, findet aber des ferneren in einer Reihe anderer Symptome als in den Strikes ihren Ausdruck, so dass diese nur ein unvollkommenes Bild gewähren. Neben den Strikes im engeren Sinne werden vor allem in Süd-Italien die Bauernrevolten immer häufiger. Alle diese verschiedenen agrarischen Bewegungen haben aber ebenso viele verschiedene Ursachen, zu deren Verständniss es weiterer Ausführungen bedürfte, als sie hier auf engem Raume möglich sind. Worüber unsere Statistik Angaben enthält, sind nun vorwiegend Strikes im engeren Sinne, Arbeitseinstellungen ländlicher Proletarier, vorwiegend im Norden Italiens. Solche Strikes ereigneten sich in den Jahren 1881—91 145, davon in der Provinz Mantua 31, Rovigo 27, Mailand 25, Bologna 20, Ferrara 11, Verona 10 u. s. w. Die Ursache war in den meisten Fällen das Verlangen nach Lohnerhöhung. Der Sitz der Bewegung ist in der Provinz Mantua. Die Thatsache, dass von landwirthschaftlichen Arbeitern so häufig gestriket wird, bestätigt vor allem die Beobachtung, dass der Kapitalismus in der norditalienischen Landwirthschaft weit vorgeschritten ist, weiter als beispielsweise in Deutschland, und macht es wahrscheinlich, worauf ich schon öfter hingewiesen habe, dass aller Voraussicht nach die sozialen Konflikte in Italien als agrarische, die agrarischen Konflikte als italienische zuerst zum Ausbruch gelangen.

Breslau. Werner Sombart.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die gewerbliche Fortentwicklung Berlins.

Die Berliner Berufsstatistik von 1890 (s. No. 46 dieser Zeitschrift) ist in gewisser Beziehung zugleich ein Stück Gewerbeaufnahme insofern, als sie die gewerblich, d. i. in Landwirthschaft, Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr beschäftigten Personen nach ihrer Stellung im Gewerbe (neben ihrer Vertheilung nach Gewerben) aufnimmt und die Arbeitgeber gleichzeitig nach der Zahl ihrer Arbeiter, die abhängigen Gewerbetreibenden nach ihrer genaueren Stellung im Berufe unterscheidet. Von den 433 606 selbstthätigen Gewerbetreibenden sind 286 267 Abhängige, 110 389 Selbstständige ohne Arbeiter, 36 950 Arbeitgeber, also 66,0, 25,5 und 8,5 Proz., gegen 65,2, 26,9 und 7,9 Proz. im Jahre 1885. Das bedeutet, die Selbstständigen ohne Arbeiter haben sich weit unter dem Durchschnitt aller Gewerbetreibenden (15,3 Proz.) vermehrt, nämlich nur um 7,9 Proz., gleichfalls unter dem Durchschnitt die Abhängigen (um 14,5 Proz.), überdurchschnittlich dagegen die Arbeitgeber (um 23,3 Proz.). Danach wäre die durchschnittliche Grösse der Betriebe geringer geworden; jedoch ist dies nur scheinbar der Fall, denn den Abhängigen sind noch die Arbeiter ohne nähere Angabe zuzurechnen, d. h. solche, die bei den einzelnen Gewerbegruppen nur deshalb nicht untergebracht sind, weil die bezüglichen Angaben fehlen; ihre Zahl ist 1885: 77 043, 1890: 121 917. Mit ihnen haben sich alle Gewerbetreibenden um 21,5 Proz., die Abhängigen allein um 25,5 Proz. vermehrt. — Eine genauere Einsicht in das Verhältniss von Gross- und Kleinbetrieb kann nur eine Uebersicht der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Berufsgruppen ergeben.

Berufsgruppen	Abhängige	Selbstständige ohne Arbeiter	Arbeitgeber	
			Zahl	Arbeiter
Landwirthschaft	235	725	10	64
Forstwirthschaft	26	18	—	—
Gärtnerei	1 874	323	188	559
Fischerei	16	33	8	13
Bergbau etc.	82	41	15	2 087
Steine und Erden	3 715	349	363	6 088
Metalle	36 832	1 627	2 463	25 335
Maschinen	11 538	1 217	1 320	23 581
Chemische Industrie	1 283	344	267	2 942
Heizstoffe	539	95	165	2 321
Textilindustrie	5 978	2 186	991	28 009
Papier, Leder	13 684	1 507	1 817	21 753
Holz	32 178	2 544	3 587	25 054
Nahrungsmittel	17 971	2 073	3 818	16 242
Bekleidung	52 818	50 725	7 688	32 509
Baugewerbe	29 597	3 222	1 897	27 173
Druckereien	9 681	421	615	9 158
Künstlerische Betriebe	2 287	458	253	1 030
Handel	47 427	31 482	8 171	43 983
Versicherung	1 441	239	20	112
Hausirgewerbe	82	88	3	25
Verkehr	8 024	3 175	1 276	4 502
Gast- und Schankwirthschaft	8 526	6 817	2 008	6 278
Schaustellungen	136	680	7	15
Zusammen 1890	286 267	110 389	36 950	278 833
„ 1885	248 087	102 296	29 978	—

Die Zahlen der Abhängigen und der bei den Arbeitgebern angegebenen Arbeiter können sich nicht decken, weil unter den Arbeitgebern manche sind, die ihre Betriebe ausserhalb Berlins haben (Bergbau, Textilindustrie), weil viele Arbeiter der Vorortindustrien in Berlin und der Berliner Industrien in den Vororten wohnen, weil die Arbeitgeber der Berliner Betriebe gleichfalls in den Vororten wohnen (Bekleidung, künstlerische Betriebe), weil eine Reihe von Abhängigen für Erwerbsgesellschaften (Verkehrsgewerbe) arbeiten und die Gesellschaften hier, wo es sich um die berufliche Zergliederung der Bevölkerung handelt, nicht als Arbeitgeber eingerechnet sind, und weil schliesslich manche Arbeiter doppelt angegeben sind, nämlich alle in Theilhabergeschäften Angestellten von jedem der Theilhaber.

Von den Abhängigen sind 25576 als Angestellte, 78821 als Gehülfen, 114711 als Gesellen, 32645 als Arbeiter, 34514 als Lehrlinge bezeichnet. Die Zahl der Arbeiter stellt sich bei Einrechnung der ohne nähere Angabe auf 154562. Am meisten gegen die Vorzählung zugenommen haben die Gesellen, um 27,2 %, dann die Arbeiter um 25,8 %, die Angestellten und Gehülfen um 24,5, die Lehrlinge nur um 11,6 %. Die letzte überraschend niedrige Zahl könnte zu der Meinung Anlass geben, als ob die berufliche Ausbildung der Gewerbetreibenden stark zurückginge, aber dem widerspricht die starke Vermehrung der (handwerksmässig geschulten) Gesellen und die nicht überdurchschnittliche Zunahme der Arbeiter. Auch für die Zukunft ist dieser Rückgang nicht zu erwarten, denn die relative Abnahme der Lehrlinge ist schon bei früheren Berliner Zählungen beobachtet, ohne dass irgend eine Wirkung in der bezeichneten Richtung eingetreten wäre. Es bleibt nur der überraschende Schluss, dass Berlin, noch ausser dem Prozentsatz der normalen Zuwanderungsziffer, über die Hälfte seines Bedarfs an berufsmässig vorgebildeten Arbeitskräften von ausserhalb heranzieht, dass also für die Reichshauptstadt trotz ihrer viel gerühmten gewerblichen Fortbildungsanstalten u. s. w. die eine Hälfte der Kosten ihrer gewerblichen Bildung die Provinz tragen muss. Das weibliche Geschlecht ist unter den Abhängigen überhaupt mit 14,9 % vertreten, unter den Angestellten mit 6,3, unter den Gehülfen mit 19,9 %, unter den Gesellen gar nicht, unter den Arbeitern mit 67,1, unter den Lehrlingen mit 10,05 %. Freilich gehört die weitaus grössere Hälfte der weiblichen Abhängigen, unter den Arbeiterinnen sogar 6/7, der Gruppe „Bekleidung und Reinigung“ an. — Vergleicht man die Zahlen der Abhängigen mit denen der Arbeitgeber, so kommen auf einen der letzteren 7,75 Abhängige, am meisten im Versicherungswesen: 72, im Hausirgewerbe: 27, im Baugewerbe

und den Druckereien je 16, am wenigsten in der Fischerei: 2 und der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe: 3. Lehrlinge entfallen auf 1 Arbeitgeber 9,3, im Versicherungswesen 3,85, in den Druckereien 2,8, in der Metallverarbeitung 2,2, den künstlerischen Betrieben 2,2.

Die Selbstständigen ohne Arbeiter sind, wie schon erwähnt, in ihren Antheilen an der Gesammtzahl der Selbstthätigen erheblich zurückgegangen, die männlichen haben sich in den 5 Jahren zwischen den beiden letzten Zählungen nur um 5,1 %, auf 58881, die weiblichen um 11,4 %, auf 51508 vermehrt. Von diesen 110389 gehört über ein Viertel zur Gruppe Handel, beinahe die Hälfte zur Gruppe Bekleidung und Reinigung; die Hausindustriellen sind nach der Art der Fragestellung durchweg in dieser Abtheilung mitbegriffen.

Gewerbegruppe	Mit 1—5 Arbeitern		6—10		11—20		21—50		über 50	
	Arbeitgeber	Arbeiter	Arbeitgeber	Arbeiter	Arbeitgeber	Arbeiter	Arbeitgeber	Arbeiter	Arbeitgeber	Arbeiter
Landwirthschaft	7	12	1	6	1	14	1	32	—	—
Gärtnerei	167	316	16	125	3	47	2	71	—	—
Fischerei	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergbau	4	10	2	16	2	24	3	112	4	1 925
Steine und Erden	219	542	54	416	37	546	23	855	30	3 729
Metalle	1 706	4 002	336	2 605	164	2 423	173	5 642	84	10 667
Maschinen	757	1 583	197	1 570	146	2 325	140	4 660	80	13 443
Chemische Industrie	194	563	33	248	17	283	17	553	6	1 295
Heiz- und Leuchtstoffe	82	218	35	276	19	286	22	666	7	875
Textilindustrie	592	1 222	141	1 119	101	1 562	80	2 727	77	21 379
Papier, Leder	1 265	2 623	196	1 549	156	2 346	135	4 573	65	10 662
Holz	2 372	5 682	688	5 373	330	4 997	161	5 087	36	3 915
Nahrungsmittel	3 390	7 638	292	2 091	79	1 163	37	1 190	20	4 160
Bekleidung	6 767	12 154	577	4 377	193	2 899	85	2 798	66	10 281
Baugewerbe	1 110	2 522	330	2 635	233	3 685	134	4 584	90	13 747
Druckereien	337	838	108	847	79	1 242	60	2 014	31	4 217
Künstler. Betriebe	212	458	24	176	12	160	4	136	1	100
Handel	6 514	13 507	924	6 954	443	6 635	213	6 635	77	10 252
Versicherung	14	37	3	24	2	29	1	22	—	—
Hausirgewerbe	1	1	1	8	1	16	—	—	—	—
Verkehr	1 082	1 895	108	832	65	935	17	525	4	315
Beherbergung etc.	1 769	3 025	135	1 041	68	957	31	892	5	363
Schaustellungen	6	9	1	6	—	—	—	—	—	—
Zusammen 1890	28 575	58 870	4 202	32 294	2 151	32 574	1 339	43 774	683	111 321
1885	23 731	48 678	3 150	—	1 515	—	959	—	623	—

Die Arbeitgeber sind von der Berliner Statistik eingehend nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter geschieden. Wir geben in der vorstehenden Tabelle eine zusammenfassende Uebersicht nach den Hauptgrössenklassen der Betriebe. Bezüglich der Verschiebungen zwischen den Grössenklassen seit 1885 ist zu beachten, dass die Betriebe mit 1—5 Arbeitern ebenso wie die ohne Arbeiter relativ zurückgegangen sind, von 79,1 auf 77,3 % aller Arbeitgeber; dagegen haben sich die folgenden Klassen vermehrt: die mit 6—10 Arbeitern von 10,5 auf 11,4, die mit 11—20 Arbeitern von 5,1 auf 5,8 und die mit 21—50 Arbeitern von 3,2 auf 3,6 %. Wieder eine unterdurchschnittliche Zunahme haben die grössten Betriebe, mit über 50 Arbeitern, sie sind 1885: 2,1, 1890: 1,9 %. Doch muss dieser Rückgang nicht ein Nachlassen der Entwickelung zum Grossbetrieb gegenüber dem Anwachsen der mittleren Betriebe bedeuten, sondern kann darauf zurückgeführt werden, dass für ganz grosse Neuanlagen innerhalb der Stadt Berlin kein genügend umfangreiches und billiges Terrain mehr vorhanden ist und diese deshalb vorwiegend in den Vororten entstehen. — Ganz anders als die Arbeitgeber vertheilen sich die Arbeiter über die Grössenklassen. Auf die 77,3 % der Arbeitgeber in den Kleinbetrieben (1—5 Arbeiter) kommen nur 21,2 % der Arbeiter; auf die 11,4, 5,8, 3,6, zusammen 20,8 % der Arbeitgeber in den mittleren Betrieben (6—10, 11—20, 21—50 Arbeiter) kommen 11,6, 11,7, 15,6, zusammen 38,9 % der Arbeiter, auf die 1,9 % Arbeitgeber der Grossbetriebe (über 50 Arbeiter) entfallen 39,9 % der Arbeiter. Während also die Betriebe mit 1—5 Arbeitern über $^3/_4$ der Arbeitgeber und noch nicht $^1/_4$ der Arbeiter umfassen, arbeitet über die Hälfte der Arbeiter in Betrieben mit über 20 Arbeitern bei $^1/_{18}$ der Arbeitgeber.

Der entschiedenste Grossbetrieb waltet — wenn wir die wichtigsten Gewerbe einzeln betrachten — in der Textilindustrie vor; bei ihr gehören von den Arbeitgebern 59,7 Proz. zum Kleinbetrieb, 14,2, 10,2, 8,1 zu den 3 Gruppen des Mittelbetriebes, 7,8 zum Grossbetrieb, von den Arbeitern 4,4 Proz. zum Klein-, 4,0, 5,6, 9,7 zum Mittel-, 76,3 zum Grossbetrieb. Umgekehrt ist der Kleinbetrieb am meisten ausgedehnt in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel und in der Gastwirthschaft; wir lassen für diese wie für die anderen hauptsächlichsten Gewerbe die Verhältnisszahlen folgen.

Von den 100 Arbeitgebern des nebenstehenden Gewerbes gehören zu Betrieben mit

	0—5 Arbeitern	6—10 Arbeitern	11—20 Arbeitern	21—50 Arbeitern	über 50 Arbeitern
Nahrungsmittel	88,8	7,6	2,1	1,0	0,5
Gastwirthschaft	88,2	6,7	3,4	1,5	0,2
Bekleidung	88,0	7,5	2,5	1,1	0,9
Handel	79,8	11,3	5,4	2,6	0.9
Papier und Leder	69,6	10,8	8,6	7,4	3,6
Metallfabrik	69,3	13,6	6,7	7,0	3,4
Holzfabrik	66,1	19,2	9,2	4.5	1,0
Textilindustrie	59,7	14,2	10,2	8,1	7,8
Baugewerbe	58,5	17,4	12,3	7,1	4,7
Maschinenbau	57,3	14,9	11,1	10,6	6,1
Druckereien	54,8	17,6	12,8	9,8	5,0

Von 100 Arbeitern des nebenstehenden Gewerbes gehören zu Betrieben mit

	0—5 Arbeitern	6—10 Arbeitern	11—20 Arbeitern	21—50 Arbeitern	über 50 Arbeitern
Nahrungsmittel	47,0	12,9	7,2	7,3	25,6
Gastwirthschaft	48,2	16,6	15,2	14,2	5,8
Bekleidung	37,4	13,5	8,9	8,6	31,6
Handel	30,7	15,8	15,1	15,1	23,3
Papier und Leder	12,1	7,1	10,8	21,0	49,0
Metallfabrik	15,8	10,3	9,6	22,3	42,0
Holzfabrik	22,7	21,5	19,9	20,3	15,6
Textilindustrie	4,4	4,0	5,6	9,7	76,3
Baugewerbe	9,3	9,7	13,6	16,9	50,5
Maschinenbau	6,7	6,6	9,9	19,8	57,0
Druckereien	9,2	9,2	13,6	22,0	46,0

Der Mittelbetrieb ist danach am meisten ausgedehnt in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, in der 32,9 Proz. der Arbeitgeber und 61,7 Proz. der Arbeiter Betrieben mit 6—50 Arbeitern angehören.

Alle diese Resultate in Betreff der Zahl der Betriebe und der Arbeiter in ihnen sind allerdings insofern ungenau, als manche Betriebe deshalb mehrfach gerechnet sind, weil bei Theilhabergeschäften jeder der Theilhaber als selbst-

ständiger Gewerbetreibender angegeben ist und möglicherweise auch jeder die ganze Arbeiterzahl des Betriebes angegeben hat. Wenn dies letztere auch nach den vorliegenden Zahlen nachweislich durchaus nicht allgemein geschehen ist — sei es, dass nur einer der Theilhaber in Berlin wohnte, sei es, dass eine Uebereinkunft dahin getroffen ist, dass nur einer die betreffende Angabe machte, oder aus welchem Grunde immer — so ist eine Doppelangabe doch in einzelnen Fällen festgestellt; in welchem Umfange eine solche erfolgt ist, das entzieht sich der Beurtheilung. Als Theilhaber haben sich 4050 Arbeitgeber mit 101 843 Arbeitern, ausserdem 1580 Selbstständige ohne Arbeiter bezeichnet, das sind von den Selbstständigen ohne Arbeiter 1,4 Proz., von den Arbeitgebern 11,0, von den überhaupt angegebenen Arbeitern 37,5 Proz. Der Betriebsgrösse nach sind die Theilhaber unter den Arbeitgebern mit 0—5 Arbeitern 5,9 Proz., mit 6—10 Arbeitern 19,4, mit 11—20 Arbeitern 30,7, mit 21—50 Arbeitern 40,0, mit über 50 Arbeitern 51,4 Proz.; die bei den Theilhabern angegebenen Arbeiter sind von den sämmtlichen angegebenen der gleichen Grössenklassen bezw. 8,2, 19,9, 31,4, 40,6, 56,2 Proz.

Die Unzulänglichkeiten des Materials, das den obigen Ausführungen zu Grunde liegt, treten deutlich hervor. Ausreichend ist es überall, wo die Person, ihre Berufszugehörigkeit und ihre soziale Stellung die Hauptsache ist, unvollständig ist es da, wo die Untersuchung eigentlich von den Betrieben, also von etwas Unpersönlichem, ausgehen sollte; wenn statt dessen nur nach den Betriebsinhabern und der Zahl ihrer Arbeiter gefragt wird, so wird der Zweck einer Betriebsstatistik nur annähernd erreicht und zudem die Verschiedenheit dieser Erhebung von der Berufstatistik verschleiert, so dass vor allem die verschiedenen Zahlen der Abhängigen und der bei den Arbeitgebern angegebenen Arbeiter räthselhaft erscheinen. Daraus ergiebt sich die Forderung, eine besondere Gewerbeaufnahme neben die als Theil der Volkszählung erhobene Berufstatistik treten zu lassen, nicht aber in ihre Stelle

Berlin. Karl Thiess.

Strafhausarbeit für Armeezwecke in Preussen. Es bestehen seit einigen Jahren bei allen Armeekorps Korps-Bekleidungsämter, die den Bedarf der Truppen an Uniformstücken für Friedens- und Kriegszeiten herstellen sollen. Sie sind jedoch nicht im Stande, diesen gesammten Bedarf zu bewältigen, und man ist in Folge dessen jetzt dazu übergegangen, hier die Strafanstaltsarbeit in Anspruch zu nehmen. Jedem Armeekorps sind einige Strafanstalten zugewiesen worden, in denen der von den Korps-Bekleidungsämtern nicht selbst gedeckte Bedarf an Bekleidungsgegenständen hergestellt wird. Man will nun aber noch weiter gehen und nicht nur einen Theil dieser Arbeitskräfte in der angedeuteten Weise verwerthen, sondern sie sämmtlich dem Wettbewerbe mit dem freien Handwerk entziehen, und zwar sollen zu diesem Zwecke die Strafanstalten soviel als möglich zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse und derjenigen gleichartiger Anstalten herangezogen werden. So werden schon jetzt die für den Neubau der Gefangenen-Anstalt in Wohlau erforderlichen Thüren, Fenster und Gitter durchweg im Zuchthause in Rawitsch angefertigt, und man beabsichtigt später auch die Maurerarbeiten u. dgl. bei der Neuerrichtung solcher Anstalten von den Sträflingen ausführen zu lassen. Für den erwähnten Neubau in Wohlau hofft man auf Grund dieses Systems mit weniger als der Hälfte der im Staatshaushaltsetat dafür bewilligten Summe auszukommen.

Landwirthschaft.

Rentengüter in Preussen. Nach der neuesten amtlichen Uebersicht war auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 in Preussen bis Ende vorigen Jahres die Bildung von 572 Rentengütern, bei denen ein Kaufpreis in Renten von 169535 M. und in Kapital von 974615 M. verabredet ist, vollständig abgeschlossen. Von diesen Rentengütern fallen allein 141 auf Ostpreussen, 151 auf Westpreussen, 88 auf Pommern und 100 auf Posen, die übrigen auf die Provinzen Westfalen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Hannover. Seitdem wurden weitere 2496 Rentengüter gebildet, und zwar ebenfalls grösstentheils in Ostpreussen, Westpreussen, Posen und Pommern. Dies erklärt sich daraus, dass wegen des Rückganges der industriellen Verhältnisse in den westlichen Provinzen und der damit verbundenen Verminderung der Nachfrage nach Arbeitern ein Zurückströmen der Arbeiter nach dem Osten stattgefunden hat. Neuerdings sind den Generalkommissarien wiederum viele Güter zu angemessenen Preisen angeboten worden. Einem schnelleren Vorgehen zur Bildung von Rentengütern stand bisher hauptsächlich der Mangel an Landmessern im Wege, sowie die Neuveranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, wozu viele Kräfte erforderlich sind. Sobald private Güter nicht mehr angeboten werden, sollen auch Domainen in Rentengüter verwandelt werden. Schon bisher wurde bei jeder Neuverpachtung von Domainen geprüft, ob nicht die Bildung von Rentengütern vorzuziehen sei.

Arbeiterzustände.

Zum Weberelend in Schlesien: Unter den zur Hebung des Weberelends in Schlesien von der Regierung gemachten Versuchen war auch die Bildung von Konsortien für leinene, halbleinene und baumwollene Handwebwaaren angeregt worden. Nach dem Berichte der Handelskammer für Reichenbach, Waldenburg, Schweidnitz und Striegau sind diese Versuche fehlgeschlagen. Die in Frage kommende Aeusserung der Handelskammer lautet — wie wir der Vossischen Zeitung entnehmen: „Das auf Veranlassung des Handelsministers durch den Vorsitzenden der Handelskammer ins Leben gerufene Konsortium für leinene und halbleinene Handwaaren hat fast keine Erfolge aufzuweisen. Dieser Misserfolg ist ausschliesslich dem Umstande zuzuschreiben, dass dem Konsortium nur die Regimenter mit ihrem Bedarfe zugewiesen werden, die fast ausschliesslich Artikel konsumiren, deren Anfertigung sich für die Handwerker nicht eignet. Der Hauptbedarf der Regimenter besteht in Drells für Jacken und Beinkleider, die nur mechanisch hergestellt werden können. Wenn die Militärbehörde das Konsortium in seinem Bestreben, die Handweber vor Beschäftigungslosigkeit zu schützen, unterstützen will, so muss es ihm grössere Posten Intendanturwäsche, wie Lakenleinwand, Bezugleinen und Handtücher fein und ordinär überweisen. Die Provinzialanstalten haben ebenfalls nur einen kleinen Theil ihres Bedarfs dem Konsortium überwiesen.“ Bei der Baumwollenindustrie hebt der Bericht hervor, dass während des grösseren Theiles des Jahres und für die meisten Zweige der so vielseitig gestalteten Baumwollenindustrie die Nachfrage schwach war und eine allgemeine Besserung in allen Theilen dieser Industrie erst in den beiden letzten Monaten des Jahres eintrat. Was die Handweberei anlangt, so war namentlich in den ersten Monaten des Jahres ihre Lage ausserordentlich schwierig, da einerseits gerade die vozugsweise von der Handweberei hergestellten Hauptartikel, Bettzeuge und Barchende, sehr schwer verkäuflich waren, andererseits die Theuerung der Lebensmittel auf der Weberbevölkerung bei deren geringem Verdienste sehr schwer lastete. Erst im letzten Drittel des Jahres trat auch für die Handweber eine Besserung ein, da sowohl der gute Ausfall der Ernte billigere Lebensmittelpreise brachte, als auch die gesteigerte Nachfrage nach Waare den Webern vollere Beschäftigung zuführte. „Durch die Ausschreibungen der Militär-Bekleidungsämter auf Bettbezüge ist der Handweberei unseres Bezirks im Jahre 1892 eine Förderung nicht zu Theil geworden, da sie theils an auswärtige mechanische Webereien, theils an Fabrikanten der Grafschaft Glatz vergeben wurden. Auch dem „Konsortium für baumwollene Handwaaren“, das auf Anregung der königl. Regierung im Oktober 1892 in unserem Bezirk gebildet wurde, sind staatliche Lieferungen irgend welcher Art noch nicht zugefallen. Als besonders störend wird es von den Mitgliedern des Konsortiums empfunden, dass die Militärbehörden dem Konsortium die Bedingung stellen, dass die ihm zu übergebenden Lieferungen nur von Handwebern des Reichenbacher und des Neuroder Kreises hergestellt werden. Die Fabrikanten des Konsortiums beschäftigen seit

Jahrzehnten zahlreiche Handweber im Kreise Glatz, und diese sind es vorzugsweise, die auf die Herstellung von Militär-Züchen (Bettbezügen) eingerichtet sind, während für die an etwas bessere Verhältnisse gewöhnten Handweber des Reichenbacher Kreises die für die Militärwaaren möglichen Arbeitslöhne zu niedrig sind."

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der englische Kohlengräberausstand.

Noch ist es zu einer Entscheidung nicht gekommen in den englischen Kohlenrevieren. Der Strike hat im ganzen während der verflossenen Woche an Ausdehnung gewonnen, so dass man am 12. August bereits in den Bundesbezirken die Zahl der im Strike befindlichen organisirten Bergleute auf 290000 rechnete, zu denen noch andere 100000 hinzuzuzählen wären. Bedeutungsvoll ist die Ausdehnung des Strikes in Süd-Wales, wo die Beschwichtigungsversuche des Abgeordneten Abraham nicht lange vorgehalten haben. Süd-Wales, wo etwa 100000 Bergleute thätig sind, von denen bereits $^3/_4$ die Arbeit eingestellt haben, liefert aus den Kohlengruben von Cardiff und Umgegend den Haupttheil der englischen Schiffskohle, und wenn der Strike nur kurze Zeit dort andauert, werden die geringen Lagervorräthe erschöpft sein und die von England ausgehenden Dampfer an Kohlenmangel leiden. Jetzt schon liegen in Cardiff etwa 100 Dampfer müssig, weil sie ihre Ladung nicht vervollständigen können. Auch in den mittleren Grafschaften treten bereits Anzeichen von Erschöpfung der Kohlenvorräthe zu Tage. In Sheffield erwartet man noch vor Ende der laufenden Woche die völlige Erschöpfung der Lager. In Wales ist es im Ebbu-Thale zu Unruhen gekommen, da die ausständigen Arbeiter einige Strikebrecher am Anfahren verhindern wollten. Die Behörden haben Militär requirirt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, anscheinend höchst überflüssiger Weise. Einer der Führer der Bergleute, der Parlamentsabgeordnete Woods, erklärte in einer in Pemberton gehaltenen Rede, der Ausstand werde ohne Ruhestörungen verlaufen, wenn die Behörden nicht, wie in früheren Fällen, sich einfach auf die Seite der Kapitalisten stellten. Bei früheren Ausständen sei es nur deshalb zu Unruhen gekommen, weil die Polizei die Strikenden förmlich gehetzt habe.

In Schottland haben die Grubenbesitzer in verschiedenen Gegenden sofort auf die Strikedrohung der Arbeiter hin sich zu Zugeständnissen bequemt. Die Grubenbesitzer von Ayrshire und Clackmannan beschlossen, den Bergarbeitern die verlangte Lohnerhöhung von 1 Shilling täglich zu bewilligen. Die Grubenbesitzer von Lanarkshire, der schottischen Grafschaft, zu der Glasgow gehört, werden wahrscheinlich diesem Vorgehen folgen. Vorläufig sind die Besitzer schon zu einem Zugeständniss von einem halben Shilling bereit. Der Preis der Kohle soll in Schottland bereits um 7 Shilling für die Tonne gestiegen sein. Auch in Cardiff steigen die Kohlenpreise fortwährend. Für Maschinenkohlen sind schon 17 Shilling für die Tonne bezahlt worden.

Mittlerweile macht sich der Strike beim Güterverkehr der Midland-Bahn fühlbar. Fast drei Viertel aller Kohlen der Binnengrafschaften werden auf der Midland-Bahn nach London befördert. Dieser Transport ruht gänzlich, und infolge dessen sind eine Menge Lokomotivführer, Heizer und andere Angestellte entlassen worden. In ähnlicher Weise werden überall andere Betriebe durch den Strike in Mitleidenschaft gezogen. Angesichts der Wichtigkeit, die die frühzeitige Erschöpfung der Kohlenvorräthe auf den Ausgang des Strikes zu Gunsten der Grubenarbeiter hat, ist es erklärlich, dass der Abgeordnete Woods in Leigh in Lancashire für die Zukunft den Arbeitern den Rath gab, es nie dazu kommen zu lassen, dass bedeutende Kohlenvorräthe angehäuft werden könnten.

Während so in den schottischen Bezirken und in Süd-Wales der Strike an Ausbreitung gewonnen hat, kommen aus Durham und Northumberland Nachrichten, die auf eine Stauung der Strikebewegung hindeuten. Die Abstimmung unter den Grubenarbeitern von Northumberland soll zu Ungunsten der Betheiligung am Strike ausgefallen sein. Es heisst, die Leiter des dortigen Vereins der Bergleute hätten ein Manifest erlassen zur Begründung des Rathes, sich nicht dem Strike anzuschliessen. Das Manifest hebt hervor, dass in Northumberland die Löhne um 10 Proz. höher seien, als sie nach der Lohnskala von 1883 sein würden. Falls die Forderung auf eine Lohnerhöhung von $16^1/_4$ Proz. gestellt werden würde, so würde wahrscheinlich nichts anderes als eine Lohnerniedrigung schliesslich daraus hervorgehen.

Zum Verständniss dieser räthselhaft erscheinenden Wendung ist zu erwähnen, dass in den einzelnen Kohlenbezirken die Lohnskala eines gewissen Jahres als Normalsatz für die Berechnung von Lohnerhöhungen oder -ermässigungen festgehalten wird. So rechnet Süd-Wales nach dem Normalsatz von 1879, die Bundesbezirke (Federation districts) nach dem von 1888, Northumberland nach dem von 1883. Die Forderung einer Lohnerhöhung von $16^1/_4$ Proz. bedeutet also für Northumberland Erhöhung der Löhne gegenüber dem Normalsatze von 1883. Da die gegenwärtigen Löhne dort bereits um 10 Proz. höher sind als 1883, würde also die Erhöhung von $16^1/_4$ Proz. thatsächlich auf eine Erhöhung von $26^1/_4$ Proz. gegenüber den 1883er Löhnen oder um etwa 15 Proz. gegenüber den gegenwärtigen Löhnen herauskommen. In gleicher Weise kommt in den „Bundesbezirken", wo der 88er Normalsatz der Berechnung zu Grunde gelegt wird, die von den Grubenbesitzern geforderte Reduktion der Löhne von 25 Proz. thatsächlich einer Herabsetzung der Löhne von 18 Proz. gegenüber den gegenwärtigen Löhnen gleich, da bis zum Jahre 1890, als die letzte Lohnregulirung dort stattfand, die Löhne gegen 1888 um 40 Proz. gestiegen waren.

Die Politik der Northumberländer ist jedenfalls sehr kurzsichtig, da die bisher bedeutend günstigere Lage der Bundesbezirke ihnen bewiesen haben sollte, was die Arbeiter durch einmüthiges Vorgehen erreichen können. Die mittelländischen Grubenbesitzer haben selbst zugestanden, dass sie, wenn es den Arbeitern gelänge, in den anderen Grafschaften die Löhne bis auf das Niveau der Bundesbezirke hinaufzubringen, ihrerseits von einer Reduktion Abstand nehmen müssten. Auch auf Durham scheint das Verhalten Northumberlands lähmend eingewirkt zu haben. Der Vollzugsausschuss der dortigen Bergleute hat trotz der Ablehnung der Grubenbesitzer, eine Lohnerhöhung von 15 Proz. zu bewilligen, sich bisher nicht zur Proklamirung der Strikes entschliessen können.

Eine vorläufig noch gänzlich unbestätigte Mittheilung des offiziösen Wolff'schen Telegraphenbüreaus behauptet, es zeige sich sogar in Lancashire und Yorkshire, also in zwei den Bundesbezirken zugehörigen Grafschaften, Neigung, den Strike aufzugeben. Eine Entscheidung irgend welcher Art wird indess kaum vor dem 22. August, dem Tage des Zusammentritts der Konferenz der Grubenarbeiter-Vertreter in London, zu erwarten sein.

Politische Arbeiterbewegung.

Der internationale Arbeiterkongress in Zürich.

Der internationale Arbeiterkongress, der vom 6. bis 12. August in Zürich getagt hat, war im Ganzen von 438 Delegirten besucht, von denen zwei Doppelmandate hatten. Im einzelnen waren vertreten: Australien mit 1 Delegirten, Belgien: 17, Brasilien: 2, Bulgarien: 2, Dänemark: 2, Deutschland: 98, Frankreich: 41, Grossbritannien und Irland: 65, Holland: 6, Italien: 22, Norwegen: 1, Oesterreich: 34, Ungarn: 10, Polen: 10, Rumänien: 5, Russland: 1, Schweiz: 117, Serbien: 1, Spanien: 2, Vereinigte Staaten von Nordamerika: 3.

Zunächst wurde über die Bestimmungen für die Zulassung zum Kongress Beschluss gefasst. Der sachlich wichtige Theil des Beschlusses lautet:

> Zugelassen zum Kongress werden alle Arbeiter-Gewerkschaften; ferner die sozialistischen Parteien und Vereine, die die Nothwendigkeit der Arbeiterorganisation und der politischen

Aktion anerkennen. Unter politischer Aktion ist zu verstehen, dass die Arbeiterparteien die politischen Rechte und die Gesetzgebungsmaschinerie benutzen oder zu erobern suchen zur Förderung der Interessen des Proletariates und zur Eroberung der politischen Macht.

Der hiermit ausgesprochene Ausschluss einiger Delegirter anarchistischer Richtung führte lange Auseinandersetzungen und einige turbulente Szenen herbei, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Jeder Punkt der Tagesordnung wurde zur Vorberathung einer Kommission überwiesen. Der Berichterstatter der Kommission eröffnete alsdann jedesmal die Verhandlungen. Die Abstimmungen erfolgten nach Nationen.

Als erster Punkt der Tagesordnung stand zur Berathung: Maassregeln zur internationalen Durchführung des Achtstundentages. Nach kurzer Debatte wurde die von der Kommission vorgeschlagene Resolution in folgender Form durch Zuruf angenommen;

Der Achtstundentag ist eine der wichtigsten Vorbedingungen der endgiltigen Befreiung der Arbeiterklasse vom Kapitaljoche und die wichtigste Maassregel zur Verbesserung ihrer Lage.

Durch den Achtstundentag wird die Arbeitslosigkeit geringer, die Arbeitstüchtigkeit grösser, der Lohn höher und die Kauffähigkeit des arbeitenden Volkes stärker.

Durch den Achtstundentag wird das vom Kapitalismus gestörte Familienleben gehoben und eine bessere Fürsorge für die Kinder ermöglicht.

Durch den Achtstundentag steigt die Gesundheit, Kraft, Intelligenz und Sittlichkeit des Volkes.

Durch den Achtstundentag gewinnt die Arbeiterklasse Zeit zu gewerkschaftlicher und politischer Organisation und Thätigkeit; die politischen Rechte und Freiheiten können erst dann für die soziale Befreiung des Volkes recht nutzbar und wirksam werden.

Der Kampf für den Achtstundentag muss in allen Ländern geführt werden, denn nur die internationale gesetzliche Durchführung des Achtstundentages sichert seinen Bestand und seine segensreiche Wirksamkeit.

Als Mittel zur internationalen Durchführung des Achtstundentages empfiehlt der Kongress

die gewerkschaftliche und politische Organisation der Arbeiterklasse auf nationaler und internationaler Grundlage und die Agitation und Propaganda für den Achtstundentag durch diese Organisation.

Die Agitation für den Achtstundentag soll betrieben werden durch Flugschriften, durch Vorträge, durch die sozialistische Presse, durch Demonstrationen, in Versammlungen und in den politischen Körperschaften, in Parlamenten, Staats- und Gemeindebehörden aller Art. In der sozialistischen Presse sind unter einer stehenden Rubrik „Achtstundentag" alle Thatsachen und Bestrebungen für denselben zu verzeichnen und in den politischen Körperschaften sollen die Vertreter der Arbeiter von Zeit zu Zeit Anträge auf Verkürzung der Arbeitszeit stellen, besonders für die von Staat und Gemeinden beschäftigten Arbeiter.

Die sozialistischen Vertreter der nationalen Parlamente sollen sich über ein gemeinsames Vorgehen zur internationalen Einführung des Achtstundentages durch die Gesetzgebung verständigen und die Regierungen aller Industrie-Länder zu einer internationalen Konferenz veranlassen.

Die Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter hat den ausserpolitischen, freien Kampf mit dem Unternehmerthum für den Achtstundentag zu führen, um dadurch der gesetzlichen Einführung des Achtstundentages für die ganze Arbeiterklasse den Weg zu bereiten.

Zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen führte dagegen der nächste Gegenstand der Verhandlungen: Stellung der Sozialdemokratie im Kriegsfalle. Es standen sich in der Hauptsache zwei Resolutionen gegenüber: eine von den holländischen Delegirten eingebrachte und eine von den deutschen Delegirten eingebrachte und der Kommission empfohlene. Die holländische Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

In Erwägung, dass die nationalen Gegensätze keineswegs im Interesse des Proletariats, wohl aber in dem der Unterdrücker desselben sind;

in Erwägung, dass alle modernen Kriege ausschliesslich durch die kapitalistische Klasse in deren Interesse hervorgerufen, in deren Hand ein Mittel sind, um die Macht der revolutionären Bewegung zu brechen und die Bourgeoisherrschaft durch die Fortdauer der schimpflichsten Ausbeutung zu befestigen;

in Erwägung, dass keine Regierung sich entschuldigen kann, provozirt worden zu sein, da der Krieg das Ergebniss des internationalen Willens des Kapitalismus ist —

erklärt der internationale sozialistische Arbeiterkongress in Zürich, dass die sozialistischen Arbeiter der in Betracht kommenden Länder eine Kriegserklärung seitens der Regierungen mit der Dienstverweigerung der Militärpflichtigen der Reserve (Militärstrike), durch einen allgemeinen Strike, besonders in all den Industriezweigen, welche auf den Krieg bezug haben, und durch einen Appell an die Frauen, ihre Männer und Söhne zurückzuhalten, beantworten sollen.

Sie wurde schliesslich mit einer Mehrheit von 14 Nationen gegen 4 abgelehnt und dafür die deutsche Resolution mit einem belgischen Amendement wie folgt angenommen:

Die Stellung der Arbeiter zum Kriege ist durch den Beschluss des Brüsseler Kongresses über den Militarismus scharf bezeichnet. Die internationale revolutionäre Sozialdemokratie hat in allen Ländern mit Aufgebot aller Kräfte den chauvinistischen Gelüsten der herrschenden Klasse entgegen zu treten, das Band der Solidarität um die Arbeiter aller Länder immer fester zu schlingen und unablässig auf die Beseitigung des Kapitalismus hinzuwirken, der die Menschheit in zwei feindliche Heerlager getheilt hat und die Völker gegen einander hetzt. Mit der Aufhebung der Klassenherrschaft verschwindet auch der Krieg. Der Sturz des Kapitalismus ist der Weltfriede.

Die Vertreter der Arbeiter im Parlament sind verpflichtet, gegen jedes Kriegsbudget zu stimmen und für allgemeine Entwaffung einzutreten.

Ueber die Frage der Maifeier einigte sich der Kongress auf die von der Kommission vorgeschlagene Resolution:

1. Der Kongress erneuert den Beschluss des Brüsseler Kongresses, welcher lautet:

„Um dem ersten Mai seinen bestimmten ökonomischen Charakter: der Forderung des Achtstundentages und der Bekundung des Klassenkampfes zu wahren,

beschliesst der Kongress:

Der erste Mai ist ein gemeinsamer Demonstrationstag der Arbeiter aller Länder, an dem die Arbeiter die Gemeinsamkeit ihrer Forderungen und ihre Solidarität bekunden sollen.

Dieser Festtag soll ein Ruhetag sein, soweit dies durch die Zustände in den einzelnen Ländern nicht unmöglich gemacht wird."

2. Der Kongress beschliesst folgenden Zusatz:

Die Sozialdemokratie jedes Landes hat die Pflicht, die Durchführung der Arbeitsruhe am ersten Mai anzustreben und jeden Versuch zu unterstützen, der an einzelnen Orten und an einzelnen Organisationen in dieser Richtung gemacht wird.

3. Der Kongress beschliesst ferner:

Die Kundgebung des ersten Mai für den Achtstundentag soll zugleich eine Kundgebung des festen Willens der Arbeiterklasse sein, durch die soziale Umgestaltung die Klassenunterschiede zu beseitigen und so den einzigen Weg zu betreten, der zum Frieden innerhalb jedes Volkes wie zum internationalen Frieden führt.

Widerspruch — namentlich bei den deutschen Delegirten — hatte nur der Punkt 8 der Resolution erregt.

Auch die Berathung des nächsten Gegenstandes — Schutz der Arbeiterinnen — führte zur Annahme der von der Kommission beantragten Resolution:

In Erwägung,

dass die bürgerliche Frauenbewegung jede besondere gesetzliche Schutzgesetzgebung zu Gunsten der Arbeiterin zurückweist als einen Eingriff in die Freiheit der Frau und ihre Gleichberechtigung gegenüber dem Manne;

dass sie damit einerseits den Charakter unserer heutigen Gesellschaft unbeachtet lässt, die auf der Ausbeutung der Arbeiterklasse — der Frauen sowie der Männer —, durch die Kapitalistenklasse beruht;

und andererseits die durch die Differenzirung der Geschlechter geschaffene besondere Rolle der Frau verkennt, nämlich ihre für die Zukunft der Gesellschaft so wichtige Rolle als Mutter der Kinder;

erklärt der Internationale Kongress in Zürich:

Es ist die Pflicht der Arbeitervertreter aller Länder, nachdrücklichst für den gesetzlichen Schutz der Arbeiterinnen durch Verwirklichung folgender Massregeln einzutreten:

1. Einführung eines achtstündigen Maximalarbeitstages für Frauen und eines sechsstündigen für Mädchen unter achtzehn Jahren;
2. Festsetzung eines ununterbrochenen Ruhetages von 36 Stunden pro Woche;

3. Verbot der Nachtarbeit;
4. Verbot der Frauenarbeit in allen gesundheitsschädlichen Betrieben;
5. Verbot der Arbeit schwangerer Frauen 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft;
6. Anstellung von Fabrikinspektorinnen in genügender Anzahl in allen Industriezweigen, wo Frauen beschäftigt sind;
7. Anwendung obiger Maassregeln auf alle Frauen, welche in Fabriken, Werkstätten, Läden, in der Hausindustrie oder als Landarbeiterinnen beschäftigt sind.

Eingefügt werden soll nur noch die Forderung, dass für gleiche Arbeit Männern und Frauen der gleiche Lohn gebühre.

Beim nächsten Berathungsgegenstande — die politische Taktik der Sozialdemokratie: a. Parlamentarismus und Wahlagitation; b. Direkte Gesetzgebung durch das Volk — standen sich wiederum der Antrag der Kommission, der hauptsächlich von den Deutschen unterstützt wurde, und ein Antrag der Holländer gegenüber. Der Antrag der Kommission lautete:

I. In Erwägung, dass die politische Aktion nur ein Mittel zur Erlangung der ökonomischen Emanzipation des Proletariats ist, erklärt der Kongress unter Hinweis auf die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses über den Klassenkampf:

1. dass die nationale und internationale Organisirung der Arbeiter aller Länder in Gewerkschaften und andere Organisationen zur Bekämpfung des Ausbeuterthums eine unbedingte Nothwendigkeit ist;

2. dass die politische Aktion nothwendig ist sowohl zum Zweck der Agitation und der rückhaltlosen Kundgebung der Prinzipien des Sozialismus, als auch zum Zweck der Erringung der dringend nothwendigen Reformen.

Daher empfiehlt er den Arbeitern aller Länder die Erkämpfung und Ausübung der politischen Rechte, welche sich als nothwendig erweisen, um die Forderungen der Arbeiter in allen gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften auf das nachdrücklichste und wirkungsvollste zur Geltung zu bringen und die politischen Machtmittel zu erobern, um sie aus Mitteln der Herrschaft des Kapitals in solche der Befreiung des Proletariats zu verwandeln.

3. Die Wahl der Formen und Arten des ökonomischen und politischen Kampfes muss den einzelnen Nationalitäten nach Maassgabe der besonderen Verhältnisse ihres Landes überlassen bleiben. Jedoch erklärt es der Kongress für nothwendig, dass bei diesen Kämpfen das revolutionäre Ziel der sozialistischen Bewegung, die vollständige ökonomische, politische und moralische Umgestaltung der heutigen Gesellschaft, im Vordergrund gehalten wird. In keinem Fall darf die politische Aktion als Vorwand für Kompromisse und Allianzen dienen, die eine Schädigung unserer Prinzipien oder unserer Selbstständigkeit bedingen.

II. In Erwägung, dass in der heutigen Gesellschaft die Vertretungskörper das Denken und Fordern der von ihnen Vertretenen nicht getreu wiederspiegeln, und in fernerer Erwägung, dass die fast in den meisten Ländern herrschenden Wahlkreissysteme mit Majoritätswahlen geeignet sind, diese Disharmonie zwischen dem Willen des Volkes und den Abstimmungen seiner Vertreter noch zu verstärken, erklärt sich der Kongress zur vollen Verwirklichung der Volkssouveränität neben dem Vertretungssystem für das Vorschlags- und Bestätigungsrecht (Initiative und Referendum), sowie für das Proportional-Wahlsystem.

Die Holländer beantragten dem gegenüber folgende Resolution:

Der Kongress,

in Erwägung, dass, wenn die Regierungen dazu übergehen, durch Arbeiter-Reformgesetze kleine Verbesserungen in der Lage der arbeitenden Klasse herbeizuführen, sie dies nur unter der Bedingung thun können und werden, dass diese Verbesserungen unter ihrer Aufsicht zur Ausführung kommen;

in Erwägung, dass solche Verbesserungen zur Reglementirung der Arbeit von Regierungs wegen und zur Stellung der Arbeiter unter obrigkeitliche Vormundschaft führen, kurz, uns einen Staatssozialismus bringen, welcher seinen Charakter als Staatssozialismus auch dann beibehält, wenn die Regierer durch das allgemeine Wahlrecht gewählt werden;

in Erwägung endlich, dass eine dauerhafte Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen nicht möglich ist auf dem Boden des Privateigenthums an den Produktionsmitteln;

erklärt:

dass es die Aufgabe der Arbeiter aller Länder sein muss, bei der Regelung des Arbeitsvertrages das Prinzip der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung für die in Betracht kommenden Arbeiter zu vertheidigen und so alle zur Unterdrückung der Arbeiter bestimmten Waffen umzuschmieden in Waffen für die Befreiung der Arbeiter;

erklärt weiter, dass Verbesserungen in der Lage der Arbeiter innerhalb der heutigen Gesellschaft von den Arbeitern nur im Sinne einer Verbesserung ihrer Kampfstellung willkommen geheissen werden können, und zwar als ein Mittel zur besseren Organisation und zur leichteren Durchführung der Expropriation der besitzenden Klassen.

Nach langer und zum Theil recht erregter Diskussion wurde der Kommissionsantrag angenommen.

Der letzte Gegenstand, der noch zu Auseinandersetzungen führte, war: Nationale und internationale Ausgestaltung der Gewerkschaften. Es wurde eine im Wortlaut noch nicht vorliegende Resolution angenommen, die neben den nationalen Verbänden die formelle Gründung internationaler Verbände zur Bedingung macht.

Zur Agrarfrage wurde folgende Resolution durch Zuruf angenommen:

Der Kongress bekennt sich zum Grundsatz des Gemeineigenthums an Grund und Boden.

Der Kongress erklärt es für eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialdemokratie aller Länder, auch die landwirthschaftlichen Arbeiter neben den industriellen zu organisiren und in die Kampfesreihen des universellen Sozialismus einzugliedern.

Der Kongress beschliesst, dass alle Nationalitäten dem nächsten Kongress einen Bericht vorlegen sollen über die Fortschritte der Landagitation und über die agrarischen Verhältnisse in den betreffenden Ländern. Die Berichte sollen besonders berühren, welche Stellung, welche Mittel und welche Methode der Agitation die Sozialisten am geeignetsten halten für die Verhältnisse ihrer Länder, für das Proletariat, die Kleineigenthümer, die Pächter u. s. w.

Der Kongress beschliesst, dass die Agrarfrage wegen ihrer entscheidenden Bedeutung und weil sie auf den bisherigen Kongressen nicht genügend behandelt wurde, auf der Tagesordnung des nächsten Kongresses in erster Linie stehen soll.

Die noch in Aussicht genommenen Verhandlungsgegenstände: Weltstrike und Internationale Organisation der Sozialdemokratie wurden von der Tagesordnung abgesetzt.

Der nächste Kongress soll 1896 in London stattfinden.

Zum Schluss stellten noch die österreichischen Delegirten folgenden Antrag:

Der Kongress beschliesst: Es ist die Zeit gekommen, in der das Proletariat in allen Ländern, wo das allgemeine Wahlrecht noch nicht besteht, einen Vorstoss unternehmen muss zur Erlangung des Wahlrechts für alle Mündigen, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Rasse. Das Proletariat der ganzen Welt wird aufgefordert, sich an diesem Kampfe zu betheiligen.

Der Antrag wurde sofort ohne Debatte angenommen. Sodann wurde der Kongress von Fr. Engels aus London geschlossen.

Handwerkerfragen.

Deutsche Handwerker- und Gewerbekammern. Bereits in der Reichstagssitzung vom 24. November 1891 kündigte der Staatssekretär v. Boetticher an, dass die verbündeten Regierungen die Absicht hätten, den Klagen über Missstände im Lehrlingswesen und über den Mangel einer wirksamen Vertretung der Interessen des Handwerks durch eine Organisation des gesammten Handwerks in der Weise abzuhelfen, dass Handwerker- und Gewerbekammern errichtet werden sollen. Er deutete zugleich an, dass diese Kammern für die einzelnen Bezirke eingerichtet werden würden, und dass ihnen der gesammte Handwerkerstand dieser Bezirke unterstellt werden solle. Es wird nunmehr bekannt, dass inzwischen im Reichsamt des Innern ein solcher Gesetzentwurf ausgearbeitet worden ist, und es verlautet, dass die feste Absicht besteht, diesen Entwurf dem Reichstage nunmehr in der bevorstehenden Tagung zugehen zu lassen.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Begutachtung der Ausnahmebestimmungen über die Sonntagsruhe. An die Nachricht von der bevorstehenden Zusammenberufung der Unternehmervertreter zur Begutachtung der kürzlich veröffentlichten Ausnahmebestimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit knüpften

wir das Bedauern, dass die Arbeiter nur von den Gewerbeaufsichtsbeamten vernommen werden sollten, sprachen aber die Hoffnung aus, dass den Arbeitern wenigstens die Auswahl der zu vernehmenden Vertrauensmänner überlassen würde. In dieser Hoffnung sind wir bitter enttäuscht worden. Offiziös wird nämlich über das in Aussicht genommene Enquete-Verfahren mitgetheilt:

„Die Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber ist in Preussen den hervorragenderen industriellen Vereinen überlassen worden. Von diesen werden, wie wir erfahren, Vertreter entsenden: 1. der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, 2. der Verein deutscher Salinen und Salzbergwerke, 3. die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, 4. der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk, 5. der Oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein und 6. der Verein für Wahrung der bergbaulichen Interessen im Ober-Bergamtsbezirk Dortmund. Ausserdem werden Beamte der bergfiskalischen Betriebe an der Berathung theilnehmen. Was die Arbeiter anlangt, so sind in Preussen zunächst die Gewerbeaufsichtsbeamten beauftragt worden, durch Intelligenz und Sachkunde ausgezeichnete Arbeiter der wesentlichen hier in Betracht kommenden Betriebe nach Betriebsarten getrennt, zu Versammlungen einzuladen, mit ihnen die Ausnahmevorschriften zu besprechen und ihr Gutachten entgegenzunehmen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen bei ihren Befragungen in erster Linie solche Arbeiter berücksichtigen, die als Gewerbegerichtsbeisitzer oder als Mitglieder der Unfall-Schiedsgerichte fungiren oder als Arbeitervertreter den Krankenkassenvorständen angehören und von denen deshalb erwartet werden darf, dass sie das Vertrauen der Arbeiter geniessen, die sie vertreten sollen. Von den durch die Gewerbeaufsichtsbeamten vernommenen Arbeitern wird sodann ein Theil zu den Verhandlungen, die in Berlin im nächsten Monat stattfinden werden, hinzugezogen."

Es kann nicht scharf genug gegen dieses Messen mit zweierlei Maass Einspruch erhoben werden. Während die Unternehmer selbst sich ihre Vertreter wählen, werden die Arbeiter, die man gnädigst anhören will, durch einen doppelten Prozess ausgesucht. Zunächst suchen sich die Gewerbeaufsichtsbeamten die ihnen persönlich passend erscheinenden Arbeiter zum Verhör aus, und dann wird aus diesen an Ort und Stelle geprüften Leuten wieder ein Sonderausschuss — vermuthlich durch die nämlichen Aufsichtsbeamten — zur Theilnahme an der Hauptkonferenz ausgesondert. Die persönliche Voreingenommenheit dieser Aufsichtsbeamten ist also entscheidend dafür, was für Personen denn eigentlich die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zum Ausdruck bringen sollen. Thatsächlich gar kein anderer Grund als das unausrottbare Misstrauen unserer Bureaukratie gegen die Arbeiter kann wieder zu dieser Zurücksetzung geführt haben, die den Werth des von der Konferenz zu erwartenden Gutachtens erheblich herabdrücken muss.

Jugendliche Arbeiter im Kohlenbergbau. Wie offiziös mitgetheilt wird, war dem Ober-Bergamte Breslau aufgefallen, dass die jugendlichen Arbeiter aus den Steinkohlenbergwerken seines Bezirks fast ganz verschwunden wären. Es hatte sich deshalb an den Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins mit dem Ersuchen gewendet, ihm die Gründe dieser Erscheinung mitzutheilen. Der Vorstand hat nun als Grund u. a. auch die Schutzbestimmungen, die für die jugendlichen Arbeiter gelten, angeführt. Als einzig durchgreifende Abhülfe empfiehlt er naiver Weise, „dass davon abgesehen werde, besondere gesetzliche Erschwerungen mit der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu verbinden, dass man vielmehr den Arbeitgebern zutraue, sie würden auch ohne gesetzliche Vorschrift den jugendlichen Arbeitern nicht grössere Anstrengungen zumuthen, als mit ihrer Gesundheit vereinbar sei."

Lohnzahlung, Sonntagsschulen und Gewerbekammern im Grossherzogthum Hessen. Auf der am 3. d. M zu Langen abgehaltenen Jahresversammlung des Landesgewerbevereins für das Grossherzogthum Hessen kamen obige Dinge vom Standpunkte des mittleren und kleinen Gewerbetreibenden zur Verhandlung. Bezüglich des § 119a der Gewerbeordnung (Lohnzahlung an Minderjährige oder deren Eltern) hat eine Umfrage bei einer Reihe von Ortsgewerbevereinen ergeben, dass mehrere Vereine sich mit Vorbehalt für den Erlass beschränkender Bestimmungen in dieser Richtung, andere dagegen ausgesprochen haben. Es sollen weitere Erhebungen veranstaltet werden. Bezüglich des Sonntagsunterrichts in den Handwerkerschulen des Landes wurde ausgeführt: die seitherige Uebung war die Abhaltung des Unterrichts Sonntag vormittags, wobei den Schülern der Besuch des Gottesdienstes ohne weiteres gestattet wurde. Auf Grund der von den befragten Ortsgewerbevereinen eingegangenen Antworten kam der Referent im wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen: 1. Mit Einführung der neuen Gesetzesbestimmung (§ 120 der Gewerbeordnung, der den Unterricht während der Zeit des Hauptgottesdienstes verbietet) wird eine bedeutende Abnahme der Schüler der Sonntags-Zeichenschulen eintreten. 2. Die kleineren Schulen sind zum Theil derart, dass sie ohne Schüler aus den Nachbarorten nicht bestehen können. 3. Wie die Geschichte lehrt, ist ein derartiger Zwang in kirchlichen Dingen nicht angebracht, die Neuerung wird also ihren Zweck verfehlen. 4. Besonders schwierig gestalten sich die Verhältnisse, wo mehrere Religionsgemeinschaften in Frage kommen. 5. Die beabsichtigte Neuerung wird im Widerspruch mit der Organisation des Landesgewerbevereins stehen. Zum Schluss wird angeführt, dass wenn die einschlägigen Bestimmungen am 1. Oktober 1894 Gesetz würden, also die Handwerkerschulen während des Hauptgottesdienstes geschlossen werden müssten, viele kleinere Schulen eingehen und die grösseren in ihrer Wirksamkeit geschädigt würden. Der Referent ersucht deshalb die Grossherzogliche Centralstelle für das Gewerbe bei dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz dahin wirken zu wollen, dass die betreffenden Bestimmungen aufgehoben oder doch gemildert werden. Der Vorsitzende sagt ein Vorgehen in diesem Sinne zu. Endlich besprach man die von Reichswegen geplante Errichtung von Handelskammern. Bei verschiedenen hessischen Vereinen begegneten die Vorschläge über das Lehrlingswesen wenig Widerspruch; was aber die Organisation des Handwerks anlangt, so wurde ein Bedürfniss zur Errichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern nicht anerkannt —, dagegen gewünscht, dass die Organisation des seit 56 Jahren bestehenden Landesgewerbevereins in vollem Umfange aufrecht erhalten und durch eine Reihe von Befugnissen, die den Handwerkerkammern zukommen sollen, erweitert werde. Auch der engere Ausschuss des Vereins hat sich mit der Frage beschäftigt und ebenfalls betont, dass im Grossherzogthum die Nothwendigkeit der Errichtung von Gewerbekammern nicht vorliege. Die Regierung soll nunmehr ersucht werden, dem Landesgewerbeverein Gelegenheit zu geben, sich vor den demnächstigen Verhandlungen im Reichstage zu der Frage der Handwerker- und Gewerbekammern noch gutachtlich zu äussern.

Arbeiterversicherung.

Reform der deutschen Knappschaftskassen. Die Mitglieder des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum haben an den preussischen Handelsminister eine Eingabe folgenden Inhalts gerichtet: Das zur Zeit giltige Knappschaftsstatut enthält die Bestimmung, dass nur aktive und invalide Bergleute Knappschaftsälteste sein können. Vielen der zuletzt gewählten Knappschaftsältesten wird von den Zechenverwaltungen die Arbeit gekündigt; sie erhalten nur selten oder gar keine Arbeit wieder und verlieren so die statutenmässige Eigenschaft zum Knappschaftsältesten. Diese Maassregelungen wiederholen sich, so dass die systematische Ausschliessung der neuen Knappschaftsältesten als solche klar zu erkennen ist und dadurch der berechtigte Antheil der Bergleute an der Selbstverwaltung des Knappschaftsvereins in Frage gestellt wird. Denn nur die den Zechenverwaltungen genehmen Aeltesten behalten ihre Grubenarbeit und somit allein die statutarische Mög-

lichkeit, Knappschaftsälteste zu sein. Da es nun gegen solche den Antheil der Bergleute an der Selbstverwaltung des Knappschaftsvereins vernichtende Maassnahmen der Zechenverwaltungen keine geeigneten Gegenmaassregeln giebt, so bleibt nur übrig, das Statut dahin abzuändern, dass auch solchen Knappschaftsältesten, die aus den angegebenen Gründen feiern müssen, die Berechtigung zur Ausübung der Knappschaftsältesten-Funktionen nicht verloren geht. Statuten, die eine dahin gehende Bestimmung nicht enthalten, ist die Genehmigung zu versagen und das in Geltung stehende Statut wegen des nachträglich sich herausstellenden Missverhältnisses durch die Verkümmerung der Rechte der Bergleute zu beanstanden. Ferner bestimmt die Nr. 10 des § 193 des Statuts, dass der Knappschaftsvorstand sogen. Oberälteste anstellen kann. Sind die Bedenken, die damals bei der Berathung dieses Punktes von den Aeltesten geltend gemacht worden sind, nur durch die Erklärung des Vorstandes beseitigt worden, dass die Bestimmung nie angewendet werden würde, so ist jetzt eben durch die Ausführung dieser Befugniss eine grosse Empörung unter den Bergleuten hervorgerufen, da fast ausnahmslos die Einrichtung der sogenannten Oberältesten als Spitzelthum angesehen und verachtet wird. Dazu stellen sich die verhältnissmässig sehr hohen Gehälter und Spesen dieser nur gehässige Kontroldienste verrichtenden Beamten als ganz überflüssige Geldausgaben dar.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Gewerbegericht in Wien. Die Thätigkeit des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien im Jahre 1892 umfasste 158 Klagefälle (gegen 156 im Vorjahre), die in 41 Sitzungen zur Behandlung gelangten.

Von den verhandelten Klagen betrafen

	1891	1892
a) Lohnstreitigkeiten	81	101 Fälle
b) Streitigkeiten über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses	19	11 „
c) Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung . . .	55	45 „
d) Streitigkeiten gegen Krankenkassen, insofern hierzu Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge leisten . .	1	1 „
Zusammen	156	158 Fälle.
Im Vergleichswege wurden erledigt	146	149 „
durch Urtheilsspruch	10	9 „

In den 158 Streitfällen der Berichtsperiode waren in 156 Fällen die Arbeitnehmer und in 2 Fällen die Arbeitgeber Kläger. 151 Klagefälle wurden protokollarisch aufgenommen und 7 Klagefälle schriftlich eingebracht. Von den 158 Fällen gelangten 21 zweimal zur Verhandlung, und 4 Fälle wurden vertagt.

Nach Arbeitskategorien vertheilt, ergeben sich als Kläger:

		1891	1892
Schlosser	in	58	41 Fällen
Spängler	„	3	8 „
Giesser	„	18	27 „
Monteure	„	6	5 „
Gürtler und Bronzearbeiter	„	4	9 „
Eisen- und Metalldreher .	„	25	13 „
Metalldrucker	„	5	2 „
Former	„	—	2 „
Galvaniseure	„	1	1 „
Drahtmacher	„	—	1 „
Büchsenmacher	„	—	1 „
Maschinenwärter	„	3	1 „
Zimmerer	„	—	1 „
Messerschmiede	„	—	1 „
Silberarbeiter	„	1	1 „
Uhrmacher	„	1	— „
Tischler	„	3	5 „
Mechaniker	„	2	5 „
Lackirer	„	2	— „
Hülfsarbeiter	„	16	20 „
Zusammen		156	158 Fälle.

156 Fälle betrafen Beträge . . .	bis	50 fl.
2 „ „ „ . . .	von	50—100 „

In den während der Berichtsperiode eingebrachten und verhandelten Rechtssachen

	wurden eingeklagt	wurde sich verglichen auf	wurden abgewiesen
a) über Lohnstreitigkeiten	531 fl. 6 kr.	205 fl. 74 kr.	171 fl. 39 kr.
b) über Akkordstreitigkeiten	584 „ 79 „	238 „ 35 „	112 „ 76 „
c) über Auflösung des Arbeitsverhältnisses	99 „ 27 „	49 „ 15 „	5 „ 85 „
d) über Streitigkeiten wegen Entschädigungs-Ansprüche aus dem Dienstaustritte oder d. Dienstentlassung . . .	716 „ 70 „	216 „ 45 „	268 „ 70 „
Zusammen	1 931 fl. 82 kr.	709 fl. 69 kr.	558 fl. 70 kr.
Wegen aussergerichtlichen Vergleiches und Abweisung wegen Inkompetenz entfielen .	— „ — „	101 „ 38 „	280 „ 66 „
Bleiben . . .	1 931 fl. 82 kr.	608 fl. 31 kr.	278 fl. 04 kr.

Aussergerichtlich ausgeglichen wurden:

a) Streitfälle wegen Lohn über	67 fl. 66 kr.
b) „ „ Akkord über	29 „ 72 „
c) „ „ Auflösung des Arbeitsverhältnisses über	4 „ — „
Zusammen . . .	101 fl. 38 kr.

Wegen Inkompetenz wurden abgewiesen:

a) Lohnklagen mit dem Anspruche auf .	149 fl. 86 kr.
b) Akkordklagen mit dem Anspruche auf .	51 „ — „
c) Klagen, betreffend die Entlassung oder den Austritt mit dem Anspruche auf .	79 „ 80 „
Zusammen . . .	280 fl. 66 kr.

Gewerbegericht in Halberstadt. Die Stadtverordneten-Versammlung von Halberstadt hatte bisher den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Arbeiter zum Trotz die Einrichtung eines Gewerbegerichts verweigert. Nunmehr hat der Minister verfügt, dass zwangsweise ein Gewerbegericht für Halberstadt errichtet werde.

Wohnungszustände und Wohnungsgesetzgebung.

Bau von Arbeiterwohnungen aus Mitteln der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen hat den Kreishauptmannschaften mitgetheilt, dass in Folge der Anhäufung von Kapitalien der Zeitpunkt gekommen sei, an Gemeinden und Private gegen mündelmässige Sicherheit Gelder auszuleihen. An Gemeinden werden die Gelder auf 35 Jahre unkündbar mit $3^2/_3$ pCt., an Private gegen 4 pCt. verliehen; weiter aber könne für die Gemeinden, die Darlehen aufnehmen, um Arbeiterwohnhäuser oder Rekonvalescentenheime zu erbauen, der Zinsfuss auf $3^1/_2$ pCt. ermässigt und die Unkündbarkeit auf 40 Jahre verlängert werden.

Eingesendete Schriften:

Rittinghausen, Moritz: Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. Fünfte Auflage. Früher erschienen als Sozialdemokratische Abhandlungen I.—V. Heft (1868—1872). — Zürich. Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweizer Grütlivereins 1893. — XX. 246 S.

Köbner, O. Dr., Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Band XIII. Heft 5. — Berlin. J. Guttentag. 1893. — 124 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen 1893 aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 18.

Die

Preußischen Steuergesetze.

Vom 14. Juli 1893.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Ergänzungssteuergesetz.

Kommunalabgabengesetz.

Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt.

8°. 72 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei, M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag

Berlin W.

Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Taschenbuch

des

Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet

von

Georg Evert

Regierungsrath.

8°. VIII u. 101 Seite.

Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.

Gewerberecht.

I. Gewerbe und Gewerberecht im Allgemeinen.
II. Gewerbebehörden, Zuständigkeit und Verfahren.
III. Die Gewerbefreiheit.
IV. Besondere Beschränkungen der Gewerbefreiheit.
V. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.
VI. Das Innungswesen.
VII. Gewerbliche Arbeiter im Allgemeinen; Begriff der Fabrik.
VIII. Der gewerbliche Arbeitsvertrag im Allgemeinen.
IX. Der Schutz des Arbeitslohns; das „Trucksystem".
X. Der Kontraktbruch; feste Entschädigungen, Lohnverwirkungen, Lohneinbehaltungen.
XI. Die besonderen Vorschriften für minderjährige Arbeiter u. Lehrlinge.
XII. Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Gewerbebetriebe.
XIII. Die Sonntagsruhe.
XIV. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse.
XV. Besonderer Schutz der Frauen und Kinder in Fabriken und gleichgestellten Anlagen.
XVI. Gewerbegerichte u. Einigungsämter.
XVII. Das Koalitionsrecht.

Zweiter Theil.

Die Arbeiterversicherung.

A. Die Krankenversicherung.
B. Die Unfallversicherung.
C. Die Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Anhang. I. Das Gesinderecht. II. Alphabetische Uebersicht der wichtigsten hauswirthschaftlichen Fragen der Invaliditäts- u. Altersversicherung.

Das Preußische




Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 11. März 1850.

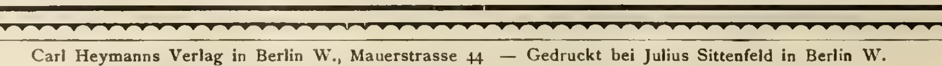
Dargestellt und erläutert von

Dr. jur. Delius

Amtsrichter in Hamm i. W.

8°. VI u. 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei M. 1,10.



Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 28. August 1893. Nummer 48.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile 40 Pfennig.

INHALT.

Die Regierungs-Vorschläge zur Organisation des Handwerks.

Wiederholt sind schon in Deutschland Versuche gemacht worden, die Widerstandskraft des Handwerks gegen die Aussaugung durch den immer mächtiger anschwellenden kapitalistischen Grossbetrieb zu stärken. Indess was da zögernd und tastend durch verschiedene Novellen zum Gewerbegesetz in's Werk gesetzt wurde, hat den gewünschten Zweck garnicht oder doch nur in so geringfügigem Maasse erreicht, dass die zwar kleine, aber rührige Partei unter den Handwerkern, die in der staatlichen Ertheilung von Vorrechten ein untrügliches Wiederbelebungsmittel für das dahinsiechende Handwerk erblickt, nicht müde geworden ist, immer lauter nach neuen Vorrechten und neuer Staatsunterstützung zu rufen. In der Zwangsinnung und dem Befähigungsnachweis, also in dem Ausschluss einer jeden Persönlichkeit vom selbstständigen Gewerbebetriebe, die nicht eine bestimmte Fachprüfung bestanden, und in dem obligatorischen Zusammenschluss der „Befähigten" zu Innungen mit Betriebsmonopol, glaubten sie den Stein der Weisen gefunden zu haben, der alle Schäden des Handwerks heilt und den Zwerg Kleinbetrieb selbst dem Goliath Grossbetrieb im Konkurrenzkampfe gleichmacht.

Jetzt ist, am 18. August, der preussische Handelsminister v. Berlepsch mit einem Entwurf zur fachgenossenschaftlichen Organisation des Handwerks an die Oeffentlichkeit getreten, der zwar den einen Wunsch der zünftlerischen Handwerker, die Errichtung von Zwangsinnungen (hier „Fachgenossenschaften" genannt) verwirklicht, aber die Abhängigmachung der Handwerksausübung von einem Befähigungsnachweis ausdrücklich für undurchführbar erklärt, und schon deshalb in seiner gegenwärtigen Fassung von den Vertretern einer Zwangsorganisation des Handwerks für durchaus ungenügend und verwerflich erklärt wird. Aber auch sonst sind sie und ihre Freunde im Reichstag, die Konservativen, das Zentrum und die Antisemiten, mit dem Entwurf durchaus unzufrieden, da er den vor wenigen Jahren neu bevorrechteten freiwilligen Innungen diese Vorrechte zu Gunsten der geplanten Zwangsinnungen nehmen will. Die bestehenden Innungsvorrechte beruhen auf der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1881, welche den Behörden Vollmacht verleiht, denjenigen Innungen, die sich in der Lehrlingsausbildung bewährt haben, das Recht zur Schlichtung von Streitigkeiten auch zwischen Nichtinnungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu ertheilen, auf der Novelle von 1884, die wiederum es dem Belieben der Behörden anheimgiebt, einzelne Innungen gänzlich mit der Lehrlingsausbildung zu bevorrechten zu Ungunsten der Nichtinnungsmitglieder, und auf der von 1887, die sogar die Besteuerung der Nichtinnungsmitglieder zu Innungszwecken (Herbergswesen, Arbeitsnachweis, Fachschulen und Schiedsgerichte) auf dem nämlichen obrigkeitlichen Gnadenwege ermöglicht. Diese Vorrechte würde der vorliegende Entwurf den im Uebrigen neben den Zwangsfachgenossenschaften fortbestehenden freiwilligen Innungen nehmen und sie in den allgemeinen Befugnissen jener Zwangsfachgenossenschaften aufgehen lassen.

Es ist also erklärlich, dass aus den beiden vorstehend angeführten Gründen die auf Bevorrechtung des Handwerks, auf dessen zünftlerische Gestaltung ausgehenden Parteien dem Regierungsentwurf in seiner gegenwärtigen Verfassung ihre Zustimmung versagen würden. Ebensowenig ist aber auch von den auf dem Grundsatze möglichster Nichteinmischung des Staates in wirthschaftliche Angelegenheiten fussenden liberalen Gruppen eine Zustimmung zu einer derartigen Zwangsorganisation, die mit mancherlei wichtigen Befugnissen ausgestattet ist, zu erwarten. Am wenigsten könnte die das Arbeiterinteresse vertretende sozialdemokratische Partei mit einem Gesetze sich einverstanden erklären, das in einer für das Handwerk geschaffenen Fachorganisation der Gehülfenschaft nur die Stellung eines Anhängsels bei der wohlorganisirten und überall maassgebenden Unternehmerschaft anweist. Wird deshalb nicht der Entwurf einer gründlichen Umarbeitung unter-

zogen, so besteht nicht die geringste Aussicht auf dessen Gesetzwerdung. In seiner gegenwärtigen Fassung würde sich wahrscheinlich auch nicht ein einziges Reichstagsmitglied dafür erklären.

Trotz der grossen Unwahrscheinlichkeit, dass aus diesem Entwurfe ein brauchbares Gesetz hervorgeht, ist eine sachliche Besprechung doch durchaus gerechtfertigt, schon wegen des anerkennenswerthen Verfahrens der Regierung, ihre Vorschläge als „das unverbindliche Ergebniss vorläufiger Erwägungen“ und „als Grundlage für weitere Erörterungen“ der öffentlichen Kritik zu unterbreiten, um die Ergebnisse dieser öffentlichen Kritik und die von den Behörden zu erwartenden Gutachten bei einer vorausgesetzten Neubearbeitung des Entwurfes berücksichtigen zu können.

Zwei Hauptzwecke verfolgt der Entwurf: 1. dem Handwerk eine korporative Organisation zu geben; 2. auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken. In solcher einfachen Form werden diese Gedanken kaum von irgend einer Seite Anfechtung erfahren; der zweite Wunsch, auf das Lehrlingswesen fördernd einzuwirken, das bei uns gar sehr im Argen liegt, ist sogar allgemeiner Zustimmung gewiss. Es kommt indess alles auf das „Wie?“ der Ausgestaltung jener beiden Grundgedanken an.

Mag man nun auch noch so sehr überzeugt sein, dass sich für die meisten Gewerbe der Uebergang aus der handwerksmässigen Form in die des kapitalistischen Grossbetriebs kaum aufhalten und sicher nicht verhindern lässt durch noch so fein ausgetüftelte Organisationen, so kann man doch völlig damit einverstanden sein, dass dem Handwerk, das noch heute, die Hausindustrie allerdings eingeschlossen, in Deutschland etwa die Hälfte der gesammten gewerblich thätigen Personen beschäftigt, die Uebergangszeit möglichst erleichtert wird, sofern das geschehen kann ohne das Gemeinwohl zu schädigen. Es ist nun früher schon in diesen Blättern [1]) darauf hingewiesen worden, dass die Handwerker bisher durch ihre geringe Ausnutzung der Gerechtsame zur Bildung freier Innungen [2]) selbst kein genügendes Interesse an der Organisation des Handwerks bewiesen haben, und dass es deshalb eine übel angebrachte Politik sein würde, ihnen eine Organisation aufzudrängen, die nur ein kleiner Theil von ihnen begehre. Diesem Urtheil können wir auch heute noch beipflichten. Es wäre, ehe weitere Schritte gethan werden, wenigstens durch eine Enquete festzustellen, ob denn die Mehrheit der deutschen Handwerker überhaupt einverstanden ist mit einer Zwangsorganisation.

Was nun die geplante Organisation selbst anbetrifft, so sind unter dem Namen Fachgenossenschaften für die einzelnen Handwerkszweige innerhalb der zu bildenden Handwerkskammerbezirke besondere Verbände in Aussicht genommen. Aus den sämmtlichen Fachgenossenschaften der landschaftlich abzugrenzenden Handwerkskammer-Bezirke sollen dann durch Wahl die Handwerkskammern hervorgehen, die als Aufsichts- und Centralbehörden über den Fachgenossenschaften stehen würden. Der Name „Fachgenossenschaft“ ist augenscheinlich ein Verlegenheitsprodukt. Der zweckentsprechende und historisch berechtigte Name „Innung“ ist durch die bestehenden freien Innungen mit Beschlag belegt; das Wort „Zunft“ steht aus der zopfigen Verfallzeit der Zünfte in zu üblem Angedenken; da hat man denn mit büreaukratischem Ungeschick in der Wortbildung zu der Bezeichnung „Fachgenossenschaft“ gegriffen, die dem Wortsinn nach völlig gleichbedeutend ist mit dem Namen der zu ganz anderen Zwecken in's Leben gerufenen und aus ganz anderen Elementen gebildeten „Berufsgenossenschaften“.

[1]) Sozialpolitisches Centralblatt Bd. I No. 9 S. 122. „Die Forderungen der Handwerkerpartei“ von Adolf Braun.

[2]) Am 1. Dezember 1890 gab es in Deutschland nur 10 223 Innungen mit 321 219 Innungsmitgliedern, die kaum den zehnten Theil der deutschen Handwerksmeister ausmachen.

Kommt es wirklich zu der geplanten Bildung, so wird nach dem voraussichtlich dann nicht zu fernen Eingehen der jetzigen freien Innungen man auf die sprachlich und historisch berechtigte Bezeichnung „Innung“ für die „Fachgenossenschaften“ zurückgreifen können. Vielleicht könnte man jetzt aber schon unter der sinngemässen Bezeichnung „Gesammt-Innung“ an Stelle von „Fachgenossenschaft“ die neuen Körperschaften den „freien Innungen“ gegenüberstellen. Fallen dereinst die letzteren aus, so ergiebt sich der Fortfall des Vorsatzes „Gesammt“ in der ersteren Bezeichnung von selbst.

Zugehörig zu den Fachgenossenschaften sollen alle Gewerbtreibende sein, die ein Handwerk betreiben oder regelmässig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Diese rein mechanische Abgrenzung der handwerksmässigen Betriebe hat ihre schweren Bedenken. Bisher ist es noch nicht gelungen, eine wirklich brauchbare Begrenzung zu erzielen, für statistische Zwecke (Gewerbezählung) hat man die Zahl von fünf Gehülfen als Höchstgrenze im Handwerksbetrieb festgehalten. Die deutsche Gewerbeordnung (§ 134 und § 134a) nennt Fabrik jeden Betrieb mit mehr als 20 Gehülfen. Neuerdings wurde, um die Intelligenz in stärkerer Anzahl in die Handwerkervereinigungen hineinzuziehen, die Hinausschiebung der Grenze bis auf 25 Gehülfen vorgeschlagen. Schon Haushofer [1]) hat darauf hingewiesen, dass die Zahl der Gehülfen eben so wenig wie die Anwendung von Maschinen ein entscheidendes Kriterium bilde für die Scheidung des Handwerks vom Grossbetrieb, dass vielmehr in weit höherem Grade die kapitalistische Betriebsweise und zwar insbesondere die Unternehmerarbeit (ob nämlich der Unternehmer selbstthätig mitproducirt oder nur als Betriebsleiter thätig ist) dafür maassgebend sei. Wenn nun auch der Regierungsentwurf vorsieht, dass „durch Beschluss des Bundesraths für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Anzahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden kann“, so wird dadurch doch nicht das Prinzip der mechanischen Abgrenzung durchbrochen, sondern nur für die einzelnen Gewerbe eine andersstufige Abgrenzung in Aussicht genommen. Wir meinen, dass zur Korrektur dieser schwere Härten bedingenden Abgrenzungsform den Betroffenen ein Rekurs gegen die Einpferchung in die Zwangsgenossenschaft offen gehalten werden sollte. Gewerbetreibenden, die glaubhaft nachweisen können, dass ihr Betrieb nicht den handwerksmässigen Charakter trägt, müsste die Ausscheidung aus der Fachgenossenschaft oder der Nichtzutritt ermöglicht werden, auch wenn sie weniger als 20 Gehülfen, oder wie sonst durch Bundesrathsverfügung die Grenze für das einzelne Gewerbe gezogen sein mag, beschäftigen. Zu befinden hätte über einen solchen Rekurs die zuständige Handwerkskammer, event. wäre auch noch ein Appell an die Gewerberäthe in Aussicht zu nehmen. Bei der Errichtung der Fachgenossenschaften müsste, um unnöthige Scherereien zu vermeiden, der Rekurs aufschiebende Wirkung auf den Eintritt des Rekurrirenden in die Fachgenossenschaft bis zur Entscheidung durch die Handwerkskammer oder den Gewerberath haben.

Andererseits müsste aber auch den mit mehr als 20 Gehülfen arbeitenden Gewerbetreibenden, falls sie auf dem nämlichen Wege das Handwerksmässige ihres Betriebes glaubhaft machen können, der Beitritt zu der Fachgenossenschaft offen gehalten werden.

Dass zum Betrieb eines Handwerks und damit also auch zum Eintritt in die Fachgenossenschaft kein Befähigungsnachweis verlangt wird, hat den Zunftfreunden die schmerzlichste Enttäuschung bereitet, doch sprechen sich

[1]) Dr. Max Haushofer: Das deutsche Kleingewerbe in seinem Existenzkampfe gegen die Grossindustrie. Berlin 1885. Carl Habel.

die Motive zu dem Gesetzentwurf so unzweideutig und entschieden gegen eine solche Bestimmung aus, dass es überflüssig erscheint, durch eine abermalige Darlegung ihrer Schädlichkeit und thatsächlichen Undurchführbarkeit offene Thüren einzustossen.

Aus den Bestimmungen über die Statuten (§ VII des Entwurfes) ist hervorzuheben, dass im Falle die Generalversammlung kein Statut zu Stande bringt, oder die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wiederholt versagt wird, die nämliche höhere Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen ein Statut mit rechtsverbindlicher Kraft erlässt. Es ist das die logische Folgerung des Zwanges. Um so mehr aber lenkt diese Bestimmung die Aufmerksamkeit darauf, dass doch unmöglich etwas erspriessliches für das Handwerk durch eine Körperschaft geschaffen werden kann, die einem solchen Zwange ihren Ursprung verdanken würde.

§ VIII bis XI beschäftigen sich mit den Organen und Aemtern der Fachgenossenschaft. Die Generalversammlung der Mitglieder wählt den Vorstand, die Ausschüsse und die Vertreter in die Handwerkskammer und regelt die allgemeinen Geschäfte in der üblichen Weise. Stimmberechtigt soll jedes „schöffenbare“ Mitglied sein, das das 25. Lebensjahr überschritten hat. Um zu einem Amte gewählt zu werden, ist aber recht überflüssiger Weise das 30. Lebensjahr erforderlich, während man selbst Reichstagsabgeordneter mit 25 Jahren und Landesfürst sogar schon mit 18 Jahren werden kann. Es ist diese Einschränkung ein Resultat ungerechtfertigter bureaukratischer Aengstlichkeit. Unerfahrene und unreife Personen würden so wie so schwerlich in die Aemter gewählt werden. Für wirklich befähigte Mitglieder sollte aber ein jugendliches Alter kein Hinderniss sein, sich dem Gemeinwohl nutzbar zu machen.

Die Aufgaben, die den Fachgenossenschaften durch den Regierungsentwurf zugewiesen werden, zerfallen in obligatorische und fakultative. Es sind das:

a) Obligatorische (§ XII).

1. Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen,

2. die Forderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit,

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlass von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen ausserhalb des Gewerbes,

4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Festsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen,

5. die Bildung von Prüfungs-Ausschüssen für einzelne Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugniss auszustellen.

b) Fakultative (§ XIII).

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten,

2. über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

Abgesehen von den mehr ethischen Bestrebungen des Absatzes 1 greifen diese Bestimmungen tief in das gesammte wirthschaftliche Leben ein. Die Uebertragung der Fürsorge für Herbergswesen, Arbeitsnachweis und Lehrlingsausbildung von den freien Innungen auf die Zwangsgenossenschaften wird den ersteren, wie wir vorhin bereits andeuteten, die Lebensluft nehmen, sie zu Wohlthätigkeitsvereinen für die Mitglieder machen und sie allgemach zum Absterben bringen. Wenn nun aus dieser Ersetzung der bisher den Charakter kleinerer Vereinigungen tragenden Innungen durch die alle Handwerker umfassenden Fachgenossenschaften kaum ein Schaden entstehen könnte, so birgt doch die Machtvollkommenheit, die der Entwurf den Fachgenossenschaften über die Arbeiter verleihen will, grosse Gefahren für das Gemeinwohl. Die Arbeiter-Gewerkschaften haben sich früher aus eigner Kraft des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises für Gesellen mit Erfolg angenommen. Indem diese Gebiete einem Unternehmerverbande überwiesen werden, schränkt man sie in ihrer Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit noch mehr ein, als es durch die vielen Fesseln des Koalitionsrechts in Deutschland bisher schon geschah. Ruht der Arbeitsnachweis in Deutschland in den Händen eines geschlossenen Verbandes aller Unternehmer, so wird die Brodlosmachung solcher Arbeiter, die sich durch ihre politische oder gewerkschaftliche Thätigkeit missliebig gemacht haben, mit grösserer Leichtigkeit sich durchführen lassen, als es bisher leider schon der Fall gewesen ist.

Nun sollen zwar die Gehilfen durch einen Ausschuss bei der Verwaltung der fachgenossenschaftlichen Angelegenheiten vertreten sein. Für die Wählbarkeit zu diesem Ausschuss ist die nämliche Einschränkung auf die Altersgrenze von 30 Jahren vorgesehen, wie bei der Wahl der sonstigen Genossenschaftsämter; sie ist aber ausserdem noch verschärft durch die Bestimmung, dass der Kandidat länger als ein Jahr bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft in Arbeit gestanden haben muss. Kommt keine Wahl zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde nicht nur beliebige Gehilfen, sondern sogar „andere Personen“ mit den Obliegenheiten des Gehilfenausschusses betrauen. Ueber diese Obliegenheiten giebt der § XVIII folgendermaassen Aufschluss:

Der Gehilfenausschuss ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, die die Interessen der Gehilfenschaft berühren.

Seine Mitglieder nehmen an der Berathung und Beschlussfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrechte theil. Kommt ein Beschluss gegen die Stimmen seiner sämmtlichen Mitglieder zu stande, so kann der Gehilfenausschuss mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen.

Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maasse zu betheiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft.

Der Gehilfenausschuss ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschliessen haben.

Diese Befugnisse scheinen auf den ersten Blick der Gehülfenschaft ein ausgiebiges Mitbestimmungsrecht zu sichern. Trotzdem werden die Vertreter der Gehülfenschaft einen wesentlichen Einfluss nicht ausüben können, da sie hinter sich keine der Unternehmerschaft gleich organisirte Macht haben und zweifellos auch den Absichten der Regierung nach nicht in gleicher Anzahl mit den Unternehmern in der Verwaltung der Fachgenossenschaft vertreten sein werden. Zwar schweigt der Entwurf sich über die Verhältnisszahl von Unternehmern und Arbeitern in der Genossenschaftsverwaltung völlig aus, und unter den 6 Fragen, die in der Einleitung an die zur Begutachtung aufgeforderten Behörden gestellt werden, beziehen sich die

3. und die 5. auf das Verhältniss der Anzahl der Gehülfen zu den Unternehmern sowohl im Vorstande der Fachgenossenschaft wie in der Handwerkskammer. Nun ist es aber bekannt, dass bei einer früheren Gelegenheit die Regierung sich für das Verhältniss von 3 zu 1 als das passlichste ausgesprochen hat. Baut sich doch auch der Entwurf in seiner Gesammtheit auf der Voraussetzung auf, dass der Gehülfenvertretung nur der Platz eines minderwerthigen Anhängsels des Unternehmervorstandes eingeräumt wird. Das tritt z. B. hervor in dem Einspruchsrecht mit aufschiebender Kraft gegen die Beschlüsse des Gesammtvorstandes, welches Einspruchsrecht den Gehülfenvertretern verliehen ist, wenn sie einstimmig sind. Die abweichende Meinung eines einzigen Gehülfenvertreters kann dieses windige Recht völlig illusorisch machen.

In wohlthuendem Gegensatz hierzu steht die Auffassung, die der schweizerische Gewerbeverein in seinem Gutachten zur Frage der Gewerbeorganisationen über die Nothwendigkeit der Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitern bethätigt.

In seiner Delegirtenversammlung vom 12. Juni 1892 in Schaffhausen erklärte er:

„Damit Vereinbarungen betreffend Lohntarif, Werkstattordnung u. dergl. auf friedlichem Wege zu Stande kommen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in gerechter und billiger Weise gelöst werden können, bedarf es gemeinsamer gesetzlicher Organe (Genossenschaftskammern), in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sich durch selbstgewählte Vertrauensmänner vertreten lassen.“ [1]

Die Verfasser des deutschen Regierungsentwurfes müssen sich in der Illusion gewiegt haben, dass das alte patriarchalische Verhältniss zwischen Handwerksmeistern und Gehülfen durch irgend welche Organisationen sich künstlich wieder herstellen lasse, während die geplante Organisation des Handwerks, wenn sie lebensfähig und heilsam sein soll, die Thatsache zum Ausdruck bringen muss, dass die Arbeiter den Handwerksmeistern genau so gut wie den Fabrikanten und sonstigen kapitalistischen Unternehmern im Interessenkampfe gegenüberstehen. Der organisirten Unternehmerschaft muss deshalb die organisirte Arbeiterschaft gleichberechtigt zur Seite gestellt und in den gemeinschaftlichen Organisationen, mögen sie heissen, wie sie wollen, und Befugnisse haben, welche sie wollen, müssen die Vertreter beider Interessengruppen in gleicher Zahl und mit gleichen Rechten zusammenwirken. Eine anders gestaltete Gehülfenvertretung, die sich nicht auf geschlossene Arbeiterverbände stützt, sinkt zum dekorativen Beiwerk der Interessenvertretung der Unternehmer herab. Das zu verhüten und den Arbeitern die Gleichberehtigung mit den Unternehmern zu sichern, muss die wesentlichste Aufgabe bei der Verbesserung des Regierungsentwurfs sein.

Die Mitglieder der als Aufsichtsbehörde den verschiedenen Fachgenossenschaften eines Bezirkes übergeordneten Handwerkskammern sollen auf 6 Jahre gewählt werden; je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Als berathendes, nicht beschliessendes Mitglied soll den Sitzungen der Handwerkskammern ein Regierungskommissar beiwohnen, der die Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde beanstanden kann. Die Befugnisse der Handwerkskammer erstrecken sich auf die Oberaufsicht und Mitwirkung bei den sämmtlichen den Fachgenossenschaften zugewiesenen Angelegenheiten. Ausserdem ist ihnen ein sehr bedenkliches Anrecht auf Mitwirkung bei der Ueberwachung der Arbeiterschutz-Bestimmungen der Gewerbeordnung zugedacht, bedenklich insbesondere deshalb, weil die Gehilfenvertreter in den Handwerkskammern die nämliche Nebenrolle spielen sollen wie im Vorstande der Fachgenossenschaften, und weil deshalb die Kammern als Vertreter der Unternehmerinteressen ganz ungeeignet sind zur Ausübung des gegen die Unternehmer sich kehrenden Arbeiterschutzes.

[1] Schweizerisches Bundesblatt vom 30. November 1892. Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung, betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

Ausserdem sind die Handwerkskammern dazu ausersehen, auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten und können ihrerseits „die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maassnahmen berathen und bei den Behörden anregen.“ In dieser Hinsicht gewährt der Entwurf also bei weitem nicht das, was der Sekretär der Altonaer Handelskammer Thilo Hampke [1]) nach einschlägiger Prüfung der Frage als unumgänglich nothwendig für eine erspriessliche Wirksamkeit solcher Organisationen erklärt hat, dass nämlich der Regierung die Verpflichtung auferlegt werde, die Handwerkskammern gutachtlich zu hören vor der Ausarbeitung eines jeden Gesetzentwurfes oder eines jeden Verwaltungsaktes, der sich auf die Interessen des Kleingewerbes bezieht. Also auch an den Handwerkskammern ist vieles zu bessern.

Die wichtigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen, die im zweiten Haupttheil des Entwurfes zusammengefasst sind, aber auch durch verschiedene Vorkehrungen des ersten Theils berührt werden, müssen wir einer besonderen Besprechung unterziehen, wie es sich ja auch lohnen wird, auf manche sonstige Einzelheiten des Entwurfs im Anschluss an die öffentliche Diskussion später zurückzukommen.

Berlin-Schöneberg. Georg Ledebour.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Lieferfristen bei Aufträgen der Staatsbehörden. Aus Kreisen der Kleinindustrie ist darüber geklagt worden, dass bei dem Abschluss von Lieferungsverträgen von den Staatsverwaltungen häufig die Lieferfristen zu knapp bemessen würden. Meist sei dies die Folge einer verspäteten Bestellung der Lieferung, die dann in gedrängter Zeit bewerkstelligt werden solle, während der die Arbeitskräfte unter Zuhülfenahme von Ueberschichten und Sonntagsarbeit übermässig angestrengt werden müssten. Nach Fertigstellung des Auftrags pflege später häufig in dem betreffenden Betriebe ein Mangel an Beschäftigung einzutreten, der den Betriebsinhaber zwinge, einen Theil seiner Leute zu entlassen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat der Minister des Innern die Regierungspräsidenten ersucht, auf die zur Verwaltung des Innern gehörigen Behörden in dem Sinne einzuwirken, dass die Lieferungen, die von den Behörden zu vergeben sind, soweit es angeht, gleichmässig über das ganze Jahr vertheilt werden. Dies gilt besonders bei der Vergebung der Herstellung von Bekleidungsstücken. So wird in den Betrieben eine gewisse Stetigkeit erzielt, die den Betriebsinhabern und den Arbeitern zu gute kommt. Vor allem soll darauf gehalten werden, dass alle Vergebungen von Lieferungsarbeiten möglichst frühzeitig erfolgen, und dass ausreichende Lieferungsfristen gewährt werden, die ein ruhiges und gleichmässiges Fertigstellen der Arbeiten gestatten.

Korbmacherei und Strafhausarbeit. Der Innungsverband der Korbmacher Deutschlands hatte beim preussischen Abgeordnetenhause Beschwerde über die Konkurrenz der Strafhausarbeit erhoben. Die Eingabe wurde der Petitionskommission überwiesen. Nach den vom Referenten eingezogenen Erkundigungen wären in Deutschland etwa 5600

[1]) Dr. Thilo Hampke. Handwerker- oder Gewerbekammern? Jena. Gustav Fischer 1893.

selbstständige Korbmacher vorhanden, von denen 2200 auf das Königreich Preussen entfielen. Diese Korbmacher wären zum grössten Theil kleine Leute, die ihr Gewerbe ohne Gesellen betrieben; viele von ihnen hätten es auch nur wegen körperlicher Leiden, wie Blindheit, ergriffen und könnten es nur in geringem Umfange ausüben. Im Verhältniss zu dieser geringen Anzahl von selbstständigen Korbmachern in Preussen wäre die Zahl der in den Strafanstalten mit Korbmacherarbeiten beschäftigten Personen auffallend hoch gewesen; so wären in den Anstalten, soweit sie zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören, mit Korbmacherei beschäftigt gewesen: im Jahre 1887/88 901 Personen, 1888/89 908 Personen, 1889/90 935 Personen, 1890/91 1029 Personen. Das sesshafte Korbmachergewerbe müsste aber unter dieser Gefangenenarbeit umsomehr leiden, als die Hausirer diese Strafanstaltswaaren in grossem Umfange zu Preisen vertrieben, mit denen das stehende Gewerbe nicht konkurriren könnte. Der Kommissar des Justizministeriums erklärte demgegenüber, dass in dem Strafgefängniss zu Plötzensee Korbmacherwaaren nur insoweit angefertigt worden seien, als der Unternehmer für die Anfertigung künstlicher Blumen auch die für seinen Arbeitsbetrieb erforderlichen Jardinièren etc. habe anfertigen lassen. Mit der Einstellung der Blumenfabrikation habe auch die Anfertigung dieser Korbwaaren aufgehört. Und der Kommissar des Ministers des Innern fügte hinzu, die Gefängnissverwaltung wäre bemüht, die Gefangenen in einer möglichst grossen Zahl von Arbeitszweigen zu beschäftigen, damit der Wettbewerb der Gefängnissarbeit bei den einzelnen Arbeitsbetrieben weniger fühlbar würde. Würde dem Antrage der Petition, die Korbmacherarbeit von den Betrieben in den Gefängnissen auszuschliessen, stattgegeben, so würde sehr bald auch für andere Arbeitszweige dasselbe verlangt werden, und die Gefängnissverwaltung könnte das Verlangen kaum ablehnen, ohne ungerecht zu sein. In seinen Folgen führte das entweder zur Aufhebung der Gefängnissarbeit überhaupt oder zur Einführung weniger Gefängniss-Grossindustrieen, die die freie Arbeit in noch weit höherem Maasse schädigte, als es jetzt die über eine grössere Anzahl von Arbeitszweigen vertheilte Gefängnissarbeit thue. Sobald die Zahl der in einem Arbeitszweige beschäftigten Gefangenen so gross würde, dass daraus eine Schädigung der freien Arbeiter dieses Arbeitszweiges drohe, werde auf die Einschränkung dieses Arbeitsbetriebes Bedacht genommen. Infolge dieser Erklärungen ging die Kommission über die Eingabe zur Tagesordnung über.

Möbeltischlerei als Hausindustrie in Oberitalien. Wie das k. k. österreichisch-ungarische Konsulat in Mailand berichtet, überwiegt in der ausgedehnten, an 10000 Arbeiter beschäftigenden Möbelfabrikation des Kreises Monza (Provinz Mailand) eine gewisse Form des hausindustriellen Betriebes. Der Unternehmer pflegt dort nämlich dem im eigenen Hause beschäftigten Arbeiter unter der Obhut eigener Agenten und gegen langdauernden Vertrag das Rohmaterial und die Werkzeuge zu überliefern. Die Arbeiter stellen daraus überaus billige Möbel einfachster Art her. Sehr bemerkenswerth ist dabei die Entlohnungsart. Wie aus dem erwähnten Konsulatsberichte hervorgeht, verabfolgt der Unternehmer den häuslich beschäftigten Arbeitern die Entlohnung in Naturalien (besonders Mehl, Reis und Speck) und in einer zum Jahresschlusse fälligen Baarzahlung, die aber 70 Lire niemals übersteigt. „Der Fabrikant“, heisst es im Berichte, „hat dabei einen doppelten Verdienst, nämlich jenen, der sich beim Verkaufe herausstellt und im Unterschiede des Kosten- und des Verkaufspreises besteht, und den des Preisunterschiedes der Nahrungsstoffe, die der Fabrikant zum Platzkurse kauft und dem Arbeiter nach dem Detailpreise verrechnet. Diese Sitte ist so sehr eingewurzelt, und es fehlt dem Arbeiter jede Möglichkeit, sich dagegen aufzulehnen, dass er an eine Aenderung gar nicht denkt. Da die Arbeit unendlich getheilt oder spezialisirt ist, so wird durch Uebung schnell und gut gearbeitet.“ Unter solchen Umständen erscheint es allerdings begreiflich, dass dort so billig produzirt wird und eine theurer arbeitende Konkurrenz nicht leicht aufzukommen vermag. Die wenigen dem Konsulatsberichte zu entnehmenden Einzelheiten über diese Betriebe und die dort bestehende Entlohnungsweise lassen oft ein näheres, fachgemässes Studium der Monzaer Industrieverhältnisse wünschenswerth erscheinen.

Landwirthschaft.

Die Errichtung von Landwirthschaftskammern. Auf eine Eingabe des rheinischen Bauernvereins, betr. berufsgenossenschaftliche Organisation des Standes der Landwirthe, hat der Minister für Landwirthschaft geantwortet, dass die Erwägungen wegen der Errichtung von Landwirthschaftskammern noch nicht abgeschlossen sind.

Verbrauch des russischen Bauers. Ueber die Ausgaben, welche der russische Bauer zur Bestreitung der Kosten seines Lebensunterhalts im Durchschnitt macht, hat das Statistische Amt der Stadt Woronesch in Russland folgende ebenso interessante wie lehrreiche Daten jüngst zusammengestellt. Hiernach belaufen sich auf den Kopf der bäuerlichen Bevölkerung die Ausgaben jährlich im baaren Gelde auf 26 Rubel 27 Kopeken, ebenso viel in Naturalien, so dass der Lebensunterhalt dem Bauer jährlich auf rund 53 Rubel zu stehen kommt (ca. 110 Mark). Die Hälfte dieses Betrages erfordert der persönliche Unterhalt, die andere Hälfte erfordert der Hausstand und die Wirthschaft. Die erstgenannte Hälfte der Ausgaben, also für den persönlichen Unterhalt, vertheilt sich wie folgt: für Nahrung 19 Rubel 64 Kopeken, für Kleidung 2 Rubel 21 Kopeken und für Schnaps 2 Rubel 17 Kobeken (1 Rubel = 2,10 Mark). Auf vegetabile Nahrung entfällt hierbei der doppelte Betrag als für die animalische Nahrung. Es sei noch bemerkt, dass das Gouvernement Woronesch keineswegs zu den ärmeren, eher aber zu den wohlhabenden Landestheilen Russlands gehört.

Arbeiterzustände.

Dauer der Arbeitsverpflichtung ländlicher Arbeiter in England.

Die Labour Gazette vom Juli d. J. bringt über die Dauer der Kontraktschlüsse (engagements) bei Landarbeitern aus den Reports der Königl. Arbeiterkommission interessante Einzelheiten. In Betreff der Distrikte Suffolk, Norfolk, Northumberland, Cumberland und Lancashire wird folgendes festgestellt: In Suffolk und Norfolk werden die gewöhnlichen Arbeiter thatsächlich nur auf einen Tag gedungen, in Cumberland die Miethsleute (hired men), die in den Farmhäusern wohnen, halbjährlich, die Verheiratheten wöchentlich; in Lancashire die letzteren ebenso, die ersteren jährlich. In Northumberland werden alle, ob verheirathet oder nicht, jährlich gedungen. In den drei nördlichen Grafschaften sieht man deutlich die Erfolge der kurzen und langen Kontraktdauer. Die nicht fest engagirten Arbeiter, die Beschäftigung nehmen, wo sie sie finden können und infolge dessen oft arbeitslos sind, erzielen häufig nur $^1/_3$ oder gar nur die Hälfte des Lohnes, den die verheiratheten Arbeiter empfangen, die in regelmässiger Beschäftigung stehen. Am schlimmsten sind die Zustände in den östlichen Grafschaften. Auf einigen Pachtgütern wird der Kontrakt nicht einmal für einen vollen Tag abgeschlossen; der Arbeitgeber ist vielmehr im Stande, wenn es regnet, die Leute mitten am Tage nach Hause zu schicken und nur den Theil des Tages, an dem gearbeitet worden ist, in Anrechnung zu bringen. — Von den Distrikten Warwickshire, Northamptonshire, Monmouthshire, Gloucestershire, Hereford, Cheshire und Derbyshire wird folgendes berichtet: In allen Distrikten werden Kärrner, Fuhrleute, Holzhauer, Knechte und Hirten für bestimmte und verhältnissmässig lange Fristen gedungen, die von einem Monat bis zu einem Jahr sich berechnen. Gelegentlich werden sie wohl auch von Woche zu Woche gemiethet. Man hat die Bemerkung gemacht, dass mit grösserer Entfernung von der Eisenbahn auch die Länge der Kontraktdauer zunimmt! Dort wo es Katen (cottages) giebt, werden die Leute darin aufgenommen, wo nicht, ist

dafür soviel wie möglich Sorge getragen, die Leute im Farmhause selbst unterzubringen. Man nennt sie dann gewöhnlich Farmgesinde (farm servants). Sie sind natürlich meist jung und unverheirathet. Für die Länge des Kontraktes ist weiter die Grösse des pflügbaren Landes maassgebend. Wo eine grosse Fläche davon einer grösseren Stadt benachbart ist, sind stets Arbeiter aus der Stadt bereit, von Zeit zu Zeit auf's Land zu gehen und bei der Heu- und Getreideernte, namentlich in guten Jahren, zu helfen. Von einigen Orten wird dagegen berichtet, dass Tagearbeiter fast garnicht gebraucht werden, da nur Leute verlangt werden, die mit Pferden, Kühen u. s. w. umzugehen verstehen. In diesen Gegenden sind trotz der Nähe der Eisenbahnen und grosser Städte die Dingfristen so lang wie nur irgendwo sonst. Gewöhnliche Tagearbeit, wo sie vorkommt, wird von Irländern oder von Arbeitern der nahen Minen verrichtet. — Ueber Lincolnshire, die 3 Kreise (Ridings) von Yorkshire, Staffordshire und Derbyshire wird folgendes berichtet: In Lincolnshire werden Vorarbeiter, Knechte, Schafhirten und Holzhauer gewöhnlich auf 1 Jahr gemiethet. Stehen sie allein, wie fast überall im Ost-Riding, so erhalten sie Wohnung und Essen im Hause des Pächters oder des Vorarbeiters. Im West-Riding, Stafford- und Derbyshire ist es ebenso bei alleinstehenden Männern. Dazu kommt, dass hier aber auch die Verheiratheten, wenn sie dieselben Stellungen bekleiden, als Theil ihrer Löhnung eine Kate angewiesen bekommen und auf 1 Jahr gedungen werden. In Wetherby ist das, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch thatsächliche Uebung, weniger im Nord-Riding. Gelegentlich werden freilich zu besonderen Zwecken auch Leute für einen Tag gedungen. In Betreff der gewöhnlichen Arbeiter lässt sich schwer sagen, ob sie wöchentlich oder täglich gemiethet werden. Sie werden wöchentlich bezahlt, und meistens wird auch wöchentliche Kündigung gewährt. Jeder Fehltag wird ihnen mit einem vollen Sechstel abgezogen. — Als Besonderheit sei noch hervorgehoben, dass in Baringstoke (Hampshire) die Kärrner, Holzhauer und Schafhirten fast durchgängig für ein volles Jahr gebunden werden. Sie bekommen einen Theil des Lohnes wöchentlich, und dann zu Michaelis, nach der Ernte, eine grössere Summe mit einem Male.

Der Rückgang des Kupferschieferbergbaues zu Mansfeld und die Lohnverhältnisse der Bergleute. Der Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. S. für das Jahr 1892 giebt über „die Einwirkung des Rückganges des Kupferschieferbergbaues auf die davon betroffenen Gebiete“ folgende Schilderung. Im Laufe des Jahres 1892 wurde die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gesellschaft von einem grösseren Unglück betroffen. Die Wasserzuflüsse nahmen derartig zu, dass die vorhandenen Wasserhaltungsmaschinen allergrösster Art sie nicht mehr zu bewältigen vermochten. Infolge dessen mussten, da mehrere Schächte in Mitleidenschaft gezogen wurden, und einige sogar vollständig ersoffen, Arbeitsverkürzungen, Lohnherabsetzungen und Arbeiterentlassungen von der Gewerkschaft vorgenommen werden. Es betrug z. B. die Belegschaft der Mansfelder Reviere und Hütten Ende April 1892 etwa 17 509 Mann, Ende Oktober nur noch 16 182 Mann. Es hatten somit im Laufe des Sommerhalbjahres etwa 1400 Mann entlassen werden müssen. Weitere 2400 2700 Mann waren durch die Wasserdurchbrüche auf dem Kuxberger Reviere bei Helbra aufs äusserste bedroht gewesen. Wie sehr sich die Erwerbsverhältnisse der in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung verschlechtert hatten, erhellt daraus, dass z. B. an Lohngeldern im Monat März 1892 etwa 1 412 000 M., dagegen im Monat August nur 998 000 M. zur Auszahlung gelangten. Es stellte sich somit für die dortige Bevölkerung ein Einnahmeausfall in einem Monate von 414 000 M. heraus. Während die Bergarbeiter früher 3—5 M. für den Tag verdienten, konnten sie, weil sie nur $^1/_3$—$^1/_2$ Schicht thätig waren, einen Lohnsatz von nur 1,50 2 M. erlangen. Die Folgen der dadurch verminderten Kaufkraft der Bergleute wurden auch den Kaufleuten der benachbarten Orte, besonders der Stadt Eisleben, sehr fühlbar.

Zur ländlichen Arbeiterfrage. Nach Mittheilungen in der Tagespresse planen die landwirthschaftlichen Vereine zur Beseitigung des Arbeitermangels in der Landwirthschaft jetzt die Anstellung besonderer Gesindevermiether, die ihre Kräfte nur dem Interesse der Mitglieder der betreffenden Vereine widmen. Der landwirthschaftliche Verein für das Havelland hat einen Ausschuss niedergesetzt, der die Einrichtung eines vom Verein überwachten und geleiteten Gesindevermiethungs-Instituts in die Wege leiten soll.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationale Gewerkschaftskongresse: Metallarbeiter- und Glasarbeiter-Kongress.

Gelegentlich des internationalen sozialistischen Arbeiterkongresses fanden in Zürich auch mehrere Gewerkschaftskongresse statt — oder besser gesagt Berufskongresse, da es sich auf diesen Kongressen blos um die Interessen der Arbeiter spezieller Berufe handelte. Den Reigen eröffnete der Metallarbeiterkongress, der seine Arbeiten bereits am 4. August begann. Anfangend mit der Entgegennahme von Berichten über die Lage der Arbeiter sowie über die zum Theil ganz riesige Entwickelung der Eisen- und Metallindustrie — besonders interessant war in dieser Beziehung der von dem amerikanischen Delegirten Herrn Senial abgestattete Bericht — schloss der Kongress nach einer eingehenden Debatte mit der Annahme folgender Resolution:

Der internationale Metallarbeiter-Kongress in Zürich beschliesst: 1. Es wird ein internationales Auskunftsbureau errichtet. Dessen Funktionen sind: über die Arbeiterbewegungen der verschiedenen Länder an die Arbeiterzeitungen und die Vertrauensmänner der betheiligten Länderverbände Mittheilung zu machen. Hauptsächlich hat dasselbe die Aufrufe in Strikeangelegenheiten zu übermitteln. Ebenso sind durch das internationale Auskunftsbureau nationale und internationale Vorlagen von Arbeiterschutzgesetzen zur Kenntniss der Arbeiterpresse und der Vertrauensmänner zu bringen. Anfragen in gewerkschaftlicher Beziehung werden durch das Auskunftsbureau erledigt. Die Berichte, Mittheilungen etc. werden in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. 2. Die Kosten für das internationale Auskunftsbureau werden von dem Landesverbande geregelt, in welchem dasselbe den Sitz hat. Alle Halbjahre wird die verausgabte Summe von den betheiligten Länder-Organisationen proportional erhoben. Zu Händen des internationalen Auskunftsbureaus und der internationalen Vertrauensmänner soll ein genaues Adressenverzeichniss der Länderorganisationen, der internationalen Vertrauensmänner und der Berufsorgane der verschiedenen Länder angefertigt werden. 3. Sitz des internationalen Auskunftsbureaus ist bis zum nächsten internationalen Metallarbeiter-Kongress die Schweiz.

In Ausführung der Resolution des Brüsseler Kongresses wird für gegenseitige Berichterstattungen, Mittheilungen, Kundgebungen etc. folgendes Regulativ festgestellt: 1. In jedem Lande haben die Metallarbeiter einen Vertrauensmann zu wählen, welcher die internationalen Beziehungen der Berufsgenossen wahrzunehmen und zu ordnen hat. 2. Der Vertrauensmann ist verpflichtet, alle sechs Monate einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ueber Arbeiterbewegungen und namentlich über Strikefälle ist sofort Bericht an das internationale Auskunftsbureau abzugeben. Die Berufsorgane sind dem internationalen Bureau unentgeltlich zuzustellen. 3. Der periodische Bericht soll enthalten: a) die Zahl der in dem betreffenden Lande beschäftigten Metallarbeiter, b) die Zahl der organisirten Berufsgenossen und die Art der Organisation, c) die durchschnittliche Arbeitszeit, d) die Durchschnittslöhne, e) den Geschäftsgang, f) den Stand der gewerkschaftlichen Presse, g) allfällige Bewegung und deren Verlauf, h) den Stand der Unternehmer-Organisationen und deren Maassnahmen gegen Berufsgenossen. 4. Die Kosten für die nationalen Vertrauensmänner trägt jede Landesorganisation selbst.

In Bezug auf Wanderunterstützung beschloss der Metallarbeiterkongress: 1. Die Reiseunterstützung ist in allen betheiligten Ländern obligatorisch zu erklären; 2. die organisirten Metallarbeiter sind bei ihrem Betreten eines

mitbetheiligten Landes als Mitglieder der betreffenden Landesorganisation zu behandeln, insofern nachweisbar konstatirt werden kann, dass dieselben mindestens 6 Monate hindurch die Beiträge bezahlt haben; 3. die Reiseunterstützung soll nach Distanzen einheitlich geregelt werden. Für mehr belastete Länder soll eine Ausgleichung vorgenommen werden.

Der Glasarbeiter-Kongress, der von den Theilnehmern blos als eine Konferenz bezeichnet wird, begann ebenfalls mit Entgegennahme von Berichten über die Lage der Arbeiter der Glasindustrie. Diese ist keineswegs rosig zu nennen. Wir heben aus den Ausführungen hervor:

Am willkürlichsten sei die Berechnung der Löhne nach Sorten und Stückzahl. Bei der Abrechnung erhielten die Arbeiter oft nur die Hälfte ihres Arbeitslohnes, weil man die von ihnen gefertigten Waaren nachträglich für „Ausschuss" erkläre, was aber die Unternehmer nicht hindere, diese „Ausschuss"-Waaren als gute Waaren zu verkaufen. Es wurde ferner erwähnt, dass in der Glasindustrie blos wöchentliche Abschlagszahlungen stattfinden, die Abrechnung werde auf Monate und oft auf ein ganzes Jahr hinausgeschoben. Dazu komme, dass die Löhne durch den kontinuirlichen Wannenofen-Betrieb auf das tiefste herabgedrückt und gleichzeitig die Arbeitskraft auf's äusserste ausgenutzt werde. Bei dieser Betriebsweise sei es namentlich die Nachtarbeit, die den Arbeiter ganz aufreibe und seine Lebenszeit und Lebenskraft in bedeutendem Maasse vermindere. Auch von einer Sonntagsruhe sei in dieser Industrie kaum die Rede. Im Gegentheil versuchten die Fabrikanten, insbesondere die der deutschen Glasindustrie unter dem Vorwand, die Sonntagsruhe in den Glashütten zu regeln, die Sonntagsarbeit gesetzlich festzusetzen.

Auch über die Arbeiterhäuser hat sich die Konferenz ziemlich ungünstig ausgesprochen. Durch die Arbeiterhäuser der Glashüttenbesitzer, die diese als „Edelsteine im Kranze der Sozialreform" preisen, ständen die Glasarbeiter in beständiger Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern. Die Arbeiterhäuser seien das grösste Hinderniss, das sich der gewerkschaftlichen und politischen Thätigkeit entgegenstelle, weil die Arbeiter stets zu befürchten hätten, wenn sie an den Profit ihrer Arbeitgeber in irgend einer Weise rüttelten oder eine selbstständige politische Stellung einnähmen, plötzlich mit Weib und Kind auf die Strasse geworfen zu werden.

Die Verhandlungen der Konferenz fanden ihren Abschluss in der zum Schlusse angenommenen Resolution, in der die von den verschiedenen Nationalitäten angestrebten Reformen einheitlichen Ausdruck finden. Die Resolution lautet:

1. Die Konferenz erkennt die Nothwendigkeit der nationalen und internationalen Organisation der Glasarbeiter aller Länder unbedingt an und macht es den Kollegen allerorts zur strengsten Pflicht, nationale Organisationen zu gründen bezw. sich den bestehenden anzuschliessen, sowie der internationalen Union beizutreten, um durch gemeinschaftliches Handeln auf gewerkschaftlichem Gebiete die Rechte und Interessen der Berufsgenossen zu wahren und zu fördern und so eine bessere Lebensstellung für sich zu erkämpfen.

2. Um dieses zu erreichen hält die Konferenz für nothwendig zunächst: a) die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen und das Maximum derselben bis auf weiteres auf 8 Stunden festzustellen, b) die Nachtarbeit zu beseitigen, c) die Sonntagsarbeit, mit Ausnahme der Bedienung der Oefen, abzuschaffen, d) im Sommer Ruheferien in der Dauer von mindestens einem Monat einzuführen.

3. Obligatorische Einführung von kündbaren Lohntarifen, Einführung von gesonderten Waaren und Rechnungsbüchern, achttägige Lohnzahlung, Beseitigung des Vorschussunwesens, Trennung des Arbeitsvertrages vom Wohnungs-Miethsvertrag.

4. Nationaler und internationaler Arbeitsnachweis.

5. Regelung des Strikewesens.

6. Unterstützung a) von Strikes zur Durchführung der unter 1, 2 und 3 aufgestellten Forderungen, b) von Lock-outs (Aussperrungen der Arbeiter) wegen Zugehörigkeit zur Organisation oder Abweisung von Lohnkürzungen etc.

Ferner wurde beschlossen:

Die Glasarbeiter aller Länder sind verpflichtet, die unter Absatz 2a, b und c aufgestellten Forderungen auch durch Einwirkung auf die gesetzgebenden Faktoren und die Behörden zu erstreben.

Schliesslich sprach die Konferenz die Erwartung aus, dass die Berufskollegen aller Länder ohne Unterschied der Branchen in dem oben angedeuteten Sinne eifrig thätig sein und sich der internationalen Arbeiterbewegung anschliessen werden.

Von den übrigen Gewerkschaftskongressen, in erster Linie von dem Eisenbahnarbeiter-Kongress, soll in einer späteren Nummer berichtet werden.

Der englische Kohlengräberausstand. Die langerwartete Konferenz der Vertreter des mittelländischen Kohlengräberbundes, von der man zunächst eine Entscheidung über den Weitergang des Strikes erwartete, hat am 22. August in London begonnen. Vertreten waren die Grafschaften Yorkshire, Lancashire, Cheshire, Derby, Monmouth, Notts und Nord-Wales. Vertreter von Northumberland, dessen Kohlengräber durch Urabstimmung mit einer Mehrheit von 1500 bis 1600 sich gegen den Strike erklärt hatten, waren überhaupt nicht erschienen. Die Vertreter von Durham wurden zurückgewiesen, da man dort überhaupt noch eine Urabstimmung über die Betheiligung vornehmen will, anstatt sich sofort dem Vorgehen der übrigen Grafschaften anzuschliessen. Zu bemerken ist dazu, dass Durham und Northumberland erst im Vorjahre, und zwar vorläufig nur bedingungsweise, dem Bunde beigetreten waren. Jetzt ist Durham ausdrücklich ausgeschlossen worden. Vertreten sind in London somit im ganzen 232 400 Bergarbeiter durch 44 Delegirte. Da Berichterstatter der Presse nicht zu den Verhandlungen zugelassen wurden, sind nur dürftige Mittheilungen darüber bekannt geworden. Am 23. August beschloss die Konferenz, die Arbeit erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Grubenbesitzer auf die beabsichtigte Lohnherabsetzung von 25 pCt. verzichten. Eine Lohnerhöhung dagegen würden die Bergleute nicht verlangen, bevor die Kohlen nicht den Preis von 1890 erreicht hätten. Die Konferenz beschloss ferner, dass in keinem Vereinigungsschacht die Arbeit aufgenommen werden solle, bevor ein allgemeines Einvernehmen hergestellt sei. Wie die Delegirtenkonferenz sich zur konsequenten Durchführung des Strikes entschlossen zeigt, lassen auch die Nachrichten aus den mittelländischen Grafschaften noch kein Nachlassen des Widerstandes bei den Arbeitern verspüren.

In Schottland haben die zum Angriffsstrike übergegangenen Kohlengräber neue Erfolge zu verzeichnen. Am 22. August haben die Grubenbesitzer von Lanark und Ayrshire die geforderte Lohnerhöhung um 1 Shilling für den Tag endlich bewilligt. In Süd-Wales dagegen zeigt sich ein Rückgang der Bewegung. Die Versuche der Strikenden, im Ebbu-Thale die Einstellung der Arbeit zu erzwingen, sind gescheitert. Auch aus verschiedenen anderen Gegenden wird eine theilweise Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet. Die Arbeiter waren ganz unvorbereitet in den Strike hineingerathen. Es mangelt ihnen an Fonds, und die Geschäftsleute, die meist auf Seiten der Unternehmer stehen, weigern sich, Waaren auf Kredit zu liefern. Eine tiefe Erbitterung hat sich vieler Kreise gegen Abraham und andere Führer bemächtigt, weil dieselben das Eingehen auf die „veränderliche Preis-Skala" (sliding scale) befürwortet hatten, durch welche, wie die Ereignisse bewiesen haben, die Südwalliser bedeutend schlechter weggekommen sind als die „Bundesbezirke." Am 21. August fasste in Cardiff eine Vertreter-Konferenz eine Resolution, in der es heisst, wenn Süd-Wales im Lohnkampfe unterliegen würde, so liege die Schuld bei denen, „welche in die Hände der Unternehmer gespielt hätten, indem sie die Bergleute überredeten, die veränderliche Preis-Skala anzunehmen." Am Sonnabend, den 26. August, soll in Cardiff eine Konferenz zusammentreten, um ein Abkommen mit den Grubenbesitzern zu erzielen.

Die englische Regierung hat Mittheilungen über die Zahl der Arbeiter in Kohlenbergwerken in Grossbritanien und Irland veröffentlich. denen wir entnehmen, dass dort im Jahre 1892 über Tage 110 435, unter Tage

549 279 Männer und Knaben, im ganzen 659 714 thätig waren. Ausserdem werden über Tage noch 4 546 Frauen beschäftigt.

Politische Arbeiterbewegung.

Der internationale Arbeiterkongress in Zürich.

Unserm Bericht in der vorigen Nummer haben wir heute nur noch hinzuzufügen, dass die Beschlüsse des Kongresses in der Frage der nationalen und internationalen Organisation der Gewerkschaften wörtlich wie folgt lauten:

I. Der Kongress, der an den vom Brüsseler Kongresse gefassten Beschlüssen, betreffend die Organisation der Gewerkschaften, festhält und die Pflicht der Arbeiterklasse, sich nach Berufsgruppen zu organisiren, nachdrücklich betont, erklärt, dass die industriellen, landwirthschaftlichen und maritimen Arbeiter die Obliegenheit haben: 1. Berufsvereine zu bilden, um ihre Berufsinteressen vertheidigen, ihre Löhne schützen und der kapitalistischen Ausbeutung Widerstand leisten zu können; 2. die Gewerkschaften eines und desselben Berufes, deren Interessen identisch sind, überall wo dies möglich zu Landesverbänden zu vereinigen; 3. durch Verständigung der Landesverbände einen internationalen Verband der organisirten Berufe zu bilden, um die Organisationen der verschiedenen Länder zu einem festen Bund zu vereinigen; 4. die Gewerkschaften aller Berufe überall wo dies möglich regional, national und international zu organisiren, damit in den Lohnkämpfen die Arbeiter aller Korporationen geschlossen und im Einverständniss handeln; 5. durch die vom Brüsseler Kongresse beschlossenen Arbeitersekretariate, deren Funktion gesichert werden muss, von Land zu Land gegenseitig zu verkehren und wenn nöthig durch internationale mit der Aufgabe betraute Arbeitssekretariate den Landesverbänden alle die einzelnen Korporationen besonders berührenden Nachrichten zu übermitteln; 6. durch die Initiative der Arbeiter oder Intervention der öffentlichen Gewalten überall, wo keine Arbeitsbörsen bestehen, solche zu gründen, damit die Arbeiter sowohl leichter Beschäftigung finden, als auch leichter den Gewerkschaften beitreten können; 7. für jeden Beruf besondere internationale Kongresse abzuhalten, um daselbst die den verschiedenen Verbänden eigenen Fragen zu behandeln; 8. die Arbeiter aller Organisationen ohne Unterschied der Rasse und der Berufe zu einer kompakten Masse zu gruppiren, um für die politische Thätigkeit, im Kampfe gegen den Kapitalismus eine genügende Macht zu besitzen, um die vollständige Emanzipation des Proletariats zu sichern.

II. Was speziell Amerika und Australien betrifft:

In Erwägung, dass die Entwickelung des Kapitalismus in diesen ausgedehnten Ländern ein Stadium erreicht hat, wo die rein ökonomische Organisation der Arbeiterschaft absolut ohnmächtig werden wird, wenn sie nicht sofort durch die politische Aktion auf der Grundlage der internationalen sozialistischen Bewegung ersetzt wird; in Erwägung ferner, dass deren wachsende Bedeutung in der ökonomischen Welt, wie auch der kosmopolitische Charakter dieser beiden Länder zur Lebensfrage werden für die Existenzbedingungen des europäischen Proletariats und den Fortschritt der sozialen Revolution: — verlangt der Kongress mit Nachdruck, dass die Arbeiterorganisationen Amerikas und Australiens sich nicht nur mit den betreffenden europäischen Organisationen in Verbindung setzen nach obgezeichnetem Plan, sondern dass sie namentlich sich losmachen von den politischen Bourgeois-Parteien und ebenfalls grosse sozialistische Arbeiterparteien bilden und damit mit ihren Brüdern Europas zur Befreiung der Arbeiterklassen schreiten.

III. Endlich (auf Antrag der italienischen Delegation) in Bezug auf die Konkurrenz der fremden nicht organisirten Arbeiter:

Es ist nothwendig, dass in Ländern, in welchen die von der Konkurrenz der eingewanderten, den Gewerkschaften nicht angehörenden Arbeitern verursachten Uebel fühlbar werden, die sozialistischen Parteien und Arbeiterverbände daran arbeiten, die Propaganda der Organisation des Proletariats und der internationalen Solidarität zu verbreiten, sowie dass die sozialistischen Parteien und die Verbände der Gewerkschaften der erwähnten Nationen sich um jede Berichterstattung und Hülfe, sei es direkt, sei es durch Vermittelung der nationalen Arbeitersekretäre, wo solche bestehen, an die centralen Vertretungen der Verbände und entsprechenden Parteien der Länder, von welchen die Einwanderung herrührt, wenden.

Unternehmerverbände.

Die Unternehmerverbände in England.

Das jüngste, eben erschienene Blaubuch der Royal Commission on Labour bildet wohl die interessanteste Publikation der an Reports so überreichen Enquete. Die Kommission hat an sämmtliche Arbeiter- und Arbeitgeberverbände im vorigen Jahre das Ersuchen um Einsendung der Statuten und Reglements gerichtet. Das Ergebniss ist das vorliegende Blaubuch: Rules of Associations of Employed and of Employers, das nach einem einleitenden Memorandum die Verbandsregeln zahlreicher Gewerkvereine, Unternehmervereinigungen, Trades Councils, Schiedsgerichte und Einigungsämter sowie Handelskammern vollständig wiedergiebt.

Neben den auch in der deutschen Litteratur allgemein bekannten Friendly Societies, Trades Unions und Councils, den viel besprochenen Boards of Arbitration and Conciliaton und den sozialpolitisch unwesentlichen Chambers of Commerce hat bisher die Organisation der Arbeitgeber die verhältnissmässig geringste Berücksichtigung gefunden. Im Folgenden sollen daher die Einrichtungen der englischen Unternehmerverbände an der Hand des vorliegenden Materials in Kürze dargestellt werden.

Die Publikation der Labour Commission umfasst die Verbandsregeln von 70 Arbeitgeber-Associationen, von denen die meisten (24) dem Baugewerbe angehören, während sich die übrigen auf die verschiedenen anderen Industriezweige beziehen, unter denen Bergbau und Metallindustrie (18) am stärksten vertreten sind. Die älteste dieser Unternehmervereinigungen ist die „East of Scotland Association of Engineers and Iron founders", die 1865 gegründet wurde.

Ziel und Zweck der Verbände sind den Statuten zufolge sehr verschieden. Einige wenige stellen den allgemeinen Interessenschutz und die Beeinflussung der Gesetzgebung zu Gunsten des Industriezweiges als Verbandsziele hin, die manchmal im einzelnen angegeben sind, wie Stellungnahme der North Wales Coal Owners' Association gegen die Eisenbahnen, der Clyde Sailing Ship Owners' Association gegen Behörden und Schutz der jeweilig verschiedenen besonderen Handelsinteressen, wie Kredit u. s. w. Eine Reihe von Verbänden hat auch die Regelung der Arbeitsbedingungen in ihre Statuten aufgenommen: die Iron Trades Employers' Association z. B. bezweckt die Solidarität der Arbeitgeber gegen die Gewerkvereine; auch die gemeinsame Regulirung und Feststellung der Löhne und Arbeitszeit kehrt häufig wieder. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmerverbände jedoch stellt als erstes Ziel die Regelung der Beziehungen zu den Arbeitern, die Verhütung von Strikes und Lock-outs, sowie die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitseinstellungen hin. Die geringste Zahl der Verbände bezieht sich hierbei auf die Beilegung der Streitfälle durch Schiedsgerichte oder Einigungsämter. Interessant sind die Bestimmungen, die eine versicherungsähnliche Schadloshaltung der Verbandsmitglieder für Verluste durch Ausstände festsetzen; so will die West Cumberland Ironmasters Association „ihre Mitglieder durch gegenseitige Schadloshaltung für durch Strikes oder Arbeitseinschränkung der Arbeiter entstandene Verluste schützen"; die North of England Iron Manufacturers Association will „die Mitglieder, deren Betriebe durch Ausstände, die in Uebereinstimmung mit den Verbandsbeschlüssen entstanden, entschädigen". Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Statuten der Associationen der Durham-, Northumberland- und North Wales-Kohlenbergwerksbesitzer und der Cleveland Mine Owners Association.

Die Art des Vorganges bei Arbeitsstreitigkeiten ist gewöhnlich dahin geregelt, dass das betreffende Mitglied vorerst den Verbandssekretär oder das Branche-Komité zu verständigen hat. Wenn ein allgemeiner Strike droht, haben die Mitglieder die Listen der beschäftigten Arbeiter einzusenden, durch deren Zahl die Stimmen eines jeden bei dem General-Meeting bestimmt werden; ein allgemeiner Lock-out kann meistens nur durch $^2/_3$- oder $^3/_4$-Mehrheit beschlossen werden. Bei Arbeitseinstellungen ist es dem einzelnen untersagt, ohne Zustimmung des Ver-

bandes mit den Arbeitern zu unterhandeln. Von finanziellen Unterstützungen abgesehen, soll manchmal auch für anderweitigen Arbeiterersatz Sorge getragen werden, wie durch die Liverpool Employers Labour Association. Immer jedoch wird die Unterstützung nur gewährt, wenn der Strike nicht durch eigenmächtiges Handeln eines Mitgliedes entstanden ist; so verweigert die North-East Lancashire Cotton Spinners and Manufacturers Association jede Unterstützung den Mitgliedern, die nicht Standard-Löhne zahlen, oder die die Löhne auf den Standard zurückführen, nachdem sie früher höhere gezahlt hatten.

Die Regelung der Arbeitsbedingungen überhaupt spielt eine bedeutende Rolle in den Verbandsstatuten; namentlich in der Eisenindustrie und auch im Bergbau findet sich häufig die allgemein giltige Feststellung aller Löhne sowie der Arbeitszeit; auch das Lehrlingswesen wird oft statutenmässig gleichmässig geregelt. Einige Associationen im Bergbau und in der Eisenindustrie bestimmen, dass kein Arbeiter aufgenommen werden darf, ohne dass bei seinem letzten Arbeitgeber Auskunft über die Entlassungsursache eingeholt worden ist.

Die gegenseitigen Verpflichtungen der Verbandsmitglieder haben begreiflicher Weise mannigfachen Inhalt; sie beziehen sich auf den Ausschluss unlauterer Konkurrenz bis zum statutenmässigen Verbot der Uebernahme einer von einem andern Mitgliede abgelehnten Lieferung bei der National Association of Master Builders, auf das Verbot von Mittheilungen über den Betrieb an aussenstehende u. s. w., sowie vorzugsweise auf die Beschäftigung von Arbeitern; meist ist das „Abreden" von Arbeitern untersagt, desgleichen die eigenmächtige Einstellung neuer Arbeiter bei Strikes. In der Yorkshire Master Printers & Allied Trades Association und der Seeds Boot Manufacturers Association kreisen statutenmässig schwarze Listen streikender Arbeiter, deren Beschäftigung bei Strafe verboten ist. Im erstgenannten Verbande sind die Mitglieder auch verpflichtet, im Falle von Einzelausständen übernommene Lieferungen für einander mit einem Höchstprofit von 10 pCt. auszuführen.

Die Verbandsleitung befindet sich meist in der Hand von Exekutivkomités, deren Mitgliederzahl zwischen 4 und 36 schwankt; ihre Wahl geschieht gewöhnlich in der Jahresversammlung, und manchmal wird jährlich nur die Hälfte, ein drittel oder ein viertel der Mitglieder neu gewählt. Das geschäftsführende Komité versammelt sich regelmässig monatlich oder vierteljährig. Die administrative Geschäftsführung liegt in den Händen von Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs und anderer „officers". Bei den Generalversammlungen wird nach verschiedenen Systemen abgestimmt. In manchen Verbänden hat jedes Mitglied oder jede Firma eine Stimme, bei der West Cumberland Ironmasters Association haben die Mitglieder je nach ihrer Roheisenproduktion 1 bis 4 Stimmen, bei der Iron Trades Employers Association je nach der Gesammtsumme der Jahreslöhne 1 bis 16 Stimmen, bei der South Staffordshire Ironmasters Association nach der Zahl der Hochöfen 1 bis 8 Stimmen u. s. w.

Die Mitgliederschaft beschränkt sich meist auf die Unternehmer der betreffenden Branche. Blos die Belfast Employers Association nimmt jeden Arbeitgeber überhaupt auf, und die National Labour Union ist der einzige Unternehmerverband, der auch Arbeiter zulässt; dagegen ist in manchen Verbandsstatuten ausdrücklich bestimmt, dass keine mit Arbeitervereinigungen in irgend welcher Verbindung stehende Person Aufnahme finden dürfe. Vorbedingung zur Aufnahme ist häufig auch die, dass der betreffende Unternehmer derzeit nicht im Streite mit seinen Arbeitern liegt. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden meist ballotirt. Die Eintrittsgebühr ist manchmal festgelegt, in anderen Fällen richtet sie sich nach der Ausdehnung des Betriebes des neu Eintretenden oder der Höhe der von ihm gezahlten Jahreslöhne. Der Austritt ist an eine Kündigung mit Fristen von 14 Tagen bis zu einem Jahre, meist aber von einem, drei oder sechs Monaten gebunden. Der Ausschluss erfolgt nur bei Zuwiderhandeln gegen die Verbandsstatuten auf Mehrheitsbeschluss.

Aehnlich den Eintrittsgebühren richten sich auch die Jahresbeiträge häufig nach der Grösse der Betriebe, sowie Lohnhöhe, Förderung, Tonnengehalt von Schiffen, Zahl der Maschinen; in gleicher Weise werden, falls es erforderlich ist, ausserordentliche Auflagen vertheilt, deren Höhe manchmal begrenzt ist, wie beispielsweise bei der United Cotton Manufacturers Union mit 3 d auf den Webstuhl.

Was die Fondsverwaltung und Ausgaben der Verbände anlangt, so erscheint die bereits erwähnte Entschädigung für durch Ausstände erlittenen Schaden am interessantesten. Die West Cumberland Ironmasters Association sichert in solchen Fällen einen Nutzen von 2 sh 6 d per t der wahrscheinlichen Produktion. Die Mitglieder der South Wales Monmouthshire & Glouchestershire Tinplate Makers Association haben bei Strikes Anspruch auf 10 £ wöchentlich für jede mit Dampfkraft betriebene und 7 sh 10 d für jede mit Wasserkraft betriebene Fabrik; die Iron Trade Employers Association zahlt den durch Strikes betroffenen Mitgliedern für jede 100 £ Jahreslöhne 3 sh wöchentlich; die Shipping Federation garantirt Schadloshaltung für jede in Folge Verbandsbeschlusses übernommene Haftpflicht oder Kosten, und die Liverpool Employers Labour Association zahlt ihren Mitgliedern für blockirte oder boycottirte Dampfer täglich 2 d per t, falls sie nicht für Ersatz der Arbeiter Sorge trägt.

So mannigfach interessantes die „Rules of Employers Associations" bieten, so ist doch andererseits die Unvollständigkeit und der Mangel einer statistischen Darlegung zu bedauern.

Wien. Emil Loew.

Kartellzwang und deutsche Gewerbeordnung. Eine Civilkammer des Nürnberger Landgerichts hat eine interessante Entscheidung über die von Unternehmern ins Leben gerufenen sogenannten Ringe gefällt. Der Gerichtshof hat nämlich ausgesprochen, dass solche Ringe nur zulässig seien, wenn jedem Mitgliede der Austritt jeder Zeit freistehe. Es verhalte sich mit solchen Koalitionen gerade so, wie mit den in § 152 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnten Koalitionen: sie seien erlaubt, alle Verbote und Strafbestimmungen gegen sie seien aufgehoben, allein jedem Theilnehmer stehe der Rücktritt frei, und es könne diese Freiheit durch keine Konventionalstrafe oder sonstige Verabredungen eingeschränkt werden.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Arbeitszeit in den Spinnereien. Nachdem durch die letzte Gewerbe-Ordnungs-Novelle bestimmt war, dass die Arbeiterinnen an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nur 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, ist in zahlreichen Spinnereien die Arbeitszeit auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags mit einer einstündigen Mittagspause beschränkt worden. Obgleich nun auf diese Weise an den genannten Tagen nicht länger gearbeitet wird, als für jugendliche Arbeiter gestattet ist, muss doch noch die $^1/_2$ stündige Pause am Nachmittag eingehalten werden. Das ging dem Centralverband deutscher Industrieller zu weit, und er hatte sich deshalb an den Bundesrath mit dem Antrage gewandt, für Spinnereien den Fortfall der Nachmittagspause für jugendliche Arbeiter an den genannten Arbeitstagen zu gestatten. Infolge dieses Antrages sind Erhebungen veranstaltet worden, die zu dem Ergebnisse geführt haben, dass in zahlreichen Spinnereien Verhältnisse vorliegen, die für die nachgesuchten Ausnahmebestimmungen sprechen. Es werden demnach künftig diejenigen Spinnereien, die der Ortspolizeibehörde angezeigt haben werden, dass sie von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, die Nachmittagspausen für jugendliche Arbeiter an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen fortfallen lassen können. Jedoch werden dafür folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter darf nicht länger als $9^1/_2$ Stunden und nicht über 5 Uhr nachmittags dauern und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten; sodann muss an diesen Tagen den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrod während der Arbeit einzunehmen. — Unseres Erachtens sollte man den jugendlichen Arbeitern ruhig die halbe Stunde Arbeitspause zum Einnehmen des Vesperbrodes be-

lassen. Die Mahlzeit wird ihnen dann jedenfalls besser bekommen, und einen wirklichen Schaden hat wohl niemand davon.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Stuttgart. Das thätige Interesse der Geistlichkeit an der viel angefeindeten Sonntagsruhe im Handelsgewerbe lässt im allgemeinen sehr zu wünschen übrig. Desto anerkennenswerther ist es, dass jetzt in Stuttgart der Gesammtkirchengemeinderath an die bürgerlichen Kollegien Stuttgarts die Bitte gerichtet hat, den Beschluss des Gemeinderaths, wonach künftighin die Verkaufszeit der Ladenbesitzer — in Abänderung des § 2 des Ortsstatuts — auch von 1—3 Uhr sich erstrecken soll, im Interesse der Sonntagsruhe im allgemeinen und der im Handelsgewerbe beschäftigten Gehülfen und Gehülfinnen im besonderen rückgängig zu machen und den § 2 des Ortsstatuts in der ursprünglichen Form wieder herzustellen. Die Begründung der Eingabe, die vom Stadtpfarrer Traub verfasst ist, hebt im ganzen und grossen die maassgebenden Gesichtspunkte richtig hervor. Besonders wird auch die Halbheit des jetzigen Zustandes betont: „Mancher Misserfolg, den man der Sonntagsruhe schuld giebt, ist nur ein Misserfolg der Halbheit der Sonntagsruhebestimmungen bezw. ihrer Durchführung.“ Hoffentlich bleibt nunmehr den Stuttgarter Kaufleuten ihr Ortsstatut erhalten.

Arbeiterversicherung.

Die Prozesse im Gebiete der Reichs-Arbeiterversicherung.

Das Reichs-Versicherungsamt hat unlängst eine auch in dieser Zeitschrift — No. 44 S. 350/51 — wiedergegebene Zusammenstellung über seine Spruchthätigkeit in den ersten 6 Monaten des laufenden Kalenderjahres veröffentlicht. Diese Veröffentlichung hat etwas ungewöhnliches an sich; denn bisher pflegten solche statistischen Daten nur für volle Verwaltungsjahre in dem regelmässigen Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts gegeben zu werden. Sie hatte denn auch eine besondere Veranlassung, nämlich die Widerlegung der — wie es in dem Rundschreiben vom 15. Juli cr. heisst — „von einigen Seiten aufgestellten Behauptung, dass die Behandlung der in Unfall-, sowie in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen vorkommenden Streitigkeiten nicht immer diejenige Beschleunigung erfahre, welche geboten ist, um die Betheiligten möglichst bald in den Genuss der beanspruchten Rente gelangen zu lassen“. Das ist freilich ein sehr wichtiger Punkt; gerade in diesen Streitsachen ist nächst der sachgemässen die rasche und prompte Erledigung dringend geboten. Die Rente soll dem Arbeiter augenblicklichen Ersatz für die entzogene oder verminderte Arbeitsfähigkeit bieten und ist auch so bemessen, dass sie garnicht im Stande ist, etwas anderes als dies zu leisten. Lässt man den Arbeiter lange auf die Rente warten, so lässt man ihn während dieser Zeit in der Noth. Der sozialpolitische Zweck ist also für diesen Zeitraum verfehlt, und dass das durch die Nachbewilligung der Rente wieder gut gemacht werden könnte, lässt sich in vielen Fällen kaum behaupten. Auch die Bestimmung, dass die schiedsgerichtlichen Urtheile vorläufig zur Ausführung zu bringen sind trotz der etwa von der Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt gegen die Rentenbewilligung eingelegten Rechtsmittel, kann wenigstens in den nicht ganz seltenen Fällen nichts helfen, in denen es dem Arbeiter erst in der letzten Instanz gelingt, zu seinem Rechte zu kommen.

Ueber Verzögerungen im Verfahren wird vielfach geklagt, das bestätigt ja das Reichs-Versicherungsamt; denn handelte es sich nur um gelegentliche, vereinzelte Beschwerden, so würde die Behörde doch kaum daraus Veranlassung genommen haben, sich gegen den Vorwurf, soweit er sie angehen könnte, in so feierlicher Weise nicht nur vor den Vorständen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sondern durch die Publikation in den Amtlichen Nachrichten auch vor der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen. Und es wird mit Recht geklagt. Man nehme nur eine Anzahl letztinstanzlicher Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zur Hand und vergleiche das Entscheidungsdatum mit dem Datum des Unfalls oder des Eintritts der Invalidität oder des zur Rente berechtigenden Alters. Man wird finden, dass sehr gewöhnlich zwischen diesen Daten ein rundes Jahr, mitunter ein noch längerer Zeitraum liegt. Das ist aber ganz ohne Frage viel zu lange, und wer sich darüber beschwert, ist in seinem vollen Recht. Natürlich denken wir nicht an solche Fälle, in denen durch Schuld des Rentenberechtigten der Anspruch viel zu spät zur Anmeldung gelangt und er die Verzögerung daher nur sich selbst zuzuschreiben hat. Das sind Ausnahmen, die zwar vorkommen, aber doch nur selten vorkommen, zumal in der Unfallversicherung, in der ja die Rentenfeststellung von amtswegen vorzunehmen ist. Was wir sagten, trifft aber — diese Fälle ganz bei Seite gelassen — recht häufig, wenn nicht als Regel, zu. Dagegen würde selbst mit geringeren Durchschnittszahlen, wenn sich solche etwa aus der gesammten Prozessstatistik ergeben sollten — was übrigens bisher noch nicht behauptet worden ist —, nichts zu beweisen sein. Denn auch unter den Streitsachen, die durch sämmtliche Instanzen gehen, giebt es solche, die ganz einfach liegen, in denen der Thatbestand von vornherein klar, durchsichtig und unbestritten ist und es sich nur um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt. Diese Entscheidung kann sofort getroffen werden; es sollte dazu keiner längeren Zeit bedürfen, als zur Anberaumung der Verhandlungstermine in den verschiedenen Instanzen erforderlich ist. In den Durchschnittsziffern sind solche Prozesse selbstverständlich mit eingerechnet, und es können ihnen unbeschadet des Gesammtergebnisses sehr wohl andere Prozesse in erheblicher Zahl gegenüberstehen, deren Erledigung sehr viel längere Zeit in Anspruch genommen hat und eine Klage wegen Verschleppung wohl begründet erscheinen lässt.

Das Reiths-Versicherungsamt hat sich natürlich kein anderes Beweisthema stellen können, als dass eine solche Verzögerung in der letzten Instanz nicht stattgefunden habe. Man mag zugeben, dass dieser Beweis gelungen sei, dass eine durchschnittliche Zeitdauer von 3 Monaten vom Eingange des Rechtsmittels bis zur Urtheilsverkündung als zu gross nicht bezeichnet werden kann. Jedenfalls wird man überzeugt sein und wohl auch vorher überzeugt gewesen sein, dass das Reichs-Versicherungsamt thut, was in seinen Kräften steht, indem es sich bestrebt, in durchschnittlich 16 Spruchsitzungen in der Woche die Rekurse und Revisionen so rasch zu erledigen, als es überhaupt möglich ist. Aber die Klagen werden damit nicht aus der Welt geschafft. Bestenfalls ist nur bewiesen, dass an dieser Stelle die Schuld nicht liegt, dass sie also an anderer Stelle liegen muss, die Beschwerde nur an eine unrichtige Adresse gerichtet war.

Vergegenwärtigen wir uns den Lauf des Verfahrens in Unfallrentensachen, so müssen wir zunächst die ersten 3 Monate nach dem Unfall in Abrechnung bringen; dazu kommt, wie wir gesehen haben, eine gleich lange Frist für das Verfahren in der Rekursinstanz, ferner je 4 Wochen für die Berufungs- und Rekursfrist, das sind zusammen 8 Monate. In den Sachen also, in denen zwischen dem Unfall und der Entscheidung in der Rekursinstanz ein Zeitraum von einem Jahr und mehr liegt, muss eine Frist von vier Monaten und darüber auf das Verfahren bei der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht gerechnet werden. Das ist aber ganz entschieden viel zu lange. Dem Genossenschaftsvorstand können wir eigentlich eine weitere Frist überhaupt nicht einräumen. Er ist ja bei Eintritt der Unfallversicherung längst im Besitz der Anzeige, des Ergebnisses der polizeilichen Untersuchung und hat die ganzen 3 Monate Zeit gehabt, die etwa noch erforderlichen Ermittelungen anzustellen und zu ergänzen. Mit dem Ende der 13. Woche nach dem Unfall kann und muss er soweit sein, dass er nun unverzüglich seinen Feststellungsbescheid erlassen kann, wenn er das nicht schon vorher gethan hat. Die Absicht des Gesetzes geht auch ganz unzweifelhaft dahin, dass Kranken- und Unfallversicherung sich unmittelbar an einander anschliessen sollen, die eine von der anderen abgelöst wird, nicht aber zwischen ihnen eine Lücke eintritt, während der Verletzte vorläufig nichts erhält. Und auch das Schiedsgericht muss, selbst wenn es noch Ermittelungen anzustellen, Beweise zu erheben hat, in sehr viel kürzerer Zeit seine Aufgabe lösen können. Es muss das können, sagen wir, weil der gesetzgeberische Zweck, die ratio legis

und die Natur der Rente als eines Abwehrmittels gegen dringende Noth das gebieterisch erfordern. Kann es das gleichwohl nicht, so ist das ein Beweis, dass die Organisation verfehlt ist und reformirt werden muss. Unmögliches ist es keineswegs, was von den Schiedsgerichten, die dem Streitgegenstande sachlich und örtlich ja besonders nahestehen, verlangt wird. In der Invaliditäts- und Altersversicherung liegt die Sache ähnlich. Wenn wir hier gegen die fortfallende Karenzzeit von 13 Wochen die Zeit kompensiren, die für die Stellung und Begründung des Rentenantrags und die Ermittelungen der unteren Verwaltungsbehörde gebraucht wird, also bis zum Eingang der Sache beim Anstaltsvorstande vergeht, und dann noch für vorbereitende Thätigkeit, Einforderung der Quittungskarten, Anhörung der Vertrauensmänner u. dergl. erforderlich ist, so glauben wir zu alledem recht reichliche Zeit gelassen zu haben. Der spätere Verlauf ist ja ungefähr der gleiche.

Der Fehler liegt also entweder in der ersten Festsetzungs- oder in der schiedsgerichtlichen Berufungsinstanz. Ersteres ist nicht wohl, wenigstens als Regel nicht, anzunehmen. Denn das hätte dem Reichs-Versicherungsamt nicht verborgen bleiben können, und dieses würde sicher nicht gezögert haben, mit Mahnungen und Anweisungen dagegen einzuschreiten. Die allgemeine und wohl zutreffende Ansicht geht denn auch dahin, dass es an der Schiedsgerichtsinstanz liegt. Damit wird kein Vorwurf gegen die Schiedsgerichte oder deren Vorsitzenden persönlich, sondern lediglich gegen die Organisation erhoben. Die Schiedsgerichtsbezirke sind theilweise recht geräumig und gross gemacht; die Folge ist eine Arbeitshäufung bei den zentralisirten Gerichtshöfen, deren Bewältigung in kürzeren Fristen trotz allen Eifers und Fleisses nicht durchzusetzen ist. Auf der anderen Seite ist man — namentlich in der Invaliditäts- und Altersversicherung — in den entgegengesetzten Fehler verfallen: die Schiedsgerichtsbezirke sind zu klein, es fehlt an Material, um die Tagesordnung einer Sitzung zu füllen, und da man schon aus Rücksichten der Kostenersparniss doch nicht für jede einzelne Sache eine besondere Sitzung anberaumen kann, so müssen sie liegen bleiben, bis es sich verlohnt, einmal wieder zusammenzukommen. Das sind offenbare Mängel in der Organisation, die beseitigt werden können und thunlichst rasch beseitigt werden sollten.

Aber man wird vielleicht gut thun, auch auf anderweitige Abhülfe bedacht zu sein, und da liegt der Gedanke nahe, ob es nicht anginge, die Zahl der Berufungen einzuschränken, natürlich nicht dadurch, dass man den Arbeitern das Rechtsmittel entzieht, sondern indem man ihnen den Anlass nimmt, davon Gebrauch zu machen. Ziemlich beständig werden alljährlich etwa 20 pCt. der Feststellungsbescheide durch Berufung angefochten. Das mag nicht viel sein, wenn man es mit den entsprechenden Ziffern der Civilprozessstatistik, insbesondere der früheren Haftpflichtprozesse, in Vergleich stellt. Aber man sollte dabei nicht ausser Acht lassen, dass es sich hier doch um Erreichung noch anderer Ziele, als bloss Recht zu sprechen, handelt, und dass eine wesentliche Verminderung der Streitfälle mit Freuden zu begrüssen wäre, nicht nur weil sie zur Entlastung der Gerichte beiträgt und so ermöglicht, die Prozesse, die einmal unvermeidlich sind, in kürzester Frist zu erledigen, sondern namentlich auch, weil sie von einer Zunahme des Vertrauens in die erstinstanzliche Entscheidung Zeugniss ablegen würde. Das ist aber kaum zu erwarten, so lange diese Entscheidung allein in die Hände der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten gelegt ist. Trotz aller gesetzlicher Fiktionen wird der Arbeiter niemals darüber hinwegkommen, dass es sein Prozessgegner ist, der ihm Recht spricht. Würde man dagegen das schiedsgerichtliche Verfahren in die erste Instanz legen, so würde man für diese kaum etwas erhebliches an Zeit mehr brauchen und wesentlich für die weiteren Instanzen gewinnen.

Alters- und Invalidenrenten im Jahre 1892. In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung" wird auf S. 120 bis 123 die Belastung der Versicherungsanstalten der einzelnen Kasseneinrichtungen und des Reichs durch die Alters- und Invalidenrenten im Jahre 1892 mitgetheilt. Danach sind im Jahre 1892 im ganzen an Renten 22425035,25 M. gezahlt worden; davon entfallen 21071602,06 M. (94 pCt.) auf Alters- und 1353433,19 M. (6 pCt.) auf Invalidenrenten. Was das Verhältniss zwischen Alters- und Invalidenrenten anlangt, so weicht es bei den verschiedenen Versicherungs-Anstalten und -Kassen nicht allzu sehr von dem Durchschnitt ab; nur die Knappschaftspensionskassen machen hiervon eine wenig in's Gewicht fallende Ausnahme. — Von den gezahlten Renten haben zu tragen: das Reich 8971072,04 M., wovon 8410061,74 M. auf Alters-, 561010,30 M. auf Invalidenrenten entfallen, die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen 13453963 M., wovon 12661540,32 M. auf Alters- und 792422,89 M. auf Invalidenrenten entfallen. Der Antheil des Reichs beträgt also im Jahre 1892 bei den Altersrenten noch 66 pCt. des Antheils der Versicherungsanstalten und Kassen, bei den Invalidenrenten sogar 71 pCt. — Auf den Kopf der Bevölkerung kommen durchschnittlich 198,7 Pf. Renten, von denen 79,5 Pf. das Reich zu tragen hat. In den einzelnen Bezirken stellen sich diese Zahlen recht verschieden; so entfallen in Berlin nur 82 Pf. auf den Kopf, davon 26 Pf. Reichszuschuss, in Schleswig-Holstein dagegen 322 Pf., davon 121 Pf. Reichszuschuss. Der Reichszuschuss macht natürlich einen um so grösseren Theil der Gesammtrenten aus, je niedriger die Löhne in den betreffenden Bezirken sind; in der Provinz Schlesien z. B. hat das Reich über 43 pCt. der Renten getragen, in Berlin dagegen nicht ganz 32 pCt.

Soziale Hygiene.

Die Berufskrankheiten der Porzellanarbeiter. Ueber dieses Thema hielt vor Kurzem Dr. Sommerfeld in der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege einen Vortrag, dem wir das folgende entnehmen. Das Zerkleinern des Rohmaterials, das Sieben der zerkleinerten Massen, womit junge Leute beschäftigt werden, dann das Anrühren, Brennen, Drehen, Schleifen, Formen, Glasiren und Koloriren, alle diese Verrichtungen haben das Gemeinsame, dass sie die Arbeiter in geringerem oder höherem Grade durch einen die Athmungsorgane reizenden Staub belästigen. Für die Brenner kommt noch die hohe Temperatur des ausstrahlenden Ofens hinzu. Die Folge ist, dass das durchschnittliche Lebensalter der Porzellanarbeiter nur 41 Jahre beträgt. Die Porzellandreher erreichen im Durchschnitt nur 38, die Maler sogar nur 36 Jahre. Von 100 Arbeitern erkrankten 40 an Lungenleiden, 25 an Unterleibskrankheiten, 9 an Rheumatismus, 1 an Herzkrankheit, 25 an Zufällen. Von 3066 Krankheitsfällen betrafen 31 pCt. die Athmungsorgane (darunter 51,4 pCt. Lungentuberkulose), 16 pCt. die Verdauungsorgane, 9 pCt. Rheumatismus, 3,4 pCt. das Centralnervensystem, 1,2 pCt. das Herz und ein geringer Prozentsatz die Leber. In der königlichen Porzellanmanufaktur sind die Verhältnisse etwas besser als der Durchschnitt, da das Sterblichkeitsalter 43,13 Jahre beträgt. Der Grund der niedrigen Lebensdauer ist nach dem Referenten hauptsächlich in der hygienisch unzureichenden Einrichtung der Fabriken und in mangelhafter Ernährung zu suchen. Reinigung von Staub und dessen Abführung durch Ventilatoren wäre daher das erste Mittel, um bessere Verhältnisse herbeizuführen. Respiratoren für die Arbeiter und häufigere in freier Luft zu verbringende Arbeitspausen werden als weitere Heilmittel vorgeschlagen. Das wichtigste aber wird eine Hebung der sozialen Lage der Arbeiter sein, denn es wurde ermittelt aus 386 Fällen, dass der mittlere Arbeitslohn erwachsener männlicher Arbeiter 18,40 M. wöchentlich betrug oder 956 M. jährlich. Nach Abzug der nothwendigen Ausgaben bleiben für die Ernährung 584 M., was sicher nicht hinreicht, um den Körper widerstandsfähig zu erhalten. — Die Arbeitszeit schwankt zwischen 8 und 14 Stunden und beträgt in Deutschland durchschnittlich 10,3 Stunden. Die längste Arbeitszeit besteht in Thüringen, wo die Arbeiter regelmässig 4—6 Ueberstunden haben, um ihre unzureichenden Löhne aufzubessern. Es bestätigt sich auch hier der alte Erfahrungssatz, dass niedriger Lohn und lange Arbeitszeit Hand in Hand mit einander gehen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1893. Nummer 49.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.

Die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung, deren jüngsten Bestandtheil das aus dem Jahre 1887 stammende Gesetz, betr. die Ausdehnung der Haftpflicht, bildet, war noch nicht zum Abschluss gebracht, als die Bundesversammlung im März 1885 durch Annahme der Motion Klein den Bundesrath einlud, über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht eine allgemeine obligatorische Unfallversicherung anzustreben sei. Um für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes möglichst schnell eine sichere Grundlage zu gewinnen, wurde die nächste Volkszählung statt erst im Jahre 1890 schon im Jahre 1888 vorgenommen, ferner während dreier Jahre eine Zählung aller Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 6 Tagen zur Folge hatten, angeordnet und das schweizerische Arbeitersekretariat mit der Aufgabe betraut, für den Theil der Bevölkerung, der in den Krankenkassen und Hilfsvereinen organisirt ist, das Vorkommen von Unfällen während der Dauer von 3 Jahren zu konstatiren und diese Unfälle nach ihrer Art und ihren Folgen, nach dem Alter und Beruf der Verletzten etc. zu untersuchen. Nachdem sich der Bundesrath verschiedene Denkschriften über die Kranken- und Unfallversicherung hatte ausarbeiten lassen — von denen namentlich diejenige vom Nationalrath B. Forrer beachtenswerth ist — beantragte er bei der Bundesversammlung mit Botschaft vom 28. November 1889 die Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung, durch die der Bund ermächtigt werden sollte, über das genannte Problem zu legiferiren. Die Räthe einigten sich schliesslich auf folgenden Antrag, der in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 mit 283228 gegen 92200 Stimmen angenommen worden ist: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Eintritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“ Die Frage, ob die Versicherung auf die Lohnarbeiter beschränkt oder aufs ganze Volk ausgedehnt werden, ferner ob sie sich auf alle oder nur auf die sogen. Betriebsunfälle beziehen soll, wird ihre Beantwortung erst im Gesetze finden.

Der Bundesrath liess dann durch den schon genannten Nationalrath B. Forrer einen Gesetzentwurf ausarbeiten, der gegenwärtig in einer vom Industrie-Departement einberufenen 40gliedrigen Kommission berathen wird. Die Berathung ist aber noch nicht sehr weit gediehen, und wie weit das aus ihr hervorgehende Projekt vom gesetzgebenden Körper angenommen werden mag, entzieht sich zur Zeit der Beurtheilung. Für den Fernerstehenden hätte deshalb die Mittheilung aller Einzelheiten des Forrer'schen Entwurfs wenig Werth.

Der Entwurf lehnt sich im grossen und ganzen an die deutsche Gesetzgebung an. Er erinnert an diese namentlich dadurch, dass die Versicherung in die Kranken- und die Unfallversicherung gegliedert und demgemäss jede mit besonderen Organen ausgestattet wird, und dass die Kosten der ersteren von den Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsam, die Kosten der letzteren — bei einer 6wöchigen Wartefrist — ausschliesslich von den Arbeitgebern getragen werden sollen.

Im einzelnen sei bemerkt: eine das ganze Volk umfassende Versicherung, die nach dem Verfassungsartikel zulässig wäre, ist von Forrer — wohl in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung — nicht vorgesehen. Er will der Versicherung obligatorisch alle unselbstständig erwerbenden Personen einschl. der Dienstboten vom zurückgelegten 14. Altersjahre an unterstellen und es den Versicherungsgemeinden überlassen, die Versicherung auch auf Tagelöhner und Tagelöhnerinnen und „die selbstständig erwerbenden Angehörigen der Hausindustrie auszudehnen.“ Einen gleichen

Umfang soll die Unfallversicherung erhalten. Die Frage: Zwangskassen oder nur Kassenzwang? wird in dem Forrerschen Entwurf, ähnlich wie im deutschen Gesetz, dahin entschieden, dass keine Zwangskassen eingerichtet, sondern neben den organischen Gemeinde- und Betriebs-Krankenkassen auch freiwillige Krankenversicherungsanstalten anerkannt werden, sofern sie gewisse Normativbedingungen erfüllen. Die Prämie soll vom Arbeitgeber einbezahlt werden, der aber berechtigt sein soll, die Hälfte von dem Lohne des Arbeiters abzuziehen. Dem entsprechend wird die Verwaltung der Krankenkassen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern getheilt, unter Bevorzugung der letzteren. Ueber den einzelnen Krankenkassen steht die Kreisverwaltung mit dem Kreisschiedsgericht, das erst- und letztinstanzlich Streitigkeiten aus der Versicherung entscheidet; die Oberaufsicht ist dem eidgenössischen Versicherungsamt übertragen. Die Leistungen der Krankenkassen sind gleich denen des deutschen Gesetzes mit dem Unterschiede, dass von Anfang an $^2/_3$ des Tagesverdienstes vergütet werden sollen.

Für die Unfallversicherung soll eine besondere, auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt gegründet werden, bei der von Gesetzes wegen alle versichert sind, die der Krankenversicherung angehören. Die Einrichtungs- und Verwaltungskosten will Herr Forrer dem Bund übertragen, während für die Prämien, die im sog. Deckungsverfahren und abgestuft nach Gefahrenklassen erhoben werden, ausschliesslich die Arbeitgeber aufzukommen haben.

Wenn sodann vorgeschlagen wird, der Versicherungsnehmer solle nicht nur gegen Betriebsunfälle, sondern gegen alle Unfälle versichert werden, so will man die grossen Schwierigkeiten und Härten vermindern, mit denen beispielsweise in Deutschland die Trennung der Betriebsunfälle von den sonstigen Unfällen verbunden ist.

Von den Aeusserungen zu diesem Projekt der Kranken- und Unfallversicherung ist namentlich diejenige der Arbeiterschaft erwähnenswerth, die in zahlreichen Versammlungen und zuletzt noch aus der Delegirtenversammlung des etwa 200000 Mitglieder zählenden schweizerischen Arbeiterbundes (Ostern 1893) ihren Wünschen Ausdruck gab. Die Arbeiter widersprechen dem Projekt Forrer namentlich in zwei Punkten. Sie werfen ihm vor, dass er die schwierige Frage, wie die zahlreichen bestehenden Krankenkassen, deren Berücksichtigung im Verfassungsartikel garantirt ist, dem ganzen System einzugliedern seien, nicht glücklich gelöst habe und dass er, ausgehend vom Territorialprinzip, ein zu grosses Gewicht auf die Gemeindekrankenkassen lege, statt auf die von den Arbeitern gewünschten Berufskrankenkassen — eine dem deutschen Leser wohl bekannte Meinungsverschiedenheit.

Hand in Hand mit dieser Forderung geht die andere, dass die Verwaltung der Krankenkassen den Arbeitern ausschliesslich überlassen werde. Die dafür geltend gemachten Gründe werden nicht nur aus dem Zweck der Versicherung und dem Bedürfniss des Arbeiters abgeleitet; darüber hinaus wird, wie Herr Arbeitersekretär Greulich sich ausdrückte, geltend gemacht: „dass es eine Hebung und Befreiung der Arbeiterklasse nicht geben könne ohne durch die Organisation und die organisirte Selbstbethätigung der Arbeiterschaft. Sie selbst müsse ihre geschichtliche Entwicklung erringen. Jedes Stück sozialer Reform sei von dem Standpunkte aus zu betrachten, ob es der organisirten Selbstbethätigung Vorschub leiste oder nicht."

Die andere Differenz betrifft die Vertheilung der Lasten. Während nach dem Entwurf der Bund im wesentlichen nur die Einrichtungs- und Verwaltungskosten zu tragen hätte, wünschen die Arbeiter ihn in ausgiebigerer Weise heranzuziehen. In den Thesen des Arbeiterbundes wird zwischen der Versicherung auf Krankengeld, der Krankenpflege und der Unfallversicherung unterschieden und dabei eine Anordnung gewünscht, wonach für die Unfallversicherung ausschliesslich die Arbeitgeber, für die Versicherung auf Krankengeld die Arbeiter aufzukommen haben, die Krankenpflege (ärztliche Hülfe, Heilmittel, Krankenhausverpflegung) aber auf Kosten des Staates unentgeltlich sein soll. Die Mittel hierfür — nach verschiedenen Schätzungen 20 bis 40 Mill. Franken — müssten erst aufgebracht werden, etwa durch Einführung des Tabakmonopols. Herr Forrer ist nicht grundsätzlich gegen eine solche Neuerung, aber er fürchtet, dass sie nicht die Zustimmung des Schweizer Volkes finden würde und dass durch sie das Zustandekommen des geplanten Werkes auf lange hinaus unmöglich werden könnte.

Ausser den bereits angedeuteten bestehen natürlich noch andere Meinungsverschiedenheiten. So ist bezweifelt worden, ob die Bauern im Stande wären, die Lasten zu tragen, die ihnen aus der Einbeziehung der Dienstboten und eventuell der Tagelöhner in die Versicherung erwachsen. Die Thatsache aber, dass sich in der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel eine sehr entschiedene Mehrheit für seine Annahme ergeben hat, lässt eine schliessliche Verständigung zwischen den Freunden der Versicherung doch als möglich erscheinen.

Zürich. Otto Lang.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Städtische Arbeitsvermittelung.

Eine der Eigenthümlichkeiten der bürgerlichen Sozialpolitik besteht darin, dass sie sehr laut und heftig über Riesenprobleme, wie die Freiheit der Berufswahl unter dem individualistischen und dem kollektivistischen Wirthschaftssystem oder über eine neue Sozialethik für Arm und Reich diskutirt, und dabei von den bestehenden sozialen Dingen im einzelnen blutwenig genaues weiss, weder von dem Maass ethischer Bildung, das der einzelne aus der grossen Masse heute geniessen kann, noch von den näheren Umständen, unter denen sich gegenwärtig seine Berufsbethätigung vollzieht. Mindestens gilt dies für die Verhältnisse der Arbeiter; der gelehrte Eifer, der vor etwa einem Jahrzehnt das Arbeiterdasein nach allen Seiten zu durchdringen suchte, ist einigermaassen erschlafft, und die bisherigen kärglichen Erhebungen des Reiches oder einzelner Vereine bieten keinen Ersatz für das fehlende. Auf Grund deutschen Materials hätte Marx noch kein „Kapital" schreiben können. Und was für das grosse gilt, trifft für das kleine zu. Seit langem bemüht man sich in Deutschland, hier und dort die Arbeitsvermittelung dem Zufall aus der Hand zu nehmen und sozial zu regeln. Aber noch niemandem ist es eingefallen, erst einmal allgemein festzustellen, wie die Arbeitsvermittelung heute beschaffen und wie sie geworden ist. Jeder hat für seinen Theil ins blaue hinein probirt, und das Ergebniss ist darnach ausgefallen.

Einen Anfang, dieser Planlosigkeit ein Ende zu machen, bedeuten nun die Anträge, die das Gewerbegericht zu Stuttgart kürzlich an die dortigen bürgerlichen Kollegien wegen Errichtung eines städtischen Arbeits-(vermittelungs-) amtes gerichtet hat und die uns im Wortlaute vorliegen. Hier wird endlich einmal nicht blos projektirt, sondern vor allem erst geforscht und geschildert, wie es bisher zuging. In dem zweiten beschreibenden Abschnitt der Anträge: „Arbeitsvermittelung in Stuttgart" steckt zweifellos die grösste Arbeit, die die Vorbereitung der Stuttgarter Aktion gemacht hat, umsomehr, als keine besondere behördliche Erhebung zu Hülfe genommen wurde, sondern allem Anschein nach der Vorsitzende des Gewerbegerichts allein alles einschlägige sammeln und darstellen musste; der Ausschuss des Gewerbegerichts wird ihn dabei nach Kräften unterstützt haben. Der Vorsitzende, Herr Lautenschlager, ist, nebenbei bemerkt, der erste Fachmann, der kürzlich (in Schmollers Jahrbuch) seine interessanten Erfahrungen aus der Praxis der Gewerbegerichte ausführlich und syste-

matisch dargestellt hat. Natürlich erschöpft der zweite Abschnitt der Anträge nur die engeren Stuttgarter Verhältnisse; dennoch erblicken wir in ihm den werthvollsten Theil des Aktenstückes. Die nachfolgende Uebersicht über die Arbeitsvermittelung in anderen Städten ist mehr kursorischer Natur.

Nicht weniger als ca. 74000 Arbeitsstellen werden gegenwärtig jährlich in Stuttgart neu besetzt. Diese Zahl beweist, welches Riesengebiet in dieser Hinsicht noch in ganz Deutschland der zusammenfassenden Regelung harrt. Da Stuttgart etwa 47000 gewerbliche Arbeiter, Dienstboten und Lehrlinge zählt, kann angenommen werden, dass ein Arbeiter durchschnittlich 7—8 Monate in einer Stelle bleibt — ein ganz interessanter Beitrag zur Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung! Die Besetzung dieser Stellen geschieht nun jetzt auf viererlei Weise: unter der Hand, durch die Zeitung, durch Umschauen und durch eigene Vermittelungsanstalten. Unter der Hand geschieht die Vermittelung namentlich in grösseren Betrieben mit schwachem Arbeiterwechsel bei Stellen, die relativ gut bezahlt sind und eine besondere Ausbildung erfordern, also meist für männliche Arbeiter. Hier spricht sich die Vakanz schnell bei den Arbeitern herum, und der Unternehmer erhält dann die nöthigen Angebote. Die Vermittelung durch die Zeitung ist verschieden danach, ob Fach- oder Tagesblätter benutzt werden. Während die Fachzeitungen Arbeitsangebot und -Nachfrage für Gewerbe mit besonders fein ausgebildeter Technik (Lithographen, Photographen, Feinmechaniker, Uhrmacher) vermitteln, giebt die Tagespresse den Arbeitsmarkt für gröbere Verrichtungen, namentlich auch für Dienstboten und weibliche Arbeiter, ab. Inserenten sind fast ausschliesslich Unternehmer wegen der Kostspieligkeit. Das am meisten verbreitete Stuttgarter Blatt bringt 20—30000 Stellenanzeigen im Jahr. Interessant wäre zu erfahren, ob in Stuttgart ebenso wie z. B. in Frankfurt a. Main, Berlin u. s. w. täglich Ansammlungen Arbeitsloser vor dem Bureau des Hauptanzeigenblattes stattfinden; die Theilnehmer an diesen traurigen Versammlungen warten gespannt auf den Augenblick, in dem die ersten Exemplare am Schalter ausgegeben werden, stürzen sich dann darauf und beginnen eine wilde Hetzjagd in der Stadt um die ausgeschriebenen Stellen. Manchmal steuern mehrere Arbeitslose zusammen, um sich gemeinsam ein Blatt zu kaufen. Das Schauspiel dieser Vorgänge gehört zu dem erbarmungswürdigsten, was man in einer Grossstadt sehen kann. Die dritte Form, das direkte Anfragen der Arbeiter oder der Unternehmer, das sog. Umschauen, kommt in Stuttgart bei allen Gewerben vor, besonders stark beim Baugewerbe, bei den Buchbindern, Schneidern, Schuhmachern und den weiblichen Arbeitern im allgemeinen, die eben noch am wenigsten geregelte Arbeitsvermittelungsgelegenheit haben. Während das Umschauen der Arbeiter durch Vorsprechen an den Arbeitsstellen geschieht, schicken die Unternehmer behufs Heranholung von Arbeitskräften in Herbergen, in das städtische Asyl und in Wirthschaften, die dafür bekannt sind, dass dort Arbeiter verkehren. Die vierte und organisirte Art der jetzigen Stellenvermittelung wird dargestellt durch die dazu vorhandenen Anstalten, die in private und Vereinsunternehmen zerfallen. Da sind die bekannten Wohlthätigkeitsvereine, Marthahäuser u. s. w., die meist nur für Bedürftige, sowie für Frauen und Mädchen vermitteln und besondere Leistungen nicht aufzuweisen haben. Da sind ferner die Berufsvereine, die entweder nur als Unternehmer- oder nur als Arbeiterorganisationen vermitteln und sich noch nicht zusammengefunden haben. Die Meister bemächtigen sich des Arbeitsnachweises besonders in denjenigen Handwerken, in denen die Gesellen Kost und Logis beim Prinzipal erhalten. Hier kommen auch (übrigens nicht blos in Stuttgart) Durchstechereien vor. Von den 20—30 Fachvereinen der Arbeiter in Stuttgart, die sämmtlich sich mit Arbeitsnachweis befassen, haben nur einige, die einer zentralen Organisation angeschlossen sind, gewisse Erfolge aufzuweisen; auch Unternehmer benutzen diese Vermittelung der Arbeitervereine. Den Beschluss machen in der Lautenschlagerschen Darstellung die unerquicklichsten Erscheinungen des gegenwärtigen Zustandes: die Privatbureaux für Arbeitsvermittelung, die in der Hauptsache den Dienstboten und dem Wirthschaftspersonale dienen. 74 solcher Anstalten waren 1892 in Stuttgart polizeilich gemeldet; doch betrieben nur 56 das Geschäft thatsächlich, und auch von diesen ein Theil in sehr geringem Umfange. Dagegen hatten 18 Geschäfte zwischen 100 und 500, 7 Geschäfte zwischen 500 und 1000, 4 Geschäfte zwischen 1000 und 2000, und 1 Geschäft sogar zwischen 5000 und 6000 Vermittelungen im Jahr. An die gesammten 56 Anstalten wandten sich 1892 etwa 21000 stellesuchende und 18000 stelleanbietende Personen. Die Gebühren sind hoch und steigen gelegentlich bis zu 25 M. Das Gewerbegericht nimmt an, dass insgesammt jährlich ca. 100000 M. an Gebühren von den Stuttgarter Privatbureaux vereinnahmt werden. Man wird fragen, wo in dieser Uebersicht das Stuttgarter „Bureau für Arbeitsnachweis" geblieben ist, das sich durch Versendung seiner Geschäftsübersichten so bekannt zu machen verstanden hat und oft als die älteste (seit 1865) gemeinnützige Anstalt dieser Art, ja gewissermaassen als Muster einer solchen bezeichnet wird. Aus dem gewerbegerichtlichen Aktenstück erfährt man, dass dieses Bureau zwar „nach den bestehenden Statuten", wie wohl nicht ohne Absicht gesagt ist, unter der Kontrolle dreier gemeinnütziger Vereine steht, im übrigen aber durchaus Privatunternehmen zu Lasten und Nutzen seines Verwalters ist. Man sieht, wozu eingehende und unbefangene Darstellungen der bestehenden Verhältnisse gut sind. Aus der Darstellung der Arbeitsvermittelung in anderen Städten seien nur zwei interessante Züge erwähnt, die der Bericht heraushebt: in den Ländern der germanischen Rasse, in Deutschland, in Oesterreich, in der Schweiz, wo viel von einem Ort zum andern gewandert werde, herrsche das Umschauen vor; in den Ländern der romanischen Rasse, namentlich in Frankreich, wo die Arbeiter sesshafter seien, hätten die Privatbureaux die Arbeitsvermittelung an sich gerissen. Vielleicht ist diese Schematisirung etwas zu sehr zugespitzt. Die Darstellung der Stuttgarter Verhältnisse im Bericht des Gewerbegerichtes selber ergiebt ja, wenn man den Umsatz des „Bureaus für Arbeitsnachweis" einrechnet — und das muss man nach dem überraschenden Hinweis des Aktenstückes —, dass die Privatbureaux auch in deutschen Städten den Löwenantheil der Arbeitsvermittelung an sich gerissen haben. Ausserdem giebt eine weitere Bemerkung des Berichts eine Korrektur nach der anderen Seite. In den Ländern germanischen Charakters, wo das Umschauen vorherrsche, seien die Uebelstände hauptsächlich im Bettlerwesen und Stromerthum zu Tage getreten. Aber auch in Frankreich spielt die Bekämpfung der „Vagabondage" durch Vereine und Stationen seit Jahren eine grosse Rolle. Wir sind daher geneigt, den Unterschied zwischen den Ländern germanischer und romanischer Rasse für nicht so bedeutend zu halten, wie ihn der gewerbegerichtliche Bericht hervorkehrt.

Aber der Hauptwerth liegt ja in der mustergiltigen Darstellung lokaler Stuttgarter Verhältnisse. Und auf ihr als sicherer Grundlage bauen die Anträge des Gewerbegerichts den Vorschlag eines städtischen Arbeitsamtes auf, das die bestehende Zerfahrenheit und Ausbeutungswirthschaft beseitigen soll. Das im ersten Abschnitt vorgeschlagene Ortsstatut trifft lediglich einige grundsätzliche Anordnungen. Das städtische Arbeitsamt hat den Zweck, jederlei gewerbliche Arbeit zu vermitteln. Es besteht aus einer Abtheilung für Männer und einer für Weiber. Es wird geleitet und beaufsichtigt vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts und einer von den Beisitzern dieses Gerichts gewählten Kommission. Die Angestellten (Beamten) des Arbeitsamtes werden vom Gemeinderath gewählt. Die Arbeitsvermittelung geschieht unentgeltlich. Alle Kosten, die auf 5000 M. jährlich geschätzt werden, trägt die Stadt, alles übrige regelt eine besondere Geschäftsordnung, über deren Inhalt noch keine Andeutungen gegeben werden.

So kurz aber diese Bestimmungen und Vorschläge gefasst sind, so scharf umgrenzen sie die wichtige Aufgabe und die lokalen Mittel zu ihrer Lösung. Die Beseitigung der bestehenden Auswüchse auf dem Gebiete der städtischen Arbeitsvermittelung muss die Hauptaufgabe jedes reformatorischen Eingriffs sein, und man könnte, wenn man gründlich aufräumen wollte, an eine einfache Monopolisirung der Arbeitsvermittelung durch die Stadt, folglich an ein Verbot jeder einschlägigen Thätigkeit durch Private und Vereine,

eventuell gegen Ablösung bestehender Geschäftseinrichtungen, denken. Der Vorschlag des Stuttgarter Gewerbegerichts geht nicht soweit; er sucht dem städtischen Arbeitsamt durch die Unentgeltlichkeit seiner Vermittelung eine Vorzugsstellung zu geben. Ob dies genügt? Der Arbeitsnachweis der Fachvereine ist auch jetzt schon unentgeltlich: er würde also von seinen jetzigen Kunden auch weiter aufgesucht und von den Fachvereinen aufrecht erhalten werden, wenn nicht noch andere Momente entscheiden. Hier setzt das geplante Statut dadurch ein, dass es der Stadt die Kosten der ganzen Einrichtung überträgt. Die Fachvereine würden also sparen, wenn sie sich dem städtischen Arbeitsnachweis anschlössen. Und sie würden auch bei der Verwaltung vertreten sein durch ihre Kommissionsmitglieder vom Gewerbegericht. Freilich sitzen neben diesen die Vertreter der Unternehmer in gleicher Zahl, und der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist als eine Art ausgleichender Oberinstanz gedacht. Deshalb wird es vor allem darauf ankommen, ob sich der neue Grundsatz bewährt: Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter wie beim Gewerbegericht Die französischen Arbeitsbörsen und die deutschen Fachvereinsnachweise sind als ausschliessliche Arbeiterunternehmungen Stückwerk geblieben, die entsprechenden Unternehmereinrichtungen ebenfalls. Wird die durchschlagende Kraft des neuen Prinzips der Vereinigung bewiesen, so ist alles gewonnen. Und die Probe darauf sollte keiner Stadt zu theuer sein. Die Stadt Stuttgart lässt demnächst den Haupturheber des Vorschlages, den Gewerbegerichtsvorsitzenden Lautenschlager, aus seinem Amte ziehen, weil in den bürgerlichen Kollegien der kleinbürgerliche Sparsamkeitsstandpunkt nicht überwunden werden konnte; auch die sozialdemokratischen Vertreter im Stuttgarter Bürgerausschuss konnten sich von ihm nicht befreien. Vielleicht nimmt infolgedessen die bedeutsame Angelegenheit, soweit sie die schwäbische Hauptstadt betrifft, nicht den Fortgang, den man ihr wünschen möchte. Aber sollten nicht noch andere deutsche Städte den Muth haben, mit einem bewährten Gewerbegerichtsvorsitzenden die Probe auf die Stuttgarter Vorarbeiten zu machen? Man darf gespannt auf die Beantwortung dieser Frage durch die städtische Sozialpolitik der nächsten Zeit sein. Freilich wird sich u. E. selbst als Ergebniss einer unvermuthet rührigen Initiative der deutschen Städte auf diesem Gebiete sehr bald das eine herausstellen: unter den heutigen sozialen Verhältnissen ist die interlokale Stellenvermittlung noch wichtiger als die lokale und erst eine Ergänzung der städtischen Einrichtungen durch gewisse Zentralisationen wird die Regelung der Arbeitsvermittelung volkswirthschaftlich wirksam machen.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Strafhausarbeit bei öffentlichen Bauten. Im agrarischen Interesse war der Vorstand des Zentralkollegiums der Schlesischen landwirthschaftlichen Vereine beim preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten dahin vorstellig geworden, dass zu öffentlichen Arbeiten, besonders zu Eisenbahn- und Kanalbauten, thunlichst Strafgefangene und Korrigenden Verwendung finden möchten, damit die bisher in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter dieser nicht entzogen würden. Hierauf ist nach dem „Landwirth" der folgende ablehnende Bescheid des Ministers unter dem 30. Juni d. J. ergangen: „Dem Vorstand erwidere ich auf die Eingabe vom 6. v. Mts. ergebenst, dass weder für die Staatseisenbahnverwaltung, noch für die Staatsbauverwaltung die Möglichkeit besteht, Ihrem Wunsche gemäss und im Interesse der Beseitigung der für die Landwirthschaft bestehenden Arbeiternoth zur Ausführung öffentlicher Arbeiten, insbesondere der Eisenbahn- und Kanalbauten, Strafgefangene und Korrigenden zu verwenden. Soweit die laufende Unterhaltung der Bahnanlagen in Frage kommt, ist die vorgeschlagene Heranziehung von Gefangenen von vornherein als undurchführbar und ausgeschlossen zu erachten. Die Eisenbahnverwaltung kann sich in diesem Punkt nicht von der Verwaltung eines meist entfernt gelegenen Gefängnisses abhängig machen. Die Art der auszuführenden Arbeiten macht es erforderlich, dass überall in der Nähe der Strecken und Bahnhöfe ein Stamm tüchtiger und eingeübter Kräfte vorhanden ist, welche zu jeder Zeit zur Hand sein und daher auch in der Nähe der Arbeitsstellen ihren festen Wohnsitz haben müssen. Ungeübte Arbeitskräfte aber, deren zeitweise Einstellung durch grössere Unterhaltungsarbeiten, grössere Gleisumbauten u. s. w. erforderlich wird, sind wiederum mit Nutzen nur dann verwendbar, wenn sie mit den zuständigen, mit der Bahnunterhaltung eingehend vertrauten Arbeitern zusammen beschäftigt werden können. Da nach den §§ 15 und 16 des Reichsstrafgesetzbuches die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalt nur dann zulässig ist, wenn sie dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, so ergiebt sich hieraus — ohne dass auf andere entgegenstehende Gründe einzugehen erforderlich wäre — für die Bahnverwaltung die Unmöglichkeit, bei der laufenden Unterhaltung Sträflinge zu beschäftigen. Für einmalige Bauten der Eisenbahnen, bei welchen die eben angeführte gesetzliche Bestimmung nach Lage des Einzelfalles vielleicht durchführbar wäre, kommt in Betracht, dass die Verwaltung nur in wenigen ausnahmsweisen (!) Fällen die Ausführung selbst übernimmt, vielmehr die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer das fast ausschliesslich übliche Verfahren ist. Den Unternehmern aber bei dem Vertragsabschlusse die Verpflichtung aufzuerlegen, soweit als möglich, Strafgefangene zu verwenden, muss als im höchsten Grade bedenklich erachtet werden. Dieselben würden, wenn sie überhaupt auf eine solche Bedingung eingehen sollten, durch deren Erfüllung in ein Abhängigkeitsverhältniss zu den Gefängnissverwaltungen kommen, welches in der verschiedensten Weise für die anderweite Vertragserfüllung Schwierigkeiten zur Folge hätte. Insbesondere würde auch hier in Betracht kommen, dass die Mehrzahl der zur Verfügung gestellten Sträflinge in der jedesmaligen Arbeit ungeübt sein und damit nicht nur die ordnungsmässige Ausführung der Bauarbeit, sondern auch deren Fertigstellung in der vertraglich vereinbarten Frist in Frage gestellt wird. Bei den bestehenden Bestimmungen über Gewährleistung für vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeit, über Verzugsstrafenzahlung u. s. w. wird demnach den Unternehmern die Uebernahme einer derartigen Verpflichtung kaum zugemuthet werden können, selbst wenn man die praktischen Schwierigkeiten ausser Betracht lassen wollte, welche namentlich bei der Unterbringung und Verpflegung der immer von freien Arbeitern getrennt zu haltenden Gefangenen in bedeutendem Maasse auftreten, sobald es sich um Bauten handelt, welche nicht am Orte, wo die Gefangenenanstalt sich befindet, zur Ausführung kommen sollen. Dadurch aber, dass etwa an den Orten, wo die Gefangenen detinirt sind, auf deren Arbeitskraft zurückgegriffen werde, wird bei der geringen Anzahl von Fällen, welche dann für die fragliche Maassnahme geeignet wären, eine Einwirkung auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse sicher nicht ausgeübt werden und zwar um so weniger, als die grösseren Zuchthäuser und Gefängnisse, welche Arbeitskräfte in wirksamer Zahl vielleicht abgeben könnten, sich fast durchweg an grösseren Orten befinden und daher nur der städtischen Bevölkerung die Arbeitsmöglichkeit entzogen werden würde. Diese Gründe treffen im allgemeinen auch bei den Kanalbauten und den sonst von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Arbeiten zu." Die agrarischen Gelüste der Eingabe werden durch die ministerielle Antwort deutlich genug zurückgewiesen. Etwas anderes ist es aber, ob sich die freiere Beschäftigung Strafgefangener am Orte der betreffenden Anstalt nicht doch empfiehlt.

Die preussischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1891 bezw. 1891/92. Der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus, Jahrgang 33, Berlin 1893, entnehmen wir folgende Angaben über die preussischen Sparkassen. Vorhanden waren 1891 bezw. 1891/92 3621 Sparstellen gegen 3540 im Jahre 1890 bezw. 1890/91. Der Bestand an Sparkassenbüchern betrug 5772956, auf je 100 Einwohner entfielen also 19,05 Sparkassenbücher; weit über den Durchschnitt erhoben sich Schleswig-Holstein mit 34,49, Provinz Sachsen mit 32,50, Hannover mit 27,74, Stadtkreis Berlin mit 26,97 Sparkassenbüchern, während Posen mit 6,20, Ostpreussen mit 6,80 und Westpreussen mit 6,80 Sparkassenbüchern auf 100 Einwohner weit hinter dem Durchschnitt zurückblieben. Die geringste Zahl hatte der Regierungsbezirk Gumbinnen mit 3,36 Sparkassenbüchern, die höchste Zahl der Regierungs-

bezirk Merseburg mit 38,07 Sparkassenbüchern auf 100 Einwohner zu verzeichnen. — Bemerkenswerth ist, dass sich die Zahl der Sparkassenbücher da am meisten vermehrt, wo sie an und für sich schon stärker vertreten sind. Die Einzahlungen betrugen 827,70 Millionen Mark, die Rückzahlungen 789,13 Millionen Mark; die Einzahlungen waren um 3,42 Millionen geringer, die Rückzahlungen um 56,29 Millionen höher als im Vorjahre. Der Ueberschuss an Neueinlagen (nach Abzug des durch Zuschreibung von Zinsen erreichten Zuschusses von 86,26 Millionen) betrug nur 38,57 Millionen Mark. Seit den Jahren 1877 und 1878, in denen jener Ueberschuss nur 38,57 Millionen Mark und 22,19 Millionen Mark betragen hatte, ist ein so geringes Einlageergebniss nicht mehr dagewesen. Im ganzen erreichte der Einlagebestand die Summe von 3406,55 Millionen Mark gegen 3281,71 Millionen Mark am Schlusse des Vorjahres. Der auf ein Sparkassenbuch antfallende Einlagebestand beträgt: 590,39 Mark.

Fleischpreise in München. Veranlasst durch die in Folge der Futternoth in der Presse und beim Publikum hervorgetretenen Klagen über unverhältnissmässig hohe Fleischpreise und die mangelnde Beeinflussung des Fleischmarktes durch die öffentlichen Gewalten, hatte der Münchener Stadtmagistrat eine Kommission zur Untersuchung der Fleischpreise in München eingesetzt. Dazu wurden Vertreter des Magistrates, des landwirthschaftlichen Bezirkskomités, der Schlacht- und Viehhofdirektion, des Vereins der Metzgermeister und der Presse — dagegen kein Arbeitervertreter — berufen.

Jüngst hielt nun diese Kommission eine Berathung ab. Man beschäftigte sich zunächst mit der Statistik der Fleischpreise in München. Hierbei ergab sich folgendes Bild:

Fleischbank.

1893	Ochsenfleisch (ohne Zuwage)	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch (Hammel)
Januar . .	70	70	80	60—70
Februar . .	„	„	„	„
März . . .	„	70—74	„	„
April . . .	„	70—72	„	„
Mai	„	70	„	„
Juni . . .	„	66—69	„	„
Juli . . .	„	66	„	„

Freibank.

1893	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch
Januar . . .	24—56	20—50	26—40	30—52	20—30
Februar . . .	30—56	20—52	26—50	34—54	20—24
März	24—56	„	„	34—56	20—32
April	26—56	„	30—52	36—56	26—36
Mai	34—56	„	24—50	„	24—34
Juni	28—56	„	24—46	34—54	20—34
Juli	30—56	20—48	24—44	34—52	20—28

Diese gewissermaassen „offiziellen“ Notirungen der Direktion des Schlacht- und Viehhofes liessen demnach erkennen, dass die Klagen über die Stabilität der Fleischpreise bei sinkender Tendenz der Viehpreise vollauf berechtigt waren.

Etwas günstiger lauteten allerdings die Berichte der Bezirksinspektoren (Vorsteher der Stadtbezirke). Wir greifen einen Stadttheil mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung heraus:

Monatliche Mittelpreise in den Bezirken 16 bis 18.

1893	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schaffleisch
Januar . .	58	50	67	46
Februar . .	60	56	„	44
März . . .	58	52	„	„
April . . .	58	52	„	„
Mai	56	50	„	42
Juni . . .	54	46	66	44
Juli	54	48	66	40

Es wurde denn auch in der Kommission die Ansicht vertreten, dass die Fleischpreise den Schwankungen der Viehpreise, wenn auch nicht im entsprechenden Verhältnisse, gefolgt seien. Schliesslich kam die Kommission zu folgender — nichtssagender — Resolution:

1. Die Kommission ist der Ansicht, dass die vom Schlacht- und Viehhof aufgestellten Schlachtviehpreise eine absolute Verlässigkeit nicht beanspruchen können, jedoch eine annähernde Verlässigkeit bieten. Für eine bessere, genauere Berechnungsweise ist zur Zeit keine Aussicht vorhanden. Es soll aber an maassgebender Stelle der Verkauf nach lebendem Gewicht im Auge behalten werden. Ein endgiltiger Beschluss soll erst nach Beendigung der Berliner Enquete über dieselbe Frage gefasst werden, da München allein nach Lage der Verhältnisse nicht vorgehen kann.

2. Die Kommission hat sich überzeugt, dass Prima-Qualität (Mastochsenfleisch) im Preise entsprochen hat und entspricht.

3. Bei den anderen Qualitäten konnte die Kommission gleichfalls eine Schwankung des Preises beim Einkauf und Verkauf konstatiren, liess jedoch die Frage offen, ob auch hier die Bewegung der Preise durchwegs im gerechten Verhältnisse stattfindet.

Bedingungen bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten in St. Gallen. Der Stadtanzeiger von St. Gallen veröffentlicht eine Eingabe der St. Gallischen Grütli- und Arbeitervereine an den Regierungsrath, betreffend die Beschäftigung schweizerischer Arbeiter an den Rheinkorrektions- und Kanalbauten. Die Eingabe sucht darum nach, es solle bei Vergebung dieser Bauten vertraglich festgestellt werden, dass dabei in erster Linie Schweizerbürger zu beschäftigen seien und keine Ausländer angestellt werden dürfen, so lange arbeitswillige und arbeitsfähige Schweizer sich darum bewerben; dass ferner, ebenfalls vertraglich, ein Minimallohn festgesetzt werde. In der Begründung wird gesagt:

„Der Wunsch, bei Vergebung von Arbeiten, die aus dem Steuersäckel unserer Bürger zu bestreiten sind, zunächst so weit als möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigt zu sehen, scheint uns an sich ein gerechtfertigter zu sein, besonders aber angesichts der gegenwärtig auf einem grossen Theil unserer Bevölkerung zu Stadt und Land lastenden Krisis und der daraus sich sowohl für die industriellen als für die landwirthschaftlichen Kreise ergebenden Arbeitslosigkeit. Endlich glauben wir, gerade die Rücksicht auf die anerkanntermaassen seit Jahren besonders schwer heimgesuchte Bevölkerung des Rheinthales lasse eine derartige Forderung als besonders berechtigt erscheinen Was die Lohnfrage betrifft, so begreifen wir, dass die Sache schwierig ist. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass das Existenzminimum auf dem Lande ein anderes ist als in der Stadt und in den grösseren industriellen Ortschaften, so dass nicht wohl ein allgemeines, für alle Theile des Landes, die hier in Frage kommen, gültiges Lohnminimum aufgestellt werden kann. Dagegen muss unseres Erachtens auch hier wenigstens ein Versuch gemacht werden, ob nicht doch etwas zu erreichen sei. Wir glauben nicht, dass irgend ein Arbeiter — sei er nun auf dem Lande oder in der Stadt — etwas dagegen hätte, wenn das Lohnminimum für die Stadt, respektive für die industriellen Ortschaften, und für das Land verschieden gestaltet würde, immerhin natürlich nicht mit allzugrossen Differenzen.“

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Internationale Gewerkschaftskongresse: Eisenbahnarbeiter-, Holzarbeiter-, Textilarbeiter-, Schneider- und Schuhmacher-Kongress.

Ausser den bereits besprochenen (No. 48, S. 574 des Sozialpol. Centralbl.) in Zürich abgehaltenen internationalen Gewerkschaftskongressen ist besonders der Eisenbahnarbeiter-Kongress zu erwähnen. Unseres Wissens ist es das erste Mal, dass die Eisenbahnarbeiter zu einem

solchen Kongress zusammengetreten sind. Sie haben es wohl erkannt, dass in den Zeiten der nationalen und internationalen Unternehmerverbände, wo auch die Eisenbahngesellschaften zur Wahrung ihrer Interessen von Zeit zu Zeit internationale Konferenzen abhalten, es auch für die Eisenbahnarbeiter und -Angestellten nothwendig geworden ist, sich nicht nur national sondern auch international zu organisiren und zwar umso nothwendiger, als es sich immer mehr und mehr herausstellt, wie ausserordentlich schwierig es ist, in irgend einem Lande ernstliche soziale Reformen durchzuführen, wenn in den es umgebenden Ländern nicht die gleichen Reformen nachdrücklichst angestrebt werden. Das hat denn auch die Schweizer Delegation besonders betont. Nach dem eidgenössischen Bundesgesetze vom 27. Juni 1890, betreffend die Beschäftigung auf den Eisenbahnen und bei anderen Transportunternehmungen, und der Ausführungsverordnung vom 6. November gleichen Jahres darf die Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden höchstens 12 Stunden betragen und ist den Beschäftigten eine ununterbrochene Ruhepause von 10, 9 oder 8 Stunden im Minimum zu gewähren — überdies noch Zwischenpausen, von der eine gegen Mitte des Arbeitstages mindestens eine Stunde zu betragen hat. Ferner sind im Jahre 52 freie Tage zu gewähren, von denen 17 auf den Sonntag zu fallen haben. Wenn die Durchführung dieses Gesetzes auf Schwierigkeiten stosse, so komme dies, wie der Schweizer Referent ausführte, daher, dass die Schweiz hierin ganz isolirt dastehe.

Interessant waren auch die Ausführungen des Referenten der englischen Delegation, des Generalsekretärs der Amalgamated society of Railway servants. Ihm zufolge war der letzte schottische Eisenbahnstrike, trotzdem die Strikenden unterlegen waren, nicht ohne Vortheil für sie, da er das Signal zu einer Bewegung gab, die die britische Regierung zwang, von ihrer bisherigen Gepflogenheit abzugehen und in Bezug auf die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter einzuschreiten, wie dies aus dem erst jüngst (27. Juli 1893) erlassenen Eisenbahngesetz hervorgeht, dessen vollständiger Titel lautet: An Act to amend the Law with respect to the Hours of Labour of Railway Servants. Bestimmt dieses Gesetz auch nicht die Länge der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten, so legt es doch dem Handelsminister wenigstens die Pflicht auf, überall dort zu interveniren, wo ihm Unzukömmlichkeiten in Bezug auf die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Sonntagsarbeiten zu Gehör kommen. Den betreffenden Anordnungen haben die Eisenbahngesellschaften bei einer Strafe bis zu 100 Pfund nachzukommen, wobei noch zu bemerken ist, dass diese Geldbusse für jeden Tag bis zur Durchführung der ministeriellen Anordnung zu erlegen ist.

Die Verhandlungen über die Arbeitsgesetzgebung führten zur einstimmigen Annahme folgender Resolution:

„Der Kongress fordert die Berufsorganisationen aller Länder auf, sowohl mit allen übrigen Mitteln, welche ihnen zu Gebote stehen und als zweckentsprechend erachtet werden, als insbesondere durch die Arbeitervertreter in den Parlamenten dahin zu wirken, dass für die Angestellten und Arbeiter der Transportanstalten der Arbeitstag auf 8 Stunden festgesetzt und denselben eine wöchentliche ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden eingeräumt werde. Von den 52 jährlichen Ruhetagen sollen wenigstens 17 auf den Sonntag fallen. Der gewöhnliche Güterverkehr soll an Sonntagen eingestellt werden. Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen haben besondere Inspektoren zu überwachen, welche alljährlich über ihre Amtsthätigkeit Bericht erstatten."

Ferner wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitze in Holland beschlossen, dessen Kosten vorläufig durch freiwillige Beiträge der einzelnen Eisenbahnarbeiter-Verbände bestritten werden sollen. Ein Antrag der holländischen Delegation, dass bei einem Kriegsausbruch die Eisenbahnbediensteten sofort die Arbeit einstellen sollen, wurde kurzweg abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, wonach die von einem Verband mit mindestens zwei Drittel seiner Mitgliedschaft beschlossenen Strikes moralisch wie finanziell von allen anderen Verbänden zu unterstützen seien. Der nächste Kongress wird im Oktober 1894 in Paris stattfinden.

Der Holzarbeiterkongress hat nach Entgegennahme eines Situationsberichtes der verschiedenen Länder sich in erster Linie mit der Schaffung eines internationalen Berufssekretariats befasst, als dessen Sitz Stuttgart bestimmt worden ist. In jedem Lande wird ein Sekretär aufgestellt, der die statistischen sowie sonstigen Berichte entgegenzunehmen und dem internationalen Sekretariat zu übermitteln hat. Was die Wanderunterstützung betrifft, so wurde beschlossen, ihre Gegenseitigkeit aufrecht zu erhalten, weiter auszubauen und auf alle Länder auszudehnen. Ferner wurde beschlossen, auf eine gänzliche Beseitigung der Akkordarbeit und auf Verkürzung der Arbeitszeit hinzuwirken. Bei Strikes und Aussperrungen sollen die dadurch berührten Arbeiter einerseits durch Fernhalten des Zuzuges, andererseits, wo die eigenen Kräfte der Strikenden oder Ausgesperrten nicht hinreichen, durch Geldmittel unterstützt werden. Endlich wurde empfohlen, die Mitglieder der Gewerkschaften des einen Landes ohne Beitrittsgeld in die Gewerkschaften der anderen Länder aufzunehmen und ihnen dieselben Rechte zu gewähren, die sich bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft ihre einheimischen Mitglieder erwerben.

Der Textilarbeiter-, der Schneider- sowie der Schuhmacherkongress haben sich ebenfalls in erster Linie mit der Gründung internationaler Berufssekretariate befasst. Was die Situationsberichte anbelangt, so haben sie alle ein äusserst trauriges Bild von der Lage dieser verschiedenen Arbeiterkategorien entworfen, wobei die Schneider besonders das sogenannte Schwitzsystem scharf geisselten. Was die Schuhmacher betrifft, so ist deren Lage besonders in Ungarn geradezu erbärmlich. In Kroatien erhalten die Opankenmacher bei freier Kost und Wohnung 20 bis 50 Kreuzer wöchentlich und im eigentlichen Ungarn die Csismenmacher 10 bis 40 Gulden jährlich. Und dabei welche Kost und welche Wohnung!

Arbeiterinnen-Gewerkvereine in England.

Die Rückständigkeit des weiblichen Geschlechts, selbst ein Produkt der ökonomischen Verhältnisse, tritt auf dem Gebiet der Oekonomie, wo es sich um den geschlossenen Widerstand gegen das Unternehmerthum handelt, mit besonderer Schärfe hervor. Der Versuch, die arbeitenden Frauen in das öffentliche Leben hineinzuziehen und sie, die doch der Ausbeutung am schonungslosesten unterworfen sind, zu organisiren, stösst überall auf die grössten Schwierigkeiten. Kein Wunder bei ihrer politischen Rechtlosigkeit und dem kolossalen Ueberangebot von weiblichen Arbeitskräften! Interessante Einzelangaben über den Stand der weiblichen Koalitionsbewegung in England bringt die Julinummer der „Fortnightly Review" in einem Artikel von Miss Philipps. Die Verfasserin ist über die Bewegung offenbar sehr gut orientirt und scheint auch praktisch Antheil an ihr genommen zu haben.

Sie beginnt mit einer Erinnerung an den Lancashirer Baumwollstrike zu Anfang dieses Jahres. Aus eigener Anschauung habe sie sich hier wieder davon überzeugen können, einen wie mächtigen moralischen Halt der feste gewerkliche Zusammenschluss Männern wie Frauen mitzutheilen vermag. Nachdem der Strike bereits 14 Wochen gedauert hatte, herrschte dennoch unter den Unionisten keine grosse Noth. Die in Arbeit befindlichen Mitglieder steuerten den festgesetzten Tribut ohne Murren, ja mit Freudigkeit zur Fortsetzung des Strikes bei, und auch die ausständischen Nicht-Unionisten erhielten Unterstützung. Auch die Frauen und Mädchen waren voll von Kampfesmuth.

Das weibliche Geschlecht ist bis jetzt in drei verschiedenen Formen gewerblich organisirt. Es giebt eine Reihe von Unions, welche Männer wie Frauen unterschiedslos und zu gleichen Bedingungen aufnehmen, dann spezifisch weibliche Unions, mit besonderen Regeln, Beiträgen und eigener Geschäftsführung, die aber unter einer Art Oberleitung männlicher Gewerkvereine stehen, ihnen beigesellt sind, endlich ganz unabhängige nur aus Frauen bestehende Vereine.

Die Zahl der zu der erst genannten Organisation gehörigen Frauen betrug 1890: 42024 (davon 28230 in der Weberbranche), 1893: 76062 (in der Weberei allein 45496). Ebenso hat sich die weibliche Mitgliederzahl der zweiten

Organisationsart stark gehoben: von 45984 im Jahre 1890 auf 82362 im Jahre 1893. Die Lohnbedingungen sollen für diese Organisationen (es werden 10 von der ersten, 3 von der zweiten Art aufgeführt) relativ günstig sein. Die Frauen, die ihnen zugehören, erhalten in Stücklohn gleiche Zahlung wie die Männer. Ihr Verhalten im Verein lässt nichts zu wünschen übrig, und sie entrichten pünktlich ihre Beiträge.

Ganz anders aber liegen die Dinge da, wo die Frauen gar keinen Rückhalt an den Männern haben und sich aus eigener Kraft organisiren sollen. Nach 20 Jahren immer von neuem aufgenommener Agitationsarbeit zählt London nur 14 reine Frauengewerkvereine mit 2250 Mitgliedern. Die der Zündholzmacherinnen ist noch die grösste. Der vor 18 Jahren gegründete Verein der in der Buchbinderei beschäftigten Arbeiterinnen zählt 250 Mitglieder. Weitaus die Mehrzahl hat es noch nicht auf 100 Mitglieder gebracht. Dabei herrscht fortwährender Wechsel, neue Vereine werden gegründet, alte lösen sich auf, aber ein wirklicher Fortschritt ist nirgends wahrzunehmen.

In der Provinz sieht es nicht anders aus; auch hier lässt es die Unbeständigkeit der Frauen, die, wenn durch eine neue Lohnreduktion empört und zur Verzweiflung gebracht, oft einen Strike muthig beginnen, aber die neugegründete Organisation bald wieder apathisch verlassen und so zu keinem grösseren Zusammenschluss kommen. Als die Schneiderinnen in Leeds einen Strike anfingen, brachten sie es z. B. rasch zu einer gewerklichen Vereinigung von 1000 Mitgliedern, die aber nachher bald stark zusammenschmolz und jetzt nur 150 Mitglieder hat. Miss Philipps schätzt die Zahl der selbständig organisirten Frauen in der ganzen Provinz auf nur 2500. Die rein weiblichen Gewerkvereine würden also demnach in ganz England noch nicht über 5000 Arbeiterinnen verfügen. Und doch sind nach dem letzten Census 800000 Frauen in England gewerblich thätig, von den in der Textilbranche und in Verkaufsläden angestellten noch ganz abgesehen. Immerhin meint die Verfasserin, die Wirksamkeit der weiblichen Organisationen sei grösser gewesen, als ihre Zahl vermuthen lasse. Für Abstellung sanitärer Missstände und bessere Behandlung hätten sie viel genützt. Im Ganzen ist aber natürlich die Lage der Arbeiterinnen kläglich, ja die Löhne sollen in den letzten 4 Jahren sogar noch weiter heruntergegangen sein. Miss Hicks hat vor der Labour-Kommission eine Reihe zahlenmässiger Belege für diese Behauptung gegeben.

Die billige Frauenarbeit ist den Männern selbstverständlich sehr gefährlich, sie droht, die theuere durch die billigere Arbeitskraft immer mehr zu ersetzen. So giebt es in den Töpfereien Frauen, die jetzt für 13 sh. Wochenlohn das Werk verrichten, wofür Männer 30 sh. erhielten. In der Schneiderei haben an einigen Plätzen die Weiber die Männer ganz verdrängt und arbeiten um 50 pCt. billiger. Die weiblichen Drucker erhalten 5 d., die männlichen 8 d. Stundenlohn. Und in den Gegenden von Yorkshire, wo die Organisationen noch nicht stark entwickelt sind, kommt es oft vor, dass Mann und Mädchen, neben einander an Webstühlen arbeitend, für genau dieselbe Leistung dennoch Wochenlöhne empfangen, die um mehr als 30pCt. verschieden sind. Die Gründe, die die ökonomische Stellung der Frauen so sehr verschlechtern und keine starken Kampforganisationen unter ihnen bisher aufkommen liessen, sind unschwer anzugeben. Schon die Furcht vor dem Unternehmer wirkt lähmend. Wenn die Mädchen es auch einmal mit Gewerkversammlungen versuchen, so wissen sie doch, wie oft die Werkführer als Spione ihnen auflauern und sie beim Unternehmer anzeigen. Das Misstrauen ist so gross, dass, als ein Meister eine bestehende Union zu begünstigen schien, die Frauen massenweise austraten. Wenn der Herr für etwas ist, sagten sie, muss es zu unserem Schaden sein. Es ist übrigens nichts unerhörtes, dass die Unternehmer selbst eine Organisation der Arbeiterinnen wünschen und sogar in Versammlungen präsidiren, denn sie wissen den Vortheil wohl zu schätzen, dass die in Trades Unions vereinigten Frauen vor Beginn eines Strikes viel kaltblütiger alle Umstände prüfen als die unorganisirten Arbeiterinnen. Unbedachte Strikes zu verhindern, ist die Trade Union das beste Mittel.

Die Furcht vor dem Unternehmer hat ihre Ergänzung und Begründung in der Arbeitsart unzähliger Frauen, die nicht in grossen Betrieben, sondern zu Hause und in den Stuben der Sweaters schaffen müssen. Diese Isolirung und Decentralisation lässt jeden Widerstand von vornherein aussichtslos erscheinen. Darum wird in neuester Zeit auch gefordert, dass durch Ausdehnung des Fabrikgesetzes die Sphäre der Heimarbeit selbst immer mehr eingeschränkt werde. Indem man die Unternehmer, die Waaren zur Fertigstellung an Sweaters weggeben, und die Hauswirthe, die Arbeitsstuben an Sweaters vermiethen, dafür haftbar macht, dass die Vorschriften des Fabrikgesetzes auch bei der Heimarbeit beachtet werden, denkt man, dass durch solche Schutzmassregeln die Heimarbeit selbst ihre Rentabilität verlieren und immer mehr durch die richtige Fabrikarbeit ersetzt werden wird. Bereits auf dem Rochedaler Kongress von 1892 begründete Miss Beatrice Potter eine solche Ausdehnung des Fabrikgesetzes mit dem Hinweis auf die fabrikmässig centralisirende Wirkung, die ein derartiges Eingreifen der Gesetzgebung hervorbringen müsste. Freilich würde die Einführung einer solchen Bill auf die stärkste Opposition stossen und nicht zum wenigsten bei den armen Frauen, die zu schützen ihre Bestimmung wäre.

Das schlimmste Hinderniss aber jeder starken Arbeiterinnenbewegung ist — wir referiren nach den Mittheilungen der Miss Philipps — der Charakter der arbeitenden Frauen selbst. Meist sind sie furchtsam, indifferent, leichtsinnig und zu erregbar; und für einen neuen Sonntagshut oder einen Ausflug mit Tom oder Dick, je nachdem der eine oder der andere gerade vorgezogen wird, würden sie ohne Zaudern die wichtigsten Interessen aller Frauen von der ganzen Welt opfern. Ehrenwerthe Ausnahmen fehlen selbstverständlich nicht. Aber die Mehrzahl ist jung und denkt immer an die Ehe, in der sie eine Erlösung von ihrer Arbeit erhoffen. Sie heirathen meist mit 20 Jahren oder noch früher, aber der Arbeit entgehen sie darum in vielen Fällen doch nicht, sie müssen in der Noth zur Fabrik zurück oder Heimarbeit übernehmen. In den Versammlungen treiben die jungen Mädchen ihre Kurzweil; Scherz und Getuschel hört nie auf. Dabei fortwährende kleine Eifersüchteleien und grosse Unzuverlässigkeit. Trotz stärkster mündlicher Agitation für eine Versammlung, trotzdem eine grosse Zahl von Mädchen ihr Erscheinen fest zugesagt hat, ist manchmal bei der Eröffnung überhaupt kein Publikum zu erblicken.

Was den Frauen fehlt, ist die zähe Ausdauer der Männer. An die Gewerkvereine dieser sollte sich die Frauenbewegung anschliessen, die organisirten Männer müssten ihr Rückgrat bilden. Ist erst das richtige Milieu geschaffen, werden die Frauen sich gut halten; legen doch die Fabrikmädchen, wie jeder weiss, der sie näher kennen gelernt hat, auf das Urtheil ihrer Umgebung einen ausserordentlichen Werth. Das Bewusstsein, dass ihre Gefährten ein gewisses solidarisches Verhalten von ihnen erwarten, würde mächtigen Eindruck auf sie machen.

Die Männer sollten sich nicht bemühen, die Frauen von irgend einem Gewerbe, dem sie gewachsen sind, fernzuhalten, sondern, was viel vernünftiger ist, darauf dringen, dass der Lohnsatz von Frauen- und Männerarbeit der gleiche werde. Und diese Einsicht scheint sich auch immer mehr unter den Arbeitern Bahn zu brechen. In der letzten der alle 3 Jahre sich wiederholenden Zusammenkünfte der Schneider stimmten z. B. die Plätze London, Leeds und einige andere Städte, wo die billige Frauenarbeit bereits den Männern eine sehr gefährliche Konkurrenz machte, für Aufnahme der Frauen in den Verein, aber Newcastle, dessen Schneider noch gar nichts von der Frauenkonkurrenz zu leiden hatten, hintertrieb den Antrag. Der Schottische Schneiderverein dagegen hat bereits beschlossen, dass die Organisationsversuche der weiblichen Arbeiter mit ganzer Kraft zu unterstützen seien. Die Gefährlichkeit der billigen Frauenarbeit wird eine solche entschiedene Parteinahme der Arbeiter für die Arbeiterinnenorganisation und einen engen Anschluss dieser an die Trades Unions mit männlichen Mitgliedern hoffentlich in nicht zu ferner Zeit zur Folge haben.

Der englische Kohlengräberausstand. Die Sachlage in den englischen Kohlenbergwerksbezirken ist unverändert. Die Grubenbesitzer der mittelenglischen Bundesbezirke be-

harren bei der Reduktion der Löhne um 25 pCt., und da die Bergleute in ihrer Londoner Vertreterkonferenz beschlossen haben, keinesfalls darauf einzugehen, wird der Strike andauern, bis die Bergleute durch Hunger zur Nachgiebigkeit gezwungen werden, oder bis die öffentliche Meinung in England stark genug erregt wird, um auf die Grubenbesitzer zu Gunsten der Wiedereröffnung der Betriebe einen Druck auszuüben. Zu der Abstimmung in Durham ist noch berichtigend nachzutragen, dass die Bergleute nicht, wie die telegraphische Mittheilung vermuthen liess, mit absoluter Mehrheit sich gegen den Strike erklärt haben, sondern dass nur nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit für den Strike zusammengebracht worden ist. Für den Strike stimmten 20782 Bergleute, gegen ihn 19704. Die Möglichkeit ist also keineswegs ausgeschlossen, dass in Durham die anwachsende Unzufriedenheit dennoch später eine Zweidrittelmehrheit für den Strike zusammenbringt. Zunächst ist abermals das Verlangen einer Lohnerhöhung an die Grubenbesitzer gerichtet worden. Die Ablehnung kann zu einer Verstärkung der Strikelust führen. In Süd-Wales, wo die streikenden Arbeiter sich nicht auf einen angesammelten Strikefonds stützen können, sah sich schon ein grosser Theil der Striker zur Wiederaufnahme der Arbeit gezwungen, doch geht es damit keineswegs so rasch, wie die Unternehmer hofften. Noch sollen etwa 40000 Südwalliser striken. Tagtäglich finden in den verschiedenen Gegenden des Bezirkes Versammlungen statt, in denen das Für und Wider der Arbeitsaufnahme erörtert wird. Zu Unruhen ist es neuerdings nicht mehr gekommen.

Kongress der englischen Trades Unions. Der diesjährige Kongress der englischen Trades Unions findet vom 4. bis einschl. 11. September in Belfast statt. Das geschäftsleitende Komité des Kongresses hat kürzlich die Tagesordnung festgestellt und versandt. Es stehen nicht weniger als 84 verschiedene Anträge darauf. Hiervon betreffen: 6 die Fabrikinspektion und ein zu erlassendes Amendement zum Fabrikgesetz, 6 die Haftpflicht der Arbeitgeber, 6 Submissionen und Löhne bei Regierungsarbeiten, 4 die Verkürzung der Arbeitszeit, 3 die Schiedsgerichtsfrage, 3 das Handelsmarken-Gesetz, 4 die Föderation sämmtlicher Mitglieder der Trades Unions, 2 die Nachtarbeit in Bäckereien, 2 die Altersversicherung, 2 das gegen Verschwörungen gerichtete Gesetz, 2 die Produktivgenossenschaften, 2 die Dockinspektion. Von den übrigen Anträgen werden noch die verschiedensten Gebiete berührt, so die Inspektion der Dampfkessel und noch mehrere andere mit der Gewerbepolizei verbundene Fragen. Reformen werden verlangt in der Arbeiter-, der Handels- und auch der Armengesetzgebung. Ein Antrag will, dass in Zukunft die Unionsmitglieder mit solchen Arbeitern, die einem Gewerkverein nicht angehören (sogen. blackfeets), nicht mehr gemeinsam in demselben Betriebe arbeiten sollen. Ferner ist beantragt, einen Central-Strikefonds zu begründen. Auch das Eingreifen des Militärs bei den letzten Ausständen wird auf dem Kongress zur Sprache kommen.

Politische Arbeiterbewegung.

Das Recht auf Arbeit in der Schweiz. Dem Centralkomitee der schweizerischen sozialdemokratischen Partei ist es gelungen, mehr als die erforderlichen 50 000 Unterschriften für den Initiativvertrag auf gesetzliche Einführung des Rechts auf Arbeit zusammenzubringen. Nach dem Antrage soll der schweizerischen Bundesverfassung folgender Artikel einverleibt werden:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

a) zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;

b) für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;

c) für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;

d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder theilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;

e) für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden, zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;

f) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden."

Das schweizerische Volk wird also demnächst zu diesen Forderungen Stellung zu nehmen haben. Wenn es auch kaum einem Zweifel unterliegen kann, dass der Antrag abgelehnt werden wird, so ist doch die Thatsache, dass es nunmehr überhaupt zu einer derartigen Abstimmung kommen muss, von grosser Bedeutung.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Offiziös wird jetzt ausdrücklich bestätigt, dass sich noch gar nicht absehen lasse, welchen Zeitraum die zur Herbeiführung eines Bundesrathsbeschlusses über die Ausführungsbestimmungen zur Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk nothwendigen Vorarbeiten noch beanspruchen würden. Und erst wenn diese ihrem Abschluss nahe gebracht sein würden, werde sich mit einiger Sicherheit der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen ins Auge fassen lassen. — Es besteht die Absicht, Vertreter der einzelnen an dieser Frage interessirten Berufszweige zu Konferenzen nach Berlin in der Reihenfolge zu berufen, wie sie bei der Eintheilung der Gewerbe in der Reichs-Berufsstatistik eingeschlagen ist. Zuerst werden demnach die Vertreter des Bergbaus, des Hütten- und Salinenwesens einberufen werden. Zu ihrer vorherigen Information ist bekanntlich bereits ein Entwurf der Ausnahmebestimmungen mitgetheilt worden. Ein ähnliches Verfahren wird auch für die übrigen Berufszweige eingehalten werden, so dass nacheinander immer erst die schriftliche Information, sodann die Einberufung zur mündlichen Konferenz erfolgen wird. Es werden mithin weiter an die Reihe kommen die Industrie der Steine und Erden, darunter hauptsächlich Keramik und Glasindustrie, die Metallverarbeitung, der Maschinenbau, die chemische Industrie, Gasanstalten, die Textilindustrie, die Papierindustrie, die Lederindustrie, die Holz- und Schnitzstofferzeugung, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die Bekleidungsindustrie, das Baugewerbe und das polygraphische Gewerbe — wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass einer oder der andere dieser Berufszweige, bei dem die Regelung der Ausnahmen auf Schwierigkeiten nicht gestossen ist, nicht weiter in Anspruch genommen werden wird. — Die Gewerbenovelle trägt das Datum des 1. Juni 1891. $2^1/_4$ Jahr sind bereits vergangen, und es ist noch so gut wie nichts geschehen. Wird so weiter gearbeitet, so sind die Aussichten in der That trostlos.

Zur Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. Der zehnte Verbandstag des Bäckerverbandes Germania hat folgende Resolution über die Sonntagsruhe gefasst: „Der Centralverband erklärt es für eine unbedingt nothwendige Forde-

rung: 1. dass die Feststellung der Verkaufsstunden den örtlichen Verhältnissen angepasst, und dass die unteren Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, die Bäckereien mit den Schankwirthen gleichzustellen, also den ganzen Sonntag für den Verkauf von Back- und Konditoreiwaaren freizugeben, 2. dass die definitiv festzusetzende Sonntagsruhe für Gehülfen und Lehrlinge auf 14 Stunden beschränkt werde." Wenn es nach den Beschlüssen und Wünschen der Unternehmerverbände ginge, so würde sicher sehr bald keine Spur mehr von der Sonntagsruhe übrig geblieben sein.

Zur Sonntagsruhe in den Gasfabriken. Der Verein der Gas- und Wasserfachmänner Schlesiens hat auf seiner 25. Jahresversammlung beschlossen, sich mit einer Eingabe gegen die beabsichtigten Ausführungsbestimmungen der Sonntagsruhe zu wenden. Man war darüber einig, dass die Vorschrift, wonach der Gasfabrikationsbetrieb an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends ruhen soll, unmöglich durchgeführt werden könne, ohne den Gasanstalten ungeheure Mehrkosten zu verursachen. Erstlich würden die dadurch verursachten Erweiterungsbauten grosse Summen beanspruchen, dann aber würde auch der Betrieb sehr vertheuert werden, denn die Oefen würden kalt werden, und erst einer nach dem andern angebrannt werden können, die Errichtung von Reservekolonnen für die abgelösten Arbeiter aber würde, wenn man nicht mit ungeübten Arbeitern den Betrieb unterhalten wolle, eine erhebliche Vermehrung des Arbeiterpersonals beanspruchen. Der Verein beschloss auch, die städtischen Behörden aufzufordern, sie möchten gleichfalls beim Bundesrath Vorstellungen gegen das Inkrafttreten der Bestimmungen zu erheben.

Die Begründung wirkt recht wenig überzeugend, sobald man eben nicht vergisst, dass auch die Gasanstalten der Menschen wegen da sind, nicht aber der Mensch der Fabrikation wegen.

Ueber Lohnzahlung in Gast- und Schankwirthschaften. Der § 115a der Gewerbeordnung sagt, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden erfolgen dürfen und Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis vier Wochen bestraft werden. Diese Bestimmung wird in der Praxis nicht überall gehandhabt, und in den Arbeiterkreisen werden mannigfache Klagen darüber laut. Den Beschwerdeweg wollen die davon Betroffenen aber darum nicht beschreiten, weil sie fürchten, dass ihnen ihr Fortkommen für die Zukunft dadurch erschwert werden könne. Die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts in Mainz haben aus diesem Anlass ein Schreiben an den Vorsitzenden dieses Gerichts gesandt, worin sie auf die vielfachen ungesetzlichen Handhabungen bei Lohnzahlungen hinweisen und ihn ersuchen, bei der Bürgermeisterei dahin vorstellig zu werden, dass in einer öffentlichen Bekanntmachung die Bestimmungen des § 115a der G.-O. zur Kenntniss der Betheiligten gebracht und die Polizeibehörde angewiesen werde, die Ausführungen dieser Bestimmungen zu überwachen. Als Illustration dafür, wie die Auszahlung des Lohnes oft gehandhabt werde, wird folgendes in dem Schreiben erwähnt: Bei der Auslöhnung an einer Bauhütte nahm ein Parteiführer, als er sah, dass die Summe für noch 6 auszulöhnende Arbeiter nicht ausreichte, den Restbetrag und warf ihn mit dem Bemerken „da, theilt's Euch!" auf die Erde. Aehnliches mag sich wohl oft ereignen, ohne dass es zur öffentlichen Kenntniss gelangt. Die Bürgermeisterei Mainz hat daraufhin unterm 18. August in sämmtlichen Zeitungen der Stadt eine Bekanntmachung erlassen, worin sie auf die Vorschrift des § 115a der G.-O. verweist und zugleich mittheilt, dass das Polizeiamt streng angewiesen sei, gegen Zuwiderhandelnde einzuschreiten. Eine solche Maassregel dürfte wohl in fast allen Orten sehr am Platze sein.

Arbeiterinnenschutz in St. Gallen. Am 1. Oktober tritt im Kanton St. Gallen ein Gesetz in Kraft, das den Schutz derjenigen Arbeiterinnen bezweckt, die die Wohlthat des „eidgenössischen Fabrikgesetzes" nicht geniessen. Das Anwendungsgebiet des letzteren ist zwar vom Bundesrath im Laufe der Jahre stark erweitert worden, und es findet nach den letzten in dieser Richtung ergangenen Beschlüssen Anwendung auch auf solche Gewerbe, die im gewöhnlichen Wortsinn keine Fabriken mehr sind (wie grössere Konfektionsgeschäfte etc.); indess ist der Eidgenossenschaft zur Zeit die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens noch nicht verliehen, es haben daher verschiedene Kantone angefangen, das eidgenössische Fabrikgesetz durch kantonale Arbeiterschutzgesetze zu ergänzen. Das Gesetz, das der Kanton St. Gallen sich gegeben hat, findet Anwendung auf alle Geschäfte, in denen Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren beschäftigt werden, auf die andern Geschäfte nur soweit, als in ihnen „mehr als 2 weibliche Personen gewerbsmässig arbeiten". Die Maximalarbeitszeit soll 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen 10 Stunden betragen. Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. In besonderen Fällen kann Ueberzeitarbeit bewilligt werden; die Bewilligungen eines Jahres dürfen zusammen die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit darf nicht mehr als 2 Stunden betragen. Für Schwangere und für Mädchen unter 18 Jahren wird keine Bewilligung von Ueberzeitarbeit gewährt. Die Verwendung von Mädchen unter 14 Jahren zu gewerbsmässiger Arbeit ist untersagt. Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als 3 Stunden ununterbrochen an Näh- und anderen Tretmaschienen beschäftigt werden. Schwangeren Frauen ist gestattet, jeder Zeit die Arbeit einzustellen, und Wöchnerinnen sind 6 Wochen lang von allen gewerbsmässigen Arbeiten ausgeschlossen. Es besteht eine 14tägige Kündigungsfrist, sofern nicht eine abweichende schriftliche Uebereinkunft vorliegt. Lohnabzüge und Bussen sind gestattet, die letzteren dürfen aber nicht mehr als einen Viertheil des Tagelohnes betragen und sind in der Arbeitsordnung anzudrohen und im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden. Die Arbeitsräume werden von der örtlichen Gesundheitskommission kontrolirt. Dieser steht auch gegebenenfalls eine Kontrole über die Naturalverpflegung zu. Der Erlass einer Arbeitsordnung kann, wo es nöthig erscheint, von der Behörde verfügt werden. Den Kellnerinnen und Verkäuferinnen, auf die das Gesetz im Uebrigen keine Anwendung findet, ist eine Minimalnachtruhe von 8 oder 10 Stunden garantirt. Wird von ihnen Sonntagsarbeit verlangt, so ist ihnen dafür im Laufe der Woche ein halber freier Tag zu gewähren.

Die Ausführung dieses Gesetzes, zu dem noch eine Vollzugsverordnung zu erlassen ist, namentlich die Beaufsichtigung der kleinen Geschäfte der Glätterinnen, Putzmacherinnen etc. — wird um so schwieriger sein, als es an jeder Organisation der Arbeiterinnen fehlt, die ihrerseits die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde erleichtern könnte.

Arbeiterversicherung.

Aussenarbeiter und Hausindustrielle. Der Unterschied zwischen selbstständigen Hausgewerbetreibenden und unselbstständigen Aussen- oder Heimarbeitern zieht sich durch das ganze Gebiet der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und ist in vielen Fällen für die persönliche Versicherungspflichtigkeit entscheidend. Insbesondere im Bereiche der Krankenversicherung unterliegen nach der Novelle vom 10. April 1892 die Heimarbeiter, nicht aber die Hausindustriellen dem gesetzlichen Versicherungszwange, während bis dahin für beide Kategorien nur die Ausdehnung des Versicherungszwanges durch statutarische Bestimmung nachgelassen war. Noch unter der Herrschaft dieses älteren Rechts war ein Streitverfahren anhängig geworden, das jüngst vor dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung gelangt ist. Gegenstand des Streits war der Regressanspruch eines Ortsarmenverbandes gegen eine Ortskrankenkasse aus der Krankenhausbehandlung einer Arbeiterfrau, die bereits seit Jahren in ihrer Wohnung für ein bestimmtes Geschäft Putzfedern im Akkordlohn hergestellt hatte. Nach dem Statut der beklagten Kasse waren zwar sowohl Heimarbeiter als

Hausindustrielle versichert. Dennoch kam es darauf an, welcher der beiden Kategorien die Frau zuzuzählen war, weil zwar ihre Wohnung, nicht aber das Putzgeschäft, für das sie gearbeitet hatte, im Bezirke der Kasse lag, sonach die Verpflegte wohl, wenn sie Hausindustrielle, nicht aber wenn sie Heimarbeiterin war, als bei der Kasse versichert gelten musste. Der Bezirksausschuss hatte sich für die letztere Alternative entschieden und die Klage abgewiesen. Auf Revision des Klägers hob der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts am 12. Juni cr. dieses Urtheil auf und verwies die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an den Bezirksausschuss zurück.

In Bezug auf die grundsätzliche Frage wird in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts etwa folgendes ausgeführt: Zu den Merkmalen der Hausindustrie gehört zunächst die Beschäftigung mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse nicht für eigene Rechnung, sondern im Auftrage und für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden ausserhalb seiner Betriebsstätte. Dass diese Voraussetzung zutreffe, und namentlich die Frau nicht als Unternehmerin eines selbstständigen Gewerbebetriebes angesehen werden könne, wird näher dargelegt und sodann weiter fortgefahren: Ferner bedarf es einer eigenen Betriebsstätte. Auch eine solche ist vorhanden. Denn es genügt dazu, da besondere Einrichtungen nicht erforderlich sind, die Arbeitsstätte, wie sie sich die Frau zu ihrer Verfügung in ihrer Wohnung hergerichtet hat. Der Grund ferner, weshalb sie zu Hause und nicht in der Fabrik arbeitete, liegt augenscheinlich darin, dass sie verheirathet ist und Kinder hat, also nicht in vorübergehenden Verhältnissen, sondern in dauernden persönlichen Umständen, was wiederum für Hausindustrie und gegen Heimarbeit spricht. Auch fehlt es nicht an der für Hausgewerbetreibende besonders wesentlichen Selbstständigkeit, die nicht eine wirthschaftliche, sondern eine persönliche ist und wesentlich darin besteht, dass der Hausindustrielle arbeiten kann, wann er will, und keine bestimmten Arbeitsstunden einzuhalten hat, dass er die Arbeit nicht nothwendig selbst zu verrichten braucht, sondern durch andere ausführen lassen kann, dass er keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliegt, dass für ihn kein Recht und keine Pflicht zu weiterer Beschäftigung oder zur Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht u. s. w. Diese Selbstständigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Arbeiterin allerdings von der Firma keine Arbeit erhielt und erhalten konnte, wenn diese selbst keine hatte, und dass ihr das Arbeitsmaterial von der Firma geliefert wurde. Ebenso wenig stehen der Annahme einer Hausindustrie entgegen die Bezahlung in Akkord und die Beschäftigung lediglich für einen Unternehmer — zumal ein Hinderniss, auch für andere Unternehmer zu arbeiten, an sich nicht bestand. — Der Gerichtshof berührt dann noch einige Einwendungen gegen diese Annahme, deren hauptsächlichste wir kurz berühren wollen. Ob zum Betriebe eines Hausgewerbes die Genehmigung des Ehemanns erforderlich war, und ob nicht eine solche eventuell in dem wissentlichen Dulden der Beschäftigung zu finden sein würde, kann auf sich beruhen, da, selbst wenn die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt sein sollte, dies an dem thatsächlichen Vorhandensein eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisses nichts ändern würde. Aus der Nichtanmeldung des Gewerbebetriebes lässt sich schon deshalb nichts folgern, weil die Anmeldepflicht aus § 14 der Gewerbeordnung sich überhaupt nur auf den Gewerbebetrieb als Unternehmer im eigenen Namen, nicht aber auf die Hausindustrie erstreckt. Selbst wenn der in Rede stehende Gewerbezweig in der betreffenden Gegend als Gegenstand der Hausindustrie nicht üblich sein sollte, so lässt sich auch dieses Argument nicht verwerthen, da er keinesfalls ein solcher ist (es handelte sich um Anfertigung von Putzfedern), der nicht der Gegenstand einer Hausindustrie, und namentlich derjenigen von Frauen, bilden könnte. Dass die Frau in dieser Beschäftigung nur in beschränktem Umfange thätig gewesen ist, derselben nicht ihre ganze Kraft und ihre ganze Zeit gewidmet hat, spricht eher für als gegen die Annahme einer Hausindustrie; gerade diese und nicht Heimarbeiterschaft ist vielfach vorhanden, wo es sich darum handelt, eine überschüssige Arbeitskraft innerhalb der Familie nutzbar zu machen. Und wenn endlich das Gesetz selbst die Hausindustriellen als selbstständige Gewerbetreibende bezeichnet, so hat es darunter nicht Gewerbetreibende verstehen wollen, die für eigene Rechnung produziren und die Waaren direkt unter das Publikum bringen — diese sind vielmehr Betriebsunternehmer —, sondern es sollte dadurch nur die Verschiedenheit von dem unselbstständigen Lohnarbeiter (Gesellen, Gehülfen etc.) zum Ausdruck gebracht werden, der keine eigene Betriebsstätte, sondern nur allenfalls eine von der Betriebsstätte seines Arbeitgebers verschiedene Arbeitsstätte hat.

Krankenversicherung der Handlungsgehülfen. Dem Jahresberichte der Handelskammer zu Halle a. S. für das Jahr 1892 entnehmen wir in Betreff der Krankenversicherung der Handlungsgehülfen folgende Thatsachen. Unterm 31. Dezember 1892 wurde der Handelskammer zu Halle a. S. vom Magistrat eine Eingabe zur Prüfung übersandt, in der der Antrag auf Ausdehnung des Versicherungszwanges auf sämmtliche Handlungsgehülfen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 M. gestellt wurde. Die Handelskammer sprach sich im Einklang mit früheren Beschlüssen gegen den Antrag aus, und zwar aus folgenden Gründen: Für diejenigen Handlungsgehülfen, denen die Rechte des Artikels 60 des Handelsgesetzbuches gekürzt oder entzogen seien, trete die Krankenversicherung nach den neuen Bestimmungen ohne weiteres ein und damit falle auch ein Grund für die Verallgemeinerung des Krankenversicherungszwanges fort. Gegen diesen spreche auch noch der Umstand, dass dann den Handlungsgehülfen leicht die Wohlthaten entzogen werden könnten, die ihnen der Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs gewährleiste. Ausserdem sei aber von dem Kaufmännischen Vereine zu Halle a. S. 1890 eine freie Hülfskasse (Kranken- und Begräbnisskasse) ins Leben gerufen und damit die Möglichkeit einer Versicherung für den Krankheitsfall geboten worden. Ausser dieser Krankenkasse wirke im Bezirk der Handelskammer u. a. auch die Kranken- und Begräbnisskasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (Verwaltungsstellen: Halle a. S., Eisleben und Zeitz). Von den grösseren Orten des Bezirks haben, soweit der Handelskammer bekannt geworden sei, die Städte Eisleben, Merseburg und Naumburg a. S. die Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehülfen und Lehrlinge durch statutarische Regelung ausgedehnt.

Schon aus dem Beispiel von Eisleben geht hervor, dass die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Handlungsgehülfen u. s. w. dem Wirken der freien Hülfskassen keinen Abbruch thut. Ist doch nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 ausdrücklich bestimmt, dass Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen — sobald diese gewisse Bedingungen erfüllen — von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maassgabe des Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit sind. Ausserdem würde es den Prinzipalen sicherlich leicht sein, ihre Gehülfen beim Engagement zu veranlassen, sich auf Grund von § 3a Z. 2 von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, der bestimmt, dass Personen, denen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützug zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien sind. Haben also die Prinzipale in der That nicht die Absicht, die an sie zu stellenden Forderungen nach Möglichkeit zu beschränken, so werden sie auch gegen den Erlass eines Ortsstatuts, wonach gemäss § 2 Z. 5 die Versicherungspflicht auf alle Handlungsgehülfen und Lehrlinge mit einem Jahreseinkommen von weniger als 2000 M. erstreckt wird, nichts stichhaltiges einwenden können.

Verbandstag der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Am 18. September findet zu Erfurt der diesjährige ordentliche Verbandstag des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften statt. Es werden allgemein wichtige Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, namentlich die wiederholt vom Verbande geforderte Beseitigung der Mängel der Unfallversicherungsgesetze durch die Gesetzgebung, Erreichung einer möglichst gerechten Vertheilung der Ge-

nossenschaftslasten auf die zu den Baugewerks-Berufsgenossenschaften gehörigen Gewerbe durch Erlangung zuverlässiger Gefahrentarife, Versicherung der Hoch- und Tiefbaubetriebe, Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Berufsgenossenschaftsbeamten von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung etc.

Bildung einer Fleischerei-Berufsgenossenschaft. Der Bundesrath soll sich gegen den Antrag, eine besondere Fleischerei-Berufsgenossenschaft zu bilden, ausgesprochen haben, obgleich die Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft, der die Fleischereibetriebe, soweit sie jetzt der Versicherung unterliegen, angehören, den Antrag unterstützt hatte. Dieser Beschluss des Bundesraths erscheint durchaus sachgemäss, denn bei der ganzen Gestaltung des industriellen Unfallversicherungsgesetzes ist nichts unzweckmässiger als die Schaffung von Berufsgenossenschaften, die aus zerstreuten Kleinbetrieben bestehen. Die organisatorischen Bestimmungen des Gesetzes sind den Grossbetrieben auf den Leib geschnitten, und wo sich die Organisation relativ bewährt, da handelt es sich im wesentlichen um Grossbetriebe.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und die evangelischen Arbeitervereine. Am 21. August d. J. traten die Vertreter des Generalverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in Speyer zusammen. Professor Krieg hielt einen längeren Vortrag über die Versicherung der ohne Schuld arbeitslos gewordenen Arbeiter, an den sich eine lebhafte Besprechung schloss, die zu folgendem Beschluss führte: „Die Delegirten-Versammlung der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands empfiehlt, die Arbeitslosigkeits-Versicherung in der Presse zu diskutiren, sieht aber von einem bestimmten Beschlusse ab."

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Die Thätigkeit der württembergischen Gewerbegerichte im Jahre 1892. Im Königreich Württemberg bestanden am Schlusse des Jahres 1892 neun Gewerbegerichte: zu Stuttgart, Cannstatt, Esslingen, Heidenheim, Biberach, Göppingen, Ravensburg, Ulm und Geislingen (letzteres erst seit 1. Dezember 1892), bei denen im Jahre 1892 1480 Klagen anhängig wurden, und zwar 160 von Arbeitgebern und 1320 von Arbeitnehmern. Hierbei sind die erhobenen Widerklagen nicht eingerechnet. Von der Gesammtzahl der erhobenen Klagen wurden nach einer in den „Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1892" enthaltenen Uebersicht durch Urtheil 408, durch Vergleich 711, durch Rücknahme und auf andere Weise 293 erledigt, sodass 68 unerledigt in das neue Jahr übergingen. Gegenstände der Klagen der Arbeiter waren am häufigsten: rückständiger Lohn, Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entlassung zum Zwecke nachfolgender Entschädigungsklage, Entschädigung wegen rechtswidriger Entlassung, Ertheilung des Arbeitszeugnisses und Aushändigung von Papieren. Bei den Klagen der Arbeitgeber war häufigster Klagegegenstand Entschädigung wegen rechtswidrigen Austritts.

Schulwesen.

Gewerbliches Schulwesen im Grossherzogthum Hessen 1892/93. Die Grossherzogliche Centralstelle für die Gewerbe in Darmstadt hat kürzlich eine Statistik der Handwerkerschulen und Kunstgewerbeschulen des Grossherzogthums Hessen für den Jahrgang 1892/93 veröffentlicht, aus der der Reichsanzeiger folgende Angaben zusammenstellt.

Gegenüber dem Vorjahre sind in dem abgelaufenen Schuljahre 1892/93 zu den mit dem Landesgewerbeverein in Verbindung stehenden gewerblichen Fortbildungsschulen drei neue Anstalten hinzugekommen, während eine die Verbindung aufgegeben hat. Die Zahl der Orte, in denen derartige Einrichtungen bestanden, hat sich von 76 auf 77 erhöht, die Zahl der Schulen ist von 94 auf 96 gestiegen. Darunter waren 29 Handwerker-Sonntags-Zeichenschulen mit und 49 ohne Abendunterricht; 9 erweiterte Handwerkerschulen und 9 Spezialanstalten, nämlich die Landes-Baugewerkschule, verbunden mit kunstgewerblichem Zeichenunterricht, in Darmstadt, 2 Kunstgewerbeschulen, verbunden mit Damenkursen, in Mainz und Offenbach, 1 Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe in Erbach i. O. und 2 Anstalten für Frauenbildung (Aliceschulen) in Darmstadt und Giessen. An diesen Anstalten wirkten insgesammt 274 Lehrer (gegen 248 im Vorjahre); die Schülerzahl betrug 7460, darunter waren 670 Vorschüler unter 14 Jahren und 2044 Schüler, die Abendkurse besuchten. Die eigentlichen Schüler dieser Anstalten standen überwiegend (6469) im Alter von 14 bis 20 Jahren; über 300 Schüler gehörten höheren Altersklassen an. Nach dem Berufe bestand der grössere Theil der Schüler (4873) aus Bauhandwerkern, über 1700 gehörten anderen Gewerben an, der Rest betrieb kein Gewerbe.

Die Schulgeldfrage ist an den hessischen gewerblichen Schulen in der vielseitigsten Weise gelöst. Bleiben die 9 Spezialanstalten hierbei ausser Betracht, so weisen 11 Schulen gänzlich freien, 3 für unbemittelte Schüler freien Unterricht auf. In 62 Anstalten wird Schulgeld erhoben, und zwar in einer an jedem Sonntag, in den meisten monatlich, in nicht wenigen vierteljährlich, in einigen halbjährlich, jährlich oder für jeden Kursus. Die Beträge schwanken, auf Vierteljahrszahlungen umgerechnet, zwischen 50 Pf. und 4 M. Nicht selten bestehen an einer und derselben Anstalt verschiedene Sätze für solche Schüler, die nur die Tages- oder nur die Abend- oder beide Kurse besuchen; noch häufiger werden Unterschiede zwischen den Kindern von Mitgliedern der Ortsgewerbevereine und sonstigen Schülern gemacht. Von 14 Anstalten, meist erweiterten Handwerkerschulen, liegen keine Angaben über das Schulgeld vor.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter in einer Maschinenfabrik. Die Hallische Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Aktiengesellschaft, hat vor vier Jahren die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter eingeführt. Der Antheil richtet sich nach der Zeit der Arbeitsdauer in der Fabrik und der Höhe der Dividende. Auf jedes Prozent an die Aktionäre vertheilter Dividende erhalten die Arbeiter, die mindestens drei Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, 3 M. Vor kurzem hat nun zum vierten Male die Aushändigung der Gewinnantheile stattgefunden. Es waren diesmal 42350 M., die die Gesellschaft nur an die Arbeiter (ohne die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten) vertheilte. Da die Gesellschaft für 1892 wieder 35 pCt. Dividende vertheilte, erhielten die Arbeiter in Gruppe I je 105 M., in Gruppe II (2 Jahre) je 70 M., in Gruppe III (1 Jahr) je 35 M., in Gruppe IV (unter einem Jahre Arbeitszeit) je 17,50 M. Auch die Lehrlinge erhielten Gratifikationen. Dreiviertel der Arbeiter erhalten schon jetzt den Höchstbetrag des Gewinnantheils. Die Gesellschaft scheint also ihren ausgesprochenen Zweck, die Arbeiter an die Fabrik zu fesseln, wohl erreicht zu haben. Dass sich die Aktionäre dabei nicht schlecht stehen, beweist die kolossale Dividende von 35 pCt.

Eingesendete Schriften.

Seifarth, F., Die Berufsstatistik des Deutschen Reichs nebst der landwirthschaftlichen Betriebs- und Gewerbestatistik. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Band II: Die landwirthschaftliche Betriebs- und Gewerbestatistik. — Heidelberg, Verlag von J. Hörning. 1893.

Böttcher Hugo, Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolitische Studie. — Braunschweig, Verl. von Albert Limbach, 1893. — XII. 283 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen 1893 aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 18.

Die

Preußischen Steuergesetze.

Vom 14. Juli 1893.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

Ergänzungssteuergesetz.

Kommunalabgabengesetz.

Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt.

8⁰. 72 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei, M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W.
Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Taschenbuch
des

Gewerbe- und Arbeiterrechts.

Zum täglichen Gebrauche bearbeitet
von

Georg Evert
Regierungsrath.

8⁰. VIII u. 101 Seite.

Preis M. 2, postfrei M. 2,10.

Inhalt.

Erster Theil.

Gewerberecht.

Zweiter Theil.

Die Arbeiterversicherung.

Das Preußische




Vereins- und Versammlungsrecht

unter besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 11. März 1850.

Dargestellt und erläutert von

Dr. jur. Delius
Amtsrichter in Hamm i. W.

8⁰. VI u. 64 Seiten.

Preis geheftet M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

II. Jahrgang. Berlin, den 11. September 1893. Nummer 50.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Fortschritte des Grossbetriebes innerhalb der Innungen.

Die moderne Innungsbewegung begründet ihre Existenzberechtigung und ihre Ansprüche auf behördliche und gesetzliche Förderung mit ihrer Bedeutung als stärkstes und wirksamstes Vertheidigungsmittel des kleinen Handwerks gegenüber den Fortschritten der Grossindustrie. Ihre Gegner behaupten, dass die Entwickelung zum Grossbetrieb, welche den volkswirthschaftlichen und technischen Anforderungen der Zeit entspreche, überhaupt durch keine Organisation aufzuhalten sei, und dass jeder dahin gehende Versuch nur dazu diene, die natürliche und nothwendige Entwickelung zu hemmen und damit die wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit zu schädigen. Demgegenüber weisen ihre Anhänger auf die thatsächlichen Erfolge der Bewegung hin, die eine grosse Anzahl der kleinen Betriebe in geschlossener Organisation zusammenhalte und so vor dem Aufgehen in die Grossindustrie bewahre. Beide Parteien gehen dabei stillschweigend von der Voraussetzung aus, als ob innerhalb der Innungen der Kleinbetrieb unverändert fortbestehe und keine Annäherung an die Grossindustrie erfahre. Fällt diese Voraussetzung, so wird die Beweisführung der Innungsanhänger, die aus der thatsächlichen Stärke der Bewegung ohne weiteres auf die Intensität ihrer konservirenden Wirksamkeit für den Kleinbetrieb schliessen, hinfällig, und die jetzigen Angriffe der Gegner treffen nur noch den behaupteten, nicht aber den thatsächlichen Zweck der bekämpften Organisation. Zu der Frage, ob der Grossbetrieb auch innerhalb der Innungen an Raum gewinne, einige zahlenmässige Beiträge zu liefern und vielleicht zur weiteren Erörterung dieses Problems anzuregen, soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein.

Die Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin veröffentlicht seit 1882 jährlich eine Tabelle über die Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Innungen, die u. a. die Mitgliederzahl, sowie die Zahlen für die von den Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge enthält. Die letzteren Angaben werden sehr ungenau und sporadisch gemacht, sodass die Zahlen für die Gesammtheit der (1891: 70) Innungen nicht brauchbar sind. Wir nehmen die (30) Innungen der 28 Gewerbe heraus, die wenigstens für die 5 Jahre von 1887 bis 1891 die Zahlen der Gesellen und Lehrlinge regelmässig angegeben haben. Eine Beschränkung auf weniger Jahre hätte die Zuziehung einer grösseren Zahl von Innungen ermöglicht, aber kein ausreichendes Bild der zeitlichen Entwickelung gegeben und ausserdem viel unsichere Zahlen hereingebracht, ein Zurückgehen auf die früheren Jahre von 1883 bis 1886 hätte den Kreis der brauchbaren Innungen allzu sehr beschränkt. In ganz vereinzelten Fällen musste auch hier noch für die fehlende Arbeiterzahl eines in der Mitte liegenden Jahres die mittlere Zahl des vorhergehenden und des folgenden Jahres genommen werden. In 3 Fällen, wo die Arbeiterzahlen für die 5 Vorjahre sehr konstant waren, ist die fehlende Zahl von 1891 durch die von 1890 ersetzt. Leider sind unter den fehlenden Innungen gerade die mit der grössten Mitgliederzahl, die Schneider, Schuhmacher, Tischler, Weber, die sämmtlich über 1000 Mitglieder haben. Die hier behandelten Innungsmeister sind in den Jahren 1887 bis 1891: 35,4, 34,9, 36,1, 35,9, 36,5 pCt. aller überhaupt nachgewiesenen Innungsmitglieder. In den 28 Gewerben sind vorhanden 1887: 6075 Meister mit 18 129 Gesellen und Lehrlingen, 1888: 6047 mit 26 817, 1889: 6396 mit 28 152, 1890: 6460 mit 38 889, 1891: 6498 Meister mit 32 139 Gesellen und Lehrlingen. In den 4 Jahren haben sich die Innungsmitglieder um 6,96 pCt., die bei ihnen Arbeitenden aber um 77,3 pCt. vermehrt. Auf einen Meister entfielen in den Jahren 1887 bis 1891: 3,0, 4,4, 4,4, 6,0, 4,9 Gesellen und Lehrlinge. Wenn wir für das Jahr 1890, in dem wahrscheinlich durch ein Versehen bei den grossen Innungen der Fuhrherren und der Gastwirthe ca. 7000 Arbeiter zu viel angegeben sind, eine um so viel geringere Arbeiterzahl

annehmen, so ist der durchschnittliche Umfang der Betriebe von Jahr zu Jahr mit der einen Pause von 1888 zu 1889 grösser geworden, und er würde danach jetzt schon mit mehr als 5 Arbeitern die Grenze des Kleinbetriebes überschritten haben.

Indess auch wenn man zugesteht, dass die hier benutzten Zahlen unter denen der Gewerbedeputation die relativ besten sind, so sind sie doch zu unsicher, als dass man einen zureichenden Beweis mit ihnen führen könnte, denn die Innungen haben oft ein Interesse daran, keine genaueren Einblicke in das Auf und Ab ihrer Thätigkeit zu gewähren, und ihre Angaben sind grösstentheils sehr mangelhaft. So würden die gegebenen Zahlen in der That nur bedingte Beweiskraft haben, wenn nicht die in ihnen beobachtete Tendenz durch Zahlen anderer Art unterstützt und bestätigt würde. Bei den Volkszählungen von 1885 und 1890 ist die Zahl der Innungsmitglieder zugleich mit der ihrer Arbeiter festgestellt. Diese Zahlen stimmen mit denen der Gewerbedeputation nicht, weil nur die in Berlin Ansässigen und am Zählungstermin Anwesenden und (wenigstens für 1885) nur die gewerblichen Innungsmitglieder mit Ausschluss der zu Handel, Verkehr, Gastwirthschaft gehörenden festgestellt sind, und zwar nach dem besonderen Beruf des einzelnen, nicht nach dem der Innung. Im übrigen ist die Frage so genau gefasst („Gehören Sie einer Innung an?") und fällt das Interesse an der vollständigen Beantwortung der Frage so sehr mit der Mitgliedschaft der Innungen zusammen — während in den Berichten an den Magistrat oft die Richtigkeit der Angaben nicht im Interesse der Innungen liegt — dass man diese Zahlen mit ziemlicher Sicherheit als die zuverlässigeren wird bezeichnen können. 1885 waren in den Berufsgruppen der Gärtnerei und Fischerei, in Bergbau, Industrie und Handwerk 13 249 Innungsmeister angegeben mit 39 542 Arbeitern, 1890 dagegen 12 019 Meister mit 46 000 Arbeitern. Die Meister haben also um 9,3 pCt. abgenommen, die Arbeiter sich um 16,4 pCt. vermehrt, immer noch weniger als die Bevölkerung. 1885 entfiel auf 99, 1890 erst auf 131 Einwohner Berlins ein Innungsmitglied. Von den sämmtlichen selbständigen Gewerbetreibenden der gleichen Berufsgruppen gehörten einer Innung an 1885: 15,8, 1890: 13,0 pCt., von den sämmtlichen bei selbständigen Gewerbetreibenden beschäftigten Arbeitern waren 1890 bei Innungsmitgliedern 20,6 pCt. beschäftigt, sodass die durchschnittliche Grösse der Innungsbetriebe schon um die Hälfte grösser ist als die aller Betriebe; anders ausgedrückt, kommen auf einen selbständigen Gewerbetreibenden überhaupt 1890: 2,4, auf ein Innungsmitglied 3,8 Arbeiter. Die Betriebsgrösse innerhalb der Innungen erscheint seit der Vorzählung in starkem Steigen begriffen, denn im Durchschnitt beschäftigte ein Innungsmeister 1885: 3,0, 1890: 3,8 Arbeiter, beide Male etwas weniger als der bei der Gewerbedeputation gefundenen Skala entsprechen würde. Dies kommt zum Theil daher, dass der gewerbliche Durchschnitt oben durch die Zahlen der Gastwirthe, Fuhrherren etc., die zahlreichere Arbeiter beschäftigen, erhöht wurde. Dass die Volkszählung einen Rückgang der Innungsmeister zeigt, die jährlichen Zusammenstellungen aber davon nichts spüren lassen, rührt theils von dem nicht ganz kongruenten Beobachtungsmaterial, theils wohl daher, dass die letzteren unzuverlässiger sind, und dass gerade die Innungen, deren Geschäfte schlecht gehen, zugleich die schlechtesten Angaben machen und sich bemühen, den Thatbestand möglichst zu verheimlichen.

Die Vergrösserung der Betriebe der Innungsmeister zeigt sich fast in jedem Gewerbe, bei zunehmender wie bei abnehmender Betheiligung am Innungsleben. Um jede Gefahr parteiischer Auswahl zu vermeiden und andererseits nicht bei den allzu kleinen Zahlen mit ganz zufälligen Schwankungen rechnen zu müssen, wollen wir die sämmtlichen 34 Berufe, die bei den Zählungen über 50 Innungsmeister hatten, besonders betrachten und in einzelnen Gruppen behandeln. — Die 6 Gewerbe, welche entgegen dem Durchschnitt eine Zunahme der Innungsmeister zeigen, haben sämmtlich eine noch stärkere Zunahme der beschäftigten Arbeiter, oder mit anderen Worten ein durchgängiges Wachsthum der durchschnittlichen Betriebsgrösse erfahren. Es sind das die Goldschmiede: 111 (1885) bezw. 114 (1890) Innungsmeister mit 332 bezw. 528 Arbeitern, die Grobschmiede: 211 bezw. 224 Meister mit 451 bezw. 557 Arbeitern, die Verfertiger physikalischer und chirurgischer Instrumente: 71 bez. 84 Meister mit 223 bez. 453 Arbeitern, die Bäcker und Konditoren: 705 bez. 827 Meister mit 2491 bez. 3024 Arbeitern, die Zimmerer: 71 bez. 80 Meister mit 1095 bez. 1571 Arbeitern, und schliesslich die Maler: 287 bez. 388 Meister mit 976 bez. 1703 Arbeitern. — Alle übrigen 26 Gewerbe haben sich in der Zahl der Meister vermindert, 11 davon auch in der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, und zwar sind die Weber, Böttcher, Hut- und Mützenmacher und Kürschner in ihrer Betriebsgrösse zurückgegangen. Das weitaus stärkste Gewerbe von den vieren, das der Weber: 865 bez. 556 Meister mit 1804 bez. 1185 Arbeitern, ist überhaupt stark im Niedergang begriffen (in den letzten 5 Jahren um über 25 pCt. der beschäftigten Personen), bei den drei anderen ist dies nicht der Fall. Welche Gründe hier auf den Rückgang der Innungsbetriebe gewirkt haben, das lässt sich nach den vorliegenden Zahlen nicht entscheiden. — Bei den übrigen 7 Gewerben, die gleichfalls Meister und Arbeiter im Abnehmen begriffen zeigen, gehen doch erstere in stärkerem Maasse herab, sodass die Betriebsgrösse sich erhöht. Hierher gehören die Töpfer, Klempner: 404 bez. 336 Meister mit 1169 bez. 1110 Arbeitern, Schlosser: 552 bez. 414 Meister mit 2064 bez. 2056 Arbeitern, Buchbinder 316 bez. 234 Meister mit 1369 bez. 1048 Arbeitern, Bürstenmacher, Schuhmacher: 2145 bez. 1797 Meister mit 2313 bez. 2077 Arbeitern, Maurer: 126 bez. 111 Meister mit 3386 bez. 3028 Arbeitern. — Die übrigen 17 Berufe endlich, also von den überhaupt besprochenen 34 die volle Hälfte, verhalten sich ebenso wie der Durchschnitt, d. h. obwohl die Meister weniger werden, beschäftigen sie doch in ihrer Gesammtheit eine grössere Arbeiterzahl. Das sind die Gewerbe der Zinn-, Blei- und Zinkbereitung: 238 bez. 195 Meister mit 1576 bez. 1587 Arbeitern, nicht spezialisirte Eisenverarbeitung, Wagenbau, Posamentiere, Sattler: 218 bez. 186 Meister mit 582 bez. 625 Arbeitern, Tapeziere: 409 bez. 356 Meister mit 662 bez. 729 Arbeitern, Tischler: 1090 bez. 941 Meister mit 4697 bez. 5791 Arbeitern, Korbflechter, Drechsler: 288 bez. 278 Meister mit 903 bez. 1080 Arbeitern, Lackirer und Vergolder, Fleischer und Schlächter: 578 bez. 571 Meister mit 1271 bez. 1608 Arbeitern, Schneider; 1768 bez. 1643 Meister mit 3138 bez. 3148 Arbeitern, Handschuhmacher, Barbiere und Friseure: 782 bez. 768 Meister mit 896 bez. 991 Arbeitern, Glaser, Dachdecker, Schornsteinfeger.

Die stärkste Zunahme der Meister unter den grösseren Gewerken haben die Maler, um 35 pCt., der Arbeiter die Verfertiger physikalischer und chirurgischer Instrumente, um 103 pCt., erfahren. Unter den Gewerben mit weniger als 50 Innungsmeistern sind anscheinend neue Innungsbildungen vor sich gegangen in der Papierverarbeitung 1885: 7 Meister mit 74, 1890: 14 mit 263 Arbeitern, in der Holzzurichtung 4 Meister mit 20 bez. 13 mit 119 Arbeitern, der chemischen Industrie 0 bez. 8 Meister mit 21 Arbeitern, bei den Ofensetzern 0 bez. 3 Meister mit 18 Arbeitern, bei den Stuckateuren 5 Meister mit 7 bez. 10 mit 86 Arbeitern, bei den Gas- und Wasseranlegern 0 bez. 45 Meister mit 554 Arbeitern, bei den Druckereien 12 Meister mit 210 bez. 41 mit 1544 Arbeitern, bei den künstlerischen Betrieben 5 Meister mit 13 bez. 11 mit 117 Arbeitern. Diese Neugründungen haben den besprochenen Rückgang des Innungswesens nicht aufhalten können, lassen aber den

Niedergang der bestehenden Innungen noch erheblicher erscheinen.

Den ausgeprägtesten Grossbetrieb — mehr als 10 Arbeiter auf das Innungsmitglied — haben jetzt nach der letzten Volkszählung die Industrie der Steine und Erden: 30 Innungsmitglieder mit 1242 Arbeitern, der Maschinenbau: 34 Mitglieder mit 622 Arbeitern, die Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe: 20 Mitglieder mit 283 Arbeitern, die Spinnstofffabrikation: 13 Mitglieder mit 299 Arbeitern, die Posamentenfabrikation, die Papierfabrikation, die Steinsetzer: 22 Mitglieder mit 359 Arbeitern, die Gas- und Wasseranleger, Druckereien und die künstlerischen Betriebe. Den ausgeprägtesten Kleinbetrieb — nicht mehr Arbeiter als Meister — haben die Fischerei und die Wasch- und Badeanstalten.

Ausserhalb der Gewerbetreibenden im engeren Sinne ist für 1890 auch die Innungszugehörigkeit in Handel und Verkehr festgestellt. Im Handel ergaben sich 88 Innungsmitglieder mit 342 Arbeitern, im Hausirgewerbe 1 Mitglied mit 8 Arbeitern, im Landstrassen- und Stadtverkehr 141 Mitglieder mit 807 Arbeitern, in der Beherbergung 144 Mitglieder mit 840 Arbeitern, in der Schankwirthschaft 222 Mitglieder mit 767 Arbeitern. Mit diesen zusammen konstatirt die Zählung von 1890 in Berlin 12615 Mitglieder von Innungen mit 48774 Arbeitern.

Berlin. Karl Thiess.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Englische Berufsstatistik.

Soeben ist der dritte Band des englischen „Census Return" von 1891 erschienen, der u. a. die Berufsstatistik für England und Wales enthält. Die Gesammtbevölkerung von England und Wales betrug zur Zeit der Zählung 29002525, und von dieser werden 12899484 oder ca. 44 pCt. als in verschiedenen Berufen thätig ausgewiesen. Unter den 16113000 als unbeschäftigt Klassirten befinden sich 4917000 Ehefrauen, die jedoch als Dienstboten beschäftigt sind, 9488000 Kinder unter 15 Jahren und 877000 Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, so dass sich die Zahl der erwachsenen Unbeschäftigten auf eine sehr geringe Zahl reducirt. Von den 12899484 Beschäftigten entfallen 8883254 auf männliche und 4016230 auf weibliche Personen, die sich in folgende Altersklassen theilen:

Alter	Personen	männliche	weibliche
bis 10 Jahre . . .	681 403	419 209	262 194
„ 15 „ . . .	2 480 111	1 395 244	1 084 867
„ 20 „ . . .	2 035 512	1 222 765	812 747
„ 25 „ . . .	2 805 362	2 049 010	756 352
„ 35 „ . . .	2 001 769	1 571 410	430 359
„ 45 „ . . .	1 472 877	1 142 031	330 846
„ 55 „ . . .	907 146	690 692	216 454
„ 65 „ . . .	515 304	392 893	122 411
	12 899 484	8 883 254	4 016 230

Im Vergleiche zum Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen gestalten sich diese Hauptsummen folgendermaassen:

	Gesammt-bevölkerung	Personen	Beschäftigte männliche	weibliche
1891 . . .	29 002 525	12 899 484	8 883 254	4 016 230
1881 . . .	25 974 439	11 187 564	7 783 646	3 403 918
1871 . . .	22 712 266	10 593 466	7 270 186	3 323 280

Eine bemerkenswerthe Thatsache bildet die unverhältnissmässige **Steigerung der Arbeitsthätigkeit der weiblichen Bevölkerung.** Wie aus der Einzelstatistik hervorgeht, weitet sich das Feld weiblicher Berufsthätigkeit stetig aus. Wir geben blos einige der Hauptgruppen zum Beispiel:

	1891	1881	Prozentueller Zuwachs
Landwirthschaft und Fischerei:			
männliche	1 284 919	1 318 344	2,5
weibliche	52 026	64 810	19,8
Handelsgewerbe:			
männliche	1 364 377	960 661	42,02
weibliche	35 358	19 467	81,6
Industriegewerbe:			
männliche	5 495 446	4 795 178	14,6
weibliche	1 840 898	1 578 189	16,6

In den weniger deutlich präcisirten Gruppen der „professional Class" beträgt die procentuelle Steigerung weiblicher Thätigkeit 67,4 pCt. gegen 32,5 pCt. der männlichen. Im Uebrigen ist die Vergleichbarkeit der verschiedenen Aufnahmen bei der grossen Zahl der schwer in Hauptgruppen einzutheilenden Berufe mit Vorsicht zu nehmen.

Mit Uebergehung der Daten betreffs der freien Berufe und Gesindedienste geben wir die besonderen Daten für die erwähnten drei Hauptgruppen. Die im Handelsgewerbe Beschäftigten sind in zwei Hauptgruppen getheilt: die Händler, Banquiers etc. und ihre Angestellten, während die andere Gruppe die Transportgewerbe umfasst. In ersterer sind 1891 416365 gegen 316865 in 1881 beschäftigt gewesen; im Transportgewerbe waren thätig:

	1891	1881
auf Eisenbahnen	186 774	139 408
auf Strassen	366 605	167 232
zu Wasser	208 443	183 984
in Lagerräumen	27 504	32 026
in Botendiensten etc. . .	194 044	140 613
	983 370	663 263

Die starke Zunahme im Strassentransportgewerbe mag theilweise auf andere Klassifizirung der Kutscher, Grooms u. s. w. im Jahre 1881 zurückzuführen sein, theilweise dürfte jedenfalls die starke Zunahme der Strassenbahnen und der Omnibusverkehr von Einfluss gewesen sein.

Die im Industriegewerbe beschäftigten Personen vertheilen sich auf folgende Hauptbranchen:

Klasse	1891	1881
Buchdruckerei etc.	145 307	105 042
Maschinenindustrie	342 231	267 976
Hauseinrichtung	820 582	786 660
Wagenbau	108 780	87 174
Schiffbau	70 517	54 080
Chemische Industrie . . .	56 047	43 015
Tabakindustrie	31 141	22 175
Nahrungsmittelindustrie .	797 989	629 371
Textilindustrie	1 128 589	1 053 648
Bekleidungsindustrie . . .	1 099 833	981 105
Thierische etc. Stoffe . .	76 566	68 202
Vegetab. „ . .	196 889	166 745
Mineral. „ . .	1 503 225	1 277 592
Nicht specificirt	958 648	830 582
	7 336 344	6 373 367

Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, sei im folgenden mit Rücksicht auf die Bedeutung der englischen **Textilindustrie** die bezügliche Berufsstatistik mitgetheilt:

	1891	1881
Schafwolle und Kammgarn		
männl. . .	119 087	108 371
weibl. . .	135 498	124 885
Seide		
männl. . .	18 750	21 455
weibl. . .	32 677	42 122
Baumwolle und Flachs		
männl. . .	263 485	231 147
weibl. . .	373 865	355 323
Hanf und andere Fasern		
männl. . .	13 715	14 070
weibl. . .	8 701	8 401
Gemischt oder nicht specificirt		
männl. . .	85 551	87 981
weibl. . .	77 260	59 893

Im andern wichtigen Industriezweig, dem **Bergbau**, war der Zuwachs weit grösser; er betrug volle 25 pCt. Auf andere Einzelheiten kommen wir noch gelegentlich zurück.

Gesetzentwurf zur Erleichterung von Stadterweiterungen. Der Antrag Adickes, betreffend Stadterweiterungen und Zonenenteignungen ist in der letzten Session des preussischen Landtages zwar vom Herrenhause durchberathen worden, aber im Abgeordnetenhause unerledigt geblieben. Nach Mittheilungen der Tagesblätter sind gegenwärtig, um die Stellungnahme der Staatsregierung zu dem Gesetzentwurf vorzubereiten, die Regierungspräsidenten durch Erlass der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten ersucht worden, sich zu dem Entwurf gutachtlich zu äussern.

Gesetz über das Auswanderungswesen. Der Gesetzentwurf über die Regelung des Auswanderungswesens, der dem letzten Reichstage vorgelegt worden war, aber nicht mehr erledigt worden ist, soll nach einer offiziösen Meldung in veränderter Gestalt den jetzigen Reichstag wieder beschäftigen. Bei der Umarbeitung sollen namentlich die von der polizeilichen Erschwerung der Auswanderung handelnden Bestimmungen abgeändert werden. Es wäre zu wünschen, dass diese Nachricht sich als richtig erweist, denn gerade diese Bestimmungen machten ja in der That den früheren Entwurf von vorn herein unannehmbar.

Zur Organisation des Arbeitsnachweises in Preussen. Wie von dem Regierungs-Präsidenten in Liegnitz, Prinzen Handjery, dem Vorstande des Landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien mitgetheilt worden ist, sind auf die von ihm ausgegangene Anregung bisher in den Städten Bunzlau, Freystadt, Grünberg, Greiffenberg, Haynau, Hirschberg, Hoyerswerda, Lauban, Liebau, Lüben, Muskau, Neusalz, Neustädtel, Polkwitz, Pribus und Sagan kommunale Arbeitsnachweisstellen zu dem Behufe, den arbeitsuchenden Personen eine Arbeitsgelegenheit unentgeltlich nachzuweisen, errichtet worden. Mit Rücksicht darauf, dass bei weitem der grösste Theil der arbeitslosen Elemente vom Lande stammt, und auch nicht zu erwarten ist, dass sämmtlichen arbeitslosen Personen in den Städten eine Arbeitsgelegenheit nachgewiesen werden kann, würde es sowohl im Interesse der Städte als auch des platten Landes liegen, wenn wenigstens ein Theil dieser Personen ihrer früheren Arbeit in landwirthschaftlichen Betrieben wieder zugeführt werden könnte. Der Regierungs-Präsident bringt demgemäss in Vorschlag, seitens der landwirthschaftlichen Vereine Meldestellen für Arbeitgeber, die Arbeiter für landwirthschaftliche Betriebe zu engagiren wünschen, einzurichten, und diese Meldestellen in ständige Verbindung mit den nächsten städtischen Arbeitsnachweisstellen zu setzen, um auf diese Weise eine Ueberführung der überschüssigen Arbeitskräfte von den Städten in die landwirthschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Diesen Vorschlag des Regierungs-Präsidenten, durch dessen Ausführung bei entsprechender Benutzung der Arbeitsnachweis- und der Meldestellen in mancher Hinsicht ein günstiger Einfluss auf die Arbeiterverhältnisse zu erhoffen wäre, bringt jetzt der Vorstand des Centralvereins zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen, die Einrichtung von Meldestellen für Arbeitgeber in Erwägung nehmen zu wollen. Der Regierungs-Präsident hat sich, falls derartige Meldestellen errichtet werden sollten, bereit erklärt, die Verwaltung der städtischen Arbeitsnachweisstellen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Der englische Kohlengräberausstand. Noch halten die Bergleute der mittelenglischen Bundesbezirke aus im Widerstande gegen die Versuche der Grubenbesitzer, eine Lohnherabsetzung zu erzwingen, doch machen sich schon die Wirkungen der beginnenden Noth an vielen Orten unter den Arbeiterfamilien bemerkbar. Mit der Noth und der Besorgniss, schliesslich doch noch zum Nachgeben gezwungen zu sein, steigt denn auch die Erbitterung, und so ist es erklärlich, dass auch in dem vorzüglich organisirten Mittelengland, wie anfänglich in dem schlecht organisirten Süd-Wales, es zu Krawallen gekommen ist. In Derbyshire sowohl wie in Yorkshire haben die Striker mit Gewalt die Wiederaufnahme der Arbeit in einzelnen Gruben verhindert, Strikebrecher sind geprügelt, Baulichkeiten und Maschinen sind zerstört worden. In Nord-Staffordshire, wo die Grubenarbeiter sich bereit erklärt hatten, die Arbeit vorläufig wieder aufzunehmen, sofern die Grubenbesitzer auf die sofortige Herabsetzung der Löhne von 25 pCt. verzichten und die eventuelle Reduction weiteren Verhandlungen zwischen den Contrahenten überlassen wollten, lehnten die Grubenbesitzer jedwedes Entgegenkommen ab. Die Arbeiter entschlossen sich darauf zu weiterem Widerstande, so dass Aussichten auf ein gegenseitiges Uebereinkommen geschwunden sind und der Aushungerungsprozess seinen Verlauf nehmen wird. In den benachbarten „Potteries“, den Töpfereibezirken, hat der durch den Strike herbeigeführte Kohlenmangel bereits zum Stillstand so vieler Fabriken geführt, dass etwa 30 000 Arbeiter verschiedener Berufszweige arbeitslos geworden sind. Bisher haben derartige Erscheinungen aber auf die Entschlüsse der Grubenbesitzer noch keine Rückwirkung auszuüben vermocht.

In Schottland, wo die vordem schlechter als die mittelenglischen Kohlengräber gestellten Bergleute verschiedenenorts bereits eine Erhöhung der Löhne erzielen konnten — so in Lanark und Ayrshire —, ist es in anderen Bezirken zu einer Verständigung mit den Grubenbesitzern gekommen. In Mittel- und Ost-Lothium (bei Edinburg) haben die Arbeiter durch Abstimmung sich mit knapper Mehrheit entschieden, die Frage der Lohnerhöhung um 20 pCt. gemeinschaftlich mit den Grubenbesitzern einem Schiedsgericht zu überweisen. In Fife und Clackmannan hat eine Mehrheit von 1860 Stimmen sich mit der angebotenen Lohnerhöhung von $12\frac{1}{2}$ pCt. einverstanden erklärt.

In Süd-Wales geht der Strike seinem Ende entgegen. Nur etwa 20 pCt. der Bergleute sollen noch im Ausstande verharren. Doch hat die empfindliche Lehre die Wallisen zu der Erkenntniss gebracht, dass sie nur im Einvernehmen und Bunde mit den übrigen Bergleuten Grossbritanniens eine Verbesserung ihrer Lage erzielen können. Die „gleitende Lohnscala“ ist völlig in Missachtung gekommen. Eine grosse Bergarbeiterversammlung in Pontypridd hat sich dafür erklärt, künftig die Gewerkspolitik der mittelenglischen Bundesbezirke nachzuahmen. Voraussichtlich wird es also wohl zum Anschluss von Süd-Wales an den Bund kommen.

Lohnbewegung im Kohlenbecken von Pas-de-Calais. Die Strikebewegung der englischen Kohlenarbeiter scheint sich auch nach Frankreich verpflanzen zu wollen. Wenigstens kommt aus Lens, dem Sitze des Grubenarbeiter-Verbandes von Pas-de-Calais, die Nachricht, dass sich unter den Arbeitern dieses Kohlenbeckens eine grosse Missstimmung kundgiebt, die namentlich der seit einiger Zeit erfolgten Lohnverminderung zuzuschreiben sei. Angesichts dieser Lage hat nun das Leitungskomité des Verbandes, an dessen Spitze die Abgeordneten Basly und Lamendin, ehemalige Grubenarbeiter, stehen, für nächsten Sonntag, 10. September, eine Konferenz der Delegirten sämmtlicher Verbandssektionen einberufen, um über die Mittel und Wege zur Beseitigung der eingerissenen Uebelstände Berathung zu pflegen. Man glaubt nicht, dass die Grubengesellschaften eine Lohnerhöhung bewilligen werden, weil diese der Ansicht sind, die Arbeiter brauchten nur Ueberschichten zu machen, um höhere Löhne zu gewinnen, und dass hiezu der englische Kohlengräberstrike, den man gleichzeitig benutzen müsste, um den englischen Kohlen die französische Kundschaft zu entziehen, die günstigste Gelegenheit biete. Die Leitung des Grubenarbeiter-Verbandes ist aber ganz anderer Meinung und hat darum auch gleich bei Ausbruch des englischen Kohlenstrike die Parole ausgegeben: nicht mehr Kohle als das normale Quantum zu fördern. Und um dieser Parole noch mehr Nachdruck zu verleihen, hat der Generalsekretär des Grubenverbandes, Abgeordneter Lamendin, an den verschiedenen Grubenorten Konferenzen abgehalten, in welcher er den Bergleuten auseinandersetzte, dass es sie unberührt lassen müsse, wenn die Industriellen, die ihren Kohlen-

bedarf sonst in England decken, nun keine Kohlen hätten, oder sie theurer bezahlen müssten. Sie sollten sich nicht von den ihnen angebotenen momentanen Vortheilen verführen lassen und mehr Kohle als früher fördern, weil sie dadurch nicht nur zu Verräthern an ihren englischen Kameraden und zu Mitschuldigen ihrer eigenen Ausbeuter würden, sondern auch bald die Ersten wären, die einem solchen Vorgehen zum Opfer fielen, da, wenn es den englischen Grubenbesitzern gelänge, die Löhne herabzusetzen, die französischen gleich nachfolgen würden, und dass es demnach schon ihr eigenes Interesse erfordere, den englischen Grubenarbeitern in deren Kampfe beizustehen und nicht mehr Kohle als das normale Quantum zu fördern. In diesem Sinne hat das Leitungskomité des Grubenarbeiter-Verbandes auch einen Aufruf an alle Verbandsmitglieder ergehen lassen, deren Zahl, wie hier gleich bemerkt sei, ca. 40 000 beträgt. Nach all' dem dürfte es den Grubengesellschaften wohl schwer werden, sich einer Lohnforderung gegenüber ganz einfach ablehnend zu verhalten und zwar um so schwerer, als auch die belgischen Kohlenarbeiter eine Lohnerhöhung verlangen und deren Ablehnung durch einen Strike zu beantworten gedenken. Indess dürfte es im Kohlenbecken von Pas-de-Calais nur dann zu einem Strike kommen, wenn die Grubendirektionen sich weigerten, mit dem Verband der Grubenarbeiter in Unterhandlung zu treten, oder diese Verhandlungen zu keinem günstigen Ergebniss führten. Von Entscheidung hierfür wird aber jedenfalls die sonntägige Konferenz der Grubenarbeiter-Delegirten sein.

Handwerkerfragen.

Deutscher Gewerbekammertag i. J. 1893. Die Gewerbekammer in Nürnberg versendet ein Einladungsschreiben zu einer Versammlung des Gewerbekammertages in Eisenach am 12. und 13., event. 14. Oktober d. J. Die Versammlung wird sich hauptsächlich, vielleicht ausschliesslich, mit den Vorschlägen des preussischen Handelsministers für die Organisation des Handwerks, sowie für die Regelung des Lehrlingswesens im Deutschen Reich zu beschäftigen haben. Als die hauptsächlichsten Einzelfragen, in die der Gegenstand der Verhandlung zu gliedern sein wird, werden genannt: A. Organisation des Handwerks. 1. Grundlage und allgemeiner Charakter der Organisation; die Fachgenossenschaften; 2. Name, Zuständigkeit und Zusammensetzung der zu errichtenden Kammern; 3. Aufgaben und Befugnisse derselben (Staatskommissar); 4. Betheiligung der Arbeitnehmer an der Organisation; 5. Stellung der Kammern zu den Innungen und Innungsverbänden; 6. Verhältniss der bestehenden Kammern zu der neuen Organisation; 7. Der Kostenpunkt. B. Vorschläge zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. 1. Nr. 1 bis 9 der Vorschläge; 2. Nr. 10 der Vorschläge. Ausserdem hat die Handels- und Gewerbekammer Zittau einen Antrag in Betreff der Führung des Meistertitels und einen weiteren über die Sonntagsruhe angemeldet.

Verbandstag der württembergischen Gewerbevereine. Am 4. September fand in Cannstatt der 35. Verbandstag der württembergischen Gewerbevereine statt. Aus den Verhandlungen sei das Folgende hervorgehoben. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung betraf „Die Vertretung der Interessen des Kleingewerbestandes durch Errichtung eigentlicher Gewerbekammern.“ Zu Grunde gelegt waren folgende von der Centralstelle für Handel und Gewerbe (bis auf Punkt 7) angenommene Leitsätze:

„1. Für die Vertretung der Interessen von Handel und Gewerbe sind als einheitliche Verbände die Handels- und Gewerbekammern beizubehalten.

2. Die bestehende Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern ist dahin auszubauen, dass mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dem Gewerbestand angehört. Das bisherige Recht der Beiwahl ist aufrecht zu erhalten. Für einzelne Berathungen ist fakultative Trennung in Sektionen vorzusehen.

3. Wahlberechtigt ist jeder Gewerbesteuerpflichtige (ohne vorherige Anmeldung zur Wählerliste).

4. Die Wahl zur Handels- und Gewerbekammer erfolgt getrennt, so dass in gesonderten Wahlgängen
   a) die Vertreter der ins Handelsregister Eingetragenen und
   b) diejenigen der übrigen Gewerbesteuerpflichtigen gewählt werden und zwar so, dass jede Wählerabtheilung nur ihre eigenen Vertreter wählt.

5. Die Gesammtzahl der in jedem Kammerbezirk zu wählenden Vertreter ist durchgängig zu vermehren.

6. Die Zahl der Abstimmungsbezirke ist dementsprechend zu erhöhen.

7. Die Gesammtkosten für die Handels- und Gewerbekammern sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.“

Der Referent Schindler—Göppingen sprach sich für die Beibehaltung der Handels- und Gewerbekammern aus; es sei schwer, die Grenze zu ziehen, auch würde eine Trennung zur Einseitigkeit und zur Verschärfung der Gegensätze führen. Die Zusammensetzung der Kammern müsse aber eine den Verhältnissen mehr entsprechende werden. Wahlberechtigt sollen künftig alle Gewerbesteuerpflichtigen werden. Schliesslich wünscht Redner, dass die Gesammtkosten (etwa 36 Pf. auf den Kopf) vom Staate übernommen würde. Ober-Regierungsrath Schicker (als Vertreter der Centralstelle für Handel und Gewerbe) erwähnt, dass das Ministerium des Innern die vorliegenden Fragen schon seit 2 Jahren erörtere. Die Centralstelle habe die vom Vorredner dargelegten Vorschläge gemacht; man könne übrigens hier nur einen allgemeinen Plan diskutiren. Wenn auch vom preussischen Handelsminister eine reichsgesetzliche Regelung angestrebt werde, könne man trotzdem die vorliegenden Anträge behandeln, denn beide Projekte seien unendlich verschieden. Das preussische, das zu seinem Erstaunen nirgends besonders freundlich aufgenommen worden sei, wohl weil es Niemandes Wünsche ganz erfülle, wolle Fachgenossenschaften, die Verwaltungsorgane seien, während die Centralstelle Vorschläge über die anderweitige Gestaltung der konsultativen Organe des Gewerbes mache. Der Redner meint, die preussischen Vorschläge könnten, weil sie unendlich wichtig und tiefgreifend seien, heute, wo man unvorbereitet sei, nicht diskutirt werden. Man solle sich vielmehr mit der Frage beschäftigen, was zu geschehen habe, wenn keine Regelung durch das Reich eintrete. Nach Ansicht des Redners könnten übrigens beide Reformen neben einander hergehen. Was die Zusammensetzung der Kammern betrifft, so spricht der Vertreter der Regierung für Durchführung möglichst gerechter Grundsätze unter Vermeidung jedes Schematismus. Entschieden ist er indess gegen die Abwälzung der Kosten auf den Staat, die auch von der Centralstelle keineswegs befürwortet sei; falls man zu ihr übergehe, werde die Selbstständigkeit der Kammern aufhören (Zustimmung), denn wenn der Staat zahle, wolle er dreinreden. Er befürwortet die Repartition nach Maassgabe der Gewerbesteuern.

Es folgt nun eine lange Debatte, in der die Vertreter verschiedener Gewerbevereine zum Worte kommen.

Nachdem Punkt 7 die Fassung erhalten hat, dass sämmtliche Kosten nach Maassgabe der Gewerbesteuer umgelegt werden sollen, werden die einzelnen Anträge mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Frauenfrage.

Frauenarbeit im russischen Kunstgewerbe.

Ueber den sich allmälig vollziehenden Umschwung in den Bestrebungen der russischen Frauenwelt, der von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die sozialpolitischen Verhältnisse Russlands zu werden verspricht, ist bereits an dieser Stelle eingehend berichtet worden.[1]) Am Schlusse

[1]) Vergl. „Die Berufsverhältnisse der russischen Frauen“ in No. 34 des „Sozialpolitischen Centralblatts“ vom 22. Mai d. J.

jener Erörterungen war noch auf ein neues Gebiet hingewiesen, das die russischen Frauen letzthin in den Bereich ihrer Berufsthätigkeit hineingezogen haben, nämlich auf die Erzeugung kunstgewerblicher Gebrauchsgegenstände, auf das nunmehr näher eingegangen werden soll. Wenn sonst die Bestrebungen der Frauen in Russland, wie wir gesehen haben, mit denen der Frauen Deutschlands wenig gemein haben, so wird der hier zu erörternde Berufskreis der russischen Frauen auch für die Frauenwelt Deutschlands manches beherzigenswerthe haben.

Im europäischen Russland, und in nicht viel geringerem Maasse auch in Sibirien, haben sich im Laufe der letzten Jahre zahlreiche sogenannte weibliche Industriebezirke herausgebildet, in denen die Frauen sich eifrig am Kunstgewerbe betheiligen und die Frauenarbeit irgend eine bestimmte Spezialität auf dem Gebiete der kunsgewerblichen Erzeugnisse betreibt. Aus den verschiedenen Landestheilen strömen diese Erzeugnisse der Frauenarbeit nach den beiden Hauptplätzen des Verkehrs: Moskau und Petersburg. Um sich ein annäherndes Bild von dem Umfange dieser kunstgewerblichen Arbeiten zu machen, mögen sie in folgende sieben Gruppen eingetheilt werden: 1) Glasmalerei, 2) Schnitzerei in Holz und sonstige kunstvolle Holzarbeiten, 3) Teppiche und kostbare Stoffe, 4) Spitzen, 5) Lederwaaren, 6) Näh- und Strickarbeiten und 7) Ausstattungen, Kostüme alter Bojaren etc. Bevor indessen auf die technischen Einzelheiten und den Kunst- und Nutzungswerth dieser kunstgewerblichen Erzeugnisse von Frauenhand näher eingegangen wird, muss noch eine andere moralische und sozialpolitische Seite dieser weiblichen Berufsthätigkeit hervorgehoben werden.

In den Vordergrund tritt nämlich der Umstand, dass man es hier keineswegs mit einer einzelnen bestimmten Bevölkerungsklasse zu thun hat, deren weiblicher Theil den kunstindustriellen Arbeiten obliegt. Die Frauen des kleinbürgerlichen Standes sowie der arbeitenden und bäuerlichen Bevölkerung stehen in dieser ihrer Berufsthätigkeit keineswegs allein, vielmehr nehmen ihre Geschlechtsgenossinnen aus den höheren und gebildeten Ständen lebhaften persönlichen Antheil daran, legen mit Hand an die Arbeit und decken mit ihren Namen alle Unternehmungen, gleichviel ob privater, ob staatlicher Natur, zur Förderung und Hebung der kunstgewerblichen Frauenarbeit. So reichen sich in Russland thatsächlich Fürstinnen und Arbeiterinnen die Hand, um zu einem gemeinsamen Ziele zu gelangen. Vornehmlich sind es die Grossstädte des Reiches, wo sich Frauenkomité's zur Leitung und Ueberwachung der kunstgewerblichen Betriebe der Frauen gebildet haben, indem von diesen Zentralstellen aus vermittelst Zweigkomité's und einzelner Privatpersonen die Organisation der Arbeiten auf dem flachen Lande geleitet wird.

Was diese Organisation anbetrifft, so handelt es sich hierbei nur in wenigen Fällen um die gewöhnliche Fabrikarbeit, bei der die Arbeiterinnen ihre tägliche Beschäftigung finden. Es ist vielmehr die in Russland in Stadt und Land stark verbreitete Hausindustrie, und nur die hausindustrielle Betriebsart ist es, bei der die kunstgewerblichen Erzeugnisse den gedeihlichen Fortgang nehmen konnten, den sie gegenwärtig aufzuweisen haben, und auf den die russische Frauenwelt stolz sein darf.

Besonders hervorgethan haben sich in jüngster Zeit die beiden Damenkomités von Petersburg und Moskau. Der Schwerpunkt der Organisation liegt in dem Moskauer Damenkomité, da in dem Moskauer Industriebezirk die weibliche Bevölkerung die meisten und verschiedenartigsten hausindustriellen und kunstgewerblichen Betriebe aufzuweisen haben. Hierzu kommt noch, dass in Moskau und seiner nächsten Nähe, sowie in den angrenzenden Gouvernements des Innern Russlands sich zahlreiche Lehranstalten und sonstige Institute zur Erlernung des Kunstgewerbes und der Handfertigkeit für weibliche Personen befinden neben zahlreichen Frauenklöstern, in denen die Glasmalerei sowie alle andere Malereiarbeiten, die Goldstickerei und Fabrikation kostbarer Stoffe durch Frauenhand betrieben wird.

Die erfolgreiche Thätigkeit dieser Damenkreise und der hinter ihnen stehenden grossen Anzahl der Jüngerinnen des Kunstgewerbes kam zum besonderen Ausdruck anlässlich der Zusammenstellung der russischen Abtheilung der gegenwärtigen Chicagoer Weltausstellung, auf der die Erzeugnisse der russischen Frauenarbeit im Kunstgewerbe zu den sehenswerthesten Objekten gehören und das besondere Interesse des Fachmannes wie des Laien erregen. Man sieht hier, in harmonischer Ordnung sich aneinander reihend, unzählige Gegenstände der Glasmalerei, der Teppichweberei und der Spitzenfabrikation, der Näh-, Strick- und sonstiger geschickter und formvollendeter Handarbeit, prächtige Blumenkissen, kostbare Tischtücher, Decken und Deckchen, Gardinen und Handtücher, wobei die meisten dieser häuslichen Gegenstände ausser den figürlichen Stickereien auch noch alte russische Sprüche eingestickt enthalten. Die Vorzüglichkeit der Arbeit sowie der Ausführung bleibt dieselbe, gleichviel ob sie auf Leinen, Seide, Sammet oder Leder gestickt ist. Obwohl es sich hierbei um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt, so sind sie doch meist in das Reich des Luxus zu verweisen und finden ihre Abnehmer, schon ihrer hohen Preise wegen, unter den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. So werden sie häufig für die Einrichtung und Ausschmückung der kaiserlichen Schlösser, staatlicher Gebäude und Kunstinstitute sowie privater Prachthäuser angekauft. Nichtsdestoweniger finden sich auch zahlreiche Erzeugnisse dieser Frauenarbeit, die auch den minder bemittelten Bevölkerungsklassen zugänglich sind und auch im einfachen bürgerlichen Hause ihre guten Dienste thun.

Unzweifelhaft ist mit diesen kunstgewerblichen Erzeugnissen der Beweis dafür erbracht, wie sehr veranlagt die russischen Frauen für das Kunstgewerbe sind und welchen tadellosen Geschmack, gepaart mit einer seltenen Handfertigkeit, sie dabei bekunden. Vortrefflich kennen sie die altrussische Kunstweise, ohne sie jedoch unbedingt anzuwenden. Ueberall modernisiren sie das mittelalterliche Muster und verwenden es, soweit es angeht, mit grosser Geschicklichkeit für die Zwecke der neueren Kunstindustrie. Es mag noch hervorgehoben werden, dass in der russischen Frauenwelt selbst die Ansichten darüber getheilt sind, ob man es hier mit einer Erscheinung zu thun habe, die von längerer Dauer sein und sich in die nächsten Jahrzehnte fortpflanzen werde, oder aber nur mit einer vorübergehenden Anwandlung, die auf die gegenwärtige Generation beschränkt bleiben werde. Für die letzte pessimistische Auffassung spricht allerdings der Umstand, dass die russische Frauenarbeit früher im Laufe der Jahrhunderte auf kunstgewerblichem Gebiete fast gar nichts oder nur wenig geleistet hat, während die Optimistinnen vertrauensvoll in die Zukunft blicken und sogar überzeugt sind, dass die kunstgewerblichen Meisterwerke der russischen Frauenarbeit mit Leichtigkeit den westeuropäischen Waarenmarkt erobern würden, sobald das die Zollverhältnisse zwischen Russland und dem übrigen Europa gestatten.

Berlin. S. Werblunski.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Zürich.

Die Schweiz ist ein Versuchsfeld genannt worden, welches eine gütige Vorsehung den Völkern geschenkt, um auf demselben die Vehikel des künftigen Fortschreitens zu erproben. Damit ist wohl die Thatsache auf einen treffenden Ausdruck gebracht, dass Papa Bund die thatendurstigsten seiner Kinder zuerst auf den meisten Gebieten fröhlich experimentiren lässt, um dann, wenn sich dieselben dabei die Köpfe nicht eingerannt, gemächlich einherschreitend alle seine Söhne der Frucht des Experiments theilhaftig werden zu lassen. Diese Taktik hat gewiss mancherlei für sich, besonders wenn die Pioniere stramm marschiren und aus dem Tross der Nachhinkenden wacker nach der Hilfe der Mutter Helvetia gerufen wird, damit die Zurückgebliebenen an ihrem starken Arme die Vorauseilenden erreichen und mit ihnen Schritt halten können. So hat z. B. die Schweiz das Projekt der internationalen Fabrikgesetzgebung so gründlich als möglich durch die Kantone auf seine praktische Durchführbarkeit geprüft und dann unter Verwendung der gemachten Erfahrungen und in Anlehnung an das be-

währte glarnerische Vorbild das eidgenössische Fabrikgesetz geschaffen.

Dann verfiel der Bund auf dieser Strasse wieder in ein gemüthliches Tempo, das aus guten Gründen manchen Kantonen etwas zu langsam erschien, weshalb verschiedene Kantone die Nothwendigkeit einsahen, den Arbeiterschutz von sich aus zu ergänzen und zu erweitern, um auch über die Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetze stehen, den schützenden Arm der Staatsgewalt auszubreiten. Der Kanton Glarus ist auch hierin wieder am gründlichsten verfahren. Sein Gesetz umfasst alle im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Bedingung einer bestimmten Arbeiterzahl in einem Geschäfte.[1]) In dem Kanton Baselstadt[2]) besteht schon seit 10 Jahren ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen. Im Kanton St. Gallen hat der Gross-Rath in der Sitzung vom 18. Mai 1893 ein „Gesetz, betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten in Ladengeschäften und Wirthschaften", angenommen. Dieses demnächst in Kraft tretende Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in welchen Lehrtöchter oder Mädchen unter 18 Jahren als Arbeiterinnen verwendet werden, mit Ausnahme der weiblichen Personen, die als Bureauangestellte oder im landwirthschaftlichen Gewerbe beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist man im Kanton Zürich mit der Schaffung eines Arbeiterinnenschutzgesetzes beschäftigt. Bereits hat der Regierungsrath den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend den Schutz der Arbeiterinnen", vollendet und denselben der zuständigen Behörde als Antrag unterbreitet. Dieser Benjamin kantonaler Arbeiterschutzgesetze erstreckt sich auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Entgelt oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, mit Ausnahme der in landwirthschaftlichen Betrieben, kaufmännischen Bureaux und im Wirthschaftsgewerbe beschäftigten Arbeiterinnen sowie des in Ladengeschäften ausschliesslich zur Bedienung der Kundschaft verwendeten Personals. Hierbei wird der Ausschluss der Arbeiterinnen in kaufmännischen Bureaux, der Wirthschaftsbediensteten und der Ladenmädchen in der dem Entwurfe zur Begründung beigegebenen regierungsräthlichen „Weisung" ausdrücklich als ein Mangel anerkannt, dem theils durch besondere auf die Ausübung des kaufmännischen Gewerbes bezügliche Gesetzesvorschriften abzuhelfen, theils durch zweckentsprechende Revision bereits bestehender Verordnungen[3]) leicht abgeholfen werden könne. Ist schon diese Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf eine grössere Zahl von Arbeiterinnen sehr zu begrüssen, so ist dies nicht minder der Fall bei den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, der namentlich mit Bezug auf die tägliche Arbeitszeit über die bezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung hinausgeht. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die in die Zeit von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr zu fallen hat, darf nämlich nicht mehr als 10, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Zu dieser Reduktion der täglichen Arbeitszeit um 1 Stunde gegenüber dem Ansatze des eidgenössischen Fabrikgesetzes tritt als weiterer Fortschritt die Festsetzung einer 1½ stündigen Mittagspause, welche das eidgenössische Gesetz bloss für die Frauen verlangt, welche ein Hauswesen zu besorgen haben. Ebenso wichtig ist die Bestimmung, dass Mädchen unter 14 Jahren weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter Verwendung finden dürfen, sowie das Verbot der Arbeit an öffentlichen Ruhetagen. Das Verbot, den Arbeiterinnen in Umgehung dieses Gesetzes Arbeit mit nach Hause zu geben, ist wohl nicht minder gut gemeint. Allein die Durchführung dieser Bestimmung dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, die schon auf den ersten Blick ins Auge fallen müssen. Bleibt es ja den durch die niedrigen Löhne zur intensivsten Ausnützung ihrer Arbeitskraft gezwungenen Arbeiterinnen unbenommen, sich für ihre freie Zeit Arbeit aus anderen Geschäften zu verschaffen.

Gegen die, die Möglichkeit der Arbeitszeitverlängerung gewährenden Bestimmungen, welche auch in diesem Entwurfe nicht fehlen, ist nicht viel einzuwenden, obwohl die zulässigen Gründe für derartige Ueberzeitbewilligungen theilweise allzudehnbar sind. „Die ernstliche Gefährdung der Konkurrenz, die Arbeitsüberhäufung in der Saison und die Bestellungen anlässlich unvorhergesehener, bestimmter Ereignisse" sind Begriffe, die in der Praxis die mannigfaltigste Auslegung erfahren müssen, besonders wenn man in Berücksichtigung zieht, dass das Recht zur Bewilligung einer „ausnahmsweisen, vorübergehenden Verlängerung der festgesetzten Maximalarbeitszeit um täglich höchstens 2 Stunden, welche womöglich in die Zeit vor 8 Uhr Abends fallen sollen und sich jedenfalls nicht über 10 Uhr Nachts hinaus erstrecken dürfen", keine einheitliche ist. Werden ja die Ueberzeitbewilligungen für 6 Tage innerhalb Monatsfrist von den Gemeindebehörden ertheilt. Ebenso verhält es sich mit der Sonntagsarbeit, welche in dringenden Fällen wieder von den Gemeindebehörden gestattet werden darf, wenn das betreffende Gesuch durch einen der 4 folgenden Gründe motivirt wird: Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, drohende Materialverderbniss, Reparaturen, Verhütung der Arbeitslosigkeit Anderer. Immerhin ist die genaue Anführung der Gründe, aus welchen eine Ueberzeitbewilligung ertheilt werden darf, sowie die Präzisirung der Fälle, in welchen Sonntagsarbeit zulässig erscheint, schon deshalb erwähnenswerth, als sich darin das Streben bekundet, die an dieser Stelle etwas allgemein gehaltene Fassung des eidgenössischen Fabrikgesetzes, das hierdurch schon viele Missverständnisse hervorgerufen, durch eine bessere zu ersetzen und es den Behörden zu ermöglichen, unberechtigte Gesuche unter gesetzlicher Motivirung abzuweisen.

Dem von jedem Gemeinderathe „zur Ueberwachung der gemäss diesem Gesetze zulässigen Arbeitszeit" zu bezeichnenden Gemeinderathsmitglied tritt die örtliche Gesundheitsbehörde an die Seite zur Durchführung der Bestimmungen über Schutzvorrichtungen und die Arbeits- beziehungsweise Unterrichtslokale, welche im Verhältniss zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend geräumig, hell, trocken, heizbar und leicht ventilirbar, überhaupt derart beschaffen sein sollen, dass die Gesundheit der Arbeiterinnen in keiner Weise beeinträchtigt wird. Den Gewerbetreibenden wird das Funktioniren dieser örtlichen Gesundheitsbehörden umsomehr imponiren, als dieselben ihren Zweck zunächst durch Belehrung und Mahnung zu erreichen trachten sollen und ihnen bei Erfolglosigkeit dieses Mittels als einziger Ausweg die Berichterstattung an die Direktion des Innern bleibt.

Die regierungsräthliche Motivirung bemerkt zu dieser Bestimmung ganz richtig, es sei wichtig, dass an die in verschiedenen Gemeinden produzirenden Gewerbeinhaber der gleichen Gattung die gleichen Anforderungen gestellt werden, weshalb die zu erlassenden Verfügungen resp. Auflagen von der Direktion des Innern ausgehen sollen. Ebenso richtig ist die Beobachtung, dass es sich beim Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes bewährt hat, die Anforderungen bezüglich der Arbeitsräume und Schutzvorrichtungen nicht einzeln aufzuzählen und gesetzlich festzustellen, sondern der freien Entwickelung grossen Spielraum zu lassen. Allein hierbei ist nicht zu vergessen, dass ein grosser Unterschied besteht zwischen den Aufsichtsbehörden für das eidgenössische Fabrikgesetz und den örtlichen Gesundheitsbehörden.

Den freien Spielraum, welchen das schweizerische Obligationenrecht bei der grundsätzlichen Regelung des Dienstvertrages offen lässt, hat der Entwurf in erfreulicher Weise benützt, wobei er theilweise die Bestimmungen von Art. 9 des eidgenössischen Fabrikgesetzes weiter ausführt und ergänzt. So sollen die ersten 2 Wochen von der Anstellung an als Probezeit gelten, während welcher es jedem Theile freisteht, das Arbeitsverhältniss unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. Die Bestimmung des eidgenössischen Fabrik-

---

[1]) Gesetz, betreffend Arbeiterschutz für den Kanton Glarus. Erlassen von der Landesgemeinde am 8. Mai 1892.

[2]) Gesetz, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, vom 23. April 1883.

[3]) Verordnung betreffend das Wirthschaftsgewerbe vom 17. Juni 1889.

gesetzes, dass bei Stücklohn die angefangene Arbeit vor Aufhebung des Dienstvertrags noch vollendet werden solle, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, wird in dem Entwurfe folgendermaassen ergänzt: bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird. Ferner verlangt der Entwurf nicht bloss eine besondere, schriftliche Uebereinkunft für die besonderen Vereinbarungen betreffend Kündigungsfrist, welche auf 14 Tage festgesetzt ist, sondern auch die gleiche Dauer der Kündigungsfrist und der Probezeit für beide Theile, welchen gleicherweise das Recht gewahrt ist, bei erheblicher Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Kündigung den Dienstvertrag aufzulösen.

Den speziellen Bedürfnissen der zu schützenden Arbeiterinnen entsprechend erstreckt sich der vorliegende Gesetzentwurf auch auf wohl in vielen Fällen vom Arbeitgeber gelieferte Kost und Logis, das Lehrtöchterwesen etc. In den Fällen, wo den Anforderungen an eine genügende und gesundheitsgemässe Ernährung und Unterkunft nicht entsprochen wird, ist den örtlichen Gesundheitsbehörden zur Pflicht gemacht, sich „ins Mittel zu legen“, während die Direktion des Innern die Befugniss erhält, Geschäftsinhabern zu untersagen, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen überhaupt in Kost und Logis zu nehmen. Ferner werden Lohnabzüge für Miethe, Reinigung, Beheizung oder Beleuchtung des Lokals sowie für Miethe und Abnützung der Werkzeuge untersagt. Das Zurückbehalten eines Theils des Lohnes zu Versicherungszwecken ohne gegenseitiges Einverständniss wird als unstatthaft erklärt.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der unter das in Aussicht stehende Gesetz fallenden Geschäfte wird nur von den grösseren Betrieben die Aufstellung einer Arbeitsordnung verlangt, während die Aufstellung einer leicht auszufüllenden fakultativen Normalarbeitsordnung bereits vorgesehen ist. Immerhin wird mit Bezug auf die Bussengewalt der Arbeitgeber der Grundsatz aufgestellt, dass in keinem Geschäft Bussen verhängt werden dürfen, die nicht in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Die verhängten Bussen, von denen keine mehr als 50 Rappen betragen darf, sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden und in ein Verzeichniss einzutragen, aus welchem der Name der Gebüssten, sowie Ursache, Betrag und Verwendung der Busse ersichtlich.

Obwohl sich der vorstehende Gesetzesentwurf, der nach statistischen Erhebungen ungefähr 4—5000 Arbeiterinnen zum Segen gereichen wird, sich in mehr als einer Beziehung vortheilhaft von der in anderen Kantonen bestehenden Arbeiterinnenschutzgesetzgebung unterscheidet, erweckt doch die Organisation der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden Bedenken. Naturgemäss wird die Stellung, welche die Ortsbehörden zu diesem Gesetze einnehmen, mehr oder weniger verschieden sein, wodurch auch die Gesetzesausführung mannigfaltig gestaltet sein wird. Das Fehlen einer einheitlichen Vollziehungsbehörde und die davon herrührende ungleiche Gesetzesausführung hat einst mit andern Gründen der ersten thurgauischen Fabrikgesetzgebung das Genick gebrochen. Hier ist das wohl nicht zu befürchten. Vielleicht findet die kantonsräthliche Kommission, an welche der Entwurf am 21. August a. c. überwiesen wurde, schon jetzt den rechten Ausweg, was um so eher zu hoffen, als ja der Kanton Zürich in seinem „Fabrik- und Haftpflichtbureau“ bereits das rechte Mittel in der Hand hat.

Setttfurt (Schweiz). Emil Hofmann.

Zur Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Offiziös wird geschrieben, dass die Regierungen einiger Bundesstaaten bemüht seien, für die künftigen Erlasse der höheren Verwaltungsbehörden, die sich auf die Ausnahmen für Gewerbe beziehen sollen, deren Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesem Tage besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung gar nicht oder nicht vollständig eingestellt werden kann, einheitliche Grundlagen aufzustellen. So werden im preussischen Handelsministerium gegenwärtig an diesen Grundlagen gearbeitet, nachdem eine zweimalige Befragung der Provinzialbehörden und die Besprechungen dieser mit den Interessentenkreisen vorhergegangen seien. In anderen Bundesstaaten wiederum und namentlich in den kleineren gehen die Verwaltungsbehörden unmittelbar mit der Befragung der Interessenten über von ihnen selbst entworfene Vorschriften vor. Jedenfalls sei bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbszweigen, wie Bäckerei, Barbier- und Friseurgeschäfte, Buchdruckerei, Schlächterei, Gärtnerei u. a. dafür gesorgt, dass bevor die in Aussicht genommenen Ausnahmebestimmungen von der allgemeinen gesetzlichen Anordnung in Kraft treten sollen, den Interessentenkreisen Gelegenheit gegeben werde, sich zu den Entwürfen der Vorschriften zu äussern.

Das Kreisamt zu Mainz hat eine Bekanntmachung erlassen, dass es gewillt sei, als Höchstmaass der Sonntagsarbeit und als Bedingung für Zulassung von Ausnahmen für einzelne Gewerbe nach § 105e der Gewerbe-Ordnung, bei dem hessischen Ministerium zu befürworten:

a) für Badeanstalten: Geschäftszeit bis 1 Uhr Mittags; b) für Bäckereien: Arbeitszeit bis 6 Uhr früh; Wiederbeginn der Arbeit Sonntag Abend 10 Uhr. Ist der Tag vor dem ersten Weihnachtstag oder Neujahrstag ein Sonntag, so soll letzterer als Werktag gelten; c) für das Barbier- und Friseurgewerbe: Geschäftszeit von 7 Uhr früh bis 2 Uhr Mittags; d) für Bierbrauereien biete § 105c ausreichende Hilfe; die Beförderung von Bier zu den Kunden falle unter das Handelsgewerbe; die Bearbeitung von Malz solle an Sonn- und Festtagen ruhen; e) für Buchdruckereien: Zur Herstellung der Morgennummern der Zeitungen höchstens fünfstündige Sonntagsarbeit, die früh 5 Uhr beendet sein muss. Wiederaufnahme der Arbeit nicht vor Montag früh 5 Uhr. Am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage keinerlei Arbeit. Dringliche Druckarbeiten, Todesanzeigen, Konzertverlegungen etc. zulässig nach § 105c, Ziffer 1; f) für Konditoreien: Arbeitszeit während der Verkaufszeit; g) für Metzgereien: Desgleichen; h) für Kunst- und Handelsgärtnereien soll in erster Linie § 105c, Ziffer 4 in Betracht kommen, die Blumen- und Kranzbinderei aber auf die Verkaufsstunden beschränkt werden; i) für photographische Anstalten: Geschäftszeit von 9 Uhr früh bis 2 Uhr Mittags.

Das Kreisamt ladet zugleich alle Interessenten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, insbesondere die Innungen und Arbeitervereinigungen ein, ihm ihre etwaigen Wünsche bis zum 15. September schriftlich einzureichen, es würden dann mündliche Verhandlungen beginnen.

Ortsstatute über Lohnzahlung. Ausser den in No. 39, 41 und 44, II. Jahrgang, dieser Zeitschrift genannten Gemeindeverwaltungen hat es nunmehr auch diejenige von Rudolstadt i. Thür., sowie gutachtlich das Gewerbegericht von Mainz abgelehnt, eine statutarische Regelung der Lohnzahlung an Minderjährige nach § 119a der G.-O. vorzunehmen bezw. zu befürworten. Dagegen hat das Mainzer Gewerbegericht den Erlass eines Ortsstatuts für wünschenswerth erklärt, welches achttägige Lohnfristen für alle gewerblichen Unternehmungen der Stadt vorschreibt. Der Neuerlass eines Ortsstatuts über die Lohnzahlung an Minderjährige ist uns aus Rathenow bekannt geworden.

Vorschriften über die Einrichtungen in Betrieben zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung weissen Phosphors. Der Bundesrath hat auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung unter dem 8. Juli d. J. neue Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor erlassen, die an die Stelle der früheren Bestimmungen vom 11. Juli 1884 treten. Die Bestimmungen beziehen sich in ihrem ersten Theil auf die Bauanlage und die Erhaltung der Arbeitsräume, deren Ventilation und Reinigung, im zweiten Theil auf den Schutz der Arbeiter vor der Gefahr, sich zu vergiften. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Bekleidung der Arbeiter zweckentsprechend ist und die nöthigen Einrichtungen, die das Wechseln der Kleidungsstücke vor und nach der Arbeit ermöglichen, vorhanden sind, dass ferner das Einnehmen der Mahlzeiten in besonderen Speiseräumen geschieht, dass die nöthigen Wascheinrichtungen vorhanden sind u. s. w.

Ein approbirter Arzt hat den Gesundheitszustand der Arbeiter zu überwachen und sie mindestens einmal vierteljährlich zu untersuchen. Jeder Fall von Phosphornekrose muss dem Aufsichtsbeamten angezeigt werden. Der Fabrikarzt hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen in ein Kontrollbuch einzutragen, das dem Aufsichtsbeamten auf sein Verlangen vorzulegen ist.

Arbeiterversicherung.

Skorbut und See-Unfallversicherungsgesetz.

Das See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, das als das letzte Unfallversicherungsgesetz eine besondere Kodifikation wegen der zahlreichen Besonderheiten der Seeschifffahrt darstellt, giebt selbst keine nähere Begriffsbestimmung des Wortes „Unfall“. Die Merkmale eines solchen müssen daher dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Absicht des Gesetzgebers entnommen werden.

Nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts ist die Voraussetzung für das Vorliegen eines Unfalls einmal, dass der Betroffene, sei es durch äussere Verletzung, sei es durch organische Erkrankung, eine Schädigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit — Körperverletzung oder Tod — erleidet, und sodann, dass diese Schädigung auf ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares, sich in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum vollziehendes Ereigniss zurückzuführen ist, das in seinen Folgen die Körperschädigung oder den Tod verursacht. — Danach werden die Gewerbekrankheiten, die als das Endergebniss der eine längere Zeit andauernden, der Gesundheit nachtheiligen Betriebsweise bei bestimmten Gewerbethätigkeiten auftreten, von der obersten Auslegerin des Versicherungsrechts nicht als Unfälle angesehen.

Anlässlich eines Rentenstreitfalles wurde kürzlich vor dem Reichs-Versicherungsamt die ausserordentlich wichtige Frage, ob Erkrankung an Skorbut einen Unfall darstellen kann oder nicht, endgültig zur Erledigung gebracht. Folgender Thatbestand lag dem interessanten Rechtsstreit zu Grunde: Die Bark „Emilie“, die der Kapitän H. befehligte, war am 11. Juli 1891 von Blyth nach Pisagua in See gegangen und hatte bis gegen Ende September leidliches Wetter gehabt. Von da an hatte sie mit schwerer See und widrigen Winden, mit Unwetter aller Art und heftigen, zum Theil orkanartigen Stürmen zu kämpfen, verlor viel Takelage und musste einen Theil der Ladung werfen. Diese Reise nahm unter solchen Umständen die ganz aussergewöhnlich lange Dauer von über 150 Tagen an. Zwischen dem 24. und 26. Oktober herrschte besonders starker Sturm. Gewaltige überbrechende Seen beschädigten das Schiff allerorten. Am 27. Oktober fand sich, dass das in den Tanks (Süsswasserbehälter) mitgeführte Süsswasser vollständig brackig geworden, d. h. mit Seewasser vermischt worden war. Bald darauf, nachdem Kapitän H. schon am 23. September krank geworden war, erkrankten ein Schiffsjunge, der Segelmacher, ein Matrose und nach und nach bis auf einen die ganze, 16 Mann starke Besatzung an Skorbut. Ausser dem Kapitän starben bis zu der am 12. Dezember erfolgten Ankunft in Pisagua der Schiffsjunge und der Schiffszimmermann.

Auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes beantragte die Wittwe des Kapitäns H. für sich und ihre drei Kinder die gesetzliche Hinterbliebenenrente bei der See-Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft lehnte jedoch jede Entschädigung ab; Kapitän H. sei an Skorbut — einer Krankheit — gestorben; von einem Betriebsunfall könne hier nicht die Rede sein. Dieser Ansicht trat auch das Schiedsgericht bei und verwarf die Berufung der Wittwe als unbegründet. Diese legte nun Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein, und zwar mit Erfolg. Das Reichs-Versicherungsamt hat auf Grund der Ermittelungen der Vorinstanzen in Uebereinstimmung mit dem Spruch des Seeamts in Brake vom 28. Oktober 1892 als erwiesen angenommen, dass der unter der Mannschaft der „Emilie“ ausgebrochene Skorbut ursächlich im wesentlichen auf den Genuss des etwa am 26. Oktober 1891 brackig gewordenen Trinkwassers zurückzuführen ist. Auch der Tod des Kapitäns H. ist nach der Ueberzeugung des Reichs-Versicherungsamts auf den Genuss des brackigen Wassers und der damit zubereiteten Speisen zurückzuführen; die Vernichtung des Süsswasservorraths muss mindestens als eine wesentlich mitwirkende Ursache des Todes des Kapitäns H. betrachtet werden. Dieser Zusammenhang genügt aber, um die Haftung der See-Berufsgenossenschaft der Klägerin gegenüber zu begründen. Denn die Frage, ob das Auftreten des Skorbuts unter der Schiffsmannschaft der „Emilie“ als ein Betriebsunfall oder die Folge eines Betriebsunfalles im Sinne des See-Unfallversicherungsgesetzes anzusehen ist, muss bejaht werden. In dem tage- und wochenlang fortgesetzten Genuss brackigen Wassers und damit zubereiteter Speisen durch die Mannschaft konnte das Rekursgericht zwar den Thatbestand eines Unfalls nicht erblicken. Dagegen stellt das Eindringen des Seewassers in die Tanks, das infolge des Sturmes gewaltsam geschehen ist, als solches einen Seeunfall dar. War auch mit dem Eintritt dieses Ereignisses nicht unmittelbar eine körperliche Schädigung der Schiffsbesatzung verbunden, so war dadurch nach Ueberzeugung des Rekursgerichts für die Besatzung sofort die Zwangslage geschaffen, von nun an für eine noch nicht absehbare Zeit brackiges, also die Gesundheit gefährdendes Wasser zu geniessen. Mit der durch ein Elementarereigniss auf hoher See herbeigeführten Vernichtung des Süsswasservorraths war also sofort eine Bedingung gesetzt, die mit einer unter den obwaltenden Verhältnissen unabwendbaren Nothwendigkeit in gegebener Zeit zu schwerer Gesundheitsschädigung, wenn nicht zum Tode der Mannschaft führen musste. In der plötzlichen Schaffung dieses Nothstandes erblickte das Reichs-Versicherungsamt einen „Unfall“ nicht nur nach Auffassung des gewöhnlichen Lebens, sondern auch im Rechtssinn, jedenfalls im Sinne des See-Unfallversicherungsgesetzes, das in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse und Gefahren der Schifffahrt schon durch die bedingungslose Einbeziehung der durch elementare Ereignisse herbeigeführten Unfälle unter die entschädigungspflichtigen Betriebsvorgänge zu erkennen gegeben hat, dass es den Kreis der letzteren für die See-Unfallversicherung möglichst weit hat ziehen wollen.

Der sozialpolitische Zweck des See-Unfallversicherungsgesetzes würde zweifellos entgegen der wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers und der allgemeinen Rechtsempfindung nur unvollkommen erreicht werden, wenn nur diejenigen durch elementare Ereignisse herbeigeführten Unfälle davon erfasst würden, die nachweisbar eine sofortige und unmittelbar schädigende Einwirkung auf den Körper der Versicherten ausgeübt haben.

Berlin-Lichtenberg. Otto Meldner.

Die österreichischen Krankenkassen im Jahre 1891.

Der in einigen Wochen erfolgende Zusammentritt des Abgeordnetenhauses veranlasste das Ministerium, dem Berichte über die Gebahrung und Statistik der Krankenkassen im Jahre 1890 alsbald den Bericht vom Jahre 1891 folgen zu lassen.

Das wichtigste Ergebniss der Erfahrungen der nunmehr zweijährigen Gebahrungsperiode ist die auch von der Regierung als dringend anerkannte Reformbedürftigkeit des Krankenversicherungsgesetzes.

Sie selbst konstatirt die mangelhafte Erfüllung der Anmeldepflicht seitens der Betriebsinhaber mit den Worten, dass noch vielfach die Einbeziehung zahlreicher, bisher noch nicht zur Krankenversicherung angemeldeter Personen in diese Versicherung nicht selten unter Anwendung der gesetzlichen Strafmittel bewerkstelligt werden musste.

Der hierdurch bewirkte Entgang an Versicherungsbeiträgen, die ungünstigen Morbiditätsverhältnisse zu Anfang des Jahres 1890 (Influenza-Epedemie und Schwierigkeiten in organisatorischer Beziehung) beeinflussten die finanzielle Gebahrung der meisten Kassen, in höchst ungünstiger Weise, eine Thatsache, an der das Jahr 1891 wenig änderte.

Zwar liess sich das Jahr 1891 etwas besser an, indem die Reservefonds der Kassen reichlicher dotirt werden konnten; allein gewisse Uebelstände auf dem Gebiete der Krankenversicherung traten stärker denn im Vorjahre in Erscheinung.

Besonders empfindlich für die Kassen ist die Schädigung,

die sie durch das Anwachsen der Ausstände an Versicherungsbeiträgen erleiden. Da die Regierung erst dann, wenn diese Rückstände 10 pCt. der gesammten Vorschreibung an Beiträgen übersteigen, es für nothwendig hält, die Aufsichtsbehörden „mit grösstem Nachdrucke“ vorgehen zu lassen, so darf man sich nicht wundern, wenn die Behörden in allen Fällen, in welchen die Rückstände jene Maximalgrenze von 10 pCt. nicht erreicht haben, gegenüber den Unternehmern die grösste — Nachsicht walten lassen.

Dieses Verhalten der Regierung und ihrer Organe kommt natürlich insbesondere dem Kleingewerbe zu Gute, dessen wirthschaftliche Interessen der Regierung sonach näher liegen als die der Arbeiterschaft.

Ueber den Stand der Krankenversicherung in Oesterreich während der Verwaltungsjahre 1890 und 1891 geben nachstehende Tabellen Auskunft.

I.

Kassenkategorie		Zahl der Kassen zu Ende		Zahl der Mitglieder zu		Von 1000 Mitgliedern waren	
		1890	1891	Anfang 1891	Ende 1891	männlich	weiblich
1		2	3	4	5	6	7
Bezirks-	Krankenkassen	549	548	499 515	527 957	859	141
Betriebs-	Krankenkassen	1446	1445	528 115	533 457	693	307
Bau-	Krankenkassen	4	3	268	125	937	63
Genossenschfts-	Krankenkassen	673	717	233 294	247 088	838	162
Vereins-	Krankenkassen	59	79	274 383	284 193	743	257
Alle	Krankenkassen	2 731	2 792	1 535 575	1 592 820	783	217

Wir ersehen aus Tabelle I, dass die zahlreichste Kassenkategorie, die Betriebskrankenkassen, die meisten Mitglieder und den stärksten Stand an weiblichen Arbeitern aufweist, eine Erscheinung, die überhaupt den Kassen mit grossindustrieller Arbeiterschaft (Betriebs- und Vereinskassen) eigenthümlich ist.

II.

Kassenkategorie.		Einnahmen überhaupt	davon an laufenden Beiträgen	Ausgaben.	Dotirung resp. (—) Verminderung des Reservefonds. überhaupt	in pCt. der laufenden Beiträge
		in Gulden ö. W.				
1.		2.	3.	4.	5.	6.
Bezirks-	Krankenkassen.	3 994 313	3 806 168	3 673 862	320 451	842
Betriebs-	Krankenkassen.	4 701 533	4 356 476	3 973 726	727 807	1 671
Bau-	Krankenkassen.	5 198	4 998	4 996	202	404
Genossenschafts-	Krankenkassen.	1 886 271	1 774 646	1 652 485	233 786	1 317
Vereins-	Krankenkassen.	2 745 044	2 527 948	2 601 124	143 920	569
Alle	Krankenkassen.	13 332 359	12 470 236	11 906 193	1 426 166	1 144

Tabelle II zeigt, dass die Betriebs- und die Genossenschaftskrankenkassen die höchsten Ueberschüsse erzielten, indess, wie Tabelle III zeigt, die Bezirks- und die Genossenschaftskrankenkassen die niedrigsten Kassenleistungen und die grössten Verwaltungskosten ausweisen.

Bei den Bau- und den Betriebskassen sind die Verwaltungskosten vom Unternehmer zu tragen.

Bezüglich der Tabelle IV wäre zu bemerken, dass die Statistik nur jene Personen, beziehungsweise Erkrankungsfälle umfasst, in welchen eine Unterstützung geleistet wurde

III.

Kassenkategorie		Ausgaben in Gulden ö. W. und nach Procent der Gesammtausgaben							
		Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder						Verwaltungskosten.	Die übrigen Ausgaben
		Krankengeld	ärztliche Hilfe	Medicamente	Spitalverpflegung	Beerdigungskosten	Zusammen		
1		2	3	4	5	6	7	8.	9
Bezirks-	Krankenkassen	1612713 = 43,9 pCt.	626838 = 17,1 pCt.	405715 = 11,0 pCt.	232827 = 6,3 pCt.	79351 = 2.2 pCt.	2957444 = 80,5 pCt.	572261 = 15,6 pCt.	144157 = 3,9 pCt.
Betriebs-	Krankenkassen	2148263 = 54.7 pCt.	791108 = 19.9 pCt.	562960 = 14,2 pCt.	112921 = 2,8 pCt.	114940 = 2,9 pCt.	3730192 = 93,9 pCt.	32533 = 0,8 pCt.	210981 = 5,3 pCt.
Bau-	Krankenkassen	2805 = 56,2 pCt.	981 = 19,6 pCt.	600 = 12,0 pCt.	400 = 8,0 pCt.	204 = 4.1 pCt.	4990 = 99,9 pCt.	6 = 0,1 pCt.	
Genossenschafts-	Krankenkassen	795223 = 48,1 pCt.	241027 = 14,6 pCt.	143939 = 8,7 pCt.	147335 = 8,9 pCt.	60423 = 3,7 pCt.	1387947 = 84,0 pCt.	210431 = 12,7 pCt.	54107 = 3,3 pCt.
Vereins-	Krankenkassen	1645800 = 63,3 pCt.	277820 = 10,7 pCt.	266773 = 10,2 pCt.	96423 = 3,7 pCt.	100994 = 3,9 pCt.	2387819 = 91,1 pCt.	156647 = 6,0 pCt.	56658 = 2,2 pCt.
Alle	Krankenkassen	6204813 = 52,1 pCt.	1937774 = 16,3 pCt.	1379977 = 11,6 pCt.	589906 = 4,9 pCt.	355912 = 3,0 pCt.	10468392 = 87,9 pCt.	971898 = 8,2 pCt.	465903 = 3,9 pCt.

IV.

	Summarische Ergebnisse der Krankheits-Statistik		Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-	Alle
			Krankenkassen					
1	Durchschnittliche Zahl der Mitglieder	männlich	508 683	368 075	458	214 448	213 130	1 304 794
		weiblich	83 359	163 363	31	41 641	73 782	361 996
		zusammen	592 042	531 438	489	255 909	286 912	1 666 790
2	Zahl der erkrankten Mitglieder	männlich	171 225	149 505	313	53 003	83 945	457 991
		weiblich	28 891	60 470	21	9 383	25 613	124 378
		zusammen	200 116	209 975	334	62 386	119 558	582 369
3	Zahl der auf diese erkrankten Mitglieder entfallenden Erkrankungen (excl. Entbindungen)	männlich	196 493	195 641	370	61 331	114 861	568 696
		weiblich	33 373	72 515	21	11 251	33 608	150 768
		zusammen	229 866	268 156	391	72 582	148 469	719 464
4	Zahl der auf diese Erkrankungen entfallenden Krankentage	männlich	3 034 755	3 059 416	4 170	1 112 106	1 912 056	9 122 503
		weiblich	572 877	1 379 761	187	196 504	667 862	2 817 191
		zusammen	3 607 632	4 439 177	4 357	1 308 610	2 579 918	11 939 694
5	Zahl der Sterbefälle	männlich	4 197	3 779	10	2 011	2 892	12 889
		weiblich	727	1 789	—	303	966	3 785
		zusammen	4 924	5 568	10	2 314	3 858	16 674
6	Zahl der Entbindungen		5 913	14 527	—	2 259	8 058	30 757
7	Zahl der auf Entbindungen entfallenden Krankentage . . .		160 781	402 608	—	59 525	191 900	814 814

Bildung einer Molkerei-Berufsgenossenschaft. Der allgemeine Vereinstag der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften, der vor kurzem in Stuttgart getagt hat, hat eine Resolution angenommen, in der gefordert wird, dass die Molkerei-Genossenschaften aus der Brennerei-Berufsgenossenschaft ausscheiden und zu den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften übertreten oder eine eigene Berufsgenossenschaft bilden sollen. Es scheint, als seien die zentrifugalen Kräfte in den Berufsgenossenschaften recht gross. Jeder kleine Berufszweig möchte gern für sich eine Berufsgenossenschaft bilden. Natürlich ist dies ganz unausführbar, und es unterliegt keinem Zweifel, dass der Bundesrath einen etwaigen Antrag der Molkereigenossenschaften auf Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft ebenso abweisen wie er den Antrag auf Bildung einer Fleischerei-Berufsgenossenschaft abgewiesen hat (z. vergl. Sozialpolitisches Centralblatt No. 49, S. 591). Mehr Aussicht auf Erfolg hat vielleicht die Anregung, die Molkereien den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zuzuertheilen; denn der Wunsch, die Nebenbetriebe der Landwirthschaft — also nicht nur Molkereien, sondern auch Brennereien, Mühlen, Ziegeleien, Stärkefabriken u. s. w. — an die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften abzugeben, scheint allgemein zu sein, wie aus vielfachen Aeusserungen in der landwirthschaftlichen und Fachpresse klar hervorgeht. In der That hat die jetzige Organisation der Unfallversicherungsverbände wohl nirgends zu offenbareren und unleidlicheren Unzuträglichkeiten geführt als auf dem Grenzgebiet zwischen Industrie und Landwirthschaft.

Zur Statistik der Invaliditäts- und Altersversicherung. Dem soeben erschienenen Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Kalenderjahr 1892 entnehmen wir folgende Angaben: Im Jahre 1892 lagen vor 617 Anträge auf Altersrente, von welchen 390 bewilligt, 167 abgelehnt, 15 anderweit erledigt und 45 unerledigt auf das Jahr 1893 übernommen wurden. Insgesammt sind bei der Anstalt Berlin bis Ende 1892: 1795 Altersrenten mit einer Jahresrente von 282 790,40 M. einschliesslich des Reichszuschusses von 50 M. für jede Rente festgesetzt worden. Bis Ende 1892 waren ausgeschieden durch Tod oder aus sonstigen Gründen zusammen 175 Altersrenten, sodass ein Bestand von 1620 Altersrenten verblieb. Anträge auf Invalidenrente lagen vor 442, von denen 179 bewilligt, 196 abgelehnt, 24 anderweit erledigt und 43 unerledigt auf das laufende Jahr übernommen wurden.

Bis zum Schlusse der Berichtszeit waren insgesammt 193 Invalidenrenten festgesetzt worden mit 21 378,20 M. Jahresrente einschliesslich des Reichszuschusses von 50 M. Ausgeschieden sind 14 Invalidenrenten, sodass Ende 1892 179 Invalidenrenten-Empfänger verblieben.

Die Anstalt Berlin hatte im Jahre 1892 174 856,75 M. für Altersrenten und 10 335,30 M. für Invalidenrenten als eigene Antheile zu zahlen.

Gegen Bescheide der Anstalt Berlin wurden bei dem für die Anstalt errichteten Schiedsgericht anhängig 285 Berufungen, von welchen sich richteten 53 gegen Feststellung einer Alters- oder Invalidenrente und 232 gegen die Ablehnung eines Rentenanspruchs.

60 Berufungen hatten Erfolg, während die übrigen durch Zurücknahme der Berufung oder Bestätigung des angefochtenen Bescheides erledigt wurden.

Gegen Urtheile des Schiedsgerichts wurde in 59 Fällen Revision beim Reichs-Versicherungsamt eingelegt, und zwar entfielen 35 Revisionen auf Altersrentensachen, 24 auf Invalidenrentensachen.

Streitsachen hinsichtlich der Versicherungspflicht, an welchen die Anstalt betheiligt war, wurden bei der unteren Verwaltungsbehörde 71 anhängig, von welchen in 43 Sachen die Ansicht der Anstalt bestätigt, in 28 Fällen gegen den Antrag der Anstalt entschieden wurde.

Die Vertrauensmänner der Anstalt erstatteten insgesammt 429 Gutachten über Anträge auf Invalidenrente, während die 16 Vertrauensärzte in 222 Fällen ärztliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit von Invalidenrenten-Antragstellern abzugeben hatten.

Durch die Kontrollbeamten der Anstalt wurden 4147 Betriebe in der Berichtszeit revidirt. Gegen 91 Arbeitgeber sind Ordnungsstrafen wegen Verstosses gegen das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz im Betrage von 1 bis 20 M. festgesetzt worden.

An Quittungskarten wurden 397 465 Stück in der Berichtszeit für Versicherte neu ausgestellt. Bei der Anstalt gingen insgesammt 387 192 im Verkehr gewesene Quittungskarten ein, von welchen 348 404 den Namen der Anstalt Berlin und 38 788 den Namen einer fremden Anstalt trugen.

Die Anstalt Berlin hatte im Jahre 1892 aus dem Erlöse verkaufter Beitragsmarken eine Einnahme von 4 738 167,28 M. Nach dem Jahresabschluss der Anstalt pro 1892 beliefen sich die Gesammteinnahmen auf 13 824 492,18 M., die Ausgaben auf 4 783 952,06 M., sodass ein Bestand von 9 040 540,12 M. verblieb.

An Anträgen auf Gewährung von Renten sind bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt eingegangen: a) an Altersrenten im Laufe des Jahres 1891 1105, im Laufe des Jahres 1892 404, im Jahre 1893 vom 1. Januar bis Ende August 271, zusammen 1780; b) an Invalidenrenten im Laufe des Jahres 1892 181, im Jahre 1893 vom 1. Januar bis Ende August 187, zusammen 368, mithin seit Beginn des Jahres 1891 an Rentenanträgen überhaupt 2148. Von den Anträgen auf Altersrente sind bis Ende August d. J. erledigt 1734 Anträge, und zwar 1526 durch Rentengewährung, 183 durch Ablehnung und 25 auf sonstige Weise, Tod etc. Von den Anträgen auf Invalidenrente sind bis Ende August d. J. erledigt 341, und zwar 230 durch Rentengewährung, 97 durch Ablehnung und 14 auf sonstige Weise, Tod etc.

Soziale Hygiene.

Sozialpolitische Beschlüsse des Katholikentages zu Würzburg. Die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg hat folgende Beschlüsse gefasst, die von sozialpolitischem Interesse sind:

„Gleichwie für alle Beamte der grossen staatlichen Verkehrsanstalten beanspruchen wir für unsere wehrpflichtigen Söhne, dass sorgfältige Obsorge walte für Sonntagsruhe im Reichsheer und in der Marine."

„Wir beanspruchen ferner, dass an Sonn- und Festtagen am Morgen-Gottesdienste allen katholischen Offizieren und Mannschaften, die es wollen und dienstlich nicht abgehalten sind, regelmässig ermöglicht wird, am Morgen-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen theilzunehmen."

„Die Generalversammlung erklärt, dass nach der im kaufmännischen Gewerbe gesetzlich erlangten Sonntagsruhe für die Gehülfinnen und Lehrmädchen eine spezielle Fürsorge dringend nothwendig erscheint und wolle zum Zweck dieser Fürsorge die Gründung von besonderen Vereinen der Gehülfinnen, namentlich in allen grösseren Städten warm und nachdrücklich empfehlen."

„Die Generalversammlung spricht den Wunsch nach einer gesetzlichen Bestimmung aus, dass beim Konkursverfahren die Handwerker-Rechnungen die Vorrechte der Dienstbotenlöhne erhalten."

„Die Generalversammlung begrüsst mit Freuden die vom Volksverein für das katholische Deutschland ausgegangene Veranstaltung der praktisch-sozialen Kurse, wünscht lebhaft deren möglichste Wiederholung und fordert zu eifriger Betheiligung an denselben auf."

„Die Generalversammlung erkennt in der korporativen Organisation des Bauernstandes ein nothwendiges Mittel zu dessen Erhaltung und Stärkung und empfiehlt als Vorbereitung hierfür die Bildung von Bauernvereinen auf christlicher Grundlage."

„Die Generalversammlung möge eine regere Thätigkeit für Neugründung von Vereinen für jugendliche Arbeiter, sowie für Handwerks- und Kaufmannslehrlinge empfehlen, ebenso eine thatkräftige Unterstützung der bereits bestehenden Vereine."

„Die Generalversammlung empfiehlt angelegentlich die Gründung von Arbeiterinnen-Vereinen für alle grösseren Industrie-Orte zugleich mit Handarbeits- und Haushaltungs-Unterricht."

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Soeben erschien im Verlage von **Albert Limbach, Braunschweig** und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

Das Programm der Handwerker.

Eine gewerbepolitische Studie
von **Hugo Böttger.**

19 Bogen 8⁰ eleg. brosch. M. 2,—

Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins in Zürich.
(Buchhandlung für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Bebel, August, Unsere wirtschaftliche und politische Lage . . . . Preis M. —.20
Brünnich, Chr., Die Maifeier d. Arbeiterschaft und der achtstündige Arbeitstag . „ „ —.20
Gschwind, St., Frei Land. Die Grund- und Bodenverschuldung und deren Abhülfe durch die Hypothekar-Reform . . . . „ „ —.45
Morf, R., Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Erfahrungen und Urtheile von Geschäftsleuten . . . . „ „ —.20
Zinner, Dionys, Für den Achtstundentag. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeitszeit „ „ .25
Berichte der einzelnen Länder über den Stand der sozialdemokratischen Bewegung an den Internationalen sozialen Congreß in Zürich 1893. Soweit noch vorhanden „ „ —.10

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.,
Mauerstraße 44.

Die

Wirthschaftlich-sozialen Aufgaben unserer Zeit
auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete

von

Gamp
Geh. Oberregierungsrath.

8⁰. VI und 328 Seiten.
Preis geheftet Mk. 7, postfrei Mk. 7,20.

Schriften der Centralstelle für

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Soeben gelangten in **Carl Heymanns Verlag** in **Berlin W.**, Mauerstr. 44, zur Ausgabe:

Band 3.

Die Spar- und Bau-Vereine in Hannover, Göttingen und Berlin.

Eine Anleitung zur **praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage.**

8⁰. IV und 118 Seiten.
Geheftet Preis M. 2,40, postfrei M. 2,50.

Band 4.

Hülfs- und Unterstützungskassen.

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Vorberichte und Verhandlungen der **Konferenz vom 21. und 22. April 1893.**

8⁰. XII und 178 Seiten.
Geheftet Preis M. 3,60, postfrei M. 3,80.

Inhalt von Band 3.

Vorwort.
I. Der Spar- und Bauverein, E. G. m. beschr. Haftpflicht in Hannover, von F. Bork. Geschichte des Vereins. Verwaltung. Bau und Einrichtung der Häuser. Kassen- und Rechnungsführung. Anlagen: Statut. Beitrittserklärung. Quittungsbuch. Hebelisten für Einzahlungen der Mitglieder. Markenkontrollbuch. Quittungsbuch für die Zahlstellen. Antheilschein. Journal für Einzahlungen der Mitglieder. Mitgliederhauptbuch. Cassajournal, Journal zum Hauptbuch. Hauptbuch. Miethvertrag und Hausordnung.
II. Der Spar- und Bauverein, E. G. m. beschr. Haftpflicht in Göttingen, von Dr. Wilhelm Ruprecht.
III. Der Berliner Spar- und Bauverein E. G. m. beschr Haftpflicht, von Dr. H. Albrecht. Anlagen: Bestimmungen für die Geschäftsführung. Bestimmungen für die Bauausführungen.

Inhalt von Band 4.

Vorwort.
A. Hülfs- und Unterstützungskassen.
I. Vorbericht.
A. Darlehnskassen.
B. Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Nothfälle.
I. Familien- u. Ergänzungskrankenkassen.
II. Unterstützungskassen für verschiedene Zwecke (Hülfskassen im engeren Sinne).
a) Ausschließlich vom Arbeitgeber dotirte Kassen.
b) Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter.
Anhang: Unterstützung zum Militärdienst einberufener Arbeiter.
C. Unterstützungskassen für Invalidität, Alter u. Todesfall.
a) Ausschließlich vom Arbeitgeber dotirte Kassen.
b) Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter.
c) Ausschl. d. Beiträge der Arbeiter erhaltene Kassen.
Anhang: Lebensversicher
II. Bericht über den ersten Verhandlungstag, Freitag, den 21. April 1893.
Eröffnungsrede d. Vorsitz.
Geschäftliche Mittheilungen.
Referat d. Hrn. Geh. Kommerzienrath Oechelhäuser.
Diskussion.
B. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.
I. Vorbericht.
A. Fürsorge für Kinder.
I. Fürsorge im Allgemeinen.
a) Die noch nicht Schulpflichtigen.
b) Die schulpflichtig. Kinder.
II. Fürs. f. Waisen u. Kranke.
a) Die Waisen.
b) Die Kranken.
Anhang: Fabrikschulen.
B. Fürsorge f. junge Mädchen.
I. Fürsorge f. Kost u. Wohng.
a) Mädchenheime.
b) Unterbringung der Mädchen in Familien.
II. Hauswirthschaftliche Unterweisungen.
a) Gesammthaushalt.- und Kochunterricht.
b) Handarbeits- und Fortbildungsunterricht
III. Fürsorge verschied. Art. Verein der Freundinnen junger Mädchen. Arbeiterinnenvereine. Anhang: Der Töchterfonds, gestiftet von Kaspar Appenzeller in Zürich.
C. Fürsorge für junge Burschen.
I. Umfassende Fürsorge.
a) Herbergen.
b) Fürs. f. d. geist Entwickel.
c) Lehrverträge.
II. Fürsorg. i. versch. Richtung.
a) Pflege d. Leibesübungen.
b) Pflege des Gesanges.
c) Pflege d. Instrum.-Musik.
Anhang: Fortbildungswesen.
a) Niedere Fortbildung.
b) Höhere Ausbildung.
II. Bericht über den zweiten Verhandlungstag, Sonnabend, den 22. April 1893.
Referat des Herrn Kaplan Dr. Drammer.
Diskussion.
Namensverzeichniß.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 18. September 1893. Nummer 51.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Ein Vorschlag betreffend die Zwangsversteigerungen bäuerlicher Güter.

Die Nothlage und der dadurch bedingte ständige Rückgang der Kleinbetriebe in der Landwirthschaft ebenso wie in der Industrie, ist eine Thatsache, die von Jahr zu Jahr schärfer hervortritt. Der unbefangene Sozialpolitiker betrachtet dies als eine unvermeidliche Folge der wirthschaftlichen Entwickelung, die sich durch allerhand reaktionäre Maassregeln nicht hemmen und noch weniger rückgängig machen lässt; aber auch er wird bereit sein, durch wohlüberlegte Eingriffe einer nicht engherzigen Gesetzgebung unnöthige Härten zu beseitigen, welchen die wirthschaftlich schwachen Handwerker und Kleinbauern in ihrem Todeskampf gegen den Kapitalismus nur allzu häufig ausgesetzt sind.

Zu diesen unnöthigen Härten gehört es, wenn ein Bauer, welcher die Schulden nicht mehr zu tragen vermag, sein Gütchen in der Zwangsversteigerung mangels kaufkräftiger Bieter zu einem Spottpreis an seinen Gläubiger fallen sieht, während ihm bei einem reellen Gebot vielleicht noch eine kleine Summe zur Neubegründung einer Existenz bliebe; und doch ist dieser Fall nicht selten. In der Schrift, welche der Verein für Sozialpolitik im Jahre 1887 unter dem Titel: Der Wucher auf dem Lande herausgab, wird auf diesen Umstand von Berichterstattern aus verschiedenen Landesgegenden hingewiesen. So schreibt man aus Hessen (l. c. p. 79): „Dagegen pflegen Handelsleute, welche Land billig oder bei Zwangsverkäufen, in welchen erfahrungsmässig Bauern nicht gern mitbieten, zu Schleuderpreisen erworben haben, dasselbe den Bauern, welche von ihnen abhängig sind, zu hohen Preisen zu verkaufen .... Können nach Bezahlung der ersten Ziele die übrigen nicht .. bezahlt werden, wird das Grundstück zur Zwangsversteigerung gebracht, gegen die Restforderung mangels Mitbieter, zurückerworben ....“ Aus Baden, Erhebungsgemeinde Wasenweiler, Kreis Freiburg, (l. c. p. 23): „Als grösster Unfug muss endlich jene Thatsache bezeichnet werden, wonach die Wucherer .. beim Geldmangel der Landwirthe in geringen Jahren auf Zahlungen drängen, event. Liegenschaftsvollstreckung veranlassen, um dadurch billige Felder im sogen. Klumpenverkauf zu erhalten.“ Und aus der preussischen Reinprovinz (Umgegend von Trier): „Oft aber scheut sich der Gläubiger nicht, wegen einer Schuld von einigen hundert Mark ein ganzes Vermögen im Werthe von einigen tausend Mark subhastiren zu lassen. Auch bei einer solchen zwangsweisen Veräusserung des schuldnerischen Vermögens steigert der Gläubiger Ländereien an zu niedrigen Preisen“, da die anderen Bauern, zum Theil von demselben Gläubiger abhängig, aus Furcht nicht mitbieten oder weil sie keine augenblickliche Verwendung haben.

Diesen Missständen würde fast ganz gesteuert werden, wenn die Gemeinden, in welchen die zur Zwangsversteigerung gelangenden Grundstücke liegen, bis zu einer gewissen Preishöhe als Bieter auftreten könnten. Wir wollen im Folgenden einen dahingehenden Vorschlag machen und zu begründen versuchen.

Uns erscheint ein Reichs- oder Landesgesetz nothwendig, welches etwa folgendes bestimmt:

„Bei jeder in ihrer Gemarkung stattfindenden Zwangsversteigerung eines Grundbesitzes bis zu 50 ha tritt die Gemeinde als Bieter bis zur Höhe eines bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages auf. Im Fall des Zuschlages erhält sie vom Staat die Baarmittel zu $3\frac{1}{2}$ (oder $3\frac{3}{4}$) pCt. als Darlehen. Für dieses Darlehen haftet 1) das erworbene Grundstück, welches bis zur völligen Rückzahlung im Gemeindebesitz bleiben muss, 2) die Gemeinde selbst.“

Wir beschränken unseren Vorschlag zunächst auf den kleinsten und mittleren Grundbesitz. Einmal wird dadurch die Ausführbarkeit erleichtert, andererseits trifft die weit überwiegende Zahl der Zwangsversteigerungen auf diesen, wenn-

gleich z. B. für die ganze preussische Monarchie[1]) im Jahr 1891/92 fast 80 pCt. der zwangsversteigerten Fläche (land- und forstwirthschaftlichen Grund und Bodens) auf Betriebe von mehr als 50 ha, ja 60,74 pCt. auf solche von 200 ha und mehr entfielen. Die amtliche Statistik lässt dieses wichtige Resultat bedauerlicherweise nicht erkennen: der Antheil der einzelnen Grössenklassen an den Zwangsversteigerungen ist nur nach Prozenten der Fläche, nicht nach Zahl der Betriebe angegeben. Für letztere lässt sich aber eine untere Grenze berechnen, indem man für die 3 Klassen von 50—100 ha, 100—200 ha, mehr als 200 ha die Grösse der versteigerten Güter zu 50, 100 und 200 ha als Minimum annimmt und mit diesen Zahlen in die Grösse der Fläche dividirt. Dadurch erscheint natürlich die Zahl dieser Güter erheblich zu hoch. Nach Abzug derselben von der Gesammtzahl der Versteigerungen erhält man mithin eine Zahl, die angiebt wieviel Versteigerungen mindestens auf Betriebe unter 50 ha entfielen. Nach dieser Rechnung ergiebt sich für die preussischen Provinzen folgendes Bild.

Es entfielen 1891/92 von:

	Zwangsversteigerungen insgesammt	auf Besitz unter 50 ha mindestens
Ostpreussen	287	227
Westpreussen	172	94
Brandenburg	91	73
Pommern	70	25
Posen	114	67
Schlesien	368	311
Sachsen	68	61
Schleswig-Holstein	34	30
Hannover	70	62
Westfalen	38	36
Hessen-Nassau	56	56
Rheinland	167	166
Hohenzollern	1	1
Monarchie	1536	1209,

d. h. mindestens 78,7 pCt.

In Wirklichkeit ist selbstverständlich das Verhältniss noch viel ungünstiger für den Besitz unter 50 ha.

Uebrigens wird es Sache des Gesetzgebers sein, die von uns vorläufig angenommene Grenze von 50 ha nach genaueren statistischen Aufstellungen zu verengern oder zu erweitern.

Ebensowenig können wir ohne weiteres das Vielfache des Katastralreinertrages angeben, bis zu welchem sich das Gebot der Gemeinde erstrecken darf, obgleich dieser Punkt geradezu ausschlaggebend ist. Wird dieses Vielfache zu niedrig gegriffen, so würde die ganze Maassregel wirkungslos; greift man zu hoch, so könnten den Gemeinden durch ihre Haftung finanzielle Schwierigkeiten erwachsen. Doch wird man nach dieser Seite hin nicht zu ängstlich sein dürfen; so giebt z. B. die „Landschaft der Provinz Westfalen" Darlehen bis zum 30 fachen des Katastralreinertrages zu $4\frac{1}{4}$ pCt., worin die Amortisation in 50 bis 55 Jahren ohne weiteres eingeschlossen ist. Die Darlehen sind unkündbar, der Zinsfuss unerhöhbar. Unseres Erachtens könnte das Gemeindegebot, bei dem billigen Zinsfuss, zu dem die Gemeinde das Geld erhalten soll, beträchtlich höher sein, zumal sie bei Anfall mit der Verwaltung der Güter wohl kein schlechtes Geschäft machen würde, während Banken u. dergl. diese Eventualität zu vermeiden suchen müssen. Möglicherweise würde es sich auch empfehlen, das erwähnte Vielfache je nach den Verhältnissen der betreffenden Provinz oder auch nach der Grösse der Betriebe verschieden anzusetzen.

Eine weitere Frage ist, ob den Gemeinden der Zwang zum Mitbieten bis zur fixirten Höhe auferlegt oder ob das Mitbieten dem Belieben der Gemeinde im Einzelfall überlassen werden soll. Das letztere erscheint uns nicht angebracht, da hierbei allerhand Nebenumstände die Entscheidung beeinflussen oder hinziehen würden. Dagegen könnte man, um dem Vorschlag leichter Eingang zu verschaffen, daran denken, ob man es den Gemeinden überlassen will, durch Ortsstatut ein für allemal die Bestimmungen des Gesetzes bei sich einzuführen.

Das Darlehen seitens des Staates wäre dem letzteren absolut sicher gestellt; es ist eine lediglich technische Frage, ob der Staat die Gelder unter Zuhilfenahme der Reichsbank, oder besonders zu schaffender Landesbanken, oder durch von den Landwirthschaftsministerien zu verwaltende Fonds vorschiessen will. Bei der vollkommenen Sicherheit der Anlage (Haftung des Grundstücks und Haftung der Gemeinde) könnte man auch daran denken, ob hier nicht eine Anlage für die durch die Versicherungsgesetze zusammenfliessenden Summen geboten wäre. Uebrigens werden grosse Mittel nicht erforderlich sein, da das Gebot der Gemeinde zunächst nur eine Verschleuderung des Gutes bei der Zwangsversteigerung verhüten soll, der Zuschlag also nicht allzu oft erfolgen wird; andererseits wird die Gemeinde, welche in der Lage ist, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, fast immer binnen wenigen Jahren zum Wiederverkauf schreiten können, — falls sie es nicht vorzieht bei dieser Gelegenheit Gemeindeeigenthum zu schaffen, bezw. zu vermehren. Wir erinnern an den günstigen Einfluss von Gemeindegrundbesitz auf die Gemeindefinanzen. (Vergl. Sozialpolitisches Centralblatt, 1892, II. Jahrg, Nr. 8, p. 90).

Dadurch, dass die Gemeinde selbst für das staatliche Darlehen mitverhaftet ist, wird neben der Garantie für den Staat, auch die bestmögliche Verwaltung durch die Gemeinde gesichert. Höchstens wäre noch Vorsorge zu treffen, dass nicht nach Amortisation eines Theiles des Darlehens das betreffende Grundstück einem einzelnen einflussreichen Gemeindemitglied zu billigem Preise zufällt. (Verbot der Veräusserung unter dem Erstehungspreis?)

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass unser Vorschlag ausser der Sicherung eines reellen Mindestgebotes bei Zwangsversteigerungen noch weitere nützliche Folgen zeitigen könnte. Durch Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes in einer Gemeinde erlangen nämlich sofort sämmtliche Hypotheken auf Grundstücke in ihrer Gemarkung bis zur Höhe des in Vielfachen des Katastralreinertrages ein-für allemal festgesetzten Mindestgebotes unzweifelhafte Sicherheit; der Zinsfuss für dieselben würde sehr niedrig bemessen und die Frage eines gesunden Realkredites für den kleinern und mittlern Grundbesitz ihrer Lösung näher geführt.

Dazu kommt, dass eventuelle Erwerbungen durch die Gemeinden auf die kleinbäuerlichen Verhältnisse nur günstig wirken können. Der Händler hat im allgemeinen ein Interesse an der Zerstückelung des erstandenen Besitzes, schon um seine Waare möglichst schnell wieder an den Mann bringen zu können; die Gemeinde hingegen kann warten, eventuell indem sie den ohne sein Verschulden in Vermögensverfall gerathenen tüchtigen Wirth als Pächter beibehält, bis sie nach Erwerb mehrerer Gütchen eine zweckmässigere Vertheilung, sei es zu Verkaufs- oder zu Pachtzwecken vornehmen kann.

Nach verschiedenen Seiten hin weist also unser Vorschlag Vortheile auf; in ihm liegt aber auch der Keim zu einer gesunden Weiterentwicklung; bewährt er sich in der Praxis, so weist er naturgemäss zunächst auf eine Uebernahme des gesammten Hypothekenwesens durch die Gemeinden unter Staatskontrolle hin, und zwar in einer Weise die Willkürlichkeiten ausschliesst. Schon in seiner jetzigen Gestalt aber bringt er die Gemeinden als solche in unmittelbare rechtliche Beziehung zu ihrem gesammten Grund und Boden.

Berlin. Leo Arons.

[1]) Statistisches Handbuch für den preussischen. Staat Bd. II p. 556 Berlin 1893.

Die sozialpolitische Seite der französischen Kammerwahlen.

Wer die Bedeutung der jüngsten französischen Kammerwahlen richtig erfassen will, der darf deren Ergebniss nicht so sehr von der politischen als von der sozialen Seite aus betrachten, da er sonst leicht zu Fehlschlüssen gelangt. Von der politischen Seite aus betrachtet, zeigen nämlich die Wahlen vornehmlich ein bedeutendes Anschwellen der gemässigten republikanischen Partei bei einem gleichzeitigen Schwinden der reaktionären wie der radikalen Partei. Es scheint demnach, — und die gemässigten Republikaner nehmen den Schein für Wahrheit —, als hätte die Mehrheit der Wähler ihre volle Uebereinstimmung mit den Anschauungen und dem Wirken der gemässigten bezw. der Regierungspartei durch ihre Stimmzettel offen bekunden wollen. Da nun diese Partei in allen ihren Fraktionen ausschliesslich die Vertretung der Unternehmer darstellt, so ist es darnach klar, dass die Masse der Wähler den Widerstand gegen alle Sozialreformen, den Kampf gegen die Arbeitersyndikate, die Schliessung der Zentral-Arbeitsbörse, die Annullirung arbeiterfreundlicher Munizipal- und Generalrathsbeschlüsse etc. gutheisse und die Regierung sowie die Partei, auf die sie sich stützt, gleichsam anweise, auf diesem Wege fortzuschreiten.

Betrachtet man hingegen die Wahlen von der sozialen Seite, dann zeigen sie sich in einem ganz anderen Licht. Was noch kurz zuvor als eine Verminderung der Reaktionären auf der einen, der Radikalen auf der anderen Seite und als eine Einschwenkung ihrer Wähler ins Lager der gemässigten republikanischen Partei erschien, erweist sich unter diesem Gesichtspunkt als ein Schwinden der politischen Unterschiede der besitzenden Klassen, als ein Zurückweichen der politischen Interessen der verschiedenen Kategorien des Unternehmerthums vor deren gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen. Gleichzeitig tritt ihnen aber auch das Proletariat gegenüber, das zum ersten Male seit Gründung der dritten Republik in imponirender Stärke — 55 in der Zahl — auf der politischen Bühne erscheint.

Es ist die wirthschaftliche Trennung von Kapital und Arbeit, die Scheidung der Gesellschaft in Unternehmer- und Arbeiterklasse, der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der hier Allen sichtlich zum Vorschein kommt und den Wahlen ihr eigentliches Gepräge aufdrückt.

Wären übrigens die gemässigten Republikaner in ihrer grossen Mehrheit nicht nur insoweit Republikaner als die Republik ihre wirthschaftlichen Interessen verficht, würden sie nicht selber die wirthschaftliche Seite über die politische stellen, dann liesse es sich auch kaum erklären, warum sie den Ralliirten, d. i. den Monarchisten, welche die Republik nur der Form nach annehmen, sowohl vor wie während der Wahlen das Wort redeten, die Sozialrepublikaner hingegen so sehr als ihre eigentlichen Feinde betrachten, dass sie — im Gegensatze zu diesen, die bei den Stichwahlen in allen jenen Bezirken, wo sie keine Aussicht hatten, ihre eigenen Kandidaten durchzubringen, vor allem darauf bedacht waren, die reaktionären Kandidaten zu Falle zu bringen — überall wo ein Sozialrepublikaner einem Reaktionär gegenüberstand, die Parole ausgaben, dass es Pflicht der Ihrigen sei, ihr Möglichstes zur Niederlage des sozialrepublikanischen Kandidaten beizutragen.[1])

Wenn nun trotzdem fünfundfünfzig Sozialisten gewählt worden sind, so ist dies sicherlich eine strenge Mahnung an die besitzenden Klassen, die von den wirthschaftlichen Verhältnissen bedungenen sozialpolitischen Reformen ernstlich in Angriff zu nehmen. Es sind nicht bloss Sozialisten, die dies verlangen oder es erst heute verlangen. So heisst es in einem von dem Abgeordneten Richard Waddington in der Session von 1890 der Kammer vorgelegten Bericht, betreffend die vom Senate 1882 und 1889 zurückgewiesene Arbeiterschutzvorlage, die, wie hier nebenbei bemerkt sei, in ganz verstümmelter Weise am 2. November 1892 zum Gesetz erhoben wurde: „Man muss gestehen, dass die Lage heute nicht mehr dieselbe ist, dass die Ereignisse vorangeschritten sind, dass die öffentliche Meinung, die sich bis dahin den sozialen Fragen gegenüber, deren Lösung sie den Maximen der politischen Oekonomie und der Thätigkeit der individuellen Philantropie unterordnete, zu indifferent zeigte, endlich rege geworden ist.... Das Land erregt sich über die Lage der Armen und Schwachen und indem es begreift, dass die vorgeblichen Gesetze des Laisser faire unvermögend als Heilmittel sind, fordert es die Intervention der Gesammtheit, damit sie das Schutz- und Vertheidigungswerk vollführe, das zu vollbringen die isolirten Kräfte unfähig sind."

Dass die öffentliche Meinung in Bezug auf die sozialen Fragen heute noch reger als vor drei Jahren ist, dass es heute noch dringender als vor drei Jahren nach sozialen Reformen ruft, was beweist dies besser als eben die Wahl von so vielen sozialistischen Abgeordneten?

Die Wahlen haben in ihrer Gänze gezeigt, dass das französische Volk den Fortschritt auf allen Gebieten will. Es hat die Reaktion, wo immer sie sich zeige und welches Kleid sie auch trage, wenn auch nicht gänzlich, so doch zum guten Theil zurückgeworfen. Es hat gezeigt, dass es von den Royalisten, Imperialisten, Klerikalen und diesen verwandten Parteien gleich wenig wissen will.

Wenn es auch gleichzeitig die Radikalen zurückgeworfen hat, so ist dies nur ein Beweis, dass das Volk arbeiterfreundliche Thaten und nicht Worte haben will, und es hat darum auch nicht selten einfache Arbeiter an deren Stelle gesetzt.

Dies alles kann doch nicht dahin gedeutet werden, dass das französische Volk den sozialen Reformen feindlich gegenüber steht, es sei denn, dass man auch die Niederlage des Oekonomisten Yves Guyot, der noch kurz vor Schluss der letzten Kammer einen heftigen Ausfall gegen die Pariser Arbeitsbörse machte und knapp vor den Wahlen ein Buch gegen die Sozialisten, „La Tyrannie socialiste" schrieb, ebenso dahin deuten will, wie die Niederlage des Oekonomisten Leroy-Beaulieu, der ein dickbändiges Werk gegen den Kollektivismus schrieb und Eugen Richter's „Sozialdemokratische Zukunftsbilder" unter dem Titel: „Où mène le Socialisme" in Frankreich eingeführt hat. Will man aber das, dann muss man auch verschweigen, dass der Eine einem sozialistischen, der Andere einem sozialistenfreundlichen Kandidaten erlegen ist, wie man auch verschweigen muss, dass das Seinedepartement, in welchem sich der Kampf gegen die Arbeitersyndikate am fühlbarsten machte, überwiegend sozialistisch stimmte.

Und all dem gegenüber wollen die Vertreter des Unternehmerthums, wie dies aus einer ihrer jüngsten Erklärungen hervorgeht, sich mehr denn je allen sozialen Reformen entgegenstemmen. Sie sprechen angesichts der Wahlergebnisse von der sozialen Gefahr, die den Bestand Frankreichs wie der Republik bedrohe und den Zäsarismus herbeiführen könne, und vergessen, dass Frankreich gerade unter ihrer Herrschaft vor nicht allzulanger Zeit eben darum, weil sie allen Rufen nach sozialen Reformen taub gegenüberstanden, dem Zäsarismus zu verfallen drohte, und dass gerade sie es waren, die die Arbeiter bei jeder Gelegenheit selbst immer auf den Stimmzettel als auf das beste Mittel

[1]) Die Zahl der Kandidaten ist in Frankreich bei den Stichwahlen ebenso wenig begrenzt wie den Hauptwahlen; der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang liegt nur darin, dass bei diesem die relative Mehrheit der Stimmen genügt, um Abgeordneter zu werden, beim ersten Wahlgang aber die absolute Mehrheit hierzu erforderlich ist.

hinwiesen, um Reformen, welcher Art immer, durchzusetzen. Die Arbeiter haben sich nun dieses Mittels in reichlichem Maasse bedient; an dem Unternehmerthum ist es jetzt, die sich hieraus ergebenden Schlüsse zu ziehen und den so oft geforderten sozialen Reformen freie Bahn zu eröffnen. Je früher und je williger dies geschieht, desto gesicherter wird der soziale Frieden sein.

Paris. Leo Frankel.

Soziale Wirthschaftspolitik und Wirthschaftsstatistik.

Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1892.

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften bildet ein Stück sozialer Praxis. Wir haben es bei den Genossenschaften mit Wirthschaftsorganisationen zu thun, die auch den kleinsten Betrieben und kleinsten Wirthschaften die Vortheile des Grossbetriebes und Grossbezuges zugänglich machen und nicht bloss in wirthschaftlicher sondern auch in sittlicher Beziehung von grosser Bedeutung sind; sie heben nicht nur die wirthschaftliche Lage ihrer Mitglieder, sondern erziehen diese auch zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, zur Ordnung in der Wirthschaft, sie erwecken den Sparsinn und bieten Gelegenheit und Möglichkeit zu seiner Bethätigung, sie stärken das Vertrauen zur eigenen Kraft, denn sie beruhen auf der Selbstverantwortlichkeit und Selbstverwaltung derer, denen sie dienen.

Im Jahre 1849 gründete Hermann Schulze in Delitzsch die ersten Genossenschaften, die wir hier im Sinne haben: Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Förderung von Gewerbe und Wirthschaft ihrer Mitglieder. Mit zwei Rohstoffgenossenschaften (Tischler und Schuhmacher) begann die von Schulze eingeleitete Genossenschaftsbewegung, und am 31. Mai 1893 bestanden 8921 Genossenschaften. Nicht sprungweise ist diese Ausdehnung und Verbreitung erfolgt, sondern Schritt für Schritt ist sie vor sich gegangen, viele Hindernisse mussten überwunden werden, ehe ein gesicherter Rechtszustand erreicht wurde; es galt, das Misstrauen der Regierungen zu überwinden und einen sicheren Rechtsboden durch Schaffung einer neuen Gesetzgebung zu gewinnen.

Jahr für Jahr erscheint,[1]) von dem Anwalte des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes (F. Schenk) herausgegeben, der „Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“. Die Jahresberichte bieten nicht bloss ein reiches statistisches Material, sondern geben in einer Einleitung einen Ueberblick über die Genossenschaftsbewegung in dem abgelaufenen Jahre, eine Darstellung der Grundsätze der Genossenschaften und ihrer geschäftlichen Lage.[2])

Der Jahresbericht für 1892 ist soeben zur Ausgabe gelangt, und es verlohnt wohl der Mühe einen Einblick in dieses Werk zu thun, welches beredtes Zeugniss über die Wirksamkeit der Genossenschaften ablegt.

Die Anzahl der Genossenschaften ist von 8418 am 31. Mai 1892 auf 8921 am 31. Mai 1893 gestiegen. Eine Vermehrung hat hauptsächlich auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens stattgefunden, und hier sind es wieder in erster Reihe die Raiffeisen'schen Darlehnskassen, die einen steten Zuwachs erlangt haben; die Regierungen sind unaufhörlich bemüht für die Verbreitung dieser Kasse durch Rath und That zu wirken, obgleich die Grundsätze des Geschäftsbetriebes dieser Kassen wichtigen wirthschaftlichen Ansprüchen nicht genügen. Das hier von den Behörden eingeschlagene Verfahren ist durchaus nicht unbedenklich, sie belasten sich zum Theil mit einer Verantwortung, die in kritischen Zeiten sich sehr fühlbar machen kann. Folgende, nach den Jahresberichten für 1892 und 1893 zusammengestellte Tabelle bietet ein Bild über die Verbreitung der Genossenschaften nach Gattungen und Haftarten.

Genossenschafts-art	Es bestanden		Darunter befanden sich: mit unbeschränkter Haftpflicht		mit beschränkter Haftpflicht		mit unbeschränkter Nachschusspflicht		nicht eingetragen	
	am 31. Mai 1892	am 31. Mai 1893	am 31. Mai 1892	am 31. Mai 1893	am 31. Mai 1892	am 31. Mai 1893	am 31. Mai 1892	am 31. Mai 1893	am 31. Mai 1892	am 31. Mai 1893
Kreditgenossenschaften	4401	4791	4019	4406	210	241	22	22	150	122
Konsumvereine	1122	1283	506	485	469	679	5	6	142	113
Gewerbliche Rohstoffgenossenschaften	110	64	52	45	4	8	—	—	54	11
Landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften	1020	1008	810	806	72	104	1	1	137	97
Gewerbliche Magazingenossenschaften	59	48	28	28	8	11	1	1	22	8
Landwirthschaftliche Magazingenossenschaften	7	4	3	3	—	—	—	—	4	1
Gewerbliche Produktivgenossenschaften	151	128	80	65	46	55	—	2	25	6
Landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften	1087	1196	879	136	121	176	25	39	62	45
Gewerbliche Werkgenossenschaften	13	14	11	12	1	1	1	1	—	—
Landwirthschaftliche Werkgenossenschaften	299	208	46	46	16	17	—	—	237	145
Baugenossenschaften	55	77	17	16	36	60	—	—	2	1

Ausserdem bestehen noch 100 Versicherungs- und sonstige Genossenschaften, zu den letzteren gehören alle die, welche sich nach der Art ihres Geschäftsbetriebes nicht in eine der aufgeführten Kassen einreihen liessen.

Der Rückgang in den Genossenschaften einzelner Gewerbszweige ist nur scheinbar, denn in Folge angestellter genauer Erhebungen hat sich ergeben, dass eine erhebliche Anzahl der in den früheren Jahresberichten aufgeführten nicht eingetragenen Genossenschaften nicht mehr bestehen und zum Theil schon seit langer Zeit aufgelöst worden waren.

Die Vermehrung der Kreditgenossenschaften kommt hauptsächlich, wie bemerkt, den Raiffeisen'schen Darlehnskassen zu Gute.

Unter den 1196 landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften befinden sich 1123 Meiereigenossenschaften; aus den verschiedensten, jedoch keineswegs zutreffenden Gründen stellen sich diese Genossenschaften nicht gerne unter das Genossenschaftsgesetz, selbst eingetragene Genossenschaften lösen sich auf, um dann als nicht eingetragene weiter zu bestehen, und grade für diese Genossenschaftsart, die meistens Grundbesitz erwirbt, ist der Mangel

[1]) Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig.

[2]) Ueber den Jahresbericht für 1891 vgl. No. 35 des Sozialpolitischen Centralblatts von 1892.

an Rechtspersönlichkeit sehrgefährlich und kann zu grossen Schwierigkeiten führen.

In Betreff der beschränkten Haftpflicht hat sich auch im abgelaufenen Jahre wieder gezeigt, dass die eifrigen Befürworter der Zulassung derselben sich in der Annahme getäuscht haben, dass es nur dieser Haftpflicht bedürfe, um der Genossenschaft den Eingang auch in die Kreise zu verschaffen, die sich so lange abseits gehalten haben, angeblich aus Furcht vor der unbeschränkten Haftpflicht. Die Handwerker verhalten sich nach wie vor gegen den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Beschaffung der Rohstoffe und Maschinen, bei dem Absatz der Waaren ablehnend, und das neue Regierungsprogramm ist auch ganz gewiss nicht geeignet, sie diesem Wege zuzuführen, auf dem auch der kleinste Handwerker sich die Vortheile des Grossbezuges verschaffen kann. Gleichgiltigkeit und Neid unter den Handwerkern sowie Abhängigkeit von den Händlern bereiten der Ausbreitung dieser Genossenschaften ausserordentliche Schwierigkeiten.

Wenden wir uns nun zu den Geschäftsresultaten der Genossenschaften, die zu den Tabellen des Jahresberichts ihre Geschäftsberichte eingesendet haben.

Von den Kreditgenossenschaften haben 1075 berichtet, es sind dies ausschliesslich solche nach dem Schulze-Delitzsch'schem System; ihre Mitgliederzahl betrug 512 509. Ueber die Mitgliederbewegung ist ausserdem eine besondere Statistik aufgenommen, an der sich 942 Kreditgenossenschaften mit 451 887 Mitgliedern betheiligt haben; von diesen entfielen auf: selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer 29,4 pCt. — Gehilfen und Arbeiter in diesem Betriebe 3,2 pCt. — Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer 3,3 pCt. — selbstständige Handwerker 27,3 pCt. — Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen 5,6 pCt. — Kaufleute, Händler 8.7 pCt. — Handlungsgehilfen 0,9 pCt. — Fuhrherren, Schiffseigenthümer, Gastwirthe 4,8 pCt. — Briefträger, untere Beamte, Eisenbahnarbeiter, unselbstständige Schiffer und Kellner 2,3 pCt. — Dienstmänner und -Boten 0,9 pCt. — Aerzte, Apotheker, höhere Beamte 6,2 pCt. — Rentiers 7,4 pCt. — Die Handwerker und Landwirthe bilden 56,7 pGt. der Mitglieder, die starke Betheiligung der Landwirthe beweist am besten, dass diese Genossenschaften sehr wohl geeignet sind, das Kreditbedürfniss der Landwirthschaft zu befriedigen. In dem Zusammenschluss der verschiedenen Berufsarten liegt die sicherste Gewähr für den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Kasse.

An Krediten wurden von den 1075 Kreditgenossenschaften gewährt: 573 003 153 M. auf Vorschusswechsel, 317 022 477 M. auf Diskonten, 91 357 716 M. auf Schuldscheine, 13 841 713 M. auf Hypothek, 543 809 461 M. im Kontokorrentgeschäft. Der Anwalt warnt in dem Jahresbericht vor dem Hypothekengeschäft, da die „Genossenschaft nur dem Personalkredit nicht aber dem Realkredit zu dienen habe."

Das Gesammtbetriebskapital belief sich auf 581 674 176 M., davon bildeten 31 121 582 M. die Reserven, 116 304 484 M. die Geschäftsguthaben, 434 248 110 M. die fremden Gelder.

Die Gesammtausgaben von 1074 Kreditgenossenschaften betrugen 2 564 776 748 M. An Bruttoertrag ergaben sich 31 072 585 M., davon blieb ein Reingewinn in Höhe von 8 866 112 M. — Die Gehälter, Unkosten, Grundstücks- und Inventarabschreibungen erforderten 6 353 624 M., für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke wurden 47 660 M. aufgewendet.

In Liquidation gingen 33 Kreditgenossenschaften, eine davon zum Zweck des Uebergangs zur Aktiengesellschaft. Nur über eine Kreditgenossenschaft (mit beschränkter Haftpflicht) ist der Konkurs eröffnet; die Gesammtverluste bei den berichtenden Genossenschaften betrugen 725 091 M.

In der Einleitung zu dem „Jahresbericht" werden die aus den Resultaten und dem Geschäftsgang sich für die Kreditgenossenschaften ergebenden Lehren einer sehr eingehenden Würdigung unterzogen und daran Warnungen und Rathschläge geknüpft. In der gleichen Weise wird auch bei den anderen Genossenschaftsarten verfahren.

Ueber die Raiffeisen'schen Kassen liegt noch immer keine Statistik vor, denn angeblich wird sie bei den Vertretern dieser Kasse nicht sehr hoch geschätzt; in Wirklichkeit ist das Ausbleiben wohl in den Schwierigkeiten der Erhebung zu suchen. Auf dem diesjährigen Vereinstage des Neuwieder Verbandes zu Strassburg theilte Dr. Cremer einige Zahlen von 623 Vereinen mit, nämlich:

Einnahmen . .	M. 26 295 052	Ausgaben . . .	M. 24 762 149
Aktiva	„ 27 182 348	Passiva	„ 27 122 038
Stiftungsfonds	„ 1 179 436		

Derartige Angaben haben natürlich einen ganz untergeordneten Werth, wenn ihnen ein solcher überhaupt beizumessen ist.

Die Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften haben wiederum nur in ganz geringer Anzahl ihre Geschäftsberichte eingeschickt (12 Rohstoff-, 3 Magazin-, 15 Produktivgenossenschaften); diese Berichte aber lassen doch erkennen, dass, wenn diese Genossenschaften in der richtigen Weise gegründet und geleitet werden, sie für die Mitglieder von grösster wirthschaftlicher Bedeutung werden. Ganz besonders gilt dies von den Rohstoffgenossenschaften. Es wäre dringend zu wünschen, dass die genannten Genossenschaften aus ihrer Zurückhaltung hervortreten und durch die Veröffentlichung ihrer Erfolge ein Beispiel zur Nachahmung geben.

Leider haben auch von den 77 bestehenden Baugenossenschaften nur 8 sich an der Statistik betheiligt; von diesen bauen 5 Wohnhäuser für ihre Mitglieder zum Eigenthumswerth, 3 beschränken sich auf die Vermiethung. Nach den auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen hebt der Jahresbericht hervor: Das Anwachsen der Zahl der Baugenossenschaften im vergangenen Jahre lässt erkennen, dass man mehr und mehr zu der Einsicht kommt, dass die genossenschaftliche Selbsthilfe zur Herstellung von guten und billigen Wohnungen dienen kann und dass auch die Minderbemittelten durch genossenschaftliche Vereinigungen sich die Wohlthat eines eigenen Heims verschaffen können. Besonders gute Erfolge hat die Berliner Baugenossenschaft erzielt, die seit 1886 99 Häuser gebaut hat.

Während die Entwickelung aller dieser Genossenschaftsarten doch zum mindesten allgemein mit Wohlwollen betrachtet wird, werden die Konsumvereine von den Spezeristen und Zünftlern bekämpft, und Petition reiht sich an Petition, in denen Maasnahmen gegen die Thätigkeit dieser Genossenschaften gefordert werden. Der Konkurrenzneid treibt hier die absonderlichsten Blüthen, und die Regierungen scheinen wenigstens in Süddeutschland zum Theil (Württemberg) geneigt, diesem Treiben nachzugeben. Es wäre sehr zu beklagen, wenn die Regierungen einwilligen wollten, in die weitere Entwickelung dieser Genossenschaften störend einzuwirken, die in sozialer und wirthschaftlicher Beziehung mehr leisten als viele der sozialen Zwangsgesetze. Die Agitation allein hat die Ausbreitung der Konsumvereine bisher nicht nachtheilig beeinflusst, sondern im Gegentheil gefördert.

An der Statistik des Jahresberichts haben sich 344 Konsumvereine betheiligt mit 243 529 Mitgliedern. Sehr lehrreich für die Beurtheilung dieser Genossenschaft ist die besondere Mitgliederstatistik, zu der 319 Konsumvereine mit 195 873 Mitglieder berichteten; von denselben entfielen auf: Selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer 4,2 pCt., Gehilfen und Arbeiter in diesen Betrieben 4,2 pCt., Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer 1,8 pCt., Handwerker 13,2 pCt., Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen 43,1 pCt., Kaufleute, Händler 4 pCt., Handlungsgehilfen 1,6 pCt., Fuhrherren, Schiffseigenthümer, Gastwirthe 2,2 pCt., Briefträger, untere Beamte, unselbstständige Schiffer, Kellner 7,7 pCt., Dienstmänner, Dienstboten 1,7 pCt., Aerzte, Apotheker, obere Beamten 8,7 pCt., Rentiers u. s. w. 7,5 pCt. Die wenig bemittelten Klassen bilden also die grosse Mehrheit der Mitglieder bei den Konsumvereinen.

Der Verkaufserlös betrug 67 200 569 M., davon entfielen 58 246 262 M. auf die eigenen Lager.

An Reingewinn wurden 5 876 766 M. erzielt, an Dividenden (auf Kapital und Einkauf) 5 670 886 M. vertheilt. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder betrugen 4 804 616 M., die Reserven 2 473 942 M., die fremden Gelder 5 520 374 M.

Die Geschäftsguthaben ergaben also — die Einkaufsdividende einbegriffen — eine Verzinsung von 118,4 pCt.!

Nur 92 von den 344 Vereinen halten nicht strenge an der Baarzahlung fest, in dem Jahresbericht wird aufs entschiedenste gemahnt, auch hier mit der Borgwirthschaft als ungesund und unwirthschaftlich zu brechen. 142 Vereine hatten Grundbesitz, der mit 5273461 M. zu Buch stand, aber einen weit höheren Werth hatte.

Der Dispositionsfonds für Bildungszwecke war auf 67782 M. seit 1892 angewachsen, 27088 M. waren demselben aus dem Reingewinn von 1892 überwiesen, es ist dies ein Zeichen — wie der Jahresbericht hervorhebt — von dem Verständniss der Arbeiter für die idealen Zwecke der Genossenschaft.

34 Konsumvereine gingen in Liquidation, davon 8 in Konkurs. Häufiger Vorstandswechsel — sagt der Jahresbericht — ungenügende Waarenkenntniss, zu geringe Geschäftsantheile und die statutarisch zu niedrig bemessenen Baareinzahlungen auf dieselben führten den Zusammenbruch herbei. Bedenkt man, dass es oft einfache Arbeiter sind, welche die Gründung in die Hand nehmen, so können derartige Vorkommnisse nicht überraschen, und vergleicht man die Anzahl der Konkurse bei Konsumvereinen mit dem Zusammenbruch von Aktiengesellschaften, von Privatgeschäften, so wird man der gesunden wirthschaftlichen Entwickelung seine Anerkennung nicht versagen können. Vor übereilten Gründungen muss selbstverständlich gewarnt werden, denn die Gegner der Bewegung übersehen das Gute und halten sich an das Schlechte, um dasselbe zu ihren Gunsten zu verwerthen. Wer eine solche Bewegung beurtheilen will, muss über den Parteien stehen und darf sich nicht durch persönliche Interessen leiten lassen. Es kann Niemand Richter in eigener Sache sein. Was sich vom Standpunkt der Konkurrenten gegen den Konsumverein vorbringen lässt, kann auch gegen alle anderen Genossenschaftsarten eingewendet werden, denn der Zweck einer jeden Genossenschaft ist, die Geschäfte, die bisher durch Dritte ausgeführt sind, in die Hände der Mitglieder zu legen.

Das Gesammtbild über die Genossenschaftsbewegung im Jahre 1892 ist wiederum ein sehr erfreuliches, denn auf allen Gebieten weisen die Genossenschaften trotz der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse und trotz aller Gegenströmungen Fortschritte auf.

Berlin. Hans Crüger.

Grossbetrieb und Aktiengesellschaften in Sachsen. Nach der vor kurzem veröffentlichten amtlichen Einkommensstatistik gab es im Königreich Sachsen im vorigen Jahre 771 Aktiengesellschaften mit einem Gesammteinkommen von 42801737 M. Da das Gesammteinkommen des sächsischen Volkes in diesem Jahre auf 1584950632 M. eingeschätzt war, betrug das Einkommen der Aktiengesellschaften zwar noch nicht drei Prozent des Volkseinkommens. Aber seit dem Jahre 1878 zeigt die Zahl und das Jahreseinkommen der Aktiengesellschaften folgende Bewegung:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Jahreseinkommen derselben M.
1878	658	21676290
1879	604	22268960
1880	627	21026026
1882	585	22854200
1884	684	27027418
1886	624	28095104
1888	699	29746698
1890	725	35322782
1892	771	42801737

Während die Zahl der Gesellschaften hiernach beständigen Schwankungen unterworfen war, zeigt ihr Gesammteinkommen (mit Ausnahme eines einzigen Jahres) ein stetiges und sehr bedeutendes Wachsen. Es hat sich in den 15 Jahren dieser Uebersicht ziemlich genau verdoppelt, während die Zahl der Gesellschaften nur um 17 Prozent stieg. Das beweist, dass auch innerhalb der durch Aktiengesellschaften betriebenen Grossindustrie ein Umsichgreifen der kapitalkräftigsten Betriebe vor sich geht, und dass der Grossbetrieb überhaupt alle Chancen für sich hat; denn das sonstige Einkommen aus Handel und Gewerbe vermehrte sich in Sachsen keineswegs in demselben Maasse, wie bei den Aktiengesellschaften.

Staatshilfe für die Arbeiter der Obersteiner Schleifindustrie. Von einer direkten Staatsintervention zu Gunsten der Gesundheitsverhältnisse in der Idar-Obersteiner Achatindustrie wird der Kölnischen Zeitung aus dem Kreise St. Wendel berichtet: „Auf Kosten der Regierung wird in Bollenbach und Frauenberg je eine Schleifmühle dazu eingerichtet, anstatt der ungesunden liegenden Stellung das Arbeiten im Sitzen zu ermöglichen. Schon seit langem sinnt man darauf, die Beschäftigung der Schleifer an der Nahe gesunder zu gestalten; dazu bedarf es namentlich der erwähnten Verbesserung, die, wenn jene angestellten Versuche günstig ausfallen, hoffentlich mit Staatshilfe allgemein eingeführt wird. Mit einem andern, fast noch schlimmeren Uebelstande, dem feinen scharfen Steinstaube, welcher der Lunge höchst gefährlich ist, kämpfte man bisher ohne sonderlichen Erfolg."

Es wäre hocherfreulich, wenn sich diese Nachricht bewahrheitete und wenn die Staatsaktion in dem geschilderten Umfange auch konsequent durchgeführt würde. Es wäre das erste Mal, dass der preussische Staat Zeit und Geld für die Gesundheit der Arbeiter einer tief darniederliegenden Industrie übrig hätte, die halb Haus-, halb Fabrikindustrie ist.

Arbeiterzustände.

Amtliche Erhebungen über die deutsche Hausindustrie. Nach offiziösen Mittheilungen werden zur Zeit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten Erhebungen über die Verhältnisse der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und die Arbeitszeit der erwachsenen Männer in der Hausindustrie vorgenommen. Sie erstrecken sich auf die Zweige der Hausindustrie, die in grösserem Umfange in den einzelnen Bezirken der Gewerbeaufsichtsbeamten vertreten sind, auf die Zahl der darin beschäftigten Personen, auf die Beihülfe von Frau und Kindern oder fremder Hülfe, ferner auf die Art und Zahl der durch elementare Kraft bewegten Triebwerke. Ursprünglich sollte die Mitwirkung der unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden ausgeschlossen sein, doch scheint man sich nachträglich anders besonnen zu haben, denn es heisst jetzt, dass „die Erfahrungen der Vorstände der einzelnen Verwaltungsbezirke ein nicht zu unterschätzendes Material ergeben dürften." Bei der Erhebung handelt es sich um Folgendes: Die Bestimmungen im § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 und Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes betreffen die Anwendbarkeit der Vorschriften in den §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter auf Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend verwandt werden, und handeln von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere Werkstätten, in denen der Arbeitgeber nicht ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Bezüglich der ersteren Werkstätten ist die Anwendbarkeit der Vorschriften im Gesetz bereits ausgesprochen; doch wird der Zeitpunkt des theilweisen oder völligen Inkrafttretens erst durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festgesetzt werden. Bezüglich der anderen Werkstätten, zu denen die Mehrzahl der Betriebe der Hausindustrie zählt, ist der kaiserlichen Verordnung auch die Bestimmung darüber vorbehalten, ob auf diese Werkstätten jene Vorschriften ganz oder theilweise ausgedehnt werden sollen. Deshalb würden, so heisst es, jetzt eingehende Ermittelungen angestellt, inwieweit die Verhältnisse der Hausindustrie ein Eingreifen des Staates im körperlichen und geistigen Interesse des Arbeiters erheischen und wie weit dieses Eingreifen ohne Gefährdung der wirthschaftlichen Lage der Betheiligten erfolgen kann. So lange die Ausdehnung des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung auf die Hausindustrie unterbleibt, wird seitens der Regierung befürchtet, dass die Unternehmer von Fabrikbetrieben ihre Produktion ganz oder theilweise in die Form der Hausindustrie überzuleiten suchen, um sich dem Zwange der Arbeiterschutzbestimmungen zu entziehen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten haben manche Unternehmer diesen Weg bereits eingeschlagen.

Diese Erscheinung habe auch Anlass gegeben, „die eingangs erwähnten Erhebungen nicht hinauszuschieben.“ So gut diese „Erhebungen“ gemeint sein mögen, so verfehlt ist wieder einmal das Verfahren, das man für dieselben anwendet. Behörden, die sich bis jetzt auch nicht im Mindesten um die betreffenden Verhältnisse gekümmert haben, sollen plötzlich soziale Schilderungen von der Lage der hausindustriellen Arbeiter entwerfen, und zwar ohne jede Zuziehung dieser Arbeiter!

Städtisches Arbeitsamt in Stuttgart. Der in No. 49 vom 4. September d. J. ausführlich besprochene Antrag des Stuttgarter Gewerbegerichtes auf Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes hat nunmehr am 7. d. M. zur Berathung und Beschlussfassung des dortigen Gemeinderathes gestanden. Diese Körperschaft erklärte ihre Zustimmung zu der Einrichtung des städtischen Arbeitsamtes als Arbeitsvermittelungsanstalt, zur Etablirung einer männlichen und weiblichen Abtheilung zur Leitung und Beaufsichtigung durch eine neungliedrige Gewerbegerichtskommission mit dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes als Spitze, zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder für jede Sitzung und zur Ernennung der Angestellten des Arbeitsamtes durch den Gemeinderath nach Anhörung der Kommission. Dagegen nahm der Gemeinderath schwerwiegende Aenderungen an dem beantragten Ortsstatut bezüglich der Feststellung der Geschäftsordnung und namentlich bezüglich der Gebührenfreiheit vor.

Der Antrag des Gewerbegerichtes hatte in § 6 vorgesehen, dass „die Geschäfte des Arbeitsamtes nach einer Geschäftsordnung geführt werden, die von der Kommission (des Gewerbegerichts, welche das Arbeitsamt leitet) festgesetzt wird.“ Der Stuttgarter Gemeinderath scheint aber von einer gewissen Aengstlichkeit über diese Autonomie des Arbeitsamtes befallen worden zu sein. Man nahm Anstoss daran, dass „eine Einwirkung der bürgerlichen Kollegien auf eine Einrichtung, welche sie schaffen, für welche sie verantwortlich seien und welche die Stadt bezahle, ausgeschlossen sei“, und hatte zunächst den Vorschlag gemacht, in die Kommission zur Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Arbeitsamts auch Vertreter der bürgerlichen Kollegien zu berufen. Diesem Vorschlag war entgegen gehalten worden, dass daran wohl die ganze Sache scheitern würde, da die Vertreter der bürgerlichen Kollegien, wie anzunehmen sei, für die nächste Zeit nur aus Arbeitgebern bestehen werden und infolge dessen die Arbeiter das Vertrauen verlören; es seien auch die bürgerlichen Kollegien durch den Gewerberichter, welchen sie anstellen und welcher die Aufsicht über die Anstalt zu führen und an den Sitzungen der Kommission theilzunehmen habe, genügend vertreten. Schliesslich wurde beschlossen, dem § 6 eine Gestalt zu geben, welche die Feststellung der Geschäftsordnung statt in der Hand der Gewerbegerichtskommission in diejenige des Gemeinde-Raths legt, „und dadurch der städtischen Verwaltung einen ausreichenden Einfluss auf den Betrieb der Anstalt sichert.“ Als Punkte, welche in die Geschäftsordnung aufzunehmen wären, wurden bezeichnet: Die Festsetzung eines absoluten Beschwerderechts aller Betheiligten“ an den Gemeinde-Rath, die Mittheilung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kommission und der Sitzungsprotokolle an den Gemeinde-Rath und eine in der Geschäftsordnung näher festgestellte Oberaufsicht des Gemeinde-Raths bezw. der Gewerbeabtheilung über den Geschäftsbetrieb des städtischen Arbeitsamtes. Man fühlt aus diesen Beschlüssen heraus, wie misstrauisch die bürgerliche Vertretung der neuen Schöpfung gegenübersteht, die sie doch bei dem desolaten Zustande der gegenwärtigen Arbeitsvermittelung in Stuttgart nicht von der Hand weisen konnte. Schliesslich verstand sich die Mehrheit noch zu dem Zugeständniss, dass der Gemeinderath die Verpflichtung habe, die Kommission vor Festsetzung der Geschäftsordnung zu „hören“.

In einem noch ungünstigeren Sinne wurde die Gebührenfrage erledigt. Die beantragte Unentgeltlichkeit der städtischen Arbeitsvermittelung wurde abgelehnt und erklärt, auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung könne das Gebührenprinzip nicht verlassen werden. Es sollten jedoch die Gebühren nieder bemessen und mit ihrem Einzug nicht zu streng vorgegangen, sondern im Falle der Bedürftigkeit des Pflichtigen oder wenn Weitläufigkeiten mit dem Einzug verbunden sein würden, die Gebührenforderungen einfach niedergeschlagen werden. Nebenbei äusserste die Mehrheit auch noch ihre Unlust, mit dem Arbeitsamt eine kommunale statistische Beobachtungsstation zu verbinden.

Mit diesen Einschränkungen soll das städtische Arbeitsamt in Stuttgart wenn möglich bereits am 1. April nächsten Jahres ins Leben treten. Vorher ist jedoch noch die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich, der dieselbe hoffentlich von der Wiederherstellung der Gebührenfreiheit abhängig macht.

Gesundheitsverhältnisse der Bauarbeiter. Das Organ der Tiefbauberufsgenossenschaft bringt in seiner neuesten Nummer eine ärztliche Zusammenstellung der Untersuchung von 690 eingestellten Arbeitern einer Baustelle in Mutzig, unter denen sich etwa 15 vom Hundert als nicht gesund erwiesen. Dieser gegenüber der Lage bei anderen Unternehmungen geringe Prozentsatz wird dadurch erklärt, dass unter den Untersuchten sich fast die Hälfte Italiener befinden, die sich durchweg als gesunde und starke Arbeiter erweisen. Unter den körperlichen Mängeln waren auch hier vorwiegend vertreten Brüche (16), Bruchanlagen (29) und Krampfadern (27), also meist solche nachtheilige Schäden und Veranlagungen, deren Verheimlichung bei der Annahme Unfälle bei den schwierigeren Arbeiten der Bauausführung verursachen muss. Bedenkt man, dass nach einer früheren Mittheilung im „Tiefbau“ auf einer Baustelle im östlichen Preussen nahezu 30 pCt. der Arbeiter mit krankhaften Anlagen versehen waren, so ergiebt sich für das genannte Blatt der Schluss, dass nur die sorgfältigste regelmässige Untersuchung den rechten Schutz gewähre und dass überall da, wo die Arbeiter ohne Untersuchung zu ungeeigneter Thätigkeit eingestellt werden, die versicherungstechnischen Tabellen zum Nachtheil der Genossenschaften nicht mehr stimmen könnten. Dieser Standpunkt wird nun lediglich zum Ausschluss bereits mit Fehlern behafteter Bauarbeiter führen. Für die Allgemeinheit ist es aber viel wichtiger, zu verhüten, dass sich Bauarbeiter durch Ueberanstrengung solche Fehler zuziehen, und in dieser Beziehung haben sich die Berufsgenossenschaften bis jetzt trotz allen Unfallverhütungsvorschriften völlig unfähig erwiesen.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Arbeiterbureau der Gewerkschaften in Mainz. Die Mainzer Gewerkschaften beschäftigen sich mit der Gründung eines Arbeiter-Auskunftsbureaus. Die Aufgaben, die dem Bureau gestellt werden sollen, wurden von einer besonderen Kommission formulirt und vom Gewerkschaftskartell einstimmig gutgeheissen. Dieselben lauten: 1. Auskunft zu ertheilen in allen gewerblichen Streitfragen, 2. über Angelegenheiten, welche die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung angehen, 3. eine Arbeitslosenstatistik zu pflegen, und 4. einen allgemeinen Arbeitsnachweis für alle gewerblichen und nichtgewerblichen Arbeiter zu errichten. Die Bureaustunden sind vorgesehen für die Stunden von 7—9 Uhr Abends an Werktagen und an Sonn- und Festtagen von 9—12 Uhr Vormittags. Auskunft sollen auf dem Bureau ertheilen die Arbeitnehmerbeisitzer des Gewerbegerichts, qualifizirte Partei- und Gewerkschaftsmitglieder, sowie die sozialdemokratischen Stadtverordneten und die Mitglieder der Parteipresse. Die Stadtverwaltung soll um kostenlose Ueberlassung eines geeigneten Lokals ersucht werden. Die einzelnen Gewerkschaften sollen in Form von Resolutionen ihre Wünsche an die Stadtvertretung bringen. Das Entgegenkommen der städtischen Verwaltung wird sicher erwartet, sodass sich der Plan jedenfalls realisiren wird. Später soll das Bureau den ganzen Tag über geöffnet bleiben.

Der englische Kohlengräber-Ausstand. Noch immer ist die Lage wesentlich unverändert geblieben. Dass die Arbeiter der Bundesbezirke zum Ausharren entschlossen sind, beweist die in Lancashire und Cheshire vorge-

nommene Abstimmung, welche nach der am 13. September erfolgten Bekanntmachung eine grosse Mehrheit für Fortführung des Strikes ergab. Von 40 000 Mitgliedern stimmten nur 5214 für Aufnahme der Arbeit. In Yorkshire und Derbyshire war es ähnlich.

Die Kohlenpreise steigen. In Leeds wurde der Preis um einen weiteren Schilling für die Tonne erhöht.

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, dass die Konferenz aller Vertreter der Bundesbezirke, die am Donnerstag, den 14. September, in Nottingham zusammentrat, nach der bis jetzt vorliegenden kurzen telegraphischen Meldung sich gegen die Wiederaufnahme der Arbeit unter den von den Unternehmern gestellten Bedingungen erklärt hat. Die Vertreter wollen keiner Lohnherabsetzung ihre Zustimmung geben.

Zur Lohnbewegung der Grubenarbeiter von Pas-de-Calais. Die Lohnbewegung der französischen Grubenarbeiter scheint immer ernster zu werden und immer weiter um sich greifen zu wollen. In der am 10. September in Lens stattgehabten Konferenz der Grubenarbeiter von Pas-de-Calais, an der hundert Delegirte theil nahmen, wurde nach einer eingehenden Diskussion, in der, nebst anderen Beschwerden, ganz besonders die Herabdrückung der Löhne betont wurde, die man hauptsächlich der gegenseitigen Konkurrenz der Grubengesellschaften zuschrieb, beschlossen, sämmtlichen Grubengesellschaften des Kohlenbeckens von Pas-de-Calais folgende Forderungen durch den Grubenarbeiter-Verband zu unterbreiten: 1. bei jeder Lohnabrechnung, d i. alle 14 Tage, Einhändigung eines doppelten Lohnheftes, um, wie hier nebenbei bemerkt sei, dem Verbande eine genaue Kontrole der jeweiligen Löhne zu ermöglichen; 2. Zehnprozentige Lohnerhöhung und Feststellung eines Minimalverdienstes von Fr. 5,50, was mit den früher gewährten Zuschlägen von 20% für die Häuer einen Tageslohn von Fr. 7,15 ergäbe; 3. Keine Entlassung der Arbeiter, die ihr 40. Lebensjahr erreicht haben, weil bei dem Einverständniss der Grubengesellschaften es diesen Arbeitern unmöglich wird, wieder Arbeit zu finden; 4. Beseitigung der Strafen für unreine Kohlen; 5. Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Gedingelöhne; 6. Keine Entlassung von Arbeitern, die eine Verurtheilung erlitten haben, soweit diese der Grubengesellschaft keinen Nachtheil gebracht hat. Sollten die Antworten ablehnend sein, sind die Grubenarbeiter Willens die Arbeit einzustellen. Vorläufig hat die Grubengesellschaft von Lens bereits erklärt, in keinem Punkte nachgeben zu wollen. Folgen ihr die übrigen Gesellschaften, dann dürfte ein Strike kaum zu vermeiden sein, und zwar nicht nur im Kohlenbecken von Pas-de-Calais, sondern auch in dem des Norddepartement, da sich auch die Arbeiter dieses Kohlenbeckens der Lohnbewegung angeschlossen haben und bereit sind, mit ihren Kameraden von Pas-de-Calais Hand in Hand zu gehen. Im Falle einer Weigerung der Grubengesellschaften, den an sie gestellten Forderungen entgegenzukommen, könnte es somit leicht zu einem Generalstrike der französischen Grubenarbeiter kommen. Diese halten den jetzigen Moment für einen um so günstigeren, ihre Forderungen durchzusetzen, als nicht nur die englischen Grubenarbeiter sich schon seit Wochen im Strike befinden, sondern auch die belgischen Grubenarbeiter behufs einer Lohnerhöhung bereit sind, mit den französischen gemeinsame Sache machen zu wollen, wie dies zwei belgische Delegirte, die 125000 Grubenarbeiter vertraten, auf der Lenser Konferenz ausdrücklich erklärt hatten. Angesichts dieser internationalen Lohnbewegung dürften die Grubengesellschaften sich vielleicht schliesslich doch etwas entgegenkommender zeigen als bisher.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeitspausen für jugendliche Arbeiter. Nach einer Mittheilung im Jahresbericht des Kasseler Regierungs- und Gewerberaths werden dort in zahlreichen Schmucksachen- und Kettenfabriken sowie in Diamantschleifereien den jugendlichen Arbeitern keine Vor- und Nachmittagspausen gewährt. Der betreffende Regierungs- und Gewerberath ist der Ansicht, dass die Nichtgewährung solcher Pausen denjenigen Fabriken ohne weiteres nachgesehen werden könne, welche die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter unter Gewährung einer 1½ stündigen Mittagspause auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags eingeschränkt hätten. Zu dieser Auffassung bemerkt der preussische Handelsminister in einer allen Provinzialbehörden zugegangenen Verfügung: „Obwohl nicht zu verkennen ist, dass die Regelung der Beschäftigungszeit für die jugendlichen Arbeiter günstig ist, so ist sie doch nur zulässig, wenn sie auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der höhern Verwaltungbehörde ausdrücklich gestattet ist, weil nach § 136 den jugendlichen Arbeitern, die an Vor- und Nachmittagen zusammen länger als 8 Stunden beschäftigt werden, in allen Fällen eine Vor- und Nachmittagspause gewährt werden muss und Abweichungen von dieser Vorschrift nur auf dem in § 139 Abs. 2 vorgesehenen Wege zugelassen werden können. Da die Unternehmer, welche die vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen in Wegfall bringen, ohne die Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden eingeholt zu haben, sich nach § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung strafbar machen, so haben die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass in allen Fällen einer abweichenden Regelung der Pausen die nothwendigen Anträge zuvor gestellt, wo dies nicht geschieht, die Vorschriften des § 136 genau beobachtet werden.“ Das ist doch einmal eine Verfügung des preussischen Handelsministers in Sachen des Arbeiterschutzes, der man rückhaltlos zustimmen kann.

Arbeiterversicherung.

Unfälle auf deutschen Eisenbahnen. Nach der im Reichs-Eisenbahnamt aufgestellten Nachweisung der auf deutschen Eisenbahnen — ausschliesslich Bayerns — im Monat Juli d. J. beim Eisenbahnbetriebe (mit Ausschluss der Werkstätten) vorgekommenen Unfälle waren im ganzen zu verzeichnen: 7 Entgleisungen und 3 Zusammenstösse auf freier Bahn, 13 Entgleisungen und 12 Zusammenstösse in Stationen und 174 sonstige Unfälle (Ueberfahren von Fuhrwerken, Feuer im Zuge und andere Ereignisse beim Eisenbahnbetriebe, sofern bei letzteren Personen getödtet oder verletzt worden sind). Bei diesen Unfällen sind im ganzen, und zwar grösstentheils durch eigenes Verschulden, 203 Personen verunglückt, sowie 63 Eisenbahnfahrzeuge erheblich und 116 unerheblich beschädigt. Von den beförderten Reisenden wurden 7 getödtet und 10 verletzt, und zwar entfallen: 3 Tödtungen auf den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, je eine Tödtung auf die Königlich württembergischen Staatseisenbahnen sowie auf die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Bromberg und Magdeburg, 4 Verletzungen auf die Hessische Ludwigs-Eisenbahn, je 2 Verletzungen auf die Grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen und den Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, sowie je eine Verletzung auf die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Elberfeld und Köln (linksrheinische). Von Bahnbeamten und Arbeitern im Dienst wurden beim eigentlichen Eisenbahnbetriebe 21 getödtet und 136 verletzt, von Postbeamten einer verletzt, von fremden Personen (einschliesslich der nicht im Dienst befindlichen Bahnbeamten und Arbeiter) 9 getödtet und 19 verletzt. Ausserdem wurden bei Nebenbeschäftigungen 28 Bahnbeamte und Bahnarbeiter verletzt. Von den sämmtlichen Unfällen beim Eisenbahnbetriebe entfallen auf: A. Staatsbahnen und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen (bei zusammen 34 468,20 km Betriebslänge und 1 005 903 067 geförderten Achskilometern) 196 Fälle; davon sind verhältnissmässig, d. h. unter Berücksichtigung der geförderten Achskilometer und der im Betriebe gewesenen Längen, auf der Main-Neckar-Eisenbahn, den Grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen und den Reichs-Eisenbahnen in Elsass-Lothringen die meisten Unfälle vorgekommen. B. Privatbahnen (bei zusammen 2529,34 km Betriebslänge und 32 272 757 geförderten Achskilometern) 13 Fälle; davon sind

verhältnissmässig auf der Breslau-Warschauer Eisenbahn, der Altdamm-Kolberger Eisenbahn und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn die meisten Unfälle vorgekommen.

Schulwesen.

Preussische Volksschulzustände.

In den Jahren 1886 und 1891 fanden statistische Aufnahmen über das niedere Schulwesen in Preussen statt, welche, in Verbindung mit früheren, allerdings weniger umfangreichen Erhebungen einen Ueberblick über die Entwickelung des Volksschulwesens in Preussen gestatten.

In die Erhebungen von 1886 und 1891 sind ausser den öffentlichen Volksschulen noch öffentliche Mittelschulen und höhere Mädchenschulen; Privatschulen mit Volksschulziel und solche mit Mittelschulziel; Seminarübungsschulen; Schulen in Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Idiotenanstalten, Rettungsanstalten und Waisenhäuser mit einbegriffen, wir wollen in Folgendem aber nur die öffentlichen Volkschulen betrachten:[1])

	1886	1891
Die Zahl der Schulen war	34 016	34 742
Die Zahl der Schulkinder war	4 838 247	4 916 476

Von den schulpflichtigen Kindern konnten wegen Ueberfüllung in öffentlichen Volksschulen nicht aufgenommen werden:

1881	1886	1891
9 432	8 826	3 239

In dieser Beziehung ist also ein ganz wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen; auch sonst ist im Schulbesuch eine bedeutende Besserung eingetreten, insofern, als:

1871: 20 783 Schulkinder
1886: 3 145 „
1891: nur 945 „

ohne triftigen Grund die Schule nicht besuchten.

Aber auf eine grössere Wirksamkeit des Schulunterrichts lassen diese Zahlen doch nur einen sehr bedingten Rückschluss zu, wenn man gleichzeitig berücksichtigt, dass

1886: 131 947 Schulkinder
1891: 217 389 „

einen Schulweg von mehr als 2½ oder 3 km[2]) zurückzulegen hatten. Durch eine solche nicht geringe Strapaze für einen sehr erheblichen Bruchtheil von Schulbesuchern vor Beginn des Unterrichts wird für diese der Unterricht selbst recht illusorisch, und der grössere Schulbesuch kann diesen schädigenden Einfluss für die gesammte Volksbildung kaum ausgleichen.

Am meisten haben unter der Entfernung vom Schulort naturgemäss die Kinder auf dem platten Lande zu leiden, nämlich

1886: 119 793 Schulkinder
1891: 197 145 „

daher grade diejenigen, die sich ohnehin nicht über allzu gründlichen Schulunterricht zu beklagen haben.

Denn unter den Schulen befinden sich

solche mit	1886 im Ganzen	1886 auf dem Lande	1891 im Ganzen	1891 auf dem Lande
1—2 aufsteigenden Schulklassen	26 589	25 680	26 074	25 281
mit Schulkindern	3 225 160	2 151 498	2 017 105	1 955 124
3 und mehr aufsteigenden Schulklassen	7 427	4 618	8 664	5 590
mit Schulkindern	1 613 087	1 182 943	2 899 371	1 345 897

[1]) Zeitschrift des Kgl. Stat. Bureaus, 33. Jahrg., Berlin 1893, p. 105 ff.

[2]) 1891 2½ km, 1886 3 km.

Die überwiegende Mehrheit der Schulkinder auf dem Lande befindet sich also auch heute noch in Schulen, die höchstens zwei aufsteigende Schulklassen aufweisen; 1886 befanden sich sogar noch 1 119017 Schulkinder, 1891 947094 Schulkinder auf dem Lande in Schulen mit nur einer einzigen aufsteigenden Schulklasse! Wie wirksam muss für diese eine Million Schulkinder oder etwa 20 pCt. aller Schulkinder der Schulunterricht sein. Diese Zahlen beleuchten unsere Volksbildung jedenfalls besser als die Nachweisungen der ständig abnehmenden Analphabeten, die nach den Angaben des statistischen Jahrbuches bei den Heereseingestellten betrugen:

1875/76: 2,37 pCt.
1880/81: 1,59 „
1885/86: 1,08 „
1891/92: 0,45 „

Noch weiter werden diese wenig günstigen Zustände unserer Volksschule durch die Angaben über die Frequenzverhältnisse in den einzelnen Schulen illustrirt. Die preussische Statistik betrachtet eine Schulfrequenz erst dann als normal, wenn auf eine einklassige Schule mehr als 80 Schulkinder und wenn auf eine mehrklassige Schule mehr als 70 Kinder in einer Klasse untergebracht sind. Anormale Frequenzverhältnisse bestanden aber 1882 für 2064113 oder 47,56 pCt. Kinder

	1886 im Ganzen	1886 auf dem Lande	1891 im Ganzen	1891 auf dem Lande
in Schulen			10 407	8 256
in Klassen	25 535	17 379	19 819	13 504
mit Kindern	2 233 373 oder 46,16 pCt	1 563 166	1 661 182 oder 33,79 pCt.	1 155 288

Mehr als ein Drittel aller Schulkinder befinden sich also noch 1891 in überfüllten Schulklassen, und davon sogar noch 27 196 in Klassen, die 150 Kinder und mehr in einer einklassigen Schule und 120 Kinder und mehr in einer mehrklassigen Schule in einer Klasse beherbergen! — Die Ueberfüllung würde aber noch wesentlich erheblicher erscheinen, wenn nicht in zahlreichen Schulen durch Einrichtung des sogenannten Halbtagsunterrichtes der Ueberfüllung durch Verkürzung des Unterrichtes vorgebeugt würde.

Ganz analog stellen sich die Resultate, wenn man die Zahl der Lehrer mit der Zahl der Schulen bezw. Klassen in Parallele stellt.

Es befanden sich

	1882 Schulen	1882 Klassen	1886 Schulen	1886 Klassen	1891 Schulen	1891 Klassen
	unter je hundert					
a) in den Städten						
Schulen mit einer Lehrkraft	14,77	2,63	17,64	3,22	13,87	2,31
Schulen mit zwei Lehrkräften	9,64	3,74	9,74	3,74	8,97	3,01
Sonst mehrklassige Schulen	75,59	93,63	72,62	93,04	77,16	94,68
b) auf dem Lande						
Schulen mit einer Lehrkraft	76,02	55,72	74,48	54,16	71,04	49,60
Schulen mit zwei Lehrkräften	17,12	25,98	17,43	25,16	19,44	26,79
Sonst mehrklassige Schulen	6,86	18,30	8,09	20,68	9,52	23,61

Ein Fortschritt ist also gewiss unverkennbar, und er wird noch deutlicher durch folgende kleine Zusammenstellung. Es waren unter je 100 Schulen

	1871	1882	1886	1891
Schulen mit einer Lehrkraft	74,7	69,8	68,3	64,7
„ „ zwei Lehrkräften	14,7	16,4	16,6	18,3
Mehrklassige Schulen mit drei und mehr Lehrkräften	10,6	13,8	15,1	17,1

Aber das spricht nicht für die vorzüglichen Schulverhältnisse in der Gegenwart, sondern nur gegen die noch elenderen Schulverhältnisse in früheren Jahren; denn auch für das letzte Jahr lehren die angeführten Zahlen, dass die weitaus überwiegende Zahl aller Schulen sich noch weit unter den Minimalansprüchen befinden, die man an die Volksschule zu stellen berechtigt ist.

Und um nun auch noch die absoluten Zahlen anzuführen, sei bemerkt, dass unterrichtet wurden

	1882		1886		1891	
	Schüler	pCt.	Schüler	pCt.	Schüler	pCt.
in Schulen mit einer Lehrkraft	1 674 205	38,58	1 728 079	35,72	1 536 390	31,25
mit zwei Lehrkräften	838 115	19,31	891 885	18,43	918 558	18,69
in voll ausgestalteten drei- u. mehrklassigen Schulen .	1 827 409	42,11	2 218 283	45,85	2 461 528	50,06
überhaupt	4 339 729	100	4 838 247	100	4 916 476	100

	Die durchschnittlich in den Städten auf je eine Klasse	Lehrkraft	auf dem Lande auf je eine Klasse	Lehrkraft
	entfallende Schülerzahl betrug			
1882 . . .	63	64	67	77
1886 . . .	64	67	64	79
1891 . . .	61	61	59	73

Besonders auffallend ist hier der Rückschlag gegen Mitte der achtziger Jahre, da nichts weniger als eine Garantie dafür ist, dass der kleine Fortschritt für 1891 einer stetigen Entwickelung zum Besseren zu danken sei.

Besonderes Interesse hat dann noch eine Zusammenstellung der Durchschnittsbelastung eines Volksschullehrers in den einzelnen Regierungsbezirken.

Es kommen auf eine Lehrkraft Schulkinder

in den Regierungsbezirken	in den Städten 1882	1886	1891	auf dem Lande 1882	1886	1891
1. Königsberg . . .	58	64	57	70	75	66
2. Gumbinnen . . .	49	66	51	71	75	67
3. Danzig	59	64	61	72	77	68
4. Marienwerder . .	62	66	59	82	85	75
5. Berlin	54	57	55	—	–	—
6. Potsdam	57	61	56	63	67	65
7. Frankfurt	63	66	59	88	89	82
8. Stettin	56	56	52	68	71	66
9. Köslin	55	58	53	67	70	64
10. Stralsund	49	53	52	55	56	53
11. Posen	73	74	63	106	110	95
12. Bromberg	73	81	68	89	95	81
13. Breslau	67	67	60	94	95	83
14. Liegnitz	65	68	62	92	88	81
15. Oppeln	72	75	70	102	96	84
16. Magdeburg . . .	59	62	57	68	69	68
17. Merseburg . . .	68	70	63	81	82	77
18. Erfurt	60	66	61	82	84	77
19. Schleswig	66	64	58	56	56	54
20. Hannover	65	67	59	78	81	74
21. Hildesheim . . .	63	70	61	75	77	72
22. Lüneburg	59	62	54	56	59	56
23. Stade	64	64	63	60	61	59
24. Osnabrück . . .	70	82	68	79	81	76
25. Aurich	66	69	64	66	74	73
26. Münster	83	87	85	85	92	90
27. Minden	70	73	63	99	97	89
28. Arnsberg	80	79	74	84	84	79
29. Kassel	57	62	56	77	81	74
30. Wiesbaden . . .	59	62	53	72	72	65
31. Koblenz	73	70	66	68	71	68
32. Düsseldorf . . .	72	75	70	75	80	76
33. Köln	65	66	64	74	74	70
34. Trier	68	72	68	68	70	68
35. Aachen	67	72	63	69	72	69
36. Sigmaringen . . .	70	72	64	66	64	59

Gegenüber diesen Zahlen betont sogar der offizielle Bearbeiter der Volksschulstatistik, Professor A. Petersilie: „Der bereits hier und da laut gewordene Wunsch nach Einschränkung der Staatsaufwendungen für die Volksschule ist nicht gerechtfertigt, wenn man die Sprache der oben mitgetheilten Verhältnisszahlen hört und versteht.“

Wie sehr man die Volksschule mit Recht das Schmerzenskind des preussischen Staates nennen kann, geht vor allem aus den Aufwendungen für den Volkschulunterricht hervor.

Die gesammten Kosten des Unterrichtswesens — ausschliesslich der Zentralverwaltung, Schulaufsicht und örtlichen Schulverwaltung — setzen sich zusammen aus den persönlichen und den sachlichen Schulunterhaltungskosten. Die persönlichen Unterhaltungskosten, auf die wir gelegentlich noch zurückkommen, betrugen

1886: 75093881 Mark für 64750 vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen und für 1385 nicht voll beschäftigte Hülfslehrkräfte etc. sowie für 34270 nicht vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen.

1891: 92716500 Mark für 71731 vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinen, 4483 nicht vollbeschäftigte Hülfslehrkräfte etc. sowie 37129 nicht voll beschäftigte Handarbeitslehrerinnen.

Eine einzelne, vollbeschäftigte Lehrkraft kostete durchschnittlich

1886 . . . . 1136 Mark.
1891 . . . . 1252 „

Die Gesammtausgaben dagegen bezifferten sich

1886 auf . . . . . . 116464385 Mark.
1891 auf . . . . . . 146225312 „

und werden aus folgenden Quellen aufgebracht:

	im Jahre 1886 überhaupt	%	auf dem Lande	%	im Jahre 1891 überhaupt	%	auf dem Lande	%
aus Einkünften von Schul- etc. Vermögen	7 939 512	6,82	6 911 189	10,47	12 894 688	8,82	10 883 124	13,33
aus Gemeindemitteln etc.	82 590 096	70,92	40 881 332	61,97	84 114 285	57,52	34 964 492	42,83
aus Staatsmitteln	14 021 886	12,04	11 599 099	17,56	46 495 831	31,80	34 449 549	42,20
aus Abgaben des Dienstnachfolgers . .	151 263	0,12	137 055	0,21	310 426	0,21	276 191	0,34
aus Schulgeld	10 926 085	9,38	6 135 590	9,25	1 378 983	0,94	345 812	0,43
aus sonstigen Quellen	835 543	0,72	333 598	0,50	1 031 099	0,81	711 819	0,87
überhaupt	*116 464 385*	100	65 997 863	100	*146 225 312*	100	81 630 987	100

Im Vergleich zur Bevölkerung stellten sich die Unterhaltskosten der öffentlichen Volksschulen wie folgt:

im Jahre	auf den Kopf der Bevölkerung	auf den Kopf der Schulkinder
1861	1,61 Mk.	10,37 Mk.
1871	2,30 „	14,52 „
1886	4,11 „	24,07 „
1891	4,89 „	29,74 „

Für das höhere Schulwesen betrugen die Aufwendungen auf den Kopf des Schülers (berechnet nach dem Jahrb. f. amtl. Stat. V. Jahrg.) 1882/83

für den Universitätsstudenten . . . . . Mk. 566,9
für den höheren Schüler . . . . „ 166,7
dagegen für den Volksschüler . . . . . „ 23,5

Es ist nicht ohne Interesse mit den Ausgaben für die Volksbildung die auf den Kopf der Bevölkerung berechne-

ten Ausgaben für Heeres- und Marinezwecke in Parallele zu stellen, die letzteren betrugen in ganz Deutschland:

1886/87	10,65 Mk.
1891/92	13,20 „

während die Ausgaben für Volksbildung sich in ganz Deutschland beliefen 1891/92

Universitäten	0,47 Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung
höhere Lehranstalten .	1,05 „	„ „ „ „ „
Volks- und Mittelschulen	5,91 „	„ „ „ „ „
Fachschulen	0,33 „	„ „ „ „ „
zusammen . .	7,76 Mk.	auf den Kopf der Bevölkerung

Dieses ungerechtfertigte Verhältniss würde noch weit krasser erscheinen, wenn man nur die staatliche Subvention der Schulen mit den Ausgaben für Heeres- und Marinezwecke vergliche, was insofern gerechtfertigt ist, als ja jeder Bürger zu Schulzwecken zweimal oder dreimal steuern muss, einmal bei seinen staatlichen Abgaben, das zweite Mal bei den Gemeindeabgaben und das dritte Mal endlich, wenn er Kinder besitzt bei der Bezahlung des Schulgeldes.

Von den staatlichen Zuwendungen für die Volksschule entfallen nun auf den Kopf der Bevölkerung in Preussen

1891: 1,54 Mark,

während in Deutschland für Heeres- und Marinezwecke auf den Kopf der Bevölkerung entfallen

1891/92: 13.20 Mark.

Bei einem so starken Missverhältnisse kann es nicht Wunder nehmen, dass die Volksbildung in Preussen-Deutschland, z. B. mit der Schweiz verglichen, ein so sehr niedriges Niveau besitzt.

Magdeburg. H. Lux.

Berliner Fortbildungsschulen im Jahre 1892/93. Die Entwickelung des städtischen Fortbildungsschulwesens gestaltete sich im Jahre 1892/93 nach dem soeben ausgegebenen Verwaltungsberichte des Berliner Magistrats folgendermaassen. Die fünf städtischen Fortbildungsanstalten in Berlin wurden im Sommer 1892 von 659, im Winter 1892/93 von 916 Theilnehmern besucht, von denen 18 bezw. 47 Freistellen hatten. Die Kosten für Lehrergehälter u. s. w. betrugen 37530 Mk., die Einnahmen aus Schulgeld u. s. w. 7235 Mk., so dass etwa 30000 Mk. Zuschuss nöthig wurden. In den elf Fortbildungsschulen befanden sich im Sommer 7326, im Winter 7739 Theilnehmer; um die wirkliche Betheiligung der Schüler am Unterricht zu prüfen, wurde an bestimmten Tagen die thatsächliche Theilnehmerzahl festgestellt; es ergab sich, dass z. B. im Winter von 2263 Theilnehmern am Deutschen nur 1750 anwesend waren, von 2339 Theilnehmern am Rechnen 1807; im Zeichnen waren von 3563 2808 anwesend u. s. w., so dass ein regerer und pünktlicherer Besuch wünschenswerth ist. Der Unterricht in den Elementarfächern ist unentgeltlich, für einen vierstündigen, halbjährlichen Kursus im Französischen, Englischen oder Fachzeichnen sind 4 Mark zu zahlen. Auf den Besuch hat die Erhebung des Schulgeldes keinen nachtheiligen Einfluss geübt; zumal Freistellen bis zu $\frac{1}{10}$ der zahlenden Schüler bewilligt werden dürfen. Fortbildungsschulen für Mädchen bestanden zehn, von denen sechs ganz aus städtischen Mitteln erhalten wurden, während vier je 2000 Mk. Zuschuss erhielten. Besucht wurden die Schulen von 3037 bezw. 3229 Theilnehmerinnen; in der städtischen Fortbildungsschule für Taubstumme befanden sich 50 bezw. 44 Theilnehmer, in der städtischen Fortbildungsschule für Blinde 49 männliche, 32 weibliche Zöglinge; die von den blinden Arbeitern verdienten Löhne ergaben bei 22 Stuhlflechtern in 9 Monaten 2300 Mk., bei 10 Korbflechtern in 9 Monaten 2105 Mk., bei 15 Bürstenmachern 3137 Mk. Die Stuhlflechter, dann die Strickerinnen erzielten die geringsten Einnahmen; bei den Korb- bezw. Bürstenmachern schwankte der Verdienst zwischen 30—60 Mk. im Monat. Die Kosten des städtischen Fortbildungswesens stellten sich auf 199872 Mark, ausserdem noch für die Fortbildungsanstalten 37530 Mark, für die Fachschulen 42452 Mk., für Vereinsschulen 10000 Mk., so dass überhaupt 289855 Mk. für das Fortbildungsschulwesen, abgesehen von der Handwerker- und Baugewerksschule, zu zahlen waren; an Einnahmen aus Schulgeld u. s. w. gingen ein 33324 Mk., mithin betrug der städtische Zuschuss etwa 256530 Mk.

Soziale Hygiene.

Trunksucht der Frauen in England. Für die Beurtheilung der sozialpolitischen Verhältnisse des gegenwärtigen Englands sind die neuesten statistischen Untersuchungen von besonderem Interesse, welche über die Trunksucht der Frauen in England angestellt wurden. Hiernach ergiebt sich eine erhebliche Zunahme des Branntweingenusses bei der weiblichen Bevölkerung des eigentlichen Englands, sowohl auf dem flachen Lande, wie auch in den Städten. Als Handhabe der betreffenden statistischen Angaben diente die Zahl der von der englischen Polizei alljährlich aufgegriffenen und zur Haft gebrachten betrunkenen Personen weiblichen Geschlechts. In den Jahren von 1878 bis 1884 hatte sich die Zahl der dem Trunke ergebenen Frauen in England, namentlich in Wales, mehr als verdoppelt und betrug im letztgenannten Jahre 9451 Frauen. In London erreicht gegenwärtig die Zahl der aufgegriffenen betrunkenen Frauen die Ziffer 8000, und zeigt gegen das Vorjahr eine Steigerung um 500 Personen. Allein in Glasgow wurden 10500 betrunkene Weiber zur Haft gebracht und ins Gefängniss abgeführt, wiederum eine erhebliche Steigerung gegen das Vorjahr. In Dublin sind 10000 derartiger Fälle gezählt worden. Es sind allerdings sehr beredte Zahlen, welche man hier vor Augen hat, indessen ändern sich die Verhältnisse noch wesentlich zum Schlimmern, wenn man der Sache auf den Grund geht. Bekanntlich verhalten sich die Polizeiorgane aller Länder, besonders aber die englische Polizei, durchaus nachsichtig, um nicht zu sagen apathisch gegenüber auf der Strasse betroffenen betrunkenen Personen weiblichen Geschlechts und schreiten nur mit Widerwillen und in äusserst seltenen Fällen zur Verhaftung eines betrunkenen Weibes und zu dessen Abführung nach der Polizeiwache. Die mit einem solchen Vorgang verbundenen Unzuträglichkeiten, Aufläufe und skandalösen Strassenszenen mögen wohl oft der Polizei gerechte Veranlassung geben, von einer Inhaftirung und auch davon Abstand zu nehmen, den Fall zur amtlichen Anzeige zu bringen. Bedenkt man diesen Umstand, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass die oben angeführten Zahlen nur ein annäherndes Bild von dem wahren, überaus traurigen Sachverhalt zu geben geeignet sind und dass der thatsächliche Bestand der trunksüchtigen Frauen in England jene Zahlen um das Mehrfache übertrifft. Wenn schon die Trunksucht bei der männlichen Bevölkerung grosse Schäden anrichtet, wie gross müssen nun die materiellen wie geistigen Nachtheile sein, welche für die sozialen Verhältnisse eines Landes, für das Haus- und Familienleben dadurch entstehen, dass die Trunksucht in solchem Umfange unter der weiblichen Bevölkerung grassirt!

Eingesendete Schriften.

Kautsky, Karl, Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie. Stuttgart, 1893, J. H. W. Dietz. 8°, 139 S.

Kurella, H, Dr., Naturgeschichte des Verbrechers. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie für Gerichtsärzte etc. Stuttgart, 1893, F. Enke. 8°, 284 S.

Reichesberg, Dr. juris, Dozent, Naum, die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart, 1893. F. Enke. 8°, 116 S.

Rohrscheid, Curt von, Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichs-Gewerbeordnung, mit besonderer Rücksicht auf Brodtaxen und Gewichtsbäckerei. Berlin, 1893, Carl Heymanns Verlag. 8°. 127 S.

Zacher, Dr., Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland, Vortrag. Berlin, 1893, Carl Heymanns Verlag. 8°. 26 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Frage, Die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 7. Heft: **Lehmkuhl, A.**, S. J, Internationale Regelung **der** sozialen **Frage.** 8⁰. (IV u. 34 S.) 35 *Pf.*

— Dasselbe. **Erster Band** (1. bis 7. Heft). 8⁰. (XXIV u. 542 S.) *M.* 4.75; geb. in Leinwand *M.* 5.60; Einbanddecke 60 *Pf.*

Als Fortsetzung (Heft 8 u. ff. oder Band II bis III) werden die Abhandlungen des Herrn P. Heinrich Pesch S. J. u. d. T.: **„Liberalismus, Socialismus** und **christliche Weltanschauung"** in völlig neuer Bearbeitung erscheinen; das 8. Heft ist unter der Presse.

Verlag von FERDINAND ENKE in STUTTGART.

Soeben erschien:

Reichesberg, Dr. N., Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. 8⁰. geh. 3 M.

Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins in Zürich.

(Buchhandlung für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Bebel, August, Unsere wirtschaftliche und politische Lage . . . . Preis M. —.20

Brünnich, Chr., Die Maifeier d. Arbeiterschaft und der achtstündige Arbeitstag . „ „ —.20

Gschwind, St., Frei Land. Die Grund- und Bodenverschuldung und deren Abhülfe durch die Hypothekar-Reform . . . . „ „ —.45

Morf, R., Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Erfahrungen und Urtheile von Geschäftsleuten . . . . „ „ —.20

Zinner, Dionys, Für den Achtstundentag. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeitszeit „ „ —.25

Berichte der einzelnen Länder über den Stand der sozialdemokratischen Bewegung an den Internationalen sozialen Congreß in Zürich 1893. Soweit noch vorhanden „ „ —.10

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Soeben gelangten in **Carl Heymanns Verlag** in **Berlin W.**, Mauerstr. 44, zur Ausgabe:

Band 3.

Die Spar- und Bau-Vereine in Hannover, Göttingen und Berlin.

Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage.

8⁰. IV und 118 Seiten.

Geheftet Preis M. 2,40, postfrei M. 2,50.

Band 4.

Hülfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Vorberichte und Verhandlungen der **Konferenz vom 21. und 22. April 1893.**

8⁰. XII und 178 Seiten.

Geheftet Preis M. 3,60, postfrei M. 3,80.

Inhalt von Band 3.

Vorwort.
I. Der Spar- und Bauverein, E. G. m. beschr. Haftpflicht in Hannover, von F. Vork.
Geschichte des Vereins.
Verwaltung.
Bau und Einrichtung der Häuser.
Kassen- und Rechnungsführung.
Anlagen: Statut. Beitrittserklärung. Quittungsbuch. Hebelisten für Einzahlungen der Mitglieder. Markenkontrollbuch. Quittungsbuch für die Zahlstellen. Antheilschein. Journal für Einzahlungen der Mitglieder. Mitgliederhauptbuch. Cassajournal, Journal zum Hauptbuch. Hauptbuch. Miethvertrag und Hausordnung.
II. Der Spar- und Bauverein, E. G. m. beschr. Haftpflicht in Göttingen, von Dr. Wilhelm Ruprecht.
III. Der Berliner Spar- und Bauverein E. G. m. beschr Haftpflicht, von Dr. H. Albrecht.
Anlagen: Bestimmungen für die Geschäftsführung. Bestimmungen für die Bauausführungen.

Inhalt von Band 4.

Vorwort.
A. Hülfs- und Unterstützungskassen.
I. Vorbericht.
A. Darlehnskassen.
B. Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Nothfälle.
I. Familien- u. Ergänzungskrankenkassen.
II. Unterstützungskassen für verschiedene Zwecke (Hülfskassen im engeren Sinne).
a) Ausschließlich vom Arbeitgeber dotirte Kassen.
b) Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter.
Anhang: Unterstützung zum Militärdienst einberufener Arbeiter.
C. Unterstützungskassen für Invalidität, Alter u. Todesfall.
a) Ausschließlich vom Arbeitgeber dotirte Kassen
b) Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter.
c) Ausschl. d. Beiträge der Arbeiter erhaltene Kassen.
Anhang: Lebensversicher
II. Bericht über den ersten Verhandlungstag, Freitag, den 21. April 1893.
Eröffnungsrede d. Vorsitz.
Geschäftliche Mittheilungen.
Referat d. Hrn. Geh. Kommerzienrath Oechelhäuser.
Diskussion.
B. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.
I. Vorbericht.
A. Fürsorge für Kinder.
I. Fürsorge im Allgemeinen.
a) Die noch nicht Schulpflichtigen.
b) Die schulpflichtig. Kinder.
II. Fürs. f. Waisen u. Kranke.
a) Die Waisen.
b) Die Kranken.
Anhang: Fabrikschulen.
B. Fürsorge f. junge Mädchen.
I. Fürsorge f. Kost u. Wohng.
a) Mädchenheime.
b) Unterbringung der Mädchen in Familien.
II. Hauswirthschaftliche Unterweisungen.
a) Gesammthaushalt.- und Kochunterricht.
b) Handarbeits- und Fortbildungsunterricht
III. Fürsorge verschied. Art.
Verein der Freundinnen junger Mädchen.
Arbeiterinnenvereine.
Anhang: Der Töchterfonds, gestiftet von Kaspar Appenzeller in Zürich.
C. Fürsorge für junge Burschen.
I. Umfassende Fürsorge.
a) Herbergen.
b) Fürs. f. d. geist Entwickel.
c) Lehrverträge.
II. Fürsorg. i. versch. Richtung.
a) Pflege d. Leibesübungen.
b) Pflege des Gesanges.
c) Pflege d. Instrum.-Musik.
Anhang: Fortbildungswesen.
a) Niedere Fortbildung.
b) Höhere Ausbildung.
II. Bericht über den zweiten Verhandlungstag, Sonnabend, den 22. April 1893.
Referat des Herrn Kaplan Dr. Drammer.
Diskussion.
Namensverzeichniß.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

II. Jahrgang. Berlin, den 25. September 1893. Nummer 52.

SOZIALPOLITISCHES CENTRALBLATT.

Herausgeber: Dr. Heinrich Braun in Berlin.

Erscheint jeden Montag.
Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter.
No. 5945 der Postzeitungsliste.

Preis vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
Einzelnummer 20 Pf.
Anzeigenpreis für die dreigespaltene Colonelzeile
40 Pfennig.

INHALT.

Die Sozialpolitik der Reichspostverwaltung.

In den Streitfragen der sozialen Politik spielt der Staat als Unternehmer eine verhältnissmässig geringe Rolle. Und doch ist gerade hier seine sozialpolitische Verpflichtung von selbst gegeben, und in dieser Thätigkeit ist er am ehesten befähigt, einen entscheidenden sozialpolitischen Einfluss auszuüben. Speziell in Deutschland und insbesondere in Preussen, dem leitenden Staate, hat der Besitz von Domänen, Forsten und Bergwerken, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Post und Telegraphie, der Betrieb eigener Maschinenfabriken, Schiffswerften u. s. w. u. s. w. die Wirkung, dass der Staat als der bei weitem mächtigste Unternehmer eine ausserordentlich grosse Zahl Personen beschäftigt. Infolge dessen wäre er im Stande, einen in allen Zweigen der gesellschaftlichen Produktion verspürbaren Druck auf die Lage der Arbeiter auszuüben. Ohne die Hilfe der Gesetzgebung könnte der Staat lediglich in seiner Stellung als Unternehmer auf den Stand der Löhne, auf die Länge der üblichen Arbeitszeit einen bestimmenden Einfluss üben und auch sonst in mancher Hinsicht vorbildlich und richtunggebend auf die Verhältnisse der privaten Industrie und Gewerbe einwirken. Da überdies ökonomische und politische Rücksichten den Staat dazu drängen, seine Thätigkeit auf dem Gebiete der materiellen Produktion stetig zu erweitern, hat es den Anschein als ob diese Frage eine immer wachsende Bedeutung gewinnen könnte.

Umso leichter und unbehinderter vermöchte der Staat die angedeutete sozialpolitische Rolle dort durchzuführen, wo er sich im Besitz einer so gut wie monopolistischen Stellung befindet und durch die private Konkurrenz in keiner Weise genöthigt wird, Löhne und Gehälter auf ein tiefes Niveau herabzudrücken. In hervorragendem Maass gilt dies für die Postverwaltung, die demnach als ein Musterbild dafür dienen kann, wie jene Idee verwirklicht wird.

Nach der Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1891 umfasst die Hierarchie der deutschen Reichspost ca. 131 317 Beamte. Auf die Lage dieser Beamten wirft die Thatsache ein grelles Schlaglicht, dass in dieser enormen Zahl, von den Postarchitekten abgesehen, nach dem Etat für 1893/94 blos 3147 höhere Beamte vorhanden sind. Scheidet man weiterhin die Klasse der Sekretäre und Postmeister als eine mittlere Klasse aus, so ergeben sich in dieser Kategorie 5204 Personen. Die Subalternbeamten (Oberassistenten und Assistenten) zusammen mit den Unterbeamten umfassen 49 198 etatsmässige Stellen. Ausserdem sind noch beiläufig 73 722 Beamte im Postdienst thätig, die aber, weil sie zum Theil jeden Tag entlassen werden können und nur diätarisch beschäftigt sind, mit viel mehr Recht als Tagelöhner[1]) bezeichnet würden. Die Vertheilung des Personals der Postverwaltung auf die obigen Kategorien zeigt auf den ersten Blick, dass es sich hier um ein System handelt, das fast die gesammte Arbeitslast den Schultern im Range tiefstehender und möglichst billiger Hilfskräfte aufbürdet. Die Verhältnisse werden erst recht deutlich, wenn man die Situation der Subaltern- und der Unterbeamten genauer in das Auge fasst.

Die Subalternbeamten, die mit den Posteleven und Postgehilfen beiläufig 80 pCt. des gesammten praktischen Dienstes versehen[2]) und thatsächlich denselben Wirkungskreis ausfüllen wie die Sekretäre, haben unter einem doppelten Nachtheile zu leiden. Für's erste weil sie den Sekretären im Range nachstehen und von ihnen unter allen Umständen durch eine unübersteigliche Schranke geschieden bleiben: für's andere weil sie trotz gleichartiger Leistungen ökonomisch viel ungünstiger gestellt sind wie die Sekretäre. Gewöhnlich treten die Subalternbeamten mit 16—18 Jahren als Postgehilfen ein. In dieser Stellung bleiben sie vier Jahre und beziehen Diäten von 1,50 bis 2,50 M. Nach Ablegung der Assistentenprüfung werden sie weitere vier bis fünf Jahre gleichfalls gegen Diäten in der Höhe von 3 M. bis 3,25 M., in Berlin bis 3,50 M., beschäftigt und können in dieser Periode auf Grund vierwöchentlicher Kündigung entlassen

[1]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Vollrath in der Sitzung des Reichstages vom 3. März 1893. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode. II. Session Protokoll der 57. Sitzung, S. 1392.

[2]) Vgl. Die Neue Zeit und Die alte Deutsche Reichspost unter der Leitung des Herrn v. Stephan. Ein Leitfaden durch postalische Missstände etc. Von einem alten Postillon. Hagen i. W., Riesel & Co.

werden. Erst nach Ablauf derselben erfolgt die etatsmässige Anstellung als Assistent gegen dreimonatliche Kündigung mit einem Anfangsgehalt von 1500 M. und dem entsprechenden Wohnungsgeldzuschuss, der sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet. Der Gehalt steigt in weiteren vier bis fünf Jahren bis 1700 M. Nach erst dieser Zeit erfolgt die lebenslängliche Anstellung als Ober-Assistent mit einem Gehalt von 1700 bis 2700 M. Zwölf bis vierzehn Jahre sind diese Beamten demnach in Stellungen, die von proletarischen wenig verschieden sind.

Von vornherein werden sie nach einer zwischen vierzehn Tagen und vier Monaten schwankenden posttechnischen Ausbildung selbstständig beschäftigt und versehen sogleich als Lehrlinge und angehende Beamte den Dienst vollkommen ausgebildeter Beamten. Mit Recht kann man hier von einer Art Lehrlingszüchterei sprechen, die darauf berechnet ist, der Postverwaltung die Kosten vollwerthiger Beamten zu ersparen. Die Missstände, die daraus entspringen, machen sich in sehr ernster Weise nach verschiedenen Seiten geltend. Zunächst leidet der Dienst argen Schaden, und die unzureichenden Leistungen der Post werden unter diesen Verhältnissen immer offenbarer. Von einer nicht geringen Gefahr namentlich in moralischer Hinsicht ist diese Sachlage besonders für die jugendlich unreifen angehenden Beamten. Sie beziehen ein monatliches Einkommen von zuerst 45, später 60 Mark (in grösseren Städten 75 Mark), das nur die dürftigste Lebenshaltung ermöglicht, während die dienstliche Stellung zugleich eine gewisse Repräsentation erfordert. So ist schon mancher junge Beamte der Versuchung unterlegen, sich an den Geldern zu vergreifen, die beim Schalterdienst durch seine Hände laufen. Die Leidensgeschichte der subalternen Postbeamten erzählt von mehr als einem tragischen Schiffbruch, in welchem hoffnungsvolle und ursprünglich vortrefflich beanlagte Jünglinge untergingen, weil sie in einer Situation sich nicht behaupten konnten, die allzu schwere Zumuthungen an sie stellte. Allein weder die unter diesen Umständen nothwendige Verschlechterung der postalischen Leistungen noch die Wirkung der unnatürlichen Verhältnisse auf die davon betroffenen Beamten veranlasst die Reichspostverwaltung zu einer Aenderung. Die Sucht, hohe Ueberschüsse zu erzielen, verführt sie dazu, mit einer möglichst grossen Zahl jugendlicher Hilfskräfte und zu einer subalternen Stellung dauernd verurtheilter Assistenten zu arbeiten und durch die Ersparnisse an den Gehältern grosse Profite zu erzielen.

Die ökonomisch ungünstige Lage der Subalternbeamten wird sehr verschärft durch die übermässige Anstrengung, der sie unterworfen werden. Die Regel ist eine 56stündige wöchentliche Arbeitszeit in den grossen Städten, in mittleren bis 65, d. h. 8—10 Stunden täglich auf 7 Tage der Woche vertheilt, so dass, sofern der Sonntag theilweise oder ganz frei bleibt, die Arbeitszeit an den Wochentagen eine entsprechende Ausdehnung erfährt. Dieses Verhältniss ist sehr ungünstig, namentlich wenn man erwägt, wie anstrengend infolge der schweren Verantwortlichkeit des Postdienstes und der vielfach ungesunden äusseren Bedingungen (Nachtdienst etc.), unter denen sie sich vollzieht, die Thätigkeit der Postbeamten ist. Fragwürdig wie die Sonntagsruhe ist auch der den Subalternbeamten zugebilligte Urlaub von wenigen Tagen. Bei dem unzulänglichen Personalbestande werden die vortheilhaften Folgen eines solchen Urlaubs dadurch vielfach wettgemacht, dass die Zeit des Urlaubs durch Vertretung abwesender Kollegen eingebracht werden muss.

Ist die Stellung der Subalternbeamten eine in jeder Hinsicht unbefriedigende, so gestaltet die ökonomische wie soziale Lage der Unterbeamten (Briefträger, Postschaffner, Postpacketträger, Posthülfsboten etc.) sich noch weit ungünstiger. Die grosse Zahl der gegen Tagegelder Beschäftigten erreicht gewöhnlich nur den ortsüblichen Tagelohn und bleibt, wie z. B. in Berlin, theilweise sogar hinter demselben zurück. Die etatsmässig angestellten Beamten beziehen neben einem zwischen 60 und 240 M. schwankenden Wohnungsgeldzuschuss einen Gehalt von durchschnittlich 775 bis 1200 M. im Jahr.

Die Bedingungen, unter denen die vierwöchentlich kündbare etatsmässige Anstellung in eine Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt werden kann — ein Rechtsanspruch darauf besteht weder für diese noch eine andere Kategorie von Postbeamten, — sind nach § 64, Abschnitt X, Abth. 2 der Allgemeinen Dienstanweisung so festgesetzt, dass Militäranwärter nach einem Dienst von 15 Jahren bei der Postverwaltung und Civilanwärter nach einer Gesammtdienstzeit von 30 Jahren dazu gelangen können.

Die Anstrengung der Unterbeamten ist bei weitem grösser wie die der Subalternen, ihre Arbeitszeit ist um 2—3 Stunden länger und die Arbeitslast der Briefträger und Packträger erscheint in vielen Fällen enorm.

Die ökonomische Bedrängniss, in der die Subalternbeamten und Unterbeamten leben, bringt es mit sich, dass die Postbediensteten trotz der Ueberanstrengung, der sie unterworfen sind, nach allem möglichen Nebenerwerb sich umsehen müssen. So finden wir diese Beamten in ihren nicht vom Dienst occupirten Stunden als Zivilmusiker[1]), Tischler, Schneider, Schuhmacher und in anderen Gewerbszweigen thätig, auf diese Weise zugleich ein sprechendes Bild bietend von der Fürsorge der Reichsverwaltung, die im laufenden Etatsjahr einen Ueberschuss von 21 292 277 erzielte und trotzdem sich ausser Stande zeigt, ihren Beamten ein Einkommen zu gewähren, das sie ausreichend ernährt.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, dass die Missstände, die sich in der Reichspostverwaltung während der letzten Jahre als eine nothwendige Folge ihres minderwerthigen Beamtenpersonals ausgebildet haben, nachgerade in allen Theilen der Bevölkerung peinlich empfunden werden. Und ebenso natürlich ist es, dass die Subalternbeamten sich eine Organisation zu geben versuchen, die ihre wirthschaftlichen Interessen wahrzunehmen sucht. Im Sommer 1890 erfolgte die Gründung des „Verbandes deutscher Post- und Telegraphenassistenten“, der sich den Zweck gesetzt hat: „Unter seinen Mitgliedern allgemeine und Berufsbildung zu fördern, Geselligkeit und Kollegialität zu pflegen, und gemeinsame Vortheile der Mitglieder auf wirthschaftlichem Gebiet zu erstreben.“[2])

Mit dieser Begründung eines Verbandes haben die Subalternbeamten nur von dem ihnen wie jedem Staatsbürger zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch gemacht. Die Ziele, die sie sich steckten, sind in ihrem Maasshalten direkt darauf berechnet, jeden Anstoss bei der obersten Behörde zu vermeiden. Nichtsdestoweniger fand es das Reichspostamt angemessen, die durchaus legalen, an Loyalität nicht wohl zu überbietenden Bestrebungen des Vereins der Postassistenten auf das schärfste zu verfolgen, mit Mitteln, die den Widerspruch der Wortführer fast aller Parteien im Reichstag erregten. Der Gesammtvorstand des Verbandes wurde im Jahre 1891 durch Versetzung der Mitglieder auseinandergesprengt; dasselbe Schicksal bereitete das Reichspostamt den Bezirksvereinsvorständen in Bremen, Köln, Düsseldorf, Magdeburg und anderswo.[3]) Trotzalledem

[1]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Bebel und die Erwiderung des Direktors im Reichspostamt Dr. Fischer in der 150. Sitzung des Reichstags vom 18. Januar 1892. Stenographisches Protokoll der Verhandlungen des Reichstages, VIII. Legislatur-Periode 1, Session S. 3711.

[2]) Vergl. die Neue Zeit und die alte deutsche Reichspost etc. S. 86 ff.

[3]) Vergl. die Rede des Abgeordneten Liebermann v. Sonnenberg in der Reichstagssitzung vom 4. März 1892. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislatur-Periode, 1. Session, S. 1427.

blüht der Verein und entwickelt sich kräftig weiter. Die Verfolgungen seitens der Postbehörden haben das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung erreicht. Die Subalternbeamten wurden noch mehr verbittert, und wer weiss, ob der ohnmächtige Groll des Reichspostamts nicht das Signal geben wird auch zu einer Organisation der Unterbeamten. Zündstoff ist wahrlich genug dazu vorhanden. Die klägliche Lage der schlecht bezahlten und aufs äusserste angespannten niederen Beamten (Assistenten und Unterbeamten) erzeugt eine immer tiefer greifende soziale Verstimmung. Dazu kommen noch jene Erlasse, wie sie in den letzten Jahren an's Licht der Oeffentlichkeit gebracht worden sind, wie der Erlass des Magdeburger Ober-Postdirektors Rehbock vom 16. Juni 1892, die Cholera-Kollekten des Berliner Ober-Postdirektors Griesbach vom 23. September 1892, das gegen die Koalitionsfreiheit sich richtende Rundschreiben der 3. Abtheilung des Reichspostamts vom 4. Juli 1892, aus diesem Jahr die Verfügung in Sachen der „pflichtvergessenen Beamten“, d. h. der Briefträger u. s w., die Weihnachtsgeschenke angenommen haben, und andere Verfügungen dieser Art, die Oel in's Feuer giessen.

Das Bild, das sich uns bei unserer kurzen Rundschau über die hervorstechendsten Züge in der Sozialpolitik der Reichspostverwaltung darbot, ist durchaus unerfreulich. Die Aufgabe, die der Verwaltung gestellt ist, hat sie in keiner Hinsicht zu lösen verstanden. Wir sehen, dass die Angestellten, soweit sie nicht zu der verschwindenden Zahl der höheren Beamten gehören, ebenso unter einem sehr ungünstigen ökonomischen wie moralischen Druck stehen. Wenn die Reichspostverwaltung ihre Politik nicht gründlich ändert, dann wird sie sich noch auf ganz anderen Widerstand gefasst machen müssen als bisher. Fast einmüthig haben alle Parteien des Reichstages an der Reichspostverwaltung wegen ihres Vorgehens gegen den Assistenten-Verband scharfe Kritik geübt. Das sollte ihr eine Mahnung sein, endlich umzukehren und eine positive Sozialpolitik zu treiben, die die betrübende Lage der unteren Beamtenschaft durchgreifend zu bessern unternimmt.

Berlin. Heinrich Braun.

Die österreichische Gewerbe-Enquête vom 6. Juni bis 10. August d. J.

Im Jahre 1882 fand in Oesterreich die erste parlamentarische Gewerbe-Enquête statt, die eine Abänderung der bis dahin bestehenden Gewerbeordnung zur Folge hatte. Es wurde ein Befähigungsnachweis, der aber ein blosser Verwendungsnachweis war, für die handwerksmässigen Gewerbe eingeführt und eine Reihe von Bestimmungen bezüglich eines Arbeiterschutzes getroffen. Das Kleingewerbe hatte zwar einen Theil seiner Forderungen durchgesetzt, war aber nicht zufriedengestellt worden. Da die Kleingewerbetreibenden den grössten Theil der städtischen Reichsrathswähler ausmachen und ihre Agitation eine planmässige ist, gelang es ihnen, die Diskussion ihrer Forderungen im Parlamente aufs neue durchzusetzen. Es liegen dem Hause bis jetzt vor: 1. Antrag der Abgeordneten Steinwender, Fuss, Richter und Genossen vom 16. April 1891, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. 2. Antrag des Abgeordneten Max Háyek und Genossen vom 17. April 1891. 3. Antrag der Abgeordneten Němec, Spindler und Genossen vom 27. April 1891, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. 4. Antrag des Abgeordneten Prinzen Alois Lichtenstein und Genossen vom 28. April 1891, betreffend die Revision des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883. 5. Antrag des Abgeordneten Hájek und Genossen vom 5. Juni 1891. 6. Antrag des Abgeordneten Erwin Spindler und Genossen vom 29. November 1891 und 7. Antrag des Abgeordneten Dr. Kaizl und Genossen vom 26. April 1892, betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Ausdehnung des Arbeiterschutzes. Alle diese Anträge bringen die mannigfaltigen Wünsche der Kleingewerbetreibenden zum Ausdrucke, nur der letzte betrifft die Einbeziehung der Taglöhner in den Arbeiterschutz. Die Vorbehandlung dieser Anträge hätte in dem ständigen Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses stattfinden sollen. Dieser hatte aber eine solche Menge von wichtigen Agenden in den abgelaufenen Sessionsabschnitten zu erledigen, dass er zu einer Behandlung der angeführten Anträge nicht kam. Ausserdem machte sich von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer direkten Befragung der interessirten Kreise geltend. Da nun die österreichische Verfassung zulässt, dass mit Zustimmung des Hauses sogenannte permanente Ausschüsse eingesetzt werden, die die Regierung, auch während das Haus vertagt ist, einberufen kann, da glaubte man am besten zu thun, wenn man zur Abhaltung einer neuerlichen Gewerbe-Enquête einen Permanenzausschuss einsetzte. Er besteht aus 18 Mitgliedern und arbeitete vom 25. Mai bis 11. August. Zuerst galt es, den schon vom alten Gewerbeausschusse entworfenen Fragebogen zu überprüfen. Es wurden 30 Fragen in 9 Kapitel zusammengefasst, im wesentlichen auf Grund der im Hause gestellten Anträge und der sonst öffentlich bekannt gewordenen Wünsche der Kleingewerbetreibenden und theilweise auch der Arbeiterschaft. Die Fragen beziehen sich (1.—3. Kapitel, a—c, Frage 1—13) in erster Linie auf die Verschärfung des sogenannten Befähigungsnachweises (Gehilfen- und Meisterprüfung), auf dessen Ausdehnung sowohl auf Inhaber fabriksmässiger Unternehmungen, in denen handwerksmässige Artikel angefertigt werden, als auch auf das Handels-, Gast- und Schankgewerbe, auf das Verhältniss der Behörden zu den Genossenschaften in bezug auf die Zulassung zum Gewerbe und auf die Bestimmung des Umfanges desselben und dessen Ausübung, auf die Berechtigung des Maassnehmens bei den Konfektionären, auf die Beschränkung der Handelsgewerbe auf bestimmte Waaren oder auf bestimmte Kategorien von Waaren, auf die Ersichtlichmachung der Bezugsquelle beim Handel mit Erzeugnissen handwerksmässiger Gewerbe oder dessen besondere Konzessionirung oder dessen Vorbehalt an die Handwerker, sowie auf das Feilbieten im Umherziehen und auf Verkaufsfilialen. Das 4. Kapitel (D, Frage 14 bis 20) umfasst die Einbeziehung der Taglöhner in den Arbeiterschutz (VI. Hauptstück der Gewerbe-Ordnung), die Einschränkung der Maximalarbeitszeit, die Arbeitsbücher, den Schutz der Kinder, jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauen, die Maximalarbeitszeit und Kündigungsfrist beim kaufmännischen Hilfspersonale und endlich die Lehrlingsfrage. Das 5. Kapitel (E) beschäftigt sich mit den Fragen der Ausbildung der Genossenschaften (Bezirks-Landes-Reichsverbände) und deren Befugnissen (Frage 21 bis 24). Das 6. Kapitel (F, Frage 25 und 26) fasst die Versicherungsfragen zusammen: Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Kleingewerbe, die Genossenschafts-Krankenkassen, die Lehrlingsversicherung und die Errichtung von obligatorischen Meister-Krankenkassen. Das 7. Kapitel (G, Frage 27) handelt vom Sitzgesellenwesen, das 8. (H, Frage 28) von der Sonntagsruhe, das 9. (J, Frage 29 und 30) von Gewerberäthen, Handels- und Gewerbekammern.

Damit glaube ich alles wesentliche des Fragebogens mitgetheilt zu haben. Es wird sofort auffallen, dass die Expertise auf Grund dieses Schemas sich in allzu ausgedehnter Weise mit der Erörterung von Meinungen beschäftigen musste. Ihr Verlauf hat denn auch gezeigt, dass deklamatorische Agitationsreden kaum einzudämmen waren, und das umsoweniger, als Mitglieder des Ausschusses selbst häufig genug nach den Meinungen der Experten fragten,

ja nach dem Stande der Dinge fragen mussten. Nach dieser Richtung dürfte diese Enquête wohl einzig in ihrer Art sein. Ich will nicht behaupten, dass das einen Vorzug bedeutet. Bei dem grossen Umfang der stenographisch aufgenommenen Verhandlungen (sie dürften zwischen 1300 und 1500 doppelspaltige Seiten in Quart ausmachen) wird es mühsam sein, das eigentliche thatsächliche Material herauszuschälen.

Nach Feststellung des Fragebogens galt es die Art der Expertenauswahl zu bestimmen. Es wurde der Antrag angenommen, dass prinzipiell nur Korporationen eingeladen werden sollten, Vertreter zu entsenden. Einzelpersonen sollten vom Ausschusse nur ganz ausnahmsweise genannt werden. Es sind ihrer auch kaum mehr als ein halbes Dutzend eingeladen worden. Im Ganzen wurden 401 Einladungen ausgeschickt. Von diesen hatten 365 Erfolg. Die restlichen 36 blieben in der Mehrzahl unbeantwortet, von zwei geladenen Korporationen der Arbeiterschaft (den Buchdruckern Wiens und den Bäckern Salzburgs) liefen ablehnende Schreiben ein, in denen dem Misstrauen der Arbeiter dem Parlamente gegenüber Ausdruck gegeben und dem Ausschusse der Rath ertheilt wurde, er möge, wenn er die Wünsche der Arbeiter kennen lernen wolle, das sozialdemokratische Programm lesen. Die übergrosse Mehrzahl der Delegirten war von den Genossenschaftsausschüssen der Meister entsendet worden. Die Vertreter der Grossindustrie und der gewerblichen Arbeiterschaft machten wohl zusammen noch kein Drittel aus. Trotzdem wurde die Meinung laut, dass insbesondere die Arbeiterschaft zu sehr berücksichtigt sei, ja, ein Experte wunderte sich, dass überhaupt Arbeiter bei einer Gewerbeenquête vernommen würden. Der Ausschuss hielt 10 Sitzungen ab, die eigentliche Enquête beanspruchte 42 Verhandlungstage. Um die Berichterstattung an den Ausschuss zu erleichtern, wurde der Stoff derart getheilt, dass alle auf den Arbeiterschutz bezüglichen Fragen (VI. Hauptstück der Gew.-Ord.) ausgeschieden und dem Schreiber dieser Zeilen, die übrigen dem Abgeordneten Dr. Ebenhoch zugetheilt wurden. Die Verhandlungen leiteten der Obmann Dr. Weigel und dessen Stellvertreter Prof. Dr. Exner. Die Regierung war in jeder Sitzung vertreten, einigemale erschien der Handelsminister selbst. Von den tschechischen und polnischen Experten deponirten die meisten in ihrer Muttersprache, wobei Mitglieder des Ausschusses als Dolmetscher fungirten.

Da, wie schon erwähnt, die Handwerksmeister in der übergrossen Mehrheit waren und diese, soweit sie organisirt sind und agitatorisch arbeiten, auf einer Reihe von Gewerbetagen ihre Forderungen schon des öfteren formulirt haben, war es natürlich, dass ihre Ansichten in der Enquête durch die Mehrheit der Experten und den Umfang ihrer Ausführungen dominirten. Die auf und von den Gewerbetagen propagirte Gewerbepolitik ist die der christlichsozialen Partei. Auch viele Gewerbetreibende, die Anhänger der liberalen Partei in politischer Beziehung sind, stehen bezüglich ihres gewerblichen Programms auf dem Boden der Christlichsozialen. Politisch und ökonomisch liberale Handwerker giebt es nur wenige in der Expertise. Die Handwerkerfrage ist in Oesterreich von noch grösserer Bedeutung als in den westlichen Ländern Europas, da die ökonomische Entwickelung Oesterreichs diesen gegenüber noch rückständig ist. Es mag also in Oesterreich leichter als anderswo der Versuch mit Aussicht auf Erfolg gemacht werden, die heutigen Gewerbemeister durch eine streng abschliessende und reglementirende Organisation des Handwerks ökonomisch zu schützen. Da, wie gesagt, die Handwerker die Mehrheit der städtischen Reichsrathswähler bilden, so haben sie auch ein grosses politisches Machtmittel in der Hand. Nun verspricht die christlichsoziale Partei diese Organisation in der ja auch in Deutschland bekannten Weise. Die eingangs zusammengestellten Fragen der Enquête geben auch zugleich ein Bild der Forderungen dieser Partei. In ihren Versprechungen liegt die Stärke der Christlichsozialen und das Geheimniss ihrer Erfolge. Der Antisemitismus ist mehr dekorativer Zierrath, der gewöhnlich dann herausgesteckt wird, wenn die Argumente ausgehen oder wenn das dringende Bedürfniss empfunden wird, nach dem Geschäft sich noch ein Vergnügen zu gönnen.

Die Gruppe der grossen Unternehmer, deren ja nur wenige vernommen wurden, steht auf wirthschaftlich liberalem Standpunkt wenigstens insofern, als sie einmüthig gegen die Forderungen der Kleingewerbetreibenden auftreten. Dagegen hat man hier und da ein entschiedenes Entgegenkommen bemerken können, wo es sich um die Fragen des Arbeiterschutzes handelte. Insbesondere ist hier der Experte Dr. Richard Faber (Lettowitzer Seidenspinnerei) hervorzuheben.

Die Experten aus der Arbeiterschaft gehörten zum grössten Theile der sozialdemokratischen Partei an. Nur einige wenige waren christlichsozial oder klerikal. Die Aussagen der sozialdemokratischen Arbeiter gehören fast ausnahmslos zu den werthvollsten der ganzen Expertise. Hier findet man auch das meiste Thatsachenmaterial.

Eine besondere Stellung nahmen die Angehörigen des Handelsstandes ein. Auch soweit sie der christlichsozialen Partei angehörten, machten sie den Zünftlern heftige Opposition in einzelnen jener Punkte, die (wie das Verbot des Maassnehmens durch Kaufleute) zu deren Hauptforderungen gehören. In diesen wie in vielen anderen Fällen war deutlich zu ersehen, wie Interesse gegen Interesse oft durchaus unvereinbar gegeneinander stand. Bisweilen nahm die naiv-egoistische Interessenvertretung selbst komische Formen an, wie wenn einer für alle Gewerbe die strengste Sonntagsruhe forderte und nur sein eigenes durchaus davon ausgeschlossen wissen wollte.

Auf Einzelheiten soll ja vorderhand noch nicht eingegangen werden. Es sollte ganz im allgemeinen ein Bild der Enquete gegeben werden. Zu einer Zusammenstellung ihrer Ergebnisse und zu deren Kritik wird der Zeitpunkt erst dann gekommen sein, wenn es möglich gewesen sein wird, das ganze Material sorgfältig durchzuarbeiten. Nicht verfrüht aber wird es sein, heute schon die Möglichkeit legislativer Festsetzungen auf Grund dieser Enquete zu erörtern. In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde die von mir geäusserte Ansicht akzeptirt, dass es nunmehr Aufgabe der beiden Referenten sein werde, dem Ausschusse bestimmte Grundsätze vorzulegen. Die Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes könne erst auf Grund angenommener einheitlicher Gesichtspunkte stattfinden. Da bei der Zusammensetzung des Hauses wie des Ausschusses das Zustandekommen eines solchen neuen einheitlichen Gesetzes mir wenigstens unmöglich erscheint, so wird der weitere Vorgang wohl der sein, dass der Ausschuss dem Hause einige neue Spezialgesetze vorlegt, durch die die heutige Gewerbeordnung geändert oder ergänzt wird. Vorausgesetzt natürlich, dass das Haus überhaupt zu dieser Arbeit Zeit findet, da ja umfangreiche Regierungsvorlagen, die nach unserer Geschäftsordnung immer vorausgehen, vorliegen: Strafgesetz, Zivilprozess, Steuerreform! Bezüglich einer Reform des Gewerbegesetzes hat sich die Regierung noch gar nicht geäussert und sie hat auch, allem Anscheine nach, gar kein besonderes Bedürfniss, sich zu äussern. — Was nun die eigentlichen gewerblichen Forderungen anlangt, so glaube ich nicht, dass das Haus sich vollständig ablehnend verhalten wird. Insbesondere wird der legislatorische Ausbau der Genossenschaften von keiner Seite auf namhaften Widerstand stossen. Die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf das Handels-, das Gast- und Schankgewerbe würde eine grosse Mehrheit finden. Gegen die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf Inhaber solcher fabriksmässiger Unternehmungen, in denen handwerksmässige Erzeugnisse hergestellt werden, wird sich starke und bei der

voraussichtlich ablehnenden Haltung der Regierung siegreiche Opposition erheben. Bezüglich der verlangten obligatorischen Gehilfen- und Meisterprüfung bestehen grosse legislatorische Schwierigkeiten. Hier wird vor allem viel auf die Vorlage des Referenten Dr. Ebenhoch ankommen. Ist sie diskutabel und kommt sie vor das Haus, so wird ein heftiger Kampf entbrennen, dessen Ausgang durchaus unsicher ist. Eine Reform des Lehrlingswesens wird von allen Seiten gewünscht und ein bezügliches Spezialgesetz hätte die besten Aussichten. Ebenso dürfte die Einbeziehung der Tagelöhner in das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung, eine strengere Sonntagsruhe, eine wenigstens theilweise Regelung des Sitzgesellenwesens und vielleicht auch eine genauere Fassung des al. 4 des § 94 der Gewerbeordnung[1]) günstige Aussichten für sich haben. Es wird sich darum handeln, ob sich der permanente Gewerbeausschuss dazu entschliesst, bezüglich jener Punkte, in denen Uebereinstimmung herrscht, Spezialgesetze auszuarbeiten und sie dem Hause rasch vorzulegen. Verzettelt er seine Zeit mit der Diskussion über die Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes, so sind alle genannten Einzelreformen mitsammt der Umarbeitung des ganzen Gesetzes für diese Session wenigstens begraben.

Wien. Engelbert Pernerstorfer.

Der zweite Kongress der sozialistischen Arbeiterpartei Italiens.

Ueber den gegenwärtigen Stand der italienischen Arbeiterbewegung habe ich in letzter Zeit an verschiedenen Stellen zu berichten Gelegenheit gehabt, in dieser Zeitschrift Bd. I, No. 39, S. 479, sodass ich meine Leser im Besitz der nothwendigsten Kenntnisse zum Verständniss der folgenden Zeilen vermuthen darf, in denen ich lediglich über die Beschlüsse des heurigen Kongresses der italienischen Sozialisten Bericht erstatten will.

Der Kongress, den die „italienische Arbeiterpartei“ (Partito dei lavoratori italiani), wie sie bis zu seinem Zusammentritt sich nannte, die italienische sozialistische Arbeiterpartei (Partito socialista dei lavoratori italiani), wie sie laut Kongressbeschluss von jetzt ab heisst, in den ehrwürdigen Mauern Reggio's, das zum Unterschiede vom altbekannten Regium in Süd-Italien „Reggio in der Emilia“ zubenannt wird, vom 8.—10. September abgehalten hat, ist der zweite seines Stammes. Er hat einen Vorgänger bis jetzt: den ersten der Reihe, den Kongress des Jahres 1892 zu Genua, über den ich die Leser dieser Zeitschrift seiner Zeit in Kenntniss gesetzt habe. Der Kongress von Reggio also ist der zweite derselben Partei, die voriges Jahr neu begründet worden ist; und darin, der zweite zu sein, erschöpft sich vornehmlich seine Bedeutung. Die italienische Arbeiterpartei, wenn wir von den Mazzinianern absehen, die schon auf die stattliche Reihe von 18 Kongressen zurückblicken, litt nämlich seit Jahren an „ersten Kongressen“, wie ihre eigenen Führer spötteln. Von Zeit zu Zeit wurde der Versuch zur Gründung einer Partei unternommen: es gelang auch ein „erster Kongress“ und damit hatte die Herrlichkeit ein Ende. So konnte man denn auch vorigen Herbst in Genua aus dem Munde manch alten Parteigängers die düstere Klage erklingen hören: „wenn wir nur nicht wieder ein „erster Kongress“ bleiben.“ Die Befürchtungen also sind nicht eingetroffen: trotz natürlicher Neigung zu starrköpfiger Rechthaberei, trotz des stark ausgeprägten „Regionalismus,“ wie der Italiener jenes Uebel nennt, das wir als Partikularismus fürchten, trotz der recht unbequemen politischen Erbschaft des amorphen Mazzinianismus hat sich die Wucht der ökonomischen Thatsachen, haben sich die rapiden Fortschritte der Proletarisirung Italiens so energisch fühlbar und bemerkbar gemacht und wirksam gezeigt, dass die neue sozialistische Arbeiterpartei ungeschwächt wirklich ihren zweiten Kongress hat veranstalten können, unter Zulauf zahlreicher Arbeitervertreter aus allen Theilen Italiens: ein Berichterstatter spricht von 300 Delegirten, eine namentliche Abstimmung ergab die Anwesenheit von 164 stimmenden Mitgliedern.

Und allem Anschein nach ist dieser zweite Kongress nicht der letzte, sondern der erste einer langen Reihe: Dafür bürgt die in prinzipiellen Programmfragen fast widerspruchslose Einstimmigkeit der Theilnehmer. Die Konformität der programmatischen Prinzipien, die aus allen Reden herausschimmerte, auch dort wo taktische Gegensätze ausgefochten wurden, verleiht den Verhandlungen zu Reggio in der Emilia ein monotones, ich möchte sagen langweiliges Gepräge: in dieser Langweiligkeit aber liegt die andere grosse Bedeutung, die der Kongress für die proletarische Entwickelung Italiens besitzt: die nervöse Reizbarkeit der früheren „ersten“ Kongresse, auf denen noch erst die gemeinsame Operationsbasis gesucht wurde, fehlt dieses Mal: man ist über die grossen Züge dessen, was die Partei soll und will, einig; man fängt an, Einzelfragen zu berathen.

Unter den Fragen, deren Erörterung dem Kongress oblag, nimmt den breitesten Raum ein diejenige der politischen Parteitaktik, wie man zusammenfassend sagen kann. Auch die Art und Weise, wie diese wichtige Frage entschieden worden ist, zeugt dafür, dass Italien in Zukunft eine selbstbewusste, unabhängige Arbeiterpartei besitzen wird. Klipp und klar wird diese politische Selbstständigkeit als der Kernpunkt des taktischen Programms ausgesprochen. Man hat also endgültig die Loslösung von den anderen Parteien vollzogen. Man ist eine eigene Persönlichkeit geworden. Aber einstweilen noch eine schwächliche: diese Erkenntniss spricht sich ebenfalls in allen Berathungen und Beschlüssen aus. Eine schwächliche Persönlichkeit, die ängstlich über ihre Selbstbestimmung wachen, die daher äusserst sorgsam jede Berührung mit stärkeren, ausgeprägteren Persönlichkeiten meiden muss: Diese Angst, sich selbst wieder zu verlieren, drückt sich in dem Beschlusse aus: jeden Kompromiss bei Wahlen mit anderen „verwandten“ Parteien zu vermeiden. Das naturgemässe Streben jeder jungen Partei mit ausgeprägter Individualität, auch aus dem weiteren Grunde, weil sie sich noch zu schwach fühlt, eine Macht zu werden. Hier sind die Kongressbeschlüsse, die sich auf diesen einen wichtigen Punkt der Berathung beziehen. Es lag zunächst vor eine Tagesordnung des Mailänder Consolato operaio, deren Wortlaut folgender war:

> „Die Partei soll bei den Wahlen unabhängig von allen andern Parteien handeln, indem sie eigene Kandidaten aufstellt und unterstützt, die ohne Rückhalt das Programm anerkannt haben und zur Partei gehören. Das gilt sowohl für die politischen wie die Gemeinde-Wahlen. Keinenfalls darf ein Mitglied der Partei zulassen, von andern Parteien in ihren Listen geführt zu werden, noch darf es sich an Bündnissen und Kompromissen betheiligen.“

Dieser bestimmten und klaren Tagesordnung wurde vom Delegirten Croce und Genossen eine dem Sinne nach gleiche, der Fassung nach aber losere Tagesordnung entgegengestellt und in namentlicher Abstimmung vom Kongress mit 103 gegen 61 Stimmen angenommen. Ihr Wortlaut ist folgender:

> „Der Kongress, in Erwägung, dass das faktische Programm der Arbeiterparteien den Zweck verfolgt, die Prinzipien des

---

[1]) „Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.“

Sozialismus zu verbreiten und zur Kenntniss zu bringen, denen gemäss die soziale Frage auf dem Wege des Klassenkampfes gelöst werden soll; spricht aus:

dass die Propaganda und die Organisation der Arbeiterpartei unausgesetzt ihr Augenmerk darauf richten müssen, gegen die Kapitalistenklasse die Rechte und Interessen der international als Partei organisirten Arbeiterklasse zu vertreten, wie es am besten die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Gebieten gestatten und erklärt:

dass in der Agitation behufs Erlangung der politischen Macht der Wille der Partei zum Ausdruck kommen soll, unabhängig von andern Parteien zu handeln, in dem bei den Wahlen sowohl zum Parlamente wie zu den Gemeindevertretungen eigene Kandidaten aufgestellt werden, die ohne Rückhalt das Programm anerkannt haben und zur Partei gehören, indem jene Vereinbarungen und Kompromisse zurückgewiesen werden, die, mögen sie auch den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen, den Prinzipien und dem Verhalten der Partei selbst schaden oder in Widerspruch mit derselben treten könnten."

Die Jugend und Unreife der italienischen Arbeiterpartei sprechen sich aber des Weiteren auch in den Beschlüssen aus, in denen der Kongress ein Programm für das Verhalten der sozialistischen Abgeordneten im Parlament aufgestellt hat. Freilich: es mag zum grossen Theil bedingt sein durch die politische Einflusslosigkeit, zu der das italienische Proletariat künstlich noch durch ein oligarchisches Wahlsystem verurtheilt ist. Immerhin sind die Beschlüsse charakteristisch für die heutige politische Machtstellung, zu der sich die Arbeiterpartei in Italien überhaupt nicht qualifizirt hält. Sie lauten:

„In Erwägung, dass die politischen Gewalten nichts anderes sind als die Mittel, mit denen die als Klasse organisirte Bourgeoisie ihren Kampf gegen das Proletariat unterhält, dass von diesen politischen Gewalten, solange sie der Mehrheit nach aus Bourgeois bestehen, niemals eine dauerhafte und wesentliche Reform oder Konzession zu Gunsten der arbeitenden Klasse ausgehen kann, zeichnet die Partei im Anschluss an ihr Programm, und während sie anerkennt, dass im Verein mit andern Mitteln die Eroberung der genannten Gewalten durch Theilnahme an den Wahlkämpfen des Proletariats eine Nothwendigkeit sei, für den Augenblick den neugewählten Abgeordneten folgende Richtschnur des Handelns vor:

1. die Abgeordneten im Parlament sind die Delegirten der Partei; sie müssen sich in eine parlamentarische Fraktion zusammenschliessen, damit das Auftreten jedes Einzelnen mit dem Aller in Einklang gebracht werden und sie als ein geschlossenes Ganze gegen die Organisation und Vertreterschaft der Bourgeoisie auftreten könne;

2. unterstützt zum Zweck der Propaganda und Zustimmung dürfen nur diejenigen rein sozialistischen Vorschläge werden, die von der Partei beschlossen sind;

3. die Fraktion muss mittels eines Sekretärs eine dauernde Verbindung mit dem „Zentralkomité" aufrecht erhalten, um das Gutachten der Partei über Anträge und wichtigere Berathungen einholen zu können und diejenigen Anregungen zu empfangen, die die Partei für nothwendig hält. Auf keinen Fall darf die sozialistische Fraktion im Parlament zu Gunsten des Ministeriums stimmen;

4. in den Parlamentsreden müssen sie deutlich erklären, dass die Partei kein Vertrauen hat in die Wirksamkeit der Scheinreformen, welche die Bourgeoisie im Selbsterhaltungsinteresse bewilligt und zwar bei Gelegenheit jeder Vorlage;

5. über das Verhalten der Abgeordneten richten die Nationalen und Regionalen Kongresse;

6. die Abgeordneten sollen ihr Verhalten nach dem Geiste des Agitationsprogramms und im Sinne einer Propaganda für die Partei einrichten, die in Wirklichkeit ihrem Wesen nach revolutionär ist. Im Falle eines Strikes, zur Feier des 1. Mai und im Falle irgend einer andern wirthschaftlichen Kundgebung haben die Abgeordneten der Partei alle Energie und allen Einfluss zu deren glücklichen Gelingen aufzubieten, indem sie sich an Ort und Stelle begeben.

Auch die Abgeordneten in den Gemeinde- und Provinzialvertretungen sind Delegirte der Partei und haben sich nach denselben Vorschriften zu richten, die für die Abgeordneten im Parlament festgesetzt worden sind."

Formal werden die sozialistischen Abgeordneten durch diese Beschlüsse, wenn sie sich ihnen fügen, zu Marionetten herabgedrückt, die an den Fäden tanzen, wie sie von dem „Zentralkomité" bewegt werden; eine gewiss nicht würdige Stellung. In Ländern mit allgemeinem Wahlrecht — Deutschland — pflegt der Ausweg getroffen zu werden, dass Parlamentsfraktion und Parteileitung ganz oder theilweise zusammenfallen. In Italien hat man sich nicht anders zu helfen gewusst, als dadurch, dass man die Abgeordneten zu Statisten machte.

Materiell aber bedeuten die Kongressbeschlüsse, dass die Sozialisten im Parlament einstweilen zu einer einflusslosen Fraktion von Protestlern verdammt werden, der jede Antheilnahme an gesetzgeberischen Maassnahmen und damit jeder Einfluss von Partei wegen versagt sind. Auch das ist das untrügliche Zeichen jeder noch schwachen und darum noch knabenhaft trotzigen Bewegungspartei: ein Uebel, das sich verwächst.

Während so sich die sozialistische Partei Italiens auf der politischen Arena einstweilen noch selbst zum Nichtsthun verurtheilt — vielleicht verurtheilen muss, so lange das Wahlgesetz nur die herrschenden Klassen zur Vertretung im Parlamente zulässt — beeilt sie sich, auf wirthschaftlichem Gebiete positive Thätigkeit zu entfalten. So wenigstens will es der Kongress, und seine Beschlüsse über die Taktik in ökonomischen Fragen zählen wir zu den wichtigsten, gleichzeitig auch segensreichsten. Es genügt, die akzeptirte Tagesordnung, soweit sie sich auf diesen Punkt bezieht, hier mitzutheilen: Erläuterungen sind unnöthig.

Auch die Nachwirkungen der Ereignisse von Aigues-Mortes wird jedermann unschwer aus einigen der Beschlüsse herausfühlen. Hier der Wortlaut der Beschlüsse:

„In Erwägung, dass die wirthschaftliche Thätigkeit der Arbeiterpartei in der Vertheidigung der Interessen der ausgebeuteten Arbeiter gegenüber ihren Ausbeutern bestehen soll, dass aber die verschiedenen Lebensbedingungen der Arbeiterklassen in Stadt und Land die Anwendung derjenigen wirthschaftlichen Maassnahmen verlangen, die am besten den örtlichen Verhältnissen entsprechen, überträgt der Kongress auf die regionalen und provinzialen Verbände die Aufgabe, die Parteithätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu leiten, indem er ihnen anheim giebt, unter den städtischen und ländlichen Arbeitern vor allem das Prinzip des Widerstandes zu verbreiten, das Vorgehen und die Forderungen der Arbeiter in ihrem Gebiet zu unterstützen und alle Corporationen im Gefühle der Solidarität zu bestärken: zu Gunsten von Kampfesbewegungen, die sich im Schoosse der Partei oder der Verbände geltend machen sollten. Auch Strikes, die ausserhalb des Rahmens der Partei vorkommen, werden zum Zwecke der Propaganda zu unterstützen sein. Die Partei erkennt als nützlich für ihre Thätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete an: die Agitation für Abschaffung der indirekten Steuern und der innern Verbrauchsabgaben, für den Achtstundentag, für Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, für Gleichheit der Löhne beider Geschlechter, ebenso wie für die verschiedenen Konsumtions- und Produktionsgenossenschaften, die ohne einen privaten Spekulationszweck entstehen und als Basis der Klassenorganisation dienen können."

„Alle Sektionen haben das Interesse, in ihrem Bereich die Arbeiter, welche in's Ausland auswandern müssen, dahin zu instruiren und discipliniren, dass sie die Pflichten der internationalen Solidarität nicht verletzen, indem sie gleichzeitig die sozialistischen Parteien der andern Nationen auffordern, ihre Propaganda und Organisationsthätigkeit auf die ausgewanderten italienischen Proletarier zu erstrecken und sie zum Eintritt in ihre Verbände zu veranlassen."

Der Kongress beschliesst, dass die Vertreter der Partei in der Gemeinde und den Provinzen bei denjenigen Kommunen, Stiftungen und Provinzen, welche Liegenschaften besitzen, für Errichtung von landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften Sorge tragen und beim Ablauf der Pachtverträge innerhalb der den örtlichen Verhältnissen und der natürlichen Beschaffenheit

der Liegenschaften angemessenen Grenzen die Neuverpachtung der Güter an jene Genossenschaften in Vorschlag bringen."

„Der Kongress hält dafür, dass die Arbeitskammern die geeigneten Organe sind, um mit Nutzen die Frage der Auswanderung in die Hand zu nehmen. Er fordert sie daher auf, eine Auswanderungssektion zu bilden zu dem hauptsächlichem Zwecke, die Nachtheile der internationalen Konkurrenz der Arbeiter zu verhüten."

Der Kongress ernennt eine Spezialkommission, die er mit dem Studium der Agrarverhältnisse Italiens betraut, sowie der Methode der Propaganda und Organisation, die für die verschiedenen Klassen der ländlichen Arbeiter und kleinen Besitzer in den verschiedenen Landestheilen zur Anwendung gebracht werden müssen. Die Kommission wird über die Ergebnisse ihrer Berathungen dem nächstjährigen Kongress Bericht erstatten."

Von den andern Beschlüssen, des Kongresses, die sich auf weniger wichtige Fragen bezogen, lohnt es sich nicht, zu berichten. Auch eine grosse Heerschau über das Proletariat der Emilia hat man veranstaltet, an der „zehntausende" von Arbeitern, vor allem ländliche Arbeiter, sich betheiligten. Man hat begeisterte Reden gehalten, Reden, die auf italienischen Kongressen wahre oratorische Blumen- und Blüthenfelder sind. Man hat sich berauscht am süssen Aroma der Phrase und hat sich am Schlusse zugerufen: Auf Wiedersehen nächstes Jahr in einer Stadt der Romagna!

Breslau. Werner Sombart.

Der englische Gewerkvereins-Kongress in Belfast.

In der Woche vom 4. bis zum 9. September hat in der nordirischen Industriestadt Belfast der 26. jährliche Kongress der englischen Gewerkvereine getagt. Die Zahl der Theilnehmer wird auf 380, die der von ihnen vertretenen Gewerkvereinsmitglieder auf 900,000 angegeben. Die Abstimmungen zeigen eine weit niedrigere Präsenzziffer, so dass wahrscheinlich Vertreter mit Doppelmandaten doppelt angerechnet sind; z. B. war der Vorsitzende Monro gleichzeitig Vertreter der Buchdrucker von Belfast und des Gewerksrathes (Trade Council) dieser Stadt. Dass die Versammlung diesmal schwächer besucht war, als in früheren Jahren, ist nur in geringem Maasse auf die für englische Städte beträchtliche Abgelegenheit des Versammlungsortes zurückzuführen. Hauptsächlich hat dazu die neue Vertretungsregulirung beigetragen, die zum ersten Mal in Kraft trat. Während früher den einzelnen Vereinen für die Vertreterzahl keine Schranken gezogen waren, darf jetzt auf je 2000 Mitglieder nur ein Vertreter entsandt werden. Ferner hat zu den Gesammtkosten jeder Verein für je 1000 Mitglieder 1 Lstrl. und ausserdem noch 10 sh. für jeden Vertreter beizusteuern.

Die Vertheilung der Vertreter auf die verschiedenen Berufszweige wird in der amtlichen Londoner „Labour Gazette", unter Fortlassung der unwichtigen Berufsgruppen, wie folgt angegeben:

	Vertreter	Ungefähr abgeschätzte Zahl der Mitglieder
Baugewerbe	24	106 000
Bergbau	48	200 000
Eisen- und Stahlfabrikation	10	165 000
Maschinenbau etc.	22	115 000
Schiffsbau (einschliesslich Kesselschmiede)	12	52 300
Transportgewerbe (einschliesslich Bahnarbeiter, Seeleute, Hafenarbeiter etc.)	18	90 000
Textilgewerbe	66	125 000
Bekleidungsgewerbe	27	81 000
Buchdruck, Buchbinderei etc.	17	35 000
Tischlerei	3	13 000
Chemische Industrie, Gasarbeiter etc.	34	65 000
Schlächter und Bäcker	5	9 300
Frauen (selbstständig organisirt)	4	2 000
insgesammt	290	1 058 600

Dazu kommen noch 37 Vertreter von 26 Gewerksräthen, mit 145000 Mitgliedern, die zum Theil, da die Gewerksräthe durch örtliche Verbände verschiedener Berufe gebildet werden, bereits in den übrigen Organisationen mitgezählt sind.

Der hervorstechendste Zug in den Belfaster Kongressverhandlungen war das Uebergewicht des sozialistischen Elements unter den Vertretern. Während bei den vorhergehenden Kongressen das Zünglein an der Waage noch hin und her schwankte zwischen den Vertretern des alten und denen des neuen Unionismus, neigte es sich diesmal ganz entschieden der neueren Richtung zu, wie das ja auch das Verhalten der englischen Gewerkvereinsvertreter auf dem internationalen Arbeiterkongress in Zürich erwarten liess. In der Resolution, durch die der Kongress zur Frage der Arbeitervertretung im Parlament Stellung nahm, prägte sich das Uebergewicht der sozialistischen Richtung scharf aus. Von dem bekannten Vertreter der Hafenarbeiter, Ben Tillett, war der Antrag eingebracht worden, einen Fonds zur Unterstützung unabhängiger Arbeiterkandidaten für das Parlament zu bilden, und dessen Verwaltung einem Ausschuss von dreizehn Personen zu übertragen. Von jeder Einzelorganisation sollten je 5 sh für je 100 Mitglieder dazu beigesteuert werden. Zu diesem Urantrage brachte Macdonald aus London das Amendement ein, nur solche Kandidaten zu unterstützen, die sich auf den Grundsatz des Kollektiveigenthums und der gesellschaftlichen Leitung der Produktion und Austheilung der Konsummittel verpflichten würden. Nach einer lebhaften Aussprache zwischen Anhängern der sozialistischen und der antisozialistischen Richtung wurde dieses Amendement, das die Gewerkvereine völlig auf sozialistischem Boden stellt, mit 137 Stimmen gegen 97 angenommen. Verworfen wurde dagegen das Amendement Keir Hardie's, des Vertreters der schottischen Bergleute und sozialistischen Parlamentsmitglieder, dass die gewählten Arbeitervertreter einer jeden Regierung principielle Opposition in allen Angelegenheiten machen, also immer mit der Opposition, sei dieselbe liberal oder konservativ, zusammengehen sollten. Wenn Hardie damit nur sagen wollte, dass die Arbeitervertreter eine selbstständige Politik einschlagen sollten, so hatte er sich jedenfalls so ungeschickt ausgedrückt, wie irgend möglich. Wie ja auch im Unterhaus schon früher sein Auftreten den Tories zu Gute gekommen ist. Aus der ungeschickten Fassung und Begründung seines Antrages erklärt sich, dass auch sozialistisch gesinnte Vertreter dagegen stimmten und ihn so mit einer Mehrheit von 23 Stimmen zu Fall brachten. Für eine sachlich selbständige Politik der Arbeitervertreter wäre die nämliche Mehrheit zu haben gewesen, die schliesslich für den Urantrag Tillett's stimmte, der sammt dem vorher angenommenen Macdonald'schen Amendement mit 150 gegen 52 Stimmen zur Annahme gelangte.

Auch besondere sozialistische Forderungen werden durch die Beschlüsse des Kongresses indossirt. Mit der bedeutenden Mehrheit von 197 gegen 18 Stimmen sprach sich der Kongress für ein „Achtstundengesetz mit Gewerksausnahme" aus. Gesetzlich soll also ein allgemeiner achtstündiger Maximalarbeitstag festgesetzt werden. Ausnahmen sollen nur für diejenigen Gewerke zulässig sein, in denen die Mehrheit der Gewerksgenossen durch Zettelabstimmung sich für die Ausnahme erklärt. Für Bäcker wurde in besonderer Resolution die sofortige Einführung des Achtstundentages und die Abschaffung der Nachtarbeit gefordert, was angesichts der auch in Deutschland gegen die Missstände in den Bäckereien entfachten Bewegung bemerkenswerth ist.

Der staatlichen Lohnregulirung nähert sich eine Resolution, dass bei allen von der Regierung abgeschlossenen Lieferungsverträgen den Lieferanten und Unternehmern die Zahlung der von den Gewerkvereinen für ortsüblich erklärten Löhne zur Pflicht gemacht werden soll.

Den strikenden Bergleuten wurde die Sympathie des Kongresses ausgesprochen und die Verwendung des Militärs in den Ausstandsbezirken missbilligt. Ferner wurde eine allerdings ganz allgemein gehaltene und deshalb praktisch fast bedeutungslose Resolution zu Gunsten der staatlichen Beschäftigung der Arbeitslosen angenommen.

Eigenartig ist ein von John Burns vorgeschlagener und einstimmig angenommener Antrag, der „alle Gewerkvereine auffordert, darauf zu bestehen, dass ihre Beamten und Mitglieder den Berufsjournalisten keine Schmutzkonkurrenz machen, (not to blackleg professional journalists, durch Berichterstattung bei Kongressen u. dgl.) wodurch denn die Arbeit in solcher Weise verrichtet zu werden pflegt, dass der Arbeitersache daraus ernstlicher Schaden erwächst.“ In England, mag dabei bemerkt werden, haben die Zeitungsberichtserstatter eine eigene Trade Union.

Eine innere gewerkschaftliche Schwierigkeit wurde durch den Beschluss zu ordnen gesucht, dass zur Begleichung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkvereinen Schiedsgerichte eingesetzt werden sollen.

Auf das rein politische Gebiet greift die oft wiederholte Forderung der Diäten für Parlamentsmitglieder hinüber, der diesmal eine entsprechende Forderung von 10 sh. Diäten für Geschworene angereiht wurde. Zum Amte eines Geschworenen sollten dann alle Personen berechtigt sein, welche das Stimmrecht für die Parlamentswahlen haben.

Von grosser praktischer Bedeutung ist die Zustimmung des Kongresses zu dem Prinzip des von der Regierung dem Parlamente vorgelegten Haftpflichtgesetzentwurfes. Es handelt sich da wesentlich um die Bestimmung, die jedweden Versuch des Unternehmers, sich durch einen Kontrakt mit dem Arbeiter der Haftpflicht für die im Betriebe den Arbeitern zustossenden Schäden zu entziehen, völlig rechtsungültig macht. Der Kongressbeschluss stärkt die Hand der Regierung für die Durchdrückung des Gesetzes.

Bei der Wahl des Exekutivausschusses, Parliamentary Committee genannt, weil es seine Hauptaufgabe ist, während der Parlamentssession durch Eingaben u. dgl. die Interessen und Beschlüsse der Gewerkvereine zur Geltung zu bringen, wurden wiederum einige Vertreter des älteren Unionismus durch Sozialisten ersetzt. Unter den zehn durch Listenwahl mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern befinden sich John Burns, der die meisten Stimmen erhielt und zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt wurde, Ben Tillett und Cowie. Für den wichtigen Posten des Sekretärs wurde dagegen der auf gemässigtem Boden stehende Fenwick wiedergewählt mit 251 Stimmen gegen 89 für den Sozialisten Keir Hardie. Die Nichtwahl Hardie's hat keinen prinzipiellen, sondern nur einen persönlichen Charakter. Er ist von den sozialistischen Abgeordneten, wie auch aus seinem vorhin erwähnten Antrage hervorgeht, der ungeschickteste. Ein Missgriff der Sozialisten war es sicher, ihn überhaupt als Kandidaten für den Sekretärposten aufzustellen, denn wie der Vergleich dieser Abstimmung mit derjenigen über Prinzipienfragen ergiebt, haben auch viele Sozialisten ihm den zwar auf dem Boden des älteren Unionismus stehenden, aber geschäftlich bewährten Fenwick vorgezogen. Unbeschadet dieser Wahl tragen die Verhandlungen das Gepräge der langsamen, aber stetigen Fortentwickelung der Gewerkvereinsbewegung in sozialistischer Richtung.

Berlin-Schöneberg. Georg Ledebour.

Die Arbeitsbörsen in Belgien.

Die Einrichtung der Arbeitsbörsen nimmt seit einigen Jahren in Belgien einen gedeihlichen Aufschwung. Nach den Börsen von Lüttich, Brüssel, Gent lassen die Anfänge, die nun auch in Antwerpen, Charleroi und einigen anderen Städten gemacht worden sind, vermuthen, dass diese höchst nützliche Institution in Belgien dauernd festen Fuss fassen wird. Es ist auch keine Frage, dass gerade in kleinen Ländern mit raschem und leichten Verkehr, sowie mit stark entwickelter Handels- und Gewerbethätigkeit, wie Belgien es ist, die Arbeitsbörsen sich am bequemsten und nutzbringendsten organisiren lassen.

Bereits im Jahre 1850 wollte Molinari in Brüssel eine derartige Einrichtung begründen. Er gab eine Zeitung heraus, in welcher von Zeit zu Zeit ein Arbeitsmarktbericht erschien. Bedauerlicherweise scheiterte Molinari, wie einige Jahre zuvor in Paris auch hier an der allgemeinen Theilnahmlosigkeit und sogar an der Feindseligkeit der Arbeiter, welche meinten, dass derartige Veröffentlichungen Ausländer anziehen würden.

Im Jahre 1885 trat der Gedanke wieder hervor in einem von Buls, dem Bürgermeister von Brüssel, geforderten und von Prof. H. Denis ausgearbeiteten Entwurf. Dieser ausserordentlich umfassende, für die damalige Zeit zu umfassende und deshalb ergebnisslos gebliebene Entwurf, wollte die Einrichtung der Arbeitsbörse auf die Syndikate der Arbeiter und Arbeitgeber begründen. Die Arbeiter waren einverstanden, die Arbeitgeber indessen verweigerten ihre Zustimmung, da einer der Artikel den von den Arbeitersyndikaten allen Arbeitern gegenüber geübten Zwang zum Beitritt zu begünstigen schien. Es machte sich hier noch äusserst empfindlich fühlbar, dass die Syndikate juristische Persönlichkeit noch nicht besassen.

Im Jahre 1889 wurde auf den Vorschlag von Buls die Börse ohne Mitwirkung der Syndikate vom Oeuvre du Travail eingerichtet. Dasselbe besitzt ausserdem zwei andere Einrichtungen: das Arbeitshaus (Maison du travail) für männliche, und das Arbeitskomptoir (Comptoir du travail) für weibliche Personen. Die Arbeitsbörse nimmt einen regelmässigen und gedeihlichen Fortgang. Eine Zeitlang war Aussicht vorhanden, dass sich die Syndikate der Arbeiter und Arbeitgeber verständigen würden, um das Oeuvre du Travail zu unterstützen; die Einigung kam aber nicht zu Stande. Man darf indessen hoffen, dass sie bald erreicht werden wird.

Inzwischen gründeten die Gesellschaft der öffentlichen Wärmstuben und die Handelskammer zu Lüttich am 11. Februar 1888 eine Börse. Sie begnügte sich mit bescheidenen Anfängen und vermied so die Schwierigkeiten, denen man in Brüssel begegnet war. In der Verwaltung sitzen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie ein Abgeordneter der Stadt. Sie macht die Stellen-Angebote und -Gesuche bekannt: 1. durch öffentlichen Ausruf alltäglich um 12 Uhr in ihrem Lokal; 2. durch täglichen Anschlag in den bevölkertsten Stadttheilen; 3. durch Veröffentlichung der Statistik in Zeitungen. Die stetig sich entwickelnde Einrichtung sucht allmählich den Anforderungen gerecht zu werden, die aus der Stiftung mehr als ein blosses Stellenvermittelungsamt machen wollen.

In Gent ist die von der „Handels- und Gewerbe-Liga“ gegründete und ebenfalls von der Stadt und Provinz unterstützte Einrichtung neueren Datums (1891), aber darum nicht minder erfolgreich. Wie in Lüttich besteht auch hier die Einrichtung des öffentlichen Ausrufs, Anschlags und der Bekanntmachung in Zeitungen. Der Arbeiter, welcher sich einem Unternehmer vorstellen will, erhält eine Karte, die der Unternehmer im Falle der Anstellung des Arbeiters zurückgiebt. Diese Rückgabe, welche für eine gute Organisation und eine korrekte Statistik unentbehrlich ist, geschieht infolge der Nachlässigkeit der Unternehmer in allen Börsen bis jetzt noch sehr unregelmässig und die Fortschritte nach dieser Richtung sind äusserst langsam. Es ist daher bisher unmöglich, die Zahl der Stellenbesetzungen genau anzugeben. Im Folgenden geben wir die bekannten Resultate:

Monatsdurchschnitt. A. Gesuche von Seiten der Arbeitgeber.

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Brüssel[3])	—	—		341[1])	342	287
Lüttich	133	203	274	241 314[2])	—	—
Gent	—	—	—	—	160	—

B. Angebote von Seiten der Arbeiter.

	1888	1889	1890	1891	1892	1893
Brüssel	—	—		447[1])	458	346
Lüttich	279	231	175	176 412[2])	—	
Gent	—	—	—	—	310	

Das ist Alles, was die Statistik zur Zeit angiebt. Die Brüsseler Börse hat auch einen Arbeitsmarkt, wo die Arbeitgeber mit dem Arbeiter in direkte Beziehungen treten können. Wir besitzen hierüber eine Ziffer: vom 25. Juni 1891 bis 25. März 1892 fanden sich ein 1180 Arbeiter und 403 Arbeitgeber.

Nachstehend noch einige in Brüssel gesammelte Daten: Auf 1000 Arbeiter kommen 900 männliche; die weiblichen lassen sich noch immer von den Stellenvermittelungsbureaux ausbeuten. Eine diese Bureaux betreffende Erhebung zeigt, dass von 13 4 empfehlenswerth, 2 leidlich sind, und 7 der Prostitution Vorschub leisten; auf 48 Logirhäuser für weibliche Dienstboten kommen 13 empfehlenswerthe, 18 leidliche, und 17, welche gleichfalls der Prostitution dienen. Von 1000 Arbeitern waren 313 ein- oder mehrmals bestraft. Die eingeschriebenen 6000 Arbeiter hatten ungefähr 10 000 Kinder.

Der Staat hat sich bisher mit der Einrichtung der Arbeitsbörsen nicht befasst. Wir erwähnen dies nicht, weil wir etwa wünschten, dass er deren Leitung übernehme. Doch kann er hier wie in allen anderen Veranstaltungen mittelbar seinen Beistand leihen. Vor allem wird er dadurch, dass er den Syndikaten die juristische Persönlichkeit zuerkennt, dem ganzen Bau eine solide Unterlage geben. Den Arbeitsbörsen könnte er namentlich postalische, telegraphische und telephonische Begünstigungen und den mit einer Karte der Börse versehenen Arbeitern eine Fahrpreisermässigung gewähren; er könnte weiterhin ein Gesetz erlassen, das den Ortsbehörden ermöglichte, wirksamer gegen gewisse Stellenvermittelungsbureaux vorzugehen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn er den Nutzen der Arbeitsbörsen voll anerkennen, ihre Entwickelung erleichtern und hierdurch eine erspriessliche Vertheilung der produktiven Kräfte des Landes fördern würde.

Brüssel. E. Vinck.

Doppelte Unfallentschädigung.

Schon mehrfach sind in dieser Zeitschrift die Unzuträglichkeiten behandelt worden, die die Verfolgung von Unfallentschädigungsansprüchen mit sich bringt, wenn Zweifel darüber bestehen, welche von mehreren Berufsgenossenschaften zur Entschädigung verpflichtet ist. Dabei ist stets in den Vordergrund gestellt worden, dass hier leicht starke Verzögerungen der Entschädigungsfeststellungen entstehen und ausserdem auch die Gefahr vorliegt, dass der Verletzte bei mangelnder Aufmerksamkeit seines Anspruchs ganz verlustig geht. In der That sind dies die weitaus wichtigsten Bedenken. Immerhin verdient indess noch eine andere Seite der Sache betrachtet zu werden, die allerdings einstweilen mehr theoretisches Interesse bietet, aber auch noch von grosser praktischer Bedeutung werden kann.

Schwebt der Streit über die Entschädigungsverpflichtung zwischen mehreren gewerblichen Berufsgenossenschaften, so wird es für den Versicherten im allgemeinen ziemlich gleichgültig sein, von welcher Berufsgenossenschaft er schliesslich entschädigt wird, denn die Entschädigung wird in jedem Falle gleich oder nahezu gleich sein. Anders liegt das Verhältniss indess, wenn eine industrielle und eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in Frage kommen: dann ist der Versicherte in den meisten Fällen daran interessirt, von der industriellen Berufsgenossenschaft entschädigt zu werden, da diese ja — nach den bekannten gesetzlichen Bestimmungen — im allgemeinen die Entschädigung nach einem höheren Arbeitsverdienst berechnen muss. Die Abgrenzung des industriellen Betriebes gegen den landwirthschaftlichen ist nun in vielen Fällen äusserst schwierig und unklar. Manches Gut, auf dem noch verschiedene kleine gewerbliche Betriebe (wie Mühle, Brennerei, Ziegelei, Molkerei, Steinbruch etc.) vorhanden sind, bildet einen wahren berufsgenossenschaftlichen Rattenkönig, wo sich weder die Berufsgenossenschaften, noch die Unternehmer, noch gar die Arbeiter über die genauen Grenzen der Geltungsgebiete der einzelnen Berufsgenossenschaften klar sind. Ein Arbeiter, der eine Kartoffelmiethe auf dem Felde aufhackt, ist z. B. bei der Brennerei-Berufsgenossenschaft versichert, wenn die Kartoffeln, die sich in der Miethe befinden, zum grössten Theil in der Brennerei des Gutes verarbeitet werden sollen, dagegen bei der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, wenn sie in der Wirthschaft anderweitig verbraucht oder verkauft werden sollen. Prüft nun die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft nicht jeden einzelnen Fall mit peinlichster Genauigkeit, so kann es unter diesen Umständen natürlich leicht vorkommen, dass sie irrthümlich für Unfälle, die rechtmässig der industriellen Berufsgenossenschaft zur Last fallen, Entschädigungen festsetzt. Solche Fälle liegen thatsächlich schon in nicht geringer Anzahl vor. Versuche von landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, derartige irrthümlich übernommene Verpflichtungen noch nachträglich auf die eigentlich verpflichteten industriellen Berufsgenossenschaften abzuwälzen, sind gescheitert. Das Reichs-Versicherungsamt sowohl wie auch das Reichsgericht (Entscheidung des IV. Civilsenats vom 18. Juni 1891) halten die Feststellung der ersten Berufsgenossenschaft für endgültig und sprechen dieser jeden Ersatzanspruch der zweiten Berufsgenossenschaft gegenüber ab.

Geschädigt ist indess auf diese Weise nicht nur die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, die für ihre Flüchtigkeit einigermaassen hart bestraft wird, sondern in den meisten Fällen auch der Versicherte, weil er eben von der industriellen Berufsgenossenschaft eine höhere Entschädigung erhalten haben würde. Nun hat das Reichs-Versicherungsamt in anderem Zusammenhange mehrfach ausgesprochen (z. B. Rekursentscheidung 1222, Amtl. Nachr. des R. V. A. 1893 S. 171), dass den Versicherten oder deren Hinterbliebenen das Recht zusteht, ihre Ansprüche gegen mehrere Berufsgenossenschaften neben einander zu verfolgen. Im vorliegenden Falle kann also der Versicherte, unbekümmert um die Feststellung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, noch seinen Anspruch an die industrielle Berufsgenossenschaft erheben und durchkämpfen. Hatte ihm nun die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft wirklich nur irrthümlich die Entschädigung bewilligt, so muss jetzt sein Anspruch gegen die industrielle Berufsgenossenschaft als berechtigt anerkannt werden. Er befindet sich also alsdann, da auch die Anerkennung des Anspruchs durch die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft endgültig ist, im Genuss doppelter Entschädigung.

[1]) In Berlin gab während desselben Jahres „Der Centralverein für Arbeitsnachweis" folgende Ziffern an: 9887 Angebote, 7038 Gesuche, 6227 Stellenbesetzungen, bei einer viermal grösseren Bevölkerung.

[2]) Diese zweite Ziffer bezieht sich auf die Zeit von April bis Dezember, welche auf die Reorganisation folgte.

[3]) Für Brüssel wird die Statistik vom 25. März bis 25. März aufgestellt.

Dem Versicherten kann das Recht, seinen Anspruch gegen die zweite, also die nach dem Gesetz eigentlich zur Entschädigung verpflichtete Berufsgenossenschaft durchzusetzen, unmöglich genommen werden, denn die Feststellungen der Berufsgenossenschaften geschehen bekanntlich im Allgemeinen von Amtswegen: die erste Berufsgenossenschaft kann ihm also die Entschädigung ohne sein Zuthuen und Wissen, ja, gegen seinen Willen zuerkannt haben. Durch einen solchen willkührlichen Akt einer unzuständigen Berufsgenossenschaft kann der Verletzte aber nicht in seinen Rechten beeinträchtigt werden.

Wie bereits erwähnt, könnte sich hiernach in diesem Augenblicke thatsächlich eine ganze Anzahl von Arbeitern auf diese Weise eine zweite Entschädigung erkämpfen. Wenn trotzdem derartige Fälle bisher noch nicht bekannt geworden sind, so ist dies bei der allgemeinen Unkenntniss der Unfallversicherungsgesetzgebung, besonders in ihren feineren Beziehungen, leicht erklärlich. Es ist doch nur zu begreiflich, dass, — um bei dem oben gewählten Beispiel zu bleiben —, kein Arbeiter auf den Gedanken verfällt, dass er eine höhere Rente beanspruchen kann, und zwar von einer anderen Berufsgenossenschaft, wenn die Kartoffelmiethe, bei deren Bearbeitung er verunglückt ist, Kartoffeln für die Brennerei liefert, als wenn sie das für den sonstigen Wirthschaftsgebrauch oder den Verkauf thut! Sehr wünschenswerth wäre es aber, dass solche Ansprüche einmal durchgefochten würden — nicht etwa damit einige Arbeiter eine Doppelentschädigung erhielten, was offenbar allem Rechtsgefühl widerspräche, sondern wegen der allgemeineren Wirkung, die dieses Ereigniss aller Wahrscheinlichkeit nach hätte. An manchen einflussreichen Stellen wird nämlich die Reformbedürftigkeit des bestehenden Rechts viel klarer erkannt werden, wenn man sieht, dass Versicherte jetzt unter Umständen doppelte Entschädigung erlangen können, als wenn man nur erkennt, dass sie gelegentlich um jede Entschädigung kommen können. Dass aber endlich Fluss in die Reform des Arbeiterversicherungswesen kommt, thut dringend noth.

Berlin-Friedenau. E. Lange.

Die Fortsetzung der Reichsenquête über das Handelsgewerbe.

In diesen Tagen ist ein Schreiben des Reichskanzleramts vom 2. d. M. bekannt geworden, welches den Organisationen der Kaufleute den amtlich festgestellten Plan einer Fortsetzung der Reichsenquête über das Handelsgewerbe mittheilt und sie zur Mitarbeit an derselben auffordert. Wer die eingehend vorgetragenen methodologischen und kaufmännischen Wünsche verfolgt hat, welche seit Bekanntwerden der ersten Erhebung zur Fortsetzung der Enquête geäussert wurden, wird sein Befremden über die Art der Fortsetzung kaum unterdrücken können. Es ist auch gar nicht anders möglich, als dass die amtlichen und nichtamtlichen Anschauungen über die richtige Art der Fortführung der Handelsenquête weit auseinandergehen, so lange man amtlich an folgendem Satze festhält, der sich in dem neuesten Schreiben des Reichskanzlers findet: „Die (Reichs-)Kommission (für Arbeiterstatistik) war der Ansicht, dass die (erste) schriftliche Umfrage ein zwar verkleinertes, aber im Allgemeinen richtiges Bild von den Arbeitszeiten und Kündigungsfristen der Handlungsgehülfen, sowie von den Verhältnissen der Handelslehrlinge gebe.“ Bekanntlich handelt es sich um eine schriftliche, nur die äussersten Aeusserlichkeiten der Arbeitsverhältnisse in lediglich 10 pCt. der deutschen Ladengeschäfte betreffende Umfrage, bei der die Hauptfrage nach einer aussergewöhnlichen Arbeitszeit vergessen und die ohne jede Zuziehung der kaufmännischen Organisationen rein bureaukratisch vorgenommen wurde Woher den Mitgliedern der Reichskommission, die sämmtlich ausserhalb des Handelsgewerbes stehen, die Wissenschaft davon kommt, dass jene Erhebung ein zwar verkleinertes, aber im Allgemeinen richtiges Bild lieferte, ist deshalb schwer zu erklären und wird von den Kaufleuten selbst bei aller Anerkennung des dankenswerthen amtlichen Interesses für die Sache kaum zugegeben werden. Jedenfalls war aber jene amtliche Ansicht für den jetzt bekannt gewordenen Plan der Fortsetzung der Enquête maassgebend, und daraus ergiebt sich wiederum die Verschiedenheit des Urtheils, das in amtlichen und nichtamtlichen Kreisen über denselben bestehen wird.

Zur Fortsetzung der Handelsenquête sollen zunächst schriftliche Aeusserungen einer grösseren Zahl kaufmännischer Vereinigungen eingeholt werden. Nach Eingang derselben wird die mündliche Vernehmung eines Theiles der Prinzipale und Gehülfen beabsichtigt, welche im vorigen Jahre die Fragebogen beantwortet haben. Die Vernehmungen sollen durch Mitglieder der Kommission und besonders bestellte Kommissare vorgenommen werden, welche sich, soweit thunlich, mit Vertretern der kaufmännischen Vereinigungen, die an den Erhebungsorten ihren Sitz haben, in's Benehmen setzen werden. Im Uebrigen bleibt es vorbehalten, demnächst einzelne Vertreter der gehörten Vereinigungen, sowie einzelne der vernommenen Auskunftspersonen, vor dem Plenum der Kommission selbst zu hören. Mit anderen Worten: die von den Betheiligten für unumgänglich erachteten thatsächlichen Feststellungen zur Ergänzung der mangelhaften schriftlichen Umfrage sind wieder hinausgeschoben und sollen an dem späteren Zeitpunkt in einem ausserordentlich eng begrenzten Umfang vorgenommen werden; man plant dann lediglich die mündliche Vernehmung „eines Theiles der Prinzipale und Gehilfen, welche im vorigen Jahre die Fragebogen beantwortet haben“. Es soll hier noch gar kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass ein grosser Theil des seinerseits zur mündlichen Vernehmung bestimmten „Theiles“ des Personals alsdann längst seine Stellung gewechselt haben und schwer auffindbar sein wird, sodass man doch zu neuen Feststellungen über neue Verhältnisse wird schreiten müssen. Das Auffälligste an den wiederum vertagten mündlichen Vernehmungen über thatsächliche Verhältnisse ist ihre enge Begrenzung. Es ist also nur eine sehr magere Ergänzung der 1892er Erhebungen geplant, man will noch unter die 10 Prozent heruntergehen, und das kann keine gründliche Aufklärung geben. Und ferner: man setzt die Begutachtung vor die Feststellung der Thatsachen! Man fragt jetzt di Organisationen über ihre „Meinungen“ (Ziffer 3 der Erläuterung zum neuen Fragebogen); und dabei ist das vorliegende thatsächliche Material ganz unvollständig, sonst würde man ja doch selbst die mageren mündlichen Nacherhebungen nicht planen. „Meinungen“ und Gutachten auf Grund blos lokaler Kenntnisse, und selbst diese sind in grösseren Städten bei den Betheiligten nicht vollständig, haben aber minderen Werth, da es doch gilt, eine für das ganze Reich zu regelnde Angelegenheit zu berathen. Der richtige Gang der Sache wäre zweifellos der gewesen, dass man jetzt an die schriftliche Umfrage die mündlichen Feststellungen über die thatsächlichen Verhältnisse im liberalsten Ausmaasse angeschlossen und erst zum Schluss nach Bekanntgabe der thatsächlichen Feststellungsergebnisse die Gutachten eingeholt hätte. Diese Anordnung ergiebt sich aus der Analogie gerichtlicher Expertisen ganz von selbst. Die Folge des verkehrten Verfahrens wird eine gewisse, ganz natürliche Unsicherheit in der Haltung der Gutachten sein, die nicht unter dem Eindruck umfassender, erschöpfender und in ihren Ergebnissen unanfechtbarer Feststellungen stehen. Das kann aber der Energie und Frische des gesetzgeberischen Eingreifens nur schaden.

Die Begutachtung selbst hat sich wieder nur auf die bekannten Kategorien von Ladengeschäften, nicht auf Engros-, Fabrik-, Bank- und Speditionsgeschäfte zu beziehen. Neu ist lediglich, dass „auch eine Berücksichtigung der Verhältnisse der als Geschäftsdiener, Packer, Markthelfer, Hausdiener u. s. w. im Handelsgewerbe thätigen Personen in Aussicht genommen" wird. Darüber dürften die kaufmännischen Organisationen aber blutwenig wissen. Ferner sind die Gutachten auf die Regelung der Laden- bezw. Arbeitszeit und die Kündigungsfristen zu beschränken. Die Erörterung der Missbräuche mit Konkurrenzklauseln, Geschäftsordnungen, Arbeits- und Wohnräumen u. a. m. ist ausgeschlossen, obgleich sie erst Fleisch- und Blut um das magere Gerippe der bisherigen Feststellungen liefern würde. Der Fragebogen selbst besteht aus 20 Nummern, von denen 18 die Laden- bezw. Arbeitszeit betreffen. Es wird gefragt und zwar immer mit besonderem Hinweis auf die Personen unter 16 Jahren, ob die Arbeitszeit in Ladengeschäften „nachtheilige Folgen für die Gesundheit, die geistige Fortbildung oder das Familienleben" (fehlt die Sittlichkeit) des Personals hat, ob die Einführung einer 14stündigen (!) oder kürzeren Ladenzeit „erwünscht und durchführbar" sei, sowie, welche Vertheilung der Stunden auf die Tageszeit sich empfehle, ob dieselbe nach Geschäftszweigen und Orten verschieden zu gestalten sei, sowie ob dauernde oder vorübergehende Ausnahmen festzulegen seien. Analog sind die Fragen über eine etwaige Beschränkung der Arbeitszeit des Personals in Ladengeschäften (auf eventuell 12 Stunden) mit Fixirung einer Mittagspause gruppirt; u. A. soll hier begutachtet werden, ob es neben der gesetzlichen Festlegung der Ladenzeit noch einer Beschränkung der Arbeitszeit bedarf, eine Frage, die von den kaufmännischen Organisationen hoffentlich auf Grund der leidigen Erfahrungen mit der Sonntagsruhe dahin beantwortet wird, dass eine für alle Gegenden möglichst gleichmässige, äusserlich leicht kontrolirbare Ladenzeit, mit deren Schluss auch die Arbeitszeit des Personals ein Ende haben muss, einzig und allein allen Missbräuchen vorbeugen kann. Für Organisationen, welche vor der Regelung der Arbeitszeit des erwachsenen Personals zurückschrecken, ist die Frage gestellt, ob nicht wenigstens das jugendliche unter 16 Jahren der Wohlthat bedarf. Die Punkte, welche die Regelung der Kündigungsfristen betreffen, sind im Anschluss an bereits bekannt gewordene Wünsche der Betheiligten wesentlich richtig formulirt.

Ueberhaupt ist gegen den Wortlaut des Fragebogens, abgesehen von der offenbaren Aengstlichkeit, mit der sein Verfasser an eine gleichmässige und durchgreifende Regelung der Arbeitszeit denkt, wenig einzuwenden; er berücksichtigt die in Betracht kommenden Punkte ziemlich vollständig und sachkundig. Zu beklagen bleibt eben nur der verfehlte Gang, den die Fortsetzung der Enquête nach dem vorliegenden amtlichen Plane einschlagen soll. Hätten die Interessenten, wie sie es wünschten, bei der Vorberathung dieses Planes ihre gebührende Vertretung in der Reichskommission gehabt, so wäre dieser neue Mangel wahrscheinlich vermieden worden. So weist auch diese Erhebung wieder auf die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Reichskommission für Arbeiterstatistik hin. Die Handelsenquête aber muss leider den Einfluss aller Unvollkommenheiten in der jetzigen Organisation über sich ergehen lassen.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Milderung des Schuldrechts. Der deutsche Juristentag hat auf seiner Versammlung zu Augsburg über diese wichtige Frage folgenden Beschluss gefasst: Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung sind revisionbedürftig. Aufgabe der Revision muss bessere Sicherung derjenigen Vermögentheile sein, welche zur Führung einer geordneten Wirthschaft und zur ausgiebigen Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft des Haushaltungsvorstandes erforderlich sind. Eine allgemeine Kompetenzwohlthat ist zu verwerfen. Der Beschluss wurde in der ersten Abtheilung mit Einstimmigkeit gefasst, ein Beweis dafür, dass das Bedürfniss einer weiteren Milderung der Schuldrechte von den Juristen allgemein anerkannt wird.

Sonntagsruhe und Staatsbehörden. — Ein lehrreiches Beispiel, wie die Behörden die Sonntagsruhe zu hintertreiben verstehen, hat das Kgl. württembergische Oberamt in Cannstatt gegeben. In Cannstatt hat am 6. August eine Bezirksgewerbeausstellung begonnen, die selbstverständlich auch am Sonntag geöffnet ist. Damit nun die Ladenbesitzer in der Stadt durch die Konkurrenz der Verkaufsstellen in der Ausstellung nicht geschädigt werden, hat das Oberamt verfügt, dass sämmtliche Läden der Stadt während der ganzen Ausstellung, die drei Monate dauern wird, von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11—6 Uhr nachmittags geöffnet sein dürfen. Das sind zehn Stunden also genau das doppelte der Stundenzahl, die nach dem Reichsgesetz gestattet ist. Auf welchen Paragraphen der Gewerbeordnung das Oberamt seine Ausnahmeverfügung gestützt hat, ist schwer zu sagen, vermuthlich auf gar keinen. Wenn die Staatsbehörden mit solch schönem Beispiel vorangehen, darf man sich über die Klagen, dass überall die Sonntagsruhe umgangen werde, nicht mehr wundern

Die Nachrichten, die aus Thüringen kommen, sind noch schlimmer. Dort wird auf dem Verordnungswege die ohnedies unzulängliche Gesetzgebung dermaassen durchlöchert, dass von einer Sonntagsruhe ernsthaft gar nicht mehr die Rede sein kann. In der Frankfurter Zeitung vom 17. d. M. finden sich folgende Mittheilungen: Im Grossherzogthum Weimar ist man soweit gegangen, dass man gestattet hat, die an Sonn- und Festtagen zulässigen 5 Arbeitsstunden je nach Bedürfniss auch auf die Zeit nach 2 Uhr nachmittags, also eventuell auf die Zeit von 2—7 Uhr nachmittags zu verlegen. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe finden dort auch keine Anwendung auf den Handel mit Milch, Back- und Konditoreiwaaren und natürlichen Blumen. In Jena ist auch auf ein Gesuch der Bäckerinnung hin vom Bezirksausschuss beschlossen worden, den Verkauf von Back- und Konditoreiwaaren während der Sonntage mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes ganz frei zu geben. Am beweglichsten erschollen die Klagen im Meininger Landtag. Daraufhin wurde für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine 5stündige Beschäftigungszeit zulässig ist, gestattet, diese 5 Stunden bis Nachmittags 4 Uhr zu vertheilen und ausserdem den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie der Milch-, Fleisch- und Wursthandel für die Zeit von 5—7 Uhr Abends freigegeben. Neuerdings ist nun zu diesen Ausnahmen auch noch der Kleinhandel mit Bier auf die Zeit von 5—7 Uhr freigegeben worden. Es ist dies mithin in den Städten dahin gekommen, dass ausser der Zeit der Gottesdienste die Bäcker, Milchhändler, Fleischer, Konditoren, Bierhändler nur von 4 bis 5 Uhr Nachmittags ihre Läden geschlossen halten.

Zur Durchführung der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk. Die angekündigten Verhandlungen über die Sonntagsruhe für Gruppe III der Gewerbestatistik (Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeiter finden in diesen Tagen in Berlin statt. Den Vorsitz führt der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg. Unter den Theilnehmern befinden sich 17 Unternehmer und 18 Arbeitervertreter. Von Behörden sind vertreten: Das Reichsamt des Innern, das preussische Handelsministerium und die Gewerbeaufsicht, sowie die Regierungen des Königreichs Sachsen, von Braunschweig, Anhalt und Elsass-Lothringen. Die grossen Unternehmerverbände haben vielfach ihre Vorsitzenden entsandt. Die Vertreter der Arbeiter dagegen sind — so heisst es offiziös — von den Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten über die Einzelheiten der Vorlage informirt und direkt zur Theilnahme an den Konferenzen aufgefordert worden." Es scheint also, als wäre es bei der von

Anfang an gegebenen Bevormundung der Arbeiterschaft geblieben. Dass dieses Verfahren nur geeignet ist, Misstrauen bei den Arbeitern zu erregen und den Werth der Ergebnisse der Verhandlungen aufs äusserste herabzudrücken, haben wir bereits früher mehrfach hervorgehoben.

Zum Strike der französischen Grubenarbeiter. Auf die in unserer vorigen Nummer verzeichneten Forderungen der Grubenarbeiter von Pas-de-Calais haben sämmtliche Grubengesellschaften dieses Departements eine ablehnende Antwort ertheilt. In Folge dessen fand in Lens neuerlich eine Delegirtenkonferenz der Grubenarbeiter statt, in der nach Darlegung des Sachverhalts es sich darum handelte, zu bestimmen, ob die Zurückweisung der gestellten Forderungen mit einem Strike zu beantworten sei. Um keinerlei Pression auszuüben, fand eine geheime Abstimmung statt. Das Resultat war, dass von 92 abgegebenen Stimmzetteln sich 81 für und nur 11 gegen den Strike erklärten. Da fast sämmtliche Arbeiter dieses Kohlenbeckens syndizirt sind und strenge Disziplin halten, ist denn auch der Strike ein allgemeiner. Von den vor Ausbruch des Strike in den Kohlengruben von Pas-de-Calais beschäftigten 43215 Arbeitern zählte man am Montag nur 958, so dass sich die Zahl der Strikenden auf 42257 beläuft.

Den grossen Grubengesellschaften kommt der Strike, vorausgesetzt, dass er nicht allzu lange währt, momentan recht gelegen, da er ihnen erlaubt, ihren Kohlenvorrath — die Grubengesellschaft von Lens allein besitzt einen solchen in der Höhe von 70000 Tonnen — zu erhöhten Preisen an den Mann zu bringen. Das mag wohl auch der Grund sein, warum sie ihren Arbeitern nicht die mindeste Konzession machen wollten. Denn dass die Marktverhältnisse ihnen dies nicht erlaubten, das glaubt ihnen kein Mensch und am allerwenigsten der Grubenarbeiter-Verband. Denn dieser hat festgestellt, dass mit Ausnahme von Commentry (Departement Allier) die Gestehungskosten der Kohlen im Pas-de-Calais am niedrigsten sind. Sie belaufen sich auf 5,65 Fr. pro Tonne. Dazu komme, dass die Produktion bei gleich bleibender Arbeiterzahl sich gesteigert hat. So wurden mit dem gleichen Personale 1892 um 1203493 Tonnen Kohlen mehr gefördert, als im vorhergegangenen Jahre, während das erste Semester des laufenden Jahres eine neuerliche Steigerung von 22000 Tonnen aufweist, obwohl die Arbeiter 4—6 Tage pro Monat feierten.

Und was nun gar die Krisis anbelangt, in der sich die grossen Grubengesellschaften von Pas-de-Calais befinden, davon giebt folgende Zusammenstellung ein klares Bild. Die Grubengesellschaft von Lens, gegründet 1855 mit einem Emissionskapital von 3 Millionen, zerlegt in 3000 Aktien zu 1000 Fr., von welchen jedoch nur 300 Fr. eingezahlt wurden, da die Reinerträgnisse von vornherein jede weitere Einzahlung unnöthig machten, zahlte nach ihrer zuletzt bekannt gewordenen Abrechnung eine Dividende von 1000 Fr. Am 31. Dezember 1892 waren die Aktien zu 28000 Fr. notirt, was in den 37 Jahren des Bestandes der Gesellschaft einen Mehrwerth von 27000 Fr. pro Aktie ergiebt. Die Aktien der Grubengesellschaft von Marles, ausgegeben 1852 zu 1500 Fr., notirten Ende 1892 18495 Fr.; die letzte Dividende betrug 875,65 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Bully-Grenay, ausgegeben 1851 zu 1000 Fr., notirten Ende 1892 pro Sechstel-Aktie, in welche sie später zerlegt wurden, 3150 Fr., d. i. 18000 Fr. per ganze Aktie; die letzte Dividende betrug 125 Fr. per Sechstel-Aktie, d. i. 750 Fr. per Aktie von 1000 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Noeux, ausgegeben 1843 zu 1000 Fr., notirten Ende 1892 18480 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Bruay, eingezahlt 1852 mit 500 Fr., notirten Ende 1892 14000 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Courrières, ursprünglich, d. i. 1853, mit 350 Fr., notirten Ende Dezember 1892 nicht weniger als 44510 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Dourges, ausgegeben 1855 zu 1000 Fr., notirten Ende 1892 8025 Fr., während die Dividende 375 Fr., d. i. $37\frac{1}{2}$ pCt., betrug. Die Aktien der Grubengesellschaft von Carvin, ausgegeben 1857 zu 500 Fr., notirten Ende vorigen Jahres 1400 Fr., während die Dividende 90 Fr. betrug. Die Aktien der Grubengesellschaft von Drocourt, ausgegeben 1878 zu 1000 Fr., notirten Ende 1892 4900 Fr. Die Aktien der Grubengesellschaft von Liévin, ausgegeben 1862 zu 1000 Fr., notirten am 31. Dezember 1892 11900 Fr., während die letzte Dividende 400 Fr. betrug. Die Grubengesellschaft von Meurchin endlich, deren Aktien zu 1000 Fr. ausgegeben wurden, gab ihren Aktionären eine Dividende von 300 Fr. pro Aktie. Bei solchen Erträgnissen hätten sich die Grubengesellschaften, wenn sie ihre Arbeiter nicht blos als ein Ausbeutungsobjekt betrachteten, wohl entgegen kommender zeigen können, als sie es in ihren Antworten gethan.

Nicht schlimmer ist es mit den Erträgnissen der Grubengesellschaften des Norddepartements beschaffen. Doch haben auch diese die Forderungen ihrer Arbeiter zurückgewiesen. In Folge dessen fand am verflossenen Sonntag in Sin-le-Noble eine Delegirtenkonferenz statt, in der mit 27 gegen 2 Stimmen ebenfalls der Strike beschlossen wurde. Zur Stunde wird bereits in den dem Kohlenbecken von Pas-de-Calais zunächst gelegenen Gruben, d. i. in denen von Escarpelle und Aniche vollständig gestrikt und es ist wahrscheinlich, dass, ehe noch die Woche abläuft, der Strike auch im Kohlenbecken des Norddepartement ein allgemeiner sein wird.

Zahl der Gewerbegerichte in Deutschland. Nach den Blättern für soziale Praxis bestehen gegenwärtig im gesammten Deutschen Reich 208 Gewerbegerichte, von denen 140 auf Preussen, 13 auf Baiern, 14 auf Sachsen, 9 auf Württemberg, 7 auf Baden, 4 auf Hessen, 3 auf Sachsen-Weimar, 6 auf Braunschweig, 5 auf die Reichslande und je 1 auf Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuss ä. L., Lippe-Detmold und jede der drei Hansestädte entfallen. Ganz fehlen bisher die Gewerbegerichte in beiden Mecklenburg, in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, beiden Schwarzburg, Waldeck, Reuss j. L. und Schaumburg-Lippe.

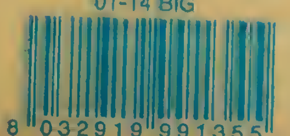
Sozialdemokratischer Parteitag. Nach einer Mittheilung des Vorwärts vom 19. d. Mts. findet der diesjährige Parteitag der Deutschen Sozialdemokratie am 22. Oktober und den folgenden Tagen in Köln statt. Als provisorische Tagesordnung ist festgesetzt: Sonntag, 22. Oktober, Abends 7 Uhr, Vorversammlung. Konstituirung des Parteitages. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung. Wahl einer Kommission für die Prüfung der Vollmachten. Montag, 23. Oktober, und die folgenden Tage: 1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Berichterstatter: J. Auer. 2. Bericht der Kontrolleure. Berichterstatter H. Meister. 3. Parteipresse und Agitation mit besonderer Berücksichtigung der Landagitation. 4. Bericht über die parlamentarische Thätigkeit. Berichterstatter: Paul Singer. 5. Maifeier 1894. Berichterstatter: W. Liebknecht. 6. Antisemitismus und Sozialdemokratie. Berichterstatter: A. Bebel. 7. Anträge zu Programm und Organisation. 8. Wahl der Parteileitung und Bestimmung des Ortes, wo sie ihren Sitz zu nehmen hat.

Evert, Georg, Regierungsrath, Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1893.

Von ähnlichen populären Werken unterscheidet sich das vorliegende in vortheilhaftester Weise durch die Umgrenzung des Stoffes. Während die Zersplitterung der heutigen Gewerbegesetzgebung dem Laien die Benutzung eines einzelnen Büchleins über Gewerbeordnung, Versicherungswesen, Gewerbegerichte etc. fast zur Unmöglichkeit macht, wenn er nicht schon ziemlich genau darüber orientirt ist, was er in dem einzelnen Gesetze zu suchen hat; umfasst das vorliegende Werkchen das ganze Gebiet des Gewerbe- und Arbeiterrechts, soweit es für die Gewerbetreibenden in Betracht kommt (Gewerbefreiheit und ihre Beschränkungen, Innungen; Arbeitsvertrag, Trucksystem, Kontraktbruch; jugendliche und weibliche Arbeiter; Sonntagsruhe, Arbeitsordnungen, Gewerbegerichte etc.). Mit besonderer Ausführlichkeit ist die Kranken-, Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung behandelt. Der Anhang enthält (offenbar hauptsächlich für das Bedürfniss der Hausfrauen berechnet) einen Auszug aus der Gesindeordnung, sowie ein alphabetisches Verzeichniss der im Haushalt thätigen Personen mit Angabe, ob sie versicherungspflichtig sind oder nicht. Die Darstellung ist fat durchweg präcise und dabei leicht verständlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Heinrich Braun in Berlin W., Victoriastrasse 16.


CoLibrì
COVER SYSTEM
Made in Italy


01-14 BIG
8 032919 991355



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
330.5 SP C001 v.2(1892-1893)
Sozlale praxis
3 0112 087765027